This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

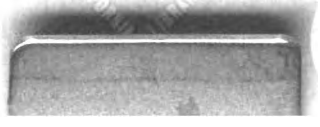

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Württembergische
Vierteljahrshefte
für
Landesgeschichte.

Neue Folge.

In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Historischen Verein für das Württ. Franken und dem Hällgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

XXV. Jahrgang.
Festband.
1916.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1916.

Digitized by Google

Digitized by Google

DD 801
W6 W8
ser. 2
v. 25-26

Seiner Majestät

König Wilhelm II. von Württemberg

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Die Württembergische Kommission für Landesgeschichte ist durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs Karl vom 21. Juli 1891 ins Leben gerufen worden. Ihre erste Sitzung hat sie nach dem Regierungsantritt Seiner Majestät des Königs Wilhelm II., am 19. November 1891, gehalten.

Von Anfang an gehörte zu ihren Aufgaben, zusammen mit den Geschichts- und Altertumsvereinen des Landes die Württembergischen Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, die 1878—1890 einen Anhang zu den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde gebildet hatten, in neuer Folge zu veröffentlichen. Die Herausgabe hatte das geschäftsführende Mitglied der Kommission, 1891—1903 Oberstudienrat a. D. Dr. v. Hartmann, seit 1903 der Unterzeichnete zu besorgen.

Der Jahrgang 1916 ist der 25. der neuen Folge. Es lag nahe, ihn zu einem Festband zu gestalten, der zeigen soll, wie die Kommission auf die Beschäftigung mit der Landesgeschichte befruchtend gewirkt hat. Die Mitarbeiter sind mit wenigen Ausnahmen Mitglieder der Kommission. Daß einige Namen, wie die der Archivräte Dr. Wintterlin und Dr. Pischek und des Professors Dr. Ernst, vermißt werden, ist durch ihre Dienstleistung beim Heer bedingt.

Wissenschaftliche Forschung braucht staatlichen Schutz. Die Kommission für Landesgeschichte kann sich bei der Feier ihres 25jährigen Bestehens des Wohlwollens und der Gnade Seiner Majestät des Königs, der Kgl. Staatsregierung und der Landstände in tiefster Dankbarkeit rühmen. Die Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens Dr. v. Sarwey, Dr. v. Weizsäcker, Dr. v. Fleischhauer, Dr. v. Habermaas haben persönlich ihre Jahressitzungen geleitet. Zu hohem Stolze aber gereicht es ihr, daß sie mit diesem Band, der kurz vor dem Regierungsjubiläum Seiner Majestät erscheint, vor dem Könige selbst über den Stand der heimischen Geschichtsschreibung nach 25jährigem Bestehen Rechenschaft ablegen darf.

Das geschäftsführende Mitglied
der Württ. Kommission für Landesgeschichte
E. Schneider.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Das Rätsel von Regenbach. Von Dr. Eugen Gradmann, Professor, Landeskonservator in Stuttgart 1

Die bauliche Anlage der alten Stiftskirche und der Peterskirche in Oberstenfeld. Von Dr. Adolf Mettler, Ephorus in Maulbronn 47

Mystisches Leben in dem Dominikanerinnenkloster Weiler bei Eßlingen im 13. und 14. Jahrhundert. Von Dr. Karl Bihlmeyer, o. ö. Professor in Tübingen 61

Die Toten von Luftnau. Von Dr. Heinrich Günter, außerord. Professor in Tübingen 94

Das Prämonstratenserstift Adelberg, das letzte schwäbische Doppelkloster, 1178 (1188) bis 1476. Von Dr. Joseph Zeller, Pfarrer in Ringingen . 107

Das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten. Von Dr. Karl Otto Müller, Oberarchivassessor, Vorstand des K. Staatsfilialarchivs in Ludwigsburg 163

Markgröningen und die Reichssturmfahne. Von Dr. Karl Weller, Professor am Karlsgymnasium in Stuttgart 193

Herzog Friedrich I. von Württemberg und die Landschaft. Von Dr. Eugen v. Adam, Oberregierungsrat, Ständischer Archivar in Stuttgart . . . 210

Die schwäbisch-österreichischen Stände. Von Dr. Theodor Knapp, Oberstudienrat, Rektor des Gymnasiums in Tübingen 230

Die Wiegendrucke der Bibliothek der Evangelischen Nikolauskirche in Isny. Von Dr. Otto Leuze, Bibliothekar an der K. Landesbibliothek in Stuttgart 236

Das Archivwesen Ulms in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Dr. Johannes Greiner, Professor am Gymnasium in Ulm 293

Beiträge zur Geschichte der Kanzlei der Grafen von Wirtemberg. Von Dr. Gebhard Mehring, Archivrat in Stuttgart 325

Die männlichen Vornamen im Hause Württemberg. Von Dr. Rudolf Krauß, Geheimer Archivrat in Stuttgart 365

Die Hofkapelle unter Herzog Ulrich. Von D. Dr. Gustav Bossert, Pfarrer a. D., in Stuttgart 383

Kirchliches Prüfungs- und Anstellungswesen in Württemberg im Zeitalter der Orthodoxie. Aus den Zeugnisbüchern des herzoglichen Konsistoriums. Von D. Dr. Karl v. Müller, o. ö. Professor in Tübingen 431

Ein Rhein–Neckar–Donau-Verkehrsplan im 18. Jahrhundert. Von Dr. Moriz v. Rauch in Heilbronn 489

Zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Schwaben im Frühjahr 1799. Von † Dr. Albrecht List, Hilfsarbeiter der württ. Kommission für Landesgeschichte 523

Digitized by Google

Seite

König Wilhelm I. und die Entstehung der württembergischen Verfassung. Von Dr. Eugen v. Schneider, Direktor des K. Geh. Haus- und Staatsarchivs in Stuttgart 532

Eine autobiographische Skizze von Hermann Kurz. Von Heinz Kindermann in Wien 548

Die Hallischen Jahrbücher und die Schwaben. Von Dr. Hermann v. Fischer, o. ö. Professor in Tübingen 558

Württembergische Politiker von 1848 im Kampf um die deutsche Frage. Von Dr. Adolf Rapp, außerord. Professor in Tübingen 572

Die Regierungszeit König Wilhelms II. Von Dr. Gottlob Egelhaaf, Oberstudienrat, Rektor des Karlsgymnasiums in Stuttgart, Vorsitzender des Württ. Geschichts- und Altertumsvereins 606

Register 616

Anhang: Schriften der Württ. Kommission für Landesgeschichte.

Die Zusammenstellung der Württ. Geschichtsliteratur von 1915 wird nachgeholt werden. Die Mitteilungen der Württ. Kommission für Landesgeschichte fallen dieses Jahr aus.

Einsendungen, die nicht durch die Vereine vermittelt werden, sind an Archivdirektor Dr. Schneider in Stuttgart zu richten.

Digitized by Google

Das Rätsel von Regenbach.

Von Eugen Gradmann.

Das Pfarrdorf Unterregenbach an der Jagst, am Fuß des Langenburger Schloßbergs, bietet ein ungemein reizvolles, durch Künstlersteinzeichnungen allgemein bekannt gewordenes Dorfbild und hat manches Altertümliche bewahrt. Da ist eine malerische Kirche mit Fachwerkaufsätzen und Spitzdächern auf Turm und Chor. Davor eine alte Gerichtslinde nach fränkischer Art, mit gemauertem Auftritt; und dabei ein ehemaliges Narrenhäuslein, eingebaut in die Kirchhofmauer. Ansehnliche Reste der wehrhaften Kirchhofmauer aus dem Spätmittelalter umgeben Pfarrhaus und Kirche und den ehemaligen Begräbnisplatz. Über die Jagst legt sich eine altersgraue Archenbrücke. Aber das Merkwürdigste ist die Krypta, die den Keller des Pfarrhauses bildet, im Verein mit Bruchstücken von der bildnerischen Ausstattung einer untergegangenen alten Kirche, die sich nach und nach zusammengefunden haben.

Schon der Vater der hohenlohischen Kirchengeschichte, J. Chr. Wibel[1]), kennt die Krypta und möchte aus ihrer Beschaffenheit, wegen der „cellenförmigen (?) Schwibbögen" und Säulen, schließen, „daß vor langen Zeiten ein kleines Kloster allda gewesen". Die Oberamtsbeschreibung[2]) (1847) spricht von einem „alten halb abgebrochenen Turm", den die Kirche „zur Seite" habe. Vermutlich ist damit der ehemalige Torturm des Kirchhofs gemeint, der seither abgebrochen wurde. Nach dem Bericht von H. Bauer führte Kugler[3]) die Krypta in die kunstgeschichtliche Literatur ein, als Denkmal „der Spätzeit des 11. Jahrhunderts". Genauere Nachrichten, mit Abbildungen von G. Bunz, gab H. Bauer[4]); dabei auch die Inschrift. Bunz[5]) veröffentlichte später noch Zeichnungen von einem der Pfeilerkapitelle, das im Pfarrgarten lag, und von dem Taufstein, dessen Stücke er ebendort zusammengesucht hatte. Beim Neubau des Pfarrhauses (1880) wurde die Apsis der Krypta ausgegraben und darin Sockel, Kämpfer, Kapitelle und Schäfte von Pfeilern und Säulen gefunden. Der damalige Bauinspektor Mayer besorgte eine Aufnahme (Grundriß und Längenschnitt) der Krypta und der Konservator Ed. Paulus

1) Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie, Onolzbach 1752, I S. 185.

2) Beschreibung des Oberamts Gerabronn, verfaßt von Bezirksamtmann Fromm. S. 301.

3) Kugler, Geschichte der Baukunst, II (1859) S. 453.

4) Die Krypta in Regenbach, Wirtemb. Franken VII, 1 (1865), S. 96.

5) G. Bunz, Verlorene Denkmäler. Anzeiger des Germanischen Museums, Nürnberg 1863 S. 355. Dazu Pfarrer Bürger ebenda 1865 S. 43.

Digitized by Google

d. J. berichtet kurz über den Befund und erklärte auf Grund der neuen Fundstücke die Krypta für karolingisch [6]). Derselbe veröffentlichte dann Zeichnungen von Teilen der in die Staatssammlung vaterländischer Altertümer nach Stuttgart überführten Säulen und Pfeilern [7]). Anläßlich der Denkmäleraufnahme im Bezirk Gerabronn entdeckte der jetzige Konservator weitere an der Kirche eingemauerte Bruchstücke von Bildwerken, die er mit dem übrigen Stoff im Inventarwerk bekanntgab [8]). Im Jahre 1908 unternahm Pfarrer Mürdel mit Unterstützung des K. Bezirksbauamts Ellwangen und des K. Landeskonservatoriums im Pfarrgarten Ausgrabungen der Grundmauern von der Oberkirche und der Apsis vor der Krypta. Ein Bericht über die Ergebnisse wurde mit der von Baurat Fröhner veranstalteten Grundrißaufnahme durch den Konservator veröffentlicht [9]) und von demselben später eine Abhandlung mit rekonstruiertem Grundriß der Basilika [9]). Zahlreiche und wertvolle Mitteilungen verdanke ich Herrn Pfarrer Mürdel [10]).

Bei Gelegenheit einer Erneuerung der Kirche unter Leitung von Prof. Brill-Kaiserslautern, wurden i. J. 1914 auf Antrag des Konservators weitere vermauerte Bruchstücke der Basilika gesucht und alle vorhandenen Stücke geborgen und in die Staatssammlung überführt, an Ort und Stelle aber, am Choreingang der Pfarrkirche nach Vorschlag des Konservators und nach Entwurf von Prof. Brill eine Zusammenstellung von Nachbildungen sämtlicher Überreste eingebaut. Die Nachbildungen in Kunststein wurden von der Firma E. Schwenk in Ulm ausgeführt, die dem Museum und Landeskonservatorium schon früher wiederholt Nachbildungen von römischen und neueren Steindenkmälern geliefert hat. Die Nachforschung nach vermauerten Bruchstücken konnte bei dem sehr beschränkten Umfang der Bauarbeiten nur zu einem bescheidenen Ergebnis führen. Die Erneuerung der Kirche war in der Hauptsache nur eine oberflächliche, und Eingriffe in den Baukörper waren nur in sehr geringem Maße nötig; auch keine völlige Erneuerung des Verputzes. Vermutlich bergen die Mauern dieser Kirche noch einen Schatz an Altertümern, den die Zukunft heben mag. Schade, daß 1880 die Apsis der Krypta nicht wiederhergestellt wurde.

---

6) E. Paulus, Württ. Vierteljahrshefte 1881 S. 52.

7) E. Paulus, Festschrift der Staatssamml. v. A. zum Jubiläum des Württ. Altertumsvereins 1893 Abb. S. 20.

8) E. Gradmann, Die Kunst- und Altertumsdenkmale im Königreich Württemberg. 3. Band (Jagstkreis), S. 292 u. 710. Abb. auf S. 291, 292, 712, 747. Vgl. Württ. Franken N. F. V 80. Innenansicht u. a. Abb. daraus im Bilderatlas z. württ. Geschichte S. 19.

9) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1909 S. 65 (Vortrag auf der Versammlung in Lübeck). Die Denkmalpflege, Berlin XI 1909 S. 28.

10) Evang. Gemeindeblatt für Unterregenbach 1909, 4—8.

Digitized by Google

I. Geschichtliche Verhältnisse und Zeugnisse.

1. Wo eine Krypta ist, war auch ein Kloster oder Stift. Einfache Pfarrkirchen haben keine Krypten. Was als Krypta angegeben wird, ist dort meist ein ossarium, ein Beinhaus für den Friedhof. Eine Krypta ist ein halbunterirdisches Oratorium mit einem Altar und Heiligengrab [11]). Und sie gehört der Regel nach als Unterchor zum Innenraum einer Kirche.

Auch wo wir aus der Karolingerzeit eine Überlieferung von solch einer Gründung haben, ist sie dürftig und dunkel, überwuchert von Legenden. Unbekannte Einsiedler und Wohltäter von ungenanntem Geschlecht treten als Stifter auf, oder berühmte Fürsten, aber ohne urkundliche Bezeugung; und Traumgesichte werden als Beweggründe ihres Handelns angegeben. Analogien müssen uns auch dort helfen den Sachverhalt zu beleuchten.

Betrachten wir zunächst die Verhältnisse des Orts und der Umgegend in der fränkischen Zeit bis auf Konrad II.

Die Gegend ist abgelegen; trotz dem Jagsttal, dem die Besiedlung freilich zunächst gefolgt sein muß [12]). Aber heute noch ist das Jagsttal oberhalb von Bächlingen bis gegen Crailsheim auf manchen Strecken unwegsam, eine malerische vielgewundene Schlucht im Muschelkalk. Bächlingen ist im Tal das letzte Sippendorf aus der Zeit der volksmäßigen Siedlung; Gröningen weiter oben ist vielleicht von einer anderen Seite besiedelt; sowie das oberste Jagsttal vom Ries. Die Straßen des durchgehenden Verkehrs gingen auf den Wasserscheiden zwischen den Tälern hin [13]). So durch den Maulachgau, von Crailsheim und dem Ries her, eine alte Kaiserstraße, an den vorgeschichtlichen Salinen bei Kirchberg vorbei, zwischen Jagst und Kocher im Bogen nach Wimpfen am Neckar, eine zweite zwischen Jagst, Tauber und Vorbach nach Mergentheim und dem Main zu [14]). Die Hochflächen zwischen den Tälern waren, wie schon die Ortsnamen beweisen, noch in der Karolingerzeit und später Neubruch-

11) Ausnahmen bilden in Württemberg die Hallenkrypta der Remigiuskirche auf dem Wurmlinger Berg (12. Jahrh.) und der Raum unter der Sakristei der Weinsberger Stadtkirche, der einen Altar hat (13. Jahrh.). Aber wohl nur scheinbare; denn jene ist von außen, nicht von der Kirche zugänglich; diese ist nur ein Unterraum der Sakristei.

12) Weller, Die Ansiedlungsgeschichte des württ. Frankens, W. Vjh. 1894, 5.

13) Die Kunst- u. Altertumsdenkm. im Königr. Württ. 3, 39. 229. 478 ff.; A. Schliz, Beiträge, W. Vjh. 1908, 434.

14) Von der westlichen Kaiserstraße kommt ein alter Postweg nach Unterregenbach herab, der seinerzeit wohl eine Verbindung von Öhringen—Künzelsau nach Langen-

Digitized by Google

land. Zu seiner Erschließung mochte gerade auch die Zelle zu Regenbach mit bestimmt sein. Die Hochebene rechts der Jagst war von einer Straße durchzogen, an der wohl schon in der Karolingerzeit Wallhausen, Rot (Rutmannsrode), Blaufelden, Riedbach lagen. Eine Kapelle des hl. Martin mag damals schon in Rutmannsrod bestanden haben, vielleicht auch schon ein Oratorium des hl. Michael im Nebenort Musdorf.

Die Wahl des Ortes, dessen Lage einige Ähnlichkeit mit der von Hirsau an der Nagold hat, für ein Kloster wird noch verständlicher, wenn etwa ein Herrensitz wie später Langenburg in der Nähe vorhanden war. Der Maulachgau fand hier seine Grenze, gegen den Kochergau sowohl als den Jagstgau und unfern auch gegen den Taubergau[15]). Dagegen reichte er weit nach Süden in den Virgundwald, nach Osten bis Schillingsfürst und nach Südosten, wie es scheint, einst weiter als das Bistum Würzburg, so daß wohl Feuchtwangen ursprünglich noch zu ihm gehörte.

Von einem Herrensitz ist aber weder in Unter- noch in Oberregenbach eine Spur zu finden, es müßte denn der Kirchhof hier sein[16]). Die Feste Langenburg (um 1200) und wohl auch ihre Vorgängerin Katzenstein (1099 Odelrich de Cazzenstein. W. U. I, 360) sind jünger als die erste Kirche von Regenbach; und so auch alle anderen Burgen des Gaus und der Umgebung, ausgenommen Stöckenburg[17]), die alte merowingische Burg an der Bühler (W. U. I, 395), sowie die Königshöfe in der Tauber-gegend. Alte Sitze der Grafen des Maulachgaus sind vielleicht Lobenhausen und Flügelau, in deren Nähe die Gaudingstätte anzunehmen ist[18]), während aus den alten Centen meist später Herrschaften geworden und bei den Centgerichtsorten Sitze von

burg und Rotenburg herstellte. Dieser Postweg kann ein sehr alter Saumpfad sein. Er wird beherrscht von dem Abschnittwall beim Falkenhof. Ein Herbergschild von 1625 mit dem Bilde des Postreiters aus Regenbach in der Haller Altertumssammlung.

15) Chr. Fr. Stälin, Wirt. Gesch. I, 321; H. Bauer, Die Gaugrafen des wirt. Ostfrankens, Zeitschr. d. hist. Ver. f. wirt. Fr. 1853; Stein, Die ostfränk. Gaue, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfranken 1885; Bossert, Nachtr. z. d. vor., ebenda 1886. Der kleine, sichelförmige Jagstgau sieht aus wie eine Abteilung des Kochergaus.

16) Eine curia in Regenbach ist 1297 Eigentum des Konr. Reiz, Burgmanns zu Langenburg. Hohenl. U. I, 589.

17) Kunst- u. Altertumsdenkm. 3, 676 ff.; Hertlein, Die Stöckenburg, W. Vjh. 1905, 238; Rübel, Die Franken, 1904, 28. Merowingische befestigte Königshöfe werden auch vermutet zu Westheim (auf dem Kirchberg) und zu Heerberg (heriberga), weiter oben am Kocher (Kunst- u. Altertumsdenkm. 3, 681. 708). Stöckenburg ist für eine Festung aus der Zeit der Landesbesetzung merkwürdig abgelegen (an der Bühlertal-straße ins Ries). Es scheint, daß es als Festung nicht sehr lange bestand.

18) Über Flügelau und die Grafen von Flügelau vgl. H. Bauer, W. Fr. 1868. Von der Wasserburg Fl. sind nur noch Erdwerke vorhanden, die an merowingische Festungen erinnern (vgl. auch die Rinderburg bei Ellwangen), Kunst- u. Altertums-denkmäler 3, 77; Atlas 3, 7. 4; Hertlein, N. Korresp.Bl. f. d. Gel.- u. Realsch. W. 1901, 371 ff.; OA.Beschr. Crailsheim S. 416.

Digitized by Google

Edelherren entstanden sind (Jagstberg bei Mulfingen, Forchtenberg bei Wülfingen, Orenburc (1037) bei Bächlingen, so wohl auch Langenburg bei Bächlingen usw.). Die sogenannte Burg beim Falkenhof, auf der Höhe über Unterregenbach, ist eine vorgeschichtliche Wallburg, wie denn der Gau, namentlich am Brettachtal und im Hügelland bei Crailsheim, zahlreiche Ringwälle aufzuweisen hat, ein Zeichen alter Besiedelung, der wohl in der Römerzeit schon eine Verödung folgte [19]).

Der Ort Regenbach gehörte zum Sprengel der Urpfarrei Bächlingen, deren Titelheiliger wie in der Tochterpfarrei Billingsbach Johannes d. T. war (förmlicher Maria und die beiden Johannes) [20]), also wohl eine alte Taufkirche [21]). Tochterkirchen [22]) von ihr, zum Teil noch

---

19) Vgl. K. Weller, Ansiedlungsgesch. des württ. Frankens, W. Vjh. 1891; derselbe im Königreich Württemberg 1901 ff. S. 52; A. Schliz, Beiträge, W. Vjh. 1908, 431, Kunst- u. Altertumsdenkm. im Königr. Württ. 3 S. 230.

20) Beschr. d. OA. Gerabronn S. 303, nach Wibel I, 127.

21) Der Titel ist wohl uralt, nicht erst von der Neumünster-Kirche z. hl. Johannes Ev. übernommen, dem die Bächlinger Kirche allerdings, wohl seit dem 11. Jahrhundert, gehörte. Danach war wohl Bächlingen Taufkirche für einen größeren Sprengel. Der Begriff der Taufkirche ist aber nicht recht klar. Im Sinn des späteren Mittelalters bedeutet Taufkirche so viel wie Pfarrkirche. Jede Pfarrkirche hat das Taufrecht. In alten großen Städten erhielt sich allerdings der altkirchliche Gebrauch, alle Taufen im Baptisterium bei der Kathedrale vorzunehmen. Aber es ist schwer zu glauben, daß Pfarrkirchen auf dem Lande, wie unsere Martinskirchen z. B., gerade in der Frühzeit des Taufrechtes (zur Kindertaufe) entbehrt haben sollten. Doch fällt auf, daß die Dekanatkirchen des Landkapitels später (Mitte 12. Jahrhunderts, zu Crailsheim, Mergentheim, Weinsberg, Künzelsau) alle dem Täufer geweiht sind. Sollte es eine Erinnerung aus alten Zeiten sein, da die Kirchen der Erzpriester wirklich ausschließliche oder doch bevorzugte Taufkirchen waren, wo zu gewissen Zeiten die Täuflinge aus einem weiteren Sprengel sich versammelten? A. Hauck nimmt an, daß die Erzpriester im alten Sinn eben die Vorsteher der Urpfarreien waren (im späteren erst Vorgesetzte mehrerer Pfarreien). Ohne Zweifel waren die eigentlichen Urpfarreien oft mit mehreren Priestern besetzt und ihnen wieder Diakonen und Lehrlinge beigegeben. Täuferkirchen von wahrscheinlich hohem Alter sind in unserer Gegend neben Bächlingen: Altkrautheim und Crailsheim an der Jagst, Steinbach und Künzelsau (alt: Künzelshofen) am Kocher, Mergentheim an der Tauber. (Vgl. Hauck, Kg. D. 2, 744 ff.; Mehring, Gesch. d. Pfarrei Lorch, Darstellungen z. württ. Gesch. 12 (1911) S. XX; H. Schäfer, Pfarrkirche u. Stift im Mittelalter, 1903, 116 ff.; K. Beyerle, Gesch. d. Chorstifts u. d. Pfarrei St. Johann in Konstanz, 1908; Fastlinger, Die Kirchenpatrocinien, Oberbayr. Archiv 1897, 347; Ulr. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalt. german. Kirchenrechts, 1895.)

22) Bossert, Die Kirchen und Pfarreien im Oberamt Gerabronn, Blätter für württ. Kirchengesch., 1915 S. 28 ff. Durch freundliches Entgegenkommen des Herrn D. Bossert und des Verlags der Zeitschrift wurde es dem Verfasser ermöglicht, diese Arbeit noch vor der Veröffentlichung zu benützen. Weinland, Die Entstehung und Entwicklung der Kirchen und Pfarreien im Oberamt Gerabronn, ebenda 1912 S. 37 ff.); Bossert, Die Urpfarreien in Württemberg, ebenda 1888.

Digitized by Google

aus der Karolingerzeit, sind Billingsbach mit dem Heiligen der Mutterkirche, Michelbach a. H. mit St. Bonifaz und Burkard [23]) (welch letzterer auf Würzburg und die Eigentumsrechte des Stifts Neumünster deutet, also wohl später hinzugekommen ist) u. a. Die Kirche zu Oberstetten, die im Fuldaer Schenkungsbuch genannt, wohl Ende 8. Jahrhunderts gegründet ist, war keine Urpfarrkirche mehr. Sie grenzte übrigens an Billingsbach. An Michelbach grenzte Lendsiedel (zum hl. Stephanus), gleichfalls eine Gründung der Karolingerzeit [24]), und auf der Westseite an Bächlingen und Regenbach die Urpfarrei zum hl. Martin in Döttingen mit Tochterkirchen zum hl. Bonifatius in Braunsbach und unbekannten Titels zu Steinkirchen, dessen Ortsname selbst ein baugeschichtliches Denkmal ist [25]). Daß bis in die Karolingerzeit die Mehrzahl der Kirchen aus Holz gebaut war, ist der Grund, warum wir so wenig an Denkmälern des Frühmittelalters besitzen.

Die Pfarrei Bächlingen kam, wohl durch Kaiser Heinrich IV. an das Stift Neumünster, mit ihr die Tochterkirche zu Michelbach; aber nicht Regenbach, das also damals schon nicht mehr zu Bächlingen gehörte, sondern eine eigene Kirche hatte [26]).

Der ganze ehemalige Sprengel der Urpfarrei Bächlingen wurde später zum Landdekanat Künzelsau [27]) geschlagen, während der Maulachgau sonst doch zu Crailsheim (und Hall) kam. Das läßt ältere Zusammenhänge mit dem Sprengel von Mulfingen-Ailringen nebst Hollenbach vermuten. Ailringen hat den hl. Martin zum Kirchenpatron, Mulfingen den hl. Kilian, aber wohl nicht ursprünglich, Buchenbach den hl. Dionysius neben Maria, Hollenbach den hl. Stephanus. Man vermißt in der Gruppe eine Michaelskirche. Wenn es richtig ist, daß die Michaelskirchen und -kapellen in alter Zeit

23) 1535. Weinland a. a. O. S. 103.

24) Der Name Kirchberg scheint einen uralten kirchlichen Mittelpunkt anzuzeigen; doch ist von einer alten Kirche dort keinerlei Spur. Der Name kann auch bedeuten, daß der Berg der Kirche gehörte, wie in diesem Fall tatsächlich (im 14. Jahrh.) der Würzburger Domkirche. Bossert, Bl. f. w. Kg. 1915, 148. Vgl. Kirchberg bei Ulm und das Wappen der Grafen von Kirchberg, mit der Bischofsmütze.

25) Eine ecclesia lapidea zu Dürrmenz wird 823 besonders vermerkt im Schenkungsbuch von Lorsch, W. Gesch.Qu. II S. 76. Zum Pfarrwittum ein Hofgut (mansus) und zum Pfarrhof (curia) ein steinernes Haus mit Obergeschoß (solarium lapideum) und ein Nebengebäude von Holz (casa lignea), zum „Ornament" der Kirche zwei Glocken. In Steinkirchen scheint die Kirche den Anfang der Siedelung gebildet zu haben. Ebenso in Steinbach, wo Einhard eine steinerne Kirche mit Krypta (für ein künftiges Kloster) erbaute, während in Michelstadt eine hölzerne Kirche stand. Reliquien bekam Einhard erst nachher (Translat. ss. Petri et Marcellini, bei Adamy, Einhartsbasilika).

26) Bossert, Bl. f. w. Kg. 1915, 46. 58. 147.

27) Würzburger liber synodalis von 1453, W. Bjh. 1871, 281.

Digitized by Google

einen christlichen Friedhof anzeigen [28]), so kommt Regenbach für diesen Titel in Betracht, das wegen des Heiligengrabes seiner Krypta wohl sicher einen Kirchenfriedhof hatte.

Zu einer Klostergründung gehört in der Regel ein Stifter, der es für den Anfang ausstattet, und außerdem ein Mutterkloster, das die Gründung unternimmt und dem die Stiftung übergeben wird. Den Stifter würde man für Regenbach zunächst im Hause der Gaugrafen [29]) suchen, die im Bezirk begütert sein mußten und ihr Amt in der späteren Karo-

---

28) G. Bossert (Bl. f. w. Kg. 1915, 56) weist darauf hin, daß das Begräbnis bei der Kirche in der frühen Karolingerzeit noch etwas Ungewöhnliches in Franken und Schwaben gewesen sei, das heidnische, althergebrachte draußen auf der Allmand oder auf eigenem Grund noch das Übliche (unter Berufung auf Gößler, Fundber. aus Schw. XVI, 103). Die Michaelskirchen seien die alten Friedhofkirchen, Kirchen mit Begräbnis. Michael ist sicher oft Patron von Friedhoforatorien. Er ist ja der Beschützer der abgeschiedenen Seelen (ordo commend. animae, oratio 2). So war das runde Oratorium auf dem Friedhof zu Fulda (820) ihm geweiht (lib. mort. fratr. Fuld.; Dronke, Tradition. et antiquit. Fuld. 163). Der Unterraum war vermutlich ein Gruftraum; der obere enthielt früher eine Nachbildung des hl. Grabes. Ebenso die zweistöckige Totenkapelle vor der Albanskirche in Mainz, die um 860 wiederhergestellt wurde (Mainzer Zeitschr. 1908 S. 80). Doch sind das, ebenso wie die Oratorien auf oder bei den Toren der Klöster und Burgen (Beispiele: Glanfeuil, 6. Jahrh., Plan von St. Gallen um 820, Komburg 11. Jahrh.), eben Kapellen, keine Kirchen und Pfarreien. Auch ist zu bemerken, daß in württembergisch Franken Reihengräber bisher nur an wenigen Orten festgestellt sind (am Kocher: zu Criesbach bei Niedernhall, an der Brettach zu Bitzfeld, an der Jagst zu Griesheim und Ingersheim (Crailsheim). Mancher „Schelmenacker" in Franken mag ja wohl auch noch unentdeckt liegen. Zu einer Pfarrkirche gehörte, soweit unsere Kenntnis zurückreicht, immer ein Begräbnis, die Pfarrkinder „lebendig und tot". Es ist auch schwer zu glauben, daß jemals einer unserer alten Pfarrorte auf dem Lande ohne Cömeterium gewesen sei. Es wäre festzustellen, ob diese alten Michaeliskirchen ehemals außerhalb der Ortschaften lagen, was für die Begräbnisstätten im Frühmittelalter noch vorauszusetzen ist.

In manchen Fällen ist das Heiligtum offenbar deshalb dem Fürsten der himmlischen Heerscharen geweiht, weil es auf einer Höhe steht. Des Vorgangs eines Merkurtempels oder einer Stätte der Verehrung Wodans, Donars oder Baldurs bedurfte es dazu nicht, wenn dergleichen auch manchmal anzunehmen ist. Bekannte Beispiele sind die Michaelsberge bei Gundelsheim (771), Bönnigheim (793), Heidelberg (ca. 870), Ulm, der Wunnenstein, und die Michaelskirchen zu Binswangen, Forchtenberg, Burgfelden (11. Jh.), Hall (1156), Wangen a. N. Das sind freilich meist zugleich Friedhofkirchen.

29) Dieser Vermutung ist die Annahme G. Bosserts eher im Weg als günstig, daß schon der Stifter von Ellwangen, Hariulf, dem Geschlecht der Maulachgaugrafen angehört habe, weil er in Ellwangen Grundbesitz hatte und weil der Bischof Gozbald von Würzburg, von der Sippe der Mattonen, sein Verwandter genannt wird (Bl. f. w. Kg. 1911, 9). Denn an einer Kirchenstiftung hätte die Familie doch wohl genug gehabt. Es wäre denn ein Frauenkloster gewesen, was zu Regenbach von ihnen gestiftet wurde.

Digitized by Google

lingerzeit schon so gut wie erblich besaßen. Ihnen kam auch die Vogtei zu. Nachkommen von Grafen im Maulachgau, zu dem Regenbach gehörte, haben wir im 11. Jahrhundert möglicherweise noch vor uns in den Edelherren und Grafen von Lobenhausen [30]), deren Stamm auch die Herren von Lohr und die Grafen von Werdeck und von Flügelau angehören. Vielleicht Nachkommen des Grafen Heinrich, der in der Regenbacher Urkunde 1033 genannt wird. In ihrem Besitz finden wir die größere, südliche Hälfte des Gaus. Lehensherren von Herrschaften und Pfarreien aber sind in dieser späteren Zeit fast im ganzen Gau das Domstift und das Stift Neumünster zu Würzburg und die Abtei Ellwangen [31]). Das Kloster Ellwangen an der oberen Jagst war das nächste dazu, an der mittleren eine Zelle zu gründen, wie es deren so manche im fränkischen Teil des Virgundwaldes gegründet hat (Bühlerzell, Hohenberg, Rechenzell, Jagstzell, Altmünster bei Crailsheim und vielleicht Münster bei Gaildorf). Heidenheim a. H. und Ellwangen sind die ersten Glieder einer Kette von Klöstern, die den Virgundwald — im alten weiteren Begriff des Namens — umschlang: Spalt, Gunzenhausen, Herrieden, Ansbach, Feuchtwangen, Murrhardt; zugleich zwei Reihen geistlicher Bollwerke an der Grenze Frankens gegen Schwaben und Bayern [32]). Die leitenden Fäden gehen bis auf die Kreise Pipins und des hl. Bonifatius zurück. Wunnibald zu Heidenheim ist anscheinend bei der Gründung von Ellwangen beteiligt [33]). Der Gründer Murrhardts, der vornehme Einsiedler Walderich, ist vielleicht der Nachfolger des Gründers von Ellwangen, Erlulfs, auf dem bischöflichen Stuhl von Langres [34]). Die Gründungsgeschichte des Klosters Ansbach (vor 786) hat Ähnlichkeit mit der Ellwangens (um 750) [35]): auch dort ein auswärtiger Bischof, Guntbert, der

30) Über die Grafen von Lobenhausen vgl. H. Bauer, W. Fr. 1868, 1 ff., Beschr. d. OA. Gerabronn, 261 ff.

31) Belege in den Oberamtsbeschreibungen Gerabronn, Crailsheim, Ellwangen. Ellwanger Lehen waren namentlich die meisten Besitzungen der Herren von Lobenhausen und ihrer Sippe.

32) G. Bossert (Bl. f. w. Kg. 1911 S. 1 ff.) hält die vier Münster an der Tauber und Jagst, dem Kocher und Neckar für Klöster oder Zellen, angelegt von Bischof Burchard von Würzburg um 750. F. Herrlein (W. Vjh. 1905, 242) hält das alte Münster für die ältere Pfarrkirche von Crailsheim, Ingersheim und Onolzheim.

33) Vgl. Anm. 36.

34) W. U. I, 36. 173. 219. 229. 234. Vgl. dazu Bossert, Die Anfänge des Kl. M., W. Vjh. 1888, 217.

35) W. U. I Nr. 8, 79, 217, 357. Chronicon Elvacense, ed. Giesel, W. Vjh. 1888, Anh. S. 33 ff. Calendarium et Necrologium Elv.; ebenda S. 56 ff. Ermenrici Vita Hariolfi; ebenda S. 8 ff. Vgl. P. Stälin, Oberamtsbeschreibung

Digitized by Google

auf seinem eigenen Grund das Kloster baut. Gunzenhausen mit allen seinen Zellen wird 823 Eigentum von Ellwangen und ist anscheinend auf ellwangischem Boden gegründet[36]).

Feuchtwangen, das wohl eigentlich zum Maulachgau gehörte (wie Murrhardt zum Murrgau) hat im 10./11. Jahrhundert eine Zelle auf dem Ohrnwald zu Kupferzell[37]). In der Nähe von Regenbach deuten die Ortsnamen Zell (bei Schrozberg) und Münster (bei Creglingen) auf solche Zweigniederlassungen von Klöstern. Am mittleren Kocher erscheint 787 ein Frauenkloster zu Baumerlenbach, gestiftet von einer Gottgeweihten aus gräflichem Haus, Hiltisnot, unter dem Patronat der Abtei Lorsch[38]). Weit entfernte Klöster haben reichen, weit zerstreuten, aber manchmal ganze Täler umfassenden Besitz, im Umkreis von Regenbach namentlich Fulda[39]), im Kochergau Lorsch. Noch im 14. Jahrhundert gehen die Herrschaften Röttingen und Möckmühl u. a. von Fulda zu Lehen[40]). Wir haben aber ja für die Karolingerzeit selbst das Urkundenbuch des

---

Ellwangen S. 433; Bossert, Die Gründung des Klosters E., Ellwanger Jahrb. 1 (1910) bis 3.

36) W. U. II 425 u. VI 69. P. Stälin in Beschr. d. OA. Ellwangen, 435. 440. 485, nach Adalberts von Heidenheim Leben des hl. Wunnibald.

37) Bossert, W. Vjh. 1881, 67. — Die Zelle, die das Kloster Murrhardt auf dem Ohrnwald in Orendelfall besessen haben soll, scheint sagenhaft wie der Einsiedel Sant Orendel. Dagegen besaß das Kloster wirklich bis 1312 dort die Kirche. Die sogenannte Krypta unter der Kirche, jetzt vermauert, ist vermutlich ein Beinkeller für den Kirchhof gewesen. Vgl. Hanßelmann, Landeshoheit II, 281; Keller, Vicus Aurelii 1871, 37; K. Weller, Die Pfarreien der Diözese Öhringen, Bl. f. w. Kg. 1903, 108; Kolb, Württ. Geschichtsqu. VI, 416, Anm.

38) W. U. IV Nachtr. 4. Hauck, Kirchengesch. II, 585. K. Weller (a. a. O.) will Baumerlenbach aus der Liste der Klöster streichen. Monasterium bedeute hier (wie das deutsche Münster später) nur so viel als Kirche. Die Urkunde selbst sagt allerdings: monasterium id est basilicam. Aber Hiltisnot nennt sich Äbtissin (in Arilinbach) und spricht von einer Frauensammlung (congregatio, quam ibidem adunavi) daselbst; und trifft Bestimmung für die Bestellung der künftigen Äbtissinnen, die aus ihrer Familie stammen und im Stift dortselbst erzogen sein sollen. Die Urkunde ihres Bruders Grafen Morlach v. J. 795 (W. Geschichtsqu. II S. 181), die von einer Basilika spricht, bezieht sich, trotz des ähnlichen Titels, wohl auf eine andere Kirche, in Ohrnberg (ubi Orana influit in Cochane). Vgl. G. Bossert, Bl. f. w. Kg. 1915, 173 und das dort mitgeteilte Urteil J. Zellers im Arch. f. d. Gesch. d. Bist. Augsburg. Ein Frauenkloster in Lauterbach (OA. Oberndorf), W. U. I Nr. 30, heißt ebenfalls monasterium und basilica.

39) Bossert, Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis usw., Württ. Geschichtsqu. II, mit Landkarte; Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses 1844, W. U. I, 134. 411. Dazu Brower und Schannat.

40) Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch III S. 557 ff., 579, 605, 781.

Digitized by Google

Mönchs Eberhard (12. Jahrh.) von Fulda[39]), das zahlreiche Schenkungen um Kocher, Jagst und Tauber aufzählt, darunter manche von Grafen und ihren Verwandten, auch einem Bischof von Minden um 798. Größerer fuldischer Besitz scheint gerade um die Brettach im Maulachgau gelegen zu sein. Regenbach liegt in der Mitte zwischen vier Kirchen des hl. Bonifatius, die hier wie überall durch ihren Titel daran erinnern, daß sie einst dem hessischen Kloster gehört haben: Oberstetten, Pfitzingen (wohl Tochter von Oberstetten), Braunsbach und Michelbach a. H. Fulda als Gründer des Klosters zu Regenbach anzunehmen, liegt um so näher, als bekannt ist, daß von ihm besonders viele Stiftungen in Ostfranken abhängig waren; in Südfranken auch Amorbach, weiter im Osten Solnhofen[41]). Nach der Überlieferung des Klosters Fulda stammte auch der ganze Güterbesitz, den das Kloster Amorbach zwischen Main, Neckar und Jagst besaß, von Fulda her. Eine Fuldaer Aufzeichnung aus derselben Zeit (10. Jahrh.) beschreibt den großartigen Bestand der fuldischen Fronhöfe zu Möckmühl, Erlenbach, Stangenbach, Züttlingen, Tennich.

Der fuldische Besitz im südlichen Ostfranken ist später großenteils an das Domstift und das Neumünsterstift zu Würzburg übergegangen, dessen Bistum in engen Beziehungen zu Fulda stand. Aber es müßte doch wohl in den Aufzeichnungen des Klosters eine Spur von Regenbach geblieben sein. Die Zelle kann einen anderen Namen, nach einem Heiligen oder nach dem Stifter gehabt haben; aber keiner von den Namen fuldischer Zellen, deren Ort nicht ganz sicher ist, paßt in diese Gegend.

Mit den Anfängen des Christentums in Franken hängt das Regenbacher Kloster wohl kaum mehr zusammen. Schon vor der Gründung des Bistums zu Würzburg muß Tauberbischofsheim, der Hof eines Bischofs, ein Mittelpunkt kirchlichen Lebens gewesen sein. Dort konnte die hl. Lioba das Mutterhaus der vier fränkischen Frauenschulklöster (Ochsenfurt, Kitzingen und eins in Thüringen) errichten. Bei der Ausstattung des Bistums (742) konnte Karlmann ihm schon 22 Kirchen innerhalb des Sprengels übergeben, darunter eine im Maulachgau, in der Stockheimer Burg (Stöckenburg-Bellberg). Es waren dies freilich lauter königliche Hof- und Burgkirchen, die in den Reichshöfen standen (W. U. I, 101, 190). Die heiligen Martinus und Remigius, die unter den Titeln dieser Kirchen die Mehrzahl bilden, sind die „Standardheiligen" der Merowinger und deuten auf die Zeit der fränkischen Besetzung des Landes; auf eine andere, wohl spätere Mission, die Reihe der Urpfarrkirchen im Taubertal, die wie so viele Stifter (Weißenburg, Lorsch usw.) nach dem Patron des römischen Stuhls, St. Peter (und Paul) benannt sind.

Jedes Mannskloster der Karolingerzeit war umgeben von Zellen (Propsteien, Münstern), aus denen wieder selbständige Klöster (Abteien) erwachsen konnten.

41) W. GOu. II S. 248, 256; Hauck, Kirchengesch. Deutschl., 581; 51, 4.

Digitized by Google

Zufällig ist uns einiges Nähere von solchen Zellen der Karolingerzeit aus Schwaben urkundlich überliefert[42]); von der Vitaliszelle zu Eßlingen (777), der Veranuszelle in Herbrechtingen a. Br. (777), dem Klösterlein Faurndau (875) und der dazugehörigen Kapelle zu Brenz a. Br. (875). Ein Geistlicher betreibt hier allemal die Sache, in Eßlingen und Herbrechtingen und an anderen Orten Fulrad, der Kaplan Pipins und Abt von St. Denis, in Faurndau Liutbrand, Diakon Ludwigs des Deutschen. Ein Grundherr schenkt den Grund und Boden. In Eßlingen ist es ein alamannischer Herr. In Herbrechtingen, Faurndau und Brenz der König, der einen Königshof dazu eingeräumt hat und samt dem Kirchengebäude weggibt. In Eßlingen baut, wie angenommen wird, Fulrad selbst erst die Kirche und Zelle, in Herbrechtingen nur zu einer Kapelle, die ihm überlassen wird, die Zelle. Dem Klösterlein schenkt dann Karl d. Gr. den ganzen Königshof. In Faurndau ist schon ein Klösterlein vorhanden, das dem Liutbrand zur Nutznießung übergeben wird; dazu die Kapelle zu Brenz und der unmittelbare königliche Schutz für die ganze Stiftung. Später erhält er sie zu eigen, damit er sie an ein Kloster veräußern kann. Fulrad stattet die Eßlinger Zelle mit den Reliquien eines hl. Vitalis aus, die zu Herbrechtingen mit dem Leib des hl. Veranus (Bischofs von Meaux). Das Klösterlein zu Faurndau führt den Titel der hl. Maria, hat aber Reliquien des hl. Alexander, Eventius und Theodul[43]). An die Eßlinger Zelle schloß sich, schon zu Karls d. Gr. Zeit, ein Jahrmarkt (an dem Fest des Heiligen) an. Fulrad vermacht dann die Zellen Eßlingen und Herbrechtingen an sein Kloster St. Denis; Liutbrand überläßt das Klösterlein Faurndau samt der Kapelle zu Brenz an St. Gallen, mit der Bestimmung, daß die Einkünfte nur zum Unterhalt der in Faurndau lebenden Brüder verwendet werden sollen. Infolgedessen heißt die Pfarrkirche von Eßlingen, die aus der Zelle erwachsen ist, nach dem hl. Dionysius, dem sie gehört hat; ebenso die Kirche zu Herbrechtingen, die aber auch nach dem hl. Veranus benannt wird, und die Kirche zu Brenz bekommt als Patron neben Maria den hl. Gallus (deshalb hatte sie auch zwei Chöre einander gegenüber, wie es scheint). Die Ausdrücke der Urkunden sind zum Teil dieselben wie in der Regenbacher Inschrift (s. unten). Ähnlich die Entstehung der fuldischen Propstei Solnhofen.

Über den privaten Handel mit Reliquien hat die Karolingerzeit sehr merkwürdige Berichte hinterlassen[44]). Bauliche Überreste von fuldischen Zellen aus dem 8.—10. Jahrhundert sind, besonders in der Maingegend und um Fulda erhalten (Petersberg bei Fulda [Krypta], Schlüchtern, Rohr, Solnhofen u. a.). Von den schwäbischen Zellen ist nichts erhalten als vielleicht ein Teil des Westwerks zu Brenz a. Br. (s. unten). Eine Krypta ist bis jetzt bei keiner dieser schwäbischen Zellen nachgewiesen[45]).

42) W. U. I Nr. 18, 19, 23, 171, 173, 174, 199; K. Müller, Die Eßl. Pfarrk., W. Vjh. 1907; K. Stäbler, Gesch. Eßl. bis zur Mitte des 13. Jahrh., W. Vjh. 1913.

43) Reliquien desselben Heiligen gab Karl d. Gr. an das Kloster Klingenmünster. In diese Zeit fällt also wohl die Gründung der Zelle Faurndau. Hauck, Kirchengesch. 2, 255; Bossert, Württ. Kirchengesch. S. 68.

44) S. Hauck, Kirchengesch. II, 771 ff.

45) Der gewölbte Raum unter der Allerheiligenkapelle neben der Dionysiuskirche zu Eßlingen ist ein ossarium, gleichzeitig mit der Kapelle (13. Jahrh.). Auch die sog. Krypten zu Münster OA. Gaildorf (Kunst- u. Altertumsdenkm. 3, 228) und wahr-

Digitized by Google

Die Steinbacher Krypta erläutert Einhards Bericht von der Überführung des hl. Petrus und Marcellinus nach Michelbach und dann nach Seligenstadt.

Die Verfasser des großen Werkes über die kirchliche Baukunst des Abendlandes [46]) führen die Kapitelle der Krypta von Unterregenbach (neben Aachen, Fulda, Lorsch, Ingelheim, Nymwegen, Höchst, „sämtlich saec. 9") auf als Beispiele dafür, daß „auf fränkisch-deutschem Boden die Karolingerzeit sich alle Mühe gab und nicht ganz erfolglos, eine reinere Formenanschauung zu begründen". Im Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler [47]) aber sagt G. Dehio: „Die übliche Einordnung als „karolingisch" trifft nicht zu; Hallenkrypten sind vor 2. H. 10. Jahrh. nicht nachzuweisen. Vielleicht aus der Zeit der Schenkung an das Hochstift Würzburg 1033."

Die Regenbacher Krypta ein Denkmal des großen Kaiserpaars Konrad II. und Gisela, das wäre merkwürdig genug, um uns für die Einbuße eines Monuments der Karolingerzeit zu trösten. Kaiser Konrads II. Name ist verbunden mit dem Sieg des nationalen Baustils der deutschen Kaiserzeit, des hochromanischen. Zwei große Schöpfungsbauten dieses Stils, das Münster zu Limburg an der Hard und der Dom zu Speyer sind sein Werk [48]). Und die anziehende Gestalt der Kaiserin Gisela ist dem Kunstarchäologen jüngst überraschend nahegetreten, fast wie ein Heiliger in seinen Reliquien, durch die glücklichen Funde und kunstwissenschaftlichen Entdeckungen, die uns ihren Kaiserkrönungsschmuck [49]) wiedergeschenkt haben.

Aber die Krypta mit ihren Schmuckteilen ist altertümlicher als alles was Konrad II. und sein Intendant Abt Poppo von Stablo mit dem Baumeister Hubald geschaffen haben. Dort ist der Würfelknauf als Stilelement durchgeführt. Hier herrscht noch das syrisch-römische Blattwerk, der altbyzantinische Trapezknauf, das römisch-jonische Composita-Kapitell. Und noch altertümlicher erscheinen die Bruchstücke von Bilder-, Blatt- und Rankenfriesen und von einer Widmungsinschrift.

2. Genannt wird Regenbach erstmals in einer Urkunde Kaiser

---

scheinlich die zu Orendelsall bei Öhringen waren Beinkeller des Kirchhofs. Münster bei Creglingen hatte ca. 1469 ein ossarium vulgariter uff. dem Kerntner nuncupatum (Wibel I, 166).

46) Dehio und v. Bezold, Textb. I, 669.

47) Süddeutschland (1908) 521.

48) Breßlau, Jahrb. d. D. Reichs unter Konrad II., II S. 396 ff. Eine weitere Stiftung Konrads war das Stift St. Wido zu Speyer, Giselas die Kirche zu Goslar. (Otte, Gesch. d. roman. Bauk. in Deutschl. 222, 166). Konrads Evangelienbuch ist das Goldene Buch des Escorial. (Kraus, Gesch. d. christl. Kunst II Abb. 22.) Gisela in der Schreibstube zu Echternach zeigt ein Widmungsbild des Bremer Evangelistariums.

49) O. v. Falke, Der Mainzer Goldschmuck der Kaiserin Gisela, herausgeg. im Auftrag des Deutschen Vereins für Kunstwissensch. 1914.

Digitized by Google

Konrads II., gegeben zu Limburg a. H. 8. 8. 1033[50]). Konrad genehmigt eine Schenkung seiner Gemahlin Gisela an das Domstift Würzburg, betreffend das Gut Regenbach im Maulgau mit allen Zubehörden, namentlich zwei Hintersassen, vielleicht die Maier, mit ihren Leibeigenen und ihrem Grundbesitz zu Schmalfelden[51]).

Das Gut bestand also wohl aus einem Fronhof zu Regenbach mit Diensthöfen bis Schmalfelden; ein verhältnismäßig großes Gut. Es war aber doch nur ein Teil von einem gefreiten Gutsbezirk, einer reichsunmittelbaren Herrschaft. Und es gehörte der Gisela erbeigen, wohl von ihrem Beibringen in die Ehe mit Konrad. (Denn in der Urkunde gibt der Sohn aus 3. Ehe, König Heinrich III. — der eben erst mündig geworden —, seine Zustimmung; der Sohn aus 2. Ehe, Herzog Hermann IV. von Schwaben, wirkt nur als Vertreter seiner Mutter mit; der Sohn aus 1. Ehe, Liudolf, Graf von Braunschweig, der bis 1038 lebte, ist gar nicht erwähnt; der ältere Sohn aus 2. Ehe, Herzog Ernst II. von Schwaben, war seit 1030 tot.) Es war Giselas Erbe von väterlicher Seite: denn ihre Mutter Gerberga war eine Tochter König Rudolfs von Burgund, in erster Ehe vermählt mit einem Grafen von Werla. Giselas Vater, Herzog Hermann II. von Schwaben[52]), war 1003 gestorben und sein einziger überlebender Sohn Hermann III. von Schwaben 1011. Beerbt hatten ihn die drei Schwestern Gisela, Mathilde und Beatrix[53]). Regenbach gehörte also zu den Hausgütern des rheinfränkischen Geschlechts der Konradiner, das seit Kaiser Konrad II. das salische genannt wurde. Wir können es zurückverfolgen bis in die Zeit Ludwigs d. Fr. Der Kaiser hat die Urkunde ausgestellt auf dem Weg nach Frankreich, in den Feldzug

50) Württ. Urkundenb. I Nr. 221 (S. 161): Notum sit omnibus sanctae dei ecclesiae nostrique fidelibus, presentibus scilicet ac futuris, qualiter nos simulque iucundissima contectalis nostra Gisila, imperatrix videlicet augusta, pro remedio animarum, nostrarum parentumque nostrorum, cuiusdam immunitatis partem, proprietate hereditaria ad eam pertinentem, Regenbach nominatam, sitam in pago Mülgowe, in comitatu Heinrici comitis, cum villis, areis, aedificiis, mancipiis utriusque sexus, agris, pratis, pascuis, aquis, piscationibus, molendinis, silvis, venationibus, novalibus cultis et incultis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, seu cum omni utilitate quae scribi vel nominari possit, nec non singulariter et nominatim Wolfhardum et Ratfridum cum omnibus suis mancipiis utriusque sexus omnique predio quodcumque in Smalefeldon habere videntur, cum consensu dilecti filii nostri Heinrici regis nec non cum manu advocati scilicet filii sui, ducis Heremanni, sancto Kiliano, precioso Christi martiri in Wirzeburg requiescenti, perpetualiter in proprium habendum traditione firmissima donavimus etc.

51) Schmalfelden OA. Gerabronn, 15 km östlich von Unterregenbach. Die Kirche dort zeigt Spuren romanischer Bauart (Kunst- u. Altertumsdenkm. III 319). Ebenso die Kapelle von Eberbach, Filial von Regenbach.

52) Herzog Hermann II. soll das Kloster Marchtal erneuert haben, das sein Sohn in ein Chorherrenstift verwandelt habe. Ein Söhnlein von ihm sei dort begraben worden. (Hist. monast. Marchtalensis. Monum. German. Script. XXIV, 660; P. Stälin I, 239).

53) Chr. Stälin, Wirtemb. Gesch. I, 471. 473; P. Stälin, Württ. Gesch. I, 194.

Digitized by Google

gegen Odo von der Champagne. Die vielen vornehmen Zeugen sind wohl die versammelten Heerführer.

Es scheint, daß die anderen Erbteile der immunitas sich nachweisen lassen[54]). Mathilde war vermählt 1. mit Herzog Konrad von Kärnten, aus dem salischen Hause, 2. mit Herzog Friedrich von Oberlothringen. Da wir zu Anfang des 13. Jahrhunderts das nahe Lendsiedel (W. U. III, 276) und noch später einzelne Güter und Rechte im Hinterland, in der Gegend von Leuzenbronn und Spielbach, im freien Eigentum der Markgrafen von Baden finden, ist anzunehmen, daß Richwara, die Enkelin Mathildens aus erster Ehe, die erste Gemahlin Bertolds I., das Erbteil an die Zähringer brachte. Beatrix war vermählt mit Herzog Adalbero von Kärnten, aus dem Hause Eppenstein[55]). Ihr Anteil scheint sich über ihren Enkel Liutold von Kärnten auf den Grafen Liutold von Achalm vererbt zu haben, dem Kaiser Heinrich IV. um 1080 über tausend Höfe in Ostfranken, teils eigene, teils Lehen des Bistums Würzburg, darunter Bachlingen und Notzingen, mit Gewalt entrissen hat[56]). Der Kaiser scheint die Güter meist dem Stift Neumünster in Würzburg geschenkt zu haben.

Wichtiger ist es für uns, den Besitz im salischen Haus nach rückwärts zu verfolgen, was nach dem Erbgang auf der Stammtafel der Salier oder Konradiner möglich ist[57]). Hermann II. beerbte den kinderlosen Herzog Otto I. von Schwaben, Sohn des Herzog Liudolf aus dem sächsischen Kaiserhause und der Ida, Tochter Herzog Hermanns I.; der wieder soll von dem Herzog Eberhard von Franken im Jahr 939 Eigengüter geerbt haben[58]). Damit sind wir bei den älteren Konradinern angelangt[59]), die mit dem Karolinger Arnulf verschwägert und verwandt waren.

Jedes Glied der Kette bedeutet freilich nur eine Möglichkeit und mit jedem einzelnen von ihnen fallen alle anderen, die daran hängen. Eber-

54) Chr. Stälin I, 550; Baumann, bei Witte a. a. O.; Bossert, Blätter für württemb. Kirchengesch. 1915, 145; Witte, Geneal. Unters. z. Reichsgesch. unter d. salisch. Kaisern (Mitt. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch., 5. Ergänzungsb. 310 ff.).

55) P. Stälin a. a. O.; Witte a. a. O.

56) Berthold, Chron. Zwif. Monum. Germ. Scr. XII, 100. Beschr. d. OA. Gerabronn 304, Anm. Bossert a. a. O. S. 146 hält den Ortsnamen Nozingen bei Berthold für verschrieben und liest dafür Ingesingen, Insingen (in Bayern, 18 km von Bächlingen).

57) Stammtafel bei Chr. Stälin I, 416; Bossert, Bl. f. w. KG. 1915.

58) Chr. Stälin I, 411. Herzog Hermann I. war Laienabt von Echternach (seit 939, an Stelle Herzog Gisilberts), Stifter von Einsiedeln, Wohltäter von Hornbach u. a. alemannischen Klöstern; begraben auf der Reichenau, in der Kilianskapelle (948). Sein Nachfolger und Schwiegersohn Liutolf war seit 939 nach Eberhard Herzog in Franken, bis zu seinem Aufstand und Sturz. (Hrotsuit. Gest. Ott. v. 450, bei Hauck III 26). Vgl. W. U. I Nr. 182: Stiftung Ottos I., Liudolfs, Idas nach Reichenau, für den verst. Hermann I., in Trossingen u. a. O.

59) Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit I, 26; Stein, Geschichte Frankens I, 86.

Digitized by Google

hard d. Ä. hatte Reichsämter im Spessart und Volkfeld; Konrad, sein Bruder, das Gaugrafenamt um Würzburg; und Rudolf, ein dritter Bruder, war Bischof zu Würzburg[60]). Eine ganze Reihe von ihnen ist eines gewaltsamen Todes gestorben, der die Hinterbliebenen besonders zu Stiftung einer Memorialkirche veranlassen konnte (Konrad 906, seine Brüder Rudolf 908, Gebhard 910, Konrads Sohn Eberhard 939). Und sie hatten enge Beziehungen zu Fulda, wo Konrad I., der deutsche König, begraben ist. Vielleicht war Regenbach geradezu ein Denkmal der Tragödie Eberhards, die 939 bei Andernach zu Ende ging, oder der des königlichen Bruders.

Die Immunität des Gutes Regenbach kann mit dem Fürstentum der Vorbesitzer zusammenhängen; oder auch mit einem Bannforst, der vom König einem Kloster verliehen war. In diesem Fall bedeutete Giselas Schenkung eine Sühne für den Raub ihrer Vorfahren; denn so nannte die Kirche doch die Einziehung klösterlichen Gutes immer.

Wenn Hermann I. oder Eberhard diese Kirche gebaut hat, muß er darum nicht der Stifter des Klosters gewesen sein. Ihre Zeit war in der Tat der Gründung neuer Klöster wenig günstig; nötiger war es oft, zerstörte zu erneuern. Weit günstiger für solch eine Gründung war die Karolingerzeit. Wenn es keine Klosterkirche war, so doch sicher eine Eigenkirche der Grundherrschaft. Das schloß nicht aus, daß sie Pfarr- und Zehntrechte hatte. Notwendig war freilich eine zweite Pfarrkirche so nahe bei Bächlingen nach damaligen Begriffen nicht. In Konrads Urkunde ist von einer Kirche oder Zelle, die vorhanden wäre oder gebaut werden sollte, mit keinem Wort die Rede. Das beweist nicht sicher, daß keine vorhanden war. Sie kann im Besitz eines dritten oder auch schon des Stifts Würzburg gewesen sein. Aber wahrscheinlich ist das nach dem Wortlaut der Urkunde nicht.

Mit der Stiftung des Chorherrenstifts Öhringen (1037, W. U. I Nr. 222) hat Konrad II., wie es scheint, nichts zu schaffen gehabt[61]). Nach einer unechten Urkunde der Adelheid (W. U. I Nr. 215) soll er allerdings Reliquien für Öhringen, die er selbst vom griechischen Kaiser bekommen hatte, seiner Mutter übergeben haben. Aber die Urkunde ist von 1020 datiert, was offenbar unrichtig ist (für 1028?). Adelheid war, wohl durch ihre zweite Heirat, dem Sohn entfremdet. Sein Stiefbruder Gebhard war mit Zustimmung Konrads zur Rückkehr in den ihm aufgedrungenen geistlichen Stand gezwungen worden. Die drei Grafen von Öhringen-Weinsberg, Gebhards Ahnen, scheinen ebenfalls zum Stamm der Konradiner gehört zu haben. (Hintrager in W. Vjh. 1890

60) Stein a. a. O. S. 85, 88. Nach S. 96 hätte Eberhard allerdings in Ostfranken weder Güter noch Gaugrafschaften besessen.

61) Breßlau, Jahrb. d. Deutsch. Reichs unter Konrad II., I, 4; ebenda S. 230; Bossert, W. Vjh. 1882, 296 ff.; Boger, Stiftskirche in Öhringen, W. Fr. N. F. II.

Digitized by Google

S. 70 ff.) In Öhringen ist aus dem 11. Jahrhundert nichts erhalten, als im besten Fall ein Teil des Grundplans der Stiftskirche mit Querschiff und die Lage der Krypta. Außerdem zwei eingemauerte Löwenbilder. Stift Öhringen war eine Schöpfung des Bischofs von Regensburg. Ein zweites Chorherrenstift soll von Adelheid erneuert sein: Spalt, im Bistum ihres Neffen Gebhard, Bischofs zu Eichstätt, späteren Papsts Viktor II. Es war damals eine Zeit der Chorherrenstifter. Alte Klöster, wie Herrieden, Ansbach und Feuchtwangen, wurden in solche umgewandelt, neue Kanonikatstifter, wie Neumünster und Stift Haug, zu Würzburg errichtet. Man könnte auch zu Regenbach an einen solchen Vorgang (Verlegung) denken. Aber von Öhringen nach Regenbach führt keine Spur.

Keine Überlieferung sagt uns, wann und wie die erste Kirche von Unterregenbach zugrunde ging. Eine bloße Vermutung ist es, daß die Ungarn sie zerstört haben. Wir wissen ja dergleichen von bayerischen Klöstern; auf die Zerstörung folgte die Säkularisation. 915 und 926 wurde Ostfranken verwüstet, vor 918 der Würzburger Dom verbrannt[62]). Für Regenbach kommen in Betracht die Jahre 909—915, 926, 937, 954. Im letzten Jahre vor der Schlacht auf dem Lechfeld ist, wie man annimmt, auch Wimpfen, an der Mündung der Jagst, zerstört worden. Eine Möglichkeit späterer Zerstörung, aber eine schwächere, zeigt die Nachricht von Verwüstungen, die Heinrich II. 1002 auf seinem Zug von Reichenau und Sontheim a. Br. durch Franken an den Besitzungen Herzog Hermanns II. anrichtete[63]). Eine weitere die Kämpfe unter Heinrich IV. (1078)[64]), wobei Liutold von Achalm in Ostfranken seinen Besitz verlor; und vielleicht die Belagerung der Feste Langenberg durch König Heinrich VII. im Frühjahr 1234[65]). Die Zerstörung muß jedoch nicht gerade im Krieg geschehen sein; auch eine Feuersbrunst im Frieden kann den Abbruch veranlaßt haben. Von der Zerstörung durch Brand zeugen die Steine.

Eine Kirche und Pfarrei zu Unterregenbach ist 1226 genannt in einer Urkunde[66]) des Bischofs Hermann von Würzburg, wonach der Edle Walther von Langenberg[67]) seine Herrschaft Langenberg mit Bächlingen

62) Bossert, Bl. f. w. Kg. 1915, 45; Chr. Stälin I, 432; Stein a. a. O. I f. Register; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 818; III 83, 2. 277; Bossert, Württ. Geschichtsqu. II S. 279, 282.

63) Chr. Stälin I, 471; P. Stälin I, 192 f.; Hirsch, Jahrb. d. Deutsch. Reichs unter Heinrich II., 1, 219.

64) P. Stälin I, 249 f. Vgl. oben S. 14.

65) P. Stälin I, 295; Bossert, W. Vjh. VIII, 81; Weller, Hohenl. Gesch. I, 390.

66) W. U. IV Nachtr. 101 S. 400. Beschr. d. OA. Gerabronn 295. Der Vertrag scheint übrigens nicht zur Ausführung gekommen zu sein, weil Neumünster Ansprüche auf Bächlingen hatte (Bossert, Bl. f. w. Kg. 1915, 58).

67) Die Edelherren von Langenberg waren dem Wappen nach einerseits mit denen

Digitized by Google

dem Hochstift zu Lehen aufträgt und zugleich bekennt, daß er seine Güter zu Regenbach (Reinbach) und den Kirchensatz in Unterregenbach schon bisher als Erblehen von demselben habe[66]). Da die heutige Kirche zu Regenbach romanische Teile hat, ist anzunehmen, daß dies die erwähnte Kirche ist, Bauherr war entweder das Domstift Würzburg oder ein Vorgänger Walthers in der Herrschaft Langenberg als Lehensträger Würzburgs. Nach den Formen des Taufsteins ist zu schließen, daß sie noch im 11. Jahrhundert erbaut wurde. Auch die Geschichte der Pfarrei Bächlingen führt in diese Zeit[68]). Wäre das Domstift selbst Gründer der Pfarrei, so hätte sie vielleicht den hl. Kilian als Schutzheiligen bekommen, der selbst ältere Titelheilige in der Umgegend verdrängt hat.

Patron dieser Kirche war der hl. Veit[69]). „In der Kirche wurde S. Veit sonderliche Ehre angetan mit Opfern"[60]). Auch der Jahrmarkt, den der Pfarrweiler an St. Veits Tag[70]) hatte, läßt auf eine Wallfahrt schließen. Zum Schutzpatron für die zweite Kirche zu Regenbach ist er vielleicht in Erinnerung daran gewählt worden, daß die erste durch einen Brand zugrunde gegangen war; denn Veit ist auch Schutzheiliger gegen Blitz und Wetterbrand[71]). Möglich aber auch, daß er schon der Heilige der ersten Kirche war und in der Krypta Reliquien von ihm und seinen Genossen ruhten.

Der hl. Vitus wurde im 9. Jahrhundert schon an vielen Orten Deutschlands verehrt, wie die Inschriftdichtungen (Tituli) Rabans und anderer beweisen[72]). Korvey hatte seinen Leib von St. Denis bekommen; aber auch Fulda erwarb unter Abt Huggi (891—915) „einen Teil des hl. Vitus"[73]). Im 11. Jahrhundert Solnhofen, Kloster Theres, Veitshöchheim. In unserer Gegend war er später Schutzpatron der Kirche zu Wallhausen, Tauberzell, Sichertshausen, Geislingen a. K., Tiefenbach.

---

von Hohenlohe (oder Katzenstein?), andererseits mit denen von Jagstberg-Mulfingen verwandt (Bossert, W. Vjh. VIII, 81 ff.). Vielleicht Nachkommen alter Jagstgaugrafen und Wohltäter von Regenbach.

68) Bossert, Bl. f. w. Kg. 1915, 46.

69) Wibel a. a. O. I S. 185. Auch die Inschrift der großen Glocke von 1187 nennt St. Veit als Patron. Württ. Kunst- u. Altertumsdenkm. II 292.

70) Beschr. d. OA. Gerabronn 301. Es war üblich, dem hl. Veit einen Hahn darzubringen. Wibel I, 214. Solch ein Opfer ist dargestellt auf dem gemalten Flügelaltar zu Flein (16. Jahrh.).

71) Bossert, Bl. f. w. Kg. 1915, 45. Spuren einer Feuersbrunst (d. h. verbrannte Steine) sind in der Krypta nicht zu finden, wie Bauer (in Württ. Franken VII, 98) will, wohl aber rauchgeschwärzte Stellen, von Kienspanfackeln. Wenn auch die Oberkirche durch Brand zerstört, zunächst des Daches beraubt wurde, so mochte doch die Krypta kaum vom Feuer berührt werden.

72) Nachweise bei Schlosser, Schriftquellen z. Gesch. d. karol. Kunst, Register.

73) Dronke a. a. O. 164.

Digitized by Google

Er erscheint als Patron des Klosters Ellwangen urkundlich erstmals 1147 (W. U. II Nr. 325). Die Weiheurkunde von 1124, 10. 3. (W. U. I Nr. 281) kennt ihn noch nicht. Auch nicht die Inschrift des „zinnernen Reliquienkästchens aus dem 8. Jahrhundert", das 1875 im Hochaltar entdeckt und wieder darin begraben wurde. Er ist es also wohl erst bei der Erneuerung des Klosters 1146 unter Abt Adalbert geworden. Aber als cella s. Viti wird 1170 (W. U. II, 390) Jagstzell bezeichnet, wo derselbe Abt ein Frauenkloster oder Stift eingerichtet hat. Nun weiß aber die in Siegburg um 1105 verfaßte Lebensbeschreibung des hl. Anno merkwürdige Dinge zu berichten von einer Zelle des hl. Veit in Schwaben und einem Reliquienfund daselbst im Jahr 1072. Ihre Quelle sind offenbar Angaben, die von Ellwangen aus dem Erzbischof selbst gemacht wurden. Es ist die Frage, ob sich hinter dem Titel der Veitszelle nicht unser Kloster Regenbach verbergen kann.

In St. Veits Zell (loco qui dicitur cella s. Viti) sei von einem Herzog der Alamannen und Burgunder eine Kirche mit Mönchskloster gestiftet und aus seinen Erbgütern reich ausgestattet worden. Auch Reliquien habe er selbst aus Dijon überbracht, den Leib des hl. Benignus, die drei Märtyrer von Langres, Speusippus, Eleusippus und Meleusippus, und den Bischof Mamertus. Diese habe er in der Kirche niedergelegt, und zwar zur Sicherheit tief unter dem Boden, mit namentlicher Bezeichnung (s. corporibus ob metum futurorum in sacrario cum attitulatione nominum terrae altius immersis). Nach vielen Jahren, als der Stamm des Stifters ausgestorben war, kam der Ort in den Besitz des königlichen Klosters Ellwangen. Die Reliquien waren verschollen und verborgen im Staub einer gewöhnlichen Grablege (pulvere vilis sepulturae). Zufällig wurde bei Bauarbeiten unter Abt Reginger von Ellwangen (1061—1076) nach Beseitigung des Estrichs beim Graben der oder die Reliquienbehälter (ex improviso sanctarum reliquiarum sarcofaga discretis nominibus) gefunden und erhoben. Erzbischof Anno von Köln, dem der Abt, sein Verwandter, an Weihnachten 1072 zu Bamberg davon erzählte, erwarb (gegen Bezahlung einer Schuld des Abts an den König) die Reliquien des hl. Benignus, die ihm bald darauf zugeschickt und 17. 2. 1073 feierlich nach Siegburg übertragen wurden (Vita Annonis 38, bei Pertz, Monum. Germaniae hist., Scriptores Bd. XI S. 482. J. Zeller, W. Gesch.Qu. 10, 373, 2. Bossert, Ellw. Jahrb. 1912, 37).

Dieser Bericht macht in betreff des Reliquienfundes den Eindruck der Unmittelbarkeit. Benignus, Mamertus, Speusippus und Genossen sind die alten, einst von Hariulf aus Langres überbrachten Ellwanger Heiligen, deren auch das Ellwanger Calendarium gedenkt (Giesel, W. Vjh. 1888 Anh. S. 7)[74]. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß schon damals eben jenes sarkophagförmige Blei- oder Zinnkästchen[75] mit der Inschrift ans Licht gezogen wurde.

74) Die Erzählung von der versteckten Aufbewahrung der Reliquien und ihrem Beweggrund erinnert an die Öhringer Urkunde der Adelheid: istas reliquias hic ... in secretissimis huius loci edificiis collocavi. Timui enim posterorum perfidiam, ut, si ab impiis altaria et capse frangerentur, istae saltim hic servarentur).

75) Schwarz, Die ehemal. Benediktiner-Abteikirche zum hl. Veit in Ellwangen, 1882, 12. Bleierne Reliquiarien bei Kraus, Christl. Inschr. d. Rheinl. II. Otte, Kunstarchäol. II 134.

Digitized by Google

Wo ist nun aber die Zelle des hl. Veit zu suchen? J. Zeller deutet sie auf das Kloster Ellwangen, das also schon im 11. Jahrhundert den hl. Veit zum Schutzpatron gehabt habe. Bossert auf Jagstzell, das also schon vor 1170 bestanden hätte; er vermutet in dem Bericht der Ellwanger gegenüber Anno eine Verdunkelung des Tatbestandes. Die Reliquien seien in Ellwangen selbst gefunden und die Veitszelle nur vorgeschoben worden, um zu vertuschen, daß die Reichsabtei von ihren Reliquien aus der Gründungszeit etwas verkaufe. Der hl. Veit war auch Patron der Ellwanger Propstei Schriesheim [76]) im Lobdengau, allerdings erst in späterer Zeit nachweislich, also wohl von Ellwangen dorthin gekommen, und erscheint zu Herrieden als Nebenpatron. Aber dieses Kloster ist 888 von Kaiser Arnulf dem Bistum Eichstädt einverleibt worden. Das einzige Kloster, das, soviel wir wissen, der Abtei Ellwangen einverleibt ward, ist Gunzenhausen (823, W. U. VI S. 99), dessen Titelheiliger und Reliquienbesitz nicht überliefert ist. In Regenbach, wo St. Veit später Kirchenpatron war, die geheimnisvolle Zelle des hl. Veit zu suchen, geht wohl auch nicht an; vor allem weil kaum anzunehmen ist, daß ein Eigentum Ellwangens an Regenbach, das bis 1072 und länger bestand, keine Spuren in der dortigen Überlieferung hinterlassen hätte.

Die Angabe, daß der Stifter der St. Veitszelle ein Herzog von Schwaben und Burgund gewesen, würde auf Hermann I. passen (auch dem Burgunder Königshaus war er, wie Hermann II., verschwägert). Aber ihr ist kein Gewicht beizulegen, weil die weitere Erzählung von den Reliquien, die er aus Dijon und Langres mitgebracht, nur auf den Stifter von Ellwangen, Hariulf, paßt.

Das Rätsel von Regenbach ist nicht zuverlässig zu lösen ohne einen weiteren Schriftfund. Ein einziges neu entdecktes Inschriftbruchstück oder eine Urkunde kann das Dunkel der Vergangenheit lichten wie ein Sonnenstrahl, der durch die geöffnete Tür in den Keller des Pfarrhauses fällt. So aber vermag des Geschichtsforschers Mühe nur einzelne Fragen notdürftig aufzuhellen, wie wenn wir in der Krypta mit dem Kellerlämpchen an den Wänden, Pfeilern und Gewölben herumleuchten.

Unter diesen Umständen kann vielleicht die archäologische Untersuchung eine Antwort geben, die für die Ortsgeschichte und die Kirchengeschichte Frankens von Bedeutung ist.

---

76) Die Propstei zu St. Veit in Schriesheim (Bez. Mannheim) war ein Überrest von einem Kloster St. Georg, das als Zweigniederlassung von Ellwangen in Wiesenbach (Bez. Heidelberg) bestanden hatte und als Propstei dort bis ins 12. Jahrhundert bestand. Beide Orte waren schon sehr früh, durch Schenkung Suonheres, an das Kloster Ellwangen gekommen (vgl. Zeller, W. GOu. 10, 407 ff.).

Digitized by Google

II. Die Denkmäler und ihre Bedeutung.

1. Der Keller des Pfarrhauses zu Unterregenbach ist eine dreischiffige Halle von sieben Jochen in der Richtung von Norden nach Süden, offenbar die Krypta einer abgebrochenen Kirche. (Der Raum ist aber verschiedentlich verbaut). Die innere Länge beträgt 14 m, die Breite im Mittel 6 m. Durch Ausgrabungen ist festgestellt, daß in der Mitte der Ostseite eine Apsis mit innerem Durchmesser von 5 m vorsprang, die außen rechteckig ummantelt war[77]). Der halbrunde Innenraum war nach Westen etwas verlängert. Nach dem Befund der früheren Ausgrabung ist anzunehmen, daß auch in der Apsis freie Stützen standen, die dort vorgefundenen Säulen und Pfeiler. Ins Schiff springen von der Westwand zwei starke Mauersporen vor, die die Stelle des zweiten und fünften Pfeilers einnehmen. Der erste und sechste Pfeiler der westlichen Reihe fehlen. An ihrer Stelle öffnen sich breitere Seitenräume, die aussehen wie Ausgänge gegen Westen. Die Zahl der Pfeiler ist acht, nach dem vollständigen System wären es zwölf. Die Höhe der Schiffe ist gleich, vom Fußboden bis zum Scheitel der Gewölbe jetzt nicht viel über 2 m, ursprünglich, d. h. vom früheren Fußboden an, keine 2,5 m. Also eine kleine und drückend niedere Halle, engräumig und ohne rechte Durchsicht; eigentlich nur ein Komplex von Gängen und Pfeilern, aber ein Musterbeispiel für die Stimmung einer frühmittelalterlichen Krypta und ein Beweis von Unsicherheit im Gewölbebau auf Stützen. Der Abstand der Pfeiler voneinander beträgt im Lichten nur 1,5—2 m. Die Wandfluchten sind meist verändert, ebenso die Fensterluken, darum ist nicht festzustellen, ob etwa eine Nischenarchitektur der Innenwände vorhanden war. An der Nordwand, bei der Ostecke ist eine Nische, die aussieht wie eine vermauerte Tür. Die Anlage einer Krypta war hier von der Natur begünstigt durch das abfallende Gelände, das für den Ostteil einen Unterbau verlangte.

Die Pfeiler des Kryptenschiffs sind auch mit dem Sockel, der jetzt im Boden steckt, bis zur Oberkante des Knaufs keine 2 m hoch. Sie sind gleichmäßig vierkantig, mit verjüngtem Schaft aus einem Stück. Die Knäufe haben die Form von umgekehrten Pyramidenstümpfen, sog. Trapezknäufen. Die Sockel bestehen, wie durch Aufgrabungen festgestellt ist, aus einer Platte mit Schräge.

77) Die rechteckige Ummantelung der Apsis findet sich z. B. auch an der Rundkirche des hl. Michael zu Fulda um 820 und an den Münstern auf der Reichenau und vielen Kirchenbauten des Frühmittelalters bis auf die Hirsauer Schule (Neckartailfingen, Kleinkomburg), häufig schon in der altkirchlichen Baukunst Syriens und Kleinasiens und Nordafrikas. Aus der hochromanischen Baukunst verschwindet das Motiv. Die Abschlußwand in Regenbach hat außen einen Sockelabsatz und innen einen Fensteraustritt.

Digitized by Google

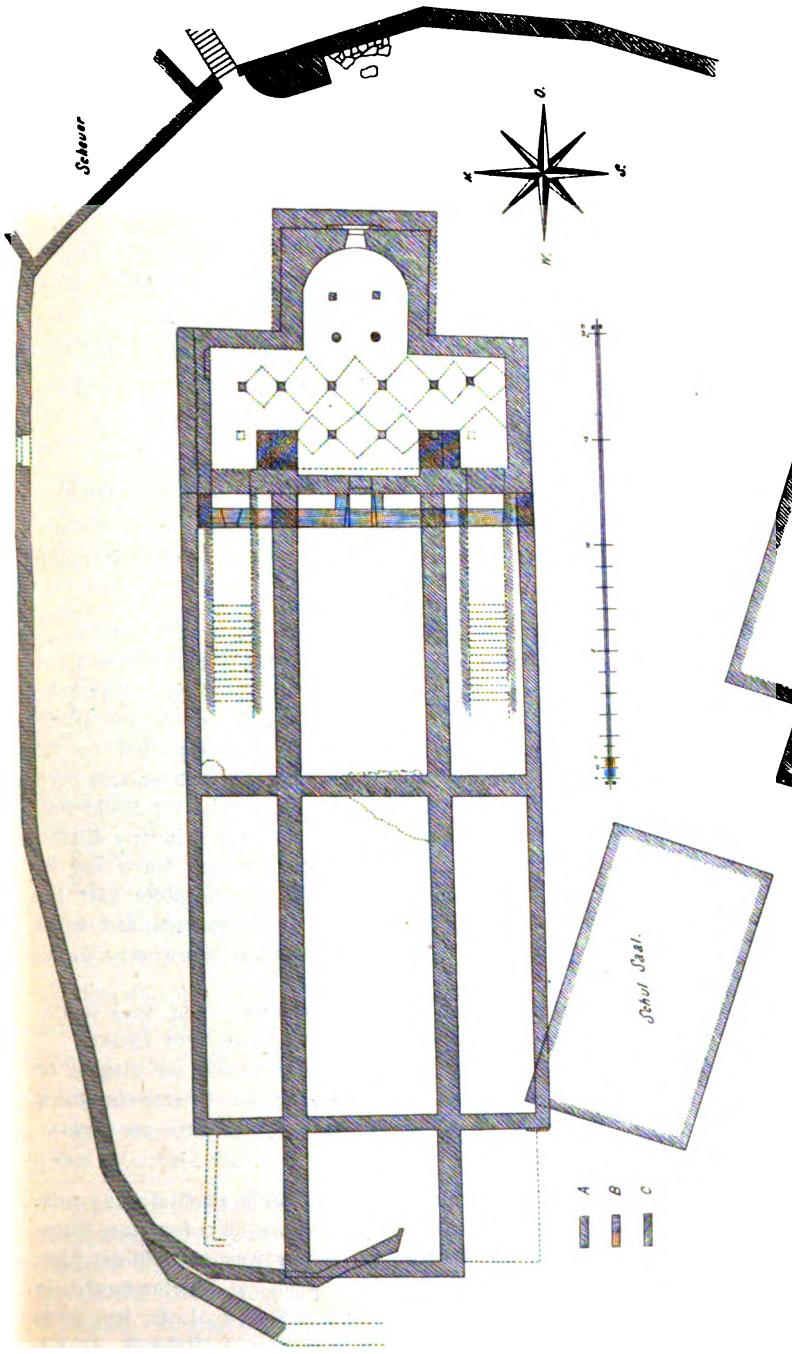

Unterregenbach. Grundriß der Basilika und Krypta.

Digitized by Google

Der von Bunz u. Bauer beobachtete Kämpferaufsatz über dem Knauf findet sich gerade an einem erneuerten Pfeiler, ist also nicht maßgebend, zumal da er wohl bloß technische Bedeutung, als Anfänger des Gewölbefußes, hat. Zwei von den Pfeilern (und Gewölbeteilen) sind in roherer Form erneuert, zwei von der einen Seite her vermauert mit Zwischenwänden. Die Pfeiler sind gefläcbt in einer Art von Zierschlag, wie er an merowingischen Grabkisten, aber auch noch an rheinischen Baudenkmälern des 11. und 12. Jahrhunderts vorkommt. Der Zierschlag ist aber hier in Regenbach kaum angedeutet.

Die Gewölbe bestehen aus drei quer nebeneinander herlaufenden Rundtonnen von gleicher Scheitelhöhe, die in der Quere von hohen Stichkappen durchbrochen sind, so daß eine Art von Kreuzgewölben entsteht. Gurten und Schildbögen gibt es nicht. Die Gewölbe müssen auf Verschalung hergestellt sein, als eine Art von Gußwerk mit Steinpackung, oder, wenn man so will, aus Mauerwerk von Bruchstein mit reichlicher Mörtelbettung. Der Mörtel ohne Ziegelmehl.

Als Mauer- und Gewölbesandstein ist ein Kalkstein aus dem Muschelkalk der Umgegend und Kalktuff verwendet. Als Werkstein für die Krypta und die einzelnen Fundstücke ein feiner Schilfsandstein, dessen Herkunft nicht ermittelt ist.

Innenwände und Gewölbe waren verputzt. Der Putz zeigt die bezeichnenden schneckenförmigen Verwitterungsrillen, wie man sie an Putzflächen von Ruinen findet. Die Krypta scheint also eine Zeitlang offen dagelegen zu sein. Am Äußeren (der Apsis) konnte der Verputz noch festgestellt werden. Im Innern war sie verputzt und gelblich weiß getüncht, mit roter Bemalung (Einfassung) [78]). Es ist kaum zu bezweifeln, daß das Bruchsteingemäuer außen und innen überall verputzt war. An der Ostwand der Apsis außen ist ein mittlerer Vorsprung von 15 cm Stärke und 2,5 m Breite, der ähnlich einer Nische das Fenster einfaßt. Er entsprach etwa dem Abstand der zwei inneren Stützenreihen, gemessen zwischen den Außenkanten. In der Mitte der Apsis konnte noch der untere Teil eines Fensters aufgenommen werden, das in Augenhöhe über dem Estrich lag. Die Sohlbank war wagrecht eingeschnitten, die Leibungen nach außen parallel, nach innen schräg sich erweiternd, dazwischen ein Vorsprung, sogenannter Spunt. Lichtweite: 80 cm.

Grundreste eines Altars wurden in der Apsis nicht gefunden. Auch keine Fundamente für die Stützen. Auch von Stuckverzierungen wurden keine Reste bemerkt.

Die zwei Säulen und zwei verzierten Pfeiler dachte sich Paulus am Eingang der Apsis aufgestellt als eine Kolonnade in der Art der altkirchlichen Presbyteriumsäulen, der Urheber der ersten Aufnahme als ein Stützenviereck, die Säulen vorn am Eingang,

78) Ähnliche Putzmalerei, Streifen von Rot und Gelb als Einfassung weißgetünchter Wandflächen, sind auch nachgewiesen in Hall an den Überresten einer älteren Kirche, die i. J. 1900 in der Katharinenkirche zu Hall aufgedeckt wurden (östlicher Chorabschluß mit drei in der Mauer ausgesparten Nischen, Kunst- u. Altertumsdenkm. in Württ. 3, 718) und in der Peterskirche zu Werden a. Ruhr, 1. H. 10. Jahrh. (Effmann, Die karolingisch-ottonischen Kirchenbauten zu Werden a. Ruhr S. 279 ff.).

Digitized by Google

die Pfeiler dahinter. Es sind aber Teile anscheinend von mindestens fünf Stützen vorhanden; doch keinerlei Reste von steinernem Gebälk oder Archivolten.

Von Gewölben konnten an den Wänden der Apsis keine Ansätze festgestellt werden. Es ist anzunehmen, daß die Stichkappen der drei mittleren Gewölbejoche der Halle hier gegen Osten in drei Tonnen übergingen, die den vorderen Teil der Apsis bedeckten. Die zwei äußeren Tonnen der Apsis gingen gegen Osten wohl in ein Ringgewölbe über. Stichkappen durchbrachen der Quere nach die Tonnen. Steinplattendeckung (wie in S. Filastro zu Brescia und wahrscheinlich in der Mathildenkrypta zu Quedlinburg) ist in Betracht zu ziehen.

Die ursprüngliche Beschaffenheit des mittleren Teils der Westwand vom Kryptenschiff ist unbestimmt. Es ist nicht einmal sicher, ob die beiden Mauerpfeiler, die ihn einfassen, ursprünglich sind oder nachträglich eingebaut. Es sind Strebepfeiler zur Versteifung der Westwand gegen den Erddruck des ansteigenden Geländes, worein die Krypta mit ihrem hinteren Teil eingeschnitten ist; und wohl vornehmlich Unterlagen für die Ortpfeiler der Mittelschiffwände (bei ihrem Anschluß an die Westwand des Querschiffs). Ob hier schon ursprünglich ein Eingang war oder, was wahrscheinlicher klingt, eine Nische, sei es für einen Altar (der aber eher in der Apsis zu suchen ist), oder für ein Heiligengrab, das mit dem Hauptaltar der Oberkirche in Verbindung stehen mochte, oder für ein Stiftergrab, wer will es entscheiden?[79])

Jetzt ist in der Mitte dieser Wand der Eingang von der Kellertreppe, die ins Freie mündet. Der innere Eingang ist eine spätgotische Steinpforte (an den Seiten in roher Weise ausgerundet, um Weinfässer durchzuschroten). Die Türöffnung ist oben rundbogig, an den Kanten abgefast. Sie ist umrahmt von einem gleichfalls abgefasten Spitzbogen. Den Zwickel füllt eine glatte Platte. Es ist wohl von Hause aus kein Kellertor, sondern die Pforte eines Kerners (carnarium, ossarium, Beinerkeller für den Kirchhof), wozu die Krypta vermutlich im 15. Jahrhundert benützt wurde.

An beiden Enden der Westwand erstrecken sich gegen Westen etwas vor die Flucht der Türwand hinaus tonnengewölbte Zellen, die sich wie vermauerte Ausgänge darstellen. Auch der Volksmund wußte von unterirdischen Gängen, die aus der Krypta führen. Die Ausgrabung hat bestätigt, daß dies die ursprünglichen Zugänge der Krypta sind, die durch Treppen mit der Oberkirche verbunden waren. (Ähnlich: Steinbach; Heiligenberg.)

Die vorgemauerte äußere Westwand stammt vermutlich aus der Zeit, wo das frühere Pfarrhaus über der Krypta erbaut wurde. Das Langenburger Giltbuch von

79) In der Krypta der Michaelskirche zu Steinbach finden sich am Ende des Mittelgangs zwei Bogennischen nach altchristlicher Art, vermutlich für Einhards eigenes Begräbnis bestimmt. In der Krypta auf dem Petersberg bei Fulda stand im hinteren Verbindungsgang der drei Zellen der Steinsarg der hl. Lioba (heute in der Mittelzelle). Ähnliche Nischen wie in Regenbach zeigt die Westwand in der Krypta der Rotonda zu Brescia.

Digitized by Google

1553 nennt ein „altes Pfarrhaus" im Unterschied von dem im Gebrauch befindlichen und bei der Generalvisitation von 1556 (Einführung der Reformation) nennt Pfarrer Marquardt sein Pfarrhaus „baufällig". Mitteilung von Herrn Pfarrer Mürdel, nach Wibels handschriftlicher Chronik von Langenburg. Demnach bestand im 16. Jahrhundert (sicher 1581) ein Pfarrhaus über der Krypta. Das 1879 abgebrochene Pfarrhaus soll noch gut erhalten, nur eben wie ein Bauernhaus gebaut gewesen sein. Ein 1908 erhobener Münzschatz (Beschr. von Ebner in den Blättern für Münzfreunde 1908, 7), der bald nach 1516 in den Boden gekommen zu sein scheint, zeigt wohl an, daß der Kirchhof als Begräbnis diente.

Zwei Pfeiler der Apsis waren in der Höhe und Stärke und Hauptform gleich den Pfeilern des Hallenschiffs. Ihre Knäufe haben aber eine Schweifung oben und eine Verzierung mit Blattwerk, das vor die Fläche vorspringt. Es sind an jeder Seite zwei aufgerichtete siebenteilige Palmetten, die einander mit den seitlichen Blattspitzen berühren (auch an den Ecken des Pyramidenstumpfs). Die Palmetten beider Knäufe sind untereinander (der Absicht nach) genau gleich, jede für sich eine unorganische, aber symmetrische Zusammenstellung von gebogenen Spitzblättern, ohne durchgehende Mittelfurche. Die Blätter treten in starkem, gegen oben zunehmendem Relief, das eine schräge Ebene bildet, vor den Grund heraus und sind vorn gegen die Mitte in rundlichem Querschnitt tief ausgefurcht, das mittlere Blatt löffelartig. Unten stehen sie auf einem schmalen, ringsum laufenden Steg. Die Höhe der Pfeilerhäupter beträgt 33 cm, ihre Breite an der unteren Kante im Mittel 31,5 cm, an der oberen 54 cm. Die Schäfte (deren einer vorhanden ist) maßen nach der Höhe 1,32 cm, nach der Breite unten 35,5, oben 31,5 cm. Zu diesen Pfeilern gehörten anscheinend Sockelplatten, deren eine erhalten ist, 21 cm hoch, in der oberen Hälfte abgeschmiegt und zart abgesetzt. Seitenlänge an der Unterkante 53, Oberkante 47 cm. Die obere Fläche ist also etwas größer als der Pfeilerfuß. Außerdem ist ein (dritter?) schmaler Pfeiler vorhanden, dessen Unterkanten 38×27 cm, Oberkanten 34×23 cm messen. Zu ihm paßt ein Sockel (oder Aufsatz?). Er ist 20 cm hoch und an den langen Seiten oben 46 unten 39, an den kurzen oben 38, unten 26 cm lang. An eine Platte von 6 cm Höhe schließt sich eine größere Schräge an.

Die Säulen, deren Füße jetzt wieder gefunden wurden, hatten, den Pfeilern entsprechend, verjüngte und geschwellte Schäfte, der eine aus einem Stück. Nur einer ist vorhanden; Höhe 1,30 m, Durchmesser unten 43, oben 37,5 cm. Die Kapitelle sind ohne Zweifel vor dem Versetzen gearbeitet, vielleicht an einem auswärtigen Ort. Ebenso vielleicht die Pfeilerknäufe. (Die übrigen Bildhauerarbeiten stehen sämtlich auf Mauerquadersteinen und sind möglicherweise erst nach dem Versetzen gearbeitet.) Die Säulenknäufe, niederer als die Pfeilerknäufe, weil Kämpferwürfel dazu kamen, stellen sich dar als eine gedrückte Form des römisch-jonischen Composita-Kapitells von eigenartiger Bildung. Den niederen Kelch oder Korb umgeben Fächerblätter, die auf einem Steg stehen.. Sie entsprechen im Blattschnitt denen der Pfeilerknäufe, sind aber mannigfaltiger. Einige sind siebenteilig, andere fünfteilig. Einige stehen einzeln, andere gepaart; diese sind dann für sich unsymmetrisch (erst paarweise symmetrisch), nämlich im unteren Teil nach innen zurückgeschlagen, wie noch nicht ganz entfaltet. Bei manchen sprossen aus den Blattwinkeln Stiele mit verjüngten Zackenblättern in Profilansicht. Diese Stiele gehen ein paarmal in die Voluten über. Für die Blattwinkel der Knospen und die Mittelpunkte der Rosetten ist die Bohrtechnik angewendet, um die pikante Schattenwirkung zu steigern, wie an altbyzantinischen

Digitized by Google

Pfeiler und Säule aus Unterregenbach.
(Stuttgart, St.S. v. A.)

Solnhofen. Kapitell vom Mittelschiff.
(Nach Abguß im bayr. Nationalmuseum.)

Digitized by Google

Brustbild von einem Fries aus Unterregenbach.
(Stuttgart, Sts. v. A.)

Kopf von einem Fries aus Unterregenbach.
(Stuttgart, Sts. v. A.)

Digitized by Google

Bruchstück von einem Blätterfries aus Unterregenbach.
(Stuttgart, St.S. v. A.)

Bruchstück eines Rankenfrieses aus Unterregenbach.
(Stuttgart, St.S. v. A.)

Digitized by Google

Basilisk. Bruchstück von einem Fries aus Unterregenbach.
(Stuttgart, StS. v. A.)

Bruchstück einer Inschrift aus Unterregenbach.
(Stuttgart, StS. v. A.)

Digitized by Google

Taufstein von Unterregenbach.
(Stuttgart, St.S. v. A.)

Digitized by Google

Portalbogenfeld aus Tauffen a. N.
(K. Staatssamml. vaterl. Altertümer, Stuttgart.)

Digitized by Google

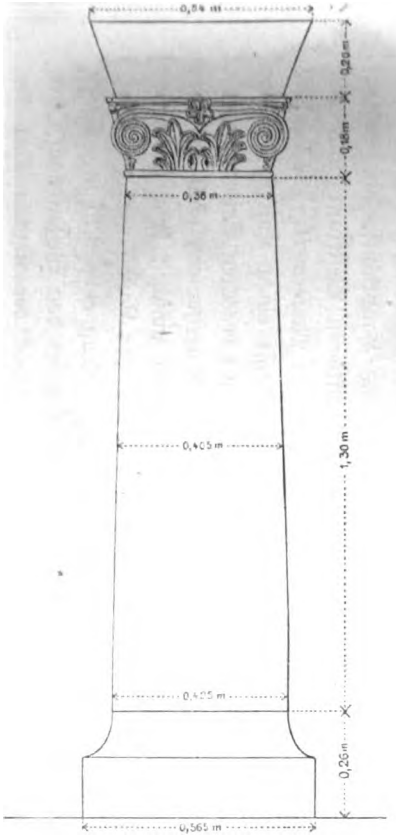

Säule mit Sockel, Kapitell und Kämpferaufsatz.

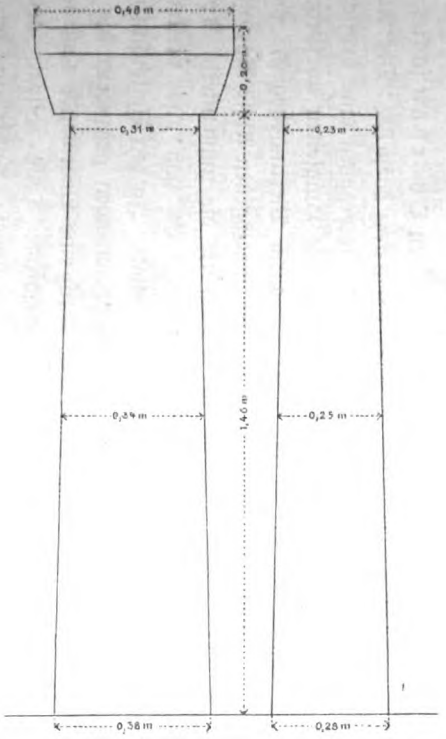

Pfeilerschaft mit Aufsatz (Sockel?)
Breitseite. Schmalseite.

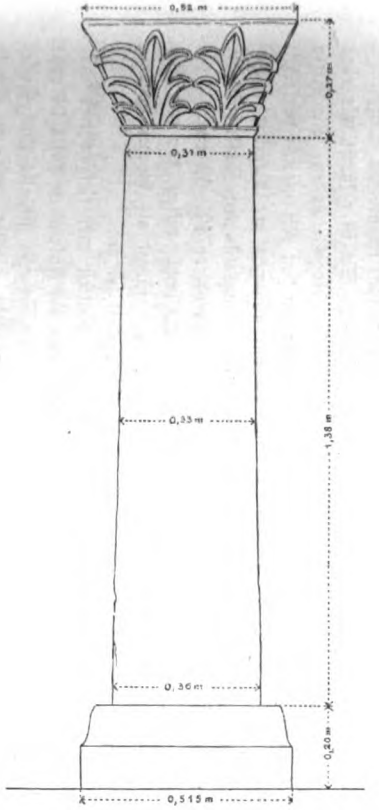

Pfeiler mit Sockel und Knauf.

Aus der Apsis der Krypta von Unterregenbach
(K. Staatssamml. vaterl. Altertümer, Stuttgart).

Digitized by Google

Blätterkapitellen. Den oberen Teil des Kapitells bildet die korinthische Deckplatte, darunter die Seitenrollen, groß wie bei jonischen Kapitellen. Sie ist gefurcht wie eine Lage von Plättchen und elastischen Polstern und an den Seiten eingeschwungen. Die Mitte ist an der Vorder- und Rückseite besetzt mit einer Rosette, an den Nebenseiten verkröpft zu einer Konsole. Besonders zierlich sind die Seitenrundungen der Voluten durchgebildet. Sie sind gedacht als Knospen von dicht zusammengedrängten Zackenblättern. Höhe der Kapitelle 15 cm, unterer Durchmesser 37,5 cm, oberer 40—42 cm.

Außerdem gehörte zum Kapitell auch noch ein glatter Kämpferaufsatz, der den Gewölbefuß (oder ein steinernes Gebälk?) trug. Er ist erst jüngst als hierher gehörig erkannt worden; Höhe 18 cm, Seitenlänge unten 47, oben 53 cm.

Die Basen der Säulen sind ziemlich hohe runde Platten mit tiefgekehlter Abschmiegung, die genau in den Schaft übergeht; Höhe 29 cm, des senkrechten Teils 14 cm; unterer Durchmesser 53, oberer 43 cm. Der Anlauf des Schaftes ist also zum Sockel gezogen. (Vgl. die Emporenbrüstungssäulchen in Gernrode, Dehio und v. Bezold Taf. 309, 7.) Der Stamm der zweiten Säule war aus vier Trommeln zusammengesetzt.

Keines von allen diesen Stücken hat ein Dübelloch.

Die räumliche Anlage der Krypta läßt auf einen Oberbau schließen, der das Querschiff und Kreuzhaupt einer Langkirche darstellt. Die Ausgrabungen haben diese Vermutung bestätigt. Sie ergaben eine dreischiffige Basilika, deren Querschiff nicht über die Langseiten vorsprang. Das Querschiff war anscheinend ungeteilt durch Vierungsbögen, sonst müßten wohl an der Ostseite innen, neben der eingezogenen Apsis Vorlagen vorhanden sein, wenn auch für die Außenseite die ummantelte Apsis als annäherndes Widerlager galt und genügte. Es gab also vielleicht keine Vierung, damit auch keine klare Kreuzgestalt. In den Seitenschiffen wurden geradläufige, auffallend lange Treppenwangen gefunden, die in die Krypta führten. Das Langhaus war durch eine Querwand, nach dem Befund der Grundmauern, in zwei gleichgroße Teile zerlegt, deren jeder im Grundriß annähernd ein Quadrat bildet. Außerdem wurde gegen Westen noch ein weiterer Vorbau festgestellt, der anscheinend auch dreiteilig war; der Mittelraum im Grund ein gleichmäßiges Viereck mit Grundmauern von derselben Stärke wie im Hauptschiff, die Seitenräume etwas eingezogen gegenüber der mittleren Westfront und den Seitenfronten des Langhauses und schwächer im Mauerwerk. Die vordere Abteilung des Langhauses hatte im Mittelschiff einen Kalkestrich, war also unter Dach (nicht etwa ein offener Hof mit bedeckten Seitengängen). Eine Türschwelle wurde weder in einer der Quermauern noch an einer Seitenmauer gefunden. Der Höhenunterschied zwischen dem Fußboden der Krypta (gemessen in der Apsis) und dem des Langhauses der Oberkirche (gemessen bei der Zwischenquerwand) betrug etwa 2,75 m. Es ist aber anzunehmen, daß der Fußboden des Schiffes von Westen nach Osten etwas fiel. Infolgedessen mag die Vorderwand der Krypta über den

Digitized by Google

Fußboden des Schiffs aufgeragt sein. Vermutlich stand vor ihr, zwischen zwei Treppenaufgängen zum Chor, ein Altar. Beachtung verdient besonders der Umstand, daß die Krypta den ganzen Raum unter dem Querschiff einnahm. Die Fußpunkte der Arkaden des Langhauses waren nicht zu finden.

Zahlreiche große Hohlziegel mit Nasen, die im Schutt gefunden wurden, scheinen aus dem späteren Mittelalter herzurühren. Die frühmittelalterliche Basilika war vielleicht mit Schindeln gedeckt.

Versuchen wir, die Oberkirche in Gedanken wieder herzustellen, so müssen wir uns wohl an die wenigen Baudenkmäler des 9. und 10. Jahrhunderts halten, die noch aufrechtstehen oder durch archäologische Nachforschung zeichnerisch rekonstruiert werden konnten [80]). Ob die Arkaden des Mittelschiffs von Säulen oder Mauerpfeilern getragen waren, das zu entscheiden fand sich kein Anhalt. Säulenbau wird auf italienischen Einfluß, auf das Vorbild Roms und die Schule des Benediktinerordens zurückgeführt; Pfeilerbau auf syrischen Einfluß und gallisch-fränkische Überlieferung, sogar auf die Hofschule Karls d. Gr.; Einhards Kirchenbasiliken haben beide Pfeiler (in Ziegelmauerwerk). Aus dem Grundriß und der Stützenform der Krypta läßt sich natürlich kein sicherer Schluß begründen, kaum eine Wahrscheinlichkeit für die Annahme eines gemischten Systems (Stützenwechsel) nach sächsischem und niederrheinischem Vorgang. Die Pfeiler der Krypta sind mit ihrem verjüngten Schaft aus

80) Adamy, Die Einhartsbasilika zu Steinbach; Derselbe: Die karolingische Torhalle zu Lorsch; Schleuning, Die Michaelsbasilika auf dem Heiligenberg bei Heidelberg; Strzygowsky, Der Dom zu Aachen 1904; Pfalz zu Ingelheim: Clemen, Westd. Zeitschr. 1890; St. Michael in Fulda: v. Dehn-Rotfelser (Mittela. Baudenkm. in Kurhessen I, 1866); Essmann, Heiligkreuz und Pfalzel, Zeitschr. f. christl. Kunst 1891; Adler, Die Kloster- und Stiftskirchen auf der Insel Reichenau 1870; Kraus, Kunstdenkm. Bad. I; Künstle u. Beyerle, Die Pfarrkirche St. Peter u. Paul auf der Insel Reichenau 1901; Künstle, Die Kunst des Kl. R. 1906; Zempp, Die Klosterkirche zu Münster in Graubünden, Anz. f. schweiz. Altertumskunde 1900; Essmann, Die karolingisch-ottonischen Bauten zu Werden 1899; P. J. Meier, Die otton. Bauten in Quedlinburg, Zeitschr. f. Gesch. d. Arch. 1908/9, 240. St. Albanskirche in Mainz: Neeb u. Lindenschmidt, Mainzer Zeitschr. 1908 S. 98 ff., 1909 S. 34 ff. Johanniskirche in Mainz: Kautzsch ebenda 1909 S. 56 ff. Siering, Die Justinuskirche zu Höchst 1890. St. Peter, Metz: Knitterscheidt, Jahrb. d. Ges f. lothr. Altertumsk. IX, X. St. Gallen: s. B. Guyer, Christl. Denkm. der Schweiz; Cattaneo a. a. O. Ladenburg: Weise, Korresp.Bl. des Gesamtvereins 1914, 298. Humann, Der Westbau des Essener Münsters 1890. Zeller, Stiftskirche in Wimpfen 1903; Derf., Die romanischen Kirchen zu Hildesheim 1906. Haupt, Die älteste Kunst d. German. 1909. F. Adamy, Architektonik 1884 S. 211. Dehio u. v. Bezold, Kirchl. Baukunst des Abendl. I, 145 ff. Graf, Opus francigenum 1878, II. T. Gradmann, Gesch. d. christl. Kunst 1902 S. 178.

Digitized by Google

einem Stück selbst ein Mittelding zwischen Pfeiler und Säule. Im Sinne der karolingischen Baukunst ist der Pfeiler meist ein Mauerkörper, ein Stück Wand zwischen Bogenöffnungen. Die Pfeilerchen dieser Krypta wollen im Gegenteil einen selbständigen Körper vorstellen und die Illusion lebendiger Kraft wecken.

Das Westwerk kann eine Vorhalle gewesen sein mit geschlossenen Seitenräumen, Oratorien, oder ein geschlossener Gegenchor mit Nebenchören, entsprechend den altkirchlichen Pastophorien (Prothesis und Diakonikon), oder mit offenen seitlichen Eingangshallen, ähnlich wie am Münster zu Mittelzell auf der Reichenau. Der Hauptchor, Ostchor, hatte keine Nebenräume oder Nebenapsiden, wie durch Nachgrabungen neben der Apsis der Krypta festgestellt wurde. Möglich ist, daß die Kreuzarme von der Vierung abgeteilt waren und als Sakristeien oder als Altarkapellen dienten.

Die Querteilung des Schiffs kann zusammenhängen mit einem rhythmischen Stützenwechsel wie in Solnhofen. (Fuldische Propsteikirche, deren Bau von G. Hager (Heimatkunst, Klosterstudien, Denkmalpflege, 1908) allerdings dem 11. Jahrhundert zugeschrieben wird. Auch der westliche Abschluß scheint dort ähnlich gewesen zu sein. Vielleicht erhob sich über der Querschwelle ein Schwibbogen wie in S. Prassede zu Rom und anderen italienischen Basiliken romanischen Stils (S. Miniato zu Florenz, St. Zeno zu Verona, meist mit offenem Dachstuhl). Eine Empore kann im Westwerk gewesen sein, bestimmt für einen Chor von Nonnen oder Kanonissen oder für eine Herrschaft.

Von einem Klostergebäude wurden an der Kirche keine Maueranschlüsse im Grund gefunden.

Wo die Glocken hängen mochten, die einer Klosterkirche nicht fehlen konnten, ist nicht zu erkennen. Vielleicht in einem Vierungsaufsatz von Zimmerwerk, vielleicht in einem massiven Aufbau auf dem Westwerk, oder in einem selbständigen Turm (wie zu Niederstetten), oder, was nach dem Grundriß der Krypta möglich scheint, auf einem turmartigen Überbau der ummantelten Apsis, der als Vorläufer der vielen romanischen Chortürme oder Turmchöre Ostfrankens zu begrüßen wäre.

Die Maße der Oberkirche (Querschiff und Chor nach Maßgabe der Krypta) waren: äußere Breite 16 m, innere 14 m, äußere Gesamtlänge 50 m, also immerhin ein stattliches Gebäude. In Römerfuß (0,295 m) umgerechnet, ergeben sich meist Maßzahlen, die durch 8 teilbar sind. Eine andere Zahl, die den Teilungen zugrundeliegt, ist die Sieben. Die Seitenschiffe verhalten sich zum Mittelschiff der Breite nach wie 2 : 3. Im Lichten ist die Breite des Langhauses (6 m) gleich der Tiefe des Querhauses, die der Seitenschiffe gleich der Tiefe der Apsis (4 m). Die innere Länge des Querschiffs entspricht annähernd der der beiden Abteilungen des Langhauses.

Diesem versteckten Baudenkmal reihen sich die Bruchstücke von Bauzierat en an, die nach und nach in der Umgebung gefunden wurden und jetzt in der Staatssammlung vaterländischer Altertümer zu Stuttgart bewahrt werden, während an Ort und Stelle genaue Nachbil-

Digitized by Google

dungen aufgestellt sind. Alle Stücke sind aus einem Schilfsandstein, fast alle auch vom Brand gerötet und geschwärzt. Säulen und Pfeiler waren weiß getüncht. Die Kapitelle zeigen auch schwache Farbspuren (Rot). Vermutlich waren die glatten Knäufe mit Blattwerk nach Muster der plastisch verzierten bemalt. (Die Solnhofer Kapitelle sind gelb, rot und grünblau bemalt.)

1. Bruchstück eines Bilderfrieses.

Den unteren Abschluß bildet eine Perlenschnur, der obere fehlt. Das Brustbild scheint ein männliches und stellt einen Heiligen dar, denn es hat einen Nimbus (dargestellt durch eine eingegrabene Linie, die vor dem Gesicht rechtwinklig abbricht). Das Haar, über der Stirn gewellt, hängt als Strang oder Zopf lang über den Rücken. Die Kleidung ist die römisch-germanische: Ärmelrock (Tunica) und Mantel (Sagum), der über der rechten Schulter zusammengeheftet ist. Die rechte Hand faßt an den Saum des Mantels (?); die linke hält ausgestreckt eine Palme, Zeichen des Martyriums. Eigentlich ist es ein Palmbäumchen, zusammengesetzt aus Stamm und Palmette in der Art des Fächerblattes von dem Blattfries. (Schwerlich stellt das Attribut eine Fackel vor und die Figur Sol). Die Büste ist in Dreiviertelansicht von rechts gegeben, der Kopf im Profil; Kinn und Kiefer unverhältnismäßig stark entwickelt, Nase und Mund verkümmert (oder verwittert). Das Auge ist in eingegrabenen Umrißlinien von vorn gegeben, wie im Staunen, glotzend aufgerissen. Die Hände sind unverhältnismäßig klein. Der Stein war im ursprünglichen Mauerwerk als Binder versetzt 40 cm tief. Seine Stirnfläche mißt 36×43 cm.

Langes Haar tragen in den Bildwerken der Zeit (z. B. im Stuttgarter Psalter 23 die Engel und jugendlichen Idealgestalten (in antiker Tracht). Die Frauen haben das Haar verhüllt und den Mantel nicht über der Schulter, sondern am Hals geschlossen. Vgl. auch das Berliner Elfenbeinrelief der Verkündigung, Goldschmidt Nr. 82.

2. Kopf eines Heiligen in Vorderansicht.

Der Nimbus ist eine nach innen vertiefte Scheibe, das Gesicht sehr verstoßen, das Haupt kahl oder kurz geschoren, das Gesicht bartlos, die Behandlung anscheinend mehr plastisch als zeichnerisch, der Hals teilweise abgebrochen; Höhe 22 cm, Breite 21 cm, Tiefe 40 cm. (Der untere Teil des Quaders ist abgebrochen.) Hier erstmals veröffentlicht. Der Kopf erinnert an Porträtköpfe römischer Grabsteine, z. B. Haug-Sixt, Röm. Inschr. u. Bildw. Württ. Nr. 27.

3. Bruchstück eines Blätterfrieses.

Unterer Abschluß eine Perlenschnur, darunter eine Schräge und Platte. Das Stück, gleichfalls die Vorderseite eines Mauerbinders, zeigt ein neunteiliges Fächerblatt, das auf der Perlenschnur [81]) steht. Jedes einzelne Blatt steigt mit besonderer Mittelfurche von unten auf. Der geschlossene Unterteil des Gesamtblattes ist nach vorn karniesförmig ausgebaucht; zwei Nebenstiele verschwinden unter den ersten Seitenblättern. Ein Paar der Teilblätter ist an der Spitze eingerollt (im Profil). Die einzelnen Blattteile sind kerbschnittartig ausgehöhlt. Die Spitzen eines anderen Fächerblattes werden linkerhand sichtbar. Maße der Stirnfläche 35×39 cm.

81) Ein weiteres kleines Bruchstück zeigt ein Stück der Perlenschnur mit seitlichem Abschluß. Die Perlenkette ist zusammengesetzt aus länglichen und wirtelförmigen Gliedern, letztere gepaart.

Digitized by Google

4. Bruchstück eines Rankenfrieses.

Eine Wellenranke, die in jedem Bogen eine Seitenranke abzweigt, so daß der Kreis beinahe geschlossen wird. An der Seitenranke steht je ein größeres siebenlappiges und ein kleineres fünflappiges Blatt und eine kleine runde Traube. Die Blätter rundlich, ohne Zacken, Weinblättern nicht sehr ähnlich. Das Relief verhältnismäßig weich und mannigfaltig abgestuft. Oberer Abschluß eine kantige Leiste, unterer abgebrochen. Der Stein kann auch ein Rahmenstück und aufgerichtet eingesetzt gewesen sein, so daß die Ranke eine steigende war. Kleineres Bruchstück eines großen Quaders. Stirnfläche jetzt 20 × 27 cm. Bisher vermauert in der Pfarrkirche. Hier erstmals veröffentlicht.

Alle diese Wandskulpturen stehen senkrecht auf Mauerquadern und sind wohl nach dem Versetzen ausgeführt. Alles Relief liegt hinter der Fläche. Es mußten Vertiefungen eingegraben werden, um die Erhebungen herauszubringen, selbst bei der einfassenden Perlenschnur. Das folgende Bruchstück dagegen war offenbar besonders gearbeitet, wie auch die Inschrift.

5. Bruchstück eines Frieses, darstellend einen Basilisken.

Der Stein ist ein Läufer und hinten von unten her ausgeklinkt, so daß er im Querschnitt einen Winkelhaken bildet (vielleicht von einem der Chortürme der Pfarrkirche 1581 abgetragen). Das runde, zarte Relief zeigt einen Basilisken von der Seite, Vorderleib von einem Hahn, Hinterleib von einer Echse mit Ringelschwanz. Schnabel und Schwanzende fehlen. Am Vorderleib zwei dünne, insektenartige Beine, das eine weit ausgestreckt, das andere im Knie zurückgebogen. Zwei kleine Vogelflügel, der linke erhoben, der andere am Leib ausgestreckt, im oberen Teil abgebrochen. Vorderfläche 25 × 60 cm, Tiefe 36 cm.[82])

6. Bruchstück einer flachen Steinplatte mit Inschrift, 28 cm hoch, Breite 47 cm, Dicke 20 cm.

Die Tafel ging vermutlich viel weiter in die Breite (das ist anzunehmen, weil die Worte des Bruchstücks keinen Zusammenhang ergeben). Links fehlen mindestens 4 bis 5 Buchstaben, rechts sicher mehrere Worte; unten scheint keine Zeile zu fehlen, vielleicht auch oben nicht. Die zwei oberen Zeilen sind gleichhoch, die untere auf ⅔ der oberen Zeilenhöhe zusammengedrängt. Die Buchstaben der oberen Reihen sind aber eigentlich übermäßig hoch und schmal, die der unteren normal. Es sind reine römische Großbuchstaben von klassischer Form, keine Spur von gerundeten (Unzial-)Formen. Die R sind kurzgeschwänzt, die A neigen meist nach links. Die Buchstaben zeigen einen leichten Unterschied von Grund- und Haarstrichen, Schwellungen und Verdünnungen. Sie sind mit dreieckigem Querschnitt eingegraben und an den Endungen dreieckig erweitert. Die Worte sind nicht getrennt. Buchstabenverbindungen kommen nicht vor, Abkürzung (Sigla) nur eine. Das Bruchstück lautet:

ALVTEANIMAIL
MPERVENERVNT
ASCŌRVMBEAT

82) Der Basilisk ist ein Gemisch von Vogel (Hahn) und Reptil, nach Albert. M., De animal. 23, 24.

Digitized by Google

Jedenfalls handelt es sich um die Widmung (nicht um die Weihe). Es ist wohl so zu lesen: Pro salute animae[83]) (oder animarum) illustris.... Folgten die Namen eines „erlauchten" Ahnen, der vielleicht hier begraben war, und wohl auch des Stifters. Pervenerunt ist in keinen sicheren Zusammenhang zu bringen (ad requiem, finem, locum?). (Schwerlich ist [mit H. Bauer] zu lesen: .. mper venerunt). Die letzte Zeile wird gelautet haben: corpora (oder pignora) sanctorum beatorum[84])... Folgten die Namen der Heiligen, deren Reliquien hier verehrt wurden. Wäre zu lesen: loca sanctorum, so könnten auch auswärtige Heilige und eine auswärtige Kirche gemeint sein[85]).

Es scheint nicht, daß die Inschrift rhythmisch zu lesen war. Nach alledem wäre die Inschrift etwa so zu ergänzen: Hoc opus structum est pro salute animae illustris domni ... postquam in istum locum pervenerunt ... pignora sanctorum beatorum martyrum...

Die Inschrift könnte etwa außen über der Tür oder dem Apsisfenster gestanden haben, ein Gruß für die Pilger, die zu den Reliquien der Heiligen kamen. Die Gesamtform, die als ursprünglich anzunehmen ist, erinnert an die Inschrift der Kirche von Gingen a. Fils[86]) aus dem Jahr 984: eine querlängliche Tafel mit wenigen, aber langen Zeilen. Es ist eine vierzeilige Inschrift in Kapitalbuchstaben. Das G (das in der Regenbacher Inschrift nicht vorkommt), ist unzial. Der Dreieckabschluß der Buchstabenteile fehlt. Die Schrift ist der Regenbacher gegenüber ein wenig vorgeschritten in der Richtung auf den Stil der Weihinschrift der Burgkapelle auf dem

---

83) Ein Zeichen, das auf den Ausfall einer Endung deuten würde, ist bei dem Wort anima nicht vorhanden. Es liegt also ein Schreibfehler (oder auch ein grammatischer) vor, vielleicht veranlaßt durch die ebenfalls übliche Formel: pro anima. Pro salute anime (animae) ist eine ständige Formel der Urkunden und Inschriften; daneben: pro remedio. Pro salute animae domni avi ac genitoris nostri stiftet Ludwig d. D. 875 8. 11. die Kapelle zu Brenz an das Klösterlein Faurndau, ubi pignora sanctorum Alexandri Eventii et Theoduli requiescunt (W. U. I, 174). Illustris oder illustrissimus ist ein Titel, der nur Fürsten oder allenfalls noch Grafen von fürstlicher Herkunft zusteht (Stein a. a. O. I, 102).

84) Zu sanctorum beatorum vgl. W. U. I S. 31 (betr. Lauterbach): reliquie beatorum venerabilium sanctorum. Wäre zu lesen: BEATI, so hätten wir den Namen eines der Heiligen, die hier verehrt wurden. Bantus et Beatus presb. Trevir. et Confl. stehen im Kalender als Heilige beim 31. Juli (Grotefend, Handb. d. hist. Chronologie 1872 S. 105). Diese Heiligen von Trier könnten hierhergekommen sein durch die Konradiner, die zu Trier Beziehungen hatten. Konrad, König Konrads Vater, war Laienabt zu St. Maximin, sein Bruder Gebhard zu Ören, Herzog Hermann I. von Schwaben zu Echternach (Stein I pass.). Freilich waren sonst in dieser Zeit die Reliquien gallischer Lokalheiligen nicht mehr so gesucht wie die der römischen. Auch Windisch in der Schweiz hatte einen hl. Beatus.

85) Als loca sanctorum bezeichnet Fulrad in seinen Testamenten die Abteikirche von St. Denis (W. U. I Nr. 18, 19).

86) Kunst- u. Altertumsdenkm. 4, 782, Abb. S. 783. Klemm, Korresp.Bl. des Altertumsvereins Ulm 1877, 54. Die Echtheit der datierten Inschrift von Gingen ist bezweifelt worden (Dehio, Handb. d. deutsch. Kunstdenkmäler Süddeutschl. 3 S. 146). Wohl mit Unrecht. Weder die Schriftformen noch der Text mitsamt der Zeitrechnung nach der Fleischwerdung des Herrn widersprechen der angegebenen Zeit.

Digitized by Google

Wirtenberg von 1082. Die Grabinschrift des Abts Heribert († 1124) an der Klosterkirche zu Lorch, mit ihren zierlichen Schnörkeln scheint eine Nachbildung aus der Renaissancezeit zu sein.

Eine umfassende Vergleichung auswärtiger, namentlich rheinischer Inschriften[87]) der verschiedenen Jahrhunderte bestätigt durchaus das Urteil, daß die Regenbacher Inschrift den karolingischen nahesteht. Dieselben klassischen Formen zeigt z. B. das Bruchstück von der Grabinschrift des Bischofs Gerfrid († 839) zu Werden a. R.[88]), die des Bischofs Megingaud im Neumünster zu Würzburg († 785) und auch noch die Tutilotafeln in St. Gallen.

Dasselbe gilt von einem Teil der Skulpturen. Der Heiligenkopf von vorn könnte ohne den Nimbus, wenigstens in seinem jetzigen Zustand, sogar für römisch gehalten werden. Ebenso die Weinranke. Das Brustbild erinnert in seiner unsicheren Zeichnung an Bildwerke und Münzbilder der Merowingerzeit. Diese beide haben die Perlenschnur gemeinsam, die ein antikes, kein romanisches Motiv ist. Auch den Blätterfries möchte man an sich für älter halten als das Bauwerk der Krypta. Aber das Blätterfriesstück und Brustbild haben das Blätterwerk gemeinsam mit den Kapitellen aus der Krypta. Es sind Phantasieformen, deren Abstammung aber immer noch auf den klassischen Akanthus zurückgeht, obgleich die Blattränder, wenigstens bei den größeren Blatteilen, nicht gezackt sind. Das klassisch-antike Motiv der umgeschlagenen Blattspitze fehlt (abgesehen von Halbblättern im Profil). Dieses Blattwerk hier löst sich niemals von der Fläche, obwohl es in Absicht auf Hell- und Dunkelwirkung sich stark und scharf aus dem Grund heraushebt. Darin steht es dem Steinornament des christlichen Orients nahe. Von dort, nicht von weströmischer Kunst stammt es her. Ob die Bruchstücke von einem und demselben Bauteil herrühren und von was für einem, ist nicht sicher zu sagen. Der Weinrankenfries rührt wohl von anderer Stelle her als die Stücke des Blätterfrieses mit der Perlenschnur. Dagegen reiht sich das Heiligenbrustbild in Dreiviertelansicht (wegen der Perlenschnur) an diesen Blätterfries an. Dem Brustbild wird ein anderes symmetrisch entsprochen haben. Der Kopf in Vorderansicht kann die Mitte eingenommen haben. Er kann aber auch selbst ein Gegenstück gehabt und zu einem anderen Ganzen gehört haben. Es handelt sich wohl um einen Dach- oder sonstigen Deckfims am Gebäude, außen oder innen; und außerdem um ein anderes Schmuckstück am Gebäude oder ein eingebautes Kleinbauwerk, etwa die

87) Bei Kraus, Die christl. Inschr. d. Rheinl. 1890.
88) Abgebildet bei Effmann a. a. O. S. 56.

Digitized by Google

Verzierung des äußeren Rahmens um das Fenster der Apsis oder die Vorderwand der Krypta gegen das Schiff.

Wenn Vitus von Anfang an der Patron von Unterregenbach war, so ist anzunehmen, daß der Heiligenkopf in Vorderansicht ihn vorstellt, das Brustbild in Seitenansicht den hl. Modestus, seines Pädagogen, und ein weibliches Gegenstück die hl. Kreszentia, seine Amme. Beide haben nach der Legende, die mir allerdings erst in späterer Aufzeichnung vorliegt, mit ihm den Märtyrertod erlitten [89]).

Auch der Basilisk kann vorromanisch sein. Nahe verwandt scheint ihm ein Drache an der karolingischen Hofkirche zu Ladenburg [90]).

Diesen Denkmälern frühmittelalterlicher Kunst stehen ein paar Stücke gegenüber, die am gleichen Ort gefunden wurden und vielleicht nur ein Jahrhundert jünger sind, aber einer anderen Kunst angehören, dem romanischen Stil, wie er sich im Zeitalter Kaiser Konrads II. entfaltet hat.

1. Wandstück von der Schale eines Taufsteins. Das Stück macht annähernd die Hälfte des ganzen Umfangs aus, dessen äußerer Durchmesser 95 cm, der innere 70 cm betragen haben mag. Der Boden fehlt. Das Bruchstück zeigt drei Felder, die durch breite Bänder getrennt sind und oben in einen Fries von je zwei Rundbögen übergehen, unten in ein Gürtelband. Die vortretenden Teile sind begleitet von einem durchbrochenen Flechtband aus zwei Schnüren. In jedem Bogen steht als Füllmotiv ein Bossen, der ein menschliches Gesicht darstellt, sehr lang gezogen und nach unten spitz zulaufend. Die inneren Gesichtsteile, Augen, Nase und Mund, nur mit vertieften Linien eingezeichnet. Haare, Ohren und Hals weggelassen. Ein Feld zeigt statt des Bossens ein Flachornament: eine heraldische Lilie, besetzt mit Gemmen, unten gespalten in zwei Bogenfüße. (Friesbögen auf Römersteinen: Inscr. Baiv. 292, 411.) Die Masken sollen vielleicht die Apostel vorstellen, die Lilie ein Kreuz und damit Christus bedeuten. Der Taufstein wurde früher in der Krypta aufbewahrt (Wibel a. a. O.), später im Pfarrgarten. Eine Zeichnung hat G. Bunz veröffentlicht (Anzeiger des Germanischen Museums Nürnberg a. a. O.). Ein ähnlicher Kopf erscheint in dem kleinen Türbogenfeld der Kirche zu Forchtenberg (s. unten). Zwei Zöpfe, die an beiden Seiten niederhängen, sind den Flechtbändern unseres Taufsteins ähnlich geformt.

2. Teil eines Ständers, dessen Sockel wohl fehlt. Es ist eine unverjüngte Säulentrommel mit einem rundlich profilierten Wulstring etwas oberhalb der Mitte; Höhe 40 cm, Durchmesser ohne den Wulst 59 cm. Da das Stück aus Muschelkalk besteht, ist es zweifelhaft, ob es zu dem Taufstein gehörte (oder zu einem Altar?).

89) Jacobus a Voragine, legenda aurea (13. Jahrh.). Ausgabe von Grässe S. 350. Übrigens erscheint Vitus auch mit Vitalis gesellt, z. B. an einem Altar in Fulda (Raban. Tituli eccl. Fuld. Mon. Germ. hist. Poëtae II 208: Vitalis martyr Vitus et ipse simul).

90) Schumacher, Frühmittelalterl. Steinskulpturen. Altertümer unserer heidn. Vorzeit V Taf. 48 S. 271, besonders Nr. 849. Vgl. Weise im Korresp.Bl. d. Gesamtvereins 1914

Digitized by Google

Wenn es dazu gehörte, so vereinigte der Taufstein das jüngere Motiv des Pokals mit dem älteren der Kufe.

Schließlich ist noch auf die bestehende Pfarrkirche, die alte frühere St. Veitskirche, ein Blick zu werfen.

Die Kirche, die 1581 (Bauakten im Archiv zu Langenburg) und 1708 umgebaut wurde, hat einen gotischen Westturm und zwei romanische Chortürme (Aufsätze abgetragen 1581, die Erdgeschosse verbaut). Aber am Nordturm hat sich das Mittelgeschoß erhalten. Es enthält einen tonnengewölbten Raum, der sich nach seiner ganzen Lichtweite gegen Westen, auf die Seitenempore, öffnet. Darin eingemauert, als Verschluß der Fensternische gegen Osten, eine Steinplatte mit Lichtschlitz in Form eines kleinen Rundbogenfensters, wie es in frühromanischen Bauten zur Beleuchtung von Treppen üblich ist, und eine zerbrochene Altarplatte [91]). Die Anlage mit zwei Chortürmen ist für eine Dorfpfarrkirche immerhin ungewöhnlich und läßt etwas Besonderes vermuten, etwa ein kleines Chorstift, dem die Kirche dienen sollte. Die gewölbte Nische im oberen Turmstock, die sich gegen das Langhaus öffnet, scheint den Anschluß einer Seitenempore zu bedingen. Dasselbe ist dann der Symmetrie wegen für die andere (schmälere) Abseite anzunehmen, vielleicht beiderseits in Holzbau. Das weckt den Gedanken an Nonnenemporen, wie sie seitlich im Langhaus, z. B. in Gernrode (961), vorkommen. An der Südwand des Schiffs, die ein gotisches Fenster und gotische Pforte zeigt, wurden 1913 Reste von Wandgemälden entdeckt, die noch der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts anzugehören scheinen. Nur drei davon konnten erhalten werden. Es war eine Folge von anspruchslosen Bildern kleinen Formats in drei bis vier Reihen übereinander. Die erhaltenen Bilder stellen dar: wie Adam hackt und Eva spinnt, Kain und Abel, die Arche. Diese Südwand gehört vielleicht im Kern noch dem romanischen Bauwerk an. Der Chor hat gotisches Gesims und eine romanische (vermauerte) Pforte. Die älteren Bruchstücke waren in gotischen, vielleicht auch romanischen, und in jüngeren Teilen vermauert.

Trotz der beengenden Nähe der zweiten Kirche neben der ersten (bis auf 6 m) ist nicht ausgeschlossen, daß die zweite erbaut wurde, während noch die erste stand; etwa als Pfarrkirche neben der Klosterkirche. Die alte Kirche liebte es, an einem Ort, namentlich auch einem Kloster, mehrere Kirchen zusammenzustellen, teils um in den verschiedenen Gottesdiensten nicht gestört zu sein, teils um sie mannigfaltiger symbolisch-dramatisch gestalten zu können. Wahrscheinlich ist, besonders wegen der abweichenden Himmelsrichtung, die andere Annahme, daß die erste Kirche zerstört war, als man die zweite baute. Warum man die Grundmauern der ersten nicht wieder benützte, ist nicht zu erkennen. Vermutlich erschien sie zu geräumig. Vielleicht wurde aber die Krypta wieder kirchlich in

91) Nicht mehr frühmittelalterlich scheint das Bruchstück einer Altarplatte mit schmucklos eingezeichnetem Kreuz an der Unterseite, bisher vermauert in einer Seitennische der Zelle oben im Chorturm der Pfarrkirche. Die Umrisse des lateinischen Kreuzes, das anscheinend die ganze Fläche durchmaß, sind breit eingegraben; eine feinere Furche geht in der Mittellinie jedes Kreuzteils. Die Vorderseite gotisch ausgekehlt.

Digitized by Google

Gebrauch genommen, sei es als Oratorium, Krypta, oder, was wahrscheinlicher, als Beinhaus des Kirchhofs. Doch hätte die Krypta lange verschüttet liegen können, ohne zugrunde zu gehen. Daß eine neue Kirche neben die alte Baustelle gesetzt wurde, kommt auch sonst nicht selten vor. Die Richtung der neuen hier folgt dem Postweg. Die alte war genau geostet.

Die Kirchhofmauer war einst wehrhaft, mit einem Torbau und zwei Hinterpförtchen; ein Werk des ausgehenden Mittelalters oder noch jüngerer Zeit; noch in romantischer Unregelmäßigkeit angelegt. Sie überschneidet eine Vorderecke der Grundmauern von der karolingischen Basilika.

Da der Kirchhof jahrhundertelang als Gottesacker diente und seither in dem Teil, wo die Basilika stand, als Garten umgegraben wird, ist es fast ein Wunder, daß überhaupt noch Grundmauern gefunden wurden. Der Hofraum ist stark mit Geröll verschüttet.

2. Weittragende kunsthistorische Ergebnisse sind von den spärlichen Resten aus Regenbach nicht zu erwarten. Auch ihre archäologische Erklärung leidet unter dem Mangel an verwandten Denkmälern, wiewohl die Schriftquellen zur Geschichte der karolingischen und ottonischen Kunst verhältnismäßig reichlich fließen [92]).

Um die baugeschichtliche Stellung der Regenbacher Reste zu bestimmen, kann man ausgehen von der Raumgestaltung der Krypta und andererseits von der des Oberbaus, wie er sich aus der Krypta und den ausgegrabenen Grundmauern, freilich nicht mit voller Sicherheit, ergibt. Es war eine kreuzförmige Basilika, aber keine vollkommen entwickelte (wie die Klosterkirche von Gemeticum und die des Plans von St. Gallen [um 820] wenigstens im Grundriß, die Stiftskirche von Gernrode [um 960] sicher auch im Aufbau es ist), sondern eigentlich noch eine T-förmige ohne Vierung (wie das Hersfelder Münster). Das Kreuzhaupt war nicht ebenbürtig dem Querschiff und Langhausmittelschiff, sondern schmäler, wohl auch niederer, eine Art von Apsis wie am Straßburger Münster. Es bildete noch keine Durchdringung des Hauptschiffs durch das Querschiff. Also eine Übergangsform zwischen der altkirchlichen Querschiffbasilika Roms und

92) Monm. Germaniae Poëtae latini aevi Carolini. J. v. Schlosser, Beiträge z. Kunstgesch. a. d. Schriftquellen des frühen Mittelalters. Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wissensch. Wien B. 123 (1891) und besonders. Derf.: Schriftquellen z. Gesch. d. karoling. Kunst. Quellenschriften z. Kunstgesch. N. F. 4, 1892. Neuwirth, Die Bautätigkeit der alemannischen Klöster, Sitzungsber. d. Wiener Akad. 106 (1884). E. Steinmann, Die Tituli und die kirchl. Wandmalerei im Abendlande. Beitr. z. Kunstgesch., N. F. 19.

Digitized by Google

der romanischen Kreuzbasilika. Die unklare Verlängerung der Schenkel der Apsis, anstatt einer bestimmten Vorlage, die den Stützen Raum geben soll, ist aus anderem Geist geflossen als die mathematische Raumgestaltung, die in der Karolingerzeit — wie man annimmt — den Raumschematismus der romanischen Kreuzbasilika entwickelt hat. Aber sie setzt ihn vielleicht schon voraus; die unmantelte Apsis bildet äußerlich ein Quadrat, wenn sie auch dem Hauptschiff gegenüber eingezogen ist. Altertümlich sind die Gewölbe der Krypta, diese Kreuztonnen ohne Gurten und Schildbögen. Dergleichen kommen z. B. in den Krypten von Quedlinburg, Rohr, Reichenau, St. Gallen vor. Mit ihrem gedehnten Hallenraum und ihren stattlichen Zugängen, die fast den ganzen inneren Abschnitt der Abseiten einnehmen, erscheint die Regenbacher Krypta geschaffen für den Zudrang und Durchgang ganzer Ketten von Pilgern, die das Grab des Heiligen sehen und, erschauernd in Verehrung und Grauen, berühren wollen. In der vollen Ausdehnung des Querschiffs erscheint die Krypta im Speirer Dom, in der vollen Breite des Langhauses, meist mit Hochlage des Chorraums in der Oberkirche, öfter in Italien (S. Giovanni in Valle bei Verona, S. Zeno daselbst, S. Miniato zu Florenz, S. Pietro zu Toscanella, mehrfach in Brescia, Modena usw. In Trani erstreckt sich die Krypta unter der ganzen Oberkirche hin.

Zwei Urformen von Krypten kennt die Archäologie: die kleine Confessio (Grabzelle eines Märtyrers) mit ringförmigem Umgang, und die große, aus geraden Gängen und Kammern rechtwinklig zusammengesetzte. Jene ist, anscheinend in Italien, entstanden durch Überbauung einer Grabzelle mit einer Kirche, wobei die Apsis über das Grab zu stehen kommt und der Umgang innen an der Grundmauer der Apsis entlang führt [93]). Die andere, die Stollenform der Krypten, gibt sich zu erkennen als eine Nachbildung der römischen Katakomben, in dem beschränkten Umfang, der dem Chorraum einer Basilika entspricht [94]). Eine solche Übertragung kann nur in einem Landstrich, wo es

93) Als wesentlich galt dabei die Verbindung des Grabes mit dem oberen Altar, hergestellt durch einen Schacht, in den ein Gitterfenster an der Vorderseite des Altars Einblick und Einlaß von Gegenständen, Tüchern u. dgl., die das Grab berühren sollten, gewährte. Ringkrypten in Rom: S. Pietro in Vaticano, S. Quattro Coronati, S. Prassede, S. Cecilia, in Ravenna: S. Pietro, S. Apollinare in Classe, Chur, Luciuskrypta im bischöflichen Palast. Regensburg, Ostkrypta von St. Emmeram. Sonst: Wilfridskrypta zu Ripon (Engl.); Beziers, St. Aphrodise (Innenraumhalbrund).

94) Merowingische Gangkrypten: St. Medard zu Soissons, 7. Jahrhundert; St. Seurin; Echternach; Petersberg bei Fulda (die Gänge erweitert zu drei, den Chören der Oberkirche entsprechenden Zellen, mit einem Quergang davor), ähnlich die zu Schlüchtern; Einhartsbasilika bei Michelstadt, um 800; Fraumünster zu Zürich (874 geweiht). Letztere ist kreuzförmig wie die zu Steinbach-Michelstadt, eine Schematisierung des Motivs. In einfachster, schematischer Gestalt erscheint die Gangkrypta mit

Digitized by Google

keine Katakomben gibt, als Ersatz für das Urbild gelten. Tatsächlich scheint diese Form von Krypten in Gallien aufgekommen, und zwar in der Zeit, wo die römische Kirche in allen Stücken zum Vorbild genommen wurde, besonders in der Liturgie und folglich auch im Kirchenbau, namentlich die Querschiffbasiliken Roms. Das ist die Zeit der Karolinger seit Pipin. Bei diesen Krypten liegt die Grabzelle oft vor dem Quergang, zwischen den Zugängen, unterhalb des Altars der Oberkirche, der vor der Apsis steht, infolge des altkirchlichen Gebrauchs der Apsis als Sitzraum für die Presbyter.

Bei der Verbindung eines halbrunden Umgangs mit einem rechtwinklichen System von Gängen ist es selbstverständlich, daß der erstere in die Apsis, also an die Außenseite des Quergangs verlegt wird.

In Werden a. R.[95]) ist beides vereinigt. An einen Quergang stoßen einerseits zwei rechtwinklich angeschlossene Zugänge mit Treppen, andererseits eine Grabzelle, die durch einen Umgang dem Eintritt und Einblick zugänglich ist. An der Ostseite der Zelle schließt sich unmittelbar an das Heiligengrab ein Altar an, der im Umgang steht. Öffnungen im Fußboden der Oberkirche gestatten auch von dort den Einblick in die Grabzelle. Die Zelle mit dem Umgang liegt unter dem Chor, der Quergang unter dem Querschiff der Oberkirche.

Hier in Regenbach ist der Quergang erweitert zu einer dreischiffigen Querhalle, die den Unterraum des Querschiffs einnimmt[96]). Die Zelle mit dem Umgang ist, der Raumteilung der Halle entsprechend, verwandelt in einen dreischiffigen Unterchor mit Apsis. Der Umgang ist immer noch vorhanden, aber die Zelle hat sich geöffnet. Nur die Gewölbestützen erinnern noch an sie. Vermutlich hatte diese Krypta ihren eigenen Altar, eben zwischen den Säulen; und wahrscheinlich war er mit einem Heiligengrab verbunden, etwa in Form eines hinten anstoßenden Steinsarges. Die Zugänge zur Halle liegen noch, wie bei den älteren Krypten, an den Seitenenden und sind rechtwinklig vorgezogen. (Spätere Krypten erstrecken sich meist von Westen nach Osten und beschränken sich auf den Chorraum, haben wohl auch die Eingänge an den Nebenseiten.) Die Querschiffkrypta ist eine Erinnerung an die ausgedehnte Stollenkrypta der Merowingerzeit.

Das Motiv der gewölbten Halle war vorbereitet in den Kellerräumen (cellaria)

---

rückwärtiger Grabzelle auf dem Plan von St. Gallen. Hier auch in Erläuterung: introitus, exitus. Die Hirsauer Aureliuskrypta (s. XI.) ist nur eine Grube mit Treppe.

95) Effmann, Die karolingisch-ottonischen Bauten zu Werden 1899 S. 33 ff.

96) Die Verbindung einer symmetrischen Ganganlage mit einer Halle zeigen die Westkrypta im Münster zu St. Gallen, die Krypta zu Oberzell auf der Reichenau, die Domkrypta zu Konstanz, Anf. 11. Jahrh. Die Halle, ein kleiner viereckiger Raum mit Stützenviereck. Ähnlich wohl ursprünglich auch die St. Verenakrypta in Zurzach. In Konstanz schon als dreischiffige Langkirche, ähnlich wie zu Füssen und Quedlinburg. Die Erhartskrypta zu Regensburg (Niedermünster, um 950) ist ein Quadrat mit zweimal drei Freipfeilern.

Digitized by Google

der Klöster. In Unterräumen steinerner Saalbauten in den Pfalzen, in byzantinischen bedeckten Zisternen, vielleicht auch in erweiterten Räumen der Katakomben, wo die Ausdehnung der aus gewachsenem Stein bestehenden Decke die Fossoren dazu zwang, Tragpfeiler stehen zu lassen. In den Moscheen Nordafrikas und Spaniens gab es Räume, die mit ihrem Säulenwald und ihrem gedrückten Raumverhältnis einen ähnlichen Eindruck hervorbringen wie unsere Hallenkrypten [97]).

In dieser Form, als einheitliche, nur durch Gewölbestützen geteilte Halle ist die Krypta erst ein wirklich architektonischer Typus, ein organischer Teil des Gebäudes geworden, eine Unterkirche. Die Ring- und Gangkrypta war ein fremdartiger Einbau. Es ist aber eine ausgesprochene Kleinarchitektur um diese Hallenkrypten, bis auf die großen Dome des Zeitalters Kaiser Konrads II.

Die Einstellung eines Säulenpaares in die mittlere Doppelreihe der Pfeiler zu Regenbach bedeutet eine Art von Stützenwechsel, wie er in frühromanischen Basiliken nach Vorgang des Zentral- und Geschoßbaus herrscht. Freilich fehlt hier in Regenbach die Hauptsache, die rhythmische Wiederkehr des Motivs [98]). Wenn die Zahl der Stützen in der Apsis eine

97) Hallenkrypten aus dem Frühmittelalter: S. Aignan und S. Avit zu Orleans; Magnuskrypta in Füssen — winziger, viereckiger Raum mit Stützen, die ein Gebälk tragen —; Domkrypta zu Augsburg; Wipertikrypta in Quedlinburg (P. J. Meier, Zeitschr. d. Gesch. d. Archit. 1908, 240); Ostkrypta zu Gernrode. Eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der Hallenkrypta spielt jedenfalls das Verhältnis zum Hauptaltar. Hallenkrypten haben oder hatten in der Regel ihren eigenen Altar, die Konfessionen sind eigentlich nur ein Zugehör des oberen Altars, sozusagen ein Altarschacht. Es ist anzunehmen, daß die hallenförmige Krypta in Frankreich früher als in Deutschland aufkam; es scheint aber, auch früher als in Italien, das an der Ringkrypta festhielt (Ausnahme: St. Francesco zu Ravenna). Angeblich früher im Orient (Castiglione in Afrika, als Baptisterium benützt, Gsell 187; byzantinische Kirche in Roccella di Squillace bei Strzygowsky, Kleinasien S. 228; Meriamlik in Kleinasien. Guyer, Die christl. Denkm. d. Schweiz 1897, 82, 1). S. Guyer a. a. O. S. 77 vermutet, daß schon in der von Abt Gozbert um 830 angefangenen Galluskirche zu St. Gallen die Krypta hallenförmig war. Der Grund, daß der altkirchliche Zusammenhang zwischen Altar und Krypta dort schon gelöst erscheint, indem die Krypta dem hl. Columban und den Aposteln, der Hauptaltar darüber aber dem hl. Gallus geweiht ist, kann freilich nicht für sich allein als durchschlagend gelten. Die Westkrypta, die vier Säulen mit jonischen Kapitellen und neun Gewölbe hat, ist sicher erst um 980 erbaut von Abt Immo (ebenda S. 78, Contin. Cas. S. Galli 3, 11). Den entwickelten Grundriß, ähnlich wie zu Regenbach, hat die Krypta S. Filastro (bei St. Salvator: Halle mit Stützenviereck in der Apsis, Zugänge seitlich) zu Brescia, Cattaneo, l'architettura in Italia dal sec. VI al mille c. 1888 Abb. 63. 112. Vgl. Rohault de Fleury, La Messe et se monuments. B. 2, Art: Confessions. Einige Krypten sind umgebaute, vormals oberirdische Kirchen (Jouarre; Schloßkrypta zu Quedlinburg).

98) Die Apsis mit Stützenviereck erscheint auch in der Krypta der Michaelskirche zu

Digitized by Google

ungerade war, so stand der schmale Pfeiler vermutlich in der Mittelachse (wie in der Wipertikrypta). Der Pfeiler mit verjüngtem Schaft kommt sonst nur noch in der Wipertikrypta zu Quedlinburg und in der Krypta von S. Fermo zu Verona (1065) vor; als Pilaster in romanischen Wanddekorationen und im Kunstgewerbe, eine Übersetzung der Säule ins Flachbild. Gedrungene unverjüngte Pfeilerchen mit ähnlichen Füßen und Knäufen wie zu Regenbach findet man an frühromanischen Kleinbauwerken wie den Tumben Bischof Tutos († 930) und Herzog Arnulfs († 937) in St. Emmeram zu Regensburg; und in roher Form bei römischen Hypokausten. Es ist eigentlich eine Übersetzung der Säule ins viereckige oder Rückübersetzung des Pilasters ins körperliche. An orientalischen Säulen aller Zeiten findet man ähnliche, vom Säulenrund zum Viereck des Gewölbekämpfers überführende Knaufformen. In Regenbach ist die Form aufs äußerste vereinfacht, setzt aber doch eine Kunst voraus, die der Feinheiten nicht ermangelt. Bezeichnend dafür ist eben die Verjüngung der Pfeilerschäfte und die Schweifung der Pfeilerknäufe. Die Simse und Sockel zum Teil provinzialrömischen ähnlich.

Die Kapitelle gehören zu den schönsten, die uns die vorromanische deutsche Kunst hinterlassen hat, elegantere gibt es nicht aus der Zeit. Es war kein ländlicher Handwerker, der sie geschaffen hat; so frei die Erfindung, so sicher die Zeichnung und so zierlich die Ausführung. Ihre Eigenart beruht auf der gedrückten Gestalt, die dem gedrungenen Verhältnis der Säulen und des Raumes entspricht. Die Behandlung des Blattwerks an Säulen und Pfeilern von Regenbach erinnert an die altdeutsche Holzbildnerei mit Ausgründung und Kerbschnitt und ist zugleich Vorläufer der romanischen. Verglichen mit karolingischen Kapitellen nehmen die Regenbacher eine besondere Stellung ein. Wohl findet sich dort manche Einzelheit sehr ähnlich: Die Deckplatte mit den Rosetten und den Verkröpfungen, das gezackte Kleinblattwerk, das sich in die Zwickel neben den Voluten schmiegt, auch manches größere Fächerblatt ohne Spitzenumschlag. Aber das Gepräge des Ganzen ist dort immer ein anderes; befangener, strenger, antikisierend im Sinne weströmischer Kunst[99]). Unsere Regenbacher Säulenschäfte könnten ebensogut provinzialrömisch sein.

Rohr, die zu einem fuldischen Nonnenkloster gehörte, und im Trierer Dom. Ausgebildeten Apsidenumgang hat die Wipertikrypta in Quedlinburg. Den Stützenwechsel zeigt auch schon die kleine Magnuskrypta zu Füssen i. A., ein Säulenpaar zwischen zwei Pfeilerpaaren. Weiter ausgebildet ist der Stützenwechsel in der Wipertikrypta.

99) Kapitelle von ähnlicher Form sind sonst nicht bekannt. Jonische Kapitelle sind im 9. u. 10. Jahrhundert beliebt, doch in einfacherer Gestalt (Lorsch, Essen, Quedlin-

Digitized by Google

Bei den Pfeilerknäufen liegen die Reliefhöhen, die Ränder des Blattwerks in einer Ebene, die sich von unten nach oben immer weiter vor den Grund verneigt; sie bilden sozusagen den ursprünglichen Trapezknauf. Wir haben also eine Art von „Relief in zwei Ebenen"; aber eine feinere, denn der Grund ist im Profil geschweift. Bezeichnend für Regenbach ist der Verzicht auf das echt plastische Motiv der übergeschlagenen Blattspitzen, das wieder im hochromanischen Blätterornament auftaucht, aber oft nur als zeichnerisches in der Fläche. Das Regenbacher Blattwerk ist durchaus „auf Grund gesetzt".

Die Regenbacher Palmetten sind zusammengesetzt aus schmalen Spitzblättern, deren Rand schlicht, nicht gezackt ist. Mit dem Akanthusmotiv haben sie nur die gefingerte Gesamtform gemein, die gezackten Blattränder fehlen ganz und die Rippen sind ersetzt durch Rinnen. Die rundlichen Blattwinkel kommen nur vereinzelt, bei halb entfalteten Knospen vor, die fast nur als Füllmotiv, in verjüngter Gestalt auftreten.

Dieses Blätterornament hat seine Vorläufer in der spätantiken Kunst Syriens und in Ravenna, noch am Torbau (10. s.) von Theodorichs Palast[100]). Seine letzten Ausläufer in der deutschen Kunst des 11. Jahrhunderts, die dann von der hochromanischen Ornamentik abgelöst werden. (Beispiele: Kapitelle im Münster zu Mittelzell auf Reichenau, Krypta des Doms von Konstanz[101]), Ludgeridenkrypta zu Werden a. R.[102]), um 1060, Ludgeridenkapelle zu Helmstädt. Ähnlich, zart und fein, aber dicht, auf Elfenbeinschnitzereien, die aus deutschen und italienischen Alpenklöstern (um 900) stammen. Aus ähnlichen Überlieferungen wie die Regenbacher Kapitelle scheinen auch die — jüngeren — drei Säulenkapitelle erwachsen, die sich in Solnhofen vom Schiff erhalten haben. Eines auch als korinthischer Blätterkelch mit jonischen Voluten.

Ganz dieselben Palmetten wie an den Regenbacher Pfeilerknäufen findet man aber schon auf einer Ambonplatte von Romainmotier (Schweiz), neben Flechtzierat aus dem 7. Jahrhundert (Guyer Taf. 7)

---

burg, Osnabrück, Gandersheim). Am nächsten kommen unseren römisch-jonischen Kapitellen solche an der Michaelskirche in Fulda, die aber mehr (im Blattwerk) weströmischen Mustern folgen und im 11. s. verändert wurden. Eine Zusammenstellung karolingischer Kapitelle aus dem Rheinland (Worms, Lorsch) gibt Schumacher, Altertümer unsere heidn. Vorzeit, 5. Bd., Taf. 86, 181, 89 Textabb. Weitere Beispiele von Höchst, Ingelheim, Aachen, Nymwegen, Trier (Dom), Echternach, Korvey usw. in der angegebenen Literatur.

100) Venturi, Storia dell' arte Italiana II Fig. 93.

101) Abb. b. Lübke, Gesch. d. deutsch. Kunst, S. 74.

102) Ebenda Taf. 5—10.

Digitized by Google

am Pemmo-Altar in Cividale (um 750) und auf Elfenbeindeckeln (Goldschmidt Taf. XII b), aus dem 9. Jahrhundert, namentlich die Eckstücke.

Leider ist in Württemberg fast nichts von den Bauwerken der vielen Pfarreien und Klöster der Karolingerzeit erhalten. Doch mag noch manches unter dem Boden verborgen sein, Grundmauern, die den Plan des Gebäudes erkennen lassen, Gräber und Grabsteine und anderes Steinwerk. Es kann nicht genug empfohlen werden, bei Bauarbeiten in alten Kirchen jeden Bodenfund zu beachten und den Mauerzügen im Fußboden nachzugehen. Der geringe Nebenaufwand verlohnt sich bei der geschichtlichen Bedeutung der Aufschlüsse und den Wert der Fundstücke von solchen Stätten fast in allen Fällen. Auch in ehemaligen Königshöfen würden sich Ausgrabungen unter Umständen verlohnen. Grundmauern älterer Kirchengebäude sind gefunden worden beispielsweise in der Aureliuskirche zu Hirsau, Johanniskirche zu Gmünd, der romanischen Katharinenkirche zu Hall und in der romanischen Kapelle zu Belsen. Manche alte Kirche mag auch noch im aufgehenden Mauerwerk, an Umfassungswänden, Apsis oder Turmstock frühmittelalterlich sein wie z. B. die Kirche zu Gächingen auf der Uracher Alb, die Burgfelder und Wannweiler und ehemals der Turm von Betzingen.

In Hall fand man drei nebeneinanderliegende runde Chorapsiden, die mittlere etwas größer, ausgespart in einer starken Wand, die den östlichen Abschluß einer früheren Kirche bildete. Also ähnlich der Marienkapelle und Peterskirche zu Disentis (beide 739, Guyer a. a. O. S. 74); vielleicht auch im Schiff wie diese ursprünglich ungeteilt.

In der alten kirchlichen Metropole Ostfrankens, Würzburg, ist kein Baudenkmal des Frühmittelalters erhalten außer der Burgkapelle auf dem Marienberg, die 706 erbaut sein soll und für 742 bezeugt ist [103]). Das Erdgeschoß erinnert mit seinen tiefen Nischen in den dicken Rundmauern an altchristliche Mausoleen und Baptisterien. Es ist ein Erstling der mittelalterlichen Burgkapellen. Ein ähnlicher Bau, aus karolingischer Zeit, steht zu Altötting. Die ältesten Teile der Ostkrypta zu Neumünster (vor 1018) und der Krypta von St. Stefan (1. H. 11. s) zu Würzburg haben bereits Würfelknaufsäulen romanischen Stils.

In Murrhardt geht der Grundriß der Stadtkirche vielleicht noch zum Teil, namentlich im Westkreuz, auf die karolingische Klosterkirche zurück. Der Westchor war vermutlich dem hl. Januarius gewidmet, dessen Reliquien das Kloster vielleicht erst nachträglich erhielt. 864 bekam Reichenau den Leib des hl. Januarius. Vielleicht waren die Murrhardter Reliquien von daher. In Brenz OA. Heidenheim weist, wie es scheint, sogar ein Stück des Aufbaus, nämlich der untere Teil des Westwerks, allerdings nicht unverändert, auf die späte Karolingerzeit zurück [104]).

103) In Bestätigungsurkunden von 823 u. 889. W. U. I S. 101, 190.

104) Gradmann, Kunst- u. Altertumsdenkm. 3, 2 (OA. Heidenheim) S. 90; Hager, Die roman. Kirchenbaukunst in Schwaben 1887 S. 54.

Digitized by Google

Der Turm der Burg Lauffen a. N. samt dem anstoßenden Steinhaus ist für karolingisch erklärt worden [105]). In der Tat zeigt der Turm im unteren Teil eine andere Bauart als im oberen, der noch romanischer Zeit angehört. Und auch das Steinhaus hat neben romanischen Fenstern von geringer Abmessung und schräger Leibung eine große und rechteckig rechtwinklig eingeschnittene, im Rundbogen überdeckte Öffnung, die an altkirchliche Basiliken und karolingische Palast- und Kirchenbauten erinnert, aber ebensogut eine Pforte sein kann. (Sie befindet sich merkwürdigerweise an der Angriffsseite der Burg, der Burgbrücke zugekehrt.) Der älteste Teil der Burg, die künstlich mit einem Durchstich durch den Felsen zur Insel gemacht ist, wird erst in die Zeit fallen, wo die Grafen sich von Laufen nannten (10./11. Jahrh.).

Die Kunst von Würzburg, der die Regenbacher Reste aus äußeren Gründen der Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben sind, war bis ins 11. Jahrhundert vermutlich abhängig von Mainz, wie es wohl auch Fulda war. Dort finden wir dann auch in der Tat Denkmäler, aus denen unsere Regenbacher Bruchstücke Verwandtschaft zeigen; und sie gehören noch der Karolingerzeit an [106]).

In Betracht kommt namentlich ein Denkstein [107]) aus dem Albanskloster zu Mainz, der auf einer Seite die Figur eines Priesters zeigt, auf einer anderen ein Tragkreuz, auf den übrigen Laubranken. Dem Priester ist der Regenbacher Heiligenkopf zu vergleichen; das Blattwerk zeigt in den Motiven und in der Behandlung — scharf und tief eingegraben, mit Bohrlöchern und lebhafter Licht- und Schattenwirkungen — Anknüpfungspunkte für die Regenbacher Denkmäler. Der Stein, wohl ein Kreuzesdenkmal, wird, anscheinend zu früh, in die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts gesetzt. Die Priesterfigur kann das Vorbild römischer Grabmalfiguren nicht verleugnen. Ferner das Weihedenkmal des Erzbischofs Hatto [108]), eigentlich ein Fensterrahmen mit Verzierungen, Bildwerk und Inschrift, von der Apsis der Morizkirche in Mainz. (Fries von Fächerblättern, reicher als der Regenbacher, zwei seitliche Rahmenfelder mit steigenden Ranken, in den oberen Ecken zwei von vorn genommene Köpfe von Engeln, innerer Fries und Rahmen mit Inschriften.) Das Denkmal ist zeitlich bestimmt (891—913).

Vergleicht man mit den Regenbacher Reliefbüsten ähnliche Darstellungen, wie sie anderer Technik, in Elfenbeinwerken, auf Siegeln (bei Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser, I), auch in Buchmalereien aus der Zeit der Karolinger und Ottonen vorliegen, so ist kein Zweifel, daß sie diesen nahe stehen, bei weitem näher als den Bildwerken aus der Zeit Konrads II. oder Heinrichs III.

---

105) Paulus, Kunst- u. Altertumsdenkm. I.

106) Vgl. Altertümer unserer heidn. Vorzeit; Mainzer Zeitschr. 1906 ff.; Kraus, Die christl. Inschriften d. Rheinl.; Clemen, Merow. und karol. Plastik, Bonn. Jahrb. 92.

107) Vgl. Schumacher, Frühmittelalterl. Steinskulpturen. Altertümer unserer heidn. Vorzeit V S. 310 Taf. 51 Nr. 998; Kraus, Christl. Inschr. d. Rheinl. II Nr. 240 S. 107; Schneider, Korresp.Bl. d. Gesamtvereins 1875, 45; Adamy, Fränk. Torhalle zu Lorsch S. 41 Fig. 49 f.

108) Vgl. Schneider, Korresp.Bl. d. Gesamtvereins d. deutsch. Geschichts- u. Altertumsvereine 1875, 35; Kraus a. a. O. II Nr. 258 S. 120.

Digitized by Google

Die bildende Kunst der Karolingerzeit erscheint, trotz dem antikisierenden Einschlag, in den jüngeren Schulen, seit Karl d. Kahlen, entschieden naturalistisch, ja in gewissen Buchzeichnungen sogar impressionistisch, am wenigsten natürlich bei monumentalen Dekorationen. Auf edlen Fluß der Linien kommt es ihr nicht an, allerdings auch nicht auf naturgetreue Richtigkeit der Zeichnung, sondern auf deutlichen und lebendigen Ausdruck. Die Künstler zeichnen nicht nach der Natur, sondern nach dem Gedächtnis. Die karolingische Bilderkunst ist groß im Erzählen. So gibt sie sich oft barbarisch, aber nie langweilig. Ihre zahmere, typische Fortsetzung ist der Stil der Ottonenzeit.

Die Regenbacher Steinbildwerke erinnern im Typus und der Tracht an die merkwürdigen, reichhaltigen Malereien des Psalters aus dem Anfang des 10. Jahrhundert, der aus einem schwäbischen oder fränkischen Kloster des Landes in die Landesbibliothek gekommen ist (Cod. bibl. fol. 23). Proben bei Lübke, Gesch. der deutschen Kunst, S. 144, 145) [108a]). Dagegen erscheint das Brustbild im Reliefstiel verwandt den Figuren Tutilos von St. Gallen um 900 (Goldschmidt 163, vgl. auch 37 und 38, aus Reichenau?).

Die romanischen Bildwerke zeigen eine festere und strengere Haltung, geschlossene einfache Umrisse, stilisierte, lineare Faltenzüge. Diese Stilbildung ist nicht so sehr veranlaßt durch byzantinische Vorbilder, als wohl durch den Einfluß der Architektur, die jetzt ihren großen, nationalen, mehr deutschen als romanischen Stil entwickelt. Die Anfänge fallen in das Zeitalter der sächsischen Kaiser, die Wandlung in das der fränkischen. Den byzantinischen Stil hat nicht erst Theophania in Deutschland eingeführt, sondern der allgemeine rege Verkehr mit Italien, das damals in seinem Kunstgewerbe, in Malerei und Flachbildnerei, vielfach dem Vorbild der Griechen huldigte.

Die Flachbildwerke des 11.—12. Jahrhunderts wirken schon meist, im Vergleich zu den frühmittelalterlichen, feierlich, streng und sicher; aber oft auch steif und lahm. So die Flachbildwerke von Basel (Dehio-Bezold, Denkm. d. Bildh., T. 7), Trier (vom Neutor), Regensburg (St. Emmeram), Alpirsbach, auf dem Hohenzoller. Der Taufstein in Freudenstadt zeigt ein seltsames Gemisch von wildem Naturalismus (in der Komposition, mit bewegten Tiergestalten) und von phantastischer Symbolik im Inhalt. Das Bildwerk am Turm zu Hirsau — vielleicht die Illustration

108a) Schrift, Buchstabenverzierung und Trachten noch spätkarolingisch, Einteilung wie im Goldenen Psalter von St. Gallen. Figurenstil vorbereitend auf die Reichenauer Bilderhandschriften der Ottonenzeit. Goldschmidt (Albanipsalter) vermutet, ohne Begründung, französischen Ursprung.

Digitized by Google

eines Pſalmverſes — iſt dagegen nur ein unbeholfener Verſuch von Steinhauern. Meiſterwerke romaniſcher Plaſtik ſind daneben die Erztüren von (Hildesheim, Verona), Augsburg und die Antipendien von (Aachen), Baſel, Komburg; letztere ein Muſterbeiſpiel des ſtrengen, von der Architektur gebändigten und an byzantiniſchen Vorbildern geſchulten Stils.

Daneben gibt es freilich auch romaniſche Steinbildwerke, die durch ihre Roheit an die Arbeiten der Merowingerzeit erinnern. Aus dem württembergiſchen Teil des alten Bistums Würzburg ſind einige Denkmäler des Frühmittelalters erhalten (ſämtlich bei Faſtenau, Roman. Plaſtik in Schwaben, nicht aufgeführt).

In Würzburg iſt kein frühmittelalterliches Steinbildwerk erhalten (wohl aber zwei Elfenbeinwerke ſpätkarolingiſcher Art, Goldſchmidt Nr. 48. 83). In Murrhardt ein Stück von einer Chorbrüſtung, mit verſchlungenem Bandwerk, in deſſen Feldern Vogelfiguren ſtehen, ausgegründete Arbeit im ſogenannten langobardiſchen Stil der Karolingerzeit. In Forchtenberg an der Kirche eine kleine Türbogenplatte, die wohl von der Michaelskirche des abgegangenen Urdorfs Wülfingen herrührt. Die Darſtellung, ein bartloſer Menſchenkopf in Vorderanſicht, ohne Hals, iſt ſo roh, daß ſich nicht einmal der dargeſtellte Vorwurf ſicher beſtimmen läßt. Es kann ein Chriſtuskopf ſein ſollen oder Michael. Nimbus iſt keiner angegeben. Das Auffallendſte ſind die zwei zopfartigen Haarlocken, die zu beiden Seiten des Kopfes niederhängen. Das Geſichtsoval iſt nach Art der älteſten deutſchen Bildnerei am Kinn zugeſpitzt. Die Augen ſind durch eingegrabene Umrißlinien in Mandelform wiedergegeben. Der Mund bildet eine ſchmale gerade Linie. Die Naſe iſt als Dreieck in vertieftem Umriß eingezeichnet. Solche Darſtellungen ſchließen an die halbornamentalen Menſchengeſtalten an, die das Kunſtgewerbe der Merowingerzeit (und ganz ähnlich die koptiſche Kunſt) hinterlaſſen hat, z. B. das Holzkäſtchen mit zwei Heiligenfiguren aus Reihengräbern zu Pfahlheim (Stuttgart, Staatsſamml. v. A.)[109]. Es zeigt den germaniſch-iriſchen dekorativen Stil, der auch die Figur ornamental behandelt, mit Begleitlinien entlang den Umriſſen.

Was ſonſt an ſehr altertümlich wirkenden Steinbildwerken in und aus württembergiſch Franken vorhanden iſt, gehört trotz aller Roheit und Unbeholfenheit dem Zeitraum des ausgebildeten romaniſchen Bauſtils an: die Türbogenfenſter von Unter-Sontheim OA. Hall und Braunsbach am Kocher, der figurierte Kämpferaufſatz einer Schallbogenſtellung in der Glockenſtube des Turms ebenda, das Männchen am Glockenturm und ehemaligen Kirchhofturm, das vor der Kirche zu Niederſtetten ſteht, das ganz rohe und ſtark beſchädigte Steinbild eines hockenden Mannes, das am Tor der Kirchhofmauer zu Erlach OA. Hall eingemauert iſt.

Zur Illuſtration ſei unſeren vorromaniſchen Bildwerken ein romaniſches Bildwerk von der Südgrenze des Bistums Würzburg gegenüber-

109) Abb.: Kunſt- u. Altertumsdenkm. 3, 98. Ähnliche Geſichtsbildung zeigen auch einige Köpfe oder Masken auf Quaderſteinen, die in Maulbronn gefunden wurden und wahrſcheinlich von der Kirche des abgegangenen Dorfes Mühlhauſen herrühren, das dem Kloſter weichen mußte (W. Geſchichtsqu. II, 69: ecclesia in honore s. crucis a. 801. Cod. Lauresh). Auch auf langobardiſchen Bildwerken in Italien, z. B. in Cividale, (Venturi Storia dell'arte italiana II p. 131 f.).

Digitized by Google

gestellt: das Portalbogenfeld von Lauffen a. N. (jetzt in der Staatssammlung v. A.).

Der Stein ist gefunden worden auf der Neckarinsel unter der Burg. Die Darstellung zeigt in hohem Relief von vorn die Gestalt eines thronenden Bischofs bärtig, in Amtstracht (Casula, Pallium, Mitra, Manipel), ähnlich einem Siegel. Der Stab hat eine spiralförmige Krümmung, sonst einfachste Form. Die Seitenlehnen des Stuhls laufen vorn in Löwenköpfe aus und die Stuhlfüße sind als Löwenbeine gebildet. Merkwürdig ist die bischöfliche Mitra. Sie hat die Form einer venezianischen Dogenmütze mit Besatzstreifen (aurifrisia), unten und quer über den Scheitel, vor dem höheren hinteren Teil der Mütze. Das Merkwürdigste sind die zwei Zipfel, die über die Ohren auf die Schultern herabhängen und in kreuzförmige Schleifen auslaufen. Der Querbesatz läuft an ihnen herab [110]). Den Rand des Bogenfelds umzieht ein Kranz von neunlappigen ausgekehlten Fächerblättern, die unten durch Hängebögen miteinander verbunden sind [111]). Das Motiv ist karolingisch und schon merowingisch, ja spätantik-orientalisch [112]). Unten vermittelt eine Schräge zwischen der Vorderfläche und dem vertieften Hintergrund. Der Bischof stellt vermutlich den hl. Martinus vor, dem die Kirche von Lauffen, ursprünglich Burg- oder Hofkapelle des Königshofes, geweiht war [112]). Nach der entwickelten Portalform, die es anzeigt, ist das Tympanon ins 12. Jahrhundert zu setzen [113]). Nach dem Reliefstil sogar ins 13. Jahrhundert. Zu demselben Bau gehörte ein Kämpferstein aus einem gekoppelten Turmfenster, der ein streng und steif gezeichnetes hochromanisches Ornament an Bändern, Ranken, Blättern und eine Traube in der Mitte zeigt.

---

110) Braun, Die liturg. Gewandung (1907) S. 432, kennt unser Denkmal nicht und auch kein ähnliches Beispiel von kappenzipfelförmigen Hängebändern (fanones, infulae). Ähnlich erscheinen die Perlenanhängsel der griechischen Kaiserkrone auf der Pariser Elfenbeintafel des Romanos IV. um 1070.

111) Es kommt auch auf einem romanischen Türbogenfeld der Kirche zu Haubersbronn bei Schorndorf vor, an den Komburger Türmen (XII.—XIII. s.) u. a. O. Älteres Beispiel im Psalterium aureum von St. Gallen (Rahn T. 1). Orientalische bei Strzygowski, Mschatta, Jahrb. der k. preuß. Kunstsamml. 1904, 28. Er nennt es Blattzinnen.

112) W. U. I Nr. 204. Kaiser Heinrich II. übergibt (am Weihnachtstag) dem Bischof Heinrich von Würzburg das Reichsgut Kirchheim a. N. zur Ausstattung eines Frauenklosters oder -stifts, das der Bischof zu Lauffen (in castro L.) am Grab der hl. Regiswindis errichten will. Man weiß nicht, ob es damals wirklich errichtet wurde und an welcher Stelle. Später (im 14. Jahrh.) stand ein Frauenkloster links des Neckars und außerhalb des Dorfes an der Zaber. Wahrscheinlich rührte auch der Grund und Boden dort vom Königshofe Kirchheim her und gehörte eigentlich zum Bistum Worms. Das Bistum Würzburg, das eigentlich nicht über den Neckar reichte, war durch Schenkung Karlmanns im Besitz der Kirche, die vielleicht diesseits des Neckars stand, in oder bei der Burg. (Die kleine Kirche in der Stadt Lauffen ist dem hl. Nikolaus geweiht.) Jedenfalls ist das Bogenfeld samt dem Bogenstein erheblich jünger als jene Urkunde.

113) Vgl. B. Meier, Die roman. Portale in Sachsen, Beih. d. Zeitschr. f. Gesch. d. Archit. 1911.

Digitized by Google

Zusammenfassend kann bezüglich Regenbachs und seiner Denkmäler als wahrscheinliches Ergebnis dieser Untersuchungen festgehalten werden, was folgt: Die Krypta rührt vermutlich von einer klösterlichen Zelle her, die wohl schon in der Karolingerzeit (unter dem Einfluß von Fulda?) gegründet, anscheinend in der Zeit der Ottonen, schwerlich erst unter den Saliern von neuem gebaut, aber früh, etwa von den Ungarn, zerstört wurde. Sie ist vielleicht ein geschichtliches Denkmal des Herzogs Eberhard von Franken oder Hermann I. von Schwaben. Eine zweite Kirche ist, wohl noch im 11. Jahrhundert, unter dem Einfluß des Domstifts Würzburg, neben den Trümmern der ersten erbaut worden. Als Baudenkmal aus der Mitte des 10. Jahrhunderts ist der Überrest der ersten Kirche beachtenswert, weil er ein frühes, stattliches Beispiel der Hallenkrypta darstellt; und der durch Ausgrabung nachgewiesene Oberbau eine Vorstufe der kreuzförmigen Basilika (mit Stützenwechsel?). Die Pfeiler und Säulen der Krypta sind von eigenartiger, doch nicht willkürlicher oder roher Form. Die Simse geben neue Typen frühromanischer Profilierung. Die Säulenkapitelle gehören zu den feinsten, die die vorromanische deutsche Kunst hinterlassen hat. Die figurlichen Bruchstücke sind wenigstens seltene Denkmäler karolingisch-ottonischer Monumentalbildhauerei, und die ornamentalen lassen auf ein ungewöhnlich schmuckreiches Kirchengebäude schließen, wie man es in diesem Talwinkel nicht erwarten würde. Während äußere Gründe einen Zusammenhang mit der baulichen Überlieferung von Würzburg, Fulda und Mainz vermuten lassen, können stilistische Merkmale auf eine Mitwirkung lombardischer Steinmetzen gedeutet werden. Damit mag es zusammenhängen, daß die Raumgestaltung fortschrittlich ist, frühromanisch; die plastische Formengebung aber zumeist antikisierend, vorromanisch. Des Bildhauers Ehrgeiz war, more antiquorum et imitatione veterum zu schaffen (wie es von Abt Gundeland zu Lorsch, Bruder Chrodegangs heißt). Aber seine Vorbilder waren nicht nur weströmische, sondern auch fremde, morgenländische; ein neues Beispiel für den internationalen Zusammenhang der christlichen Welt des Frühmittelalters. Die Bindeglieder zwischen Syrien oder Kleinasien und Regenbach, sind nicht mehr nachzuweisen, vielleicht Ravenna, Venedig, Verona. Man wird erinnert an das Elfenbeinwerk, das die Fuldaer Mönche als Modell für klassische Bauformen besaßen. Fortschrittlicher, deutscher gibt sich die gleichzeitige Baukunst in Norddeutschland, in Niedersachsen und selbst am Niederrhein, die aus dem Formenschatz der Holzbaukunst schöpft, Pilz- und Würfelknäufe und dergleichen Formen, wozu hier die Säulenfüße gehören.

Digitized by Google

Die bauliche Anlage der alten Stiftskirche und der Peterskirche in Oberstenfeld.

Von A. Mettler.

Mein erster Besuch der Stiftskirche in Oberstenfeld liegt weit zurück, bleibt mir aber unvergeßlich; einen so packenden und tiefen Eindruck hat dieser Innenraum sogleich auf mich gemacht. Und auch nachdem ich mächtigere und bedeutendere Werke der romanischen Baukunst gesehen habe, schätze und liebe ich den einzigartigen Blick aus der Tiefe des Mittelschiffs über die erhöhte Plattform des Vorderchors hinauf zu der außerordentlichen Höhe und vorgetäuschten Ferne des Allerheiligsten, zu dem das einzige Ostfenster das Auge emporzieht. Immer wieder habe ich Oberstenfeld aufgesucht, gelockt auch durch architekturgeschichtliche Fragen, die der Bau stellt; denn auch dort ist die malerisch reizvolle Wirkung des Raumbilds erst das Ergebnis glücklich zusammengestimmter Veränderungen in späteren Bauperioden. Es ist nicht meine Absicht, die überaus verwickelte Entstehung des Münsters von A bis Z zu verfolgen und eine vollständige Baugeschichte zu geben. Diese Aufgabe ist wohl kaum mehr lösbar. Sie hätte vielleicht bei der eingehenden Erneuerung der Kirche in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durch noch gründlichere und umfassendere Nachgrabungen gelöst werden können; heute ist an eine erschöpfende Bodenuntersuchung nicht mehr zu denken. Über die Baugeschichte der Stiftskirche ist schon viel gehandelt worden. Ich nenne unter anderen Paulus in den Schriften des Württ. Altertumsvereins I, 7 (1866) S. 3—15 und im Inventar der Kunst- und Altertumsdenkmale I, 393 ff., Klemm, „Ein Besuch in Oberstenfeld und Beilstein" in der lit. Beilage des Staatsanzeigers f. Württ. 1900 S. 6 ff., Paul Schmidt, Maulbronn S. 99 f., Dehio im Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler III S. 366 [1]). Es hat also dem Bauwerk das verdiente Interesse nicht gefehlt. Aber die aufgestellten Ansichten weichen stark voneinander ab. Ich beschränke mich im folgenden auf die Frühzeit und verweise für den jetzigen, spätromanischen Bau auf Schmidt. In kritischer

1) Im Anschluß an Dehio ist die Kirche behandelt in den „Kunstwanderungen in Württemberg und Hohenzollern", Stuttgart 1914.

Digitized by Google

Auseinandersetzung hauptsächlich mit Paulus werde ich die Gestalt und Erbauungszeit des alten Münsters zu ermitteln versuchen, so weit und so gut es noch möglich ist. Zugleich ist es mir darum zu tun, den Anlagetypus, dem es angehört, herauszustellen, und unter demselben Gesichtspunkt möchte ich auch die zweite alte Kirche in Oberstenfeld, St. Peter, besprechen. Denn merkwürdigerweise vermag das kleine Oberstenfeld den romanischen Typenschatz unseres Landes um zwei interessante Formen zu vermehren.

I. Die Stiftskirche.

Die schriftliche Überlieferung läßt uns für die ältere Zeit vollständig im Stich. Es fehlt an allen und jeden Baudaten. Wir sind ganz auf den Bau selbst und die Stilvergleichung angewiesen. Die Urkunde (Wirt. UB. I Nr. 211), die das Frauenkloster Oberstenfeld um 1016 gegründet sein läßt, ist bekanntlich eine Fälschung, vermutlich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts [2]). Die Zahl 1214 auf dem Sakramentshäuschen, die leider noch im Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler für die Baugeschichte verwertet wird, ist verlesen für 1414.

Die Stiftskirche in ihrem jetzigen Bestand stammt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, darüber kann nach den Formen kein Zweifel obwalten [3]). Wir haben vor uns eine dreischiffige querschiffslose Basilika mit gerader Westfront [4]) und einem an das Mittelschiff angestoßenen, annähernd quadratischen Ostturm, der den Hauptchor enthält. Die mit

2) Vgl. Mehring „Stift Oberstenfeld" in den Württ. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, N. F. VI (1897) S. 241 ff., besonders S. 253 ff.

3) Klemms Ansicht von der allmählichen Entstehung der Westhälfte (S. 8 f.) ist verfehlt.

4) Ich will nicht versäumen, den früheren Zustand der geraden Westseite der Kirche zur Kenntnis zu bringen, der sich aus folgenden Vorschlägen des verst. Baudirektors Leins vom 17. April 1888 ergibt: „Auf der Westseite soll zu deren Freilegung der Nordgiebel des anstoßenden Stiftsgebäudes in ein Walmdach verwandelt werden und in der einspringenden Ecke der Abtrittanbau ganz verschwinden. In dem freigewordenen Giebel des Mittelschiffs, der oben drei ungleich hohe schlanke Fenster darbietet, welche die Orgelempore erhellen, soll das mittlere, spitzbogige den beiden anderen gleich im Halbkreis geschlossen, allen drei dieselbe Höhe gegeben und darüber zur Beleuchtung des Dachraums ein Rundfenster angebracht werden. Unterhalb dieser drei sind ebenso viel etwas kleinere Rundbogenfenster beabsichtigt, welche dem neuen Kirchenstand der Stiftsdamen Licht zuführen. Noch tiefer in der Höhe des äußeren Bodens sollen drei schmale Bogenfenster eingesetzt werden, um den Kirchenraum zu ebener Erde, der bisher keine eigene Helle erhielt, zu beleuchten."

Digitized by Google

dem Mittelschiff gleich langen Seitenschiffe schlossen östlich früher beide mit einer Apsis, jetzt ist die nördliche durch ein an den Hauptturm geschmiegtes Treppentürmchen ersetzt. Die Kirchenportale liegen an den Langseiten. Im Erdgeschoß des Turms ist eine Krypta eingerichtet, ein einheitlicher Raum, dessen spitzbogiges Rippenkreuzgewölbe den darüber liegenden Chor zu so außerordentlicher Höhe emporhebt. Gegen Westen schließt sich an die Turmkrypta eine ältere Krypta von der Breite des Mittelschiffs an. Sie ist niedriger und länger, dreischiffig, von regelmäßigen grätigen Kreuzgewölben überspannt und trägt die Plattform, die den Vorderchor bildet und von der je eine Treppe hinab in das Schiff und hinauf zum Turmchor führt. So entsteht die bedeutend wirkende doppelte Staffelung des Längenschnitts.

Innerhalb der Turmkrypta sind Fundamente von zwei konzentrischen Apsiden nachgewiesen. Die größere paßt nach Lage und Größe zum Mittelschiff und zu den beiden Seitenschiffapsiden und bildet mit diesen eine Gruppe. Es gab also eine Zeit, da das Münster in drei von derselben Grundlinie ablaufende Apsiden endigte, eine bekannte Grundform des romanischen Ostabschlusses.

Wie verhält sich nun zu diesem älteren Bau mit den drei Apsiden die niedere Krypta? Paulus weist sie nicht ihm zu, sondern einer Urkirche, zu der auch die kleinere der beiden im Turm aufgefundenen Apsiden gehört habe. Deutlicher gesagt: Die noch jetzt vorhandene dreischiffige Krypta habe das Erdgeschoß einer Urkirche gebildet. An das Mittelschiff dieser Krypta sei das kleine Halbrund als ihr Chor angehängt gewesen, die zwei äußeren Kryptenschiffe hätten platt geschlossen. Auf dieses Erdgeschoß sei eine einschiffige Oberkirche von derselben Größe und Umrißlinie aufgesetzt gewesen, und erst eine spätere Periode habe über den uralten Kern her, der wohl aus dem Jahr 1016 stammen könne, die dreischiffige Oberkirche errichtet.

Zu der Annahme dieser so gestalteten Urkirche wurde Paulus bestimmt durch die Ansicht, daß die Fensterchen der niederen Krypta einst ins Freie gegangen seien. In den Schriften des Württ. Altertumsvereins (1866 S. 4) schreibt er: „An der Nord- und an der Südseite (der Krypta) sind je drei jetzt vermauerte Fensterchen bemerkt; sie stehen in tiefen Nischen und die eigentliche rundbogige Fensteröffnung (1 Fuß breit, 1 Fuß 5 Zoll hoch) ist höchst primitiv aus freier Hand aus einer Steinplatte herausgemeißelt. Gegen Osten erscheint an den Nebenschiffen wieder je ein Fensterchen." Die beiden letzteren sind sichtbar auf dem Querschnitt der Stiftskirche im Atlas der Kunst- und Altertumsdenkmale.

Digitized by Google

Ich halte diese Paulus'sche Kombination für einen Fehlschluß. Die Kryptafensterchen der Nord- und der Südseite, die, wenn auch überarbeitet, zum Teil heute noch erhalten sind, fallen nicht ins Gewicht; sie müssen nicht notwendig ins Freie gegangen sein, sondern finden auch in dem Bedürfnis der Lichtzufuhr aus den Abseiten einer dreischiffigen Basilika eine befriedigende Erklärung. *Entscheidend sind die Ostfensterchen.* Diese aber sind nicht von der Regelmäßigkeit, die die genannte Abbildung im Atlas ihnen gibt, sondern der Augenschein lehrt, daß sie zwar wahrscheinlich noch romanisch sind, aber nicht mehr dem ursprünglichen Bestand angehören. Der heutige Ostabschluß der niederen Krypta, in dessen Mitte der Eingang in die hohe Krypta (Turmkrypta) freibleibt, ist ein aus verschiedenen Bauzeiten stammendes Konglomerat von Mauerstücken, die der Notwendigkeit, die aus dem Vorchor zum Turmchor aufsteigende Treppe zu stützen, ihre Entstehung verdanken. Das alte Bild ist hier stark getrübt und unentwirrbar verdunkelt. Die östlichen Enden der beiden Seitenschiffe der niederen Krypta laufen jetzt in Nischen aus. In jeder Nische liegt auf dem Boden eine Steinstufe, in Tischhöhe befindet sich eine wagrechte, tiefe Platte, über ihr eine aus der Ostwand ausgehauene gewölbeartige Höhlung, deren rohe Ausführung scharf absticht von den unmittelbar westlich davon noch erhaltenen guten Kreuzgewölben [5]). Erst in der Tiefe dieser Höhlungen ist nach der Seite und nach vorn (also nach Osten) eine Öffnung gebrochen. Die Öffnung, welche die südliche Nische ostwärts durchbricht, ist ein einigermaßen regelmäßiges Fensterchen mit Rundbogenschluß, dagegen die in der nördlichen Nische nur ein unförmliches Loch in schlechter Steinumrahmung. Diese zwei Öffnungen also sind jene Ostfensterchen, die die Hauptbeweisstücke für die Paulus'sche Urkirche darstellen. Wer sich die Mühe nimmt, diese Bauteile an Ort und Stelle nachzuprüfen, wird sich überzeugen, daß er nicht, wie die Hypothese fordert, eine regelmäßige Außenwand mit normalen Fenstern, sondern ein Flickwerk späterer Zeiten vor sich hat. Demnach kann *das im Turm ausgegrabene kleine Halbrund mit der noch jetzt bestehenden niederen Krypta nichts zu tun haben.* Was es ursprünglich zu bedeuten hatte, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr sagen. Vermutlich ist es die Apsis einer Kapelle, eines Vorläufers der Stiftsbasilika, wie ja die Auffindung älterer Fundamente innerhalb unserer Kirchen keine Seltenheit

5) Wenn die Ausführung nicht gar so roh wäre, möchte man an nachträglich hergerichtete Altarstellen denken.

Digitized by Google

ist[6]). Übrigens muß man in dieser Gegend auch mit der Möglichkeit römischen Ursprungs rechnen; eine Vergleichung des verwendeten Mörtels könnte vielleicht Aufschluß geben.

Scheidet somit das kleinere Halbrund aus, so besteht andererseits kein Hindernis, das größere mit der Krypta räumlich und zeitlich zusammenzunehmen[7]). Zweifellos setzte sich diese einst bis an das Ostende der Apsis fort.

Von diesen östlichen Bauteilen lassen sich aber auch die Reste einer reicheren Bildung der Westseite nicht trennen[8]). Vor der jetzt platt geschlossenen Westwand der Kirche sind die Grundmauern einer Apsis des Mittelschiffs mit einem runden Treppentürmchen vor dem nördlichen Seitenschiff nachgewiesen. Vor dem südlichen Seitenschiff gebot leider ein neuzeitliches Gebäude der Ausgrabung Halt. Der Atlas der Kunst- und Altertumsdenkmale ergänzt hier eine Apsis entsprechend der Apsis am Ostende, der Text dagegen schwankt zwischen einer Apsis und einem Treppentürmchen[9]). Ich halte ein Türmchen für so gut wie sicher. Denn die paarige Anlage der Wendelsteine ist bei Westwerken die Regel, vgl. z. B. Essen, Gernrode, Bonn, Schiffenberg bei Gießen, auch Aachen, Brenz, Paderborn, Freckenhorst u. a.

An der Westapsis verdienen besondere Beachtung die auf dem Grundriß im Atlas eingezeichneten, also jedenfalls bei den Nachgrabungen[10]) festgestellten Einzelheiten der Umfassungsmauer. Sie sind von der Forschung bisher noch nicht oder nicht richtig verwertet worden. Die Mauer ist durchbrochen von drei schmalen Fensteröffnungen, die sehr tief herabgereicht haben müssen, sonst hätten sie bei der Untersuchung der ganz im Boden steckenden Mauer nicht beobachtet werden können. Außerdem waren der Innenseite zwei Wandpfeiler, einer rechts und einer links von dem Mittelfenster, vorgelegt. Von diesen Pfeilern läßt die Zeichnung zwei Rippen ausgehen, die im Mittelpunkt des Halbrunds sich schneiden (Radien) und von einem Schlußstein zusammengefaßt sind: eine nicht überzeugende Rekonstruktion. Über die richtige Deutung kann nach zahlreichen erhaltenen

6) Vgl. die karolingische Kirche innerhalb des romanischen Aureliusmünsters in Hirsau oder die Kapelle unter der Johanniskirche in Gmünd u. a. In Romainmôtier standen sogar zwei ältere Kirchen, wohl aus dem 7. und 8. Jahrhundert, auf der Baustelle des kluniazensischen Münsters.

7) u. 8) So auch Dehio im „Handbuch".

9) Warum Dehio im „Handbuch" beiden Seitenschiffen eine Westapsis gibt, ist mir unverständlich. Es wird nur ein Versehen sein.

10) Trotz wiederholter Bemühungen konnte ich nicht feststellen, ob die Originalaufnahmen der Ausgrabung noch vorhanden sind und wo sie sich befinden.

Digitized by Google

Werken kein Zweifel bestehen. Die beiden Wandpfeiler sind die letzten Reste einer dreischiffigen Gewölbeanlage. Die zwei Pfeiler bezeichnen die Stellen, wo die den Raum zerlegenden zwei Stützenreihen die Umfassungsmauer erreichten. Zieht man von den beiden Wandvorlagen Parallelen zu den Langseiten der Kirche, so erhält man die beiden westöstlichen Linien des Netzes; die nordsüdlichen Linien ergeben sich, da nur quadratische Teilung in Betracht kommt, von selbst. Die tiefe Lage und die Schmalheit der Lichtöffnungen ist beweisend für die geringe oder jedenfalls nur mäßige Höhe des Geschosses. Die Westapsis war demnach mit einer Krypta oder wenigstens mit einer kryptaähnlichen Erdgeschoßhalle ausgestattet, in Gliederung und Wölbung ähnlich der noch bestehenden östlichen Krypta.

Zweigeschossige Anlage des Westwerks war im 11. und 12. Jahrhundert ganz gewöhnlich[11]), in Nonnenkirchen geradezu die Regel. Oben hatte der chorus psallentium seinen Platz. So ist auch in Oberstenfeld über dem Erdgeschoßgewölbe der Nonnenchor zu ergänzen[12]). Er wird samt seinem Unterbau noch ein Stück weit in das Langhaus hineingereicht haben.

Streng beweisbar ist es allerdings nicht, daß Oberstenfeld zur Zeit des alten Münsters ein Nonnenkloster[13]) war. Erst vom 13. Jahrhundert an sind Frauen als Insassen sicher beglaubigt[14]). Aber es liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, daß das Kloster, dessen hohes Alter durch die Analyse der Kirche erwiesen wird, anfänglich mit Mönchen besetzt war, und die soeben entwickelte Anlage des Westwerks spricht sehr für ein Frauenmünster.

11) Sogar dreigeschossige Anlagen kommen vor, indem der Chor über der Krypta noch einmal wagrecht geteilt ist.

12) Erst aus frühgotischer Zeit haben wir im Land einen erhaltenen Nonnenchor, der das alte Prinzip der Empore über dreischiffiger Halle festhält, bei den Zisterzienserinnen in Frauental (OA. Mergentheim). Nebenbei möchte ich auf die weitgehende Übereinstimmung dieser Kirche mit dem Zisterzienserinnenmünster Himmelspforten bei Würzburg hinweisen. Die untere Halle in Würzburg, die Sepultur mit ihrem Altar und ihrer Turmkapelle, ist in der Anlage mit der in Frauental aufs nächste verwandt. Die Vergleichung mit Himmelspforten erklärt auch die Bestimmung der beiden starken Pfeiler, die in Frauental anscheinend zwecklos am östlichen Ende der Halle statt der leichten Stützen angeordnet sind. Sie sollten den Turm tragen, der sich in Würzburg frei in der Mitte des Innenraums der Kirche erhebt. In Frauental ist nur sein Erdgeschoß in der Sepultur vorhanden. (Atlas der Kunst- und Altertumsdenkm. Jagstkreis, Ergänzungen.)

13) Der Unterschied von Kloster und Stift ist für die baugeschichtliche Untersuchung belanglos, wichtig dagegen der des Geschlechts der Insassen.

14) Älteste Urkunde aus dem Jahr 1244 (W. UB. IV Nr. 1031). Nach Mehring (S. 259) geht das Nekrologium bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts zurück.

Digitized by Google

Der Titelheilige des Westchors ist nicht bekannt. In der ältesten echten Urkunde, die den Heiligen nennt, vom Jahr 1247 (W. UB. IV, Nr. 1102) heißt die Kirche, die übrigens inzwischen den Westchor eingebüßt hatte, **ecclesia sancti Johannis baptistae.** Ihm gehörte zweifellos von jeher der Hauptchor im Osten. Die Regel, die das Stift um 1262 erhielt (W. UB. IV, Nr. 1638), gibt die Professionsformel: **ego facio professionem et promitto Deo et beate Marie et beato Johanni baptiste etc.** Ein Marienaltar ist im Nekrologium von Oberstenfeld (Mehring a. a. O. S. 282) erwähnt. In der nach Mehrings Vermutung (a. a. O. S. 253 ff.) kurz vor 1320 gefälschten Stiftungsurkunde von 1016 erscheinen als Heilige Johannes der Täufer, Maria und Blasius. Die erste zuverlässige Erwähnung des Blasius geschieht in einem Eintrag im Nekrologium aus dem 13. Jahrhundert: **Rudolf der Hagge . . . macht ein ewige messe zu sant Blesin** (Mehring a. a. O. S. 276). Wenn das Patronat der Maria und des Blasius in die ältere Zeit zurückreicht, wird der Westchor ein Marien- oder ein Blasiuschor gewesen sein, da unter den vier Altären, für die außer dem Hauptaltar und dem Kreuzaltar das alte Münster besondere Plätze hatte, der in der Westapsis der bevorzugteste war. Der nicht seltene Fall, daß der Westchor einem neuen Heiligen zu lieb nachträglich angefügt wurde, liegt meines Erachtens in Oberstenfeld nicht vor; als Stätte des Nonnenchors ist hier das Westwerk ein organischer Bestandteil der Kirche.

W a n n wurde das alte Münster gebaut? Leider sind die Mittel zu einer Zeitbestimmung recht spärlich und erlauben keine enge Begrenzung. Die Umrißform des Gebäudes trägt, weil durch mehrere Jahrhunderte üblich, nichts aus. Die doppelchörigen Anlagen kommen im allgemeinen von der Mitte des 12. Jahrhunderts an in Abgang; aber mit diesem Termin ist nichts gewonnen, da eine so späte Entstehung nicht in Frage kommt. Als einziger Anhaltspunkt bleibt der Stilcharakter der Krypta. Paulus meint, sie könne ganz wohl aus dem Jahr 1016 stammen, während Dehio sie (ohne nähere Begründung) in das frühe 12. Jahrhundert verweist, — ein Unterschied eines ganzen Jahrhunderts.

Die Krypta ist eine normale dreischiffige Hallenanlage. Sie hat quadratische Kreuzgewölbe ohne Rippen zwischen Gurten auf Säulen und Wandpfeilern, deren Kämpfer sich aus Platte und Schräge zusammensetzen. Die Säulen haben attische Basen ohne Eckspornen, leicht verjüngte Schäfte — zwei von den acht mit dicken Wirteln versehen, vielleicht ausgewechselt [15]) — und regelmäßige, gute, aber ganz einfache Würfelkapi-

15) Doch zeigt die nach der Tradition von Kaiser Heinrich II. dem Basler Dom

Digitized by Google

telle. Vergleicht man damit die 1035 geweihte Krypta von Limburg a. d. Hart[16]) und die von St. Stefan in Würzburg[17]) von 1032 (?) hinsichtlich des Planes wie nach den Einzelformen, so wird man nicht für ganz unmöglich erklären können, daß die wesentlich gleichartige Gruft von Oberstenfeld noch in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zurückreiche. (Noch höher hinaufzugehen verbietet schon die Verwendung des Würfelkapitells.)[18]) Aber andrerseits muß betont werden, daß diese Formen sich lange, bis in das 12. Jahrhundert hinein, halten, was sich für die erheblich spätere Datierung Dehios anführen läßt. Wenn ich selbst den Bau um das Jahr 1100 ansetze und mich damit der unteren Grenze des in Betracht kommenden Zeitraums nähere, so bestimmt mich die Erwägung, daß wir an das abgelegene Stift Oberstenfeld nicht den gleichen Maßstab anlegen dürfen, wie an das von Kaiser Konrad II. auf der Stelle seiner Stammburg erbaute gewaltige Münster und an eine Kirche in der bauluſtigen Bischofsstadt Würzburg. Limburg ist die bahnbrechende Schöpfung eines seiner Zeit vorauseilenden Künstlers und in Würzburg herrschte im 11. Jahrhundert eine überaus rege kirchliche Bautätigkeit, von der der Dom, Neumünster, St. Burkard, St. Stefan Zeugnis ablegen. Es bedurfte geraumer Zeit, bis die an den Mittelpunkten künstlerischen Lebens gefundenen neuen Formen Gemeingut des Landes wurden und in die entfernteren Gegenden hinausdrangen. Damit hat die Datierung zu rechnen. Wer an dem Jahr 1016 festhalten wollte, das deswegen, weil es in einer unterschobenen Urkunde steht, nicht notwendig unrichtig sein muß, täte nach meiner Ansicht besser, sich auf jene kleinere Apsis im Turm zu berufen und sie als Rest des ersten, noch kapellenartig kleinen Gotteshauses des jungen Klosters zu betrachten. Freilich eine Gewähr für diese Vermutung gibt es nicht. Unser sicheres geschichtliches Wissen von dem Bestand des Klosters führt über das Ende des 11. Jahrhunderts nicht zurück, die einzige Quelle dieses Wissens sind die Reste des alten Münsters.

Dieses war also eine doppelchörige querschiffloſe[19])

geschenkte goldene Altartafel schon gewirtelte Säulen (jetzt im Musée de Cluny in Paris). Man hat allerdings ein so hohes Alter des Stücks angezweifelt, aber eine Autorität wie De Lasteyrie spricht sich neuestens wieder für den Anfang des 11. Jahrhunderts aus.

16) Vgl. Manchot, Kloster Limburg, Abb. 25—27.

17) Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern. XII. Stadt Würzburg S. 353 und Abb. 285—287.

18) Die halbrunden Nischen auf den Grundrissen im Atlas und im Inventar halte ich nicht für ursprünglich.

19) Mit voller Sicherheit könnte allerdings erst nach einer Bodenuntersuchung das Fehlen eines westlichen Querschiffs behauptet werden.

Digitized by Google

Basilika mit drei gleichlaufenden Apsiden und einer Krypta im Osten und mit einer doppelgeschossigen Apsis zwischen zwei Treppentürmchen im Westen. Die ausschließliche Verwendung von Rundformen an beiden Enden müssen der äußeren Erscheinung des Baus etwas Weiches gegeben haben. Im Innern bot das Mittelschiff an seinen beiden Enden das gleichartige Bild einer erhöhten Bühne. Die ganze Länge von 150 Fuß verhielt sich zur Gesamtbreite von 50 Fuß wie 3 zu 1, ein wohlabgewogenes Verhältnis. Es ist die typische Nonnenkirche, eine einheitliche, in sich geschlossene Anlage, für uns von doppeltem Interesse als die einzige Frauenstiftskirche unseres Landes aus der besten Zeit des romanischen Stils. Der Grundriß zeigt mit großer Regelmäßigkeit die herkömmlichen Bestandteile in süddeutscher Zusammenstellung und Fassung. Süddeutsch daran ist besonders das Fehlen des Querschiffes und die Halbkreisform des Westchors. Obwohl das Stift zum Bistum Speier gehörte und an den Würzburger Sprengel stieß, verschmähte es das im Fränkischen bevorzugte Querschiff; auch der Hirsauer Bauschule, die besonders seit dem Anschluß Hirsaus an Kluni das lateinische Kreuz verbreitete, hat es keinen Einfluß auf den Grundriß gewährt. Oberstenfeld lag nahe genug an der Grenze Schwabens, um von der schwäbischen Abneigung gegen das Querhaus [20]) berührt zu werden. Die größte Ähnlichkeit hat der Plan der Osthälfte mit dem etwas älteren Sindelfingen, beiden gemeinsam sind die drei gleichlaufenden Apsiden und die Lage der Krypta bei fehlendem Querschiff. Sindelfingen folgt hierin dem schon in karolingischer Zeit ausgebildeten oberitalienischen Schema, das es, wie ich glaube [21]), auf dem Umweg über Regensburg erhielt. Beziehungen zwischen Sindelfingen und Oberstenfeld sind mir nicht bekannt, übrigens war diese Form des Ostschlusses in ganz Süddeutschland östlich des Rheins, besonders in Bayern verbreitet.

Einen Westchor hatte St. Martin in Sindelfingen nicht. Doppelchörige Anlagen sind überhaupt auf württembergischem Boden recht selten. Murrhardt scheint einen rechtwinkligen Westchor im Anschluß an ein westliches Querschiff besessen zu haben [22]). Brenz liefert ein Beispiel des in ein quadratisches Westwerk eingebauten Chors, wie er in Westfalen

20) Vgl. meine Ausführungen in den Württ. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte XXIV (1915) S. 74.

21) Ebenda S. 84 f.

22) Besondere Verhältnisse lagen vor in Großkomburg. Hier wurde unter dem Zwang der Örtlichkeit der Hauptchor samt Querhaus nach Westen gelegt.

Digitized by Google

und Sachsen beliebt ist. Hier in Oberstenfeld dagegen ist der Westchor als regelmäßige Apsis gebildet; es ist die entwicklungsgeschichtlich älteste Form, zugleich diejenige, die das Westhaupt der Kirche am klarsten als Gegenchor der Ostapsis gegenüberstellt. Ein weiteres Beispiel ist in Württemberg nicht vorhanden. Die Erbauung des alten Münsters in Oberstenfeld um das Jahr 1100 fällt noch in den zeitlichen Rahmen der Doppelchöre. Als nach etwas über 100 Jahren die Kirche umgebaut wurde, beseitigte man das nicht mehr zeitgemäße Westwerk, während die Eingänge an den Langseiten verblieben.

II. St. Peter.

Eine kleine Viertelstunde nordöstlich von der Stiftskirche draußen vor dem Dorf auf St. Peters Berg, einer sanften Anhöhe „mit freiem Ausblick über alle die lieblichen Talgründe und ernsten, von Burgtrümmern gekrönten Waldberge" steht in einem alten Gottesacker die Peterskirche. Es ist ein sehr kleiner[23]) romanischer Bau, einschiffig, mit etwas eingezogenem Chorquadrat, über dem sich der viereckige Turm erhebt und an das sich nach den drei freien Seiten je eine halbkreisförmige Apsidiole anschloß. Paulus gibt im Inventar (S. 400 f.) eine warme und feinsinnige Würdigung des ebenso stimmungsvollen wie interessanten Kirchleins. Dort findet man auch die nötigen Abbildungen; nur ist die Gesamtansicht auf S. 397 wenig befriedigend. Im Unterschied von dem neuen Gewand der Stiftskirche hat St. Peter sein mittelalterliches Gepräge bewahrt. Leider ist es hier das Mittelalter selbst, das dem Gebäude sein Bestes, den Kleeblattschluß des Chors, genommen hat. Von den drei Apsiden ist nur die nördliche noch vorhanden. In gotischer Zeit wurde die südliche durch einen rechteckigen Anbau ersetzt, die östliche beseitigt. Aber die Grundmauern sind durch Nachgrabung festgestellt. Ergänzt man sie nach dem Muster der Nordapsis und gibt man dem Chorquadrat seine erste, vermutlich flache Decke[24]), dem Langhausdach seine ursprüngliche, geringere Neigung wieder, so ist das echte alte Bild zurückgewonnen.

Schon Paulus hebt hervor, daß die Dreipaßgliederung des Chors in Württemberg einzig dasteht. Sie ist aber überhaupt sehr selten und verdient, daß wir etwas näher auf sie eingehen. An dem Typus, zu dem

---

23) Innenmaße: Schiff 8,7 × 4,65 m; Chorquadrat 3½ m; Radius der Apsidiolen 1,25 m.

24) Die jetzige ist ein gotisches Kreuzgewölbe.

Digitized by Google

St. Peter gehört, ist das Wesentliche die Verbindung zweier ungleichartiger Elemente. Das Schiff ist dem Longitudinalbau entnommen, der Kleeblattchor ist nach dem Gesetz des Zentralbaus entworfen. Das liturgisch und künstlerisch wichtigere Stück stellt der zentrische Ostteil dar. Er ist auch geschichtlich als die Keimzelle der Neubildung anzusehen. Denn er kommt schon in frühester christlicher Zeit für sich allein ohne Langhaus vor in jenen Dreikonchenkapellen bei Rom, die von Stefan de Rossi in ihrer Bedeutung erkannt, von Franz Xaver Kraus zum Ausgangspunkt für seine Erklärung der Entstehung der christlichen Basilika gemacht wurden [25]). Es sind kleine Gebäude auf den ältesten christlichen Begräbnisstätten, in denen die Gebete und Opfer für die Abgeschiedenen dargebracht wurden. Sie hießen **memoriae, martyria, confessiones, cellae cimiteriales,** nach ihrer Form auch **cellae trichorae** [26]) und bestanden aus einem Quadrat, das nach drei Seiten in Halbrunde ausläßt. Von den wenigen erhaltenen Vertretern der Gattung ist am wichtigsten die Kapelle des hl. Sixtus, weil sich an ihr mit Sicherheit nachweisen ließ, daß ihre vierte Seite ursprünglich offen war. Hier liegt die noch vorkonstantinische christliche Urform vor, die ihrerseits wieder von hellenistisch-römischen Sepulkralbauten übernommen ist. Wird an die offene Seite ein Langhaus angegliedert, so ergibt sich mit einem Schlag unser Typus. Dieser Schritt geschah nach Kraus alsbald nach dem Sieg des Christentums im Jahr 312, aus dem praktischen Bedürfnis heraus, das vor der cella, in welcher Bischof und Kleriker um den Altar versammelt waren, im Freien stehende Volk gegen die Unbilden der Witterung zu schützen. Tatsächlich ist an jede der noch vorhandenen Dreikonchenkapellen ein Schiff nachträglich angebaut worden; die Zeit dieser Erweiterung scheint allerdings nicht festzustehen. Das Muster für das Langhaus findet Kraus in den forensischen Basiliken, die ebenfalls den Zweck hatten, dem Volk für die Vornahme seiner Geschäfte eine bedeckte Halle zur Verfügung zu stellen. „Wo eine Cella noch bestand, wie die des hl. Sixtus, fand der christliche Architekt einen Teil seiner Aufgabe schon gelöst; er konnte jenen apsidialen Abschluß stehen lassen und an den quadratischen Vorraum desselben eine gedeckte Verlängerung anbauen. Solch ein einschiffiger Raum mußte für die Gemeindekirche sich sofort als unzulänglich erweisen. Man griff daher zu der dreischiffigen Halle, die man in der profanen Architektur längst im Gebrauch sah. Man übertrug die hier gegebenen Motive und Formen ohne weiteres auf das Bethaus

25) Kraus, Realencykl. I, 119, und Geschichte der christl. Kunst I, 262 ff.

26) τρίχωρος dreiräumig (von χῶρος Raum, nicht von χορός Platz der Sänger).

Digitized by Google

der Gemeinde, und die christliche Basilika stand sofort fertig da." (Gesch. d. christl. Kunst I, 264 f.)

Zu dieser Lösung der überaus schwierigen und verwickelten Frage nach der Entstehung der christlichen Basilika kann ich hier nicht Stellung nehmen. Sie berührt unsere Untersuchung auch nicht unmittelbar. Wir haben es nur mit dem Typus des verlängerten Dreiapsidenbaus zu tun. Dessen Erklärung aber aus den Bräuchen und Bedürfnissen der Totenverehrung ist überzeugend; auch daran ist nicht zu zweifeln, daß sein Ursprung noch in die altchristliche Periode fällt, auch wenn die Angliederung des Langhauses nicht, wie Kraus meint, die Vorstufe, sondern erst eine Folgeerscheinung der Gemeindebasilika bildet. Sehr früh ist die Planform nach Deutschland übertragen und bei der Errichtung von Klosterkirchen benützt worden. Das erste mir bekannte Beispiel mit sicherem Datum ist die (jetzt abgebrochene) Stefanskirche der Benediktinerabtei Werden a. d. Ruhr. Das Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler (V. 500) sagt über sie: „Der Gründer des Klosters, Liudger, errichtete alsbald (794) ein Oratorium (S. Stefani). Effmann hat einen Teil der Grundmauern aufgedeckt; die kaum strittige Ergänzung ergibt einen Grundriß in der Art der Dreikonchenkapellen auf den frühchristlichen Cömeterien Roms: quadratischer Mittelraum von 8 : 8 m, halbkreisförmige Exedren nach Nord, Süd und Ost; nach Westen ein längerer rechteckiger Arm. . . . Wenige Jahre später, er starb schon 809, begann Liudger die eigentliche Klosterkirche S. Salvator." Nicht lange nachher erscheint eine ähnliche Anlage im Süden Deutschlands und nicht allzuweit von Oberstenfeld, auf der Reichenau. Aus der Ostpartie der wiederholt umgebauten St. Georgskirche in Oberzell läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit als Kern ein Dreipaßchor herausschälen. Von der nördlichen und südlichen Apsis sind noch Reste vorhanden. Die östliche ist einer Erweiterung zum Opfer gefallen. Das zugehörige Langhaus ist dreischiffig entsprechend den größeren Abmessungen der Kirche. Der Bau wird in das 9. Jahrhundert gesetzt.

Oberstenfeld liefert die meines Wissens erste in Deutschland nachweisbare Anwendung des Schemas auf eine Landkirche. Das Gebäude dürfte nach seinen allerdings sehr spärlichen Einzelformen [27]) etwa in dieselbe

27) Von der noch romanischen, aber wohl etwas jüngeren Kanzel sehe ich ab, da solche Ausstattungsstücke mit dem Bau nicht immer gleichzeitig sind. Übrigens ist sie nach Form und Höhe beachtenswert, der Prediger stand nur einen starken Meter über dem Boden des Schiffs. Auch auf das die Innenseite der Nordapsis begleitende Steinbänkchen, diesen rührend einfachen Vorläufer des Chorgestühls, und auf die in

Digitized by Google

Zeit zu setzen sein, wie das alte Münster des nahen Klosters. Alles ist einfach und streng im Stil. Die Teilungssäulchen der Turmfenster zeigen nahe Verwandtschaft mit denen in der Krypta der Stiftskirche. Die Schrägen der Kämpfer und Gesimse sind noch gerade, nicht geschweift. Nur in dem geschwungenen Profil des Dachgesimses am Turm meldet sich vielleicht eine fortgeschrittene Richtung.

Der wirtschaftliche Ausbau des oberen Bottwartals fällt nach mehreren Urkunden in das 9. Jahrhundert. Eine Rodung in dem nahe bei Oberstenfeld gelegenen Gronau wird 868 erwähnt. 858 kam die Kirche von Gronau an Lorsch. Oberstenfeld selbst muß, wie der Name sagt, noch älter sein als Gronau[28]). Die Pfarrei Oberstenfeld zählt G. Bossert mit guten Gründen zu den Urpfarreien des Landes[29]). Ich legte mir daher die Frage vor, ob die bestehende Peterskirche nicht wenigstens zum Teil noch der vorromanischen Periode entstamme. Allein ich konnte nichts daran erkennen, was so früh anzusetzen wäre. Mauerwerk und Formgebung erscheinen einheitlich. Und ganz fehlen auch in romanischer Zeit die Beispiele unseres Typus nicht[30]). Aber sehr selten muß er allerdings damals gewesen sein. Denn die geringe Zahl der Beispiele kann bei der Masse romanischer Chöre, die auf uns gekommen sind, nicht aus bloßem Zufall erklärt werden. Ob der Typus in den vorhergehenden Perioden bei uns verbreiteter war, ist nicht mehr zu sagen. Denn sie haben einen zu lückenhaften Denkmälerbestand hinterlassen, als daß sich ein statistisches Urteil darauf gründen ließe. Doch halte ich in einer Zeit, da die Kirchen noch vielfach aus Holz gebaut wurden, die häufige Anwendung eines Grundrisses mit zahlreichen Rundformen für nicht wahrscheinlich.

Über die Gestalt der Urkirche, die ich mit Bossert an dieser Stelle annehme, sind Vermutungen müssig. Für den romanischen Neubau aber wird bei der Wahl des Kleeblattschlusses ein besonderer Grund mitgewirkt haben: die Kirche liegt in einem Friedhof. Die Sitte, um die Kirche

dem kleinen Raum doppelt großzügig wirkenden Wandbilder strengen Stils mache ich aufmerksam. So gibt uns das Innere wie das Äußere, zusammen mit der Lage „über Feld" und auf dem Friedhof, ein Bild einer romanischen Pfarrkirche.

28) Das Königreich Württemberg (Stuttgart 1904) I, 450.

29) Die Urpfarreien Württembergs in den Blättern für württ. Kirchengeschichte 1886 S. 51.

30) Von den großen Dreikonchenkirchen in Köln abgesehen, kenne ich aus dem Handbuch (III, 262) in Liebenstein im Allgäu (Bezirksamt Sonthofen) einen „romanischen Grundriß mit drei kleeblattartig angeordneten Ostapsiden", und auch in Frankreich kommen vereinzelte gleichartige Kirchen romanischen Stils vor, vgl. R. de Lasteyrie, l'architecture religieuse en France à l'époque romane (Paris 1912) S. 285 f.

Digitized by Google

zu begraben, kommt etwa um das Jahr 800[31]) auf, also etwa drei Jahrhunderte vor der Errichtung des jetzigen Gebäudes. Der Friedhof ist alt. Im Schiff der Kirche führt am Westende eine Treppe in einen unterirdischen Raum hinab, den das Inventar richtig mit der Unterbringung der Totengebeine (Karner) in Verbindung bringt[32]). Die Pfarrkirche St. Peter war also zugleich Totenkirche. In dem Dreikonchenchor klingt offenbar eine Erinnerung an den sepulkralen Ursprung dieses Grundrisses nach. Freilich Gottesackerkirchen waren damals die meisten Pfarrkirchen. Warum ist der sepulkrale Charakter nur hier und nicht auch dort zum Ausdruck gekommen? St. Peter in Oberstenfeld ist und bleibt eine außerordentliche Erscheinung.

---

31) Blätter f. württ. KirchGesch. 1915 S. 56.

32) S. 401, f. auch die Abbildung dort S. 398.

Digitized by Google

Mystisches Leben in dem Dominikanerinnenkloster Weiler bei Eßlingen im 13. und 14. Jahrhundert.

Von Karl Bihlmeyer.

Seit dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts beginnt der Dominikanerorden mit erstaunlicher Schnelligkeit in Süddeutschland sich zu verbreiten. Das erste Kloster seines weiblichen Zweiges, der sich an die verbesserte Augustinerregel hielt, in der Diözese Konstanz dürfte — sofern nicht etwa Kirchheim den Rang streitig macht — jenes zu Weiler (Weil), 3,7 km westlich von Eßlingen, in anmutiger Talsenkung am Neckar, gewesen sein [1]). Der Ort hieß übrigens früher (erstes urkundliches Vorkommen wahrscheinlich 1173, Wirt. UB. II, 172 Nr. 401) Wilar(e), Wiler, Willer, seit dem 15. Jahrhundert Weiler; seit dem 17./18. Jahrhundert und heute noch ist seine amtliche Bezeichnung Weil. Die Gründung eines Frauenklosters daselbst fällt in das Jahr 1230. Am 11. Juli dieses Jahres genehmigte Bischof Konrad von Konstanz einen Tauschvertrag, der zwischen dem Dekan Heinrich von Nellingen und einigen Beginen (conversae) von Eßlingen zum Zweck ihrer Niederlassung und des Kirchenbaus zu Weiler geschlossen wurde (Wirt. UB. III, 269 Nr. 778). Die Angabe der Zimmernschen Chronik (ed. Barack I, 1869, 291, 17 f.), die Herren von Neuffen hätten bei der Gründung mitgewirkt, mag man

1) Die Urkunden von Weiler, soweit erhalten, befinden sich im Stuttgarter Staatsarchiv. Diejenigen bis 1300 sind abgedruckt im Wirtembergischen Urkundenbuch Bd. III—XI, die meisten der folgenden Zeit bis 1420 im Eßlinger UB., hrsg. von Ad. Diehl, 2 Bände 1899/1905, manches auch bei Chr. Besold, Virginum sacrarum monimenta etc., Tubingae 1636, 445—69 und im Stuttgarter UB. (bis 1496), hrsg. von Ad. Rapp 1912. Beachtenswerte archivalische Aufzeichnungen über Weiler enthält die Gabelkoverische Handschrift Cod. hist. oct. 16c (saec. XVI/XVII) der Stuttgarter Landesbibliothek S. 358—82, einige weniger wichtige Notizen auch Cod. hist. fol. 192 (saec. XVII) S. 127—29. An darstellenden Arbeiten sind, wiewohl höheren Ansprüchen nicht genügend, erwähnenswert: J. D. G. Memminger, Kloster Weil, Württemb. Jahrbuch II (1819) 190—202; derf. in der Oberamtsbeschreibung für Eßlingen 1845, 168—72; Fr. Petrus, Suevia ecclesiastica, Augustae Vindel. 1699, 859—67; K. Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen 1840, 283—85.

Digitized by Google

für glaubwürdig halten, da eine Angehörige dieses Geschlechts später unter den Hauptwohltätern des Klosters erscheint: Richenza, Witwe des Edlen Bertold von Neuffen, schenkte ihm 1291 das Dorf Allmersbach (OA. Backnang) mit allen Rechten und Zubehörden (Wirt. UB. IX, 423—25 Nr. 4073). Als Patronin von Kirche und Konvent wurde Maria gewählt; doch nahm man später, wohl anläßlich eines Neubaus, einen Tausch vor, da im 15. Jahrhundert (1476) in offiziellen Dokumenten des Dominikanerordens der bei den Nonnen so beliebte Apostel Johannes als Patron erscheint [2]). Vermutlich befolgte man in Weiler von Anfang an die Augustinerinnen- bzw. Dominikanerinnenregel. Papst Innocenz IV. gliederte das Kloster am 9. September 1245 dem Predigerorden (näherhin der Provinz Teutonia) an und übergab es seiner seelsorgerlichen Obhut [3]). Naturgemäß wurde die unmittelbare Aufsicht über den Konvent durch den Prior des Predigerklosters im nahen Eßlingen geführt, in dessen „Terminie" Weiler lag [4]). Dementsprechend kommen auch seit 1246 oft der Prior und andere angesehene Mitglieder des Eßlinger Konvents als Siegler oder Zeugen in Urkunden von Weiler vor. Für die gewöhnliche Seelsorge der Schwestern und des Klostergesindes wurde wie üblich ein Kaplan bestellt, der unter Umständen auch ein Weltgeistlicher sein konnte [5]); im 15. Jahrhundert wurde ihm noch ein Beichtvater (confessor) an die Seite gestellt [6]). Bei außerordentlichen Anlässen, namentlich zu Predigten und geistlichen Unterweisungen höherer Art (Kollationen), werden wie anderwärts nach der im Orden geltenden Vorschrift gelehrte Brüder aus dem Eßlinger Konvent oder anderswoher beigezogen worden

---

2) „Monasterium S. Johannis in Wilerio prope Eszlingam" im Registrum litterarum des Ordensgenerals Leonhardus de Manfuetis, ed. B. M. Reichert in Quellen und Forschungen zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland, 6. Heft (1911) 99, 104.

3) Wirt. UB. V, 442 f. Nachtrag Nr. LV und LVI. In dem oben erwähnten Gabelkoverschen Kodex S. 381 wird das Regest einer Bulle Gregors IX. von 1236 mitgeteilt, welche das Kloster unter den päpstlichen Schutz stellt und den Schwestern ihr Besitztum bestätigt. Die Urkunde findet sich zwar weder bei Potthast noch in den Régistres de Grégoire IX publ. par L. Auvray (Paris 1890 ss.), doch wird man sie deshalb doch nicht ohne weiteres für unecht halten dürfen.

4) Siehe die statistischen Verzeichnisse des Ordens bei Quétif et Echard, Scriptores Ord. Praedicat. I (Paris 1719) X und im „Buch der Ersetzungen" von Joh. Meyer O. Pr. († 1485), Freiburger Diözesanarchiv XIII (1880) 209.

5) Vgl. außer den zitierten Schreiben Innocenz' IV. Wirt. UB. IV, 133—35 Nr. 1072 und 1073 von 1246. Im Jahre 1292 urkundet bruder Dieme der caplan von Wilar Prediar ordens (Wirt. UB. X, 70 Nr. 4282).

6) Registrum litterarum l. c. 149 (1480).

Digitized by Google

sein, um so der Frömmigkeit der (im Dominikanerorden durchschnittlich recht hochgebildeten) Nonnen ein möglichst gediegenes, im Verstande, Willen und Gemüt verankertes Fundament zu geben. Denifle hat nachgewiesen, daß diese Einrichtung sehr viel zum Aufkommen der mystischen Predigtweise und zur Verbreitung des mystischen Lebens und der mystischen Schriftstellerei in deutscher Sprache beigetragen hat. Es ist uns noch ein schwungvoller lateinischer Brief erhalten, den die Eßlinger Predigerbrüder Eber. (= Eberhard?) und Konrad, eben auf einer Reise in Österreich befindlich, zwischen 1270 und 1298 am 5. August an den Konvent zu Weiler (devotis in Christo et celestis thalamo sponsi aptis priorisse et sororibus in Wellerio) richteten, um anläßlich des Todes einiger Schwestern, der ihnen brieflich mitgeteilt worden war, zu kondolieren [7]). Das Sendschreiben nimmt sich wie ein Auftakt zur Mystik in Weiler aus; es lehnt sich enge an die Ausdrucksweise des Hohen Liedes und der Geheimen Offenbarung an und ist mit warmem Stimmungsgehalt gesättigt. Wir dürfen annehmen, daß seine Verfasser mit den Nonnen zu Weiler als Seelenführer in enger Beziehung gestanden sind. Ein Dominikanerprior Eberhard in Eßlingen ist 1292 bezeugt (Wirt. UB. X, 53 f. Nr. 4265); vielleicht ist es der Gesuchte. Sein Begleiter Konrad ist sehr wahrscheinlich identisch mit Konrad Gurli (Gurreli) aus Eßlingen, der 1277—81 und wieder 1290—93 Provinzial der Ordensprovinz Teutonia war [8]).

Die weiteren Geschicke des Klosters Weiler seien, da es sich hier nicht um eine eigentliche Geschichte desselben handelt, in aller Kürze zusammengefaßt. Seine Entwicklung war günstig. Geistliche und weltliche Privilegien und fromme Schenkungen flossen ihm reichlich zu; Töchter des umwohnenden Adels und bürgerlicher Kreise traten zahlreich ein. Nach glaubwürdiger Nachricht stieg die Zahl der Insassen des Klosters auf über

---

7) Eine Wiener Briefsammlung zur Gesch. des Deutschen Reiches und der österreich. Länder in der 2. Hälfte des 13. Jahrh., hrsg. von O. Redlich (= Mitteilungen aus dem Vatikan. Archive, hrsg. von der Kaiserl. Akademie der Wissensch. II) Wien 1894, 283 f. Nr. 300. Danach Regest im Wirt. UB. VII, 56 Nr. 2106.

8) P. von Loë, Statistisches über die Ordensprovinz Teutonia (= Quellen und Forsch. zur Gesch. des Dominikanerordens usw. 1. Heft) 1907, 13 f.; Wirt. UB. VIII, 180 Nr. 2898 (1279). Die im Dominikanerinnenkloster Adelhausen bei Freiburg gehaltene Predigt eines brůder Cůnrat von Eszlingen über Matth. 20, 22 und Ps. 115, 13 (hrsg. von J. König im Freiburger Diözesanarchiv XIII, 1880, 189—191; ein besserer Text findet sich in dem Berliner Cod. germ. quart. 191 Bl. 391v—93r) wird man demselben Manne zuschreiben dürfen. Dagegen wird der Lesemeister Konrad Gurli in Eßlingen 1318 (Eßl. UB. I, 97 Nr. 244) wohl ein anderer (Neffe des vorigen) sein.

Digitized by Google

130; auf Mahnung des Ordensmeisters hin wurde sie 1362 auf 70 beschränkt. Infolge der starken Besetzung kam der Konvent seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert mehr als einmal in üble ökonomische Lage und mußte Teile von seinen Gütern verkaufen. Schwere Heimsuchung litt das Kloster in den kriegerischen Unruhen der Folgezeit. Da es nach der Mitte des 14. Jahrhunderts aus dem Schutze der Reichsstadt Eßlingen in den der Grafen von Württemberg übergegangen war, so ließen die Städter ihm ihre Feindschaft aufs empfindlichste fühlen: in den Städtekriegen von 1377 und 1449, wie auch im Feldzug des Schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Württemberg plünderten sie es aus und steckten die Gebäude in Brand. Im Laufe des 15. Jahrhunderts war auch in Weiler wie in vielen anderen Klöstern die Ordenszucht erschlafft, so daß sich eine Reformierung als notwendig erwies. Sie wurde auf Betreiben des Grafen Ulrich des Vielgeliebten 1478 durch den Provinzial Magister Jakob von Stubach, den Lesemeister Johannes Pruser (Prauser) von Stuttgart und den bekannten Chronisten Johannes Meyer aus Zürich ohne Schwierigkeit durchgeführt; man hatte zu den noch vorhandenen 20 Nonnen 10 Reformschwestern aus dem Kloster St. Margareten in Straßburg kommen lassen, um jene in die strenge Observanz einzuführen[9]). Als Herzog Christoph 1556 in Weiler die Reformationsordnung einführen wollte, leisteten die Insassen des Klosters hartnäckigen Widerstand. Man mußte sich darauf beschränken, den Konvent aussterben zu lassen. 1560 waren nach amtlicher Statistik noch 18 „halsstarrige" Nonnen (15 Chor- und 3 Laienschwestern) übrig, 1570 noch vier. Im folgenden Jahre wurden die Klostergüter von der württembergischen Regierung eingezogen; die letzte Priorin Ursula Ehingerin starb 1590 in Weiler. Ob die infolge des kaiserlichen Restitutionsedikts 1630 und 1631 verfügte Rückgabe des Klosters an die katholische Kirche durchgeführt wurde, läßt sich nicht feststellen[10]); jedenfalls war sie nur von vorübergehender Wirkung. Im Dreißigjährigen Kriege wurde Weiler 1643 durch die Truppen Bernhards von Weimar niedergebrannt, nach teilweisem Wiederaufbau 1796 in dem Treffen zwischen Moreau und Erzherzog Karl von den Österreichern zusammengeschossen. Im J. 1817 erwarb König Wilhelm I.

9) Bericht einer Kirchheimer Nonne bei Chr. Fr. Sattler, Gesch. des Herzogtums Wirtemberg unter den Grafen IV² (1777), Beilage 42 S. 151—56. Bestätigung der Reformation durch den Ordensgeneral in Rom am 15. Juli 1478, s. Registrum litt. ed. Reichert 131.

10) H. Günter, Das Restitutionsedikt von 1629 und die kath. Restauration Altwirtembergs 1901, 202, 241, 243, 285, 349.

Digitized by Google

das Gut für die K. Hofkammer und ließ dort ein Landhaus mit Gestüt und Meierei errichten. Die im Frühjahr und Herbst jedjährlich stattfindenden Rennen zu Weil haben den Namen des ehemaligen Klosters weit über Deutschland hinaus bekannt gemacht.

Von der Bücherei des Klosters scheinen nur spärliche Reste übrig geblieben zu sein. Nachforschungen ergaben, daß in der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart folgende vier aus Weiler stammende Handschriften vorhanden sind: Cod. hist. fol. 230, Perg. 15. Jh. (1429), enthaltend die Konstitutionen (gesetzte) der Schwestern Predigerordens und die Regel des hl. Augustin, beides deutsch (vgl. den Katalog der hist. Hss. in Stuttgart von W. Heyd I, 1889, 105); Cod. theol. et philos. quart. 69, Pap. 15. Jh. (deutsche Gottesdienstordnung von Weiler); Cod. theol. et philos. oct. 23, Pap. 15./16. Jh. (deutsches Gebetbuch; nach Eintrag auf Bl. 1r waren die Eigentümerinnen: magdalena lieber und margretha kridwyßin zů willer); Cod. Brev. oct. 59, Pap. 16. Jh. (deutsches Gebetbuch; am Schluß ein sog. Himmelsbrief und Notizen über die Reformierung des Klosters Weiler 1478). Dazu kommt noch eine früher dem Benediktinerkloster St. Peter im Schwarzwald gehörige, aber nach Weiler zurückweisende Hs. der Großherzoglichen Landesbibliothek in Karlsruhe: Cod. St. Peter Pap. 31, vom Anfang des 16. Jh., 159 Bl. klein Folio (enthaltend ein deutsches Direktorium für die Tagesofficien in Brevier und Messe; vgl. H. Ehrensberger, Bibliotheca liturgica manuscripta nach Hss. der Großherzogl. Hof- und Landesbibl. 1889, 65). Man wird annehmen dürfen, daß die genannten Handschriften fast alle in Weiler selbst entstanden sind, denn die Schreibtätigkeit, ja selbst die eigentlich literarische Tätigkeit war in den Dominikanerinnenklöstern eine ziemlich rege[11]); man strebte eifrig danach, Bücherschätze zusammenzubringen, teils zu liturgischen Zwecken, teils zur Privaterbauung oder zur Verwendung bei der vorgeschriebenen Tischlesung.

Die wertvollste Reliquie der literarischen Bestrebungen der Schwestern von Weiler ist aber ein noch ungedruckter, leider wie es scheint nicht mehr in einer Handschrift von Weiler selbst erhaltener, aber dort abgefaßter Bericht über das mystische Leben einer Anzahl Nonnen vom ausgehenden 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Kunde davon war nie ganz verloren gegangen. Diakonus D. Fr. Cleß redet in seinem „Versuch einer kirchlich-polit. Landes- und Culturgeschichte von

11) Vgl. dazu im allgemeinen den hübschen Aufsatz von A. Hauber, Deutsche Hss. in Frauenklöstern des späteren Mittelalters, Zentralblatt für Bibliothekswesen 31 (1914) 341—73.

Digitized by Google

Würtenberg bis zur Reformation" II, 1 (Gmünd 1807) 457 von dem „Hang zu den wildesten Ausschweifungen" in den Frauenklöstern des ausgehenden Mittelalters, gepaart mit einem „verliebten Mystizismus, der sich an die heiligsten Personen der Vorwelt hielt und sie wachend und in Träumen zum Gegenstand ihrer vergifteten Phantasie machte", und beruft sich dabei auf eine „Sammlung von Nachrichten aus dem Frauenkloster Weil bei Eßlingen, wo von mehreren Nonnen dergleichen Ekstasen erzählt werden, in denen ihr Angesicht blühte wie eine Rose, und da sie wieder zu sich selbst kamen, konnten sie sich nicht enthalten und sprachen, ich bin Gottes voll"[12]). Leider ließ sich nicht herausbringen, wo die Handschrift sich befand bzw. befindet, die Cleß benützte; von den gleich zu erwähnenden scheint es keine zu sein. Aus Cleß ist die Nachricht über das mystische Leben zu Weiler übernommen worden in die Oberamtsbeschreibung von Eßlingen S. 170 Anm., ferner in die „Kirchliche Geschichte Württembergs" von C. Römer (1848) 100 und in die „Württembergische Kirchengeschichte" hrsg. vom Calwer Verlagsverein (1893) 204. Auf eine Grazer Handschrift der Viten von Weiler hat Denifle im Anzeiger der Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur V (1879) 260 hingewiesen, Strauch ebd. IX (1883) 133 auf ein Münchner Manuskript. Dazu kommt noch eine diesen Gelehrten unbekannte Nürnberger Abschrift. Es stehen also drei Zeugen für die Feststellung des Textes zu Gebote[13]).

M = Hs. der Münchner Staatsbibliothek, Cod. germ. 750, Pap., 4 + 281 Bl. 4°, in bairisch-mittelfränkischer Mundart 1450/68 von Mutter Anna Ebin[14]), Vorsteherin des Augustinerinnenklosters zu Pillenreuth bei Nürnberg, geschrieben. Über den bunten Inhalt der Hs. (etwa 22 verschiedene Stücke: Predigten, aszetische Traktate, Legenden usw.) s. Schmellers Katalog der deutschen Hss. in München (1866) 126 f. Die Viten von Weiler stehen Bl. 59r—76r.

N = Hs. der Nürnberger Stadtbibliothek, Cent. VI, 43 b, Pap. 15. Jh. (Bl. 19r: 1450), 166 + 5 Bl. 4°, von mehreren Händen geschrieben; Mundart wie in M. Enthält 18 aszetisch-mystische Stücke, wovon 10 mit solchen von M identisch sind. Die Viten von Weiler stehen gleich vorn Bl. 1r—16v. Die Hs. stammt aus dem Dominikanerinnenkloster St. Katharina in Nürnberg; die noch vorhandene alte Signatur N XXVII (Bl. 2r) stimmt

12) Vgl. unten Elisabeth von Eßlingen (II).

13) Eine Anfrage bei dem Hss.-Archiv der Deutschen Kommission der Berliner Akademie ergab, daß dort auch keine weiteren Manuskripte bekannt sind.

14) Über sie Näheres bei O. Simon, Überlieferung und Hss.-Verhältnis des Traktates „Schwester Katrei", Diss. Halle 1906, 38—40.

Digitized by Google

mit dem von Fr. Jostes (Meister Eckhart und seine Jünger, Freiburg in der Schweiz 1895, 155) veröffentlichten Verzeichnis der Hss. des Klosters aus dem 15. Jahrhundert überein.

G = Hs. des Dominikanerklosters in Graz, Scrin. VIII ser. V n. 11, früher in Denifles Besitz, Pap. 259 Bl. 4°, 15./16. Jh., alamannische Mundart. Da die Hs. nach den Bestimmungen des Dominikanerordens nur mit Erlaubnis des Generals versendbar ist, so konnte sie leider nicht eingesehen werden; doch hatte P. Reginald Schultes O.Pr., Lektor der Theologie, die Güte, die notwendigsten Angaben darüber zu machen. Danach stammt sie aus dem Zisterzienserinnenkloster Steinen in der Au (Schweiz), das 1570 von den Dominikanerinnen besetzt und 1640 nach Schwyz verlegt wurde (s. Mülinen, Helvetia sacra II, 1861, 132 ff.). Der Inhalt ist aszetisch-mystische Nonnenlektüre, davon einiges (wie das Leben der sel. Margareta von Ungarn) gemeinsam mit M und N. Unsere Viten stehen Bl. 40r—66r. Die Einleitung dazu fehlt. Stichproben ergaben, daß die Abschrift eine späte und unzuverlässige ist, die insbesondere in den Namen manche Verderbnisse aufweist.

Beachtenswert ist, daß M, N und G unmittelbar auf die Biographien von Weiler eine Betrachtung über das Leiden Christi in Dialogform folgen lassen, welche in M und N überschrieben ist: frow Mechtilt cantrix und als Kapitel XXX bezeichnet ist, als gehörte sie noch zum Vorhergehenden. Das ist aber zweifellos nicht der Fall, denn mit dem Epilog (s. unten im Text) sind die Viten abgeschlossen, und die erwähnte Betrachtung ist tatsächlich nichts anderes als die deutsche Bearbeitung eines Teils des 18. Kapitels (Karfreitagsbetrachtung) aus dem ersten Buche des Liber specialis gratiae der Zisterzienserinnonne Mechthild von Hackeborn († 1299) im Kloster Helfta in Sachsen, die in ihrem Konvent als Sangmeisterin tätig war (s. Revelationes Gertrudianae ac Mechtildianae II, Paris 1877, 51—53).

Was das Verhältnis von M zu N anlangt, so sind sie in der Wiedergabe der Viten nahe verwandt, doch wohl nicht direkt von derselben Vorlage abhängig. Der Text von M ist entschieden besser als jener von N, der manche Entstellungen und Lücken aufweist; M wird daher bei der folgenden Ausgabe zugrunde gelegt. Die Schreibung der Hs. ist im wesentlichen beibehalten, nur daß die Abkürzungen aufgelöst, Personen- und Ortsnamen und Wörter am Satzanfang groß geschrieben, u und v, i und j nach dem Lautwert verteilt sind. Die Interpunktion ist in moderner Weise geregelt, in Sperrdruck das wiedergegeben, was in den Hss. rot geschrieben oder unterstrichen ist. Im Variantenapparat wird nur das

Digitized by Google

wirklich Beachtenswerte notiert. Die Bezeichnung der Kapitel mit den Ziffern I bis XXIX findet sich ebenso in den Handschriften.

[59r] In nomine Domini Amen. Prologus a).

Vahe ich an etwaz zu schreyben von den heiligen swestern, dy gewesen seyn zu Weyler b) in dem closter prediger ordens, die von irer demut sich also verporgen haben und auch von unser sewmikait vergeßen ist, daz wir von vil und großen genaden, die yn got hat getan, wenig künnen gesagen.

I. Eyn heilige swester hetten wir, die hieß swester c) Elyzabeth d) von Weyler und waz geporn von Eßlingen. Dy waz fünf jar alt, daz sie kom in daz closter. Und zehant vinge unser herr an mit ir mit seiner genad und enzündet ir hertz und all ir begird also mit seiner mynn, daz ir gemüt und all ir sinn alz gar auf gezogen waren in got, daz sie sprach: „ich weiß paz, waz man tut und wie ez gestalt ist in dem himel, denn zu Weyler in dem closter“ [15]). Die heiligen wonten alz heimlich mit ir: so sie von einer swester, die ir pflag, waz geleyt in ein pett, so dy selb swester denn kom in den kor, so [59v] vand siz denn vor ir, daz sie dar getragen waz von den engeln, alz sie ir verjah.

Ir schawen waz auch so hoch und durchgoßen mit gnaden, daz sie dick lag ein gantzen tag, zwen oder drey, daz sie kein verstantnüß hete der außern sinne. Da sie zu eim mal lage in sölcher genad, da kom ein edle fraw zu dem kloster, dy wolt nicht gelawben, daz sie von genaden dar zu kumen wer, daz sie sich nit verstünde; und ging dar und stecket ir ein nadel in die versen piß an daz öre, daz sie sein nie enpfand von prynender minn [16]). Da enpfing sie auch und ward ir ein gedrücket von got daz zeichen, daz ym ging durch sein seyten [17]), also daz ein offene wunden erschein an irem hertzen. Oft so sie kom in einen ernst oder so sie in dem chor stund und sang, so außwyl [18]) von der wunden frisch plut piß auf dy erden. Daz ward denn von den swestern auf gehebt an newe tücher, die ez von andaht langzeit behilten rosenvarb und wolsmecket. Ir hertz ward auch gesehen von wolgelerten predigern [19]) an irem tode; die sprachen, daz [60r] ez ein bewert zeichen [20]) were.

Ein ander zeichen het sie auch e) an dem f) freitag üm nonzeit [21]), alz ir denn

a) fehlt N b) weiller (so auch später) N c) S. N d) Elsbeth G e) fehlt M f) am N

15) ganz ähnlich Diemut Ebner in den Viten von Engeltal (ed. K. Schröder. Bibliothek des Litt. Ver. 108, 1871) 33, 9 f.

16) ähnliche Erzählung in den Viten von Kirchberg (ed. F. W. E. Roth, Alemannia XXI, 1893) 139 und aus einer Wiener Hs. mitgeteilt von A. E. Schönbach in Sitz.-Ber. der Wiener Akademie Bd. 156, Heft 2 (1907) 22 f. (vgl. dazu J. A. Endres in Hist.-pol. Blätter 1915 II, 26 f.).

17) die Seitenwunde Christi (Stigmatisation), wie in Kap. III (Schluß); vgl. auch Kap. XXIX.

18) von außwallen, hervorströmen.

19) = Dominikanermönche.

20) = ein erwiesenes Wunder.

21) die kanonische Hore der Non, um 12 Uhr gebetet, wurde seit alters mystisch auf den Tod Christi gedeutet. Seuses Mutter starb am stillen fritag ze none (meine Seuseausgabe 113, 8), ebenso Elsbeth von Oellinken zu Töß (Viten von Töß ed. F. Vetter 1906, 91, 28 f.).

Digitized by Google

unsers herren leyden alz ser ze hertzen ging, daz ir daz plut zu dem mund außwil[a]), daz da von ward gefüllet ein messiges pecke, daz man ir dar habt. Und dar an behilt sie ez alz eben üm dy zeit, alz unser herr starb am crewtz, daz man sich mer dar nach richtet[b]), das denn rechte nonzeit were, denn nach dem horologium[22]). Sie erkant auch, in welher wirdickait die swester waren und wenn sich got mit yn vereinet, so sie ging zu seinem h.[c]) leichnam[23]).

II. Eyn ander heilige swester heten wir, die hieß swester Elizabeth von Eslingen[24]). Dy waz alz gar prinnet in gotez mynn, daz sie dick von einem einigen wort, daz sie von got hört sprechen, dar zu kom, daz sie keyn verstantnüß hete der außern sinn. Wenn sie in der selben gnad lag, so waz sie alz gar durchgoßen mit gnaden, daz ir antlütz ward plüend alz ein rose[25]). So sie wider kom[26]), so moht sie sich nicht enthalten, sie sprech daz wort: „ich bin gotz vol“[27]). [60v] So dy genad alz emßige an ir waz, so ward sie oft alz kranck, daz sie zu pette must ligen. Eins mals lag sie vier wochen also, da sant man ir waßer zu einem meister[d]), einem weisen artzt[28]), daz er ir etwaz riet, daz sie wider gewunne ir kräft. Da sprach er: „ich erkenn kein andern sichtagen hie, denn ein senunge der sinne und dez hertzen und daz mit einem außzyhen der kreft; wer sie in der werlt, so sprech ich, daz sie etwen[e]) so lieb hete, da von sie zu solcher krankeit wer kumen“[f]). Da sprach der pot: „so muß ez nach got sein, wann anders so[g]) libet sie nymant mer“[29]). Da sprach der artzt: „so wol sie, daz sie ye geporn ward, und mach mich got teilhaftig irs sichtagen!“

Ein andehtige swester, dy ir heimlich waz, dy pat sie, daz sie ir etwaz sagt von ir andacht. Da sie daz[h]) nicht wolt tun, da begert sie von got, daz er ir

---

a) außging wil (!) N b) richet N c) N (= heiligen), fehlt M d) einem meister fehlt M e) etwan N f) kumen wer N g) fehlt M h) dez N

22) wahrſcheinlich eine Sonnen- oder Sanduhr, da Räderuhren mit Schlagwerk im 14. Jahrhundert noch ſelten ſind.

23) ebenſo in den Viten von Adelhauſen (ed. J. König, Freib. Diözeſanarchiv XIII, 1880) 187.

24) wohl aus dem patriziſchen Geſchlecht derer „von Eßlingen“, dem die kaiſerlichen Miniſterialen Walther und Ortlieb (1157, 1231) und der Abt Lupold von Bebenhauſen (1299) zuzurechnen ſind (Eßl. UB. I, 2, 1; 7, 23; 161, 4; II, 183, 27; O. von Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch I, 179). Als Priorin von Weiler (ſ. o. im Verlauf der Vita) iſt Eliſabeth 1288 bezeugt (Wirt. UB. IX, 171 Nr. 3690).

25) dasſelbe wird berichtet in den Viten von Engeltal (19, 16 f.), Töß (42, 21 f.) und Katharinental (ed. A. Birlinger, Alemannia XV, 1887) 157, 173.

26) = wieder zu ſich kam.

27) Ita von Nellenburg zu Adelhauſen (Viten 160) ſagt auf dem Todbett: „alles das an mir ist, das ist Got.“

28) vielleicht frater Wernher medicus de ordine Predicatorum, Zeitgenoſſe Eliſabeths (Wirt. UB. VIII, 180 Nr. 2898 von 1279).

29) auch Seuſes Mutter wurde einſt „minnesiech“ von unmäßiger Minne zu Gott und lag 12 Wochen nach Gott ſich ſehnend krank zu Bette, ſo daß die Ärzte es wohl merkten und ſich ſehr daran erbauten (Leben Seuſes 142, 27 ff.). Gleiches erzählen die Viten von Töß (42, 22 ff.; 66, 31 ff.; 112, 19 ff.) von drei dortigen Schweſtern: Beli von Sure, Mechthild von Stans und Königin Elsbeth von Ungarn. Weiteres bei P. Zoepf, Die Myſtikerin Marg. Ebner 1914, 57.

Digitized by Google

etwaz geb zu erkennen von der swester. Da sie dez[a] het gepeten, da kom sie zu ir und sprach: „sich, nu hat got erhört mein gepet, deiner genad ist also und [61r] also.“ Da sie daz hört, da ward sie alz ser betrübt, daz sie sprach: „ach, herr got, wie het ich dir dez so wenig getrawet, daz mein heimlikait, dy so verporgen zwischen dir und mir[b] ist gewesen, ymant hetest geöffent.“ Zehant benams got der swester alz gar, daz sie hin wider kom und sprach: „werlichen, ich weiß nichtz von dir.“

Ein leßmeister von prediger orden, der pracht sie dar zu, daz sie mit ym rett von got, mit der weis, daz er ir sagt, er wolt ir die[c] genad bewern mit der schryft[d] [30]). Der sprach: „ez sein die höhsten dinck, mit den dise sel üm get, die ich von menschen ie gehört.“

Da sie priorinne waz, so sie denn capitel [31]) solt haben[e], oder waz sie anders sölt tun, daz must man dick varen laßen, also daz sie von genaden dar zu kom, daz sie kein wandel moht gehaben [32]).

Da sie sich lag und schir sterben sölt, da hörten die swester, dy vor ir waren, daz sie bey ir selber sprach die wort sancti Pauli: bonum certamen certavi, cursum consumavi, fidem servavi[f] etc., ich han gestriten ein [61v] guten streyt, ich han[g] verendet[h] den lauff, ich han behalden den glauben, mir ist behalden dy ewig kron [33]).

III. Auch hetten wir ein heilige swester, dy hieß swester Mechtilt von Hundersingen [34]), die waz ein schöner junger mensch, da sie got enzündet mit seiner lib und ir hertz durchgoß mit seinen gnaden und ir vil gütlichs trostez erzeigt. Etwen erscheyn er ir alz ein allerschönestez kint und spilet vor ir mit seinen henden und[i] mit der allerzertlichsten geperd.

Zu einem mal het sie enpfangen unsers herren leichnam, und da sie dar nach lag und ruet, da sach sie in ir selber alz ein lawter cristalle, die durchlewht waz alz mit der sunnen schein. Und da ward ir zerkennen geben, daz dy cristall wer ir reine sel und daz klar liht unsers herren leichnam, den sie het enpfangen [35]).

Zu einem andern mal het sie auch enpfangen unsers herren leichnam, da ward allez ir hertz alz gar enzündet und allez ir plut ze wallen und gesammet,

---

a) daz N b) mir und dir N c) ir die] dir N d) geschrift N e) halten N f) cursum — servavi fehlt N g) fehlt N h) vollendet N i) fehlt N

30) im weiteren Sinne = Theologie.

31) Versammlung des Konvents unter Leitung der Vorsteherin im „Kapitelsaale“ zu Beratungen, Abrügung von Fehlern usw.

32) d. h. daß sie ohne Wechsel und Veränderung in Vereinigung mit Gott und in fühlbarer Gnade stand (vgl. Seuse, Büchlein der ewigen Weisheit 9. Kap., 243, 17 ff.).

33) II Tim. 4, 7—8.

34) im Lautertal OA. Münsingen, Sitz eines edelfreien Geschlechts (Alberti I, 361).

35) ähnliche Lichtphänomene, daß das Antlitz leuchtet, der ganze Leib durchsichtig und strahlend wird, die Seele als lauterer Kristall oder glänzende Kugel erscheint — eine Antizipation der himmlischen Verklärung —, sind in der mystischen Literatur sehr häufig: siehe auch im Texte unter Nr. XII, XVI, XX, XXVIII und weiteres bei E. Krebs, Die Mystik in Adelhausen, in „Festgabe für H. Finke“ 1904, 71 f., 82; R. Banz, Christus und die minnende Seele 1908, 90 f.; L. Zoepf, M. Ebner 81 ff., 107.

Digitized by Google

alz ob ez begert zu berüren den götlichen leichnam, alz man auch list von dem Jordan, da unser herr inne getauffet ward[36]).

[62r] Sie enpfand auch emßiklichen, so dy wandlung geschach in der meß, ein so kreftig würckung von genaden, daz sie etwen, so sie sich sölt halten nach dem orden[37]), hyn ab gekert gegen der heilikait[38]) an allez ir zutun. Und etwen, so sie küstrin[39]) waz und daz selb enpfinden het, so zucket sie und lewtet, e daz[a]) man unsern herrn hube.

Sie hört zu einem mal predigen, daz daz plut unseres herren sich nicht als mynniklich und alz andechtiklich vereinet mit einem rewigen hertzen alz mit einer megde sel. Da von kom sie in großen jamer, wann sie in der werlt waz gewesen. Da tröst sie unser herr und sprach zu ir: „ich wil dich reinigen mit meinem rosenvarben plut und alz lawter machen, alz da[b]) du auß der tawff kömde[c]), und wil dich zyren und krönen mit mein selbs magtum“[40]).

Großen sichtagen leyd sie mit großer gedult, daz wir ez nit wol an ir gesehen[d]) mohten. Und sprachen etwen: „wez[e]) zeyhet dich unser herr?“, so sprach sie mit gütlichem und lachendem antlütz: „ich leyd ez gar gern, wann ez ist mir nütz.“ Da sie zu eim mal also sich waz an unser frawen tag Annunciatio, da must man sie zu dem chor füren und da saß sie auf küssen. Und da man in der antiffen hec est[f]) dies[41]) dy wort sang: hodie Deus homo factus, [62v] da enpfant sie alz eins starken twinges von genaden, daz sie an alle hilf sich auf hube und stund auf ir füß und tyeff geneyget[g]) gegen der erden, daz sie unserm hern also danck sagt mit hertzen und mit leyb. Dar nach setzet sie dy selb genad wider nider[h]) in irr kraft an all ir hilf.

Zu einem mal saß sie[i]) bey den swestern in einer leczen[42]), da enpfand sie alz großer genaden, daz sie gedacht: ich sol mich selber nit irren[43]). Zehant stund sie auf und ging zu irem pette. Da wurden ir sinn ein gezogen und sahe in ir selber daz allerschönst licht. Da ward zu ir gesprochen: „daz liht ist die

---

a) fehlt N b) fehlt M c) komst N d) sehen N e) waz N f) fehlt N g) neiget N h) fehlt N i) fehlt N

36) eine direkte Quelle vermag ich nicht nachzuweisen, doch geht die Ansicht sicher auf die Lehre der Kirchenväter zurück, daß der Zweck der Taufe Jesu u. a. der gewesen sei, das Wasser des Jordan (und überhaupt das Taufwasser) zu heiligen.

37) wenn sie sich nach der Ordensvorschrift verneigen sollte.

38) = hl. Sakrament, Leib des Herrn (wie in Nr. VI).

39) über das Amt der Küsterin ausführlich im „Amterbuch“ des Dominikaners Joh. Meyer, vgl. Freib. Diözesanarchiv XIII, 200.

40) eine verwandte Erzählung von Adelheid von Breisach in den Viten von Adelhausen 155; vgl. den sachkundigen Kommentar von Krebs, Adelhausen 55 f. Über die Verehrung des Blutes Christi überhaupt und das Verlangen nach Vereinigung mit ihm (s. noch oben unter Nr. VI und XII) vgl. Zoepf, M. Ebner 56 ff., namentlich 61 f.

41) haec est dies, quam fecit dominus etc., Antiphon beim Magnifikat der 2. Vesper an Mariä Verkündigung (25. März) nach dem Dominikanerbrevier.

42) = lectio, Tischlesung (vgl. Nr. IX gegen Schluß), worüber A. Hauber im Zentralblatt f. Bibliothekswesen 1914, 346 ff. handelt.

43) nicht hindern an der Beschauung bezw. Ekstase.

Digitized by Google

klar gothait.“ In diser genad kom ir sel in sölch vereinunge und nißen gotez, daz sie sprach, daz sie nie höher[a] noch got[b] neher köm.

Zu einem mal an dem hohen antlaztag[44]) nach der mandat[45]), da sie bey dem convent saß zu der collacion[46]) und in großer andaht waz, da sah sie mit den innern augen unsern herren, alz er dez selben nahtes ging zu dem tod. Die gesicht waz also ploß, daz sie sagt all sein forme, daz er bekleydet waz mit eim prawnrotvarben rocke und[c] daz sein antlütz so mynniklich were [63r] und dar zu so sörglich gestalt, daz sie kom in so großen jamer und begird, daz sie mit großer stymm schreyend ward und daz sie sprach dar nach: und sölt sie yn ichtzit lenger also gesehen haben, ez müst ir tot gewesen sein.

Da sie sich lag vor irm tode wol drey tag, da wir sie wolten ze einem mal[d] üm keren, da sahen wir an ir seyten gegen dem hertzen ein rosenvarbes mal wol an der preyten alz ein hant, daz wir alle derschracken und sprachen: „waz mag daz anders gesein denn daz zeichen unsers herren?“

IV. Dise ward von got[e] geleicht der pynen[47]).

Ein selige swester heten wir, die hieß swester Wila[48]). Die waz ein junges kint, da sie kom in daz closter, und alles ir leben vertreib sie in prinnender andaht gen got mit großem fleiß und ernst zu halten den orden, und got tet ir groß genad und vil offenwarung.

Zu einem male dez nachtes da ging sie auf dem dormitorium irre, wann die licht waren derloschen. Da kom unser herr Jesus Christus ein allerwunniklichstez kint, und waz ob[f] seinem hawbt der allerschönst stern, der lewhtet ir piß zu dem pette[49]). [63 v] Und daz kindlein ging unter den mantel in ir arme und saß auf ir schoß und hetten große frewde mit einander.

Zu einem mal sang man meß in dem chor. Da man zu der stillmeß kom, da sach sie unsern herren mit leiplichen augen in den henden dez pristers, und ging von seinem antlütz ein schein, der drang durch ir sel. Und in dem selben liecht da vereinet sich got alz gar mit ir, daz sie recht derfüllet ward mit göttlicher süßikeit.

Zu einem mal nach einer conplet[50]), da waz sie in großer andacht, da kom

a) daz sie got nie höher MN b) fehlt N c) fehlt N d) sie einem mal wolten N e) fehlt N f) ab M

44) Gründonnerstag.

45) mandatum = Fußwaschung, nach Joh. 13, 4—13; vgl. Thalhofer im Kirchenlexikon IV², 2145 ff.

46) collatio = Abendmahlzeit (an Fasttagen), verbunden mit Tischlesung bezw. geistlicher Ansprache (vgl. meine Seusesausgabe 47, 21 Anm. und Hauber a. a. O. 347 f.).

47) die mittelalterliche Symbolik verwendet die Bienen gerne als Vorbilder des geordneten christlichen Lebens, besonders im Kloster; man denke an das Bienenbuch (Bonum universale de apibus) des Dominikaners Thomas von Chantimpré (1256/61).

48) wohl Abkürzung von Wilburgis.

49) ganz ähnliches Erlebnis der Adelheid Ortlibin zu Engeltal (Viten 24, 10 ff.), nur daß dieser Christus als Mann erscheint. Der folgende Satz hat seine fast genaue Parallele in den Viten von Adelhausen (171) bei Guta von Winzela.

50) = completorium, das kirchliche Abendgebet.

Digitized by Google

ein großer regen, daz recht ein pach in dem crewtzgang ward flissen. Dez het sie nit gemerckt, und da sie gen wolt auß dem chor, da viel sie in daz waßer, daz ez ob ir zesammen slug. Da eylten die swester, dy da waren, und huben sie auf, daz sie all naß wurden und unfletig, und beleib sie sawber, daz sie nie naß ward[51]).

Einen sweren sichtagen, die waßersucht[a]), het sie also lang, daz sie zu pett lag, und an sant Nycolaustag[52]) ward sie alz krank, daz der convent nicht wolt eßen, daz sie vorchten, daz sie an sy stürbe[53]). Da ez eßen[64r]zeit ward, da kom unser herr und durchgoß ir hertz und ir sel alz gar mit gnaden, daz der leyp auch krafft enpfing und daz sich dy geswulst nider ließ und daz sie gentzlich gesunt ward. Zehant stund sie auf und ging in den chor und wolt unserm herren dancken. Da kom der convent von dem tysch und hetten[b]) wunder, daz siz dar inne funden. Da sprach sie: „war zu wundert ir ewch? Der mich sich machet, der kond mich auch gesunt machen, da er wold."

V. Wir heten ein heilige swester, die hieß swester Heiltrawt von Bernhawsen[c])[54]). Mit der ving unser herr an mit seiner genad, da sie dennoch in der werlt waz, in der sie einem mann waz geben, der sie vil irret an gnaden und an guten wercken.

Zu einem mal wolt sie zu der kyrchen gen, da bekom ir ein arme fraw, die pat sie dez almusen in unser frawen er. Da sie da nichtz het ir zu geben, da zoch sie ein seydein sleyer ab von irm hawbt und gab ir daz. Zehant da[d]) kom der[e]) man zu gent [64v] und het ez gesehen. Da erschrack sie ser, wann sie vorcht seinen zorn. Da er da kom in daz hawß, da erschein ym unser fraw und het auf irm hawbt den slaier, den sie der armen frawen gab, und sprach zu dem man: „hie mit hat mich bedeckt dein erberge hawßfraw." Da ward sein hertz gekert in ein senftmütikait, daz er zu dem mal nicht erzürnet[55]).

Da sie kom in unser closter, da vertreyb sie ir leben in so grosser andacht, daz alle, dy üm sie waren, ir stimm hörten. Man bekümert sie vil mit[f]) ampten, wann sie ein weiser und richtiger mensch waz. So man denn noch ir kom, so sie kelnerin[56]) waz, daz sie ging und verrichtet ir ampt, so sprach sie: „ach herr

---

a) die waßersucht nach lang N b) hette N c) Hiltrut von Bernhusen G d) fehlt N e) ir N f) mit vil N

51) ein bekanntes Legendenmotiv, s. H. Günter, Legendenstudien 1906, 170 f.

52) 6. Dezember.

53) nach der Ordensregel sollte der ganze Konvent beim Sterben einer Schwester versammelt sein.

54) jedenfalls aus dem Geschlecht der Ministerialen der Pfalzgrafen von Tübingen, das zu Bernhausen auf den Fildern OA. Stuttgart ansäßig war (Alberti I, 51). Eine Adelheid von B. ist 1356 und 1359, die Schwestern Anna und Margreta von B. sind 1464 als Nonnen zu Weiler bezeugt (Eßl. UB. I, 528, 28; 564, 9; Stuttg. UB. 256, 5); Bertold von B. und seine Gemahlin Osterhildis machen 1255 eine Schenkung dorthin (Wirt. UB V, 90 Nr. 1323).

55) Die Erzählung erscheint wie eine leichte Umbiegung der bekannten Martinuslegende (Sulpicius Severus, Vita S. Martini 3).

56) vgl. Freib. Diözesanarchiv XIII, 199 (aus J. Meyers „Ämterbuch").

Digitized by Google

got, nu wer ich gern bey dir, so muß ich mich durch gehorsam von dir scheyden." So sie denn hin[a] wider kom an ir gepet, so enpfant sie alz kreftiges würcken der gnaden und der großen süßikait dez götlichen einflußes, daz ir ein sicher beizeichen ward gegeben, daz er ir an der stat gebeytet het, biß daz sie geleistet het ir gehorsam.

Zu einem mal waz sie unmüssig in der [65r] kuchen, da wold sie ein licht enzünden[b] an dem fewer und west von übriger genad nicht, waz sie tet, und stieß ez an den prunnen, da pran ez wider dy nature.

Zu einen[c] weihnachten in der heiligen cristnacht, da lag sie an irem pett, da kom ein ander heilig swester, dy ir heimlich waz, zu ir und sprach: „wez ligestu talang[57]) hie? Ste auf[d]), der sun ist geporn!" Da sprach sie: „wiltu mir daz erst sagen? Ich han yn heint lang hie[e]) an meinem arm[f]) gehabet."

Zu eim mal an dem auffartabend[58]), da waz sie in großem jamer und begird nach got und ging an ein stat, da dy swester pflagen heymlich zu peten in unserm altens[g]) capitel. Da hört sie, daz man einer swester, der warn ir frewnd ferre gesessen, sagt, daz ir swester kumen wer zu dem kloster. Die ward also fro, daz sie sprach: „wol mich, ist mein swester, dy hertzenlib kumen!" Da sprach sie: „ach, so wirt aber mein hertzenliber herre varn von mir!" Und mit den selben worten da ward ir jamer und ir[h]) smertz also groß, daz ir hertz auf stieß und[i]) daz ir ein rypp prach, daz ez alle die üm sie warn hörten mit [65v] irn orn. Und den pruch must sie haben an irem hertzen[k]) biß an iren tod.

Sie het auch gar lip den ewangelisten sant Johannes[59]). Eines tagz waz sie vereinet[60]) in dem chor, da erschein er ir alz gar schöne und minniklich[l]) und waz angelegt mit himelvarben kleydern und het ein güldein fürspang vorn an seim hertzen. Da ward[m]) ir zu versten geben, daz dy plaben kleyder bezeichent sein himelisch ler und daz fürspang dy götlich mynn, dy sein hertz alz gar enzündet het. Da erzeigten auch dy puchstaben, dy also dar inn ergraben waren, caritas Dei. Und stund vor ir alz gar mynniklichen und fürt an seiner hant das allerwunniklichst kint, unsern herren Jesum Christum, und mit der andern hant zeyget er an daz kint und sprach zu ir: „du solt dein hertz und dein mynn legen an disen schöpfer und nicht an die geschöpfde."

VI. Ein außerwelte heilige swester heten wir, dy hieß swester Guta Jüngin[n])[61]), der tete got große gnad und vil gutez.

Zu einem mal an der [66r] hochzeit der aposteln Symonis und Jude[62]) waz sie in großer andacht und ernst gegen got. Also an dem morgen dez selben

---

a) hie N b) anzunden N c) einem N d) wez — auf] stee auf wez ligstu so lang N e) fehlt N f) armen M g) fehlt N h) fehlt N i) fehlt N k) an irem hertzen fehlt N l) wuniklich N m) war N n) Jungin G

57) = tagelang, den ganzen Tag, die ganze Zeit.

58) Vigil von Christi Himmelfahrt.

59) Der Lieblingsheilige des Dominikanerordens, namentlich in den Nonnenklöstern.

60) = mit Gott vereinigt, in die Beschauung versunken.

61) Guta Jungin und die drei folgenden Schwestern: Irmburg, Katharina und Mechtild Buglin werden als Eßlinger Bürgerstöchter anzusehen sein. Zur Familie Jung s. Eßl. UB. II Register (580).

62) 28. Oktober.

Digitized by Google

tagez, da sie waz an irem gepet, da ward sie gezucket in ein jubel[63]) irs gemutez und unverstent, daz sie got ward zu gefüget in einem licht an dy pildung aller ding, und erkant, daz sie alz volkumenlichen vereinet ward mit got und er mit ir, alz sie getrawet, daz sie yn sölt haben in dem ewigen leben. Und da sahe sie dy pyldunge aller ding in got und wie dy geschepfde[a]) zu ir waren gefüget zu der gothait[64]). Sie sah auch mit einer angesicht alle dy werlt und dauht sy, sie sehe ferren ein klein schifflein in vil waßern: also wer alle dise werlt gegen der großen gothait, mit der sie waz ümvangen.

Dar nach ward sie gefürt zu dem grab unsers herren, daz sie oft begirlich het begert zu sehen. Und da sie da solt dinen und mercken fleissiklich alle sein gestalt, wie ez waz gemacht in den ersten tagen [66v] und auch itzunt, [und] da ward zu ir gesprochen: „daz ist daz grab, in dem dein herre lag begraben."

Dar nach als sie langzeit het begert, da man meß het, sahe sie unsern herren in den henden des pristers ein unredend kind. In der selben stund, dy weil er dennoch waz in dez pristers henden, da sahe sie yn alz einen gewaltigen künig reychsen in dem himel. Da sie wider zu ir selber kom, da lag sie recht alz an sel; und da sie gedacht, waz ir geschehen waz, moht sie sich nit enthalten, sie prech auß mit lawter stimm. Da ward zu ir gesprochen: „du solt dich nicht wundern, du warst dem vereinet, von dem allen meistern gepristet zu reden."

Zu eim andern mal waz sie in großer beswerung üm ir sünd, von den sie vorcht, daz sich unsers herren blut alz heimlichen nicht vereinen möht mit ir als sie begert. Da von gedacht sie, wie sy unsern[b]) herrn möht volpessern[65]), daz[c]) sie getan het wider in, und daz sie ir selber wolt ab prechen von ir leiplicher notturft, waz si möht; und begert zu wißen, ob sie geleiden möcht durch got alz vil, alz die [67r] heiligen haben getan. Dar zu pant sie sich alz vil, daz sie ir selber dy hend ward ab eßen mit iren zenen und daz sy die kaum mit aller kraft moht gezihen von irem mund[66]). Dar nach sach sie den leichnam unsers herren in ir sel, alz er ist in der oblaten auf dem alter; zehant sach sie yn an dem crewtz hangen zwischen den schachern mit jemerlicher varbe seins antlützes.

a) geschöpf N b) man erwartet unserm c) waz N

63) über das mystische Erlebnis des „Jubels" spricht namentlich David von Augsburg, De VII processibus c. 64; weitere Belege s. meine Seuseausgabe 173.

64) vgl. Nr. XVI Elisabeth von Frauenberg. Nach scholastischer Lehre, die auf Plato-Augustinus zurückgeht, sind alle Dinge der Idee nach in Gott; daher sieht die mit Gott in der höchsten Beschauung vereinigte Seele in ihm und durch ihn alle geschaffenen Wesen. An pantheistische Auffassung ist dabei nicht zu denken. Verwandte Stellen in den Viten von Adelhausen 165, Katharinental 178. Zur weiteren Erklärung vgl. noch Seuses Leben 157, 20 ff.; Büchlein der Wahrheit 331, 16 ff. und die Anmerkungen dazu; Banz, minnende Seele 73, 366 f.

65) = volle Sühne leisten.

66) offenbar eine krankhafte Erscheinung, wie solche namentlich von niederdeutschen Visionärinnen (Maria von Oignies, Christina von St. Trond und Christina von Stommeln) berichtet werden; vgl. E. Michael, Gesch. des deutschen Volkes III (1903) 158 ff.

Digitized by Google

Dar nach sahe sie den himel offen und sah unsern herrn[a] Jesum Christum nach der menschhait alz einen strengen richter und vesten, da etliche gericht geschehen warn und auch etliche geschahen. An der selben stund da[b] sach sie in ir sel alz ein senftmütiges lamp, und ward ir pracht daz plut unsers hern und ward mit ir vereinet mit großer begird und heymlikait, daz sie da von enpfing solch kraft, die ir beleib entpfintlich in ir sel untz an irn tot.

Zu einer andern zeit da begert sie mit großer andacht zu sehen daz begirlich antlütz unsers hern, alz er ez selber trücket in ein tuch, und schetzet die frawen gar selig, dy daz het verdinet von ym zu enpfahen. An der sel[67v]ben zeit da verstund sie dy gegenwürtikait eines engels, der rett mit ir alz ein mensch mit dem andern und sprach: „got der will hewt wunder mit dir tun." Zehant da schid er von ir. Dez selben tagez, da sie waz an irm gepet zu vesperzeit, da sahe sie ein klars licht und enpfand, daz sie got het ümvangen an sel und an leib. Und sach in sich selbs und sahe, daz ir hertz und ir gemüt und ir geyst ward auf getan, und daz antlütz unsers herren[c] ward scheinen[d] in ir sel. Und da ward gesprochen zu ir: „daz ist mein antlütz, nicht daz Veronica enpfing, sunder mein wares und götliches antlütz, daz ewiklich beleiben sol in deiner sel." Und des enpfing sie ein sicher pfant, daz ir daz selb antlütz dar nach oft ward erzeiget mit widerscheinen in ir sel.

Ir leiplicher pruder ward jemerlich ze tod erslagen. Da von ward sie gar betrübt gegen got, daz er verhenget het, daz er an die heilikait der cristenhait tot waz. Da erschein ir unser herr Jesus und stund für sie und sprach: „ich will meiner gothait vergeßen und wil ein menschlich [68r] dinck tun und wil dich piten, daz du ez varn lassest; ich wil dich sein ergetzen mit mir selber und an seiner sel."

VII. Dise vorgeschribene swester het auch swestertöhter in unserm closter, der hieß eine Irnburch[e] und[f] die ander Katherina, die waren beyde unmessige andehtige menschen.

Zu der einen sprachen wir zu einem mal: „libe Katherina, wiltu, dus] und dein swester uns nichtznit sagen, da von wir getröstet werden[h]?" Da sprach sie: „ja, ich wil ewch eins sagen. An einem morgen frü ging ich in den chor, da sah ich vor dem altar sten ein grünen blüenden pawm, der waz vol edeler frücht[67]). Da ward mein hertz und sin auf gezogen und ward mir zu versten geben, daz der pawm wer daz crewtz und sein frucht wer der leichnam und daz plut unsers herren; und ward mein hertz wunderlich geziret mit der[i] süßikeit der frucht, als geschriben stet: ascendam ad palmam et aprehendam fructus eius"[68]).

a) fehlt M b) fehlt N c) fehlt M d) erscheinen N e) Irnburck N f) fehlt N g) fehlt N h) da von — werden fehlt N i) fehlt N

67) Schilderungen herrlicher Bäume sind in den Visionen häufig; die Gleichung Baum=Kreuz geht wohl auf den bekannten Passionshymnus Vexilla regis prodeunt (Vers 4: arbor decora et fulgida, ornata regis purpura etc.) des Venantius Fortunatus zurück.

68) Hoh. Lied 7, 8 (doch liest die Vulgata: in palmam).

Digitized by Google

VIII. Dise swester ward von got geleicht dem morgenstern[69]). Ein heilige swester hetten wir, die hieß swester Mechtilt Büg[68v]lin[a][70]), die waz alz gar strengs lebens, daz man sie nymmer sahe gesitzen[b] in dem chor und selten sitzen in dem werkhawß[71]). Da sie alz gar alt und kranck ward, daz sie kawm gesah, da must man sie füren in[c] den reventer[72]). Etwen ward sie alz gar andehtig, daz sie von irem stul, recht alz ob sie tantzet, für den altar ging und sprach: „dy brinnenden Seraphin und Cherubin die sten vor got und singen und springen und jubiliren, mit den sölt wir uns frewen und got loben.“ Man möht wunder von ir schreyben, sie hilt ez aber gar verporgen in ir selber.

IX. Aber heten wir ain heilige swester, die hieß Adelheid von Weiblingen[73]). Die waz in der werlt wol ein jar bey einem emann[d]), von dem kom sie ein reine magt.

Zu einem mal saz sie bey irem pett, da hört sie ein stimm die sprach: „du solt in den chor gen.“ Da sie da hin ein kom, da sahe sie unsern herrn hoch sweben ob dem altar. Zehant da ward sie auf gezogen an daz crewtz und süßlich ward sie ümgeben von got an sel und an leib, und sprach zu ir: „ich will allweg mit dir sein und du mit mir[74]), und [69r] will mich von dir nymmer gescheyden.“

Zu einem mal ward sie alz andechtig ob dez conventz tysch, daz sie lang dar nach lag in grossem ernst. Da man sie fraget, wo von ir dy andacht wer kumen, da sprach sie: von dem tyschelesen, daz sie doch von kranckait ir augen nye nichtz gelert ward.

X. Swester Geysela[e] von Grüningen[75]), dy unser priorin waz lange

---

a) Machtild Buglin G b) sitzen N c) fehlt N d) man N e) Geyselen G

69) die Erklärung folgt K. XXIV gegen Schluß, wo M. Buglin nochmals erwähnt wird. Morgen- und Abendſtern (ſ. XXVII Adelheid von Lichtenberg) als Gleichniſſe ſind wohl der Bibel entlehnt.

70) die Bugelin ſind eine alte Eßlinger Familie (Eßl. UB. I, 6, 19; 10, 4).

71) Spinnhaus bezw. -Stube, wo die Schweſtern gemeinſam arbeiteten (vgl. unter Nr. XX: zu werck sitzen).

72) = refectorium, Speiſeſaal.

73) Waiblingen, OA.-Stadt nordöſtlich von Stuttgart. Ein adeliges Geſchlecht „von Waiblingen“ iſt dort nicht nachweisbar, dagegen gab es zu Eßlingen im 14. Jahrhundert eine bürgerliche Familie dieſes Namens (ſ. Eßl. UB. I und II s. v. Waiblingen). Eine Adelheid von Waiblingen iſt 1317 Äbtiſſin im St. Klarakloſter zu Eßlingen (Eßl. UB. I, 436, 29).

74) ſolche der Minnepoeſie (oder vielleicht auch dem Hohen Liede) entlehnte Wendungen ſind in der myſtiſchen Literatur häufig, vgl. z. B. Adelhauſen 180, Kirchberg 122, Mechthild von Hackeborn, Liber spec. gratiae I, 10 (tu in me et ego in te et in aeternum non derelinquam te). Weitere Belege bei Ph. Strauch, Die Offenbarungen der Adelheid Langmann 1878, 103 f.; Banz, minnende Seele 104 f.; Boepf, M. Ebner 72 f., 110 ff.

75) Giſela von Grüningen (= Markgröningen OA. Ludwigsburg) urkundet am 17. Mai 1315 als Priorin von Weiler (Eßl. UB. I, 205 Nr. 444). Es läßt ſich nicht ſicher ſagen, ob ſie dem in Markgröningen anſäßigen adeligen Geſchlechte (Alberti

Digitized by Google

zeit, die waz gar andechtig und geübet an allen tugenden, und großen ernst het sie[a] zu behalten den orden an ir selber und auch uns dar zu zu bringen.

Die sahe in einem advent, da man sang die antiphen: o virgo virginum[76], unser frawen sten vor den[b] altar. Da man an dy wort kom[c]: filie Jerusalem, da zeygt sie dem convent irn leip, der groß gotez swanger waz, und sie sprach, alz die wort sprechen: „filie Jerusalem, quid me admiramini? Divinum est misterium hoc quod cernitis. Ir töhter von Jerusalem, wez wundert ir ewch? Ez ist ein götlich heilikait, daz ir sehet an mir“[77].

Nach irm tod kürtzlich da waz ein heilige swester an irm gepet, die hört ob ir daz allersüßest gesanck. Zehant sah sie eine von [69v] unsern swestern vor ir sten, dy sprach: „hörestu daz gesanck? Daz sing wir den swestern, die von disem convent gescheyden sein, und sein in sunderlicher[d] wirdikait und großer er vor got.“ Da sprach sie: „ist aber swester Geysela von Grüningen, unser priorin, iht pey ewch?“ Da sprach sie: „sölt dy niht bey uns sein?“ Und sprach do daz wort von ir, daz sant Paulus spricht von ym selber: plus omnibus laboravi, ich han mer gearbeit denn die andern[78].

XI—XII. Mer het wir ein heilige swester, die hieß swester Berhta[e] von Halvingen[79]. Die lag zu einem mal in einer messe vor dem chor an irem gepet, da sahe sie mit den innern augen ein grab einer heiligen frawen, die hieß swester Elyzabeth von Urbach[80], offen stan und daz ir leichnam dar inne lag als lawter alz ein cristall[81]. Da gedaht sie: wie mag daz gesein, daz ich vor mir sihe und doch daz[f] hinder mir ist? Zehant da kert sie sich üm und sah ez mit den leiplichen augen auch und hort ein stimm die sprach: „ez ist

---

a) fehlt N b) dem N c) kam nach man N d) besunderlicher N e) Bertha GN f) daz doch N

I, 246 f.) angehört, oder der Eßlinger Patrizierfamilie „von Gröningen“ (s. Eßl. UB. I Register), doch ist das letztere wahrscheinlicher. Eine Adelheid von Gröningen ist 1345 Dominikanerin im Kloster Sirnau (Eßl. UB. I, 373 A. 1), C. und R. von Gr. gehören 1290 bezw. 1319, Heinrich von Gr. 1328 dem Eßlinger Predigerkonvent an (Eßl. UB. I, 89, 15; 231, 36; 275, 26). Der letztgenannte ist vielleicht identisch mit Henricus de Grüningen conventus Esslingensis, 1310—15 und wieder 1323—26 Provinzialprior von Teutonia (Loe, Prov. Teutonia 11).

76) Antiphon zum Magnifikat des Officium Beatae Mariae Virginis im Advent nach dem Dominikanerbrevier.

77) verwandte Erzählung Adelhausen 177; dazu Krebs 95 f.; Zoepf 122 f.

78) I Kor. 15, 10.

79) Hailfingen OA. Rottenburg, Sitz eines weitverzweigten ritterlichen Geschlechts (erst Tübinger, dann Hohenberger Ministerialen), vgl. Alberti I, 264 f. Ritter Wolfram von Frauenberg genannt von Hailfingen schenkt dem Kloster Weiler 1286 zwei Höfe (Wirt. UB. IX, 98 Nr. 3566).

80) Oberurbach OA. Schorndorf. Auf der Judenburg bei Oberurbach saß ein adeliges Geschlecht „von Urbach“ (Alberti II, 892 f.); doch gab es auch eine bürgerliche Familie gleichen Namens in Eßlingen (Eßl. UB. I, 211, 15). Eine Adelheid von Urbach ist 1310 Priorin zu Weiler (ebd. I, 345, 36).

81) ebenso in den Viten von Unterlinden (ed. B. Pez, Bibliotheca ascetica VIII, 1725) c. 11.

Digitized by Google

von dem ringen, [70r] daz sie tet nach unsers hern plut; da von ist sie zu alz großer lawtrikait kumen mit andern selen."

XIII. Auch unter den selben swestern waz swester Agnes von Velberg[82]). Da dy ein kint waz und man sie solt enpfahen in daz closter, da waz ein swester an irem gepet in der[a]) untervalle vor der mess, dy höret daz allersüßest gesanck ob dem chor. Da sie wundert, waz daz wer, da sprach ein stimm: „ez sein dy heiligen engel, die peyten, daz man got hewt hie will gemeheln ein wirdige gemaheln."

Allez ir leben vertreib sie in alz großer andacht, daz sie teglich unsers hern leichnam geistlich enpfing[83]), zuletzt auch alle suntag sacramentlich enpfing.

Vor irm tod kürtzlichen erschein ir unser herr Jesus Christus und zeiget ir sein fünf wunden und ladet sie süßlichen zu seinen ewigen frewden.

XIV. Wir hetten auch ein heilige swester, dy hiß Elizabeth Gebyn[b])[84]), die waz ein spigel aller tugent und aller heilikait. Zu einem mal paten wir sie, daz sie uns etwaz gutz sagt. Da sprach sie[c]): „von genaden weiß ich nit, von großen leyden kan ich ewch wol sagen. Da ich ein junger mensch waz, [70v] da vorcht ich, daz man mich bekümert mit einem ampt und pat unsern hern, daz er mir geb einen sichtagen, der mich beschirmet vor unrwn[d]). Dar nach ging ich[e]) zehant in mein pett. Da kom mich an diser sichtag, den ir an mir sehet, der mir alletag tut denn allein an dem suntag und an den hochzeitlichen tagen, so han ich rwue"[f]).

Da sie schir sterben solt, da sahe ein swester ein gesicht von ir in einem slaff, daz waz gar geleich der warhait irs lebens. Sie dawht, wie sie wer in einem schönen hohen hawß. Da sahe sie, daz dise swester vorn auf an einer slehten[85]) want zu einem venster ein ging in daz selb hauß. Da sprach sie: „owe Elyzabeth, war üm tustu dir selber so großen twanck[g]), daz du nicht den rechten weg geest in diß hawß?" Da sprach sie: „regnum celorum vim patitur, du must mit großer arbeyt zu himel komen"[86]).

XV. Da hetten wir mer ein heilige swester, die hieß swester Guta von Hohenheim[87]). Die sach unsern hern am ostertag in der majestat, alz er waz auferstanden von dem tode, und het rote kleider [71r] an und het ein roten vannen in seiner rechten hant und ein schein ging[h]) von seinem antlütz, der erlewhtet alle werlt[88]), alz sant Johannes von ym schreybet, daz sein antlütz

---

a) dem N b) Gäbin G c) fehlt N d) vnru N e) fehlt N f) ruc N g) twangt N h) fehlt N

82) Bellberg OA. Hall (Ortsadel, hohenlohische Dienstmannen, s. Alberti II, 905 f.).

83) vgl. Mechthild von Waldeck in Kirchberg (120); Seuse, Büchlein der ewigen Weisheit 302.

84) aus einer Eßlinger Familie. Johann Geb[eno] stiftet 1305 einen Jahrtag im Kloster Weiler (Eßl. UB. I, 165 f.).

85) = gerade, aufrecht (oder = sliht, glatt?).

86) Matth. 11, 12.

87) wohl nicht aus dem adeligen Geschlecht „von Hohenheim" bei Stuttgart mit dem Beinamen Bombast (Alberti I, 335), sondern aus einer in Eßlingen ansäßigen Patrizierfamilie (s. Eßl. UB. I Register).

88) ganz ähnliche Vision in Engeltal (36, 30 ff.).

Digitized by Google

lewhtet alz dy sunne in ir größten[a] kraft, in apocalypsi: sicut sol in virtute sua lucet[89]. Von diser gesicht ward ir gemüt wunderlichen auf gezogen in got und ir hertz enzündet in seiner mynn.

Da sie kom in unser closter, da ward sie widerzogen von iren prüdern, die mohten sich[b] nie gar beraten, waz sie mit ir tun wolden. Itzunt so[c] wolden sy sie geben in die werlt, denn so wolden siz tun in daz spital[90]; und daz allez waz ir nichtz, sunder sie wer gern kumen in ein beslo̊ßen closter[91]. Dar üm tete sie vil gepetz, daz ir daz zu ging. Da sie sich also eins nachtez nach irm gepet het gelegt an ir pett, da sahe sie in dem slaffe, daz der allerschönst herr kom von dem himel her ab, der waz an gelegt mit eim güldein kormantel und waz ümgeben mit dem allerclersten liht. Der stund für sie und sprach: „du solt mein sein, ich wil dich nymant laßen." Dar nach wolt er von ir scheiden. [71 v] Da viel sie ym nach für daz pett, und da sah sie yn mit leiplichen augen wider gen himel varn und höret mit leiplichen oren ein stimm, dy sprach: „ez ist sanctus Dominicus!" Und daz liht und der gut smack bleyb in der kamer lange. Dar nach inner dreyen tagen da ward sie auf genumen und enpfangen in unser closter.

XVI. Swester Elyzabeth von Frawenwerck[d][92], die waz ein andechtiges mensch. Die het unsern herren fleißiklich gepethen zu einem mal nach einer metten üm dy arbeit, die von urlewge[93] waz in unserm lande. Dar nach

---

a) großen N b) sie N c) fehlt N d) Frowenwerk G

89) Apok. 1, 16.

90) wohl als Laienschwester (conversa) in die klösterlich organisierte Schwesternschaft des Katharinenspitals in Eßlingen, die 1247 vom Bischof von Konstanz die Augustinerregel erhalten hatte (K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter 1907, 31 f.).

91) mit strenger Klausur.

92) Frauenberg, abgegangene Burg bei Feuerbach OA. Stuttgart. Elisabeth dürfte aus dem dort ansäßigen Geschlecht der Herren von Fr. (Alberti I, 196 f.) stammen. Mitglieder desselben erscheinen wiederholt in Beziehung zum Eßlinger Predigerkloster (Eßl.UB. I, 148 Nr. 336; 231 Nr. 485 b; 348 Nr. 697 a). Eine Schenkung nach Weiler macht 1286 Wolfram von Frauenberg (s. die Anm. zu Nr. XI, Berta von Hailfingen), 1323 Peter von Frauenberg (Urkunde im Staatsarchiv in Stuttgart). Eine Amelie von Fr. ist 1401 als Nonne, eine Anna von Fr. 1456 und 1461 als Priorin zu Weiler bezeugt (Urkunden im Staatsarchiv in Stuttgart). Eine Adelheid von Frauenberg war Nonne zu Töß (Viten 50 ff.).

93) = Krieg. Höchst wahrscheinlich sind die kriegerischen Wirren von 1315/16 gemeint. Eßlingen, das sich auf die Seite Ludwigs des Baiern geschlagen hatte, wurde im Juli und August 1315 und wieder von Juli bis September 1316 durch Friedrich den Schönen von Österreich, unterstützt von dem Grafen Eberhard dem Erlauchten von Württemberg, belagert, das Stadtgebiet verheert; dabei wird auch das nahegelegene Kloster Weiler, das unter dem Schutze der Reichsstadt stand, in Mitleidenschaft gezogen worden sein. Am 19. Sept. 1316 fand am Neckar bei Eßlingen ein hitziges, aber unentschiedenes Treffen zwischen dem Heere Friedrichs und Ludwigs, der zum Entsatze der Stadt herangezogen war, statt. Bald darauf ergab sich Eßlingen an den Herzog von Österreich. In den Friedensvertrag zwischen der Stadt und dem Grafen von Würt-

Digitized by Google

ging sie an ir pette. E daz sie entsliff, wurden ir sinn ein gezogen und sahe daz allerschönest licht in ir selber, und in dem licht da[a] sach sie got und ir sel und alle geschöpfe in ym, und wie die lewt wandelten und an[b] welhen enden auf dem velde, und hört, daz unser herr sprach: „nu luge, wie sol ich mich erbarmen über die menschen, wie sie bekümert sein mit in selber und wie gar sie mein vergeßen haben?“ Da gedacht sie: owe, nu bin ich auch bekümert mit mir selber. Da entschuldiget sie got gar genediklichen und sprach: [72r] „du tust ez nit von geytikait[94]), sunder von miltikait und durch ander lewt willen, mer denn durch dich selber.“

XVII. Swester Irmengart von Dürenheim[95]) waz ein andechtiger mensch. Die sah in einer messe unsern herrn in den henden dez pristers alz ein kleinez kindlein. Da pot[c] sie ir hende zu ym und sprach: „ach herr, nu weistu wol, daz ich vesten gelauben hab; war üm zeygestu diß nicht einem menschen, der bedörfft[d], daz sein gelawb da von gestercket würde?“[96])

XVIII. Ein swester hieß Lewgart von Hawsen[e])[97]), dy waz ein heiliger mensch. Die waz an einem cristtag under der cristmeß hinder dem alter an ir andaht, und in der stillmeß kloppfet eins an dy want und gab ir ein zeichen, daz man unsern herren hübe. Da stund sie auf und sahe in den henden des pristers die oblaten als preyt als ein schüsel und mitten dar innen ein weisses kindlein, daz beweget hende und füße und alle seine gelider zusammen.

XIX. Swester Margaretha von Helbeünen[f])[98]), die ein andehtiger mensch waz, die solt zu einem mal an dem karfreytag di[72v]nen an der porten. Dar nach, daz man geleit daz crewtz[99]), da sprach sie: „owe herr, nu

---

a) fehlt N b) in N c) pat M d) sein bedörft N e) Husen G f) Margret von Helbrunnen G.

temberg vom 20. Dez. 1316 (Eßl. UB. I, 216 f. Nr. 461) wurde ausdrücklich auch das Kloster Weiler einbezogen. Vgl. K. Pfaff, Gesch. von Eßlingen 1810, 313 ff.; Ch. F. von Stälin, Wirtemb. Gesch. III, 143 ff.; H. Häring, Der Reichskrieg gegen Graf Eberhard den Erlauchten von Württ. 1310—16, Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1910, 69 f.; H. Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich bis Mühldorf 1902, 99 ff.

94) Geiz, Habgier.

95) wahrscheinlich verderbt oder verschrieben aus Dürenkein, Dürkain = Obertürkheim OA. Cannstatt. Der dortige Ortsadel verzog bald nach Eßlingen, wo eine Patrizierfamilie „von Türkheim“ im 13. und 14. Jahrhundert nachweisbar ist (Eßl. UB. I Register 702 f.; Alberti II, 868; K. Pfaff, Gesch. von Eßlingen 1810, 45).

96) ähnliches Vorkommnis zu Katharinental (Viten 156).

97) es gab eine Reihe adeliger Geschlechter „von Hausen“ in Schwaben, s. Alberti I, 281—85; wahrscheinlich ist jenes zu Pfauhausen OA. Eßlingen (Teckische Dienstmannen) gemeint. In Eßlingen gab es übrigens eine angesehene Familie namens Hauser (Huser), der Albrecht, Dominikanerprior zu Eßlingen (1328 ff.), und Guta, Priorin zu Weil (1336/49), entstammen.

98) soll offenbar Helkeünen heißen. Die Familie Heltkun, Hellekün war in Reutlingen bürgerlich; ihr entstammen die Laienschwester Mechthild in Reutlingen (1292 ff.) und ihr Bruder Bertold, Dominikaner in Eßlingen (s. Eßl. UB. I Register 645).

99) am Karfreitag beim Gottesdienst wird das Kreuz feierlich enthüllt und zur Ver-

Digitized by Google

wer ich gern bey dir, so muß ich mich von dir scheiden!“ Da sie da ging zu der tür auß von dem crewtzgang, da bekom ir ein man gegen ir geende. Da gedacht sie: ach herre, wanne kümet diser man in daz closter? Zehant da[a] erzeiget er ir sein fünf wunden und dancket ir ir gehorsam. Da bekant sie doch wol, wer er waz.

XX. Ein ander swester sölt auch dinen an der porten, dy ging in daz werckhawß und sucht ein swester von den, dy zu werck saßen. Dy sahe, daz ir antlütz lewhtet alz dy sunn. Da bekant sie, daz es von ir gehorsam waz, und tet, alz ob sie etwaz wolt auf heben, und viel auf ire kny für sie.

XXI. Aber ein swester solt hüten an der porten unter einer mess, und unter der stillmess ging sie für den kor, daz sie der heilikait dest neher wer. Da hört sie, daz die engel ob dem chor sungen mit dem convent daz Sanctus, und machten daz allersüsest gedön mit iren stimmen und ein klingen mit iren vetachen[100]).

[73r] XXII. Swester Gerdrawt von Perge[b)][101]), die unser singerin[102]) waz, die dinet got mit großer andacht langzeit. Die mocht vor andaht und vor frewden an der heiligen cristnaht nit entslaffen. Üm mittenacht da[c)] hört sie ein stimme, die sprach überlawt: „diß ist dy stund, in der got geborn ward“[103]). Da viel sie für daz pette an ir lange venie[104]) und danket got.

Unser herr der[d)] tete auch vil lewten außen und innen[105]) groß genad und offenwarung von dem convent gemeincklichen.

XXIII. Ein gar gut mensch[106]) kom von einer ferren stat zu dem kloster;

---

a) fehlt N b) Gertrutt von Payer (!) G c) fehlt N d) fehlt N

ehrung (adoratio) durch Klerus und Volk in einer Art Grab niedergelegt. Man nannte das crucem sepelire (s. Ducange s. v. crux; Mechthild von Hackeborn, Liber spec. gratiae I, 18; II, 19).

100) = Fittichen; vgl. Isaias 6,2 f. Eine ähnliche Vision in den Viten von Unterlinden c. 39.

101) wahrscheinlich Berg zwischen Stuttgart und Cannstatt (alter Ortsadel, Alberti I, 47). Eine Schenkung des Ritters Wolfram von Berg nach Weiler wird in einer Urkunde von 1292 erwähnt (Eßl. UB. I, 97 Nr. 245).

102) Vorsängerin (cantrix) im Chor, deren es zwei in jedem Konvent gab (Freib. Diöz.-Archiv XIII, 200).

103) die hl. Elisabeth von Thüringen sagt nach dem Berichte Konrads von Marburg sterbend ad primum gallicantum: „ecce instat hora, qua virgo peperit!“ (A. Huyskens, Quellenstudien zur Gesch. der hl. Elis. 1908, 160). Ähnlich auch in den Viten von Unterlinden c. 25; Katharinental 173; bei M. Ebner 78, 1 f. (vgl. 114, 27 f.; 132, 6; 138, 1).

104) Bußübung im Dominikanerorden, vom lateinischen venia. Die lange (oder bei Seuse 12, 26 gestrachte) venie bedeutet vollständiges Niederwerfen des Körpers auf die Erde (humiprostratio); davon unterscheidet sich der Kniefall als einfache (Seuse: knúwende) venie. Vgl. Banz 119 f.; Strauch, Anzeiger der Zeitschr. f. deutsches Altert. 1907, 24.

105) = innerhalb und außerhalb des Klosters.

106) eine Frauensperson.

Digitized by Google

daz ward also erfüllet mit gnaden, daz ez sprach: „ach, wie ein gnadenreiche hofstat ist hie, sie lewhtet allesampt!“

XXIV. Ein heilig mensch, daz heimlich waz disem closter, daz sprach: „mir hat got als vil genaden getan[a] von disem convent, und sünderlich, wenn ich über nacht hie waz, so geschach mir alleweg etwaz offenwarung. Etwen sah ich üm mittenacht, daz ein licht alz der sunnen schein daz closter allez het ümgeben. Etwen so[b] sach ich vil licht ob dem[c] closter, große [73v] und kleine nach der wirdikait der swester, der volkumenhait sie bezeichten[107]).

Ein geistlich man von dem orden sancti Francisci[d] der ging vor dem closter mit seinem[e] gesellen[108]); da sahe er vor ym, daz der acker[f] aller bedecket waz mit den allerweisten tawben[109]). Da gedacht er: wanne mügen dise so[g] schön vögel alle her gesammet sein? Zehant da hört er ein stimm, dy sprach: „es bezeichet[h] die reynen megde, dy got da dinen in dem kloster zu Weyler.“ Dar nach het er alz große andacht zu disem convent, daz er in seiner cellen, so er peten wolt, kniet und neiget da gegen dem closter.

Ein smyd waz gesessen ym dorf[110]), der hieß smyd Heyn[i]. Der het ein großes leyden an seinem hertzen da von, daz er allweg vorht, daz er in dy helle must varen. Der hört einez nachtez, da er lag, daz ein stimm sprach: „wiltu behalten werden, so wil ich dich weisen an ein sichere stat; kum gen Weyler zu dem closter, auf der hofstat sol nymmer kein mensch verlorn werden!“[111])

Ein edele andechtige fraw, dy waz disem convent gar getrew; die pat unsern herrn, daz er [74r] ir geb zu erkennen von vier swestern, dy ir sünderlichen heymlichen waren, in welher wirdikait sie weren vor ym. Da ward ir erzeyget, daz swester Mehtilt Büglin[k] gleicht wer dem morgenstern, wann also scheinper[112]) waz ir leben in allem disem land.

XXV. Swester Elyzabeth von Effingen[l][113]), dy ward geleicht den rosen, dy sich auf tun an dem morgen zu enpfahen daz hymeltaw, und sich dar nach wider zu thut, so sie vol wirt; dar nach zupraytet sy sich aber gegen dem sunnenschein. Also tet ir sel sich auf zu enpfahen den einfluß dez götlichen tawes; so sie dez vol wirt, so erbreytet sie sich aber gegen dem schein des götlichen lichtez.

Swester Wyla, die[m] wer geleich den pynen; die sewget in sich die süßikait der plumen und stycht außwendig[n] mit dem angel[114]). Also wer sie all-

---

a) than N b) fehlt N c) ob dem] üm daz N d) ffrancissi M e) seinen N f) kacker N g) fehlt N h) bezeichent N i) Heincz N k) Machtild Buglin G l) Esslingen G m) fehlt N n) außwendit M

107) ähnliche Lichterscheinungen zu Töß (13, 11 ff.; 59, 29 ff.).

108) nach Ordensvorschrift mußten die Bettelmönche bei Gängen über Land immer einen Begleiter (socius, geselle) bei sich haben.

109) als Vorbild scheinen ähnliche Visionen von weißen Tauben in Engeltal (8, 36 f.) und Katharinental (171, 176) gedient zu haben.

110) im Dorf Weiler.

111) vgl. Adelhausen 162 (dazu Krebs 97).

112) = schinbaere, leuchtend, glänzend.

113) Öffingen OA. Cannstatt (bürgerliche Familie in Eßlingen).

114) = Stachel.

Digitized by Google

weg in sich sawgen dy süßikait der götlichen genaden und wer außwendig stechent mit dem angel dez strengen lebens.

XXVI. Swester Adelhait von Lichtenberg[115]), die priorin waz, die ward geleichet dem abentstern, der bedunckelt wirt mit der nacht; also wer ir andacht bedecket mit der bekümernüß dez amptes.

[74v] In dem closter tet auch unser herr vil genaden und offenwarung dem convent von mangerley sachen.

Zu einem mal sach ein swester den convent in dreyen scharen geteylet: dye ersten waren volkumen und mit got vereinet; die andern waren heilig und übten sich an guten wercken; die dritten waren in geprechen, dy auch zehant gestraffet und gepessert wurden[a]).

An einem obersttag[116]) sah ein swester, da der convent stund yn dem chor zu der metten, alz man list dez selben tages von unserm herren[117]), daz der heilig geist also kom in einer tawben weis und rwet auf ider swester hawbt, sunderlich ob etlichen lang und[b]) ob etlichen kürtzlich, nach dem alz sie bereitet waren[118]).

XXVII. Ein swester dy[c]) sach zu einem mal, da man dy antiffen[119]) Salve regina nach der complet sang, daz unser fraw kom in den chor und trug ir libs kint an irm arm und sätzet ez nider, da man hin ein get zu den stülen. Und da man sang dy wort: et Jesum benedictum fructum ventris tui, da ging ez für die swester hin und welhe alz tyff neyge[d]), [75r] daz eß derlangen[e]) mocht, dy ving ez zertlichen zu ym mit seinen armen; dy aber nicht nach dem orden nyder nygen[f]), so ez der niht erlangen mocht, so ging ez für und ließ sie mangeln seins ümvanges[120]).

Zu einem[g]) weihnachten an dem heiligen tag, da der convent nach dem frümal in der stuben waz, wann ez waz kalt, und dy einen rweten, dy andern betten, da sah ein swester, daz sie all überlewhtet ein götlich licht, daz waz klerer denn dy sunn, und ez waz doch hie außen dunkel und abent.

Da dy swester betten in dem chor und an andern heimlichen steten, so sahen die swester, dy ob yn waren auf dem dormitorium, daz ein guter smack alz ein rawch auf ging von yn biß in den himel. Und da ward yn zu versten geben, daz das wer ir süße andacht, dy drüng also auf für got.

---

a) wẽrden M b) fehlt N c) fehlt N d) neiget N e) erlangen N f) neigten N g) einen N

115) Lichtenberg bei Oberstenfeld OA. Marbach, Sitz eines alten edelfreien Geschlechts (Alberti I, 454 f.), dem u. a. Sibotho, Bischof von Speyer (1302—14), und Hermann, Bischof von Würzburg (1333—35), angehören.

116) Erscheinungsfest (6. Jan.).

117) in der 3. Nokturn der Matutin (Luk. 3, 21 f.) nach dem Dominikanerofficium.

118) ähnliche Visien (Nachahmung des Epiphanie- bzw. Pfingstwunders) Engeltal 12, 13 ff. (dazu Hoepf 116 f.).

119) die marianische Antiphon wird im Dominikanerorden täglich nach der Komplet prozessionsweise gesungen.

120) ganz ähnlich in den Viten von Unterlinden (c. 21), Adelhausen (177), Katharinental (159), Töß (21, 9 ff.). Das Motiv ist ein bekanntes und weitverbreitetes, namentlich im Zisterzienser- und Dominikanerorden, s. Krebs, Adelhausen 96.

Digitized by Google

Die heiligen engel hulfen yn auch ze tysch dinen und trugen sie von dem kor an ire bette, so sie in dem kor beslo̊ßen wurden.

XXVIII. Ein ander swester, da dy sterben wolt, da sach sie[a] der convent gemeinklich, daz ein schein, der waz wol alz preyt alz ein hant, den zoch sie auf mit dem ottem[b] [121]), biß er zu jungst auß ging von irem munde. Zehant da waz sie auch verschiden. Da er[75v]kanten sie, daz ez waz ir sel, die also durchlewhtet waz von den götlichen genaden.

XXIX. Ein ander swester an der stund, da sie sterben solt, die hub auf ir hend, da[c] sahe man scheinen an iren henden dy rosenvarben zeichen, dy sie[d] biß an dy stund heimlich het behalten[e]. Auch an irm end ward ez[f] vier swestern geoffenwart, dy dez zeẘg waren; dy sagten alle geleich, wie gütlich sie enpfangen ward von got und von seinen heiligen, wie sie die engel mit gesang und mit großen freẘden fürten zu dem himel, daz dy teẘfel verjagt wurden und an einander manten und sprachen: „flihet[g] alle, flihent[h]), man bringet ein swester von Weyler!“

Auch in dem creẘtzgang, da die selben swester ligen begraben, hat man oft enpfunden einen guten smack einer wünderlichen süßikait von den zugetan[i] grebern [122]); und auch unser prüder und knecht, so sie ander toten solten begraben, dy sagten ez auch wider mit zehern und mit großer andacht. Die sel erschinen yn auch emssiklichen und sagten in[k]), wie man yn helfen sölt und auch vil ander ding, da von sie wurden alz erparmig[l]) [76r] über sie, daz sie etwen leiplich puße für sie teten und vil gutez teten mit irem gepet.

Die teẘfel zeygten sich dick mit leiplicher gesicht und wurden allweg geschendet[m]) [123]) und vertryben von yn, so siz müen [124]) wolten.

Von disen und noch von vil andern heiligen[n]) swestern, die hie nit genennet sein, möcht man vil schreyben von schönen genaden, dy in got tet, von großer andacht, von übung an allen tugenden, von großer kestigung, dy sie irem[o]) leyp an legten, von vil arbeiten, dy sie erzeygt haben allen den, dy in leiden waren, von irem außgenomen heiligen leben. Den samen so großer genad, andacht, tugent und heilikeit hat uns got gelaßen in disen jubelzeiten [125]), daz man von den lebendigen, dy noch bey uns und under uns sein, auch vil möcht schreyben; sy wöllen aber iren willen dar zu nit geben, daz man ihtz von yn schreib, die weil sie leben. Got sey gelobt ümb alle sein genad! Amen

Die Abfaſſungszeit der myſtiſchen Lebensbilder von Weiler läßt ſich nach verſchiedenen Anhaltspunkten mit ziemlicher Sicherheit beſtimmen. Unter den behandelten Schweſtern ſind urkundlich nachweisbar die

a) fehlt N b) ſo alte Korrektur aus: mit den armen M, mit den otten N c) sa N d) die N e) am Rande fünf rote Punkte M f) sie N g) flihet MN h) flihet N i) zugethanen N k) fehlt N l) erparmhertzig N m) geschent N n) haligen (Korrektur) M o) iren N

121) = Atem.
122) ähnlich Engeltal 37, 31 f.
123) = zu Schanden gemacht.
124) = beläſtigen, quälen.
125) das große Jubiläum von 1350 (ſ. u.).

Digitized by Google

Priorinnen Elisabeth von Eßlingen (Nr. II) 1288 und Gisela von Grüningen (Nr. X) 1315. Von der letzteren heißt es, daß sie „lange Zeit" Vorsteherin des Konventes gewesen sei. Ihre Vorgängerin ist Engelguta (1310, Eßl. UB. I, 180 Nr. 406); ihre Nachfolgerin scheint Guta Huserin zu sein, die 1336 als Priorin von Weiler urkundet (Eßl. UB. I, 335 Nr. 669). Giselas Regierung dauerte also wahrscheinlich 20—25 Jahre, und ihr Tod, der in der Vita noch erwähnt wird, fällt jedenfalls nicht nach der Mitte der dreißiger Jahre des 14. Jahrhunderts. Da sich nun die Verfasserin der Viten durch die Wendungen: „Gisela von Gr., die unsere Priorin war lange Zeit, . . . hatte großen Ernst, den Orden selber streng zu halten und auch uns dazu zu bringen" als Zeitgenossin und persönliche Bekannte der verstorbenen Priorin verrät, die noch unter deren Leitung gestanden hatte, so kann sie nicht viele Jahrzehnte später geschrieben haben. Auf den genauen Termin der Abfassung des Werkes führt die Erwähnung der gegenwärtigen „Jubelzeiten" im Epilog. Damit muß eines der großen Jubiläumsjahre gemeint sein, die seit dem 14. Jahrhundert vom Papste zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses ausgeschrieben wurden. Das erste Jubiläum im J. 1300 unter Bonifatius VIII. ist aber für unseren Fall zu früh, das dritte unter Bonifatius IX. 1390 zu spät, weil zu weit von Giselas Regierungszeit entfernt; also muß es das zweite unter Klemens VI. im J. 1350 sein, das, wie wir wissen, in der Christenheit überall die größte Beachtung fand und ungeheure Menschenmassen jeden Standes und Geschlechtes, auch aus Deutschland, nach Rom führte, wo der Ablaß allein gewonnen werden konnte [126]). Wir sind demnach in der angenehmen Lage, 1350 als genauen Abfassungstermin der Viten bestimmen zu können, eine Zeit, die sich auch aus inneren Gründen nahelegt, da damals die Blüteperiode der deutschen Mystik bereits sichtlich ihrem Ende zuneigt.

Die geistlichen Memoiren aus Weiler sind eines jener schriftstellerischen Erzeugnisse aus Nonnenhand, wie sie im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts in süddeutschen Klöstern, namentlich des Dominikanerordens (Engeltal, Medingen, Adelhausen, Unterlinden, Kirchberg, Töß, Ötenbach, Katharinental, um nur die wichtigsten zu nennen), in ziemlicher Anzahl entstanden und uns bis heute erhalten sind. Sie können auch nur im Rahmen dieser in den Hauptzügen übereinstimmenden, eigenartigen Literatur, die unser Wissen über die religions- und kirchengeschichtlichen Verhältnisse der Zeit in bedeutsamer Weise bereichert, richtig bewertet

126) Streber im Kirchenlex. VI², 1907 f.; F. X. Kraus, Das Anno santo, Essays II (1901) 282 ff.

Digitized by Google

werden. Einige Beiträge dazu sind bereits in den Anmerkungen zum Texte gegeben worden; es gilt nun, sie zu einem zusammenfassenden Bilde zu erweitern [127]).

Denifle [128]) hat seinerzeit den Viten von Weiler mit Recht eine etwa mittlere Stellung angewiesen: sie zeigen zwar nicht die Originalität, psychologische Tiefe und darstellerische Gewandtheit der Offenbarungen der Margareta Ebner von Medingen oder des Töß er Schwesternbuches der Elsbeth Stagel — nicht zu reden von den geistesmächtigen und hochpoetischen Visionen der älteren Mechthild von Magdeburg —, halten aber den Vergleich mit den meisten übrigen Produkten klösterlicher Schriftstellerei nach Inhalt und Form recht wohl aus. Es sind, abgesehen von dem kurzen Prolog und Epilog, 29 Kapitel, die zu Anfang ausführlichere, von Kap. 7 an knappere Lebensbilder von 23 benannten (darunter 3 Priorinnen) und 4 unbenannten Schwestern enthalten, wozu dann noch einzelne Offenbarungen über die Heiligkeit und Gnadenfülle des ganzen Konventes kommen, deren befreundete Personen außerhalb des Klosters (Kap. 23—24) und Klosterinsassen selbst (Kap. 26 bis 29) gewürdigt wurden. In beliebter allegorischer Spielerei sind in Kap. 24—26 (vgl. auch die Aufschrift von Kap. 4 u. 8) einige hervorragende Nonnen mit dem Morgen- und Abendstern, der Rose und Biene verglichen. Von den 23 namentlich angeführten Schwestern dürften wenigstens sieben sicher angesehenen schwäbischen Adelsgeschlechtern (von Hundersingen, Bernhausen, Hailfingen, Vellberg, Frauenberg, Berg, Lichtenberg — siehe die Anmerkungen zum Text), die übrigen bürgerlichen Familien der Umgegend von Weiler angehören; unter letzteren treffen wir eine Reihe der ersten Geschlechter Eßlingens (Jung, Buglin, Gebe, v. Eßlingen, v. Waiblingen, v. Gröningen, v. Urbach, v. Hohenheim, v. Türkheim, v. Hausen, v. Öffingen) und eine Reutlinger Patrizierfamilie (v. Hellekün). Sämtliche behandelte Schwestern sind, wie im Vor- und Nachwort gesagt ist, bereits verstorben; von den Gnaden und der Heiligkeit der gegenwärtig lebenden Schwestern, so heißt es im Epilog, könnte man zwar auch vieles schreiben, sie wollen aber aus Bescheidenheit ihre Zustimmung nicht dazu geben, solange sie leben. Doch sei das Erzählte nur ein kleiner Teil der mystischen Erlebnisse aus dem Kloster zu Weiler, denn manche der „heiligen"

127) doch ist hier nicht möglich, auf alle auftauchenden Einzelfragen einzugehen; manches Einschlägige findet man in den öfters zitierten Schriften von Krebs über Adelhausen und Zoepf über M. Ebner, ferner bei A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands V, 1 (1911) 382 ff.

128) Anzeiger der Zeitschr. für deutsches Altertum V (1879) 260.

Digitized by Google

Schwestern haben ihr Gnadenleben aus Demut verborgen, anderes ist aus Nachlässigkeit in Vergessenheit geraten (Prolog). Aus verschiedenen Andeutungen ist zu ersehen, daß die Verfasserin ihren Stoff aus der mündlichen Tradition geschöpft hat; von älteren schriftlichen Aufzeichnungen, wie sie anderswo den Vitensammlungen zugrunde liegen, findet sich keine Spur. Einiges hat sie auch selbst miterlebt und als Augenzeugin niedergeschrieben, denn an vier Stellen (in Kap. 3, 7, 10) geht die Erzählung ganz unvermittelt aus der dritten in die erste Person über. Der Zweck der Sammlung ist im Nachwort genügend angedeutet: es handelte sich darum, der lebenden Generation der Klosterschwestern aus ihren Vorfahrinnen heroische Muster höheren Tugendstrebens, gleichsam eine glorreiche Ahnentafel von Mystikerinnen, zur Nachahmung vor Augen zu stellen. Wenn auch den Lebenden im Nachwort ein gutes Zeugnis ausgestellt wird („den Samen so großer Gnade, Andacht, Tugend und Heiligkeit hat uns Gott gelassen in diesen Jubelzeiten"), es verrät sich doch schon etwas wie Epigonenstimmung darin. Je mehr sich eben das mystische Leben in den Klöstern ausgebreitet hatte, desto mehr nahm es an Tiefe, Schwung und aktuellem Interesse ab, und darum suchte man, „durch Erzählung vom alten Minnefeuer der früheren Mitschwestern das ermattende geistliche Leben im Kloster zu neuer Glut anzufachen" [129]).

Eine durchgreifende chronologische Gruppierung des Stoffs läßt sich in der bunten Reihe der Bilder nicht erkennen; doch scheint im allgemeinen die Darstellung von den älteren Schwestern (etwa von 1280 an) auszugehen und allmählich zur Gegenwart fortzuschreiten. In formeller Hinsicht zeigt das Werk keine besonderen Vorzüge: der Stil ist ziemlich trocken und einförmig, die Darstellung etwas farbenarm. Aber doch vermag es auch heute noch in seiner ungeschminkten Einfachheit und naiven Anmut zu fesseln: die Fülle der echt weiblichen Empfindung, die daraus spricht, die rücksichtslose Energie, mit der alles auf das eine Ziel, das Leben in Vereinigung mit Gott, hingerichtet ist, machen Eindruck auf den Leser. Wir haben es glücklicherweise gelernt, die Mystik des Mittelalters nicht mehr einfach als törichte Verirrung fanatischer Geister geringschätzig abzutun, wie es in den Zeiten der Aufklärung geschah (das oben S. 66 zitierte Urteil von Cleß steht noch unter ihrem Banne), sondern sie als historische Erscheinung im Rahmen der Zeitgeschichte unbefangen zu würdigen. Man weiß jetzt, daß die weiche tiefe Welle seelischen Erlebens, die damals durch Deutschland ging und namentlich die empfänglichere Frauennatur in ihre Kreise zog, viel beigetragen hat zu einer höheren

129) Krebs, Adelhausen 46.

Digitized by Google

„Kultur der Seele", genauer gesprochen zur Steigerung des persönlichen Innenlebens, zur Verfeinerung und Vertiefung des religiösen Gefühls.

Weiler war, wie aus den Viten der „heiligen" Schwestern hervorgeht, eine Heimstätte außerordentlicher Frömmigkeit und ungewöhnlicher religiöser Zustände. Was Strauch[130]) von dem fränkischen Kloster Engeltal sagt, gilt auch hier: „Wir werden in einen Kreis gottsuchender Frauen eingeführt, die, mit dem Geiste der Mystik genährt, ihr ganzes Sinnen und Trachten einzig und allein dem tiefsten Sichversenken in die geistige Anschauung Gottes und der Erfassung seiner Gnadenwunder geweiht haben." Zwar erfahren wir gelegentlich, daß durchaus nicht alle Schwestern vollkommen waren: eine von ihnen sieht (Kap. 26) den Konvent in drei Scharen geteilt: Anfangende, die noch in Gebrechen waren, Fortschreitende, die sich in guten Werken übten, und Vollendete, mit Gott Vereinte (die bekannte Dreiteilung des mystischen Weges in via purgativa, illuminativa, unitiva). Gleichwohl ist von dem gewöhnlichen Tugendleben und seinen Kämpfen fast gar nicht die Rede; der Inhalt des Werkes erschöpft sich beinahe ganz in Schilderung außerordentlicher Phänomene: Visionen, Ekstasen, Offenbarungen, Stigmatisation, wunderbare Heilung in Krankheit und ähnliche Vorkommnisse. Was von dem alltäglichen Klosterleben berichtet wird: Teilnahme am Chorgebet und Gottesdienst, Abhaltung des Kapitels, Tischlesung, Kollation, gemeinsame Arbeit im „Werkhaus" d. h. in der Spinnstube, Liebestätigkeit an den Kranken u. a. dient lediglich zur Staffage der mystischen Gnaden und Wunderwerke Gottes. Der Strom des Weltlebens schlägt nur in leisen Wellen an die Gestade des Klosters. Wir hören z. B. von Besuchen frommer Frauen im Kloster (Kap. 1, 5, 23—24), wobei dann doch die natürliche Geschwisterliebe zu ungekünsteltem Ausdruck kommt, freilich nicht ohne Konflikt mit dem Verlangen nach ungestörter Innerlichkeit (Kap. 5). Der Guta Jungin ward ihr leiblicher Bruder erschlagen; sie bekümmerte sich sehr darüber, daß er ohne die Sakramente der Kirche dahingegangen war, bis sie durch eine Erscheinung Christi getröstet ward (Kap. 6). Elisabeth von Frauenberg war betrübt und eifrig im Flehen zum Herrn wegen des Krieges (1315/16, s. Anm. zum Text), der im Lande tobte (Kap. 16); vielleicht waren auch Angehörige ihrer Familie am Kampfe beteiligt. Mehr noch erfahren wir über das vorklösterliche Leben einiger Nonnen. Mechthild von Hundersingen, Heiltraut von Bernhausen und Adelheid von Waiblingen traten als Witwen ins Kloster; die erstere grämte sich über den Verlust ihres „magtum", während die letztere sich einer Josephs-

130) Realencyklop. für protest. Theol. V, 128.

Digitized by Google

ehe rühmen konnte; Heiltraut war einem Manne angetraut gewesen (man kennt viele solcher Ehen im Mittelalter!), „der sie viel hinderte an Gnaden und an guten Werken" (Kap. 3, 5, 9). Guta von Hohenheim endlich hatte lange gegen den Widerstand ihrer Brüder zu kämpfen, bis eine Erscheinung des hl. Dominikus die entscheidende Wendung brachte, welche ihr den Eintritt in ein „beschlossenes" Kloster (Weiler) ermöglichte (Kap. 15).

Als Zeichen der niedergehenden Mystik darf es angesehen werden, daß (im Unterschied von anderen begabten Nonnen zu Töß, Adelhausen, Katharinental usw.) die Schwestern zu Weiler von *spekulativen Problemen* kaum berührt werden. Nur einmal, bei Guta Jungin (Kap. 6, doch vgl. 16), wird ein schüchterner und unbeholfener Versuch gemacht, eine Frage der theoretischen Mystik, betreffend den „Ausfluß" aller Kreaturen aus Gott und die Erkenntnis aller Wesen in und durch Gott, anzuschneiden. Man darf hierin wohl einen schwachen Nachhall der mystischen Predigtweise, wie sie von gelehrten Dominikanerordensbrüdern vor den Nonnen gepflegt wurde, erblicken; zur richtigen Erfassung und Wiedergabe eines komplizierten Problems reichte die geistige Schulung der letzteren freilich nicht immer aus. Bei der eben genannten Schwester begegnet übrigens auch ein ausgesprochen pathologischer Zug (in ihrem Verlangen nach außerordentlicher Kasteiung habe sie sich die Hände selber mit ihren Zähnen zerfleischt und dieselben kaum mit aller Kraft vom Munde abziehen können); er dürfte mehr den Mediziner und Psychopathen als den Historiker angehen. In diesem wie auch in einigen anderen Fällen besteht zweifelsohne ein Kausalzusammenhang zwischen krankhaften körperlichen Zuständen und gewissen mystischen Erscheinungen. Die Wahrheitsfrage bei zahlreichen Erzählungen der Viten tritt in ein besonderes Licht, wenn man bedenkt, daß nachgewiesenermaßen[131]) die hagiographische und thaumatographische Literatur des 13. und 14. Jahrhunderts — und dazu gehört auch die mystische — weit weniger originell ist, als man früher glaubte, sondern mit einem erheblichen Kapital von gemeinsamen Zügen (sog. Wanderlegenden) operiert, die oft mit denselben Worten oder in geringer Variation von den verschiedensten Personen und Klöstern wiedererzählt werden. Es ist der *Typus der mystischen Frömmigkeit*, der sich in einer Reihe von gleichartigen Bildern, Vorstellungen und Motiven ausgeprägt hat. Auch in den Viten von Weiler ist dies deutlich erkennbar und in den Noten zum Text bereits reichlich nachgewiesen worden, wobei freilich nur die nächstliegenden

131) Vgl. namentlich *Krebs*, Zoepf, und H. *Günter*, Legendenstudien 1906, 177 ff.; derf., Die christl. Legende des Abendlandes 1910, 159 ff.

Digitized by Google

Parallelen berücksichtigt werden konnten. Es ist nun nicht ausgeschlossen, daß ihre Verfasserin die früher entstandenen Vitensammlungen von Unterlinden, Adelhausen, Engeltal, Katharinental, Töß kannte und in einigen Punkten benützte; doch dürfte es meines Erachtens zur Erklärung der Verwandtschaft auch genügen, auf die mündliche Tradition hinzuweisen, die sich in den Klöstern von Jahrzehnt zu Jahrzehnt vererbte und durch ihren Verkehr untereinander und mit den „Gottesfreunden" in der Welt stets von neuem angeregt und gespeist wurde. Ohnehin bot „das klösterliche Leben mit seiner Forderung steter Selbstbeobachtung, mit seiner Fülle stimmungsvoller Andachten und Gottesdienste", die immer wieder die Seele vom Irdischen hinweg zum Jenseitigen und Zukünftigen wiesen, „den fruchtbarsten Boden für den Glauben an die Durchbrechung der Schranken, die das Jenseits vom Diesseits scheiden" [132]). Die frommen Nonnen, oft schon in zartester Kindheit dem Kloster übergeben (so in Weiler: Elisabeth von Weiler, Wila und Agnes von Vellberg, vgl. Kap. 1, 4, 13), lebten ständig in einer Stimmung, wo das Außergewöhnliche und Übernatürliche fast zum täglichen Erlebnis wird. Wir hören auch von Weiler wie von anderen Heimstätten der Mystik, daß man Visionen und Ekstasen mit glühender Sehnsucht wünschte und danach mit allen Kräften rang, den mystischen Erfahrungen anderer nachforschte, sie bewunderte und die Kunde davon weithin verbreitete. Es war wohl eine Ausnahme, wenn Mechthild Buglin (Kap. 8) ihre Gnaden geheimhielt oder Elisabeth Gebin (Kap. 14) den neugierigen Fragerinnen die schöne Antwort gab: „von Gnaden weiß ich nicht, von großen Leiden kann ich euch wohl sagen". Die meisten Schwestern erzählten gerne von ihrer Begnadigung und fanden teilnahmsvolle Hörerinnen; was die eine erlebt hatte, glaubten andere ebenfalls zu erleben. So war der Boden bestens vorbereitet für eine gewisse Folge von stereotypen Erlebnissen; für einige Abwechslung sorgte dann schon die individuelle Gestaltungskraft der Phantasie.

Als harmlose „Klosternovellen" wird man unbedenklich bezeichnen dürfen, was von Schwester Wila erzählt wird, daß sie bei einer Überschwemmung ins Wasser fiel, ohne naß zu werden (Kap. 4), von Heiltraut von Bernhausen, daß ihr Licht entbrannte, obwohl sie es in der „übermäßigen Gnade" an den Brunnen statt an das Feuer hielt (Kap. 5), oder endlich, daß die Engel den Schwestern bei Tische dienen halfen und sie vom Chor in ihr Bett trugen, wenn sie versehentlich in der Kirche eingeschlossen worden waren (Kap. 28). Ganz bekannte Dinge sind die

132) A. Hauck, Kirchengesch. Deutschlands V, 1, 383.

Digitized by Google

zahlreichen, die höhere Begnadigung anzeigenden Lichtphänomene (das Antlitz leuchtet wie die Sonne, glüht wie eine Rose [Kap. 20, 2], ein helles Licht überstrahlt das Kloster oder die Schwestern insgesamt [Kap. 24, 27], die Seele oder der Leib erscheint wie lauterer Kristall [Kap. 3, 12, vgl. 28]); ferner die Erscheinungen Christi als „allerwonniglichstes" Kind, das mit den Nonnen spielt (Kap. 3—6, 18, 27), oder als Schmerzensmann, wie er zum Tode ging (Kap. 3), am Kreuze hängend (Kap. 9), mit den fünf Wunden (Kap. 13, 19), als Auferstandener mit der Siegesfahne (Kap. 15), als Himmelskönig und Weltenrichter (Kap. 6); Visionen Marias, allein oder mit dem Christuskind (Kap. 5, 10, 27), des Apostels Johannes (Kap. 5), des Ordensstifters Dominikus (Kap. 15); als gleichfalls sehr verbreitete Motive finden wir die Erwähnung himmlischer Gesänge, namentlich beim Tode der Schwestern, den odor sanctitatis, von Lebenden und Toten ausgehend (Kap. 27, 29), den Verkehr mit den Engeln und den Seelen der Verstorbenen. Von dämonischen Infestationen, die in anderen Viten oft eine große Rolle spielen, ist wenig die Rede (Kap. 29); Abtötungen und Kasteiungen werden nur vorübergehend erwähnt. Für die weibliche Psyche ist es bezeichnend, daß die Schwestern nach der Vision genau anzugeben wissen, daß der leidende Christus einen braunroten Rock, der auferstandene rote Kleider, Johannes ein himmelfarbenes Gewand, Dominikus einen goldenen Chormantel getragen habe. Die Ekstasen und Visionen ereignen sich gewöhnlich während der Messe (Wandlung), beim Empfang der Kommunion, an den Hauptfesten des Jahres (Weihnachten, Epiphanie, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten); man sieht daran, wie Liturgie und Kirchenjahr die fromme Phantasie der Nonnen außerordentlich stark beschäftigt und vielseitig befruchtet haben. In einigen Fällen mögen Visionen auch durch bekannte Darstellungen der bildenden Kunst (Veronikabild Kap. 6, der Auferstandene mit der Siegesfahne Kap. 15) angeregt worden sein. Einen nicht geringen Raum nimmt in den Andachtsübungen der Nonnen wie überhaupt aller aszetischen Kreise des ausgehenden Mittelalters das Mitfühlen und Nacherleben von Christi Leiden ein. Dazu gehört in Weiler z. B. die Verehrung des Antlitzes, der fünf Wunden, des Kreuzes, des Blutes Christi, endlich als Höhepunkt des Versenkens in die Schmerzen der Passion die Einprägung der Wundmale Christi am eigenen Körper, die sog. Stigmatisation, die bekanntlich seit Franz von Assisi im Abendland weit verbreitet ist. Sie wird dreimal bei Nonnen von Weiler erwähnt (Elisabeth von Eßlingen, Mechthild von Hundersingen und eine

Digitized by Google

unbenannte Schwester in Kap. 29), doch nur als eine teilweise; in den beiden ersten Fällen ist es die Seitenwunde, im letzten erscheinen die „rosenfarbenen Zeichen" an den Händen[133]).

Die Viten von Weiler ermöglichen uns somit einen höchst interessanten Einblick in die religiösen Ideale und das Gemütsleben eines engbegrenzten frauenklösterlichen Kreises in schwäbischen Landen, der mit allem Eifer dem Irdischen abzusterben sucht, um schon im Diesseits die Wonnen der Anschauung Gottes vorauszukosten. Mag man sich ein Urteil wie immer über die berichteten Vorgänge bilden, sie sind aller Beachtung wert als ein Ausschnitt aus einer Zeit ungewöhnlicher religiöser Erregtheit und Erregbarkeit, die in der Geschichte der deutschen Frömmigkeit einzig dasteht und dem Historiker und Religionsphilosophen noch manches Rätsel aufgeben wird.

133) andere Fälle der Stigmatisation besprechen Krebs 54, 88 f.; Banz 79; Zoepf 58 ff., 69; Ph. Funk, Jakob von Vitry 1909, 127 ff.

Digitized by Google

Die Toten von Luſtnau.

Von Heinrich Günter.

Die Sage von den „Toten“ iſt ebenſo durch Uhlands Unterſuchung wie durch die Beziehung auf die Edlen von Luſtnau ſchwäbiſcher Beſitz geworden. Wie kam ſie nach Luſtnau? Und woher kam ſie? Was will die Sage als ſolche? Luther hatte, als er in den Tiſchgeſprächen[1]) die „Toten“ zum beſten gab, keine Vorſtellung davon, daß er und Kurfürſt Johann Friedrich, der ihm den gruſeligen Fall erzählt hatte, und deſſen Quelle damit aus dem Erbe von Jahrtauſenden ſchöpften. Und auch Uhland ſah merkwürdigerweiſe die Sache noch anders an, — der Meiſter der vergleichenden Sagenkunde, die ja in ihm und in den Tagen, da er in den „Toten“ der Wiſſenſchaft ſeinen letzten Beitrag ſchenkte[2]), ihre erſte Blüte erlebte[3]), — einer Entdeckung zulieb, die ihm die Sage auf natürlicherem Boden verſtändlich zu machen ſchien.

Doctor M. Luther ſagte, — ſo die Tiſchreden, — daß er ſelbſt von H. Johans Friderich, Churfürſten zu Sachſen, ein Hiſtorien gehört hett, daß ein Geſchlecht vom Adel im Teutſchland geweſen, dieſelbigen weren geboren von einem Succubo; denn ſo nennt mans; wie denn die Melu-

---

1) Weimarer Ausgabe: Tiſchreden III (1914), 517.

2) Aus Uhlands Nachlaß herausgegeben von F. Pfeiffer in der „Germania“ 8 (Wien 1863), 67 ff.

3) 1851 war F. Liebrechts Überſetzung von J. Dunlops „Geſchichte der Proſadichtungen oder Geſchichte der Romane, Novellen, Märchen uſw.“ (Edinburg 1814) erſchienen mit ihrer Fülle von Vergleichsmaterial; 1856 die neue Auflage des dritten Bandes der Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm mit den Anmerkungen; 1859 (Leipzig) Th. Benfeys anregende Pantſchatantra-Überſetzung. Uhland ſelbſt hatte in den Vorarbeiten für eine „Schwäbiſche Sagenkunde“ ein Kapitel „Wiederkehrende“ geplant: Uhlands Schriften zur Geſchichte der Dichtung und Sage hrsg. von W. L. Holland 8 (1873) V. Und mit ebenſoviel Geiſt als Stoffbeherrſchung hat er in den „Toten“ die Beweiskraft ſeiner Rechtsquellen durch die Sagenzüge der Dornröschengruppe zu ſtützen geſucht (S. 74 ff.), in denen das Wiedererwachen aus dem Zauberſchlaf ebenfalls auf die Herſtellung des freien oder höheren Standes angewendet erſcheine

Digitized by Google

sina zu Lützelburg auch ein solcher Succubus oder Teuffel gewesen. Es were aber also zugangen: Ein Edelmann hat ein schön jung Weib gehabt, die war ihm gestorben und auch begraben worden. Nicht lang darnach da ligt der Herr und Knecht in einer Kammer bei einander, da kompt des nachts die erstorbene Frauw und lehnet sich uber des Herrn Bette, gleich als redete sie mit ihm. Da nun der Knecht sahe, daß solches zwier nach einander geschahe, fragt er den Junkern, was es doch sei und ob ers auch wisse, daß allenacht ein Weibsbild in weissen Kleidern für sein Bett komme? Da sagt er nein, er schlafe die ganze Nacht aus und sehe nichts. Als es nun wieder Nacht ward, gibt der Junker auch acht drauf und wachet im Bette; da kompt die Frauw wieder für das Bett. Der Junker fraget, wer sie sei und was sie wölle. Sie antwort, sie sei seine Hausfraw. Er spricht: Bistu doch gestorben und begraben. Da antwortet sie: Ja, sie hab seines Fluchens halben und umb seiner Sünde willen sterben müssen; wöll er sie aber wider zu sich haben, so wolt sie wieder sein Hausfrauw werden. Er spricht: Ja, wenns nur sein künt. Aber sie bedinget aus und vermanet ihn, er müßte nicht fluchen, wie er denn einen sonderlichen Fluch an ihm gehabt hatte; denn sonst würde sie bald wieder sterben. Dieses sagte ir der Mann zu. Da blieb die verstorbene Frauw bei ihm, regirete im Hause, schlief bei ihm, isset und trinket mit ihm und zeuget Kinder. Nun begibt sichs, daß einmal der Edelmann Geste krieget und nach gehaltener Mahlzeit auf den Abend das Weib einen Pfefferkuchen zum Obst aus einem Kasten holen solte, und bleibt lang außen. Da wird der Mann schellig und fluchet den gewönlichen Fluch. Da verschwindet die Frau von stundan, und war mit ir aus. Da sie nun nicht wider kam, gehen sie hinauf in die Kammer, zu sehen, wo die Frauw bleibe. Da ligt ir Rock, den sie angehabt, halb mit den Ermeln im Kasten, das ander Theil aber herausseu, wie sich das Weib hat in Kasten gebückt, und war das Weib verschwunden und sidder Zeit nicht gesehen worden.

Luther selbst spricht nicht von lustnauer Edlen. Wenn Georg Sabinus in dem Kommentar zum zehnten Buch von Ovids Metamorphosen[4]) recht berichtet, hätte der Kurfürst von Sachsen die Geschichte vielmehr vom Herzog von Bayern als bayerische Begebenheit gehört; Luthers Vorlage wäre also eine bayerische Lokalsage gewesen. Aber ältere Drucke der Tischreden[5]) tragen, wie Uhland bemerkte, das lustnauer

4) Fabularum Ovidii interpretatio (Witebergae 1559) L. X am Anfang. Vgl. Georg Gödelmann, Von Zauberern, Hexen und Unholden: deutsch von G. Nigrinus (Frankfurt 1592) S. 40.

5) Ausgabe Frankfurt 1574 Bl. 213. Jena 1591 (von A. Stangwald) Bl. 105.

Digitized by Google

Stichwort am Rande neben der Erzählung, und Martin Cruſius[6]) und Hans Wilhelm Kirchhoff[7]) aus dem Ende des 16. Jahrhunderts machen es unzweifelhaft, daß die Sage ſo oder doch im weſentlichen übereinſtimmend — bei Cruſius iſt's nicht die Frau, ſondern der Edle, der von den Toten wiederkommt[8]) — auch an den Luſtnauern haftete. Nicht an ihnen allein. Auch das hat Uhland ſchon feſtgeſtellt: Johann von Victring am Ende des 13. Jahrhunderts kennt ein ähnliches Geſchlecht von „Toten" im Gebiet von Chur[9]) und Walter Mapes am Ende des 12. in der Bretagne[10]). Gerade der Wortlaut der letzteren Erzählung führte Uhland zu ſeinem Erklärungsverſuch: Ein Ritter fand ſeine verſtorbene Frau redivivam im nächtlichen Reigen, raubte ſie und lebte noch viele Jahre in fruchtbarer Ehe mit ihr zuſammen; die zahlreichen Söhne und Enkel des Paares, quorum hodie progenies magna est, „filii mortuae" dicuntur. „Wiedergeboren" — fand Uhland — heißen im langobardiſchen Recht des 7. und 8. Jahrh. die „echt gemachten" unfrei geborenen Ehefrauen[11]); deren Nachkommen wären die Kinder einer früher „Toten". Die ſpäter nicht mehr verſtandene rechtliche Sinnbildſprache habe ſich in Sagen und Märchen ausgerankt.

Die ſicher geſchichtlichen luſtnauer „Toten" ſtammten demnach von einer durch Heirat echt gemachten Unfreien. Das Bewußtſein des Verhältniſſes entſchwand mit der Zeit, und ſo deutete die Sage den Beinamen buchſtäblich. Die Sage als ſolche lag vom nämlichen Mißverſtändnis veranlaßt längſt vor und brauchte nur von verwandten Fällen her übertragen zu werden.

Dieſe Uhlandſche Deutung ſtand an ſich auf ſchwachen Füßen: Es iſt nicht einzuſehen, warum gerade die Kinder einer Echtgemachten „tot" ſein ſollten; denn es handelt ſich nach Luther, Cruſius und nach Uhlands Auffaſſung nicht um eine unfreie Familie, ſondern um die edle Linie. Und dann iſt die Annahme durch die Ausgabe des Edictus Rothari in den M. G. Leges IV (1868) überholt: erſt Handſchriften des

6) Paraleipomenos rerum Suevicarum liber (1596) S. 43.

7) Wendunmuth V 256: hrsg. H. Oſterley in Bibl. des Liter. Vereins in Stuttgart 97 (1869), 515.

8) Danach Uhland in der „Schlacht bei Reutlingen" (Gedichte 1815).

9) In der Ausgabe von F. Schneider (M. G. SS. in usum scholarum) I (1909), 297.

10) Gualteri Mapes de nugis curialium dist. IV 8 vgl. mit II 12 u. 13: ed. Th. Wright (1850).

11) F. Walter, Corpus juris Germanici antiqui I (Berol. 1824), 722 Nr. 223 u. 801 Nr. 106.

Digitized by Google

9./10. Jahrh. sprechen aus Mißverständnis von uuiderbora; der langobardische Schreiber der ältesten bietet uurdibora[12]), womit wir nun freilich vor der neuen Schwierigkeit einer einwandfreien Deutung stehen; denn „ebenbürtig“[13]) bedeutet das uurdibora nicht[14]); wahrscheinlich ist bora = Trägerin[15]) des (wurd) Geschehens, Werdens, der Geburt, des Stammes. Uhlands Ausgangspunkt hält nicht stand.

Und dann sind die Hauptgedanken der Sage, das bedingte Wiederkommen und das Zusammenleben des Paares, älter als die angebliche langobardische widerbora und kommen offenbar von ganz anderer Seite her.

F. Liebrecht[16]) hat Uhland gegenüber denn auch mit Recht schon auf die weite literarische Verbreitung der Sage und ihrer einzelnen Motive hingewiesen. Was er beibrachte, und was inzwischen[17]) an Vergleichsmöglichkeit dazu geboten worden ist, ist in der Tat so überwältigend, daß an der Herkunft der Luftnauerin kein Zweifel sein kann. Immerhin bliebe noch mancherlei zu fragen und vielleicht auch zu klären. Liebrecht selbst begnügt sich damit, seine „Ansicht“, „Meinung“ durch die Hinweise auf die literarischen Parallelen in bunter Fülle zu stützen. Aber das Verwandte neigt doch vielfach so stark auseinander, daß gelegentlich nicht mehr als das eine oder andere Grundmotiv bleibt. Ließe sich da nicht scheiden, etwa nach dem literarischen Alter?

Liebrecht stellt — mit den literarisch nicht festlegbaren Wendungen der neueren Sagen- und Märchensammlungen ist überhaupt kein historischer Beweis zu führen — die Erzählung bei Walter Mapes, das indische Märchen von Bekhi, die Schwanjungfrau, Phlegons Philinnion, den serbischen Vampyrglauben, wieder Mapes und die Luftnauerin ohne weiteres neben- und durcheinander. Wie sie ganz verschiedenen Zeiten angehören, lauten indessen auch die Sagen ganz verschieden.

Max Müller hat in den Essays 2 (1869), 221 zuerst die Sanskritsage von dem Frosch Bekhi mitgeteilt, der als schönes Mädchen an einer Quelle vom König gesehen und begehrt wurde und einwilligte, Frau Königin zu werden unter der Bedingung, daß er ihr nie Wasser

12) LL. IV, 54 Nr. 222.

13) So das Register der Leges IV, 680.

14) Prof. Dr. H. v. Fischer macht mich darauf aufmerksam.

15) J. Grimm, Deutsche Grammatik 2 (1878), 463.

16) Die Todten von Luftnau: „Germania“ 13 (1868), 161 ff., wiederholt „Zur Volkskunde“ (Heilbronn 1879) S. 54 ff.

17) Besonders durch St. Hock, Die Vampyrsagen und ihre Verwertung in der deutschen Literatur: Munckers Forschungen zur neueren Literaturgesch. 17 (1900).

Digitized by Google

zeigen dürfe; als der König eines Tages das Versprechen vergaß, verschwand sie. An dem Märchen ist vorerst das Wichtigste, daß sich sein hohes Alter feststellen läßt: Kapila kennt es[18]); das bedeutet schon literarisch die Bezeugung aus dem 6. Jahrh. v. Chr.[19]) Benfey[20]) fand dieselbe Sage aus den Anfängen der christlichen Zeitrechnung in dem volkstümlichen indischen Mahabharata[21]): König Parikschit von Ajodhja trifft im Walde ein schönes Mädchen, das bereit ist, mit ihm zu gehen; nur dürfe er es niemals Wasser sehen lassen; das wird vergessen, und die Königin verschwindet; sie war die Tochter des Froschkönigs gewesen. Sehr alt mag auch das Märchen von König Pururavas und der Apsaras Urvasi sein, die vom Gemahl nicht nackt gesehen werden darf und bei der Übertretung der Bedingung verschwindet[22]); das Märchen findet sich in dem kaum datierbaren, aber jedenfalls vorchristlichen Veda-„Brahmana der hundert Pfade"[23]).

Und noch einmal eine verwandte indische Wendung aus den ersten christlichen Jahrhunderten bei Gunadhya und dann bei dessen Ausschreiber Somadeva (12. Jahrh.)[24]) mit vertauschten Rollen: eine Holzhauerstochter, Tulisa, wird vom Schlangenkönig begehrt, aber sie darf ihn bei seinen Besuchen nicht sehen und nicht nach seinem Namen fragen; als sie sich verleiten läßt, verschwindet er und mit ihm die ganze Pracht, die das Mädchen seitdem umgeben hatte[25]).

Also die indische Sage kennt das bedingte, freiwillige Zusammenleben eines unirdischen Wesens mit einem Menschen. Das ist ja auch — auch Liebrecht erinnert daran — das Amor- und Psychemotiv bei Apuleius (2. Jahrh. n. Chr.): Psyche soll ihren nächtlichen Besucher nicht sehen, zündet auf den bösen Rat der Schwestern Licht an,

18) Müller 2, 221.

19) R. Garbe, Die Samkhya-Philosophie (Leipzig 1894) S. 25.

20) Pantschatantra 1, 257 f.

21) Winternitz, Geschichte der indischen Literatur 1 (Leipzig 1908), 263 ff.

22) G. Meyer, Essays und Studien zur Sprachgeschichte u. Volkskunde 1 (Berlin 1885), 205 f. Liebrecht, Zur Volkskunde 211 ff. O. Gruppe, Griech. Mythologie u. Religionsgeschichte: Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft V 2 II (1906), 875, 1309, 1360.

23) Winternitz S. 167 f.

24) L. v. Mankowski, Der Auszug aus dem Pancatantra in Kshemendras Brihatkathamanjari (Leipzig 1892) S. 1 f. O. Weinreich, Der Trug des Nektanebos (1911) S. 147.

25) Benfey 1, 255. L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine 1 (8. A. Leipzig 1910), 556 ff.

Digitized by Google

und Amor verschwindet[26]). Und da das Märchen wahrscheinlich den Fabulae des Cornelius Sisenna (gest. 67 v. Chr.) entnommen ist[27]) und vielleicht schon dessen Vorlage, dem Aristides von Milet (2. Jahrh.) angehörte, wäre das Motiv als dem Hellenismus durchaus geläufig vorauszusetzen. Es war es sogar zweifellos. Wir verdanken derselben Zeit noch eine andere berühmt gewordene Geschichte mit dem nämlichen Gedanken — und einem zweiten neuen: die Geschichte von der Philinnion in den „Wunderstücken" des Phlegon von Tralles[28]), eines Freigelassenen Hadrians. Goethe hat die Gespenstergeschichte seiner „Braut von Korinth" zugrunde gelegt, nach einem unzureichenden Text, der ihn zu einer falschen Deutung verleitete[29]). Heute ist die Geschichte nach den Kommentaren des Proclus (gest. 485 n. Chr.) zu Platos „Staat"[30]) in ihren richtigen Zusammenhang gestellt[31]) und in ihren Wurzeln als sicher vorchristlich erkannt[32]): Philinnion, die Tochter des Demostratus und der Charito in Amphipolis, liebte den Machatas, Sohn einer befreundeten Familie in Pella, mußte aber den Krateros heiraten, starb darüber aus Kummer, besuchte sechs Monate nach ihrem Tod den Machatas, als der in ihrem Elternhaus zu Gast war, drei Nächte nacheinander; als die Eltern das Paar belauschten und die tote Tochter begrüßten, war die Idylle zu Ende: „O Mutter und Vater, warum mißgönnt ihr mir, daß ich mit dem Gastfreund zusammenkam? . . . Um euerer Neugier willen werdet ihr jetzt den Schmerz der Trennung von neuem fühlen. Ich gehe

26) Apulei Platonici Madaurensis Metamorphoseon l. XI rec. R. Helm (Lipsiae 1907) V 23—24. Vgl. Meyer, Essays 1, 195 ff.; Friedländer 1, 541 ff.; J. Bolte-G. Polívka, Anmerkungen zu den Kinder- u. Hausmärchen der Brüder Grimm 2 (Leipzig 1915), 266 ff., 346 f.; A. Hausrath u. A. Marx, Griechische Märchen (Jena 1913), 256 ff.

27) R. Reitzenstein, Das Märchen von Amor und Psyche bei Apuleius (Berlin 1912) S. 8.

28) O. Keller, Rerum naturalium scriptores Graeci minores I (Lipsiae 1867), 57 ff.

29) Die Zuspitzung auf den Gegensatz von Heidentum und Christentum und auf den Vampyrglauben ist gesuchte, tendenziöse und nicht gerade glückliche Göthesche Lösung; vgl. Hock S. 69 ff., der indes anderer Meinung ist.

30) Procli Diadochi in Platonis rem publicam commentarii ed G. Kroll II (Lipsiae 1901), 116.

31) P. Wendland, Antike Geister- u. Gespenstergeschichten: Festschrift zur Jahrhundertfeier der Univ. Breslau im Namen der Schles. Ges. f. Volkskunde hrsg. von Th. Siebs (Breslau 1911), 34 ff. Wendland, De fabellis antiquis earumque ad Christianos propagatione: Göttinger Univ.-Schrift 1911 S. 10 f. Hausrath-Marx S. 188 ff.

32) Vgl. E. Rohde, Kleine Schriften 2 (1901), 178, 185.

Digitized by Google

zurück an den mir bestimmten Ort. Denn nicht ohne göttlichen Willen bin ich hergekommen": so redend legte sie sich zu neuem Sterben nieder; und auch der Liebste starb alsbald.

Neu daran ist die Wiederkehr der Toten zum verlassenen Freund. Und da die Neugier der Eltern sie wieder vertreibt, wird auch hier an eine Bedingung, an das Bedingungsmotiv, zu denken sein.

Ist die Totenwiederkehr neu? Man sagt, die Vorstellung sei gemeinmenschlich, uralt, von Sehnsucht und Furcht in gleicher Weise gefördert. Es scheint indessen, daß auch hier geschieden werden muß und kann. Das Hereingreifen einer übermenschlichen Welt im Sinne des Motivs, der Glaube an vorübergehende oder dauernde eheliche Gemeinschaft zwischen Unirdischen — Gandharven, Apsaras, Nymphen, Nereiden, Lamien, Empusen, Dämonen, Alben, Elfen, Vampyrn, Walküren, Mahren, Saligen, Luren, Wilen oder wie sie heißen mögen — und Menschen findet sich in der Tat in den Sagen- und Märchensammlungen aller Völker [33]) und auch die Bedingung, das Frage- und Erinnerungsverbot [34]). Und ebenso die Vorstellung von der wandernden oder auf Beschwörung erscheinenden Menschenseele [35]). Aber leibhaftig wiederkehrende menschliche Tote — was literarisch erreichbar ist, ist nicht sehr alt.

33) A. Kuhn, Indische u. germanische Segenssprüche: Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung 13 (1864), 118 ff. J. Grimm, Deutsche Mythologie 1 (4. A. 1875), 351 ff.; 3, 115. Uhland, Schriften 1, 489. W. Manhardt, Der Baumkultus der Germanen 1 (Berlin 1875), 103 f., 153. Liebrecht, Zur Volkskunde S. 56, 244 ff. E. H. Meyer, Indogerm. Mythen 1 (Berlin 1883), 187; 2 (1887), 183. Mythologie der Germanen S. 92 ff., 137, 141. L. v. Schröder, Griechische Götter u. Heroen 1 (1887), 8 ff., 28 ff., 39 ff., 56 ff. L. Laistner, Das Rätsel der Sphinx 1 (Berlin 1889) S. 103 ff., 110 ff., 114 ff., 124 ff. Jiriczek, Deutsche Heldensagen 1 (Straßburg 1898), 9. E. Cosquin, Contes populaires de Lorraine 2 (Paris, o. J.), 12—28. H. Pauls Grundriß der German. Philologie 3 (Straßburg 1900), 267 ff. Hock, Die Vampyrsagen S. 2 f. Jellinek, Zur Vampyrsage: Zeitschr. d. Vereins f. Volkskunde 14 (1904), 322 ff. O. Gruppe II, 771, 866 ff., 1309.

34) A. Kuhn bei Friedländer 1, 559 ff. Laistner S. 185 ff., 190 ff. G. Meyer, Essays 1, 205. Schröder S. 53 f. Hock S. 12. H. Schneider, Die deutschen Sagen der Brüder Grimm (Leipzig 1914) S. 9.

35) O. Crusius, Märchenreminiscenzen im antiken Sprichwort: Verhandlungen der 40. Versammlung deutscher Philologen in Görlitz 1889 (Leipzig 1890) S. 43 f. Pauls Grundriß 3, 251 ff., 261 ff., 265. Gruppe 2, 758 ff. Friedländer 4, 385 ff. Fr. Ranke, Die deutschen Volkssagen: F. v. d. Leyen, Deutsches Sagenbuch 4 (München 1910), 1 ff. L. v. Schröder, Arische Religion 1 (Leipzig 1914), 69 ff. — In das Kapitel der Wanderseele gehört auch der Unterweltsbesuch des Pamphiliers Er in Platons Staat X: vgl. A. Dieterich, Nekyia (2. A.

Digitized by Google

Eurydike-Orpheus[36]) oder Alkestis-Admetos[37]) oder Protesilaos-Laodamia[38]) sind mythische Gestalten, Halbgottheiten; die Wiederkehr der Eurydike und Alkestis und des Protesilaos legt den Nachdruck auf das Fortleben der Seele. Und der wiedergeborene Pythagoras[39]) gehört ebenfalls in ein anderes Kapitel, von dem noch die Rede sein soll.

In der germanischen Sage fällt Helgi, der auf eine Nacht aus Odins Sälen zur klagenden Gattin zurückkehrt[40]), aus der nordischen Vorstellungswelt heraus und ist schon darum nicht alt[41]). Wenn das zweite Helgilied in dem Prosaschluß meint, daß „das in alten Zeiten Glauben gewesen sei, daß Menschen wiedergeboren werden (d. h. so, wie Helgi, wiederkommen) können; jetzt heiße das alter Weiber Wahn", so spricht daraus natürlich das christliche 9. oder 10. Jahrhundert, — obgleich ihm der Glaube nicht fremder war als der Vergangenheit. Das heißt: es wird innerhalb der christlichen Welt wieder zwischen der kirchlichen Legende und der Volkssage geschieden werden müssen: Totenerweckungen zu Hunderten von Fällen, die aber nicht von der Volkssage herkommen, sondern von den Heiligen Schriften bestimmt sind. Vom Erweckten haben dann auch alte Sagenmotive beeinflußt werden können, soweit sie sich christlichen Vorstellungen einfügten, wie die Geschichte vom Schmied Curma, den die Unterwelt wieder entließ, da er durch Verwechslung dorthin gekommen war (Augustinus De cura pro mortuis gerenda XII 15)[42]), oder die von der Schwäbin, die vor ihrem Begräbnis noch einmal den klagenden Gatten tröstet; „das muß eine verdienstvolle Frau gewesen sein, die nach ihrem Tode noch ihre fromme Sehnsucht stillen durfte", meint christlich Thietmar von Merseburg dazu[43]); er nahm die Sache für wahr; Graf Becilin

---

hrsg. von R. Wünsch 1913) S. 123 ff.: Er wird unversehrt auf dem Schlachtfeld gefunden; am 12. Tag, als er verbrannt werden sollte, lebte er wieder auf (ἀναβιῶ).

36) Vergil, Georgicon IV, 490. Ovids Metamorphosen X, 55.

37) Gruppe I, 119 Anm. 1; II, 1321 Anm. 2.

38) M. Mayer, Der Protesilaos des Euripides: Hermes 20 (1885), 101 ff., 134. Welcker, Die griechischen Tragödien: Rheinisches Museum für Philologie II. Suppl.-Bd. II (1839), 494 ff. W. Wackernagel, Kleine Schriften 2 (Leipzig 1873), 414 f.

39) Rohde, Psyche 2 (3. A. Tübingen 1903), 417 ff. Th. Gomperz, Griechische Denker 1 (3. A. 1911), 100.

40) Saemundar-Edda hrsg. von F. Detter-R. Heinzel 1 (Leipzig 1903), 93 ff.

41) B. Symons, Zur Helgisage: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache u. Lit. 4 (1877), 201.

42) Günter, Die christliche Legende des Abendlandes (Heidelberg 1910), 109.

43) Chron. VIII 32 (Ausgabe von F. Kurze 1899 S. 212).

Digitized by Google

von Schwaben[44]) habe den Vorfall Kaiser Heinrich (II.) erzählt, und vom Kaiser wisse er ihn. Und ganz christlich sind die wandernden Toten, welche die spätmittelalterliche Kunst zum „Totentanz" angeregt haben[45]). Und daneben leben die Succubi und Dusii (Augustinus De civitate Dei XV 23) fort, und kommen wie im Hellenismus die Toten wieder, und erlebt das Bedingungsmotiv seine Volkstümlichkeit in dem Amor- und Psychetyp im französischen Epos von Partonopeus de Blois[46]) im 12. Jahrhundert; im 13. in dessen deutscher Bearbeitung durch Konrad von Würzburg[47]); im 14. im „Friedrich von Schwaben", der — wie Psyche den Amor und mit den gleichen Folgen — die verzauberte Angelburg auf bösgemeinten Rat beleuchtet[48]). In der Melusinensage (14. Jahrh.) — das sind ja bekannte Dinge[49]) — muß Raimondin de Foret der Nixe, die ihn heiraten will, versprechen, daß sie sich wöchentlich einen Tag unbelauscht zurückziehen dürfe; als er sie trotzdem in Fischgestalt überrascht, muß sie scheiden. Der bretonische Ritter bei Walter Mapes[50]) verspricht der im Geisterreigen wiedergefundenen Gattin, ihr niemals die Umstände ihrer Begegnung vorzuhalten, die tanzenden Schwestern oder Ort oder Hain und was damit zusammenhängt; als er nach Jahren sich vergißt und die lange Ausbleibende schilt: „Bist du von Deinen Schwestern so lange hingehalten worden?", verschwindet sie.

Die Vorstellung von der leiblichen Totenwiederkehr ist im Mittelalter noch immer im Wachsen — ins Unheimliche oder Anheimelnde, je nachdem Furcht oder Liebe die Vorstellung beherrschte. Die Bußdekrete des Bischofs Burchard von Worms[51]) (Anfang des 11. Jahrh.) strafen das Pfählen von Frauen, die an Geburtswehen starben, oder von ungetauft gestorbenen Kindern, die durch das Anpfählen an der Wiederkehr gehindert werden

44) Vom Breisgau und der Ortenau: Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen (Freiburg 1891), 12 ff. M. G. Dipl. III (1903) Register S. 762.

45) K. Künstle, Die Legende der drei Lebenden und der drei Toten und der Totentanz. Freiburg 1908. W. Creizenach, Geschichte des neueren Dramas 1 (2. A. 1911), 461 f.

46) Hrsg. von G. A. Crapelet (Paris 1831) I, 50, 154. A. v. Keller, Altfranzös. Sagen (2. A. 1876), 341, 356.

47) Partonopier und Meliur hrsg. von K. Bartsch (Wien 1871) S. 32, 116 f.

48) Hrsg. von Jellinek: Deutsche Texte des Mittelalters hrsg. von der Kgl. Preuß. Akademie der Wiss. 1 (1904), 19. H. Woite, Märchenmotive im Friedrich von Schwaben. Diss. Kiel 1910 S. 20 ff. Bolte-Polivka 2, 269. Uhland, Schriften 1, 181. Liebrecht, Zur Volkskunde 239 ff.

49) J. Kohler, Der Ursprung der Melusinensage (Leipzig 1895).

50) a. a. O. S. 80.

51) Migne, Patrol. lat. 140, 974 f.

Digitized by Google

sollten. Saxo Grammaticus[52]) und Wilhelm von Newbury[53]) aus dem Ende des 12. Jahrhunderts wissen von ähnlichen Bräuchen im Norden, — daß Tote zur Qual der Hinterbliebenen nächtig wieder kommen und nicht Ruhe geben, bis der Leichnam verbrannt oder sonst gebannt ist; „man sollte", sagt der skeptische[54]) Engländer dazu, „derartige Dinge nicht glauben, wenn nicht gerade aus unserer Zeit häufige Fälle vorlägen und die Zeugnisse sich häuften; in den Büchern der Alten liest man nichts dergleichen: ihm kommt's also umgekehrt vor als dem Schreiber der Edda.

Und noch einen Schritt weiter, fast unmittelbar an die Lustnauerin heran, führt im 13. Jahrhundert die Wendung bei Johann von Victring: Im Churerland starb einem Edelmann die Frau von einem Neugeborenen weg; aber die Liebe trieb sie Nacht für Nacht zum Wiederkommen; sie stillt ihr Kind und wartet seiner, bis einmal der Edelmann dazukommt und sie festhält und zum Bleiben und zur neuen Ehegemeinschaft zwingt[55]); einer der Nachkommen dieser zweiten Verbindung heißt heute noch „der tote Ritter", — wie die „filii mortuae" bei Mapes. Ob das Bedingungsmotiv mit der Sage verknüpft war, ist nicht ersichtlich.

Also: der literarische Niederschlag der zu den „Toten von Lustnau" zusammengeflossenen Motive läßt eine Entwicklung erkennen von dem Bekhi-Naturmythus — denn das ist das Märchen von der Sonnenmaid in letzter Linie: sie muß untergehen, wenn sie sich dem Meere (bheki = Frosch und für Sonne) nähert[56]); daher auch das Alter des Bedingungsmotivs im Märchen überhaupt; — zur indischen Sage von der Verbindung eines unirdischen Wesens mit einem Menschen gegen Bedingung: die Tiergestalt ist gewählt, weil das Dämonische und Göttliche dem Menschenblick entzogen bleiben soll, da der Mensch vor dem Furchtbaren nicht bestehen könnte, wie Semele vor den Flammen des Zeus[57]). Von Bekhi also führt die Entwicklung zu Amor und Psyche im Hellenismus und weiter zur mittelalterlichen Melusine. Durch die Freiwilligkeit der Gemeinschaft und die ausgesprochene Bedingung unterscheidet

52) Gesta Danorum V 92: hrsg. A. Holder (Straßburg 1886) S. 163. Vgl. Hock S. 30 f.

53) Guilelmi Neobrigensis Historia rerum Anglicarum V c. 22—24: ed. Th. Hearn (Oxford 1719) II, 567 ff.

54) R. Jahnke, G. N. ein pragmatischer Geschichtsschreiber des 12. Jahrh.: Jenaer Hist. Arbeiten 1 (1912), 110 ff.

55) Literatur zu dem Motiv bei Hock S. 10 Anm. 2 u. 3. Vgl. Bolte-Polivka 1, 85.

56) M. Müller, Essays 2, 221.

57) Meyer, Essays 1, 205. Liebrecht, Zur Volkskunde S. 240 ff.

Digitized by Google

sich diese ganze Gruppe wesentlich von der älteren mythologischen, indogermanischen gewaltsamen Dämonenehe oder jener anderen Gruppe, mit der man sie zusammenwerfen wollte [58]), dem Märchen von den Schwanenjungfrauen, Walküren, die durch Wegnahme des Gewandes oder sonstiger Gegenstände, woran ihre übermenschliche Natur geknüpft ist, zum Verharren in menschlichen Lebensbedingungen und zur Ehe gezwungen werden und die eines Tages wieder in den Besitz des Abgenommenen kommen und verschwinden [59]).

Von dem Hauptmotiv, der bedingten übernatürlich-menschlichen Gemeinschaft, zweigen aber unter fremden Einflüssen wiederholt Nebenentwicklungen ab, die sich zu eigenen Sagengruppen auswachsen: An die Stelle des Dämonischen tritt der Tote, und er wird verchristlicht; das Vorsicht- und Schweigegebot oder Frage- und Neugierdeverbot wird bei der Lustnauerin zum Fluchverbot.

Das Bestimmende in der Entwicklung aber ist der Übergang vom Dämon zum menschlichen Wiederkehrenden; denn darum handelt es sich in der Sage, nicht um Teufelsspuk, wie Luther sie deutet. Nun ist's die wiedergekommene Frau, die nicht an ihr Vordasein erinnert sein will. Hat nicht die alte Seelenwanderungsvorstellung denselben Gedanken? Ehe die Seelen die Unterwelt zur irdischen Wiedergeburt verlassen, „ertränken sie die Erinnerung an vergangenes Leid aus Lethes Flut" [60]). Und: „wer die plötzlich ins Gedächtnis zurückgekehrte frühere Geburt andern erzählt, muß sterben": Der Satz in dieser bestimmten Prägung steht bei Somadeva [61]), ist aber sicherlich altindisch, weil er die Ergänzung zur Lehre von der

58) Jiriczek S. 9. Laistner S. 116 ff.

59) Grimm, Deutsche Mythologie 1, 354 ff. Pauls Grundriß 3, 728 f.

60) Vergil, Aneis VI, 750 f.

61) Brockhaus, Analyse des 6. Buches von Somadevas Märchensammlung: Berichte über die Verhandlungen der Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Phil.-hist. Cl. 12 (1860), 107. — Vgl. Anm. 24. — Ich glaube diese Vorstellung auch in der hübschen Erzählung der Katharatnakara bei J. Hertel, Das Pancatantra (1914) S. 140 Nr. 7 wieder zu erkennen, „Wie Bhanu seine verstorbene Frau heiratete": Der König von Trambavati trennt grausam das glückliche Ministerpaar Bhanu. Die Frau stirbt, als der König ihr das mit Ziegenblut bestrichene Gewand ihres Mannes schickt. Der Minister wird auf die Nachricht davon Asket bei Benares. Hier ist inzwischen die Frau als Königstochter wiedergeboren. Sie kommt zur Hütte des Asketen, erkennt ihn, fällt in Ohnmacht und verlangt und bekommt beim Wiedererwachen den heiß geliebten Mann wieder. Daß hier die Ohnmacht an die Stelle des Todes getreten ist, ist durch den Zweck der Geschichte bedingt.

Digitized by Google

Erinnerungsloſigkeit der Wiedergeborenen und von dem Vorrecht der Erkennenden [62]) iſt.

Hier liegt — täuſche ich mich nicht — das Mittelglied zwiſchen der mythologiſchen Apſaras- und Dämonenheirat und den „Toten". Wenn die chriſtliche Sage unter den Einfluß der buddhiſtiſchen Legende geriet und den Gedanken der Wiedergeburt übernahm, konnte es nur in der Form der Totenwiederkehr geſchehen. Indiſch? Ich weiß wohl, daß die Auffaſſung des Verhältniſſes der indiſchen zur helleniſtiſchen und abendländiſchen Sage ſeit Benfey (1859) ſich weſentlich gewandelt hat [63]). Aber gerade die indiſche Herkunft des griechiſchen Seelenwanderungsglaubens iſt neuerdings von Th. Gomperz [64]) entſchieden vertreten worden. Und R. Reitzenſtein hat auch in „Amor und Pſyche" einen orientaliſchen Göttermythus gefunden [65]).

Daß in den „Toten von Luſtnau" die Bedingungsſage in ihrer letzten Entwicklung vorliegt, daran kann alſo doch wohl kein Zweifel ſein. Wie kommt das Motiv gerade nach Luſtnau? Nach allen Erfahrungen geht der örtlichen Bindung der Sage ein örtlicher Anhalt voraus: Zuerſt die „Toten", dann die erklärende Sage. Woher aber nun die „Toten"? Für die filii mortuae bei Walter Mapes oder den miles mortuus bei Johann von Victring nach einer geſchichtlichen Unterlage ſuchen zu wollen, wäre ausſichtslos. Für Luſtnau dachte Th. Schön [66]) an den Vornamen Toto, Dodo, Dietrich. Aber die erreichbaren luſtnauer Edlen des 13./14. Jahrhunderts heißen Burkard, Hans, Konrad, Heinrich [67]); das

62) Die Frommen haben im Hades Erinnerung: E. Rohde, Pſyche 1, 316; 2, 210. Dieterich-Wünſch, Nekyia S. 90 f. Die indiſche Vorſtellung läßt Erinnerung an die Vorexiſtenzen auch den erdgeborenen Bodhiſattvas, den Weſen, die auf dem Weg zur Erkenntnis ſind: Die „Jatakam. Das Buch der Erzählungen aus den früheren Exiſtenzen Buddhas": überſ. von J. Dutoit (bis jetzt 5 Bände. Leipzig 1908—1914) beruhen darauf. Vgl. E. Windiſch, Buddhas Geburt und die Lehre von der Seelenwanderung: Abh. der Phil.-hiſt. Klaſſe der Kgl. Sächſ. Geſ. d. Wiſſ. 26 (Leipzig 1909) II 9 ff., 107 ff., 188; Winternitz II 1 (1913), 89 ff.

63) Beſonders durch Rohde, Über griechiſche Novellendichtung und ihren Zuſammenhang mit dem Orient: Verhandlungen der 30. Verſammlung deutſcher Philologen und Schulmänner in Roſtock 1875 (Leipzig 1876). Wiederholt in Rohde, Der Griechiſche Roman und ſeine Vorläufer (2. A. Leipzig 1900) S. 578 ff. Vgl. W. Klinger, Zur Märchenkunde: Philologus 66 (1907), 336 ff.; H. Lucas, Zu den Mileſiaca des Ariſtides: ebd. S. 34; O. Weinreich, Der Trug des Nektanebos S. 155 ff.

64) a. a. O. S. 101 ff., 432. Vgl. Dieterich-Wünſch, Nekyia S. 74 f.

65) a. a. O S. 20 f., 27.

66) Reutlinger Geſchichtsblätter 6 (1895), 15.

67) L. Schmid, Monumenta Hohenbergica (1862).

Digitized by Google

spricht nicht gerade für Dodo als Lieblingsnamen. Eine andere Spur weist Tscherning[68]): 1314 gaben sich Konrad, Heinrich und Irmel von Luftnau mit Leib, Leuten und Gut dem Kloster Bebenhausen zu eigen[69]). Sollten sie von da ab von der edel gebliebenen Linie als abgetan, tot behandelt worden sein?[70]) Es ist denkbar, daß die Vorstellung des römischen Rechts vom bürgerlichen Tod der Unfreien[71]) ins Volksbewußtsein gedrungen ist[72]), wenn auch der Begriff nicht überliefert scheint[73]), — und wenn es auch vorerst an jedem Gegenstück fehlt. Dann hätte Uhland zu einem guten Teil doch recht, — nur nicht mit der Annahme der Entstehung der Sage aus dem Rechtsverhältnis.

---

68) Handschriftliche Aufzeichnungen „Schönbuch" II, 194 auf der Univ.-Bibl. Tübingen. Prof. Bohnenberger machte mich darauf aufmerksam.

69) Schmid Nr. 243.

70) Ein Luxemburger Weistum von 1669 (Ebingen) bezeichnet das mortuarium als „todter": Hardt, Luxemburger Weisthümer (1870) S. 200; vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1² (1886), 1182 Anm. 1. Könnte der Beiname mit dem „Todfall" zusammenhängen? In den süddeutschen Weistümern und Urkunden fehlt für die Annahme jeder Anhalt.

71) Girard-R. v. Mayr, Geschichte u. System des römischen Rechts 1 (Berlin 1908) 212.

72) Vgl. Halban, Das röm. Recht in den german. Volksstaaten: Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch. 89 (1907), 345 ff.

73) Vgl. Pauls Grundriß der German. Philologie 3, 138 ff. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. A. Leipzig 1907) 471 ff. E. Molitor, Der Stand der Ministerialen: Gierkes Untersuchungen 112 (1912), 89 ff. Der quasi mortuus des Capitulare Saxonicum von 797 (M. G. Cap. regum Francorum I, 72 c. 10) ist der todwürdige Verbrecher.

Digitized by Google

Das Prämonstratenserstift Adelberg, das letzte schwäbische Doppelkloster, 1178 (1188) bis 1476.

Ein Beitrag zur Geschichte der Doppelklöster, besonders im Prämonstratenserorden.

Von Joseph Zeller.

Vorbemerkung. Übersicht über die benützten ungedruckten Quellen und die öfters und abgekürzt zitierte Literatur.

A. Quellen: Urkunden des Kgl. Staatsarchivs in Stuttgart, Repertorien Kloster Adelberg und Kloster Lauffen, kurz zitiert als: StA. Adelberg (Lauffen) B(üschel) 1. Reichen Inhalt birgt das zweibändige Kopialbuch des Kl. Adelberg. — Oswald Gabelkover († 1616), Kollektaneen über Kl. Adelberg (2 Bogen), im Staatsarchiv als Handschr. Nr. 34 (zitiert: Gabelkover, Kollekt.). — Osw. Gabelkover, Miscellanea historica II = Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart Cod. hist. 8° Nr. 16b; enthält sehr viele Adelbergensia, besonders p. 277—340. 522—535 (zitiert: Gabelkover, Miscellan. II). — Codex latinus Monacensis 15330 (Clm 15330), eine aus Adelberg stammende, über Kl. Roggenburg in die Kgl. Bayr. Hof- und Staatsbibliothek in München gekommene Handschrift vom Ende des 15. Jahrh. mit wichtigen Einträgen zur Geschichte Adelbergs, deren Veröffentlichung ich mir vorbehalte.

B. Literatur. I. Allgemeine: Carol. Ludov. Hugo, Sacri et canonici Ordinis Praemonstratensis Annales, 2 Foliobände, je in einen darstellenden und einen Urkundenteil (dieser zitiert: Hugo, Prob. I, 100) zerfallend, Nancy 1734—36; Joseph Greven, Die Anfänge der Beginen (1912 = Vorreformationsgeschichtliche Forschungen hrsg. von H. Finke VIII); Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV. Bd. 3./4. Aufl. (1913). — **II. Besondere:** Martinus Crusius, Annales Suevici, 3 Foliobände Frankfurt a. M. 1595/96; Christoph. Besold, Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Wirtenbergico sitorum, Tübingen 1636; Chr. Besold, Virginum sacrarum monimenta in principum Wirtenbergicorum ergastulo litterario, Tübingen 1636; Joh. Ulr. Steinhofer, Neue Wirtenbergische Chronik II. und III. Teil (Tübingen 1746; Stuttgart 1752); Chr. Fr. Sattler; Graven (= Gesch. d. Herzogth. Würtenberg unter der Regierung der Graven) III. IV. (1767/68); David Friedr. Cleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von Würtenberg bis zur Reformation, II. Teil 2. Abtlg. (1808); Beschreibung des Oberamts Schorndorf (zitiert: OASchorndorf), 1851; Klemm in: Literar. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1877 S. 215—222; Pfarrer Müller (früher in Adelberg), Kloster Adelberg, seine Kunstschätze, Geschichte und frühere Gestaltung (Führer für Besucher Adelbergs, 46 S.,

Digitized by Google

Schorndorf 1898); Joh. Wülk und Hans Funk, Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg (1912 = Darst. a. d. württ. Gesch. X); Gebhard Steinhauser, Die Klosterpolitik der Grafen v. Württemberg, Tübinger Diss. 1913 (Sonderabdruck aus: Studien und Mitteilungen z. Geschichte d. Benediktinerordens, N. F. III, 1913, H. 1—2). Für die Verlegung des Frauenklosters ist noch wertvoll der Aufsatz von Friedrich Frhr. von Gaisberg-Schöckingen, Zur Geschichte des Frauenklosters Lauffen, in: Württembergische Jahrbücher Jahrg. 1902 S. 25—34 (zitiert: v. Gaisberg, Kl. Lauffen).

I. Allgemeines über mittelalterliche Doppelklöster.

Doppelklöster, örtliche und rechtliche Verbindung eines Männer- und Frauenklosters desselben Ordens, manchmal unter demselben Dache und nur durch eine Zwischenmauer geschieden, sind fast so alt als das Mönchswesen überhaupt. Ihre Heimat ist der Orient, wo sie noch durch die Regel des hl. Basilius unter strenger Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs zugelassen, aber bald durch staatliches und kirchliches Gesetz (Justinian I. 546; zweites Konzil von Nicäa 787) verboten wurden. „Für das Morgenland scheint damit dieses Institut in der Hauptsache beseitigt worden zu sein, während dasselbe bekanntlich auf abendländischem Boden, besonders in west- und nordeuropäischen Ländern, sich durchs ganze Mittelalter hindurch in ziemlicher Ausdehnung erhalten hat“ [1]).

Im Abendland fehlte es zwar ebensowenig an Widerspruch (Konzil von Agde 506); trotzdem entstanden Doppelklöster seit der Mitte des 6. Jahrhunderts auch im Frankenreich. Ihre Zahl mehrte sich beträchtlich, als mit dem Auftreten Kolumbans die Klostergründung überhaupt einen neuen Anstoß erhalten hatte, und die Einrichtung blieb fortbestehen,

1) Otto Zöckler, Askese u. Mönchtum (1897), 1. Bd., S. 290. Das zweibändige Werk von Zöckler, eine Neubearbeitung seiner „Kritischen Geschichte der Askese“ (1863), bietet vorerst wohl die beste Übersicht über die Geschichte der Doppelklosterwesens; vgl. dazu neuerdings die Göttinger Dissertation von Johanna Heineken, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster (1909), S. 119—125, und den kurzen Artikel „Doppelkloster“ von K. Hilgenreiner in Buchbergers Kirchl. Handlexikon I (1907), 1164 f. Eine bei Heineken S. 120 Anm. 4 ungenau zitierte Abhandlung eines französischen Forschers Barin war mir bis jetzt nicht erreichbar, ebensowenig eine bei Greven, Beginen S. 111 und 114, erwähnte Abhandlung von Ursmer Berlière über ein belgisches Prämonstratenserdoppelkloster, erschienen in: Messager des sciences historiques de Belgique 67 (1893), 381—391. Veranlaßt durch meine Arbeit über Zwiefalten (Beschreibung des Oberamts Münsingen, 2. Bearbeitung 1912 S. 852 ff.), sammle ich seit Jahren das Material für eine Geschichte der abendländischen, besonders der deutschen Doppelklöster, die schon ziemlich weit fortgeschritten ist. Der Text oben gibt unter Verzicht auf Belege die wichtigsten der vorläufig gewonnenen Ergebnisse.

Digitized by Google

als längst die Regel Kolumbans der Benedikts gewichen war (z. B. in Heidenheim, Diöz. Eichstätt, und Chiemsee, Diöz. Salzburg) [2]). Waren Doppelklöster jedoch vorerst auf deutschem Boden noch ziemlich selten gewesen, so erlangten sie trotz der Einsprache des Bischofs Burchard von Worms (um 1010), die, durch Ivo von Chartres (gest. 1117) wiederholt, in Gratians Dekret (um 1140) Aufnahme fand [3]), etwa seit 1100 und gerade in den Kreisen der Reform in Deutschland allenthalben weiteste Verbreitung. Das 12. und 13. Jahrhundert, „die heroische Epoche des mittelalterlichen Mönchtums" [4]), ist auch die Blütezeit des Doppelklosterwesens. Diese Tatsache zeigt mit aller Deutlichkeit, daß hier keine Entartung des Mönchtums vorliegt, daß vielmehr diese Einrichtung der Hebung der sittlichen Zustände in den Frauenklöstern dienen sollte. Ihre Verbindung mit Männerklöstern oder Chorherrnstiften sollte ihre regelmäßige Überwachung möglich machen; der Abt oder Propst wurde mit der Aufsicht betraut. Den Doppelklöstern der Prämonstratenser lag der „richtige Gedanke" zugrunde, „daß die Anfügung der Nonnen an einen organisierten Orden eine gewisse Sicherheit für die Aufrechterhaltung der Disziplin biete" [5]). Wie früher, so lag es auch damals nahe, die Frauenklöster „in Verbindung und unter den Schutz von Mönchsklöstern zu stellen, deren Bewohner den kirchlichen Bedürfnissen der Nonnen Genüge leisten wie ihnen ein Beistand in Zeiten der Gefahr sein konnten" [6]).

Was den **Benediktinerorden** betrifft, so wurden in Hirsau allerdings unter Wilhelm dem Seligen und später keine Frauen geduldet; die Frauen, die sich der Leitung der Mönche unterstellen wollten, wurden in

2) Vgl. Edgar Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II (1878), 129 ff.

3) c. 22 C. XVIII, q. 2 (Decreti secunda pars Causa XVIII. quaest. II; ed. Friedberg I, 835).

4) Hauck IV, 415.

5) Derselbe S. 424 f.

6) Loening a. a. O. — Der um 1150 schreibende Verfasser der Casus monasterii Petrishusensis (Petershausen bei Konstanz) macht in der 24 Kapitel langen praefatio, die er seinem Werke vorausgeschickt hat, einer Art Geschichte des Mönchtums, einen beachtenswerten Versuch einer Rechtfertigung der Einrichtung, indem er in cap. 9 (M. G. SS. XX, 625) unter Berufung auf Apg. 1, 14 ausführt; „ideo hoc exemplo non est vituperabile, set magis laudabile, si sanctimoniales feminae in servorum Dei monasteriis recipiantur, ut uterque sexus, ab invicem tamen sequestratus, uno in loco salvetur". Vgl. auch Acta Murensia Bl. 21 b; ed. M. Kiem in: Quellen zur Schweizer Geschichte III, 3 S. 60 f. — Dieselben Bedürfnisse haben auch noch im 19. Jahrh. Doppelklöster entstehen lassen und zwar in der alten wie in der neuen Welt.

Digitized by Google

Kentheim, etwa 1½ Stunden oberhalb Hirsau, angesiedelt[7]). Ebenso wurde es in St. Georgen im Schwarzwald erhalten. Dagegen bestand ein Frauenkloster wenigstens eine Zeitlang (erste Hälfte des 12. Jahrh.) in Verbindung mit dem hirsauischen Priorat Klosterreichenbach[8]), und die meisten Tochterabteien waren lange Zeit Doppelklöster, so im heutigen Württemberg namentlich Zwiefalten, Weingarten und Isny[9]). Auch das zweite große Reformzentrum in Süddeutschland, St. Blasien, duldete die Frauen; wie das Mutterkloster selbst ursprünglich, so waren viele seiner Tochterklöster Jahrhunderte lang Doppelklöster, so in Schwaben Wiblingen, im Bistum Salzburg Admont, im Bistum Passau Göttweig. Wie St. Blasien, so verhielten sich auch Muri und Schaffhausen.

Nicht anders stellte sich zu dieser Einrichtung der am Ende des 11. Jahrhunderts in Deutschland aufgekommene Orden der **Regularkanoniker** (regulierte Augustinerchorherren); ihre Stifte, sowohl die neu gegründeten als die von ihnen reformierten älteren Häuser, hatten vielfach, vielleicht vorwiegend, Doppelkonvente[10]), so Rottenbuch und seine Tochterklöster Dießen und Berchtesgaden; in Reichersberg am Inn war es der Eiferer Gerhoh selbst, der dem Chorherrnkonvent im Jahr 1138 einen Frauenkonvent angliederte.

Diese Angliederung von Frauen erfuhr aber die größte Ausdehnung erst im **Prämonstratenserorden,** der, um 1120 von dem Deutschen Norbert von Xanten auf französischem Boden gestiftet, sich erstaunlich rasch auch in Deutschland verbreitete und sich zu den regulierten Chorherren verhält wie die Zisterzienser zu den Benediktinern[11]). Während jedoch der

7) Sorores ad S. Candidum im Cod. Hirsaug. fol. 64 b.

8) Wirt. UB. II, 402. 406; VI, 449. Seelbuch, veröffentlicht in: W. Vjh. 1906 S. 420—435.

9) Vorausgesetzt, daß Isny, wie Baumann, Gesch. d. Allgäus I, 379 (vgl. ebd. S. 359 f.), annimmt, von Hirsau aus besiedelt wurde; ich vermisse freilich einen Beleg für diese Angabe. — Weingarten ist kein eigentliches Tochterkloster, stand aber entschieden und nachhaltig unter hirsauischem Einfluß; vgl. W. Vjh. 1913 S. 70.

10) Vgl. Hauck IV, 424; ebd. S. 358—368 über die Einführung der Augustinerregel.

11) Über die Prämonstratenser, ihre Entstehung, Ausbreitung, Verfassung und geschichtliche Bedeutung vgl. Hauck IV, 369—383. Über Doppelklöster bei den Prämonstratensern handelte neuerdings ausführlicher Joseph Greven, Die Anfänge der Beginen S. 111—118. Greven muß jedoch gestehen, daß über das Institut der Doppelklöster bei den Prämonstratensern noch die größte Unklarheit herrsche (S. 116 Anm. 1), und daß dasselbe noch eingehender Untersuchungen bedürfe (S. 113 Anm. 1).

Digitized by Google

Orden von Citeaux in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens dem weiblichen Geschlecht den Zutritt verwehrte, war der Zudrang der Frauen zum Prämonstratenserorden gleich im Anfang ein ungeheurer; nach Hermann von Tournai, der um 1150 (1149) „die Wunder der hl. Maria von Laon" beschrieb, hielten sich damals in den Klöstern des Ordens schon mehr als 10000 Frauen auf; in den vom Mutterkloster Prémontré selbst unmittelbar abhängigen Häusern (in diversis eiusdem ecclesiae locis) zählte man über tausend weibliche Konversen[12]). Doch schon in der Frühzeit des Ordens, vielleicht noch zu Lebzeiten Norberts (gest. 6. Juni 1134), erwachte die Opposition gegen die Doppelklöster. Bereits Abt Hugo I. von Prémontré (seit 1129, gest. 1161 oder 1164) wollte mit der Abschaffung dieser Einrichtung im Mutterkloster den Anfang machen und „sorores suas, quae in eadem valle penes se morabantur, veluti nimis sibi propinquas removere et ad Deo serviendum longius revocare"; Bischof Bartholomäus von Laon (1113—1150), der Verwandte und Gönner Norberts, wollte jedoch die Frauen nicht aus seinem Bistum ziehen lassen, weshalb sie zwar vom Hauptkloster wegversetzt, aber doch wieder in ganz geringer Entfernung von demselben bei dem Hof Fontenelle angesiedelt wurden[13]). Wenn also in den an Abt Hugo I. von Prémontré ergangenen Schutzbriefen der

---

Der Hauptgrund liegt darin, daß bis jetzt nur wenig Quellenmaterial in zuverlässiger Ausgabe der Forschung erschlossen ist; insbesondere muß das Hauptwerk: Hugo, Ordinis Praemonstratensis Annales, mit größter Vorsicht benützt werden. Deshalb können und wollen auch die obigen Ausführungen nichts Abschließendes bieten.

12) Mirac. S. Mariae Laudun. l. III cap. 6 u. 7 in: M. G. SS. XII, 657. 659; deutsch von G. Hertel in: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, 64. Band S. 110 ff. Greven, a. a. O. S. 112 f., ist geneigt, anzunehmen, daß es sich bei diesen so zahlreichen weiblichen Mitgliedern in bunter Zusammensetzung („keusche Matronen, fromme Witwen und gottesfürchtige Jungfrauen") nicht ausschließlich um eigentliche Klosterfrauen gehandelt hat, eine Frage, die uns hier nicht weiter berührt.

13) Urkunde des Bisch. Bartholomäus gedruckt bei Hugo, Prob. I, 318 s. Dieselbe ist undatiert; in der Überschrift nennt Hugo jedoch das Jahr 1141, ein andermal 1138 (I, 644) oder 1140 (I, 389 s.), so daß mit seinen chronologischen Angaben einfach nichts anzufangen ist; vgl. Greven S. 116 Anm. 1. Sicher ist, daß Abt Hugo I., der erste Nachfolger des Ordensstifters, der selbst wie noch lebend erwähnt wird, der Urheber der Maßregel ist. Terminus ante quem ist die Resignation des Bischofs Bartholomäus, der im J. 1150 abdankte und am 13. Juli 1152 als Mönch in Foigny starb; vgl. Hertel, a. a. O. S. 19 u. 40. Die Entfernung zwischen Prémontré und Fontenelle gibt Hugo als 1 (römische oder keltische) Meile (una leuca, unus lapis), etwa 1—1½ km, an (I, 7. 391). Vgl. Nachtrag S. 162.

Digitized by Google

Päpste Innocenz II. vom 21. Dezember 1138[14]), Cölestin II. vom 6. Dezember 1143[15]), Eugen III. vom 16. Mai 1147[16]) und Hadrian IV. vom 5. Januar 1155[17]) befohlen wird, daß die der Leitung des Mutterklosters unterstehenden Schwestern (1155: „**sorores sub tutela vestra congegratae**") von dessen Gütern einen anständigen Unterhalt erhalten sollen, so ist aus dieser Stelle, die sich m. W. in keinem der für Tochterklöster ausgestellten Papstbriefe findet, weder für noch gegen den Bestand eines Doppelklosters etwas zu folgern; die in Fontenelle wohnenden Schwestern konnten, wie dies z. B. noch viel später in Marsental = Weißenau der Fall war, immer noch als Schwestern von Prémontré bezeichnet werden, im weiteren — nicht örtlichen, sondern bloß rechtlichen — Sinne, wie es die päpstlichen Schutzbriefe meinen, auch die Insassen von entlegenen abhängigen Stationen. Die einmal erwachte Opposition gegen die Doppelklöster kam nicht mehr zur Ruhe; wir sind jedoch nicht imstande, die einzelnen Stadien der Entwicklung zu verfolgen, die in rascher Folge zu einem viel weitergehenden, geradezu radikalen Beschlusse führten, der nichts weniger verlangte, als die völlige Fernhaltung von Frauen aus dem Orden. Den nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts aufgezeichneten ältesten Statuten der Prämonstratenser[18]) sind nämlich zwölf, nach Abschluß der Sammlung auf Grund von Kapitelsbeschlüssen eingetragene, Zusätze angehängt, deren dritter, vermutlich zur Zeit des Schismas Barbarossas (1159—1177) abgefaßt, lautet: „**Quoniam instant tempora periculosa et ecclesia supra modum gravatur, communi consilio capituli statuimus, ut amodo nullam sororem recipiamus**"; ein Abt, der dieses Statut übertrete, solle ohne Erbarmen seines Amtes entsetzt werden[19]). Also bereits war nicht bloß die Trennung der Konvente bei den Doppelklöstern zum Gesetz erhoben, sondern auch jede weitere Aufnahme von Frauen untersagt, wodurch, wofern der Beschluß allgemein durchgeführt wurde, auch die getrennt

14) Jaffé-Wattenbach (J. W.), Regesta pontificum Romanorum (ed. 2a) Nr. 7926; Hugo, Prob. I, 13 (mit falschem Jahr: 1137).

15) J. W. 8150; Hugo, Prob. I, 14.

16) J. W. 9050; Hugo, Prob. I, 16 (mit falschem Tagesdatum: 26. Mai).

17) J. W. 9972; Hugo, Prob. I, 18.

18) Gedruckt bei Edmund Martène, De antiquis ecclesiae ritibus, Folioausgabe Antwerpen 1737, Bd. III S. 891—926; über die Zeit der Aufzeichnung vgl. Hauck IV, 375 f.

19) Martène l. c. p. 925. Hauck (S. 125) findet darin nur „die Trennung der Konvente" ausgesprochen, eine Auffassung, die weder dem Wortlaut noch der ganzen Entwicklung gerecht wird.

Digitized by Google

von Männerklöstern bestehenden Frauenklöster zum Aussterben verurteilt wurden. Die Durchführung der Maßregel stieß jedoch, wie nicht anders zu erwarten war, innerhalb und außerhalb des Ordens auf erhebliche Schwierigkeiten [20]), weshalb der Beschluß auf mehreren Generalkapiteln unter Strafandrohung wiederholt und schließlich auch dem apostolischen Stuhl vorgelegt wurde. Das Schreiben Papst Innozenz' III. vom 13. Mai 1198, mit dem die nachgesuchte Bestätigung erteilt wurde, gewährt einen deutlichen Einblick in die inzwischen geänderte Begründung jenes Kapitelsbeschlusses: „Significastis siquidem nobis, quod ad implendum illud apostolicum ‚*ab omni specie mala abstinete vos*', ad reprimendum os loquentium iniqua, qui detractionibus gloriantur et opinionem iustorum nituntur multipliciter infamare, **olim** in communi capitulo statuistis et **postmodum** sub interminatione gravis poenae **saepius innovastis,** ut nullam de cetero in sororem recipere teneamini vel conversam, praesertim cum ex hoc aliquando incommoda fueritis multa perpessi" [21]). Jakob von Vitry (gest. 1240) kannte diesen Beschluß [22]), und er sieht — ganz in Übereinstimmung mit dem päpstlichen Schreiben — die hauptsächlichste Veranlassung dazu „in der durch die Doppelklöster hervorgerufenen Lockerung der Disziplin. Als die strenge Absonderung außeracht gelassen und die durch anfänglichen religiösen Eifer bedingte Wachsamkeit eingeschlummert war, stellten sich unerträgliche Verhältnisse ein: ‚multi utriusque sexus in limo submersi perierunt'. Das Wohl des Gesamtordens drängte zu einem entscheidenden Schritte,

20) Ein Beispiel, wie der Orden hierbei von weltlichen Großen gehindert und belästigt wurde, bietet eine bei Hugo, Prob. I, 319, gedruckte, undatierte Urkunde (nach seiner Darstellung in I, 391 angeblich vom J. 1178); es ist nicht zu entscheiden, ob der in der Urkunde erwähnte Abt Hugo von Prémontré der erste (1129—1161 oder 1164) oder der zweite dieses Namens (1172—1191) ist.

21) A. Potthast, Reg. Pontif. Rom. nr. 168 bei Greven, Beginen S. 115.

22) Jacobi de Vitriaco Libri duo, quorum prior orientalis sive Hierosolymitanae, alter occidentalis historiae nomine inscribitur, studio et opera D. Francisci Moschi editi Duaci 1597. Hier kommt in Betracht das 22. Kapitel des 2. Buchs: De canonicis ordinis Praemonstratensis (p. 321—325; wiederabgedruckt bei Aub. Miraeus, Ordinis Praem. Chronicon, Köln 1613, p. 182 ss.). Im 31. Kapitel kommt Jakob auf die Sache zurück, indem er darlegt, „daß die Krisis im Schoße des Prämonstratenserordens einen ganz unerwarteten Aufschwung" des Ordens der Zisterzienserinnen herbeiführte (Greven a. a. O. S. 119, woselbst die ganze Stelle im Wortlaut wiedergegeben ist): „Postquam autem Praemonstratensis ordinis viri timorati et religiosi ..... in domibus ordinis sui feminas iam de cetero non recipere decreverunt ....."

Digitized by Google

über den Jakob mit den Worten berichtet: „Prudenter igitur **licet sero** in generali capitulo Praemonstratenses unanimiter firmaverunt, quod foeminas de cetero in ordine suo non essent recepturi“ [23]). Wenn Jakob hervorhebt, daß die Maßnahme reichlich spät gekommen sei, so nimmt er offenbar auf das Jahr 1197/98 Bezug, in dem mit der Durchführung des längst gefaßten und mehrmals wiederholten, aber bisher immer auf dem Papier stehen gebliebenen Beschlusses endlich ernst gemacht wurde.

Die Durchführung ging übrigens auch jetzt noch nur langsam und ungleichmäßig vonstatten. Während z. B. die Klöster Tückelhausen (bayer. BA. Ochsenfurt) schon 1144 bzw. zwischen 1144 und 1146 [24]), Kappenberg in Westfalen um 1145 [25]) und Weißenau im J. 1166 [26]) mit der Trennung der Konvente vorangegangen waren und die fränkischen Propsteien Veßra und Oberzell bald nachfolgten [27]), wurde in Marchtal (Obermarchtal) dem Frauenkonvent erst durch einen Beschluß des dortigen Kapitels vom 26. März 1273 [28]) der Todesstoß versetzt; ja in Rot (Mönchsort) OA. Leutkirch bestand

---

23) Greven a. a. O. S. 116.

24) Die Nonnen wurden nach Lochgarten (Gde. Nassau OA. Mergentheim) versetzt, die Rechtsverhältnisse um 1150 endgültig geregelt; W. UB. II, 54; vgl. ebd. II, 32 = Württ. Geschichtsquellen XII, 3 f.; Beschreibung des Oberamts Mergentheim S. 643.

25) J. W. 8818 (27. Mai 1145 oder 1146); Hugo, Prob. II, 667 (J. 1163); die Schwestern waren nach Wesel versetzt worden. Doch mußte noch am 18. Nov. 1181 P. Lucius III. gebieten, in Kappenberg solle von nun an keine Schwester mehr aufgenommen, sondern nach dem Tode der jetzigen soll das Kloster „von dieser Last befreit werden“; auch solle es dem Abt freistehen, die noch lebenden Schwestern an einen andern Ort zu versetzen; Westfäl. Urkundenbuch II, 115; V, 1 (1888), 50.

26) Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins 29 (1877), 12: Versetzung der Schwestern nach Maisental (heute Mariental Gde. Eschach); die Entfernung des neuen Frauenklosters vom Männerkloster (etwa 1200 m) war jedoch so gering, daß die Nonnen nach wie vor als „Schwestern von (Weißen-)Au“ bezeichnet wurden.

27) Die Nonnen von Veßra (Kr. Schleusingen) wurden 1181/82 nach Trostadt im gleichen Kreise versetzt; Hauck IV, 998 f. — Die Übersiedlung der Schwestern von Oberzell bei Würzburg nach Unterzell ist zeitlich nicht genauer zu bestimmen (vor 1259).

28) Ich behandle die durch C. Bruschius, Monasteriorum Germaniae praecipuorum centuria I[a] (Ingolstadt 1551) fol. 82[b], überlieferte Urkunde, ein „köstliches Dokument“, das Greven S. 116 f. Anm. 4 nach Hugo und Miraeus des Wiederabdrucks und Franz Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrh. und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland (1865) S. 283 f., einer deutschen Übersetzung für würdig befunden haben, bis auf weiteres als echt. Auch im W. UB. VII, 240 ist sie nicht beanstandet.

Digitized by Google

derselbe noch etwa ein Jahrhundert länger fort[29]) und Adelberg, mit dem wir uns hier beschäftigen, hat den zweifelhaften Ruhm, noch ein zweites Jahrhundert länger als Doppelkloster fortbestanden zu haben, das letzte bis jetzt bekannte Beispiel eines solchen im Prämonstratenserorden, zugleich das letzte schwäbische Doppelkloster überhaupt[30]). In Koningsveld im Bistum Utrecht entstand sogar noch um 1250 ein neues Doppelkloster[31]). „Der Kampf gegen die Belastung des Ordens mit weiblichen Mitgliedern" dauerte jedoch fort; wenn aber noch 1270 die Unterdrückung des Frauenordens überhaupt beschlossen wurde[32]), so wurde diese Forderung später dahin gemildert, daß keine neuen Frauenklöster gegründet, die von alters her bestehenden jedoch geduldet werden sollten: „Nulla mulier in ordine nostro recipiatur in sororem nisi in illis locis, quae sunt ab antiquo recipiendis cantantibus sororibus (= Chorschwestern mit feierlichen Gelübden) in perpetuum deputata"[33]).

Auch bei den Regularkanonikern hielten sich einige Doppelklöster bis ins ausgehende Mittelalter, z. B. Frankental (Diöz. Worms) bis 1431, Interlaken (Diöz. Lausanne) bis 1481. Am längsten behaupteten sich auf deutschem Boden Doppelklöster bei den Benediktinern, nämlich Admont bis 1557, Schönau (Bist. Trier) bis 1606, Engelberg (Bist. Konstanz) bis 1615.

Die päpstliche Gesetzgebung nahm, soviel bis jetzt bekannt, nur in wenigen Fällen Anlaß zum Einschreiten gegen die Einrichtung der Doppelklöster, jedoch immer nur auf Ansuchen und ohne eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen. Auch können den vereinzelten ungünstigen Maßnahmen der Kurie wohl ebensoviele andere gegenübergestellt werden, die diese Einrichtung ohne irgendein Wort des Tadels als eine gegebene Tatsache hinnahmen, ja ihr Anerkennung und Lob zollten.

Die Einrichtung der Doppelklöster war in Deutschland erst im Gefolge

29) Urkundliche Nachrichten fehlen zwar; doch lassen die Angaben bei Bened. Stadelhofer, Historia collegii Rotensis in Suevia (1787) I, 91. 94. 101, den Fortbestand des Frauenklosters bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt als sicher erscheinen.

30) Beispiele von Doppelklöstern außerhalb Schwabens, die bis ins 16. u. 17. Jahrh. fortbestanden haben, siehe gleich nachher.

31) Hugo, Prob. I, 351.

32) Greven, Beginen S. 116 f. Anm. 4.

33) Miraeus, Ord. Praem. Chron. p. 186 s. nach Statuta Praem. anno 1505 evulgata, dist. 4 cap. 15. Vgl. Nachtrag S. 162.

Digitized by Google

der klösterlichen Reformen des 11. und 12. Jahrhunderts zu größerer Verbreitung gelangt; es konnte nicht ausbleiben, daß sie an dem bald wieder eintretenden Verfall des Mönchtums teilnahm. „Der Erfolg ging den Absichten, die man hatte, direkt entgegen; es kam zu dem anstößigsten Verkehr zwischen Mönchen und Nonnen“ [34]). Jakob von Vitry ist ein klassischer Zeuge für solche Vorkommnisse gerade im Prämonstratenserorden [35]). Doch darf man sein Urteil nicht ohne weiteres verallgemeinern und ist berechtigt, ja verpflichtet, jedes einzelne Kloster für sich auf seine sittlichen Zustände hin zu untersuchen und dabei die verschiedenen Zeiträume wohl auseinanderzuhalten [36]). Von Obermarchtal steht fest, daß schlimme Vorkommnisse im J. 1273 zur Beseitigung des Frauenkonvents Anlaß gaben [37]). Etwa 90 Jahre später erzählt Heinrich Seuse eine Geschichte derart aus einem schwäbischen Doppelkloster eines nicht näher gekennzeichneten Ordens [38]). Aber solche Dinge kamen oft genug auch da vor, wo nur ein Männer- oder nur ein Frauenkonvent bestand, und meine bisherigen Forschungsergebnisse scheinen die Annahme zu rechtfertigen, daß die Sittlichkeit in den Doppelklöstern sowohl im früheren als im späteren Mittelalter nicht wesentlich tiefer

34) Hauck IV, 424 f.

35) Siehe oben S. 113. Ob die von Hauck S. 425 Anm. 1 zitierte Stelle aus Rainer von Lüttich (gest. bald nach 1182), De profectu mortis I, 5, gerade auf Doppelklöster abzielt, ist mir nicht ganz sicher. Betr. Klagen über unsittliches Treiben in Frauenklöstern vgl. Hauck S. 421 f., woselbst auch einige Einzelbelege über Doppelklöster.

36) Für ähnliche Untersuchungen hat Joseph Löhr in seiner Schrift: „Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte des Klerus besonders der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters“ (1910 = Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, hrsg. von J. Greving, Heft 17) den richtigen Weg gewiesen; vgl. besonders Kap. I von Löhrs Untersuchung (S. 1—21), wo treffende Ausführungen über den Charakter und Wert der Quellen (subjektive Quellen = Predigten, Reformschriften, Satiren u. ä.; objektive amtliche Quellen sind sehr selten; die häufigeren Visitationsberichte mit ihren Vorzügen und Schwächen stehen etwa in der Mitte) und über die Methode der Forschung gegeben werden. Leider liegt für Untersuchungen derart wohl nur ausnahmsweise ein so reiches und brauchbares Quellenmaterial bereit, wie es Löhr für sein Forschungsgebiet zur Verfügung stand. Zur Kritik klösterlicher Visitationsberichte hat neuestens auch J. Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (1914 = Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, Heft 29), besonders S. 47 ff. 55 ff. 65 f. wertvolle Bemerkungen beigesteuert.

37) Vgl. oben Anm. 28.

38) Heinrich Seuse, Deutsche Schriften hrsg. von K. Bihlmeyer (1907) S. 115, 1—12.

Digitized by Google

stand als in den mittelalterlichen Frauenklöstern überhaupt[39]). Die Klage der im J. 1439 von einem Laien, wahrscheinlich dem Augsburger Stadtschreiber Valentin Eber, verfaßten sog. „Reformation des Kaisers Sigmund" über die Prämonstratenser: „Sie sitzen jetzt mit Jungfrauen (= Mägden, Haushälterinnen) und künden recht als weltlich Priester; man solle es ihnen nicht länger gestatten, sondern als unrecht wehren; denn die Äbte tun ihnen keine Strafung, denn sie tun es selber"[40]) richtet sich zunächst gegen die Seelsorgetätigkeit des Ordens als einen unberechtigten Eingriff in die Rechte der Weltgeistlichkeit[41]); erst in zweiter Linie scheint der Gedanke durchzubrechen, daß es bei diesem Sitzen der (außerhalb des Klosters wohnenden) Mönche „mit Jungfrauen" nicht immer ehrbar herging, aber auch nicht bei den Äbten, obwohl diese doch im Kloster wohnen. Diese Stelle der Reformschrift, deren Tendenz jedoch zu berücksichtigen ist, wirft somit zwar kein günstiges Licht auf die Sittlichkeit der Prämonstratenser des 15. Jahrhunderts[42]); für die Beurteilung der Zustände in Doppelklöstern — außer Adelberg, das dem Ver-

39) Vgl. für das 11.—13. Jahrh. Hauck IV, 421 ff.

40) Neueste, aber nicht durchweg befriedigende, Ausgabe von Heinrich Werner (1908 = III. Ergänzungsheft des Archivs f. Kulturgeschichte, hrsg. von G. Steinhausen) S. 52; auch die frühere Ausgabe von Willy Boehm unter dem Titel Friedrich Reisers Reformation des K. Sigmund (1876) — hier die fragliche Stelle S. 201 — mag daneben noch mit Nutzen beigezogen werden. Die Handschrift C (nach Boehm) hat die Lesart: „mit Jungfrauen und Mägden" (Magd offenbar Glosse für „Jungfrau"; vgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch IV, 128). „Der Herausgeber von I. [Johannes Bämler, Augsburg 1476] hat ‚und **fundent** recht' mißverstanden und setzt: ‚frauen und **finden** als weltlich **leut**'" (Anmerkung von Boehm). Trotzdem bringt es Boehm fertig, in seiner „kritischen Analyse" (S. 71) den Verfasser (angeblich Friedrich Reiser) sagen zu lassen: „Einer gründlichen Reformation bedürfen auch die Prämonstratenser, die sich geistliche Domherren nennen, aber **mit Weib und Kind** weltlich leben." Diese zweifellos falsche Lesart wurde von Fr. Keidel in die Württembergische Kirchengeschichte (Calw 1893) S. 202 („sie sitzen jetzt mit Frauen und Kindern als weltlich Leut") übernommen. Ich habe für die Stelle, die oben etwas abgekürzt und modernisiert, aber in möglichster Anpassung an den Wortlaut wiedergegeben ist, beide neueren Ausgaben zu Rate gezogen.

41) Durch den Zusammenhang ist diese Auffassung völlig gesichert. Die Reformschrift fordert, daß die Prämonstratenser, die sich der Pfarrkirchen annehmen und gar frei sein wollen, während sie doch ebenso Mönche sind als die Benediktiner und Zisterzienser, „beschlossen sein" d. h. in klösterlicher Klausur leben sollen; überhaupt sollen alle Inkorporationen abgeschafft, alle Pfarrkirchen frei, der Orden soll „eingetan" (= eingeschlossen) sein.

42) Vgl. auch K. Brehm, Klosterzucht in Obermarchtal, Weißenau, Roth und Schussenried während des Mittelalters, in: Diöcesanarchiv v. Schwaben 20 (1902), 128 ff 150 ff. (bes. S. 153).

Digitized by Google

fasser der Schrift schwerlich bekannt war, dürfte es ein weiteres Prämonstratenserdoppelkloster um 1440 in Deutschland überhaupt nicht mehr gegeben haben — ist sie nicht zu verwenden[43]).

Nach diesen allerdings weit ausholenden Darlegungen über mittelalterliche Doppelklöster überhaupt gehen wir zu unserer eigentlichen Aufgabe über: Geschichte des Stifts Adelberg als Doppelkloster. Wir erledigen sie in zwei Abschnitten: 1. Entstehung und Entwicklung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, 2. Ende des Doppelklosters unter Graf Ulrich V. von Württemberg.

II. Entstehung und Entwicklung des Doppelklosters Adelberg bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

Über die Anfänge des Prämonstratenserklosters Adelberg (alt Madelberg) auf dem Schurwald, insbesondere des dortigen Schwesternkonvents, gibt die von mir entdeckte, vorerst noch ungedruckte Gründungsgeschichte neue Aufschlüsse[44]). Danach darf 1178 als eigentliches Gründungsjahr gelten. In diesem Jahr hielt eine Schar von — wahrscheinlich zwölf — Mönchen (richtiger: Chorherren, canonici) und Laienbrüdern mit dem ersten Propst Ulrich aus dem Prämonstratenserkloster Roggenburg (bayer. BA. Neuulm) Einzug in Adelberg. Die Gründungsgeschichte, die um 1230 abgefaßt ist, läßt die aus Roggenburg gekommene Kolonie auch aus Schwestern bestehen. Daß gleich Schwestern mitkamen, ist jedoch an sich höchst unwahrscheinlich und wird auch sonst nicht berichtet[45]). Liegt also in diesem Punkt in unserer Quelle eine Ungenauigkeit vor, so doch nur eine kleine und verzeihliche; denn das Frauenkloster ist in Adelberg ohne Zweifel fast ebenso alt als das Männerkloster. Sobald genügende Gebäulichkeiten erstellt waren, begannen sich auch Frauen in der nächsten Nähe der Mönche anzusiedeln, und es ist ohne weiteres anzunehmen, daß man zur Einführung dieser Frauen in die klösterliche Ordnung einige Schwestern aus dem Mutterkloster Roggenburg, das gleichfalls einen Doppelkonvent hatte, berufen hat. Die Erinne-

43) Keidel a. a. O. war geneigt, sie auf Adelberg zu beziehen.

44) Ich beabsichtige, diese Geschichtsquelle bei nächster Gelegenheit zu veröffentlichen, weshalb ich hier von der Wiedergabe einzelner Stellen absehen darf.

45) Vgl. die Gründungsgeschichte von Weißenau (canonici et conversi: Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 29 [1877], 9), Marchtal (Propst Eberhard cum XII personis, clericis et laicis conversis; Württ. Geschichtsqu. ält. Reihe IV, 8, 41) und Schussenried (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 29, 59).

Digitized by Google

rung daran mag den Irrtum bzw. die Ungenauigkeit des wohl nicht mehr der ältesten Generation der Mönche angehörenden Chronisten verschuldet haben.

Die Gründungsgeschichte hat uns nämlich die durchaus glaubwürdige, kostbare Nachricht übermittelt, daß am Tag der Weihe des Hochaltars der noch im Bau befindlichen und erst am 26. Juli 1202 konsekrierten Klosterkirche — diese Weihe wurde am 1. Mai 1188 in Gegenwart des Kaisers Friedrich I. Barbarossa, seiner Söhne Friedrich, Heinrich und Philipp und zahlreicher Fürsten durch den Bischof von Münster vorgenommen — „zur Erhöhung der Feierlichkeit" mehrere Schwestern (sanctimoniales femine)[46] von demselben Bischof durch Auflegung des geweihten Schleiers Christus „dem himmlischen Bräutigam für immer vermählt wurden". Man geht kaum fehl mit der Annahme, daß die Frauen, die am 1. Mai 1188 eingekleidet wurden und zugleich ihre feierlichen Gelübde ablegten[47], die ersten waren, die in Adelberg eingetreten und ausgebildet worden waren. Adelberg wurde demnach zwar streng genommen nicht als Doppelkloster gegründet, entwickelte sich jedoch wie von selbst schon im ersten Jahrzehnt seines Bestehens zu einem solchen. Eine bemerkenswerte Tatsache, wenn man bedenkt, wie stark zur Zeit der Gründung Adelbergs bereits die Opposition gegen das Doppelklosterwesen in den maßgebenden Kreisen des Prämonstratenserordens geworden war[48]; doppelt bemerkenswert, wenn man sieht, wie zur selben Zeit und gerade in Schwaben auch in Laienkreisen ein Widerstand gegen diese weit verbreitete Einrichtung sich geltend machte[49].

Weitere Aufschlüsse bietet die Gründungsgeschichte nicht. Urkundliche Nachrichten liegen erst seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts vor; erstmals vom 1. Dezember 1307, wo gelegentlich einer Jahrtagsstiftung „den dreien Sammlungen zu Madelberg" gewisse Bezüge ausgesetzt werden, nämlich „den Herren 1 ℔ 5 ß, den Frauen 10 ß

46) Die Zahl der Schwestern ist leider nicht angegeben.

47) Einkleidung und Profeß sind heutzutage getrennt, waren aber früher zeitlich miteinander verbunden.

48) Vgl. oben S. 112 f.

49) Der Edle Witego von Albeck gründete im J. 1183 auf dem Michelsberg bei Ulm ein Armen- und Fremdenhospiz von regulierten Augustinerchorherren; dabei machte er den völligen Ausschluß von Schwestern zur Bedingung; W. UB. II, 231: pro honestate et utilitate loci ab ipso loco et ab omnibus pertinentibus ad ipsum congegrationem mulierum omnimodis removere firmiter instituit, videlicet ne secundum consuetudinem aliorum cenobiorum sorores in consortium fratrum assumantur.

Digitized by Google

und den Brüdern" (Laienbrüdern, conversi) 5 β[50]). Von da an sind urkundliche Erwähnungen, sei es des Schwesternkonvents, sei es einzelner Schwestern, ziemlich häufig, gewähren jedoch nur wenig Einblick in das Stillleben der Frauen und in die inneren Zustände der Frauensammlung.

Die Namen von Schwestern erfahren wir hauptsächlich aus Leibgedingsurkunden, mitunter auch aus gewöhnlichen Kaufbriefen. Ich gebe dieselben, soweit sie mir bei flüchtiger Durchsicht des Repertoriums und der zwei Kopialbücher bekannt wurden, in Regestenform in zeitlicher Folge wieder.

1317 Sept. 20 (an St. Matheus Tag). Sifrid Kollin von Husen (Rechberghausen) verkauft mit Gunst und Willen seines Herrn Johansen von Rechberg 4 Jcht Ackers und 1 Mannsmad Wiesen „der edlen frowen von Rosenstain Madelberger Ordens" (= Klosterfrau zu Adelberg)[51]) und erhält sie von ihr wieder zu Erblehen. — Kopialb. II, 361.

1347 März 12 (St. Gregorien Tag in der vasten). „Eberhart von Tummenaw, Tümpropst uf dem stifte ze Augespurg"[52]), verschreibt seiner Schwester Annen von

---

50) StA. Adelberg Kopialbuch II, 360. Bisher galt 1320 als das Jahr der ersten urkundlichen Bezeugung: OASchorndorf S. 159; Klemm in Beil. d. Staatsanz. 1877 S. 318; Königreich Württ. III (1906), 501 (hier richtig: „Ein 1320 zuerst genanntes, aber wohl wesentlich älteres Frauenkloster . . ."). — Falls eine Laienschwester Mathilde von Wiesensteig, für welche der Dekan von Eßlingen im Auftrag des Propsts von Adelberg im J. 1287 Schulden eintreibt, Mitglied des dortigen Frauenklosters ist, wie man wohl annehmen darf, so hätten wir damit ein urkundliches Zeugnis, das um zwei Jahrzehnte weiter zurückführt (Eßl. UB. I, 81 Nr. 210; W. UB. IX, 125). Vgl. auch das unten über die „Frau von Rosenstein" Gesagte. Eine 1291 und 1293 vorkommende Schwester Agnes Brisaerin (W. UB. IX, 405; X, 91) ist wahrscheinlich Begine wie die 1294 genannte Hedwig Briscorin (Wirt. UB. X, 214). Auch von Elisabeth Umgelter aus Eßlingen (gest. vor 1314), für welche ihre Brüder ein Seelgerät ins Kloster Adelberg stiften (Eßl. UB. I, 198 Nr. 433), läßt sich — wenigstens nach dem gedruckten Regest — nicht ausmachen, ob sie Nonne in Adelberg war; dies erscheint immerhin als wahrscheinlich.

51) 1298 stiftet eine „domina de Rösenstain" — die gleiche wie 1317? — 1 ℔ 5 β h jährlichen ewigen Zinses um ihres Seelenheils willen an den Herrenkonvent zu Madelberg; Wirt. UB. XI, 145. Sie stammte jedenfalls aus dem edelfreien Geschlecht der Hacken, von denen sich ein Zweig zu Anfang des 14. Jahrh. „von Rosenstein" benannte: vgl. Beschr. d. OA. Gmünd (1870) S. 347.

52) Die Burg Tumnau stand im Dorf Notzingen OA. Kirchheim; das Geschlecht der Alber (Alwar) von Tumnau, teckische Dienstmannen, wird 1347 — offenbar mit der vorliegenden Urkunde — letztmals erwähnt; vgl. v. Alberti, Württ. Adels- u. Wappenbuch S. 836 (s. v. Thumpnaw); Königr. Württ. IV, 237. Eberhard v. Tumnau, Dompropst zu Augsburg, starb am 25. März eines unbekannten Jahrs (M. G. Necrol. I, 60) — spätestens 1371; vgl. K. Rieder, Römische Quellen z. Konstanzer

Digitized by Google

Tummenaw und seiner Bruderstochter Güten, die da sint in dem Gotzhuse ze Adelberg, 30 ß h. ewigen Gelds aus drei namentlich (jedoch ohne Angabe des Orts) bezeichneten Wiesen. Die beiden Frauen sollen jährlich auf St. Michels Tag das Geld einnehmen und genießen; wenn eine tot ist, soll es an die überlebende fallen und nach beider Ableben dem Konvent in dem Gotteshaus zu A. zufallen, je hälftig den Herren und den Frauen, mit solchem Gedinge, daß die Herren in dem vorgenannten Gotteshaus zu Lebzeiten und nach dem Tode des Stifters alljährlich den 3. Tag nach U. L. Frauen Tag in der Basten seine Jahrzeit begehen sollen „ob miner Müter grabe" mit ganzer Vigilie um seiner und seiner Vordern Seelenheils willen. Siegler: der Aussteller. — Orig. Perg. mit anh. stark beschäd. Siegel; StA. Adelberg B. 1.

1352 Dezember 14 (Samstag nach St. Lucien Tag). Cunrat der Russe Ritter vermacht und übergibt seiner lieben Mumen Annen von Riet[53]), einer Klosterfrowen zu Madelberg, 1 Gütlein zu Erlißwang (abgeg. Gde. Holzhausen OA. Göppingen) zu lebenslänglichem Genuß; nach deren Tod soll es zu gleichen Teilen an den Tisch der Herren und Frauen zu Madelberg fallen. — Kopialb. II, 349.

„A. 1356. verkaufft Probst Hans Agnesen von Husen[54]), die in unserm Frauenkloster ist, zu aignem Leibgeding 3 ℔ 3 ß jährlichs uß gütern zu Wangen, Betkenriet (Bezgenriet) und Ysningen (Groß-, Kleineislingen; alle drei OA. Göppingen) um 24 ℔ hlr." — Gabelkover, Kollektan. Bl. 1a.

1379 Dezember 6 (St. Nicolaus Tag). Die „erber gaistlich frow frow Adelhait die Norbeckin[55]), Closterfrow zu Adelberg", erkauft 1 ℔ ewigs Gelds aus 2 Mannsmad Wiesen am Rietbach zu Uhingen. — Kopialb. II, 263.

1382 Juli 1 (Aftermontag vor St. Ulrichs Tag). Propst Heinrich und Konvent erlauben mit Wissen und Urlaub ihres Herrn von Roggenburg, ihres Hausvaters, den ehrsamen und geistlichen Frauen Agnes Ruch (Rüchin), „Maisterin in unserem Kloster", und Agnes Griessin[56]), auch Klosterfrau in unserem Frauenkloster,

---

Bistumsgesch. (1908), S. 529. Vgl. auch Eberhard und Ita v. Tumnau (ohne Stand und Todestag) im Nekrologium von Adelberg; M. G. Necrol. I, 144 Z. 5 u. 13.

53) Altenriet OA. Nürtingen, oder von Riet „zur Mühle" (Mühle gegenüber Neckartenzlingen gleichen Oberamts); v. Alberti, Adels- u. Wappenbuch S. 640.

54) Hausen = Rechberghausen OA. Göppingen; v. Alberti S. 282 f. Diese Familie „v. Hausen", der alte Ortsadel von Rechberghausen, ist wohl zu unterscheiden von den Herren v. Rechberg, zu denen sie im 14. Jahrhundert im Dienstverhältnis standen und von denen der Ort den Namen Rechberghausen erhielt. Eine hier gesessene Linie der Herren v. Rechberg nannte sich kurzweg „v. Rechberghausen". Vgl. unten S. 124.

55) Ritterbürtiges Geschlecht zu Schorndorf; v. Alberti S. 651.

56) Die Ruch (Ruhe) — sie nannten sich „von Mögglingen" — waren ein altes Gmünder Geschlecht; v. Alberti S. 511 f. — Auch die Grieß (fehlen bei v. Alberti) waren Gmünder Bürger. Zu den alten Geschlechtern gehörten sie jedoch nicht (sie müßten denn nur eine Nebenlinie eines der alten Geschlechter gebildet haben). Man wird sie vielmehr zu den zahlreichen, im 14. Jahrhundert auftretenden neuen Familien rechnen müssen, die zur Bürgerschaft, d. h. zu den gerichts- und ratsfähigen Bürgern gehörten (vgl. OA. Gmünd S. 240 ff.). Eine Bedeutung im öffentlichen Leben Gmünds haben sie offenbar nicht erlangt. Agnes Grieß ist wohl eine Schwester des gleichzeitigen tüchtigen Propsts (etwa 1390—1414) Heinrich Grieß von Adelberg;

Digitized by Google

daß sie von Werner von Ehingen, gesessen zu Weißenstein, miteinander gekauft haben all seine Güter zu Dürnau in dem Dorf und auch in der Markung daselbst gelegen, ausgenommen den bloßen Burgstall und das rechte Holzmark, um 110 ℔ h. Die beiden Klosterfrauen sollen diese Güter miteinander das Halbteil genießen zeitlebens und einander hierin beerben, nach beider Tod sollen sie dem Gotteshaus Adelberg anheimfallen. — Kopialb. II, 177/179.

Sechs weitere Fälle dieser Art hat Gabelkover, Miscellan. II, p. 324 kurz verzeichnet[57]): „A. 1380. hat Anna v. Riet ain Leibding zue Adelberg[58]). — Item eodem A(nno) Anna Reuszin[59]), welche es von irem vater bekommen, qui videtur habere von Guten v. Tumnow seligen wegen[60]). — Item A. 1384. Anna v. Überchingen[61]) kaufft 30 ß järlichs um 18 ℔ 10 ß hlr. Eadem kaufft noch mehr A. 1393. — A. 1410. Guta v. Husen[62]) kaufft ain leibgeding. — A. 1411. Guta Plieningerin."[63]).

Kultur- und sittengeschichtliches Interesse bietet ein letzter Fall, von dem uns gleichfalls Gabelkovers Sammeleifer die Kunde bewahrt hat (Miscellan. II, p. 401 s.): „A. 1447. klagt Ursel Ruckerin v. Göppingen contra Rupertum abbatem, nachdem sie etliche Jar uneelich gesessen wer bey Ruckern v. Husen[64]), hett er ir sein gerechtigkait vermacht an etlichen Gütern, die seiner Schwester Güten seligen v. Husen moniali Adel-

---

vgl. auch unten Anm. 75. Eine Agnes Grieß, Bürgerin zu Gmünd, verkaufte 1363 (o. T.) an Sifrid Alwich, Bürger daselbst, 1 Gütlein zu Bettringen; Regest bei A. Wörner-J. N. Denkinger, Das städtische Hospital zu Schwäb. Gmünd (1905), S. 283 Nr. 356. Übrigens begegnet auch in Eßlingen in der zweiten Hälfte des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts eine Bürgerfamilie des Namens Griss(e); auch der Vornamen Heinz, Heinrich kommt in ihr vor; vgl. Eßl. UB. II, 46, 36 und Register S. 571. Möglicherweise gehören die „Grieß" in Gmünd und die in Eßlingen zu einer Familie, und ist Eßlingen die Heimat auch des Gmünder Zweigs. Für Gmünd als die Heimat Propst Heinrichs liegt jedoch ein ausdrückliches Zeugnis vor; darüber an anderer Stelle.

57) Daß es sich in allen sechs Fällen um Klosterfrauen handelt, dürfte nicht zu bezweifeln sein; drei der sechs Frauen jedenfalls sind auch sonst als solche bekannt.

58) Vgl. oben z. J. 1352.

59) Wohl Reuß von Reußenstein (bei Wiesensteig; v. Alberti S. 632), mitunter von den Risch (Riß) von Irrenberg (Alberti S. 378 unter Irrenberg) schwer auseinanderzuhalten.

60) Vgl. oben z. J. 1347 u. 1352 (hier ein Konrad der Russe = Reuß oder Risch? siehe vor. Anm.).

61) Überkingen OA. Geislingen; v. Alberti S. 876.

62) Vgl. oben z. J. 1356 und unten z. J. 1447.

63) = von Plieningen OA. Stuttgart; v. Alberti S. 600.

64) = Rechberghausen. Die Göppinger Oberamtsbeschreibung (1844) S. 272 f. nennt als den letzten des dortigen alten Ortsadels Rüdigern v. Husen, Edelknecht, gesessen zu Rechberghausen 1405 u. 1406; v. Alberti S. 282 f. trifft das Richtige mit der Angabe, daß die Familie um 1447, d. h. eben mit den obigen Geschwistern Rucker (derselbe könnte allerdings mit dem Rüdiger von 1405/06 eine Person sein) und Guta (schon 1410 Klosterfrau zu Adelberg; s. oben im Text), ausgestorben ist. Eine zweite Schwester war wohl mit Wolf Schilling (von Cannstatt) verehelicht.

Digitized by Google

bergensi ir lebtag vermacht worden zuvor, doch nach irem tod wider an ine zufallen. Solche gut hat abbas Wolf Schillingen übergeben und sie also an irem recht geirrt. Respondet abbas: Guta moritura hab gesagt, Wolf Schilling und ihr bruder seyen ihre proximi erben, und hab inen solche güter und brief durch iren beichtvater übergeben."

Es sind im ganzen dreizehn Fälle von Leibgeding, die mir bekannt wurden. Zwölf Frauen erscheinen in ihnen als mit solchen ausgestattet, davon drei doppelt, während zweimal je zwei Frauen in ein und derselben Urkunde bedacht werden. Wir ersehen aus diesen Leibgedingsurkunden, daß im späteren Mittelalter wie in den meisten Frauenklöstern so auch in Adelberg das klösterliche Armutsgelübde nicht in seiner vollen Strenge beobachtet wurde; es ist anzunehmen, daß im 14. und 15. Jahrhundert sämtliche oder wenigstens die meisten Schwestern auf Grund solcher Leibgedingsverträge gewisse Einkünfte bezogen, über die sie nach eigenem Gutdünken verfügen konnten. Dieselben hielten sich jedoch in sehr mäßiger Höhe und stellten nur eine bescheidene Aufbesserung der vom Kloster gereichten Pfründe dar. Zustände, wie sie anderwärts bezeugt sind, daß jede der Frauen ihr Sondereigentum besaß und ihren eigenen Haushalt mit weltlicher Magd führte — eine völlige Annäherung an die Gepflogenheiten weltlicher Kanonissenstifte —, lassen sich für Adelberg jedoch aus dem vorliegenden Material nicht belegen[65]). Mit solcher Durchlöcherung des Armutsprinzips wird sich der Orden um so leichter abgefunden haben, als die den einzelnen Frauen auf Lebenszeit verschriebenen Bezüge nach deren Absterben in der Regel dem Gotteshaus zufallen sollten[66]).

Auf Vorkommnisse schlimmerer Art läßt eine andere Urkunde schließen, in der Elsbeth von Rechberg aus der Linie Rechberghausen die Hauptrolle spielt. Die Urkunde ist es wert, im vollen Wortlaut abgedruckt zu werden (Anhang, Beilage 1); sie bietet ein Schulbeispiel dafür, wie schwer es den geistlichen Obern gemacht wurde, adelige Untergebene, auch wenn sie sich in schwerer Weise gegen die klösterliche Zucht vergangen hatten, zur Strafe zu ziehen. Offenbar hatte Elsbeths Sippe zuerst längere Zeit hindurch das Einschreiten der Vorgesetzten gegen ihre Ver-

65) „Die edle Frau von Rosenstein" scheint nach der Urkunde von 1317 allerdings die Verfügung über ihr Vermögen sich vorbehalten zu haben. Gräfin Katharina von Württemberg (vgl. Abschn. III) bezog als Prämonstratenserin von Adelberg ein sehr ansehnliches Leibgeding; es ist nicht ausgeschlossen, daß sie auch eigene Haushaltung geführt hat.

66) Anders jedoch in dem Fall der Guta von Husen (vgl. z. J. 1447) und, falls Gabelkovers Vermutung begründet ist, auch bei Guta von Tumnau (vgl. Anna Reuß z. J. 1380). Eberhard von Tumnau macht die Abhaltung eines Jahrtags zur Bedingung.

Digitized by Google

wandte verhindert oder gerächt; diese blieben jedoch fest, und schließlich mußten sich der Vater Johann von Rechberghausen[67]), sein Bruder Wilhelm und sein Sohn Johann am 11. Oktober 1369 dazu verstehen, dem Kloster vor dem Stadtgericht Gmünd die Verschreibung auszustellen, daß sie nimmermehr „bitten" sollen noch wollen „für Elsbethen von keinerlei Missetat wegen, die sie fürbaß beging", daß sie vielmehr in solchem Fall „ihr Meisterschaft[68]) mit ihr wollen und sollen lassen gefahren" nach Maßgabe der Schuld und die von dieser Seite verfügte Bestrafung „ohne Klage, Zorn und Rache lassen" wollen. Worin die „Missetat" Elsbeths bestanden, wird nicht gesagt. Sicher aber läßt sich die vorliegende Urkunde, die einzige dieser Gattung, die mir zu Gesicht gekommen ist, nicht zu schweren Anklagen gegen den Frauenkonvent oder die Konvente von Adelberg als solche gebrauchen, um so mehr als wir hier die geistlichen Oberen bemüht sehen, durch strenges Vorgehen Wandel zu schaffen.

Über die Mitgliederzahl des Frauenkonvents liegen keine bestimmten Nachrichten vor. Nach Analogie anderer Klöster[69]) darf man

---

67) Es handelt sich diesmal nicht um den alten Ortsadel von Rechberghausen, der sich einfach „von H(a)usen" nannte, sondern um Angehörige des rechbergischen Hauses (in der Beurkundung der Gmünder Richter heißen sie „unsere Herren von Rechberg"; vgl. die Siegelinschrift Johanns d. J.). Johann (V.) von Rechberg zu Rechberghausen starb 1374 (in die Conversionis? = 25. Januar) S. Pauli Apostoli und wurde wie Johann III. von Rechberg zu Rechberghausen, gest. 1348 Sept. 20 (sein Vater?), im Chor der Stiftskirche zu Faurndau begraben; beider Grabsteine wurden 1812 in die Pfarrkirche nach Donzdorf verbracht; Abbild. in: Kunst- u. Altertumsdenkm. Württ., Inventar Donaukreis I (1914), 748; beide haben Wappen (Löwen) und Helmzier (springender Hirsch) gemeinsam. Vgl. auch Württ. Geschichtsqu. XII, 23 Nr. 58 u. oben S. 120 zum Jahr 1317.

68) Zunächst Priorin und Meisterin, weiterhin ihre weiteren Vorgesetzten, besonders den für exessus maiores zuständigen Propst.

69) Nach der Meinung des Papstes Honorius III. im J. 1221 waren die meisten deutschen Frauenklöster überfüllt; die Zahl der Nonnen in den einzelnen Konventen war im Durchschnitt größer als die der Mönche; vgl. Hauck IV, 416 Anm. 2. Die Höchstzahl, die bei Hauck genannt wird, beträgt 100 Schwestern. Sie wird durch einige Frauenklöster des Bistums Konstanz und zwar noch in später Zeit namhaft übertroffen. In Rot OA. Leutkirch lebten unter dem ersten Abt Otino mehr als 200 Brüder und „sehr viele Schwestern"; Hist. Marchtelan. in Württ. Geschichtsqu., ält. Reihe IV, 7, 15. Das Zisterzienserinnenkloster Heiligkreuztal litt 1276 unter einer „numerositas nimia personarum" (Wirt. UB. VII, 443) und beherbergte noch 110 Jahre später 125 Schwestern; Württ. Geschichtsqu. IX, 561 Nr. 806. 596 Nr. 838. Im Doppelkloster Engelberg lebten vor der großen Pest (um 1350) 200 Nonnen

Digitized by Google

wohl annehmen, daß auf eine Anfangsperiode starker, vielleicht übermäßig starker Besetzung eine Zeit mit beschränkter, vielleicht satzungsmäßig festgelegter Nonnenzahl gefolgt ist. Um 1400 zählten die beiden Konvente von Adelberg, d. h. das Männer- und Frauenkloster, zusammen etwa 60 Mitglieder; aus Bestimmungen über Reichnisse bei einem großen Jahrtag vom J. 1410 kann man — doch sind dabei verschiedene Voraussetzungen zu machen, die sehr unsicher bleiben — herausrechnen, daß die 60 Konventspersonen sich wie folgt verteilten: 12 Priester, 2 Diakone, 2 Subdiakone, 4 Scholaren, 10 Laienbrüder, zusammen 30 Insassen des Männerklosters und ebensoviele Schwestern [70]). Auf sicheren Boden kommen wir erst im J. 1476: den Umzug nach Lauffen machen 17 Frauen (und zwar sämtlich Chor- und Profeßschwestern) mit.

So dürftig das vorliegende Material im allgemeinen ist, so gestattet es doch ein zuverlässiges Urteil über die Standesverhältnisse. Ich vermag zwar vorerst nur 31 Namen von Klosterfrauen nachzuweisen, die sich auf fast 200 Jahre verteilen, nämlich die dreizehn, von denen Kauf- und Leibgedingsverträge vorhanden sind, und denen als vierzehnte wohl Elisabeth Umgelter beigezählt werden darf [71]), und die siebzehn, die im J. 1476 nach Lauffen übersiedelten; aber das Ergebnis, das aus diesem beschränkten Material gewonnen wird, ist so eindeutig, daß es durch einen Zuwachs von Namen nicht mehr wesentlich modifiziert werden kann. Von den 14 Frauen der ersten Reihe ist eine freiherrlicher Herkunft („die edle Frau von Rosenstein"-Hack); neun gehören dem Ministerial- oder niederen Landadel eines nicht sehr ausgedehnten Umkreises an und verteilen sich auf sieben Familien, von denen zwei mit je zwei (v. Tumnau, v. Hausen), die übrigen (v. Rechberg, v. Riet, Reuß oder Risch, v. Überkingen, v. Plieningen) mit je einem Mitglied vertreten

---

(Reg. ep. Constant. nr. 5648); im Stift Interlaken im Berner Oberland (Bistum Lausanne) standen den 30 Priestern und 20 Laienbrüdern um 1310 gar 325 Frauen gegenüber (K. Rieder, Röm. Quellen z. Konst. Bistumsgesch. S. 139 Nr. 559).

70) Die Belege für diese Berechnung, die nur einen Versuch darstellt, muß ich mir für ein andermal aufsparen.

71) Oben Anm. 50; über dieses Eßlinger Patriziergeschlecht vgl. v. Alberti S. 885 f. Die ebendort nachgewiesene Laienschwester Mathilde von Wiesensteig bleibt natürlich außer Betracht. Weitere Laienschwestern sind bis jetzt nicht bekannt; 1476 jedenfalls gab es solche nicht mehr. In den auf uns gekommenen Bruchstücken des Necrologium Adelbergense (M. G. Necrol. I, 143 s.) ist außer der Gräfin Katharina keine einzige Klosterfrau eingetragen bezw. als Nonne gekennzeichnet. Gerade die wenigen urkundlich bezeugten Klosterfrauen fehlen.

Digitized by Google

sind; dazu kommen vier Familien des benachbarten städtischen Patriziats mit zusammen vier Mitgliedern (Umgelter-Eßlingen, Norbeck-Schorndorf, Ruch und Grieß-Gmünd). 1476 finden wir eine Frau gräflichen (fürstlichen) Standes: Gräfin Katharina von Württemberg, zwölf Frauen aus dem niederen Landadel, durchweg aus Familien, die häufig in württembergischen Diensten erscheinen, nämlich v. Dachenhausen, Dürner von Dürnau, v. Gaisberg, v. Hofen (doppelt vertreten), Kaib, v. Kaltental, v. Sachsenheim, Schilling von Cannstatt, Spät, Tegen von Scharnhausen [oder Tegen, Geschlecht der Stadt Urach?], v. Züllnhart; vier endlich bleiben unermittelt nach Stand (Ernst von Crailsheim, Löw von Urach) bzw. nach Stand und Herkunft (Margret von Nürtingen[72]) und Barbara Hubenschmid). Es ist somit klar, daß der Frauenkonvent zu Adelberg seiner großen Mehrheit nach den gemischtadligen Anstalten beizuzählen ist[73]), wenn auch in einigen Fällen von dem Erfordernis der adligen Geburt abgesehen wurde; am ehesten wurde davon zugunsten von Töchtern des städtischen Patriziats Abstand genommen. Zwischen den beiden Adelberger Konventen bestand hinsichtlich der Standesverhältnisse ein tiefgreifender Unterschied; der Männerkonvent war — wenigstens vom 14. Jahrhundert ab, wo wir erst in der Lage sind, uns über seine ständische Zusammensetzung ein Urteil zu bilden — eine gemeinständische Anstalt, d. h. Angehörigen aller Geburtsstände, auch dem unfrei geborenen Knecht, zugänglich, wobei die unfreien, nichtadeligen Elemente überwogen, ja schon im 15. Jahrhundert die Alleinherrschaft hatten. Daß die ständische Abschließung den Klostergeist verflüchtigte, tritt auch im Frauenkloster Adelberg in der schon oben festgestellten Durchlöcherung des Prinzips der persönlichen Armut zutage. Immerhin darf es als sicher

72) Übrigens könnte diese Frau auch der ritterlichen Familie Züttelmann von Zizishausen, die sich auch von Nürtingen nannte (v. Alberti S. 1109), angehören. Über die anderen oben genannten Familien vgl. v. Alberti und unten Abschn. III. — M. Crusius, Ann. Suev. III, 446 bezeichnet alle 17 Frauen von 1476 als „edel".

73) Über die ständische Zusammensetzung der deutschen Geistlichkeit vgl. neuestens Alb. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA., 2. Aufl. 1913 (Al. Meisters Grundriß der Geschichtswiss. Bd. II Abt. 6), S. 110—116. — Das oben gewonnene Ergebnis wird bestätigt durch Ladislaus Suntheim, Provincia Wirtembergensis bei Fel. Andr. Oefele, Rerum Boicar. Scriptores II, 602; offenbar infolge sklavischer Benützung einer älteren Quelle führt Suntheim Adelberg noch um 1500 sowohl unter den Frauen-, als auch unter den Mannsklöstern im Land Württemberg auf: „A. ain Frauen Kloster im Orden von Praemonstrat, tragen weis, fein Edel." Ebenso heißt es Fol. 601 vom Frauenkloster zu Lauffen: „die fein all edel".

Digitized by Google

gelten, daß die Frauen regelmäßig Profeß ablegten; hat doch auch Gräfin Katharina von Württemberg, wie ausdrücklich gesagt wird, feierliche Gelübde gemacht. Ohne Zweifel waren manche adelige Familien häufig im Frauenkloster vertreten, wie das lückenhafte Quellenmaterial dies von zweien (v. Tumnau, v. Hausen) erkennen läßt; würden wir die Verschwägerungen zwischen den schwäbischen Geschlechtern kennen, so würden diese Verhältnisse noch besser hervortreten[74]). Die Ergänzung erfolgte durch gemeinsame Wahl im Kapitel unter Zustimmung des Propstes[74a]); übrigens muß die Frage offen gelassen werden, ob sich nicht nach und nach ein im Turnus geübtes Vorschlagsrecht der einzelnen Frauen herausgebildet hat.

Die unmittelbare Leitung des Frauenkonvents führte eine Meisterin, magistra (1382 Agnes Ruch, 1406 Agnes oder Anna Grieß[75])), der 1476 eine Priorin als erste und eine Subpriorin als zweite Amtsfrau zur Seite stehen (Margareta von Hofen, Barbara von Kaltental). Die Aufsicht und Oberleitung, namentlich soweit die Seelsorge in Frage kam, hatte der Propst bzw. Abt[76]) des Mannsklosters, als dessen Zubehör das Frauenkloster sich darstellt. Ob der Propst (Abt) die Meisterin frei ernannte oder bloß die vom Kapitel der Frauen gewählte Meisterin bestätigte, — über diese und viele anderen Fragen der inneren Verfassung geben die Quellen keine Auskunft[77]). Gräfin Katharina wird

74) Hildegard Schilling (1476) war wohl mit Guta von Hausen (oben S. 122 f.) verschwägert; vgl. auch Anna von Riet und Anna Reuß. Auch zwischen Agnes Ruch und Agnes Grieß (beidesmal der gleiche Vorname!) dürften solche verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben; dem Mannskloster standen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Johannes Ruch und ein Heinrich Grieß als Pröpste vor.

74a) Zweifellos war schon in Adelberg Gesetz, was am 28. August 1476 nach geschehener Verlegung nach Lauffen ausgemacht wurde: die Frauen sollen ohne Wissen und Willen des Abts kein neues Mitglied aufnehmen, letzterer hingegen keines dem Konvent gegen seinen Willen aufdrängen (Anhang, Beil. 4).

75) OASchorndorf S. 159: „1406 Anna Grisin Meisterin im Frauenkloster". Ich habe, wenn mich das Gedächtnis nicht im Stiche läßt, eine Meisterin namens Grieß im J. 1406 irgendwo bei Gabelkover gefunden, aber leider meine Aufzeichnung hierüber verlegt, so daß ich mich des Vornamens nicht zu erinnern vermag. Doch möchte ich vermuten, daß die Meisterin vom J. 1406 mit der Klosterfrau vom J. 1382 identisch ist, und diese heißt Agnes Grieß (vgl. Anm. 56).

76) Adelberg war zuerst Propstei, seit etwa 1440 Abtei. Rupert Götteler heißt 1436 u. 1440 noch Propst, seit 1442 regelmäßig Abt; Gabelkover, Miscellan. II, p. 301. 321. 330. 531 f. 533 f.

77) In seinem Statut für das unmittelbar vom Haupt- und Mutterkloster abhängige Frauenkloster Bonolium (Bist. Noyon) sagt Abt Hugo III. von Prémontré im J. 1240: „Et illa quae habebit ad mandatum abbatis magisterium post

Digitized by Google

zwar mehrfach als abbatissa (in zwei päpstlichen Bullen vom 4. April 1474 und 30. September 1475, danach auch im „Processus“ des Abts von Lorch vom 8. April 1476, in einer Urkunde des Dominikanergenerals vom 27. September 1475), einmal auch als priorissa (Urkunde des französischen Ordensvisitators vom 28. Februar 1475)[78]) bezeichnet; doch immer nur in Quellen ausländischen Ursprungs, und es steht außer allem Zweifel, daß die Vorsteherin des Frauenklosters ebensowohl in Adelberg als auch später nach der Verlegung in Lauffen den Titel „Meisterin“ geführt hat. Eine Priorin gab es wohl; aber diesen Titel führte nicht die (erste) Vorsteherin des Frauenklosters, sondern die Vertreterin des Konvents oder Kapitels.

Das Frauenkloster war, solange es in Adelberg bestand, keine selbständige Körperschaft, sondern nur eine Zubehör des Mannsklosters. Es entbehrte einer eigenen Dotation, war nicht bestiftet, wenn es auch einige von Jahrtagsstiftungen und Leibgedingsverträgen herrührende Einkünfte und Zinsen bezog. Gabelkover hat uns von Propst Berchtold II. die Nachricht aufbewahrt: „Er hat A. 1418. **sororibus suis in Adelberg all ire Zins und einkommen erneuert, quorum summa 64 ℔ 19 ß et aliquot pulli. Actum in die Primi et Feliciani martyrum**“ [1418 Juni 9][79]). Diese eigenen Zinsen, von denen auch

---

ipsum abbatem super omnes sorores, non dicatur vel vocetur priorissa de caetero, sed magistra, cum nec ipsa magistra nec etiam magister domus illius curam habeant animarum annexam“ (Hugo, Prob. I, 320). Der magister domus, ein Mönch, der im Auftrag des Abts die äußeren Geschäfte leitete, dürfte in Adelberg als überflüssig in Wegfall gekommen sein. Ein anderer war als Beichtvater tätig; vgl. oben S. 123 z. J. 1447. Auch der Propst (Abt) von Adelberg war bis 1476 „minister servorum et ancillarum Christi in A.“, wie der Abt eines Benediktinerdoppelklosters sich einmal nennt; d. h. wie die Mönche, so standen auch die Nonnen vollkommen unter dem Propst (Abt) als dem Haupt der ganzen Klostergemeinde.

78) Auch eine päpstliche Bulle vom 10. Mai 1488 läßt das Frauenkloster Lauffen „per priorissam gubernari“. Die Sache liegt also so, daß die Italiener den ihnen nicht geläufigen Titel „magistra“ — so hießen auch die Vorsteherinnen abhängiger Benediktinerinnenklöster, z. B. in Urspring, bis sich in neuerer Zeit nach und nach der Äbtissintitel durchsetzte — mit „Äbtissin“ oder „Priorin“ vertauschten. Der Äbtissintitel, der sich (seit wann?) in einigen spanischen und polnischen Prämonstratenserinnenklöstern findet, ist den alten Satzungen des Ordens fremd; in Adelberg wäre er auch ganz undenkbar gewesen, solange die Vorsteher des Mannsklosters nur den Propsttitel führten. Übrigens hat sich auch in Rot und Zwiefalten eine Tradition über frühere „Äbtissinnen“ erhalten.

79) Gabelkover, Kollektan. Bl. 4a; das Original ist nicht auf uns gekommen. Solche Gülten und Zinsen bezog das Frauenkloster hauptsächlich aus dem nahen Berlach, d. h. Ober- und Unterberken; seit 1406 gehörte ihm auch ein Teil des großen

Digitized by Google

Crusius redet, waren jedoch so knapp bemessen, daß die Frauen, wie es früher auch in Prémontré der Fall gewesen war [80]), in der Hauptsache ihren Unterhalt von den Gütern des Mannsklosters bezogen, dem ohne Zweifel auch das von ihnen Eingebrachte zufiel. Erst im Zusammenhang mit der Verlegung nach Lauffen wurde das Frauenkloster in finanzieller Beziehung auf eigene Füße gestellt, blieb jedoch im übrigen unter der Obrigkeit des Abts und Konvents von Adelberg [81]).

Soviel über die rechtlichen Verhältnisse. Noch erhebt sich die Frage nach der räumlichen Lage der beiden Konvente. So wie die literarische und urkundliche Überlieferung und die archäologische Forschung liegt, ist eine sichere Beantwortung dieser Frage jedoch nicht zu erwarten. Jakob von Vitry beschreibt in nicht ganz klaren Worten — wohl nur nach dem Hörensagen — Prämonstratenserklöster, die in buchstäblichem Sinne Doppelklöster waren, wo Männer und Frauen unter einem Dache, etwa in verschiedenen Flügeln desselben Gebäudes, wenn auch streng geschieden, zusammenwohnten und eine Kirche zum Gottesdienst benützten, erstere im Hauptchor (Ostchor) feierlichen Gottesdienst abhielten, letztere in einem gegen die Laienkirche wie gegen den Mönchschor hin sorgfältig abgeschlossenen Nonnenchor (in der Regel wohl Westchor) still ihre Tagzeiten beteten: „Quasi ex duobus virorum et mulierum parietibus uno angulari lapide coniunctis iucundum Deo constructum est habitaculum [82]). . . . Moniales siquidem adeo incluse infra septa monasterii tenebantur, quod ad eas nullus hominum patebat ingressus. Et quoniam in choro et in ecclesia non cantabant, sed tantum in silentio orationi vacabant, . . . commorabantur seorsum eiusdem ordinis sacerdotes et clerici“ [83]). Nach und nach jedoch seien die Fenster, die vom Nonnenchor in die Klosterkirche gingen und allein den Verkehr zwischen Mönchen und Nonnen (Beicht-

Zehntens zu Unterberken; vgl. StA. Repertorium Adelberg S. 27; Cleß II, 2, 111; OASchorndorf S. 165.

80) Vgl. oben S. 112.

81) Vgl. Abschnitt III.

82) Ich bin geneigt, diese Worte auf die Wohnungen der beiden Konvente, auf das eigentliche Klostergebäude, zu beziehen, während Franz Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrh., S. 280, sie von der Klosterkirche versteht. Fraglich ist auch, welche Fenster Jakob im folgenden meint; die oben gegebene Erklärung scheint dem Wortlaut am ehesten zu entsprechen, da unmittelbar zuvor von bestimmten Fenstern die Rede ist.

83) Jakob v. Vitry an der oben S. 113 bezeichneten Stelle.

Digitized by Google

hören, Kommunionspendung) ermöglichten, „zu Türen geworden" und schlimme Dinge vorgekommen. In der Hauptsache scheinen Jakobs Worte deutlich zu sein und ein Bild zu ergeben, wie es E. Gradmann vom Doppelkloster Zwiefalten entworfen hat[84]); doch reichen sie kaum aus, um ein genaueres Schema für ein Prämonstratenserdoppelkloster der Frühzeit aufzustellen. Ob in Adelberg jemals ein Doppelkloster dieser Art bestanden hat, darf bei seiner ziemlich späten Entstehung mit Grund bezweifelt werden; wenn ein solches vorhanden gewesen sein sollte, so ist wohl im Laufe der Zeit — etwa nach dem von Crusius berichteten Brand des Jahres 1361 —[85]) eine Veränderung in der Weise vorgenommen worden, daß das Frauenkloster zwar immer noch innerhalb der Umfassungsmauer des Klosterkomplexes, aber doch in nicht unbeträchtlicher Entfernung vom Mannskloster neu errichtet wurde. Ich möchte mich für diese Ansicht freilich nicht auf Crusius berufen, der allerdings von einer Mauer zwischen beiden Klöstern spricht, jedoch unverkennbar seiner Phantasie freien Spielraum läßt, und nicht als zuverlässiger Führer gelten kann[86]). Ich kann mich auch nicht davon überzeugen, daß eines der um 1500 entstandenen, durch die Renovation von 1744 ihrem Inhalt nach nicht wesentlich veränderten, sechs großen Wandbilder in der heute noch stehen-

---

84) Beschreibung des Oberamts Münsingen (1912) S. 864; mit einigen Änderungen derselbe in: Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens der K. Altertümersammlung in Stuttgart (1912) S. 88 f. Einen Frauen-Westchor für Comburg, wie ihn Gradmann angenommen hatte, lehnt Mettler in: Württ. Vjh. 1911 S. 280 ab.

85) Crusius, Ann. Suev. III, 271: „In monasterio Madelbergensi, cum puer quidam (wohl ein Schüler; sicher im Mannskloster) noctu lucernam non extinxisset ac dormiret, incendium extitit: quo ipse cum maiore parte coenobii ac multis literis redituum conflagravit. Collegii quoque sacratarum foeminarum adiuncti pars tunc lacerata est." Ich möchte die Nachricht nicht bezweifeln, obwohl ich sie in den Quellen nirgends — auch nicht in den Aufzeichnungen Gabelkovers — bestätigt fand.

86) Ich kann mir nicht versagen, die betreffende Stelle, die schon von sovielen unbesehen benützt wurde, im Wortlaut des Originals hieher zu setzen; l. c. I, 647 z. J. 1181: „Fuit coenobium quoque sanctimonialium, ordinis Praemis, huic monasterio adiunctum, quod etiam suas leges et census habuit. Intercessit inter utriusque sexus monasteria murus, non tamen nimis altus, ὥστε μοναχοῖς εὐσπίβατον καὶ εὐκατάβατον εἶναι. οὐ γοῦν πάμπαν, οὐδὲ τοῖς τῷ κόσμῳ ἀπολαξαμένοις τούτοις μισητὸν τὸ ἐπέραστον εὐᾶτον γένος." Die deutsche Ausgabe übersetzt die griechischen Worte also (Schwäb. Chronik 1738 I, 647): Zwischen diesen Klöstern beiderlei Geschlechts ward eine Mauer aufgeführt, welche aber nicht gar zu hoch war, sodaß die Mönche leicht darüber steigen konnten, „weilen auch denjenigen, so von der Welt abgesondert seynd (ἀπολάκειν τῷ κόσμῳ = der Welt absagen, renuntiare saeculo), das liebliche Geschlecht nicht verhaßt ist."

Digitized by Google

den Ulrichskapelle im Klosterhof[87]) eine Ansicht des ehemaligen Doppelklosters darstelle. Pfarrer Müller gibt von Tafel VI — um diese handelt es sich —, der äußersten rechts unten stehenden, folgende Beschreibung und Erklärung: „In der Mitte zwischen der Klosterkirche und Abtei (jetzt Pfarrhaus) einerseits und dem ehemaligen Nonnenkloster, das von einer besonderen Mauer umgeben ist, andererseits steht eine weiße Gestalt [natürlich ein Prämonstratensermönch] mit einem Beutel und einem Stab, von guten Leuten Beiträge sammelnd zum weiteren Bau des Klosters“[88]). Ich vermag in dem von einer besonderen Mauer umgebenen Gebäude links keine Ansicht des Nonnenklosters zu erblicken, sondern möchte darin mit Bestimmtheit die Ulrichskapelle mit zugehörigem Friedhof erkennen, die, wie aus der neu entdeckten Gründungsgeschichte von Adelberg zu ersehen, entgegen der bisherigen Annahme älter ist als das Kloster, also auf dem Bilde ganz an ihrem Platze ist; im übrigen wird Müller das Richtige getroffen haben, nur daß das Bild einen Durchblick durch den Klosterhof von West nach Ost, nicht von Süd nach Nord gibt, da sonst statt der zwei Türmchen auf der Mauer das große Tor auf der Nordseite zu sehen sein müßte[89]).

---

87) Vgl. Klemm S. 218 und besonders Müller S. 10 ff. Durch sorgfältigen Vergleich mit der Beschreibung von fünfen der Bilder bei Crusius, der sie im J. 1588 besichtigte, hat Müller dargetan, daß Crusius die Bilder im wesentlichen so sah, „wie sie heute noch sind“. Ich sehe keinen Grund, warum dies nicht auch von dem sechsten Wandbild gelten soll, das hier in Betracht kommt, aber von Crusius gerade nicht erwähnt wird. Die sechs Bilder, welche die linke Seite des Schiffs ausfüllen, bilden ein Ganzes und sind gewiß gleichzeitig entstanden; sie stellen Szenen aus der Gründungsgeschichte Adelbergs dar. Crusius scheint dieses Bild einfach deswegen unberücksichtigt gelassen zu haben, weil es schon damals, also von Anfang an, einer Inschrift entbehrte.

88) A. a. O. S. 12; dazu S. 37: „Das Nonnenkloster ist, wie die Abtei und Kirche, auf dem Wandgemälde Tafel VI abgebildet. Auf diesem Bild sieht man, daß der nordöstliche Teil der von einer Mauer umgebenen Kloseranlage von Gebäuden frei war. In der betreffenden Ecke auf der Mauer erblickt man auf dem Gemälde noch ein Wachttürmchen.“ Vgl. auch S. 33 f.

89) Eine genaue Perspektive darf man ja nicht erwarten; sie ist übrigens, wofern die von mir gegebene Erklärung zugrunde gelegt wird, gar nicht so schlecht ausgefallen. An der barocken Umrahmung, die dem J. 1744 angehört, darf man sich nicht stoßen; im übrigen scheint das Bild sehr wenig verändert worden zu sein. Ich verdanke eine Abbildung dem liebenswürdigen Entgegenkommen des jetzigen Herrn Pfarrers Mauch in Adelberg. — Ein anderes, wohl gleichfalls um 1500 entstandenes, leider äußerst schlecht erhaltenes Wandgemälde auf der Empore der Ulrichskapelle hinter dem Herrenstuhl enthält in der Tat einen Hinweis auf die Zeiten des Doppelklosters, ohne jedoch über die räumliche Lage der beiden Klöster irgendwelchen Aufschluß zu geben. „Erkennbar ist noch ein Ritter, der ein Mönchlein und Nönnlein in seinen Schutz

Digitized by Google

In Lauffen a. N. dagegen ist zur bleibenden Erinnerung an die im J. 1476 dorthin erfolgte Übersiedlung der Nonnen nicht viel später ein Gemälde entstanden, das in einer 1605 angefertigten Nachbildung besser als in dem durch zweimalige Übermalung „haarsträubend verschimpfierten" Original uns wirklich eine Ansicht der beiden Klöster von Adelberg überliefert[90]). Erhebt dieselbe auch nicht entfernt den Anspruch, naturgetreu zu sein — z. B. hat die Klosterkirche, die man hier sieht, mit der alten romanischen kreuzförmigen Basilika so gut wie keine Ähnlichkeit, und von einer beiden Konventen gemeinsamen Umfassungsmauer ist nichts zu sehen —, so zwingt sie meines Erachtens doch zu dem Schlusse, daß im 15. Jahrhundert für die beiden Konvente getrennte Gebäude vorhanden waren, die man wohl innerhalb der großen Klostermauer gelegen, aber nicht gerade einander unmittelbar benachbart sich denken muß[91]). Einen bestimmten Anhaltspunkt zur genaueren Lokalisierung des ehemaligen Nonnenklosters glaubte Pfarrer Müller in dem im Lagerbuch von 1537 bezeugten Namen „Frauengarten[92]) erblicken zu dürfen, der heute noch an einem im nordwestlichen Teil des von der Klostermauer umschlossenen Geländes gelegenen Garten haftet. Ist er, wie mir dünkt, mit diesem Ansatz auf der rechten

---

nimmt, weiterhin ein anderer Mönch mit breitkrämpigem, rundem Hute, in der Größe des Ritters, und eine große, jedoch nicht mehr lesbare Urkunde mit daran gehängten Siegeln im Hintergrund." Ich stimme mit Müller (S. 34) in der Erklärung des Bildes — Darstellung der Schirmherrschaft, die ein Propst (Abt) einem Grafen von Württemberg über sein Mönchs- und Nonnenkloster anbietet und dieser annimmt — überein, vermag jedoch vorerst kein bestimmtes geschichtliches Ereignis anzugeben, auf das der Maler angespielt haben könnte.

90) Friedrich Freih. v. Gaisberg-Schöckingen hat in seiner Arbeit über Kloster Lauffen sowohl die Kopie (nach Cod. hist. Fol. 308 der K. Landesbibliothek) in ihrer ganzen Größe, als auch das in seinen eigenen Besitz gelangte Original (in Öl auf Holz gemalt) in verkleinertem Maßstab abgebildet; Württ. Jahrb. Jahrg. 1902, Abb. 3/4 zwischen S. 32 u. 33. Das Bild ist im ganzen in der Nachbildung weit besser erhalten als im Original in seinem jetzigen Zustand, wenn auch letzteres besonders durch Kennzeichnung der einzelnen Nonnen durch Inschriften und Wappen selbständigen Wert neben ersterer behauptet.

91) Auf der Kopie, die offenkundig dem ursprünglichen Original besser entspricht als dessen heutige Gestalt, tritt die räumliche Trennung deutlich hervor, während sie im Original durch die wiederolte Übermalung (1614 u. 1721) fast verschwunden ist. Beide Klöster haben ihre eigene Umfassungsmauer; die Mauer des Frauenklosters nimmt sich sogar sehr hoch aus.

92) Ihm entspricht ein „Herrengarten" (OASchorndorf S. 155), so daß über seine Bedeutung kein Zweifel übrig bleibt.

Digitized by Google

Spur[93]), so stand das Frauenkloster nördlich, dem Dorf zu, durch ziemlichen Zwischenraum (150—200 m) von den Gebäuden des Mannsklosters getrennt. Über die Geschicke des Konventsgebäudes der Frauen ist nichts Gewisses zu ermitteln. Auf dem Lauffener Bild geht es, nachdem die letzten Frauen es verlassen haben, in Flammen auf; sollte es wirklich sogleich nach dem Abzug der Schwestern den Flammen übergeben oder niedergerissen worden sein? Wenn nicht, dann wurde es 1525 von den Bauern zerstört; denn im Lagerbuch von 1537, wo alle damals noch vorhandenen Gebäulichkeiten aufgeführt werden, ist vom Nonnenkloster nicht mehr die Rede[94]).

Die dreihundertjährige Geschichte des Frauenklosters Adelberg wie die gleichzeitige Geschichte des dortigen Mannsklosters ist im höchsten Grade arm an bemerkenswerten äußeren Ereignissen, und die Schuld hieran liegt nicht bloß an der Dürftigkeit des Quellenmaterials, das ja gewiß durch die Feuersbrunst der Jahre 1361 und 1525 schweren Schaden gelitten hat. Tritt keiner der Pröpste (Äbte) aus seinem engen Kreise heraus zu aktiver Anteilnahme an den Begebenheiten und Strömungen der Geschichte, so ist das von den Meisterinnen des Frauenkonvents erst recht nicht zu erwarten; sie hielten sich durchweg innerhalb der Schranken, die ihnen durch Geschlecht und Stand gewiesen waren. Eine bedeutende Vorsteherin wie Hildegard auf dem Rupertsberg bei Bingen, Elisabeth in Schönau, Herrad von Landsperg, Äbtissin von Hohenburg[95]), hat es

---

93) Müller (S. 37) nimmt an, daß das Kloster auf dem Platze stand, wo sich jetzt das Haus des Schreiners Cammerer und des Küfers Sing befindet; dasselbe hat auf der Südseite ein altes (spätgotisches) Eingangstor, von dem Stufen zu einem noch deutlich erkennbaren See hinabgeführt haben müssen.

94) Wenn das Frauenkloster wirklich an der von Müller vermuteten Stelle stand, so wäre mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß es seine Aufhebung nicht lange überdauert hat; die spätgotische Eingangstüre in dem genannten Hause läßt auf etwa 1500 als Zeit der Erbauung schließen. — Wenn Müller (S. 33) das Nonnenkloster unter den im Lagerbuch von 1537 vorkommenden Gebäuden aufzählt, so liegt hier ein Versehen von seiner Seite vor; die Oberamtsbeschreibung sagt ausdrücklich das Gegenteil. Selbstverständlich darf man das Frauenkloster auch nicht mehr in der Beschreibung von 1583 (Württ. Vjh. 1884 S. 161) suchen. — Von Rot OA. Leutkirch liegt eine zuverlässige Nachricht aus dem J. 1422 vor, aus der mit Gewißheit hervorgeht, daß das dortige, um 1370 eingegangene Frauenkloster bei der heutigen Gottesackerkirche zu St. Johann Baptist, etwa 1200 Meter vom Mannskloster entfernt, stand. Ob dies die ursprüngliche Lage gewesen ist oder in der Zwischenzeit eine Verlegung stattgehabt hat, ist nicht auszumachen.

95) Auch Hildegard und Elisabeth führten den Titel „Meisterin", nicht „Äbtissin"; zur Charakteristik der drei Frauen vgl. Hauck IV, 417 ff.

Digitized by Google

hier nicht gegeben. Von dem Wirken der Frauen vermögen wir uns keine Vorstellung zu machen. Nirgends treten sie einzeln oder in ihrer Gesamtheit als handelnd auf. Auch nicht im letzten bewegten Abschnitt der Geschichte des Doppelklosters, dem wir uns jetzt zuwenden, wo es sich doch für den Frauenkonvent um Sein und Nichtsein handelte. Über ihr Geschick entscheiden ausschließlich der Schirmvogt einer- und Abt und Konvent des Mannsklosters andererseits und die übergeordneten kirchlichen und Ordensinstanzen; den Frauen bleibt nur die Zustimmung zu den Maßnahmen, die von jener Seite beschlossen und verfügt worden sind. Trotzdem gewährt es dem Forscher einen eigenen Reiz, in das Stillleben eines solchen kleinen Organismus nach Möglichkeit einzudringen und durch möglichst sorgfältige Herausarbeitung der inneren Entwicklung und der Rechtsverhältnisse eines einzelnen Doppelklosters einiges zum besseren Verständnis des eigenartigen Instituts als solchen beizutragen.

III. Das Ende des Doppelklosters unter Graf Ulrich V. von Württemberg.

Die einst auch in Schwaben zahlreichen Doppelklöster waren längst eingegangen. Nur Adelberg fristete noch sein Dasein als der letzte Zeuge einer Einrichtung, die ehedem gerade im Prämonstratenserorden weiteste Verbreitung gefunden hatte. So verstehen wir, daß ein solches Institut im Zeitalter der Ordensreformen als etwas Veraltetes, Ungehöriges, Unschickliches empfunden wurde, daß die öffentliche Meinung im 15. Jahrhundert die Doppelklöster als solche mit argwöhnischen Augen betrachtete, umsomehr als sie mit dem inzwischen zur Geltung gelangten gemeinen kirchlichen Recht nicht in Einklang zu bringen waren[96]). So reifte um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Plan aus, dem letzten Doppelkloster in Schwaben durch Versetzung der Frauen das Ende zu bereiten.

Dieser Plan ging nicht von den kirchlichen und Ordenskreisen aus; sein Urheber ist vielmehr der Schirmherr des Stifts Adelberg, Ulrich V., der Vielgeliebte, Graf von Württemberg von der Stuttgarter Linie (1442—1480), dessen Bemühungen um die Hebung der Klosterzucht in seinem Lande bekannt sind[97]). Schon 1455 bestand der Plan, und Ulrich hat ihn, solange auch die Ausführung sich verzögerte, nicht mehr fallen lassen. Im J. 1455 bekam Graf Ulrich beschwerliche Händel mit dem fehdelustigen Ritter Walter von Urbach[98]), der

96) Vgl. oben S. 109.

97) Vgl. zuletzt die Arbeiten von Funk (Wülf-Funk) und Steinhauser; siehe Vorbemerk. über Literatur.

98) Walter von Urbach (Oberurbach OA. Schorndorf), Gatte der Agte von Baldeck

Digitized by Google

in seinem Absagbrief vom 7. Juli d. J. gegen ihn auch eine Klage wegen des Frauenklosters Lauffen a. N. (OA. Besigheim) vorbrachte, „welches seine (Walters) Vorfahren mit Stiftungen begabet hatten, weswegen er besonderer Vorrechte sich anmassete, welche der Grad seiner Landesherrlichen Hoheit zuschriebe, indem diser das Closter reformieren und die Nonnen aus dem Kloster Adelberg dahin bringen wollte“ [99]). Der Streit, der dem Grafen nicht wenig zu schaffen machte, wurde nach Jahresfrist durch den Vergleich vom 6. August 1456 beigelegt; betreffs des Klosters Lauffen wurde ausgemacht, es solle bei dem alten Herkommen sein Bewenden haben und dem Grafen unbenommen sein, „nach dem Rat der darzugehörigen Obristen“ dasselbe zu reformieren [100]).

Die Sache zerschlug sich noch einmal. Einige Jahre später hatte Ulrich wieder ganz andere Pläne mit dem Dominikanerinnenkloster Lauffen. Am 13. Oktober 1459 erwirkten nämlich die Grafen Ulrich und Eberhard (im Bart), die gemeinsamen Herren von Lauffen, an der Kurie, die damals zu Mantua weilte, eine Bulle, wonach das dortige Frauenkloster, dessen Einkünfte auf 40 Mark Silber geschätzt wurden, mit der Pfarrkirche der hl. Regiswindis behufs Errichtung eines weltlichen Kollegiatstifts vereinigt werden sollte [101]). Der pfälzische Krieg, in dem Lauffen als Grenzort besonders litt, vereitelte jedoch die Verwirklichung auch dieses Planes.

---

und Vater eines Hans und Eberhard, erscheint 1465 Juli 4 als tot; Stuttg. UB. I, 257 Nr. 461. Am genannten Tag und Jahr erwarb seine Witwe mit Sohn Hans und Enkel Wilhelm (Eberhards Sohn) von Württemberg durch Pfandschaft die Stammbesitzungen der Familie im Remstal wieder; die Sippe stand offenbar damals in sehr guten Vermögensverhältnissen. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts etwa waren die Urbacher im Unterland begütert und seßhaft (Mundelsheim); so erklären sich die nicht zu bezweifelnden Schenkungen an Kloster Lauffen. Freih. v. Gaisberg, der selbst zwei Fälle solcher Vergabungen (1365 Hans von Urbach, 1390 Else von Urbach) erwähnt und das Wappen der Urbacher unter den Wappen von Stiftern und Wohltätern des Klosters Lauffen nachweist (Kl. Lauffen S. 25 f. 28), hat fehlgegriffen, wenn er anläßlich der Späne Graf Ulrichs mit Walter von Urbach in seiner Vorlage [K. Klunzinger, Geschichte der Stadt Lauffen a. N. (1846)] das Kloster Lauffen in Kloster Adelberg verbessern will (S. 26). Sattlers genaue, aus den Quellen geschöpfte Angaben stellen es sicher, daß es sich bei dem Streit um Lauffen handelt, obwohl Beziehungen der Urbacher auch zu Adelberg zuzugeben sind. — Über die Fehden mit Walter von Urbach vgl. Sattler, Grafen III, 216—220, mit Beilagen Nr. 91/92; der Vergleich kam 1456 zustande (1465 bei v. Gaisberg S. 26 wird Druckfehler sein).

99) Sattler a. a. O. S. 216.

100) A. a. O. S. 220.

101) Württ. Geschichtsqu. II, 509 f. Nr. 92/93. Vgl. dazu auch Württ. Geschichtsqu. X, 343 Anm. 1.

Digitized by Google

1455 und 1459 bekommt man den Eindruck, daß es dem Landesherrn und Schirmvogt in erster Linie darum zu tun war, das hoffnungslos zerrüttete Kloster Lauffen, an dessen Erneuerung auf Grund der bisherigen Dominikanerregel nicht mehr zu denken war, einer besseren Verwendung zuzuführen. Was lag da näher, als der Gedanke, die Frauen von Adelberg, deren Wohnen in unmittelbarer Nähe des Mannsklosters für jene Zeit bereits etwas Befremdendes gehabt haben muß, nach Lauffen zu versetzen? Daß Graf Ulrich zunächst durch solche Erwägungen und nicht durch ärgerliche Vorkommnisse in Adelberg selbst[102]) zu diesem Plan bestimmt wurde, scheint sein ganzes übriges Verhalten gegen das Stift darzutun. Im Jahre 1454 hatte er ihm die Pfarrkirchen Hochdorf, Unterensingen und Hohenstaufen mit der Schloßkapelle an letzterem Orte zu dem ausdrücklich ausgesprochenen Zwecke der Inkorporation überlassen; 1459 freite er das von diesem Gotteshaus in der Stadt Stuttgart angekaufte Haus[103]). Einen besonderen Beweis seiner Gunst und seines Vertrauens aber gab er dem Kloster Adelberg, als er gerade ihm seine älteste Tochter Katharina, das einzige Kind aus seiner ersten Ehe mit Margareta Herzogin v. Cleve (verheir. 29./30. Januar 1441, gest. 20. Mai 1444), zur lebenslänglichen Versorgung anvertraute. Leider wissen wir nicht, wann dies geschah; doch dürfte Katharina, die wahrscheinlich Ende 1441 oder Anfang 1442 geboren ist, kaum vor 1455 ins Kloster gekommen sein, vielleicht erst 1458 oder 1459. Denn im Herbst 1458 trug sich Graf Ulrich, der inzwischen eine zweite und dritte Ehe geschlossen hatte und Vater von sechs Töchtern war, mit der Absicht, eine oder zwei derselben[104]) ins Klarissenkloster Pfullingen zu tun; er setzte den Provinzial der Oberdeutschen Provinz Bruder Hans[105]), der sich eben in Söflingen aufhielt, von seinem Vorhaben in Kenntnis und bat ihn, falls er in Kürze das Land wieder verlasse, dem Custer seines Ordens zu Reutlingen die nötigen Vollmachten zu über-

102) Gegen Funk S. 97.

103) Stuttg. UB. I, 232 f. Nr. 411.

104) Die Frage wäre gelöst, wenn es sicher wäre, daß es sich hier in erster Linie um die älteste Tochter handelt. Aber Katharina kann ganz wohl schon früher nach Adelberg gekommen sein, und Graf Ulrich hat in der Tat auch eine weitere Tochter, Margareta, ins Kloster getan; letztere wurde Dominikanerin in Liebenau bei Worms und starb den 21. Juli 1479.

105) Johannes Gnybe, Dr. theol., als tüchtiger Prediger gerühmt, Provinzial 1449—1464, vertrat entschieden die Richtung der Konventualen gegenüber den Observanten; vgl. Konrad Eubel, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz (1886), S. 165 f. 341.

Digitized by Google

tragen. Der Provinzial beeilte sich, diesem Wunsche zu willfahren; was ihm Se. Gn. mitgeteilt, so erwiderte er unterm 30. Oktober d. J.[106]), sei ihm ein sonder Wohlgefallen und er nehme das demütiglich zu einer sondern Gnad auf, und er selbst und auch die geistlichen Klosterfrauen zu Pfullingen sagen Lob und Dank unserem Herrgott, sollt solches den Vorgang gewinnen, als er des ein gut hoffen hab. Der Plan kam jedoch nicht zur Ausführung; es ist aber bezeichnend für die Gesinnung des sonst so reformeifrigen Grafen, daß er eine Zeitlang daran dachte, seine eigenen Töchter in dem damals noch nicht reformierten Kloster Pfullingen[107]) unterzubringen. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß er seine Älteste nach Adelberg getan hätte, falls es dort in sittlicher Beziehung wirklich schlimm ausgesehen hätte; auch kann nicht bezweifelt werden, daß er sich über die Zustände daselbst genau unterrichtete, ehe er sich zu einem solchen Schritte entschloß.

Ein Jahrzehnt verging, bis Graf Ulrich Zeit fand, sich ernstlich um die inneren Verhältnisse des Stifts Adelberg zu bekümmern, wo inzwischen auf Diepold Lieher (1454—1461) der energische und bauluſtige Abt Berchtold Dürr (1461—1501) gefolgt war. Mit päpstlichen Vollmachten ausgestattet, wollte Ulrich, ohne sich mit dem Prämonstratenserorden ins Benehmen zu setzen, an eine Reformation des Klosters gehen, wobei ohne Zweifel — es wird jedoch nicht ausdrücklich gesagt — wiederum die Verlegung des Frauenklosters ins Auge gefaßt war. Doch Abt und Konvent versahen sich von dem Grafen, der seine Vogteigerechtsame immer mehr zu erweitern gesucht und ihnen schon viele Ausgaben verursacht hatte, keiner Förderung, um so weniger, als er zur Visitation und Reformation Prälaten bzw. Mönche aus anderen Orden, die mit den Prämonstratensergebräuchen nicht vertraut waren[108]), beiziehen wollte; sie behaupteten vielmehr, es sei nur auf eine weitere Schmälerung ihrer von vielen Päpsten und Kaisern verbrieften Privilegien abgesehen. Da der Schirmvogt ihrem Widerspruch kein Gehör schenken wollte, ergriffen sie

106) Schreiben des Br. Hans, Doctor und Provincialminister in hohen teutschen Landen Barfüßer Ordens an Graf Ulrich, d. Eßlingen by Ulm uff Sonntag nach Symonis et Jude apostolorum Anno etc. LVIII; Orig. Pap., K. Hausarchiv.

107) Pfullingen wurde erst 1461 durch die Bemühungen Graf Eberhards im Bart und seiner Mutter Mechtild reformiert, wodurch es von den Konventualen an die Observanten kam (Funk S. 103 f.), soll sich übrigens nach Steinhauser (S. 69 f.) schon vorher durch Sparsamkeit und Zucht ausgezeichnet haben.

108) Wahrscheinlich Benediktiner und Karläuser wie in Denkendorf 1458 u. 1466: Besold, Doc. rediv. p. 498. 502; Funk S. 95 f. Auch weltliche Räte und 1458 auch bischöfliche Räte waren in der Sache tätig.

Digitized by Google

das letzte Mittel: sie appellierten am 4. Juli 1466 im Adelbergerhof zu Eßlingen in feierlicher Weise gegen die wirklichen oder vermeintlichen Übergriffe des Schirmvogts an den Papst Paul II. Aus dem von Besold[109]) veröffentlichten Appellationsinstrument des Abts Berchtold, des Priors Johannes Findeisen und zweier weiterer Konventualen (Wolfgang Egen und Thomas Renner) als Prokuratoren des Konvents, worin die einzelnen Beschwerdepunkte wie unerträgliche Belastung mit Hundelege und Gastung namhaft gemacht sind, interessiert uns hier besonders die Stelle, die sich gegen die aufgedrungene Reformierung wendet; es heißt da: „Et quamvis hucusque iuxta privilegia, constitutiones et ordinationes nostrorum patrum et superiorum ac visitatorum nostri ordinis Premonstratensis satis honeste, rite et laudabiliter vixerimus, nihilominus tamen idem dominus comes vigore nonnullarum apostolicarum literarum, ut ad aures nostras pervenit, nos per quosdam reformatores, quorum aliqui apti, alii vero minus apti noscuntur et nulli tamen de ordine nostro existentes, quibus ritus nostri ordinis pateat, sed magis de ordine nostro inscii, reformare et nostram conversationem, quae a patribus nostri ordinis commendata fuerat[110]), innovare et mutare intendit. In quo quidem opere incipiendo et inferendo, tanquam in quo anguis lateat, magis gravari et enormiter ledi formidamus in nobis et nostro monasterio et, quod plus est et magis pertimendum, nostra iura et privilegia, quibus ratione nostri ordinis et monasterii nostri muniti fuimus, in hac re incipienda infringi et molestari noscuntur."

Als Zeuge wirkten bei dem Appellationsakt neben dem Ritter Hugo von Rechberg von Hohenrechberg d. Ält. und dem adelbergischen Pfarrer Johann Fabri von Steinenberg Bernhard von Baustetten[111]), Propst von Denkendorf, und ein Mitglied des dortigen Konvents mit, ein sicherer Beweis, daß Adelberg damals im Einvernehmen mit Stift Denken-

---

109) Doc. rediv. p. 45—52 (die entscheidende Stelle p. 50 s.). Das dritte Pontifikatsjahr Pauls II. (gewählt 30. August 1464) würde auf das Jahr 1467 führen; doch erfolgte die Antwort des Papstes schon am 2. Mai 1467, so daß 1466 gesichert ist. Für die Appellation wurde der Tag des Klosterpatrons (St. Ulrich) gewählt, der jedoch im Datum nicht erwähnt wird.

110) Nach diesen Worten muß angenommen werden, daß die in den Ordensstatuten vorgeschriebenen Visitationen durch Vertreter des Generalkapitels nicht ganz aufgehört hatten. Leider sind keine weiteren Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert vorhanden; im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts waren die Visitationen in regelmäßiger Übung.

111) Besold S. 47 ist Busteten statt Bulriten zu lesen.

Digitized by Google

dorf vorging, das zur gleichen Zeit ähnliche Beschwerden gegen Graf Ulrich hatte [112]).

Papst Paul II. erteilte auf die Appellation hin dem Kloster Adelberg am 2. Mai 1467 von Rom aus eine in ganz allgemeinen Ausdrücken gehaltene Bestätigung seiner Freiheiten, Immunitäten und Besitzungen. Ebenso bestätigte Kaiser Friedrich III. am 21. Juli 1469 zu Görz ganz allgemein die alten Freiheiten des Gotteshauses [113]).

Keine der beiden Parteien hatte einen vollen Sieg zu verzeichnen. Das Kloster hatte immerhin eine Reformation von seiten Württembergs vorerst zu verhindern vermocht. Wollte Graf Ulrich weiter kommen, so mußte er — diesen Weg wurde er ohne Zweifel auch von Rom aus gewiesen — die Zustimmung der Ordensobern für sich gewinnen [114]). Er beschritt denn auch diesen Weg, blieb daneben in ständiger Fühlung mit der Kurie und hatte so nach einem weiteren Jahrzehnt die Freude, seine langjährigen Bemühungen — wenigstens hinsichtlich des Frauenklosters — mit Erfolg gekrönt zu sehen.

Doch ist hier zunächst eine kritische Zwischenbemerkung nötig. Besold hat in seinem Werk über die württembergischen Frauenklöster [115]) mehrere Angaben gemacht, die, weil sie sich auf urkundliche Quellen berufen, meist unbesehen übernommen worden sind und noch in den neuesten Darstellungen [116]) große Verwirrung angerichtet haben. Seine erste Behauptung zwar, daß „in Anno 1465. das Frauenkloster zu Adelberg abgetän und die darin befundenen Moniales nach Lauffen transferiert

112) Zu den Vorgängen in Denkendorf vgl. Funk S. 95 f.; Steinhauser S. 59 ff. Siehe besonders den Aufschrieb bei Besold, Doc. red. p. 495 bis 504, vor allem die Notiz über das Kapitel in Denkendorf vom 10. Juni 1466 und das Kapitel im Denkendorfer Hof in Eßlingen vom 16. (?) Juni 1466 (l. c. p. 496), wo der ganze Konvent einmütig eine „liga" und „compromissio" gegen Graf Ulrich beschwor.

113) Besold a. a. O. S. 54. 58 ff.

114) Der Prämonstratenserorden hatte hinsichtlich der Visitation seiner Klöster u. a. seine besonderen Satzungen bzw. Privilegien; auch die Kurie konnte über diese Gerechtsame, die durch sie selbst in der Blütezeit des Ordens sanktioniert worden, aber jetzt, wo der Ordensleitung Kraft und Ausdauer fehlten, entschieden vom Übel waren, sich nicht so leicht hinwegsetzen. Ähnlich war es beim Zisterzienserorden, dessen Vergünstigungen z. B. den Klosterreformen, die Kardinal Nikolaus Cusanus als päpstlicher Legat in den Jahren 1451/52 durchführen wollte, die größten Schwierigkeiten bereiteten; vgl. J. Zibermayr, Die Legation des Kard. Nik. Cus. (oben Anm. 36), S. 62—70.

115) Besold, Virgin. sacrar. monim., p. 552.

116) Funk S. 98; Steinhauser S. 66.

Digitized by Google

worden" seien, war zu offensichtlich falsch, als daß sie hätte schaden können[117]). Um so mehr haben seine weiteren Ausführungen, zumal sie auch von Sattler bekräftigt wurden, nachgewirkt. Im unmittelbaren Anschluß an den oben angeführten Satz fährt nämlich Besold fort: „Darin das Generale Capitulum Ordin. Praemonstratensis bewilligt, und deßwegen in Anno 1466 ein Commission auff den Abbt zue Roggenburg ausgefertigt worden. Es seyndt auch underschiedliche Originalia enthalben (!), sunderlich deß Priors und Convents zue Adelberg selbsten, de Dato 1466. darinn selbige bekhennen, daß sie mit Herrn Ulrichen Graffen zu Württemberg und Herren Eberhardt seinem Sohn, ihren Gnädigen Herren und Schirmern, sich deßhalben verglichen und gestattet, das Frawen Closter zue Adelberg nachher Lauffen zu transferieren. Es hat auch Papst Sixtus Quartus, Pontifex Maximus, darin bewilligt, zuemahlen gestattet, daß sollich Closter Lauffen und die darin von newen kommende Moniales nach der Regul der Praemonstratenser leben mögen, und hat in gleichem der Generalis deß Prediger Ordens sein Consens erthailt." Wenn Sattler in seinem Hauptwerk einerseits als Antwort auf die Adelberger Appellation vom 4. Juli 1466 eine **päpstliche** Kommission an den Abt von Roggenburg erwähnt, durch dessen Vermittlung dann noch im gleichen Jahr (1466) ein Vergleich erfolgt sei, „daß der Abt und Convent (von Adelberg) die Veränderung der Closterfrauen bewilligten und die übrige Beschwerde auf sich beruhen ließen"[118]), andererseits zum Jahr 1476 nichts mehr über diese Angelegenheit zu berichten weiß, so ist klar, daß er sich ganz im falschen Fahrwasser Besolds befindet, wenn er auch seine Quelle nicht nennt. Die einen Dokumente, die hier in Frage stehen, nämlich mehrere Schreiben Papst Sixtus' IV. (1471—1484) und der Konsensbrief des Dominikanergenerals, sind auf uns gekommen und gehören den Jahren 1474 und 1475 an. Die drei anderen Urkunden, von denen Besold Kenntnis hatte und deren Echtheit nicht anzufechten ist, nämlich der Beschluß des Generalkapitels des Prämonstratenserordens, die von diesem (nicht, wie Sattler meint, vom Papst) auf den Abt zu Roggenburg als „Hausvater" von Adelberg ausgestellte Kommission und der Beschluß des Adelberger Konvents, sind leider nicht erhalten[119]),

117) Von Sattler wurde auch diese Behauptung in seine „Beschreibung des Herzogtums Wirtemberg" (S. 645) übernommen.

118) Sattler, Graven IV, 57.

119) Es ist möglich, daß in den Roggenburger Archivalien etwas hierüber zu finden

Digitized by Google

können aber unmöglich dem Jahre 1466 angehören, sondern — ich möchte es mit Bestimmtheit aussprechen — nur den Jahren 1474—1476. Der Prämonstratenserorden war im Juli 1466 in der Sache noch gar nicht angegangen worden; die Verhandlungen zwischen Graf Ulrich und der Ordensleitung, zwischen dieser und Roggenburg, zwischen Adelberg und Roggenburg einer- und Stuttgart andererseits mußten naturgemäß geraume Zeit — nicht Monate, sondern Jahre — in Anspruch nehmen[120]). Auch ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die Erledigung der Angelegenheit, wenn schon 1466 alle Beteiligten einverstanden gewesen wären, noch weitere zehn Jahre liegen geblieben sein sollte. Besold hat sich einfach — dieses Ergebnis wird nicht zu bestreiten sein — infolge flüchtiger Arbeitsweise um ein Jahrzehnt geirrt, und wir sind durchaus berechtigt, über seine chronologischen Angaben zur Tagesordnung überzugehen.

Erst in den siebziger Jahren ging Graf Ulrich mit Nachdruck an die Verfolgung des alten, lange verzögerten und doch nie ganz aufgegebenen Planes, für die Frauen in Adelberg, denen er seine älteste Tochter übergeben hatte, eine anderweitige Unterkunft zu schaffen. Die Gründung eines neuen Klosters konnte für ihn, da sein Land mit klösterlichen Anstalten reich gesegnet war, nicht in Frage kommen. So kam er wieder auf den alten Plan vom Jahre 1455, das heruntergekommene Dominikanerinnenkloster in Lauffen a. N. für die Prämonstratenserinnen von Adelberg freizumachen.

Mit dem Dominikanerinnenkloster zu Lauffen, das im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts an die Stelle eines im Jahr 1003 gegründeten Benediktinerinnenklosters getreten war, stand es schon lange nicht gut; zuletzt (1475) waren nur noch zwei alte Frauen (die Priorin eingerechnet) in dem Kloster, dessen Gebäulichkeiten in Zerfall und dessen Wirtschaft in die größte Unordnung geraten war. Auch die sittliche Führung des Konvents, dessen ständische Zusammensetzung die gleiche war wie diejenige des Frauenklosters in Adelberg, hatte — und allem nach nicht bloß vom Standpunkt der Ordensregel aus — zu ernstlichen Beanstandungen Anlaß gegeben. Der Dominikanerorden selbst war ohnehin schon

ist; doch haben Anfragen beim K. Allg. Reichsarchiv in München und beim K. Kreisarchiv in Neuburg a. D. nur ein negatives Resultat gezeitigt. — Vgl. übrigens die zwei Briefe des Abts von Prémontré vom 4. und 6. August 1474; unten S. 144.

120) Was den Vergleich zwischen Graf Ulrich und Eberhard d. Jüng. einer- und dem Konvent Adelberg andererseits betrifft, so ist es auch nicht wahrscheinlich, daß Ulrich seinen am 1. Februar 1447 geborenen Sohn Eberhard im J. 1466 zu einem solchen Regierungsakt beigezogen haben sollte.

Digitized by Google

zuviel mit Reformen beschäftigt, als daß er diesem gänzlich zerrütteten Institute hätte aufhelfen können[121]); seine Zustimmung war nicht allzu schwer zu erreichen, wofern für den Unterhalt der noch vorhandenen letzten Dominikanerinnen Sorge getroffen wurde. Nachdem letztere mit der geplanten Maßregel schon zu Anfang 1474 oder früher sich einverstanden erklärt hatten[122]), verstand sich auch die oberste Leitung des Ordens nach längerem Zögern[123]) am 27. September 1475 dazu, das Kloster Lauffen auf Bitten Graf Ulrichs gemäß der Verfügung des Papstes

---

121) Ich entnehme diese Angaben der Entscheidung des Ordensgenerals Leonardus de Mansuetis de Perusio, d. Rom, 27. Sept. 1475; Vidimus vom 8. April 1476 in StA. Lauffen B. 4; Regest in: P. v. Loë und B. M. Reichert, Quellen und Forschungen zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland, 6. Heft (1911), S. 85. Graf Ulrich sagt in einem für Kloster Adelberg ausgestellten Brief vom 16. Januar 1478 (StA. Lauffen B. 1) von dem früheren Dominikanerinnenkloster, daß es „durch unordentlich verlassen leben der personen, so darinn waren, zu gantzem Abgang kommen ist". Nach Klunzinger-v. Gaisberg (S. 26) sollen es schon 1450 nur noch zwei, 1476 dagegen wenigstens drei Frauen (eine vierte wird zum S. 1466 namhaft gemacht) gewesen sein. So wie die Verhältnisse in Lauffen lagen, darf es aber als ausgeschlossen gelten, daß nach 1450 oder 1455 noch Aufnahmen erfolgten; somit können diese Angaben nicht stimmen. Gabelkover, Miscellan. II p. 525, gibt unter der Aufschrift „Moniales zu Lauffen A. 1476 circiter" elf Namen; sechs davon sind als Prämonstratenserinnen nach 1476 (1500—1553) nachzuweisen. Die fünf übrigen, nämlich Anna v. Horchheim (= v. Hortheim), Dorothea v. Gültlingen, Maria und Salome Harderin (Harder v. Gärtringen) und Veronica v. Gemmingen, werden gleichfalls Prämonstratenserinnen sein (sind jedoch aus v. Gaisbergs Arbeit nicht nachzuweisen) oder etwa auch Dominikanerinnen aus früherer Zeit (vor 1450). Klunzinger (und ihm folgend v. Gaisberg) dürfte die Namen der drei angeblichen Dominikanerinnen vom J. 1476 (Dorothea v. Gültlingen, Maria und Salome Harderin) aus Gabelkover geschöpft haben. Vgl. auch den Bericht über den Einzug der Frauen von Adelberg; Anhang, Beil. 5.

122) Vgl. das päpstliche Schreiben vom 4. April 1474.

123) Noch vier Monate früher hatte er sich mit dem Plane noch nicht befreunden können; denn am 4. Juni 1475 hatte er einen gewissen fr. Petrus Oppelt (Oppolt, 1462 Prior und 1476 Lektor in Gmünd, gest. 1482 ebendaselbst, wohl ein Sohn der Stadt Gmünd; vgl. Klaus in: Württ. Vierteljh. 1911 S. 41 f. 46 Anm. 1; Quellen und Forsch. z. Gesch. des Dominikanerord. H. 6 S. 98) zum Vikar über das Kloster Lauffen bestellt „cum potestate reformandi, visitandi, corrigendi, excommunicandi, priorissam absolvendi (= des Amtes entheben) et aliam confirmandi et omnia faciendi oportuna, non tamen derogando iurisdictioni provincialis"; Quellen und Forsch. H. 6 S. 77. — Die Abtretung wurde jetzt sofort vollzogen. Durch Schreiben d. Perusia, 1476 April 9, bestätigte der General dem Konvent in Stuttgart den Besitz von Büchern, die bisher dem aufgehobenen Frauenkloster in Lauffen gehört hatten und durch den Provinzial den Dominikanern in Stuttgart überwiesen worden waren; Quellen und Forsch. H. 6 S. 96.

Digitized by Google

Sixtus IV.[124]) für immer an den Prämonstratenserorden abzutreten unter der Bedingung, daß die zwei noch im Kloster lebenden Schwestern zeitlebens genügend versorgt würden. Diese Entschließung wurde dem Dominikanergeneral durch die Erwägung erleichtert, daß der Graf sich schon bisher um die zahlreichen Ordenskonvente in seinem Lande die größten Verdienste erworben hatte und das ihm jetzt bewiesene Entgegenkommen wohl auf andere Weise wettmachen werde[125]).

Leicht und rasch wurde auch der apostolische Stuhl für den Verlegungsplan gewonnen. Papst Sixtus IV. erteilte seine Zustimmung schon unter dem 4. April 1474 durch eine an den Abt von Murrhardt (monast. S. Januarii) gerichtete Bulle[126]). Graf Ulrich hatte vorgebracht, durch die Trennung der beiden Konvente in Adelberg würde die Andacht der Christgläubigen gemehrt, Ärgernis verhütet und das gemeine Recht zur Geltung gebracht; er (Ulrich) habe, da ein Kloster desselben Ordens zur Aufnahme der „Äbtissin", seiner eigenen leiblichen Tochter, und der übrigen Frauen von Adelberg nicht zu finden sei, das zerfallene Dominikanerinnenkloster in Lauffen für sie bereits in baulichen Stand

124) In dem in den Quellen und Forschungen gedruckten Regest fälschlich: P. Pius II. (1458—1464); im Original (Vidimus) richtig: Sixtus IV.

125) Die bisherigen Verdienste des Grafen um den Orden, insbesondere hinsichtlich der Gründung des Klosters in Stuttgart (J. 1473), finden in dem Schreiben warme Anerkennung: „qui etiam hoc amplissime recompensavit in magnifica donacione loci et soli pro conventu fratrum nostri ordinis in Stutgartia".

126) d. Rom, St. Peter, pridie Non. April., anno tertio; Orig. Perg, Bulle abgegangen; StA. Lauffen B. 4. Ich gebe die narratio der Bulle im Wortlaut: „Sane pro parte dil. fil. nobilis viri Ulrici comitis in Wirttenberg nobis nuper exhibita petitio continebat, quod in monasterio in Adelberg Prem. Ord. Constant. dioc. persone utriusque sexus, videlicet tam monachi quam moniales dicti ordinis, cohabitant et, si sexus huiusmodi separarentur, tam illorum quam aliorum christicolarum devotio indubie augeretur, scandalis provideretur et iuris communis dispositio observaretur essetque plurimum difficile aliquod monasterium seu aliquem regularem locum dicti ordinis in partibus illis, ubi paucissima eiusdem ordinis monasteria sunt, reperire, in quo abbatissa et moniales predicte voluntarios invenirent receptores quodque prefatus comes, qui etiam dominus temporalis dicti loci existit, ad hoc quod dilecte in Christo filie abbatissa, que filia sua carnalis existit, et moniales predicti monasterii ad monasterium monialium in Lauffen ord. S. Aug. sub cura fratrum Predicatorum Herbipol. dioc. ab ipso monasterio in Adelberg per unam dietam vel circa distans etiam de consensu abbatis eiusdem monasterii in Adelberg et totius ordinis Premis transferantur, monasterium in Lauffen huiusmodi notabiliter in suis structuris et edificiis reparavit et restauravit illudque tam in decimis quam etiam in censibus, fructibus, redditibus, vino et aliis necessariis dotavit et pro ipsis abbatissa et monialibus presentibus et futuris sufficientem provisionem fecit."

Digitized by Google

gesetzt und mit Gülten, Zinsen und allem Notwendigen dotiert; auch hätten Abt und Konvent in Adelberg wie auch Priorin und Konvent in Lauffen der beabsichtigten Veränderung ausdrücklich zugestimmt; der Bittsteller machte sich auch noch ausdrücklich anheischig, die Zustimmung des Generalkapitels der Prämonstratenser einzuholen. Entsprechend dem ständigen Gebrauch der päpstlichen Kanzlei beauftragte Sixtus[127]) „in Erwägung, daß das Zusammenwohnen von Frauen mit Männern, zumal mit Ordensmännern, sehr gefährlich und ganz unschicklich sei" (Nos igitur attendentes valde periculosum et ab omni honestate alienum fore mulieres viris praesertim sacre religioni astrictis cohabitare), den Abt von Murrhardt[128]), der ohne Zweifel von Graf Ulrich als Kommissär und Exekutor vorgeschlagen worden war, die Sache zu untersuchen und, wenn sie sich so wie dargestellt verhalte, der Äbtissin und den Nonnen von Adelberg kraft päpstlicher Vollmacht zu gestatten, nach Lauffen überzusiedeln, dort neue Schwestern zur üblichen Profeß anzunehmen und das bisherige weiße Ordensgewand (pallium sive velum album) weiter zu tragen; auch soll er dem Zusammenwohnen von Mönchen und Nonnen im Kloster Adelberg für immer ein Ende machen und dasselbe ausschließlich für Mönche bestimmen („cohabitationem monialium in dicto monasterio in Adelberg eadem auctoritate penitus extinguas illudque pro monachis viris in ipso monasterio duntaxat eadem auctoritate deputes").

Jetzt galt es noch, die oberste Leitung des Prämonstratenserordens zur Zustimmung zu bewegen. Graf Ulrich wandte sich an den Generalabt Hubert von Prémontré mit der Bitte, er möge unter tunlichster Beschleunigung durch einen eigenen Abgesandten eine Visitation in Adelberg vornehmen lassen und den Visitator mit weitgehenden Befugnissen ausstatten. Es ist anzunehmen, daß der Ordensgeneral auch von der Kurie unmittelbar auf Wunsch Ulrichs in demselben Sinne angewiesen wurde. So tat der Graf keine Fehlbitte. Der Abt von Prémontré bestellte einen französischen Ordensprälaten, Wilhelm, abbas beate Marie Loci Restaurati Ord. Praem. dioc. Suesion. (Bist. Soissons), zum Visitator in Deutschland und fertigte für ihn am 4. und 6. August 1474 in einem anderen Kloster (Monaster. de Brana) derselben Diözese Soissons die

127) Über die Stellung dieses Papstes zur Frage der kirchlichen Reformen vgl. L. Pastor, Geschichte der Päpste II 3/4 (1904), 616 ff. 630 ff. Einige bemerkenswerte Ergänzungen s. Württ. Geschichtsqu. X, 335 Anm. 1. 355 Anm. 1.

128) Wilhelm Egen, 1469—1483.

Digitized by Google

nötigen Vollmachten aus[129]). Der Visitator trat alsbald die Reise nach Württemberg an, und da jetzt auch der Abt von Adelberg für die Verlegung des Frauenklosters gewonnen war[130]), kam die schon so lange strittig gewesene Angelegenheit rasch zum Abschluß.

Der entscheidende Akt spielte sich am 28. Februar 1475 in Ulm im Hause des Bartholomäus Gregg ab[131]). An genanntem Tag und Ort erscheinen vor dem französischen Prälaten in Gegenwart von Notar und fünf Zeugen, darunter je ein Prämonstratenser von Ursberg (bayer. BA. Krumbach) und Roggenburg, einträchtig der Vertreter von Adelberg, Abt Berchtold, und der Vertreter des Schirmherrn, Johannes von Neuhausen Ritter, Vogt in Schorndorf. Nachdem der Visitator sich über seine Vollmachten durch Verlesung der beiden fast gleichlautenden Urkunden des Generalabts vom 4. und 6. August 1474 ausgewiesen hat, bringen Abt und Vogt die Bitte um Versetzung der Nonnen von Adelberg nach einem anderen ihnen kürzlich angewiesenen Ort vor mit der Versicherung, daß diese Veränderung dem Frauenkonvent zu neuem Aufschwung verhelfen werde[132]). Nach Einholung des Rates erfahrener

129) Die zwei Urkunden sind dem Notariatsinstrument vom 25. Febr. 1475 (s. übernächste Anm.) inseriert. Aus der zweiten geht hervor, daß es sich hauptsächlich um eine „reformatio in diversis Alemanie circariis fienda (die Visitation soll sich also nicht auf Adelberg bezw. Schwaben beschränken, sondern sich auf mehrere circariae d. h. Ordensprovinzen erstrecken) per nonnullos principes et magnates ipsius Alemanie requisita, qui nobis illam accellerare (!) debere per suas literas adhortati sunt." — Über die Tätigkeit des Abts v. Roggenburg in der Angelegenheit vgl. die Notiz Besolds (oben S. 140).

130) Nach der päpstlichen Bulle vom 4. April 1474 hatte schon damals Graf Ulrich dies berichtet. Doch ist mir diese Angabe seitens der einen Partei nicht über jeden Zweifel erhaben, und ich halte es trotzdem für möglich, daß die entscheidende Wendung in dem Verhalten des Abts und Konvents erst anläßlich des persönlichen Erscheinens des Visitators in Adelberg und der von ihm vorgenommenen Visitation, die wir uns als vor dem Ulmer Tag — etwa im Januar oder Februar 1475 — vorgenommen denken müssen, eingetreten ist. Leider sind wir über diese Vorgänge nicht weiter unterrichtet, ebensowenig über die Tätigkeit des Visitators in den anderen schwäbischen Klöstern (vgl. die Ulmer Zeugen, nächste Anmerkung).

131) Notar.Instr. des Johannes Layder presb. Constant. dioc., Orig.Perg. mit anhang. Siegel des Abts Wilhelm Loci Restaurati; StA. Lauffen B. 4. Zeugen: Gallus Schöch canonicus Urspergensis, Georius Minderer can. Roggenburgensis, ferner Johann Zattmann, Leonhard Ringler und Johann Egender, alle drei Priester Konstanzer Bistums.

132) „Instanter, instancius et instantissime rogaverunt et requisiverunt, quatenus priorissam et sanctimoniales in eodem monasterio Adelbergensi existentes iam per longa temporis spacia dignaretur ab eodem loco compellere exire iuxta formam mandatorum apostolicorum et capituli generalis, asserentes

Digitized by Google

Männer trifft der Visitator in feierlicher Weise seine Entscheidung dem an ihn gerichteten Antrag gemäß [133]).

Der Vollzug der Maßregel fiel dem päpstlichen Kommissär und Exekutor zu, wozu, wie wir sahen, schon ein Jahr zuvor der Abt des Benediktinerklosters Murrhardt bestellt worden war. Da dieser jedoch aus unbekannten Gründen nicht in der Lage war, dieser Aufgabe sich zu unterziehen, mußte Graf Ulrich nochmals die Kurie angehen und um Ernennung eines neuen Kommissärs bitten. Als solcher wurde, nachdem inzwischen auch der Dominikanergeneral sich zur Überlassung des Klosters Lauffen an den Prämonstratenserorden verstanden hatte [134]), jetzt der Abt des nahe gelegenen Benediktinerklosters Lorch [135]) aufgestellt. In der an ihn gerichteten Bulle vom 30. September 1475 [136]) spricht der Papst nochmals und mit noch schärferen Worten als das erstemal — aber von dem Berichte der einen Partei sichtlich abhängig — das Verdammungsurteil über die ihm offenbar ganz unbekannte Einrichtung des Doppelklosters aus [137]); er belobt den Grafen, daß er als weltlicher

---

quod si ad locum sibi iam de novo collatum (ergänze: transferrentur) et omisso loco primitivo crescet et multiplicabitur in duplo quam prius."

133) „Sedens pro tribunali sententiam protulit generalem in hec videlicet verba: Christi nomine invocato et solum Deum pre oculis habentes condempnamus eas exire debere a dicto loco Adelbergensi et volumus eas ad aliud monasterium scil. Lauffen Herbip. dioc. iam sibi noviter deputatum, ibi ceremonias ordinis Premis quamdiu vixerint et sine strepitu iudicii omnia perfici debere. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti."

134) Unterm 27. Sept. 1475; oben S. 142.

135) Nikolaus Schenk von Arberg, etwa 1461—1479 (Anfang und Ende seiner Regierungszeit unsicher); unter ihm war Lorch im J. 1472 reformiert worden. Abt Nikolaus bezeichnet sich in seinem „Processus" vom 8. April 1476 als einzigen Richter und Exekutor, ein Beweis, daß der Abt von Murrhardt zurückgetreten war.

136) d. Rom, St. Peter, pridie Kal. Octobr., anno quinto; dem Notariatsinstrument vom 8. April 1476 inseriert.

137) In der Supplik Graf Ulrichs, deren Ausführungen der Papst sich offenbar vollständig zu eigen macht, heißt es u. a.: „quod cum in monasterio loci in Adelberg ..... tam monachi quam moniales cohabitent sitque valde periculosum et ab omni honestate ac religione alienum mulieres viris presertim religiosis cohabitare (dies fast wörtlich das eigene Urteil des Papstes in der früheren Bulle), quo fit ut exinde tam per laycas et seculares quam etiam per alias personas mala et perniciosa exempla capiantur scandalaque quam plurima ex huiusmodi cohabitatione exoriri formidetur, verisimiliter devocio quoque christifidelium ad prefatum monasterium tepescat ....." Diese Darlegungen sind gewiß sehr beachtenswert. Dennoch habe ich nicht den Eindruck, daß ihnen bestimmte Tatsachen zugrunde liegen, und finde vielmehr oder wenigstens

Digitized by Google

Herr von Adelberg und als Vater der derzeitigen „Äbtissin" daselbst (moderne abbatisse prefati monasterii in Adelberg genitor) zum Zwecke der Trennung der Nonnen von den Mönchen das verfallene und fast verlassene Dominikanerinnenkloster in Lauffen, das nur mehr zwei alte Frauen, die Priorin eingeschlossen, beherberge, in seinen Gebäuden wieder hergestellt[138]) und ausreichend dotiert habe, und beauftragt den Abt von Lorch, nach genauer Untersuchung des Tatbestandes die angeregte Veränderung, zu der alle Beteiligten, auch „Äbtissin" in Adelberg[139]) und Priorin in Lauffen, ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben hätten, im Namen des Papstes zur Durchführung zu bringen; insbesondere solle er dafür sorgen, daß die Priorin und die zweite noch vorhandene Frau des Dominikanerinnenkonvents in ihrem bisherigen oder einem anderen Kloster gehörig mit Nahrung und Kleidung versorgt werden.

Über der Regelung der finanziellen Fragen, die sich an die Verlegung des Frauenkonvents knüpften, verging ein weiteres halbes Jahr. Dem Grafen Ulrich wurden vom Stift Adelberg die auf die bauliche Instandsetzung und Dotation des Frauenklosters Lauffen gemachten Aufwendungen ersetzt. Von seiten des Dominikanerordens wurden den dorthin zu versetzenden Prämonstratenserinnen das dortige Kloster mit den zugehörigen Gülten und Gütern zum Eigentum überlassen; außerdem traten Abt und Konvent von Adelberg an den neuen Frauenkonvent zu Lauffen, der fortan für seine Bedürfnisse selbst aufzukommen hatte, eine Anzahl Güter im Unterland, nämlich 1 Hof zu Böckingen, 1 Hof und 4 Mg. Weingärten zu Flein, 1 Höflein zu Neckargartach (alle drei OA. Heilbronn), 1 Höflein und 8½ Mg. Weing. zu Lauffen, 1 Höflein

überwiegend nur Befürchtungen darin ausgesprochen; vgl. „formidetur" und „verisimiliter".

138) Die baulichen Veränderungen in Lauffen wurden in diesen Jahren (etwa 1474—1477) durch den Baumeister Albrecht Georg (Aberlin Jörg, gest. 1492) vorgenommen, dessen Meisterzeichen bzw. Wappen von M. Bach in dem jetzt noch stehenden Teil des Klosterkreuzgangs entdeckt wurde; vgl. Zeitschr. f. wirt. Franken VIII, 1 (1868), 104 ff.; v. Gaisberg in: W. Vjh. 1906 S. 453 f.; Klemm ebd. 1880 S. 275—280; v. Rauch ebd. 1915 S. 231; J. Baum in: Festschrift zur Feier des 50jähr. Bestehens der K. Altertümersammlung in Stuttgart (1912) S. 107 f. Graf Ulrich wendete die Summe von 1000 rhein. Goldgulden für den Bau des Klosters auf und gab zur Dotation Güter, Zinsen, Zehnten und Gülten mit einem jährlichen Durchschnittsertrag von 130 Pfund Heller; vgl. die Urkunden vom 7. April (Beil. 2) und 28. August 1476 (Beil. 4).

139) Es ist das erste und einzige Mal, daß der Stellungnahme des Frauenkonvents von Adelberg Erwähnung geschieht.

Digitized by Google

zu Hausen a. d. Zaber (OA. Brackenheim), 1 Söld zu Jettenbach (OA. Marbach), je 4 Mg. Weing. zu Nordheim und Haberschlacht (beide OA. Brackenheim), mit allen Gerechtigkeiten, mit denen sie ihnen selbst bisher zugestanden, zu einem rechten, freien, ewigen Eigen ab. Dies geschah durch Kapitelsbeschluß vom 7. April 1476[140]). Nach der Aufzeichnung eines wohlunterrichteten Zeitgenossen erreichten die gesamten jährlichen Einkünfte des Prämonstratenserinnenklosters, so wie sie ihnen bei der Übersiedlung im Jahr 1476 angewiesen worden waren, die durchschnittliche Höhe von 600—700 ℔ h[141]); durch gute Wirtschaft und Schenkungen sollen sie im Lauf der nächsten 50 Jahre auf 2000 ℔ gestiegen sein[142]).

Nachdem die Vermögensangelegenheiten — wohl nicht so leicht als die erhaltenen Quellen uns vermuten lassen — ins Reine gebracht waren, konnte der Schlußakt vor sich gehen. Bereits am folgenden Tag, den 8. April 1476, schritt der eigens bestellte päpstliche Richter und Exekutor, Abt Nikolaus von Lorch, nachdem er sich durch Zeugenverhör von der Wahrheit der vorgebrachten Gründe überzeugt hatte, auf Ersuchen Graf Ulrichs zur Ausführung des ihm gewordenen Auftrags; er erklärte die Regel des hl. Augustinus (die Dominikanerinnenregel) im Kloster Lauffen für unterdrückt, ermächtigte, die „Äbtissin" und Nonnen von Adelberg nach Lauffen überzusiedeln, das dortige Kloster an sich zu ziehen und andere Frauen aufzunehmen und auf die Prämonstratenserstatzungen zu verpflichten; endlich untersagte er das fernere Zusammenleben beider Geschlechter im Kloster Adelberg und bestimmte, daß dasselbe auf ewige Zeiten nur Mönchen als Wohnung dienen solle. Ort der feierlichen Handlung war die Wohnung des Abts in Lorch; als Zeugen wohnten ihr außer dem Notar Johann von Emershofen Ritter, wohl der Vertreter des Grafen, der Prior von Murrhardt und ein Weltgeistlicher an, während von Adelberg selbst kein Vertreter anwesend war[143]).

Der Umzug der Frauen verzögerte sich noch mehrere Monate,

140) Beilage 2.

141) Beilage 5.

142) v. Gaisberg S. 27. Nach dem Bauernkrieg, in dem auch das Kloster Lauffen arg mitgenommen worden war, führten die dortigen Frauen — wohl bei der Regierung in Stuttgart — Beschwerde gegen den Abt zu Adelberg, daß sie bei ihrer Separierung von Adelberg verkürzt worden seien; eine Aufzeichnung hierüber (Konzept) in: StA. Lauffen B. 4.

143) Beilage 3; die Urkunde mag kurz als „Processus" bezeichnet werden; vgl. Württ. Geschichtsqu. X, 32 f. Anm. 1.

Digitized by Google

weil die baulichen Veränderungen im Kloster zu Lauffen noch nicht beendigt waren. Aus der gleichen Ursache erfolgte er auch in zwei Abteilungen[143a]). Am 27. August (St. Augustins Abend) siedelten die Meisterin Margareta von Sachsenheim[144]), die Priorin Margareta von Hofen[145]), die Subpriorin Barbara von Kaltental[146]) und sechs weitere Frauen, nämlich Agnes Dürner[147]), Katharina Degen (Tegen)[148]), Elsbeth von Hofen[149]), Margareta von Nürtingen[150]), Margareta Kaib[151]) und Hildegard Schilling (von Cannstatt)[152]) nach Lauffen über; eine unverheiratete Laienperson, die Pfründnerin im Frauenkloster war, schloß sich ihnen an. Sie nahmen das Lauffener Kloster für den Prämonstratenserorden in Besitz[153]) und begannen sogleich, den Chor nach der Gewohnheit ihres Ordens zu halten; schon am nächsten Tag traten sie auch zum Kapitel zusammen und stellten gegenüber dem Kloster Adelberg einen Verzichtbrief aus[154]). Am 18. Oktober (St. Lukas Tag) 1476, nachdem inzwischen der Bau

---

143 a) Vgl. unten Anm. 183.

144) Urkundet als Meisterin in Lauffen 1476 Aug. 28 (Beil. 4) und noch 1489 Febr. 6; gest. 13. Juni 1495; vgl. v. Gaisberg S. 30.

145) Hofen OA. Cannstatt oder abgeg. bei Grabenstetten OA. Urach (v. Alberti S. 327 f.)? — Gest. 1507 März 25; v. Gaisberg S. 30.

146) Als Nachfolgerin der Margareta von Sachsenheim Meisterin (urk. 1495 Okt. 15; Heilbr. UB. II, 521, 33); sie muß als solche resigniert und ihr altes Amt wieder übernommen haben, denn sie starb als Subpriorin 1504 Aug. 17 oder 1507 Aug. 20 (Dienstag nach Assumpt. Mariae, Jahr unsicher); v. Gaisberg S. 30. In der Tat urkundet 1503 Febr. 24 bereits Margareta von Rippenburg als Meisterin; Heilbr. UB. II, 321, 9.

147) Dürner von Dürnau OA. Göppingen (v. Alberti S. 140 f.); Todeszeit unbekannt.

148) Todeszeit unbekannt; vgl. oben S. 126.

149) Todeszeit unbekannt; vermutlich Schwester oder Nichte der Priorin.

150) Vgl. oben S. 126 und Anm. 72; Todeszeit unbekannt.

151) u. 152) Todeszeit unbekannt.

153) Sie trafen nur mehr eine einzige Dominikanerin (noch am 8. April d. J. waren es zwei gewesen — Beilage 3 —; die eine, und zwar die Priorin muß in der Zwischenzeit hoch bejahrt gestorben sein) an, Anna Murrer oder Mürrer, wohl von bürgerlicher Herkunft (aus Heilbronn? Vgl. Heilbr. UB. II, 28, 6); übrigens vgl. v. Alberti S. 494 (v. Mauer, Muwer) u. 532 (v. Murr). Der erste Umzugstermin wurde ohne Zweifel mit Absicht so gewählt, daß die Frauen das Fest ihres Ordensheiligen Augustinus bereits in ihrem neuen Heim feiern konnten. Auch die Prämonstratenser lebten bekanntlich im wesentlichen „secundum beati Augustini regulam"; vgl. z. B. Wirt. UB. II, 217.

154) Beilage 4.

Digitized by Google

zu Ende gekommen war, trafen auch die letzten Schwestern in Lauffen ein, nämlich Katharina Gräfin von Wirtemberg, Graf Ulrichs Tochter, Margareta Ernst von Crealsow[155]), Barbara des Hubenschmids Tochter[156]), Dorothea Spät[157]), Margareta Löw von Urach[158]), Berta von Dachenhausen[159]), Ursula von Züllnhard[160]) und Margareta Gaisberger[161]). Mit diesen 17 Frauen war der Konvent wieder vollzählig geworden. Alle ihre fahrende Habe, wie Bücher, Kleider, Kleinodien und Heiltum (Reliquien), brachten sie von Adelberg mit; auch waren sie für die erste Einrichtung ihres neuen Heims von Abt Berchtold mit Wagen, Pferden, Vieh und anderem Hausrat wohl versehen worden[162]). Als geistlicher Führer (Beichtvater, auch Prior) gab er ihnen seinen Konventualen Bruder Thomas Renner mit, der fünf Jahre in dieser Stellung verblieb und uns einen treuherzigen, wertvollen Bericht über die Veränderung und Translation des Frauenklosters hinterlassen hat[163]).

155) Wohl die Margareda von Krejwelssen oder Krawelssen, deren Grabinschrift mit der Jahreszahl 1512 (ohne Tag), aber ohne Angabe des Wappens überliefert ist; v. Gaisberg S. 31. Sie scheint weder zu den Herren v. Crailsheim noch zu denen v. Cröwelsau (Krövelsau, abgeg. bei Merklingen OA. Leonberg; v. Alberti S. 424), sondern zu einer unbekannten bürgerlichen Familie Ernst (in Crailsheim) zu gehören, deren Wappen im Chor der Klosterkirche angebracht war (Beschreibung bei v. Gaisberg S. 29).

156) Familie, Heimat und Todeszeit unbekannt.

157) Gest. 1501 Dez. 1; v. Gaisberg S. 30. — Gabelkover, Miscellan. II, 526: „Dorothea Spätin, maisterin gewesen"; es ist nicht recht klar, wann sie Meisterin gewesen sein soll; wenn je, dann nur ganz kurze Zeit; vgl. Anm. 144 u. 146.

158) Familie und Todeszeit unbekannt.

159) Gest. 1520 Dez. 6; v. Gaisberg S. 30.

160) Gest. 1502 Mai 8; s. ebenda.

161) Gest. 1512 März 17; ebd. S. 31.

162) Beil. 4 und 5.

163) Renner ist uns als einer der Prokuratoren des Konvents Adelberg bei der Appellation an Papst Paul II. am 4. Juli 1466 begegnet (oben S. 138). Von Lauffen aus kam er als Pfarrer auf die seinem Stift inkorporierte Pfarrei Hochdorf OA. Kirchheim; hier ist er schon 1481/82 und noch 1497 tätig, wie die im Freiburger Diözesanarchiv XXVI (1898), 69 f. 118 veröffentlichten Subsidienregister (zu deren Datierung vgl. ebd. N. F. VIII [1907], 4 f. 7) zeigen. Noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts fertigt er eine im Cod. lat. Monac. 15 331 erhaltene Abschrift einer kanonistischen Arbeit seines Abts Leonhard Dürr an. — Einen Auszug aus Renners Bericht (Beilage 5) teilt Steinhofer III, 256 f. (vgl. v. Gaisberg S. 27) ohne Quellenangabe mit; er schöpft bekanntlich aus Gabelkover. In dessen Aufzeichnungen fand ich jedoch den Bericht Steinhofers nicht, wohl aber in seinen Miscellan. II, 526

Digitized by Google

Nicht bloß in Schrift, sondern auch im Bilde wurde die Erinnerung an die Übersiedlung des Frauenkonvents festgehalten. Friedrich Freiherr v. Gaisberg-Schöckingen hat das Verdienst, das geschichtlich denkwürdige Gemälde durch gelungene Wiedergabe, bei der allerdings die Farben seiner Vorlagen, der vorzüglichen Nachbildung vom Jahre 1605 und des gräßlich entstellten Originals, nicht zur Geltung kommen, und durch eine in den Hauptpunkten richtige Erläuterung weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu haben[164]). Es stellt, wie v. Gaisberg erkannt hat, „den Einzug der Nonnen in ihr neues Heim zu Lauffen a. N.“[165]) in idealisierender Weise, mit künstlerischer Freiheit, dar; das Doppelkloster Adelberg einer- und das Kloster Lauffen andererseits sind auf engem Raum derart vereinigt, daß die Spitze des Zugs schon am Ziel angelangt ist, während die Nachhut erst aus Adelberg auszieht, und Abt Berchtold segnend und schützend seine Hände über beide Klöster (Adelberg-Männerkloster und Lauffen) hält. Aus begreiflichen Gründen sind auch die zwei Umzugstermine (27. August und 18. Oktober) in einen gemeinsamen Umzug des ganzen Frauenkonvents zusammengeflossen. An der Pforte des Klosters Lauffen steht Abt Berchtold mit Abtsstab und hermelinverbrämtem Pelzkragen (ohne Mitra, überhaupt ohne Kopfbedeckung), die ankommenden Schwestern mit Gebet und Segen empfangend, ihm zur Seite rechts „Bruder Thomas Renner Prior“[166]), der seinem Oberen ein liturgisches Buch vorhält, links ein Ministrant mit dem Abtsstab. Vor dem Abte kniet, vom Beschauer abgewendet, die durch das Doppelwappen ihrer Eltern (Württemberg und Cleve) kenntliche Gräfin Katharina von Württemberg. Nach ihr kommt auf der untersten Stufe kniend, ebenfalls durch ihr Wappen kenntlich, die Meisterin Margareta von Sachsenheim. Hierauf folgen 15 Nonnen, alle kniend, im weißen Ordenskleid

---

die Namen von 17 moniales zu Lauffen, darunter vierzehn, die den Umzug von Adelberg nach Lauffen mitmachten; es fehlen — offenbar mit Absicht — die Namen von drei Frauen von bürgerlicher (?) Herkunft (Margreth von Nürtingen, Margreth Löwin, Barbara Hubenschmid); eine sonst unbekannte „Barbara Kaybin“ in dieser Liste ist jedenfalls Schreibfehler für Margareta Kaib.

164) Vgl. oben S. 132 f.

165) Weniger richtig sprach Heyd in seiner Beschreibung der historischen Handschriften der K. Landesbibliothek von einer Verabschiedung der Nonnen von Adelberg; sogar einen Leichenzug wollte man schon in dem Bilde finden!

166) So die Inschrift auf einem über seinem Haupt angebrachten Spruchband; über dem Abt steht beidemal „Abatis (!) Berchtoldi“; über Renner, den ersten Klosterbeichtvater (Prior). vgl. Anm. 163.

Digitized by Google

der Prämonstratenserinnen mit schwarzem Schleier[167]), und zum Schlusse eine Frau mit grauem Kleid, weißem Mantel und weißem Kopftuch. Dahinter kommt ein zweispänniger, mit zwei hintereinandergehenden Pferden bespannter Wagen, in dem noch eine weitere Nonne sitzt[168]) und neben dem der Kutscher mit den Zügeln in der Hand einherschreitet, soeben aus dem brennenden Frauenkloster Adelberg ausfahrend, während im Nebengebäude (d. h. im Mannskloster) drei Mönche den scheidenden Nonnen nachblicken.

Durch die Verlegung nach Lauffen wurde, abgesehen von den Vermögensverhältnissen, an der Verfassung und rechtlichen Stellung des Frauenklosters nichts geändert. Es blieb von Adelberg abhängig und ihm unterworfen nicht bloß iure obedientiae, sondern wahrscheinlich auch iure proprietatis. Für die Aufnahme neuer Frauen blieb Übereinstimmung zwischen Meisterin und Konvent zu Lauffen einerseits und dem Abt zu Adelberg andererseits Erfordernis[169]). Die ständische Zusammensetzung des Lauffener Konvents blieb dieselbe wie sie in Adelberg gewesen. Nach Ladislaus Suntheim waren die Frauen „all edel“[170]); wir finden hauptsächlich Töchter württembergischer Dienstmannen und Lehensleute, untermischt mit einigen Töchtern aus den Kreisen der sog. Ehrbarkeit[171]). Die geistliche Leitung der Frauen besorgte ein vom Abt,

167) Die weiße Tracht tragen auch Abt und Prior; der als Träger des Abtsstabs zweimal vorkommende Ministrant trägt ein violettes Kleid mit schwarzem Kragen und hoher violetter Mütze.

168) Die im Wagen sitzende Gestalt (mit weißem Schleier) sieht in der Tat einer Nonne gleich; da es sicher nicht mehr als 17 Frauen (Chor- oder Profeßschwestern) waren, handelt es sich vielleicht um eine Laienschwester (?) oder auch um die in Renners Bericht erwähnte Laienperson Anna Burenmeister, die als Pfründnerin im Frauenkloster lebte. Diese wird jedoch eher in der am Schlusse des Zugs — hinter den 17 Frauen — knienden Person zu suchen sein, die v. Gaisberg für eine Klostermagd hält.

169) Vgl. Beilage 4.

170) Fel. Andr. Oefele, Rerum Boicar. Scriptores II, 601; vgl. oben S. 125 f.

171) Für die überwiegende Mehrzahl der Prämonstratenserinnen von Lauffen dürfte v. Gaisberg (S. 28 ff.) das Material zusammengestellt haben. Von der Ehrbarkeit sind mit je einem Mitglied vertreten die Familien Bölz (Belz, von Urach; vgl. v. Alberti S. 44; Beschr. d. OA. Urach, 2. Bearb. S. 642. 703. 709. 716; ein Johann Bälz, Propst zu Faurndau 1477, in: Beschr. d. OA. Göppingen S. 193; Leonhard Belz, Chorherr zu Stuttgart, Württ. Vjh. 1914 S. 357 Nr. 8), Förderer (Christine, gest. 1520 Nov. 13; v. Gaisberg S. 30); Kühorn (Elisabeth, gest. 1520 Nov. 20, Tochter des Jakob Walther gen. Kühorn, der 1501 den Ölberg bei St. Leonhard in Stuttgart stiftete; Klemm in Württ. Vjh. 1880 S. 278 und v. Gais-

Digitized by Google

wie es scheint, ad tempus ernannter Mönch von Adelberg, der Beichtiger oder auch Prior hieß.

Über das Rechtsverhältnis gegenüber Adelberg hat uns Besold noch einige Nachrichten überliefert. Er schreibt [172]): „Sonsten hat dieses Gotteshauß Lauffen nichts desto weniger Jederzeit von Adelberg sein Dependentz gehabt, wie dann Graf Ulrich zue Württemberg in einem Schreiben den Abbt von Adelberg de Dato 1477. ein Gaistlichen Vatter deß Gotteshauß zue Lauffen nennt und begehrt, daß er sich in das Closter Lauffen verfügen, so welle er darauff im dero Prediger und Leßmaister von Stuetgardt [173]) zue-

berg ebd. 1906 S. 440 f.) und Welling. Margareta Wellingin, die bis zuletzt (1553 Januar 18) im Kloster Lauffen war, darf bestimmt als Tochter des Stuttgarter Bürgermeisters und späteren herzoglichen Rats Sebastian W. (gest. 1532) angesprochen werden, der wahrscheinlich mit einer Tochter des Baumeisters Albr. Georg (oben Anm. 138) verheiratet war und nach Ausweis seines von Martin Schaffner in Ulm gemalten Epitaphs zwei Töchter im Kloster hatte, und zwar war sicher eine (die vordere, wahrscheinlich aber auch die nur teilweise sichtbare hintere, die einen Totenkopf zu halten scheint, also schon gestorben war) Prämonstratenserin; vgl. v. Gaisberg in Württ. Vjh. 1906 S. 450—457. Die seit 1511 als Priorin des Dominikanerinnenklosters Medingen BA. Dillingen nachweisbare, 1527 Juni 28 gestorbene Margareta Welling wird mit Freih. v. Gaisberg als Tante der Klosterfrau von Lauffen und Schwester Sebastian Wellings anzusehen sein.

172) Besold, Virg. sacr. mon. p. 553.

173) Es ist nicht klar, warum gerade „der Prediger und Lesmeister von Stuttgart" oder, wie es wohl heißen sollte, der „Predigerlesmeister" = lector conventus Praedicatorum, nämlich der von Graf Ulrich zur Reformierung der Dominikanerinnenklöster gebrauchte Johannes Pruser (vgl. Sattler, Graven IV, 146 und Beil. 75; Funk S. 99) in das Prämonstratenserinnenkloster abgeordnet werden sollte, noch was der eigentliche Zweck seiner Sendung war. Wenn ich recht verstehe, sollte die etwa auch durch die Fortdauer der Bauarbeiten im und am Klostergebäude bisher behinderte Klausur strenger durchgeführt (gewärt = gewehrt, untersagt) und die ökonomischen Verhältnisse des neuen Klosters vollends ins Reine gebracht werden. In diesen Zusammenhang gehört wohl eine gräfliche Urkunde, d. Stuttgart, 1478 Januar 16 (Freitag nach St. Hilarius), worin Ulrich und Eberhard sein Sohn, Grafen zu Wirtemberg und Mömpelgard, versprechen, das Kloster Adelberg gegen alle etwaigen weiteren Ansprüche und Anforderungen seitens der nach Lauffen versetzten Frauen zu vertreten (inseriert sind im vollen Wortlaut die Urkunden der beiden Parteien vom 7. April und 28. August 1476); Orig. Perg. mit anhäng. Siegel Graf Ulrichs (das Siegel Graf Eberhards d. Jüng. ist abgeg.) in StA. Lauffen B. 4. — Daß es übrigens auch 40 Jahre später noch mit der Klausur nicht gut bestellt war, zeigt der am 4. Mai 1518 an Abt Leonhard Dürr von Adelberg ergangene Befehl des Generalabts von Prémontré, bei den ihm untergebenen Nonnen in Lauffen den häufigen Zulauf adeliger und nichtadeliger Personen beiderlei Geschlechts abzustellen; vgl. die

Digitized by Google

ordnen, zueverschaffen daß der Wandel in solch Closter gewärt und nichts destoweniger die Notturft mit Bawen, Güllten und anderm zum Nutzlichisten fürgenommen werde. Als aber obberstandener massen baides, Württembergische Räth etc. und der Praelat von Adelberg, zu Lauffen ankhommen, ist in Anno 1478. in Abweßen der Württembergischen Räth von dem Abbt zue Adelberg als dem nechsten Obersten Praelaten in Geistl. und weltlichen Dingen über gemeltes Closter Lauffen Gaistl. und Weltliches Regiments halber vermög eines uhralten Kerb Brieffs ein gewisse Ordnung gemacht und ist under andern constituiert worden: Daß die Maisterin und andere Amts Frawen vor einem Praelaten zue Adelberg Jährliche Rechnung thun, daß solche Rechnung zwischen einem Abbt und den Frawen haimlich verbleiben solle." Der Abt hatte also durch rasches Handeln seinen Anspruch zu wahren und eine weitergehende Einmischung des gräflichen Schirmvogts in die ökonomische Verwaltung des Frauenklosters zu vereiteln verstanden [174]). Ein Beweis, daß es ihm an Mut nicht gebrach. Die Frage ist nur, ob er den durch sein schnelles Zugreifen gewonnenen Erfolg zu behaupten vermochte; das vorhandene Quellenmaterial läßt sie unbeantwortet.

Wegen Raummangels muß ich es mir versagen, meinem ursprünglichen Plane gemäß hier die weiteren Lebensschicksale des vornehmsten Insassen des Klosters Lauffen, der Gräfin Katharina von Württemberg, darzustellen, obwohl die ziemlich reichlich fließenden Quellen über ihren für eine Klosterfrau ungewöhnlich bewegten Lebenslauf [175]) noch manche neue Aufschlüsse gewähren. Nur das sei nochmals hervorgehoben, daß Katharina jedenfalls in Lauffen niemals Oberin des

von Giesel in: Diözesanarchiv von Schwaben IV (1887), 90 ff. veröffentlichte Urkunde.

174) Cleß hat den Sinn der Bestimmung über die Geheimhaltung der Rechnung wohl mißverstanden, wenn er bemerkt, daß dieser Satz „Auszeichnung verdient", und ihn in Sperrdruck wiedergibt (II, 2, 121).

175) Vgl. zuletzt v. Gaisberg, Kl. Lauffen S. 32, wo jedoch mehrere Irrtümer aus der älteren Literatur wiederholt werden. Der kurze, nach den Quellen bearbeitete Aufsatz von E. Schneider in der Literar. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1895 S. 35—37, der auch v. Gaisberg entgangen war, ist mir erst nach Abschluß dieser Abhandlung bekannt geworden. — Katharinas Geschicke bilden ein Gegenstück zu dem höchst bewegten Lebenslauf einer anderen fürstlichen Klosterfrau, der Herzogin Margaret aus dem Hause Bayern-Landshut (1509 bis 1521 Äbtissin in Neuburg a. D.), den kürzlich A. Mitterwieser auf Grund vieler Archivalien in: Studien und Mitteilungen zur Gesch. d. Benediktinerordens N. F. III (1913), 294—314 geschildert hat.

Digitized by Google

Klosters war; als solche begegnet vom ersten Tag an Margareta von Sachsenheim, während Katharina nie anders denn als einfache „Klosterfrau" (monialis) auftritt. Wenn sie dagegen in ihrer letzten Adelberger Zeit „Äbtissin" heißt[176]), so muß sie entweder „Meisterin" des dortigen Frauenkonvents gewesen sein, wofür ja auch sonst weniger genau „Äbtissin" gesagt wurde, und unmittelbar vor dem Umzug ihres Konvents nach Lauffen auf Amt und Würde Verzicht geleistet haben; oder aber — und die auszeichnende Stellung, die sie auf dem Lauffener Gemälde auch vor der eigentlichen Oberin, der Meisterin, einnimmt[177]), spricht eher zugunsten dieser zweiten Auffassung — sie war in Adelberg wie in Lauffen einfache Konventsfrau ohne Amt und Würde, wurde aber von ihren Mitschwestern mit Rücksicht auf ihren Stand ehrenhalber als „Äbtissin" angeredet und behandelt. In Lauffen hat sich die gräfliche Klosterfrau allem nach nie recht heimisch gefühlt[178]); dagegen bewahrte sie dem Stift Adelberg, wo sie in jungen Jahren eingetreten war und Profeß gemacht hatte[179]), ihr Leben lang solche Anhänglichkeit, daß sie sich in der dortigen Klosterkirche ihre letzte Ruhestätte wählte, ein Wunsch, der nach ihrem Tode — sie starb am 28. Juni 1497 in Würzburg — erfüllt wurde und einen versöhnenden Abschluß ihres unruhigen Wanderlebens bildet[180]).

---

176) Von „abbatissa et moniales" spricht noch der Processus des Abts von Lorch vom 8. April 1476, der sich, wie schon oben S. 128 bemerkt wurde, hier an die päpstliche Bulle vom 30. Sept. 1475 anlehnt und — diesem Eindruck kann man sich nicht entziehen — mit der „Äbtissin" auch die gleiche Persönlichkeit meint wie die Vorlage, also Gräfin Katharina.

177) Ich finde, daß der Gräfin Katharina tatsächlich eine auszeichnende Stellung angewiesen ist, obwohl sie andererseits auf diese Weise dem Beschauer den Rücken bietet; v. Gaisberg hingegen möchte aus dem letzteren Umstande entnehmen, daß das Bild erst nach ihrem 1488 erfolgten Abgang von Lauffen gefertigt worden sei; „ein Bildnis von ihr war nicht vorhanden, offenbar sind alle anderen Figuren Porträts"(?). Auch v. Gaisberg ist der Ansicht, daß Katharina „nur den Ehrentitel einer Äbtissin" hatte.

178) In ihrer Zelle zu Lauffen ließ sie das Doppelwappen Cleve-Württemberg anbringen; v. Gaisberg S. 29.

179) Die gegenteilige Behauptung v. Gaisbergs ist unrichtig.

180) In den Bruchstücken des Adelberger Totenbuchs (M. G. Necrol. I, 143 s.) begegnet ihr Name zweimal, das erstemal mit der Bezeichnung: „closter fraw zu Lauffen", das zweitemal mit der Angabe des Todesjahrs; der erste Eintrag dürfte den Tag der Jahrzeit, der zweite den wirklichen Todestag bezeichnen. Die nekrologischen Einträge sind von Ramminger-Gabelkover wahrscheinlich nach der Folge der Monate und Tage des Jahres überliefert; es ist höchst bedauerlich, daß jene Forscher es unterließen, die Tage und Monate anzugeben. Zum Todesdatum vgl. Stein-

Digitized by Google

Es ist hier der Platz, in einem kurzen Rückblick die Ursachen der Aufhebung des Doppelklosters und das Verhalten der hiebei beteiligten Faktoren zu würdigen. In ersterer Beziehung ist kein Zweifel, daß die Einrichtung sich überlebt hatte und in einer Zeit, wo alle Welt von der Notwendigkeit von Klosterreformen sprach, großem Mißtrauen begegnen mußte; auch von adelbergischer Seite aus wurde die Versetzung der Frauen schließlich zugestanden „zur Vermeidung Argwohns und ander Übels, so entstehen mocht, so Manns- und Frauenspersonen in einer Mauer so nah beieinander wohnen sollten“ [181]). Von bestimmten ärgerlichen Vorkommnissen, die zur Verlegung Anlaß gegeben hätten, wird nichts berichtet. Aber zum Segen für beide Klöster war die Maßregel gewiß, und darin liegt die Rechtfertigung für das kräftige Eingreifen Graf Ulrichs, der sich in dem einmal gefaßten Entschluß durch keine Hindernisse wankend machen ließ. Auf der andern Seite aber ist es auch zu verstehen, wenn man in Adelberg lange „an die Aufrichtigkeit seines Reformplanes“ nicht recht glauben wollte [182]) und der Meinung war, daß die von ihm beabsichtigte Reformation mehr anderen Zwecken als der Hebung der Klosterzucht dienen sollte; der Graf mag auch um seiner in Adelberg untergebrachten Tochter willen sich mehr, als es angezeigt war, um die inneren Verhältnisse des Klosters bekümmert haben. Über das Verhalten der Frauen des Adelberger Konvents sind wir am wenigsten unterrichtet; die leicht hingeworfene Bemerkung des M. Crusius, daß sie sehr ungern von Adelberg geschieden seien [183]), mag

hofer III, 672 f. und das Nekrologium des Klosters Lorch in: Blätter f. württ. Kirchengesch. 1911 S. 144 (hier V. Non. Jul. = 3. Juli, vielleicht Tag der Beisetzung in Adelberg).

181) Vgl. die Urkunde des Abts und Konvents vom 7. April 1476 und den Schluß von Renners Bericht (Beilage 2 und 5).

182) Vgl. Funk S. 98.

183) Crusius III, 446 (auch bei Steinhofer III, 255 f.): „Discesserunt invitae nec ulla sua culpa, verum tantum favore Comitis et Abbatis.“ Schon Abt Hugo von Etival, der Geschichtschreiber des Prämonstratenserordens, hat dagegen Verwahrung eingelegt; Ann. Praem. II, 22 s.: „Invitas, si petulanti Crusio credimus, illuc migrasse virgines, quasi a virorum contubernio dire avulsas, legitur ..... Quis enim filiae moribus et aetate spectabili vim a patre suspicabitur illatam? Quin potius honori et securitati Principis, incolumitati turmae virginum consuluisse optimum patrem, Comitem providum putaremus“. Auf Crusius wird v. Gaisberg's Angabe (S. 27) zurückgehen, auch die Nonnen hätten sich der von Graf Ulrich betriebenen und schließlich bereits von Abt Berchtold bewilligten Versetzung widersetzt. Prior Renner bemerkt übrigens ausdrücklich, das längere Verbleiben eines Teils der Schwestern in Adelberg habe „nicht in Ungehorsam oder Verachtung der päpstlichen Gebote“, sondern allein in dem noch unfertigen baulichen

Digitized by Google

deshalb auf sich beruhen. Auch in die Gesinnung des Herrenkonvents und des Abts gestatten die Quellen keinen rechten Einblick. Soviel darf jedoch gesagt werden, daß es nicht gerade unlautere Beweggründe gewesen sein müssen, die den so lange fortgesetzten Widerstand gegen die gräflichen Reformpläne im allgemeinen und gegen den Gedanken der Verlegung des Frauenklosters im besonderen verursacht haben; ohne Zweifel hat dem letzteren Plane die mit ihm zusammenhängende finanzielle Auseinandersetzung zwischen den beiden Konventen erhebliche Schwierigkeit und Verzögerung bereitet [184]).

Zustand des Lauffener Klosters seinen Grund gehabt und sei mit ausdrücklicher Erlaubnis des päpstlichen Kommissärs, des Abts zu Lorch, geschehen (Beilage 5). — Nachträglich stieß ich in Handschr. Nr. 153, 2 des Staatsarchivs Bl. 3a auf eine beachtenswerte, urkundliche Notiz, die hieher gehört: „1476. 1. Julij ist den Closterfrawen zu Adelberg ein par (?) Monat pro peremptorio termino gesetzt worden, sich in selbiger Zeit von dannen nach Lauffen zu begeben." Die Handschrift stammt von dem Archivar Friedrich Rüttel (um 1630). Leider erfahren wir nicht, wer die Frist gesetzt hat — ob Graf Ulrich oder der päpstliche Kommissär oder Abt Berchtold?

184) Es heißt, zuviel aus dem Lauffener Gemälde herauslesen, das wir zudem nur in einer in solchen Feinheiten dem ursprünglichen Original gewiß nicht ebenbürtigen, stark verkleinerten Nachbildung würdigen können, wenn v. Gaisberg S. 33 aus dem Mannskloster Adelberg drei Mönche „trauernd und sehnsüchtig den leider scheidenden Nonnen nachblicken" läßt, „mit denen sie so genußreiche Stunden verlebt hatten." Diese Auffassung ist offenbar durch die Bemerkung des Crusius über die Nonnen beeinflußt. — Andererseits steht es mit den Quellen ganz und gar nicht im Einklang, wenn der Prämonstratenser Philipp Bayrhamer von Roggenburg, der Verfasser einer Geschichte seines Stifts, den Abt Berchtold, den er als einen von Eifer für seinen Orden glühenden Mann rühmt („abbatem boni communis promovendi studiosissimum et ordinis sui zelo plane exaestuantem"), als die treibende Kraft bei der Verlegung des Frauenklosters darstellen will, übrigens ohne sich auf irgendwelche Einzelheiten einzulassen („Piis item conatibus conatibus Berchtoldi sanctimoniales Adelbergenses ad oppidum Lauffense translatae sunt, pontificiis desuper tabulis impetratis"); Historia Canoniae Roggenburgensis (Ulm 1760) p. 62. Zur Charakteristik Berchtolds mag immerhin die Angabe Bayrhamer's (a. a. O.) dienlich sein, daß auf seine Bemühungen hin die liturgischen Bücher der Prämonstratenser (Hugo, Annal. Praem. II, 22 spricht auch von den Ordensstatuten) gesammelt und in verbesserter Ausgabe, die dann lange Jahre in den schwäbischen Klöstern in Gebrauch gewesen sei, in Straßburg gedruckt worden seien. — Von einer Beteiligung der Roggenburger Äbte Johann Deyringer (1440—1474) und Ulrich Pöller (1474—1481) an den Verhandlungen über die Versetzung der Adelberger Frauen (vgl. oben S. 140) weiß Bayrhamer nichts.

Digitized by Google

Anhang.

Beilage 1: Verschreibung Johanns von Rechberghausen wegen seiner Tochter Elsbeth, Klosterfrau zu Madelberg, 1369 Oktober 11.

Ich Johans von Rechberghusen ritter und ich Wilhaln von Rechberghusen sin brůder und ich Johans sin sun tůien kunt und veriehen offenlich an disem brief für uns und unser erben und unser friunde allen den die in ansehent, hôirent oder lesent, daz wir all dry mit anander unverschaidlichen mit gůter vorbetrachtung vor den ersamen wisen lůten Johansen dem Burger Taler genant und Johansen von Rinderbach genant von Lineck zwein rihtern und burgern ze Gemünde haben gelobt und gehaiszen reht und redlichen by unsern truen und eren für uns, unser friund und unser erben und verschriben auch uns dez mit disem brief, daz wir nůmmermer ewiclichen gebitten sůln noch enwelln für Elsbethun min dez vorgenanten Joh(anse)n tohter ze Madelberg in dem closter von keinerley missetat wegen, die siu fůrbaz ůmmermer begieng, wie diu genant oder geschaffen were, und ob siu ůmmermer anders getått denn siu billichen tůn sôlt, daz wir denn ir meisterschaft mit ir sůln und welln laszen gefarn als denn diu schuld ist die siu begangen hat oder als sie sich denn erkennent daz sie billichen tůn sůln, daz wir daz denn ewiclichen ane clag, zorn und rache sůln laszen und dawider nůmmer getůn mit worten noch mit wercken noch in dehein wise ungefarlichen. Und dez ze urkůnde geben wir disen brief versigelt mit unsern eigenn insigeln und auch mit der vorgeschribenn rihter ze Gemůnd eigenn insigeln. Und wir die obgenanten zwen rihter veriehen und bekennen sunderbar offenlich an disem brief, daz daz alles also vor uns geschehen und verheiszen ist reht und redlich, und haben darumb durch unser vorgenanten herren von Rechberg vlizziger bet willen unsriu eigenn insigel zu einer geziugnůsz gehenckt an disem brief, uns selb doch an schaden. Der brief wart geben, do man zalt von Cristes gebůrt driutzehenhundert jar und in dem neun und sechtzigosten jare dez nehsten dunderstages vor sant Gallen tag [1369 Oktober 11].

Orig. Perg. mit anhang. 5 Siegeln: 1. Johann v. Rechberghausen d. Alt., im stark beschädigten Siegelbild die rechbergischen Löwen; 2. Wilhelm v. Rechberghausen und 3. Johann v. Rechberghausen (in sig. Rechberg) mit dem springenden Hirsch im Wappen; v. Alberti S. 618 Nr. 2280; 4. Taler gen. Burgertaler in Gmünd; v. Alberti S. 798 Nr. 2954; 5. v. Rinderbach gen. v. Leineck; v. Alberti S. 642 Nr. 2374 (?). — StA. Adelberg B. 1.

Beilage 2: Abtretung der Güter im Jabergäu an die nach Lauffen zu versetzenden Schwestern, (Adelberg) 1476 April 7.

Berchtold Abt, Prior und Konvent zum Adelberg haben an Graf Ulrich von Wirtemberg ihren Hof zu Heilbronn mit seiner Zugehörde abgetreten[185]) gegen 1000 fl. rh.

185) Kloster Adelberg muß seinen Hof in Heilbronn schon wenigstens ein Jahrzehnt früher an Württemberg veräußert haben; denn am 11. Mai 1466 sitzt Eberhard Walker als „des von Württemberg Pfleger" im ehemaligen Klosterhof und verkauft Güter, „die des Klosters Adelberg waren", an 62 Heilbronner Bürger, ein Vorgang, der sich in immer noch ansehnlichem Umfang (10 Käufer) im folgenden Jahre wiederholt; Heilbr. UB. II, 69 Nr. 1096.

Digitized by Google

gen Speyer, die sie dahin schuldig waren, und 315 ℔ h jährl. Gült, womit sie von Sr. Gn(aden) auf den Zehnten zu Ensingen, Uingen, Wangen und Obernhausen[186]) und auf die Mühle zu Cannstatt verwiesen wurden. Graf Ulrich hat sich seinerseits anheischig gemacht, im Dominikanerinnenkloster zu Lauffen, wohin die Schwestern von Adelberg „zur Vermeidung Argwohns und ander Übels so entstehen mocht, so Manns- und Frauenspersonen so nah beieinander sein sollten als bisher bei uns gewesen ist", versetzt werden sollen, 1000 fl. rh. zu verbauen; sobald das geschehen, soll Adelberg seine Gült und Güter im Zabergäu und anderorts an die Frauen und das Kloster zu Lauffen abtreten und dem Grafen die vorgemelten 315 ℔ h jährl. Gült zurückgeben.

Nachdem nunmehr Graf Ulrich seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und insbesondere das Kloster zu Lauffen ordentlich mit jährlichen Gülten ausgestattet hat, treten Abt und Konvent kraft dieses Briefs ans Frauenkloster zu Lauffen, das fortan für seine zeitlichen Bedürfnisse selbst aufzukommen hat, jedoch „in ihrer Versehung und Oberkeit bleiben" soll, die nachfolgenden Güter mit allen Gerechtigkeiten, wie sie sie selbst bisher gehabt, zu einem rechten freien ewigen Eigen ab, nämlich:

1 Hof zu Böckingen,
1 Hof und 4 Morgen Weingärten zu Flein,
1 Höflein zu Neckargartach,
1 Höflein und 8½ Morgen Weingärten zu Lauffen,
1 Höflein zu Hausen,
1 Söld zu Gettenbach[187]),
je 4 Morgen Weingärten zu Nordheim und Haberschlacht.

Siegler: Abt und Konvent von Adelberg.

Geben uff den hailigen palmtag [7. April] 1476.

Orig. Perg. mit anhang. zwei Siegeln; StA. Lauffen B. 4.

Beilage 3: Sog. Processus des päpstlichen Kommissärs, Vollzug der Versetzung der Schwestern von Adelberg nach Lauffen; Lorch, 1476 April 8.

Abt Nycolaus von Lorch Ord. S. Ben. Augusten. dioc., iudex et executor unicus ad infra scripta a sede apost. specialiter deputatus, schreitet auf Ersuchen des Grafen Ulrich von Wirtemberg und Mömpelgard zur Ausführung der an ihn unterm 30. September 1475 ergangenen Bulle Papst Sixtus' IV., die in ihrem vollen Wortlaut inseriert ist, und erkennt nach vorangegangener Untersuchung dem Antrag gemäß: quia ex dictis et deposicionibus testium fidedignorum ac literarum coram nobis productorum invenimus contenta et narrata in preinsertis literis apostolicis veritate fulciri, idcirco auctoritate apostolica nobis commissa et qua fungimur in hac parte abbatisse et monialibus dicti monasterii in Adelberg cum ordine Premonstratensi predicto ac habitu eorum consueto ad prefatum monasterium in Lauffen transeundi plenam et liberam concessimus et presentium tenore concedimus licenciam et facultatem et nichilominus ordinem sancti Augustini in dicto monasterio in Lauffen auctoritate predicta penitus et omnino subprimendum et exstinguendum duximus ac presentium tenore subpressimus et extinximus, ipsum quoque monasterium in Lauffen a cura fratrum predicatorum penitus

186) Unterensingen OA. Nürtingen; Uhingen, Wangen und Oberhausen (Gde. Rechberghausen) OA. Göppingen.

187) Jettenbach Gde. Schmidhausen OA. Marbach; vgl. Wirt. UB. III, 450 f.

Digitized by Google

exemimus et exemptum esse volumus et decernimus presentium tenore, dictum quoque monasterium in Lauffen pro loco et habitacione et usu monialium predictarum dicti ordinis Premis deputandum duximus et deputavimus ipsisque monialibus de monasterio in Adelberg ad dictum monasterium in Lauffen per nos auctoritate apostolica predicta ut premittitur translatis plenam licenciam et liberam facultatem alias moniales in eodem monasterio in Lauffen recipiendi et professionem per moniales dicti ordinis Premis emitti solitam emittendi et ab eis recipiendi ac ipsis habitum regularem per ipsius Premis ordinis moniales gestari solitum exhibendi ipsumque monasterium in Lauffen perpetuo inhabitandi auctoritate apostolica concessimus et presentium tenore concedimus. Et nichilominus dictis priorisse et alteri sorori prefati monasterii in Lauffen adhuc superstitibus pro victu et vestitu donec advixerint de fructibus et proventibus eiusdem monasterii in Lauffen decentem, congruam, honestam et necessariam portionem reservandam duximus et tenore presentium reservamus necnon cohabitacionem monialium et monachorum in dicto monasterio Adelberg in postero fiendam penitus auctoritate predicta extinximus illudque monasterium in Adelberg de cetero perpetuis futuris temporibus pro monachis viris dumtaxat eadem apostolica auctoritate deputavimus et ordinavimus et presentium tenore deputamus et ordinamus ....

Datum et actum in monasterio nostro Lorch et ibidem in stuba domus abbacialis superiori sub anno a nativitate Dñi M°CCCC septuagesimo sexto, indiccione nona, die vero lune, octava mensis Aprilis, pontificatus sanctissimi in Christo patris et dñi nostri dñi Sixti divina providencia pape quarti anno eius quinto, hora nonarum vel quasi, presentibus ibidem venerabilibus viris Johann de Emerszhofen armigero, Conrado Waltheri priore in Mûrhart ac Erhardo Dieterich rectore ecclesie in Oszwill [188]) laico et presbiteris Angusten., Herbipolen. et Constanc. dioc. testibus ad premissa vocatis pariter atque rogatis.

Not.Instr. des kaiserl. Notars Albert Grunbach (Gruonbach), clericus Constanc. dioc.; Orig.Perg. mit anhäng. Siegel des Exekutors, StA. Lauffen B. 4.

Beilage 4: Verzichtbrief der Frauen zu Lauffen gegenüber Kloster Adelberg; Lauffen a. N., 1476 August 28.

Margareta von Sachßen (!) Maisterin und gemain Covent der Frauen und Schwestern des Closters U. L. Frauen im Tal zu Laufen Ordens von Premonstray bekennen, daß ihnen Abt und Konvent von Adelberg die Güter im Zabergäu usw. (wie in Beilage 2) zu rechtem ewigen Eigen abgetreten haben, daß ferner Graf Ulrich ihnen Güter, Zinsen, Zehnten und Gülten mit einem jährlichen Durchschnittsertrag von 130 ß h überlassen und an ihrem Kloster 1000 fl. rhein. verbaut hat, wofür er von Kloster Adelberg anderweitig entschädigt worden ist, daß auch Abt Berchtold sie bei ihrem Wegzug mit Wagen und Pferden, Vieh, Schwein und anderem Hausrat wohl versehen hat. Darum verziehen sie sich kraft dieses Briefs für sich und alle ihre Nachkommen aller Ansprüche und Anforderungen gegenüber Kloster Adelberg. „Doch so söllen und wöllen wir und unser closter under der gehorsami und beschücz sind aines abbts zů Adelberg, wie dann unsers ordens gewonhait ist, on wölches willen, wissen und erlobunge wir kain frawen söllen noch wöllen uff-

188) Oßweil OA. Ludwigsburg; der Kirchensatz dort gehörte dem Kloster Murrhardt.

Digitized by Google

nemen und er ouch unsz kaine sülle wider unsers Covents zů Loufen verwilligunge und wolgefallen instoszen." Siegler: Niclauß Abt zu Lorch Benedictinerordens und zu der Zeit unserer Translation ein päpstlicher Kommissari.

Geben im Closter U. L. Frauen im Tal zu Lauffen uff Sant Augustins tag des hailigen Bischofs 1476 [August 28].

Orig. Perg., das Siegel des Abts von Lorch ist abgegangen; StA. Lauffen B. 4.

Beilage 5: Bericht des Klosterbeichtvaters Thomas Renner über die Versetzung der Frauen nach Lauffen, um 1480 verfaßt.

Aus Clm 15330 (vgl. Vorbemerkung über Quellen) Fol. 112a—113a; Abschrift vom Jahre 1499.

In dem iar alz man zalt von der geburt Jesu Christi unsers lieben herren tusent vierhundert sybentzig und fünff iare durch anbringen und fürhalten desz hoch gebornen herren herrn Ülrich Grave ze Wirttenberg zů Mümppellgart etc. hat unser hailiger vatter Bäpst Sixtus der viert in dem fünfften iar siner regierung durch sin bäpstlich bulle und mandat, der datum wiset uff den lecztsten tag desz monacz Septembris [189]), enpfolhen dem Erwirdigen in gott vatter herren Niclausen Abbte zu lorch Santt Benedicten orden in Augspurger bystum, das er nach innhaltung der bulle exequier und volende, daz des (!) frowencloster zum Adelberg in Costanczer bystum in das closter zu Louffen Wirczburger bystums transferiert und geendert werde, also das das closter zum Adelberg furohin alain mit brůdern Premonstrayer ordens beseczt blibe, und das die frowen hinweg gezogen werden ge (!) Louffen und furohin daselbs in dem habit und der profesz Premonstrayer ordens wonen und bliben süllen, also das in dem closter zu Louffen der orden sanct Augustins under der cur und enpfech der prediger da usz gethon werd und füro dem orden der Premonstrayer enpfolhen und inn gegeben werde, wie denn die Bäpbstlich bulle das clarich usz wiszet etc. Solich bäbstlich mandat und bulle hat der genant abbt zu lorch gehorsamlich vollendt wie er billich solt. Und ist die Translacion und enderung also geschehen in dem sechsz und sybenczigosten iare uff den syben und zwaintzigosten tage des monatz Augusti, der ist gewesen Sant Augustins aubent. Do sind die genanten frowen und schwestern von Adelberg gen Louffen kommen und habend das closter da selbst nach innhaltung der bäpstlichen bulle gehorsamlich ingenomen und das beseczt am ersten mit nůn gäistlichen personen und schwestern. Der namen gewesen sind Margareth von Sachssenheim maisterin, Margareth von Hoffen priorin, Barbara von Kaltental suppriorin, Agnes Dürnerin, Katherina Degenyn, Elszbeth von Hoffen, Margreth von Nürtingen, Margreth Kaybin, Hyltegardis Schillingin und mit inn ain layeschperson, ain jungkfrow mit namen Anna Bürenmaisterin, ain pfrundnerin. Also habend die genantten personen uff den genantten tag Sant Augustins aubent das genant closter zu Louffen besessen und ingenomen und habend von den frowen, so vor zu Louffen sind gewesen, nur aine funden, sunst ist das closter abgestorben gewest. Dieselb hat mit namen gehaissen Anna Mürrerin, die ist also zu inn mit frőden komen und hat sich gefrődt söllicher beseczung des genanten closters und hat by inen gelebt in gedult und grosser dangbarkait,

189) 30. Sept. 1475.

Digitized by Google

die frowen haben sy ouch früntlichen gehalten und mer zů lieb gethon den wer sy von irem orden gewest etc. Und also habend sy uff sant Augustins aubet von sant Augustin zu irem anfang die vesper gesungen und fůro also gesungen und gelesen ir tagzytten nach innhaltung desz ordens Premonstray etc.

Und dar nach uff den achtzehenden tag desz monatz Octobris, das ist sant Lucas tag, da ist der ander tail der frowen und schwestern, die zum Adelberg belyben sind nit durch ungehorsamin oder verachtung der bâpstlichen gebott, sunder mit erlobung und gůnden des genant commissary desz zu Lorch, bysz das closter zu Louffen basz gebuwen und zugericht wirde, da sind sy uff den genanntten sant Lucas tag ouch kommen gen Louffen zu den andern iren mitschwestern die vor hin gefarn sind, und sind gewest mit namen dise schwestern: Katherina Gravin geborn von Wirttemberg des obgeschriben Grave Ulrich thochter, Margreth Ernstin von Crealsow, Barbara desz Hubenschmids thochter, Dorothea Spetin, Margreth Lôwin von Urach, Berchta von Dachenhusen, Ursula von Zůllhart und Margreth Gâiszbergerin. Also ist der convent der schwestern an ainer zal sybenczehen gâistlicher personen transferierett und geendert von dem closter zum Adelberg in das closter zu Louffen mit aller irrer farender hab, bůcher, clader, clainet, hailtum und was zu in gehort hât. Und dar zu hât der erwirdig herr und vatter herr Berchtold Abbte zum Adelberg ettliche gůtter und gülten alsz von hôffen, wingarten, zenhenden (!) und anders gegeben zu den gülten und gůttern so das closter zu Louffen vor gehapt hât, also das die genantten frowen und ir closter uff die zyt zu gemainen jaren haben mit irem buw und gulten uff sechsz oder syben hundert pfund heller giltte ongevarlich, da mit sy und ir nachkommen dester basz ir lybsnarung gehaben mûgen. Und ist die enderung also geschehen und vollendt uff die zyt und tag und bestîmpt wie obstât usz ursach wie die bâpstlich bûlle innhalt und besunder das es môchte ârgenlich sin der gemainen welt, das frowen und man in ainer mür so nach by ain ander sôllten wonen, und ob nymmer arges geschehe etc.

Item der genant herr Berchtold Abbt zum Adelberg hât den genantten frowen zu geben bruder Thoman Renner zu ainem bychtiger. Der selb ist by inen also gewest fünff iar. Der hât ouch disz geschrifft schlecht also gemacht zu ainer gedechtnusz. Bytte got für inn.

Amen. 1499.

Nachträge.

Zu S. 111 Anm. 13. Die Urkunde des Bischofs Bartholomäus ist vollständig bei Ioann. Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis ordinis (Paris 1633) p. 422, gedruckt; die verschiedenen Datierungsangaben (Actum est anno D. J. MCXLI°, epacta 11., indict. 4, concurrente 2°) stimmen für 1141 (wegen der Epakte vor 1. September) trefflich zusammen.

Zu S. 115 Anm. 33. Die fragliche Bestimmung findet sich auch schon in den älteren, angeblich i. J. 1290 redigierten, Statuten dist. 4 cap. 13; gedruckt bei Le Paige a. a. O. S. 826, handschriftlich in dem aus Adelberg stammenden Clm 15 331 fol. 44 a.

Digitized by Google

Das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten.

Von Karl Otto Müller.

In den Zeiten des Mittelalters, da jede auch noch so kleine Stadt eine Burg, ein befestigter, mit Mauern umgebener Platz war, in dessen Schutz jeder Einwohner ungestört und ohne Furcht vor feindlichen Überfällen und Raubzügen seinem Gewerbe nachgehen konnte, war die Erlangung des Bürgerrechts einer Stadt von weit größerer Bedeutung als heutzutage, da der Unterschied zwischen Stadt und Land hinsichtlich des größeren Schutzes vor Vermögensschädigungen durch Feinde gänzlich aufgehoben erscheint. Dementsprechend befassen sich auch ziemlich zahlreiche Bestimmungen der Stadtrechte mit der Regelung des Erwerbes und Verlustes des Bürgerrechts wie auch mit den Rechten und Pflichten, die der Erwerb des Bürgerrechts für den Bürger einer Stadt mit sich bringt. Dies ist auch bei den noch erhaltenen Stadtrechten unserer oberschwäbischen Reichsstädte der Fall. Indessen ist bis heute trotz des vorhandenen verhältismäßig reichen Materials eine besondere Erörterung und Darstellung über das Wesen des Stadtbürgerrechts auf schwäbischem Boden nicht gegeben worden.

Eine solche auf die älteren oberschwäbischen Stadtrechte gestützte Arbeit dürfte daher nicht ohne einigen Wert für die Geschichte des süddeutschen, insbesondere aber schwäbischen mittelalterlichen Bürgertums und Städtewesens sein.

Beigezogen wurden neben der ungedruckten Ravensburger Bürgerliste[1]) und sonstigen Urkunden die vom Verfasser für den Druck (als „Oberschwäbische Stadtrechte II. Band" in den Württ. Geschichtsquellen) vorbereiteten älteren Stadtrechte von Ravensburg nebst dem damit eng zusammenhängenden Waldseer Stadtrecht[2]), ferner an gedruckten Quellen die älte-

1) S. hierüber mein Buch „Die oberschwäbischen Reichsstädte, ihre Entstehung und ältere Verfassung 1912 (= Darstellungen aus der Württ. Geschichte Band VIII) S. 71 f. und unten in Text und Anmerkung.

2) Bis zum Erscheinen der Ausgabe der Ravensburger Stadtrechte sei wegen der näheren Beschreibung der vier Stadtrechtshandschriften auf meinen Aufsatz über „Die

Digitized by Google

ren Stadtrechte von Ulm, Überlingen, Memmingen, Leutkirch, Isny und Lindau [3]). Damit ist zugleich die Liste der erhaltenen älteren Rechte oberschwäbischer Städte erschöpft. —

Man ist vielfach zu der Ansicht geneigt, in der heutigen Zeit sei die Zuwanderung zur Stadt, die Landflucht, größer als jemals in früheren Zeiten. Diese Ansicht ist zwar wohl der absoluten Zahl nach richtig, aber es ist nicht daran zu zweifeln, daß diese Erscheinung im 13. und 14. Jahrhundert in verhältnismäßig vielleicht mindestens ebenso starkem Maße zu beobachten war. Wir besitzen von Ravensburg eine mit dem Jahre 1324 beginnende Bürgeraufnahmeliste, aus der zu entnehmen ist, daß allein in den 30 Jahren von 1324 bis einschließlich 1354 nicht weniger als rund 1100 Personen zu Bürgern der Reichsstadt aufgenommen wurden; in den darauffolgenden 30 Jahren von 1355—1385 (ausschl.) waren es sogar rund 1400 Personen, in den Jahren 1385—1415 (ausschl.) ebenfalls noch gegen 1040 Personen. Wenn auch unter diesen Leuten manche waren, die wiederholt in Ravensburg zum Bürger aufgenommen werden und wenn es sich in den Einträgen auch öfters um Aufnahmen von Bürgerssöhnen handeln dürfte, so ist doch nachweislich der größere Teil dieser Neubürger von auswärts, namentlich aus den benachbarten Weilern und Dörfern Oberschwa-

---

Beziehungen des Ravensburger zum Ulmer Stadtrecht im 14. Jahrhundert" (Württ. Vjh. 1909 S. 434—454) verwiesen. Ich zitiere hier diese vier Handschriften mit den Abkürzungen R. A (= Handschrift A), R. B, R. C, R. D, ferner W. (= Waldseer Recht) und der entsprechenden Artikelziffer. Außerdem bedeutet Tk. mit Ziffer (= Nummer des Eintrags) einen Eintrag im Ravensburger Denkbuch (von 1519—1647), dessen Rechtssatzungen in der Ausgabe der Ravensburger Stadtrechte mitberücksichtigt werden; es handelt sich hier bei Zitierungen nur um solche Einträge. Eine nähere Beschreibung dieses Denkbuchs findet sich in meinen daraus geschöpften „Aktenstücken zur Geschichte der Reformation in Ravensburg von 1523—1577 (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, herausg. von Dr. Jos. Greving, Heft 32; Münster i. W. 1914).

3) Von Ulm kommt in Betracht das Rote Buch, herausg. von Carl Mollwo (= Württ. Geschichtsquellen 8. Band 1905), abgekürzt RBU. nebst Artikelziffer, für Überlingen die Ausgabe der Stadtrechte von Fritz Geier (= Oberrhein. Stadtrechte II, 2; 1908), hier abgekürzt zitiert Ü. nebst Seitenzahl (und Artikelziffer in Klammer), für Memmingen die Ausgabe des Rechtsbuchs von 1396 bei M. Freiherr v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden Band V S. 239—324, von dem übrigens in Bälde eine bessere Ausgabe erscheinen soll, abgekürzt M. nebst Seitenzahl (da Artikelziffern fehlen), für Leutkirch (= L. nebst Seitenzahl und Artikelziffer in Klammer) und Isny (= J. nebst Seitenzahl und Artikelziffer in Klammer) meine „Oberschwäbische Stadtrechte I. Band, die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny (= Württ. Geschichtsquellen 18. Band 1914), für Lindau das Lindau-Feldkircher Recht (= LF. mit Artikelziffer), abgedruckt in Mones Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 21 S. 129—171.

Digitized by Google

bens, eingewandert. Damit ist nun die Zahl der Bevölkerungsziffer Ravensburgs in Verhältnis zu setzen. Sie belief sich — größter Wahrscheinlichkeit nach — um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf nicht mehr als rund 3000 Personen[4]). Innerhalb 60 Jahren erreicht die Zahl der neu ins Bürgerrecht aufgenommenen Bürger in Ravensburg nahezu die Höhe der gesamten Bevölkerungsziffer. Dies zeigt klarer als alles andere die Bedeutung des Bürgerrechts im Rechtsleben der mittelalterlichen Stadt.

Erster Abschnitt.

Die Erwerbung des Bürgerrechts in den oberschwäbischen Städten war von Voraussetzungen und Bedingungen abhängig, die im Laufe der Zeit oft wechselten, je nachdem die Politik der regierenden städtischen Organe der Einwanderung neuer Elemente günstig gesinnt war oder nicht. Im allgemeinen gewann die Absicht, die Zuwanderung mehr und mehr zugunsten eines auskömmlichen Erwerbs der einheimischen, bereits ansässigen Zunftmitglieder zu beschränken und zu erschweren, gegen Ende des Mittelalters an Boden.

Während der Jahresdurchschnitt der neu aufgenommenen Bürger von 1324—1436 (1. Band der Bürgerliste) in Ravensburg sich auf rund 37 Personen belief, ist er in der Periode von 1436—1549 (2. Band der Bürgerliste) nicht einmal mehr die Hälfte dieser Zahl, nämlich nur rund 16 Personen, in dem Zeitraum von 1550—1670 (3. Band der Bürgerliste) sogar nur mehr 6—7 Personen[5]). Die Ursachen dieses Rückgangs liegen aber nicht nur in der städtischen Gesetzgebung, sondern in dem Wechsel der Verhältnisse überhaupt, in dem Niedergang des Handels in den Städten.

I. Der Eintritt in den Bürgerverband einer Stadt konnte auf verschiedene Weise erfolgen, zunächst — und dies war in den Zeiten des Wachstums der Städte wohl der bedeutsamste Vermehrungsfaktor der Stadtbevölkerung — durch Zuwanderung und Aufnahme in die Bürger-

4) Nach dem Liber taxationis (Freiburger Diözesanarchiv V, 35) hatte 1353 die Pfarrei Ravensburg 600 domicilia (Wohnhäuser) — ohne etwa 30—40 Häuser in der Unterstadt, die bis dahin zur Pfarrei St. Christina gehörten (siehe „Oberschwäbische Reichsstädte" 1912 S. 72). Auf ein Haus dürfen — z. B. noch 1771 in Rottenburg und Horb (vgl. Württ. Jahrb. f. Statistik 1915 S. 143) — durchschnittlich nicht mehr als 5—6,5 Einwohner gerechnet werden, dies ergibt die obengenannten Wahrscheinlichkeitszahlen, wenn man die damals (um 1350) wohl noch geringere Größe der Häuser etwas berücksichtigt.

5) Die Zahl der Aufgenommenen belief sich von 1324—1436 auf 4233 (Einträge: 4099), von 1436—1549 auf rund 1800, von 1550—1670 auf nur 774 Personen.

Digitized by Google

gemeinde, sodann durch Geburt, d. h. durch die Abstammung von einem Bürger der Stadt, und endlich durch Heirat, durch Verehelichung mit einem Bürger oder einer Bürgerin. Freilich war auch in den beiden letzten Fällen wenigstens in späterer Zeit eine besondere Aufnahmeverhandlung bei Erreichung des wehrfähigen bzw. mündigen Alters oder nach der Verehelichung in Übung; doch zahlte dabei z. B. in Ulm der einheiratende Fremde nur die halbe Bürgerrechtsgebühr [5a]) und häufig wird keine Gebühr gefordert worden sein. Den Bürgerkindern blieb selbst dann ihr Bürgerrecht gewahrt, wenn ihre Eltern nach auswärts aus irgendeinem Grunde gezogen waren, sie selbst aber in der Stadt geblieben und, wenn sie zu ihren Tagen gekommen, d. h. mündig geworden waren, ihr Bürgerrecht begehrten und geltend machten [6]).

Auch die ledigen, d. h. unehelichen, in der Stadt geborenen Kinder eines Bürgers oder einer Bürgerin hatten wie die ehelichen Anspruch auf das Bürgerrecht, solange sie sich nicht „auf das Land setzten" und wegzogen. Sie durften ihr Bürgerrecht und Zunftrecht kaufen wie die anderen Leute von ehelicher Geburt; dies galt in Leutkirch und Isny ebenso wie zu Lindau im 15. Jahrhundert [7]). Dagegen wurde in Leutkirch im Jahre 1500 bestimmt, daß Uneheliche nicht mehr zu Bürgern aufgenommen werden dürften [8]).

Der Rechtssatz, daß mit der Trauung, ja auch schon mit dem Eheversprechen der Nichtbürger, der eine Bürgerin, oder die Nichtbürgerin, die einen Bürger heiratet, ohne weiteres damit gleichfalls Bürger wird, ist allgemein gültig. Er ist mit aller Deutlichkeit namentlich in einer Rechtsmitteilung der Stadt Lindau an Leutkirch von 1419 ausgesprochen [9]). Die frühere Bestimmung in Leutkirch (um 1382), daß der betreffende Teil zuvor 1 ℔ 5 ß hl (= 1 Pfund 5 Schilling Heller) und 1 Viertel Wein den Bürgern geben soll, ändert an dem Grundsatz nichts; denn es bedarf — abgesehen von dieser rein finanziellen aufschiebenden Bedingung — lediglich der Erklärung des fremden Ehegatten oder Verlobten vor dem Rate, „daß er unser Bürger sei". Der Rat hat in diesem Falle nicht wie sonst freies Ermessen bei der Aufnahme als Bürger [10]). Der bisher stadtfremde Teil unter

5a) RBU. 154 (279).
6) U. 318 (117).
7) L. 55 (113) und J. 281 (414).
8) L. 104 (25).
9) L. 124 (Nr. 6).
10) L. 84 (203).

Digitized by Google

den Ehegatten mußte das Bürgerrecht erwerben, „burgrecht koufen“[11]). Nach Memminger Recht (von 1359) erwarb ein Fremder, der eine Bürgerin geehelicht hatte und ein ganzes Jahr „unversprochen“ (ohne Anfechtung) in der Stadt saß, das Bürgerrecht ohne weiteres. Selbst eine fremde Leibeigene, die sich mit einem Bürgerkind verheiratet hatte, durfte niemand „austreiben“, „wan si das burgkrecht von im hat“[12]). Als erschwerende Neuerung ist es schon anzusehen, wenn in Ulm 1410 bestimmt wird, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht nur auf die Ehefrau, nicht die vor der Einwanderung geborenen Kinder sich miterstreckt[12a]).

II. Die Aufnahme in den Bürgerverband war, soweit es sich nicht um Personen handelte, die durch Geburt oder Heirat das Bürgerrecht ohne weitere Bemühungen erhielten, an mancherlei Bedingungen persönlicher und sachlicher Art geknüpft. Besonders bedeutsam und zahlreich sind die Bestimmungen, die sich mit der Frage der Aufnahme oder Nichtaufnahme von Eigenleuten und Zinsern, also von Unfreien oder von einem auswärtigen Herrn abhängigen Leuten befassen. Auch die Fragen der Aufnahme von „Pfaffen“ (Geistlichen) und Rittern sowie von Juden als Bürgern spielen eine Rolle. Konnten die Unfreien durch ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Herren leicht die Einheitlichkeit der Bürgergemeinde gefährden und Streitigkeiten der Stadt mit dem Leibherrn hervorrufen, so waren die Geistlichen und Ritter als Erwerber von Grund und Boden in der Stadt besonders ungern gesehen, zumal sie meist Steuerfreiheit ihres Besitzes beanspruchten. Bekannt ist, daß die Juden als Geldgeber und Zinsnehmer trotz ihrer Unentbehrlichkeit in den Städten meist wenig beliebt waren, und daß namentlich im späteren Mittelalter ihre rechtliche Lage immer drückender wurde.

A. Was nun die Aufnahme unfreier Elemente als Bürger betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in früheren Zeiten die persönliche Freiheit nicht Voraussetzung für den Erwerb und Besitz des Bürgerrechts war. Unfreier und Bürger sind keine sich völlig ausschließender Begriffe. Der Satz: Stadtluft macht frei (alsbald oder binnen Jahr und Tag) hat sich erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach und nach in den Städten Geltung verschafft[13]). Die Bürgeraufnahme

11) J. 264 (386) vom Jahre 1473.

12) M. 300 (Art. XXXVIII).

12a) RBU. 156 (283).

13) Vgl. darüber Gengler, Stadtrechtsaltertümer, 1882, S. 407—131; Heinr. Brunner in der Festgabe für Gierke 1910 („Luft macht frei“) und für die „oberschwä-

Digitized by Google

von Eigenleuten ist je nach der Bedeutung der einzelnen Stadt und deren Nachbarschaft, seien es Territorialherren oder Klöster, verschieden geregelt und die Bestimmungen haben nach den Machtverhältnissen der Herrschaften gewechselt.

Die Grundlage der Bestimmungen in den Stadtrechten bildet der in den Privilegien Kaiser Rudolfs von Habsburg für die meisten oberschwäbischen Reichsstädte aufgestellte bzw. bestätigte Grundsatz, daß Leibeigene, die in der Stadt wohnen, nur mehr in beschränktem Umfang der persönlichen Dienstleistung gegenüber dem Leibherrn unterliegen, nämlich näherhin: a) Leibeigene, die als Bürger aufgenommen, mit Wissen ihres Herrn unangefochten in der Stadt sich aufhalten, sollen künftighin frei von allen Diensten sein. b) Wird der Leibeigene, obwohl Bürger, innerhalb eines Jahres von seinem Herrn seiner Leibeigenschaft überführt und um Dienstleistung angefordert, so muß sein Herr sich mit der Leistung des dritten Teils der früheren Dienste zufrieden geben. c) Als Todfall (Abgabe der Erben vom Vermögen des Leibeigenen) erhält der Leibherr von einem solchen Leibeigenen nur ein Drittel der beweglichen Sachen bei Hinterlassung leiblicher Erben des Leibeigenen, sonst die Hälfte. d) In der Stadt wohnende Vogtleute brauchen dem Vogt überhaupt keine persönlichen Dienste zu leisten, vielmehr ist nur nach ihrem Tode der Kirche bzw. dem Kloster, dessen Vogtleute sie sind, der übliche Fall (das Besthaupt) zu entrichten.

Aber schon z. B. das Privileg König Rudolfs von Habsburg für Überlingen von 1275 [14]) verbot überhaupt das Nehmen bzw. Geben des Falls von Bürgern. Dies Verbot, das bald allgemein in den schwäbischen Stadtrechten Eingang fand, hatte aber andererseits die Folge, daß sich die Klöster und Herren vom Könige häufig ein Verbot der Aufnahme ihrer Eigenleute als Stadtbürger erwirkten [14a]), und daß später auch die Städte mitunter die vorherige „Verrichtung" (Abfindung) mit ihren Herren zur Vorbedingung für die Aufnahme von Leibeigenen oder Vogtleuten in das städtische Bürgerrecht machten (s. unten). Manchmal zogen es die Leibherren auch vor, sich von der benachbarten Stadt, in die einzuwandern sie ihre Leibeigenen doch oft nicht hindern konnten, vertragsmäßig den ungehinderten Empfang aller Rechte, die sie gegen ihre Leute besaßen, insbesondere des ius mortuarium et hereditarium (Todfallsabgabe) zu-

bischen Reichsstädte" mein Buch a. a. O. S. 24 f., 90 f., 155 f., 258 f., 298 f., 351 f., 382 f., worauf hier zum Teil zu verweisen ist.

14) U. S. 29.

14 a) Siehe Oberschw. Reichsst. 92, 154.

Digitized by Google

sichern zu lassen, so das Kloster Weißenau im Jahr 1270 gegenüber der Reichsstadt Ravensburg[15]). Nach der Ulmer Rechtsmitteilung für Ravensburg von 1296 war in Ulm und Ravensburg wie in Überlingen die Abgabe des Todfalls an Klöster oder Herren bei Strafe des Verlusts des Bürgerrechts gänzlich verboten; der „Bürger, der einem Herrn zu eigen gehörte" — was also trotz Bürgerrechts möglich war —, war lediglich gehalten, seinem Herrn einen Zins von 12 ₰ = 1 solidus (Schilling) an Martini auf der Schwelle seines Hauses zu überreichen, wenn er von ihm angefordert wurde; die Bürger, die „Zinspflichtige" (Vogtleute einer Kirche) sind, brauchten sogar nur 2 ₰ jährlich zu ihrem eigenen Seelenheil dem Altar ihres Patrons zu opfern[16]). Daß nach diesen Bestimmungen in Ravensburg verfahren wurde, zeigen die vielen Streitigkeiten mit dem Kloster Weißenau wegen der Eigenleute, die als Bürger aufgenommen wurden[17]).

Das Verbot des Todfalls ist in allen Stadtrechtshandschriften von Ravensburg in gleicher Weise erhalten geblieben; auch durfte niemand seinem Herrn außerhalb der Stadt mit irgendeinem „Gedinge" (d. h. auf Grund einer Vereinbarung) dienen[18]). Auch die Verehelichung eines Bürgers mit einer Leibeigenen unter der Vereinbarung, den Todfall zu geben, war bei schwerer Strafe (in Überlingen 10 ℔ ₰ bezw. Verlust des Bürgerrechts) verboten[19]), ebenso war die Vereinbarung der Hingabe von Pfeffer-, Wachs-, Pfennig- und anderen Zinsen an seinen Eigenherrn durch unfreie Bürger in Überlingen mit Verlust des dritten Teils des Vermögens durch zwangsweise Einziehung bedroht[20]). Noch strenger ging man natürlich gegen diejenigen vor, die von ihren in der Stadt befindlichen Eigenleuten oder Vogtleuten „tail, erb, hoptreht (vogtreht) oder väll" oder die Besserung der Ungenossame (Geldbuße für Ehe mit Nichtstandesgenossen bzw. nicht demselben Herrn angehöriger Person) forderten, obwohl sie selbst in der Stadt seßhaft waren und „mit den Bürgern dien-

15) W. UB. VII, 115 (von 1270).

16) Vgl. W. UB. VII, 296 ff. §§ 12 u. 13 und auch das Augsburger Stadtrecht von 1276 (ed. Christ. Meyer) S. 183 § 1, dagegen S. 60 § 6 anders bezüglich der Gotteshausleute.

17) Vgl. Oberschw. Reichsst. S. 91 ff.

18) R. A 35, R. B 47, R. C 162, W. 97; ferner (betr. das Dienen) R. A 34, R. B 45, R. C 160, W. 95; ebenso U. 7 (25), 10 (41), 62 (47); nur eine Kanne Weins war dort dem Eigenmann an den Eigenherrn zu schenken verstattet.

19) U. 59 (32), 314 (85).

20) U. 62 (47).

Digitized by Google

ten". Sie mußten in Leutkirch (um 1382) unweigerlich 100 ℔ guter Heller dafür als Buße entrichten [21]).

Alle diese Bestimmungen zeigen deutlich, daß unfreie Elemente in den Städten keine Seltenheit waren. Erst im 15. Jahrhundert wird man mit der Aufnahme von Eigenleuten vorsichtiger und zurückhaltender. So wurde in Isny um das Jahr 1430 entsprechend dem Lindauer Recht bestimmt, daß man keine Eigenleute oder Zinser, die verbürgt oder verschworen hätten, d. h. einer Stadt oder einer Herrschaft den Bürger- bzw. Huldigungseid schon abgeleistet hatten, mehr zu Bürgern annehmen wolle. Nur die nichtverbürgten oder nichtverschworenen Eigenleute und Zinser, wenn sie sich mit einer Bürgerin verehelichten, oder solche weiblichen Geschlechts, die einen Bürger heirateten, sollten das Bürgerrecht empfangen dürfen; doch sollten auch diese zuerst sechs Wochen und zwei Tage in der Stadt ununterbrochen seßhaft sein, ehe sie das volle Recht eines Bürgers erhielten. Eigenleute der Herrschaft Montfort konnten nach der Lindauer Rechtsmitteilung von Isny von ihrem Amtmann vor dem Rat der Stadt mittels seines Eides zusammen mit dem zweier naher Sippenangehöriger des Eigenmanns zurückgefordert werden (offenbar innerhalb der erwähnten Frist oder wenigstens binnen Jahr und Tag) [22]). In ganz ähnlicher Weise sprach man in Ravensburg nach dem Statut von 1365 zu jedem, der des Bürgerrechts begehrte: „Bist du jemands eigen, der mag dich in Jahresfrist hinaus fordern". Wenn dann der Leibherr oder dessen geschworener Amtmann oder sogar ein von ihm bestellter Bürger in Jahresfrist kam und sprach, er wolle denselben als Eigenmann „bestellen", so mußte er darauf einen Wahrheitseid leisten und zwei Nagelmagen des Bürgers, d. h. die nächsten Verwandten der Mutter des Eigenmannes als Eideshelfer, daß der Eid ihres Herrn (bzw. Amtmanns) wahr, rein und unmein (kein „Meineid") sei und als Eideszeugen, daß sie davon wahres Wissen haben, den Eid mitschwören. War die Leibeigenschaft so erwiesen, so hatte der leibeigene Bürger sein Bürgerrecht verloren und das „verbürgte" Bürgergeld war der Stadt verfallen. Doch war „sein Leib im Stadtetter sicher", d. h. er durfte in der Stadt (als Einwohner) bleiben; was ihm aber außerhalb Etters geschah, darum nahm sich die Stadt nichts an. Kam einer aus einer Reichsstadt oder aus dem benachbarten Altdorf und war dort ein Jahr Bürger gewesen, so durfte er nicht mehr als Eigenmann angefordert werden [22a]).

21) J. 57 (118).

22) J. 195 (191, 193).

22a) Vgl. R. B 130. Bemerkenswert ist, als Erschwerung, in diesem Artikel be-

Digitized by Google

Wohlbegründet ist das Verbot, das Ulm im Jahr 1423 gegen die Aufnahme ins Bürgerrecht und gegen die Übersiedlung in die Stadt von Leibeigenen der Stadt Ulm selbst erließ, um zu verhindern, daß ihre Eigenleute in den Ulmer Gebieten um Helfenstein und Albeck ihre Felder und Äcker verließen und das städtische Proletariat bei ihrem „ringlichen und liederlichen" Vermögensstand vermehrten. Gleichzeitig wurde übrigens auch den Geislinger Stadtbürgern aus Gründen der Bevölkerungspolitik die Auswanderung nach Ulm verboten [23]).

Einen weitern Schritt stellt die Überlinger Bestimmung von 1493 dar, wonach nachträgliches Bekanntwerden der Leibeigenschaft eines Neubürgers bzw. seines Weibes oder seiner Kinder sogar Verlust des erworbenen Bürgerrechts und der Zunft nach sich zog, der binnen Monatsfrist die Auswanderung aus der Stadt zu folgen hatte [24]). Auch in Isny wurde in der Stadtrechtsreformation von 1544 entsprechend einer früheren Bestimmung ausdrücklich festgesetzt, daß die als Bürger aufzunehmenden Personen keinen „nachjagenden Herrn haben dürfen und von jeder Zinserschaft völlig frei und ledig sein müssen" [25]).

Die geistlichen Verwalter der Klosterhöfe in den Städten wurden wohl kaum zu Bürgern aufgenommen, schon weil sie meist nur vorübergehend in der Stadt wohnten und häufig wechselten. Die Weltgeistlichen an den Stadtkirchen dagegen waren meist Bürger. Für die Aufnahme von Priestern zu Bürgern setzt ein besonderer Artikel des Isnyer Stadtrechts (von 1433) als Aufnahmegebühr 1 ℔ ₰ nebst den Gebühren für Ammann, Stadtschreiber und Büttel fest, also die übliche (s. unten), keine etwa besonders erhöhte Gebühr [26]). Man unterschied ja überhaupt beim Bürgerrecht wie beim Grundbesitzerwerb genau zwischen Mönchen eines auswärtigen oder benachbarten Klosters und den einzelnen Weltgeistlichen. Nur bei ersteren war — wie bei den Rittern — die Gefahr des Übergangs von Grundbesitz in die „tote Hand" und damit der dauernden Verminderung des den Bürgern in der Stadt zur Verfügung stehenden Grundbesitzes sowie der städtischen Steuerminderung vorhanden.

---

stimmt, daß, falls von den Teutschen Herrn (Deutschorden, zu Altshausen) und St. Johannsern (Johanniterorden, z. B. zu Überlingen) ein Eigenmann in Ravensburg zurückgefordert werden wollte, der Komtur selbst den Eid zu schwören hatte. Noch 1470 wurden ähnliche Bestimmungen in den Bündnisbrief oberschwäbischer Reichsstädte aufgenommen, vgl. ll. 148 f.

23) RBU. 473, 474.

24) ll. 114 (17); 319 (119).

25) Isnyer Reformation von 1541 (im German. Museum in Nürnberg), Art. 67.

26) J. 201 (208).

Digitized by Google

Feststeht ferner, daß auch die Juden in den schwäbischen Reichsstädten ins volle Bürgerrecht aufgenommen wurden; dies läßt sich namentlich bei Überlingen, Lindau und Ravensburg erweisen, wenn auch in allen diesen Städten die Juden zeitweise verfolgt und ausgewiesen wurden (so 1332 in Überlingen, 1348/49 und 1430/31 in den meisten oberschwäbischen Städten)[27]. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein (als Reichsvikar), erteilte z. B. der Stadt Überlingen — nach den Zeiten der Judenverfolgungen — im Jahr 1378 (16. Jan.) in einem besonderen Privileg die Gnade, Juden zu Bürgern aufzunehmen[28].

Unehelich Geborene wurden in späterer Zeit, wie bereits bemerkt, häufig nicht mehr zu Bürgern aufgenommen, z. B. seit 1500 in Leutkirch[28a].

Besondere Aufmerksamkeit wurde zur Vermeidung von Streitigkeiten mit den Grundherrschaften bei Bürgeraufnahmegesuchen von Hubern (Maiern), Amtmännern, Müllern und anderer den Grundherren aus besonderen Diensten verpflichteten Leuten unfreien oder freien Standes angewendet. Sie konnten schon nach der alten Ulmer Rechtsmitteilung an Ravensburg von 1296 nur dann das Bürgerrecht erhalten, wenn sie über ihre Gutsverwaltung mit ihrem Herrn abgerechnet hatten und etwa rückständige Geldbeträge an denselben entrichtet hatten[29]. Auch das Augsburger Stadtrecht von 1276 enthält ganz ähnliche Bestimmungen wegen des „unverrechneten Ammanns"[30], und noch in den späteren Ravensburger Stadtrechten des 14. und 15. Jahrhunderts spielt bei der Bürgeraufnahme die Frage, ob der Aufzunehmende ein „unverraiter amman" ist, dieselbe Rolle wie die Frage der Leibeigenschaft[31].

B. Die näheren Bedingungen, die bei Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen bei der Aufnahme in den Bürgerverband von dem Bewerber erfüllt werden mußten, waren ziemlich zahlreich und im Laufe der Zeiten und in den einzelnen Städten verschiedenartig gestaltet.

1. Der Grundbesitz in der Stadt als Voraussetzung der Aufnahme spielt in unseren Stadtrechten keine Rolle mehr; an seine Stelle ist die Forderung einer Bürgeraufnahmegebühr (häufig unter Bürgenstellung),

27) Vgl. Oberschw. Reichsst. S. 153, 351 u. a. Am 30. Nov. 1330 wird z. B. nach der Ravensburger Bürgerliste ein Jude Trösteli unter Bürgschaft zweier anderer Juden (und zugleich Ravensburger Bürger) auf fünf Jahre als Bürger aufgenommen.

28) U. 41 (XIII).

28a) L. 104 (25).

29) W. UB. VII, 296 ff. Art. 15.

30) Augsburger Stadtrecht S. 59—62.

31) R. B 130 (von 1365), R. C 5.

Digitized by Google

die je nach den Zeiten herabgesetzt oder erhöht wurde, getreten; allenfalls wird der Nachweis eines bestimmten Vermögens oder einer bestimmten Rente gefordert. Selbstverständliche Voraussetzung war, daß der Bewerber — soweit es sich nicht um „Ausbürger" (s. unten) handelte — sich in die Stadt „mit wesen setzen", d. h. seinen Wohnsitz für längere Zeit dort aufschlagen wollte. In der Regel mußte man sich für fünf Jahre fest verpflichten[32]); so lautet auch die sich regelmäßig wiederholende Formel der Ravensburger Bürgeraufnahmeliste von 1324 ff.: **N. N. recepit ius civile ad annos quinque, obligans (duos) fideiussores . . ., oder domum suam pro 5 libris pro iure civili observando.** (5 Jahre Bürgerrecht, Unterpfand für Beobachtung des Bürgerrechts und 5 ℔ ₰ Bürgergeld, 2 Bürgen oder sein Haus.) In Überlingen wurden (1519) 10 Jahre gefordert[32a]). Doch wurde, wie es scheint, anfänglich nicht der ganze Geldbetrag als städtische Einnahme in bar bezahlt, sondern nur „verbürgt" oder als „Kaution" hinterlegt; erst im Falle eines Ungehorsams, des Verlusts des Bürgerrechts u. dgl. verfiel der Geldbetrag[33]). Im einzelnen läßt sich über die Bürgerrechtsgebühr folgendes in unseren Städten nachweisen: In Ravensburg belief sich die „Bürgschaftssumme" nach der ersten Bürgerliste (bis 1434) bei gewöhnlichen Bürgern immer auf 5 ℔ ₰, vornehmere Neubürger verbürgten 10 ℔ ₰, reichere Patrizier und Adelige mitunter noch mehr.

Neben oder von dieser „Bürgschaftssumme" gab jeder Neubürger für das Bürgerrecht in Ravensburg bis 1396: 1 ℔ Heller, von 1396 ab[34]) 3 ℔ Heller, wovon 1 ℔ hl. unter die Ratsmitglieder verteilt und der Rest an die Stadtkasse überwiesen wurde. Zwischen 1423 und 1430 wurde die bar vor der Aufnahme zu zahlende Gebühr auf 5 ℔ hl. erhöht[35]). Einen denkbar schroffen Gegensatz zu dieser geringfügigen Gebühr bildet eine Bestimmung von 1587 im Denkbuch der Stadt (Eintrag Nr. 661 auf Blatt 241 a), wonach jemand, der in Ravensburg von einem Bürger oder Einwohner etwas ererbt hatte, nur dann als Bürger aufgenommen werden solle, wenn er wenigstens 60 ℔ ₰ an Grundstücken, Zinsbriefen oder Bargeld geerbt hatte, 10 Jahre lang das Bürger-

32) RBU. 55 (73): 1376 waren fünf Jahre als Regel angesetzt; doch wurde in Ulm (RBU. Art. 76) schon 1382 diese Frist auf zehn Jahre verdoppelt. S. auch RBU. Art. 151, M. 300 f., U. 307 (von 1519).

32a) U. 307; im Stadtrecht von 1707 (U. 644 f.) sind die Beträge noch ganz erheblich gesteigert.

33) Vgl. RBU. 55 (73); R. B 130 und M. 301 oben.

34) Vgl. Statut R. C 11 (vom 26. März 1396).

35) R. D 3.

Digitized by Google

und Zunftrecht zu besitzen sich verpflichtete und überdies dem Rat „gefällig und taugenlich" erschien.

In Leutkirch zahlte man um 1400 für die Bürgeraufnahme der Stadt 1 ℔ hl, den Bürgern 1 Vierteil Weins und den Feldsiechen 5 Schilling Heller; 1497 wurde die Gebühr auf 5 ℔ hl für das Bürgerrecht erhöht[36]).

In Isny belief sich die Summe noch 1415 auf nur 1 ℔ Pfennige („den Bürgern"); dazu waren aber dem Ammann, dem Stadtschreiber und dem Büttel noch Gebühren bei der Aufnahme zu entrichten; von 1428 ab mußte (außerdem) jeder Neubürger 10 ℔ ß verbürgen. Daß dies aber eine „Kautions"summe war, beweist auch hier die weitere Bestimmung aus dem Jahre 1461, daß, wer Bürgerrecht kauft, die 2 ℔ ß bar bezahlen solle. Dies war also die Aufnahmegebühr, die bar zu zahlen war; die 10 ℔ ß waren nur mittels Bürgen oder Grundstücken als Sicherheit, an die sich die Stadt für Schaden, Ungehorsam u. dgl. halten konnte, zu „verbürgen"[37]). Im Jahre 1476 wurde die Aufnahmegebühr in Isny auf 5 ℔ ß und 3 Schilling Pfennige erhöht, und zwar mußte dieser Betrag — nach einer Bestimmung von 1490 — „bar auf den Tisch" gelegt werden[38]).

In Ulm wurden 1403 zwei rheinische Gulden als Gebühr gefordert, daneben die Verpflichtung, 10 Jahre das Bürgerrecht zu halten. Schon 1417 wurde aber, mit Rücksicht auf die große Menge armer, eingewanderter Leute, die den alteingesessenen Zunfthandwerkern bi den herten jaren und bi soelicher türin (Teurung) einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu erwerben bei der stärkeren Konkurrenz immer mehr erschwerten, eine Vermögensgrenze für die Einwanderung bestimmt: Wer nicht mindestens 200 ℔ Heller Vermögensbesitz nachwies, sollte nicht als Bürger aufgenommen werden können[39]).

In Überlingen mußte der Neubürger neben dem bar bezahlten Burgrechtsgeld von 5 ℔ ß die ersten 10 Jahre jährlich 1 ℔ ß Burgrechtsgeld neben der Stadtsteuer entrichten, und diese Pflicht ging sogar auf die Erben eines vor Ablauf dieser 10 Jahre gestorbenen Neubürgers über[39a]).

In Memmingen mußte jeder Neubürger (1396) mindestens 20 ℔ (Heller) „vergewissern" (= verbürgen), und zwar mußte er den Betrag

36) L. 51 (100), L. 105 (28).
37) J. 180 (161), J. 199 (200), J. 255 (319).
38) J. 267 (399), 282 (447).
39) RBU. 82 (151), 152 (276), 155 (282).
39a) U. 307 (von 1519).

Digitized by Google

binnen 14 Tagen oder innerhalb des ihm bestimmten Zieles „geben", bei Strafe der Erhöhung dieses Betrags um 1 Viertel. Hier war also die Bürgschaftssumme bar zu hinterlegen [40]).

2. Seit dem Aufkommen der Zunftverfassung in den Städten, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, teilweise — je nach der Bedeutung der Stadt — auch etwas früher oder später [41]), war mit der Aufnahme ins Bürgerrecht eng verbunden die Aufnahme in eine bestimmte Zunft. Es galten die Sätze: Jeder Bürger muß Zunftmitglied werden; aber auch insbesondere: Keiner kann Zunftmitglied werden, er sei denn Bürger. Da auch die Aufnahme in eine Zunft stets mit einer Gebühr verbunden war, so erwuchs jedem Neubürger eine weitere Ausgabe an Geld. Den Zunftmeistern war bei strenger Strafe (von 10 rh. fl.) und Kraftlosigkeit des Aktes verboten, Nichtbürger in ihre Zunft aufzunehmen; das Rote Buch der Stadt Ulm enthält diesen Verbotssatz an wenigstens vier Stellen [42]).

Die Kosten der Erwerbung des Zunftrechts, die bis dahin die einzelne Zunft festsetzte, beliefen sich in Ulm seit 1403 auf 4 rh. fl. Solche Fremde, die eine Bürgerstochter oder Witwe in Ulm ehelichten, brauchten in Ulm nur das halbe Bürgerrecht und Zunftrecht zu geben, d. h. die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr [43]).

In Leutkirch betrug die Zunftaufnahmegebühr 1497: 5 ℔ hl, d. h. denselben Betrag wie das Bürgerrecht, in Isny 1416: 2 ℔ Pfennige, von 1476 ab 3 ℔ ₰ [44]). In letzterer Stadt wurde, entsprechend dem ersten, oben erwähnten Grundsatz, 1461 bestimmt, daß jeder Neubürger sich innerhalb 8 Tagen nach der Aufnahme als Bürger „eine Zunft kaufen muß, welche er will" [45]).

Daß übrigens die Regel: „Jeder Bürger ist Mitglied einer Zunft" nicht ohne Ausnahmen war, zeigt eine Bestimmung des Ravensburger Stadtrechts von 1396, in der bis dahin die Möglichkeit, erst nachträglich eine Zunft zu „kaufen", als etwas durchaus Selbstverständliches erscheint. Vielleicht handelt es sich hier um Bürger, die gewisse, vom Zunftzwang

10) M. 301 (Art. XXXIX, 1).

41) Über die Einführung der Zunftverfassung in den oberschwäbischen Reichsstädten siehe mein zitiertes Werk S. 411 und die dort angeführten Stellen.

42) RBU. 76 (139, von 1376), 82 (151: ca. 1403), 153 (277, desgl.), 157 (283: von 1410); ebenso M. 300 (von 1359).

43) RBU. 153 (278), 154 (279).

44) L. 105 (28); J. 188 (163), J. 267 (399 vom Jahr 1476: [c] Welicher burger ist und kain zunft hat, der sol ain zunft koufen umb 3 ℔ ₰), J. 282 (447).

45) J. 255 (349); s. auch die vorhergehende Anmerkung.

Digitized by Google

freie Berufe bisher ausübten[46]). Doch wird später auch hier (im J. 1438) derselbe Grundsatz wie in Ulm und anderwärts eingeführt (bzw. neu eingeschärft) und dem Zunftmeister und seinen Elfern (dem Ausschuß der Zunft) die Aufnahme eines Fremden in die Zunft verboten[47]). Diese Bestimmung wird in einem Ravensburger Denkbucheintrag vom 12. Juli 1549 wiederholt. Nur für die „gemainer statt bestölten" (= städtische Beamte), z. B. „stattschreiber, schulmaister, überreuter (= reitende Stadtboten) u. dergleichen" sind Ausnahmen gestattet; sonst muß jeder Bürger einer Zunft oder der Gesellschaft im Esel (der Herrenzunft, Geschlechterzunft) angehören[48]).

3. Eine weitere Voraussetzung oder Bedingung bei der Verleihung des Bürgerrechts war wohl meistens der Besitz eines Harnisches (d. h. einer Rüstung) oder einer sonstigen Wehr, ein Zeichen der Bedeutung, die der Wehrhaftigkeit der Bürger und der Stadt beigemessen wurde. In Ulm mußte jeder Neubürger 1376 eine Rüstung (Harnisch) haben, die 8 ℔ Heller wert war, und in seinem Bürgereid schwören, sie weder zu versetzen noch zu verkaufen, „wan daz er der statt damit allewegen warti"[49]). Seit 1403 mußte der Neubürger zudem einen „Handlohn" von 2 fl. rh. zur Anschaffung einer Armbrust geben[50]). In Isny erließ um 1480 der Rat und die Gemeinde ein allgemeines Verpfändungs- und Veräußerungsverbot für Harnische; nur der Rat konnte die Erlaubnis zu Veräußerung des eigenen Harnisches erteilen[51]). Ähnliche Bestimmungen, wie in Ulm und Isny, galten auch in Überlingen (Satzung von 1554)[51a]). Man ließ dort eine besondere Harnischschau zur Abstellung eingerissener Mißbräuche veranstalten.

4. Die Aufnahme eines Fremden ins Bürgerrecht erfolgte vor versammeltem Rate; der Neubürger hatte dabei den Bürgereid zu leisten und soweit dies nicht schon vorher geschehen war, die geforderten, oben beschriebenen Leistungen zu erfüllen. Der Rat entschied auch zuvor, ob er dem ihm vorzulegenden Gesuche um Aufnahme ins Bürgerrecht stattgeben wolle oder nicht; die Aufnahme von Stadtfremden ins Bürger-

46) R. C 11; die Zunftgebühr beträgt hier 5 ℔ hl., ist also ziemlich höher als die Bürgeraufnahmegebühr, daneben noch dem Zunftmeister, den Elfern und dem Zunftknecht „ihre Rechte".

47) R. D 51 (25. Nov. 1438).

48) Dk. 486 (Bl. 176 a).

49) RBU. 77 (140), 82 (151).

50) RBU. 153 (276), 156 (282).

51) J. 251 (347).

51 a) U. 134.

Digitized by Google

recht war allgemein lediglich in sein Ermessen gestellt. Auch solche, die früher schon Bürger gewesen waren und dann sich anderswo niedergelassen hatten, mußten, wenn sie sich in der Stadt wieder häuslich niederlassen wollten, in gleicher Weise bei dem Rat um Aufnahme nachsuchen. In Leutkirch (1382) wurde ihm in solchem Falle, wenn nichts gegen ihn vorlag, das Bürgerrecht gegen die halbe Gebühr, nämlich der Stadt 10 ß ₰ (und den Feldsiechen 3 ß ₰) wieder eingeräumt[52]).

5. Die Aufnahmebedingungen waren nicht für jedermann dieselben. Der Rat der Stadt bewilligte häufig Leuten, die vermöge ihrer Kunst, ihrer Handwerksgeschicklichkeit dem Wohlstand und Aufblühen des Gewerbes in einer Stadt wichtige Dienste leisten konnten, das Bürgerrecht ohne jede Aufnahmegebühr, gewährte Befreiung von Steuerleistungen, von Diensten und Wachen. Namentlich auch bei Anstellung der von auswärts in die Stadt aufgenommenen städtischen Beamten wurden solche Erleichterungen gewährt. Das Recht des Rates, Leuten, die sich in eine Stadt setzen wollten, solchen „vortail zu tün", wurde in Isny ausdrücklich in einem Artikel des Stadtrechts festgestellt, wobei den Zünften, die offenbar bei solchen Befreiungen für ihre Rechte Befürchtungen hegten, die Aufrechterhaltung ihrer Aufnahmegebühren zugesichert wurde[53]). So nahm die Stadt Isny 1399 den „Manger" von Ravensburg auf 5 Jahre in Dienst als Verwalter der städtischen Mange und Färberei unter Befreiung von allen Diensten (Steuer, Wacht und Botendienst u. dgl.), ebenso 1410 den Meister Hans von Augsburg als „Stadt(bau)meister". Im letzteren Falle wurde für ihn von der Stadt auch noch das Zunftrecht erworben, um dem geschätzten Meister auch diese Auslagen zu ersparen[54]).

Auch in Ravensburg nahm man z. B. 1377 einen Meister Hermann den Büchsenmeister „ohne alle Dienst" zum Bürger auf unter der Bedingung, daß er bei allen Kriegszügen mitziehe und der Stadt seine Kunst zur Verfügung stelle[55]). Im Jahre 1578 beschloß der Rat zu Ravensburg sogar, den Männern der Hebammen, gleichwie letzteren selbst, den Freisitz in der Stadt zu gewähren; selbst wenn sie, ohne Gesinde zu halten, ein Gewerbe trieben, brauchten sie der Zunft nichts zu geben. Hatte aber ein solcher Mann Lehrlinge und Gesellen in seinem Handwerk,

52) L. 38 (51), 49 (94).

53) J. 170 (137).

54) J. 170 (137 a), 194 (189 d); vgl. auch J. 194 (189 e) und J. 255 (349: „Freisitz" in der Stadt).

55) Rav. Bürgerliste 1377, 25. August (Seite 111).

Digitized by Google

so mußte er der Zunft 1 ℔ ₰ jährlich geben, wenn er nicht Zunftmitglied war[56]).

Auf der andern Seite beschlossen im Jahre 1382 der Rat und die Zwanzig in Leutkirch, fortan niemand mehr zum Bürger aufzunehmen mit einem Geding, d. h. einer besonderen (für den Neubürger günstigen) Vereinbarung, doch waren Ausnahmen möglich[56a]).

III. Nicht alle Einwohner der Stadt waren Bürger und nicht alle Bürger hatten ihren regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt, in der sie Bürger waren.

Neben den Vollbürgern in der Stadt gab es stets Einwohner, die, ohne im Besitz des Bürgerrechts zu sein, in der Stadt ihren Wohnsitz hatten, die sog. Beisitzer. Neben diesen beiden Kategorien finden wir noch als weitere die Ausbürger oder Pfalbürger, die — im Gegensatz zu den Beisitzern (Hintersassen oder Beisassen) — zwar das volle Bürgerrecht besaßen, aber ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt, auf dem Lande oder auch in einer anderen Stadt hatten.

1. Man sah in der mittelalterlichen Stadt nicht gerne Leute dauernd in der Stadt sitzen, die nicht Bürger werden wollten. Die Rechtsform des Beisitzes hat sich erst nach und nach im ausgehenden Mittelalter und im Beginn der neueren Zeit eingeführt, als die Zunftbeschränkungen, die Erschwerungen der Aufnahme in die Zünfte aufkamen. In früherer Zeit veranlaßte man die in der Stadt wohnenden erwachsenen Leute mit allerlei Mitteln zur Erwerbung des Bürgerrechts und zur Ein- und Unterordnung in den Bürgerverband.

Einen bezeichnenden Ausdruck solcher Bestrebungen finden wir in einer Bestimmung des Ravensburger Stadtrechts von 1380, wonach alle „Stirnenstösel", es seien Frauen oder Männer, die nicht Bürger sind, Bürgerrecht empfangen und „auch von der Sache lassen und füro nicht treiben" sollen, widrigenfalls man ihnen Stadt und Gerichts(bezirk) verbieten würde, bis sie dem Gebot gehorsam werden. Unter den „Stirnenstößeln" können nach dem Wortlaut der Bestimmung nur Leute, die von unlauterem, lichtscheuem Gewerbe lebten und stets zu Raufhändeln geneigt waren, verstanden werden. Man suchte auf diese Weise die besserungsfähigen Elemente unter ihnen als Bürger zu gewinnen, die übrigen, dem Gebot Ungehorsamen auf einfache Weise aus der Stadt zu entfernen[57]).

In Memmingen erhält jeder, der vier Jahre in der Stadt gesessen

56) Dk. 626 (Blatt 228 b).
56 a) L. 63 (136).
57) R. B 255.

Digitized by Google

und ihr gedient hat, das Bürgerrecht; wenn er es nicht will, wird er fortan als Gast (Fremder) behandelt[57a]). Die Knechte, d. h. die Handwerksgehilfen und das männliche Gesinde der Bürger, die an sich in der Regel nicht Bürger, sondern Einwohner waren, erhielten eine bürgerähnliche Stellung hinsichtlich ihrer Rechte bei Strafklagen (friedbrüchige Wunden und Ungerichte), wenn sie beim Schwörtag oder sonst „unter" einen Bürgermeister oder den Zunftmeister, zu dessen Zunft ihr Herr gehörte, schwuren, d. h. den Bürgereid ablegten[58]). In Waldsee und Memmingen wurde jeder Nichtbürger, der Steuer, Wacht und andere Dienste leistete, dem Bürger innerhalb der Stadt rechtlich gleichgestellt[58a]).

Eine besondere Bestimmung des Leutkircher Stadtrechts setzte den uns selbstverständlich erscheinenden Grundsatz fest, daß der Rat den in der Stadt ansässigen Nichtbürgern ebenso gebieten könne, die Gesetze und Ordnung der Stadt zu halten wie die Bürger, und daß sie bei Ungehorsam gegen die Gesetze dieselbe Buße geben müssen wie die Bürger. Es wirkt aber hier zweifellos der uralte Gedanke mit, daß jeder das Recht seiner Heimat mit sich trägt; man wollte die Möglichkeit von Streitigkeiten mit auswärtigen Mächten, auch auswärtigen Städten, zu deren Bürgern etwa jene Einwohner gehörten, beseitigen, indem man auch sie den einheimischen Gesetzen unterwarf[59]).

Bei der Frage des Erwerbs von Grundstücken waren die in der Stadt eingesessenen Nichtbürger den „Gästen" (Fremden, „Ausleuten") gleichgestellt. Sie durften (in Isny) ohne Erlaubnis des Rates keinen Grund und Boden im Stadtbezirk erwerben und mußten ihn für fahrendes Gut, d. h. so hoch wie bewegliches Vermögen versteuern, was gemäß den Satzungen einer Verdoppelung der Grundsteuer gleichkam[60]). Überhaupt scheint man in Isny den in der Stadt gesessenen Nichtbürgern wenig günstig gestimmt gewesen zu sein; im Jahre 1478 erließ man ein Verbot der Aufnahme von Nichtbürgern zur (längeren, dauernden) Beherbergung in der Stadt; die bereits Ansässigen beließ man in der Stadt; doch mußten sie „gewärtig sein, wenn man sie hieße ausgehen" (die Stadt verlassen)[61]). In Überlingen sah sich der Rat auf Beschwerde der Schneiderzunft hin genötigt,

57a) M. 300 (von 1359).
58) J. 184 (174, vom Jahr 1420).
58a) W. 8; M. 283.
59) L. 67 (150).
60) J. 199 (202: um ca. 1425—30), vgl. J. 169 (136).
61) J. 272 (414).

Digitized by Google

alleinstehenden Frauen, die in der Stadt wohnten, ohne das Bürgerrecht und Zunftrecht zu besitzen, das gewerbsmäßige Nähen zu verbieten[62]). So mögen da und dort die „Einwohner" den Zunftmitgliedern unerwünschte Konkurrenz gemacht und dadurch bei der Macht der Zünfte Erlasse, wie den Isnyer, hervorgerufen haben. Die Beisitzer, darunter auch die Dienstmägde und Knechte (soweit sie nicht Bürger waren), wurden nicht in die städtische Steuerveranlagung mit einbegriffen, sie zahlten vielmehr, wie Bestimmungen des Ravensburger Denkbuchs zeigen, im 16. Jahrhundert (und früher) ein jährliches „Sitzgeld", das nach dem Vermögen des einzelnen abgestuft war und bei der Niederlassung in der Stadt festgesetzt wurde[63]).

2. Der Ausbürger, „der mit der Bürger Willen auf dem Lande sitzet"[64]) — als Gutsbesitzer —, war Bürger und hatte daher dieselben Rechte und Pflichten wie der Bürger; er mußte Steuer zahlen, graben, wachen und andere Dienste (Botendienste) leisten, wie diese und verlor sein Bürgerrecht, wenn er ein Jahr damit säumig blieb. Auch hatte er am Schwörtag zur Eidesleistung unter einem Bürgermeister oder Zunftmeister zu erscheinen[65]).

In Ulm wurde 1382 bestimmt, daß man Bürger, „die sich nit zů uns in unser stat setzent und hie ussenan uff dem land sitzen wölten", also die Ausbürger, nur „mit gesatzten Steuern" zu Bürgern aufnehmen solle. Man versteht darunter die Aufnahme unter Vereinbarung der jährlichen Zahlung eines festbestimmten Steuerbetrags. Aber auch die in die Stadt ziehenden Bürger sollen fortan in solcher Weise zu Bürgern aufgenommen werden, es sei denn, daß sie sich gegen eine solche Vereinbarung sträuben[66]). Auch in Leutkirch kannte man (1497) das Rechtsinstitut der Ausbürger; dort waren namentlich die „Bauleute auf dem Land", die freien Bauern der Leutkircher Heide, wohl häufig zum Schutz gegen etwaige Versuche zur Beeinträchtigung ihrer Freiheit durch die benachbarten Grundherren, Bürger der Stadt und als solche wurden sie Mitglieder der Bauleutezunft, der Bauernzunft in Leutkirch: sie zahlte dieser Zunft, wenn sie als Ausbürger auf dem Lande sitzen blieben, 5 ß ₰ bar als Zunftaufnahmegebühr (neben der Bürgerrechtsgebühr),

62) U. 107 (157).

63) Dk. 123 (Bl. 44 a: von 1538) und Dk. 733 (Bl. 275 a: von 1597).

64) So lautet die gute Definition in R. B 129. Der Ausmann ist „Gast", Fremder, der Ausbürger Bürger.

65) R. B 16 u. 129; die Dienste konnten mit Geld abgelöst werden.

66) RBU. 57 (76).

Digitized by Google

eine sehr geringe Summe; erst wenn sie dann später hereinzogen, gaben sie derselben Zunft noch 4½ ℔ Heller. Man nahm also in Leutkirch offenbar gerne die freien Bauern als Pfalbürger auf [67]).

Da die Ausbürger auf Grund ihres Bürgerrechts nur der betreffenden Stadt personalsteuerpflichtig waren oder (häufig) zu sein behaupteten und nicht am Orte ihres Wohnsitzes Lasten tragen wollten, so sahen die weltlichen und geistlichen Gerichts- und Grundherren, ja auch die Städte selbst immer höchst ungern auswärtige Pfalbürger in ihren Gebieten sich niederlassen. Das **Statutum in favorem principum** (1231 u. 1232), der Mainzer Reichslandfrieden von 1235, der Rheinische Bund (1254), der Nürnberger Reichstag von 1274, die Landfriedenserneuerungen von 1287 und 1303 und die Goldene Bulle von 1356 (**Cap. XVI. De pfalburgeriis**) [68]) hatten alle schon im Interesse der Fürsten und Herrn den Städten verboten, „Pfalbürger" aufzunehmen; alle Bürger einer Stadt mußten ihren dauernden Wohnsitz im Sommer und Winter [69]) in der Stadt haben. Wie unsere obigen Ausführungen erkennen lassen, wurde dieses Verbot schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr beachtet. Es hatte sich hauptsächlich gegen die Übertragung des Grundsatzes „Stadtluft macht frei" auf Pfalbürger gerichtet, d. h. namentlich auf bisher unfreie Leute, die, unter Berufung auf ein heimlich erworbenes Bürgerrecht, ihren Herren, auf deren Gebiet sie noch seßhaft geblieben waren, die Leistung der Dienste verweigerten.

Von dem Ziele dieser Satzungen unterscheiden sich vollständig die viel späteren kaiserlichen Privilegien, die, wie das Privileg K. Friedrichs für Überlingen von 1483 [70]), die Erlaubnis gewähren, alle auswärtigen Pfalbürger aus den Gerichten und Gebieten einer Stadt oder einer Herrschaft zu vertreiben und ein Niederlassungsverbot für solche Pfalbürger aufzustellen. Sie tasten die Rechtsbeständigkeit der Aufnahmen als Pfalbürger nicht an, sondern geben nur ein Sonderprivileg für eine einzelne Stadt oder ein einzelnes Gebiet und der Gesichtspunkt, von dem aus sie erlassen und gewährt werden, ist kein personenrechtlicher, sondern, wie bereits erwähnt, ein steuerrechtlicher.

---

67) L. 105 (28).

68) Vgl. die Abdrücke dieser Satzungen in Karl Zeumers Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl. 1907, und über die „Pfahl(Phal)-bürger" Max Georg Schmidt in Zeitschr. für Kulturgesch. IX, 211 ff.

69) Vgl. die zit. Landfriedenserneuerung von 1303. (Mon. Germ., Leg. II, S. 481 f.)

70) U. 158 (von 1483).

Digitized by Google

Von besonderer Bedeutung für eine Stadt waren die adeligen Pfalbürger und die Aufnahme von auswärtigen Klöstern und Korporationen in den Schutz der Stadt in der Form einer Bürgerrechtserteilung. Sie gewährten der Stadt nicht nur eine wertvolle finanzielle Unterstützung, da die Aufnahme nur gegen eine hohe Bürgschaftssumme und die Verbürgung der Zahlung jährlicher erheblicher, vorher vereinbarter Steuerbeträge erfolgte, sondern bedeuteten auch eine Mehrung des Ansehens und der Wehrkraft der Stadt; andererseits waren solche Pfalbürger freilich häufig die Quelle für Verwicklungen und Streitigkeiten, in die die Stadt durch ihre Pfalbürger mit hereingezogen wurde. Unter den zahlreichen Adeligen, deren Aufnahme als Bürger in dem ersten Bürgerbuch der Reichsstadt Ravensburg (von 1324 bis 1436) verzeichnet ist[71]), ist ein Unterschied zwischen Bürgern und Pfalbürgern nicht gemacht; die letztere Bezeichnung kommt in dem Bürgerbuch gar nicht vor. Dies ist erklärlich, denn in rechtlicher Beziehung wurde von den Städten ja eine Unterscheidung der beiden Kategorien nicht vorgenommen. Vielleicht die Mehrzahl der in den Einträgen genannten Adeligen nahm seinen Wohnsitz wirklich in der Stadt; oft handelt es sich bei solchen um verarmte, dem Aussterben nahe Geschlechter, die ihren adeligen Burgsitz verkauft hatten und deswegen in die Stadt zogen; doch ist kein Zweifel, daß viele dieser

71) Zum Teil fehlerhafte Auszüge s. bei J. Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg, S. 156—179. Eine vollständige Ausgabe dieser wertvollsten Quelle zur Geschichte der oberschwäbischen Familien und Geschlechter im 14. und ersten Drittel des 15. Jahrhunderts wäre auf Grund einer vom Verfasser schon vor bald einem Jahrzehnt gemachten sorgfältigen Abschrift des wesentlichen Inhalts des ersten Bürgerbuchs leicht zu bewerkstelligen. Die Veröffentlichung der Einträge der ersten zwei Bürgerbücher, jedoch nur von 1400—1500 (wobei also, da das zweite bis 1549 geht, von jedem ein Stück ausfällt!) durch G. Merk in den Frankfurter Blättern für Familiengeschichte 1911 (auch Sonderabdruck von 51 Seiten) ist zwar ein bedeutender Fortschritt gegenüber den Auszügen Hafners, insofern bei jedem Eintrag auch die Bürgen mitangegeben sind und die Bürger von 1400—1500 vollständig berücksichtigt sind. Allein der Abdruck genügt keineswegs den Anforderungen, die an eine sorgfältige moderne Textedition zu stellen sind. Die Einträge der Bürgerbücher sind völlig auseinandergerissen, da G. Merk sie alphabetisch nach den Namen der Neubürger geordnet hat, während z. B. doch die danebenstehenden Namen der Bürgen oft ebenso wichtig oder noch wichtiger sind; dann aber ist die Zahl der Druck- und Lesefehler sehr groß, namentlich sind die Abkürzungen sehr häufig nicht beachtet oder nicht aufgelöst; jede Einheitlichkeit in der Schreibweise fehlt; die Namen sind bald mit großen, bald mit kleinen Anfangsbuchstaben wiedergegeben, letzteres auch da, wo kein Zweifel über die Bezeichnung als Name, nicht Berufsbezeichnung bestehen kann. Die Bürgschaftssumme ist oft auch dann nicht angegeben, wenn sie höher ist als die üblichen 5 ℔ ₰; desgleichen fehlt jede Textbeschreibung, Texterläuterung und Textkritik.

Digitized by Google

Adeligen nur das Recht eines „Pfalbürgers" erwarben, indem sie auf ihren Burgen sitzen blieben. Ihr Ziel war dabei die Gewinnung eines Rückhalts in Fehde- und Kriegszeiten; andererseits konnte auch die Stadt von einem solchen Pfalbürger in Streitfällen Schutz und Unterstützung beanspruchen; mitunter wurde auch vereinbart, so im Jahre 1388 bei der Bürgeraufnahme Märks von Schellenberg des älteren und Ulrichs von Hörnlingen, daß die Burg des Edeln (Kißlegg bzw. Bigenburg) „der Stadt offen Haus heißen und sein solle", so daß also z. B. die Söldner der Stadt und die Ravensburger Bürger dort jederzeit beherbergt und aufgenommen werden mußten. Häufig ist bei den Adeligen die Zeit, für die sie sich zur Einhaltung des Bürgerrechts verpflichten müssen, in Ravensburg auf zehn Jahre erstreckt.

Zur Beleuchtung der Höhe der Bürgschaftssumme (= B.), die bei Ungehorsam gegen die Stadt verfiel und der Höhe der „besatzten jährlichen Steuern" (= St.) seien die folgenden Aufnahmen adeliger Geschlechter aus dem Ravensburger Bürgerbuch des 14. Jahrhunderts hervorgehoben:

1339 10. Okt.: H(ainr). miles de Hornstain, B. 30 Mark (Silbers); unter den Bürgen ist ein H(ermann) de Hornstain.
1341 14. Mai: Alber(tus) pincerna de Bigenburg, auf 10 Jahre, B. 50 Mk.
1341 18. Mai: Wern(er) vom Rosenhartz, 10 Jahre, B. 20 Mk.
1344 9. Juni: Wilhelm (de) Prachsperg (Praßberg), B. 30 Mk.
1368 30. April: grauf Gôtfrid von Habspurg, B. 40 ℔ ℌ.
1369 21. März: Ûlricus de Stuben; B. 30 ℔ ℌ.
1378 15. Juli: Ûtz von Künssegg (Königsegg), B. 50 ℔ ℌ.
1380 27. Jan.: Hans Sûrige (Sürg von Sürgenstein) gen. Unrûwe, B. 40 ℔ ℌ.
1382 14. April: Graf Cûnrat von Montfort, Herr zu Bregenz, B. 200 ℔ hl; St. 40 fl.
1382 7. Aug.: Graf Albrecht von Werdenberg der ältere, Landvogt in Oberschwaben, B. 200 ℔ hl, St. 40 fl.
1382 1. Dezbr.: Lutz Sürge von Gerolzrüti empfängt durch Vermittlung seines Vetters Lutz Sürge von Siggen das Bürgerrecht, obwohl er ze Lamparten (Lombardei) z. Zt. im Krieg ist, B. 30 ℔ ℌ.
1388 5. Jan.: Hans v. Bodmann, gesessen zu Künsseg (Königsegg), auf 10 Jahre, Steuer 12 ℔ hl.
1378 11. Juni und 1388 4. März: Ulrich v. Hörnlingen und seine Frau Ursula Schenkin (v. Bigenburg), 10 J., B. 30 ℔ ℌ, St. 10 ℔ hl.
1390 13. Juni: Cûnrat von Nidegg, B. 20 ℔ ℌ.
1398 15. Mai: Burkart von Lochen, B. 30 ℔ ℌ; Steuer wie die übrigen Bürger.
1399 11. Febr.: Marquardus de Schellenberg miles (s. oben), B. 50 ℔ ℌ.

Während die Grafen von Montfort und Werdenberg, die Herren von Bodmann, Hörnlingen, Schellenberg u. a. sicher als Pfalbürger anzusehen sind, die nie längeren Aufenthalt in der Stadt nahmen und nicht immer ein Haus in der Stadt besaßen, können wir die benachbarten Klöster Weingarten und Weißenau nicht zu den Pfalbürgern rechnen, ebensowenig den Komtur der Deutschordenskommende Altshausen; denn sie alle hatten, als sie sich ins städtische Bürgerrecht aufnehmen ließen, ihren Kloster- bezw. Pfleghof in Ravensburg.

Digitized by Google

So empfing schon 1339 (18. Sept.) Bruder Sifrid de Mindelberg, Komtur zu Altshausen sibi et domo sua(!) das Bürgerrecht (B. 50 Mk.); 1378 (5. April) erneuerte Komtur Eberhard v. Königsegg das Vertragsverhältnis (B. 50 ℔ ß, St.: 10 ℔ ß Konstanzer Münze).

Im Jahre 1382 (26. Mai) ließ sich Abt Werner und der Konvent von Weißenau in das Ravensburger Bürgerrecht aufnehmen (B. 40 ℔ ß; St. 10 ℔ ß), ebenso zu den gleichen Bedingungen später im Jahre 1429 (16. März) Abt Johann; dann 1430 (2. Juni) und 1433 Abt Niklas (je 15 ℔ ß jährl. Steuer), endlich (3. Aug.) 1476 (1. Juni) Abt Johann v. Weißenau (B. [wie bisher] 40 ℔ ß; Steuer: 18 ℔ ß). Vom Jahre 1410 (10. März) ist ferner ein Eintrag über die Aufnahme von Abt Johann (v. Effendorf) und Konvent des Klosters Weingarten in das Bürgerrecht erhalten; die jährl. Steuer wurde auf 20 ℔ ß festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Das Bürgerrecht konnte auf zweierlei Weise verloren gehen; einmal durch Aufgabe nach einer bestimmten Zeit, sodann durch Entziehung, Verlustigerklärung des Bürgerrechts.

I. Wie wir wissen, war die Mindestzeit, für die sich ein Neubürger zum Wohnen in der Stadt verpflichten mußte, in der Regel (z. B. in Ravensburg, Ulm, Memmingen) 5 Jahre[72]). Schon diese Bestimmung verrät, daß man den Neubürger dauernd der Stadt erhalten wollte, vorausgesetzt, daß er sich als ein brauchbarer Bürger erwies. Denn jeder tüchtige Bürger war der Stadt von Wert durch seine gewerbliche Tätigkeit, durch seine Steuerkraft und seine Wehrfähigkeit. Es ist klar, daß deshalb die Stadtrechte sich sehr häufig mit der Frage der Aufgabe des Bürgerrechts und des Wegzugs eines Bürgers befaßten, und zwar meistens in solchen Absichten wenig freundlichem Sinne. Man sah namentlich streng darauf, daß der Bürger zuvor alle seine finanziellen Verpflichtungen der Stadt gegenüber vollständig erfüllt hatte. In Zeiten besonderer Gefahr ging man auch mitunter so weit, den Wegzug von Bürgern aus der Stadt überhaupt zeitweise zu verbieten[72a]).

1. Die Aufgabe des Bürgerrechts mußte in der Regel[73]) persönlich durch den Bürger vor versammeltem Rate durch Aufsagung geschehen; er mußte sprechen „Ihr Herrn, mir fügt nicht länger hier zu sein, darum betrachtet, was die Stadt schuldig ist, daran will ich, was mich angebührt (trifft), meinen Teil gerne richten." Hatte der Bürger diese Gebühr (s. unten) entrichtet und waren die Jahre, für die er sich verbürgt hatte,

72) Vgl. z. B. die Ravensburger Bürgerliste (s. oben), M. 300/301 (Verfall der Bürgschaftssumme bei Wegzug vor Ablauf der fünf Jahre) und RBU. 55 (73).

72 a) L. 81 (193) und L. 90 (211).

73) Ausnahmen RBU. Art. 53; M. 302.

Digitized by Google

Bürger zu sein, verflossen, so konnte er „seine Straße wohl fahren, wohin er wollte“ [73a]). In Überlingen mußte der aufsagende Bürger einen Eid schwören, daß er innerhalb der nächsten 14 Tage mit Weib und Kind von der Stadt und aus dem Etter wegziehen und in den nächsten 5 Jahren nicht wieder hier seßhaft werden, auch vor dem Abzug alle Gläubiger in der Stadt befriedigen wolle. Besaß er noch liegende Güter in der Stadt, so mußte er sie fortan wie ein Gast, d. h. doppelt versteuern. Längeres Verweilen nach Ablauf der 14 Tage war mit je 10 ℔ ℌ Strafe für je 14 Tage bedroht. Man wünschte nicht, einen solchen „abtrünnigen“ Bürger länger als Nichtbürger innerhalb der Stadtmauern zu haben [74]).

Von dem persönlichen Erscheinen vor Rat bei Aufsage des Bürgerrechts entband nur ehafte (wichtige, dringende) Ursache. Es mußte dann „ein verschriebener Anwalt und Gewalthaber“ (Bevollmächtigter) den „gewöhnlichen Eid“ schwören [75]).

Der Bestimmung, daß die Aufsagung des Bürgerrechts vor versammeltem Rate erfolgen solle, lag der Gedanke zugrunde, den Bürger durch Beredung zur Aufgabe seiner Absicht zu veranlassen, wenn er etwa nur „aus Mutwillen“, d. h. ohne wichtigen Grund, das Bürgerrecht aufgeben wollte. Eine Isnyer Satzung spricht sich darüber aus und erlaubt es, daß der Rat in solchen Fällen bitte, „daß er davon lasse,“ verbietet aber, ihm jemand aus dem Rate nachzuschicken, wenn er den Rat nicht „ehrt“, sondern sich von ihm kehrt; das Bürgerrecht soll vielmehr dann zu Ende sein und der Bürger in Monatsfrist die Stadt verlassen [76]).

2. Genau geregelt war die Frage, welche Abgaben der Bürger vor seinem Wegzug zu entrichten hatte. Allgemein wurde neben der ordentlichen Jahressteuer noch eine besondere Nachsteuer, auch „Abzug“ genannt, gefordert. In Leutkirch [77]) mußte (um 1382), wer aus der Stadt zog, dem Rat vor Jakobi (25. Juli) absagen; andernfalls mußte er, wenn er nachher abzog, die auf den Martinstag (11. November) neu verfallende Steuer bezahlen. Später, im Jahre 1433, wurde diese Bestimmung dahin verschärft, daß jeder noch zum voraus die auf künftige Martini fällige Steuer bezahlen mußte, zu welcher Zeit im Jahr

73a) RBU. 47 (50); U. 112 (4); R. C 19 (Verbot schriftlicher Aufsagung).

74) U. 77 (98 von ca. 1400) und U. 308 (von 1519). Über Bürgerrechtsaufgabe in Überlingen in späterer Zeit (Stadtrecht von 1707) s. U. 644 ff.

75) Rav. Dk. Nr. 685 (Bl. 258 b: von 1591, 16. August).

76) Z. 116 (28: von 1396). Auch in Ulm war die Frist von einem Monat dafür festgesetzt (RBU. 50 [54]).

77) L. 70 (159) und L. 102 (18).

Digitized by Google

er auch das Bürgerrecht aufgab. „Und gäbe er es auch nur einen Tag nach St. Martinstag auf, so soll er dennoch noch eine Steuer geben auf den St. Martinstag, der danach kommt." Mit Martini begann das neue Steuerjahr und damit war also auch die neue Stadtsteuer verfallen.

Dazu kamen dann noch die besonderen Steuern des betreffenden Jahres, besondere Umlage („Veranlagung, Anzal") seitens des Städtebundes oder Steuern des Reiches, die von der Stadt auf die Bürger umgelegt wurden[78]). In Ulm mußte der abziehende Bürger den dreifachen Jahresbetrag seiner zuletzt bezahlten Stadtsteuer zurücklassen, sei es in bar oder mit guten Pfändern[79]). Dieselbe Bestimmung (drei „Nachsteuern") wurde im Jahre 1457 in Isny für abziehende Bürger erlassen, während man von den Ausbürgern, die das Bürgerrecht aufgaben, nur zwei Nachsteuern forderte[80]). In Ravensburg wurde für den Steuersatz der drei Nachsteuern die Höhe der am letztvergangenen Martinstag verfallenen Steuer als maßgebend festgesetzt; war der Steuersatz in diesem Jahr der einfache gewesen, so gab man drei einfache Nachsteuern; war er doppelt gewesen, so mußte jeder, der wegzog, drei „zwifalt stüren" entrichten, eine ganz erhebliche Belastung[81]). Wer nach Kreuzerhöhung (14. Sept.) sein Bürgerrecht aufgab, mußte außerdem auch in Ravensburg die auf künftige Martini fällige Steuer bezahlen[82]). Im Jahre 1567 wurde dann aber vom Rot und Gericht in Ravensburg ergänzend beschlossen, daß es zwar für die Aufgabe nach dem 14. September bei den eben mitgeteilten Bestimmungen verbleibe, aber bei Aufgabe des Bürgerrechts vor dem 14. September nur die Steuer desselben Jahres, nicht aber die drei einfachen Steuern erlegt werden müssen. Man hat wohl damals eben in der Regel zwifalt gesteuert oder noch stärkeren Steuersatz angewendet. Für die Bürgeraufnahme wurde damals die einfache Regel aufgestellt, daß der Neubürger unter allen Umständen die Steuer des gerade laufenden Rechnungsjahres noch miterlegen mußte, ob er vor oder nach Kreuzerhöhung in das Stadtbürgerrecht eintrat[83]).

Als eine Strafbestimmung, nicht mehr als Nachsteuer ist es aufzufassen,

78) L. 61 (132: von 1398).

79) RBU. 50 (54); s. auch dort die zit. Parallelstellen im Münchener und Züricher Recht.

80) J. 253 (343). Noch in der Isnyer Stadtrechtsreformation von 1544 (Art. 48) galt dieselbe Bestimmung.

81) R. D 54 u. 56 (1451, 1461 u. 1467 wiederholt festgesetzt). In Memmingen (M. 302) wurden zwei Jahressteuern als Nachsteuer erhoben.

82) Dk. 446 (Bl. 161 b: von 1546).

83) Dk. 585 (Bl. 213 a. 1567).

Digitized by Google

wenn die Stadt Leutkirch im Jahre 1387 ein Verbot des Wegzugs aus der Stadt innerhalb zweier Jahre für alle Bürger festsetzte und bei Ungehorsam dagegen den vierten Teil aller Habe der trotzdem wegziehenden Bürger zugunsten der Stadt und ihrer städtischen Schulden beschlagnahmte und einzog [84]).

3. Zu unterscheiden von dieser Nachsteuer der abziehenden Bürger ist das Abzugsgeld (auch Nachsteuer genannt) vom „abziehenden Kapital", namentlich bei Erbfällen in der Stadt, wenn dies Erbe an auswärtige Personen fiel [85]). Das letztere wurde viel stärker „zum Abschied" steuerlich angefaßt, als der abziehende Bürger, der unter gewissen Voraussetzungen mitunter, z. B. in Überlingen, überhaupt keinen Abzug zu geben hatte [86]). Zunächst (in früherer Zeit) wurde in der Regel der zehnte Pfennig (= der zehnte Teil) von solchem in die Fremde wandernden Vermögen erhoben, selbst wenn es sich um elterliches oder großelterliches Erbteil handelte, das an die auswärts wohnenden Abkömmlinge ging; nur für Heiratgüter war eine Ausnahme gemacht [87]). Später wurde auf Grund kaiserlicher Privilegien, z. B. Karls V., für Überlingen (vom 30. Nov. 1526) dieses Abzugsgeld so gesteigert, daß die Städte nach Belieben und je nach der Zeitlage und dem Ort, nach dem das Erbkapital ging, den dritten, sechsten, achten oder zehnten Pfennig des Werts aller liegenden und fahrenden Habe solcher Personen als Abzugsgeld erheben konnten, wenn der Erbe es nicht vorzog, das Bürgerrecht der Stadt auf 15 Jahre zu erwerben [88]). Auch in Lindau und Leutkirch durfte die Stadt auf Grund eines Privilegs K. Max' I. nach Belieben den dritten oder vierten Pfennig von auswärts gehenden Erbfällen als Abzug fordern, wenn sie wollte [89]).

Nach einem Statut von 1622 mußten in Überlingen nicht nur auswärts wohnende Bürgerskinder, die noch in der Stadt Grundstücke besaßen oder zu Heiratgut und Widerlegung (Mitgiftsicherung) empfingen, solche binnen Jahresfrist verkaufen, sondern selbst Bürger, die 15 Jahre lang das Bürgerrecht besessen hatten und nun wegzogen [90]). Der alte Grundsatz, daß liegende Güter im Stadtbezirk nur im Besitz der Bürger sein sollen [91]), hat sich so durch Jahrhunderte hindurch erhalten.

84) S. 90 (211).
85) U. 355 f. (1526); vgl. U. 645 (von 1707).
86) U. 305 (vom Jahr 1519, auf Grund der älteren Bestimmungen).
87) U. 91 (141) und 304 (von 1519).
88) U. 355 f.
89) Vgl. S. 126 f. (Privileg vom 31. August 1518).
90) U. 312 (von 1622).
91) Vgl. Oberschw. Reichsstädte S. 26 ff., 46 f., 90, 145.

Digitized by Google

4. Das Aufgeben des Bürgerrechts war, wie bereits angedeutet, nicht immer leicht. Der Rat unterschied streng bei der Frage der Aufsagung eines Bürgerrechts, ob der betreffende Bürger mit guten Gründen sein Aufsagen zu stützen vermochte oder ob es wegen eines Streits, „in widerwertikait", oder aus Ungehorsam gegen irgendein zu erfüllendes Gebot geschah. War der Rat letzterer Ansicht, so durfte in Ulm und Ravensburg dieser wegziehende Bürger 5 Jahre lang nicht mehr die Stadt betreten noch als Bürger wieder aufgenommen werden, selbst nicht in Fällen der Not und Gefahr. Wer für die Aufhebung dieses Verbots zugunsten des Ausgewiesenen warb, mußte selbst ein halbes Jahr aus der Stadt und 10 ℔ hl. Strafe geben [92]). Auch war dieser im Unfrieden ziehende Bürger (in Ulm) verpflichtet, sein in der Stadt liegendes Gut in Jahresfrist an Bürger zu veräußern; es war ihm bei Strafe der Einziehung der Güter verboten, dieselben an Fremde zu verpfänden, zu verkaufen oder sie Herrn oder Klöster zu Lehen zu machen [93]). Namentlich bei Streitigkeiten unter Bürgern, wenn sie einander übel behandelten „mit Worten oder Werken" und die städtischen Beamten den Streitenden Friede geboten bis zur friedlichen Schlichtung des Streites, kam es vor, daß einer der beiden im Trotz sein Bürgerrecht absagte und aus der Stadt flüchtete. Solche Bürger hatten damit (in Ravensburg) ihr Bürgerrecht ohne weiteres verloren und mußten 5 ℔ ₰ Buße zahlen; dieselbe Strafe traf den Bürger, wenn er, ohne daß ein Friedegebot ihm auferlegt worden wäre, aus Furcht vor Strafe in solchem Falle die Stadt verlassen hatte und trotz des Gebotes, wieder hereinzukommen, an demselben Tage nicht wieder in die Stadt kam [94]).

Wer in Isny sich einer Richtung (Vergleich) in solchen Streitigkeiten nicht unterwerfen wollte und deshalb das Bürgerrecht aufgab, war in 100 ℔ hl. Strafe verfallen und konnte nur wieder aufgenommen werden, wenn er diese hohe Strafe bezahlt hatte. Konnte einer aus Armut die Buße nicht geben, so sollte man ihn verhaften (vahen) und in den Turm legen [95]).

5. Einen besonderen Grund zu als strafwürdig angesehener Aufsagung des Bürgerrechts, gegen den sich die städtischen Behörden wenden mußten, bot die Wahl eines Bürgers zu einem städtischen Amt, und zwar je nach

92) RBU. 49 (53); R. C 19; vgl. auch M. 302 (durch „Mutwillen").

93) RBU. 48 (51).

94) R. B 151 (von 1370, 16. Nov.).

95) J. 166 (126: ca. 1397 geschrieben); in Überlingen wurden (1519) 10 ℔ ₰ Buße bei Aufgeben des Bürgerrechts im Ungehorsam festgesetzt (U. 301 § 78).

Digitized by Google

dem Charakter und der Auffassung eines Bürgers von zwei entgegengesetzten Gesichtspunkten aus. Es ist eine Eigenheit einzelner mittelalterlicher Stadtverfassungen, daß man für gewisse Ämter, namentlich für den Ammann als obersten Richter (Vorsitzenden des Stadtgerichts) lieber einen angesehenen Nichtbürger, der mit den städtischen Geschlechtern und ihren Interessen weniger eng verknüpft war, wählte, als einen Bürger der Stadt. Dies wurde unter unseren oberschwäbischen Reichsstädten nachweislich bei Ulm und Leutkirch so im 14. Jahrhundert gehalten; denn in beiden Städten war ausdrücklich das Verbot aufgestellt, daß niemand danach werben solle, das Ammannamt zu erhalten, und ein Bürger nicht etwa deshalb das Bürgerrecht aufgeben solle und dürfe, um dieses Amt zu erhalten. Als Buße für eine solche Aufsagung des Bürgerrechts war in Ulm Stadtverweisung auf 5 Jahre, in Leutkirch 50 ℔ hl. Strafe festgesetzt[96]). Sicher ist aber, daß diese Gewohnheit in Ravensburg nicht gegolten hat; denn das Ravensburger Recht verbietet zwar in zwei Artikeln das „Werben" sowohl nach dem Ammann, wie nach dem Bürgermeisteramt bei Strafe der ewigen Stadtverweisung, hat aber einen solchen Satz wie in den erstgenannten Rechten nicht mit aufgenommen[97]).

Auf einem entgegengesetzten Standpunkt steht nun, wie bereits erwähnt, eine Bestimmung des Überlinger Stadtrechts, die sich dagegen wendet, daß ein Bürger sein Bürgerrecht aufgibt, weiler nicht Bürgermeister, Ratsherr, Zunftmeister, Vierundzwanziger oder Elfer (Zunftausschuß) werden will. Kann einer nicht schwören, „daß er es darum nicht tue, so kann er die nächsten 5 Jahre nicht mehr Bürger sein und muß so lange außerhalb der Stadt sein[98]).

6. Einen weiteren Beweis, wieviel manchen Städten daran lag, geordnete Bürger sich, wenn irgend möglich, zu erhalten, dürfen wir daraus entnehmen, daß die Bedingungen für eine wiederholte Aufnahme eines Bürgers, der in der Zwischenzeit sein Bürgerrecht aufgegeben oder verloren hatte, da und dort gegenüber der ersten Aufnahme herabgesetzt, ja mitunter die Gebühren für die erneute Bürgeraufnahme niedergeschlagen wurden[99]). In Leutkirch wurde bei wiederholter Aufnahme in die Stadt

96) L. 86 (205 b: von ca. 1385); RBU. 59 (83). Bemerkt sei an dieser Stelle, daß im Register der Oberschwäb. Stadtrechte I S. 294 beim Schlagwort Bürgerrecht die Ziffern 141 (2) und 163 (117) zu streichen und bei „Bürgermeister" einzusetzen sind. Ebenso ist dort 86 vor (205 b) auf der vierten Zeile einzufügen.

97) R. A 122 u. 152 (auch in R. B u. R. C übernommen).

98) U. 11 (43: von 1364); wiederholt in U. 63 (48) und U. 308.

99) Später wurde das Bürgerrecht den Bürgern, die mehrere Jahre sich auswärts

Digitized by Google

nur die halbe Gebühr erhoben (s. oben S. 177) und wenn der Bürger während der Zeit, da er auswärts seinen Wohnsitz hatte, der Stadt gesteuert und (auf Erfordern) Dienste geleistet hatte, so konnte er ohne Gebühr seinen Wohnsitz in der Stadt wieder aufschlagen; der Rat entschied über die Aufnahme [100]). Dagegen zeigte man in Isny kein Entgegenkommen bei wiederholter Aufnahme eines früheren Bürgers [101]).

II. Die Entziehung des Bürgerrechts durch Ausspruch der obersten Stadtbehörde war eine in den mittelalterlichen Städten sehr beliebte Strafe für Ungehorsam gegen die Stadtgesetze. Sie ist grundsätzlich zu unterscheiden von der noch häufigeren Strafe der Stadtverweisung [102]). Letztere schloß, jedenfalls wenn sie nur auf kurze Zeit ausgesprochen wurde, nicht den Verlust des Bürgerrechts in sich. Andererseits war mit der Entziehung, der Verlustigerklärung des Bürgerrechts nicht immer ein Zwang zum Verlassen der Stadt verknüpft. Namentlich bei Verbrechen und Vergehen (Totschlag, Verwundung, Entwendungen u. dgl.) ist aber der Verlust des Bürgerrechts mit der ewigen oder länger dauernden Stadtverweisung naturgemäß verbunden [103]); so sind also die Gründe, die zum Verlust des Bürgerrechts führen, oft dieselben wie diejenigen, die die Strafe der Stadtverweisung nach sich ziehen. Neben solchen auch mit Stadtverweisung bestraften Delikten, die den inneren Stadtfrieden gefährden, sind es insbesondere die Übertretungen der wichtigeren Stadtgesetze politischen und finanziellen Inhalts, welche mit der Strafe des Verlustes des Bürgerrechts bedroht sind, die Widersetzlichkeit und Mißachtung von Befehlen und Verordnungen des Rates, die zum Schutze der städtischen Interessen erlassen sind oder werden.

Die Leistung von Diensten an auswärtige Herren, das Geben von Fall und Hauptrecht an Klöster und Herren, die Heirat mit einer Leibeigenen unter der Bedingung, daß jemand Fall und Dienste weiterhin zu leisten verspricht, zieht (neben der Geldstrafe) den Verlust des Bürgerrechts nach sich,

---

aufhalten wollten, auf Antrag gegen Zahlung der Jahressteuern auf bestimmte Zeit „aufbehalten" (so in Überlingen, U. 306 [von 1519] und U. 645 [Stadtrecht von 1707]).

100) L. 38 (51) und L. 49 (94); dort (S. 49) ist in der Anmerkung die Verweisung auf Art. 51 in Art. 54 zu verbessern. Vgl. auch ähnlich später in Überlingen (U. 304 u. 307).

101) J. 160 (105) und J. 278 (435).

102) Über die Strafe der Stadtverweisung hat Heinr. Gottfr. Gengler in seinen deutschen Stadtrechtsaltertümern (1882) einen hübschen Exkurs geschrieben (S. 437—452), auf den hier verwiesen sei; vgl. auch Oberschw. Stadtrechte I im Register unter „Verbannung".

103) Vgl. z. B. R. A 130—132.

Digitized by Google

„man schirmt ihn vor (außerhalb) der Stadt nicht", d. h. der Herr kann ihn jederzeit außerhalb der Stadt wieder als Eigenmann an sich ziehen [104]). Denn er hat damit gegen den in seinem und der Stadt Nutzen gelegenen Grundsatz: „Stadtluft macht frei" verstoßen und damit gezeigt, daß er der Bürgerfreiheit nicht würdig ist. Selbst der in der Stadt seßhafte Nichtbürger, der seinem Herrn außerhalb der Stadt (Fron- und andere) Dienste leistet, mußte 1 ℔ Buße zahlen und auf ein Jahr die Stadt verlassen, da ihm ja das Bürgerrecht nicht entzogen werden konnte, das er nicht besaß [105]). Das Fordern von Anteil am Erbe, Hauptrecht und Fällen oder Besserung der Ungenossame der Eigenleute oder Vogtleute durch in der Stadt Leutkirch gesessene Personen (Bürger oder Nichtbürger) hatte die dauernde Stadtverweisung (und Bürgerrechtsentziehung) nebst einer vor dem Abzug zu entrichtenden hohen Geldstrafe (100 ℔ hall.) zur Folge [106]). Wer seinen Ehegatten, der leibeigen war, nicht in Jahresfrist ledig machte, d. h. aus der Leibeigenschaft löste (indem dieser Teil sich so lange ununterbrochen in der Stadt aufhielt oder sich mit dem Leibherrn abfand), sollte selbst sein Bürgerrecht verlieren [107]).

Häufig ist diese Strafe auch festgesetzt für diejenigen, die ohne Erlaubnis des Rates fremde Kriegsdienste nehmen und dadurch die Wehrfähigkeit der Stadt und häufig auch die guten Beziehungen zu den miteinander im Krieg befindlichen benachbarten Herrschaften beeinträchtigen, so in Ulm, Ravensburg und Isny [108]).

Dagegen war in Überlingen und Leutkirch das Nehmen fremder Kriegsdienste nur mit Geldstrafe bedroht. Nur der Kriegsdienst für den Stadtherrn, den König und seinen „Vogt und Pfleger" (dem Landvogt in Oberschwaben) stand jedem auch ohne Erlaubnis des Ammanns, Bürgermeisters, des Rats und der Zunftmeister frei [109]).

Ein weiterer häufiger Grund für den Verlust des Bürgerrechts ist das heimliche Verlassen, die Flucht aus der Stadt, sei es als Zahlungsflucht

---

104) R. A 34—36; Ü. 7 (26); schon aus diesem angeführten Satz geht hervor, daß der Verlust des Bürgerrechts nicht den Verlust des Rechts, in der Stadt zu wohnen, notwendig nach sich zieht. Ähnliche Bestimmungen galten in allen oberschwäbischen Städten.

105) R. B 46.

106) L. 57 (118).

107) J. 271 (410: erneuertes Statut von 1483).

108) R. A 116; J. 271 (410: erneuertes Statut von 1478 und 1479); RBU. 51 (60).

109) L. 90 (212: von 1387: 10 ℔ ß Strafe) und Ü. 8 (29: um 1300: 5 ℔ ß der Stadt und 3 Schilling dem Ammann) und Ü. 13 (52) = Ü. 65 (58) und Ü. 80 (105); vgl. auch Ü. 321 (124).

Digitized by Google

oder aus Ungehorsam gegen ein auferlegtes Gebot, namentlich das Friedegebot in Streitfällen. Neben dem Verlust des Bürgerrechts steht im letzteren Falle in Ravensburg noch eine Buße von 5 ℔ ₰. Wurde ein Bürger „von gült (Schulden) wegen" flüchtig, so verlor er Bürgerrecht und Zunft, wenn er länger als einen Monat außerhalb der Stadt blieb [110]).

Zugunsten der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bürger war in Überlingen um 1520 der Verlust des Bürgerrechts sogar schon demjenigen Bürger angedroht, der „sich hinter einen Juden verschrieb", sei es mit oder ohne Verpfändung liegender oder fahrender Güter; außerdem war daran die Strafe der Stadtverweisung auf 1 Jahr (und Tag) und die Zahlung einer Summe von 30 ℔ ₰ vor Erteilung der Erlaubnis zur Rückkehr in die Stadt und Wiederaufnahme ins Bürgerrecht geknüpft, ein Beweis, wie schwer der Ungehorsam gegen eine von der Stadt erlassene rein finanzpolitische Satzung geahndet wurde.

Man muß sich bei der Strafe der Entziehung des Bürgerrechts vergegenwärtigen, daß im Mittelalter bei den ungeordneten, unsicheren Verhältnissen auf dem Lande, der Abgeschlossenheit der ländlichen Grundherrschaften und der Unfreiheit der bäuerlichen Bevölkerung es für einen an städtische Freiheit und Rechte gewohnten Bürger oft eine harte Strafe und schwere Aufgabe war, sich einen fremden Wohnsitz für die Dauer seiner Verbannung oder eine neue Heimat im Falle der Entziehung des Bürgerrechts suchen zu müssen. Jedenfalls erforderte dies stets große materielle Opfer, insbesondere in späterer Zeit, da die Städte mehr und mehr sich gegen größeren Zuzug von außen durch Nachweis von Vermögen beim Einwanderer und hohe Aufnahmegebühren in Bürgerrecht und Zunft zu sichern bedacht waren [111]).

110) R. B 151 (von 1370); R. B 221 (von 1385).

111) Ein dritter Abschnitt, der wegen Raummangels erst später in dieser Zeitschrift erscheint, wird sich mit dem Inhalt des Bürgerrechts, d. h. den Rechten, die es dem Bürger gewährt und den Pflichten, die es von ihm fordert, befassen.

Digitized by Google

Markgröningen und die Reichssturmfahne.

Von Karl Weller.

Im Jahr 1336 hat Kaiser Ludwig dem Grafen Ulrich von Württemberg und seinen Nachkommen die Reichssturmfahne zu führen übergeben und als Zubehör derselben die Stadt Markgröningen verliehen. Es ist eine merkwürdige Verbindung, dieses Verknüpftsein der Reichssturmfahne mit einer deutschen Stadt, das in der kaiserlichen Urkunde ausgesprochen ist. Aber wie ist gerade diese Verbindung zustande gekommen? Denn es ist etwas Neues, allmählich entstanden in den wirren Zeiten der Thronkriege, die seit dem unheilvollen Konzil von Lyon immer wieder die deutschen Lande durchtobt und mit ihrer Rechtsunsicherheit wohl alte Rechte ins Wanken gebracht, aber oftmals auch Anlaß zur Entstehung neuen Rechtes gegeben haben. Wurde ein Anspruch von einem Angehörigen der einen Partei erhoben, so gab ihm eben der Sieg seiner Partei die Möglichkeit ihn durchzusetzen und die Bestätigung des anerkannten Königs zu erlangen. Ein solcher Fall liegt auch hier vor [1]).

Vom Jahr 1246 bis zum Tode König Konrads IV. im Jahr 1254 wüteten in Süddeutschland die heftigsten Kämpfe zwischen den Staufern und der päpstlichen Partei [2]). Die Führer der schwäbischen Großen auf Seite des Papstes waren Graf Ulrich von Württemberg, später der Stifter zubenannt, und sein Sippenverwandter Graf Hartmann von Grüningen, keine Männer, die das Elend der Zeit in wunder Seele empfanden, vielmehr hart und selbstsüchtig den Willen hatten in die Höhe zu kommen, ihren Erwerb, ihre Macht zu festigen und zu mehren. Die Gegenkönige

1) Literatur: L. F. Heyd, Geschichte der vormaligen Oberamts-Stadt Markgröningen mit besonderer Rücksicht auf die allgemeine Geschichte Wirtembergs 1829 S. 18 ff. L. F. Heyd, Geschichte der Grafen von Gröningen 1829 S. 45 ff. Max Bach, Die Reichssturmfahne und ihre Beziehungen zu Württemberg: Literarische Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1889 S. 33 ff. Karl Weller, Der Vorstreit der Schwaben und die Reichssturmfahne des Hauses Württemberg: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge XV 1906 S. 263.

2) Siehe meine Abhandlung: König Konrad IV. und die Schwaben. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge VII 1898 S. 113 ff.

Digitized by Google

suchten notgedrungen durch Verschleuderung von Reichsgütern ihren Anhang zu verstärken; beide Grafen wurden von König Wilhelm von Holland mit manchen Gütern und Rechten des Reichs bedacht; unter anderem erhielt Graf Hartmann von Grüningen 1252 die seither staufische Stadt Markgröningen zu Lehen [3]). Es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß die Gleichheit des Namens der Stadt und des Grafen (Gruningen), die eine ganz zufällige war (denn er war nach dem heutigen Grüningen bei Riedlingen in Oberschwaben benannt), von diesem ausgenützt wurde, um dem mit den oberdeutschen Verhältnissen weniger vertrauten Wilhelm von Holland ein Anrecht auf die königliche Stadt glaubhaft zu machen. Markgröningen, am Ostrand des fruchtbaren Strohgäus gelegen, war wohl aus dem Besitz der Welfen seinerzeit mit Weinsberg um 1140 an die Staufer gekommen und wie so manche andere Orte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Stadt umgewandelt worden. Diese war vor andern Reichsstädten dadurch ausgezeichnet, daß sich wie in Wimpfen innerhalb ihrer Mauern eine Reichsburg befand und sie dadurch als vorübergehender Aufenthalt der deutschen Könige bei ihren Zügen durch das Reich besonders geeignet war. Jedenfalls ist es dem Grafen Hartmann während der Kämpfe gelungen, sich der wichtigen Stadt zu bemächtigen [4]).

Nun bezeichnet sich dieser noch nach dem Ableben König Wilhelms als Bannerträger des Reichs [5]), eine Stellung, die er jedenfalls schon zu Lebzeiten des Königs innegehabt hatte. In der Person des Grafen haben wir also erstmals eine Beziehung Markgröningens zur Reichssturmfahne; nicht freilich war diese Verbindung des Reichsbanners mit der Stadt von vornherein vorliegend, vielmehr eine rein zufällige, weil eben der Bannerträger eines Königs auch der Besitzer derselben geworden war.

Als nach langem Interregnum im Jahr 1273 wieder ein anerkannter König die Zügel der Regierung ergriff, mußte es eine seiner Hauptaufgaben sein, das entfremdete Reichsgut in den Besitz des Reiches zurückzubringen; dazu hatte König Rudolf sich bei seiner Krönung durch einen Eidschwur

3) Die Urkunde ist nicht mehr erhalten. Ch. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte II 1847 S. 497: „1252 König Wilhelm übergibt dem Grafen Hartmann von Grüningen die Stadt Gröningen eigentümlich als ein Reichslehen mit allen Gerechtigkeiten. Auszug bei Steinhofer, Ehre des Herzogtums Wirtemberg oder Neue wirtenbergische Chronik II 1744 S. 497 nach Handbuch Kanzler Feßlers [gest. 1572, siehe Heyd, Bibliographie der Württembergischen Geschichte I S 16] und Bäuerlins."

4) Dies ist mit Sicherheit zu erschließen aus den Urkunden Wirtembergisches Urkundenbuch V Nr. 1438 vom Jahr 1257 und VII 2064 von 1269.

5) Wirtembergisches Urkundenbuch V Nr. 1434 von 1257: Hartmannus comes de Grüningen et sacri imperii signifer.

Digitized by Google

verpflichtet. Auf einem Hoftag zu Speyer im Dezember 1273 erließ er die Verordnung, daß alle dem Reich unrechtmäßig entzogenen Güter zurückgegeben werden sollten; alle Verleihungen seit dem Jahr 1245 wurden für nichtig erklärt [6]). Auf seinen Fahrten durch das Reich in den Jahren 1273 und 1274 ergriff er selbst alle Maßnahmen, um den verlorenen Reichsbesitz wieder zu gewinnen; im Frühjahr 1274 besuchte er Schwaben und Franken. Wie Rothenburg ob der Tauber von den Herren von Hohenlohe, wie Wimpfen vom Bischof von Speyer aufgegeben werden mußte, so sollte auch Graf Hartmann von Grüningen auf Markgröningen verzichten. Zur Wiedererlangung und Verwaltung des Reichsguts wurden die Reichslandvogteien gegründet; zum Landvogt der Reichsgüter in Niederschwaben, zu denen Markgröningen geschlagen wurde, ernannte der König seinen Schwager, den Grafen Albrecht von Hohenberg, einen hervorragenden, im Krieg und Frieden bewährten Mann, der sich auch als Gönner der Poeten und selbst die Dichtkunst pflegender Minnesänger einen Namen gemacht hat [7]). Allein Graf Hartmann von Grüningen war nicht gewillt, den Besitz, dessen er sich schon so lange hatte erfreuen dürfen, gutwillig herauszugeben; er wehrte sich gegen den Landvogt aufs tapferste. Noch mehrere Jahre konnte er die Stadt behaupten. Es scheint, daß die Hauptkämpfe in Niederschwaben zunächst eben mit dem Grafen von Grüningen geführt wurden. Der Zwiespalt ging wohl auch durch die Bürgerschaft von Markgröningen selbst; die Gegner des Grafen schädigten durch Brand die dem heiligen Bartholomäus geweihte Stadtkirche [8]). Im Jahr 1277 hören wir von Kämpfen im Zabergäu, wo später Graf Albrecht von Hohenberg als Verwalter der Stadt Bönnigheim erscheint [9]). Am 20. Oktober 1277 trug Graf Hartmann in der Nähe von Brackenheim einen Sieg über seine Feinde davon, die ihm einen Hinterhalt gelegt hatten, nahm viele gefangen und brachte sie nach Markgröningen [10]). Am 21. Januar

6) Siehe Redlich, Rudolf von Schwaben S. 208 ff. u. S. 451 ff.

7) Über ihn Ch. F. Stälin a. a. O. II S. 72 und 755. Ludwig Schmid, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg und ihrer Grafschaft 1862 S. 27 ff. Derselbe, Allgemeine Deutsche Biographie XII S. 659—669.

8) Am 19. Juni 1277 bestätigt Bischof Friedrich von Speyer eine Stiftung des Grafen in die Kirche von Markgröningen, Wirtembergisches Urkundenbuch VIII Nr. 2689.

9) Wirtembergisches Urkundenbuch IX S. 62 Nr. 3508: nunc advocati et domini civitatis Bünnenkain. Vgl. Nr. 3532 und 3533.

10) Nach Heyd, Geschichte der Grafen von Gröningen S. 82 Anm. 95, stamm die Nachricht aus einem Gesangbuch in der Kirche zu Markgröningen, wo es heiße: Anno 1277 feria quarta post Lucae Evangelistae comes Hartmannus laudabilem victoriam consecutus est in campo iuxta Brackenheim oppidum. Cum paucis

Digitized by Google

des folgenden Jahres vereinigte sich Graf Albrecht mit dem Markgrafen von Baden, um mit einem stattlichen Heer gegen Hartmann zu ziehen; sie fügten dessen Dörfern und Leuten schweren Schaden zu [11]). Auf die Dauer aber vermochte sich Graf Hartmann nicht gegen den überlegenen Vertreter der Reichsgewalt und dessen Helfer zu halten. Am 6. April 1280 wurde er in einem Gefechte gefangen genommen [12]) und starb, ehe er wieder freigelassen war, auf dem Asperg, einer Burg der Pfalzgrafen von Tübingen, im Herbst desselben Jahres [13]). Er wurde in der Stadtkirche zu Markgröningen begraben. Die Stadt fiel jedenfalls an das Reich zurück und war wieder einige Jahrzehnte königlich. Sie hatte eben wegen der in ihr befindlichen Reichsburg eine besondere Bedeutung auch für die niederschwäbische Landvogtei, so daß Graf Albrecht von Hohenberg am 1. August 1284 daselbst in Gegenwart des Königs Rudolf und mancher Fürsten und Grafen seinem Sohne eine stattliche Hochzeit gehalten hat [14]).

Nun aber griff der inzwischen herangewachsene junge Graf Eberhard von Württemberg in die schwäbischen Verhältnisse ein, um die noch unausgefochtenen Rechtsfragen in seinem Sinn zur Entscheidung zu bringen; es kam zu neuen heftigen Kämpfen. Die Bürger des wieder zur Reichsstadt gewordenen Markgröningen nahmen am 13. Juli 1285 Bürger des glemsaufwärts gelegenen württembergischen Landstädtchens Leonberg gefangen [15]). Der Sohn des verstorbenen Grafen Hartmann von Grü-

enim viris devicit strenuissimos milites et servos viginti, qui cum phaleratis equis et optime armatis insidias ipsi struxerant: sed favente ei iustitia et fortuna secum eos gloriose deduxit in civitatem Gröningen captivos et vulneratos vindicante beato Bartholomeo, quem tunc incendio invastarunt sine causa. Daraus offenbar bei Crusius, Annales Suevici, Pars I, Liber VII Caput IV (pag. 143).

11) Annales Sindelfingenses, herausgegeben von Giefel S. 47 (Anh. zu den Württ. Vierteljahrsheften XIII 1890) zu 1278: Die Agnesae comes Albertus de Hohinberg et marchio de Baden cum magno exercitu versus comitem de Grüningen convenerunt et multa mala ac damna villis et pauperibus fecerunt.

12) Heyd a. a. O. S. 843 aus dem angegebenen Gesangbuch: Anniversarius dies comitis Hartmanni in Gruningen celebrandus est die Francisci. Fuit is in campo captus sabbato proximo ante dominicam Judica (April 6) et obiit in captivitate die Francisci (Oktober 4).

13) Annales Sindelfingenses zu 1280: Comes de Gruningen circa festum Michaelis (um den 29. September) mortuus est in Asperch in captivitate.

14) Ebendaselbst: Ad vincula Petri (August 1) comes Albertus de Hoinberch in castro Gruningen nuptias celebravit filio suo rege Rudolfo praesente et multis aliis comitibus, de Bavaria Ludovico et H. fratribus et de Tirolo comite. Auch am 24. April 1286 urkundet Graf Albrecht in Markgröningen, Württembergisches Urkundenbuch IX Nr. 3533.

15) Annales Sindelfingenses zu 1285: Die Margarethae cives Lewinberch capti sunt a civibus de Gruningen.

Digitized by Google

ningen, Graf Konrad von Landau, der seine Ansprüche an den einstigen Besitz seines Vaters noch nicht aufgegeben hatte, war ein Bundesgenosse des Grafen von Württemberg, als im Jahr 1286 König Rudolf seinem Landvogt zu Hilfe und vor Stuttgart zog. In den am 11. November geschlossenen Frieden wurde auch Graf Konrad von Landau aufgenommen und bestimmt, daß der Streit zwischen ihm und dem Grafen Albrecht von Hohenberg durch schiedsrichterlichen Spruch ausgetragen werden solle [16]).

Im nächsten Jahr aber wüteten neue Kämpfe, an denen jedenfalls auch Markgröningen teilgenommen hat. Endlich im Jahr 1295 erhielt Graf Konrad und sein Bruder Eberhard von König Rudolfs Nachfolger, Adolf von Nassau, eine Entschädigung von 300 Mark Silber für die ihnen entgangene Herrschaft in Markgröningen [17]). Doch ist die Verarmung der Nachkommen des Grafen Hartmann jedenfalls eine Folge seiner unglücklichen Kämpfe mit der Reichsgewalt gewesen.

Kaum war König Rudolf am 15. Juli 1291 gestorben, so begann Graf Eberhard von neuem die Fehde mit dem von jenem bestellten Reichslandvogt, der nun des Rückhalts der königlichen Macht entbehrte. Nach heftigen Kämpfen [18]) wurde im Dezember des Jahres Friede geschlossen und dieser durch eine Verlobung einer Tochter des Grafen Albrecht von Hohenberg mit einem Sohne des württembergischen Grafen besiegelt; auch diese fand in Markgröningen statt [19]).

König Adolf, der nun 1292 zum deutschen König gewählt wurde, nahm die niederschwäbische Reichslandvogtei dem Grafen Albrecht als einem Anhänger Österreichs ab und übergab sie seinem Verwandten Heinrich von Isenburg, der später in der Schlacht bei Göllheim sein Bannerträger war [20]). Als sich 1298 Herzog Albrecht von Österreich wider König Adolf erhob, ging auch Graf Eberhard von Württemberg zu ihm über und wurde von ihm an Stelle des in jener Schlacht gefallenen Isenburgers zum Reichslandvogt in Niederschwaben ernannt [21]). Bald darauf erlitt nun

16) Wirtembergisches Urkundenbuch IX Nr. 3576: Cůnrat von Landowe der sol öch unser hulde han, unde umbe sogetane sache, alse zewuschen im und graven Albrecht ist, sol man kiesen iewederthalp zewene man, die si verminnen.

17) Wirtembergisches Urkundenbuch X Nr. 1478: ratione emptionis dominii in Grüningen.

18) Siehe Ch. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte III S. 75.

19) Annales Sindelfingenses zu 1291: Eodem anno post Nicolai (Dezember 6) comes Albertus et comes Ulricus (lies Eberhardus) de Wirtemberch liberos suos copulaverunt in civitate Grieningen. Siehe P. F. Stälin, Geschichte Württembergs I 2, 1887 S. 464.

20) Ch. F. Stälin a. a. O. S. 80.

21) Ch. F. Stälin a. a. O. S. 95.

Digitized by Google

die Reichsunmittelbarkeit Markgröningens einen schweren Schlag, den sie nie mehr verwinden sollte: Reichsstadt und Reichsburg wurden für 12 000 Pfund Heller, die der König dem württembergischen Grafen schuldig war, an diesen versetzt [22]). Seit dem 13. Jahrhundert war es üblich geworden, die Verleihung von Hoheitsrechten des Reichs durch die Verpfändung zu ersetzen; viele der verpfändeten Reichsbesitzungen sind aber nie wieder eingelöst worden. Es scheint, daß sich die Stadt auf dem Rechtsweg gegen ihr Schicksal zu wehren versucht hat, jedoch ohne Erfolg [23]).

Aber nicht allzulange sollte die Einigkeit zwischen dem König und dem unruhigen Grafen dauern. Als im Jahr 1305 der Graf mit des Königs Feinden, dem König von Böhmen und dem Herzog Otto von Niederbayern, sich verbündet hatte, rückte der König im September gegen ihn und belagerte ihn vom Ende Oktober bis zum Ende des folgenden Monats in Markgröningen, ohne jedoch die wehrhafte Stadt erobern zu können [24]). Erst im Frühjahr des folgenden Jahrs wurde Friede geschlossen.

Doch hatte Graf Eberhard auch unter diesen Irrungen die niederschwäbische Landvogtei in Händen behalten. Erst nach dem Tode des Königs Albrecht nahm sie ihm der neue König Heinrich von Luxemburg ab, der im Jahr 1310 den nunmehrigen Reichslandvogt Konrad von Weinsberg beauftragte, den Reichskrieg gegen den trotzigen Württemberger zu eröffnen [25]). Eberhard war mit Herzog Heinrich von Kärnten im Bündnis, der sich nach dem Tode seines Schwiegervaters, des letzten Przemisliden, Böhmens bemächtigt hatte; dieses Königreich aber wollte König Heinrich

22) Sattler, Geschichte Wirtembergs unter den Grafen I Beilagen Nr. 23.

23) Darauf scheint die Stelle in der Urkunde vom 10. Mai 1312 zu weisen, Diehl, Urkundenbuch der Stadt Eßlingen I (Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Kommission für Landesgeschichte IV) Nr. 416 S 187: alle die clage und urteil, die vor des kuniges hoverihter oder uf dem lantage sint wider sie geben sit der zit, daz si dem von Wirtenberc versetzt wurden und nit getorsten antworten, die suln ab sin und sol in nit schaden.

24) Annales Neresheimenses, herausgegeben von Giefel, Anhang zu den Württ. Vierteljahrsheften zur Landesgeschichte XI S. 22: 1305 Eberhardus comes de Wirtemperg regi se opposuit et invictus permansit et rex civitatem Gruningen obsedit nec eam obtinuit. Daraus auch im Chronicon Elwacense unter 1304, ebenda S. 39 mit der Erweiterung nach obsedit: seu metatus est. Hagen, Chronik, bei Pez, Scriptores rerum Austriacarum I p. 1133: zoch auf den von Wirtenberg und legt sich für Grüningen die stat; der winter in von dan vertraib. Ch. F. Stälin a. a. O. III S. 113.

25) Häring, Der Reichskrieg gegen Graf Eberhard den Erlauchten von Württemberg und seine Stellung in der allgemeinen Geschichte, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1910 I S. 43—70.

Digitized by Google

für seinen Sohn Johann erwerben. Die ganze wehrfähige Mannschaft der Reichsstädte und des sonstigen Reichsguts wurde 1310 gegen Graf Eberhard aufgeboten. Von allen Seiten fiel man über das Land des Grafen her. Die Bürger der Reichsstadt Reutlingen eroberten Markgröningen; als auch die von dem Grafen selbst verteidigte Feste Asperg in die Hände seiner Feinde gefallen war, wurde diese mit dem Gebiet der Stadt Markgröningen vereinigt. Aber diese schlug sich danach wieder auf die Seite des Grafen[26]), der sich aufs tapferste wehrte. Auf die Dauer freilich konnte er die Stadt ebensowenig behaupten wir sein übriges Land, das er fast ganz verlor. Es scheint, daß bei der nun nötig gewordenen zweiten Eroberung Markgröningens sich besonders die Bürger von Eßlingen betätigt haben, welche neben den Reutlingern die Führung in diesen Kämpfen haben[27]). Am 12. Mai 1312 ergab sich die Stadt aus der Gewalt des Grafen in des Reichs Gnade und Gewalt den Landvögten Konrad und Engelhard von Weinsberg, und die Bürgerschaft leistete dem König, dem Reich, den beiden Landvögten und den Bürgern von Eßlingen den Schwur, ihnen wie die andern Reichsstädte nach Vermögen zu helfen und zu dienen. Die Stadt Eßlingen versprach ihr, keine Richtung mit dem Grafen einzugehen, wenn er nicht zuvor auf Markgröningen Verzicht geleistet habe, ferner ihr gegen jedermann und zumal den Grafen von Württemberg beholfen zu sein und dahin zu wirken, daß der König sie nicht versetze[28]).

Allein der rasche Tod Kaiser Heinrichs in Italien am 24. August 1313 machte dem Grafen wieder Luft. Binnen weniger Jahre eroberte er sein Land wieder. Da bei der Doppelwahl des Jahres 1314 Ludwig der Bayer als Kandidat der dem Grafen feindlichen luxemburgischen Partei auftrat, so war diesem sein Platz als Parteigänger Friedrichs von Österreich gegeben. Neben seinem Schwiegersohn Kraft von Hohenlohe war er dessen bedeu-

26) In einem von Paul Friedrich Stälin veröffentlichten, im Jahre 1312 verfaßten leider vielfach unklaren lateinischen Gedichte eines Eßlingers Trutwein, der Vers 84 von sich sagt: qui fuit in bellis Gröningen tempore rebellis, heißt es S. 14 und 15: Per Rütlingenses, quia frangunt viribus enses, Grieningen prima per eos tendebat ad yma, und V. 50 und 51: Asperg astralis mons altior imperialis Grüningen iunctus nunc est per tempora cunctus. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte VI 1883 S. 2–5.

27) In einer Urkunde des Grafen Rudolf von Tübingen, genannt der Scherer, vom 24. September 1314 heißt es von Eberhard und seinen Helfern: umbe alle die getat, so si uns getan hant in dem kriege, den di hant mit den burgern von Rütlingen und von Esselingen. Sattler a. a. O. S. 54 Nr. 50.

28) Urkunde der Stadt Eßlingen bei Diehl, Urkundenbuch der Stadt Eßlingen I Nr. 416.

Digitized by Google

tendster Anhänger in Schwaben und Franken [29]). Aber auch die meisten niederschwäbischen Reichsstädte neigten sich auf Friedrichs Seite, der am 1. Juli 1315 mit Eßlingen einen Vertrag vereinbarte, in welchem er der Stadt unter anderem das Versprechen gab, Markgröningen beim Reiche zu behalten [30]). Jedoch der Interessengegensatz zwischen Eßlingen und dem württembergischen Grafen ließ den Vertrag nicht zur Ausführung bringen. Die Stadt Eßlingen schlug sich notgedrungen auf die Seite Ludwigs. Am 30. November erneuerte sie ihr Bündnis mit Markgröningen, sagte dieser Stadt zu, im Fall einer Belagerung ihr mit Schützen und anderem Fußvolk zu Hilfe zu eilen und ohne ihre Einwilligung keinen Vergleich mit dem Grafen von Württemberg einzugehen [31]). Aber die Übermacht der habsburgischen Partei in Schwaben war zu groß; am 20. Dezember 1316 sah sich Eßlingen genötigt, zu Friedrich überzutreten [32]).

Ehe es jedoch zur Aussöhnung Friedrichs mit Eßlingen kommen konnte, mußte die schwierige Auseinandersetzung wegen Markgröningens stattgefunden haben, für dessen Reichsfreiheit Eßlingen sich wiederholt eingesetzt hatte. Graf Eberhard hielt selbstverständlich die Ansprüche auf die ihm seinerzeit verpfändete und noch niemals ausgelöste Stadt aufrecht. So war nur der Ausweg möglich, daß König Friedrich und seine Brüder sich entschlossen, dem Grafen für die Pfandsumme von 12 000 Pfund Heller aufzukommen; der Graf sollte für seine Forderungen durch die Maut und das Gericht zu Linz und die Verpfändung Sigmaringens entschädigt werden [33]). Markgröningen trat im November 1316 auf Friedrichs Seite, welcher der Stadt verschiedene Gunstbezeugungen erwies, ihr versprach, sie nie vom Reiche zu veräußern und sie für immer mit den Reichsstädten Reutlingen und Gmünd in derselben Landvogtei zu belassen, und zu ihrem Pfleger den Edlen Kraft von Hohenlohe, den Schwiegersohn des Grafen Eberhard, bestellte [34]). Allein der völligen Verzichtleistung des Grafen auf Markgröningen traten Hindernisse in den Weg, und es mußte im Dezember 1316 bestimmt werden, daß das Anrecht des Grafen

29) Ch. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte III S. 134 ff. Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe II 1908 S. 68. Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf (Historische Studien, veröffentlicht von Ebering XXIX) 1902 S. 82 ff.

30) Diehl a. a. O. I nr. 446.

31) Diehl Nr. 454.

32) Diehl Nr. 464.

33) Ch. F. Stälin a. a. O. III S. 153.

34) Böhmer, Acta imperii inedita S. 472 nr. 672. Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe II S. 74.

Digitized by Google

auf die Stadt bis zu seiner völligen Befriedigung gewahrt bleiben sollte[35]). Die Bürger von Markgröningen gelobten ihm am 21. Dezember, am folgenden Tag, nach dem Eßlingen seinen Vertrag mit König Friedrich geschlossen hatte, im Fall er nicht befriedigt würde, solle die Stadt sich ihm wieder ergeben und von ihrem Pfleger Kraft von Hohenlohe ihm eingehändigt werden[36]). Sie stand jedenfalls zur Verfügung König Friedrichs und scheint sich tatsächlich der Reichsfreiheit erfreut zu haben. Im Jahr 1320 war die Schuld, die König Friedrich an den Grafen hatte, auf 13 000 Mark Silbers angewachsen; Friedrich gab diesem im Oktober des Jahres, als er mit dem Grafen in Markgröningen weilte, dafür Sicherheit und wies ihn auf die Maut von Linz an[37]). Auch im November des folgenden Jahres war die Schuld noch nicht bezahlt[38]). Erst nach der Gefangennahme Friedrichs im folgenden Jahr, als die Gefahr allgemeinen Abfalls von den Habsburger drohte, entschlossen sich die Brüder des Königs, die Herzoge Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto von Österreich, dem Grafen wenigstens 4000 Mark Silbers auszubezahlen, d. h. den Wert jener Summe von 12 000 Pfund Heller, um die die Stadt früher den Grafen versetzt worden war, und sie beanspruchten nun ihrerseits ein Pfandrecht an Markgröningen zu haben[39]).

Bis jetzt hatte König Ludwig noch nicht die Möglichkeit gehabt, in diese Verhältnisse seinerseits einzugreifen. Der Thronkrieg schleppte sich jahrelang ohne rechtes Ergebnis hin. In Schwaben hatte König Friedrich durch die Tätigkeit seines Bruders, des Herzogs Leopold von Österreich, und des Grafen Eberhard von Württemberg das Übergewicht, so daß 1319 der Graf die Reichsfeste Hohenstaufen in Friedrichs Auftrag erobern konnte. Zumal im Jahr 1320 lichteten sich die Reihen der Anhänger Ludwigs; in den letzten Monaten des Jahres weilte König Friedrich in Markgröningen und Wimpfen[40]); es gelang ihm, den alten Landvogt

35) Ch. F. Stälin, Drei Markgröninger Urkunden. Württembergische Jahrbücher 1848 2 S. 456 ff.

36) Urkunde im Staatsarchiv zu Stuttgart. Heyd, Geschichte [von] Markgröningen S. 16.

37) Ch. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte III S. 158.

38) Am angeg. O. S. 158 Anm. 3.

39) Nach der Urkunde vom 8. Februar 1326, Wirtembergische Jahrbücher 1848, 2 S. 459. Da in der Urkunde nur die Brüder König Friedrichs genannt sind, so darf man schließen, daß das Geld erst nach der Schlacht bei Mühldorf ausbezahlt worden ist.

40) Böhmer, Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern und seine Zeit S. 175, Friedrich der Schöne Nr. 168—176.

Digitized by Google

Konrad von Weinsberg auf seine Seite zu ziehen[41]), und auch die Reichsstadt Hall trat zu ihm über. Im folgenden Jahr versprachen ihm auch die Reichsstädte Heilbronn und Mosbach, in den nächsten drei Jahren niemand wider ihn zu helfen[42]). Friedrich konnte den Plan fassen, durch gleichzeitigen Angriff von Österreich und Schwaben her seinen Gegner in Bayern zu erdrücken. Aber die entscheidende Schlacht bei Mühldorf am Inn am 27. September 1322 fiel zu seinen Ungunsten aus; er wurde geschlagen und gefangen. Bannerträger Ludwigs in der Schlacht war der fränkische Edelherr Konrad von Schlüsselberg gewesen[42a]), der nun wenige Tage nachher, am 3. Oktober, von ihm mit der Reichsstadt und Reichsburg Markgröningen belehnt wurde[43]). Konrad war ein Verwandter der in der Nachbarschaft dieser Stadt ansässigen Grafen von Vaihingen[44]), und mit den Verhältnissen jener Gegend jedenfalls wohl bekannt; man wird annehmen dürfen, daß die Belehnung auf seinen besonderen Wunsch erfolgt ist.

Es ist wahrscheinlich, daß sich in Markgröningen aus den Jahrzehnten, da die Stadt in der Gewalt des Grafen Hartmann von Grüningen sich befand, die Meinung erhalten hatte, der Besitz von Markgröningen sei irgendwie an die Führung der Reichssturmfahne geknüpft, oder mit der Führung des Reichsbanners sei ein Anrecht auf die Stadt verbunden. Diese Vorstellung hat wohl mitgewirkt, daß König Ludwig seinen Fahnenträger bei Mühldorf gerade mit Markgröningen belehnte. Er betraute ihn jedenfalls auch mit der Aufgabe, in diesen Gegenden seine Sache energisch zu verfechten. Daß Konrad aber sofort in den Besitz der wichtigen Stadt gekommen wäre, ist nicht anzunehmen; er blieb vielmehr in der Umgebung des Königs, mit dem er im Sommer 1323 nach Thüringen zog[45]).

Ludwig fand nun im Reich fast allenthalben Anerkennung; im Januar 1323 trat sein langjähriger Widersacher Kraft von Hohenlohe in seine

41) Böhmer a. a. O. Nr. 168.

42) Ebenda Nr. 170. 173. Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch II Nr. 173.

42a) Matthias Nuewenburgensis bei Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV S. 197: vexillum conflictus comiti de Slüsselberg committendo.

43) Sattler, Geschichte Wirtembergs unter den Grafen I, Beilagen S. 72 Nr. 70: specialiter pro oculis collocantes, quod tu vexillifer in magno triumpho belli nostri fuisti.

44) Graf Konrad von Vaihingen war der Gemahl seiner Verwandten Elisabeth, Tochter Gottfrieds von Schlüsselberg, Regesta Boica V p. 219; siehe Ch. F. Stälin a. a. O. III S. 160 Anm. 1 711.

45) Urk. von 1323 August 21: Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Zweiter Hauptteil, Band II Nr. 606.

Digitized by Google

Dienste, im Juni des Jahres gab auch dessen Schwiegervater Graf Eberhard von Württemberg sein Bündnis mit den Habsburgern auf, was diese aufs tiefste erbitterte[46]). Eberhard wurde wieder zum Landvogt von Niederschwaben, auch von Wimpfen ernannt[47]).

Der Kampf der österreichischen Herzoge gegen Ludwig hatte trotz Friedrichs Gefangenschaft nicht aufgehört. Ja das Auftreten des Papstes Johann XXII. gegen Ludwig führte im Jahr 1325 zu neuen heftigen Kämpfen, deren Schauplatz eben die Grenzlandschaften zwischen Schwaben und Franken waren[48]). Graf Eberhard nahm auf seiten Ludwigs an denselben teil, starb aber während derselben am 5. Juni 1325. Sein Sohn Graf Ulrich schloß sich sofort Ludwigs Gegnern an. Schon im Juli versprach ihm Herzog Leopold 5000 Mark Silber zu bezahlen, wofür er ihm den österreichischen Teil der Burg Teck und der Stadt Kirchheim sowie die Hälfte der Burg und Stadt Sigmaringen verpfändete[49]).

Nun war schon im April dieses Jahres König Friedrich von Ludwig freigelassen worden; im September einigten sich die beiden Gegenkönige auf gemeinschaftliche Regierung des Reichs. Zu Anfang 1326 machten auch die österreichischen Herzoge, die Brüder Friedrichs, mit Ludwig ihren Frieden. Friedrich belehnte seine Brüder zum Ersatz ihrer Auslagen für ihn teils mit Gütern, die dem Reiche heimgefallen waren, teils verpfändete er wichtige Reichsstädte und sonstige Reichsbesitzungen in der heutigen Schweiz und im Elsaß[50]); am 8. Februar stellte er ihnen auch eine Urkunde aus, nach der sie die Reichsstadt Markgröningen so lange innehaben und genießen sollten, bis sie die Summe von 4000 Mark Silber, um die sie die Stadt seinerzeit von dem verstorbenen Grafen Eberhard von Württemberg gelöst hätten, von ihm oder einem seiner Nachfolger am Reich erhalten würden[51]). Wie weit diese Verpfändung im vorherigen Einvernehmen mit König Ludwig geschah, entzieht sich unserer Kenntnis. Herzog Leopold starb wenige Wochen danach, am 28. Februar 1326, und es ist kaum anzunehmen, daß sich die Herzoge tatsächlich in den Besitz der Reichsstadt gesetzt haben.

Konrad von Schlüsselberg begleitete in den folgenden Jahren Ludwig auf seinem Romzug. Dieser konnte nicht länger aufgeschoben werden,

46) Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe II S. 81.
47) Ebenda S. 89 Anm. 3.
48) Ebenda S. 89.
49) Ch. F. Stälin a. a. O. III S. 170 und 171.
50) Böhmer, Regesten Friedrich des Schönen Nr. 214—215.
51) Ch. F. Stälin, Württembergische Jahrbücher 1848, 2 S. 459.

Digitized by Google

da der hauptsächlichste Anhänger Ludwigs, Castruccio, seit 1316 Tyrann zu Lucca in Toskana, der 1323 zu ihm übergetreten war, von der päpstlichen guelfischen Partei hart bedrängt wurde[52]). Als sich Ludwig im September 1327 mit ihm vereinigt hatte, bestimmte das Feldherrntalent und der politische Rat dieses mächtigen und gefürchteten Mannes, dessen Geschichte sogar einen Geschichtschreiber wie Machiavelli zur Darstellung gereizt hat, den ferneren Plan des Feldzugs. Im Dezember brach Ludwig nach Rom zur Kaiserkrönung auf, erst im Januar 1328 folgte ihm Castruccio, der dadurch seine Städte in Toskana dem Angriff der Gegner preisgab. Er war der Bannerträger des Heers, d. h. in Wirklichkeit wohl der eigentliche Heerführer. Nach der Krönung wurde er nun am 15. Februar von Ludwig wegen seiner großen Verdienste zum Herzog von Lucca erhoben und zugleich zum erblichen Bannerträger des Reichs[53]), wo es immer sei, ernannt, so daß immer in künftigen Zeiten der älteste Sohn als Herzog und Reichsbannerträger nachfolgen sollte[54]). Allein die Anwesenheit Castruccios auf dem Kriegsschauplatz in Toskana war unbedingt notwendig geworden, da hier die Gegner entschieden im Vordringen begriffen waren und gegen Ende Januar die Stadt Castruccios Pistoja erobert sowie zwei seiner Söhne gefangen genommen hatten. Ludwig mußte ihn zu seinem Leidwesen entlassen und deswegen den geplanten Feldzug gegen den König Robert von Neapel aufgeben, ja sich nach dem Wunsch Castruccios selbst gegen Florenz, den Hauptsitz der guelfischen Macht, wenden. Das Verhältnis der beiden Männer, von denen jeder in dem andern nur ein Werkzeug für seine eigenen Pläne erblickte, war schon längere Zeit kein gutes mehr. Als Ludwig den Angriff gegen Florenz aufgab, sagte sich Castruccio von ihm los, ein schwerer Schlag für Ludwigs Stellung und Aussichten in Italien. Jedoch ehe es noch zu einem Zusammenstoße kam, dessen

52) Über den Romzug Ludwigs siehe Weltzien, Untersuchung italienischer Quellen zum Römerzug Ludwigs des Baiern 1327—1329, Dissertation von Halle 1882. Altmann, Der Römerzug Ludwigs des Baiern 1886. Chroust, Die Romfahrt Ludwigs des Bayers 1327—1329, 1887. Matthias, Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern während seines Romzuges, Dissertation von Halle 1908. Davidsohn, Geschichte von Florenz III 1912 S. 553 ff.

53) Castruccio nennt sich in einer Urkunde vom 17. Januar 1328 Romani imperii vexillifer: Winkelmann, Acta imperii inedita saeculi XIII S. 791 Nr. 1131.

54) Böhmer, Regesten Ludwigs des Baiern Nr. 967. Freher, Scriptores rerum Germanicarum I p. 667: te pro te et successoribus ex te per lineam masculinam natis et nascituris in perpetuum ipsius ducatus ducem et vexilliferum nostrum et sacri imperii ubilibet de premisse nostre potestatis munificentia promovemus ..... volumus, quod in premissis ducatu et vexilliferatu semper maior natu seu senior ex generatione tua ..... succedat.

Digitized by Google

Ausgang für Ludwig recht zweifelhaft gewesen wäre, trat ein für diesen recht günstiges Ereignis ein: Castruccio starb plötzlich am 3. September 1328. Seine Söhne unterwarfen sich zwar, fielen aber wieder von dem Kaiser ab und traten in ein Einverständnis mit der guelfischen Partei. Es gelang Ludwig, sie gefangen zu nehmen und in die Verbannung zu schicken; das Recht, den herzoglichen Titel zu führen, wurde ihnen entzogen[55]), und es kann kein Zweifel sein, daß sie gleichzeitig auch das Recht auf die Reichssturmfahne verloren haben.

Nun hatte auch Konrad von Schlüsselberg die Romfahrt Ludwigs in bevorzugter Stellung mitgemacht und in der Lombardei wie namentlich auch in Rom sich ausgezeichnet; mit dem Kurfürsten Balduin von Trier, der sich ebenfalls im Gefolge des Königs und Kaisers befand, war er in freundschaftlichem Verhältnis verbunden[56]). Bei der Kaiserkrönung zu Rom im Februar 1328, gleichzeitig mit jener Erhöhung Castruccios, bestätigte ihm Ludwig in Anerkennung seiner treuen Dienste die ihm früher gemachte Schenkung von Markgröningen[57]). Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß Konrad, der selber seinerzeit als bewährter Kriegsheld das Schlachtbanner des Reichs geführt und die Ernennung Castruccios zum Bannerträger Ludwigs während des Feldzugs, ja zum erblichen Fahnenträger des Reichs, gewiß nur ungern gesehen hatte, auch die folgenden Vorgänge mit aufmerksamem Auge miterlebte und nun nach der Entsetzung der Söhne Castruccios von ihren Würden ernstlich darauf ausging, seinerseits den Anspruch, daß mit dem Besitz von Markgröningen die Führung der Reichssturmfahne verknüpft sei, weiter zu verfolgen. Nach seiner Rückkehr im Jahr 1329 hat er jedenfalls die Stadt in seine

55) Siehe außer den in den Anm. 49 angegebenen Schriften angeführten italienischen Quellen auch Heinricus (Rebdorfensis) bei Böhmer, Fontes rerum Germanicarum IV S. 518: Et reversus est in Tusciam ad civitatem Pisanam et Lucanam. Et sedato ibi quodam rumore inter Lucanos et filios Castruccii premortui dominium civitatis Lucane abstulit filiis predictis, quibus etiam pater eodem anno decesserat (Vorlage concesserat), et novum dominium prefecit ibidem.

56) Balduin nennt ihn in dem Willebrief vom 14. August 1332 seinen lieben Freund (amicum nostrum dilectum): Sattler a. a. O. I Beylagen S. 73 Nr. 71.

57) Heyd, Geschichte [von] Markgröningen S. 20: „Gabelkofer, Collect. Histor. nr. 22 fol. 817 auf der Landesbibliothek in Stuttgart: 1328 confirmat Lud. IV. imp. Cunr. de Schlüsselberg propter fidelia servitia zu Deutschland und Lombarden und mit Namen zu Rom bei der kaiserlichen Krönung praestita donationem mit Gröningen huic prius factam im königl. Stand. Walz, Wirt. Stamm- und Namensquelle S. 62 hat dieselbe Angabe, genommen ex archivis ducalibus und sagt am Schluß: laut beiliegender Copei." Die Kopie befindet sich nicht mehr im Staatsarchiv zu Stuttgart.

Digitized by Google

Gewalt bekommen und sich vielleicht auch ein Schloß auf einer Anhöhe nahe derselben erbaut[58]). Nachdem König Friedrich 1330 gestorben war, ließ er sich von den Kurfürsten des Reichs Willebriefe für seine Rechte auf die seitherige Reichsstadt ausstellen, so von König Johann von Böhmen im Jahr 1331, von den Kurfürsten von der Pfalz und von Trier 1332, von dem Kurfürsten von Brandenburg, dem Sohne Kaiser Ludwigs, 1333[59]). Während aber nun in den drei andern Einwilligungsurkunden nichts von dem Sturmbanner zu lesen ist, sagt Erzbischof Balduin von Trier, der Freund Konrads, in seinem Willebrief ausdrücklich, daß mit dem Reichslehen der Burg und Stadt Markgröningen das erbliche Recht verbunden sei, zu gegebener Zeit die Sturmfahne des Reiches zu führen[60]). Die ruhiger gewordenen Verhältnisse des Reichs brachten es mit sich, daß Konrad im Besitz der Stadt fortan nicht mehr angefochten wurde.

Aber auch Graf Ulrich von Württemberg hatte noch nicht endgültig darauf verzichtet, die Stadt Markgröningen, die so lange in württembergischen Händen gewesen war, für sein Haus zu gewinnen. Konrad von Schlüsselberg verheiratete sich während der Zeit, da er Besitzer von Markgröningen war, mit einer Nichte des Grafen, der Tochter eines längst verstorbenen Grafen Ulrich, ebenfalls eines Sohnes Eberhards des Erlauchten, Agnes, die in erster Ehe mit dem Grafen Ulrich von Helfenstein vermählt gewesen war[61]). Er selbst hatte zwar aus erster Ehe eine Tochter Beatrix, die einen jüngeren Grafen Ulrich von Helfenstein, einen Sohn des ebengenannten, ehelichte[62]), er war aber ohne männlichen Erben, an die das Reichslehen Markgröningen nach den Gesetzen des Reichs allein hätte übergehen können. So kam er dem Wunsch des Grafen Ulrich entgegen, noch

58) In einer zu Markgröningen ausgestellten Urkunde von 1331 August 5, die sich im Staatsarchiv zu Stuttgart befindet, wird er genannt Conrat von Schlusselberg vogt; siehe auch Ch. F. Stälin III S. 160 Anm. 1. An einer Bergspitze nördlich von Markgröningen, wo früher noch Trümmer einer Burg sich zeigten, haftet der Name Schlüsselberg; die Burg wird in den Urkunden von 1380 an die „äußere Burg von Gröningen" genannt, Heyd a. a. O. S. 28.

59) Siehe darüber [Joh. Geo. v. Kulpis,] Gründliche Deduktion, daß dem hochfürstlichen Haus Wirtemberg das Reichs-Panner- oder Reichs-Fendrich-Ambt, Prädicat und Insignien, schon von etlichen seculis her, rechtmäßig zustehe und . . . keinem Chur- oder Fürsten . . . verliehen werden könne. 1693. Beylagen F. G. H. I.

60) Sattler a. a. O. I. Beylagen S. 73 Nr. 71: ad hoc quod ipsi vexillum eiusdem imperii, dictum sturmvane in volgari, debitis temporibus ratione dicti feodi ducere debeant.

61) Siehe Ch. F. Stälin a. a. O. III S. 206. 663. 664 b. Am 30. Oktober 1330 wird sie in einer Urkunde Kaiser Ludwigs als Frau Agnes, Graf Ulrichs von Helfenstein Witwe, bezeichnet.

62) Siehe Ch. F. Stälin III S. 663. 665 n.

Digitized by Google

bei seinen Lebzeiten (er starb erst 1347) ihm die Stadt abzutreten, und wieder verursachten es die Reichsverhältnisse, daß die Reichsgewalt, der das Lehen seinerzeit hätte heimfallen müssen, sich damit einverstanden erklärt, ja die Abtretung selbst gefördert hat.

Im Jahr 1335 nämlich starb der Herzog Heinrich von Kärnten, ohne Söhne zu hinterlassen; seine einzige Tochter war die Gemahlin des Königs Johann von Böhmen geworden, der nun die Länder seines Schwiegervaters Kärnten und Tirol für sich in Anspruch nahm. Kaiser Ludwig aber wollte diese als zurückgefallene Reichslehen neu vergeben und trotz seiner seitherigen Freundschaft mit dem Luxemburger diesen von der Erbfolge ausschließen. Während er Tirol für sein eigenes Haus zu gewinnen strebte, einigte er sich mit den Herzögen von Österreich, daß diesen Kärnten zufallen sollte. Beide Parteien rüsteten sich eifrig zum Krieg. Einer der mächtigsten Bundesgenossen Ludwigs wurde Graf Ulrich von Württemberg, mit dem er zu Anfang des März 1336 in Ulm zusammentraf. Diesen betraute er mit der Führung der Sturmfahne, aber nicht nur für diesen Feldzug, sondern erblich für alle Zeit, und belehnte ihn dazu mit Stadt und Burg Markgröningen, da dies ein zur Reichssturmfahne gehöriges Lehen sei [63]). Gleichzeitig machte er Konrad von Schlüsselberg die Mitteilung, daß er dem Grafen befohlen und empfohlen habe, mit ihm Markgröningens wegen in Freundschaft und Liebe übereinzukommen [64]). Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß eine Verabredung zwischen dem Grafen und Konrad vorausgegangen war. Ein Einspruch der österreichischen Herzoge, falls diese noch nicht endgültig auf ihre An-

---

63) Sattler a. a. O. I. Beylagen S. 79 Nr. 82. Schneider, Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte (Württembergische Geschichtsquellen XI) S. 13 Nr. 7: daz wir unsern und dez riches sturmvanen enpfolhen haben dem edlen manne Ülrichen grafen ze Wirtenberg, unserm liben oheim und lantvogt, und darzů haben wir im und allen sinen erben, die sůn sint, ze rechtem lehen verlihen und verleihen in öch mit disem unserm brief Grůningen stat und burch . . . wan daz zů unserm und dez richs sturmvanen lehen ist und öch darzů gehört, mit der bescheidenheit, daz der vorgenant grav Ülrich von Wirtemberg und sin erben, die sůn sint, uns und unsern nachkomen an dem riche, künigen und keisern, owiklichen die dienst tůn sullen getriwlichen, die man dovon ze recht und billich tůn sol. Si süllent öch und habent geheizzen, daz si den sturmvanen besorgen und bewarnen, als man den ze reht und billich besorgen und bewarnen sol.

64) Sattler a. a. O. S. 77 Nr. 78: wir lazzen dich wizzen, daz wir dem edlen mann Ulrich graven ze Wirtemberg, unsern lieben oeheim und landvogt, haben geheizzen und im ouch empholen, daz er mit dir friundlichen und lieplichen uber einkom umb Gröningen statt und burch und was darzu gehört, und wie er mit dir taidinget und uber ein chumt, daz ist unser gut wille und gunst.

Digitized by Google

sprüche an die Stadt verzichtet hatten, war um so weniger zu befürchten, als ja Graf Ulrich in ihrem Interesse zu Felde zog. Im Juni weilte Kaiser Ludwig zur Vorbereitung der Kriegsfahrt in Schwaben, in seinem Gefolge auch Konrad von Schlüsselberg[65]), der ihn ebenfalls wie Graf Ulrich von Württemberg ins Feld begleitete. Im August standen die Heere an der unteren Isar sich feindlich gegenüber; da überwarf sich der Kaiser mit dem Herzog Otto von Österreich und gab den Krieg auf. Während seines Rückzugs nach München, auf dem Felde bei Freising, kam nun der Kaufvertrag wegen Markgröningens zur Ausführung: am 22. September 1336 veräußerte Konrad von Schlüsselberg an den Grafen Ulrich Burg und Stadt Markgröningen um 6000 Pfund Heller[66]), und am selben Tag gab Kaiser Ludwig seine Einwilligung dazu[67]). Schon am 16. Juli hatte dieser dem Grafen für seine Teilnahme an dem Feldzug 6000 Pfund Heller verschreiben lassen, eben die Summe, welche Ulrich für die Erwerbung Markgröningens bezahlen mußte[68]).

So war wieder eine der Reichsstädte bleibend unter die Herrschaft eines deutschen Territorialherren gekommen, eine Folge des unseligen Thronstreits, wie denn eben die Zeiten der Kämpfe um den deutschen Königsthron für den Bestand der Reichsbesitzungen und Reichsrechte verhängnisvoll geworden sind. Der Zusammenschluß der Reichsstädte im großen Städtebund kam zu spät, um auch Markgröningen als Reichsstadt zu erhalten. Erst durch die Urkunde vom 3. März 1336 ist die Führung des Sturmbanners als ein zur Stadt Markgröningen gehöriges Reichslehen von der Reichsgewalt anerkannt worden. Es war ein Preis, den Kaiser Ludwig für die wertvolle und ihm notwendige Waffenhilfe des Grafen von Württemberg in dem von ihm unternommenen, wesentlich im Interesse seiner Hausmacht geführten Feldzug bezahlte. Weil es so im augenblicklichen Interesse des Kaisers lag, wurde der zweifelhafte, in der Vergangenheit wenig begründete, aber aus der Geschichte der Stadt wohl erklärliche Anspruch, daß mit Markgröningen auch die Ehre, die Sturmfahne des Reichs zu führen, verbunden sei, wie er zuerst in dem Willebrief des Kurfürsten Balduin von Trier 1332 seinen Niederschlag in einem Rechtsdokument gefunden hatte, nun zum anerkannten Reichsrecht.

Hatte Kaiser Ludwig im Jahr 1328 für Castruccio erstmals die Würde eines erblichen Reichsbannerträgers geschaffen, die freilich dessen Hause

65) Urkunde vom 11. Juni aus Reutlingen: Böhmer, Regesten Ludwigs Nr. 1173.
66) Sattler a. a. O. S. 77 Nr. 79.
67) Ebendaselbst S. 78 Nr. 80.
68) Ebenda S. 80 Nr. 84.

Digitized by Google

wieder verloren ging, so war dieser Vorgang maßgebend gewesen, daß nun dieselbe Würde auch dem Grafen von Württemberg als ein an seine männlichen Nachkommen zu vererbendes Recht verliehen wurde.

Wenn auch kein Fall bekannt ist, daß dieses Recht in einem künftigen Reichskrieg tatsächlich ausgeübt worden wäre, so haben die Württemberger doch fortan dieses Lehen als eine der schönsten Zierden ihrer Herrschaft betrachtet. Als Graf Eberhard im Bart 1496 von Kaiser Maximilian zum Herzog erhoben wurde, nahm er die Reichssturmfahne, ein goldenes Banner mit dem schwarzen Adler[69]), in das württembergische Herzogswappen auf. Markgröningen aber führte in der Folge das meist behagliche Dasein einer württembergischen Amts- und Landstadt, in der nur wenige Spuren daran erinnerten, daß sein Schicksal länger als ein halbes Jahrhundert aufs engste mit der Reichsgeschichte verbunden war, daß die stürmischen Wogen, die in früheren Zeiten das Schiff des Reiches hin- und herwarfen, lange mit besonderer Heftigkeit an seine Mauern gebrandet haben.

---

69) Literatur über die Gestalt der Reichssturmfahne: (Böhmer,) Zeichen, Fahnen und Farben des Deutschen Reichs 1848. Knörk, Die Reichssturmfahne: Bericht des freien deutschen Hochstifts zu Frankfurt a. Main XI 1895 S. 54--63. Gritzner, Symbole und Wappen des alten deutschen Reichs (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VIII 3) 1902 S. 67 ff. 116 ff.

Digitized by Google

Herzog Friedrich I. von Württemberg und die Landschaft.

Von Alb. Eugen Adam.

Die Landtagsakten aus Herzog Friedrichs Zeit sind von der Württ. Kommission für Landesgeschichte in den letzten Jahren herausgegeben und damit ein reicher Stoff zur Reichs-, Landes-, Orts- und Familiengeschichte dargeboten worden[1]). Es sei nun auf folgenden Seiten gezeigt, wenn auch bei der Enge des verfügbaren Raumes nur in großen Strichen, wie sich nach diesen Akten das Verhältnis zwischen Herzog und Landschaft in Wahrheit gestaltet hat.

Die Aussicht auf Nachkommen Herzog Ludwigs, des einzigen Sohnes Herzog Christophs, verlor sich schon früh. Der einzige männliche Seitenverwandte war Graf Friedrich von Mömpelgard. Doch über sein Nachfolgerecht im Herzogtum herrschte Unklarheit bei Freund und Feind; begründet war es wohl im Herzogsbrief von 1495 und wieder anerkannt im Passauer Vertrag von 1552, aber nicht anerkannt war es in den Verträgen zu Kaden von 1534 und zu Heilbronn von 1547. Und so fürchtete man Eingriffe des Hauses Österreich als Afterlehensherrn. Aber so sehr die lutherischen Württemberger die Erbfolge des katholischen Erzhauses fürchteten, so wenig erbaut waren sie doch von der Erbfolge Friedrichs. Friedrich, der Sohn eines gewalttätigen Vaters (ADBiogr. 22, 101), verlor diesen schon im ersten Lebensjahr, und es fehlte fürder die feste Hand in der Erziehung des eigenwilligen Jünglings. Als er im Jahr 1581 mit 23 Jahren die Regierung Mömpelgards übernommen, klagte man bald über seinen eigensinnigen hitzigen Kopf, seine Unbedachtsamkeit und Ungeduld; statt auf landesgeborene redliche Räte höre er lieber auf fremde, leichtfertige Vögel (1, 19—21. 52. 57. 67). Seine Städte Mömpelgard und Hericourt züchtigte er hart ob ihres Ungehorsams; seiner unüberlegten Einmischung in die französischen Händel gab man schuld an dem Hasse der Guisen und an ihrem Rachezug in sein Land (1, 16. 21). Zudem

1) Stuttgart. W. Kohlhammer. 2 Bde. 1910/11. Auf Bände und Seiten dieser Ausgabe beziehen sich die eingeklammerten Zahlen des Textes.

Digitized by Google

hatte er sich durch seine Unterstützung der französischen Reformierten in den Verdacht gebracht, als ob er Calvinismum im Busen hege (2, 667); und den verabscheute ein rechter Lutheraner fast noch mehr als das Papsttum. Zu allem hin war Friedrich durch seine Reiselust, den Einfall der Guisen, unvorsichtige Landkäufe und ungetreue Geschäftsmänner so tief in Schulden geraten, daß die Einsetzung einer Vermögensverwaltung unabwendbar schien (1, 19—25).

Es ist das Verdienst Herzog Ludwigs, daß er das ihm Mögliche tat zur Sicherstellung sowohl Friedrichs gegen Eingriffe Österreichs in sein Erbfolgerecht, als zur Sicherstellung des Landes gegen Eingriffe Friedrichs in die Staats- und Religionsverfassung des Landes. Er ernannte ihn in seinem Testament von 1587 zu seinem Alleinerben, ausgenommen nur Kleider, Silbergeschirr, Kleinode und Bargeld. Er wies darin ferner die Geheimen Räte an, daß nach seinem Tod unverzüglich dem Grafen Friedrich die Festungen eingeantwortet und vom Land gehuldigt werde, dies aber doch erst nach vorgängigem Verspruch des neuen Herzogs, Ludwigs Geheime Räte, die Landesreligion und die Landesfreiheiten beizubehalten und letztere ausdrücklich zu bestätigen; ja bei unbilliger Beschwerung der Landschaft sollte Friedrich aller Guttaten aus dem Testament verlustig gehen und die Untertanen aller ihnen obliegender Leistungen befreit sein, bis dem Testament genug getan sei. Friedrich schätzte zwar die Erbeinsetzung nicht hoch ein, weil er in dem Irrtum befangen war, daß ihm schon nach dem Herzogsbrief das Land nicht bloß im damaligen, sondern im jetzigen, wesentlich größeren Umfang gebühre; aber er wollte seinen Vetter gutwillig behalten (1, 96) und versprach daher alles, was man von ihm verlangte, obwohl er den Wortlaut des Testaments und den Inhalt der Landesgrundgesetze gar nicht kannte (1, 13—19. 101).

Der kirchliche Umsturz in Kursachsen nach Kurfürst Christians Tod und das schreckliche Schicksal seines Kanzlers Krell mochten für Herzog Ludwig der Anlaß gewesen sein, seine Räte in einem Kodizill von 1592 von aller Verantwortung für ihr Tun und Lassen während seiner Regierung freizusprechen und Räte und Landschaft darin zu verpflichten, zusammenzustehen zur Aufrechterhaltung von Testament und Kodizill und der darin gewährleisteten Kirchen- und Staatsverfassung gegen den Erben wie gegen Dritte (Reyscher 2, 245). Da auch die Spannung der Parteien im Deutschen Reich gerade damals immer höher stieg, hielt Ludwig eine weitere Sicherung in einer persönlichen Zusammenkunft für angezeigt. Als Friedrich nach sechsmonatigen Ausflüchten endlich im Februar 1593 nach Stuttgart kam (1, 28—31), verlangte Ludwig von ihm die Anerkennung auch der

Digitized by Google

Kodizille, seine feierliche Verpflichtung auf das Testament und seine, jedem Regierungsnachfolger ja obliegende Versicherung der Landesfreiheiten (1, 31 bis 34). Eine Spannung zwischen beiden Vettern ist nicht zu verkennen. Als Vertrauensmann beider stand in der Mitte der Ausschuß der Landschaft, den Ludwig zur Mitwirkung berufen hatte, namentlich wenn etwas Widriges von Graf Friedrich erschiene (1, 30. 35. 37. 40). Doch Friedrich unterwarf sich wieder und stellte am 14. März 1593 den Räten und der Landschaft die verlangten Urkunden aus. Darin erkennt er feierlich Testament und Kodizille an, sichert die Räte vor Kabinettsjustiz, bestätigt der Landschaft den Tübinger Vertrag und andere Grundgesetze und verspricht, sie nicht einseitig zu ändern (1, 47). Räte und Landschaft dagegen gelobten Friedrich in die Hand, auf Ludwigs söhnelosen Tod ihm Pflicht und Huldigung zu leisten. Nun verlangte Friedrich aber auch Hilfe in seiner Schuldennot. Der Ausschuß schoß ihm einstweilen 30 110 fl. vor zur Zahlung der überfälligen Zinsen. Wie ihm weiter zu helfen und wie auch Ludwigs Schulden zu tilgen, darüber sollte der allein zuständige Landtag beschließen (1, 39. 53—59. 67/68).

Doch ehe dieser Landtag zusammentritt, stirbt Ludwig kinderlos am 8. August 1593. Sofort berufen die Geheimen Räte den Ausschuß; genau nach dem Testament lassen sie, und nicht der abwesende Friedrich, diesem alle Beamte und Untertanen huldigen, ausgenommen allein die Geheimen Räte selbst und den Ausschuß (1, 45. 60. 65. 71). Diese beiden handeln nach Herzog Ludwigs letztem Willen von jetzt an zusammen als eine Partei, beauftragt, über dem Vollzug des Testaments zu wachen, bis es vollzogen. Friedrich dagegen bedient sich seiner aus Mömpelgard mitgebrachten Räte, sowie des Tübinger Professors Dr. Matthäus Enzlin als Ratgeber (1, 61. 65/66. 68/69. 75. 77—80. 90—92). Die Geheimen Räte erinnern auch den Ausschuß daran, daß die vom Landtag 1583 übernommenen 600 000 fl. Kammerschulden nur für Herzog Ludwigs Linie übernommen worden; die Landschaft könne sie daher aufrechnen, wenn Friedrich mit Geldansinnen kommen sollte (1, 66). Doch solche unterblieben wider Erwarten (1, 138), und daher war auch von jener Aufrechnung jetzt keine Rede. Dagegen nahm der Ausschuß die 100 000 fl. Vorratgeld, die nach einer Verabschiedung von 1591 als Notpfennig bis jetzt aus Steuern angesammelt und in gemeinsamem Verschluß gehalten worden, jetzt in seine ausschließliche Verwahrung genau nach jener Verabschiedung (1, 66). Des Herzogs erste Anregung, etliche ausländische Mannschaft zu werben gegen etwa drohende Angriffe, sonderlich Österreichs, wurde von den Geheimen Räten nicht für ratsam erachtet. Als auch der darauf befragte Ausschuß sich ebenso äußerte,

Digitized by Google

ließ Friedrich diesen Plan fallen (1, 68—72). Er zeigte auch sonst guten Willen und Entgegenkommen, konnte freilich nicht immer sein rasches Wesen und auch ein gewisses Mißtrauen gegen Ludwigs Räte unterdrücken (1, 67. 85—87. 89—91. 104). Doch auch das Mißtrauen der Landschaft wurde wach, als Friedrich die bei ihm nun als Herzog erbetene abermalige Bestätigung der Landesfreiheiten zwar in Aussicht stellte, aber verschob bis nach dem Testamentsvollzug, weil er dann erst die Regierung vollkommen übernehme. Der Ausschuß stellte darum auch das vom Herzog zur Auszahlung der Vermächtnisse begehrte Darlehen von 50 000 fl. zwar in Aussicht, verschob aber ebenfalls die Zahlung bis nach Empfang jener Bestätigung (1, 82—86).

Testaments-Eröffnung und -Vollzug verliefen nicht glatt. Schon als Graf war Friedrich davon erfüllt gewesen, daß er, der kein Nachkomme Ulrichs war, das Herzogtum nach dem Herzogsbrief als Reichslehen überkomme; und er war darum entschlossen, der erst im Kadener Vertrag eingeführten, im Passauer Vertrag bestätigten Verwandlung des Herzogtums in ein österreichisches Afterlehen sich nicht zu unterwerfen. Diese Afterlehenschaft ließ zwar dem Herzog Sitz und Stimme auf dem Reichstag und alle Regalien des Reichs, verpflichtete ihn aber zur Lehentreue gegen Österreich und brachte ihn dadurch in die Gefahr, durch irgend ein Tun oder Lassen gegen irgend einen der zahlreichen österreichischen Erzherzoge das Afterlehen zu verwirken. Dies behinderte ihn insbesondere, in dem konfessionell zerklüfteten Reich entschiedene Stellung zu nehmen auf seiten der Evangelischen und damit gegen das Erzhaus; dem Land aber drohte bei einer auch nur anscheinenden Felonie Verwirrung und Krieg, und beim Aussterben des Herzogshauses die Verwandlung in ein österreichisches Erbland unter Verlust der Religions- und vielleicht selbst der Landesfreiheiten (1, 144/145), während es nach dem Herzogsbrief ein unmittelbares Reichsland geworden wäre unter ständischer Selbstverwaltung. Friedrich trat darum jetzt die Erbschaft nicht unbedingt an, sondern verwahrte seine Rechte aus dem Herzogsbrief. Das letztere tat auch der Ausschuß; aber Friedrichs Verwahrung war so allgemein, daß der Ausschuß befürchten mußte, sie richte sich auch gegen die Landesfreiheiten, und nähere Erklärungen forderte; Friedrich beruhigte ihn, indem er seine im März 1593 erteilte Bestätigung wiederholte (1, 80. 101. 105/6. 109/10). Mit den Schwestern Herzog Ludwigs, die das vermachte Bargeld nicht bekamen, weil keines da war, erhob sich heftiger Streit über das Silbergeschirr; damit sie wenigstens das von der Landschaft dem verstorbenen Herzog verehrte, zum Hausgut gehörige Silbergeschirr zurückließen,

Digitized by Google

zahlte ihnen Friedrich 3000 fl. aus dem Kirchengut, und die Landschaft noch 1000 fl. dazu, statt einiger grundlos von ihnen beanspruchter Ketten (1, 89. 102—110). Friedrich aber war so erbost über die immer noch große Menge des von den Schwestern weggenommenen Silbergeschirrs, daß er seine fürstlichen Gäste auf Zinn speisen ließ (1, 306. 339).

Sofort nach dem Testamentsvollzug bestätigte Friedrich aufs neue die Landesfreiheiten, voran den Tübinger Vertrag, in der vom Ausschuß gewünschten Form (1, 117). Darauf erst leistete der Ausschuß die Huldigung (1, 123) und zahlte die zugesagten 50 000 fl. Darlehen. Weil aber der Ausschuß jene Bestätigung auf Pergament statt auf Papier und mit des Herzogs großem, statt mit dem kleinen Siegel ausgefertigt wünschte, willfahrte Friedrich auch hierin, freilich erst anderthalb Jahre später, weil das mit Kunst und Sorgfalt zu stechende Siegel nicht früher fertig geworden sei (1, 117. 122. 392). Auch die von Friedrich aus Mömpelgard mitgebrachten Räte verschwanden jetzt nach der Landschaft Wunsch (1, 67); doch glaubten Landschaft und Räte auch später hin und wieder gegen fremde Einflüsterungen ankämpfen zu müssen (1, 132. 133. 262. 327. 331. 335. 478; 2, 135. 137. 150). Den Räten Ludwigs hielt Friedrich das Versprochene (1, 111), behielt sie auch in ihren alten Stellungen bei. Klug war es freilich nicht, doch begreiflich, daß er diese erprobten Räte, die im Bund mit Ludwig ihn so eng zu fesseln gesucht, auf der Seite liegen ließ und lieber des geschmeidigen Enzlin sich bediente (1, 133. 549; 2, 90. 142). Erst 1595 begann der Wechsel; Geh. Rat Jäger trat zurück unter Beibehaltung des vollen Geldgehalts (1, 68; 2, 178), Landhofmeister v. Layming zog sich auf seine Obervogtei zurück, Vizekanzler Gerhard kränkelte und starb 1596 (1, 418), und Kanzler Aichmann folgte 1601 einem Ruf nach Kursachsen (2, 138). So stellen sich nach den neuen Quellen die Vorgänge vor und bei dem Regierungsantritt Friedrichs doch anders dar, als Spittler (Werke 5, 395) und nach ihm andere sie geschildert.

Mit der Landschaft gab es trotz sichtlich gutem Willen Friedrichs alsbald einen Zusammenstoß. Im Straßburger Kapitelstreit wollte er durch ein Darlehen von 20 000 fl. an das Domkapitel gegen Verpfändung günstig gelegener Güter deren Übergang an Württemberg vorbereiten. Der Ausschuß, der das Geld hergeben sollte, lehnte ab nicht bloß wegen Unzuständigkeit, sondern weil er dieses Projekt für ebenso luftig hielt, als die früheren, mit denen Friedrich als Graf hinters Licht geführt worden; der Ausschuß habe auch kein Geld übrig, nachdem er ihm schon über 80 000 fl. vorgeschossen; Friedrich sei darüber falsch berichtet worden und möge doch Landhofmeister und Räte fragen, die des Landes Gelegenheit

Digitized by Google

besser kennen. Damit verschüttete es der Ausschuß bei Enzlin, der es war, der diese Sache betrieben, und beim Herzog, der ihm einen Verweis erteilte, daß er ihm diese 80 000 fl. wiederholt vorgerückt; auch habe er ihm nicht Maß zu geben, welche Räte er zu hören habe. Das Darlehen an Straßburg gab Friedrich doch, aber verfassungswidrig aus dem Kirchengut, als dessen unumschränkten Eigentümer er sich ansah (1, 127—134. 164). Immerhin zog Friedrich von da an die alten Räte mehr bei; den größten Einfluß behielt freilich der schlaue Enzlin, der auch gegenüber der Landschaft statt des Kanzlers das Wort führte (1, 140/41. 151) und dessen römische Rechtsgrundsätze den ständischen Freiheiten nicht günstig waren.

Selbst die erste große Sache, die der neue Herzog betrieb, die Lösung von der österreichischen Afterlehenschaft, führte bald zu Streit, obwohl die Landschaft im Ziel ganz mit ihm einig war und der deshalb 1594 berufene Landtag gern seine Mithilfe versprochen (1, 118. 121. 123—126. 147. 150. 159. 180). Schon in den Rechtsgrundsätzen ging man auseinander: die Landschaft betrachtete mit ihrem Konsulenten Joh. Bidembach und dem Vizekanzler Gerhard die Afterlehenschaft von Anfang als nichtig, weil zur Verwandlung des Reichslehens Württemberg in ein österreichisches Afterlehen die Zustimmung der Kurfürsten nötig sei, und diese fehle (1, 143. 154. 157/58. 181). Damit hatte sie ganz recht. Friedrich aber, von Enzlin beraten, schob Gerhard und sein Gutachten aus unbekannten Gründen beiseite (1, 204) und verbot der Landschaft, Bidembachs Schriftsätze bei Kaiser und Kurfürsten zu übergeben (1, 201/2. 208); er stützte die Anfechtung vielmehr darauf, daß er nach Lehenrecht seinen Erwerb nicht vom letzten Leheninhaber ableite, sondern vom ersten, daß er darum unter der Übernahme der Afterlehenschaft durch Ulrich nimmermehr leiden, sondern das Lehen antreten dürfe als unmittelbares Reichslehen wie der erste Erwerber. Eine Ansicht, die wohl von der Theorie gestützt wurde (1, 275 und Seeger, Felonieprozeß S. 7—9), der aber die Praxis nicht gefolgt ist. Der stürmische Herzog wollte den Anspruch sofort durchsetzen im Wege des Prozesses und selbst der Gewalt; die Landschaft mit allem Bedacht und nur auf dem Weg der Güte (1, 45. 155): noch mehr Gutachten möchte sie eingeholt bei Rechtsgelehrten und bei befreundeten Höfen, die gefährliche, weit aussehende Sache doch ja mit Bescheidenheit beim Kaiser und bei Österreich angebracht sehen zur Verhütung von Krieg und Vergewaltigung (1, 150. 165). Die Geheimen Räte sind der gleichen Ansicht und raten dem Herzog, sich vorzusehen für Abwehr eines möglichen Angriffs (1, 151. 153). Friedrich aber verlacht diese übertriebene Angst vor dem Haus Österreich und eilt, die Sache bei dem bereits ausgeschriebenen

Digitized by Google

Reichstag von 1594 vorzubringen (1, 148). Und damit hatte er recht; denn der Augenblick war günstig, der von dem Türken bedrängte Kaiser brauchte die Hilfe des Reichstags, mußte also die Reichsstände sich geneigt halten und durfte schon gar nicht daran denken, durch schroffes Vorgehen gegen einen von ihnen diesen und alle seine Genossen vor den Kopf zu stoßen. Überdies ließ sich hoffen, daß bei dem geldbedürftigen Kaiser gerade jetzt ein Stück Geld den Rechtsgründen werde Nachdruck verleihen.

Doch die Lage auszunutzen verstand der bedächtige Kaiser besser als der rasche Herzog. Mit der Aussicht willfähriger Entschließung wegen des Afterlehens vermochte er Friedrich, daß er nicht nur auf dem Reichstag die begehrte Türkenhilfe bewilligte in der unerhörten Höhe von 80 Römermonaten, d. h. für Württemberg von 146 240 fl., sondern daß er daran auch 100 000 fl. alsbald und den Rest in Jahresfrist bezahlte, obwohl er dazu 20 000 fl. aufnehmen mußte und obwohl das Ganze nach dem Reichsabschied erst im Lauf von mehr als drei Jahren zu zahlen gewesen wäre (1, 207. 214/15. 220). Freilich in Wahrheit war es die Landschaft, die alles bezahlen mußte, weil reichsgesetzlich sie zur Erstattung der Reichsanlagen verpflichtet war. Schwer genug kam es sie an (1, 223. 229); denn ihre ganze Jahreseinnahme betrug nur 192 923 fl. (1, 603), wenn der Herzog das vom Kirchengut daran zu tragende Drittel richtig bezahlte; und das geschah nie. Gleichwohl drängte Friedrich dem Ausschuß in schroffer Form auch noch 7313 fl. für Pulver ab, das er über den Reichsabschied hinaus dem Kaiser bewilligt hatte (1, 485). Was aber hatten Friedrich und die auf sein Begehr vom Landtag abgeschickte übergroße Gesandtschaft auf dem Reichstag dafür erreicht? Nichts! Kaum eine Quittung darüber hatten sie erhalten können, daß sie ihr Anliegen bei Kaiser und Kurfürsten übergeben hatten (1, 161/62. 196—213).

Gleichwohl half Friedrich schon im Februar 1595 auf dem Schwäbischen Kreistag, dem Kaiser eine neue Türkenhilfe von 20 Römermonaten bewilligen. Bezahlt verlangte er auch diese 36 560 fl. von der Landschaft. Zwar hatte die Kreishilfen grundsätzlich der Herzog, nicht die Landschaft zu zahlen; aber die diesmalige vertrat nur die Stelle einer Reichshilfe. Der Ausschuß verkannte das nicht; aber er lehnte zunächst doch ab, um dadurch den Herzog willfähriger zu machen für die ihm bisher vergeblich vorgetragenen Landesbeschwerden. Doch darin hatte sich der Ausschuß verrechnet. Friedrich trumpfte ihm schwer auf: den früheren Regenten habe die Landschaft unbedenklich bewilligt, ihm fast immer nur mit etwas Widerwillen; immer rechne sie ihm vor, wie viel sie schon bezahlt habe; die Landesbeschwerden gehören auf den Landtag; mehr Respekt verlange er

Digitized by Google

und besseren Bedacht in des Ausschusses Anbringen, sonst werde er sich anderwärts (d. h. beim Kaiser) beschweren (1, 237). Kleinlaut antwortete der Ausschuß und bezahlte (1, 237—247). Darauf gab auch der Herzog auf einige Beschwerden wenigstens eine Vorantwort, aber unter neuen Vorwürfen (1, 249); und während er die Landschaft zur Zahlung der Kreistürkenhilfe zwang, weil sie wie eine ordentliche Reichsanlage sei, verweigerte er ihr den von Zwiefalten daran gezahlten Anteil, weil es keine ordentliche Reichsanlage sei (2, 48); und vollends verweigerte er ihr die Türkensteuer von anderen, der Landschaft nicht einverleibten Orten (1, 408). Die Landschaft also mußte die ganze außerordentliche Ausgabe an Türkenhilfen zahlen, die außerordentliche Einnahme an Türkensteuern aber zog der Herzog.

Eine zweite große Sache, die Friedrich als Herzog wie ehedem als Graf betrieb, war die Vergrößerung seines Landes. So gelang ihm insbesondere im Jahr 1595, die wohlgelegenen Ämter Besigheim und Mundelsheim von Baden zu kaufen. Freilich machte Friedrich dabei die alten Fehler; er überzahlte das Gekaufte, nicht nur nach Ansicht der Landschaft, sondern auch nach der seiner Räte (1, 256; 2, 416), und sorgte dabei in seiner Hast (1, 255) nicht einmal für völlige Klarstellung der Rechtsverhältnisse (was nachher zu langwierigen, geldfressenden Prozessen und abermaligen Abfindungssummen führte). Gleichwohl übernahm der dazu berufene Landtag, der an sich des Herzogs Streben lebhaft billigte, am Kaufpreis 200 000 fl., obwohl der Kapitalwert der dafür der Landschaft überlassenen direkten Steuer nach des Herzogs Angabe nur 68 000 fl., in Wahrheit gar nur 45 500 fl. betrug (1, 426), und bewilligte dazu weitere 80 000 fl. als verzinsliches Darlehen. Doch auch an diese Bewilligung knüpfte sich ärgerlicher Streit. Friedrich liebte nicht den Streit an sich; er wünschte vielmehr mit der Landschaft gut auszukommen (1, 179), mit ihr ehrlich zu handeln (1, 256/57), nichts vorzunehmen, wozu er nicht von Rechts wegen befugt (1, 182. 339), und zu halten, was einmal verabschiedet (1, 325. 345); aber wenn die Landschaft zu seinen Forderungen nicht sogleich ja sagte oder gar Gegenforderungen erhob, dann übermannte ihn sein hitziges Blut. Wegen der Landesbeschwerden hatte er gegen den Ausschuß den neuen Rechtssatz aufgestellt, nur der Landtag sei zu ihrer Behandlung zuständig (1, 245); als nun aber der Landtag 1595 diese Beschwerden vorträgt, tadelt er es wieder, da ganz gut der Ausschuß sie allmählich hätte anbringen können und sollen; dazu beantwortet er sie fast alle mit Kränkungen und Verweisen (1, 305. 319. 325). Als gar der Landtag jetzt, bei der ersten großen Bewilligung, die Zurücknahme der dem

Digitized by Google

Herzog Ludwig abgenommenen 600 000 fl. Schulden samt den inzwischen bezahlten Zinsen fordert (s. o.), erkennt Friedrich diese Forderung zwar als rechtsbegründet an, bezeichnet sie aber gleichwohl als Anmaßung (1, 325. 339. 343). Unbillig und unklug war freilich diese Forderung des Landtags. Nicht einmal rechtsbegründet war sein weiterer Versuch, den in 1565 und 1583 übernommenen Kammerbeitrag von jährlich 15 000 fl. einzustellen, weil dieser zur Schuldentilgung bestimmt, aber dazu nicht verwendet worden sei (1, 303). Man verglich sich endlich dahin, daß die Schulden dauernd von der Landschaft übernommen bleiben, der Kammerbeitrag aber vom Jahr 1607 an wegfallen solle (1, 356). Unfürstlich aber war es, daß Friedrich um kleinen Vorteils willen die Münzsorten, in denen die Landschaft den Beitrag für Besigheim zahlte, nur zu einem niedereren Wert annahm, als diese sie eingenommen hatte und als er selbst sie an Baden verausgabte (1, 349. 372). Ebenso seltsam weigerte er sich zwei Jahre lang, die Schuldbriefe über die von der Landschaft zur Bezahlung Besigheims aufgenommenen Anlehen nach Herkommen mitauszufertigen, weil diese Anlehen aus der gewöhnlichen, vom Kirchengut mitbezahlten Landsteuer (Ablosungshilfe) verzinst und getilgt werden, während er gemeint habe, der landschaftliche Beitrag werde von den weltlichen Ämtern allein durch besondere Umlage aufgebracht werden; eine Meinung, zu der nicht der mindeste Anhaltspunkt vorlag. Und als er endlich unterzeichnete, sprach er sich willkürlich frei von dem von ihm versprochenen Zins aus den 80 000 fl. landschaftlichen Darlehens (1, 438. 441. 448—450). Der Ausschuß nahm das in unmächtigem Groll hin; denn er hatte ganz vergessen, daß Friedrich ihm das Recht eingeräumt hatte, diesen Zins am Kammerbeitrag einzubehalten (1, 356; 2, 99).

Der Herzog aber wird immer gewalttätiger. Vor allem greift er in die Verfassung der Landschaft selbst ein, maßt sich bei der Wahl der Ausschußmitglieder (1, 235. 243. 535; 2, 125) und bei der Kassenverwaltung (1, 135. 139. 345. 510; 2, 210, 310. 351. 377) Rechte an, die ihm nach Gesetz und Herkommen nicht gebühren, setzt Beamte der Landschaft ab und verweigert selbst die Angabe eines Grundes (Konsulent Dr. Ihs. Bidembach, Sekretär Phil. Ziegler 1, 459, 462; 2, 103), drängt ihr dafür seine Kreaturen auf (Einnehmer Enzlin, den Bruder des Geh. Rats 1, 512; Sekretär Joh. Bernh. Sattler 2, 103. 168. 176). Der Ausschuß wahrt wohl meist das gute Gesicht, fügt sich aber immer. Erst als Friedrich 1604 ein Mitglied des Ausschusses selbst ausschließt, setzt er sich kräftiger zur Wehr; durch den Tod des Ausgeschlossenen kommt aber die Machtprobe nicht zum Austrag (2, 381. 385. 448). Noch 1594 und 1595 hatte Friedrich

Digitized by Google

zweien vom Herzog gemaßregelten Prälaten die angesetzten Strafen gemildert auf Fürbitte des Ausschusses; als aber der Ausschuß im Mai 1598 für den aus Amt und Heimat gejagten Hofprediger Lukas Osiander um Gnade bittet wegen dessen früherer Verdienste, schickt ihm Friedrich die Eingabe zurück mit der Drohung, wenn er sich nochmals unterstehe zu rechtfertigen, was ihn nichts angehe, werde er ihm zeigen, daß er der Landesfürst sei (1, 518). Einen Monat darauf führt Friedrich einen neuen Schlag, indem er plötzlich den freien Zug, d. h. das Recht der freien Auswanderung, aufhebt (1, 543), gerade das Grundrecht, das in täglicher Übung stand und auch dem schlichten Bauern so vertraut war wie das Vaterunser (1, 524). Es war ein Angriff auf den hochheiligen Tübinger Vertrag. Doch ihn betrachtete Friedrich als Fessel und wünschte den zum Teufel, der ihm zu seiner Bestätigung geraten (1, 550. 559; 2, 2). Zuerst dachte er daran, den Vertrag eben wieder zu beseitigen (1, 391). Dann lebte er sich in den Gedanken hinein, weil Herzog Ulrich den Tübinger Vertrag geschlossen, er aber sein Recht ans Land nicht von Ulrich herleite, so binde ihn der Tübinger Vertrag so wenig nach innen als die Afterlehenschaft nach außen, zumal der Tübinger Vertrag dem Herzogsbrief widerspreche (1, 551); er selbst habe diesen Vertrag überhaupt nicht bestätigt oder doch nur mit Vorbehalten (1, 444. 552; 2, 41). Nachdem ihm seine Räte all das als falsch ausführlich nachgewiesen, kehrt Friedrich zu dem Entschluß zurück, sich von dem Vertrag zu befreien, mögen auch die Doktoren eine Brühe darüber machen, wie sie wollen (1, 550—553. 559). Zur Wiederherstellung des freien Zuges aber bequemt er sich erst 1599 nach langem Besinnen angesichts des neuen Landtags, der ihm die Vergleichssumme für Beseitigung der Afterlehenschaft abnehmen sollte (2, 10. 69).

Wegen dieser Afterlehensverhandlungen hatte Friedrich dem Kaiser immer neue Türkenhilfen bewilligt und den Ausschuß trotz allen Einwendungen zu ihrer Zahlung gedrungen in teuren Geldsorten und selbst vor Verfall, während andere Reichsfürsten die größten Rückstände anwachsen ließen (1, 404. 417. 421. 609). Schon im Juli 1596 glaubte er vor dem Ziele zu stehen, und immer wieder drängte der Ungeduldige den Ausschuß, daß er sage, wieviel er zahle an der Abkaufsumme, deren Höhe doch noch gar nicht feststand, und daß er voreilig Geld dazu aufnehme. Während Friedrich aber anfangs sich als den Hauptbeteiligten, die Afterlehenschaft als für ihn unannehmbar bezeichnet und sich mit der allein versprochenen Beihilfe der Landschaft begnügt hatte (1, 158. 274. 288), erklärte er nachgehends die Landschaft für die Haupt-, ja Alleinbeteiligte, die eben darum auch allein die ganze Abfindung dem Kaiser zahlen müsse. Trotzdem

Digitized by Google

läßt er die Landschaft im unklaren über den Gang der Verhandlungen, gibt ihr die Vergleichssumme absichtlich zu hoch an, will die ihm dagegen vom Kaiser bewilligten Privilegien der Landschaft verhehlt wissen (1, 457. 476. 535), verweigert ihr lange selbst den Wortlaut des endlich im Januar 1599 vereinbarten Prager Vertrages, den sie doch nach Österreichs Begehr bestätigen sollte, kommt immer wieder mit Drohungen gegen Ausschuß und Landtag, der mehrerteils aus Idioten bestehe, und selbst gegen seine eifrigsten Diener, Enzlin und Degenfeld, so daß diese ihn warnen müssen, sich doch nicht selbst das Spiel so zu verderben (1, 479. 544. 546. 549. 558/59).

In Wahrheit gewährte der Vertrag den Hauptnutzen dem Herzog, auch nach den Darlegungen seiner Räte (2, 90), obwohl sie das Gegenteil immer der Landschaft beweisen mußten (1, 475; 2, 18). Für diese hatte er nur noch geringen Wert, seitdem feststand, daß Österreich sich die Anwartschaft vorbehalte, daß also beim Aussterben des württembergischen Mannsstammes das Herzogtum ein österreichisches Erbland werde oder gar ein spanisches Hausgut. Letzteres leugnete zwar Enzlin dem Ausschuß ins Gesicht (1, 472), aber der Vertrag spricht klar auch der spanischen Linie die Anwartschaft zu (2, 3). Die Gefahr des Aussterbens schien bei fünf Söhnen Friedrichs fern, und was Österreich für diesen fernen Fall versprach, war wenig genug, nämlich die Bestätigung der Landesfreiheiten, die schon im Herzogsbrief enthalten schien, und eine verschwommene Zusage im Religionspunkt, die im Grund keine Sicherheit gewährte (1, 470. 556/57; 2, 5. 23. 164), wenn auch der Herzog der Landschaft es einzureden suchte (2, 26).

Als jetzt der Kaiser es ist, der in höchster Geldnot auf Abschluß des Vertrags und Anzahlung drängt (2, 73), benützt Friedrich das nicht dazu, beim Kaiser die Berücksichtigung der gerechten Bedenken der Landschaft im Religionspunkt durchzusetzen, sondern dazu, die Landschaft zum Aufgeben ihrer Bedenken zu nötigen. Friedrich nahm diesen Punkt leicht; berührte er doch erst die Zeit nach Aussterben seines Stammes! Der Landtag aber hätte am liebsten die Sache jetzt ganz im alten Stand belassen und die Zukunft Gott befohlen (2, 739). Wenn er trotz allen Bedenken die Vergleichsumme von 400 000 fl. schließlich ganz bewilligte, so geschah es nur in der Überzeugung, daß sonst Friedrich das Lehen gar nicht empfangen oder doch bald verwirken und damit Krieg und Verderben über das Land bringen würde (1, 470. 473; 2, 35. 74). Daneben hoffte man freilich auch die Hebung einiger Landesbeschwerden zu erreichen. Friedrich bewilligte denn auch, den drei Jahre verweigerten Zins (S. 218) künftig

Digitized by Google

zu zahlen, und versprach auch bei anderen Beschwerden wenigstens Einholung von Bericht und Abhilfe für künftig. Wie er freilich in Wahrheit gesinnt war, zeigen seine Randglossen: er werde auch künftig strafen nach seinem Gefallen; man solle denen vom Landtag aufs Maul dreschen; sie seien Knöpfe, die die Sache nicht verstehen u. a. m. (2, 41. 48. 68; 1, 562). Der Landschaft verweigerte er die Aufrechnung ihrer früheren Darlehen und Vorschüsse von 95 656 fl. auf die 400 000 fl., zahlte ihr auch nicht die 42 000 fl. Kirchengutsrückstände trotz Zusage, weil er's nun eben einmal nicht habe. Natürlich konnte da die Landschaft das erste Ziel der kaiserlichen Abfindung mit 200 000 fl. neben den gleichzeitig fälligen 45 000 fl. Türkenhilfe nicht auf den Verfalltag zahlen (1, 528/30; 2, 48. 109. 125. 166). Darüber schwere Vorwürfe Enzlins! Die Landtagsmitglieder zürnten dem Ausschuß, der selbst zuviel nachgegeben, daß er sie zu immer weiteren Bewilligungen gedrängt (2, 113/14. 116. 123. 126); der Ausschuß zürnte den Räten aus dem gleichen Grund (2, 145); den Räten aber machte Friedrich, zum Dank für ihre eifrige Bearbeitung der Landschaft, Vorwürfe über ihren Unverstand, Unaufrichtigkeit und Lässigkeit (2, 53. 90. 100. 141/42). Über die ganze Landschaft endlich war zum Dank für all ihr außerordentliches Entgegenkommen der Herzog schwer erbost, weil sie darauf bestand, daß im Landtagsabschied das Verbot der Kabinettjustiz ausdrücklich gestützt werde auf den (von ihm im Entwurf gestrichenen) Tübinger Vertrag. Friedrich weigerte sich. Doch in diesem Punkt blieb die Landschaft fest, und sollte das ganze Vergleichswerk daran scheitern. Das wollte Friedrich doch nicht, und so gab er hierin endlich nach (2, 118. 134. 137. 147).

Auch später bessert sich seine Stimmung nur vorübergehend (2, 225). Statt den Haushalt ins Gleichgewicht zu setzen durch Einschränkung der großen Ausgaben bei Hof (2, 149) und bei der vom Kirchengut unterhaltenen, nur dem Prunke dienenden Adelsakademie des Collegium Illustre, sucht er die Einnahmen zu mehren durch Eisen- und andere Monopole, Erhöhung von Zoll und Umgeld, Einschränkung der Rechte der Gemeinden am Wald und beim Salzhandel (2, 243. 270. 359. 362), durch Einziehung des nur zugunsten der Erben beschlagnahmten Vermögens der Wiedertäufer zu Handen des Herzogs, Auflegung des Wirkhellers auf die Leinwandweberei. Der Untertan wird schwierig über diesen Verstößen gegen die Landesfreiheiten; man weiß nicht mehr, wessen man sich ihretwegen zu getrösten, obwohl sie der Kaiser erst im Jahre 1600 neu bestätigt hatte (2, 370. 372); und die Beschwerden des Ausschusses reißen nicht ab. Doch der Herzog weist ihn unwirsch zur Ruhe und beharrt in allen Punkten.

Digitized by Google

Zu den alten Darlehen und Vorschüssen drängt er dem Ausschuß immer neue ab bald zum Landkauf, bald zum Viehkauf für den Hof, bald zur Hochzeit seiner Tochter (2, 319. 377. 383). Rafft sich einmal der Ausschuß als unzuständig zu einem Nein auf, so gibt es große Offension, der Ausschuß verletze den Respekt, er gehe im alten bösen Trappen dahin, sein schlechtes Geld brauche der Herzog gar nicht (2, 288. 317. 395). Wagen Landhofmeister und Kanzler nach langem Besinnen sich der Landschaft anzunehmen, so weist er sie kurz ab: dazu habe er sie nicht bestellt (2, 404). Bei alledem fühlte sich Friedrich ganz im Recht. Für die ihm von der Landschaft bezahlten, von seinen eigenen Räten ihm als außerordentlich vorgerechneten und mit Einschluß der Türkenhilfen geradezu ungeheuren Summen (1, 553; 2, 135. 206) hatte er keinen Dank; vielmehr zürnte er noch dazu der Landschaft höchlich. Er hatte ihr so lange vorgeredet, die Verwandlung der Afterlehenschaft in eine Anwartschaft sei ihm von keinem, wohl aber ihr von größtem Wert, daß er es schließlich selbst glaubte; nicht Lob und Dank genug könne sie ihm dafür sagen; sie habe ihm auch weitere Summen dafür versprochen (was falsch ist), aber ihr Versprechen nicht gehalten; sie bewillige überhaupt ihm, dem Vater der neuen Linie, dem beständigen Mehrer des Landes, viel unlustiger als seinen Vorgängern, die das Land verloren und unnötig in tiefe Schulden gestürzt hätten (2, 317. 396).

Doch er gedachte nicht, der Landschaft etwas zu schenken. Zum nochmaligen Ausgleich für seine großen Ausgaben in Regensburg und Prag mußte ihm ein im Januar 1605 berufener Landtag den Nachlaß von 101 506 fl. an Darlehen und Vorschüssen bewilligen und dazu 60 000 fl. bar gegen Überlassung der Steuern aus Altensteig, Liebenzell und anderen (meist strittigen und darum nachher teils wieder verlorenen, teils nur mit neuen Abfindungen behaupteten) Neuerwerbungen. Daß für diese der Herzog Stücke des doch unteilbaren Herzogtums im Tausch hingegeben ohne die Landschaft zu fragen, war verfassungswidrig; aber die Stände wagten gar nicht, das zu rügen. Denn auch dieser Landtag verlief unter stetem Poltern und Drohen des Herzogs, so daß seine Bescheide selbst Enzlin fremd vorkamen (2, 432). Die Vorberatung durch den ihm besonders verhaßten Ausschuß und das Vorbringen irgend einer Beschwerde hatte Friedrich dem Landtag von vornherein verboten. Die Beschwerden versprach er schließlich wenigstens jetzt anzunehmen und bis zu einem neuen, durch den Landtagsabschied auf 2. September gleichen Jahres bestimmten Landtag untersuchen zu lassen (2, 433). Statt dessen schickte er das ihm hierzu vom Ausschuß übergebene Verzeichnis der Beschwerden

Digitized by Google

alsbald wieder zurück mit durchaus abweisenden und kränkenden Randglossen, erklärte die Beschwerden damit für erledigt und bestellte den Landtag wieder ab (2, 450. 488).

Erst im Januar 1607, als seine eigenen Pläne vollends ausgekocht, berief Friedrich den Landtag. Enzlin hatte ihm ein Gutachten erstatten müssen, wie der Tübinger Vertrag zu „erläutern"; darin legt übrigens Enzlin den Nachdruck auf Erleichterung des Kammergutes durch bessere Haushaltung und Überwälzung der Schulden auf die Landschaft (2, 511). Berufen wurden diesmal auch die Amtleute, zur Enttäuschung der Landschaft. Diese meinte, da der Kaiser im Jahre 1600 unter den Landesfreiheiten auch die kaiserliche Deklaration von 1520 bestätigt habe (2, 211) und letztere die Amtleute vom Landtag ausschließe, so dürfe Friedrich sie nicht mehr berufen. Doch des Kaisers Bestätigung band nur den Kaiser. Für Friedrich galt nach wie vor Christophs Deklaration von 1551; denn Friedrich hatte nur diese bestätigt (1, 48), und diese hat gerade die Amtleute zum Landtag wieder zugelassen. Als Grund der Berufung der Amtleute gab Friedrich der Landschaft an, daß sie des Landes Gelegenheit am besten kennen (1, 301); der wahre Grund war, weil sie durch ihren Eid verbunden waren, des Herzogs Wünsche aufs beste zu befördern — eine Pflicht, die er überdies ihnen und den Prälaten noch besonders einschärfte — und weil er von ihnen hinterbracht verlangte, was im Landtag vorging und wer seinen Ansinnen widerspräche. Das Gleiche verlangte er von seinem und der Landschaft Sekretar, indem er ihn zugleich in Rang und Gehalt vorrückte (2, 555. 559). Im Landtag wurde die vom Herzog begehrte Erläuterung des Tübinger Vertrages gegen Enzlins Vorschlag nicht schriftlich, sondern nur mündlich und im Beisein des Herzogs selbst vorgetragen, sofortige Zustimmung des Landtags verlangt, der ja den Vertrag kenne wie das Vaterunser (2, 562), und bei den ersten, untergeordneten Punkten auch durchgedrückt. Der vierte Punkt war der wichtigste. Die dem Abschluß sich nähernden Unionverhandlungen, die er aber gegen Enzlins Rat (2, 550) hochmütig der Landschaft verschwieg, mochten Friedrich veranlaßt haben, die während seiner Regierung bisher nie berührte Hilfeleistung der Untertanen in Kriegen neu zu regeln. Nach dem Tübinger Vertrag hatte der Herzog die Kriegskosten in der Hauptsache zu tragen, insbesondere das Heer zu verköstigen; die Untertanen hatten nur Hilfe zu leisten durch persönlichen Kriegsdienst samt Kleidung und Bewaffnung und durch die nötigen Kriegsfuhren in der Fron. Jetzt sollte der Vertrag dahin ausgelegt werden, daß die Untertanen *daneben* auch zu Geldbeiträgen verpflichtet seien. Abermals bat der Landtag um

Digitized by Google

Bedenkzeit, und diesmal wurde sie gewährt, Vorberatung im Ausschuß aber verboten (2, 569). Trotzdem findet sie statt, und der Landtag antwortet schriftlich: Der Tübinger Vertrag ist von Kaisern und Herzogen und Friedrich selbst bestätigt, er ist in Kraft, er ist klar, das Herkommen ist ihm gemäß; wohl ist schon Geld bewilligt worden statt persönlichen Kriegsdienstes, nie aber beides zumal; da die Landtagsvollmachten jede Änderung des Tübinger Vertrags verböten (was tatsächlich nur wenige taten), wird um seine ungeänderte Belassung gebeten, sowie um die endliche, schon dem letzten Landtag zugesagte Erledigung der Beschwerden (2, 572). Im Landtag war das Wort gefallen, man rüttle am Vertrag, bis er ganz einfalle. Friedrich, dem auch dies von Amtleuten hinterbracht worden, war empört; er ließ den Landtag vor sich kommen und warf ihm vor, daß er ihn beschuldigt, den Vertrag umzustoßen, da er ihn doch nur erläutern wolle, und das obwohl er ihn nicht schlechthin bestätigt habe. Daneben entschlüpft ihm aber das Geständnis, daß seine Erläuterung nicht präzis beim Vertrag bleibe. Zudem gebärdet er sich jetzt, als ob er nicht Geld verlangt hätte neben, sondern statt persönlichen Kriegsdienstes (2, 584 f.). Die Vollmachten, fährt er fort, widersprächen seinen Absichten nicht, aber diese seien mißdeutet und die Abgeordneten verführt worden vom Ausschuß und seinem Advokaten Dr. Broll. Dieser und die Ausschußmitglieder werden darum ihrer Ämter entsetzt, die Ausschußverfassung beseitigt, die Amtleute gerüffelt, der Landtag aufgelöst, und auf der Auflösung beharrt, trotzdem dieser demütig um Fortsetzung bittet und zu allem möglichen Entgegenkommen sich erbietet (2, 560. 601). Die Schlüssel zum Akten- und Geldgewölbe der Landschaft nimmt Enzlin an sich und studiert eifrig in ihren Rechnungen (2, 722). Zu erbrechen brauchte er das Gewölbe nicht; doch fehlte dort nachher ein Schuldbrief über 50 000 fl. und 1350 fl. bar Geld; und nicht grundlos scheint der Verdacht, daß Enzlin selbst sie sich angeeignet (2, 615).

Die Aufhebung des Ausschusses war unzweifelhaft ein Verfassungsbruch. Aber Friedrich wurde sich dessen wohl kaum bewußt; und war er auch entschlossen, äußersten Falles sich selbst vom Tübinger Vertrag freizusprechen (2, 588), so versuchte er doch nochmals, das Ziel in verfassungsmäßigen Formen zu erreichen. Durch Abgesandte ließ er die Magistrate der einzelnen Amtsstädte über seine Absichten bei der Kriegsdienstpflicht belehren und dahin bearbeiten, daß sich jeder schriftlich mit der hierin beabsichtigten Erläuterung des Tübinger Vertrages einverstanden und zu entsprechender Bevollmächtigung seiner Abgeordneten bereit erkläre. Dies gelang; zumal nachdem die ersten eingefangen, wollten die andern nicht

Digitized by Google

zurückbleiben (2, 604. 620). Sofort wurde ein neuer Landtag berufen, von den 14 Prälaten aber nur vier, und auch bei den weltlichen Abgeordneten dafür gesorgt, daß die Wortführer des zerschlagenen Landtags nicht wiederkehrten (2, 614). Statt des abgesetzten Broll stellte Friedrich dem Landtag zwei tüchtige Juristen als Konsulenten zur Verfügung, und der Landtag nahm sie notgedrungen an, obwohl sie in Sachen der Landschaft ganz unerfahren waren (2, 623). Nach den von daheim mitgebrachten Vollmachten beschloß der Landtag sofort einhellig ein Anbringen, worin er die Verwandlung der persönlichen Kriegsdienstpflicht in eine Geldhilfe zur Werbung von Söldnern genehmigte. Allein der auf sein Ziel losstürmende Herzog gab ihm gar keine Gelegenheit zur Überreichung. Vielmehr ließ er wieder den Landtag vor sich kommen und in seinem Beisein, nur auf mündlichen Vortrag Enzlins, sofort abstimmen. Immerhin hatte Friedrich seine Forderung wegen der Kriegshilfe ermäßigt; einmal sollte die Landschaft Kriegskosten bewilligen statt, nicht neben, persönlichem Kriegsdienst, sodann auch nicht die ganzen Kriegskosten, sondern nur drei Viertel (und daneben die Kriegsfuhren wie bisher); das letzte Viertel wollte der Herzog selbst tragen statt der ganzen Verköstigung der Truppen (2, 631). Der erste dieser Punkte, über den ja die bindenden Zusagen der Magistrate bereits vorlagen, wurde einstimmig angenommen, der zweite mit 37 Stimmen gegen 30, die nur die Hälfte der Kriegskosten übernehmen wollten (633). Sofort ging es an die weiteren Punkte: Die Pflicht zur Ledigung eines gefangenen Landesfürsten wird ausgedehnt auf dessen gefangene Söhne. Das Recht des freien Zuges wird belassen, soll aber verwirkt sein, wenn die vorgängige Anzeige beim Amtmann versäumt wird. Das Verbot von Gebietsveräußerungen erhält die selbstverständliche Einschränkung, daß in Notfällen Ausnahmen vereinbart werden dürfen. Das Verbot für gesamte Landschaft und einzelne Landstände, sich als Bürgen für den Herzog zu verschreiben, wird nur für gesamte Landschaft aufrecht erhalten, allerdings in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Übung. Das Verbot für den Herzog, neue Schatzungen aufzulegen, erhält die selbstverständliche Einschränkung, daß in Notfällen durch Verabschiedung, sowie die wesentliche (aber im Landtag nur nebenbei erwähnte und in der schriftlichen Deklaration nur verschleiert enthaltene) Einschränkung, daß neue Steuern eingeführt werden können auch durch kaiserliches Privileg (2, 517. 636). Die bisher nicht bestimmte Höhe des vom Lande zu zahlenden Heiratgutes der Töchter nicht regierender Herzoge wird auf 20 000 fl. bestimmt. Beim Strafverfahren bringt die Deklaration eine, in der mündlichen Verhandlung gar nicht erwähnte Verschlechterung, indem das

Digitized by Google

Erfordernis eines gerichtlichen Vorerkenntnisses zur Anwendung der Folter gestrichen wird (2, 637; 3, 45); dagegen war von einer (anderwärts behaupteten) Verschärfung der Aufruhrgesetze keine Rede. Nach dem Tübinger Vertrag muß der Huldigung der Untertanen vorausgehen die Bestätigung der Landesfreiheiten durch den Herzog; nach Friedrichs Deklaration muß vorausgehen die Huldigung. Der Inhalt der Landtagsvollmachten wird in der Deklaration aufs äußerste beschränkt, ohne daß davon im Landtag überhaupt die Rede gewesen (2, 639; 3, 48). Das Recht des Herzogs, die Amtleute zum Landtag zu berufen, wird außer Zweifel gestellt. Die der Landschaft günstige Deklaration von 1520 wird, als einzige von allen den Tübinger Vertrag berührenden Urkunden, ganz übergangen und damit stillschweigend beseitigt. Die ganze, 38 Punkte umfassende Verfassungsreform wurde an einem einzigen Tag in Vor- und Nachmittagssitzung durchgepeitscht; selbst eine Abstimmung fand nur bei den wenigsten Punkten statt. Widerspruch wagte sich im Angesicht des grimmigen Herzogs nicht hervor. Nur die Bitte um Bedenkzeit hatte Abt Hützelin zweimal schüchtern gewagt; zweimal vergeblich. Der Entwurf der neuen Erläuterungsurkunde wurde zwar dem Landtag vor der Ausfertigung zur Prüfung vorgelegt, aber die Tragweite der einzelnen Bestimmungen von seinen Konsulenten meist nicht erkannt; wohl aber zeigte sich dabei, daß selbst die Prälaten nicht wußten, was sie beim Durchjagen der Erläuterung eigentlich bewilligt hatten (2, 683). Nur darüber war man sich innerhalb und außerhalb des Landtags klar, daß der Tübinger Vertrag schwer gekränkt sei; und es fielen harte Worte über den Herzog, mochte auch Enzlin noch so eifrig versichern, daß Friedrich keineswegs gemeint den Vertrag zu ruinieren, daß er nur das Unklare klar gemacht und dafür den — Dank des Landes verdient habe (2, 679/80. 684/85. 761). Die Aufregung machte sich Luft in einem Pasquill, das am Landschaftshaus angeheftet wurde (2, 762).

Sofort kam das zweite Ansinnen Friedrichs an den Landtag. Es betraf die Tilgung seiner Schulden. Unter der Regierung Christophs und Ludwigs hatte die Landschaft an den ihnen abgenommenen 1,8 Millionen Schulden in 30 Jahren nur 550 000 fl. getilgt oder rund 1 % im Jahr. Die dazu erhobene Steuer, sog. Ablosungshilfe, diente eben zuletzt erst zur Ablösung, in erster Linie zur Verzinsung, dann zur Bestreitung der anderen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben der Landschaft, namentlich Fräuleinsteuern und Türkenhilfen, unter Friedrich auch zu Landerwerb und Abkaufung der Afterlehenschaft, so daß die Landschaft unter ihm neue Schulden machen mußte, statt zu tilgen. Um ihr neue Schulden

Digitized by Google

überweisen zu können und trotzdem die Tilgung zu beschleunigen, verlangte jetzt Friedrich gegen Enzlins Rat statt der Ablosungshilfe, die als Repartitionssteuer erhoben wurde und ½% des Vermögens und teilweise noch weniger betrug, eine Vermögensteuer von durchgehends 1⅓% als Quotitätssteuer, also mehr als das Doppelte, überdies aber alle außerordentlichen Ausgaben daneben besonders umgelegt, was einer durchschnittlichen Verdreifachung gleichkam. Auch über dieses nur mündlich vorgetragene Ansinnen ließ Friedrich den Landtag sofort und in seinem Beisein abstimmen; doch auf erneute Bitten um Bedenkfrist, gewährte er diese, wozu ihm Enzlin schon zuvor wohlmeinend geraten hatte zur Verhütung sehr ungleicher Reden, an denen es nicht fehlte (2, 646). Daß aber der Landtag nun zur Beratung eines neuen Steuersystems sich zwei Tage Zeit nahm, wollte dem ungeduldigen Herzog schon zu lang werden (2, 653). Im Landtag war alles einig, daß die angesonnene Steuer unerschwinglich sei. Der dem Herzog bisher so entgegenkommende Abt Hägelin von Königsbronn erklärte: selbst wenn möglich, wäre die Einführung jetzt zu gefährlich; das Vertrauen sei gesunken; der Herzog wisse nicht, wie hart die Untertanen beschwert, wie unwillig sie durch die neu zugewachsenen Beschwerden seien; die einen tragen's mit betrübtem Herzen in Geduld, die anderen fluchen und drohen, und es könnte ein Unglück geben (2, 632. 635/36. 656). Mehrere stimmen ihm ausdrücklich bei. Einstimmig wurde die neue Vermögensteuer abgelehnt, dagegen 600 000 fl. Kammerschulden zur Verzinsung und Tilgung übernommen, wozu die alte Ablosungshilfe um ein Drittel zu erhöhen gewesen wäre. Der Herzog bestritt die behauptete Erschöpfung der Untertanen, ließ jedoch seinen Steuervorschlag fallen, verlangte aber die angebotene Schuldübernahme erhöht auf 1,4 Millionen, sowie eine gleichmäßigere Umlegung der Ablosungshilfe, eine anscheinend höchst gerechte Sache, bei der es aber Enzlin in Wahrheit auf einen besonderen Vorteil des Herzogs abgesehen hatte (2, 749). Durch Enzlins harten, doch vom Herzog noch härter gewünschten Zuspruch (2, 695. 742) ließ sich der Landtag bis auf 1 100 000 fl. treiben in Hoffnung günstigen Bescheids auf seine zugleich vorgetragenen Beschwerden. Doch Friedrich antwortete mit neuen Forderungen: die Landschaft soll den Zins der übernommenen Schulden schon von Ostern 1607 übernehmen, statt erst von Neujahr 1608, und sie soll den eben jetzt wegfallenden Kammerbeitrag von 15 000 fl. auch fernerhin zahlen. Doch das war selbst diesem gefügigen Landtag zuviel; ungeduldig lehnten die Landboten beides ab und drohten vielmehr, die letzten, nur bedingt bewilligten 100 000 fl. zurückzuziehen, wenn Friedrich nicht auf ihre Beschwerden eingehe. So begnügte sich denn

Digitized by Google

dieser mit den 1 100 000 fl.; aber, um ja nicht ein Wort des Dankes verlieren zu müssen, prahlte er: hätte er gedacht, daß der Landtag so wenig bewillige, so hätte er wohl der Sache Rat zu schaffen gewußt ohne Landtag (2, 728). Auf die Beschwerden aber gab er wieder, trotzdem sich der Landtag noch zwölf Tage hinzog und selbst am Karfreitag und Ostersonntag Sitzung gehalten werden mußte, meist ausweichende oder ganz abweisende, ja höhnende Antworten: er sei Eigentümer der Klöster, darum könne er von Prälaten zum Landtag berufen, wenn er wolle; in seiner Gegenwart abstimmen habe er lassen zu des Landtags eigenem Besten; zur Wiederherstellung des Ausschusses bequemte er sich nach langem Zaudern, aber nur eines kleinen Ausschusses, auf dessen Wahl und Amtstätigkeit er sich verstärkten Einfluß sicherte (2, 757); die Abschaffung des Eisen-, des Bleich- und Webmonopols sagte er zu, beharrte aber auf dem erhöhten Umgeld und wegen des bei reich und arm verhaßten Wirthellers (2, 743) speiste er den Landtag ab mit einem unverbindlichen Kanzleitrost (2, 749). Der Herzog hatte, was er wollte, und um alle weiteren Ausstellungen abzuschneiden, ließ er den Landtagsabschied ausfertigen ohne weiter die Landschaft darüber zu hören. Ein Abschiedsmahl bei Hof sollte allen Groll verscheuchen und die Landboten in guter Stimmung scheiden lassen (2, 749). So ging der Zwangslandtag zu Ende.

Beim neuen Ausschuß setzt Enzlin sofort den Hebel an, um den vom Landtag fortzuzahlen verweigerten Kammerbeitrag doch noch einmal herauszupressen. Leichte Nachlässigkeiten des früheren Ausschusses in Verwahrung von Geld und Geldeswert bauscht er darum zu großen Verbrechen auf, die dem Herzog angebracht und von ihm übel vermerkt werden müßten. So bewilligt denn der neue Ausschuß nochmals die 15 000 fl., beschenkt auch Enzlin selbst. Damit war der Zweck erreicht, und statt des angedrohten Tadels erhält der neue Ausschuß vom Herzog silberne Becher verehrt (2, 784. 787).

Die Gleichmachung der Steuerumlage wurde zwar versucht; es zeigte sich aber bald, daß sie bis zum nächsten Steuereinzug im November 1607 nicht durchführbar war. Der Ausschuß erhöhte daher für diesmal die bisherige Ablosungshilfe jedem Amt gleichmäßig, und zwar um die Hälfte, wobei 70 000 fl. zur Schuldentilgung übrig blieben. Doch Enzlin veränderte hinterher den Zuschlag eigenmächtig nach Gunst und empfangenen Geschenken. Friedrich aber kümmerte sich um diese ganze Sache nicht; genug, daß er seine Schulden los hatte (2, 799. 803). Die im Landtagsabschied zugesagte Aufhebung der Monopole wurde von ihm zwar angeordnet, bald aber zum Teil widerrufen (788); die Weberei-, Wildbret-

Digitized by Google

und andere Beschwerden, die beim Landtag zu gesonderter Untersuchung verwiesen worden, werden nicht untersucht trotz Bitten des Ausschusses; seine Vorschüsse werden nicht heimbezahlt, ihre Aufrechnung nicht zugelassen; das Kirchengut bleibt mit seinem Beitrag zur Landschaftlichen Steuerkasse auch ferner im Rückstand. Auch Änderungen im Heereswesen oder Ansammlung eines Kriegsvorrates wurden von Friedrich nicht begonnen. So dauerten die alten Beschwerden weiter und Fortschritte waren nirgends angebahnt, als Friedrich im Januar 1608 unvermutet starb.

Der Vorwurf kann Friedrich nicht erspart werden, daß er bei Erläuterung des Tübinger Vertrags verfassungswidrig vorgegangen ist, und dazu ganz ungeschickt. Wie unklug, gerade gegen das altehrwürdige, dem Württemberger heilige Grundgesetz des Tübinger Vertrages anzurennen, diesen von Punkt zu Punkt abzuklopfen und unter dem fadenscheinigen Namen einer Erläuterung in einer Reihe von Punkten ausdrücklich zu ändern, die größtenteils ihre Anwendbarkeit eingebüßt (Schuldübernahme gegen Herzog Ulrich u. a.) oder bereits durch die Übung stillschweigend geändert worden (Auswanderung, Mitverschreibung, Strafverfahren, Huldigung vor Privilegienbestätigung, kaiserliche Steuerprivilegien, Einfluß auf Zusammensetzung des Ausschusses)! Hätte sich Friedrich darauf beschränkt, auf diesem Weg fortzufahren und nur von Fall zu Fall und nur für je einen Punkt eine kleine Ausnahme zu machen, also etwa jetzt wegen der drohenden Kriegsverwicklung auf wenige Jahre die Ersetzung des persönlichen Kriegsdienstes durch Geldhilfe zu fordern, so hätte das der Landtag ohne Verfassungsbruch ihm so gut bewilligt, wie seinen Vorgängern und Nachfolgern. Aber gerade dies unkluge Vorgehen, sein wiederholter Versuch, doch durch den Landtag erläutern zu lassen statt selbst zu erläutern, seine Äußerungen gegen seine Vertrauten, daß er der Landschaft wohl gesonnen, daß er ihr nichts Unmenschliches zumuten wolle u. dergl., machen es glaubhaft, daß Friedrich sich seiner Verfassungswidrigkeiten gar nicht voll bewußt geworden ist. Er gehörte eben zu den nicht seltenen Menschen, die das Recht immer gerade da sehen, wo auch ihre Wünsche liegen.

Digitized by Google

Die schwäbisch-österreichischen Stände.

Von Theodor Knapp.

Vorbemerkung. Die folgende Darstellung beruht hauptsächlich auf den Akten der schwäbisch-österreichischen Stände im K. Staatsfilialarchiv zu Ludwigsburg. Nähere Ausführung und Nachweise im einzelnen hoffe ich nach dem Krieg an anderer Stelle geben zu können.

Unter dem Namen Schwäbisch Österreich wurden alle die zerstreuten Besitzungen des österreichischen Hauses zwischen Lech und Schwarzwald zusammengefaßt. Rings vom Schwäbischen Kreise eingeschlossen gehörten sie doch nicht zu diesem, sondern bildeten einen Bestandteil des Österreichischen Kreises. Heutzutage sind sie auf Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern verteilt.

Schwäbisch Österreich wurde zu Vorderösterreich gerechnet, stand jedoch bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus nicht unter der vorderösterreichischen Regierungsbehörde zu Ensisheim, später zu Freiburg im Breisgau, sondern unter der oberösterreichischen zu Innsbruck. 1752 aber wurde für Schwäbisch Österreich, den Breisgau und Vorarlberg eine gemeinsame Landesstelle mit dem Namen Repräsentation und Kammer zu Konstanz eingerichtet, die 1759 nach Freiburg im Breisgau verlegt, mit dem dortigen Gerichtshof der „Regierung", vereinigt und mit ihr seit 1763 unter dem Namen Regierung und Kammer zusammengefaßt wurde.

Schwäbisch Österreich bestand teils aus solchen Landschaften und Orten, die unmittelbar unter landesherrlichen, also österreichischen Beamten standen, sogenannten Kameralherrschaften, teils aus Städten, die sich bis auf Maria Theresia einer fast reichsstädtischen Selbstverwaltung erfreuten, teils aus Gebieten, die unmittelbar unter irgend einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft und nur mittelbar unter dem Haus Österreich standen. Kameralherrschaften waren im Bereich des Königreichs Württemberg namentlich die Grafschaft Hohenberg, am obern Neckar und gegen die obere Donau hin, und die Landvogtei Schwaben, deren Hauptort der jetzt in der Stadt Weingarten aufgegangene Marktflecken Altdorf war. Unter den Städten sind zu nennen Rottenburg — zugleich Sitz der Regierungs-

Digitized by Google

behörde für die Grafschaft Hohenberg — Ehingen an der Donau, Riedlingen, Munderkingen, Mengen, Saulgau, Waldsee, Horb; unter den Klöstern Heiligkreuztal, Urspring bei Blaubeuren, Wiblingen, unter den Dominien — so wurden die weltlichen Herrschaften genannt — Erbach, das den Freiherrn von Ulm, Warthausen, das den Grafen von Stadion, Schramberg, das den Grafen von Bissingen, die Grafschaft Kirchberg — Hauptort Oberkirchberg im jetzigen Oberamt Laupheim — die dem Haus Fugger, die Pfandschaft Bussen, die den Grafen von Waldburg, seit 1786 den Fürsten von Taxis gehörte. Greifen wir über das heutige Württemberg hinaus, so können wir als größere Kameralherrschaft noch die Landgrafschaft Nellenburg, jetzt zum badischen Seekreis gehörig, erwähnen, von Städten im jetzigen Baden Radolfzell, Stockach, im jetzigen bayrischen Schwaben Burgau, Günzburg; von Dominien die Herrschaft Seifriedsberg — Sitz des Oberamts in Ziemetshausen, südlich von Burgau — Besitz der Fürsten von Öttingen-Wallerstein, die Grafschaft Veringen nördlich von Sigmaringen, Besitz der Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, die Herrschaften Kallenberg und Werenwag westlich von Sigmaringen, jetzt zum badischen Seekreis gehörig, gleich Erbach Besitz der Freiherrn von Ulm. Die erwähnten Fürsten, Grafen und Freiherren gehörten für ihre Person und mit andern Besitzungen teils zu den Reichsständen und hatten als solche Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen, teils zur Reichsritterschaft; aber als Inhaber der genannten Graf- und Herrschaften standen sie unter österreichischer Landeshoheit, und diese ihre Gebiete bildeten einen Teil von Schwäbisch Österreich; ähnlich wie etwa der König von Dänemark zwar in dieser Eigenschaft unabhängiger Machthaber, als Herzog von Holstein aber deutscher Reichsfürst und Lehensmann des Königs von Deutschland, des Kaisers, sein Herzogtum Holstein ein Teil des Deutschen Reiches war.

Schwäbisch Österreich nun hatte in den letzten drei Jahrhunderten des alten Reiches eine landständische Vertretung. Ihr Ursprung ist noch in Dunkel gehüllt. Auf einem Generallandtag zu Innsbruck 1518, den der allezeit geldbedürftige Kaiser Maximilian I. berufen hatte, um seine leeren Kassen wieder einigermaßen füllen zu lassen, erschienen Vertreter aus einer ganzen Anzahl solcher Städte und Landschaften, die später als schwäbisch-österreichisch bezeichnet werden. Der erste besondere schwäbisch-österreichische Landtag aber, von dem wir sicher wissen, hat 1541 in Mengen stattgefunden. In der Folge versammelten sich die schwäbisch-österreichischen Stände in Riedlingen, Altdorf oder Weingarten, Waldsee, Radolfzell, Konstanz, vielleicht auch in Saulgau und Günzburg, am häufigsten aber

Digitized by Google

in Ehingen, das nach dem Dreißigjährigen Krieg der regelmäßige Versammlungsort wurde.

Der Kreis der hier vertretenen Herrschaften, Gotteshäuser, Städte und Orte erweiterte sich im Lauf der Zeit immer mehr. Noch im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts kam das Stift Wald — auch Klosterwald, unweit Pfullendorf, jetzt in Hohenzollern — neu hinzu, das vorher zum Schwäbischen Kreis gehört hatte. Andererseits schied die Grafschaft Sigmaringen nach langen Streitigkeiten über die Zugehörigkeit im 17. Jahrhundert wieder aus und wurde dem Schwäbischen Kreise einverleibt. Zuletzt wurden ungefähr 60 Stimmen abgegeben.

Aus den Kameralherrschaften erschienen gewählte Abgeordnete, großenteils bäuerlichen Standes, aus den Städten ihre Bürgermeister und andere Beamte der Selbstverwaltung, aus den Dominien und geistlichen Gebieten herrschaftliche Beamte, und zwar auch für die Klöster solche weltlichen Standes. Weder Prälaten noch Fürsten, Grafen und Freiherren fanden sich in eigener Person ein. Verhandlung und Abstimmung waren gemeinsam; es beteiligten sich ungeschieden die Vertreter der unmittelbaren und der mittelbaren, der geistlichen und der weltlichen Gebiete, der Städte und Landschaften.

Die Vorbereitung der Landtage und die Entscheidung minder wichtiger Angelegenheiten war Sache eines ständischen Ausschusses, der den Namen Direktoren und Ausschüsse führte. Direktoren hießen die Vertreter der vier Direktorialstädte Ehingen, Munderkingen, Radolfzell, Rottenburg. Ihnen standen ungefähr seit 1700 als Ausschüsse vier gewählte Vertreter zur Seite, unter denen in der Regel ein städtischer war und drei aus den Klöstern und Dominien. Die laufenden Geschäfte wurden bis gegen den Ausgang des 17. Jahrhunderts von dem Stadtschreiber der Stadt Ehingen besorgt, die ständische Kasse, die Land- oder Legtruche, von Beamten der Stadt als Truchenmeistern. Doch war dieser Zustand so unbefriedigend, daß man 1690 nötig fand, einen eigenen ständischen Syndikus aufzustellen, ähnlich dem Landschaftskonsulenten im Herzogtum Württemberg, desgleichen einen eigenen ständischen Kassier, beide mit dem Sitz in Ehingen.

Direktoren und Ausschüsse kamen als Ordinariideputation mehrmals im Jahr zusammen und tagten zuweilen wochenlang, auf Kosten der ständischen Kasse, während die Landtage nach Bedarf einberufen wurden und die Teilnehmer, deren jeder von seinen Auftraggebern unterhalten werden mußte, so schnell wie möglich wieder nach Hause zu kommen trachteten. Bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus ernannte der

Digitized by Google

Kaiser als Landesherr in der Regel für den einzelnen Landtag einen landesfürstlichen Kommissar, meist einen Grafen oder Freiherrn, der die Verhandlungen mit den Ständen zu führen hatte. Bei seiner Ankunft in Ehingen wurde er feierlich empfangen und in die für ihn vorgesehene Wohnung geleitet, wo er mit seinem Gefolge auf Kosten der ständischen Kasse lebte. Nach dem Abschluß des Landtags und der Unterzeichnung des Landtagsabschieds oder -rezesses wurde er ebenso feierlich wieder verabschiedet.

Die Befugnis der Stände beschränkte sich in der Hauptsache auf Steuersachen und Verwilligung von Kriegsvölkern für das Heer des Landesherrn. Über die Größe der zu zahlenden Summen und die Stärke der zu stellenden Mannschaften wurde jedesmal lange verhandelt. Die Regierung forderte zu Anfang viel mehr, als sie durchzubringen hoffte; die Stände boten viel weniger, als sie allenfalls zu opfern bereit waren. Endlich kam man dann in der Mitte zusammen; ob näher der obern oder der untern Grenze, hing von der Geschicklichkeit und Festigkeit des Kommissars und der Zähigkeit der führenden Landtagsmitglieder ab.

Die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Herrschaften, Städte und Gemeinden war Sache der Landstände. Es lag dabei eine Matrikel, ein Anschlag zugrunde, der von Zeit zu Zeit nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen berichtigt wurde.

Über die Geschäftsführung der Stände wurde viel geklagt; namentlich wurde den Direktoren und Ausschüssen Eigenmächtigkeit, Parteilichkeit und üble Wirtschaft vorgeworfen. Mancherlei Versuche, den Mißständen abzuhelfen, blieben ohne durchschlagenden Erfolg, bis dann Maria Theresia, überhaupt keine Freundin landständischer Eigenmächtigkeit, kräftig dazwischenfuhr, indem sie 1750 das ganze ständische Wesen — ebenso wie gleichzeitig die Verwaltung der Städte — unter die strengste Aufsicht der schwäbisch-österreichischen Oberämter stellte. Es waren dies das Oberamt zu Rottenburg, das Landvogteioberamt zu Altdorf, das Oberamt Nellenburg zu Stockach und das Oberamt Burgau zu Günzburg.

Die Stände waren tief gedemütigt und taten alles, um von dieser erniedrigenden Unterordnung unter Behörden, deren Mitgliedern sich bisher die herrschaftlichen und die städtischen Beamten als ebenbürtig an die Seite gestellt hatten, wieder loszukommen. In der Tat kam die Kaiserin ihren dringenden Bitten und Vorstellungen, denen eine ansehnliche Geldverwilligung besondern Nachdruck verlieh, wenigstens so weit entgegen, daß im Jahre 1765 die Aufsicht der Oberämter über die Tätigkeit der Stände — nicht auch über die Verwaltung der Städte — wieder aufgehoben wurde.

Digitized by Google

Aber ihre frühere Selbständigkeit erhielten sie nicht zurück; sie wurden nur unmittelbar unter die Landesbehörde gestellt, die, wie zu Anfang erwähnt, im Jahre 1752 neu gegründet worden war. Im Jahre 1769 wurde dann ein Mitglied dieser Behörde, der Regierung und Kammer, ein Regierungs- und Kammerrat in Freiburg, zum landständischen Oberdirektor ernannt und ihm ähnliche, ja weitergehende Befugnisse dauernd übertragen, als sie früher den landesherrlichen Kommissarien für die einzelnen Landtage erteilt worden waren. Ohne seine Genehmigung durften sie keinen Schritt mehr tun.

Unter Joseph II. wurden die Zügel noch straffer angezogen; um so stärker war das Gefühl der Erleichterung, als er 1790 starb und Leopold II. die Regierung übernahm. Unter den zahllosen Bittstellern, die sich in Wien bei ihm einfanden, waren auch Abgeordnete der schwäbisch-österreichischen Stände. Sie erhielten wie alle andern eine freundliche Antwort, die aber die Machtfülle der Regierung ungeschmälert ließ. „Sie sollen ihre vorige Verfassung haben, lautete der Bescheid; sie können einen eigenen Präsidenten wählen."

Der eine Satz hob eigentlich den andern auf; die alte Verfassung wußte ja nichts von einem Präsidenten, sondern kannte nur eine Geschäftsführung durch einen mehrköpfigen Ausschuß, und darum hatten denn auch die Stände gebeten. Indes gab es unter ihnen selbst einflußreiche Mitglieder, die eine einheitliche Spitze wünschten; und wenn man doch einmal ein Oberhaupt haben sollte oder wollte, so war natürlich ein selbstgewählter Präsident dem bisherigen von der Regierung gesetzten Direktor vorzuziehen.

Die wichtigste Frage aber war, welche Rechtsstellung der neu zu wählende Präsident einerseits gegenüber der Regierung, andererseits gegenüber den Ständen einnehmen werde. Ehe die Verhandlungen darüber abgeschlossen waren, starb Leopold II. im Jahre 1792. Die neue Regierung war an sich schon weniger geneigt, den Ständen entgegenzukommen, und überdies brach nun sofort der französische Krieg aus, der die ganze Aufmerksamkeit nach einer andern Seite lenkte.

Nach dem Krieg trat eine neue Wendung ein. Da der Breisgau verloren war, tauchte der Gedanke auf, für Schwäbisch Österreich und die vor kurzem erworbene Grafschaft Montfort eine neue Landesstelle in Ehingen einzurichten; deren Präsident sollte dann zugleich Präsident der schwäbisch-österreichischen Stände sein. Von einer Wahl durch die Stände war dann natürlich keine Rede mehr; nur zu seiner Besoldung sollten sie einen ansehnlichen Teil beitragen dürfen. Wie im Breisgau, wo die

Digitized by Google

gleiche Einrichtung seit 1764 bestanden hatte, mußten damit die Stände den letzten Rest ihrer Selbständigkeit verlieren. Trotzdem wurde von ihnen die eröffnete Aussicht freudig begrüßt; so ganz war im Wandel der Zeiten der fast republikanische Unabhängigkeitssinn der Vorfahren verschwunden.

Indes wurde der Gedanke nicht ausgeführt. Es fand sich, daß in Ehingen nicht genug standesgemäße Wohnungen aufzutreiben wären. Die neue Landesstelle wurde als K. K. schwäbisch-österreichische Regierung und Kammer nach Günzburg und zwei Jahre später, 1805, als schwäbisch-österreichische vereinte Landesstelle nach Konstanz verlegt. Es war ihr keine lange Wirksamkeit beschieden. Ehe noch die Erwägungen über die künftige Verfassung der schwäbisch-österreichischen Stände, besonders ihr Verhältnis zur Landesstelle abgeschlossen waren, wurde im gleichen Jahre 1805 Schwäbisch Österreich an Bayern und Württemberg abgetreten, das seinerseits einen Teil seines Gewinns wenige Jahre später an Baden weiterzugeben hatte.

Damit waren auch die schwäbisch-österreichischen Stände am Ende ihrer Wirksamkeit angelangt; ungefähr gleichzeitig mit den Landständen des Herzogtums Württemberg sind auch sie vom Schauplatz abgetreten.

Digitized by Google

Die Wiegendrucke der Bibliothek der Evang. Nikolauskirche in Isny.

Von Dr. Otto Leuze, Bibliothekar an der Kgl. Landesbibliothek in Stuttgart.

1. Zur Geschichte der Bibliothek.

Es ist jetzt 20 Jahre her, seit Gustav Bossert[1]) die Aufmerksamkeit der Vertreter der Wissenschaft und der Kirche auf die wertvollen Kirchenbibliotheken lenkte, die in Württemberg da und dort vorhanden sind; er forderte die Herstellung neuer Kataloge über ihre Bestände und teilweise Drucklegung derselben und gab der Überzeugung Ausdruck, daß auf diese Weise unsere Kirchenbibliotheken, die bisher ein ziemlich müßiges Stillleben geführt haben, der Wissenschaft nicht zu verachtende Dienste würden leisten können. Im besonderen wies Bossert auf die Isnyer Kirchenbibliothek und ihre reichen Schätze an Reformationsliteratur hin. Für diese Bibliothek soll auf den folgenden Blättern mit der Erfüllung seiner Wünsche der Anfang gemacht werden.

Wenn man von den Verdiensten sprach, die sich die ehemaligen Reichsstädte um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit durch die Pflege geistiger, speziell wissenschaftlicher Interessen erworben haben, rechnete man der kleinsten unter ihnen, Isny, schon bisher zweierlei hoch an. Das eine ist dies: Von dem Isnyer Kaufherrn, Peter Buffler, wurde im Jahr 1534 der Grund gelegt zu der sogenannten Schulstiftung[2]), vermöge deren neben Isny selbst die drei gleichfalls protestantisch gewordenen Reichsstädte Konstanz, Lindau und Biberach jährlich je ihre beiden besten Schüler als Stipendiaten nach Straßburg sandten, um dort Theologie zu studieren; unter Führung der kleinsten Reichsstadt wurde hiedurch ein Vorgang geschaffen, dem sich bald andere, Memmingen, Eßlingen, Kempten, ja sogar Ulm anschlossen[3]). Das andere und ganz besonders Merkwürdige:

1) Kirchenarchive und Kirchenbibliotheken in Württemberg — Schwäb. Merkur 1896, Kronik S. 321 f.

2) Vgl. Joh. Ficker, Erste Lehr- und Lernbücher des höheren Unterrichts in Straßburg (1534—1542). Straßburg, Heitz, 1912, S. 3 ff.

3) Vgl. Joh. Ficker, Die Anfänge der akademischen Studien in Straßburg. Rektoratsrede. Straßburg, Heitz, 1912, S. 17 u. 44.

Digitized by Google

Isny beherbergte um 1540 mehrere Jahre lang eine hebräische Druckerei in seinen Mauern, von der zahlreiche hebräische und chaldäische Drucke ausgingen. Waren bei der erstgenannten Gründung Ambrosius Blarer und Martin Bucer, bei der zweiten der hochverdiente Hebraist Paul Fagius[4]) die geistigen Väter, so war doch bei der zweiten wie bei der ersten der Weitblick und die opferbereite Mithilfe des begüterten Kaufherrn Peter Buffler[5]) von ausschlaggebender Bedeutung. Weniger war bisher die Rede von der weiteren, für ein so kleines Gemeinwesen gewiß rühmlichen Tatsache, daß um dieselbe Zeit sich in dieser Stadt eine Bibliothek ansammelte, die ihre Entstehung den Schenkungen und Vermächtnissen von Isnyer Geistlichen verdankt, im 16. und 17. Jahrhundert aber durch ungewöhnlich reiche Zuwendungen der wohlhabenden Isnyer Patrizierfamilien bedeutend vermehrt wurde[6]).

Die Isnyer Kirchenbibliothek hat seit mehr als 400 Jahren, nachweislich seit 1482, ihren Standort nicht mehr gewechselt. Von dem imposanten spätgotischen Chor der Nikolauskirche aus gelangt man durch eine schwere eiserne Tür auf enger und steiler Steintreppe in einen über der Sakristei gelegenen, annähernd quadratischen, gewölbten Raum[7]). Die etwas mehr bzw. weniger als 5 m langen Wände dieses Raums sind seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts[8]) mit Bücherregalen aus-

4) Eine Lebensskizze von Paul Fagius bei Joh. Ficker und Otto Winckelmann, Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts nach Straßburger Originalen, Bd. 2. Straßburg 1905, S. 65; ferner: Allgemeine deutsche Biographie 6, 533 f. (Geiger).

5) Eine Lebensskizze von Peter Buffler gab J. C. Schmid in Neuer literarischer Anzeiger, München 1806, S. 177 ff. u. 194 ff.

6) Bei J. H. Specht, Isnisches Denkmal (1750), M. Weberbeck, Sammlung denkwürdigster Begebenheiten der Stadt und des Klosters Isny (1822) und A. R. Vincenz, Chronik der Stadt Isny (1854) wird die Kirchenbibliothek jeweils nur ganz im Vorbeigehen erwähnt. Vgl. Specht S. 37 u. 68, Weberbeck S. 67 f., Vincenz S. 36.

7) Vgl. die ausführliche Beschreibung bei H. Detzel, Kunst- und Altertumsreste in Oberschwaben — Württ. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte 4 (1881), S. 191. —. Detzel nimmt an, daß der fragliche Raum der ersten, frühgotischen Bauperiode der Nikolauskirche angehöre und daß er als Oratorium gedient habe. Herr Stadtpfarrer Rieber in Ulm (früher in Isny) hält dies nicht für richtig, glaubt vielmehr, daß dieses Gewölbe erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf die Sakristei aufgesetzt wurde, und zwar im Zusammenhang mit der weiter unten zur Besprechung kommenden Brenbergschen Bibliothekstiftung vom Jahr 1482. (Mitteilung vom 5. Jan. 1916.) Der Wortlaut der Brenbergschen Stiftungsurkunde (s. u. Anm. 22) „ad studorium seu liberiam . . . supra sacristiam comparatam et constitutam" spricht eher für Riebers Ansicht.

8) Auf die frühere Ausstattung des Raumes gestattet einen Schluß die Beobachtung, daß an einer größeren Zahl von Bänden der obere oder untere Rand des Hinterdeckels die Spur einer früher hier angebrachten eisernen Öse aufweist. (An einer der Hand-

Digitized by Google

gestattet, die, über 3 m hoch, bis in die Gewölbebogen hinaufreichen und, abgesehen von der schmalen Eingangspforte, nur auf der Nord- und Ostseite, um die beiden Fenster nicht durch die Bücherweisheit zu verdecken, unterbrochen sind. Die Büchermassen mit zahlreichen schweinsledernen Folianten, der altertümliche Tisch in der Mitte des Raumes, die grüne, aus dem 15. Jahrhundert stammende Bemalung des Gewölbes und der Fensterleibungen mit Fresken der Kirchenlehrer und der Symbole der Evangelisten — das alles bringt einen so harmonischen Eindruck hervor, daß man sich beim Betreten des Raumes der Gegenwart entrückt und um mehrere Jahrhunderte zurückversetzt fühlt. So nachhaltig ist dieser Eindruck, daß ein Gelehrter, der aus besonderem Anlaß diese und viele andere ähnliche Bibliotheken aufgesucht hat, noch nach sechs Jahren schreibt: „Diese Kirchenbibliothek war eine der stimmungsvollsten alten Bibliotheken, die ich jemals gesehen habe; sie sollte, so wie sie ist, unter Denkmälerschutz gestellt werden" [9]).

Der Reiz, den der Bibliothekraum an sich schon auf den Bücherfreund ausübt, steigert naturgemäß die Neugier bezüglich des Alters und Inhalts der Bücher aufs höchste. Mit Spannung macht er sich an die Durchsicht derselben, und seine Erwartungen werden reichlich erfüllt! Zwar kann die Isnyer Kirchenbibliothek, was die Zahl der Bände betrifft, sich nicht messen mit den benachbarten ähnlichen Bibliotheken. Während der Umfang der Lindauer Stadtbibliothek [10]) mit etwa 15000 Bänden und der Überlinger Leopold-Sophienbibliothek [11])

---

schriften ist die Öse noch vorhanden.) Zweifellos war, was im Mittelalter und noch zu Beginn der Neuzeit ganz gebräuchlich war, durch diese Öse eine Kette gelegt, durch die die Bücher an einer Eisenstange befestigt wurden. Solange die Bibliothek noch klein war, mag diese Eisenstange an Pulten entlang gelaufen sein, auf denen die Bücher flach aufgelegt waren. Möglicherweise waren aber auch nicht erst später, sondern von Anfang an Regale verwendet, in denen die Bücher, gleichfalls angekettet, aufrecht standen, und aus denen sie behufs Benutzung auf das am Regal selbst angebrachte Bücherbrett hinauf- und hinuntergelegt werden konnten. Vgl. Berthold Bretholz, Lateinische Paläographie, 2. Aufl. 1912, S. 34 (= Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister, Bd. 1, Abt. 1).

9) Dr. A. Schmidt, Direktor der Großh. Hofbibliothek in Darmstadt, in einem Privatbrief an den Verfasser.

10) Vgl. L. Dorfmüller, Die Stadtbibliothek in Lindau — Zeitschrift für Bücherfreunde. Neue Folge. Herausg. von C. Schüddekopf und G. Witkowski, Jahrg. 4 (1913) 2. Hälfte, S. 258—263. — Derf., Die Geschichte der Lindauischen Stadtbibliothek — Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 44 (1915), S. 111—128.

11) Vgl. Otto Kunzer, Katalog der Leopold-Sophien-Bibliothek der ehemaligen

Digitized by Google

mit etwa 22000 Bänden, derjenige der Memminger Stadtbibliothek[12]) mit 10500 Bänden angegeben wird, zählt die Isnyer Sammlung nur etwa 2500 Schriften in etwa 1200 Bänden und erreicht somit nicht einmal die etwa 3200 Bände umfassende Kirchenbibliothek zu St. Mang in Kempten[13]). Also verhältnismäßig klein zwar, jedoch das „klein aber fein" gilt von ihr im reichsten Maße. Sie ist eine Kirchenbibliothek, aber ihre Bücher haben durchaus nicht ausschließlich kirchlichen Charakter. Wenn auch die Fächer der Theologie und Kirchengeschichte naturgemäß am reichsten vertreten sind, so ist das doch nur ungefähr die eine Hälfte der Bücher; in der andern Hälfte finden wir neben Ausgaben von alten Klassikern medizinische und naturwissenschaftliche, profangeschichtliche und juristische Literatur. Waltet also in dieser Beziehung große Mannigfaltigkeit, so ist die Bibliothek in anderer Hinsicht von großartiger Einheitlichkeit: es ist nämlich eine durchaus alte Bibliothek. Im 19. Jahrhundert hatte sie gar keinen, im 18. Jahrhundert nur sehr geringen Zuwachs. Die Hauptmasse der Bücher stammt aus dem 15. bis 17. Jahrhundert, ja, wenn wir der 80 Handschriften[14]) gedenken, die zum größeren Teil der genaueren Untersuchung noch harren, so kommen wir sogar noch weiter, mindestens bis ins 14. Jahrhundert zurück.

Unter den oben genannten Nachbarbibliotheken ist, wie wir sahen, die Isnyer die kleinste. Was die Entstehungszeit anbelangt, steht sie jedoch an zweiter Stelle; nur von der Kemptener wird sie an Alter übertroffen. Da ihre Entstehung weit ins 15. Jahrhundert zurückreicht, so ist damit schon gesagt, daß ihre Gründung nicht mit den kirchlichen Umwälzungen am Anfang des 16. Jahrhunderts zusammenhängt und daß sie ihren ältesten Bestand nicht etwa wie die Lindauer Bibliothek dem Besitz auf-

---

freien Reichsstadt Überlingen a. B. Überlingen a. B. 1898. Ferner: Jahrbuch der deutschen Bibliotheken 12 (1914) S. 83.

12) Vgl. Paul Schwenke, Adreßbuch der deutschen Bibliotheken (= 10. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen). Leipzig, Harrassowitz 1893, S. 250.

13) Otto Erhard, Die Kirchenbibliothek bei St. Mang in Kempten — Allgäuer Geschichtsfreund Jahrg. 1911, S. 74 ff.

14) Diese Handschriften befinden sich erst seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts in der Kirchenbibliothek; vorher wurden sie im Archiv der Nikolauskirche, das in dem sog. „Ölberg", einem kleinen gotischen Kirchlein neben der Nikolauskirche, untergebracht ist, verwahrt. (Mitteilung des Herrn Stadtpfarrer Rieber in Ulm vom 5. Januar 1916). Dieser Zustand der Trennung von Druckschriften und Handschriften war aber doch wohl nicht der ursprüngliche. In den ersten Zeiten der Bibliothek dürften beide Arten vereinigt gewesen sein.

Digitized by Google

gehobener Klöster [15]) verdankt. Nicht mit der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts selbst, wohl aber mit einem bedeutsamen Vorzeichen dieser Bewegung, nämlich mit der Stiftung von Prädikaturen, von Predigtpfründen, hängt wie anderwärts, so auch in Isny die Bibliothekstiftung zusammen [16]). Die Pfarrgeistlichkeit des Mittelalters, obwohl zur Predigt verpflichtet, kam dieser Pflicht je länger je weniger nach, die Predigt der Bettelmönche, um so fleißiger geübt, sagte vielfach dem Volke nicht zu: so half sich das gesteigerte religiöse Bedürfnis der Bevölkerung, namentlich in den Städten, durch besondere Stiftungen. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden an vielen Orten von geistlichen oder weltlichen Personen oder auch von Korporationen Pfründen gestiftet, deren Inhabern die Predigt zur vorwiegenden Pflicht gemacht wurde. Wenn in den Stiftungsbriefen deutlich wissenschaftliche Vorbildung, d. h. Universitätsstudium der Bewerber als Bedingung für die Anstellung auf solchen Stellen verlangt wird, so liegt darin schon die Erwartung, daß die Prädikanten auch den Trieb zu wissenschaftlicher Weiterbildung haben sollten; und für Ermöglichung und Erleichterung derselben wird manchmal schon von den Stiftern der Predigtpfründen selbst gesorgt, indem sie einen besonderen Betrag für Anschaffung von Büchern aussetzen.

Eine solche Prädikatur wurde in Isny spätestens im Jahre 1462 gestiftet [17]), und zwar von dem Konstanzer Domherrn Hans Guldin mit Beihilfe der Isnyer Stadtbehörde und Bürgerschaft. Schon in einer Urkunde des Jahres 1465 ist die Rede davon, daß noch „cine liebry zu den büchern" notwendig sei [18]). Damals also war eine, wohl noch sehr kleine, Büchersammlung bereits vorhanden; ob schon im Stiftungsbrief eine solche in Aussicht genommen oder ob sie in der Zwischenzeit auf anderem Wege entstanden war, kann nicht mehr ausgemacht werden, da die Stiftungsurkunde selbst nicht erhalten ist; doch ist das erstere wahrscheinlich, da es im Jahr 1465 der Hauptstifter der Predigtpfründe, Hans Guldin, selbst ist, der das Stiftungskapital zum Bau einer Kapelle, eines Predigerhauses und einer Bibliothek erhöht. Im

15) Das in unmittelbarer Nähe der Nikolauskirche stehende Benediktinerkloster wurde erst im Jahr 1803 aufgehoben.

16) Vgl. zum Folgenden: Julius Rauscher, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation — Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1908, Heft 2, S. 152—211.

17) Rauscher a. a. O. S. 190.

18) Rauscher a. a. O. S. 163.

Digitized by Google

Jahr 1470 war das Predigerhaus wirklich gebaut, und wir dürfen annehmen, daß in diesem Hause auch die Bücher untergebracht waren; doch scheint für ihre sichere Aufbewahrung nicht besonders gesorgt gewesen zu sein. Denn im selben Jahr wurde beschlossen, das Predigerhaus, weil zu teuer und ungeschickt gelegen, zu verkaufen und dafür ein anderes zu erwerben, in dem ein Gewölbe für die Bücher, „so an das predigampt gewidempt sind", gebaut werden soll [19]). Ob und in welcher Weise dieser Beschluß ausgeführt, ob insbesondere ein Gewölbe für Bücher eingerichtet wurde, ist nicht ersichtlich. Sicher aber ist, daß auf den Bau einer Predigtkapelle zur selben Zeit verzichtet wurde, und daß die Predigtpfründe verblieb, wo sie schon vorher war, nämlich bei der Pfarrkirche zu St. Nikolaus [20]).

In dieser Kirche treffen wir zwölf Jahre später auch eine Bücherei: im Jahr 1482 nämlich hören wir von einer größeren, 29 Bände umfassenden Stiftung in die über der Sakristei der Nikolauskirche erbaute Bibliothek. Es ist dies die Stiftung des ständigen Vikars [21]) dieser Kirche, Konrad Brenberg, der seine Privatbibliothek der Nikolauskirche zum Geschenk macht. Allerdings ist in der Schenkungsurkunde [22]) nicht ausdrücklich von der Prädikatur die Rede; es ist aber doch zum mindesten sehr wahrscheinlich, daß es sich bei der Büchersammlung, der die genannte Schenkung zugedacht ist, nicht etwa um eine schon aus früheren Zeiten vorhandene Kirchenbibliothek, sondern eben um die Prädikaturbibliothek handelt. Zum Zweck sicherer Unterbringung der letzteren ist wohl damals oder kurz zuvor der gewölbte Raum auf die Sakristei aufgesetzt worden [23]), und hier mögen allerdings auch die schon vorher in der Nikolauskirche — wie in jeder anderen Kirche — vorhandenen Meß- und sonstigen gottesdienstlichen Bücher mit jener vereinigt worden sein. Un-

19) Rauscher a. a. O. S. 163 u. 176.

20) Rauscher a. a. O. S. 190. — Möglich ist auch, daß bei der Predigtkapelle gar nicht an ein besonderes Bauwerk, getrennt von der Nikolauskirche, gedacht war, sondern nur an einen Ein- oder Anbau zu der letzteren.

21) Die Nikolauskirche war dem Benediktinerkloster zu Isny inkorporiert. Daher versah die Stelle des Pfarrers ein vicarius perpetuus. Vgl. Gerhard Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von U. Stutz, Heft 45/46). Stuttgart 1907, S. 220 f.

22) Kopie in der Registratur des I. evang. Stadtpfarramts in Isny. — Ob die 29 von Brenberg geschenkten Bücher jetzt noch vollzählig in der Bibliothek vorhanden sind, kann erst dann festgestellt werden, wenn auch die 80 Handschriften vollständig untersucht sind, da es bei einzelnen Nummern jener Stiftung dem Wortlaut nach zweifelhaft bleibt, ob Handschriften oder Drucke gemeint sind.

23) Vgl. oben Anm. 7.

Digitized by Google

zweifelhafte Zeugnisse dafür, daß die Prädikatur eine Bücherei besaß, begegnen uns dann wieder vom Jahr 1506 ab: der handschriftliche Eintrag in einem heute noch in der Kirchenbibliothek befindlichen Buch bezeichnet dasselbe als ein Geschenk eines im genannten Jahr gestorbenen Kaplans der Kirche „an das Predigtamt in Isny" („officio praedicaturae Ysnensis") [24], während ein anderes, von demselben Geistlichen geschenktes Buch [25] den Vermerk trägt „Dem Hl. Nikolao". Gerade dieser Wechsel im Ausdruck, auf den wir auch in weiteren, gleichfalls von Isnyer Geistlichen [26] geschenkten oder vermachten Büchern stoßen, zeigt doch wohl deutlich, daß es ein und dieselbe Bibliothek war, die man, wie es dem Schreiber gerade in die Feder floß, das einemal als Prädikaturbibliothek, das anderemal als Nikolauskirchenbibliothek bezeichnete.

Hierdurch ist also die Zugehörigkeit der Bibliothek zu einem kirchlichen Institut sichergestellt; und im Einklang damit wurde sie von jeher als der Kirche der Stadt Isny gehörig angesehen, wie denn auch die Aufsicht über sie jederzeit von den Geistlichen kraft besonderen Auftrages der beiden Kirchenpfleger geführt wurde [27]. Wenn sie späterhin gleichwohl als „Liberey der Stadt Isni" [28] bezeichnet wurde, so ist dies immer gemeint im Gegensatz zu „Liberey des Klosters Isny", welch letzteres ja in unmittelbarer Nähe der Nikolauskirche stand, und jener Ausdruck ist nur als Abkürzung des richtigen Namens Liberey der Kirche der Stadt Isny zu betrachten. Das Bewußtsein des Unterschieds zwischen kirchlichem und weltlichem Besitz ist in Isny lebendig geblieben, obgleich in dieser Reichsstadt, die bis zu ihrem Anfall an Württemberg keinen Katholiken in ihren Mauern duldete, die vom Mittelalter her selbstverständliche Personeneinheit von kirchlicher und bürgerlicher

24) Theol. Nr. 271; Schenkgeber ist Jodocus Luner, Kaplan am Altar St. Ursus in der Nikolauskirche, gest. im Jahr 1506. Vgl. über ihn A. Diehl in: Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württ., herausg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte, Bd. 1 (1912) S. 115 u. 172.

25) Theol. Nr. 206.

26) Geschenke des Kaplans M. Elias Flick, gest. 25. Juli 1515 (vgl. unten S. 256, Nr. 21) und des Dr. Joh. Lantmann, welch letzterer als Inhaber der Isnyer Predigerstelle von 1492 bis 1518 nachgewiesen werden kann. (Vgl. Rauscher a. a. O. S. 200.)

27) Aufklärung hierüber wie über das Folgende verdanke ich Herrn Stadtpfarrer Rieber in Ulm. (Mitteilung vom 5. Januar 1916.)

28) So schreiben die Kataloge vom Jahr 1596 und 1652, und so oder ähnlich lautet der aus denselben Jahrhunderten stammende Besitzvermerk in einer großen Zahl von Büchern.

Digitized by Google

Gemeinde[29]) so vollkommen als möglich gewahrt blieb. Die württembergische Gesetzgebung stellte durch das Verwaltungsedikt vom Jahre 1822[30]) alle kirchlichen, Schul- und Armenstiftungen unter die Aufsicht des Stiftungsrats, einer aus den Geistlichen und dem Gemeinderat zusammengesetzten Behörde; und so wurde denn in Isny auch die Kirchenbibliothek von diesem Kollegium verwaltet, eine Tatsache, die ihr beinahe verhängnisvoll geworden wäre. Denn der Stiftungsrat faßte im Jahr 1856 den Beschluß, die Bibliothek zu veräußern, und war bereit, dies zu einem Spottpreis zu tun. Das Württ. Ev. Konsistorium hat das Verdienst, als oberste kirchliche Aufsichtsbehörde hier eingegriffen und durch seinen dringenden Rat, der sich bezüglich der theologischen Werke sogar zum Verbot steigert, die Gefahr abgewendet zu haben. Dies gelang ihm, obgleich es in dem betreffenden Erlaß vom 22. August 1856[31]) eine schlechtere Position einnahm, als ihm bei besserer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse einzunehmen möglich gewesen wäre. Vom Standpunkt der im Altwürttembergischen da und dort Gewohnheit gewordenen Zusammenwerfung von kirchlichem und bürgerlichem Besitz ausgehend, spricht das Konsistorium nämlich von der „zwar der Stadt gehörigen, aber als Kirchenbibliothek bezeichneten Bücherssammlung", eine Formulierung, die, wie wir sahen, den tatsächlichen Verhältnissen recht wenig entsprach. Als dann in Württemberg durch das Gesetz des Jahres 1887 besondere Kirchengemeinden mit eigenen Verwaltungsorganen eingerichtet und die Ausscheidung des örtlichen Kirchenvermögens angeordnet wurde, konnte es angesichts der Geschichte der Entstehung der Isnyer Kirchenbibliothek keinem Zweifel unterliegen, daß sie der kirchlichen Gemeinde zuzuweisen sei[32]).

2. Zur Katalogisierung der Bibliothek.

Daß die Bibliothek im allgemeinen in Ehren gehalten wurde, und daß sich unter den Isnyer Geistlichen immer wieder solche fanden, die sich in besonderer Weise um ihre Erhaltung und Nutzbarmachung bemühten, zeigt ein Blick auf die Geschichte der Katalogisierung der Bibliothek. Der erste

29) Vgl. Alfred Schultze, Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengemeinden — Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 8 (1914) Sp. 785 ff.

30) Vgl. Karl Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1908, S. 309.

31) Abschrift auf dem Vorsatzblatt des Katalogs vom Jahr 1652.

32) Vgl. im Gegensatz hierzu das Verfahren in Eßlingen. Hierüber Otto Mayer, Geistiges Leben in der Reichsstadt Eßlingen vor der Reformation der Stadt — Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 9 (1900) S. 3 f.

Digitized by Google

uns bekannte und auch noch vorhandene Katalog stammt aus dem Jahr 1596 und heißt: „Catalogus librorum bibliothecae reipublicae Ysnensis". Der zweite, heute noch im Gebrauch befindliche, wurde im Jahr 1652 von dem aus Ulm stammenden Isnyer Prediger Abel Renz[33]) mit vielem Fleiß und anerkennenswerter Sorgfalt angelegt, kann aber doch den Anforderungen, die man heute in Beziehung auf bibliographische Genauigkeit stellt, nicht mehr genügen. Es ist ein Standortskatalog, nach wissenschaftlichen Disziplinen geordnet und mit einem alphabetischen Index der Verfasser versehen. Abgesehen davon, daß Renz die etwa 80 Handschriften nicht verzeichnet hat[34]), scheint er auch mit den Drucken nicht ganz zu Ende gekommen zu sein. Der von ihm übrig gelassene Rest von Drucken wurde erst im Jahr 1856 in denselben Katalog aufgenommen von dem damaligen zweiten Stadtpfarrer A. R. Vincenz. Seine Arbeit steht aber bezüglich der Zuverlässigkeit weit hinter der Renzschen zurück. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind leider nicht ganz wenige Bücher in Verlust geraten. Der in den Akten erwähnte Fehrsche Katalog[35]) vom Jahr 1722 konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden. Als Verfasser desselben kann nur Hieronymus Fehr[36]) in Betracht kommen, der 1707—1741 Pfarrer in Isny war. Erhalten sind dagegen zwei Quarthefte (das eine defekt) mit Zusammenstellungen verschiedener Art, von denen besonders ein Verzeichnis derjenigen Isnyer Bürger Erwähnung verdient, die die Bibliothek durch Geschenke bereichert haben. Der Verfasser konnte durch Vergleichung der Handschrift mit Kirchenbüchereinträgen ziemlich sicher festgestellt werden[37]); es ist Ludwig Eberhard Seyfried, Pfarrer in Isny 1774—1810, der sich offenbar mit großer Liebe der Bibliothek gewidmet hat. In neuester Zeit hat sich besonders eingehend mit ihr beschäftigt der frühere langjährige Isnyer Stadtpfarrer J. Rieber, seit 1907 am Münster in Ulm. Sofort nach Antritt seines Pfarramts in Isny (1886) wandte er der Bibliothek seine Fürsorge zu. Auf seine Anregung und unter seiner Aufsicht wurde im Frühjahr 1887 die ganze Bibliothek gestürzt, ausgeräumt, gründlich gereinigt, die Verluste gegenüber den alten Katalogen ziffernmäßig festgestellt, alles einzeln auf Motten und Würmer untersucht und gesäubert, neu aufgestellt und

33) Vgl. über ihn: Joh. Heinr. Specht, Isnisches Denkmal, Lindau 1750, S. 85 f.

34) Diese befanden sich damals im Kirchenarchiv im „Ölberg"; vgl. oben Anm. 14.

35) Kopie der Brenbergschen Stiftungsurkunde in der Registratur des I. evang. Stadtpfarramts.

36) Vgl. über ihn: Joh. Heinr. Specht, Isnisches Denkmal, S. 103 f.

37) Freundliche Mitteilung des Herrn Stadtpfarrer W. Keller in Isny.

Digitized by Google

gegen Mottenfraß Vorsorge getroffen. Die Kenntnis jedes einzelnen Bandes, die er sich bei diesem Anlaß erwarb, hat er in der Folgezeit noch weiter vertieft, wovon zahlreiche ergänzende Notizen von seiner Hand im Katalog Zeugnis ablegen. Unter anderem ist es Rieber gelungen, zwei Autographen Zwinglis aufzufinden in zwei Zwinglischen Schriften[38]), die der Reformator mit eigenhändiger Widmung an den Lutheraner Benedikt Burgauer (später Pfarrer in Isny) versah, um ihn für sich zu gewinnen[39]). Rieber hatte auch die Absicht, einen Katalog der immer noch der Verzeichnung harrenden Handschriften herzustellen, kam aber bei dieser Arbeit über schätzenswerte Anfänge leider nicht hinaus.

Während es bisher heimische Kräfte gewesen waren, die sich eingehender mit der Bibliothek beschäftigten, auswärtige Gelehrte nur hie und da ein einzelnes Stück aus derselben herausgriffen[40]), brachte zum erstenmal im Jahr 1906 ein großes, über ganz Deutschland sich erstreckendes bibliographisches Unternehmen einen Fachmann in engere Berührung wenigstens mit einer größeren Gruppe des Isnyer Bücherbestands. Die im Jahr 1904 bei der K. Bibliothek zu Berlin begründete „Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke" hat nämlich als Grundlage zu einer sämtliche Drucke des 15. Jahrhunderts umfassenden Bibliographie in den Jahren 1906—1911 ein Inventar über den Inkunabelbestand aller nicht rein privaten Bibliotheken Deutschlands hergestellt. Zur Aufnahme der in Isny befindlichen Inkunabeln weilte das Mitglied der genannten Kommission, Dr. A. Schmidt, Direktor der Großh. Hofbibliothek zu Darmstadt, im August 1906 mehrere Tage in Isny. Im Anschluß an die im Jahr 1910 erfolgte Renovation der Nikolauskirche und auf Anregung des Landeskonservators, Professor Dr. E. Gradmann, faßte der evangelische Kirchengemeinderat unter verständnisvoller Initiative der beiden Geistlichen, Stadtpfarrer W. Keller und Chr. Straub, sowie des Stadtvorstands, Stadtschultheißen A. Bär, den Beschluß, den Katalog der Bibliothek neu bearbeiten und ihre Schätze durch Drucklegung desselben der wissenschaftlichen Welt zugänglich machen zu lassen. Als die Aufforderung zur Ausführung dieser Arbeit an mich ergangen war, hat das

38) Theol. Nr. 387 u. 390.

39) Vgl. Riebers Bericht hierüber in: Zwingliana, Mitteilungen zur Geschichte Zwinglis und der Reformation, Bd. 1 (1897—1904), S. 261—263.

40) Z. B. Martin Bucers Großes Gesangbuch vom Jahr 1541 (Theol. Nr. 255). Vgl. Neue Funde zur Straßburger Kultusgeschichte. II. Martin Bucers Großes Gesangbuch. Von F. Hubert — Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst, herausgeg. von F. Spitta u. J. Smend, Jahrg. 3 (1898), S. 52—57: „Schöner als dieses Gesangbuch ist wohl kaum je eines gedruckt worden."

Digitized by Google

K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf Befürwortung des Oberbibliothekariats der K. Landesbibliothek und der K. Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen in dankenswerter Weise mir den erforderlichen Urlaub hiezu gewährt. Und so konnte die Arbeit, soweit sie an Ort und Stelle vorzunehmen war und in einer vollständigen Revision des vorhandenen Katalogs an der Hand der Bücher bestand, im Jahr 1912 in mehrwöchiger Tätigkeit erledigt werden.

3. Die Wiegendrucke.

Daß die beabsichtigte Drucklegung des Katalogs gerade mit den Inkunabeln beginnt, ist darin begründet, daß, wie oben angedeutet, hiefür wertvolle Vorarbeiten vorlagen. Im Anschluß an die Nachforschungen von Direktor Schmidt hat nämlich J. Rieber ein Verzeichnis der Wiegendrucke angelegt und in demselben auch die bibliographischen Nachweise beigefügt, soweit solche von Dr. Schmidt mit Hilfe der gangbarsten, an Ort und Stelle mitgebrachten Inkunabelbibliographien sofort gegeben werden konnten. Dieses Verzeichnis wurde mir in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Für die ansehnliche Zahl derjenigen Drucke aber, deren Bestimmung auf Grund der Beschreibungen Schmidts erst in Berlin erfolgen konnte, sowie zur Erledigung sonstiger Zweifel und Unsicherheiten war ich auf die Hilfe der schon genannten Kommission für den Gesamtkatalog der Wiegendrucke angewiesen. Ihr Vorsitzender, Professor Dr. K. Häbler, Abteilungsdirektor bei der K. Bibliothek in Berlin, hat mit nie versagender Liebenswürdigkeit meine zahlreichen Anfragen beantwortet, wofür ihm auch an dieser Stelle der ergebenste Dank ausgesprochen sei.

Über die Beifügung bibliographischer Angaben hinaus hielt ich es aber für meine Aufgabe, die Besonderheiten der Isnyer Sammlung ins rechte Licht zu stellen durch Vergleichung mit anderen Inkunabelsammlungen. Hiebei wählte ich teils solche, die mir, wie die Stuttgarter, mit ihren 4600 Wiegendrucken, leicht zugänglich waren, teils solche, die gute, im Druck erschienene Verzeichnisse besitzen, nämlich die Sammlungen in Berlin (ca. 6700 Ink.)[41], Bonn (1234 Ink.)[42], Leipzig

41) E. Voulliéme, Die Inkunabeln der K. Bibliothek und der anderen Berliner Sammlungen (= Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beihefte 30 u. [Nachtrag] 45). Leipzig 1906 u. 1914. — Derſ., Neue Inkunabelerwerbungen der K. Bibliothek — Zentralblatt für Bibliothekswesen 33 (1916), 47—54.

42) Derſ., Die Inkunabeln der K. Universitätsbibliothek zu Bonn (= Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 13), Leipzig 1894.

Digitized by Google

(3460 Ink.)[43], Stockholm (1122 Ink.)[44] und Trier (2482 Ink.)[45]). Es ist erstaunlich, wie viele von den in Isny vorhandenen 171 Drucken in jenen großen und sehr großen Sammlungen fehlen! Eine Tabelle möge den Befund darstellen. Von den in Isny vorhandenen 84 deutschen, 43 italienischen, 44 französischen Drucken vermißt man

in	deutsche	italienische	französische	zusammen in %
Berlin	7	21	40	40
Bonn	42	38	43	72
Leipzig	23	22	34	46
Stockholm	45	37	43	73
Stuttgart	11	28	36	44
Trier	16	37	37	52

Man sieht, daß sich unsere Sammlung keineswegs nur aus den am häufigsten vorkommenden, überall anzutreffenden Drucken zusammensetzt. Ja, es finden sich in Isny Drucke, die in keiner der genannten sechs Sammlungen anzutreffen sind. In dieser Beziehung tritt sogar eine vollkommene Überraschung zutage: es wäre bei einer so kleinen Sammlung das Normale, wenn die Zahl der Drucke, die in keiner oder nur einer der genannten großen Sammlungen fehlen, viel größer wäre als die Zahl derer, die in allen sechs fehlen; gerade das Gegenteil ist der Fall, worüber folgende Tabelle Aufschluß gibt. Es fehlen nämlich

in keiner	der genannten	6	Bibliotheken			19	der in Isny	vorhandenen	Inkunabeln
„ 1	„	„	„	„	„	15	„ „	„	„	„
„ 2	„	„	„	„	„	29	„ „	„	„	„
„ 3	„	„	„	„	„	30	„ „	„	„	„
„ 4	„	„	„	„	„	16	„ „	„	„	„
„ 5	„	„	„	„	„	19	„ „	„	„	„
„ allen	6	„		„		42	„ „	„	„	„

Ja, von einzelnen Drucken sind, soweit die Kenntnis der Inkunabelkommission reicht, in ganz Deutschland nur noch wenige Exemplare anzutreffen, so von Nr. 60 des folgenden Verzeichnisses nur noch sechs, von Nr. 140 nur noch vier, von Nr. 167 nur noch drei, von Nr. 153, 168 und 171 nur noch je ein Exemplar; von Nr. 138 ist der Kommission in ganz Deutschland gar kein weiteres Exemplar bekannt.

---

43) O. Günther, Die Wiegendrucke der Leipziger Sammlungen. Nebst Nachträgen. (= Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 35.) Leipzig 1909 u. 1910.

44) J. Collijn, Katalog der Inkunabeln der K. Bibliothek in Stockholm, Teil 1. Stockholm 1914.

45) E. Voulliéme, Die Inkunabeln der öffentlichen Bibliothek und der kleineren Bücherſammlungen der Stadt Trier (= Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 38), Leipzig 1910.

Digitized by Google

Die hervorstechendste Besonderheit unserer Sammlung aber entdecken wir erst, wenn wir die große Zahl von Pariser Drucken ins Auge fassen und sie mit dem Vorkommen von solchen in anderen, kleinen und großen, Sammlungen vergleichen. In der folgenden Tabelle, die diesen Vergleich durchführt, sind außer den bisher befragten großen Bibliotheken (unter Ausschluß von Stuttgart) noch einige andere, namentlich kleinere Sammlungen herangezogen.

Berlin	unter	6700	Drucken	84	Pariser	= 1,3 %,
Bonn	„	1234	„	13	„	= 1 „
Leipzig	„	3460	„	55	„	= 1,6 „
Stockholm	„	1122	„	29	„	= 2,5 „
Trier	„	2482	„	66	„	= 2,6 „
Uppsala[46])	„	1528	„	31	„	= 2 „
Aschaffenburg[47])	„	465	„	6	„	= 1,3 „
Hannover, Kestnermuseum[48])	„	366	„	2	„	= 0,5 „
Hildesheim[49])	„	1115	„	8	„	= 0,7 „
Braunschweig[50])	„	401	„	6	„	= 1,5 „
Isny	„	**171**	„	**37**	„	**= 22** „

Man sieht: Die Isnyer Sammlung hat einen ganz unverhältnismäßig viel höheren Prozentsatz an Pariser Drucken als die übrigen.

Diese auffallende und recht eigentlich ihren Stolz bildende Tatsache führt uns auf die Frage, wie sie in den Besitz so vieler sonst in Deutschland so selten anzutreffender Stücke kam. Soviel ist jedenfalls sicher, daß es verschiedene Wege waren, auf denen sich die stattliche Sammlung von Pariser Drucken hier zusammengefunden hat. Einer der wertvollsten, weil frühesten Pariser Drucke (Nr. 136) kam z. B. erst sehr spät, im Jahr 1643, in die Sammlung[51]). Ein Druck (Nr. 138) weist den Eintrag „Rudolf Regelin 1482", ein anderer (Nr. 141) den Namen „Thomas . . ." (?) auf; drei (Nr. 152, 159 und 167) sind mit dem Namen des zweiten In-

46) J. Collijn, Katalog der Inkunabeln der K. Universitätsbibliothek zu Uppsala. Uppsala 1907.

47) Wendelin Renz, Die Inkunabeln der Stiftsarchivbibliothek zu Aschaffenburg (Programm des K. human. Gymn. zu Aschaffenburg 1907/08). Aschaffenburg 1908.

48) Konrad Ernst, Die Wiegendrucke des Kestnermuseums zu Hannover. Leipzig 1909.

49) Derf., Incunabula Hildeshemensia. Fasz. 1. 2. Hildeshemii bzw. Leipzig 1908/09.

50) Heinrich Nentwig, Die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Braunschweig. Wolfenbüttel 1891.

51) Vgl. unten S. 273 zu Nr. 136.

Digitized by Google

habers der Prädikatur, Dr. theol. Johann Lantmann (gest. 1518)[52] versehen, aus dessen Nachlaß nachweislich auch ein Reutlinger (Nr. 53) und ein venezianischer Druck (Nr. 118) stammt. Gerade der Name Johann Lantmann ist aber vielleicht geeignet, uns Aufschluß auch über die Herkunft der übrigen Pariser Drucke oder wenigstens des Hauptteils derselben zu geben. Einen aus dem Bistum Konstanz stammenden Dr. theol. Johann Lantmann treffen wir nämlich als Studenten und späteren Lehrer, im Jahr 1489 sogar als Rektor bei der Universität Paris[53]. Der schlüssige Beweis dafür, daß dieser Pariser Johann Lantmann derselbe ist wie der Isnyer Prädikant und gleichzeitige Ravensburger Pfarrer[54], kann allerdings mit dem mangelhaften biographischen Material, das uns zu Gebote steht, nicht geführt werden. Angesichts der Tatsache jedoch, daß die Familie des Isnyer Lantmann aus der Umgegend von Leutkirch stammt, von einer anderen dieses Namens aber keine Spur vorhanden ist[55], darf doch mit großer Wahrscheinlichkeit die Identität der beiden angenommen werden. Da nun die Bücher der verstorbenen Geistlichen, wie an zahlreichen Stücken der Isnyer Bibliothek beobachtet werden kann, vielfach dieser Bibliothek einverleibt wurden, so wäre unter obiger Voraussetzung der Schluß nicht zu gewagt, daß der größere Teil der Pariser Drucke aus dem Besitz Lantmanns stammt.

Wenn wir ferner auch Drucke aus Lyon in Isny treffen, so müssen wir hiebei auf den bedeutenden Anteil hinweisen, den Isny im 15. und 16. Jahrhundert am Handel, insbesondere Leinwandhandel, hatte. Die Handelsgeschichte bestätigt uns denn auch, daß Isnyer auf den Messen in Lyon zu treffen waren[56]. Einer unserer Lyoneser Drucke (Nr. 132) trägt den Vermerk: „ex dono Cunradi huber ciuis Ysnensis Anno

52) Vgl. Rauscher a. a. O. S. 190 u. 200.

53) Vgl. Alexander Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter, Berlin 1876, S. 141. Ferner: Jos. Laible, Geschichte der Stadt Konstanz, Konstanz 1896, S. 64, und Tob. Hafner, Geschichte der Stadt Ravensburg, Ravensburg 1887, S. 72 u. 435. Den Hinweis auf diese beiden letzteren Stellen verdanke ich Herrn Stadtpfarrer Rieber, von dem auch die oben vorgetragene Ansicht über die Herkunft der Pariser Drucke stammt.

54) Nach einer Urkunde vom Jahr 1519, August 16, im Isnyer Spitalarchiv. (Mitteilung von Herrn Stadtpfarrer Rieber.)

55) Herr Stadtpfarrer Rieber, der eifrige Familiengeschichtsforscher, kennt keine zweite. Er selbst glaubt, zum Teil auf Grund weiterer Anzeichen, die ihm im Lauf der Zeit begegnet sind, unbedingt die Identität des Pariser und des Isny-Ravensburger Joh. Lantmann behaupten zu dürfen. (Mitteilung vom 5. Januar 1916.)

56) Wilhelm Heyd, Schwaben auf den Messen von Genf und Lyon — Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 1 (1892) S. 379.

Digitized by Google

1504". Diese Notiz, die auch in zwei Venezianischen Drucken (Nr. 123 und 125) begegnet, führt uns weiter zu den Erzeugnissen italienischer Pressen, die in der stattlichen Zahl von 43 sich in Isny befinden. Auch hier liegt es am nächsten, sich der Tatsachen der Handelsgeschichte zu erinnern. Mit Italien kamen die Isnyer hauptsächlich durch ihren Anteil an der „großen Ravensburger Gesellschaft" in Berührung [57]). Diese aber wählte besonders Mailand und überhaupt die Lombardei zum Ziel ihrer Handelstätigkeit [58]). Sind auch die aus Mailand und den übrigen lombardischen Städten stammenden Drucke in Isny nicht gerade zahlreich, so sind die Pressen Venedigs mit 29 Exemplaren um so reicher vertreten. Daß aber Isnyer in Venedig Handels halber sich aufhielten und in dem dortigen „Haus der deutschen Kaufleute" aus- und eingingen, ist uns wenigstens fürs 16. Jahrhundert bezeugt [59]). Wenn wir endlich hören, daß der gewöhnliche Weg der oberländischen Kaufleute nicht über Bozen, Trient und Verona, sondern durch das Tal der Piave über Treviso nach Venedig führte [60]), so kann es uns nicht mehr auffallend erscheinen, daß auch Treviso mit zwei Drucken in unserer Sammlung vertreten ist. Mit all dem soll jedoch keineswegs gesagt sein, daß ohne solche Beziehungen das Vorhandensein von italienischen Inkunabeln in Isny undenkbar wäre. Der Fall liegt hier anders als bei den Pariser Drucken, da die italienischen Inkunabeln in Deutschland viel häufiger zu finden sind als gerade die Pariser. Nur die im Verhältnis zur ganzen Sammlung große Zahl ist es, was auffällt, und um ihr das Auffallende zu nehmen, wird man gern zu der naheliegenden Vermutung greifen, daß die Isnyer Kaufleute auf der Heimreise aus Italien neben ihren Warenballen auch manches kostbare Buch mitführten, das dann sofort oder später

57) Alois Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs, Bd. 1 (1900), S. 623.

58) Wilhelm Heyd, Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels. Die große Ravensburger Gesellschaft (Stuttgart 1890) S. 14.

59) H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen, Stuttgart 1887, S. 187. Ferner: Wilhelm Heyd, Das Haus der deutschen Kaufleute in Venedig — Historische Zeitschrift, herausg. von H. v. Sybel 32 (1874), S. 193 ff.

60) Wilhelm Heyd, Über die kommerziellen Verbindungen der oberschwäbischen Reichsstädte mit Italien und Spanien während des Mittelalters — Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 3 (1880), S. 145. — Genaueres, wohl auch über Isny, ist zu erwarten in dem von Alois Schulte in Aussicht gestellten Werke, das auf Grund eines hochbedeutsamen Archivalienfundes im Großh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe die große Ravensburger Gesellschaft behandeln soll. Vgl. die Ankündigung Schultes in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 66 (1912), S. 33 ff.

Digitized by Google

den Weg in die Kirchenbibliothek fand. Was die deutschen Drucke anbelangt, so ist als merkwürdig hervorzuheben, daß Augsburg und Ulm mit verhältnismäßig nur wenigen Drucken, das benachbarte Memmingen gar nicht und Nürnberg nur mit Einer Presse, der bekannten Kobergerschen, vertreten ist. Zu der einzigen niederdeutschen, aus Köln stammenden Inkunabel vom Jahr 1487 (Nr. 33) mag schließlich, wieder unter dem oben angeführten Vorbehalt, erwähnt werden, daß auch Beziehungen von Isnyern zu Niederdeutschland nachgewiesen werden können: ein Isnyer, namens Johann Wißlant[61]), erscheint, allerdings schon im Jahr 1466, als Faktor der Ravensburger Gesellschaft in den Niederlanden[62]).

Um eine Vorstellung von dem heutigen Antiquariatswert der Isnyer Inkunabelsammlung zu bekommen, wurde eine Anzahl von Antiquariatskatalogen nach den in Isny vertretenen Drucken durchsucht. Etwa ein Drittel des ganzen Bestandes wurde in denselben angetroffen. Das Ergebnis führt zu der Annahme, daß der Antiquar die ganze Sammlung um 20 000 bis 30 000 ℳ verkaufen würde. Hierbei ist jedoch außer allem Zufälligen und Unsicheren, das solchen Berechnungen anhaftet, besonders auch der Umstand zu berücksichtigen, daß gerade die in Deutschland seltenen Pariser Drucke in den Katalogen nur spärlich vertreten waren. In Wirklichkeit wird deshalb der Wert der Sammlung wohl näher bei der oberen Grenze der genannten Summe, vielleicht auch noch jenseits derselben liegen.

An jede alte Bibliothek darf man mit der Erwartung herantreten, daß ihre Durchforschung Dinge zutage fördern werde, die völlig abseits von dem liegen, was nach dem ganzen Charakter der betreffenden Sammlung darin zu vermuten ist. Diese Erwartung hat sich auch bei der Isnyer Inkunabelsammlung bestätigt. Sie barg nämlich einige Einzelblätter, die, in Buchdeckel eingeklebt, bisher ein mehr oder weniger verborgenes Dasein führten, nun aber, um weiter fortschreitender Zerstörung zu wehren, abgelöst und besonders aufbewahrt sind. Zwei mit lateinisch-deutschen Versen beschriebene Pergamentstücke, die als Vorsatzblätter in Nr. 93

61) Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß einem Verwandten dieses Johann Wißlant, Jakob Wißlant aus Isny, das Verdienst zukommt, die Kunst des Buchdrucks in Spanien eingeführt zu haben. Vgl. Literarische (besondere) Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1898 S. 128 u. 221 f. (Karl Steiff), Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 12 (1903), S. 189, (J. Rieber), Zeitschrift für Bücherfreunde, Neue Folge, 7. Jahrg. (1915), 2. Hälfte S. 177 ff. (Konrad Häbler).

62) Alois Schulte, Zur Geschichte der Ravensburger Gesellschaft — Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Neue Folge 11 (1902), S. 36 ff.

Digitized by Google

benützt waren, haben sich als die Trümmer einer Handschrift von Freidanks Bescheidenheit, jener berühmtesten Spruchdichtung des deutschen Mittelalters, herausgestellt[63]). Der Band Nr. 107 barg zwei Kupferstiche, der eine „die Sibylle und Kaiser Augustus", der andere das „Salomonische Urteil" darstellend. Beide Kupferstiche sind beschrieben bei Max Lehrs, Geschichte und kritischer Katalog des deutschen, niederländischen und französischen Kupferstichs im 15. Jahrhundert, Bd. 2, Wien 1910, S. 50 ff. u. 271 ff., „die Sibylle und Kaiser Augustus" ist auch reproduziert im 2. Tafelband dieses Werks, Tafel 47, Nr. 121. Es sind Werke des Meisters E. S., dessen Heimat entweder in der Gegend von Freiburg und Breisach oder, wahrscheinlicher noch, in der Schweiz zu suchen ist. Seine Tätigkeit fällt in die Zeit von etwa 1450—1467. Der Meister E. S. „ist, wenigstens auf technischem Gebiet (die Schraffierung betreffend) ein Bahnbrecher. Er ist der selbständigste Stecher des 15. Jahrhunderts, der eine unerschöpfliche Erfindungsgabe zeigt. Seine Kupferstiche wurden von vorbildlicher Bedeutung für die gesamte zeitgenössische Produktion" (Lehrs a. a. O. S. 1 ff.). Von dem Urteil Salomos, „einem der Hauptblätter des Meisters aus seiner mittleren Zeit" (Lehrs a. a. O. S. 51) führt Lehrs 7 Exemplare an, von der „Sibylle und Kaiser Augustus", „einem der ältesten Stiche des Meisters" (a. a. O. S. 4) 12 Exemplare. Die beiden Isnyer Stiche sind ihm erst im Jahr 1911 bekannt geworden. Beide sind je mehrere Tausend Mark wert (nach Vorgängen bei Versteigerungen Gutekunsts in Stuttgart). Über einen dritten Kupferstich (früher in Nr. 103), die Hl. Katharina darstellend, hat mir Geheimrat Dr. Lehrs, Direktor des K. Kupferstichkabinetts in Dresden, dem ich ihn zur Begutachtung vorlegte, Auskunft zu erteilen die Güte gehabt. Hienach stammt er „von einem norditalienischen, wahrscheinlich venezianischen Künstler, der an Nicoletto da Modena erinnert, aber doch nicht gut genug ist, um mit ihm identifiziert zu werden"[64]). Der Band Nr. 45 enthielt auf der Innenseite des Deckels ein Blatt aus einem Blockbuch, d. h. aus einem Buch, dessen einzelne mit Text und Bildern bedruckte Seiten durch Abziehen von einer einheitlichen Holztafel, einem „Block", hergestellt sind (also ohne

63) Zu diesem Ergebnis führte die freundliche Mühewaltung des Herrn Dr. Fritz Behrend, Archivar und Bibliothekar der Deutschen Kommission der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften in Berlin. Vgl. Sitzungsberichte der K. Preuß. Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1916, S. 142.

64) Herr Geheimrat Lehrs beabsichtigt, den Stich in den „Mitteilungen der Gesellschaft für vervielfältigende Kunst" zu publizieren und zu besprechen.

Digitized by Google

Verwendung beweglicher Lettern). Es handelt sich bei diesem Blockbuchblatt um ein Bruchstück des Bogens D aus dem im Jahr 1470 von Friedrich Walthern in Nördlingen hergestellten „Defensorium inviolatae virginitatis beatae Mariae virginis". Vgl. W. L. Schreiber, Manuel de l'amateur de la gravure sur bois et sur métal au 15. siècle. Tom. 4, Leipzig 1902, S. 368 ff. Die Bestimmung des Bruchstücks und den Hinweis auf die eben genannte Stelle seines großen Werks verdanke ich der Güte Professor Schreibers in Potsdam. Das „Defensorium", ein lateinisches Werk des Dominikanermönchs Franziskus de Retza in Wien (gest. 1425) will aus mythologischen und naturgeschichtlichen Beispielen die Möglichkeit beweisen, daß die Jungfräulichkeit Marias fortgedauert habe, auch nachdem sie Mutter geworden war. Es zeigt auf jedem Blatte 2 bis 4 Bilder nebst darunterstehendem Text. Den Schluß dieser Kostbarkeiten macht ein Holzschnitt, Melanchthon in voller Figur darstellend, geschnitten von dem Nürnberger Holzschneider Hans Daubmann (um 1550). Direktor Dr. Theodor Hampe beim Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg hatte die Freundlichkeit, über das Blatt, das ihm bisher völlig unbekannt war, ein ausführliches Gutachten abzugeben, durch das übrigens, wie er sagt, der Fall noch nicht völlig geklärt ist. Aus demselben seien folgende Hauptpunkte mitgeteilt: „Ein Vergleich des Daubmannschen Melanchthonbildnisses mit dem im allgemeinen vollkommen gleichen Melanchthonbildnisse des Nürnberger Formschneiders Hans Weigel, das auch, mit anderen Typen, wesentlich den gleichen Text wie jenes Isnyer Blatt aufweist, ergibt gleichwohl, daß sie nicht von ein und demselben Holzstock abgedruckt sind, sondern daß offenbar der eine Holzschnitt eine Kopie des andern ist. Da nun der Weigelsche Text gegenüber dem Daubmannschen einige schwere Fehler und Versehen aufweist, so kann wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß das Daubmannsche Blatt als das Vorbild für das Weigelsche, auch was seinen Holzschnitt betrifft, zu halten ist."

So geht also bei der Isnyer Inkunabelsammlung dank der eben besprochenen „Zugaben" auch der Germanist, der Kunsthistoriker und Reformationshistoriker nicht leer aus, und die Sammlung, an sich schon von großer Bedeutung, gewinnt durch solche Zufallsfunde[65]) noch mehr an

65) Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei ausdrücklich bemerkt, daß außer dem Freidankfragment alle diese Stücke schon Herrn Stadtpfarrer Rieber bekannt waren. Die fachmännische Untersuchung und Beurteilung wurde allerdings, abgesehen von den beiden bei Lehrs schon beschriebenen Kupferstichen, erst auf meine Veranlassung vorgenommen.

Digitized by Google

Wert. Der Schluß liegt nahe: wenn dieser kleine Bruchteil der Isnyer Kirchenbibliothek der Überraschungen schon so viele bot, so wird dies hoffentlich bei dem Hauptbestand nicht weniger der Fall sein. Möge die genauere Durchforschung desselben, für welche zurzeit erst die Vorarbeiten getan sind, jene Erwartung bestätigen!

Verzeichnis der Inkunabeln,

geordnet nach Druckort, Drucker bzw. Firma und Datum der einzelnen Drucke.

Deutschland und Schweiz.

Augsburg.

Erhard Ratdolt.

1) 1499. Breviarium Constantiense. 2°. H.[1]) 3830. Reichl. II, S. 129.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. Sehr selten! — Gelber Lederband mit Blinddruck. Die Eckbuckeln fehlen bis auf einen. Spur einer Kettenöse. — Bl. 1[a] mit Tinte: „De mandato rvmi p. d. Hugonis Episc. Constanc. visū et subscriptō per me Georiū satler d. licētū In Ulma Commissarium." Darunter von anderer Hand der übliche Besitzvermerk („Librey der Stat Ysni"). [Theol. 760.

---

1) Auflösung der für die Inkunabelbibliographien angewandten Abkürzungen (vgl. auch oben S. 246 ff. Anm. 41 ff.).

H = L. Hain, Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD typis expressi ... recensentur. Vol. 1. 2. Tubingae 1826—38.

Pr = R. Proctor, An index to the early printed books in the British Museum. P. 1. London 1898.

Cop = W. A. Copinger, Supplement to Hain's Repertorium bibliographicum. P. 1—2. London 1895—1902.

VB = E. Voulliéme, Die Inkunabeln der Kgl. Bibliothek und der anderen Berliner Sammlungen. Nebst Nachträgen. (= Zentralblatt für Bibliothekswesen. Beiheft 30 u. 45.) Leipzig 1906 u. 1914.

BM = Catalogue of books printed in the XVth century now in the British Museum. Pt. 1—3. London 1908—13.

Pell. = M. Pellechet, Catalogue général des incunables des bibliothèque. publiques de France. T. 1—3 (Abano-Gregorius Magnus). [T. 2—3 publs par M. L. Polain]. Paris 1897—1909.

Reichl. = Dietrich Reichling, Appendices ad Hainii-Copingeri Repertorium bibliographicum. Additiones et emendationes. Fasc. 1—6. Indices. Supplementum et index generalis. München bzw. Münster i. W. 1905—14.

Digitized by Google

Anton Sorg.

2) 1475 Nov. 2. Cato: Disticha. 2°. H.* 4711. Pr. 1643. VB. 104. BM. 342.

In Bonn nicht vorh. — Dunkelbrauner Lederband mit Blinddruck, u. a. ein geschweifter Stempel „abrah Keller" vielfach aufgedruckt. Auf dem Eckbeschläg: „Virgo Maria". — Bär (1910): 340 M. J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 120 M. [Phil. 17.

S. Ulrich und Afra.

3—5) 1474. Vincentius Bellovacensis: Speculum historiale. P. 1—3. 2°. Cop. III, 6247. Pr. 1639. VB. 97. BM. 339.

In Bonn, Leipzig, Trier nicht vorh. — P. 1: Hellbrauner Lederband in solide Metallstäbe eingerahmt. Ein handschriftlicher Eintrag auf dem vorderen Vorsatzblatt bezeichnet das Buch als Geschenk des „maister Helyas Flick" an den „hailigen nicolaus." P. 2 u. 3 sind dunkelbraune Lederbände mit Blinddruck (phantastische Vogelgestalten ꝛc.). P. 3 trägt die Spur einer Kettenöse. — Kunstvolle Initialen in allen 3 Bänden. [Hist. 3—5.

Johann Wiener.

6) 1479. Nider: Praeceptorium divinae legis. 2°. H.* 11792. Pr. 1732. VB. 183. BM. 357.

In Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Schweinslederband mit Blinddruck. Spuren einer Kettenöse. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 180 M. [Theol. 53.

7) O. J. Albertus Magnus: Sermones de tempore et de sanctis. 2°. H.* 474. Pr. 1733. VB. 184. BM. 358.

In Bonn, Leipzig, Stockholm nicht vorh. — Brauner Lederband mit Blinddruck; zwei zierliche Schließen. Als vorderer Spiegel ist ein Blatt aus einem Rechnungs- oder Güterverwaltungsbuch (fol. „208") verwendet. Zweimal ist darin genannt: „Kü(?)ntzsporn Pfleger zu Na(?)nnhöffen." — Olschki: 150 fr. [Theol. 171.

Günther Zainer.

8—9) 1474. Reinerius de Pisis: Pantheologia. 2°. H.* 13016. Pr. 1543. VB. 17. BM. 321.

In Bonn, Leipzig, Stockholm nicht vorh. — Schweinslederband mit Blinddruck und soliden und kunstvollen Messing-Eckbeschlägen, die jedoch zum Teil durch minder wertvolle ersetzt sind. Die Schließen zum Teil abgerissen. Spuren einer Kettenöse vorh. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 160 M. [Theol. 4 u. 5.

10) [1476]. Hugo de S. Victore: Liber secundus de sacramentis. 2°. H.* 9023. Pr. 1554. VB. 33. BM. 325.

In Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln. Spuren einer Kettenöse. Gemalte Initialen. [Theol. 59, a.

Digitized by Google

Basel.

Joh. von Amerbach.

11—17) 1487 u. 1488. Nicolaus Panormitanus: Lectura super I, 2, II, 1, 2, 3, III, IV, V libro decretalium [Liber I. Pars 1 fehlt]. 2°. H.* 12315. Pr. 7573—76. VB. 436—41. BM. 749.

Vier Schweinslederbände mit je einander ähnlichem Blinddruck. Auf zweien ist ein geschweiftes Stempelchen mit dem Wort „Maria" verwendet. Je zwei Schließen, zum Teil abgerissen. — Ursprünglicher Preis: 5 fl.[2]). [Jur. 18—21.

18) O. J. [nicht nach 1498]. Marsilius Ficinus: De triplici vita. 4°. H.* 7063. Pr. 7650. VB. 480. BM. 759.

In Bonn, Leipzig, Stockholm nicht vorh. — Brauner Lederband mit hübschem Blinddruck. Zwei Schließen, beide abgerissen. Ursprüngl. Preis 6 β[3]). — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 48 M. [Med. 99.

19) O. J. Bernardinus de Senis: Sermones de evangelio aeterno. 2°. H.* 2827. Pr. 7631. VB. 476, 3. BM. 752.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Brauner Lederband mit Blinddruck; auch das Wort „Bernardinus" ist aufgedruckt. — Zwei Schließen, wovon eine abgerissen. — J. Rosental Kat. Nr. 24: 48 M. [Theol. 173.

Johann Froben.

20) 1494 Mai 15. Gregorius IX: Compilatio decretalium. 4°. H.* 8031. Pr. 7758. VB. 594, 5. BM. 790.

In Bonn, Stockholm, Trier nicht vorh. — Schweinslederband mit Blinddruck. [Jur. 56.

Nicolaus Kesler.

21) 1487 Januar 20. Meffreth: Sermones de sanctis. 2°. H. *11005, 3. Pr. 7659. VB. 513. BM. 764.

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 33. Ursprünglicher Preis: 2 fl.[4]) — Am Schluß des Textes mit Tinte: „Hunc librum dct dñs doctor Elias Flick protunc capellanus Io rûdolff predicatûre ysñ. qui obiit Anno [15]15° 25 julii RJnPA."[5]) [Theol. 221, b.

22) 1489 November 29. Petrus Lombardus: Liber sententiarum. 2°. H.* 10196. Pr. 7676. VB. 526. BM. 768.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Brauner Lederband mit schönem Blinddruck, leider ziemlich beschädigt. Zwei zierliche Schließen. — Bär (1910): 40 M.; J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 75 M. [Theol. 172.

---

2) Vgl. G. Zedler, Über die Preise und Auflagenhöhe unserer ältesten Drucke — enth. in: Beiträge zum Bibliotheks- und Buchwesen, Paul Schwenke gewidmet, Berlin 1913, S. 277.

3) Vgl. ebenda S. 278.

4) Vgl. ebenda S. 278.

5) Über Flick vgl. Heinr. Hermelink, Die theol. Fakultät in Tübingen (1906) S. 193, wo irrig 1500 als Todesjahr angegeben ist. Johann Rudolf ist Stifter der von Flick verwalteten Pfründe.

Digitized by Google

23) 1496. Gregorius I. papa: Moralia in Job. 2°. H.* 7934. Pr. 7690. VB. 538. BM. 772.

In Bonn nicht vorh. — Schwarzer Lederband mit stark beschädigtem Blinddruck. Eine Schließe vorhanden. Ursprüngl. Preis: 2 fl = 1⅕ fl.[5a]) — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 88 M. [Theol. 761.

Bernhard Richel.

24) 1475. Robertus Caracciolus de Licio. Quadragesimale de poenitentia. 2°. (Bl. 1—180). H.* 4432. Pr. 7525. VB. 399. BM. 736. (Bl. 181 ff. s. Nr. 28 = Pr. 7462).

Vgl. Nr. 28. [Theol. 111.

25) O. J. Astesanus: Summa de casibus conscientiae. 2°. H. *1892. Pr. 7528. VB. 408. BM. 724 (hier H. Wensler zugeteilt).

In Bonn, Leipzig, Stockholm nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck und kräftigen und zugleich kunstvollen Eckbeschlägen. Die vorderen Blätter sind schadhaft. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 88 M. [Jur. 16.

Berthold Ruppel.

26) O. J. (nicht nach 1468). Gregorius I. papa: Moralia in Job. 2°. H.* 7926. Pr. 7444. VB. 345. BM. 714.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Schwarzer (Schaf?)-Lederband ohne Blinddruck. Spuren einer Kettenöse. Auf dem vorderen Spiegel mit Tinte: „Iste liber est domini Joh. stucklins de Ysnina cooperatoris in sifridsperg[6]) 1489." — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: „le premier produit de la typographie bâloise", 450 M. [Theol. 8.

27) O. J. [c. 1473]. Reinerius de Pisis: Pantheologia. P. 2. 2°. H.* 13014. Pr. 7457. VB. 351. BM. 716.

Schwarzer Lederband, das Leder stark defekt. Mächtige Buckeln an den kunstvollen Eckbeschlägen und in der Mitte der Deckel. Die Eckbeschläge fehlen jedoch teilweise, teilweise sind sie durch minderwertige ersetzt. Beide Schließen abgerissen. — Am Schluß mit Tinte: „Hunc librum dct dominus doctor Elyas Flick protunc capellanus Io Rûdolff officio predicature ysneñs. Qui obiit 25. Julii [15] 15° RJnPA." Vgl. Nr. 21. [Theol. 759.

Michael Wensler.

28) 1475. Robertus Caracciolus de Licio: Quadragesimale de poenitentia. 2°. Bl. 181–318. H.* 4432. Pr. 7462. VB. 354. BM. 736. (Bl. 1—180 s. Nr. 24 = Pr. 7525.)

In Bonn, Leipzig, Stockholm nicht vorh. — Schafslederband mit 5 starken Buckeln aus Metall auf jedem Deckel. — Nach einer Notiz auf dem ersten Blatt

5a) Vgl. Zedler a. a. O. S. 279.

6) Vielleicht Seifriedsberg, bayr. Bezirksamt Immenstadt (vgl. H. Österley, Hist.-geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters [1883] S. 626).

Digitized by Google

hat „hans der blaicher pfarer ze hâegg(?)eschwil“ [7]) das Buch geschenkt an das „predigampt ze ysni“. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 140 M.; Harrassowitz (1914): 60 M. [Theol. 111.

29) 1477 Dezember 10. Bonifacius VIII: Liber sextus decretalium. 2°. H.* 3595. Pr. 7483. VB. 360. BM. 724.

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Halblederband mit Holzdeckeln. [Jur. 6. B, a.

30) 1478 Mai 2. Clemens V. Papa: Constitutiones. 2°. H.* 5423. Pr. 7484. VB. 360, 5.

In Bonn, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Einband s. Nr. 29. — Hiersemann (1913): „sehr seltener Prachtdruck“ 280 M. [Jur. 6. B, b.

31) 1479 März 25. Augustinus: De civitate dei. 2°. H.* 2058. Pr. 7489. VB. 364 (Bl. 89—99 von Bernhard Richel, Pr. 7534.) BM. 726.

Gelber Lederband mit Blinddruck, u. a. geschweifter Stempel: „Maria.“ Starkes und schönes Beschläg. [Theol. 254.

32) O. J. [nicht nach 1486]. Breviarium Constantiense. Pars aestivalis. [Blatt 407—410 fehlen]. 2°. Pr. 7499. [Cop. 1270 = 1272?]. BM. 730 (wo auch Pars hiemalis [= Reichl. Suppl. 33] aufgeführt ist).

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck und schönem, kunstvollem Eckbeschläg, das die Worte „Virgo Maria“ zeigt. Spuren einer Kettenöse. — Auf dem vorderen Vorsatzblatt mit Tinte: „Missale ecclesiae Constantiensis.“ [Theol. 54.

Cöln.

Heinrich Quentell.

33) 1487. Vinc. Ferrerius: Sermones de sanctis. 2°. H.* 7002 p. 3. Pr. 1289. Voulliéme, Der Buchdruck Cölns (1903) 413. p. 3. VB. 934. BM. 271.

In Leipzig und Stockholm nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck. [Theol. 221, a.

Eßlingen.

Conrad Fyner.

34) 1472. Thomas de Aquino: Summa theologiae, secunda secundae. 2°. H.* 1460. Pr. 2455. VB. 1134. BM. 511.

In Bonn und Trier nicht vorh. — Lederband mit einfachem Blinddruck und kräftigen Metallbeschlägen. Spur einer Kettenöse. [Theol. 12.

---

7) Vielleicht Hagenweil, thurg. B. Bischofszell (vgl. H. Österley, Histor.-geograph. Wörterbuch des deutschen Mittelalters [1883] S. 246).

Digitized by Google

Mainz.

Peter Schöffer.

35) 1470 September 7. Hieronymus: Epistolare. 2°. H.* 8553. Pr. 91. Voulliéme, Trier 884. BM. 27.

In Berlin, Bonn, Stockholm nicht vorh. — Brauner Lederband mit schönem Blinddruck und kräftigem Metallbeschläg. Beide Schließen abgerissen. Die Initialen sind z. T. in kunstvoller Federzeichnung ausgeführt. [Theol. 253.

Nürnberg.

Anton Koberger.

36—39) 1481 April 23 und Mai 19. Joh. Duns Scotus: Super quatuor libros sententiarum. 2°. H.* 6417. Pr. 2011. 2001. 2012. 2003. VB. 1665. 1666. 1673. 1675. BM. 419.

Schweinslederband mit Blinddruck. — Hiersemann (1913): 600 M. [Theol. 11.

40) 1481 August 11. Barthol. Platina: Vitae pontificum. 2°. H. *13047. Pr. 2005. VB. 1669. BM. 420.

In Stuttgart nicht vorh. — Dunkelbrauner Lederband mit sehr schönem Blinddruck. — Einzelne kunstreiche Initialen. — Hiersemann (1913): 56 M. [Hist. 20.

41—42) 1483 Februar 17. Biblia, deutsch. Bd. 1 u. 2. 2°. H. *3137. Pr. 2028. VB. 1691. BM. 424.

Die neunte vorlutherische deutsche Bibel und zwar ein Exemplar mit unkolorierten Holzschnitten. Schweinslederband mit soliden Beschlägen. Die Schließen abgerissen. Als Spiegel dienen Blätter aus einem Frühdruck geistlichen Inhalts. — Gilhofer (1912): 1800 Kronen; J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 500 M.; Bär (1910) Exemplar mit unkolorierten Holzschnitten („gehört zu den größten Seltenheiten") 2500 M. — Nach handschriftl. Notiz auf dem letzten Blatt im Jahr 1596 im Besitz von Adam Leibinger, Apotheker in Isny seit 1565. [Theol. 14 u. 15.

43) 1483 Februar 28. Gratianus: Decretum. 2°. H.* 7899. Pr. 2030. VB. 1693. BM. 424.

Dunkelbrauner Lederband mit schönem Blinddruck. Beide Schließen fehlen. — Einige sehr schöne, gemalte Initialen. [Jur. 22.

44) 1483 April 5. Hieronymus: Vitae patrum. 2°. H.* 8598. Pr. 2032. VB. 1695. BM. 425.

In Stockholm nicht vorh. — Brauner Lederband mit schönem Blinddruck und schönem Beschläg. Spur einer Kettenöse. [Theol. 49.

45) 1487 Dezember 3. Biblia latina cum postillis Nic. de Lyra Vol. 4. [= N. T.] 2°. H.* 3167. Pr. 2060. Cop. Bibl. lat. 77. VB. 1728. BM. 431.

Schwarzer Lederband mit Blinddruck. Auf der Innenseite des Vorderdeckels war ein Blatt aus einem Blockbuch eingeklebt; vgl. oben S. 252 f. — Am Schluß

Digitized by Google

mit Tinte: „Hunc librum det dñs Jodocus Luner quondam capellanus altaris sancti vrsi officio predicature ysñ qui obiit Anno 1506 secundo vo Januarii RJnP.“ — Bär (1910): P. 1—4: 200 M.; P. 4: 20 M. [Theol. 271.

46) O. J. [1491—93]. Martinus [Strepus] Polonus: Margarita decreti. 2°. H.* 10835. Pr. 2125, a. BM. 438. Voulliéme, Trier 1131.

In Berlin und Bonn nicht vorh. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln. Das Beschläg der beiden Schließen zeigt das Wort „Mar[ia].“ Dies kommt auch bei vielen anderen Bänden vor. [Jur. 27.

47) 1492 Februar 10. Angelus [Carletus] de Clavasio. Summa de casibus conscientiae. 2°. H.* 5395. Pr. 2071. VB. 1737. BM. 434.

In Leipzig nicht vorh. — Brauner Lederband mit schönem Blinddruck. Von zwei Schließen fehlt eine. Als Spiegel sind zwei Bruchstücke aus Schedels Weltchronik benützt. [Jur. 28.

48) 1493 März 10. Gregorius IX: Decretales. 2°. H.* 8030. Pr. 2082. VB. 1741. BM. 436.

In Leipzig und Stockholm nicht vorh. — Dunkelbrauner Lederband mit einfachem Blinddruck. Als vorderer Spiegel dient ein handschriftlicher Ablaßbrief vom 14. November 1481 aus Konstanz. — Bär (1910): 45 M. Hiersemann (1913): 45 M. J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 40 M. [Jur. 23.

49) 1493 Dezember 23. H. Schedel: Liber chronicorum, deutsch. 2°. H.* 14510. Pr. 2086. VB. 1746. BM. 437.

Dunkelbrauner Lederband mit sehr schönem Blinddruck und soliden kunstvollen Eckbeschlägen, leider sehr beschädigt. Die Schließen fehlen. [Hist. 2.

50) 1497 Februar 24. Mars. Ficinus. Epistulae familiares. 4°. H.* 7062. Pr. 2113. VB. 1770. BM. 443.

In Bonn nicht vorh. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln. (Rücken Blinddruck). — Hiersemann (1913): 100 M. [Phil. 50.

51) 1497 Dezember 6. Juvenalis: Satirae. H.* 9711. Pr. 2116. Voulliéme, Bonn 714. BM. 443.

In Berlin, Stockholm, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 68. [Phil. 9, b.

Reutlingen.

Michael Greyff.

52) O. J. Hugo Pratensis: Sermones dominicales. 2°. H.* 8999. Pr. 2681. VB. 1965.

In Leipzig und Stockholm nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck. Spur einer Kettenöse. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 88 bzw. 100 M. [Theol. 13.

Digitized by Google

Johann Otmar.

53) 1488 November 15. Gabr. Biel: Expositio sacri canonis missae. 2°. H.* 3178. Pr. 2714. VB. 1979, 5.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Schafslederband mit zwei zierlichen Schließen. — Auf dem letzten Blatt mit Tinte der Besitzvermerk: „J. Lantmann." — Hiersemann (1913): 75 M. [Theol. 114.

54) 1489. Robert Holkot: Super sapientiam Salomonis. 2°. H.* 8760. Pr. 2716. VB. 1980. BM. 587.

In Bonn, Leipzig, Stockholm nicht vorh. — Dunkelbrauner Lederband mit schönem Blinddruck. Von zwei Schließen eine defekt. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40 (unvollständiges Exemplar): 36 M. [Theol. 180.

55) O. J. [nicht nach 1489]. Johannes Herolt: De eruditione christifidelium. 2°. H.* 8516. Pr. 2697. VB. 1985. BM. 578.

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck. Spur einer Kettenöse. Auf dem vorderen Vorsatzblatt Notiz mit Tinte, wonach „Johann Stücklin de ysnina adjutor in sifridsperg 1489" Besitzer des Bandes war. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 60 M. [Theol. 115.

Speyer.

Peter Drach.

56) 1480. Petrus de Aquila: Quaestiones super libros sententiarum. 2°. H.* 1325. Pr. 2337. VB. 2002. BM. 491.

In Stockholm und Stuttgart nicht vorhanden. — Kunstloser Schafslederband. Schließen abgerissen. — Bär (1910): 90 bzw. 120 M.; J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 140 M. [Theol. 10.

57) 1483. Johannes Herolt: Sermones de tempore cum promptuario exemplorum. 2°. H. Cop. 8488. Voulliéme, Bonn 543.

In Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. (Berlin: vgl. Zentralblatt f. Bibliothekswesen 33 (1916) S. 48). — Brauner Lederband mit Blinddruck. Schließe abgerissen. Spur einer Kettenöse. — Geschenk von Jodocus Luner, Kaplan zu St. Ursus in Jsny, † Januar 1506, an St. Nikolaus, laut halbzerstörtem Eintrag auf dem hintern Spiegel. [Theol. 206.

58) O. J. Breviarium Constantiense. Pars aestivalis. 8°. H. 3827. Cop. 1271. Pr. 2349. BM. 492.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Brauner Lederband mit Blinddruck; u. a. ist ein geschweifter Stempel „Maria" verwendet. — Die Lagen A—E^{8} F^{12} G--O^{8}, die im Exemplar des Britischen Museums am Anfang (unmittelbar hinter dem Kalender) stehen, haben im Jsnyer Exemplar ihre Stelle vor dem A—G (H)^{8} signierten Commune sanctorum. Hinter dem Kalender findet sich ein nicht signiertes Blatt, von welchem in der Beschreibung des Katalogs des Britischen Museums keine Spur zu entdecken ist: es beginnt (r) rot Hee. bñdictiones dant' ad lectiones secñ / dñ chor, Cõstañ ecclesie und endet (v) rot Ad terciam lectionẽ. / schwarz Nos cum prole pia. — Starke Gebrauchsspuren. [Theol. 624.

Digitized by Google

Straßburg.

Drucker des Henricus Ariminensis.

59) O. J. [Nicht nach 1474.] Augustinus: De trinitate. 2°. H. *2034. Pr. 319. VB. 2161. BM. 78.

In Stockholm nicht vorh. — Einband s. Nr. 61. — Auf dem letzten Blatt mit Tinte der Schenkungsvermerk: „Hunc librum dct dūs doctor Elyas Flick protunc capellanus Jo rudolff Qui obiit 25 julii Anno [15] 15° oficio Praedicaturae ysni R In PA." Vgl. Nr. 21. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: („Première édition fort rare) 80 M. [Theol. 17, b.

60) [ca. 1476.] Seneca: De forma et honestate vitae. 2°. H.* 14633.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. Der Berliner Inkunabelkommission sind 7 Exemplare bekannt, darunter je eines im Tübinger Wilhelmstift und im Rottenburger Priesterseminar. [Phil. 21, b.

61) O. J. Thomas de Aquino: De veritate fidei catholicae. 2°. H.* 1385. Pr. 322. VB. 2179. BM. 77.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck; prächtiges Beschläg, zwei Schließen. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 200 M. [Theol. 17, a.

62) O. J. Hugo de S. Victore: Opera. 2°. H.* 9022. Pr. 313. VB. 2169. BM. 78.

In Leipzig und Stockholm nicht vorh. — Einband s. Nr. 10. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: („Edition princeps") 200 M. [Theol. 59, b.

Martin Flach.

63) 1493. [Bernardinus de Bustis]: Mariale s. de laudibus b. Mariae virginis. 2°. H.* 10768. Pr. 697. VB. 2496. BM. 152.

In Stockholm und Stuttgart nicht vorh. — Schwarzer Lederband mit einfachem Liniendruck. Spuren einer Kettenöse. Als Spiegel sind Blätter einer Notenhandschrift eingeklebt. — Bär (1910): 56 M. [Theol. 174.

64) 1493. Petrus Paludanus: Sermones thesauri novi de tempore. 2°. Cop. 5418. Reichling III, S. 181. VB. 2497.

In Bonn, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Einband wie Nr. 65. Die Eckbeschläge abgerissen; die Schließen fehlen; nur deren Beschläge (zierlich) noch vorhanden. — Der Band hat vorn durch Feuchtigkeit gelitten. [Theol. 178.

65) 1493. Petrus Paludanus: Sermones thesauri novi de sanctis. 2°. Cop. 5428. VB. 2497, 2.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Brauner Lederband mit Blinddruck, wie Nr. 64, Schließen abgerissen. Die Eckbeschläge fehlen. Spur einer Kettenöse. Auf dem 1. Blatt Malerei. [Theol. 179.

66) 1498 Aug. 15. Bernardinus de Bustis: Mariale. 2°. H.* 4162. Pr. 710. VB. 2508, 7. BM. 155.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck. — Hiersemann (1913): 110 M. — Schmidt bemerkt: „Nicht häufig". [Theol. 113.

Digitized by Google

Johann Grüninger.

67) 1497. Jac. Locher: Panegyrici ad Maximilianum. 4°. H. *10153. Pr. 483. VB. 2298. BM. I 12.

In Bonn und Trier nicht vorh. — Breslauer: 125 M. Olschki: 400 Fr. Hiersemann (1913): 140 M. J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 60 M.
[Theol. 398, c.

68) 1498 März 12. Horatius: Opera. 2°. H.* 8898. Pr. 485. VB. 2302. BM. 112.

Halbschweinslederband mit Holzdeckeln. Auf der Innenseite des Hinterdeckels war ein Melanchthonbild eingeklebt. Vgl. oben S. 253. — Olschki (1903): 500 Fr. Gilhofer 1912: 180 Kronen. [Phil. 9, a.

69) O. J. [ca. 1500]. Urb. Prebusinus de Brun: Oratio mordacissima. 4°. H.* 4006. Pr. 506. VB. 2320. BM. 116.

In Bonn, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Einband wie Nr. 98. — Bär (1914): 60 M. [Theol. 398, d.

Johannes Mentelin.

70) O. J. [nicht nach 1466]. Johannes Chrysostomus: Homiliae super Matthaeum. 2°. H.* 5034. Pr. 197. VB. 2103.

In Bonn und Stuttgart nicht vorh. — Schwarzer Lederband mit bemerkenswertem Eckbeschläg; auf demselben stehen die Worte „Maria“ und „Ave domine Jesu Christe“; weiter zeigt es das Lamm mit der Kreuzesfahne und zwei Rosetten. Einband schlecht erhalten. Von 4 Schließen (auch oben und unten) sind nur die beiden auf der Langseite vorhanden. — Am Anfang des Textes eine schön gemalte Initiale. [Theol. 273, a.

71) O. J. [Nicht nach 1468]. Augustinus: De civitate dei. 2°. H.* 2056. Pr. 201. 202. VB. 2095. BM. 52.

In Bonn, Stockholm, Trier nicht vorh. — Schlecht erhaltener Schafleder-band. Beide Schließen abgerissen. Die Initialen stellen zum Teil schöne Federzeichnungen und andere Malereien dar; manche davon sind in barbarischer Weise herausgeschnitten. Vorderes Vorsatzblatt mit Tinte: „Das Buch gehört maister Helyas Fliken ze Ysni“, darunter von anderer Hand: „Ist geben von im selb dem hailigen nicolao“. Bl. 1 von dritter Hand der gewöhnliche Besitzvermerk „Liberey der Statt Ysny“. [Theol. 758.

72) O. J. [nicht nach 1469]. Hieronymus Stridonensis: Epistolae. 2°. H.* 8549. Pr. 203. VB. 2102. BM. 53.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Roter Lederband mit einfachem Blindliniendruck, das Leder stark defekt. Sämtliche 4 Schließen (auch oben und unten) abgerissen. — Schöne Miniaturmalerei, am Anfang eine schöne goldgefüllte Initiale. Als vorderes und hinteres Vorsatzblatt dient eine Notariatsurkunde aus Salzburg auf Pergament. — Am Schluß des Bandes mit Tinte: „Jös gremper 1497“. [Theol. 263.

Digitized by Google

73) u. 74) O. J. [ca. 1472]. Nicolaus de Lyra: Postilla super biblia. Vol. 3 u. 4. 2°. H.* 10 366. Pr. 223. VB. 2105. BM. 56.

In Bonn nicht vorh. — Vol. 3 schwarzer Lederband mit Blinddruck, Vol. 4 dasselbe ohne Blinddruck. Beschläge größtenteils abgerissen. 2 Schließen vorhanden. — Bär (1910): 250 M., J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 450 M. (NB. für vollständige Exemplare!) [Theol. 6 u. 7.

75) O. J. Augustinus: De arte praedicandi (= de doctrina christiana, liber IV). 2°. H.* 1955. Pr. 218. VB. 2093. BM. 53.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Einband s. Nr. 70. — A. Schmidt bemerkt: „Sehr kostbar". [Theol. 273, b.

Adolf Rusch (R-Drucker).

76—78) O. J. [ca. 1480]. Biblia latina cum postillis. P. 1—3. [N.T. fehlt]. 2°. H.* 3173. Pr. 299. Cop. Bibl. lat. Nr. 44. VB. 2133. BM. 92.

In Stockholm nicht vorh. — 3 gelbe Lederbände mit Blinddruck, bei Bd. 1 und 3 je 1 von 2 Schließen abgerissen. Spuren einer Kettenöse. — Bd. 1 hat durch Feuchtigkeit stark gelitten. — Hiersemann (1913): 400 M.; Harrassowitz (1913): 380 M.; Bär (1910): 400 M. (NB. für vollständige Exemplare!) [Theol. 1—3.

79) O. J. Hrabanus Maurus: Opus de sermonum proprietate. 2°. H.* 13669. Pr. 239. VB. 2118. BM. 60.

In Stockholm nicht vorh. — Halblederband mit Holzdeckeln. Einfache Schließen. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 300 M. [Theol. 23.

C. W.

80) O. J. Alanus ab Insulis: Distinctiones. 2°. H.* 391. Pr. 343. VB. 2188. BM. 82.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Einband s. Nr. 73. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 220 M. [Theol. 6, b.

Ulm.

Johann Zainer.

81) 1474. Albertus Magnus: Summa de eucharistiae sacramento. 2°. H.* 456. Pr. 2503. VB. 2584. J. Wegener, Die Zainer in Ulm (1904) S. 34, Nr. 35. BM. 522.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Dunkelroter Lederband mit einfachem Blinddruck; eine Schließe, die jedoch abgerissen ist. Spur einer Kettenöse. — Bär (1910 u. 1914): 175 M.; J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 175 M. [Theol. 170.

82) 1478. Leonardus de Utino: Sermones quadragesimales. 2°. H.* 16119. Pr. 2518. J. Wegener, Die Zainer in Ulm (1904) S. 48, Nr. 60. VB. 2594. BM. 525.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck und gediegenem Beschläg. Die ursprünglichen Schließen nicht mehr vorh., von

Digitized by Google

den Ersatzstücken fehlt eines. — Kunstvolle Initialen! Vorsatzblatt mit Tinte: „Dz büch ist sant niclosen ze ysni". Fol. 1 von jüngerer Hand der übliche Besitzvermerk („Liberey der Statt Ysni"). — Hiersemann (1913): 120 M.
[Theol. 9.

83) 1480 Juni c. 15. Albertus de Padua: Expositio evangeliorum. 2°. H.* 574. Pr. 2523. J. Wegener, Die Zainer in Ulm (1904) S. 51. Nr. 65. VB. 2598. BM. 526.

In Bonn nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck. Von den Schließen nur noch deren zierliche Beschläge vorh. — Bl. 1 mit Tinte: „Hic liber ē dñi iohs stucklii de ysnina cooperatoris in Sifridsperg 1489"; darunter der gewöhnliche Besitzvermerk („Liberey der Statt Ysny"). [Theol. 110, a.

84) O. J. [1480]. Nicolaus de Dinkelspiel: Concordantia in passionem dominicam. H.* 11762 (Teil von 574). Pr. 2523. VB. 2598. J. Wegener, Die Zainer in Ulm 1904 S. 20. Nr. 4. BM. 526.

In Bonn, Leipzig, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 83.
[Theol. 110, b.

Italien.

Bologna.

Benedictus Hectoris.

85) 1493 Mai 13. J. M. Savonarola: Liber de balneis et thermis naturalibus. 2°. H.* 14494. Pr. 6624. VB. 2770.

In Bonn, Stockholm, Trier nicht vorh. — Brauner Lederband mit schönem Blinddruck. U. a. ist ein geschweifter Stempel verwendet: „Maria hilff". Auf dem Titelblatt steht „constat 1 fl. 1 kr". — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 66 M.
[Med. 39, a.

86) 1498 März 26. Antonius Scanarolus: Disputatio de morbo gallico. 4°. H.* 14505. Pr. 6636. Günther, Leipzig 481.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 115. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 120 M. [Med. 90, b.

Dominicus de Lapis.

87) 1477. Baldus de Ubaldis: Super sexto codicis. H. 2296.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. Selten! — Halblederband mit Holzdeckeln. Zwei Schließen, davon eine abgerissen.
[Jur. 1.

Florenz.

Antonio Miscomini.

88) 1494 Okt. 16. Hippocrates: Sententiae cum Galeni commentis. 2°. H.* 8672. Pr. 6171. VB. 2900.

In Bonn, Stockholm, Trier nicht vorh. — Gelber Halblederband mit Holzdeckeln. Von den Schließen nur deren Beschläg vorh. — Angebunden ist ein Druck des Jahres 1504. [Theol. 60, a.

Digitized by Google

Mailand.

Ulrich Scinzenzeler.

89) 1488 Jan. 17. Ambrosius: Vita et opuscula. 4°. H.* 908 u. 911. Pr. 6006. VB. 3107. (Für Phil. de Lavagna).

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln (Rücken Blinddruck). — Das letzte Blatt des Textes beschädigt. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 39 + 35 M. [Theol. 499.

90) 1494 März 15. Gregorius Ariminensis: Scriptum s. II. sententiarum. 2°. H.* 1648. VB. 3114, 5.

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Dunkelbrauner Lederband mit Blinddruck: 2 Rechtecke, deren Ränder folgenden Text aufweisen: „non possum prohibere / canem quin latrat ubique nec queo / mendaci claudere / labra dira iheronimus papal me lighauit". Kleine Stempel mit Tierbildern füllen die Rechtecke aus. Sehr hübsch! Ein ganz ähnlicher Einband (etwa aus dem Jahr 1513) ist abgebildet bei Jean Loubier, Der Bucheinband in alter und neuer Zeit [1904], S. 84, wo diese Art als niederländisch bezeichnet ist. [Theol. 116.

Antonius Zarotus.

91) 1492 Dez. 17. Petrus de Monte: De dignoscendis hominibus. 2°. H.* 11608. Pr. 5832.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Gelber Lederband mit kunstvollem Blinddruck; aufgedruckt ist die Jahreszahl 1595. Beigebunden ist ein Druck des Jahres 1537. [Med. 55, b.

Pavia.

Christophorus de Canibus.

92) 1497 Juli 14. Jason de Maino: Super titulis institutionum de actionibus. 2°. H. 10965. Pr. 7092.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 103. [Jur. 13, b.

Leonardus Gerla.

93) 1492 Januar 24. Johannes Anglicus: Rosa anglica practica medicinae. 2°. H.* 1108. Pr. 7106. Günther, Leipzig 2305.

In Berlin Bonn, Stockholm, Trier nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck; u. a. ist ein Stempel mit „Maria" verwendet. Beide Schließen abgerissen. — Beigebunden ist ein Druck aus dem Jahr 1504. — Von den Deckeln wurde ein Fragment einer Freibankhandschrift abgelöst. Vgl o. S. 251 f. [Med. 54, a.

Piacenza.

Jacobus von Tyela.

94) 1483 September 5. Thomas de Hibernia: Manipulus florum. 2°. H.* 8542. Pr. 7237. Collijn, Stockholm 1042.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Trier nicht vorh. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln. — Von J. von Tyela ist außer diesem kein weiterer Druck bekannt. — Olschki: 100 fr. [Phil. 27.

Digitized by Google

Rom.

Eucharius Silber.

95) 1498 Juli 10 und August 3. Giov. Nanni: Commentaria. 2°. H.* 1130. Pr. 3888. VB. 3495.

In Bonn und Trier nicht vorh. — Pergamentband mit Holzdeckeln. — Sehr seltener Druck. — Olschki: 125 fr. [Hist. 45.

Petrus de Turre.

96) 1497 November 22. Caspar Torella: De morbo gallico. 4°. H. Cop. 15558.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 115. [Med. 90, c.

Treviso.

Gerardus Lisa.

97) 1492 September 11. Jacobus comes Purliliarum: De liberorum educatione. 4°. H.* 13608. Pr. 6506. VB. 3596.

In Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 98. — Olschki: 50 fr.; J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 48 M. [Theol. 398, b.

98) 1492 Oktober 13. Petrus Haedus: De amoris generibus. 4°. H.* 8343. Pr. 6507. VB. 3597.

In Bonn, Stockholm, Trier nicht vorh. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln (Rücken Blinddruck). — Olschki: 100 fr.; J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 39 M. [Theol. 398, a.

Venedig.

Georgius Arrivabene.

99) 1493 März 13. Justinianus: Digestum novum. 2°. H.* 9591.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband wie Nr. 123 u. 100. Am Schluß sind einige zu einem andern Druckwerk gehörige Blätter eingeheftet. Auf einem leeren, zwischen dem Schluß des Digestum und dem Anfang der genannten Blätter eingeschobenen Blatt steht mit Tinte: „1498 die XXIII. martii pregnans remansit margarita." [Jur. 9.

100) 1494 März 3. Justinianus: Infortiatum. 2°. H* 9572. VB. 4119.

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Schweinslederband mit reichem Blinddruck (wie Nr. 123). [Jur. 8.

101) 1494 Dezember 17. Justinianus: Novellae constitutiones. 2°. Cop. 3402. Pr. 4925. Reichl. Suppl. 76. VB. 4124.

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 126. [Jur. 11, b.

Bernardinus Benalius.

102) 1497. Plinius: Historia naturalis. 2°. H.* 13101. VB. 4097.

In Stockholm und Trier nicht vorh. — Gelber Halbschweinslederband (Rücken mit kleinen Stempeln bedruckt). Zwei Schließen, wovon eine abgerissen. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 75 M. [Phil. 37.

Digitized by Google

103) 1498 Juli 15. Christophorus Porcus: Lectura super libros I—III institutionum. 2°. H. 13294. Reichl. III, S. 156.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Vorn war eingeklebt ein Kupferstich: die hl. Katharina. Auf demselben oben mit Tinte: „A. Krontaler", unten: „V. Schorer." Vgl. o. S. 252. — Brauner Halblederband mit Holzdeckeln (Rücken mit schönem Blinddruck). [Jur. 13, a.

Benedictus, von Genua.

104) 1480 August 9. Petrus de Argellata: Chirurgia. 2°. H. 1635. Pr. 4596. Günther, Leipzig 3126.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. Selten! — Roter Lederband mit Blinddruck. Schließen abgerissen. Spur einer Kettenöse. [Med. 45.

Thomas de Blavis.

105) 1489 Dezember 15. Gregorius IX.: Decretales. 4°. H.* 8025. Günther, Leipzig 3166.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Schwarzer Halblederband, stark beschädigt, mit Holzdeckeln. — Bär (1910): 60 M. [Jur. 57.

Bernardinus de Choris.

106) 1492 Mai 25. Nicolaus Perottus: Cornucopiae. 2°. H. 12700. Pr. 5220. Günther, Leipzig 3185.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Halblederband mit Holzdeckeln (Rücken mit schönem Blinddruck). Von zwei Schließen eine abgerissen. [Phil. 13.

Joh. und Gregorius de Gregoriis.

107) 1487 März 8. Valerius Maximus: Facta et dicta. 2°. Cop. 5928. Pr. 4510.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Dunkelbrauner Lederband mit schönem Blinddruck. Zwei zierliche Schließen. — Auf dem Vorsatzblatt mit Tinte: „Isaac Burgower[8]) Lindauiensis est possessor huius libri Anno 1561." Darunter: „In der Reichstatt Ysni löbl. Liberey Anno 1587 erkaufft." — Von der Innenseite des Vorder- und des Hinterdeckels wurde je ein Kupferstich abgelöst. Vgl. oben Seite 252. [Hist. 17.

108) 1490 Januar 4. Averroes: Tractatus medicinae. Abumeron Avenzohar: Theicrisi dahalmodana vahaltadabir. 2°. H. *2186. Pr. 4513. Günther, Leipzig (nur Abumeron) 3216.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 85. [Med. 39, c.

109) 1491 Juni 20. Antonius Gazius: Florida corona medicinae. 2°. H.* 7501. Pr. 4518. VB. 3864.

In Bonn und Leipzig nicht vorh. — Brauner Halblederband mit Holzdeckeln. Das Beschläg einer abgerissenen Schließe vorh. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24 („Première édition rare") 48 M. [Med. 38.

8) Ein Benedict Burgauer war 1545—1563, ein Johannes Burgauer 1563 - 1585 Pfarrer in Ysny.

Digitized by Google

110) 1492 November 18. Aristoteles: De natura animalium. 2°. H.* 1700. Pr. 4527. VB. 3869.

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Bl. 1 mit Tinte: „Eustachius Münch, Cantor 1495." — Einband s. Nr. 119. — Olschki: 100 fr. [Med. 25, b.

Johann Hamman (Herzog).

111) 1494 August 7. Justinianus: Institutiones. 8°. H.* 9532. Pr. 5193. VB. 4283. (Für O. Scotus).

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Schweinslederband mit Blinddruck. Auf dem vorderen Vorsatzblatt: „NB. patere et abstine. 1499." [Jur. 41.

Peter Lichtenstein.

112) 1498 Oktober 15. Johannes Regiomontanus: Ephemerides. 4°. H.* 13798. Pr. 5641. VB. 4539.

In Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln. — Auf dem Titelblatt: „Sum Ytelii Jōis Mendlini Comburgensis." — Von Lichtenstein sind im ganzen nur drei Drucke bekannt. — Bär (1910): 48 M. [Phil. 49.

Bonetus Locatellus.

113) 1487 Mai 30. Johannes, Magister de Magistris: Quaestiones super totam philosophiam. 4°. H.* 10448 (4348). Cop. II, 2 S. 313, Nr. 3735, a.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Dunkelbrauner Lederband mit schönem Blinddruck: im Mittelfeld die Verkündigung Mariä, viermal wiederholt; an den Rändern Stempel verschiedener Art. [Phil. 41.

114) 1488 Februar 20. Ambrosius de Spiera: Quadragesimale de floribus sapientiae. 4°. H.* 922. Pr. 5017. VB. 4160.

In Bonn, Leipzig, Stockholm nicht vorh. — Halblederband (brauner Rücken mit schönem Blinddruck versehen). Schließe abgerissen. — Olschki: 65 fr.; Bär (1910) 48 M.; Bär (1913): 120 M. [Theol. 377.

Aldus Manutius.

115) 1497 Juni. Nicolaus Leonicenus: De morbo Gallico. 4°. H.* 10019. Pr. 5557. VB. 4493.

In Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Pergamentband. [Med. 90, a.

Paganinus de Paganinis.

116) 1499 Juni 7. Angelus de Clavasio: Summa angelica. 8°. H. Cop.* 5401. Pr. 5177. Günther, Leipzig 3488, a.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Gelber Lederband mit Blinddruck. — Bär (1910): 75 M.; Olschki: 75 fr. [Theol. 765.

Digitized by Google

Philippus Pincius?

117) 1495 Juli 15. Cicero: De oratore et alia opera cum commento Omniboni Leoniceni. 2°. H. 5109 = 5110. Pell. 3670.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Pell. gibt als Drucker Antonius de Strata an. Nach Häbler (schriftliche Mitteilung) ist eher an Philippus Pincius zu denken. — Gelber Lederband mit Blinddruck. — Auf dem vorderen Spiegel mit Tinte: „Hans Christoph Zobel hat diß Buch in die Liberey der Stadt Yssni verehrt 1642." Auf dem hinteren Spiegel: Liber sebastiani Loychartz [??]. Das angebundene Stück ist ein Druck des Jahres 1504. [Phil. 11, a.

Raynaldus de Noviomagio.

118) 1483 Juni 6. Plinius: Historia naturalis. H.* 13095. Pr. 4445. Voulliéme, Bonn 959.

In Berlin, Stockholm, Trier nicht vorh. — 2 Exemplare; das eine (Phil. 38) hat braunen Lederband mit Blinddruck; unter den verwendeten Stempeln sind solche mit Tierfiguren (Adler und Lamm mit der Kreuzesfahne); von 2 Schließen eine abgerissen. Die Initialen nicht ausgeführt. Das andere Exemplar (Phil. 39) hat schwarzen Ledereinband ohne Blinddruck. Die Initialen sind ausgeführt. Auf dem vorderen Spiegel mit Tinte: „Liber de se: Sum officii praedicaturae ysnensis, a doctore Joanni Landtmano dono relictus." J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 175 bzw. 300 M. [Phil. 38 u. 39.

Johannes Rubeus.

119) 1493 Juli 8. Celsus: De medicina. 2°. H.* 4837. Pr. 5134. VB. 4235.

In Stockholm und Stuttgart nicht vorh. — Halblederband mit Holzdeckeln (Rotes Leder). — Schließe abgerissen. Beschläg dazu vorh. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 60 bzw. 66 M. [Med. 25, a.

Johann Lucilius Santritter.

120) 1489 Juli 7. Joh. Eschuid: Summa astrologiae iudicialis. 2°. H.* 6685. Pr. 5184. VB. 4277.

In Stockholm und Trier nicht vorh. — Schweinslederband mit Blinddruck, Jahreszahl 1549. Zwei zierliche Schließen. — Olschki: 250 fr. J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 88 M. („Sehr selten"). [Phil. 5, b.

Marinus Saracenus.

121) 1487 Dezember 20. Cicero: De officiis etc. 2°. H. 5276. Günther, Leipzig 3680.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. Selten! — Brauner Lederband mit Blinddruck. Beide Schließen abgerissen. — Auf dem vorderen und hinteren Spiegel mit Tinte: „Georius Kesselring." Auf dem hinteren Spiegel weiterhin mit Tinte: Solvi 26 . . . [?]. [Phil. 36.

Digitized by Google

Antonius de Strata.

122) 1488 November 24 und Dezember 18. 1488*) Januar 3. Alexander Aphrodisiensis: Problemata etc. 2°. H. Cop. (II, 2 S. 238) *658. Pr. 4594. VB. 3917.

In Bonn, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband ſ. Nr. 85. — Olschki: 50 fr.; J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 48 M. [Med. 39, b.

Andreas Torreſanus.

123) 1491 März 26. Justinianus: Digestum vetus. 2°. H.* 9556. Pr. 4725. VB. 4003, 3.

In Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Schweinslederband mit reichem Blinddruck (wie Nr. 125). — Auf dem letzten Blatt mit Tinte: „Ex dono Cůnradi hůber civis ysnensis. Anno 1504." [Jur. 7.

124) 1492 Februar 21 [nicht 27.]. Angelus de Aretio: Lectura super prima parte institutionum. H. 1611. Pr. 4728.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Halbleberband mit Holzdeckeln. Schwarzes Leder. Von 4 Schließen (auch oben und unten) ſind nur noch die beiden an der Langſeite vorhanden. [Jur. 2.

Baptiſta de Tortis.

125) 1493 Januar 10. Justinianus: Codex. 2°. H.* 9616. VB. 3941.

In Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Schweinslederband mit reichem Blinddruck. — Auf dem letzten Blatt mit Tinte: „Ex dono Cůnradi huober civis ysnensis. Anno 1504." [Jur. 10.

126) 1497 März 1. Justinianus: Institutiones. 2°. H. 9535. Pr. 4659. C. Ernst, Incunabula Hildeshemensia. Fasc. 2 (1909) S. 69, Nr. 77 (wo übrigens fälſchlich 1496 ſtatt 1497 ſteht).

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband derſelbe wie Nr. 125. [Jur. 11, a.

Georg Walch.

127) 1479. W. Rolevinck: Fasciculus temporum. 2°. H. *6924. Pr. 4486. VB. 3843.

In Bonn, Leipzig, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einfache Perg.-Decke. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24 (defektes Exemplar): 27 M. — NB. Von G. Walch ſind nur 3 Drucke bekannt. — Der erſte Beſitzer des Buchs hat verſchiedene allgemein geſchichtliche und beſonders Kaufbeuren betreffende Notizen handſchriftlich beigefügt (bis 1513). [Hist. 21.

*) Iſt wohl Druckfehler ſtatt 1489.

Digitized by Google

Frankreich.

Lyon.

Jean Dupré.

128) 1487 Febr. 8. Boëthius: De consolatione philosophiae. 2°. H.* 3403.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Dunkelbrauner Lederband mit schönem Blinddruck. Zwei zierliche Schließen. Auf dem hinteren Vorsatzblatt mit Tinte: „Solvi unum franckû". [Phil. 30.

129) 1488 April 15. Nicolaus de Lyra: Postilla super psalterium et cantica canticorum. 4°. Reichl. VI, 1799.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Halblederband mit Holzdeckeln (braunes Leder). Der Rücken ist mit geschweiften Stempeln „Hilf Maria" und anderen Verzierungen bedruckt. [Theol. 763.

Guillaume Le Roy.

130) [c. 1487]. Cicero: De officiis cum interpretatione P. Marsi. 2°. Pell. 3741.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Gelber Lederband mit reichem Blinddruck. [Phil. 21, a.

Johann Siber.

131) [c. 1482]. Justinianus: Institutiones. 2°. Voulliéme, Trier 2226.

In Berlin, Bonn, Stockholm nicht vorh. — Pergamentband wie Nr. 132. Sign. a—n^8. Blatt 1 leer. Anf. Bl. 2r: Text (rot). In nomine^a domini nostri / iesu christi Imperator cesar^b / flauus. Schl. Bl. 103r: Institutõnum opus cura summa / atq' diligentia castigatum finit. Bl. 103v: Regiſter. Bl. 104 leer. [Jur. 17.

Jacõbinus Suigus und Nicolaus de Benedictis.

132) 1497 Aug. 28. Baldus de Ubaldis: Super usibus feudorum etc. 2°. H.* 2324. Günther, Leipzig 1690.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Pergamentband mit weicher Decke, beſcheidenen Verzierungen in den 4 Ecken und ein paar Blindlinien. Auf dem letzten Blatt mit Tinte: „Ex dono Cũnradi huober ciuis ysneñ Anno 1504". [Jur. 15.

Johann Trechſel.

133) 1490 Juni 17. Joh. de Tornamira: Clarificatorius super nonum Almansoris. 4°. H.* 15551. Pr. 8598. Voulliéme, Trier 2239.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Pergamentumſchlag. Der Anfang und Schluß des Buchs iſt beſchädigt. — Auf dem 1. Blatt mit Tinte: „16 k". — Olschki 60 fr. [Med. 66.

Digitized by Google

Paris.

Anton Caillaut.

134) 1492. Guilelmus Parisiensis: Super septem sacramentis. 4°. H. 8313? (Hain gibt Ort und Jahr, aber nicht den Namen des Druckers.)

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 164. — Nicht gezähltes Blatt: Guillermus parisiensis; darunter Holzschnitt wie bei Pellechet 1342. Bl. 1r: De sacramentis baptismi / Reuerendi in christo . . . Bl. 73v: Explicit Guillerm' parisiensis super / septem sacramentis. Impressus parisius [!] / per Anthoniū Cayllaut. Anno dñi Mille/simo CCCCLXXXXII. [Theol. 401, e.

135) O. J. Ars moriendi. 4°. Pell. 1342.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 164. [Theol. 401, f.

Martin Crantz, Ulrich Gering und Mich. Friburger.

136) [ca. 1471]. Laur. Valla: Elegantiae linguae latinae. H. 15800. Pr. 7828.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. Einer der ersten Pariser Drucke! Sehr wertvoll und selten! — Brauner Lederband mit Blinddruck, der jedoch stark abgerieben ist. Die Schließen sind abgerissen. Schöne Initialen mit Gold und anderen Farben, feine Federzeichnungen. Auf dem 1. Blatt mit Tinte: „Diess Buch hat M. Joh. Porzelius[10]) Prediger alhie zu Ysni in die Liberey gegeben und ein anderes so 2fach darinnen war, dafür empfangen. Ao 1643". [Phil. 22.

137) 1477 Juni 1. Jacobus Magni: Sophologium. 2°. H. 10478. Günther, Leipzig 2224.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Sehr wertvoll und selten! — Brauner Lederband mit Blinddruck: im Mittelfeld viermal die Gruppe des Gekreuzigten mit zwei Personen unter dem Kreuz. Als Einfassung Bordüren mit Tieren aller Art. Beide Schließen abgerissen. — Am Schluß des Textes mit Tinte: „Hoc anno 1572 ante 96 annos impressus. Nihil vel parum novit author de Christo et ejus beneficiis." [Phil. 26.

Simon Doliatoris [Böttticher] (Druckerei des Collège de Narbonne).

138) 1481 Nov. 8. Petrus Hispanus (= Johannes XXI. papa): Summularum liber dialecticae artis fundamentum. 8°.

Der Inkunabelkommission in Berlin ist außer diesem in Deutschland kein Exemplar bekannt. Der Druck ist überhaupt selten. — Hellbrauner Lederband mit Blinddruck und Schließe. — Auf dem vorderen Vorsatzblatt mit Tinte: „neggelli 1482", „Rudolphus negelin". Vorderer und hinterer Spiegel Perga-

10) Joh. Porzelius war Pfarrer zu Isny 1612—1652.

Digitized by Google

mentblätter mit lateinischem Text. Eine Überschrift lautet: „De officio rectoris provinciae".

Sign.: a—p⁸. Anf. Bl. 1ʳ (Sign. a): Dyaletica est ars arcium scien/cia scienciarum ad oīum me/thodorum prīcipia viam ha/bens. Schl. Bl. 120ʳ: Petri hyspani viri doctissimi ordinis predi/cato' summula liber dyaleticae artis fun/damentum. Parisius (!) impressus · in vico/cythare ī collegio narbone · explicit feliciter · / Anno domini Millesimo quadrīgētesimo/octuagesimo primo. Die v'o octaua mensis/nouembris.:

Ganz modern anmutende Satzeinrichtung mit sehr breitem äußerem und unterem Rande. Bedruckter Raum: 76 × 51 mm, oberer Rand: 14 mm; äußerer Rand: 33 mm; unterer Rand: 42 mm. Die Anfangsbuchstaben teils mit roter, teils mit blauer Tinte ausgeführt. Bl. 5ʳ und 14ᵛ sind mit handgezeichneten Figuren ausgefüllt. [Phil. 148.

Ulrich Gering.

139) 1483 Nov. 5. Nicolaus de Lyra: Postilla super psalterium. 4°. H. 10378. Pr. 7868.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Schwarzer Lederband ohne Verzierung. [Theol. 394.

140) [c. 1490]. Exempla sacrae scripturae ex utroque testamento collecta. 4°. H. Cop.* 6762. Pell. 4656.

Der Berliner Inkunabelkommission sind außer dem Münchener und Jenaer in Deutschland nur noch 3 Exemplare (in Metz, Karlsruhe und Wolfenbüttel) bekannt. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln. Eine Schließe, abgerissen. — Als Spiegel ist eine Pergamenturkunde v. J. 1452 verwendet. [Theol. 764.

141) O. J. Aristoteles, Porphyrius, Boëthius: Logica. 2°. H. 1664. Pr. 7877. Pell. 1181.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Lederband ohne Pressung mit zierlichen Schließen. — Auf dem vorderen Vorsatzblatt mit Tinte: „Thomas . . . ." (unleserlich!). [Phil. 28.

Ulrich Gering und Berthold Rembolt.

142) 1494 Mai 8. Augustinus: De sermone domini in monte. 8°. Cop. 748. Pr. 8298.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 143. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: („Très rare") 27 M. [Theol. 651, b.

143) 1494 Juni 30. Guillermus Lugdunensis: Lectiones super epistolas de tempore. 8°. H. 8284. Pr. 8300.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Geringer Pergamentumschlag. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 24 M. [Theol. 651, a.

Digitized by Google

144) 1499 Nov. 28. Augustinus: Expositio in omnes Pauli epistolas. 2°. H. 1983. Pr. 8310. VB. 4765, 5.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Lederband mit Blinddruck, u. a. Stempel mit Spruchbändern. [Theol. 50.

Johann Higman.

145) 1488 März 26. Aristoteles: Ethica ad Nicomachum. 4°. H. 1755. Pell. 1240.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Gelber Lederumschlag ohne Blinddruck; keine Holzdeckel, schadhaft. [Phil. 175, a.

146) 1489 Juli 14. Johannes Buridanus: Quaestiones in libros ethicorum Aristotelis. 2°. H.* 4106. Pr. 8126. Günther, Leipzig 2235. (Für Wolfgang Hopyl.).

In Berlin, Bonn, Stockholm, Trier nicht vorh. — Hellbrauner Lederband mit Blinddruck. Von zwei Schließen eine abgerissen. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 60 M. [Phil. 25, a.

147) 1489 Dez. 1. Martinus de Magistris: Quaestiones morales. P. 1. (Für Wolfgang Hopyl.). 2°. H. 10458. Pr. 8128. VB. 4740.

In Bonn, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Einband s. Nr. 148. J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 60 M. [Theol. 177, b.

148) 1490 Okt. 10. Martinus de Magistris: Quaestiones morales. P. 2. (Für Wolfgang Hopyl). 2°. H. 10458. Voulliéme, Trier 2301.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Einband wie Nr. 90, 162, 156, nur daß die rechteckige Holzplatte dreimal neben einander abgepreßt ist. [Theol. 177, a.

149) 1497 April 12. Aristoteles: Decem librorum moralium tres conversiones. (Mit W. Hopyl). 2°. H. 1761. Pell. 1239. VB. 4741, 5.

In Bonn und Stockholm nicht vorh. — Schwarzer Lederband mit Blindpressung; u. a. ist ein geschweifter Stempel mit dem Wort „Maria“ verwendet. Zwei hübsche Schließen. — J. Rosenthal Kat. Nr. 40: 39 M. (für ein unvollständiges Exemplar). [Phil. 24.

150) 1498 Febr. 6. Dionysius Areopagita: Opera. 2°. H.* 6233. Pr. 8140. VB. 4742. (Mit Wolfg. Hopyl).

In Trier nicht vorh. — Halbschweinslederband mit Holzdeckeln. Zwei zierliche Schließen. [Theol. 58.

151) [c. 1500]. Guilelmus Saphonensis: Modus conficiendi epistolas. 8°. 8 Blätter.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. Bei der Berliner Inkunabelkommission war über sonstiges Vorkommen dieses Drucks in Deutschland nichts zu erfahren. — Bl. 1r: Epistolarū ficiendarū ars perutilis atq' necessaria: / presertim iuuenibus aliqua formula indigentibus. /

Digitized by Google

Bl. 8v: Modus conficiendi epistolas perbreuis fratris Guiler/mi Saphonensis oratoris elegātissimi feliciter finē habet. / Impressus p Johañē higmā ppe scolas decretorū. [Phil. 175, c.

152) O. J. Magister (Martinus): Quaestiones super VIII politicorum libris Aristotelis. 2°. Cop. 3745. (Mit W. Hopyl für D. Gerleri).

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Am Schluß des Textes mit Tinte: Jo. lantman .... [?] XXVI schilling preiss. Einband s. Nr. 146. [Phil. 25, b.

[Le Petit Laurens?]

153) O. J. Johannes de Tongues: In psalmum poenitentialem Miserere meditatio. 16 Blätter.

Der Berliner Inkunabelkommission ist in Deutschland nur noch 1 Exemplar, in Mainz, bekannt. — Einband s. Nr. 162. — Bl. 1r: Pie memorie magistri iohīs de / tōgues doctoris theologii [so!] ī psalmū / peītētialē · misere [so!] meditō deuotissīa. Darunter Holzschnitt mit der Umschrift: E Est mon desir / de dieu servir / pour acquérir / son doux plaisir. Innerhalb dieser Umschrift neben einem Mohrenkopf die Worte „M. Lenoir", dabei Vögel und Blumen, in der Mitte ein Monogramm. — Bl. 16: finit deuotissima meditacō sup psalmū / peītēcialē miserere edita a deuotissimo vi/ro Magistro iohāne de tōgues quōdā do/ctore theolo · [so!] parriēsi et canōico attrebateñ /. [Theol 648, c.

Pierre Levet.

154) 1494 April 20. Lotharius (= Innocentius III. papa): De vilitate conditionis humanae. 8°. H. 10220. Pr. 8065.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 162. — Signatur a–c⁸, d¹². Anf. Bl. 1r (Sign. a): Liber de vilitate cōditōis hu/mane. Schl. Bl. 35v (Sign. d¹¹): Hec de proprietatibus romanorum. [Theol. 648, d.

155) [1494–97]. Bernardus Clarevall: Meditationes ad perfectionem vitae spiritualis. 8°. Cop. 974. Pell. 2124.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 156. [Theol. 750, b.

156) [c. 1495]. Bernardus Clarevall: De consideratione ad Eugenium papam. 8°. Cop. Reichl. 975. Pell. 2129.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Derselbe Einband wie Nr. 90, 148, 162, i. J. 1915 ausgebessert. Beide Schließen fehlen. — J. Rosenthal Kat. Nr. 24: 30 M. [Theol. 750, a.

157) [149.]. Bernardus Clarevall: Modus bene vivendi. 8°. Cop. 979.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 156. [Theol. 750, c.

Digitized by Google

158) O. J. Bernardus: De concordantia statuum religiosorum. 8°. Pr. 8087.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 156. — Sign. A—E⁸. Anf. Bl. 1ʳ: Bernardus de cōcordantia / statuum religiosorū qui pro / suo tempore erant. Bl. 1ᵛ leer. Bl. 2ʳ: Incipit libellus bernardi abbatis clareval / len. Schl. Bl. 40ʳ: grates reddo tibi qui te donante peregi. [Theol. 750, d.

Louis Martineau.

159) 1482 August 9. Gregorius Ariminensis: Super primo sententiarum. 2°. H.* 1645. Pr. 7921. Voulliéme, Trier 2273.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart nicht vorh. — Lederband ohne Pressung, schadhaft. — Am Schluß des Textes mit Tinte: „Joh. Lantmann." [Theol. 176.

Guido Mercator (Guy Marchand).

160) O. J. Colloquium peccatoris et crucifixi Jesu Christi. 8°. Cop. 1686. Pr. 8036. Pell. 3857.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 162. [Theol. 648, b.

Georg Mittelhus.

161) 1488. Dominicus Mancinus: Libellus de IV virtutibus. 4°. H.* 10632. Pr. 8098.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 145. [Phil. 175, b.

Philippe Pigouchet.

162) 1493 Oktober 14. Bonaventura: Stimulus divini amoris. (Für Claude Jaumar). 8°. Pell. 2664.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband wie Nr. 90, 148, 156, nur daß die rechteckige Holzplatte entsprechend dem kleinen Format nur einmal abgepreßt ist. [Theol. 648, a.

163) [c. 1498]. Aeneas Sylvius: De remedio amoris. (Defekt). 4°. 5 Blätter. H. 182 a = 183 a? Cop. 48. Pr. 8051.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 145. — Bei Cop. u. Pr. ist der Druck Pierre Levet zugeschrieben; die obige Bestimmung auf Pigouchet stammt von der Berliner Inkunabelkommission, wird von ihr aber mit Fragezeichen versehen. [Phil. 175, d.

164) [c. 1498] Cordiale s. libellus de quattuor novissimis. 4°. Cop. 1780.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Brauner Lederband mit Blinddruck. Von 2 Schließen eine abgerissen. [Theol. 401, a.

165) O. J. Bonaventura: Meditationes in vita Christi. 4°. Pell. 2698.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 164. [Theol. 401, d.

Digitized by Google

Louis Symonel, R. Blandin und J. Simon.

166) 1475. Seneca: Epistolae. 4°. H. 14600. Pr. 7899. Günther, Leipzig 2263.

In Berlin, Bonn, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. Selten! — Dunkelbrauner Lederband mit Blinddruck. Ein Blatt, das herausgeschnitten ist, ist handschriftlich ersetzt. [Phil. 52.

Drucker von Tardivus Rhetorica.

167) O. J. Joh. de Bassoliis: Lectura super quartum librum sententiarum. 2°. Cop. 921. Pell. 2006. Reichl. V, S. 88.

Der Inkunabelkommission in Berlin sind nur 4 Exemplare bekannt, nämlich außer dem Isnyer in Danzig, Colmar und Frankfurt a. M. — Schwarzer Lederband ohne Blinddruck. Zwei zierliche Schließen. — Unter dem Schluß des Textes mit Tinte: „Joh. Lantmann." [Theol. 175.

168) [c. 1485]. Guillermus Tardivus: Rhetorica. 4°. H.* 15242.

Der Berliner Inkunabelkommission ist in Deutschland nur noch das Münchener Exemplar bekannt. — Einband s. Nr. 145. [Phil. 175, c.

Georg Wolf.

169) 1489 Januar 19. Aristoteles: Politica. 8°. H. 1771. Pell. 1262.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 145. [Phil. 175, f.

170) 1491 April 7. Albertus Magnus: De arte vivendi, loquendi et tacendi. 4°. H. 482, a. Pell. 316.

In Berlin, Bonn, Leipzig, Stockholm, Stuttgart, Trier nicht vorh. — Einband s. Nr. 164. [Theol. 401, b.

Toulouse.

Johann Parix.

171) O. J. Exempla sacrae scripturae ex utroque testamento secundum ordinem literarum collecta. 4°.

Der Berliner Inkunabelkommission ist in Deutschland nur noch ein Exemplar (in Hamburg) bekannt. — Roter Lederband ohne Pressung. Eine Schließe. — Bl. 1 leer. Bl. 2r: Incipiunt exēpla sacre scripture ex utro / q' testamento secundum ordinem littera/rum collecta · et primo de abstinentia. Bl. 141r Felix finis exemplorum sacre / scripture · ad nostram eru/ditionem conscriptorū · sit laus / deo. [Theol. 389.

Digitized by Google

Alphabetisches Register der Verfasser.

Aeneas Sylvius Piccolomini (= Pius II. Papa), Papst 1458–1464.
De remedio amoris. [Paris, Ph. Pigouchet?] . . . . . 163.
Alain de Lille s. Alanus ab Insulis.
Alanus ab Insulis, franz. Theolog und Dichter, aus Lille, † 1202 zu Cîteaux.
Distinctiones dictionum theol.[1]). [Strassburg, C. W.] . . . . . 80.
Albertus Magnus, aus der Familie der Grafen von Bollstädt, geb. zu Lauingen um 1200, neben Thomas von Aquino der bedeutendste Dominikaner, Bischof von Regensburg, † 1280.
Summa de eucharistiae sacramento. Ulm, Zainer, 1474. . . . . 81.
Sermones de tempore et de sanctis. Augsburg, Joh. Wiener. . . 7.
De arte vivendi, loquendi et tacendi. Paris, [Gg. Wolf] 1491. . . 170.
Albertus Patavinus, Augustiner aus Padua, lehrte die Theologie in Paris, dort † 1328.
Expositio evangeliorum. Ulm, Zainer, 1480. . . . . 83.
Alexander von Aphrodisias (in Karien), Philosoph der peripatetischen Schule, um 200 n. Chr.
Problemata. Venedig, Strata, 1488—89. . . . . 122.
Ambrosius Mediolanensis, Bischof von Mailand, † 397, im Abendland der bedeutendste Kirchenfürst des 4. Jahrh.
Vita et opuscula. Mailand, Scinzenzeler, 1488. . . . . 89.
Ambrosius de Spiera s. Spiera.
Angelus [Carletus] de Clavasio, Minorit aus Chivasso, † 1495.
Summa angelica de casibus conscientiae. Nürnberg, Koberger, 1492. 47.
— Venedig, Paganinus de Paganinis, 1499. . . . . 116.
Angelus de Gambilionibus, de Aretio, gebürtig aus Arezzo, lehrte in Bologna um 1441, † 1443.
Lectura super prima parte institutionum. Venedig, A. Torresanus, 1492. 124.
Annius, Joh., s. Nanni, Giovanni.
Aquila, Petrus de, s. Petrus de Aquila.
Aquino, Thomas de, s. Thomas.
Arezio, Angelus de Gambilionibus de, s. Angelus.
Argellata, Pietro di, s. Petrus de Argellata.
Aristoteles, griechischer Philosoph, 384–322.
Ethica ad Nicomachum. Paris, Higman, 1488. . . . . 145.
Logica. Paris, U. Gering. . . . . 141.
Moralia. Paris, Higman, 1497. . . . . 149.
De natura animalium. Venedig, Gregoriis, 1492. . . . . 110.
Politica. Paris, Gg. Wolf, 1489. . . . . 169.
[Ars]
Ars moriendi. [Paris,] A. Caillaut. . . . . 135.
Astesanus de Ast, Minorit aus Asti, † um 1330.
Summa de casibus conscientiae. [Basel, Richel]. . . . . 25.

1) D. h. ein Lexikon biblischer Ausdrücke.

Digitized by Google

Augustinus, Aurelius, hervorragendster Kirchenvater des Abendlandes, Bischof von Hippo, † 430.
De trinitate. [Strassburg, Dr. d. Ariminensis.] . . . . . 59.
Expositio in Pauli epistolas. Paris, Gering und Rembolt, 1499. . 144.
De doctrina christiana l. IV. [Strassburg, Mentelin.] . . . . . 75.
De civitate dei. Basel, Wenssler, 1479. . . . . 31.
-- [Strassburg, Mentelin.] . . . . . 71.
De sermone domini in monte. Paris, Gering u. Rembolt. 1494. 142.
Avenzohar, bedeutender arabischer Arzt und Philosoph, 1113—1162, aus der Nähe von Sevilla stammend.
Liber Theizir (= „Erleichterung" scil. betr. Heilung und Diät). Venedig, Gregoriis, 1490. . . . . 108.
Averroës, arabischer Arzt, bedeutender jedoch als Philosoph, geb. Cordova 1126, † 1198 als königl. Leibarzt in Marokko.
Tractatus medicinae. Venedig, Gregoriis, 1490. . . . . 108.
Baldus de Ubaldis, berühmter Lehrer des kanonischen Rechts, tätig an sechs italienischen Universitäten, † in Pavia 1400.
Super sexto codicis. Bologna, Domin. de Lapis, 1477. . . . . 87.
Super usibus feudorum. [Lyon,] Suigus et Benedictis, 1497. . . . 132.
Bassoliis, Johannes de, s. Johannes.
Bernhardinus de Bustis, Franziskaner, berühmter Prediger, † 1500 zu Malegnani in Piemont.
Mariale. Strassburg, Flach, 1493. . . . . 63.
— Strassburg, Flach, 1498. . . . . 66.
Bernhardinus de Senis, Franziskaner in Siena, † 1444.
Sermones de evangelio aeterno. [Basel, Amerbach.] . . . . . 19.
Bernhardus Claraevallensis, der Meister des religiösen Lebens und des mystischen Schauens, Zisterzienser, Abt von Clairvaux 1115, † 1153.
De consideratione ad Eugenium papam. [Paris, P. Levet, c. 1495.] 156.
De concordantia statuum religiosorum. [Paris, P. Levet.] . . . 158.
Modus bene vivendi. Paris, P. Levet [149.] . . . . . 157.
Meditationes ad perfectionem vitae spiritualis. [Paris, P. Levet, 1494—1497.] . . . . . 155.
[Biblia]
Biblia, deutsch. Nürnberg, Koberger, 1483. . . . . 41. 42.
— latein. Nürnberg, Koberger, 1487. . . . . 45.
-- — [Strassburg, Rusch] . . . . . 76—78.
Biel, Gabriel, der letzte bedeutende Vertreter der Scholastik, ca. 1425—1495, Professor der Philosophie und Theologie in Tübingen.
Expositio s. canonis missae. Reutlingen, Otmar, 1488. . . . . 53.
Boethius, Anicius Manlius Severinus, römischer Senator aus der vornehmen Familie der Anicii, Konsul 510, hingerichtet von Theoderich um 524, hervorragender philosophischer Schriftsteller.
Logica. Paris, U. Gering. . . . . 141.
De consolatione philosophiae. Lyon, Jean du Pré, 1487. . . . 128.
Bonaventura, S., Italiener, die hervorragendste Persönlichkeit der älteren Franziskanerschule, Scholastiker und Mystiker zugleich, Franziskanergeneral, Erzbischof von Albano, † 1274.

Digitized by Google

Meditationes in vita Christi. [Paris, Ph. Pigouchet.] . . . . . 165.
Stimulus divini amoris[2]). Paris, [Ph. Pigouchet,] 1493. . . . . 162.

Bonifacius VIII., Papa, Benedetto Gaetani, Papst 1294—1303.
Liber VI. decretalium[3]). Basel, Wenssler, 1477. . . . . 29.

[Breviarium]
Breviarium Constantiense. Augsburg, E. Ratdolt, 1499. . . . . 1.
— [Basel, Wenssler.] . . . . . 32.
— [Speyer, P. Drach.] . . . . . 58.

Brun, Urbanus Prebusinus de.
Oratio mordacissima. [Strassburg, Grüninger.] . . . . . 69.

Buridanus, Joh., Philosoph, Rektor der Pariser und Mitbegründer der Wiener Universität, 14. Jahrh.
Quaestiones in libros ethicorum Aristotelis. [Paris,] Higman, 1489. 146.

Bustis, Bernhardinus de, s. Bernhardinus.

Caracciolus [de Licio], Robertus, Franziskaner aus Lecce in Italien, Bischof von Aquino, berühmter Prediger, † 1495.
Quadragesimale de poenitentia. Basel, Richel u. Wenssler, 1475. 24 u. 28.

Carletus s. Angelus [Carletus] de Clavasio.

Cato, Dionysius, angeblicher Verfasser einer im frühen Mittelalter veranstalteten Sammlung von latein. Distichen, Lebensregeln enthaltend.
Disticha. Augsburg, [Sorg,] 1475. . . . . 2.

Celsus, Aulus Cornelius, römischer Schriftsteller, Verfasser einer Enzyklopädie (zwischen 25 und 35 n. Chr.), von der nur die Abteilung Medizin in 8 Büchern erhalten ist.
De medicina[4]). Venedig, Rubeus, 1493. . . . . 119.

Chrysostomus, Johannes, s. Johannes.

Cicero, Marcus Tullius, römischer Rhetor, 106—43 vor Chr.
De oratore. [Venedig, Philippus Pincius?] 1495. . . . . 117.
De officiis. Venedig, Saracenus, 1487. . . . . 121.
— [Lyon, G. Le Roy, ca. 1487]. . . . . 130.

Clavasio, Angelus [Carletus] di, s. Angelus.

Clemens V. Papa, Bertrand d'Agoust, Papst 1305—1314.
Constitutiones[5]). Basel, Wenssler, 1478. . . . . 30.

[Colloquium]
Colloquium peccatoris et crucifixi. [Paris, G. Marchand.] . . . . 160.

Cordiale]
Cordiale s. libellus de quattuor novissimis. [Paris, Ph. Pigouchet.] . 164.

---

2) Wird fälschlich Bonaventura zugeschrieben. Vgl. Bonaventurae opera omnia ed. studio collegii a. S. Bonaventura Tomus 8 (1898) pg. CXI. Verfasser vielleicht ein Jacobus, lector Mediolanensis, ord. min.

3) Bestandteil des Corpus juris canonici, als sechstes den fünf Büchern der Decretales Gregorii IX. angereiht, das zweite päpstliche Gesetzbuch.

4) „Das ganze Werk des Celsus mutet uns durchaus wie ein modernes Kompendium der Medizin an.“ J. L. Pagel, Einführung in die Geschichte der Medizin, 2. Aufl. (Berlin 1915) S. 98.

5) Bestandteil des Corpus juris canonici, das dritte päpstliche Gesetzbuch, Clementinen genannt.

Digitized by Google

Dinkelspiel, Nicolaus von, Augustiner-Eremit, Professor an der Universität Wien, namhafter Prediger, † 1433.
Concordantia. [Ulm, Zainer.] Teil von Hain 574. . . . . 84.
Dionysius Areopagita, angeblich der erste Bischof von Athen. Die ihm zugeschriebenen Schriften, die eine grosse Autorität im christlichen Mittelalter besassen, sind wohl erst um 500 verfasst worden.
Opera. Paris, Higman u. Hopyl, 1498. . . . . 150.
Duns Scotus, Johannes, Franziskaner, „Doctor subtilis", Professor der Philosophie und Theologie in Oxford und Paris, † 1308.
In IV libros sententiarum. Nürnberg, Koberger, 1481. . . . 36–39.
Eschuid [Estwode], Joh., englischer Philosoph und Astrolog im 14. Jahrh.
Summa astrologiae iudicialis. Venedig, Santritter, 1489. . . . . 120.
Estwode, [Eschuid], Joh., s. Eschuid.
[Exempla]
Exempla sacrae scripturae. [Toulouse, J. Parix.] . . . . . 171.
— [Paris, U. Gering, ca. 1490.] . . . . . 140.
Ferrerius, Vincentius, S., Dominikaner aus Valencia, Beichtvater des Papstes Benedictus XIII., hervorragender Prediger, † 1419.
Sermones de sanctis. Cöln, [Quentell,] 1487. . . . . 33.
Ficinus, Marsilius, Florentiner Humanist und Philosoph, auch Arzt, Übersetzer von Plato u. a., † 1499.
De triplici vita. [Basel, Amerbach.] . . . . . 18.
Epistulae familiares. Nürnberg, Koberger, 1497. . . . . 50.
Gaddesden, John, s. Johannes Anglicus.
Gambilionibus, Angelus de — de Arezio, s. Angelus.
Gazius, Antonius, italienischer Arzt und medizinischer Schriftsteller, † in Padua 1530.
Corona florida medicinae. Venedig, Gregoriis, 1491. . . . . 109.
Gratianus, Benediktinermönch in Bologna, Begründer des kanonischen Rechts durch sein um 1140 verfasstes „Decretum" oder „Concordantia discordantium canonum", † 1158.
Decretum. Nürnberg, Koberger, 1483. . . . . 48.
Gregorius I. Papa, aus der Familie der Anicii, Papst mit dem Beinamen Magnus, 590—604.
Moralia in Job. [Basel, Ruppel.] . . . . . 26.
— Basel, Kesler, 1496. . . . . 23.
Gregorius IX. Papa. Ugolino Graf von Segni, Papst 1227—1241.
Decretales[6]). Venedig, Blavis, 1489. . . . . 105.
— Nürnberg, Koberger, 1493. . . . . 48.
— [Basel,] Froben, 1494. . . . . 20.
Gregorius Ariminensis, geb. in Rimini, Augustinereremit, lehrte an der Pariser Universität, Nominalist, † 1358 zu Wien.
Scriptum s. II. sententiarum. Mailand, Scinzenzeler, 1494. . . . 90.
Super I. sententiarum. Paris, Martineau, 1482. . . . . 159.

6) Bestandteil des Corpus juris canonici, das erste päpstliche Gesetzbuch, auch Gregoriana genannt.

Digitized by Google

Guilelmus Parisiensis. Von den verschiedenen, Wilhelm von Paris genannten Persönlichkeiten kommt als Verfasser der Schrift über die Sakramente in Betracht entweder Guilelmus Baufeti (de Baufet) auch von Aurillac (Orilhac) in der Auvergne (daher auch Guilelmus Alvernus)[7]), 1305 Bischof von Paris, † 1319, oder ein gleichzeitiger Dominikaner, Beichtvater des Königs Philipp des Schönen und Generalinquisitor von Frankreich[8]).

Super septem sacramentis. Paris, A. Caillaut, 1492. . . . . 134.

Guilelmus [Peraldus], Lugdunensis, Dominikaner in Lyon, hervorragender Gelehrter und Schriftsteller, geb. zu Perault bei Lyon, † vor 1270.

Lectiones super epistolas de tempore. Paris, U. Gering und B. Rembolt, 1494. . . . . 148.

Guilelmus Saphonensis.

Modus conficiendi epistolas. Paris, J. Higman, [ca. 1500]. . . . 151.

Guilelmus Tardivus, aus Puy, Lehrer am Collège de Navarre 1467, † Ende des 15. Jahrh.

Rhetorica. [Paris oder Angers? Dr. des Tardivus.] . . . . . 168.

Haedus, Petrus.

De amoris generibus. Treviso, Lisa, 1492. . . . . 98.

Herolt, Joh., deutscher Dominikaner, genannt „Discipulus", † 1418.

De eruditione christifidelium. [Reutlingen, Otmar.] . . . . . 55.

Sermones de tempore. Speyer, [Drach,] 1483. . . . . 57.

Hieronymus, S., geb. in Stridon, Kirchenvater, † 420.

Vitae patrum. Nürnberg, Koberger, 1483, ... 44.

Epistolae. [Strassburg, Mentelin.] . . . . . 72.

— Mainz, Schöffer, 1470. . . . . 35.

Hippocrates, berühmter griechischer Arzt, geb. ca. 460 v. Chr., angebl. Verfasser mehrerer Schriften medizinischen Inhalts, die jedoch sicher vor der Mitte des 4. Jahrh. v. Chr. entstanden sind.

Sententiae[9]). Florenz [Miscomini], 1494. . . . . 88.

Hispanus, Petrus, s. Petrus Hispanus.

Holkot, Robert, Dominikaner, geb. in Northampton, Lehrer der Theologie in Cambridge, † 1349.

Super sapientiam Salomonis. Reutlingen, Otmar, 1489. . . . . 54.

Horatius Flaccus, Quintus, römischer Dichter, † 8 v. Chr.

Opera. Strassburg, Grüninger, 1498. . . . . 68.

Hrabanus Maurus, Abt von Fulda, Polyhistor, geb. 776, † 856.

De universo (De sermonum proprietate). [Strassburg, Rusch.] . . 79.

7) Nicht zu verwechseln mit Wilhelm von Auvergne oder von Paris, † 1249!

8) Vgl. Kirchl. Handlexikon, herausg. von M. Buchberger, Bd. 2 (München 1912), Spalte 2730.

9) „Die Medizin der Hippokratiker bildet die Grundlage, auf der zum Teil die ganze spätere wissenschaftliche Entwicklung der Heilkunde beruht . . . unsere heutige Terminologie ist fast durchweg bereits im Zeitalter der Hippokratiker entstanden." J. L. Pagel, Einführung in die Geschichte der Medizin. 2. Aufl. (Berlin 1915), S. 76.

Digitized by Google

Hugo Pratensis (de Prato), Dominikanermönch aus der Gegend von Florenz, angesehener Prediger, † 1322. (Nach J. H. Zedler, Universallexikon.)
Sermones dominicales. [Reutlingen, Greyff.] . . . . . 52.

Hugo de S. Victore, geb. Graf von Blankenburg, Theolog und Mystiker, Vorsteher der Schule des Klosters St. Victor in Paris, † 1141.
De sacramentis. [Augsburg, Zainer, 1476.] . . . . . 10.
Opera. [Strassburg, Dr. d. Ariminensis.] . . . . . 62.

Jacobus comes Purliliarum [Jacopo, Count di Porcia].
De liberorum educatione. Treviso, Lisa, 1492. . . . . 97.

Jaso de Maino s. Maino.

Innocenz III. Papa, s. Lotharius.

Johannes XXI. Papa, s. Petrus Hispanus.

Johannes Anglicus [John Gaddesden], Oxforder Magister, Anfang des 14. Jahrh.
Rosa anglica practica medicinae. Pavia, [Gerla,] 1492. . . . . 93.

Johannes de Bassoliis, Schüler des Duns Scotus, † 1347.
Lectura super IV. librum sententiarum. [Paris, Dr. v. Tardivus Rhetorica.] . . . . . 167.

Johannes Chrysostomus, S., Kirchenvater, Patriarch von Konstantinopel, † 407.
Homiliae s. Matthaeum. [Strassburg, Mentelin.] . . . . . 70.

Johannes de Magistris s. Magistris.

Johannes [Müller] Regiomontanus, Mathematiker und Astronom aus Königsberg in Franken, lehrte in Wien 1453—1461, Bischof von Regensburg, † 1476 in Rom.
Ephemerides. Venedig, Lichtenstein, 1498. . . . . 112.

Johannes de Tongues, Dr. der Theologie in Paris und Canonicus in Arras.
In psalmum poenitentialem Miserere meditatio. [Paris, Le Petit Laurens für M. Lenoir?] . . . . . 153.

Justinianus Magnus, oströmischer Kaiser 527—565. Auf seine Veranlassung wurde die Kodifikation des römischen Civilrechts vorgenommen.
Codex. Venedig, B. de Tortis, 1493. . . . . 125.
Digestum vetus. Venedig, Torresanus, 1491. . . . . 123.
Digestum infortiatum. Venedig, Arrivabene, 1494. . . . . 100.
Digestum novum. Venedig, Arrivabene, 1493. . . . . 99.
Institutiones. [Lyon, J. Syber, ca. 1482.] . . . . . 131.
— Venedig, J. Hamman, 1494. . . . . 111.
— Venedig, B. de Tortis, 1497. . . . . 126.
Novellae constitutiones. Venedig, Arrivabene, 1494. . . . . 101.

Juvenalis, Decimus Junius, römischer Dichter, um 60—140 n. Chr.
Satirae. Nürnberg, Koberger, 1497. . . . . 51.

Leonardus [Matthaei] de Utino, Dominikaner aus Udine, † 1469.
Sermones quadragesimales. Ulm, Zainer, 1478. . . . . 82.

Leonicenus, Nicolaus, italienischer Arzt aus Vicenza, Professor in Padua und Ferrara, † 1524.
De morbo gallico. Venedig, Aldus, 1497. . . . . 115.

Digitized by Google

Locher, Jacob, genannt Philomusus, Humanist, Professor in Freiburg i. B. und Ingolstadt, geb. Ehingen a. D. 1471, † Ingolstadt 1528.
Panegyrici ad Maximilianum. Strassburg, Grüninger, 1497. . . . 67.
Lombardus, Petrus, s. Petrus.
Lotharius (= Innocenz III. Papa), aus der gräflichen Familie Segni, Papst 1198–1216.
De vilitate conditionis humane. Paris, P. Levet, 1494. . . . . 154.
Lyra, Nikolaus de, s. Nicolaus.
Magistris, Johannes de, Philosoph in Paris, 15. Jahrh.
Quaestiones super totam philosophiam. Venedig, Locatellus, 1487. 113.
Magistris, Martinus de, aus Tours gebürtig, lebte und lehrte zu Paris in der 2. Hälfte des 15. Jahrh., † 1482. (Nach J. H. Zedler, Universallexikon.)
Quaestiones morales. P. 1 u. 2. Paris, [Higman für] Hopyl, 1489 bis 1490. . . . . 147. 148.
Quaestiones super VIII politicorum libris Aristotelis. Paris, [Joh. Higman für] Hopyl. . . . . 152.
Magni, Jacobus, Augustiner aus Toulouse, wirkte in Paris, † 1422.
Sophologium. Paris, Crantz, Gering u. Friburger, 1477. . . . . 137.
Maino, Jason de, geb. in Pesaro 1435, Professor der Rechte in Pavia, Padua, Venedig, Pisa, † 1519 in Pavia.
S. tit. institutionum de actionibus. [Pavia,] Christophorus de Canibus, 1497. . . . . 92.
Mancinus, Dominicus, Verfasser von Gedichten moralischen Inhalts. Ende des 15. Jahrh.
Libellus de IV virtutibus. Paris, G. Mittelhus, 1488. . . . . 161.
Martinus de Magistris s. Magistris.
Martinus [Strepus] Polonus, Dominikaner, Erzbischof von Gnesen, † 1279 in Bologna.
Margarita decreti. [Nürnberg, Koberger.] . . . . . 46.
Meffreth, Priester in Meissen, Mitte des 15. Jahrh.
Sermones de sanctis. Basel, Kesler, 1487. . . . . 21.
Monte, Petrus de, aus der venezianischen Familie dal Monte, Rechtsgelehrter, Bischof von Brescia 1442, † 1457.
De dignoscendis hominibus. Mailand, A. Zarotus, 1492. . . . . 91.
Müller, Joh., s. Johannes [Müller] Regiomontanus.
Nanni, Giovanni, [Johannes Annius], Dominikanermönch, Archäolog und Historiker, geb. um 1432 zu Viterbo, † 1502.
Commentaria super opera diversorum auctorum de antiquitatibus loquentium confecta[10]). Rom, Silber, 1498. . . . . 95.
Nicolaus de Lyra, Franziskanerprovinzial, Verfasser umfangreicher Bibelglossen, † 1340.
Postilla s. biblia. [Strassburg, Mentelin.] . . . . . 73. 74.
Postilla s. psalterium. Paris, Gering, 1483. . . . . 139.
Postilla s. psalterium et cantica canticorum. Lyon, Jean du Pré, 1488. . . . . 129.

10) Angebliche Fragmente aus klassischen Schriftstellern, die Nanni auf einer Reise zu Mantua gefunden haben will.

Digitized by Google

Nicolaus [de Tudeschis] Panormitanus, Benedictiner, Canonist, Erzbischof von Palermo 1437, † 1445.

Super libros decretalium. Basel, Amerbach, 1487/88. . . . . 11—17.

Nider, Joh., Dominikaner, geb. zu Isny um 1380, Professor in Wien, † 1438.

Praeceptorium divinae legis. Augsburg, Wiener, 1479. . . . . 6.

Paludanus, Petrus, Pierre de la Palud, Dominikaner, 1329 Patriarch von Jerusalem, † 1342.

Sermones thesauri novi dominicales. Strassburg, Flach, 1493. . . 64.

Sermones de sanctis. Strassburg, Flach, 1493. . . . . 65.

Panormitanus, Nicolaus de Tudeschis, s. Nicolaus.

Peraldus, Guilelmus, s. Guilelmus Peraldus.

Perottus, Nicolaus, Bischof von Siponto, Humanist, 1430—1480.

Cornucopiae. Venedig, Choris, 1492. . . . . 106.

Petrus de Aquila (genannt nach seinem Geburtsort in Italien), Franziskaner, bedeutender Skotist, „Doctor sufficiens", Bischof von Trivento, † um 1370.

Quaestiones s. ll. sententiarum. Speyer, Drach, 1480. . . . . 56.

Petrus de Argellata, Chirurg, Professor in Bologna, † 1423.

Chirurgia. Venedig, Benedictus Genuensis, 1480. . . . . 104.

Petrus Hispanus (= Johannes XXI. Papa), Papst 1276—1277, geb. um 1215 in Lissabon, als Mediziner angesehen, der für die Folgezeit einflussreichste Logiker [11]).

Summularum liber dialecticae artis fundamentum. Paris, [Simon Doliatoris (Bötticher), Druckerei des Collège de Narbonne,] 1481. . . . 138.

Petrus Lombardus, der einflussreichste unter den Verfassern von Sentenzenbüchern, der „magister sententiarum", geb. zu Lumello in der Lombardei, Bischof von Paris, † um 1160.

Liber sententiarum. Basel, Kesler, 1489. . . . . 22.

Petrus de Monte s. Monte.

Petrus Paludanus s. Paludanus.

Philomusus s. Locher, Jacob.

Pius II., Papst, s. Aeneas Sylvius.

Platina, Baptista seu Bartholomeus, italienischer Historiograph aus Piadena, Bibliothekar des Vatikans 1475, † 1481.

Vitae pontificum. Nürnberg, Koberger, 1481. . . . . 40.

Plinius, Caius, Secundus (der Ältere), römischer Beamter, vielseitiger Schriftsteller 23—79 n. Chr.

Historia naturalis [12]). Venedig, Raynaldus de Noviomagio, 1483. 118.

— Venedig, Bern. Benalius, 1497. . . . . 102.

Porcia, Count Jacopo di, s. Jacobus comes Purliliarum.

Porcus, Christophorus, italienischer Rechtsgelehrter in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. (Nach J. H. Zedler, Universallexikon.)

Lectura super libros I—III institutionum. Venedig, B. Benalius, 1498. 103.

11) Vgl. F. Überwegs Grundriss der Geschichte der Philosophie, Teil 2, 10. Aufl. (Berlin 1915), S. 530.

12) „Der Wert des Buches liegt in den gesammelten Materialien aus Tausenden von Schriften über Physik, Geographie, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Medizin und allen einschlägigen Aberglauben." J. L. Pagel, Einführung in die Geschichte der Medizin, 2. Aufl. (Berlin 1915), S. 98.

Digitized by Google

Porphyrius, neuplatonischer Philosoph aus Tyrus, 233—ca. 304.
Logica. Paris, U. Gering. . . . . 141.
Prato, Hugo de, s. Hugo Pratensis.
Prebusinus, de Brun Urbanus, s. Brun, Urbanus Prebusinus.
Purliliarum, Jacobus comes, s. Jacobus comes Purliliarum.
Rabanus s. Hrabanus.
Raynerus de Pisis s. Reinerius.
Reinerius de Pisis, Dominikaner aus Rivalto, † 1351.
Pantheologia. [Augsburg, Zainer,] 1474. . . . . 8 und 9.
— [Basel, Ruppel.] . . . . . 27.
Rolevinck, Werner, geb. in Laer (Westfalen), Karthäuser in Köln, † 1502.
Fasciculus temporum. Venedig, Gg. Walch, 1479. . . . . 127.
Saphonensis, Guilelmus, s. Guilelmus Saphonensis.
Savonarola, Joh. Mich., Arzt und medizinischer Schriftsteller in Padua und Ferrara, † 1462.
Liber de balneis. Bologna, Ben. Hectoris, 1493. . . . . 85.
Scanarolus, Antonius, Mediziner, geb. in Modena, lebte im 15. Jahrh.
Disputatio de morbo gallico. Bologna, [B. Hectoris,] 1498. . . . 86.
Schedel, Hartmann, Arzt und Philolog in Nürnberg, Geschichtschreiber, † 1514.
Liber chronicorum, deutsch. Nürnberg, Koberger, 1493. . . . . 49.
Seneca, Lucius Annaeus, römischer Philosoph und Schriftsteller, 4 v. Chr. bis 65 n. Chr.
De forma et honestate vitae. [Strassburg, Dr. d. Henricus Ariminensis.] 60.
Epistolae. Paris, [Symonel, Blandin und Symon,] 1475. . . . . 166.
Spiera, Ambrosius de, Carmelitermönch von Trevigo, Ende des 15. Jahrh. (Nach J. H. Zedler, Universallexikon.)
Quadragesimale de floribus sapientiae. Venedig, Locatellus, 1488. 114.
Stimulus amoris, fälschlich Bonaventura zugeschrieben, s. Bonaventura.
Strepus, Martinus Polonus, s. Martinus.
Tardivus, Guilelmus, s. Guilelmus Tardivus.
Thomas de Aquino, S., Dominikaner, „doctor angelicus", lehrte in Köln, Paris und Rom, † 1274; „seine summa theologiae bedeutet den Höhepunkt der mittelalterlichen Systematisierungsarbeit" [13].
Summa theologiae II, 2. [Esslingen, Fyner,] 1472. . . . . 34.
De veritate fidei cath. [Strassburg, Dr. d. Ariminensis.] . . . . 61.
Thomas de Hibernia, aus Palmerstown in Irland, Doktor bei der Sorbonne, † 1269.
Manipulus florum. Piacenza, Jacobus de Tyela, 1483. . . . . 94.
Tongues, Joh. de, s. Johannes de Tongues.
Torella, Caspar, Erzbischof von Sta. Giusta in Sardinien, Mediziner, Leibarzt zweier Päpste, lebte um 1500, geb. in Valencia, einer der ersten Schriftsteller über Syphilis [14].
De morbo gallico. Rom, Petrus de Turre, 1497. . . . . 96.

13) Vgl. F. Überwegs Grundriss der Geschichte der Philosophie, Teil 2, 10. Aufl. (Berlin 1915), S. 485.

14) Vgl. A. Hirsch, Biographisches Lexikon der hervorragenden Ärzte, Bd. 5 (1887), S. 701.

Digitized by Google

Tornamira, Joh. de, Arzt, Professor an der Universität Montpellier um 1379. Clarificatorius s. nonum Almansoris. Lyon, Trechsel, 1490. . . . 133.
Tractatus colloquii peccatoris . . . s. Colloquium peccatoris et crucifixi Jesu Christi.
Tudeschis, Nicolaus de, Panormitanus, s. Nicolaus.
Ubaldis, Baldus de, s. Baldus.
Utino, Leonardus [Matthaei] de, s. Leonardus.
Valerius Maximus, römischer Schriftsteller im ersten nachchristlichen Jahrhundert.
Facta et dicta. Venedig, Gregoriis, 1487. . . . . 107.
Valla, Laurentius, italienischer Humanist, † 1457.
Elegantiae linguae latinae. [Paris, M. Crantz, U. Gering, M. Friburger.] . . . . . 136.
Vincentius, Bellovacensis, Dominikaner aus Beauvais, der grösste Encyklopädist des Mittelalters, † um 1264.
Speculum historiale. [Augsburg, Ulrich u. Afra,] 1474. . . . . 3–5.

Verzeichnis nach den Isnyer Standortsnummern.

Isnyer Signatur	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Isnyer Signatur	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Isnyer Signatur	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses
Theol. 1–3	76–78	Theol. 110 a	83	Theol. 253	35
„ 4–5	8–9	„ 110 b	84	„ 254	31
„ 6 a–7	73–74	„ 111	24 u. 28	„ 263	72
„ 6 b	80	„ 113	66	„ 271	45
„ 8	26	„ 114	53	„ 273 a	70
„ 9	82	„ 115	55	„ 273 b	75
„ 10	56	„ 116	90	„ 377	114
„ 11	36–39	„ 170	81	„ 389	171
„ 12	34	„ 171	7	„ 394	139
„ 13	52	„ 172	22	„ 398 a	98
„ 14–15	41–42	„ 173	19	„ 398 b	97
„ 17 a	61	„ 174	63	„ 398 c	67
„ 17 b	59	„ 175	167	„ 398 d	69
„ 23	79	„ 176	159	„ 401 a	164
„ 49	44	„ 177 a	148	„ 401 b	170
„ 50	144	„ 177 b	147	„ 401 d	165
„ 53	6	„ 178	64	„ 401 e	134
„ 54	32	„ 179	65	„ 401 f	135
„ 58	150	„ 180	54	„ 499	89
„ 59 a	10	„ 206	57	„ 624	58
„ 59 b	62	„ 221 a	33	„ 648 a	162
„ 60 a	88	„ 221 b	21	„ 648 b	160

Digitized by Google

Jenaer Signatur	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Jenaer Signatur	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Jenaer Signatur	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses
Theol. 648 c	153	Jur. 18—21	11—17	Phil. 9 b	51
„ 648 d	154	„ 22	43	„ 11 a	117
„ 651 a	143	„ 23	48	„ 13	106
„ 651 b	142	„ 27	46	„ 17	2
„ 750 a	156	„ 28	47	„ 21 a	130
„ 750 b	155	„ 41	111	„ 21 b	60
„ 750 c	157	„ 56	20	„ 22	136
„ 750 d	158	„ 57	105	„ 24	149
„ 758	71	Med. 25 a	119	„ 25 a	146
„ 759	27	„ 25 b	110	„ 25 b	152
„ 760	1	„ 38	109	„ 26	137
„ 761	23	„ 39 a	85	„ 27	94
„ 763	129	„ 39 b	122	„ 28	141
„ 764	140	„ 39 c	108	„ 30	128
„ 765	116	„ 45	104	„ 36	121
Jur. 1	87	„ 54 a	93	„ 37	102
„ 2	124	„ 55 b	91	„ 38 u. 39	118
„ 6 B a	29	„ 66	133	„ 41	113
„ 6 B b	30	„ 90 a	115	„ 49	112
„ 7	123	„ 90 b	86	„ 50	50
„ 8	100	„ 90 c	96	„ 52	166
„ 9	99	„ 99	18	„ 148	138
„ 10	125	Hist. 2	49	„ 175 a	145
„ 11 a	126	„ 3—5	3—5	„ 175 b	161
„ 11 b	101	„ 17	107	„ 175 c	151
„ 13 a	103	„ 20	40	„ 175 d	163
„ 13 b	92	„ 21	127	„ 175 e	168
„ 15	132	„ 45	95	„ 175 f	169
„ 16	25	Phil. 5 b	120		
„ 17	131	„ 9 a	68		

Verzeichnis der Hain- und Copinger-Nummern.

a) Hain.

Hain	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Hain	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Hain	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses
182 a = 186 a (?)	168	474 482 a	7 170	908 911	89
891	80	574	83	922	114
456	81	658	122	1108	93

Digitized by Google

Hain	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Hain	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Hain	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses
1130	95	5395	47	10019	115
1325	56	5401	116	10153	67
1335	61	5423	30	10196	22
1460	34	6233	150	10220	154
1611	124	6417	36—39	10366	73. 74
1635	104	6685	120	10378	139
1645	159	6762	140	10448	113
1648	90	6924	127	10458	147. 148
1664	141	7002	33	10478	137
1700	110	7062	50	10632	161
1755	145	7063	18	10768	63
1761	149	7501	109	10835	46
1771	169	7899	43	10965	92
1892	25	7926	26	11005	21
1955	75	7934	23	11608	91
1983	144	8025	105	11762	84
2034	59	8030	48	11792	6
2056	71	8031	20	12315	11—17
2058	31	8284	143	12700	105
2186	108	8313 (?)	134	13014	27
2296	87	8343	98	13016	8. 9
2324	132	8488	57	13047	40
2827	19	8516	55	13095	118
3137	41. 42	8542	94	13101	102
3167	45	8549	72	13294	103
3173	76—78	8553	35	13608	97
3178	53	8598	44	13669	79
3403	128	8672	88	13798	112
3595	29	8760	54	14494	85
3827	58	8898	68	14505	86
3830	1	8999	52	14510	49
4006	69	9022	62	14600	166
4106	146	9028	10	14633	60
4162	66	9532	111	15242	168
4432	24 u. 28	9535	126	15551	133
4711	2	9556	123	15558	96
4837	119	9572	100	15800	136
5034	70	9591	99	16119	82
5109 = 5110	117	9616	125		
5276	121	9711	51		

Digitized by Google

b) Copinger.

Copinger	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Copinger	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Copinger	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses
48 (= Hain 182 a — 188 a?)	163	1270 = 1272	32	3745	152
		1271 (— Hain 3827)	58	5418	64
748	142	1686	160	5428	65
921	167	1780	164	5928	107
974	155	3402	101	6247	3—5
975	156	3735 a (S. 313) (= Hain 10448)	113		
979	157				

Weder bei Hain, noch bei Copinger, aber bei Pellechet beschriebene Drucke.

Pellechet	Nummer des vorliegend. Verzeichnisses	Pellechet	Nummer des vorliegend. Verzeichnisses
1342	135	2698	165
2664	162	3741	130

Weder bei Hain, noch bei Copinger, noch bei Pellechet beschriebene Drucke.

Reichling	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Proctor	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses	Voulliéme, Trier	Nummer des vorliegenden Verzeichnisses
VI, 1799	129	8087	158	2226	131

Nirgends beschriebene Drucke.

138. 151. 153. 171.

Verzeichnis der Vorbesitzer.

Blaicher, Hans: 28.
Burgauer, Isaac (1561): 107.
Flick, Elias († 1515): 3—5, 21, 27, 59, 71.
Gremper, Johannes (1497): 72.
Huober, Conrad (1504): 123, 125, 132.
Kesselring, Georius: 121.
Lantman, Johannes: 53, 118, 152, 159, 167.
Leibinger, Adam (1596): 41, 42.

Digitized by Google

Luner, Jodocus († 1506): 45, 57.
Loychartz (?), Sebastian: 117 (vgl. a. „Zobel").
Mendlin, Ytelius Joh.: 112.
Münch, Eustachius (1495): 110.
Regelin, Rudolf (1482): 138.
Porzelius, Joh. (1643): 136.
Stücklin, Joh. (1489): 26, 55, 83.
Thomas ... (?): 141.
Zobel, Hans Christoph (1642): 117.

Buchbindernamen.

Keller, Abraham: 2.
Papal, Hieronymus: 90, 148, 156, 162.

Digitized by Google

Das Archivwesen Ulms in seiner geschichtlichen Entwicklung.

Von Professor Dr. Greiner.

Einleitung.

Die Bedeutung der Stadtarchive ist allgemein bekannt. Sie sind nicht bloß Sammelstätten alter Akten und Schriften, wie man so oft hört, welche man nur deshalb erhalten muß, weil sich hin und wieder nützliche Nachrichten darin finden: sie geben vielmehr den Stadtgemeinden, den Privaten und Familien, den Rechtsanwälten und Richtern gar oft das nötige Material zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten. Diesem juristisch-administrativen Wert tritt ihre historische Bedeutung zur Seite. Für die vaterländische Geschichtschreibung sind sie von großer Wichtigkeit. Die historische Wissenschaft beschäftigt sich mit Vorliebe mit der Erforschung der deutschen Städtegeschichte. In den Städten wurde Handel, Handwerk und Gewerbe zu Ehren gebracht. In den Städten trat das bewegliche Kapital dem Grundvermögen zur Seite und begründete neue volkswirtschaftliche Verhältnisse. Die Städte haben zuerst ihre Bewohner an den Gedanken gewöhnt, daß sie einem Gemeinwesen angehören, mit dem sie zu leiden und zu dulden hätten. Sie haben damit eine weitere Stufe nationaler Entwicklung und die Bildung größerer staatlicher Verbände vorbereitet und ermöglicht. Und diese Bedeutung der Städte spiegelt sich in den Stadtarchiven wider.

Die Entstehung und Fortbildung eines solchen Archivs nach schriftlichen Quellen darzulegen, ist sehr schwer. Wohl wäre es schön, dem Archivbesucher sagen zu können: hier in diesen feuerfesten, hellen Gewölben findest du das ganze, volle, geschichtlich entfaltete Leben der Stadt in Pergamenten und Papieren niedergelegt, und selbst die Entstehung jedes Teils des Archivs kannst du ergründen, und die Wege, auf denen alle diese Urkunden und Akten zusammengekommen sind. Das wäre das Ideal eines Archivs. Aber ein solches gibt es in Wirklichkeit nicht. Selten finden sich Akten, welche über die Geschichte eines Archivs Aufschluß geben. Auch für die Geschichte des Ulmer Archivs findet sich sehr wenig Material. Außer den Ratsprotokollen der Stadt (seit 1501), einigen lückenhaften, nicht über

Digitized by Google

den Anfang des 16. Jahrhunderts hinausgehenden Akten[1]) und zerstreuten Notizen in den handschriftlichen Nachrichten der Stadtbibliothek erhalten wir keinerlei Aufschlüsse über die Schicksale des Ulmer Stadtarchivs. So ist es eigentlich selbstverständlich, daß eine Geschichte dieses Archivs nur als ein Versuch einer solchen bezeichnet werden kann.

1. Kapitel.

Das Ulmer Archiv im Mittelalter.

Die Geschichte des Archivs einer Stadt beginnt mit der ersten Urkunde derselben. Aber hier ist gleich zu unterscheiden zwischen den Urkunden, die nur einzelne Institute der Stadt angehen, und denjenigen, welche die ganze Stadt betreffen. In einer Zeit, wo die Urkunden mehr waren, als was sie jetzt sind, historische Zeugnisse der Vergangenheit, in einer Zeit, wo sie das geltende Recht im weitesten Sinn dieses Worts enthielten, da waren diese Institute selbständig und hatten ihre Urkunden und ihr Archiv für sich. Und wie öfters ein Kloster oder eine Kirche eher dagewesen ist als die Stadt selbst, zu welcher sie später gehörten, so können auch ihre Urkunden älter sein als die Urkunden der Stadtgemeinde. So hat das Ulmer Spital, das seit 1240 vor dem Glöcklertor stand und 1308 auf den Platz an der Donau verlegt wurde, wo es heute noch steht[2]), seine Urkunden selbst verwahrt. So war das Wengenkloster ein rechtlich selbständiges Institut, das 1183 als Klosterspital für Arme und Pilger auf dem Michelsberg gestiftet, 1215 auf die Blauinsel zu den Wengen beim Blumenschein verlegt worden war und 1376 im Krieg mit Karl IV. seinen Wohnsitz in der Stadt aufgeschlagen hatte. So bildete eine geschlossene korporative Organisation, eine Sondergemeinde innerhalb der Stadt die Deutschordenskommende seit 1216, das Barfüßerkloster seit 1229, die Schwestern der hl. Elisabeth seit 1237, das Dominikanerkloster seit 1287 usw. Die Urkunden solcher Organisationen kamen also für die Bildung des städtischen Archivs gar nicht in Betracht. Den Inhalt eines Stadtarchivs konnten nur diejenigen Archivalien bilden, welche Gründung und Rechte der städtischen Ansiedlung genau formulierten. Ihre sichere und unbeschädigte Erhaltung und die umfassende Kenntnis von allem, was sie enthielten, war die Aufgabe der städtischen Organe. Und je mehr sich die Stadt entwickelte und die Menge der Urkunden wuchs, um so größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit mußte man auf sie verwenden.

1) Stadtarchiv Ulm K. I F. 43 f. 1; K. I F. 44 f. 1; K. I F. 49 f. 5.
2) Ulmisches Urk.Buch I Nr. 48; Württ. Vierteljahrsh. 1907 S. 81 ff.

Digitized by Google

Die älteste Urkunde, welche die Stadt Ulm in ihrem Archiv besaß, ist der Freiheitsbrief Herzog Ottokars von Steiermark, in welchem er zugunsten der Kaufleute von Regensburg, Köln, Aachen und Ulm die Marktordnung seines Vaters für Ens erneuerte [3]). Also war Ulm schon unter Ottokars Vater eine Stadt, und die Gründungszeit derselben fällt demnach zwischen 1160 und 1170, während in der von Friedrich I. ausgestellten Urkunde Ulm noch villa genannt wird [4]). Ulm ist also eine Marktansiedlung, wie die meisten Städte der rechtsrheinischen deutschen Lande, welche neben der alten Burg mit ihrer Fronhofsansiedlung entstanden war. Die näheren Beziehungen freilich zwischen dem alten Königshof und der neuen Markt- und Stadtansiedlung entziehen sich unserer Kenntnis. Eine Urkunde für die Gründung der Stadt und des Marktes ist nicht vorhanden. Der Ulmer Markt wird zum erstenmal 1271 erwähnt, wo neben dem Markt die Jakobskapelle gebaut wird [5]). Von 1255 datiert der berühmte Vertrag der Stadt mit ihrem Vogt, Graf Albert von Dillingen [6]), und die beiden Freiheitsbriefe König Rudolfs vom 16. April und 12. August 1274 [7]), welchen die andern Privilegien der römischen Kaiser und Könige in fast unabsehbarer Zahl folgen. Die genannten Urkunden bilden gewissermaßen den Uranfang des Ulmer Stadtarchivs. Unsicher aber ist, in welchem Gebäude diese Freiheitsbriefe und die ihnen folgenden Urkunden ihre erste Verwahrung gefunden haben. Viele Städte hatten in jenen frühen Jahrhunderten ihre kostbarsten Urkunden in der Sakristei (Sacrarium, abgekürzt Sagerer) oder in dem Turm einer Kirche verwahrt und der Obhut eines Kustos oder Gusters anvertraut [8]). Ob auch in Ulm die ältesten Urkunden in einem Turmgewölbe oder in einem Sagerer hinterlegt worden sind, darüber fehlen jegliche Nachweise. Unwahrscheinlich ist es deswegen, weil die älteste Pfarrkirche außerhalb der Mauer stand, und so die Urkunden in kriegerischen Verwicklungen in Gefahr kamen, wenn auch die fromme Ehrerbietung des Mittelalters die verheerenden Folgen des Kriegs von Kirchen und Klöstern selbst fernhielt.

Die erste Obrigkeit Ulms bildete der minister oder Amtmann der

3) Ulm. UB. I 18.

4) Ulm. UB. I 12. Vergleiche über die Frage: Mollwo, Ulm und Reichenau, Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 1905, S. 552 ff.; Jehle, Ulms Verfassungsleben bis zur Wende des 14. Jahrh., Augsburg 1911, S. 45 ff.

5) Ulm. UB. I 112.

6) Ulm. UB. I 73.

7) Ulm. UB. I 120. 121.

8) Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, 1875, S. 542. Löher, Archivlehre, S. 58 ff.

Digitized by Google

Stadt. Er ist der von der Bürgerschaft erwählte Beamte, welcher die Rechte der Stadt repräsentiert. Er besitzt eine gewisse Gerichtsbarkeit in Fällen, über welche der königliche Vogt nicht zu urteilen hat. Ihm zur Seite stehen die consules oder die Ratmannen der Stadt. Das Vorhandensein eines Rats ist für Ulm für den Beginn des 13. Jahrhunderts anzunehmen. Denn in dem genannten Vogtvertrag von 1255 erscheinen minister und consules schon als festkonsolidierte Organe der Stadt. Diese geschworenen Räte übten in Gemeinschaft mit dem Amtmann oder Richter ein Autonomierecht aus, entwarfen Statuten und brachten dieselben zur Ausführung. Für diese richterliche und verwaltungsamtliche Tätigkeit, welche damals noch vereinigt war, müssen sie ein Amtshaus zur Verfügung gehabt haben, das in der einen Stadt Rathaus, in einer andern Rechthaus, in einer dritten Kaufhaus heißt. In diesem Amtshaus dürften denn auch die Ulmer ihre Freiheitsbriefe und ihre wertvollsten ältesten Urkunden aufbewahrt haben. Und da die Städte früher als andere Stände anfingen, Gesetze und Statuten zu verfassen und die Kompetenz ihres Gerichts zu erweitern, so wuchsen ihre Urkunden und Briefschaften sehr an, und sie verwahrten diese ebenso sorgfältig als ihren gesammelten Geldschatz. Aber welches Gebäude war dieses Amtshaus? In der Vertragsurkunde von 1255 heißt es: Acta sunt Ulmae super curiam apud capellam sanctae Crucis in facie universitatis, d. h. in dem Amtshaus bei der Kapelle des Heiligen Kreuzes. Diese stand auf dem Platz, wo jetzt das Schwörhaus steht. An der Stelle des heutigen Schwörhauses stand früher das kleine Schwörhäuslein, vor dem in ältester Zeit die Vereidigung der Bürgerschaft und der amtlichen Organe Ulms stattfand. War diese curia bei der Heiligkreuzkapelle das älteste Amtshaus Ulms, worauf auch der davor gehaltene Schwörtag hinzuweisen scheint, so dürfte die bisherige Theorie, nach welcher die Königsansiedlung von der späteren Marktstadt auch örtlich scharf zu trennen ist, in der Geschichte Ulms eine Modifizierung erleiden. Aber dies ist nicht wahrscheinlich. Der Vogtvertrag wurde in dieser curia geschlossen, weil dieselbe das Amtshaus des Königshofes bildete und der eine der Paktanten der Vogt, d. h. der Vertreter des Königs war. Das Amtshaus der Marktstadt und zugleich das Archiv derselben war wohl das Rathaus, in welchem auch später die Urkunden und Akten der Stadt niedergelegt waren. Das Ulmer Rathaus kommt zum erstenmal 1360 unter dem Namen Kaufhaus vor [9]). Es diente ursprünglich zugleich als Kaufhaus. In der Tat haben die Sattler und die Metzger in den Hallen dieses Hauses lange Zeit ihre Waren feilgeboten, und auch der

9) Vgl. über das Rathaus: M. Bach, Württ. Vjh. 1880, S. 251 ff.

Digitized by Google

bedeutende Salzhandel der Stadt hatte dort seinen Mittelpunkt. Das spätere Kaufhaus der Stadt bildete die Gräth [10]). Rathaus heißt das Gebäude seit 1419. Aber es ist klar, daß dasselbe nicht erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden ist, wenn wir auch erst um diese Zeit von demselben hören. Die Bedürfnisse der städtischen Verwaltung und die gewerbliche Tätigkeit zwingen zu der Annahme, daß das Gebäude des Kaufhauses oder Rathauses zur Zeit der Markt- und Stadtgründung entstanden ist. Ulm bildete schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts den Mittelpunkt des schwäbischen Handels, für dessen Leitung ein Kaufhaus unbedingt nötig war. Und hier ist auch von Anfang an das Archiv der Stadt zu suchen. Da hier die städtische Kanzlei ihren Sitz hatte, nannte man es das Kanzleiarchiv. Es befand sich in der späteren Zeit des Mittelalters im ersten Stock der östlichen Seite des Rathauses unter dem Ratssaal in einem hellen, feuersicheren Gewölbe, durch eine schwere Eisentüre verwahrt, zu der eine Falltüre hinabführte. In dem Gewölbe befanden sich 18 Kästen mit Urkunden und Akten über den Geheimen Rat, ferner Reichsakten bis 1603, Städteakten, Kreisakten, Ratsakten, Bauernkriegsakten, Kaiserliche Assignationen, Dorfakten, Unionsakten, städtische Partikularangelegenheiten, Akten über Klöster, Deutschordenssachen 2c.

Die Verwaltungsbehörde für das Archiv war die städtische Kanzlei. Während wir aber über die Kanzleien anderer Städte gut unterrichtet sind, fließen die Nachrichten über die Ulmer Kanzlei äußerst spärlich. Der Träger der Kanzlei war der Stadtschreiber. Er und seine Gehilfen hatten die Herstellung aller staatsrechtlichen Urkunden und ihre Aufbewahrung, die Ausführung der Ehekontrakte, Urteile und Testamente, die gesamte Korrespondenz der Stadt, die Führung der Stadtbücher, der Gesetzesverordnungen und Ratsprotokolle zu besorgen. Der Stadtschreiber heißt in älterer Zeit auch notarius civitatis. Er führt seit 1284 das Stadtsiegel [11]), das vorher der Amtmann und die Richter geführt hatten. Ausführlich erwähnt werden die Kanzlei und ihre Beamten zum erstenmal 1422 im Roten Buch [12]). Felix Fabri erzählt [13]) von ihr, die Ratmannen hätten einen Stadtschreiber oder Protonotar, der alle Akten und Urteilssprüche siegle

10) Wie Felix Fabri in seinem tractatus Ulmensis (Bibl. d. Lit. Vereins, Stuttgart 1889, S. 33) erzählt, hat Ulm die Niederlagsgerechtigkeiten und Marktfreiheitsrechte von den Grafen von Werdenberg-Albeck 1383 käuflich an sich gebracht. Die Nachricht ist dunkel. Vgl. Rübling, Das Ulmer Kaufhaus im Mittelalter, 1900, S. 3.

11) Ulm. UB. I 147.

12) Mollwo, Das Rote Buch der Stadt Ulm, Württ. Geschichtsqu. VIII, 1905, Nr. 478.

13) A. a. O. S. 131.

Digitized by Google

und aufbewahre. Er habe eine große Besoldung und sei Vorsteher der Kanzlei. Die Ulmer Kanzlei sei eingerichtet nach Art der königlichen Kanzleien, und junge Leute aus ehrbaren Häusern, welche zu dergleichen Geschäften geschickt seien, würden weither nach Ulm auf die Kanzlei gesandt, damit sie dort wie auf einer Universität studieren. Die Kanzlei hieß die geschworene Kanzlei, und alle Briefe und Akten hatten nur Gültigkeit, wenn sie auf der geschworenen Kanzlei vor dem geschworenen Stadtschreiber und seinen Beamten geschrieben waren [14]).

Die Stadtschreiber waren also das ganze Mittelalter hindurch die Archivare der Stadt und ließen durch ihre Untergebenen die Urkunden und Dokumente derselben verwahren und verwalten. In vielen Städten wurden die Kanzleigeschäfte durch Geistliche besorgt. Dies scheint aber in Ulm wenigstens nicht lange der Fall gewesen zu sein. Bei dem wachsenden Reichtum der Geistlichkeit, bei der Erwerbung so vieler, vorher der Stadt steuerbarer Güter durch dieselbe, bei der oft zudringlichen Ausdehnung der geistlichen Gewalt auf rein weltliche Angelegenheiten, bei dem überall herrschenden Mißtrauen der Städter gegen die geistlichen Kanzleiverwandten war es begreiflich, daß man dieselben von den Stadtgeschäften fernhielt. Man darf aber von den Stadtschreibern des Mittelalters überhaupt und von denen der Stadt Ulm keine geringe Meinung haben. Sie waren Jahrhunderte lang nicht etwa Beamte niederen Ranges, sondern die einzigen gelehrten, wissenschaftlich und juristisch gebildeten Ratgeber des Rats der Stadt. Erst als die Rechtsangelegenheiten von den übrigen Kanzleigeschäften getrennt wurden, als das römische Recht alle Verhältnisse durchdrang und die Geschäftslast der Kanzleien ins Ungemessene sich steigerte, wurden für die Rechtsgeschäfte eigene Beamte angestellt, die in Ulm Ratsadvokaten oder Ratskonsulenten [15]) hießen. Die Unterbeamten, welche im Auftrag des Stadtschreibers das Ulmische Archiv verwalteten, sind uns nicht bekannt. Wohl aber kennen wir aus Urkunden, Akten und Aufzeich-

14) Rotes Buch, Nr. 478.

15) Der erste Ratsadvokat, der uns in Ulm entgegentritt, ist Dr. Joh. Rehlinger aus Augsburg (Weyermann, Nachrichten von Künstlern und Gelehrten ꝛc. Ulms, 1798. 1829, II S. 410) im Jahr 1511. Um 1512 wird Dr. Joh. Zasius genannt. Sein Verwandtschaftsverhältnis zu den Zasiern in Freiburg entzieht sich unserer Kenntnis. 1513 war Albert Löwenfeld Ratsadvokat, 1518 Dr. Wolfgang Rem, gemeiner Richter des Schwäbischen Bundes (Weyermann II S. 413). Während aber diese nur von Haus aus zu raten hatten, d. h. nur dann als Ratsadvokaten in Anspruch genommen wurden, wenn dringende Fälle vorlagen, wurde Dr. Peter Bitterle 1538 zum erstenmal als amtlicher Ratskonsulent mit 200 fl. Besoldung angestellt und sollte sogar Jurisprudenz an der Ulmer Schule lesen, was aber nicht zur Ausführung kam.

Digitized by Google

nungen die lange Reihe der Stadtschreiber. Schon 1208 tritt uns Ulrich, **notarius de Ulma** entgegen [16]), eine Tatsache, die uns vermuten läßt, daß bald nach der Markt- und Stadtgründung eine feste Ordnung der städtischen Urkunden und Akten in Kraft trat. Im Vogtvertrag von 1255 hören wir von einem **notarius Berchtoldus Ulmensis civitatis**, der bis 1272 im Amt war [17]). 1277 ist Ulrich **der stete schreiber** bei einer Eigenschaftsübergabe an Söflingen tätig [18]). Der gleiche scheint 1284 bei einer Schenkung an das Kloster des hl. Michael in Ulm zu fungieren, wo er **Ulricus notarius humilis Ulme civitatis** genannt wird [19]). 1322 erscheint wieder ein Ulrich, **der stet schreiber** [20]), 1329 Hermann, der Stadtschreiber [21]). Unter der großen Zahl ihrer Nachfolger [22]) sind be-

16) Ulm. UB. I 21.

17) Ulm. UB. I 73, 76 ꝛc.

18) Ulm. UB. I 124.

19) Ulm. UB. I 147.

20) Ulm. UB. II 1. 35.

21) Ulm. UB. II 1. 76.

22) Weil die Namen mancher dieser Stadtschreiber im folgenden wiederkehren, mögen dieselben hier Platz finden: 1353 Hermann Fressand, ein Dichter seiner Zeit (Ulm. UB. II 1, 410; Museum f. altdeutsche Lit. u. Kunst I S. 158). 1360 Klaus Fressand, dessen Witwe noch 1375 vorkommt (Weyermann II S. 108). 1364 Ambros Neithart. 1380 Heinrich Neithart, des vorigen Sohn. 1414 Joh. Pfefferkorn. 1443 Ambros Neithart. 1450 Hans Neithart, des vorigen Bruder. 1458 Petrus Neithart, † 1485, wahrscheinlich der Sohn des Ambros Neithart (Weyermann II S. 358). 1477 Kaspar Schwertfürb (Weyermann II S. 529). 1482 Konrad Schwarz. 1491 Martin Greif von Memmingen, der 1503 seine Entlassung nahm und nach Memmingen zurückkehrte. 1504 Hieronymus Ungelter, vorher Stadtschreiber in Überlingen, später Schreiber des Bundeshauptmanns Graf von Werdenberg (Weyermann II S. 576). 1512 der berühmte Konrad Aitinger, welcher wegen des Zwistes seines Sohnes Sebastian 1539 seine Entlassung nahm. Sein Sohn Sebastian war Fünferschreiber in Ulm und seit 1539 der bekannte Sekretär des Schmalkaldischen Bundes. Dessen Sohn Johann Konrad Aitinger, geboren 1543, stand im Dienst des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen (Ulmer Unterhalt.Blatt 1818, Nr. 48). 1544 Dietrich Schertlin. 1560 Klaus Böhringer, † 1579. 1578 Hans Marchtaller. 1579 Franz Eberhard, wegen seiner Größe und Körperfülle der große Stadtschreiber genannt, † in Durlach (Crusius, Annal. Suevic. III lib. 12, cap. 2, S. 726). 1580 Leo Weißland, nachher Ratsadvokat, † 1619. 1593 Ludwig Demminger, 1602 Ratsadvokat. 1602 Joh. Mertz. 1614 Heinrich Schwarz. 1635 Hans Ulrich Merk, † 1661. 1661 David Rau, Doktor beider Rechte. 1679 Wolfgang Friedrich Strohmeyer, † 24. Jan. 1689. 1689, 3. Mai, Johann Kaspar Wucherer von Nördlingen, Ratskonsulent, mit dem Titel Kanzleidirektor und dem Rang gleich nach dem Stadtamtmann Max Tobias Neubronner. 1705 Sebastian Otto, † 8. Jan. 1740. 1740 Elias Dietrich Heilbronner, † 8. Mai 1714. 1744 Johann Adam Otto, † 7. Febr. 1765. 1765 Georg Friedrich Laib, ein vorzüglicher und brauchbarer Stadtschreiber, dem seine beiden Nachfolger keineswegs entsprachen. 1780 Theodor

Digitized by Google

sonders zwei für die Zeit des Mittelalters hervorzuheben. Petrus Neithart, seit 1458 Stadtschreiber, gehört zu den Männern, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Samen der neuen humanistischen Wissenschaft überall auszustreuen bemüht waren und nach allen Seiten Beziehungen unterhielten. Er stand in enger Beziehung zu Niklas von Wyle, dem bekannten Stadtschreiber von Eßlingen. Dessen Übersetzungsregeln und Vorschriften für den deutschen Stil und seine rhetorischen Lehrbücher hatten in Ulm weite Verbreitung gefunden. Durch seine Empfehlung an Petrus Neithart war 1477 Jakob Sutor Rektor der berühmten und besuchten Schule Ulms geworden. Wie Wyle in Eßlingen, so zog Neithart auch in Ulm in seiner Kanzlei Jünger heran, denen er dann in den Kanzleien anderer Städte Unterkommen verschaffte. Der zweite ist Kaspar Schwertfürb, vorher Stadtschreiber in Dinkelsbühl und Schreiber des Bürgermeisters und Bundeshauptmanns Wilhelm Besserer. Felix Fabri sagt[23]) von ihm, er unterweise viele junge Leute auf seiner Kanzlei und bilde geschulte Männer heran, die als erprobte Stadtschreiber überall gesucht seien.

Auf diese allgemeinen Nachrichten beschränkt sich, was wir vom Ulmer Archivwesen im Mittelalter wissen. Jahrhunderte lang hatte sich das Archiv Ulms mächtig entwickelt unter der umsichtigen Verwaltung der Kanzleibeamten der Stadt. Auch das 16. und 17. Jahrhundert, das anderwärts durch den Bauernkrieg und den Dreißigjährigen Krieg so viele Archive ein Raub der Flammen oder eine Beute wüster Bauern- und Soldatenhorden hatte werden lassen, hatte in Ulms Archiv keinen Schaden angerichtet. Und während sonst die ganze Not, Zügellosigkeit und Verwirrung der Zeiten sich nirgends deutlicher zeigte, als in den Akten und Handschriften der Archive und Bibliotheken, deren Inhalt bald dahin, bald dorthin geflüchtet, vernichtet oder von klugen Machthabern geplündert wurde, hören wir in Ulm nichts von größeren Verlusten. Aber auch am Ulmer Archiv ging die neue Zeit nicht spurlos vorüber, und das Gären und Vorwärtsdrängen auf allen andern Gebieten des geistigen und materiellen Lebens trat auch hier zutage.

2. Kapitel.

Archivalische Tätigkeit des 16. Jahrhunderts.

Trotz der feingegliederten Kanzleiordnung, trotz der Leitung derselben durch hochgebildete, in weiten Kreisen bekannte Männer und trotz des

August Rabausch, † 1786. 1786 Philipp Adolf Glöcklen, † 1799. 1799 Joh. Frick, der letzte Stadtschreiber der Reichsstadt.

23) Tractat. Ulmens. a. a. O. S. 131.

Digitized by Google

Heeres von Beamten und Schreibern, die ihnen zur Verfügung standen, war das Archiv Ulms zu Beginn des 16. Jahrhunderts in Unordnung geraten. Über dem neu eingeführten Prozeßwesen nach römischem und geistlichem Recht und den dadurch sich häufenden Prozeßschriften vernachlässigte man die eigentlichen, die deutschen Verhältnisse erläuternden Urkunden und ließ sie den Motten und Mäusen als Beute. Man war zufrieden, Urkunden und Briefschaften noch so verschiedenen Inhalts teils nach den Jahrgängen, teils nach Generalrubriken in Tröglein, Schindelladen und Schachteln zu hinterlegen. War ein solcher Behälter voll oder der Jahrgang geendigt, so wurde er auf die Seite gelegt und vergessen. Dazu kam noch ein zweiter Punkt. Die Reichsstadt war ein reich gegliederter Organismus geworden mit zahlreichen Behörden und Instituten. Er hatte sich nach außen im Lauf des 14. und 15. Jahrhunderts zu einem ansehnlichen Staatsgebiet entwickelt. Die Verschuldung des benachbarten Adels und die eigene Kapitalkraft waren der Stadt hierbei von Vorteil gewesen. So hatte die Stadt 1373 Langenau, 1383 die Herrschaft Albeck und die Helfensteinschen Besitzungen, 1453 Leipheim erworben. Das Archiv auf dem Rathaus war längst zu klein, um die Menge von Archivalien zu fassen. Dann hatte die Stadt 1386 und 1389 auf dem Stadelhof verschiedene Häuser der Herren von Halle angekauft, an deren Stelle das Steuerhaus gebaut wurde, welches seit 1483 in Urkunden erscheint, wenn es auch erst 1491 ausgebaut wurde. Die Steuerbehörde aber verwahrte ihre Dokumente und Archivalien selbst in dem unteren Gewölbe des Steuerhauses. Sodann wurden die Originalien aller Dokumente und Urkunden, die Stadt und ihre Privilegien betreffend, welche bisher im Kanzleiarchiv des Rathauses aufbewahrt waren, ebenfalls ins Steuerhausarchiv gebracht, während im Kanzleiarchiv nur noch die Kopien der Originalien für Nachschlagezwecke blieben, weil man Platz schaffen mußte für die sich häufenden Akten der Städtebündnisse und des Schwäbischen Kreises. Das Spital mit seinen reichen Besitzungen hatte seine Urkunden, Privilegien, Salbücher, Zehntbücher, Urbarien ohnehin von Anfang an selbst verwahrt und verwaltet. Das Herrschaftspflegamt aber, unter welchem die ganze Verwaltung der Landesherrschaft stand, hatte unter dem Vorsitz der zwei Herrschaftspfleger seine eigene Verwaltung auf der Herrschaftsstube des Rathauses, und der Herrschaftsschreiber ordnete mit dem Herrschaftsregistrator die Akten des Pflegamts. Die Akten, welche auf der Herrschaftsstube keinen Platz mehr fanden, wurden im Lauf der Jahre an andere Registraturen abgegeben und besonders in der Kammer des Neuen Baues untergebracht. Ebenso hatte das Pfarrkirchenbaupflegamt sein eigenes Archiv auf der

Digitized by Google

Hütte. Aus dem einen Archiv der Stadt auf der Kanzlei waren also im Lauf der Zeit vier Archive geworden, und die städtische Kanzlei war gar nicht mehr in der Lage, diese Archive zu übersehen, geschweige denn in Ordnung zu halten. Und so sah sich die Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts vor die Riesenaufgabe gestellt, dieses ungeheure archivalische Material einigermaßen zu sichten. In der Tat hat die Reichsstadt während der folgenden Jahrhunderte eine rührige Fürsorge für ihre Archivalbestände entfaltet und sich bemüht, die von den Ahnen überkommenen und von Jahr zu Jahr sich mehrenden Urkunden und Akten zu wahren und übersichtlich zu ordnen. Viele Männer sind hierbei tätig gewesen. Aber ein auch nur annähernd vollständiges Verzeichnis der Archivare der Stadt aufzustellen, wie es frühere Ulmer Historiker versuchten, ist unmöglich, weil, wie bemerkt, das Archivwesen der Stadt schon früh kein einheitliches mehr war, sondern die verschiedenen Ressorts der Stadtverwaltung ihre eigenen Registratoren hatten, deren Tätigkeit nicht immer gleichen Erfolg zeitigte.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Neuordnung der Archive fest in die Hand genommen. Der Unterschied gegenüber der früheren Zeit bestand darin, daß nicht mehr der Stadtschreiber als oberste Behörde seinen Einfluß geltend machte, sondern die Gesamtheit des Rats, welcher von sachkundigen Ratsadvokaten beraten wurde. Im Jahr 1504 wurde vom Rat eine Deputation verordnet [24]), bestehend aus den Ratsherrn Hans Mäßlin, Hans Besserer, Hans Müller, Klaus Gregg und dem Stadtschreiber Hieronymus Ungelter [25]), alle und jegliche „Briefe" der Stadt zu registrieren, zu kopieren und zwei Register zu entwerfen, von denen eines den Beamten der Herrschaft, das andere dem Steuerhaus übergeben werden solle. Die Herrschaftspfleger sollten schwören, ihren Nachfolgern im Amt alles getreulich zu überliefern. Alle Stadtämter sollten ihre Register, Bücher, Rechnungen über Ein- und Ausgaben den genannten Ratsverordnungen übergeben, und auch die Amtleute der Herrschaft sollten ihnen ausliefern, was sie an Büchern, Urkunden, Kopien und Ratssachen hätten. Offenbar hatte diese Deputation den Auftrag, sämtliche Registraturen der Reichsstadt zu ordnen und zwei große Register darüber anzulegen. Daß ihnen die Arbeit über den Kopf wuchs, und daß sie, da sie alles fertig bringen wollten, nichts fertig brachten, leuchtet von selbst ein. Elf Jahre darauf, im Jahr 1515, wurde Peter Man als Archivar angenommen [26]). Zur Förderung gemeinen Nutzens wurde ihm Laux Ehinger und der Zunft-

24) Ratsprot. fol. 127.
25) Vgl. oben Anm. 22. S. 299.
26) Ratsprot. fol. 219. 224.

Digitized by Google

meister Hans Lebzelter, beide Mitglieder des Rats, beigegeben. Diese drei sollten unter Beihilfe und Zutun des geschäftsgewandten Stadtschreibers Konrad Aitinger [27]) alle Urkunden und Freiheiten des Rats und der Stadt durchgehen und registrieren. Man war also klüger geworden und begnügte sich zunächst mit der Ordnung der Privilegien der Stadt. Peter Man, Lauz Ehinger und Hans Lebzelter schwuren den gewohnten Registratoreneid, als ihnen die Registrierung der Ulmischen Privilegien anvertraut wurde. Sie schwuren, „eines Rats Briefe im Steuerhaus, der Kanzlei und an andern Orten getreulich zu ordnen und 4 Stunden täglich darob zu sitzen". Versäumt einer eine Stunde oder einen Tag, so sollte ihm der ganze Wochenlohn abgezogen werden. Ihre wöchentliche Besoldung betrug ½ fl. Sie waren unter Beihilfe eines Schreibers drei Jahre lang mit dieser Arbeit beschäftigt. Der Steuerschreiber Benedikt Müller schrieb das zweifache Register ins Reine, eines für das Steuerhaus, wo die Originalien lagen, eines für die städtische Kanzlei, wo die Kopien sich befanden. Das nicht mehr vorhandene Register betrug 612 Seiten, und die betreffenden Urkunden waren in 132 Laden verwahrt. Sie enthielten päpstliche Freiheiten, Urkunden über das Kloster Reichenau und die Pfarrkirche, die Privilegien der Könige und Kaiser, Ratsreformationen, Judenfreiheiten, Helfensteinsche Akten, Ordnungen für Geislingen ꝛc.

Die Arbeit scheint den Rat nicht befriedigt zu haben. Denn 1529 stellte der Rat an den Stadtschreiber Konrad Aitinger die Anfrage, in welcher Weise am besten der Stadt Ulm Freiheiten, Ehehaften und Gerechtigkeiten und des Rats Missiven so registriert werden könnten, daß man alles schleunigst finden könne. Aitinger gab eine ausführliche Methode an, nach welcher ein geschickter Registrator alle Freiheiten, Verträge, Kaufbriefe zu exzerpieren habe. Daran sollte sich die Registratur der Missiven reihen, welche nach dem Beispiel der Stadt Nürnberg vorzunehmen sei. Aitingers Vorschriften waren gut, aber schwer in die Tat umzusetzen. Und so wagte sich, wie es scheint, niemand an die Aufgabe. Denn 1542 verordneten Bürgermeister und Rat wiederum zwei Ratsverwandte, den Hans Heinrich Neithart und Felix Gregg, zur Registratur, daß sie alle „Schriften und Handlungen" mit Fleiß durchstudieren und dann registrieren lassen. Auch die Beamten im Steuerhaus sollten „mit ordentlicher Registratur ihrer Urkunden und Akten vorgehen" [28]). Und 1544 wurde eine Deputation bestimmt, bestehend aus dem Bürgermeister Jörg Besserer, den Fünfern und den Stadtrechnern, welche Vorschläge über die Anstellung eines tüch-

27) Vgl. oben Anm. 22. S. 299.

28) Ratsprot. fol. 185.

Digitized by Google

tigen Registrators machen sollte [29]). 1549 wandte man sich sogar an den Herzog Ulrich von Württemberg und an die Stadt Nürnberg und bat um Rat in dieser Angelegenheit. Vielleicht war es eine Folge dieser Umfrage, daß 1551 auf Befehl des Geheimen Rats der bisherige Herrschaftspflegamtsschreiber Hans Marchtaller [30]), der spätere Stadtschreiber, das Amt eines Archivars übernahm und ihm der Ratsschreiber Klaus Böhringer als Gehilfe beigegeben wurde. Sie sollten zu ihrer Tätigkeit das obere Gemach im Steuerhaus benützen [31]). Marchtallers Tätigkeit beschränkte sich auf die Reichs-, Kreis- und Stadthandlungen. Und es wird bemerkt, er habe auch noch die Ordnung der Ratsregistratur vornehmen wollen. Wie lange er das Amt versah, wissen wir nicht. Aber seine Methode galt als Muster: denn noch im Jahre 1603 erklärte Ratskonsulent Leo Kraft in einem Gutachten das Repertorium Marchtallers über den Streit des Rats mit Christoph von Rietheim für den rechten Modus einer fleißigen Registratur, die freilich viele und große Arbeit verlange. Aber an vielen Stellen war seine Registratur lückenhaft, wie ausdrücklich bezeugt wird, so daß nach einigen Jahren wieder alles durcheinandergeworfen war. Der Steuerschreiber Bartholomäus Fingerlin, der um 1575 an der Registratur des Steuerhauses tätig war, der Herrschaftsschreiber Jos. Seßlin, welcher um 1593 die „Restauration und Continuation der etwas zergangenen und konfundierten Kanzleiregistratur" vornehmen sollte, und die Kanzleiverwandten Heinrich Schwarz und Christoph Kraft, welche um dieselbe Zeit die Deputations- und Revisionsakten ordneten, scheinen das Durcheinander eher vergrößert als gehoben zu haben, um so mehr, als sie wiederholt mit Strafe bedroht wurden, weil sie nicht einmal die Kanzleistunden einhielten. Erst als 1593 der Schreiber des Geheimen Rats, Joh. Wörz, zum Archivar und Registrator ernannt wurde, kam die Sache wieder etwas in Fluß. Die Reichs-, Kreis- und Ratsakten sollten neu geordnet, nach Titeln abgeteilt und unter jedem Titel die dazugehörigen Akten registriert werden, was Marchtaller unterlassen hatte. Wörz sollte sich hierzu eine geeignete Persönlichkeit als Gehilfen auswählen. Ratsprotokolle und Akten berichten nichts weiteres über die Tätigkeit des Wörz. Ein Erfolg derselben wird nirgends erwähnt. Auch wie lange er sein Amt als Archivar versehen hat, wissen wir nicht. Jedenfalls hat er keinen Nachfolger in seiner Stellung gehabt. Der Rat ließ die Ordnung der Registratur wieder jahrelang bald durch diesen, bald durch jenen Kanzleiverwandten oder Beamten versehen. 1609

29) Ratsprot. fol. 310.
30) Vgl. oben Anm. 22. S. 299.
31) Ratsprot. fol. 414. 493.

Digitized by Google

erschien eine Verordnung des Rats wegen Registrierung der Ratsprotokolle. Der Kanzleiverwandte Jos. Bachmann sollte neben seinen andern Geschäften die Ratsprotokolle ausziehen und unter Titel abteilen, damit man beim Nachschlagen die Sache leichter finden könne. Das Werk, das Bachmann begann, wurde von andern fortgesetzt. Und das Resultat dieser dankenswerten Tätigkeit sind die wertvollen, noch vorhandenen 28 Foliobände von Auszügen aus den Ratsprotokollen von 1501—1693, denen sich 21 Bände Repertorien aus den Herrschaftsprotokollen anschließen.

3. Kapitel.

Ulms Archive in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs.

Seit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts hatten die Ratsadvokaten der Stadt die Archivverwaltung und -ordnung ganz in der Hand, welche sie im Namen des Rats durch untergeordnete Persönlichkeiten ausführen ließen. Besonders war es der Ratsadvokat Dr. Hieronymus Schleicher, mit Hans Schad der bedeutendste Mann Ulms in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs, welcher die Registratoren beaufsichtigte, ihnen die nötigen Weisungen gab, die Registriermethode bestimmte und über ihre Tätigkeit an den Rat und die Geheimen berichtete. In den dreißiger Jahren traten an seine Stelle die Ratsadvokaten Paul Schermar[32]), später auch Stadtamtmann in Ulm und wiederholt Abgesandter der Stadt auf Reichs- und Kreistagen, Sigmund Schleicher[33]), der Bruder des Hieronymus, einer der bedeutendsten Politiker und Juristen Ulms, und Johann David Zech[34]). Sie wurden für ihre Registraturtätigkeit regelmäßig vom Rat bezahlt. Aber der ewige Wechsel der Persönlichkeiten, die vielfach zersplitterte Tätigkeit der Ratsadvokaten, ihre häufige und lange Abwesenheit von der Stadt infolge ihrer diplomatischen Sendungen und der daraus sich ergebende Mangel einer sachkundigen Aufsicht hinderten das Gedeihen dieser archivalischen Arbeit.

Der Rat hatte 1616 auf das Gutachten der Ratsadvokaten hin dem Sekretär und Gerichtsschreiber Matthäus Drechsler die Registrierung sämtlicher Religionsakten übertragen, vor allem derer, welche das Wengenkloster, das Söflinger Nonnenkloster und das Haus der Deutschherrn betrafen. Die Ratsadvokaten aber wünschten, in richtiger Erkenntnis, daß der beständige Wechsel der Registratoren ein Mißstand sei, dafür einen

32) Weyermann II S. 471.
33) Ebenda II S. 481.
34) Ebenda II S. 534.

Digitized by Google

ständigen Beamten. Der Rat stimmte bei und schlug am 19. Januar den noch unverheirateten Gerichtsschreiber Villinger dafür vor[35]), damit er dieses Werk allein in die Hand nehme und durchführe. Wie die Sache aber weiterging, hören wir nicht. Es scheint, daß die Anstellung unterblieb.

Die Registratur der Ratskanzlei wurde am 22. März 1616 dem Ratschreiber Johann Sixt übertragen[36]). Nach dem Gutachten Dr. Schleichers sollte auch mit der Ordnung der Akten des Schmalkaldischen Bundes begonnen werden. Schleicher sollte die Arbeit beaufsichtigen und den registrierenden Beamten Weg und Methode zeigen. Aber schon im folgenden Jahr 1617 (8. Juli) berichteten Drechsler und seine Hilfsarbeiter Isaak Löschenbrand und Hans Ulrich Merck an den Rat, sie hätten alle Laden im Steuerhausgewölb, die man in die obere Stube schaffte, durchgesehen, mit den alten Registraturbüchern verglichen und gefunden, daß viele Laden ganz fehlten und aus andern die Originalurkunden verschwunden seien. Dieser eine Fall zeigt, mit welchen Schwierigkeiten die Registratoren zu kämpfen hatten. Im Februar 1619 wandte sich dann auch der Rat unter beweglichen Worten an die Ratsadvokaten mit dem Befehl, zu überlegen, wie das Registraturwesen im ganzen und im einzelnen zu bestellen sein möchte. Die Geheimen sollten mit Zuziehung von 2 bis 3 Ratsadvokaten entscheiden, wieviel Personen als Registratoren zu verwenden seien, wieviel Schreiber beigegeben werden sollten und wie das ganze Werk anzuordnen sei, daß es einen guten Fortgang nehme[37]). Am 10. Mai 1622 wurde das ganze Registraturwesen dem Gerichtsschreiber Hans Jakob Bachmann übertragen, und die Geheimen berieten mit den Ratsadvokaten, welche Schreiber ihm zugeordnet werden sollten und welche Besoldung ihm zu schöpfen sei. Bachmann ist Jahre lang in dieser Stellung unter der Aufsicht des Hieronymus Schleicher tätig gewesen. Schleicher hat in Verbindung mit dem bejahrten Ratsadvokaten Dr. Leo Kraft wiederholt Bachmanns Arbeit geprüft und ihm die Fehler und Mängel seiner Registraturtätigkeit vorgehalten, so z. B. das Fehlen der loci communes (wie Händel, Krieg, Frieden, Religion, Bündnis, Absage ꝛc.), und Bachmann berichtete dann wieder an den Rat, daß er die Weisungen Schleichers befolgt habe. Daß man mit seiner Arbeit wenig zufrieden war, zeigt der Vorhalt, den ihm der Rat 1632 macht, er treibe zu viel Privatgeschäfte und vernachlässige darüber sein Amt. Wiederholt wurde er aufgefordet, zu erklären, was er gearbeitet und ob er es unterlassen habe, für Bürger und andere

35) Ratsprot. fol. 36.
36) Ratsprot. fol. 142.
37) Ratsprot. fol 446.

Digitized by Google

Privatpersonen zu „schriftstellen", d. h. Schriftsätze zu verfassen. Um die Arbeit zu fördern, gab man ihm 1637 den Gerichtsschreiber Hans Ludwig Pöckh bei und teilte zwischen beiden die Arbeit: Bachmann sollte die jüngeren Akten von 1612 an bis auf die Gegenwart registrieren, täglich 3—4 Stunden arbeiten und jeder Nebenbeschäftigung sich entschlagen. Pöckh dagegen sollte die Akten von 1612 an rückwärts zur Hand nehmen. 1640 kam Georg Rudolf Mauch, Bachmanns Schwiegersohn, zur Registratur gegen eine Besoldung von 100 fl. Und um 1648 wurde auch noch der Ratsstipendiat David Rau, der in Straßburg Jurisprudenz studiert hatte und vom Rat heimberufen worden war, zu den Registraturgeschäften beigezogen. Der Stadtamtmann Paul Schermar teilte die Arbeit zwischen Rau und Mauch ab. Aber die beaufsichtigenden Rechtsgelehrten klagten, die Registriermethode Bachmanns sei ungenügend, und auch der Gerichtsschreiber Pöckh arbeite schlecht.

Seit 1632 hatte der Rat auch die Ratsadvokaten zur Ordnung der Archive beigezogen. Die Registratur der Judizialakten und Obergerichtshandlungen von zehn Jahren sollte Dr. Paul Schermar ordnen und die einzelnen Fälle und deren Entscheidungsgründe unter allgemeine Titel bringen. Die Herrschaftsakten sollte Dr. Joh. Zech, die Legationsakten Dr. Sigmund Schleicher zur Hand nehmen und darüber ein summarisches Verzeichnis anlegen. 1640 begann Bachmann ein Inventar über die oberländische Städteregistratur auf dem Rathaus anzulegen und die darauf bezüglichen Urkunden, Schriften und Bücher durchzusehen. 1650 übernahm Ratsadvokat und Stadtamtmann Dr. Schermar auch die Oberaufsicht über die Registratur im Steuerhaus, an welcher der Steuerschreiber Jakob Roth und die Adjunkten Hans Ludwig Nuber und Hans Konrad Merck arbeiteten. 1652 wird von Nuber und Merck erwähnt, daß sie die Registratur im Steuerhaus, welche ganz in Unordnung gewesen sei, vollendet haben. Aber bald darauf begann die Arbeit auch hier wieder aufs neue, ein Beweis, daß die äußerliche rege Tätigkeit, die man im Archivwesen in der Periode des Dreißigjährigen Kriegs entfaltete, zu keinem Ziel führte, sondern das Durcheinander in den Archiven der Stadt noch vergrößerte.

4. Kapitel.

Der Höhepunkt archivalischer Tätigkeit 1650—1750.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg war man wie allenthalben in Deutschland so auch in Ulm geschäftig, die Archive und Registraturen wieder in Stand zu bringen, um die obrigkeitlichen Güter, Jurisdiktionsbefugnisse und Gerechtigkeiten aufs neue aus den Akten feststellen und sichern zu können.

Digitized by Google

Allgemein war aber auch die Klage, daß es, um dieses Ziel zu erreichen, an einer praktischen Registraturmethode fehle und somit zu fürchten sei, daß so unförmliche und riesige Materialsammlungen, wie man sie damals herstellte, mehr Verwirrung als Licht und Verständnis bringen könnten. In Ulm hatte der Kirchenbaupfleger Georg Äbtlin eine „Anführung zu der Registraturkunst" veröffentlicht[38]). Er folgte darin dem System des Jakob von Rammingen zu Lüblachsberg, ehemaligen württembergischen Rats und Registrators, welcher die Registratur des damals österreichischen Fürstentums Württemberg geordnet und dem Stadtschreiber Johann Hark von Augsburg 1540 die Anleitung gegeben hatte, nach welcher dieser das Archiv zu Augsburg ordnete. Jakob von Rammingen hatte 1570 eine Abhandlung über Archive und Registraturen herausgegeben, welche als musterhaft galt und im 17. Jahrhundert aufs neue Schule machte. Nach ihm zerfällt das Archiv in drei Teile: das eigentliche Archiv umfaßt Privilegien, Donations- und Fundationsurkunden, Verträge ꝛc.; das Chartophylacium enthält alle anderen Akten, die noch übrig bleiben, vor allem Kanzleiakten, Rent- und Steuerakten; das Tabularium aber begreift in sich alle Registraturbücher, Tabellen, Kataloge, Repertorien, Transsumpte ꝛc. Die Schrift Äbtlins galt auch in Ulm als Muster, und die Obrigkeit trat am 27. August 1669[39]) in Beratung, ob und wie danach „bei einem Rat und dessen Ämtern Registraturen sich praktizieren lassen". Äbtlin erhielt für seine Arbeit 20 Taler als Belohnung.

Von Äbtlin selbst hören wir nur als Aufsichtsperson. Erst 1678 wurden zwei Ratsadvokaten, Jakob Ott und David Guther, beauftragt, die Ulmischen Privilegien im Steuerhaus und in der Herrschaftsstube fleißig durchzugehen und zu registrieren. Im Oktober desselben Jahres berichtete Ott an den Rat, sie hätten das noch niemals in Ulm „zu beständiger Perferktion gebrachte Registraturwerk" begonnen, die Kaiserlichen Privilegien mit Hilfe eines Verzeichnisses von 1669 durchgegangen und eine Tabelle sämtlicher Freiheiten der Stadt zur leichteren Übersicht angelegt. Aber Ott weigerte sich, die Arbeit fortzusetzen. Er erhielt dafür vom Rat einen Verweis, da er sich nach seinem Bestallungsbrief zu allen seiner Profession gemäßen Diensten verwenden lassen müsse und sich dieses Geschäfts nicht zu schämen brauche. Schließlich aber befreite man ihn noch im November desselben Jahres von dieser Arbeit.

Im folgenden Jahr gewann der Rat einen Mann für das Archivwesen, der zum erstenmal seit 150 Jahren etwas Bleibendes leistete. Am 9. Mai

38) Gedruckt und verlegt bei Balthasar Kühn, Ulm 1669.

39) Ratsprot. fol. 211 u. 211 b.

Digitized by Google

1679 wurde beraten, ob man sich zu der Registratur auf dem Steuerhaus des Joh. Andreas Seutter bedienen solle. Derselbe war 1647 geboren, hatte auf verschiedenen Universitäten Jurisprudenz studiert und war Lizentiat beider Rechte. Seine Anstellung wurde beschlossen, und er diente der Stadt lange Jahre als Ratskonsulent und Archivar. Er stand noch 1710 im Dienste der Stadt und des städtischen Archivwesens und muß zwischen 1710 und 1712 gestorben sein, da 1712 Matthäus Seutter als Archivar erscheint[40]). Seutter wurde Ende Mai nach der auf der Kanzlei befindlichen Formel beeidigt und erhielt anfangs 200 fl. Gehalt. Nach mehreren Aufbesserungen belief sich schließlich sein Einkommen auf 250 fl. an Geld, 4 Imi Roggen, 10 Imi Vesen und 6 Klafter Holz. Als Registraturadjunkt wurde ihm Joh. Daniel Bachmann beigegeben, der Sohn des Steuerschreibers Kaspar Bachmann, mit einer Anfangsbesoldung von wöchentlich 2 fl. Sein höchster Gehalt betrug 175 fl., 4 Imi Roggen und 12 Imi Vesen. Seutter behielt den Rang eines Ratskonsulenten, aber mit der Bestimmung, daß er mit jeder andern Arbeit zu verschonen sei, damit er sich ganz der Registratur widmen könne.

Seutter und Bachmann waren in erster Linie im Steuerhaus tätig. Später sollten sie auch die Urkunden und Akten der Herrschaftsverwaltung ordnen, welche sich auf der Kanzlei und der Kammer des Neuen Baues befanden. Es liegen uns sieben Berichte Seutters über seine Tätigkeit vor. Er hatte Befehl, die alten Registraturbücher in der Hauptsache beizubehalten, nach den vorhandenen Dokumenten unterscheidende Rubriken anzulegen und einen alphabetischen Index zu fertigen. Im Oktober 1680 beklagte er sich, daß das Werk erst auf 16 Laden gediehen sei, aus denen sie über 600 alte, große Dokumente entnommen, registriert und eingetragen hätten. Viele im alten Registerbuch aufgezeichnete Originalien seien nicht mehr vorhanden. Auch die Helfensteinschen Urkunden, die in 14 Laden verteilt waren, und die sog. Büschelbriefe mit Ulmischen Kaufkontrakten, die bisher nicht registriert worden waren, wurden ausgezogen und in das alphabetische Register eingetragen (1681). Der Herrschaftsschreiber Johann Konrad Merck und der Hüttenpfleger Georg Äbbtlin prüften (1684) im Auftrag des Rats die Tätigkeit der Archivare. Sie hielten es für nötig, daß ein neues alphabetisches Register angefangen werde, mit Spezialisierung der Realien oder des Inhalts aller Dokumente. Sodann fanden die beiden Archivare, daß man bei der früheren Registrierung eine große Anzahl Schindelladen mit allen möglichen Schriften angefüllt und dem Archivgewölb einverleibt habe, die nicht dahin gehörten, sondern sich für das corpus charto-

40) Weyermann II S. 534, wo aber das Todesjahr falsch angegeben ist.

Digitized by Google

phylacium eigneten. Vier Jahre später (1688) berichtet Seutter an den Rat, die Arbeit auf dem Steuerhaus sei nun getan. Es seien 400 Schindelladen registriert und von 1518 an jede Verwirrung im Archiv des Steuerhauses verhütet. Die neuen Registerbücher seien im Konzept sachlich und alphabetisch angelegt. Die zu Ende gebrachte Archivregistratur samt allen Beilagen sollte nun nach dem Willen des Rats den Rechtsgelehrten Stadtamtmann Dr. Marx Tobias Neubronner und Dr. David Rau zur Begutachtung übergeben werden. Diese erklärten, es fehlten noch viele Urkunden, und beantragten deshalb, die ordentliche Einteilung und Abschreibung des Repertoriums noch auszusetzen, die fehlenden Originalien auf der Kanzlei, bei den Fünfern, dem Gerichts- und Handwerkerstand, der Herrschaftsstube, bei allen Ämtern in Stadt und Land zu suchen und zum Hauptarchiv aufs Steuerhaus zu bringen. Auch bestimmten sie, die Privilegien Ulms sollten in ein besonderes Buch zusammengeschrieben werden, wie dies auch in Augsburg unlängst geschehen sei. Erst Ende 1692 wurden dann die 3 Regalfolianten der Registratur des Steuerhausarchivs fertig, welche heute noch vorhanden sind und ein wertvolles Besitztum des Ulmer Archivs bilden. Seutter erhielt als besondere Belohnung für seine Tätigkeit 100 fl. aus dem Steuerhaus, Bachmann 50 fl. Gehaltsaufbesserung. Die Vollendung der Arbeit im Neuen Bau wurde von den beiden Archivaren für das nächste halbe Jahr in Aussicht gestellt.

Inzwischen hatte der Stadtschreiber und Kanzleidirektor Kaspar Wucherer[41]) am 25. Juni 1689 seine „unmaßgeblichen Gedanken und Vorschläge, wie auch die bei der hiesigen Kanzlei sich befindliche Confusion abzustellen sei", dem Rat überreicht und 15 detaillierte Vorschläge gemacht: es sollten alle Akten in Folio geführt werden, auch die schon in kleinen Faszikeln befindlichen Akten bei der Kanzlei und in den Gewölben. Jede Materie sollte nach Jahren zusammengelegt, rubriziert, geheftet und ein gutes Verzeichnis darüber gemacht werden. Das Kanzleiarchiv sollte einen eigenen, ständigen Registrator mit dem Titel Kanzleiarchivar erhalten, welchem eine austrägliche Belohnung gereicht würde. Alle Kanzleiverwandten sollten bei der Neuordnung verwendet und in diese auch die Kreis- und Städteakten einbezogen werden. Wenige Monate darauf, am 1. August 1689, beantragte er, auch die Ratskonsulenten sollten bei der Einrichtung des Kanzleiarchivs mitarbeiten. Tobias Neubronner sollte zu den Reichstagsakten einen Sachenindex anlegen, Dr. Guther und Strohmeyer sollten die Kreisakten ordnen, die übrigen Rechtsgelehrten die weitläufigen Irrungen mit Kaisersheim, Söflingen, Wengen, Wiblingen ꝛc. behandeln.

41) Vgl. oben Anm. 22. S. 299.

Digitized by Google

Auch noch andere Kräfte aus dem Kreis der städtischen Beamten wurden beigezogen. Bald entfaltete sich eine rege Tätigkeit. Der Hüttenschreiber David Hofherr begann auf Befehl und unter Aufsicht des Älternherrn Georg Besserer die Ordnung der Laden auf der Kanzlei. Der Ratskonsulent Dr. Joh. Bunz, der erst ins Kollegium der Ratskonsulenten aufgenommen worden war, wurde ebenfalls zu der Registratur des Kanzleiarchivs zugezogen, und der Kanzleidirektor veranlaßte sogar die Herstellung eines Repertoriums der Urkunden und Akten im Gewölb der Spitalpfleger.

Freilich war der Ernst der Zeiten der Kleinarbeit einer Archivordnung wenig günstig. Die Einfälle der Franzosen und die Türkengefahr nahmen Bucherer für die Verwaltung und die Politik ganz in Anspruch. Und seitdem durch die Vorstöße Mélacs die Umlage großer und schwer lastender Kriegssteuern notwendig geworden war, hören wir von Registraturarbeiten Bucherers nichts mehr. Als vollends die Franzosen in der Pfalz eingerückt waren und Schwaben bedrohten, als im Spanischen Erbfolgekrieg die Franzosen und die Bayern Ulm besetzten, und die zweijährige Fremdherrschaft der Reichsstadt einen Schlag versetzt hatte, von dem sie sich nie mehr ganz erholte, war das Interesse für die Archive der Stadt recht klein geworden. Nur die beiden angestellten Archivare Seutter und Daniel Bachmann waren noch an der Arbeit. Sie hatten sich an die Ordnung der zerstreuten herrschaftlichen Akten im Neuen Bau und an anderen Orten gemacht. 1695 berichtete Seutter an den Rat, sie hätten jetzt den vierten Teil der herrschaftlichen Akten durchsucht und registriert. 1697 übergab er dem Rat eine Relation, in welcher er ausführte, wie weit er in den nächsten Jahren die herrschaftliche Registratur zu fördern gedenke. Seine Erinnerung wegen künftiger besserer Zusammenhaltung der Akten wurde dem Herrschaftspflegamt zugestellt, damit dasselbe diese Mahnung den Unterbeamten einschärfe. Aber bald beklagte sich der Rat, daß die Registratur der Herrschaftsakten so langsam vorangehe. Seutter wurde ermahnt, seine Registraturgeschäfte fleißiger wahrzunehmen und in der Kanzlei nicht so viel mit Personen zu schwätzen, die auf derselben nichts zu schaffen hätten. Seutter entschuldigte sich wegen dieses Vorwurfes, und seine Worte fanden Gnade vor den Augen des Rates. Vorwürfe des Rates und Gegenvorstellungen der Archivare wechseln so das folgende Jahrzehnt hindurch miteinander ab. Während dieser Zeit scheint Seutter auch die alten Ratsdekrete bezüglich der Söflingenschen, Wengenschen und deutschmeisterlichen Beziehungen durchgegangen und in besondere Bücher zusammengetragen zu haben. Seit 1710 hören wir nichts mehr von Seutter. 1712 war bereits Joh. Matthäus Seutter, der Sohn eines Ulmer Handelsmanns, als

Digitized by Google

Archivar und Registrator tätig [42]) mit einem Gehalt von 200 fl., 4 Imi Roggen, 12 Imi Vesen und 6 Klafter Holz.

Auf der Kanzleiregistratur arbeitete seit langen Jahren (vielleicht schon seit 1669) als Kanzleiadjunkt der in der Ulmer Geschichte nicht unrühmlich bekannte Benjamin Christoph Häckhel [43]), welcher als Verwaltungsmann, Jurist und Ratskonsulent seiner Vaterstadt besonders in der Zeit der bayerischen Okkupation große Dienste leistete. Wiederholt berichtete er an den Rat über den Fortschritt der Registratur im Kanzleiarchiv, und wiederholt wurden seine Berichte samt den Beilagen den Herrn Publizisten, d. h. den Ratskonsulenten, zur Begutachtung zugestellt. Nach 1699 verschwindet sein Name aus den Akten und Ratsprotokollen, welche das Archiv betreffen. 1702 erhielt der Kanzleiadjunkt Sebastian Konrad Gerhard den Auftrag, die Zeit, die er von seinen gewöhnlichen Geschäften erübrigen könne, zur Registrierung der Ratsakten zu verwenden und auch sonst mit dem Kanzleiarchiv sich bekanntzumachen. 1710 wurde der Ratskonsulent Konrad Christian Wucherer [44]) für die Kanzleiregistratur bestimmt. Er ist der Sohn des Kaspar Wucherer, bekleidete aber so wenig wie sein Vater die Würde eines Archivars und Registrators, sondern tritt uns immer als Vorgesetzter und Berater der Archivare entgegen. Sein Höchstgehalt betrug 300 fl., 4 Imi Roggen, 12 Imi Vesen, 6 Klafter Holz. Noch Joh. Andreas Seutter und Daniel Bachmann waren ihm unterstellt. Für die Kanzleiregistratur ließ Wucherer von den Kanzleiadjunkten und sonstigen Beamten einen Generalindex ausarbeiten, welcher nach dem Willen des Rats so beschaffen sein solle, daß man beim Aufschlagen desselben gleich wissen könne, ob von einer vorkommenden Materie Akten vorhanden seien oder nicht. Wucherers Arbeitszimmer war die sog. Doktorsstube, während den Ratskonsulenten zu ihren Beratungen die untere Stube auf der Veste, einem Nebenhaus dem Fischmarkt zu, angewiesen war. Wucherer hatte den Befehl, auch dem neuen Registrator Matthäus Seutter bei der Registratur der Kommentureisachen und anderer Partikularakten und den daraus zu machenden Auszügen zur Seite zu stehen. Ratskonsulent und Lizentiat Erhard Julius Kiechel († 1753) sollte die Söflinger Akten bearbeiten; aber infolge seiner Abwesenheit in diplomatischen Diensten der Stadt mußte ihm dieses Geschäft wieder abgenommen werden.

Die Ordnung der Urkunden und Akten, welche die 18 Kästen der Kanzleiregistratur enthielten, ließ Wucherer kräftig durchführen. Es liegen

42) Weyermann II S. 535.
43) Ebenda I S. 279.
44) Ebenda II S. 647.

Digitized by Google

mehrere Berichte von seiner Hand über die Fortschritte in der Kanzleiregistratur vor, besonders aus den Jahren 1714 und 1715, welche, wie sonst üblich, den Ratskonsulenten zur Begutachtung vorgelegt wurden, vor allem den Ratskonsulenten Friedrich Strohmeyer, Joh. Jakob Miller und Joh. Theobald Schleich[45]). Im Jahr 1715 waren die Söflinger- und Wengenakten in Ordnung gebracht, deren Registrierung in erster Linie gewünscht war, um bei vorfallenden Differenzen die Akten sofort nachschlagen zu können. Von weiterer Sichtung des Aktenmaterials wird zwar nichts mehr ausdrücklich berichtet. Aber es scheinen unter Wucherers Leitung Registraturverzeichnisse über das ganze Kanzleiarchiv angelegt worden zu sein. Welcher Art sie waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedoch die bei der Arbeit angewandte Methode wird wiederholt gelobt und als vorbildlich hingestellt. Die begutachtenden Ratskonsulenten erklärten die Trennung der Materien in verschiedene Rubriken für gut und meinten nur, man solle die Rezeßakten von den Kreisakten trennen. Eine Mitarbeit Wucherers im einzelnen aber war ausgeschlossen, da die juristischen Arbeiten des Ratskonsulenten, die spätere Übernahme der Stadtamtmannsstelle und der Würde eines Scholarchen seine Tätigkeit nach allen Seiten hin in Anspruch nahmen.

Währenddessen widmete sich Matthäus Seutter der Sammlung und Sichtung der Akten des Deutschordens, welche in dem Kanzleiarchiv und der Herrschaftsstube untergebracht waren. Bei ihrer Registrierung befolgte er das Verfahren, das Wucherer für die Wengen- und Söflinger-Akten angeordnet hatte. Im Jahr 1717 ordnete er in gleicher Weise die Elchinger Akten. Überall wurden die Akten unter gewisse Rubriken gebracht, darüber Verzeichnisse nebst indices gefertigt und alle Rechte Ulms gegenüber dem Orden, seinen Gütern und Hintersassen, und alle Differenzen und Verträge eingefügt. Im folgenden Jahr registrierte er auch noch die Ordensakten nach Materien und fertigte einen summarischen Auszug daraus. Ebenso machte er über die Burgauischen Akten ein gleichmäßiges, ordentliches Verzeichnis nebst Index.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1716 starb Registraturadjunkt Bachmann. Am 16. Dezember leistete der vom Rat neugewählte Adjunkt Georg Adam Tröglen den Eid. In den folgenden Jahren beschäftigte sich Seutter gemäß einem Ratsbefehl mit der Registratur der württembergischen Akten. Er berichtete darüber am 27. April 1719, er habe alle Verträge zwischen Württemberg und Ulm von 1305—1686 ausgezogen, alle

45) Weyermann II S. 477.

Digitized by Google

Differenzen zwischen den beiden Reichsstädten notiert und ein Verzeichnis der württembergischen Akten auf der Herrschaftsstube hergestellt. Dann schlug er vor, im Werkhof ein Zimmer herzurichten, um diese Akten dort zu verwahren und vor dem Verderben zu schützen.

Zu Anfang der zwanziger Jahre wurde wegen Kränklichkeit Seutters dem Ratskonsulenten Konrad Christian Wucherer neben dem Kanzleiarchiv auch die Aufsicht über die Herrschaftsakten und das Steuerhausarchiv übertragen und die Registraturſubalternen angewiesen, seinen Vorschriften nachzukommen. Da nun Generalverzeichnisse über die drei Ämter, Steuerhaus, Spital und Baupflegeamt, existierten und auch vom Kanzleiarchiv unter Wucherers Leitung alles übersichtlich dargestellt war, sollte noch ein Generalregister über die Herrschaftsakten hergestellt werden. Spezialregister über die Akten von Württemberg, Wain, Elchingen, der Fuggerischen und Burgauischen Herrschaft, über Leipheim, Helfenstein, Wiesensteig, Bissingen, Stetten ꝛc. hatte Seutter schon geschaffen. Für eine Generaldesignation aller herrschaftlichen Akten aber schien Seutter wegen Kränklichkeit nicht geeignet, und Tröglen allein kam nicht voran. Deswegen schlug Wucherer vor, einem geschulten und juristisch gebildeten Mann dieses Geschäft zu übertragen. Allein gegen Ende des Jahres 1726 wurde die Fortführung des Registraturwesens über die gesamten herrschaftlichen Akten und die Anlegung eines Generalregisters auf das Gutachten des Herrschaftspflegamts, welches der Herrschaftsschreiber Sebastian Konrad Gerhard ausarbeitete, doch noch dem Matthäus Seutter und seinem Adjunkten Tröglen übertragen. Wucherer und Gerhard sollten dazu sehen, wie dieses Geschäft gut zu Ende geführt werden könne, und halbjährigen Bericht erstatten. Im Oktober 1728 berichtete dann Seutter, er habe die Herrschaftsakten im Neuen Bau, darunter auch Landsteuerbücher verschiedener Ulmischer Herrschaften von 1466—1621, vollendet. Auch im Küchengewölb des Rathauses habe er noch Herrschaftsakten gefunden. Was darunter nicht zu den Herrschaftsakten gehörte, habe er aufs Steuerhaus getan und die betreffenden Materienangaben und indices ergänzt. 1726 hatte Seutter an den Rat eine inständige Bitte um Unterstützung gerichtet: der betrübende Zustand seines Hauswesens, der Verlust seines Vermögens, die unerschwinglichen Haushaltungskosten zwängen ihn dazu. Er könne seinen Hauszins nicht mehr bezahlen und sich kaum noch die nötigen Kleider anschaffen! Ob der Rat dieser Bitte willfahrte, berichten die vorhandenen Akten nicht.

Digitized by Google

5. Kapitel.

Stillstand und Rückgang.

Die Nachrichten über die archivalische Tätigkeit von 1728—1750 zeigen große Lücken. Und die Ratsprotokolle füllen dieselben auch nicht aus, da sie in dieser Zeit selten der Archive der Stadt Erwähnung tun. Matthäus Seutter war bis 1750 im Amt. Sein Adjunkt Tröglen scheint bald gestorben zu sein oder seine Tätigkeit eingestellt zu haben. Ende der vierziger Jahre erscheint als Registraturadjunkt Joh. Georg Holzheu. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlahmte die Registraturarbeit der Stadt. Die inneren Streitigkeiten, das zerrüttete Finanzwesen, die scharfen Gegensätze zwischen den breiten Massen der Bürgerschaft und den Inhabern des geistlichen und weltlichen Regiments ließen für eine Kleinarbeit keinen Raum mehr, zu welcher nur die Bürgerkraft der guten alten Zeit fähig war, die vollbewußt mitbaute an dem stolzen Bau der freien Heimat. Zum Nachfolger Seutters wurde am 26. Mai 1750 der bisherige Kanzleiadjunkt Johann Christoph Schleich, Sohn des Ratskonsulenten Joh. Theobald Schleich, „wegen seiner besonderen Kapazität" mit einem Gehalt von 300 fl., 4 Imi Roggen, 20 Imi Vesen und 6 Klafter Buchenholz bestellt. Der bisherige Registraturadjunkt Holzheu blieb in seiner Stellung. Von irgendwelcher organisatorischer Tätigkeit oder Fortführung der Arbeiten Seutters wird nichts berichtet. Schleichs Nachfolger als Archivar und Registrator war Tobias Ludwig Kienlen[46]), welcher am 13. März 1761 zur Aufmunterung seines Fleißes und um ihn seinen Vorgängern gleichzustellen, dieselbe Belohnung erhielt, welche Schleich gehabt hatte. Kienlen hatte in Helmstädt studiert und war dann Ratskonsulent in Ulm geworden. Später lebte er in Ravensburg. 1766 erhielt der bisherige Registraturadjunkt Holzheu den Rang und Gehalt eines Registrators mit dem Befehl, bei seinem bisherigen Geschäft, die Register über die Ratsprotokolle zu verfassen, zu verbleiben. Die eigentliche Arbeit des Registrators erhielt der Kanzleiadjunkt Christoph Benjamin Häckel. Zugleich wurde wegen des hohen Alters des Holzheu Franz Daniel Demmel als Registraturadjunkt angestellt. Alle drei hatten sich, wie das Ratsdekret befahl, nach der von dem Ratskonsulenten Schleich angefangenen Methode zu richten. Die Oberaufsicht über das ganze Archivwesen aber hatte der Ratsherr Marx Anton Baldinger, der nach Gefallen im Archiv und in der Registraturstube unversehens visitieren und sich von dem Geschäft der Beamten überzeugen sollte. 1769 erhielt Adjunkt Martin die Registratorstelle, während die

46) Weyermann I S. 360.

Digitized by Google

Adjunktenstelle Johann Martin erhielt, welcher in Erlangen Jurisprudenz studiert hatte. Später wurde Martin zugleich Organist am Münster, als welcher er 46 fl. aus der Stadtkasse, 200 fl. vom Pfarrkirchenbaupflegeamt und 220 fl. aus der Partemkasse erhielt. Diese nach vielen Seiten hin Anstoß erregende hohe Bezahlung wurde später geregelt. 1786 wurde Joh. Christoph Scheiffelen Registraturadjunkt, welcher aber schon im folgenden Jahr im Alter von 33 Jahren starb. Die von Demmel angeregte Vereinigung der Adjunktenstelle mit der Registratorstelle wurde vom Rat nicht gebilligt. Demmel erhielt aber 150 fl. mehr Gehalt, so daß sein Gesamteinkommen nun 600 fl. in Geld betrug. Die Registraturadjunktenstelle wurde an den Kanzleiadjunkten Ludwig Albrecht Gaum vergeben. Nach Demmels Tod wurde Gaum am 29. September 1797 Registrator mit 600 fl. Gehalt († 1. April 1818), und die Registraturadjunktenstelle kam an Ludwig Georg Hüber. Auf Namen und Zahlen beschränkt sich also, was wir aus dieser Zeit von den Archiven Ulms wissen. Der Revisionsadjunkt Ludwig Mündler hatte in einem mächtigen Folianten eine nützliche Sammlung aller obrigkeitlichen und herrschaftlichen General- und Spezialverordnungen im Lauf der Jahre gefertigt, die einen **thesaurus legum Ulmensium omnium** repräsentierte und allen Ämtern der Stadt als Nachschlagewerk diente. Diese Gesetzessammlung wurde in den achtziger Jahren auf Befehl des Rates abgeschrieben und bildet heute in vielen Bänden ein wertvolles juristisches Sammelwerk des Ulmer Archivs. 1785 wurde auch die Oberamtsregistratur in Geislingen von dem Obervogt Schad geordnet und ein Repertorium über dasselbe angelegt. Die Stadt verehrte dem Obervogt für diese Arbeit eine silberne Tafelplatte. Und da die Inhaltsangaben der Ratsprotokolle seit 1776 unterblieben waren, wurde der Steueradjunkt Ludwig Albrecht Glöcklen 1796 beauftragt, diesen Mangel nachzutragen und alle Vierteljahre über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Glöcklen und Steuermeister Wagner teilten sich in das Geschäft und vollendeten es am 28. März 1798.

6. Kapitel.

Vernichtung und Verschleuderung der Archivbestände zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Das 17. und 18. Jahrhundert hatte eine erfreuliche Regsamkeit Ulms gezeigt, die schriftlichen Zeugen einer glorreichen Vergangenheit zu sichten und zu ordnen. Forschungen und Werke wie das von Möser über die westfälische, Wenck über die hessische, Sartorius über die hanseatische, Sattler über die schwäbische, Lori über die bayerische Geschichte ꝛc., welche aus den

Digitized by Google

Archiven herausgearbeitet waren, hatten, wie allenthalben in Deutschland, so auch in Ulm Lust und Antrieb geweckt, in den alten Handschriften und Urkunden das Tun und Treiben der Altvordern zu ergründen und die Rechtsansprüche der Zeit auf den Akten der Vergangenheit zu basieren. Da brachen die Kriege herein, die sich aus der französischen Revolution entwickelten, hemmten und schädigten die Archive. Das Ulmer Archivwesen wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts dergestalt über den Haufen geworfen, daß es ganz neu aufgebaut werden mußte. Und nicht dies allein brachte die neue Zeit. Während die letzten Jahrhunderte bestrebt waren, jede Urkunde und jedes Aktenstück vor dem Untergang zu bewahren, zu exzerpieren und zu registrieren, wurden die Archivbestände Ulms im 19. Jahrhundert in alle Windrichtungen zerstreut. Ihre wertvollen Pergamente, Siegel und Akten füllten die staatlichen Archive und die Sammlungen kluger Privater. Tausende von Zentnern Pergament und Papier wurden als unnützes Zeug an Krämer und Leimsieder abgegeben. Andere Akten wurden sinnlos vernichtet, damit Adel, Geistlichkeit und Private nicht später einmal darauf zurückgreifen konnten, um ihre Rechte zu beweisen und Entschädigungsansprüche zu erheben.

Am 1. September 1802 erschien ein bayerisches Korps unter Generalmajor von Gaza in Ulm, vorher schon angekündigt, von Rat und Bürgerschaft bekomplimentiert, und behauptete sich. Am 25. Februar 1803 wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß das letzte Siegel des Reichs auf den Untergang des Ulmischen Freistaats gedrückt. Ulm war bayerisch geworden. Aber die bayerische Regierung hatte der Stadt kein Glück gebracht. Bayern konnte der Stadt nicht genug nehmen, obwohl dieselbe nicht durch die Gewalt der Waffen erobert war, sondern nach dem Übergabevertrag als eine der begünstigten Städte des Landes behandelt werden sollte. Auch das Ulmer Archiv entging dem allgemeinen Unglück nicht. Am 27. August 1804 ging dem Ulmer Verwaltungsrat ein Befehl der Kurpfälzisch-Bayerischen Landesdirektion in Schwaben zu, die städtische Registratur in dem Maße auszuscheiden, daß die durch die veränderte politische Verfassung unnütz gewordenen Papiere entfernt, die dem Verwaltungsrat zu seinem Wirkungskreis notwendigen Akten zugeteilt, alle übrigen aber, die auf das kurfürstliche Eigentum in Stadt und Land und auf die Differenzen mit den Benachbarten Bezug hätten, zur kurfürstlichen Landesdirektion übernommen würden. Die Ausscheidung wurde dem kurfürstlichen Archivar Landes übertragen. Der Verwaltungsrat sollte aus der Zahl der Ulmer Beamten dem Archivar Landes eine taugliche Persönlichkeit zu diesem Geschäft beigeben. Als hierzu passend wurde der bisherige Registrator auf der

Digitized by Google

Herrschaftsstube, Christoph Erhard Abt, erkannt, der 5½ Jahre beim ehemaligen Kanzleiarchiv und 11 Jahre beim Herrschaftspflegamt als Registrator gedient hatte. Aber Abt scheint nicht zu dieser Ausscheidung verwendet worden zu sein. Denn im November 1806 berichtete der Registrator Ludwig Albrecht Gaum an den Verwaltungsrat, er sei von der Kgl. Landesdirektion im Verein mit Archivar Landes beauftragt worden, die Originalurkunden zu sondern und teils der Landesdirektion, teils der Stadt Ulm zuzuscheiden. Und da die meisten und bedeutendsten Urkunden der Kgl. Regierung zufielen, so sollte auch das hierüber vorhandene gute Repertorium an die höchste Landesstelle ausgefolgt werden. Es sei ihm also nichts anderes übriggeblieben, als über die der Stadt zugeschiedenen Originalurkunden auch ein Repertorium zu fertigen. Die Urkunden lagen noch alle in dem unteren Gewölb des vormaligen Steuerhauses friedlich beisammen. Die Ausscheidung sollte erst beginnen, wenn die Kgl. Landesdirektion der Stadt eingehende Bestimmungen habe zugehen lassen. Wie die Sache weiterging, berichtet kein Aktenstück. Soviel geht jedoch aus einer Bemerkung hervor, daß der Ulmer Bürgermeister Sautter über die Auslieferung der Urkunden und die nachgiebige Tätigkeit des Registrators Gaum wenig erbaut war. Aber wann und wie viele Urkunden und Akten nach München überführt wurden, entzieht sich jeglicher Kenntnis. Den Vandalismus der bayerischen Regierung kennzeichnet eine vereinzelte Notiz, welche besagt, daß auf einmal 12 vierspännige Wagen Papiere in solcher Eile nach München zur Verfertigung von Patronen abgeführt wurden, daß irgendwelche Sichtung nicht mehr möglich war. Der Rest der Archivbestände im alten Steuerhaus, im Neuen Bau und auf der Herrschaftsstube war im Kanzleiarchiv des Rathauses ohne Regel und Ordnung zusammengetragen worden. — 1842 wurde von München aus eine Reihe von Urkunden aus dem einstigen Ulmer Archiv, welche meist die Herrschaft Helfenstein betrafen, an Württemberg gegeben und dem Staatsarchiv in Stuttgart einverleibt. 1878 kamen weitere Ulmer Akten von München nach Stuttgart, welche städtische Verwaltung, Stiftungen, Garnison ꝛc. betrafen. Über 200 teilweise wertvolle Ulmer Urkunden kamen in das Germanische Museum zu Nürnberg. Wie und wann sie dahin gekommen sind, läßt sich nicht ermitteln.

Im November 1810 fand die Übergabe Ulms an Württemberg statt. Ulm war eine württembergische Oberamtsstadt geworden und trat mit den zugeteilten Orten in die Reihe der gewöhnlichen Städte und Ämter ein. Die Verschleuderung der Urkunden und Akten nahm ihren ungehinderten Fortgang. Da der Gehalt des Archivars Gaum, der bis zu seinem Tod diese Stelle versehen zu haben scheint, nicht flüssig wurde, erhielt er die Er-

Digitized by Google

laubnis, eine Partie unbrauchbarer alter Papiere zu veräußern! Weil das Archivlokal vielfach anderweitig verwendet wurde, brachte man die sogenannte „alte Registratur" in eine Kapelle des Münsters, wo sie bis 1817 liegen blieb. Aus Veranlassung der Restauration des Münsters, welche durch die Bemühungen des Prälaten Schmid, des Oberamtmanns Muff und des geschäftigen, uneigennützigen, um das Wohl seiner Vaterstadt hochverdienten Senators Konrad Daniel Dieterich mit einem Aufwand von mehr als 6000 fl. unternommen wurde, mußte dann auch dieses Lokal geräumt werden. Und bei dieser Gelegenheit wurde von den Beamten eine ungeheure Masse von Urkunden und Papieren ohne jegliche Auswahl haufenweise an Trödler verkauft. Nur zufällig gelang es dem Prälaten Schmid und dem bekannten Forscher und Polyhistor Ulms, Professor und Bibliothekar Dr. Georg Veesenmeyer, manches zu retten und teilweise wieder an das Archiv abzugeben oder ihrer eigenen Sammlung einzuverleiben, wovon nach ihrem Tod im April 1827 und 1833 ein Teil von der Stadt zurückgekauft wurde. Inzwischen hatte am 9. September 1813 das Kgl. Staatsministerium in Stuttgart dem Staatsarchiv die nötigen Weisungen bezüglich der Archivalien der neu erworbenen Landesteile zukommen lassen. Diesem Befehl zufolge wurde eine große Anzahl von Dokumenten und Aktenstücken, welche Diakonus M. Pfister in Ulm, Wiblingen, Biberach, Eßlingen ꝛc. ausgewählt hatte, eingesandt und dem Staatsarchiv in Stuttgart zur Aufbewahrung zugeführt.

Seit 1821 verwaltete Hofrat Johannes Gerst die Überreste des Ulmer Archivs. Ein Sohn der freien Reichsstadt, war er im Haus des Ratskonsulenten Eusebius Beyer, wo seine Schwester Haushälterin war, ernährt und herangebildet worden. Ohne je eine Universität besucht zu haben, hatte er sich bedeutende Kenntnisse in der Jurisprudenz verschafft und war 1791 zum Hohenlohe-Schillingsfürstlichen Hofrat ernannt worden. Durch eine Heirat vermöglich geworden, lebte er als Privatmann in seiner Vaterstadt und erwarb sich als unbezahlter städtischer Archivar große Verdienste, indem er Ratsprotokolle, Urkunden und Akten, welche für die Geschichte Ulms von Wert waren, überall suchte, sammelte, in Ordnung brachte und eine Benützung des Ulmer Archivs wieder ermöglichte. Noch 1836 ist er als Archivar aufgeführt. 1824 kam der Geheime Archivrat Lotter von Stuttgart nach Ulm. Am 25. September des genannten Jahres wurden viele Akten aus dem Ulmischen Archiv erhoben und an das Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart abgeschickt. Die Urkunden betrafen vor allem die ehemalige Landschaft Ulms. Ihr 90 Seiten umfassendes Verzeichnis war von Senator Dieterich und Hofrat Gerst unterschrieben. Tags zuvor, am 24. September,

Digitized by Google

waren auf Veranlassung des Stadtrats viele Urkunden dem Prälaten Schmid zur Bearbeitung der vaterländischen Geschichte auf einige Zeit überlassen worden. Das Verzeichnis enthielt 12 Blätter und war ebenfalls von Dieterich und Gerst unterzeichnet. Am 9. Oktober 1827 wurden auch diese Akten dem Staatsarchiv in Stuttgart zur künftigen Aufbewahrung übergeben. Viele Dokumente über Ulm und Ulms Landschaft kamen ins Filialarchiv nach Ludwigsburg. Andere die Stadt Ulm berührende Akten finden sich im Staatsarchiv zu Wetzlar. Akten verschiedenen Inhalts waren im Neuen Bau zurückgeblieben und kamen in den Besitz der Kgl. württembergischen Kameralverwaltung. Diese brachte die Dokumente in die Archivkammer zu ebener Erde, einen gewölbten, trockenen Raum, wo sie vor Feuersgefahr und Feuchtigkeit geschützt waren. Infolge eines Erlasses des Staatsarchivs vom 6. April 1831, betreffend die Einsendung sämtlicher Pergamenturkunden nebst andern etwa vorhandenen entbehrlichen Dokumenten, wurde ein großer Teil dieser Archivalien am 14. März 1832 nach Stuttgart abgegeben. Andere Akten wurden 1895 und 1903 teils nach Stuttgart, teils nach Ludwigsburg ausgeliefert.

7. Kapitel.

Das Ulmer Archiv in der neuesten Zeit.

Die ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hatten mit den reichen Ulmer Archivbeständen derart aufgeräumt, daß kaum noch ein Viertel des einstigen Materials vorhanden war. Was an andere Archive abgegeben wurde, kann wenigstens noch benützt werden. Ein unersetzlicher Verlust aber ist die große Masse von Urkunden und Akten, die in sinnloser Weise vernichtet und verschleudert worden sind. Und so mußte denn die neue Zeit das einst so stolze Gebäude des Ulmer Archivs von Grund aus neu aufführen. Nach Gersts Tod übernahm Antiquar Wolfgang Matthias Neubronner, Ende des Jahres 1838, mit der Verwaltung der Bibliothek zugleich das Archiv. Nach seinem Tod am 11. Juli 1851 folgte ihm sein Sohn Wilhelm Neubronner als Bibliothekar und Archivar. Über ihre Erfolge als Archivare finden wir kein Wort berichtet. Aber ihre Liebe zur Heimat, ihre geistige und wissenschaftliche Regsamkeit bürgt dafür, daß sie nicht untätig waren. Ist es doch keine kleine Aufgabe, aus Ruinen neu aufzubauen, losgerissene Glieder zu einer neuen, dauernden Kette zusammenzufügen und unter Schutt und Moder eine Arbeit zu leisten, die nur derjenige zu schätzen vermag, der sie kennt. Als Wilhelm Neubronner 1863 gestorben war, ernannte die Stadt keinen besonderen Archivar mehr. Der traurige

Digitized by Google

Überrest der alten Ulmer Archive und die laufende Registratur war wiederum in dem Gewölb des Rathauses unter dem Ratsaal beieinander, und die Registratoren der Stadtverwaltung hatten den Auftrag, beide miteinander zu verwalten. Unter dem Registrator Knöringer (1851—1879) wurden durch sorglose Aufsicht und Verwaltung noch viele wertvolle Dokumente verschleudert. Ihn vertrat häufig der Stadtpflegekontrolleur und spätere Stadtpfleger Geiger, der teils im Auftrag der Stadtbehörde, teils aus eigenem Interesse in den sechziger Jahren anfing, im Archiv Ordnung zu schaffen. Aber wegen seines Hauptberufs mußte er seine Arbeiten bald einstellen. Nach jahrelanger Unterbrechung wurde dem Registrator und Ratschreiber Link, dem späteren Bezirksnotar, 1879 der Befehl erteilt, die Neuordnung des Archivs fortzuführen. Er fand dasselbe in heillosem Zustand. Infolge von allerlei Bauveränderungen im Rathaus waren die Urkunden und Akten des Archivs in Kästen auf die Ratslaube, auf die Bühne, in das sog. Bürgerstüble und das anstoßende Lokal, sowie in den nördlichen Münsterturm und die Valentinskapelle gebracht worden. Link schaffte zunächst im allgemeinen Ordnung und stellte unter Zugrundelegung des Geigerischen Plans seinen eigenen fest. Er sammelte sämtliche Akten in Faszikeln und legte ein Repertorium an. Dann ordnete er den Inhalt der einzelnen Faszikel soweit als möglich. Die sogenannten historischen Akten: Reichstagsakten, Reichskriege, Schwäbische Bundesakten, Kreisakten, Reformation, Union, Dreißigjähriger Krieg, wurden im allgemeinen verzeichnet und alle Akten vom nördlichen Münsterturm in den südlichen verbracht und dort aufgestellt. Leider konnte Link seinen Plan nicht ganz durchführen, da er ebenfalls durch seinen Hauptberuf daran gehindert wurde. In der größten Unordnung aber befanden sich die Urkunden, besonders die der ältesten Zeit. Pressel hatte „Nachrichten über das Ulmische Archiv" herausgegeben [47]). Darauf war die Herausgabe des ersten Bandes des Ulmischen Urkundenbuchs durch Pressel gefolgt [48]). So dankenswert das Vorgehen der Stadtverwaltung war, welche regelmäßige Archivberichte in hochherziger Weise unterstützte und die Veröffentlichung der ältesten schriftlichen Denkmale glorreicher Vergangenheit ermöglichte, die Ordnung des Ulmer Archivs wurde dadurch nicht gefördert. Vielmehr waren die Urkunden in noch größere Verwirrung geraten. Ein Teil derselben fand sich im Bürgerstüble und in einem Nebenraum der Münstersakristei in Körben vor! Als man daher an die

47) Mitteilungen des Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben, neue Reihe, H. 1, 2, 3, 1869, 1870, 1871.

48) Ulm. UB. I, Stuttgart 1873.

Digitized by Google

Fortsetzung des Ulmischen Urkundenbuchs dachte, erhielten die beiden Vorstände des Kunst- und Altertumsvereins, Landgerichtsrat Bazing und Prof. Dr. Gustav Veesenmeyer, der Sohn des oben genannten Forschers, welche mit dieser Arbeit betraut wurden, 1890 vom Ulmer Gemeinderat den Auftrag, auch auf Herstellung der Ordnung im Ulmer Archiv bedacht zu sein, um so mehr als die Registratoren, welche Links Nachfolger wurden, Pfeiffer, Remshardt, Gamerdinger und Ludwig, durch ihre eigentlichen Berufsgeschäfte verhindert waren, sich dieser schwierigen Aufgabe ganz zu widmen. Doch haben sie durch Anlage und Weiterführung der Ortsregistratur, durch Ausscheidung von Akten der laufenden Registratur für das Archiv und durch Fortsetzung des Hauptrepertoriums, wie Link es begonnen, dem Archiv große Dienste geleistet. Bazing und Veesenmeyer veröffentlichten dann die wichtigen „Urkunden zur Geschichte der Pfarrkirche in Ulm“ [49]), welchen 1898 und 1900 zwei weitere Bände des Ulmischen Urkundenbuchs folgten [50]). Systematisch wurde Links Werk fortgeführt, als 1898 der Stadtbibliothekar Christian Friedrich Müller den Auftrag erhielt, auch das Stadtarchiv zu ordnen und 1900 das Amt des Archivars mit dem des Bibliothekars vereinigte. Müller hatte schon unter Link Gelegenheit gehabt, den Archiv- und Registraturdienst kennen zu lernen, und seit 1897 den Professor Veesenmeyer bei der Ausgabe des Ulmischen Urkundenbuchs unterstützt, an Stelle Bazings, der 1893 gestorben war. Die Aufgabe Müllers war keine geringe, um so mehr, als 1899 infolge des Rathausumbaus die Kästen mit den Akten des Archivs auf den Dachstock des Schwörhauses gebracht wurden. Beim Wiederbezug des Rathauses (1905) wurden die Archivalakten auf den südlichen Münsterturm verbracht. Müllers Tätigkeit war eine durchgreifende. Zunächst wurden viele Akten aus der reichsstädtischen und bayerischen Zeit aus der Registratur ausgeschieden, dem Archiv einverleibt und im Repertorium nachgetragen. Alle Aktenfaszikel wurden genau untersucht, ihr Hauptinhalt verzeichnet und fehlende Nummern beigeschrieben. Besonders wurde ein genaues chronologisches Regestenverzeichnis sämtlicher Urkunden angelegt; die einzelnen Urkunden wurden in einen Umschlag verbracht, auf dessen Außenseite der Inhalt kurz angegeben war, und chronologisch geordnet in Schachteln verwahrt. Dasselbe geschah mit den Urkunden Georg Veesenmeyers, die in den Besitz der Stadt gekommen waren, und der Urkundensammlung des Kunst- und Altertumsvereins, welche samt der Bibliothek dieses Vereins im November 1908 der Stadtbibliothek und dem Archiv Ulms angegliedert worden

49) Ulm, Nübling, 1890.

50) Ulm. UB. II, 1, Ulm 1898; II, 2, Ulm 1900.

Digitized by Google

war. Ebenso hat Müller von den „merkwürdigen Schriftstücken" der Schadschen Sammlung, welche für die Geschichtsforschung von großem Wert sind, für jeden Folioband ein Inhaltsverzeichnis angelegt. Auch die Akten und Urkunden des Spitals, welche bis dahin ohne Ordnung im Spital sich befunden hatten, sowie die Sammlungsakten hat Müller dem Stadtarchiv einverleibt, geordnet und im großen Repertorium eingetragen. Müller waltete seines Amtes mit gewohnter Pünktlichkeit und vollständiger Hingabe seiner Person, bis im Jahre 1908 das Amt des Bibliothekars und Archivars im Hauptamt an Dr. Löckle überging, unter welchem das Archiv auch räumlich mit der Bibliothek verbunden und ins Schwörhaus verbracht wurde. Und als Löckle 1913 aus dem Dienst der Stadt Ulm ausschied, wurde der Archivar- und Bibliothekardienst wie in früheren Zeiten wieder im Nebenamt verwaltet[51]).

Ein kurzer und flüchtiger Überblick über den Gesamtbestand des Ulmer Stadtarchivs dürfte für weitere Kreise nicht uninteressant sein. Es zerfällt in drei Abteilungen: Urkunden, Akten und Bücher.

1. Die Zahl der chronologisch geordneten Urkunden beträgt 3935.
2. Akten:
   a) Ulm als Reichsstand:
      Schwäbischer Bund
      Schwäbischer Kreis
      Städte- und Kreisabschiede. Reichstagsverhandlungen
      Reformationsakten
      Schmalkaldischer Krieg
      Union
      Dreißigjähriger Krieg
      Türkenkriege
      Französische Kriege.
   b) Ulm als Stadt:
      Hospital- und Armenwesen
      Bildung und Verfassung der Stadtgemeinde
      Verhältnisse zu auswärtigen Staaten und Herrschaften
      Militärwesen
      Steuerwesen
      Kirchen- und Schulsachen
      Bausachen
      Land- und Forstwirtschaft

51) Er wird zurzeit von dem Verfasser dieser Abhandlung in stellvertretender Weise versehen.

Digitized by Google

Gewerbe und Verkehr
Straßenpolizei
Sicherheitswesen
Medizinalpolizei
Sittenpolizei
Zünfte
Stiftungen
Kriminaljustiz
Ziviljustiz.

3. Bücher:

Achtbücher
Einungsbücher
Schuld- und Gelübdbücher
Ruef und Vorhälte
Gesetzbücher
Urkunden- und Vertragsbücher
Ratsdekrete
Steuerbücher
Stadtrechnungen
Bausachen
Protokolle der verschiedenen Ämter
Jahresrechnungen
Zinsbücher
Renovationsbücher
Ratsprotokolle und Repertorien hiezu.

Die Archivbestände Ulms sind also trotz allen Mißgeschicks und Unverstands früherer Zeiten noch immer recht umfangreich. Ihr Wert wird auch von allen Fachleuten rückhaltlos anerkannt. Aber wie man überhaupt bei einem Archiv nie fertig wird, so harren auch beim Ulmer Stadtarchiv des Archivars noch viele Arbeiten. Und vollends dem Freund der Geschichte wird das Ulmer Archiv noch jahrzehntelang unerschöpflichen Stoff für Lokalforschung und allgemeine Kultur- und Städtegeschichte bieten. Möge es den vereinten Bestrebungen der Stadtgemeinde, der wissenschaftlichen Vereine und aller Geschichtsfreunde gelingen, daß auch von dem Ulmer Stadtarchiv die Inschrift Geltung erhalte, welche die Stadt Frankfurt 1706 in ihr Archivgewölbe eingegraben und seitdem mit zielbewußter Fürsorge verwirklicht hat: „Das Archiv, der kostbare Schatz der Stadt, der Schmuck des Vaterlandes".

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte der Kanzlei der Grafen von Wirtemberg.

Von Gebhard Mehring.

I. Das Amt[1]).

Die Bildung landesherrlicher Territorien führt überall auch das Bedürfnis einer eigenen Beurkundungsstelle, einer Kanzlei, herbei. Die Reihe der wirtembergischen Landesherrn eröffnet Graf Ulrich I. der Stifter (um 1240—1265); aus seiner Regierungszeit ist auch der erste gräfliche Schreiber in einer Urkunde vom 26. April 1254[2]) bezeugt. Mit dem Jahr 1254 beginnt also für uns die Geschichte der gräflichen Kanzlei, deren Entwicklung sich nun durch 2½ Jahrhunderte mit wachsender Deutlichkeit erkennen und verfolgen läßt.

Die Beobachtungen, die im folgenden zusammengetragen sind, beziehen sich auf die Kanzlei als Schreibstube, die sie bis nahe an das Ende der Grafenzeit geblieben ist. Die mancherlei Aufgaben der Verwaltung, die ihr zugewiesen werden, haben ihren Grundcharakter nicht verändert, nur ihre Arbeit und ihre Bedeutung vermehrt. Auch an der Regierungstätigkeit und Rechtspflege[3]) hat sie nur als Schreibstube ihren Anteil gehabt, der sich auf Protokoll-, Register- und Kassenführung beschränkt. Abweichungen von dieser Regel, deren wir nicht wenige anzuführen haben werden, sind persönlicher Art und berühren die Organisation als solche nicht.

Die Herstellung von Urkunden durch den Empfänger[4]), wobei dem Aussteller neben der Prüfung des Wortlauts meist nur die Vollziehung

---

1) Abschnitt II wird die Schreiber, III die Kanzleibücher u. a. behandeln. Belegstellen, die man im folgenden etwa vermißt, werden dort zu finden sein. Die von der K. Archivdirektion vorbereitete neue Publikation, von der die Ausgabe des 1. Halbbands bevorsteht, wird zitiert als: Regesten.

2) Wirt. UB. 5. 61: Mag. E. notarius comitis Ulrici de Wirtenberk. Bei Georgii, Dienerbuch S. 14, heißt er Alt Eberhard; die Quelle für diese Lesart ist unbekannt.

3) Vgl. darüber Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg 1 a, 1904 S. 11—24.

4) E. Schneider, Zur Lehre von der schwäb. Privaturkunde des 13. Jahrhunderts, Archival. Zschr. 11, 1886, S. 7 ff.

Digitized by Google

durch Anhängen des Siegels übriggelassen war, ist auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch sehr erheblich, vielleicht überwiegend. Insbesondere gilt dies von Stücken größeren Umfangs und entsprechend größerer Bedeutung für den Empfänger. Nicht einmal die Nennung eines Schreibers unter den Zeugen kann als Beweis dafür gelten, daß er für Wortlaut und Schrift verantwortlich ist. So sind zwar von der Hand des Schreibers Konrad, der sich in zwei Urkunden von 1290 Mai 7 und Juni 8 [5]) notarius publicus nennt, aus den folgenden Jahren mehrere kleinere Stücke vorhanden. Dagegen ist die umfangreichere Urkunde von 1294 März 14 [6]), in der Cunradus de Barchusen notarius Graf Eberhards I. als Zeuge angeführt ist, nach dem Diktat und wohl auch nach der Schrift als Salemer Arbeit zu bezeichnen.

Von sechs Schreibern, die wir unter Ulrich II. und Eberhard I. nacheinander erwähnt finden, sind die beiden Einzigen, deren Geschlechtsname genannt wird, adelig. Der erste ist Konrad von Neidlingen, 1273—1281 nachweisbar [7]), der zweite Konrad von Berghausen seit 1290 [8]). Beide entstammen Familien, die auch sonst in Hofdiensten als Schreiber vorkommen. Magister Ulrich von Neidlingen ist 1283 Schreiber des Herzogs Hermann von Teck [9]). Von Berghausen in der Markgrafschaft Baden ist Heinrich 1263 und 1277 ein Schreiber des Markgrafen Rudolf des Alten [10]). Konrads von Berghausen Eintritt in wirtembergische Dienste hängt ohne Frage mit Graf Eberhards I. badischer Heirat zusammen; seine Gemahlin Irmgard, die er wahrscheinlich schon 1285 heimgeführt hatte [11]), war die Tochter des Markgrafen Rudolf d. A.

Die Wahl adeliger Schreiber erklärt sich aber nicht allein aus deren Streben, an den Hof in einflußreiche Stellung zu kommen. Sie verrät vielmehr auch das Bedürfnis einer Erweiterung des Hofstaats, in dem der Schreiber ohnehin wahrscheinlich der einzige rechts- und geschäftskundige Mann war, vom Hofkaplan abgesehen. Gerade dieser hatte als vermuteter Hofnotar der früheren Zeit seiner besonderen Stellung nach zugleich als Berater Dienste leisten können. Als man ihn durch einen besonderen Schreiber ersetzte, lag es nahe, einen Adeligen zu wählen, da die gräflichen Räte noch lange nachher nur aus dem Adel genommen waren. Dabei

5) Wirt. UB. 9, 368 u. 375.
6) Wirt. UB. 10, 223.
7) Wirt. UB. 7, 252, 415; 8, 154, 280.
8) Wirt. UB. 9, 368, 375; 10, 226 u. 257.
9) Schneider a. a. O. S. 10.
10) Regesten der Markgr. v. Baden Nr. 458 u. 504.
11) C. F. Stälin 3, 50 Anm. 1.

Digitized by Google

war jedoch der Schreiber zugleich ein Geistlicher, denn nur dieser Stand besaß damals alle die Kenntnisse, die zu solchem Amt gehörten. Nachweisbar ist das allerdings nicht in allen Fällen. Konrad von Berghausen hat um 1301 oder 1302 die sehr gute Pfarrpfründe in Nürtingen[12]) inne, ist aber damals offenbar nicht mehr als Schreiber im Dienst[13]). Auch der 1317 auftretende Konrad[14]) erscheint als Kleriker 1322, für den König Ludwig eine Pfründe im Stift Wimpfen erwirkt[15]); daß er sie wirklich besessen hat, bezeugt ein Eintrag im Nekrolog des Stifts, der zugleich vermuten läßt, daß Konrad, wohl um seines Amtes willen, seinen Residenzpflichten nicht nachgekommen ist und die Beziehungen zum Stift nicht sonderlich gepflegt hat[16]). Kleriker ist auch **magister Heinricus**, dem König Ludwig 1323 mit drei anderen Hofleuten Graf Eberhards 400 ℔ Heller auf die Steuer in Weilderstadt und Gmünd anweist[17]), von dem aber sonst nichts bekannt ist.

Konrads von Neidlingen Hand dürfen wir in den beiden Urkunden von 1276 Jan. 21[18]) und 1279 Jan. 6[19]) erkennen, deren Schrift übereinstimmt, und in denen ein Schreiber Konrad als Zeuge genannt wird. Damit fällt die Annahme dahin, daß er auch jene beiden oben schon erwähnten Stücke von 1290 Mai 7 und Juni 8 geschrieben habe[20]), da diese eine andere Handschrift zeigen. Wir müssen sie vielmehr Konrad von Berghausen zuerkennen, der damit zum erstenmal auftritt. Die merkwürdige Bezeichnung **Conradus notarius noster publicus** erhält damit erhöhte Bedeutung. Veranlaßt ist sie durch das um jene Zeit in Deutschland eindringende italienische Notariat; ja sie ist tatsächlich in Süddeutschland die

12) Sie erträgt 150 ℔ Heller nach dem Liber Decimationis von 1275, Freib. DiözA. 1, 1865, S. 69.

13) Wirt. UB. 8, 297 ff. Er führt einen Prozeß wegen der Kapelle in Ehrenstein bei Ulm, die ihm der Graf verliehen habe, während sie nun ein anderer besitzt. Das Verhörsprotokoll bezeichnet ihn nie als Schreiber, obgleich seine Beziehungen zum Grafen in der Sache wichtig waren.

14) Urk. von 1317 Nov. 9., in der die Grafen Eberhard I., Ulrich III. und Ulrich IV. auf den Kirchensatz zu Cannstatt und Buoch zugunsten des Stifts Konstanz verzichten, nennt als Zeugen: Conrad unser schreiber. Späte Kopie Cannstatt G.A. B. 1.

15) Öfele, Scriptores rer. Boic. 1, 738; 1322, in die adventus domini (Nov. 28).

16) Hdschr. der Großh. Hofbibl. in Karlsruhe: 1335 ob. Cunradus not. dom. de Wirtemberg, canonicus huius ecclesie, qui legavit presentibus in choro nihil penitus.

17) Öfele a. a. O. 1, 744. Der Ausdruck tribus aliis suis (i. e. domini de Wurtenberg) militibus läßt die Annahme zu, daß Heinrich gleichfalls von Adel war.

18) Wirt. UB. 7, 415: Cunradus notarius.

19) Wirt. UB. 8, 154: C. notarius de Wirtenberc.

20) Archival. Zschr. 11, 10.

Digitized by Google

erste urkundliche Spur davon [21]). Konrad beansprucht für sich und sein Amt öffentliche Geltung wie die Notare [22]). Er muß dazu wohl eine unmittelbare Veranlassung gehabt haben, die wir nicht mehr erkennen können. Nicht zu beantworten ist bei dem Mangel an weiteren Nachrichten die Frage, ob mit solcher Beziehung auf etwaige feindliche Konkurrenz der Sinn des Ausdrucks völlig erschöpft ist.

Bis zu den letzten Jahren Graf Eberhards I. hat es nach den urkundlichen Nachrichten nie mehr als einen Schreiber am Hof gegeben. Nachfolger des Magister E. unter Ulrich I. ist Konrad von Neidlingen, der zuerst 1273, zuletzt 1287 genannt wird. Konrad von Berghausen tritt 1290 auf. Mit seinem oben vermuteten Abgang auf die Pfarrei in Nürtingen trifft zeitlich ungefähr die Erwähnung des **Marquardus notarius Eberhardi comitis de Wirttenberg** am 1. Febr. 1300 zusammen [23]), und dessen Nachfolger war Konrad, der Stiftsherr in Wimpfen; erst dieser hat einen Amtsgenossen in Meister Heinrich 1323. Der eine Schreiber war der Träger des Amts; wie viele Hilfskräfte er aber noch beschäftigen konnte oder mußte, darüber besteht keinerlei Gewißheit. Auf eine Mehrzahl weist gleichwohl mit zwingender Gewalt das Auftreten verschiedener Handschriften in den nicht als Empfängerherstellung zu bezeichnenden Urkunden.

Im 13. Jahrhundert war Stuttgart noch nicht fester Sitz der Kanzlei oder des Hofes. Das hängt mit den Kriegen Eberhards des Erlauchten zusammen. Von den Urkunden Ulrichs II. und Eberhards I. sind nur drei in Stuttgart, aber neun auf der Burg Wirtemberg ausgestellt [24]). Konrad von Neidlingen heißt 1279 Jan. 6 [25]) geradezu **notarius de Wirtenberc**. Das läßt, nach dem Sprachgebrauch der Zeit, die Erklärung zu, daß er das Burgsäß auf Wirtemberg hat. Diese Form der Belohnung für die Dienste des Schreibers scheint noch später nachzuwirken, wenn auch zu einer Zeit, in der diese Beamten längst eigene Wohnung in der Stadt hatten, ihr Sold amtlich als Burgsäß bezeichnet wird.

Als Beweis einer festen Organisation ständiger Kanzleien gilt das Aufkommen von Kanzlei- und Geschäftsbüchern [26]). In Stuttgart erscheinen

21) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 1², S. 633. Mehring, Zur Gesch. des Notariats, Archival. Zschr. N. F. 14, 1907 S. 281 ff.

22) Vgl. Schneider a. a. O. S. 10.

23) Wirt. UB. 11, 369; spätere Abschrift.

24) Stuttgart: Wirt. UB. 8, 281; 9, 97 u. 377. Wirtemberg: Wirt. UB. 7, 63, 252, 429; 9, 85, 86, 367, 375, 378, 446. — Graf Ulrich II. scheint die Burg Rems vorgezogen zu haben: Wirt. UB. 7, 31; 8, 62 u. 154.

25) Wirt. UB. 8, 154.

26) Redlich, Privaturkunden, S. 158.

Digitized by Google

die ersten Hilfsmittel dieser Art um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Seit 1344 führt man hier Buch über die Lehenserteilungen des Grafen und fertigt um 1350 ein großes Urbar des Herrschaftsgebiets, wie es als Grundlage des gesamten Rechnungswesens unentbehrlich war, ein Beweis, daß die Kanzlei Zentralstelle für diesen Teil der Verwaltung ist. Diese Anlage von Verzeichnissen aller Art in Buchform setzt aber eine vorhergegangene Periode des Arbeitens mit Zetteln, Einzelblättern und Rodeln voraus, wodurch sich der Zeitpunkt, zu dem jene Organisation geschaffen sein muß, etwas nach rückwärts in unbestimmbarer Weise verschiebt. Jene älteren einfacheren Behelfe werden jedoch durch das neue Verfahren nicht entbehrlich, sondern bleiben zunächst als erste Formen der Aufzeichnungen in Gebrauch. Aus der Zeit Graf Eberhards II. des Greiners [27]) sind neben dem Lehenbuch A auch zwei Originalblätter eines Pergamentrodels erhalten, wozu noch ein bei Sattler abgedrucktes drittes Bruchstück kommt, das jetzt verschollen ist. Keines dieser drei Stücke ist unbedingt als Vorlage des Lehenbuches anzusehen. Auch ist das Lehenbuch nicht durchweg als Reinschrift zu bezeichnen. Es ergibt sich, daß damals mindestens drei selbständige Protokolle der Belehnungen nebeneinander aufgenommen worden sind. An diesen einzelnen Aufzeichnungen sind aber immer mehrere beteiligt, wie die große Zahl verschiedener Handschriften beweist [28]). Die Lehenbücher sind von jetzt an eine dauernde Einrichtung der Kanzlei. Ihre Weiterführung war einfach, da es sich nur darum handelte, kurze Protokollnotizen oder Abschriften der Lehenbriefe einzutragen. Anders verhielt es sich mit den Urbaren. Sie veralteten naturgemäß rasch und mußten dann von Grund aus erneuert werden. Eine solche Erneuerung wurde noch unter Eberhard II. zu Anfang der achtziger Jahre vorgenommen [29]). Der Landhofmeister Junker Hans von Gültlingen, zwei Amtleute und ein Schreiber nahmen die Aufnahme vor [30]), Hofmeister und Schreiber wohl als ständige Mitglieder der Kommission für das ganze Land, indes die beiden Amtleute gewechselt haben mögen; die Schrift der erhaltenen Stücke ist durchweg die-

27) Vgl. E. Schneider, Lehenbuch Graf Eberhards des Greiners von Württemberg, Württ. Vjh. 1885, S. 113 f. — Citiert: Lehenbuch.

28) Der Einzelnachweis bleibt für Abschnitt III vorbehalten.

29) Erhalten von Leonberg Stadt und Amt 1381 (Weltl. LB. 937) und Herrenberg 1382 (Weltl. LB. 642).

30) Anno domini MCCCLXXX tertio. Nota! uf sant Marien Magdalinen abent (Juli 21) kam gen H renberg jungher Hans von Giltlingen hofmaister, Lenderlin vogt ze Geppingen, der alt schultheiz von Gröningen und der kanczler und beschriben mins herren nücz ze Herenberg zů der stat und törffern und wilern. Weltl. LB. 643.

Digitized by Google

selbe. Diese Anordnung, die der Kanzlei eine Arbeitskraft gleich für mehrere Jahre entzog und auch den Hofmeister stark in Anspruch nahm, erwies sich als unvorteilhaft. Später zog man vor, die Arbeit nicht mehr von der Zentrale aus vorzunehmen, sondern den Amtleuten an Ort und Stelle in Auftrag zu geben. Jedenfalls ist dies seit Graf Eberhard III. üblich[31]).

Die Kanzlei muß damals eine recht stattliche Zahl von Schreibern beschäftigt haben. Rechnet man den zahlreichen Händen, die am Lehenbuch arbeiteten, die beiden Schreiber hinzu, von denen die Reinschriften der erhaltenen Teile des Urbars stammen, so darf man sie für die Zeit Graf Eberhards II. mit mindestens zehn ansetzen. Nur ein Teil davon ist mit Namen bekannt. Im Urbar von Stadt und Amt Stuttgart werden zwei genannt: **Liuthardus mins herren grave Ulrichs schriber**, der sonst nirgends vorkommt, und **Fridericus notarius**, der 1368 im Lehenbuch A als verstorben erwähnt wird[32]). Im Lehenbuch nennt sich als Schreiber Eberhard der Fraus, bei einem Eintrag von 1363 oder 1364[33]); er war wohl schon länger bei der Kanzlei und damals in höherem Alter, denn auf Bl. 29 wird seiner als verstorben gedacht. Zwischen 1334 und 1342 finden wir einen Reinhard (**Raynardus clericus dcs. de...**) als Schreiber Ulrichs IV. erwähnt[34]). Von den schon unter Eberhard I. im Amt befindlichen kann nur Magister Heinrich von 1323 noch in diese Zeit hereinreichen. Zu ihnen gesellt sich der von 1363—1386 urkundliche Konrad von Glaheim, auch Glaheimer und Künzlin Schreiber genannt, der gewiß schon vor 1363 in der Kanzlei gewesen ist und von dessen Hand im Lehenbuch A die Blätter 18—24 herrühren. Adelig sind Reinhard und Konrad von Glaheim, geistlich außer diesen beiden auch Magister Heinrich. Als ersten Schreiber aus dem Laienstand dürfen wir Eberhard den Fraus ansehen, von dessen Kindern nach dem Bericht des Lehenbuchs Berthold von Hoheneck sein Lehen Wiht das Dorf kauft[35]).

Wenn unter Organisation zu verstehen ist, daß nun ein Amtsvorstand da ist, der den Untergebenen die Arbeit zuteilt, sie dabei leitet und beauf-

---

31) Über die ältesten württ. Urbare sind weitere Aufschlüsse von der Ausgabe zu erwarten, die A. Pischek im Auftrag der Komm. f. Landesgesch. vorbereitet.

32) Lehenbuch Bl. 16a.

33) Ebenda Bl. 21.

34) Abhandl. d. hist. Kl. d. bayer. Akad. d. Wiss. 21. Bd., 2. Abt, 1896, S. 398. Sein Anspruch auf eine Pfarrei wird von einem andern Kleriker angefochten und die Untersuchung der Streitsache durch den Papst den Abten von St. Peter im Schwarzwald und von Zwiefalten und dem Dekan von Zurzach übertragen.

35) Lehenbuch Bl. 29.

Digitized by Google

sichtigt und den Verkehr mit übergeordneten Stellen versieht, so muß zugestanden werden, daß von dem allem in unseren Quellen nichts zu erkennen ist. Kein besonderer Titel erlaubt, den Vorstand zu unterscheiden. Nicht einmal eine gewisse feste Arbeitsteilung läßt sich feststellen. Die Art, wie die Lehensaufzeichnungen entstanden sind, spricht geradezu gegen die Annahme, daß dem einzelnen bestimmte Aufgaben zugewiesen waren. Eine Oberleitung war aber bei der wachsenden Zahl der Beamten nicht zu entbehren und war auch zweifellos vorhanden. Nur fehlen uns Beweise dafür, daß sie — wie wir vorhin bei einfacheren Verhältnissen und gegenüber untergeordneten Hilfskräften angenommen haben — auch dann noch einem Mitglied der Kanzlei selbst zugeteilt war, als mehr und mehr die Zahl der eigentlichen Schreiber wuchs. Nach Analogien in anderen Territorien hat man seither auch in Wirtemberg den Protonotar oder Kanzler als den unentbehrlichen Kanzleivorstand angesehen. Aber gleich das erste Vorkommen des Wortes Kanzler in der oben angeführten Einleitung zum Herrenberger Urbar von 1383 läßt sich damit nicht vereinigen. Er steht hinter den Amtleuten, während er als Vorstand der Kanzlei vor ihnen stehen müßte. Auch wäre es merkwürdig, wenn gerade der erste der Schreiber mit der Landesaufnahme betraut worden wäre. Die Stelle ist nur so zu erklären, daß Kanzler hier gleichbedeutend mit Schreiber im Sinne von Kanzleischreiber oder, wie man später sagte, Kanzleiverwandter gebraucht ist. Damit stimmen nun auch die unten anzuführenden Nachrichten über den späteren Gebrauch dieser Amtsbezeichnung[36]) überein, sie sind jedenfalls jener Annahme nicht günstig. Die Frage, wer Kanzleivorstand war, wird wohl erst durch weitere Untersuchungen sicher zu lösen sein. Nur für das Rechnungswesen wird man ohne weiteres von allem Anfang die Vereinigung in einer Hand annehmen müssen, auch ohne Belege geben zu können. Die Einheitlichkeit der Schrift in den erhaltenen Teilen des Urbars ist nicht dafür anzuführen, denn das sind Reinschriften, die nicht für täglichen Gebrauch bestimmt waren.

Neue Einblicke erhalten wir in den Zeiten Eberhards III. Unter den Schreibern, die wir mit Namen kennen, ist keiner mehr geistlichen Stands. Das schließt natürlich nicht aus, daß unter den Ungenannten trotzdem Geistliche waren, beweist aber jedenfalls ein Zurücktreten des geistlichen Elements. Auch adelige Schreiber erscheinen nicht mehr. An die Stelle des Adels treten bürgerliche Familien, darunter auch solche, die sich durch großen Besitz, Führung von Wappen, gelegentliche Beziehungen zum Adel, vor andern auszeichnen, die auch vereinzelt schon im 14. Jahrhundert Vögte

36) Über den protonotarius s. u. S. 333.

Digitized by Google

und andere Amtleute geliefert haben. Da ist Dietrich Bälz (1397—1408) aus einem Münsinger Geschlecht[37]), dem unter den späteren Schreibern noch Heinrice Bälz gen. Currifex (1428—1447) angehörte. Dietrichs Vater war Vogt in Urach, ein Vetter Schultheiß in Tübingen; ein Nachkomme ist ohne Zweifel irgendwie der wirtembergische Hofmedikus Nikolaus Bälz gen. Münsinger[38]). Schon vor Dietrich Bälz ist in der Kanzlei Konrad Dachs (1392 bis um 1411), der wenigstens einige der genannten Merkmale aufweist: Wohlstand, eigenes Wappen, von dessen Verwandten wir aber sonst nichts erfahren. Ohne Geschlechtsnamen, aber mit schönem Besitz tritt Friedrich (Fritz) auf (1402 bis um 1439), dessen Nachkommen in Schorndorf unter dem Namen Schreiber durch das 15. Jahrhundert als wohlbegüterte Familie verfolgt werden können. Von Johann Bach gen. Schulmeister (1410 bis um 1432) haben wir nur zwei weit auseinanderliegende Nachrichten. Aber er ist ohne Zweifel verwandt mit Johann Bach, der 1423 Keller zu Stuttgart war, vielleicht Vorfahre des Johannes Schulmeister, Vogts zu Cannstatt (1465 u. 1466)[39]). Wernher Keßler von Bondorf (1414 bis ca. 1428)[40]) stammt aus einem Geschlecht, in dem das Schultheißenamt zu Bondorf eine Zeitlang erblich war. Er selbst zählt unter stattlichem Besitz auch ein Mannlehen von Wirtemberg. Das Wappen, das er führt (zwei Hämmer), ist redend, wie das des Heinrice Bälz (balzender Auerhahn) und des Konrad Dachs (Dachskopf) und wie viele andere von rein adeligen Geschlechtern.

Der Übergang der Stelle vom Adel auf den Bürgerlichen bedeutet im Gefüge des Hofs zweifellos eine gewisse Verschiebung nach unten. Um so mehr steigt die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit. Der Schreiber rückt immer deutlicher in eine Lücke ein, die späterhin von den gelehrten Räten ausgefüllt wird. Unter den Räten und höheren Hofdienern zur Zeit Graf Eberhards III. oder während der Vormundschaft nach Eberhards IV. Tod ist die Gelehrsamkeit nur durch wenige Geistliche vertreten, die nicht immer am Hof anwesend sein konnten. In der Hauptsache aber sind es adelige Herren, Herzoge, Grafen, Ritter und edle Knechte, einzelne als Vögte in der Verwaltung tätig[41]), aber gewiß keiner in den Geschäften so erfahren,

37) v. Alberti, Adels- und Wappenbuch 1, S. 44.

38) Regesten Nr 836. Th. Schön im Medizin. Korrespondenzbl. 66, 1896, S. 105.

39) StA., Quittungen S 271, 298, B. 25. T. 25/6, B. 27. — Ob er auch mit Johann v. Bach zusammenhängt, der 1361—69 Propst in Stuttgart war, bleibe dahingestellt (v. Alberti a. a. O. 2, 899).

40) v. Alberti a. a. O. 1, 75 f.

41) Sattler, Grafen 2, 25, 51, 69. Stälin 2, 355. Ferner unten Anm. 51 und dazu Wintterlin a. a. O. S. 12 Anm. 5.

Digitized by Google

daß er die Hilfe und den Rat des kundigen Schreibers hätte entbehren können.

Ein Ausdruck dieser Entwicklung ist ohne Zweifel der Titel protonotarius, der jetzt bei einer wichtigen Gelegenheit zum erstenmal erscheint. Konrad Dachs war im Gefolge des Grafen Eberhard III. zu Mömpelgard beim Abschluß des Ehevertrags zwischen Eberhard IV. und Gräfin Henriette von Mömpelgard anwesend. Er ist unter den Sieglern des Ehevertrags vom 13. Nov. 1397 und der Wortlaut der Urkunde faßt ihn als Bürgerlichen (providum virum) deutlich zusammen mit den vier adeligen Vertretern des Grafen unter der Bezeichnung consiliarii[42]). Damit stimmt es durchaus überein, wenn er nun auch als Bürge zugezogen wird bei der Verschreibung vom 2. Dez. 1397, mit der Graf Eberhard III. verspricht, daß die erheirateten Besitzungen zurückgegeben werden sollen, wenn die Ehe kinderlos bleibt[43]). In der Heimat erscheint Dachs geradezu als Mitglied der Regierung, nicht nur als protokollierender Schreiber, beim Verzicht des Markgrafen Hesso von Baden und seiner Gemahlin Margarete Pfalzgräfin von Tübingen auf Herrenberg, Rohrau und Nufringen vor dem Hofgericht zu Rottweil am 8. Nov. 1401[44]).

---

42) Urk. von 1397 Nov. 13: insuper nos comes de Wirtemberg prenominatus (Eberhard III.) — rogavimus dilectos nostros consiliarios ac nobiles et providos viros Rudolfum comitem de Sulz, Rudolfum comitem de Hohemberg, Wernherum de Rosenvelt militem, Burkardum Münch et Cunradum Dachs prothonotarium, quatenus sigilla sua presentibus una cum sigillis nostris apponant. — Falsch ist darum die Angabe in Georgii, Dienerbuch S. 14 (wo auch der Vorname Johann irrtümlich ist), er sei „vor die nobiles gesetzt".

43) Urk. von 1397 Dez. 2.: pro securitate predicta, quam dare tenemur pro premissis omnibus et singulis tenendis faciendis et adimplendis per nos (Eberhard III.) et dictum filium nostrum — rogavimus et tenore presentium rogamus illustres potentes ac nobiles dominos Karolum ducem Lothoringie et merchionem, dominum Brunonem de Rapoltstain, Heinricum de Geroltzelig (lies Geroltzekg) dominum in Lant, Rudulfum comitem de Sulz, Rudulfum comitem de Hohemberg, domicellum Cůnrardum de Geroltzeck, Ulricum de Stritgartem (lies Stutgarten) prepositum in Sindelfingen, Sifridum de Zulnhart militem, Wernherum de Rosenvelt militem, Burkardum Monachum de Vantzlicem (lies Landskron), Cůnradum Dachs prothonotarium, quatenus se et eorum quemlibet in solidum pro se et successoribus suis fideiussores et principales redditores constituant et obligant sub ypotheca bonorum suorum et sub hostagiis infra memoratis etc. Der Schreiber der 2. Urk. war offenbar ein Franzose, wie die Verketzerung der Namen zeigt. Zum Inhalt vgl. C. F. Stälin 3, 410 f.

44) Es erscheinen dort mit Gewalt Graf Eberhards III., Graf Rudolf von Sulz d. Ä., Heinrich v. Gültlingen Vogt zu Herrenberg und der from wise Conradus — grave Eberhartz von Wirtemberg schriber. Or. Herrenberg W. B. 2. Vgl. Reg. der Markgr. von Baden 449 h.

Digitized by Google

Der protonotarius ist aber nicht etwa derjenige, der als Amtsvorstand allein die Beziehungen der Kanzlei zum Grafen vermittelt. Auch die andern Schreiber haben Zugang zum Landesherrn und es mag auf dem Zufall der spärlichen Überlieferung beruhen, daß wir nicht schon hier die Beobachtung machen können, die sich unter den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. für den Titel Kanzler ergibt. Dietrich Bälz, der nie in den Quellen protonotarius heißt, wird doch in der Urkunde vom 16. Nov. 1399 über seine Pfründstiftung in Münsingen als intimus et dilectus famulus (oder familiaris) des Grafen, der die Stiftung bestätigt und sein Siegel anhängt.

Es ist noch weiter zu beachten, daß protonotarius auch nicht in der Weise als Titel gebraucht wird, daß es nun unzertrennlich mit dem Namen verbunden wäre. Konrad Dachs heißt 1402 und 1411 einfach Schreiber, wie er sich auch 1397 Mai 30 schriber der herrschaft ze Wirtemberg und Dietrich Bälz ouch schriber der herrschaft ze Wirtemberg nennt.

Als Regierungsbeamter, anscheinend in besonderer Sendung, begegnet auch Dietrich Bälz. Am 20. Febr. 1400 verkauft er in des Grafen Namen und mit dessen Zustimmung einen Hof in Höfingen an einen Bauern. Mit ihm ist als Verkäufer der Vogt von Stuttgart, Albrecht Tegan, genannt; da Bälz vor dem Vogt genannt wird, kann er nicht einfach Protokollführer sein. Der Fall ist in mehr als einer Hinsicht einzigartig. Höfingen gehört nicht zum Amt des Vogts Tegan. Mit dem Hof wird auch in genauer Aufzählung das lebende und tote Inventar in der Urkunde als mitverkauft ausdrücklich aufgeführt. Es scheint, daß es sich um eine Ausnahme handelt, aus der keine weiteren Schlüsse gezogen werden dürfen.

Für die Frage nach der Organisation in der Kanzlei ergibt sich aus allen diesen Nachrichten kein sicherer Gewinn, kein fester Boden. Daß sie trotzdem vorhanden ist und auch Fortschritte macht, daß man die innere Ordnung verbessert und ausbaut, beweist das Aufkommen von Kanzleiregistern in dieser Zeit. Es sind aus der Grafenzeit im ganzen nicht mehr als vier Bände erhalten, die nur in vereinzelten Nachträgen über den Münsinger Vertrag heruntergehen. Die Anlage läßt mit Bestimmtheit schließen, daß man stets nur Spezialregister geführt hat. Auch hier widerspricht aber häufiger Wechsel der Handschriften der Annahme regelmäßiger Arbeitsteilung [45]).

Die Lehenbücher [45]) werden im allgemeinen in gleicher Weise wie vorher fortgeführt. Doch wird allmählich der Eintrag ganzer Lehenbriefe häufiger,

45) Nachweise in Abschn. III.

Digitized by Google

woraus zu schließen ist, daß auch die Ausstellung von solchen sich mehrt. Mit jedem Regierungswechsel wird ein neuer Band angefangen. Kein Schreiber ist ausschließlich und allein dafür verantwortlich; die Handschriften wechseln häufig. Die zeitliche Reihenfolge wird gerade unter Eberhard III. (Lehenbuch * und B) so wenig eingehalten, daß man zu der Annahme genötigt ist, es sei zur ersten Aufzeichnung nicht mehr die Form des Rodels, sondern nur der Zettel benützt worden. Im Lehenbuch C, das wegen der kurzen Regierung Eberhards IV. von geringem Umfang ist, hat Johannes Bach gen. Schulmeister auf Bl. 20 seine eigene Belehnung vom 17. Juni 1417 in Ichform eingetragen. Auch hier ist die zeitliche Reihenfolge nicht gewahrt, wir haben es mit einer zweiten Niederschrift (Reinschrift) zu tun.

Nach Graf Eberhards IV. frühem Tod kam eine mehrjährige Vormundschaftsregierung. Sie hat trotz den vielen Veränderungen, denen sie selbst in ihrer Zusammensetzung unterworfen war, an der Stellung der Schreiber nichts geändert. Als Vertreter geschäftlichen Herkommens waren diese mehr als je von Bedeutung und traten dementsprechend persönlich hervor. Friedrich heißt Protonotar, als er am 28. August 1419 durch einen öffentlichen Notar in der Kanzlei ein Vidimus vom Ehevertrag der Gräfin Henriette aufnehmen läßt [46]). Und Fritz (derselbe!) und Wernher die Schreiber sind (ähnlich wie zu seiner Zeit Konrad Dachs) mit zehn adeligen Räten und dem Vogt von Stuttgart der Herrschaft Bürgen bei der Verpfändung von Plüderhausen an Rudolf von Baldeck am 10. August 1421 [47]). Sie sind gleich den andern zu Einlager verpflichtet yeglicher mit sin selbs libe und mit einem pferit, oder aber ein knecht mit einem pferit an ir yeglichs statt, der selbs nit leisten wölte oder enmöchte. Als Protonotar der Herrschaft wird am 30. Dez. 1425 auch Meister Georg Schienlin (aus Schorndorf) bezeichnet [48]). Er ist mit Meister Hans von Bottwar dem Propst und Meister Heinrich Degen, Chorherrn zu Sindelfingen, zu Vergleichsverhandlungen zwischen der Herrschaft Wirtemberg und dem Kloster Zwiefalten wegen des Klosters Güterstein berufen. Der Kanzlei dürfte er noch nicht lange angehört haben, kann auch noch nicht über ein jugendliches Alter hinaus gewesen sein. Denn er geht nachher noch einmal auf die Universität und erscheint 1438 und 1439 als Doktor der geistlichen Rechte und Chorherr in Sindelfingen. Zur Kanzlei hat er dann keine Beziehungen mehr.

---

46) HA. XVI B. 1.
47) Schorndorf W. B. 9a.
48) Lehenbuch B, Bl. 81.

Digitized by Google

Den ungewöhnlichen Verhältnissen, wie sie durch die Vielköpfigkeit der Regierungsgewalt anstatt des einen Landesherrn gegeben waren, und dem daraus sich ergebenden Bedürfnis fester Regeln, an die man sich in strittigen Dingen halten konnte, entspringen die Ansätze zu einer Kodifizierung geltender Arbeitsordnung, leider nur für einen Teil der in der Kanzlei vereinigten Aufgaben. Als solche Anpassung alter Regeln und Gewohnheiten an die besonderen Bedürfnisse der Gegenwart stellt sich die „Ordnung wie man die Rechnung tun soll“ [49]) dar. Das läßt sich schon äußerlich daran erkennen, daß in der Niederschrift, in der sie uns erhalten ist, die hauptsächlichsten Zusätze an den Seiten 4—6 unten angesetzt sind, ohne Rücksicht auf sach- oder sinngemäße Einreihung. Das Stück ist zwar eine Art von Reinschrift, aber offenbar in der Hauptsache seitengleich mit ihrer Vorlage [50]). Zeitlich ist sie nicht, wie bisher geschehen ist, um 1420, sondern einige Jahre später, etwa 1422/23, anzusetzen [51]).

49) Siehe Beilage 1.

50) Eine Ausnahme bildet vielleicht S. 1, auf der ein mit Nota beginnender Zusatz jetzt in der Mitte steht, während ursprünglich damit wohl S. 1 endigte.

51) Um dies zu beweisen, muß ich etwas weiter ausholen, da eine ausreichend genaue Darstellung der Verhältnisse und der wechselnden Zusammensetzung der vormundschaftlichen Regierung noch nicht vorliegt. Der Vormundschaftsrat, wie ihn die Urkunde von 1419 Dez. 21 (Sattler, Grafen 2, Beil. 41; vgl. Wintterlin a. a. O. S. 12 Nr. 5) angibt, erscheint so vollständig kaum je in den Urkunden über einzelne Regierungshandlungen. Mann- und Erblehen vergeben z. B. am 14. Aug. 1419 der Hofmeister Hans von Stadion (Dr. Urach W. B. 39), derselbe 1420 Juni 7 (s. unsere Regesten Nr. 1825), am 13. Februar 1422 der Hofmeister Hans von Sachsenheim, derf. 1422 Febr. 4 bis März 9 (Regesten Nr. 1828—1832). 1420 Nov. 29 und 1421 Febr. 27 urkunden bei den Verhandlungen mit Baden: Graf Rudolf von Sulz, Hans von Sachsenheim Hofmeister und die andern der Herrschaft W. Räte (Reg. d. Markgr. von Baden Nr. 4535, 4536, 4538). 1421 Aug. 10 (Schorndorf W. B. 9 a) bei der Verpfändung von Plüderhausen: Wir disz nachgeschriben unser gnedigen herschaft zu Wirtemberg rete, mit namen Wernher Nothaft, Cunrat von Stamhein rittere, Hanns von Sachsenhein hofemeister, Hanns Sturmfeder vogt zu Böbelingen und Hans druchsesz von Bichishusen vogt zu Urach, an die der vor genanten unser gnedigen herrschaft zu W. sache uszurichten von enpfelhens wegen — — hern Ludewigs pfalzgraven by Rine — — — und der andern unser gnedigen herrschaft zu Wirtemberg rete zu disen zyten gestalt sind. Die Bezeichnung Statthalter für einen solchen Arbeitsausschuß findet sich zuerst im Juli und August 1422. Damals sind es Ritter Hans von Stadion, Hans von Sachsenheim und Hans Sturmfeder d. A. (Bad. Reg. Nr. 3423, 3437, 3443, 3444). Eine andere Gruppe von Statthaltern finde ich vom 5. Okt. 1423 bis 2. März 1426: Graf Rudolf von Sulz, Ritter Hans von Stadion und Hans von Sachsenheim Hofmeister (1423 Okt. 5 bis 1424 Jan. 29, vgl. unsere Regesten Nr. 1833—39; 1424 April 24, Nr. 927; April 26, Nr. 43; 1424 Aug. 9, Dr. Schorndorf GB. B. 4; 1424 Sept. 19, Kl. Denkendorf B. 5; 1425 Mai 1, Kloster Maulbronn B. 55; 1426 März 2, Regesten Nr. 938.

Digitized by Google

Es ist nur ein Bruchstück, was uns erhalten ist, allerdings ein in sich abgeschlossenes Bruchstück. Den größeren Zusammenhang läßt die bisher übersehene Aufschrift auf dem Vorblatt erkennen: **ordnung wie man die rechnung tun und die pfründen und ander trefflich sach furnemmen sol**[52]). Das sind Ordnungen für die Regierung überhaupt. Daraus mag sich's erklären, daß der erhaltene Text sich in einer nicht ohne weiteres übersichtlichen Weise zugleich an die Kanzlei und die Amtleute im Land wendet, soweit diese mit der Rechnung zu tun haben. Nebeneinander stehen Bestimmungen, die für alle Rechner gelten, und solche, die nur an die Kanzlei gerichtet sind[53]) oder die sich an die Regierung wenden. Jeder Zweifel an der Geltung dieser Regeln auch für die Kanzlei[54]) wird hinfällig gegenüber der ausdrücklichen Anweisung, ein Salbuch anzulegen und in Gebrauch zu nehmen. Wir haben oben schon betont, daß in einer derartigen Arbeit der Beweis dafür liegt, daß die Kanzlei als Zentrale mit Abrechnung, Buch- und Kassenführung betraut ist. Die Kanzlei hat allerdings diese Landesaufnahme[55]) nicht mehr selbst gemacht, sondern durch die Amtleute machen lassen[56]), aber sie hat die Leitung behalten; bei ihr laufen die Listen zusammen.

Mit der Landesteilung von 1442 ist auch die Schaffung zweier getrennter Kanzleien verbunden. Der Vorvertrag vom 23. April 1441 bestimmt ausdrücklich: **Es sol ouch unser yeglicher herre sin eigen cantzlye haben.** Von den Schreibern, die vor dieser Zeit genannt werden,

---

Die Angaben bei C. F. Stälin 3, 413 Anm. sind darnach zu berichtigen. Vgl. auch Georgii, Dienerbuch S. 8). Gerade diese drei nennt die Ordnung: den statthaltern nemlich graf Rudolfen — — und herrn Hansen und dem hofmeister (herr Hans kann nur Hans von Stadion sein, dem als Ritter das Prädikat Herr zukam, nicht Hans Sturmfeder, der nicht Ritter war). Nun sind aber die Worte, in denen die Namen genannt sind, in der Vorlage nachträglich eingefügt. Ursprünglich war für jeden Statthalter dieselbe Entschädigung ausgesetzt. Das war für die drei an Rang nicht wesentlich verschiedenen (Stadion, Sturmfeder und Sachsenheim) recht. Als aber Graf Rudolf von Sulz dazukam (und Sturmfeder ausschied), ergab sich, daß der Graf höhere Anforderungen stellte. Darum mußte die Einschiebung im Text gemacht werden. Dieser selbst war also schon vorher da und ist, da von Statthaltern vor 1422 Juli 3 nicht die Rede ist, Graf Rudolf aber als Statthalter nicht vor 1423 Okt. 5 vorkommt, zwischen diesen beiden Daten entstanden.

52) S. auch unten S. 358.

53) Dahin gehören vor allem die Bestimmungen über Ausgaben. Man vergleiche z. B. die Forderung eines besonderen Registers für der Herrschaft Diener.

54) Wintterlin a. a. O. S. 31.

55) Ein Stück davon, angefangen auf Lucia 1423, ist Weltl. LB. 254 von: Amt Calw.

56) Vgl. oben S. 329 f.

Digitized by Google

ist noch Michel von Walddorf hier nachzuholen, der vielleicht Stammvater des später angesehenen Stuttgarter Geschlechts der Walther gen. Kühhorn ist; er erscheint in der Überlieferung nur von 1427—1438. Rudolf Rummel von Nürtingen, 1434—1438, scheint eine Person mit dem 1446—1452 genannten Vogt des Namens in Stuttgart, der im Lehenbuch F [57]) zum Jahr 1445 Rudolf Schreiber heißt. Von den andern gehen Heinrich Bälz von Münsingen (1428—1447) und Mangolt Widmann von Dagersheim (1430 bis um 1458) zur Stuttgarter, Johann Waibel von Schönberg (seit 1428) zur Uracher Kanzlei. In Stuttgart finden wir ferner seit 1445 Konrad Liber, der wahrscheinlich aus Waiblingen stammt, Johann Herwig 1447—1459, Johann Keller von Waiblingen von 1453 an; einmal wird Konrad Keller 1448 genannt. Auch Johann Fünfer (1453—1490) und Ulrice Eckhart (1457—1468) reichen noch in diese Zeit zurück, doch gehört ihre Haupttätigkeit der nächsten Periode an.

Eine bestimmte Gliederung in der Kanzlei läßt sich auch bis dahin noch nicht deutlich unterscheiden. Nur der Rechnungsbeamte tritt allmählich deutlicher hervor, ohne daß sich im übrigen eine Weiterentwicklung erkennen ließe. In den erhaltenen Quittungen ist bis etwa 1430 nie der Schreiber genannt, der die Zahlung macht. Die Quittung wird dem Grafen selbst unmittelbar ausgestellt. Der erste, der in solcher Stelle sich selbst nennt, ist Heinrice Bälz 1432 Juni 6 [58]); im gleichen Jahr, am 25. August, erscheint noch Johannes der Schulmeister [59]). Welcher von beiden der eigentliche Rechnungsbeamte war, ist nicht zu entscheiden. Es ist auch später gar nicht selten, daß an Stelle des Landschreibers irgend ein anderer von der Kanzlei etwas bezahlt und sich quittieren läßt, was er nachher von der Kasse wieder fordert. Nur langsam entsteht hier eine strengere Regel und Übung. Die Form der Quittung, in der des Schreibers nicht gedacht wird, ist noch lange nachher gar nicht selten. Nach den eben genannten Beiden ist zunächst eine längere Lücke. Mangolt Widmann erscheint ein paarmal 1444 und 1445, Konrad (Liber) einmal am 11. Nov. 1448 [60]). Erst Johann Herwig nennt sich in den Jahren 1448 und 1449 häufiger; ihm folgt Mangolt Widmann 1449—1463, diesem Ulrice Eckhart.

In der Uracher Kanzlei ist die Zahl der Schreiber, die wir kennen, kleiner, weil von den Akten der Uracher Kanzlei nur bescheidene Bruchstücke

57) Bl. 24 b, 1445 Letare: er erhält zu Lehen des Romers Hof zu Schwieberdingen.

58) Quittungen R 10, B. 19.

59) Ebenda Z 25, B. 34.

60) Quittungen Z 39, B. 34.

Digitized by Google

auf uns gekommen sind. Als Graf Ludwigs I. Schreiber nennt sich 1445[61]) Luthart[62]) aus einer Stuttgarter Familie[63]), von dem sonst keine Kunde erhalten ist. Zu Lebzeiten Graf Ludwigs II. werden in einer späteren Aufzeichnung, auf die wir unten noch zurückkommen werden[64]), angegeben: Peter, Johannes (Waibel) und Jakob (Täschler). Von ihnen, die im Dienstgeld gleichgestellt waren, ist Peter etwa 1446—1451 Rechner; 1452 wird ihm das Siegel in der zu Tübingen für die jungen Grafen neu errichteten Kanzlei empfohlen[65]). Bei der neuen Regimentsordnung vom 13. Okt. 1453 wird zwar seiner nicht ausdrücklich gedacht, doch liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß ihm jetzt der frühere Auftrag entzogen worden sei. Auch die Bestimmung über das neue Siegel für Graf Ludwig II. schließt seine Mitwirkung nicht aus, da den drei Vormundschaftsräten anheimgestellt ist, für Bewahrung des Siegels zu sorgen[66]). Den Titel Kanzler, der ihm schon 1446, als er Rechner war, einmal beigelegt wird[67]), führt er nachher nicht mehr. Dagegen wird Johann Waibel in einem Brief der Stadt Ulm vom 1. Juli 1442[68]) als Kanzler angeredet und heißt in einer Urkunde Graf Ludwigs I. von 1447 April 21 Protonotar, nennt sich aber selbst in der Gegenurkunde vom gleichen Tag nicht mit einem dieser Titel[69]). Von ihm, dem ersten in einer Reihe von gleichnamigen Kanzleibeamten, sind weitere Nachrichten, außer jener Erwähnung in dem Verzeichnis von Ludwigs II. Dienern, nicht vorhanden. Der Rechner der Uracher Kanzlei war schon seit Anfang der fünfziger Jahre als Peters Nachfolger Jakob Täschler, der in den Quittungen zuerst 1452 Dez. 4[70]) erscheint und dieses Amt bis 1481 versehen hat[71]).

Mit dieser Besetzung hat Graf Eberhard V. wohl die Kanzlei übernommen, als er 1459 sich der Vormundschaft seines Oheims entzog und die Regierung seines Landesteils selbst antrat. Von etwaigem Unterpersonal, das zweifellos vorhanden war, fehlen uns die Nachrichten. Um das Jahr

61) Quittungen H 65, B. 10 und W 13, B. 31; S 108, B. 24.

62) Der Name erinnert an den Linthardus not. aus der Zeit Graf Ulrichs IV., oben S. 330.

63) Stuttgarter UB., Register.

64) S. 340 und 348.

65) Sattler, Grafen 2, S. 183; Stälin 3, 500.

66) Sattler 2, 187: das Insiegel bewahren oder bewahrt bestellen. Vgl. Stälin 3, 501.

67) Quittungen K 59, B. 13.

68) Städtebündnisse B. 19, Kop.

69) Regesten Nr. 1016 und 1017.

70) Quittungen H 102, B. 10.

71) Quittung für Schatzunggelder von Wildbad, 1481 Juli 4, Steuerwesen B. 3.

Digitized by Google

1470 aber sah sich der Graf veranlaßt, die Zahl der Schreiber, die inzwischen auf zwei zurückgegangen war, auf sechs zu vermehren [72]). Etwa 10 Jahre später, um 1480, werden uns fünf genannt, eine Stelle scheint also damals nicht besetzt gewesen zu sein. Die Fünf sind: der Kanzler Johann Waibel II., der Landschreiber Jakob Täschler, dazu Johannes Heller, Konrad Tolmetsch und Johannes Lorcher [73]). Ungefähr aus derselben Zeit haben wir auch eine Stuttgarter Liste. Nach dem Vertrag, den Graf Eberhard V. unter dem 9. Nov. 1478 zwischen Ulrich V. und Eberhard VI. wegen Vereinfachung der Hofhaltung und Ordnung der Verwaltung zustande brachte, und nach der darin erwähnten Abrede, die am 8. Dez. 1478 in Kraft trat, scheint man damals von sieben Schreibern zwei abgeschafft und einen neu angestellt zu haben, so daß es nun sechs sein sollten [74]). Das sind, ohne den neu Anzustellenden: der Kanzler [75]), der Landschreiber (Joh. Sattler), dazu Niclas von Wyle, Ulrich Holzwart und Andreas Karter. Von diesen fünf können nur die vier ersten als obere Schreiber gelten, denn Karter erhält erst 1484 Jan. 4 seine Bestallung als „junger" Schreiber [76]).

In diesen Nachrichten erscheint uns bereits die große Neuerung: am 7. Nov. 1463 [77]) heißt Ulrice Eckhart in Stuttgart, am 21. Nov. desselben Jahres [78]) Jakob Täschler in Urach Landschreiber. Das ist der Titel des Rechnungsbeamten in österreichischen Gebieten, der dort schon im 13. Jahrhundert von der Kanzlei losgelöst und selbständig geworden war [79]). In Wirtemberg sind keinerlei Spuren ähnlicher Bestrebungen zu erkennen. Die Landschreiber sind damals und später nichts anderes als Glieder der Kanzlei, in deren Organismus sie das Kassenwesen zu verwalten haben. Aber die unmittelbar vorhergegangenen Ereignisse hatten doch wohl dem Amt eine neue Bedeutung gegeben. Vom 30. Juni 1462 bis 2. Mai 1463 war Graf Ulrich V. in der Gefangenschaft des Pfalzgrafen Friedrich zu Heidelberg gelegen. Die Regentschaft führte mit den Räten der fünfzehnjährige Eberhard VI. Für die Auslösung des Grafen mußten drückende Bedingungen

72) Das ergibt sich aus den unten zu besprechenden Nachrichten über die Besoldung Täschlers.

73) In einer (oben schon zitierten) Gegenüberstellung des Hofstaats und der bezahlten Jahrgelder unter Ludwig II. und Eberhard V., HA. XXVII B. 11.

74) HA. XXI, B. 10, gleichzeitig: Item zů dem canzler, lantschreiber, Nicolae, Holzwart und Andres sol man noch ein geschickten gesellen an des Engelfrids und Gamertingers statt nemen. Über die Personen s. Abschnitt III.

75) S. unten S. 343.

76) S. dazu unten S. 351 und Beilage 6.

77) Quittungen N 67, B. 17.

78) Steuerwesen B. 3 unter Urach.

79) Vgl. Dopsch in den Mitt. des Inst. f. österr Gesch.Forsch. 18, 247 ff.

Digitized by Google

eingegangen, große Summen mußten dafür aufgebracht werden. Auch die nur wenige Jahre weiter zurückreichenden Anfänge landständischer Vertretung mögen herangezogen werden, um zu zeigen, daß damals im Innern der Herrschaft allerlei im Werden, in Unruhe und Gärung war.

Nach alledem läßt sich daran nicht zweifeln, daß die Neueinführung von Stuttgart ausgegangen, von Urach nur nachgeahmt ist. Wie weit sie etwa auch in dem Bedürfnis begründet ist, eine schärfere Scheidung von der gräflichen Kammer auszudrücken, wie weit sie mit Maßregeln zum sorgfältigeren Ausbau des Amts verbunden war, ist zweifelhaft. Die Abweichungen in der Methode des Landschreibers, soweit wir sie aus seinen späteren Akten kennen, von den Regeln, die in der Ordnung von 1422/23 aufgestellt sind, erscheinen so geringfügig, daß sie keiner großen organisatorischen Tat bedurft hätten.

Ulricus Eckhart hat das Rechneramt schon 1460[80]) inne; zuletzt erscheint er am 17. Okt. 1468[81]). Sein Nachfolger ist Heinrich Degen, der seit 1465[82]) Schreiber, 1469—1473[83]) Landschreiber ist. Dann kommt Johann Sattler von Waiblingen seit Mai 1473[84]), zuletzt 1479 Febr. 28[85]) genannt. Graf Eberhard VI. als Regent an seines Vaters Statt ersetzt ihn[86]) durch Johann Keller von Waiblingen (gen. Johannes Waiblinger), der seit 1453 zur Kanzlei gehörte, seit Mai 1480 als Landschreiber, auch nach dem Münsinger Vertrag noch bis 1494 als „alter Landschreiber" in den Akten geführt wird und tätig ist[87]). Neben ihm wird als Landschreiber Heinrice Heller bezeichnet, der (als Jakob Täschlers Nachfolger) schon 1481 Sept. 26 die Uracher Rechnungen führt[88]); noch 1489 heißt er einmal der neue Landschreiber neben Joh. Keller dem alten Landschreiber[89]). Er ist im Amt bis in die ersten Jahre Herzog Ulrichs.

---

80) Juli 4. Quittungen E 66, B. 5.

81) Quittungen H 73, B. 10.

82) Ebenda T 25, B. 27.

83) 1469 ebenda H 225, B. 10; 1473 E 9, B. 5.

84) Mai 23 ebenda S. 212, B. 24.

85) Ebenda W 105, B. 32.

86) Am 2. Dezember 1479 beurkundet der Graf sein Abkommen mit Johannes Sattlern burgern zu Weyblingen, Regesten Nr. 1740.

87) 1453 Or. Stuttg. G.B.B. 10. 1480 Mai 15 Quittungen L 19, B. 14. 1494 ff. Dienerbuch 8 Bl. 95 b. — Johs. Waiblinger heißt er in Quittungen mehrfach: z. B. 1480 M 22, T 60. 1481 N 39, M 23, Q 113, V 101--111. Vgl. auch Stuttg. UB. Nr. 646. 1485 bei den Verhandl. zu Ellwangen desgl. HA. XXVII, B. 11.

88) Steuerwesen B. 2 unter Calw. Jakob Täschler noch 1481 Juli 4. Ebenda B. 3 unter Wildbad.

89) In einer Dorsualnotiz über die Entgegennahme des Erbverzichts der Gräfin

Digitized by Google

Man möchte erwarten, daß gleichzeitig mit dem Aufkommen der Amtsbezeichnung Landschreiber auch der Titel Kanzler zu seinem Recht käme. Das ist jedoch nicht der Fall. Er ist zunächst noch Freigut, das sich jeder aneignen kann. Während von einem Mißbrauch des Titels Landschreiber nichts zu spüren ist, erhalten gerade seine Träger öfters die Bezeichnung Kanzler. Am 25. Mai 1464 nennt Georg Megenzer von Felldorf den Ulrich Eckhart Graf Ulrichs Kanzler[90]), ebenso am 6. Juli 1465 Hans Reischach von Reichenstein[91]). Den Landschreiber Heinrich Degen, der 1471 mehrfach Kanzler heißt[92]), nennt selbst Graf Ulrich V. so am 12. Febr. 1472[93]). Johannes Fünfer tritt als Kanzler 1464 April 24 bei den Verhandlungen mit der Pfalz wegen Graf Ulrichs (V.) Auslösung auf; er wird auch 1465 Mai 8 von dem Landschreiber Ulrich Eckhart Kanzler genannt[94]). Ebenso heißt er 1467 in einer Urkunde von Stuttgarter Magistratspersonen[95]); dagegen wird er in einer Urkunde Graf Ulrichs noch am 13. Aug. 1468[96]) nur als Schreiber bezeichnet und erhält den Titel offiziell, d. h. in einer Grafenurkunde aus der Kanzlei, erst wieder 1474 Nov. 16[97]). Am 10. Febr. 1477 siegelt eine Quittung, die Hans Batz, der Bote der Kanzlei, dem Landschreiber ausstellt, her Niclaus von Wyl canzler[98]). Noch 1478 März 12 nennt ein Stuttgarter Bürger, Ulrich Böginger d. Ä., den Landschreiber Joh. Sattler miner genedigen heren kanczler[99]). Im gleichen Jahr am 20. Jan. finden wir auch Joh. Fünfer wieder mit dieser Bezeichnung[100]). Es ist nur natürlich, daß auch der Schreiber, den sich Graf Eberhard VI. schon 1476 und 1477 hält, den Titel Kanzler beansprucht[101]).

Katharina im Kl. Lauffen am 7. Februar 1489, wobei als Zeugen genannt werden: Dr. Ludwig (Vergenhans), Propst und Kanzler, Dr. Johs. Reuchlin, Gerhard von Talheim, der alte und der neue Landschreiber und Johs. Fünfer (d. J.). HA. XXX. B. 2.

90) Quittungen M 44, B. 15.

91) Ebenda R 55, B. 19.

92) Quittungen E 3, B. 5; L. 41, B. 14; S 87, B. 22; W 141, B. 31.

93) Ebenda V 148, B. 30. Regesten Nr. 3204.

94) Ebenda K 37, B. 13. Regesten Nr. 2964.

95) Stuttg. UB. Nr. 488.

96) Regesten Nr. 1279.

97) Regesten Nr. 1656; siehe auch die Beilagen.

98) Quittungen B 18, B. 1. — Die Quelle der Angabe bei Georgii, Dienerbuch S. 14, zum Jahr 1476 kenne ich nicht.

99) Stuttg. UB. Nr. 614 mit März 10.

100) Quittungen S 231, B. 24.

101) Augustinus Hamersteter von Hamersteten, clericus uxoratus Augspurger bistumbs, ain offner kaiserlicher notarius und schreiber, auch des hochgebornen herrn hern Eberharts graven zu Wirtemberg und zu Mümpelgarten des Jungern

Digitized by Google

Entschieden wird die Frage durch eine Urkunde vom 31. Okt. 1476, in der „die canzler des hochgebornen heren hern Ulrichs graven zu Wirtemberg und zu Mumpelgart“ der Stadt Ulm über 500 fl. an Kanzleigebühren für die Richtung zwischen dieser Stadt und den Grafen von Werdenberg-Sargans wegen der Ruckburg quittieren. Die Namen der Kanzler, die in der Urkunde selbst nicht genannt werden, ergeben sich aus den Siegeln; es sind Joh. Fünfer, Joh. Sattler und Niclas von Wyle[102]). Aus diesem und den anderen Beispielen ergibt sich also, daß man noch 1476 mit dem Wort Kanzler nicht den Begriff eines bestimmten, einem einzelnen übertragenen Amts verband, vielmehr es noch immer[103]) als allgemeine Benennung für alle, mindestens aber für die sog. obern Schreiber gebrauchte. Dieser Sprachgebrauch scheint noch in dem Bestallungsbrief Graf Eberhards d. J. für Andreas Karter von 1482 Jan. 4[104]) nachzuwirken, sofern hier von „den vieren unsern canzlern und obern schribern“ die Rede ist[105]). Wir müssen aber annehmen, daß spätestens um 1478 die Neuerung getroffen war, einen aus der Schar der Kanzler in besonderem Sinn von den übrigen herauszuheben. Der Kanzler, den die Bestimmungen vom 8. Dez. 1478 anführen, ist ohne Zweifel Johann Fünfer, der nach dem Dienerbuch Eberhards VI.[106]) um 1480 dienstältester Schreiber war und auch 1480 urkundlich Kanzler heißt[106]). In Urach ist Johann Waibel, der Sohn des Protonotars von 1447, der schon unter Ludwig I. der Kanzlei angehörte[107]), 1471 zur Führung des Titels Kanzler berechtigt[108]). Kanzler nennt ihn auch 1478 Aug. 20 Graf Eberhard V. selbst[109]), und die Dienerbücher und Landschreibereirechnungen nach dem Münsinger Vertrag führen ihn weiter

canzler. Dr. Denkendorf B. 17. — Bei Georgii, Dienerbuch S. 14, wird er fälschlich Auguſtin von Hammerstein genannt, mit einem noch nicht wieder nachgewiesenen Citat aus einem Brief Graf Ulrichs von 1476: Unseres lieben sohns cantzler. — Vgl. übrigens auch Regesten Nr. 3197 und 3210.

102) StA., Städtebündnisse B. 37.

103) Vgl. oben S. 331.

104) Siehe Beil. 6.

105) Doch ist die Mehrzahl hier insofern auch sachlich richtig, als Graf Eberhard d. J. damals in der Tat zwei Kanzler hatte, Johann Fünfer und Dr. Ludwig Vergenhans, urkundlich 1481 Dezember 7, Stuttg. UB. S. 392.

106) Dienerbuch 2, von 1480—1483, Bl. 80. — Quittungen B 118, B. 3.

107) Regesten Nr. 1074 und Beilagen.

108) 1471 Januar 26, schreibt er auf den Bug einer Urkunde für das Spital Rottweil: Johannes Waibel cancellarius propria manu hoc singnavi. Rottweiler UB. 1, Nr. 1393. Ebenso 1472 August 12; ebenda Nr. 1406. Die einzigen Beispiele von Kanzleivermerken.

109) Regesten Nr. 1113.

Digitized by Google

als den alten Kanzler (neben dem jetzt aufkommenden rechtsgelehrten Kanzler), während Joh. Fünfer von da an den Titel nie mehr erhält [110]).

Nicht einmal Bewahrung des Siegels ist diesen Kanzlern ausschließlich vorbehalten [111]). Dem Niclas von Wyle, den Ulrich V. und Eberhard VI. am 16. Dez. 1469 in ihre Kanzlei aufnehmen, ohne ihn dabei Kanzler zu nennen, wird in seiner Bestallung auch das Siegel befohlen [112]). Dem widerspricht geradezu die Anordnung vom 8. Dez. 1478, die ihn sonst an dritte Stelle setzt [113]): **Item der canzler und lantschriber und Ulrich Holzwart sollent die sigel in der canzlie und Holzwart uff dem land haben und sust niemantz.** Es ist hier nicht genau gesagt, wie viele Siegel vorhanden waren. Aber keinesfalls hatte jeder der drei für den Gebrauch in der Kanzlei sein eigenes Amtssiegel, und ebensowenig bedeutet der Zugang zum Siegel einen besonderen Vorzug für den Kanzler, da er darin den beiden andern gleichgestellt ist. Es wird wohl auch hier sich so verhalten, daß die Geltung des Amts bestimmt wird durch den persönlichen Wert und Einfluß seines Trägers. Johann Waibel stand nun jedenfalls in der Schätzung seines Herrn sehr hoch, da dieser ihn 1482 für die Zeit seiner Romreise zu einem seiner Statthalter machte [114]). Graf Eberhard VI. gewann den Dekan von Kirchheim Dr. Ludwig Vergenhans zu seinem Kanzler um 1481, entzog ihm aber sein Vertrauen, als ihn Eberhard V. überredete, die Propstei zu Stuttgart zu übernehmen und den gelehrten Mann damit an seinen Hof fesselte [115]).

Noch etwas Neues lehrt die eben angeführte Bestimmung vom 8. Dez. 1478. Es wird ein Schreiber bezeichnet, der den Grafen bei seinen Landreisen begleitet und dabei sein besonderes Amtssiegel mitführt. Das wird nicht als Neuerung berichtet, sondern gilt als stehende Regel, mindestens insoweit als auch vorher stets ein Schreiber im Gefolge des Grafen mitreiten mußte. So könnte höchstens neu sein, daß nunmehr einem bestimmten Schreiber diese Aufgabe besonders zugeteilt wird. Dann wäre die An-

110) Kanzler der Erzherzogin Mechthild in Rottenburg sind 1473—1478 Lorenz Rüttel (Württ. Vierteljh. 1913 S. 359) und Magister, später Dr. Bernhard Schöfferlin 1478 ff. (Georgii, Dienerbuch S. 14).

111) In dem Vormundschaftsvertrag von 1450 heißt es ausdrücklich: der schriber einer —, wen wir und die rete darzu ordenen. Dr. HA. XXV B. 1.

112) Dienerbuch 1 Bl. 61: besunder unser insigele zu verwaren und nútzit damit zu versigeln, das uns zů schaden lang usw.; siehe Beilagen.

113) Siehe oben S. 340.

114) Stälin 3, 591.

115) Zu bemerken ist noch, daß der Titel vicecancellarius, den man zuweilen dem Niclas von Wyle beilegt, urkundlich nicht nachgewiesen ist.

Digitized by Google

ordnung ein Zeichen weiteren Fortschritts zu einer richtigen Arbeitsteilung in der Kanzlei. Der Begleiter des Grafen hat nun nicht nur etwaige unterwegs sich ergebende Ausfertigungen zu besorgen, sondern ist zugleich Stellvertreter des Landschreibers, sofern er dafür zu sorgen hat, daß dieser die Belege über den Verbrauch zu seinen Akten bekommt[116]). Ob er auch sonst zur Arbeit des Rechners in Beziehung steht, etwa als Gegenschreiber, bleibt eine offene Frage. Der einzige Gegenschreiber, den wir im 15. Jahrhundert angetroffen haben, gehört der Kanzlei nicht an[117]). Von dem Kammerschreiber und dem secretarius in ihrem Verhältnis zur Kanzlei wird später noch zu reden sein.

Die Mitwirkung der Kanzlei bei Erledigung der täglichen Geschäfte der Regierung[118]), wie sie nach geltendem Recht in den Vormundschaftsordnungen von 1450, 1452 und 1457 erwähnt wird[119]), darf natürlich nicht überschätzt werden. Erstens handelt es sich dabei nicht um Teilnahme der Schreiber als einer Art von Kollegium; denn Kollegialverfassung bestand nicht. Zweitens ist die Teilnahme auch nur eines Schreibers an den Beratungen nirgends in den vorhandenen Ordnungen und Anweisungen vorgesehen. Landhofmeister allein oder mit zwei oder mehr Räten entscheiden die vorliegenden Sachen. Dem Schreiber bleibt also nur die Ausfertigung mit Protokollieren, Konzipieren, Mundieren und Besiegeln. Eine Ausnahme ist nur denkbar, wenn etwa einer der Schreiber, im Zweifelsfall der älteste, persönlich als Rat zugezogen wird, darüber fehlen die einzelnen Nachrichten. Doch würde das den gelegentlichen Verwendungen eines Schreibers zu auswärtigen Sendungen entsprechen[120]). Ob bei der Regelung der großen Frevel in Strafsachen der Anteil des Schreibers, der in der Ordnung von 1422/23 vorgesehen ist, über die Funktion des Protokollführers, auszuüben durch den Rechner oder seinen Vertreter, hinausgeht, ist aus dem Wortlaut nicht sicher zu entnehmen, scheint aber wenig wahr-

---

116) Vom schriber uff dem land. Item der soll es mit den recessen halten, wie dann das yetz Ulrich Holzwarten befolhen ist, und dar by beliben, und das allweg von ime, so man uff dem land ist, ein gegenrecesz in die canzlie geantwurtt werde. l. c.

117) Jörg Scheltz, Küchenmeister, Gegenschreiber, bei der Jahrrechnung des Heinrich Gaißberg, Vogts zu Schorndorf, über Herbstkosten, und der Abrechnung mit allen Zehntern und Amtleuten in Schorndorf 1465, Quittungen G 11, B. 7.

118) Winterlin a. a. O. S. 15 f.

119) Sattler, Grafen 2, 176, 188, 210.

120) Vgl. auch oben S. 333 ff. — Mangold Schreiber bei einer Entscheidung in Cannstatt 1455 März 24. Or. im Stadt-A. Cannstatt; siehe Württ. Archivinventare 4, 48.

Digitized by Google

scheinlich [121]). Denn die Anordnung bezieht sich auf eine reine Finanzangelegenheit.

Kanzlei war längst nicht nur Bezeichnung der Behörde, sondern auch des Hauses und der Diensträume, in denen sie tätig war. Das war zugleich das Dienstgebäude der Regierung, die dort ihre Sitzungen abhielt. Die Folge war, daß nun auch die Regierungsbehörde, wenigstens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, als Kanzlei bezeichnet wird. Darum ist von Fall zu Fall zu untersuchen, ob das Wort im einen oder im andern Sinn gebraucht wird. An den hier in Frage stehenden Stellen ist in den Urkunden die Kanzlei überhaupt nicht irgendwie als beteiligt erwähnt. Wo des Siegels gedacht wird, das ein Schreiber in Verwahrung hat, wird ausdrücklich verlangt, daß es nur auf Befehl des Hofmeisters und der Räte angebracht werden darf. Man wird also wohl sagen müssen, daß die täglichen Geschäfte durch den Hofmeister allein oder mit einigen Räten in der Kanzlei erledigt und dann durch die Schreiber nach ihrer Anweisung expediert worden sind. Nicht anders ist die Beteiligung der Schreiber beim Hofgericht, das zwischen 1460 und 1480 geschaffen wurde [122]), und beim Gericht der Lehensmannen [123]) aufzufassen. Anders wurde das mit der Bestellung gelehrter Kanzler, die wohl in der Regel in ihrer Eigenschaft als Räte für ihre Person an den Geschäften aktiv teilnehmen und dann auch ihrerseits die Erledigung des den Schreibern zufallenden Teils anordnen und überwachen.

Die Neuerung, als deren Ausdruck der Titel Landschreiber zu gelten hat, gibt sich auch im Aufkommen einer neuen Form von Kanzleibüchern, den sog. Dienerbüchern, kund [124]). Sie dienten in Stuttgart als Rechnungsbehelfe zum Eintragen von Zahlungen, die den Einzelnen an ihrem Sold gemacht wurden, und gaben dazu jeweils an, was einer zu fordern hatte. Jeder Diener hatte ursprünglich sein eigenes Blatt, doch wurde diese Ordnung durch Einschreibung von solchen, die später bestellt worden waren, bald gestört [125]). Die Uracher Methode, die seit dem Münsinger

121) Siehe Beilage 1, 10.

122) Wintterlin S. 22 ff.

123) Wintterlin S. 24.

124) Vgl. Regesten Nr. 826. Auch Abschnitt III.

125) Darauf beruht auch die von Wintterlin S. 16 Anm. 4 bemerkte Stellung des Joh. Fünfer vor Lud. Vergenhans im Dienerb. 2. Für Fünfer war das Bl. 80 angelegt, er stand als Erster unter dem Rubrum canzly. Als nun 1482 Vergenhans einzutragen war, blieb für ihn nur die noch leere Seite 80 b. Es war ein Notbehelf des Rechners, keine Folge des Rangverhältnisses. Bezeichnend für die Stellung des Schreiberkanzlers und sein Verhältnis zum gelehrten K. ist, wie in der Landschreiberei-

Digitized by Google

Vertrag auch in Stuttgart bis auf weiteres gilt, beschränkt sich auf ein alphabetisch nach Vornamen angelegtes Verzeichnis der Diener mit Angabe des ihnen zukommenden Solds. Daneben mußte über die erfolgte Zahlung besonders Buch geführt werden und die Zusammenfassung dieser und anderer Ausgaben erfolgte in der Jahresrechnung des Landschreibers, von der uns die Jahrgänge 1483—1486 erhalten sind. Diese Quellen zusammen mit einigen andern Nachrichten ermöglichen nun einen Einblick in die Gehaltsverhältnisse der Schreiber.

Konrad von Berghausen, der Schreiber Graf Eberhards I., hatte wohl, wie oben schon festgestellt wurde, seinen Wohnsitz auf Burg Wirtemberg, und zwar, ist hinzuzufügen, weil diese damals auch dem Grafen selbst als Residenz diente. Es ist jedenfalls ganz begriffsgemäß, daß der Hofbeamte seinen Wohnsitz am Hof hat[126]). Der gebräuchliche Ausdruck dafür ist Burgsäß. Dazu gehörte außer Essen und Trinken auch die Kleidung, der gesamte Unterhalt; auch späterhin bilden der Tisch am Hof und die Hofkleider einen wichtigen Bestandteil der Bezüge von Hofbeamten[127]). In dieser Form erhielt der Schreiber seinen Sold. Wie es damit gehalten wurde, als der Hof seinen festen Sitz in Stuttgart erhielt, erfahren wir nicht. Aber man wird wohl schon früh auf eine Ablösung in Geld und Früchten bedacht gewesen sein und dem Schreiber wie andern Hofleuten den Sitz in der Stadt erlaubt haben. Der Notar Friedrich, den das Urbar von 1350 erwähnt, ist bereits im Besitz eines neuen Hauses in Stuttgart[128]) und hat es ohne Zweifel auch selbst bewohnt. Je größer die Zahl der Kanzleibeamten wurde, desto notwendiger war diese Regelung.

Der Schreiber zählt auch nachher noch zum Gemeinen Hofgesinde. Der Betrag des Burgsäß der Schreiber war in Stuttgart (nach dem Dienerbuch 2 von 1479—1483[129]) und späteren) 6 ℔ Heller, 16 Model[130]) Roggen, 16 Model Dinkel und 2 Eimer Wein. Auf dieser Höhe blieb es durch das ganze 15. Jahrhundert. Ursprünglich waren es wohl, wie in

rechnung von 1483/4, Bl. 50 unterschieden werden: der alte canczler und min herr der canczler.

126) Der Landhofmeister Dietrich v. Weiler hat noch 1485 sein Burgsäß auf Wirtemberg. Dienerbuch 4.

127) Als Beispiel siehe die Bestallung Greg. Lamparters von 1501 Juli 25 bei Wintterlin 1, Beil. 7 S. 121. Auch Andr. Karters Bestallung, unten Beilage 6.

128) Eintrag im Urbar von Stuttgart Stadt und Amt: Fridricus notarius ½ mod. 2 pull. de nova domo.

129) Das erste Dienerbuch von 1464—79 enthält die Kanzlei nicht.

130) Model, in den Quellen meistens abgekürzt mod., ist alter Ausdruck für das gleichzeitig schon gebrauchte Scheffel. Vgl. Regesten Nr. 2782 und 2829, 2866, auch die Bestallung Andreas Karters von 1482 Jan. 4 in den Beilagen.

Digitized by Google

Urach zu Graf Ludwigs I. Zeit, auch in Stuttgart nur 6 M. Die Aufbesserung wird Graf Ulrich V. gemacht haben. In Urach wurde unter Eberhard V. den Schreibern als Burgsäß 6 M, 6 Model Roggen, 6 Model Dinkel und 2 Eimer Wein gegeben[131]). So erhielten es um 1478 oder 1480 der Kanzler Joh. Waibel, der Landschreiber Jakob Täschler und die Schreiber Johann Heller, Konrad Tolmetsch und Johann Lorcher. Das sind die sog. obern Schreiber.

Nach dem Münsinger Vertrag wurden einfach beide Kanzleien vereinigt und die Uracher Schreiber nach Stuttgart übernommen. Sie unterscheiden sich auch nachher in den Dienerbüchern[132]) durch die verschiedene Höhe ihres Burgsäß. Im Dienerbuch 4 von 1485 sind aufgeführt: Dr. Ludwig Vergenhans, Kanzler, Johannes Keller der alte Landschreiber, Johannes Fünfer d. A., Andreas Karter mit dem großen[133]), Johannes Waibel der alte Kanzler, Heinrice Heller der Landschreiber, Johannes Heller und Johannes Lorcher mit dem kleinen Burgsäß. Das große Burgsäß wurde aber von da an nicht mehr vergeben und ist im Dienerbuch von 1501 mit dem Abgang der alten Inhaber ganz verschwunden. So erhalten seit 1. Juli 1486[134]) Meister Simon Keller, der Sohn des alten Landschreibers, und Johannes Fünfer d. J., beide von jeher der Stuttgarter Kanzlei angehörig, mit Jörg Heller, einem Bruder des Landschreibers Heinrice Heller, das kleine (ehemals Uracher) Burgsäß[135]). An Stelle Johann Hellers, ebenfalls eines Bruders des Landschreibers, der auf die Vogtei Tübingen abgeht[136]), erscheint 1488 ein anderer gleichen Namens, ebenfalls mit dem kleinen Burgsäß; er ist später secretarius der Herzoge Eberhard II. und Ulrich. Seit 11. Nov. 1491 hat auch Heinrice Lorcher, Registrator, das kleine Burgsäß, von 1495 April 23 an hat es eine Zeitlang Burkhard Epp. Johann Waibel und Heinrice Heller bezogen es bis an ihr Lebensende.

Die Hofkleider hat man in Stuttgart wohl seit den gelegentlichen Sparbestrebungen unter Graf Ulrich V. den Schreibern nicht mehr gegeben.

131) Nach einer Gegenüberstellung etwa von 1478 oder 1480. HA. XXVII, B. 11.

132) In den Landschreibereirechnungen kommt das nicht zur Geltung, weil dort nicht über Frucht und Wein, sondern nur über die Geldbeträge Buch geführt wird. Jene wurden auf die Amtleute angewiesen.

133) Ich bemerke, daß die Quellen weder die Bezeichnung „großes" und „kleines" Burgsäß gebrauchen, noch ein „Stuttgarter" oder „Uracher" Burgsäß unterscheiden. Die Bezeichnungen sind hier der Kürze halber gewählt; in den Dienerbüchern ist an den betreffenden Stellen immer der ganze Betrag ausdrücklich angegeben.

134) Dienerbuch 4, Bl. 43.

135) Dienerbuch 5, Bl. 59.

136) Vgl. Dienerbuch 5, 27 b.

Digitized by Google

Im Dienerbuch von 1488 unterscheiden sich die Vier, die noch das große Burgsäß haben, darin von den andern, daß sie die Hofkleider nicht erhalten, die sonst auch den Schreiberknechten gegeben werden [137]). Der dafür angesetzte Geldbetrag ist je 2 fl. für Sommer- und für Winterkleider.

Außer dem Burgsäß und was dazu gehörte, hatten nun aber die älteren (obern) Schreiber noch einen Anteil an den Gefällen der Kanzlei. Diese waren von wechselnder Höhe und bestanden in der Hauptsache aus den Gebühren, die die Parteien für Ausfertigung von Urkunden zu bezahlen hatten. Bei dem fast vollständigen Fehlen von Kanzleivermerken sind darüber kaum Nachrichten auf uns gekommen [138]). Weiterhin gehörten dazu vielleicht etwaige Geschenke von solchen, denen an der Gunst der Kanzlei gelegen war. Auch Grundstücke scheinen der Kanzlei zugewiesen gewesen zu sein [139]). Diese Kanzleigefälle, aus was sie nun bestanden haben mögen, teilten in Stuttgart (1482) die vier obern Schreiber unter sich [140]). Wie viel dabei auf jeden kam und wie hoch etwa die Gesamtsumme war, ist nirgends überliefert. Dagegen sind wir von Urach besser unterrichtet. Dort ging der Betrag bis um 1470 nur in zwei Teile. Als nun Graf Eberhard V. sechs Teile, entsprechend der größeren Zahl seiner Schreiber, daraus machen wollte, erlangten Jakob Täschler und Johann Waibel, die bisherigen alleinigen Inhaber, daß ihnen der Graf den Betrag gewährleistete, den sie (mindestens) seither erhalten hatten. Das waren für Waibel 80, für Täschler 70 fl., und auch des letzteren Nachfolger Heinrice Heller erhielt diese 70 fl. Diese Beträge wurden seit 1482 als bare Entschädigung an Stelle eines Teils an den Gefällen bezahlt und werden im Dienerbuch aufgeführt mit der Angabe: für den Teil der Kanzlei. Aus den einzelnen Posten, die von 1470—1479 angegeben werden, ist zu errechnen, daß Jakob Täschlers tatsächlicher Sechsteil insgesamt 283 fl. 15 β, der vom Grafen daraufzuzahlende Betrag 376 fl. 13 β, der Gesamtertrag der Kanzleigefälle in diesen zehn Jahren 1701 fl. 6 β, der Jahresdurchschnitt also rund 170 fl.

---

137) Dienerbuch 6 Bl. 52.

138) Im Dienerbuch 1, 124 steht unter Hans von Neuhausen: Item der vogt zu Schorndorf hat Wilhelm Hertern von sinen wegen geben 10 gulden. Item davon gehort den schribern 1 fl. umb einen tedingsbrief. Vgl. auch die oben S. 343 erwähnte Urkunde von 1476. Bei dem damaligen Prozeß hatten die Grafen v. Werdenberg 50 fl. Schreibgebühren in Stuttgart zu bezahlen. Urk. Städtebündnisse B. 37.

139) Ein Garten vor dem Tunzhofer Tor 1437; s. Regesten Nr. 977.

140) Vgl. die Bestallung des Andr. Karter, Beilage 6: ainen glichen teil mit unsern canzlern und obern schribern in unser canzly, der selben teyl doch nyt uber vier sin sollen.

Digitized by Google

war und der Mindestbetrag mit 150 fl. mehrfach nur gerade erreicht wurde [141]).

Dem Landschreiber Heinrice Heller gab Graf Eberhard V. bei der Verlegung seiner Regierung und Kanzlei nach Stuttgart eine besondere Zulage von jährlichen 30 fl. Andere Vorteile, die die Schreiber etwa durch Verleihung von besonderen Gnaden, durch günstigen Erwerb von Häusern und Grundbesitz erlangten [142]), erscheinen nicht in den Büchern des Landschreibers.

An Festbesoldeten gehören zur Kanzlei noch die Schreiberknechte und die Boten. In den ersteren erkennen wir die Gehilfen, deren Vorhandensein wir schon für eine wesentlich frühere Zeit angenommen haben. Urkundlich nachweisbar sind sie erst seit 1465 [143]). Ihre Zahl beträgt im Dienerbuch Graf Eberhards VI. zwei [144]), dazu ein Schreiberhausknecht, der 1485 auch einer der jetzt drei zählenden Schreiberknechte ist. Diese Unterbeamten mußten ohne Frage sämtlich des Schreibens und Lesens kundig sein, rückten aber, jedenfalls in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nicht zu Schreibern auf. Zu dem eigentlichen Dienstpersonal, zu dem vermutlich auch der Schreiberhausknecht gehörte, dazu die Boten, reitende und fußgehende, zog man vor, ganz ungelehrte Leute zu nehmen. In der mehrfach erwähnten Abrede vom 8. Dez. 1478 heißt es: **Item man soll einen andern und erbern knecht, der nit schriben und lesen kan, an Heinrices statt nemen.** Heinrice ist vielleicht der 1476 urkundliche Schreiberknecht, der seine Quittung selbst schreiben konnte [145]). Der Schreibunkundige aber sollte wohl der Schreiberhausknecht sein, doch begegnet die Unterscheidung später nicht mehr; als Knecht könnte etwa auch einer der Boten Dienste geleistet haben. Deren sind es 1485 drei reitende (Schadhans, Hans Batz und der Taube oder Tüblin) und drei Fußgänger. Als Sold erhalten die Schreiberknechte seit 1485 10 ℔ [146]) und die Kleider, die reitenden Boten 6 und 10 fl. und die Kleider, die Fußgänger, die nur 1485 erscheinen, nichts; man hat sie wohl für die einzelnen Dienste bezahlt.

---

141) Vgl. in den Beilagen die Urkunden über Jak. Täschlers Testament. Dazu Dienerbuch 4, 43. Landschreibereirechnung 1483/4 Bl. 5 u. 121.

142) Siehe den Abschnitt II.

143) 1465—71 Claus, Quittungen S 153—155, B. 23; 1476 Heinrice, eigenhändige Quittung S 156, B. 23; 1477 Hans Henn S 230, B. 24; H 97 u. 98, B. 10.

144) Bl. 85. Auberlin Stocklin und Kaspar, jener auf 8. Sept. 1480 entlassen, dieser auf 15. Juli 1480 angenommen, das Jahr darauf ebenfalls entlassen.

145) Oben Anm. 143.

146) Im Dienerbuch 2. Die Schreiberknechte 8 fl., der Schreiberhausknecht 8 ℔ die Boten 10 und 8 ℔.

Digitized by Google

Noch ist einer besonderen Klasse von Schreibern zu gedenken, die ebenfalls nur im Dienerbuch von 1485 auftreten, der „unbesoldeten jungen Schreiber", damals neun an der Zahl. Diese Klasse erscheint in den Dienerbüchern später nicht mehr, weil dort überhaupt nur genannt wird, wer Sold bezieht. In den älteren Landschreibereirechnungen von 1483 bis 1486 findet man sie mehrfach bei allerlei Geschäften. Aus ihnen gehen teils die obern Schreiber hervor (Meister Simon Keller, Johannes Fünfer d. J., Heinrich Lorcher, Jörg Heller, Burkhard Epp), teils sind sie später Amtleute (Johannes Moll gen. Keller, seit Martini 1488 Keller in Stuttgart [147]), Jörg Heller, seit Oculi 1491 Keller zu Tübingen [148]). In der Kanzlei sind ihnen einzelne besondere Aufgaben zugeteilt. Martin Harsch führt die Liste der Wagensteuer [149]), Johannes Moll und als seine Stellvertreter auch Heinrich Lorcher, Jörg Heller oder Burkhard Epp, die Rechnung über Botenlohn [150]), wozu der Landschreiber jeweils einen Vorschuß leistete; dieser Rechnungsposten ist gar nicht gering und beläuft sich z. B. im Jahr 1483/84 auf 686 ℔ 8 ß 3 Heller. Auch die Obhut über die Registratur dürfte hierher gehören. Heinrice Lorcher wird nicht etwa auf Martini 1491 zum Registrator bestellt, sondern er ist schon in diesem Amt und erhält nur von jenem Zeitpunkt an das Burgsäß [151]).

Darin liegt die Anerkennung der Wichtigkeit dieser Aufgabe, die nun einem der obern Schreiber übertragen ist. Die Scheidung zwischen Registratur und Archiv [152]), zwischen den Akten für täglichen Gebrauch und den wichtigen Dokumenten und Urkunden zu dauernder Aufbewahrung, ist spätestens schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts vollzogen. Die Ordnung für das Rechnungswesen von 1422/23 setzt sie als etwas Bekanntes und Altgewohntes voraus, wenn sie anordnet, daß von dem neu anzulegenden Salbuch ein auf Pergament geschriebenes Exemplar in das Gewölbe gelegt, ein Exemplar auf Papier den Schreibern in die Kanzlei gegeben werden soll. Was im Gewölbe liegt, ist der Grundstock des Archivs, damals noch als geheimer Teil der Kanzleiregistratur [153]). Man kann wohl annehmen,

147) Dienerbuch 6, 21 b.

148) Dienerbuch 7, 56 b.

149) Landschreibereirechnung 1484/85 Bl. 65. Noch 1490 Kanzleischreiber, siehe Stuttg. UB. Nr. 783 c.

150) Landschreibereirechnung 1483/84 Bl. 3 b und 76; 1485/86 Bl. 74. Nach Georgii, Dienerbuch S. 132 war dafür der Titel Botenschreiber, später Botenmeister üblich; er nennt dafür auch zum Jahr 1498 Georg Geißberger.

151) Dienerbuch 7, Bl. 122.

152) Vgl. E. Schneider, Zur Geschichte des württ. Staatsarchivs, Württ. Vjh. 1903 S. 1.

153) Die Akten der Registratur lagen in Laden. Die „Landschreibereilade" nennt

Digitized by Google

daß zu jener Zeit auch schon einer der jüngern Leute mit der Aufsicht darüber betraut war.

Diensträume der Kanzlei, die ihr vermutlich mit der festen Ansiedlung in Stuttgart angewiesen worden sind, werden erst spät in der Überlieferung genannt. Am 14. Aug. 1397[154]) machen Graf Eberhards III. Räte einen Vergleich wegen der Kirchen in Veringen, Benzingen und Harthausen: ze Stutgarten in dem steinhus. Am 28. Aug. 1419 wird das notarielle Vidimus des Ehevertrags der Gräfin Henriette vom 13. Nov. 1397 aufgenommen in cancellaria dominii de Wirtemberg iuxta murum opidi Stutgarten[154]). Weitere Angaben entnehmen wir zwei bis jetzt unbekannten Urkunden[155]). Um 1454 oder wenig früher verkauft Graf Ulrich V. um 500 fl. an den Vogt Wernher Lutz von Stuttgart: unser nuw steinhusz zu Stutgarten, stoset an den zweyen orten an den stift und an den andern zweyen orten an beyd straussen, mit dem brunnen in dem zwinger daran gelegen. Die Urkunde erwähnt mit keinem Wort, daß das Haus bis dahin als Kanzlei gedient habe. Aber an dem Brunnen ist es für uns kenntlich als das Nachbarhaus des alten Steinhauses, das der Graf am 29. Jan. 1453 an den Schreiber Johannes Fünfer verkauft, gelegen hinter der Kirche bei der Mauer. Darin wird dem Käufer das Recht auf einen Gang eingeräumt zum brunnen im zwinger by dem andern unserm hus daby gelegen, darin biszher unser canczly gehalten ist. Graf Ulrich baut eine neue Kanzlei, die aber nicht etwa beim Verkauf des alten Hauses schon fertig ist; noch im Jahr 1455 ist die Kanzlei im Schloß untergebracht. Am 10. Juli 1455 nimmt der öffentliche Notar Johann Beyschlag, Stadtschreiber in Schorndorf, zu Stuttgart in Graf Ulrichs Schloß in der canczelye in der vordern stuben ein Protokoll auf[156]). Der Neubau erscheint erstmals, wohl schon in Gebrauch genommen, in der Urkunde vom 23. Okt. 1469, nach der Graf Ulrich von dem Stuttgarter Bürger Heinrich Bart dessen Haus zwischen der neuen Kanzlei und des Predigers Haus tauschweise erwirbt. Die genaue Lage der Häuser, die längst nicht mehr vorhanden sind, ist nicht festzustellen. Doch ergibt sich dafür im allgemeinen der durch die Stiftskirche und das alte Schloß nach innen, durch Mauer und Zwinger nach außen begrenzte Platz, auf dem noch heute die im 16. Jahrhundert erbaute Kanzlei steht.

mehrfach das Dienerbuch 1, z. B. Bl. 56, Eintrag von 1470: quittanz findt man in der landschribery laden.

154) Gleichzeitige Kanzleiaufzeichnungen bei Österreich B. 1a. Regesten Nr. 4815.

155) Regesten Nr. 1148 u. 1157 und die Beilagen 2 u. 3. Kurze Hinweise nach Steinhofer im Stuttg. UB. Nr. 363.

156) Dr. unter Der Herrschaft Feinde B. 7. Regesten Nr. 4376.

Digitized by Google

Graf Eberhard d. J. konnte sich **ain haimlichen gang usz dem slosz durch ir baider gnaden kuchin in die canzly und furter durch die canzly uff die stattmuren und bis in die kirchen** machen lassen, wie im Jahr 1484 bei den zu Heilbronn zwischen Eberhard dem Ältern und dem Jüngern gepflogenen Verhandlungen zutage kam[157]). Als Herzog Ulrich 1541—1543 eine neue größere Kanzlei bauen ließ, in der auch die Rentkammer und Landschreiberei mit ihrer Registratur, und eine Liberei, dazu auch Vorratsgewölbe der Küchenmeisterei und Leinwandkammer untergebracht werden sollten, wurde das von Graf Ulrich erbaute Haus nicht nur als zu klein, sondern auch **gar hilzin** und feuergefährlich bezeichnet[158]). Es scheint danach, daß es nicht viele oder ausreichende gewölbte Räume enthielt, und jedenfalls nicht **eitel steinwerk** war, wie Herzog Ulrichs Neubau[159]).

Eine wichtige, folgenschwere Maßregel war die Bestellung eines gelehrten Kanzlers, der nicht in der Kanzlei heraufgedient hatte. Ob Graf Eberhard VI., als er 1481 den Dekan zu Kirchheim, Dr. Ludwig Vergenhans, zu seinem Kanzler machte, damit einen neuen Grundsatz bewußt einführen wollte, mag dahingestellt bleiben. In der vereinigten Kanzlei nach dem Münsinger Vertrag blieb Vergenhans. Als fester Grundsatz erscheint die Neuerung, als nach seinem Abgang Dr. Gregor Lamparter zum Kanzler bestellt wurde[160]). Der gelehrte Kanzler ist von Anfang an richtiges Mitglied der Kanzlei, mit deren obern Schreibern er im Gehalt gleichgestellt ist. Er war aber ein fremdartiger Bestandteil, dessen Anwesenheit nicht ohne Einfluß auf die inneren Verhältnisse der Kanzlei geblieben sein kann. Vielleicht hängt damit zusammen, daß 1485 auch der Landhofmeister Dietrich von Weiler im Dienerbuch zur Kanzlei gezählt wird. Es ist noch keine feststehende Anordnung, denn die folgenden Dienerbücher bringen ihn nicht mehr an dieser Stelle. Bemerkenswert ist auch, daß die Kanzlei im Lauf dieser Zeit ihren Platz im Dienerbuch allmählich verändert. Ursprünglich steht sie ziemlich weit voran unter dem „unedlen Hofgesind". Von da rückt sie ganz an den Schluß, wo sie wie ein Anhang nicht nur zur Abteilung des unedlen Hofgesindes, sondern zum Dienerbuch überhaupt

157) Regesten Nr. 316.

158) Kanzleisachen B. 32, Bericht von Martin Rüttel 1543.

159) In Urach war die Kanzlei im Schloß. 1479 Dez. 1 nimmt Matthias Horn, öffentl. Notar und Stadtschreiber zu Urach, ein Instrument auf in der mindern stuben der canzly des schlosses ze Urach. Ebenso 1480 Mai 23 in der grössern stuben. 2 Or. Österreich B. 1.

160) 1498. Georgii, Dienerbuch S. 15.

Digitized by Google

erscheinen könnte. Unter Herzog Ulrich wird sie selbständig nach dem Oberrat aufgeführt [161]). Auf diese Anzeichen einer Übergangszeit, einer Fortentwicklung auf dem Weg zu den neuen Organisationen des 16. Jahrhunderts soll hier nicht weiter eingegangen werden. Sie seien nur hier verzeichnet als Merkmale von dem sich vorbereitenden Ende der gräflichen Zentralkanzlei.

Beilage 1. Ordnung, wie man die Rechnung tun soll. (1422—23.)

[S. 1] Nota die rechenung zu ordenen und zu setzen, als hernach geschriben stet.

1 Zum ersten sol man die gewonlich bett und stüre zum innemmen zusamen setzen und nichts darunder oder datzwuschen.

2 Item deszglichen sol man darnach setzen stend gülte und zins, die jerlich gevallend und sich nit verandernt.

3 Item was an der stenden gülte abeget, da sollent die amptlüte den stathaltern sagen, wavon oder waran das sye, und sie sollen daran sin, als verre sie mögen, das der herschaft daran nit abegee, wa sich aber die gülte merret, das sol man aber den stathaltern sagen, waran das sye, und sol das zeychenn zu der andern stenden gülte.

4 Item darnach sol man zum innemmen setzen zins und gülte, die uff jarzal verlihen sint und sich merrent und minnernd.

5 Item darnach die zölle besunder.

6 Item hantlon besunder.

7 Item ungelt besunder.

8 Item houptrecht besunder.

9 Item frefeln besunder.

10 Nota und sollend die frefeln zu Stutgarten und in dem selben ampte die statthalter, oder uff das minnst ir einer, und der schriber einer und der vogt vertedingen und in den andern ampten sollend der stathalter einer, der schriber einer und der amptman daselbs die frefeln ouch vertedingen.

11 Item hünre gülte besunder.

12 Item gense gülte besunder.

13 Item kese gülte besunder.

14 Item eyer gülte besunder zu verrechenen und das der vogt oder amptman ouch wisz und anschriben lasz, wie vil hünre, gens, kese und eyer jerlichen gevallent und wie vil davon jerlichen zu hofe geantwurt werde, das der küchemeister verrechenen sol, und ouch für wie vil hünre, gense, kese und eyer der vogt oder amptman gelts inneme, das er verrechenen sol.

15 Item darnach ein gemein innemen von allen andern dingen etc.

16 Item es sol ouch kein vorstner kein holtz verkouffen, er tüe es dann [mit kuntschafft][a] und von derselben kuntschafft sol er brieff nemmen und mit dersel[ben][a] kuntschafft sol er das denn zu sinem innemen verrechenen.

---

a) Beschädigung des Papiers.

161) Winterlin S. 51.

Digitized by Google

[2] 17 Rechenung der früchte in das innemen zu setzen.

18 Item die jerlichen stenden korngülte nemmlich kern, rocken, dinckel, habern, gerste etc. yeglichs besunder.

19 Von den zehenden und landacht.

20 Item rocken, dinckel, habern, gerst, erwes, linsin, bonen, öl etc. ouch yeglichs besunder.

21 Item ouch von allen klyen und sprüwern besunder.

22 Item was yeglichem amptman von dem andern geantwürt wirdet von win, korn oder gelte ouch besunder.

23 Item den wine, der in dem herbst wirdet, besunder, und wie vil an ieglichem ende in dem selben ampte wirdet, den nüwen besunder und den alten besunder.

24 Item und ob einer in siner rechenung ycht schuldig beliben ist, es sye guldin, gelte, win, korn oder anders, das sol er zu leste in sinem innemmen setzen ieglichs da es hingehöret.

25 Nota das man alle gülte, zins und velle an gelte, frühte, wine, hunren und anders, wo von die dann gevallen, eigentlich läsz beschriben und ein recht register und salebuch davon lasse machen, der eins uff pergamen geschriben und in das gewelbe gelegt und darinne behalten werde, und das das ander uff bapier geschriben werde, das die schriber in der cantzelly behalten sollen, und das man ouch usz den selben registern und salebüchern ieglichem keller oder amptman beschriben gebe, alsz vil im dann zugehöret, das sie sich darnach wissen zu richten.

[3] 26 Item sol er sin uszgeben nach der ordenung des innemens setzen in der forme als vor geschriben stet.

27 Item sol er nichts uszgeben, die statthalter oder ir einer uff das mynnest heissen es in dann, und was er uber funff pfund uszgibt, da sol er zu einer yeglichen zyt des geheiszbrieff für nemmen, der ine das heisset uszgeben, und dartzu ein quittanz von dem, dem er das gibt. Was er aber under fünff pfunden uszgibt, da sol er zu einer yglichen zyte den mit nammen in sin register schriben, der in das heisset uszgeben.

28 Item was die herschafft jerlicher gülte gibt, die sol man zum ersten zum uszgeben in die rechenung setzen und man sol ein gemein form einer quittantz machen, die die, den man solich gülte gibt, geben sollen, und das ouch der, der die gülte betzalet, niemand nichts gebe, er gebe im dann sin versigelt quittantz in der selben form, und die selben quittantz sol ouch der, der solich gülte betzalet, in sin rechenung bringen und das gelte damit verrechenen.

29 Item das man die statthalter und rete, den man jars solde git, darnach setze und, wer die betzalt, das der ouch von ir yeglichem ein quittantz neme und solich gelte damit verrechen.

30 Item deszglichen der herschafft diener ouch besunder, und das man ein sunderlich register dartzu mache und ouch von ir ieglichem ein sunderlich quittantz neme etc.

31 Item darnach sol man setzen knechte und gesindlon besunder.

32 Item darnach hantwercker lone ouch besunder.

33 Item ob ettwas in die küche zu kouffen were darnach ouch besunder.

34 Item deszglichen in den kelre ouch besunder.

35 Item wingart buwe besunder.

Digitized by Google

36 Item frucht buwe besunder.

[4] 37 Item ob ein amptman guldin umb gelte kouffen würde, das sol er tun mit kuntschafft, wie er zu einer yeglichen zyte die guldin kouffet, und sol dann in sin uszgeben setzen: so vil gelts han ich geben umb so vil guldin, die sind dem etc. worden, und hat yeglicher guldin nemmlich so vil etc. gegolten.

38 Item in welichem slosz man buwet, so sol man ouch besunder in das uszgeben setzen.

39 Item es sol ouch kein vogte oder keller uber zehen pfunt Heller nichtz buwen one der statthalter heissen, würde aber uber die zehen pfunt notdurfftig zu buwen, dartzu sollent die stathalter oder zu dem mynnesten ir einer selbs rytden das zu besehen, und ist es notdurfftig zu buwen, das zu verdingen und zu dem nechsten und besten zůzubringen nach der herschaft nutze, was aber under zehen pfunt Hallern zu buwend ist, dartzu sollent die keller ir ober amptlúte nemmen, das in obgeschribner masz ouch zu versorgen.

40 Item pfantlosung sol man ouch besunder setzen.

41 Nota[a] mins herren hertzog Ludewigs[1] meinung ist, als man den reten für einen tag und nacht zu zerung git einem herren zwen guldin und einem ritter oder knechte einen guldin, welicher herre mynner hät dann acht pferid oder ritter oder knecht mynner hat dann vier pferid zu den selben zyten, das das ir ieglichem nach marckzal der pferd abegen solle.

42 Item das man usserthalb der herschafft lande den statthaltern [nemlich graff Rudolffen uff VIIII pferd II guldin I ort einen tag und nacht und hern Hansen und dem hofmeister ieglichem uff VI pferd einen tag und nacht I $\frac{I}{II}$ guldin][b] zu zerung gebe, als vor mit in überkomen ist, und das man ouch den andern reten einem yeglichen herren ritter und knechte, die in der herschafft dienst rytden usserthalb der herschafft lande, fur einen tag und nacht uff drú pferid einen guldin zu zerung ouch gebe, doch das man das mit den pferiden nit ubermache, das es die herschafft erlyden möge. Hette aber einer mynner dann drú pferid, dem sol nach marckzal abgen.

[5] 43 Item darnach sol man setzen das gemein uszgeben.

44 Item es sol ouch kein amptman niemand zu essen geben, er bringe dann der stathalter aller oder zu dem mynnsten ir eins brieff.

45 Item was botten man zu Stutgarten oder anderswa mit zerung uszrichtet, daran sollent sich die botten lassen genügen, und man sol in ouch in keinem andern slosz zu essen oder zu trinken geben von miner herschafft wegen, welicher amptman es aber daruber tet, dem wil man es nit rechenen.

46 Item was brieff von der statthalter und rete wegen uszgesant werdent, da sol man den botten zerung geben, die brieff zu tragen an die ende, da sie hin gehören, und sol keinen brieff me den amptlúten schicken, die enweg zu schicken, als vor gescheen ist, es were dann, das ein amptman von sines ampts wegen brieff enweg zu schicken hett oder das man gewerb hett, das man mit wenig botten nit getun möcht.

---

a) Am Rand dieses und des folgenden Absatzes von späterer Hand eine Null.

b) [ ] Zusatz am Rand von späterer Hand. Siehe dazu oben Anm. 51.

1) Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Baiern, Kg. Ruprechts Sohn, einer der Vormünder. Vgl. oben Anm 51.

Digitized by Google

47 Nota welicher keller oder amptman gelte frucht und wine innymet und uszgibt, der sol ein besunder innemen des gelts setzen, da nichts anders unden geschriben ste, und sol ouch in solicher masz daz uszgeben davon ouch besunder setzen, da nichts anders unden geschriben ste.

48 Item und deszglichen sol er ouch yeglicher frucht innemmen und uszgeben underscheidenlich und besunder setzen, da nichts anders unden geschriben sye.

49 Item und deszglichen von dem wine ouch also.

50 Nota[a] der kornkeller zu Stutgarten sol alle jar, wie vil wines und von welichen enden, es sye von gewechszde, von den dörffern oder von den ampten, in den kelre gen Stutgarten geantwurt werden, eigentlich beschribe[n][b], und sol der kornkeller von dem winkeller ein quittanz nemmen, wie vil er im zu yeglicher zyte also antwurtet, und sol dann der winkeller den selb[en][c] wine zu sinem innemmen, und das uszgeben davon ouch, verrechenen.

51 Nota[d] was der herbst an yeglichem ende kostet mit binden, mit fürung, mit lön und allen sachen, das sol ein yeglicher keller mit dem richter, der den wine misset, anse[en][c] und rechenen mit kuntschafft, und daz mit der selben kuntschafft verrechenen yegli[. . . .][c] und taglon besunder.

[6] 52 Item ob man einem amptman in siner rechenung yeht schuldig were beliben, das sol er zu leste zu sinem uszgeben setzen.

53 Item was die amptlüte wines und korns verkouffent, da sollend sie núwen wine und korn besunder setzen und deszglichen alt wine und korn ouch besunder und[e] kuntschafft haben, was daz alt und daz núwe gegolten und wie vil er yeglichs verkoufft habe.

54 Item ouch sol yeglicher amptman sin rechenung an innemmen und uszgeben eins yeglichen jares underscheidenlichen und besunder setzen und begriffen und nit ein järe in das ander ziehen.

55 Item so man den zehenden zu Stutgarten verlihen wil, das der stathalter einer daby sye und sust an andern enden die vogte und amptlüte.

56 Nota was den amptlüten und knechten von den koufflüten zu geleit geschenkt wirdet zu den messen gen Franckfurt und sust durch das jare, das alles sollen sie der herschafft antwürten und sol dann an den stathaltern sten, was sie den selben gnad davon tun wollen.

57 Nota[f] were es sach, das die herschafft kriege gewunne und das man zu tegelichem kriege volcke legen würde, das man dartzu zwen habe, einen der gelte innemme die küche zu versorgen, und einen, der den kelre und kasten versorge, und was in von einem ieglichen amptman gegeben wirdet, darumb sollen sie den selben amptlüten zu yeglicher zyte quittantz geben und das sollent dann die selben amptlüte und ouch sie fürbasz der herschafft verrechenen.

58 Item was die statthalter und rete zu tagend oder zu schaffend hand, das die herschafft nit anget, die selben zerung sollent sie uff die herschafft nit ziehen und sol der der herschafft one schaden sin.

59 Item das die statthalter einen grund der amptlüte rechenung erfaren, wann sie manigerley gerechent hand, das man nit weisz, ob das also ist oder nit, und ouch kein quittanz darumb hand noch niemand, der in das gestee.

---

a) Am Rand später: O. b) Die 2 Worte sind über der Zeile nachgetragen, das n fehlt. c) Beschädigung des Blatts. d) Der Absatz ist von derselben Hand nachträglich hinzugefügt. e) Das Folgende nachträglicher Zusatz der ersten Hand. f) Den folgenden 3 Absätzen ist am Rand eine Null beigesetzt.

Digitized by Google

Kanzleisachen, B. 87. 4 Bll. fol., wovon drei den Text enthalten, das vierte als eine Art Umschlag diente, da das Schriftstück nachher in 4° gefaltet wurde. Auf der letzten Seite steht von gleichzeitiger Hand: Ordnung wie man die rechnung tun und die pfründen und ander trefflich sach furnemmen sol. Außerdem in einer Ecke, flüchtig geschrieben: ordinationes dominii. Dieses letztere gestrichen, darunter computationis et alie. Vgl. oben S. 336 ff. — Abdruck: Winterlin a. a. O. S. 109.

Beilage 2. Gr. Ulrich (V.) eignet Johannes Fünffer das alte Steinhaus. 1453 Jan. 29. Stuttgart.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg furmunder etc. bekennen offenlich mit disem brieffe für uns und unser erben, das wir recht und redlich verkoufft und eins steten ôwigen kouffs zu kouffen gegeben haben fur uns und unser erben in crafft disz brieffs Johannes Fünffern unserm schriber allen sinen erben und nachkomen unser steinhus zu Stuttgarten, das man nempt das alt steinhus, hinder der kirchen by der mur gelegen mit allen und yeglichen sinen rechten und zugehôrden, als dann wir und unser vordern das biszher inngehabt und genossen haben, fur fry ledig und unverkumbert eygen und ouch also, das er, sin erben und nachkomen einen gang zûm brunnen im zwinger by dem andern unserm hus da by gelegen, darinn biszher unser canzly gehalten ist, machen und haben und den brunnen zu ir notdurft und wann sie wollen bruchen sollen und mogen one unser unser erben und aller menglichs irrung, doch das sie den selben gang zûm brunnen machen sollen one unsern und unser erben schaden und das mit tûren versehen, dasz usz einem hus in das ander niemands komen môge ungeverlich. Sie sollen ouch uns unsern erben und den, die das selbig hus, dar inn dann unser canzly yetzo ist, innhand, helfen den brunnen in eren halten mit ketenen eymern und andern notdurftigen sachen und desz glich halben schaden haben one alle geverde. Er und sin erben und nachkommen sollen und môgen ouch ûber die stattmuren buwen, wie sie wollen, doch one schaden unser und der statt. Ouch môgen sie alle geng und ander buw an dem hus und die darzu gehôren yetzo oder hernach, buwen und bessern nach ir notdurft one unser unser erben und allermenglichs irrung one alle geverde. Und ist der kouf bescheen umb zwey hundert und driszig guldin rinischer und gûter, der wir ouch von im wol gewert und bezalt sind und dar an uns für uns und unser erben wol benûgt. Und heruff so sollen und môgen er sin erben und nachkomen das vor genant steinhus mit allen sinen rechten und zûgehôrden und in aller masz als vor geschriben stet, nû fûro hin zû ôwigen ziten innhaben nutzen niessen besetzen und entsetzen und damit tûn und lassen als mit anderm irem eygen gûte one unser unser erben und allermenglichs irrung und intrage one alle geverde. Sunder so haben wir dem vor genanten Johannes Fünffern die gnad getan und haben im sinen leptag oder die wil er das vor genant hus innhat, das selb huse mit sampt siner zugehôrung gefryet für alle stur schatzung dienst und alle ander beswerung nichtz uszgenomen, tûen im ouch solich gnad und fryen im das egenant hus in vor geschribner masz fur uns und unser erben und gebieten ouch allen unsern amtluten und den unsern zu Stuttgarten mit disem briefe, in in solicher masz daby getruwlich zu hanthaben und beliben zu lassen one yntrag, alle argliste und geverde her inn uszgenomen. Und des zu urkunde usw. Kopb. 321 Bl. 10b.

Digitized by Google

Beilage 3. Gr. Ulrich V. verkauft an Wernher Lutz, Vogt zu Stuttgart, das neue Steinhaus. (1454.)

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. bekennen offenlich mit disem briefe, das wir recht und redlich verkouft und eins steten ôwigen koufs zu koufent gegeben haben fur uns und unser erben in kraft disz briefs Wernher Lutzen unserm vogt zu Stutgarten und lieben getruwen und allen sinen erben und nachkomen unser nuw steinhusz zu Stutgarten, stoset an den zweyen orten an den stift und an den andern zweien orten an beid straussen, mit dem brunen in dem zwinger daran gelegen, mit allen rechten und zugehôrden als dan wir und unser vordern das biszher inngehabt und genossen haben, fur ledig und unverkumbert eigen, doch uszgenomen, das Johannes Funfer unser schriber und lieber getruwer und sin erben und nachkomen einen gang von dem alten steinhuse dar bi gelegen zu dem vor genanten brunnen im zwinger machen und haben und den brunnen zu ir nôtdurft, wann sie wôllen, bruchen sollen und môgen one unser und unser erben, des vor genanten Wernher Lutzen und siner erben und allermenglichs irrung, doch das sie den selben gange zum brunnen machen und das mit tûren versorgen und versehen sollent, das usz einem huse in das ander niemand gekomen môge, one Wernher Lutzen und siner erben schaden, und in den selben brunnen helfen in eren halten mit ketenen eimern und ander notdorftigen sachen und des halben schaden haben ungeverlich. Und ist der koufe bescheen umb funfhundert guldin rinisch, der wir ouch von im wol gewert und bezalt sin, und her uff so sôllen und môgen er, sin erben und nachkomen das vor genant huse mit allen sinen rechten und zugehorungen und in massen, als vor geschriben stet, nû furohin zu ôwigen ziten innehaben nutzen niessen besetzen und entsetzen und damit tun und lassen als mit anderm irem eigen gûte one unser erben und menglichs irrung und intrage, ône alle geverde. Und des zu urkunde so haben wir unser ingesigele offenlich tun henken an disen brief, der geben ist zu Stuttgart an — — —

Kopb. 321 Bl. 12.

Beilage 4. Graf Ulrich (V.) und sein Sohn Graf Eberhard (VI.) nehmen Niclaus von Wyle in ihre Kanzlei auf. 1469 Dez. 16.

Wir Ûlrich gräfe zû Wirtemberg und wir Eberhard ouch gräfe zû Wirtemberg sin sune bekennen offenlich für uns und unser erben und tûnd kunt mit disem briefe, daz wir unsern lieben getrûwen Niclauszen von Wyle in unser canzly uffgenommen und bestellet haben und yetz uffnemen und bestellen in craft disz briefs, uns dar inne zû dienen und die helfen zû versehen, wie er des ye von uns wirt beschaiden, und besunder unser insigele zu verwaren und nûtzit damit zû versigeln, das uns zû schaden lang, one unser wissen und haissen oder unsers hoffmaisters und râtes, denen das ye befolhen ist, ouch uns trûw und hold zû sin, unsern schaden zû warnen und zû wenden und unsern frommen zû schaffen und zû fürdern und darby uns getrûwlich zû râten nach siner besten verstentnisz und haimlich râte zû verswigen bisz in sinen tode und das alles ze tûnd sin leptage, diewyle er das vermag, getrûwlich und ungevarlich und das sust nit zû lassen durch aincher sachen willen. Dar gegen und für sôlichs wir und unser erben im und Cristinan siner elichen huszfrowen,

Digitized by Google

inen baiden und nach ir ains abgange dem andern besunder, bisz in sinen tode jerlichs geben sôllen und wöllen zû herpstzite ain fûder gûts wins und uff sant Martinstage zwôlf schôffel gûts rockens und zwelf schôffel gûts dinkels und dar zû zwelf pfund Heller tugentlich one all uszzuge und verhinderung sich dar wider zû gebruchen und one iren costen und schaden. Zû dem ouch im sin leptage der drittaile des gelts und geniesses in der gemelten canzly fallende gefolgen und geben werden sol und er han den tische in der canzly mit essen und trinken, ungevarlich. Wir und unser erben sôllen und wöllen ouch schaffen und bestellen mit oberstem flisz, daz das ampt des commissariats eelicher sachen in allen unsern landen und gebieten uff ine werde bewendet und die unsern in sôlichen sachen zû im und nit zû andern kerent und fliessent und dann im dar von der dritteile des lones, so deszhalb geben wirdet, gedych und werde, und die andern taile in die canzlye fallend, ungevarlich. Und sôllen und wöllen ouch wir und unser erben in und sin huszfrowen obgenant fryg aller stiuren schatzungen ufflegungen und beswerungen belyben lassen, es were dann, ob sie ettwas gelegens gûtes in unser herrschaft erkouften oder sust zû iren handen brechten, darvon sôlten sie tûn als ander die unsern von sôlichem tûnd, ungevarlich. Uff das ouch der benant unser lieber getrûwer Niclaus von Wyle solichs wie obstat getrûwlich und on geverde zû halten lyplich zû got und sinen hailigen gesworn hat, deszglichen wir für uns und unser erben im sôlichs wie von uns obstet getrûwlich zû halten ouch geredt und versprochen haben, by unsern gûten trûwen one geverde, und dar umb unser aigen insigele getan henken an disen briefe, darzû ouch unser lieben getrûwen Wolf von Tachenhusen und Ludwig von Gräfneck hofmaistere uff unser begerunge ir aigen insigele ouch gehenkt haben an disen briefe, der geben ist an samstag nechst nach sant Lucyen tag des jars do man zalt nach Christs geburt tusent vierhundert und im nûn und sechzigosten jare.

Dienerbuch I (1464—79) Bl. 61.

Beilage 5A. Jakob Täschlers Testament. (Um 1470.)

Diewile nützit gewissers ist dann der tod nnd nützit ungewissers dann die stund des todes und deszhalben dehein mensch nit weiszt, in welichem ougenblick im Gott der herre von disem zyte rûffen oder über in verhengen ist, also das er gâhlingen und ougenplicklichen stirbett und von disem zyte scheidet, nachdem dann ich Jakob Täschler lantschriber ein grosz mercklich ampt trag mit menigfeltigem innemen und uszgeben, ouch mit mengerley irrigen umbstenden, also wa mich der almechtig Gott gâhlingen von disem zyte berûffen und niemen würde, das dann deszhalben vil irrung zwüschent minem gnedigen herren und minen erben yedem teil zû gewinne oder zû verlust entsten möchte und in sunder dem nach, das sich nit wol kein ander mensch usz den rechnungen und und menigfeltigen hendeln mins amts innemens und uszgebens als wol verrichten kan noch mag, als ich underscheid hett mögen geben, ob ich ein zyte in kranckheit gelebt solt haben, nun sôlich irrung ettwas zû verkomen und das dehein teil an sinem gûtte wider billicheit geschâdigt werde, und ouch miner sele vor beschwârung zû sinde, so sag und bekenne ich uff min letztes ende und by heil miner sele und als mir Gott helff und alle heiligen, wer es ob es sich mins hinnenscheidens halb von disem zyte also gâhlingen würde begêbe (!)

Digitized by Google

das Gott der herre wölle . verhüten, das ich dann gantz kein barschafft habe weder ob erde noch darunder noch an keinen enden, dann in dem gewelbe in dem slosz zů Urach und ein wenig in dem ysin tröglin in minem husz und ouch in einem seckel in miner teschen zu teglichem bruch, alz zů bottenlon und ettwan knechten zů zerung, das da doch allweg über zweintzig oder drissig guldin an gold und gelt nit ist, und sölich gelt an den enden wie vorstet ist alles mines gnedigen herren, uszgenomen ettwie menger der uralten und ouch sust fremder guldin und im gewelb ligend, die sind min, doch so sag und bekenne ich wie vorstet, das ich den werde der selben guldin und dartzů by drissig und drúw hundert guldin minem gnedigen herren schuldig bin, daran ich nútzit hab noch weisz dann min verlassen ligende gůtter und huszraut, ouch ettlich schulden, des da by achtzig guldin ist, herrůrend von minem brůder Caspar und ettlichen priestern, und wa ich also gählingen von disem zyte scheide, so sind mine erben sölich somm gelts minem gnedigen herren von minem verlassen gůt, darunder ich doch kein barschafft wie vorsteht hab noch weisz, schuldig zů bezalen. Ob ouch durch vergessenheit oder versompnusz ynschribens mine erben minem gnedigen herren ein grossere somm schuldig wůrden oder hinwiderumb min gnediger herre minen erben deszglichen wenig oder vil schuldig wůrde, ist alles nútz, sunder es hat die gestalt wie vorsteht. Geschriben mit miner hand.

Jacob Täschler lantschriber.

Item disz hie vor gemelt meinung han ich ouch eins teils herr Symon von Blaubůrren yetzo helffer hie zů Urach geoffembart und zů erkennen geben als minem bychtvatter.

Dr.Pap. Kanzleisachen B. 62.

Erster Zusatz.

Item als mir Johannes Weibel cantzler ein somm gelts schuldig ist, wie dann das zwey registerlin, der unser yeder eins hat, innhalten, sölich somm gelts gehörtt minem gnedigen herren zů, doch was ich vom stattschriber zů Urach und Cunrade Lorchern seligen des hofgerichtgelts mer ingenomen hett, dann mir zu minem teil geburte, das sol von dem vor gemelten gelt, so mir Johannes schuldig ist, betzalt werden und das überig gehörtt dann mynem gnedigen herren zů und nit dest minder so sind ich oder min erben sinen gnaden die somm gelts, wie dann der grosz brief mines testaments hie by liegend davon innhalt, ouch zů der gemelten Johannes Weibels somm gelts ouch schuldig zů geben und zů betzalen. Datum etc.

Jacob Schriber etc.

Dr.Pap. ebenda.

Zweiter Zusatz.

Item als ich uff ein zyte by drúw hundert guldin dahinden gelegen bin und daran mir min gnediger herre den halben teil nachliesz, han ich sidher erfunden, das ich LXXX guldin zu der zyte des innemens des halben schatzung mer zu dem innemen verrechnet han, dann der somm gewesen ist, und solich LXXX guldin hett min gnediger herre wider an den CL gulden, die er mir nachgelassen hette.

Dr.Pap. ebenda.

Digitized by Google

Beilage 5 B. 1490 März 23.

Die Erben Jakob Täschlers bringen wiederholt durch Doktor Bernhard Schöfferlin bei Graf Eberhard d. Ä. an, daß ihr Vater und Schwäher sel. sich öfters beklagt habe, die ihm zugesagten 70 fl. nicht voll erhalten zu haben. Sie berufen sich auf das Zeugnis Johann Waibels und Johann Hellers.

Dr. Pap. Ebenda.

Beilage 5 C. 1490 April 22.

Dieselben bitten, ihre Sache durch die Räte oder sonst, wen der Graf dafür tauglich und geschickt halte, untersuchen zu lassen.

Dr. Pap. Ebenda.

Beilage 5 D. Die Erben Jakob Täschlers bringen ihre Klage vor den Räten an. 1490 Mai 5.

Lieben herren und junckherren. Nachdem unser gnediger herre úch befolhen hat, unser vorderung, die wir zů sinen gnaden habent, zů hören, so gebent wir úch zů erkennen, das vor vil jaren, vor unsers lieben vatters und schwehers seligen toude verschinen, derselb unser vatter und schweher uff unsers gnedigen herren anstrengen sich von dem halbtaile, den er an der canzlye hette, tedingen und bringen liesz uff ain sechsztaile, der im als ainem landschriber für sin arbait werden solt, und als unser vatter und schweher erfand, das er by dem sechsztaile nit beliben mocht kainswegs, liesz er das selb an den benanten unsern gnedigen herren langen, und als sin gnad das verstůnd und ouch bericht ward, das er vormals zů sinem taile zum minsten sibenzig guldin jårlichs gehept hette, da liesz sin gnad im zůsagen, was im vom sechsztaile under sybenzig guldin jars würdent, das wolt sin gnad im erfollen. Nun finden wir, das im von der canzly anno LXX. zů sinem taile worden ist XXXVIII guldin, daruff ist unser gnediger herre im schuldig XXXII guldin. Item anno etc. LXXI. ist im zů sinem taile worden XXV guldin, daruff ist unser gnediger herre im schuldig XLV guldin. Item anno etc. LXXII. und anno etc. LXXIII. ist im worden und gefallen LXI guldin, daruff ist unser gnediger herre im für die baide jar LXXXIIII guldin. Item von der obgemelten zyte bisz mõntag nach palmarum anno etc. LXXVII. ist im worden CV guldin XVIII β, daruff ist unser gnediger herre unserm vatter und schweher schuldig CXXXIIII guldin x β. Item von der obgemelten zyt bisz uff mitwoch vor Letare anno etc. LXXVIII. ist im worden XXIIII guldin III ort, daruff gehört unserm vatter und schweher zů XLV guldin ain ort. Item von der obgemelten mittwoch bisz uff Marie Magdalene anno etc. LXXIX. ist unserm vatter und schweher gefallen zů sinem sechsztaile XXXIII guldin IV β, daruff gehört im XXXV guldin 1 ß IV β. Tůt alles IIIc LXXVI guldin XIII β.

Dis somme ist unser gnediger herre unserm vatter und schweher seligen nach sinem abgang schuldig beliben, anders kúnden wir nit wissen noch erfinden. Ob ir aber daran zwivel hettent, mõgent ir úch deszhalb an den erbern herren Johannes Waibeln alten canzler und Johannes Hellern yetzo vogt zu Tůwingen wol erlernen, ungezwivelt ir werdent des grunds von inen basz bericht. Und als dagegen zu vszlesschung diser unser vorderung ain testament von unserm vatter

Digitized by Google

und schweher geschriben fürgewendt wirt, das selb testament fechten wir anders nit an dan der gestalt, das wir mainent, es diene nit zů uszlöschung diser unser vorderung usz der ursachen, zum ersten darumb das es allain innhalt das, so unser vatter und schweher uff die zyte, als das geschriben worden ist, und nit sagt ichtzit von dem, das unser gnediger herre im hinwider schuldig gewesen ist. Zum andern darumb, das uns nit zwivelt, das testament sy elter und ee gemacht und geschriben worden, denn im der obgemelt gehaisz gescheeen ist. Uns zwivelt ouch nit, das selb testament sye vor zwainzig jaren gemacht worden, denn es helt inn, das er unser vatter und schweher selig mit herr Symon sinem bichtvatter ouch davon geredt hab, und das selb ist unden hinzůgesetzt, das selb gyt ain anzögen, das er daz testament vor her Symons zůkunft gemacht hat. Nun achten wir, es sye XX jar oder wenig minder, das herr Symon zu Urach gewesen sye. Darumb mainen wir, unser gnediger herre sye uns schuldig das abzeziehen. Wir mainen ouch unser vatter und schweher selig als ain biderman hab es wol verdienet und sur erarnet. Das wöllen wir umb unsern gnedigen herren mit unsern undertanigen diensten allzyt verdienen. Datum uff Mittwoch nach dem sonntag Jubilate anno etc. LXXXX.

Jacob schribers seligen erben.

Dr. Pap. Ebenda.

Beilage 6. Graf Eberhard d. J. bestellt Andreas Karter von Lauingen zu seinem Diener in der Kanzlei. 1482 Jan. 4. Stuttgart.

Wir Eberhart grave zů Wirtemberg und zů Mumpelgart der Jünger bekennen und tůn kunt offembar mit disem brief, das wir unserm lieben getrůwen Andrisen Karter von Laugingen umb siner getrůwen dienst willen, so er uns getan hat und füro tůn sol und mag, zů unserm diener in unser canzly bestelt und ufgenomen haben, darumb wir im jerlichs und jedes jars besonder zů sold geben sollen zehen guldin rinisch, zehen schoffel rockens, zehen schoffel dinkels, zwen aymer wins und claider, wie andern unsern jungen schribern in unser canzly, so lang bis wir den selben Andressen an ainen glichen teil mit unsern canzlern und obern schribern in unser canzly, der selben teyl doch nyt uber vier sin sollen, komen laussen als wir ine dann zů erst und so bald solicher tayl ayner durch abgang oder abstân ainichs usser den vieren unsern canzlern und obern schribern, die solich taile ietzo nement, ledig wirdet, an solichen tail ufnemen und komen lauszen söllen und wöllen, und wenn also der vor genant Andres Karter an solichen tail in unser canzly angestanden ist, alsdann sollen wir im geben und volgen lauszen wie ainem andern unserm schriber, der der selben teil einen hat, ungeverlich. Dar umb er uns ouch getruwlich dienen und warten sol, so lang wir des begeren und im dar umb tůnd wie vorstet. Fugte sich aber zů ainicher zyt, ee der vor genant Andres zů solichem tail in unser canzly anstůnd, das wir ime den vor bestimpten sold nit mer geben oder ine auch an den nechstledigen tail in unser canzly nit komen lausen wolten, so haben wir ime disc besonder gnad und fryhait getan und gegeben fur uns unser erben und nachkomen und tůn das ietzo mit rechter wissen wol bedachtlich in kraft disz briefs, dem ist nemlich also: ob sich füro uber kurz oder lang zyt der vor genannt Andres Karter in unserm land zů elichem stat setzen und verhyraten würd und wir dem, so vorstat, in ainichen punkten nit nachkomen.

Digitized by Google

das sich alszdann der selb Andres Karter zů siner narung nach sinem gefallen mit andern diensten bewerben, die uffnemen und sich daran verpflichten mög, darinn ouch wir unser erben und nachkomen im kain irrung intrag oder verhinderung tůn sonder im mit sinem wyb und kinden, die alsdann mit disem brief irer libaigenschaft und aller pflicht, damit sie uns gewandt weren, erlassen und ledig gezelt sin sollen, usser unserm land, wahin er will, zů ziehen gestatten und darzů fry unverhyndert mitfolgen und gedihen lassen sőllen und wőllen all und iegliche hab und gůt nichzit uszgenomen, so der selb Andres ietzo hat oder furo überkompt, ouch was im durch sin gemahel zugebracht oder der selben siner gemahel und kinden in erbschaft gescheft oder ander wyse anfallen und zůsten würdet, alle geverd und arglist in dem allem und ieglichem ganz vermitten und hindangesetzt. Und[a] des zů warem und offem urkund haben wir unser insigel offenlich thůn henken an disen brief, der geben ist zů Stůtgarten an frytag nach dem hailigen jarstag der beschnydung Jesu Christi, nach siner geburt als man zalt MCCCCLXXX und zway jar.

Kopb. 322 Bl. 248 b.

a) Andere Hand.

Die männlichen Vornamen im Hause Württemberg.

Von Geh. Archivrat Dr. R. Krauß.

Der Familiensinn, dessen Pflege ja keineswegs Sondergut der vornehmen Häuser ist, kann sich auf die verschiedenste Weise äußern. Ein nicht ganz gleichgültiges Mittel seiner Betätigung ist die Wahl der Vornamen. Auch in vielen bürgerlichen, selbst bäuerlichen Familien wird Wert darauf gelegt, daß sich die gleichen Vornamen von Geschlecht zu Geschlecht forterben. Diesem konservativen Grundsatz stellt sich dann aber häufig wieder das Bedürfnis der Abwechslung entgegen, die, aus dem Phantasieleben entsprungen, dem Geschmack und manchmal auch der Laune der Eltern, vorzugsweise der Mutter, die Bestimmung überläßt. In fürstlichen und altadeligen Häusern, in denen Überlieferung und Herkommen eine wichtige Rolle spielen, müssen solche willkürlichen Momente natürlich mehr ausgeschaltet bleiben als in bürgerlichen. Auch hochgeborene Eltern haben ja immer noch genügenden Spielraum, ihren persönlichen Neigungen nachzugehen, da ihnen wenigstens die Wahl unter einer Anzahl Familiennamen freisteht und sie bei Doppelnamen den Rufnamen nach Belieben bestimmen können. Vor allem aber sorgen auch Heiraten und Verschwägerungen für Auffrischung der Vornamen. Die in den Familien der Frauen heimischen werden häufig übernommen, Täuflinge nach Großvätern, sogar Urgroßvätern mütterlicherseits oder nach Mutterbrüdern genannt, zumal wenn es sich um Familienoberhäupter, regierende Fürsten oder irgendwie hervorragende Persönlichkeiten handelt. Auch werden nicht selten von noch Höherstehenden, namentlich von Königen und Kaisern, die Namen entlehnt. In der Regel werden dann solche zugleich zu Gevatter gebeten. Überhaupt werden auch in fürstlichen Häusern Kinder sehr oft nach ihren Taufpaten genannt, so daß auch auf diesem Wege eine Erneuerung der Vornamen (oder aber eine Verstärkung der althergebrachten) stattfindet. Es mag dabei vorkommen, daß Vorliebe der Eltern für einen bestimmten Vornamen auf die Wahl des namengebenden Paten einwirkt. Einfluß von Kalenderheiligen läßt sich wenigstens im Hause Württemberg kaum je nachweisen.

Da die Namengebung durch Entscheidung des Familienoberhaupts oder durch Erörterung zwischen den Ehegatten unter vier Augen zu erfolgen

Digitized by Google

pflegt, so sind urkundliche Belege über die maßgebenden Gründe nicht leicht zu erwarten. Die Untersuchung kann sich also in der Regel nur auf Vermutungen stützen, die sich allerdings in den meisten Fällen zur Gewißheit erheben, die Beweisführung nur eine indirekte sein. Und manchmal, wenigstens für die älteren Zeiten, versagen die Hilfsmittel so vollständig, daß sogar auf jede Vermutung verzichtet werden muß.

Auch das Haus Württemberg besitzt ständige Vornamen, die sich von seinen Anfängen bis auf die Gegenwart fortgepflanzt haben. Im ganzen aber zeigt sich keineswegs ein starres Festhalten an wenigen bevorzugten Namen, vielmehr läßt sich größere Bewegungsfreiheit als in vielen anderen hohen Häusern feststellen.

Der erste nachweisbare Herr von Württemberg, der um das Jahr 1080 in die Geschichte eintritt, hieß Konrad. Wir hören dann von einem zweiten Konrad, der als Sohn des ersten angenommen wird, und als dessen Söhne Ludwig I. und Emich gelten. Ludwig II. mag der Sohn von Ludwig I. gewesen sein und wiederum Ludwig III. und Hartmann zu Söhnen gehabt haben. Doch steht diese Geschlechterfolge nicht einwandfrei fest. Wir haben also die vier Vornamen Konrad, Ludwig, Emich und Hartmann. Wenn die Annahme richtig ist, daß Konrad I. mit Luitgart von Beutelsbach vermählt gewesen ist, so dürfte sein Name von dieser Seite herrühren, da Luitgart einen Bruder hatte, der Konrad hieß. Die Gattin Konrads II., Hadelwig, war vermutlich dem spitzenbergisch-sigmaringischen Geschlecht entsprossen, in dem sich der Name Ludwig nachweisen läßt [1]). Ludwig II. soll mit einer Gräfin von Kirchberg vermählt gewesen sein, in deren Familie der Name Hartmann heimisch war [2]).

Erst von Hartmann I. an bewegen wir uns auf urkundlich sicherem Boden. Er hatte (nach Eugen Schneider, Besond. Beil. des Staatsanzeigers für Württ. 1890, S. 163 f.) zwei Söhne: Konrad III., der sich seit 1227 von Grieningen nannte und die Linie Württemberg-Grieningen begründete, und Eberhard I. Letzterer war der Stammvater des eigentlichen württembergischen Fürstenhauses. Zu jenen vier ältesten Namen gesellte sich nun also als fünfter Eberhard. Er war im Hause der Grafen von Veringen-Nellenburg heimisch. Ein Graf Eberhard von Veringen kommt 1169, 1171, 1185 als Sohn von Graf Mangold I. vor [3]).

1) Paul Friedrich Stälin, Geschichte Württembergs I, 1 S. 415.

2) Ebenda S. 417.

3) Locher, Regesten zur Gesch. der Grafen von Veringen in den Mitteilungen des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde in Hohenzollern, 2. Jahrg.

Digitized by Google

Die Vermutung liegt nahe genug, daß er der Vater jener Gräfin Hedwig von Veringen gewesen ist, die als Gattin von Graf Hartmann I. von Württemberg gilt, und dem älteren seiner beiden württembergischen Enkel den Namen gegeben hat.

Von den erwähnten fünf ältesten Namen wiederholte sich Hartmann noch zweimal und Konrad häufiger im Hause Württemberg-Grieningen; das Haus Württemberg selbst verzichtete auf sie, vielleicht im bewußten Gegensatz zur Seitenlinie. Auch der Name Emicho (der sich übrigens schon an der Spitze der unechten württembergischen Genealogie und sonst in dieser wiederholt findet) blieb eine ganz vereinzelte Erscheinung. Der Name Ludwig sollte erst nach zweihundertjähriger Pause wieder auftauchen. Eberhard allein erhielt sich in der Dynastie ohne Unterbrechung, trat jedoch vom 17. Jahrhundert an ziemlich in den Hintergrund.

Die drei Söhne des ersten Eberhard hießen Eberhard, Ulrich (der Stifter) und Heinrich. Wie die zwei letzteren Namen in die Familie gekommen sind, läßt sich um so weniger mehr ermitteln, als wir die Mütter und somit die mütterlichen Großväter ihrer Träger nicht kennen. Doch sei wenigstens darauf hingewiesen, daß in dem angesehenen Grafengeschlecht Berg-Schelklingen die unter den vornehmsten schwäbischen Familien damals noch nichts weniger als häufigen Namen Ulrich und Heinrich eine wichtige Rolle spielen, wenn es auch etwas gewagt wäre, daraus den Schluß ziehen zu wollen, daß Graf Eberhard I. von Württemberg mit einer Gräfin Berg-Schelklingen vermählt gewesen sei. Der Name Heinrich verschwand zunächst wieder und lebte erst 200 Jahre später in dem Vater Herzog Ulrichs wieder auf. Der Name Ulrich dagegen blieb mit Eberhard fortan der Hauptname im Hause Württemberg, und in den sechs folgenden Geschlechtern wechselten lediglich diese beiden miteinander ab, welche Beschränkung allerdings nur durch geringen Söhnereichtum ermöglicht wurde. Der Name Ulrich hat sich bis zur Gegenwart erhalten, jedoch mit sehr langer Unterbrechung (von der Mitte des 17. bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts).

In den beiden nächsten Geschlechtern kommen dann wieder zwei Ludwige hinzu und außerdem ein Heinrich: der vorhin erwähnte Vater Herzog Ulrichs, Graf von Mömpelgard, Sohn von Graf Ulrich V. und Bruder von Herzog Eberhard II. Seine Mutter Elisabeth war die Tochter Herzog Heinrichs des Reichen von Bayern-Landshut, so daß Graf Heinrich von Württemberg-Mömpelgard ohne Frage diesem seinem mütterlichen Großvater zu Ehren auf den vor 200 Jahren schon einmal in der Familie vorhanden gewesenen Namen Heinrich getauft worden ist. Auch sein älterer

Digitized by Google

Sohn, Herzog Ulrich, trug bis zur 1493 vorgenommenen Firmung d Namen Eitel-Heinrich (nicht bloß nach seinem Vater, sondern auch n seinem Paten Heinrich von Ratsamhausen)[4]). In der Folge begegn wir dem Namen Heinrich noch wiederholt, ohne daß er jedoch zu größe Bedeutung gelangt wäre. Meist lassen sich Sondergründe dafür na weisen, daß er wieder hervorgeholt worden ist. So hatte Prinz Heinr Friedrich von Württemberg-Winnental (1687—1734) den Prinzen Heinr von Oranien zum Paten, und bei den Söhnen Herzog Friedrich Euge die Heinrich zum Haupt- oder Nebennamen hatten, versah Prinz Heinr von Preußen diese Stelle.

Der alte Familienname L u d w i g kam ein Jahrhundert nach den beid erwähnten Ludwigen des 15. Jahrhunderts — wahrscheinlich aus un kannten besonderen Gründen — wieder zur Aufnahme in der Person d regierenden Herzogs Ludwig und blieb, von zwei weiteren regierenden H zögen, Wilhelm Ludwig und Ludwig Eugen, geführt, fortan bis zur Geg wart wenigstens als Nebenname in Übung. Neue Nahrung erhielt er du die Vermählung des Herzogs Wilhelm Ludwig mit der Landgräfin Mag lena Sibylla zu Hessen, deren Vater, Landgraf Ludwig VI., gleich zahlreich seiner Vorfahren, diesen Namen trug. Daß auch ein Bruder Herz Wilhelm Ludwigs, der dritte Sohn aus zweiter Ehe Herzog Eberhards II kurzweg Ludwig (1661—1698) getauft wurde, rührte im besondern n davon her, daß er König Ludwig XIV. von Frankreich zum vornehmi Taufpaten hatte[5]).

Warum Herzog Ulrich und Herzogin Sabina ihrem am 12. Mai 15 geborenen Sohn den bisher im Hause Württemberg ungebräuchlich Namen C h r i s t o p h zugelegt haben, ist nicht ohne weiteres ersichtli Auch das Haus Bayern, aus dem ja Sabina stammte, wies in jen Periode nur einen Christoph auf, einen schon 1493 verstorbenen Ohe der Herzogin Sabina, der schwerlich mehr maßgebend gewesen J. C. Pfister[6]) wirft die Vermutung hin, Markgraf Christoph von Bad mit dem Herzog Ulrich in nachbarlicher Vertraulichkeit gestanden ha könne die Wahl des Namens bestimmt haben. Diese Annahme wi

4) Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg, I S. 86—89.

5) Im Vorübergehen sei noch der nur diesesmal vorkommende Name Andre angeführt, den Graf Ludwig I. d. Ä. seinem am 19. Mai 1443 im Alter von 8 Ta gestorbenen Erstgeborenen gab (nach Giefel-Schön-Kolb, Textheft zum Stammba des Württ. Königshauses S. 7 Nr. 41). Ob Andreae apostoli translatio (9. D etwa sein Geburtstag gewesen ist? Wir hätten dann hier das einzige Beispiel Namengebung nach einem Kalenderheiligen.

6) Herzog Christoph zu Wirtemberg, I S. 40, Fußnote 1.

Digitized by Google

vollends glaubwürdig, wenn etwa der badische Markgraf als Taufzeuge gebeten worden wäre. Wir sind aber über diesen Punkt nicht unterrichtet. Wiederholt hat sich der Name Christoph nur in einigen ganz jung gestorbenen Prinzen.

Ebenso unsicher ist es, wie der Name Georg, den Herzog Ulrichs auf Hohenurach, dem Gewahrsam seines Vaters, geborener jüngerer Bruder als erster führte, in das Haus Württemberg gekommen ist. Man könnte an Vorliebe seiner Eltern für den hl. Georg denken. Wahrscheinlicher ist es, daß einer seiner Taufzeugen, deren Liste wir nicht kennen, den Anlaß gegeben hat. Vielleicht Herzog Georg der Reiche von Bayern-Landshut, ein Vetter seines Vaters, des Grafen Heinrich von Württemberg. Der Name Georg wurde im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts noch ein paarmal im württembergischen Hause gebraucht (z. B. hieß Herzog Friedrichs I. zweiter, schon mit 8 Jahren gestorbener Sohn Georg Friedrich), ohne besondere Wichtigkeit zu erlangen. Herzog Eberhards III. ältester Sohn aus zweiter Ehe wurde Georg Friedrich (1657—1685) genannt, weil unter seinen Paten Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen die vorderste Stelle einnahm. In der Neuzeit ist der Name Georg im fürstlich Teckschen Zweig unter dem Einfluß des englischen Königshauses wieder als Nebenname aufgetaucht.

Auch mit dem Sohne des Grafen Georg von Württemberg-Mömpelgard, dem regierenden Herzog Friedrich I., gelangte ein Name in die Familie Württemberg, der für diese völlig neu war, ob er sich schon sonst in Deutschland seit langem großer Beliebtheit erfreut hatte. Sichere Anhaltspunkte für den Grund seiner Einführung haben wir wiederum nicht. Auch in diesem Falle ist die Annahme von vornherein wahrscheinlich, daß ein fürstlicher Träger des Namens Friedrich, der zu Gevatter gebeten worden ist, seinen Namen auf das Prinzlein vererbt hat. Da der Vater, Graf Georg, dem Luthertum zugewandt war, müssen wir uns nach einem Fürsten dieses Bekenntnisses umsehen. Man denkt in erster Linie an den glaubensstarken Kurfürsten Friedrich III. (den Frommen) von der Pfalz, den Reformator seiner Lande. Aktenmäßig läßt er sich indessen nicht als Pate des württembergischen Friedrich belegen. Fortan wurde der Name mehr als irgend ein anderer im Hause Württemberg gebraucht. Nicht selten können wir seine Wiederwahl noch auf besondere Ursachen zurückführen. So stand bei dem oben erwähnten Prinzen Georg Friedrich (1657—1685) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst von Brandenburg, an zweiter Stelle Gevatter. Im Hause Öls ist der häufige Gebrauch des Namens Friedrich auf den Schwiegervater ihres Stifters Sylvius Nimrod, den

Digitized by Google

Herzog Karl Friedrich von Münsterberg-Öls, zurückzuführen. Und der vornehmste Pate des Herzog-Administrators Friedrich Karl war der König Friedrich III. zu Dänemark und Norwegen. Die Ehe des Herzogs Friedrich Eugen mit der „Königlichen Hoheit" Friederike Dorothee Sophie, der Tochter des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt, ließ den Namen Friedrich, und zwar in dieser beim Hohenzollernhause üblichen Verbindung, noch stärker aufleben. Die beiden ersten württembergischen Könige, Friedrich und Wilhelm I., waren Friedrich Wilhelm (beide mit dem Zusatz Karl) getauft. Sie hießen Friedrich nicht allein nach dem mütterlichen Großvater bzw. Urgroßvater, sondern unter den Paten beider steht auch der große Preußenkönig Friedrich obenan. Ja das preußische Königspaar stand bei allen Kindern Friedrich Eugens und teilweise auch bei seinen Kindeskindern Gevatter.

Herzog Friedrich I. hatte neun Söhne, von denen sieben vor seinem Regierungsantritt geboren waren. Diese führten alle den väterlichen Vornamen in Verbindung mit einem zweiten. Der älteste, der später zur Regierung gelangte Herzog Johann Friedrich, hieß Johann nach seinem Taufpaten, dem Pfalzgrafen Johann Kasimir. Die Erinnerung an einen Urgroßvater des Täuflings, den Grafen Johann VII. von Obersalm (Schwiegervater des Mömpelgarder Grafen Heinrich) wird dabei kaum noch mitgewirkt haben. Der damit zum ersten Male auftauchende Name Johann setzte sich im württembergischen Stammbaum außerhalb der Verbindung mit Friedrich nicht fort und beschränkte sich in dieser auf zwei Fälle. Einmal wurde der älteste Sohn Herzog Eberhards III. erste Ehe (1637—1659) nach seinem Großvater Johann Friedrich genannt und dann desselben siebter Sohn zweiter Ehe (1669—1693), da der Erbprinz Johann Friedrich schon zehn Jahre vorher gestorben war.

Seinen zweiten und dritten Sohn ließ Herzog Friedrich Georg Friedrich und Ludwig Friedrich taufen; von den Namen Georg und Ludwig ist bereits die Rede gewesen. Das wenige Tage nach seiner Geburt (1587) gestorbene Prinzlein Joachim Friedrich hieß Joachim nach seinem mütterlichen Großvater, dem Fürsten Joachim Ernst von Anhalt. Der Name Joachim kam in der Folge nur noch einmal vor, und zwar in derselben Zusammenstellung Joachim Ernst: bei einem kurzlebigen Sohn (dem vierten aus zweiter Ehe, 1662/63) des Herzogs Eberhard III., der also den Doppelnamen seines Anhalter Urgroßvaters trug, ihn aber wahrscheinlich weniger diesem als seinem mütterlichen Großvater, dem Grafen Joachim Ernst von Öttingen-Öttingen, dankte.

Was den Namen Ernst betrifft, so führte ihn noch als Rufnamen der

Digitized by Google

Herzog Ernst Alexander Konstantin Friedrich von Württemberg (1807 bis 1868) nach dem Bruder seiner Mutter Antoinette (die selbst den Nebennamen Erneſtine hatte), dem Herzog Ernst von Sachsen-Koburg, der wohl auch sein Pate war. Außerdem erhielt ihn Herzog Philipp als vierten Namen.

Bei der Namenswahl der fünf weiteren Söhne Herzog Friedrichs machte sich sein Zug zum Großartigen und Heroischen geltend. In der Leichenrede Professor Andreas Osianders über diesen Fürsten heißt es, er habe seinen Söhnen solche Namen gegeben, welche ihnen als Anreiz zu großen und herrlichen Taten dienen sollten[7]). So wurde nach Osianders Andeutung der fünfte Sohn zu Ehren Julius Cäsars Julius Friedrich genannt. Die Vermutung liegt übrigens nahe, daß auch der Herzog Julius von Braunschweig dabei mitgespielt hat, der Taufzeuge gewesen sein könnte. Der Name wiederholte sich nur noch zweimal im württembergischen Gesamthause bei einem Sohn (Julius Peregeniatius von der Linie Weiltingen) und Enkel (Julius Siegmund von der Linie Öls) jenes Julius Friedrich, der der Stifter der Seitenlinie Weiltingen gewesen ist.

Nach der Osianderschen Erklärung muß man fast annehmen, der sechste Sohn Herzog Friedrichs, der wenige Monate nach seiner Geburt wieder gestorbene Philipp Friedrich, habe den Namen Philipp dem Makedonierkönig, Vater Alexanders des Großen, verdankt. Der Name wiederholte sich in Philipp Siegmund, dem fünften Sohn zweiter Ehe Herzog Eberhards III. Da er zum ersten Paten den König Philipp IV. von Spanien hatte und außerdem noch Bischof Philipp Valentin von Bamberg und Fürst Philipp zu Zollern-Hechingen bei ihm Gevatter standen, erklärt sich die Namenswahl mehr als genug[8]). Im 18. Jahrhundert erhielt ein Sohn von Herzog Friedrich Eugen, Herzog Wilhelm (Wilhelm Friedrich Philipp, 1761—1830) an dritter Stelle den Namen Philipp, wohl nach der Prinzessin Philippine von Brandenburg-Schwedt, seiner Taufpatin. Aber erst im 19. Jahrhundert gewinnt der Name für unsere Genealogie Bedeutung, und zwar durch die Ehe des Herzogs Alexander mit der Tochter des Königs der Franzosen Louis Philipp. Ihr 1838 geborener Sohn empfing den Rufnamen Philipp nach seinem königlichen Großvater, auch

7) „Nimirum talia nomina filiis suis imponi voluit, quae ipsis ad res magnas et praeclare gerendas incitamento essent."

8) Siegmund hieß er nach seinem zweitvornehmsten Paten, dem Erzherzog Siegmund Franz zu Österreich. Wie der oben erwähnte Julius Siegmund, Herzog von Württemberg-Juliusburg von der Linie Öls, zu dem Namen Siegmund gekommen ist, steht nicht fest. Außer diesen beiden gab es keine weiteren Siegmund im württembergischen Fürstenhause.

Digitized by Google

dessen drei Söhne, die Herzoge Albrecht, Robert und Ulrich, tragen ihn als Nebennamen, und im doppelten Hauptnamen von Herzog Albrechts ältestem Sohn Philipp Albrecht kehrt er gleichfalls wieder, während ihn des letzteren zwei jüngere Brüder wenigstens als Nebennamen führen.

Seinen siebten Sohn nannte Herzog Friedrich Friedrich Achilles. Andreas Osiander meint in der erwähnten Leichenrede, der Name Achilles passe vorzüglich zu der Person des Prinzen, der nicht bloß durch seine geistigen Vorzüge, sondern auch durch seine wahrhaft Achilleische und über sein Alter heldenhafte Gestalt von sich Ausgezeichnetes und Achilleisches erwarten lasse. Diese Hoffnung sollte sich indessen nicht erfüllen, und Professor Lukas Osiander mußte in seiner am 6. März 1631 in der Tübinger Aula auf den Tod dieses Prinzen gehaltenen lateinischen Trauerrede (Oratio Parentalis etc. S. 11 f.) mit kühner Dialektik ausführen, in dem Verstorbenen habe ein wahrhaft heroischer Geist gewohnt auch ohne Gelegenheit, ihn zu betätigen; denn nicht nur der sei des Namens Achilles würdig, der durch Waffentaten glänze, sondern auch der, der in ehrsamen und nützlichen Dingen keine Arbeit scheue und nichts unversucht lasse. Weit besser gelang die Suggestion bei Herzog Friedrichs achtem Sohn Magnus. Andreas Osiander erzählt, der Fürst habe auf seine Frage, wie man den Täufling nennen solle, auf einen Zettel geschrieben, den er (Osiander) noch in Händen habe: „Er soll Magnus heißen. Gott gebe, daß er re et nomine Magnus werde!" In der Tat hat es den Anschein, als ob der Vater dem Prinzen, der ja am 6. Mai 1622 den Schlachtentod bei Wimpfen gefunden hat, auf solche Weise eine Heldenseele eingeimpft habe. Einen zweiten Magnus hat es ebensowenig wie einen zweiten Achilles im württembergischen Fürstenhause gegeben.

Bei seinem neunten und letzten Sohn, dem bald nach seiner Geburt wieder verschiedenen Prinzen Augustus, beschwor Herzog Friedrich den Geist des ersten römischen Kaisers. Diesem ersten August folgte noch eine Anzahl weiterer. Zunächst Herzog Friedrich August von Württemberg-Neuenstadt (1654—1716), der nach seiner Mutter Klara Augusta und nach seinem mütterlichen Großvater, dem Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel, so hieß. Einer seiner Söhne, 1687 geboren und im selben Jahre wieder heimgegangen, erhielt den Namen August Friedrich. Wie Prinz August von Württemberg-Weiltingen (1656—1689) zu seinem Namen gekommen ist, läßt sich nicht bestimmen. Sollte der Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel auch sein Pate gewesen sein? Doch gab in der Weiltingenschen Seitenlinie, wie wir noch sehen werden, meist die Phantasie den Ausschlag. Unter den vielen Nebennamen Herzog Karl

Digitized by Google

Eugens findet sich auch August — wohl zu Ehren seiner Mutter, der Herzogin Maria Augusta. Herzog Ferdinand, der Sohn Friedrich Eugens, dessen voller Name Friedrich August Ferdinand lautete, dankte den Namen August einem Taufpaten, dem „Prinzen von Preußen" August Wilhelm. Später war es abermals die Verbindung mit dem Hause von Braunschweig-Wolfenbüttel, die den Anlaß zur Erneuerung des in diesem besonders beliebten Namens August gab: als der nachmalige König Friedrich die Prinzessin Auguste von Braunschweig heiratete. Der zweite Sohn aus dieser Ehe, Prinz Paul, führte den Nebennamen August, und dessen beide Söhne, ihre Enkel, heißen Friedrich Karl August (Prinz Friedrich, der Vater König Wilhelms II.) und Friedrich August Eberhard. Letzterer, der Kommandeur des preußischen Gardekorps, ist als Prinz August von Württemberg allgemein bekannt geworden. Bei etlichen anderen Mitgliedern des Hauses im 19. Jahrhundert, die den Namen August neben andern trugen, mögen noch besondere Ursachen mitgewirkt haben, was im einzelnen zu verfolgen zu weit führen würde. Der früh gestorbene Graf August Friedrich Alexander Wilhelm (1811/12), Sohn von Herzog Wilhelm, wird z. B. nach seinem mütterlichen Großvater, dem Baron Karl August Wilhelm von Tunderfeld-Rhodis, August genannt worden sein.

Herzog Friedrichs I. dritter Sohn Ludwig Friedrich war der Begründer der jüngeren Linie Württemberg-Mömpelgard. Diese behielt in der Hauptsache die bisher im Gesamthause üblichen Namen bei und vermehrte sie nur um zwei neue: Leopold und Otto. Der zweite Sohn Ludwig Friedrichs hieß Leopold Friedrich (1624—1662), und Söhne von Ludwig Friedrichs drittem Sohn Georg hießen Otto Friedrich (1650 bis 1653) und Leopold Eberhard (1670—1723). Woher die beiden Namen stammen, muß dahingestellt bleiben, vermutlich von unbekannten Paten der Prinzen. Während der Name Otto überhaupt nicht mehr wiederkehrte, wiederholte sich Leopold sowohl zweimal in der Linie Öls (bei Leopold Viktor[9]) 1675/76 und Leopold Friedrich 1680/81) als auch einmal in der Linie Weiltingen (Georg Leopold Friedrich, geb. und gest. 1693), sowie mehrfach in der Hauptlinie unter der Nachkommenschaft Herzog Friedrich Eugens. Von Georg Leopold Friedrich wissen wir, daß er Leopold Eberhard von Württemberg-Mömpelgard zum Paten hatte. In anderen Fällen mag für den Namen Leopold das österreichische Erzhaus, namentlich Kaiser Leopold I., den Ausschlag gegeben haben. Auch einer der Nebennamen Herzog Philipp Albrechts (geb. 1893) lautet Leopold.

In der von Herzog Friedrichs fünftem Sohn Julius Friedrich begrün-

9) Der Name Viktor kommt sonst im württembergischen Stammbaum nicht vor.

Digitized by Google

deten Linie Württemberg-Weiltingen stoßen wir auf eine Reihe ungew
licher Namen, die es für das Gesamthaus zu keinerlei Bedeutung geb
haben und nur ganz vorübergehende Erscheinungen geblieben sind.
Namen, die der reich begabte, aber das Absonderliche liebende Ju
Friedrich seinen Kindern gab, waren der phantasievolle Ausfluß
bestimmter persönlicher Neigungen. Seine fünf Söhne hießen Rode
Sylvius Nimrod, Manfred, Julius Peregrinatius und Sueno Mart
Edenolph (Martialis Rufname). Man denkt bei diesen Namen an Ju
Friedrichs Teilnahme am Kriegszug der Johanniter gegen Ephesus
Jahre 1613, aber auch an seine Vorliebe für die Jagd und an die w
Reisen, die er in jüngeren Jahren unternommen hat.

Manfred hatte drei Söhne: Friedrich Ferdinand, August (s. oben)
Manfred, der also nach seinem Vater hieß. Ferdinand erscheint
ersten Male bei dem Prinzen Karl Ferdinand von der Linie Öls (
bis 1669). Kurz darauf tauchen der vorhin erwähnte Friedrich Ferdi
(1654—1705), Ferdinand Wilhelm von der Linie Neuenstadt (1659—1
und Karl Ferdinand (1667/68), ein Sohn von Herzog Eberhard III.,
Ferdinand Wilhelm hat seinen ersten Namen ohne Frage von He
Ferdinand Albrecht von Braunschweig-Bevern, dem Bruder seiner Mu
der wohl sein Taufpate war, empfangen. Der zuletzt erwähnte Karl
dinand (1667/68) hatte den Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern
Paten. An die Patenschaft desselben oder Kaiser Ferdinands III.
sonstiger Braunschweiger dieses Namens läßt sich auch bei den anderen
aufgezählten württembergischen Ferdinand denken. Der Name hat
auch im 18. und 19. Jahrhundert erhalten und ist als Nebenname
ganz selten. Als Hauptnamen führte ihn nur noch ein Sohn He
Friedrich Eugens: Friedrich August Ferdinand; er ist so nach seinem Oh
Prinzen Ferdinand von Preußen, der zugleich als sein Pate bezeugt
getauft worden. (Herzog Friedrich Eugen von Württemberg und P
Ferdinand von Preußen hatten Schwestern, Töchter des Markgr
Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt, zu Frauen.)

Sylvius Nimrod, der zweite Sohn Herzog Julius Friedrichs
Württemberg-Weiltingen, begründete durch seine Heirat mit Elisa
Maria, der Tochter des Herzogs Karl Friedrich von Münsterberg-Öls,
Seitenlinie Württemberg-Öls. In dieser begegnen wir außer den be
Namen ihres Stifters, von denen sich Sylvius unter seinen Nachkom
forterbte, keinen auffälligen Namen. Der Name Karl erscheint hier gl
zeitig wie in der Hauptlinie, Christian etwas später, aber beide in den
schiedenen Zweigen voneinander unabhängig (s. unten). Ein Sondern

Digitized by Google

des Hauses Öls ist Erdmann. Christian Erdmann (1668—1689) und Karl Christian Erdmann (1716—1792) trugen ihn. Woher er stammt, muß dahingestellt bleiben. Im 19. Jahrhundert erschien er nochmals bei dem Herzog Eugen Erdmann (1820—1875), schwerlich im Zusammenhang mit den beiden Ölsern.

Der regierende Herzog Johann Friedrich hatte fünf Söhne, von denen vier übliche Familiennamen trugen: Friedrich (1612 geb. und gest.), der nachmalige Herzog Eberhard III., Friedrich von Württemberg-Neuenstadt und Ulrich. Den fünften, der nur ein Alter von vier Monaten erreicht hat, ließ er auf den sonst nicht wieder erscheinenden Namen Eberthal taufen. In der Leichenpredigt, die ihm der Hofprediger Bernhard Ludwig Löher gehalten hat, heißt es (S. 24), er sei Eberthal genannt worden „nach seiner Großvätter einem, welcher in dem Geschlecht-Register der Ander gezehlet wirdt". Gemeint ist damit jener apokryphe Eberthal, Sohn Albrechts, in der unechten Beutelsbach-württembergischen Geschlechterfolge, der **Major domus**, Erbschenk und Schwiegersohn Kaiser Karls des Großen gewesen sein soll[10]). Man ersieht daraus, wie man im 17. Jahrhundert jene gefälschte Genealogie für bare Münze genommen hat.

In der von Johann Friedrichs Sohn Friedrich gestifteten Seitenlinie Württemberg-Neuenstadt treten verschiedene Vornamen zum ersten Male auf, von denen jedoch nur einer für das Gesamthaus Bedeutung erlangen sollte: Albrecht (oder Albert). Man könnte auch in diesem Fall wieder die gefälschte Genealogie zu Hilfe ziehen und an den vorhin erwähnten apokryphen Albrecht denken. Indessen läßt sich nachweisen, daß nicht dieser, sondern die Gevatterschaft den Ausschlag gegeben hat. Der Prinz Albrecht von Württemberg-Neuenstadt (1657—1670) wurde nach zwei Taufzeugen so genannt: dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg-Ansbach und dem Herzog Ferdinand Albrecht zu Braunschweig-Lüneburg. Unabhängig davon erhielt auch der zweite Sohn zweiter Ehe des regierenden Herzogs Eberhard III. den Namen Albrecht (oder Albert) Christian (1660—1663). Er hatte nicht weniger als drei Paten, die ihm zugleich den ersten seiner beiden Namen vererbten: der vorhin erwähnte Markgraf Albrecht zu Brandenburg-Ansbach, Herzog Albrecht in Bayern und aus seiner mütterlichen Verwandtschaft Graf Albrecht Ernst zu Öttingen. Dann lebte dieser Name erst wieder zwei Jahrhunderte später auf, und zwar als Hauptname bei Herzog Albrecht, der so nach seinem mütterlichen Großvater, dem Erzherzog Albrecht von Österreich, getauft ward, und bei dessen

10) Karl Pfaff, Der Ursprung und die früheste Geschichte des Wirtenbergischen Fürstenhauses, S. 108.

Digitized by Google

Sohn Philipp Albrecht. Ebenso erscheint wieder Albert als Nebenna
im Teckschen Zweig unter dem Einfluß der englischen Heirat des Herz
Franz von Teck (s. unten) und neuerdings auch in der Urachschen Fami

Prinz Anton Ulrich von Württemberg-Neuenstadt hat seinen Nam
nach seinem mütterlichen Oheim und Paten, dem Herzog Anton Ulrich
Braunschweig-Wolfenbüttel, geführt. Nur noch einmal, und viel spä
stoßen wir auf Anton: unter den zahlreichen Namen des 1877 geboren
Herzogs Ulrich.

Der Herzog-Administrator Karl Rudolf von Württemberg-Neuenstad
der nach dem Bruder seiner Mutter, Herzog Rudolf August von Brau
schweig-Wolfenbüttel, der zugleich bei ihm Gevatter gestanden hat, Rud
hieß, war überhaupt der einzige dieses Namens im gesamten Hause Wü
temberg. Ebenso vereinzelt sind die Namen Kasimir und Samu
Ersteren empfing Prinz Friedrich Kasimir von Württemberg-Neuenst
(geb. 8., gest. 9. Oktober 1680) von seinem mütterlichen Großvater, d
Grafen Kasimir von Eberstein. Der Name Samuel, der nur dem Prin
Friedrich Samuel von Württemberg-Neuenstadt (geb. 11., gest. 23. M
1684) eignete, läßt sich auf keinen Verwandten oder Taufpaten zuri
führen.

Der 1690 am Tag seiner Geburt wieder gestorbene Prinz Adam
Württemberg-Neuenstadt war in der Gesamtfamilie der erste die
Namens; auch diese Wahl scheint Liebhaberei der Eltern gewesen zu se
Dann hieß wieder Herzog Karl Alexanders zweiter (1729 geborener u
wieder verschiedener) Sohn Eugen Ludwig Adam (woher Adam, ist
sicher). Endlich erhielt ein Sohn von Herzog Ludwig und Enkel
Friedrich Eugen den Rufnamen Adam (1792—1847) nach seinem mütt
lichen Großvater, dem Fürsten Adam Kasimir von Czartoriiski.

Nun zurück zur Hauptlinie, zu den zahlreichen Söhnen Herzog Eb
hards III! Unter ihnen erhielt der dritte aus erster Ehe, Christian Eb
hard (1639—1640), den bislang in der Familie nicht üblich gewesen
Namen Christian nach seinen beiden vornehmsten Taufpaten, d
König Christian IV. von Dänemark und dessen gleichnamigen Sohn, d
nachmaligen König Christian V. Albrecht Christian (1660—1663), Eb
hards III. zweiter Sohn aus zweiter Ehe, hieß gleichfalls nach z
Paten Christian: nach dem Markgrafen Christian Ernst zu Brandenbu
Bayreuth und dem Herzog Christian zu Mecklenburg. Zum wichtig
Familiennamen wurde Christian in der Nebenlinie Öls. Ihr Stif
Sylvius Nimrod nannte seinen dritten Sohn Christian Ulrich (1652—17
Christian wohl ebenfalls nach einem seiner Taufzeugen, deren Liste

Digitized by Google

jedoch nicht erhalten hat. Da die Väter von Christian Ulrichs erster und zweiter Gemahlin, Herzog Christian II. von Anhalt-Bernburg und Herzog Christian I. von Sachsen-Merseburg, auch so hießen, begreift sich die Beliebtheit des Namens unter den Nachkommen Christian Ulrichs ohne weiteres. Drei seiner Söhne, ein Enkel und zwei Urenkel trugen ihn als Haupt- oder Nebennamen. Später stoßen wir auf ihn nur noch bei den beiden Brüdern Christian Friedrich Alexander (Graf Alexander, dem Dichter, 1801—1844) und Friedrich Christian Ferdinand August (1805 bis 1808), die ihn offenbar dem König Christian VII. von Dänemark, der wohl auch ihr Pate war, dankten; ihr Vater, Herzog Wilhelm von Württemberg, stand ja als General in dänischen Diensten.

Herzog Eberhards III. fünfter Sohn erster Ehe, Wilhelm Ludwig, der regierende Herzog, brachte den Vornamen **Wilhelm** in das Haus Württemberg. Auch dafür waren wiederum seine Taufzeugen maßgebend. Wir begegnen unter ihnen dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Kassel. Doch ging der Name Wilhelm nur auf eine Tochter Herzog Wilhelm Ludwigs über und verschwand vorläufig aus der männlichen Nachkommenschaft. Bei den Deszendenten Herzog Friedrich Eugens gelangte er dann zu größter Bedeutung unter dem Einfluß des Markgrafen Friedrich Wilhelm von Brandenburg-Schwedt und des übrigen häufig die Patenstellen versehenden Hohenzollernhauses (s. oben bei Friedrich). Außer zwei Königen trugen ihn ein Sohn Friedrich Eugens (Herzog Wilhelm), dessen Sohn, Enkel und Urenkel (die Herzoge von Urach), Herzog Eugens Sohn Wilhelm Nikolaus (1828—1896) als Haupt- und viele andere, darunter König Friedrich, als Nebennamen.

Der Name **Karl** erscheint im württembergischen Stammbaum zum erstenmal im Jahr 1650, und zwar gleichzeitig im Haupthause und in der Nebenlinie Öls. Für letztere gab dabei der Herzog Karl Friedrich von Münsterberg-Öls, der Schwiegervater ihres Stifters Sylvius Nimrod, den Ausschlag. Herzog Eberhard III. beschenkte vier seiner Söhne mit diesem Namen, den er hauptsächlich aus dem pfälzischen Hause übernahm. Eberhards III. sechster Sohn aus erster Ehe, der im Jahre 1650 geborene und wieder verstorbene Karl Christoph, hatte nicht weniger als vier Paten, von denen er den Namen Karl erhielt: Karl Gustav Pfalzgraf bei Rhein, den nachmaligen König von Schweden, Karl Herzog zu Mecklenburg, Karl Magnus Markgraf zu Baden und Karl Gustav Wrangel, den schwedischen Generalfeldmarschall. Gleich seinem siebten Sohn hieß Herzog Eberhard wiederum Karl. Dies war der spätere Herzog-Administrator Friedrich

Digitized by Google

Karl, bei dem der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz zu Gevatter gebeten wurde. Auch ein Sohn von Friedrich Karl (1686—1693) trug den väterlichen Doppelnamen [11]). Herzog Eberhards achter Sohn erster Ehe, Karl Maximilian, hatte, wie Karl Christoph, König Karl X. Gustav von Schweden zum Paten, überdies noch den Erzbischof Karl Kaspar zu Trier. Eberhards III. sechster Sohn zweiter Ehe, Karl Ferdinand (1667—1668), hatte ebenfalls zwei Paten des Namens Karl: den noch unmündigen König Karl XI. von Schweden und den Kurprinzen Karl von der Pfalz. Der letztere vertrat auch bei dem gleichfalls 1667 geborenen Karl Rudolf von Württemberg-Neuenstadt, dem späteren Herzog-Administrator, Patenstelle und entschied dessen ersten Namen. Auch auf den ältesten Sohn des Herzog-Administrators Friedrich Karl ging sein Name Karl über, der außerdem ebenfalls den Kurfürsten Karl von der Pfalz zum Paten hatte. Durch Karl Alexander, der ja den württembergischen Stamm allein fortgepflanzt hat, gelangte der Name Karl vollends zu hohem Ansehen in der Familie. Sein ältester Sohn Karl Eugen, bei dem übrigens auch Kaiser Karl VI. Gevatterstelle vertrat, trug ihn, ferner vier seiner Enkel: König Friedrich und drei weitere Söhne Herzog Friedrich Eugens, darunter einer (Karl 1770—1791) als Rufnamen. Ebenso hieß König Wilhelm I. in dritter Linie Karl, wodurch zugleich auf seinen mütterlichen Großvater, den Herzog Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel, die geziemende Rücksicht genommen wurde. Mit König Wilhelms I. Sohn fiel der Name dem Träger der Krone zu. Es würde zu weit führen, alle die Württemberger einzeln herzuzählen, welchen er, teils durch mütterliche Verwandtschaften oder Patenschaften verstärkt, zu Ausgang des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts als Haupt- oder Nebenname zugesprochen wurde.

Herzog Eberhards III. achter Sohn erster Ehe Karl Maximilian (1654—1689) dankte seinen zweiten Namen einem Taufpaten, dem Erzbischof Maximilian Heinrich zu Cöln. Übrigens hatte schon ein früh verstorbenes Söhnchen von Herzog Christoph Maximilian (1556/57) geheißen, und zwar ohne weiteren Namen; ihn hatte Kaiser Maximilian II., der gerade damals durch Württemberg reiste, aus der Taufe gehoben. Maximilian Immanuel (1689–1709), ein Sohn von Herzog Friedrich Karl von Württemberg-Winnental, empfing ohne Frage seinen ersten Namen zum Andenken an seinen kurz vorher verschiedenen Oheim, den vorhin genannten Karl Maximilian. Auch der Tübinger Professor Johann Eberhard Roesler betont diesen Zusammenhang in der lateinischen Trauerrede

11) In der von dem älteren Friedrich Karl gestifteten Nebenlinie Winnental finden sich keinerlei neue Namen.

Digitized by Google

(S. 21), die er im Collegium illustre auf den verstorbenen Prinzen Maximilian Immanuel gehalten hat. Im 19. Jahrhundert wiederholte sich der Name Maximilian nur noch einmal, und zwar als Rufname, bei dem Sohn Herzog Pauls, Herzog Wilhelm Ferdinand Maximilian Karl (1828—1888), veranlaßt durch einen Oheim von Mutterseite, den Fürsten Maximilian Karl von Thurn und Taxis, der auch das Patenamt versehen haben dürfte.

Immanuel (Emanuel) Eberhard (1674/75) hieß der neunte Sohn zweiter Ehe Eberhards III. Unter seinen Taufzeugen findet sich kein Immanuel. Da er erst nach dem Tode des Herzogs das Licht der Welt erblickt hat, versteht man, warum für den Vaterlosen der im biblischen Sinn besonders eindrucksvolle Name (hebräisch = Gott mit uns) gewählt worden ist. Ein zweitesmal erscheint er noch in der Linie Winnental bei ihres Stifters Friedrich Karl oben erwähntem Sohn Maximilian Immanuel.

Mit Herzog Karl Alexander erhielt der Name Alexander Einlaß in den württembergischen Stammbaum. Bei seinem ersten Auftreten läßt er sich weder von mütterlicher Verwandtschaft noch von Patenschaft herleiten und muß deshalb der freien Wahl der Eltern entsprungen sein. Der Vater, Herzog Friedrich Karl von Württemberg-Winnental, war ja eine ritterliche Natur und ein tapferer Kriegsmann, so daß ihm der beliebte Heldenname Alexander, dem der Sohn in der Tat auch später Ehre gemacht hat, besonders naheliegen mußte. Friedrich Karl wird dabei dieselben Gedankengänge verfolgt haben, die einst Herzog Friedrich I. bestimmt hatten, seinen Söhnen heroische Namen beizulegen. Der Name Alexander erwarb sich fortan Bürgerrecht im württembergischen Fürstenhause. Zunächst bekam ihn Alexander Eugen (1733/34), der nicht zu Jahren gelangte fünfte und jüngste Sohn Karl Alexanders. Dann trugen ihn zwei Enkel Karl Alexanders, Söhne Friedrich Eugens: Ludwig Friedrich Alexander (Herzog Ludwig) und Alexander Friedrich Karl (Herzog Alexander). Unter dem Einfluß Kaiser Alexanders I. von Rußland, eines Enkels Herzog Friedrich Eugens, wurde unter dessen Nachkommenschaft der Name Alexander vollends häufig, zumal da der Zar bei seinen jüngeren württembergischen Vettern Patenstelle zu vertreten pflegte[12]). Die russischen Heiraten König Wilhelms I. und König Karls gaben dem Namen Alexander neue Nahrung. Er wurde im 19. Jahrhundert auch häufig als Hauptname geführt, so von Herzog Alexander (1804—1885), Graf Alexander dem Dichter (1801—1844) usw.

12) Z. B. laut Stuttgarter Kirchenregister bei Friedrich Alexander Franz Konstantin, Sohn von Herzog Wilhelm (1814—1824).

Digitized by Google

Die fünf Söhne Herzog Karl Alexanders: Karl Eugen, Eugen Ludwig Adam, Ludwig Eugen, Friedrich Eugen und Alexander Eugen, wurden alle von ihrem Vater mit dem bis dahin im Hause Württemberg ungebräuchlichen Namen Eugen bedacht, zu Ehren des berühmten Prinzen Eugen von Savoyen, unter dessen Oberbefehl Karl Alexander als Prinz, der noch keinerlei Thronaussichten hatte, jahrelang gedient und sich mannigfach ausgezeichnet hatte, und von dem er sehr geschätzt und begünstigt worden war. Für Friedrich Eugen ist die Patenschaft des Prinzen Eugen von Savoyen (vgl. Stuttgarter Kirchenregister vom Jahr 1732) bezeugt, und wir werden mit der Annahme kaum fehlgehen, daß er dieses Amt auch bei den vier anderen Söhnen Karl Alexanders, deren Patenlisten sich nicht mehr vorfinden, versehen hat [13]). Auch der Name Eugen behauptete sich. Ihn trug als Rufnamen ein Sohn Friedrichs Eugen, Herzog Eugen (1758—1822), und in des letzteren Familie hieß immer der älteste Sohn so, bis sie im vierten Glied mit dem söhnelosen Herzog Eugen (1846 bis 1877), dem Gemahl der Großfürstin Wera, erlosch.

Durch die Verwandtschaft mit dem russischen Herrscherhause gelangten die Namen Paul, Konstantin und Nikolaus neu in die württembergische Familie. Prinz Paul, der 1785 in St. Petersburg geborene zweite Sohn König Friedrichs, wurde zuerst so getauft nach seinem Oheim, dem Zaren Paul I. Andere Söhne Herzog Friedrich Eugens gaben gleichfalls zu Ehren ihres kaiserlichen Schwagers ihren Söhnen den Rufnamen oder doch wenigstens Nebennamen Paul, der sich auch noch in den späteren Geschlechtern erhielt. So befindet sich Paul unter den Nebennamen König Wilhelms II., dessen Großvater jener zuerst zu Ehren des Zaren so getaufte Prinz Paul war. Zugleich kann man diese Namenswahl als eine Huldigung für die Großmutter Wilhelms II., die Königin Pauline von Württemberg, betrachten.

Den Namen Konstantin erhielten zu Anfang des 19. Jahrhunderts vier württembergische Prinzen, und zwar mit Rücksicht auf ihren Vetter, den Großfürsten Konstantin von Rußland, zweiten Sohn Kaiser Pauls I. und der Kaiserin Maria Feodorowna, Tochter Herzog Friedrich Eugens.

13) Die zwei ältesten Söhne Karl Alexanders waren übrigens mit einer stattlichen Anzahl Vornamen gesegnet, von denen etliche sonst im württembergischen Hause nicht üblich waren. Karl Eugen hieß offiziell: Carolus Augustus Lotharius Eugenius Ludovicus Fridericus Franciscus Alexander Josephus Adam; Eugen Ludwig Adam: Eugenius Ludovicus Adam Joseph Joh. Nepomucenus Raphael. Die drei jüngeren dagegen wurden ohne solchen Namenprunk schlechtweg Ludwig Eugen, Friedrich Eugen und Alexander Eugen getauft; ja Ludwig Eugen wird in den Notifikationsschreiben über seine Geburt überhaupt nur Ludwig genannt.

Digitized by Google

Daß Großfürst Konstantin bei Friedrich Alexander Franz Konstantin[14]) (mit dem Rufnamen Konstantin, 1814—1824) Taufzeuge gewesen ist, erfahren wir aus den Stuttgarter Kirchenregistern; vermutlich war dies auch bei den drei andern betreffenden Prinzen der Fall: Paul Karl Alexander Konstantin (1800—1802), Alexander Paul Ludwig Konstantin (1804—1885) und Ernst Alexander Konstantin Friedrich (1807—1868).

Den Namen Nikolaus, den zwei Söhne des Herzogs Eugen (1788 bis 1857) führten, der eine, Herzog Wilhelm, in zweiter, der andere, Herzog Nikolaus, in erster Linie, dankten sie dem Kaiser Nikolaus I. von Rußland; ihr Vater hatte sich ja als russischer General in den Feldzügen gegen Napoleon und die Türken hervorgetan.

Der Name Franz taucht zum ersten Male bei Graf Friedrich Alexander Franz Konstantin von Württemberg (1814—1824) auf, der (laut Stuttgarter Kirchenregister) Kaiser Franz II. von Österreich zum Paten hatte. Mit Rücksicht auf das österreichische Kaiserhaus, in dessen militärischen Diensten Herzog Alexander (1804—1885) stand, wählte dieser wohl auch für seinen Sohn, den Herzog Franz von Teck, diesen in der österreichischen Dynastie heimischen Namen, den letzterer wiederum seinem zweiten Sohn als Rufnamen beilegte. Durch die Vermählung des älteren Herzogs Franz von Teck mit der K. Prinzessin von Großbritannien und Irland, Mary, Tochter des Prinzen Adolf Friedrich von Großbritannien, dem zu Ehren sein ältester württembergischer Enkel Adolf getauft wurde, kamen auch sonst Namen aus dem englischen Königshaus (Eduard, Albert, Alfred) wenigstens als Nebennamen in die Teckische Familie und so teilweise erstmals (außer Adolf auch Eduard und Alfred) in das württembergische Gesamthaus.

In die Urachsche Familie (die Hinterbliebenen Herzog Wilhelms von Württemberg) brachte die Vermählung des Herzogs Wilhelm von Urach (geb. 1864) mit der Herzogin Amalie Marie in Bayern einige Namen dieses Königshauses als Nebennamen, die bis dahin in dem württembergischen Stammbaum gefehlt hatten (Ruprecht, Maria).

Durch die Vermählung des Herzogs Philipp von Württemberg mit der Erzherzogin Maria Theresia Anna, Tochter des Erzherzogs Albrecht von Österreich, sind außer dem Hauptnamen Albrecht (s. oben) als Nebennamen auch noch andere Habsburgische Familiennamen dem Hause

14) So hieß er laut Stuttgarter Kirchenregistern und württembergischen Hof- und Staatshandbüchern und nicht, wie im (auch sonst namentlich in bezug auf die Reihenfolge der Vornamen nicht immer genauen) Textheft zum Giefel-Schön-Kolbschen Stammbaum S. 15 Nr. 271 angegeben ist, Konstantin Friedrich Franz.

Digitized by Google

Württemberg zugeführt worden (als neu Joseph, gleichfalls Maria usw.). Seinem zweiten Sohn gab Herzog Philipp den bislang in der Familie ungebräuchlichen Rufnamen Robert nach seinem (Philipps) Vetter von Mutterseite, dem Herzog Robert von Chartres, der auch zu Gevatter gebeten wurde.

Die lebenden Mitglieder des Königlichen Hauses führen meist eine längere Reihe von Vornamen, unter denen manche, wohl in der Hauptsache durch Taufpaten veranlaßt, nur ganz vereinzelt auftreten und für das Gesamthaus keinerlei Bedeutung haben, so daß davon hier weiter nicht die Rede zu sein braucht.

Unsere Untersuchung hat das Bild einer großen Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit ergeben, zumal in den verschiedenen Nebenlinien, vor allem aber seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unter der Nachkommenschaft Herzog Friedrich Eugens, bedingt durch die sich häufenden Verschwägerungen mit den mächtigsten europäischen Herrscherhäusern. Auch in den Namen der regierenden württembergischen Fürsten zeigt sich dieselbe Abwechslung. In der Herzogszeit wiederholen sich bei ihnen nur die Namen Eberhard (3) und Friedrich (2), und auf die bisherigen vier Könige fallen drei verschiedene Rufnamen. Irgendwelche familienpsychologische Schlüsse aus der Namenswahl zu ziehen, dürfte sich kaum empfehlen, da es sich eben doch mehr um Zufälligkeiten und Äußerlichkeiten handelt.

Digitized by Google

Die Hofkapelle unter Herzog Ulrich[1]).

Von Gustav Bossert.

Inhaltsübersicht.

Herzog Ulrich und die Musik. Seine musikalische Begabung und seine Liebe zur Musik von Tethinger gerühmt und darum von den Historikern anerkannt. Weitere Beweise dafür. Ulrichs Halbbruder Georg ebenso musikalisch begabt und eifrig. Die Anlage der Brüder wohl väterliches Erbstück. Ulrichs Freude am Gesang. Seine Ausbildung im Komponieren. Freude am Spiel der Instrumente. Spielt das Jagdhorn nach Tethinger und Joh. Boemus. Das Ständchen für die junge Markgräfin Elisabeth in Nürtingen. Wahrscheinlich verstand Ulrich auch das kleine Klavier (Positiv) zu spielen.

1. Die Hofkapelle bis 1519. Ihre Bildung. Werbung durch den Hofkaplan Seb. Wortwin und andere ausgesandte Musikverständige. Die Sänger. Kapellmeister Finck, Brack, Sieß. Die Instrumentisten. Ulrichs Hofkapelle auf dem Reichstag in Konstanz 1507, Worms 1509, in Trier 1512, auf Ulrichs Hochzeit. Jak. Frischlins unglaubwürdige Angabe von der Teilnahme von 24 Magistern. Die Mittel zum Unterhalt der Kapelle. Vergebung von kirchlichen Pfründen an Sänger. Ulrichs Reise nach Sachsen 1513 und ihr Einfluß. Klage der Stände über die Vergebung der besten Pfründen an Sänger und über die Kosten der Hofhaltung. Der Arme Konrad. Sattlers und Sittards Mißverständnis von Tethinger. Entlassung der Kapelle am 11. Juni 1514. Die Forderung der Stände, die Stifte der Kappenherren mit päpstlicher Bewilligung aufzuheben, zeigt Ulrich einen neuen Weg, Mittel für seine Kapelle zu gewinnen. Die Verhandlungen mit der Kurie noch unbekannt. Die Bulle Leos X. vom 19. April 1516 sichert dem Herzog in reichlichem Maß Geld, nämlich 1500 fl. aus kirchlichen Mitteln für seine Hofkapelle. Der Propst von Denkendorf Oberkapellmeister. Rein finanzielle Bedeutung dieses Amtes. Die Zusammensetzung der neuen Kapelle noch wenig bekannt. Mangel an Quellen.

---

1) Vgl. die Hofkantorei unter Herzog Christoph (Württ. Vjh. 1898, 124—167), unter Ludwig (1900, 253—290), die Hofkapelle unter Friedrich (1910, 317—374), unter Johann Friedrich (1911, 150—208), unter Eberhard III. (1912, 69—137). Wenn ich heute als letztes Stück meiner Forschungen über die Geschichte der Hofkantorei, bzw. Hofkapelle das gebe, welches eigentlich das erste sein sollte, so liegt dies zunächst in dem ursprünglichen Zweck dieser Arbeit, nämlich dem Nachweis an dem einzelnen Punkt der Musik, daß die Geistesbewegung des 16. Jahrhunderts die Kunst nicht geschädigt, sondern gefördert hat. (Vgl. Württ. Vjh. 1912, 108 ff.) Für diesen Zweck schien es notwendig, von den geordneten Verhältnissen unter Herzog Christoph auszugehen. Aber für die schwierige Zeit des Herzogs Ulrich fehlte mir anfangs auch der Mut und die genauere Kenntnis der Quellen.

Digitized by Google

2. Die Hofkapelle in Ulrichs Unglücksjahren 1519 ff. Die kirchl Mittel für die Hofkapelle sucht Ulrich zu retten, sie werden aber sofort nach sei Sturz anderweitig in Anspruch genommen. Karl V. stiftet damit 10 Stipendien Magister in den Bursen. Ulrich kann im Elend die Musik nicht entbehren. Die g lichen Sänger samt dem Kapellmeister mit den Singknaben folgen dem Herzog Elend, aber dem Herzog fehlen allmählich die Mittel zu ihrem längeren Unter Der Herzog läßt sich Gesänge aus Konstanz holen und tritt in Briefwechsel Zwingli. Der Sänger Mosel hält am längsten bei ihm aus und schickt ihm noch Hessen Reformationsschriften.

3. Die Hofkapelle von Ulrichs Rückkehr bis zu seinem Tod (6. Nover 1550). Die Sänger mit geistlichen Pfründen stehen sofort zur Verfügung, so Hickas, Kr Schlosser. Mosel kehrt zurück. Der Herzog bittet um einen Altisten bei Abt Ge von Weingarten, der wohl Joh. Seitz war. Der Propst von Denkendorf nom wieder Oberkapellmeister. Kapellmeister Joh. Hickas von Schwatz, sonst Hans Schwatz und mißverständlich Hans Schwartz genannt, dann kurz Kaspar Khu Komponist Ulrich Brätel. Die Sänger. Die Sängerknaben. Ihr Unterhalt, Bildung und Entlassung. Der Sängerknecht. Die Instrumentisten, Trompeter, Posau Pfeifer, Geiger. Organist Steigleder. Die Heranbildung von jungen Instrumenti Die Werbung von Mitgliedern der Kapelle. Fremde Musiker bieten sich an. Die brauchten Musikwerke, ihre Erwerbung. Nik. Beuschel Notist. Anschaffung von In menten. Die Musiker begleiten den Herzog auf Reisen. Schluß. Die Musik und Herzogs Charakter. Die Musik ist nicht durch die Reformation geschädigt.

Die Geschichte der Hofkapelle unter Herzog Ulrich verdient nicht nur sich in ihren drei klar zu unterscheidenden Abschnitten: 1. in der Glanz bis 1519, 2. im Elend bis 1527, 3. nach der Rückkehr 1534—1550, sond auch wegen der Persönlichkeit des Herzogs und seiner Beziehungen Musik Beachtung. Hat doch Joh. Tetzinger in seinem Gedicht Wirte bergiae libri duo und dem Commentarius de Wirtemberg rebus gestis Huldricho principe gerade diese Seite hervorgeho worauf Max Schuster in seiner gehaltvollen Arbeit „Der geschichtliche K von Hauffs Lichtenstein" (Darstellungen aus der Württ. Geschichte, er Band S. 85) neuerdings wieder aufmerksam gemacht hat. Gerade leidenschaftliche Musikliebe" Ulrichs und sein hervorragendes Mu verständnis, „die leidenschaftliche Freude an musikalischer Belebung" Geselligkeit, wie Schuster sich ausdrückt, ist ein wichtiger Charakterzug Herzogs, der stark zu beachten ist. So hat denn auch Sattler diesen in Ulrichs Geistesart hervorgehoben [2]). Der Biograph Ulrichs aber, hochverdiente Ludwig Heyd, hatte schon 1828 „Herzog Ulrichs Verdie um den Kirchengesang" gerühmt und seine entschiedene Vorliebe und lage für Musik und die Kraft, seine Lieblingsneigung durchzuführ

2) Geschichte des Herzogtums Würtenberg unter den Herzogen 1, 230: Di (der Herzog) war ein großer Liebhaber der Ton- und Singkunst.

Digitized by Google

betont. Er, sagt Heyd, der „ob den Büchern nicht sitzen mochte", hatte es in der heitern Kunst der Töne selbst so weit gebracht, daß er nicht nur Symphonien ausführen, sondern auch selbst komponieren konnte[3]). Wiederum im ersten Band seines Ulrich sagt er: Bei dem natürlichen Talent für Gesang und Musik und bei der herrschenden Sitte, an den Höfen seiner Zeit Sänger und Musiker zu haben, zeigte sich Ulrich auch hierin fürstlich.... Er selbst sang gut und verstand die Musik, sogar in der Tonsetzung war er erfahren[4]). Auch Pfaff hebt in der Charakteristik Ulrichs am Schluß des dritten Bandes von Heyds Ulrich, den er vollendete, die große Vorliebe Ulrichs für die Musik hervor, und wie er keine Kosten scheute, um tüchtige Musiker an seinen Hof zu bekommen[5]). Ähnlich spricht auch Chr. Fr. Stälin, der leider am Schluß der Geschichte Ulrichs zu keiner zusammenfassenden Charakterschilderung gekommen ist, von Ulrich bei Übernahme der Regierung: „In Gesang und Musik zeigte er viele natürliche Anlage und Liebhaberei, wie er denn sich auch in Tonsetzungen versuchte und späterhin eine zahlreiche Kapelle hielt, welche er mit reichen Pfründen bedachte"[6]). In ähnlicher Weise schildert auch Sittard Ulrich[7]). Alles das geht nicht über das, was Tethinger zur Charakteristik Ulrichs bietet, hinaus, und doch verdient der Fürst eine genauere Prüfung und ein tieferes Verständnis für seine Geistesart, zumal er gerne als der böse Utz hingestellt wird, ohne daß ihm nicht einmal der berechtigte Kern des Sprichworts zugute geschrieben wird: Böse Menschen haben keine Lieder.

Es ist schlechterdings notwendig, nicht bei Tethinger stehen zu bleiben, sondern sich auch in andern Quellen nach Einzelzügen zum Verständnis des Verhältnisses des Herzogs zur Musik und besonders der Lösung der Frage nach der Herkunft seiner musikalischen Begabung umzusehen, wie denn für die Geschichte der Hofkapelle unter Ulrich die Quellen noch in ganz anderem Maß zu verwerten sind, als dies bisher geschehen ist. Wohl hat Sittard erkannt, daß die Landschreibereirechnungen[8]) eine wertvolle und ergiebige Quelle darbieten, aber er hat aus ihnen nur für die erste Periode von Ulrichs Zeit geschöpft, und dies in recht unvollständiger und

3) Studien der evang. Geistlichkeit Wirtembergs, erster Band, zweites Heft (1828) S. 242 ff.

4) Heyd, Ulrich 1, 133 ff.

5) Heyd 3, 608.

6) Stälin, Wirtembergische Geschichte 4, 48.

7) Sittard, Zur Geschichte der Musik und des Theaters am württ. Hofe 1, 6.

8) Leider beginnen sie für unsern Zweck erst 1506 und gehen bis 1512/13. Dann ist eine Lücke bis 1521/22. Von 1521/22 an ist während der österreichischen Herrschaft nichts für die Hofkapelle zu erheben, aber nach 1534 sind sie wieder ergiebig.

Digitized by Google

unkritischer Weise getan, namentlich Namen falsch gelesen. Was er über Joh. Konr. Raab bietet ist, wie ich schon früher gezeigt habe, völliger Unsinn[9]). Ebenso verwirrend sind seine Angaben über den Kapellmeister Johann von Schwatz, den er Hans von Metz, Matz, Johann Schwarz nennt, ohne seinen wahren Namen zu entdecken[10]). Von Ulrichs Verbannungszeit weiß er so gut wie nichts zu berichten. Was er über die neu errichtete Kapelle 1534—1550 angibt[11]), ist überaus dürftig. Den Brief des Herzogs an Abt Gerwig Blarer in Weingarten mit der Bitte um einen Altisten versetzt er in die Jahre 1515—1519, obwohl Gerwig Blarer erst am 27. Febr. 1520 zum Abt gewählt wurde[12]) und der Herzog deutlich schreibt, er habe fern und weit nach guten Singern ausgeschickt der Meinung, wiederum eine tapfere und namhafte Kantorei aufzurichten. Günter setzt den Brief an das Ende des Jahres 1534[13]), was jedenfalls insofern richtig ist, als der Brief in das erste Jahr nach Ulrichs Rückkehr gehört.

Daneben sind auch Notizen in den ungedruckten Dienerbüchern wie in den neueren Veröffentlichungen von Briefen aus Ulrichs Zeit zu verwenden. Für die Zeit der Abwesenheit Ulrichs sind die Rechnungen über „Herzog Ulrichs Hofhaltung im Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel", welche E. Schneider veröffentlicht hat, von hohem Wert[14]). So ist es doch einigermaßen mehr als das, was der früheren Geschichtsschreibung und zuletzt auch Sittard zur Würdigung Ulrichs in musikalischer Hinsicht und zur Geschichte seiner Hofkapelle zu Gebote stand.

Um Ulrichs musikalische Begabung zu verstehen, müssen wir einen Blick auf seinen Halbbruder Georg werfen. Von ihm schreibt sein Kaplan Johann Vogler, Prediger zu Mömpelgard, am 17. März 1539 an Joachim Vadian, wie er ihm vier Knaben in der Musik und allen Instrumenten zugerichtet habe, daß sie alle Motetten, wie lang, schwer und kunstreich sie sein mögen, vor dem Fürsten perfekt vortrugen. Ja „der Fürst selbst singt, pfift, zücht uff der fyolen ex arte, das ich S. G. underricht hab, tag und nacht by S. G. gewesen. ꝛc. Spilt nit, fuft nit, allein diß ist sin fröd nach göttlichen sachen, liset fil, haltet gut iusticiam hußlich"[15]).

Wir sehen, der Halbbruder Georg war ebenso musikalisch begabt wie

9) S. 6. Vgl. W. Vjh. 1910, 347.
10) S. 12.
11) S. 12 ff.
12) Günter, Gerwig Blarer. Briefe und Akten 1, XVII.
13) a. a. O. S. 243.
14) W. Vjh. 1886, 26—40.
15) Vadianische Briefsammlung 5, 544 Nr. 1049.

Digitized by Google

Ulrich. Die Begabung kann also nicht wohl mütterliches Erbteil sein. Die Mutter Ulrichs war Elisabeth, Gräfin von Zweibrücken-Bitsch, eine vortreffliche Frau [16]). Die Mutter Georgs aber war Eva von Salm [17]), eine Frau, die an Herzensgüte der ersteren nicht nachstand. Beide verstanden den geistig belasteten Gatten Graf Heinrich vortrefflich zu behandeln. Aber von ihrer musikalischen Begabung hören wir nirgends ein Wort. Dagegen war Heinrich in seiner Jugend für den Stand eines hohen Klerikers ausgebildet worden und war mit 13 Jahren schon Domherr in Eichstätt und Mainz, ja mit 17 Jahren Koadjutor des Erzbischofs von Mainz [18]) und zu seiner weiteren Ausbildung für seine geistliche Laufbahn nach Italien gesandt worden. So wenig geistlich auch die Lebensführung des Grafen in seiner Jugend gewesen war, so ist doch höchst wahrscheinlich, daß er für seinen ursprünglichen geistlichen Beruf, dessen höchste Leistung damals im Singen der Messe bestand [19]), musikalische Anlage und Bildung besessen hatte, und so dürfte die musikalische Anlage der beiden Brüder ein Erbteil des Vaters gewesen sein.

Wie weit diese Anlage von Ulrichs Lehrern, besonders von Adam Hafner, dem späteren Stuttgarter Chorherrn, ausgebildet wurde, läßt sich nicht sagen. Jedenfalls ist es ein Mißverständnis, wenn Schuster aus Tethingers Erzählung von Ulrichs Auftreten auf dem Reichstag in Konstanz und den Worten: puer insidens equo castrense tympanum celeri magnoque strepitu quatiebat [20]) schließt, Ulrich habe als Knabe die Heerpauke geschlagen [21]). Und doch hatte schon Heyd diese mißverständliche Auffassung der Worte Tethingers durch Pfister berichtigt [22]), und Stälin den Sachverhalt genau wiedergegeben [23]), und Sittard war ihm dabei gefolgt [24]). Dagegen verdient Tethinger allen Glauben, wenn er von dem jungen Herzog sagt, er sei non solum symphoniam canendi, sed componendi quoque gnarus gewesen und habe vor allem Musik als Herzensbedürfnis gepflegt, während er anderen Wissenschaften nicht viel nachfragte [25]) und ihnen bald nach den Knabenjahren und vollends nach

16) Heyd 1, 80.

17) Ebenda 1, 81.

18) Ebenda 1, 75.

19) Vgl. z. B. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, UB. S. 201.

20) Tethinger, Wirtb. Comm. 1, J. 4, bei Schardius, Rerum germanicarum scriptores 2, 910.

21) Darstellungen 1, 85, Anm. 3.

22) Heyd 1, 92, Anm. 23. Pfister, Christoph 1, 16.

23) Stälin 4, 74.

24) a. a. O. 1, 6.

25) Comm. 1, J. 4. Schardius 2, 910: Musicen in primis habebat in studio,

Digitized by Google

dem Pfälzer Feldzug den Abschied gab. Tethingers Bericht lautet: E vestigio latinis literis longum valere dicit ex professo, quasi genialiter ac hilare vivendi praeberent ansam, quum tamen in ocio musico negotium sit inexplicabile. Verum trahit sua quemque voluptas [26]).

Der junge Herr suchte seine Freude nicht nur in der Vokalmusik, sondern auch im Klang der Instrumente. Es war keineswegs nur Fürstenstolz und Prachtentfaltung, wenn Ulrich seine Sänger auf die Reichstage mitnahm, ut sacris symphoniae modulis canendis illi privatim pro libito protinus adessent, wie daheim, ac etiam inter epulandum solito more suaviter occinerent [27]), sondern die musikalische Unterhaltung war ihm unentbehrliches Bedürfnis. Ebenso aber als am Gesang seiner Sänger freute er sich am Ton der Trompete, der Flöte, Pfeife und Posaune [28]) und schaffte zu diesem Zweck zahlreiche Instrumente an [29]). Sein feines musikalisches Gehör ertrug auch den unregelmäßigen Marschtritt seines bei Blaubeuren aufgebotenen Landvolks nicht. Deshalb ritt er manchmal nahe heran oder trat er zu den Leuten, um sie zu mahnen, nach dem Laut der Pfeifen und Trommeln zu marschieren [30]). Als verbannter Mann mochte er bei seinen Wanderungn durch die Schweiz und auf Hohentwiel und in Mömpelgard Musik nicht entbehren, solange es seine Mittel irgendwie zuließen. Kaum aber hatte er sein Land wieder gewonnen, und saß wieder fest im Sattel, machte er sich daran, wieder „eine tapfere und namhafte Kantorei aufzurichten", wie er an Abt Gerwig Blarer schrieb, denn er habe von Jugend auf sondere Liebe und Neigung zu der Musik gehabt [31]).

Wie weit der Herzog selbst Instrumentalmusik gepflegt habe, ist bis jetzt zweifelhaft geblieben. Aber wenn Tethinger den jungen Herzog auf der Jagd beschreibt hoch zu Roß, das Jagdhorn am Hals herniederhängend, um damit das Wild aus seinen Schlupfwinkeln aufzujagen und seine Genossen zurückzurufen:

---

caeterarum literarum non perinde cupidus. Symphonetas animi causa quam plurimos colebat.

26) Ebenda 1, J. 5 Schardius 2, 911.

27) Ebenda 1, J. 4; Schardius 2, 910.

28) Qui tuba, tibia, lituo, fistula cantatores, in pretio habiti. Ebenda 1, J. 4. Schardius 2, 910.

29) Instrumenta musices omnifariam comparat. Ebenda 1, J. 4. Schardius 2, 910.

30) Ebenda L. 4. Schardius 2, 921.

31) Günter a. a. O. 1, 243. Heyd 1, 135.

Digitized by Google

Vectus equo, cornu de collo pendet avitum
Insigne, ut rauco per sylvae devia cantu
Concitet e latebris praedam comitesque reducat[32]),

so darf man in dem Ausdruck rauco cantu gewiß nicht einen Tadel für vom Herzog verschuldete unmusikalische Töne seines Jagdhorns suchen. Im Gegenteil wird auch sein Jagdhorn Zeugnis von seinem musikalischem Gehör gegeben haben. Dafür spricht auch das Lob, das der Deutschordenspriester Joh. Böhm (Boemus) von Aub in seinem Liber Heroicus de Musicae laudibus (Augsburg 1515) dem Herzog erteilt. Er rühmt zuerst die Herzoge von Sachsen, dann den Kaiser Maximilian wegen ihrer Liebe zur Musik und deren Pflege. Dann folgt als dritter Herzog Ulrich:

Sueuus et Vldricus patriis in saltibus apros,
Alipedes ceruos, vulpes, ursosque frementes
Et damas capreasque agiles leporesque fugaces
In laqueos quum forte premit de montibus altis
Expansos multis plaudis multisque molossis,
Vocibus astriferos sublatis dicitur axes
Tangere concentu et valles complere profundas[33]).

P. Gall Morel gibt die Stelle frei und besonders in den beiden letzten Versen nicht ganz genau wieder:

Ulrich der Schwabe liebt es, in Wirtembergischen Forsten
Mutig zu jagen den Eber, den Hirsch, den Fuchs und den Bären,
Flüchtige Hasen zugleich, Damhirsch und gelenkige Rehe,
Wenn er mit lautem Getös herstürmt mit lechzenden Rüden,
Himmelan schlägt das Gelärm, und der Klang des gewundenen Jagdhorns
Dringt zum Abgrund hinab und weckt die schlummernde Erde[34]).

Bei der musikalischen Begabung des Herzogs, die wohl auch den Text für seine Töne finden ließ, gewinnt die Erzählung des einstigen Nürtinger Vogts Balth. Mütschelin von dem Hofrecht, dem Ständchen, das der um sein Liebesglück durch die kaiserliche Politik betrogene junge Fürst der anmutigen Elisabeth von Brandenburg abends bei Nürtingen zusammen mit einem Zinkenbläser gebracht habe, an Wahrscheinlichkeit, wie denn auch G. Mehring die inneren Kriterien für Mütschelins Erzählung gar nicht

32) Tethinger, Wirtb. lib. 1, B 2v. Schardius 2, 879.

33) In hoc libello continentur Liber Heroicus de Musicae laudibus, Carmen Sapphicum de laude et situ Vlmae civitatis Imperialis Sueniae etc. Blatt b ij v. Der Verfasser ist auf dem Titel nicht genannt. (K. Hofbibliothek München.)

34) Monatshefte für Musikgeschichte. Fünfter Jahrgang 1873 S. 109. (K. Hofbibliothek München.)

Digitized by Google

ungünstig gefunden hat[35]). Die ganze leidenschaftliche Glut des Herzens, die wir auch sonst vom Herzog kennen, das Bedürfnis, seines Herzens Drang musikalischen Ausdruck zu verleihen, seine Leidenschaft für die Jagd, die ihm zum Bild für sein damaliges Leben wurde, seine Vertrautheit mit dem Horn, die ihm gewiß ermöglichte, statt nur als stummer Zuhörer neben seinem Zinkenbläser zu Roß zu sitzen, ihn zu begleiten und wirklich sein Horn in Jammerston erschallen zu lassen und seinem Herzen Luft zu machen, das alles spricht nicht nur für die Wahrheit von Mütschelins Erzählung, sondern auch für die Annahme, daß das Klagelied vom Herzog selbst stammt und für jeden Schwaben ein teures Andenken an den unglücklichen Fürsten sein darf.

Steht es fest, daß Ulrich das Horn zu blasen verstand, so wissen wir jetzt auch, daß dies nicht das einzige Musikinstrument war, auf welchem er sich übte. Am Freitag nach Vincula Petri (4. Aug.) 1508 erhielt Hans Rich, Orgelmacher von Waldsee (Walse), 76 fl. für ein Positiv, so er, wie die Rechnung sagt, meinem gnädigen Herrn gemacht[36]). Es handelt sich hier um eine kleine Orgel[37]), die sich der Herzog gewiß nicht nur als Zierat für sein Schloß oder für den Gebrauch seiner Instrumentisten hatte bauen lassen, sondern die der Orgelmacher für des Herzogs Gebrauch selbst herstellte. Anders wird die Sache liegen, wenn am Montag vor dem Christtag 1511 (22. Dez.) der Orgelmacher Wolfgang Rychart 200 fl. für Instrumente erhielt, welche er „meinem gnädigen Herrn gemacht hatte“[38]). Hier handelt es sich offenbar um das, was Tethinger berichtete: instrumenta musices omnifariam comparat[39]). Leider ist die Heimat des Orgelmachers Wolfgang Rychart nicht angegeben. Sollte er wohl der bekannte Ulmer Arzt sein, der sich während seines ersten Ehestandsjahres, bevor er 1512 in Tübingen mit Auszeichnung den Doctor medicinae machte, mit Herstellung musikalischer Instrumente einen Zuschuß zu seinem kärglichen Brot erwarb[40])? In der letzten Regierungszeit Ulrichs finden sich zwei Notizen, welche darauf weisen dürften, daß der Herzog wirklich sein Positiv oder Regal spielte. Der Heidelberger Orgelmacher Jakob Pfeilsticker verdiente nämlich 5 fl. an des Herzogs großem Regal und

35) Steiff, Geschichtliche Lieder und Sprüche, S. 1073.

36) Landschreibereirechnung (künftig L.R.) 1508/09.

37) Aber ohne Pedal. Eine Abbildung eines Positivs und eines Regals gibt Seb. Virdung, Musica getutscht, Bl. C. v. (Publikation älterer praktischer und theoretischer Musikwerke, herausgegeben von R. Eitner, Band 11).

38) L.R. 1511/12.

39) Comm. 1, J. 4. Schardius 2, 910.

40) W. Vjh. 1884, 207.

Digitized by Google

weitere 12 fl. für etliche Posaunen, welche er in des Herzogs Werklin hinzugemacht hatte[41]). Der Herzog ließ also in seine kleine Orgel etliche weitere Pfeifen mit Posaunentönen einsetzen[41]). Dieses Regal und Werklin sind doch kaum etwas anderes, als Instrumente, die der Herzog selbst in Gebrauch hatte.

Nachdem wir den Herzog Ulrich nach seiner musikalischen Anlage und Bildung und seinem hohen Interesse für die Musik kennen gelernt haben, ist es Zeit, daß wir uns der Geschichte seiner Hofkapelle in ihren drei Abschnitten, erstlich in der Zeit seines Glanzes und seines Falles 1506—1519, dann in der Zeit seiner Vertreibung und endlich seiner Rückkehr 1534 zuwenden.

1. Die Hofkapelle bis 1519.

Wir fragen zuerst, wie die Hofkapelle gebildet wurde, und erhalten die Antwort: durch Aussendung von geeigneten Werbern in oft sehr entlegene Gegenden, vor allem des Südostens. Als Werber machte sich in hervorragender Weise „Pfaff Prasser" verdient. Der Mann mit dem bedenklichen Namen, unter dem er in den Rechnungen der Landschreiberei und in den Akten des Domkapitels Konstanz erscheint, ist kein anderer als des Herzogs Kaplan Sebastian Wortwin[42]), der nach der Vertreibung des Herzogs wegen Schulden, die bei einem Prasser nicht überraschen können, von seinen Gläubigern bedrängt und schließlich wegen Nichtbezahlung derselben exkommuniziert wurde und im Bann starb. Deshalb trug man in Stuttgart Bedenken, ihm ein kirchliches Begräbnis zu gewähren, und wandte sich an die bischöfliche Kurie. Der Generalvikar Fabri gestattete nun das kirchliche Begräbnis, wenn Wortwin vor seinem Tod Zeichen bußfertiger Gesinnung gegeben habe[43]).

Diesen Mann treffen wir 1506 und 1507 in Konstanz[44]), ein Jahr später auf dem Weg nach Steiermark und Nürnberg[45]), 1512 aber in Straßburg und Anfang 1513 in Ansbach auf der Suche nach Sängern. Zwar ist bei den beiden letztgenannten Städten der Zweck seiner Reise

41) L.R. 1543/44.

42) L.R. 1508/09 heißt er Wertwein.

43) Staub, Dr. Joh. Fabri, Generalvikar von Konstanz, S. 64 Anm. 86. Die dort angegebene Quelle R. 46 b d. h. Liber Conceptorum R. de annis 1518 u. 1519 weist auf das Jahr 1519. Es ist unwahrscheinlich, daß sich die Gläubiger an den beim Herzog einflußreichen Mann herangewagt hätten, solange sein Gönner im Besitz seiner Macht war.

44) Freiburger Diözesanarchiv (F.D.A.) 1913, 40.

45) L.R. 1508/09.

Digitized by Google

nicht angegeben [46]), aber wahrscheinlich ist, daß sie ebenso der Gewinnung von Sängern galt, wie die Reise nach Steiermark, nach Konstanz und Nürnberg. Wir wissen auch, daß er seine Werbung trefflich zu betreiben verstand. Schon 1506 war es ihm in Konstanz gelungen, einige Chorknaben, die in der Domkirche zu Konstanz sangen, für die Dienste des Herzogs zu gewinnen. Auch im Frühjahr 1507 hatte er einige Chorales dem Stift abspenstig gemacht. Das vermerkte das Domkapitel sehr übel, so daß es die Anwesenheit des Herzogs auf dem Reichstag in Konstanz im Mai 1507 benützte, um sich mündlich beim Herzog über Wortwins Tätigkeit zu beschweren. Es stellte ihm vor, wie die Heranbildung der Knaben viel Mühe und Arbeit koste. Es sei daher nicht geziemend, die Leute hinwegzulocken, wenn sie für ihren Dienst einmal eingeübt seien. Das Domkapitel berief sich auf sein Verhalten bei Annahme eines Altisten, der zuvor im Dienst des Markgrafen von Brandenburg gestanden habe, und von dem es den sicheren Nachweis ordnungsmäßiger Entlassung verlangte [47]).

Neben Wortwin sehen wir den späteren Kapellmeister Johann Sieß öfters auf der Reise nach Sängern. Um Martini 1510 ritt er im Land herum, dann wurde er nach Bayern und an die Etsch und an andere Orte geschickt [48]); 1512 war er in Österreich und bald darauf in Straßburg zu gleichem Zweck [49]).

Von den Sängern der Hofkapelle wird zuerst genannt Sebastian Virdung, Priester aus Amberg, Altist, der zugleich des Herzogs Marschalk gewesen sein wollte. Er war Ende 1506 oder Anfang 1507 in Stuttgart entlassen worden und bot jetzt dem Domkapitel in Konstanz seine Dienste an. Am 20. Jan. 1507 wurde er als Chorsänger dort angenommen und am 22. Jan. verpflichtet, zu komponieren oder die Chorknaben Kontrapunkt zu lehren. Am 23. Juli bestand die Absicht, ihm die Knaben ins Haus zu geben. Aber so schnell er das Vertrauen des Kapitels erworben hatte, so rasch verscherzte er es wieder. Am 3. Dez. 1507 wurde ihm gekündigt und er am 14. Jan. 1508 „mit Freuden" entlassen, weil er „irrig" und mit den Knaben unfleißig sei. Das Kapitel erließ ihm zwar jetzt an seinen Schulden 10 fl., schlug ihm aber am 18. Januar die erbetene Wegzehrung ab und sah sich veranlaßt, ihm ausdrücklich einzuschärfen, er dürfe weder Knaben noch Gesangbücher mitnehmen [50]). Er ging wohl nach Basel, wo er 1511 seine dem Bischof

46) L.R. 1512/13.
47) F.D.A. 1913, 40.
48) L.R. 1511/12.
49) L.R. 1512/13.
50) F.D.A. 1913, 36.

Digitized by Google

Wilhelm von Straßburg gewidmete „Musica getutscht und außgezogen" herausgab, eine auch durch Abbildungen der damals üblichen verschiedenen Musikinstrumente sehr lehrreiche Schrift, welche Rob. Eitner mit Recht wieder abdrucken ließ[51]).

Im Jahr 1507 erscheinen als je mit 10 fl. Gehalt auf Lichtmeß angestellt[52]):

1. Brack, Georg, der als Komponist bald 20 fl., dann 30 fl. Jahresgehalt bezog. 1508 lag er lang krank in Rottenburg und erhielt deshalb 30 fl. 8 β Kosten bei seinem Wirt ersetzt. An Lichtmeß 1511 wird er der alte Komponist genannt[53]), wohl zum Unterschied von dem neu eingetretenen Hein. Finck, der aber immer Sing- oder Kapellmeister heißt. Nach Georgiis Dienerbuch, wo er Georg Brackher genannt ist, wäre er 1510 Kapellmeister gewesen[54]), dem dann 1511 Hein. Finck gefolgt wäre. Das ist nicht ganz unmöglich; er müßte dann für die kurze Zeit bis zum Abgang Fincks[55]) wieder auf seine frühere Stellung als Komponist beschränkt worden sein und auch die Entlassung der Kapelle am 11. Juni 1514 erlebt haben[56]). Aber diese Entlassung kann nur ganz vorübergehend gegolten haben. Denn der am 25. Aug. 1515 in Tübingen inskribierte M. Andreas Ornitoparchus aus Meiningen, ein viel gereister, wohl unterrichteter Musikkenner, nennt ihn in seinem Musicae Actiue Micrologus, dessen zweites Buch von den mensuralis cantilene rudimentis er Georg „Brachius" widmete, ducalis cantorie Wirtenbergensis doctor primarius, was kaum etwas anderes als Kapellmeister heißen kann. Er hatte ihn von Tübingen aus besucht, war von ihm in dem vom Herzog Brack geschenkten Hause gastlich aufgenommen und hatte unter Bracks Auspizien nach Vollendung seiner Abhandlung über die plana musica die über die mensuralis musica nach Vergleichung der zu Gebot stehenden Literatur in Angriff genommen. Er rühmt Brack als musicus peritissimus, . . .'quem iam pridem pium, equum, doctum apud me, que non fallitur, docuit experientia, doctorum parens fatetur Suevia ac tota superior veneratur Germania[57]), und zählt ihn zu den berühmten Komponisten seiner Zeit[58]).

2. Ernhäuser, Wolfgang, ein Priester, der 1511 eine Pfründe bekam und deshalb nur noch 8 fl. von seinem Jahresgehalt erhielt[59]). Er könnte der kleine Herr Wolf, Vikar des Herzogs Ulrich, sein, der sich 1519 mit andern bei Nacht zum Herzog begeben hatte, aber 1520 im Mai zurückgekehrt war in der Hoffnung auf Begnadigung. Vogt, Gericht und Rat forderten am Freitag n. Himmelfahrt (18. Mai) seine Ausweisung, weil sonst allerlei Praktiken und Meuterei zu befürchten seien[60]).

51) Eitner, Publikation älterer Musikwerke, Band 11.

52) L.R. 1507/08, 89, 10/11. Dienerbuch 1501 mit Einträgen von 1508 und 1509. Staatsarchiv (St.A.).

53) L.R. 1511/12.

54) Georgii, Dienerbuch, S. 209. Vgl. Sittard 1, 6.

55) Vgl. S. 396.

56) Vgl. S. 401.

57) Musice Actiue micrologus (Leipzig 1519—40). Eiij.

58) Ebenda F. 5v. Genannt sind: Jo. Okeken, Jo. Tinctoris, Loyset, Verbonet, Alexander Agricola, Jak. Obrecht, Josquin, Peter de Larue, Heinr. Isaak, Heinr. Finck Ant. Brummel, Matth. Pipilare, G. Brack, Erasm. Lapicida, Kasp. Czeys, Kon. Reyn.

59) L.R. 150. 1511.

60) Kopialbuch 41 St.A.

Digitized by Google

3. Mosel, Mösel, Wolfgang, der lang Herr Wolf, Priester, der die St. Barbara-Pfründe im Schloß bekam [61]), und lange beim Herzog Ulrich im Elend ausharrte.

4. Sibenburger, Dominikus, der auf schriftlichen Befehl des Herzogs vom Reichstag in Trier aus an den Kapellmeister Hein. Finck im März 1512 entlassen wurde, wie andere [62]).

5. Sieß, Johann. Er erhielt schon 1509 einen Gehalt von 16 fl. und bekam dann ein Vikariat im Stift. Er diente dem Herzog später als Komponist und zuletzt als Kapellmeister bis in die Zeit seiner Verbannung [63]).

6. Stecher, Barth., dem Herzog Ulrich 1513 auf Pfaffenfastnacht (Estomihi 6. Febr.) aus Gnaden 13 fl. zukommen ließ. Wahrscheinlich hatte er auf diesen Tag dem Herzog mit seinem Gesang eine besondere Freude bereitet [64]).

Etwas später müssen angestellt sein, weil ihr Gehalt von 10 fl. zuerst nicht auf Lichtmeß (2. Febr.), sondern erst auf Georgii (23. April) verfiel:

7. Hickas, Hans, später Herr Hiccasius genannt, von Schwatz in Tirol, gewöhnlich Hans Schwatz und dann aus Mißverständnis Schwartz genannt, ein Priester, der später ein Vikariat im Stift erhielt und in der dritten Periode Ulrichs Kapellmeister war, aber auf Befehl des Herzogs, wie Sibenburger, von Trier aus seine Entlassung, aber nur auf kurze Zeit, erhalten hatte [65]).

8. Wassermann, Lienhard, vielleicht identisch mit dem Altisten Lienhard Schrim oder Schirm, welcher ebenfalls im März 1512 auf Befehl des Herzogs entlassen wurde. Er ging wohl nach München und war noch 1550 nach des Herzogs Wilhelm IV. (6. März) Tod Mitglied der Münchner Hofkapelle mit 28 fl. Gehalt, 25 fl. Kostgeld, ein Kleid und dem Opfergulden [66]). Ganz unmöglich ist, was Sittard vermutet [67]), daß er der erste Kastrat in der herzoglichen Kapelle war. Dann müßte es auch wohl der Sittard unbekannte Altist Joh. Wieland gewesen sein, dessen Söhne doch im württembergischen Kirchendienst standen.

1508 traten in die Kapelle ein:

9. Fuchswild, Johann, von Ellwangen mit 10 fl. Gehalt [68]), und

10. Ziegler, Hans, von Weißenhorn, der von Anfang an 20 fl. Gehalt erhielt, also musikalisch höher gewertet sein muß [69]), als die meisten der vorher genannten Sänger. Ziegler muß später Priester geworden sein, denn 1550 erscheint er als Herr Hans Ziegler in der Münchner Hofkapelle, wurde aber nach des Herzog Wilhelms IV. Tod (6. März 1550) entlassen [70]).

Auffallend ist, daß in den amtlichen Quellen ein sonst sehr gerühmter Altist, Johann Wieland, nie genannt wird. Ihm hat sein Enkel Israel, Pfarrer in

---

61) Stift Stuttgart, B. 7.

62) L.R. 1507/08, 1511/12.

63) L.R. 1507/08, 1508/09. Hermelink, Matrikeln der Univ. Tüb. 1, 225. Sattler 1, 231, Beil. 94. Württ. Jahrb. 1914, 172.

64) L.R. 1507/08, 1512/13. Sittard 1, 8 Z. 5 nennt ihn Sieb.

65) L.R. 1507/08, 1511/12. Württ. Jahrbücher 1914, 172.

66) Sandberger, Beiträge zur Geschichte der bayer. Hofkapelle 1, 32.

67) Sittard 1, 8.

68) Dienerbuch 1501 ff.

69) Ebenda und L.R. 1508/09.

70) Sandberger a. a. O. 1, 32, 33.

Digitized by Google

Dußlingen, eine lateinische Lebensbeschreibung gewidmet, die vom 3. März 1596 datiert ist und sich in den Excerptenbüchern von Crusius auf der Universitätsbibliothek in Tübingen erhalten hat. Ihre Glaubenswürdigkeit begegnet freilich einigen Zweifeln. Aber doch hat sie L. Heyd mit Recht für eine Biographie Wielands benützt [71]). Wieland war zu Heimsheim geboren. Sehr zweifelhaft ist, daß er schon 1480 geboren sein soll, denn er ist erst am 16. Nov. 1507 als Johannes Wyland ex Heymsen in Tübingen inskribiert worden [72]). Er müßte also erst mit 27 Jahren die Universität bezogen haben. Nach 1508 übernahm er die Schule in Calw für anderthalb Jahre und wurde dann Priester. In die Hofkapelle kann er also erst ca. 1510 aufgenommen worden sein. Doch muß dies schon vor der Hochzeit des Herzogs am 2. März 1511 geschehen sein, da Wieland bei dieser Feier als Altist unter den Sängern der Kapelle eine hervorragende Rolle gespielt haben soll. Auf Jakob Frischlins Zeugnis [73]) ist freilich nicht viel zu geben, da sein Bericht über Ulrichs Hochzeit manchfach Zweifel erregt und er über Wieland nur wiedergibt, was er von dessen Enkel Israel gehört hatte [74]). Ohne Zweifel hatte Wieland eine Pfründe bekommen, so daß er keinen Gehalt von der Landschreiberei zu beziehen hatte und darum in den Rechnungen nicht genannt wird. Ganz unmöglich ist die Angabe, daß Wieland 17 Jahre in der Hofkapelle gedient haben soll [75]). Denn mit Ulrichs Vertreibung 1519 wäre für Wieland, der an seine Pfründe gebunden gewesen wäre, kein Raum mehr in der aufgelösten Hofkapelle gewesen. Aber auch wenn man die 17 Jahre auf Wielands Dienst als Priester erst in der Hofkapelle, dann als Pfarrer in Oberriexingen und als Dekan des Ruralkapitels Vaihingen beziehen wollte [76]), stimmt die Zahl nicht, denn an Johannes Bapt. 24. Juni 1532 wurde Wieland nach Pforzheim berufen [77]). Er müßte dann erst 1515 in die Hofkapelle gekommen sein, während er doch schon bei Ulrichs Hochzeit eine Rolle gespielt haben soll. Möglicherweise hatte Israel Wieland ursprünglich XXII geschrieben. Dann könnte man annehmen, daß Wieland 1510 bei seiner Berufung in die Hofkapelle die Pfarrei Oberriexingen erhalten hatte und sie dann gegen ein ansehnliches Absenzgeld durch einen der dortigen Kaplane [78]) versehen ließ und erst nach Ulrichs Vertreibung die Pfarrei persönlich übernahm. Über seinen späteren Lebensgang ist noch keine volle Klarheit erreicht. 1535 beriefen ihn die Vaihinger auf ihre Prädikatur, und noch 1546 war er dort einfach Prediger [79]). 1551 erscheint er als Superintendent in Vaihingen [80]). Er starb am 29. Aug. 1563 [81]).

---

71) Studien der evang. Geistlichkeit Württembergs 1, Heft 3, S. 192 ff., vgl. Heft 2, 243.

72) Hermelink, Matrikeln 1, 161 Nr. 50.

73) De nuptiis . . Ulrici tertii ducis Wirtembergici, cum duceret Sabinam ducissam Bavariae uxorem, Landesbibliothek Cod. hist. F. 329.

74 Gegen Heyd a. a. O. 2, 443; 3, 193.

75) Heyd a. a. O. 2, 245.

76) Heyd a. a. O. 3, 194.

77) Ebenda S. 195.

78) Nach der Matrikel des Bischofs Matthias Ramung (Mitteilungen des hist. Ver. der Pfalz 28, 109) gab es in Oberriexingen 3 Kaplaneien des Marien-, Katharinen- und Andreasaltars.

79) Blätter für württ. Kirchengeschichte 1895, 1897.

80) Schneider, Württ. Ref.Geschichte 96 ff.

81) Heyd a. a. O. 3, 200.

Digitized by Google

Wenn Heyd noch annahm, er sei 83 Jahre alt geworden, so ist das, wie wir sahen, unhaltbar, da er nicht schon 1480 geboren und erst 1507 auf die Universität gekommen sein kann.

Von einem Kapellmeister ist in den ersten Jahren, über welche die Rechnungen Auskunft geben, nie die Rede. Das Dienerbuch Georgiis nennt zwar 1510 schon, wie wir sahen, Georg Brack als solchen[82]; aber diese Angabe ist unsicher. Dagegen erschien im Spätsommer oder Herbst 1510 ein Mann mit einem berühmten Namen. Es war dies Heinrich Finck[83], der wohl in Bamberg geboren ist, wenn er 1482 in Leipzig studierte. Er war Alumnus der Warschauer Hofkapelle, dann Musiker in derselben und zuletzt ihr Direktor. Er diente unter drei polnischen Königen: Joh. Albert 1492, Alexander 1501—1506, Sigismund 1506 ff. In dieser Zeit wird er wohl Joachim Watt (Vadian) während dessen freilich kurzem Aufenthalt in Krakau kennen gelernt haben. Finck muß ziemlich hohe Ansprüche gemacht haben, so daß die Verhandlungen über seine Anstellung sich in die Länge zogen, und doch ließ man ihn nicht gerne gehen. Endlich an Elisabeth (5. Nov.) 1510 kam es zu einem Abschluß. Er erhielt als Singmeister oder Kapellmeister einen Jahresgehalt von 60 fl. Dazu wurden ihm die während seiner Wartezeit aufgelaufenen hohen Wirtshauskosten mit 63 fl. bezahlt[84]. Vielleicht mochte dem Herzog die Aussicht auf seine bevorstehende Hochzeit, bei welcher auch seine Kapelle sich in ihrem Glanz zeigen sollte, das Bedürfnis eines tüchtigen Leiters dringlich erscheinen lassen, so daß er den für Württemberg ungewöhnlich hohen Gehalt bewilligte. Freilich ist Finck nicht lang in des Herzogs Dienst geblieben. Schon am 10. Mai 1514 schreibt er als Leiter der Musik am Hof des Kardinals Matthäus Lang in Salzburg an Watt. Mit der kirchlichen Musik hatte er jetzt nichts zu tun. Auch 13. Okt. 1516 schrieb er noch an Watt und empfahl ihm seine kürzlich getauften Knaben[85]. Wahrscheinlich hat er nicht mehr lange gelebt, da sich keine Spur eines Briefwechsels oder Verkehrs mit Watt mehr findet, außer einem Gruß vom 10. März wahrscheinlich 1517[85]. Finck folgte, wie wir sahen[86], Georg Brack in der Leitung der Kapelle und zuletzt Joh. Sieß, dessen Amtsantritt sich noch nicht feststellen läßt.

Als Schulmeister der Singknaben wurde an Lichtmeß 1509 mit 10 fl.

---

82) S. 393.

83) Eitner, Quellenlexikon 4, 449.

84) L.R. 1510/11.

85) Briefe Fincks an Watt. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom hist. Verein St. Gallen, Bd. 27, 69, 149, 161.

86) S. 393.

Digitized by Google

Gehalt Meister Byt (Veit), Sohn des Trompeters Wendel N., angestellt[87]). Er hatte auch sonst beim Gesang mitzuwirken. Daß er je Kapellmeister gewesen wäre, wie Sittard angibt[88]), ist irrig.

Stärker als die Sänger waren die Instrumentisten verschiedenster Art vertreten. Tethinger macht von ihnen bei Beschreibung des Auftretens des Herzog Ulrich auf dem Reichstag in Konstanz die etwas geringschätzige Bemerkung: Qui tuba, tibia, lituo fistula cantatores in pretio habiti, culinam principis agminatim sequebantur[89]). Auch erscheinen sie sehr häufig nur mit dem Vornamen, besonders die Trompeter, was nicht gerade für große Wertung spricht. Aber sie hatten sehr häufig ansehnliche Gehälter, welche die der Sänger weit übertrafen.

Als Organist wurde auf Sim. u. Judä (28. Okt.) 1508 Georg Schapf, auch Schopf, von Augsburg mit 30 fl. Gehalt und zwei Hofkleidern für 6 Jahre angestellt und ihm noch 40 fl. Unkosten bis zu seiner endgültigen Bestallung am Dienstag nach Allerheiligen (7. Nov.) ersetzt[90]).

Als Pfeifer wurde auf Christtag 1502 Heinrich N. und kurz darauf auch Hans N., beide mit 14 fl. Jahresgehalt bestellt[91]).

Als Posauner (Busauner) erscheint seit Antonii (17. Jan.) 1505 mit 24 fl. Gehalt, später 28 fl., Ulrich Ullin von Memmingen[92]).

Als Trommelschläger oder wahrscheinlich Heerpauker, der noch ganz jung angenommen sein muß, weshalb er noch 1507 Henslin Trumenschlägerlin heißt, diente schon vor 1505 jener Hans, den Tethinger auf dem Reichstag in Konstanz beschreibt: puer insidens equo castrense tympanum celeri magnoque strepitu quatiebat. Er erhielt nur 8 fl. Gehalt[93]).

Sehr zahlreich sind die Trompeter (Trumpter). Sie erscheinen teilweise schon 1501 im Dienerbuch, wie Wendel N., Ludwig N., Utz N. Ihre Namen sind:

Balthasar N. (Baltus), der ca. 1506 mit 30 fl. Gehalt angestellt wurde, aber schon 1507 50 fl. bezog[94]) und an Georgii 1510 noch 40 fl. Lehrgeld für zwei Knaben des Turmbläsers erhielt[95]);

Claus (Claßlin) N., bestallt 6. Jan. 1506 mit 12 fl. Gehalt; er verließ aber Stuttgart und seine Stelle nach fünf Monaten[96]);

Franz N., der wenig genannt ist, erhielt 1512/13 20 fl. Gehalt. Sollte er Franz Reiff, Posauner, sein, der seit 1535 und noch 1552 der Münchner Kapelle angehörte[97])?

87) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1509, 10.
88) Sittard 1, 6. Er nennt ihn S. 6 Meister Byl, S. 8 Meister Bytten.
89) Com. 1, J. 4. Schardius 2, 910.
90) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1508/9 ff.
91) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1506/7 ff.
92) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1508/9 ff.
93) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1506/7 ff.
94) Dienerbuch 1501. L.R. 1507/8.
95) L.R. 1510/11.
96) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1506/7.
97) L.R. 1512/13. Sandberger, Beitr. 1, 32, 33, 34.

Digitized by Google

Ludwig N. war schon 1501 mit 15 fl. Gehalt und zwei Kleidern angestellt, wurde aber 1510 Lichtkämmerer [98]);

Lux (Lukas) N. von Altdorf wurde auf Hilarii (13. Jan.) 1505 mit 20 fl. und dem Hofkleid bestallt, ist aber wohl zur Münchner Hofkapelle übergegangen, wo 1514 ein Lukas als Trompeter erscheint [99]);

Hans Maier von Schorndorf, bestallt auf Elisabeth (19. Nov.) 1505 mit 20 fl. Gehalt [100]);

Sebastian Pfudler von Kempten, der auf Laurentii (10. Aug.) 1505 mit 25 fl. Gehalt angestellt wurde, verließ seine Stelle schon ca. Januar 1508. Sein Bruder ist wohl Utz Pfaudler von Kempten, Trompeter in Innsbruck 1506—1519 [101]);

Ulrich (Utz) N., schon 1501 mit 15 fl. und den zwei Kleidern angestellt, bleibt bei der Kapelle noch 1512 [102]). Ein anderer Ulrich, Trompeter, ist Peter Derners Sohn, der 1512 von Fastnacht an 10 fl. erhielt [103]);

Jobst Unverzagt erscheint von 1507 Donnerstag nach Reminiscere (18. März) mit 26 fl. Gehalt und zwei Hofkleidern bis 1510 [104]);

Wendel N. war schon 1501 mit 20 fl. Gehalt und den Kleidern angestellt [105]), ein offenbar älterer Mann, dessen Sohn Mag. Veit, wie wir sahen, Schulmeister der Singknaben war und in der Sängerei diente [106]). Wendel wurde auf Befehl des Herzogs an Hein. Finck vom Reichstag in Trier aus entlassen [107]), wurde aber wohl bald wieder angenommen. Wenigstens kommt sein Gehalt noch 1512/13 in der Rechnung;

Wilhelm N. wurde auf Vincula Petri 1. Aug. 1508 mit 24 fl. Gehalt angestellt und erscheint noch 1510/11 [108]);

Hans Wucker oder Wirker, der 26 fl. Gehalt bezog, erscheint nur 1507/08 [109]).

Als Zinkenbläser erscheint seit 1508 6. Jan. mit 50 fl. Gehalt Hans Stüdlin (Stydlin) [110]), der bald eine ansehnliche Stellung bekam und den Herzog bei dem Hofrecht, das er der geliebten Elisabeth von Brandenburg in Nürtingen darbrachte, begleiten durfte [111]). 1512 bekam er 40 fl. Lehrgeld für seinen Knaben [112]). Er ist wohl der Stammvater der später in Württemberg zu Ansehen gekommenen Familie Stäudlin.

---

98) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1510/11.

99) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1506/7 ff. 12/13. Sandberger, Beitr. zur Gesch. der bayr. Hofkapelle 1, 16.

100) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1506/7. 12/13.

101) Dienerbuch 1501. L.R. 1507/8. Waldner, Musikpflege am Hof zu Innsbruck. Beil. zu den Monatsheften für Musikgeschichte 1897/98 S. 6 ff.

102) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1512/13.

103) L.R. 1512/13.

104) L.R. 1507/8. 9/10.

105) Dienerbuch 1501 ff.

106) S. 397.

107) L.R. 1511/12.

108) Dienerbuch 1501 ff. L.R. 1510/11.

109) L.R. 1507/8. Ein Joh. Wirker von Oschatz war 1557 Schulmeister in Borna. Eitner, Quellenlexikon 10, 279. Vgl. Württ. Vjh. 1898, 157.

110) L.R. 1508/9.

111) S. 389 ff.

112) L.R. 1511/12.

Digitized by Google

Bei dem anſehnlichen Reichtum des Hofes an Sängern und Inſtrumentiſten und dem jugendlichen ſtolzen Sinn des Herzogs kann es nicht überraſchen, daß er gern die Gelegenheiten wahrnahm, wo er vor dem Kaiſer und den deutſchen Fürſten ſich mit ſeiner Hofkapelle zeigen konnte. Tethinger macht es ſichtlich Freude, Ulrichs Auftreten mit ſeiner Kapelle auf dem Reichstag zu Konſtanz zu ſchildern: Impositos ante paulum vehiculo cantores illico sequi se jussit, quod alias etiam domi postea facere solebat, ut sacris symphoniae modulo canendis illi privatim pro libito adessent — Caesar enim suos habebat —, ac etiam inter epulandum solito more suaviter occinerent. Interim qui tuba, tibia, lituo, fistula cantatores in pretio habiti, culinam principis agminatim sequebantur. Ad haec puer insidens equo castrense tympanum celeri magnoque strepitu quatiebat[113]).

Auch auf den Reichstag nach Worms 1509 ließ der Herzog ſeine Sänger unter der Führung von Pfaff Praſſer kommen, der dafür 10 fl. Zehrung erhielt[114]). Dagegen wurden die Sänger während des Romzugs des Herzogs, der aber ſchon im Januar 1508 in Bozen endigte[115]), in Tübingen bei dem Wirt Joh. Stelzer untergebracht, der für ihren Unterhalt neben den Leiſtungen des Kellers 100 fl. empfing[116]). Aber am Montag nach Lätare (22. März) 1512 erhielt Pfaff Praſſer wieder 64 fl. zur Reiſe auf den Reichstag nach Trier mit den Sängern[117]). Auffallend iſt nur, daß der Kapellmeiſter Finck und mehrere Sänger und Inſtrumentiſten nicht mitgingen, ſo daß der Herzog von Trier aus an Finck den Befehl zur Entlaſſung der Ausgebliebenen ſchrieb[118]).

Eine ganz hervorragende Gelegenheit für die Hofkapelle, mit ihren Leiſtungen zu glänzen, war die mit ungeheurer Pracht gefeierte Hochzeit des Herzogs mit Sabina von Bayern am 2. ff. März 1511. Tethinger beſchreibt ihre Tätigkeit ſchon beim Einzug der Braut mit den Worten: interim tubae clangunt, tympana crepitant, fistulae sonant argutissime, cantores indefesse vario concentu mulcent aures omnium, beim Zug in die Kirche strepit cum lituo tubae permistus sonitus, in der Kirche nach der Trauung cantorum chori suave concinunt, organa vicissim suo concrepare modulo[119]). Ähnlich ſchildert

113) Comm. 1, J. 4. Schardius 2, 910.
114) L.R. 1508/9.
115) Heyd 1, 467.
116) L.R. 1508/9.
117) L.R. 1512/13.
118) S. 394.
119) Comment lib. 1, J. 7. Schardius 2, 913.

Digitized by Google

Tethinger die musikalischen Leistungen beim Turnier. Natürlich kann sich Jakob Frischlin bei seiner Verherrlichung der Hochzeit Ulrichs nicht enthalten, seiner wortreichen Phantasie die Zügel schießen zu lassen[120]), und benützt besonders die Gelegenheit, den Altisten Wieland zu preisen[121]). Dabei begegnet ihm ein bedeutender Anachronismus, wenn er 24 Magister beim Gesang der Kapelle mittätig sein läßt, indem er sagt:

... quater seni circumstant arte magistri,
Congeminant plausus vocum gravitate sonoros,
Ut duri silices possent mollescere cantu
Et praedura hominum recreari corda sedentum[122]).

Denn die Beiziehung von Magistern zur Verstärkung der Hofkapelle bei großen Festlichkeiten des Hofes wurde erst Sitte unter Herzog Ludwig[123]) und war erst möglich, als die künftigen Theologen in den Klosterschulen und im Stift gründlich musikalisch gebildet wurden und eine große Anzahl Magister im Stift vorhanden war. Sehr zweifelhaft ist, ob 1511 gleichzeitig 24 Magister auf der Universität Tübingen vorhanden waren und namentlich, ob so viele musikalisch genügend gerüstet gewesen wären, um bei der Hochzeit des Herzogs selbständig und wirkungsvoll hervorzutreten.

Für Frischlin gab es kein Bedenken, bei den Verhältnissen seiner Zeit Anleihen zur Ausschmückung der Geschichte der Hochzeit Ulrichs zu machen. Aber man wird bei allen Zugeständnissen an die Freiheit des Dichters gut daran tun, sein Dichtwerk für die Geschichte nur unter starken Vorbehalten zu benützen.

Je glänzender die Hofhaltung Ulrichs war, je reicher seine Hofkapelle ausgestattet wurde, um so mehr mußte die Sorge für die nötigen Mittel zum Unterhalt beider dem Herzog sich unabweislich aufdrängen. Für seine Sänger, soweit sie dem geistlichen Stand angehörten, bot sich ein Ausweg, den der Herzog schon früh einschlug, wie wir sahen[124]). Er übertrug ihnen erledigte Pfründen, welche er zu vergeben hatte. In diesem Verfahren mochte ihn der Eindruck, den er bei einem Besuch im Januar 1513 bei Kurfürst Friedrich von Sachsen bekam, bestärken[125]). Er lernte damals in Wittenberg die kurfürstliche Kapelle von 24 Sängern, 4 Geigern

120) De nuptiis .. illustrissimi herois ac principis domini Ulrici libri sex versu heroico. Cod. hist. 329 der K. Landesbibliothek.

121) Studien der ev. Geistlichkeit, 1. Band, Heft 3, 193.

122) De nuptiis fol. 74.

123) Württ. Vjh. 1900, 269.

124) Vgl. S. 393 ff.

125) Lit. Beilage des Staatsanzeigers 1911, 107 ff.

Digitized by Google

und einem Organisten kennen[126]), welche Konr. Ruppsch leitete, der die Pfarrei Kahla neben dem Vikariat des Altars der Jungfrau Maria daselbst besaß und so neben seinem bescheidenen Gehalt von 24 fl. ein sehr ansehnliches Einkommen bezog[127]). Allein die Vergabung der besten Pfründen an seine Sänger rief bei den Ständen, deren Söhne in den geistlichen Stand getreten waren, großes Mißbehagen hervor, und die Kosten der Hofkapelle konnten auf diesem Weg nicht beseitigt werden. Als nun 1514 unter dem Druck der großen Schuldenlast des Herzogs und der dadurch hervorgerufenen neuen Steuern der Arme Konrad im Remstal sich erhob und der Herzog schließlich in Schorndorf mit den erregten Bauern verhandeln wollte, traten ihm diese mit heftigen Vorwürfen über die müßige Menge seiner Hofleute und besonders über die seiner Sänger entgegen, wie dies Tethinger berichtet[128]). Auffallenderweise hat Sattler Tethingers klaren Bericht gründlich mißverstanden, indem er die Worte der Bauern als Klagen Tethingers hinstellt und behauptet, dieser könne das Elend nicht genug beschreiben, worein das Land gesetzt worden sei, und klage vornehmlich über die allzu kostbaren Tonkünstler[129]). Sittard hat das ohne weitere Prüfung übernommen und schreibt: „Schon im Jahr 1514 klagte Tethinger über die allzu kostbaren Tonkünstler, deren hohe Besoldung nicht wenig zu dem Elend des Landes beitrug“ [130]). Auf den Herzog muß die Klage über seine Hofleute und seine Sänger, die in dem Vorbringen der Remstaler Bauern ihren Ausdruck fand, schon bald einen Eindruck gemacht haben, so daß er sich entschloß, noch vor dem Tübinger Landtag, der allen Klagen abhelfen und Frieden zwischen dem Herzog und dem Volk schaffen sollte, am Trinitatissonntag 11. Juni seine vielen Sänger zu entlassen [131]).

Über das Schicksal der Entlassenen und die musikalischen Verhältnisse am Hof von Trinitatis 1514 bis zur Neuerrichtung der Kapelle 1517 wissen wir gar nichts, da die Quellen fehlen. Aber sicher ist, daß dem Herzog doch die mit kirchlichen Pfründen versehenen Sänger zur Verfügung blieben und

126) Archiv f. Ref.G. 8, 31.

127) Ebenda S. 25.

128) Tethinger sagt; sumptum duci nimium petulanter opprobrant, indigentiae causam dictitantes ociosam aulicorum turbam, praesertim cantorum gregem, quem dux velut inutilem rejicere deberet. Comm. 1, K. 5. Schardius 2, 917 und

Atque duci objiciunt furiali murmure sumptus
Immodicos, venatores turbamque supinam
Symphonetarum, ludos equitesque tubasque.

Wirtemb. lib. 1, B. 8. Schardius 2, 882.

129) Sattler, 1, 153.

130) Sittard 1, 6.

131) Chr. Stälin 4, 102. Sittard hat das ganz übersehen.

Digitized by Google

Brack noch 1515 die Kapelle leitete [132]), also die Entlassung eine nur sehr unvollständige und vorübergehende Maßregel war.

Auf dem Landtag zu Tübingen wurde die berechtigte Forderung erhoben, daß die Pfründen ehrbaren und geschickten Leuten, die im Land geboren seien, verliehen werden, damit diejenigen, welche ihr Leib und Gut täglich zu dem Herzog setzen müssen, auch vor andern bedacht würden. Denn bisher sei eine lange Zeit nahezu niemand anders mit Pfründen versehen worden, als die Sänger oder die, welche den Gewaltigen verwandt gewesen seien [133]). Mußte sich der Herzog nun dazu verstehen, diese Forderung zu bewilligen, so zeigte sich doch bei den Verhandlungen in Tübingen ein Ausweg, um Mittel für die Kapelle zu gewinnen.

Es wurde große Klage über die von Herzog Eberhard im Bart in wohlmeinendster Absicht zu Urach, Herrenberg, Dettingen und Dachenhausen errichteten Stifte der Kappenherren, denen auch die von Eberhard gegründete Pfarrei der Schloßkirche in Tübingen zustand, erhoben und verlangt, daß sie mit päpstlicher Bewilligung aufgehoben und in weltliche Stifte verwandelt werden sollten [134]). Wie, wenn es dem Herzog gelang, von dem ihm wohl geneigten Papst Leo X. die Einkünfte dieser Kappenherren für seine Hofkapelle, ja dazu noch weitere Einkünfte von geistlichen Instituten und Pfründen bewilligt zu bekommen?

Leider sind wir über die Verhandlungen mit der römischen Kurie noch nicht genügend unterrichtet. Nach gütiger Mitteilung von Herrn Dr. Schellhaß an Herrn Archivdirektor Dr. Schneider, welcher sich in dieser Angelegenheit für mich an das K. Preuß. Hist. Institut gewendet hat, ist das Ergebnis von Nachforschungen im Vatikanischen Archiv in dieser Richtung negativ ausgefallen. Vielleicht führt ein glücklicher Zufall bei Forschungen anderer Art zum Ziel. Wenn wir nun auch namentlich beim Fehlen der Landschreibereirechnungen weder über die Zeit des Beginns der Verhandlungen, noch über den Vertreter des Herzogs in dieser Sache bei der Kurie, noch über die sicher ansehnlichen Kosten Auskunft gewinnen können, so haben wir doch eine gute Quelle an der Bulle Leos X. vom 19. April 1516 [135]), welche im wesentlichen die Bitte des Herzogs und ihre Begründung wiedergeben dürfte.

132) S. 393.

133) Heyd 1, 278. Bei den Verwandten der Gewaltigen dachten die Abgeordneten wohl zunächst mit Recht an die kürzlich erfolgte auffallende Verleihung der Propstei Stuttgart an den unreifen Knaben Dietrich Späth, der sich später als ganz untauglich für dieses Amt erwies. Aber auch der Propst Jak. Lorcher in Backnang kam noch in Betracht.

134) Nebenabschied des Tüb. Vertrags § 30. Bll. f. württ. K.G. 1914, 151.

135) Sattler, Beil. 93.

Digitized by Google

Vielleicht war damals schon für Ulrich Ernst Banpfaus Biedenkopf in Hessen [136]), deshalb Heß genannt, in Rom tätig. Dieser Pfründejäger [137]) hatte von Papst Julius II. 1513 das Kanonikat S. Nikolai in der Stiftskirche zu Tübingen erlangt [138]) und wurde von Herzog Ulrich als Gesandter nach Rom geschickt und war dann 20 Monate in des Herzogs Dienst tätig [139]). Allerdings wissen wir nur, daß er eine sechsfache Bitte des Herzogs Ulrich und zwölf anderer Personen vom 10. April 1517 bei Papst Leo X. vorbrachte. Sie betraf rein geistliche Angelegenheiten, Wahl eines Beichtvaters mit Vollmacht zur Absolution von allen Sünden und zur Lösung von Gelübden langwieriger Wallfahrten und solcher übers Meer, außer von Gelübden des Klostereintritts, um Erlaubnis eines Tragaltars, Genuß von Eiern, Butter, Käse und anderen Milch- und Fleischspeisen in der Fastenzeit, Besuch von Nonnenklöstern durch ehrbare Frauen außer über Nacht, kirchliches Begräbnis in Zeiten des Bannes [140]). Aber wenn Banpf wirklich 20 Monate im Dienst des Herzogs tätig war, dann ist es wohl möglich, daß er auch in der Sache der Aufhebung der Kappenherren und der Ausstattung der Hofkapelle zu tun hatte. Freilich sollte man erwarten, er hätte diese letztere Tätigkeit doch wohl auch im Streit um rückständige Präsenz mit dem Stift Tübingen am 2. Dez. 1534 geltend gemacht [141]). Doch ist zu beachten, daß er mit Dr. Jak. Lempp und Dr. Andr. Trostel bei der Eröffnung der Bulle an die Kappenherren in Urach mitanwesend war [142]), was für seine Mittätigkeit spricht. Man wird auch nicht irregehen in der Annahme, daß des Herzogs Ratgeber für sein Gesuch beim Papst in erster Linie der von diesem mit der Oberleitung der neu zu schaffenden Kapelle beauftragte Propst Martin Altweg von Denkendorf und weiter die drei für den Vollzug der Bulle Bevollmächtigten: Abt Joh. Entenfuß von Maulbronn, Abt Seb. Sitterich von Lorch und Propst Ambros. Widmann von Tübingen waren. Für diese Annahme spricht ein kleiner Zug in des

136) Ernestus Bampff de Bidenkapp am 13. Nov. 1526 in Tübingen inskribiert, Hermelink 1, 257. Vgl. S. 138, Nr. 7: Arnestus Bauff de Bedenkapp, famulus ed Hassia 30. Mai 1503.

137) Bll. f. württ. K.G. 1891, 48.

138) Sproll, Verfassung des Georgenstifts in Tübingen. F. D.A. 31, 196.

139) Sproll a. a. O. S. 192. Banpf war des Italienischen mächtig und sorgte auch 1519 für das Begräbnis des vor Tübingen im April gefallenen Stratioten Samaras. Heyd nennt ihn fälschlich Banz. 1, 55.

140) Crusius, Annalen 3, Kap. 6. Die Bedenken Sattlers 1, 112 und Heyds 1, 197 gegen die Datierung sind hinfällig.

141) Sproll a. a. O. 196.

142) Bll. f. württ. K.G. 1886, 15. 1914, 157.

Digitized by Google

Papstes Bulle, welcher sicher der Bittschrift des Herzogs entnommen ist, daß nämlich das Stift Tübingen mit Leistungen für die Kapelle verschont blieb, während die anderen Stifte herangezogen wurden.

Die Bulle des Papstes läßt auch deutlich erkennen, wie klar berechnet der Antrag des Herzogs war, wie scharf der Gegensatz zwischen dem Volk und den fremdartigen Kappenherren, zwischen den bisherigen Anschauungen von klösterlicher und stiftischer Frömmigkeit, wie sie die alten Klöster Denkendorf, Lorch und Maulbronn und das Kollegiatstift in Tübingen vertraten, und der von jenen geübten war. Aber die Bereitwilligkeit des Papstes, für die herzogliche Kapelle noch weitere Mittel aus anderen Quellen kirchlicher Anstalten unter Eingriff in das Einkommen der Pfründen des herzoglichen Patronatrechtes in ziemlich weitgehendem Maß zur Verfügung zu stellen, überrascht und wird ebenso auf die eindringliche Darstellung seiner Bittschrift, wie auf den Eifer und die Gewandtheit der Vertreter des Herzogs und die reichlichen, ihnen zur Verfügung gestellten Mittel zurückzuführen sein. Denn nicht weniger als 1500 fl. oder 1000 Dukaten sollten dem Herzog für seine Kapelle durch den Propst von Denkendorf aus den bewilligten kirchlichen Quellen zukommen. Die 1500 fl. oder 1000 Dukaten sollten zusammenkommen:

1. aus dem Überschuß der Einkünfte der Kappenherren nach Ausstattung der weltlichen Stifte Urach und Herrenberg und Sicherung des Gehalts für einen Pfarrer und zwei Kaplane in Dettingen, einen Kaplan in Dachenhausen und einen im Schloß in Tübingen;
2. aus den Einkünften der Propstei Faurndau bei der nächsten Erledigung, soweit sie nicht für den Gehalt eines Pfarrers und zweier Kaplane nötig wären;
3. aus den Einkünften eines Kanonikats in Stift Urach und Herrenberg;
4. aus den Einkünften je eines Kanonikats und Vikariats in den Stiftskirchen zu Backnang, Göppingen und Stuttgart;
5. aus dem Neubruchzehnten zu Dußlingen, Gönningen, Nehren, Öschingen und Gültlingen, welchen Graf Eberhard im Bart der von ihm für die Kappenherren neu begründeten, aber nunmehr aufgehobenen Schloßpfarrei in Tübingen zugewendet hatte, samt dem Einkommen aus der aufgehobenen Pfarrpfründe der Florinskirche bei Metzingen[143]).
6. Falls die 1500 fl. nicht erreicht würden, von jeder neu zu besetzenden

143) Roth, Urkunden der Universität Tübingen, S. 128.

Digitized by Google

Pfründe des herzoglichen Patronats einen Teil ihres Einkommens, der aber ein Drittel desselben, das je selbst den nicht residierenden Pfründeninhabern zukam, nicht übersteigen durfte. Gerade diese letztere Quelle mußte, wenn sie einmal eröffnet wurde, bei dem großen Umfang des herzoglichen Patronats ergiebig werden. Denn nach den Untersuchungen von V. Ernst stand bei 447 Pfründen, und zwar 157 Pfarreien, 280 Kaplaneien und Frühmessen, 7 Prädikaturen und 3 Diakonaten dem Herzog das Patronatrecht zu[144]).

Nach der päpstlichen Bulle sollte die Kapelle 30 Sänger umfassen, und wäre damit für die Vokalmusik stärker besetzt gewesen als die des Kurfürsten Friedrich von Sachsen, welche nur 24 Sänger, aber dafür sechs Geiger und einen Organisten zählte[145]). Aber die Bulle setzt neben Sänger „oder Personen", womit die Möglichkeit gegeben war, daß in der Kapelle auch Instrumentisten Raum fanden, welche aus den kirchlichen Mitteln von 1500 fl. unterhalten werden konnten. Bestellt und entlassen sollten die Mitglieder der Kapelle nur vom Herzog werden. Ihre Aufgabe war, täglich zur Messe und zur Vesper zu singen, aber nicht alle sollten dabei gleichmäßig tätig sein, sondern die einen bei der Messe, die andern bei der Vesper mitwirken[146]). Ihre Dienste bei Hof, an der Tafel, bei Begrüßung von Gästen ꝛc. berührte die Bulle selbstverständlich nicht.

Der Propst von Denkendorf wurde vom Papst zum caput seu magister capellae bestellt, aber er hatte weder auf die Berufung und Entlassung der Sänger und die Zusammensetzung der Kapelle, noch auf die technische Leitung derselben einen Einfluß. Wohl heißt er in Urkunden Oberkapellmeister und auch auf seinem Grabstein primus magister capellae[147]). Aber seine ganze Aufgabe war eine rein finanzielle. Er hatte 1. die vom Papst überwiesenen Einkünfte einzuziehen und dafür zu sorgen, daß sie 1500 fl. erreichten, aber nicht überstiegen, 2. jedem Angehörigen der Kapelle den ihm bestimmten Gehalt zuzuweisen und zu sichern[148]), 3. vom Kapellmeister Rechenschaft über Ausgaben für die Mitglieder der Kapelle und sonstige Bedürfnisse

144) Ernst, die Entstehung des württ. Kirchenguts, Württ. Jahrbücher 1911 II, 383. Die Gesamtzahl der Pfründen war 1050, nämlich 467 Pfarreien, 573 Kaplaneien und Frühmessen, 7 Prädikaturen und 3 Diakonate.

145) Vgl. S. 400.

146) Deservituris aliquibus ad missam singulis diebus et aliis ad officium vespertinum. Sattler 1, Beil. 93, S. 238.

147) Mitteilung von H. Pf. Müller in Denkendorf.

148) cantoribus ... de salario seu portione congrua debite provideat. Sattler a. a. O.

Digitized by Google

zu fordern[149]). Sicher hat der Propst über seine Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnungen geführt, aber sie sind uns leider nicht erhalten, so überaus wertvoll sie für die Geschichte der Hofkapelle vom Tag des Vollzugs der Bulle bis zum Sturz des Herzogs wären. Da auch die Landschreibereirechnungen fehlen, sind wir für die letzten zwei Jahre der ersten Regierungsperiode bis auf einige kleine Lichtpunkte völlig im dunkeln. Kaum einem Zweifel kann es unterliegen, daß den Grundstock der Kapelle die mit Pfründen begabten Sänger wie Hickas, Mosel und Sieß bildeten, vielleicht auch noch Ernhäuser, wenn er der kleine Herr Wolf ist. Dazu kam Mich. Kreber von Nürtingen, welchen Joh. Reuchlin dem Herzog empfohlen hatte, von welchem er ein Kanonikat an der Stiftskirche erhielt. Dieser sehr gebildete Humanist hatte sich dem Herzog für alle Dienste, zu welchen er ihn gebrauchen wollte, verpflichtet und hat auch in der dritten Periode Ulrichs als Sänger und als Schulmeister der Singknaben gedient[150]). Kapellmeister der neu gebildeten großen Kapelle war ohne Zweifel, nachdem wahrscheinlich Brack gestorben war, Johann Sieß, den Herzog Ulrich noch am 1. Aug. 1519 nach seiner Vertreibung seinen Kapellmeister nennt[151]), während er in der Matrikel von Tübingen, wohin er sich in den Wirren nach Ulrichs Vertreibung zurückgezogen hatte, im Mai 1519 als Komponist des Herzogs sich einschreiben ließ[152]), was keineswegs ausschließt, daß er nicht die Leitung der Kapelle hatte[153]), die er auch noch in der Unglücksperiode Ulrichs, solange es irgend möglich war, besorgte.

2. Die Hofkapelle in Ulrichs Unglücksjahren 1519—1527.

Als im April 1519 Herzog Ulrichs Macht vor dem Ansturm des von seinem Schwager Herzog Wilhelm von Bayern geführten Heeres des Schwäbischen Bundes zusammenbrach, regten sich alsbald Kräfte im geistlichen Stand, welche an der Auflösung der Kapelle arbeiteten, um die der Kapelle zugewiesenen Pfründen für sich zu gewinnen, und Herzog Wilhelm von Bayern, der sich als Vormünder der Kinder Ulrichs und als Landesregent geberdete, hatte kein Interesse daran, der Hofkapelle ihre vom Papst Leo X. zugewiesenen Mittel zu erhalten. Darüber belehrt uns ein Schreiben des Herrenberger Propstes Benedikt Farner an den Propst

149) Sattler 1, Beil. 94.
150) Württ. Jahrbücher 1914 I, 168.
151) Sattler 1, Beil. 94.
152) Hermelink, Matrikeln 1, 225, Nr. 40.
153) Vgl. das über Georg Brack Gesagte, S. 393.

Digitized by Google

Martin Altweg in Denkendorf vom Samstag vor Palmsonntag (16. April), während das Heer des Schwäbischen Bundes im Lager zu Unterjesingen und vor Herrenberg stand [154]). Er sollte auf Präsentation des Herzogs Wilhelm von Bayern und des Bundes gewisse Leute, die er nicht nennt, auf Kanonikate in Herrenberg investieren, die Bürger von Herrenberg aber möchten das eine Kanonikat ihrer Prädikatur zuwenden. Da diese Pfründen der Hofkapelle einverleibt seien und der Propst von Denkendorf caput et magister der Kapelle sei, möchte Farner nichts ohne dessen Wissen und Willen tun. Farner hörte auch, daß ein Kanonikat in Stuttgart, das der Hofkapelle gehörte, an den Sohn Burkhard Fürderers gegeben worden sei, und ebenso sei ein der Kapelle gehöriges Vikariat einem andern gegeben worden. Farner empfiehlt dann Altweg den Neffen Joh. Hasenbergs, des Sekretärs des Herzogs, dem er noch gezwungen anhänge, einen sehr ehrbaren Mann, tum iure tum cantu idoneum. Ihn soll Altweg zum Kanonikus befördern. Also auch Farner nimmt es als selbstverständlich an, daß das Herrenberger Kanonikat der Hofkapelle verloren gehe. Der Herzog aber hielt an den Rechten, die ihm Leo X. für seine Hofkapelle verliehen hatte, fest, auch als er als ein seines Landes beraubter Fürst im Sommer in der Pfalz weilte und von dort aus den Versuch der Wiedereroberung seines Landes vorbereitete. Er machte auch den Propst von Denkendorf für die Vollziehung der päpstlichen Verwilligungen verantwortlich und schrieb ihm deshalb am 1. Aug. 1519 von Germersheim aus, er solle seinem Kapellmeister Herrn Johann Sieß von den Fällen (Gefällen) der Kapelle reichen, was ihm zu Unterhaltung derselben gebühre und not sei, und von ihm darüber Rechnung erhalten [155]).

Allein bald genug werden dem Propst die Mittel ausgegangen sein, des Herzogs Kapelle zu unterstützen und der Bulle des Papstes gemäß dreißig Sänger für den Gottesdienst in der Stiftskirche zu erhalten. Wenigstens sagt Karl V., dem das Land zunächst zugefallen war, nach dem Tod des Propstes Altweg (Dez. 1521) [156]) in seinem Erlaß vom 14. Jan. 1522, die Kapelle des Herzogs Ulrich sei zerflossen und erloschen, das Fürstentum aus Ulrichs Verwaltung und Regierung gekommen, dazu werde vom Propst in Denkendorf keine Kapelle mehr gehalten. Die päpstliche Bewilligung von Einkünften für die Kapelle erklärte er daher für hinfällig und bestimmte jetzt die Einkünfte der Florinspfründe bei Metzingen und des Neubruchzehnten zu Dußlingen, Gönningen, Nehren, Öschingen und Gültlingen,

154) Akten des Kl. Denkendorf, St.A.
155) Sattler 1, Beil. 94.
156) Georgii, Dienerbuch, S. 274.

Digitized by Google

welche Graf Eberhard im Bart der den Kappenherren in Urach übergebenen Schloßpfarrei überwiesen hatte, und die nach Aufhebung der Pfarrei der Propst von Denkendorf für die Hofkapelle bekommen hatte, zu 10 Stipendien für Magister in beiden Burse, welche dafür die Angehörigen der Burse unentgeltlich unterrichten sollten[157]).

Wie mit diesen Einkünften der Hofkapelle, so wird es auch mit den andern gegangen sein. Die Stifte werden sich beeilt haben, die ihnen entzogenen Kanonikate und Vikariate wieder an sich zu ziehen. Auch die Propstei Faurndau dürfte wieder aufgelebt sein, indem Joh. Schönleber von Blaubeuren jetzt Propst wurde[158]).

Der Herzog aber konnte die Musik nicht entbehren. Auf allen seinen fast ruhelosen Fahrten durch die Schweiz, nach Mömpelgard und dem Hohentwiel[159]) treffen wir ihn im Verkehr mit Sängern, Spielleuten, Trommelschlägern, Organisten, Lautenschlägern, so in Solothurn 1519, 1520 in Basel, in Luzern[160]), in Schaffhausen, Mömpelgard, Basel[161]), Sursee, Unterwalden, Luzern[162]); 1522 Luzern[163]), 1524 in Bern, wo ihm auch zwei Frauen sangen, in Basel, wo ihn auch ein Spielmann auf einem Hackbrett ergötzte[164]); 1525 in Radolfzell, Schaffhausen[165]). Für Mömpelgard kaufte er Okt. 1525 trotz aller beschränkten Mittel dem Organisten ein Instrument um 9 Kronen[166]).

Aber auch die Sänger blieben dem Herzog anhänglich, solange er irgend Mittel hatte, sie zu unterhalten. Wir finden 1520 und 1521 den Kapellmeister (Sieß) mit den Sängerknaben beim Herzog. Der Kapellmeister erhielt 1520 1 fl., 1521 40 fl.[167]). Den Sängerknaben ließ der Herzog 1520 Hosen und Schuhe, 1521 Hemden und Leinentuch, wohl zu Kleidern,

157) Roth, Urkunden der Universität Tübingen, 128 ff.

158) Hermelink 1, 115 Nr. 11. Rothenhäusler, Abteien und Stifte, S. 21.

159) Zum Folgenden ist die Quelle die Rechnung über Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgard, der Schweiz und Hohentwiel, welche Schneider in den Württ. Vjh. 1886, 26—39 mitgeteilt hat. Leider ließ sich das Heyd 2, 113 erwähnte Verzeichnis über das gesamte Hofgesinde, das auch die aus Geistlichen bestehende Sängerkapelle enthielt, welche dem Herzog in die Verbannung folgten, bis jetzt nicht auffinden.

160) Ebenda S. 31.

161) Ebenda S. 32.

162) Ebenda S. 33.

163) Ebenda S. 34.

164) Ebenda S. 35.

165) Ebenda S. 36.

166) Ebenda S. 38.

167) Ebenda S. 32, 33.

Digitized by Google

wie den Stallbuben, anschaffen[168]). Von Sängern findet sich 1520 Herr Hans Schwatz, Kaplan, d. h. Hickas beim Herzog in Mömpelgard[169]), wo er erst 30 fl., dann 4 fl. erhielt, ebenfalls in Mömpelgard 1520 Endris N., der 6 fl. empfing[170]). Zweifelhaft ist, ob der Sänger und Altist Heinzlin, der 1520 ff. wiederholt begabt wurde, der Kapelle angehörte, oder ein Luzerner war, da er gerade in Luzern bedacht wurde[171]). Dagegen muß der lange Herr Wolf, d. h. Wolfgang Mosel, sehr lang beim Herzog ausgehalten haben, obgleich er erst 1526/27 mit Namen genannt wird, aber er muß dem Herzog in seiner religiösen Wandlung und Hinwendung zum neuen Glauben sehr vertraut geworden sein. Am 30. Juni 1526 weilte er beim Herzog auf dem Hohentwiel und erhielt dort 4 fl.[172].) Doch ist zu beachten, daß nicht Wolf Mosel, sondern der viel ausgesandte Wolf Ruh, Rauh 1526 von Ulrich nach Konstanz geschickt wurde, um etliche Gesänge zu holen[173]). Es wird sich dabei um die neuen evangelischen Lieder handeln, für deren Erwerbung A. Blarer und Sixt Dietrich zu Rat gezogen sein werden. Dagegen war es aber der „lange Herr Wolf", der von Ulrich nach Stein am Rhein geschickt wurde, um etliche Büchlein zu holen[174]), und der auch nach Ulrichs Abgang nach Hessen in Stein zwei gedruckte Büchlein, „Des Ökolampadius und Zwinglis Antwort wider Luthers Ausschreiben" kaufte und dem Herzog nach Hessen nachschickte[175]). Gemeint ist Luthers Schrift „Daß diese Worte Christi ‚das ist mein Leib' noch feststehen wider alle Schwarmgeister", wogegen Ökolampad schrieb: Daß der Mißverstand Dr. Martin Luthers auf die ewig beständigen Worte „das ist mein Leib" nicht bestehen mag, die andere billige Antwort Joh. Ökolampads, während Zwingli seiner Entgegnung den Titel gab: Daß diese Worte Jesu Christi „das ist

168) Ebenda S. 32, 33, 34.

169) Ebenda S. 31, 32.

170) Ebenda S. 32.

171) Ebenda 32, 33. Ein Heinrich Haintzl war beim Tod Herzog Wilhelms, 6. März 1550 Altist in München, wurde bald darauf entlassen, Sandberger, Beitr. 1, 32, 33.

172) Ebenda, S. 39.

173) Wolfgang Ruh, Rauh ist wohl der Sohn des Augsburger Stadtpfeifers Dan. Ruh, der Dienstag nach Ursula (22. Okt.) 1510 50 fl. erhielt, daß sein Knabe, dessen Dienst an Georgii 1510 begonnen hatte, dem Herzog erst 5 Jahre und dann noch ebensolang dienen sollte. Rauh war mit dem Herzog ins Elend gegangen. Württ. Vjh. 1886 S. 35, 37, 38, 39 und hatte u. a. einen Brief des Herzogs an Zwingli gebracht. Ebenda S. 39, L.R. 10/11.

174) Württ. Vjh. 1886, S 39.

175) Ebenda S. 39.

Digitized by Google

mein Leichnam" usw. ewiglich den alten einigen Sinn haben werden un M. Luther mit seinem letzten Buch seinen und des Papstes Sinn gar nic gelehrt noch bewährt hat.

Ulrich war also durch Mosels Sendung einigermaßen auf die Disp tation in Marburg zwischen Zwingli und Ökolampad und Luther un Melanchthon 2c. vorbereitet. Da nun Mosel auf dem Hohentwiel kein Beruf mehr hatte, wandte er sich nach Südosten und fand eine Stelle a Sänger in der Kapelle der Königin Maria von Ungarn [176]), die er abe wie wir sehen werden, nicht lange inne hatte.

Von den Instrumentisten am Hof Ulrichs finden wir nur den Hensl Zinkenblaser, d. h. Joh. Stüdlin noch in Verbindung mit seinem alt Herrn. 1520 ist er mit dem Herzog in Basel, wo für ihn ebenso wie fi den Herzog ein rotes Schlaplin (Kopfbedeckung) angeschafft wurde [17 1521 erhielt er 4 fl. [178]). 1525 Oktober schickte ihm der Herzog v Mömpelgard aus 2 fl. [179]).

Nach der völligen Verarmung des Herzogs und seiner Übersiedlu nach Hessen war die einst glänzende Hofkapelle zu Grabe getragen, und schien keine Hoffnung mehr, daß sie je wieder aufleben könnte. Alle Ulrich verzagte nicht; rastlos arbeitete er in immer neuen Plänen u größeren und kleineren, nicht immer ganz einwandfreien Anschlägen [18 auf das eine Ziel los, sein ihm ohne genügende rechtliche Begründung er rissenes Land wieder zu gewinnen. Aber sein Streben schien vergebli der neue Landesherr Ferdinand von Österreich schien fest im Sattel zu sitze

3. Die Hofkapelle von Ulrichs Rückkehr bis zu seinem Tod 6. Nov. 155

Mit dem Tag von Lauffen 13. Mai 1534 brach die österreichische Frem herrschaft zusammen. Ulrich hatte das unablässig angestrebte Ziel, d Wiedergewinnung seines angestammten Landes, mit Hilfe des Landgraf Philipp von Hessen erreicht. Natürlich konnte ein so musikliebender Für der auch in den Jahren des Elends in Mömpelgard und Hohentwiel, s lange es irgend möglich war, noch an Gesang und Instrumentalmusik s erfreut hatte, der auch später noch um 5 fl. 59 kr. singende Vögel s erkaufen ließ [181]), jetzt in den Tagen des neu aufgegangenen Glückes u

176) Schieß, Briefwechsel der Blaurer 1, 372, 373, 592, 677, 689, aber kaum 78

177) Württ. Vjh. 1886, S. 33.

178) Ebenda S. 32.

179) Ebenda S. 38.

180) Vgl. meine Abhandlung: Hans Halm der Stadtschreiber von Aalen u Seb. Emhart Burgvogt auf dem Asperg. Württ. Jahrbücher 1913 II, 358 ff.

181) L.R. 1540/41.

Digitized by Google

der Freude sicher die Musik, wenigstens den Gesang, nicht entbehren. Glücklicherweise traf er noch den in den Tagen des Elends treu anhänglichen Joh. Hickas von Schwatz an der Stiftskirche, ebenso Michael Kreber, dem der Herzog einst das Kanonikat übertragen hatte. Ihnen schloß sich wohl damals schon Mich. Schlosser von Ellwangen an, der ebenfalls der Stiftsgeistlichkeit angehörte und später als Tenorist der Hofkapelle diente. Bald aber muß auch Wolfgang Mosel dazu gekommen sein. Dieser war aus der Kapelle der Königin Maria von Ungarn schon 1528 entlassen worden. Dann war er nach Konstanz gekommen, wo er ungefähr 3½ Jahre lebte und sich, wenn nicht schon vorher, mit Dorothea Steub (Stob)[182]), welche Köchin bei einem Herrn von Firmian gewesen war, verehelichte. Ambr. Blarer und seine Schwester Margareta nahmen sich des ihnen benachbarten Ehepaares an und achteten sie als gute fromme Leute, die aber kein Glück hatten[183]). Wohl von Konstanz aus lernte Mosel Kon. Pellikan kennen, mit welchem er Briefe wechselte[184]), und der ihn später durch Blarer grüßen ließ[185]). Ein Bruchleiden hinderte ihn an schwerer Arbeit. Deshalb wünschte Blarer für ihn eine kleine Pfarrei oder eine andere Stelle. Einen dauernden Aufenthalt gewährte Konstanz den Fremden nicht. Deshalb zogen sie umher. Wahrscheinlich versuchte Mosel eine Anstellung in Ulm zu finden. Denn er ist wohl jener „fromme Mann Wolfgang aus Konstanz", der nach Beschluß des Rats vom 29. März 1532 bis Ostern täglich 12 Pf. erhalten sollte, bis man erprobt habe, ob er für ein Schulmeisteramt zu brauchen sei. Die Probe muß nicht günstig ausgefallen sein, denn am 18. April wurde er mit ein paar Gulden abgefertigt und seine Quartierschulden bezahlt[186]). Nun kamen sie nach Eßlingen, wo sie bei ihrem Wirt mit 8 fl. in Schulden kamen. Der Wirt klagte, Mosel drohte das Gefängnis. Da eilte seine Gattin, welche Otter um Hilfe anrief, mit zwei Briefen desselben zu Blarer, den sie am 20. Dez. 1532 in Eßlingen traf. Blarer, der selbst in ungünstige Vermögensverhältnisse geraten war, konnte den unglücklichen Leuten nicht helfen und schrieb deshalb an den Eßlinger Stadtschreiber Joh. Machtolf, der Rat möge sie aus dem Wirtshaus lösen und ihnen zu weiterem Fortkommen helfen[187]). Wirklich konnte Otter Blarer am 31. Dez. berichten, daß der

182) Testament der Dorothea Mosel, geb. Steub. Hofsachen, Büschel 10, St A. Der Herr von Firmian war wohl Georg, Marschall des Regiments in Innsbruck, der 1521 in Stuttgart weilte. Heyd 2, 79.

183) Schieß 1, 372.

184) Schieß 1, 592.

185) Schieß 1, 592, 677.

186) Württ. Vjh. 1895, 327, 329.

187) Schieß 1, 372.

Digitized by Google

Rat die ganze nun auf 9 fl. angewachsene Schuld bezahlt habe. Otter verbürgte sich auch für Mosel, daß er sich dankbar erzeigen werde, wenn es ihm später wohlgehe[188]).

Noch mußte sich Mosel anderthalb Jahre durchschlagen. Wir fühlen mit, welche Freudenkunde ihm der Tag von Lauffen brachte. Freilich hatte Ulrich zunächst anderweitige Sorgen, ehe er sich der Frage der Wiederherstellung der Kapelle zuwenden konnte. Aber es wird kein Zweifel sein, daß Mosel schon am 27. Okt. 1534, als ihn Pellikan durch Blarer grüßen läßt[189]), Sänger des Fürsten war, wie ihn Pellikan am 28. März 1535 nennt[190]). Er muß auch bald wieder Einfluß bei Ulrich gewonnen haben, so daß Sixt Dietrich in Konstanz ihn bat, sich bei dem Herzog für seine Anstellung zu verwenden, und der Herzog sich von Mosel erinnern lassen wollte, sobald eine passende Stelle für Dietrich sich fände[191]), aus dessen Berufung in die Stuttgarter Kapelle leider später nichts wurde. Ebenso zeugt es vom Vertrauen des Herzogs, daß Mosel 100 fl. zur Reise nach Österreich bekam, wo er ohne Zweifel Sänger werben sollte. Er brauchte aber die Summe nicht ganz, sondern brachte noch 42 fl. 7½ Batzen zurück, die er an die Landschreiberei ablieferte[192]).

Der Herzog warb aber auch selbst um Sänger. Das zeigt sein Brief an Abt Gerwig von Weingarten. Dieser besaß, wie Ulrich hörte, einen wohlbestimmten, rechtschaffenen Altisten. Er bat nun, ihm diesen Altisten zu schicken und ihm, wenn er ihm gefalle, zu überlassen. Denn Ulrich habe von jeher Liebe und Neigung zur Musik gehabt und deshalb weithin nach guten Sängern ausgeschickt, um wieder eine „tapfere und namhafte Kantorei" aufzurichten[193]). Wir wissen über den Erfolg des Schreibens nichts, aber wahrscheinlich sandte Gerwig wirklich seinen Altisten, der wohl kein anderer ist als Johann Seitz, der am 2. Febr. 1535 zunächst mit 25 fl., bald aber mit 40 fl. Gehalt, dem Tisch zu Hof und zwei Kleidern, wie andere Sänger, angestellt wurde[194]). Er war vielleicht schon ein älterer Mann, wenn er jener Altist Johann Seitz ist, der am 28. April 1508 als früheres Mitglied der Kgl. Kapelle vom Domkapitel in Konstanz angestellt wurde und am 5. Juni auch die Singknaben in Unterricht und Pflege

188) Schieß 1, 373.
189) Ebenda 1, 592.
190) Ebenda 1, 677.
191) Ebenda 1, 689.
192) L.R. 1534/35.
193) Weing. Missivbücher 24, 163. Württ. Geschichtsquellen 16, 243.
194) Dienerbuch 1534/42. Statt des Tischs zu Hof sollte er 26 fl. Lieferung erhalten.

Digitized by Google

bekam, aber sie mit Essen und Trinken nicht gut hielt und mit seiner Hausfrau und einigen anderen Personen „ein Unwesen trieb“ [195]).

Wenn das Dienerbuch über die Anstellung von Seitz sagt, er empfange seinen Sold, den Tisch zu Hof und die Kleider wie andere Sänger, so dürfte das dafür sprechen, daß die Hofkapelle jetzt wirklich wieder ins Leben getreten war und der Herzog nicht mehr bloß auf einzelne Sänger angewiesen war, wie in den ersten Zeiten nach seiner Rückkehr.

Über die Verfassung der Kapelle erfahren wir, daß der Propst Ulrich Fehleisen von Denkendorf noch als Oberkapellmeister angesehen wurde. Wenigstens nennt ihn der Tenorist Michael Schlosser in einem Schreiben vom Donnerstag nach Cantate (7. Mai) 1545 in der Frage der Heranziehung der Sänger zur Türkensteuer den obersten Kapellmeister [196]). Er hoffte, vom Propst Klarheit über die Höhe seiner Veranlagung zu jener Steuer zu erhalten. Es war also eine finanzielle Angelegenheit, in welcher der Propst zu Rate gezogen wurde. Über dessen Tätigkeit für die Hofkapelle schweigen die Quellen vollständig. Sie war auch überflüssig geworden, da die Hofkapelle, abgesehen von den mit Pfründen versehenen geistlichen Mitgliedern, jetzt aus den Mitteln der Landschreiberei unterhalten wurde und der Herzog nach und nach sämtliche Pfründen der Stifte einzog und dagegen, soviel ich sehen kann, die Einkünfte der Florinskirche und den Neubruchzehnten von Dußlingen, Gönningen, Nehren, Öffingen und Gültlingen der Universität beließ [197]). Allem nach war der Titel oberster Kapellmeister jetzt ein inhaltsleeres Wort, aber für Schlosser war er der letzte Strohhalm, an das er sich in der Angst vor zu schwerer Besteuerung anklammerte. Nach Fehleisens Tod war jedenfalls die letzte Spur der durch Leo X. geschaffenen Würde verschwunden.

Als Kapellmeister nennt Georgiis Dienerbuch S. 209 nach der Rückkehr Ulrichs 1536 Christoph Kuttner, Bassist, Sänger und Trabant. Das ist kein anderer als Christoph Kuttenberger, der an Nikolai (6. Dez.) 1535 als Bassist und Trabant angestellt wurde, aber nie Kapellmeister war. Ihm läßt das Dienerbuch 1538 im Februar Hans Nikasius von Schwatz folgen. Nikasius ist offenbar Lesefehler oder Druckfehler für Hikasius, der kein anderer ist als der uns schon bekannte Hans Hickas,

195) Freib. Diöz.Archiv 1913, 38. Als Mitglied der Kgl. Hofkapelle in Innsbruck läßt sich Seitz nicht nachweisen. Vgl. Waldner, Die Musikpflege am Hof zu Innsbruck unter Maximilian I von 1490—1519. Beil. zu den Monatsheften für Musikgeschichte 1897/98, S. 1.

196) Schlosser nennt ihn Propst Martin, der doch schon 1521 gestorben war. Türkenzug 1545. Büschel 19, St.A.

197) OAB. Urach 676.

Digitized by Google

oder, wie ihn der Landschreiber ehrerbietig als ehemaligen Geistlic
öfters nennt, Herr Joh. Hiccasius[198]), oder auch Herr Johann
Schwatz. Er hatte sich als ehemaliger Stiftsherr ein Haus um 160 fl.
kauft und sich mit Anna N. verehelicht[199]). In hohem Grad unwahrsche
lich ist, daß er in der Leitung der Kapelle einen Vorgänger hatte und
im Februar 1838 Kapellmeister wurde. Da der Einzug seiner Einkün
von seiner Stiftspfründe immer schwieriger wurde, fand er es 1539 vort
hafter, dafür ein Leibgeding zu nehmen, wie dies andere Stiftsher
getan hatten. Er erhielt nunmehr 40 fl. Geld, 40 Mod. Dinkel, 20 M
Haber, 2 Fuder Wein, 12 Klafter Holz, 1 Fuder Stroh[200]). Da der H
zog in seinen späteren Jahren meist in Urach lebte, hatte Hickas mit
Kapelle dort auch seinen Aufenthalt[201]). Einen besondern Gehalt be
er nicht, nur für Unterweisung der Singknaben erhielt er auf Befehl
Herzogs von 1540 an 10 fl.[202]). Im Jahr 1546 lag er 36 Tage in St
gart krank. 1550 starb er Ende September. Seine Frau erhielt noch
ganzes Leibgeding und den entsprechenden Teil seiner Belohnung für
Unterricht der Singknaben mit 4 fl. 6 ß 8 H.[203]). Ob Hickas im letz
Lebensjahr derart geschwächt war, daß an Oculi 1550 Kaspar Khumer
Kapellmeister mit 100 fl. Gehalt angestellt wurde[204]), ist erst noch zu unt
suchen. Von Hickas besitzt die Landesbibliothek drei Tonwerke, de
musikalischer Charakter und Wert von Musikkennern untersucht
werden verdient[205]).

Als Komponisten lernen wir von Anfang Ulrich Prätl, Brät
kennen, der erst 24 fl. Sold, 26 fl. für Lieferung (Kost) und die beid
Kleider erhielt[206]), aber später, als er zugleich Ehegerichtssekretär wur
40 fl. Sold, 30 fl. für Lieferung bezog. Er starb aber schon 1544/
Seine Witwe erhielt aus Gnaden und zur Abfertigung 16 fl.[207]).
Landesbibliothek besitzt von ihm vier Tonwerke, von denen eines d

198) L.St. 1540/41, 1541/42.

199) L.R. 1549/50.

200) Vertrag von Dienstag n. St. Galli (21. Okt.) 1539. Stift Stuttgart, B.
St.A.

201) Türkenzug 1545. Büschel 19, St.A.

202) LR. 1540/41.

203) L.R. 1549/50. Stift Stuttgart. Büschel 26.

204) Württ. Vjh. 1900, 290.

205) Halm, Katalog der Musikkodices des 16. u. 17. Jahrhunderts der K. Land
bibliothek, S. 31.

206) Dienerbuch 1534/42 f. 188 b. Ebenda 259. L.R. 1539/40.

207) L.R. 1544/45.

Digitized by Google

Trompeter Heinrich Wiedekind gewidmet ist [208]). Weitere Kompositionen von ihm verzeichnet Eitner [209]). Fortan wird in der Zeit Ulrichs kein Komponist mehr erwähnt.

Gehen wir nun zu den Sängern über, so wird der Diskant, wie wir schon in der Geschichte der Hofkantorei von Christoph bis Eberhard III. sahen, von Singknaben vertreten, die später besonders zu behandeln sind. Über die Altisten und Bassisten sind wir im ganzen gut unterrichtet, dagegen stehen die Tenoristen etwas zurück, was bei der Bedeutung des Tenors auffällt.

Von Altisten lernen wir kennen:

Berre, Nikolaus, von Chur, der zugleich Geiger und Trompeter war und am 21. Juni 1540 auf 10 Jahre, zunächst mit 20 fl. Sold und beiden Hofkleidern, angestellt wurde [210]) und von 1541 an auch 2 fl. Hauszins bekam [211]). Er gehörte auch unter Herzog Christoph der Hofkapelle an und bezog 40 fl. Gehalt [212]). Nach seinem Tod verkaufte 1562 sein Schwager Simplicius Bolmar seine Gesangbücher um 12 fl. an die Hofkapelle [213]);

Beuschel, Büschelin, Peuschl, Nikolaus, aus Altenburg in Kursachsen, 1529 in Wittenberg inskribiert [214]), seit 1530 mit dem Einkommen der Scholasterei des Stifts Altenburg von 22 fl. begabt, das Luther, Jonas und Melanchthon ihm noch für weitere 2 Jahre (Anfang Sept.) 1532 verschafften [215]). Am 8. April 1537 trat er als Altist und zugleich als Schulmeister der Singerknaben mit 32 fl. Besoldung, Kleider und Tisch bei Hof und 10 fl. Belohnung für seinen Dienst bei den Knaben in die Kapelle ein [216]). Da er wegen der Knaben eine größere Wohnung bedurfte, erhielt er zunächst 3 fl. Hauszins [217]), bezog aber bald Seb. v. Rippenburgs Haus und bekam dann nur noch seine 10 fl. [218]). Doch wurde ihm die Schule 1542 abgenommen [219]), da er sich auf andere Weise um die Kapelle verdient machte, nämlich durch Herstellung von Abschriften musikalischer Werke, weshalb er ab und zu in den Rechnungen Notist genannt wird. Im Frühjahr 1550 starb er. Seine Witwe erhielt noch auf Lätare (16. März) 1550 32 fl. seines Gehalts [220]);

Beussel, Peuschel, Baisl, Stephan, aus Eßlingen, wohl in Bayern Bez.-A. Weißenburg oder Niederösterreich Bez.-A. Groß-Enzersdorf beheimatet, Altist,

208) Halm a. a. O. S. 5, 26.
209) Eitner, Quellenlexikon 2, 169.
210) Dienerbuch 1534/42 f. 176.
211) L.R. 1541/42.
212) Württ. Vjh. 1898, 127.
213) Ebenda 154.
214) Förstemann, Album Vitebergense 1, 131 b.
215) Archiv für Rf.G. 4, 185.
216) Dienerbuch 1534/42 f. 189.
217) L.R. 1537/38.
218) L.R. 1544/45.
219) S. 428.
220) L.R. 1549/50.

Digitized by Google

trat 1544 Matthiä (24. Febr.) in die Kapelle mit 20 fl. Gehalt und 1 fl. 13 kr. Hau zins, verließ aber 1547 seine Stelle [221]), erscheint aber 1554 wieder als Tenorist, 15 als Altist. Später kam er in hessische Dienste, suchte aber im Januar 1568 wieder u Aufnahme in die Stuttgarter Hofkapelle nach, wurde aber nicht mehr angenommen [22

Dotzinger, Andreas, Altist und Pfeifer, wurde 1541/42 auf Wohlverhalt noch ohne feste Besoldung angestellt und bekam vorerst 3½ fl. Hauszins; später hatte 16 fl. Besoldung und 2 fl. Hauszins. Er starb 1550 [223]);

Gruber, Paulus, Altist, angestellt auf Allerheiligen 1539 mit 20 fl. Gehalt u 2 fl. Hauszins [224]). Er bekam auch 5 fl. Reisekosten ersetzt, da er einer schriftlichen R rufung gefolgt war [225]). Er stammte wohl aus Werdau in Sachsen. Schon am 29. Ap 1540 wurde er wieder entlassen und bekam nur 2 fl. Abfertigung. Vielleicht bezog 1548 Sept. die Universität Wittenberg und wurde wohl am 11. Dez. 1555 als Pfar zu Löbichau A.-G. Ronneburg ordiniert [226]);

Michel, Franz, Altist, kam an Mittfasten (7. März) 1537 in die Kapelle u 20 fl. Gehalt, Kleider und Tisch [227]) und erhielt auch 2 fl. Hauszins, bis er Mai 1540 seine Wohnung im Harnischhaus erhielt [228]). 1550 ist er wohl s storben [229]);

Reythofer, Konrad, Altist, wird nur im Dienerbuch [230]) erwähnt. wird an Mittfasten (27. März) 1538 in die Kapelle mit 20 fl. Sold eingetreten u am 9. Juli 1538 verpflichtet worden sein, kann aber der Kapelle nur ganz kurze Z angehört haben;

Seitz, Johann, Altist, von dem schon die Rede war [231]). Er ist 15 gestorben [232]);

Zelling, Thomas, Altist, von Torgau, wurde auf Mittfasten (7. Mä 1537 mit 20 fl. Besoldung, zwei Kleidern und dem Tisch bei Hof angestellt und 28. April 1537 verpflichtet [233]). Da er ein gewandter Schreiber war, wurde er sch 1539/40 als Kanzleischreiber benützt [234]), und war schon 1542 Kammersekretär [23 1540/41 durfte er in seine Heimat reisen und bekam zur Reise auf Befehl des Herz

---

221) L.R. 1544/45, 1546/47.

222) Württ. Vjh. 1898, 137.

223) L.R. 1541/42, 1544/45, 1549/50. Württ. Vjh. 1898, 127.

224) Dienerbuch 1534/42 f. 190.

225) L.R. 1539/40.

226) L.R. 1540/41. Förstemann, Album acad. Viteb. 1, 241. Buchwald, Witt berger Ordiniertenbuch 105. Buchwald nimmt Löbejün LG. Halle a. S. als Ort sei Anstellung.

227) Dienerbuch 1534/42 f. 189. L.R. 1537/38.

228) L.R. 1540/41.

229) Württ. Vjh. 1898, 127.

230) Dienerbuch 1539/42 f. 189.

231) S. 412.

232) Württ. Vjh. 1898, 127.

233) Dienerbuch 1534 f., 196. Hermelink Matr. 1, 337.

234) L.R. 1539/40.

235) L.R. 1542/43.

Digitized by Google

20 fl. mit [236]). Er diente noch bis zu seinem Tod (ca. 1566/67) in der Kapelle und als angesehenes Mitglied der Kanzleien [237]).

Recht bescheiden sind die Nachrichten über die Tenoristen:

Engentaler, Vincenz, Tenorist, erhielt 1549/50 8 fl. 24 kr. Reisekosten für seine Reise von Wien bis zu seiner Aufnahme in die Kapelle ersetzt [238]); er kann ihr aber nur kurze Zeit angehört haben, da er in der Hofkapelle des Herzogs Christoph nicht mehr erscheint [239]).

Hemel, Sigmund, Tenorist, trat ca. 1544 Neujahr in die Kapelle mit 20 fl. Gehalt ein [240]) und wurde 1551 der Nachfolger des alsbald entlassenen Kapellmeisters Khumer, trat aber schon 1554/55 von diesem Amt zurück und widmete sich der Komposition der Psalmen, welche Balth. Bidembach und Lukas Osiander 1569 herausgaben. Er starb Ende 1564 oder Anfang Januar 1565. Von ihm besitzt die K. Landesbibliothek nicht weniger als 13 Tonwerke [241]).

Nadler, Martin, genannt Nebelin [242]), gewöhnlich Nädelin, Tenorist, ein geborener Stuttgarter, bezog 1526 die Universität Tübingen [243]) und wurde 14. Juni 1535 zum Sekretär des Herzogs bestellt, sollte aber auch der Sängerei warten, auch den Herzog auf seinen Reisen begleiten und zum Küchenmeister mitgebraucht werden und andern ihm zuteil werdenden Aufträgen sich widmen. Kurz, er war ein Universalfaktotum. Vom 10. August 1536 an bekam er 30 fl. Gehalt, die Hälfte in Früchten und Wein, die 40 fl. Geld sollten vom 6. Januar 1535 gerechnet werden [244]), an welchem Tag er wohl zuerst in die Kapelle eingetreten war. 1548/49 ff. hatte er als Sänger 30 fl. Gehalt, der aber auf Mariä Magdalenä (22. Juli) verfiel [245]). 1554 wurde er seines Dienstes enthoben und bekam 51 fl. Leibgeding [246]), nachdem er schon 1548/49 krank gelegen hatte [247]).

Reiß, Johann, von „Rösch in Reißen" (!), Tenorist, trat 1537 Mittfasten (7. März) mit 12 fl. Gehalt in die Kapelle ein [248]), mußte aber wegen Händel und Burgfriedensbruch in Urach am 17. Jan. 1538 Urfehde schwören [249]) und wurde dann entlassen, wobei er 1 fl. Hauszins dem Fuchsschneider schuldig blieb, die diesem die Landschreiberei ersetzte [250]).

Schlosser, Michael, von Ellwangen, Tenorist, ehemaliger Stiftsherr, diente bis zu seinem Tod (1564 Sept. 14) in der Kapelle [251]).

236) L.R. 1541/42.
237) Württ. Vjh. 1898, 141.
238) L.R. 1549/50.
239) Württ. Vjh. 1898, 127.
240) L.R. 1544/45.
241) Württ. Vjh. 1898, 134. Halm a. a. O. 4, 5, 6, 7.
242) So in den Rechnungen.
243) Hermelink, Matr. 1, 256, Nr. 20.
244) Dienerbuch 1534/42 f. 130.
245) L.R. 1548/49.
246) Württ. Vjh. 1898, 139.
247) LR. 1548/49.
248) Dienerbuch 1534/42 f. 188 b.
249) Urfehden, Büschel 324.
250) L.R. 1537/38.
251) Württ. Vjh. 1898, 140.

Digitized by Google

Als Bassisten sind zu nennen:

Abert, Aubert, Claud., wahrscheinlich ein Mömpelgarder, der auf Philippi und Jakobi (1. Mai) 1548 in die Kapelle eintrat mit 20 fl. Gehalt [252]) und später 30 fl. bekam. Er gehörte mit einiger Unterbrechung der Kapelle bis zu seinem Tod 1572 an [253]);

Kuttenberger, Christoph, im Dienerbuch Kuttner [254]), wohl aus Böhmen oder Bayern, trat an Nikolai (6. Dez.) 1535 in die Kapelle als Sänger und Trabant ein und erhielt 32 fl. Gehalt [255]). Wenn ihn Georgiis Dienerbuch 1536 bis Febr. 1538 Kapellmeister sein läßt, so ist dafür in den Rechnungen kein Beleg zu finden. Am 1. Mai 1540 erhielt er 2 fl. Schlafgeld und bald auch Erlaubnis zur Heimreise und 20 fl. Reisegeld [256]). 1542/43 hatte er das Unglück, daß der Bote, welcher ihm seinen Gehalt bringen sollte, 7 fl. davon verspielte, die ihm ersetzt wurden [257]). 1550 wurde er entlassen. Er kam dann wahrscheinlich in die Dienste des Pfalzgrafen, bat aber 1565 noch einmal um Anstellung. Da man ihn aber jetzt zu alt fand, wurden ihm 10 fl. mit Rücksicht auf sein Alter und seine früheren Dienste auf den Weg gegeben [258]);

Leber, Valentin, Bassist, trat wohl an Mittfasten (23. März) 1541 mit 30 fl. in die Kapelle und erhielt auch 2 fl. Hauszins [259]), aber von 1556 nur noch aus Gnaden 25 fl. und starb 1558 [260]). Sollte er ein Sohn des im März 1530 hingerichteten Anhängers des Propheten und Königs Augustin Bader, Oswald Leber sein?

Ludwig N. von Camerich (Cambrai) trat an Lätare (11. März) 1537, zunächst mit 20 fl. [261]), aber seit 1. Juni mit 30 fl. Gehalt in die Kapelle [262]) und erhielt 2 fl. Hauszins, mußte am 14. Januar 1538 wegen Burgfriedensbruchs Urfehde schwören und wurde ca. Ende April 1540 mit 12 fl. Abfertigung entlassen [263]);

Mosel, Wolfgang, Bassist, von dem oben schon die Rede war, genannt der lange Herr Wolf [264]), bekam erst 30 fl. Gehalt bis Aug. 1537 [265]), erhielt dann aber eine Herrenpfründe (ob wieder die Barbarapfründe, deren Haus er bewohnte [266]), auf dem Turnieracker?), wird 1547 als alter kindischer Mann bezeichnet, als seine Gattin Dorothea Staub am 4. Juli 1547 in Gegenwart von Meister Wolfg. Brezger, Ivo Heinzelmann, Prediger, und Hans Geiber, Schneider, ein Testament zugunsten der Kin-

252) L.R. 1548/49.
253) Württ. Vjh. 1898, 136. 1900, 260.
254) Dienerbuch 1534/42 f. 188. Georgii, Dienerbuch 209.
255) Dienerbuch 1534/42 f. 188.
256) L.R. 1540/41.
257) L.R. 1542/43.
258) Württ. Vjh. 1898, 141.
259) L.R. 1541/42.
260) Württ. Vjh. 1898, 139.
261) Dienerbuch 1534/38 f. 189.
262) L.R. 1539/40.
263) L.R. 1540/41. Urfehden, Büschel 324.
264) S. 394, 409, 411.
265) Dienerbuch 1534/42 f. 188.
266) Württ. Jahrbücher 1914 II, 231.

Digitized by Google

der ihrer Schwester Kunigunde, Gattin des Tiergärtners Hans Fries machte und ihren Bruder Felix mit 10 fl. abfand, und ist wohl bald nachher gestorben [267]);

Rauhenwald, Pankraz, Bassist, kam am 24. Juni 1538 in die Kapelle mit 20 fl. Gehalt, zwei Kleidern und Tisch [268]) und erhielt seit 1539 2 fl. Hauszins [269]). Er diente noch lange unter Herzog Christoph mit 30 fl. Gehalt und starb 1561/62 [270]);

Weber, Phil., Bassist, scheint 1546 am 1. Mai in die Kapelle gekommen zu sein und erhielt 30 fl. Gehalt [271]). Seit 1554/55 war er Kapellmeister bis zu seinem Tod 1571 [272]).

Wohin der Sänger und Geiger Philipp Schroth gehörte, der ca. 1541 in die Kapelle eintrat, aber in der Fastenzeit 1543 starb [273]), ist nicht festzustellen.

Der Diskant wurde, wie wir schon hörten, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts von Knaben, den sog. Singknaben gesungen, welche besonders dazu geschult wurden. Die ersten, welche wir in der Zahl von neun kennen lernen, traten wohl an Mariä Magdalenä (22. Juli) 1535 ein, was daraus zu schließen ist, daß ihr jährliches Kostgeld auf diesen Tag fällig war [274]).

Eigentümlicherweise sind unter diesen ersten neun nur drei Landeskinder: Laur. Steck von Urach, Hans Silcher von Untertürkheim und Peter Moseder von Stuttgart. Dagegen kamen vier aus Nürnberg: Laur. und Mich. Kilian, zwei Brüder, Hans Brott oder Bort, Jakob Spansetzer, ferner aus Weilderstadt Hans Thomas Broll, aus Eßlingen Gangolf Grieninger. Später ist, soweit sich das aus den Rechnungen bei der mangelhaften Angabe der Heimat feststellen läßt, das Verhältnis der Landeskinder zu den auswärtigen günstiger. Wir kennen bis jetzt nur Jörg N. von Nürnberg [275]) und Kaspar N. von Nördlingen [276]). Ihnen ist wohl auch Andreas Fabricius [277])) anzureihen, während Landeskinder sind: von Stuttgart Andreas Emser [278]), Paulin [279]) und Matth. Greins [280]), Ulrich Rast [281]), Con. Mayer von Cannstatt [282]),

267) Hofsachen, Büschel 40.
268) Dienerbuch 1534/42 f. 189.
269) L.R. 1539/40.
270) Württ. Vjh. 1898, 140.
271) L.R. 1547/48.
272) Württ. Vjh. 1898, 135.
273) Burkhard Rüttel, Knecht im Kanzleistall, erhielt für ihn 2 fl. Hauszins, auf Galli verfallen, und 1 fl. von Galli bis Fasten 1543, als er mit Tod abging. L.R. 1543/44.
274) L.R. 1536/37. Dienerbuch 1534/42 f. 188.
275) L.R. 1541/42.
276) L.R. 1544/45.
277) Ebenda.
278) L.R. 1541/42.
279) L.R. 1539/40.
280) L.R. 1541/42.
281) L.R. 1539/40.
282) L.R. 1540/41.

Digitized by Google

Hans[283]) und Georg Hasenberg[284]), Urban Keller von Stuttgart[285]), Hans N. von Nagold[286]), Hans N. von Marbach[287]), Barth. Ganß von Poppenweiler[288]), Jakob (vielleicht Stahel) von Leonberg[289]), Clemens Matthias von Tübingen[290]), Lorenz Spiegel von Cannstatt[291]), Leonh. Rief[292]), Samuel[293]) und Blasius Haltmayer[294]), richtiger Halbmayer, jener von Brackenheim, dieser wohl sein Bruder, Abraham Kreb, richtiger Kreber, wohl der Sohn Michael Krebers[295]), Franz Jakob Schweiker[296]), Martin Schmid[297]), Ulrich Gerst[298]), Matth. Brotbeck[299]), Albrecht Hofstetter[300]). Hans Rieck von Herrenberg muß schon früh als Singknabe gedient haben[301]).

Die Sängerknaben erhielten volle Verpflegung, Kleidung, ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen und Unterricht. Zunächst wurden sie dem Altisten Joh. Seitz in die Kost gegeben, der für jeden 16 fl. erhielt[302]). Im Sommer 1537 erscheint Beuschel als Schulmeister der Sängerknaben, für welchen Dienst er 10 fl. bekam[303]). Ob er dann auch die Knaben in die Kost bekam, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Von 22. Januar bis Michaelis 1537 beteiligte sich am Unterricht der Knaben Michael Beßler, Provisor, der aber um Michaelis abzog[304]). 1541/42 erscheint Beuschel nicht mehr als „der Knaben Schulmeister" in den Rechnungen. 1542/43 findet sich Michael Kreber als solcher[305]). In den folgenden Jahren wird er aber nicht so genannt, sondern bekommt

283) Ebenda.
284) L.R. 1544/45.
285) L.R. 1540/41.
286) L.R. 1541/42.
287) Ebenda.
288) Ebenda.
289) Ebenda. Hermelink, Matr. 1, 326, 81.
290) L.R. 1542/43.
291) L.R. 1544/45.
292) L.R. 1544/45.
293) L.R. 1544/45.
294) L.R. 1546/47.
295) L.R. 1545/46.
296) Ebenda.
297) L.R. 1546/47.
298) Ebenda.
299) L.R. 1548/49.
300) Ebenda.
301) Vgl. über ihn S. 423.
302) L.R. 1537/1538.
303) Dienerbuch 1534/42 f. 189.
304) L.R. 1537/38.
305) L.R. 1542/43.

Digitized by Google

nur immer 10 fl. für die Unterweisung der Knaben. Neben ihm aber erhielt der Kapellmeister Hans Hickas gen. Schwatz ebenfalls für Unterricht der Knaben seit 1541/42 10 fl.[306]).

Wie beide Männer sich in den Unterricht teilten, läßt sich aus den Rechnungen nicht ersehen, aber wahrscheinlich hatte der Kapellmeister die musikalische, Kreber die humanistische Ausbildung zu besorgen. Vom 6. Mai 1549 an erscheint aber Veit Hasenlocher mit 26 fl. Gehalt als der Singknaben Schulmeister[307]); er verließ aber den Hof schon 4. Nov. 1550[308]).

Daß auch für die Kleidung der Knaben gesorgt wurde, ergibt sich daraus, daß Leonh. Rief bei seiner Abfertigung außer den üblichen 4 fl. noch 3 fl. für ein Winterkleid bekam[309]). Schuhe und Hosen wurden ausgebessert[310]). Daß die Kosten für die ärztliche Behandlung der Knaben von der Landschreiberei gedeckt wurden, wird durch die 4 fl. belegt, welche Franz Gugelin für Heilung der zwei Singknaben Clemens Matthias und Andreas, des Emsers Sohn, die beide sich verbrannt hatten, erhielt[311]). Ebensoviel wurde als Arztlohn Kon. Busch, Wundarzt, für Heilung des Singerknaben Barth. Ganß bezahlt. Auch Badgeld wurde für die Knaben gegeben[312]).

Brach bei den Knaben die Stimme, so daß sie für den Diskant untauglich wurden, erhielten sie eine Abfertigung, und zwar die Landeskinder 4 fl., die auswärtigen, wie z. B. die Nürnberger, meist 10 fl. Eine ganze Reihe derselben bezog später die Universität, wie die beiden Kilian, Gangolf Grüninger, Hans Thomas Broll, Con. Mayer, Hans Hasenberg, Urban Keller, Matth. Greins, Barth. Ganß, Samuel Halbmayer, Abraham Kreber, Matthias Brotbeck. Ihre Zahl wird sich wohl leicht vermehren lassen, wenn einmal das Register der Tübinger Matrikel mit dem oben[313]) gegebenen Verzeichnis der Knaben verglichen werden kann. Mancher von ihnen, wie z. B. Urban Keller, Samuel Halbmayer, findet sich unter den Pfarrern wieder. Hans Thomas Broll wurde erst Stadtschreiber in Germersheim, später kurpfälzischer Pfleger in Lorsch[314])

306) L.R. 1541/42 ff.
307) L.R. 1549 ff.
308) Württ. Vjh. 1898, 128.
309) L.R. 1544/45.
310) L.R. 1536/37.
311) L.R. 1540/41, 1541/42.
312) L.R. 1536/37.
313) S. 419 ff.
314) Faber, Familienstiftungen, I, 3.

Digitized by Google

1584. Lor. Spiegel diente später als Trompeter in der Kapelle bis 1566.

Kein ganz unwichtiger Angehöriger der Kapelle war der vielbeschäft Sängerknecht, der, seinem arbeitsvollen Amt entsprechend, eine verhält mäßig hohe Besoldung hatte, nämlich 12 fl. Sold, zwei Kleider und Tisch bei Hof[316]). Als Sängerknecht erscheint 1537 und 1538 Ha Wyst von Stuttgart, dann aber lange Jahre Hans Pfeilschn von Urach[317]).

Neben der Vokalmusik kam auch die Instrumentalmusik zu neuer Bl A. Blarer schrieb am 25. Sept. 1549 in einem sehr mißmutigen Brief, welchem er auf Grund von Berichten Dritter über Herzog Ulrich sehr h urteilte, er ziehe täglich auf die Jagd und habe 12 Trompeter, die er i nie gehabt, seit er wieder ins Land gekommen, und schließt mit den Wort „Es sind wunderbarliche ingenia, sed ante ruinam exaltatio. Man gar dafür, er werde wieder vom Land springen“[318]). Die Zahl 12 Trompeter stimmt in keiner Weise mit den Rechnungen und ist jed falls übertrieben. Sie widerspricht auch den Angaben Sittards, der mir unbekannten Quellen für die letzten Jahre Ulrichs neben dem Gei Wolf Günter „2 Busoner“ und sechs Trompeter nebst Geigerbuben, das Jahr 1550 einen Geiger, vier Trompeter, drei Busoner, sechs Tro peterbuben und den Organisten Steiglieder aufführt[319]). Blarers Z könnte stimmen, wenn zu den Trompetern die „Busauner“ und die Tro peterlehrlinge und vielleicht sogar Geiger und Geigerlehrlinge gerech werden.

Von Trompetern kennen wir:

Baron (Beron), Hans, der 1535 um Galli (16. Okt.) mit 20 fl. Gehalt, 2 M Roggen, 6 Mod. Dinkel, 1 Eimer Wein angestellt wurde[320]), aber schon 1538 nicht m genannt wird;

Herdegen, Erhard, wurde wohl Weihnachten 1544 mit 8 fl. Gehalt an stellt, da Weihnachten das Ziel seines Gehalts ist, erhielt aber 1547 12 fl. und schwindet dann[321]);

Herzbold, Ega, von Klef (Cleve), der am 28. Jan. 1555 wegen Ungeh sams Urfehde schwören mußte, gehört wohl erst in die Zeit des Herzogs Christoph[32]

Link, Sebastian, von Ansbach, wurde etwa Jakobi (25. Juli) 1540 a

315) Württ. Vjh. 1898, 140, 147.
316) Dienerbuch 1534/42 f. 190 f.
317) L.R. 1537/38 bis 1549/50.
318) Schieß 3, 61.
319) Sittard 13.
320) Dienerbuch 1534/42 f. 176.
321) L.R. 1545/46—1547/48.
322) Urfehden, Büschel 306.

Digitized by Google

suchsweise auf 1 bis 2 Jahre angenommen. Würde er sich in dieser Zeit bessern, dann sollte er eine bessere Besoldung bekommen, aber sich auch verpflichten, noch ein Jahr zu dienen. An Jakobi 1541 erhielt er 2 fl. Hauszins und verschwindet dann [323]);

Pfitzner, Georg, genannt Schwarzjörg, stirbt schon 1536/37. Seine Witwe Barbara erhielt aus Gnaden 20 fl. [324]). Sollte diese jene Barbara Pfützner sein, die 1544 am 2. Dez. als künftige Gattin M. Stephan Roths in Zwickau erscheint [325])?

Rieck, Hans, von Herrenberg, war schon als Knabe in die Kapelle gekommen, dann auf fürstliche Kosten etlichen „vornehmen" Trompetern in Heidelberg und Augsburg in die Lehre gegeben worden, um bei ihnen Trompeten, Flöten, Zwerchpfeifen blasen zu lernen, und war dann als Trompeter angestellt worden, hatte aber dann mit dem Posauner Hans Kaltenhauser aus München vor des Herzogs Gemach Streit bekommen und ihn einen Schelmen geheißen, und mußte deshalb (30. April 1540) Urfehde schwören und versprechen, lebenslänglich in Stadt und Mark, Zwing und Bann von Herrenberg zu bleiben, wurde aber auf Fürbitte des Grafen Georg begnadigt und am 8. Aug. 1540 wieder zum Diener angenommen, mußte aber mit seinem Vater Leib und Leben, Hab und Gut für sein Wohlverhalten verbürgen [326]);

Rieder, Gabriel, erscheint zuerst Ägidii (1. Sept.) 1549 mit 16 fl. Gehalt [327]), wurde aber bald nach Ulrichs Tod entlassen [328]);

Schirmer (Schermer), Jost, erscheint zuerst mit 10 fl. Gehalt, wie Rieder, an Ägidii 1549 [329]);

Schorndorf, Sebastian, wurde an Urbani (25. Mai) 1536 mit 8 fl. Sold und zwei Kleidern angestellt. Doch sollte er sich vom Herzog brauchen lassen, wie er wollte [330]);

Schwarzhans, d. h. Hans Schwarz, erhielt von Invocavit 1544 bis Lichtmeß 1545 2 fl. 52 kr. Hauszins [331]). 1546/47 lag er lang in Königsbach, bad. Bez.-A. Durlach, bei dem Arzt Balthasar Scherer krank wegen eines Schenkels. Scherer erhielt für Zehrung und Arztkosten nicht weniger als 45 fl. [332]);

Wiedekind, Heinrich, kam im April 1536 mit Ziel auf 18. Mai (Pfingsten) in die Dienste des Herzogs. Er sollte dem Herzog 2 Jahre dienen und dann seinen Bescheid erwarten. Einstweilen erhielt er 24 fl. und 2 Kleider [333]), aber bald wurden ihm 10 fl. zugelegt, so daß er 34 fl. bekam [334]). Dazu erhielt er 3 fl. Hauszins. Er muß sich bald Achtung und Liebe erworben haben, denn der Komponist Ulrich Brätel

---

323) Dienerbuch 1534/42 f. 177. L.R. 1541/42.
324) L.R. 1536/37.
325) Buchwald, Zur Wittenberger Stadt- und Universitätsgeschichte in der Reformationszeit, S. 178.
326) Urfehden, St.A.
327) L.R. 1549/50.
328) Württ. Vjh. 1898, 127.
329) L.R. 1549/50. W. Vjh. 1898, 127.
330) Dienerbuch 1534/42 f. 190.
331) L.R. 1544/45.
332) L.R. 1546/47.
333) Dienerbuch 1534/42 f. 190.
334) L.R. 1537/38.

Digitized by Google

widmete ihm seinen fünfstimmigen Gesang: Miserere mei deus [335]). Im Jahr 1549 erwarb er das Stuttgarter Bürgerrecht um 5 ℔ 12 ß [336]). Um die Ausbildung der jungen Trompeter machte er sich sehr verdient. Er starb 1570 [337]).

Nur kurze Zeit dürften David Maier und Martin Marquart angestellt gewesen sein [338]).

Unter den Trompetern nehmen die „Busauner", die Posaunenbläser, eine besondere Stellung ein. Als solche werden genannt:

Kaltenhauser, Hans, aus München, der am 8. Nov. 1539 für 10 Jahre als Trompeter mit 12 fl. Sold und den beiden Hofkleidern angestellt wurde [339]), aber sonst immer Busauner heißt. Er erhielt auch 2 fl. Hauszins. Von 1545 an stieg sein Gehalt auf 16 fl. Wegen der Schlaghändel vor des Herzogs Gemach, als Rieck ihn einen Schelm geheißen hatte, mußte er am 13. Febr. 1541 Urfehde schwören [340]). Nach Ulrichs Tod wurde er entlassen [341]);

Otter, Ludwig, ein junger Mensch, wurde von Kurfürst Friedrich von der Pfalz am 5. Sept. 1545 als Zinkenbläser und Posauner dem Herzog Ulrich empfohlen [342]) und mit 12 fl. Gehalt angestellt, aber nach Ulrichs Tod entlassen [343]);

Schlahinhausen, Wolfgang, trat wohl 1544 Weihnachten in die Dienste des Herzogs mit 8 fl. Sold [344]) und diente unter Herzog Christoph auch als Tenorist. Er bekleidete seit 1556 noch ein anderes Amt am Hof [345]);

Sedelmaier, Sebastian, stand im Dienst des Pfalzgrafen Ottheinrich, von dem ihn Herzog Ulrich sich auf 2 oder 3 Jahre erbat [346]). Er erhielt von Neujahr 1545 an 12 fl. Sold und selbstverständlich auch die beiden Hofkleider [347]) 1550 erhielt er an Michaelis das Amt eines Küchenschreibers [348]).

Im Todesjahr Ulrichs wird auch Jörg Huber erwähnt, der aber nach des Herzogs Tod entlassen wurde [349]).

Überaus wenig wissen wir von den Pfeifern. Wir hören nur, daß Andreas Dotzinger nicht nur als Altist, sondern auch als Pfeifer diente [350]). Heinz Pfeifers Witwe Dorothea, die zugleich als Hofwäscherin diente, erhielt seit 4. Okt. 1536 jährlich 10 Klafter Holz [351]). 1548 bat der Kurfürst Friedrich von der Pfalz den

335) Halm a. a. O. S. 26, Nr. 34, 1.
336) Bürgermeisterrechnung 1548/49.
337) Württ. Vjh. 1898, 136 f.
338) Ebenda S. 127.
339) Dienerbuch 1534/42 f. 177.
340) Urfehde, Büschel 339.
341) Württ. Vjh. 1898, 127.
342) Heyd 3, 608.
343) Württ. Vjh. 1898, 127.
344) L.R. 1545/46.
345) Württ. Vjh. 1898, 140.
346) Schreiben Ottheinrichs vom 4. Dezember 1544. Heyd 3, 608.
347) L.R. 1545/46.
348) L.R. 1549/50.
349) Württ. Vjh. 1898, 127.
350) S. 416.
351) Dienerbuch 1534/42 f. 294.

Digitized by Google

Herzog um einen Clarinetisten (Clareter), worauf ihm Ulrich Hans Zaiser schickte [352]).

Hans Trommelschläger erhielt 8 fl. Belohnung [353]).

Als Heerpauker wird im letzten Jahr Ulrichs Jörg Dickhut genannt, der nach des Herzogs Tod entlassen wurde [354]).

Als Geiger trat Barth. 1544 Wolf Günter von Epfingen (Öpfingen OA. Ehingen oder Apfingen OA. Biberach) mit 16 fl. Sold in die Kapelle und erhielt auch 2 fl. Hauszins [355]). Er starb noch vor dem Herzog [356]).

Ein überaus geschätztes Mitglied der Kapelle war der Organist Utz Steigleder, der schon vor Mariä Magdalenä (22. Juli) 1535 in die Dienste des Herzogs trat [357]), mit 40 fl. Sold, 2 Kleidern und 30 fl. Lieferung (Kostgeld), soweit er nicht am Hof selbst gespeist wurde [358]). Er war ein handfester, kluger Mann, so daß ihn der Herzog mit Konrad Thumb und Heinz von Luther nach Speyer schickte, um am 9. Mai 1535 den Maulbronner Hof dort einzunehmen und den widerspenstigen Abt zu verhaften [359]); aber der Anschlag mißlang, da die Bürgerschaft den Überfall verhinderte. Steigleder war noch lang als Hoforganist unter Herzog Christoph [360]) und Ludwig [361]) tätig. Er starb 1581. Eine sechsstimmige Komposition von ihm besitzt die K. Landesbibliothek [362]).

Frühe schon war darauf Bedacht genommen, den nötigen Nachwuchs an Instrumentisten aus der Kapelle selbst zu erhalten. Hans Rieck [363]) und Lor. Spiegel [364]) hatten als Singknaben gedient. Rieck wurde nach Heidelberg und Augsburg geschickt, um dort ausgebildet zu werden. Ihm gelten sicher einige bemerkenswerte Einträge in den Rechnungen. 1539/40 erhielt der Organist Utz Steigleder 12 fl., um 10 fl. für einen Trompeterbuben als Lehrgeld seinem Meister Stephan N. in Heidelberg zu geben, während 2 fl. die Reisekosten decken sollten [365]). Wahrscheinlich war das Ergebnis der Reise nicht befriedigend, denn im gleichen Jahr wurden zwei Singknaben, unter denen sicher auch Rieck war, dem „Busoner" Wolfgang Ganß in Augsburg, der mit einigen Kunstgenossen (seinen Gesellen) in Stuttgart gewesen war, in die Lehre

352) Heyd, Ulrich 3, 608.
353) L.R. 1539/40 ff.
354) Württ. Vjh. 1898, 127.
355) L.R. 1544/45.
356) Württ. Vjh. 1898, 127.
357) L.R. 1536/37.
358) Dienerbuch 1534/42 f. 148, 188.
359) Sattler 3, 73 ff.
360) Württ. Vjh. 1898, 136.
361) Württ. Vjh. 1900, 267.
362) Halm a. a. O. S. 20.
363) S. 423.
364) S. 420, 422. Württ. Vjh. 1898, 140.
365) L.R. 1539/40.

Digitized by Google

gegeben. Er erhielt für beide 96 fl. 47 kr. Kost- und Lehrgeld. Die beiden Knaben erhielten zu ihrer besseren Unterhaltung 10 fl., auch wurden für sie Posaunen, Trompeten und andere Instrumente um 30 fl. angeschafft[366]). In den späteren Jahren hören wir von Trompeter- und Geigerbuben, die in Stuttgart selbst herangebildet wurden, für welche Schuhgeld, je in jedem Vierteljahr 30 kr., bezahlt wurde. Ihre Zahl schwankt zwischen drei und vier und fünf und sechs[367]).

Wie man bemüht war für die Ausbildung junger Instrumentisten, so gab sich der Herzog selbst große Mühe, für seine Kapelle tüchtige Sänger und Instrumentisten zu gewinnen. Wir sahen, wie er selbst an den Abt von Weingarten wegen eines Altisten schrieb[368]), und wahrscheinlich den Pfalzgrafen Ottheinrich 1544 um seinen Pusauner Sedelmaier gebeten hatte[369]). Er sandte aber auch Sänger und andere Leute aus, um in fremden Ländern Sänger zu werben, und ließ es sich ansehnliche Summen kosten. So war Wolf Mosel schon bald nach Errichtung der Kapelle nach Österreich geschickt worden[370]). Der Altist Franz Michel erhielt 56 fl., als er 1539/40 nach Sängern ausgeschickt wurde[371]). Ebenso wurde der Bassist Christoph Kuttenberger nach Sängern ausgeschickt, wobei ihm sein Reisegeld ausgegangen (zerrunnen) war, so daß er in Innsbruck 6 fl. entlohnen mußte[372]). Wilhelm v. Janowitz aber, gen. Behaim, sollte einen Bassisten holen und erhielt 10 fl. 45 kr. Reisekosten ersetzt[373]). Im Jahr 1540/41 sandte der Herzog seinen Sekretär, den Sänger Mart. Rädelin, nach Österreich und dann nach Nürnberg, um Sänger zu gewinnen, was 59 fl. 26 kr. Reisekosten verursachte[374]). Aber schon im folgenden Jahr mußte er wieder nach Sängern ausreiten, ohne daß uns das Reiseziel genannt ist. Diese Reise kostete 39 fl. 7 Batzen 1 Kr.[375]). Im nächsten Jahr erfahren wir, daß der Herzog Sänger in Venedig und Verrer, d. h. Ferrera zu gewinnen suchte und dazu einen welschen Sänger Gardanus benützte, der zu diesem Zweck 24 Kronen erhielt[376]). Wir erfahren aber nicht, ob Gardanus etwas ausrichtete.

366) Ebenda.
367) L.R. 1546/47—1549/50.
368) S. 412.
369) S. 424.
370) S. 412.
371) L.R. 1539/40.
372) Ebenda.
373) Ebenda.
374) L.R. 1540/41.
375) L.R. 1541/42.
376) L.R. 1542/43. Gardanus ist wohl Antonio Gardane oder Gardano, der als

Digitized by Google

Jedenfalls erscheinen unter Ulrich in der Reihe der Sänger keine Italiener. Ebenso wenig wissen wir, wer und woher die beiden Sänger waren, welche der Herzog durch zwei eigens ausgesandte Boten, Hans Lautenschlager und Stephan Stell holen ließ, die ihnen 25 fl. zur Reise bringen mußten[377]). Wir sahen aber, daß es sich der Herzog ansehnliches Geld kosten ließ, um neue tüchtige Sänger seiner Kapelle zuführen zu können.

Aber es war nicht immer nötig, Sänger von auswärts holen zu lassen. Immer wieder meldeten sich solche selbst und baten um Aufnahme in die Kapelle, aber freilich mußten sie meist wieder abziehen, erhielten aber je nach der Entfernung ihrer Heimat eine Abfertigung von 2 fl. bis 6 fl. Solche Männer waren Nik. Breda, d. h. wohl ein Sänger aus Breda in den Niederlanden, wofür auch die verhältnismäßig hohe Abfertigung von 6 fl. „zur Ehrung und Zehrung" spricht[378]), N. Plaulin von Linz[379]), der Tenorist Jörg N. von Nürnberg[380]), ein Niederländer[381]), Georg Winkler[382]), ein Tenorist N. aus Ellwangen[383]), der Bassist Andreas Tremel[384]), Konrad Schreiner[385]), Herr Barth. N., Pfarrer zu Augenau (ob Auggen, bad. Amt Lörrach), Stephan Loser, Hans Standauf, Heinrich Enslin, Sohn des Pfarrers in Ditzingen[386]).

Fragen wir nun nach den Musikwerken, welche in der Kapelle gespielt wurden, so erfahren wir schon 1509 von einem Gesangbuch, das ein Peter Nomire, wohl Peter N. aus Namur, aus den Niederlanden brachte und dem Herzog schenkte, wofür er 50 fl. erhielt[387]). Etliche Gesänge ließ der Kapellmeister Hickas in Neuburg an der Donau abschreiben, was 2 fl. kostete[388]). Es handelt sich hier um Musikalien der Kapelle des Pfalzgrafen Ottheinrich. Sonst aber besorgte der Altist Nik.

Musiker ausgebildet war, aber 1538 seinen Musikverlag mit Notendruck in Venedig gründete. Eitner, Quellen-Lexikon 4, 149.

377) L.R. 1542/43.
378) L.R. 1536/37.
379) L.R. 1537/38.
380) Ebenda.
381) L.R. 1539/40.
382) L.R. 1540/41.
383) L.R. 1541/42.
384) Ebenda.
385) L.R. 1541/42 oder 1542/43.
386) L.R. 1542/43.
387) L.R. 1509/10.
388) L.R. 1539/40.

Digitized by Google

Beuschel, der Schulmeister der Singknaben, der wegen seines eifrigen Notenschreibens auch Notist genannt wurde, das Abschreiben von Musikwerken in sehr weitgehendem Maß, wobei er sich ein schönes Stück Geld verdiente, so 1544/45 52 fl. 20 kr., 1547/48 31 fl. 10 kr. Wir erfahren auch dann und wann, was für Werke er abzuschreiben hatte, so 1540 etliche Messen, 1541/42 ein Magnifikat und ein Evangelium Johannis mit 5 Stimmen, 1541/42 etliche Motetten, eine Messe mit 5 Stimmen: Veni sponsa Christi, zwei Motetten: a) Propter peccata mit 5, b) Philippe qui videt me mit 6 Stimmen, c) Ave Maria ebenfalls mit 6, d) Magnum hereditatum mysterium mit 4, e) Salvum me fac mit 5 Stimmen; weiter im gleichen Jahr Senfels Te Deum laudamus, die Motette Antequam comedam; weiter Tribulatio et angustia, die Motette Tu deus noster von Gombert, dann Veni sancte spiritus von Utz Steigleder, endlich die Messe Samsonis[389]). Manche Musikalien kaufte der Kapellmeister, so im Jahr 1546/47 für 24 fl. 37 kr.[390]). Einmal hören wir auch, daß der Buchbinder Konrad Kun, der ein gutes Geschäft mit dem Einbinden der Musikalien machte, aber zugleich als Buchhändler Bücher und Musikalien verkaufte[391]), dem Herzog Gesangbücher schenkte, wofür er 4 fl. bekam[392]). Entsprechend der starken Vervielfältigung von Musikalien war auch der Bedarf an Regalpapier kein geringerer, zumal auch der Komponist solches in reichem Maß bedurfte. Dieser, Ulrich Brätel, bezog aus Augsburg, 1539/40 für 20 fl. Regalpapier auf Befehl des Herzogs[393]). Im gleichen Jahr kaufte der Kapellmeister ein Riß großes Münchner Regalpapier um 2 fl. 3 Ort (45 kr.), das ein Bote von Ulm erst nach Stuttgart und dann nach Tübingen zu Rädelin tragen mußte, wofür er neben Entschädigung für 4 Tage Stilliegen 1 fl. 10 Batzen erhielt[394]). Einige Jahre später bat der Kapellmeister den bayerischen Kammermeister Kaspar Berndorfer, 3 Riß sauberes Regalpapier für die Kapelle zu besorgen, was 18 fl. 45 kr. kostete[395]).

Recht wenig erfahren wir über Anschaffung von Instrumenten und den dazugehörigen Saiten. 1539/40 kauft Ulrich Brätel 5 Geigen um 13 fl.[396]). Der Altist Andr. Dotzinger erhielt für ein Futter

389) L.R. 1541/42.
390) L.R. 1546/47.
391) L.R. 1541/42.
392) L.R. 1540/41.
393) L.R. 1539/40.
394) L.R. 1539/40.
395) L.R. 1545/46.
396) L.R. 1539/40.

Digitized by Google

Zwerchpfeifen 3 fl. 3 Batzen[397]). Zwei Heerpauken lieferte Christoph Keßler in Stuttgart um 12 fl. Doch hatte Jörg Riemer noch für 1 fl. 36 kr. Arbeit daran[398]). Nur einmal hören wir von Anschaffung von Saiten, und zwar für des Herzogs große Geige um 2 fl. 6 Batzen[399]).

Bei der großen Liebe des Herzogs zur Musik ist es ganz natürlich, daß der Herzog bei seinen Reisen und Aufenthalten im Land seine Sänger nicht entbehren mochte. Zwar konnte es sich, abgesehen von der Reise nach Wien zu seiner Belehnung im Sommer 1535[400]), nach Schmalkalden im Februar 1537[401]), nach Lauingen zu dem Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Herzog Ludwig von Bayern am 9. Okt. 1541[402]) und nach Dillingen zu der Zusammenkunft mit den Herzogen von Bayern im Februar 1543[403]) bei dem körperlichen Zustand des Herzogs um weite Reisen nicht mehr handeln. Schreibt doch A. Blarer am 25. September 1549, der Herzog sei so groß, feist und wohlmögend, als sein lebenlang nie, doch „podemgremisch" und von ganz bösen Schenkeln, daß man ihn in einer Sänfte tragen müsse[404]). Aber 1539/40 waren die Sänger zweimal in Waldenbuch auf dem Weg nach und von Tübingen zum Herzog über Nacht[405]). Im Juli 1540 waren sie beim Herzog in Göppingen gewesen und von ihm entlassen, wobei sie auf dem Rückweg am 13. Juli 1540 in Plochingen über Nacht blieben[406]). Als der Herzog im Februar 1542 von Nürtingen nach Leonberg reiste, blieben Sänger, Trompeter und Geiger in Vaihingen auf den Fildern über Nacht[407]). 1546/47 waren die Sänger beim Herzog in Tübingen gewesen und kehrten über Waldenbuch und Degerloch heim[408]).

Es sind dies nur einige Beispiele, die aber beweisen, wie dem Herzog die Musik und die Nähe seiner Kapelle unentbehrlich waren. Sie zeigen auch, wie das dunkle Charakterbild, das von verschiedenen Seiten, besonders von A. Blarer, der durch seinen ungnädigen Abschied nicht ganz mit Unrecht verbittert war, und namentlich von Calvin in seinem Brief an

397) L.R. 1542/43.
398) L.R. 1547/48.
399) L.R. 1540/41.
400) Heyd 3, 26 ff.
401) Ebenda 3, 210.
402) Ebenda 3, 251.
403) Heyd 3, 266. Ein Itinerar Ulrichs wäre willkommen.
404) Schieß 3, 61.
405) L.R. 1539/40.
406) L.R. 1540/41.
407) L.R. 1541/42.
408) L.R. 1546/47.

Digitized by Google

Farel vom 16. März 1539[409]) entworfen wurde, nicht zutreffend ist. geht viel zu weit, wenn Blarer an Bullinger am 23. März 1545 sch Princeps vehementer ab omni lectione abhorret; nihil aliud q venatur aliaque id genus, digna principe scilicet, agit![410]). Freude an der Musik bildet einen lichten Zug im Wesen des Fürsten, auch seine mißgünstigsten Beurteiler nicht bestreiten können.

Aber noch nach einer anderen Seite ist gerade die Geschichte der kapelle unter Ulrich in ihrem dritten Abschnitt sehr lehrreich. Manc ist die Behauptung ausgesprochen worden, die Reformation habe die H geschädigt. Dagegen spricht schon die Schilderung der musikalischen stände in Deutschland am Schluß des Mittelalters durch Andreas Or parchus in seinem Musice Actiue Micrologus von 1516. Vergle wir aber die Hofkapelle Ulrichs nach der Reformation mit derjenigen Glanzperiode des Herzogs bis zu seinem Sturz, so sehen wir, daß n der Sinn für die Musik noch die Pflege derselben zurückgegangen ist, sie vielmehr erst recht zur Entfaltung gekommen sind.

409) Calvins Werke 10, 326.
410) Schieß 2, 353.

Digitized by Google

Kirchliches Prüfungs- und Anstellungswesen in Württemberg im Zeitalter der Orthodoxie.

Aus den Zeugnisbüchern des herzoglichen Konsistoriums.

Von Karl Müller.

Als ich aus Anlaß einer akademischen Rede, die ich an Kaisers Geburtstag 1908 zu halten hatte, mich nach Quellenmaterial für die kirchlichen Ordnungen Herzog Christophs umsah, hörte ich unter anderem im Königlichen Konsistorium von dessen Zeugnisbüchern, und ein Einblick, der mir bereitwilligst gestattet wurde, überzeugte mich alsbald, daß daraus Aufschlüsse über verschiedene Angelegenheiten und Einrichtungen der württembergischen Kirche zu gewinnen seien. Wie ich nun jetzt aufgefordert wurde, einen Beitrag für diesen Jubiläumsband der Vierteljahrshefte zu liefern, kam ich auf jene Quelle zurück und erhielt wieder die beiden ersten Bände mit bereitwilliger Güte zu längerer Benützung hieher gesandt. Ich sage dafür auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank.

I.

Man wird dem kirchlichen Prüfungswesen in Württemberg eine besondere Bedeutung beimessen dürfen, wenn man bedenkt, daß es das einzige nicht akademische war, durch das man aus dem Universitätsleben in den öffentlichen Dienst eintrat, und daß im ganzen 16. und 17. Jahrhundert von den oberen Fakultäten die theologische jedenfalls weitaus die größte Zahl von Studenten umfaßte. Die Zahl der akademisch gebildeten weltlichen Beamten des Landes war ganz klein: es waren im wesentlichen die Räte, Direktoren und Präsidenten der wenigen herzoglichen Kollegien, und dazu eine Anzahl landschaftlicher Beamten. Die einzigen Prüfungen, die sie hinter sich hatten, waren die für akademische Grade. Ebenso stand es bei den Ärzten. Die große Masse der Beamten, der Vögte, Amtleute usw. hatte ihre Vorbereitung nicht auf der Universität, sondern in den Amts- und Schreibstuben erhalten. Und die Lehrer der Lateinschulen, des Stuttgarter Pädagogiums und der Klosterschulen gingen aus den Kreisen der Stipendiaten oder anderer Studenten der Theologie hervor, wurden mit ihnen vom Konsistorium geprüft und hatten nur daneben eine Art Lehr-

Digitized by Google

probe im Pädagogium abzuhalten [1]). Wie es sich also im 19. Jahrhun darum handelte, auch für andere Gebiete des öffentlichen Dienstes staat Prüfungen einzurichten, waren die theologisch-kirchlichen die einzigen, man dafür als Vorbild hatte. Und wenn neuerdings der Satz aufge worden ist, daß die württembergische „Eigenart" sich wesentlich an evangelischen Kirche und damit am Stift gebildet habe [2]), so wird vielleicht auch für das Prüfungswesen des 19. Jahrhunderts ähnl sagen dürfen. Denn Stifts- und Konsistorialprüfungen haben natü in engem Zusammenhang gestanden und gemeinsame Methoden ge

Ich habe mir nicht vorgenommen, den gesamten Stoff dieser Zeug bücher aufzuarbeiten. Schon zeitlich habe ich mir eine bestimmte Gr gesetzt: das 17. Jahrhundert. Für die Anfänge der Prüfungen, die g Zeit des 16. Jahrhunderts und der ersten 13 Jahre des 17., fehlt bed licherweise das Material. Der erste Band ist, wie mir gesagt wird, mehr da [3]). Für das 18. Jahrhundert aber fehlt mir die Zeit, viell auch der Raum dieser Zeitschrift. Ich schließe mit dem Jahr 1704, Tod des trefflichen Hedinger, dem das Zeugnisbuch ganz beson wertvolle Einträge verdankt und der außerdem den Anbruch einer n Zeit ankündigt. Es handelt sich also in diesem Aufsatz um das Zeit der Orthodoxie.

In diesem Rahmen aber wird es sich nun vor allem um das Prüfun wesen selbst handeln. Hier wären ja noch genauere Einblicke in man Dingen willkommen [4]). Aber ich glaube nicht, daß wir für andere deu Landeskirchen auch nur so reiche Quellen für die Praxis des Prüfu wesens haben, schon darum, weil es kaum irgendwo so fest und so bur kratisch geordnet war.

Auch für die Stellenbesetzung liefern die Zeugnisbücher Stoff. Natürlich treten sie hier für die allgemeinen Normen zurück ge über den herzoglichen Erlassen und andern Akten [5]). Aber sie können

1) Vgl. die „Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg" 1, In den Zeugnisbüchern liegen überall solche Prüfungen vor.

2) Ad. Rapp im Archiv für Kulturgeschichte 11, 196 ff. 1913.

3) Daß er einst vorhanden war, zeigt eine Bemerkung in Bd. 1, 163, wo bei der Prüfung eines Pfarrers Jer. Huttenloch, der schon vor 36 Jahren nach L reich gekommen war, verwiesen wird auf das „alt Testimonienbuch f. ao. 1588".

4) Manches wäre wohl zu gewinnen, wenn man auch die Akten der Stiftsprüfu zum Vergleich heranzöge.

5) Kolb, Die Kämpfe des Württembergischen Konsistoriums mit den Her um das Nominationsrecht im 17. und 18. Jahrhundert. (Deutsche Zeitschr. f. Kir recht 3. F. 11, 6 ff. 1902.)

Digitized by Google

nur das Maß, in dem diese Verordnungen befolgt worden sind, dartun, sondern auch sonst manches erhellen, was nicht durch feste Bestimmungen, sondern durch Sitte und Brauch geregelt war.

Endlich habe ich noch an einigen Punkten die Verhältnisse zu beleuchten gesucht, die sich im Dreißigjährigen Krieg und unter seinen Wirkungen eingestellt haben. Ich bin mir hier in besonderem Maße bewußt, daß alles nur vorläufige Mitteilung ist und aus anderen Akten ergänzt oder vielmehr erst recht aufgebaut werden muß. Aber es wird gestattet sein, auch an solchen Bruchstücken sich zu versuchen, solange nicht weitere Stoffe und Arbeiten vorliegen.

Dagegen habe ich ganz abgesehen vom Schulwesen, das ja in seinem ganzen Umfang zum Kirchenwesen gehört. Auch hiefür, insbesondere natürlich für seinen humanistischen Zweig, enthalten die Zeugnisbücher manche sachliche und persönliche Nachrichten. Aber sie müssen dem zweiten Band der „Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg" vorbehalten bleiben.

In diesen Grenzen mögen denn die folgenden Seiten einen kleinen Beitrag zu dem großen Gebiet der Geschichte der kirchlichen Verwaltung bieten, für die uns fast noch alles fehlt[6]). —

Ich habe nun noch die beiden Bände, die ich benützt habe, kurz zu beschreiben.

Der erste Band, in Folio, hat noch die ursprünglichen gepreßten Pergamentdecken, aber nur aufgeklebt auf einen modernen Einband, zu dem auch der Rücken gehört. Auf der vorderen und hinteren Decke das württembergische Wappen. Vorne von alter Hand: „Catalogus Ministrorum."

Vorsatzblatt: „Summa derjenigen Personen, welche, laut der Examinum Stipendii, von anno 1590 auß demselbigen kommen sind:

---

6) In neuerer Zeit hat fast nur Chr. Kolb hier gearbeitet; er ist auch, wie es scheint, der einzige, der für einige Punkte die Zeugnisbücher benützt hat. Vgl. außer den „Kämpfen" (oben S. 432, Anm. 5) seine „Anfänge des Pietismus und Separatismus in Württemberg" (in dieser Zeitschrift N. F. Bd. 9, 1900 und 10, 1901, auch besonders erschienen), „Das Stift im 30jährigen Krieg" (Blätter für württ. KG. N. F. 18 1914 und 19 1915, „Feldprediger in Alt-Württemberg" (ebenda 9, 70 ff., 97 ff. 1905), „Geschichte des Gottesdienstes in der ev. Kirche Württembergs", 1913. — Für die Series pastorum der einzelnen Stellen liefern die Zeugnisbücher eine Anzahl von Angaben, die das vortreffliche Werk von Chr. Binder, Württembergische Kirchen- und Lehrämter ergänzen und richtig stellen. Aber viele sind es meiner Beobachtung nach nicht. Andererseits ist Binder der beste Beweis, daß die Zeugnisbücher nicht alles enthalten.

Digitized by Google

Anno 1590 . . 28	Anno 1607 . . 39	Anno 1624 . . 30
1 . . 50	8 . . 37	1625 . . 23
2 . . 30	9 . . 33	6 . . 37
3 . . 31	1610 . . 53	7 . . 60
4 . . 25	1 . . 65	8 . . 15
1595 . . 50	2 . . 39	9 . . 22
6 . . 45	3 . . 32	1630 . . 22
7 . . 49	4 . . 23	1 . . 37
8 . . 19	1615 . . 29	2 . . 26
9 . . 43	6 . . 34	3 . . 41
1600 . . 19	7 . . 49	4 . . 41
1 . . 14	8 . . 32	1635 . . 78
2 . . 25	9 . . 25	6 . . 54
3 . . 38	1620 . . 27	7 . .
4 . . 32	1 . . 33	8 . .
1605 . . 28	2 . . 21	9 . .
6 . . 29	3 . . 30	1640 . . "

Im folgenden sind zuerst (1—46) die Blätter, dann (47—802) die Seiten gezählt. Darauf folgt S. 804 ein „Index alphabeticus ex cognominibus extructus", durchweg von einer schönen, deutlichen Hand. Der Verfasser und Schreiber ist, wie die Unterschrift „Nomina sunt numero 1706 collecta sub finem anni 1681 a M. J. B. Haage" ergibt, M. Joh. Barth. Haage, 1681—1692 Hofprediger und geistlicher Konsistorialrat, später Abt und Generalsuperintendent von Adelberg († 1709). Darunter hat die zierliche Hand seines späteren Nachfolgers Hedinger geschrieben: „Haud dubie von 1614 biß 1679 im Verlauf 65 annorum." Dann folgt noch ein alphabetisches Verzeichnis der Geprüften nach den Vornamen. Es ist nicht auf einmal, sondern allmählich gemacht, also das Ursprüngliche, eine Erinnerung an die Zeit, da man die Graduierten u. a. mit ihren Vornamen benannte.

Der zweite Band, gleichfalls ein gepreßter Lederband in Folio, mit dem geschriebenen Titel auf dem Rücken „Catalogus ministrorum", hat noch ganz den ursprünglichen Einband, ist aber darum auch in viel weniger gutem Zustand. Er reicht von 1678—1750 und ist auf der verkehrten Seite angefangen, so daß das herzogliche Wappen auf dem Kopf steht. Der Titel ist erst später von Hedinger in verzierter und verschnörkelter, teils deutscher, teils lateinischer Schrift mit zahlreichen Zeilenabsätzen geschrieben: „Inscription-Buch derenjenigen, welche in das Predigamt aufgenommen und examinirt, auch solenniter dazu in ducali

Digitized by Google

consistorio confirmirt werden; angefangen a. 1678 16. Aug." Dann von anderer Hand: „bis a. 1750." In ihm sind nur die Blätter gezählt. Das Register ist nur nach Familiennamen angelegt und nicht auf einmal, sondern allmählich, so daß es innerhalb der einzelnen Buchstaben nicht alphabetisch, sondern chronologisch ist [7]).

Die Einträge sind durchweg von den Prüfenden selbst und zwar, wie es scheint, allemal von dem Dienstjüngsten [8]) geschrieben. Jeder, der zum ersten Male geprüft wird [9]), wird mit seinen Personalien aufgenommen: Vor- und Zunamen, Herkunft, öfters auch dem Stand des Vaters, dem Stand des Geprüften selbst — ob Magister, Stipendiat, Tiffernit, pincerna oder famulus im Stift [10]), Martinianer, Guthianer, Bursant (Insasse des Contubernium), Student in der Stadt auf eigene Kosten, Ausländer (Extraneus) —, später auch dem Lebensalter, der Dauer des Aufenthalts im Stift, des theologischen Studiums, bei Auswärtigen den Schulen und Universitäten, die sie besucht haben, früheren Diensten usw., dazu Tag und Ergebnis der Prüfung und der darauf folgenden ersten Verwendung oder Anstellung. Für weitere Prüfungen und Anstellungen wird zunächst leerer Raum gelassen und später ausgefüllt: jede Seite enthält deshalb meist nur zwei Namen; erst später auf der Grenze des 17. und 18. Jahrhunderts kommen drei auf eine Seite. Auch manche anderweitige Nachrichten über Leben und Verhalten werden eingetragen, namentlich wenn etwa Ärgernisse oder sonstige Vorkommnisse zu neuen Prüfungen Anlaß gegeben haben. Die meisten Einträge sind trocken und sachlich dürftig. Nur ein

7) Die Belegstellen aus den Zeugnisbüchern gebe ich im folgenden mit Band und Seitenzahl; wo nur die Blätter gezählt sind, unterscheide ich mit a und b. Die kleinen Ziffern beziehen sich auf die verschiedenen Kandidaten einer Seite.

8) Die Handschriften Joh. Valentin Andreäs und Henghers, die ich feststellen konnte, treten unmittelbar nach ihrem Eintritt in das Konsistorium auf, so lange, bis ein neuer Protokollant kommt.

9) Einigemal ist der Eintrag vergessen worden, so daß das Nötige erst bei späterem Wiederauftauchen des Kandidaten nachgeholt wird.

10) Über die famuli und pincernae siehe den Visitationsrezeß für das Stipendium von 1704 und die Statuten von 1752. (Reyscher, Sammlung der württ. Gesetze, Bd. 11, 2: Schulgesetze herausg. von Hirzel 2, 189 und 235, §§ 14—22.) Die famuli haben ungefähr alle Obliegenheiten der heutigen Aufwärter und Aufseher, die beiden pincernae die Verwaltung und die Ausgabe des Weins. Die pincernae werden aus den famulis genommen. Aber beide sind arme Studenten, namentlich auch Auswärtige, die ja als solche kein Anrecht auf das Stipendium haben. So kommt (1, 472₁) 1653 ein Eßlinger Bürgersohn zur Prüfung, der 20 Jahre famulus der Stifts-Superintendenten gewesen war, 5 Jahre humaniora in Eßlingen, gegen 2 Jahre Theologie im Stift studiert hatte.

Digitized by Google

Mann macht eine Ausnahme, der jung und früh, kaum 40jährig verstorbene Hofprediger Hedinger.

D. Johann Reinhard Hedinger war, wie das Zeugnisbuch angibt, mit 20¾ Jahren nach 3¼jährigem Aufenthalt im Stift und 1¾jährigem Studium der Theologie am 23. April 1686 geprüft worden. Im Predigen war er „pathetisch" (ein rühmendes Beiwort, das mir sonst nur noch einmal wieder aufgefallen ist), hat vortrefflich respondiert und ist dann, wie das damals manchmal bei besonders ausgezeichneten Kandidaten geschah, einem württembergischen Prinzen, Johann Friedrich, auf die Reise als Prediger mitgegeben worden. Weiter gehen die Einträge bei seinem Namen nicht [11]). Denn er hat keine Prüfung mehr zu bestehen gehabt, sondern ist nach weiten Reisen (1687—1692), die er in Deutschland und im Ausland gemacht hatte, und nach zweijährigem Dienst als Feldprediger schon 1694 als Professor des Natur- und Völkerrechts nach Gießen gekommen und 1698 als Hofprediger nach Stuttgart berufen worden. Damit gehörte er dann auch dem Prüfungsausschuß an. Und nun ist es merkwürdig, wie auch die dürren Protokolle eines Zeugnisbuchs die Eigenart eines lebendigen, beweglichen und überlegenen Mannes wiederspiegeln können. Schon seine Handschrift ist etwas Besonderes: meist sehr klein, zierlich, gedrängt, scharf, mit Vorliebe für schwungvolle Züge, auch künstliche Schnörkel. Er faßt eine Randbemerkung mit zierlichen Strichen ein, setzt über eine andere ein künstlich ausgeführtes Kreuz oder zeichnet um die Blattzahl 110 des zweiten Bandes eine Art Altar.

Aber auch seine sachlichen Einträge sind von besonderer Art. Zum erstenmal begegnet seine Handschrift bei den Prüfungen im Februar 1699. Von 1700 an hat er fast alle Protokolle selbst geschrieben, bei der Hauptprüfung zum letztenmal am 29. August 1704. Am 28. Dezember darauf ist

11) Über Hedinger vgl. die Literatur in der Bibliographie der Württ. Gesch. 2, 412. 4, 323. Dazu jetzt Kolb, Anfänge des Pietismus a. a. O. bes. 9, 376—381 und 10, 364—367, sowie in den Bl. f. württ. KG. N. F. 12, 130—136. — Für seinen Großvater Joh. Heinr. H., Abgeordneten und Legationssekretär der schwäbischen und fränkischen Ritterschaft in Frankfurt a. M. s. das „Denkwürdige Vale und Abschiedt" von Pfarrer Konr. Kaufmann in Bönnigheim 1658. Hedingers Vater war württ. Hofgerichtsadvokat, seine Mutter eine Tochter des Hofpredigers und Prälaten Schübel. Worauf seine nahe Verwandtschaft mit Sam. von Pufendorf beruht (vgl. J. Fr. Hochstetter, Lebenslauf H's 1704 S. 23), weiß ich nicht. — Zur Entstehung seiner Ausgabe des NTs. mit Summarien usw. geben die Zeugnisbücher einen kleinen Beitrag von seiner eigenen Hand. 2, 107b2 heißt es: der Anlaß zur Berufung eines neuen Repetenten sei gewesen „quod repetens Schnellerus ad editionem Bibliorum hûc pro aliquo tempore vocaretur". — Das Prüfungszeugnis 2, 53a2. „Pathetisch" auch 2, 66a1 von derselben Hand, die Hedingers Zeugnis geschrieben hat.

Digitized by Google

er gestorben. Seine Einträge mischen mit der Zeit immer mehr Latein, auch Griechisch und selbst gelegentlich Hebräisch in das wenige Deutsch. In seinem Deutsch aber erscheinen die ersten Spuren französischen Einflusses: er schreibt „passable, miserable, Officiers, Musquetirer, souteniren", wohl zugleich eine Nachwirkung seiner Reisen in Frankreich.

Vor allem aber sieht man überall den warmherzigen, eifrigen Mann, den Freund genauer Geschäftsführung und persönlicher wie geschichtlicher Erinnerungen, die der Aufzeichnung wert scheinen. Er muß die früheren Einträge genau durchgegangen haben, um sich eine Kenntnis des Pfarrstandes auch der Vergangenheit zu verschaffen, und macht dazu seine eigenen Nachträge[12]). In dem Zeugnis des nachmaligen Hof- und Stiftspredigers Hengher entdeckt er eine Fälschung, durch die offenbar dieser selbst später als Mitglied des Konsistoriums sein ehemaliges bescheidenes Zeugnis glanzvoll umgestaltet hatte[13]). Bei einer Prüfung am 8. September 1702

12) Bei solchen aus seiner Zeit häufig. Bei älteren vgl. 1, 24 b, von einem Pfarrer Wölfflin in Owen, der 1617 zum erstenmal geprüft worden war: „Dieser Pastor ist von einem spanischen Soldaten zu Nürtingen auf der fürstlichen Borkirchen [Emporkirche] die Bibel in der Hand habend, erstochen worden, wie in seines Herrn Sohnes Christophori Wölfflini ultimi praepositi (so ao. 1688 im Oktober gestorben) Leichenpredigt und Personalien vermeldet wird, da er die Worte II. Tim. 4: ich habe einen guten Kampf gekämpft, mit seinem Blut bespritzt." Vgl. dazu die Personalien der Leichenpredigt für Wölfflin den Sohn vom Stiftsprediger Joh. Laur. Schmidlin 1686, wo noch bemerkt ist, daß das Märtyrerblut auf der fürstlichen Borkirche bisher unauslöschlich geblieben sei. — Auch bei dem Eintrag über Abraham Giftheil (1, 36a), den schon Bossert nach Schmollers Abschrift verwertet hat (Bll. f. württ. KG. 9,75 f. 1894) macht H. am Rand die Bemerkung: „Dieser Giftheil ist in Holland ao. etlich 60 alt gestorben, hat viel tractatus in variis l[inguis?] geschrieben." Daß dabei Abraham G. mit seinem Bruder Ludwig Friedrich verwechselt ist, hat schon Kolb (Bll. f. württ. KG. N. F. 4, 75 ff.) bemerkt. Zu Ludwig Friedrich Giftheil vgl. auch Jöcher, Gelehrtenlexikon u. d. N. und jetzt C. B. Hylkema, Reformateurs. Geschiedkundige studien over de godsdienstige bewegingen usw. (Haarlem, 1900 und 1902) 1, 44 u. a. Danach ist er 1660 gestorben, einer der mystischen Spiritualisten, die damals in den Niederlanden lebten. Bei seinen Gesinnungsgenossen Breckling und Quir. Kuhlmann heißt er vol geestdrift als wahrer Gottessohn, eine lebendige Bibel, Zeuge Gottes für alle „Mogenheden" in Europa, auch in allen Widerwärtigkeiten unüberwindlicher König, Fürst, Priester, Kriegsmann Gottes, der Herold Europas. G. sieht zu Jak. Böhme als einem Propheten auf. Er hat nach einem Bericht bei Hylkema 2, 45 Anm. auch den Sultan besucht und „bekehrt". Von seinen Schriften kann ich nur eine mit dem vollständigen Titel anführen: Two letters to the mighty ones of England, Scotland, Ireland, but especially to the king concerning those present calamities and commotions of ware usw. London 1643 und noch einmal 1649. Vgl. den Katalog des britischen Museums u. d. N. — Gottfr. Arnold u. a. verwechseln ihn, wie Hylkema bemerkt, zum Teil mit Gichtel.

13) 1,220 a. Hengher (Hingher, Hingheer u. ä.), der Sohn des Abtes von Alpirs-

Digitized by Google

trägt er ein, daß an diesem Tag der Kurfürst von Bayern in die schwäbische Hauptstadt — Ulm ist gemeint — einmarschiert sei zum großen Schaden der res publica, und fügt den Wunsch hinzu: „Deus avertat τὰ ἐπόμενα κακά!“ [14]).

Seine Prüfungsberichte sind meist eingehender als bei andern. Er bemerkt, wann er nicht selbst dabei gewesen oder der Direktor gefehlt hat. Von 1702 an trägt er auch die Abgangszeugnisse des Stifts ein und vergleicht damit die Leistungen in der Prüfung. Er ist der einzige, der uns berichtet, wie die der Prüfung folgende Ernennung vorgenommen wurde [15]). Er erwähnt häufig, wer für eine bestimmte Stelle vorgeschlagen gewesen sei, warum sich einer um sie beworben habe, warum gerade

---

bach, war als Stipendiat Nr. 50 am 7. August 1632 geprüft worden. Sein Zeugnis lautet nach dem jetzigen Text: „Inventio erat ingeniosa, res et dispositio gut, elocutio anmutig und verständlich und im Examine war er rhümlich und gut“. Dazu hat aber Hedinger später bemerkt: „Dieses testimonium ist falsifiziert: ‚und‘ hieß ‚aber‘. Inde colligitur reliqua mediocria fuisse vel alio modo contraria priori testimonio quoad concionem“. Dazu hat eine andere Hand bemerkt: „Verissima glossa“. In der Tat steht „und“ vor „im Examine“ auf einer Rasur. Es ist aber noch mehr geändert. Schon der Vorname Christophorus scheint ursprünglich Georgius o. ä. gelautet zu haben, bei „rhümlich und gut“ ist wieder radirt und geändert. Offenbar hatte ursprünglich gestanden: „aber im Examine war er zümmlich gut“, d. h. etwa mediocris; das z ist mit der Lupe noch deutlich zu erkennen. „Zümmlich“ schreibt derselbe Rath auch sonst, z. B. 214 a. Der Fälscher hat dann durch Radiren, Umschreiben und Überfahren den neuen Text hergestellt. Die Fälschung kann wohl nur von Hengher stammen, der später als Hofprediger im Konsistorium saß. Eine Probe seiner Handschrift, die ich der Güte des Herrn Prälaten Dr. v. Kolb verdanke, erlaubte freilich keinen Schluß, da sich der Fälscher sichtlich der Schrift des Protokolls anbequemte. Über Hengher siehe C. Bilfinger in der Literarischen Beilage zum Staatsanzeiger 1884 S. 250 ff. und Kolb, Bll. f. württ. KG. N. F. 9, 116 f. Er war nach seiner Prüfung sogleich dem württembergischen Kriegsvolk zu einem Feldprediger gegeben, August 1633 dem schwedischen Feldmarschall Horn als Hofprediger überlassen worden, reservato regressu, war dann 19 Jahre in Stockholm Pastor der deutschen Gemeinde gewesen und 1655 Hofprediger, 1658 Stiftsprediger geworden. Nach jener Probe seiner Handschrift, einem Schreiben an den Herzog (von Stockholm 14. April 1655) hat Hingher (so schreibt er sich da) sich längst erboten, ins Land zurückzukommen. Jetzt hat man ihm die Spezialsuperintendenz Marbach angeboten, und nun will er kommen. Er bittet nur noch um völlige Enthebung von allen Beschwerden des von ihm teuer erkauften Hofs zu Rommelshausen. — Zum Spezialat mußte H. wohl vor dem Herzog predigen (vgl. Anm. 52). Vielleicht hat er da dessen Gefallen gewonnen, so daß er gleich auf die freigewordene Hofpredigerstelle berufen wurde. Denn Marbach scheint er nie angetreten zu haben. Binder erwähnt ihn wenigstens dort nicht.

14) 2, 120 b a. Zur Überrumpelung Ulms vgl. E. Schneider, Württembergische Geschichte S. 323.

15) Vgl. unter IV.

Digitized by Google

der dazu ernannt worden sei, und gibt ihm dann unter Umständen noch gute Wünsche mit[16]). Er trägt für künftige Fälle ein, warum einer besonderer Berücksichtigung wert sei, und legt dabei seine Grundsätze über die Behandlung schwieriger Fälle nieder[17]). Er bemerkt gelegentlich etwas über die äußere Erscheinung eines Kandidaten[18]), drückt seinen Schmerz aus, wenn ein tüchtiger Mann früh stirbt[19]), und berichtet, was sich unmittelbar vor dem Tod eines solchen Wunderbares oder Wehmütiges zugetragen hat[20]).

Für die Prüfungen selbst gibt er, soviel ich sehe, zum erstenmal Zeugnis von den neuen Forderungen, die am Ende des 17. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Pietismus aufgestellt worden sind[21]). Seine Urteile sind im allgemeinen sehr freundlich. Einer seiner ersten Einträge hebt entschuldigend hervor, der Mann sei nicht faul, sondern nur unbegabt[22]). Auch bei ängstlichen Naturen ist er mit Entschuldigungen bei der Hand[23]). Aber bei besonders unwissenden oder gar gemeinen Menschen kann er sehr streng sein. Bei einem, der wegen notorischer Unwissenheit und weil er von verschiedenen Städten selbst zu einem Schulprovisor abgelehnt worden war, sich zur Prüfung hatte stellen müssen, bemerkt er: „Die concio war miserable, nil nisi fatuae repetitiones und ohne alle Form, Realität und Explication. In examine hat er gezeigt, daß er ehe-

16) 1, 617₁. 645₁.

17) 2, 85a₂ bei M. Isaak Alber 1703: er sei wiederum zum Feldprediger im Rothischen Regiment ernannt worden, weil er ein moderater und in diesen Sachen sehr geübter Mann sei, und man habe ihm künftige Beförderung versprochen: „denn einen zu einem Feldprediger machen under catholischen, geizigen und daher indiscreten Officiers, ist fast ebensovil, als einen zum musquetierer machen, der Hunger und Ungemach erleiden muß. So denn gute und geübte Leute hinaus sollen, müssen sie auch pro justitia compensiert werden, zumal wenn sie Weib und Kinder haben."

18) 2, 129a: Dolendum quod corporis forma minus animae respondeat. — 2, 131b₁: Vox magnitudini corporis non respondebat.

19) Z. B. 2, 60b₁ bei dem Tod eines langjährigen Repetenten und Stuttgarter Stadtvikars. Vgl. auch 2, 61b₁. 62a₂.

20) 2, 54a₂: Mortuus in urbe patria, ubi paullo ante obitum, referente dno tum diacono, jam decano Blavifontano, M. Stierlino, in ἔκστασιν latus mirabilia et sancta locutus est, post aliquot dies ad Dominum vocatus. — 2, 55b₂: von einem württembergischen Feldprediger: Mortuus in hostico maximo cum desiderio patriae iterum videndae.

21) Vgl. Kolb, Anfänge des Pietismus a. a. O. S. 50—54. Weiteres unter II bei der Schilderung der Predigten Anm. 74.

22) 2, 115b₂: quod non segnitiei, verum infelici ingenio tribuendum.

23) 2, 120a₃. 136b₇.

Digitized by Google

dessen die definitiones ex aliquo auctore gelernet, sed judicium proh dolor! deest“ [24]). Ein andermal gibt er sogar einem Verstorbenen die Bemerkung mit: „homo ἄσωτος et impurus“, weshalb er einst aus dem Amt entlassen worden sei [25]). Von einem andern sagt er: „nomine Schäfer, re ein Wolf“ [26]). In einem weniger schlimmen Fall, bei einem Altersgenossen, der einst neben ihm im Examen gesessen hatte, schwankt sein Urteil nur zwischen Unmut und gemütlichem Spott: „Ist über Rhein in die Daunische Herrschaft kommen, ubi inter caecos luscus er für nützlich in ecclesia passieren soll. Ist immer juratus ultimus gewesen, hat nie nichts gekönnt, ob stupiditatem naturae et ἀφυΐαν. Wäre darum Gott zu danken, so er qualitercunque zum Nutzen der Kirche gerathen. Vivit adhuc, quantum constat, illo in comitatu tanquam primarius, 1703“ [27]). Manchmal gibt er auch etwas dunkle Andeutungen über Kandidaten, bei denen nicht alles in Ordnung oder einiges stark in Unordnung ist [28]). Um so größer ist dagegen seine Freude, wenn einmal ein so ausgezeichneter Kandidat wie der spätere Kanzler Chr. Matth. Pfaff kommt: er habe erfüllt, was man nach seinem Zeugnis von ihm habe erwarten dürfen: „Mirum pro illa aetate!“ [29]).

In der nächsten Zeit ist von dieser Art nicht viel mehr zu bemerken, als eine gewisse Nachwirkung jener neuen Verordnungen und das stärkere Anwachsen des Lateins. Im ganzen werden die Einträge wieder recht dürftig: nur die Stiftszeugnisse und die Predigttexte werden häufiger erwähnt.

II.

Für das **Prüfungswesen** sind die Vorschriften der Großen Kirchenordnung Herzog Christophs von 1559 über die Besetzung der Kirchenstellen maßgebend gewesen. Sie befiehlt [30]) den zur Verrichtung des Kirchendienstes verordneten Räten, d. h. den drei Theologen des

24) 2, 101 a 2: am Rand das schlimme Ende des Mannes.

25) 2, 68 b 3.

26) 2, 85 b 1.

27) 2, 53 a 1. — 2, 42 b 1: bei einem seiner Studiengenossen, der vor seiner konsistorialen Zeit eine Pfarrei nur bedingt erhalten und sich nach einem ½ Jahr wieder zur Prüfung hatte stellen müssen, trägt er nach: „Necessum fuit ita statuere, cum sit hominum ignorantissimus a stipendio usque.“

28) 2, 120 b 2: „Ist sponsus τῆς δεῖνα Beutelspacensis“, weshalb man, um einem größeren Übel vorzubeugen, ihm eine Stelle gegeben habe. Ein schlimmerer Fall 2, 121 b 3.

29) 2, 143 a 1.

30) Reyscher-Eisenlohrs Sammlung der württembergischen Kirchengesetze 1, 222–234. Vgl. auch S. 274.

Digitized by Google

Kirchenrats, den bald so genannten Konsistorialräten, dafür zu sorgen, daß alle geistlichen Stellen des Landes, welchen Patronats sie seien, nach ihrer Erledigung besetzt werden. Jeder aber, der ein solches Amt bekommen soll, muß, einerlei, ob er für eine Stelle herzoglichen oder anderen Patronats bestimmt ist, vorher 1. Zeugnisse seiner Lehrer oder seiner Obrigkeit oder seiner Kollegen über Geburt, Herkommen, Halten, Tun und Lassen, Lehre und Leben beibringen, 2. von den drei theologischen Räten privatim und lateinisch geprüft werden, 3. in ihrer Gegenwart öffentlich eine Predigt halten.

Die Prüfung soll sich beziehen auf die Artikel des Glaubens nach der Hl. Schrift, nach der Augsburgischen und der Württembergischen Konfession — die späteren Ausgaben des 17. Jahrhunderts fügen auch die Konkordienformel, doch nicht die anderen Schriften des Konkordienbuchs hinzu —, vor allem auf die Artikel, in denen man in Zwiespalt mit dem Papsttum und allerlei Sekten ist, und die Kirchenordnung versäumt nicht, diese Artikel einzeln aufzuführen und dabei die Hauptpunkte zu nennen[31]). Sie verrät dabei, daß es durchaus auf die Feststellung der Orthodoxie des Kandidaten, nicht auf gelehrtes Wissen abgesehen ist. Sie läßt aber den Examinatoren auch Freiheit, nach ihrer von Gott verliehenen Gabe und nach Ansehung und Erzeigung des Examinanden auf Grund der Hl. Schrift und der Bekenntnisse ins Einzelne zu fragen.

Für die Predigt sollen die Kirchenräte ein „Argumentum" (den Text) stellen, bei ihr selbst aber nicht allein auf die Erudition, sondern auch auf „Pronunziation" und „Action" des Kandidaten sehen und, was dabei sträflich erscheint, ihm vorhalten.

Hat der Kandidat diese Prüfung bestanden, so soll er nicht sofort eine Pfarrei erhalten, sondern erst eine Zeitlang auf einem Diakonat dienen, dabei ritus ecclesiae erlernen und dann mit Zeugnissen seines Superattendenten und Pfarrers wiederum wie das erstemal geprüft werden und predigen, damit man sehe, welche Fortschritte er gemacht habe und wohin man ihn berufen könne. Dispensation vom Diakonat und von dieser zweiten Prüfung soll nur gestattet sein, wenn der Kandidat schon das erstemal sich besonders ausgezeichnet und dabei auch in den ritus ecclesiae genügende Kenntnisse erwiesen hat[32]).

---

31) Da die Kirchenordnung von 1559 ist, spielen die Artikel, die „unter den Theologen A.C. strittig geworden sind" keine erhebliche Rolle. Nur der majoristische Streit wird deutlich berücksichtigt: „Ist's auch recht geredt, die guten Werke sind zur Seligkeit nötig?"

32) S. 234.

Digitized by Google

Soweit die Vorschriften der Kirchenordnung. Indessen ist im Betrieb des Prüfungswesens manches anders geworden. Befreiung von Predigt oder Examen aus den von der Kirchenordnung zugelassenen Gründen habe ich nicht gefunden. Dagegen wird einem die erste Prüfung erlassen, weil er in Tübingen bei der Disputation gute Proben getan hatte[33]). Auf der anderen Seite aber wird unendlich mehr geprüft, als die Kirchenordnung verlangt hatte. Wenn Ärgernisse bekannt geworden oder Klagen aus der Gemeinde eingelaufen sind — es genügt schon eine solche über angebliche Unverständlichkeit —, vor allem aber, wenn einer sich um eine bessere Stelle bewirbt oder dazu vorgesehen wird, wird er nach Stuttgart zur Prüfung „verschrieben" oder „aufgestellt"[34]). Kein Alter schützte vor diesen Beförderungsprüfungen: Männer von 60 und mehr Jahren müssen dazu erscheinen und sich Ausstellungen machen lassen[35]). Nur aus besonderen Gründen wird die Predigt oder das Examen erlassen[36]), und allein die obersten Würden des Stiftspropsts, Stiftspredigers und Hofpredigers, sowie der Äbte und Pröpste werden ohne weiteres erteilt.

Die Prüfungen werden vorgenommen vom Konsistorium, d. h. von den geistlichen Mitgliedern des Kirchenrats, unter dem Vorsitz von dessen juristischem Direktor. Zu den geistlichen Räten gehören regelmäßig der Stiftspropst, der Stiftsprediger und der Hofprediger. Ist noch ein zweiter Hofprediger da, so tritt auch er ein[37]). Der Direktor wird im Notfall vertreten durch den Kirchenkastenadvokaten, d. h. dasjenige weltliche Mitglied, das zugleich dem weltlichen (Regierungs-) Rat und beiden Abteilungen des Kirchenrats angehört[38]). Doch sind keineswegs immer alle Mit-

33) 1, 11a₂.

34) Dieses Verfahren ist in der K.O. nicht vorgesehen. S. 284 oben bezieht sich nur auf solche, die zum erstenmal eine selbständige Stelle haben wollen. Einen Erlaß, der die Beförderungsprüfung vorschreibt, finde ich erst 1693 (Eisenlohr 1, 467 f.), und da erscheint sie wie etwas neues, wodurch die Vorschrift der K.O. von den Diakonen auf alle Pfarrer, die Promotion begehren, ausgedehnt werden soll.

35) Z. B. zwei Einträge Hedingers: 1, 556₂ ein 63jähriger; 1, 578 der 61jährige Joh. Georg Hegel, der das Dekanat Balingen bekommen soll. Seine Predigt zeigt einige Mängel, die vielleicht per animadversionem superiorum zu bessern wären.

36) Z. B. bei Stuttgarter Stadtvikaren, die man schon vorher genau kennt (1, 3a₂, 2, 53a₂). 1, 601₂ bei einem 44jährigen ex speciali gratia.

37) Die K.O. nennt nur drei Theologen unter den Kirchenräten (S. 223 u. d. M. S. 269 u. d. M.). — Mehrere Einträge auf den ersten Blättern des 1. Bands bezeugen die Anwesenheit dieser vier Räte mit dem Direktor (1a 1614. 6a 1615. 15a 1616). In weitaus den meisten Fällen ist jedoch nicht gesagt, wer anwesend war.

38) Hedinger öfters z. B. 1, 774₂: „Das Examen wurde in absentia domini directoris durch Herrn consiliarium et collegam Datt vorgenommen." Datt ist eben Kirchenkastenadvokat (Binder S. 25, wo zugleich über das Amt).

Digitized by Google

glieder gegenwärtig: unter Umständen nimmt einer die Predigt allein ab [39]).

Die große Kirchenordnung hat für die Prüfung von vornherein Predigt und Examen unterschieden. Für beides sind weitaus die meisten Kandidaten auf der Universität vorbereitet worden: nur selten und wohl nur in älterer Zeit kommen Lehrer (Provisoren) vor, die nicht studiert, sondern sich allein, etwa unter der Leitung ihres Pfarrers, vorbereitet haben [40]), oder, wie in den letzten Zeiten des Dreißigjährigen Krieges und den ersten Jahren nach dem Frieden, solche, die mindestens einen Teil ihres theologischen Studiums als Hauslehrer getrieben haben [41]). Unter den Universitäten ist natürlich Tübingen am häufigsten; nur ganz wenige Landeskinder haben solche des Auslands besucht [42]). Die „Auswärtigen" haben zum Teil auch in Tübingen studiert und da ohne Zweifel die Beziehungen zu Württemberg geknüpft, um derentwillen sie in seinen Kirchendienst übertreten wollen. Sonst tauchen noch eine Reihe von Universitäten auf, Leipzig, Wittenberg, Jena, Rostock, Marburg (einmal), Gießen und selbst Basel [43]), vor allem

---

39) Schon 1, 11a sind nur der Propst und Hauber genannt (1615). Hedinger vermerkt mehreremal sein eigenes Fehlen: 1, 625$_1$ wegen Verwandtschaft mit dem Kandidaten; 2, 88b$_1$, weil man es ihm zu sagen vergessen hatte. Sonst beruft er sich manchmal auf das Zeugnis seiner Kollegen (2, 29a$_1$ u. ö.). — Predigt nur vor einem 1, 318$_3$ (1656): privatim me solo praesente; 1, 449$_3$ (1653) testimonio domini praepositi.

40) Vgl. 1, 7a$_1$. 31a$_2$. 36b$_1$. 41a$_1$. 58$_2$.

41) Manchmal erscheint unter dem Begriff „Studium" die Schule, auf der das artistische Studium getrieben worden ist: 1, 396$_1$ Georg Öhler (Suebusinus [aus Schwiebus] Silesius) der in Danzig und Frankfurt a. O. studiert hat. (Hier ist er am 25. August 1642 immatrikuliert worden. Vgl. Matrikel der Universität Frankfurt a. O. 1, 759$_8$). Dann werden aber u. U. auch für das theologische Studium Städte genannt, wo weder eine Fakultät noch eine hohe Schule (Akademie) besteht. So hat 1, 297$_1$ ein Sohn des 1635 im Exil verstorbenen Stuttgarter Propstes Hitzler in Tübingen und Stuttgart studiert. — 1, 427$_1$ wird neben Straßburg auch Colmar genannt mit dem Zusatz: „da er privatim discipulos informiert"; 1, 461$_1$ Straßburg und Ulm; 1, 487$_1$ Leipzig, Straßburg und ein halbes Jahr in Stuttgart wiederum als Hauslehrer. Ob das auch bei den anderen zutrifft, kann ich nicht sagen.

42) Bei Stipendiaten ist dazu die Erlaubnis des Herzogs nötig (1, 153 ohne daß das einen Präzedenzfall bilden dürfe). Einmal befiehlt es der Herzog selbst (2, 97a$_2$).

43) Bei einem Basler Giger (1, 486$_1$), der in Basel, Tübingen und Italien studiert hatte, aber längst in Kirchen A.C. Pfarrer gewesen war, 1629 in der ecclesia A.C. pressa in Köln 3 Jahre, dann ein Jahr Feld- und Hofprediger Oxenstjernas, 2½ Jahre Pfarrer in Pommern, dann 3 Jahre practicus matheseos s. architecturae militaris professor in Dänemark, 3 Jahre deutscher Prediger im schwedischen Norköping, 7 Jahre nobilium regiorum adolescentum in mathesi informator. Schließlich bekommt er 1654 die Pfarrei Erpfingen und gleich darauf Tailfingen.

Digitized by Google

aber Straßburg. Hier, wo eine wirkliche theologische Fakultät ja nicht bestand, aber an der hohen Schule ein theologischer Betrieb wie auf den Universitäten zu Hause war [44]), sind schon früher einzelne wenige, fast nur Ausländer, gewesen [45]). Aber nach dem westfälischen Frieden kommen mit den zahlreichen, meist süddeutschen Ausländern eine ganze Menge ehemaliger Straßburger zur Prüfung.

Feste Prüfungstermine in kleiner Zahl hat es ursprünglich nicht gegeben. Die Prüfungen gehen das ganze Jahr durch. Man hält sie ab, wenn man Vikare, Präzeptoren, Diakonen oder Pfarrer braucht, läßt sie aus dem Stift oder, wenn es sich um Beförderung handelt, aus ihren Stellen kommen oder wartet, bis sie sich melden. Das Alter und die vorhergegangene Studienzeit ist daher auch bei den ersten Prüfungen sehr verschieden, die Studienzeit von ½—8 Jahren: die Magisterpromotionen gehen daher ganz durcheinander. Erst seit dem Anfang der sechziger Jahre, wenn ich recht gesehen habe, werden die Termine weniger häufig und die Kandidaten eines und desselben Tages zahlreicher. Und 1667 heißt es zum erstenmal, zum Oktoberexamen seien die und die gekommen. So sind z. B. 1669 nur drei größere Prüfungen: die erste ohne Datum, die zweite 17. September, die dritte 7. Dezember. Aber immer mehr bürgert sich jetzt ein, daß im Frühjahr oder Frühsommer und im Spätsommer oder Herbst die Stipendiaten, die das entsprechende Alter haben, zusammen geprüft werden. Und weiterhin werden diese beiden Prüfungen einfach als die regelmäßigen von den anderen, außerordentlichen, unterschieden. Soweit das Stift die Kandidaten lieferte, war es jetzt die Regel, daß man sich an die älteste Magisterpromotion hielt [46]). Verstrich dann bis zu ihrer Anstellung noch längere Zeit, so wurden sie noch einmal geprüft.

---

44) Nach 1, 303₁ ist Jos. Schübel mit dem Junker Burgvogt von Remchingen als Lehrer seiner Kinder nach der kaiserlichen Besetzung des Landes nach Straßburg gezogen, „wo er sich unter dem vortrefflichen Theologo D. Joh. Schmitio opponendo et disputando publice exerziert" und während des dortigen Aufenthalts des flüchtigen Herzogs bei ihm eine Zeitlang Vikariatsdienst geleistet hat.

45) Ich habe mir außer Schübel (vgl. vorige Anm.), der 1639 geprüft wird, von Württembergern nur gemerkt 1, 119₁ (geprüft 1628), 295₁ (ein Bidembach), 372₂ (nach dem „Einfall" nach Straßburg gezogen). Vgl. auch Stoll, Sammlung aller Magisterpromotionen, welche von Tübingen 1477—1755 geschehen, S. 109—113, wonach der spätere Prälat Kappel nach der Schlacht von Nördlingen mit 80 Tübinger Studenten nach Straßburg gezogen ist, und Kolb, Das Stift im 30jährigen Krieg (Bll. f. württ. K.G. N. F. 18, 30 f.). — Auswärtige vgl. 1, 268₂. 283₂. 285₁.

46) Auch ohne im einzelnen die Namen mit den Magisterpromotionen bei Stoll zu vergleichen, kann man das daran ersehen, daß bei den Prüfungen im Frühjahr die Kandidaten i. a. ½ Jahr länger Theologie studiert haben, als im Herbst.

Digitized by Google

Die Studenten, vor allem die Stiftler, haben fast alle schon Predigtübungen gehabt[47]), und zwar vom Anfang des theologischen Studiums an, also sogleich nach dem Magisterium[48]). Für Stuttgart stellt ihnen das Konsistorium die Texte und verschmäht dabei auch apokryphe Sprüche nicht[49]). Sie predigen dann, wie es die Kirchenordnung verlangt, öffentlich, und die Gemeinde scheint nicht gefehlt zu haben: von einem Pfarrer hat Hedinger bemerkt, daß er etwas „titubirt" habe, vielleicht wegen der zahlreichen Zuhörer[50]). Trotzdem hat man die Kandidaten oft nur einen Teil ihrer Predigt vortragen lassen[51]). Die Predigten finden, wie es scheint, gewöhnlich in der Stiftskirche, in der Schloßkirche dagegen nur dann statt, wenn es sich um Stellen handelt, die der Besetzung des Herzogs oder Geheimen Rats vorbehalten sind oder für die sich sonst jemand aus den

47) Im Stift bestehen Predigtübungen offenbar schon 1626 (1, 156₁. Vgl. auch Kolb in den Bll. f. württ. K.G. N. F. 18, 111 u. 113). Sie finden beim Mittagessen in Gegenwart der Superattendenten und des Magister domus statt. (Visitationsrezesse für das Stipendium von 1704 bei Reyscher, Sammlung der württ. Gesetze Bd. 11, 2: Schulgesetze, hrsg. von Hirzel 2, 176). — An der Fakultät sind sie wohl erst seit 1654 im Gang. Das herzogliche Memoriale von 1556 (C. v. Weizsäcker, Lehrer und Unterricht an der ev. theol. Fakultät der Universität Tübingen 1877 S. 20) hatte den Professoren befohlen, in ihren exegetischen Vorlesungen den Studenten am Schluß jedes Kapitels die bedeutendsten locos darin anzuzeigen und sie zu berichten, wie sie in der Kirche zu traktieren und den Predigtkindern vorzutragen seien, damit die Studenten geübt würden, nützlich und verständlich Disposition zu halten. Diese Ordnung besteht noch 1601 (Weizsäcker, S. 44 u.). Die Studienordnung von 1652 (ebenda S. 71) schreibt monatliche Disputationen je über einen locus vor, wobei der Professor themata concionum proponat studiosis utrinque theoriam cum praxi utilissime mixturus. So tat es der a. o. Professor Wölflin wirklich im Anschluß an das Compendium Hafenreffers (ebenda S. 74 u. 77 o.). Aber zur selben Zeit haben die beiden älteren Ordinarien schon weiteres eingeführt: Raidt stellt nach seinem Bericht von 1654 auch Predigtübungen mit Studenten an, und Wagner hält zur selben Zeit ein collegium privatum concionandi (ebenda S. 73 u.). Das scheint also eine Neuerung zu sein. — Die Schloßpredigten, die der Visitationsrezeß von 1704 S. 187 erwähnt, sind jedenfalls etwas anderes gewesen. Der Rezeß schreibt vor, zwei habile Subjekte aus den Stipendiaten zu erkiesen, die die Predigten halten und dann jedesmal nachher mit Speise und Trank den Repetenten gleich gehalten werden sollen.

48) In den wenigen Fällen, da bemerkt wird, es habe einer nur einmal gepredigt, wird etwa hinzugefügt, der Mann sei erst ¼ Jahr Magister (1, 156₁).

49) Sir. 18, 19 (1, 243₁) trotz der — übrigens auch nicht unbedingten — Warnung L. Osianders S. 10.

50) 2, 120a₃.

51) 2, 96b₁ Hedinger: „man hat ihn nichts als das Exordium absolviren lassen." 2, 123a₃: Ex ratione hic ad marginem adscripta [fehlt aber] prius desiit quam desinere jussus esset. 2, 133b₂: Examen stitit hominem in concione difficilem et qui parturiret verba, haesurus nisi descendere jussus.

Digitized by Google

höchsten Kreisen interessiert[52]). Was man von einer guten Predigt verlangt, an einer schlechten aussetzt, zeigen die Zeugnisse, die fast ein Jahrhundert lang so ziemlich dieselben geblieben sind. Das Erbe der antiken und humanistischen Rhetorik, das überall die Grundlage auch der Homiletik des 16. und 17. Jahrhunderts bildet, und die besonderen Anforderungen der christlichen Homiletik des 16. und 17. Jahrhunderts[53]) blicken überall durch. Namentlich spürt man die besonderen württembergischen Überlieferungen von Jakob Andreä und Lucas Osiander[54]). Man wacht sorgfältig darüber, daß sie nicht verlassen werden[55]), und erteilt dem, der sie befolgt, das Lob eines Methodicus[56]).

52) Auf die Stiftskirche weisen vor allem Bemerkungen wie die 1, 312₂ hin: „allein ist er in hiesiger großen Kirchen wegen Verbeißung letzter Worte etwas unvernehmlich"; 2, 85b₁, wo nach Hedinger die Stimme des Predigenden pro magna ecclesiae navi zu schwach war, und 2, 123a₂: der Kandidat habe keine Aktion gehabt, vielleicht ob altitudinem cathedrae et personae μικρότητα. Vgl. auch 2, 113a₂ (1710): er sei schlecht verstanden worden, weil er sich nicht gegen das Konsistorium sondern gegen den Chor gewandt habe. — Die Schloßkapelle erscheint öfters, ohne daß ein Grund angegeben wäre, sonst aber z. B. wenn jemand auf Befehl des Herzogs oder der Herzogin Witwe predigt (2, 107b₂), insbesondere aber wenn es sich um ein Dekanat oder eine Stuttgarter Stelle handelt, z. B. 1, 618₂. 756₂. 2, 27a₁. 44a₁ (Predigt am Tag vor seiner Ernennung im regelmäßigen Abendgottesdienst über die Tagesepistel). 66a₂. 73b₁; bei dem dem Herzog zur Besetzung vorbehaltenen Diakonat Urach! 2, 102₁. 1, 556 bei der Pfarrei Großbottwar. Das sind alles Fälle aus Hedingers Zeit. Bei Großbottwar haben nach ihm obliquae et impiae viae stattgefunden, durch die der neue Pfarrer dorthin „intrudirt" worden ist. Die Anwesenheit der Geheimen Räte ist 2, 27a am Rand wieder durch Hedinger bezeugt: der Prediger ist unverständlich, weil er in der Richtung auf sie und nicht auf die Konsistorialen zu spricht. Er hat eben gewußt, bei wem die Entscheidung lag. Über den Einfluß bei den Besetzungen siehe unten bei III.

53) Vgl. vor allem M. Schian, Die Homiletik des Andr. Hyperius (Zeitschr. f. prakt. Theol. Bd. 18 und 19. 1896 f.), und Die lutherische Homiletik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. (Theol. Stud. u. Krit. 72, 62 ff. 1899).

54) J. Andreae, Methodus concionandi 1595 (nach seinem Tod herausgegeben) und L. Osiander, De ratione concionandi 1582. Über beide siehe Schian in der zweiten Abhandlung bes. S. 76 ff. Über die ganze württ. Predigtweise und Theorie des 16.—18. Jahrhunderts siehe Chr. Kolb, Die Geschichte des Gottesdienstes in der evang. Kirche Württembergs 1913, S. 104 ff.

55) 1, 79₂ (1623). „in docendo braucht er unsern Methodum nicht", wird erinnert, ihn zu observieren und „die propositionem tam generalem totius concionis quam specialem locorum communium expresse zu proponieren". Dazu 1, 80₁ bei einem Thüringer, der 15 Jahre in Baden Pfarrer gewesen war: „methodus nobis inusitata". Zu dem Kampf für den württembergischen methodus gegen den sächsischen vgl. Kolb S. 107 f. Das Konsistorium und der Synodus treten dafür wiederholt ein. Kolb S. 107 f. (1643). 116a₂ (1690).

56) z. B. 1, 271.

Digitized by Google

So kehren denn zunächst die allgemein rhetorischen Gesichtspunkte wieder, die für die Ausarbeitung einer Rede und darum auch der Predigt gelten, vor allem die inventio, die dispositio und die elocutio, der rednerische Ausdruck[57]). Das Hauptgewicht fällt dabei auf das Ergebnis der inventio, die res, vor allem die Herausarbeitung der loci communes, der leitenden Hauptgedanken[58]), der τόποι der alten Rhetorik. Hier scheidet sich der Mann von Gehalt, der realis, und der, der viel Geschrei und wenig Wolle bietet[59]).

Dann aber muß auch die Technik eintreten, die den Inhalt so formt und gestaltet, daß er für den Hörer wirksam wird. Die loci communes müssen der Gemeinde vorgeführt werden, wie der Prediger sie selbst gewonnen haben soll, durch die Paraphrase des Textes. Wer diese Art der Texterklärung versteht, ist ein insignis textualis und übt damit eine Methode, die in Württemberg vor allem ausgebildet worden ist[60]). Die Paraphrase darf aber nur der Weg zum locus communis sein, nicht mit ihm „confundirt" werden[61]). Die loci sollen aber auch nachdrücklich herausgehoben werden und nicht in der allgemeinen Entwicklung verloren gehen. Und ebenso müssen sie von ihrer Nutzanwendung, dem usus, geschieden

---

57) z. B. 1, 9a1. 1, 172a u. o.

58) 1, 58a. 118a. 157a. 424a: Dazu Hyperius bei Schian 18, 303—305. Luc. Osiander, De ratione concionandi 1582 S. 40: „Locos communes solemus vocare doctrinas, quas e textu biblico eruimus et populo proponimus". Über die Art, wie man sie gewinnt (inventio), verarbeitet (tractatio) und anwendet (usus) verbreitet er sich dann weiter. Über die propositio S. 48—52. Muster und Beispiele für die dispositio und ihre Ausführung S. 91 ff. 124 ff.: 1. textus, 2. exordium, 3. propositio, 4. locus communis und die Unterabteilungen für die Ausführung. Ähnlich bei J. Andreä.

59) Realis z. B. 1, 17a1 und oft; das Gegenteil 1, 75a.

60) 1, 228a; textualis überhaupt oft. Bei Christoph Schleupner, tractatus de quadruplici methodo concionandi[2] 1610 S. 4 erscheint als eine der vier Predigtmethoden die textualis seu paraphrastica. Über sie handelt er dann S. 29 ff. Sie sei die jetzt gebräuchlichste. Ihr zufolge würde nach dem Thema (der propositio) der Text erklärt und die dunkleren Wörter und Sätze durch Umschreibung verdeutlicht und dabei loci und Lehren beigefügt, die sich für den Gebrauch der Zuhörer am nächsten darböten. Sie sei wohl zuerst bei den württembergischen Theologen in Gebrauch gekommen. Die kleinen Unterschiede, die er dabei zwischen Brenz und L. Osiander auf der einen und J. Andreä und Ag. Hunnius auf der andern findet, berühren uns hier nicht.

61) 1, 424a. Die Paraphrase als besonderer Abschnitt 1, 355a: da ist einer schon „in paraphrasi stecken geblieben und hat müssen von der Kanzel heruntergehen". 1, 118a: „nichts disponirt noch paraphrasirt, sondern den locum communem gleich proponirt und inepte tractirt".

Digitized by Google

bleiben [63]). Alles soll eben in guter Ordnung sein; scopae dissolutae [64]) oder ins Blaue hineinreden [65]) bedeutet einen schweren Vorwurf.

Im einzelnen soll die Einleitung, das Exordium, klar, kurz, nicht weit hergeholt oder gesucht sein und sich zugleich leicht dem künftigen Inhalt anschließen [66]). Die Neigung der Kandidaten, lange Einleitungen zu machen, war aber so groß, daß man zweimal bei den Prüfungen allen vorschreiben mußte, sie beim Vortrag ganz wegzulassen [67]), eine Maßregel, die um so begreiflicher erscheint, als nach der Meinung der württembergischen Predigtautoritäten solche Einleitungen überhaupt nicht unentbehrlich waren [68]).

In der ganzen Ausführung soll man bei der Sache bleiben und nicht unnötige scrupulos und diversas sententias patrum über einem Wörtlein machen [69]). Die ganze Predigt soll reichliche, aber nicht gar zu viel Bibelstellen enthalten [70]). Das Beiwort „schriftmäßig" ist immer ein Lob [71]). Bei der Erklärung des Textes kann man offenbar sehr in die gelehrten Einzelheiten gehen, auch die kirchlichen Gegner widerlegen [72]). Aber gerügt wird doch, wenn lateinische oder gar hebräische Ausdrücke „immiscirt" werden [73]). Wer Predigten der Zeit gelesen hat, wird sich

---

63) 1, 361₁. Über den usus siehe Schian, Hyperius a. a. O. 18, 310 f.

64) d. h. ungeordnetes Zeug 1, 126₁. 132₂. 186₁. Der Ausdruck stammt auch aus der ciceronianischen Rhetorik (vgl. Klotz, Handwörterbuch).

65) 1, 538₁: hallucinans.

66) z. B. 1, 13a₁: hat so lang exordiert, daß man desselben kein Ende zu erwarten getrauet, und war ad propositionem nichts accommodiert. 1, 353₁: hat ein lang, verdrießlich, weit hergeholt und schlecht applicierlich Exordium gehabt, auch die Tractation mit longe quaesitis ambagibus angefangen. 1, 479₁: das Exordium war obscur und weit gesuchet. Vgl. dazu J. Andreae S. 68 und bes. L. Osiander S. 46 f., wo fast dieselben Ausdrücke.

67) 2, 36a₁ und 123a₁ (Hebinger).

68) Kolb S. 107 und 116.

69) 1, 338₁. Dazu L. Osiander S. 60.

70) Sehr oft wird getadelt, daß die Bibelstellen gefehlt hätten oder confus oder zu wenig gewesen seien, und wird dagegen ihr Reichtum gerühmt, der Überfluß aber wieder getadelt. 1, 58₂: gar zu viel testimonia cumuliert. Vgl. L. Osiander S. 57: Et in allegandis s. scripturae dictis atque exemplis sit aliquis modus.

71) Zuerst habe ich es mir vermerkt für 1, 330₁ (1642). Hebinger gebraucht es besonders oft, auch griechisch ἔγγραφος.

72) 1, 331₂ (1643): Predigt über Joh. 3, 13, „contra adversarios trefflich erklärt", wird darauf Repetent. Anders Hebinger 2, 58b₂ (siehe unten bei Anm. 74).

73) z. B. 1, 26b₁. 81₂ u. ö. viel lateinisch. 1, 539₁: zu viel lateinische termini. 1, 58₂: hat hebraica zümmlich mit immisciert. 1, 180₁: die Predigt war erstlich deutsch und gut; darauf hat er die verba לא אחפוץ במות רשע [Ez. 18₂₃. 33₁₁] auch

Digitized by Google

wenigstens über das Latein nicht wundern. Aber gelegentlich erfahren wir auch, daß man im Stift sogar hebräische Predigten halten konnte [74]).

Mit Hedinger kommen dann neue Gesichtspunkte und Beiwörter auf, die zum Teil ihm eigen, zum Teil aber Gemeingut der Zeit und ihrer neuen Forderungen sind. Er lobt es, wenn die Predigten erbaulich und praktisch sind. Er rügt es, wenn sie durch Erwähnung der üblichen Kontroversfragen verunstaltet werden. Sie sollen gedankenreich, kräftig, lebhaft, einfach, aber nicht familiär, sondern würdig, nicht trocken und zusammenhangslos sein, nicht aus der Bahn schweifen [75]). Er ist aufgebracht über Schwätzer ohne Saft und Blut, ohne ehrliche theologische Gedanken [76]). Einen besonders üblen Mann zeichnet er mit den Worten: vox praetereaque nihil [77]). Er ist aber auch der einzige, der auf die sprachliche Form der Predigt achtet; er bemerkt einmal, man habe einem

---

hebraice explicirt", nämlich in der Predigt selbst; denn der Bericht über das Examen folgt erst nach.

74) 1, 215 2. Beck (über den Kolb, Geschichte des Gottesdiensts S. 112 f. zu vgl.) hat früher im Stift „hebraice gepredigt". Er war jedenfalls ein Schüler des großen Orientalisten, Astronomen und Mechanikers Wilhelm Schickard, Bruders des Baumeisters. Vgl. über ihn Chr. Fr. Schnurrer, Biographische und literarische Nachrichten von den ehemaligen Lehrern der hebräischen Litteratur in Tübingen. 1792. S. 160 ff.

75) 1, 736 1 u. o.: erbaulich. 2, 58 b 2: controversiarum memoratione inutili contaminata. 2, 85 b 1 πράξεως christianae ex textu nervum. 2, 96 a 1: πραχτικῶς. 100 a 2: nervose, eleganter et applicate ad pietatem. (Hier und bei „praktisch" wird man an die aus dem englischen Puritanismus gekommene praxis pietatis denken müssen. Nervose findet sich schon bei L. Osiander öfters als Forderung an die Predigt, ebenso in der Cynosura bei Eisenlohr 1, 394 a. d. J. 1589). 107 b 2: sehr fein, praktisch, schriftmäßig („fein" ist ein auch bei andern häufiges Lob, aber offenbar einfach = gut). Ebenda πραχτικῶς, succulente. 108 a 1: elegantem, sententiosam, realem, nervosam. 109 a 1: expedita, practica, aedificans, simplex. 121 b 1: in practicis, cogitationibus. 123 b 1: realia et ἀνάχυσις valde biblica, nervosa nec exorbitans. 129 b 1: gut, doch nicht animose. 130 a 2: Vortrag gar zu solut und zu familiär ohne ornatu, qualis homiletam quemvis pro populo dicentem decet. 135 a 1: ἔγγραφος. Zu diesen Prädikaten ist zu vgl. Hedingers anonyme „Kurze Anleitung und wohlgemeinte Vorschläge, wie es mit einer nutzlich- und erbaulichen Predig-Art anzugreifen" usw. (im Anhang zu der neuen Ausgabe von Bidembachs Manuale ministrorum ecclesiae von 1700) z. B. S. 1—7. 179—184. Auch da z. B. S. 180 ff. sententiosus succulentus, familiaris, elegans, virilis. Die Schrift selbst und Hedingers Verfasserschaft ist mir durch Kolb, Geschichte des Gottesdienstes bekannt geworden.

76) 123 a 1: tractatio thematis sicca et hiulca. 2, 113 b 1: Schwätzer sine succo et sanguine solidae πράξεως. 2, 106 a 2: verbosior quam foecundior sacris conceptibus.

77) 2, 46 b 2.

Digitized by Google

zuweilen eine undeutsche phrasin angespürt[78]), und mehrfach spricht er von dem kräftigen, eigenartigen oder gefälligen Stil einer Predigt und meint damit die ganze Art und Weise, seine Gedanken auszuführen und auszudrücken[79]).

Im Vortrag spielt zunächst die Stimme und das Sprechen eine Rolle. Da stehen den klangvollen, durchdringenden Stimmen, die öfters gerühmt werden, unfreundliche, unliebliche, greuliche und affektierte gegenüber. Auch über Geschrei wird öfters geklagt[80]). Andere „hadern" oder „schnadern" und sind ungestüm oder „schnaubig" und „boldrig", wieder andere zu „leins" und zu „still", zu zart, nicht kräftig genug, „dusam" und unsicher[81]). Einige Male wird gerügt, daß einer durch die Nase redet[82]) oder daß er die Worte im Maul also umbället, daß die Stimme ziemlich unverständlich wird[83]). Häufiger ist, daß einer fast hinter jedem Wort ein a, ein a und n oder gar ein enna oder a, d, n und i anhencket, und manchmal bringt das einer sein Leben lang nicht weg, wenn er auch bei jeder neuen Predigt darüber zur Rede gestellt wird[84]). Einer fügt „angewohnte voces inconditas", z. B. „gleichsam", „also", ein[85]). Andere fressen die letzte Sylbe, auch ganze Worte in sich[86]). Einer „verpurscht" die letzten Worte[87]). Wieder andere betonen gerade einzelne Silben ohne Grund[88]). Auch stottern (statzgen, stoppern) kommt öfters vor[89]), zum Teil weil man zu rasch spricht[90]), was sehr oft getadelt wird.

78) 2, 120 a₂. Möglich wäre freilich auch, daß das auf lateinische Ausdrücke abzielte.

79) 104 b₁. 127 b₂ u. ö. 130 a₁. ₂ u. a. Vgl. dazu seine Ausführungen im 15. Kapitel der Kurzen Anleitung S. 179 ff.: De stylo sacro.

80) Hier ist namentlich L. Osiander sehr streng (S. 82) De voce moderanda.

81) sonorus häufig. vocalis 1, 21 a₂. penetrans 1, 10 a₂. Unfreundlich usw. 1, 154₁. 34 b₁. 368₁. 741₂. Viel Geschrei und wenig Wolle siehe oben Anm. 59. 1, 116₂ schreit über die Maßen; 154₁ überschreit sich, redet rauh und hart; hadert 1, 39 a₁, schnadert usw. 76₂, schnaubig usw. 1, 488₂. — „leins" usw. 1, 36 b₂. 341₁. „dusam" 1, 98₁. 522₂. 557₁ u. ö.; zart 2, 107 b₂, als Gegensatz zu nervose; titubans 1, 538₁; timidiuscule (Hedinger) 2, 120 b₁.

82) z. B. 1, 17 a₂. 22 b₂.

83) 1, 96₂.

84) 1, 22 a₂. 31 b₂. 33 a₁. 80₁. Auch das hat schon L. Osiander S. 85 getadelt.

85) 2, 71 b₁.

86) z. B. 1. 39 a₁. 62₁.

87) 1, 19 b₂.

88) Das ist doch wohl der Sinn, wenn getadelt wird, daß einer einen („übelständigen") Akzent hat 1, 17 a₁. 19 b. 21 a₂ usw.

89) 1, 26 a₁ 1, 29 b₁, usw.

90) praecipitantia wird sehr häufig gerügt: 1, 29 a₁. 97₁ usw. usw. Schon

Digitized by Google

Das Ideal bleibt immer, daß man mit lauter Stimme kräftig und langsam redet[91]), ohne doch schläfrig zu werden[92]). Der Tonfall geht bei einigen auf einem Ton, unisono[93]); sie sagen ihre Predigt her, wie ein Schüler seine Lektion[94]). Andere singen[95]), einer, der sich zugleich überschreit, steigt immer auf eine Sekunde ab, und ein anderer steigt sogar so hoch hinauf, daß er schier unverständlich wird, und fällt wieder tief ab[96]).

Auch der Dialekt macht manche Schwierigkeit. Allzu schwäbisch darf man nicht sprechen[97]). Aber wenn ein Thüringer sich in seiner heimatlichen Sprache gehen läßt, ist er „ob idioma unverständlich“[98]). Und einem Württemberger, der sich in zwanzigjährigem Pfarrdienst in Österreich den dortigen Dialekt angewöhnt hat, muß nach der Rückkehr dasselbe nachgesagt werden[99]). Auch ein Schweizer aus Baden i. A. ist wegen seiner Sprache und Pronunciation ziemlich unverständlich[100]). Und wie gar 1618 ein Aachener, Kalkbrenner, kommt, ist er bei seiner Predigt zunächst wegen des „niederländischen Idiomas“ ganz unverständlich. Da man ihn aber, auch wegen seines Vaters selig, der bei der evangelischen Gemeinde in Aachen so sehr viel Gutes getan hatte, nicht ablehnen will, so wird er dem Superintendenten des Stipendiums befohlen, daß der ihm das Exercitium concionandi in der Nähe von Tübingen gestatte. Und schon nach wenig mehr als vier Monaten hat diese Kur angeschlagen und der Mann sein Idioma so verändert, daß man ihm das Diakonat Münsingen anvertrauen kann[101]).

L. Osiander S. 87 hat vor ihr gewarnt, freilich auch vor nimis lenta et tarda pronunciatio. Aber nur Hedinger findet einmal den Vortrag zu langsam 2, 138 b 1.

91) 1, 698 2. Einigemale „mascule“ (z. B. 1, 271 1). Das besonders langsame Sprechen bei Predigten und bei kirchlichen Handlungen, das bis vor wenigen Jahrzehnten in Württemberg auffiel und noch heute zum Teil vorkommt, geht also wohl auf diese Schulung zurück.

92) 1, 81 1 u. ö.

93) 1, 352 2. 364 1.

94) 1, 20 b 2. 21 b 1 u. ö.

95) z. B. 1, 17 a 1. Hedinger 2, 138 b 1 paullo cantillans.

96) 1, 277 2 und 309 1.

97) 1, 698 2 (1682).

98) 1, 80 1.

99) 1, 111 2: Joh. Jak. Gußmann aus Tübingen, seit 1605 nach Österreich geschickt, 1625 als exul zurück, ob idioma Austriacum etwas unverständlich.

100) 1, 391 2.

101) 1, 35 a 2. Bei andern Ausländern, auch Mittel- und Norddeutschen wird nichts derartiges bemerkt. Nur bei einem Rostocker 1, 426 2 heißt es „etwas unverständlich“. Sie kommen aber auch meist in den Zeiten großen Pfarrermangels nach dem westfälischen

Digitized by Google

Die Aktion bildet der Kirchenordnung gemäß eine ständige Rubrik. Sie soll lieblich und maßvoll (sedata) sein[102]) und bekommt dann das Zeugnis holdselig[103]). Getadelt wird, wenn sie affektiert[104]), unartig[105]) ist, d. h. das Maß verliert, zu lebhaft wird, in theatralische und schauspielerische Gestikulation ausartet[106]). Die Gemeinde Diefenbach (OA. Maulbronn) hat einmal einen Pfarrer, den sie bekommen sollte, ablehnen wollen, „weil er gestus getan, daß periculum war, die schwangeren Weiber möchten abortieren“[107]).

Der Vortrag soll frei sein. Es kommt aber doch vor, daß einer „einmal in sein Concept sehen muß“ oder, „weil er aus Schrecken bestürzt worden“, einen guten Teil oder gar die ganze Predigt ablieſt[108]). Häufiger aber bleiben die Kandidaten stecken und müssen dann die Kanzel verlassen[109]). Doch läßt man sie auch nachsichtig noch einmal anfangen[110]), und einem wird sogar die Möglichkeit gegeben, am andern Tag die Scharte auszuwetzen[111]).

Frieden vor, und da wird selbst einem Brandenburger bezeugt, daß er eine feine Pronunziation habe (1, 383₂).

102) 1, 208₂. Ob mit „superba actione“ (1, 26 b₁, 186₂) ein Lob oder Tadel verbunden wird und was es bedeutet, ist nicht klar. Vornehme Ruhe? oder ähnlich wie die ‚frischen mores‘? Anm. 105.

103) 1, 17 b₂ und 99₁.

104) 1, 19 a₂.

105) 1, 301₁. Dahin gehört auch der Ausdruck (1, 310₂): mit etlichen frischen mores in actione, die untersagt werden.

106) 1, 49₂: gestikulieren. 1, 385₁: theatrica et histrionica, gestikuliert sehr stark mit den Händen. Auch J. Andreae S. 83 f. und L. Osiander S. 88 verlangen sedatam actionem, modestiam gestuum und tadeln gesticulari und die Art der histriones und der Affen.

107) 2, 75 a₃, Eintrag Hedingers.

108) 1, 435₁. 487₁ und 63₁. Freien Vortrag setzt J. Andreae voraus S. 81 f.; ausdrücklich fordert ihn L. Osiander S. 76 ff. (De memoria). Milder urteilt Hedinger vgl. Kolb S. 117. In der Cynosura (Eisenlohr 1, 394) wird den Predigern verboten, die Predigten aus einem Konzept zu lesen. Jedoch wo ein gar alter Minister, so keine Memorie mehr hat, dergleichen tun wollte, soll es im Visitationsbericht oder sonstwie dem Konsistorium gemeldet werden. Also auch da muß es noch gestattet werden!

109) 1, 243₁: Concionem non absolvit. 490₂: hat gleich nach dem exordium müssen heruntergehen. 355₂ (s. o. Anm. 61). 518₂: häsitiert sehr, beides in exordio et tractatione, mußte endlich heruntergehen. 2, 132 a₃ Hedinger: hat in concione still halten müssen, quae secundum dispositionem praelectam non inepta erat.

110) 1, 395₁: hat in der Predigt erstlich nit fortkommen können, doch uff Zusprache wieder angefangen.

111) 1, 362₂: hat im Predigen nicht fortkommen können, sondern gleich in exordio herunter gehen müssen, idque tercia vice. Am andern Tag hat er dann aber wieder gepredigt und es wohl hinausgebracht.

Digitized by Google

Einige Kandidaten haben es auch gelernt, nach berühmten Mustern zu predigen. Joh. Hauber, der Sohn des Hofpredigers, hat 1624 in holdseliger Aktion seines domini parentis selig actionem wohl imitiert[112]). Ein Aalener Kind, J. F. Müller, gleicht nach Hedingers Urteil in seiner Stimme ganz dem wenige Jahre zuvor verstorbenen Stuttgarter Stiftsprediger und ehemaligen Tübinger Professor Häberlin[113]). Und nach desselben Hedingers Zeugnis haben zwei andere es fertig gebracht, zwei Tübinger Professoren, Förtsch und Reuchlin, diesen im Ton und den Ausdrücken, „sehr glücklich" nachzuahmen[114]).

Für das „Examen" hatte die Kirchenordnung bestimmte Grundforderungen gestellt, im einzelnen aber ziemliche Freiheit gelassen. Einblick in die Art und den Inhalt der Prüfung geben die Einträge meist nur in besonders guten und besonders schlimmen Fällen, und die schlimmen sind deshalb noch wertvoller, weil wir dabei hören, was die Leute alles nicht gewußt haben. Die Prüfung ist selbstverständlich lateinisch[115]) und nur mündlich: nur einmal habe ich die Bemerkung gefunden, daß ein bisheriger Präzeptor, der nun eine Pfarrei bekommen soll, per schedam examiniert worden sei. Was der Grund dafür gewesen sei, ist nicht angegeben. Zur Predigt ist er jedenfalls doch in Stuttgart gewesen[116]).

Die Gebiete, die in der Prüfung in Betracht kommen, sind vor allem das Kompendium, der Katechismus, die Heilige Schrift[117]) und die symbolischen Bücher, insbesondere die Konkordienformel.

Zunächst treten immer wieder die Fragen aus dem Kompendium — ohne Zweifel dem von Hafenreffer, über das in Tübingen bis zum

112) 1, 99₁.

113) 2, 97a₂: concione quae vocis sono B. Heberlinum expressit. Häberlin war bis 1692 außerord. Professor in Tübingen gewesen, Weizsäcker S. 83. Müller hatte seit 1686 im Stift als famulus studiert.

114) 2, 120a₂: ein Mömpelgarder hat 1701 testibus dominis collegis ad imitationem dni D. Förtschii felicissime gepredigt, und 121b₂. J. Andreae hat einen eigenen Abschnitt De imitatione S. 85—88. Über Förtsch, der 1705 nach Jena ging, vgl. Weizsäcker S. 84—93. Kolb, Das Paradies und die Universität Tübingen (Bll. f. württ. KG. N. F. 5, 82ff. 1901). Zu Reuchlin, gest. 1707 s. Weizsäcker S. 88. 91. 93. 100, wo 1704 Druckfehler ist für 1707, vgl. Binder S. 352.

115) Auch die Bemerkungen über das Latein der Geprüften beweist das, z. B. 2, 122a₂ u. ö.

116) 2, 115b₁: Er hat sowohl in examine als in der Predigt fein bestanden. Das Examen ist dann doch wohl die scheda?

117) Diese drei neben einander 1, 361₂. Wenn Hedinger 2, 71b₁ bemerkt, der Kandidat sei in Scriptura und Catechesei nicht unfein erfunden worden, so ist dabei natürlich nicht eine Katechese, sondern der Katechismus gemeint.

Digitized by Google

18. Jahrhundert gelesen wird[118]) — hervor[119]). Man verlangt vor allem seine Definitionen[120]), aber auch sonstige Einzelheiten[121]). Doch begnügt man sich nicht mit dem einfachen Wiederkäuen, verlangt vielmehr auch eigenes Urteil[122]).

Zu Hedingers Zeit erscheint dann für das systematische Fach der Ausdruck Thesis, der in seiner akademischen Zeit auch in Tübingen aufgekommen ist. Eine andere Methode der dogmatischen Prüfung ist damit nicht verbunden. Wenn zweimal über die Frage der Föderaltheologie verhandelt wird, so ist das eben ein Stück aus den damaligen Kontroversien[123]).

---

118) Weizsäcker S. 71. 76. 89 und 91. Nach Kolb, Anfänge des Pietismus a. a. O. 9, 54 war 1600—1702 das Compendium Sigwarts im Gebrauch. Aber ein Buch dieses Titels finde ich auch bei Frischlin, Memoria theologorum Wirtembergensium resuscitata 1, 324 ff. nicht, und sein Manuale locorum communium oder Handbüchlein der fürnehmsten Punkten christlicher Lehre 1606 u. ö. kann kaum als Compendium gedient haben.

119) 1, 26 a und sehr oft durch das ganze Jahrhundert hindurch.

120) 1, 33 b$_1$: hat personam Christi, legem, evangelium u. drgl. nicht zu definieren gewußt. 1, 77$_2$: hat definitionem fidei justificae auf alles Andeuten im geringsten nicht wissen zusammenzubringen. 1, 491$_2$. 501$_2$: soll wiederkommen und inzwischen definitiones in compendio et dicta scripturae besser studieren. Auch 1, 403 verlangt Repetition des Compendium. Auch Hedinger legt großen Wert auf Kenntnis der definitiones; er schreibt öfters, daß einer seine d. fein gewußt habe o. ä. (z. B. 2, 101 a$_3$), und 2, 142 a$_1$: hat leider nichts gekönnt, etiam trivialia, doch aliquas definitiones. Vgl. auch die folgende Anmerkung. Der Visitationsrezeß von 1704 (Hirzel 2, 175) verlangt von den Stipendiaten, daß sie im Locus die im Compendio theologico befindlichen definitiones und Grunddicta Scripturae wissen. Über Hafenreffers definitiones siehe auch Weizsäcker S. 90 M.

121) 1, 77$_2$: Nescivit objectum fidei, discrimen scripturae in legem et evangelium, causas justificationis, definitionem sacramentorum, baptismi. 1, 139$_1$: De persona Christi nahend nichts gewußt. Officium Christi est exemplum id est [?] per justificationem. Ignoravit substantialia sacramenti. 1, 173$_2$: Ausgang des hl. Geistes vom Vater. 1, 265$_1$: kennt nicht die Sakramente des alten Bundes. 1, 531$_2$: statuiert diversum salvandi modum in N^o quam in V^i Testamento. 2, 53 b$_1$: in examine brevi super articulo de Christo et communicatione idiomatum. 2, 76 a$_1$: wird „etwas scharf" de meritis et bonis operibus geprüft „ad retundendam propriam de nimiis meritis persuasione". 2, 87 b$_1$: de tentationibus diaboli post et ante lapsum. 2, 88 b$_1$: de fide justificante et ἐνεργουμένῃ. 2, 128 b$_1$: in loco de Christo et ejus statu exinanitionis.

122) 1, 243$_1$: hat zwar aus dem Compendio auf etliches respondiert, sed judicio mediocri. (Hedinger) 2, 101 a$_2$ siehe oben S. 440 zu A. 24.

123) 2, 104 a$_1$: materia foederis primaevi et de παρέσει et ἄφέσει controversia Coccejana et anticoccejana. 2, 128 a$_3$: Coccejanismum solide exprimens. — Thesis und quaestiones theticae habe ich vor Hedinger nicht gefunden. Wie mir O. Ritschl schreibt, hat er den Ausdruck Theologia thetica zuerst bei Jo. A. Osiander, Prodromus

Digitized by Google

Aus dem Katechismus soll man die Reihenfolge der Hauptstücke, aber auch ihren Wortlaut wissen [124]) und vor allem die Belegstellen für die dogmatischen Loci beibringen können [125]).

Bei der Bibel verlangt man zunächst die Kenntnis ihres äußeren Bestands und den Unterschied der kanonischen und apokryphen Bücher [126]), die Reihenfolge ihrer einzelnen Teile [127]), z. B. die Zahl der Bücher Mosis und ihren Gesamtnamen [128]), die Zahl der kleinen Propheten, der paulinischen oder johanneischen Briefe [129]), sowie der Kapitel

---

theologiae theticae et polemicae 1675 gefunden. Dann hat 1675 F. J. Mengwein denselben Gegensatz im Titel seines Buchs. Ritschl meint, Theologia thetica sei wohl die griechische Übersetzung von th. positiva, womit in der protestantischen Theologie seit Calixt 1628 die für die gewöhnlichen Studenten und Pastoren hinreichende Lehre von den Glaubensartikeln des Apostolikums und von der Kirche bezeichnet werde, während die theologia scholastica oder academica auch noch die ganze Polemik (theologia elenchtica oder antithetica) mit umschließe. — Nach Weizsäcker S. 91 nennt der außerordentl. Professor Joh. Christoph Pfaff in dem neuen Ordo studiorum von 1700 seine Vorlesung über Hafenreffers Compendium jetzt „Theologia thetica ad filum compendii Hi“ und hebt neben dem Sinn der These selbst nachdrücklich den Schriftbeweis für sie hervor.

124) 1, 63₁: hat auch den decalogum nicht gewußt zu recitieren. 1, 475₁: hat nicht gewußt, was der Tauf und das Nachtmahl sei, noch die verba institutionis recht erzählen können, hat sich doch entschuldigt, er sei so erschrocken, kenne sonsten den Katechismum wohl. 1, 243₁: Vom Katechismus wußte er so gar nichts, daß er statuierte, primum capitulum catechismi seie fides apostolorum, secundum s. coena, der erste Artikel des Symboli apostolici seie credo in Jesum Christum, quod crucifixus est (1634).

125) 1, 139₁: Der Pfarrer Commerell, der in Tübingen drei Jahre kompliert hatte, schon 14 Jahre im Amt ist und sehr gut gepredigt hat, hat doch im Examen nicht einen einzigen locum pro gratuita justificatione aus s. Scriptura oder Catechismo zu allegieren gewußt. 1, 160₁ antwortet einer aus dem „Katechismus“, usum decalogi esse, ut ex ipso confirmemus fidem nostram. Ad substantiam sacramenti in genere gehöre corpus et sanguis. Partes poenitentiae seien contritio, agnitio, dolor, fides et verbum Dei. Aus welcher Sprache „Catechismus“ stamme, wußte er auch nicht. 2, 113b₁ Hedinger: In examine hat er außer ein wenig Latein nichts gekönnt, ne catechismum quidem. In theticis quaestionibus, quales in academia proponi solent, war er nicht unbekannt, doch aber in catecheticis noch .... [?] gewesen.

126) So 1, 114₂. — 1,160₁ wird gefragt, aus welcher Sprache das Wort Canon stamme.

127) 1, 114₂ gibt einer als Reihenfolge der Evangelien an: Matthäus, Lukas, Johannes, Markus. Unter den paulinischen Briefen sei der an die Korinther der erste. — 1, 126₁: der Epheserbrief folge auf den Korintherbrief. — 1, 173₂: Habakuk sei der erste unter den kleinen Propheten.

128) 1, 160₁: es seien sechs Bücher Mosis; wie sie uno verbo heißen, kann er nicht sagen.

129) 1, 125: statuiert 14 oder 15 kleine Propheten. 1, 114₂: weiß nicht, quot

Digitized by Google

der einzelnen Schriften[130]). Man fragt, was in dem und jenem Kapitel stehe[131]), oder wo diese und jene Sprüche zu finden seien[132]). Man läßt auch einzelne Stellen erklären[133]) und freut sich, wenn einer den ganzen deutschen Psalter auswendig kann[134]). Aber vor allem will man Belegstellen für die dogmatischen Loci und verlangt, daß die Kandidaten sie gut auswendig sagen können[135]). Dabei ist ihnen dann Gelegenheit gegeben, auch die Kenntnis der biblischen Sprachen, insbesondere des Hebräischen, zu zeigen, und einige können auch mit anderen semitischen Dialekten aufwarten[136]).

---

epistolas scripserit Paulus vel Johannes. — 1, 126₁: ein Brief an die Korinther, zwei an die Galater, einer an die Thessalonicher..

130) 1, 126₁: der Hebräerbrief habe 12 Kapitel. 1, 77₂: Nescivit quod capitula ullus omnium Evangelistarum habeat; in specie aber meldet er, Johannes habe 26. Dieser Unglückliche, der auch in den folgenden Anmerkungen erscheinen wird, ist „in examine so rudis gewesen, als keiner in langer Zeit befunden worden" (1623). 1, 114₂: Weiß nicht die Kapitelzahl von Matthäus. „Letztlich warens viginti octava. Markus hat 18." Er wird dann abgewiesen und kommt nicht wieder.

131) 1, 13a₁ (Act. 15). 1, 114₂ (Lev. 26 und Deut. 28). 1, 173₂ (Matth. 14). 1, 265₁ (Gen 3. 5. 6. 7).

132) Das erscheint sehr häufig unter den Sünden der Kandidaten. Genannt werden die Sprüche — ich setze dabei in Klammern, wo sie fälschlich gesucht werden —: 1,77₂: Also hat Gott die Welt geliebt (Joh. 1). — 1, 139₁: Du bist mein Sohn (Ps. 5). — 1, 160₁: Durch das Wort des Herrn sind die Himmel (Ps. 100), Christus das Bild des Vaters (Joh. 1, 3, Kol. 3), Das Wort des Herrn bleibet in Ewigkeit (Gen. 13). — 1, 173₂: Siehe Dein König kommt (Matth. 1, Luk. 1, Jesaj.), Christus Sproß Davids (Jes. 7 und 9), Wer sagen die Leute, daß des Menschen Sohn sei? (Luk. 2), Du bist Petrus (Matth. 14).

133) 2, 142b₂ Hedinger: Silentium egit strenuum. Dictum 1. Joh. 1 Das Blut Jesu Christi miserrime explicuit, sine succo et sanguine.

134) 1, 108₁: trefflich; kann den ganzen psalterium germanicum auswendig.

135) 1, 139₁ vgl. oben Anm. 125 Anf. 1, 337₁ in articulis fidei wohl fundiert, welche er mit allegationibus s. Scripturae Veteris et Novi Testamenti fertig konfirmiert. — 1, 347₂: hat die dicta et verba Scripturae ziemlich schlecht allegieren können und sich entschuldigen wollen, daß er sich bisher meistenteils auf die controversias gelegt und die Worte der Schrift so eigentlich nit memoriert. — 2, 75a₂ Hedinger: „Admonition die Sprüch besser zu lernen und sich darin zu üben. 2, 112b₁ derselbe: Inprimis solide et expedite respondit, δυνατὸς ἐν θέσει καὶ ἐν ταῖς γραφαῖς. 2. 132b₁ derselbe: hat seine Sprüche wohl gekannt. 2, 133a₂ derselbe: In responsione se exhibuit בעל המקרא, qui scripturae dicta probe norit et θέσιν.

136) 1, 7a₂ 1615: „Und weil dieser Magister [Christof Lutz, 4 Jahre Repetent, nun seit 6 Jahren Diakonus] in philosophicis, theologicis, lingua graeca, hebraea, syriaca sehr wohl versiert, möchte er mit der Zeit zu mehrerem zu gebrauchen sein, sonderlich weil er gleich ein Specimen eruditionis eingegeben, mit was Fleiß er die tomos D. Lutheri in locos certos disponiert" (d. h. Sammlungen aus Luthers

Digitized by Google

Neben diesen drei Hauptgebieten erscheinen natürlich auch die symbolischen Bücher. Die Kirchenordnung hatte nur von der Augustana und später von der Konkordienformel gesprochen. Von der Augustana jedoch ist meines Erinnerns in den Zeugnissen nur einmal besonders die Rede[137]). Die Konkordienformel dagegen erscheint einigemal; auch hier wird ebenso nach der äußeren Anordnung und der Zahl ihrer Artikel wie nach dem Inhalt im einzelnen gefragt[138]). Daneben wurde, wie gezeigt, der kleine Katechismus vorgenommen. Später aber, in Hedingers Zeit, treten die „symbolischen Bücher" als Ganzes stark hervor[139]).

Weiter begegnen seit den Vierzigerjahren als ein besonderer Punkt die Kontroversien[140]), ein deutliches Zeugnis, wie dieses Fach an Gewicht gewinnt. 1622 hatte in Tübingen zum erstenmal der ehemalige

---

Werken unter bestimmten Gesichtspunkten angelegt). Lutz war nach Stoll, Sammlung aller Magisterpromotionen, welche von Tübingen 1477—1755 geschehen, S. 57, schon beim Magisterium der erste gewesen und ist 1627 als Pfarrer in Oberurbach gestorben. — 1, 11a2 1615: Joh. Gg. Brunner aus Regensburg hatte in Tübingen studiert und war vom ersten Examen befreit worden, weil er früher in öffentlichen Disputationen in Tübingen gute Proben getan. Nach 10jährigem Pfarrdienst in Stammheim erweist er sich egregie doctus, sonderlich linguarum hebraicae, chaldaicae et syriacae admodum peritus. Er wird Pfarrer von Unterowisheim (heute badisch), später Spezial von Knittlingen. — 1, 45a1 1620 f. Repetent Joh. Falco, dessen Leistungen im Disputieren, im Repetieren von Hafenreffers Compendium und in hebräischer, chaldäischer und syrischer Sprache schon Kolb, Das Stift im 30jährigen Krieg a. a. O. 18, 19 unserer Quelle entnommen hat (nur daß statt „schriftlich" „trefflich" zu lesen ist). — Es ist wohl nicht zufällig, daß diese drei ungefähr zur selben Zeit solche orientalische Kenntnisse zeigen. Professor des Hebräischen und damit der orientalischen Sprachen ist in den Jahren 1599—1618, in die ihre Studienzeit fällt, Dr. jur. Mich. Beringer (vgl. Schnurrer a. a. O. S. 150 ff.). Da er aber längst kränklich war und überhaupt nicht stark hervorgetreten zu sein scheint, so hat man ohne Zweifel schon bei ihnen die Schule Schickards (s. o. 449 Anm. 74) zu sehen, der bereits als Stipendiat und Repetent 1611—1614 hebräischen und anderen Unterricht gegeben hatte (Schnurrer S. 162). — Die Kenntnis des Hebräischen wird übrigens von allen Stipendiaten verlangt und einigemal besonders gerühmt (z. B. 1, 192a). Am Stift besteht ein eigener Repetent dafür.

137) 2, 124b1 (Hedinger): In examine et θέσεως et Aug. Cis supra mediocritatem.

138) 1, 160a1. 765a.

139) 2, 36a1. 133a1. — 2, 100b1. 106a und 124a1: weil der Examinand sie nicht gelesen, wird er verwarnt oder wieder heimgeschickt, erhält die Pfarrei nicht, sondern nur ein Vikariat und muß sich zu neuer Prüfung stellen u. ä.

140) 1, 322a1 und 323a1 (1641). 347a (s. o. Anm. 135). 442a1: hat zwar aus dem Compendium fein respondiert, aber in controversiis nicht sonders geübt. — 1, 504a1: im Examen hat er ein fürgebracht päpstisch Argument nicht solvieren können. — 2, 86a (1720): über die papistischen Gründe für die Transsubstantiation.

Digitized by Google

Jesuit Reihing, jetziger außerordentlicher Professor, dafür einen Lehrauftrag erhalten; aber das war nur vorübergehend gewesen. 1652 jedoch wurde durch eine neue Verteilung der Fächer eine besondere ordentliche Professur dafür errichtet, und sie wurde bald die Hauptprofessur, die Professur des Kanzlers[141]).

Aus dem Gebiet des kirchlichen Handelns habe ich nur zweimal, 1704 und 1710, Fragen über das Eherecht gefunden[142]).

Zum Schluß aber sei erwähnt, daß in den Prüfungen sich nirgends Parteilichkeit zeigt. Gerade eine Anzahl Prälatensöhne werden sehr scharf beurteilt[143]). Auch der Sohn einer der alten großen Theologenfamilien, Osiander, wird mit einem recht geringen Zeugnis entlassen[144]).

Feste Zeugnisklassen bestehen nicht; die Prädikate, die verwendet werden, sind mehr eine allgemeine Einschätzung der Leistungen: sehr wohl, sehr gut, wohl, gut, wohl zufrieden, fein, ziemlich, mediocre, kümmerlich, ziemlich schlecht, gar schlecht u. ä., sind etwa die gewöhnlichsten Beiwörter, während die Predigten nach ihren verschiedenen Seiten eher kurz beschrieben werden.

Die Ergebnisse im ganzen sind sehr verschieden. Zu bestimmten Zeiten sind die Zeugnisse im allgemeinen sehr dürftig, zu andern kommen dann eine ganze Anzahl tüchtiger Kräfte rasch nacheinander. Die Besten werden zu Repetenten bestimmt, andere etwa für Diakonate, unter Umständen ein „ringes" Diakonat, für Präzeptorate, bei günstigen Ergebnissen, namentlich für solche an Klosterschulen, oder für Vikariate in Aussicht genommen oder nur zur Probe auf eine Stelle geschickt so, daß sie sich in einiger Zeit wieder stellen müssen. Solche, die sich besonders schlecht erwiesen haben, werden, wenn sie Stipendiaten waren, wieder ins Stift zurück-, im andern Fall auch unter Umständen ganz weggeschickt.

---

141) Weizsäcker S. 71—73. Auch Hedinger berichtet öfters über Leistungen in controversiis. Nach dem Visitationsrezeß von 1704 (Hirzel 2, 175) sollen die Stipendiaten Polemik und Controversien erst treiben, wenn sie in der positiven Theologie genügsam Fundament gelegt, auch Bibel und Konkordienformel wohl gelesen haben.

142) 2, 44b₂ und 2,53a₂. Diskurs (= Prüfung) de rebus et causis matrimonialibus. 2, 82a₂ erwähnt Hedinger Kenntniß der Grundlagen der theologia theoretico-practica Das ist auch etwas Neues.

143) Der Stiefsohn des Abts von Königsbronn 1, 55₁, Söhne der Prälaten von Lorch 1, 62, von Maulbronn 1, 77, von Murrhardt 1, 118₂: sein Vater hatte ihn als Vikar gewünscht; es wird ihm aber wegen schlechter Leistungen des Sohnes abgeschlagen. Vgl. auch 1, 329₂: Sohn des Tübinger Prokanzlers, bei dem jedoch in der Anstellung auf den Vater Rücksicht genommen wird (vgl. unten Anm. 190).

144) Lucas Osiander 1, 27a.

Digitized by Google

Die Stipendiaten erhalten dabei etwa noch einen besonderen Verweis[145]). Selbst bei einem Patronat hat man einem, der die symbolischen Bücher nicht gelesen hat, die Bestätigung zu der Stelle, auf die er die Präsentation schon hatte, verweigert und ihn wieder als Vikar verschickt[146]). Aber auch bei solchen, die schon im Amt stehen und nur befördert sein wollen, wird ähnlich verfahren und etwa dem Superintendenten der Auftrag gegeben, auf ihn zu achten, ihm bestimmte Abschnitte aus dem Kompendium aufzugeben und ihn darüber zu examinieren[147]). Bei einem andern dagegen erwartet man schon davon, daß er unter einen besonders tüchtigen Spezial kommt, eine Besserung[148]). Wieder andere versetzt man auf eine geringere Stelle[149]) oder läßt sie zwar auf ihrer bisherigen, gibt ihnen aber auf, sich in einigen Monaten wieder zur Prüfung zu stellen[150]). Und gelegentlich droht man ihnen, sie würden, wenn sie sich nicht in Kürze besser erzeigten, zur Schule gezogen, d. h. auf ein Provisorat versetzt[151]). Doch kann man auch nach unglücklicher Anfangsprüfung im späteren Alter hoch steigen, wie Jeremias Rebstock, der 1626 in allem schlecht bestanden hatte und doch 1651 Prälat von Blaubeuren geworden ist[152]).

III.

Nach der Kirchenordnung wäre nun zu erwarten, daß der Prüfung die **Anstellung** auf einem Diakonat und weiterhin einer Pfarrei usw.

145) z. B. 1, 6a2. — 2, 142b3 werden gleich fünf ignorantiae fratres wieder nach Hause (ins Stift zurück) geschickt und dafür die Angehörigen des nächsten Magisterium berufen. — Vgl. dazu Fälle von Nichtstipendiaten 1, 403$_2$. 424$_1$: es wird ihm „angeditten", er solle sich in compendio theologico und zuvor der Bibel besser exerziert und beritten machen. Ähnlich 1, 491$_1$. 502$_2$. Das „ringe Diakonat" 1, 7a1. Ein solches ist offenbar vor allem Hornberg im Schwarzwald (1, 36a bei Giftheil; 124$_1$ Degradation von Freudenstadt dorthin). 1,61$_1$ erscheint als „sehr schlechte Pfarrei" Tennenbronn im Amt St. Georgen (doch kommt einer 1632 nach sehr gutem Examen, allerdings recht früh, dahin). 762$_3$ als Hungerpfarrei (inedia) Bernloch. — Anstellung nur zur Probe mit nachfolgender neuer Prüfung, namentlich in der späteren Zeit öfters, z. B. 2, 42b1.

146) 2, 124a1.

147) 1, 406$_1$ im Jahr 1650: der Mann ist schon 13 Jahre im Amt und 44 Jahre alt, und 1652 wiederholt sich der Vorgang!

148) 2, 94b1 (1701): Spezial Buttersack in Hornberg. Vgl. auch 1, 55$_1$. 2, 46b$_7$.

149) 1, 37a vom Diakonat St. Georgen nach Tuttlingen.

150) Z. B. 1, 29b$_2$.

151) 1,23a1 und 120$_1$ sowie bei den beiden nächstfolgenden. 394$_1$ wird die Drohung nach mehrfacher Wiederholung ausgeführt, u. a. bei einem Pfarrer, der schon 18 Jahre im Dienst gewesen war. Da er es ablehnt, sich versetzen zu lassen, wird er aus dem Ministerium entlassen.

152) 1, 138$_7$.

Digitized by Google

folgte. Allein es gibt verschiedene Vorstufen, die weitaus nicht bei allen, aber doch bei einer stattlichen Zahl erwähnt werden.

Die erste ist die einfache Erlaubnis zum Predigen, die den Zweck hat, daß man sich in der Predigt weiter üben oder einem Pfarrer, etwa dem eigenen Vater, vorübergehend aushelfen kann[153]). Nun war schon 1602 vorgeschrieben worden, daß Stipendiaten, Präzeptoren und sonstige Studenten weder in Städten noch Dörfern zur Predigt oder gar Administration der Sakramente zugelassen werden sollten, ohne daß sie zuvor vom Konsistorium geprüft worden wären und die Erlaubnis erhalten hätten. Immer wieder ist diese Vorschrift erneuert worden (1607, 1621, 1648, 1652, 1659[154]), ein Beweis, daß sie schlecht eingehalten worden ist. In der Tat sind derartige Prüfungen anfangs ganz selten; erst seit dem Ausgang der zwanziger Jahre werden sie häufiger, und auch da handelt es sich wohl in der Mehrzahl der Fälle nicht um Stipendiaten, sondern um andere Württemberger, namentlich um bisherige Präzeptoren und deutsche Schulmeister oder um Ausländer[155]). Häufig wird dabei die Erlaubnis zur Predigt nur für bestimmte Gemeinden oder Bezirke erteilt[156]), und eine Ermächtigung zur Sakramentsverwaltung habe ich überhaupt nicht gefunden.

Der eigentliche Vikariatsdienst sodann wird in den ersten Jahrzehnten viel häufiger erwähnt als später, wo er in den meisten Fällen nicht mehr verzeichnet ist. Ein ständiges Stadtvikariat besteht wohl nur in Stuttgart, von Anfang an als das Vorrecht der Repetenten[157]). Sonst handelt es sich entweder um „Adjunkten", d. h. solche, die einem Pfarrer in Zeiten der Krankheit[158]) oder in den predigtreichen Weihnachts- und Osterzeiten[159]) beigegeben werden, oder um Pfarrverweser, die eine

---

153) Die Übung als Zweck z. B. 1, 91₂. 92₁,₂. Vgl. auch Anm. 156.

154) Cynosura (Eisenlohr 1, 442).

155) Vgl. 1, 8a₁. 108₂. 164₂. 178₁. 341₂. 345₂. 346₁. 355₁.₂. 365₁. 380₂. Weiteres in Anm. 156. Von Stiftlern habe ich mir nur 1, 320₁ und 325₂ gemerkt.

156) 1, 91₂ und 92₁,₂ bei ihrem Vater. 1, 119₁ und 169₁ in Häslach bei Stuttgart. 1, 170₁ nur für die Revierkirche, d. h. nach 1, 28b₂ offenbar die Kirche seines Aufenthaltsorts. 1, 231₁. 468₂. 527₂ nur in der Umgebung von oder im Amt Stuttgart. 1, 325₂ in Effringen. 1, 380₂ um Tübingen.

157) Schon 1, 3a₂ und danach öfters.

158) Z. B. 1, 2a₁.₂. 2b₂ bei seinem Vater, der eine Badekur gebraucht. 27b₂. 41b₁ bei seinem kranken Vater. 1, 67₁ darf seinem Vater, dem Dekan in Weilheim, bisweilen operam vicariam leisten usw. Sonst meist bei anderen Pfarrern. „Adjunkt", „adjungiert werden" öfters, z. B. 1,27b₂. 41b₁. 118₂.

159) Weihnachtsferien 1, 64₂. 65₁,₂. 98₂. 100₁,₂. 110₂. Ostern 1, 78₂. 320₂. 464₁ u. ö. 2, 109b₃ predigt einer in der Schloßkapelle auf das Sommervikariat in

Digitized by Google

erledigte und noch nicht wiederbesetzte Pfarrei zu verwalten haben[160]). Eines von ihnen sei hier gedacht, des M. Konrad Österlin aus Stuttgart; er hatte nach guter Prüfung am 18. Oktober 1625 mit zwei andern darum losen müssen, wer von ihnen in Weinsberg, wo die Pest umging, das Vikariat übernehmen solle. Das Los traf ihn, und „weil er solches ganz willig und untertänig schuldigermaßen angenommen, war ihm versprochen, solches ihn bei künftiger Promotion genießen zu lassen". Er ist aber nicht wieder gekommen. Ehre seinem Andenken!

Man könnte nun denken, durch Einführung des Vikariats hätte das Diakonat seinen ursprünglichen Zweck, in einem sehr unselbständigen Dienst wesentlich als Schule zu dienen[161]), verloren. Allein so ist es doch nicht. Die Zahl derer, die sofort nach dem ersten Examen ein Diakonat erhalten, ist immer noch verhältnismäßig recht groß, und die Diakonen bleiben öfters nur ganz kurze Zeit, unter Umständen bloß einige Monate, nur selten, bei den bevorzugten Stellen, eine längere Reihe von Jahren auf ihrem Platz und übernehmen dann eine Pfarrei. Das Diakonat ist überhaupt keine besondere Auszeichnung. Anders ist das nur in Tübingen, wo mit ihm akademische Aufgaben verbunden sind, in Stuttgart und einer Anzahl anderer besonders gut dotierter oder sonst gesuchter Stellen, wie Kannstadt, Urach, Schorndorf[162]). Sonst aber werden auch Leute, die recht schlecht bestanden haben, auf Diakonate gesetzt.

Teinach, weil der Ordinarius als Pfarrer zu Zavelstein unverständlich und unannehmlich sein soll. 1704 hat man, nachdem eine Reihe von Magistern in der März-Prüfung völlig versagt hat, sofort andere aus dem nächsten Magisterium berufen, weil nach Hedinger opus fuit vicariis tempore hoc sacro in ecclesias dimittendis. Und sie sind dann nach 2, 144b am Rand alsbald auf Vikariate versandt worden.

160) 1, 46a$_2$ Vikar nach dem Tod seines Vaters. 48$_1$ selbige vacierende Pfarrei vicaria opera zu versehen u. ö. Vicarius perpetuus ist deshalb, was heute ständiger Pfarrverweser heißt. Vgl. Binder z. B. bei Herrenalb S. 1002, dazu den Visitationsrezeß für das Stipendium von 1704 (Hirzel 2, 187). Diejenigen Vikare, die bis zu ihrer Bedienstung und wirklichen Promotion an gewissen Orten perpetuieren, sollen ihre Sachen, Bücher und Gewand aus dem Stipendium tun. S. 188: einem Repetenten, der Jahr und Tag absens und vicarius, oder sonst einem perpetuo vicario ... soll .. gereicht werden. Solcher vicarius perpetuus wird einmal in Kirchheim erwähnt 2, 108a$_1$. — Um Perpetuieren bittet 1, 28b$_2$ ein Pfarrer, der an seinem neuen Platz, Schnaidt, Güter hat. Das Konsistorium bewilligt es, offenbar in dem Sinn, daß er dort immer bleiben könne. 1, 47 wohl nur = fest anstellen.

161) Vgl. darüber diese Zeitschrift N. F. 16, 224—326 (1907).

162) Kannstadt wird allein dreimal durch Eintreten des Herzogs erlangt: 1, 22b$_2$. 326$_2$ (von dem einzigen Sohn Joh. Val. Andreäs) und 587$_1$. Für die anderen vgl. Kolb, Kämpfe des württ. Konsistoriums mit den Herzogen um das Nominationsrecht im 17. und 18. Jahrhundert (Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge. 11, 6 ff. 1902 S. 11).

Digitized by Google

Für die Anstellung überhaupt kommen verschiedene Gesichtspunkte in Betracht. Zunächst haben offenbar nur die Stipendiaten neben ihrer Verpflichtung, in den Kirchendienst zu treten[163]), auch eine Anwartschaft auf Anstellung. Den andern dagegen, die in der Burse, im Martinsstift oder ganz auf eigene Kosten in der Stadt studiert haben, oder gar den Auswärtigen steht ein solches Recht nicht zu[164]). Sie müssen unter Umständen, schon um zur Prüfung zugelassen zu werden, den Herzog in Anspruch nehmen[164a]), und vor allem wird zu ihrer ersten Anstellung die Erlaubnis des Landesherrn des öfteren ausdrücklich erwähnt[165]).

163) Das bedarf keines Beweises. Ausdrücklich erwähnt wird es in den Zeugnisbüchern m. E. nur einmal, 1, 372₂, bei einem früheren Stipendiaten, der nach dem Einfall der Kaiserlichen außer Land gegangen war und dem nun 1649, weil er dem Herzog „obligiert" sei, „angeditten" wird, sich bei dem gegenwärtigen Mangel an Ministern wieder zu stellen. Die „obligierten Minister", die z. B. in der Cynosura erwähnt werden (z. B. 1604 Eisenlohr S. 403), sind ohne Zweifel durchweg Stipendiaten.

164) 1, 164₂ wird einem, der auf eigene Kosten studiert und 1627 das exercitium concionandi erworben hat, 1629 vergönnt, dem Prälaten von Königsbronn als Vikar zu dienen, aber zugleich erklärt, weil er zuvor einen Bruder im Stift habe, solle er daraus nicht schließen, daß man ihm deshalb Dienst im Land geben werde. 1, 198₁ wird ein Laibacher Tiffernit (außerordentlicher Stipendiat auf Grund der Stiftung des Tiffernus, an der auch Ausländer Teil haben) Vikar ohne Versprechen der Promotion. 1, 344₂ wird 1645 M. Daniel Osiander, obwohl „nur Martinianer", in Ansehung seiner wohlmeritierten Vorfahren zum Pfarrer in Dornhan angenommen. — Bursanten und das contubernium werden erwähnt 1, 107₂. 110₂. 63₁. 114₂, ohne daß dabei etwas über die besondere Lage bemerkt wäre. Das geschieht auch bei Stadtstudenten durchaus nicht immer. — Aus der Leichenpredigt auf M. Gg. Christian Härlin, Pfarrer zu Murr, gest. 1715, ersehe ich, daß bei zwei Söhnen von schier gleichem Alter regelmäßig nur der Ältere in die Klosterschulen und das Stift aufgenommen wurde. Der jüngere mußte auf eigene Kosten studieren.

164a) Prüfung eines Stadtstudenten auf untertäniges Gesuch (an das Konsistorium) 1, 157₁, auf Erlaubnis oder Befehl des Herzogs bei württembergischen Nichtstiftlern 1, 59₁ (aus Österreich vertrieben) 69₁. Bei Ausländern 1, 45 b₁. 142₁. 448₂. 539₁. 719₂. 723₁. 729₂ (in diesem Fall befiehlt der Herzog, ihn zu examinieren und nach Befinden seiner Qualitäten ihn zu einer schlechten Pfarrei oder einem Präzeptorat zu promovieren). Bei einem früher aus dem Dienst Entlassenen 2, 121 b₂. In den meisten Fällen derart wird jedoch nichts davon bemerkt, daß eine besondere Erlaubnis eingeholt worden wäre. Man wird daher vielleicht annehmen dürfen, daß, ähnlich wie bei den meisten Anstellungen, das Konsistorium an sich zuständig war, daß aber manche der Sicherheit halber es vorgezogen haben, irgendwie einen herzoglichen Befehl zu erreichen.

165) Zur ersten Anstellung Auswärtiger wird die herzogliche Erlaubnis erwähnt 1, 45 b₁ (1620), 195₂ (1631 auf Anbringen des Konsistoriums beim Regimentsrat, Diakonat Münsingen), 365₂ (1648 im Namen des Herzogs auf das Patronat Stammheim OA. Ludwigsburg konfirmiert), 398₂ (1650 Großheppach), 436₁ (1651 Antrag des Konsistoriums, fürstliche Resolution), 587₁ Diakonat Kannstadt s. o. Anm. 162.

Digitized by Google

Bei der ersten Anstellung haben die Kandidaten kein Recht, sich zu bewerben, sondern einfach anzunehmen, was man ihnen gibt. Zwar finde ich erst aus dem Jahr 1693 einen herzoglichen Erlaß, der das den bisher unbedienſteten Stipendiaten befiehlt[166]). Aber Ordnung iſt es ſchon vorher: ſchon 1616 wird einem Enkel Bidembachs, dem das Diakonat Neuſen nicht genug iſt und der darum zögert, es anzunehmen, vorgehalten ſeine Obligation (als Stipendiat), und daß ſein Begehren dem Herkommen zuwider und keinen Effekt haben könne[167]). Im allgemeinen ſoll die Anſtellung nach der Reihenfolge, dem Stiftsalter, gehen: eine Liſte gibt dabei jedem, der die Magiſterprüfung hinter ſich hat, ſeine Nummer[168]). Aber

166) Eiſenlohr 1, 467 Mitte.

167) 1, 3a1. Über den Fall und ſeine Nachwirkung ſiehe Kolb, Kämpfe, S. 7 bis 11. Die vom Herzog 1619 erzwungene Beförderung des Vitus iſt im Zeugnisbuch nicht eingetragen. Seine Zeugniſſe von 1614 und 1616, die nach Kolb in den Akten nicht ſtehen, ſind im Zeugnisbuch verzeichnet: in Predigt und Examen hat man das erſtemal „ſeine dona verſpürt", das zweitemal: „wohl beſtanden". Nur iſt er zu ſchnell. — Auch ſein Bruder Gg. Fr. Vitus wird 1619 geſcholten, weil er promotionem nimis urgiert habe (1, 39a1).

168) Man unterſcheidet im Stift 1. die novitii = studiosi humanitatis, 2. die magistri vulgares, und 3. die magistri repetitionis, die Repetenten. (Vgl. Viſitationsrezeß von 1704 bei Hirzel 2, 180 ff.) Der ordo der magistri vulgares wird öfters, in der zweiten Hälfte der 30er Jahre faſt regelmäßig angeführt. Vgl. 1, 22b1: erſt der 17. inter vulgares magistros. Ähnlich 39a1 u. ö. Aus 1, 101₂ wird klar, daß ſelbſt für die Vikariatsdienſte über Weihnachten dieſe Reihenfolge gilt: obwohl er erſt der 82te inter v. m. iſt, wird er doch, um ſeinem Vater Koſten zu erſparen, dieſem als Vikar über Weihnachten bewilligt. Solches Vikariat gilt eben wohl als Gelegenheit, um etwas zu verdienen. — Dagegen 42a1 hat einer 1622 ganz liederlich beſtanden, weil er aber primus inter m. v. und gegen 3 Jahre lang Vikarsdienſte getan hat — zum erſtenmal war er ſchon 1619 geprüft worden —, erhält er doch ein Diakonat. Gerade hier wird deutlich, daß die Reihenfolge alle umfaßt, die noch nicht angeſtellt ſind, wenn ſie auch das Examen längſt gemacht haben. Man bleibt eben „Stipendiat" und geht auch immer wieder ins Stift zurück, ſo lang man nicht feſt angeſtellt iſt. Es war deshalb ganz im Sinn der alten Zeit, wenn noch im Jahr 1872 ein 30jähriger Feldprediger aus dem Krieg 1870/71, der gerade dienſtlich nicht verwendet war, bei der amtlichen Bekanntgabe ſeiner Anſtellung im Pfarramt lediglich als „Seminariſt" bezeichnet wurde. Damals freilich hat es teils Heiterkeit, teils Unmut erregt.

Ich weiß nicht, ob ſchon eine Erklärung des heute — und längſt — in Württemberg üblichen Ausdrucks „Promotion" verſucht worden iſt. Meines Erachtens kommt dabei nicht die „Beförderung" in das Seminar oder Stift in Frage, ſondern lediglich die akademiſche Promotion zum Magiſtergrad. Das zeigen auch die älteren Werke wie Stoll. Man gehört derſelben Promotion an, nicht weil man mit einander im ſelben Kloſter oder Seminar zuſammengeweſen iſt und nachher denſelben Jahrgang im Stift gebildet hat, ſondern weil man zur ſelben Zeit den Magiſtergrad erworben hat, mit dem dann ſozuſagen das Dienſtalter beginnt. Wie lange man vor-

Digitized by Google

davon gibt es Ausnahmen genug. Ein Teil bittet, wenn an ihm die Reihe ist, seine Studien lieber noch weiter fortsetzen zu dürfen[169]). Andere aber drängen schon vorher weg, um für einige Zeit auf ein Vikariat oder ein Präzeptorat an einer Latein- oder Klosterschule zu kommen, oder das Konsistorium will sie selbst dazu haben[170]), oder sie verschaffen sich die Nomination auf eine Patronatsstelle oder wissen sich durch irgendwelche Mittel vor ihrer Zeit eine Stelle, die das Konsistorium vergibt, zu verschaffen. Die Güte des Examens[171]); gelehrte Leistungen[172]) und

her studiert und wo man im Kloster oder Seminar gewesen ist, ist einerlei. Erst seitdem es i. a. Ordnung geworden war, daß man diese Promotion nach bestimmter Zeit, 2 Jahren, machte und auch das theologische Studium bis zur Prüfung allgemein $2^1/_2$—3 Jahre dauerte, fielen die Kloster- und Stiftsjahrgänge im wesentlichen mit den Magisterpromotionen zusammen.

169) Vgl. 1, 87: soll Klosterpräzeptor in Adelberg werden, wird dann aber auf seine Bitte wieder ins Stift geschickt in der Hoffnung, daß er noch etwas sonderes prästiere und zu einer Repetition zu gebrauchen sei. 234$_2$: Klosterpräzeptorat Maulbronn aus demselben Grund abgebeten. — 322$_1$: der spätere Hofprediger J. Fr. Laux, der schon 1641 geprüft worden und zu mehr Fleiß ermahnt worden war, wird 1643 abermals geprüft und bittet, weil er erst 19 Jahre alt sei, ihn mit der Promotion noch zu verschonen, damit er sich in controversiis desto mehr exercieren könne. Er wird dann 1645 Repetent und hat da nach den Personalien, die seiner Leichenrede (von J. C. Schmidlin 1669) beigegeben sind (S. 36), einen „päpstlichen Großsprecher", der in einer Disputation De justificatione „gegen den Zeug des lebendigen Gottes" aufgetreten war, „vor einer großen Menge zu Spott und Hohn gemacht." — 1, 130 soll einer Pfarrer werden, will aber lieber zuvor diakonieren, als selbständig eine Pfarrei versehen. — 207$_2$: nach sehr guter Prüfung März 1632 Pfarrer in Thennenbronn, soll Juni darauf Cleversulzbach bekommen, bittet es aber ab, weil er lieber seiner Promotion, nach der er im stipendio noch octavus war, erwarten möchte.

170) Die Klosterpräzeptoren haben größtenteils nur ganz kurz theologische Studien getrieben und sind auch häufig nur kurz auf ihren Stellen, so wie etwa auf Vikariaten. Erst allmählich wird das anders.

171) Am deutlichsten tritt das natürlich bei besonders schlechtem Examen hervor. Vgl. Anm. 145. Aber auch sonst wird manchmal ausdrücklich gesagt, daß einer unter den Geprüften der Beste gewesen sei und deshalb eine Stelle erhalten habe. Ich erwähne aus der älteren Zeit z. B. 1, 10b$_1$: im Predigen der Beste, daher Pfarrei Poltringen. Es sieht manchmal wie eine Konkursprüfung aus, z. B. 1, 8a$_2$—8b$_2$ (1615): wie das Klosterpräzeptorat Maulbronn erledigt ist, werden dafür zur Prüfung im Konsistorium und im Pädagogium drei Leute verschrieben, die alle sehr gut bestehen. Der beste aber wird für eine Repetentenstelle am Stift vorgemerkt, der zweite erhält das erledigte Präzeptorat, der dritte wird für ein solches vorbehalten und bekommt nach einem Vierteljahr das von Adelberg. Vgl. auch 1, 14a$_1$ und $_2$. 1, 16b$_2$: von dreien der beste; 1, 38b$_2$—40a$_1$.

172) 1683 wird verfügt: wer ad altiora aspiriert, mag ein specimen eruditionis disputando zu Tübingen edieren und vom Stipendio Kost und Logement neben zwei Königsthaler empfangen (Cynosura bei Eisenlohr 1, 397). Vgl. dazu die Bemerkungen über Lutz, Brunner und Falco in Anm. 136.

Digitized by Google

sonstige Verdienste oder die Rücksicht auf den Wunsch der Gemeinden[173]), und nicht zum mindesten Rücksichten auf Personen oder Familien und das ganze Kapitel der „Interzessionen" geben da den Ausschlag[174]). Den so Bevorzugten wird dann unter Umständen nur bemerkt, sie sollten im Hinblick auf ihren Stiftsplatz nicht so bald wiederkommen und promoviert werden wollen[175]).

Die große Verschiedenheit der ökonomischen Lage der einzelnen geistlichen Stellen brachte es mit sich, daß der Wechsel von einer zur andern sehr häufig war. Die Gemeinden scheinen sich darüber zum Teil beschwert zu haben, weil es für sie mit Kosten verknüpft war. Aber das Konsistorium vertrat das Recht und die Notwendigkeit dieses Verfahrens: die Armut vieler Stellen ließ in der Tat gar keine Wahl[176]). Das Konsistorium forderte dabei unter Umständen selbst zur Bewerbung um eine Stelle auf[177]). Überwiegend aber bewarben sich wohl die Geistlichen selbst um eine bestimmte Pfarrei, oder nannten sie eine ganze Gegend, wo sie etwa in der Nähe ihrer Güter sein konnten, oder baten sie um Promotion überhaupt[178]). Und mit diesen Bewerbungen waren manche Unzu-

---

173) Z. B. 1, 30a₂: weil er eine Zeitlang vicariam operam an verschiedenen Orten prästiert, wie nicht weniger zu Hof in einer Predigt sich wohl kommendiert hat. Ähnlich 1, 167₂: ¾jähriges Vikariat, außerdem immer krank. 1, 184₁ obwohl erst der 76te in ordine, doch schon ordiniert, weil er zum Feldprediger bestimmt gewesen war. 1, 215₁: 1649 wird J. J. Beck auf fürstliche Spezialresolution zur Pfarrei und Superintendenz Göppingen auf Probe wegen einkommener hoher Interzessionen und der Göppinger Begehren bedacht. Dienste in der Pestzeit: Österlin 1, 103₂ (s. o. S. 461). 1, 225₁: Vinzenz Baebion aus Waiblingen wird, obwohl im Stipendium erst Nr. 32, doch zum Diakonat Knittlingen bestellt, weil die Knittlinger ihn begehren um der Treue willen, die er ihnen in der Pest erwiesen hatte. 1, 265₂: Joh. Ziegler wird auf Interzession der Stadt zum Diakonat Güglingen promoviert, weil er dort in Sterbensläufen sich wohl gehalten. Ähnlich ist 1, 310₂, wo einer auf seiner Stelle Dornhan bleiben darf, weil die Gemeinde um des päpstlichen Edelmanns willen inständig darum bittet.

174) Über diese Interzessionen vgl. unten Anm. 190—192.

175) So öfters z. B. 1, 22b₁ und 39a₁ (G. J. Vitus soll nicht in den drei nächsten Tagen wiederkommen und wieder promoviert werden wollen), sowie 1, 55₁ (Mögling).

176) Vgl. Kolb, Kämpfe S. 12 f.

177) So wird es z. B. in der Leichenrede auf J. Chr. Cucuel, Pfarrer in Schwieberdingen, gest. 1721, erzählt.

178) Bewerbungen um bestimmte Stellen werden nicht allzuoft erwähnt. Das beweist aber nichts. Vgl. 1, 4a₂. 6a₁.₂. 29b₂, weil er dort begütert ist. 47 u. a. 2, 35a₂ um Murr, weil er seine Kinder in die benachbarte Marbacher Schule schicken möchte. Eine große Anzahl Bewerber um Münster bei Kannstadt z. B. 2, 84a₂. 1, 343₂: 1649 Bitte um eine Pfarrei in der Gegend von Reutlingen oder Kirchheim,

Digitized by Google

träglichkeiten verbunden. Die „Supplikationes", das „Sollicitieren", „Fretten" und „Moleſtieren" nahmen kein Ende und erregten mehrfach den Unwillen des Konſiſtoriums[179]).

Im Konſiſtorium wurden die Meldungen in das Petentenbuch eingetragen[180]) und, wenn dann eine oder mehrere Stellen erledigt waren, die Bewerber, die man ins Auge faßte, zur Prüfung aufgeſtellt und je nach den Umſtänden, einige Male auch nach dem Los[181]), dem einen oder dem andern eine Stelle angeboten oder zugeteilt[182]). Dabei hatten ſie, anders als bei der erſten Anſtellung, das Recht, eine Stelle abzulehnen und auf eine andere zu warten[183]). Daß man, wie das anderwärts im Gebiet der ſtädtiſchen und adeligen Patronate häufig ganze Generationen hindurch geſchah, den Sohn auf den Vater oder Verwandte auf Verwandte folgen ließ, habe ich nur zweimal beobachtet, und beidemal geſchah es, weil die bisherigen Inhaber der Stelle für dieſen Fall auf das ihnen ſonſt zukommende Leibgeding verzichtet hatten[184]). Ebenſo ſelten geſchieht es,

weil er auf der Alb begütert ſei. Das entſpricht dem Grundſatz, der ſpäter von Herzog Eberhard Ludwig ausdrücklich aufgeſtellt worden iſt (Eiſenlohr 1, 467 u.) Am häufigſten aber ſind die Fälle, da einem bei der Prüfung ſelbſt eine Stelle angeboten wird. Das ſetzt voraus, daß er ſich um Promotion im allgemeinen gemeldet hat.

179) „Fretten" etwa = unverſchämtes Geilen 1, 10a2. Vgl. dazu auch unten Anm. 183. 1, 315$_2$: durch „unaufhörliches Sollicitieren" erhält er die Pfarrei, die er bisher als Vikar verwaltet hatte. 1, 39a1 Promotionem nimis urgere.

180) Vgl. den Erlaß des Herzogs Eberhard Ludwig von 1693 bei Eiſenlohr 1, 467 u. (Nr. 3).

181) 1, 20a1: Beſigheim, quam ipsi sors dederat. Ebenſo in dem Fall, da in Weinsberg die Peſt graſſiert: Loos unter dreien 1, 103$_2$. Auf ſolche Vorgänge beruft ſich das Konſiſtorium als Zeugniſſe ſeiner Unparteilichkeit ſchon 1619 bei Kolb, Kämpfe S. 10 oben.

182) Das wird ebenſo oft ausdrücklich erwähnt, als die untertänige Annahme.

183) Die Ablehnungen werden öfters erwähnt, z. B. 1, 5b2 (obwohl er es zuerſt angenommen hatte). 1, 34b2 (ſchriftliche Rekuſation). Mehrmaliges Ausſchlagen von Stellen, z. B. 1, 46c2.—1, 37b1: weil zur Pfarrei Dürrwangen niemand zu bekommen iſt, wird ein bisheriger Präzeptor hingeſetzt. 1, 10a2 wird einer, dem die ſoeben verliehene Pfarrei „auch nicht geſchmeckt", zwar auf eine andere geſetzt, aber mit dem ernſtlichen Erinnern, „das Konſiſtorium durch ſein immerwährendes Fretten ferner nicht zu moleſtieren". 1, 2a1 muß ſich auch da einer ſchließlich „ſubmittieren".

184) 1, 2b2 wird ein M. Schäfer, der ſchon 6 Jahre Pfarrer iſt, auf ſeines Vaters Begehren 1622 zu deſſen Vikar in Stammheim ernannt, ausdrücklich sine ulla spe successionis. Im nächſten Jahr wird er dann trotzdem, nach des Vaters Verzicht auf ein Leibgeding, zum Nachfolger ernannt und ermahnt, er ſolle ſeinem Vater, der ihm dieſe ſtattliche Pfarrei übergeben, um ſo mehr Treue erzeigen. — 1, 226$_1$ wird Käuffelin ſeinem alten und kranken Schwager Scholl auf deſſen Bitte 1636 in Jeſingen ſubſtituiert, weil dieſer dieſelbe Gnade an Stelle Leibgedings annehmen will. — Solches Leibgeding (victalicium) iſt den Geiſtlichen ſchon in der großen KO. (Eiſenlohr 1, 240)

Digitized by Google

daß man einem Pfarrverweser schon bei seiner Bestallung die spes succedendi eröffnet[185]). Dagegen werden nicht selten Pfarreien ausgetauscht, wenn ein Pfarrer in seiner Gemeinde auf Schwierigkeiten stößt oder sich etwas hat zuschulden kommen lassen und deswegen in eine Gegend kommen soll, wo man nichts von ihm weiß[186]). In beiden Fällen, aber auch bei schlechtem Ergebnis einer späteren Prüfung, werden die Übeltäter unter Umständen auch auf schlechtere Stellen versetzt[187]), wenn sie nicht überhaupt aus dem Dienst entlassen werden[188]).

Gegen die Übelstände, die mit den Bewerbungen um bessere Stellen verbunden waren, war schon 1559 verfügt worden, wenn es sich nicht um wichtige Sachen handle, da man ihrer Person bedürfe, sollten die Pfarrer ihre Bittschriften nicht selbst zur Kanzlei bringen, sondern durch Gelegenheiten hinschicken[189]). Aber das half nicht viel. Das Konsistorium selbst nahm doch oft genug Rücksicht darauf, auch wenn es sich nicht gerade um unabweisbare Verwendungen handelte, und nahm sie insbesondere auf die regierenden geistlichen Familien des Landes selbst[190]). Vor allem aber

---

zugesichert. Bei Patronaten liegt es anders: da muß der Nachfolger dem Vorgänger, so lang er lebt, einen Teil, etwa die Hälfte, der Besoldung abgeben, 1, 101 1.

185) 2, 96 a 1: confirmatur ad adjuncturam pastoratus Plieningensis sic, ut si fato suo fungeretur pastor, ipse in omnia et commoda et jura succederet.

186) Z. B. 1, 4 a 2. 28 b 1. 53. 111 1 u. o. 2, 45 a 3 wird einem Pfarrer, der zum Tausch mit einem Schuldigen veranlaßt wird, eine Aufbesserung aus den Vikariatsgeldern bewilligt. Vgl. auch 2, 50 b 1.

187) Vgl. z. B. Anm. 149 und 151. Dazu 1, 26 a 1 (von Ilsfeld nach Auenstein). 39 b 1 (von Leonbrunn nach Birkenfeld). 46 d 2 (vom Diakonat Liebenzell auf den Dobel). 124 1 (vom Diakonat Freudenstadt nach dem von Hornberg). 326 2 (Joh. Val. Andreäs einziger Sohn vom Diakonat Kannstadt auf das von Weilheim wegen Unverständlichkeit und Händel, auf besonderen Befehl des Herzogs 1659. Vgl. über ihn Kolb, Gesch. des Gottesdienstes S. 113. 440 1 (aus der Zahl der Repetenten in die der Magistri vulgares). 507 1 (von Dorf Altenstaig zum Diakonat Haiterbach). 1, 767 hat in solchem Fall die ganze bisherige Gemeinde, Weil im Schönbuch, vor dem Geheimen Rat gebeten, ihr ihren Pfarrer zu lassen, und das Konsistorium gewährt es ihr unter bestimmten Bedingungen.

188) Drohung damit z. B. 1, 46 d 2. 76 2. — Ausführung 1, 264 1. 714 1. 773 1 (auf Befehl des Herzog-Administrators). 2, 121 b 3 — Sonst kommt für solche Dinge auch Einsetzung in den carcer theologicus oder biblicus vor. Die Bibel (z. B. 1, 325 1, 460 1 [vor der Absetzung vom Predigtamt] u. oft) ist die obere Sakristei der Stiftskirche (vgl. Kolb in Bll. f. Württ. KG. N.F. 4, 77).

189) In die Cynosura aufgenommen (Eisenlohr 1, 404).

190) Vgl. z. B. 1, 40 a 2 Anstellung eines Exul wegen trefflicher Interzessionen und guter Fürschriften. 278 2: starke Interzession des Stuttgarter Prokanzlers. 291 1: verschiedene J. für einen Eßlinger. 274 2: des Landhofmeisters Grafen Castell. 329 2: trotz schlechter Prüfung „gleichwohl intuitu patris", des Tübinger Professors der

Digitized by Google

wurde immer wieder die Verwendung fürstlicher Personen[191]) oder gar des Herzogs selbst[192]) in Anspruch genommen. Wo solche herzoglichen Interzessionen oder Befehle in Betracht kamen, hatte das Konsistorium natürlich einfach zu gehorchen. Doch hat es sich auch in solchen Fällen die Prüfung nicht nehmen lassen[193]).

Theologie und Prokanzlers Nicolai. 344₂: ein Osiander siehe Anm. 164. Die meisten Fälle der Art sind aber natürlich nicht gebucht worden. Im allgemeinen siehe Kolb, Kämpfe S. 8 Anm. 1.

191) 1, 60₂: Interzession illustrissimae dnae ducissae. Ebenso bei demselben 69₁: der Mann muß es besonders gut verstanden haben. Als Nichtstiftler hat er vom Herzog ein Dekret erwirkt, daß er zum Examen zugelassen wurde, und durch die Herzogin hat er zweimal eine Pfarrei bekommen. 1, 176₁: Ausländer aus Neuburg. J. des noch evangelischen Pfalzgrafen von Neuburg-Hilpertstein. 266₁: J. des Pfalzgrafen Georg Otto. 498₁: des Prinzen Friedrich.

192) Herzogliche Interzession 1, 101₂: (scheint in diesem Fall sehr nötig gewesen zu sein!). 1, 64₁ wird einer scharf angelassen, weil er 1621, obwohl noch sehr jung, ehe der Pfarrer von Wendlingen begraben war, schon umgeloffen, libellum supplicem an den unordentlichen Orten durch einen pontificium ad manus Illustrissimi geben lassen. — Herzogliche Befehle oder Dekrete: Vgl. die Stellen für das Diakonat Kannstadt Anm. 162, für Stuttgarter Diakonate 1, 22b₂: 1626 ex decreto Illustrissimi. Der Mann hatte schon vorher Kannstadt auf diesem Weg bekommen. Und erscheint Anlaß gehabt zu haben, sich nicht auf das Konsistorium allein zu verlassen. Denn es wird ihm nach Stuttgart die Mahnung mitgegeben, „sich forthin im Leben exemplarisch zu halten und nicht allen Wurstsuppen beizuwohnen, auch vorigem scandalo abzuhelfen". Von weiteren Fällen erwähne ich: 1, 26a₁ auch nach verschiedenen Ärgernissen. 1, 26a₂ mit 56₁ (1629 Diakonat Böblingen). 69₁ (1623 Botnang). 383₁ (1639 Stuttgarter Stiftsunterdiakonat). 511₁ (1656 ein Straßburger Brand, der 8 Jahre lang Lehrer des Herzogs gewesen war, nach Dornstetten). 533₁: ziemlich schlechtes Examen, gleichwohl Illi ducis indulgentia zum Diakonat und Präzeptorat Leonberg.

193) Das ergibt sich des öfteren bei solchen herzoglichen Befehlen. Ich erwähne nur zwei Fälle. 1. 2, 107b₂: 1703 hatte der Herzog befohlen, daß der junge Joh. Gg. Unkauf beständig in Stuttgart bleiben solle, ohne einen festen Kirchendienst, aber mit dem gewöhnlichen Gehalt. Man ergriff dann den Ausweg, daß man ihm das außerordentliche Diakonat an der Leonhardskirche gab, das für solche besondere Fälle bestand (Binder 800) und ihn dabei vom „Beichtstuhl" und fast allen Pflichten des kirchlichen Dienstes entband. Vorher aber wurde er vor das Konsistorium gestellt, wie Hedinger bemerkt, ne vulnus infligeretur ordinationi seu legi. 2. 1, 371₂ ist M. Daniel Schelling 1649 vom Herzog zum Spezial in Blaubeuren bestimmt worden. Der Fall ist von Interesse, weil man dabei einmal sieht, wie der Herzog dazu kommt, seinen Willen zu erklären. Wir haben über Schelling reichliche Nachrichten in der Leichenpredigt und dem Lebenslauf, die dem 90jährig verstorbenen 1685 gewidmet sind. Er war der Sohn eines Ulmer Sporermeisters und Zunftobmanns, 1595 geboren, 1624 oder 1625 Pfarrer in Buttenhausen (reichsritterschaftlichen, damals Gemmingischen Gebiets) geworden, nach der Schlacht von Nördlingen nach Münsingen geflüchtet, von wo aus er bis 1641 die Gemeinden Buttenhausen, Apfelstetten, Hunder-

Digitized by Google

Erst am Ende des 17. Jahrhunderts wurden schärfere Bestimmungen getroffen. Zunächst wurde 1682 verfügt und in die neue Ausgabe der Cynosura von 1689 aufgenommen [194]), daß alle Bewerbungen nur schriftlich durch die Speziäle und mit deren Zeugnissen eingesandt werden dürfen, und 1693 erfolgte ein herzogliches Dekret [195]), in dem alles Rennen und Laufen, alles Sicheindringen, -einschleichen, alle ärgerlichen Praktiken, die zu einer Promotion oder Translation führen sollten, verboten und der alte Weg über den Spezial vorgeschrieben wurde. Die Bitte um Beförderung durfte außerdem nur allgemein sein und nicht einen bestimmten Ort nennen. Und im Konsistorium sollte auf Grund des Petentenbuchs ein meritiertes und kapables Subjekt nach der Ordnung und ohne allen Neben-Respekt und auf Grund einer neuen Prüfung, die jetzt förmlich vorgeschrieben wurde, befördert werden, wogegen andere, die ihre Studien gänzlich haben liegen lassen und nur immer von einem Dienst zum andern laufen, statt verlangender Promotion eine Remotion erfahren sollen.

Diese Maßnahmen fielen zusammen mit einem andern Schritt. Ursprünglich hatte Herzog Christoph durch die Kirchenordnung von 1559 die Besetzung aller geistlichen Stellen dem Konsistorium übertragen. Aber frühzeitig muß es Sitte geworden sein, daß nicht nur die Prälaturen und

fingen und Magolsheim versah. Dann übernahm ihn das württembergische Konsistorium zu den Pfarreien Ödenwaldstetten und Dapfen, zu dessen Kirchspiel Schloß Grafeneck gehörte. Hier predigte er nun oft vor Eberhard III. und gewann die Gunst des fürstlichen Paars. So verlangte der Herzog seine Ernennung nach Blaubeuren. Am 19. Februar 1649 mußte er dann in Stuttgart predigen und das Examen ablegen und wurde daraufhin vom Konsistorium zu seinem neuen Amt bedacht und konfirmiert. Das Konsistorium scheint über des Herzogs Befehl nicht sehr erfreut gewesen zu sein. Es fand die Predigt „sehr unannehmlich und unverständlich". Auch in dem kurzen Examen wurde er „nicht von sonderen Gaben und großen Qualitäten befunden". Aber der „specialis resolutio Illustrissimi" war nicht auszuweichen, und Leichenrede und Lebenslauf zeigen einen Mann, der sein Amt mit großer Umsicht und Sorgfalt geführt und die Verehrung seiner Gemeinde und Geistlichen in hohem Maß besessen hat. Er hat u. a. sofort alles getan, um für die nach der Schlacht von Nördlingen zerstörten Kirchenbücher durch Nachforschung bei den Einwohnern Ersatz zu schaffen. -- Er ist übrigens offenbar nicht der Vorfahr des späteren Prälaten und seiner Söhne, des Philosophen und des Arztes, wie Georgii v. Georgenau, Biogr. genealog. Bl. S. 787 ff. voraussetzt. Vielmehr ist eben mit Hilfe des Zeugnisbuchs für diese Schelling folgende Ahnenreihe festzustellen: 1. Joh. Gg. Schelling, Bürger in Stuttgart (1, 530 2), 2. sein Sohn Balthasar Sch. geb. 1634, Pfarrer in Dapfen 1657—71 und Wendlingen 1671—1706, gest. 1706 (ebend.), 3. dessen Sohn Joseph Sch. 1675—1738, Diakonus in Wildberg 1714—1717, Pfarrer in Weissach 1717—1738 (1, 414); 4. dessen Sohn Joseph Friedrich, der spätere Prälat und Vater des Philosophen usw.

194) Eisenlohr 1, 404.

195) Ebenda 406 ff.

Digitized by Google

die Stuttgarter Stellen, die mit dem Sitz im Konsistorium verbunden waren und bei denen es sich darum von selbst verstand, sondern auch die Dekanate durch den Herzog selbst, wenn auch auf „Anbringen" des Konsistoriums, besetzt wurden[196]). 1619 hatte dann Herzog Johann Friedrich zunächst verlangt, daß künftig alle Pfarreien und Diakonate in Stadt und Land ihm zur Besetzung vorgelegt würden. Aber auf die Vorstellungen des Konsistoriums und des Kirchenratsdirektors hatte er dieses Verlangen auf die Prälaturen, Superintendenzen, Stadtpfarreien und die Diakonate von Stuttgart, Tübingen, Urach und Schorndorf beschränkt, und auch da scheint es in der Zukunft nicht immer eingehalten worden zu sein[197]). Nach einigen Zwischenspielen hatte dann der Administrator Friedrich Karl 1685, um die häufigen, den Gemeinden zu kostspieligen Versetzungen zu verhindern, befohlen, solche Fälle künftig dem Geheimen Regimentsrat vorzulegen, und in den Verhandlungen darüber wurde dann zwar eben dieser Ausgangspunkt wieder fallen gelassen, dafür aber wieder die Befehle von 1619 aufgenommen, freilich nur, um sie schon 1686 wieder auf das alte Maß zurückzuführen[198]). So blieb es denn dabei, daß das Konsistorium wenigstens die Landpfarreien und die meisten Diakonate besetzte. Daß gleichwohl die fürstlichen Interzessionen und Befehle auch für diese Stellen fortgingen, versteht sich von selbst[199]). Bei den dem Herzog vorbehaltenen Stellen machte das Konsistorium einen mehrfachen Vorschlag, der wieder nach Lebens- und Dienstalter und Würdigkeit der Vorgeschlagenen geordnet war[200]).

196) So ist es jedenfalls schon 1619. Vgl. Kolb, Kämpfe S. 7. — 1678 ist auch den Pfarrern und Diakonen bei Verlust weiterer Promotion verboten worden, sich um Dekanate zu melden und also sich selbst als tüchtig dazu zu erachten. (Cynosura bei Eisenlohr 1, 396 u.). Vgl. auch Ehemann in Bll. f. württ. KG., N.F. 5, 181. 1901.

197) Kolb, Kämpfe S. 7—11 und S. 14 oben.

198) Kolb a. a. O. S. 12—18.

199) 2, 66a1 von Hedinger: wegen einer aus dem Geheimen Rat ergangenen Resolution nondum exscita commissionis relatione. 2, 97b2: (1703) Befehl aus dem Geheimen Rat bei der Besetzung des Diakonats Kannstadt auf ihn zu reflektieren. 112a2: Diakonat Göppingen, nachdem electio Serenissimorum et senatus purpuratorum auf denselben vor andern gefallen.

200) Vgl. 1, 618a (von demselben): Für Göppingen sind vier Männer vorgeschlagen und predigen in der Hofkapelle zu verschiedenen Zeiten. Der an erster Stelle vorgeschlagene, der den andern ordine, officio et aetate vorgeht, erlangt Serenissimi adplausum. Weitere Beispiele von Ernennungen der Dekane durch den Herzog oder den Geheimen Rat: z. B. 1, 756a (Hedinger zu 1701): M. Christof Zeller, der spätere Hofprediger, Stiftsprediger und Herrenalber Prälat, wird zum Dekanat Calw promoviert, nachdem er sich schon früher in der fürstlichen Kapelle hat hören lassen. „Serenissimus hat selbst ver-

Digitized by Google

Die Ernennung folgt, wie es scheint, der Prüfung sofort nach [201]) und wird durch den Kirchenratsdirektor oder seinen Stellvertreter feierlich im Konsistorium verkündigt [202]), und da bei den Stellen, die das Konsistorium selbst vergibt, häufig oder meist schon vorher bestimmt werden konnte, wer eine Stelle bekäme, so konnten auch etwaige Nachfolger zur selben Prüfung bestellt und dann die weiter zurück erledigten Stellen „bis zum Stipendiaten herab" besetzt werden [203]).

Die Kirchenordnung hatte vorgeschrieben, daß bei jeder Neubesetzung der Gemeinde durch einige Probepredigten dessen, den das Konsistorium ernannt hatte, die Möglichkeit gegeben werden solle, ihren künftigen Geistlichen kennen zu lernen und im Notfall gegen ihn Einspruch zu erheben. Die Zeugnisbücher geben von dieser Übung wenig Belege. Aber daraus ist doch nur zu schließen, daß die Gemeinden in der Regel von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht haben. In Wirklichkeit ging doch immer der Einführung in das Amt eine Probe- oder Antrittspredigt um mehrere Wochen voraus, und in dieser Zwischenzeit konnten die Gemeinden ihre Einwände erheben, ohne freilich damit immer Gehör zu finden [204]).

---

langt, ut promoveatur". — 2, 79 b 8 Tuttlingen: electus a senatu supremo von dreien. — Unkauf und Schelling siehe Anm. 193. — Auch bei Stellen, die das Konsistorium von sich aus besetzt, wird gelegentlich das Einhalten der Reihenfolge wieder erwähnt: 2, 108 b 8 vermöge der ihn berührenden Ordnung (Hedinger).

201) Die Einträge bringen meist beides unmittelbar zusammen oder (2, 102 1) die Ernennung am Nachmittag darauf. Nur wenn sich Leute zur Anstellung oder Promotion melden und prüfen lassen und eben keine geeignete Stelle offen ist, erfolgt die Promotion später. Vgl. übrigens auch die übernächste Anmerkung.

202) Das berichtet Hedinger häufig formelhaft in Wendungen wie „voce sollemni perillustris dni directoris konfirmiert". Es geschieht z. B. auch 1, 618 2 und 2, 79 b 8 bei Dekanen, die der Herzog schon ernannt hatte.

203) Vgl. den Bericht des Konsistoriums, der das als einen besonderen Vorteil des alten Verfahrens bezeichnet, bei Kolb, Kämpfe S. 37. Vgl. dazu aus dem Zeugnisbuch 2, 11 2. Ist, nachdem er loco cediert (d. h. offenbar: nach der Prüfung abgetreten), zur Pfarrei Lomersheim konfirmiert. An seinen Platz kommt sofort, am selben 18. Sept. 1703, ein anderer (vgl. 1, 38 a 1).

204) Ich finde folgende Fälle: 1, 2 a 2, 30. Oktober 1635 zur Pfarrei Owen bedacht. Die Gemeinde klagt gegen ihn wegen Unverständlichkeit. Er wird darauf 10. Dezember wieder vom Konsistorium gehört und verständlich genug befunden, worauf der Gemeinde geschrieben wird, sie solle sich mit ihm gedulden. — 1, 27 b 1. Dem Einspruch der Gemeinden Ober- und Unterhausen gemäß wird die Konfirmation auf die dortige Reutlinger Patronatskirche nicht erteilt. — 1, 156 2 wird einer, gegen den die Gemeinde Flözlingen OA. Rottweil wegen Geschreis bei der Predigt „excipiert" hat, auf seinem alten Platz belassen. — 1, 224 1. Die patronatische Nomination nach Aldingen (OA. Tuttlingen) wird auf herzoglichen Befehl erst bestätigt, nachdem die Gemeinde erklärt hat, ihn anzunehmen. — 1, 311 1 hat einer 1647 die Nomination des Klosters Zwiefalten

Digitized by Google

Für die Besetzung der im Land gelegenen, immer noch zahlreichen Kirchen, die unter fremdem Patronat standen, hatte die Kirchenordnung allgemein vorgeschrieben, daß der, der von einem Patron dazu präsentiert würde, vom Konsistorium die Bestätigung erbitten müsse, ein Grundsatz, der schon darum nötig war, weil die Patrone großenteils altgläubige Kirchen und Klöster waren. Das ist denn auch mit Ausnahme der schlimmsten Zeiten des Dreißigjährigen Krieges offenbar streng eingehalten worden [205]). Man hat infolgedessen auch ursprünglich im wei-

---

nach Genkingen bekommen. Weil aber Klagen gegen ihn eingekommen sind, soll er erst in Genkingen und dem damals mit ihm verbundenen Kohlstetten einige Predigten halten und sich rekommandiert machen. Obwohl nun die Gemeinde immer noch gegen ihn „excipiert" läßt der Herzog ihn doch, weil die Gründe nicht erheblich sind, konfirmieren. Wie sich dann aber weitere Schwierigkeiten ergeben, läßt man ihn auf seiner früheren Stelle. — 2, 75 as Protest der Diefenbacher wegen rabiater Aktion des Ernannten abgewiesen (siehe oben bei Anm. 107). — 2, 97 a2. Ist auf Faurndau konfirmiert worden non obstante rusticorum protestatione, jussus legere bonos libros. — Wie die Dinge in der Regel gegangen sein werden, zeigen spätere Ordnungen. In der Kommunalordnung von 1758 (S. 136 § 1 ff.; Reyscher 14, 679 ff.) wird unterschieden: 1. Erste Präsentation bei der künftigen Gemeinde und Anstandspredigt (§ 1. 2). 2. „Aufzug" des Kirchendieners mit seiner Familie (§ 3 ff.) 3. Investitur (§ 11 ff.). Dieselben Bestimmungen bestehen für die weltlichen Gemeindebeamten (S. 141; Reyscher S. 684 § 1), und dabei wird vorausgesetzt, daß sie nach der ersten Präsentation wieder abreisen. So ist es denn auch bei den Kirchendienern. So hat der Blaubeurer Dekan Schelling nach seinem Lebenslauf (Anm. 193) neun Tage nach seiner Stuttgarter Prüfung am 28. Februar 1649 sein „Amt angetreten" und ist am 6. April dahin umgezogen. In der Zwischenzeit zwischen beiden Zielen kann dann also die Gemeinde auf Grund ihrer Eindrücke Einspruch erheben. Die Anstandspredigt ist zugleich die Probepredigt. So heißt sie denn auch noch bei J. G. Hartmann, Gesetze des Herzogtums Wirtemberg 3, 89 (1794). Und in den Ernennungsdekreten König Friedrichs I. war noch bis 1810 bestimmt, daß der Neuernannte zunächst eine Predigt ablegen „und, wenn er, wie wir uns versehen, der Gemeinde annehmlich", die Stelle auf den und den Tag beziehen und ihm dabei Registratur, Kirchenbücher und Kircheninventar übergeben und die Investitur vorgenommen werden solle (Eisenlohr 2, 412 Anm. 455). Erst seither wohl hat dieses alte Einspruchsrecht der Gemeinden aufgehört, und 1827 hat dann das Konsistorium verfügt, daß die Investituren wenn möglich am Tag der Antrittspredigt oder doch in den ersten 14 Tagen danach vorzunehmen sei (Eisenlohr 2, 720 Nr. 790). Damit war die alte Ordnung endgültig begraben.

205) Ich habe mir aus den Zeugnisbüchern eine Liste der Patronate gemacht, die zwischen 1614 und 1647 vorkommen: es waren etwa 90; aber da nicht alle Stellenveränderungen vermerkt sind, können einzelne Patronate ausgefallen sein. Nach Kolb (Kämpfe usw. S. 13) waren 1600 etwa 600, 1685 613 Geistliche im Land. Dabei waren aber die Vikare mit eingerechnet. Nicht immer stimmen die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie im Zeugnisbuch erscheinen, mit den Angaben des „Königreichs Württemberg" überein. Eine Arbeit über das Patronatswesen im alten Württemberg wäre sehr erwünscht.

Digitized by Google

teren genau unterschieden zwischen der Verleihung einer Stelle herzoglichen und der Bestätigung oder Konfirmation zu einer solchen fremden Patronats; erst seit ungefähr 1640 wird der Ausdruck „konfirmieren" auch für die unmittelbare Besetzung gebräuchlich [206]). Dazu ist, wie es scheint, stets darauf gehalten worden, daß die Präsentationsurkunde nicht dem Bewerber, sondern dem Herzog zugeschickt wurde, wie man denn auch jeden Versuch der Patrone, den Ernannten durch Reverse einzuengen, abwies [207]). Aber im übrigen sind, wie überall in der Geschichte des Patronatswesens, mannigfache Verschiedenheiten, die durch Herkommen und besondere Verträge geregelt sind [208]).

206) In der Regel wird man in der älteren Zeit mit einer Stelle herzoglichen Patronats „bedacht" oder dazu „verordnet" oder „promoviert", oder sie wird ihm „anbefohlen", „aufgetragen", „vertraut", „man hat ihn dazu kommen lassen" u. ä.; doch z. B. schon 1615 (1, 5a 1) zur Pfarrei Wiernsheim (OA. Maulbronn) „konfirmiert".

207) M. Minderer aus Heilbronn hat eine Präsentation des Stifts Bruchsal auf Großgartach eingeliefert. Weil sie aber nicht an den Herzog, sondern an den Petenten gestellt war und deshalb für hochpräjudizierlich gehalten wurde, wird sie durch den Vogt von Brackenheim dem Stift ebenso zurückgeschickt, wie die dem Petenten abgenommene Verpflichtung, daß er im Fall seines Abgangs von der Pfarrei in niemand anders, denn in Stiftes Hände resignieren wolle. Trotzdem wurde M. bestätigt (1, 388 2).

208) Solche Verträge werden mehrfach erwähnt: 1. mit den Schärtlin für Heutingsheim (1, 55 2. 1, 158 1), Stammheim OA. Ludwigsburg (1, 365 2) und Sulzau OA. Horb, beim Verkauf der Weitenburg an sie 1613 (1, 119 2 von 1614). Vgl. dazu das Königreich Württemberg 2, 202. 2. mit dem adligen Fräuleinstift Oberstenfeld für die Pfarrei des Orts vom 25. Mai 1610 (1, 80 2 und 337 1. Vgl. Pfaff, in den Württ. Jahrb. 1840 S. 331). 3. mit den Herren von Wolkenstein über die Pfarrei Peltringen und Oberndorf OA. Herrenberg (1, 95 1. 2). 4. mit den Junkern Rothaft vom 1. Sept. 1609 über Hochdorf OA. Waiblingen (1, 117 1). 5. mit Konrad Jäger von Gärtringen vom 16. März 1612 für Höpfigheim. Bei 1. und 2. präsentiert der Patron einen Kandidaten, der dann in Stuttgart geprüft und bestätigt und vom Spezial investiert wird. Schärtlin will 1628 (1, 158 1) auf Grund des Vertrags für Heutingsheim nur die Prüfung vor dem Konsistorium, nicht aber die Bestätigung durch den Herzog zugestehen. — Oberstenfeld gibt 1623 für die Prüfung jedem consistoriali drei Reichstaler pro habito labore. Bei 4. schlägt Württemberg drei Kandidaten vor, die Junker wählen einen und der Herzog bestätigt. Ebenso bei den Thumb für Köngen (1, 271 1). Bei 3. nominiert der Patron 1624 zwei Kandidaten durch den (katholischen) Prälaten von Bebenhausen; der Herzog „verleiht" dann die Pfarrei. — 1, 316 1 wird 1640 auf herzogliches Begehren einer den Edlen von Kaltental für Aldingen a. N. nominiert und präsentiert. Welcher Art hier das Verhältnis war, ist mir nicht klar. Nach dem „Königreich Württemberg" 2, 435 war Aldingen zwar als württembergisches Lehen im Besitz der Kaltental, die Kirche aber dem Stift Stuttgart inkorporiert. — 2, 55a 1 wird ein Vertrag mit der Reichsstadt Giengen a. Br. von 1420 praktisch, der zwar nicht zur Geschichte der Patronate gehört, aber hier erwähnt sein mag: nach ihm wird der Streit zwischen dem dortigen Rat und Pfarrer über die Besetzung der Prädikatur 1686 vor den Herzog gebracht. Der Herzog hätte an sich gerne den Tüchtigsten ge-

Digitized by Google

Im einzelnen zeigen sich im Verhältnis zu den altgläubigen Patronen mit Ausnahme des Dreißigjährigen Kriegs und der darin wieder katholisch besetzten Klöster und Stifter keine besonderen Schwierigkeiten. Und von der Willkür, mit der sonst adelige Patrone im 16. und 17. Jahrhundert ihre Pfarrer aufs unwürdigste behandeln, werden nur zwei Fälle erwähnt, in denen württembergische Geistliche in Orten des benachbarten reichsritterschaftlichen Adels betroffen werden [209]). Die Patronate werden offenbar regelmäßig besetzt: nur zweimal (1629 und 1632) finde ich, daß katholische Patrone die Frist zur Nomination verstreichen ließen und darauf, der Kirchenordnung gemäß, der Herzog die Stellen besetzen mußte [210]).

Dennoch brachte das Patronatswesen einen Schaden mit sich, der bei der Besetzung durch das Konsistorium wegfiel oder doch viel unschuldiger blieb. Schon 1604 hatte darüber geklagt werden müssen, daß Nominationen und Exspektativen zu Pfarrdiensten bei auswärtigen Patronen öfters durch Untüchtige ausgewirkt würden, die zu dergleichen officiis nicht kapabel oder sonsten nicht meritiert seien. Es war daher bestimmt worden, daß obligierte Minister (d. h. vor allem die Stipendiaten), aber auch alle anderen Landeskinder für solche Bewerbungen bei ausländischen Herrschaften, Domkapiteln, Stiftern, Klöstern usw. sich zuvor die Erlaubnis des Konsistoriums einholen sollten [211]). Dieser Erlaß ist dann 1623 aus Anlaß eines Falls auf herzoglichen Befehl den Stipendiaten abermals eingeschärft worden: keiner soll sich unterstehen, dergleichen Nominationes zu erpraktizieren [212]). Und 1671 hat das Konsistorium einen neuen Fall dieser Art, wie es scheint, an den Herzog gebracht, um seine Entscheidung darüber einzuholen, ob bestätigt werden solle [213]). Trotzdem gingen die

nommen. Aber um in der Stadt den Frieden herzustellen, bringt er durch eine Abordnung einen Vergleich dahin zustande, daß der eine der beiden Nebenbuhler Prediger, der andere des Pfarrers Vikar cum spe indubia successionis werden solle.

209) 1614 wird der Pfarrer von Berneck von den Gültlingen „ohne sein Verschulden beurlaubt" (1, 60 1), 1659 der Pfarrer von Buttenhausen, von den Gemmingen abgeschafft „weil er zu gut württembergisch gewesen und die Disputationes besucht" (1, 435 1).

210) 1, 188 2 der Herr von Wolkenstein, trotz vielfachen Erinnerns durch den Herzog-Administrator, auf Poltringen. 1, 151 2 Stift Bruchsal auf Großgartach.

211) Cynosura bei Eisenlohr 1, 403 u. Aus den Zeugnisbüchern habe ich mir wenigstens eine Exspektative gemerkt 1, 262 2, wo erwähnt wird, daß die Herzogin Witwe kurz vor ihrem Tod einem Kandidaten in eventum das Diakonat Nürtingen gegeben habe (1635).

212) 1, 67 2.

213) 1, 579 1. Es war der Sohn des Hofpredigers Zeller, der sich ohne Erlaubnis des Konsistoriums vom Konstanzer Hochstift die Pfarrei Untertürkheim erwirkt hatte. Der Herzog hat dann doch konfirmiert.

Digitized by Google

Übelstände weiter und wurden offenbar schlimmer. Es erging daher am 20. Januar 1694, 1½ Jahre nach dem Erlaß von 1693, der jeden Versuch, sich beim Konsistorium Stellen oder Exspektativen zu erpraktizieren, verboten hatte, ein neues scharfes Verbot, das den Geistlichen wie den Stipendiaten „bei ohnfehlbar zu gewartender Bibelstraf" verbot, ohne Erlaubnis des Konsistoriums irgend eine Nomination bei Auswärtigen weder unmittelbar noch mittelbar durch unordentliche Empfehlungen Dritter zu erbitten oder gar sie irgendwie zu erpraktizieren [214]). Aber auch das scheint nichts gefruchtet zu haben: man tat nicht mehr selbst die Schritte, ließ aber Verwandte und Freunde, namentlich solche in weltlichen Ämtern, gehen und dabei vorwenden, daß der, für den sie etwas suchten, nichts davon wisse. So wurde denn am 14. Juli 1696 auch diesen weltlichen Personen jeder derartige Schritt „bei sehr unbeliebiger Ahndung" verboten [215]). Aber wenige Jahre darauf eröffnete derselbe Herzog, der diese Verbote erlassen hatte, jene heillose Wirtschaft, die alle diese Schäden noch viel schlimmer in die ganze Besetzung der herzoglichen und konsistorialen Stellen selbst hineintrug [216]).

IV.

In das Jahrhundert, für das ich die Zeugnisbücher durchgesehen habe, ragt der Dreißigjährige Krieg hinein und unterbricht die ruhige Arbeit des Konsistoriums. Es ist unmöglich, aus unserer Quelle ein Bild der verschiedenen Gebiete seiner damaligen Tätigkeit zu gewinnen. Aber immer wieder spiegelt sich doch die Geschichte der Zeit in einzelnen Zügen und Bildern.

Es ist bekannt, daß württembergische Theologen schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vielfach außer Landes Dienste gefunden haben. Das zeigen auch die Zeugnisbücher. In den Pfarreien des benachbarten hohen und niedern Adels, vor allem bei den Hohenlohe und Erbach, dann bei den Markgrafen von Baden-Durlach, den Grafen von Löwenstein, den Schenken von Limburg, den Gemmingen, Gültlingen, Wöllwarth, Liebenstein, Kaltental, Löwenstein, Ehrenberg (Heimsheim bei Wimpfen), Hirschhorn, Closen, Greck (von Kochendorf), den Ganerben von Bönnigheim u. a. finden sich Württemberger als Pfarrer, zum Teil freilich in Orten, die württembergisch und nur Patronate der Adeligen sind. Von den süddeutschen Reichsstädten sind namentlich in Kempten, Biberach, Hagenau gewisse

214) Eisenlohr 1, 469. Über die „Bibel" vgl. Anm. 188.

215) Ebenda 1, 492 f.

216) Außer den älteren Nachrichten s. jetzt auch die Mitteilungen bei Kolb, Kämpfe S. 19—33.

Digitized by Google

geistliche Stellen ständig, in Augsburg besonders die Diakonate der Barfüßerkirche längere Zeit mit Württembergern besetzt. Aber auch in Regensburg, Eßlingen und Breisach erscheinen sie gelegentlich. Die größte Zahl aber findet sich in Österreich.

Und nun kehrt ein guter Teil, von der Gegenreformation vertrieben, ins Land zurück, andere „Exules" folgen ihnen und suchen kirchliche Dienste in Württemberg. Schon vor dem Krieg und in seinen ersten Anfängen hatte sich so der Umschwung der Dinge in Aachen 1614 und in Pfalz-Neuburg 1614 ff.[217]), 1623 die Rückgabe der Markgrafschaft Baden-Baden an die Söhne Edward Fortunats (1622) geäußert[218]). 1624 beginnt die lange Reihe der Österreicher[219]), 1625 folgt ein Hagenauer, nachdem 1624 der evangelische Gottesdienst dort verboten und die Prediger verjagt worden waren[220]). 1629 f. kommen vertriebene Augsburger[221]), 1631 ein geborener Biberacher[222]), 1632 einer aus dem Erzbistum Magdeburg[223]).

Aber damit ist auch der Zufluß zunächst zu Ende. Der Umschwung beginnt mit den mächtigen Erfolgen Gustav Adolfs. 1633 werden zwei neu gegründete evangelische Pfarreien besetzt: Dätzingen (bei Weil der Stadt), das, 1605 württembergisch geworden, bisher nur eine katholische Pfarrei gehabt hatte und nun bei der neuen Lage eine evangelische bekommen soll, und Hohenstadt (OA. Geislingen), dessen eine Hälfte 1627 wieder an Württemberg gefallen war, während die andere bei Bayern blieb[224]).

Freilich eine kurze Herrlichkeit! Denn schon 6. September 1634 folgte die Schlacht von Nördlingen. In Hohenstadt führte die Patronatsherrschaft Wiesensteig sofort wieder die katholische Religion ein; auch Dätzingen hat in der Folgezeit keine evangelische Pfarrei mehr, und im ganzen Land machen sich die furchtbaren Folgen der Schlacht geltend. Es hätte keinen Sinn, die

217) 1, 35 a 2: Kalkbrenner aus Aachen, Sept. 1618. 1, 25 b 1: Gallus Zäemann, exul Neoburgiensis, 1617. Später 1624 ein zweiter 1, 89 2.

218) 1, 80 1: negotium religionis versteht er, aber Predigt und Dialekt des Thüringers mißfallen so, daß er weiterziehen muß, jedoch vorher aus der Herberge ausgelöst wird und noch vier Reichsthaler dazu erhält.

219) 1, 97 2.

220) 1, 12 b 2.

221) 1, 35 a 1 und 88 1.

222) 1, 195 2.

223) 1, 223 2: seine Prüfung ist so schlecht, daß er angewiesen wird, sein Glück anderswo zu suchen.

224) 1, 235 und 236 1. Über Hohenstadt siehe OA.Beschr. von Geislingen S. 211. Das Königreich Württemberg 4, 159. Über Dätzingen ebenda 1, 256.

Digitized by Google

Spuren, die sich davon in den Zeugnisbüchern finden, die Nöte und traurigen, zum Teil aber auch merkwürdigen Schicksale der Geistlichen [225]) im einzelnen aufzuführen. Das schwerste, das massenhafte Sterben, wird doch nicht erwähnt; es spiegelt sich nur darin, daß eine große Zahl von Pfarreien nun zu Filialen herabgesetzt und mit andern zusammengelegt werden [226]).

Die gewaltigen Schwierigkeiten, die überwunden werden mußten, um das Stift durch den Dreißigjährigen Krieg hindurchzubringen und so den geistlichen Nachwuchs aus dem Land selbst zu sichern, sind erst in allerletzter Zeit von kundiger Hand geschildert worden [227]), und es wäre zu wünschen, daß bald eine Schilderung der Schicksale der Klöster in derselben Zeit nachfolgte. Es ist selbstverständlich, daß dieser Punkt, die Wiederaufrichtung der Klöster und Stifter durch das Restitutionsedikt von 1629, in die Zeugnisbücher hineinspielt; denn auch ihre ehemaligen Patronatsrechte waren ihnen zurückgegeben worden. Wie dann die neuen katholischen Inhaber daraufhin die erledigten Stellen über ein Jahr lang nicht besetzten, beschwerte sich das Konsistorium bei der Statthalterschaft und erreichte es, daß sie Ende Dezember 1635 den Äbten und Administratoren Weisungen zugehen ließ und mindestens ein Teil sich bereit erklärte, qualifizierten Personen A. C., die bei ihnen gebührend darum nachsuchen würden, die Präsentation zu erteilen. Das Konsistorium aber wurde nun seinerseits angewiesen, dafür zu sorgen, daß alle Bewerber um Pfarreien der Prälaten künftig von ihnen die Präsentation einholten. Damit war also den Prälaten Recht und Pflicht der Präsentation, dem Konsistorium aber das Recht

225) Des öfteren wird erwähnt, daß sie wegen Teurung, Hungers, gänzlichen Ausfalls des Einkommens oder Kriegsnöte ihre Pfarren nicht halten oder gar nicht antreten konnten, schwere Leibschäden davon trugen usw. Vgl. auch Hedingers Eintrag über Wölflin Anm. 12. Das vielgestaltige Leben des Baslers Giger s. Anm. 43.

226) Schon 1636 sind nach einem Konsistorialschreiben nahezu 300 Pfarrer und Diakonen meist an Seuchen gestorben, 200 Pfarrstellen unbesetzt (Kolb, Das Stift im 30jährigen Krieg a. a. O. 18, 37 und 44). 1637 und 1639 sind es 250 leere Stellen, und Pfarrer sterben immer mehr (S. 47, 107).

227) Kolb, Das Stift im 30jährigen Krieg a. a. O. Hier übrigens auch (18, 32 f.) über die Besetzung der Stellen nach der Schlacht von Nördlingen. — 1, 324 s wird 1641 ein 28jähriger Eisenfest geprüft, der das damals von den Stipendiaten verlangte Geld nicht hatte zahlen können und daher vor 5 Jahren als Privatpräzeptor zu den Kindern des Junker Closen zu Haidenburg gegangen war. Er war im ganzen, vor und nach dem Einfall, 11 Jahre im Stift gewesen. — 1, 325 s erscheint ein J. G. Meißner, der 1632 nach der Okkupation der Klöster aus dem Stift entlassen und dann zehn Jahre lang mit Erlaubnis des Konsistoriums Feldprediger im Canoffskyischen Regiment gewesen war. — Über die Feldprediger vgl. durchaus Kolb in den Bll. f. württ. KG. N. F. 9, 70 ff. 97 ff. 10, 22 ff. 117 ff. 1905 f.

Digitized by Google

der Bestätigung zuerkannt [228]). Dieser Ausgleich scheint auch im allgemeinen eingehalten worden zu sein, und das Konsistorium war dadurch auch wieder in der Lage, die Bewerber vorher zu prüfen und in Pflicht zu nehmen [229]).

228) Vgl. im allgemeinen außer den Gesamtdarstellungen der Württ. Geschichte H. Günter, Das Restitutionsedikt von 1629 und die katholische Restauration Altwirtembergs 1901 besonders S. 226—341. Dazu Kolb, Die Jesuiten in der Stuttgarter Stiftskirche (Bll. f. württ. KG. N. F. 2, 38 ff. Baßler, Beiträge zur Notlage der württ. Kirchendiener im 30jährigen Krieg (ebenda N. F. 5, 54 ff., 121 ff. — Was Günter S. 274 über das „Dekret" vom 29. Dez. 1635 sagt, ist nicht ganz genau. Das Königliche Staatsarchiv hat mir die Klageschrift des Konsistoriums (Abschrift in „Prälaten insgemein" B. 41 [11]), die dem allem zu Grunde liegt, gütigst zur Verfügung gestellt. Danach habe ich das Wesenlichste gegeben.

229) Wenn man überhaupt aus den wenigen Fällen, die das Zeugnisbuch enthält, einen Schluß ziehen darf. (Natürlich kommen hier die Gewaltmaßregeln, die sonst gegen evang. Geistliche vorgenommen werden, nicht in Betracht). — Als Beispiele für die Befolgung jenes Ausgleichs nenne ich: Adelberg erteilt 1644 die Nomination für Roßwälden „unförmlich". Der Kandidat wird deshalb nach Ruith geschickt, kommt aber schließlich doch nach Roßwälden (1, 300 1). 1645 wird einer angewiesen, die Nomination für Schmiden bei den Klosterinhabern von A. einzuholen (1, 342 1) — Bebenhausen nominiert 1636 auf Hagelloch. Das Konsistorium „muß" trotz schlechter Prüfung bestätigen gemäß der königl. Resolution. Ebenso 1636 bei Lustnau trotz schlechter Predigt. Der Kandidat erklärt, die Nomination sei ohne sein Wissen geschehen, und ist daher bereit zu verzichten. (281 1 u. 2.) 1642 lassen die Inhaber von B. den vom Konsistorium ernannten Sutor nicht nach Altdorf OA. Böblingen hineinkommen: er erhält daher eine andere Pfarrei (1, 328 1). Nach Binder S. 421 wird dann Aldingen bis 1649 von Weil i. Sch. aus versehen, und 1649 kommt Sutor doch hin. — Denkendorf: der Administrator nominiert 1640 für Bempflingen (1, 319 1). — Hirschau erteilt 1642 die Nomination für Malmsheim (1, 308 1), verweigert 1641 die für Friolzheim. „Unsre gnädige Herrschaft" (d. h. der Herzog) nimmt ihn dann trotzdem an (1, 317 1). — Maulbronn nominiert 1642 auf Kirchheim a. N. (1, 268 1). — Von den Jesuiten in der Stuttgarter Stiftskirche — das Zeugnisbuch schreibt meist „Esauiten" oder „die vermeinten Stiftsinhaber" — erhält 1644 ein Tübinger Haid mit Vorwissen des Konsistoriums eine schriftliche Präsentation für Aldingen a. N. und wird vom Konsistorium nach einer Predigt konfirmiert (224 1). 1636 wird ein Bidembach 3. Dez. 1636 „auf zwei von der königl. Regierung abgegangene ernstliche Decreta" zur Pfarrei St. Leonhard in Stuttgart konfirmiert. St. Leonhard hatte ehmals dem Stift gehört; die Präsentation wird also von den Jesuiten ausgegangen sein. Derselbe Bidembach wird 3. Okt. 1637 von derselben Regierung zum Konsistorialrat, Ehegerichtsassessor und Stiftsprediger — also auch auf Antrag der Jesuiten — angenommeu, Dez. 1638 aber vom Herzog dessen entlassen und zur Superintendentur Böblingen bedacht (295 2). Von den Backnanger Jesuiten erhält einer 1644 die Nomination zum dortigen Diakonat und vom Konsistorium die Konfirmation (1, 333 2). Von den Herrenberger Jesuiten erhält einer 1637 „umb etwas modo extraordinario" die Pfarrei Gültstein, muß aber 1639 wieder ohne seine Schuld abgehen (297 2). Für die Stuttgarter Spitalkirche, die Prädikatur mit der Super-

Digitized by Google

Anders dagegen lag es bei Pfarreien in den württembergischen Gebieten, die der Kaiser an seine Anhänger vergeben hatte, vor allem in den Herrschaften der Grafen Trautmannsdorf und Schlick[230]). Hier scheint ein solcher Vergleich mit dem Konsistorium nicht stattgefunden zu haben. Von den Geistlichen, die dahin ziehen und dort angenommen werden, hat offenbar nur ein Teil vorher das Konsistorium von seiner Absicht unterrichtet und seine Entlassung erbeten. Bei anderen hat es sich nach der Rückgabe der Gebiete an Württemberg herausgestellt, daß sie weder geprüft, noch auf die Konkordienformel verpflichtet waren[231]).

---

intendenz und das Diakonat, präsentiert die österreichische Regierung selbst, und das Konsistorium bestätigt (1635: 1, 162₁. 1637: 1, 278₁). — Daß übrigens das Zeugnisbuch nicht alle Fälle derart erkennen läßt, wird schon durch die geringe Zahl derer, die dort angeführt sind, klar. Häufig werden sich die Präsentationen oder Bestätigungen unter der früher üblichen Form verstecken. So erwähnt z. B. das Zeugnisbuch 1, 284b₁ die einfache „Promotion" Bauders auf Eberdingen, während bei Stoll S. 96 f. der richtige Vorgang genannt ist: Nomination durch den Abt von Hirschau, „verum absque salario". (Soll das „umb etwas" bei den Herrenberger Jesuiten vielleicht das Gegenteil bedeuten?) Und vielleicht ist es ebenso 1, 298₂ mit der Promotion zur Pfarrei Malmsheim, einem Hirschauer Patronat (1637). Andere Fälle ergäben sich ohne Zweifel bei weiterem Suchen. — Aus den Konflikten zwischen den evangelischen Geistlichen und den Äbten erwähne ich nur 1, 92₁, wo der Pfarrer von Gültstein von dem Prälaten Wunibald von Hirschau abgesetzt wird, weil er in einer Predigt gesagt hatte, wer das Ave Maria ein Gebet nenne, sei ein Narr wie ein Haus. Er wird dann aber wieder eingesetzt. — Über die konfessionelle Polemik in der Predigt in Württemberg während des 30jährigen Kriegs, s. Kolb, Gesch. des Gottesdiensts S. 110—113. — Erwähnt sei auch, daß auch das wieder aufgerichtete Frauenkloster von Pfullingen 1647 Patronatsrechte in Genkingen geltend zu machen versucht, indem es die Nomination des Abts von Zwiefalten — freilich vergeblich — anficht (1, 325₁).

230) Stälin, Schwedische und kaiserliche Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg usw. (in dieser Zeitschr. N. F. 6, 309 ff. mit den Nachträgen in Bd. 8, 12 ff. 10, 389 ff.).

231) Trautmannsdorf: 1, 224₂ 1639 läßt der OAMann von Neuenstadt a. L. einen zur Pfarrei Wüstenrot zu, der sich zuvor beim Konsistorium gebührend angemeldet hatte. Weiteres 333₁ (Neuenstädter Diakonat), 353₂ (Gochsheim), 354₁ (Wüstenrot), 354₂ (Wilsbach), 404₁ (Wilsbach); meist „promoviert" dabei der OAMann. — Schlick: 1, 49₁ (Aldingen OA. Tuttlingen), 268₂ (Diakonat Ebingen), 336₂ (Leidringen, das Konsistorium „dimittiert" ihn dahin, Juli 1648, wie auf innerwürttembergische Patronate oder in fremdherrliche Dienste), 370₁ (Balinger Diakonat 1639), 406₁ (Tuttlinger Diakonat 1637). Auch hier zum Teil „Promotion". — Nachträgliche Unterschrift der Konk.F. und Prüfung 333₁ (ohne Prüfung), 353₂. 354₁–₂ (1646); 370₁. 406₁ (1649 f.). — 1, 506₂ wird 1656 bei einem, der 1635 als Diakonus nach Niedersulz (d. h. der unteren Kirche von Sulz) gekommen und nun aus anderen Gründen nach Stuttgart verschrieben war, entdeckt, daß er früher weder geprüft noch vereidigt worden war, auch die Konkordienformel nicht unterschrieben hatte. — Der Eid und die Unter-

Digitized by Google

Jedoch hat das Konsistorium in diesen Jahren zeitweise die Prüfungen überhaupt eingestellt. Schon am Ende des Jahres 1636 steht die Bemerkung: weil es 1636 so sehr unsicher zu reisen und die Zehrung gar teuer, man auch mit den Convoien, sobald sie sich aufgemacht, gleich fortgemußt, habe man einzelnen Personen, deren Consignation der Konsistorialsekretär Laur. Schmidlin habe, zwar Kirchenstellen auch ohne Predigt und Examen anbefohlen, aber ihnen ausdrücklich erklärt, daß das so bald als möglich nachgeholt und nach dem Ergebnis die fernere Gebühr mit ihnen vorgenommen und von ihnen geleistet werden solle. „Actum Stuttgartiae in Consistorio ecclesiastico 31. Dezember 1636." Und 1637 sind zwar noch einige Prüfungen verzeichnet; aber vom 18. August dieses Jahrs an bis zum Februar 1639 finden sich überhaupt keine Einträge, und bis zum Schluß des Kriegs bleibt ihre Zahl recht klein.

Hiebei handelt es sich um Beförderungs- wie um Neuprüfungen. Aber die Not der Zeit zeigt sich doch vorzüglich darin, daß die Neuprüfungen so stark zurückgingen. Ihre Anzahl hatte immer erheblich geschwankt, in den Jahren 1615—1630 zwischen 17 und 92. Im Durchschnitt betrug sie in dieser Zeit etwa 32, aber in der Mehrzahl der Jahre bewegte sie sich zwischen 20 und 30. Von 1631 an stieg sie nun zunächst — 22, 46, 28, 34, 42, 36 —, sank dann aber 1637 auf 11, hörte 1638 ganz auf, begann 1639 wieder mit 24, um in den vierziger Jahren auf 23, 10, 11, 4, 14, 10, 19, 10 und — 1648 — 17 zu sinken. Bei den trostlosen Zuständen im Stift war eben die Zahl der verfügbaren Kräfte sehr gering; man nahm daher auch solche an, die man unter anderen Verhältnissen wegen schlechter Prüfung ohne Zweifel abgelehnt hätte [232]).

Erst mit dem Frieden mehren sich die Neuprüfungen wieder, und zwar sofort ganz außerordentlich. Mit 1649 schnellte ihre Zahl plötzlich

---

schrift unter die K.F. werden wohl nur bei Ausländern und solchen Württembergern erwähnt, die auf Präzeptorate kommen oder als Feldprediger oder Reisebegleiter der Prinzen verwendet werden. Bei den Präzeptoren ist beides offenbar mit der Prüfung und Ernennung verbunden, bei den anderen mit der Ordination, die ja sonst in Württemberg nicht besteht, hier aber, wo die Einführung in die Gemeinde nicht möglich ist, an die Stelle der Investitur tritt und in Stuttgart, der Stifts- oder Hofkirche, gelegentlich auch (1, 214ᵛ) in Tübingen stattfindet. — Wenn 1, 298ᵃ die Tübinger Fakultät einmal prüft und ordiniert, so ist das eine Ausnahme und besonders begründet: der Kandidat Bartholomäus Haid ist für die ritterschaftliche, also auswärtige Pfarrei Bechenheim (heute Bächingen, bairisch) a. d. Brenz bestimmt. Tübingen prüft und ordiniert für dieses lutherische Gebiet, wie das ja den theologischen Fakultäten vom Anfang der Reformation an vielfach zugestanden hatte.

232) 1, 361ᵢ: 1648 ist einer auch bei der zweiten Prüfung nur um ein schlechtes besser, als in der ersten, erhält aber trotzdem, „weil Mangel an Leuten", eine Pfarrei.

Digitized by Google

auf 56, 53, 39, 35 und 36 empor. Von da an — 1654 — bewegt sie sich wieder ruhiger; in der Regel sind es in den nächsten Jahren 24—29, zweimal 34 und 36, einmal 42. Weiterhin, von 1665 an, schwanken die Zahlen wohl auch wieder, aber der Durchschnitt der Jahrfünfte bleibt doch im wesentlichen stetig.

Um die Lücken, die der Krieg gerissen hat, auszufüllen, nimmt man nun zunächst die verfügbaren Württemberger, insbesondere die Stipendiaten, in unerhörter Jugend ins Amt.

In früheren Jahrzehnten ist das Lebensalter der neu geprüften Stipendiaten nicht vermerkt. Aus Stoll ließe sich wohl fast immer feststellen, wieviel Zeit zwischen ihrem Magisterium und der Prüfung oder Anstellung verflossen ist[233]). Aber wie alt die Studenten beim Magisterium waren, ist auch bei ihm nur in ganz besonderen Fällen angegeben, meist bei solchen, die Repetenten gewesen waren und eine besondere Laufbahn gehabt haben. So lang also die Akten des Stifts oder ähnliche noch ungedruckte Quellen nicht vorliegen, wird es schwierig sein, für das durchschnittliche Anstellungsalter jener älteren Zeit bestimmte Angaben zu machen. Dagegen geben die Zeugnisbücher in der Zeit, da die Nachwirkungen des Kriegs überwunden sind, das Alter bei der ersten Prüfung sehr häufig an. So ergibt sich für das Ende der sechziger Jahre und das folgende Jahrzehnt, daß die Leute meist 4—5 oder 5½ Jahre im Stift gewesen sind, davon 2—3, zuweilen auch mehr Jahre Theologie studiert haben, bei der ersten Prüfung 22—26 Jahre alt gewesen sind und dann wieder bis zur ersten Anstellung etwa 2—6 Jahre haben warten müssen. Der Durchschnitt der Anstellungszeit wird also in den oberen zwanziger Jahren gelegen haben, was auch mit einer Angabe des Konsistoriums vom Jahr 1685 stimmt, daß die promovendi insgemein 30 Jahre alt seien[234]).

Ganz anders aber sind nun die Verhältnisse in den ersten Jahren nach dem Westfälischen Frieden. Schon 1635 und 1636 sind eine erheblich größere Anzahl als sonst von Examinanden als junge Magister bezeichnet. Sie haben, wenn man Stolls Angaben heranzieht, nicht länger als ein Semester Theologie studiert und erhalten doch sofort oder in den nächsten zwei Jahren ihre Pfarreien[235]). Auch in den folgenden Jahren finden sich

233) Nach Stichproben aus dem Anfang des 1. Bandes ist der Zwischenraum zwischen Magisterium und erster Prüfung 2—5 Jahre, derjenige zwischen Magisterium und Anstellung 3—6, meist 4—5 Jahre. Dabei lasse ich seltene Fälle außer Spiel, z. B. wenn zwischen Magisterium und erster Prüfung 8 oder 9 Jahre liegen (wobei dann übrigens die Anstellung sofort folgt).

234) Kolb, Kämpfe S. 13.

235) 1, 271₁. 272₂. 278₁ Magisterium (nach Stoll) Februar 1635, Prüfung

Digitized by Google

weiter solche Fälle[236]). Aber doch sind, wie aus mehreren ausdrücklichen Angaben von 1641 und 1644—1646 hervorgeht, die Kandidaten damals im allgemeinen noch 24—25 Jahre alt. Dagegen beginnen schon 1647 unter den Einheimischen die 21—23jährigen zu überwiegen und bekommen doch meist sofort oder sehr bald ihre Stellen. Und 1651 kommen die ersten 19- und 20jährigen zur Prüfung und gleich darauf auf ihre ersten Stellen[237]). 1653 wird eine Anzahl Stipendiaten desselben, ja noch jüngeren Alters — einer ist erst 17¾ Jahre alt und mit einigen anderen durch tumultuarische Vorgänge im Stift sehr bloßgestellt[238]) — dennoch in kürzester Zeit Pfarrer oder Diakone. Doch liegen schon damals bei anderen auch wieder einige Jahre zwischen Prüfung und Anstellung. Und in den nächsten Jahren ist es vielfach so, daß die Stipendiaten in sehr jungen Jahren, einmal mit 17¾[239]), die Prüfung machen, aber dann zunächst offenbar auf Vikariate gehen und erst nach längeren Jahren angestellt werden. Nicht minder hat sich die theologische Studienzeit nach dem Magisterium wieder meist auf 1½—2 Jahre erhöht. Aber erst im Verlauf der sechziger Jahre kommt allmählich der Durchschnitt des theologischen Studiums wieder auf 2—3 Jahre und fällt die Anstellungszeit in die zweite Hälfte der zwanziger Jahre.

Die gewaltigen Lücken, die der Krieg gerissen hatte, verhältnismäßig so rasch auszufüllen, wäre mit einheimischen Kräften allein nicht gelungen. Es ist nur durch den Zustrom von auswärtigen Theologen möglich geworden. Er hatte schon einigermaßen in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre begonnen[240]). Aber richtig eingesetzt hat er erst 1648. Schon 1648 habe ich unter 17 Neugeprüften 6 oder 7 Auswärtige gezählt. 1649 sind unter den 56 nicht weniger als 36, 1650 unter den 53 27, 1651 18, 1652 8, 1653 14, 1654 12, 1655 10, 1656 14, 1657 5, 1658 6, 1659 8, 1660 2, 1661 6. Von 1662 an sind es immer nur noch ganz

September 1635. Bei 271 2 und 272 1 dasselbe Alter, aber nichts von Anstellung. 1636 vgl. 286 2 287 1 (beide vom Magisterium Juli 1635). Freilich können solche „junge Magister" doch schon verhältnismäßig alte Knaben sein, z. B. 284 b 1 (Bauder) ist nach Stoll S. 96 beim Magisterium 22 Jahre.

236) 1, 322 1 u. 325 1 (1641). 330 1 (1642).

237) 1, 438 2. 439 1, 2. 441 1. 454 1 (1652).

238) Käuffelin, der sofort Diakonus in Möckmühl wird (1, 462 1). Die anderen, die an dem Tumult beteiligt waren, folgen auch rasch nach.

239) 1, 557 2.

240) 1635 1, 1636 6, 1637 1, 1639 2, 1640 2, 1641 1, 1642 1, 1644 2, 1646 4. Ich bitte mir hier und bei den folgenden Angaben zugute zu halten, wenn ich mich einmal verzählt hätte. Man kann auch im einzelnen manchmal zweifelhaft sein, wie der Mann unterzubringen ist.

Digitized by Google

wenige, und seit Anfang der siebziger Jahre nur noch vereinzelt: die Württemberger sind wieder unter sich.

Unter diesen Ausländern sind die Ulmer bei weitem am stärksten vertreten. Von 1648—1655 habe ich nicht weniger als 47 gezählt, die in württembergischen Kirchendienst übertraten. 1648 beginnt ihre Einwanderung mit 3, 1649 steigt sie auf 12, 1650 auf 14. Dann sinkt sie wieder auf 8, 2 und — 1653 — auf 3. Und von da an scheint die wunderbare theologische Fruchtbarkeit dieses kleinen Gebiets erschöpft oder — vermutlich vor allem das Bedürfnis des Konsistoriums im ganzen befriedigt gewesen zu sein. Nur noch einzelne Nachzügler kommen, und 1664 hören auch sie auf. Dem Konsistorium sind sie schon früher zu viel geworden: als 1655 wieder einer in Predigt und Examen „ziemlich schlecht" bestand, wurde zwar seine Nomination zu einem innerwürttembergischen Patronat bestätigt, ihm aber zugleich „beditten, sich nit gleich in 2 oder 3 Jahren umb anderweitige Translation anzumelden, da solchergestalt alle heillose Ulmer nach und nach würden Württemberg obtrudirt werden" [241]).

Neben den Ulmern sind es vor allem Söhne anderer schwäbischer Reichsstädte, namentlich Augsburgs und Eßlingens, mit denen ja immer eine lebhafte Verbindung bestanden hatte, dann fränkischer Gebiete wie der Markgrafschaft Brandenburg, der Grafschaft Hohenlohe, Nürnbergs, des Rießes, Nördlingens und der Grafschaft Öttingen, der Oberpfalz, aber auch entlegenerer Gebiete wie Hessens, Thüringens; selbst zwei Schlesier, zwei Wittenberger, ein Rostocker und zwei Schweizer sind darunter. Zum Teil sind es Leute, die frisch von der Universität kommen: Straßburg spielt gerade damals die große Rolle. Andere aber sind schon in allen möglichen Stellen gewesen, einer ist bereits seit 49 Jahren Pfarrer und 69 Jahre alt [242]).

Noch eine andere Klasse von Fremden mehrte sich in diesen Jahren auffallend, die „Proselyten" [243]). Während des ganzen Kriegs sind, wenn ich recht sehe, nur drei, und zwar in den Jahren 1622—1626, gekommen, und man hat im ganzen recht schlechte Erfahrungen mit ihnen gemacht [244]). Aber 1649 kommen allein schon drei, darunter zwei „Meßpriester" [245]), und bis 1679 folgen über 30 weitere, darunter sieben Augustiner-Eremiten, fünf Minoriten (zum Teil von der Observanz), zwei Pre-

241) 1, 499₁.

242) 1, 376₂.

243) Über sie i. a. Schmoller und Schön in Bl. f. Württ. KG. 8, 81 ff., 9, 78 ff.

244) 1, 75₁ wegen Ehebruchs wieder entlassen. 105₂ ehemaliger Mönch, Klagen über ihn und seine Frau, schwerer Epileptiker.

245) 1, 378₂. 389₁. 391₂.

Digitized by Google

diger, ein Karmeliter, ein Kapuziner, drei Benediktiner, ein Zisterzienser, ein Jesuit, mehrere Jesuitenzöglinge und Weltpriester. Sie kommen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands, von Westfalen und dem Niederrhein bis Österreich, aus Polen und Mähren, aus Belgien, Burgund und der Schweiz [246]). Eine erhebliche Zahl hat sich offenbar, auch nach ihrer eigenen Aussage, nur prüfen lassen, um sich eine Zeitlang im Stift aufhalten zu können: das ist offenbar überhaupt die Anziehungskraft, die gerade Württemberg auf sie ausübt [247]). Dann verschwinden sie wieder großenteils. Man trägt auch offenbar Bedenken, sie anzustellen [248]), und die Erfahrungen sind in solchen Fällen mehrfach wenig erfreulich. Einer verläßt seine Pfarrei [249]), ein anderer mit ihr auch Weib und Kind, um wieder in die alte Religion zurückzukehren, kommt wieder mit Reu und Leid, bekommt aufs neue Pfarreien und läuft wieder davon [250]). Ein Dritter muß abgeschafft werden, weil er einen Musiker im öffentlichen Wirtshaus geprügelt und sonst viel Ungebühr in der Trunkenheit verrichtet hat. Seine Frau erreicht es dann allerdings, daß er wieder angenommen wird: er hält sich ohne Tadel auf einer Hungerpfarrei, und ein Sohn von ihm scheint später auf der Universität studiert zu haben [251]). Wieder ein anderer, der ein Diakonat und zwei Pfarreien gehabt hat, zieht wegen unglücklicher Ehe und anderer Widerwärtigkeiten wieder davon ins Papst-

246) Im allgemeinen nenne ich 1, 411 2. 413 2. 426 1. 436 2. 437 1. 442 2. 443 1. 446 2. 449 1. 467 2. 472 2. 474 1. 480 2. 493 1. 511 2. 514 2. 515 2. 516 1, 2. 517 1 (Sohn eines spanischen Soldaten), 547 2. 572 1. 580 1. 595 2. 598 2. 620 1. 626 2. 654 2. 661 1. 687 2. 762 3. 2, 6 2.

247) Ausführlich sind die Gründe des Übertritts angegeben 1, 626 1 bei einem Mönch ungenannten Ordens: 1. weil die Mönche den Heiligen die Ehre Gottes geben, 2. weil sie den Untergebenen vieles befehlen, was sie selbst nicht mit einem Finger anrühren, 3. weil sie die Werke als Verdienst in Anspruch nehmen, 4. weil der Papst sich die Herrschaft über alle Christen anmaßt, 5. weil sie die götzendienerische Messe halten.

248) 1, 580 1 von einem Minoriten Holthausen aus Westfalen, der im Stift 3/4 Jahre unsträflich gelebt, die theologischen Loci wöchentlich fleißig besucht und häufig deutsche Predigten e cathedra gehalten hat: er wird auf ungestümes Bitten, weil er vorzeitig geheiratet hat, Diakonus („tandem vocationem extorsit)".

249) 1, 687 2. Es ist ein ehemaliger belgischer Karmeliter, jetzt Diakonus von Rosenfeld. Ein Konsistorialrat bemerkt dazu: „Excessit, evasit, erupit", und Hedinger fügt bei: „uti solent ejusmodi farinae homines."

250) 1, 511 2.

251) Gasteiger 1, 762 3 (Eintrag Hedingers). Der Joh. Jak. G., den Stoll, S. 532, beim Magisterium von 1718 erwähnt, darf wohl bei der Seltenheit des Namens als sein Sohn angesehen werden. Vgl. auch 1, 610 1, wo ein ehemaliger Predigermönch zwar mehrere Pfarreien hat, aber mehrfach Händel bekommt und zweimal begnadigt werden muß.

Digitized by Google

tum, kommt zurück, widerruft auf fürstlichen Befehl öffentlich vor seiner Gemeinde, wird begnadigt, Vikar und wieder Pfarrer, läuft wieder davon und stirbt „unter den Päpstlichen als oftmaliger Renegat“ [252]). Besondere Ehre hatte man einzulegen gedacht mit Anton Winter, dem Enkel des Stiftspropstes Magirus. Sein Vater, Dr. jur. und Professor am Collegium illustre in Tübingen, war von da 1619 nach Koburg gezogen, später als Bamberger Kanzler mit seinem Sohn zur römischen Kirche übergegangen. Der war dann, nach seiner Angabe vom Vater selbst dazu veranlaßt, in den Jesuitenorden eingetreten, hatte lange in französischen Ordenshäusern Philosophie und Theologie studiert, in Würzburg Mathematik, in Bamberg Philosophie, in Saarbockenheim Theologie gelehrt, war Rektor des Kollegiums in Würzburg und Dr. th. geworden, schließlich im Jahr 1660 50jährig nach Württemberg geflüchtet und nach Predigt und Examen im Juli 1661 ins Stift aufgenommen worden [253]). Wie er dann auf Betreiben Herzog Eberhards 1661 feierlich bei der Universität den Widerruf leisten mußte, 1663 Professor der ev. Theologie wurde, aber nirgends Vertrauen fand, nach 12 Jahren rückfällig wurde, seine Frau, die er in Tübingen mit ihren Kindern erster Ehe geheiratet hatte, sitzen ließ, weil sie nicht mit ihm zur römischen Kirche gehen wollte, und wie dann endlich er, der in Stuttgart erklärt hatte, er sei niemals von Herzen päpstlich gewesen und habe alles, was er gelesen, gesagt und gelehrt (professus) habe, nur gezwungen getan [254]), von Ulm aus dem Senat schrieb, sie möchten künftig lieber keinen Katholiken mehr aufnehmen: niemand, der diese Religion wirklich kennen gelernt habe, lege sie ernsthaft ab; im übrigen aber möchten sich die Herren hüten, ihn schriftlich anzugreifen, da er die Schwächen und häuslichen Unsauberkeiten der Professoren sehr wohl kenne — das alles hat Weizsäcker aus den Akten erzählt [255]).

So war hier wenig Ersatz für die fehlenden Kräfte zu gewinnen. Nur wenig mehr als die Hälfte dieser Proselyten haben sich auf ihren Stellen gehalten, und ob auch nur einer seine Söhne in den württembergischen Pfarrstand vererbt hat, ist unsicher [256]).

252) 2, 6b 2. Bei ihm macht Hedinger die Bemerkung: „Proselyto non fidendum usque ad decimam generationem, ajunt Ebraei“. Eine spätere Hand schreibt dann wiederum dazu: „Dura sane Hebraeorum vox. Etiam Abraham, etiam discipuli Christi fuere proselyti. B. Lutherum et coaetaneos non citabo“. Man wird an Friedrich Wilhelm III. erinnert: „Können wohl auch den Herrn Jesum nicht leiden.“

253) 1, 598 2. Saarbockenheim ist ein Teil des heutigen Saarunion. Vgl. B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge II, 2, 333 f.

254) So nach seiner Aussage im Zeugnisbuch.

255) Weizsäcker, S. 69 f.

256) Die meisten Namen sind zu wenig charakteristisch, als daß die Frage zu ent-

Digitized by Google

Damit bin ich am Ende. Noch manches andere ließe sich den Zeugnisbüchern entnehmen. Aber es sei genug! Vielleicht denkt mancher, was hier geschildert, sei im Grunde selbstverständlich und hätte so mühseligen Zusammentragens nicht bedurft. Aber so liegt es nicht. Für das 16. und 17. Jahrhundert sind die württembergischen Verhältnisse wirklich eine Besonderheit. Sie hängen an zwei Voraussetzungen, an der Form der württembergischen Kirchenverfassung überhaupt [257]) und an dem im Verhältnis zu anderen Ländern schwachen Bestand des privaten Patronats. Beides zusammen macht das stark bürokratische und zentralisierte Gepräge des württembergischen Kirchenwesens aus. Während den meisten größeren Landeskirchen schon durch das unbedingte Übergewicht des Patronats eine einheitliche Verwaltung unmöglich war und auch ihre Konsistorien im allgemeinen nur in besonderen Fällen mit den Gemeinden und den Geistlichen zu tun bekamen, übte das württembergische Konsistorium schon allein durch seine Prüfungen eine stete Aufsicht über die Geistlichen, hatte durch die Stellenbesetzung ihr Schicksal in der Hand und war dadurch wieder imstande, auf ihre Entwicklung, Bildung und Amtstätigkeit zu wirken.

In der Tat beweisen die Zeugnisbücher durchweg, daß das Konsistorium sich redliche Mühe gegeben hat, Unwissenheit, Faulheit und Ärgernisse zu bekämpfen, die Tüchtigkeit zu fördern und zu belohnen. Und so wenig anmutig dieses unaufhörliche Prüfen und Zurechtweisen bis ins Alter, dieses stete Visitieren bis in die Predigtkonzepte hinein uns erscheinen will, als Erziehungsmittel ganzer Geschlechter hat es doch seine Wirkung getan. Das Bewußtsein, daß man auch ohne scharfe Aufsicht der Oberen eine gewisse Höhe in wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit einhalten muß, wird sich in einem ganzen Stand doch meist nur durchsetzen, wenn eine lange Schule kräftiger Erziehung vorangegangen ist. Und was wir über die Zustände in anderen Landeskirchen des 17. Jahrhunderts wissen, macht auch kaum den Eindruck, als ob dort bei der schwächeren und weniger

---

scheiden wäre. Unter die Proselyten sind die d'Attrin kaum zu rechnen. Im fürstlichen Dienerbuch erscheint ein Anton d'Attrin als Vogt von Urach mit dem Beiwort Pontificius. Sein Sohn gleichen Vornamens wird 1, 526 2 1657 geprüft und später im Kirchendienst angestellt. Dessen Söhne sind dann wohl die beiden Anton und Joh. Erhard d'Attrin, die bei Stoll und Binder (s. Register) als Magister und Pfarrer erwähnt werden. Hier kann ja der Vogt etwa durch eine Heirat zu evangelischer Kindererziehung veranlaßt worden sein. Übrigens war auch sein Vorgänger Pontificius gewesen.

257) Vgl. meinen Aufsatz über die Anfänge der Konsistorialverfassung im lutherischen Deutschland (Hist. Zeitschr 102, 1 ff.).

Digitized by Google

bürokratischen Art des Kirchenregiments das Ehr- und Pflichtgefühl des Standes stärker entwickelt gewesen wäre. Was in Württemberg für unser Gefühl Unwürdiges mit der Art des konsistorialen Regiments verbunden war, wurde damals überhaupt nicht so empfunden und dazu in anderen Kirchen, wenigstens Mittel- und Norddeutschlands, reichlich aufgewogen durch das Verhalten der adeligen Patrone.

Freilich darf man auch das, was erreicht worden ist, nicht überschätzen. Was man z. B. gewöhnlich über den Ruhm des Stifts und seiner Schulung im 16. und 17. Jahrhundert sagt, sind Einbildungen [258]). Ich glaube nicht, daß die württembergischen Magister vor der pietistischen Erhebung anderswo besonderes Ansehen wegen ihrer wissenschaftlichen Bildung gehabt haben: Hedinger hat im Gegenteil noch 1704 ausgesprochen, er habe im Ausland tausendmal das alte Gerücht hören und lesen müssen, daß die Schwaben außer gar wenigen grobe Ignoranten seien [259]). Daß diese „wenigen" immer vorhanden waren, ändert daran natürlich nichts: sie haben auch in anderen Landeskirchen nicht gefehlt. Man wird eher sagen können, daß in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Württemberg hinter anderen zurückgestanden habe. Der Aufschwung, den der Pietismus und seine Vorläufer, die Rostocker Theologen und die Arbeit einzelner Fürsten wie Ernsts des Frommen von Weimar erzeugt haben, ist in Mittel- und Norddeutschland früher eingetreten und hat schon erhebliche Früchte getragen, ehe auch Württemberg an die Reihe kam und seine in besonderem Maß orthodox verknöcherte theologische Fakultät die neuen Einflüsse auch auf wissenschaftlichem Gebiet aufnahm. Erst mit J. A. Bengel und Chr. M. Pfaff [260]) kommen die Männer empor, die das Ansehen der württem-

258) Immer wieder kann man Frischlins Wort über das Stift lesen, aus dem so viele berühmte Männer hervorgegangen seien, wie aus dem trojanischen Pferd Helden. Aber schon ein Blick in Paulsens Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens — ich zitiere absichtlich die 1. Aufl. S. 258 Anm. 1 — genügt, um zu zeigen, daß dieser Vergleich damals kaum einer höheren Unterrichtsanstalt erspart worden ist.

259) Vgl. Kolbs Mitteilung aus den Akten in den Bll. f. württ. KG. N. F. 12, 130.

260) Über die Prüfung von Pfaff s. oben S. 440. Die Einträge über J. A. Bengel stehen 2, 156a: a) 3. Dez. 1706: 19 Jahre alt, geb. 1687. Magisterium 1704. „concionatus fuit dextre, respondit probe". b) 27. Nov. 1708 predigt er über I. Thess. 4, 14 „mit guter Disposition und deutlicher Stimme, stellte vor spem resurrectionis 1) ut certam, 2) fidelibus propriam, 3) beatam. Respondierte wohl, wurde gnädigst confirmiert auf die Repetition in dem hochlöblichen Stipendio zu Tübingen." c) 10. Febr. 1713 wurde er „examiniert auf das Closterpräceptorat Denkendorf, respondierte wohl, wurde dahin gnädigst confirmiert." Ein Nachtrag anderer Hand nennt seine späteren Stellen und verweist auf Bl. 172a, wo erwähnt wird, daß Tafinger, Fischer und Bengel „gradum doctoris in theologia nulla praevia petitione"

Digitized by Google

bergischen Theologen durch ihre eigene Leistung wie durch den von ihnen geschulten Nachwuchs verbreitet haben. Und gerade sie haben die stärksten Einwirkungen teils durch lebendige Anschauung anderer Kirchengebiete, teils durch literarische Einwirkungen der neuen geistigen Strömungen Mittel- und Norddeutschlands erfahren und damit die enge starre Art ihrer Heimat durchbrechen helfen [261]). Aber bei einem Mann wie Bengel wird doch andererseits gerade recht deutlich, wie stark neben dem allem und vor allem neben der außerordentlichen persönlichen Kraft und Eigenart gewisse württembergische Verhältnisse, insbesondere die Klosterschulen in Betracht kommen. Und sobald nun die neuen Gedanken und Kräfte einmal eingebürgert waren, diente gerade der herrschende kirchliche Betrieb dazu, sie weiterzuleiten, durchzusetzen und so das ganze Gebiet zu befruchten und zu bereichern. Wie das Konsistorium bisher seine Geistlichen angetrieben und überwacht hatte, um sie, soweit möglich, auf der bescheidenen Höhe der alten Zeit zu halten, so setzte es nun — freilich auch nicht auf einmal — seine Arbeit auf einer höheren Stufe fort, wo zugleich die neuen Kräfte die Selbsttätigkeit entwickelten und das Angesicht der Kirche wesentlich veränderten.

---

am Adventsfest 1751 durch öffentliches Diplom von der theologischen Fakultät Tübingen erhalten hätten. Bei Bengel ist dann 2, 156 noch der Tod vermerkt: „Ecclesia summi hujus theologi facturam fecit die 2. Nov. 1752 aetatis ipsius 65 a., 4 m., 18 d."

261) Ich brauche kaum zu sagen, wie mächtig schon bei J. V. Andreä die Eindrücke gewirkt haben, die er sehr früh außerhalb Württembergs und Deutschlands aufgenommen hat. Er bildet in gewissem Sinn das gerade Gegenstück zu seinem Großvater Jakob Andreä. Der hat, wohin er auch als Organisator gerufen wurde, immer nur das eine gewußt, die württembergischen Formen einzuführen, ob sie auf die Verhältnisse des Landes — man denke an Kursachsen! — paßten oder nicht. Johann Valentin dagegen nimmt gerade die ihm wichtigsten Gedanken im Ausland auf und sucht sie dann in seiner Heimat einzubürgern. Aber er scheitert an der starren Art der württembergischen Überlieferungen.

Digitized by Google

Ein Rhein—Neckar—Donau-Verkehrsplan im 18. Jahrhundert.

Von Moriz v. Rauch.

Im 18. Jahrhundert war für den Handel Südwestdeutschlands derjenige Güterzug der weitaus wichtigste, der von Holland her den Rhein heraufkam und hauptsächlich aus holländischen und englischen Kolonialwaren bestand. Stapelplätze für diese Güter waren Köln am Niederrhein und Mainz am Mittelrhein; um den Durchfuhrhandel von Mainz aus nach Bayern, nach den Donau- und Alpenländern, sowie nach Italien stritten sich die Mainlinie und die Neckarlinie, während eine dritte Linie von Mainz aus noch weiter rheinaufwärts ging und über Straßburg mit der Schweiz in Verbindung stand. Der Handel auf der Neckarlinie hatte seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, hauptsächlich durch die Rührigkeit der Heilbronner Speditionshäuser, einen bedeutenden Aufschwung genommen und der Mainlinie einen großen Teil der Güter entzogen, die bisher von Mainz aus zu Schiff den Main herauf und dann zu Land über Nürnberg, Augsburg und Regensburg nach Süden und Osten gegangen waren. Deshalb unternahm seit den 1770er Jahren die bischöflich Würzburgische Regierung Schritte gegen den Rückgang der Mainspedition, den man in Würzburg neben dem Wettbewerb der Neckarlinie namentlich dem lebhaften italienischen Handelsverkehr der Häuser Herman in Memmingen-Venedig und Olenschlager in Frankfurt zuschrieb, von denen jenes das ganze Jahr hindurch Güterfuhren zwischen Mainz—Frankfurt und seiner Venediger Niederlassung über Straßburg—Schaffhausen—Memmingen—Füssen—Innsbruck unterhielt und dieses ebenfalls die Mainlinie mied[1]). Die Würz-

1) Dies und das Folgende nach Würzburger Kreisarchiv Zollsachen 28; die Würzburger Verhältnisse wurden schon behandelt bei Gottfr. Zöpfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung, S. 225 ff. — Das Haus Nikolaus Olenschlager u. Co. schickte namentlich feine eilige Güter, wie wollene Tücher und niederländische Waren, an das Haus Jenner in Kempten, das sie an das Haus Gummer in Bozen weiterbeförderte; dieses sorgte dann für die italienische Rückfracht. Sollte übrigens das Haus Herman wirklich nur Fuhrverkehr gehabt und die Schiffahrt bis Straßburg nicht benützt haben? Aus der Familie Herman stammen die jetzigen Freiherren v. Herman in Wain.

Digitized by Google

burgische Regierung setzte zur Hebung der Mainspedition ihre Zölle herunter und suchte sich mit Kurmainz und mit Bayern, das sich jedoch ablehnend verhielt, ins Vernehmen zu setzen; dazu bemühte sie sich, die Spediteure in Mainz, Nürnberg, Augsburg und Regensburg zur Bevorzugung der Mainlinie zu veranlassen, im Notfall durch Bestechung. Die Würzburgischen Bemühungen hatten den Erfolg, daß die Neckarspedition plötzlich stark zurückging und namentlich der wichtige Güterverkehr nach Augsburg sich vom Neckar abwendete; das Gewicht der in Heilbronn zu Wasser ankommenden und abgehenden Speditionsgüter fiel von 73 007 Zentnern des Jahres 1781 auf 42 215 Zentner im Jahr 1782 [2]). Hieran war allerdings nicht nur der Wettbewerb der Mainlinie schuld, sondern auch der der Oberrheinlinie, deren Speditionsort Schreck (seit 1833 Leopoldshafen genannt) sogar Stuttgarter und Calwer Güter von der Neckarlinie abzog; dazu kamen die für den rheinisch-süddeutschen Handel überhaupt mißlichen Wirkungen des infolge des nordamerikanischen Unabhängigkeitskriegs 1781 ausgebrochenen Seekriegs zwischen England und Holland: die Holländer konnten zeitweise keine Kolonialwaren mehr den Rhein herauf liefern und der Kolonialwarenhandel zog sich dadurch mehr nach den damals aufstrebenden deutschen Seeplätzen Hamburg und Bremen, die unter dem Schutz der neutralen Flagge englische Kolonialwaren einführten und über die Elbe und Weser ins Innere Deutschlands schickten [3]); allerdings kamen infolge des nordamerikanischen Kriegs auch neue Güter auf den Neckar, namentlich italienischer Reis als Talgut.

Der Rückgang des Neckarhandels konnte natürlicherweise den Neckarstaaten Kurpfalz und Württemberg nicht gleichgültig sein; zwar waren beide an der Spedition, die fast ganz in Heilbronns Händen lag, nur wenig beteiligt, aber die Schiffahrt von Mainz und Frankfurt nach Heilbronn wurde von pfälzischen Schiffern betrieben und Württemberg zog aus dem

---

2) Näheres bei M. v. Rauch, Heilbronn in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. (Histor. Ver. Heilbronn IX [1909], S. 47 ff. — Die Angaben über den Güterverkehr weichen oft nicht unwesentlich von einander ab; statt der 42 215 Zentner des Jahres 1782, von denen 32 170 Berggüter und 10 045 Talgüter waren (Hlbr. Archiv K. 109 Schiffahrt 3, 24 [nach den Kranenbüchern], ebenso in einer Liste in der Moriz Mohlschen Sammlung der Stuttgarter Landesbibliothek [Neckarschiffahrt]), gibt eine zweite Liste der Mohlschen Sammlung 44 250 Zentner an, und eine dritte (ebd.), die auch sonst sehr stark von den übrigen abweicht, 54 300 Zentner; der Heilbronner Zehnthofpfleger Heigelin gibt 38 459 Zentner an. — Nicht berechnet sind unter den 42 215 Zentnern 458 Faß Reis (zu 5—5¼ Zentner), die zu Tal gingen, sowie 1705 Zentner Heilbronner Gips (letztere, weil sie kein Durchgangsgut waren).

3) Falke, Geschichte des deutschen Handels I, S. 313–324.

Digitized by Google

Landfuhrverkehr ziemlichen Nutzen[4]). Kurpfalz und Württemberg standen damals, was den Verkehr zu Land betrifft, in gespanntem Verhältnis; Kurpfalz hatte nämlich 1777 Brandenburg-Ansbach angetragen, eine längst geplante Handelsstraße von Nürnberg über Hall, Heilbronn und die pfälzischen Orte Eppingen und Bretten nach Durlach und Straßburg zu bauen, und einigte sich mit sämtlichen beteiligten Territorien über den Bau dieser sog. „unteren Nürnberger Straße", von der eine Abzweigung von Heilbronn über Sinsheim und Heidelberg nach Frankfurt führen sollte. Diese untere Nürnberger Straße wäre in Wettbewerb getreten mit der vom Schwäbischen Kreis angelegten oberen Nürnberger Straße, die von Nürnberg über Schorndorf und Cannstatt zog; deshalb setzte Württemberg, das den wichtigen Durchfuhrhandel zwischen Nürnberg und Straßburg[5]) zu verlieren fürchtete, alle Hebel in Bewegung, um den Bau der unteren Nürnberger Straße zu hintertreiben.

Während so im Anfang der 1780er Jahre einerseits der Bau dieser Straße, andererseits der Wettbewerb zwischen der Main- und der Neckarschiffahrt die handeltreibende Welt Südwestdeutschlands beschäftigte, bereitete sich ein völliger Umschwung der handelspolitischen Verhältnisse vor infolge eines schon mehrere Jahre zurückliegenden Ereignisses, nämlich der Vereinigung der Kurpfalz mit Bayern. Am 30. Dezember 1777 war Kurfürst Max Joseph als letzter bayerischer Wittelsbacher gestorben und Karl Theodor von der Pfalz vereinigte als Kurfürst von Pfalz-Bayern diese beiden Staaten. Es ist klar, daß die Regelung und Beförderung von Handel und Verkehr zwischen den räumlich geschiedenen Ländern Bayern und Pfalz einen Hauptgegenstand für die Regierung Karl Theodors

4) Der württembergische Geheimerat rechnete, daß mit der Erhöhung der Neckartalspedition um 46309 Zentner (1785 gegen 1782) eine Steigerung des Frachtverdienstes um 50000 Gulden verbunden sei (Ludwigsburger Staats-Filial-Archiv, Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97).

5) Heilbronn hoffte, daß folgende Güter auf der neuen Straße nach Frankreich zögen: böhmisches Fenster- und Tischglas, schlesische Leinwand, zumal die „gebildete" und buntgestreifte aus der Lausitz, aus Sachsen Leipziger Meßwaren, Nürnberger Waren, von denen über die Messen in der Provenze und in Beaucaire vieles nach beiden Indien ging, Thüringer Drilch, Bettbarchet, „Sturz", berlinischer, zumal gestreifter Flanell, Mühlhäuser und Nordhäuser Gut; fast alle diese Güter gingen auch nach der Schweiz, wo in Basel große Handlungshäuser „mit lauter sächsischer Wollenware verlegt" waren. Als Rückfracht aus Frankreich konnten dienen: Lyoner und Pariser Fabrikwaren, die großenteils die Wasserfahrt nicht ertrugen, elsässischer Flachs und Hanf usw.; und aus der Schweiz: halbseidene und Seidenzeuge, Floret, Band, Flor usw. (für Franken und Sachsen), Käse; die meisten dieser Güter gingen bisher über Cannstatt (Gutachten des Heilbronner Syndikus Becht von 1768 im Heilbr. Archiv K. 87 Wege 1, 1).

Digitized by Google

bilden mußte, dem auch persönlich viel daran lag, seine geliebte Pfalz und namentlich seine nur ungern gegen München vertauschte bisherige Residenz Mannheim für den Verlust seiner glänzenden Hofhaltung zu entschädigen. Schon am 23. September 1778 wurden Bayern und die Pfalz durch das sogenannte pfalz-bayerische Kommerzial-Verbands-Edikt mittelst hoher Zölle gegen außen abgeschlossen und die Einfuhr der von der Pfalz nach Bayern kommenden fremden Güter dermaßen erleichtert, daß es sogar für italienisches Gut vorteilhaft wurde, den Weg nach Bayern auf dem ungeheuren Umweg über Mannheim zu suchen [6]); Mannheim, das damals als Handelsplatz noch nicht bedeutend war, wünschte Karl Theodor zu einem Sitz der Spedition zu machen (nachdem er anfangs Heidelberg hierfür im Auge gehabt hatte), und dazu sollte in Verbindung mit der Neckarschiffahrt bis Heilbronn die von dort nach Nürnberg zu erbauende untere Nürnberger Straße dienen; der Mainlinie, die die holländischen Güter ohne Berührung der Pfalz an Bayern vermittelte, war man in der Pfalz naturgemäß feind und dies ist jedenfalls auch der Grund dafür, daß Karl Theodor nicht auf die von Würzburg an Bayern gemachten Anträge zur Beförderung des Mainhandels eingegangen ist [7]).

Die Nürnberger Straße war aber nicht der einzige Weg, auf dem sich der zwischen der Pfalz und Bayern einzuleitende Handelsverkehr bewerkstelligen ließ. Im August 1779 machte der Rat des Donaustädtchens Lauingen im Pfalz-Neuburgschen eine Eingabe, in der im Hinblick auf „die bevorstehende neue Einrichtung des Kommerzienwesens" zwischen den pfälzischen und bayerischen Landen darauf hingewiesen wurde, daß Lauingen an der nächsten und geradesten Straße von Mannheim her liege, und anfangs Januar 1780 schlug der Statthalter von Pfalz-Neuburg, Graf Pappenheim, der pfälzischen Kommerzialkommission vor, Lauingen mit einem Speditionsprivileg und einer Marktschifferei zu begaben, damit von dort aus ganz Bayern mit pfälzischen Frachtgütern versehen werde; der bisher über Frankfurt und Nürnberg gehende Zug dieser Güter werde sich um so eher nach Lauingen leiten lassen, als man das bayerische Salz als Rückfracht benützen könne [8]). Während nun in Mannheim, wo man die Nürnberger Straße im Kopf hatte, keine Stimmung für den Lauinger Speditionsplan vorhanden war, wurde in München der Gedanke einer Verbindung Bayerns mit der Pfalz über Lauingen, die dann notwendig durch

6) Bericht des württ. Landschaftssekretärs Abel vom 13. Mai 1780 an den engeren Ausschuß (Ludwigsburger Staats-Filialarchiv, Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97).

7) Vgl. S. 490.

8) Münchener Allgem. Reichsarchiv Pfalz-Neuburg 1189.

Digitized by Google

das Herzogtum Württemberg führen mußte, eifrig aufgenommen und namentlich von dem Geheimerat Franz Xaver von Stubenrauch[9]) verfochten, der damals unter dem Geheimen Staatsrat von Caſtell der tatſächliche Leiter des bayeriſchen Finanzweſens war. Es iſt nicht unmöglich, daß Stubenrauch der Vater des Gedankens der Lauinger Spedition war und die für ſie eintretenden Eingaben veranlaßt hat[10]); er hatte nämlich ſchon 1778 eine „Kommiſſionsreiſe" in die Pfalz unternommen und dabei auch Hall, Heilbronn, Neckarelz, Stuttgart, Ulm, Lauingen und Donauwörth beſucht und ſich überall über Straßen, Zölle und Frachten erkundigt[11]); als dem Leiter des bayeriſchen Salzweſens mußte ihm der Gedanke naheliegen, den Handelsverkehr Bayerns mit der Pfalz in Zuſammenhang zu bringen mit der bayeriſchen Salzausfuhr nach Württemberg, das jährlich für 2—300 000 Gulden Salz bezog. So ſtreckte denn Stubenrauch im Mai 1780 einen Fühler gegen Württemberg aus: als der württembergiſche Landſchaftsſekretär Konradin Abel[12]) wegen Erneuerung des 1781 ablaufenden bayeriſch-württembergiſchen Salz- und Weinvertrags in München weilte, ließ ihm Stubenrauch durch einen Kommerzienrat Vogel aus Mülhauſen im Elſaß, der damals über einen bayeriſchen Salzvertrag für Baden und die Schweiz unterhandelte[13]), Eröffnungen machen, die über die Erneuerung des Salzvertrags mit Württemberg hin-

9) Aus einer unter Max Emanuel nach Bayern gekommenen, urſprünglich hannoverſchen Familie ſtammend war Stubenrauch ſchon während des öſterreichiſchen Erbfolgekriegs Hofſekretär und hatte als ſolcher unter Karl VII. mit dem Subſidienweſen und dann mit der bayeriſchen Verwaltung Vorderöſterreichs zu tun; dann verwaltete er 8 Jahre lang das Salz- und Stadtzahlamt Donauwörth und kam 1753 als wirklicher Hofkammerrat an die Münchener Hofkammer; hier leitete er ſeit 1778 namentlich das bayeriſche Salzweſen (Salzvertrag mit 13 Schweizer Kantonen und hiefür Anlage eines Salzlagers in Buchhorn, Neueinrichtungen in Reichenhall u. a.); 1789 fiel er in Ungnade; ſein pfalzgräflicher Adelsſtand war von Bayern beſtätigt worden (meiſt nach Münchener Kreisarchiv, Stubenrauch).

10) Die Lauinger Eingabe, die an einen pfälziſchen Miniſter gerichtet zu ſein ſcheint, beruft ſich allerdings auf einen pfälziſchen Fabrikenkommiſſär Karl Andreas Agricola.

11) Münchener Kreisarchiv, Stubenrauch (unter ſeinen Reiſeausgaben ſind auch „Schmier- und Trinkgelder").

12) Über Konradin Abel (1750—1823), der namentlich durch ſeine Vertretung der württembergiſchen Landſtände in Paris (1801—1802) bekannt iſt und nach ſeinem Konflikt mit dem ſpäteren König Friedrich hanſeatiſcher Miniſterreſident dort wurde, iſt zu vergleichen G. G. Breede (Abels Enkel), La Souabe après la paix de Bâle, Utrecht 1879, und E. Schneider, Württembergiſche Geſchichte, S. 385–420. — Es iſt merkwürdig, daß Abel, der in der äußeren, der Verfaſſungs- und der Wirtſchaftsgeſchichte Württembergs, wie auch als Beſitzer einer Gemäldeſammlung im Stuttgarter Kunſtleben, eine hervorragende Rolle geſpielt hat, nicht in der Allg. deutſchen Biographie ſteht.

13) Vogel hatte auch ein „Etabliſſement" in Ludwigsburg.

Digitized by Google

ausgingen; Vogel ließ nämlich Abel wissen, er glaube, man werde bayerischerseits „gerne zu allem die Hände bieten, was nach der Lage der württembergischen Staaten zwischen Pfalz und Bayern zur Beförderung des wechselseitigen Kommerzialverbands dienen könnte". Abel hielt zwar anfangs nicht für unmöglich, daß diese Eröffnungen Bayerns, das in den Salz- und Weinverhandlungen wenig Entgegenkommen zeigte, vielleicht nur bezweckten, Württemberg von einem Salzabschluß mit Österreich[14]) oder Frankreich abzuhalten, aber die Aussicht auf eine Handelsverständigung mit Pfalz-Bayern machte doch Eindruck auf ihn und er führte in einem Bericht an den landschaftlichen engeren Ausschuß aus: vielleicht könne Ludwigsburg zu einer Hauptsalzniederlage „und dadurch in der Folge zu einem Entrepot der Spedition zwischen den pfälzischen und bayerischen Landen gemacht werden", indem die bayerischen Salzfuhren dort mit den von der Pfalz nach Bayern gehenden Gütern zusammentreffen könnten[15]).

Drei Monate darauf hatte Abel eine Unterredung mit Stubenrauch über die Erneuerung des Salz- und Weinvertrags, wobei sich Stubenrauch gegenüber von Abels Beschwerden über den hohen Zoll für die württembergische Weineinfuhr und über den dieser im Weg stehenden bayerisch-heilbronnischen Salz- und Weinvertrag nicht unzugänglich zeigte; dann fing Stubenrauch von der sonstigen Handelsverbindung an, indem er den Wunsch aussprach, die italienische Spedition nach dem Rhein und den Niederlanden möchte durch gemeinschaftliche Maßregeln Kurfürst Karl Theodors und Herzog Karls über München und Ludwigsburg geleitet werden, wozu eine Straße von Lauingen nach Heidenheim zu bauen wäre; ehemals seien die italienischen Güter über Salzburg durch Bayern und Württemberg gegangen, nun aber zögen sie durch Tirol und dann über Memmingen, Schaffhausen und Basel nach Straßburg; es sei dies die Folge eines durch den Venediger Bankherrn Herman[16]) zwischen der Stadt Memmingen, einem Augsburger Haus und einigen Schweizer Häusern zustandgebrachten und von Maria Theresia ratifizierten Vertrags, der aber, da er der kaiserlichen Kasse wenig Nutzen bringe, bei seinem Ablauf in zwei Jahren wohl nicht erneuert werde. Abel erwiderte, Herzog Karl sei gern bereit, zum Gewinn der italienischen Spedition beizutragen, Vorbedingung aber sei, daß der Bau der unteren Nürnberger Straße

14) Abel reiste damals auch nach Wien. — Es hieß damals, Österreich wolle auf dem Bodensee einen Salzhandel errichten.

15) Abel an den engeren Ausschuß 1780, 13. Mai und 7. Juni (Ludwigsburger Staats-Filialarchiv, Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97).

16) Vgl. S. 489.

Digitized by Google

aufgegeben werde[17]). Abel bemühte sich auch sonst, in München gegen diesen Straßenbau Stimmung zu machen, als einen „chimärischen" pfälzischen Plan, der den bayerischen Interessen schädlich sei, weil der Absatz des Haller Salzes nach Franken und Heilbronn durch die Nürnberger Straße erleichtert würde. Abel verstand es gut, den Gegensatz, der zwischen den bayerischen und pfälzischen Handelsinteressen herrschte, für Württemberg auszunützen. Während Stubenrauch wegen der Salzausfuhr nach Württemberg für den Lauinger Speditionsplan eintrat, hielt man diesen in Mannheim für „eine bayerische Mausefalle zur Abgrabung des Kommerzialverbands". Andererseits stand Stubenrauch den pfälzischen Plänen sehr kühl gegenüber: er nannte die untere Nürnberger Straße „unnatürlich" und die Mannheimer Spedition „forziert" und teuer, da Mannheim zu nahe beim Stapelort Mainz liege und der Versand durch den Mangel an Rückfracht verlangsamt werde. Einen weiteren Gegensatz zwischen Bayern und der Pfalz verursachte die in Mannheim nicht ohne Grund herrschende Furcht, Württemberg werde bei einem neuen Salzvertrag mit Bayern Erleichterung für seine Weineinfuhr erlangen; das bedeutete aber Erschwerung der bisher begünstigten pfälzischen Weineinfuhr nach Bayern; diese bildete für Stubenrauch insofern einen heiklen Punkt, als nicht nur mehrere pfälzische Minister und Hofleute, namentlich der als Hauptvertreter des pfälzischen Interesses geltende Geheimrat v. Maubuisson, an dieser Weineinfuhr beteiligt waren, sondern auch Kurfürst Karl Theodor selbst in seinem Münchener Hofkeller Pfälzer Wein verkaufen ließ[18]). Obwohl die bayerische Salzkommission sich den württembergischen Wünschen geneigt zeigte, riet Abel doch Herzog Karl, die Vertragserneuerung noch hinzuhalten; Bayern stand nämlich im Begriff, sich dem Erzstift Salzburg gegenüber zum Vertrieb von jährlich 216 000 Scheiben Halleiner Salz zu verpflichten, und da hoffte Abel mit Recht, die bayerische Hofkammer müsse des Absatzes wegen Württemberg noch weiter entgegenkommen[19]).

Im Frühjahr 1781 galt in München der Lauinger Straßenbau, zumal da auch einer der pfälzischen Geheimeräte, Fontanesi, dafür eintrat, als

---

17) Abel an Herzog Karl 1780, 22. Juli (Stuttgarter Staatsarchiv. Gesandtschaftsakten, Berichte und Nebenberichte Abels 1780–90 [K. 47 F. 16 B. 182—183]; von nun an sind alle Berichte Abels an den Herzog, nicht mehr an den Ausschuß, gerichtet. Abel wohnte nie ständig in München, sondern reiste nur immer hin, wenn etwas zu verhandeln war.

18) Ebd., sowie in Abels Bericht an den engeren Ausschuß vom 7. Juni 1780 (Ludwigsburger Staats-Filialarchiv a. a. O.). — Die Firma Maubuisson u. Co. hatte in München ein Weinlager im Wert von angeblich 60 000 Gulden.

19) Abel an Herzog Karl 1780, 9. Okt. (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

Digitized by Google

beschlossene Sache. Indessen hatten sich auch die württembergischen Handelspläne geklärt; statt des anfangs ins Auge gefaßten Ludwigsburg sollte das am Neckar gelegene Cannstatt Speditionsort für den von der Pfalz nach Lauingen zu lenkenden Durchfuhrhandel werden; zu diesem Zweck sollte die Neckarschiffahrt zwischen Heilbronn und Cannstatt wiederhergestellt werden, die früher nicht unbedeutend gewesen war, aber seit der Erbauung einer Landstraße von Cannstatt über Besigheim nach Heilbronn nahezu aufgehört hatte [20]). Cannstatt bot auch den Vorteil, daß hier der von Frankreich über Straßburg und der von der Schweiz herkommende oder zu erhoffende Güterzug in den von der Pfalz nach Bayern gehenden Güterzug eingeleitet werden konnte, so daß z. B. französische Güter über Cannstatt—Lauingen nach Österreich gehen konnten; durch das Zusammenkommen von Gütern aus verschiedener Richtung in Cannstatt war zu erwarten, daß es dort nie an Rückladung fehlen werde; auch die Nähe Stuttgarts, das viele Güter aus Holland für den Verbrauch Württembergs und Oberschwabens empfing [21]), sprach für die Wahl Cannstatts als Speditionsort. Abel faßte diese handelspolitischen Gedanken im Juni 1781 in einer in München zu überreichenden Denkschrift zusammen [22]); sein Berater in Handelssachen war der einsichtsvolle Stuttgarter Kaufmann Johann Friedrich Reinhardt der Ältere, dessen Firma Christian Friedrich Reinhardts Söhne [23]) Abel zugleich mit dem Münchener Haus Pilgrams

---

20) 1742 kamen in Cannstatt zu Wasser 5656 Zentner Gut an und 434 Zentner (ohne Früchte und herrschaftlichen Wein) gingen talabwärts (Angaben des Cannstatter Schiffaktors Joh. Jak. Krimmel im Ludwigsburger St.Fil.A., Rentkammer, Navigationswesen 1739—1805); noch im Anfang der 1770er Jahre kamen jährlich 50—100 Schiffe an (Bericht des Cannstatter Schiffaktors Weber von 1779, ebd.); der Heilbronner Durchgangszoll von den „Oberländer" (d. h. Cannstatter) Schiffen (2½ Kreuzer vom Zentner) ertrug 1760—69 2397 Gulden, 1770—79 2452 Gulden, 1780—82 dagegen nur noch 12 Gulden! (Heilbronner Archiv K. 31, Camerale A 23.)

21) Nach Abels Denkschrift „viele 1000 Zentner, teils über Heilbronn, teils, besonders neuerlich, über Schreck".

22) Denkschrift Abels von 1781 Juni 25 (Ludwigsburger St.Fil.A., Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97).

23) Johann Friedrich Reinhardt war als Sohn des Stuttgarter Handelsmanns, Gerichtsverwandten und Handlungsvorstehers Christian Friedrich Reinhardt (1711—69) am 5. Sept. 1742 geboren und starb vor 1789 als Handlungsvorsteher; sein Mitteilhaber war jedenfalls sein 1753 geborener Bruder, der Kaufmann Johann Wilhelm Christian Reinhardt, später vielleicht auch sein (Johann Friedrichs) Sohn, der Handelsmann Karl Friedrich Reinhardt, der sich 1799 verheiratete (meist nach gütl. Mitteilung des Herrn C. Lotter in Stuttgart). — 1811 wohnten der Kaufmann Karl Friedrich Reinhardt der Ältere und Johann Christian Reinhardt der Jüngere am Friedrichsplatz in Nr. 22 (Wegweiser für Stuttgart 1811).

Digitized by Google

Söhne zur Gründung einer Speditionsanstalt in Lauingen zu gewinnen gedachte. Abel sah, als seine Denkschrift in München gut aufgenommen wurde, Cannstatt—Stuttgart bereits als Mittelpunkt der Spedition von den Niederlanden, von Frankreich und Hamburg her nach der Donau und umgekehrt von Italien und Österreich nach Frankreich und den Niederlanden. Für besonders wichtig hielt er es, da man damals mit einer Zurückdrängung des holländischen Handels zugunsten Ostendes rechnete, den Verkehr zwischen den österreichischen Niederlanden und Österreich durch Württemberg zu lenken, wobei Abel sowohl an das, was von Ostende und auch von den französischen Häfen über Straßburg ging, dachte, als an das, was von Ostende über Frankfurt und die Mainlinie ging. Wegen „Einleitungen" für die Lauinger Spedition in Ostende und Triest sollte Herzog Karls Bruder Prinz Friedrich bei einem bevorstehenden Besuch Kaiser Josefs in Mömpelgard mit diesem sprechen, dabei aber nur die niederländische und italienische Spedition berühren, nicht die französische, weil der Handel Frankreichs nach Osten sich großenteils auf der österreichischen Dauphinestraße vollzog, die den Breisgau über Ehingen mit Ulm verband. In Beziehung auf den Wettbewerb zwischen Lauingen und der Mainlinie hoffte Abel auf Geneigtheit Österreichs, weil die Cannstatt-Lauinger Linie in der Markgrafschaft Burgau wenigstens ein kleines Stück österreichischen Gebiets berühren sollte, nachdem sich die österreichische Gesandtschaft in München vergeblich um eine Einziehung Günzburgs in die Lauinger Linie bemüht hatte [24]).

Am 8. August 1781 schloß Abel mit Castell einen „Präliminarvertrag" zwischen Württemberg und Pfalz-Bayern ab [25]); durch diesen wurde die bayerische Salzeinfuhr nach Württemberg (einschließlich eines durch Vermittlung der Reichsstadt Memmingen [26]) zu liefernden Quantums) auf 20 Jahre geregelt und die Einfuhr der württembergischen Weine erleichtert mit ausdrücklicher Ausnehmung der übrigen Neckarweine, d. h. der Weine der Reichsstädte Heilbronn und Eßlingen, deren Salzeinfuhr aus Bayern

---

24) Abel an Herzog Karl 1781, 2. und 14. Aug., sowie an Prinz Friedrich 30. Juli (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.), Denkschrift Abels vom 21. Juli (Ludwigsburger St.Fil.A. a. a. O.). — Mit Abels ohne Wissen des Herzogs abgeschicktem Schreiben an Prinz Friedrich war Herzog Karl nicht einverstanden.

25) Gedruckt bei L. T. Spittler, Urk. und Akten zur neuesten wirtemb. Geschichte II (Göttingen 1796), S. 82—91. — Es können hier nur die mit meinem Gegenstand in Zusammenhang stehenden Punkte des Vertrags berührt werden.

26) Mit Memmingen, das Abel „die vielleicht nach Proportion wohlhabendste Reichsstadt Oberschwabens" nennt, schloß Württemberg einen Salz- und Weinvertrag ab.

Digitized by Google

und damit auch ihre Weinausfuhr nach Bayern beschränkt wurde [27]); für die Versendung des Salzes sollte der Bau der Straße von Lauingen nach Heidenheim noch im Herbst in Angriff genommen werden; „die weitere Behandlung und Begünstigung des Straßenzugs und Gütertransits zwischen der Kurpfalz, den Landen zu Bayern und dem Herzogtum Württemberg" wurde vorbehalten.

Ende 1781 begab sich Abel mit Reinhardt nach Mannheim, um dort beim Handelsstand und sonst für die württembergischen Pläne zu wirken. In der Pfalz hatte man nämlich die untere Nürnberger Straße noch nicht aufgegeben, und neuerdings trat außer Maubuisson auch der leitende Minister v. Oberndorff für sie ein; sogar nachdem Karl Theodor sich im April 1782 hatte bestimmen lassen, die Einstellung des begonnenen Straßenbaues zu verfügen, suchte man noch, diesen Befehl zu umgehen [28]). Aber in dem von Castell und Abel am 16. Juli 1782 zwischen Pfalz-Bayern und Württemberg geschlossenen „Hauptvertrag" [29]) gab Karl Theodor die Nürnberger Straße „als noch vor dem Anfall seiner bayerischen Lande beschlossen" in bündigster Weise preis und die als Abzweigung von ihr gedachte Straße Heilbronn—Heidelberg—Frankfurt sollte nunmehr bloß als Fortsetzung der Straße Cannstatt—Heilbronn erbaut werden; das Fallenlassen der Nürnberger Straße machte natürlich in den Territorien, mit denen sich die Pfalz zu ihrer Anlage verpflichtet hatte, sehr böses Blut,

27) Den bisherigen Verträgen gemäß mußte Bayern von Württemberg 1200, von Heilbronn 300, von Eßlingen 50—75 (württembergische) Eimer Wein beziehen; aber Heilbronn, dessen Salzvertrag (vgl. M. v. Rauch im Hist. Ver. Heilbronn, Heft IX, S. 53—54) sehr günstig war, lieferte angeblich gerade so viel, ja mehr Wein als Württemberg; dieser Weinhandel ging durch den bayerischen Salzkontrahenten für Franken und Heilbronn, Georg Friedrich v. Dittmer in Regensburg, der in München ein Lager von Franken- und Heilbronner Weinen hatte; Württemberg war Heilbronn gegenüber dadurch im Nachteil, daß die Heilbronner Weine direkt nach Bayern gingen und deshalb weniger Zoll zahlten als die meist durch Zwischenhändler gehenden württembergischen; außerdem galt der Heilbronner Wein in München als „bei weitem vorzüglicher als der württembergische", den man „dort oft so verfälschte, daß man sich um der Gesundheit willen scheuen mußte, davon zu trinken". Nun aber, nach dem Vertrag von 1781, übertrug Bayern die Salzlieferung nach Heilbronn von Dittmer auf den württembergischen Salzlieferanten Notter in Calw und die Heilbronner mußten bald zu ihrem großen Verdruß sehen, wie ihre bisherigen bayerischen Kunden Wein in Weinsberg und sonst im Württembergischen kauften (Abel an den engeren Ausschuß 1780 Juni 7 [Ludwigsb. St.Fil.A., Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97] und an Herzog Karl 1780 Juli 22 und 1783 Juli 30 [Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.]).

28) Abel an Herzog Karl 1782, 3. April und 4. Mai (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

29) Gedruckt bei Spittler a. a. O. II, S. 99—109.

Digitized by Google

namentlich in Ansbach und in Heilbronn, wo man von ihr eine Steigerung des Durchgangsverkehrs um 500 Frachtwagen erhofft hatte. Kurfürst Karl Theodor und Herzog Karl verpflichteten sich in ihrem Hauptvertrag, „die seit geraumen Jahren fast gänzlich zerfallene, so natürliche und bequeme Kommunikation zwischen den beiden Hauptflüssen, dem Rhein und der Donau, durch ihre beiderseitigen Staaten wiederum aufs neue herzustellen", besonders mittels der Neckarschiffahrt; die Strecke von Heilbronn nach Cannstatt und umgekehrt sollte als „zum Behuf der großen und schweren Güter unentbehrlich" von Württemberg „innerhalb Jahresfrist vollkommen brauchbar hergerichtet" und der Güterzug von der Pfalz nach Bayern sowohl zu Wasser als zu Land nach Cannstatt-Stuttgart und von da nach Lauingen gelenkt werden.

Seit Herbst 1782 fanden dann in Mannheim zwischen Abel und den pfälzischen Geheimeräten Fontanesi und v. Maubuisson weitere Verhandlungen statt, die am 15. Mai 1783 zu einer „Nachtragskonvention" [30]) führten; in dieser wurde, um der Neckarschiffahrt den Wettbewerb der Mainschiffahrt zu ermöglichen, eine Herabsetzung der Wasserfracht zwischen Mainz und Heilbronn [31]) sowie der pfälzischen Zölle auf dem Rhein und Neckar [32]) verabredet, wie auch bald darauf Württemberg seinen Zoll für die bis Cannstatt fahrenden Schiffe von 28 Gulden auf 12 Gulden für das Schiff herabsetzte [33]) und auch Heilbronn unter dem württembergisch-pfälzischen Druck seinen Durchgangszoll für diese Schiffe von 2½ [34]) Kreuzern für den Zentner auf 1 Kreuzer herunterseten mußte. Für die „Konventionalroute" Cannstatt—Lauingen und für die in Lauingen zu errichtende Speditionsanstalt wurden in der Mannheimer Konvention weitgehende Vergünstigungen verabredet [35]). Auf den von Abel mit dem

30) Spittler a. a. O. II, S. 110—122.

31) Auf 38 Kreuzer für den Zentner feines Gut bei der Bergfracht und 24 Kreuzer bei der Talfracht (Spittler a. a. O. II, S. 113); dies wurde dann abgeändert auf 40 bezw. 24 Kr. zwischen Heilbronn und Mainz und auf 45 bezw. 30 Kr. zwischen Heilbronn und Frankfurt mit einzelnen Ausnahmen (vgl. M. v. Rauch im Heilbronner Hist. Ver. Heft IX, S. 50, und H. Heiman, Die Neckarschiffer I, S. 101). — Anfangs hatte die Pfalz ihre Zollerleichterungen nur für die nach Mannheim adressierten Güter zugestehen wollen.

32) Auf 1½ Kreuzer für den Zentner.

33) Auf 2 Jahre von 1784 ab, was 1786 und 1788 erneuert wurde (Ludwigsburger St.Fil.Arch., Geh. Rat 1780—97); Heiman (Neckarschiffer I, S. 100) spricht von einer Herabsetzung auf 18 Gulden; das war aber nur ein Vorschlag.

34) An anderen Stellen heißt es 2 oder 2¾ Kreuzer; das zu Land weitergehende Gut zahlte in Heilbronn 1 Kreuzer für den Zentner.

35) Vgl. S. 501—502.

Digitized by Google

Frankfurter Bankherrn Bethmann besprochenen württembergischen Plan, den Verkehr Frankfurts mit der Schweiz auf eine von Stuttgart über Tuttlingen nach Schaffhausen zu bauende Straße[36]) zu lenken, gingen die pfälzischen Verordneten nicht ein[37]); den früheren pfälzischen Plan, die Neckartalspedition nach Mannheim zu ziehen, verfolgte die Mannheimer Regierung trotz der Bemühungen des dortigen Kaufmanns Peter Brentano nicht weiter; dieser Plan fand auch innerhalb der Pfalz Gegner: die Nicht-Mannheimer Schiffer fürchteten, die Schiffahrt würde dann ganz an die Mannheimer fallen, und das Heidelberger Neckargrafenamt nannte daher den Plan „eine sündhafte Erfindung"[38]).

Der gleichen Ansicht war man natürlich auch in Heilbronn, dem Sitz der Neckartalspedition; hier sah man die Handelseinigung zwischen Pfalz-Bayern und Württemberg nicht gerne, da man Gefahr für die handelspolitische Selbständigkeit Heilbronns fürchtete; andererseits war die von jenen geplante Wiederemporbringung der Neckarschiffahrt eine Lebensfrage für den Heilbronner Handel, wenigstens insofern die Strecke zwischen Mannheim und Heilbronn in Betracht kam. Ob die Wiedereinführung der „Oberländer Schiffahrt" zwischen Heilbronn und Cannstatt für die Reichsstadt wünschenswert sei, darüber waren die Ansichten im Rat wie in der Bürgerschaft geteilt. Die eine Partei, deren Führer im Rat der Syndikus Becht und der Senator Becht waren, fürchtete, nach Herstellung der Oberländer Schiffahrt werde sich die Spedition nach dem Herzen Württembergs ziehen und Heilbronn von Stuttgart und Cannstatt abhängig werden, ja es könnte Württemberg und Kurpfalz einfallen, wie es einst Herzog Eberhard Ludwig getan[39]), freie Durchfahrt durch Heilbronn zu fordern, worauf sich dann Mannheim und Cannstatt gegenseitig die Güter unmittelbar in die Hände spielen könnten. Die andere Partei dagegen unter dem Bürgermeister v. Roßkampff vertrat den Standpunkt, daß die

36) Ein Hemmnis für diese Straße bildete der hohe österreichische „Kaiserzoll" im Nellenburgschen; doch einigten sich Österreich und Württemberg, daß die Straße bis 1784 fertig sein sollte.

37) Abel an Herzog Karl 1783, 29. April (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.) und 1. Juni (Ludwigsb. St.Fil.Arch., Rentkammer, Pfalz-Bayern 1782—84). — Der bisherige Verkehr von Frankfurt nach Schaffhausen ging zum kleineren Teil über Durlach-Kehl-Freiburg, zum größeren (wegen der hohen Zölle auf der deutschen Seite) über Straßburg; in der Pfalz wünschte man nicht, den Verkehr vom linken Rheinufer abzuleiten, angeblich weil Baden den Hauptvorteil davon hätte; Abel vermutete jedoch, daß die Pfalz vermeiden wollte, Frankreich vor den Kopf zu stoßen.

38) Heilbronner Archiv K. 109, Schiffahrt 3, 27.

39) Diese Forderung führte zu dem württembergisch-heilbronnischen Schiffahrtsvertrag von 1715; schon Herzog Christof hatte sich um freie Durchfahrt bemüht.

Digitized by Google

Neckarschiffahrt ohne die Fortsetzung bis Cannstatt den Wettbewerb mit der Mainschiffahrt nicht aushalten werde und daß es lächerlich wäre, wenn Heilbronn, nachdem Kurpfalz und Württemberg einig seien, Widerstand leisten wollte. Während hinter der Bechtschen Partei wahrscheinlich die alten Heilbronner Speditionshäuser standen, war Roßkampff beeinflußt von dem Kaufmann Jakob Friedrich Gsell [40]), dem Gründer der jungen, rührigen Firma Gsell u. Co. [41]). Gsell, der von Abel als „der unstreitig einsichtsvollste Handelsmann in Heilbronn" bezeichnet wird, war selbst an den württembergischen Plänen beteiligt; Abel war nämlich, nachdem sich der Lauinger Kaufmann Schropp als zur Spedition unfähig erwiesen hatte, mit Gsell in Verbindung getreten wegen der Gründung einer leistungsfähigen Speditionsanstalt in Lauingen in Gemeinschaft mit der Stuttgarter Firma Reinhardts Söhne [42]).

Im Oktober 1783 überreichte Abel in München einen Entwurf für das „Oktroi" (Privileg), das die pfalz-bayerische Regierung der in Lauingen zu gründenden Speditionsanstalt Gsell Reinhardt u. Co. verleihen sollte. Nachdem Gsell und Johann Friedrich Reinhardt auf Wunsch des bayerischen Ministeriums nach München berufen worden waren, wurde dieses Oktroi [43]) am 20. Dezember von Karl Theodor unterschrieben, obwohl man von Mannheim aus versucht hatte, ihn gegen den angeblich aussichtslosen Lauinger Speditionsplan einzunehmen; die österreichische Gesandtschaft in München war von Abel mit Erfolg auf die Vorteile hingewiesen worden, die für den Verkehr mit Österreich aus diesem Plan zu erwarten waren [44]). Pfalz-Bayern verlieh der „Speditions- und Kommissionshandlung Gsell Reinhardt u. Co." ein 20jähriges Speditionsprivileg in Lauingen, das Hauptstapel der Donauschiffahrt werden sollte; die Speditionsgesellschaft erhielt die den pfalz-bayerischen Untertanen im Kommerzialverbandsedikt von 1778 für den Verkehr zwischen Bayern und der Pfalz verliehenen Zollermäßigungen mit Ausdehnung auf die von und nach Cannstatt über Lauingen gehenden Durchgangsgüter, also z. B. auch auf Güter, die auf dieser Linie von Straßburg nach Österreich gingen; der „ediktmäßige" Zollnachlaß für die auf der Donau verkehrenden Güter

40) Geboren in Heilbronn als Kaufmannssohn am 17. April 1744, gestorben dort am 19. September 1805.

41) Gsells Mitteilhaber war sein späterer Schwager Johann August v. Backhaus (gest. 1804). — Die Firma Gsell u. Co. geriet 1817 in Konkurs.

42) Abel an Herzog Karl 1783, 29. Juli (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

43) Heilbronner Archiv K. 93, Kommerze I, 3 Kopie.

44) Abel an Herzog Karl 1783, 2. Okt. und 3. Nov. (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

Digitized by Google

wurde auf diejenigen beschränkt, die durch die Lauinger Speditionsgesellschaft befördert wurden; diese sollte an den acht bayerischen Donauzollstätten zusammen nur 12 Kreuzer Zoll für den Zentner bezahlen und an den vier neuburgischen 4 Kreuzer; bei nicht nach dem Gewicht zu verzollendem Gut sollten nicht weniger als drei Viertel vom Zoll nachgelassen werden[45]); zur Erleichterung der Fahrt donauabwärts wurden der Speditionsgesellschaft die kurfürstlichen Salzschiffe umsonst zur Verfügung gestellt, die nach Abladung des Halleiner Salzes im Donauwörther und künftig auch im Lauinger Salzlager nach St. Nikolas bei Passau zurückfuhren, während bei der Bergfahrt die Gesellschaft die Salzschiffe gegen gewisse Frachtzahlung benützen dürfen sollte. Gsell Reinhardt u. Co. verbanden sich gegen Pfalz-Bayern, in Cannstatt ebenfalls eine Speditionsanstalt zu errichten; denn man legte in München Wert darauf, daß die Spedition in Lauingen und Cannstatt in die gleichen Hände komme, da man von einer selbständigen Cannstatter Anstalt Ablenkung der Güter von der Lauinger Linie nach Füssen und an den Bodensee befürchtete[46]), nach welchem Württemberg damals mit Österreich eine Straße vom Neckar her zu leiten beschloß.

Abel entwarf zugleich mit dem pfalz-bayerischen Oktroi für die Lauinger Anstalt auch ein württembergisches für die Cannstatter Abteilung der Firma Gsell Reinhardt u. Co.; in diesem[47]) wurde der württembergische Landzoll für die „von auswärts her" der Cannstatter Anstalt zu weiterer Spedition nach Lauingen (und umgekehrt) zukommenden Güter auf 8 Gulden für den Wagen herabgesetzt, während nach der „Nachtragskonvention" von 1783 diese Zollermäßigung nur für die von der Pfalz aus nach Cannstatt—Lauingen (und umgekehrt) gehenden Güter hatte gelten sollen; die jetzt eintretende Ausdehnung war namentlich für die von Heilbronn her kommenden Güterwagen wichtig, wegen deren die Pfalz 1783 gegen Württembergs Wunsch durchgesetzt hatte, daß sie 2—3 Gulden mehr Durchfuhrzoll zahlen sollten als die von der Pfalz kommenden; dies ließ sich jetzt, da Gsell u. Co. ein Heilbronner Haus waren, nicht aufrechterhalten[48]). Das Oktroi für die Cannstatter Spe-

45) Diese Bestimmungen waren großenteils schon in der „Nachtragskonvention" (vgl. S. 499) verabredet worden.

46) Gutachten der württemb. Kommerzialkommission vom 24. Nov. 1783 (Ludwigsb. St.Fil.Arch., Rentkammer 1782—84).

47) S. die Beilage S. 519—22.

48) Schon am 31. Juli 1784 stellte eine württemb. „Spezialresolution" die Heilbronner Güterwagen den pfälzischen auf 2 Jahre gleich, was 1786 und 1788 verlängert wurde (Ludwigsb. St.Fil.Arch., Rentkammer, Pfalz-Bayern 1760—1802).

Digitized by Google

ditionsanstalt wurde erst am 23. August 1784 von Herzog Karl unterschrieben. Diese Verzögerung hing vielleicht mit jener von Pfalz-Bayern zu genehmigenden Änderung bezüglich des Landzolls zusammen oder aber mit der von Württemberg gewünschten Bestimmung, „daß in Cannstatt zur herrschaftlichen Oberaufsicht und Beobachtung des Zollinteresses ein in diesseitigen Pflichten stehender Mann aufzustellen sei“ [49]), wofür Württemberg den Bürgermeister Johann David Weber in Cannstatt, der seit 1767 „Schiffaktor“ dort war [50]), im Auge hatte. Zwar wurde diese Bestimmung schließlich nicht in das Oktroi aufgenommen, tatsächlich aber gaben ihr Gsell Reinhardt u. Co. statt, indem sie Weber mit der Führung ihrer Cannstatter Abteilung betrauten und ihn, wie ihren Lauinger Geschäftsführer Esenwein [51]), zum Teilhaber machten; die Cannstatter Abteilung erhielt, damit es beim Spedieren keine Verwechslung mit der Lauinger gebe, den Namen „Weber u. Co.“ und als Weber 1788 starb, nach dessen Nachfolger, dem Pfälzer [52]) Joseph Christoph Beuttenmüller, den Namen „Beuttenmüller u. Co.“; es wurde aber ausdrücklich erklärt, daß Gsell Reinhardt u. Co. für alles haftbar seien [53]); eine selbständige oder gar leitende Stellung in der Firma hatten Weber und Beuttenmüller nicht, geschweige denn, daß Weber als Gründer der Firma Gsell Reinhardt u. Co. [54]) und Urheber des Lauingen—Cannstatter Speditionsplans in Betracht käme.

49) Gutachten des württemb. Geheimerats vom 29. Nov. 1783 (Ludwigsb. St.Fil.-Archiv, Geh. Rat 1780—97).

50) Er bekam auch die Aufsicht über den „oberen Distrikt der Neckarwasserstraße“ (zwischen Mundelsheim und Cannstatt), während der untere Distrikt unter dem Lauffener Oberamtmann Seyffer stand, der nach Webers Tod beide Distrikte erhielt (seit 1789) (ebd., Rentkammer, Navigationswesen 1779—92).

51) Wohl der Stuttgarter Kaufmann Sigmund Friedrich Esenwein von Großbottwar, der am 20. Jan. 1789 die Tochter des damals schon verstorbenen Johann Friedrich Reinhardt heiratete. Ein Kaufmann Esenwein hatte 1811 ein Haus in der neuen Vorstadt.

52) Er war aus Weingarten in der Pfalz und starb 1813 54½jährig in Cannstatt.

53) Ludwigsb. Staats-Fil.Arch., Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97 (auch dortiges Archiv des Innern).

54) Als solcher wird Weber, dessen Tätigkeit schon Memminger in seiner Beschreibung von Cannstatt (Sttg. 1812, S. 169) erwähnt, zuerst bezeichnet bei F. C. Huber, Zur Frage der Errichtung eines Großschiffahrtwegs auf dem Neckar, S. 3; ihm folgten Zöpfl (S. 233) und Heiman (S. 100); Heimans Ansicht, die Cannstatter Speditionsgesellschaft sei im Gegensatz zu Heilbronn gegründet worden, wird durch die Tatsache, daß deren eine Teilhaberin, die Firma Gsell u. Co., ein Heilbronner Haus war, widerlegt. — Weber, der nicht aus Cannstatt gebürtig gewesen zu sein scheint, starb dort 56jährig am 17. August 1788; er hatte sich in Cannstatt um die Obstzucht und durch Weidenanpflanzungen verdient gemacht (Schwäb. Chronik 1788, S. 247—248).

Digitized by Google

Die Errichtung der Lauingen—Cannstatter Speditionsanstalt war der Schlußstein der pfalz-bayerisch-württembergischen Handelseinigung; Abel, den wir als den Hauptbeförderer von dieser bezeichnen dürfen, war sehr befriedigt und glaubte, die Lauinger Spedition werde „in der Handelsgeschichte Epoche machen“ [55]); er wurde im August 1784 von Herzog Karl, dessen „höchst gnädige Zufriedenheit“ er erworben hatte, zu seinem Chargé d'Affaires am pfalz-bayerischen Hof gemacht [56]) mit dem Charakter eines Hof- und Legationsrats; der württembergische Geheimerat war der Ansicht, daß Kurfürst Karl Theodor sich „in den Kommerzialangelegenheiten sehr gefällig erzeigt habe“; im engeren Ausschuß [57]) und in der Umgebung des Prinzen Louis hörte man allerdings auch Stimmen, die sich über die Höhe der Verhandlungskosten aufregten und sich keine Vorteile für das Land versprachen [58]). In München hoffte die Kaufmannschaft mit Hilfe der Lauinger Linie und der Isarschiffahrt die italienische Spedition wieder über München zu lenken; diese hatte München einstens hauptsächlich durch Verlegung der Post- und Handelsstraße von Mittenwald nach Kufstein an die Füssener Linie verloren [59]), man glaubte aber jetzt Tirol einer Rückverlegung günstig [60]); infolge eines 1780—1783 in Kraft gewesenen

55) Abel an Herzog Karl 1783, 2. Nov. (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

56) Ludwigsb. St.Fil.Arch., Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97. Eine Übersiedlung nach München war damit nicht verbunden. — Ende 1783 war Abel Mitglied der „herr- und landschaftlichen Kommerzialdeputation“ geworden, und zwar herzogliches Mitglied, nicht, wie die Kommission vorgeschlagen und der Geheimerat befürwortet hatte, landschaftliches; Herzog Karl war nämlich der Ansicht, daß es dem landesherrlichen Ansehen nicht gemäß sei, die Anzahl der landschaftlichen Mitglieder bei den gemeinschaftlichen Deputationen zu stark werden zu lassen (ebd.).

57) Am 19. Februar 1785 schrieb Abel, der spätere Vertreter der württembergischen Landschaft in Paris, an den Herzog, man wolle ihn wegen des Vertrauens, das er beim Herzog genieße, bei der Landschaft verdächtig machen (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.)!

58) Abel an Herzog Karl 1784, 15. März (ebd.). — Wenn es auch lächerlich war, von „Millionen“ zu reden, die die Verträge Württemberg gekostet, so wird doch auch in einem von Gsell Reinhardt u. Co. ausgehenden Aufsatz gesagt, die Verhandlungen seien für den einen Teil, d. h. für Württemberg, recht „kostbar“ gewesen. Die württembergische „Renumeration“ für die bayerischen Würdenträger war anfangs 1782: Castell 300, Stubenrauch 150, Kirchenrat Scheid 100, die Geheime Kanzlei 50 Carolin (Stubenrauch und Scheid, wie es scheint, nach dem Hauptvertrag noch einmal je 2500 Gulden); für die pfälzischen Würdenträger Ende 1783: Oberndorf 500 Dukaten, Maubuisson 150 Carolin und zwei Sekretäre 40 und 30 Dukaten; warum von den für Fontanesi vorgeschlagenen 1500 Gulden wieder „abstrahiert“ wurde, steht nicht fest (Ludwigsburger St.Fil.Arch., Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97).

59) Vgl. S. 494.

60) Gutachten der württemb. Kommerzialkommission vom 24. Nov. 1783 (a. a. O.).

Digitized by Google

Tiroler Mautedikts war übrigens in den letzten Jahren der Hauptverkehr mit Italien über Lindau—Chur—Chiavenna gegangen [61]). In Mannheim war man zwar mit den Maßregeln zur Hebung der Neckarschiffahrt, für die sich auch der Kurfürst lebhaft interessierte, sehr einverstanden; sonst aber herrschte zum Teil die Ansicht, die pfälzischen Interessen seien durch Bayern den württembergischen zum Opfer gebracht worden sowohl in bezug auf die untere Nürnberger Straße als auf die Einfuhr der pfälzischen Weine, deren 1778 festgesetzte Zollbefreiung 1783 wieder aufgehoben wurde [62]).

Die Lauinger Spedition setzte kräftig ein: nachdem anfangs Juni 1784 der erste Salzzug von sechs großen Schiffen mit einer Ladung von 4300 Salzscheiben in Lauingen eingefahren war, ging am 4. September das erste Schiff von Lauingen nach Wien ab, und am 8. September eines nach Passau; man erwartete (oder gab wenigstens vor, zu erwarten), daß bis zum Ende des Jahres noch zehn bis zwölf Schiffe nach Wien und Krems abgehen und im Frühjahr das Geschäft schon von großem Umfang sein werde [63]). Jakob Gsell und Johann Friedrich Reinhardt unternahmen im Sommer eine Reise nach Wien, um die dortige Handelswelt für die Lauinger Spedition zu gewinnen, und knüpften unterwegs mit zwei Salzburger Handelshäusern Verbindung an, um den Verkehr von Italien her zugunsten der Lauinger Linie von Memmingen und der Dauphinestraße abzulenken; auch Reisen nach Ungarn, Triest und den Niederlanden wurden geplant. Die Häuser Gsell u. Co. in Heilbronn und Reinhardts Söhne in Stuttgart beschlossen, die zwei Hauptzufuhrlinien für die Cannstatt—Lauinger Spedition zu teilen: die von Holland, Belgien und England kommenden Güter sollten durch Gsell u. Co. von Mainz oder Frankfurt nach Heilbronn und von da nach Cannstatt befördert werden, dagegen die von Frankreich und der Schweiz kommenden Güter von Straßburg aus durch Reinhardts Söhne [64]). In Cannstatt trafen die wöchentlich von Lauingen und von Straßburg kommenden Güterwagen zusammen und konnten ihre Waren austauschen, außerdem kamen Wagen und Schiffe von Heilbronn herauf.

---

61) Denkschrift Abels vom 4. Febr. 1784 (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.). — Das Brüsseler Haus Romberg errichtete wegen dieses Verkehrs eine Niederlassung in Lindau (1782 hatte es Niederlassungen in Saarbrücken und Kehl und plante eine in Höchst).

62) Abel an Herzog Karl 1783, 15. Mai, und 1784, 4. Febr. (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

63) Desgleichen 1784, 11. Juni und 10. Sept.

64) Wiener Staatszeitung 1784 Nr. 5 (abgedruckt bei Fr. Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz 6, 48—50).

Digitized by Google

Von dort ging seit dem Frühjahr 1788 neben den gewöhnlichen Schiffen wöchentlich ein Marktschiff nach Cannstatt, das nach dem Muster der schon vorher zweimal wöchentlich zwischen Mainz und Heilbronn verkehrenden Marktschiffe eingerichtet war; bei der Bergfahrt von Heilbronn nach Cannstatt kostete die Fracht auf dem Marktschiff für den Zentner feines Gut 28 Kreuzer und für das gemeine Gut 24 Kreuzer[65]); bei der Talfahrt kostete der Zentner 12 Kreuzer und bei dieser wurden für 30 und 20 ₰ auch „Passagiere und gemeine Personen" befördert. Durch den Zusammenfluß mehrerer Linien in Cannstatt war dort immer Gelegenheit, Güter ohne Aufenthalt „in das Land, nach Oberschwaben, Franken und Bayern sowohl als in die Schweiz und nach Straßburg" zu befördern[66]). Der Güterverkehr von Lauingen nach Cannstatt bestand in erster Linie aus der bayerischen Salzeinfuhr nach Württemberg, die auf jährlich 50 000 bis 60 000 Zentner geschätzt wurde und deren Vertrieb die Firma Notter u. Co. in Calw[67]) hatte. Außer dem Salz waren Güter, die „von oben her" kamen oder erhofft wurden: Glas, Pottasche, Wolle, Baumwolle, welsche Früchte, Berchtesgadener Holzwaren, gemeine Farbwaren.

Die Lauinger Speditionsgesellschaft und ihr federgewandter Teilhaber Gsell ließen es nicht an Anpreisungen der „arithmetisch erwiesenen Vorteile ihrer Straße" fehlen, so im Journal von und für Deutschland[68]), in der Wiener Handelszeitung, im Schwäbischen Merkur; sie hoffte, die untere Donau und den Güterzug nach Ungarn (später wird auch Polen genannt) für ihre Spedition zu gewinnen, ja sie dachte an eine Verbindung mit Kaiser Josefs Handelsplänen nach dem Schwarzen Meer, nach Rußland und der Levante[69]). Jakob Gsell schrieb im März 1784 an den Heilbronner Rat über die Pläne der Lauinger Speditionsgesellschaft: „Wir wollen nichts von entfernteren Aussichten anführen, dürfen aber doch nicht

65) 1782 hatte die Schifffracht von Heilbronn nach Cannstatt 32—36 Kreuzer betragen, die Landfracht 36 Kr., bis Stuttgart 40 Kr. (Heilbr. Archiv K. 109 Schifffahrt 3, 27). Am 8. Mai 1784 schrieb dann Abel an Herzog Karl, die Schifffracht von Heilbronn bis Cannstatt werde sich um 9 Kr. billiger stellen lassen als die Landfracht. — Die Einrichtung des Marktschiffs wurde nach den Mohlschen Akten durch Bürgermeister Weber beantragt.

66) Schwäbische Chronik vom 7. Juli 1788 und 18. März 1789.

67) Diese übernahm 1783 auch die „Besalzung" Baden-Durlachs von Bayern.

68) Ein Aufsatz in diesem (1784 I, S. 619—622) ist zwar aus Bingen datiert, zeigt sich aber so genau über die Heilbronner Verhältnisse unterrichtet, daß Gsell als Verfasser zu vermuten ist; Gsell galt auch als Verfasser der Abelschen Denkschrift von 1784 (S. 505 Anm. 61).

69) Württemb. Kommerzialkommissionsprotokoll von 1783 Nov. 24 (a. a. O.).

Digitized by Google

unbemerkt lassen, daß die Vereinigung des russischen Handels mit dem Rhein, der Schweiz und mit Frankreich durch diese neue Kommerzial-Donaustraße einen Teil des Plans ausmacht, dessen gänzliche Ausführung freilich von der Abtretung des linken Ufers der Donau bis zu ihrem Ausfluß ins Schwarze Meer an Kaiserliche Majestät abzuhangen scheint, wenn anders diese Schiffahrt nicht durch Traktate mit dem türkischen Hof auf andere Weise gesichert wird" [70]). Es sind dies ähnliche Gedanken, wie sie im 19. Jahrhundert Friedrich List und dann der österreichische Minister v. Bruck verfochten und wie sie heutzutage in aller Munde sind. Im Journal von und für Deutschland [71]) heißt es 1784: „Von Holland bis Rußland ist der Verband zu Wasser möglich gemacht bis auf den kleinen Distrikt, daß von Cannstatt bis Lauingen die Waren zu Land transportiert werden". Sogar der Plan, auch dieses Stück für die Schiffahrt zu gewinnen, mit anderen Worten, der Gedanke eines Neckar-Donaukanals, ist damals aufgetaucht. Im September 1784 wendete sich ein in Mainz befindlicher Italiener, Giacomo Bernardo Natale, an Herzog Karl und versprach, „mit Hilfe einiger Regimenter Soldaten mit wenig Kosten" einen Schiffsverkehr zwischen Cannstatt und Lauingen herzustellen und so Rhein und Donau, die beiden vornehmsten Flüsse Europas, miteinander zu verbinden, ein Plan, den schon „ein anderer Karl der Große" bedacht habe. Karl der Große hat tatsächlich im Jahr 793 eine Verbindung zwischen dem Rhein und der Donau herstellen wollen, aber nicht über den Neckar, sondern über den Main vermittels der Regnitz und der Altmühl [72]). Abel, dem Herzog Karl das Schreiben des Italieners zur Begutachtung schickte, erwiderte: eine Verbindung des Neckars mit der Donau sei auf verschiedene Art möglich, und zwar nach Lauingen mit Benützung der Rems, des Kochers und der Brenz; aber abgesehen von den unendlichen Kosten seien diese Flüßchen viel zu wasserarm zur Schiffahrt, und selbst wenn eine solche möglich würde, könnte sie nicht so billig gemacht werden wie die Landfracht, die von Cannstatt nach Lauingen nur 56 Kreuzer für den Zentner betrage; eher möchte der Neckar an einigen Stellen zwischen Heilbronn und Cannstatt „näher zusammengezogen" und überhaupt die obere Neckarschiffahrt immer bequemer gemacht werden [73]).

70) Heilbronner Archiv K. 93, Kommerze I 3.

71) 1784 I, S. 435 ff.

72) Bekanntlich ist dieser Plan unter König Ludwig I. von Bayern ins Werk gesetzt worden durch den 1836—45 erbauten Ludwigskanal (Georg Schanz, Der Donau-Mainkanal, S. 1 ff.).

73) Abel an Herzog Karl 1784, 13. Sept. mit dem Schreiben des Italieners (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.). — Über andere derartige Kanalprojekte s. Fr. Nicolai, Reise durch Deutschland 12, S. 32 ff.

Digitized by Google

Die Territorien, deren Handel den Wettbewerb der Lauinger Spedition zu fürchten hatten, waren neben den Mainstaaten namentlich die den Mainhandel nach Süden und Osten hin weiter vermittelnden Städte Nürnberg und Regensburg, sowie die Donaustadt Ulm. Ulm war noch immer eine bedeutende Handelsstadt, vermittelte doch das dortige Haus Kindervatter den hauptsächlichsten Güter- und Geldverkehr zwischen den österreichischen Niederlanden und dem Kaiser [74]); nun wurde das Ulmer Gebiet von der Lauinger Linie nicht berührt und seine hohen Zölle, wie auch der österreichische Zoll in Günzburg, vermieden; dazu erwuchs den Ulmer Schiffern, die mit den Regensburgern und Passauern die Donauschiffahrt innegehabt hatten, durch die Lauinger Schiffahrt ein gefährlicher Wettbewerb. Von Regensburg hatte namentlich der bayerische Hofkammerrat von Dittmer sich in München bemüht, den Lauinger Speditionsplan zu verhindern [75]); er war, da er den Vertrieb des von Bayern nach Franken zu liefernden Salzes hatte, naturgemäß auf den Donau—Main-Verkehr eingeschworen und damit ein Gegner des Donau—Neckar-Verkehrs. Übrigens kamen der Lauinger Speditionsgesellschaft sowohl von Ulm als von Regensburg „annehmliche Propositionen" zu, während von Frankfurt und Augsburg aus „freundliche Unterstützung" zugesagt wurde [76]); tatsächlich klagten einige Jahre später die Würzburger Spediteure, daß Augsburger und Regensburger Güter nach der Neckarlinie abgewichen seien.

Während an der Donau auch die Rivalen der Lauinger Spedition an der durch diese zu erwartenden Steigerung des Donauhandels einigen Anteil erhoffen konnten, hatte der Mainhandel nur Schaden zu erwarten; die Sitze der Mainspedition waren außer Mainz und Frankfurt namentlich das kurmainzische Miltenberg, die bischöflich Würzburgischen Städte Würzburg und Kitzingen, sowie (zwischen diesen liegend) das fürstlich Schwarzenbergsche Marktbreit und das Brandenburg-Ansbachsche Marktsteft; bei den Großhandelsplätzen Frankfurt und Mainz gingen übrigens die Interessen über die örtlichen der Mainlinie hinaus, denn beide standen auch mit Heilbronn und Straßburg in unmittelbarem Schiffahrtsverkehr und die Mainzer Spediteure galten in den 1770er Jahren in Würzburg geradezu als die Beförderer der Neckarlinie zum Schaden der Mainlinie [77]). Die pfalz-bayerisch-württembergischen Bemühungen zugunsten der Neckarschiffahrt zogen eine Einigung zwischen den sonst nicht sehr nachbarlich

74) Fr. Nicolai, Reise durch Deutschland 9 (1795), S. 68.

75) Abel an Herzog Karl 1783, 11. Okt., 2. Nov. und sonst (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

76) Abel an Herzog Karl 1784, 15. März (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

77) Würzburger Kreisarchiv, Zollsachen 28.

Digitized by Google

gesinnten Mainstaaten nach sich. Im Dezember 1784 kam es zwischen Kurmainz und Würzburg nach jahrelangen Verhandlungen zu einem Vertrag [78]), der die Mainschiffahrt regelte und verbilligte; beide Staaten forderten dann anfangs 1785 Brandenburg-Ansbach und die kleineren Mainzollherrschaften, nämlich die Grafschaften Hanau und Wertheim und die Reichsstadt Frankfurt, auf, an ihren Bemühungen zur Hebung des Mainhandels mitzuwirken, wobei Ansbach gegenüber ausdrücklich auf das pfalz-bayerisch-württembergische Bestreben hingewiesen wurde, den Güterzug vom Main hinweg und auf den Neckar zu ziehen. Ansbach hatte schon im Sommer 1784 gemeinsam mit dem Berliner Hof in München gegen das „neue Kommerzialsystem" Pfalz-Bayerns Einwände erhoben [79]), d. h. gegen dessen Handelseinigung mit Württemberg, für die, wie man in Ansbach behauptete, Herzog Karl in München 50 000 Gulden „verschmiert" hatte [80]); man war in Ansbach, wahrscheinlich durch den preußischen Gesandten v. Madeweis in Stuttgart, so genau über diese Handelseinigung unterrichtet, daß man sogar eine Abschrift des pfalz-bayerischen Oktrois für die Lauinger Speditionsgesellschaft nach Würzburg mitteilen konnte [81]). Im Sommer 1785 kam es dann zwischen Ansbach und Würzburg zu einem Vertrag, durch den beide Staaten für fünf Jahre Zollherabsetzungen für die Mainlinie beschlossen; in diesem Vertrag wird hingewiesen auf die dem Mainhandel durch die Lauinger Unternehmung erwachsende Gefahr [82]), und auch in der Presse suchten Lauingens Gegner am Main und an der Donau, gegen dieses Stimmung zu machen. Die Einigkeit zwischen den Mainstaaten dauerte aber nicht sehr lange; in Würzburg erregte das Aufblühen des kurmainzischen Speditionsorts Miltenberg Verstimmung gegen Kurmainz; in Miltenberg gründete nämlich 1789 Johann Simon Gätschenberger, der früher bevorrechteter Spediteur in Würzburg gewesen, aber dort von seinen Mitbewerbern verdrängt worden war, die Speditionshandlung Gebrüder Gätschenberger, die nun eine lebhafte Tätigkeit gegen Crailsheim, Hall und Donauwörth zu entwickelte und den Obermainschen Spediteuren den Rahm abschöpfte [83]).

Die Lauingen-Cannstatter Speditionsgesellschaft hatte im Anfang mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen trotz der günstigen Lage der Speditionsorte und der bedeutenden Zollerleichterungen, die übrigens auch die Mit-

78) Gedruckt bei G. Zöpfl, Fränkische Handelsgeschichte, S. 246—248.
79) Abel an Herzog Karl 1784 Juli 20 (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).
80) Vgl. S. 504 Anm. 58.
81) Würzburger Kreisarchiv, Zollsachen 29.
82) Zöpfl, Fränkische Handelspolitik, S. 245—255.
83) Zöpfl, S. 257—261.

Digitized by Google

bewerber durch Einschmuggelung ihrer Güter für sich auszunutzen suchten. Mißlich war, daß Lauingen und auch Cannstatt für die handeltreibende Welt keine bekannten Orte waren; Gsell Reinhardt u. Co. entschlossen sich daher, auf eigene Rechnung Warenlieferungen zu übernehmen, indem sie sich erboten, Waren um bestimmte Preise und auf bestimmte Zeit von England, Holland und Frankreich bis nach Österreich und Ungarn zu liefern; dadurch, daß auf diese Weise die dortigen Häuser genötigt wurden, ihre Waren auf dem ihnen vorgeschriebenen Weg zu schicken, wurde die neue Straße Cannstatt—Lauingen nach und nach bekannt [84]). Die Speditionsgesellschaft war äußerst rührig, und Jakob Gsell verfügte seit seiner Heirat mit der Augsburger Bankherrntochter Sibylla Barbara v. Münch auch über ein beträchtliches Kapital. Günstig für das Unternehmen war, daß die Hoffnung auf Hebung der Neckarschiffahrt sich erfüllte; der Heilbronner Speditionsverkehr zu Wasser stieg 1789 auf die noch nie dagewesene Höhe von 110 544 Zentnern [85]), was nicht ganz ein Zehntel des damaligen Mainzer Durchgangsverkehrs [86]) war. An diesem Aufschwung hatte aber nur der Bergverkehr teil, indem von Mannheim nach Heilbronn 102 910 Zentner befördert wurden, während von Heilbronn neckarabwärts nur etwa ein Dreizehntel davon, nämlich 7634 Zentner, gingen; der Talverkehr war sogar ziemlich kleiner als vor den pfalz-bayerisch-württembergischen Verträgen [87]), denn 1781 hatte er 12 996 Zentner betragen. Bei der Oberländer Schiffahrt erreichte Württemberg zwar einen achtungswerten Erfolg, indem 1789 etwa ein Siebtel der von Mannheim zu Schiff in Heilbronn angekommenen Güter zu Schiff weiter hinauf nach Cannstatt ging, nämlich 14 575 [88]) Zentner. Aber der Landverkehr blieb doch auf dieser Strecke

84) Gutachten von Gsell u. Co. (nach Auflösung der Speditionsgesellschaft) vom 17. Jan. 1804 (Ludwigsburger St.Fil.Archiv, Rentkammer, Errichtung eines Krahns ꝛc. 1739—1805).

85) Die von mir im Herzog-Karl-Werk II, S. 338, und im Hist. Ver. Heilbronn, Heft IX (1909), S. 52, angegebene Zahl 125 119 ist unrichtig, weil ich, einer Zusammenstellung im Heilbronner Stadtarchiv folgend, die 14 575 Zentner, die von Mannheim nach Heilbronn und dann von Heilbronn noch weiter hinauf zu Wasser nach Cannstatt gingen, zweimal gerechnet habe.

86) Dieser betrug 1 175 151 Zentner (Falke, Gesch. des deutschen Handels II, S. 324).

87) Schon 1788 beschäftigte sich auf eine pfälzische Anfrage hin ein Heilbronner Gutachten mit dem Rückgang der Talgüter: Salpeter, Potasche, Schmalte, Zwetschgen, Eisen, Ludwigsburger Fajence und Steingut, etwas Glas, Farbwaren und Wurzeln; italienischer Reis, Früchte und Parmesankäse; elsässischer Hanf und Wetzsteine (Heilbronner Archiv K. 109, Schiffahrt 3, 26). — Dazu kam Gips aus Heilbronn.

88) Karl Pfaff (Württemb. Jahrb. 1859 II, S. 137 gibt an, 1787 seien 98 989 Zentner von Heilbronn nach Cannstatt gegangen; das ist aber die Zahl der in Heil-

Digitized by Google

weitaus die Hauptsache, da er sich schneller[89]) bewerkstelligen ließ als der Schiffsverkehr und dieser häufig unter niedrigem Wasserstand und anderen Hemmungen zu leiden hatte; der Talverkehr von Cannstatt nach Heilbronn[90]) war ganz unbedeutend. Am Aufschwung der Schiffahrt zu Berg, namentlich an dem der Oberländer, war die Speditionsgesellschaft jedenfalls stark beteiligt durch die Tätigkeit von Gsell u. Co. in Heilbronn. Zu Land gingen 1787 von Heilbronn 141 Frachtwagen nach Lauingen ab, die über 9000 Zentner beförderten[91]); wie viel der Cannstatt—Lauinger Linie von Straßburg her zuging, wissen wir nicht; 1786 klagte die Speditionsgesellschaft über den Wettbewerb der wöchentlich zweimal gehenden, kürzeren und billigeren Fahrten von Straßburg nach Ulm.

Genauere Nachrichten über die Art des durch die Speditionsgesellschaft vermittelten Güterverkehrs haben wir nur wenig. Im Jahr 1786 ging Wolle (meist für Stuttgart, Pforzheim und Straßburg bestimmt), Baumwolle und Baumöl von Österreich und Italien her über Lauingen nach Cannstatt. Nachdem Württemberg dann auf Wunsch der Speditionsgesellschaft den Zoll für die von ihr spedierte Wolle von 45 Kreuzer für den Zentner auf 13½ herabgesetzt hatte[92]), kamen vom Oktober 1786 ab in 20 Monaten 804⅞ Zentner mazedonische Wolle von Lauingen her[93]). Weit bedeutender als der Güterverkehr von Osten her war der Verkehr

bronn zu Wasser angekommenen und abgegangenen Speditionsgüter; von diesen kamen 94343 Zentner von Mannheim herauf und 4646 gingen nach Mannheim herunter; von ersteren gingen nur 9084 Zentner auf dem Wasserweg weiter hinauf nach Cannstatt.

89) Abel glaubte allerdings nach einer Probefahrt, wenn alles instandgesetzt sei, werde sich die Bergfahrt in 2—3, die Talfahrt in 1½ Tagen bewerkstelligen lassen (Abel an Herzog Karl 1784 Mai 8 [Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.]), und das Heilbronner Marktschiff sollte am Dienstag Mittag von Heilbronn [nach Cannstatt] abfahren und am Samstag zurückkehren [d. h. wohl: von Cannstatt abfahren]; in Wahrheit ging es wohl langsamer. — Vor den württembergischen Verbesserungen hatte die Bergfahrt 5—6 Tage gedauert (Berechnungen des Syndikus Becht im Heilbr. Archiv K. 109, Schiffahrt 3, 27).

90) Vgl. S. 506.

91) Bericht des württemb. Zehnthofpflegers Heigelin in Heilbronn vom 18. Febr. 1788 (Ludwigsburger St.Filial-Archiv, Rentkammer, Pfalz-Bayern 1760—1802). — Im ganzen erforderte 1787 der Transport der in Heilbronn ankommenden Güter über 1400 Frachtwagen (zu 70 Zentnern); er wurde von württembergischen Fuhrleuten besorgt (demnach war hiebei wohl der Wagenverkehr von Heilbronn neckarabwärts nicht mitgerechnet).

92) In Göppingen und Lorch war der Wollzoll, der als „der höchste durchs Württembergische" bezeichnet wird, auf 30 Kreuzer, in Hornberg auf 22½ Kreuzer herabgesetzt worden.

93) Dazu noch angeblich 263¾ Zentner, für die der nur der Speditionsgesellschaft zustehende niedrigere Wollzoll in Heidenheim „erschlichen" wurde (Ludwigsburger St.-Filial-Arch., Rentkammer, Kommerzien ꝛc. 1760—1802).

Digitized by Google

der Speditionsgesellschaft in der umgekehrten Richtung, wenn es auch jedenfalls eine Übertreibung war, daß man in Würzburg 1787 von dem „schier gänzlichen Verlust der Spedition nach Österreich" für die Mainlinie redete. Die Speditionsgesellschaft ließ seit dem Frühjahr 1787 wöchentlich ein Schiff von Lauingen nach Wien gehen; ihre Schiffe, die größeren „Gamseln" und die kleineren „Plätten", ließ sie in Lauingen von Kelheimer Schiffbauern herstellen; die Personenfahrt nach Wien kostete 2 Gulden 24 (später 22) Kreuzer, wobei 100 Pfund Gepäck frei war; der Zentner Waren kostete nach Wien 1½ Gulden, nach Regensburg 1 Gulden[94]). Wir hören, daß 1787 Farbholz über Lauingen nach Wien ging[95]), 1788 während des den Donauhandel belebenden Türkenkriegs schwäbischer Hafer für das österreichische Heer, 1791 Heringe[96]), 1794 Krapp aus Baden. Die Hauptsache war neben dem aus Württemberg gegen Salz nach Bayern gehenden Wein jedenfalls der Kolonialwarenhandel nach Osten; doch klagte 1786 die Speditionsgesellschaft über die Erschwerung der Zuckereinfuhr, weil Wien seinen Bedarf jetzt fast ganz über Triest aus der Zuckerraffinerie in Fiume beziehe; auch fürchtete die Speditionsgesellschaft damals Schwierigkeiten für den Kolonialwarenhandel vom Rhein nach Österreich, weil die ostindischen Spezereien nunmehr vielfach nach Triest gingen und die westindischen über Marseille nach Triest statt wie bisher nach Holland[97]); nannte doch der Würzburger Spediteur Ploner das aufstrebende Triest „einen zum wahren Nachteil der deutschen Handlung errichteten Seehafen"! Diese Verhältnisse veranlaßten die Speditionsgesellschaft, selbst am Triester Handel teilzunehmen; sie erbot sich, um 7⅓ Gulden 100 Zentner Gut von Triest nach Lauingen zu spedieren, während ihr Preis von Frankfurt nach Lauingen 3½ Gulden betrug[98]); von Cannstatt waren die Preise nach Ulm 48 Kreuzer, nach Straßburg 1⅖, nach Nürnberg 1½ Gulden, nach Augsburg 1 Gulden 32 Kreuzer[99]).

Im Jahr 1787 hatte das Lauinger Speditionsunternehmen in Bayern eine harte Probe zu bestehen; die Finanzverwaltung des im Frühjahr 1785 zurückgetretenen Ministers v. Castell wurde nämlich des starken jährlichen

94) Schwäbische Chronik 1787, S. 32; Geograph.-statistisch-topographisches Lexikon aus Schwaben II (Ulm 1792) unter „Lauingen". — Nach Linz wird 1¼ Gulden, nach Passau 1⅓ Gulden als Frachtpreis angegeben, was wohl umzukehren ist.

95) Mohlsche Sammlung in der Stuttgarter Landesbibliothek, Neckarschiffahrt.

96) Schwäbische Chronik vom 19. Mai 1788 und 5. Dez. 1791.

97) Ludwigsb. St.Fil.Arch., Rentkammer, Kommerzien 2c. 1760—1802.

98) Geogr.-stat.-top. Lexikon aus Schwaben unter „Lauingen".

99) Karl Pfaff in den Württemb. Jahrb. 1859 II, S. 137.

Digitized by Google

Abmangels wegen[100]) von der bayerischen Landschaft heftig angegriffen, so daß Abel in großer Sorge für die Fortdauer der Lauinger Speditionsanstalt war, zumal da es ihretwegen Streitigkeiten zwischen der Neuburgischen Hofkammer und der Stadt Lauingen gab. Im Frühjahr 1787 kritisierte bei einer Konferenz in München der Graf Zech namentlich das Salz- und Mautwesen, die Verträge mit Württemberg und das Oktroi für die Lauinger Speditionsgesellschaft, aber Kurfürst Karl Theodor fragte gleich, ob denn auch hiegegen etwas eingewendet werde, und gab seiner Mißbilligung dieser Angriffe dadurch Ausdruck, daß er dem Geheimerat v. Stubenrauch, der die Verteidigung der Finanzleitung übernommen hatte, das Geheime Referendariat in den bayerischen Finanzsachen übertrug[101]). Dieser Sieg des zu Württemberg neigenden Stubenrauch war deshalb besonders wichtig, weil die von Pfalz-Bayern und Württemberg in der Nachtragskonvention von 1783 verabredeten Zoll- und Frachtherabsetzungen nur probeweise auf vier Jahre festgesetzt worden waren; sie wurden nun durch ein im August 1788 in Mannheim von Abel mit pfälzischen Bevollmächtigten getroffenes Abkommen auf weitere acht Jahre verlängert; in der Ratifikation[102]) dieses Abkommens ist ausdrücklich von der „ansehnlichen Vergrößerung der Gütertransporte" auf dem Neckar die Rede, wogegen der Landverkehr zwischen der Pfalz und Württemberg „von keinem Belang" war[103]).

Die Lauinger Speditionsgesellschaft war auf den verschiedensten Gebieten tätig; während sie in Lauingen eine Papierfabrik[104]), in Cannstatt eine Essigfabrik[105]) gründete und 1788 Kran und Lagerhaus samt Gefällen um 225 Gulden von der Stadt pachtete[106]), behielt sie andererseits stets den Gang des Welthandels im Auge. Ihr weitblickender Teilhaber Gsell ver-

100) Abel schreibt von 431 000 Gulden Jahresabmangel der Münchener Hauptkasse.

101) Abel an Herzog Karl 1787, 17. Febr., 14. März und 15. April (Stuttgarter Staatsarchiv a. a. O.).

102) München, 28. Aug. 1788 (Ludwigsb. Staats-Fil.Arch., Geh. Rat, Pfalz-Bayern 1780—97, Kopie).

103) Dies geht aus der württemb. Instruktion von 1788 hervor (Vreede, La Souabe après la paix de Bâle, S. 309); Abel hatte sich übrigens schon 1783 so ausgesprochen.

104) Daß diese 80 Personen beschäftigte (Bernh. Mayer, Gesch. von Lauingen, S. 298) ist sicher übertrieben; 1794 ging sie an den Geislinger Elias Geiger über, der sie nach Ulm verlegen wollte (Schwäb. Chronik 1794, 12. Febr.).

105) 1804 erwähnt, aber wohl identisch mit einem 1795 genannten „zweiten Cannstatter Etablissement"; es ist wohl die von Memminger, Beschreibung von Cannstatt (1812), erwähnte Bier- und Essigbrauerei Beuttenmüller u. Krimmel (S. 191).

106) Ludwigsb. St.Fil.Arch., Rentkammer, Errichtung eines Krahns ꝛc. 1739—1805.

Digitized by Google

folgte seit 1787 den Plan [107]), den Handel zwischen der Schweiz und Frankreich einerseits und den Hansestädten, sowie Leipzig, andererseits, der bisher über Frankfurt oder Nürnberg ging, über Württemberg, Heilbronn und Würzburg zu lenken; zu diesem Zweck suchte er Württemberg und das Hochstift Würzburg zur Fortsetzung der Straße Cannstatt—Heilbronn über Mergentheim nach Würzburg zu veranlassen [108]), von wo eine Verbindung mit dem Norden über Fulda sowie eine mit dem Osten herzustellen sei; die Firma Gsell u. Co. in Heilbronn trat mit Häusern in Basel und Straßburg sowie mit dem Haus Gottfried Hinrich Hildebrand in Harburg (im Hannoverschen) in Verbindung, namentlich aber mit dem Speditionshaus Peter Valentin Ploner [109]) in Würzburg: während Gsell u. Co. die Warenzufuhr von der Schweiz [110]) und Frankreich nach Würzburg in die Hand nehmen wollte, sollte Ploner die englischen Waren von Hamburg-Harburg nach Würzburg befördern [111]). Diese Annäherung zwischen Würzburger und Heilbronner Handelsinteressen beruhte großenteils auf dem gemeinsamen Gegensatz zu Miltenberg; dort suchte das Haus Gätschenberger ebenfalls den nordischen Handel an sich zu ziehen, und Kurmainz plante zusammen mit Kurpfalz, eine Straße von Miltenberg über Amorbach—Neckarelz—Sinsheim—Bretten nach Straßburg und der Schweiz zu bauen, was natürlicherweise nicht im Interesse der weiter östlich liegenden Territorien Würzburg, Heilbronn und Württemberg lag. So schien es also zu Ende der 1780er Jahre, als sollten sich in mancher Beziehung andere Handelsgemeinschaften und Handelsgegensätze anbahnen als im Anfang des Jahrzehnts, wo der Gegensatz zwischen Main- und Neckarlinie alles andere in den Hintergrund gedrängt hatte. Aber gerade dieser alte Gegensatz war es dann, der die Verbindung zwischen Gsell u. Co. in Heilbronn und Ploner in Würzburg rasch zerriß; Jakob Gsell erfuhr nämlich von einem Rundschreiben Ploners, in welchem dieser in unverschämtester Weise die Neckarlinie und die Lauinger „Saisonspedition" seines Geschäftsfreundes

107) Das Folgende nach Würzburger Kreisarchiv, Administr. 10157 und Bausachen 275 (großenteils schon benützt von Zöpfl, S. 275—281).

108) Eine Straße Cannstatt-Würzburg wurde dann allerdings beschlossen, aber nicht über Heilbronn.

109) Dessen bei Zöpfl, S. 277, erwähnte Verbindung mit dem Würzburger Spediteur Bernhard Ignaz Zehner scheint nicht mehr bestanden zu haben.

110) Beim Konkurs der Firma Gsell u. Co. (1817) wird ein Warenlager in Zürich erwähnt.

111) Ploner spedierte vom 8. August 1789 an in 6 Monaten zu Land von und nach Hamburg, Allendorf, Münden und Frankfurt 1125 Zentner, während sein Wasserverkehr mit Frankfurt und Mainz 8053⅜ Zentner zu Berg und 624¼ Zentner zu Tal betrug.

Digitized by Google

Gsell mit ihren „Marktflecken ohne Magazine“ gegenüber der Mainlinie herabsetzte und für die Spedition nach Wien den Regensburger Spediteur Christian Karl Diebold empfahl. Gsell brach daraufhin 1790 seine Verbindung mit Ploner ab, behielt aber seine Beziehungen zu Norddeutschland bei; ließ sich doch gerade damals ein Aufschwung des englischen, hamburgischen und bremischen Seehandels auf Kosten des niederländischen erwarten, weil Holland durch seine inneren Streitigkeiten und Belgien durch seine Erhebung gegen Österreich gelähmt war.

Durch die infolge der französischen Revolution ausbrechenden Kriege wurden die gesamten Handelsverhältnisse von Grund aus verändert; seit 1792 befanden sich Österreich und Preußen im Kampf gegen Frankreich und 1793 hinkte auch das Reich in den Krieg nach, nachdem schon im Oktober 1792 Mainz und Frankfurt von den Franzosen besetzt worden waren. Die Kämpfe am Rhein und die dadurch eintretenden Sperren der Rheinschiffahrt mußten natürlich auch die Neckarschiffahrt und damit die Lauinger Spedition lähmen, und seit 1795 spielte sich der Krieg großenteils im rechtsrheinischen Süddeutschland ab. Andererseits brachten die vielen Heereszüge zeitweise große Verkehrssteigerung, wie denn, ehe der Krieg ins Land kam, zwischen Cannstatt und Heilbronn täglich Schiffe verkehrt haben sollen[112]), und der süddeutsche Handel hatte bei der außerordentlichen Preissteigerung der Lebensmittel Gelegenheit zu reichem Gewinn; so dürfen wir annehmen, daß, wenn 1795 in Lauingen und in Heilbronn österreichische Magazine errichtet wurden, die Speditionsgesellschaft dies für sich auszunützen verstand. Im Sommer 1794 war sie infolge einer Rheinsperre genötigt[113]), das mit ihr in Wettbewerb stehende Haus Gätschenberger zu ersuchen, daß es Güter, die sie nach Österreich zu schicken hatte, über Miltenberg nach Donauwörth befördern möchte. Gätschenberger hängte dies nicht nur an die große Glocke, namentlich in Wien, sondern er veranlaßte auch das mit ihm in Verbindung stehende Haus Wohnlich[114]) in Augsburg zur Wiederholung des früher von ihm selbst unternommenen Versuchs, von Kurfürst Karl Theodor ein Speditionsprivileg in Donauwörth zu erhalten, da die Lauinger Spedition „ihre Nahrungssäfte verloren“ habe. Das Gesuch des Hauses Wohnlich wurde

112) Karl Pfaff in den Württemb. Jahrb. 1859 II, S. 137. — Auch in einem Aufsatz von 1817 (Heilbr. Archiv K. 109, Schiffahrt 10) heißt es, der österreichisch-französische Krieg habe die obere Neckarschiffahrt belebt.

113) Das Folgende nach Münchener Reichsarchiv, Pfalz-Neuburg 1189.

114) Daniel Konrad Wohnlich (geb. 1753 in Pforzheim) scheint damals Zitzfabrikant in Augsburg gewesen zu sein; er starb dort 1839 als Bankherr, Gutsbesitzer und bayerischer Freiherr (Freiherrl. Taschenbuch von 1874).

Digitized by Google

abgelehnt; hervorzuheben ist, daß, während man früher in der Pfalz der Lauinger Spedition nicht günstig war, jetzt die pfälzische Kommerzialkommission für sie gegen Donauwörth eintrat, da ihr Aufhören der Pfalz nachteilig wäre. Gsell Reinhardt u. Co. schrieben im Herbst 1794 an die kurfürstliche Oberlandesregierung in München: nach dem Frieden werde die Lauinger Spedition, die im Wettbewerb mit der Ulmer und anderen Linien gesiegt habe [115]), wieder in das alte gute Geleise kommen; sollte aber je Holland aus dem Besitz seines ost- und westindischen Handels verdrängt werden und der Güterzug sich über Hamburg und Bremen ziehen, so sei die Firma Gsell Reinhardt u. Co. durch ihre Beziehungen zu norddeutschen Häusern, namentlich in den zwei Ablagsstationen [Hannöverisch-]Münden und Lüneburg, besser als jede andere zu einer neuen Einrichtung befähigt.

Während der kurzen Friedenszeit, die Süddeutschland zwischen dem ersten und zweiten Koalitionskrieg genoß, litt der Neckarhandel und damit jedenfalls auch die Lauinger Spedition wieder unter dem Wettbewerb der Linien von Miltenberg und Schreck [116]); dazu ging infolge des Seekriegs, den England seit 1797 gegen Frankreich und die von diesem abhängige Batavische Republik führte, der holländisch-rheinische Handel zugunsten des englisch-hanseatischen zurück [117]). Der zweite Koalitionskrieg spielte sich zum Teil in den Hauptlanden der Lauinger Spedition, in der Neckargegend und in Bayern, ab; 1799 betrug der Heilbronner Speditionsverkehr zu Wasser nur noch 15 540 Zentner [118]), wie auch in Würzburg 1801 die auf dem Main heraufkommenden Ladungen kaum ein Viertel, selten ein Drittel der früheren betrugen; während man aber hier über den Rückgang der Speditionsgeschäfte klagte [119]), gab es in Heilbronn auffallenderweise

115) Dagegen sagt Fr. Nicolai (Reise durch Deutschland 9 1795), S. 68, Lauingen scheine Ulm nicht geschadet zu haben.

116) Heilbronner Archiv K. 109, Schiffahrt 3, 27.

117) Falke, Geschichte des deutschen Handels.

118) Im Sommer 1799 sperrten die Österreicher die Schiffahrt zwischen Mannheim und Heilbronn, obwohl kaum 1/15 der Neckargüter Talgüter waren, so daß man also eher von französischer Seite eine Sperre hätte erwarten können; in Heilbronn befürchtete man Ablenkung der Güter über Miltenberg (Bericht des pfälzischen Residenten F. L. Fischer in Heilbronn vom 23. Juni 1799 [Münchener Geh. Staatsarchiv schw. 383, 2; weitere Berichte von ihm ebd. bl. 76, 19 und 473, 27]).

119) Würzburger Archiv Zollsachen 30. — Das Plonersche Geschäft war Ende 1801 „zerrüttet", andere hatten aufgehört, so daß die Regierung förmlich zur Spedition aufforderte; Gätschenbergers Geschäft in Miltenberg scheint auch nicht mehr gut gegangen zu sein, denn er kehrte 1802 nach Würzburg zurück. Die oberhalb Würzburgs gelegenen Speditionsorte, so das im neutralen Preußen gelegene Marktsteft, sollen besser daran gewesen sein.

Digitized by Google

mehr Spediteure als je und sie machten (wenigstens bis 1799) gute Geschäfte[120]).

Den Todesstoß gab der Cannstatt—Lauinger Spedition nicht der Krieg, sondern die Bestimmungen des Luneviller Friedens und des Reichsdeputationshauptschlusses, indem diese die Grundlagen umstießen, auf denen der Speditionsplan aufgebaut war: nicht nur wurde das linke Rheinufer mit den Hauptstapelorten Köln und Mainz französisch, sondern Bayern, dessen Verbindung mit der Pfalz den Anlaß zu dem ganzen Plan gegeben hatte, mußte auch die rechtsrheinische Pfalz an Baden abtreten und verlor damit das Interesse für die Neckartalspedition, während es andererseits durch den Erwerb des Hochstifts Würzburg ein Mainstaat und damit ein Beförderer der Mainlinie wurde; außerdem hatte Bayern nach dem Gewinn der Reichsstadt Ulm keinen Grund mehr, beim Donauhandel Lauingen gegen Ulm auszuspielen. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß Karl Theodors Nachfolger, Kurfürst Max Joseph, nachdem er schon 1800 den Donauzoll dem Lauinger Oktroi zuwider erhöht hatte[121]), dieses bei seinem Ablauf am 20. Dezember 1803 nicht erneuerte, sondern schon im Januar 1803 Württemberg gegenüber erklärte, „er gebe dem Speditionshandel in den kurfürstlichen Landen seine primitive Freiheit wieder“[122]); Gsell Reinhardt u. Co. traten mit Max Josephs Bewilligung ihre Lauinger Speditionsanstalt an das Handelshaus Seybold, D. Seeligmann u. Nast ab[123]). Aber auch in Cannstatt kam es zur Auflösung der Firma Gsell Reinhardt u. Co.[124]), da das Haus Reinhardts Söhne seine Rechte auf den bisherigen Geschäftsführer Beuttenmüller übertrug[125]), Gsell u. Co. aber mit diesem seiner Eigenmächtigkeit[126]) wegen

120) Nach einem Gutachten von Gsell u. Co. betrieben 1804 10 Heilbronner Häuser Spedition als Hauptgeschäft und wenigstens 10 andere als Nebenzweig. — Jakob Gsell versteuerte 1799 95 650 Gulden und war damit die fünfhöchstbesteuerte Person in Heilbronn; 1793 hatte er 50 825 Gulden versteuert, 1783 (vor seiner Verheiratung) 9100 Gulden.

121) Die Speditionsgesellschaft bat damals Württemberg um Verwendung bei Pfalz-Bayern.

122) Württ. Kommerzialkommissionsprotokoll vom 21. Jan. 1804 (Ludwigsb. Staats-Filial-Archiv, Rentkammer, Errichtung eines Krahns usw. in Cannstatt 1739—1805).

123) Nach Bernh. Mayer, Gesch. Lauingens, wäre schon 1802 das Haus der Speditionsgesellschaft (jetzt Gasthof zu den 3 Mohren) von der Stadt Lauingen an den Spediteur Benjamin Nast verkauft worden.

124) Diese bestand zuletzt aus „6 Individuen“ (wohl die Teilhaber der Firmen Gsell u. Co. und Reinhardts Söhne und die Geschäftsleiter in Lauingen und Cannstatt).

125) Mitteilung an Kurfürst Friedrich vom 7. Jan. 1804 (Ludwigsburger Staats-Filialarchiv a. a. O., ebd. das Folgende).

126) Nach der Schilderung von Gsell u. Co. hatte er stets Streit mit dem Lau-

Digitized by Google

zerfallen waren. Beuttenmüller bemühte sich schon anfangs 1803, von Württemberg eine Erneuerung des Gsell-Reinhardtschen Privilegs für sich zu erlangen, wurde aber abgewiesen; dann bewarb er sich um den vom 1. Januar 1804 ab neu zu vergebenden Pacht der Cannstatter Kran- und Lagerhaus-Gefälle [127]) und bot, als die Stadt Cannstatt diese unter Freigebung der Spedition um 500 Gulden Jahrespacht an den Tabakfabrikanten und Handelsmann Rapp geben wollte, 50 Gulden mehr, falls die Spedition nicht freigegeben, d. h. ihm überlassen werde. Die württembergische Regierung entschied nach längerer Überlegung, ob die Cannstatter Spedition dem Wunsch des Cannstatter und Heilbronner Handelsstands gemäß [128]) freizugeben sei [129]), für Beuttenmüller; so hatte dieser (er hieß „Schiffaktor") und nach seinem 1813 erfolgten Tod sein Sohn die Cannstatter Spedition in Händen, bis sie 1818 von der Stadt Cannstatt freigegeben wurde [130]). Gsell u. Co., die durch die Annexion Heilbronns ein württembergisches Haus geworden waren, hatten Beuttenmüllers Streben nach der Cannstatter Spedition mit aller Kraft bekämpft; sie veranlaßten bei dieser Gelegenheit im September 1804 die nunmehrigen Inhaber der Lauinger Speditionsanstalt, die mit ihnen und mit Wien in Verbindung geblieben waren, zu einer Eingabe an Kurfürst Friedrich von Württemberg, in der die Lauinger Spediteure um ein Speditionsprivileg in Cannstatt baten [131]); es war dies der letzte Versuch, die Cannstatt—Lauinger Spedition fortzuführen.

So hat der Rhein-Neckar-Donau-Verkehrsplan des 18. Jahrhunderts am Anfang des 19. als Opfer der allgemeinen politischen Verhältnisse sein Ende gefunden, wie so vieles andere; wir können aber diesem Plan das Zeugnis nicht versagen, daß er für die damalige Zeit der Klein-

---

inger Geschäftsleiter gehabt und zum Schaden der Lauinger Spedition Fuhren nach Ulm gehen lassen.

127) Vgl. S. 513.

128) Eingabe des Cannstatter Handelsstands (vertreten durch Wilhelm Zais [nach Memminger seit 1804 Inhaber einer Färberei und Wollspinnerei] und Johann Friedrich Rapp d. Jüng.) vom 27. Sept. 1803 (Ludwigsburger Staats-Filialarchiv a. a. O.). — Der Chirurg Johann Wilhelm Zais und Friedrich Rapp wünschten 1774 von der Stadt Cannstatt 20 Morgen Allmand zu Maulbeerpflanzungen für Seidenerzeugung zu pachten; 1777 werden ihre Maulbeerpflanzungen erwähnt.

129) Gutachten hierüber von Gsell u. Co. und von Zais (ebd.).

130) Aufsatz von Oberzollverwalter Dietter (von 1829) in der Mohlschen Sammlung (Neckarschiffahrt) der Landesbibliothek in Stuttgart, sowie Alte Cannstatter Oberamtsbeschreibung, S. 102/3.

131) Schreiben von Seybold, D. Seeligmann und Nast vom 24. Sept. 1804 (Ludwigsburger Staats-Filialarchiv a. a. O.).

Digitized by Google

staaterei ein großartiges Handelsunternehmen gewesen ist, zu dessen Durchführung sich staatliche Wirtschaftspolitik mit kaufmännischem Unternehmungsgeist erfolgreich verbunden hat.

Beilage.

Das württembergische „Oktroi" vom 23. August 1784 für die Cannstatter Abteilung der Speditionsgesellschaft Gsell Reinhardt u. Co.[132]).

Nachdem mittelst derer zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Wirtemberg und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern wegen des wechselseitigen Salz- und Weinhandels und anderer auf das Handlungswesen sich beziehenden Gegenstände geschlossenen Traktaten und besonders in dem Hauptvertrag vom 16. Juli 1782 und dessen 4. und 5. Artikel festgesetzt worden ist, alles, was zur Wiederemporbringung der seit vielen Jahren gänzlich zerfallenen, so natürlichen und bequemen als für beiderseitige Lande und Untertanen ersprießlichen Kommunikation zwischen den beiden Hauptflüssen, der Donau und dem Rhein, gereichen könne, gemeinschaftlich in Anwendung zu bringen und insonderheit das Augenmerk auf die Wiederherstellung der Neckarschifffahrt zwischen Mannheim und Cannstatt zu richten, um dadurch den Güterzug nach der an der Donau liegenden Stadt Lauingen einzuleiten, und dann zu Seiner Herzoglichen Durchlaucht gnädigstem Wohlgefallen die beiden Handlungshäuser Gsell und Compagnie zu Heilbronn und Reinhardts Söhne zu Stuttgart sich freiwillig erboten haben, auf ihre eigene Gefahr und Kosten wie zu Lauingen also auch zu Cannstatt die Güterspedition zu übernehmen, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht die Vorschläge besagter Handelshäuser durch Höchstdero in Kommerzsachen mit Pfalz-Bayern niedergesetzte Kommission in Erwägung ziehen lassen und ist hierauf mit Herzoglich gnädigster Genehmigung folgendes verabredet und verbindlich gemacht worden [133]).

Erstlich die von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern bereits oktroyierte Lauingische Speditionsgesellschaft Gsell und Kompagnie in Heilbronn, dann Reinhardts Söhne in Stuttgart übernehmen die Obliegenheit, in der Stadt Cannstatt eine Speditionshandlung zu etablieren, das dazu erforderliche Kontor daselbst zu unterhalten und die Unternehmung vom Ende des 1783sten Jahres an bis auf solche Zeit des Jahrs 1803, mithin 20 Jahre lang, fortzusetzen.

Zweitens verbindet sie sich, diese Entreprise auf ihre eigene Gefahr und Kosten ohne einigen von Höchster Landesherrschaft anzuverlangenden Vor- oder Zuschuß zu führen.

Drittens soll die Gesellschaft gehalten sein, alle Herzogliche Hof- oder Kammergüter, soviel deren an ihr Speditionshaus nach Cannstatt adressiert werden, ohne Anrechnung einiger Provision, mithin gegen alleiniger Erstattung der zu machenden Auslagen, prompt und getreulich auf dem Neckar zu spedieren.

Viertens macht sie sich kraft dieses anheischig, die Produkten und Fabrikaten aus sämtlichen Herzoglich Wirtembergischen Landen, welche zum auswärtigen Verkauf hie und da zu finden sein möchten, aufzusuchen und den Absatz derselben nach allen ihren Kräften zu befördern.

---

132) Nach einer Kopie im Ludwigsburger Staats-Filialarchiv (Rentkammer, Kommerzien 2c. 1760—1802, Nr. 49); vgl. S. 502/3.

133) Diese Einleitung entspricht derjenigen im pfalz-bayerischen Oktroi für die Lauinger Abteilung vom 20. Dez. 1783; vgl. S. 501/2.

Digitized by Google

Fünftens sollen alle ihre Geschäfte bloß auf Speditions- und Kommissionshandlung eingeschränkt sein und verbleiben und mithin sie schuldig sein, sich alles Detailhandels in Cannstatt gänzlich zu enthalten.

Sechstens verpflichtet sich die Gesellschaft auch zu Unterhaltung der Niederlag und Speditionshandlung zu Lauingen also und dergestalt, daß diese Anstalt ohnentgeltlich des Herzoglichen Ärarii getroffen und während der Kontraktsjahre kontinuiert werden solle.

Siebentens wird sie zu Beförderung, Ausführung und dauerhafter Konsolidierung des in denen zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Wirtemberg und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern errichteten Traktaten festgesetzten Kommerzialsystems ihre erworbenen Kenntnisse, Kredit und Vermögen verwenden und lediglich nichts unversucht lassen, wodurch der mittelst sotaner Traktaten intendierte Kommerzialverband zwischen den Herzoglich Wirtembergischen und Kurpfalz-Bayerischen Landen mit Bestand effektuiert und fürnehmlich in der Stadt Cannstatt, welche nach ihrer Lage zum diesseitigen Zentro angenommen worden, desgleichen in der Stadt Lauingen, welche Kurpfalz-Bayerischer Seits zum Zentro und Vereinigungspunkt des traktatmäßigen Verbands bestimmt ist, die zweckdienliche Speditionseinrichtung und in der Folge der möglichste Zusammenfluß von Gütern zusammengebracht werden möge. Gleichwie es aber die Billigkeit von selbst mit sich bringt, daß diese von mehreren Seiten her vieler Jalousie und manchen leicht vorauszusehenden Beschwerlichkeiten und großem Risiko unterworfene Unternehmung behörig unterstützt und der Gesellschaft möglichster Dingen erleichtert werde, also wird dieselbe

Achtens in Kraft gegenwärtiger Oktroi in Seiner Herzoglichen Durchlaucht besondern Höchsten Schutz dergestalt auf- und angenommen, daß sie in der Stadt Cannstatt mit ihrem gesamten Personale nicht nur von allen Personal- und anderen Prästandis, die aus dem bürgerlichen Nexu fließen, mithin von allen Anlagen, wie sie Namen haben mögen, auch von der Entrichtung des Abzugs, sowohl auf den Fall wann von bemelten Spediteurs einer oder der andere in Cannstatt versterben und dessen dortige Verlassenschaft an Auswärtige vererbt als auch wann nach expirierter Zeit des Kontrakts der Auswärtige von der Cannstatter Speditionshandlung [134]) seinen Anteil zurückziehen würde, befreit bleiben, sondern auch sie, die besagte Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme der Kriminalfälle, das Forum privilegiatum genießen und diesemnach in Zivilsachen unter dem Herzoglichen Oberamt Cannstatt vi commissionis specialis, in Kommerzsachen aber unter der in Pfalz-Bayerischen Kommerzsachen gnädigst niedergesetzten Kommission stehen und, wann sie durch eine oder die andere dieser Stellen wieder alles Vermuten graviert würde, ihren Rekurs unmittelbar an die Höchste Person Seiner Herzoglichen Durchlaucht nehmen, diese Begünstigungen hingegen ihnen allein bei solch ihrer Speditionshandlung zu Cannstatt und nicht zugleich in Ansehung ihres anderwärtigen Gewerbs zu statten kommen sollen, wie dann überhaupt höchstermelt Seine Herzogliche Durchlaucht für Sich und Ihre Nachkommen die Gesellschaft während der zwanzig Jahre ihrer Unternehmung des landesherrlichen Beistands und insonderheit der Festhaltung des vollen Inhalts dieser Oktroi huldreichest versichern.

Neuntens werden Höchstdieselbe die Verfügung dahin betreffen lassen, daß nicht nur die Unternehmer zu Cannstatt ein geraumig und bequemes Haus samt erforderlichen Lagerplätzen und Kellern, die zu allen Zeiten von Wasser frei seind, gegen billige Miete erhalten, sondern auch die Anländstätte daselbst zur Sicherheit der Schiffahrt in vollkommenen Stand herstellen und unterhalten lassen.

---

134) d. h. der Nicht-Württemberger Jakob Gsell.

Digitized by Google

Zehntens die gute Unterhaltung der Krane wird ebenmäßig versichert; dargegen soll von jedem Zentner Gut, so damit aus- oder eingehoben wird, ein Kreuzer zur Stadt Cannstatt von dem Schiffmann bezahlt werden.

Eilftens wollen Seine Herzogliche Durchlaucht ihr, der Gesellschaft, auch jene Zollmoderation hiemit gnädigst akkordieren, welche nach dem Inhalt der Traktaten mit Kurpfalz-Bayern denen von Mannheim nach Lauingen gehenden Frachtwagen erteilt ist, dergestalten daß alle Kaufmannsgüter, welche von auswärts her an die Speditionshandlung in Cannstatt zur auswärtigen Versendung adressieret und von ihr weiter spediert werden, mithin wieder als Speditionsgüter außer Landes gehen, dem Wagen nach überhaupt acht Gulden an der ersten Zollstation, wo er in das Land eintritt, ohne Unterschied der Güter bezahlen, bei Retourfrachten aber diese acht Gulden nur in dem Falle, wann der Güterwagen mit fünfzig Zentner und darüber beladen ist, erhoben, bei geringeren Ladungen aber nach der Zollinstruktion verzollet werden solle; wo übrigens in Ansehung des Neckarzolls es bei demjenigen sein Bedenken hat, was hierüber mit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern verglichen worden ist.

Zwölftens und weilen nach der zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Wirtemberg und Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern getroffenen Verabredung das Speditionswesen zu Lauingen mit dem zu Cannstatt unzertrennlich verbunden, mithin von ein und eben derselben Gesellschaft zur desto zuverläßigeren und schnelleren Aufnahm des Geschäfts während der 20 Jahr der Oktroi besorgt werden solle, so solle auch das ganze Speditionsgeschäft zu Cannstatt während der Zeit dieser Oktroi allein durch gedachte Gesellschaft Gsell Reinhardt und Kompagnie besorgt werden unter der Versicherung, daß in Cannstatt neben dieser privilegierten Gsell- und Reinhardtischen Speditionshandlung binnen der 20jährigen Zeit keine andere und zweite Speditionshandlung aufgestellt und privilegiert, auch einer solchen keine Zollmoderation gestattet werden, dagegen aber die oktroyierte Gesellschaft verbunden sein solle, alle, welche ihnen Speditionsaufträge machen, gegen billige Provision aufrichtig und redlich zu bedienen und sie den zur Vermehrung des Transits bewilligten Zollnachlaß wirklich genießen zu lassen.

Dreizehntens wird ferner zugesichert, daß der Neckarfluß von Cannstatt bis Heilbronn in guten fahrbaren Stand mit Anfang des Sommers gestellt und darinnen erhalten werden solle, so wie auch

Vierzehntens die Schiffahrt in gute Rangordnung eingeleitet, die Schiffer zu nötiger Kaution angehalten und überhaupt alle im Weg stehende Anstände, die der schnellen und sichern Schiffahrt hinderlich sein könnten, aufs bäldeste gehoben werden sollen. Übrigens und

Fünfzehntens soll alles, was hier vorstehend wechselsweis zu leisten zugesagt worden, beederseits um des sichern Bestands willen vim contractus haben, deme gemäß also die 20 Jahr über auf denen Raggionen der im Eingang bemelten Handelshäuser Gsell und Kompagnie in Heilbronn und Christian Friedrich Reinhardts Söhne in Stuttgart unverbrüchlich ruhen, dagegen aber auch während solcher Zeit in Ansehung der Etablissements in Cannstatt und Lauingen zwischen ihnen keine Separation statthaben und

Sechzehntens Seine Herzogliche Durchlaucht denenselben die wiederholte gnädigste Versicherung erteilen, daß Höchstdieselbe für Sich und Ihre Erben und Nachkommen die angetragene Speditions- und Kommissionshandlung in Cannstatt wie in vorstehenden Punkten enthalten, kräftig unterstützen und manutenieren werden.

Digitized by Google

Dessen zu Urkund sind von gegenwärtiger Oktroi zwei gleichlautende Exemplarien verfaßt und deren eines, von Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsteigenhändig unterzeichnet und mit dem Herzoglichen Insiegel gefertiget, den Handelsleuten Gsell und Reinhardt zugestellt, von denselben aber das andere Exemplar unter deren eigenen Unterschrift und beigedruckten Petschaften untertänigst ausgeliefert worden.

So geschehen Hohenheim, den 23. Augusti im Jahr 1784.

Siegel. Carl, Herzog zu Wirtemberg.

Digitized by Google

Zur Geschichte der revolutionären Bewegung in Schwaben im Frühjahr 1799.

Von † Dr. Albrecht Liſt.

Am Oberrhein, beſonders im badiſchen Oberland, war ſchon im Sommer 1796 eifrig für die Errichtung einer ſchwäbiſchen Republik gewühlt worden. Wohl waren dieſe Pläne zunächſt geſcheitert, allein das Feuer glimmte weiter. Die Propaganda verbreitete ſich über ganz Süddeutſchland, und von Zeit zu Zeit ſchien die unheimliche Flamme bald da, bald dort wieder aufzuzüngeln. Erſt der Friede von Lunéville (9. Febr. 1801) und der endgültige Abzug der franzöſiſchen Truppen aus Deutſchland befreite die Regierenden von einer Sorge, die bei aller Berechtigung doch auch des öfteren übertrieben geweſen war.

Was Baden und Bayern angeht, ſind wir bereits über die Art und den Verlauf jener Bewegung (beſonders in erſterem Land) näher unterrichtet [1]). Für Württemberg fehlt zurzeit noch eine eingehende Unterſuchung. Als Beitrag hierzu möge das folgende dienen.

Unter den im Staatsarchiv aufbewahrten Papieren des Geheimrats-präſidenten, Staats- und Konferenzminiſters Grafen Karl von Zeppelin [2]) finden ſich drei Briefe eines „H. Beaumann" an den Grafen. Einer davon iſt vom 1. Februar 1799 datiert (ohne Ort), die beiden andern tragen das Datum Rottenburg, 3. Februar 1799.

Der Inhalt des erſteren iſt: Beaumann hat an die Adreſſe F. Thomas Müller geſchickt „copie d'un mémoire qui Vous a été lu il y a deux mois, ainsi qu'une liste de différents personnages turbulents et dangereux";

1) Wichtigſte Literatur: Erdmannsdörffer-Obſer, Politiſche Korreſpondenz Karl Friedrichs von Baden II, 374 ff., III, S. XVI f., XXVII ff., 81 ff. u. 177 ff.; K. Obſer, Der Marquis von Poterat und die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1796. Zeitſchrift für Geſchichte des Oberrheins, N. F. VII, 385 ff. Derſelbe, Die revolutionäre Propaganda am Oberrhein im Jahre 1798, ebendort, N. F. XXIV, 199 ff.; K. Th. Heigel, Das Projekt einer ſüddeutſchen Republik im Jahre 1800 in Raumers hiſtoriſchem Taſchenbuch, 1871, 119 ff. (Dasſelbe unter dem Titel: Die Jakobiner in München in Heigel, Aus 3 Jahrhunderten, 1881, 159 ff.) Du Moulin Eckart, Regierungsfeindliche Strömungen in Bayern und die auswärtigen Mächte im Jahre 1800 (Beilage zur Allg. Zeitung, 1893, Nr. 170, 171, 173) Fournier, Illuminaten und Patrioten in hiſtoriſche Studien und Skizzen I, 213 ff.

2) Geſtorben 14. Juni 1801. Er war bekanntlich der vertrauteſte Freund ſeines Fürſten.

Digitized by Google

auch hat er dem Grafen geraten, die Briefe an die Adreſſe Müllers zurückgehen zu laſſen, „d'après la convention qui avait été précédemment faite entre Vous et l'auteur du mémoire sur la situation présente du Wurtemberg“; er hat aber ſeither noch keine Antwort erhalten und iſt über das Schickſal ſeiner bisherigen Briefe beſorgt. Seine Adreſſe iſt „H. Beaumann poste restante à Augsbourg“ [ebenſo in den beiden andern Briefen]. Zeppelin möge auch die Kopie des Memoires über Württemberg möglichſt ſchnell zurückſchicken, „jen ai le plus grand besoin, car j'ai donné l'original à une personne qui doit en faire un bon usage“.

Der zweite Brief beſagt: Alle weiteren Auskünfte werden regelmäßig an die Adreſſe des F. Th. Müller, „poste restante à Stuttgart“ geſchickt werden. Vous pouvez avoir toute confiance dans les notes que Vous recevez puisqu'il est vrai, que celui qui les donne n'est poussé par aucun autre intérêt que celui du bien public.“

Die oben erwähnte Liſte der Revolutionäre hat ſich bei den Briefen nicht gefunden, dagegen ein anderes Schriftſtück, in dem wir wohl jenes Memoire über Württemberg ſehen müſſen. Es trägt die Aufſchrift: „Addition à la note remise à Son Excellence Monsieur le Comte de Fersen[3]) relativement aux troubles qui sont sur le point d'éclater dans le Wurtemberg, la Souabe et la Bavière.“ Es lohnt ſich meines Erachtens nicht, die umfangreiche Schrift hier ausführlich wiederzugeben. Sie ſchildert die revolutionäre Politik des franzöſiſchen Direktoriums und die Gefährlichkeit der Lage für die ſüddeutſchen Fürſten, die aufgefordert werden, auf ihrer Hut zu ſein. Bezeichnend für den darin herrſchenden Geiſt iſt der Vorſchlag, den der Verfaſſer am Schluß macht: Die württembergiſche Regierung ſoll in Stuttgart einen geeigneten Mann als Pſeudojakobiner auftreten und dort „discours incendiaires“ führen laſſen. Nach einiger Zeit ſoll ſie einen Verſuch zu ſeiner Verhaftung machen, ihn aber entkommen laſſen. Die Unterſuchung ſeiner zurückgelaſſenen Papiere müßte dann allerhand mit Geheimſchrift und ſympathetiſcher Tinte geſchriebene Schriftſtücke, ferner einige Nationalkokarden und franzöſiſche Päſſe zutage fördern. Dies würde man dem Publikum mitteilen — „alors le Duc de Wurtemberg sans choquer le gouvernement français se trouve en position de prendre de grandes mesures répressives“. Das Direktorium könnte nichts dagegen

3) Graf Axel Ferſen, der bekannte ſchwediſche Diplomat und Vertraute Marie Antoinettes, hielt ſich um dieſe Zeit in Karlsruhe auf und ſtand in regen Beziehungen zu dem Emigrantenführer General Auguſte Danican, einem der erbittertſten Gegner des franzöſiſchen Direktoriums, vgl. Politiſche Korreſpondenz Karl Friedrichs von Baden III, S. XXII f., Nr. 178 f., 182.

Digitized by Google

machen, da es ja tatsächlich eine Reihe von Agenten in Deutschland „sous toutes les formes possibles" in seinen Diensten stehen habe. Im übrigen könnte der Herzog den Augenblick benützen, um einige Zugeständnisse zu machen, andererseits gegen die „Jakobiner" eine „sévérité imperturbable" ankündigen.

Am Schluß der Denkschrift findet sich folgende Anmerkung von der Hand des Beaumann (das Memoire selber zeigt andere Handschrift): „Pour copie conforme de la note remise á Mr le Cte de Fersen le 4 novembre 1798 Aug. Danican — und weiter: Seit der Zeit, in der das Memoire geschrieben worden, haben sich die Verhältnisse geändert „quant au projet de révolutionnement de la Souabe", das Direktorium wolle das Heer unter Jourdan nicht mehr den Rhein überschreiten lassen; „les Jacobins français et allemands vont continuer la besogne entamée par Trouvé[4]) et companie, tandisque la guerre se concentrera en Suisse et en Italie. Il me semble que c'est en ce moment que les ministres du Duc de Wurtemberg ont le plus grand intérêt à comprimer et surveiller les malveillants. Principiis obsta, sero medicina paratur".

Der dritte Beaumannbrief — wie schon erwähnt d. d. Rottenburg 3. Febr. 1799 — folge hier ausführlich:

„Je Vous ai promis de Vous envoyer des renseignements sur les hommes chargés spécialement d'implanter dans Votre pays tous les fléaux d'une révolution et je m'empresse de Vous tenir parole. J'apprends par ma correspondance de Paris que le directoire entièrement occupé de contenir les Brabançons[5]) et le détrôner le roi de Naples[6]) a arrêté qu'il

4) Französischer Gesandter in Stuttgart, war schon im Herbst 1798 ernannt worden, jedoch erst am 7. Januar 1799 nach Stuttgart gekommen. Vgl. Karl Friedrich III, Nr. 193, Klüpfel, Die Friedensunterhandlungen Württembergs mit der französischen Republik, 1796—1802, in Historische Zeitschrift 46 (1881), 409 f.; Lang, Auswärtige Politik der württembergischen Stände in Von und aus Schwaben II, 66; Bitterauf, Geschichte des Rheinbunds I, 52. Näheres hierüber im 1. Band des Politischen Briefwechsels König Friedrichs von Württemberg, den ich zur Zeit im Auftrag der Kommission für Landesgeschichte bearbeite. Mit „companie" sind u. a. die französischen Gesandten in München und Regensburg, Alquier und Bacher, gemeint, ferner wohl der französische Agent Théremin; über ihn vgl. die et en genannte Literatur und Bitterauf I, 56 f.

5) Die Einführung der Konskription in den belgischen Provinzen Frankreichs hatte Ende Oktober 1798 in einigen derselben, so auch Brabant, eine aufständische Bewegung veranlaßt, die sich bald über ganz Belgien ausbreitete. Vrgl. Barante, Histoire du Directoire de la République Française. (1855.) III, 347 f., Sorel, L'Europe et la Révolution Française V (1903), 362 f.

6) 23. Januar 1799 Einzug des französischen Generals Championnet in Neapel und Errichtung der sogenannten parthenopeischen Republik.

Digitized by Google

différerait d'ordonner l'irruption subite que le général Jourdan depuis sa nomination est chargé de faire en Souabe. Je sais d'une manière positive que depuis quatre mois les agents du directoire[7]) parcourent la Souabe et partent de Mannheim pour aller jusqu'en Bavière où ils n'attendent que l'absence des troupes de l'Empereur[8]) pour travailler sérieusement."

Zwar ſcheine aus neueren Maßregeln des Direktoriums hervorzugehen, daß es nur mit dem König von Ungarn und Böhmen Krieg führen wolle und allen deutſchen Fürſten ſtrikte Neutralität verſprechen werde[9]); aber „je n'ai pas besoin de m'étendre ici sur la fidélité avec laquelle le directoire observera la neutralité qu'il promettra à l'Empire.

Le directoire sait que partout où il a un envoyé il a une avant garde active[10]) et cela lui suffit. Il fera faire quelques manœuvres insurrectionelles et le peu de soldats qu'il laisse sur la rive gauche iront appuyer le coup partout où besoin sera . . .

Les vigoureux Jacobins français prouvent que le St. Empire romain n'est plus qu'un grand mensonge en politique, qu'il n'est ni saint ni Empire ni romain et que le système féodal qui fait la base de la constitution s'étant non seulement relâché, mais dénaturé, les liens qui formaient et conservaient le corps politique devenus flottants, ne servent plus qu'à gêner et entraver le moindre de ses mouvements."

Die franzöſiſchen Gewalthaber, dieſe „enfants de la corruption", ſuchen überall die Revolution auszubreiten, um ihre eigene Exiſtenz zu erhalten und die Welt zu plündern.

„Je Vous ai dit plus haut que la Bavière est sérieusement travaillée et j'ajoute qu'un des motifs du directoire pour concentrer momentané-

7) Die franzöſiſche Regierung ſelber leugnete bekanntlich entſchieden, daß ſie Süddeutſchland „revolutionieren" wolle. Vgl. Karl Friedrich III, Nr. 243, 250, 405 ff., Vreede, La Souabe après la paix de Bâle, 103 f., Klüpfel a. a. O., 412, Bitterauf I, 55, ferner der 1. Band des Politiſchen Briefwechſels König Friedrichs.

8) Bayern war zu der Zeit ganz von den öſterreichiſchen Truppen unter Erzherzog Karl beſetzt.

9) Es war damals eine vielerörterte Frage, ob das Deutſche Reich in dem bevorſtehenden Rieſenkampf der 2. Koalition gegen die Republik ſeine Neutralität würde aufrecht erhalten können. Die franzöſiſche Regierung und deren Vertreter auf dem Raſtadter Kongreß zeigten ſich bereit, dieſe anzuerkennen, forderten aber dafür, daß ſich der Reichstag dem Einmarſch der ruſſiſchen Hilfstruppen Öſterreichs widerſetze. Vrgl. H. Hüffer, Der Raſtadter Kongreß und die zweite Koalition II, 233, 271. Karl Friedrich III, S. XXV f., 160 ff. Am 31. Januar ſtellten dann die franzöſiſchen Geſandten ein Ultimatum an Öſterreich (nicht an das Reich!), Hüffer II, 277 f.

10) Sorel V, 389.

Digitized by Google

ment la guerre en Italie, c'est que par ce moyen les troupes autrichiennes évacueront la Bavière.

J'ai oublié de Vous dire que dans une volumineuse correspondance, saisie il y a quatre mois à un vieux coquin nommé le Maire, on a trouvé une note qui concerne un officier ingénieur de Son Altesse le Duc de Wurtemberg qui était employé dans ses troupes lors du passage de Moreau à Kehl[11]). Dans un mémoire adressé par ce Jacobin le Maire au ministre de la guerre il fait un pompeux éloge de cet ingénieur qu'il ne nomme pas et le désigne comme très propre à examiner les travaux d'une armée dirigée contre les Français. . . .

On conspire chaudement à Tubingen, j'ai observé cela avec une grande attention, les Jacobins y fourmillent et le maître de la poste aux lettres en est un d'une force majeure.

Il y a à Paris plusieurs Jacobins de Stuttgart ou du Wurtemberg qui indiquent au directoire la marche qu'il doit tenir pour révolutionner suivant les usages les mœurs et les coutumes des Wurtembergois; sous quelques jours je saurai leurs noms. Je Vous apprends que le cabinet de Vienne a découvert l'existence d'une caisse établi à Bâle[12]) et dont les fonds sont destinés à solder les agents révolutionnaires de toute l'Allemagne, ce qui au reste ne signifie pas grande chose. Mais ce qu'il est important de savoir c'est que le principal Jacobin qui travaille Votre pays est un nommé Bohn natif de Bienne en Suisse et dont le père est établi à Bâle. Il parle parfaitement le français, l'anglais et l'allemand et a été employé par le directoire dans plusieurs occassions importantes. Je l'ai beaucoup frequenté à Heilbronn, il a un passeport de Freiburg en Breisgau, et porte la cocarde[13]) sous la converture cirée de son chapeau; au reste le signe du ralliement pour les Jacobins wurtembergeois, badois et autres est d'avoir la cocarde en portefeuille, je me suis convaincu de cela par mes yeux. Les amis et collaborateurs de Bohn sont les nommés Orth d'Heilbronn — Stélin[14]) tailleur, l'hôte du corps de chasse(?) à Stuttgart et un certain Tirolois qui est toujours dans cette auberge. Lorsque Bohn est à Stuttgart, il loge chez le Mr Landauer. Il y aussi à Pinikheim[15]) un agent nommé Meurer, il correspond

11) 24. Juni 1796.

12) Über den Zuſammenhang Baſels mit der revolutionären Bewegung vgl. Karl Friedrich III, Nr. 241 ff., Obſer, Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, N. F. XXIV, 217 ff.

13) Nach Karl Friedrich III, Nr. 103, waren die revolutionären Farben ſchwarz, grün, rot, oder weiß, rot, grün.

14) Wohl unſer Name Stähle bzw. Stählin.

15) Bönnigheim. Ein Phil. Chriſtian Meurer war dort um dieſe Zeit alternierender Bürgermeiſter, ob dieſer gemeint iſt, läßt ſich nicht ſagen.

Digitized by Google

avec son frère qui est à Paris. Il existe aussi à Laufen[16]) un gros maître d'école qui est le plus insolent Jacobin de Wurtemberg. Je sais qu'il travaille beaucoup et qu'il ne cesse de décrier son souverain."

Beaumann empfiehlt, die deutsche Übersetzung der „Kassandra"[17]) zu kaufen. „Comme ce livre est plein de verité il serait utile qu'il fut répandu dans les gros bourgs et lu par les paysans. . . .

Vous pouvez compter que je ferai tout ce qui dépendra de moi pour prévenir les maux qui menacent Votre pays.

Si par hazard Vous aviez momentanément besoin de ma présence, Vous pouvez me le mander poste restante à Augsbourg. Comptez toujours que je mettrai dans mes démarches la prudence et la discrétion, sans lesquelles on ne fait rien de bon, le tout sans compromettre personne."

Weitere Akten über diese Angelegenheit haben sich nicht gefunden. Ob und was Zeppelin geantwortet, ob Beaumann noch weitere Enthüllungen gemacht, läßt sich demnach nicht sagen. Auch aus den anderen Akten jener Zeit habe ich darüber nichts feststellen können[18]). Demnach ist immerhin wahrscheinlich, daß der Graf sich nicht näher auf die Sache eingelassen hat; jedenfalls wissen wir nichts davon, daß irgend welche Gegenmaßnahmen getroffen worden seien.

Wer ist aber dieser Beaumann? Der Name klingt immerhin auffallend[19]). Möglich wäre, daß wir es nur mit einer Verketzerung des Namens Baumann zu tun haben. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß der Mann wirklich so geheißen hat, wie er sich schreibt; wahrscheinlicher und der Sachlage entsprechender aber scheint mir, daß wir es mit einem Decknamen zu tun haben. Daß der Briefschreiber Grund genug hatte, seinen wahren Namen möglichst wenig zu gebrauchen, liegt auf der Hand; auch deshalb, weil er immer damit rechnen mußte, daß seine Briefe auf der Post erbrochen und gelesen würden. Die Bestimmung, die Briefe postlagernd zu schicken, spricht in diesem Zusammenhang ebenfalls für jene Vermutung. Doch sehen wir einmal vom Namen ab. Daß der Schreiber kein Württemberger ist, beweist z. B. der Ausdruck Votre

16) Zweifellos Lauffen am Neckar. Als Präzeptor dort wird genannt M. Ludwig Heinrich Schäffer.

17) „Cassandra ou quelques réflexions sur la révolution française et la situation actuelle de l'Europe. Juillet 1798. Au Caire", eine der antirevolutionären Flugschriften Danicans; vgl. Karl Friedrich III, Nr. 179, 233.

18) Wir wissen auch nichts über die im ersten Brief erwähnte „convention" mit dem Verfasser des Memoires, d. h. Danican.

19) Er ist übrigens sehr deutlich und unzweideutig geschrieben.

Digitized by Google

pays u. ä.[20]). Die Ortsangabe Rottenburg könnte auf die Vermutung führen, daß wir es mit einem Beamten der österreichischen Grafschaft Hohenberg zu tun haben; doch spricht allerlei dagegen. Bedenken wir aber, wer sich damals im Kampf gegen die revolutionäre Propaganda besonders eifrig hervortat, so liegt der Gedanke äußerst nahe, daß die Briefe von einem französischen Emigranten geschrieben sind. Mit dem Inhalt stimmt das ausgezeichnet; man denke an die Art, wie über das Direktorium geredet wird, an das unstete Wanderleben, das der Verfasser augenscheinlich führte. Hiezu kommt noch folgendes.

Daß jene Note an den Grafen Fersen von Auguste Danican verfaßt ist, steht wohl außer Zweifel. Zwar ist es nirgends ausdrücklich gesagt; allein die Beglaubigung durch Danican erklärt sich so am natürlichsten. Zudem wissen wir ja von ihm, daß er mit Fersen in Beziehungen stand. Merkwürdig ist nun, daß diese Beglaubigung deutlich dieselbe Handschrift wie die Beaumannbriefe zeigt. Die natürliche Folge scheint der Schluß: Beaumann = Danican! Und doch wäre er meiner Meinung nach zu voreilig. Beaumann spricht deutlich von dem Verfasser des Memoires als einer anderen Person. Doch dies könnte auch Fiktion sein. Aber was soll das heißen: Er brauche die Kopie davon bald wieder, da er das Original weitergegeben habe? Das Original mußte doch der Graf Fersen besitzen und zwar schon lange (seit 4. November)! Wenn Danican diesen Satz geschrieben hätte, so wäre er völlig unverständlich[21]). Beaumann aber kann in diesem Fall unter „Original" sehr wohl die von Danican selber beglaubigte und ihm durch diesen zugekommene Abschrift verstehen. Das an Zeppelin geschickte Exemplar wäre dann eine Abschrift dieser „Originalabschrift"; daß Beaumann dabei auch die Beglaubigungsformel mit abschrieb, ist ganz natürlich. Die Identität von Danican und Beaumann erscheint mir demnach höchst zweifelhaft, so gut wie sicher aber, daß Beaumann mit Danican in näherer Verbindung gestanden und von ihm — jener nur für das öffentliche Wohl interessierten Persönlichkeit, wie es im zweiten Brief heißt — inspiriert war.

Damit hängt auch die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Berichts zusammen. Daß Danican und Genossen eine einseitige und parteiische Quelle sind, steht fest. Hatten doch die Emigranten das größte Interesse daran, die revolutionäre Gefahr zu übertreiben und so die Regierungen

20) Übrigens auch noch manches andere, so daß hier kaum an eine Fiktion zu denken ist.

21) Daß mit jenem Ausdruck gerade die Übergabe an Fersen selber gemeint ist, ist doch wohl ausgeschlossen; eine derartig selbstverständliche Feststellung wäre völlig sinnlos (übrigens würde sie auch zu der Zeitangabe gar nicht passen).

Digitized by Google

zum Kampf gegen das franzöſiſche Direktorium aufzuſtacheln. Wenn ſie aber dabei zu ſolchen Vorſchlägen greifen mußten, wie in jenem Memoire, ſo iſt das nicht gerade geeignet, unſer Mißtrauen gegen ihre Angaben zu heben. Daß manches in dem Brief der Wirklichkeit entſprechen mag und entſpricht, iſt übrigens nicht zu leugnen, ſind uns doch verſchiedene (allgemeine) Angaben auch anderweitig beſtätigt. Selbſt mit der Schilderung der einzelnen „Jakobiner" kann es ſeine Richtigkeit haben; daß es ſolche in Württemberg gab, läßt ſich wohl nicht beſtreiten [22]). Die Hauptſache iſt aber: Hatte die Bewegung wirklich in dieſer Zeit einen bedrohlichen Umfang?

Daß auf die Meldungen Beaumanns hin keine Gegenmaßregeln getroffen worden zu ſein ſcheinen, habe ich ſchon erwähnt. Andererſeits wiſſen wir, daß der Herzog ſich gerade um dieſe Zeit wegen der revolutionären Gefahr in einer gewiſſen Unruhe befand. Er ſelber hatte, ſtolz und tatkräftig wie er war, lange Zeit jede Befürchtung in dieſer Hinſicht zurückgewieſen. Warnungen von allen Seiten, beſonders aber die Nachricht, daß von Württemberg eine revolutionäre Petition nach Paris abgegangen ſei [23]), hatten auch ihn ſtutzig gemacht. Daß die Beaumannbriefe dieſe Stimmung verſtärkt haben, iſt ja wohl anzunehmen. Es ſcheint, daß der Herzog eine Zeitlang die Lage wirklich für gefährlich hielt; doch dachte er vor allem an etliche ſtändiſche Ausſchußmitglieder als die Haupträdelsführer [24]).

Trotz allem kann meines Erachtens nicht die Rede davon ſein, daß Württemberg im Frühjahr 1799 vor einer Revolution ſtand [25]). Die Geſchichte von jener Petition ſtellte ſich ſpäter als eine recht zweifelhafte Sache heraus [26]). Umgekehrt die Maſſe des Volkes war zweifellos von Umſturz-

22) Andererſeits iſt freilich zu bedenken, wie leicht man damals, wo die Revolutionsfurcht in der Luft lag, in Verdacht kommen konnte. „Es geht jetzt mit der Revolution, wie ehemals mit der Jeſuitenriecherei, wenn einer nur ein krummes Maul macht, ſo muß er für einen Revolutionär paſſieren", heißt es in einem Schreiben „aus Oberſchwaben" vom 7. Aug. 1798 (Staatsarchiv; Inhalt des Schreibens ſonſt belanglos).

23) 30 angeſehene Württemberger ſollten darin die franzöſiſche Regierung zur Unterſtützung einer im Herzogtum vorzunehmenden Revolution aufgefordert haben; vgl. Klüpfel a. a. O. 410, Bitterauf I, 53, Briefwechſel König Friedrichs I.

24) Auch das Schreiben Friedrichs an den Prälaten Cleß vom 24. Auguſt 1798, in dem er ſich über eine „den Umſturz der Konſtitution ſuchende Kabale" beſchwert (Vreede 95 f., Lang a. a. O. 65 f.) bezieht ſich zweifellos auf die ſtändiſche Partei.

25) Vgl. auch Pahl, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben und aus meiner Zeit, 125. Etwas ernſter nimmt die revolutionäre Gefahr C. F. Dizinger in ſeinen Denkwürdigkeiten I, 29 f.

26) Ich muß hier auf die Berichte des Geſandten Abel aus Paris im Briefwechſel König Friedrichs verweiſen.

Digitized by Google

gedanken weit entfernt, mochten nun die Gründe Liebe zur Verfassung oder Treue gegen das Fürstenhaus oder Furcht vor dem Herzog sein.' Blieb doch auch beim Einrücken der Franzosen im März des Jahres (wie Friedrich nachher selber feststellt) alles ruhig. Daß die ständische Partei in ihrer Mehrzahl und der Ausschuß als Körperschaft durchaus nicht an eine Revolution dachte, scheint ebenfalls sicher; ob dies aber wirklich bei allen der Fall und des Herzogs Mißtrauen so ganz grundlos war, möchte ich vorerst noch bezweifeln [27]).

27) Anders Breede LX ff. und Lang a. a. O. 67 ff. Ich halte die Frage mindestens für noch nicht geklärt. Endgültig aber ist jedenfalls mit der Auffassung zu brechen, als seien die Landstände dem „tyrannischen" Friedrich gegenüber nur die verfolgte Unschuld gewesen.

Digitized by Google

König Wilhelm I. und die Entstehung der württembergischen Verfassung.

Von Eugen Schneider.

Selten ist ein hervorragender deutscher Fürst in der Geschichtschreibung so ungerecht beurteilt worden, wie König Wilhelm I. von Württemberg. Dabei hat er das besondere Unglück gehabt, daß die heftigsten Vorwürfe von einem Manne wie H. v. Treitschke erhoben worden sind[1]), dessen geistvolle Geschichtsauffassung, glanzvolle Darstellung und glühende, wenn auch einseitig gerichtete Vaterlandsliebe so hinreißend wirken. Wohl ist Alfred Stern in seiner Geschichte Europas[2]) dem Könige mehr gerecht geworden; wohl hat Gustav Rümelin in seinem Schreiben an H. v. Treitschke[3]) den Fürsten, den er persönlich näher kennen gelernt hatte, warm verteidigt. Auch in meiner Württembergischen Geschichte[4]) habe ich die Tatsachen sprechen lassen. Es scheint aber immer noch angezeigt, die Bemühungen König Wilhelms um das Zustandekommen der württembergischen Verfassung und die Schritte, die er dabei dem Deutschen Bund und Österreich gegenüber getan hat, aktenmäßig darzustellen auf die Gefahr hin, daß der Vorwurf eines bloßen Rettungsversuchs erhoben wird.

Artikel 13 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 lautet: In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden. Schon vor Abschluß dieser Akte hatte König Friedrich von Württemberg, der die altwürttembergische Verfassung aufgehoben hatte, unzufrieden mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses, seinem Land am 15. März 1815 eine für jene Zeit freiheitliche Verfassung gegeben, wie zwei Monate nachher König Friedrich Wilhelm III. von Preußen seinem Volke eine Verfassung versprochen hat. Friedrich wollte zweifellos einem Eingriff des Bundes zuvorkommen; die Vertreter seines Landes aber erhofften eben vom Bund noch weitere Zugeständnisse und verlangten sowieso, daß die Verfassung durch Vertrag zwischen Fürst und Volk, nicht durch fürstlichen Erlaß, entstehe. Der Streit über die Verfassung zog sich

1) Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert 2[7], 167. 323. 546 ff., 586 ff.
2) I, 577. 589 ff.
3) Gedruckt in Württ. Vjh. für Landesgeschichte 1905, 64 ff.
4) S. 485 ff.

Digitized by Google

in die Regierungszeit König Wilhelms I. hinein[5]). Am 3. März 1817 legte dieser dem zusammenberufenen Landtag einen neuen Verfassungsentwurf vor; die Verhandlungen führten aber zu keinem Ziele. Der König hatte erklärt, er werde, wenn seine Vorschläge verworfen werden, abwarten, welche Grundsätze über Verfassungen in den zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten allgemein angenommen würden. Da er aber bald einsah, daß der Bund selbst gar keine Eile hatte, solche Grundsätze festzustellen, erteilte er seinem neu ernannten Gesandten v. Wangenheim zu Frankfurt im November 1817 die Weisung, die Frage dadurch in Fluß zu bringen, daß er vertraulich auf Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte dringe, damit das Maß und die Grenzen der den Ständen einzuräumenden Befugnisse festgesetzt würden. Der Auftrag war ganz im Sinne Wangenheims, der das Zustandekommen der württembergischen Verfassung eifrig betrieben hatte. Dafür, daß den König Reue über seinen eigenen freiheitlichen Verfassungsentwurf ergriffen hätte und daß er beim Bund Schutz gegen den eigenen Liberalismus gesucht hätte, findet sich keine Spur, wenn man nicht einzelne Wendungen, die die Bestimmtheit des Verlangens etwas verbrämen und das Gefallen der Großmächte erregen sollten, so deuten will. König Wilhelm fühlte sich tatsächlich als Sklave seines Wortes. Wenn er sich an den Bund wandte, so geschah es, um durch Verlangen nach Ausführung des 13. Artikels seine Stände zur Annahme einer Verfassung, wie er sie vorgeschlagen hatte, zu zwingen; und wenn dabei Wendungen gebraucht wurden, die dem Standpunkt der österreichischen Angst- und Gewaltmänner zu entsprechen schienen, so waren das diplomatische Mittel, um ans Ziel zu kommen. Gustav Rümelin bezeichet den König als einen durchaus modern und praktisch denkenden, einsichtigen, einem mäßigen Liberalismus mit Überzeugung zugetanen Mann, der nicht mehr eine macchiavellistische Ader gehabt habe, als sonst in der Politik, zumal im Kampf des Schwächeren gegen den Stärkeren, häufig genug vorkomme[6]).

Daß auch König Wilhelm die Gefahr einer Ausdehnung umstürzlerischer Gedanken, zumal nach dem Wartburgfeste, ins Auge faßte, ist selbstverständlich. Aber während andere diese Gedanken mit Härte unterdrücken wollten, suchte Wilhelm ihnen durch Entgegenkommen die Berechtigung zu entziehen.

---

5) Das Nähere darüber bei Wintterlin, Die württembergische Verfassung 1815—1819 (Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1912 S. 47 ff.).

6) a. a. O. S. 66.

Digitized by Google

Am 24. November berichtete Wangenheim seinem König, daß der Herzog von Nassau im Begriff stehe, seinem Land eine Verfassung zu geben; er habe mit dem bayerischen Vertreter v. Arnim Rücksprache genommen, der mit ihm dafür sei, daß vom Bund bald etwas für allgemeine Einführung von Verfassungen geschehe[7]); am 5. Dezember bat er um den förmlichen Auftrag, neben den militärischen die landständischen Einrichtungen als besonders dringend zur Sprache zu bringen[8]).

Um Österreich nicht vor den Kopf zu stoßen, ließ der König, wohl auf Rat seines schwer zu einem Entschluß zu bringenden Ministers Ferdinand v. Zeppelin, den Wiener Hof durch den dortigen Gesandten Graf Wintzingerode von dem bevorstehenden Schritte benachrichtigen[9]). Österreich bat, daß zunächst in Wien verhandelt werde. Das geschah; doch erhielt gleichzeitig Wangenheim den Auftrag, den Entwurf eines beim Bund zu stellenden Antrags in der Verfassungsfrage dem König vorzulegen. Wangenheim hob hervor, daß die Beratung darüber vom Bund ernstlich aufgenommen werden müsse, da dies schon mehrfach versprochen worden sei; der Wunsch nach Verfassungen mache sich überall geltend — eben damals wurden Unterschriften dafür gesammelt —, da die Nachbarstaaten Deutschlands solche längst haben; ohne seine Erfüllung seien andere Aufgaben des Bundes nicht zu lösen[10]).

Am 15. Dezember wußte Wangenheim zu berichten, daß der Mecklenburgische Gesandte v. Plessen, wie er später sich rühmte auf seine Anregung, die Verfassungsangelegenheit zur Sprache bringen wolle, und fragte bei seiner Regierung an, was er tun solle. Ehe eine Antwort einlaufen konnte, unterstützte Wangenheim in der vertraulichen Sitzung des Bundes vom 18. Dezember den Plessenschen Antrag in leidenschaftlicher Weise, indem er erklärte, daß in Württemberg nicht von dem zurückgegangen werde, was der König verheißen habe, und daß dem Geist der Zeit Rechnung getragen werden müsse[11]). Daß er dabei eine die Grenzen diplomatischer Mäßigung überschreitende Lebhaftigkeit gezeigt habe, bekam sein König über Wien zu hören, ließ es ihm aber nur vertraulich mitteilen.

7) Bericht im St.A. Stuttgart (Deutscher Bund, B. 107).

8) Ebenda.

9) Erlaß vom 3. Dezember. — Bericht Wintzingerodes vom 31. Dezember (ebenda B. 108). Anders in Wilko Graf Wintzingerode, Graf H. L. Wintzingerode, ein Württemberger Staatsmann S. 31, wo schon die Mär von der Rettung von dem eigenen Liberalismus auftauchte.

10) St.A. Stuttgart (Deutscher Bund, B. 107).

11) Stern, a. a. O. S. 337 u. 635.

Digitized by Google

Das Plessensche Vorgehen machte Weisungen an die Bundestagsgesandten nötig. Wintzingerode erhielt daher den weiteren Auftrag, in Wien eine gemeinsame Fassung derselben im württembergischen Sinne herbeizuführen[12]). Er gewann bald die Überzeugung, daß dies unmöglich sei, daß aber auch ein einseitiges Vorgehen Württembergs schädlich und schon deshalb bedenklich wäre, weil es von Übelgesinnten eine Deutung erhalten könnte, durch die die Absichten des Königs verdunkelt würden und ein Samen des Mißtrauens und der Unzufriedenheit ausgestreut würde. Der König habe ja erklärt, daß er, wenn sein Volk nicht selbst eine Verfassung wünsche, abwarten wolle, bis allgemeine Grundsätze über Verfassungen angenommen würden[13]). Die Räte des Stuttgarter Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Geheime Rat teilten diese Auffassung, und so wurde Wangenheim zur Geduld verwiesen, Wintzingerode aber aufgefordert, in Wien eine Stellungnahme zu beschleunigen[14]).

Wintzingerodes Auffassung über die Verfassungsfrage selbst stimmte damals im wesentlichen mit der Wangenheims überein; nur war er von ruhigerer und vorsichtigerer Natur und glaubte mehr an eine von der Masse drohende Gefahr. Auch er beklagte aufrichtig das Scheitern der württembergischen Verfassungsverhandlungen, das er dem Egoismus und der Verblendung der altwürttembergischen Demagogen und der Mediatisierten zuschrieb[15]). Er hielt das königliche Wort für verpfändet und wollte nicht, daß um der eigensinnigen Altwürttemberger willen dem Lande die versprochenen Rechte vorenthalten werden[16]). Ihm schien die Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte als sehr wichtig zur Beruhigung Deutschlands; denn umstürzlerische Bewegungen können nicht durch bloße Beschränkung aus der Welt geschafft werden. Auch er wollte am liebsten die Frage sogleich entschieden wissen, weil selbst das liberalste auf dem Bundestag festzusetzende Mindest- und Höchstmaß wahrscheinlich das noch hinter sich lassen würde, was König Wilhelm seinen Ständen schon angeboten habe, und weil durch eine solche Entscheidung eine endliche Vereinigung des Königs mit seinen Ständen wesentlich erleichtert werden müßte. Als denkbar erschienen ihm Zugeständnisse wie Steuerbewilligung, Prüfung der Steuerverwendung, Verantwortlichkeit der

12) St.A. Stuttgart (Deutscher Bund, B. 107).

13) Gutachten vom 19. Dezember (B. 108).

14) Erlaß vom 23. Dezember 1823 (ebenda).

15) Denkschrift vom 31. Dezember 1817 im St.A. Stuttgart (Deutscher Bund, B. 108).

16) Wilko Graf Wintzingerode, a. a. O. S. 29.

Digitized by Google

Minister, Anteil an der Gesetzgebung, Beschwerderecht einerseits, Recht der Berufung und Auflösung, Ausschließung der Stände von der Verwaltung, Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die höchstbesteuerten Grundeigentümer, Verbot aller Taggelder und Belohnungen der Abgeordneten andererseits [17]). Wintzingerodes leitender Gedanke war also die Erzwingung der Nachgiebigkeit der württembergischen Stände gegenüber den Vorschlägen des Königs.

Natürlich fanden Wintzingerodes Wünsche und Gedanken beim Fürsten Metternich kein Entgegenkommen. Von einer Behandlung der Frage durch den Bundestag wollte er überhaupt nichts wissen: in Frankfurt sei die Hand, aber nicht der Kopf des Bundes, der durch die Fürsten persönlich gebildet werde. Artikel 13 spreche nur von Landständen im alten Sinne, nicht von Volksvertretungen [18]). Ein Mindest- und Höchstmaß anzugeben, sei schon deshalb unmöglich, weil der König zu viel angeboten habe [19]). Ja, Metternich hielt es für nötig, der württembergischen Anregung und der ganzen Bewegung gegenüber in einer Note nach München seiner grundsätzlichen Auffassung in schroffster Weise Ausdruck zu geben. Der österreichische Gesandte in Frankfurt sei angewiesen, den Artikel 13 nicht zur Sprache zu bringen; geschehe dies von anderer Seite, so habe er zu erklären, daß die Einführung einer Verfassung Sache der Einzelstaaten sei; das Bestehen des Artikels müsse vorläufig genügen; bei den heutigen Umständen dürfe der Bund von sich aus keinen Schritt tun; Österreich lehne jeden dahingehenden Antrag ab; werde übrigens in einem Bundesstaat die Ruhe gestört, so habe der Bund auf Ansuchen sie wiederherzustellen [20]).

Wangenheim kam bald in den Besitz einer Abschrift dieser Note und gab gegenüber seinem Könige dem tiefen Abscheu über diesen Bruch des Versprechens der Bundesakte Ausdruck und dem beglückenden Bewußtsein, daß Wilhelm einen solchen Standpunkt verwerfe [21]). Das traf allerdings zu; aber während Wangenheim den offenen Kampf gegen die Haltung Österreichs verlangte, machte der König noch weitere Versuche, dieses durch Verhandlungen zum Nachgeben zu bringen. Wangenheim geriet vollends in eine gereizte Stimmung, als seine Regierung aus Rücksicht

17) Denkschrift vom 31. Dezember; dazu Stern, a. a. O. S. 338.

18) Bericht Wintzingerodes vom 12. Dezember (Wiener Gesandtschaftsakten XI, 1).

19) Bericht vom 3. Januar 1818 (ebenda).

20) Note vom 11. Dezember 1817 (Deutscher Bund, B. 31); dazu Stern, a. a. O. S. 336.

21) Bericht vom 29. Dezember (ebenda B. 107).

Digitized by Google

auf Österreich in dem Verfassungsstreit von Lippe-Detmold, der an den Bund gebracht wurde, diesen für nicht zuständig erklärte, während er selbst ein Einschreiten vorgezogen hätte. Er warf daher einem Freunde in Stuttgart vor, daß sein guter König auf die Seite der wenigen Höfe gedrängt werde, die sich brandmarken [22]); ja, er gab jede Hoffnung auf Wilhelm auf, da er sich in den Händen einer Clique befinde [23]).

Der König ließ zunächst in Wien erklären, daß er auch mit der Steinschen Denkschrift über die Verfassungsfrage einverstanden sei [24]), obgleich in ihr früher bestehende Verfassungen nicht als aufgehoben betrachtet wurden; nur vorwärts sollte die Sache schreiten. Schon am 27. Januar 1818 erging ein neuer Erlaß an Wintzingerode: Die Frage sei in Württemberg sehr dringend; Österreich möge sein Einverständnis damit erklären, daß der Bund jetzt darüber entscheide, was allen Staaten gemeinsam sein soll, wie das Recht der Stände auf Steuerberatung, Abstimmung über Gesetze, Mitaufsicht über Verwendung der Steuern, Antrag auf Bestrafung schuldiger Staatsdiener; wenn Österreich diesen Vorschlägen sich nicht anschließe, müsse Württemberg mit anderen Staaten zusammen beim Bunde Schritte tun; von dem Vorgehen sei auch dem preußischen Staatskanzler Hardenberg Mitteilung gemacht worden [25]).

Als Metternich gar keine Miene machte einzulenken, konnte man sich in Württemberg doch nicht entschließen, gegen Österreich vorzugehen. Man verzichtete auf die beantragte Erläuterung des Artikels 13 und beschloß, ohne diese baldmöglichst eine Repräsentativverfassung in Württemberg einzuführen [26]). Der Erlaß, der Wintzingerode Eröffnung davon machte, ist der erste, dessen Entwurf von der Hand des eben in württembergische Dienste getretenen Geheimen Legationsrats v. Trott herrührt. Dieser, ein jüngerer Beamter, der sich durch Tatkraft und Zähigkeit auszeichnete, bekam jetzt die diplomatische Seite der Verfassungsfrage zu bearbeiten. In ihm fand offenbar der König, als er sich zu selbständiger Haltung entschloß, ein brauchbares Werkzeug, und er ruhte nicht, bis die württembergische Verfassung ohne Rücksicht auf Bundesbeschlüsse unter Dach kam. Als Wintzingerode mit Wangenheim über die neue Wendung Briefe wechselte, schrieb er: „Womit wir nun niederkommen, weiß Gott und Trott." Er bedauerte lebhaft den Verzicht auf

22) 17. Januar 1818 an den Geheimen Rat Hartmann (im Besitze von Oberstudienrat Dr. v. Hartmann in Stuttgart).

23) 1. April (ebenso).

24) Zeppelin an Wintzingerode, 10. Januar 1818 (Deutscher Bund, B. 108).

25) Erlaß an Wintzingerode (Deutscher Bund, B. 108).

26) Erlaß an Wintzingerode, 23. Februar 1818 (ebenda).

Digitized by Google

Verständigung mit Österreich, betrachtete aber jetzt als einzigen Ausweg, daß die württembergischen Stände im Wege des Vertrags nachgiebiger gemacht werden [27]); denn auch er wünschte ja, daß die weitgehenden Vorschläge des Königs von jenen endlich angenommen werden.

Verursacht oder mindestens erleichtert wurde die neue Haltung durch den in jenen Tagen aufgetauchten und nach einigen Monaten angenommenen preußischen Antrag, daß die Bundesversammlung, ohne jetzt den 13. Artikel zu erläutern, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage der ständischen Einrichtungen in den einzelnen Bundesstaaten in Kenntnis zu setzen sei, wodurch frühere Erklärungen nicht ausgeschlossen würden. Die Weisung des Königs, die Wangenheim von dem Scheitern der Schritte in Wien und dem Einverständnis mit dem preußischen Antrag in Kenntnis setzte, ermöglichte ihn noch zu der ausdrücklichen Erklärung, daß König Wilhelms regste Sorgfalt seit seinem Regierungsantritte gewesen sei, sein Volk der Vorteile einer Repräsentativverfassung teilhaftig zu machen; diese Tatsache liege ganz Deutschland vor und überhebe ihn jeder Erörterung der auf diesen Zweck gerichteten Schritte; seine Gesinnungen seien unverändert dieselben und, so setzte der König eigenhändig hinzu, es würde zu seiner größten Beruhigung dienen, je früher er in den Stand gesetzt würde, die glückliche Vollendung des Verfassungswerks der Bundesversammlung mitteilen zu können [28]). Diese Erklärung hat Wangenheim bei der nächsten Gelegenheit abgegeben [29]).

Am 25. Mai fand die bayerische, am 22. August die badische Verfassung ihren Abschluß; am Ende des Jahres 1818 zweifelte der württembergische Justizminister v. Maucler, damals die leitende Persönlichkeit für die Verhandlungen in Württemberg, nicht mehr, daß nun auch hier eine Verfassung zustande gebracht werden müsse [30]). Am 10. Juni 1819 wurden die Wahlen für den Landtag ausgeschrieben; nach wenigen Tagen wurde Wangenheim auf Trotts Vorschlag angewiesen, der Bundesversammlung ihrem Beschluß entsprechend den Einberufungserlaß mitzuteilen [31]). Wintzingerode, der eben das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, erhob zwar Bedenken wegen der schroffen Haltung der badischen Kammer

27) Wien, 14. März 1818 (Deutscher Bund, B. 31).

28) 5. März 1818 (Deutscher Bund, B. 108).

29) Protokoll vom 6. April. Treitschke, a. a. O. S. 169.

30) Wintterlin, a. a. O. S. 76.

31) Schreiben Wintzingerodes vom 13. Juni (Deutscher Bund, B. 31), kgl. Erlaß vom 15. Juni (ebenda B. 108).

Digitized by Google

und wollte wenigstens deren Auflösung abwarten[32]). Aber der König blieb fest.

Da kam die letzte und größte Gefahr. Die Unzufriedenheit im deutschen Volke mit der Bevormundung durch die Regierungen, Ausschreitungen wie die Ermordung Kotzebues durch Sand, ließen die Staatsmänner von Österreich und Preußen überall den Teufel der Revolution an der Wand sehen. Männer wie der Turnvater Jahn und der glühende Vaterlandsfreund E. M. Arndt wurden als staatsgefährlich verfolgt. Am 1. August 1819 gelang es Metternich, in der geheimen Teplitzer Punktation Preußen auf den Kampf gegen Presse, Schulen und Landesverfassungen festzulegen. In den Karlsbader und Wiener Konferenzen sollte mit Hochdruck gearbeitet werden, alles Freiheitliche in Deutschland auszumerzen. Auch Wintzingerode ließ sich von der Furcht vor der Revolution anstecken.

Österreich erließ an die Minister der größeren Bundesstaaten Einladungen zum Karlsbader Kongreß, auf dem der Zustand Deutschlands und die Mittel, es zu beruhigen, beratschlagt werden sollten. Ende Juli folgte Wintzingerode der Einladung[33]). Er bekam nur allgemeine Weisungen mit ohne Vollmacht zu bindenden Abstimmungen. Er wußte aber, daß seinem Könige sehr viel an der Beschleunigung der Verfassungsangelegenheit liege, und schlug daher in der ersten Sitzung (6. August) vor, daß diese entgegen der Ansicht Metternichs in die Klasse der dringlichen Gegenstände aufgenommen werde, wie er sich denn auch sofort gegen die geplante Einrichtung der Zensur wandte, da in Württemberg Zensurfreiheit herrsche. Metternich beharrte darauf, daß die Einführung einer durch Volkswahlen zu berufenden Volksvertretung mit dem Begriff des Bundes im offensten Widerspruch stünde, und hatte von Wintzingerode sofort nach seiner Ankunft die Absendung eines Kuriers verlangt, der nach Stuttgart die Warnung überbringen sollte, vor dem Ausgang der Karlsbader Verhandlungen weitere Verbindlichkeiten gegen die verfassungberatende Ständeversammlung einzugehen. Wintzingerode sprach als seine persönliche Ansicht aus, daß der Abschluß der württembergischen Verfassung sich bis nach Beendigung der Karlsbader Besprechungen verzögern lassen werde, nicht aber bis nach der der von Metternich in Aussicht gestellten weiteren; er bekannte, daß allerdings auch die geplante württem-

32) Vortrag vom 19. Juni 1819 (Minist.Akten, B. 4).

33) Das Folgende nach den Akten über die Karlsbader Ministerialverhandlungen im Stuttgarter St.A.

Digitized by Google

bergische Verfassung dem ursprünglichen Wesen des Bundes widerspreche, erklärte jedoch, daß eine den Grundsatz der Volksvertretung ausschließende Deutung nicht mehr möglich sei, da die Unzufriedenheit des Volkes zu groß würde; als nötige Einschränkungen bezeichnete er die Festsetzung durch den Bund, daß nur Höchstbesteuerte gewählt werden und nur Wohlhabende das Wahlrecht bekommen dürfen, sowie daß den Ständen keinerlei Anspruch auf Anteil an der Bundesgesetzgebung eingeräumt werde.

Durch solche persönliche Erklärungen konnte Wintzingerode den Eindruck erregen, als ob er und sein König im Grunde des Herzens mit Metternich einig wären und nur notgedrungen den liberalen Forderungen Württembergs Einräumungen machten. Ganz anders die amtliche Weisung, die am 9. August von Stuttgart abging. Auch sie gab zu, daß die Ruhe und Sicherheit der deutschen Staaten entschieden im gemeinsamen Interesse aller Regierungen sei, unterschied aber sofort zwischen solchen Mitteln für ihre Erhaltung, die alle anwenden können, und solchen, die nach der Lage der einzelnen zu bemessen seien. Wenn Österreich die Verfassungen Bayerns und Badens als teilweise Umwälzungen ansehe, die umgeändert werden müßten, und die Einführung ähnlicher in anderen Bundesstaaten verhindern wolle, so fordere es Verzicht auf jede Selbständigkeit von den Bundesstaaten. Auf dem Wiener Kongresse haben die Minister von Österreich, Preußen und Hannover das als Mindestmaß der ständischen Rechte bezeichnet, was die bis jetzt gegebenen Verfassungen enthalten. Württemberg mit seiner alten Verfassung, das schon lange über eine neue verhandle, könne nicht zurückbleiben. Außerhalb Österreichs könne der Geist der Umwälzung nur dadurch erstickt werden, daß den Forderungen der gesunden Masse des Volkes genügt werde. In Württemberg sei sehr schwer von dem Verfassungsentwurfe von 1817 loszukommen, den man im äußersten Falle annehmen könnte, der aber die Regierung ungleich mehr binden würde, als der eben verhandelte; würde auch dieser beiseite gesetzt und alles durch Machtspruch geregelt, so würde das Volk für jetzt lieber auf jede Verfassung verzichten und bei erster Gelegenheit seine Ansprüche erneuern. Darum werde der König bei Festlegung einer Grenzlinie der Rechte des Bundes als europäischer Macht gegenüber den Einzelstaaten gerne mitwirken, aber nur insofern dadurch das Wesen der Verfassungen, wie sie sich in den einzelnen Bundesstaaten bereits ausgebildet haben, weder abgeändert noch aufgehoben werden könne. Wenn hierüber in Karlsbad Übereinstimmung erzielt werden könne, so wäre es möglich, die angenommenen Grundsätze noch in die neue Verfassung aufzunehmen, deren Abschluß übrigens vielfältige Rücksichten zu verzögern verbieten.

Digitized by Google

Aus dieser Weisung ergibt sich mit Bestimmtheit, daß nach dem Willen des Königs der Abschluß seiner Verfassung gegen die Unterdrückungsgelüste Metternichs geschützt werden sollte.

Wintzingerode freilich schreckte vor der Bestimmtheit, die sich in dem Schriftstück aussprach, zurück. Als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Teilnehmer an den Karlsbader Verhandlungen lag ihm daran, es nicht zum Bruch kommen zu lassen, der Württemberg vereinzelte. Er erklärte daher in einem Schreiben an Trott, den er mit Recht für den Verfasser hielt, daß die Weisungen nicht ausführbar seien (12. August), ja er sprach sogar als seine Überzeugung aus, daß eher die badische und bayerische Verfassung aufgehoben, als die württembergische angenommen werden sollte. In den Verhandlungen wandte er sich gegen den Ausschluß von Repräsentativverfassungen und stellte im übrigen die Forderung an die Spitze, daß die einzig mögliche Erklärung des Artikels 13 sei, den Ständen keines Bundesstaats Eigenschaften beizulegen oder Befugnisse einzuräumen, die einen Anspruch auf das mit der Natur und dem Zweck des Bundes unverträgliche Prinzip der Volkssouveränität, namentlich auf einen unmittelbaren oder mittelbaren Anteil an der Bundesgesetzgebung begründen könnte (16. August). Wenn demgemäß Wintzingerode zwar nach dem Willen seines Königs für Repräsentativverfassungen eintrat, schob er doch, um die anderen Minister nicht vor den Kopf zu stoßen, die Ablehnung weitergehender Forderungen, die für den Bund selbstverständlich war, in den Vordergrund.

Ein Schreiben Trotts an Wintzingerode betonte nochmals, daß das Wort eines Fürsten nicht zurückgenommen werden dürfe, ohne ihn der Verachtung auszusetzen. Württemberg könne nicht hinter Bayern und Baden zurückbleiben, die es übrigens nicht nachahme, da sein Verfassungsentwurf schon aus dem Jahr 1817 stamme. Es handle sich nicht mehr um eine Erörterung über die Festsetzung eines Maßes durch den Bund, die sich als unausführbar erwiesen hatte. „In demselben Augenblick beinahe," schreibt Trott, wie um späteren Vorwürfen die Haltlosigkeit zu sichern, „wo der König die Stände freiwillig berief, um mit ihnen auf dem Grund des Verfassungsentwurfs zu unterhandeln, sollte er mit den Mächtigeren Maßregeln verhandeln, um jenen Entwurf unanwendbar zu machen? Nein, das ist unmöglich!" Nur das europäische Verhältnis des Bundes müsse unabhängig von der Landesgesetzgebung bleiben, so daß diese z. B. nicht über die Höhe der für den Bund nötigen Steuern, sondern nur über die Art und Verteilung zu bestimmen hat (20. August). In demselben Sinn schrieb der König an seinen Minister und hob noch hervor, daß bei An-

Digitized by Google

nahme dieses Grundsatzes die verschiedensten Landesverfassungen unangetastet bleiben (25. August).

Da übrigens sich bald zeigte, daß die Erläuterung des Artikels 13 in Karlsbad hinausgeschoben werde, hatte Wintzingerode die Erklärung abgeben müssen, daß, so sehr der König von Württemberg die Erläuterung für notwendig halte, er sie doch in Karlsbad weder verlangen noch für sie stimmen könne, da er die Verbindlichkeit anerkenne, sich der Mehrheit des Bundes zu unterwerfen [34]). So fügte sich der König in der nebensächlichen Frage, ob hier oder in Wien die Entscheidung für den Bund herbeigeführt werde, wahrte sich aber freie Hand in der Hauptfrage seiner eigenen Verfassung. Mit Wintzingerodes Tätigkeit konnte sich der König im ganzen zufrieden erklären, da er trotz gegenteiliger Anschauung keine Zwietracht im Bund erregen wolle; doch verhehlte er ihm nicht, daß er die vorgeschlagenen Maßregeln, die Württemberg fast durchweg bekämpft hatte, für sehr gefährlich halte, da sie nur Mißtrauen gegen den Bundestag erwecken (28. August).

Wintzingerode selbst erklärte sich wenig zufrieden mit den Karlsbader Beschlüssen, da vieles unterlassen worden sei. Er bat aber Wangenheim, nachdem sie einmal vorliegen, um seine Unterstützung. Wangenheim ließ sich nicht gewinnen.

Betreffs Artikel 13 lautete der Karlsbader Beschluß, daß bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten keine Beschlüsse gefaßt werden sollen, die mit den in Karlsbad ausgesprochenen Ansichten und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden Erläuterung auf irgend eine Weise im Widerspruch ständen.

Zur Rechtskraft fehlte den Karlsbader Beschlüssen noch der Beitritt der Bundesversammlung. Wangenheim wurde von seinem König angewiesen, bei der dortigen Abstimmung starke Vorbehalte zu machen. Bei der Frage der Verfassungen hatte er zu erklären, daß ein Einschreiten der Bundesversammlung nur angezeigt sei, wenn der betreffende Bundesstaat darum bitte; bei dem Beschluß über die Universitäten hatte er zu bemerken, daß er für Tübingen gegenstandslos sei; bei dem über die Presse hatte er die Verantwortlichkeit des Bundesstaats für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Schriften abzulehnen; bei dem über die Zentraluntersuchungskommission hatte er das nach Abschluß der Untersuchung zu fassende Urteil den Landesgerichten vorzubehalten [35]).

34) Bericht vom 27. November 1819 (Deutscher Bund, B. 108).
35) Weisung vom 1. September 1819 (Deutscher Bund, B. 36).

Digitized by Google

Dazu erhielt der Gesandte von König Wilhelm noch folgende Erläuterungen: Wintzingerode habe in Karlsbad keine Verbindlichkeiten übernehmen können; die Wangenheim zugestellten Einwendungen sollten zweckmäßigerweise in der Bundesversammlung vor der Abstimmung geprüft werden; da aber Österreich sie nicht in das zur öffentlichen Kunde kommende Protokoll aufgenommen wissen wolle, so solle Wangenheim den Beschlußentwürfen unbedingt beitreten in der sicheren Erwartung, daß baldigst eine Gelegenheit zur nachträglichen Prüfung und zweckmäßigen Verbesserung der Beschlüsse werde eröffnet werden. Wangenheim solle daher diese Bemerkungen zugleich mit dieser Erwartung lediglich in der Bundesregistratur niederlegen. Dazu fügte der König noch eigenhändig, Wangenheim könne diese Bemerkungen auch den Bundestagsgesandten mitteilen [36]).

In der Sitzung vom 20. September 1819 nahm der Bund die Karlsbader Beschlüsse einstimmig an. Wangenheim fand Gelegenheit in einer nachfolgenden geheimen Sitzung, seine Bemerkungen anzubringen. Das war die Zustimmung Württembergs zu den Beschlüssen. In Berlin ging das Gerücht, daß es aus dem Deutschen Bunde austreten wolle [37]); der österreichische Präsidialgesandte ersehnte „die längst verschuldete Verurteilung des Stuttgarter Höfleins“ [38]). Tatsächlich wurde den Beschlüssen in Württemberg eine sehr bedingte Gültigkeit zuerkannt. Übrigens versah sie auch Bayern mit so vielen Klauseln, daß sie aufgehoben schienen.

In Württemberg waren inzwischen die Verhandlungen über die Verfassung weiter gegangen. Am 2. September gelangte der zwischen dem königlichen und dem ständischen Ausschuß vereinbarte Entwurf an die Kammer. Schon war einiges von den Karlsbader Plänen bekannt geworden. Der König, seine Räte und die Landstände fürchteten sich gleichermaßen vor diesen. Die noch strittigen Punkte wurden rasch durchgenommen. Am 25. September 1819 fand der Austausch der Verfassungsurkunden zwischen König und Kammern statt [39]). König Wilhelm war in seiner Haltung bestärkt worden durch Berichte seines Berliner Gesandten, nach denen Humbold dringend zur baldigen Einführung einer die öffentliche Meinung befriedigenden Verfassung in Preußen riet und nach denen auch die dortigen Verfassungsanhänger den Karlsbader Kongreß fürchteten, weil Österreich und Rußland reaktionär seien und England davon

36) Schreiben des Königs vom 18. September (Deutscher Bund, B. 31).
37) Gesandtschaftsbericht vom 19. Oktober im Stuttgarter St.A.
38) Stern, a. a. O. S. 582.
39) Schneider, a. a. O. S. 487.

Digitized by Google

zu gewinnen hoffe, wenn die Deutschen möglichst weit hinter ihm zurückbleiben[40]).

Am 22. September hatte noch Wintzingerode ein Schreiben des Kaisers Franz an König Wilhelm mitgebracht, in dem er warnte, daß jede Schwäche des Königs den Triumph der Revolution herbeiführen könne, und ihn beschwor, die Verhandlungen beim Bunde zu benützen, um die verabredete Verfassung nicht zu gewähren oder doch bis nach den beabsichtigten Wiener Verhandlungen zu verschieben[41]). Erst am Tage nach der Annahme der Verfassung, am 26. September, erteilte der König seine Antwort: Er habe sein Wort gegeben und wolle das Vertrauen seiner Untertanen nicht verlieren; das Einzige, was er dem Kaiser zulieb tun könne, sei die Hinausschiebung des Zusammentritts seiner Ständeversammlung[42]). Wintzingerode mußte in einer Denkschrift an Metternich die Ablehnung näher begründen. Er schilderte den langen Verfassungskampf in Württemberg und den Mangel an Erläuterung des Artikels 13, der Württemberg zu selbständigem Vorgehen gezwungen habe. Bei Ankunft des kaiserlichen Schreibens sei der König schon völlig gebunden gewesen; Metternich selbst habe früher erklärt, der Bund habe den gemeinsamen Willen von Fürst und Ständen zu achten, wenn er nicht gegen die Bundesakte verstoße[43]). Jetzt konnte der so lange verstimmte Wangenheim über die ruhmwürdige Stellung Württembergs jubeln.

Metternich geriet außer sich: Der König stelle sich außerhalb jeder vernünftigen Berechnung, vergesse alle Grundsätze und selbst den einfachen Anstand, bewege sich in einem Gewebe von Widersprüchen[44]). So urteilte Metternich selbst über König Wilhelm, der die Hilfe Österreichs gegen seinen eigenen Liberalismus angerufen haben soll.

Zur Rechtfertigung gegenüber dem Zorn der deutschen Großmächte wandte sich König Wilhelm an seinen Schwager, den russischen Kaiser. Auch das ist ihm übelgenommen worden. Es ist aber natür-

40) Berichte vom August 1819 im Stuttgarter St.A.

41) Schreiben vom 17. September (Akten über die Karlsbader Ministerialverhandlungen im Stuttgarter St.A.).

42) Ebenda. Davon, daß der König sich bereit erklärt habe, sein Verfassungswerk wieder zurückzunehmen, steht keine Silbe in dem Schreiben, obgleich Krusemarck am 2. Oktober in einer, wie es scheint von Metternich eingegebenen Weise berichtete, die diesen Verdacht aufkommen ließ (Geh. Staatsarchiv Berlin, Ausw. Amt I, Repert. I, Österreich 73). Stern, a. a. O. 592 Anm., macht darauf aufmerksam, wie falsch Treitschke 2, 583 die Haltung des Königs darstellt.

43) Ebenda.

44) Stern, a. a. O. S. 591.

Digitized by Google

lich, daß er diese verwandtschaftliche Aussprache herbeiführte, da doch Kaiser Franz selbst Rußland um Zustimmung zu den Karlsbader Beschlüssen bat, wobei er sich über die Torheit und den Leichtsinn der deutschen Höfe und Regierungen beschwerte [45]). Die ganze Knebelungsbestrebung in Deutschland rechnete ja mit dem Einverständnis Rußlands.

Für die Frage der württembergischen Verfassung hatten die in Karlsbad beschlossenen Wiener Konferenzen, zu denen auf 20. November eingeladen wurde, keine große Bedeutung mehr. Wenn auch hier endlich die Erläuterung des 13. Artikels der Bundesakte erfolgen sollte, so war zum Voraus klar, daß jetzt, nachdem mehrere Bundesstaaten ihre Verfassungen abgeschlossen hatten, eine diese einschränkende Deutung nicht mehr möglich sei. Metternich hielt es für klug, nach München zu schreiben, Württemberg möge zur Strafe seine unbrauchbare Verfassung behalten [46]).

Der Minister v. Wintzingerode beteiligte sich nicht an den Wiener Besprechungen. Er hätte die Befehle seines Königs nur mit Widerstreben ausführen können. Daß der König die von einem Rate, zweifellos Trott, entworfene Weisung an den Gesandten in Wien trotz des Widerspruchs des Ministers genehmigte, nahm dieser noch gehorsam hin. Als er aber sah, daß Württemberg wieder sich nicht stillschweigend überstimmen lassen sollte, reichte er seine Entlassung ein [47]), die aber nicht angenommen wurde, weil sie die Großmächte verletzt hätte.

Vertreter Württembergs war der Wiener Gesandte Graf Mandelsloh, der die gesellschaftlichen Pflichten als seine Hauptaufgabe ansah; er erhielt Trott selbst, den Vertrauensmann des Königs, als Berater. Trott war unbedingt gegen jedes Zurückweichen in der württembergischen Verfassungsfrage, höchstens für Nachgeben in Formsachen [48]). Seine von König Wilhelm gebilligte Ansicht war, daß eine Erläuterung des Artikels 13 für Würtemberg, das durch seine Verfassung denselben zur Erfüllung gebracht habe, weder ein praktisches Interesse noch eine Folge haben könne; nur wenn aus dem einen Gesichtspunkt, daß jede Landesverfassung den Bund und mithin die Erfüllung der Bundespflichten voraussetze, von allen Bundesmitgliedern Grundsätze abgeleitet werden wollen, wirke Württemberg gerne mit. Mandelsloh hatte Gelegenheit, den freieren württembergischen Standpunkt zu vertreten, als die Frage

45) Abschriften Wangenheims (Deutscher Bund, B. 31); Stern, a. a. O. S. 593 ff.
46) Stern, a. a. O. S. 618.
47) 27. November 1819 (Deutscher Bund, B. 108).
48) Dies und das Folgende nach den Wiener Ministerial-Kongreß-Akten im St.A. Stuttgart.

Digitized by Google

der Öffentlichkeit und des Drucks der landständischen Verhandlungen zur Sprache kam. Im übrigen entsprachen die Sätze, die zu Artikel 13 beschlossen wurden, den Wünschen der Verfassungsstaaten: die Bundesversammlung sollte über die Ausführung des Artikels wachen, während die Verfassung selbst und ihre Abänderung innere Landesangelegenheit sei; die Staatsgewalt bleibe im Fürsten vereinigt, der nur in der Ausübung bestimmter Regierungsrechte an die Mitwirkung der Stände gebunden, aber in der Erfüllung bundesmäßiger Pflichten nicht gehindert werden dürfe; wo Öffentlichkeit der Verhandlungen gestattet sei, müsse durch eine Geschäftsordnung Vorsorge getroffen werden, daß durch die Verhandlungen und ihren Druck die Ruhe nicht gefährdet werde. Der letztere Punkt wurde in Württemberg so geregelt, daß die Berichte über die Kammerverhandlungen keiner anderen Zensur unterworfen wurden als die Presse überhaupt.

So schien in Wien alles glatt abzulaufen. Da machte der König von Württemberg noch einmal Schwierigkeiten. Ihm widerstrebte es, daß wichtige Angelegenheiten des Bundes auf Ministerzusammenkünften entschieden werden sollten, deren Teilnehmer von den Großmächten nach Belieben bestimmt würden, während die Bundesversammlung auf die Seite geschoben war. Um dieser mehr Halt zu geben, sprach Mandelsloh den Gedanken aus, daß die europäischen Großmächte, die seinerzeit die Wiener Kongreßakte verbürgt hatten, auch für die Ergänzung der Bundesakte die Gewährleistung übernehmen müßten, ließ ihn aber infolge allgemeinen Widerspruchs fallen[49]). König Wilhelm bestand wenigstens darauf, daß über die Beschlüsse vom Bund, der allein das Recht dazu habe, abgestimmt werde. Metternich mußte sich zu dem Zugeständnis entschließen, daß die Schlußakte nicht als Ergänzungsakte bezeichnet, sondern in einen Bundestagsbeschluß umgewandelt wurde, da Württemberg zu fürchten scheine, daß zwei Gewalten im Bunde entstehen[50]). Allerdings weigerte er sich, eine neue Beratung in Frankfurt stattfinden zu lassen[51]). Wieder war die Rede davon gewesen, daß Württemberg aus dem Bunde austrete.

Am 15. Mai 1820 wurde die Wiener Schlußakte angenommen. Am 8. Juni hatte die Bundesversammlung endlich genügend Stoff, um wieder einmal eine öffentliche Sitzung zu halten. In ihr fand die verlangte Abstimmung statt. Aber auch hier unterließ König Wilhelm nicht, darauf hinweisen zu lassen, daß die Schlußakte, dieses zweite und letzte

49) Stern, a. a. O. S. 627.
50) Sitzung vom 19. April 1820.
51) v. Treitschke, a. a. O. 3, 26.

Digitized by Google

Grundgesetz des Deutschen Bundes, jetzt erst Gesetzeskraft bekomme. Schon in Wien hätte Mandelsloh sich dahin äußern sollen; der entsprechende Erlaß war aber zu spät gekommen. Jetzt holte Wangenheim mit Wissen Metternichs die Erklärung nach[52]), die natürlich allgemeines Ärgernis erregte.

So war König Wilhelm gegenüber den Bevormundungsversuchen Metternichs Sieger geblieben. Er hatte nicht nur für seine eigene Selbständigkeit gekämpft, die aufzugeben er damals keinen Anlaß hatte, sondern auch für die freiheitliche Gestaltung Deutschlands, zunächst Württembergs. So wirft denn auch H. v. Treitschke selbst in seiner Würdigung v. Wangenheims der mittelstaatlichen Politik jener Tage vor, daß sie in nackter Selbstsucht das natürliche Übergewicht der Macht, das den Großstaaten zukomme, zu brechen versuchte; er schreibt ihr aber auch das bleibende Verdienst zu, die Grundlagen des modernen Staatslebens gegen die Eingriffe des Wiener Kabinetts verteidigt zu haben[53]). Wenn einer seine ganze Kraft an diese Politik gesetzt hat, so war es König Wilhelm I. von Württemberg.

Als der Rückschritt in Deutschland durch die Großmächte immer stärker erzwungen wurde, mußte auch der Widerstand König Wilhelms erlahmen. Im Oktober 1822, wie die europäischen Mächte die deutschen Kleinstaaten von den Beratungen des Kongresses zu Verona ausschlossen, riet sogar ein Hauptkämpfer für die württembergische Selbständigkeit, der Justizminister v. Maucler, jetzt, da der Widerstand gegen die Karlsbader Beschlüsse rühmlich geleistet worden sei, aus Vorsicht nachzugeben und wenigstens die Presse mehr zu beaufsichtigen, ehe man dazu gezwungen werde. Das Beharren des Königs führte zu dem Rücktritt Wintzingerodes und bald nachher zur Entlassung Wangenheims[54]). Der König mußte sich fügen und nahm allmählich sogar eine selbstherrlichere Regierungsweise an. Aber niemals hat sein Volk vergessen, daß es ihm eine für jene Zeit so freiheitliche und so tapfer verteidigte Verfassung verdankte.

52) Erlaß vom 5. Juni an Wangenheim (Deutscher Bund, B. 37).
53) Historische und politische Aufsätze I, 224.
54) Schneider, a. a. O. S. 493.

Digitized by Google

Eine autobiographische Skizze von Hermann Kurz.

Nach der Handschrift in der K. Landesbibliothek zu Stuttgart mitgeteilt und erläutert von Heinz Kindermann, Wien.

Hermann Kurz, 1813 zu Reutlingen geboren, stammt aus einem alterbgesessenen Patrizierhaus, das der Heimatstadt manchen Rat, manchen Bürgermeister gestellt hatte. Doch dem modernen Zuge der Zeit folgend, hatte sein Vater das Handwerk verlassen und war Kaufmann geworden. Mehr Idealist als Geschäfsmann, kam er sehr bald in finanzielle Schwierigkeiten. Stete Kränklichkeit machte ihn reizbar und führte auch seinen baldigen Tod herbei. Dadurch wurde die Jugend Hermanns zunächst keine freundliche. Doch milderte sich nun das Los unter der Leitung der feinsinnigen Mutter und nach deren ebenfalls frühzeitigem Dahinscheiden unter der Obhut der energischen Frau Dote. Nach Ablegung des Landexamens kam er ins Maulbronner Seminar, wo sich zum erstenmal die dichterischen Schwingen regten und wo er auch den Grund legte zu seiner umfassenden Sprachkenntnis. 1831 trat Kurz ins Tübinger Stift über, in dem regstes geistiges Leben herrschte: Strauß und Vischer dozierten im Sinne Hegels, Uhland hielt stilistische Übungen und Rapp Vorlesungen über fremde Literatur ab. Anregung in Hülle und Fülle. Hier entstand auch in Verbindung mit zwei Studienkollegen das erste Büchlein: „Ausgewählte Poesien von Byron, Moore, Scot u. a. in teutschen Übertragungen." In Tübingen hatte sich Kurz auch einem Kreise trefflicher junger Leute voll sprudelnden Lebens und Geistes angeschlossen. Seine prachtvolle Novelle „Das Wirtshaus gegenüber" gibt ein lebenswahres Bild der fröhlichen und doch äußerst geistreichen Tafelrunde. Hier führte Kurz den Namen Cäruleus — angeblich wegen seiner abfärbenden blauen Taschentücher —, an den die nachfolgende Abschiedsepistel gerichtet ist. In der gleichnamigen Figur der Novelle „Wirtshaus gegenüber" zeichnet Kurz sich selbst: vielleicht weniger den Menschen als den angehenden Dichter, das lebensprühende und trotz aller Fröhlichkeit tief sich in Denken, Dichten und Trachten der Menschheit versenkende Genie. Daß solch ein himmelstürmendes Element mit der Stiftsordnung in Konflikt kommen mußte, ist leicht einzusehen. Ausgeschlossen, mußte er den Rest seines kleinen Vermögens zur privaten Fertigstellung des Studiums verwenden. Nach abge-

Digitized by Google

legter theologischer Dienstprüfung trat er einen Vikarposten an. Doch, wie vorauszusehen war, duldete es ihn nicht lange. Kurz, der von den Maulbronner Jahren an, sein ganzes Leben um das köstliche Gut der Freiheit, Unabhängigkeit gerungen, tut ihr da den ersten Schritt entgegen — und nicht den glücklichsten. Der freie Schriftsteller war aufs Verdienen angewiesen. Gedichte, Verserzählungen und Novellen erschienen im „Morgenblatt". 1836 kam die erste und einzige Gedichtsammlung, ein Jahr später die erste Novellensammlung „Genzianen" heraus, in der sich auch das obenerwähnte „Wirtshaus gegenüber" vorfand. Optimistischer Realismus, „Lebenspoesie", wie Kurz selbst sagt, ist das Charakteristikum der Sammlung. In jene Zeit fällt auch die zunächst zwar nur briefliche, aber bald sehr innige Bekanntschaft und Freundschaft mit Mörike, für den Kurz den Operntext „Die Regenbrüder", den Mörike krankheitshalber nicht fertigstellen konnte, vollendete. Ein zu den Zierden epistolarischer Kunst zählender Briefwechsel entspinnt sich nun zwischen den beiden: Leid und Freud, neue Dichtungen und Kritiken, Phantasien und Erlebtes wird in köstlichster Form ausgetauscht. Dabei hatte Kurz stets mit Geldschwierigkeiten zu kämpfen. Übersetzungen und Korrekturen mußten die allernötigsten Mittel schaffen. Daneben konnte er nur mühselig an seinem Roman „Heinrich Roller" — später wurde er vom Verleger „Schillers Heimatjahre" getauft — weiterarbeiten. Cotta hatte sich zunächst für das entstehende Werk interessiert, einzelne kleine Teile im „Morgenblatt" abgedruckt und den Dichter auch materiell unterstützt. Doch machte er bei einem so heiklen Thema, wie es der Roman behandelt, die Drucklegung des Buches von der Genehmigung des Hofes abhängig. Betrachtet man die damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse in Schwaben, so ist es gar nicht so unverständlich, daß der Hof sich ablehnend verhielt und noch weniger, daß der Hofmann Cotta daraufhin dasselbe tat.

Trotzdem war es einer der schwersten Schläge, die Kurz in seinem schicksalvollen Leben zu erdulden hatte. Alles, seine ganze Hoffnung auf ein endlich menschenwürdiges Dasein, die Befreiung vom Joch der Übersetzerarbeit und schließlich die Erringung eines höheren Zieles, die Erfüllung des Dichterberufes, hatte er auf den Roman gesetzt. Und nun war all dies zunichte. Tage der bittersten Verzweiflung kommen über ihn. Die Freunde suchen ihn aufzurichten und ihm einen Verleger zu finden; da aber der Reihe nach alle württembergischen Verleger abwinken, bricht er zusammen. Er, der trotz aller Mühsale die Heimaterde liebt, wie er seine Mutter geliebt, der zeitlebens seine ganze Dichtkunst in den Dienst der Heimat gestellt hat, will, aufgewühlt in seinem Innersten, Schwaben verlassen, nach Frank-

Digitized by Google

furt oder einer anderen literarischen Stadt auswandern. Ein Brief an Mörike vom 18. Juni 1838 charakterisiert trefflich die damalige Situation:

„Nun zu meinen Angelegenheiten. Ich kam letzten Mai hieher und schrieb Vorstehendes in den ersten Tagen dieses Monats, indem ich von Stunde zu Stunde den Roman meines Manuskriptes **ad finem** zu erzählen hoffte. ER hat so ziemlich die Runde bei den hiesigen Buchhändlern gemacht und sie haben ihn alle abgelehnt. Kausler[1]) lacht mich über meine Hypothesen aus und behauptet aus sicherer Quelle zu wissen, sie haben kein Geld. Wie dem sei, ich war entschlossen, ins Ausland zu fliehen und hielt es um so unnötiger, diesen Brief abzusenden, da Dein Dorf die letzte Station im Vaterlande gewesen wäre. Von da wär' ich nach Frankfurt gegangen, in die nächste literarische Stadt im Ausland, mit dem festen Bewußtsein, daß sich mein Untergang hier wenigstens einmal gewiß entscheiden könnte. Nun es aber so steht, rühren sich die Hiesigen gewaltig: Kausler macht heute den letzten Versuch mit dem Manuskript und Bauer[2]) hat eine Hofmeisterstelle für mich ausgefunden. Darüber sind sie nun her, wie die Raben über das Aas und komplottieren, den Vogel in einen Käfig zu stecken, wo er sein regelmäßiges Futter hat — in Gottes Namen! Ich habe mich nicht gesträubt. Da die Sachen so stehen, daß ich mich selbst anbieten muß, so hab' ich heute den Brief abgehen lassen. Nie hab' ich einen mit solcher Mühe, nie einen so schlechten geschrieben. Nun kommts also noch drauf an, ob ich reüssiere, sodann, ob ich mit meinen Gläubigern Frieden schließen kann und ob ich Geld bekomme, um nicht ganz bloß bei der gnädigen Frau einzutreten. Dafür wollen sie indessen zu sorgen suchen und ich will dafür morgen von hier fort gehen und den Schlupfwinkel verlassen, in dem ich diese acht Tage gehaust. Wie gerne käm' ich zu Dir! aber ich muß froh sein, wenn mich meine zerrissenen Stiefeln die drei Stunden weit tragen, die ich morgen vor habe ..."

In jenen Stunden tiefsten seelischen Schmerzes, da Kurz die Heimat verlassen wollte, dürfte auch die im Nachfolgenden abgedruckte, leider undatierte biographische Skizze entstanden sein, die Kurz anscheinend später zu einem, die „Dichtungen" (1839) umrahmenden Gespräch zwischen Ruwald[3]) und Cäruleus umarbeiten wollte. An Cäruleus sind die Worte des Abschieds

---

1) Freund Kurzens vom Stift her (1811—74), nun Vikar in Buoch, wo auch Kurz längere Zeit zu Gast weilte.

2) Freund Mörikes (1803—46), Gymnasiallehrer und Dichter zu Stuttgart, der die Bekanntschaft zwischen Kurz und Mörike vermittelte.

3) Jene Gestalt der Novelle „Das Wirtshaus gegenüber", in der Kurz seinen Freund Kausler charakterisiert.

Digitized by Google

gerichtet: der Mensch in Kurz spricht zum ebenso enttäuschten Künstler. Er hatte gehofft, „die Herzen der Menschen zu treffen" und durfte nur mit fremder Brotarbeit vor das Publikum treten. In schroffer Erbitterung beleuchtet er die kulturhistorische Stellung des materiell Mächtigen im 18. und 19. Jahrhundert gegenüber den aufstrebenden Dichtern. Spricht er vom Tod, so meint er dies natürlich symbolisch: das Verlassen des Vaterlands scheint ihm ein Ende zu sein und zugleich ein „Untergehn" in der Fremde zu bedeuten. Trotzdem leuchtet überall noch der echt Kurzsche, gutmütige Humor durch, der ganz leise mitunter an die Selbstironie streift. Tief läßt die formvollendete Skizze in das dornenvolle Leben eines ewig Ringenden blicken und stellt solcherart ein bedeutsames Zeitdokument dar.

An Cäruleus.

Abschied.

Ich bin ein Dieb und finde es also ganz in der Ordnung, eine Exekution mit mir vorzunehmen. Zwar bin ich kein absichtlicher Dieb, ich verdiene keinen Tendenzprozeß, denn als ich meine Schulden machte, war ich so fest wie von der Unsterblichkeit überzeugt, daß ich sie binnen Jahresfrist wieder würde tilgen können; doch was sind Hoffnungen, was sind Entwürfe, die der Mensch, der Vergängliche, baut? Ich habe noch mehr gehofft, als das Glück, meine Schulden los zu werden: in der letzten Stunde schwindet alle Verstellung, die Wahrheit zeigt ihr unverschleiertes Angesicht, ja selbst die Bescheidenheit, diese bloß gesellige Tugend, wirft die aufgezwungene Maske ab, wenn es sich darum handelt, hinabzusteigen in die ungesellige freundlose Einsamkeit des Grabes; ich gestehe Ihnen also, ich habe noch mehr gehofft, ich habe gehofft, dereinst auf den geflügelten Pfeilen der Rede hinauszublitzen, die Herzen der Menschen zu treffen, ihre Augen zu rühren, daß sie wacker würden. Ist mein Verschwinden ein Beweis, daß ich nicht dazu bestimmt gewesen bin? oder kann das Schicksal auch den Willen der Götter verspotten? Ah, there's the rub! Doch mich beschäftigt diese Frage nicht: wenn die Vorsehung einen Dichter, einen Herrscher über die Herzen der Menschen aus mir hat machen wollen, warum hat sie mich nicht besser gehütet? Warum hat sie mich aus ihrem Auge fallen lassen? Nicht jedes Steinchen brauchte sie mir aus dem Wege zu räumen, so empfindlich war ich nicht; aber warum hat sie mir unübersteigliche Gebirge entgegengetürmt? Ich werfe meinem Vater nicht vor, daß er mir nichts hinterlassen hat, es wird ihm selber leid genug gewesen sein; ich werfe auch den Reichen ihr Unrecht nicht vor, denn wer im Besitz ist, ist im Unrecht: bei keinem von

Digitized by Google

ihnen will ich untersuchen, ob die Güter, die ihm sein Großvater vererbt hat, nicht vielleicht dem meinen entzogen worden sind[4]) — Friede sei mit allen! Aber auch mich soll keiner schelten, wenn ich es verschmähe, mit unfruchtbarer Anstrengung ein Leben zu gewinnen, das ich am Schluß ein vergebliches nennen müßte; ja ich hielte es für ein schmähliches Verbrechen, das Göttliche und Geistige in den Kot herabzuziehen und wie der verlorene Sohn von Trebern zu leben, der ich auf den väterlichen Palast so gute Ansprüche hatte, als mein gewerbsamer Bruder, der Erfinder der Eisenbahnen, der das Ewige mit dem Zeitlichen verwechselt hat, wie ich im Sinn einer alten Redeweise das Umgekehrte zu tun gesonnen bin. Eisenbahnen! Das ist das Schiboleth, an dem sie sich erkennen, das Eldorado, worauf sie spekulieren. Eisen ist Metall und folglich geeignet, um darauf zu spekulieren: wissen Sie aber kein edleres Metall, edler noch, als Gold und wert, ein kleines Risiko darauf zu wenden? Verlohnte es sich nicht auch einmal der Mühe, auf einen Menschen zu spekulieren? Nicht, wie eine gemeine Buchhändlerseele, die einen faden Geist benützt, oder einen edlen herabzieht in das erbärmliche Getreibe und nichtsnutzige Gewäsche einer sogenannten Tagesliteratur und ihn zu Schanden richtet, wie man das Gold plattiert und breitschlägt: sondern eine Spekulation meine ich, deren Triebfeder eine demütige Scham über den unverdienten Besitz, deren Grundlage das Vertrauen und deren Maßstab der Inhalt und nicht das Format ist. Hätte kein Mächtiger mir ein sorgenloses Amt geben können, ohne mich mitschuldig zu wollen an Unredlichkeiten der Politik? Hätte kein Reicher mein irdischer Vater werden können, wie der Joseph in der Heiligen Geschichte? Wo sind die tausend Kenner und Liebhaber geblieben? Ach! die kommen mir immer vor, wie die abgelegten Larven längst entflogener Schmetterlinge: was seit fünfzig Jahren mühsam in das Volk gedrungen ist, das haben sie sich angeeignet, aber die werdende Zeit darf kein Patengeschenk von ihnen erwarten und was jetzt der Geist ausbrütet, daran werden diese Molusken auch wieder nach fünfzig Jahren saugen.

Ich habe heiter begonnen und bin bitter geworden: das ist nicht recht, denn wen schelte ich? Sie sind nicht aus Holz und Leder, sie sind einer Begeisterung fähig, sie *haben* eine Begeisterung und daran, daß die Männer, denen sie jetzt Haine aufbauen, oft kein Brot gehabt haben, daß der hundertste Teil von den Summen, die zu ihrer Ehre aufgewendet werden, ihnen ein ruhiges Leben, ein ungestörtes Schaffen hätte bereiten können, daran sind ja nicht wir schuldig, sondern unsere Väter; und auch

4) Kurz spielt da auf eine wirkliche Begebenheit an, die er in der „reichsstädtischen Glockengießerfamilie" schildert.

Digitized by Google

unsre Enkel werden dereinst die Hände in Unschuld waschen und seufzen, daß ein großer Dichter einen kleinen Theaterposten bekleidet und unter Kabalen und Mühen behauptete [5]), daß ein anderer sich von einer kümmerlichen Pfarre nährte [6]), die für ihn paßte, wie für Cäsar'n das Schultheißenamt auf jenem kleinen Dorfe, ja daß man ihm die Mittel nicht einmal gab, seinen kranken Leib gehörig zu pflegen. — Für die Dichter und Künstler, wenn sie die Teilnahme der Mitwelt genießen sollen, muß es entschieden Stimmführer geben, welche die Menge nach sich ziehen; aber Wilhelm Humboldt ist tot und Rahel ist zu ihren Vätern versammelt. Ich stimme dem Glauben des Volkes bei, daß es für jede Krankheit ein Heilmittel gebe, nur glaube ich, das Übel kann manchmal in Europa sein und das hilfreiche Kräutlein auf den blauen Bergen in Australien wachsen. So bin ich fest überzeugt, daß mein Ritter, mein Beschützer wirklich irgendwo in der Welt wohnt: vielleicht sehnt er sich in diesem Augenblick nach mir, wie ich an ihn denke; es gemahnt mich an Heine's Fichte und Palme, die durch Nord und Süd getrennt, einsam und schweigend voneinander träumen und trauern. Vielleicht findet sich dieser Freund nach meinem Tode und kommt um wenige Tage zu spät, vielleicht lebt er auch erst nach hundert Jahren und liebt mich, ohne etwas von mir zu wissen, ohne einen Buchstaben von mir gelesen zu haben: — es gibt doch eine Art von Unsterblichkeit. Nun aber zeigt er sich nicht und ich habe nicht Hoffnung zu erleben, wie er atemlos herbeispringt und schon von weitem mit dem weißen Tuch winkt und Gnade ruft: ich habe nichts zu hoffen, nichts zu fürchten mehr, mein Urteil ist gesprochen! Doch, wie der ungerecht Verurteilte auf dem Hochgericht, trete ich vor und hebe die Hände gen Himmel und schwöre: ich sterbe unschuldig.

Ach, und ich sterbe unfreiwillig. Was ist das Leben? Ist es denn etwas anderes, als eine ewig wiederholte Verwundung zum Tode? Ist es nicht der Geier, der dem Prometheus täglich an der Leber zehrt? Und doch, wie ich hier im einsamen Stübchen sitze, und die Düfte des Flieders durchs geöffnete Fenster einatme, die Bäume schütteln ernsthaft ihre blühenden Häupter, als wollten sie sagen: Du sollst doch nicht fort! Vögel streichen vorüber und sehen herein, ob ich wohl bei Laune sei und gestimmt, die Botschaft des fernen Freundes zu vernehmen, der sie abgesandt, mir neue Hoffnung, neues Leben zu bringen; kleine Wolken kräuseln sich droben im Blauen, nach denen ich, als ein Dichter, viel und oft geschaut — wenn ich so hinaussehe und bedenke, daß ich all das zum letzten Male sehen soll.

5) Schubart?
6) Mörike.

Digitized by Google

daß der Flieder morgen zum Fenster hereinduften wird, ohne daß seine Düfte mich finden, daß die Bäume nach mir spähen werden und betrübt ihre Locken schütteln, weil sie mich vermissen, o und daß schon heute nacht die Sterne aufgehen werden, meine alten Freunde, mit denen ich viel stumme Gespräche geführt habe, daß sie ihre himmlischen Strahlen vergebens aussenden werden nach mir — dann schießen mir die Tränen ins Auge und ich muß ausrufen: das Leben ist doch schön! Ich habe viel überwinden müssen, um dies sagen zu können. Ich habe gekämpft mit dem Feind im eigenen Busen, mit dem innern Zwiespalt, der Zerrissenheit, dem Lebensüberdruß, woran auch das festeste Herz in diesen Tagen leidet und ich habe mein Leben gerettet vor diesem Todfeind; ich habe das Liebste verloren auf dieser Welt und doch ist mir in meiner Einsamkeit ein neues Herz gewachsen, neue Organe, mich an das Leben wieder anzusaugen und es lieb zu gewinnen; ich bin sogar zufrieden geworden und fröhlich, denn ich habe gefunden, daß es immer noch gute Menschen gibt, freundliche Seelen, die mich liebten, ob sie mich gleich nicht verstanden — ja ich habe schöne Tage gelebt! Und nun, nachdem ich den größten Gefahren entronnen bin, bringt mir eine Kleinigkeit den Untergang. Ich habe einmal eine Romanze gedichtet von einem Wanderer, der in der ganzen Welt mühselig und von den grimmigsten Gefahren bedroht, umherzog; er kommt zurück, mit Schätzen beladen, voll schöner Sagen und wunderbarer Abenteuer, schon sieht er die Türme der Vaterstadt im Abendlichte blinken, die Glocken tönen ihm grüßend entgegen, er weiß, wen seine Reichtümer beglücken werden, wer seinen Erzählungen lauschen wird, er sieht im Geiste die Seinigen in Fried und Freude um sich versammelt, — da stürzt ein Räuber aus dem Gebüsch und erschlägt ihn, und die schöne Welt hat ein Ende. Dies ist mein Schicksal.

Ich habe gesagt, ich sei ein Dieb: ich hatte nichts wovon ich leben sollte; in der Hoffnung, bald von einer hilfreichen Hand herausgezogen zu werden, borgte ich von anderen: Tag und Tag habe ich vergebens auf den Retter gewartet; wo wird ein solcher Glaube wieder gefunden werden, wie der meine? Ich habe die guten Leute unschuldig betrogen, denn ich war ja selbst der Betrogene, aber jetzt, da ich es einsehe, will ich keinen mehr betrügen und wenn ich gesündigt habe, so bestrafe ich mich jetzt dafür. Freilich geht es ihnen wie manchem Bestohlenen, der dadurch nicht zu dem Seinigen kommt, daß man den Dieb hängt. Aber sie werden mir vergeben, wenn sie bedenken, daß ich mehr verliere, als sie alle zusammen, das Leben, das ich so gerne länger genossen hätte, wenn ich es hätte im Geist genießen dürfen. Ich war einmal zugegen, als sich ein Geistlicher im Vaterunser

Digitized by Google

versprach: Vergib uns unsre Schulden, wie wir vergeben unseren Verschuldeten. So mögen sie auch denken. Ich aber, weil ich kein gewöhnlicher Dieb gewesen bin, spreche mich auch frei von der schmählichen Todesart, welche dem Stehlen zuerkannt ist, und wähle den tragischen Tod, mit dem ich mich am besten befreunden kann, da ich bei längerem Leben doch ein Trauerspieldichter geworden wäre. Zudem hab' ich keine anderen Waffen, als den Dolch, den ich noch von den demagogischen Studentenzeiten her besitze. Ach, am liebsten hätt' ich, wie jener Prinz, die Todesart des hohen Alters gewählt, aber ich könnte mit dieser List dem Richter nicht entrinnen, weil ich Kläger, Beklagter und Richter in einer Person bin.

Ich hätte mich zu jenen Freunden flüchten sollen, werden Sie sagen, zu jenen guten Menschen, von denen ich oben gesprochen habe: O ja, sie hätten mich mit offenen Armen aufgenommen, aber auf die Länge hätten sie es nicht begriffen, die fleißigen Bienen, wie eine Drohne unter ihnen leben könne. Ich hätte meinen Mut, meinen Stolz verloren, ich wäre mir wie ein Aussätziger unter ihnen vorgekommen. — So ist es besser.

Und nun zu Ihnen, mein lieber, stiller, geduldiger Freund, ich sage Ihnen aus vollem Herzen das letzte Lebewohl. Wir sind oft zusammen gewesen und doch hab' ich nie ein gründliches Urteil über Sie erlangt. Noch in dieser Stunde weiß ich nicht, ob Neigung oder Resignation Sie zu dem Gewerbe, von dem Sie sich mit fleißiger Hand ernähren, zu dem Übersetzerhandwerk geführt hat. Wenn ich Sie beobachtete, wie Sie regelmäßig jeden Abend um neun Uhr in den „Großherzog von Weimar" kamen, um ihre wohlverdienten Beafsteaks zu verzehren und ein Glas Wein dabei zu genießen und wie Sie in einem friedlichen Gespräche, das sich fern von den Höhen der Menschheit hielt, sich am Liebsten zu ergehen schienen, dann hielt ich Sie für einen von den vielen mittelmäßigen, guten, treuen Seelen, die gar keinen anderen Gedanken haben, als ihr Tagewerk ordentlich zu vollbringen, abends auszuruhen, und sich's schmecken zu lassen, nachts zu schlafen und morgens wieder Geschirr und Sattel auf sich zu nehmen, um den gleichen täglichen Karrentrott durchzumachen. Manchmal kam es mir wieder vor, als fühlten Sie sich sehr unglücklich in Ihrer Lage und suchten sich, so gut es ginge, mit einem verschlossenen Humor durchzuhelfen, ja wohl gar den Witz in Ihre geisttötende Beschäftigung wie das Unkraut unter den Weizen zu säen; denn ich erinnere mich, daß Sie mir einmal, als ich Sie vormittags besuchte, mit vielem Behagen eine Stelle in Ihrer Arbeit wiesen, wo Sie aus einem französischen Buche **le corps efflé de la Prusse** mit „Preußens hagerer Körper" übersetzt hatten. Ich gestehe, ich war nahe daran, Sie auszulachen, denn Sie taten

Digitized by Google

so unschuldig, daß ich es anfangs für Ernst hielt; erst bei näherem Ansehen kam es mir vor, als ob der Schalk in einem Ihrer Augenwinkel kichernd lauerte. Vielleicht aber war es nur ein heiterer Einfall des Augenblicks, und nicht die Absicht, für schmählich aufgeopferte Tage sich bezahlt zu machen, wie ich nach meiner Weise es damals nahm. Überhaupt werden Sie vielleicht lächeln, wenn Sie von mir hören, welche Nachforschungen ich über Ihre Physiognomie und Ihr Wesen anstellte, wie Sie mir bald gewöhnlich, bald ungewöhnlich, bald die heiterste, bald die zerrissenste, verschlossenste Natur schienen, während wahrscheinlich das eine so wenig wahr ist, wie das andere; denn Sie werden, wie jeder, das Ihrige erduldet, das Ihrige genossen und aus beiden Faktoren, Verstand und Leidenschaft, sich die Summe Ihres Lebens gezogen haben. Aber es war von je meine Gewohnheit, hinter jedem Gesicht einen Folioband lesen, hinter jedem ruhig geschlossenen Mund ein ungeheueres Unglück, ein unsägliches Glück, oder eine nichtswürdige Gleichgültigkeit ahnden zu wollen. Was Sie nun aber sein mögen, gegen mich sind Sie immer eine ehrliche, gute Haut gewesen und haben mir oft mit Ihrem spärlich erworbenen Geld aus der Not geholfen. Leider muß ich auch Sie unter den Geprellten sehen, doch will ich für Sie tun, was ich kann: ich hinterlasse Ihnen hiemit meine sämtlichen Papiere, machen Sie damit, was Sie wollen, vielleicht können Sie durch deren Herausgabe wieder zu dem Ihrigen kommen. Es sind Splitter und Spähne, die ich während meines Lebens nicht hatte drucken lassen, so aber, als Nachlaß eines Gestorbenen, mögen sie ihren Weg ins Publikum finden. Man kann eben nur daraus ersehen, daß ich gelebt, gestrebt und gedacht habe; das Übrige ist mir gleichgültig und man mag mich loben oder tadeln, ich werde mich nicht im Grab umkehren. Einige Skizzen aus meinem Leben waren für eine Freundin geschrieben, die mir aber, eh' sie fertig waren, abhanden kam. Wie gesagt, alle diese Papiere sind völlig Ihrer Willkür überlassen. Betrachten Sie sie als Vermächtnis eines Freundes, der Ihnen nichts Besseres geben kann; sollten Sie aber etwas darin finden, das Sie geistig berührt, dann sehen Sie es als ein Vermächtnis im edelsten Sinne an, denn so wenig wir bei geselliger Unterhaltung und gelegentlichen scherzhaften Gesprächen geistig zusammen gelebt haben, so ist es mir doch oft vorgekommen, wenn wir einander anblickten, als sähe aus dem tiefsten Grunde der Augen noch etwas anderes heraus, ein ganz geheimes innerstes Eigentum, das wehmütig darum ränge, auch einmal zu seinem Rechte und an den Tag zu kommen. Denn Männer verhalten sich gelegentlich doch ganz anders gegeneinander, als sie innerlich sind, und vielleicht muß, wenn der Geist zum Geiste reden soll, einer

Digitized by Google

von beiden gestorben sein. Die Toten haben es gut: ihrer Anerkennung steht nichts im Wege, sie werden erst verstanden. Zwar der Wein treibt den Geist auch aus den Verschanzungen hervor und ich will ihnen jetzt ehrlich bekennen, daß ich Sie manchmal durch dieses Mittel auszuholen suchte, aber wenn Sie beim zweiten Glase waren, war ich gewöhnlich schon beim vierten und was dann „gerauschet und gebrauset" hat, das war wohl wahrscheinlich ich selbst. Sie Ihrerseits werden sich vielleicht auch wundern, daß in dem lustigen, stets aufgelegten, allzeit scherzhaften Jungen, mit dem Sie manchen vergnügten Abend zubrachten, ein so melancholischer Brummkater gesteckt ist. Freund Hein zieht aber die Maske ab. Vielleicht würden, bei diesem Licht besehen, Ihre Wangen auch nicht so gesund und wohlgenährt und behaglich aussehen, als es in der Tat den Anschein hat.

Ich habe genug gesagt, ich hätte ebensogut ganz schweigen können, aber ich hielt es für freundlich, noch zu Ihnen zu sprechen, wenn auch nur zu sprechen. — Ade!

Es muß, es muß geschieden sein,
Reich' mir einen Becher kühlen Wein . . .

— — — — —

Pätus, es schmerzt nicht!

Digitized by Google

Die Halliſchen Jahrbücher und die Schwaben.

Von Hermann Fiſcher.

Außer ſolchen Quellen, die im einzelnen anzuführen ſein werden, verweiſe ich auf: Arnold Ruge, Aus früherer Zeit. 4 Bände. Berlin 1862—1867. Desſ. Briefwechſel und Tagebuchblätter, hrsg. von P. Nerrlich. 2 Bde. Berlin 1886. D. F. Strauß, Briefe, hrsg. von Ed. Zeller. Bonn 1895. Briefliches Material, das noch ungedruckt iſt, verdanke ich Herrn Direktor Ackerknecht in Stettin, den Kollegen R. Viſcher in Wien, Th. Ziegler in Frankfurt und H. Maier in Göttingen, dem Marbacher Schillermuſeum und den Bibliotheken in Stuttgart und Tübingen. Ich habe außerdem noch für manche freundliche Auskunft zu danken, auch wenn ſie, wie öfters, negativen Inhalts geweſen iſt. Es hat ſich offenbar unendlich viel von Briefen und anderen Originalurkunden aus einer der Glanzzeiten unſeres Schwabenlandes verloren; möge der Reſt um ſo ſorglicher zuſammengehalten werden! Einmal muß doch der Geſchichtſchreiber jener Geiſteskämpfe kommen, wenn wir auch durch Hermann Süskinds Hingang den hoffnungsvollſten Arbeiter verloren haben. Dazu möge die folgende Zuſammenſtellung eine kleine Vorarbeit geweſen ſein, die kein Lob außer dem des Fleißes beanſprucht; vielleicht, angeſichts der vielen anonymen Artikel, nicht einmal das der Vollſtändigkeit.

Die Zeit nach Goethes Tod hat in Deutſchland wie die härteſten Maßregeln der Reaktion ſo die ungeſtümſten Bewegungen und Forderungen des Liberalismus hervorgebracht. Es hat ſich eine ſchöne Literatur ausgebildet, die alle Schranken revolutionär durchbrechen wollte und ſich nicht umſonſt den Namen des jungen Deutſchland beigelegt hat. Schon ein paar Monate vor Goethe war Hegel dahingegangen, und wenn ſein Name von der Reaktion als Schiboleth alles verwerflichen Neuerns gebraucht wurde, ſo hat ſich im Kreiſe ſeiner Jünger bald eine Gärung und Spaltung vollzogen. Der Jung-Hegelianismus, voran Arnold Ruge und Ludwig Feuerbach, will den Meiſter anders deuten und ſeinen Namen nicht mehr zur Unterſtützung eines politiſch-kirchlichen Quietismus angerufen hören. Das Organ der Bewegung ſind die von Theodor Echtermeyer und Arnold Ruge herausgegebenen „Halliſchen Jahrbücher für deutſche Wiſſenſchaft und Kunſt“. Schon in der äußeren Ausſtattung durch den Verleger Otto Wigand in Leipzig und die Druckerei von Breitkopf u. Härtel zeigt ſich bei aller Sparſamkeit in der Ausnützung des Raums etwas von großem Zug. Das Blatt iſt von Anfang 1838 bis zum 1. Juli 1841 unter dem genannten Titel erſchienen und nannte Echtermeyer und Ruge als Herausgeber, wenn auch der erſtere bald wegen Krankheit zurücktrat [1]). Es hat

1) Er iſt ſchon 1844 mit neununddreißig Jahren geſtorben.

Digitized by Google

von Anfang an nicht an Zensurschikanen gefehlt, sie haben unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV. sich nicht vermindert; der Verfasser manchen Artikels hatte zu klagen und Ruge sich zu entschuldigen [2]). Der König soll nicht lange nach seinem Regierungsantritte daran gedacht haben, selbst etwas gegen die Jahrbücher zu schreiben; statt dessen erging der Befehl, den Verlag nach Halle zu verlegen, wenn das Blatt nicht in Preußen verboten werden sollte [3]). Er wurde stillschweigend zurückgenommen, aber Ruge war so vorsichtig, im Mai 1841 nach Dresden zu ziehen, wo Echtermeyer schon wohnte. Ein Akt der Klugheit war es auch, wenn der Zeitschrift vom 2. Juli 1841 an der Titel „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst" gegeben und der Verleger als verantwortlich bezeichnet, Echtermeyers und Ruges Namen aber gestrichen wurden, während sich sonst nichts änderte. Mitte 1842 kam eine preußische Konzession auf Widerruf; aber das Januarheft 1843, das schon gedruckt war und mit einer Selbstkritik des Liberalismus beginnen sollte, wurde beschlagnahmt und die Satzform auseinander genommen. Die sächsische Kammer hieß das mit allen gegen acht Stimmen gut. So hörten die Jahrbücher tatsächlich mit dem Ende 1842 auf, nach fünfjährigem Bestehen [4]).

Ruge hatte es sich angelegen sein lassen, auch persönlich Mitarbeiter zu werben. Im Spätherbst 1837 machte er eine Reise an mehrere außerpreußische Universitäten, von Göttingen bis Zürich. In Göttingen und Marburg wollte sich nicht viel finden; um so mehr in Schwaben.

Unsere Heimat hatte sich an den ungestümen Kampfrufen des jungen Deutschland nicht beteiligt; König Wilhelm war auch weise genug, nichts

2) Am 18. April 1842 schreibt er (Brfw. 1, 270): „Mir geht das Manuscript aus, weil sie mir so unendlich viel wegstreichen, ganze Aufsätze und dann wieder ganze Columnen"; am 21. (Brief an G. Binder): „Ich habe so viel gestrichen Manuscript, daß ich ein eignes Buch daraus zu machen gedenke, als Supplement zu den Jahrbüchern"; und am 16. hatte er (1842, 357) gebeten, ihn „mit möglichst diplomatischen Beiträgen zu unterstützen, die Parrhesie der Philosophie aber, die ihr allein gezieut, einer glücklicheren Zeit, als die unsrige ist, aufzusparen."

3) Ruge, Aus fr. Zeit 4, 494.

4) A. fr. Z. 4, 607 ff. Ich kenne nur Exemplare, die so schließen. Sollte irgendwo der Zufall ein Exemplar des für 1843 gedruckten erhalten haben, so wäre es sehr zu wünschen, wenn das bekannt gemacht und entweder das Konfiszierte neu gedruckt oder angegeben würde, wo es etwa an anderem Orte veröffentlicht worden sei. Die Hoffnung ist aber nicht groß. — Im folgenden zitiere ich die Jahrbücher nach Spalten, 1841 f. nach Seiten; 1840 I = Hall. J. bis 1. Juli, 1840 II Deutsche J. 2. Juli ff., s. o. Nur darf man aus den Anfangs- und Endzahlen nicht schließen, daß ein Artikel diese ganze Ausdehnung habe; die einigermaßen längeren sind immer wieder durch andere unterbrochen, um einer Nummer von vier Quartseiten mehr Mannigfaltigkeit zu geben.

Digitized by Google

gegen die Bewegung zu tun, was nicht durch den Bundesratsbeschluß vom 10. Dezember 1835 notwendig geboten war. Aber wenn man in unsern mehr ländlichen als städtischen Verhältnissen mit den sozialen Ideen der Großstadt nichts anfangen konnte, so war man in der reinen Wissenschaft in lebhaftester Bewegung. Hegel war auch in seiner Heimat längst der, an dem die Geister sich schieden. Schon als 1826 F. C. Baur nach Tübingen berufen wurde, hatte es sich um Hegel oder Anti-Hegel gehandelt. Seine Schüler aber, voran Strauß und Vischer, waren bemüht, den Samen der neuen Philosophie auszusäen, und er ist auf ein fruchtbares Land gefallen. Was um 1810 herum geboren war und irgend ein spekulatives Interesse hatte, sah sich in den Kampf um Hegel hineingezogen. Im Jahr 1835 erschien das Leben Jesu; ein Keulenschlag, geführt nicht durch einen kurzen Machtspruch, sondern durch ein schwer gelehrtes, sorgsam weiterschreitendes Werk, das man wohl durch einen studienrätlichen Erlaß negieren, aber nicht ebenso schnell widerlegen konnte. Zwei Jahre später erschien Vischers Schrift über das Erhabene und Komische als Vorläufer der großen Ästhetik auf Hegelischer Grundlage. Und neben beiden begann eben Eduard Zeller seinen Lauf.

Hier war für die Jahrbücher etwas zu hoffen, und Ruges Hoffnung ist nicht zuschanden geworden. Zwar meinte er am 30. November: „Übrigens wird es hier nicht viel werden für meinen Zweck. Es fehlt an Jugend“ [5]). Aber da kam er von Uhland, der ihm wohl ebenso höflich, aber nicht verheißungsvoller entgegengetreten sein wird als andern. Am Abend traf er mit Robert und Hugo [6]) Mohl, mit Baur und dem Kanzler Wächter zusammen; „ich habe sie“, heißt es am 1. Dezember, „heut morgen alle wieder gesehen und von allen Zusagen erhalten, auch von Uhland, Vischer, Fallati, Keller, Michaelis, Tafel [7]). Am nämlichen Tag fand die Fahrt mit Uhland und Vischer nach Gomaringen zu Schwab statt, bei der die Reisenden in den Graben geworfen wurden [8]). Über Ruges Zusammentreffen mit dem Philosophieprofessor Karl Philipp Fischer [9]) und mit dem hernach zu nennenden Reiff ist nichts Näheres bekannt. In Stutt-

5) Briefw. 1, 90.

6) Nicht Moriz, wie Nerrlich a. a. O. meint; s. R. Mohl, Lebenserinnerungen 1, 41.

7) „Spezielles nur, was aber sehr wichtig ist, von Wächter eine Correspondenz aus Tübingen und über die Universität“; s. unten bei den Beiträgen von Heinrich Merz.

8) Briefw. 1, 91 f.; Aus fr. Z. 2, 108 ff., wo die Sache aus getrübter Erinnerung in den Oktober verlegt ist.

9) 1807—1885, vulgo „Tränenfischer“; Heyd, Bibliogr. 2, 371. 4, 298. In dem Artikel „Der Neuschellingianismus und die Freiheit“ von Schmidt in Erfurt, 1840, 1361—1413, ist sein Aufsatz „über den speculativen Begriff der Freiheit“ mit besprochen.

Digitized by Google

gart kam Ruge mit Reinhold Köſtlin zuſammen, der bis 1839 dort Rechtsanwalt war, allem nach auch mit Ludwig Bauer und Gfrörer; in Ludwigsburg mit Strauß.

So konnte im Januar 1838 mit den erſten Nummern der Jahrbücher zuſammen ein Proſpekt verſandt werden, auf dem als gewonnene Mitarbeiter, unter 143 insgeſamt, aus Tübingen, Stuttgart und Ludwigsburg ſtanden: Baur, Ewald, Fallati, Keller, Michaelis, Mohl (ohne Vornamen), Reiff, Uhland, Viſcher; L. Bauer, Gfrörer, Köſtlin, Strauß. Von ihnen ſind allerdings nur vier: Reiff, Viſcher, Köſtlin und Strauß, als wirkliche Mitarbeiter zu erweiſen. Uhland hat noch am 30. Dez. 1838 eine Anzeige von Gervinus' Litteraturgeſchichte abgelehnt[10]). Schwab[10]) bat am 22. Febr. 1838, ihn zu Anzeigen aufzufordern, etwa von Exiſchem oder Lyriſchem; ſein Zuſatz: „In der Philoſophie reicht eine vollſtändigere Bildung bei mir nicht über Leibnitz, Kant, Fichte und Schelling hinaus" war nicht eben ermunternd; als ihn Ruge am 19. März um Anzeigen von Lenaus Savonorola und A. Grüns letztem Ritter bat, war er bereit, „wenn Sie mir nur ein paar Sommermonate Zeit geben wollen": es wurde nichts daraus; und Ruges am 6. Dezember 1839 geäußerte Hoffnung, Schwab zum Auftreten gegen Menzel bewegen zu können, war, wenn ernſt gemeint, ſehr ſanguiniſch. Bauer erklärte am 29. Juli 1838, ſich nicht tätig beteiligen zu können[11]). Ein Kurioſum iſt es, wenn der entzündliche Ruge, nachdem er mit Schelling, dem zuvor aufs ſträflichſte von ihm angeſehenen, im Karlsbad zuſammengetroffen war, am 16. Oktober 1841 ſchrieb, Schelling habe etwas für die Jahrbücher verſprochen[12]). Die abfälligen Urteile über Schelling kommen bald wieder obenauf.

Um ſo bereiter waren die Jüngeren. Ich habe aus den fünf Jahrgängen rund zwanzig ſchwäbiſche Mitarbeiter vermerkt, von denen der älteſte vierunddreißig Jahre alt war, als er ſich zu beteiligen begann, der jüngſte zwanzig. Es ſind nach der Reihenfolge ihres Auftretens in den Jahrbüchern: 1838 Strauß, Reiff, Köſtlin, Viſcher, Schöll; 1839 Schnitzer, Georgii, Klüpfel, Zeller; 1840 Binder, Gauß, Wirth, Merz; 1841 Süskind, Roth, Teuffel; 1842 Franck, Ruoff, Zech[13]). Ich ordne ſie im folgenden nach dem Alphabet.

---

10) Uhland, Brfw. 3, 120. — Ruge, Brfw. 1, 111. 125 f. 194 f.

11) Eb. 1, 141 f.

12) Eb. 1, 236 ff. 242 ff.

13) Auerbach mit einer kurzen Erklärung wegen ſeiner Überſetzung des Spinoza kann nicht gerechnet werden. Schwegler ſcheint ſich nicht beteiligt zu haben, obwohl ihn Ruge kennt und lobt, Brfw. 1, 255; Brief an Georgii 23. Nov. 1841.

Digitized by Google

Mit „Binder" unterzeichnet erschien 1840, 177—216 eine Anzeige von Bülaus Allgemeiner Geschichte der Jahre 1830 bis 1838, und 1841 II, 522—536 eine von Gervinus' kleinen historischen Schriften. Der Verfasser des ersten Artikels ist nach mehreren Stellen sicher ein Württemberger, der des zweiten mit jenem ein und derselbe. Und zwar ist es kein anderer als Gustav Binder (1807—1885), der Compromotionale und Freund von Strauß, dem er als Vorstand des höheren Schulwesens in Württemberg die Grabrede gehalten hat. Es haben mir vierzehn Briefe Ruges an ihn vorgelegen [14]).

Eine in Lob und Tadel sachlich-ruhig gehaltene Anzeige von Marbachs Geschichte der Philosophie des Mittelalters, 1842, 537—542, ist von Georg Friedrich Franck, geb. 1813, 1840—1843 Repetent am Stift, dem späteren Tübinger Dekan, † 1886.

In 1840, 1281—1358, steht eine sehr von oben herab urteilende Besprechung des ersten Bands von H. Reuchlins Geschichte von Port-Royal, geschrieben von Joh. Georg Gauß, geb. 1809, damals „Prof.Vikar" in Heilbronn, † als Dekan in Böblingen 1866 [15]).

Mehrfach beteiligt hat sich Ludwig Georgii, geb. 1810, 1834 Pfarrer in Dörrenzimmern, 1840 Helfer in Calw, der spätere Tübinger Prälat, † 1896 [16]). Ruge stand zu diesem bedeutenden Manne in besonders enger Beziehung; ich habe sechzehn Briefe Ruges an ihn benutzen dürfen. In den Jahrbüchern stehen neun Artikel von ihm geschrieben und unterzeichnet: 1839, 705—736 über Neanders Leben Jesu; 1839, 1241—1279. 1361—1391 über das von Weiße; 1840, 145—166 über Hases Zwei Erzbischöfe; 1840, 2193—2240 über Löbells Gregor von Tours; 1841 II, 449—463 über Shelleys Cenci mit Übersetzungsproben; 1841 II, 511—520 über Huthers Cyprian; 1842, 45—59. 129—151 eine eingehende, ziemlich kritische Besprechung von Schweglers Montanismus, und 913—927, in Erwiderung auf eine Bemerkung Zellers, „über den Charakter der christlichen Geschichte

14) Heyd 2, 324. 4, 262. Strauß hatte Ruge empfohlen, sich an Binder zu wenden, dem er (Märklin, Kapitel 2) schon aus der Seminarzeit gediegenes historisches Wissen nachrühmt. Es kam aber nur zu den zwei genannten Aufsätzen. Seltsamerweise enthalten die Jahrbücher drei weitere mit G. B. unterzeichnete Artikel: 1839, 2244—2248 über R. Köstlins „Mathildenhöhle"; 1840, 265—276 über Mosens Otto III. und Gutzkows Savage; 1840, 1252—1256 über „Die Somnambule in Dresden". Wenn dieser G. B. überhaupt ein Binder ist, so war es ein solcher in Dresden, auf welche Stadt die Artikel deutlich hinweisen. Vgl. Brfw. 2, 84.

15) Reuchlin redet in der Vorrede zum 2. Band, S. VII, über mehrere Anfechtungen des ersten und spricht von komischer Ignoranz, von einem protestantischen Apologeten des Jesuitismus. Wen er meint, war den Zeitgenossen deutlicher als mir.

16) Heyd 4, 307; H. Maier, Briefe von Strauß an Georgii. 1912.

Digitized by Google

in den erſten zwei Jahrhunderten“ [17]); endlich 1842, 1132—1150 über Benſens Geſchichte des Bauernkriegs in Oſtfranken. Während des ganzen Beſtehens ſeiner Zeitſchrift ſuchte Ruge Georgii noch zu weiteren Beiträgen zu veranlaſſen; meiſt über Theologiſches: Möhler, Marheineke, Dittenberger, Galles Melanchthon, Gfrörer Kirchengeſchichte, Bruno Bauer, aber auch über Byron, über Rankes Päbſte. Nach der Aufhebung der Jahrbücher hat er ihm am 24. Januar 1843 Manuſkript zurückgeſchickt [18]).

Karl Klüpfel (1810—1894) [19]) iſt vielleicht durch ſeinen Schwiegervater Schwab gewonnen worden. Der Hiſtoriker, der ſpäter die Geſchichte der deutſchen Einheitsbeſtrebungen ſchreiben ſollte, tritt bereits hervor. Er hat ausführlich angezeigt 1839, 873—901 J. Ellendorf, Die Karolinger, Bd. 1; 1839, 2329—2368 Gfrörers Guſtav Adolf; 40, 1493—1504 K. A. Mœbolds Dreißigjährigen Krieg; 1840, 1557—1560 J. W. Richters desgl.; 1840, 1697—1709. 1945—1966 Rankes Deutſche Geſchichte im Zeitalter der Reformation [20]).

Reinhold Köſtlin (1813—1856), der Dichter und Juriſt, bis 1839 Rechtsanwalt in Stuttgart, dann beauftragter Dozent, ſpäter Profeſſor des Strafrechts in Tübingen [21]), ſtand mit den Jahrbüchern fleißig in Verbindung; das Schillermuſeum bewahrt vierundzwanzig Briefe Ruges an ihn. Ruge hatte von dem großen Theaterliebhaber noch von Stuttgart aus am 6. Dezember 1837 brieflich einen Artikel über Seydelmann erbeten, der Stuttgart 1838 verließ. Er erſchien 1838, 345—399: „Seydelmann und die letzte Entwickelung der deutſchen Schauſpielkunſt. Von D. R. K.“ Köſtlin hatte dieſe Bezeichnung nicht gewünſcht; ſeine weiteren Beiträge

17) Zeller hatte in ſeinen Theologiſchen Jahrbüchern 1842, 383 f., aus Anlaß der Beſprechung von Schweglers Buch ſich gegen Georgii gewandt; Schwegler ſelbſt vertrat ſeine Sache in den Theologiſchen Jahrbüchern 1843, 176 ff. A. Ritſchl hat für Georgii Partei genommen, H. Maier 2.

18) Der Artikel über Melanchthon kam in Zellers Jahrbüchern 1843, 405—428: „Zur Charakteriſtik Melanchthons. Zugleich Anzeige von Galles Charakteriſtik Melanchthons.“

19) Heyd 2, 467.

20) In den letzten Artikel hatte Ruge eine Stelle eingefügt, in der er die Hoffnung ausſprach, Friedrich Wilhelm IV. werde die Fahne der deutſchen Einheit aufpflanzen. Klüpfel verwahrte ſich brieflich gegen dieſen Zuſatz, und Ruge erklärte ſich, Brfw. 1, 214, am 12. Dez. 1840 bereit, ſich als Verfaſſer der Stelle zu bekennen, falls Klüpfel darunter zu leiden hätte — es kam offenbar nicht dazu. Was Ruges Bemerkung in ſeinem Brief an Klüpfel vom 21. Sept. 1841 (Brfw. 1, 241) meint: „Ihre Anträge auf Strauß nehm' ich mit Vergnügen an“, weiß ich nicht. Ein „Kl.“ der 1842, 1153—1156 über L. Haupts Prophetenſtimmen und Sallets Laienevangelium ſchrieb, iſt wohl nicht Klüpfel.

21) Mein Tübinger Programm über K. vom Jahr 1913; Heyd 2, 473. 4, 359.

Digitized by Google

über schöne Literatur und Verwandtes sind mit seinem Dichternamen C. Reinhold unterzeichnet, die juristischen mit dem richtigen Namen. Die ersteren wiegen vor. Noch 1838, 1457—1512. 2134—2208 erschien der allzu ausführliche, durch massenhafte Proben ausgedehnte [22]) Aufsatz „Rückert als deutscher Dichter", eine ganz außerordentliche Lobpreisung, während Ruge, wie seine Briefe zeigen, Kritik erwartet hatte; ferner Intelligenzblatt Nr. 2—5 „Die neueste Schriftstellerei und der Roman Seraphine". Dann 1839, 41—61. 137—151 „Die schwäbische Dichterschule und Eduard Mörike", eine der ersten vollen Würdigungen dieses Dichters; 1839, 937—965, von Ruge an ihn abgetreten: Vischer, Über das Erhabene und Komische; 1839, 1097—1140 „Das Schillerfest in Stuttgart". Von Juristischem nur: 1838, 691—728. 945—996 „Die neue württembergische Strafgesetzgebung in ihrer Entstehung" und 1842, 983—1028 über Paul Pfizers Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Dazwischen eine Lücke von drei Jahren, vollkommen erklärlich durch den Antritt der Tübinger Lehrstelle. Ruge war mit diesem Aussetzen nicht sehr zufrieden. Er suchte Köstlin warm zu halten und ist mit seinem Lob gegen ihn recht freigebig gewesen. Alle möglichen Anzeigen wollte er von ihm haben, die zum Teil gar nicht, zum Teil von andern geschrieben worden sind: über Steffens' Novellen, K. J. Webers Werke, Feuerbachs Bayle, Leos Geschichte der Niederlande, Menzels Europa im Jahr 1840, Kölles Betrachtungen über Diplomatie, Maurenbrechers Fürsten und Souveränität, Försters Höfe und Kabinette, Pücklers Vorläufer, eine Schrift von Wächter; über Laubes Ausgabe der Werke Heinses, Dickens' Pickwickier, Gärtners Rechtsphilosophie, Warnkönigs desgl., Ulricis Shakespeare [23]).

Die zahlreichsten Beiträge stammen von Heinrich Merz (1816—1893), dem späteren Prälaten [24]). Er hatte zuvor schon in andere Zeitschriften, besonders auch in Mundts „Freihafen", geschrieben. In den Hallischen Jahrbüchern erschien dann 1841 I, 441—474 ein erster Artikel über die Universität Tübingen, anonym, aber von Bekannten ihm zugeschrieben. Nach einigem Allgemeinen über Stadt und Universität werden die Lehrer der philosophischen und der evangelisch-theologischen Fakultät in sehr verschiedener Ausführlichkeit, aber, soviel man heute urteilen kann, im allgemeinen mit billigem und ruhigem Urteil durchgenommen. Ebenso anonym

22) Solche Längen hatte nicht bloß Ruge brieflich öfters zu tadeln, auch in Köstlins Novellen sind sie den Verlegern unangenehm aufgefallen.

23) Über Heinse und Dickens schrieb Ruge selbst, über Gärtner Bayerhoffer, über Warnkönig „S", über Ulrici A. Bock.

24) Heyd 2, 508. 4, 377.

Digitized by Google

folgte 1841 II, 205—228 ein zweiter Artikel mit der katholiſchen Theologie, Medizin, Rechts- und Staatswiſſenſchaft, im ganzen durchaus lobend. Es iſt hier geſagt: „Weder der erſte Artikel ... noch der gegenwärtige iſt auf einen Autor zurückzuführen; vielmehr haben beide ... mehrere Verfaſſer und verſchiedene Redactionen ſich gefallen laſſen müſſen, um ſo, wie ſie vorliegen, ans Licht zu treten.“ Wie weit Merz, wie weit etwa nach früher Geſagtem der Kanzler Wächter beteiligt war, iſt nicht mehr auszumachen. Schon 1840, 2269—2296 erſchien ein Artikel über Joh. Gottfr. Pahl, deſſen Unterſchrift „Dr. M-z“ man gerne auf Merz deuten wird. Außerdem iſt aber ſicher, unter anderem durch Briefe von Merz ſelbſt, daß auch die mit H. Lenz, Dr. Lenz, Dr. H(einrich) Lenz unterzeichneten Artikel von ihm ſind. Sie behandeln: 1841 I, 414—416 Lewald, Neue Aquarelle; 1841 I, 439—448 Bacherer, Sterne und Meteore; 1841 I, 474—484 Gedichte von W. v. Smets und von Berthold Stauſer (K. A. Fetzer); 1841 I, 487—492 Steinacker, Pannonia; 1841 II, 66—72 Bacherer, Buch vermiſchter Bezüge; 1841 II, 239—248 Durſch, Äſthetik; 1842, 63 f. Kühne, Soſpiri; 1842, 122—128 Brettſchneider, Clementine; 1842, 185—196 Rohmer, Deutſchlands Beruf. Sein Konflikt mit den „Jahrbüchern der Gegenwart“ geht uns hier nicht mehr an.

Wer der „Dr. K. P. in Ulm“ iſt, der 1840, 2257—2287 „Europa und der Orient“ geſchrieben hat, ſcheint nicht bekannt [25]).

Der ſpätere Tübinger Philoſophie-Profeſſor Friedrich Reiff [26]) (1810—1879), 1837 Repetent, 1840 Privatdozent, hat 1838, 79—88 Vogts Neuplatonismus und Chriſtentum, 1840, 577—615 Baurs Lehre von der Verſöhnung beſprochen; 1841 I, 49—70 Feuerbachs Geſchichte der neuern Philoſophie [27]).

Einmal hat ſich auch unſer Sanſkritiſt Rudolf Roth (1821—1895) [28]) hören laſſen in einem ſehr eingehenden, fachmänniſch gelehrten Artikel „Zur Litteratur des Sanchuniathon“ 1841 I, 393—407, den er noch als Student geſchrieben hat.

Wer Straußens Briefe kennt, erinnert ſich ſeines kunſtbefliſſenen Vetters Theodor Ruoff (1817—1876), den Strauß in aestheticis versatissimum nennt [29]). Als Mann von Geſchmack und als Muſikkenner, nicht

25) Der Arzt Karl Palm und der Philoſoph Karl Planck ſind zu jung dafür.

26) Heyd 2, 562. 4, 401.

27) 1841 II, 597—600 hat Feuerbach einige Bemerkungen über Reiffs „Anfang der Philoſophie“ gemacht.

28) Heyd 2, 576. 4, 410.

29) Strauß, Briefe S. 26. 44. 82. 97. 174. 302. 318. 342; Benecke, Vatke 376. 379. 396. Ruge, Brfw. 1, 76.

Digitized by Google

unähnlich seinem Vetter, zeigt er sich in zwei Artikeln: 1842, 406—408 „Gervinus über Schiller, den Dichter"; 1842, 702—707 „Eichendorff bei Gelegenheit der Gesammtausgabe seiner Werke".

Ein mit „F. S." unterzeichneter Artikel 1841 I, 114—120 handelt unter dem Titel „Der Apostel der Frauen und die neue Kirche in Württemberg" von Gustav Werner und seinen Unternehmungen. Der Verfasser muß wohl ein Landeskind sein; er scheint die Sache aus der Nähe gesehen zu haben und behandelt sie in Lob und Tadel etwas kühl und überlegen.

Der bekannte Philologe, Schulmann und Politiker Karl Friedrich Schnitzer (1805—1874)[30] war gleich andern von der Theologie ausgegangen. 1839, 2108—2120 handelt er über W. L. Wullen, Jacob Böhmes Leben und Lehre und über desselben Blüthen aus Böhmes Mystik; 1841 I, 337—359 über den ersten Band von Strauß' Glaubenslehre.

Adolf Schöll (1805—1882) darf man füglich zu den Schwaben rechnen, denn er war in Brünn aus schwäbischer Familie geboren, in Stuttgart und Tübingen gebildet und hat mit den schwäbischen Landsleuten noch von Weimar aus, wo er die größere Hälfte seines Lebens verbrachte, gute Freundschaft gehalten[31]. Von Berlin aus, wo er seit 1833 Privatdozent war, schrieb er 1838, 1741—1768 über P. F. Stuhrs Religionssysteme der Hellenen. Drei mit „A. S." gezeichnete Artikel werden wohl eher von ihm, als von Albert Schwegler sein: 1841 II, 120 „Poesien. Nebst Übersetzungen aus Anakreon"; 1841 II, 128 „Pickwick in der Fremde"; 1841 II, 186—188 Münch, Erinnerungen, Reisebilder usw.

Aber die glänzendsten Namen kommen noch.

Von David Friedrich Strauß (1808—1874)[32] stand gleich von der ersten Nummer an, 1838, 6—51 in den Jahrbüchern die berühmte Schilderung Justinus Kerners[33]. Wenn sie in ihrem Plauderton auf der Grenze dessen stand, was in das Programm einer Zeitschrift wie die Jahrbücher gehörte[34], so ließ Strauß ein Jahr später, 1839, 97—136. 305—382. 545—592 die tief eindringende Arbeit über „Schleiermacher und Daub in

30) Heyd 2, 603.

31) So besonders mit Strauß, der 1851 bis 1852 dreiviertel Jahre in Weimar gelebt hat. Strauß' Briefe an ihn S. 224. 258. 259. 266. 386. 455. 461; über ihn S. 124. 298. 303. 304. 385. 390. 460. 465. 494. Heyd 2, 605. 4, 430.

32) Heyd 2, 637. 4, 449.

33) Wieder gedruckt: Zwei friedliche Blätter 1—57. Ruge schenkte ihm zum Dank dafür seine eigenen Werke, der Verleger eine Übersetzung Gibbons. Strauß Br. 56.

34) Feuerbach an Ruge, Brfw. 1, 113, tadelt, daß die Arbeit sich zu sehr in den Novellenton verliere, sich ‚zu breit mache. Die meisten werden den Novellenton nicht unangenehm empfunden haben.

Digitized by Google

ihrer Bedeutung für die Theologie unſerer Zeit" folgen[35]); dann 1841 II, 97—99 den gegen die Goethe-Apologetik um jeden Preis gerichteten Artikel über Riemers Mitteilungen über Goethe; endlich noch 1841 II, 387—392 eine „Warnung gegen die Verpfuſchung ſeiner Glaubenslehre durch ‚Philalethus'" [36]). Ruge ſuchte Strauß immer zu neuen Beiträgen zu ermuntern, beſonders auch zu weiteren aus der ſchönen Literatur[37]). Er ſuchte ihn guter Laune zu erhalten durch Anzeige ſeiner Schriften[38]). Die Freundſchaft dauerte aber nicht lange. Strauß, dem das Bibelwort „Wer nicht für mich iſt, iſt wider mich" zufolge mehrfacher Erfahrungen ſehr aus der Seele geſprochen war, hat in der ruhigen, aber entſchiedenen Art, die man für ihn charakteriſtiſch nennen kann, endgültig weitere Teilnahme abgelehnt; die Jahrbücher wollten für ihn und für Bruno Bauer gleichzeitig eintreten, das war ſeiner entſchiedenen Natur zuwider. So iſt es denn auch nicht zu bedauern, daß eine Rezenſion Bauers über Strauß[39]), wenn ſie überhaupt gedruckt wurde, nicht mehr erſchienen iſt[40]).

Ein „Süßkind", der 1841 I, 512 ſich witzig über den „Buchbinder als Apologeten", 1841 I, 547—556 über „Berliner Pietiſten" vernehmen ließ, wird am eheſten der damalige Suppinger Pfarrer Eduard Süskind (1807—1874) ſein, der noch 1847 unter den Mitarbeitern der „Jahrbücher der Gegenwart" erſcheint und ſich ſpäter als Parlamentarier und Landwirt bekannt gemacht hat[41]).

---

35) Charakteriſtiken und Kritiken 3—212. Ruge hatte zuerſt 1837 Roſenkranz angeboten, den Gegenſtand zu behandeln, Brfw. 1, 72.

36) Strauß, Br. 119; vielleicht auch Ruge, Br. 1, 238.

37) Brief vom 16. März 1839, Br. 1, 164 ff.

38) Die „Streitſchriften" ſollte erſt Werder anzeigen, der es ausſchlug, dann bat Ruge den mit Strauß nahe befreundeten Vatke darum (Brief an Köſtlin vom 10. Juni 1838), von dem wohl die rühmende Anzeige 1838, 1865—1920 wirklich war. Ruge ſelbſt beſprach 1839, 985—1004 die „Friedlichen Blätter"; die Glaubenslehre zuerſt 1840, 2489—2494 Ruge ſelber, dann 1841, wie wir ſahen, Schnitzer — eine Anzeige Carrières hat Ruge zurückgegeben, Br. 1, 215 ff.

39) So nach Ruges Brief vom 12. Dez. 1842, Brfw. 1, 291.

40) Strauß an Viſcher, Brfw. 112. 115; Ruge, Br. 1, 260 f.; Karl Grün, Feuerbach 1, 339 f. Ruge hatte noch am 10. Okt. 1841 daran gedacht, Strauß für ſeine Utopie einer Dresdner Univerſität zu gewinnen, Grün 1, 336. Später ſchrieb er die Urſache von Straußens Groll auf ſeine Verärgerung wegen des größeren Erfolgs von Feuerbachs „Weſen des Chriſtentums" gegenüber ſeiner Glaubenslehre, A. fr. Z. 4, 540. Auch Viſcher aber ſagt, Kritiſche Gänge 1, XII: „Die Jahrbücher mißhandelten Strauß, dem ſie ſo viel verdankten." — Der Artikel 1839, 2089—2107 „Karl Streckfuß und das Preußenthum", angeblich „von einem Württemberger" und daher eine Zeitlang Strauß zugeſchrieben, iſt von Ruge ſelbſt, Brfw. 1, 185.

41) Heyd 2, 641. 4, 452.

Digitized by Google

Der Tübinger Philologe Wilhelm Sigmund Teuffel (1820—1878)[42]) war schon als Student von unermüdlichem Arbeitseifer, der sich damals noch weit über sein späteres Gebiet der klassischen Philologie hinaus erstreckte. Wir besitzen von ihm sechs zum Teil recht ausführliche Briefe an Ruge[43]). Er ist mit den Jahrbüchern vom Mai 1841 an in Verbindung gewesen bis zum Spätjahr 1842, wo er wegen geschäftlicher Uneinigkeit mit dem Verleger seine zuletzt eingesandten Sachen, leicht erregbar wie er war, zurückgefordert hat. 1841 II, 421—447 erschien seine Anzeige von W. Monichs Buch über die Lyrik des Horaz. Hier sind verwandte Gedanken entwickelt, wie sie Adolf Stahr ein Jahr vorher in derselben Zeitschrift ausgeführt hatte, über die Notwendigkeit, Horaz von einem modernen, höheren und freieren Standpunkt aus zu betrachten, als die Philologie getan[44]). 1842, 469—479 folgte eine Besprechung von Frankes **Fasti Horatiani** in ziemlich jugendlichem Ton. Freundschaftsdienste waren die Anzeigen von Rosers und Wunderlichs Buch über die Mängel der heutigen Medizin 1841 II, 576, sowie 1842, 377—399 von Zellers Theologischen Jahrbüchern. Sein Interesse für deutsche Literatur legte Teuffel an den Tag in der Besprechung von Freimund Pfeiffer, Goethes Friderike 1842, 171—180, und von Friedrich von Sallets Laienevangelium 1842, 816, wo er gegen die christliche Einkleidung moderner Bildung eifert. 1842, 1028—1035 endlich hat er unter dem Pseudonym „Philipp Stips, Berlin den 29. Sept. 1842" den Stil von „Walhallas Genossen" nicht übel parodiert. Viel von anderen Beiträgen kann uns nicht verloren sein.

Von Friedrich Th. Vischer (1807—1887)[45]) sind einige seiner bekanntesten und häufigst zitierten Arbeiten in den Jahrbüchern erschienen[46]). Zuerst 1838, 449—550 „Dr. Strauß und die Wirtemberger" und

---

42) Heyd 2, 645.

43) Von der Stuttgarter Landesbibliothek erworben, Cod. Hist. Q. 465. In seinem Nachlaß in der Tübinger Universitätsbibliothek, M d 653 a, findet sich ein großes Folioheft, von 1840 an mit kleinster Handschrift eng vollgeschrieben „Zur Geschichte der deutschen Litteratur", mit zahllosen Notizen und Exzerpten, besonders über Jean Paul.

44) Erweitert erschienen Teuffels Ausführungen als Buch in O. Wigands Verlag 1842 „Charakteristik des Horaz". Er hatte schon vorher über den römischen Dichter geschrieben und hat ihn stets im Auge behalten. Der Wandel späterer Zeiten zeigt sich aber doch, wenn Catull, den Teuffels Litteraturgeschichte den größten römischen Lyriker nennt, in jenen älteren Aufsätzen den Schwächen der Horazischen Lyra noch gar nicht entgegengestellt wird.

45) Heyd 2, 659. 4. 460.

46) Ruge, Brfw. 1, 106 ff. 117 f.; nach 218 f. sollte Vischer für Ruge über die Günderode schreiben; das tat dann Carrière.

Digitized by Google

1081—1120 die Fortsetzung „Dr. Strauß“ [47]). Wenn hier Vischer den Mann zu erklären sucht, der meteorartig aufgestiegen war, wenn er zu diesem Zweck die Volksart schildert, aus der er entstanden ist, ein Thema, das er bis zum „Auch Einer“ und den „Lyrischen Gängen“ nicht müde geworden ist zu variieren und neu zu formulieren: so will er 1839, 1145—1176 in Mörikes Maler Nolten ein kaum beachtetes Meisterwerk und seinen Meister zu Ehren ziehen [48]). Dazwischen fällt 1839, 65—94. 209—237. 393—426. 492—534 die kritische Übersicht über die Faust-Literatur [49]) und 1839, Intelligenzblatt Nr. 5 („Kriegszeitung“) die bitterbösen Epigramme von „Ventivoglio“ über Stuttgarts Schillerdenkmal, die er später selbst nicht mehr gebilligt hat. 1841 I, 257—267 der Aufsatz „Über allerhand Verlegenheiten bei Besetzung einer dogmatischen Lehrstelle in der gegenwärtigen Zeit“ [50]); und endlich die zwei nahe verwandten, gegen moderne Religionsmalerei gerichteten über Overbecks „Triumph der Religion in den Künsten“ 1841 II, 109—128 [51]) und 1842, 550—559. 841—863 über die Aquarellkopien von Ramboux in der Galerie zu Düsseldorf [52]). Auch Vischer freilich hat sich, wie Strauß, von den Jahrbüchern innerlich entfernt und meinte später [53]), sie wären zugrunde gegangen, auch wenn die Staatsgewalt sie nicht unterdrückt hätte. Als ihn Ruge 1857 aufforderte, an einer Erneuerung derselben teilzunehmen, die übrigens nicht zustande kam, hat er freundlich, aber entschieden abgelehnt [54]).

Johann Ulrich Wirth (1810—1879) [55]), der spätere Stadtpfarrer in Winnenden und Mitherausgeber der Zeitschrift für Philosophie, schrieb 1840, 1301—1336 „Der gläubige Somnambulismus und die Philosophie“, 1842, 327—336 über Trendelenburgs Logische Untersuchungen [56]).

Ein „Dr. x....“ schrieb 1842, 401—404 zu Gustav Rümelins Schrift „Über eine zeitgemäße Reform des evangelisch-theologischen Seminars in

---

47) Später Kritische Gänge 1, 3—130; das erste, was er für ein Journal schrieb, Krit. G. 1, XII; vgl. Strauß, Br. 65 f.

48) Krit. Gänge 2, 216—242.

49) Eb. 2, 49—215.

50) Eb. 1, 131—162.

51) Eb. 1, 163—206.

52) Eb. 1, 207—287. — Über Vischers Zusätze zu einem Artikel von E. Zeller siehe unten bei diesem.

53) Eb. 1, XII.

54) Ruge, Br. 2, 183 f.

55) Heyd 2, 690. 4, 477.

56) Sein System der spekulativen Ethik wurde 1842, 929—940 von G. Friedrich besprochen.

Digitized by Google

Tübingen", der Forderung größerer Freiheit für die Stiftler zustimmend, die Ausdehnung auf alle Wissenschaften bezweifelnd [57]).

Mit der Unterschrift „F. Z." erschien 1842, 671—680 ein Aufsatz über Ohm, „Der Geist der mathematischen Analysis und ihr Verhältniß zur Schule", und 1842, 1156—1164 „Noch ein Wort über die Philosophie der Mathematik bei Gelegenheit der Schrift [gleichen Titels] des Herrn Frantz". Der Verfasser, von Teuffel empfohlen, war der Studiosus Julius Zech, der spätere Professor in Tübingen (1821—1864) [58]).

Aufs würdigste schließt das Alphabet mit Eduard Zeller (1814 bis 1908), der Repetent, seit 1840 Privatdozent in Tübingen war. Von ihm sind die Artikel 1839, 1845—1880 über Gustav Binders und Christian Märklins Schriften über den Pietismus; 1839, 2009—2045 über A. D. C. Tweftens dogmatische Vorlesungen; 1840, 1164—1168 über Sylvester Jordan, Die Jesuiten und der Jesuitismus; 1844 I, 197—220 über Hegels Religionsphilosophie; 1841 II, 53—71 über Zülligs Offenbarung Johannis. Auch der anonyme Artikel 1842, 598—600 „Die Tübinger Theologie und die Allgemeine Zeitung. Vom Neckar" ist von Zeller [59]).

Ruge hatte alle Ursache, mit seinen Schwaben zufrieden zu sein, und er hat das öfters ihnen und andern gegenüber ausgesprochen, wenn auch nicht immer so drastisch, wie am 21. April 1839 gegen Köstlin: „Welch ein Land, dieses Schwaben! Ihr müßt noch einmal Kaiser werden." Der buchhändlerische Erfolg freilich ist bei uns wenigstens anfangs hinter der Erwartung zurückgeblieben. Ruge beklagte sich am 28. Februar und am 25. März 1838 bei Köstlin; es werde in Stuttgart kein Exemplar abgesetzt. Dafür konnte ihm Vischer am 28. Januar aus Tübingen schreiben: „Ihre Jahrbücher sind gegenwärtig das am meisten belegte Blatt auf unserem Museum, ganz zerknittert und zerlesen" [60]).

Wie man die Jahrbücher bei uns einschätzte, zeigen die Worte, die Strauß am 8. Januar 1839 an Zeller schrieb: „Die Zeitschrift ist wirklich ihrer Richtung nach die einzige, an der man Wohlgefallen haben kann" [61]).

57) Hauber hat im selben Jahr gegen Rümelin eine eigene Schrift geschrieben. Und heute?

58) Heyd 2, 707. 4, 485.

59) „Im Handexemplar sind einzelne Partien dieses Aufsatzes als von F. Th. Vischer stammend kenntlich gemacht", Zeller, Kleine Schriften 3, 528. Über Zellers Platonische Studien schrieb Th. Becker 1840, 69—83. Vgl. Ruge, Br. 1, 235. 256 f.

60) Ruge, Brfw. 1, 118.

61) Strauß, Br. 75.

Digitized by Google

Als ſie ihr Ende gefunden hatte, fehlte es ihr freilich, wie wir hörten, nicht an Grabrednern, die es hatten kommen ſehen. Aber ihre große Bedeutung wurde nie verkannt. Der beſte Beweis dafür war, daß man unmittelbar nachher den Plan faßte, der Zeitſchrift eine Nachfolgerin in ſchwäbiſchem Verlag zu geben. Man hatte die Probe machen können, wie viele gute Köpfe und willige Herzen für ſo etwas in der engeren Heimat zu haben waren; vielleicht noch lieber für eine im Land erſcheinende, von einem Landeskind geleitete Zeitſchrift. Man ſcheint, nach einem Zettel in Köſtlins Nachlaß [62]), geteilter Meinung geweſen zu ſein, welche Haltung das Blatt einnehmen ſollte: ob eine gemäßigtere, denn Ruges Zeitſchrift war an ihrer extremen Haltung geſcheitert, oder die nämliche, denn die ſollte doch durch ein Organ vertreten ſein. Jedenfalls kam in den „Jahrbüchern der Gegenwart" etwas zuſtande, worauf die Charakteriſtik paßte: „eine Zeitſchrift von der ungefähren Tendenz der Deutſchen Jahrbücher, aber unter Vermeidung ihrer Fehler und Ausſchreitungen" [63]). In Albert Schwegler (1819—1857) [64]) fand ſich ein Leiter, wie er an Geiſt und Energie nur mit den bedeutendſten der Vorläufer zu vergleichen war. Man hatte es eilig mit der Gründung; ſchon im Juli 1843 begann das neue Blatt zu erſcheinen. Es ſcharte eine Auswahl der Beſten aus Ruges Jahrbüchern um ſich: Strauß, der ſich freilich, in den Jahren ſeiner Ehe im Aphelium ſeiner Schriftſtellerlaufbahn ſtehend, nur gelegentlich einſtellte, mehr als er Klüpfel, Köſtlin, Reiff, Schöll, Teuffel, Viſcher, Zeller; es kamen hinzu unter andern Schwegler ſelbſt, Fallati, A. Keller, K. Planck, Reuſchle; von Nichtſchwaben zu ſchweigen. So viel ich ſehe, war die buchhändleriſche Gründung nicht von derſelben Sicherheit wie bei Ruges Jahrbüchern — zweimaliger Wechſel des Formats und der Erſcheinungsart iſt gleich nicht unverdächtig —; aber die Jahrbücher der Gegenwart haben es doch genau auf dasſelbe Alter von fünf Jahren gebracht wie ihre Vorgänger: Juli 1843 bis Juni 1848; was dort ein Machtſpruch der Regierung vollendet, das vollendete hier die Ungunſt des Revolutionsjahres. Wenn man aber den Schriften unſerer bedeutendſten Schwaben in den zehn Jahren vor 1848 nachforſcht: man findet nirgends mehr und bedeutungsvollere von ihnen, als in Ruges und in Schweglers Jahrbüchern.

62) Mein R. Köſtlin S. 7.
63) W. S. Teuffel, A. Schwegler: Studien und Charakteriſtiken (1. Aufl.) S. 506.
64) Heyd 2, 615. 4, 437.

Digitized by Google

Württembergische Politiker von 1848 im Kampf um die deutsche Frage.

Von Adolf Rapp.

Wenn vor 1866 irgend eine größere politische Sache die deutschen Staaten beschäftigte, ob es nun die Verfassung eines Einzelstaates war oder ein gemeinsames Wirtschafts- und Verkehrsanliegen oder eine europäische Verwicklung, immer stand erst die eine ungelöste Frage im Wege, für die man treffend den ganz allgemeinen Namen hatte: die deutsche Frage. Daß sie in ihrem klaren Inhalt herausgedrängt wurde, war das Ergebnis der großen Völkerbewegungen von 1848. Sie war in der Hauptsache die Streitfrage zwischen Preußen und Österreich, und so ist sie später entschieden worden: durch Bismarcks Staatskunst und das preußische Heer rein im preußischen Sinne. Sie hätte auch noch in ganz anderem, in fremdem Sinne, im russischen oder französischen, entschieden werden können! Auch das ist dem Geschlechte von 1848 und 1850 vor die Seele getreten; auch darüber hat das Preußen Bismarcks entschieden. Eine Zeit lang freilich während der Stürme von 1848 sah es nicht so aus, als ob Deutschlands Schicksal eine Frage zwischen den zwei deutschen Großmächten sei; denn eine Zeit lang schien das Fortbestehen Österreichs und Preußens als geschlossener Mächte selbst in Frage zu stehen. Auch als Österreich mit Gewalt Herr wurde über die Völker, die an seine Stelle Nationalstaaten setzen wollten, meinte mancher noch, die Auflösung sei damit nur um einige Zeit hinausgeschoben. Auf jeden Fall mußten sich die Deutschen mit der zentralen Frage ihres Vaterlandes zum ersten Male gründlich auseinandersetzen, und dies auf einer Stufe ihres politischen Lebens, wo sie noch recht sehr Anfänger waren. Es ist aber reizvoll, zu beobachten, wie sie das mit jugendlicher Frische taten.

In Württemberg hielt sich bekanntlich die Regierung und die Mehrheit derer, die politische Meinungen kundgaben, großdeutsch. Das schien für Württemberg das Natürliche zu sein und war es in gewissem Sinne wirklich. Das Land in seiner Lage im Südwesten Deutschlands, nahe dem französischen Ausfallstor Straßburg, hatte ein elementares Interesse an der Stärke und Eintracht des deutsch-österreichischen Mitteleuropas. Ernste

Digitized by Google

Zwietracht zwischen Österreich und Preußen setzte den Südwesten der Gefahr aus, Kriegsschauplatz zu werden, sobald Frankreich sich einmischte. Vor dieser Aussicht fand sich Württemberg zwischen 1866 und 1870. Freilich die Eintracht in Mitteleuropa und die Sicherheit des Südwestens ist erreicht worden nicht dadurch, daß Preußen sich in die geplante großdeutsche Einigung hätte zwingen lassen, sondern dadurch, daß Preußen in der Zwietracht mit Eisen und Blut die „kleindeutsche" Einigung durchsetzte, mit ihr Deutschland stark machte und endlich auch das großdeutsche Interesse auf seine Weise zu befriedigen begann. Oft sah doch auch zwischen 1815 und 1866 das großdeutsche Zusammensein für die kleineren Staaten nicht eben freundlich aus; sie hatten unter dem gemeinsamen Druck der beiden deutschen Großmächte zu leiden. Aber daraus folgte keineswegs, daß man sich lieber unter die Führung einer einzigen Großmacht begeben hätte. Im Zollverein hatte man schon diesen Zustand und war bei allem großen Vorteil, den er brachte, sehr unzufrieden, weil Preußens Zollpolitik den eigenen Wünschen nicht entsprach. Man begehrte den Anschluß Österreichs an den Zollverein, weil man darauf rechnete, daß Österreich die Zollpolitik in die gewünschte Richtung brächte, und weil man auf den Handelsverkehr nach Südosten Wert legte. Man wollte also auch den Zollverein großdeutsch haben. Der Gedanke schien überhaupt unerträglich, daß man unter die einseitige Vorherrschaft eines anderen Staates und Volkes komme, denen man einen erobernden und ausnützenden Charakter zutraute, und die geschichtlich noch keinen Anspruch zur Leitung zu haben schienen. Sodann wirkte noch mit einiger Macht über die Gemüter der Gedanke ans alte Reich, das mehr süddeutsch als norddeutsch gewesen war, und die neue Begeisterung für den Nationalstaat, in dem kein Glied fehlen durfte.

Dazu muß man bedenken, daß auch die Ereignisse in den ersten Monaten der 1848er Bewegung großdeutsch wirkten. Ganz anfangs zwar, als plötzlich alles unsicher zu werden drohte, wurde über den Zusammenschluß der deutschen Staaten unter preußischer Leitung verhandelt, und der König von Württemberg ging darauf ein. Österreich ließ man damals beiseite; nur von Preußen hoffte man Teilnahme, zumal da es von den Gefahren des Tages mitbetroffen war. Doch diese Pläne lösten sich rasch auf. In Berlin kam der Kampf zwischen den königlichen Truppen und dem Volk; die Krone demütigte sich, und wenn sich nun noch Friedrich Wilhelm IV. zur Führung Deutschlands anmeldete, so wurde er mit Hohn und Spott zurückgewiesen. Die große Gelegenheit für Deutschland war vernichtet. Auf der andern Seite trat Österreich überraschend in die Bewegung ein. Österreicher erschienen vor allem unter den Abgeordneten in der Paulskirche

Digitized by Google

und wurden wie neugewonnene Brüder, halb verlorene Söhne Deutschlands, begrüßt. Als dann die Nationalversammlung einen Reichsverweser wählte, da fiel die Wahl auf den Erzherzog Johann, und die Begeisterung, mit der man ihn als den Fürsten mit dem Bürgersinn und dem deutschen Herzen empfing, stach geflissentlich ab von dem Zorn und der Verachtung, die dem Preußenkönig entgegengeworfen wurden. Unter dem Kaisersohn aus den Tiroler Bergen schien sich die deutsche Eintracht zusammenzuschließen; unter Stürmen von Jubel und Rührung holten die Volksvertreter den österreichischen Fürsten ein; es war wohl der Höhepunkt im Leben der Nationalversammlung. Und noch mehr: als ein Reichsministerium eingerichtet wurde, erhielt der Österreicher Schmerling dem Namen und der Sache nach die Leitung. Österreich schien sich mit ganz anderem Erfolg als Preußen zur Führung des deutschen Nationalstaats anzumelden!

Für den Gedanken staatlicher Trennung von Österreich mußte ein Süddeutscher erst durch besondere Gründe gewonnen werden. Wie man weiß, war er in Paul Pfizer schon sehr früh lebendig. Im „Briefwechsel zweier Deutschen" hat er ihn schon 1831 erörtert. Eine Verkündigung des preußisch-deutschen Reiches kann man darin freilich nur bedingt sehen, vollends wenn man sich an die zweite Auflage hält, in der der Vertreter eines entgegengesetzten Gedankens das letzte Wort hat, des Gedankens, daß neben die Großmächte Österreich und Preußen, die vorläufig bleiben werden wie sie sind, ein Bundesstaat aus den konstitutionellen Mittel- und Kleinstaaten treten soll; so werden die Deutschen die freie Teilnahme am politischen Leben erhalten, die sie zur mündigen Nation macht. Ein Gedanke, der nur als Ausweg und Umweg auf einem verfahrenen Boden begriffen, und auch da wahrhaftig nicht ernst genommen werden kann, aber bekanntlich von den zwanziger Jahren bis weit in die sechziger viel erörtert und empfohlen wurde; am ehesten noch hatte er einen Sinn in seiner spätesten Gestalt, wo er zum süddeutschen Bunde zusammengeschrumpft war, und auch da war er unfruchtbar. Immer war er auf den Südwesten vor allem berechnet, wo er seine Heimat hatte. Daß Pfizers Lieblingsgedanke dagegen ein preußisch-deutsches Reich war, können die Gedichte zeigen, die dem Briefwechsel beigegeben sind, vor allem jenes erhebende, worin der Adler Friedrichs des Großen angerufen wird, daß er „die Verlassenen, Heimatlosen" mit der goldenen Schwinge decke. Pfizer selbst hat es später wiederholt ausgesprochen, daß er von 1831 ab unverrückt der Idee des konstitutionellen Deutschland mit preußischer Spitze gehört habe. Die politische Wirklichkeit in Deutschland war freilich dagegen so spröd, daß er gleich 1832 in einer Flugschrift den deutschen Liberalen die

Digitized by Google

Aufgabe stellte, vorläufig den Bundesstaat der kleinen konstitutionellen Länder anzustreben, um der deutschen Sache einen Herd zu bereiten. Nach 1850, als Preußen die deutschen Wünsche wieder dem österreichischen und russischen Willen opferte, riet er nochmals zu einem Bunde des „dritten" Deutschlands, aller der Mittleren und Kleinen. Was er als wirkliche Lösung der deutschen Frage dauernd ansah, hat er am reifsten in der Schrift von 1845: „Das Vaterland", ausgeführt. Es ist, durch Zusätze bereichert, der letzte Teil der „Gedanken über Recht, Staat und Kirche" von 1842. Preußen schwingt sich an die Spitze der deutschen Freiheitsbewegung, die auf Preußen wartet, und gründet ein liberales, konstitutionelles Deutschland; Österreich muß und wird sich mit diesem Bundesstaat im Bunde abfinden. Preußen selbst muß — wir dürfen das berühmte Wort von 1848 einsetzen — in diesem Deutschland aufgehen, oder, wie Pfizer sagt, selbst Deutschland werden, d. h. das bürgerlich-freisinnige Wesen des Südens und Westens annehmen und sich so mit den andern zusammen zu Deutschland verwandeln. Nur auf diese Art, heißt es ausdrücklich, kann Preußen an die Spitze Deutschlands kommen, d. h. kann die preußische Regierung etwas in Deutschland gründen und der preußische König und wohl auch ein preußischer Staatsmann mit ihm die erste Stelle in Deutschland einnehmen. Daß Deutschland durch die Gewalt des Stärksten und nicht in der Freiheit geeinigt werden müsse oder auch nur könne, wird abgewiesen. Zwar ganz ohne Sinn dafür, daß man in einer unberechenbaren Notlage die „Einheit" einmal ohne „Freiheit" werde hinnehmen müssen, war Pfizer nicht; aber ganz gemäß der Staatslehre, die er in den vierziger Jahren vortrug und auf die hier nicht eingegangen werden kann, war er ein entschiedener Freiheitsmann aus der vormärzlichen Opposition[1]).

Wie er zum preußischen Staate stand, hat Friedrich Meinecke in „Weltbürgertum und Nationalstaat" mit großer Feinheit erörtert, nachdem er einen merkwürdigen Gedanken der Kaiserpartei von 1848 im „Briefwechsel zweier Deutschen" entdeckt hatte. Preußen hatte ja damals nur Provinziallandtage, keinen Gesamtlandtag, und während eine der Grundforderungen der Liberalen war, daß Preußen „Reichsstände" bekommen müsse, wird im Briefwechsel ausgeführt, es sei besser, wenn Preußen dem künftigen deutschen Reichstag — durch den doch der Gesamtwille der Nation zur Herrschaft kommen sollte —, nicht einen preußischen Reichstag, einen gesammelten preußischen Sonderwillen, der deutschen Einheit nicht eine preußische

1) Gleich hier sei auch auf einige Bemerkungen Georg Küntzels verwiesen, der Pfizer wohl am genauesten kennt und noch eingehend über ihn schreiben wird: Deutsche Literaturzeitung 1913, Spalte 1978.

Digitized by Google

Einheit entgegensetze; es sollte als Sondermacht eben in Deutschland aufgehen, fortleben teils in der deutschen Einheit, teils in seinen Provinzen, die dann sozusagen als reichsunmittelbare Glieder neben den Mittel- und Kleinstaaten stünden. Da der preußische Sondergeist, wie Pfizer wiederholt sagte, nur in den altpreußischen Provinzen lebendig war, so konnte man ihn so in seine Schranken weisen, die neupreußischen Lande von ihm trennen; das so eingeengte Preußentum konnte dann in der deutschen Einheit nicht zur Herrschaft kommen. Nun hat Pfizer den Gedanken, daß Preußen sich auf Provinziallandtage zu beschränken habe, in der Folgezeit keineswegs vertreten [2]). Auch er verlangte wie alle, Preußen müsse seinen deutschen Beruf damit antreten, daß es seinem Volke eine mächtige Volksvertretung gebe. Schon in dieser wird dem altpreußischen Sondergeiste der freie Geist des deutschen Bürgertums überlegen sein, und vor allem: ein konstitutionelles Preußen wird sofort wie ein Magnet auf die Deutschen in den kleineren Staaten wirken, und wenn einmal sie mit ihm zur liberalen Einheit zusammenwachsen, kann kein Altpreußentum sich mehr breit machen. Es wird also nicht Deutschland von Preußen erobert, sondern Preußen von Deutschland. Dabei hatte Pfizer außerdem den Gedanken, den er 1846 aussprach [3]): es werden im gemeinsamen Staat der Süden unter sich und ebenso die preußischen Rheinlande unter sich einer engeren Vereinigung zustreben, Süden und Westen neben dem preußischen Norden; ja Pfizer denkt bereits auch über diese „kleindeutschen" Grenzen hinaus mit dem merkwürdigen Wort: Österreich, Preußen, das südliche Deutschland und das rheinische seien die natürlichen Bestandteile eines einstigen deutschen Völkerbundes, — wobei man den Ausdruck Völkerbund nur ja recht wörtlich nehmen mag: Pfizer nahm bestimmt an, daß wir der wirklichen Herrschaft des „Gesamtwillens", einer Demokratie entgegengehen. Künftig sind es die Völker, die über die Staatsgestaltung bestimmen; sie müssen nur reif dazu werden unter der konstitutionellen Monarchie.

Was Österreich betrifft, so darf man aus diesem leicht hingeworfenen Gedanken nicht zu viel herauslesen. Pfizer rechnete auf absehbare Zeit Österreich als außerhalb der engeren Staatsgemeinschaft stehend. Wir möchten auch besonderen Wert darauf legen, daß ihm dieser Verzicht auf Österreich durchaus keine Mühe macht. Wir können aber auch daran erinnern, daß im Sommer 1848, als die großdeutschen Gefühle im höchsten

2) 1862 kam er flüchtig und schüchtern noch einmal darauf zurück, um schließlich zu empfehlen, daß die preußischen Abgeordneten des deutschen Reichstags zugleich einen preußischen Landtag bilden sollten. (Zur deutschen Verfassungsfrage, S. 137.)

3) In Karl Weils Konstitutionellen Jahrbüchern 1846, I, 102.

Digitized by Google

Schwung waren, ein anderer Württemberger, der junge Otto Abel, mit seiner Flugschrift über das preußisch-deutsche Reich und seinen Kaiser erschien und von den Österreichern sagte, es sei nach wie vor eine Kluft zwischen ihnen und uns „in Sitte und Bildung, in Anschauungen und Bedürfnissen"; der Deutschösterreicher sei ein älterer Bruder, der lange fortgewesen, dessen wir uns noch dunkel erinnern; man müsse sich erst wieder aneinander gewöhnen. Das protestantische Württemberg hatte zu Österreich wenig Beziehungen, und daß es in Handel und Verkehr deren so wenig hatte wie im geistigen Leben, dafür hatte die Wirtschaftspolitik der österreichischen Regierung gesorgt. Mit Preußen bestand der lebhafteste geistige und wirtschaftliche Verkehr; Österreich stand abseits mit seinen Zollschranken und Einfuhrverboten für Geistiges und Materielles. Die lebendigste Gemeinsamkeit innerhalb der deutschen Nation bildete die gemeinsame geistige Entwicklung der protestantischen Länder; sie war ein stärkeres Band als die natürliche Neigung der Süddeutschen für die Österreicher, um so mehr, als man die Österreicher ja beinahe erst entdecken mußte! Bayern war durch den Erwerb protestantischer Gebiete und die Berufung von Protestanten geistig doch halbwegs zum protestantischen Deutschland hinübergezogen, wie es wirtschaftlich im Zollverein mit ihm verbunden war. Die Mainlinie war keine natürliche Grenze. Die Trennungslinie gegen Österreich aber bestand bereits; es kam nur darauf an, ob die Gemeinschaft der diesseits Wohnenden noch enger werden solle. Den Abstand von Österreich machte das allerdings noch größer, das Draußenbleiben Österreichs noch empfindlicher. Vor dem Eintritt der Österreicher in die deutsche Bewegung von 1848, vor dem Zusammensein in der Paulskirche, vor der Reichsverweserschaft des Erzherzogs konnte eine engere Gemeinschaft ohne Österreich dem protestantischen Deutschland als etwas Natürliches vorkommen. Nachher war es schon anders. Aber wenn fortan so oft das Gefühl der Süddeutschen für die Brüder in Österreich angeführt wurde, so braucht das nicht allzu ernst genommen zu werden. Was sich in den Protestanten Süddeutschlands gegen ein „kleindeutsches" Reich sträubte, das war einmal das landschaftliche Selbstgefühl, das nicht unter einseitiges Übergewicht Preußens oder der Norddeutschen kommen wollte, und dann die, von den Demokraten am entschiedensten verfochtene, Idee, daß eine „Nation" etwas Unteilbares sei und mit Naturgewalt zusammenstrebe, und daß man sich nicht Grenzen und Trennungslinien dynastischen Ursprungs dürfe aufzwingen lassen. Diese Idee vom reinen Nationalstaat ist ja nun in ihrer Art ebenfalls etwas Künstliches; sie hat als Maßstab für Zusammengehören oder Trennung, genau genommen, die gemeinsame Schrift-

Digitized by Google

sprache, mit der bis zu einem gewissen Maße auch Bildungsgemeinschaft gegeben ist, Besitz gemeinsamer Kulturgüter, gemeinsamer Erzeugnisse eines „Volksgeistes". Glaubensgemeinschaft aber, und was davon alles abhängt und die Menschen so überaus stark aneinander knüpft oder voneinander trennt, ist damit nicht gegeben. Auch sind natürlicherweise gemeinsame Geschichte, wirtschaftliche Verflechtung und die geographische Lage für das staatliche Zusammengehören wichtiger als Sprach- und Bildungsgemeinschaft, die ja übrigens selbst durch Geschichte und Verkehr zustande gekommen ist. Aber — die Nationalitätsidee stellt ja nicht fest, was bereits vereinigt *ist*, sie fordert vielmehr, was vereinigt werden *soll*; sie sagt: dieses Volk *soll* zu uns als Nation und als Staat gehören. Diese ganze Gedankenwelt, die mit der demokratischen oder der liberalen Staatslehre zusammenhängt, geht ja mehr von den Menschen selbst aus, wie sie ohne den Staat, vermeintlich, sein könnten, als von der Lage, in die sie gestellt sind, oder in die eine dynastische Geschichte sie gebracht hat. Und so wird denn seit dem Frühjahr 1848 gefordert, daß die Deutschösterreicher, mochten sie durch Geschichte, Glauben, Erziehung, und was noch alles, von uns getrennt sein, nunmehr mit uns zusammengehören sollen; die Habsburger haben sie uns entfremdet, wir wollen sie uns gewinnen. Man durfte sich darauf berufen, wie sehr einstmals Geschichte, Sitten, Geistesleben gemeinsam *waren*, wie sehr man mit der Volksart, als natürlich verwandt, zusammengehöre. Man verlangte aber im allgemeinen die österreichischen Länder auch wirklich in den Grenzen, mit denen sie zum Deutschen Bunde, früher zum Deutschen Reiche, gehörten; man nahm also ganz Böhmen, Mähren und Krain mit. Denn daß der alte Bestand und Besitz des politischen Deutschlands, auch wo er über die Grenzen von Sprache und Volkstum hinausging, mindestens erhalten werden müsse, galt den meisten ebenfalls als eine nationale Forderung.

Pfizer nun nimmt es 1845 ruhig hin, daß Österreich als Völkerstaat sich von dem konstitutionellen deutschen Nationalstaat abseits halten müsse, daß es in seinen dynastischen Grenzen etwas für sich sei. Er war zwar überzeugt, daß mit der Zeit die Nationalstaatsidee sich durchsetzen werde; aber man könne nicht warten, bis Österreichs deutsche Länder dem Naturgesetze der Anziehung folgen. Deutschland soll sich einmal ohne Österreich zusammenschließen und froh sein, solange im Südosten noch ein starkes Österreich besteht, das mit ihm im Bunde bleibt, einen Wall gegen Rußland bildet und durch das Bündnis mit uns auch Mut hat gegenüber Rußland, und sich und uns die unteren Donauländer gewinnen kann. Das Programm der Frankfurter Kaiserpartei von 1848! Pfizer hat hier offen-

Digitized by Google

kundig die Gedanken von Friedrich List aufgenommen: die Donau bis zur Mündung soll unter österreichisch-deutscher Herrschaft stehen, oder genauer: unter magyarisch-deutscher; denn auch das hat Pfizer von List übernommen, daß die Magyaren das zukunftsreiche Kernvolk an der unteren Donau seien, im Bunde mit uns und durch Aufnahme deutscher Einwanderer erstarken sollen, so daß endlich, wenn die Auflösung des Habsburgerreiches sich vollzieht, ein befreundetes Magyarenreich uns dort offen steht.

Österreich bleibt also im alten Bunde mit uns, wenn ein enger deutscher Verein sich bildet; ja auch der Bund mit Österreich soll durch Zusammenschluß in der Wirtschaftspolitik und im Heerwesen enger gemacht werden. Wieder Vorschläge, wie sie 1848 in Frankfurt auftauchten, als man anfing sich mit einem österreichischen Gesamtstaat reinlich auseinanderzusetzen. Pfizer konnte für sich in Anspruch nehmen, daß er schon mehrere Jahre, bevor es ein „Programm Heinrichs von Gagern" gab, dieses Programm aufgestellt habe [4]). Daß Deutschland und Österreich einander den Besitz verbürgen, die Verpflichtung Deutschlands über den gesamten österreichischen Länderbestand ausgedehnt, nicht auf die Länder beschränkt wird, die einst zum Deutschen Reiche, damals zum Deutschen Bunde gehörten — ein sehr wichtiges Zugeständnis —, auch das wird von Pfizer 1845 ebenso wie von vielen Vorkämpfern des preußisch-deutschen Reiches 1848/49 angenommen. Ja Pfizer denkt sogar daran, Österreich in der Wehrverfassung des weiteren Bundes die Stelle einzuräumen, die der stärksten Macht — was Österreich nun einmal sei — gebühre [5]). Man hatte das Bedürfnis, oder hielt es für notwendig, Österreich recht viel Ersatz dafür zu bieten, daß es von der engeren Gemeinschaft ausgeschlossen sein, den vorherrschenden Einfluß in Deutschland verlieren sollte. Man konnte sagen, Österreich gewänne dadurch, daß ein einträchtiges und kräftiges Deutschland sein Freund würde. Man hatte freilich gut reden, wenn man eine Großmacht aus einer überragenden Stellung hinausschieben und sich gleichberechtigt — denn das war der Sinn — neben sie setzen wollte. Man sorgte doch mehr für Deutschland als für Österreich: auch die Verpflichtung, alles österreichische Gebiet, z. B. Lombardo-Venetien und Galizien, verteidigen zu helfen, konnte noch im Rahmen deutscher Politik bleiben, insofern nämlich dort Franzosen und Russen, nicht ein freies und harmloses Italien und Polen, abzuwehren waren; so wenigstens hat man es 1848 angesehen.

Bei Pfizer vollendet sich übrigens der Kreis der äußeren, weiteren Gemeinschaft, in deren Mitte das konstitutionelle Deutschland mit preußischem

4) Vgl. das Vorwort zu seinem „wahrscheinlich letzten Wort": Zur deutschen Verfassungsfrage 1862.

5) Das Vaterland, S. 292.

Digitized by Google

Haupte steht, dadurch, daß Holland und Dänemark, deren Fürsten als Herren deutschen Bundesgebiets im Bunde von 1815 waren, ähnlich wie Österreich dazugehören sollten; ja vielleicht könnten auch Belgier, Schweizer und Schweden „mit der Zeit es wünschen, in das deutsche Wehr- und Handelssystem einzutreten". Es ist wieder die Idee von List, der Zusammenschluß Mitteleuropas, und Pfizer verfehlt auch nicht, wie List ein Bündnis mit England zu empfehlen; denn *gegen* England geht es nicht, so muß es denn *mit* England gehen, und in den Franzosen und Russen haben ja Deutsche und Engländer gemeinsame Nebenbuhler; überdies halten dann alle Germanen Europas zusammen. Das sind Gedanken, denen man in den vierziger und fünfziger Jahren viel begegnet; näher darauf einzugehen, ist hier nicht möglich. Der große Gegensatz: Deutschland gegen Frankreich und Rußland, und England vorläufig auf unserer Seite, war richtig erfaßt; der Fehler war nur, daß man mit dieser Gruppierung ernst machen wollte, ehe die deutsche Frage zwischen Österreich und Preußen entschieden war, und daß man meinte, das Verhältnis Österreichs und Preußens zu Deutschland könne, ja müsse eigentlich, friedlich-schiedlich so sich umbilden, wie es in den eigenen Gedanken sich gestaltete.

Es ist nun merkwürdig zu sehen, wie Pfizer im Jahre 1848, als Österreich sich so überraschend und hervorragend am neuen Deutschland beteiligte, ein künstliches und bedenkliches System ausdachte, um den Bundesstaat unter preußischer Leitung zu retten und doch Österreich möglichst eng und ehrenvoll in die deutsche Gemeinschaft hereinragen zu lassen. Am Ende des Jahres kam von ihm eine Schrift — „Beiträge zur Feststellung der deutschen Reichsgewalt" — heraus, deren Hauptinhalt aber im Frühsommer geschrieben war, vor der Entscheidung über die *provisorische* Zentralgewalt, die den Erzherzog Johann nach Frankfurt brachte. Österreich soll das Recht haben, für seine deutschen Gebiete Beschlüsse des neuen deutschen Bundes und Verträge, die er eingeht, anzunehmen oder abzulehnen, so daß die deutschösterreichischen Länder und Böhmen bald in den neuen Bund hereingehören, bald hinaus. Nur hemmen soll sich der neue deutsche Bund nicht lassen (in dieser Forderung liegt gerade ein ganzes Lager von Konfliktsstoff!); man soll sich auch dagegen vorsehen, daß nicht mit österreichischen Stimmen etwas beschlossen werden kann, was auf Österreich nicht angewendet werden soll. Im Bunde hat Preußen die Oberhauptswürde, dagegen im „Oberhaus" des Bundes, wo die Fürsten vertreten sind, hat Österreich den Vorsitz!! Die Verpflichtung zum Kriege erstreckt sich nur auf deutsches Bundesgebiet; Oberitalien, Ungarn, Galizien usw. sind also nicht inbegriffen, offenbar, weil damit gerechnet wurde, daß sie vor der

Digitized by Google

Nationalitätenbewegung nicht gehalten werden könnten und sollten. Kriegshilfe leistet man sich im übrigen nach besonderer Übereinkunft.

Daß diese Schrift dem Politiker Pfizer neue Ehre machte, kann man nicht sagen. An der Arbeit in Frankfurt teilzunehmen, die vielen ihre politische Einsicht ausbildete (wenn auch gleichzeitig die Frankfurter Atmosphäre wieder wie ein Dunstkreis wirkte), — daran hinderte unseren Pfizer seine körperliche und Gemütslage. Er ist über den Stand von 1845/46 nicht eigentlich mehr hinausgekommen, also, darf man fast sagen, über den Stand von 1831. So aber waren ihm norddeutsche Führer der Kaiserpartei von 1848, Georg Beseler, Droysen, Duncker, weit überlegen. Man hält ihn hoch, weil er seit so früher Zeit, als junger Mann schon in den Jahren vor dem Zollverein, den Gedanken vertreten hat, daß ein konstitutionelles Deutschland ohne Österreich geschaffen werden solle, Preußen dazu die Hauptsache tun und Preußens König an die Spitze kommen müsse. Die norddeutschen Vorkämpfer dieses Gedankens haben immer besonderen Wert darauf gelegt, süddeutsche Kronzeugen zu haben. Ihnen war überhaupt dieser Gedanke allein schon ein Maßstab für die politische Urteilskraft. Treitschke, der den Mann des Briefwechsels als „Propheten des neuen preußischen Reiches deutscher Nation" und als „glühenden Bewunderer Preußens" in Anspruch nimmt, sieht in ihm einen der erleuchtetsten politischen Denker, während die Württemberger ihn bezeichnenderweise zunächst einfach als den Liberalen nahmen. Es ist ja aber auch wahr: der Briefwechsel mit seiner Fülle von Gedanken und Erkenntnissen war für seinen jugendlichen Verfasser ein bedeutendes Werk, und auch der spätere Pfizer gehört zu den bemerkenswertesten politischen Denkern.

Albert Schwegler, der Gelehrte, der kein Politiker sein wollte, scheint allerdings das politisch Notwendige klarer gesehen zu haben, weil er nicht wie Pfizer im Gedankenkreis der südwestdeutschen Liberalen befangen war. Freilich, er ging weit weniger auf das Einzelne ein; aber mit dem, was er im großen sagte, hatte er unerbittlich recht. Er hielt während der blühendsten Frühlingsträume von 1848 der deutschen Welt einen Spiegel vor, in dem sie ihre politische Unfähigkeit und Hoffnungslosigkeit sehen konnte. Ein Parlament, sagte er, hilft zu nichts; mit dem „Freiheits- und Nationalitätsschwindel" rettet man das Vaterland nicht aus Gefahren und Wirrwarr; Einheit brauchen wir, nichts anderes, eine Macht, die uns in Ordnung bringt und, wenn es sein muß, despotisch leitet; das kann aber nur Preußen. Als die Nationalversammlung im schwungvollen Glauben an ihre Macht Deutschland zu ordnen unternahm, sagte er ihr, daß sie nur dazu dienen werde, alle Schwierigkeiten ans Licht zu stellen,

Digitized by Google

die der Einigung im Wege stehen, und daß der Ausgleich, mit dem sie die deutsche Frage werde lösen wollen, keine Kraft und Dauer haben werde. Das Reichsoberhaupt und Reichsministerium wird sich von den alten Regierungen auf Schritt und Tritt behindert finden [6]). Man kann erwidern, daß die illusionsfrohe, schaffensfreudige Kraftprobe unserer nationalen Bewegung, nachdem die Regierungen nicht weitergekommen waren, für uns heilsam und geschichtlich notwendig gewesen sei in der Entwicklung zum deutschen Staat, der vom Geist und Willen der Besten in einer freien Öffentlichkeit getragen sein soll. Der herbe Kritiker hat aber darum doch richtig gesehen.

Nicht unähnlich stand D. Fr. Strauß. Daß ein Freigeist, der von der Gewalt des Geltenden in Kirche, Staat und Gesellschaft bedrängt wird, diesen Mächten nicht etwa mit dem politischen Kampf um die Freiheit zu Leibe rücken, sondern die Welt in ihre Ruhe und Ordnung lassen will, ist nichts Ungewöhnliches. Man hat es auch sonst erlebt, daß ein kritischer und skeptischer Geist eben auch die Menschen, die gewöhnliche Wirklichkeit skeptisch beurteilt, sie vor allem der Freiheit nicht fähig findet, als Aristokrat die Entfesselung der Menge verabscheut. Als die 48er Bewegung kam und Strauß in seinen Kreisen störte, als die aufgeregten Menschen nicht mehr von Literatur sprechen wollten, da sagte er es ärgerlich heraus, ihm sei „unter dem alten Polizeistaat viel wohler" gewesen. Man wird an Voltaire erinnert, den Mann des aufgeklärten Absolutismus. Strauß nannte sich damals selbst einen „Epigonen jener Periode der Individualbildung", „deren Typus Goethe bezeichnet" [7]). Nun ist bekanntlich seit den 30er und namentlich den 40er Jahren gerade im Geistesleben das Bedürfnis nach einem freien und großen staatlichen Dasein, einem politischen Vaterland und der Mitarbeit daran, stärker und stärker gefühlt worden. Pfizers „Briefwechsel" ist ein klassischer Ausdruck dafür; die Tätigkeit von Gervinus hatte ganz den Sinn, von der Individualbildung zum nationalen Leben fortzuschreiten und allem Geistigen die Richtung darauf zu geben. Es war namentlich südwestdeutsches Streben, und es konnte sich für den württembergischen Kreis der „Jahrbücher der Gegenwart" verbinden mit dem Interesse, das die Kämpfer für freie Theologie und Unabhängigkeit des Geisteslebens von der Kirche mehr und mehr für den politischen Kampf gewannen. Bei Strauß aber waren diese Antriebe gerade schwächer als bei anderen. Nun hat er sich ja aber aufgerafft, mit dem Neuen auseinandergesetzt, sogar zur Wahl in die Paulskirche und den Landtag sich aufstellen

6) Jahrbücher der Gegenwart 1848, Nr. 33, 36, 42; s. auch 1847, S. 734 f.
7) Ausgewählte Briefe, Nr. 198.

Digitized by Google

lassen und, solange er bei der Politik blieb, durch tapfere Mahnungen zu vernünftigem Vorgehen ein Verdienst erworben. Bei ihm wie bei Schwegler heißt für Deutschland der Hauptrat: „Trachtet am ersten nach der Einheit, so wird euch das übrige alles zufallen." Der Christuswort hatte zu einer sehr geschickten politischen Losung verholfen; später hat dann Ludwig Pfau das beliebt gewordene Wort aufgenommen und an Stelle der „Einheit" die „Freiheit eingesetzt, womit denn die zwei politischen Grundanschauungen einander hübsch gegenübergestellt waren.

Auch für Strauß kommt die Einheit mit der preußischen Führung. Er hat sich nicht eingehend darüber ausgesprochen, wie der preußische Sonderstaat und Deutschland sich dabei auseinanderzusetzen hätten. Er sagte aber ausdrücklich, daß Deutschland einen „Führerstaat" brauche; er sagte weiter, dem Bundeshaupt müsse möglichst viel Macht gegeben werden, und es müsse selbst an einem „überwiegend großen und machtgebenden" Staate, wie Preußen es sei, eine Machtgrundlage haben [8]). Das sieht schon mehr nach einem bismarckischen Reiche aus als das, was sonst von manchem Nichtpreußen gesagt wurde; aber man darf die Worte nicht pressen, weil Strauß die Sache nicht genau genommen hat. Liberal natürlich würde Preußen sein. Strauß sprach recht als ein Liberaler: er wollte z. B. das Heer „in volkstümlicher Weise umbilden" und auf die Verfassung vereidigen. Über Österreich ging er rasch hinweg. Er sprach wohl von dem gleichmäßigen Rechte, das künftig gelten werde von der Nordsee bis zur Adria, und von der Wirtschaftseinheit, die auch Hannover und Österreich umfassen werde — also Erweiterung des Zollvereins über das Bundesgebiet. Als er das sagte, konnte noch niemand wissen, ob Österreich in seine Teile zerfallen oder beisammen bleiben werde; ihm kam es nur darauf an, daß Preußen, nicht Österreich, an die Spitze müsse; der Zersetzungsprozeß des österreichischen Staates erleichtere die Wahl; im übrigen habe Österreich „gar zu viel nachzuholen". Er wollte sich um Österreich möglichst wenig kümmern müssen; der ausgeprägt katholische Staat war ihm zuwider.

Es liegt nahe, Strauß zu vergleichen mit seinem Freunde Fr. Th. Vischer, bei dem alles so ganz anders ist [9]). Vischer drängte 1848 mit seinem ganzen Wesen in die Politik hinein; ihn hatte gerade der Drang ergriffen, der die Deutschen aus dem privaten und beschränkten Dasein, aus der Studierstube in ein Leben mit nationalem Inhalt voll Tat und

8) Sechs theologisch-politische Volksreden, S. 16.

9) Ich darf auf meine Schrift: „Fr. Th. Vischer und die Politik" (Wahls Beiträge zur Parteigeschichte 3) verweisen.

Digitized by Google

Größe trieb, und überdies wollte er mit dem Freiheitskampf, den er gegen die Kirche führte, bei der Politik einsetzen. Es zog ihn dabei ins demokratische Lager, wo man sich gleich das Größte und Allgemeinste zutraute: ein neues Menschentum ebenso wie ein starkes Vaterland aus der Freiheit zu schaffen. Die Abneigung von Strauß dagegen war ihm Blasiertheit, Zimperlichkeit aus der Studierstube, Sinnesart einer überwundenen Zeit. Politischen Verstand hatte Strauß viel mehr als Vischer; das wußte und sagte Vischer auch; aber er ließ es sich nicht nehmen, sich von seinen Wünschen und Hoffnungen die Segel schwellen zu lassen. Strauß gehörte zu den Nüchternen, die von Anfang an die Ziele enger steckten und das Notwendige eher erfaßten; er machte die politischen Fragen kurz ab; näher mochten die darauf eingehen, die den Beruf und das Zeug dazu hatten. Vischer ließ alles liegen, um sich in die Politik zu werfen; er wurde mit Kopf und Herzen von den politischen Fragen umgetrieben; sie waren bei ihm nicht einfach; sie fochten bald ihre Kämpfe in ihm durch. So war es mit der deutschen Frage. Strauß hatte für sie in den Umrissen eine einfache Lösung, gegen die nichts in ihm sich aufregte. In dem gemeinsamen Freundeskreise und dem geistig nah zusammengehörigen Kreise der Jahrbücher sah Vischer auch Märklin und Schwegler auf der Seite von Strauß. In ihm aber regte sich gegen diese Lösung der Frage heftiger Widerstand, der noch im März 1849, wo in der Paulskirche sogar Welcker zum preußischen Kaisertum überging, die Oberhand behielt. Die Hauptsache war, daß er die Süddeutschen nicht allein mit den Norddeutschen in einem Staatswesen haben und eine norddeutsche Führung nicht freiwillig anerkennen mochte. Der Grund liegt tiefer und führt mehr auch übers Politische hinaus als bei vielen andern.

Wenn Paul Pfizer vom Preußentum sprach, das nicht über uns kommen dürfe, wenn vollends der ganze Chor der Demokraten damals und noch mehr in den sechziger Jahren das preußische Wesen schmähte und ihm das eigene als das deutsche gegenüberhielt, so war damit in der Hauptsache ein politisch-soziales Wesen gemeint. Preußentum bedeutete: hochmütige Herrschaft des Adels über das Volk, des Beamten über den Untertanen, Vortritt des Militärs in Staat und Leben, Geist des soldatischen Gehorsams, also Knechtung des Bürgers und zurückgebliebener Kulturstand. Gern nannte man das auch halbslawisch und stellte Preußen wie Österreich die Länder des „unvermischten deutschen Blutes" gegenüber. Aber meistens war die Meinung die: wenn die Einrichtungen und allmählich auch die politische und soziale Denkweise des Südens und Westens sich dort durchsetzen lasse und Preußen wirklich aufgehe in Deutschland, dann

Digitized by Google

sei am Preußentum nichts Bedrohliches mehr, oder: es gebe bald gar kein „spezifisches Preußentum" mehr. Pfizer meinte, eigentlich handle es sich dabei nur um gewisse Teile und Kreise Altpreußens; selbst Ostpreußen und Schlesien könnten schon ziemlich für freisinnig gelten, und mit dem Geiste der Marken und Pommerns werde man in einem liberalen Deutschland fertig werden. 1862 erklärte er sogar: das „spezifische Preußentum" wohnt allein in der Mark Brandenburg und ist schon in Pommern „sehr abgeschwächt" [10])!

Nun verstand natürlich auch Vischer unter Preußentum größtenteils das; aber sein Widerstand galt nicht allein solchem Preußentum, sondern einer Wesensart, die er allgemein norddeutsch nannte, mit der er sich immer aufs neue auseinandersetzte, über die er viel geschrieben hat. In der Paulskirche, auf norddeutschen und andern Reisen, beim Zusammentreffen in der Eisenbahn machte er seine Beobachtungen, ärgerte sich, suchte aber auch gerecht zu werden. Was er nun meint, ist ungefähr: das Vorwalten eines berechneten, betriebsmäßig geregelten und wohlweisen Wesens, mehr Kunst und Zuschnitt als Natur, ein Mangel an Naivetät und Scheu: alles wird angegriffen, zubereitet, verwendet. Dieser Art sollten nicht noch mehr Tore geöffnet werden, als sie sich ohnehin zu öffnen wußte. Vischer suchte eine Erholung davon und eine Bereicherung in der deutschen Art Österreichs; darum sollten die Verbindungen dorthin gepflegt und nicht beschränkt werden. Daß er selber eine Österreicherin zur Frau hatte (freilich eine Ehe mit unglücklichem Verlauf), mag man in ähnlicher Weise, wenn nicht einflußreich, so doch charakteristisch finden wie die Ehe, die zwischen 1866 und 1870 Robert Römer, der Apostel des Norddeutschen Bundes, mit einer Norddeutschen schloß. Vischer war folgerichtig genug, um auch den Katholizismus als Gegengewicht anzuerkennen: der Katholizismus läßt dem naiven Volkswesen freieres Spiel und regt es vielfach an; der Protestantismus beschneidet es und macht die Menschen mehr rational. Vischer unterscheidet sich da sehr von den Genossen, mit denen er für Geistesfreiheit, Auflösung der Religion in „Humanität", Befreiung des Staats und der Schule von der Kirche, und gegen „Romantik" gekämpft hat. Sein Wesen war vielseitiger und verwickelter; die Freude am Naiven, Phantasievollen, Malerischen konnte ihn beherrschen, Triebe also, aus denen die Romantik geboren war. Wenn er davon sprach, daß wir mit der Länder- und Völkerwelt Österreichs zusammenwachsen müßten, damit mehr Fülle der Natur in uns hineinkomme, da konnte man wohl sagen, hier lasse sich der Politiker vom Ästhetiker leiten. Wie bezeichnend, wenn er sagt: die Kleindeutschen

10) Zur deutschen Verfassungsfrage, S. 105.

Digitized by Google

wollen sich in den klaren Grenzen der vier Wände eines Wohnzimmers einrichten, die Großdeutschen öffnen Türen und Fenster, schauen hinaus ins Weite und Freie, wo die Donau zum Schwarzen Meere zieht und die Straße des Kaufmanns zur Adria! Hier sei Natursinn, dort Stubensinn.

Nun konnte man ja aber dem Abgeordneten in der Deutschen Nationalversammlung das Programm Heinrichs von Gagern empfehlen, das zum Programm der Kaiserpartei wurde; das war der Versuch, vom einen nicht zu lassen und das andere doch zu bekommen. Auch er sagte ja: Österreich muß als Ganzes erhalten bleiben, man kann Deutschösterreich nicht herausnehmen; warum verschloß er sich dem zukunftsreichen Gedanken des engeren und weiteren Bundes? Er schien im März 1849 nahe daran, für den preußischen Kaiser zu stimmen; er hatte die Wahl: preußischer Kaiser oder Direktorium aus den Bundesregierungen, und mit Gründen für und wider kam er eigentlich beim preußischen Kaiser an; ein halbes Jahr später riet er auch wirklich zum Eintritt in die preußische Union. Bei der entscheidenden Abstimmung im März aber brachte er es nicht fertig, so wie Beseler, Dahlmann, Vincke zu stimmen; er enthielt sich der Abstimmung. Er war, wie er später sagte, bankerott in seinem Denken. Dabei hat es sich am wenigsten darum gehandelt, ob das eine in der politischen Wirklichkeit ausführbar sei und das andere nicht; dazu war der Glaube an die Macht der 48er Bewegung noch zu groß; sondern es handelte sich darum, was Vischer mit Kopf und Herzen wünschen und was er nicht wünschen solle. Er hat sich allerdings zu Zeiten darauf berufen, das kleindeutsche Programm sei nicht leichter auszuführen als ein anderes; und wenn man ihm sagte, die großdeutschen Träume seien Romantik, dann konnte er nach dem Scheitern der 49er Pläne erwidern: auch der preußische Kaiser scheine Romantik zu sein. Das sagte er sich gern zur Rechtfertigung; eine Aufzeichnung aus den kritischen Tagen in Frankfurt zeigt aber den ganzen Grund, weshalb er nicht zum preußischen Kaiser Ja sagen mochte: er brachte es nicht über sich, zu erklären, daß Preußen die Führung zukomme und das Schwergewicht im deutschen Leben noch entschiedener nach Norden ziehen müsse; er wollte das nicht sagen, *obwohl er erkannte, daß dies der Gang unserer Entwicklung sei.* Er hätte solche Erkenntnis nicht öffentlich ausgesprochen; daß, wie Rümelin an den Schwäbischen Merkur schrieb (am 7. Januar 1849), der Norden „an Reichtum, Kraft und Bildung" dem Süden überlegen sei, hätte er auch nie ausgesprochen, ohne den Satz näher zu begrenzen und ihm einen Gegensatz zugunsten des Südens gegenüberzustellen. Er hätte auch nie, wie Paul Pfizer 1851, gesagt, Norddeutschland sei seit Hermanns des Cheruskers

Digitized by Google

Zeiten bis zu den Freiheitskriegen „immer recht eigentlich der Träger des deutschen Elements“ gewesen, oder: im Nordosten habe sich ein allseitiges deutsches Gesamtvolkstum gebildet[11]). Das war der gleiche Pfizer, der unter einem schädlichen Preußengeist eben politische und soziale Überlieferungen verstand, die man in die deutsche Freiheit auflösen werde. Vischer aber hat sich später denen beigesellt, die im Preußentum die fremdländischen Züge, slawische, herausſuchten, und für Berlin die französische und jüdische Beimischung.

Übrigens, wenn man Wert darauf legte, daß das „spezifische Preußentum“ „in Deutschland aufgehe“, was sollte mit anderer landschaftlicher Eigenart geschehen? Württembergern gegenüber liegt die Frage gewiß nahe; denn ihr Land hatte in Gewohnheiten und Einrichtungen und der ganzen Menschenart sehr viel Eigentümliches, und wenn auch der eine dies, der andere jenes gern verändert hätte, darüber war man doch einig, daß man gutes Eigenes bewahren, überhaupt möglichst Herr im eigenen Hause bleiben wolle. Nun gab man aber um der deutschen Einigkeit und Macht willen alle möglichen Verhältnisse einer neuen Reichsgewalt, einem Reichstag vor allem zur Entscheidung hin. Man war bereit, dem dynastischen Staat der Heimat allerlei Opfer an Selbständigkeit aufzuerlegen; denn man wollte die Träger hemmender und unfruchtbarer Zersplitterung unschädlich machen. Man meinte damit nicht auch dem eigenen Lande und Volke etwas Gutes zu nehmen; vielmehr: die Volkskräfte selbst würden, teils vom neuen Reichstag aus, teils in der Heimat, das Heimatland leiten. Man machte sich über die Selbständigkeit des eigenen Staates, an der man tatsächlich hing, wenig Sorge, sobald — das Preußentum sich nicht breitmachen konnte. Dieses allerdings wollte man vom neuen Mittelpunkt aus bekämpfen; für dieses galt das Recht der Sonderart beileibe nicht! Und daran, daß man einmal für die eigene Selbständigkeit im Reiche eine erwünschte Stütze an einem selbständigen Preußen finden könnte, daran dachte man nicht. Der Hort der preußischen Selbständigkeit war ja der geschmähte Junker, die Krone, das Heer; die Mächte, von denen man fürchtete, um das einige Vaterland gebracht oder für ein Großpreußen erobert zu werden. In den sechziger Jahren jubelte im allgemeinen, wer liberal war im Südwesten, den preußischen Liberalen zu, die Preußen „deutsch“ machen wollten. Hätten sie gesiegt, was dann? Nun, dann kam die „moralische Eroberung“ Deutschlands durch ein gleichartiges, bürgerlich-liberales Preußen! So hieß es; Friedrich Vischer allerdings hat damals ausgesprochen, daß dies nur eine noch eindringlichere preu-

11) Germania I, 346 f.

Digitized by Google

ßische und norddeutsche Hegemonie bedeutete! Für eine solche arbeiteten 1849 die süddeutschen Freunde der Kaiserpartei. Darum waren es aber auch nur wenige, und darum hat sich Rümelin, auf den wir gleich zu sprechen kommen, so sehr dafür interessiert, daß Preußen nicht noch durch eine liberale Gesamtverfassung neben der deutschen Verfassung gestärkt werde.

Neben der Abneigung gegen einseitiges Zusammensein mit dem Norden war aber doch vielfach, das kann nicht bezweifelt werden, der Wunsch nach dem Zusammensein mit den Deutschösterreichern lebendig, der nicht, einfach durch den Gegensatz gegen „Kleindeutschland" erzeugt war. Einer der wenigen württembergischen Abgeordneten, die für den preußischen Kaiser stimmten, schrieb später rückblickend von der natürlichen Zuneigung zu den Österreichern, mit der man sich habe auseinandersetzen müssen. Dieses Gefühl war neu; das Zusammensein in der Paulskirche besonders hat es geweckt, wo auch Norddeutsche ihr Herz für die Österreicher entdeckten. Das erste halbe Jahr in der Paulskirche hat überhaupt fast einseitig für die großdeutsche Sache gewirkt; erst spät konnte die „kleindeutsche" Gegenwirkung wieder mächtig werden, und auch dann war es zunächst so, daß vielen der kleindeutsche Gedanke annehmbar nur schien, wenn er den großdeutschen in sich aufnahm, wie es in Gagerns Programm geschah.

Württemberg hatte in der Paulskirche einen klassischen Vertreter dieser Idee; das war der damals noch recht junge Gustav Rümelin, der hier in kurzer Zeit einen entschiedenen politischen Sinn entwickelte. Im Sommer sprach er sich vollkommen großdeutsch aus, im Sinne eines deutschen Reiches von 45 Millionen, d. h. mit Österreichs Bundesländern; Galizien, als Teil eines frei gewordenen Polen, und Ungarn werden in die weitere Bundesgenossenschaft dieses deutschen Nationalreiches gerechnet, zusammen mit Holland, Belgien und der Schweiz, die an das alte „Mutterland" wieder angegliedert werden sollen. (An den Merkur am 18. Juli.) Man muß dazu bedenken, daß seit dem Frühling Ungarn mit ausdrücklicher Genehmigung des Kaisers von Österreich sich völlig selbständig regierte, und daß es Gesandte nach Frankfurt geschickt hatte, um mit dem neuen Deutschland unmittelbar ein Bündnis einzugehen. Ähnlich dachte sich Rümelin, wie er kurz darauf sagt, das Verhältnis Lombardo-Venetiens zu „Österreich und Deutschland", nur daß diese Länder auch noch mit dem „übrigen Italien" verbunden würden. Er hat, wie so viele andere damals, ein rührendes Vertrauen darauf, daß Mitteleuropa von der Rheinmündung bis zum Schwarzen Meere, vom Sund bis nach Italien hinein sich um Deutschland scharen werde. Österreich wäre damit aufgelöst gewesen; doch

Digitized by Google

spricht Rümelin noch von einem österreichischen Staatenbund, der so nach Deutschland, Italien und Polen hineinreichen würde, von dem es aber nicht sicher sei, ob er nicht vollends zergehe. Die bisher österreichischen Staaten müßten dann unmittelbar zu Deutschland in ein Verhältnis treten. Österreich überhaupt nimmt er, als verstünde es sich so von selbst, als eine Seite von Deutschland in Anspruch. Österreichs Besitz in Oberitalien ist ihm zugleich deutscher Besitz, ein wohlerworbenes Gut, das „wir" nicht ohne weiteres hergeben; Österreichs Heere gelten ihm als deutsche Heere; er spricht von den Städten, aus denen „wir" den König von Sardinien „soeben verjagt haben" (12. August).

Im Herbst, als im Frankfurter Verfassungsausschuß und in kleinen Kreisen das Ringen mit der deutschen Frage ernstlich begonnen hatte, schrieb er doch schon ganz anders. Am 1. Oktober teilte er dem Merkur den neuen Plan mit, der „in kleineren Kreisen" besprochen werde und der ihm einleuchtete: Engerer Bund ohne Österreich als konstitutioneller Staat mit Preußens König als „König von Deutschland"; Preußen geht so völlig darin auf, daß es keine preußische Volksvertretung, kein preußisches Staatsministerium neben dem deutschen gibt; die preußischen Provinzen werden als unmittelbares Reichsland regiert, was ebenso für die deutschen Zwergstaaten empfohlen wird (womit dem deutschen Einheitsstaat die Bahn gewiesen ist!). Also der von Meinecke neuerdings verfolgte Gedanke. Dieses „eigentliche Deutschland" soll in einer dauernden völkerrechtlichen Verbindung mit ganz Österreich stehen, ähnlich wie man bisher im Deutschen Bunde mit einem Teile von Österreich zusammen war; gegenseitiger Schutz, „gemeinsame Bundeskriege", gegenseitige Handelsvorteile gehören dazu; unter Umständen kann man einander vor dem Auslande vertreten. Mit Holland, Belgien und der Schweiz könnte ein ähnliches Verhältnis geschaffen werden. Österreich als Macht schätzt Rümelin schon so ganz anders ein als im Sommer, daß er als Hindernis anführt: Österreich werde sich dies neue Deutschland nicht freiwillig gefallen lassen. Man sah das tatkräftige Vorgehen der Generäle für den österreichischen Staatsgedanken, und wie sie den Hof mit sich zogen; daß sie siegten, war noch nicht gesagt, aber Rümelin rechnete schon damit, daß Österreich schließlich sich herstelle. Daß es als „mächtiger Kaiserstaat" beisammen bleibe, ist ihm Mitte Oktober bereits ein deutsches Anliegen: Österreich hält für uns zusammen, was getrennt schwerlich von uns zu behaupten wäre; wir verlören, sagt er kurz darauf, die reichsten und schönsten Länder Europas, die untere nicht nur, auch die mittlere Donau. Organisiert sich Österreich als Bundesstaat freier Völker, so wird es dem deutschen Element die Wege öffnen für — man sagt

Digitized by Google

es am besten mit dem heute so beliebt gewordenen Schlagwort **pénétration pacifique**. Das ist Österreichs Aufgabe.

Von da aus ist es wohl zu verstehen, daß Rümelin, sobald ein kleindeutscher Plan sich hervorwagte, ganz harmlos, möchte man sagen, darauf eingegangen ist. Indes, drei Wochen später trägt er einen anderen Plan vor, anscheinend ohne den Unterschied gehörig zu beachten. Er schreibt nämlich am 24. Oktober, er komme auf den früher entwickelten Gedanken zurück, meint damit den kleindeutschen Bundesstaat mit dem deutsch-österreichischen Bündnis, trägt ihn aber in wesentlich anderer Gestalt vor: es heißt jetzt ausdrücklich, der Bund mit Österreich solle n i c h t ein völkerrechtlicher, sondern ein staatsrechtlicher sein, eine Gemeinschaft, die eine förmliche Verfassung habe, und dafür wird ein Inhalt mitgeteilt, der den kleindeutschen Bundesstaat in einen zweiten, übergeordneten, großdeutschen Bundesstaat, einen Oberstaat, einen neuen Reichskörper eingliedert. Deutschland und Österreich sollen ein „für 72 Millionen gleiches Reichsbürgerrecht" haben, eine gemeinsame Zoll- und Handelsgesetzgebung und gemeinsame europäische Politik, und zwar: unter Österreichs Vorsitz. Also jene Synthesis von kleindeutsch und großdeutsch, die vor allem Heinrich von Gagern erwogen hat. Großdeutschland nimmt jetzt Kleindeutschland wesentliche Teile der Staatstätigkeit ab, und dieses Großdeutschland steht als ein verbesserter deutscher Bund unter Österreichs Vorsitz. Die Österreicher sind darin in der Überzahl. Und weil Österreich etwas Unzertrennliches ist, auch seinen Wert für uns gerade durch die fremdvölkischen Donau- und Adrialänder hat, wollen wir mit dem g a n z e n Habsburgerreiche zu einem gemeinsamen Reichskörper zusammenwachsen. Man müsse in Frankfurt, schreibt Rümelin, einen Bau gründen, der irgendwie für 70 Millionen Platz habe, und der „große Bund", das österreichisch-deutsche Reich, sei leichter zu bekommen als der kleine. Ganz begreiflich! Wenn er am 1. Oktober Bedenken gehabt hatte, ob Österreich ein Kleindeutschland zulasse, jetzt stand es anders: dies österreichisch-deutsche Reich konnte man Österreich wohl anbieten. Preußen gegenüber schien noch immer wenig Rücksicht nötig; die Kräfte, die das alte Preußen, den **rocher de bronze** vor allem, stürzen und ein bürgerlich-demokratisches Preußen einrichten wollten, waren noch nicht überwunden, die Achtung vor Preußen als Macht nicht hergestellt. Wohl hatte Rümelin schon Ende Juli geschrieben, die Überlegenheit der Staatsgewalt in Preußen sei erwiesen, Preußen stehe mächtiger da als alle deutschen Staaten zusammen; aber was seitdem dort vorgegangen war, ließ dies Urteil verfrüht erscheinen. Wenn man nun Preußen die Bundeshauptswürde in einem wesentlich parlamentarisch

Digitized by Google

regierten Deutschland mit dem Sitz in Frankfurt anbot, war das nicht ungefähr so viel, als der Staat Friedrichs des Großen überhaupt noch verlangen konnte? Gegen Österreich schien der neue Plan sehr freigebig; allein -- kam sich solche Freigebigkeit selbst so vor, als opfere sie viel? Das Österreich, das im großen Bundesstaat den Vorsitz führen und politisch mit Deutschland zusammen auftreten sollte, war am Ende doch keine einheitliche Macht, sondern bedeutete einen Zusammenhalt mehr oder weniger freier Volksstaaten, gab ein für Deutschland erwünschtes Bindeglied zwischen diesen und von uns zu ihnen ab. Gewiß, als im Frühjahr 1849 die österreichische Regierung vom Eintritt Gesamtösterreichs in die Verbindung mit Deutschland sprach, da sagte man: Österreich will uns überstimmen und erdrücken; vor dem November aber fand man weit eher einen Vorteil für Deutschland darin, wenn die österreichischen Länder alle mit uns zusammenwüchsen.

Überhaupt, diese Pläne, bei denen nach unseren Begriffen die Männer die Tragweite ihrer Angebote an Großmächte gar nicht zu berechnen verstanden, sind begreiflich nur durch den Glauben, daß in dem politisch erwachten Deutschland ein nationaler Wille sich früher oder später durchsetzen werde, im großen Bunde nicht viel weniger als im kleinen, unter österreichischem Vorsitz wie vor dem deutschen Throne des preußischen Königs, wofern nur die Verfassung so eingerichtet sei, daß der Nationalwille sich geltend machen könne. Merkwürdig bleibt aber das Vertrauen, das von den Völkern Österreichs und den kleinen Staaten Europas annahm, sie müßten es selbst in ihrem Interesse finden, sich einem so kräftigen Deutschland anzuschließen, und wir kämen mit ihnen zurecht. Merkwürdig ist auch, wie getrost man dem Auslande gegenübertrat; Rümelin rechnet darauf, daß man in London, Paris und Petersburg den Plan seines „großen Bundes" für das gefährlichste von allem hielte, und das bestärkt ihn nur darin, ihn für empfehlenswert zu halten. Sonst hofften die Vorkämpfer eines engeren und weiteren Bundes wenigstens in London Gehör und Freundschaft zu finden; bei dem großdeutschen Kriege gegen Frankreich und Rußland, den sie von 1848 bis in die sechziger Jahre voraussagten, ja wünschten, hofften sie auf England. Wenn die Liberalen aber überhaupt so wohlgemut einem Daseinskampfe entgegensahen, so war es, weil eine Nation, die einig ist oder im Notfall einig um ihre Freiheit kämpft, eigentlich für unwiderstehlich galt. Die Erinnerungen an die Geschehnisse von 1793 bis 1813 wurden dafür angeführt: der siegreiche Kampf Frankreichs gegen Europa und der Sturz Napoleons durch eine Erhebung der Staaten nicht nur, sondern der Völker. Der Glaube an die Unwiderstehlichkeit einer

Digitized by Google

begeisterten Nation auch ohne viel Vorsorge und Zucht kann seine französische Herkunft nicht verleugnen! Die Deutschen haben dann ihre seit dem 18. Jahrhundert neu erwachte Überzeugung von ihrem eigenen Wert als Volk hineingetragen.

Wer mit Österreich Pläne hatte wie Rümelin im Oktober, der konnte — so sollte man meinen — nicht zugleich jene Frankfurter Paragraphen annehmen, die darauf hinausliefen, daß Österreich seine deutschen Länder bedingungslos für das Deutsche Reich herzugeben habe[12]). Sein Plan wollte doch Österreich beisammen lassen! Er hat aber gleichwohl für die Paragraphen gestimmt. Es ist bezeichnend, wie er das begründet: Deutschland habe jene Länder für sich zu fordern wie ein Gläubiger eine Schuld; es könne wohl wissen, daß der Schuldner, Österreich, die Schuld nicht ganz zahlen könne; aber in aller Welt überläßt der Gläubiger es dem Schuldner, auf Nachlaß eines Teiles der Forderung anzutragen. Österreich soll „im Wege der Unterhandlung" einen Ersatz anbieten, der uns genügt. Der Ersatz ist natürlich die weitgehende österreichisch-deutsche Gemeinschaft. Noch ein Gedanke kam hinzu und war für viele entscheidend: die Nationalversammlung kann und darf nicht von sich aus erklären, daß man Deutschösterreich entbehren müsse oder — nicht brauchen könne. Das hätte verstoßen gegen die Pflicht der Versammlung, eine Verfassung für das Bundesgebiet zu schaffen, gegen die Vorstellung von der Allmacht der Versammlung beim Verfassungswerk, gegen die Idee vom Nationalstaat und die großdeutsche Stimmung. Wohl aber war es Sache der deutschen Abgeordneten, das Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland zur Klarheit zu bringen, indem sie Österreich ihre Forderungen vorhielten. Und so wollten es jene Norddeutschen, die auf den preußischen Kaiser losstrebten: scheinbar fordern, was die Idee des Nationalstaats verlangt, tatsächlich Österreich vor ein entweder — oder stellen: entweder gibt es die deutschen Länder heraus, oder es hat ganz auf die engere Gemeinschaft zu verzichten. Entschied es sich inzwischen, daß der Kaiserstaat beisammen bleibe, gut, dann hatte man ein Deutschland und ein Österreich sauber nebeneinander; von da aus konnte man sie dann verbinden. Ehe über Österreich Klarheit wurde, stellte man einmal die Paragraphen hin. Und so stießen denn auch solche, die am Gesamtstaat Österreich ein Interesse nahmen, mit den herrischen Paragraphen Österreich vor den Kopf. Auch Vischer ließ sich als schneidiger

12) § 1: Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. . . . § 2: Kein Teil des Deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staate vereinigt sein. § 3: Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

Digitized by Google

Demokrat dafür gewinnen; nachher hat er es bereut. Die Paragraphen haben bei den Deutschösterreichern den österreichischen Stolz aufgeregt.

Es traf sich so, daß sie mit dem Siege der kaiserlichen Waffen zusammenkamen. Anfang November war die Herrschaft des Kaiserstaats über die unbotmäßigen Völker, eines nach dem andern, hergestellt; nur mit den Ungarn war man noch nicht fertig. In Österreich, und gerade bei den Deutschen dort, ward ein stolzes Staatsgefühl wieder wach; in Freiheit verjüngt, sollten die Völker alle — nicht auseinandergehen, sondern — vereinigt ein neues starkes Österreich, selbständig auch gegenüber Frankfurt, schaffen. Die Regierung aber wollte mit einer Gesamtstaatsverfassung, die auf föderalistischem Unterbau eine kräftige Zentralisation bringen sollte, das Werk der Generäle fortsetzen. War anzunehmen, daß ein solches Österreich den Frankfurtern bequem werden würde? Und doch, das Ministerium Schwarzenberg-Stadion enthielt einen Satz, der aussah wie ein Eingehen auf den Plan eines kleindeutschen Staates, der Österreich gegenüberträte und eine neue Gemeinschaft mit ihm einginge. Wenigstens konnte man den Satz so auslegen, und das geschah in Frankfurt sehr geflissentlich. Als gleichzeitig in Preußen die königliche Autorität sich kräftig herstellte und gleichwohl der Staat eine liberale Verfassung erhielt, da schien die Stunde gekommen für die Losung vom engeren und weiteren Bunde.

Rümelin ging sofort entschieden darauf los und verfocht den Gedanken im Schwäbischen Merkur immer von neuem und wirkungsvoll. Freilich, jetzt, da es ernst wurde, empfand auch er und sprach aus, was sich dagegen regte. Einmal (16. Dezember): das Ausscheiden Österreichs aus der engeren Gemeinschaft, in der man doch seit dem Frühjahr mit ihm war, sei eine nie heilende Wunde, und man könne nicht wissen, ob nicht das Verhältnis zwischen beiden Teilen vorübergehend feindselig werde; Österreich könnte von außen her als geheimer Verbündeter der kleinen Königreiche, die an den engeren Bund nicht heranmögen, gegen diesen arbeiten. Eine Aussicht, die besonders für Süddeutschland bedenklich war. Und man mußte das bald sehr ernst nehmen: seit in Frankfurt die Norddeutschen energisch und siegesgewiß ihren engeren Bund mit der preußischen Spitze betrieben und die Österreicher bereits zum Austritt aus dem Reichsministerium gedrängt hatten, seitdem ließ die österreichische Regierung deutlich wissen, daß zwar der österreichische Staat ganz nach eigenem Willen sich einrichte, daß aber Deutschlands Gestaltung sich dem österreichischen Bedürfnis anpassen müsse, und durchaus nicht von den Frankfurtern, wohl aber von der österreichischen Regierung abhänge. Rümelin hat schon am 19. Dezember vorhergesagt, daß Österreich sich so halten werde. Darum warnte

Digitized by Google

er auch in der Rede, die er am 22. Januar zur Oberhauptsfrage hielt: man dürfe nicht Österreich eine Stellung zugleich innerhalb und außerhalb der deutschen Gemeinschaft einräumen, als Bundesglied und als freie Großmacht. Das könne man überdies der andern Großmacht, die in Deutschland aufgehen soll, nicht bieten. Eine Großmacht gehört entweder ganz zu uns, oder müssen wir ihr gegenüber selbständig sein. Deutschland hat jetzt noch in den beiden Großmächten zwei Arme; auf die Dauer geht das nicht; lieber den einen Arm verlieren und so durch die Welt gehen, als zwei Arme haben, wovon der eine noch einer zweiten Person angewachsen ist! (Nebenbei bemerkt, ein Vergleich, den man sehr bezeichnend weiterführen könnte: Preußen ist nur der Arm, Deutschland soll der Kopf sein, der dem Arme gebietet; den deutschösterreichischen Arm aber muß man wohl dem österreichischen Kopf überlassen, während man im Sommer gehofft hatte, beide Arme vom einen Kopf aus zu leiten!) Für Österreich hieß, was Rümelin verlangte: die eigene Geschlossenheit und Selbständigkeit, die es bedingungslos beanspruchte, und zu der es den bestimmenden Einfluß auf Deutschland hinzuverlangte, nur bekommen unter der Bedingung des Rückzuges aus dem inneren Deutschland; versprochen wurde dafür die Bundesgenossenschaft eines um so stärkeren Deutschlands. Österreich brauche dann, sagt Rümelin, für unsern Schutz gegen Frankreich nicht mehr einzustehen; es könne sich nach anderer Richtung sammeln, wo seine geschichtliche Aufgabe liege und wo es bisher so wenig getan habe. Gemeint ist natürlich der Südosten, der Donauweg nach dem Orient. Wer denkt nicht an Bismarcks Rat, Österreich solle seinen Schwerpunkt nach Ofen verlegen! Die 49er Erbkaiserpartei wollte Österreich friedlich das Gesicht nach Südosten zudrehen; Bismarck hat das gleiche durch die kriegerische Entscheidung und gründlich getan. Da die österreichische Regierung, wie man meinte, wenigstens vorübergehend die friedliche Trennung als Grundlage einer neuen Verbindung gebilligt hatte, so wollte man sie beim Worte nehmen und, indem man recht fest darauf bestand, wieder dazu zurückführen. In diesem Sinne sagte Rümelin: es hängt noch immer von der Festigkeit der Paulskirche ab, ob das Verhältnis zu Österreich sich klärt. Man meinte Österreich die neue Arbeitsteilung aufdrängen zu können, wenn man selbst rüstig mit ihr begann, d. h. indem man den engeren Bund einrichtete!

Wir glaubten sagen zu können, die anscheinend großen Zugeständnisse, die Rümelin im Oktober Österreich hatte machen wollen, seien nur möglich gewesen, weil Österreichs Eigenmacht und Eigenwille gegenüber der deutschen Nation damals noch nicht ernst genug genommen wurde. Eine Probe dafür ist, wie ganz anders Rümelin nunmehr sprach, nachdem die

Digitized by Google

deutsche Selbständigkeit durch Österreich bedroht schien. Man hatte nun doch entdeckt, daß man sich vorsehen müsse. Rümelin ist nicht der einzige Süddeutsche, der über dieser Erfahrung mit den norddeutschen Vorkämpfern der Kaiserpartei einig wurde und blieb. Das Vorgehen der Norddeutschen aber war es selbst gewesen, was in der Paulskirche den Gegensatz zu Österreich heraustrieb. Für die Harmlosigkeit war seitdem nicht mehr viel Raum. Österreichs abweisende und anspruchsvolle Haltung war eine Antwort. Sie hat ihrerseits wieder die Wirkung gehabt, daß die Frankfurter nun vollends dem österreichischen Stolz den eigenen, den österreichischen Ansprüchen deutsche entgegensetzten. Das Angebot Heinrichs von Gagern an Österreich, eine sehr weitgehende Gemeinschaft mit dem Deutschland der Frankfurter, wurde gegenstandslos, weil Österreich nicht darauf einging; man hielt es im Grundsatz aufrecht, für jetzt aber war das Bestreben, den engeren Bund mit preußischem Oberhaupt zu gründen und vor Österreich hinzustellen.

Auffallen mag, daß Rümelin auch jetzt für Friedrich Wilhelm IV. nicht die Kaiserwürde, sondern eine deutsche Königswürde im Auge hatte. Wie er nämlich im Oktober von einem „König von Deutschland" geschrieben hatte, so sagte er nun in der Rede vom 22. Januar nicht, wie man gelegentlich liest, er wolle den König von Preußen als erblichen Kaiser der Deutschen, sondern: als erblichen König der Deutschen. Auch andere zogen den „König" vor. Wenn man nun daran erinnert, daß Friedrich Wilhelm selbst immer nur der zweite in Deutschland, unter dem Kaiser von Österreich, sein wollte und für sich an keine Kaiserwürde denken mochte, so kann man in diesem Frankfurter „König" eine Rücksicht zugleich auf Friedrich Wilhelm und auf Österreich sehen. Wollte man in der geplanten deutsch-österreichischen Gemeinschaft ebenso wie bisher im Bunde und einst im Reiche dem Kaiser von Österreich den Vorsitz einräumen, so war allerdings wohl die Folge, daß man den König von Preußen nicht ebenfalls zum Kaiser erhob. Als man ihn freilich im März 1849 wählte, war das Verhältnis zu Österreich so schlecht geworden, daß man lediglich den Gedanken der Gleichberechtigung Deutschlands mit Österreich, der Würde und Freiheit Deutschlands herauskehrte, und da ging es wie 1870: nur der höchste Titel, den die Häupter Deutschlands einstmals in Zeiten der Größe geführt, wollte passen; überdies — man suchte ein Oberhaupt für Könige, das konnte doch nur Kaiser heißen. Davor mußte, 1849 wie 1870, die Vorliebe zurücktreten, die viele für den altdeutschen Namen König hatten, mit dem ja auch ganz anders als mit dem Kaisernamen die Erinnerung an altdeutsche Freiheit und Volksrechte zu verbinden war, unter dem man sich

Digitized by Google

einen Staat von nationalem Zusammenhalt und nationalen Zielen, nicht ein übernationales Weltreich mit vielleicht verhängnisvoll ausgreifender Politik vorstellte, das Deutschland König Heinrichs und nicht seines Sohnes, des Kaisers Otto, um an einen Vergleich zu erinnern, der vor 1871 beliebt war. Auch bei Rümelin haben offenbar solche Gedanken die Vorliebe für den „König" bestimmt.

Aber die preußische Spitze selbst machte Rümelin jetzt einige Beschwerde, jetzt, wo es damit ernst wurde und Preußen mit Kraft und Willen den Frankfurtern gegenüberstand. Am 16. Dezember schreibt er, diese Lösung sei unter vielen großen Übeln das kleinste, und kurz darauf spricht er von Südwestdeutschlands zwiespältiger, schmerzlicher Lage. In der Januarrede aber sagt er es heraus: das preußische Erbkaisertum sei für den Süddeutschen, „auch für den Vorurteilslosesten unter uns", wie ein Sturzbad kalten Wassers. „Es benimmt einem anfangs den Atem, und man braucht einige Zeit, bis man sich daran gewöhnt hat und wohl dabei fühlt." Er glaubt allerdings, daß sein Land sich daran gewöhnen werde. Er fordert aber auch jetzt noch ausdrücklich das „Aufgehen" Preußens in Deutschland. Preußen müsse sich wie die andern „als ein fügsames Glied in die deutsche Verfassung einreihen", nicht noch eine Macht für sich sein wollen, sondern lediglich unmittelbares Reichsland, so wie die andern mittelbare Reichslande sind. Für eine preußische Gesamtvolksvertretung neben der deutschen ist da kein Platz; auch das wird ausdrücklich gesagt. Daß der Berliner „Doppelgänger" der Frankfurter Nationalversammlung beseitigt werde, darauf legte Rümelin seit dem Herbst besonderen Wert. Das preußische Oberhaupt sollte allein dem deutschen Reichstag gegenüberstehen und durch dessen Willen bestimmt werden. Als Sitz der Reichsregierung kam außer Frankfurt noch die eine oder andere Stadt in Frage, gar nicht aber Berlin.

Man kann den Unterschied eines solchen deutschen Reiches vom heutigen nicht scharf genug betonen. Wenn heute Preußen keine Macht für sich mehr ist, so ist das nur deshalb so, weil Preußen Deutschland ganz entschieden leitet, nachdem es das volle Übergewicht in Deutschland erreicht hat. Die Grundlage für die Aufnahme der Süddeutschen in das preußisch-deutsche Reich war geradezu, daß Preußen sich 1866 gewaltig verstärkt und sich die vollständige Herrschaft in seinem eigentlichen Machtbereich, in Norddeutschland, gesichert hat. 1849 bestand Preußen aus zwei getrennten Stücken und gebot, wenn man den damals besonders beliebten Maßstab der Menschenzahl anlegen will, noch nicht über die Hälfte der Volksgenossen im außerösterreichischen Deutschland. Für die Südwestdeutschen aber ergab sich daraus lediglich der Schluß, daß, wenn man dem preußischen Könige

Digitized by Google

die Oberhauptswürde anbiete, dann das Übergewicht, das Preußen dadurch doch bekommen könnte, um so mehr wieder ausgeglichen werden müsse. Und die Einheit und Kraft Deutschlands sollte gewiß nicht dadurch verbürgt werden, daß preußische Zucht über Deutschland komme, vielmehr dadurch, daß der freie deutsche Staat die guten Kräfte seiner Bürger an sich ziehe; Preußens strenge Vorarbeit mochte verwertet, aber ihre Art durch den freien deutschen Geist abgelöst werden. Die Probe auf ihren schönen Glauben blieb den Liberalen erspart.

Rümelin hat sich seine politischen Ansichten in der Gesellschaft vom Augsburger Hof gebildet, in der Deutsche aus allen Gegenden in einer recht glücklichen Auswahl vertreten waren. Der Gedanke vom engeren und weiteren Bunde hat sich hier bald und entschieden durchgesetzt, und die überwiegend norddeutsche Kasinogesellschaft mit Georg Beseler, Droysen, Dahlmann usf. unterhielt mit dem Augsburger Hof das engste Einvernehmen. Als die deutsche Frage zur Entscheidung kam, ward Wilhelm Beseler Mitglied des Augsburger Hofes und setzte hier in dem Sinne seines Bruders seine charaktervolle Persönlichkeit ein. An schwäbischen Landsleuten hat Rümelin dort den Reichsminister Robert Mohl und den in Hamburg ansässigen Wurm. Rümelins gescheite und lebendige Briefe an den Merkur konnten zu Hause wohl Eindruck machen; aber er gewann mit seiner Überzeugung doch weit mehr Gegner als Freunde dort. Den Stuttgarter Vaterländischen Verein hatte er für sich; dort gaben die „Honoratioren" den Ton an, die Männer aus gebildetem Stand, mit ruhigerem Urteil. Die Mehrzahl der Württemberger aber, die politisch auftraten, gehörte zur Linken, bekannte sich zum demokratischen Nationalstaat. Je entschiedener sie sich da hielten, desto weniger konnten diese Demokraten der deutschen Frage gerecht werden, desto weniger auch können sie unser tieferes Interesse gewinnen. Zwei Gestalten aber aus der großdeutschen Linken dürfen wir noch herausgreifen, die unter allen Umständen interessant sind, zwei sehr verschiedene, Uhland und Moriz Mohl.

Auch Uhland dachte über die verwickelte Frage so einfach, wie eben ein Demokrat es konnte: es versteht sich von selbst, daß das ganze deutsche Volk, unter welchem Herrscherhause es hier und dort stehen mag, zum deutschen Staat vereinigt werde; die Volksvertretung gibt da Gesetze, die Regierung führt ein von Zeit zu Zeit gewählter Präsident; wählbar ist jeder Deutsche. Die Erbmonarchien in den Einzelstaaten sollen keineswegs abgeschafft werden; aber man kann nicht, weil sie nach alter Ordnung bestehen, nun, da aus neuem Geiste Neues geschaffen werden soll, dies nach dem Alten richten; man kann ihnen nicht ersparen, daß sie sich auch einem bürgerlichen

Digitized by Google

Manne unterordnen müssen. Die Zweige des deutschen Baumes mögen Erbmonarchien sein, die Krone über den Zweigen zieht ihren Saft in geradem Wege aus der Wurzel, und die Wurzel ist das Volk der Freien, die sich ihr Haupt frei wählen müssen. Vielleicht bilden sich ja einmal auch die Zweige so, wie die Krone fortan sein wird. Uhland hielt nichts von der konstitutionellen Monarchie: sie hat keine natürliche Wahrheit in sich, sie ist „eine Fiktion des Regierens", und selbständige Charaktere können da nicht gedeihen, oder sie müssen sich dagegen aufbäumen. Ein gesundes, treffliches Urteil! Denn was Uhland konstitutionelle Monarchie nennt, ist die Monarchie nach englischem Vorbild, bei der die Minister im Einverständnis mit der Mehrheit des Parlaments regieren und der König dazu da ist, der Regierung eine feierlichere Form zu geben, das Land in seiner Person mit Glanz zu vertreten, aber nur das zu wollen, was die Regierung ohne ihn will. Die Reichsverfassung der Paulskirche, so wie die Mehrheitsbeschlüsse sie schließlich zustande gebracht haben, sah einen solchen Monarchen vor und nannte ihn Kaiser der Deutschen. Uhland konnte da mit gutem Grunde die alten deutschen Wahlkönige rühmen, „kernhafte Gestalten", die sich eine solche Behandlung allerdings nicht hätten gefallen lassen. Deutsch sei es, einen starken Mann als Oberhaupt haben zu wollen. Aber — die Stärke und Tüchtigkeit, die das Volk liebt und braucht, pflegt auch nicht erblich zu sein; das freie Volk kann sich nicht einem beliebigen Menschen unterordnen; legt man ihm einen Erbherren auf, dann allerdings kommt es dazu, ihn zu fesseln und zu einer Puppe zu machen, und dann haben wir wieder die englische Monarchie! Das Volk muß sich den Mann küren können, dem es den Gehorsam der Freien in den Grenzen des Rechtes leisten soll.

So ist die Art Uhlands, politisch zu denken: die Lehre von der Volkssouveränetät wird in gesunde Gebilde des alten deutschen Rechtes eingekörpert, und umgekehrt: das Mittelalter wird in der Idee dessen, was man gern altdeutsche Freiheit nannte, angeschaut. Was diese Art von Demokratie wollte, das war ungefähr die Verfassung einer Schweizer Landsgemeinde, auch mehr in der Idee als in der Ausführung. Natürlich gehört zu dieser Demokratie, wo sie ehrlich und hochgesinnt ist wie bei Uhland, ein erstaunliches Vertrauen zu der Tüchtigkeit und Sachlichkeit derer, die so große Rechte haben sollen, und die Hoffnung, daß die Demokratie eine Aristokratie der Tüchtigsten möglich mache. Aber auch der vertraute Volksschlag selbständig gesinnter, rechtschaffener Bauern und Handwerker, an den Uhland denken mochte, war schließlich nirgends in sicherer Mehrheit und Herrschaft, und wie konnte man daran denken, dem Volke im ganzen

Digitized by Google

und seinen Erwählten solche Macht in einem Riesenstaat anzuvertrauen! Daß ein ernster, ruhig und gesund urteilender Mann dazu fähig war, ist eigentlich nur verständlich, wenn man das Urteil der achtundvierziger Deutschen über die Regierungen als Folie nimmt: was die Erbmonarchien mit ihren Diplomaten und Beamten in großen Sachen geleistet, fanden sie im Rückblick auf Napoleons und Metternichs Zeitalter nichtswürdig; auf unerprobte und unerfahrene Kräfte zu vertrauen, schien den politisch selbst Unerfahrenen das Gegebene zu sein. Mit den alten Regierungen war es nichts; nun sollte das Volk an die Reihe kommen, geführt von gebildeten Männern, die bisher in der Opposition waren. Und dieses Volk war der Träger des „Volksgeistes", der Sprache, Sage, Dichtung, Recht und Sitte geschaffen hatte. Natürlich fand Uhland dadurch den demokratischen Glauben bekräftigt, der ja seit Rousseau sich immer aus dem Glauben an das gute Volk nährte.

Der Plan mit dem engeren Bunde und seinem konstitutionellen Erbkaiser war für Uhland eine künstliche, papierene, wohlweise Professorenerfindung, die der natürlichen Bildung des Volksstaates Gewalt antat. Wie ein Homunkulus kam ihm der Erbkaiser vor, der jetzt „ernstliche Versuche macht, auf den deutschen Thronsessel zu klettern". Und um den Mißgriff voll zu machen, wollten freisinnige deutsche Männer dazu einen küren, der es gewagt hatte, seinem Volke eine Verfassung einseitig aufzudringen, die doch allein durch freien Vertrag des Herrschers mit dem Volke zustande kommen konnte. Den Gedanken aber, daß Österreich abgetrennt werden solle, hat Uhland besonders warmherzig bekämpft. Und zwar sieht er bei Österreich nicht nur die deutsche Aufgabe im Südosten, die Kleindeutsche und Großdeutsche ihm zusprechen: es soll auch eine Pulsader sein *im Herzen* Deutschlands. Sicherlich war ihm Deutschösterreich wesentlich auch das Land der alten deutschen Sagen, Heldengedichte und Lieder; seine Berge und Burgen, sein Meer und die Donau, die alte Nibelungenstraße, gehören uns eng zu; wir werden ärmer und unser Gesichtskreis enger, wenn es nicht ganz bei uns ist. Und dann die Aufgabe im Südosten: wie kann Österreich sie im deutschen Sinne erfüllen, wenn es selbst nicht mehr deutsch ist! Bisher war es deutsch; wird es von uns gelöst und ein Bundesstaat freier Völker, dann werden die in ihm Herr, die in der Mehrheit sind, und das sind nicht die Deutschen! Das ist die ernste Vorhersage der Großdeutschen, die eingetroffen ist; an ihrer Wahrheit konnte man sich nicht vorbeidrücken, und wenn in den Kreisen Heinrichs von Gagern der denkbar engste Zusammenschluß der staatlich getrennten Reiche, und selbst österreichische Vorrechte in der großen

Digitized by Google

Gemeinschaft erwogen wurden, so war das großenteils deshalb, um dem deutschen Element in Österreich Kraft gegen die Nichtdeutschen zu geben. Die unbeirrten Großdeutschen freilich erklärten das noch immer für ein Trugbild und mühten sich weiter ab mit dem, was Bismarck die Quadratur des Zirkels genannt hat. Wie weit sich Uhland darüber Sorgen gemacht hat, ob man Wien und Berlin, Tirol und Böhmen und Pommern unter eine Regierung bringen könne, und ob man der ungarischen Freundschaft sicher sein werde, das wissen wir nicht. Im Herbst 1848, als die Paragraphen zur Abstimmung standen, die Österreich zertrennen wollten, da hat Uhland mit beiden Händen nach ihnen gegriffen; er hat über sie gleich einen unwiderruflichen Beschluß verlangt, keine „erste Lesung", während andere doch wenigstens sagten: man muß sie einmal hinstellen und dann sehen, wie Österreich darauf antwortet. Daß die Paragraphen auch den Zweck und Erfolg haben konnten, für den kleindeutschen Gedanken zu wirken, indem der großdeutsche in seiner primitiven Gestalt ad absurdum geführt und Österreichs Unverträglichkeit mit dem Nationalstaat gezeigt würde, das scheint Uhland nicht bekümmert zu haben. Andere haben gesagt, gerade so seien die Paragraphen von ihren Urhebern gemeint gewesen. Und es ist ja auch sicher, daß Droysen und Georg Beseler diesen Hintergedanken hatten, wenn sie die Forderung des Nationalstaats so unpolitisch schroff und nackt hinstellten. Dahlmann aber hat offenbar ernstlich an die Auflösung Österreichs geglaubt, und da wollte er denn auch Uhlands Großdeutschland, aber — unter seinem preußischen Kaiser. Vollends etwa Waitz hat mit ganz doktrinärer Sicherheit auf Österreichs Zerfall gerechnet. Es gab eben auch in diesem Kreise Männer, die zunächst an einen großdeutschen Nationalstaat dachten. Wie es dann mit der Beherrschung der deutschen Länder Österreichs und mit unserem Verhältnis zu den freigewordenen außerdeutschen werde, darum hat sich Dahlmann schwerlich viel mehr Sorgen gemacht als Uhland. Die Fragen der auswärtigen Politik lagen auch ihm fern; er hatte seine einfachen politischen Forderungen und ging mit diesen ehrlich und eigensinnig geradeaus, Uhland darin gar nicht unähnlich.

Moriz Mohl hat die auswärtigen Gefahren immer sehr ernst genommen und hat den nach unseren Begriffen sorglosen Achtundvierzigern den kommenden Krieg gegen Rußland und Frankreich zu Gemüte geführt. Eine allmächtige Zentralgewalt über ganz Deutschland, geschaffen durch die Paulskirche, war sein Mittel dagegen. Die Zentralgewalt ernennt z. B. alle Offiziere und schiebt die Garnisonen nach ihrem Ermessen; ein 20. bayerisches Regiment soll es nicht mehr geben, nur ein 150. deutsches.

Digitized by Google

Es ist der Einheitsgedanke eines entschiedenen Demokraten, wie eben die Demokraten der Paulskirche waren: zentralistisch gesinnt, weil man vom neuen Zentrum aus anscheinend am einfachsten durchgreifen konnte. Bekanntlich konnten die gleichen Demokraten, sobald das Zentrum nicht ihnen, sondern ihren Gegnern zur Verfügung war, die Souveränetät der Teile gegen das Zentrum ausspielen, und mit dieser föderalistischen Wendung waren sie ohne Zweifel echtere Demokraten. Bei Moriz Mohl, wenn man ihn aus der Zeit von 1866—1870 kennt, überrascht es, ihn 1848 als Zentralisten zu finden. Man sieht, daß er von der Selbständigkeit Württembergs als dynastischen Sonderstaates doch nicht ausgegangen ist. Von den Interessen seines heimatlichen Landes und Volkes freilich durch und durch! Aber in der Neuerungsfreudigkeit von 1848 schien das beides nicht zusammenzufallen. Er zeigte sich an den dynastischen Staat nicht sonderlich anhänglich, wenn Württemberg auch nicht zu den Staaten gehörte, denen er zuallernächst den Untergang zudachte. Kleine Staaten sollen nämlich verschwinden; sie arbeiten zu teuer und leisten doch nichts; sie verengen den Gesichtskreis in lächerlicher Weise. Darum soll man sie reichsunmittelbar machen, was ohnehin zweckmäßig ist; am Ende werden wir alle einmal am besten reichsunmittelbar. Vor den gewohnten Regierungen muß man sich doch immer vorsehen — eine Stimmung, bei der Moriz Mohl allerdings immer geblieben ist, wie er ja überhaupt ein höchst argwöhnischer Mensch war. Als einem Fachmann in Sachen der Volkswirtschaft und des Staatshaushalts lag es ihm nahe, vor allem eine zweckmäßig arbeitende, haushälterische Ordnung zu wünschen, die mit möglichst wenig Unkosten und Lasten ein möglichst sicheres Dasein in Deutschland verbürgte. Denn das war ihm eine Hauptsache ohne Zweifel: Sicherheit und ruhiges Leben.

Als er sein 70 Millionen-Reich anpries, da sagte er allerdings, dieses geeinigte Mitteleuropa werde die Welt beherrschen, könne der ganzen Welt Krieg und Frieden diktieren. Das sei einer der größten Gedanken des Jahrhunderts. Das sagte er nicht im Sommer 1848, sondern am 12. Januar 1849, und gewiß einer der naivsten Gedanken des Jahrhunderts war es, wenn er versicherte, alle Verlegenheiten der deutschen Frage würden dadurch gelöst, daß man ganz Österreich hereinnehme und die stärkste Macht, die unter uns sei, auch unter uns gebieten lasse: er hätte am liebsten einen österreichischen Kaiser gehabt, der aber seinerseits wieder nach dem Willen des 70 Millionen-Parlaments regiert hätte, das ihm die Minister geben sollte. Wie kam er auf diese ungeheuerliche Vorstellung? Um Weltherrschaft war es ihm entschieden nicht zu tun; vielmehr lockte ihn an dem 70 Millionen-Monstrum einmal das, daß hier vermeintlich ein friedliches

Digitized by Google

Dasein ohne Militärlasten winkte. Alle diese Völker hatten ja ein Interesse daran, um eines solchen Lebens willen zusammenzuhalten. Nach 1866 hat Mohl Preußen angeklagt, es habe Deutschland aus dem sicheren und leidlich blühenden Zustand gerissen, den der Deutsche Bund doch verbürgt habe. Im März 1849, in seiner Rede gegen den preußischen Kaiser, sagte er voraus: nach der Trennung Österreichs dürfe Deutschland sich schon im Frieden verbluten unter übermäßigen Heeresausgaben und könne doch dem drohenden Kriege nicht entgegensehen, ohne um Bundesgenossen zu werben, Englands Hilfe erbetteln zu müssen — wofür dann die deutschen Handelsinteressen noch vollständiger an England verkauft würden, als Preußen es seit 18 Jahren tue. Nur in der Verbindung mit Österreich werde es möglich sein, die Heeresausgaben herabzusetzen, unter denen Deutschland seufzt. Seufzt, im Jahr 1849! So war der Maßstab Moriz Mohls!

Sodann aber sorgte er sich besonders um den Frieden Süddeutschlands. Und da war er überzeugt: wenn Süddeutschland von Österreich getrennt ist, dann ist es „ein preisgegebener Fleck", kann von Frankreich jederzeit über den Haufen geworfen, erobert, ausgebeutet werden. Denn Preußen schützt Süddeutschland so wenig, als ein Österreich es noch schützt, das kein Interesse mehr daran nimmt und das selbst dazu verdammt ist, ein Slawenreich zu werden. Endlich, eine Hauptsache: Preußen hat, seit es einen Zollverein gibt, Württemberg ausgebeutet, die württembergische Industrie absichtlich nicht geschützt, sich nicht entwickeln lassen, weil es keinen Konkurrenten großziehen will; da fehlte gerade noch, daß man unser Land nun ganz dem Ausbeuter überließe. Dieser Gedanke hat Mohl, seit er als württembergischer Unterhändler bei der Gründung des Zollvereins mit Preußen gebrochen hatte, in allen Fragen beherrscht, wo immer Preußen hereinspielte. Den riesigen Schatz seiner emsig erworbenen Kenntnisse hat er Jahrzehnte hindurch für den Kampf gegen die preußische Politik verwendet, bis er in hohem Alter zu einer Art von Aussöhnung kam — ein ungewohntes Ereignis im Leben von Moriz Mohl —, als Bismarck im Reiche die Politik des Zollschutzes durchsetzte. In aufgeregten Zeiten vorher konnte er in wunderlichen Zerrbildern von dem Verhältnis Preußens zum Süden reden; 1867 sprach er sogar von den Arbeitsbienen, die für die Drohnen aus dem hungrigen Sandlande schaffen müssen. Er wäre mit seinen Kenntnissen ein ernster Gegner Preußens geworden, wenn er nicht wie im Verfolgungswahn gewesen wäre. Ernst zu nehmen ist doch, was er am 20. Januar 1849 von Frankfurt aus in den Stuttgarter „Beobachter" schrieb: Schon die Lage der süddeutschen Länder bringe es mit sich, daß sie, wenn an Preußen ausschließlich gewiesen, ebenso im Frieden mit ihrer

Digitized by Google

Volkswirtschaft wie im Kriege geopfert würden. Die norddeutschen Länder liegen der See näher und haben für den Bezug von Rohstoffen, also für den Gewerbebetrieb und den Handel, natürliche Vorteile voraus, Süddeutschland aber haben sie als Absatzgebiet hinter sich. Preußen hat seinen Schwerpunkt in ackerbautreibenden Gegenden, die zum Teil auf den billigen Wasserstraßen nach den Seehäfen und nach England Getreide absetzen. Nach den Wünschen seiner nordöstlichen Grundbesitzer hat Preußen dem englischen Einfluß in seiner Handelspolitik nachgegeben. Wer befreit uns davon, daß England unsere Arbeit ausnützt? Österreich allein! — Man darf daran erinnern, daß englische Politiker damals die staatliche Trennung zwischen den Zollvereinsstaaten und Österreich für einen sehr guten Gedanken hielten; dagegen der mitteleuropäische Staats- und Wirtschaftsverband, auf den Österreichs Minister Bruck ausging, und Schwarzenbergs Pläne eines österreichisch-deutschen Bundes waren ihnen unerträglich.

Rümelin trat Gedankengängen, wie Moriz Mohl sie vortrug, nach Kräften entgegen; daß die Norddeutschen mit ihren freihändlerischen Bedürfnissen für die Lage des Südens kein Verständnis hätten, mußte freilich auch er sagen und konnte nur hoffen, daß die Zollschutzbedürftigen, die doch weit über Deutschland verteilt seien, im künftigen Bundesstaat sich zur Geltung bringen könnten. Sagte man aber: unser natürlicher Handelsweg geht die Donau hinunter, so erwiderte er: aber der Neckar fließt in den Rhein, der Rhein in die Nordsee. Sprach man davon, wie wir im Kriegsfalle ohne Österreich preisgegeben wären, so konnte er daran erinnern, daß es nicht gut wäre, auf Österreichs Hilfe warten zu müssen, für die bereits vorsorglich an unserer — Ostgrenze eine Festung angelegt sei, während man die Rheingegend ohne genügenden Schutz gelassen habe; haben wir ein starkes Norddeutschland zur Seite, dann fällt die Entscheidung in einem französischen Kriege nicht auf unseren Fluren, sondern zwischen dem mittleren Rhein und der Maas — wo sie dann 1870 gefallen ist.

Bei Moriz Mohl tritt noch naiver als bei anderen hervor, wie die Süddeutschen von Preußen in Wahrheit forderten, daß es sich nach i h r e n Bedürfnissen richte. Was Mohl von Preußen verlangte, ist schwerer zu nehmen, als was im allgemeinen die Linke begehrte. Denn wenn die dynastischen Staaten alle gleichmäßig in ein neues demokratisches Deutschland aufzugehen haben, mit einem freigewählten Präsidenten an der Spitze, so ist das zwar gegen den Staat Friedrichs des Großen eine starke Zumutung; aber er kann sich mit Österreich trösten, das sich ganz auflösen muß. Mohl dagegen will den gesamten Länderbesitz des habsburgischen Reiches hereinnehmen und über das deutsch-österreichische 70 Millionen-

Digitized by Google

Reich den österreichischen Herrscher als parlamentarischen Kaiser setzen! Aber Preußen muß dieses Opfer bringen — für Süddeutschland. Mohl nahm eben immer den Standpunkt hartnäckig in seiner eigenen Umgebung.

In der Paulskirche saß auch Württembergs früherer Oppositionsführer, seit dem März Ministerpräsident, Friedrich Römer. Er dürfte eigentlich in unserer Betrachtung nicht fehlen; ja er verdiente vielleicht vor anderen das Interesse. Er hat seine Gedanken über die deutsche Frage freilich wenig in die Öffentlichkeit gelangen lassen; er war nicht so mitteilungsbedürftig wie mancher; es entsprach auch seiner Art nicht, ein Programm von Ideen zu machen; er behandelte mit dem gesunden und „hausbackenen" Verstand, den man an ihm bemerkte, die deutsche Frage nach den Erfordernissen der Lage, in der er die Staatsregierung fand. Er zeigte überhaupt als Minister Seiten, die man von dem Manne der Frankfurter Linken nicht erwartete. Er war aber ferner in den Abwandelungen der deutschen Sache auch an König Wilhelm gebunden, und man könnte ihm schwerlich auf den Grund kommen, ohne über König Wilhelms wechselnde Pläne im klaren zu sein. Es wäre wünschenswert, wenn einmal beide zusammen, der König und der Minister, der von ihm als Ratgeber während der 1848er Zeit sehr geschätzt wurde, behandelt werden könnten. Einstweilen lassen wir Römer außerhalb der Betrachtung.

* * *

Wie nah stehen uns doch heute wieder die Kämpfe und Pläne von damals! Sie galten der Form für eine deutsch-österreichische Verbindung, mit der wir den Großmächten in West und Ost die Stirne bieten sollten. Manche meinten dazu Englands Hilfe haben zu müssen; eigentlich aber hatten die Männer von 1848 das Vertrauen, daß im Notfall Deutschland und Österreich der ganzen Welt gewachsen wären. Sie hatten auch Gedanken, wie sie uns heute zum Vorwurf gemacht werden, über einen mitteleuropäischen Staaten- und Völkerbund, dessen Kern Deutschland wäre. Die Fähigkeit zu solcher Stärkung Mitteleuropas suchten sie wesentlich in der Kraft, die im deutschen Volke liegt. Heute sehen wir diese Kraft; auch Österreich wird durch sie gestützt. Ganz anders entscheidend aber, als die meisten im Jahr 1848 dachten, ist dafür die Einwirkung des preußischen Staates auf Deutschland geworden. Sie schafft auch heute noch, und über die alten Grenzen hinaus, weiter: in der gewaltigen Wirkung, die Deutschland im Kriege auf die Welt übt. Unsere Achtundvierziger könnten heute finden, daß in diesem „großdeutschen" Kriege „Preußen" die „Hegemonie" in Mitteleuropa habe. Wollte man in ihrer Weise für eine nähere poli-

Digitized by Google

tische, militärische, wirtschaftliche Verbindung Deutschlands und Österreichs Pläne entwerfen, auf einen Vorsitz Österreichs käme man jedenfalls nicht mehr zurück. Wie bescheiden erscheinen uns heute die norddeutschen Vorkämpfer der Kaiserpartei von damals! Sie wollten Österreich den Südosten anvertrauen — heute übernimmt das preußisch-deutsche Reich auch die Aufgaben im Südosten. Ein preußischer Feldmarschall hat im Balkanfeldzug, ein anderer in Mesopotamien befehligt, und die Verbindung mit der Türkei ist durch das Reich Bismarcks hergestellt und durchgeführt worden. Umgekehrt wissen wir aber auch, wie außerordentlich wichtig für die Zukunft es ist, daß Österreich-Ungarn in sich selbst stark ist und stärker wird; das ist eins unserer dringendsten Anliegen! Uns nötigt die Lage, „großdeutsch" zu sein ähnlich, wie Rümelin und die Partei Heinrichs von Gagern es waren, die „kleindeutsche" Ziele mit „großdeutschen" verbanden. Wir vermögen das auf Bismarcks Grundlage, die es uns allerdings auch erspart, über seinem Reiche noch eine Art von mitteleuropäischem „Oberstaat" zu suchen. Auch geistig haben sicherlich viele von uns „großdeutsche" Bedürfnisse; doch ist die Voraussetzung dabei, daß die gesunde Naturkraft, die im österreichischen Deutschtum steckt, und die wir vielleicht besser kennen als ihre Entdecker von 1848, sich im Kulturleben wirklich entfalten wird. Es war bei den Achtundvierzigern ein Glaubenssatz, daß Österreich und das Deutschtum in Österreich noch eine große Zukunft habe, in Staat und Kultur, und zwar im Verein mit uns. Hoffen wir das, während wir auf unsere eigene Zukunft im Reich vertrauen!

Digitized by Google

Württemberg in den fünfundzwanzig Jahren 1891—1916.

Von Gottlob Egelhaaf.

Am 6. Oktober 1891 schied König Karl in einem Alter von 68 Jahren aus dem Leben, und Wilhelm II. übernahm, 43jährig, die Regierung. In seinen ersten Kundgebungen an sein Volk verhieß er, die Verfassung des Landes getreu zu wahren, Frömmigkeit und Gottesfurcht zu pflegen, den Armen und Schwachen ein warmer Freund und Helfer, dem Rechte allezeit ein eifriger Hüter zu sein und seine Stellung als Regent eines deutschen Staates in unerschütterlicher Treue zu den geschlossenen Verträgen wahrzunehmen. Wenn die Geschichte dereinst die Summe aus der Lebensarbeit des Königs ziehen wird, so wird sie wahrheits- und pflichtgemäß bezeugen dürfen, daß niemals ein Königswort getreuer gehalten und restloser eingelöst worden ist als dieses.

In den inneren Verhältnissen des Landes waren, als König Wilhelm den Thron bestieg, vor allem drei Fragen brennend geworden und einer Lösung bedürftig: die der Reform der Verfassung, der Gemeindeverwaltung und der Besteuerung. Die Verfassung von 1819 war seinerzeit gewiß eine hervorragende Leistung, welche dem württembergischen Volke nach dem Maßstab jenes Geschlechts ein stattliches Maß politischer Freiheiten zuteilte; es bestand sogar seit jenem Jahr das allgemeine, obschon nicht das gleiche Wahlrecht, insofern die Wahlkörper aus den direkten höchstbesteuerten Wählern und aus Wahlmännern der indirekt wählenden Niederbesteuerten sich zusammensetzten. Neben den 70 Abgeordneten, die aus Volkswahl hervorgingen, standen 23 Vertreter der bevorrechteten Stände, der Ritterschaft, der zwei christlichen Kirchen und der Universität Tübingen. Allmählich, besondes seit 1848, entwickelte sich nun eine Bewegung, welche auf die Entfernung der Bevorrechteten und Schaffung der „reinen Volkskammer" durch allgemeine gleiche Wahlen gerichtet war; und seit 1868 das ungleiche Wahlrecht in den 70 Wahlkreisen durch das gleiche ersetzt war, klaffte ein abgrundtiefer Spalt zwischen den Abgeordneten bevorrechteter Kreise und den Sendboten eines radikalen Wahlrechts. Aber alle Anläufe zu der Reform scheiterten, weil entweder Regierung und Kammern sich nicht zu einigen vermochten oder in der Zweiten Kammer selbst die zur Änderung

Digitized by Google

der Verfassung notwendige Zweidrittelmehrheit nicht zu erreichen war. Die Regierung, an deren Spitze seit 1873 als Ministerpräsident der in den Geschäften von Grund aus erfahrene und sehr gewandte Freiherr Hermann v. Mittnacht stand, hielt daran fest, daß die Bevorrechteten nur unter der Bedingung aus der Zweiten Kammer ausscheiden sollten, daß an ihre Stelle ein anderes „stabileres" Element trete. Als aber bei den Neuwahlen zum Landtag vom 1. Februar 1895 die „Deutsche Volkspartei" einen großen Sieg über die nationalliberale „Deutsche Partei" erfocht und 31 von 70 Wahlmandaten davontrug, während das im Mai 1894 neu gegründete Zentrum 18 erlangte, ließ das Ministerium seinen Widerstand fallen, und v. Mittnacht erklärte sich am 5. März bereit, „auf Grund der jetzigen Situation im Verein mit beiden Kammern eine Lösung suchen zu wollen". Sie wurde darin gefunden, daß an Stelle der Ritter und Prälaten 21 Abgeordnete treten sollten, welche nach der Verhältniswahl und dem Listensystem in den vier Kreisen von allen 25 Jahre alten Staatsbürgern gewählt werden sollten, 7 vom Neckarkreis, je 5 vom Schwarzwald- und Donaukreis und 4 vom Jagstkreis. Auch dieser Vorschlag kam aber am 21. Dezember 1898 dadurch zu Fall, daß das Zentrum, das an sich die reine Volkskammer, etwa mit Einfügung berufsständischer Vertreter, anzunehmen bereit war, angesichts der von der Regierung auch vorgeschlagenen Reform der Kammer der Standesherren dort die Zerstörung der katholischen Mehrheit, also den Verlust einer Bürgschaft für die konfessionelle Minderheit, befürchtete und demgemäß eine andere Sicherheit, die verfassungsmäßige Sicherstellung der bischöflichen Rechte, verlangte. Weil es das nicht durchsetzen konnte, verband es sich mit den Rittern und Prälaten, die als künftige Mitglieder der Ersten Kammer vergeblich für diese ein verbessertes Budgetrecht anstrebten, und da so die Gegnerschaft gegen die Verfassungsvorlage 38, die Anhänger der Vorlage 48 Stimmen aufbrachten, so war die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht und das Gesetz gefallen. Erst 1906 gelangten die Reformbestrebungen ans Ziel. Nachdem nämlich am 8. Juni 1904 die Kammer der Standesherren die vom Kultusminister Dr. v. Weizsäcker eingebrachte Volksschulnovelle, welche in den größeren Bezirken die Einführung der fachmännischen Schulaufsicht vorschlug, mit 13 gegen 11 Stimmen verworfen hatte, entstand eine überaus starke Bewegung im Lande, das sich von einer kleinen Minderheit vergewaltigt fühlte, und die Zweite Kammer forderte am 16. Juni 1904 das Ministerium, an dessen Spitze seit 11. April 1901 v. Breitling stand, auf, die zeitgemäße Gestaltung der staatlichen Aufsicht über die Volksschule gebotenenfalls durch unverweilte Einleitung der Verfassungsrevision durchzuführen. Das Ministerium griff

Digitized by Google

diese Anregung auf; seine Stellung war durch ein königliches Handschreiben aus Bebenhausen vom 9. Juni, das dem Minister Dr. v. Weizsäcker den Dank und das volle Vertrauen des Monarchen aussprach, sehr befestigt. Am 15. Juni 1905 brachte das Ministerium v. Breitling eine Vorlage an die Stände, welche nach harten Kämpfen am 9. Juli 1906 die Zustimmung beider Kammern, auch die der Standesherren, fand; diese ließen sich überzeugen, daß die Reform dem allgemeinen Wohl und auch der Ersten Kammer selbst ersprießlich sei. Diesen Namen sollte künftig die bisherige Kammer der Standesherren führen, weil in sie acht Ritter, vier Vertreter der evangelischen, zwei der katholischen Kirche, einer der Universität, einer der Technischen Hochschule, zwei der Industrie und des Handels, zwei der Landwirtschaft und einer des Handwerks, also 21 neue Mitglieder, eintraten und damit die Standesherren aufhörten, das an Zahl vorwiegende Element zu sein. Neben den 21 neuen Mitgliedern stehen noch die Prinzen, dann 20 erbliche Gesetzgeber aus dem hohen Adel und sechs vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. Die Zweite Kammer ward durch das Ausscheiden der Bevorrechteten zur reinen Volkskammer. Ihr gehören an 63 in Einzelwahlen zu gewinnende Vertreter der Oberamtsbezirke und 6 der „guten" Städte Ellwangen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Tübingen, Ulm, und 23 Abgeordnete, welche aus Verhältniswahlen der Stadt Stuttgart (6), des nördlichen Wahlkreises (Neckar- und Jagstkreis, 9) und des südlichen (Schwarzwald- und Donaukreis, 8) hervorgehen. Im Jahr 1911 wurde der überflüssig gewordene Geheime Rat aufgehoben. Eine große Schwierigkeit, die der Verständigung über die Verfassungsrevision entgegengestanden war, ist schon 1903 aus dem Wege geräumt worden. Damals willigte die Zweite Kammer, um die Steuerreform der Minister v. Riecke und v. Geyer, welche die Einkommensteuer brachte, nicht wieder scheitern zu lassen, wie das 1899 geschehen war, in ein Gesetz, welches den Höchstsatz der Einkommensteuer (bei einem Einkommen von 200 000 Mark an) auf 5 % bestimmte und eine einseitige Erhöhung dieser Steuer auf den Weg der ordentlichen Gesetzgebung verwies, sie also von der Zustimmung der Ersten Kammer abhängig machte; nur im Zusammenhang mit einer Erhöhung aller Steuern kann die Zweite Kammer allein die Einkommensteuer steigern, aber auch nur in einem verhältnismäßigen Betrag und nur für die Dauer einer Finanzperiode. In dieser Gestalt fand das Gesetz am 14. Mai 1903 in der Zweiten Kammer mit 72 gegen 6, am 6. Juni in der Kammer der Standesherren mit 23 gegen 4 Stimmen Annahme. Den Gemeinden wurde durch ein anderes Gesetz ein Anteil an der staatlichen Einkommensteuer bis zu 50 (seit 14. Mai 1914 bis zu 75)%,

Digitized by Google

dann die Wohnsteuer und die Verbrauchssteuern auf Fleisch, Bier, Gas und Elektrizität eingeräumt. Die ihnen auch zustehende Hundesteuer durften sie seit 1914 von 20 auf 30, ja in großen Städten 40 Mark erhöhen.

Außer der Verfassungs- und Steuerreform war auch die Reform der Gemeindeverwaltung wiederholt Gegenstand der Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen, und wie jene ist auch sie erst beim zweiten Anlauf zustande gekommen. Am 13. Januar 1899 lehnte die Kammer der Standesherren einen Gesetzesentwurf des Ministers des Innern Dr. v. Pischek an der Schwelle ab, ohne ihn auch nur in Einzelberatung zu nehmen, weil er die Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher mit rückwirkender Kraft zum Ziele hatte. Erst am 9. und 10. Juli 1906 gelangten neue Vorschläge über die Gemeinde- und Bezirksordnung zur ständischen Verabschiedung, welche die Wahl der Ortsvorsteher auf zehn Jahre, die Ersetzung der nur aus den Ortsvorstehern bestehenden Amtsversammlung durch eine aus gewählten Abgeordneten der vereinigten bürgerlichen Kollegien und die Errichtung eines sechsköpfigen Bezirksrats mit dem Oberamtmann als Vorsitzenden anordneten. Diese Gesetze wurden von der öffentlichen Meinung als erhebliche Fortschritte in der Richtung der Selbstverwaltung begrüßt.

Seit der Verfassungsänderung waren die Aussichten einer auf den Grundlagen des früheren Gesetzes aufgebauten Neugestaltung der Volksschulaufsicht sehr viel günstiger geworden. Am 27. Juni 1906 übernahm der bisherige Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens, Dr. v. Weizsäcker, das Ministerium des Auswärtigen und der Verkehrsangelegenheiten, das bisher, vom 9. November 1900 an, der Freiherr Julius v. Soden als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Freiherrn v. Mittnacht bekleidet hatte. Das Kultusministerium ging damals an den Staatsrat v. Fleischhauer über. Am 3. Dezember 1906 nahm der Ministerpräsident Dr. v. Breitling den Abschied, und an seine Stelle trat Dr. v. Weizsäcker an die Spitze der Staatsregierung. Der neue Kultusminister brachte die Erklärung seines Vorgängers vom 16. Juni 1904, daß die Regierung auf die Regelung der Schulaufsichtsfrage nicht verzichten könne, zur Ausführung und legte den Ständen 1908 eine neue Novelle zum Volksschulgesetz vom 29. September 1836 vor, in welcher die Einführung der fachmännischen Aufsicht nicht mehr bloß für die größten Bezirke, sondern allgemein vorgeschlagen wurde. Das Zentrum leistete auch dieser Novelle zähen Widerstand, unterlag aber am 22. Januar 1909 mit seinem grundsätzlichen Antrag, die geistliche Ortsaufsicht ohne Abänderung, also auch in technischer Hinsicht, zu belassen, mit 59 gegen 23 Stimmen. Der Versuch, das Recht

Digitized by Google

der Gemeinden auf Errichtung einer Simultanschule in das Gesetz hineinzubringen, schlug andererseits ebenso fehl. Am Ende fand die Vorlage mit der Maßgabe, daß in einer Klasse höchstens 60 Schüler unterrichtet werden sollen, im August 1909 die Zustimmung beider Kammern. Die fachmännische Bezirksaufsicht wurde dann allmählich durchgeführt. Die Oberaufsicht über die evangelischen Volksschulen erhielt der neu gegründete Evangelische Oberschulrat, an dessen Spitze der Gymnasialprofessor und Abgeordnete Dr. Hieber gestellt wurde; für die katholischen Schulen zeichnet als Katholischer Oberschulrat der Katholische Kirchenrat. Den Kirchen gestand das Gesetz die Prüfung und Leitung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und in den Lehrerbildungsanstalten in vollem Umfang zu, unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der staatlichen Oberaufsicht. Im Jahr 1911 wurde der Gehalt der Lehrer (neben freier Wohnung) durch Gesetz vom 14. August auf 1600 bis 3200, der der Lehrerinnen auf 1300 bis 2300 Mark festgesetzt.

Im Jahr 1910 wurde auch eine neue Bauordnung verabschiedet, welche von dem Grundsatz ausging, daß jeder auf seinem Grundstück zu bauen das Recht hat, daß er aber den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterliegt und daß die Gemeinden befugt sind, Bestimmungen über die Art des Bauens zu erlassen. Die Beschlüsse der Gemeindekollegien unterstehen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, das sie aber nur unter genau formulierten Bedingungen versagen darf. Im Jahr 1911 fand eine allgemeine Aufbesserung der Gehälter der Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrer an höheren Schulen statt, welche die bisherigen sehr ungenügenden württembergischen Gehälter den sonst in Deutschland gezahlten annäherte. Der Mehraufwand, der zu diesem Zweck von den Ständen bewilligt wurde, belief sich auf 10 Millionen Mark, etwa ein Zehntel des gesamten Staatsaufwandes. Um die Kosten leichter decken zu können, erging am 16. August ein abgeändertes Sportelgesetz und wurde durch einen Vertrag mit Preußen (dem Bayern und Baden beitraten) vom 15. Juni 1912 eine preußisch-süddeutsche Klassenlotterie errichtet. Am 1. September 1913 wurde der Personaladel aufgehoben.

In wirtschaftlicher Hinsicht nahm das Land einen beträchtlichen Aufschwung, indem die Industrie sich vor allem auf die Pflege gewisser Besonderheiten legte und hierin Vollkommenes erzielte. Sie und die Landwirtschaft genossen die Vorteile des von Bismarck 1879 mit Weitblick und Tatkraft durchgeführten „Schutzes der nationalen Arbeit" in allen ihren Zweigen. Im Jahr 1902 erfolgte eine sorgfältig vorbereitete Neugestaltung des Zolltarifs, unter deren Einwirkung die deutsche Wirtschaft mehr

Digitized by Google

und mehr den Vorsprung der englischen einholte. Das Volksvermögen, das 1820 bei 1 425 000 Einwohnern 1715 Millionen Mark betragen hatte, belief sich 1912 bei 2 476 000 Einwohnern auf 17 Milliarden. Die Landwirtschaft hatte freilich eine Reihe von sehr schlechten Weinjahren (1906, 1910, 1912, 1913, 1914) zu beklagen, in deren Folge die Weinbaufläche, welche vor 70 Jahren noch 20 000 Hektar betragen hatte, auf etwa zwei Drittel (13 507 Hektar) zurückging; doch waren die Jahre 1911 und 1915 gut; dieses brachte einen Weinertrag im Werte von 25 Millionen Mark (gegen 11 Millionen im Durchschnitt) und auch einen hervorragend guten Wein. Um die unbefriedigenden Trinkwasserverhältnisse der Hauptstadt zu verbessern, wurde durch Gesetz vom 8. Juli 1912 die Errichtung einer Landeswasserversorgung in die Wege geleitet, an der sich auch andere Gemeinden als Stuttgart und auch sonstige Wasserabnehmer beteiligen konnten. Das Wasser soll aus der Niederung bei Langenau und Sontheim entnommen werden. Die auf 14½ Millionen Mark veranschlagten Kosten haben die Interessenten dem Staat wieder zu ersetzen. An Eisenbahn-Nebenlinien wurden in den abgelaufenen 25 Jahren etwa 40 erstellt, so daß das Gesamtnetz der Bahnen 1915 auf 2239 Kilometer angewachsen war. Im Jahr 1906 wurden 8,2 Millionen für den Neubau des Stuttgarter Hauptbahnhofs ausgeworfen, dessen Empfangsgebäude kraft königlicher Verordnung vom 5. Oktober 1907 an die Schillerstraße gelegt werden sollte. Die Eisenbahnen warfen nach langen Jahren unbefriedigender Ergebnisse im Jahr 1910/11 wieder einen Überschuß von 26 Millionen ab, eine bisher noch nie erreichte Summe. Hier mag auch verzeichnet werden, daß 1893 die neue Neckarbrücke zwischen Cannstatt und Stuttgart dem Betrieb übergeben, 1908 die elektrischen Vorortbahnen Stuttgarts erstellt und seit 1909 die Kraftwagenlinien stark und planmäßig entwickelt wurden.

Was Kunst und Wissenschaften anbetrifft, so begann am 19. November die noch unter König Karl errichtete württembergische Kommission für Landesgeschichte ihre Tätigkeit, die sich auf Herausgabe von Quellen und Darstellungen und der Vierteljahrshefte für Landesgeschichte erstreckt. 1895 gab der König die Anregung zur Gründung des Schillervereins, der 1903 das herrlich gelegene Schillermuseum zu Marbach in Benützung nahm. Als das Hoftheater in der Nacht des 20. Januar 1902 abgebrannt war, wurde durch Zusammenwirken von Krone, Staat und Stadt eine neue Heimstätte der dramatischen Kunst geschaffen, das große und kleine Haus, welche am 14. September 1911 eröffnet wurden und zurzeit wohl die schönsten und zweckmäßigsten Gebäude ihrer Art in ganz Deutschland sind. Die Universität Tübingen ließ 1902 weibliche Studenten zu; 1904 erhielt

Digitized by Google

sie eine neue Verfassung, durch welche neben den großen Senat der kleine gesetzt wurde, und 1911 eine neue Bibliothek. Der Technischen Hochschule ward am 22. August 1900 das Recht gewährt, den Titel Dr. ing. zu verleihen; 1903 erhielt auch sie eine neue Verfassung und 1912 für ihren Rektor den Titel Magnifizenz. Die Tierärztliche Hochschule dagegen wurde 1913 geschlossen, weil beide Kammern die Fortgewährung der ihrer Ansicht nach anderweit nützlicher zu verwendenden Mittel verweigerten. Die höheren Schulen vermehrten sich sehr stark, wogegen 19 der kleinen Lateinschulen, einst der besondere Stolz des Landes, dem Zeitgeist zum Opfer fielen oder mit Realschulen zusammengelegt wurden. Im Jahr 1903 wurde die Gleichberechtigung aller höheren Schulen durchgeführt. Die höheren Mädchenschulen wurden 1903 der Kultministerialabteilung für die höheren Schulen unterstellt; 1914 erhielten sie das Ziel der sechsklassigen Knabenschulen und den Namen Mädchenrealschulen. Im Jahr 1912 ward für alle höheren Knabenschulen ein neuer Lehrplan erlassen. Über das Volksschulwesen ist schon gesprochen. Da der evangelischen Kirche im Fall des Aussterbens der evangelischen Linie des Herrscherhauses das Erlöschen des Summepiskopats des Landesherrn bevorsteht, so wurde auf Wunsch des Königs rechtzeitig Vorsorge für diesen Fall getroffen, indem am 28. März 1898 durch kirchliches und staatliches Gesetz bestimmt wurde, daß für den erwähnten Fall eine „evangelische Kirchenregierung" in Tätigkeit zu treten hat; sie soll aus zwei Staatsministern, dem Präsidenten des Konsistoriums, dem der Landessynode und dem dienstältesten Generalsuperintendenten bestehen. Den Vorsitz soll der Staatsminister des Kirchen- und Schulwesens führen, falls er evangelisch ist; doch steht es — hierauf bestand die Abgeordnetenkammer — den Ministern frei, ob sie in die Kirchenregierung eintreten wollen oder nicht. Im Jahr 1901 wurden die kirchlichen Sporteln abgeschafft, 1912 von der siebenten Landessynode ein neues Gesang- und Choralbuch angenommen. Das Verhältnis zwischen dem Staat und der katholischen Kirche, das nach der Erklärung des Ministers v. Fleischhauer in der Abgeordnetenkammer vom 1. Februar 1911 ohnehin beschwert war, wurde laut derselben Erklärung durch die Borromäusenzyklika Pius X. vom 26. Mai 1910 und den den Geistlichen auferlegten Antimodernisteneid vom 1. September 1910 noch weiter beschwert. Der Minister gab als seine Ansicht zu erkennen, daß die Verschärfung der Gegensätze auf eine klare Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche hindränge. Da auch die Abgeordnetenkammer am 8. Juni 1912 mit 41 gegen 33 Stimmen des Zentrums und der Konservativen das Bedürfnis einer Neuregelung der finanziellen Beziehungen des Staats und der Kirche anerkannte und die

Digitized by Google

Beschleunigung der Denkschrift über die Ausscheidung des Kirchenguts verlangte, so wurden die schon seit einigen Jahren in Angriff genommenen Vorarbeiten für die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche rascher gefördert zu dem ausgesprochenen Zweck, „die Reibungsflächen zwischen beiden auf das tunlichst geringe Maß zu verringern und den Staat nicht fernerhin für das, was die Kirche auf ihrem Gebiet für erforderlich erachtet, bis zu einem gewissen Grad mit verantwortlich zu machen". Die israelitische Religionsgemeinschaft erhielt 1912 eine freiheitliche Verfassung durch Beteiligung des Laienelements an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten.

Die Beziehungen Württembergs zum Reich und zu dem führenden Staat Preußen sind unter König Wilhelm II. unausgesetzt die besten und vertrauensvollsten gewesen. Der König hat sich sehr oft am 26. Januar nach Berlin begeben, um den Kaiser am 27. persönlich zu seinem Geburtstag zu beglückwünschen, und der Kaiser ist öfters, vom Volke herzlich begrüßt, des Königs Gast gewesen. Bei seiner Anwesenheit im Jagdschloß Bebenhausen (7.—10. November 1893) wurde in mündlichen Verhandlungen der beiden Herrscher die sog. Bebenhäuser Abkunft verabredet, die am 1. Dezember ihren Niederschlag in einer königlichen Order an den Kriegsminister fand. Laut dieser sollte in Gemäßheit der Militärkonvention von 1870 (Artikel 5, 8 und 12) von den Kriegsministerien Preußens und Württembergs das Dienstaltersverhältnis, in dem jeder württembergische Offizier zu den Offizieren gleicher Rangstufe in Preußen stehe, festgestellt und auf dieser Grundlage die gemäß Artikel 8 der Militärkonvention erforderlichen Kommandierungen aus und nach Preußen vorgenommen werden. Dadurch wurde den württembergischen Offizieren ein stetiges, regelmäßiges Vorrücken verbürgt und die Einheitlichkeit des deutschen Heeres befestigt; von nun an erschien die Rangliste des XIII. Armeekorps zusammen mit der preußischen. Bei Verhandlungen im Landtag, die 1894 und 1900 über die Abkunft stattfanden, mußte auch die Opposition, welche die Auflösung des nach der Militärkonvention von 1870 selbständigen württembergischen Armeekorps befürchtete, anerkennen, daß staatsrechtlich gegen die Order vom 1. Dezember 1893 nichts einzuwenden sei. Die Reichsgesetzgebung übte namentlich auf dem militärischen, juristischen und sozialpolitischen Gebiet auf unser Land große Einwirkungen aus (1896 Bürgerliches Gesetzbuch, in Kraft getreten 1900; neue Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898; Einführung der zweijährigen Dienstzeit 1893; Heereserhöhungen von 1893, 1912 und 1913; Wehrbeitrag von 1913; Reichsversicherungsordnung 1911). Die Einführung einer Weinsteuer wendete

Digitized by Google

Freiherr v. Mittnacht 1894 unter Bezugnahme auf die 1870 Württemberg gemachten, allerdings nicht formellen Versprechungen ab. Bei der Aufhebung des Artikels 2 des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 wurde Württemberg mit Sachsen und den kleineren Staaten am 8. März 1904 durch Preußen, Bayern, Baden, Waldeck, Reuß ä. L. und Hamburg überstimmt. Nach längeren Verhandlungen der deutschen Staaten wurde 1906 am 1. Oktober die 4. Wagenklasse in die Eisenbahnzüge eingestellt, am 1. Mai 1907 die Rückfahrkarte zu ermäßigtem Preis und auf 30. September 1907 die für 14 Tage gültige Landeskarte abgeschafft. Da die Eisenbahnrente Jahre lang sehr nieder war, gab der König selbst die Anregung, daß durch eine größere Einheitlichkeit der Verwaltung der deutschen Bahnen Ersparnisse erzielt werden sollten. Der Gedanke einer vollständigen Betriebsmittelgemeinschaft scheiterte aber am Widerspruch Bayerns, das für seine Selbständigkeit fürchtete, und dem Preußens, und so kam es am 21. November 1908 nur zu einer Güterwagengemeinschaft der preußischen, bayerischen, sächsischen, württembergischen, badischen, mecklenburgischen, oldenburgischen und Reichseisenbahnen. Auf dem Gebiet der Postverwaltung nahm Württemberg am 1. April 1902 die einheitliche Postmarke an, wobei die Finanzen des Landes sehr gut fuhren. Eine wichtige Frage war die des Baues von künstlichen Wasserstraßen bzw. der Kanalisierung der Flüsse; Württemberg, das Kohle und Futtermittel von auswärts beziehen muß, hatte ein großes Interesse an der Erstellung eines Rhein-Neckar-Kanals von Mannheim bis Heilbronn und stimmte deshalb im Bundesrat für das Schiffahrtsabgabengesetz vom 24. Dezember 1911. Die Durchführung des Gesetzes hing, was Elbe und Rhein anbetraf, von Verhandlungen mit Österreich, der Schweiz und den Niederlanden ab; sie ist durch den Weltkrieg, der am 1. August 1914 plötzlich ausbrach, vertagt worden.

In diesen Krieg sind König und Volk mit fester patriotischer Entschlossenheit eingetreten. Der König unterließ — ob er nun zu den Massen sprach, welche vor dem Wilhelmspalast sich versammelten, um ihn in schwäbischer und deutscher Treue zu grüßen, ob er die Siegesbotschaft von Longwy vor der Garnisonskirche verkündigte, oder ob er seine Truppen in West und Ost besuchte — keine sich bietende Gelegenheit, um den kriegerischen und vaterländischen Geist seines Volkes und Heeres zu stärken, und die württembergischen Regimenter haben sich an Maas und Semois, vor Ypern und Arras, in den Argonnen und den Vogesen, an der Bzura, am Narew, in Belgien, Nordfrankreich, Litauen, Polen und Serbien mit Ruhm bedeckt und längere Zeit die größten Verlustziffern unter allen

Digitized by Google

deutschen Heeren aufgewiesen. Das Volk daheim hat zur ersten Kriegsanleihe 108,5, zur zweiten 310,9, zur dritten 432,8, zur vierten 414 Millionen gezeichnet, große Summen für das Rote Kreuz und die Unterstützung der Kriegerfamilien gespendet und die Brotkarte vom Februar 1915 (200 g Mehl täglich) und ihre Verminderung auf 175 g im Herbst 1915, die Butterkarte vom 9. März 1916 (125 g wöchentlich), die Fleischkarte vom 17. April 1916 (160 g täglich), die Zuckerkarte vom 23. Mai 1916 (33 g täglich) willig auf sich genommen. Wenn unser deutsches Volk durch Kraft und Ausdauer den Frieden erkämpfen wird, der unseren Opfern entspricht, so werden König und Volk Württembergs sich sagen dürfen, daß sie redlich mitgeholfen haben, dies hohe Ziel zu erreichen.

Digitized by Google

Register.

A.

Aachen 12. 27. 40. 44. 51. 295. 453.
Aalen 453.
Abbtlin, G. 308. 309.
Abel, Konr., Landschaftssekretär 492 bis 513. 530.
Abel, Otto 577.
Aberlin, J., Baumeister 147. 153.
Abert (Aubert), Cl. 418
Abt, Christ. Erh. 318.
Achalm, v., Luitold 11. 16.
Adam, Alb. Eug. 220.
Adelberg 107—162. 434. 461. 478.
  Äbte:
    Berchtold Dürr 137. 138. 145. 158. 160. 162.
    Diepold Lieher 137.
    Heinrich Grieß 121.
  Pröpste:
    Berchtold II. 128.
    Johann Ruch 127.
    Rupert Götteler 127.
Adelshausen 63. 69. 71. 75. 77. 78. 83.
Admont 110. 115.
d'Agoust, Bertram (Papst Clemens V.) 281.
Agricola, Alex. 393.
  Karl Andr. 493.
Aichmann, Kanzler 214.
Ailringen 6.
Aitinger, Joh. Konr. 299.
  Konr. 299. 303.
  Sebast. 299.
Alanus ab Insulis 264. 279.
Albano 280.
Albeck 171. 301.
  v., Witego 119.
Alber, Isaac 439.
Albertus Magnus 255. 264. 278. 279.
  de Padua 265. 279.
Alexander von Aphrodisias 271. 279.
Aldingen a. N. 473. 478.
Aldingen (b. Spaichingen) 471. 479.
Allendorf 514.
Allmersbach 62.
Alpirsbach 43. 437.
Alquier, Gesandter 525.
Altdorf (Weingarten) 170. 230. 233. 398.
  (b. Böblingen) 477.
Altenburg 415.
Altenmünster 8.
Altenriet 121.
Altensteig 222. 467.
Altkrautheim 5.
Altötting 41.
Altshausen 171. 183.
Altweg, Mart. 403. 407.
Alwig, Sifr. 122.
Amberg 392.
Ambrosius 266. 279.
Amerbach, v., Joh. 256.
Amorbach 10. 514.
Andernach 15.
Andreä, Jak. 416. 488.
  Joh. Val. 435. 461. 467. 488.
Angelus de Aretio 271. 279.
Agelus (Carletus) de Clarasio 260. 269. 279.
Anhalt, v., Fürst Joachim Ernst 370.
  — Bernburg, v., Herz. Christian III. 377.
Ansbach 8. 16. 391. 422. 499. 509.
Apfelstetten 468.
Apfingen 425.
Arberg 146.

Digitized by Google

Arozzo 279.
Aristoteles 269. 270. 275. 278. 279.
Arndt, E. M. 589.
Arnim, v., Gesandter 534.
Arras 284. 614.
Arrivabene, G. 267.
Aschaffenburg 248.
Asperg 196. 199.
Astesanus 257. 279.
Asti 279.
Athen 282.
d'Attrin, Ant., Pfr. 486.
Ant., Vogt 486.
Joh. Erh., Pfr. 486.
Aub 389.
Auenstein 467.
Auerbach, B. 561.
Augenau 427.
Augsburg 44. 171. 172. 251. 254. 298. 308. 397. 423. 425. 476. 489. 490. 508. 515. 524.
Erh. v. Tumnau, Dompropst 120.
Meister Hans 177.
Augustin 258. 262. 263. 264. 274. 275. 280.
Aurillac 283.
Auvergne, v., Wilh. 283.
Avenzohar, Abum. 268. 280.
Averroes 268. 280.

B.

Bäbion, v. 465.
Bacher, Gesandter 525.
Bächingen (Bechenheim) 480.
Bächlingen 3. 5. 6. 14. 15. 16. 17.
Bachmann, H. J. 306. 307.
Joh. Dan. 309. 310. 311. 312.
Jos. 305.
Kasp. 309.
Backhaus, v., Joh. Aug. 501.
Backnang 402. 404. 478.
Baden, Fürstenhaus 14.
Christof, Markgraf 368.
Hesso, Markgraf 333.
Irmgard, Markgräfin 326.
Karl Friedrich 524.
Magnus, Markgraf 377.
Baden, Fürstenhaus
Rudolf, Markgraf 326.
-Baden, v., Edw. Fort. 476.
-Durlach, v., Markgrafen 475.
Baden i. A. 451.
Bader, Aug. 418.
Baldeck, v., Rud. 335.
Baldinger, M. Ant. 315.
Baldus de Ubaldis 265. 272. 280.
Balingen 442. 479.
Bälz, von Urach 152.
Vogt 332.
Dietr. 332. 334.
Joh., Propst 152.
Nikol., gen. Münsinger 332.
Bamberg 18. 396. 485.
Bischof Phil. Val. 371.
Bämler, Joh. 117.
Banpf, Ul. E. 403.
Bär, A. 245.
Baron (Beron), Hans 422.
Bart, H. 352.
Basel 43. 44. 53. 256. 392. 408. 410. 443. 495. 514. 527.
Batz, H. 342.
Bauder, Pfr. 479.
Bauer, Gymnasiallehrer u. Dichter 550.
Bruno 567.
H. 1.
Ludw. 560.
Bauset, de, Guil. 283.
Baumerlenbach 9. 10.
Baur, F. C. 560. 561.
Baustetten, v., Bernh., Propst 138.
Bayern, Fürstenhaus
Albrecht, Herzog 375.
Amalie Marie, Herzogin 381.
Christof 368.
Ferdin. Maria, Kurfürst 314.
Karl Theod., Kurfürst 491. 492. 494. 495. 498. 501. 504. 513. 515.
Ludwig, d. K. 80. 193. 199. 200 ff. 327.
I., König 507.
Herzog 429.
Max Emm. 493.
Max Jos., Kurfürst 491. 517.

Digitized by Google

Bayern, Fürstenhaus
Wilhelm IV. 394. 406. 407.
— Landshut
Elisab. 367.
Georg 369.
Heinr. d. Reiche 367.
Margar. 154.
Bayrhamer, Phil. 157.
Bazing, Landgerichtsrat 322.
Beaumann, H. 523 ff.
Beauvais 288.
Bebenhausen 106. 473. 478. 613.
Abt Lupold 69.
Becht, Senator 500.
Syndikus 500.
Beck, Pfr. 449.
J. J. 465.
Belsen 41.
Beltz, Leonh., Chorherr 152.
Bempflingen 478.
Benalius, Bern. 267.
Benedictis, de, Nikol. 272.
Benedictus von Genua 268.
Benfey 20.
Bengel, J. A. 487. 488.
Benzingen 352.
Berchtesgaden 110.
Berchtoldus, Notar 299.
Berg, v., Gertr. 82.
Wolfr. 82.
-Schelklingen, v., Grafen 367.
Berghausen, v., Heinr. 326.
Konr. 326. 327. 328. 347.
Beringer, Mich. 457.
Berlin 246. 596.
Bern 408.
Bernardinus de Bustis 262. 280.
de Senis 256. 280.
Berndorf, Kasp. 428.
Berneck 474.
Bernhard von Clairvaux 276. 277. 280.
Bernhausen, v., Adelh. 73.
Anna 73.
Bertold 73.
Heiltr. 73. 89.
Osterhild 73.
Margar. 73.
Bernloch 459.
Berre, Nik. 415.
Beseler, G. 581. 586. 600.
Wilh. 597.
Besigheim 217. 218. 466. 496.
Besold 139. 140. 153.
Besserer, G. 311.
Hans 302.
Jörg 303.
Wilh. 300.
Beßler, Mich. 420.
Bethmann, Bankherr 500.
Betzingen 41.
Beuschel, Nik. 415. 420. 428.
Beussel, Stef. 415.
Beutelsbach, v., Konr. 366.
Luitg. 366.
Beutenmüller, Joh. Chr. 503. 517 f.
Beyer, Euf. 319.
Beyschlag, Joh., Notar 352.
Bezgenriet 121.
Beziers 36.
Biberach 236. 319. 485.
Bichishausen, v., Hans, Truchseß 366.
Bidembach 444.
Stiftspred. 477.
Balth. 417.
Joh. 215. 218.
Biedenkopf 403.
Biel, Gabriel 261. 280.
Bigenburg 183.
v., Alb. 183.
Urs. 183.
Bihlmeyer, K. 61.
Billingsbach 56.
Binder, G. 559. 561. 562.
Bingen 506.
Binswangen 7.
Birkenfeld 467.
Bismarck 594. 600. 602.
Bissingen 314.
v., Grafen 231.
Bitterle, Pet. 298.
Bixfeld 7.
Blaicher, H. 258.
Blandin, R. 278.

Digitized by Google

Blankenburg, v., Graf Hugo, Vorst. der Schule von St. Viktor 262. 284.
Blarer, Ambros. 237. 409. 411. 412. 422. 429. 430.
Gerw., Abt 386. 388. 412.
Marg. 411.
Blaubeuren 261. 408. 459. 468. 469.
Blaufelden 4.
Blavis, de, Thom. 268.
Böblingen 336. 468. 478. 562.
Bock, A. 561.
Böckingen 147. 159.
Bodmann, v., Hans 183.
Boethius 272. 274.
Böhm, Joh. 389.
Böhmen, v., Karl IV. d. K. 294.
Bohn 527.
Böhringer, Klaus 299. 304.
Bollstädt, v., Grafen 279.
Bologna 265. 282. 285. 286.
Bonaventura 277.
Bondorf 322.
Bonn 51. 246.
Bönnigheim 7. 195. 436. 475. 527.
Bonolium, Kloster 127.
Borna 398.
Bossert, G. 5. 7. 19. 59. 236. 383.
Botnang 468.
Bottwar, v., Hans, Meister, Propst 335.
Bozen 399. 489.
Brack, G. 393. 396.
Brackenheim 195. 420.
Brand, Pfr. 468.
Brandenburg, v., Elisab. 389. 398.
Friedr. Wilh., Kurfürst 369. 377.
-Ansbach
Albrecht, Markgraf 375.
-Bayreuth
Christ. Ernst, Markgraf 376.
-Schwedt
Frieder. Doroth. Sof., Herzogin v. Württ. 370.
Friedr. Wilh., Markgraf 370. 374. 377.
Philippine 371.
Braunsbach 6. 10. 44.
Braunschweig 248.
Braunschweig, v., Liudolf 13.
Julius, Herzog 371.
-Bevern
Ferdin. Albr. 374.
-Lüneburg
Ferdin. Albr., Herzog 375.
-Wolfenbüttel
August, Herzog 372.
Auguste, Königin von Württ. 373.
Karl, Herzog 378.
Klara Aug. 372.
Rud. Aug. 376.
Breckling 437.
Breda, Nikol. 427.
Breisach 476.
v., Adelh. 71.
Breitkopf u. Härtel 558.
Breitling, v., Minister 607. 608.
Bremen 490. 516.
Brenberg, Konr. 241.
Brentano, Pet. 500.
Brenz, Dorf 11. 31. 41. 51. 55.
Brescia 23. 36. 38. 285.
Bretten 491. 514.
Brezger, Wolfg. 418.
Brill, Prof. 2.
Broll, Dr. 224. 225.
Hans Thom. 419. 421.
Brotbeck, Matth. 420. 421.
Brott, Hans 419.
Bruchsal 473. 474.
Bruck, Minister 507. 603.
Brummel, Ant. 393.
Brun, de, Urb. Preb. 263. 281.
Brünn 566.
Brunner, Joh. G. 457.
Bucer, Mart. 237.
Buchenbach 6.
Buchhorn 493.
Buffler, Pet. 236. 237.
Buglin, Mechth. 74. 83. 91.
Bühlerzell 8.
Bullinger 430.
Bunz, G. 1. 33.
Joh. Dr. 311.
Buoch 327.
Burgau 231. 233. 313. 314. 497.

Digitized by Google

Burgauer, Bened. 245. 268.
Joh. 268.
Isaak 268.
Burgfelden 7. 41.
Burgund, v., Rob., König 13.
Gerberga, dess. Tocht. 13.
Buridanus, Joh. 275. 281.
Busch, Konr. 421.
Bussen 231.
Buttenhausen 468. 474.
Butterfack, Spezial 459.
Bzura 614.

C.

Caillout, Ant. 273.
Calvin 429.
Calw 395. 470. 490. 498. 562.
Cambridge 283.
Cambrai 418.
Canibus, de, Chr. 266.
Cannstatt 159. 327. 332. 419. 420. 461. 462. 467. 468. 470. 491—522. 611.
Caracciolus, Rob. 257. 281.
Castell, v., Graf, Minister 497. 504.
Landhofmeister 467.
Castiglione 38.
Castruccio, ital. Tyrann 204. 205. 208.
Cato 255. 281.
Cellinkon, v., Elsbeth 68.
Celsus 270. 281.
Champagne, v., Odo 14.
Championnet, General 525.
Chantimpre, v., Thom. 72.
Chartres, v., Ivo 109.
Herzog Rob. 382.
Chiemsee 109.
Chiavenna 505.
Chivasso 279.
Choris, de, Bern. 268.
Chur 36. 96. 415. 505.
Cicero 270. 272. 281.
Citeaux 111. 279.
Cividale 41. 44.
Claus, Schreibersknecht 350.
Cleß, Prälat 530.
D. Fr., Diakonus 65. 66.
Cleve 422.
v., Herzogin Marg. 136.
Cleversulzbach 464.
Closen, v. 475. 477.
Colmar 443.
Commerell, Pfr. 455.
Cordova 280.
Cotta, Verleger 549.
Crailsheim 3. 5. 6. 8. 509.
Crantz, Mart. 273.
Criesbach 7.
Crövelsau, v. 150.
Crusius, Mart. 96. 129 ff. 156.
Cucuel, J. Chr. 465.
Cusanus, Nik., Kardinal 139.
Czartoriisky, Fürst Ad. Kas. 376.
Czeys, Kasp. 393.

D.

Dachenhausen 402. 404.
v. 126.
Berta 150. 162.
Dachs, Konr. 332. 333. 331.
Dagersheim 338.
Dahlmann 586. 597. 600.
Dänemark, Könige
Christian IV. 376.
V. 376.
VII. 377.
Friedr. III. 370.
Danican, Aug., General 524. 525. 528 529.
Danzig 443.
Dapfen 469.
Datt, Kirchenkastenadvok. 442.
Dätzingen 476.
Daubmann, Hans 253.
Degen, Heinr., Meister, Chorherr 335. 341. 342.
Degenfeld, v., herzogl. Rat 220.
Degerloch 429.
Demmel, Franz Daniel 315. 316.
Demminger, Ludw. 299.
Denisle 63. 66. 87.
Denkendorf 137. 138. 403 ff. 407. 413. 478.
Derner, Ulr. 398.

Digitized by Google

Derner, Pet. 398.
Dettingen 402. 404.
Deyringer, Joh., Abt 157.
Dichhut, Jörg 425.
Diebold, Chr. Karl 515.
Diefenbach 452. 472.
Dießen 110.
Dieterich, Konr. Dan. 319.
Dietrich, Sixt 409. 412.
Dietter, Oberzollverwalter 518.
Dijon 18.
Dillingen 429.
v., Graf Alb. 295.
Dinkelsbühl 300.
Dinkelspiel, v., Nik. 265. 282.
Dionysius Aeropagita 275. 282.
Disentis 41.
Dittmer, v., G. Fr. 498.
Ditzingen 427.
Dobel 467.
Doliatoris, Sim. 373.
Dominikus de Logis 265.
Donauwörth 492. 509. 515.
Donzdorf 124.
Dornhan 462. 465.
Dornstetten 468.
Dörrenzimmern 562.
Döttingen 6.
Dohinger, Andr. 416. 424. 428.
Drach, Pet. 261.
Drechsler, Matth. 305. 306.
Dresden 559.
Droysen 581. 597. 600.
Duncker 581.
Duns Scotus, Joh. 259. 282. 284.
Dupré, Jean 272.
Durlach 299. 500.
Dürnau 122.
Dürner v. Dürnau 126
Agnes 149. 161.
Dürr, Bercht., Abt 137. 138.
Leonh., Abt 150. 153.
Dürrmenz 6.
Dürrwangen 466.
Dußlingen 395. 404 407. 413.

E.

Eber, Val. 117.
Eberbach 13.
Eberdingen 479.
Eberhard, Franz 299.
Ebingen 479.
Ebner, Diem. 68.
Marg. 87.
Echtermeyer, Th. 558 559.
Echternach 12. 31. 36. 40.
Eckhart, Ulr. 338. 340 ff.
Egelhaaf, G. 606.
Egen, Wilh., Abt 144.
Wolfg. 138.
Egender, Joh. 145.
Effringen 460.
Ehingen a. D. 231 ff. 285. 497.
v., Werner 122.
Ehinger, Laux 302. 303.
Ursul., Priorin 64.
Ehrenberg, v. 475.
Ehrenstein 327.
Eichstädt 19. 387.
Gebhard, Bischof 16.
Einsiedeln 14.
Eisenfest 477.
Eislingen 121.
Eitner, Rob. 392.
Elchingen 313. 314.
Ellwangen 8. 18. 19. 394. 411. 427. 608.
Hariulf, Stifter 7.
Adalbert, Abt 18.
Reginger, Abt 18.
Emhart, Sebast. 410.
Emmershofen, v., Joh., Notar 148.
Emser, Andr. 419. 421.
Engelfried, Schreiber 340.
Engeltal 68. 69. 79. 86. 89. 91. 115. 124.
Engeltaler, Vinc. 417.
Ens 295.
Ensisheim 230.
Enslin, Heinr. 427.
Entenfuß, Joh., Abt 403.
Enzlin, Einnehmer 218.

Digitized by Google

Enzlin, Matth., Dr., Prof. 212. 214. 215. 220 ff.
Ephesus 374.
Epp, Burkh. 348. 351.
Eppingen 491.
Erbach 231.
Erlach 44.
Erlangen 316.
Erlißwang 121.
Ernhäuser, Wolfg. 393. 406.
Ernst, C. 271.
B. 405.
v. Crailsheim 126.
Margarete 150. 162.
Eschuid, Joh. 270. 282.
Esenwein, Sigm. Fr. 503.
Essen 27. 39. 51.
Essendorf, v., Joh., Abt 184.
Eßlingen a. N. 11. 62. 61. 77. 80. 81. 83. 122. 139. 190 f. 236. 258. 319. 411. 419. 435. 476. 497. 498.
Vitaliszelle 11.
Eberh., Prior 63.
(Bayern) 415.
(Niederösterr.) 415.
v., Elisab., Priorin 86. 92.
Lupold, Abt 69.
Ortlieb 69.
Walther 69.
Etival, Hugo, Abt 156.
Ewald 561.

F.

Fabri, Generalvikar 391.
Felix 297. 300.
Joh. 138.
Fabricius, Andr. 419.
Fagius, P. 237.
Falco, Joh. 457.
Falkenhof 4.
Fallati 560. 561. 571.
Farel 430.
Farner, Bened., Propst 406. 407.
Faurndau 11. 31. 124. 152. 404. 408. 472.
Fehleisen, Ulr., Propst 413.
Fehr, Hieron. 214.
Felldorf 342.
Ferrara 284. 287. 126.
Ferrerius, Binc. 258. 282.
Fersen, Graf Alex. 524. 525.
Feuchtwangen 4. 8. 9 16.
Feuerbach, Ludw. 558. 566.
Ficinus, Marsl. 256. 260. 282.
Finck, Heinr. 393. 394. 396. 399
Findeisen, Joh., Prior 138.
Fingerlin, Barthol. 304.
Firmian, v., G. 410. 411.
Fischer 487.
F. L. 516.
Herm. 559.
Karl Phil. 560.
Fiume 512.
Flach, Mart. 262.
Flein 147. 159.
Fleischbauer, v., Minister 609. 612.
Flick, Elias 242. 255 ff. 262. 263.
Florenz 28. 36. 204. 265.
Flözlingen 471.
Flügelau 4.
v., Grafen 4. 8.
Foigny 111.
Fontanesi, Geh. Rat 495. 499. 504.
Fontenella 111. 112.
Forchtenberg 5. 7. 33. 44.
Förtsch, Prof. 453.
Franck, G. Fr. 561. 562.
Frankental 115.
Frankfurt a. M. 489. 491 f. 497. 500. 505. 508 f. 512. 514 f. 536. 516. 579 ff.
a. O. 443.
Frankreich, v., Ludwig XIV. 368.
Louis Phil. 371.
Maria Ant. 524.
Frauenberg 80.
v., Adelh. 80.
v., Amelie 80.
Anna, Priorin 80.
Elisab. 75. 80. 89.
Peter 80.
Wolfram, gen. v. Haltfingen 78. 80.
Frauental 52.
Fraus, Eberh. 330.

Digitized by Google

Freckenhorst 51.
Freiburg i. B. 230. 234. 285. 398. 500. 527.
Freising 208.
Freudenstadt 43. 459. 467.
Fressand, Herm. 299.
Klaus 299.
Friburger, Mich. 273.
Frick, Joh. 300.
Friedrich, Ant. 330. 347.
Fries, Hans 419.
Friolzheim 478.
Frischlin, Jak. 395. 400.
Froben, Joh. 256.
Fröhner, Baurat 2.
Fromm, Amtmann 1.
Fuchswild, Joh. 394.
Fugger, Hanns 231.
Fulda 7. 9. 12. 15. 20. 27. 33. 39. 42. 283. 514.
Abt Huggi 17.
Mönch Eberh. 10.
Fulrad, Diakon 11.
Fünfer, Joh. d. A. 338. 342 f. 346. 348. 352. 358.
d. J. 348. 351.
Fürderer, Burk. 407.
Christ. 152.
Füssen 37. 38. 39. 489. 502.
Fyner, Konr. 258.

G.

Gabelkover 122.
Gächingen 41.
Gaddesden, John 282.
Gagern, v., H. 579. 586. 595. 599.
Gaisberg, v. 126.
-Schöckingen, v., Frhr. Fr. 132. 151.
Gaisberger, Marg. 150. 162.
Gaißberg, H. 345.
Gamerdinger, Registrator 322.
Gamertinger, Schreiber 340.
Gandersheim 40.
Ganß, Barth. 420. 421. 425.
Gardeno, Ant. 426.
Gasteiger, Pfr. 434.
J. J. 484.
Gätschenberger, Joh. Sim. 509. 514 ff.
Gaum, Ludw. Albr. 316. 318.
Gauß, Joh. G. 561. 562.
Gaza, v., Generalmajor 317.
Gazius, Ant. 268. 282.
Gebe, Elis. 79. 91.
Joh. 79.
Geiber, Hans 418.
Geiger, Stadtpfleger 321.
Elias 513.
Geislingen a. St. 171. 303. 316.
a. K. 17.
Gemoticum 35.
Gemmingen, v. 474. 475.
Veronika 142.
Genkingen 472. 479.
Genua 268.
Georgii, L. 562.
Gerhard, Vicekanzler 214. 215.
Joh. Sebast. 314.
Sebast. Konr. 312.
Gering, Ulr. 273. 274.
Gerla, Leonard. 266.
Germersheim 407. 421.
Gernrode 34. 35. 38. 51.
Geroldseck, v., Heinr. 333.
Gerst, Joh., Hofrat 319.
Ulr. 420.
Gfrörer 561.
Giengen a. Br. 473.
Gießen 436. 443.
Gifftheil, Abrah. 437.
Ludw. Fr. 437.
Giger, Pfr. 443. 477.
Gingen a. F. 31.
Glaheim, v., Konr. 330.
Glanfeuil 7.
Glöcklen, Ludw. Albr. 316.
Phil. Ad. 300.
Gmünd 41. 51. 122. 124. 200. 327.
Gnesen 285.
Gnybe, Joh. 136.
Gochsheim 479.
Goethe 99. 558.
Gomaringen 560.
Gombert 428.
Gomperz, Th. 105.

Digitized by Google

Gönningen 404. 407. 413.
Göppingen 122. 329. 404. 429. 465. 470. 511.
Görz 139.
Goslar 12.
Götteler, Rupert 127.
Göttingen 559.
Göttweig 110.
Gradmann, E. 1. 130. 245.
Grafeneck, Schloß 469.
Gratianus 259. 282.
Greck v. Kochendorf 475.
Gregg, Barth. 145.
Fel. 303.
Klaus 302.
Gregoriis, de, Greg. 268.
Joh. 268.
Gregorius Ariminenſis 266. 277. 282.
Greif, Mart. 299.
Greiner, Dr., Prof. 293.
Greins, Matth. 419. 421.
Pauline 419.
Gremper, Joh. 263.
Greyff, Mich. 260.
Grieninger, Gangolf 419. 421.
Griesheim 7.
Grieß, Eßl. Fam. 122.
Gmünder Fam. 121.
Agnes 121. 122. 127.
Heinr., Propſt 121. 127.
Gronau 59.
Gröningen 3. 329.
v. 78.
Adelh. 78.
Heinr. 78.
Großbottwar 446. 503.
Großbritannien u. Irland
Adolf Friedr., Prinz 381.
Mary 381.
Großgartach 468. 474.
Großheppach 462.
Großkomburg 55.
Gruber, P. 416.
Grün, A. 561.
Grunbach, Alb., Notar 160.
Grüningen b. Riedl. 194.
v., Giſela 77. 86.
Grüningen, v., Hartm. 193 ff. 202.
-Landau, v., Graf Eberh. 197.
Konr. 197.
Grüninger, Joh. 263.
Gſell, J. Fr. 501. 505. 506. 513. 514. 517.
Gſell u. Co. 501. 502. 505. 511. 514. 517 ff.
Gſell, Reinhardt u. Co. 501. 502. 510. 516.
Gugelin, Franz 421.
Güglingen 465.
Guilelmus, Saphonenſis 275. 283.
Tardivus 278. 282.
Lugdunenſis 274. 283.
Pariſienſis 273. 283.
Guiſen 210. 211.
Guldin, H., Domherr 240.
Gültlingen 404. 407. 413.
v. 474. 475.
Doroth. 142.
Hans, Landhofmſtr. 329.
Heinr., Vogt 333.
Gültſtein 478.
Gummer, Handelshaus 489.
Gundelsheim 7.
Günter, H. 94.
Wolf 422. 425.
Günzburg 231. 233. 235. 497.
Gunzenhauſen 8. 9. 19.
Gurli (Gurreli), Konr., Provinzial 63.
Gurli, Konr., Leſemeiſter 63.
Gußmann, J. J. 451.
Güterſtein 335.
Guther, Dav. 308. 310.

H.

Haage, Joh. Barth. 434.
Häberlin, Prof. 453.
Haberſchlacht 148. 159.
Häbler, K., Dr. 246.
Habsburg, Fürſtenhaus
Albrecht, Herzog 197. 201.
Erzherzog 375. 381.
Ferdin. III. d. K. 374.
Franz I., öſterr. Kaiſer 544. 545.
II., öſterr. Kaiſer 381.

Digitized by Google

Habsburg, Fürstenhaus
Friedr., d. K. 80. 199 ff. 206.
III. d. K. 139.
Gottfried, Graf 183.
Heinr., Herzog 201.
Johann, Erzherz., Reichsverweser 574.
Josef II., d. K. 234. 497.
Karl V. 187.
VI. 378.
Erzherzog 64. 526.
Leopold I. 373.
II. 234.
Herzog 201. 203.
Mar. Theres. 233. 494.
Mar. Theres. Anna 381.
Maximilian I., d. K. 187. 209. 231. 389.
II., d. K. 378.
Mechthild 344.
Otto, Herzog 201. 208.
Rudolf, d. K. 168. 194. 196. 197. 295.
Siegm. Franz 371.
Hackeborn, v., Mechth. 67. 82.
Häckel, Benj. Chr. 312. 315.
Hädus, Petr. 267. 283.
Hasenberg, Joh. 407.
Hafner, Ad. 387.
Hägelin, Abt 227.
Hagelloch 477.
Hagenau 475. 476.
Hagenweil 258.
Hager, G. 28.
Haid, Pfr. 478.
Barth. 480.
Haidenburg 477.
Hailfingen 78.
v. 78. 80. 87.
Haintzl, Heinr. 409.
Haiterbach 467.
Halbmayer, Blas. 420.
Sam. 420. 421.
Hall 6. 7. 22. 41. 202. 491. 493. 495. 509.
Halle 559.
v., Herren 301.
Halm, Hans 410.
Hamburg 490. 497. 514. 516.
Hamersteten 342.
Hamersteter, Augustin 342.
Hammon, Joh. 269.
Hampe, Th. Dr. 253.
Hannover 248.
Harburg 514.
Hardenberg, Kanzler 537.
Harder v. Gärtringen, Marie 142.
Salom. 142.
Hark, Joh. 308.
Härlin, G. Chr. 462.
Harsch, Mart. 351.
Harthausen 352.
Hartmann, Geh. Rat 537.
Hasenberg, G. 420.
Hans 420. 421.
Hasenlocher, Veit 421.
Hasenresser 453.
Hauber, Hofprediger 443. 453.
Joh. 453.
Haubersbronn 45.
Hausen a. Z. 148. 159.
v. 125. 127.
Hausen, v. (Pfauhausen), Leug. 81.
(Rechberghausen) Agnes 121.
Guta 122. 127.
Rüdig. 122.
Sifr. Kon. 120.
Hauser, Eßl. Fam. 81.
Albrecht, Prior 81.
Guta, Priorin 81. 86.
Hectoris, Bened. 265.
Hedinger, Joh. Heinr. 436.
Joh. Reinh., Hofpred. 432 ff.
Heerberg 4.
Hegel 558. 560.
Joh. G. 442.
Heidelberg 7. 423. 425. 491. 492.
Heidenheim 8. 109. 494. 498. 511.
Heigelin, Zehnthofpfleger 511.
Heilbronn 149. 158. 202. 210. 353. 473. 489 ff. 497 ff. 505 f. 508. 511. 514 ff. 608.
Heilbronner, Fl. Dietr. 299.
Heiligenberg 23. 27.
Heiligkreuz 27.
Heiligkreuztal 124. 231.

Digitized by Google

Heimsheim 395.
(Wimpfen) 475.
Heinrice, Schreiberknecht 850.
Heinzelmann, Ivo 418.
Heinrich, Meister 327. 328. 330.
Heinzlin, Sänger 409.
Helfenstein 301. 314. 318.
v., Graf Ulrich d. Ä. 206.
d. J. 206.
Helfta, Kloster 67.
Hellekün, v., Bert. 81.
Marg. 81.
Mechth. 81.
Heller, Heinr., Landschreiber 341. 348. 349. 350.
Jörg 348. 351.
Joh. 340. 348. 362.
Helmstadt 40. 315.
Hemel, Sigism. 416.
Hengher (Hingher), Hofpred. 435.
Henn, Hans 350.
Henricus Ariminensis 262.
Herbrechtingen 11.
Herdegen, Erh. 422.
Hericourt 210.
Herman, Handelshaus 489. 494.
v., Frhrn. 489.
Hermann, der Büchsenmacher 177.
der Stadtschreiber 299.
Herolt, Joh. 261. 283.
Herrenberg 329. 333. 402. 404. 407. 423. 478.
Herrieden 8. 16. 19.
Hersfeld 35.
Herter, Wilh. 349.
Herwig, Joh. 338.
Herzbold, Ega 422.
Hessen, Fürstenhaus
Ludwig VI. 368.
Magdal. Sib. 368.
Philipp der Großmütige 299.
-Kassel, Landgraf Phil. 327.
Heutingsheim 473.
Heyd, Ludw. 384.
Hickas, Hans 386. 391. 406. 409. 410. 413. 414. 421. 427.
Hieber, Dr. 610.
Hieronymus 259. 263. 283.
Higmann, Joh. 275.
Hildebrand, Gottfr. Heinr. 514.
Hildesheim 44. 248.
Hiltisnot, Äbtissin 9.
Himmelspforten 52.
Hippo 280.
Hippokrates 265. 283.
Hirsau 4. 41. 43. 51. 109. 478.
Wilhelm der Selige 109.
Abt Wunibold 479.
Hirschhorn, v. 475.
Hitzler, Propst 443.
Hochdorf (Kirchheim) 136. 150.
(Waiblingen) 473.
Höchst 12. 27. 40.
Hofen (Cannstatt) 149.
(b. Grabenstetten) 149.
v. 126.
Elsbeth 149.
Marg. 127. 149. 161.
Höfingen 334.
Hofstetter, Albr. 420.
Hohenberg 8.
Herrschaft 230.
v., Graf Albr. 195. 196. 197.
Graf Rud. 333.
Hohenburg 133.
Hoheneck, v., Berth. 330.
Hohenheim, v., Bombast 79.
Hohenlohe, v., Herren 17.
Kraft 199. 200. 201. 202.
Hohenstadt 476.
Hohenstaufen 136. 201.
v., Herrschergeschlecht
Friedrich I., d. K. 119. 295.
Heinrich VII., d. K. 16.
Konrad IV. 193.
Hohentwiel 388. 408 ff.
Hohenurach 369.
Hohenzollern, Burg 43.
-Sigmaringen, v., Fürsten 231.
Holkot, Rob. 261. 283.
Holland, v., Wilhelm, d. K. 194.
Hollenbach 6.
Holthausen, Minorit 484.
Holzheu, Joh. G. 315.

Digitized by Google

Holzwart, Ulr. 340. 344.
Höpfigheim 473.
Horatius 263. 283.
Herb 165. 231.
Horkheim, v., Anna 142.
Horn, Feldmarschall 438.
Matth., Notar 353.
Hornbach 14.
Hornberg (Schwarzwald) 459. 467.
Hörnlingen, v., Ulr. 183.
Hornstein, v., Heinr. 183.
Herm. 183.
Hrabanus Maurus 264.
Hubald, Baumeister 12.
Hubenschmid, Anna 126. 150. 162.
Huber, Jörg 424.
Konr. 249. 271. 272.
Ludw. Georg 316.
Hugo Pratensis 260. 284. 287.
Hugo de S. Viktore 255. 284.
Humbold 543.
Hunderfingen 468.
v., Mechth. 70. 89. 92.
Huttenloch, Jer. 432.
Hützelin, Abt 226.

J.

Jäger, Geh. Rat 214.
v. Gärtringen, Konr. 473.
Jagstberg 5.
-Mulfingen, v., Herren 17.
Jagstzell 8. 18. 19.
Jahn, Turnvater 539.
Janowitz, v., Wilh. 426.
Jena 443.
Jenner, Handelshaus 489.
Jerusalem 285.
Jesingen 466.
Jettenbach 148. 159.
Ilsfeld 467.
Ingelheim 12. 27. 40.
Ingersheim 7. 8.
Ingolstadt 285.
Innsbruck 230. 231. 398. 426. 489.
Insingen 14.
Interlacken 115.
Johannes Anglikus 266. 284.
de Bassolitis 278. 284.
Chrysostomus 263. 284.
de Tongues 276. 284.
Josquin 393.
Jouarre 38.
Jourdan, General 525. 526.
Isaak, Heinr. 398.
Isenburg, v., Heinr. 197.
Isny 110. 164. 166. 170 f. 174. 176 f. 179. 185 f. 188. 191. 286—292.
Jung, Guta 74. 89. 90.
Justinian 108. 267. 269. 271 f. 284.
Juvenalis 260. 284.

K.

Kaden 210. 213.
Kaib 126.
Marg. 149. 161.
Kaisersheim 310.
Kalkbrenner, Pfr. 451. 476.
Kallenberg, Herrschaft 231.
Kalthauser, Hans 423. 424.
Kaltental, v. 126. 473. 475.
Barb. 127. 149. 161.
Kapila 98.
Kappel, Prälat 444.
Kappenberg 114.
Kärnten, v., Adalbero, Herzog aus dem Hause Eppenstein 14.
Heinr., Herzog 198. 207.
Konr., Herzog aus dems. Hause 14.
Liutold 14.
Karolinger
Arnulf 14. 29.
Karl d. Gr. 11. 507.
Karlmann 10.
Ludwig d. Deutsche 11. 31.
Pipin 11.
Karlsbad 539. 542. 543. 545. 561.
Karlsruhe 524.
Karter, Andr. 340. 343. 348. 363.
Kaspar, Schreiberknecht 350.
Katharinental 69. 86. 90. 91.
Katzenstein, Burg 4.
v., Odelrich 4.

Digitized by Google

Kaufbeuren 271.
Käuffelin, Pfr. 466. 482.
Kaufmann, Konr. 436.
Kausler 550.
Kehl 500. 527.
Keller, A. 560. 561. 571.
Abrah. 255.
Joh., gen. Waiblinger 338. 341. 348.
Sim. 348. 351.
Urban 420. 421.
W. 245.
Kempten 236. 239. 398. 475. 489.
Kentheim 110.
Kesler, Nik. 256.
Kesselring, G. 270.
Keßler, Chr. 429.
W. 332. 335.
Khumer, Kasp. 414. 417.
Kiechel, Erh. Jul. 312.
Kienlen, Tob. Ludw. 315.
Kilian, Laur. 419. 421.
Mich. 419. 421.
Kindermann, Heinz 548.
Kindervatter, Handelshaus 508.
Kirchberg a. Jagst 3. 6.
b. Ulm 6. 77. 86.
v., Grafen 6. 231. 366.
Kirchheim u. T. 61. 203. 353.
a. N. 45. 478.
Kirchhoff, H. W. 96.
Kißlegg 183.
Kitzingen 10. 508.
Kleinkomburg 20.
Klingenmünster 11.
Klosterreichenbach 110.
Klüpfel, K. 561. 563. 571.
Knapp, Th. 230.
Knittlingen 457. 465.
Knöringer, Registrator 321.
Koberger, Ant. 259.
Koburg 485.
Kohlstetten 472.
Kolb, v., Prälat 438.
Köln 59. 251. 258. 287. 295. 443. 489. 577.
Anno, Erzbischof 18.
Maxim. Heinr., Erzbischof 378.
Komburg 7. 44. 130.
Köngen 473.
Königsbach 423.
Königsbronn 462.
Königsegg 183.
v., Eberh., Komtur 184.
Ulr 183.
Koningsveld 115.
Konrad, Stiftsherr 327. 328.
der Russe, Ritter 121. 122.
Konstantinopel 284.
Konstanz 5. 37. 40. 230. 231. 235. 236. 391. 392. 397. 409. 411. 412.
Konrad, Bischof 61.
Korvey 17. 40.
Köstlin, Reinh. 561. 563. 564. 570. 571.
Kotzebue 539.
Kraft, Christ. 304.
Leo 304. 306.
Krakau 396.
Kraus, F. X. 57.
Krauß, R. Dr. 365.
Kreber, Abrah. 420. 421.
Mich. 406. 411. 420. 421.
Krell, Kanzler 211.
Krems 505.
Krimmel, J. J. 496.
Krontaler, A. 268.
Kufstein 504.
Kugler 1.
Kühhorn, Elis. 152.
Joh. Walt. 152.
Kuhlmann, Quir. 437.
Kun, Mich. 428.
Küntzel, G. 575.
Künzelsau 3. 5. 6.
Kupferzell 9.
Kurz, Herm. 548—557.
Kuttenberger, Christ. 413. 418. 426.

L.

Ladenburg 33.
Laer 287.
Laib, G. Fr. 299.
Laibach 462.
Lamparter, Greg. 347. 353.
Landes, Archivar 317. 318.

Digitized by Google

Landskron, v., Burkh. Münch 333.
Landsperg, v., Herrad, Äbtissin 133.
Lang, Matth., Kardinal 396.
Langenau 300. 611.
Langenburg 3. 4. 5. 16.
v., Walther 16. 17.
Langres 8. 18.
Lantmann, Joh. Dr. 242. 249. 261. 270. 277. 278.
Laon, Bischof Barthol. von L. 111.
Lapicida, Erasm. 393.
Larude, de, Pet. 393.
Laufen, v., Grafen 42.
Lauffen a. N. 42. 45. 125. 127. 129. 132. 135. 139. 141 ff. 147. 151. 153 f. 159. 161. 410. 528.
Lauingen 279. 363. 429. 492—522.
Laurens, Le Petit 276.
Lautenschlager, Hans 427.
Lauterbach 9.
Laur, J. Fr., Hofpred. 464.
Layder, Joh. 145.
Layming, v., Landhofmeister 214.
Leber, Osw. 418.
Bal. 418.
Lebzelter, Hans 303.
Lecce 281.
Lehrs, Dr., Geh. Rat 252.
Leibinger, Adam, Apotheker 259.
Leibringen 479.
Leipheim 301. 314.
Leipzig 246. 448. 514.
Lempp, Jak., Dr. 403.
Lenau 561.
Lenderlin, Vogt 329.
Lendsiedel 6. 14.
Leuzenbronn 14.
Leonberg 196. 329. 420. 429. 468.
Leonbronn 467.
Leonardus de Utino 264. 284.
Leonicenus, Nik. 269. 284.
Le Roy, G. 272.
Leutkirch 164. 166. 170. 172. 174 f. 177 ff. 185. 187 ff. 249.
Leuze, Otto, Dr. 286.
Levet, Pierre 276.
Lichtenberg, v., Adelh. 77. 84.
Lichtenberg, v., Herm., Bischof 84.
Sibotho, Bischof 84.
Lichtenstein, Pet. 269.
Liebenau 136.
Liebenstein i. Allg. 59.
v. 475.
Liebenzell 222. 467.
Liebrecht, F. 97.
Lieher, Diep., Abt 137.
Liher, Konr. 338.
Lille 279.
Limburg a. d. H. 12. 13. 54.
v., Schenken 475.
Lindau 164. 166. 170. 172. 187. 236. 238 f. 505.
Link, Ratschreiber 321. 322.
Sebast. 422.
Linz 200. 201. 427.
Lisa, Gerardus 267.
Lissabon 286.
List, Albr. Dr. 523.
Fr. 507. 579.
Liutbrand, Diakon 11.
Liuthardt, Schreiber 331.
Lobenhausen 4.
v., Grafen 8.
Löbichau 416.
Locatellus, Bonetus 269.
Lochen, v., Burk. 183.
Locher, Jak. 263. 285.
Lochgarten 114.
Loci Restaurati, Abt Wilh. von 144. 145.
Löckle, Dr. 323.
Löher, Bernh. Ludw. 375.
Lohr, v., Herren 8.
London 591.
Longwy 614.
Lorch 5. 128. 145. 403. 404. 511.
Abt Heribert 32.
Abt Nikol. Schenk 146. 148. 159. 161.
Lorcher, Heinr. 348. 351.
Jak., Propst 402.
Joh. 340. 348.
Konr. 361.
Lori 316.
Lorsch, Abtei 9. 10. 12. 27. 39. 40. 59. 421.

Digitized by Google

Lorsch, Abt Gundelaug 46.
Löschenbrand, Jf. 306.
Loser, Stefan 427.
Lothringen, v., Herzog Karl 333.
Lotter, Geh. Archivrat 319.
Löw von Urach 126.
Marg. 150. 162.
Löwenfeld, Alb. 298.
Löwenstein, v., Grafen 475.
Loychartz, Seb. 270.
Loyset 393.
Lucca 204.
Ludwig, Registrator 322.
Ludwigsburg 493. 494. 496. 561. 608.
Lumello 286.
Lüneburg 516.
Luner, Jod. 260. 261.
Lunéville 517. 523.
Luftnau 94. 478.
v., Burk. 105. 106.
Hans 105. 106.
Heinr. 105. 106.
Irmel 105. 106.
Konr. 105. 106.
Luthart, Schreiber 339.
Luther 94. 95.
v., Heinz 425.
Lützelburg, v., Meluf. 95.
Lutz, Chr. 456.
Wernh., Vogt 352. 359.
Luxemburg, v., Heinr. 198. 199.
-Böhmen, Joh., König 199. 206.
Luzern 408.
Lyon 249. 272. 283.

M.

Maas 604.
Machiavelli 204.
Machtolf, Joh. 411.
Madeweis, v., Gesandter 509.
Magdeburg, Mechthild von 87.
Magirus, Propst 485.
Magistris, de, Joh. 269. 285.
Mart. 275. 276. 285.
Magni, Jak. 273. 285.
Magolsheim 469.
Maier, Dav. 424.
Maier, Hans 398.
Mailand 250. 266. 279.
Maino, de, Joch. 266. 285.
Mainz 42. 358. 387. 489 f. 495. 499. 505 ff. 510. 515. 517.
Albankirch 7. 27. 42.
Erzbischof Hatto 42.
Maisental 112. 114.
Malegnani 280.
Malmsheim 478. 479.
Man, Pet. 302. 303.
Mancinus, Dominik 277. 285.
Mandelslohe, Graf 545 ff.
Mannheim 492. 495. 498. 500 f. 505. 511. 513. 516. 519 f. 526. 545.
Manfuetis, de, Leon. 62. 142.
Mantua 135.
Manutius, Aldus 269.
Mages, Walt. 96. 97.
Marbach 420. 438. 611.
Philos. 562.
Marburg 410. 443. 559.
Markgröningen 77. 193—209.
Märklin 584.
Marktfleft 516.
Marquardt, Pfr. 21.
Marquardus, Notar 328.
Marquart, Mart. 424.
Marstaller, Hans 299—304.
Martin, Registrator 315.
Joh. 316.
Martineau, L. 277.
Martinus Polonus 260. 285.
Mäßlin, Hans 302.
Matthias, Cl. 420. 421.
Mauch, Pfr. 131.
Maubuisson, v., Geh. Rat 495. 498. 499. 500.
Mauch, G. R. 307.
Maucler, v., Minister 538. 547.
Maulachgau 4. 6. 8. 10. 13.
Maulbronn 44. 403 f. 464. 478.
Mayer, Bauinspektor 1.
Konr. 419. 421.
Meaux, Veranus, Bischof von 11.
Mecklenburg, v., Herzog Christ. 376.
Herzog Karl 377.

Digitized by Google

Medingen 86. 87. 153.
Meffreth 256. 285.
Megenzer, G. 342.
Mehring, G. 325. 389.
Meinecke, Fr. 575. 589.
Meiningen 393. 397.
Meißner, J. G. 477.
Meiſſen 285.
Mélac 311.
Melanchthon 253.
Memmingen 164. 167. 174. 178 f. 184. 186. 236. 239. 299. 489. 494. 497. 500.
Mendlin, J. 269.
Mengen 231.
Mengwein, F. J. 455.
Mentelin, Joh. 263.
Menzel 561.
Mercator, G. 277.
Mergentheim 3. 5. 514.
Meriamlik 38.
Merk, Hans Konr. 307.
Hans Ulr. 299. 306.
Joh. Konr. 309.
Merſeburg, Thietmar von 101.
Mertz, Joh. 299.
Merz, H., Prälat 561. 564. 565.
Metternich, Fürſt 536 f. 544 ff.
Mettler, A. 47.
Metzingen 404. 407.
Meurer, Phil. Chr. 527.
Meyer, Joh. 64.
Michaelis 560. 561.
Michaelsberg b. Bönnigheim 7.
b. Gundelsheim 7.
b. Heidelberg 7.
b. Ulm 7. 119.
Michel, Franz 416. 426.
Michelbach a. H. 6. 10. 12.
Michelſtadt 6. 36.
Miller, J. J. 313.
Miltenberg 508. 509. 514 ff.
Mindelberg, v., Sifr. 181.
Minden 10.
Minderer, G. 145.
M. 473.
Miscomini, Ant. 265.
Mittelhus, G. 277.
Mittenwald 504.
Mittnacht, v., Miniſter 607. 669.
Möckmühl 9. 10. 482.
Modena 36. 287.
Mohl, Hugo 560. 561.
Mor. 597. 600 ff.
Rob. 560. 561. 597.
Moll, Joh. 851.
Mömpelgard 210. 333. 388. 408 ff. 597.
Henriette, Gem. Eberh. IV. 333. 335.
Monte, de, Pet. 266. 285.
Montfort, Herrſchaft 170. 231.
v., Graf Konr. 183.
Montpellier 288.
Moreau 527.
Morell, P. G. 389.
Mörike, Ed. 5. 49. 60.
Morlach, Graf 9.
Mosbach 202.
Moſeder, Pet. 419.
Moſel, Doroth. 410. 411. 418.
Wolfg. 394. 406. 409 ff. 418. 426.
Möſer 316.
Muff, Oberamtmann 319.
Mühldorf 202.
Mühlhauſen 44.
Mülhauſen 493.
Mulfingen 5. 6.
Müller, Pfr. 131. 132.
Bened. 303.
F. Th. 523. 524.
Hans 302.
Joh., Regimontanus 269. 284.
J. F. 153.
K. 431.
K. Fr. 322. 323.
K. O. 163.
Max 97.
Münch, Fuſt 269.
v., Sib. Barb. 510.
München 208. 318. 394. 423. 491 ff. 498. 501. 504. 509. 512. 513. 516. 525. 536.
Mundelsheim 135. 217. 503.
Münden 514. 516.
Munderkingen 231. 232.

Digitized by Google

Mündler, L. 316.
Münsingen 332. 334. 451. 462. 468.
Münster 119.
  b. Cannstatt 465.
  b. Creglingen 9. 12.
  b. Gaildorf 8. 11.
  in Graubünden 27.
Münsterberg-Öls
  Herzog Fr. Karl 370. 374.
  Elis. Mar. 374.
Mürdel, Pfr. 2. 24.
Muri 110.
Murr 462. 465.
Murrer, Anna 149.
Murrhardt 8. 41. 44. 55. 160.
  Abt Wilh. Egon 143.
Musdorf 4.
Mütschelin, Balth., Vogt 389.

N.

Nadler, Mart., gen. Nebelin 417. 426.
Nagold 420.
Namur 427.
Nanni, G. 267. 285.
Narew 614.
Nassau, v., Herzog 534.
  Adolf, d. K. 197.
Nast, Benj. 517.
  Ulr. 419.
Natale, Giac. Bern. 507.
Neapel 525.
  v., König Rob. 204.
Neckarelz 493. 514.
Neckargartach 147. 159.
Neckartailfingen 20.
Negelin, Rud. 248. 273.
Nehren 404. 407. 413.
Neidlingen, v., Konr. 326. 328.
  Ulr. 326. 328.
Neithart, Ambros. 299.
  Hans 299.
  Hans Ulr. 303.
  Heinr. 299.
  Petr. 299. 300.
Nellenburg, Grafschaft 231. 233.
  v., Ita 69.
Neubronner, Max Tob. 299. 310.
Neubronner, Wilh. 320.
  Wolfg. Matth. 320.
Neuburg a. Donau 427.
  -Hilgertstein, v., Pfalzgraf 468.
Neuenstadt a. d. L. 479.
Neuffen 463.
  v., Bert. 62.
    Rich. 62.
Neuhausen v., Hans 349.
  Joh., Vogt 145.
Newbury, v., Wilh. 103.
Nicäa 106.
Nicoletto de Modena 252.
Nidegg, v., Konr. 183.
Nieder, Joh. 255. 286.
Niederbayern, v., Herzog Otto 198.
Niederstetten 44.
Niedersulz 479.
Nikolai, Prof. 468.
Nikolaus de Lyra 259. 261. 272. 274. 285.
  Panormitanus 256. 286.
Nippenburg, v., Sebast. 415.
Nomire, P. 427.
Nordheim 148. 159.
Nördlingen 253. 299. 419. 444.
Norköping 443.
Northampton 283.
Nothaft, W. 336.
  v. 473.
Notter, Salzlieferant 498.
Notzingen 14.
Nuber, Hans Ludw. 307.
Nufringen 333.
Nürnberg 253. 259. 287. 304. 318. 391 f. 419. 426. 427. 489 ff. 508. 512. 514.
Nürtingen 327. 389. 398. 406. 429. 437.
  v., Marg. 126. 149. 161.
Nüttel, Burkh. 419.
Nymwegen 12. 40.

O.

Oberberken 128.
Oberhausen 159. 471.
Oberkirchberg 231.
Oberlothringen, v., Herzog Friedr. 14.

Digitized by Google

Obermarchtal 13. 114. 116. 117. 118.
Propſt Eberh. 118.
Oberndorf 473.
Oberndorf, v., Miniſter 498. 504.
Oberregenbach 4.
Oberriexingen 395.
Oberſalm, v., Graf Joh. VII. 370.
Oberſtenfeld 47—60. 473.
Stiftskirche 48—56.
St. Peter 56—60.
Oberſtetten 6. 10.
Obertürkheim 81.
Oberurbach 78. 135. 457.
Oberzell 114.
Obrecht, J. 393.
Ochſenfurt 10.
Odenwaldſtetten 469.
Ofen 594.
Öffingen, v., Eliſ. 83.
Öhler, G. 443.
Öhringen 3. 15. 16.
-Weinsberg, Grafen 15.
Ohrnberg 9.
Oignies, v., Mar. 75.
Okeken, J. 393.
Olenſchlager, Handelshaus 489.
Onolzheim 8.
Öpfingen 425.
Oppolt, Pet. 142.
Oranien, v., Prinz Heinr. 368.
Oren 31.
Orenburg 5.
Orendelfall 9. 12.
Orleans 38.
Ornitoparchus, Andr. 393.
Orth 527.
Ortlibin, Adelh. 72.
Oſchatz 398.
Öſchingen 404. 407. 413.
Oſiander, Andr. 371. 372.
Dan. 462.
Joh. A. 454.
Luk. 219. 372. 417. 446.
Osnabrück 40.
Oßweil 160.
Oſtende 497.
Öſterlin, Konr. 461.
Ötenbach 86.
Otmar, Joh. 261.
Ott, J. 308.
Otter, Ludw. 424.
Öttingen, v., Graf Alkr. Eberh. 375.
-Öttingen, Graf Joach. Ernſt 370.
-Wallenſtein, Fürſten 231.
Otto, Joh. Ad. 299.
Seb. 299.
Owen 437. 471.
Oxenſtierna 443.
Oxford 282.

P.

Paderborn 51.
Padua 279. 282. 284. 285.
Paganinus de Paganinis 269.
Palermo 286.
Palm, Karl, Arzt 565.
Palmerſtown 287.
Paludanus, Petr. 262. 285.
Papal, Hieron. 266.
Pappenheim, Graf, Statthalter 492.
Päpſte
Benedikt XIII. 282.
Bonifatius VIII. 86. 258. 280.
IX. 86.
Clemens V. 258. 281.
VI. 86.
Cöleſtin II. 112.
Eugen III. 112.
Gratian 109.
Gregor I. 257. 282.
IX. 62. 256. 260. 282.
Hadrian IV. 112.
Honorius III. 124.
Innozenz II. 112.
III. 113. 276. 285.
IV. 62.
Johann XXI. 273.
XXII. 203.
Julius II. 403.
Leo X. 402. 403. 406. 407.
Lucius III. 114.
Paul II. 138. 139.
Pius X. 612.
Sixtus IV. 140. 143. 144. 159. 161.

Digitized by Google

Papst Viktor II. 15.
Paris 248 f. 279. 282 ff. 530. 591.
Parix, Joh. 278.
Passau 502. 505.
Passauer Vertrag 210. 213.
Paulus, Ed. 1.
Pavia 266. 280. 285.
Pellikan, Konr. 411. 412.
Perottus, Nik. 268. 286.
Pesaro 285.
Peter, Schreiber 339.
Petersberg 11. 23. 36.
Petersburg 591.
Petershausen 109.
Petrus de Aquila 261. 286.
Argellata 268. 286.
Petrus Hispanus 273.
Lombardus 256. 286.
Pfaff 385.
Chr. Matth., Kanzler 440.
Joh. Christ., Prof. 455.
M. 487.
Pfahlheim 44.
Pfalz, v., Ludwig, Herzog von Bayern 336. 356.
Kurfürsten
Friedrich 424.
III., der Fromme 369.
Karl 378.
Karl Ludw. 378.
Pfalzgrafen
Georg Otto 468.
Friedrich 340.
Friedrich, Reichsvikar 172.
Johann Kasimir 370.
Karl Gust., Kg. v. Schwed. 377.
Ottheinrich 424.
Pfalz-Neuburg 476.
Pfalzel 27.
Pfau, L. 583.
Pfauhausen 81.
Pfefferkorn, Joh. 299.
Pfeifer, H. 424.
Pfeiffer, Registrator 322.
Pfeilschmid, Hans 422.
Pfeilsticker, J. 390.
Pfister, M. 319.
Pfister, C. 368.
Pfitzingen 10.
Pfitzner, G. 423.
Pfizer, P. 574—587.
Pforzheim 395. 511.
Pfudler, Seb. 398.
Utz 398.
Pfullingen 136. 137. 479.
Pfützner, Barb. 423.
Piacenza 266.
Piacius, Phil. 270.
Piadema 286.
Piccolomini, An. Sylv. 277. 279.
Pigouchet, Phil. 277.
Pipilare, Matth. 395.
Pischek, v., Minister 609.
Pistoja 204.
Planck, K., Philos. 565. 571.
Plaulin, N. 427.
Platina, Barth. 259. 286.
Plessen, v., Gesandter 531. 535.
Plieningen, v., Guta 125.
Plinius 267. 270. 286.
Plochingen 429.
Ploner, Pet. Val. 512. 514. 515. 516.
Plüderhausen 335.
Pöch, Hans Ludw. 307.
Polen, Könige
Alexander 396.
Joh. Alb. 396.
Sigism. 396.
Pöller, Ulr. 157.
Poltringen 464. 473. 474.
Poppenweiler 420.
Porcus, Chr. 268. 286.
Porphyrius 274. 287.
Porzelius, Jos., Pfr. 273.
Poterat, v., Marquis 523.
Prag 222.
Prämonstratenserorden 110.
Praßberg, v., Wilh. 183.
Prätl, Ulr. 414. 423. 428.
Premontré 111. 129.
Hubert, Generalabt 114.
Abt Hugo I. 111.
III. 127.
Pressel 321.

Digitized by Google

Preußen, Fürsten
August Wilh., Prinz 373.
Ferdin., Prinz 374.
Friedr., d. Gr. 370.
Friedr. Wilh. III. 532.
IV. 559. 573. 595.
Heinrich, Prinz 368.
Pruser, Joh. 64. 153.
Pufendorf, v., Sam. 436.
Puy 283.

Q.

Quedlinburg 27. 36 ff.
Quentell, H. 258.

R.

Raab, Joh. Konr. 386.
Rabausch, Th. Aug. 300.
Radolfzell 231. 232. 408.
Raidt, Prof. 445.
Rammingen, v., Jakob 308.
Ramung, Matth., Bischof 395.
Rapoltstein, v., Bruno 333.
Rapp, Fabrikant 518.
Prof. 548.
A. 572.
Fr., Kaufm. 518.
Joh. Fr. 518.
Rastadt 526.
Ratdolt, Erh. 254.
Rathsamhausen, v., Heinr. 368.
Rau, Dav. Dr. 299. 307. 310.
Rauch, v., Mor. 489.
Rauhenwald, P. 419.
Ravenna 36. 38. 40.
Ravensburg 163—192. 315.
Ravensburger Gesellschaft 250. 251.
Ravnaldus de Noviomagio 270.
Rebstock, Jer. 459.
Rechberg, v., Joh. 120.
— v. Hohenrechberg
Hugo d. A. 138.
— v. Rechberghausen
Elsbeth 123. 158.
Joh. III. 124. 158.
V. 124. 158.
Wilh. 124. 158.
Rechberghausen, v. 121.
Rechenzell 8.
Regenbach 1—46.
Regensburg 16. 36. 37. 43. 55. 222. 295. 457. 476. 489 ff. 508. 525.
Bisch. Juto 39.
Alb. Mag. 279.
Rehlinger, Joh. Dr. 298.
Reichenau 14. 16. 20. 27. 36. 41. 58.
Mittelzell 40.
Oberzell 37. 58.
Reichenhall 493.
Reichenstein 342.
Reichersberg a. J. 110.
Reiff, Franz 397.
Friedr. 560. 561. 565. 571.
Reihing, ehem. Jesuit 458.
Reinerius de Pisis 257. 287.
Reinhard, Schreiber 330.
Reinhardt, Chr. Fr. 496.
Joh. Chr. 496.
Joh. Fr. 496. 498. 501. 505.
Joh. Wilh. Chr. 496.
Karl Fr. 496.
Reinhardts Söhne, Handelshaus 496. 501. 505. 517. 519.
Reischach, Hans 342.
Reiß, Joh. 417.
Reitzenstein, R. 105.
Rem, Wolfg. Dr. 298.
Rembolt, Berth. 274.
Remchingen, v., Burgvogt 414.
Rems, Burg 328.
Remshardt, Registrator 322.
Renner, Thom. 138. 150. 151. 161.
Renz, Abel, Pred. 244.
Retza, de, Franzisk. 253.
Reuchlin, Prof. 453.
H. 562.
Joh. 342. 406.
Reuschle 571.
Reuß von Reußenstein, Anna 122. 127.
Reutlingen 81. 136. 199. 200. 260. 548. 608.
Reuttenmann, Hans 292.
Reyn, K. 393.
Reythofer, Konr. 416.

Digitized by Google

Rich, Hans 390.
Richel, Bernh. 257. 258.
Rieber, Stadtpfr. 237. 239. 244.
Rieck, Hans 420. 423. 425.
Riecke, v., Miniſter 608.
Riedbach 4.
Rieder, Gabr. 423.
Riedlingen 231.
Rief, Leonh. 420. 421.
Riemer, Jörg 429.
Riet zur Mühle 121.
v., Anna 121. 122. 127.
Rietheim, v., Chriſtof 304.
Rimini 282.
Rinderbach, v., gen. v. Leineck 158.
Ringler, Leonh. 145.
Ripon 36.
Riſch von Irrenberg 122.
Ritſchel, O. 454.
Rivalto 287.
Rocella 38.
Roggenburg 118. 121. 140. 141. 145. 157.
Abt Joh. Deyringer 157.
Ulr. Pöller 157.
Rohr 11. 36.
Rohrau 333.
Rolevinck, W. 271. 287.
Rom 28. 35. 36. 267. 287.
Romainmotier 40. 51.
Romanos IV., griech. Kaiſer 45.
Römer, Fr. 604.
Rob. 585.
Rommelshauſen 438.
Rorbeck, Schorndorf. Fam. 126.
Adelh. 121.
Roſenfeld 484.
v., Wernh. 333.
Roſenhartz, vom, Wernh. 183.
Roſenſtein-Hack, v. 120. 123.
Rösler, Joh. Eberh., Prof. 378.
Roſſi, de Steſan 57.
Roßkampff, v., Bürgermeiſter 500.
Roßwälden 478.
Roſtock 443.
Rot a. S. 4.
(Mönchsrot) 114. 117. 124. 128.
Rot (Mönchsrot) Abt Otino 124.
Rotenburg o. T. 4. 195.
Roth, J. 307.
R., Prof. 561. 565.
Steſ. 423.
Rottenbuch 110.
Rottenburg 165. 230. 232. 233. 393. 523. 529.
Röttingen 9.
Rottweil 333.
Rubeus, Joh. 270.
Ruckburg 343.
Rucker, Urſ. 122.
Ruch, Gmünder Fam. 121.
Agnes 121. 127.
Joh., Propſt 127.
Ruge, Arnold 558—571.
Ruh, Dan. 409.
Wolf 409.
Ruit 478.
Rümelin, Guſt. 532. 533. 569. 586. 588 ff. 603.
Rummel, Rud. 338.
Ruoff, Th. 561. 565.
Rupertsberg
Hildeg., Vorſteherin 133.
Ruppel, Berth. 257.
Ruppſch, Konr. 401.
Ruſch, Ad. 264.
Ruſſiſche Fürſten
Alexander I. 379.
Konſtantin, Großfürſt 380.
Maria Feodorowna, Kaiſerin, Herzogin v. Württ. 380.
Nikolaus I. 381.
Paul I. 380.
Rutmannsrod (Rot a. S.) 4.
Rüttel, Fr. 157.
Lor. 344.

S.

Saarbockenheim 485.
Sabinus, G. 95.
Sachſen, Kurfürſten
Chriſtian 211.
Friedr. d. Weiſe 400. 405.

Digitized by Google

Sachsen, Kurfürsten
Johann Georg II. 369.
Joh. Friedr. 94.
-Koburg
Herzog Ernst 371.
-Merseburg
Herzog Christian I. 377.
Sächsisches Kaiserhaus
Heinr. II. d. K. 16. 45.
Liudolf, Herz. v. Schwaben 14.
Ida v. Schwaben, dessen Gattin 14.
Otto I., Herzog von Schwaben 14.
Sachsenheim, v. 126.
Hans, Hofmeister 336. 337.
Marg. 149. 151. 161.
Salisches Kaiserhaus
Eberhard d. A. 15.
Herzog von Franken 14. 15. 46.
Heinrich III. 13.
IV. 6. 14. 16.
Konrad I. 15.
II. 12. 13. 15.
Gisela, dessen Gemahlin 12. 13. 15.
Konrad, Gaugraf 15.
Rudolf, Bischof 15.
Salm, v., Eva 387.
Salzburg 263. 494. 495. 505.
Samaras, Stratiote 403.
Samsoni 428.
Sand 539.
Santritter, Joh. Ludw. 270.
Saracenus, Marinus 270.
Sartorius 316.
Sattler 140. 226.
Joh., Landschreiber 340 ff.
Joh. Bernh. 218.
Saulgau 231.
Sautter, Ulmer Bürgermeister 318.
Savonarola 265. 287.
Savoyen, v., Prinz Eugen 380.
Saxo Grammaticus 103.
Scarnarolus, Ant. 265. 287.
Synd, Obervogt 316.
Hans 305.
Schadhans, Bote 350.
Schäfer, M. 466.
Schäfer, Ludw. Heinr. 528.
Schaffhausen 110. 408. 489. 494. 500.
Schaffner, Mart. 153.
Schapf, G. 397.
Schärtlein, v. 473.
Schedel, H. 260. 285.
Scheid, Kirchenrat 504.
Scheiffelen, Joh. Chr. 316.
Schellenberg, v., Marg. 183.
Schellhaß, Dr. 402.
Schelling, Philos. 469. 561.
Balth. 469.
Dan. 468.
Joh. 469.
Joh. G. 469.
Jos. Fr., Prälat 469.
Schelz, Jörg 345.
Schenk, Nikol., Abt 146.
Scherer, Balth. 423.
Schermar, P. 305. 307.
Schertlin, Dietr. 299.
Schickard, Wilh. 449. 457.
Schienlin, G. 335.
Schiffenberg 51.
Schilling, v., Cannstatt 126.
Wolf 123.
Hildeg. 127. 149. 161.
Schillingsfürst 4.
Schirmer, Jost 423.
Schlahinhausen, Wolfg. 424.
Schleich, Joh. Chr. 315.
Joh. Theob. 313. 315. 316.
Schleicher, Hieron. 305. 306.
Sigm. 305. 307.
Schleupner, Chr. 447.
Schlick, Grafen 479.
Schlosser, Mich. 411. 413. 417.
Schlüchtern 11. 36.
Schlüsselberg 206.
v., Beatrix 206.
Elis. 202.
Gottfr. 202.
Konr. 202 ff.
Schmalfelden 13.
Schmalkalden 429.
Schmerling 574.
Schmid, Prälat 319. 320.
Mart. 420.

Digitized by Google

Schmiden 478.
Schmidlin, J. C. 464.
Laur. 480.
Joh. Laur. 437.
Schmidt, A. Dr. 245.
Schmit, Joh. 444.
Schnait 461.
Schneider, E. Dr. 402. 532.
Schnitzer, K. Fr. 561. 566.
Schoch, G. 145.
Schöffer, Pet. 259.
Schöfferlin, Bernh. 344. 362.
Scholl, Pfr. 466.
Schöll, A. 561. 566. 571.
Schön, Th. 105.
Schönau 115.
Elisab., Vorsteherin 133.
Schönberg 388.
Schönleber, Joh. 408.
Schorer, V. 268.
Schorndorf 121. 143. 332. 335. 345. 352. 398. 400. 461. 470. 491.
Sebast. 423.
Schramberg 231.
Schreck (Leopoldshafen) 490. 516.
Schreiber, Friedr., Protonotar 332. 335.
Mang. 345.
W. L. 253.
Schreiner, K. 427.
Schriesheim 29.
Schropp, Kaufm. 501.
Schroth, Phil. 419.
Schübel, Hofpred. 436.
Joh. 444.
Schulmeister, Joh., Vogt 332.
Schultes, Reginold, P. 67.
Schussenried 117.
Schuster, Max 384.
Schwab, G. 560. 561. 563.
Schwaben, Landvogtei 230.
v., Graf Becilin 101.
Herz. Liudolf aus d. sächs. Kaiserhaus 14.
Schwaben, Herzogshaus
Beatrix 13. 14.
Ernst II. 13.
Gisela, Gem. Konr. II. 12. 13. 15.
Schwaben, Herzogshaus
Hermann I. 14. 15. 31. 46.
II. 13. 14. 16.
III. 13.
IV. 13.
Ida 14.
Mathilde 13. 14.
Otto I. 14.
Schwarz, Hans 423.
Heinr. 299. 304.
Konr. 299.
Schwarzenberg, v., Minister 593. 603.
Schwatz 394.
Schweden, Könige
Gustav Ad. 476.
Karl X. 378.
XI. 378.
Schwegler, Alb. 561. 571. 581. 583. 584.
Schweiser, Fr. J. 420.
Schwenk, E. 2.
Schwertfürb, Kasp. 299.
Schwieberdingen 465.
Schwyz 67.
Scinzenzeler, Ulr. 266.
Sedelmaier, Sebast. 424. 426.
Segni, de, Loth. 276. 285.
Graf Ugolino 282.
Seifriedsberg 231. 257. 265.
Seitz, Joh. 412. 416. 420.
Seligenstadt 12.
Semois 614.
Seneca 262. 278. 287.
Senfel 428.
Seßlin, Jos. 304.
Seuse, H. 68. 69. 116.
Seutter, Joh. Andr. 309 ff.
Matth. 309 ff.
Sevilla 280.
Seybold, D. Seeligmann u. Nast, Handelshaus 517.
Seyffer, Oberamtm. 508.
Seyfried, Eberh. 244.
Sibenburger, Dom. 394.
Siber, Joh. 272.
Sichartshausen 17.
Siegburg 18.

Digitized by Google

Siena 280.
Sieß, Joh., Kaplan 392. 394. 396. 406. 407.
Sigmaringen 200. 203.
Silber, Eug. 267.
Silcher, H. 419.
Simon, Helfer 361.
J. 278.
Sindelfingen 55. 333. 335.
Sinsheim 491. 514.
Siponto 286.
Sirnau 78.
Siſenna, Cornel 99.
Sittaro 385.
Sitterich, Seb., Abt 409.
Sixt, Joh. 306.
Soden, v., Miniſter 609.
Söflingen 136. 305. 310.
Soiſſons 36.
Solnhofen 10. 11. 17. 28.
Solothurn 408.
Sontheim 16. 611.
Sorg, Ant. 255.
Spalt 8. 16.
Spanien, von, Phil. IV. 371.
Spanſeter, Jak. 419.
Spät 126.
Doroth. 150. 162.
Späth, Dietr. 402.
Speyer 12. 84. 159. 195. 261. 425.
Sibotho, Biſch. 84.
Spiegel, Lor. 420. 422. 425.
Spielbach 14.
Spiera, de, Ambroſ. 269. 287.
Spitzenberg, v., Hadelwig 366.
St. Blaſien 110.
St. Denys 11. 17.
Fulrad, Abt 11.
St. Gallen 7. 11. 27. 32. 35 ff. 45.
Abt Gozbert 38.
Immo 38.
Tutilo 43.
St. Georgen 110. 459.
St. Maximin 31.
St. Peter 65. 330.
St. Trond 75.
Sta Giuſta 287.
Stablo, von, Abt Poppo 12.
Stadion, v., Grafen 231.
öſterr. Miniſter 593.
Hans, Hofmeiſter 336. 337.
Stagel, Elsb. 87.
Stahel, J. 420.
Stählin 527.
Stahr, Ad. 568.
Stälin, Chr. Fr. 385.
Stammheim 457. 462. 466. 473.
v., Konr. 336.
Standauf, Hans 427.
Stangenbach 10.
Stans, v., Mechth. 69.
Staub 410. 418. 419.
Felix 419.
Kunig. 419.
Stecher, Barth. 394.
Steck, Laur. 419.
Steiermark, von, Herzog Ottokar 295.
Steigleder, Organiſt 422. 425. 428.
Stein a. Rh. 409.
Steinbach 5. 6. 12. 23. 27. 36.
Steinen 67.
Steinenberg 138.
Steinkirchen 6.
Stell, Stef. 427.
Stelzer, Joh. 399.
Stern, Alfr. 532.
Stetten 314.
Stierlin, Dekan 439.
Stockach 231. 233.
Stöckenburg 4. 10.
Stöcklin, Auberlin 350.
Stockholm 247. 438.
Stommeln, v., Chriſt. 75.
Straßburg 35. 64. 214. 215. 236. 262. 391 f. 443 f. 489. 494. 496 f. 500 f. 505 f. 508. 511 f. 514.
Biſch. Wilh. 392.
Strata, de, Ant. 271.
Straub, Chr. 245.
Strauß, Dav. Fr. 548. 560 ff. 566 ff. 582. 583. 584.
Stridon 283.
Strohmeyer, Wolfg. Fr. 299. 310. 313.
Stubach, v., J. 64.

Digitized by Google

Stuben, v., Ulr. 183.
Stubenrauch, v., Fr. X., Geh. Rat 493 ff. 504. 513.
Stücklin, Joh. 257. 261. 265.
Stüblin, Hans 398. 410.
Sturmfeder, Hans 336. 337.
Stuttgart 64. 136. 142. 143. 153. 211. 319. 328. 330. 334. 338. 340 f. 344. 348. 351 f. 391. 404. 414. 419 f. 443. 468. 470. 478. 485. 490. 493. 497. 500. 510. 524. 537. 561. 563. 566. 570. 608. 611.
Ulrich von St., Präpoſit in Sindelfingen 333.
Suigus, Jak. 272.
Sulz, v., Graf Rud. d. Ä. 333. 336 f. 356.
Sulzau 473.
Suntheim, Ladisl. 152.
Suppingen 507.
Surn, v., Bel. 69.
Sürg v. Gerolzhuti, Lutz 183.
Siggen, Lutz 183.
Sürgenſtein, Hans 183.
Surſen 408.
Süskind, Ed. 561. 567.
Sutor, Pfr. 478.
Jak. 300.
Symonel, Louis 278.

T.

Tafel 560.
Tafinger 487.
Tailfingen 443.
Taler, Joh. 158.
Talheim, v., Gerh. 342.
Täſchler, Jak., Landſchreiber 339 f. 348 f. 360 ff.
Tauberbiſchofsheim 10.
Tauberzell 17.
Teck, Burg 203.
v., Herzog Herm. 326.
ſ. auch Württemberg.
Tegan, Albrecht, Vogt 334.
Tegen, Uracher Fam. 126.
Kath. 149. 161.
Tegen von Scharnhauſen 126.
Teinach 461.
Tennenbronn 459.
Tennich 10.
Tethinger, Joh. 384.
Teuffel, Wilh. Sig. 561. 568. 571.
Théremin, Agent 525.
Theres, Kloſter 17.
Thomas de Aquino 258. 262. 287.
de Hibernia 266. 287.
Thumb, v. 473.
Konr. 425.
Thüringen, v., Eliſ. 82.
Tiefenbach 17.
Tinctoris, J. 393.
Tolmetſch, Konr. 340. 348.
Torella, Kaſp. 267. 287.
Tornamira, de, Joh. 272. 282.
Torreſanus, Andr. 271.
Tortis, de, Bapt. 271.
Toscanella 36.
Töß 68. 69. 86. 90. 91.
Toulouſe 278. 285.
Tournai, von, Hermann 111.
Tours 285.
Trautmannsdorf, v., Grafen 479.
Trechſel, Joh. 272.
Treitſchke, v., H. 532. 547. 581.
Tremel, Andr. 427.
Trevigo 250. 267. 287.
Trier 31. 40. 43. 247. 394. 398 f.
Erzbiſch. Balduin 205. 206.
Karl Kaſp. 378.
Trieſt 497. 505. 512.
Trivento 286.
Tröglen, G. A. 313. 314. 315.
Trommelſchläger, Hans 425.
Troſſingen 14.
Troſtadt 114.
Troſtel, Andr. 403.
Tröſteli, Jude 172.
Trott, v., Leg.Rat 537 f. 541. 545
Trouvé, Geſandter 525.
Trutwein 199.
Tſcherning 106.
Tübingen 280. 332. 351. 393. 395. 399. 402 ff. 417. 420. 428 f. 443.

Digitized by Google

457. 461. 470. 527. 542. 548. 561. 563. 566. 608. 611.
v., Pfalzgrafen 196.
Rudolf v. Scherer 199.
Margarete 333.
Tübinger Vertrag 219. 221. 223. 224. 226. 229.
Tückelhausen 114.
Tumnau 120.
v. 125. 127.
Anna 120.
Eberh. 120. 121. 123.
Guta 121.
Ita 121.
Tunderfeld-Rhodis, v., Baron Karl Aug. Wilh. 373.
Türkheim, v., Irmeng. 81.
Turn u. Taxis, v., Fürsten 231.
Turre, de, Pet. 267.
Tuttlingen 459. 477. 479. 500.
Tyeln, von, Jakobus 266.

U.

Uberkingen, v., Anna 122.
Uberlingen 163—192. 238. 299.
Ublin, Ulr. 397.
Udine 284.
Uhingen 121. 159.
Uhland, L. 94. 97. 548. 500 f. 597 ff.
Ulm 7. 145. 163—192. 207. 236. 251. 290—324. 339. 343. 411. 438. 443. 493. 497. 508. 511. 512. 516. 517.
v., Freiherren 231.
Ulrich, Notar 299.
Stetschreiber 299.
Umgelter, Eßl. Fam. 126.
Elis. 120.
Ungarn, v., Königin Elsb. 69.
Mar. 410. 411.
Ungelter, Hieron. 299. 302.
Unkauf, J. G. 468.
Unterberken 128. 129.
Unterensingen 136. 159.
Unterhausen 471.
Unterjesingen 407.
Unterlinden 78. 86.
Unteröwisheim 457.
Unterregenbach 1—46.
Untersontheim 44.
Untertürkheim 419. 474.
Unterwalden 408.
Unterzell 114.
Unverzagt, Jobst 398.
Upsala 248.
Urach 332. 336. 340 f. 343. 348. 353. 361. 402 ff. 414. 417. 419. 422. 446. 461. 470.
v., s. Württemberg.
Urbach, v., Adelh. 78.
Eberh. 135.
Elis. 78.
Else 135.
Hans 135.
Walter 134. 135.
Wilh. 135.
Ursberg 145.
Urspring 128. 231.

V.

Bach, Joh., Keller 332.
Joh., gen. Schulmeister 332. 335. 338.
Babian (Watt), Joach. 386. 396.
Baihingen a. E. 395.
a. F. 429.
v., Graf Konr. 202.
Balencia 282.
Balerius Maximus 268. 288.
Balla, Laur. 273. 288.
Balle b. Verona 36.
Batke 567.
Beesenmeyer, Gg. 319.
Gust. 322.
Beit, Meister 397.
Beitshöchheim 17.
Bellberg, v., Agnes 79.
Wila 91.
Benedig 250. 267. 285. 426. 489.
Berbonet 393.
Bergenhans, Ludw., Kanzler 342 ff.
Beringen 231. 352.
-Nellenburg, v., Graf Eberh. 366.
Hedwig 367.

Digitized by Google

Veringen-Nellenburg, Mang. 366.
Verona 28. 44. 547.
Veßra 114.
Vicenza 284.
Vicktring, v., Joh. 96. 103.
Villinger, Gerichtsschreiber 306.
Vincentius Bellovacensis 255. 288.
Vincenz, A. R. 244.
Vincke 586.
Virdung, Seb. 392.
Vischer, Fr. Th. 548. 560 f. 568 ff. 583 ff.
Viterbo 285.
Vitry, von, Jakob 113 f. 116. 129.
Vogel, Kommerzienrat 493. 494.
Vogler, Joh. 386.
Volmar, Simpl. 415.

W.

Wächlingen 5.
Wächter, Kanzler 560. 565.
Wagner, Prof. 445.
Steuermeister 316.
Waibel, Joh., Protonotar 338. 339.
Joh., Kanzler 340. 343 f. 348 f. 361. 362.
Waiblingen 338. 341. 465.
Adelh. von W., Äbtissin 77.
Wain 314.
Waitz 600.
Walch, G. 271.
Wald, Stift 232.
Waldburg, v., Grafen 231.
Waldeck, v., Mechth. 79.
Waldenbuch 429.
Walderich, Einsiedler 8.
Walddorf, Mich. von, Schreiber 338.
Waldsee 163. 179. 231. 390.
Walker, Eberh. 158.
Wallhausen 4. 17.
Walter, gen. Kühhorn 338.
Friedr. 253.
Wangen a. R. 7.
(Göppingen) 121. 159.
Wangenheim, v., Gesandter 533—547.
Wannweil 41.
Warschau 396.
Warthausen 231.
Wassermann, Lienh. 394.
Weber, Schiffaktor 496.
Joh. Dav. 503.
Phil. 419.
Wegener, J. 264. 265.
Weigel, Hans 253.
Weil b. Eßlingen 61—93.
i. Schönb. 467. 478.
Weilderstadt 327. 419.
Weiler 83.
v., Dietr., Landhofmeister 347. 353.
Elis. 68. 91.
Weilheim 460. 467.
Weimar, v., Bernh. 64.
Weingarten 110. 183 f. 386.
(Pfalz) 503.
Weinsberg 194.
Stadtkirche 3.
v., Engelh. 199.
Konr. 198. 199. 202.
Weissach 469.
Weissenau 112. 114. 117 f. 183 f.
Äbte
Johann 184.
Niklas 184.
Werner 184.
Weißenburg 10.
Weißenhorn 394.
Weißenstein 122.
Weißland, Leo 299.
Weitenburg 473.
Weizsäcker, v., Minister 607. 608. 609.
Welcker 584.
Weller, K. 193.
Welling, Marg. 153.
Marg., Priorin 153.
Sebast. 153.
Wenck 316.
Wendlingen 468. 469.
Wensler, H. 257.
Mich. 257.
Werdau 416.
Werdeck, v., Grafen 8.
Werden a. R. 22. 27. 37. 40. 58.
Liudger, Stifter des Klosters 58.
Gerfrid, Bischof 32.

Digitized by Google

Werdenberg, v., Graf, Bundeshauptm. 299.
Alb. d. A., Landvogt 183.
-Albeck, v., Grafen 297.
-Sargans, v., Grafen 343.
Werder 567.
Werenwag 231.
Werla, v., Grafen 13.
Wesel 114.
Westheim 4.
Wetzlar 320.
Wibel, J. Chr. 1.
Wiblingen 110. 231. 310. 319.
Widmann, Ambros., Propst 403.
Mang. 338.
Wiedekind, H. 415. 423.
Wieland, Joh. 394. 395. 400.
Israel, Pfr. 395.
Wien 281 f. 286. 417. 429. 505. 511. 515. 518. 534 f. 537. 542.
Wiener, Th. 255.
Wiernsheim 473.
Wiesenbach 19.
Wiesensteig 314. 476.
v., Mathilde 120.
Wigand, Otto 558.
Wildberg 469.
Willsbach 479.
Wimpfen 3. 16. 27. 194 f. 201 f. 327. 372.
Windisch 31.
Winkler, G. 427.
Winnenden 569.
Winter, Prof. 485.
Ant. 485.
Wintzingerode, v., Graf H. 533—547.
Graf Wilko 534.
Winzeln, v., Guta 72.
Wirtemberg, Burg 32. 328. 347.
Wirth, Joh. Ulr. 561. 569.
Wißlant, J. 251.
Joh. 251.
Wittenberg 400. 416. 426. 443.
Wohnlich, Dan. Konr. 515.
Wolf, G. 278.
Wölfflin, Pfr. 437.
Christof 437.
Wölflin, Prof. 445.
Wolkenstein, v., Herren 473. 474.
Wöllwarth, v. 475.
Worms 40. 399.
Bisch. Burchard 102. 109.
Wortmann, Seb., Kaplan 391 ff. 399.
Wörz, Joh. 304.
Wrangel, K. G., Gen.Feldmarschall 377.
Wucherer, Joh. Kasp. 299. 310. 311.
Konr. Chr. 312. 314.
Wucker, Hans 398.
Wülfingen 5. 44.
Wunnenstein 7.
Wurm 597.
Wurmlinger Kapelle 3.
Württemberg, Fürstenhaus
Adam, Prinz 376.
Agnes 206.
Albrecht, Herzog 372. 375.
Albr. Christ. 375. 376.
Alex. Eugen 379. 380.
Alex. Christ. Friedr., Graf, Dichter 377.
Alex. Fr. Karl 379.
Alex. Fr. Wilh. 371.
Alex. Paul Ludw. Konstant. 381.
August, preuß. General 373.
Christian 376.
Christof, Herzog 64. 210. 213. 226. 368. 422 ff. 431. 440. 469. 500.
Eberhard 366. 367.
I. d. Erl. 80. 196 ff. 326 ff. 347.
II. d. Greiner 329. 330.
III., Graf 331 ff. 352.
IV., Graf 332. 333.
Eberhard V. (I.) im Bart 135. 137. 209. 339 f. 343 f. 349 f. 353. 362. 402.
Eberhard VI. (II.) 141. 153. 340 ff. 348. 350. 353. 359. 363. 367.
Eberh. III., Herzog 368 ff. 374 ff. 469. 485.
Eberh. Ludw., Herzog 466. 500.
Eberthal 375.
Emich 306.
Ernst Alex. Konst. Fr. 371. 386.
Eugen, ruff. General 381.

Digitized by Google

Württemberg, Fürstenhaus
Eugen Erdmann 375.
Eug. Fr. Heinr. 380.
Eug. Ludw. Ad. 380.
Ferdinand 373.
Friedr. I., Herzog 210—229. 369. 370. 379.
Friedr. I., Kg. 370. 378. 478. 517 f. 530 ff.
Friedr., Prinz 373.
Friedr. Achilles 372.
Friedr. Aug. Ferd. 374.
Friedr. Eug., Herzog 368. 370 f. 374. 377. 379 f.
Friedr. Karl, Herzog-Administrator 370. 470.
Georg von Mömpelg. 369. 373. 386. 423.
Georg Fr. 369. 370.
Hartmann I. 366.
Heinr., Graf 367. 387. 369.
Imman. Eberh. 379.
Joach. Friedr. 370.
Joh. Friedr. 370. 436. 470.
Joh. Friedr., Herzog 370. 375. 470.
Karl, Kg. 378. 379. 606. 611.
Karl, Prinz 378.
Karl Alex. 376. 378. 379. 380.
Karl Christ. 378.
Karl Eugen, Herzog 378. 380. 494 bis 522.
Karl Fevdin. 374. 378.
Karl Maxim. 378.
Katharina, Gräfin, Klosterfrau 123. 126. 127. 136. 150—162. 342.
Konr. I. 366.
II. 366.
III., Graf v. Grieningen 366.
Konst. Fr. Alex. Franz 379. 381.
Ludwig I., Graf 339. 343. 348. 366.
Ludwig II., Graf 339. 366.
Ludwig III., Graf 366.
Ludwig, Herzog 210. 211. 212. 226. 318. 400. 425.
Ludwig, Prinz 368.
Ludw. Eug., Herzog 368. 380.
Ludw. Friedr., Prinz 370.
Württemberg, Fürstenhaus
Ludw. Fr. Alex. 379.
Magnus, Prinz 372.
Margar., Klosterfrau 136.
Nikol. 381.
Paul Karl Alex. 381.
Paul Fr. Karl Aug. 373. 380.
Paul Fr. Wilh. 379.
Philipp, Herz. 371. 381 f.
Phil. Albrecht 372. 376.
Phil. Sigm. 371.
Robert, Herz. 372. 382.
Sabine, Herzogin 368. 399.
Ulrich I., Graf, der Stifter 193. 206 323. 328. 367.
Ulrich II., Graf 326. 328.
Ulrich III., Graf 203. 206 ff. 317.
Ulrich IV., Graf 327. 330.
Ulrich V., Graf 64. 134—162. 340. 342. 344. 348. 352. 358 f. 367.
Ulrich, Herzog 215. 219. 229. 304. 341. 348. 353. 368. 383—430.
Ulrich, Prinz 372.
Wilhelm I., Kg. 64. 370. 378 f., 532 bis 547. 559. 604.
Wilhelm II., Kg. 380. 606. 613.
Wilh., dänischer General 371.
Wilh. Ludw. 368. 377.
Wilh. Nikol. 377. 381.
Württemberg-Mömpelgard
Leopold Eberh. 373.
Leop. Fr. 373.
Ludw. Fr. 373.
Otto Fr. 373.
Württemberg-Neuenstadt
Albrecht 375.
Ferdin. Wilh. 374.
Friedr. 375.
Friedr. Aug. 372.
Friedr. Sam. 376.
Karl Rud., Administrat. 376. 378.
Kasimir 376.
Württemberg-Öls
Christian Erdmann 375.
Christ. Ulr. 376.
Julius Sigm. 371.
Karl Christ. Erdm. 375.

Digitized by Google

Württemberg-Öls
Karl Ferdin. 374.
Leop. Friedr. 373.
Leop. Viktor 373.
Sylvan. Nimr. 369. 374. 377.
Württemberg-Teck
Franz, Herzog 376. 381.
Württemberg-Urach
Wilhelm, Herzog, 381.
Württemberg-Weiltingen
Auguſt, Prinz 372. 374.
Friedr. Ferdin. 374.
Georg Leop. Fr. 373.
Julius Fr. 371. 373. 374.
Jul. Peregeniatius 371. 374.
Manfred 374.
Martialis 374.
Roderich 374.
Württemberg-Winnental
Friedr. Karl, Adminiſtrator 371. 378. 379.
Heinr. Friedr. 368.
Maxim. Immanuel 378. 379.
Würzburg 41 f. 44. 54. 155. 485. 508 ff.
Burgkapelle 41.
Stift Haug 16.
Stift Neumünſter 6. 8. 10. 13 ff. 41. 46.
St. Steſan 41. 54.
Bistum 4. 10. 14. 45.
Biſchöfe
Burchard 8.
Gozbald 7.
Heinr. 45.
Herm. 16. 84.
Megingaud 32.
Rudolf 15.
Wüſtenrot 479.
Wyle, v. Nikol. 300. 340 ff. 359.
Wyſt, Hans 422.

X.

Xanten, von, Norbert 110. 111.

Y.

Ypern 614.

Z.

Zäemann, Gallus 476.
Zähringen, v., Bertold I. 14.
Richwarn, deſſen Gattin 14.
Zainer, G. 255.
Joh. 264. 265.
Zais, Joh. Wilh., Chirurg 518.
Wilh. 518.
Zaiſer, Hans 425.
Zarotus, Ant. 266.
Zaſius, Joh. Dr. 298.
Zattmann, Joh. 145.
Zavelſtein 461.
Zech, J. 561. 570.
Joh. Dav. 305. 307.
v., Graf 513.
Zehner, Bernh. Ign. 514.
Zell 9.
Zeller, Chriſtof, Hofprediger 470.
Ed. 560. 561. 570. 571.
J. 19. 107.
Zelling, Th. 416.
Zeppelin, v., Graf Ferd., Miniſter 534.
Karl, Miniſter 523. 524. 528.
Zeyer, v., Miniſter 608.
Ziegler, Hans, Sänger 394.
Joh. 465.
Phil., Sekretär 218.
Ziemetshauſen 231.
Zobel, Hans Chr. 270.
Zollern-Hechingen, v., Fürſt Phil. 371.
Züllenhardt, v. 126.
Sifr. 333.
Urſula 150. 162.
Zürich 36. 514. 559.
Zurzach 37. 330.
Züttelmann von Zizishauſen 126.
Züttlingen 10.
Zweibrücken-Bitſch, v., Eliſ. 387.
Zwiefalten 108. 110. 128. 130. 217. 330. 335. 471. 479.
Zwickau 423.
Zwingli 245.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Schriften

der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

(Sämtlich im Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.)

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württembergischen Altertumsverein in Stuttgart, dem Historischen Verein für das württembergische Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Jahrgänge 1892—1916. Je ca. 30 B. Lex.-8°. Preis des Jahrgangs brosch. 4 ℳ. (Wird fortgesetzt.)

v. Föhr, Julius, † Senatspräsident in Stuttgart, **Hügelgräber auf der Schwäbischen Alb.** Bearbeitet von † Professor Ludwig Mayer. Mit Abbildungen und 5 Tafeln. 1892. 56 S. 4°. Preis 4 ℳ. Vergriffen.

Reftle, Dr. W., Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg. 1893. 113 S. Preis brosch. 2 ℳ.

v. Hiller, Fritz, Generalleutnant, **Geschichte des Feldzugs 1814 gegen Frankreich** unter besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme der königlich württembergischen Truppen. 1893. IV und 481 S. Mit Karten und Plänen. Preis brosch. 6 ℳ.

Württembergische Geschichtsquellen.

Band I: Geschichtsquellen der Stadt Hall. Erster Band: Herolt. Bearbeitet von Dr. Chr. Kolb. 1894. VIII und 444 S. Preis 6 ℳ.

Band II: Aus dem Codex Laureshamensis. — Aus den Traditiones Fuldenses. — Aus Weißenburger Quellen. Mit einer Karte: Besitz der Klöster Lorsch, Fulda, Weißenburg innerhalb der jetzigen Grenzen von Württemberg und Hohenzollern. Von D. Dr. G. Bossert. — Württembergisches aus römischen Archiven. Bearbeitet von Dr. Eugen Schneider und Dr. Kurt Kaser. 1895. VI und 605 S. Preis 6 ℳ.

Band III: Urkundenbuch der Stadt Rottweil. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Heinrich Günter. 1896. XXIX und 788 S. Preis 6 ℳ.

Digitized by Google

Band IV: Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Adolf Diehl unter Mitwirkung von Dr. K. H. S. Pfaff, Professor a. D. 1899. LV und 736 S. Preis 6 ℳ.

Band V: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Knupfer. 1904. XIV und 681 S. Preis 6 ℳ.

Band VI: Geschichtsquellen der Stadt Hall. Zweiter Band: Widmanns Chronica. Bearbeitet von Dr. Chr. Kolb. 1904. 73 und 422 S. Preis 6 ℳ.

Band VII: Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. Zweiter Band. Bearbeitet von Dr. Adolf Diehl. 1905. XXVII und 643 S. Preis 6 ℳ.

Band VIII: Das Rote Buch der Stadt Ulm. Herausgegeben von Carl Mollwo. 1905. VII und 304 S. Preis 6 ℳ.

Band IX: Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. Erster Band. Bearbeitet von Dr. A. Hauber. 1910. XLII u. 819 S. Preis 8 ℳ.

Band X: Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Text und Darstellung von Dr. Joseph Zeller. 1910. XVI und 571 S. Preis 8 ℳ

Band XI: Ausgewählte Urkunden zur württemb. Geschichte. Herausgegeben von Eugen Schneider. 1911. VIII und 271 S. Preis 3 ℳ.

Band XII: Stift Lorch. Quellen zur Geschichte einer Pfarrkirche. Bearbeitet von Gebhard Mehring. 1911. XXXIV und 243 S. Preis 5 ℳ.

Band XIII: Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Bearbeitet von Dr. Adolf Rapp. 1912. XXII und 680 Seiten. Mit einer Karte von Stuttgart. Preis 9 ℳ

Band XIV: Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. Zweiter Band. Bearbeitet von Dr. A. Hauber. 1913. 556 Seiten. Preis 7 ℳ.

Band XV: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Zweiter Band. Bearbeitet von Dr. M. v. Rauch. 1913. VII und 818 Seiten. Preis 10 ℳ.

Band XVI: Gerwig Blarer (Abt von Weingarten 1520—1567), Briefe und Akten. I. Band 1518—1547. Bearbeitet von Heinrich Günter. 1914. XXXIX und 672 S. Preis 9 ℳ.

Band XVIII: Oberschwäbische Stadtrechte I. Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny. Bearbeitet von Dr. K. O. Müller. 1914. VIII und 317 S. Preis 2 ℳ 50 Pf.

Band XIX: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Dritter Band. Bearbeitet von Dr. M. v. Rauch. 1916. 783 S. Preis 10 ℳ.

Digitized by Google

v. Heyd, Dr. W., Direktor, Oberbibliothekar a. D., **Bibliographie der württembergischen Geschichte.**

I. Band 1895. XIX und 346 S. Preis 3 *M*.

II. Band 1896. VIII und 794 S. Preis 5 *M*.

III. Band 1906. Bearbeitet von Hofrat Th. Schön, 1907. XII und 169 S. Preis 2 *M*.

IV. Band. Bearbeitet von Dr. Otto Leuze, 1915. IX und 596 S. Preis 6 *M*

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. Herausgegeben von Dr. Viktor Ernst. Erster Band: 1550—1552. 1899. XLI und 900 S. Preis 10 *M*. Zweiter Band: 1553—1554. 1900. XXVI und 733 S Preis 10 *M*. Dritter Band: 1555. 1902. LXVIII und 420 S. Preis 8 *M*. Vierter Band: 1556—1559. 1907. LIV und 747 S. Preis 10 *M*.

Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Herausgegeben von Dr. K. Steiff und Dr. G. Mehring. 1912. XVI u. 1115 Seiten. Preis 7 *M*.

Geschichte der Behördenorganisation Württembergs. Von Dr. Fr. Wintterlin, Archivrat in Stuttgart. Erster Band. Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. 1904. XIII und 349 S. Preis 3 *M* 50 Pf. Zweiter Band. Die Organisationen König Wilhelms I. bis zum Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. 1906. XI und 320 S. Preis 3 *M* 50 Pf.

Darstellungen aus der württembergischen Geschichte.

Band I: Der geschichtliche Kern von Hauffs Lichtenstein. Von Dr. R. Max Schuster. 1904. VIII und 358 S. Preis 3 *M* 50 Pf.

Band II: Schubart als Musiker. Von E. Holzer. 1905. IV und 178 S. Preis 3 *M*.

Band III: Der Feldzug 1664 in Ungarn. Von K. v. Schempp. 1909. XII und 311 S. mit 4 Karten. Preis 5 *M*.

Band IV: Die Württemberger und die nationale Frage 1863—1871. Von Dr. Adolf Rapp. 1910. XV und 483 S. mit 12 Abbildungen. Preis 7 *M*.

Band V: Friedrich Karl Lang. Leben und Lebenswerk eines Epigonen der Aufklärungszeit. Von Dr. Gustav Lang. 1911. X und 223 S. Preis 3 *M*.

Band VI: Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im XIII. u. XIV. Jahrhundert. Von Dr. Otto Hohenstatt. 1911. XIV u. 134 S. mit einer Karte. Preis 2 *M* 50 Pf.

Band VII: Die Reichsstadt Schwäbisch Hall im Dreißigjährigen Kriege. Von Dr. Franz Riegler. 1911. XII und 119 S. Preis 2 *M*.

Digitized by Google

Band VIII: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Von Dr. Karl Otto Müller. 1912. XX u. 447 S. Preis 5 ℳ.

Ergänzungsband: Alte und neue Stadtpläne der oberschwäbischen Reichsstädte. Von demselben. 1914. 14 S. mit 21 Plänen. Preis 3 ℳ 50 Pf.

Band IX: Die württembergischen Abgeordneten in der konstituierenden deutschen Nationalversammlung. Von Dr. Th. Schnurre, mit biographischem Anhang von Niebour. 1912. XII u. 126 S. Preis 2 ℳ.

Band X: Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis 1495. Von Dr. J. Wülk und H. Funk. 1912. XVI u. 117 S. Preis 1 ℳ 50 Pf.

Band XI: Das Territorium der Reichsstadt Rottweil in seiner Entwicklung bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts. Von Dr. A. Merkle. 1913. XI und 130 S. mit 2 Karten. Preis 2 ℳ 50 Pf.

Band XII: Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen. Von Dr. O. Hutter. 1914. XIII und 228 S. mit 2 Karten. Preis 3 ℳ 50 Pf.

Band XIII: Badenfahrt. Württembergische Mineralbäder und Sauerbrunnen vom Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Von G. Mehring. 1914. XI und 204 S. Preis 2 ℳ 80 Pf.

Band XIV. Die Triaspolitik des Frh. K. Aug. von Wangenheim. Von Dr. Curt Albrecht. 1914. X und 196 S. Preis 2 ℳ 80 Pf.

Band XV: Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg 1170—1482. Von Dr. K. J. Hagen. 1914. X und 97 S. mit 2 Karten. Preis 2 ℳ.

Band XVI: Die Stellung der Schwaben zu Goethe. Von Frank Thieß. 1915. VIII und 210 S. Preis 3 ℳ.

Die verzierten Terra sigillata-Gefäße von Cannstatt und Köngen-Grinario, von R. Knorr. 1905. 49 S. und 47 Tafeln. Preis 5 ℳ.

Württembergische Münz- und Medaillenkunde, von Chr. Binder, neu bearbeitet von Dr. Julius Ebner. Band I. V und 293 S. mit 20 Doppeltafeln in Lichtdruck. Groß-Lex.-8°. Preis 8 ℳ 40 Pf. Band II, Heft 1. 69 S. mit 4 Doppeltafeln. 1912. Preis 2 ℳ (Erscheint in 10 Lieferungen zum Preis von etwa 15 ℳ.)

Hermelink, Dr. H., Die Matrikeln der Universität Tübingen. I. 1906. VIII und 760 S. Preis 16 ℳ.

Bihlmeyer, Dr. K., Heinrich Seuse, Deutsche Schriften. 1907. XVI. 165* und 628 S. Preis 15 ℳ.

Digitized by Google

Württembergische Archivinventare.

1. Heft. Das württ. Finanzarchiv. 1. Die Aktensammlung der herzogl. Rentkammer. Von E. Denk. 1907. IV und 160 S. Preis 2 ℳ.
2. Heft. Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen der Oberämter Ravensburg und Saulgau. Von Gustav Merk. 1912. VIII und 148 S. Preis 1 ℳ 50 Pf.
3. Heft. Desgl. des Oberamts Künzelsau. 1912. IV und 62 S. Preis 1 ℳ.
4. Heft. Desgl. der Oberämter Backnang, Besigheim, Cannstatt. Von M. Duncker. 1913. IV und 83 S. Preis 1 ℳ.
5. Heft. Desgl. des Oberamts Mergentheim. Von Friedrich Hirsch. 1913. IV und 92 S. Preis 1 ℳ.
6. Heft. Desgl. des Oberamts Marbach. Von Wilhelm Kolb. 1913. IV und 70 S. Preis 1 ℳ.
7. Heft. Desgl. der Oberämter Brackenheim und Maulbronn. Von Dr. M. Duncker und E. Baßler. 1913. IV und 70 S. Preis 1 ℳ.
8. Heft. Desgl. des Oberamts Rottenburg. Von Dr. M. Duncker, 1913. IV und 127 S. Preis 1 ℳ 40 Pf.
9. Heft. Desgl. des Oberamts Biberach. Von G. Merk. 1913. IV und 148 S. Preis 1 ℳ 40 Pf.
10. Heft. Desgl. des Oberamts Waldsee. Von G. Merk. 1913. VI und 152 S. Preis 1 ℳ 40 Pf.
11. Heft. Desgl. des Oberamts Tübingen. Von Dr. M. Duncker. 1914. IV und 112 S. Preis 1 ℳ 20 Pf.

Verzeichnis der württemberg. Kirchenbücher. Gefertigt von M. Duncker. 1912. 193 S. Preis 2 ℳ 80 Pf.

Württembergische ländliche Rechtsquellen, I. Band. Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearbeitet von Archivrat Dr. Fr. Wintterlin. 1910. 17* und 888 S. Preis 20 ℳ.

Württembergische Landtagsakten I, 1 (1498—1515). Bearbeitet von Dr. W. Ohr und Dr. E. Kober. 1913. XXXXI und 312 S. Preis 5 ℳ. — II, 1. (Unter Herzog Friedrich I. 1593 bis 1598.) Bearbeitet von Oberregierungsrat A. E. v. Adam. 1910. X und 652 S. Preis 12 ℳ. — II, 2. (Unter Herzog Friedrich I. 1599 bis 1608.) Bearbeitet von demselben. 1911. 844 S. Preis 15 ℳ 50 Pf.

Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg, I. Band: bis 1559. Von K. Weller, A. Diehl, J. Wagner, L. Ziemssen. 1912. VIII und 659 S. Preis 8 ℳ.

Digitized by Google

Im Verlag von Paul Neff in Eßlingen:

Bilderatlas zur württembergischen Geschichte, von E. Schneider unter Mitwirkung von P. Gößler. 1913. IV und 96 S. mit 669 Abbildungen. Preis 4 ℳ.

Mit Unterstützung der Kommission ist erschienen:

Bibliographia Brentiana. Von Dr. W. Köhler (Berlin 1904, C. A. Schwetschke und Sohn).

Digitized by Google

Digitized by Google

Redaktionsausschuß der Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte:

Professor Dr. Ernst, Professor Dr. Gradmann, Archivdirektor Dr. Schneider, Hauptschriftleiter — sämtlich in Stuttgart. Professor Dr. Günter in Tübingen.

Redaktionsausschuß bei dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben:

Professor Dr. Knapp. Professor Dr. Greiner. Professor Müller — sämtlich in Ulm.

Redaktionsausschuß bei dem Historischen Verein für das Württ. Franken:

Oberreallehrer Dr. Zeller in Hall. Professor Dr. Weller in Stuttgart.

Redaktionsausschuß bei dem Sülchgauer Altertumsverein:

Professor Nägele in Tübingen. Domkapitular Dr. Reck in Rottenburg.

Digitized by Google

Württembergische
Vierteljahrshefte
für
Landesgeschichte.

Neue Folge.

In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Historischen Verein für das Württ. Franken und dem Hällgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

XXVI. Jahrgang.
Heft 1 und 2.
1917.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1917.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Staat und Kirche in Württemberg nach dem Tode Graf Eberhards im Bart (1496) bis zur Einführung der Reformation. Von Dr. Hans Wülk 1

Das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten. Von Karl Otto Müller 42

Ulms Bibliothekwesen. Von Professor Dr. Greiner 64

Joseph Furttenbachs Hochzeit-Hauß-Gebäw. Ein Beitrag zur ulmischen Kunst- und Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts. Von V. Curt Habicht . . . 121

Aus den Registern der Kanzlei der Grafen von Wirtemberg. Von G. Mehring 131

Das schwäbische ritterliche Maiergeschlecht der Maier von Trossingen. Eine ständegeschichtliche Untersuchung. Von Erich Troß 157

Vermischtes. Das Ostracher Liederbuch. Von Hermann Fischer 185

Besprechungen. K. O. Müller, Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Ravensburg von 1523—1577. — Gustav Boffert, Zur Geschichte Stuttgarts in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. — E. Brandenburg, Die Reichsgründung. — Schäfer, Albrecht, Die Orden des hl. Franz in Württemberg bis zum Ausgang Ludwigs des Bayern. — V. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels. — A. Brinzinger, Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien. — Johann Joseph Abert (1832—1915). Sein Leben und seine Werke von Hermann Abert. — G. Thierer, Ortsgeschichte von Gussenstadt. — Haug und Sixt, Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs. — J. Baum, Forschungen über die Hauptwerke des Baumeisters Heinrich Schickhardt in Freudenstadt, Mömpelgard und Stuttgart, sowie über die Schlösser in Weikersheim und Aschaffenburg. — Julius Krieg, Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. — Th. Specht und A. Schröder, Die Matrikel der Universität Dillingen 188

Einsendungen, die nicht durch die Vereine vermittelt werden, sind an Archivdirektor Dr. Schneider in Stuttgart zu richten.

Digitized by Google

Staat und Kirche in Württemberg nach dem Tode Graf Eberhards im Bart (1496) bis zur Einführung der Reformation.

Von Dr. Hans Wülk.

Nachstehender Aufsatz ist als Abschluß meiner im Jahre 1912 im Verlag von W. Kohlhammer erschienenen Preisarbeit: Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogtum 1495 (Band X der Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, herausgegeben von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte) gedacht. Die Resultate, die gewonnen wurden, verdeutlichen in manchen Punkten noch das Streben eines Herzogs Ulrich nach Vervollkommnung und Ausbau seiner landesherrlichen Hoheit auch auf kirchlichem Gebiet. Auch die österreichische Regierung verfolgt eifrig und konsequent die von den württembergischen Grafen gegebenen kirchenpolitischen Richtlinien. So dürften die nachfolgenden Zeilen einen in mancher Beziehung nicht unwesentlichen Beitrag zur Vorgeschichte des Staatskirchentums in Württemberg bilden und klarmachen, wie das neue Recht, das die Reformation über die Beziehungen von Staat und Kirche schuf, so rasch und schnell festen Fuß fassen konnte. Denn es war ja schon längst in Übung, in Theorie und Praxis nichts mehr Neues und Ungewohntes. Zielbewußte, wenn freilich auch in ihren letzten Konsequenzen nicht gewollte Politik hatte gute und gründliche Vorarbeit geleistet.

Die Beziehungen auch der unmittelbaren Nachfolger des Grafen Eberhard im Bart zur Kurie waren und blieben stets gute. Sie erlitten im Anfang des Jahres 1504 eine kleine Belastungsprobe. Papst Alexander VI. hatte einen Jubelablaß ausgeschrieben, und die eingegangenen Gelder sollten zu einem Türkenzug verwendet werden. Dem Kaiser lag als „oberstem Vogt und Beschirmer der heiligen Christenheit" der Türkenzug sehr am Herzen, und um ihn vor allem finanziell sicherzustellen, hatte er schon am 26. November 1502 aus Zusmarshausen dem Bischof Friedrich von Augsburg „bei strenger Pön" geboten, er solle alles in seinem Bistum gefallene Jubelablaßgeld verwahren, bis es wider die Türken gebraucht werde. Einen ähnlichen Befehl erließ der Kaiser an Herzog Ulrich von Württemberg ergehen. Obwohl Kaiser Maximilian dem jungen Herzog mancherlei Beweise seiner kaiserlichen Gunst erzeigt hatte, — der ihm „zeither am Hofe getreulich gedient und sich als ein gehorsamer Fürst wohl gehalten habe", der ihm wohl auch als munterer Jagdgenosse liebgeworden sein mochte, und ihn, leider allzufrüh, im Alter von 16 Jahren und 4 Monaten im Juni 1503 für volljährig

Digitized by Google

erklärt hatte, obwohl der Eßlinger Vertrag 20 Jahre für die Volljährigkeit bestimmt hatte, stellte der Herzog dem kaiserlichen Ansinnen doch Schwierigkeiten entgegen, allem Anschein nach nicht nur deshalb, weil er den päpstlichen Bann fürchtete, sondern vor allem von der Absicht geleitet, es mit dem Papste nicht zu verderben. Der Kaiser versicherte dem sich sträubenden Herzog, daß, wenn der Papst oder jemand anders dem Herzog „einigerlei Ansuchung oder Antragung" tun würde, er denselben aller Schwierigkeiten entheben und schadlos halten wolle. Im April des Jahres schwankte der Herzog jedenfalls noch stark, ob er das Geld abliefern solle oder nicht. Der päpstliche Legat warnt ihn, daß er keinen Pfennig abfolgen lassen möchte, er hätte denn auch des Papstes und des Reichsregiments Bewilligung erhalten [1]). Wenn es auch nicht ersichtlich ist, ob Herzog Ulrich schließlich noch dem Kaiser zu Willen war oder nicht, soviel dürfte doch aus dem Vorgang erhellen, daß es, wie der gesamten gräflichen Kirchenpolitik, so auch der des Herzogs Ulrich Bestreben war, sich so wenig wie möglich die Gunst des Papsttums zu verscherzen, deren er sich da und dort gerne bediente, und auf die er sich gerne berief, namentlich wenn es galt, sich ein kirchliches Privileg zu sichern, das dann auch, wie schon den Grafen, so auch einem Herzog Ulrich gerne gewährt wurde. In Ulm bittet sich Herzog Ulrich vom päpstlichen Gesandten die Freiheit aus, daß er und seine künftige Gemahlin, wie auch seine Kinder und sein Bruder einen tragbaren Altar haben, an gebannten Orten den Gottesdienst halten und sich die Sakramente spenden lassen dürfen [2]). Im April 1517 erlangte Herzog Ulrich nebst 12 anderen Personen weitere besondere Gnaden.

Derart weitgehende kirchliche Indulgenzen an weltliche Herren sind zwar am Ende des Mittelalters keine Seltenheit, immerhin aber ein Beweis dafür, daß die Beziehungen der betreffenden zur Kurie ungetrübte waren. Diesen guten politischen wie persönlichen Beziehungen zu der Kurie hatten schon die württembergischen Grafen, namentlich Graf Ulrich und Graf Eberhard im Bart manche Konzessionen namentlich auf Kosten des Konstanzer Bischofs zu verdanken gehabt, und diese persönlich guten Beziehungen zur Kurie hatten nicht unwesentlich dazu beigetragen, daß es den württembergischen Grafen im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr gelungen war, die bischöfliche Jurisdiktion auszuschalten. Zu ihren Eingriffen in das Klosterwesen hatten sich die württembergischen Herrscher fast immer die päpstliche Genehmigung eingeholt und nie war ihnen die-

1) Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter der Regierung der Herzoge (zitiert Sattler) I S. 69 f., Beilage Nr. 31 und 32.

2) Sattler I S. 64 B. Nr. 24.

Digitized by Google

selbe versagt worden. Die Erlaubnis zur Inkorporation einer Kirche hatten die Grafen stets unter Umgehung des Bischofs bei der Kurie selbst erlangt. — Auch Herzog Ulrich stand in hoher persönlicher Gunst bei der Kurie, dieselbe war ihm wohl gewogen. Das zeigte sich bei einem Streitfall mit dem Abt des Klosters Zwiefalten, der allem Anschein nach sich dem württembergischen Schutz zu entziehen gesucht hatte. Herzog Ulrich ließ den Abt hierauf kurzerhand verhaften. Der Bischof von Konstanz nahm sich des Abtes an und tat den Herzog in den Kirchenbann. Der Fall gelangte an die Kurie, und der Abt von Blaubeuren wurde beauftragt, denselben zu untersuchen. Und wenn der Herzog den Abt auch dem Konstanzer Bischof wieder ausliefern mußte, jedenfalls hatte er neben der Lossprechung vom Banne so viel erreicht, daß der Bischof den Abt im Gefängnis behalten mußte, und als der Abt endlich freikam, mußte er sich dazu bequemen, dem württembergischen Herzog Urfehde zu schwören mit dem Versprechen, sich in keinen andern Schutz als den Württembergs zu begeben [3]).

Auch die Beziehungen Württembergs zu den Bischöfen, die sich in die geistliche Jurisdiktion des Landes teilten, waren im großen und ganzen in dieser Zeit gute. Wir finden die Bischöfe von Augsburg und Konstanz 1511 bei den Hochzeitsfeierlichkeiten Herzogs Ulrich in Stuttgart. Dieselben hatten die herzogliche Braut schon an der Landesgrenze empfangen, wobei der Bischof von Augsburg eine Rede hielt. Der Bischof von Konstanz hatte die Trauung übernommen; auch der Bischof von Speyer hatte Vertreter zu den Hochzeitsfeierlichkeiten gesandt.

Lediglich die geistliche Gerichtsbarkeit war es, die hie und da zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Herzog Ulrich und dem Bischof von Konstanz, dem mächtigsten Prälaten in Schwaben, dessen Jurisdiktion zwei Drittel des Landes unterstanden, führte (s. oben!). Doch trübten dieselben das gute Verhältnis nicht ernstlich und dauernd. Denn es lag nachgerade eben nicht mehr in der Gewalt der Bischöfe, der zunehmenden Zuchtlosigkeit der Geistlichkeit ernstlich und mit Nachdruck Einhalt zu gebieten; die geistliche Gewalt sah sich auf die weltliche angewiesen, um die Durchführung ihrer Vorschriften und Anordnungen zu erzwingen. Von den württembergischen Herrschern mochte dies vielfach begrüßt worden sein; denn es erleichterte ihnen die Verfolgung ihrer kirchenpolitischen Ziele. Hugo von Landenberg, der damals in Konstanz 1496—1530 regierte, mochte es schließlich selbst einsehen und mit Bedauern wahrnehmen, welche politische Folgen Einräumungen haben würden, wie sie

3) Sattler I, S. 131 f.

Digitized by Google

1516 Herzog Ulrich gemacht wurden: Priester verhaften zu lassen, falls sie sittliche Vergehen sich zuschulden kommen ließen[4]). Aber die Macht der Tatsachen, der tatsächliche sittliche Tiefstand der niederen Geistlichkeit am Ende des Mittelalters sprach eben hier nüchterner und lauter als selbst die realpolitischsten Erwägungen des Konstanzer Bischofs.

Ein Herzog Ulrich ist es zudem bereits auch nicht mehr gewohnt, es ohne weiteres hinzunehmen, wenn es einmal der Bischof von Konstanz ablehnte, ihm zu Willen zu sein. In dem Streitfall zwischen Herzog Ulrich und dem Konstanzer Bischof 1516, als der Bischof die Einwohner von Bulach bannte, da ein Kaplan, der sich eines Totschlags zu verantworten hatte und in die dortige Kirche geflüchtet war, von dem Herzog wieder herausgeholt worden war, erklärte der Herzog dem Bischof verweisend, daß er solches von dem Bischof als seinem Rat nicht erwartet hätte[5]).

In unserer Untersuchung über die Kirchenpolitik der württembergischen Grafen konnten wir als politisches Ziel derselben verfolgen, die unter ihrem Schutze stehenden Klöster so an sich zu ketten, daß ihre spätere vollständige Einverleibung in das Herzogtum nur als der logische Abschluß der ganzen württembergischen Klosterpolitik erscheint, als das letzte Glied eines langen, nicht kampflosen geschichtlichen Entwicklungsprozesses. Und so konnte auch die Säkularisation dieser Klöster, als die Reformation noch die nötigen theoretischen Vorbedingungen geschaffen hatte, praktisch kaum mehr nennenswerten Schwierigkeiten begegnen, die geschichtliche Entwicklung hatte bereits die nötigen Vorbedingungen der Säkularisation geschaffen, indem die Klöster, als ganz zum Lande gehörig, gewissermaßen als Eigentum des Landesherrn betrachtet wurden. Ein Beweis, wie eng verbunden mit dem Lande man in Württemberg die Klöster ansah, ist die Tatsache, daß, als 1510 auf dem Reichstag zu Worms die beiden Klöster Königsbronn und Maulbronn in die Reichsmatrikel besonders vorgeschlagen werden sollten, Herzog Ulrich sich energisch dagegen verwehrte[6]).

Die Kämpfe um die Schutzvogtei haben unter den Regierungsnachfolgern Eberhards im Bart im allgemeinen aufgehört. Die Klöster sind fest unter württembergischem Schutz und Schirm. Eine Ausnahme bilden nur die Klöster, um deren Schutzvogtei auch die Grafen mit andern Herren hatten kämpfen müssen.

4) Württembergische Kirchengeschichte (zitiert: W. K.G.) S. 248.
5) Sattler I, S. 203 f. Vergleiche hierzu das Kapitel über „geistliche Gerichtsbarkeit".
6) Sattler I, S. 107.

Digitized by Google

Das fürstliche Haus Baden machte schon lange Ansprüche an die Schutzgerechtigkeit des Klosters Herrenalb, das 1419 unter die württembergische Schutzherrschaft gekommen war. Ende 1496 erneuerte Abt und Konvent des Klosters den Schutz und Schirm des Hauses Württemberg. Doch schon Anfang 1497 beschwerte sich das Kloster bei dem Kaiser über von seiten Herzog Eberhards II. an ihm verübte Gewalttätigkeiten und forderte die Markgrafen von Baden als Schutzherrn. Herzog Eberhard wandte ein, der Kaiser hätte mehr als einmal den Grafen von Württemberg den Schutz des Klosters anbefohlen, wobei sich das Kloster wohl befunden habe, während es durch die Markgrafen von Baden öfters in Bedrängnis und in Armut gekommen sei. Seine, des Herzogs Vorfahren hätten öfters Krieg um des Klosters willen führen müssen. Viele dem Kloster gehörende Dörfer liegen in württembergischem Gebiet, Wildbann und Herrlichkeit, welche mit Steuern und anderen Rechten diesem Hause verbunden und die meisten Einwohner mit Leibeigenschaft verwandt seien. Auch habe das Fürstentum Württemberg das Recht einer ewigen Öffnung in dem Kloster, das auch einen Wagen zu halten und jährliches Opfergeld demselben zu geben schuldig sei. Wofern nun dasselbe unter einem andern Schutz stünde, würde der neue Schutzherr in die württembergische Gerechtigkeit Eingriffe tun und dies zu vielen Mißhelligkeiten Anlaß geben. Der Kaiser habe selbst, in Erwägung dieser Tatsachen, beschlossen, daß das Kloster in württembergischem Schirm verbleiben solle. Abt und Konvent blieben aber bei ihrem Entschluß, sich in den Schutz des Markgrafen von Baden zu begeben. Herzog Eberhard griff darum zu den Waffen, und das Kloster wurde so gezwungen, den württembergischen Schutz anzuerkennen, ohne daß es jedoch dem Markgrafen von Baden die Schirmgerechtigkeit kündete. Das Kloster beschwerte sich zugleich beim Kaiser, und letzterer vertröstete es auf den Reichstag zu Worms, wohin der Kaiser selbst kommen wollte. Der Konvent sandte den Abt dahin zur Beschwerde über Herzog Eberhard II. Es kam jedoch ein Vergleich zwischen Herzog Eberhard und Markgraf Christoph von Baden zustande, dahin lautend, daß dem Markgrafen der Schirm über die dem Kloster mit Grund und Boden zugehörigen und in der Markgrafschaft Landeshoheit liegenden Dörfer und Güter vorbehalten blieb. Beide Herren versprachen einander, diesen Vertrag wider jedermann zu behaupten und nicht zu gestatten, daß solcher Schutz und Schirm, wenn er vertraglich festgelegt sei, von irgend jemand, wer es auch sei, entzogen werde, sondern daß sie sich darin getreulich helfen, Rat und Beistand leisten. Der Kaiser bestätigte den Vergleich: Welche Güter in eines jeden Herrn Land gelegen seien, sollen auch dessen Schutz und Schirm unterworfen sein.

Digitized by Google

Der Kaiser behielt sich seine Obrigkeit und Gerechtigkeit über das Kloster vor und dem Kloster die Freiheit in der Wahl eines Schutzvogts [7]).

Als aber Herzog Ulrich an die Einführung der Reformation in dem Kloster ging, glaubte er berechtigt zu sein, auch in den unter markgräflichem Schutz stehenden Gebieten des Klosters die Reformation einführen zu dürfen, was die Markgrafen als einen Eingriff in ihre Schirmgerechtigkeit betrachteten. Gegenseitige Vorstellungen blieben nicht aus, und der Herzog bestand auf seinem Vorhaben, um so mehr, als die markgräflichen Vormundschaftsräte ihr Schirmrecht ausdehnten und die Öffnung und Atz auch in dem Kloster selbst auszuüben sich unternahmen. Es kam zur Klage beim kaiserlichen Kammergericht; ein scharfes Mandat nebst Ladung folgte. Die markgräflichen Räte forderten zugleich Rechenschaft, wozu die Gefälle und Einkünfte der Klostergüter verwendet würden. Endlich am 14. Mai 1539 verglich man sich, daß erstens der 1497 errichtete Vertrag in Kraft bleiben sollte, daß zweitens, da der Markgraf über die neun in seiner Landeshoheit liegenden Dörfer die Schirmgerechtigkeit hätte und dazu die Briefschaften und Urkunden desselben benötigte, letztere Herzog Ulrich zwar in Verwahrung halten, oder dem Kloster zur Aufbewahrung geben solle, damit man sie auf jeden Notfall daselbst holen könnte. Drittens, um die gute Nachbarschaft und Freundschaft aufrechtzuerhalten, waren die herzoglichen Räte damit einverstanden, daß die Markgrafen in dem Kloster das Atzungs- und Einkehrrecht für ihre Person und ihr Hofgesind haben sollten, und daß viertens keinem Teil an seiner Obrigkeit, Recht, Nutzen und Gefällen, und was ein jeder Teil wegen des Schirms der Dörfer, Weiler, Höfe und liegenden Güter des Klosters hergebracht hätte, in Allweg etwas benommen sein solle [8]).

Eines der Klöster, das sich am hartnäckigsten dem württembergischen Schutz widersetzte, war das Kloster Maulbronn. Es kam 1406 zum letztenmal unter die Schutzherrschaft der württembergischen Grafen [9]), bald darauf unter pfälzischen Schutz. In seinem Krieg mit dem Pfalzgrafen Philipp schlug Herzog Ulrich sein erstes Lager unweit des Klosters Maulbronn bei dem Flecken Illingen. Abt und Konvent des Klosters hatten sich nach Speyer geflüchtet. Der Kurfürst hatte das Kloster stark befestigt und eine starke Besatzung hineingelegt, obwohl der Kaiser beides 1492 dem Abt verboten hatte. Der Herzog befahl den Angriff auf das Kloster, und die Besatzung mußte sich, da keine Hilfe in Aussicht war,

7) Sattler I S. 19 ff.

8) Vgl. Sattler III S. 133 f.

9) Vgl. Steinhofer, Württembergische Chronik II S. 602 f.

Digitized by Google

ergeben. Auf diese Weise kam das Kloster wieder in württembergischen Schutz. In dem Friedensvertrag zwischen Württemberg und der Pfalz 1504 wurde festgesetzt, daß das Kloster Maulbronn und die dazu gehörigen, von Herzog Ulrich eroberten Flecken, Städte und Dörfer demselben überlassen werden, doch durfte er dieselben nicht als Ausfallstor gegen die Pfalz benützen. Auch gegen etwaige feindliche Maßnahmen des pfälzischen Kurfürsten wurde Vorsorge getroffen[10]). Der Kaiser bestätigte dem Herzog den Schutz über das Kloster[11]). Doch neigte das Kloster in der Folgezeit noch immer stark zu dem Pfalzgrafen und bereitete der württembergischen Schutzherrschaft weitere Schwierigkeiten. Unter dem 2. August 1504 erging ein kaiserlicher Befehl an Abt und Konvent des Klosters, sich in des Fürstentums Württemberg Schutz zu begeben, demselben mit der weltlichen Obrigkeit, hohen und niederen Gerichten, auch Gülten und Gefällen gewärtig zu sein und sich durch keine kaiserlichen oder päpstlichen Freiheiten irre machen zu lassen[12]). In einem Testament vom 4. September 1504 bedroht Herzog Ulrich Abt und Konvent des Klosters, welche noch dem Pfalzgrafen anhingen, wegen ihrer Widersetzlichkeit[13]). Herzog Ulrich benützte die im gleichen Jahre stattfindende Abtswahl, um seine schutzvogteilichen Rechte über das Kloster zu festigen. Nachdem mit des Herzogs Hilfe Michael Scholl von Vaihingen zum Abt des Klosters erwählt worden war, stellte er am 21. Oktober dem Herzog einen Revers aus, daß auf Anraten des ordentlichen Visitators das Kloster Herzog Ulrich von Württemberg zu des Gotteshauses und der dazu gehörigen Dörfer Schirmherrn angenommen und eidlich versprochen habe, ihm und seinen Erben und Nachkommen getreu und hold zu sein, seinen Nutzen zu schaffen und Schaden abzuwenden, auch keinen andern Schutzherrn nimmermehr zu suchen oder anzunehmen. Weil aber der Herzog dem Kloster die eroberten Flecken mit zugehörigem Nutzen und Frondiensten aus Gnaden wieder zugestellt habe, wobei er sich aber die weltliche Obrigkeit, Geleit, Wildbann, hohe und niedere Gerichte, Bußen und Frevel vorbehielt, so versprach das Kloster dem Herzog, ihn und seine Nachkommen ruhig dabei bleiben zu lassen und alles zu tun, was sie vormals ihrem Schirmherrn getan haben, doch daß sie ihre Renten, Gülten, Zinsen, Mannsteuern, Gefälle, Hauptrechte, Frondienste, Steuern und andere Gerechtigkeiten einbringen dürften, wobei des Herzogs Vögte und Amtleute, deren sie einen im Kloster halten sollten, ihnen dazu behilflich

10) Sattler I S. 74.
11) Ebenda S. 75.
12) Ebenda S. 75.
13) Ebenda S. 77 B. N. 36.

Digitized by Google

sein sollten[14]). Auf diesen Vertrag hin scheint es im Kloster eine Zeitlang ruhig geblieben und die württembergische Schirmgerechtigkeit nicht mehr angetastet worden zu sein. 1512 wird die württembergische Schutzherrschaft über das Maulbronner Kloster vertraglich aufs neue bestätigt[15]). Als jedoch Herzog Ulrich aus seinem Lande vertrieben wurde, war das Kloster Maulbronn eines derjenigen, das vor allem die neue Wendung der Dinge begrüßte. Als Erzherzog Ferdinand 1522 nach Württemberg kam und in Stuttgart von der Welt- und Ordensgeistlichkeit und zahlreichen Prälaten feierlich empfangen wurde, hielt der Abt von Maulbronn die Ansprache, worin er sich und die ganze Geistlichkeit des Landes dem erzherzoglichen Schutze empfahl[16]). Auch wußte sich das Kloster sofort wieder in den Besitz aller hohen und niederen Obrigkeit und alle Forst- und Jagdrechte zu setzen[17]).

Unter Herzog Ulrich machte auch das Kloster Zwiefalten, wie oben erwähnt, den Versuch, sich der württembergischen Schutzherrschaft zu entziehen und die verlangte Beisteuer abzulehnen. Es dürfte kaum ein anderer Grund gewesen sein, der 1512 Herzog Ulrich Veranlassung war und gab, den Abt des Klosters gefangennehmen und nach Neuffen führen zu lassen. Jedenfalls weist darauf der Umstand hin, daß der Abt, wenn er auch bald wieder in Freiheit gesetzt wurde, doch immerhin sich verschreiben mußte, sich in keinen andern Schutz als den Württembergs zu begeben[18]). Auch benützte dieses Kloster die Vertreibung des Herzogs sofort dazu, sich in den österreichischen Schutz zu begeben.

Die Vertreibung Ulrichs aus seinem Lande bot natürlich den Klöstern, denen die württembergische Schutzherrschaft schon lange lästig war, überhaupt die willkommene Gelegenheit, sich dem württembergischen Schutze zu entziehen, wie andrerseits die österreichische Regierung eifrig die Gelegenheit benützte, die unter württembergischem Schutze stehenden Klöster wieder an sich zu ziehen und unter den Schutz des Reiches zu stellen. Am 19. März 1520 erließ sie ein Ausschreiben an die Prälaten, Manns- und Frauenklöster, Stifte und Kapitel, daß sie Gott wegen der mit dem Fürstentum vorgegangenen Änderung danken und um ein löbliches und ständiges Regiment bitten sollen. Ferner wurde den Prälaten eingeschärft, daß sie auf der Kanzel, im Beichtstuhl und, wo es sich sonst schicke, ihrem Konvent und Verwandten die Warnung beibringen sollen, sich aller un-

14) Sattler I S. 77 f.
15) Sattler I S. 139.
16) Sattler II S. 89.
17) Sattler II S. 44.
18) Vgl. Sattler I S. 131 f.

Digitized by Google

geschickten Reden, Praktiken und andrer schriftlichen und mündlichen Vergehungen, welche Herzog Ulrich zum Vorteil und dem Haus Österreich zum Schaden gereichen, zu enthalten, widrigenfalls man sie gefangennehmen und rechtlich bestrafen würde. Wofern dies nicht geschehe, sei dem österreichischen Regiment vom Kaiser aufgetragen, sich der Sache anzunehmen und gegen sie als abgesagte Feinde zu handeln. Man schickte ihnen auch einen Eid zu, nach dem sie ihre Klosteruntertanen und Verwandten in Pflicht nehmen sollten[19]).

Nach der Vertreibung Herzog Ulrichs begibt sich das Kloster Alpirsbach in den Schutz der Stadt Rottweil[20]).

Einige Klöster und Stifte hielten jedoch auch nach der Vertreibung Herzog Ulrichs treu zu ihm. So erließ der Herzog 1534 ein Handschreiben an den Abt von Bebenhausen und den Propst von Herrenberg, worin er sich wegen ihrer Treue bedankte und sie um Nachricht ersuchte, ob die Sachen im Land zu seinem Vorteil oder Nachteil ständen[21]).

Als bei der Rückeroberung seines Landes 1534 sich Herzog Ulrich die Städte huldigen ließ, verlangte er dies von den unter dem württembergischen Schutze gestandenen Klöstern nicht. Um so eifriger bemühten sich die Klöster, mit dem zurückgekehrten Landesherrn wieder auf guten Fuß zu kommen. Verschiedene Prälaten versicherten den Herzog persönlich ihrer Treue, andre überschickten Bittschriften, wieder andre bezeugten ihre Freude über die Rückeroberung des Herzogtums durch Herzog Ulrich und gaben ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß man sie nicht zur Huldigung herangezogen hätte, da sie darin einen Beweis erblickten, daß sie auch ferner auf den württembergischen Schutz hoffen dürften. Sie baten zum Teil eigens darum, da sie bei demselben sich gut und wohl befunden hätten[22]). Manche Klostervorstände, die über die Vertreibung des Herzogs allzufrüh frohlockt hatten, zogen es vor, bei der Rückkehr des Herzogs außer Landes zu gehen, so die Äbte von Maulbronn und St. Georgen. Das Kloster Zwiefalten kam im Wiener Vertrag 1535 wieder unter die württembergische Schutzherrschaft, jedoch wurde die Schutzgerechtigkeit aus Rücksichten auf das Haus Österreich einigermaßen eingeschränkt[23]).

Die Einführung des Interims bot von neuem den württembergischen Prälaten Gelegenheit zu Versuchen, sich der so mißliebig ge-

19) Sattler II S. 60.
20) Sattler I S. 131 f. Sattler II S. 44.
21) Sattler III S. 258.
22) Sattler III S. 20.
23) Sattler III S. 64.

Digitized by Google

wordenen Schutzherrschaft zu entziehen. Die Äbte von Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn, deren Unabhängigkeitsgefühl mit der Einführung des Interims gewaltig gewachsen war, strebten auch in der Folgezeit wiederum eifrig nach Reichsunmittelbarkeit. Noch 1549 protestierte Herzog Ulrich durch seinen Gesandten auf dem Reichstag von Augsburg heftig dagegen [24]).

Vorübergehend scheinen auch manche Klöster und Stifte in dieser Zeit neu unter die württembergische Schutzherrschaft gekommen zu sein, so das Stift Wimpfen [25]). Auch über das Kloster Schöntal hatte Herzog Ulrich einige Zeit die Schutzherrschaft [26]). Ebenso bekam er mit der Einlösung der der Stadt Ulm 1521 verpfändeten Herrschaft Heidenheim 1535 wieder die Schutzherrschaft über die drei Klöster Anhausen, Herbrechtingen und Königsbronn, auf die auch König Ferdinand hatte Anspruch erheben wollen. Der Gedanke, der aus dem schutzvogteilichen Rechte sich herausentwickelte, daß der Schutzvogt auch über das Vermögen der unter seinem Schutze stehenden Klöster zu bestimmen habe, bezw. daß die Klöster in finanziellen Notlagen dem Schirmherrn beizuspringen hätten, tritt in dieser Zeit noch bestimmter auf, und vermittelte vielleicht am besten den Gedanken, den die Säkularisation der Klöster in die Tat umsetzte. Was Graf Eberhard im Bart sich noch vielfach als Vergünstigung erbat, das forderten seine Nachfolger deutlicher und bestimmter als Recht, am rücksichtslosesten die österreichische Regierung, welche starke Umlagen den Klöstern auferlegte mit der Erklärung: „unangesehen, ob das nicht von alters her so bei ihnen gebrauch wäre". Ja, 1525 verlangte Erzherzog Ferdinand geradezu von den württembergischen Prälaten, daß sie die Verwaltung zeitlicher Güter, welche geistlichen Leuten übel anstünde, und nur zu vielen Unordnungen, Ärgernis und unnötigen Kosten Anlaß gebe, weltlichen Untertanen anvertrauen sollten. Weil sich die Äbte wegen der ihnen damals auferlegten Umlage nicht einigen konnten, so legte Erzherzog Ferdinand dieselbe selbst auf die einzelnen Klöster um. In die Summe von 36 000 Gulden mußten sich die verschiedenen Klöster teilen, so daß auf das Kloster Bebenhausen 2300 Gulden, Hirsau 1325 Gulden, Maulbronn 1325 Gulden, Herrenalb 1000 Gulden, Zwiefalten 1100 Gulden, Adelberg 1200 Gulden, Blaubeuren 1100 Gulden, Denkendorf 800 Gulden, Lorch 550 Gulden, Murrhardt 350 Gulden, Alpirsbach 650 Gulden und St. Georgen 350 Gulden umgelegt wurden [27]).

24) Sattler III S. 283 vgl. S. 284.
25) Sattler II S. 64.
26) Sattler I S. 91. Sattler II S. 81. Sattler III S. 71. S. 85—87.
27) Sattler II S. 150.

Digitized by Google

1527 war das meiste dieser Umlage bezahlt, und es standen nur noch wenige tausend Gulden aus, u. a. von dem Propst zu Nellingen, von den Äbten zu Herrenalb, Blaubeuren und St. Georgen. Am 11. Dezember 1527 erging unter König Ferdinands Namen von der württembergischen Regierung der Befehl an diese Prälaten, den Ausstand ungesäumt zu entrichten. Die Klöster suchten durch allerlei Entschuldigungen sich der Umlage zu entziehen, und wenn auch nicht ersichtlich ist, ob sie dieselbe wirklich entrichteten, deren Bezahlung abzuweisen wagte jedenfalls keiner der Prälaten.

Auch die Frauenklöster, Konvente und Stifte hatten sich 1525 einer Schatzung unterwerfen müssen. Um mit ihnen unterhandeln zu können, berief man die Pröpste, Äbte, Meister, Äbtissinnen, Priorinnen, Konvente nebst den Dechanten und Kamerern der Ruralkapitel nach Tübingen, wo sie als freiwillige Steuer auf 3 Jahre von jedem hundert Gulden ihrer Einkünfte jährlich 12 Gulden beizutragen bewilligten. Doch behielt man sich vor, daß, wenn in diesen 3 Jahren eine besondere Not das Land anginge, sie anstatt der 12 Gulden 15 Gulden geben sollten. Ebenso sollten alle, jede große und kleine Pfründe, wie auch die Stifte und Klöster, welche zwar außerhalb des Fürstentums lägen, aber Güter und Gefälle in demselben hätten, desgleichen die Rollharten und Beginen angeschlagen und besteuert werden. Diese Gelder mußten nach Tübingen ins Schloß geliefert werden und wurden hauptsächlich zum Kampf gegen Herzog Ulrich verwandt. Dafür versprach der Erzherzog den Stiften, Frauenklöstern, Priesterschaften, Rollbrüdern, Beginen und der übrigen Geistlichkeit, ihr den dritten Pfennig der Türkensteuer nachzulassen, der ihnen mit päpstlicher Genehmigung auferlegt war[28]).

1521 hatten die Prälaten gemeinsam mit dem Adel 20000 Gulden der auf dem Lande ruhenden Schuldenlast bezahlen müssen[29]). Zu die Unterstützung, die die württembergische Landschaft 1524 Erzherzog Ferdinand zuteil werden lassen mußte, mußten sich ebenfalls Prälaten und Stifte teilen[30]). 1525 mußten die württembergischen Prälaten aufs neue zu einem Landesbeitrag zur Erhaltung von 200 Reisigen auf Ersuchen des Erzherzogs Ferdinand beitragen und zwar sollten sie 3 Jahre lang zu Ausgang jeden Jahres 4000 Gulden bezahlen; damit die 200 Pferde jederzeit bereit sein könnten, verpflichteten sie sich, jährlich 4 Monatssolde mit 8000 Gulden zu bezahlen[31]).

28) Sattler II S. 150 f. Sattler II S. 149.
29) Sattler II S. 81, vgl. auch S. 82.
30) Sattler II S. 113 f.
31) Sattler II S. 149.

Digitized by Google

Auch das württembergische Land fand es im Laufe der Zeit als ganz natürlich, daß auch die Klöster an den allgemeinen Umlagen ihren Anteil tragen. So schlug die württembergische Landschaft 1525 als Mittel, um die Schuldenlast des Landes zu beheben, vor: es sollten alle obrigkeitlichen Gefälle, Nutzungen und andre Einkünfte nebst deren Verwaltung den Klöstern abgenommen und zu der fürstlichen Kammer einbezogen werden und dieselben zur Ablösung der Schulden, Handhabung eines guten Friedens und zu anderen Notdurften des Landes verwendet werden. Wenn die Schulden abgetragen seien, könnte man ja den Klöstern die Verwaltung wieder überlassen[32]).

Nach seiner Rückkehr ins Land zog Herzog Ulrich sofort die Klöster stark zu den allgemeinen Landesumlagen heran. So mußten dieselben zunächst die Umlagen, die ihnen König Ferdinand auferlegt hatte, alsbald vollends entrichten. Außerdem verlangte er von den Äbten ihr und des Klosters halbes jährliches Einkommen. Der Abt von Maulbronn suchte dem durch Flucht sich zu entziehen, die übrigen Prälaten aber verglichen sich mit dem Herzog, den 4. Teil ihres Einkommens abzugeben[33]). Die Äbte von Bebenhausen, Hirsau, Adelberg und Zwiefalten mußten sich 1534 auf Aufforderung Herzog Ulrichs verschreiben, die dem Landgrafen von Hessen noch schuldigen Kriegskosten abzutragen, auf Jakobi 1535 die eine Hälfte, die andre auf 1536[34]). Das Kloster Zwiefalten mußte im Wiener Vertrag 1535 einen Beitrag von 5000 Gulden an den Kriegskosten des Herzogs übernehmen, zudem noch ein „freiwilliges" Geschenk von 9000 Gulden bezahlen, zur Erhaltung eines Postmeisters jährlich 100 Gulden beisteuern und von der sog. 40jährigen Steuer 100 Gulden übernehmen[35]).

Auf die **Abtswahl** hatten bekanntlich schon die württembergischen Grafen sich einen bedeutenden Einfluß zu sichern gewußt. Noch schärfer trat derselbe unter der Regierung der Herzoge hervor und dies selbst in den Klöstern, wo die württembergische Schutzvogtei noch nicht absolut gesichert war. So war, während der Streit um die Schutzvogtei über das Kloster Maulbronn zwischen dem Pfalzgrafen und Herzog Ulrich noch andauerte, 1504 der Abt des Klosters zu Maulbronn gestorben. Die Konventualen wählten Johann Rauscher, der vorher schon die Abtei innegehabt, sie inzwischen aber hatte abtreten müssen und sich zu Herrenalb aufhielt — wahrscheinlich war er durch Herzog Ulrich abgesetzt

32) Sattler II S. 141 f. B. Nr. 124.
33) Sattler III S. 27.
34) Sattler III S. 32.
35) Sattler III S. 72 ff.

Digitized by Google

worden, da er dem Herzog nicht haushälterisch genug war —, der Herzog verlangte, daß die Wahl in Maulbronn stattfinden sollte, und weigerte sich, den gewählten Abt anzuerkennen[36]). Hierüber beschwerte sich dieser wie auch der Konvent beim Kaiser, welcher dem Herzog befahl, daß er die Konventualen an der Wahl eines neuen Abtes nicht hindern solle. Der Herzog bestand aber auf seinem Plan und befahl den Konventualen, einen andern Tag und eine Wahlstatt in dem Fürstentum Württemberg zur Wahl eines anderen Abtes zu bestimmen. An den Abt zu Bebenhausen schrieb der Herzog, daß er ihm wegen dieser Wahl keine andere Antwort geben könne, „dann das Wür den jetzt furgenommenen vermeinten Abt für kain Prelaten haben, noch zu unserm Kloster Maulbronn komen, sondern das gantz zerstören und ein Steinhauffen daraus wollen machen lassen[37])". Der Kandidat des Grafen, Michael Scholl von Vaihingen, drang in der Wahl durch[37]). Auch die österreichische Regierung stand von dem hergebrachten Recht der Mitwirkung bei der Besetzung von Abteien nicht ab. 1521 übte sie ihre Gerechtsamen bei der Wahl eines Propstes in Denkendorf aus; diese Mitwirkung wurde überhaupt von dem Kloster als etwas Selbstverständliches angesehen, indem nach dem Tode des Propstes Martin Altweg von Landsperg der Konvent die österreichische Regierung ersuchte, zu der Wahl eines neuen Propstes jemand abzuordnen. Diese Abordnung mußte mit beiden Stimmensammlern in einem abgesonderten Zimmer die Wahlstimmen aufnehmen und das Resultat dem Kapitel und Konvent durch den Erbmarschall verkünden lassen. Der Sekretarius Münsinger, einer der drei württembergischen Abgeordneten, mußte das Wahlinstrument ausfertigen und im Namen des Kapitels die Bestätigung der Wahl vom Bischof von Konstanz erbitten[38]).

Zu einer Zeit, da Herzog Ulrich die Reformation schon in fast allen der unter württembergischem Schutze stehenden Klöster durchgeführt hatte, übte er noch einmal seinen Einfluß auf die Besetzung der unter seinem Schutze stehenden Propstei Ellwangen, die streng katholisch geblieben war, aus. 1546 war die Propstei daselbst erledigt. Das Stift wählte kanonisch den Bischof von Augsburg. Der Papst aber wollte den Deutschordensmeister auf kaiserliche Empfehlung hin gewählt wissen. Das Stift berief sich auf die Concordata Nationis Germanicae und auf seine von Papst und Kaiser erhaltenen Freiheiten. Beide Teile wanden sich nun an Herzog Ulrich als Schutzherrn des Klosters. Dieser

36) Vgl. W. K.G. S. 249.
37) Sattler I S. 77.
38) Sattler II S. 84 f. B. Nr. 86.

Digitized by Google

antwortete dem Deutschordenshochmeister, obwohl er gerne ihm zu Gefallen wäre und auch dem Kaiser gerne als gehorsamer Fürst zu Willen wäre, so könnte er doch seinem Ansinnen nicht stattgeben. Denn Dechant und Kapitel hätten ihn, den Herzog, als Schutzherrn der Propstei gebeten, sie bei ihrer auch vom Kaiser garantierten Freiheit der Abtswahl zu schützen. Der Hochmeister betrieb trotzdem seine Absichten weiter. Der Herzog mahnte ihn, sich solchen Unterfangens zu enthalten; doch führte ihn auch die Anwendung von Gewalt nicht zu seinem Ziel. Dem Stift gelang es, mit Hilfe des Schutzvogts das Recht der freien Abtswahl sich unversehrt zu erhalten[39]).

Auf die Besetzung der Pfründen in den unter ihrem Schutze stehenden Klöstern und Stiften hatten die württembergischen Grafen im Laufe der Zeit zum Teil ausschlaggebenden Einfluß erlangt[40]). Je enger schutzvogteilich die Klöster an das Land gekettet wurden, um so mehr mußte nicht zuletzt gerade dieses Recht erstarken. Die württembergische Landschaft schlägt 1525 der österreichischen Regierung vor, daß in die württembergischen Klöster überhaupt kein Mönch und keine Nonne ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit mehr aufgenommen werden solle[41]).

Auch die übrigen aus der Schutzvogtei abgeleiteten Rechte wurden, wie es scheint, von Herzog Ulrich ziemlich hart ausgenutzt, so namentlich die sogen. Jägeratz und Hundelege. Daraufhin zielen höchst wahrscheinlich auch die Klagen des Klosters Herrenalb 1497 über Herzog Eberhard II. beim Kaiser hin[42]). Und es war sicherlich nicht nur eine formell erbetene Gunst bei der Übernahme der Herrschaft in Württemberg durch die österreichische Regierung, wenn sich die württembergischen Prälaten auf dem Landtag von 1520 erbaten und es ihnen versprochen wurde, daß sie mit den bisherigen Gastungen der Herren von Württemberg und ihrer Dienerschaft verschont bleiben sollen. Wegen der Jägeratz und Hundelege wollte man sich sonst vergleichen[43]). Derartige aus der Schutzvogtei abgeleitete Rechte führten noch 1536 zu Streitigkeiten zwischen Herzog Ulrich und dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz. Der Pfälzer machte Anspruch auf die Atzung, sowie Zoll, Geleit und einen Wagen

39) Sattler III S. 226 ff.

40) Vgl. Wülk, Einfluß der württembergischen Grafen auf die Wahl der Pröpste und Äbte in den unter ihrem Schutze stehenden Klöstern und Stiften. Württ. Vjh., Neue Folge XXIII 1914 S. 252 ff.

41) Sattler II S. 141 f. B. Nr. 124.

42) Sattler I S. 19 ff. Sattler III S. 133 ff.

43) Sattler II S. 59.

Digitized by Google

in dem dem Maulbronner Kloster gehörigen Hof zu Unteröwisheim. Herzog Ulrich hatte, da der Abt nach Maulbronn geflohen war, dort einen Pfleger eingesetzt und der Kurfürst glaubte, daß gemäß dem schutzvogteilichen Teilungsvertrag (s. oben!) seiner landesfürstlichen Gerechtigkeit zu nahe getreten sei, da das Dorf in seinem Lande gelegen sei. Um jedem Zwischenfall vorzubeugen, suchte man den Streitfall vertraglich beizulegen. Zu diesem Zweck wurden vom Kurfürsten und Herzog Ulrich einige Räte aufgestellt, welche die beiderseitigen Befugnisse untersuchen sollten. Sie kamen zu dem Ergebnis, daß es Herzog Ulrich unbenommen sein solle, einen Pfleger auf den Maulbronnschen Hof zu Unteröwisheim zu setzen, welcher daselbst und zu Zaisenhausen alle Renten, Zinsen und Bußen, Frevel, Strafen und andere obrigkeitlichen Rechte, wie sie vom Kloster hergebracht seien, verwalten, Vogtgerichte halten, Schultheißen und alle Ämter besetzen und entsetzen, als ein Eigentumsherr die Huldigung der Untertanen annehmen, Gebot und Ordnung geben und die Übeltäter strafen solle usw.[44]).

Am deutlichsten zeigte sich bekanntlich der Einfluß der Schutzherren auf ihre Klöster bei den an denselben vorgenommenen Reformen. Das Zeitalter der klösterlichen Reformen durch die württembergischen Landesherren war jedoch mit dem Tode des Grafen Eberhard im Bart im allgemeinen vorbei. Noch einmal machte die württembergische Landschaft 1525 einen Versuch hierzu, indem sie vorschlug, daß bei allen Klöstern eine starke Reformation vorgenommen und in Zukunft kein Mönch oder Nonne ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit aufgenommen werden sollte, während den „abgelebten" Klosterinsassen ein ehrlichs und zu ihrem Unterhalt notdürftiges Leibgeding gereicht werden sollte[45]). Praktisch waren solche Reformbestrebungen unmittelbar vor der Säkularisation der Klöster natürlich nicht mehr von Bedeutung.

Wir haben gesehen[46]), wie es Graf Eberhard im Bart gelang, die württembergischen Prälaten in die Landstandschaft einzubeziehen, und wie die Prälaten dies als einen „Akt des Gehorsams" betrachteten, ohne sich dabei der Tragweite ihres Schrittes ganz bewußt zu sein. Durch diese Einbeziehung der schirmverwandten Prälaten der großen Männerklöster in die Landstandschaft hat die Klosterpolitik der Grafen tatsächlich ihren Abschluß gefunden. Die Klöster waren damit dauernd mit den Interessen des württembergischen Landes verknüpft und damit war auch der Grund zu der späteren Einverleibung der klösterlichen Gebiete in das

44) Sattler III S. 91 f.
45) Sattler II S. 141 f. B. Nr. 42.
46) Siehe: die Kirchenpolitik d. Gr. v. Württ. S. 114 ff.

Digitized by Google

Land gelegt. Wir finden die württembergischen Prälaten in der folgenden Zeit in ständiger Beziehung zu Hof und Regierung. Kein bedeutenderes Hoffest wird gefeiert, an dem sie nicht teilnehmen, kein wichtiges Amtsgeschäft erledigt, wobei sie nicht mitwirken.

Als Herzog Eberhard II. den württembergischen Thron bestieg, legen ihm am 15. Juli 1496 den Huldigungseid ab: Georg, Abt zu Zwiefalten, Johann, Abt zu Bebenhausen, Johann Vergenhans, Propst zu Tübingen, Ludwig Vergenhans, Kanzler zu Tübingen, und Peter Jakobi von Arlon, Propst zu Backnang[47]). Derselbe Eberhard II. wählt zu seinen Räten: Albrecht von Rechberg, Propst zu Ellwangen, und den Propst zu Denkendorf[48]).

Nach der Vertreibung Herzog Eberhards II. werden als Regenten genannt: Albrecht, Propst und Herr zu Ellwangen, die Äbte Jörg von Zwiefalten, Johann von Bebenhausen und Bartholomä von Herrenalb[49]).

Als es sich 1499 um die Vermählung Herzog Ulrichs handelte, sind unter den Abgeordneten, die zu diesem Zweck nach Stuttgart berufen werden, auch Abt Blasius von Hirsau, Abt Johann von Murrhardt, Abt Georg von Lorch, Petrus Jakobi, Probst zu Backnang. Bei der Heiratsabrede siegelte auch Abt Johann von Bebenhausen[50]).

Unter den Nachfolgern des Grafen Eberhard im Bart entfalten die württembergischen Prälaten besonders eine sehr reiche ständische Tätigkeit. Auf dem Landtag 1498 sind anwesend: Abt Johann von Bebenhausen, Abt Blasius von Hirsau, Abt Georg von Lorch, Abt Gerhard zu Alpirsbach, Abt Johann zu Murrhardt, Abt Georg zu St. Georgen, Abt Gregorius zu Blaubeuren, Abt Bartholomäus zu Herrenalb, Propst Peter zu Denkendorf. Adelberg vertritt zugleich Abt Georg von Zwiefalten[51]). Zu dem Landtag von 1508, den Herzog Ulrich einberuft, um sich eine Umlage zu dem bevorstehenden Römerzug an der Seite des Kaisers bewilligen zu lassen, werden ebenfalls die württembergischen Prälaten einberufen.

An den württembergischen Hoffesten nahmen die Prälaten regen Anteil. Bei den Hochzeitsfeierlichkeiten Herzog Ulrichs 1511 sind u. a. anwesend: der Propst von Ellwangen. Im Ornat hatten erscheinen müssen: Die Äbte von Murrhardt, Hirsau, Lorch, Alpirsbach, Blaubeuren, St. Georgen, Adelberg, Königsbronn, Anhausen, Herbrechtingen. Ferner

47) Sattler I S. 9.
48) Sattler I S 10.
49) Sattler I S. 38.
50) Sattler I S. 49.
51) Sattler I S. 24, vgl. Sattler S. 77, S. 98.

Digitized by Google

wurden sämtliche Stiftspröpste und die Dechanten der Ruralkapitel berufen. Der Propst von Ellwangen empfing die Braut an der Landesgrenze. Prälaten, Stifte und Kapitel machten ihre Geschenke[52]). Anläßlich des Todes des Kaisers Max 1519 berief Herzog Ulrich alle Prälaten seines Landes nach Stuttgart zu feierlichen Exequien[53]).

Eigene Klostergründungen größeren Umfangs hat bekanntlich Württemberg nicht zu verzeichnen, dagegen finden wir namentlich die Grafen Ulrich V und Eberhard als Gründer einer Reihe von Kollegiatstiften. Nach ihrem Tode entstehen in Württemberg jedoch keine derartigen Neugründungen mehr und auch mit den bestehenden hatte man schlechte Erfahrungen gemacht. Hatten schon die Gründer, Ulrich V und Eberhard im Bart, eine Reihe Änderungen mit ihren Stiftungen vornehmen müssen, so legten die Mißstände, die sich in den Stiften der Kappenherren zu Urach, Herrenberg, Dettingen, Tachenhausen und Tübingen herausgebildet hatten, auch Herzog Ulrich den Gedanken einer Abänderung dieser Stiftungen nahe, zumal da auch die württembergische Landschaft ernstliche Beschwerden über das Leben der Klosterinsassen führte. Herzog Ulrich verfiel auf den Gedanken, eine Kapelle für 30 Sänger zu stiften und gedachte, einen Teil der Einkünfte dieser Stifte hierzu zu verwenden. Die Sängerhalle sollte gottesdienstlichen Zwecken dienen, der Propst von Denkendorf Kapellmeister werden. Der Herzog wandte sich an Papst Leo X, welcher die Erlaubnis hierzu gab, jedoch unter der Bedingung, daß auch die Kappenherren damit einverstanden seien und dieselben mit weltgeistlichen Pfründen ausgestattet werden sollten. Der Papst sprach die Kappenherren von ihren Gelübden mit Ausnahme der drei Hauptgelübde los und verordnete den Propst von Denkendorf zum Kapellmeister über die 30 Sänger. Zu ihrer Dotierung wurden ihnen die Neubruchzehnten zu Dußlingen, Gönningen, Eschingen, Nehren und Gültlingen und die Einkünfte der Gotteshäuser zu Tachenhausen, Dettingen und Tübingen gegeben, doch mußten zu Dettingen ein Pfarrer und zwei Kapläne, zu Tachenhausen und Tübingen ein Kaplan davon besoldet werden. Zum Unterhalt der Kapelle wurden ferner Einkünfte der Propstei zu Faurndau und einiger Kanonikate, Kaplaneien und Vikariate zu Stuttgart, Göppingen und Backnang verwendet, die man eingehen ließ. Im ganzen waren 1500 Gulden hierzu erforderlich. Wenn die genannten Einkünfte nicht reichen sollten, so bekam der Herzog vom Papst die Erlaubnis, von dem Einkommen der Patronatsgeistlichkeit seines Landes so viel einzuziehen,

52) Vgl. Sattler I S. 115.

53) Sattler II S. 2.

Digitized by Google

als zur Erhaltung der Kapelle nötig sei. Wenn dieselbe einginge, so solle alles wieder in den alten Stand zurückversetzt werden. Die Äbte zu Maulbronn und Lorch und der Propst des St. Georgen- und Martinstifts zu Tübingen erhielten den Auftrag, das Vorhaben auszuführen[54]). Die Äbte zu Maulbronn und Lorch waren aber mit dem Plane nicht einverstanden und so verzögerte sich dessen Ausführung bis Ende des Jahres 1517, wo Ambrosius Widmann, Professor und Propst zu Tübingen, zusammen mit Reuchlin, Professor in Tübingen, und Farner, Lizentiat und Stiftsherr in Tübingen, die ersten Schritte zur Ausführung des Planes machten. Der Propst zu Denkendorf hatte Farner den Auftrag und die Vollmacht gegeben, in seinem Namen alle Habe, Einkünfte und Güter der Kappenherren zu untersuchen und die Mönche um das Einverständnis mit dem Plane zu befragen. Die Mehrzahl willigte ein, und die Kapelle wurde eingerichtet. Noch nach seiner Vertreibung galt die Sorge des Herzogs der neuen Gründung, indem er am 1. August 1519 an den Propst von Denkendorf von Germersheim aus den Befehl ergehen ließ, seinem Kapellmeister Johann Siessen von den Einkünften der Kapelle den nötigen Unterhalt zu reichen und der Abrechnung gewärtig zu sein[55]).

Die geistliche Gerichtsbarkeit zeigt unter der Regierung der Herzoge in den letzten Jahrzehnten vor der Einführung der Reformation in Württemberg im wesentlichen noch dasselbe Bild wie unter der Regierung der Grafen.

Bei kriminellen Vergehen der Geistlichkeit wird die von dem kirchlichen Recht geforderte Zuständigkeit des geistlichen Gerichts im allgemeinen noch gewahrt. Der Fall Holzinger kam unter der Regierung Eberhards II. vollends zum Austrag. Auf dem württembergischen Landtag 1498 wollte man den Mönch in Anklagezustand versetzen, von geistlicher Seite wurde jedoch mit Bann, Interdikt und anderen Kirchenstrafen gedroht. Holzinger wurde nun nach Neuffen gebracht, um an den Bischof von Konstanz ausgeliefert zu werden[56]). In dem Vertrag zu Horb 1498 wurde zwischen dem Kaiser und Eberhard II. bestimmt, daß Holzinger seinem Orden zu ewiger Gefängnisstrafe überantwortet werden sollte[57]). — 1516 war der Bischof von Konstanz bei Herzog Ulrich in Tübingen gewesen und hatte sich über öftere Mißhandlung von Priestern und den Mißbrauch der Kirchenfreiheit beklagt. Es wurde zwischen Herzog und

54) Sattler I B. Nr. 93. Vgl. O. Meyer in Blätter für württ. Kirchengesch. 1914, S. 150 ff.

55) Sattler I B. Nr. 94.

56) Sattler I S. 24.

57) Ebenda S. 35.

Digitized by Google

Bischof die Vereinbarung getroffen, daß wenn solche Leute (Geistliche) Malefizhändel begingen, der Herzog dieselben in des Bischofs Namen gefangennehmen und diesem ausliefern solle, doch, daß der Übeltäter nicht freventlich geschwächt, verletzt oder sonst mißhandelt werde. — Der Kaplan zu Effringen im Wildberger Amt hatte einen Totschlag begangen und sich in die Kirche zu Bulach geflüchtet. Der Herzog ließ ihn dort gefangennehmen und schickte ihn dem Bischof von Konstanz zu, um ihn durch denselben richten zu lassen. Die Gefangennahme des Kaplans schien aber schon dem Bischof das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit zu verletzen, und er befahl daher dem Pfarrer zu Bulach, die Bürgerschaft wegen dieser Gefangennahme in den Bann zu tun. Dies ging aber Herzog Ulrich doch zu weit und er befahl dem Pfarrer, den Bann nicht zu verkündigen. Der Pfarrer gehorchte. Vom Bischof von Konstanz erging alsbald ein neuer Befehl. Der Herzog verlangte jedoch vom Bischof, den Befehl wieder zurückzunehmen[58]). Wie der Handel zum Austrag kam, ist nicht ersichtlich.

Schienen in diesen Fällen bei persönlichen Vergehen der Geistlichkeit die Bestimmungen des kanonischen Rechts noch im großen und ganzen gewahrt, so wurden andrerseits doch durch das Zugeständnis des Bischofs von Konstanz an Herzog Ulrich 1516, daß der Herzog sittenlose Priester verhaften lassen könne, das Prinzip der geistlichen Gerichtsbarkeit zum mindesten schwer bedroht. Von da bis zu gewissen *selbstherrlichen* Verordnungen der Landesgewalt war es nur noch ein Schritt. So bedroht denn die württembergische Landesordnung vom Jahre 1521 auch die Priester, welche sich der Gotteslästerung und Trunksucht schuldig machen, mit Gefängnis, Anschmiedung an einen Karren und Übersendung an den Bischof[59]). Hier ist die ursprüngliche Forderung des kanonischen Rechts, daß bei persönlichen Vergehen der Geistlichkeit nur das geistliche Gericht zuständig sei, im Prinzip schon durchbrochen. Doch scheint auch das Prinzip der alleinigen Zuständigkeit des geistlichen Gerichts bei persönlichen Vergehen der Geistlichkeit mitunter nicht ganz aufrechterhalten worden zu sein; ist die strenge Wahrung desselben mitunter auch *partiell* bedroht, *generell durchbrochen* wird es in Württemberg vor der Reformation nicht, und mitunter ist man sogar peinlich auf seine Wahrung bedacht. Als der Augustinermönch Johann Mantel trotz des entgegenstehenden erzherzoglichen Befehls 1524 in Stuttgart die neue Lehre — jedenfalls auf Einladung der Stadt — predigte, wagte die Regierung trotzdem nicht, ihn gefangenzusetzen, sondern bat seinen Provinzial in Straßburg, die Erlaubnis

58) Sattler I S. 203 f. Vgl. hierzu S. 88.
59) W. G.K. S. 248.

Digitized by Google

hierzu zu erteilen. Derselbe gestattete es, nur bat er „um Gottes- und des Ordens willen", ihn im Gefängnis gnädig zu halten, da noch Hoffnung wäre, denselben von der neuen Lehre abzubringen[60]). 1527 zog man von dem unter hohenbergischer Herrschaft stehenden Horb acht Männer und acht Frauen als Wiedertäufer ein, um sie peinlich anzuklagen. Die hohenbergische Regierung verlangte von der württembergischen, daß man in Tübingen zwei Doktoren zu einem Rechtstag abordnen möchte. Die Universität beschwerte sich hierüber nicht nur deshalb, weil solche Rechtfertigung nicht bürgerlich, sondern peinlich sei und Leib, Ehre und Leben anbetreffen möchte und mithin dabeizusitzen ihnen beschwerlich wäre, sondern auch weil der größte Teil der Angeklagten Geistliche und Priester seien, und die andern hofften, in künftiger Zeit zum priesterlichen Stand zu kommen, wobei ihnen solche Sitzung bei peinlichen Gerichten nachteilig werden könnte. Die hohenbergische Regierung wollte schließlich die Ketzer ohne Urteilsspruch hinrichten lassen; die österreichische Regierung war damit aber nicht einverstanden. Man beschloß, nun einen Rechtstag zu Rottenburg abzuhalten, und es wurden abermals zwei Doktoren der Tübinger Universität eingeladen. Dieselben machten wiederum die Vorstellung, „weil die Sache ein geistlich Corpus sei und allein die geweihten Personen Rectores seien und keine Laien, welche ohne Verletzung ihres Amtes nicht gebühren wolle weder durch sich selbst, noch jemals zu befehlen oder dazu anzuhalten, solche Bluthändel zu vertreten, man wollte dann alle päpstlichen Rechte verachten, man möchte sie also damit verschonen." Endlich kamen doch zwei Tübinger Doktoren. Denn die württembergische Regierung beharrte darauf, daß sie sich solchem Geschäft nicht entziehen könnten, weil es Gottes Ehre, die Erhaltung des wahren Glaubens und die christliche Ordnung betreffe. König Ferdinand schrieb zugleich an seine Regierung, sie sollten mit dem Rechtstag bis auf weiteren Befehl nicht eilen, inzwischen aber den unter den Übeltätern befindlichen Mönch von Stauffen ohne Verzug und ohne Degradation oder gerichtlichen Prozeß ertränken lassen, weil er sich wider seine Ordensregel verheiratet habe und sich des Wiedertaufs unterfangen habe. Der Mönch wurde aber doch auf dem in Rottenburg abgehaltenen Rechtstag verurteilt und lebendig verbrannt[61]).

Ist schon die ratione personarum verlangte geistliche Gerichtsbarkeit in Württemberg unmittelbar vor Einführung der Reformation nicht mehr ganz gewahrt, so läßt sich in allen übrigen Fällen, wo das kanonische Recht

60) Sattler II S. 103 f.

61) Sattler II S. 171 ff. vgl. G. Bossert in Bl. f. württ. Kirchengesch. 1891 u. 1892.

Digitized by Google

ebenfalls die geistliche Gerichtsbarkeit forderte, das bewußte Streben des württembergischen Landesherrn weiterverfolgen, die Rechtsprechung des geistlichen Gerichts völlig zurückzudrängen bezw. auszuschalten und an dessen Stelle selbst Recht zu sprechen. Die von dem Landesherrn selbst aufgestellte Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Sachen mit der Bestimmung, daß jene vor dem geistlichen, diese vor dem weltlichen Richter ausgetragen werden sollten, bleibt in Kraft. Markgraf Christoph von Baden und Herzog Ulrich von Württemberg schlossen 1499 den Vertrag: Welches Herrn Prälaten, Räte usw. an den andern Herrn Forderung zu tun hätten, die sollen sich an dem Recht vor desjenigen Herrn Räten, an welchen die Ansprache geschehen, begnügen lassen. Wenn sie aber gegen des andern Herrn Prälaten, Räte usw. Streitigkeiten bekämen, so sollen sie, wenn sie geistliche Sachen betreffen, vor den geistlichen Gerichten, Lehen berührende Sachen vor dem Lehengericht, die übrigen Sachen aber in den Gerichten, in denen die Beklagten wohnen, verrechtet werden. Doch sollen die Prälaten, Edelleute u. a., welche zu keinem Gericht gesessen sind, vor desjenigen Herrn Räten, welchen sie als Beklagte zugehören, ihre Zwistigkeiten entscheiden lassen; Erb und Eigen betreffende Sachen sollen in den Gerichten, wo die Güter liegen, erörtert und entschieden werden. Gehört aber das Gut Prälaten oder Edelleut, so solle es vor dem Herrn, in dessen Land solches gelegen, gerechtfertigt werden[62]). Ein ähnlicher Vertrag wurde 1505 zwischen der Stadt Reutlingen und Herzog Ulrich geschlossen: Was geistliche Händel berührt, das soll in den Gerichten, darin sie sich begeben oder wohin sie sonst gehören, berechtiget werden[63]). In dem Vertrag zwischen der Kurpfalz und Württemberg 1512 wurde bestimmt: Wann eines Teiles Prälaten oder ihre Untertanen zu dem andern Fürsten Anspruch hätte, so sollen sie ihr Recht von desselben Fürsten Räten suchen und desselben sich begnügen[64]). In einem neuen Vertrag 1513 wird bestimmt: Hätte der Kurfürst von der Pfalz an die württembergischen Prälaten, Geistlichkeit usw. zu fordern, soll er vor des Herzogs verordneten Räten sich des Austrags begnügen[65]). Die Staatsgewalt trifft eine Scheidung zwischen den von der Kirche als geistlich beanspruchten Materien in geistliche und weltliche und entzieht dem geistlichen Gericht die Judikatur über letztere. War nach dem Kirchenrecht ratione personarum überhaupt nur das geistliche Gericht für den Kleriker kompetent, so greifen die württembergischen

62) Sattler I S. 47 f.
63) Sattler I S. 90.
64) Sattler I S. 141.
65) Ebenda S. 143 vgl. auch Sattler I S. 106.

Digitized by Google

Herrscher bestimmend ein, indem sie festsetzen, wo im einzelnen Fall der Kleriker sein Recht zu suchen habe. Selbst der Bischof von Konstanz fügt sich dem von einem Herzog Ulrich gefällten Schiedsspruch. Der Bischof hatte 1517 einen Streitfall mit einem gewissen Innozenz Dieterich betreffs des Notariatsamtes des geistlichen Gerichts zu Konstanz, wozu ihn der Bischof jedenfalls nicht gelangen lassen wollte. Der Kläger hatte die Sache schon vor dem Abt von Salmansweiler mit des Bischofs Bewilligung anhängig gemacht. Er brachte seine Sache sodann vor das geistliche Kammergericht; aber das Urteil beruhigte ihn nicht, bis er seine Zuflucht zu Herzog Ulrich nahm und dieser den Bischof ersuchte, einen gütlichen oder rechtlichen Vertrag vor ihm oder seinen Räten anzunehmen, womit der Bischof einverstanden war[66]).

Streitigkeiten in den unter württembergischem Schutze stehenden Klöstern werden von dem Schutzherrn oder dessen Räten entschieden. Als die drei Augustinerklöster zu Tübingen, Eßlingen und Weilderstadt längere Zeit ihren Provinzial nicht anerkennen wollten, weil derselbe nicht reformiert war, da vermittelte Herzog Ulrich nicht bloß 1512 einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien, sondern verlangte von ihnen geradezu das Versprechen, bei etwa entstehenden neuen Zwistigkeiten sich nur an ihn zu wenden und sich seinem Spruch unterwerfen zu wollen. Beide Teile versprachen auch, bei entstehenden neuen Streitigkeiten das Recht vor dem Herzog zu geben und zu nehmen, wozu der Propst des Stifts zu Stuttgart oder Tübingen bevollmächtigt werden sollte[67]).

Der Grundsatz, daß Klerus und Geistlichkeit in ihren Rechtsstreitigkeiten vor das geistliche Gericht gehören, bleibt zwar der Geistlichkeit bewußt, doch war derselbe durch das andauernde Streben der württembergischen Landesherrn nach Ausschaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Laufe der Zeit derart inhaltslos geworden, daß die Geistlichkeit es nachgerade als ihr gutes Recht ansieht, daß ihr von dem Gerichte des Landesherren Recht widerfahre. So beschwerten sich die württembergischen Prälaten auf dem Landtag von 1520 vor den kaiserlichen Kommissären: daß, ungeachtet sie nach ihrem geistlichen Stande keiner weltlichen Obrigkeit unterworfen, sondern vermöge ihrer Freiheit mit geistlicher Jurisdiktion begabt seien, sie dennoch solches hintangesetzt und in weltlichen Händeln bisher von der Herrschaft Württemberg zu Verhör gekommen und wie andere Verwandte dieses Fürstentums Austrag und Bescheid gegeben und genommen haben. Sie verlangten demnach, als ein löblich Kleinod

66) Sattler 243 B. Nr. 100.
67) Sattler I B. Nr. 58. Vgl. Sattler I S. 146.

Digitized by Google

desselben, dabei unzertrennet und bei ihren alten Freiheiten, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten zu bleiben, damit sie beiderseits gegeneinander mit den geringsten Kosten nach inländischem Recht entschieden und vertragen werden können. Sie baten deshalb, daß die Kanzlei und die Regierung zu Stuttgart seien und die Prälaten und Landschaft vor kein ausländisches Regiment gezogen werden möchten. Dies wurde ihnen bewilligt[68]). Hatte schon Graf Eberhard im Bart für die Stadt Stuttgart 1492 ein scharfes Verbot erlassen, daß sich Laien bei ihren gegenseitigen Streitigkeiten an das bischöfliche Gericht zu Konstanz wenden, so erließ Herzog Ulrich 1505 ein Generalverbot für das ganze Land. Die Forderung der Kirche, daß alle causae spirituales und spiritualibus annexae auch unter der Laienwelt vor das geistliche Gericht gehörten, führte 1505 zu Verdrießlichkeiten zwischen Herzog Ulrich und dem Bischof von Konstanz. Die Räte des Herzogs beschwerten sich nämlich bei letzterem, daß die württembergischen Untertanen in rein weltlichen Händeln vor den Konstanzer Offizial geladen werden, wodurch nicht allein in die herzogliche Landeshoheit und Gerichtsbarkeit eingegriffen werde, sondern auch seine Untertanen in unbillige Kosten und Versäumnisse gestürzt werden. Der Herzog begehrte darauf mündlich und schriftlich, solchen Unfug abzustellen und versicherte, daß er in geistlichen Sachen dem Gerichtszwang und der Obrigkeit des Bischofs und seines Offizialamts keinen Eintrag tun werde. Der Bischof gab zunächst die allgemeine Zusicherung, daß sein Offizial einem jeden Begehrenden Ladung erkenne; wenn man aber einwende, daß die Sache weltlich sei und zu seinem Gerichtszwang nicht gehöre, so wisse er sich auch gebührlich zu halten und die Sachen, welche nicht vor ihn gehören, von sich zu weisen. Damit war aber der Herzog nicht zufrieden. Er stellte deshalb dem Bischof vor, daß, wenn ein armer Mann solche Ladungen, die nicht von seinem ordentlichen Richter ausgegangen seien, für unverbindlich halte und nicht erscheine, derselbe sogleich mit dem Bann und andren ähnlichen Beschwerden angegriffen werde. So sei es kürzlich auf Anrufen eines Schuldners geschehen, daß eine ganz weltliche Forderung, über die vor Dorf-, Stadt- und Hofgerichten schon Urteile ergangen seien, trotz aller Einwendungen von dem bischöflichen Offizialrat angenommen worden und Mandate gegen ihn ergangen seien. Von andern Bischöfen, in deren Bistum sich das Herzogtum Württemberg erstrecke, werden keine solchen Eingriffe bemerkt, weshalb die württembergischen Räte, die den Willen ihres Herrn kännten, dem Mann von

68) Sattler II S. 57 f.

Digitized by Google

Bondorf in Gelübd genommen hätten, sich vor dem Offizial nicht zu stellen. Sie hätten auch seinen Amtleuten befohlen, wann der Schuler das Recht an den Mann begehrte, solches förderlich zu gestatten; weil aber der unruhige Schuler solches nicht gestatten wollte, so ließe man ihm bedeuten, daß er sich des fürstlich württembergischen Gebiets enthalten und alle Ungnad und Mißfälligkeit, welche ihm und seiner Büberei begegnen werde, vermeiden sollte. Durch dies hätte der Offizial seinen Unfug erkennen sollen, zumal der Herzog auch des Schulers Vater darum, weil er seinen Sohn dazu angewiesen und ihm geholfen, gefangennehmen lassen, bis er seinen Sohn dahin vermöge, diesen armen Mann bei dem Recht und Gericht, dahin er gehöre, bleiben zu lassen.

Die württembergischen Räte befahlen im Anschluß daran allen württembergischen Amtleuten, welche in dem württembergischen Teil des Konstanzer Bistums waren, einem jeden Pfarrer ihres Amtes zu sagen, daß, wer in Zukunft eine Ladung oder ein Mandat verkünde, das weltliche Sachen betreffe und gegen des Herzogs Gerichtszwang und Obrigkeit verstoße, denselben aller württembergische Schutz und Schirm entzogen werden solle. Dagegen sollten sich die Amtleute ihrer Pflichten befleißen, daß geistliche Händel vor ihren ordentlichen Richter kommen, in weltlichen aber einem jeden Begehrenden Recht vor dem weltlichen Gericht gesprochen werden müßte, damit sich niemand beklagen könnte[69]). In dem Vertrag zwischen der Kurpfalz und Württemberg 1512 war bestimmt worden: Es sollen sich jedes Fürsten Verwandte und Untertanen mit ausländischen, geistlichen oder weltlichen Gerichten nicht fürnehmen[70]).

Die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, die die württembergischen Grafen im allgemeinen ihren Klöstern zugestanden und die dieselben durch besondere Klostergerichte ausübten, erfuhr mit der aufstrebenden Landeshoheit der württembergischen Territorialherren eine bedeutende Einschränkung, soweit sie den Klöstern überhaupt nicht ganz entzogen wurde. In dem Vertrag zwischen Herzog Ulrich und dem Kurfürsten von der Pfalz 1536 wurde von den Vertragschließenden festgesetzt, daß es Herzog Ulrich unbenommen sein solle, in dem dem Maulbronner Kloster gehörigen Hof zu Unteröwisheim alle Bußen, Frevel, Strafen und andere obrigkeitlichen Rechte, wie sie bisher das Kloster gehabt hatte, zu verwalten, Vogtgerichte zu halten, Gerichte, Schultheißen und alle Ämter zu besetzen und zu entsetzen, als ein Eigentumsherr die Huldigung von

69) Sattler I S. 87 f.
70) Sattler I S. 141.

Digitized by Google

den Untertanen einzunehmen, Gebot und Ordnung zu geben und die Übeltäter zu bestrafen. Das Halsgericht wurde Herzog Ulrich unwiderruflich bestätigt[71]).

Die **Patronatsrechte** werden wie schon von den württembergischen Grafen so auch von ihren Nachfolgern gehandhabt.

Die Kirchensätze werden von Herzog Ulrich wie weltliche Lehen zu Lehen gegeben[72]).

Über die Besetzung der Pfarreien trifft Herzog Ulrich als Landesherr verschiedentlich Bestimmungen. Bezeichnend für die Art und Weise, wie sich allmählich das Pfründebesetzungsrecht zugunsten des Landesherrn verschoben hat, ist die Tatsache, daß sich das Volk bzw. der Landtag mit seinen Beschwerden und Bitten um würdige ehrbare Priester nicht mehr an den zuständigen Ordinarius, sondern an den Landesherrn wendet. So befand sich unter den Beschwerden und Bitten um Abhilfe, die 1514 von dem Landtag an den Herzog Ulrich eingereicht wurden, auch die, die Pfründen mögen ehrbaren und geschickten Landeskindern verliehen werden, indem schon geraume Zeit niemand als die Sänger oder der Gewaltigen Verwandten mit Pfründen versehen werden. Weil auch das Heil der Seelen vorzüglich in Betracht zu ziehen sei, sollen die Pfarreien mit verständigen, gelehrten und tauglichen Personen versehen werden, bei welchen sich die Untertanen Rat zur Erlangung ihrer Seligkeit holen könnten. Und wo solche jungen und unerfahrenen Personen verliehen werden, so möchte die Seelsorge mittlerzeit mit alten und erfahrenen Leuten erhalten werden.

Was die Besetzung von Pfarreien mittels päpstlicher Provisionen anbelangt, so war die Zahl der päpstlichen Pfründeverleihungen in Württemberg bekanntlich eine sehr geringe, eine Tatsache, die darauf zurückzuführen ist, daß schon die württembergischen Grafen dem päpstlichen Provisionsrecht wirksam zu begegnen wußten. Energisch wahrte Herzog Ulrich seine Pfründebesetzung gegenüber den Ansprüchen Leos X. 1518. Behufs Erlangung des Dekanatamtes der Kirche zu Mömpelgard wandte sich 1518 ein gewisser Claudius Charpillet nach Rom. Herzog Ulrich führte darüber Beschwerde beim Papst. Er führte das Beispiel seiner Vorfahren an, und besonders das des Grafen Eberhard im Bart, wie standhaft dieser das Recht des Kirchensatzes d. i. der Besetzung der Pfarreien gegen Papst Sixtus behauptet und sogar von demselben darob belobt worden sei. „... Ad me spectavit hactenus

71) Sattler III S. 91 f.
72) Sattler I S. 96.

Digitized by Google

et spectat a progenitoribus meis Dignitatum, Canonicatuum et beneficiorum omnium Ecclesiae Montis Belligardi de jure patronatus laicorum collatio, cuius non tantum in Comitatu illo, verum etiam in toto meo ducatu a majoribus meis usque ad me derivata est inviolata, intemerata et quieta possessio, nisi quod in annalibus domus meae repertum est, ab aliquibus curialibus quondam sub specie bullarum papalium audacter fuisse attemptatum, quo tam continuata longissimis temporibus consuetudo nostra interrumperetur, quin etiam et hoc reperitur quoque, quod illi tunc vel in possessionem summorum ecclesiae tectorum sic impetrati locati fuerint, unde tamen fame compulsi in terram caderent, vel cum terram petiissent fluminibus submergerentur, vell bullam ipsam cogerentur derorare ut vivim. Das Gerücht hievon sei auch an Papst Sixtus IV gedrungen. Derselbe habe Graf Eberhard bei seinem Besuch um die Sache gefragt; letzterer habe ihm geantwortet: Es sei ihm nichts davon bekannt. Aber er würde etwaige Eingriffe in seine Patronatsrechte nicht dulden. Papst Sixtus habe ihn darum sogar belobt. Aus vorstehender Urkunde, die als Beleg, wie sich vor der Einführung der Reformation in Württemberg die Art und Weise der Besetzung der Kirchenstellen herausgebildet hatte, bekannt ist[73]), geht hervor, daß der Landesherr bereits nicht mehr als Kastvogt, sondern ratione ducatus auf die Regelung der Pfründe Anspruch erhebt.

Wie weit in dieser Zeit von den württembergischen Regenten der kirchlichen Forderung der vorherigen Präsentation an den Bischof genügt wurde, ist nicht ersichtlich. Im allgemeinen wird eine solche anzunehmen sein, die jedoch natürlich nichts anderes war als eine leere Formalität, wie schon die häufigen Anwartschaftsdekrete der württembergischen Grafen auf erledigte Pfründen zeigen.

In Österreich war das Patronatsrecht bekanntlich schon viel früher ausgebildet. Dort übte schon etwa seit Beginn des 14. Jahrhunderts der Herzog seine Patronatsrechte nicht ratione fundi, sondern ratione ducatus aus, als Landesherr[74]). Das gleiche finden wir nach der Vertreibung Herzog Ulrichs unter dem österreichischen Regiment in Württemberg. In der kaiserlichen Regimentsordnung von 1520 wurde bestimmt: Die geistlichen Lehen sollten, wenn sie erledigt sind, dem von Bergen als oberstem Statthalter des Fürstentums angezeigt und von ihm besetzt werden[75]).

73) Sattler I S. 244, Beil. Nr. 101.

74) Vgl. Srbik, Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs. Herausgeg. von Dopsch I S. 92 ff.

75) Sattler II S. 59.

Digitized by Google

Wie sehr dies Recht von der österreichischen Regierung in Württemberg ausgenützt wurde, zeigt der Art. 13 des Landtags von 1520, worin bestimmt wurde, daß zu den Kirchendiensten und Pfründen vorzüglich Landeskinder befördert werden sollten[76]). Die Bestimmung richtete sich vor allem gegen die durch die österreichische Regierung auf die Pfründen gesetzten sog. Curtisanen, die meistens zu nichts weniger als zu seelsorgerlicher Arbeit taugten. 1521 bekamen die württembergischen Amtleute von der österreichischen Regierung einen Verweis, daß sie sich nicht, wie ihnen befohlen gewesen, erkundigt hätten, welche Pfründen besetzt und unbesetzt seien[77]).

Aus dem Patronatsrecht leitete der Patronatsherr bezw. der Landesherr bekanntlich eine Reihe weiterer Rechte ab. So bezog sich das erste und wichtigste Patronatsrecht auf das Vermögen der Kirche. Ein weltliches Oberaufsichtsrecht über das Kirchenvermögen stand schon nach dem kanonischen Recht dem Patronatsherrn zu, wobei freilich eine selbständige Verwaltung oder gar ein Recht auf das Vermögen der Kirche und die kirchlichen Einkünfte ausgeschlossen war. Mit der Zeit rissen jedoch die Zustände des alten Eigenkirchenrechts wieder vollständig ein, wonach der Patron das Pfründegut verkaufen, verschenken und verpfänden konnte. In Württemberg dünkte man sich im letzten Jahrhundert vor der Einführung der Reformation stets als der Eigentümer des Kirchenvermögens und schrieb sich das Aufsichtsrecht über die Verwaltung desselben zu. An reichen Beispielen hierfür fehlt es auch in unsrer Zeit nicht. Als der Bischof von Speyer 1516 eine Verordnung erließ, worin er auf den Gebrauch der Orgel namentlich an Hochfesten drang, bat die Stadt Gröningen, die zu dem Bistum Speyer gehörte, Herzog Ulrich, als Patron und Lehensherr der Kirche, zu erlauben, daß man die Kaplaneieinkünfte der St. Johanneskapelle auf die Organistenstelle verwenden dürfe. Der Herzog genehmigte es[78]). Die „Heiligen", das Ortskirchenvermögen, das von der bürgerlichen Gemeinde verwaltet wurde und neben dem Zehnten die hauptsächlichste Ausstattung der Pfarrei bildete, steht ebenfalls unter der Oberaufsicht des Patrons. Auch über den „Heiligen" treffen die württembergischen Regenten Bestimmungen, und es wird von ihnen sogar zu Lehen gegeben[79]). Die österreichische Regierung gibt 1521 den württembergischen Amtleuten einen Verweis, daß sie sich nicht, wie ihnen das Jahr zuvor befohlen worden war, erkundigt

76) Sattler II S. 58.
77) Sattler II S. 77.
78) Sattler I S. 205 B. Nr. 83.
79) Vgl. Sattler I S. 92 B. Nr. 43.

Digitized by Google

hätten, wieviel an Einkommen die Pfarreien, Kaplaneien und Pfründen in ihren Ämtern hätten, welche von der Herrschaft Württemberg zu Lehen gingen[80]). Die württembergische Landschaft macht 1525 der österreichischen Regierung den Vorschlag, die Einkünfte der Pfründen von Geistlichen, die entbehrlich seien, sollten zu des Landes Nutzen zur Kammer eingezogen werden[81]).

Die Zustimmung des württembergischen Patronats- und Landesherrn ist erforderlich zu jeder Veränderung, die mit einer Kirchenstelle vorgenommen wurde. Das Stift Konstanz verglich sich 1496 mit Herzog Eberhard wegen Absonderung der Kirche zu Schornbach von ihrer Mutterkirche zu Buch, in der das Stift das Recht des Kirchensatzes besaß. Die Einwohner von Schornbach beschwerten sich über die Entfernung und den schlechten Weg in die Pfarrkirche zu Buch. In Schornbach war nur eine Kapelle und ein Kaplan, die keine Sakramente reichen noch andere Kirchendienste außer Messelesen verrichten konnten. Die Bürgerschaft bat deswegen den Herzog, sich bei dem Stift Konstanz zu verwenden, daß sie eine eigene Pfarrkirche bekämen[82]). 1499 gestatteten die württembergischen Räte im Namen des Herzogs Ulrich als rechten Kastvogts und Lehensherrn der Pfarrei Langenenslingen bei Riedlingen, bei dem Bischof von Konstanz auszuwirken, daß der Kaplan zu Fridingen, dessen Kaplanei zu der Mutterkirche in Langenenslingen gehörte, in seiner Kaplanei alle Kirchendienste verrichten, heilige Tage und Zeiten verkünden und die Leute ohne Sünde solches von ihm hören und empfangen können, doch daß die Einwohner zu Fridingen nicht allein an den 4 Hochfesten, sondern auch zu andern Festen nach Langenenslingen in die Kirche kommen könnten[83]). Herzog Ulrich und Philipp von Nippenburg, die den Kirchensatz zu Hemmingen gemeinschaftlich hatten und abwechslungsweise die Pfarrei besetzten, gestatteten 1516 gemeinsam ihrem Pfarrer Hans Mutschel, diese Pfarrei an Friedrich Nippenburger, Kaplan zu Schwieberdingen, tauschweise zu überlassen und sich lebenslänglich 13 Gulden darauf vorzubehalten[84]).

So sehen wir vor der Einführung der Reformation in Württemberg den württembergischen Regenten als Patronats- und Landesherrn in vollem und ungeschmälertem Besitze des Patronatsrechts; er vergibt die Kirchenstellen mit und ohne vorherige Präsentation an den Ordinarius, seine Genehmigung ist einzuholen bei jeder Veränderung der Kirchenstelle, er

80) Sattler II S. 77.
81) Sattler II S. 141 f. B. Nr. 124.
82) Sattler I S. 18.
83) Sattler I S. 50.
84) Sattler I S. 203.

Digitized by Google

trifft weitgehende Bestimmungen über das Leben und Schalten der Geistlichkeit, er ist faktisch der Obereigentümer des Kirchenvermögens. Dieses Gewohnheitsrecht, das sich in einer langen, steten Entwicklung herausbildete, erleichterte gewaltig den Übergang vom Kirchen- zum Staatskirchenrecht, wenn es ihn vielleicht nicht erst in letzter Linie ermöglichte. Mit und durch das Patronatsrecht schufen sich die württembergischen Regenten jenen gewaltigen Einfluß auf die Geistlichkeit, der es ihnen ermöglichte, sich zwischen Ordinarius und Klerus einzuschieben und der erst letzten Endes im Verein mit andern Umständen die Einführung der Reformation ermöglichte. Mit dem Erwerb von Patronatsrechten wuchs auch die Zahl derjenigen, die vom Landesherrn zu Pfründen und Benefizien präsentiert werden konnten und damit auch beim mittelalterlichen niederen Klerus ganz von selbst das Gefühl der Abhängigkeit vom Landesherrn, ein Umstand, der einem Herzog Ulrich bei Einführung der Reformation sehr in seinem Lande nicht in letzter Linie zu statten kam. Konnte doch der Herzog nach seiner Rükehr sogar alle von der österreichischen Regierung erteilten Belehnungen mit Kirchen und Pfründen für ungültig erklären[85]).

Der Landesherr als Landesbischof. Die Tätigkeit der mittelalterlichen Staatsgewalt gegenüber der Kirche zeigt sich nicht nur in einer Reihe von Abwehrmaßregeln mit dem Zweck, die Übergriffe der Kirche auf das staatliche Gebiet zurückzuweisen und eine selbständige Herrschaft auf weltlichem Gebiet zu erringen, sondern sie ergeht sich auch in zahlreichen Eingriffen in rein kirchliche Angelegenheiten. Nachdem der Landesherr es einmal als seine Aufgabe erkannt hat, da helfend und heilend einzugreifen, wo die kirchliche Gewalt dies nicht mehr zu tun imstande ist, da gibt es bald keine ausschließlich kirchlichen Dinge mehr für ihn, die seiner Aufsicht gänzlich entzogen sind; bis an die letzte Einzelheit des liturgischen Zeremoniels reicht nunmehr der Arm der Landesgewalt, auf ihrem innersten und ureigensten Gebiet wetteifert diese mit der Kirche. Wir haben schon öfter im Laufe unserer Ausführungen darauf hingewiesen, wie der württembergische Landesherr bemüht ist, den Ordinarius, den zuständigen Bischof, als Zwischenglied zwischen sich und Klerus und Volk auszuschalten. Die Politik, mit der Kurie stets auf gut freundschaftlichem Fuß zu stehen, erleichterte den württembergischen Herrschern diese Möglichkeit. Aber nirgends zeigt es sich so sehr wie gerade bei diesem Kapitel, wie faktisch und praktisch der Einfluß des zuständigen Bischofs auf die Regelung der innerkirchlichen württembergischen Angelegenheiten ausgeschaltet ist, wie tatsächlich der württembergische Landes-

85) E. Schneider, Württ. Reformationsgeschichte S. 14.

Digitized by Google

herr, wenn auch nicht papa in terris suis, so doch episcopus in terris suis, Landesbischof, ist. Gerade dieses Verhältnis des Landesherrn zu Klerus und Volk bietet neue Gesichtspunkte für die geschichtliche Betrachtung der Einführung der Reformation in Württemberg. Der Klerus ist nicht nur in einer sittlichen Selbstzersetzung begriffen, er ist auch, wie wir oben gesehen haben, bei der Handhabung des Patronatsrechts durch den württembergischen Landesherrn vollständig, nicht zuletzt materiell, abhängig von dem Landesherrn. Das Volk ist gewohnt, nicht mehr vom Sprengelbischof, sondern vom Landesherrn seine Anordnungen und Befehle in geistlich-kirchlichen Dingen zu empfangen, der Klerus selbst muß diese Anordnungen nicht als bischöfliche, sondern als landesherrliche Verfügungen in der Kirche verkündigen, und das alles zu einer Zeit, da die Kirche noch im Besitz ihrer alten Macht ist.

Da tritt nun die Reformation auf mit ihren neuen Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, beide Institutionen sind sich nicht mehr gleichgeordnet, die Kirche und die kirchlichen Verhältnisse und Angelegenheiten sind jetzt dem Staate untergeordnet, das kirchliche Leben ist seiner Aufsicht unterstellt. Praktisch hatten diese Anschauungen schon bisher das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bestimmt, nun wird dasselbe rechtlich durch das Staatskirchenrecht der Reformation sanktioniert. Wir verstehen so, wie das Volk im großen und ganzen der neuen Lehre von selbst in die Arme fiel. Die neue Kirche mit dem Landesherrn als geistiges Fundament ist schon längst gebaut, als noch kein Stein von Petri Dom abgebröckelt war. Als nun die neue Lehre kam, als die neuen Prediger kamen, als der Landesherr, vorher schon in Praxis das geistliche Oberhaupt seines Landes, es nun auch rechtlich wurde und sich hinter die neue Lehre stellte, ihr sein landesherrliches Plazet gab und sie unter seinem Schutze verkünden ließ, und die Annahme derselben als Landesherr befahl, da bedurfte es keiner besonderen Umstände, und das bisher leere Gebäude bevölkerte sich von selbst. Es dürfte von diesem Gesichtspunkt aus vor allem eine ausführliche Darstellung gerade dieses Kapitels mit besonderer Berücksichtigung des allmählichen Übergreifens der Reformation auch auf württembergisches Gebiet angezeigt sein.

Die Nachfolger des Grafen Eberhard im Bart treffen als Träger der Staatsgewalt eine Reihe von Anordnungen und Verfügungen zur Regelung des streng kirchlichen wie des privat-sittlichen Lebens ihrer Untertanen, ohne daß hierbei ein Mitsprechen des Ordinarius auch nur irgendwie erwähnt wird. Nach der Vertreibung Herzog Eberhards II verordnete Herzog Ulrich und die Regierung: Alle reformierten und geordneten Manns- und Frauenklöster, wie auch alle Stiftungen sollen

Digitized by Google

in ihrer Verfassung bleiben, wie und wo dieselben gestiftet seien. Alle Pfarrer, Stiftsherrn und Kaplane sollen sich ihrem Stande gemäß verhalten und auf die erledigten Pfründen sollen fromme und ehrbare Leute präsentiert werden. Weil gezwungene Ehen selten einen guten Fortgang haben, so darf keine Person in diesem Fürstentum weder durch Androhung von Ungnade noch mit andern Mitteln zu einer Ehe gezwungen werden und die Spendung des Sakraments der Ehe soll mit dem freien Willen aller Personen vollzogen werden. Diebe, Ehebrecher und Jungfrauenschänder sollen nach Gebühr bestraft werden. Alle Pfarrer des Fürstentums, wie auch die Prälaten und ihre Pfarrer sollen jeden Sonntag das Volk getreulich ermahnen, daß sie Gott den Allmächtigen, die Jungfrau Maria und alle Heiligen anrufen, damit dies löbliche Vorhaben nicht gestört werde, sondern Gott ihnen die Gnade und Gabe seiner Liebe, Wahrheit und Güte mitteilen möchte, daß die verordneten Räte des Fürstentums keine zeitliche Ehe und eigenen Nutzen suchen, nicht Neid und Haß, sondern kindliche Treue gegen ihr Vaterland und Liebe gegen die Bewohner desselben hegen und endlich die ewige Seligkeit erlangen. Es wurde befohlen, daß in allen Manns- und Frauenklöstern und in den Städten des Fürstentums jeden Montag der heiligen Dreieinigkeit zu Ehren ein Amt gesungen, auf dem Land aber bei der heiligen Messe und jeden Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria um obiges gebetet werden solle[86]). Nach der Vertreibung Herzog Eberhards ordnet die württembergische Regierung zugleich ein Kirchengebet für den Landesfürsten an[87]). In dem Edikt, das Herzog Ulrich nach Niederwerfung des „armen Konrad" an seine Untertanen ergehen ließ, heißt es: Weil man gefunden, daß die unnützen, vergiftenden und schmählichen Reden, welche Mann und Frau, Priester, Knaben und Mädchen öffentlich und ohne Scheu ausgestoßen, vieles zu dem Aufruhr beigetragen haben, so wurde gebeten, solcher Reden sich in Zukunft zu enthalten und, wo solche gehört werden, sie anzuzeigen, um sie zu bestrafen, Geistliche vor dem geistlichen Gericht. Den 19. März 1520 erging ein Ausschreiben an die Prälaten, Manns- und Frauenklöster, Stift und Kapitel, daß sie bei ihren kirchlichen Ämtern Gott wegen der mit dem Fürstentum vorgegangenen Änderung danken und um ein löblichs und beständigs Regiment bitten sollen. Den Prälaten wurde eingeschärft, daß sie auf der Kanzel, im Beichtstuhl, und wo es sich sonst schickte, ihrem Konvent und Verwandten die Warnung beibringen sollten, sich aller ungeschickten Reden,

86) Sattler I S. 39 ff.
87) Ebenda.

Digitized by Google

Praktiken, schriftlicher und mündlicher Vergehungen, welche Herzog Ulrich zum Vorteil und dem Haus Österreich zum Nachteil gereichten, sich zu enthalten; auch der Weltgeistlichkeit wurde dies eingeschärft und dem Tübinger, Schorndorfer, Nürtinger und Kirchheimer Kapitel durch ihre Dechanten zu wissen getan; die übrigen Dechanten und Kapitel wurden nach Stuttgart berufen und ihnen dieser Befehl ernstlich eingeprägt. Der Bischof von Konstanz mußte die weltliche Obrigkeit mit dem gleichen Befehl unterstützen [88]).

Die württembergischen Untertanen wenden sich bei ihren Beschwerden nicht an den Ordinarius, sondern an den Landesherrn, sie sehen zunächst in ihm auch die vorgesetzte geistliche Behörde, den Landesbischof. Unter den Beschwerden, die 1514 an Herzog Ulrich vom Landtag eingereicht wurden, befand sich auch die: der Herzog möge an seinem Hof wie im ganzen Land das Zutrinken, Gotteslästerung, Ehebruch und Hurerei verbieten, da dies bisher großes Ärgernis gegeben habe, zumal solche Sünden ohne Furcht, Scham und Strafe begangen worden seien [89]). Bei Regelung von kirchlichen Angelegenheiten, des Gottesdienstes usw. ist es der Landesherr, an den sich das Volk in erster Linie wendet, um Abhilfe von Beschwerden und Übelständen zu finden. So wenden sich die zu Fridingen bei ihrem Bestreben, einen eigenen Kaplan zu erhalten, 1499 an die württembergische Regierung, sie möchte beim Bischof von Konstanz auswirken, daß der Kaplan zu Fridingen in seiner Kaplanei alle Kirchendienste verrichten, hl. Tage und Zeiten verkünden und die Leute solches ohne Sünde von ihm hören und empfangen können [90]). Der Eintritt in den geistlichen Stand hing in Württemberg von der Bewilligung des Landesherrn ab. Unter den Beschwerden, die 1514 an Herzog Ulrich vom Landtag eingereicht wurden, war auch die: von alters her, wenn jemand habe in den geistlichen Stand treten wollen, habe Amtmann und Gericht von der Herrschaft wegen die Macht gehabt, solches zu erlauben, jetzt müsse man aber die Erlaubnis hierzu von der Kanzlei um 1 Gulden 15 Kreuzer nehmen [91]).

Die österreichische Regierung verweist 1521 den württembergischen Amtleuten, daß sie in Handhabung der Gotteslästerung so gelinde verfahre, wodurch dem Laster der Weg geebnet werde [92]). Sie ordnet 1521 einen Dankgottesdienst auch für das Herzogtum Württemberg an wegen des

88) Sattler II S. 60 B. Nr. 58.
89) Sattler I S. 161.
90) Sattler I S. 50.
91) Sattler I S. 162.
92) Sattler II S. 76.

Digitized by Google

Sieges der Kaiserlichen über die Franzosen. Den Amtleuten und Gerichten wird befohlen, daß ihre Pfarrer und Priester „eine löbliche Prozession und Kreuzgang mit besonderer guter Ordnung, Lobgesang und Andacht" abhalten[93]). König Ferdinand erließ 1529 den Befehl, daß sich in bevorstehender Fastenzeit niemand unterstehen solle, Fleisch zu essen oder zu verkaufen, es wäre denn für Kranke oder zum Einsalzen, „weil es der bisher in der Kirche beobachteten Ordnung gemäß wäre"[94]). Viele Bestimmungen betreffs kirchlicher Zucht, Ordnung und kirchliches Leben werden namentlich nach Vertreibung Herzog Ulrichs von der österreichischen Regierung in Württemberg erlassen. Die meisten davon verfolgen den Zweck, das Eindringen der neuen Lehre in Württemberg zu verhüten. In diesen Bestimmungen kommt klar und deutlich der Gedanke zum Ausdruck, daß zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Lehre, Zucht und Ordnung wie des kirchlichen Lebens der Arm der weltlichen Obrigkeit gebraucht werden müsse. Die bischöfliche Mitwirkung ist in allen diesen Verordnungen nirgends erwähnt, die weltliche Gewalt allein ist es, die sich der Einführung der neuen Lehre entgegenstellt. 1522 befahl Erzherzog Ferdinand der württembergischen Regierung, sie solle einen Befehl an alle geistlichen und weltlichen Untertanen und Verwandten des Fürstentums ergehen lassen, um ihnen die Irrtümer der neuen Lehre zu eröffnen und sie davor zu warnen, da sie mit der römisch-katholischen Religion nicht übereinstimme und nur der Trennung der christlichen Kirche diene. Deshalb würden alle lutherischen Bücher zu lesen verboten, die Predigt des Evangeliums, alle Disputationen, Verteidigungen, Diskurse u. a. als ketzerisch und Ärgernis untersagt und die davon handelnden Schriften zu kaufen, zu verkaufen, zu lesen, abzuschreiben oder zu drucken, unter schwerer Ungnade und Strafe verboten. Insbesondere wurden die Pfarrer, Seelsorger, Prediger, Beichtväter und die Geistlichkeit daran erinnert, auf der Kanzel und sonst ihre Gemeinde vor dieser Lehre zu verwarnen, und sie zu ermahnen, daß sie bei den Satzungen, Geboten und Ordnungen der katholischen Kirche, wie auch bei deren seit vielen hundert Jahren eingeführten Gebräuchen beständig zu verharren. Widrigenfalls man wider die Übertreter ohne alle Gnade auf dem strengsten Weg verfahren und niemand schonen würde. Wer einen solchen Ungehorsamen anzeige, dem solle die Hälfte des Vermögens desselben geschenkt und die andere Hälfte wider den Türken verwendet werden. Als trotzdem ein Augustinermönch in Stuttgart die neue Lehre predigte, stellte ihn

93) Ebenda S. 77.

94) Ebenda S. 181 B. Nr. 141.

Digitized by Google

die Regierung auf Grund des erzherzoglichen Befehls zu Rede und verlangte Widerruf[95]). — Um tüchtige Prediger zu bekommen, um mit ihrer Hilfe der neuen Lehre erfolgreich entgegentreten zu können, war man freilich auf die Mitwirkung des Ordinarius oft angewiesen. So erbot sich 1525 der Bischof von Speyer König Ferdinand, um die Leute seines Herzogtums bei der katholischen Lehre zu erhalten, wohlgesinnte, gelehrte und geschickte Priester zur Verfügung zu stellen; der König ließ deshalb an die Amtleute und Städte und Ämter, die in den Sprengel des Bischofs von Speyer gehörten, die nötigen Befehle wegen des diesen Priestern zu erweisenden Beistands ergehen[96]). Es ist nicht der Sprengelbischof, der sich der Reformation der württembergischen Landesteile hemmend in den Weg stellt, es ist der Landesherr als Landesbischof, der es als solcher als seine Pflicht ansieht, auch für das seelische Heil seiner Untertanen Sorge zu tragen, wie sich dies in zahlreichen Urkunden der Zeit ausdrückt. Die Tätigkeit der Sprengelbischöfe in den württembergischen Landesteilen tritt immer mehr zurück, sie macht sich zuletzt kaum mehr bemerkbar; unter den Faktoren, die sich in Württemberg der Einführung der Reformation feindlich zeigen, ist der Ordinarius nicht. Geistliche und weltliche Gewalt sind in jener Zeit so sehr eins geworden, so sehr in einer Hand vereinigt, daß auch dann, als der Grundsatz aufgestellt wurde: Cuius rego eius et religio, das nicht als der Grundsatz der weltlichen, sondern der geistlich-weltlichen Gewalt erscheint, dessen praktische Durchführung dadurch wesentlich erleichtert wird, daß die Untertanen sich bereits daran gewöhnt haben, in dem Landesherrn nicht nur die weltliche, sondern die geistlich-weltliche Gewalt zu erblicken.

Verfolgen wir das erste Auftreten der Reformation in Württemberg an einigen kurzen geschichtlichen Daten als Veranschaulichung des Gesagten. Ein gewisser Karsthans, ein Laie, der die neue Lehre 1524 in Balingen predigte, wurde in Tübingen gefangengesetzt. Die dortigen Amtleute erhalten den Befehl, denselben mit ernstlicher, peinlicher Frage wegen seines unchristlichen Predigens und ketzerischen Gemüts zur Rede zu stellen[97]). Als in der Reichsstadt Weil Johann Diepholt predigte, wurde er dort auf Anstiften der württembergischen Regierung nicht mehr geduldet, ebenso wurde er zu Tübingen ausgewiesen[98]). Als Matthäus Alber in Reutlingen predigte, suchte die württembergische Regierung die Stadt zu bewegen, daß sie diesen Prediger fortschaffen und von Luthers

95) Sattler II S. 102 f. B. Nr. 93.
96) Sattler II S. 174 f. B. Nr. 137.
97) Sattler II S. 105 f.
98) Sattler II S. 106 f.

Digitized by Google

Lehre abstehen solle. Als dies nicht geschah, verbot Erzherzog Ferdinand den 18. September 1524 seinen Untertanen bei Vermeidung schwerer Strafe allen Handel und Umgang mit den Bürgern zu Reutlingen gänzlich, damit seine Untertanen kein Ärgernis nehmen[99]). Es ist überall die württembergische Regierung, die weltliche, nicht die geistliche Gewalt, die sich hier der Reformation hemmend in den Weg stellt. Wir übersehen gewiß die dabei mitwirkenden politischen Momente und Fragen nicht, diese vermögen aber an der Tatsache als solcher, daß die weltliche Gewalt als die Trägerin der geistlichen erscheint, nichts zu ändern.

1531 hatte auch in der Reichsstadt Eßlingen die Reformation Eingang gefunden. König Ferdinand befahl seiner württembergischen Regierung, daß, wenn sie es für ratsam finde, sie etliche vertraute und geschickte Personen, die dem alten christlichen Glauben anhingen, dahin abordnen solle[100]). Der nächste Plan König Ferdinands mochte hierbei allerdings der sein, Uneinigkeit in die Stadt zu bringen, und so auch Gelegenheit zum politischen Vorgehen gegen dieselbe zu haben. Genanntem Befehl folgten zwei andere an etliche dieser Reichsstadt benachbarte Ämter nach, durch die den Untertanen, welche die Märkte zu Eßlingen besuchten oder Handel darin trieben, verboten wurde, die Predigt zu hören oder ihre Kirchen zu besuchen oder in den Wirtshäusern sich in einen Wortwechsel einzulassen. Weil die Fastenzeit nahe war, wurden zugleich die bisher üblichen Kirchengebräuche und Ordnungen auf Regierungsbefehl den württembergischen Untertanen eingeschärft. König Ferdinand sah die Reformation als eine Strafe Gottes an und ermahnte sie zur Buße und verordnete deshalb, daß in der Fastenzeit alle hergebrachten Gebräuche mit guter Andacht, Fasten, Beten und Abbruch der verbotenen Speisen und guten Werke beobachtet werden; in allen Pfarreien sollten wöchentliche Prozessionen und besondere Kirchenämter mit gemeinschaftlichem Gebet gehalten werden und die Gemeinden von der Kanzel aus hierzu ermahnt werden. Der König befahl allen Beichtvätern und Seelsorgern, alle diejenigen, die gebeichtet und das Abendmahl empfangen oder solches zu tun unterlassen hätten, in ein genaues Verzeichnis zu bringen und die letzteren um die Ursache ihres Unterlassens zu befragen. Der König wollte selbst hiervon ausführlich unterrichtet sein, um nach Umständen die Übertreter des Gebots bestrafen oder begnadigen zu können[101]). Er verbot ferner alle Einfuhr und den Verkauf von Büchern und Kupferstichen, die einen Bezug auf die Reformation hatten; auch die ins Deutsche

99) Sattler II S. 107 B. Nr. 100.
100) Sattler II B. Nr. 155.
101) Sattler II B. Nr. 157.

Digitized by Google

übersetzte Bibel wurde zu kaufen und unter die Leute zu bringen verboten. Ebenso wurden Befehle erlassen gegen Tanzen, feierliche Hochzeiten, Kirchweihen usw.[102]). Während die Reichsstadt Ulm den Vorstellungen der württembergischen Regierung bezüglich Durchführung der Reformation auf ihren Dörfern Gehör gab, machte die Reformation in Eßlingen immer weitere Fortschritte Die württembergische Regierung bat König Ferdinand, das dem Kaiser zu hinterbringen und beizeiten alle Gefahr abzuwenden, denn wenn die Stadt fortfahre, ihre lutherischen Prediger in ihren in nächster Nähe von Stuttgart gelegenen Dörfern predigen zu lassen, würde die Regierung trotz aller erlassenen Mandate nicht mehr imstande sein, den Zulauf zu diesen Predigten bei den württembergischen Untertanen zu verhüten[103]). Die Reformation drohte aber auch in Württemberg immer weiteren Umfang trotz aller Regierungsmandate anzunehmen. Der württembergische Vizestatthalter, Graf zu Eberstein, berichtete 1529, daß die Aussichten wegen der Religion in und um das Herzogtum sehr gefährlich wären, zumal Herzog Ulrich wieder zu Hohentwiel angekommen sein sollte. König Ferdinand erließ Ende 1531 und Anfang 1532 wiederum verschiedene Mandate an die württembergische Regierung, worin er befahl, den Untertanen zu Gemüte zu führen, daß sie bei dem hergebrachten christlichen Glauben und den Ordnungen der katholischen Kirche verbleiben sollen[104]). Ende 1533 erließ König Ferdinand noch ein scharfes Verbot im Fürstentum Württemberg, daß niemand sich unterstehen solle, reformatorische Schriften und Bücher zu verkaufen. Auf jedem Wochen- und Jahrmarkt und jeder Kirchweih und überhaupt zu jeder Zeit, da die Krämer in den württembergischen Städten etwas feilbieten, solle man gut und ernstlich aufpassen und auch besondere Personen dazu verordnen, die die Briefe und Bücher derselben besichtigen, dazu in den Truhen und Läden derselben, auch in ihren Wohnungen und Herbergen mit bestem Fleiße suchen. Bei wem etwas gefunden werde, der solle mit samt seiner Habe gefangengesetzt werden[105]).

Auch gegen die Wiedertäufer ging die württembergische Regierung sehr scharf vor. In Lautern, Amt Blaubeuren, fand sich 1530 ein Wiedertäufer mit noch vier seiner Anhänger ein. Zwei davon, darunter ein Priester, wurden nach Nürtingen, die zwei andern nach Tübingen geführt. In Stuttgart wurde einer verbrannt, die übrigen zu Tübingen

102) Sattler II B. Nr. 158.
103) Sattler II S. 216.
104) Sattler II S. 213 B. Nr. 154.
105) Sattler III S. 35 B. Nr. 11.

Digitized by Google

und Nürtingen. Die württembergische Regierung ließ bei dieser Gelegenheit nicht nur die Bundesstände, sondern auch andre benachbarte Fürsten und besonders die Kurpfalz warnen[106]). Auch ging König Ferdinand gegen die Juden ebenso scharf vor. 1521 hatte Kaiser Karl in dem Herzogtum die Verordnung erlassen, daß auf ewige Zeiten kein Jude und und keine Jüdin seinen Landsassen und Untertanen in dem Fürstentum Württemberg weder auf liegende Güter noch auf Zins oder Gülten mit oder ohne Wucher, öffentlich oder heimlich etwas leihen dürfe. Alle solche Handlungen sollen strafbar und ungültig sein[107]). Es wurde auch auf dem damals gehaltenen Landtag diese Verordnung der bald darauf errichteten Landesordnung einverleibt, aber nicht eingehalten, die Klagen der Landschaft über die Juden dauerten fort, bis sie schließlich durch den Statthalter den König bitten ließ, „der Untertanen Verderben zu beherzigen". Es waren neben andern im wesentlichen religiöse Gründe, die den Landesherrn als geistliches Oberhaupt seines Landes zum Vorgehen und Einschreiten gegen die Juden veranlaßten, wie aus dem Ausschreiben vom 13. Juli 1529, das sich aufs neue gegen die Juden richtete, klar hervorgeht und worin nochmals befohlen wurde, den Untertanen zu verkünden: „Dieweil nun solche Juden, welche Gesuch und Wucher nehmen, Gott dem Allmächtigen, der Natur und christlicher Ordnung gehässig und minderwertig und dem gemeinen Manne ganz verderblich und unleidlich seien, so wolle der König verordnet haben aus königlicher und fürstlicher Macht, daß dieser nagende Wurm in dem Fürstentum Württemberg nicht gehalten noch darein einzuwandern geduldet werde, sondern daß, falls sie das Land betreten, jedermann erlaubt sein solle, sie gefangenzunehmen und daß gegen sie mit harter Straf an ihren Leibern und Gütern ernstlich gehandelt werden solle, es wäre denn, daß einer allein durch das Land ziehen, die rechte Straße gebrauchen und nicht handeln wolle, in welchem Falle er bei der Regierung und Kanzlei um ein Geleit ansuchen und keinem Beamten erlaubt sein solle, ohne besonderes Vorwissen und Befehl dasselbe auszustellen." Ferner wurde befohlen, daß „diejenigen, welche sich bisher mit den Juden in einige Handlung oder Entlehnung eingelassen hätten, solchs innerhalb von 14 Tagen ihrem Amtmann mit allen nötigen Umständen anzeigen und die Amtleute die Juden dazu bringen sollten, einen ziemlichen Nachlaß und Verlängerung des Zahltermins zu erlangen. Dabei sollen sie aber auch den Schuldner anhalten, daß bis zum nächsten

106) Sattler II S. 202 f. Vgl. G. Bossert, Augustin Bader, im Archiv für Reformationsgeschichte, Jahrg. 10.

107) Moser, Sammlung württembergischer Urkunden S. 290 Nr. 34.

Digitized by Google

Christtag die Schuld bezahlt und die Güter erledigt seien. Diejenigen aber, welche nach Verkündigung dieses Mandats sich mit den Juden in etwas einlassen oder von ihnen etwas entlehnen, sollen wegen ihres Ungehorsams sogleich des Landes verwiesen und zwar so lange, bis sie sich und ihre Güter wieder von der Verbindung mit den Juden nachweisbar freigemacht hätten; falls sie das Land doch beträten, sollen sie ins Gefängnis gesetzt und hernach doch aus dem Lande vertrieben werden." Die Verordnung hatte aber nicht den gewünschten Erfolg; denn die württembergischen Regimentsräte berichteten zu Ende des Jahres, daß der kleinste Teil der Untertanen in der bestimmten Zeit hätte bezahlen können, weswegen vermöge der in dem Mandat enthaltenen Strafen bei 400 Personen aus dem Lande hätten flüchten müssen[108]).

Für die Zustände, wie sie sich im Laufe der Entwicklung herausgebildet hatten, daß die württembergischen Untertanen in dem Landesherrn unter Umgehung des zuständigen Ordinarius immer mehr auch das geistliche Oberhaupt, den Landesbischof, erblickten, ist die Tatsache bezeichnend, daß sie sich bei ihren Beschwerden und Klagen über die Geistlichkeit wie über die religiös-sittlichen Zustände des Landes nicht an den zuständigen Ordinarius, sondern an den Landesherrn wenden. So erklärten die württembergischen Landstände 1525 dem Erzherzog Ferdinand: Die Geistlichen, so aller vergangenen Unfäll nicht die wenigste Ursache seien, pflegen in ihrem Pracht- und zum Teil in ihrem faulen Leben öffentlichen Mutwillen und sehen also zu, wie sie mit Schaden des Herrn, auch Land und Leute aller Welt Schätze und Reichtum zu ihren Händen reißen, desgleichen, daß sie über das alles bei Friede, Recht und Gerechtigkeit im Lande geschützt und geschirmt werden und wann es an eine Landesbeschwerde geht, allwegen frei sein wollen und neben austreten oder dieselbe gar oder den mehreren Teil auf ihre Untertanen schlagen, die solches bezahlen müssen und doch keiner Freiheit oder Ergötzlichkeit erfreuet seien. Das mache Unfrieden überall. Das Wort Gottes solle durch fromme, gelehrte und gottesfürchtige Prediger dem Volke rein, lauter, ohne alle Menschensatzungen und getreulich verkündet werden[109]). 1525 stellte die württembergische Landschaft den erzherzoglichen Kommissären vor: Weil das Wort Gottes der Seelen Speise ist und durch dieselbe die Erkenntnis des Glaubens und die Seligkeit erlangt werden muß, worauf unsre zeitliche und ewige Wohlfahrt beruht, so bitten sie, den Untertanen dazu zu verhelfen, daß das Wort Gottes fürderhin dem Volke durch fromme, ehr-

108) Vgl. Moser, Württ. Urk. S. 198 Nr. 35.
109) Sattler II S. 145.

Digitized by Google

bare, gottesfürchtige und verständige Prediger rein, lauter und nach dem Geiste ohne allen menschlichen Fürwitz und eigenes Bedenken gelehrt und verkündet werde, doch also, daß solches allein auf dem Glauben und das Vertrauen zu Gott und danach auf Liebe, Einigkeit und Gehorsam gegen alle Menschen gezogen und daß die Freiheit des Geistes nicht zu der Freiheit des Fleisches mißbraucht und angewendet werde. So das geschieht, so würde ohne Zweifel Gott der Herr die Herzen der Menschen, so ihm allein vorbehalten sind, verändern und nach seinem Worte leiten und richten, daß sie allein suchen, was Gott zum Lobe gereiche und ein jeder, was dem andern besserlich, nützlich und dienstlich ist. Weil sich aber Leute finden dürften, welche sich der Zucht des göttlichen Wortes nicht unterwerfen, sondern in ihrem eigenen Mutwillen verharren würden, so müßte eine Kirchenzucht eingerichtet und der Arm der weltlichen Obrigkeit dazu gebraucht werden, wozu die Landschaft und jeder wohlgesinnte Bürger behilflich sein werde, weil der Ehre Gottes und seines Wortes vor allen anderen Dingen der Vorzug gebühre[110]).

Die württembergische Landschaft schlug 1525 vor, daß bei allen Klöstern eine starke Reformation vorgenommen und in Zukunft kein Mönch und keine Nonne ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit aufgenommen werden solle. In jedem Flecken solle ein geschickter Seelsorger aufgestellt werden, um dem Volke das Wort Gottes getreulich zu verkünden und die Sakramente zu spenden. Diesem müßten je nach der Größe der Gemeinde Gehilfen beigegeben werden. Die Lehren der Reformation sind in diesen Sätzen freilich nicht mehr zu verkennen[111]), ebensowenig wie die Tatsache, daß man sich einst mit ähnlichen Worten bei Gesuchen um Reform der Geistlichkeit an die geistliche Gewalt gewandt hätte. Letztere ist aber inzwischen durch den Landesherrn ausgeschaltet, der Landesherr ist an ihre Stelle getreten; an ihn wenden sich nun die Untertanen in ihren leiblichen wie geistlichen Anliegen und Nöten. Es ist freilich der Geist der neuen Zeit, der in diesen Worten an unser Ohr dringt, mit dem Unterschied jedoch, daß das Neue der Zeit vielfach überhaupt nicht mehr empfunden wird, weil es praktisch schon längst in Übung ist[112]).

110) Sattler II S. 140 f.

111) Sattler II S. 140 f.

112) Charakteristisch für die Stimmung in Württemberg der Reformation gegenüber sind auch folgende Vorstellungen, die im gleichen Jahr die württembergische Landschaft den erzherzoglichen Kommissären machte: Weil nun das Wort Gottes jetzt bei unsern Zeiten allenthalben laut und klar hervorbricht, und der gemeine Mann soviel wissend und berichtet worden ist, daß er sich mit menschlichem Tand, so eigner Nutz und menschlicher Fürwitz zum Heil der Seelen ohne Zeugnis der Hlg. Schrift erfunden und erdacht hat, nicht mehr will sättigen und bezahlen lassen, sondern allenhalben nach

Digitized by Google

Der auf kanonischen und reichsgesetzlichen Grundsätzen basierende Anspruch des Klerus auf Steuerfreiheit seiner Person und Einkünfte sowie des gesamten Kirchenguts gelangte in den Territorien nie zu voller rechtlicher Geltung. Das Prinzip selbst wurde stets nur von der einen der beteiligten Parteien, dem Klerus, verfochten, vom Landesfürstentum nicht generell als Grundsatz und auch praktisch gegenüber der einzelnen privilegierten Korporation oder Person nicht für die Dauer anerkannt. Überall gehen die weltlichen Mächte dazu über, Kirchengüter sowie auch den Klerus zur Besteuerung heranzuziehen.

In Württemberg war die Steuerfreiheit der kirchlichen Güter nie anerkannt und schon im 15. Jahrhundert war man dazu übergegangen, die Geistlichkeit zu den Besteuerungen des Vermögens, zu allgemeinen Umlagen und Abgaben heranzuziehen, wenn dieselben auch noch mehr den Charakter von freiwilligen Beiträgen (Subsidien) tragen. Merklich anders wird dies im 16. Jahrhundert. Nicht nur mehren sich hier die der Geistlichkeit auferlegten Umlagen bedeutend, wir finden auch die Tatsache, daß, je mehr sich der Geistliche dem Lande einordnet und den übrigen Untertanen gleichgeordnet wird, je mehr durch Ausschaltung des Ordinarius der direkte Einfluß des Landesherrn auf den Geistlichen wächst, um so regelmäßiger wird er auch zu den Besteuerungen und Abgaben gleich den weltlichen Untertanen des Fürstentums herbeigezogen, und schon durch ihre Regelmäßigkeit verlieren die Besteuerungen der Geistlichkeit viel von ihrem freiwilligen Charakter. Wir finden ferner in Württemberg in den letzten Dezennien vor der Reformation die Tatsache, daß die Besteuerung der Geistlichkeit durch Papst und Ordinarius immer seltener wird, wenn nicht überhaupt aufhört. Wir finden keine Beispiele mehr hierfür, wenn auch Erzherzog Ferdinand der Geistlichkeit seines Landes 1525 es noch gewissermaßen als Privileg auswirkt, daß die Sprengelbischöfe dieselbe auf 3 Jahre nicht mit einem subsidium charitativum und andern Anmutungen belästigen[113]). Um so häufiger

---

dem lauteren, unvermischten Gotteswort schreiet, wiewohl sie es in Geschicklichkeit mit Worten nicht bringen können, und so man ihnen will dies mit Gewalt erwehren und sich untersteht, sie darob ins Gefängnis zu werfen, zu strafen und zu verjagen, so erwächst daraus innwendig Bitterkeit gegen die Oberen und kommt zuletzt zu außenwendigem leiblichem Aufruhr; da lauft es dann mit Gewalt und aller Ungeschicklichkeit und wird am Ende nichts daraus dann Unrat, wie man das leider in dem vergangenen Aufruhr befunden hat und kommt dahin, was man davor mit Geschicklichkeit und guter Ordnung nicht will ändern, das wird hernach durch den gemeinen Mann mit Ungeschicklichkeit mißbraucht und fürgenommen. Sattler II S. 140.

113) Sattler II S. 150 f.

Digitized by Google

wird, wie gesagt, die württembergische Geistlichkeit von der württembergischen Regierung zur Besteuerung herangezogen.

Sattler[114]) schreibt etwas dunkel und vieldeutig: Herzog Ulrich entblößte bei seiner Vertreibung 1519 die Spitäler, Kirchen und Pflegschaften von den müßig liegenden Geldern zur Deckung der ihm entstandenen Unkosten.

Unter dem österreichischen Regiment in Württemberg wird die Geistlichkeit häufig zu Abgaben herangezogen. Das Moment der Freiwilligkeit ist hierbei nicht mehr recht oder kaum mehr ersichtlich. Erzherzog Ferdinand erhob 1525 von der Geistlichkeit 12 % des Einkommens auf 3 Jahre; 1528 wird sie ersucht, die Umlage noch auf weitere 3 Jahre zu entrichten[115]). Als in Württemberg 1534 der Geldmangel immer empfindlicher wurde, sah man sich genötigt, die Geistlichkeit abermals um einen Beitrag anzugehen. Die Manns- und Frauenklöster bewilligten — aus Furcht vor der Rückkehr Herzog Ulrichs und der ihnen damit drohenden Reformation — ebenso wie die Stifter und Ruralkapitel am 2. Mai „unter dem Vorwand ihrer eigenen Erhaltung" ohne Sträuben das sog. Handhabungsgeld, soviel davon — von 1528 her — noch ausstünde, und 14 Tage hernach noch eine ganze Jahressteuer. Wenn ein Pfarrer, Kaplan, Frühmesser oder Diakon solches in so kurzer Zeit nicht aufbringen könne, wie es doch die äußerste Notdurft erforderte, sollte ihm solches aus dem gemeinsamen Einkommen des Kapitels von den Dechanten und Kammerern dargeliehen werden[116]).

So konnte sich Herzog Ulrich nach seiner Rückkehr ins Land, als er an die Einziehung der geistlichen Güter ging und die Umlagen auf Klöster und Geistlichkeit immer weiter ausdehnte, darauf berufen: der Fürsten Gewalt über die Güter der Kirche könne denselben nicht entzogen werden und ihre Handhabung ihnen nicht vorenthalten werden, weil sie vor der Reformation ihnen eingeräumt gewesen sei[117]).

114) Ebenda S. 43.
115) W. K. G. S. 248. Sattler II S. 147. Sattler II S. 180.
116) Sattler III S. 11.
117) Sattler III S. 128.

Digitized by Google

Das Bürgerrecht in den oberschwäbischen Reichsstädten.

Von Karl Otto Müller.

Dritter Abschnitt.

Wenn wir die Stadtrechte nach Bestimmungen durchforschen, die sich mit dem Inhalt des Bürgerrechts, den Rechten und Pflichten, die das Bürgerrecht dem Stadtbürger gewährt und auferlegt, so finden wir ganz naturgemäß viel häufiger Bestimmungen über die einzelnen Pflichten, die der Bürger der Stadt gegenüber zu erfüllen hat, als solche über Rechte, auf die der Bürger kraft seines Bürgerrechts Anspruch machen darf. Letztere sind oft nur nebenbei aus Bestimmungen verschiedensten Inhalts zu erkennen und herauszuschälen.

I. Unter den Rechten, die der Besitz des Bürgerrechts gewährt, wird man am besten 3 Gruppen von Rechten unterscheiden können: Die Stadt ist zunächst eine Schutzstätte für Person und Gut des Bürgers; der Bürger hat ein Recht auf Schutz gegenüber unberechtigten Angriffen jeder Art, seitens der Fremden (Ausleute) wie seitens seiner Mitbürger. Der Bürger hat sodann politische Rechte als Mitglied der Stadtgemeinde. Endlich hat er zahlreiche Rechte finanzieller Natur, das Recht auf Gewerbebetrieb und auf Genuß städtischer Einrichtungen aller Art unter Bevorzugung gegenüber den Gästen (Fremden) bei Benutzung dieser Einrichtungen und bei allen sonstigen Angelegenheiten.

1. Der Bürger hat das Recht auf persönliche Freiheit; die Stadt schützt auch den bisherigen Eigenmann oder Vogtmann, der nach den städtischen Satzungen zu Recht Bürger geworden ist, gegen Ansprüche des auswärtigen Leibherrn oder Vogtherrn, soweit er diesem nach dem Stadtrecht nicht mehr zu Leistungen verpflichtet ist, wie des näheren bereits dargelegt wurde. Die persönliche Freiheit wird aber auch strenge geschützt gegenüber Angriffen der Mitbürger. Kein Bürger darf den andern festnehmen, verhaften („fahen") weder in der Stadt noch auswärts, ohne Erlaubnis des Rates, auch wenn er Klage gegen ihn zu führen hat, bei Strafe von 20 ℔ hl und 5jähriger Stadtverweisung (so in Memmingen). Nur bei Ertappung auf frischer Tat und offensicht-

Digitized by Google

licher Schuld darf ein Bürger den andern festnehmen und alsdann nach des Rates Anordnung handeln[1]). Fing aber gar ein Bürger den andern freventlich (vorsätzlich) ohne Recht, um ihn zu schätzen (Geld abzuverlangen) oder ihn an der Ehre, Leib oder Gut zu mißhandeln, so verlor er sein Bürgerrecht und verfiel der ewigen Stadtverweisung neben Leibes- und Geldstrafe[2]).

Besonderer Schutz wurde dem Bürger ähnlich wie im heutigen Recht, innerhalb seines eigenen oder eines fremden Hauses in der Stadt, in dessen Räumen der Bürger sich aufhielt. Niemand darf den Bürger dort festnehmen (verhaften) ohne Mitwirkung des Bürgermeisters, des Ammanns oder des Büttels (Gerichtsdieners), außer wenn es sich um Nacheile bei Diebstahl oder Totschlag eines Verwandten handelt, der eben erst geschehen ist und der Täter flüchtig in ein Haus entrinnt. Doch soll dann der Verfolger jedermann zur Hilfe anrufen und die Angerufenen sollen das Haus umstellen, bis einer der 3 genannten Beamten kommt, mit dem sie den Täter aus dem Haus nehmen[3]).

2. Ein wichtiges Recht jedes Bürgers war die Freiheit, der Schutz vor fremden Gerichten, den sich die Städte auf Grund königlicher Privilegien, namentlich K. Rudolfs von Habsburg und seiner nächsten Nachfolger, erworben hatten[4]). Außer bei Meineid-, Ehe- (Ehebruch u. a.) und Wucherfällen, für deren Aburteilung die geistlichen Gerichte zuständig waren[5]), soll der Bürger nur vor dem Stadtgerichte in Straf- oder Zivilsachen zu Recht stehen müssen. Selbstverständlich bezog sich diese Freiheit von auswärtigen Gerichten nur auf solche Fälle, in denen Bürger gegeneinander klagten oder ein Bürger als beklagte Partei einem Auswärtigen gegenüberstand. Als Kläger gegen einen Auswärtigen hatte der Bürger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen. Der Bürger, der in Leutkirch gegen einen Mitbürger, sofern ihm nicht das Recht versagt wurde, vor einem andern Gerichte als dem Ammann oder Rat Klage erhob, war in die hohe Geldstrafe von 50 ℔ ₰ nebst 5jähriger Stadt-

1) M. 285. Die Erläuterung der Abkürzungen s. im 1. Teil dieser Arbeit (Württ. Vjh. 1916, S. 163—192). Dagegen war in Leutkirch die Festnahme auch ohne Genehmigung des Rates bei Klageabsicht erlaubt; traf diese Absicht nicht zu, dann war der betreffende Bürger, der diesem Gebot zuwidergehandelt hatte, in 5 ℔ hall. Buße verfallen und 1 Monat Stadtverweisung, also eine ziemlich geringere Strafe als in Memmingen.

2) M. 286.

3) M. 286 (Art. 30). Die Strafe bei Zuwiderhandlung ist hier 10 ℔ hl und 1 Jahr aus der Stadt.

4) S. darüber Oberschw. Reichsstädte S. 19—23.

5) Vgl. Ü. 29 (3); L. 38 (52); L. 126 (8).

Digitized by Google

verweisung verfallen; sein Vermögen wurde zur Sicherung der Buße beschlagnahmt[6]). Natürlich sah man es gerne, wenn auch der Ausmann (Fremde), gegen den ein Bürger zu klagen hatte, sich dem Stadtgericht des Klägers freiwillig, etwa als vereinbartem Gerichtsstand, unterwarf[7]). Ausnahmen von dem strengen Gebote konnte (zu Isny) der Bürgermeister und Ammann erlauben[8]). Das Urteil des Rates war überall in der Regel endgültig; Appellation an ein auswärtiges Gericht war vor Errichtung des Reichskammergerichts in unseren Städten nicht gestattet[9]). Dagegen konnte der Rat von sich aus Gutachten in zweifelhaften Fällen von anderen Städten, namentlich der Mutterrechtsstadt, die ihre Rechtssatzungen an die betreffende Stadt übergeben hatte, einholen. Erst später, nämlich um 1455[10]), wird in Leutkirch unter ziemlich scharfen Bedingungen eine Berufung gegen ein Ratsurteil an die Mutterrechtsstadt Lindau erlaubt, wenn nämlich der Fürsprech des Unterlegenen und zwei der Urteilssprecher, die mit ihrer Stimme in der Minderheit geblieben sind, einen Überzeugungseid leisten, daß sie ihr (nicht durchgedrungenes) Urteil gerechter dünke.

Der Zweck dieser Beschränkung auf einheimische Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten unter Bürgern war die Sicherstellung des Beklagten vor ungerechter Verurteilung durch vielleicht befangene auswärtige Richter, der Schutz des Bürgers vor ungerechtfertigten Vermögensschädigungen. Von Bedeutung war die Eigenschaft als Bürger namentlich auch vor Gericht, wenn es sich um Straftaten gegen Ausleute und um das Beweisrecht handelte. In Ravensburg galt zunächst nach einer 1351 erlassenen, jedenfalls schon vorher geltenden Bestimmung, daß jeder Bürger alsbald nach Empfang des Bürgerrechts nur wie ein alter Bürger in einer Rechts- oder Schuldsache überführt werden könne. Im Jahr 1356 wurde dann aber die Satzung dahin abgeändert, daß jeder Ausmann innerhalb Jahresfrist den Neubürger um jede Sache (z. B. Schuldsache)

6) L. 69 (155).
7) L. 72 (166).
8) J. 200 (207: von 1432).
9) Vgl. L. 60 (128); L. 73 (171).
10) L. 102 (20): Zusatz in S. (der Stuttgarter Handschrift). Der Artikel spricht zwar vom alten Herkommen des Ziehens des Urteils nach Lindau in diesem Fall; die beiden Artikel 128 und 171 (von 1382—85) sprechen aber nicht von einer solchen Ausnahme, sondern geben ein absolutes Verbot der Appellation. Die Isnyer Reformation von 1544 (Art. 13) kannte gleichfalls keine Ausnahme von der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtgerichts (Rates) bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (1. Instanz); damit ist natürlich nichts gegen die reichsgesetzliche Möglichkeit der Appellation an das Reichskammergericht gesagt.

Digitized by Google

mit ehrbaren Leuten, also auch mit Ausleuten, nicht nur Bürgern, überführen, Beweis gegen ihn erbringen könne. Erst dann, nach Jahr und Tag trat das Beweisrecht wie für die Altbürger ein (nämlich in der Regel Beweis mittels des Eides zweier Bürger)[11]).

Die Mißhandlung und Beleidigung von Bürgern gegen Nichtbürger in der Stadt, z. B. auch gegen Dienstboten, die nicht Bürger oder Bürgerskind waren, war selbst dann, wenn der Ausmann mit dem Eid von 2 Bürgern bewies, daß er dem Bürger in keiner Weise dazu Veranlassung gegeben hatte, nur mit Geldstrafe, nicht mit Stadtverweisung auf Jahr oder Monat bedroht. Diese Strafe war für Mißhandlung eines Bürgers vorbehalten. Wegen eines durch einen Bürger an einem Ausmann vor der Stadt begangenen Totschlags war dieser Bürger weder der Stadt noch dem Reich und Landvogt gegenüber verantwortlich; er ging, wenn er in der Stadt blieb, straflos aus[12]).

3. Es ist bekannt, daß hinsichtlich der politischen Rechte, des aktiven und passiven Wahlrechts zu städtischen Behörden keineswegs immer und überall die Bürger einander gleichgestellt waren. Die Entwicklung ging in den oberschwäbischen Städten von einer ausschließlichen Herrschaft der altbürgerlichen Geschlechter in der Zeit der ältesten Stadtverfassung über zur mehr oder weniger gleichmäßigen Mitbeteiligung der jüngeren Handwerkerbürgerkreise, der Zünfte, an der Verwaltung der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert, der dann zu Beginn der Neuzeit, namentlich mit der Einführung des sogen. Hasenrates unter Karl V., die Zurückdrängung der Zunftherrschaft und Wiederaufrichtung der aristokratisch-oligarchischen Geschlechterherrschaft folgte[13]). So wählten in Ulm, Ravensburg, Biberach (nach der Ulmer Rechtsmitteilung von 1296 bzw. 1312) 63 Bürger, die zu den meliores, d. h. den Geschlechtern, den Altbürgern gehörten, den Ammann; der Rat (die consules), der zugleich als Schöffenkollegium (iudices) in den oberschwäbischen Reichsstädten das Stadtgericht besetzte, war bis ins 14. Jahrhundert herein nur aus Mitgliedern der Geschlechter gebildet[14]). Das passive und selbst auch das aktive Wahlrecht zum Rate

11) R. A. 153 (von 1351); R. A. 164 (von 1356).

12) M. 282; Ausleute, die in der Stadt „häuslich und häblich" saßen und der Stadt steuerten und dienten (aber kein Bürgerrecht hatten), wurden innerhalb der Friedsäulen in diesem Punkte mit den Bürgern gleich behandelt (vgl. M. 283).

13) Über die Einführung der Zunftverfassung in den oberschwäbischen Reichsstädten im Laufe der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts s. die Nachweise für die einzelnen dort behandelten Städte in meinem Buch S. 411 Anm. 5. Über den Hasenrat vgl. die Darstellung in der „Geschichte der Stadt Lindau" I, 371 ff. und die II, 322 dazu angeführte Literatur.

14) S. Oberschw. Reichsstädte S. 80, 243.

Digitized by Google

erkämpften die „antwerke“ meist erst im 14. Jahrhundert, frühestens, wie in Überlingen, am Ende des 13. Jahrhunderts. Als Ammann und Bürgermeister[15]) wurden — nach ungeschriebenen Gesetzen — auch dann noch in der Regel nur Geschlechter, Altbürger erwählt; denn ihr Amt setzte allgemeines Ansehen und würdiges Auftreten voraus. So war auch im demokratischen 14. Jahrhundert im allgemeinen das passive Wahlrecht der großen Masse der Stadtbürger-Zunftgenossen auf die Würde eines Elfers, Zwanzigers (u. dgl.), eines Zunftmeisters oder Ratsmitgliedes beschränkt[16]). Immerhin spielte das passive Wahlrecht bei der großen Menge von Ehrenbeamten in der mittelalterlichen Stadtverfassung eine große Rolle. Es war auch keineswegs so, daß etwa jeder neue Bürger alsbald zu städtischen Ehrenstellen auf Grund seines (passiven) Wahlrechts hätte gelangen können. In Isny und Memmingen, Überlingen und wohl auch in den übrigen oberschwäbischen Städten durfte z. B. kein Bürger in den Rat gewählt werden, der nicht volle 5 Jahre nacheinander eingesessener Bürger gewesen war. Nur der Rat und die ganze Gemeinde konnten von diesem Gebote eine Ausnahme zulassen[17]).

Jeder Bürger hatte auch ein gewisses beschränktes Antragsrecht, Petitionsrecht in öffentlichen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten. Dünkte einem Bürger, daß irgendeine solche wichtige Angelegenheit in Behandlung zu nehmen sei, so durften zunächst aus jeder Zunft einer oder zwei miteinander zusammentreten und darüber beraten. War die Mehrzahl dieser Leute von der Wichtigkeit der Behandlung dieser Angelegenheit überzeugt, so mußten sie die Zunftmeister beiziehen. Hatten dann diese dieselbe Ansicht, so durfte die Sache vor Bürgermeister, Rat und Zunftmeister gebracht werden, die dann unter Zuziehung der Antragsteller über die Sache entschieden[18]).

4. Die dem Neubürger bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht wohl meist am wertvollsten und erstrebenswertesten erscheinenden Rechte waren das Recht der freien Ausübung eines Handwerksgewerbes oder Handelsbetriebs unter Bevorzugung bei Benutzung der (dazu etwa erforderlichen) öffentlichen Einrichtungen und bei Erhebung von Gebühren gegenüber den Fremden, sowie die Aussicht auf den Genuß mancher den Bürgern vorbehaltenen finanziellen Vorrechte. Da auf dem Lande meist nur einige

15) Über den Bürgermeister als „Zunftmeister der Geschlechterzunft“ s. a. a. O. S. 411 (Nachweise).

16) Über diese Bezeichnungen s. das Register im zit. Werke über die Oberschw. Reichsstädte.

17) J. 158 (99: von 1396). M. 313 (galt für Rat und Elfer); Ü. 82 (114).

18) So in Isny: J. 162 (115) und ähnlich in anderen Städten.

Digitized by Google

bestimmte notwendige Gewerbe getrieben werden durften, so eröffnete sich häufig erst mit der Bürgeraufnahme in die Stadt einem geschickten, strebsamen Handwerker die Möglichkeit, vorwärts zu kommen. Die Stadt stellte dem Bürger eine städtische Mühle, Wage, Bleiche und Mange (für die Leinwandgewerbe) zur Verfügung, die jeder Bürger zu bestimmten Gebühren zu benutzen das Recht hatte, während die „Gäste" nur geduldet waren und höhere, meist doppelte Gebühren zahlten[19]). Auch von den zahlreichen Zöllen der Stadt waren die Bürger häufig entweder befreit oder zahlten nur die Hälfte des den Gästen auferlegten Zolles[20]).

Jedem Bürger standen auch, gegen Ersatz der Kosten, für wichtige eigene Angelegenheiten (neben dem regelmäßigen städtischen Botendienst) auch besondere städtische Boten zur Verfügung[21]).

Auf dem Markte hatte der Bürger gegenüber Fremden und Händlern das Vorkaufsrecht an den auf den Markt gebrachten Waren; der Nichtbürger oder Händler durfte oft erst nach dem Bürger einkaufen[22]).

Auf der städtischen Viehweide durfte jeder Bürger, der Vieh überwintern konnte, eine bestimmte Anzahl Vieh unter dem städtischen Hirten weiden lassen[23]). In Ravensburg war 1556 den „Ausbürgern oder Beiwohnern" nur 1 Kuh und 1 Sau „auf den gemeinen Trieb und Tratt ausschlagen zu lassen", erlaubt[24]).

Die Erwerbung eines Hauses in der Stadt war ausschließlich den Bürgern vorbehalten. Kein Bürger durfte an einen Gast ein Haus in der Stadt verkaufen, es sei denn, daß der Gast in Jahresfrist hereinziehen und Bürger werden wollte; dies galt auch für Häuser, die im Wege der Erbschaft an Nichtbürger gekommen waren. Letztere mußten entweder Bürger werden oder ihre Häuser in Jahresfrist an Bürger veräußern[25]).

Begreiflich bei der engen Verbindung der Gemeindemitglieder untereinander in den mittelalterlichen Städten ist es, daß bei der Verleihung von städtischen Ämtern und Pfründen die Bürgerssöhne vor Auswärtigen bevorzugt wurden; so besetzte der Rat in Ulm die Pfründen an Kirchen,

19) Vgl. L. 69 (154); RBU. 147 ff. (267—275); J. 248 (323); J. 194 (189 e u. f); J. 274 (419).

20) Über die oberschwäbischen Stadtzölle vgl. meine Abhandlung über den ältesten Ravensburger Zolltarif von 1369 in Württ Vjh. 1912 S. 189—205.

21) RBU. 60 (87: von 1364).

22) Vgl. R. A. 12.

23) M. 315; R. A. 102, 155; Oberschw. Stadtrechte I s. Register unter „Viehhaltung, Viehweide".

24) Dk. 536 (Bl. 187 b); vom 18. III. 1556.

25) Ü. 113 (12 u. 13); R. A. 45 u. 136; vgl. Oberschw. Reichsstädte S. 26 ff., 93.

Digitized by Google

Kapellen und Altären, die in seinem Patronatsrecht standen und erledigt waren, nach einem Beschluß von 1406 fortan nur mit würdigen, einem Ulmer Bürgerhaus entstammenden Geistlichen „umb das (damit) der stat kind dest williger sien ze lernen und sich dest fürderlicher zů göttlichen diensten und tugenden flissen“[26]).

Allgemein war es auch üblich, im Konkurs, bei Überschuldung eines Bürgers den Gläubigern, die Bürger waren, vor den Auswärtigen Vorzugsrechte zu gewähren. Zuerst erhielten die Bürgergläubiger aus dem hinterlassenen liegenden und fahrenden Gut des Gemeinschuldners Befriedigung für ihre Forderungen; der Resterlös verblieb den Gästen. Nur wenn einem der letzteren vor der Zahlungsflucht des Schuldners oder der Schuldklage gegen ihn rechtes Pfand auf dem Klagewege zugesprochen worden war, durfte er sich vorweg an dem Pfand schadlos halten[27]). So finden wir auf allen Gebieten eine Sorge der Stadt für den Schutz der Vermögensrechte und für die finanziellen Interessen der Bürger. Diese oft geradezu väterliche Fürsorge und die Empfindung des Geborgenseins wirkten bei den Gästen, den Ausleuten, wohl oft als starke Triebkräfte zur Nachsuchung des Bürgerrechts in der wohlbefestigten mittelalterlichen Stadt.

* * *

II. Wie überall standen auch in den oberschwäbischen Städten den Rechten der Bürger eine Reihe von Pflichten gegenüber, über deren Erfüllung die städtischen Gesetzgeber in ihren Stadtrechten immer wieder Bestimmungen trafen. Der Umfang der Pflichten eines Stadtbürgers darf eher als größer angesehen werden gegenüber den Verhältnissen von heute; im übrigen zeigt aber der Umkreis der Pflichten weit zahlreichere Ähnlichkeiten mit denjenigen eines Staats- und Stadtbürgers von heutzutage als der Kreis von Rechten; es sei hier nur an die Steuerpflicht und allgemeine Wehrpflicht erinnert, die schon in den Stadtrechten eine Hauptrolle spielen.

1. Der Grundgedanke der Steuerpflicht der Bürger liegt in der vollständigen Gleichstellung aller Bürger bei der Besteuerung. Jeder steuert nach dem Verhältnis seines Vermögens; der Steuersatz ist lange Zeit für alle Bürger, ob reich oder arm, derselbe, und nach den Privilegien K. Rudolfs von Habsburg z. B. für Überlingen und Ravensburg[28]) von

26) RBU. 177 (320).

27) RBU. 215 (417: von 1439); vgl. Fr. Hellmann, Zur Geschichte des Konkursrechts der Reichsstadt Ulm in „Deutschrechtliche Beiträge“, Band IV, Heft 1.

28) Ü. 29 (Art. 5) und Württ. UB. VII, 447; RBU. 50 (56); (precaria, servitia, contribuere et servire). Vgl. ferner die in RBU. S. 48 f. Anm. 2 aufgeführten Stellen.

Digitized by Google

1275 30. VI. bzw. 1276 15. VI. müssen alle Bewohner der Stadt, welchem Stande sie angehören, für alle Güter innerhalb des Stadtbezirks gemeinsam mit den Bürgern alle Steuern und Lasten tragen. Zwischen Bürgern und Nichtbürgern in der Stadt und Ausbürgern wird in der Frage der Steuerpflicht kein Unterschied gemacht. „Wer einen Monat haushäblich in der Stadt sitzt, muß gleich den Bürgern steuern und dienen." Dieser für Ulm aufgestellte Grundsatz galt auch in den andern Städten[29]). Auch Ritter, Weltgeistliche und Klöster waren grundsätzlich nicht von der Steuer ausgenommen[30]); sie verstanden es aber häufig, sich auf Grund von Steuerprivilegien der Päpste oder Könige der städtischen Steuer zu entziehen. Daher sind die bereits oben berührten strengen Verbote der Veräußerung von Grund und Boden, ja auch von Grundrenten im Stadtbezirk an Adelige, Klöster, Weltgeistliche (und fromme Stiftungen) zu erklären[31]).

Allgemein ist auch der Grundsatz, daß Ausleute (Gäste), die Nichtbürger sind, Häuser, Äcker, Wiesen u. dgl. im Stadtbezirk, solange sie Eigentümer sind, für fahrendes Gut, d. h. doppelt versteuern müssen. Daß z. B. in Isny um 1400 nur Äcker und Wiesen (nicht Häuser) an keinen Ausbürger verkauft werden durften, ist schon ein Entgegenkommen, das selten zu finden und um 1430 auch in Isny selbst aufgehoben ist[32]). Sonst gilt, wie bemerkt, allgemein der Grundsatz, daß alles gelegene Gut, das in auswärtige Hände und an Adelige und Klöster z. B. durch Erbschaft gekommen ist, binnen Jahresfrist an die Bürger fallen muß. Das gilt auch in Ravensburg, Ulm, Isny und anderwärts für Grundstücke, die an fromme Stiftungen (Spital, Siechenhaus) und für Seelgeräte (Jahrtagsstiftungen) verordnet sind[33]).

---

29) RBU. 48 (52); s. vorhergehende Note. Ferner R. B. 16; J. 148 (43).

30) Vgl. L. 63 (137: von 1385). Auch von Gülten und Zinsen aus Gütern im Stadtetter mußten die Klöster steuern (R. C. 13).

31) Vgl. Oberschw. Reichsstädte S. 28; RBU. 111 (193); RBU. 50 (55). Nach letzterer Ulmer Bestimmung war bei Übertretung dieses Verkaufsverbots an die tote Hand der Stadt vom Verkäufer für jedes ℔ hl des vereinbarten Kaufpreises 5 Schilling Heller, also 1/4 des Preises als Strafe zu geben und zudem der Kauf hinfällig.

32) J. 169 (136) vgl. mit J. 199 (202 u. 203). Im früheren Überlinger Recht um 1300 [Ü. 9 (36)] war der Verkauf von Gütern durch Bürger an Gäste noch gestattet, wenn das Gut auf Grund Nebenvertrags zum Kaufvertrag wie bisher der Stadt steuerpflichtig blieb. Der Verkäufer mußte dies vor den Ratgeben (Rat) mit 2 ehrbaren Männern bezeugen. Bei Zuwiderhandlung war 1/4 des Guts der Stadt verfallen neben einer Buße von 3 Schilling an den Ammann.

33) J. 199 (203); RBU. 111 (193); Privileg K. Albrechts von 1300. 17. VI. betr. den Zwangsverkauf solcher an die tote Hand gekommener Grundstücke im Stadtetter

Digitized by Google

Güter, die als Unterpfand gegen eine Summe Geldes dienten, mußten, sofern sie im Stadtetter gelegen waren, vom Bürger als Eigentümer wie unverpfändete versteuert werden[34]). Selbstverständlich mußten auch die Ausbürger und die Bürger, die außerhalb der Stadt und unter anderen Herrschaften wohnten, von ihren im Stadtetter gelegenen Grundstücken wie andere Bürger entsprechend steuern[35]).

Da das Verbot, daß selbst Weltpriester kein Haus oder Grundstück in der Stadt erwerben durften, zu manchen Unannehmlichkeiten führte, die der Würde eines Priesters nicht entsprachen, wie jährliches Ausziehen aus einem Mietshause oder ungeziemendes Zusammenwohnen mit andern Leuten, so wurde das Verbot zuweilen gemildert, so 1408 in Ulm: der Verkauf eines Hauses an einen Weltgeistlichen ist statthaft, wenn der Priester vor dem Stadtgericht sich bereit erklärt hat, eine vereinbarte jährliche Steuer an die Stadt zu entrichten und keinen Zins aus dem Haus zu verkaufen (d. h. keine Hypothek auf dasselbe aufzunehmen). Die Steuer sollte hierbei ohne Rücksicht, ob eine solche sonst erhoben wird oder nicht, jedes Jahr von 1 ℔ hl Wert des Hauses 4 hl (dies sind $1^2/_3$ %) betragen[36]).

Wie man hier von dem Verbot Ausnahmen machte, sofern das Steuerrecht der Stadt gewahrt blieb, so verfuhr man auch gegenüber milden Stiftungen, die nach dem Ausgeführten grundsätzlich nicht aus im Stadtetter gelegenen Grundstücken verordnet werden sollten: Man ließ die Vergabung solcher Güter zu Seelgeräten zu, wenn die Steuer der Stadt gewahrt blieb[37]). Im Jahre 1436 wurde in Isny ausdrücklich bestimmt, daß die Spital- und Siechenpfleger alle Zinse, die sie in der Stadt Zwingen und Bännen gekauft hätten und kaufen, versteuern und verdienen (d. h. hier Abgabe statt Dienstleistung!) sollen wie andere Bürger[38]).

Steuerpflichtig waren auch die Ehalten, das Gesinde, Mägde und Knechte, sofern sie über 5 ℔ ₰ fahrendes Gut besaßen; nur wer von diesen unter 2 Mark (wohl = 4—5 ℔ ₰) besaß, war steuerfrei[39]).

Die Steuerpflicht erstreckte sich auf bewegliche (fahrende Habe) und unbewegliche Gegenstände (Häuser, Grundstücke). Unter ersteren waren zu ver-

zum ausgesprochenen Zwecke der Erhaltung der Steuerfähigkeit dieser Grundstücke für das Reich (und die Stadt). Vgl. ferner RBU. 137 (254: von 1422) und 141 (257).

34) L. 60 (129: von 1390).

35) Vgl. das Steuerprivileg K. Friedrichs III. für Überlingen vom 8. August 1482 U. (156 f.), ferner R. B. 16 (von 1368).

36) RBU. 137 (253).

37) RBU. 52 (63).

38) J. 212 (235).

39) In Isny [J. 155 (75)] und ähnlich wohl auch in den andern Städten.

Digitized by Google

steuern das Handwerkszeug und andere Betriebsgegenstände, Schankgeschirr, Schmalzkübel, Brennholz, Heu, Stroh, Werg (Flachs), Garn, Schmer (Fett). Dagegen war geschlachtetes Vieh, Hausrat, 2 Malter Korn und der jedem Bürger gebotene Harnisch nicht bei der eidlichen Steuererklärung — es handelt sich immer um Vermögenssteuern — in die Schätzung des Vermögens mit aufzunehmen. Harnische, die zum Verkauf vorhanden waren, mußten dagegen natürlich mitversteuert werden[40]). War ein Bürger zur Zeit der Steuererklärung und Erhebung abwesend, so mußte sein Weib dem Steuerherrn eine billige Summe Geldes einstweilen entrichten, bis der Bürger selbst zurückgekehrt war und alsdann binnen 8 Tagen seine Steuererklärung abgab[41]).

Der Mindestbetrag an Steuer, dessen Entrichtung ein künftiger Neubürger für jedes Jahr in Ulm um 1400 zusichern mußte, war 3 fl.; konnte er diese Abgabe nicht versprechen, so wurde er nicht zum Bürger angenommen; bald darauf wurde der Betrag auf 2 fl. herabgesetzt[42]).

Die Art der Veranlagung der Steuer war eine sehr verschiedene. Im Jahre 1382 bestimmte man z. B. in Ulm, daß alle Bürger, die mit gesetztem, d. h. fest ein für allemal bestimmtem Steuerbetrag zu Bürgern aufgenommen seien, auch dabei bleiben sollen, und daß auch alle Neubürger mit gesetzter Steuer aufgenommen werden sollen; jeder hatte also während der Dauer seines Bürgerrechts einen bestimmten jährlichen Steuerbetrag zu geben[43]). Dagegen wurde umgekehrt in Ravensburg im Jahre 1446 bestimmt, daß niemand mehr mit einer „genannten (d. h. bestimmten) Steuer" zu Bürger aufgenommen werden dürfe und daß fortan die Bürger, bei denen die Zeit abgelaufen ist bzw. noch abläuft, für die sie auf solche Art um eine bestimmte jährliche Steuer ins Bürgerrecht aufgenommen waren, wie alle andern Bürger d. h. mittels eidlicher Vermögenssteuererklärung steuern sollen. Der Grund, der auch in der Bestimmung zum Ausdruck gelangt, lag daran, daß bei solchem Verfahren die Bürger im Laufe der Zeit sehr ungleich im Verhältnis zu ihrem Vermögen steuerten, je nachdem sie erst in der Stadt viel reicher geworden waren oder aber verarmten. Nur für auswärtige Klöster und Edelleute, die außerhalb der Stadt seßhaft worden, war zweckmäßig eine Ausnahme zugelassen[44]).

Die Grundlage der Steuerpolitik war, wie bereits bemerkt, die Steuer

40) M. 297.
41) M. 298 (von 1397 22. II.).
42) RBU. 82 (151) und 153 (276).
43) RBU. 57 (76).
44) R. D. 54 (Fol. 66 a).

Digitized by Google

vom Vermögen. Daneben gab es aber noch eine Reihe anderer direkter und indirekter Steuern, auf die hier nicht näher einzugehen ist. Erwähnt sei nur noch eine jährliche Kopfsteuer, die in Ravensburg von alters her von Mann und Frau in Höhe von 1 Schilling Pfennig (= 12 ₰) neben der gewöhnlichen (Vermögens)steuer gegeben wird und im Jahre 1381 auf 18 Pfennige (Konstanzer Münze) erhöht wird; die Erhöhung von 6 Pfennigen sollte dazu dienen, die ständigen Wächter damit zu besolden, die zum Teil an Stelle wachtpflichtiger Bürger (s. unten) den Dienst in der Stadt versahen[45]).

Gegen Steuersäumige wurde streng vorgegangen. Wer in Isny die Steuer nicht bis St. Nikolaustag (6. Dezember) entrichtet hatte, der mußte dem Steuermeister ein Viertel seines Steuerbetrags mehr bezahlen. Wer aber darüber bis zum Ablauf des St. Thomastages (21. Dezember) mit der Steuer im Rückstand geblieben war, ging des Zunft- und Bürgerrechts verlustig, es sei denn, daß er in dieser Steuerzeit nicht zu Hause und im Lande gewesen wäre[46]). Auch in Überlingen und Memmingen wurde Steuersäumnis mit einem Zuschlag von einem Viertel des Steuerbetrags gebüßt; der Säumige mußte in Überlingen alsbald die Stadt verlassen und durfte sie nicht mehr betreten, bis Steuer und Strafe entrichtet war. Wer außerhalb der Stadt — als Ausbürger — seßhaft war, mußte umgekehrt so lange in der Stadt weilen. Der Steuerfälligkeitstermin war in Überlingen der Sonntag Mittfasten[47]).

Da das Steuerkapital d. h. das gesamte steuerbare Vermögen von jedem Bürger selbst eidlich geschätzt und angegeben werden mußte, so wurde Steuerhinterziehung als ehrlose Handlung streng bestraft: Wer an der Steuer unredlich und ungerecht befunden wurde, dem wurde (in Überlingen und anderen Städten) alles, was er mehr besaß, als was er angegeben hatte, von dem Rate zugunsten der Stadt genommen; er wurde für ehrlos erklärt und durfte weder zum Rate noch zum Gerichte erwählt werden; weitere Strafe behielt sich der große und kleine Rat vor. War er tot, so nahm man das Hinterzogene seinen Erben[48]). Auch fremdes Gut, das ein Bürger im Besitze hatte, mußte versteuert werden[49]).

Einen gewissen Ansporn zu richtiger Schätzung seines Vermögens gab dem Bürger auch eine Bestimmung (im Leutkircher Stadtrecht), wonach

45) R. B. 230 (vom 10. II. 1381).

46) Z. 216 (246: um 1436/37).

47) Ü. 75 (91: um 1400); M. 297; Ü. 112 (6); vgl. auch Ü. 95 (143 Ziff. 1: von 1461).

48) Ü. 24 (91); ebenso R. B. 239, 240.

49) R. B. 241 (Strafe bei Zuwiderhandlung: 5 ℔ ₰).

Digitized by Google

die Stadt für einen Bürger, der im Auftrag der Stadt eine Botschaft nach auswärts brachte und unterwegs gefangen wurde, nicht mehr für die Lösung verausgabte, als er in das Steuerbuch steuerte. Da diese Bestimmung (von ca. 1385) der Stadtkasse aber offenbar bald zu große Opfer auferlegte, so wurde im Jahr 1406 beschlossen, nur mehr ein Lösegeld in Höhe des Wertes seines Rosses, Harnisches und der Zehrung (Reisegeld), die er bei sich führte, in solchem Falle zu zahlen, wozu noch die Kosten des Boten für die Überbringung des Lösegelds kamen[50]).

2. Während die Steuerpflicht alle selbständiges Vermögen besitzenden Bürger und Bürgerinnen betraf, oblag allen männlichen, wehrfähigen Bürgern etwa vom 18. bis 60. Lebensjahre[51]), als weitere wichtige nnd vornehmste Pflicht des Bürgers die Wehrpflicht. Sie war also zeitlich ausgedehnter als heute, betraf aber in der Hauptsache die Verteidigung der Stadt; denn die Pflicht, zu Kriegszügen über Land außerhalb der nächsten Umgebung der Stadt auszuziehen, beschränkte sich, wie es scheint, in manchen Städten auf dringliche Fälle und die Teilnahme an einem Kriegszug durfte allem nach jedem Bürger persönlich nur einmal oder wenige Male in seinem Leben, von Notfällen abgesehen, zugemutet werden; im allgemeinen hatte jeder neue Bürger einen Kriegszug von einem Monat auf eigene Kosten mitzumachen; dauerte der Zug länger, so wurde die weitere Zehrung und Kost von der Stadt getragen bezw. ihm ersetzt. Der Bürger hatte aber dieser „Rais"pflicht von einem Monat, die in Isny seit 1415 bei der Aufnahme ins Bürgerrecht ausbedungen wurde, genügt, wenn er mit ausgezogen war, mochte auch dieser Kriegszug nur einen Tag währen[52]). Noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts wurde in Isny ausdrücklich in einem besonderen Falle bestimmt, daß jeder persönlich den Kriegszug mitmachen soll d. h. sich nicht durch einen gestellten Knecht von der Dienstpflicht löse, sofern nicht Alter oder ehafte Not ihn hindert; es scheint aber, daß sonst um diese Zeit die Stellung eines Ersatzmannes gestattet war[53]). Man sah darauf, daß von jeder Familie wenigstens ein Glied mitzog; Familien von Witwen und Waisen fielen hier natürlich weg, sofern nicht eine der letzteren erwachsen war; der Sohn eines Witwers mußte raisen; die übrigen „legte man an" d. h.

50) L. 77 (181: ca. 1385); L. 56 (115: 1406); vgl. auch ähnlich M. 310 (Mitte).

51) Diese Jahre als Termine dürfen wir auf Grund ähnlicher Verhältnisse in anderen schwäbischen Gebieten annehmen, vgl. dazu meine Abhandlung über die Musterregister der Grafschaft Hohenberg in Württemberg. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1915, Heft 1, S. 135—179.

52) J. 180 (161: 26. X. 1415); J. 244 (308 Abs. b); J. 248, 322 b: von 1454).

53) J. 244 (308 a, 308 Abs. e: um 1452).

Digitized by Google

man erhob ein Raisgeld d. h. eine Wehrsteuer von ihnen, deren Ertrag zur Anwerbung von „Knechten" (d. h. Landsknechten, Söldnern) durch die Stadt diente. Auch „dienende Knechte" d. h. Gesinde, sofern sie eigen Gut hatten (eigen Grund und Boden im Stadtbezirk), mußten raisen; doch durfte er einen „Knecht" (= Söldner) stellen. Auch Nichtbürger, die in der Stadt selbständig ein Gewerbe trieben, mußten raisen. Die Löhnung der mitziehenden Bürger und der Soldknechte bestimmte der Rat[54]). Auf dem Kriegszug hatte man (um 1452 in Isny) „gemeine Küche" d. h. Verköstigung durch die Stadt, desgleichen hatte jeder Kriegsteilnehmer auf 1 Maß Wein täglich Anspruch[55]); auch eine Löhnung von 18 ₰ täglich wurde gewährt (1458 in Isny), solange man auf dem Marsche war; lag man mit dem Banner zu Feld (vor einer Feste), so bestimmte die Stadt die Höhe der Löhnung[56]).

Selbstverständlich bedurfte man zu den oft recht kurzen und unbedeutenden Raisen nicht immer der ganzen wehrfähigen Mannschaft der Stadt. In diesem Falle zog man zunächst die Neubürger heran, die der Stadt überhaupt noch keine Rais getan hatten, sodann wurde um die Pflicht zur Teilnahme „gespielt" (gelost). Seit 1454 wurde in Isny alljährlich gespielt d. h. für jedes Jahr die Mannschaft in bestimmter (nicht genannter) Anzahl neu ausgelost, die raisen sollten, falls sich ein Kriegs-(Fehde-)fall ereignete; doch durfte (s. oben) ein Ersatzmann gestellt werden[57]). Auch die Söldner, Wächter, Ratsknechte in der Stadt, also die kriegs- und kampfgewohnten Mannschaften, nahmen an der Auslosung teil, mußten also nicht jeden Kriegszug mitmachen. Dies scheint merkwürdig, ist aber erklärlich, wenn man beachtet, daß sie in erster Linie als Ersatzleute gestellt wurden und dabei also Geld verdienen konnten[58]). In Ulm nahm selbst der Bürgermeister an der Auslosung vor dem „Auszug" (Raise) teil. Nur blieb dem Rate vorbehalten, gegebenenfalls zu entscheiden, daß er — entgegen dem Ausfall der Auslosung — „bleiben oder fahren" solle[59]).

Da die Kriegsfälle je nach den Zeiten sich häuften oder lange ausblieben, so entschied man sich, um für alle Fälle finanziell gerüstet zu sein, im Jahre 1451 in Ravensburg, von allen Neubürgern und den „neuen Eheleuten" (neubegründete Familien), die bisher nicht geraist o d e r

54) J. 244 (308 Abs. a, 308 Abs. e, 309); J. 244 (322 c).
55) J. 244 (308 c); J. 248 (322 b).
56) J. 254 (345).
57) J. 248 (322 a).
58) J. 244 (308 Abs. d).
59) RBU. 60 (84).

Digitized by Google

Raisgeld gegeben hatten, ein Raisgeld zu erheben und fortan jedes fünfte Jahr von solchen neuen Bürgern und Eheleuten ein Raisgeld zu erheben[60]). Deutlich ist in all diesen Bestimmungen die Wehrpflicht des Bürgers als Schutzpflicht zugunsten der Stadt und Entgelt für das Recht des Bürgers auf Schutz seiner Familie, seines Haus- und Grundbesitzes und seines Gewerberechtes durch die Stadt gekennzeichnet.

Eine bisher unbekannt gebliebene, in den Einträgen des ältesten Ravensburger Bürgerbuchs versteckte Bestimmung[61]) enthält die Steuersätze für eine 1403 in festo sancti Michaelis (29. September) angelegte Raissteuer der Neubürger. Der Wortlaut (am Feste St. Michaelis 1403 hand alle die, die hie vor geschriben stand, ir erst raisen getan u. ist also angeleit worden ... und am Schlusse: Und wenn das ist, das man ain erst rais anlegen wil oder sol, daz sol man anlegen uf diz hie nachgeschriben, wan die obern geraiset hant) läßt wohl erkennen, daß die Neubürger in damaliger Zeit in der Mehrzahl mit Zahlung des Raisgeldes ihrer Wehrpflicht genügten, soweit es sich um auswärtige Kriegszüge handelte.

Nach dem Eintrag gab als Raisgeld für die 1. Rais ein steuerbares Vermögen („waz verstüret hat")

von 2500 ℔ hl oder darüber:	3	℔ ß
„ 2400—2000 [bzw. 1800] ℔ hl:	3	„ „
„ 1700—1400 ℔ hl:	2	„ „
„ 1000 ℔ hl:	3	„ hl
„ 800 und 700 ℔ hl:	1	„ ß
„ 600—400 ℔ hl:	15	β „
„ 300—250 „ „	10	„ „
„ 200—150 „ „	8	„ „
„ 100—40 „ „	5	„ „
Waz nütz verstüret hat, daz hat geben:	4	„ „

Danach beträgt der Steuersatz für je 100 ℔ hl:

1. bei der obersten Klasse im Höchstmaß (d. h. bei 1800 ℔ hl)[62]):
   $6^2/_3$ β hl = 80 hl
   „ 2500 ℔ hl, dem obersten genannten Steuervermögen macht dies für 100 ℔ hl: nur mehr $4^4/_5$ β hl = rund 58 hl

60) R. D. 55 (von 1451).

61) S. 210 des 1. Bürgerbuchs.

62) Die 2. Klasse erstreckt sich, obwohl nur 2000 ℔ hlr und 1200 ℔ [sc. den. = ß] im Text erwähnt sind, offenbar auf alle runden Summen von 2400 ℔ hlr (= 1200 ℔ ß) bis 1800 ℔ hlr einschließlich, denn es heißt im Text: „darunder oder darob" (der 2 Summen). 1 ℔ hl = 20 ß hl = 240 hl.

Digitized by Google

2. bei 1700—1400 ℔ hl für 100 ℔ hl: $4^3/_4$ bzw. $5^3/_4$ β hl = 56 bzw. 69 hl
3. „ 1000 ℔ hl (d. h. auch zwischen 1300 und 900 ℔ hl) für 100 ℔ hl: 6 β hl = 72 hl
4. „ 800—700 ℔ hl für 100 ℔ hl: 5 bzw. $5^3/_4$ β hl = 60 bzw. 69 hl
5. „ 600—400 ℔ hl für 100 ℔ hl: 5 bzw. $7^1/_2$ β hl = 60 bzw. 90 hl
6. „ 300—250 ℔ hl für 100 ℔ hl: $6^2/_3$ bzw. 8 β hl = 80 bzw. 96 hl
7. „ 200—150 ℔ hl für 100 ℔ hl: 8 bzw. $10^2/_3$ β hl = 96 bzw. 125 hl
8. „ 100—40 ℔ hl für 100 ℔ hl: 10 bzw. 25 β hl = 120 bzw. 300 hl
9. unter 40 ℔ hl (d. h. z. B. bei 35—5 ℔ hl) für 100 ℔ hl: 23 bzw. 160 β hl = 274 bzw. 1920 hl

Daraus ist zu entnehmen, daß die unteren Klassen im Verhältnis ungleich mehr belastet sind als die oberen. Der Steuersatz für 100 ℔ hl ist bei einem steuerbaren Vermögen von 1800 ℔ hl genau derselbe wie bei 300 ℔ hl steuerbarem Vermögen. Im übrigen ist der Steuersatz gering; er beträgt z. B. bei 100 ℔ hl (mit 10 β hl) = $^1/_2$ %
1000 ℔ hl (mit 3 ℔ hl) = $^3/_{10}$ %;
er steigt also nur in den beiden untersten Klassen auf über $^1/_2$ % des Vermögens. Es ist bekannt, daß auch sonst die oberen Klassen der Bevölkerung steuerlich in den mittelalterlichen Städten verhältnismäßig günstiger gestellt waren als die unteren Klassen. Daß bei der Raissteuer zuweilen etwa die Absicht mitgewirkt hätte, die weniger vermöglichen Bürger dadurch zur persönlichen Teilnahme am Kriegszug zu veranlassen, darf aber nicht angenommen werden; denn dazu ist diese Steuer zu geringfügig; auch wurde ja das Raisgeld, wie wir sahen, als ein Wehrbeitrag von Neubürgern u. dgl., ohne daß eine „Rais" nötig war, erhoben.

Damit die Bürger sowohl zur Verteidigung der Stadt wie zum Zug gegen den Feind jederzeit gerüstet waren, mußte, wie bereits früher (bei der Darstellung der Bürgeraufnahme) bemerkt wurde, jeder Bürger einen Harnisch, eine Rüstung haben, die nicht veräußert oder aus der Hand gegeben werden durfte. Unterkäufler, die solche Harnische ohne Erlaubnis des Rates von Bürgern ankauften, wurden bestraft. Auch sorgte der Rat für Einhaltung dieser Vorschriften durch Nachforschungen bei den Bürgern — von

Digitized by Google

Haus zu Haus — nach dem Vorhandensein der Wehr[63]). Wer übrigen Harnisch hatte, mußte ihn im Bedarfsfalle an in der Stadt ansässige Bürger gegen Sicherstellung ausleihen; bei etwaigem Verlust konnte er Ersatz von der Stadt erhalten[64]). Nach einem Eintrag im Ravensburger Denkbuch von 1607 (7. November) beschloß man damals, alle 3 Jahre „wann ain aidsteuer ist", d. h. in dem Jahre, in dem eine neue eidliche Vermögensveranlagung stattfand, die ganze Bürgerschaft zwischen Ostern und Pfingsten in ihren Rüstungen zu mustern. Auch die Prädikanten und Doctores, die der Stadt durch Diensteid verpflichtet waren, sollten dabei selbst oder durch ihre Vertreter („Verordneten") „durch die Musterung ziehen" und sich wie andere gemeine Bürger in ihren Rüstungen „erzeigen". Jedem, der „durch die Musterung gegangen" war, wurden damals 2 Maß Wein und 1 Kreuzerbrot gegeben[65]).

Die Organisation der wehrfähigen Bürgerschaft für den Zug ins Feld war in der älteren Zeit ähnlich der politischen Organisation der Gemeinde in der Stadt gestaltet. Die Altbürger (Patrizier) und die Zunfthandwerker waren in dem „Offizierskorps" gleichermaßen vertreten. Wenn man in Ravensburg auszog, so wählte man (um 1330 und früher) 3 Mann aus dem Rate (Patrizier), 2 von den Zehnen (d. h. vielleicht den Vorständen der einzelnen [5?] Stadtviertel)[66]) und 2 von den Siebenzigen (Vertreter der Gesamtgemeinde). Dieses Kollegium von 7 Männern, die „Hauptleute", hatten, sobald man ins Feld kam, unbedingten Gehorsam von der ganzen Mannschaft in allem, was der Stadt Ehre und Nutzen gebot, zu beanspruchen. War ein Bürger hierin ungehorsam, so hatte er, wenn man zurückgekehrt war, der Stadt 1 ß ℔ zu bessern, dem Ammann Buße zu entrichten und dann noch am Tage der Rückkehr die Stadt und den Gerichtsbezirk auf Jahr und Tag zu verlassen und blieb der Stadt dauernd verwiesen, solange er die „Buße und Besserung" nicht bezahlt hatte.

Um 1364 ist die Strafe der Stadtverweisung in Ravensburg in diesem Falle auf 4 Monate herabgesetzt[67]). Jeder sollte im Felde auf

63) Auch die Leihe an einen Ausmann war strafbar [J. 160 (Art. 110)]. Vgl. J. 254 (347) und Stadtrechtsreformation von Isny von 1544 Art. 53 (Harnisch, Büchsen oder Gewehre und betr. Unterkäufler). Ü. 434 (Harnischschau).

64) Memmingen S. 316.

65) Dk. Bl. 280 b nro. 762.

66) Vgl. über die „Zehner" meine Oberschw. Reichsstädte S. 87. Ich möchte übrigens die Möglichkeit, daß unter den Zehnern die Vorstände von 10 Zünften verstanden werden könnten, nicht mehr als ganz so unwahrscheinlich bestreiten. Die Zahl der Zünfte kann später auf 8 vermindert worden sein. Es fehlen genügende Anhaltspunkte für oder gegen die eine oder andere Ansicht. Fest steht nur, daß uns in den sonst vorhandenen (jüngeren) Quellen keine 10, sondern immer nur 8 Zünfte begegnen.

67) R. A. 101; R. B. 38.

Digitized by Google

den Hauptmann merken und nichts anderes „tun noch anfangen", als was ihn der oder die Hauptleute heißen. War infolge des Ungehorsams im Felde „args krieg oder unraut" entstanden, so war der betreffende Bürger in Isny der Stadt 10 ℔ hl Strafe schuldig und in besonders schweren Fällen war dem Rat und der Gemeinde vorbehalten, weitere Strafen an Leib und Gut eintreten zu lassen[68]). In Überlingen war die Strafe noch höher: 40 ℔ ₰, im Unvermögensfall Leibesstrafe (Abhauen einer Hand); Übertretungen jeglicher Satzung des Stadtbuchs wurden im Felde doppelt gebüßt, mochte man nun „ausgefahren" sein zu Kriegszügen (Raisen), zur Belagerung von Festungen, zu Landtagen und anderen Tagungen oder zu Pfändungen auf dem Lande[69]).

Die Zuteilung eines Bürgers zu einer Rotte (Abteilung) richtete sich in den Städten nach seiner Zunftzugehörigkeit. Jeder Handwerker war — seit Einführung der Zunftverfassung in den Städten — seinem Zunftmeister, die Geschlechter und übrigen Bürger dem Bürgermeister und den beigegebenen Hauptleuten im Felde unterstellt; desgleichen wenn es sich um die Verteidigung der Stadt handelte[70]).

Wer bei „jäher zufallender Sach" nicht mit aus der Stadt zog unter seinem Hauptmann, sondern den Heeresdienst verweigerte und ohne Erlaubnis in der Stadt blieb oder im Felde von dem Banner floh, „so ernst hergiengi", mußte in Ravensburg 2 ℔ ₰ (Konstanzer Münze) jedesmal zur Strafe geben (Bestimmung von 1373)[71]). Dieser milden Strafe gegenüber setzt das nur wenige Jahrzehnte jüngere Überlinger Stadtrecht (II) von ca. 1400 als Mindeststrafe eine 20fach höhere Geldbuße (von 40 ℔ ₰) für diese Fälle von Fahnenflucht und Verweigerung des Heeresdienstes wie auch für reinen militärischen Ungehorsam im Felde fest. Nur ehafte Not oder die Pflicht zur Besetzung von „letzinen", Verteidigungswehren der Stadt entband den Bürger von Überlingen von dem Auszug ins Feld, wenn man Sturm läutete[72]).

3. Mit der Raispflicht, der Wehrpflicht im engeren Sinne in nahem Zusammenhange stand die Pflicht jedes Bürgers zu „Wacht und Graben". Unter der Wacht war das Wachestehen an den Toren, Türmen, Wehrgängen auf der Mauer der Stadt in Friedenszeiten und noch mehr in kriegerischen Zeiten begriffen, ebenso auch die Wacht auf den Straßen

68) J. 185 (176), 187 (182): von 1424 bzw. 1425.

69) Ü. 79 f. (102—104).

70) RBU. 60 (86); Ü. 79 (102, 104). Über die Zusammenhänge zwischen Zunft- und Wehrverfassung s. Oberschw. Reichsstädte S. 87 f.

71) R. B. 199 (1373).

72) Ü. 79 (102, 103).

Digitized by Google

zur Nachtzeit. Viele dieser Dienste sind später durch städtische Unterbeamte versehen worden. Daß die Pflicht zu graben den Bürger manche Opfer kostete, können wir an den aus gesundheitlichen Gründen in der Gegenwart öfter als nötig verschwindenden gewaltigen Gräben unserer Reichsstädte vor dem inneren Mauerring noch ermessen; man vergleiche das Überlinger, Ravensburger und Isnyer Stadtbild, das noch heute an einzelnen Stellen davon einen Begriff gibt. In den frühesten Zeiten der Stadtentwicklung in Oberschwaben (vor der Zeit des Mauerbaus) gehörte dazu natürlich auch das Aufwerfen des Erdwalls hinter dem Graben und die Befestigung mittels Palliſaden. Nur der Ammann war dieser Pflicht des Wachens und Grabens enthoben[73]). Später (noch im 14. Jahrhundert) konnte auch diese persönliche Pflicht durch Stellung eines „Knechtes" als Ersatzmanns bezw. durch Geldzahlung abgelöst werden[74]) Im 16. Jahrhundert war die „Wacht" z. B. in Ravensburg schon ganz zu einer jährlichen Geldabgabe geworden; ein Eintrag im Ravensburger Denkbuch von 1539 (11. Juni) bestimmt der Wacht halber, daß künftig jeder Mann die Wacht *geben* soll, mit Ausnahme der Ratsmitglieder, der Richter des Stadtgerichts, der Stadtmaurer, -Zimmerer und Torschließer. Die ersteren waren ehrenhalber, wie früher der Ammann, von der Wacht befreit, die letzteren leisteten die Wacht noch persönlich und waren daher nicht mit der Wacht*abgabe* zu belasten[75]).

Die Pflicht zu Wacht und Graben war ursprünglich gewissermaßen eine auf jedem Haus in der Stadt ruhende Last. Dies geht noch deutlich aus dem Wortlaut einer Bestimmung des Isnyer Stadtrechts um 1400 hervor, wonach neben dem Mieter eines Hauses auch der Vermieter (Eigentümer) „von dem hus der stat ir dienst mit wachint und grabint" schuldet. Man kann darin auch einen leisen Anklang an die älteste Zeit finden, da der Erwerb des Bürgerrechts überhaupt an den Besitz eines Hauses in der Stadt geknüpft war[76]).

4. Eine weitere, oft recht lästige Pflicht, die den Bürger mitunter lange von seinen Geschäften fernhielt, war „das *Reiten in der Stadt Dienst*", die Pflicht zur Übermittlung städtischer Botschaften an fremde Orte und zur Übernahme städtischer Gesandtschaften.

Widersetzte sich ein Bürger, Patrizier oder Zünftler, einem Mehrheitsbeschluß des Rates, der ihm eine solche Botschaft übertrug, so

73) L. 85 (205a); J. 154 (71).
74) Feldk.-Lindauer Recht Art. 106; M. 307 (unten); R. B. 37 (von 1368).
75) Dk. 168 (Blatt 60a).
76) J. 148 (44).

Digitized by Google

hatte er strenge Strafe zu gewärtigen: in Ravensburg (im Jahre 1356) 2 ℔ ß und 1 Monat Stadtverweisung, in Leutkirch (1385) 5 ℔ ß und 1 Jahr vor die Friedsäulen der Stadt, in Ulm (um 1376) gar 100 fl. und 1 Jahr Stadtverbot, in Memmingen 10 ℔ Heller[77]). Schickte man eine Gesandtschaft von 2 Bürgern aus, so wählten in Memmingen die Zunftmeister den Ratsherrn und der Rat den Zunftmeister, der für den Ritt zu bestimmen war, aus; wollte man nur einen (meist aus dem Rat) senden, so hatten die Zunftmeister das Wahlrecht[78]). Wurde in Leutkirch ein Ratsfreund (Ratsherr) zu einer Botschaft erwählt, und erklärte er, an der Übernahme derselben verhindert zu sein, so mußte er bereit sein, die Ursache seiner Abhaltung eidlich zu bekräftigen, doch sollte ihm nach einem Beschluß von 1508 (12. Juni) der Eid nicht abgenommen, sondern ihm ohne Vollziehung des Eides Glauben geschenkt werden[79]).

Der Bürger, der in der Stadt Dienst ritt, erhielt eine Reiseentschädigung. Überstieg der Ritt nicht einen Weg von 2 Meilen von der Stadt weg, sei es, daß er in Städte, auf Burgen oder auf das Land führte, und blieb der Bürger nicht länger als eine Nacht aus, so erhielt er nur Ersatz der Reiseauslagen (Zehrung) und den „Roßlohn" (Pferderation); mußte jemand weiter als zwei Meilen reiten, so erhielt er (in Leutkirch) 8 ß Heller für jeden Tag; ritt er erst nach dem Mittag von Hause weg oder kam er vor Mittag wieder zurück, so hatte er nur auf den halben Taglohn Anspruch[80]). Unter bestimmten Voraussetzungen gewährte der Rat auch einzelnen Bürgern in ihrem Interesse eine Ratsbotschaft. In diesem Falle mußte natürlich der Private die Kosten tragen und es war (in Isny) verboten, daß der Baumeister (Stadtrechner) dem Boten, dem der Rat der Stadt für den Bürger zu reiten gebot, das Zehrgeld vorschoß; vielmehr sollte entweder der Bote dieses Zehrgeld selbst mitnehmen oder es sich von dem Bürger geben lassen[81]).

5. Jeder Bürger war dem andern in und außer Stadt, namentlich in Notfällen, zur nachbarlichen Hilfe verpflichtet. Griff ein Fremder einen Bürger oder Einwohner der Stadt, Frau oder Mann, Geistlichen oder Laien an Leib oder Gut widerrechtlich mit Worten oder tätlich an, so war jeder Bürger, der dies sah oder hörte, verpflichtet, dem Bürger zu helfen, daß ihm keine Gewalt oder Unrecht geschehe. Wer das nicht tat,

77) R. A. 163; L. 76 (180) und L. 80 (189); RBU. 61 (89); M. 310 (oben).
78) M. 310.
79) L. 108 (34).
80) L. 62 (133); L. 48 (88).
81) J. 214 (238: von 1436).

Digitized by Google

der sollte als Meineidiger (Verletzer seines Bürgereids) „gebüßt" (bestraft) werden[82]).

Besonders dringend gefordert war eine solche allgemeine Hilfepflicht bei einem der Hauptschrecken mittelalterlicher Städte, bei Ausbruch einer Feuersbrunst. Da sollte jedermann dazu laufen, Mann und Frau, jung und alt, wer dazu nutz sein konnte, das Feuer zu löschen und zu dämmen. Jeder Bürger sollte eine lange Leiter in seinem Hause haben und mußte diese samt Gelten und Kübeln vor die brennenden Häuser bringen, falls man sie brauchte. Gegen die unlautere, gewinnsüchtige Ausnutzung eines solchen Brandfalles wendet sich die Bestimmung, daß niemand von dem Feuer ohne Erlaubnis weglaufen dürfe und nicht mehr als die nächsten fünf Häuser bei dem Feuer ausgeräumt werden sollen[83]). Wer in Ulm nicht zum Feuer kam (außer den zur Bewachung der Stadttore Abgeordneten), zahlte 2 ß (ein Bürger, Patrizier) bzw. 1 ß (ein Zunfthandwerker). Wer sein in der Nähe des Brandplatzes gelegenes Haus auf Anfordern, damit man zu den Brunnen kommen und schöpfen konnte, nicht öffnete, war 10 bezw. 5 ß Strafe verfallen[84]).

6. Jeder Bürger war auch verpflichtet, drohende Verbrechen oder Vergehen gegen die Stadtgesetze nach Kräften zu verhüten oder sie anzuzeigen und in allem den Frieden in der Stadt zu wahren.

Vor allem wird den Bürgern eingeschärft, geheime Verbindungen, Pläne zu Verfassungsänderungen in der Stadt, von denen einem Bürger Kunde zu Ohren kommt, alsbald dem Rate anzuzeigen[85]).

Ebenso bestand eine allgemeine Anzeigepflicht aller Bürger bei Beschädigung von Mauern und Türmen der Stadt, bei Übertretung der Strafe der Stadtverweisung durch den der Stadt Verwiesenen, bei Fluchen, bei unbefugtem Betreten eines fremden Gartens, Übertretung des Verbots von Schenkungen bei Hochzeiten, Hauskäufen oder Badenfahrten, bei Hinterziehung des Schaugeldes für nicht in der Stadt (Isny) gewirkte Leinwand u. dgl.[86]). Für die Mitglieder des Rates und die Vertreter der Zünfte bestand noch eine besondere Rügepflicht (Anzeigepflicht) aller

82) Vgl. RBU. 31 (24, 26) und die dort zitierten Artikel anderer Stadtrechte; J. 251 (334).

83) J. 172 (141: von 1400).

84) RBU. 84 (158), 85 (162).

85) RBU. 26 (14, 15).

86) L. 35 (41); L. 79 (188: 1374 Stadtverweisung); L. 83 (201); J. 179 (158); J. 189 (185, Garten); J. 232 (277: 1445, Schenkungen); J. 259 (370: von 1467, Leinwand).

Digitized by Google

„Unzucht (= Vergehen) und Frevel, Ungerichte und Ungewette", von denen sie selbst oder durch andere Kunde erhielten[87]).

Entstand ein Streit zwischen Bürgern, so hatte jeder Bürger die Verpflichtung, das Zerwürfnis nach Möglichkeit zu schlichten und Frieden zu gebieten, solange nicht der Ammann, einer des Rates, oder andere städtische Beamte, denen diese Tätigkeit des Friedewirkens besonders oblag, zugegen war. Bei der Raschheit, mit der in mittelalterlichen Städten oft unbedeutende Zwistigkeiten unter den meist mit Waffen bewehrten Bürgern zu blutigen Raufhändeln sich auswuchsen, war ein rasches Vermitteln und Friedegebot, das die Verschiebung der Streitschlichtung auf ruhigere Stunden ermöglichte und dazu unter schwerer Strafdrohung zwang, von hohem Werte für die Erhaltung friedlicher Zustände in einer Stadt[88]).

7. Jeder Bürger hatte jährlich am sogenannten Schwörtag der städtischen Obrigkeit den Eid des Gehorsams gegen die Beschlüsse von Bürgermeister, Ammann und Rat abzulegen[89]); auch die Ausbürger waren von dieser Pflicht ebensowenig wie von Steuer, Wacht und Graben befreit[90]).

Diese Gehorsamspflicht des Bürgers äußerte sich namentlich auch in der Pflicht zur Annahme städtischer Ehrenämter, wenn die Wahl auf den Bürger gefallen war. Wer (in Isny) zum Bürgermeister erwählt wurde, mußte für das erste Jahr die Würde annehmen, bei Vermeidung der hohen Strafe von 50 ℔ hl; dagegen durfte man ihn im zweiten Jahr nicht zur Annahme der Stellung wider seinen Willen zwingen[91]). Auch in Leutkirch bestand die Pflicht zur Annahme der Wahl für Bürgermeister, Ammann und Baumeister (Stadtrechner) bei Strafe von 20 ℔ hl. Bezahlte ein Bürger diese Strafe, so war er für das laufende Jahr frei; das nächstemal konnte er wieder gewählt werden[92]). Die Pflicht zur Annahme der Wahl zum Ratsherrn ist nirgends ausgesprochen; doch wurde eine solche Wahl wohl höchst selten abgelehnt, da sie im Gegensatz zu der einzelnen Würde eines der 3 obengenannten Ämter neben geringerer Verantwortlichkeit ebensolche Ehrenvorrechte bot. Dagegen war in Ulm ausdrücklich bestimmt, daß ein Bürger aus einer Zunft in eine

87) L. 64 (138); J. 198 (198).

88) RBU. 28 (18); vgl. auch L. 30 (22); L. 97 (6); L. 119 (30): J. 161 (113), 162 (114), 165 (126), 232 (276).

89) J. 150 (55). Wer nicht kam, obwohl er zu Hause war, zahlte 5 ß ₰ Buße [J. 164 (121)].

90) R. B. 16 (von 1368); vgl. auch R. B. 129.

91) J. 145 (25: von ca. 1396—1400). Diese Bestimmung ist noch in die Isnyer Stadtrechtsreformation von 1544 (Art. 2) hinübergenommen worden.

92) L. 98 (8: von 1420).

Digitized by Google

andere „fahren" (sich aufnehmen lassen) durfte, wenn er vor versammeltem Rat einen Eid leistete, daß er dies darum tun wolle, weil er fürchte, man wolle ihn zum Zunftmeister (in seiner bisherigen Zunft) machen. Bei einer Zunftmeisteramtswahl bestand also jedenfalls keine Annahmepflicht[93]).

Einer Vorladung vor den Rat in irgendeiner Sache hatte jeder Bürger — sie mochte spät oder früh geschehen — Folge zu leisten, sofern die Ladung ordnungsmäßig, durch den Gerichtsboten (und in Ulm durch die Einunger) geschah. Wer nicht kam, verfiel für 1 Monat der Stadtverweisung, außer falls er ehafte Not nachwies oder eidlich bezeugte, daß ihm die Ladung nicht zugegangen sei. Man konnte dem Ausbleibenden aber im letzteren Falle mit dem Zeugnis von 2 ehrbaren (unbescholtenen) Männern des Gegenteils überführen[94]).

So beschließt eine allgemeine Gehorsamspflicht der Stadtbürger den umfangreichen bürgerlichen Pflichtenkreis in der mittelalterlichen Stadt. Alle diese Bestimmungen über Bürgerrecht und Bürgerpflicht haben jedenfalls ihren Teil dazu beigetragen, unsere oberschwäbischen Städte zu wohlgeordneten, blühenden Gemeinwesen zu machen, in denen jedem Bürger ein wenn auch mitunter vielleicht bescheidenes, so doch bequemes Auskommen bei einigem Fleiß gesichert war.

93) RBU. 47 (49).

94) RBU. 35 (34); entsprechend wurde in Ulm eine Vorladung vor die Einung behandelt.

Digitized by Google

Ulms Bibliothekwesen.

Von Professor Dr. Greiner.

Einleitung.

Eines der wesentlichsten Mittel zur Erforschung des geistigen Lebens einer Stadt in Vergangenheit und Gegenwart wird immer die Kenntnis der Bücher sein, welche in gewissen Zeiträumen verbreitet waren und uns die Gedanken und literarischen Interessen, von denen Leser und Schriftsteller erfüllt und geleitet wurden, aufweisen. Für die Zeit vor Erfindung der Buchdruckerkunst ist natürlich die vornehmste Quelle, aus der wir die Kenntnis dieser Verhältnisse schöpfen, stets in den Handschriften zu suchen. Ergiebiger gestaltet sich die Forschung, seit die Zeit der Buchdruckerkunst einsetzt. Besonders wichtig ist die Bücherkunde für solche Zeiten, in denen neuer Bildungsstoff hervortritt, so in den Jugendjahren des Humanismus und beim Beginn der großen deutschen Reformation. Freilich sind wir selten in der glücklichen Lage, den Bestand einer Humanistenbibliothek vollständig vor uns zu sehen, wie etwa die großartigen Sammlungen des Hartmann Schedel, Christoph Scheurl, Johannes Heynlin De lapide, Beatus Rhenanus, oder auch nur durch einen vollständigen Katalog einen Überblick über eine solche Bibliothek gewinnen zu können, wie bei Konrad Peutinger. Unauffällige Schreibvermerke, Eigentumsbezeichnungen, unscheinbare Notizen geben hier gar oft interessante Aufschlüsse. Freilich ist dies vielfach eine trockene Arbeit, die auf Kleines und Kleinliches zu achten hat. Aber sie ist nicht ohne Reiz und liefert oft interessante Beiträge für politische und kulturelle Entwicklung.

Die Reichsstadt Ulm stand einst nicht bloß im Mittelpunkt des politischen, sondern auch des geistigen Lebens Oberdeutschlands. Das 15. und 16. Jahrhundert bildet den Höhepunkt in der Geschichte der Stadt. Der kleine Freistaat war in stetem Wachstum begriffen. Ulmer Waren, Ulmer Kaufleute und Ulmer Geld fanden sich in aller Herren Länder. Wenn Äneas Sylvius vom Nürnberger Bürgerhaus sagt: Wahrlich, die Könige von Schottland würden wünschen, so gut zu wohnen, wie die minderbemittelten Bürger von Nürnberg, so gilt dies auch von Ulm. Der weltgewandte und scharfblickende Italiener Andrea de Franceschi, der als Mitglied einer französischen Gesandtschaft Oberdeutschland bereiste,

Digitized by Google

ist entzückt von der Schönheit und dem Gewerbefleiß Ulms. Boemus von Aub, Chorsänger des Deutschordens in Ulm, Repräsentant des aufgeklärten Humanismus, singt in seiner Ode auf die ihm zur zweiten Heimat gewordene Donaustadt:

Ulma, Romani speciosa regni
Civitas, pulchrum caput atque splendor
Sueviae, flavi genetrix popelli
Inclita salve.

Sola prae cunctis animum venusta
Tu capis nostrum situatione,
Civibus gnaris, domibus superbis,
Moenibus altis [1]).

Und die Namen Fabri, Suso, Zeitblom, Syrlin, Ensinger sind in ihren Schriften und Kunstwerken beredte Zeugen dafür, daß die Mauern der Stadt ein sich regendes, intellektuell und wissenschaftlich vorschreitendes Geschlecht einschlossen:

Bartholomäus malt in stiller Kammer
Des Jungfraunsohnes wundersame Mienen,
Und Bruder Heinrich singt, was ihm erschienen,
In keuscher Gottesminne Lust und Jammer.

Die Stadt hatte auch eine Bibliothek, die in früheren Zeiten mehr bekannt war als heute. Gerbert [2]) gedenkt in seiner Reisebeschreibung der Bücherei der Stadt mit anerkennenden Worten. Gercken [3]) gibt eine ausführliche Beschreibung derselben und nennt sie „eine ausgesuchte Bibliothek". Und wenn die Ulmer Stadtbibliothek auch quantitativ mit den großen Bibliotheken der Neuzeit nicht konkurrieren kann und da und dort von unverständigen Leuten mehr als eine Bücherssammlung denn eine Bibliothek bezeichnet wird, so geht sie doch in ihrer Entstehung in die Blütezeit der Reichsstadt zurück und birgt in ihrem Schoß Perlen von Büchern, die jeden Bücherfreund entzücken. In ihrer kontinuierlichen

1) Ulm, du Stadt voll Pracht in dem römischen Reich,
Schwabens Hauptstadt du, in der Schönheit Prangen,
Blondgelockten Volkes berühmte Mutter,
Sei mir gegrüßet.

Du allein ergreifst mein Gemüt vor allen.
Goldnen Anblicks liegst du auf schönen Fluren;
Weise Bürger hast du und Prachtgebäude,
Ragende Mauern.

2) Gerberts Reisen durch Alemannia, Welschland und Frankreich, 1767, S. 175 ff.

3) Ph. Wilh. Gercken, Reisen durch Schwaben, Bayern ꝛc. nebst Nachrichten von Bibliotheken, Handschriften usw., Stendal 1783, S. 91 ff.

Digitized by Google

Entwicklung ist die Bibliothek nicht nur ein Spiegelbild des allmählichen Wachsens des reichsstädtischen Gemeinwesens, sondern zeigt auch die beständige Wechselwirkung Ulmer Könnens und Schaffens mit allen Kräften des gesamten deutschen Volkslebens, seiner Wissenschaft und Bildung. Es mag auch für weitere Kreise nicht uninteressant sein zu vernehmen, wie die Ulmer Stadtbibliothek entstanden ist, wie sie sich nach und nach vermehrt hat und im Lauf der Jahre zu einer ziemlichen Bedeutung herangewachsen ist, so daß sogar fremde Gelehrte sie nicht ohne Belehrung und Vergnügen besucht haben. Aber leicht und lückenlos dürfte eine solche Darstellung nicht werden, weil die Bibliothek durch Unwissenheit und Nachlässigkeit ihrer Verwalter, durch Brandunglück und Wegnahme ihrer bedeutendsten Seltenheiten und Handschriften so gelitten hat, daß sie lange Zeit kaum noch ein Schatten ihrer früheren Größe war[4]).

4) An archivalischem Material wurden für diese Arbeit Akten des Ulmer Stadtarchivs, die städtische Bibliothek 1545—1810 betreffend (F. K. VI, 61. 1. 2), benützt, und solche der Rathausregistratur in Ulm (K. VI, 58. 1. 2), vor allem aber auch die alten Kataloge der Bibliothek, besonders die von 1549, 1617, 1676. — Literarische Hilfsmittel sind wenige vorhanden. Der bekannte, um Schule und Geschichte Ulms hochverdiente Pfarrerssohn von Bermaringen, David Stölzlen, hat seiner Geschichte des lateinischen Schulwesens und Gymnasiums in Ulm, die nur handschriftlich vorhanden ist, auch eine kurze „historische Abhandlung von dem Ursprung und Wachstum eines hochedlen Magistrats öffentlicher Stadtbibliothek allhier" angefügt, Ulm 1722, von welcher der als Bibliothekar bekannte Rektor Miller urteilte, sie sei gar wohl beschrieben. Handschriftliche Notizen über die Ulmer Bibliotheken hinterließ auch der emsige Sammler gedruckter und ungedruckter, alter und neuer Schriften über Ulms Gelehrten- und Kunstgeschichte, Hauspfleger Jakob Neubronner 1731 – 1811, welche Georg Veesenmeyer bei seinem „Versuch einer Geschichte der Ulmischen Stadtbibliothek" benützte, die aber nicht gedruckt wurde, sondern nur handschriftlich vorliegt, nicht frei ist von subjektiven Ansichten, Sympathien und Antipathien des Verfassers und zudem mit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts abschließt. Veesenmeyer hat dann auch noch ein Manuskript des bekannten Ulmer Schriftstellers Franz Dominikus Häberlin (Weyermann, Nachrichten von Gelehrten und Künstlern aus Ulm, 1798. 1832, I S. 269 ff.) über die Ulmer Stadtbibliothek benützt, das für dessen ἱστορούμενα de scholis latinis et gymnasio Ulmanorum als Anhang bestimmt war, aber verlorengegangen ist. Einiges über die Ulmer Bibliothek findet sich in dem Handbuch deutscher Bibliotheken von Petzholdt, 1853, S. 353 ff., in den genannten Reisebeschreibungen von Gerbert und Gercken 1767 und 1783, in den „Ulmischen Jubelreden am Jubelfest der Buchdruckerkunst", Ulm, Wagner 1740, in W. Neubronners Verzeichnis der wichtigsten Werke der Stadtbibliothek zu Ulm für die Teilnehmer an der Versammlung des Vereins deutscher Schulmänner und Philologen, Ulm 1842, in Dieterichs Beschreibung von Ulm, 1825, S. 254 ff., und in der Geschichte der Bibliothek Ulms von Dekan Landerer 1860, Manuskript der Rathausregistratur Ulms, die aber nur dürftige Angaben bietet.

Digitized by Google

1. Kapitel.

Die Gründung der Bibliothek.

Den Gedanken, eine nicht bloß zum eigenen Gebrauch sondern für weitere Kreise bestimmte Bibliothek in Ulm anzulegen, faßte zuerst Dr. Heinrich Neithart, Plebanus und Stadtpfarrer am Ulmer Münster. Die Familie Neithart, deren Stammbaum und Geschichte noch im Dunkeln liegt, da fast immer dieselben Namen wiederkehren, finden wir seit 1314 in Ulm. Sie stammt aus dem Nordgau, wo sie sich seit dem 11. Jahrhundert findet. Mitglieder dieser Familie hatten das ganze 15. Jahrhundert hindurch das oberste Pfarramt in Ulm inne, bekleideten viele Jahre die einflußreiche Stadtschreiberstelle, unterhielten wichtige Verbindungen mit führenden Männern in andern Städten und vereinigten neben den heimatlichen Ämtern auch an verschiedenen andern Stiften höhere geistliche Würden in ihrer Hand[5]). Ambrosius Neithart war Stadtschreiber in Ulm 1364. Dasselbe Amt bekleidete ums Jahr 1380 sein Sohn Heinrich Neithart. Dieser hatte 10 Söhne, die alle Gelehrte waren. Von ihnen war Ambrosius Stadtschreiber um 1415 († 1438), Wilhelm Propst zu Ittingen, Hans 1441 Stadtschreiber in Ulm († 1457). Der letztere stiftete 1447 eine Gruft im Münster zu Ulm für sich und seine Nachkommen. Seine Übersetzung des Eunuchus von Terenz, des Ulmischen Verlegers Dinkmuth bester Druck, vom Jahr 1486, mit 28 guten Holzschnitten war das erste, was in Deutschland von Komödien im Buchhandel erschien. Leider ist das Werk in der Ulmer Bibliothek nicht mehr vorhanden. Seine Landsleute haben es ihm als Verbrechen angerechnet, daß der aufgeklärte Anhänger des Humanismus eine heidnische Schrift ins Deutsche übersetzte[6]). Die Übersetzung ist ein schätzbares Denkmal deutscher Wissenschaft aus jenen Zeiten. Panzer[7]) sagt mit Recht, dieselbe gehöre unter die ersten Versuche, die Deutschen auf die Schönheit der Alten aufmerksam zu machen. Auch das Äußere verrät die Sorgfalt, die man anwandte, die deutsche Ausgabe beliebt zu machen. Valentin Bolz, ein Elsässer, Diakon in Tübingen, der 1544 gleichfalls Terenzische Komödien herausgab, hat den Eunuchus stark benützt[8]). Der

5) Weyermann, II S. 352 ff., bietet ein Durcheinander von Namen und Zahlen.

6) Haßler, Ulms Buchdruckerkunst, 1840, S. 123. Zapf, Buchdruckergeschichte Schwabens, 1791, S. 94. Neu herausgegeben von H. Fischer, Litt. Verein, Stuttgart, Bd. 265. 1915.

7) Annalen der älteren deutschen Litteratur, Nürnberg 1788, S. 164.

8) Dem Hans Neithart gehörte das Haus, das man nennt „das Gewölb an unserer Frauen Kirchhof", wo eine Druckerei und ein Buchladen war; es wurde 1471 um 80 fl. verpfändet.

Digitized by Google

bedeutendste der Söhne Heinrich Neitharts aber war derjenige, welcher des Vaters Namen trug. Er stand 1424 im Hussitenkrieg vor Prag, wurde dann Doktor beider Rechte, Pfarrer am Münster und Chorherr zu Konstanz und starb 14. Juli 1439. Er ist der Stifter der Neithartschen Kapelle, welche 1444 begonnen und 1450 eingeweiht wurde. Vom 17. Januar 1436 und 17. Juli 1437 datieren die beiden Urkunden[9]), durch welche er drei Frühmessen und zwei Predigtämter zu Ulm und Altheim stiftete. Vier Schüler sollen bei den Frühmessen den Gesang übernehmen. Ebenso hinterließ er 300 seiner guten Bücher, für die aber in den erwähnten zwei Urkunden keine näheren Bestimmungen enthalten sind, und 600 fl. Kapital, deren 30 fl. Zinserträgnis für die vier Schüler bestimmt ist, welche bei den Frühmessen singen, und zugleich einen Beitrag zur Vergrößerung der Bibliothek bilden soll. Zum Vollzug dieser von Heinrich Neithart gemachten Stiftungen setzten dann die Erben des Stifters, nämlich acht seiner Brüder und zwei Angehörige der mit der Familie Neithart verschwägerten Familie Löw am 5. Juli 1443 fest[10]), aus den von dem Stifter dazu bestimmten Büchern solle eine Liberei in dem Turm neben dem hl. Sakrament gemacht werden. Wenn dann die Kapelle, welche Heinrich Neithart gestiftet habe, zu Ende gebaut sei, solle die Liberei dahin verlegt werden. Pfleger der Bibliothek sollen vier Glieder der Familie Neithart und ein Angehöriger der Familie Löw sein. Sie haben das Recht, Bücher auszuleihen und aus dem dazu bestimmten Zins weitere Bücher anzuschaffen. Die Bücher sollen in erster Linie an die Familien Neithart und Löw, dann aber auch an alle „gelehrten" Leute, die sie studieren wollen, gegeben werden. Stirbt der Mannesstamm der Neithart und Löw aus, so fallen die 300 Bücher an Bürgermeister und Rat der Stadt. 150 Bücher sollen dann der Bibliothek zu eigen bleiben für die Zöglinge des Predigtamts und zum Gebrauch für andere „gelehrte" Leute. Die andern 150 Bücher aber sollen verkauft und der Zins der Verkaufssumme zur Aussteuer bedürftiger Töchter der Stadt Ulm verwendet werden.

Zwei Einflüsse sind bei der Gründung dieser Bibliothek deutlich bemerkbar. In erster Linie ist die Bibliothek als Kirchenbibliothek gedacht. Denn unter den „gelehrten" Männern, denen sie offenstand, sind vor allem die Kleriker zu verstehen, wenn auch im Lauf der Jahrzehnte der Kreis der Gelehrten sich erweiterte. Die Entstehung der Ulmer Bibliothek hängt also wie die ganze Geschichte der Stadt eng mit

9) Kopialbuch der Familie Neithart, Stadtarchiv Ulm.

10) Neithartakten Ulm. Jäger, Ulms Verfassungsleben ꝛc. im Mittelalter, 1831, S. 591. Bazing und Veesenmeyer, Urkunden zur Pfarrkirche in Ulm, 1890, Nr. 164.

Digitized by Google

den Schicksalen der Pfarrkirche zusammen. Das ist nichts Besonderes. Ohne einige Bücher konnte ja keine christliche Kirche im Mittelalter bestehen. So entstanden wie im Altertum bei einzelnen heidnischen Tempeln schon früh bei bedeutenderen Kirchen der Klöster, Bischöfe und Städte größere Büchersammlungen. Die Klöster haben zeitweise die Pflege ihrer Bibliotheken als eine ihrer vorzüglichsten Aufgaben betrachtet. Auch die profane Literatur hat schon frühzeitig Eingang gefunden, weil sie für die gelehrten Studien und den Unterricht der jungen Geistlichkeit unentbehrlich war. Im Abendland war die Bibliothek der römischen Kirche durch ihren Bücherreichtum berühmt. Bald fehlte keinem Bistum und keinem Kloster mehr die Bibliothek. Bekannt ist schon im 9. Jahrhundert Reginbert, der Bibliothekar der Reichenau, der um 821 einen noch erhaltenen Katalog anlegte. Berühmt war die St. Galler Bibliothek, die Poggio mit ehrenden Worten erwähnt, als er sie von Konstanz aus besuchte. 1345 gründete Wolfram von Nellenburg, der Praeceptor Alemanniae, die Bibliothek im Deutschordenshaus zu Beuggen bei Rheinfelden. In Salzburg ließ Erzbischof Johann Reysperger zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch als Dompropst eine neue liberaria bauen. Diese Kirchenbibliotheken aber waren insofern allgemein zugängliche, öffentliche Bibliotheken, als es selten jemandem verweigert wurde, sie zu benützen.

Sodann ist die Ulmer Bibliothek ein Kind der neuen damaligen Wissenschaft, des frühen Humanismus. Seit der Wiederherstellung der Wissenschaften im 15. Jahrhundert fehlte es in Ulm nicht an regem Eifer für dieselben. Die besseren, emporstrebenden Köpfe, die sich im politischen und kirchlichen Leben hervortun wollten, besuchten die hohen Schulen Deutschlands, Basel, Wien, Heidelberg, oder sie begaben sich nach Paris, Mailand, Pisa ꝛc., wo sie sich den Titel eines Meisters der freien Künste erwarben. Im 15. und 16. Jahrhundert finden wir Ulmer in immer steigender Anzahl an auswärtigen Hochschulen, worunter nicht wenige auch aus weltlichem Stand. Der Rat begünstigte diesen Trieb nach gelehrtem Wissen bei seinen jungen Mitbürgern, indem er sie zum Zweck ihrer akademischen Reisen mit Stipendien unterstützte oder ihnen Freiplätze auf den Hochschulen verschaffte. Und gerade die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts weist eine Reihe glänzender Namen in Ulm und Umgebung auf, welche für die idealen Ziele des Humanismus tätig waren. Da sind vor allem die Rektoren der Ulmer Schule zu nennen, Heinrich Schacher um 1410, Bernhard von Gundelsheim um 1429, Jos. Holzapfel 1436—47, Andreas Wall von Balzheim 1447—54, Heinrich Vetter um 1460. In Zürich und Rheinfelden finden wir den Chorherrn Ludwig Rad, in Augsburg den Bischof Peter von Schaum-

Digitized by Google

burg und den Patrizier Gossembrot, der sich dann in das Straßburger Johanniterkloster zurückzog. In Ulm lebte Johann Kettner, der Schwager Rads und spätere Leibarzt des Grafen von Württemberg. Und der Name des Ulmer Arztes Heinrich Steinhöwel hat neben dem des Eßlinger Stadtschreibers Niklas von Wyle und seines Schwagers Georg Ehinger in Ulm einen guten Klang. Diese Namen zeigen, daß in keiner andern Landschaft der Frühhumanismus durch so mannigfache und beachtenswerte Leistungen sich kundgegeben hat als in Ulm und den benachbarten größeren Städten [11]). In diese Kreise gehört auch die Familie der Neithart und ihre tätigen Vertreter. Aus diesen geistigen Bestrebungen heraus ist die Stiftung der Ulmer Bibliothek durch die Angehörigen der Familie Neithart zu erklären. Daß die Neithart Freunde der Bücher und des Studiums waren, zeigt auch der Heinrich Neithart, welcher in den Jahren 1450—85 tätig war. Er ist der Sohn des obgenannten Hans Neithart aus seiner Ehe mit Barbara Nördlinger. Er war Domherr zu Konstanz, Propst zu Embrach, Propst in Zürich und Pfarrer in Ulm und hatte sich einen Namen gemacht als Schriftsteller und als Politiker [12]). Er starb 1485 und wurde 1500 im Münster beigesetzt. Seine Freude an Büchern zeigt die Tatsache, daß er 1440 eine Bibel nach Jettingen vermachte, und eine Quittung von Abt, Prior und Konvent zu Königsbronn, worin diese bezeugen, daß das Dekretale heimgegeben worden sei, welches er aus ihrer Bibliothek entlehnt hatte.

Als Bibliotheksraum der neuen Bibliothek war die Neithartkapelle bestimmt, die aber erst 1450 vollendet wurde. Stiftung der Bibliothek und Bestimmuug der Kapelle waren demnach vorangegangen. Die Zeit der Anlage der Bibliothek läßt es als selbstverständlich erscheinen, daß sie nur aus Handschriften bestand. Ihre Benützung wurde in den folgenden Jahren genau geregelt. Am 26. Juni 1465 gaben die gleichen Angehörigen der Familie Neithart und Löw genauere Bestimmungen für die Entlehner [13]). Formulare für die von den Entlehnern und ihren

11) Joachimsohn, Frühhumanismus in Schwaben, Württ. Vjh. 1896, S. 63 ff. Greiner, Die Ulmer Schule, in Gesch. des human. Schulw. in Württemb. II S. 5. 14 ff.

12) Er hinterließ ein Manuskript de duabus confraternitatibus unitis cum capitulo Constantiensis ecclesiae (Exzerpt bei Hottinger hist. eccles. 1651—67 N. T. V S. 510 ff.). Veröffentlicht hatte er: de receptaculis animarum (Hottinger, Bibl. Figur. 1664, S. 161; Crusius, annal. Suev. III 470). Als Politiker war er für die Freiheit der Ulmischen Kirche tätig und brachte den Mönchen von Reichenau jene 24 000 fl. zur Abzahlung der Güter und Gerechtsame, welche die Stadt von ihnen übernommen hatte. Mit dem Dominikanerprior Ludwig Fuchs hatte er im vorletzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts die Reformation des Klosters Söflingen durchgeführt.

13) Verhandl. d. Ver. f. Kunst u. Altertum in Ulm u. Oberschwaben, 1843, S. 33 ff.

Digitized by Google

Bürgen auszustellenden Urkunden wurden aufgestellt. Die zwei Pfleger sollten Register führen über die ausgeliehenen Bücher. Das Ausleihen an die Schule und ihre Angehörigen wurde Beschränkungen unterworfen. Zugleich wurde die Anfertigung zweier Register befohlen, wovon das eine zur Bibliothek gehören, das andere den Pflegern der Bibliothek eingehändigt werden solle. Dieses Verzeichnis der 300 Neithartschen Bücher ist in zweifacher Ausführung auf Pergament nebst einer Kopie auf Papier vorhanden[14]). Zugleich ist in der Urkunde bemerkt, daß oberhalb der Kapelle des Heinrich Neithart ein Behältnis für die 300 Bücher eingerichtet wurde, wo die Bücher niedergelegt und eingeordnet worden seien. Daraus ergeben sich zwei feststehende Tatsachen, erstens, daß 1465 die Bibliothekordnung für die Neithartbibliothek erfolgte, zweitens daß nicht die Neithartkapelle, sondern ein Gelaß über derselben als Bibliothekzimmer eingerichtet wurde. 1482 kam dazu noch die Bibliothek des Stadtschreibers Petrus Neithart, der um 1430 in Padua studiert und den Doktorgrad erworben hatte und in Ulm als Jurist und begeisterter Vertreter der humanistischen Wissenschaften bekannt war.

Das Register der Neithartbibliothek vom Jahr 1465 weist in 2 Abteilungen genau bezeichnete und beschriebene Bände auf. Die erste Abteilung enthält 171, die zweite 129, im ganzen also 300 Bände. Davon sind noch heute vorhanden: des hl. Augustinus sermones 119 in Johannem und dessen Schrift de nuptiis et concupiscentiis lib. II, Nicolaus de Lyra super Mattheum, Marcum, Lucam et Johannem (Pergament), Occam de potestate Papae, Marsilii Patavini defensor Pacis. Andere Handschriften der Ulmer Bibliothek sind zwar in dem Verzeichnis von 1465 nicht aufgeführt, lassen aber nach dem Ledereinband den Schluß zu, daß sie auch von der Familie Neithart herstammen und wohl erst nach 1465 erworben wurden oder vielleicht der Bibliothek des Petrus Neithart angehörten. Dazu gehören: Hieronymi epistulae, Cyprianus de disciplina virginum, Augustini de doctrina christiana libri IV, Thomas Aquinus de veritate catholicae fidei contra errores gentilium, Plenarium aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, Benedicti compilationes biblicae, Alberti Magni Commune Sanctorum, Gersoni sermones de vita spirituali, die apologetischen Schriften des Emmanuel Caleca, Pantaleon, Philippus de Pera, vielleicht auch Collectarius s. catena in Psalmos des Kanonikus und Priors Petrus de Herenthal

Handb. der deutschen Bibl., 1853, S. 35 ff. Bazing und Beesenmeyer a. a. O., Nr. 211. Neithartakten, Stadtarchiv Ulm.

14) Stadtarchiv Ulm. Es gelangt demnächst zur Veröffentlichung im ersten Band der „Mittelalterlichen Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz".

Digitized by Google

vom Jahr 1374, die sermones dominicales des Karmeliters Antonius, Flores ex Augustini libris, Compendium litterale sacrae scripturae des Petrus Aureolus 2c. —

1685 starb Hans Sebastian Neithart, der letzte seines Geschlechts, dessen Gattin Regina eine geborene Besserer war. Die Neithartsche Bibliothek wurde nun Eigentum der Stadt und mit der inzwischen entstandenen Stadtbibliothek im engeren Sinn vereinigt. Den großen Güterkomplex der Familie erhielt die Pfarrkirchenbaupflege.

Inzwischen waren die ersten Drucke entstanden. 1470 hatte Johann Zainer in Ulm zu drucken begonnen; ihm folgten Ludwig Hohenwang, Leonhard Holl, Konrad Dinkmuth, Johann Reger und Johann Scheffler. Es ist zu vermuten, daß die in Ulm gedruckten Bücher auch in die Bibliothek kamen. Leider sind jetzt nur noch wenige derselben in der Ulmischen Bibliothek vorhanden, und mehrere davon müssen schon bald weggekommen sein. Denn Stölzlen führt aus alten Katalogen viele Bücher an, die schon zu seiner Zeit nicht mehr vorhanden waren, worunter er besonders den Abgang der von Leonhard Holl 1483 gedruckten goldenen Bulle bedauert[15]). Unter den Ulmer Wiegendrucken, welche die Stadtbibliothek noch besitzt, stammen 5 von Hohenwang, 10 von Dinkmuth, 3 von Leonh. Holl, 2 von Joh. Reger und 15 von Zainer. Darunter sind besonders zu erwähnen: Steinhöwels Buch von der Pestilenz[16]), die Chronik des Thomas Lirer von Rankweil[17]), die deutsch guldin bibel und die aurea biblia des Antonius Rampigollis[18]), Boccaccios Buch von etlich frawen etc.[19]).

Einen bedeutenden Schritt nach vorwärts tat die Bibliothek Ulms zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In Neitharts Fußstapfen trat der berühmte Ulrich Kraft, Rektor der Universitäten in Tübingen, Freiburg, Basel, dann Stadtpfarrer seiner Vaterstadt, den sein dankbarer Schüler Zasius virum maximi nominis et inter Germaniae doctores antistitem nennt[20]). Dieser verordnete in seinem Testament vom 31. März 1516: alle meine bücher ordne und schaffe ich in die lyberey, so ain ersamer rat alhie zu Ulm auf mein ansuchen darzů fürnemen und machen würde, dergestalt das sich ain yeder nachgeender

15) Ein anderes Exemplar derselben, auf Pergament gedruckt, befindet sich in der Schadschen Abteilung der Ulmer Stadtbibliothek.

16) Panzer a. a. O., S. 126. Haßler a. a. O., S. 126.

17) Panzer, S. 160. Haßler, S. 123.

18) Panzer, S. 20. Haßler, S. 15—22.

19) Panzer, S. 50. Haßler, S. 108.

20) Jäger a. a. O., S. 592. Weyermann, I S. 374.

Digitized by Google

pfarrer, seine helffer oder annder priester, den sollichs von unnser frawen pfarrkirchenpflegern verhenngt und gestattet würdet, dero gebrauchen und darynnen studieren. Item zu derselben fürgenomen lyberey schick und schaff ich hundert gulden rheinisch. Daraus geht hervor, daß damals der Rat der Stadt auf Krafts Vorstellungen hin eine eigentliche Stadtbibliothek anlegte, daß Ulrich Kraft, um diese Bibliothek zu fördern, seine Bücher hierfür testamentarisch vermachte und zugleich ein Kapital bestimmte, aus dessen Zinsen der Büchervorrat der Bibliothek vermehrt werden solle. Die Aufsicht über die Bibliothek hatten die Pfarrkirchenbaupfleger. Wie die Neithartsche Bibliothek war auch diese städtische Bibliothek in erster Linie für die Geistlichkeit bestimmt, welche vor allem den Gelehrtenstand repräsentierte. Zwei Jahre darauf, am 15. Februar 1518, ließ der Rat an die Stadtrechner und Pfleger der Frauenkirche den Befehl ergehen, auf dem Münsterkirchhof eine Zimmerhütte, d. h. wohl ein Gebäude von einem Erdgeschoß, in einfachster Gestalt zu einer Liberey zu bauen. Und am 1. April 1519 wurde den Stadtrechnern befohlen, ein kleines „Wesemlein“[21]) zu bauen, wo man des verstorbenen Pfarrers Kraft Bücher aufstellen und benützen könne. Doch sollen sie nicht über 100 fl. verbauen. Am 27. April aber wurde beschlossen, Heinrich Kraft solle fortbauen, wenn es auch 200 fl. koste[22]). Der Rat hat also einen eigenen Platz außerhalb der Münsterkirche für die Bibliothek bestimmt. Nach der ersten Weisung sollte er in einfachster Form aufgeführt werden, nach der zweiten Weisung sollte der Aufwand so groß sein, daß ein einer Bibliothek würdiger Bau erstehe. Wann der Bau vollendet und bezogen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Es war das kleine Gebäude, das an das Amtshaus der sogenannten Hütte angebaut war, wo auch nach dem Brand des Schwörhauses 1785 die Stadtbibliothek untergebracht wurde. Daß der Platz gut gewählt war, fällt in die Augen, weil das Gebäude von drei Seiten frei, hell und trocken war, und wegen der Niedrigkeit des Gebäudes bei einer Feuersbrunst alles leicht fortgeschafft werden konnte. Die Bibliothek war also ein städtisches Institut, veranlaßt und vermehrt durch die Schenkung Ulrich Krafts, der vielleicht in Rivalität mit der Familie Neithart ebenfalls in dieser Weise seinen Namen verewigen wollte. Aber auch diese, von der Neithartschen Bibliothek bis zum Erlöschen des Mannesstamms der Neithart unabhängige Bibliothek wurde als Münster- oder Pfarrkirchenbibliothek betrachtet, weil sie durch die Stiftung eines

21) Der Ausdruck ist unklar.
22) Ratsprotokoll.

Digitized by Google

Geistlichen ins Leben gerufen worden war, unter der Aufsicht der Pfarrkirchenbaupfleger stand und in einem dieser Pflege gehörigen, nahe beim Münster befindlichen Gebäude untergebracht war. Deshalb heißt sie auch noch während des 16. Jahrhunderts bibliotheca summi ac parochialis templi. Und im 17. Jahrhundert wurde sie schlechtweg Hüttenbibliothek genannt, trotzdem sie im Grunde ein städtisches Institut war. Aus dem Jahr 1518 stammt auch die erste Bibliothekordnung[23]). Sie weist kein Jahr der Abfassung auf. Aber es ist höchst wahrscheinlich, daß sie aufgestellt wurde, als nach der Zuwendung der Kraftschen Bibliothek ein eigenes Lokal für die Liberey auf dem Münsterkirchhof gebaut wurde. Aus ihr geht hervor, daß die Bibliothek damals noch keinen eigenen Aufseher gehabt hat. Vielleicht hatte der Stadtpfarrer den Schlüssel dazu, der den Interessenten die Bibliothek öffnen ließ. Die Erwähnung der Ketten, womit die Bücher an die Schränke angeschlossen wurden, das Verbot, auf der Bibliothek zu spielen, zu zechen oder sonstige Unziemlichkeiten zu treiben, deutet auf das ausgelassene Leben des Klerus kurz vor der Reformation hin, welcher die Bibliothek besuchte, um sich's dort wohl sein zu lassen und sich dabei den Schein der Gelehrsamkeit zu geben.

2. Kapitel.

Die Bibliothek in der Reformationszeit.

Die Reformation brachte der Bibliothek eine beträchtliche Vermehrung. Im Jahr 1531 war Martin Frecht als Prediger und Lehrer der Landgeistlichen nach Ulm berufen worden, und dieser um die Ulmische Kirche hochverdiente Theologe nahm sich auch der Bibliothek der Stadt an. Er machte Vorschläge, für dieselbe Bücher anzuschaffen, welche unter den bisherigen, vorzugsweise theologischen Werken nicht anzutreffen waren. Vor allem beantragte er, gute hebräische Bücher zu kaufen. Einige Jahre später richtete er an den Bürgermeister Georg Besserer die Bitte, für den fleißig studierenden Bruckner[24]) rabbinische Schriften zu kaufen, welche der Bibliothek einverleibt werden sollten. 1533 erfolgte dann ein Ratsbeschluß, bei jeder Büchermesse für 10 fl. Bücher in die Liberey zu kaufen. Die Prediger sollten die notwendigsten Bücher und ihren Preis den Kirchenbaupflegern angeben. 1532 hatte der

23) Vgl. Anhang I.

24) Derselbe ist nicht näher bekannt. Ein Nikolaus Bruckner hielt sich damals in Mühlhausen im Elsaß auf. Ein Sebastian Bruckner war 1548 Pfarrer in Weiler bei Eßlingen, 1550 in Altenstadt. Veesenmeyer vermutet ohne Angabe des Grundes, derselbe sei identisch mit Nikolaus Cläußlin, der 1532 Lektor der hebräischen und griechischen Sprache in Ulm war.

Digitized by Google

Rat von der Witwe des ersten Superintendenten Konrad Sam dessen Bibliothek um 100 fl. für die Stadtbibliothek erkauft, wohl in der Hauptsache theologische Schriften jener hochbedeutsamen Zeit, unter denen sich einige befanden, die ihm Luther als Geschenk zugeschickt hatte, als Sam noch Pfarrer in Brackenheim war, und auf deren Titel Luther mit eigener Hand geschrieben hatte: Dem Pfarrer zu Brackenheim[25]). Auch andere Bücher waren darunter, welche derselbe von schweizerischen Reformatoren erhalten hatte[26]). Am 16. August 1536 wurde ein Verzeichnis der Bücher angefertigt, welche die Pfleger des Predigerklosters, Wilhelm Krafft und Heinrich Appt, Mitglieder des Rats, aus den Klöstern genommen hatten. Außer den Kirchenvätern, Kanonisten und Chronisten waren darunter Priscian, Ficini epistulae, Aristoteles, Aretini epistulae, Seneca, Plato, des Laurentius Valla liber elegantiarum, Persius, Juvenal, Picus Mirandola, Boccaccio ꝛc., im ganzen 50 Nummern. 1537 trat Frecht wiederum für die Bibliothek ein. Der Buchdrucker Hans Varnier, der ältere, der aus dem Etschland eingewandert war und 1531 das Bürgerrecht erhalten hatte, erhielt von der Kirchenpflege zum Beginn seines Geschäfts 200 fl., wovon er alle Jahre 30 fl. zurückzahlen sollte. Frecht setzte es durch, daß die zurückgezahlten Raten zum Ankauf guter Bücher verwendet werden[27]). Und 1545 sollte Lizentiat Frecht einen Katalog machen, welche Bücher in der Bibliothek vorhanden seien, und denselben auf die Hütte bringen[28]). Bereits wurden auch gegen Legscheine Bücher aus der Bibliothek an Geistliche und Lehrer ausgeliehen, so an den Pfarrer Joh. Piscatorius zu Balzheim, Leonhard Soerinus, Schulmeister G. Spenlin, Hypodidaskalus Joh. Uhl, Hieronymus Örtel, Pfarrer Georg Schön in Leipheim. Solche Legscheine waren vorhanden von 1537—50. 1549 ließen dann die Kirchenbaupfleger einen Katalog der gedruckten Bücher fertigen, deren Zahl sich auf 502 belief[29]). Der Schreiber des Katalogs hat sich mit dem Monogramm LS angegeben und sagt von sich, er sei in sacris, non profanis litteris initiatus. Sein Verzeichnis hat den Titel: Catalogus librorum omnium, qui inventi sunt Ulmae in bibliotheca summi et parochialis templi a. 1549.

25) Veesenmeyer, Denkm. der einheimischen Theologen, welche in Ulm zur Einführung der Reformation gebraucht wurden. Ulm 1831, S. 21.

26) Aus Sams Bibliothek stammte Servets Schrift de Trinitatis erroribus und dessen Dialogi, welche an die Kgl. Bibliothek in München abgegeben werden mußten, als Ulm unter Bayern kam. Veesenmeyer, Denkmale ꝛc., S. 30.

27) Varnier hatte seine Buchdruckerei beim Kornhaus, wo später sich die Wagnerische Druckerei befand.

28) Religionsamtsprotokoll f. 69.

29) Stadtbibliothek Ulm.

Digitized by Google

Jussu clarorum prudentiumque aedilium Jacobi Krafft eiusque collegarum post dispersorum digestionem conscriptus. Veesenmeyer vermutete, hinter dem Monogramm stecke Leonhard Soerinus, der mit Schwenkfeld in Verbindung stand[30]). Wahrscheinlich aber hat Sebastian Lindenmeyer[31]) den Katalog gemacht, oder Lindenmann, wie sein Name in den Kirchenbüchern von Neenstetten lautet, Pfarrer in Holzkirch, Ballendorf, Neenstetten, Steinenkirch, der als Anhänger der lutherischen Religion mit Ulm sympathisierte, obwohl das Wengenkloster als Lehensherr von Ballendorf es ihm untersagt hatte, der neuen Kirche zu folgen.

Der Bücherschatz der in der Reformationszeit aufgehobenen Klöster und des weiterbestehenden Wengenklosters hatte verschiedene Schicksale. Der älteste der hier in Betracht kommenden Orden war derjenige der Augustiner im Spital. Der letzte der geistlichen, mit Kreuz und Habit begabten Spitalherren war Gregor Bauler, der am 10. Mai 1515 als Spitalmeister von dem Wengenpropst Michael feierlich investiert worden war. Die Stürme der Reformation haben ihn weggefegt; wann, ist nicht genau festzustellen: kurz nach dem Bauernkrieg verschwand er. Nach dem Bericht des Weißenhorner Chronisten wurde er verjagt, ohne daß man ihm Zeit ließ, auch nur das Notdürftigste zu packen. Er ging nach Günzburg und erhielt jährlich vom Spital 70 fl. An seine Stelle kam ein Anhänger der neuen Lehre, der mit einem Diakonus die geistliche Leitung des Spitals führte[32]). Die Bücher der Spitalherren blieben lange Zeit im Spital liegen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts machte der Superintendent Konrad Dieterich, von dem noch die Rede sein wird, dem Rat die Anzeige, daß im Spital eine ziemliche Anzahl Bücher wie ein alter Holzhaufen unordentlich übereinander liege, worunter ohne Zweifel viele nützliche sein dürften, mit denen die Hüttenbibliothek vermehrt werden könnte. Der Rat beschloß, zwei fähige Männer zur Besichtigung der Bücher zu bestimmen und die nützlich befundenen Werke der Stadtbibliothek einzuverleiben. Es waren in der Tat meist Bücher, die einstens den Spitalherren gehört hatten, wenn auch vielleicht das eine oder andere darunter aus dem nahen Dominikanerkloster sich hierher verirrt haben mochte. Nähere Kunde hierüber fehlt.

Die Franziskaner verließen die Stadt 1531, als der Rat versprochen hatte, alle Kleider, Geräte und Viktualien ihnen bei ihrem Abzug folgen zu lassen, ihnen noch 200 fl. als Zehrung zu geben und sie dahin zu bringen, wohin sie wollten. Sie baten, ihnen ein Fuder Wein und

30) Salig, Hist. der Augsburger Konfession, III S. 1105.

31) Weyermann, II S. 278.

32) Greiner, Gesch. des Ulmer Spitals im Mittelalter; Württ. Vjh. 1907, S. 121 ff.

Digitized by Google

etliche Bücher zu lassen und sie zu Wasser nach Dillingen zu führen. Ihre zurückgelassenen Bücher wurden von der Stadt in Verwahrung genommen. Konrad Sam regte zuerst den Gedanken an, die im Franziskanerkloster vorgefundenen Bücher und Handschriften möglichst bald in die Bibliothek herüberzuschaffen und den Schlosser zu bestellen, daß er die Ketten von den alten Büchern abnehme und an die neuen schlage, wohl um deren Entwendung zu verhindern. Und 1532 beschloß der Rat, Jos. Schad und Hans Müller sollten die Libereyen im Barfüßerkloster und auf dem Kirchhof besichtigen und die tauglichen Bücher auswählen. Der Pförtner des Barfüßerklosters sollte einen Schlüssel erhalten, um es denen aufzuschließen, welche die Bücher besichtigen wollten, und achtzugeben, daß nichts wegkomme. Die Nachrichten sind verworren und lassen sich nicht miteinander in Übereinstimmung bringen. Aber sie zeigen, daß die Bibliothek der Franziskaner nicht klein war, und daß sie schließlich in die Stadtbibliothek gekommen sein muß, da ja bekanntlich das Franzikanerkloster der Lateinschule zugewiesen wurde. Auf die Franziskanerbibliothek kann nur ein Buch der jetzigen Stadtbibliothek mit Sicherheit zurückgeführt werden, nämlich die Institutiones[33]), welche 1491 in Straßburg bei Gruninger gedruckt wurden: laut Bemerkung auf dem Deckel des Werks wurde dasselbe von Hieronymus Winkelhofer, Plebanus in Nasgenstadt und Kaplan des Andreasaltars im Spital zu Ulm, 1510 dem Franziskanerkloster geschenkt.

Die Dominikaner in Ulm scheinen eine nicht unbedeutende Bibliothek gehabt zu haben. Von dem Dominikanerprior Ludwig Fuchs bezeugt Felix Fabri, er habe sehr viele Bücher durchgelesen, korrigiert und mit Notizen versehen. Am 12. September 1531 verließen sie unter ihrem Prior Ulrich Köllin ihr Kloster und zogen nach Rottweil. Nach vieljährigen Verhandlungen mit dem Prior Georg Diener kam es zwischen dem Orden und der Stadt Ulm 1538 zu einem Vergleich. Doch hatte man wegen strittiger Zinsen mit ihnen noch bis 1580 zu verhandeln, bis es zu einer völligen Ablösung kam. Aus diesem Kloster sind viele Bücher zur Stadtbibliothek gekommen. Laut eines Verzeichnisses in den Ulmer Reformationsakten, welche vom Predigerkloster handeln, kamen 1536 fünfzig namentlich angeführte Werke aus der Bibliothek des Predigerklosters in die Hände der Ratsmitglieder Wilhelm Kraft und Thoman Abt, als verordnete Pfleger des Predigerklosters, und wurden von ihnen wahrscheinlich der Stadtbibliothek zugeführt. Darunter befanden sich Schriften des Aristoteles, Plato, Caesar, Cicero,

33) Hain, Repertorium bibliographicum, 1831. 9525.

Digitized by Google

Hieronymus, Cyrillus, Priscianus, Lactantius, ferner Chronica et origo civitatis Venetiae. Chronik des Frater Antonius, liber etymologiarum des Isidorus, Practica iuris des Angelus de Aretio, das Speculum morale, historiale, naturale, doctrinale etc. Andere Bücher hatte der Prediger Joh. Piscatorius aus der Klosterbibliothek entlehnt und dieselben an den Prediger Leonhardus Soerinus weitergegeben. Von diesem kamen sie 1549 in schlechtem Zustand in die Hände des Rechenschulmeisters Gallus Spenlin, der sie am 24. November 1550 dem schon genannten Pfleger des Klosters Wilhelm Kraft übergab. Die Liste enthält die stattliche Zahl von 40 Werken, und zwar Schriften des Plutarch, Plinius, Origines, Augustinus, Hieronymus, Chrysostomus, Gregorius, Hilarius, Albertus Magnus, Felix Fabri 2c.

Eines Manuskripts aus dem Dominikanerkloster gedenkt Konrad Dieterich[34]). Es enthielt ein Traktätlein von einem Dominikanerbruder Hofmann über die Mißbräuche, die bei den Mönchen und in den Klöstern herrschten. Dasselbe ist nicht mehr vorhanden. Ebenso ist ein Kommentar zu den Briefen des Apostels Paulus verschwunden, in welchem bewiesen gewesen sei, daß der Apostel die Rechtfertigung des Christen allein durch den Glauben gepredigt habe. Zwei noch vorhandene Werke der heutigen Stadtbibliothek aber stammen sicher aus dem Dominikanerkloster, die Handschrift des Evagatorium des Felix Fabri und der Wiegendruck Speculum quadruplex naturale, doctrinale, morale et historiale des Vicentius Bellovacensis in 5 Folianten vom Jahr 1473[35]). Aus demselben Kloster kam wohl auch ein Wiegendruck von Werken des Heinrich Suso, gedruckt 1482 bei Sorg in Augsburg mit schönen Holzschnitten[36]). Er wurde von der Familie Besserer an die Stadtbibliothek gegeben.

Die bedeutendste Klosterbibliothek aber war die des gefreiten Stifts der regulierten Chorherren zu den Wengen, welche des Zusammenhangs wegen am besten hier besprochen wird. Sie wurde zu Anfang des

34) Jubelpredigt vom Jahr 1617, Ulm, Joh. Meder, S. 9.

35) Panzer, I S. 18. — Eine private Stiftung an die Stadtbibliothek, die mit den Klöstern nichts zu tun hat, ist die Summa Hostiensis des Henricus de Segusio in 5 Bänden, die 1477 bei Ludwig Hohenwang gedruckt wurde (Hain 8961. Panzer, III S. 532). Sie wurde laut einer Bezeichnung im dritten Band von Joh. Pflaumdorffer, Plebanus in Biberachzell, der Stadtbibliothek vermacht: Istum librum legavit Dom. Joannes Pflaumdorffer, plebanus in Biberachzell, olim hic Ulmae coadjutor. Solche private Bücherstiftungen an die Stadtbibliothek gab es mehrere, worüber ein besonderer Katalog vorhanden war, welcher die Stifter benannte. Derselbe scheint beim Brand der Bibliothek 1785 verlorengegangen zu sein.

36) Panzer a. a. O., I S. 124.

Digitized by Google

15. Jahrhunderts von dem damaligen Prälaten Berthold II. angelegt, der mit eigener Hand Bücher abschrieb. Besonders nahmen sich ihrer an Abt Veit Töfel 1489—97, Augustin Erath von Erathsberg 1663—1736, Michael Kuen von Weißenhorn 1754—65 und der durch verschiedene Schriften und Übersetzungen bekannte Prälat Gregorius Trautwein † 1765. Die Bibliothek besaß kostbare und seltene Werke, so Handschriften von Heinrich Suso, eine Lebensbeschreibung desselben von Felix Fabri, verschiedene Exemplare der ersten Druckschriften und sonstige seltene Ausgaben von Büchern. Bei der Säkularisation des Klosters 1803 wurde die Bibliothek zerstreut. Ein guter Teil derselben war für die Staatsbibliothek in München ausgesucht worden. Der Rest wurde ins Schwörhaus gebracht und blieb hier liegen, bis er 1812 teils der Gymnasialbibliothek teils der Stadtbibliothek überlassen wurde. Andere Bücher wurden an auswärtige Bibliotheken verkauft oder kamen in die Hände von Privatpersonen. Von Handschriften des Wengenklosters späterer Zeit befinden sich in der Stadtbibliothek unter andern die Wengenchronik des Augustin Erath von 1692, die Hauschronik des Klosters von Pater Georg Federle und die des Dekans Michael Bek, welche die Verhältnisse zwischen Kloster und Stadt Ulm 1648—77 schildert, die Streitschrift des Paters Martin Mack aus Wiblingen vom Jahr 1753, Schauspiele, die im Wengenkloster im 18. Jahrhundert aufgeführt wurden, Gedichte und Predigten von Abt Trautwein, Pater Lederer 2c. Auch wertvolle Inkunabeln stammen aus dem Wengenkloster. Besonders zu nennen ist das Werk des hl. Bonaventura de tempore et de sanctis vom Jahr 1481 [37]), Sermones super epistolas dominicales, Straßburg 1489, die Aurea biblia des Rampigollis von 1475, Schriften des Hugo von S. Victore von 1484 und 1506, des Bonaventura von 1484, ferner wertvolle Drucke aus den Jahren 1508, 1509, 1510, 1512, 1515 2c.

3. Kapitel.

Organisation und Wachstum der Bibliothek im 17. und 18. Jahrhundert.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint sich die Bibliothek keiner besonderen Aufmerksamkeit erfreut zu haben, wenn diese nicht etwa darin bestand, daß man die gangbarsten theologisch-polemischen Schriften anschaffte [38]). Der Katalog vom Jahr 1617 weist 1472 Nummern auf.

37) Gedruckt bei Zainer in Ulm. Heinrich Reithart, ein Enkel oder Urenkel des obengenannten Hans Reithart, hat es 1520 dem Wengenkloster zum Geschenk gemacht.

38) 1588 schenkte der Tübinger Professor Joh. Brenz, der Sohn des Reformators, der Stadt 7 Bände der Werke seines Vaters, wofür er 40 fl. verehrt erhielt. — 1601 erwarb der Rat die nicht unbedeutende Bibliothek des Gerätmeisters Ulrich Brötzel, der

Digitized by Google

Wenn man davon die 1549 vorhandenen 502 Bände abzieht, so wurden demnach in dem Zeitraum von 1549—1617 970 Bände angeschafft, gewiß eine sehr mäßige Summe, von welcher dann noch verschiedene Bücher abgezogen werden müssen, welche aus den Klosterbibliotheken ausgesucht und der Stadtbibliothek einverleibt worden waren. Der Grund für das geringe Interesse, das diese Zeit an der Bibliothek zeigte, lag, abgesehen von den unruhigen Zeiten, an den ewigen Streitigkeiten, welche seit 1560 zwischen den Rektoren der Ulmer Schule und der durch den herrschsüchtigen Superintendenten Veesenbek vertretenen Geistlichkeit spielten. Bei der Anschaffung der Bücher für die Bibliothek wurde unter solch widerwärtigen Verhältnissen das Bedürfnis an pädagogischen und philologischen Büchern nicht sehr berücksichtigt, da meist nur die Prediger die neuen Bücher vorschlugen. Erst als der bekannte Superintendent Konrad Dieterich[39]), die bedeutendste Persönlichkeit in der Ulmer Kirchen- und Schulgeschichte, in die Geschicke der Stadt eingriff, wurde auch die Sache der Bibliothek in andere Bahnen geleitet. Wie auf andern Gebieten, so haben auch hier Dieterichs Reformen der ganzen Folgezeit das Gepräge aufgedrückt. Am 3. Mai 1614 hielt er seine Probepredigt im Münster und am 20. August wurde er der Gemeinde von dem Münsterprediger Huber vorgestellt. Bald griff er in das ganze System der Verwaltung ein, erkannte mit scharfem, richtigem Blick das Mangelhafte des Bibliothekwesens der Stadt und fand die richtigen Mittel, der Bibliothek neues Leben einzuhauchen. Mit weiser Klugheit ließ er auch seine Kollegen an der Ehre des Verdienstes Anteil nehmen, einer wichtigen Anstalt der Stadt größeren Wert verliehen zu haben. Am 10. Juli 1615 übergab das Ministerium, wie man Religionsamt und Pfarrkirchenbaupflegeamt zusammen nannte, dem Magistrat ein Memorandum, welches besagte, bei den seit dem vorigen Jahr vorgenommenen Verbesserungen auf dem Gebiet des Schulwesens habe der Magistrat auch in Erwägung gezogen, wie die „schon lange verlegene" Bibliothek wiederherzustellen und mit nützlichen Büchern zu vermehren sein möchte. Das Ministerium schlage deshalb vor, die „ziemlich beschnittene und verstumpelte" Bibliothek durch Konrektor Ebel[40]) und Prä-

1600 wegen Untreue ins Gefängnis gekommen war, wo er sich am 21. Februar dieses Jahres erhängte. Er hatte viele Bücher, darunter eine kostbare, mit silbernen Beschlägen versehene Bibel. Der Rat gab der Witwe 200 fl. für die Bibliothek. Über einzelne Werke dieser Bibliothek ist nichts bekannt.

39) Allg. deutsche Biographie 5, S. 157 ff. Münsterblätter 1883, Heft 3 und 4. Monum. paedagog. 28, S. 21 ff. Greiner, Die Ulmer Gelehrtenschule zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Progr. Ulm 1912, S. 31 ff.

40) Weyermann, I S. 163 ff. Greiner a. a. O., S. 43 ff.

Digitized by Google

zeptor Merk[41]) revidieren und einen neuen Katalog derselben anlegen zu lassen. Im Spital liege eine große Anzahl alter Mönchsbücher wie ein alter Schutthaufen unordentlich übereinander, worunter zweifellos viele seien, mit denen man die Hüttenbibliothek vermehren könne. Sodann möge man darauf sehen, eine unverfälschte und unbeschnittene Ausgabe der Kirchenväter anzuschaffen. Man solle auch versuchen, alte Bibliotheken anzukaufen, z. B. die des Dr. Rabus, des Präzeptors Rößlin, des Herrn Böhm ꝛc. Daraufhin wurde der Beschluß gefaßt, die Bücher aus dem Spital herüberzuschaffen, Ebel und Merk zu veranlassen, daß sie die tauglichen Bücher der Stadtbibliothek einverleiben und einen Katalog über die ganze Bibliothek anlegen. Für Neueinkäufe sollten sachkundige Männer beigezogen werden, und zwar Konrad Dieterich als Theologe, Dr. Hieronymus Schleicher als Jurist, Dr. Lorenz Kiechel als Vertreter der Medizin und Rektor Hebenstreit als Schulmann. Sogar ein Neubau für die Bibliothek wurde ins Auge gefaßt, der auf dem Kirchhof zwischen der damaligen Liberei und der Zimmerhütte erstellt werden sollte. Ebel und Merk beendigten das Geschäft des Aussuchens und Ordnens der Bücher in zwei Jahren. Der schon genannte Katalog, der 1472 Werke enthält, wurde 1617 fertiggestellt und bildet noch heute ein wertvolles Besitztum der Ulmer Stadtbibliothek. Merkwürdig ist, daß in diesem Katalog ebensowenig wie in dem von 1549 die Handschriften eingetragen sind, ein Verfahren, das in der Folgezeit den Veruntreuungen freien Spielraum gab. Die Oberaufsicht über die Bibliothek hatte nach wie vor das Religions- und Pfarrkirchenbaupflegeamt als höchste Instanz der Kirche und Schule und aller damit zusammenhängenden Organe. Zwei Jahre darauf stellte das Pfarrkirchenbaupflegeamt auch eine Bibliothekordnung fest, die 16 Paragraphen enthält[42]). Zwei Bibliothekare wurden für die Verwaltung der Bibliothek bestimmt. Die ersten Bibliothekare waren der Prediger Johann Meckel und der Konrektor Joh. Philipp Ebel. Am 6. Dezember 1619 wurden ihnen die leges zugestellt, denen sie getreulich nachkommen sollten, und zu deren Beobachtung sie durch Handschlag verpflichtet wurden. Jeden Mittwoch von 1—2 Uhr war die Bibliothek geöffnet. Die Entlehner stellten für entlehnte Bücher einen Legschein aus und waren gehalten, die Bücher in gutem Stand heimzugeben und nicht länger als ein Vierteljahr zu behalten. Alle Jahre nahm das Pfarrkirchenbaupflegeamt unter Zuziehung eines oder mehrerer Scholarchen eine Bibliothekvisitation vor. Die Bibliothekare schlugen die Anschaffung neuer Bücher vor, besonders ein oder

41) Weyermann, I S. 391 ff. Greiner a. a. O., S. 45 ff.

42) Anhang II.

Digitized by Google

zwei Monate vor der Frankfurter Messe. Auswärtige erhielten Bücher nur mit Genehmigung des Baupflegeamts, eine Bestimmung, von der die Pfarrer des Ulmischen Gebiets ausgenommen waren. Lange Zeit wurde ein Bibliothekar aus dem geistlichen Ministerium, der andere aus dem Kreis der Gymnasiallehrer genommen. Seit Konrad Merk 1633 war der zweite Bibliothekar immer der Rektor oder Konrektor der Schule. Anfangs des 18. Jahrhunderts wurde dann die Würde eines Protobibliothekars eingeführt. Dieselbe verdankte ihren Ursprung der Eifersucht zwischen Geistlichkeit und Rektorat. Der erste Protobibliothekar war Joh. Frick (1670—1739), Prediger am Münster, Professor der Theologie und Senior des Ministeriums[43]). Nach ihm erhielt diese Stellung immer der Senior des Ministeriums[44]). Der Protoblibliothekar erhielt 12 fl. Honorar, der Bibliothekar 4 Imi Roggen und 10 Imi Vesen und seit Beginn des 18. Jahrhunderts noch 50 fl. an Geld. Bei besonderen Geschäften wurde den beiden ein Adjunkt beigegeben. Für Anschaffung neuer Werke wurden jährlich aus dem Kirchenfonds 170 fl. verwendet. Nach dem Brand des Schwörhauses betrug der Aufwand für die Bibliothek zwischen 1785 und 1804 jährlich 365 fl. Sämtliche Erfordernisse der Bibliothek wurden aus dem Kirchenfond bestritten, der auch die Fruchtbesoldung für den Bibliothekar und das Honorar für den Protobibliothekar bezahlte. Das städtische Ärar trug nur die Baukosten für die Bibliothekräume und die 50 fl. Geldbesoldung für den Bibliothekar. Die Bibliothek galt also als eine städtisch-kirchliche Stiftung, die aus dem Kirchenfond unterhalten wurde.

Solche Vorkehrungen ließen nun wirklich das Gedeihen der Bibliothek erwarten. Und in der Tat wurde dieselbe nicht nur viel benützt, sondern erhielt auch bedeutenden Zuwachs. Der Senior und Scholarch Balthasar Gockel, der in den Schulkämpfen des 17. Jahrhunderts eine Rolle spielte und die streng kirchliche Richtung gegenüber den Vorkämpfern der klassischen Studien in Wort und Schrift vertrat[45]), vermachte 1656 seine Büchersammlung, die vorzugsweise aus theologischen Schriften bestand, der Stadt. Und als dann, wie schon oben betont, 1658 durch den Tod des Johann Sebastian Neithart die Neithartische Bibliothek laut alter testamentarischer Bestimmung an die Stadtbibliothek gekommen war, wurde 1666 beschlossen, diese Bibliotheken miteinander zu vereinigen und unter der Leitung des hochgelehrten Elias Veiel[46]), nach Dieterich des bedeutendsten Mannes im

43) Weyermann, I S. 247 f.
44) Liste der Bibliothekare: Anhang III.
45) Greiner, Die Ulmer Gelehrtenschule ꝛc., S. 53.
46) Weyermann, I 510 ff.

Digitized by Google

Ulmer Kirchen- und Schulwesen, durch zwei Kandidaten des Predigtamts, studiosi theologiae in der Sprache der damaligen Zeit genannt, in Ordnung bringen zu lassen. Man dachte sogar daran, den schon 1615 gehegten Plan bezüglich Vergrößerung der Bibliothek auszuführen (14. Juli 1667). Der Bau sollte so verlängert werden, daß die neue Bibliothek 60 Schuh lang und 45 Schuh breit würde. Der Unterstock sollte bei einer Höhe von 12 Schuh gewölbt werden. Der zweite Stock für die Bücher sollte 14 Schuh Höhe erhalten. Der Kostenvoranschlag betrug 400 fl. Zur Ausführung ist der Plan nicht gekommen. Aber die Baupläne des beabsichtigten Neubaus sind noch vorhanden.

Was die Bibliothek so durch Neuorganisation und Vermächtnisse gewonnen, büßte sie durch die unglückliche Wahl eines Bibliothekariatsadjunkten wieder ein. Weil damals die beiden Bibliothekare, Senior Marx Wollaib[47]) und Rektor Joh. Mayer[48]), der eine wegen hohen Alters, der andere wegen sonstiger Amtsgeschäfte, der Bibliothek nicht genug Zeit widmen konnten und besonders nicht in der Lage waren, einen neuen Katalog zu schaffen, so wurde 1671 vom Religions- und Baupflegeamt Joh. Georg Schielen, der als übergetretener Mönch ohnehin wöchentlich zwei Pensionen genoß, als Bibliothekadjunkt angenommen und ihm die Anfertigung eines neuen Katalogs aufgetragen, ein Auftrag, welchen er 1676 beendete. Aber der Adjunkt hat der Bibliothek mehr geschadet als genützt, und der von ihm gefertigte Katalog gibt den Beweis, daß schöne und seltene Bücher, die in den Katalogen von 1549 und 1617 noch verzeichnet sind, zugrunde gegangen waren. Auf den Antrag des kenntnislosen und wohl auch ungetreuen Adjunkten hatte man am 21. Februar 1671 beschlossen, Handschriften aus Pergament und Papier, die in der Neithartischen Kapelle aufgespeichert waren, zu verkaufen und dafür gute Bücher anzuschaffen, trotzdem Handschriften zu den größten Seltenheiten und Zierden einer Bibliothek gehören. Unbegreiflich ist die Nachgiebigkeit des Rats gegenüber solchen verständnislosen Anträgen. Und vergebens fragt man sich, wo da die Aufsicht der Bibliothekare und des Ministeriums blieb. Der Adjunkt hat tatsächlich etwa 188 Bände ausgeschieden, darunter Werke des Hieronymus, wahrscheinlich die seltene Ausgabe des Frobenius vom Jahr 1516, Biblia vetera, Psalterium graecum usw. Dagegen trug der Adjunkt die Handschriften in seinen Katalog ein, was in den Katalogen von 1549 und 1617 nicht geschehen war, wohl nicht aus Pflichttreue, sondern um mit desto

47) Weyermann, II S. 645 ff. Greiner a. a. O., S. 51 ff.
48) Weyermann, I S. 387 ff. Greiner a. a. O., S. 53 ff.

Digitized by Google

größerer Sicherheit die nicht eingetragenen wertvollen Handschriften entwenden zu können.

Während der Adjunkt Schielen seine zweifelhafte Tätigkeit an der Bibliothek entfaltete, war Veiel Direktor des Gymnasiums geworden. Auffallend ist, daß er als solcher nicht seinen Einfluß gegenüber der Wirtschaft des Adjunkten geltend zu machen imstande war. Erst als er 1678 als Bibliothekar und 1679 als Superintendent zu überragender Stellung gekommen war, hat er, den seine Zeit eine bibliotheca viva et ambulans omni genere museum genannt hat, für die Bibliothek viel getan, indem er zur Anschaffung kostbarer und zugleich nützlicher Werke drängte. Ihm hatte die Bibliothek den Erwerb der englischen Polyglottenbibel, das lexicon heptaglotton des Castellio, der biblia critica magna, den Kommentar des Lambecius de bibliotheca Vindobonensi, der Werke des Cornelius a Lapide, der englischen Reformationsgeschichte des Burnetus, der englischen Kirchengeschichte des Warthonus, der theologischen und philosophischen Schriften des Heinrich Morus ꝛc. zu danken. Besonders wertvoll waren die mathematischen Werke des Hevelius, die damals um 76 Taler von dem Buchführer Joh. Heinrich Fischer in Danzig erworben wurden, deren zweiter Teil zu den größten Seltenheiten gehört, weil fast die ganze Auflage desselben durch einen Brand vernichtet wurde[49]).

Veiel erlebte auch noch einen neuen Zuwachs der Bibliothek, den er vielleicht sogar veranlaßt und eingeleitet hat. Pfarrkirchenbauamtsschreiber Elias Hellwig Dieterich, des großen Theologen Enkel, auf welchen der Bücher- und Handschriftennachlaß seines Großvaters übergegangen war, hatte in städtischen Diensten im Jahr 1700 ein Defizit von 3152 fl. 48 kr. gemacht. Man entschädigte sich dadurch, daß man seine aus 3000 Bänden bestehende Bibliothek, unter der sich in 6 Folianten die Dieterichsche Korrespondenz- und Aktensammlung befand, aus welcher Stölzlen dem Hamburger Prediger Raupach zu seinem Evangelischen Österreich viele interessante Notizen mitgeteilt hat, und die ebenfalls mehrere Bände starke Bildnis- und Kupferstichsammlung berühmter Künstler und Gelehrten der Stadtbibliothek einverleibte. Die Korrespondenz Dieterichs und die Kupferstichsammlung ist 1810 nach München verschleppt worden. Die Aufstellung dieser neuen Werke wurde nun aber dem damaligen Adjunkten Ludwig Sattler wegen hohen Alters zu schwer. Deshalb

49) Ein zweiter Bibliothekadjunkt Albrecht Wanner hatte 1687 nicht nur im Ausleihen von Büchern sich Nachlässigkeiten zu schulden kommen lassen, sondern sogar silberne Beschläge der Bücher an die Goldschmiede verkauft und war dann flüchtig gegangen. Der Rat ließ ihn zur Rechenschaft ziehen.

Digitized by Google

wurde der bekannte Konrektor und Professor David Stölzlen, der sich um Schule, Geschichte und Bibliothek seiner Vaterstadt so große Verdienste erworben[50]), 1703 zum Bibliothekar ernannt und ihm die Aufstellung und Einordnung der neu erworbenen Bücher und Schriften übertragen. Und er hat diese Arbeit mit gewohnter Geschicklichkeit in kurzer Zeit besorgt, während die Stadt unter dem bayerischen Einfall zu leiden hatte. Als Bibliothekar hat er sich auch mit vielen wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt. So wurde ihm für eine Abhandlung über die Reichsvögte vor und nach dem Interregnum vom Kirchenbaupflegeamt im November 1709 eine Remuneration von 24 fl. zuteil. In der Zeit von 1704—09 wurden dann mit Gutheißen des Rats die doppelt vorhandenen Bücher für 417 fl. 29 kr. verkauft und diese Summe zu neuen Anschaffungen verwendet[51]).

Unter Stölzlens Verwaltung erhielt die Bibliothek 1725 eine wertvolle Vermehrung. Der gelehrte Arzt Dr. Joh. Frank[52]), der Sohn eines Ulmer Schuhmachers, vermachte, da sein Sohn sich mit dem Vater überworfen hatte und in der Welt draußen verschollen war, sein Vermögen seiner Tochter Rosina Regina, seine vorwiegend medizinische, aber auch theologische, philologische und philosophische Bibliothek von 2000 Bänden seiner Vaterstadt unter der Bedingung, daß dieselbe nicht mit der übrigen Bibliothek vermengt, sondern besonders aufgestellt werde (19. Oktober 1725). Außerdem überwies er der Stadt ein Kapital von 300 fl., aus dessen jährlichen Zinsen die Bibliothek vergrößert werden sollte. In dieser Bibliothek befanden sich viele handschriftliche Hilfsmittel zur Geschichte des Ulmer Medizinalwesens, eine vorzügliche naturgeschichtliche und botanische Sammlung, eine von ihm selbst verfertigte Kopie des Marchtalerischen Tarich, welche der Tübinger Professor Wilh. Schickart zum Teil mit Erläuterungen herausgegeben hat, 2 prächtig geschriebene Volumina ephemeridum et observationum medicarum des Dr. Frank, die er mit schön gemalten Figuren ausgeschmückt hatte, 2c. Der größte Teil dieser Frankschen Bücher und Schriften ging 1785 beim Brand der Bibliothek zugrunde. In dieser Sammlung befand sich auch das Original von Leopolds vitae medicorum Ulmensium, das ebenfalls

50) Weyermann, I S. 490 ff. Greiner in: Gesch. des human. Schulw. in Württ., II S. 65 ff.

51) Die Käufer waren Raimund Krafft, Theologiestudierender Georg Phil. Kerler, Hauspfleger Georg Heinrich Keßler, Prediger Joh. Frick, Joh. Georg Burkhardt, Helfer in Langenau, Prediger Joh. Beyer, Präzeptor Joh. Georg Diez, Bauschreiber Joh. Christoph Moz, Eitel Albrecht Besserer von Thalfingen, Pfarrer Christoph Beck in Albeck.

52) Weyermann, I S. 218 ff.

Digitized by Google

1785 verbrannte. Wenige Wochen vor diesem Brand hat der fleißige Sammler Ulmer Schriften, Kunstsachen und Münzen, Hauspfleger Jakob Neubronner, eine Abschrift davon machen lassen, die noch vorhanden ist[53]). Weil nun aber für eine besondere Aufstellung der Frankschen Bibliothek in dem bisherigen Lokal der Stadtbibliothek der Raum fehlte, so war man genötigt, sich um einen andern Platz für dieselbe umzusehen. Der Rat beschloß, im hinteren Teil des oberen Stocks des sog. Schwörhauses, das 1612 auf dem Platz der Heiligkreuzkirche errichtet worden war, ein großes, helles und trockenes Zimmer für die Aufnahme der gesamten Bibliothek herzurichten. Der Plan gelangte 1726 zur Ausführung. Zugleich wurde ein kleines, heizbares Zimmerchen für den Bibliothekar angebracht, wo auch die Handschriften aufbewahrt wurden. Beim Eingang standen zwei Globen und eine sphaera armillaris des berühmten Mathematikprofessors Erhard Weigel in Jena. Die Instrumente wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts infolge Nachlässigkeit der Verwaltung zerstört. Nach Aufstellung der Bibliothek in dem neuen Raum bestand dieselbe in 8000 gedruckten und geschriebenen Büchern.

Stölzlen war bis 1743 Verwalter der Bibliothek, deren Schicksale er als Anhang zu seiner Geschichte des Ulmer Gymnasiums selbst beschrieben hat. Die Bibliothek würde viel an ihm verloren haben, wenn sie nicht

53) Frank hatte als Administratoren seiner Bibliothek zwei Vettern, den Apotheker Adolf Wilhelm Leichterhand und den Handelsmann Samuel Holl den Jüngeren, bestimmt. Sie sollten darüber wachen, daß seine testamentarischen Bestimmungen eingehalten würden. Diesen beiden Administratoren folgten andere, bis durch Dekret des Magistrats der Stadt vom 16. Februar 1753 auf ihr Ansuchen die damaligen Administratoren der Frankschen Stiftung, Herkules Müller und Samuel Holl, ihrer Funktion enthoben, die Administration dem Pfarrkirchenbaupflegeamt übergeben und die Bibliothek im Schwörhaus aufgestellt wurde. Das ursprüngliche Kapital von 300 fl. war inzwischen durch Zinsersparnisse auf 400 fl. und 1774 auf 600 fl. angewachsen. Die Rechnungen über diese Stiftung liegen bis zum Jahr 1801 vor. Es wurden abgesonderte Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Frankschen Stiftung bis 1810 weitergeführt. Am 21. Februar 1804 wurden 200 fl. des Kapitals an die Amtskasse des Pfarrkirchenbaupflegeamts abgegeben, um damit die von derselben gemachten Vorschüsse zu decken. Und da Bayern beabsichtigte, die Ulmischen Bibliotheken, darunter auch die Frankische, in eine zu vereinigen, so wurde 1804 das Frankische Stiftungskapital der Kirchenstiftungskasse inkorporiert, ob mit 300 oder 400 fl., läßt sich nicht mehr ersehen. Die Zinsen des Stiftungskapitals wurden auf die ganze Stadtbibliothek verwendet. Weil aber beim Brand von 1785 der größte Teil der Frankschen Bibliothek zugrunde gegangen war, so wurde sie bald darauf nicht mehr besonders aufgestellt, wie es der Wille des Stifters war, sondern in die Stadtbibliothek eingeordnet. Eine 1858 erhobene Anfrage, ob eine Ausscheidung der noch vorhandenen Reste der Frankschen Bibliothek zulässig und rätlich sei, beantwortete Bibliothekar Neubronner am 4. März 1858 dahin, daß er eine solche Ausscheidung für untunlich und unmöglich halte.

Digitized by Google

in der Person des Professors Joh. Peter Miller[54]) am 9. Januar 1743 einen würdigen Nachfolger bekommen hätte, der 1752 nach Weyenmeyers Tod auch die Leitung der Ulmer Schule als Rektor übernahm. Durch langjährigen Aufenthalt in Jena, Leipzig und Dresden hatte er nicht nur reiche pädagogische Erfahrung, sondern auch große Kenntnisse auf allen Gebieten des Wissens erworben und sich einen weiten Blick und eine ruhige Sicherheit des Auftretens angeeignet. Seine wissenschaftlichen Verbindungen, seine ausgedehnte literarische Tätigkeit, wozu besonders die bekannte Ausgabe der lateinischen Autoren im Verlag von Haude & Spener in Berlin, seine chrestomathia latina und sein Handbuch zu gemeinnütziger Bildung und Unterweisung der Jugend in öffentlichen Schulen gehört, hatten ihm in weiten Kreisen einen Namen gemacht. Ihm gebührt auch der Ruhm, die Bibliothek der Stadt gefördert zu haben. Als Bibliothekadjunkt wurde ihm 1744 Pfarrer und Professor Albrecht Frick[55]) in Jungingen beigegeben, damit im Fall von Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Bibliothekars jemand vorhanden wäre, die Bibliothek einheimischen und fremden Besuchern zu zeigen, und um unter dessen Beihilfe einen Katalog zu fertigen. Einige Jahre darauf wurde Frick Protobibliothekar. Miller ermunterte die Studierenden der Ulmer Akademie zur Benützung der Bibliothek und stand ihnen mit seinem reichen Wissen helfend und ratend zur Seite. Vor allem aber lag ihm, dem Gelehrten und Schriftsteller, die Vergrößerung der Bibliothek am Herzen. Besonders die geschichtliche Abteilung derselben wurde reich bedacht und Spezialwerke für französische, englische, spanische, neapolitanische, dänische, italienische und deutsche Geschichte erworben. Ebenso wurde der thesaurus rerum Suevicarum von Joh. Reinhard Wegelin angeschafft. Die Franksche Bibliothek wurde durch die medizinischen, chirurgischen und anatomischen Werke des Albrecht Haller erweitert. Und da Miller nur zu gut fühlte, daß noch manche Lücke in diesem oder jenem Fach auszufüllen sei, so beantragte er 1766, einen Bibliothekfond für Neuanschaffungen zu gründen, allerdings vergebens. Doch unterstützte ihn das Kirchenbaupflegeamt in seinen Absichten, so gut es konnte, so daß manch schönes und nützliches Werk der Bibliothek einverleibt wurde.

Eine besonders große und schätzbare Anzahl von Werken hatte die Bibliothek der patriotischen Gesinnung des Ulmer Buchdruckers Christian Ulrich Wagner zu danken. Die Wagnersche Druckerei wurde 1677 von

54) Weyermann, I S. 404 ff. Greiner in: Gesch. des human. Schulw. in Württ. a. a. O. S. 72 ff.

55) Frick hat auch die Schermarbibliothek (vgl. unten) geordnet und einen ausführlichen Katalog hierzu gefertigt. Weyermann, I S. 242 f.

Digitized by Google

Matthäus Wagner gegründet. Der Enkel des Gründers, Christian Ulrich, vermachte am 10. Mai 1754 der Stadtbibliothek viele der Schriften und Bücher, die von ihm, seinem Vater gleichen Namens und seinem Großvater im Lauf von 100 Jahren gedruckt worden waren, und verpflichtete sich für sich und seine Nachkommen, von allen Werken seines Geschäfts, die in der Stadtbibliothek noch fehlten, und die künftig in seiner Druckerei hergestellt würden, je ein Exemplar in die Stadtbibliothek zu liefern. So kam an Ulm die stattliche Anzahl von mehr als 900 Bänden[56]), großenteils in Foliobänden gebunden, und wurde in eigenen schönen Schränken, die Wagner auf seine Kosten verfertigen ließ, an den Seitenpfeilern der Bibliothek aufgestellt und mit den Bildnissen der Angehörigen der Familie Wagner geziert. Als Entgelt hatte sich der Stifter den Titel eines städtischen Kanzleibuchdruckers erbeten, den ihm der Rat am 24. Januar 1755 auch bewilligte, trotzdem man eine Einsprache des Stadtbuchdruckers Vogel befürchtete.

Auch von privater Seite wurde die Stadtbibliothek mit Schenkungen bedacht. Ein Sohn der Ulmischen Landschaft, der Helmstädter Professor Franz Dominikus Häberlin, einer der vorzüglichsten Rechtslehrer Deutschlands in damaliger Zeit, zugleich Historiker und Publizist[57]), der seiner Vaterstadt und der in ihr genossenen Erziehung dankbar gedachte, verehrte der Ulmer Bibliothek manches Exemplar seiner Schriften, wofür der Rat am 11. Mai 1784 sich bedankte. Leider wurde seine Büchersammlung, deren Verzeichnisse viele Hunderte von Seiten betrugen, 1787 und 1788 an den Meistbietenden verkauft, und seine ansehnliche Sammlung von Schriften und Akten zur Ulmischen Geschichte kam teils nach Augsburg, teils in die Hände seines Sohnes Karl Friedrich Häberlin, der ebenfalls Professor der Jurisprudenz in Helmstädt war.

4. Kapitel.

Niedergang der Bibliothek am Ausgang des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts beginnt für die städtische Bibliothek eine schwere und nachhaltige Leidenszeit, die erst im zweiten

56) Darunter befand sich Happels Kosmographie, der von Wagner gedruckte Theuerdank, der Schiltersche thesaurus antiquitatum Teutonicarum, Scheuchzers physica sacra, Häckhels Weltbeschreibung, Stettens Geschichte von Augsburg, Schöllhorns amoenitatas litterariae, die von Peter Miller 1745—50 herausgegebenen und in Berlin verlegten römischen Klassikerausgaben, ferner die Pinacotheca Fuggerorum 1754, die Denkmale Roms nach Barbaults Zeichnung 1767, die Mémoires de Brandebourg 1758, die Werke von Gellert, Rabener, Hagedorn, Kleist, Kanitz ꝛc.

57) Weyermann, I S. 269 ff.

Digitized by Google

Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts ihr Ende erreichen sollte. Es schien, als wäre mit dem Tode Peter Millers 1781 der gute Geist von der schönen Bücherſammlung Ulms geschieden. Nach ihm übernahm der Prediger Albrecht Ludwig Vetter das Amt des Bibliothekars, während Senior und Professor der Metaphysik Johann Jakob Widmann[58]) Protobibliothekar wurde (13. November 1781). Die Lehrer des Gymnasiums blieben aus unbekannten Gründen seit Peter Millers Tod der Verwaltung der Bibliothek fern. Am 15. November 1785 war bei dem Augsburger Fuhrmann Beier in der Veltensmühle ein Brand ausgebrochen, der auch auf das Schwörhaus übergriff. Das Feuer fand an der Bibliothek im oberen Stock des Gebäudes um so mehr Nahrung, als man, wie es scheint, zu spät herbeieilte, um die reichen Bücherschätze der Stadt zu retten. Inwieweit den Bibliothekar Vetter hiebei eine Schuld trifft, läßt sich nicht mehr entscheiden. Die einen Berichte loben seine emsigen Bemühungen um die ihm anvertraute Bibliothek, und auch der Rat anerkannte am 26. November 1785 die trefflichen, von Vetter anläßlich des Brandunglücks getroffenen Vorkehrungen. Andere betonen, er habe unbegreiflich lange gezögert. Endlich sei er im Chorrock und Überschlag erschienen, als man vor Rauch und Hitze nicht mehr zu dem hinteren Teil der Bibliothek, der Frankschen Sammlung, vordringen konnte. Überdies sei er nur darauf bedacht gewesen, die theologischen Werke zu retten, die ihm in erster Linie am Herzen lagen. So verbrannte fast die ganze Frankſche Bibliothek und ein großer Teil des philosophischen und philologischen Faches. Nach dem amtlichen Bericht vom 7. Juli 1786 betrug die Zahl der Werke vor dem Brand bei der Stadtbibliothek im engeren Sinn 6310, bei der Wagnerschen 1081, bei der Frankschen 1000, zusammen 8391 Bände. Gerettet wurden von der Stadtbibliothek 4801, von der Wagnerschen 700, von der Frankschen 285 Bände. Es verbrannten also von der Stadtbibliothek 1509, von der Wagnerschen 385, von der Frankschen 715, zusammen 2605 Bände. Daß viele Bücher stark beschädigt wurden, läßt sich denken, da ein beträchtlicher Teil bei den Fenstern hinausgeschleudert, auf Wagen und Wägelchen weggeführt und im Neuen Bau aufeinandergeworfen wurde. Von dort wurden sie an den Ort zurückgebracht, wo die Bibliothek gestanden war, ehe sie die ansehnlichen Vermehrungen erfuhr, in das Nebengebäude der Hütte bei dem Münster, welches auch den Namen „die alte Bibliothek“ behalten hatte. Erhalten blieben etwa 60 Handschriften, die freilich in der Folgezeit noch mehr dezimiert werden sollten. Von den Wiegendrucken

58) Weyermann, II S. 631 f.

Digitized by Google

sind gegen 400 Bände, zum Teil sehr seltene Werke, gerettet worden, wobei zu bedauern ist, daß darunter nur sehr wenige sind, die in Ulm selbst gedruckt wurden, während einstens eine sehr beträchtliche Anzahl derselben vorhanden war, wie aus den Ulmischen Buchdruckerjubiläumsreden von 1740 zu ersehen ist, trotzdem dort bei weitem nicht alle Werke angezeigt sind. Es würde sich lohnen, die alten Ulmer Drucke für die Ulmer Bibliothek durch Austausch anderer, fremder Drucke wieder zu erwerben, da die ersteren wertvolle Belege dafür sind, daß die Buchdruckerkunst in Ulm frühzeitig und mit Fleiß getrieben und vom Rat der Reichsstadt gefördert und unterstützt wurde. Die durch den Brand zugrunde gegangenen und beschädigten Werke zu ersetzen, bestimmte der Rat am 14. April 1788 eine außerordentliche jährliche Summe, woran das Steueramt 2 Drittel und das Pfarrkirchenbaupflegeamt 1 Drittel bezahlen sollte. Bibliothekar Vetter und Protobibliothekar Christoph Otto[59]), der dem Professor Widmann 1793 im Amt nachfolgte, verwendeten sie, die erlittenen Verluste einigermaßen auszugleichen. So wurden nach dem Brand viele historische, naturgeschichtliche, enzyklopädische und literarische Werke angeschafft, so daß die Zahl der Bände nach 1—2 Jahrzehnten wieder die Ziffer 9000 erreichte[60]). Freilich wurde auch vieles angeschafft, was weniger wertvoll war, weil der Buchhändler Joh. Friedrich Gaum[61]), Mitglied des Pfarrkirchenbaupflegeamts, viele Bücher seiner Buchhandlung dem Bibliothekar Vetter zur Anschaffung empfahl. Auch Kants Schriften und viele Werke über Kantsche Philosophie wurden unter der Verwaltung Vetters angeschafft, weil, wie böse Zungen behaupteten, sein Sohn sich auf das Studium der Kantschen Philosophie verlegt hatte. Für das philologische Fach dagegen geschah nichts; nicht einmal eine gute Ausgabe eines griechischen oder lateinischen Schriftstellers kam auf die Bibliothek. Aber eines hat Vetter geschaffen: er vollendete in langer Arbeit einen Spezialkatalog in 17 Bänden über die Stadtbibliothek, abgeteilt nach den Wissenschaften. Derselbe sollte zum Gebrauch des Steueramts dienen. Da aber dieses von dem Katalog keinen Gebrauch zu machen wußte, so wurde derselbe dem Bibliothekar zu amtlicher Verwendung über-

59) Weyermann, II S. 419.

60) So wurden auch die staatsrechtlichen Werke des in seinen letzten Lebensjahren in Ulm wohnenden Fürstlich Taxischen Geheimen Rats Joh. Jakob v. Moser von seiner Witwe um den Preis von 150 fl. aus dessen Hinterlassenschaft käuflich erworben.

61) Gaum hatte die Witwe des Buchhändlers Daniel Wohler geheiratet und der Firma seinen Namen gegeben, den sie lange behielt. Als dann August Lebrecht Stettin die Buchhandlung kaufte, nannte er sie nach seinem Namen, der auch nicht geändert wurde, als Christian Ebner 1784 in ihren Besitz kam. (Weyermann, I S. 178. 487. II S. 121.)

Digitized by Google

geben. Ebenso fertigte er einen alphabetischen Katalog in 6 Bänden. Für diese doppelte außerordentliche Tätigkeit erhielt Vetter eine zweimalige Entschädigung von 100 fl. und 75 fl.[62]).

Im Jahre 1800 hatte der Bibliothek eine neue Gefahr gedroht. Ein französischer Kommissär, der literarische Seltenheiten in Schwaben requirierte, hatte ein Auge auf Ulm geworfen. Man bekam aber Wind davon, und auf der Bibliothek wurde alles, was von Wert war, samt den Katalogen beiseite geschafft, so daß der französische Offizier unverrichteter Dinge abziehen mußte. Aber im Jahre 1802 wurde Ulm mit seinem Gebiet dem Kurfürsten von Bayern zugesprochen. Am 31. August tagte zum letztenmal der souveräne Rat der Reichsstadt, und am 29. November huldigte dieselbe dem Kurfürsten Maximilian Joseph. Ulm wurde Hauptstadt der Provinz Schwaben und Sitz der Generaldirektion derselben. Hatte die Bibliothek seit dem Brand ein kümmerliches Dasein gefristet, so brachte die bayerische Periode ihr neue Verluste, welche der Bibliothekar Karl Gustav Weller[63]) (seit 1798), Professor der Theologie und Stadtpfarrer an der Dreifaltigkeitskirche, und der zum Protobibliothekar und Senior aufgerückte Albrecht Vetter nicht abwehren konnte[64]). Im Dezember 1803 stellte der kurpfälzische Landesdirektor Hertling an den Magistrat Ulms die Forderung, innerhalb 14 Tagen den Katalog der Stadtbibliothek an die Landesdirektion einzusenden. Und am 2. Juni 1804 kam bei dem provisorischen Stadtrat ein Verzeichnis von Büchern der Stadtbibliothek an, die an die bayerische Regierung auszuliefern seien[65]). Wenige Tage darauf richtete Weller einen scharfen Protest an das Kirchenbaupflegeamt und an die bayerische Regierung gegen die beabsichtigte Wegnahme von Büchern, die von den Freunden der Literatur so viel gebraucht würden und für den Bibliothekar zur Beantwortung einschlägiger Fragen unentbehrlich seien, und frug mit Freimut, ob denn

62) Die Kataloge sind sämtliche vorhanden.

63) Weyermann, I S. 536.

64) Befremdend wirkt die Erlaubnis, welche das Pfarrkirchenbaupflegeamt im April 1799 auf das Gutachten des Bibliothekars Weller hin dem Professor Veesenmeyer gab, einige eigenhändige Namensunterschriften der Reformatoren Zwingli und Ökolampadius und anderer berühmter Männer aus ihren auf der Bibliothek vorhandenen Schriften für seine Handschriftensammlung auszuschneiden, jedoch mit Vorsicht, daß die Bücher selbst nicht Schaden nehmen!

65) Darin waren über hundert, teilweise wertvolle Werke genannt, unter anderem Vincentii Placcii theatrum anonymorum et pseudonymorum, 1708, Panzers Annalen, Fabricii bibliotheca Graeca, 9 Volum., Zapfs älteste Buchdruckergeschichte, Meusels gelehrtes Deutschland, Geschichte der Künste und Wissenschaften vom Anfang des 18. Jahrhunderts in 21 Bänden, Pfeiffers Beiträge zur Kenntnis alter Bücher ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Ulm durch Subjektion Sklavin geworden sei. Der provisorische Stadtrat erwiderte, man werde gehorsam dem Befehl die Bücher ausliefern. Aber diese müßten wieder zurückgegeben werden, da sie von der Stadt und dem Kirchengut der Stadt angeschafft worden seien. Die Werke wurden in der Tat nach Bayern verbracht, da die Regierung Schwabens vorgab, man habe im Sinn, eine Provinzialbibliothek zu gründen, zu welcher die gedachten Bücher notwendig seien. Einige derselben kamen wieder zurück. Die wertvollsten aber blieben in Bayern, darunter die Originalausgabe von Servets Buch de trinitatis erroribus und ein prächtig geschriebener Koran. Überhaupt war die Bewegungsfähigkeit der Bibliothek während der bayerischen Periode äußerst beschränkt. Die Neuanschaffung von Büchern mußte einen langen Instanzenweg durchlaufen, und der Kostenpunkt spielte dabei eine engherzige Rolle. So lieferte die Stettinsche Buchhandlung in Ulm im November 1804 einige Fortsetzungswerke, wobei Verwaltungsrat und Kirchenbaupflege sich über die hohen Kosten beklagten. Die Anschaffung wurde erst genehmigt, als die Stettinsche Buchhandlung im Dezember desselben Jahres die Preise ermäßigte, trotzdem dieselben nicht zu hoch waren, wie der Vergleich mit andern Buchhändlerskatalogen ergab.

Im März 1806 kam vom Generalkommissariat in Schwaben in der Tat der Auftrag, sich die Errichtung einer Provinzialbibliothek zu Ulm im ehemaligen Schwörhaus angelegen sein zu lassen. Sie sollte aus den Bücherssammlungen der Stadt Ulm, des alten Wengenklosters, der Prälaturen Elchingen, Ursberg, Roggenburg und Wettenhausen zusammengesetzt werden. Die Stadtbibliothek sollte sofort in den Saal des Schwörhauses überbracht und besonders alle Handschriften, Porträtsammlungen und literarische Seltenheiten übergeben werden. Demgegenüber unterbreitete die Stadt der Regierung ihre Bedenken: Die Stadtbibliothek sei als städtisches Eigentum anzusehen, da sie aus fundierten Mitteln oder aus Mitteln der Kirchenpflege hergestellt wurde und deshalb nicht wie die Bibliotheken der säkularisierten Klöster behandelt werden dürfe. Daraufhin ließ sich die Landesdirektion von der Kirchenpflege eine genaue Darstellung der bibliothekarischen Verhältnisse der Stadt geben, welche Hauspfleger Neubronner und Bauschreiber Dieterich entwarfen. Man hat dann von dem Plan nichts mehr gehört. Wohl aber tauchte im Februar 1810 ein neuer Gedanke auf, der von dem geheimen Ministerium in Bayern ausging. Man wollte die Stadtbibliothek, die Franksche Bibliothek und die Gymnasiumsbibliothek vereinigen und dem bayerischen Gymnasialdirektor Fr. Dan. Göß als Bibliothekar unterstellen. Die so gebildete Bibliothek sollte dann mit der Kreisbibliothek vereinigt werden. Die

Digitized by Google

Gymnasialbibliothek war 1744 angefangen worden, und es war bereits ein Katalog von ihr vorhanden. Man hatte für diese Neuschöpfung jährlich 30 fl. aus der lateinischen Schulkasse verwendet, ferner die Überschüsse bei der Verteilung der Weihnachtskollekte, Strafgelder der Gymnasiasten und Studenten und Abzüge am Partem. Die Vereinigung dieser Bibliotheken wurde vom Rektor Göß, Bibliothekar Weller, Professor Veesenmeyer und Gymnasiallehrer Heinkels als nützlich und zweckmäßig bezeichnet. Der Plan ist aber nicht zur Ausführung gelangt. Denn durch den Staatsvertrag von Compiègne vom 24. April 1810 kam Ulm an Württemberg. Aber bevor die württembergische Regierung von der Stadt Besitz nahm, erschienen am 5. Juni 1810 der bayerische Bibliothekar Bernhard und der Regierungsbeamte v. Raiser in Ulm, forderten dem Bibliothekar die Schlüssel der Bibliothek ab und nahmen auf höheren Befehl gegen 80 wertvolle Handschriften und Bücher mit nach München, darunter die schon genannte Dieterichsche Korrespondenz und Kupferstichsammlung und die Fischersche Chronik von Ulm. Die Besonnenheit des Bibliothekars Weller rettete der Stadt das Evagatorium Fabris, die Sionspilgerin, Winzelers Einreden gegen Sam ꝛc.

5. Kapitel.

Neuorganisation und Vermehrung der Bibliothek.

Die ersten 15 Jahre unter der Krone Württemberg waren wie für die Stadt so auch für die Bibliothek ungünstig. Die organischen Gesetze für das Kgl. Gymnasium in Ulm, gegeben zu Stuttgart in der Kgl. Oberstudiendirektion am 13. November 1811, hatten den Rektor des Gymnasiums zum Bibliothekar der Gymnasialbibliothek und zugleich der Stadtbibliothek bestimmt und unter der Rubrik des Gehalts des Rektors ausgesprochen: „Addition für die Besorgung der Bibliothek einstweilen 50 fl. bis zum Tod des bisherigen Bibliothekars, des Pfarrers Weller, wo er sodann 100 fl. bekommt und die Addition verliert". Nach dieser Bestimmung trat Rektor Göß in das Bibliothekarseinkommen und zugleich in die Rechte und Pflichten eines Bibliothekars ein. Zunächst aber versah Gustav Weller bis zu seinem Tod 1818 treu und gewissenhaft seinen alten Beruf, in den letzten Jahren unterstützt von seinem Schwiegersohn Professor Georg Veesenmeyer, dem bekannten Sammler und Forscher in Ulms Geschichte[66]). Im Jahr 1818 kam die Bibliothek auch rücksichtlich ihres Lokals übel weg, das in seiner bisherigen Beschaffenheit ohnehin nicht beneidenswert war. Das schon länger gefühlte

66) Weyermann, I S. 322 ff. Allg. deutsche Biogr. 39, S. 519 ff.

Digitized by Google

Bedürfnis einer Schule für die Töchter der Honoratioren gab nämlich Anlaß, ein Lokal für dieselbe zu suchen, und die Wahl traf die Bibliothekzimmer. Zudem sollte dem Lehrer dieser Schule, Herrn Maulbetsch, auch die Wohnung auf der Hütte angewiesen werden, für welche man ebenfalls ein Zimmer der Bibliothek in Anspruch nahm. So wurde der Transport der Bibliothek auf den Hüttenboden von Stadtpfarrer Weller und Professor Veesenmeyer unter Beihilfe einiger Männer und vieler Kinder aus der Katharinenschule Hals über Kopf bewerkstelligt. Hier lag nun alles wie Heu und Stroh durcheinander, bis man im zweiten Stock den Büchern ein Lokal anwies, Repositorien machte und ein dürftiges Zimmerchen für den Bibliothekar einrichtete. Unterdessen war Weller zur ewigen Ruhe eingegangen und Rektor Gräter in den Gehalt und das Amt des Bibliothekars eingerückt. Aber für die Ordnung der Bibliothek geschah nichts. Gräter erklärte geradezu, er sei zwar Bibliothekar, aber nur für eine wohlgeordnete Bibliothek. Man solle also vorher für die Ordnung der Bibliothek Sorge tragen, dann wolle er auch die Pflichten eines Bibliothekars erfüllen. Und daran änderten die Klagen Veesenmeyers und die Mahnungen des Stiftungsrats, wie jetzt das alte Pfarrkirchenbaupflegeamt hieß, nicht das mindeste. Die Bibliothek war in solcher Unordnung, daß Bände von ein und demselben Werk in verschiedenen Zimmern und Schränken aufgesucht werden mußten. Auch eine bestimmte Besuchszeit für die Bibliothek war nicht angesetzt. Für die Vermehrung der Bibliothek war bis 1840 überhaupt keine Summe bestimmt. Auf Bitte und Antrag einflußreicher Persönlichkeiten wurden einzelne Werke oder kleinere Sammlungen teils auf Stiftungskosten, teils auf gemeinschaftliche Kosten der Stadt und Stiftung angekauft. Bald protestierte man gegen diese unwürdigen Zustände und verlangte, daß die Bibliothek geordnet werde, daß sie wie ehedem zur Einsicht und zum Gebrauch regelmäßig offen stehe, und endlich, daß man diesem wertvollen Gemeingut der Stadt bald ein würdiges und angemessenes Lokal angedeihen lasse. Monate vergingen. Kostbare Werke wurden durch die Nachlässigkeit des Bibliothekars und die Untreue des niederen Personals verschleppt und fanden sich in den Händen der Käufler. Im Jahr 1821 bot sich Gelegenheit, der Bibliothek ein neues Lokal zu verschaffen. An städtischen Gebäuden, die zur Wiederaufstellung der Bibliothek sich eigneten, war kein Überfluß, da die meisten ehemaligen reichsstädtischen Gebäude in Staatsgebäude verwandelt worden waren. Ein altehrwürdiges Ulmisches Haus war das sogenannte Schuhhaus[67]). Unter

67) Es war Ende des 13. Jahrhunderts als Konventhaus von den Bebenhauser Zisterziensern gebaut worden und umfaßte mehrere Gebäude, die sich bis auf den

Digitized by Google

Württemberg hatte es bis 1821 als Tabakregiegebäude gedient. 1821 brachte es der württembergische Fiskus zum Verkauf, und die Bessererſche Stiftung machte ein Angebot von 3400 fl. darauf. Da beſchloß der Stadtrat am 1. November 1821, ein Gebot von 4000 fl. auf dieſes Gebäude zu tun und den Stiftungsrat hiervon in Kenntnis zu ſetzen, um der Bibliothek ein feſtes uud bleibendes Lokal zu ſchaffen, dem Verderben der Bücher zu wehren und eine geordnete Benützung der Bibliothek zu ermöglichen. Der Stiftungsrat aber ſprach ſich deutlich und klar dahin aus, daß die Bibliothek der Kirchenpflege und nicht der Stadt gewidmet ſei, und daß ſo auch für die Kirchenpflege die Verbindlichkeit beſtehe, für die Bibliothek zu ſorgen. Aber der Fiskus war nicht geneigt, das Gebäude auf Abrechnung abzutreten, welche die Stadt für die Bezahlung wünſchte, ſondern wollte dasſelbe gegen Barzahlung verſteigert wiſſen. Da ſchloß Kirchenſtiftungspfleger Dieterich, zugleich Rechner der Beſſererſtiftung, am 15. November 1821 mit der Bessererſchen Stiftungsadminiſtration, welcher das Schuhhaus als meiſtbietendem Verkäufer eingeſchrieben worden war, einen für Stadt und Stiftung äußerſt vorteilhaften Pachtvertrag ab: Gegen einen Mietzins von 75 fl. ſollte der mittlere Stock des Schuhhauſes der Kirchenſtiftung als Lokal für die Bibliothek auf ewige Zeiten überlaſſen ſein. Will die Beſſererſche Stiftung das Gebäude verkaufen, ſo hat Stiftung oder Stadt das Recht, das Gebäude um den urſprünglichen Ankaufspreis einzulöſen. Nur der Stiftungsrat kann der Beſſererſtiftung das Lokal künden und muß in dieſem Fall die mittlere Etage im alten Zuſtand wiederherſtellen. Sonſt aber muß Zimmereinteilung und Heizungsvorrichtung als unabänderlicher Beſtandteil der Bibliothek gewidmet bleiben. Die Miete ſelbſt kann von der Beſſererſtiftung weder aufgeſagt noch geſteigert werden. So wurde

Münſterplatz hin erſtreckten. Drei bis vier Mönche verwalteten die Güter und Einkünfte des Hauſes und beſorgten den ſtarken Warenhandel. Graf Ulrich von Helfenſtein ſchenkte ihnen 1298 auch noch den Zoll zu Geislingen. 1348 kauften die Ulmer den Mönchen alle Rechte und Gebäude ab bis auf die Georgenkirche, welche die Mönche dem Grafen von Württemberg übergeben ſollten. Die Gebäude wurden eingeriſſen und der Platz zum Bau des Münſters verwendet. Herzog Ulrich verkaufte 1536 die Georgpfründe mit Gefällen an Bürgermeiſter Bernhard Beſſerer und ſchenkte ihm aus Freundſchaft die Kirche. 1538 wurden Kirche und Wohnhaus abgebrochen und das jetzige Gebäude aufgeführt, zunächſt als Gaſthaus und Tanzſaal für den Adel. Später diente es als Fechtboden und Theaterhaus. 1538—1636 hatten die Schuhmacher an den Wochen- und Jahrmärkten daſelbſt feil, wodurch es den Namen Schuhhaus erhielt. Die Böden dienten als Fruchtmagazine der Stadt. Auch die Bäcker verkauften dort an 3 Wochentagen ihr Brot. Unter Bayern wurde es Wohnhaus für einen Beamten. Bei der Renovation 1806 kamen die „Löwen“ an das Kramerſche Haus in der Hafengaſſe.

Digitized by Google

denn der Mittelstock des Schuhhauses auf Kosten der Kirchenstiftung mit einem Aufwand von 526 fl. für die Bibliothek eingerichtet. Das Lokal war nun vorhanden. Aber 1½ Jahre gingen vorüber, bis man an die Aufstellung und Ordnung der Bibliothek kam, da Rektor Gräter zwar den Gehalt von 100 fl. als Bibliothekar bezog, aber jede Verbindlichkeit, den Umzug der Bibliothek zu bewerkstelligen und dieselbe neu zu ordnen, ablehnte, trotzdem Stadtpfarrer Neuffer und Diakonus Moser sich bereit erklärten, bei der Aufstellung behilflich zu sein. Und so mußten denn diese beiden Männer in Verbindung mit Antiquar Wolfgang Matthias Neubronner allein die Neuaufstellung der Bibliothek durchführen. Die wichtigste Arbeit leistete dabei Neubronner. Ursprünglich Kaufmann und Inhaber des väterlichen Tuchgeschäfts, hatte er wegen der ungünstigen Verhältnisse seine Handlung aufgelöst und ein Antiquariat gegründet, das bald in Blüte kam. Er hat dann nachher seine reiche Literaturkenntnis als Bibliothekar und Archivar der Stadt Ulm betätigt und für die Erforschung der Geschichte seiner Vaterstadt verwendet. Am 31. Oktober 1826 erklärte Neubronner die Aufstellung der Bibliothek im Schuhhaus für vollendet und übergab die Schlüssel dem Stiftungsrat mit dem Bemerken, daß der Übergabe der Bibliothek an den Bibliothekar und dem öffentlichen Besuch und Gebrauch derselben nichts mehr im Wege stehe.

Freilich blieb die Bibliothek auch in dem neuen Lokal nicht unangefochten. Die Bessererische Stiftung vermietete später auch das Parterre des Schuhhauses an die Stadt Ulm zu Zwecken des dortigen Kunst- und Altertumsvereins. Aber am 2. September 1872 kündigte sie die Miete des Parterres auf und bat um Bescheinigung hierüber. Die städtischen Kollegien gaben die Bescheinigung, verwahrten sich aber gegen eine beabsichtigte bauliche Veränderung im Schuhhaus, gegen Feuereinrichtungen im Parterre oder im ersten Stock, weil dadurch die garantierte Sicherheit der Bibliothek gefährdet würde. Auf diese Mitteilung hin erhob Prokurator Heß namens der Bessererstiftung gerichtliche Klage gegen den Stadt- und Stiftungsrat und verlangte für die Bessererstiftung das Recht unbeschränkter Bauveränderung. Stadt und Stiftungsrat übertrugen ihre Sache dem Rechtskonsulenten Ebner. Die Zivilkammer des Kreisgerichtshofes zu Ulm erkannte am 18. März 1873 in dem Prozeß zugunsten der Stadt. Erst 1896 wurde das Schuhhaus Eigentum der Stadtgemeinde.

Aber auch in dieser bösen Zeit, welche die Ulmische Bibliothek durchmachen mußte, fehlte es nicht an Zeichen des Aufschwungs und an Männern, welche immer wieder mahnten, das wertvolle Vermächtnis der vergangenen Jahrhunderte zu schützen und auszubauen. Die in Frankfurt

Digitized by Google

bestehende Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, deren Zweck die Gesamtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters war, ließ durch die deutschen Regierungen wie andere ehemalige Reichsstädte so auch Ulm im Juni 1822 auffordern, Bibliothek und Archiv der Stadt für die Absichten der Gesellschaft zu öffnen und zu verwerten. Für die Nutzbarmachung und den Ausbau der Bibliothek aber war außer Antiquar Neubronner und Professor Veesenmeyer besonders der in weiten Kreisen bekannte Prälat J. Chr. Schmid[68]) tätig, der unter 3 Regierungen diente und einstens als Professor der Geschichte an der hohen Schule Ulms und nachher als Literat und Forscher Bibliothek und Archiv der Stadt verwertete. Er schlug immer wieder neue Werke zur Anschaffung vor und betonte, daß ein mäßiger Aufwand für die Unterhaltung und Erweiterung der Bibliothek notwendig und gerechtfertigt sei, wenn auch in den schweren Zeiten nicht genügend für ihre Vermehrung getan werden könne. Er widmete selbst der Geschichte Ulms, des Schwäbischen Bundes, des Bauernkriegs einen bewundernswerten Fleiß. Er exzerpierte Ratsprotokolle und Urkunden und schuf Vorarbeiten für Ulms politische und kirchliche Geschichte, für Reformations-, Schul-, Kultur-, Gewerbe- und Künstlergeschichte und verbreitete Sinn für lokalhistorische Forschung und Freude an den Büchern in weiten Kreisen. Am 2. November 1826 wurde Stadtbibliothek und Gymnasialbibiothek, die seit der bayerischen Zeit gemeinsam verwaltet worden waren, getrennt. Gymnasialrektor Dr. Moser sollte nun die Gymnasialbibliothek versehen, während die Stadtbibliothek dem pensionierten Professor Georg Veesenmeyer ohne besondere Entlohnung übertragen wurde. Am 3. November wurde ihm von Stiftungsverwalter Dieterich die Bibliothek übergeben. Er bat den Stiftungsrat, eine Instruktion für den Bibliothekar etwa nach den Vorschriften, welche den ersten Bibliothekaren erteilt wurden, mit zeitgemäßen Änderungen zu entwerfen. Und so wurde ihm bald darauf eine „unmaßgebliche Bibliothekariatsinstruktion" im Entwurf vorgelegt. Wer sie verfaßt hatte, ist nirgends gesagt. Am 6. April 1833 starb Veesenmeyer. Ein Polyhistor wie wenige seiner Zeitgenossen war sein Leben der Erforschung der Geschichte seiner Vaterstadt gewidmet gewesen, und die Zahl seiner Schriften und Aufsätze sind heute noch eine unschätzbare Fundgrube, wenn sie auch klein sind und gar oft den trockenen Ton des Statistikers aufweisen. Sein Nachfolger

68) Über das Leben des bekannten Lehrers, Prälaten und Forschers im Dienste Ulms, Bayerns und Württembergs vgl. Wagenseil, Präl. v. Schmid von Ulm nach seinem Leben, Wirken und Charakter, Augsburg 1828. Weyermann, I S. 471 ff. Württ. Jahrb. 1828, S. 40 ff. Allg. deutsche Biogr. 31, S. 673 ff.

Digitized by Google

war Diakonus Dr. Robert Leube, der als Bibliothekariatsverweser bis zu seinem frühzeitigen Tod am 11. Dezember 1838 die Stadtbibliothek verwaltete. Ihm folgte der schon genannte Antiquar Wolfgang Matthias Neubronner, der erste Bibliothekar, der zugleich auch städtischer Archivar war.

In dieser Zeit erhielt die Bibliothek neun wertvolle und ansehnliche Bereicherungen[69]), von denen eine freilich leider nur kurze Zeit bei der Stadtbibliothek verblieb. Am 13. Januar 1826 kam die berühmte Schadsche Bibliothek zur Stadtbibliothek. Erhard v. Schad, Obervogt in Albeck, Leipheim und Geislingen (1604—1681), ein weitgereister, wissenschaftlich hochgebildeter Bücher- und Antiquitätenliebhaber, hatte in seinem Testament vom 19. Juni 1678 bestimmt: „Meine von vielen Jahren her gesammelte Bibliothek soll ungeteilt meinen Söhnen und ihren männlichen Erben verbleiben. Sollte aber diese Bibliothek auf ein solch untaugliches Subjekt verfallen, das selbst gar nichts studiert und keine männlichen Erben hätte, so soll meine Bibliothek dem Magistrat der Stadt Ulm zu gemeinem Nutzen der litteratorum unter dem Namen der Schadschen Bibliothek anheimfallen." Am 13. Juni 1826 erklärten nun Adolf Benoni Schad, Johann Ulrich Schad und Eitel Albrecht Schad von Mittelbiberach, ihre von ihren Ahnen gesammelte Bibliothek samt der dabei befindlichen Kupferstich- und Landkartensammlung ihrer Vaterstadt zum Geschenk geben

69) Um diese Zeit wurde auch der Rest der einst berühmten Weickmannschen Sammlung auf das Schuhhaus zur Bibliothek gebracht. (Vgl. Richard Andree, Seltene Ethnographika des städtischen Gewerbemuseums in Ulm: Bäßlerarchiv 1913, S. 1 ff.) Christoph Weickmann (1617—1667), ein Sproß der uralten Ulmer Kaufmannsfamilie, hatte durch seine weitreichenden Handelsbeziehungen sich ein Vermögen erworben, das ihm gestattete, sich ein Naturalienkabinett anzulegen, wobei er nicht nur als Liebhaber und Sammler verfuhr, sondern auch wissenschaftliche Zwecke verfolgte. Auch andere hervorragende, mit Weickmann verwandte Ulmer Familien lieferten ihm Beiträge zu seiner Sammlung. Bald war Weickmanns Exoticophylacium eine Sehenswürdigkeit Ulms, von der es gedruckte Kataloge gab. Nach Weickmanns Tod ging seine „Kunstkammer" an seine Erben über, welche kein Interesse dafür besaßen und sie zu verschleudern begannen. 1741 stand die sehr lückenhaft gewordene Sammlung zum Verkauf. Und die Kirchen- und Schulverwaltung scheint sie käuflich erworben zu haben. Stadtpfarrer Hermann hatte sie 1823 in seinem Haus und erhielt für ihre Verwaltung jährlich 15 fl. Diakonus Moser und Antiquar Neubronner ordneten sie neu und stellten sie auf Befehl des Rats im Schuhhaus 1826 auf. 1836 wurde sie ins Gymnasium verbracht, wo die Mineralien und Reliefkarten blieben, während der Rest 1855 in das Museum des Vereins für Kunst und Altertum für Ulm und Oberschwaben übertragen wurde. In Dieterichs Beschreibung von Ulm S. 362 findet sich die Angabe, es sei in derselben eine Sammlung von Briefen der Reformatoren gewesen. Diese ist dahin zu berichtigen, daß sich in ihr je ein Brief Luthers und Melanchthons befanden, welche dem Gymnasium verblieben und 1908 von da ins Stadtarchiv kamen.

Digitized by Google

zu wollen, um sie für ihre Mitbürger möglichst nutzbar zu machen, unter der alleinigen Voraussetzung, daß dieselbe im Lokal der Stadtbibliothek unter der Benennung Schadsche Bibliothek getrennt von den übrigen Büchern aufgestellt werde. Diakonus Moser, Antiquar Neubronner und Bibliothekar Veesenmeyer stellten dieselbe auf. 1853 schuf der Bibliothekar Wilhelm Neubronner einen Standkatalog und einen Realkatalog der Schadschen Bibliothek, wofür ihm die Stadt 1340 fl. bezahlte. Die Bibliothek umfaßt die stattliche Anzahl von 13900 Nummern und enthält wertvolle Handschriften, viele Wiegendrucke, seltene Werke aus allen Gebieten der Wissenschaften. Zu nennen sind: eine Kaiserchronik von 1472, eine Papstchronik von 1476, die goldene Bulle auf Pergament gedruckt von 1485, ein Atlas nach dem Ptolemäischen System von 1482, Institutiones von 1476, ein wunderschönes Exemplar des Theuerdank mit Holzschnitten 2c.

Im April 1827 wurde dann auf den Antrag des Kgl. Oberamts aus der vom Prälat Schmid hinterlassenen Bibliothek derjenige Teil, welcher die Stadt Ulm betraf, von der Stadt käuflich erworben, nachdem eine hierzu bestimmte Kommission sich von dem großen Wert dieser Sammlung überzeugt hatte. Sie bestand aus Akten und Urkunden, Manuskripten, Druckschriften, Kupferstichen und Zeichnungen. In den Ankaufspreis von 500 fl. teilte sich Stadt- und Stiftungspflege, wobei aber die beiden Ämter ausdrücklich bemerkten, dieser Kauf solle kein Präjudiz für andere Ankäufe zur Vermehrung der Stadtbibliothek bilden.

Sodann wurde aus der Hinterlassenschaft Veesenmeyers nach seinem Tod vieles für die Stadtbibliothek erworben. Veesenmeyer war auch Sammler gewesen, der aber seine Schätze nicht vergrub, sondern allgemein nutzbar machen wollte. Vieles von dem, was er während 50 Jahren mit Bienenfleiß gesammelt und aufgespeichert hatte, mußte aus finanziellen Gründen öffentlich verkauft und versteigert werden. Aber seine Urkunden und seine Briefsammlung sollten seinem letzten Willen gemäß dem Stiftungsrat um den billigen Preis von 200 fl. zum Kauf angeboten werden. In den Kauf sollte auch das von ihm gefertigte Register der Namen und Orte zu den Ulmer Urkunden eingeschlossen sein. Auch was an Hand- und Druckschriften über die Reformations- und Schulgeschichte Ulms vorhanden war, sollte in die Stadtbibliothek kommen. Die griechischen und römischen Münzen[70]) dagegen sollten unentgeltlich der Gymnasialbibliothek zufallen. Rektor Moser nahm das Geschenk im Namen des Gymnasiums dankend an, und die Stadt kaufte die ihr an-

70) Von den griechischen Münzen waren nur wenige echt.

Digitized by Google

gebotenen Urkunden und Handschriften um die verlangte Summe. Diakonus Leube reihte die wertvolle Erwerbung in die Bibliothek ein.

Zu gleicher Zeit wurde der literarische Nachlaß des früheren Kassenbeamten und späteren Kameralverwalters Johann Glöcklen, der am 12. Juli 1833 gestorben war, der Stadtbibliothek einverleibt. In seinem Testament fand sich eine Originalstiftungsurkunde vom 9. September 1809, welche er auf dem Familienschloßgut Sinabronn niedergeschrieben hatte. In ihr hatte er bestimmt, seine Ulmer Chroniken, Bücher, Porträts, Gemälde, Notizen, Münzen nebst Katalog sollten für die Liebhaber Ulmischer Geschichte auf ewige Zeiten sorgfältig verwahrt und von zwei Konservatoren beaufsichtigt, aber nicht mit der Stadtbibliothek vereinigt werden. Der erste Konservator solle sein Schwiegersohn, Präzeptor Nusser, und nach dessen Tod ein anderer Deszendent sein, der zweite der jeweilige Stadtbibliothekar. Der Stiftungsrat nahm von dem Willen des Testators Kenntnis und brachte seinen Nachlaß in einen Raum der Münsterſakristei. Er anerkannte in dem wertvollen Vermächtnis einen sprechenden Beweis der Gesinnung, welche den Verewigten als Mann von echtem Bürgersinn, redlichem Eifer für das Gemeinwohl, inniger Liebe für seine Vaterstadt, sowie von unermüdlichem Bestreben für die wissenschaftliche und urkundliche Begründung und Förderung ihrer Geschichte ehrenvoll auszeichnete, dankte den Verwandten und versprach, den Willen des Stifters bezüglich Verwaltung der Stiftung befolgen zu wollen (5. August 1833). Die Sammlung der Ulmensien wurde auf die Stadtbibliothek gebracht und in den dazu hergerichteten verschlossenen Schränken vom Archivar und Bibliothekar Neubronner aufgestellt. Im Oktober 1861 wurde auch die Münzsammlung dorthin verlegt. Heute ist die Glöcklensche Bibliothek mit der übrigen Stadtbibliothek vereinigt.

In demselben Jahr 1833 wurde eine weitere Sammlung von Ulmensien für die Stadtbibliothek erworben. Der Theologe und Literarhistoriker Albrecht Weyermann[71]), ein Sohn der Stadt Ulm, Pfarrer in Bermaringen, Gutenberg, Gerstingen und Würtingen OA. Urach, wo er 1832 starb, hatte sich sein ganzes Leben lang mit Forschungen über Geschichte, Kunst und Biographie berühmter Männer seiner Vaterstadt erfolgreich beschäftigt und eine nicht unbedeutende Sammlung vaterländischer Schriften und Nachrichten zusammengebracht. Seine Witwe bot die gedruckten Schriften, Mannskripte, Bildnisse, Prospekte und Zeichnungen der Stadt zum Kauf an, und die Kirchenpflege erstand dieselben um 100 fl.

---

71) Allg. deutsche Biogr. 42, S. 270.

Digitized by Google

Ein wertvoller Zuwachs für die Stadtbibliothek war die Einverleibung der Christoph Heinrich Bessererschen Fideikommißbibliothek im Jahr 1836. Der Bürgermeister Christoph Heinrich v. Besserer, ein Freund der Künste und Wissenschaften, Erbauer des Schlosses Hausen bei Holzschwang, welcher sich seitdem Besserer von Thalfingen und Hausen nannte, hatte in seinem Testament vom 28. Januar 1791 verfügt, sein Büchervorrat solle als Grundstock einer Bibliothek als Fideikommiß für seine männlichen und weiblichen Nachkommen weiterbestehen, und zur Vermehrung derselben mit historischen und juristischen Werken solle der 5 %ige Zins von 1000 fl. Kapital dienen. Wenn seine Nachkommenschaft erlösche, solle der ganze Büchervorrat samt den Schränken der städtischen Bibliothek zufallen, an einem besonderen Platz aufgestellt und aus dem genannten Kapitalertrag auch ferner vermehrt werden. Zwei Deszendenten sollen das Aufsichtsrecht haben und zu Neuanschaffungen Fachmänner beiziehen. Der Rat der Stadt wurde angegangen, die Vermachsteuerung des bei der Steuerkasse stehenden Kapitals von 1000 fl. zu bewilligen. Der Rat nahm am 23. Mai 1794 die Nachsteuer mit 100 fl. an und bestimmte, die Administration solle von Zeit zu Zeit Rechnung über den verwendeten Zins ablegen, gab aber nicht zu, daß das Kapital unablöslich zu 5 % vom Steueramt in Verzinsung behalten werde. Im Jahr 1836 waren von der zuletzt verstorbenen Tochter des Erblassers, Maria Dorothea, noch 3 Enkeltöchter des Stifters am Leben. Von diesen wohnte nur eine in Ulm, welche an den Freiherrn v. Gaisberg verheiratet war. Da diese die Bibliothek nicht verwahren und verwalten konnte, entschloß sich die Familie, die Fideikommißbibliothek jetzt schon der Stadtbibliothek zu widmen und das gestiftete Kapital von 1000 fl. an die Stadt auszufolgen, für sämtliche Deszendenten aber das Nutzungsrecht der Bibliothek vorzubehalten und Neuanschaffungen mit dem jeweiligen Bibliothekar zu beraten, damit die Bibliothek zu Nutz und Ehre der Familie Besserer ebenso fortdaure, wie die Schadsche Bibliothek. Der Stiftungsrat übernahm nun die Bibliothek und ließ sie in der Stadtbibliothek aufstellen. Aber das Stiftungskapital wurde nicht ausgefolgt. Eine Vermehrung der Bibliothek aus den Zinsen desselben war nur ein einziges Mal erfolgt, als die Johann Jakob Schadsche Bibliothek 1829 um 586 fl. 29 Kr. erkauft und der Bessererbibliothek einverleibt wurde. Diesem unerquicklichen Zustand sollte ein Ende gemacht werden. Deshalb erklärte die Stadt 1857, entweder sollten die Bessererschen Erben die 1000 fl. Kapital herausgeben zu der Verwendung, welche der Testator einst gewünscht hatte, oder die Bibliothek solle den Erben zurückgegeben werden, nachdem sie von der Stadt über 20 Jahre untergebracht und verwaltet worden

Digitized by Google

war. Die Verhandlungen zogen sich lange hin. Schließlich erhob der Stiftungsrat gerichtliche Klage gegen den Grafen v. Leutrum als Vertreter der Familie Besserer. Der Graf v. Leutrum und die Frau Generalin v. Gaisberg machten als Bevollmächtigte der übrigen Familienmitglieder den Vorschlag, 500 fl., d. h. die Hälfte des Kapitals, herauszugeben. Frau v. Gaisberg solle außerdem noch einige Werke der Bibliothek behalten dürfen. Damit könne die Stadt zufrieden sein; denn es seien noch 28 Deszendenten da, so daß die Aussicht der Stadt gering sei, auf dem gewöhnlichen Weg in den Besitz der Bibliothek zu kommen. Erst am 7. Februar 1867 kam es unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters v. Heim zu einem Ausgleich. Die Bessererſche Bibliothek sollte der Stadtbibliothek einverleibt werden. Das Kapital, bestehend in 2 bayerischen Obligationen zu 4 1/2 % à 500 fl. sollte gemäß der Bestimmung der Testaments verwendet und bei Neuanschaffungen die Wünsche der durch das Testament als berechtigt genannten Personen gehört werden, wenn die Umstände es gestatten. Die Bessererſche Bibliothek ist bis heute noch besonders in der Stadtbibliothek aufgestellt. Sie umfaßt rund 1200 Werke, welche vorzugsweise der Theologie, der Geschichte der Reformation, der deutschen Literatur des Mittelalters und des 17. und 18. Jahrhunderts angehören. Der alphabetische Katalog stammt von dem nachher zu nennenden Bibliothekar Gustav Veesenmeyer.

Im März des Jahres 1841 erstand die Stadt aus dem reichen Bücherschatz des bekannten Philologen und Orientalisten Konrad Dietrich Haßler[72]), der sich um die Altertumsdenkmale seiner Vaterstadt Ulm ebenso verdient gemacht hat wie um die des ganzen Schwabenlandes, verschiedene alte Ulmer Drucke um den billigen Preis von 116 fl. aus der Offizin Hohenwangs[73]), Zainers[74]) und Konrad Dinckmuths[75]) und ließ dieselben der Wiegendrucksammlung der Stadtbibliothek einreihen.

Am 4. Oktober 1841 kam die nicht unansehnliche Bibliothek des † Landjägerhauptmanns Christoph Heinrich v. Besserer zur Stadtbibliothek. Derselbe hatte am 20. April 1840 in seinem Ehe- und Erbvertrag bestimmt, seine Bibliothek solle der Stadtbibliothek so lange einverleibt

72) Allg. deutsche Biogr. 11, S. 15 ff.

73) Seneca de quattuor virtutibus cardinalibus; Albertus Magnus de sacramento; die sermones dominicales des Karthäusermönchs Jacobus.

74) Albertus Maguus de adherendo deo; Bonaventura de modo proficiendi und de doctrina iuvenum; Schriften des Joh. Gerson; Boccaccios Buch von etlichen frawen, übersetzt von Steinhöwel; Petrarca von einer frawen Grisel genannt, die Scala coeli von Johannes iunior.

75) Der sündigen seele spiegel.

Digitized by Google

werden, bis seine Kinder volljährig würden und dann auf diese Bibliothek verzichten oder dieselbe ganz oder teilweise wieder zurückziehen. Am 4. Oktober 1841 folgte seine Witwe Rosalie v. Besserer die Bibliothek ihres Gatten der Stadt zur Aufbewahrung aus unter Vorbehalt der Rechte ihrer kleinen Tochter und übergab sie dem Bibliothekar Neubronner, welcher ihr in Verbindung mit Stadtpfarrer Landerer und Senator Dieterich die Übernahmsurkunde zustellte. Der Schwiegersohn des Christoph Heinrich v. Besserer, Major Hermann Schönlin in Ludwigsburg, und seine Gattin Maria, geborene v. Besserer, überließen dann am 15. April 1871 die bisher provisorisch in der Stadtbibliothek aufgestellte Bibliothek der Stadt schenkungsweise als freies und unbelastetes Eigentum, wofür Major Schönlin mit seiner Familie kostenlos in das Ulmer Gemeindebürgerrecht aufgenommen wurde.

Am 9. April 1842 wurde die Büchersammlung der Familie Schermar auf der Stadtbibliothek aufgestellt und blieb einige Jahrzehnte mit ihr verbunden, um dann wieder und vielleicht für immer der Allgemeinheit entzogen zu werden. Ihr Stifter ist der Pfarrkirchenbaupfleger, Stadtrechner und Mitglied des Geheimen Rats Anton Schermar[76]) (1604 bis 1681), ein Angehöriger jener altpatrizischen Familie, welche, von Schaffhausen stammend, nach Memmingen und von da nach Ulm übersiedelte. Ein weitgereister, wissenschaftlich hochgebildeter Mann, ein Freund der Geschichte, der Kunst und Mathematik, hatte er sich eine bedeutende Bibliothek erworben und am 21. Mai 1681 in seinem Testament bestimmt, seine Bibliothek, seine eigenen Schriften und seine Münzsammlung sollten ungeteilt beieinander bleiben und auf der Hütte aufbewahrt werden. Die Verwaltung solle sein Schwiegersohn, Altbürgermeister Albrecht Stammler, übernehmen; wenn dieser sie ausschlage, sein Enkel Theodor August Schad, und nach ihm der älteste Deszendent der Familie. Die Inspektion solle der Superintendent Elias Veiel und nach ihm der jedesmalige Stadtbibliothekar übernehmen, wofür er aus einem Bessererschen Stiftungskapital jährlich 10 fl. vom Hüttenschreiber als Belohnung erhalten solle. Die Bibliothek war zum Gebrauch der Erben, Deszendenten und Stipendiaten bestimmt. Für ihre Vermehrung hatte der Testator 30 fl. Zins von 600 fl. Kapital ausgesetzt. Zur Bibliothek gehörte auch ein Kruzifix von dem Bildhauer und Holzschnitzer David Heschler (um 1540), dem Sohn des Bildschnitzers Sigmund Heschler, Schreibtisch, Bücherkasten und eine Schermarische Stammtafel. Da auf der Hütte für die Bibliothek kein Platz vorhanden war, brachte

76) Weyermann, II S. 473 f.

Digitized by Google

man sie ins Münster an die Stelle der einstigen Reithartschen Bibliothek. Nach Veiels Tod wurde auf Antrag des Administrators Theod. Aug. Schad von Mittelbiberach als Koadministrator der Bibliothekar und Rektor des Gymnasiums Eberhard Rudolph Roth bestimmt (1706), der zugleich Verwalter des Schermarstipendiums für einen Studierenden der Theologie war. Ihm folgte 1716 Joh. Frick, 1739 Senior Elias Frick, 1776 Protobibliothekar Christoph Otto ꝛc. In weiteren Kreisen aber war die Bibliothek nicht bekannt, und jede Benützung derselben wurde immer außerordentlich erschwert. Als beispielsweise im März 1842 der Verein deutscher Philologen und Schulmänner in Ulm tagte, und der Präsident des Vereins um Zutritt zur Schermarbibliothek für seine Mitglieder nachsuchte, mußte der Stiftungsrat demselben mitteilen, diese Genehmigung könne nicht ohne weiteres erteilt werden, sondern hänge von der Zustimmung der Familie Schermar ab! Am 9. April 1842 wurde die Schermarbibliothek mit Genehmigung des Administrators, des Hauptmanns Albrecht von Baldinger, auf die Stadtbibliothek gebracht. Doch verwahrte sich die Familie dabei gegen die Annahme, als ob die Bibliothek hierdurch eines ihrer bisherigen Rechte aufgebe, oder damit eine Art Schenkung an die Stadt vollzöge. Eine Rückverlegung derselben in ihr altes Lokal solle jederzeit möglich sein. Nur die Mobilien blieben an ihrem bisherigen Ort. Der Bibliothekar Neubronner übernahm die Verantwortung für die Bibliothek und meldete am 10. August 1842, daß sie nunmehr im Zimmer 7 der Stadtbibliothek aufgestellt sei. Dort blieb sie unangefochten bis 1887. Da fand Landgerichtspräsident v. Schad von Mittelbiberach, daß es eine Testamentsverletzung sei, wenn die Mobilien von der Bibliothek getrennt wären. Vergebens erklärte der Stiftungsrat sich bereit, auch 2 Zimmer zur Verfügung zu stellen, damit Mobilien und Bibliothek beieinander seien. Auch in der Verwaltung der Bibliothek durch den Stadtbibliothekar fand man eine Verletzung des Testaments, da derselbe nicht mehr wie in reichsstädtischer Zeit ein Geistlicher war. So wurde auf Antrag des Präsidenten v. Schad die Bibliothek am 27. Oktober 1892 auf Kosten der Stiftung in den Nordturm des Münsters geschafft, damit die Büchersammlung nebst dem dazu gestifteten Mobiliar sich als ein Ganzes darstelle. Dekan Bilfinger als Bibliothekar der Administration stimmte bei. Weil aber das Lokal ungeeignet erschien, suchte man nach einem bequemeren und zugänglicheren Raum und schlug vor, die Sammlung des Altertumsvereins im Erdgeschoß des Schuhhauses in das Erdgeschoß des Gewerbemuseums zu verlegen und den hierdurch gewonnenen Raum zur Unterbringung der Schermarbibliothek zu verwenden. Der Vorschlag wurde

Digitized by Google

vom Gemeinderat am 22. November 1894 genehmigt und in die Tat umgesetzt. Als dann 1903 die Feuerwehr im Erdgeschoß des Schuhhauses einzog, kam die Schermarbibliothek wieder in den inzwischen restaurierten Nordturm des Münsters. Und dort führt die Bibliothek ihr dunkles Dasein weiter, ungekannt und unbenützt von der literarischen Welt. Und doch wäre sie wert, weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu werden. Sie besteht aus 3778 Bänden, welche von dem ehemaligen Bibliothekar und Professor Albrecht Frick zum erstenmal in Ordnung gebracht und katalogisiert wurden. Sie enthält Handschriften, Wiegendrucke und wertvolle alte Werke aus allen Wissenschaften. Von den Handschriften seien genannt ein Buch von dem erschaffenen Menschen, Christus und Maria von dem Franziskaner Otto von Passau 1461, ein medizinisches Werk von den beiden Ulmer Ärzten des 16. Jahrhunderts Joh. Vogt, Vater und Sohn, ein florilegium des Matthäus Öhem aus verschiedenen Schriftstellern, die eigenhändig geschriebenen Gebetsbetrachtungen des Stifters, seine Magnalia dei in 3 Folianten und seine Religionschronik in 12 Quartbänden. Von den ersten Erzeugnissen der Buchdruckerkunst verdienen bemerkt zu werden ein lectionarium ecclesiae auf Pergament gedruckt, ein fasciculum temporum omnes antiquas historias complectens, eine Biblia Germanica, welche 1483 in Nürnberg bei Anton Koburger gedruckt wurde, 2c. Außerdem enthält die Bibliothek mechanische Instrumente von Scheffelt, Risse zur Kriegsbaukunst von Adam Freitag, Faulhauber und Joh. Furtenbach.

Die Schermarsche Bücherei ist die letzte Bibliothek altangesessener Ulmer Familien, welche mit der Stadtbibliothek in Beziehung stand. Aber es gab in früherer Zeit noch viele große Bibliotheken in der Stadt, welche in alle Welt zerstreut wurden. Vor allem verdient hier die sog. Raymund Kraftsche Bibliothek Erwähnung, welche der Bürgermeister Raymund Kraft von Dellmensingen[77]) mit feinem Geschmack und großen Kosten gesammelt hat. Geboren am 4. September 1663 als der einzige Sohn des Ratsälteren Joh. Konrad Kraft studierte derselbe in Heidelberg, Straßburg und Tübingen Rechtswissenschaft. Dann unternahm er große Reisen nach Frankreich und der Schweiz, kam 1680 in den Rat und wurde 1721 Bürgermeister. Er hatte sich auf der Universität, während seiner Reisen und nachher in Ulm eine treffliche Bibliothek und viele Kunstwerke aller Art gesammelt. Die Bibliothek bestand bei seinem Tod aus 4000 Bänden, 15 auf Pergament gedruckten Inkunabeln, 1550 geographischen Karten und Prospekten, 363 Plänen und Abbildungen

77) Weyermann, I S. 377.

Digitized by Google

von Städten und Gegenden. Sie wurde 1738 stückweise verkauft und würde vielleicht ganz vergessen sein, wenn nicht zwei schätzbare Zeugen auch heute noch ihren Wert verkünden würden, nämlich Schelhorns Katalog Memorabilia bibliothecae Raymundii Krafftii de Dellmensingen, consulis rei publicae Ulmensis[78]) und das Verzeichnis des Fr. Dom. Häberlin: Catalogus bibliothecae a viro perillustri Raymundo Krafft de Dellmensingen collectae[79]), dem noch ein index mapparum geographicarum et notitia codicum manuscriptorum dieser Bibliothek angehängt ist. Auch dieser Häberlinsche Katalog ist bereits eine Seltenheit geworden.

Eine andere nicht minder ansehnliche Bibliothek war die „Kraftsche Familienbibliothek". Sie stand in dem Kraftschen Fideikommißhaus am Frauentor und wurde von den zwei ältesten Vertretern dieser Familie verwaltet und aus einer Familienstiftung von Zeit zu Zeit vermehrt. Bald nach der Verschleuderung der Raymund Kraftschen Bibliothek hatte das Ulmer Geschlecht der Kraft diese Familienbibliothek angelegt. Als im Jahr 1810 Christoph Erhard Kraft von Dellmensingen von Ulm nach Passau verzogen und von dieser Familie niemand mehr in Ulm vorhanden war, hatte auch die Schicksalsstunde dieser Bibliothek geschlagen. Wahrscheinlich wurde sie verkauft. Wann dies geschah, läßt sich nicht feststellen. 1817 war die Bibliothek noch in Ulm. Ein gedruckter Katalog[80]) hat ihren Bestand der Nachwelt überliefert.

Außerdem gab es in Ulm eine beträchtliche Anzahl von Privatbibliotheken. Freilich sind davon nur wenige ganz oder teilweise an die Stadtbibliothek gekommen, so die schon obengenannte Bibliothek des Predigers Balthasar Gockel und die des Pfarrkirchenbauamtsschreibers Elias Hellwig Dieterich. Auch Zacharias Geizkofler, der im 30jährigen Krieg eine nicht unwichtige Rolle in Ulm spielte und 1630 aus Furcht vor einer bevorstehenden Belagerung der Stadt nach Italien zog, hatte eine kostbare Bibliothek, welche er vor seiner Abreise dem Magistrat zum Kauf anbot. Aber die damaligen Zeiten waren für den Erwerb einer Bibliothek gar nicht geeignet. Sie befand sich in den Räumen des Schwörhauses, wo nachher die Stadtbibliothek untergebracht wurde. Wohin die Geizkoflerische Bibliothek kam, ist unbekannt. Ebenso besaß der Mathematiker Joh. Matthäus Faulhaber[81]), Sohn des berühmten Johann Faulhaber, eine größere Bibliothek, welche der Antiquar Junginger in

78) Amoenit. litterariae III. IV. 1725—31.

79) Ulm, bei Wagner. 1739.

80) Catalogus bibliothecae familiae Krafftianae, Ulm 1806.

81) Weyermann, II S. 91.

Digitized by Google

Augsburg erwarb. Die Bibliothek des Professors Albrecht Frick (1714 bis 1776)[82]) wurde nach dem Tode desselben an den Buchhändler Bartholomäi verkauft, der 1770 einen Katalog der Bibliothek veröffentlichte. Ebenso war der wiederholt genannte Rektor Joh. Peter Miller im Besitz einer bedeutenden Büchersammlung, die nach seinem Tod an Professor Schemer kam und dann ebenfalls an den Antiquar Junginger in Augsburg verkauft wurde. Die Bibliothek des bekannten Dekans, Dichters und Professors Joh. Martin Miller kam an den Buchhändler Kranzfelder in Augsburg, der noch 1815 einen Katalog darüber veröffentlichte. Auch der Registrator Kornelius Klett[83]) (1741—93) besaß eine ansehnliche Privatbibliothek. Er errichtete die erste Leih- und Lesebibliothek in Ulm und ließ einen Kattalog drucken, der 1500 Bände enthielt, darunter gute und seltene Schriften. Bekannt war ferner die Bibliothek des Professors Joh. Michael Affsprung[84]) (1748—1808), des Pfarrers Abraham Burr[85]) in Holzschwang (1736—1797) und des Georg Anton Christmann, der am Ende des 18. Jahrhunderts Wengenamtmann war.

Bei diesem großen Zuwachs, welchen die Stadtbibliothek so erfahren hatte, fand der Bibliothekar Matthias Neubronner ein weites Feld für seine Tätigkeit. Sein Streben war darauf gerichtet, die Bibliothek in ein modernes Gewand zu kleiden und ihre Benützung zu ermöglichen. Wiederholt hatte die gelehrte Welt es schmerzlich bedauert, daß kein brauchbarer Katalog der Ulmer Bibliothek vorhanden war. Denn die Kataloge, welche einstens Vetter angefertigt hatte, waren veraltet und ungenügend. Deshalb hatten sich schon 1833 Oberjustizrat Hobach und Vikar Baur erboten, die Bibliothek ohne Entgelt nach und nach zu ordnen und einen zweckdienlichen Katalog herzustellen, wenn man ihnen einen angemessenen Gehilfen beigebe. Dabei wurde betont, ein guter Teil der Bibliothek bestehe aus Dubletten, die man ausscheiden und verkaufen könne, um aus dem Erlös einen Fond für Neuanschaffungen zu bilden. Der Stiftungsrat nahm das Anerbieten an und war bereit, die nötigen Gehilfen zu stellen. Aus dem Plan ist jedoch zum Glück nichts geworden. Denn zur Ordnung und Katalogisierung einer Bibliothek gehört eine planmäßige Arbeit. Aber noch in demselben Jahr begann Neubronner im Auftrag der Stiftungspflege und unter Bezahlung aus deren Kasse zunächst die Katalogisierung der Inkunabelnbibliothek und lieferte im Lauf der Jahre seiner Bibliothekverwaltuug einen Katalog,

82) Ebenda, I S. 242 ff.
83) Ebenda, II S. 224.
84) Weyermann, I S. 14.
85) Ebenda, I S. 96.

Digitized by Google

der in jeder Beziehung wissenschaftliche Vollendung aufweist. Im Jahr 1842 gab er anläßlich der in Ulm abgehaltenen fünften Versammlung des Philologenvereins ein „Verzeichnis der wichtigsten Werke der Stadtbibliothek" heraus, erschienen bei Nübling in Ulm, welche in Eberts bibliographischem Lexikon als wichtig oder selten bezeichnet sind, den fremden Gästen eine freundliche Erinnerung an die Donaustadt, welche sich durch die in ihr stattgefundene Vereinigung so vieler um die Wissenschaft wie um die Bildung der Jugend verdienten Männer hochgeehrt fand, und lenkte dadurch die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt wieder auf die Schätze der Ulmer Bibliothek. Zugleich begann er einen alphabetischen, nach den Verfassern geordneten Katalog der Stadtbibliothek im engeren Sinn, der Schadschen Bibliothek und der Ulmensien. Ebenso fertigte er einen Standkatalog der Ulmensien. Seit 1840 kam auch wieder einige Ordnung in die Neuanschaffungen. Die Säkularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst war in Ulm am 24. Juni 1840 in besonders würdiger Weise begangen worden. Ein bleibendes Denkmal dieser Jubelfeier zu gründen, hatte der Stiftungsrat in dankbarer Anerkennung des großen Einflusses der Buchdruckerkunst auf Verbreitung von Licht, Wahrheit und Recht eine Stiftung von jährlich 150 fl. aus den Mitteln des Lokalkirchenfonds beschlossen, Gutenberg-Hohenwangsche Stiftung genannt, zur Erinnerung an den Erfinder der Buchdruckerkunst und den Buchdrucker Ludwig Hohenwang von Elchingen, der in Ulm schon zu Gutenbergs Zeiten Bücher druckte. Diese jährlichen 150 fl. sollten zur Ergänzung und Vervollständigung der Stadtbibliothek für alle kommenden Zeiten verwendet werden. In erster Linie sollten damit solche Bücher beschafft werden, die nicht allein für den Gelehrten, sondern auch für den Bürger Wert haben. Der Stiftungsrat nahm die jährliche Auszahlung der Summe ganz auf sich, weil die Stadtpflege mit vielen anderweitigen Ausgaben belastet war. Auch die 300 fl., welche Dr. Frank zur Vermehrung seiner Bibliothek gestiftet hatte, waren der Kirchenstiftung einverleibt worden. Die Stadtbibliothek galt also immer noch gewissermaßen als Appertinenz der Kirchenstiftung. Weil aber die aus der Stiftungskasse der Bibliothek zufließenden Mittel nicht ausreichten und die Stadtkasse wiederholt hilfreich zur Unterstützung beispringen mußte, so gewöhnte man sich daran, die Bibliothek als gemeinsames Eigentum der Stadt und der Stiftung zu betrachten. Auch die Aufsichtsverwaltung der Bibliothek wurde neu geordnet, indem 1840 bestimmt wurde, daß die Aufsicht über die Bibliothek und die Neuanschaffungen einer Bibliothekkommission übertragen werden solle, welche aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern des Stiftungsrates zusammengesetzt war.

Digitized by Google

6. Kapitel.

Die Bibliothek seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Am 11. Juli 1851 hatte ein Schlagfluß dem bewegten und tätigen Leben Neubronners ein Ziel gesetzt. Ihm folgte zunächst in provisorischer Weise und seit 1855 in fester Anstellung sein Sohn Wilhelm Neubronner als Bibliothekar und Archivar der Stadt und setzte die Arbeit seines Vaters fort, indem er auch die Neuerwerbungen der Bibliothek in dem alphabetischen Zettelkatalog verarbeitete. Ebenso begann er die Herstellung eines Standkatalogs, den er im Lauf einiger Jahre zu vollenden gedachte. Auf das Gutachten des Professors Haßler, der das Fehlen eines brauchbaren Realkatalogs als einen Mißstand bezeichnete, wurde dann auch die Herstellung eines Realkatalogs, zunächst der Schadschen Bibliothek, ihm übertragen, wofür er aus der Stadtkasse Jahr für Jahr besonders honoriert wurde. Im Lauf der Jahre schuf er mit der ihm gewohnten Pünktlichkeit den Standkatalog und einen vierbändigen Realkatalog der Schadschen Bibliothek und vollendete den Zettelkatalog, in welchem aber die Bessererbibliothek nicht aufgenommen war.

Während des Jahres 1863 war Wilh. Neubronner gestorben. Die Verwaltung des Archivs übernahm nun wieder ein städtischer Beamter. Die Bibliothek versah zunächst in stellvertretender Weise Professor Dr. Gustav Veesenmeyer. Aber am 4. November 1863 übergab dieser die Schlüssel der Bibliothek dem Präzeptor Kohn am Ulmer Gymnasium als neuem Bibliothekar. Kohn setzte die Katalogarbeiten fort, welche aber schon 1865 durch seine Versetzung auf eine Professorstelle nach Stuttgart unterbrochen wurden. Am 9. November 1865 übernahm Gustav Veesenmeyer die Bibliothekarstelle auf die Dauer, welche er nahezu 20 Jahre versah. In Ulm geboren am 4. Oktober 1814 als Sohn des wiederholt genannten Georg Veesenmeyer hatte derselbe in Tübingen und Halle Theologie und Naturwissenschaften studiert. Dann kam er als Hofmeister und Begleiter eines jungen Studenten nach Vollendung seiner Studien noch einmal auf die Universität und benützte diese Gelegenheit, in Heidelberg medizinische Studien zu treiben und dort den medizinischen Doktorgrad zu erwerben. In Irland und Schottland und im Osten bei den Kirgisen in Kasan hat er als praktischer Arzt seine Studien verwertet, bis er 1853 die Stelle eines Professors am Gymnasium und der Oberrealschule seiner Vaterstadt erhielt. Als Lehrer und Bibliothekar hat er eine reiche Tätigkeit entfaltet und sich auch sonst verdient gemacht als eifriges Mitglied im Ulmer Verein für Mathematik und Naturwissenschaften, im Kunst- und Altertumsverein für Ulm und Oberschwaben,

Digitized by Google

im Pfarrgemeinderat, beim Münsterbaukomitee und als Abgeordneter bei der evangelischen Landessynode. Schwere körperliche Leiden zwangen ihn 1885 alle seine Ämter niederzulegen. Aber auch da noch widmete er sich der Geschichtsforschung und der gewohnten literarischen Tätigkeit und legte die Feder erst nieder, als der Tod sie dem 87jährigen Greis gewaltsam aus der Hand nahm. Als Bibliothekar hat er still und geräuschlos seine Pflicht erfüllt. Eine große Zahl historischer Abhandlungen und Aufsätze sind beredte Zeugen seiner Tätigkeit. Am ersten Band des Ulmer Urkundenbuchs [86]), welches Pressel herausgab, hat Veesenmeyer als stiller Mitarbeiter hervorragenden Anteil gehabt. Dann veröffentlichte er die Chronik des Sebastian Vischer [87]) und den tractatus Ulmensis des Felix Fabri [88]). Sein letztes größeres Werk, das er mit Landgerichtsrat Bazing herausgab, war der zweite Band des Ulmer Urkundenbuchs [89]). Als Gustav Veesenmeyer sein Amt niedergelegt hatte, übernahm der Präzeptor am Ulmer Gymnasium und spätere Professor Chr. Friedr. Müller, der schon 1884 den erkrankten Veesenmeyer auf der Stadtbibliothek vertreten hatte, zunächst in provisorischer Weise und seit 1886 in fester Anstellung die Bibliothek im Nebenamt, wie es seit Jahrhunderten gehalten worden war. Die neue Zeit brachte auch in der Stellung des Bibliothekars Veränderungen. Im Anfang bezog Müller der Ulmischen Tradition gemäß für sein Nebenamt 128 Mark Belohnung, wozu noch eine Zulage von 50 Mark trat. 1892 stieg dieselbe auf 400 Mark. Als Müller in seinem Hauptamt als Gymnasiallehrer im Jahre 1900 zur Ruhe gesetzt worden war, besorgte er die Bibliothek im Hauptamt mit einem Gehalt von 1800 Mark unter der Verpflichtung, täglich auf der Bibliothek anwesend zu sein, während dieselbe bisher nur am Mittwoch nachmittag für das Publikum zugänglich gewesen war. Im Jahr 1898 übernahm Müller auch die Verwaltung des Archivs, so daß Bibliothekar und Archivar wieder in einer Person vereinigt wurde, was bisher nur bei den beiden Neubronnern der Fall gewesen war. In betreff der Katalogisierung hielt sich Müller an die Arbeiten seiner Vorgänger. Er setzte den Zettel- und den Standkatalog mit musterhafter Pünktlichkeit fort. Dann gab er, soweit dies in den dunkeln und engen Räumen des Schuhhauses möglich war, der Bibliothek auch einen modernen An-

86) Ulmisches Urkundenb. I, herausgeg. von Friedr. Pressel, Karl Aue, Stuttgart 1877.

87) Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Heft 5—8. 1876.

88) Bibliothek des lit. Vereins Stuttgart 1889. Bd. 186.

89) Ulmisches Urkundenb., II 1. 2. Ulm, Kerler, 1898. 1900.

Digitized by Google

strich durch Anschaffung der nötigen Geräte, Einführung von Legscheinen, Ausleihbüchern, Ankauf von bibliothekwissenschaftlichen Nachschlagewerken, Entwerfung von Statuten, welche 1887 gedruckt wurden, 2c. Die Ordnung des Archivs, das auf dem südlichen Münsterturm untergebracht war und deshalb in kalter Jahreszeit wenig benützt werden konnte, besorgte er in den Jahren 1898 und 1899. Auch in der rechtlichen Stellung der Bibliothek brachte die neue Zeit Änderungen. Während bisher die Bibliothek ganz von der Stiftung abhängig gewesen war, wenn auch Stadt und Stadtkasse hin und wieder beigeholfen hatten, bestimmte der Beschluß des Stiftungsrats und der bürgerlichen Kollegien betreffend Ausscheidung des Kirchenvermögens vom 13. Februar 1894 § 18 Ziff. VII: Die Stadtbibliothek geht in das unbeschränkte Eigentum der Stadtgemeinde über mit der Maßgabe, daß der erste evangelische Geistliche der Stadt jeweils der Verwaltung der Bibliothek angehören soll. Diese Verwaltungsbehörde bildet die Bibliothekkommission, welche in ihrer bisherigen Zusammensetzung bestehen blieb. Alle Aufwendungen für die Bibliothek und die Neuanschaffungen trägt seitdem die Stadtkasse.

Von größeren Erwerbungen der Bibliothek während dieser Periode ist vor allem die Bücherei des Tübinger Professors Dr. Gottlieb Lukas Friedrich Tafel[90]) zu nennen, des Pioniers der byzantinischen Studien in Deutschland. Derselbe hatte nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst seinen Wohnsitz in Ulm aufgeschlagen, ein Haus bei der Donaubrücke in Ulm bezogen und dort die letzten 14 Jahre seines Lebens zugebracht. In seinem Testament vom 23. Februar 1859 überließ er seine gesamte Bibliothek der Stadtbibliothek zur beliebigen Einverleibung. Nur ein befreundeter Kollege in München durfte sich aus seinem Nachlaß ein wertvolles Werk aussuchen. Die Ansprüche seines Neffen, Gottlieb Bissinger, früher Theologe, dann Finanzbeamter und später Perlmutterwarenfabrikant in Tübingen, welche derselbe an die theologischen Bücher des Erblassers stellte, wurden als wenig begründet zurückgewiesen. Die Bibliothek war nicht der Stadt, sondern der Stadtbibliothek vermacht worden und galt deshalb als gemeinsames Eigentum der Stadt und der Stiftung, wie dies von der Stadtbibliothek überhaupt wiederholt von seiten des Stadtrats und des Stiftungsrats ausgesprochen worden war. Die Tafelsche Bibliothek wurde also vom Stadtbibliothekar Neubronner katalogisiert und die Kosten von der Stadt- und Stiftungskasse gemeinsam getragen. Am 26. September 1861 war die Aufstellung der Bibliothek vollendet. Sie bestand aus 2347 Werken, meistens philo-

90) Allg. deutsche Biogr., S. 342 ff.

Digitized by Google

logischen und literarhistorischen Charakters. Noch Wilhelm Neubronner hat dieselbe mit der Stadtbibliothek vereinigt und im Zettelkatalog verarbeitet.

Im Jahr 1863 wurde der auf die Geschichte Ulms bezügliche Nachlaß des verstorbenen Pfarrverwesers Ulrich Best in Zang OA. Heidenheim, eines Sohnes der Stadt Ulm, für die Stadtbibliothek um den Preis von 50 fl. erworben. Er bestand in Bildern, Münzen, Manuskripten aus Weyermanns und Georg Veesenmeyers Hinterlassenschaft, Aufsätzen und Notizen über Ulms Patrizier, Häuser, Gewerbe ꝛc., aus Büchern, Zeitschriften und Karten. Einen Teil dieser Neuerwerbungen hat Neubronner im Standkatalog verarbeitet[91]). Die Größe der Stadtbibliothek wurde 1872 folgendermaßen vom Bibliothekar angegeben: Stadtbibliothek im engeren Sinn 20448 Bände, Tafelsche Sammlung 2347, Ulmensien 9600, Schadsche Abteilung 13907, Bessererssammlung 1200, zusammen 47562 Bände. Im Jahr 1881 war die Zahl auf 50264 gestiegen.

Die Jahre 1907 und 1908 waren für die Entwicklung und den Ausbau der Bibliothek von weittragender Bedeutung. Oberbürgermeister Dr. v. Wagner, dessen organisatorischer Tätigkeit es zu danken ist, daß der Name Ulms seit mehr als zwei Jahrzehnten auf allen Gebieten überall mit Achtung genannt wird, hatte auch erkannt, daß in Ulm das Material, eine wissenschaftliche und einflußreiche Bibliothek zu schaffen, in reichem Maß vorhanden sei. Vor allem wollte er deshalb der Stadtbibliothek und zugleich dem Archiv ein würdiges Lokal bereiten, indem er beim Umbau und der Vergrößerung des mit den Geschicken der Stadt und der Bibliothek so eng verknüpften Schwörhauses in dem neu hergerichteten Erdgeschoß dieses Gebäudes beiden ein neues, sehenswertes Heim gab.

91) Die kleineren Erwerbungen und Zuwendungen aus dieser Zeit sind sehr zahlreich. So wurden 1859 aus dem Nachlaß des Rektors Dr. Moser Manuskripte und Schriften, welche die ältere Geschichte Ulms betreffen, für die Stadtbibliothek angekauft. 1872 wurde das in künstlerischer und geschichtlicher Beziehung wertvolle Wappenbuch der aufgelösten Gold- und Silberarbeiterzunft erworben. 1875 wurde der literarische Nachlaß des Philosophen Joh. Jakob Wagner, eines geborenen Ulmers (Allg. deutsche Biogr. 40, S. 510 ff.), bestehend in Manuskripten und Büchern, der Stadtbibliothek übergeben. 1895 und 1905 wurden die Ulmensien des schwäbischen Dialektdichters Gustav Seuffer angekauft. 1897 stiftete Buchhändler Kerler in Ulm der Stadtbibliothek 800 Werke aus verschiedenen Disziplinen. 1901 schenkte Rektor Fr. Pressel in Cannstatt der Stadtbibliothek seine Sammlung von Zeichnungen und Pausen des † Malers Dirr. 1902 wurde die große Hitzlerische Chronik Ulms erworben. 1904 schenkte Hofrat Max Eyth der Bibliothek seine Werke und seine Handzeichnungen und Aquarelle, welche aber dem städtischen Museum überwiesen wurden. Und 1905 ließ Sanitätsrat Dr. Kispert in Reutti der Bibliothek mehrere Ulmer Chroniken zukommen.

Digitized by Google

Der Eingang an der östlichen Giebelseite führt in einen 20 qm großen Vorplatz. Links hiervon liegt das Arbeitszimmer des Bibliothekars, rechts davon das Lese- und Schreibzimmer. Diese beiden Räume haben eine Grundfläche von je 30 qm und sind wie der Vorplatz mit Kreuzgewölben versehen. Mit dem Vorplatz ist der Bücherraum durch eine Doppeltüre verbunden. Derselbe hat eine Länge von 21 m, eine Breite von 15 m, eine Grundfläche von 315 qm und ist durch eine doppelte Säulenreihe mit je 4 Säulen in 15 Felder geteilt, welche mit Kreuzgewölben abgedeckt sind. Die natürliche Beleuchtung dieses Raumes erfolgt durch 9 große Fensteröffnungen. Kreuzgewölbe und Wände sind weiß getüncht und der Boden mit roten Fließen belegt. In direkter Verbindung mit dem Bücherraum wurde ein zweiter großer Raum für das Stadtarchiv angebaut mit feuersicherer Abdeckung und einer Grundfläche von 140 qm. Sämtliche Räume sind mit elektrischer Beleuchtung und Niederdruckdampfheizung versehen. Für eine später etwa notwendig werdende Vergrößerung ist das Areal bis zur nächsten Gasse in Aussicht genommen. Bibliothek und Archiv wurden also jetzt miteinander vereinigt und beide dem Bibliothekar unterstellt. Am 1. April 1907 wurde dem Bibliothekar Müller der Bibliothekar Dr. Löckle an der Universitätsbibliothek in Rostock als Hilfsbibliothekar beigegeben, und als der erstere am Ende desselben Jahres seinen Abschied nahm, wurde Löckle Bibliothekar und Archivar der Stadt. Das Amt war zum erstenmal zum Hauptamt geworden, während bisher die Bibliothekarstelle immer von einem Lehrer des Gymnasiums im Nebenamt versehen wurde und das Amt des Archivars einem städtischen Beamten anvertraut war. Im Spätjahr 1908 wurde der mühsame Umzug der Bibliothek und des Archivs ins Schwörhaus vollzogen. Das Hochbauamt hatte den Antrag gestellt, den Bibliothekraum mit Patentbüchergestellen aus der Fabrik Robert Lipmann in Straßburg auszustatten und für das Archiv die alten Regale der Stadtbibliothek zu verwenden. Die Kosten für die Neueinrichtung der Bibliothek und des Archivs wurden zu dem Aufwand für den Schwörhausneubau geschlagen und aus Anlehensmitteln der Stadtpflege bestritten. Die Bestände der Bibliothek wurden nach dem preußischen System von dem Bibliothekar in Verbindung mit einem an der Bibliothek neu angestellten Assistenten aufgestellt.

Damit begann die notwendige, wohl Jahre in Anspruch nehmende Modernisierung der Stadtbibliothek. Die Stadtbibliothek bestand ja aus vielen, nicht organisch miteinander verbundenen Teilbibliotheken: Hauptbibliothek, Schadsche Sammlung, Bessererbibliothek, Glöcklensammlung, Ulmensien 2c. Ein einheitlicher Katalog existierte nicht. Der

Digitized by Google

alphabetische Zettelkatalog ist nicht ohne Fehler und Lücken. Die Sammlung der viele Tausende von Nummern umfassenden, teilweise sehr wertvollen Stiche, Pläne, Karten, Abbildungen, Einblattdrucke war noch völlig ungeordnet. So wurde denn die Glöcklensche Sammlung sofort aufgelöst und der allgemeinen Bibliothek einverleibt. Auch die Druckwerke der Ulmensien wurden in die Stadtbibliothek eingestellt. Die Handschriften derselben wurden teils dem Archiv überwiesen, teils sollten sie separat zusammengestellt werden. Die Teilbibliotheken sollten zunächst durchnumeriert, neu katalogisiert und ihre Bestände dann dem neu zu schaffenden allgemeinen Kapselkatalog nach Lipmannschem System einverleibt werden. Die Stiche, Karten und Abbildungen sollten aufgenommen, geordnet und in Mappen untergebracht werden. Auch eine Umarbeitung des Inkunabelnkatalogs war in Aussicht genommen. 1909 wurde auch eine neue Bibliothek- und Archivordnung ausgegeben, welche die Genehmigung der Stadtbehörde erhielt.

Im November 1908 übergab der Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben seine Bibliothek als bleibendes und unwiderrufliches Depositum der Stadtbibliothek zur Verwaltung und Aufbewahrung. Sie mußte aber besonders aufgestellt werden und behielt ihre eigenen Signaturen. Der Spezialkatalog der Vereinsbibliothek sollte weitergeführt, aber ihre Bestände bei der allgemeinen Katalogisierung der Stadtbibliothek in dem neuen Katalog mitverarbeitet werden. Die Stadtbibliothek übernahm zudem die Kosten der Verwaltung und der Buchbinderarbeiten. Durch diesen Vertrag erhielt die Bibliothek des Altertumsvereins ein festes Lokal und eine geordnete, von allen Zufällen unabhängige Verwaltung. Die Stadtbibliothek bekam dadurch eine Vermehrung von 10000 Bänden und eine wertvolle Bereicherung an wichtigen Druckschriften, archivalischem Material, Stichen und Abbildungen. Im November 1910 folgte der Verein für Mathematik und Naturwissenschaften, der in gleicher Weise vertragsmäßig seine allerdings kleine Bibliothek von 2000 Bänden der Stadtbibliothek übergab. Und zwei Jahre darauf, im November 1912, übergab auch die Ortsgruppe des Schwäbischen Albvereins ihre 200 Bände umfassende Bibliothek nebst künftigem Zuwachs der Stadtbibliothek als Depositum. Auch diese Deponierung sollte beiderseits unwiderruflich sein. Nur sollten der Stadtbibliothek aus der Unterhaltung und Verwaltung dieser beiden letzten Vereinsbibliotheken keine Unkosten erwachsen. Auch alle Ausgaben für Buchbinderarbeiten 2c. tragen die beiden Vereine selbst.

Am 1. April 1913 wurde Löckle als Direktor der Stadtbücherei nach Elberfeld berufen. Die von ihm begonnene Organisation der jetzt

Digitized by Google

ca. 75000 Bände umfassenden Bibliothek, welche die Verschmelzung der verschiedenen Teilbibliotheken zu einem Ganzen bezweckte, wurde dadurch nicht aufgehalten. Bibliothek und Archiv blieben zu einem Amt vereinigt. Aber die Stelle sollte, wie es bei der Bibliothek die Tradition mit sich brachte, wieder im Nebenamt verwaltet werden. Ein halbes Jahr lang kehrte der frühere Bibliothekar Müller zu seiner gewohnten Tätigkeit zurück, um dann am 1. September 1913 die Schlüssel zu Bibliothek und Archiv dem Verfasser dieser Abhandlung zur vorläufigen Verwaltung zu übergeben.

In edlem Wettstreit bemühen sich seit den letzten Dezennien die größeren deutschen Städte, dem literarischen Bedürfnis ihrer Bewohner durch Begründung, Erweiterung und Modernisierung der Stadtbibliotheken entgegenzukommen. Allerorts hat man in richtiger Würdigung des Wertes einer wohlorganisierten Bücherei Jahresdotationen von bedeutender Höhe für Bücheranschaffungen in den städtischen Etat eingesetzt und dem Leiter der Bibliothek die nötige Anzahl von Hilfskräften beigegeben. Düsseldorf hat sogar die bisherige Landesbibliothek vom Staat übernommen und zu einem selbständigen Institut von hervorragender Bedeutung erhoben. In Kassel hat man ein eigenes Mustergebäude für die städtische Bibliothek errichtet. Auch Stettin hat durch Vereinigung der Bibliothek des Pommerischen Museums mit der seit dem 18. Jahrhundert bestehenden Ratsbibliothek eine großartige Stadtbibliothek im modernen Sinn geschaffen. Frankfurt, Augsburg, Mainz, Köln, Breslau, Danzig, Kassel, Bremen, Leipzig, Lübeck, Aachen, Trier, Metz, Nürnberg, Kolmar, Hannover, Mannheim 2c. besitzen bedeutende städtische Bibliotheken, von der Hamburger Stadtbibliothek, die als Staatsbibliothek zu betrachten ist, gar nicht zu reden. Bibliothek und Archiv der Stadt Ulm stehen vermöge der reichen, hier aufgestapelten literarischen Schätze nicht an letzter Stelle. Sie sollen nicht als totes Kapital daliegen, sondern der Wissenschaft und Volksbildung im vornehmsten Sinne des Wortes dienen. Dank der Einsicht und dem Entgegenkommen der Stadtverwaltung wird es gelingen, die Aufgabe, die man heutzutage an ein solches Institut stellt, in befriedigender Weise zu lösen, wenn auch noch Jahre vergehen werden, bis eine sachgemäße, dem heutigen Stand der Bibliothektechnik entsprechende Katalogisierung und systematische Einreihung der im Lauf der Jahre durch Schenkung und Überweisung der Stadtbibliothek zugefallenen, zum Teil äußerst wertvollen Sammlungen durchgeführt sein wird.

Digitized by Google

Anhang I.

Ordnung der liberey. (1518.)[92])

Zum ersten sol ain ieglicher, der in dise liberey wil gan, schwören oder geloben bey seinen trewen unnd andern, das er seiner person halb wöl on schaden aus unnd ein gan, fleissig, so er aus unnd ein gat, zu schliessen, unnd kein buch, ketten, pulpit[93]), fennster, bank oder schlos verletzenn in kain weg.

Zum andern, wo er ander personen, die solchs nit geschwornn hetten, wolt auff die liberi füren, das er alsdan die selbigen lass vor im aus und ein gan und derselbigen halb auch bey seinem ayd vor schaden sey, aller stuck wie vor gemelt.

Zum dritten, wo er befund, das spangen, clausuren oder bretter ledig wurden, oder auch dass schlösser oder ketten brechent, das er dieselbigen nit heraus trag, sonder solchs anzaig den pflegern unnser lieben frawen.

Zum vierden, das er in diser liberei nit wöl spilen, zechen oder sunst ungeschickt handlung treyben, sonnder da, so vil im geliebt, lesen oder ausschreyben.

Zum fünfften, das er nit über nacht auf der liberey beleib, das er auch kain liecht hinauff trag oder bey nacht gar hernyder beleib.

Möcht nit schaden, das etwar verordnet wurd, der laut ains regists iärlich die buecher visitiert und besichtiget, ob sy alle da weren, gantz unverruckt.

Anhang II.

Leges[94]),

welche den verordneten bibliothecariis, selbigen getrewlich nachzukommen, zugestellt unnd uff montags den 6. Decembris diss 1619. iahrs von dem religions- und bawpflegamt abgehört und bestettigt worden.

Wie es mit dem officio bibliothecariorum ungefehrlich anzuordnen seyn möcht:

1. sollen sie mit zusehen, wie alle und iede bücher, so ihnen laut der specificirten catologorum anvertraut, inn ihrem gebührenden wesen erhalten und nichts von denselbigen, auch allen andern, so noch dazu iährlich eingekauft werden, verwahrloset oder veruntrewet werde.

2. alle und iede bücher, so noch erkauft werden, sollen sie in ihre catalogos, alsbald sie ihnen gelüffert, ordentlich nach beschaffenheit einer ieden materien einzaichnen und mit zusehen, dass in den catalogis ein durchgehende richtigkait gehalten und nicht ungleiche materien under einander vermischet werden.

3. alle und iede bücher sollen von ihnen in ihren schrancken fein sauber gehalten und, so vil müglich, vom staub, schemmel, feuchte und dergleichen gesaübert werden, darzu dann der herrn uff der hütten knecht zu gebrauchen.

4. sollen darauff bedacht sein, damit den nechsten[95]) ein richtiger gemeiner catalogus aller und ieder vornemmen haubtmaterien in denen theologischen, philosophischen, historischen büchern verferttiget werden möchte, darmit, wann eine materia uffzuschlagen, man so bald in promptu haben kendte, ob und wo oder

92) Vgl. oben S. 74.

93) Lese- oder Schreibpult (pulpitum).

94) Vgl. oben S. 81.

95) = demnächst.

Digitized by Google

in welchem buch hievon zu finden; dessgleichen dan in allen newen büchern, so[96]) noch hinzukauffen werden, auch geschehen, dieselbige so bald durchblettert und die vornembste materien darauss inn solchen catalogum materiarum oder rerum generalium zu setzen und ordentlich zu verzaichnen[97]). Sollen den ietz gemachten catalogis und indice gemess ein richtigen methodum halten, alle bücher, so bald die erkaufft werden, sowol in ire beede catalogos als in den catalogum, welchen das bawpflegambt in seiner verwahrung hatt, fleissig und ordentlich einschreiben, damit sie alle quartal auch uff unvorsehene besichtigung und nachschlagung iederzeit correspondiren und einander gleich stimmen.

5. weil die thür zur bibliothec zwey besondrer schloss, soll ein ieder seinen ihm anvertrauten schlüssel bey sich bewahren und ohne den andern die bibliothec nicht besuchen; wofern aber einer wegen schwacheit oder andern obligenden, doch allein kürchen und schulengeschäften und noththringenden ehehafften[97]), nicht allemal persönlich erscheinen köndte, solle ein andrer mit vorwissen der verordneten herren uff der hütten zu ihme gezogen, und derselbe alsbald, was vorgangen, ihne berichten und er dessen wissenschafft haben möchte.

6. weil auch es ihnen schwehr fallen möchte, alle und iedemal, wann einer was von der bibliotheca begehrte oder nur uffschlagen wolte, uff dieselbige zu gehen und einem solchen wilfahren, sollen sie alle wochen einen tag, so der mittwoch sein solle, uff ein gewisse stund, als von 1 uhr bis uff zwey, sich uff der bibliothec finden lassen, da dann allen gelehrten die stund uff die bibliothec zu gehen frey gelassen und ihrer praesenz und gegenwart sich darin zu ersehen gestattet werden soll.

7. wo einer von der bibliothec ein buch begehret, er sei auch, wer der wolle, sollen sie ihnen keines folgen lassen, es sey denn dass er ein zettelein oder sein eigen hand schickhe, darinn er bekenne, dass er das oder ienes buch von der bibliotheca habe, welcher bekundtnusszettel an des aussgelihenen buchs statt gelegt und uff widererstattung im soll wider zugestellt werden. Nichts desto weniger aber sollen sie, die herren bibliothecarii, auch ein büchlein darüber halten und solche entlehnete bücher eintragen und abschreiben.

8. wan sie bücher ausslehnen, sollen sie erinnern, dass man dieselbe wol und sauber verwaren, nichts darein kliben oder dabey schreiben oder mit ohren und faltzen schenden, vil weniger bletter daraus reissen oder zerbrechen noch versehren wolle; wann sie sie auch wider empfangen, fleissig darinn durchblettern, damit, wo etwas davon versehret, der, so es verderbt, desswegen satisfaction leisten möchte.

9. keinem sollen sie einen autorem über ein viertel iahr auffs lengst im hauss lassen, sondern wider fordern. Were es aber, dass sie an einem solchen orth, da man deren nothwendig zu brauchen, soll selbiger zuvor bei den wolvermelten herren uff der hütten anmelden und deren entschaidt darüber gewertig seyn.

10. alle iahr soll von den herrn bawpflegern mit zuziehung eines oder mehrerer aus den scholarchen und visitatorn ein bibliothecvisitation angestellet und daselbsten von allen und ieden büchern der bibliothec von den bibliothecariis lieferung geschehen.

---

96) „sie“ zu ergänzen.

97) Satzkonstruktion unklar.

Digitized by Google

11. bey dieser visitation sollen die bibliothecarii alle und iede ausgeliehene bücher zu handen bringen, damit also die lüfferung bey der visitation desto richtiger seye.

12. kein buch soll von der bibliothec von denen bibliothecariis an frembde auslendische örter gelihen werden, es geschehe denn mit consens und bewilligung der herren bawpflegern. Doch sollen hiemit die pastores und kirchendiener Ulmischer herrschafft nicht gemeinet sondern uff deren begehren gleich andern gelehrten in der stadt (doch uff vorgehende, obgemelte consens und bedingunge) gefolgt und geliehen werden.

13. wann auch die bibliothecarii nützliche, nothwendige bücher, so in der bibliothec zu kauffen sein möchten, in erfarung brechten, sie seyen alt oder new, sollen sie solches an gebührende orth anbringen und darüber resolution erwertig seyn.

14. sollen in gleichen vor allen und ieden Franckfurter Messen ein monat oder zween erinnerung thun, damit bey zeiten, was für bücher einzukauffen, man sich vergleichen möchte.

15. wie dann auch was ein iedes buch im einkauffen kostet, in ihr verzaichnuss ufschreiben, damit solches beysammen und man über kurtz oder lang, was man für büchercosten angewendet, wissen möchte.

16. sollen auch die bibliothecarii diesen und andern puncten, so ihnen zu mehrerm uffnemmen der bibliothec uffgetragen werden möchten, so vil ihnen müglich, besten verstand und trew nachzusetzen bei gegebner hand versprechen und zusagen.

Actum montag den 6. decembris anno 1619.

Anhang III.

Verzeichnis der Bibliothekare[98]).

Aus dem Kreis der Geistlichen:	Aus dem Kreis der Gymnasiallehrer:
1619: Joh. Meckel, † 1647[99]).	1619: Konrektor Joh. Phil. Ebel, † 1627[100]).
	1628: Präzeptor und Professor Andreas Herrenschmid, † 1628[101]).
	1628: Präzeptor und Professor Ulrich Schmid, † 1633[102]).
1647: Marx Wollaib, † 1678[103]).	1633: Rektor Joh. Conrad Merk, † 1659[104]).
	1659: Rektor Joh. Mayer, † 1670[105]).
	1671: Rektor Joh. Jak. Müller[106]).

98) Vgl. oben S. 81.
99) Vgl. oben S. 81.
100) Vgl. oben S. 80 u. 81.
101) Weyermann, I S. 312 f.
102) Weyermann, I S. 472 f..
103) Vgl. oben S. 83.
104) Vgl. oben S. 80.
105) Vgl. oben S. 83.
106) Weyermann, I S. 394 ff. Greiner in: Gesch. des human. Schulw., II S. 60 ff.

Digitized by Google

Aus dem Kreis der Geiſtlichen:

1678: Elias Veiel, † 1706 [107]).

1706: Zacharias Hermann, † 1711 [110]).
1711: Chriſtoph Wagner, † 1714 [112]).
1714: Daniel Ringmacher, † 1728 [113]).

Protobibliothekare [114]):

1728: Joh. Frick, † 1751 [115]).
1751: Karl Ludw. Strohmeyer, † 1768 [116]).
1768: Albrecht Frick, † 1776 [116]).
1776: Chriſtoph Erh. Faulhaber, † 1781 [119]).
1781: Joh. Jak. Widmann, † 1793 [120]).
1793: Chriſtoph Otto, bis 1798 [122]).
1798: Albrecht Ludwig Vetter, letzter Protobibliothekar.

Aus dem Kreis der Gymnaſiallehrer:

1674: Rektor Wilh. Dieß, † 1694 [108]).
1694: Rektor Eberh. Rudolph Roth [109]).
1703: Konrektor Dav. Stölzlen, † 1743 [111]).

1743: Rektor Joh. Peter Miller, † 1781 [117]).

1781: Albrecht Ludwig Vetter, bis 1798 [121]).

1798: Karl Guſtav Weller, † 1818 [123]).

1818: Rektor Friedrich David Gräter [124]).
1826: Prof. Dr. Georg Veeſenmeyer, † 1833 [125]).
1833: Diakonus Dr. Leube, † 1838 [126]).
1838: Matthias Neubronner, † 1851 [127]).
1851: Wilhelm Neubronner, † 1863 [128]).
1863: Präzeptor Kohn, bis 1865 [129]).

---

107) Vgl. oben S. 84 f.
108) Weyermann, I S. 158 ff. Greiner a. a. O., S. 60 ff.
109) Weyermann, I S. 448 ff. Greiner a. a. O., S. 65 ff.
110) Weyermann, I S. 313 f.
111) Vgl. oben S. 85 ff.
112) Weyermann, I S. 597 f.
113) Weyermann, I S. 445 f.
114) Vgl. oben S. 82.
115) Vgl. oben S. 82.
116) Weyermann, I S. 494 ff.
117) Vgl. oben S. 87 f.
118) Vgl. oben S. 87.
119) Weyermann, I S. 204.
120) Vgl. oben S. 89.
121) Vgl. oben S. 89 f.
122) Vgl. oben S. 90.
123) Vgl. oben S. 91 ff.
124) Vgl. oben S. 94 ff.
125) Vgl. oben S. 93. 97.
126) Vgl. oben S. 98.
127) Vgl. oben S. 96. 98. 107 ff.
128) Vgl. oben S. 109.
129) Vgl. oben S. 109.

Digitized by Google

Protobibliothekare:

Aus dem Kreis der Gymnasiallehrer:

1865: Prof. Dr. Gustav Veesenmeyer, bis 1885[130]).
1885: Prof. Chr. Friedr. Müller, bis 1908[131]).
1908: Dr. Löckle, bis 1913[132]).
Seit 1913 in stellvertretender Weise Prof. Dr. Greiner.

130) Vgl. oben S. 109 ff.
131) Vgl. oben S. 110 ff.
132) Vgl. oben S. 113 ff.

Digitized by Google

Joseph Furttenbachs Hochzeit-Hauß-Gebäw.

Ein Beitrag zur ulmischen Kunst- und Kulturgeschichte des 17. Jahrhunderts.

Von V. Curt Habicht.

Einer verdammenden Beurteilung des geistigen Gehaltes des 17. Jahrhunderts, wie er uns in Kultur, Dichtung und bildender Kunst dieser Zeit entgegentritt, ist neuerdings eine Behandlung dieser Epoche gefolgt, die, frei von Vorurteilen, die historische Wahrheit zu erfassen strebt. Im allgemeinen besteht aber selbst in wissenschaftlichen Kreisen noch eine starke vorgefaßte Meinung. Es sollen vor allem die blinde Nachahmungssucht alles Ausländischen, die Veräußerlichung der Kultur, ein schwülstiges Streben, Titelsucht und lächerlicher Personenkult dieser Epoche das Gepräge gegeben haben. Alle diese Züge finden sich zweifellos, aber man erweckt ganz gewiß falsche Vorstellungen, wenn man sie verallgemeinert, zu Schlagworten stempelt und damit den Wesensinhalt der Zeit zu erschöpfen glaubt. Namentlich hinsichtlich der bildenden Kunst hat eine eingehendere Beschäftigung zu ganz anderen Vorstellungen geführt.

Wir sind heute längst zu der Erkenntnis gekommen, daß die als barock verschriene Kunst doch etwas anderes als stumpfsinnige Nachahmung der ausländischen Vorbilder bedeutet, daß italienische Architekten in Deutschland ganz anders gebaut haben als zu Hause, daß ihre Werke des bestimmenden Einflusses der Auftraggeber und der doch immer mittätigen deutschen Künstler wegen wohl zur deutschen Kunst zu rechnen sind (vgl. z. B. die St. Johanniskirche zu Hannover), daß die Kultur keineswegs eine ausschließlich höfische gewesen ist, daß überall selbst während des furchtbaren 30jährigen Krieges gestrebt und gerungen und etwas erreicht wurde, wie in allen anderen Zeiten; kurz, daß wir uns nur die Mühe nehmen müssen, tiefer einzudringen, um ein ganz anderes Bild zu bekommen.

Was die Leistungen auf dem Gebiete der Kunst betrifft, besonders auf dem der Architektur, so wird sich eine weit stärkere Heranziehung der theoretischen Schriften als unerläßlich erweisen, wenn man dem Wollen und dem Geiste der Epoche wirklich gerecht werden will. Denn einmal ist nur der allerkleinste Teil der Pläne unserer deutschen Architekten des 17. Jahrhunderts des verhängnisvollen 30jährigen Krieges

Digitized by Google

wegen zur Ausführung gekommen. Ferner haben die Ereignisse während dieses Krieges eben unendlich viel von dem, was kaum errichtet war, wieder vernichtet. Wir begeben uns also einer ganz hervorragenden Quelle, wenn wir bei der Behandlung der Architektur des 17. Jahrhunderts diese Schriften unberücksichtigt lassen. Aber diese theoretischen Werke boten vielen — und manchem hochbedeutenden — Architekten die einzige Möglichkeit, seinem künstlerischen Drange Genüge zu tun. Es ist klar, daß diese den Deutschen ganz besonders eigentümliche Begabung, sich in Raumlösungen auszusprechen, zur Zeit des Frühbarock ebensogut vorhanden gewesen sein muß, wie zur Zeit der Gotik oder im 18. Jahrhundert, als sie in den Schöpfungen der Dome und später der großzügigen Palastanlagen ihre Betätigung gefunden hat.

Der Ulmer Stadtbaumeister Joseph Furttenbach d. Ä.[1]), von dessen theoretischen Schriften ich hier die kleine: Hochzeit-Hauß-Gebäw betitelte, näher beleuchten will, nimmt unter den deutschen Architekturtheoretikern einen ganz hervorragenden Platz ein. Er ist zwar niemals ganz vergessen[2]), aber bis jetzt im vollen Umfange seiner Bedeutung auch noch nicht gewürdigt worden. Zu einer erschöpfenden Darstellung seiner Stellung innerhalb der deutschen Kunst des 17. Jahrhunderts müßte einerseits weitläufig auf die Entwicklung der Architektur seiner Zeit, andererseits auf den Charakter der theoretischen Schriften seiner Vorgänger eingegangen werden. Eine solche Untersuchung soll hier nicht geboten werden. Der eigentümliche Geist des Gebäudes, das Furttenbach in der Schrift, die uns hier beschäftigen soll, behandelt, rechtfertigt es, sie allein zum Gegenstande einer Abhandlung zu machen.

Das „Traktätlin" selbst gehört zu einer umfangreichen Gruppe von Büchern, die sämtlich von dem Ulmer Stadtbaumeister Joseph Furttenbach d. Ä. verfaßt und nur von seinem Sohne Jos. Furttenbach d. J. herausgegeben worden sind[3]).

Verrät sich in dem liebevollen und gewissenhaften Eingehen auf eine Einzelaufgabe, wie in diesem Traktätlin und den ähnlichen wie dem Garten-Palläſtlins-Gebäw usw. schon der durchaus deutsche Geist, so wird dieser bei der Betrachtung der Theorie des Schriftchens, der Art der Abfassung und der Behandlung der Einzelheiten noch weit deutlicher. Ohne mich in dieser Abhandlung bei den übrigen theo-

1) Vgl. V. C. Habicht, Die deutschen Architekturtheoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts I. Kapitel: Joseph Furttenbach d. Ä. Zeitschrift für Architektur und Ingenieurwesen. Wiesbaden 1916 Heft 1 p. 5 ff.

2) Vgl. Literatur in obiger Abhandlung p. 6 ff.

3) Den Nachweis habe ich in meiner Arbeit p. 7 erbracht.

Digitized by Google

retischen Werken Furttenbachs aufhalten zu wollen, darf doch hervorgehoben werden, daß dieser Zug bezeichnend für sämtliche Schriften ist. Auf unfruchtbare ästhetische oder kunstphilosophische Betrachtungen läßt sich Furttenbach eigentlich nirgends ein. Er gibt vielmehr praktische Winke und ermöglicht den „jungen Architekten" — für die er in erster Linie schreibt — durch das Ausbreiten seiner wohldurchdachten Risse und der beigefügten, knappen Erläuterungen zweckvolle und zugleich — im Sinne der Zeit natürlich — schöne Gebäude zu errichten. Mit gleicher Schärfe wie dieser Zug tritt uns ein anderer entgegen, der noch betont sein will. Der 1591 in Leutkirch geborene Architekt ging 1610 für 10 Jahre nach Italien. Es kann deshalb nicht wundernehmen, daß sich Hinweise auf italienische Vorbilder in allen seinen Schriften finden. Und doch kann man von einem bestimmenden Einfluß kaum sprechen. Vor allem zeigt sich diese Selbständigkeit bei den Entwürfen, die durch Erfahrungen bestimmt worden sind, die er nach seiner Anstellung als Stadtbaumeister in Ulm im Jahre 1631 in der Praxis gemacht hat. Und wieder vereinigt sich dieser Zug mit dem vorher gekennzeichneten. Mit der echt deutschen Gewissenhaftigkeit, mit der er sich in einer Art von Tagebuch über jeden für die Stadt ausgeführten Bau Rechenschaft zu geben sucht, steht ein unabläßiges Sinnen, wie er in seiner Stellung dem Gemeinwohl am besten dienen könne, in natürlichem Zusammenhange. Er tritt mit Vorschlägen an die Stadt für Verbesserung des Fortifikationswesens, Umbau von Lazaretten, Gefängnissen usw. heran und läßt sich durch abschlägige — wohl meist durch die Not der Zeit bedingte — Bescheide nicht abschrecken. Was er da in vielen der Freizeit abgerungenen Stunden erdacht, legt er wenigstens in Publikationen nieder, damit andere vom Reichtum seiner Ideen und von der Selbständigkeit seiner Gedanken Gewinn und Nutzen haben möchten. Mag die liebe Ruhmsucht dabei auch ihre Rolle gespielt haben, bestimmend für das Tun und Denken Furttenbachs war sie jedenfalls nicht.

Ehe ich nun zunächst auf das Traktätlin selbst eingehe, möchte ich noch eine Tatsache hervorheben. Es ist die, daß der bis zu seinem Tode im Jahr 1667 in Ulm tätig gewesene Architekt in erster Linie Festungsbaumeister gewesen ist. Wir finden also schon hier eine ähnliche Stellung, wie sie dann später die großen Architekten des 18. Jahrhunderts — z. B. Baltasar Neumann, Maximilian v. Welsch u. a. — eingenommen haben.

Der volle Titel des Buchs lautet:

Hochzeit-Hauß-Gebäw.

Hiezugegen / jedoch und allein für die Privat-Personen / so werden nach Hoch-Teutscher Art und Manier Erstlich zu den gewöhnlich-Glück-

Digitized by Google

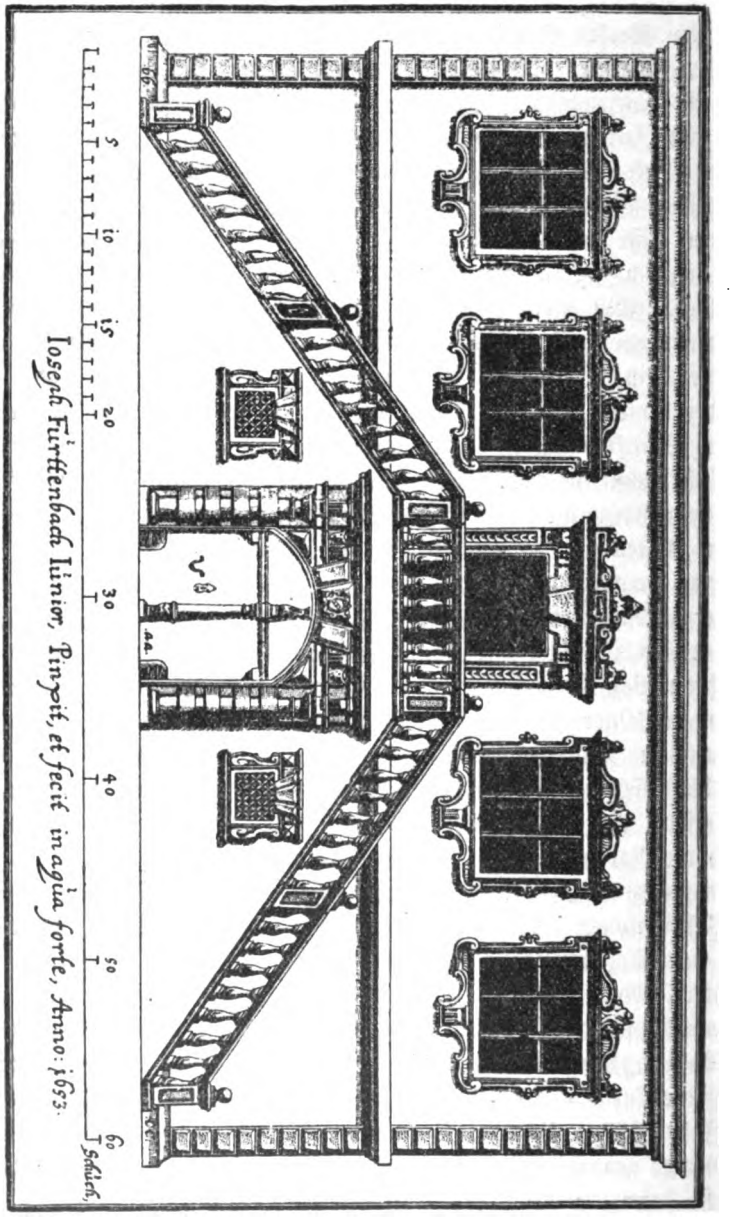

Abb. 1. Tafel P. aus J. Furttenbach: Hochzeit-Haus-Gebäu.

wünschungen der new angehenden Eheleuten / ingleichem deß Ehrenbegleitens der Kirchgängen / alles samentlichen vnder einem Dachwerck / solche gute Commoditäten verordnet / daß weder Sonnen, Regen, Wind noch der Schnee, den anwesenden Hochzeitleuten / einige Ungelegenheit nicht verursachen könden.

Digitized by Google

Am Andern aber / eine gar bequeme wolanſehnliche Tafelſtuben / die Erſcheinende Perſonen daſelbſten / zu dem Frewdenmahl zu ſetzen / beneben mit guter Tractation vnd Uffwart zuverſehen / darbey der Gaſtgeb zugleich auch ſeine Wohnungszimmer haben wird. Drittens / ein ſehr zierlich-liebreicher Dantzſoler / die ankommende junge Leut daſelbſten in etwas zu recreiren / und ſich nach vollendeter Mahlzeit zu erquicken. Zum vierdten / ſo mag berürter Dantzſoler auch gar füglich zu einem Fechtboden / in begebender occaſion aber / gleichfals zu einem Fuß-Thurnier Theatro, reputierlich und dapffer gebraucht werden. Hierdurch die junge Cavalliers zu feinen Sitten / zierlichen Actionen / und experimentirender Mannheit zu inamiren / neben vmbſtändlicher Beſchreibung / und zwey holdſeligen / dem Natural Gebäw gemäß / ſelber radirten Kupfferſtucken außgerüſtet / in den Truck gegeben durch weiland Joſeph Furtenbach den Jüngeren. Gedruckt zu Ulm / durch Balthaſar Kühnen / beſtellten Buchtruckern daſelbſten / Im Jahr 1662.

Es folgt die leere Rückſeite des Titelblattes. Auf p. 3—8 findet ſich die umfangreiche, übliche Dedikation. p. 9—10 an den günſtigen, wolgeneigten Leſer von Furttenbach d. Ä.; p. 11—12 an den günſtigen, dem Haußſtand wolgewogenen Leſer von Furttenbach d. J. p. 13—16 Conſideration über des Hochzeit-Hauſes Gebäw. Dahinter Kupferſtichblatt: Der erſte Grundriß Nr. 0, p. 17—20: Das Kupferblatt Nr. 0 Der erſte Grundriß; dahinter der ander Grundriß. p. 21—25: der ander Grundriß. Zwiſchen p. 24 und 25 Kupferſtich Aufzug des Dantzſolers Nr. P., darunter ohne Bezeichnung Aufriß der Faſſade; p. 25—26 Auffzug der doppelten Stiegen. p. 26—27 der Auffzug deß Dantzſolers.

Eine kunſtgeſchichtliche Darſtellung, die darauf abzielt, mit gangbaren Schlagworten über die Vielſtrebigkeit zeitlicher Stile hinwegzukommen, hat es nicht verſchmäht, die Kunſt des beginnenden 17. Jahrhunderts als eine durch ausländiſche Künſtler, beſonders Italiener, beeinflußte abzutun. Das Schaffen eines Mannes wie das Furttenbachs zeigt, wie einſeitig und verkehrt eine ſolche Verallgemeinerung iſt. Ein Mann, der 10 Jahre in Italien „ſtudiert“ hat, deſſen Erſtlingswerk das: Itinerarium Italiae, Ulm 1627, auf nichts anderem als Reproduktionen und Beſchreibungen italieniſcher Bauwerke beruht, müßte eigentlich ein Muſterbeiſpiel für die beliebte Hypotheſe des italieniſchen Einfluſſes abgeben. Und doch — unterzieht man die papierenen Werke des Ulmer Stadtbaumeiſters, die, wie ich ausführte, aber nicht allein bei ihm als die einzigſten und wertvollſten Quellen des architektoniſchen Geſtaltens der Zeit anzuſehen ſind, einer näheren Prüfung, ſo bleiben nur ganze Äußerlichkeiten übrig, die die Abhängigkeit vom gelobten Lande Italia verraten. Alles, was den

Digitized by Google

Sinn und Wert einer Architektur überhaupt ausmacht, nämlich Zweckbestimmung, Grundrißlösung, Einteilung, Aufriß und Einzelbehandlung, ist nur auf deutschem Boden zu denken. Schon der Gedanke allein, einer Hochzeitsgesellschaft eine Art Warteraum und Gelegenheit zur Gratulationscour zu schaffen, ist durchaus neu und deutsch (vgl. Hochzeitshaus in Hameln vom Jahre 1610). Aber in zweierlei bekundet sich das typisch deutsche Wesen noch viel deutlicher. Zunächst in der zweckvollen Bestimmung für die Allgemeinheit und dann in der sorgsamen Einzelbehandlung. Im Grunde stellt der Entwurf nichts anderes als ein öffentliches Festhaus, als eine von der Stadt in Betrieb genommene Herberge dar. Aber der Gedanke, ein solches Gebäude auf Stadtkosten zu errichten und jedem einzelnen zugänglich zu machen, zeugt doch von einem fast modernen sozialen Streben. Wie es F. in allen seinen Schriften betont, nur zum Wohle seiner Mitmenschen das ihm anvertraute Pfund nutzen zu wollen, so läßt dieser Entwurf erkennen, daß ihn eben dieser Wille zu Plänen treibt, auf die keines seiner Vorbilder, am wenigsten die italienischen, gekommen war. Man muß seine Entwürfe vom Jahre 1632 für die „Herberg die Cron“ [4]) heranziehen, um es zu verstehen, wodurch der Plan in ihm angeregt wurde und wie weit er mit ihm über das damals Geleistete hinausgeht. Einige Elemente, wie wir sie im Hochzeit-Hauß-Gebäw finden, sind dort schon anzutreffen: so der Dantzsoler, die Tafelstuben usw. Aber während es sich dort um eine, auch im Äußeren schmucklose Herberge handelt, hat er es hier verstanden, den höheren, dem Gemeinwohl dienenden Zweck innen und außen zum Ausdruck zu bringen. Über den durchaus deutschen Charakter des Hauses läßt weder die Bestimmung, noch auch die innere Anordnung den geringsten Zweifel. Die gründliche, bis ins einzelnste gehende Behandlung der Räume, wie sie uns in den Rissen und den Beschreibungen entgegentritt, dürfen wir gleichfalls als einen Vorzug des gewissenhaften, deutschen Architekten in Anspruch nehmen. Die Schmuckformen, wie sie bei den Tür- und Fensterrahmungen, dem Portale, der Haupttreppe und dem Dantzsoler angewandt sind, verleugnen ihre Herkunft aus dem Italienischen nicht. Aber auch hier hat eine selbständige Umbildung stattgehabt, die aus einer Betrachtung der Abbildungen ersichtlich wird und auf die ich nur hinweisen möchte.

Als Begründung für den Bau führt Furttenbach d. J. in seiner „Vorrede an den Leser“ folgendes an:

---

4) Vgl. architectura universalis Bd. I p. 243 (Hs. Stadtarchiv, Ulm); nicht zu verwechseln mit der 1635 in Ulm gedruckten architectura universalis.

Digitized by Google

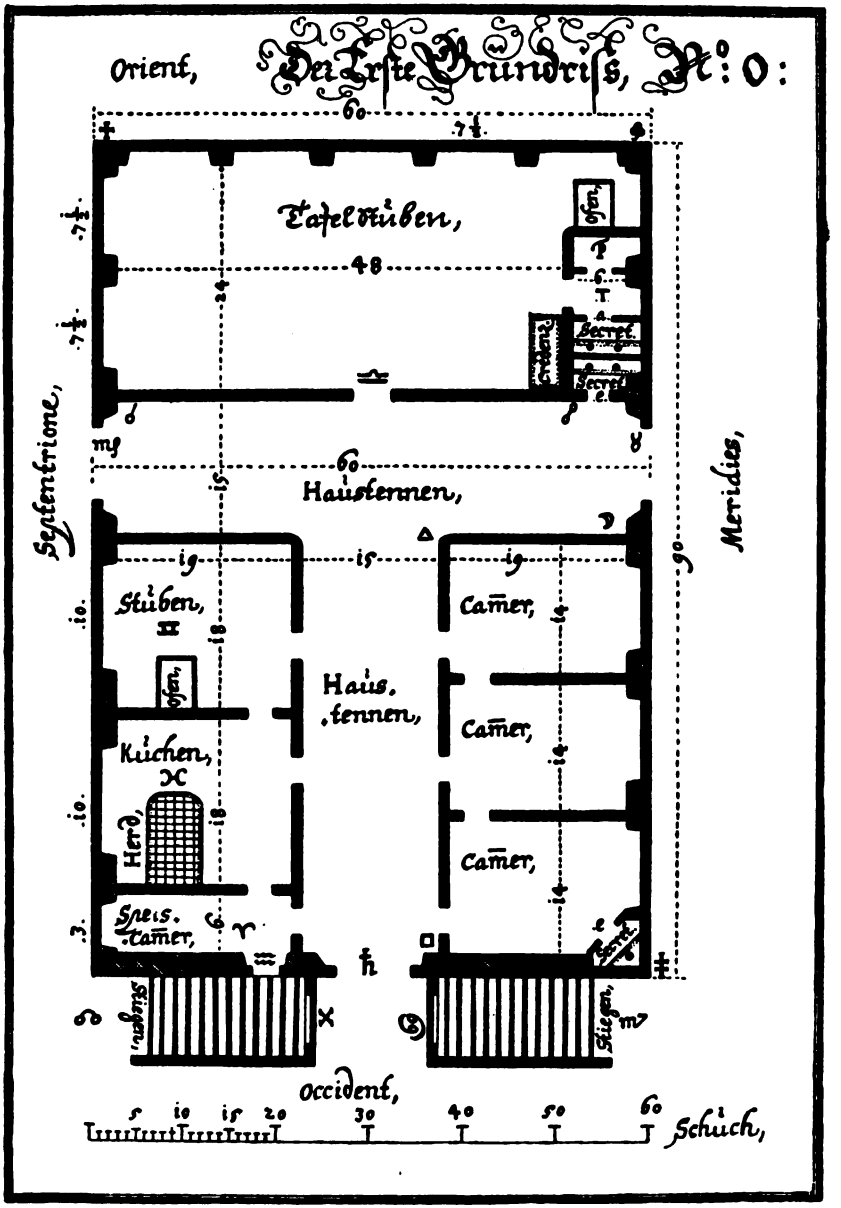

Abb. 2. Tafel O. aus J. Furttenbach: Hochzeit-Hauß-Gebäw.

Nach dem „erlangten edlen teutschen und beständigen Frieden“ werde allgemein eine größere Heiratslust bemerkbar oder wie er sich charakteristischerweise ausdrückt: „Hierdurch dann der Ehren Eheliche Gott wol-

Digitized by Google

gefällige Haußstand sich erweitert, und also täglichen zunemmen thut." Da sei es unangebracht, das Hochzeitsfest in den argen, „nicht Lufft-habenden, von der Kirchen und Hauptstraßen etwan gar weit entlegenen, nur gemeinen" Herbergen zu feiern. Ferner sei es unbequem, wenn man nach vollendeter Mahlzeit den Dantzsoler erst aufsuchen müsse. Und schließlich sei es unpraktisch und schädlich, wenn sich die Hochzeitsgäste in einem gemieteten Hause oder gar auf der Straße zum Kirchgang und nachher zur „Glückwünschung deß Heurats versammeln müßten". Aus diesen Gründen will Furttenbach d. Ä., denn in dessen Sinne spricht der jüngere F. ja nur, einen Entwurf für ein Haus bieten, das die Beglückwünschung, den Kirchgang, die Mahlzeit, den Tanz und die Wohnung des Wirtes in sich aufnehmen und vereinigen kann.

Das Gebäude soll möglichst in der Nähe der Kirche liegen und zwei Stockwerke haben (Abb. 1). In der Mitte liegt das Portal, von dem aus man auf einen breiten Flur, „die Haustennen" (Abb. 2) gelangt. Hier sollen sich die Hochzeitsgäste vor und nach dem Kirchgang versammeln. Er nimmt deshalb in T-förmiger Gestalt einen großen Raum ein. Rechts und links liegen die Wohnräume des Wirtes, Küche und Speisekammer. Die Rückwand des Hauses ist für den großen Festsaal, „die Tafelstuben" bestimmt. Die klare und wohlüberlegte Anordnung bedarf keiner weiteren Betonung; sie geht aus der Abbildung des Grundrisses deutlich genug hervor[5]).

Der ganze zweite Stock, der nur von der breiten und bequemen, dem Hause vorgelagerten Treppe aus zu erreichen ist, wird von dem Tanzsaal, dem „Dantzsoler" eingenommen. An den Wänden entlang sind Sitze für die Zuschauer angebracht. Der eigentliche Tanzboden ist in ovaler Form für sich in den Saal eingebaut (Abb. 3). Er hat 10 m lichte Breite und 15 m lichte Länge. An den Schmal- und Längsseiten befindet sich je ein „zierliches Theatrum-Portal" (P.). Nach dem Stand der Zuschauer zu grenzen zwei Barrièren, die Palaustrelli-Thürlein den Raum vollständig ab. Außen um das Geländer des Tanzbodens herum sind 12, ca. 1½ m hohe Piedestale(*) aufgestellt und auf jedem ein hoher Leuchter befestigt. Großen Wert legt Furttenbach wie bei allen seinen Bauten auf genügende Anzahl von Fenstern. Er bestimmt deshalb, daß in diesem oberen Saale 20 Fenster angebracht werden sollen. Im übrigen ist er ganz schlicht gehalten und weist außer an den Wänden entlang laufenden Sitzen für die Zuschauer keine Einrichtung auf. Um die Würdigung des architektonischen Entwurfs zusammenzufassen, so

5) vgl. Habicht a. a. O. p. 16 ff.

Digitized by Google

wiederhole ich, daß diese in der geistvollen Gesamtanlage, in der zweckvollen Verteilung der Räume und der selbständigen Verwendung einer eigenen Dekoration das Hauptverdienst F.s erkennen muß.

Die Schrift Furttenbachs darf aber — wie bereits angedeutet — auch deshalb auf unsere Beachtung rechnen, weil sie uns ein getreues Bild der Sitten und Feste der Zeit um 1630—1660 bietet. F. begnügt sich in allen seinen Schriften nie damit, Architekturtheorien zu entwickeln, Ratschläge für die Errichtung und Einrichtung der betr. Gebäude zu geben, er streut stets Bemerkungen über Lebensart, Moral, soziale Fürsorge, Bildung, Erziehung usw. ein. In unserem Falle läßt er bei Beschreibung des Hochzeit-Hauß-Gebäws die Gebräuche bei einer Hochzeit nicht unerwähnt und dann gibt er vor allem bei der Erklärung des Grundrisses des Dantzsolers genaue Vorschriften, so daß der Tanz, das Verhalten der Zuschauer und Tanzenden und das Ende und der Abzug der Gäste ganz deutlich vor unseren Augen erstehen. Er schildert genau, wie ein „Balleto nach dem adelichen Italianischen Gebrauch" angestellt werden muß und verrät damit gleich das anzustrebende Vorbild, das aber ganz den heimischen Verhältnissen angepaßt wird. Er beginnt seine Schilderung mit der Bezeichnung, wo die Cavaliere und die Damen Aufstellung nehmen. Alles ist genau vorgeschrieben, um Unordnung und störende Zwischenfälle zu vermeiden. Die Frauen sollen auf den mit grünem Tuch belegten Bänken im Inneren des Tanzbodens sitzen und zwar die Jungfrauen bei J. J., die Frauen bei F. F. (cf. Abb. 3). Die männliche Tanzjugend hat ihre Sitze bei O und N und ihren Stand bei H (cf. Abb. 3). Zum Beginn treten die Cavaliere feierlich durch die 4 Portale (P.) ein und die in den oberen Ecken des Saales sitzenden „Spilleut" beginnen ihre Weisen. Nach vollendetem Tanz begibt sich ein jeder wieder an den ihm vorgeschriebenen Platz. Zu Ende des Festes ziehen die Damen durch die Triumphpforte P. hinaus, die Herren durch die „Nebenthür-lein", nehmen das „Valete" und begeben sich in aller Ehrbarkeit nach Hause.

Der praktische Furttenbach denkt aber noch weiter. Wenn der Saal nicht zum Tanz benutzt wird, kann man ihn zu anderen Zwecken gebrauchen. Er gibt deshalb gleich Anweisungen, wie man den gleichen Raum und vor allem den „Dantzsoler" auch noch als Fechtboden oder „Turnierplan" benutzen soll. Und er überläßt es dem Geschmacke oder Wunsche, ob „nach vollendetem Ritterspil den Dames zu Ehren ein zierlicher Dantz mag gehalten werden". Und auch hier denkt er wieder bis ans Ende „zum Valete aber soll sich der Trompeten und Heerpaucken Schall hören lassen". Furttenbachs Verdienst, sein klarer Blick,

Digitized by Google

sein fürsorglicher und praktischer Geist sprechen schon allein aus einem Grundriß wie dem abgebildeten zu uns. Aber auch die vielgeschmähte Zeit des 17. Jahrhunderts erscheint uns doch in einem ganz anderen Lichte, wenn wir sie in ihren kleinen sozialen Zügen und unschuldigen Freuden belauschen. Ein intimer, ordnung- und sitteliebender Zug, ein ausgeprägtes Gemeinsamkeitsgefühl und eine kluge Übernahme des Guten, das das Ausland bieten konnte, sprechen da doch ganz anders zu uns als die üblichen Werturteile: schwülstig, überladen, unbürgerlich, wie sie gewöhnlich der Kunst und Kultur der Barockzeit angeheftet werden. Jede Zeit hat ihre Schwächen und die der Barockzeit sollen nicht geleugnet und es soll ihr kein unberechtigtes Loblied gesungen werden. Nur auf das Recht, das auch diese Epoche beanspruchen darf, nämlich in ihrer ungeheuren Vielgestaltigkeit allseitig beleuchtet zu werden, wollen diese Zeilen hingewiesen haben.

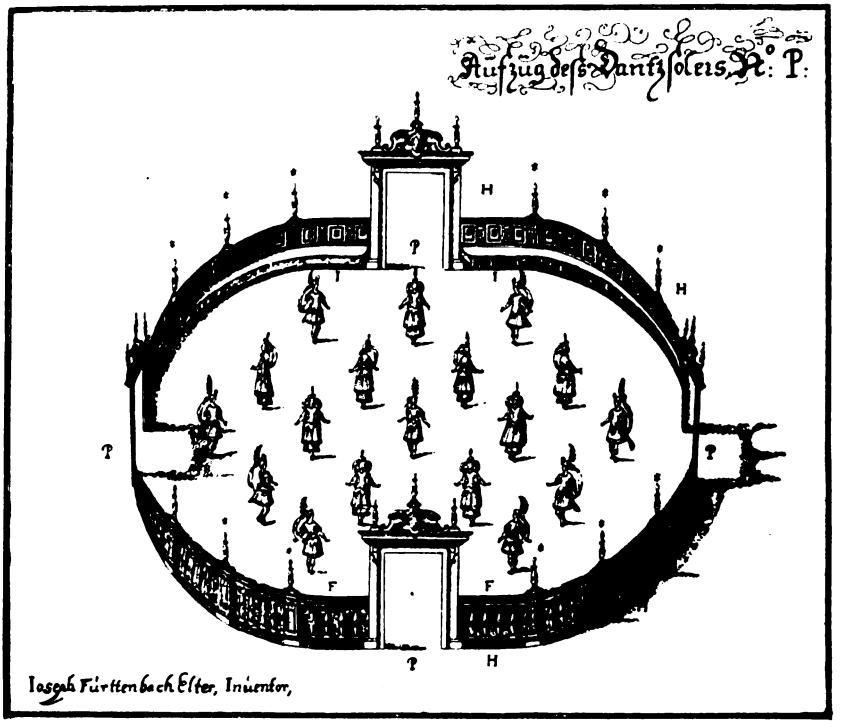

Abb. 3. Tafel P. aus J. Furttenbach Hochzeit-Hauß-Gebäw.

Digitized by Google

Aus den Regiſtern der Kanzlei der Grafen von Wirtemberg.

Von G. Mehring.

Über die Quelle, aus der die folgenden Texte geſchöpft ſind, die Kopialbücher Nr. 320—22 und 330 des Staatsarchivs, wolle man zunächſt das Vorwort der neuen Veröffentlichung des Staatsarchivs: Württembergiſche Regeſten von 1301—1500 Bd. 1, zu Rate ziehen. Nähere Beſchreibung behalte ich mir für Abſchnitt III meiner „Beiträge zur Geſchichte der Kanzlei der Grafen von Wirtemberg" vor.

I. Handwerksordnungen: 1. Sailerordnung. 1419 Febr. 16. S. 131. — 2. Hafnerordnung. 1430 Febr. 2. S. 132. — 3. Hutmacherordnung. 1431 Juni 25. S. 133. — 4. Schmiedeordnung. 1432 Dez. 6. S. 135. — 5. Nonnenmacher. 1447 Juni 15. S. 136. — 6. Ledergerber. 1454 Nov. 25. S. 137. — 7. Die Tucher in Stuttgart. 1474 Okt. 10. S. 138.

II. Bergwerke: 1. Im Hahenſping und Zetelsberg. 1419 Febr. 8. S. 138. — 2. Zu Wart. 1444 Jan. 27. S. 140. — 3. Bei der Nonnenmühle. 1444 Mai 25. S. 140. — 4. Zu Baltmannsweiler. 1447 Juni 4. S. 141. — 5. Zu Dewangen. 1477 Juli 22. S. 142. — 6. Bei Degerloch und Stuttgart. 1478 Okt. 27 und 1488. S. 144.

III. Pferdezucht: 1. Verkauf der Stutereipferde Gr. Eberhards (III.). 1415 März 11. S. 145. 2. Dienſtpferde im Amt Cannſtatt. 1465 März 26. S. 146.

IV. Hofgeſinde und Dienſtleute: 1. Hans Sporlin, Münzmeiſter. 1414 März 8. S. 146. — 2. Wernher Merhelds Wohnſitz in Urach. 1419 Febr. 8. S. 147. — 3. Hans Kochlin, Werkmeiſter. 1461 Aug. 7. S. 148. — 4. Laurenz Goldſchmieds Witwe. 1462 Mai 18. S. 149. — 5. Ludwig Frieß, Maler. 1472 Mai 25. S. 149. — 6. u. 7. Heinrich v. Wengen, edler Landſäß. 1475 Aug. 13. S. 150.

V. Allerlei: 1. Vorräte, Vieh und Hausrat eines Bauern in Höfingen. 1400 Febr. 20. S. 151. — 2. Leibgeding für Käterlin des Kun Witwe von Calw. 1433 Aug. 23. S. 152. — 3. Erbrecht der „toten Hand". 1455 Febr. 27. S. 153. — 4. Glücksſpiele. Um 1459. S. 153. — 5. Desgl. 1461 Dez. 28. S. 154. — 6. Ehrwein und Gewächs. 1465 Nov. 19. S. 154. — 7. Spitalpfründe zu Stuttgart. 1474 Sept. 17. S. 155. — 8. Hofſtattrecht zu Backnang. 1476 Mai 12. S. 156.

I. Handwerksordnungen.

1. Sailerordnung. 1419 Febr. 16. Urach.

Wir Eberhard gräf zu Wirtemberg etc tůn kunt mit disem briefe, als ettlich sailer usser unserm land und ouch andern stetten by uns gewessen sind von irs antwerks wegen, wie dem abgebröchen werde und nit gehalten, daz dem lande nútzlich sie, und mainend daz zu wenden und zu verkommen in der masz,

Digitized by Google

als her nach geschriben stet. Dez ersten daz kein maister kainem wúrken sol usserthalb sines hus weder mit im selb noch mit sinen knechten, uszgenommen edeln lúten clostern und burgern in den stetten. Es sol ouch ir deheiner fúrbasz mer kein alt saile verwúrken und kuder koufen zu verwúrken noch ander bösen zuige. Koufte aber ir einer ein stuck hanfs oder mer ungeverlich, kâme dann da von icht mit der hâchel oder wie es da von kâme, es wer âwerk oder kuder, das selbe mit[a]) ir ieglicher verwúrken in sailen, der eines kostet einen pfenning oder zwen haller, on geverde. Und sol ir deheiner kainen daz wick werk leren, er welle dann zwey jâr by sinem maister sin, und sol ouch die zwey jâre der maister von dem knecht nit minder nemmen dann sehs pfund haller. Es sol ouch deheiner an zwayn enden zu markt steen. Und wann nu daz ist, daz sie die vor geschriben artikel also gemacht hand ze haltend, umb daz bösz ding nider geleit und daz gût volbrâcht werde, und als wir ouch anders nit enpfinden, wann das es dem lande und menglichem nútzlich und gût sie, so haben wir inen allen die besunder gnad getan und tûen in die mit disem brief, daz sie súllen und mugen einander zu samen rûffen und gebieten, so dick sie des nötdúrftig sint oder werdent in dem jâre, und mûgend alle die, so sich under irem antwerk nit recht hielten, die artikel zu haltend, als vor geschriben ist, bessern wie sie wellent, die selb besserung dann uns gefallen und zu gehören sol, und sie mùgen ouch dar zû einen ieglichen der misstâte irem antwerk, ouch bessern und mûgend ouch also solich tag und gericht in unsern stetten, wâ und wie dick sie die wellend, haben und legen und kainem irs antwerks nit gestatten, daz antwerk zu triben, er wel dann ouch halten und tûn die artikel, so vor geschriben sind. Wer es aber, daz sich deheiner under in verschûlte, daz im sin ere angienge, das selb sol bestân uff uns und unsern amptlúten, den wir dann das enpfelhen. Ouch welcher under den sailern die gebott, als vor geschriben stet, nit enhielte, von welchem sie das innen wúrden, dem sôllen sy nemmen werk, saile und gezúge und uns gen Stûtgarten in unsern buwhof antwúrten und dar zû sôlte ouch der selbe, der sôlich gebott nit enhielte, und sich daz kundlich erfünde, verfallen sin uns ein pfund und dem antwerk zehen schilling haller, und alle die wile er das selbe gelt nit bezalt hât, so sol er daz antwèrk die wile nit triben, one all geverde. Und also enpfelhen ouch wir ietzo allen unsern amptlúten mit disem brief, daz ir die egenanten sailer dar zu hanthabend und schirment, als vor geschriben ist, doch bys an unser wider rûfen, und wann wir dis wider rûfen, so sol es alles genzlich und zumâl ab und diser brief kein nûtze mer sin, alles ungeverlich. Dez zu wârem urkünd haben wir unser insigel tûn henken an disen brief, der geben ist zu Urach an donrstag nach sant Vallentinstag anno domini MCCCCXVIIII.

Kopb. 330 Bl. 105 b. — Regesten Nr. 1822.

2. Hafnerordnung. 1430 Febr. 2. Stuttgart.

Wir Ludwig grauf zu Wirtemberg etc. bekennen und tûn kund offenbar mit disem brief fúr uns und den hochgebornen unsern lieben brûder Ulrichen grafen zu Wirtemberg, als der noch under sinen jâren ist, daz wir fur uns und den selben unsern lieben brûder allen und yeglichen hafenern, die in unsern gebieten und landen oder under andern herren oder richsstetten gesessen und wonhaft

a) Vielleicht Schreibfehler for mac.

Digitized by Google

sind, schybenwys umb Stutgarten in sechs myl wegs, die gnad geton haben, als sy sich yetzo mit einander vereint hand, tag mit einander zu suchen in der gebiet als vor geschriben stet, in unsern stetten und slossen da ez in denn zu yeder zyt fuglich und gelegenlich ist, von sollicher gebresten wegen der under irem antwerk yetzt ist oder fúro uffersten möht, den zu wenden und zu understen nach irem erkennen, daz sy daz also wol in unsern stetten und slossen tůn und suchen múgen und sich da under einander strafen nach irem erkennen und als ir gewonheit und gesetzt ist, doch welcher also fellig wirdet, als dick sich daz geburt, daz uns der selbe oder die selben all, wie maniger der were, uns vorab geben und verfallen sin sollen zu geben ein pfund heller, und die zu einer yeglichen zit unserm amptman, da sy dann sollich ... sůchen, antwurten sollen ungeverlich. Welcher ouch daz antwerk lernen wil in dem obgenanten kreys, der sol uns und dem obgenanten unserm bruder geben und verfallen sin zu geben ein pfund heller, item dem meister, der in leret, acht pfund heller und in die geselschaft ouch ein pfund heller, umb daz daz der meister dem knaben gnug tůge. Wer aber daz er dem knaben nit gnug tet, so ist und sol sin der selbe meister uns ouch verfallen zu geben ein pfund heller. Were ouch ob sy sollich sachen under einander oder sust anfiengen, daz uns oder unser amptlút unzitlich und nit recht bedúchte, wanen sy dann unser amptlút von unsern wegen heissent lassen, daz sullen sy tůn, ungeverlich. Und dar uff so gebieten und heissen wir yetzo all unser amptlút mit disem unserm brief, daz ir die selben heffner in unsere sloss inlassent und dar zu schirmet und hanthabent, sich selber under einander zu straffen nach ir gewonheit und herkomen in aller der mas, als vor geschriben stet, doch allwegen in allen vor geschriben sachen bis an unser oder der erben unsere lande widerrůfen. Und dez alles zu warem urkund haben wir fur uns und den selben unsern bruder unser aigen insigel offenlich tůn henken an disen brief, der geben ist zu Stutgarten ... purificationis Marie anno etc. XXX.

Kopb. 330 Bl. 118. — Regeſten Nr. 1871.

3. Hutmacherordnung. 1431 Juni 25. Nürtingen.

Wir Ludewig grave zu Wirtemberg etc. bekennen und tun kunt offembar mit disem brief fur uns und den hochgebornen unsern lieben bruder Ulrichen graven zu Wirtemberg, als etlich hůtmacher in unserm lande und ouch usz Eszlingen und andern stetten by uns gewesen sint von ires hantwerks wegen, wie dem abgebrochen werde und das nit gehalten, als dann dar zu gehore[a], und meinen das zu wenden und zu furkomen in der masz als her nach geschriben stet. Des ersten ist ir meinung und wollen, daz von in allen gehalten werde, das in keiner[b] ander hár dann wollun, biberhar und hasenhár verwurken sol, es were dann, das er das zehen mile wegs von Eszlingen und[c] von Stutgart[c] fůren wölte. Welicher aber in[d] unserm lande[d] das uberfure und nit hielte, der sol und ist zehen pfunt heller zu pen vervallen, der[e] funff pfund uns dem vor genanten unserm bruder und unsern erben und funf pfund den meistern under

a) In der Vorlage folgt: und dem lande nutzlich sye, geſtrichen. b) Ebenda ſtatt des folgenden urſprünglich: kuehar under wollen verwurken sol, geſtrichen. c)—c) Über der Zeile. d)—d) Desgl. e) Statt des folgenden urſprünglich: der viere uns, drú dem gericht, in dem das gescheen ist, und drú pfund den meistern uſw.

Digitized by Google

der vereynung werden und gevallen sollent. Welicher[f] aber in einer richs statt verfiele, da sollent die funf pfunt der selben statt und die andern funf pfunt den meistern werden. Ouch sol ir keiner uff den merkten an zwein enden zu markt sten noch vor den andern uszlegen, bisz daz der merer teil uszgeleit, und sol sust keiner by in steen noch feyl han, er wölle dann halten disz ordenung und gemacht, als vor und nach geschriben steht. Es sol ouch ir keiner deheinen lerknecht nit leren, dann das im der lerknecht drú jare dienen sol. Dar zu so sol der lerknecht dem meister geben sechs gulden und sol ir keiner nit mer dann einen lerknecht han, und einen lonknecht oder uberal zwey lonknecht. Ouch sol keiner deheinen lerknecht noch lonknecht halten, er sye dann mit fruntschaft von sinem meister gescheiden, und keiner deheinen knecht halten, der sich nit redelich uff dem hantwerk haltet, alles ungeverlich. Welicher[g] das also in unserm land uberfur, der sol drye guldin zu pen geben, die[h] ouch halb uns, ob daz in unserm lande gevallet, und halb den meistern werden sollen, und deszglich so daz in den richs stetten gevallet, halbs den richs stetten und das ander teil den meistern gevallen sol[h]. Wann nu die meister des obgenanten hantwerks die vorgeschriben artikel also gemacht und mit einander vereint hand zu halten, umb das bôse sach nidergeleit uud das gût uffgericht und vollebracht werde und sinen furgang gewinne, als wir ouch anders nit empfinden oder erkennen, dann das das armen und richen nutzlicher und gut sye, so haben wir in allen die besunder gnad getan und tûen in die mit disem brief, das sie sollen und mögen einander zusammen rûfen und gepieten, so dicke sie des notdurftig sint oder werdent in dem jare, und mogent alle die so sich under irem antwerk nit recht hielten in den artikeln, als vor geschriben ist, bessern in[i] maszen als vor geschriben stet oder als sich das heischen wirdet, die selb besserung dann gevallen sol an die ende ouch als vor geschriben stet[i]. Sie mogent ouch also solich tag und gericht in unsern stetten, wa und wie dicke sie die wellent, haben und legen und keinem ires hantwerks nit gestatten das hantwerk zu triben, er welle dann ouch halten und tun die artikel, so vor geschriben sint. Were es aber, das sich deheiner under in verschuldte, das im sin ere angienge und[k] sich das in unserm lande handelte und geschee[k], das selb sol besten uff uns und unsern amptluten, den wir dann das empfelhen, handelte[l] sich das aber und geschee in einer richs statt, so sôlte es besten uff einem rat daselbs[l]. Und welicher also ycht pen verschuldet oder vervellet, der sol das hantwerk nit triben alle die wile er das gelt sollicher pen nit bezalt hat. Und also empfelhen wir yetzund allen unsern amptluten mit disem brief, dasz ir[m] die egenanten hûtmacher dar zu hanthabend und schirment, als vor geschriben stet, doch bisz an unser wider rûfen. Und wann wir disz wider rûfen, so sol es alles genzlich und zumal abe und diser brief unkreftig und kein nûtze mer sin, alles ungeverlich. Und des zu warem urkunde han wir unser eigen insigel getan henken an disen brief, der geben ist zu Núrtingen an mentag nach sant Johans Baptisten tag anno domini MCCCC tricesimo primo.

Kopb. 330 Bl. 259. Mehrfach korrigierter Entwurf, durchgestrichen. — Es scheint, nach den Änderungen, die wir in den Anmerkungen wiedergeben, daß der ursprüngliche

f) Am Rand hinzugefügt. g) Ursprünglich: welicher das von der knecht wegen uberfüre. h)—h) Zusatz. i)—i) Ursprünglich: bessern wie sie wellent, die selb besserung dann uns zugehoren und gevallen sol, dann uszgenomen, als vor geschriben stet, und sie mogen ouch dar zu einen yeglichen, der misztete irem hantwerk, ouch bessern. k)—k) Zusatz am Rand. l)—l) Desgl. m) Ursprünglich: sie.

Digitized by Google

Text aus einer Reichsſtadt ſtammte und in Stuttgart nach Bedarf umgearbeitet wurde. — Regeſten Nr. 1880.

4. Schmiedeordnung. 1432 Dez. 6. Nürtingen.

Wir Ludewig grave zu Wirtemberg etc. bekennen und tun kunt offembar mit disem brief für uns und den hochgebornen unsern lieben bruder Ulrichen graven zu Wirtemberg, daz an uns haben lassen bringen alle meister schmid hantwerks in unsern landen und gebieten gesessen, wie sie sich mit den meistern der schmid usz etlichen richs und herren stetten, nemlichen Esszlingen, Heilprunn, Wympfen, Wyle, Rottemburg an dem Necker und Heigerloch uff mentag vor sant Elszbethen tag nechstvergangen zu Grüningen von dez grossen gebresten wegen, der da sye in dem hantwerk zwüschen in und iren knechten, underredt und geeint haben und sie mit in ains sölichen, alz hernach geschriben stet. Zum ersten daz kein meister knecht sol dingen er globe im dann mit der hande, recht um recht zu geben um alle sach und stösse, die möchten werden zwüschen in an den enden, da sich die sach verlöfet, es sye in stetten oder in dörfern. Item daz kein knecht deheinem meister knecht sol verbieten umb dez willen, daz sie in recht umb recht wöllen geben. Sie sind ouch überkomen, wer ez sach daz ein knecht, in welicher statt oder dorf daz wer, usser eins meisters gelobten dienst gienge oder züge oder aber gelt schuldig verlibe und dem meister nit enhielt sins dienst, alz er im gerett und gelobt hett, noch sin gelt nit bezalt, daz er im schuldig were, den knecht, wer der wär, sol kein meister husen hofen noch halten, wann in daz verkunt wirt, als lang bisz daz der knecht, wer der wär, dem meister sinen gelobten dienst oder gnüg für sin gelt geton hett, one geverde. Item welicher meister sins knechtz nymen wölt und im urlöb geben vor sinem zile unverschulter sach, so soll im sin meister vollen lon geben, alz ob er im bis zu dem zille gedient hett, er möge dann dez mit dez knechtz willen abgesin. Dezglich were ob ein knecht urlob nemme von sinem meister vor sinem zille unverschulter sach, so sol im der meister nichtzyt schuldig sin umb den dienst, den er im geton hat das selb jaure, und waz ein yeglich meister sinem knecht also schuldig wirdet, so sin zil usz ist oder ob im der meister urlob geben hett, alz vor geschriben stet, dar um sol der meister den knecht tugentlichen uszrichten und bezaln. Tut er dez nit, so mag der knecht gen in eins wirtz husz und dar inne zern alz lang, bisz in der meister uszrichtet, on allen schaden ungeverlich. Ouch sind sie überkomen, daz kein knecht dem andern gesellen sol verbieten noch umbtriben anders wann recht. Es sol ouch kein meister deheinem knecht, so er in dinget, win verheissen oder sich win zu geben bedingen lassen, welicher aber daz überfüre in unserm lande und sich daz kuntlich fünde, der sölte uns und unser herschaft einen guldin und dem hantwerke einen guldin vervallen sin on widerrede. Es sol ouch kein meister nichtzit von geschmid zu markt tragen noch uszlegen an dem sonnentag, welicher daz überfüre der ist vervallen zehen schilling heller, die ouch halb uns und unser herschaft und halbs dem hantwerk vervallen sin söllen. Ouch sol ein meister dem andern sin konnen nit abebitten, welicher aber daz überfüre und sich daz kuntlich fünde, der ist uns und unser hersehaft ein guldin und dem hantwerke ein guldin zu pen vervallen. Die meister sind ouch mer überkomen, welicher meister einen knecht dinget, der sol in über acht tag nit halten, er gelobe im

Digitized by Google

dann mit trúwen an eins aids stat alles daz hie vor geschriben stet zu halten. Welicher meister daz nit tåt, wa man daz erfüre, der ist vervallen um zwen guldin zu besserung, der einer uns und unser herschaft, wa daz in unserm lande überfaren wirdet, werden sol und der ander dem hantwerk. Und waz also dem hantwerk solichs gelts gevallet, daz sol mit willen und nach rat dez meren teile der meister dez hantwerks in unser herschaft land angeleit werden. Der hoptbrief oder sin abgeschrift sol ouch alle jaur verlesen werden vor den meistern dez hantwerks, so man der dann meiste daby gehaben mag. Und alle vor geschriben punkten und artikel wöllen sie für sich und ir nachkomen ewiclichen gehalten werden by den trúwen und eiden, die ein yetzlich meister yetzund dar umb gegeben haut und nu fúrbasz hin dar umb tûn und geben sol, so er meister wirdet. Und were, daz sich etlich stett oder dörfer mer zu in wölten verbinden, die sollen zu glicher wise alles daz zu halten geloben und verbunden sin, daz von den meistern vor geschriben stet und diser brief uszwiset, ungeverlich. Also hond uns die vor genanten meister dez schmid hantwerks in unserm lande gebetten, in eins solichen úberkomens zu gönden und in disen brief zu versigeln. Wann uns nu daz dem hantwerke der gebrechen halb, die im anligent von knecht wegen nottúrftig sin bedunket, so geben wir unsern gunst und willen dar zu für uns und den vor genanten unsern bruder und unser erben mit disem brief. Doch behalten wir uns, ob uns hie nach yeht fúrvallen oder fúrgeleit wirde, dar umb uns ein stucke oder mer oder disz sach gar nottúrftig bedúchte zu endern oder zu widerrûfen, daz wir daz wol tûn mögen, geverde und argeliste her inne genzlich uszgescheiden. Und dez alles zu urkúnde so han wir unser eigen insigele geton henken an disen brief, der geben ist zu Núrtingen an sant Niclaus tag anno domini MCCCC tricesimo secundo.

Kopb. 330 Bl. 125. — Regesten Nr. 1927. Vgl. auch die Bruderschaft der Schmiede in Stuttgart von 1455, Rapp, Stuttgarter UB. Nr. 373.

5. Nonnenmacher. 1447 Juni 15. Nürtingen.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. embieten allen unsern vogten amptlúten und schultheissen in allen unsern stetten, dorfern und wilern in unserm land und gebieten unsern grus zůvor und lassen úch wissen, das dise nach geschriben nunnenmacher, mit namen Peter Caplan von Krewinkel[1]), Conrat Caplan von Huprechtsprunn, Hanns Enslin von Ûingen, Kegel von Eberspach, Hasel von Búren, Peter Hacker von Tuwingen und sin sune Conrat Hacker, Heinz Schmid von Menrstetten, Aberlin Schyterlin usz Killertal, Heinrich Nunnenmacher von Malmsheim und sin brûder Hanns, Hupschhanns von Grûnyngen, Aberlin Sluckwurst von Veyhingen, Jacob Nunnenmacher von Clebern, Meyer von Messingen und Cleinhans von Münchingen, die in unsers lieben bruders Ludwig graven zů Wirtemberg und in unserm landen und gebieten schnident und ouch ir antwerk

1) Die Orte sind, der Reihe nach: Krehwinkel Gem. Asperglen OA. Schorndorf, Haubersbronn OA. Schorndorf, Uhingen und Ebersbach OA. Göppingen, Beuren OA. Nürtingen, Tübingen, Mehrstetten OA. Münsingen, Killer im hohenz. OA. Hechingen, Malmsheim OA. Leonberg, Markgröningen OA. Ludwigsburg, Vaihingen a. Enz, Cleebronn OA. Brackenheim, Mötzingen OA. Herrenberg oder Mössingen OA. Rottenburg, Münchingen OA. Leonberg.

Digitized by Google

tribent in den refieren und gebieten, als sie die under sie geteilt hand, uns clagt und fürbracht hand von solichs gebresten und schaden wegen, der in solichen unsern landen ufferstên, fremder nunnenmacher ouch zweyung únd unrecht tůnds halb, so sie ouch under einander getůn môchten, dar umb so heissen wir úch alle und úwer yeglichen und ist ouch unser meynung genzlich, welicher úch under den vor genanten nunnenmachern ir einer oder mer úwer einen oder mer anrůfte und úch solich fremde nunnenmacher zogten, die in unserm lande wandelten und ir hantwerk dar inne triben welten oder das sie under einander stôssig würden, welich úch dann under in also gerůgt werden, das ir die dann zů stund vahent und gen Cannstatt in unser statt antwurtent in unsers vogts daselbs gewalt, bisz das sie da gestrauft und gebessert werden nach ir gewonheit, als das under inen biszher komen ist, und sument des nit, als lieb úch unser huld sye. Und dis verkúnden sol beliben und weren bisz an unser widerrůfen, mit urkúnd dis briefs, daran wir unser insigel haben tůn henken, geben zů Nůrtingen an dornstag sant Vits tag anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo.

Kopb. 330 Bl. 135b. — Regeſten Nr. 2010.

6. Ledergerber. 1454 Nov. 25. Stuttgart.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. bekennen und tůn kunt offembar mit diszem briefe für uns und unser erben, das für uns komen sind die ledergerwer in unserm lande und hand uns gebetten inen einen briefe und gônden zu geben, wie sie ir antwerke halten sollen, wann sie des ettlicher sachen halb ir antwerke antreffent notdúrftig syen. Des haben wir sie ir gebette erhôrt und wôllen, das sie und ir nachkomen das antwerke halten als hernach geschriben stet.

1 Des ersten, das kein gerwer keinen stich sol koufen. Es sol ouch kein gerwer in unserm lande niemand nichtz gerwen, dann was einer in sin huse schlechte oder im von gemeinden wegen heim vallet oder ob ein byderman kôufte ettwas in sinem huse zu gebruchen, ungeverlich.

2 Item es sol kein gerwer keinem metzger noch schûchmacher uff keinen fürkoufe nichtz gerwen und welicher der stucke eins oder mer übergat, der git von einer yeglicher hut oder vel zehen schilling Heller einem unserm amptman an den enden, da das beschicht, zu pen von unsern wegen.

3 Item der model halt inne die breite etc. an yeglichem stucke, als dar an gezeichnet ist, und weliches da zu schmal were nach dem model, als die geschwornen von gerwern und schuchmachern dar über gesetzet erkennen, die selben stucke sind vervallen einem unserm amptman an den selben enden von unsern wegen one geverde.

4 Item ein yeglich ruckenstucke, es sie lange oder kurz, sol nit mer dann zwen häfft han, und was es mer häffte hat, verluret ein yeglicher hafft dry pfenning.

5 Item ein underschnitt sol haben vier häffte, und welicher mer hat, git die vor genanten pen, und sol yeglichs stucke besunder hefften, by der pen als vor geschriben stet.

6 Item welicher gerwer usz einem halszleder machet ein wadelstucke, dem sal man das leder nemmen one gnade.

7 Item welicher gerwer syten stürtzet und ruckenstucke dar usz machet, dem sol man das leder nemmen one gnade.

Digitized by Google

8 Item welicher gerwer gerbt hút oder vel, das die geschwornen erkanten, das nit koufmansgüte were, dem sol man das leder ouch nemmen one gnade.

9 Item es sol kein gerwer mit dem schinder gemeinsame haben mit essen oder trinken und yn sinem huse nichtz koufen, welicher aber umb in kaufen wölte, der heiss es im für sin huse tragen, und das ist den gerwern verbotten by der pen ires antwerks.

10 Item es sol kein gerwer kein tot viche kaufen oder kein unnütze schintros by der pen eins pfund hellers.

11 Item ein schinder sol die hút oder vele, die er den lúten lårt, dem gerwer zu huse antworten, der es gerwen sol.

12 Item es sol kein ledergerwer noch niemand von sinen wegen kein schintros fúro kaufen by der pen dru pfunt haller und das sóllent rúgen alle ledergerwer und ouch der schinder uff ire eyde, und die obgenanten penen, als dicke sich das gepúret, sóllent uns und unsern amptlúten von unsern wegen gevallen und gegeben werden, ungeverlich.

Und dise vor geschriben artikele sollent also als vor berúrt ist gehalten werden bys an unser oder unser erben widerrúfen. Und des zu urkúnde so han wir unser ingesigele offenlich tún henken an diszen briefe, der geben ist zu Stútgarten an sant Elizabethen tag anno domini MCCCCLIIII.

Kopb. 322 Bl. 6*. — Regesten Nr. 1364.

7. Die Tucher in Stuttgart. 1474 Okt. 10. Stuttgart.

Wir Ulrich grave zú Wirtemberg und zú Múmpelgart embieten allen und yeglichen unsern amptlúten und den unsern unsern grusz zuvor und tún uch zú wissen, daz uns von den tuchern hie zu Stutgarten furbracht ist, daz sie uff den jarmårkten mit den stetten, so die gemainlich den so tuch fail haben uszgeben, nit glich andern gehalten werden, sonder sie múszen dar inn nachtail haben. Dar um befelhen wir uch und ist unser mainung, so uff den mårkten die stett, dar uff man fail hât, uszgeben werden, daz sie dar inn mit andern geloszt und sie dar inn ungeverlich gehalten werden, also daz es inen und andern in glicher form und wise zugee und kainer dar inn vortail habe, dann wie daz losz gipt. Es were dann, daz etlich frihait oder gerechtigkait vor von uns gegeben weren, dar wider dises sin mócht, daz sol an uns werden gebracht. Geben under unserm angehenkten insigel zú Stutgart an mentag nach sant Dionisien tag anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo quarto.

Kopb. 322 Bl. 178b. — Regesten Nr. 1654. Vgl. die Schneider- und Tuchscherer-bruderschaft in Stuttgart von 1484 März 8 bei Sattler 3, Beil. 104 = Rapp, Stuttgarter UB. S. 600.

II. Bergwerke.

1. Gr. Eberhard (IV.) verleiht das Bergwerk im Hahensping und Zetelsberg. 1419 Febr. 8. Stuttgart.

Wir Eberhart graf zú Wirtemberg tún kunt allermenglich für uns unser erben und nâchkomen, daz wir unverschaidenlich recht und redlich verlihen haben und verlihen mit disem brief disen nach geschriben personen, mit namen Hans Rúten, Hans Hillern, Hensli Hartman und Conrat Múllern houptlúten und iren

Digitized by Google

gemainen frönern und gesellen, die ietzo tail mit in da händ oder hernäch tail mit in gewinnent, und allen iren erben und nachkomen unser berg mit namen Hahensping und Zetelsperg[2]) sechtzig klafter über sich und umb und umb in schiben wys zu messend an den bergen, da von sie uns geben sölend den ein und drisigosten pfening, als vil als da gefellet nach bergs recht, und waz laitinan sie noch verschrotend oder yetzunt an verschrotend sind, die gelegen sind in den vor genanten bergen, die sollent die egenanten fröner dez bergs und all ir erben gesellen gemeiner und nachkomen und der selben aller erben úmer me haben und niessen in allen den rechten als die vor genanten berg, öne alle geverde. Wir söllen ouch die berg weren an allen stetten für uns all unser erben und nachkommen und für aller menglich. Da von söllent die fröner uns und unsern erben zwey ysnyen tail füren und geben und ouch zu verwerfen öne unsern schaden nach bergs recht und gewonheit von schtzig tailen, öne all geverde, die söllend sie uns geben für winköuf und für alle stösz spenn und zůspräch, in welchen weg daz were, öne all geverde. Die vor genanten fröner söllend ouch uns unsern erben und nachkommen alle jär einen samstag lassen heben vor dem maygentage ainest in dem järe, wenne wir wellend und es zu heben kompt, und söllen wir ouch ein benügen damit haben und fürbaszer nit mer häben, danne als vor geschriben stet, öne alle geverde. Wir söllen ouch die fröner und all ir gesellen und gemeiner ire erben und nachkommen und alle die irn schirmen uff die vor genanten berge dar uff und dar abe, ir lib und gute mit allen sachen mit ganzen trüwen als unser aigen lüte, öne all geverde. Wir haben in ouch die vor genanten berg geluhen für ein fryes bergwerk, wie es von alter her oder von gewonheit komen und genant ist. Wir lihen in ouch mit disem brief wege stege holz wasser velde wünne und weide und gemeinsamy mit aller zugehörde nach berges rechte und gewonheite öne alle geverde. Die fröner söllent ouch die berge in buwe haben und halten, als es recht ist, ligent sie aber dar über müszig an buwe sehs wochen und dry tag, so weren uns die vor genanten berge wider umb ledig und lösz und verfallen, es geschehe danne von gefrüst von geherge oder von urlügen oder von kriegen oder von andern sachen, die redlichen weren, die sie zu dem selben buwe der vor geschriben berge billichen irren soltent und möhtent, öne all geverde. Wir haben in ouch die egenanten berge geluhen mit gedinge, also wenne würfe zu den selben bergen geleyt werdent under den frönern und der wurf yeglichem verkündet wirt, welcher danne sinen wurf in acht tagen nach dem, als er im verkündet ist, nit git noch richtet, den sol man danne abschriben und sol sinen taile verlören haben und dar nach kein vordrung noch anspräch zu sinem teile nymer mer gehaben noch gewünen in keinen wege, er sye riche oder arme dirre oder der, mit rechtem gedinge öne all widerredde und geverde. Dúchte aber yeman, daz im in keinen wege unrechte oder zu kurze beschehe, der sol die recht nyeman vor uns, den frönern uff der leytin der egenanten berge und niergend anderschwa mit rechtem gedinge umb alle sach, daz daz bergwerk ane get oder von den bergen her rüret, äne alle widerredde und geverde, und sol ouch kein fröner kein ander rechte süchen noch fürwändan,denn mit rechtem namen beredt worden ist by dem selben gerichte und rechten zu belibent, welcher dar über daz rechte anderswa süchte, der sol únrecht hän und sol die selbe anspräche verlören haben,

2) Die Lage dieſer Örtlichkeiten iſt nicht zu beſtimmen.

Digitized by Google

wär umb oder gen wem er ein ander gerichte gesûchte hette, danne uff den leytenen der obgenanten berge, ône all geverde. Were aber daz diser brief gebresthaft were oder wûrde an der geschrift an perment oder an dem insigel oder wär an daz were, da mit man disen brief wider triben oder versprechen môchte. daz sol alles den egenanten frônern und allen iren nachkomen gesellen und gemeinern keinen schaden brûngen in keinen wege sust noch so, ône geverde. Dis alles als hie vor geschriben stet, gereden wir Eberhart gräf zu Wirtemberg ståte zu halten und da wider nit zu tûnde in keinen wege, ône all geverde, und haben dez allez zu wârem urkûnde und ståter sicherheit unser insigel her an tûn henken, der geben ist zu Stûtgarten an witwoch nach unser frowen tag liechtmesz anno domini MCCCCXVIIII.

Kopb. 330 Bl. 101. — Regesten Nr. 1821. Die Formen der Urkunden weisen auf eine fremde Vorlage.

2. Gr. Ulrich (V.) verleiht das Bergwerk zu Wart. 1444 Jan. 27. Stuttgart.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. bekennen und tun kunt offembar mit disem brief, das wir recht und redlich verlihen haben Heinzen Deckern und Michel augsteindreern burgern zu Gemûnd und iren erben das bergwerk zu Wartt[3]) ob der erden und under der erden und sunder nach bergwerksrecht, und wir verlihen in das in craft disz briefs, was wir in dann dar an von rechtz wegen und billichen verlihen sollen, also das sie dar uff und dar yn inslahen und ingraben mogen nach irem aller besten vermogen nutz und fromen und als bergwerks recht syt und gewonheit ist, es sy mit schûttung oder buwen, nichtz uszgenomen, on alle geverde. Darzu wir sie schûtzen schuren und schirmen sollen nach unserm besten vermogen. Und dar umb so haben die obgenanten uns gelobt und zu den heiligen gesworn, unser und unser herschaft schaden zu warnen und fromen zu werben, on geverde, und ouch zu geben von dem vor genanten bergwerk und gruben das zehend teil, als dann bergwerks recht ist, getrûwlichen on all widerred und geverde, es sy gold, silber oder gestein oder was metall oder erze usz dem vor genanten bergwerk und grûben kompt und funden wirdet, nichz uszgenomen. Und wann sie oder ir erben uns oder unsern erben das bergwerk wider uffgeben wollen, das sollen sie tun mit ainem pfund pfeffers, und wem wir das fûro lihen, der sol uns ain pfund pfeffers zu hantlon geben, one alle geverde. Und des zu urkûnde haben wir unser eigen insigel offenlich tun henken an disen brief, der geben ist zu Stutgart an mentag vor unser lieben frowen tag liechtmesz anno domini MCCCCXL quarto.

Kopb. 330 Bl. 164. — Regesten Nr. 2006. — Neue Verleihung 1456 (mitwoch nach sant Ulrichs tag) Juli 7 an Heinz Decker, Hans Ebner und Heinrich Kitzing, B. zu Gmünd, ebenda. Vgl. Steinhofer 2, 985.

3. Gr. Ulrich (V.) verleiht das Bergwerk des Augsteins bei der Nonnenmühle. 1444 Mai 25. Stuttgart.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. bekennen und tûn kunt offembar mit disem brief, das wir recht und redlich verlihen haben Clausen Kridwisen zu

3) Warthof Gem. Klein-Aspach OA. Marbach.

Digitized by Google

Eszlingen zwen teil, dem Gossen von Boll ein teil, Caspar Gossen sinem sůn ein teil, Ulrich Lublern ein teil, Ulrich Hoszmeyern ein teil und Hansen Kolben von Kirchein ein teil und iren erben an dem bergwerk des augsteins in dem berg von der Můnnenmůlin[4]) bisz zů dem hof uff der Ebnyn und von der Ebny den fuszpfad bisz in die Wiszlaff und die Wiszlaff hin ab bisz in den Steinbach und dem Steinbach nach bisz wider zů der Münnenmůlin, ob der erden und under der erden usw., wörtlich wie bei der Verleihung des Bergwerks zu Wart. — —

Ouch sollen wir in und iren erben búchin holz zů dem buw geben, so vil sie des darzů notdurftig sind, ungeverlich. Und ob sie oder ir erben solich bergwerk in vier wochen und drin tagen ligen liessen und nit bůwten, als dann berkwerks recht ist, so sol uns das zů unsern handen verfallen sin, alles one geverd. Und des zů urkúnde haben wir unser eigen insigel offenlich tun henken an disen brief, der geben ist zů Stůtgarten an mentag vor dem heiligen pfingstag anno domini MCCCCXLIIII.

Kopb. 330 Bl. 155b. — Regeſten Nr. 2007.

4. Gr. Ulrich (V.) verleiht das Augſteinbergwerk zu Baltmannsweiler. 1447 Juni 4. Nürtingen.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. bekennen und tůn kunt offembar mit disem brieve, das wir recht und redlich verlyhen haben Ulrich Hasemeyern, Heinz bergknecht und iren erben das bergwerk des augstéins in dem tobel genant das Gevelde, gelegen in unserm wald zwischen Batmanswiler und Balgschneid[5]) ob der erden und under der erden und sunder nach bergwerks recht, und wir verlyhen inen das also für uns und unser erben mit disem brieve, was wir in dann billich und von rechts wegen dar an lihen sollen, also das sie dar uff und dar yne ynslahen und ynegraben mögen nach irem allerbesten vermögen nutze und fromen und als bergwerks recht sytt und gewonheit ist, es sye mit schůttung oder bůwen, nichtzit uszgenomen, alles ungeverlich, dar zu wir und unser erben sie und ir erben och schůren schůtzen und schirmen sollen und wollen nach unserm besten vermögen. Und dar umb so haben die obgenanten uns gelobt und zu den heiligen gesworn unser unser erben und unser herschaft fromen zu schaffen und vor schaden zu warnen und ouch zu geben und zu richten von dem vor genanten bergwerk und grůben das zehend teil, als dann bergwerks recht ist, getrůwlich one alle widerrede und one geverde. Und wenn sie oder ir erben uns oder unsern erben das vor genant bergwerk wider uffgeben wollen, das sollen sie tůn ir yeglicher mit einem pfunt pfeffers, und wem wir das fúro lyhen, der sol uns ouch ein pfunt pfeffers zů hantlone geben. Ouch so sollen wir in und iren erben unschedlich holz in dem vorgenanten wald geben und gönnen zu houwen zů dem obgenanten buw, als vil sie dar zů notdurftig sint, ungeverlich. Und ob sie oder ir erben solich bergwerk in vier wochen und dry tagen ligen lieszen und nit buwten, als dan bergwerks recht

4) Nonnenmühle, Gem. Althütte OA. Backnang. Zum Namen vgl. Württ. GeſchQu. XII, VIII Anm. 2. Ebni gehört zu Welzheim.

5) Baltmannsweiler OA. Schorndorf; Balgſchneid iſt ein mit den Karten nicht feſtzuſtellender Wald- oder Flurname.

Digitized by Google

ist, wann das beschehe úber kurz oder lang, so sol solich bergwerk zu unser und unser erben hand wider gevallen sin. Wer es och, ob sie oder ir erben sust erze, es were von gold silber edel gestein oder was metall oder erze das sin möcht, nicht uszgenomen, anders wann augstein in dem obgenanten bergwerk finden würden, dar inn behalten wir uns und unser erben unser gerechtikeit, dann dis unser verlyhen nit mer begriffet noch begriffen sol, dann das bergwerk des augsteins, alles ungeverlich. Und des zu warem urkund han wir unser aigen insigel offenlich tun henken an disen brieve, der geben ist zu Nurtingen an dem sonntag der heyligen unteilbar dryvåltikeit anno domini MCCCC quadragesimo septimo.

Kopb. 330 Bl. 134b. — Regesten Nr. 2009.

5. Gr. Ulrich (V.) verleiht dem Mathis Feldner von Dinkelsbühl das Recht, bei Dewangen auf Erz zu graben. 1477 Juli 22. Stuttgart.

Wir Ulrich graf zů Wirtemberg und zu Mumpelgart etc. bekennen und tůn kunt offembar mit disem brief für uns alle unser erben und nachkomen, nachdem uns Mathis Feldner burger zů Dinkelspühel zů erkennen geben hat, das er in hoffnung sy in unserm land umb das wiler Tenwangen[6]) by Ahelfingen gelegen etlich erz zu fynden, das wir dar umb dem selben Mathis Veldner und den, die er zů sinen mitgewerken zů im nympt, und ir aller erben an dem obgemelten end drů lehen nach berkwerks recht gelihen haben und lihen inen die fur uns und unser erben in kraft disz briefs, also das der selb Mathis Veldner und sin mitgewerken als vor stet an dem vor gemelten end an eym oder dryen orten in einem zirkel, der ein vierteil einer mil wyt sin sol ringwis, soliche drů lehen nemen und da selbs nach erz inslahen und graben sőllen und mögen, wie bergwerks recht ist, und wir noch unser erben sőllen nit gestatten, das in einem jar dem nechsten nach dem sie erstmals ingeslagen hand, niemands ander wer der sy im dem selben yez gemelten zirkel ein vierteil einer mil ynslah oder grab, doch usserhalb des zirkels und nach uszgang des jars in dem zirkel eym yeden unvergriffen und ungeverlich. Wir wőllen ouch, das der obgenant Mathis Veldner und sin mitgewerken zů disem berkwerk haben und sich gebruchen sollen und mogen aller und yeglicher friheit und gerechtigkeit, die zů dem berkwerk gehören und sonder sie und ouch ander, die zů dem bergwerk gehören, sollen unser frid und geleit haben uff strassen wegen und stegen, da wir zů geleiten hand, mit zufüren und ander notdurft hantraichung zů tůn. Und were das got durch sin gőtlich miltigkeit fügte, das erz alda funden würd, es zug sich uff silber, kupfer, ply oder ander mettal und erz, wie das genant were, so sol uns allewegen der zehend kúbel zu zehenden gegeben und uff dem berg geantwürt

6) Dewangen OA. Aalen. Niederalfingen war mit Hüttlingen württ. Lehen der Hürnheim. Damit mag die sonst etwas auffallende Bestimmung der Lage Dewangens zu erklären sein. Das Bergrecht, das hier von Württemberg ausgeübt wird, erscheint deutlich als Zubehör oder in Begleitung des Forst- und Wildbanns (vgl. Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. 1898², S. 532). Der Schorndorfer Forst ging über Hüttlingen ostwärts hinaus und umfaßte so auch Dewangen. Andere Besitz- oder Hoheitsrechte besaßen die Grafen von Wirt. in dieser Gegend nicht. Vgl. OA.Beschr. Aalen 222.

Digitized by Google

werden eynem dem wir das befelhen von unsern wegen zu empfahen. Und wann sie uns also den zehenden gegeben hand, mögen sie fúro die nechst komenden vier jare das ander ir årz fúren wahin sie wöllen, das verkoufen oder sust damit handeln nach irem gefallen, ungehindert von uns und menglichem von unsern wegen. Doch nach uszgang der nechsten vier jar söllen sie uns ire teil der metal, so sie fynden und machen, in unser kamer antwúrten und uns den vorkouf dar uff lassen, den wir ouch haben und inen dar uff die metal bezalen sollen, wie bergwerks recht ist ungeverlich. Wird sich aber das årz ziehen uff zinwerk, so soll uns und unsern erben da von gefallen und werden, was in andern landen, da zynwerk funden wirdet, den fursten und hern da selbs gefellet, ungeverlich. Und so sie zu disem bergwerk holz notdúrftig werden zů buwen zu husen oder hütten, das söllen wir inen geben nach zymlicher notdurft, ob wir anders das an der art haben. Haben wir aber solichs holz an den enden nit, so wöllen wir doch flis tun, das inen das umb zymlich gelt zů koufen geben werde. Was sie dann sust holz bedörfen zů röschen, koln und der glich sachen, wöllen wir ouch flis tůn, das inen das umb glich zymlich gelt werd gegeben nach landlöfigen dingen, one geverde. Wa ouch der vor genant Mathis Feldner sin mitgewerken oder ir erben gelegen stett funden oder erkennen, da zymlich und gut were hutten zů buwen und die sie von unserm berkmeister uffnemen, dar zů sollen sie wasser wasserlöuft runs und kluft graben und zůfürt machen und haben, es were uff unserm oder der unsern erb, wa es aber åcker wisen oder andere gůter begriff, so söllen sie den unsern des ein glich billich bezalung tůn nach erkentnisz unsers berkmeisters, den wir ye zů ziten dar zů ordnen, ungeverlich. Die gewerken gemeinlich sollen ouch zů solichen bergen und múln oder hútten zymlich und notdúrftig weg und steg haben an allen enden, wa wir des mechtig sin, nach fryen berkwerks recht ungehindert menglichs. Und in welicher der obgenanten der dryer grůben in dem bestympten zirkel Mathis Feldner und sin mitgewerken oder ir erben fynden und das die fintgrůbe sin wirdet, die selben grůben sollen sie han mit dryen lehen, das ist nemlich acht und zweynzig klaftern, und die arbeiten nutzen und niessen, wie berkwerks recht ist. Es mögen ouch alle bergwerker und ir yeder sonder sinen teil disz berkwerks mit allen vor und nach geschriben rechten gewonheiten und friheiten gar oder eins teils versetzen oder vergeben nach irem besten nutz und fromen, ungeverlich, nach bergwerks recht unverhindert unser und menglichs von unsern wegen. Dehein unser berkmeister sol gar niemands kein lehen verlihen, er versprech dann an den erbstollen zů geben, als sich nach bergwerks recht gepürt. Es sol ouch keiner dem andern in einen erbstollen zů tief schechten oder mit offen durchslegen in sin zehend masz oder grůben faren noch sust gezwenknusz oder trang tůn, sonder solichs sol allewegen gútlich oder rechtlich mit markschiden entscheiden werden. Item erhůben sich irrung oder zweyung uff dem berg zwúschent den berkwerkern und iren luten, so sol unser berkmeister das zů richten haben, uszgenomen so es lib oder leben antreff und das sich in unser halszgericht zúg, dar umb sollen wir recht ergen lassen, wie recht ist. Item begeben sich eyncherley untåt uff dem berg, das halszgericht oder minder gericht antreff, des sollen allein die tåter engelten, wie recht ist, und ander die des nit schuld hetten des unvergolten beliben. Item wår, das sich in unsern landen oder sust vintschaft oder krieg begeben wurden, da vor got sin wöll, dar

Digitized by Google

durch disz bergwerk nit möcht gearbeit werden, so sol das den gewerkern an verlieszung irer teil ungeverlich sin und sie sôllen mit nichten gedrungen werden, bisz nach solicher vintschaft sôllen sie in dryen monaten den nechsten wider arbeiten wie vor und das bergwerk in rechtem bergbuw halten by verlieszung irer teil. Und ob sich zwúsehent uns und etlichen gewerkern, die nit buwten oder ir zůpus legen wôlten, widerwertigkeit begebe, das sol den buwhaltenden gewerkern keinen schaden bringen, one geverde. Item alle die, so uff disz berkwerk komen werden ritend farent oder gend mit zufuren koufen und verkoufen und sust in allen zymlichen handlungen, sollen uff dem berg dar zů und dar von uff unsern strassen unser sicherheit und geleit haben nach geleitz und bergwerks recht, ungeverlich, uszgescheiden offne vintschaft und die uff unsern oder der unser schaden gewesen und noch nit vertedingt weren. Weliche ouch den gewerkern uff den berg zůfieren spis oder anders, die sôllen an unsern zollen unbeswert fry furgelassen werden, doch sol das mit kuntschaft gescheen, ungeverlich. Usz sonder gnediger neygung haben wir ouch dem vor genanten Mathis Feldnern und allen sinen mitgewerken und iren erben, als vor stet, die gnad und fryheit gegeben und getan und tůn das fur uns und unser erben in kraft disz briefs, also das sie alle und ir yeglicher von uns und unsern erben aller stúr bett nachreisens und aller ander beswerung nichtzit uszgenomen fry sin und beliben sollen, diewil sie nit erb oder ligende guter under uns haben oder uberkomen, ungeverlich. Ob ouch der vor genant Mathis Feldner und sin mitgewerken an andern enden in unsern landen erz suchen und finden wurden, an dem selben end und zu dem selben bergwerk sôllen sie unser fryheit haben mit allen stucken puncten und artikeln, als zů disem bergwerk und nach uszwisung disz briefs, alles on arglist und geverde. Und wir Ulrich grave zů Wirtemberg vor genant gereden und versprechen für uns und unser erben mit rechter wissent in kraft disz briefs, den vor genanten Mathis Feldner und sin mitgewerken und ir erben by allen und yeglichen obgeschriben fryheiten und rechten zů schůtzen zů schirmen und zu hanthaben und inen dar wider kein irrung zů tůn noch zů tůn schaffen in keinen weg, getrulich und ungeverlich. Und des zů warem urkund haben wir unser insigel fur uns und unser erben offenlich tůn henken an disen brief, der geben ist zu Stutgarten an zinstag nach sant Margerethen der heiligen junkfrowen tag als man zalt nach Cristi gepurt vierzehen hundert sibenzig und siben jar.

Kopb. 322 Bl. 206—9. — Regesten Nr. 1711. Vgl. Steinhofer 3, 278.

6. Gr. Ulrich (V.) verleiht dem Hans Bergmann von Königsnordhuſter (?) das Recht, bei Degerloch auf Erz zu graben.

1478 Oktober 27. Stuttgart.

Kopb. 322 Bl. 213—215. — Regeſten Nr. 1732. Vgl. Steinhofer 3, 287. — Die Urkunde iſt faſt wörtlich übereinſtimmend mit der über Dewangen. Nur wird mehrmals betont, daß die Verleihung nach ſächſiſchem Recht geſchieht. Auch ſoll Hans Bergmann die Fundgrube haben mit nůn lehen und ſoll niemand dem andern in seinen erbstollen „zů troff“ schächten. — 1488 verleiht Gr. Eberhard d. Ä. dem Johann Fünfer d. Ä., ſeinem Schreiber, Hans Mörlin und Hans Schnell von Stuttgart das Recht, ob dem Sonnenberg zu Stuttgart Erz zu graben. Steinhofer, Chronik 3, 477 = Rapp, Stuttgarter UB. Nr. 749.

Digitized by Google

III. Pferdezucht.

1. Verkauf der Stutereipferde Gr. Eberhards (III.). 1415 März 11.

Nota an mentag nach dem sonntag Letare anno MCCCCXV. hät mân zů kouffent geben mins herren armen lûten die stůtpfert und da hät min herr die vorwal, wan man tailen wil zů jungem und zů altem, und sol geben ze zůgmiet den armen lûten, waz in dem selben dorf sitt und gewonlich ist oder in der stat, dar inn sy och stand, und daz gelt lät man in stan uff die tailung. Die selb tailung sol geschenhen zů rechten ziten, als dann in der selben stat und dörfer sitt und gewonlich ist.

Zů Kirchein[7]),

Item der spitalmaister hät kouft ain pfert halbs umb 5 ß H.
Item der keller Hans Öttinger hät kouft ain pferit halbs umb 6 ß H.
Item und ain hengstlin aigentlich umb 5 ß.
Item der amman Ůlrich Hůninger hät koft ain hengstlin halbs umb 2 ß H.
Item Hainz Höher hät kouft zway hengstlin halben umb 5 ß H.
Item der Kolb fúlhins kneht hät koft ain pfertlin, waz swach, umb 2 ß H. aigenlich.
Item der Kösch hät koft ain pfert halben umb 4 ß H.
Item Hans Viltzer hät kouft ain pfert halben umb 4 ß H.
Item Eberlin Spiszer hät kouft ain hengstlin umb halbtail.
Item dů Kuchin hät koft ain pfert umb 3 ß H. halbs.
Item Hans Kůn hät koft ain pfert halbs umb 3 ß.
Item Hans Wagner hät koft ain pfert halbz umb 3½ ß.
Item der Bůcklin hät kouft ain pfert halbz umb 2½ ß H.
Item Gůtman můller hät koft ain pfert halbz umb 35 ß H.
Item Herman von Ettlingen hat koft ain pfert halbz umb 4 ß.

Zů Nůrtingen.

Item Ůlrich Eberhart hät kouft 2 hengstlin halben umb 3 ß 15 ß beydiu.
Item Conrat Eberhart hät koft ain pfert halbz umb 2 ß.

Zů Wilhein[8]).

Item der Mangolt hat koft ain pfert halbz umb 4½ ß H.
Item Conz Heringer hat koft ain pferit halbz umb 6½ ß H.
Item Eberlin Loszfink hat koft ain pferit halbz umb 4 ß H.

Zů Bissingen[9]).

Item Berchtolt Knissel hät koft ain pfert halbz umb 4 ß.
Item der Sutter hät koft zway halbů pferit umb 1 ß, waren swach.

Zů Dettingen[10]).

Item Wernher Krieg hät koft ain pferit halbs umb 6 ß H.
Item der Hainlin hät kouft ain pferit halbz umb 1 ß 5 ß H.

---

7) Kirchheim u. T.
8) Weilheim u. T.
9) Biſſingen u. T.
10) Dettingen u. T.

Digitized by Google

Ze Össingen[11]).

Item der müller hat ain pferitlin och by minem herren.

Summa daz gebürt sich also an gelt 82 ℔ 5 ß H.
Item herrn Vitten von Rechberg ist ain pferit geben.
Item Jecklin jegern ist ouch ains gegeben.

Kopb. 330 Bl. 243. — Regesten Nr. 1799.

2. Dienstpferde im Amt Cannstatt. 1465 März 26. Stuttgart.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. bekennen und tun kunt offembar mit disem brief, als etwievil pferd im ampte zu Cannstatt unsern vordern und uns biszher in reisen und sust dienstbar gewesen und noch sint, wie dann das an im selbs und herkomen ist, der selben pferde wir sechse zu Underndürnkein sölicher dienste erlassen und dafür achtzig guldin genomen hetten, dann das die unsern im ampt zu Cannstatt uns haben furbracht, sölich fürnemen möcht uns und inen mer zů schaden dann zů nutz komen, und das wir die dienst der vor genanten pferde im ampte zu Cannstatt beliben lassen und nit abtůn wöllen, so wöllen sie uns dar umb geben sibenzig guldin rinischer, als sie ouch getan und die selben guldin also bar bezalt hand. Sölich vor gemelt gůtwillikeit der unsern im ampte zů Cannstatt und gelegenheit der sach wir angesehen und bedacht haben und haben inen zůgesagt und versprochen und tun das wissentlich in craft disz briefs für uns und unser erben und nachkomen, nemlich also das wir alle pferd im ampte zů Cannstatt, die uns biszher dienstbar gewesen und noch sint, furo allwegen by solichen diensten, wie uns die biszher gescheen sint, beliben lassen und nit abtůn sőllen, alles one geverde. Und des zu urkunde haben wir únser eigen insigel offenlich getan henken an disen brief, der geben ist zů Stůtgarten an zinstag nach dem sonntag Letare nach Cristi gepurt als man zalt tusent vierhundert sechtzig und fünf jare.

Kopb. 322 Bl. 85b. — Regesten Nr. 1528.

IV. Hofgesinde und Dienstleute.

1. Gr. Eberhard (III.) bestellt Hans Sporlin von Zoffingen als Münzmeister, um eine Hellermünze zu schlagen. 1414 März 8. Stuttgart.

Wir Eberhart grave zu Wirtemberg etc. tun kunt mit disem brief für uns und unser erben, das wir durch bessers nutzes und fromen willen unser lande und lúte angefangen haben ein munz zu slahen mit nammen Heller, dar uff gezeichent sin sol ein crúz und unser zeichen das jaghorn, und sőllen zu dem funften besten sines silbers und uff die uffzale XXXVI uff ein lőt gan one alle geverde. Und wir haben also die selb unser múnz verlihen zu schlahen dem erbern Hansen Sporlin von Zoffingen und sinen erben vier ganze jare, die nehsten nach einander volgent, also das er die vor geschriben Heller münze schlahen sol in vor geschribner masz zu Stutgarten in unser statt die vor geschriben zite und sol die selben Heller münze gut und gerecht slahen und machen uff sine rechte one alle geverde. Wer es aber, ob wir die vor ge-

11) Jesingen OA. Kirchheim.

Digitized by Google

schriben jare usz nit slahen noch fürbasz münzen wölten lassen oder ob im das ouch nit füglich wêre zu tůn noch lenger oder fürbasz slahen wölte, so sölten und möchten wir im oder er uns widerumb dar umb wol uffsagen ein vierteil jars vorhin und dann darnach nit me slahen, und sölten ouch uns alsdenn unsern schlagschatz, ob er uns des ycht schuldig were, bezaln und er sol uns von yeder finen marke geben fünfzehen Heller zu schlagschatz. Er ensol ouch dehein gelte nit uszgeben in unserm lande noch usserhalb unsers lands, es sie denn uffgezogen und versůcht, das es die versůcher, so dar über gesetzt sind, für gůt und gerechte heissen uszgeben, und wann das also geschicht und unsern versůchern gnůg da mit getån hât, so ist er uns da mit ouch enbrosten. Wir haben im ouch die vor geschriben zite und jare solich fryheit und gnade getän, also das er sin wib gesinde und gesellen, so im helfent arbeiten, uns dehein schatzung stür dienst noch wacht nicht geben noch tůn sol, sie tůnd es dann gern, es were dann ob ir eins oder mer stürbar gůte kouften und an sich zügen, es were mit gelte oder sust, von den selben gůten solten sie uns tůn, als dann da von herkomen were, ungeverlich. Und wer es ob die gesellen uff der schmitten mit einander stössig würden und zu kriege kemen, dar umb hette sie nieman zu sträfen, dann der münszmeister, doch uszgenomen totschlege, morde, diepstale, verrâtery und falsche, das behalten wir uns selb. Und wann also der selbe unser münzmeister sich von uns ziehen und nit lenger by uns beliben wölte, ob er sin dann begert, so sôllen unser amptlůte und die unsern in und sin wip und kinder mit irem gůte beleiten dry miln von Stůtgarten, wahin er wil, dahin dann die unsern das von vintschaft wegen getůn mögen und getörren, alles one argliste und geverde. Des zu warem vestem urkunde geben wir im dissen brief versigelt mit unserm anhangenden insigele, der geben ist zu Stůtgarten an donrstag vor dem sontag Oculy anno domini MCCCCXIIII.

Kopb. 330 Bl. 148. — Regeſten Nr. 1796. Vgl. Steinhofer 2, 621. Binder-Ebner 1, 20. Günter, Münzweſen der Grafſch. Württ. S. 17 f.

2. Gr. Eberhard (III.) erlaubt Wernher Merheld von Rottenburg den Wohnſitz zu Urach. 1419 Febr. 8. Stuttgart.

Wir Eberhard Graf zu Wirtemberg verjehen und tůn kunt offembar mit disem briefe für uns und unser erben, als Wernher Merheld von Rötenburg Agten die Hůmlin Bentzen Humels seligen von Urach dochter zu der e genomen hât, dez haben wir dem egenanten Wernher Merheld die besunder gnad getân, daz er sitzen sol und mag ze Urach in unser statt oder in welicher ander unser stett einer er sitzen wil, und sol also sin lebtagen hinder uns beliben und sitzen, als er ouch dez zu den heiligen gesworn hât, und waz er also hinder uns gůtz bringet oder im von vâtterlichem und můtterlichem oder andern sinen frůnden erbs anfallet, da mit sol er stür und schatzung fry sitzen ungehindert unser unser erben und menglichs von unsern wegen. Waz aber im gůtz von Agton siner elichen husfrowen vor genant worden ist oder noch fúro sy anfiel von vâtterlichem und můtterlichem oder ander ir frůnd erb, do von sollen sy uns tůn und gebunden sin mit stür, schatzung und andern sachen als ander die unsern hinder in und vor in sitzent tůnd. Sunder ist gerett, daz er von sins gůtz wegen, so er hât und im zu fellet,

Digitized by Google

mit der statt zu Urach, da er ietzo sitzet, oder mit einer andern unser statt, da er sich denn hinzúge, úberkomen sol, waz er in jårs zu hilf für ein stúr geben sol, da by wir denn es ouch beliben sollent laussen, ön all geverde. Ouch ist berett, gienge der egenant Wernher Merheld von todes wegen ab vor der egenanten Agton der Húmlin siner elichen husfrowen, so ist denn daz egenant sin gůt, waz er also hinder uns brächt hete, nit mer fry und ist ouch denn die selb sin fryung genzlich usz und ab und sőllen denn sin erben von den selben gůten uns und unsern erben stúr schatzung und ander sach geben und tůn als ander die unsern hinder in und neben in sitzent tund. Wer es aber, daz der egenant Wernher Merheld icht gůtz koufte oder in sust anfiel, daz vor stúrbar schatzbar oder dienstbar were, da von sőlte er uns ouch tůn, als von den selben gůten vor beschehen und herkommen were, und sol ouch der selb Wernher Merheld raysen und wachen mit unsern burgern und dez nit fry sin, alles one all geverde und argliste. Dez alles zů wårem urkúnde geben wir dem egenanten Wernher Mårhelden disen brief besigelt mit unserm aigenn anhangenden insigel, der geben ist ze Stůtgart an mitwoch nach unser frowen tag liehtmesz anno domini MCCCCXVIIII.

Kopb. 330 Bl. 101. — Regesten Nr. 1820.

3. Hans Kochlins von Göppingen Bestallung zum Werkmeister. 1461 Aug. 7. Nürtingen.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. bekennen und tund kund offembar mit disem brief, das wir Hannsen Kochlin von Goppingen zu unserm werkmeister von wihennechten nechstkunftig uber zehen jare bestelt haben, inmassen hernach steit geschriben, nemlich also, das der selb Hanns Kochlin uns solich zite und jare trúwlichen dienen und zu unsern bůwen des zymerwerks in unserm land, warzu wir sin notdúrftig syen, gewertig sin sol umb den taglone, als wir den biszher gegeben haben, mit namen im und einem yeglichen sinem knecht einen summertag sechzehen pfenning und einen wintertag 12 ₰ und dar zu kost, und wann er uns nit schaffet, so sőllen wir im und sinen knechten der kost zu geben unverbunden sin. Wann ouch oder wa er uns arbeit, so sol im das abholz von allen buwen werden mit den spenen, die er davon macht, und was ob dritthalb schuch lang ist, ungeverlich, das sol uns beliben unt im nit werden. Item wir sollen im ouch lassen die vor genanten jar usz unser kelter zu Stutgarten mit allen iren bomen also, was biszher unsern zimerluten oder keltermeistern zu irem teil dar inn worden ist, das im das ouch gedihen und werden sol, one abbruch und on all widerrede, doch sollen wir im in der kelter im herbst kein kost geben. So sol er die bome, die bieten und alles schlissend geschirr in eren halten und machen, wann das buwens notdurftig ist, in einem kosten und one taglone, dar zu wir im ouch holz und ding geben sollen, ungeverlich. Und umb das Hanns Kochlin egenant des obgenanten sins diensts dest basz gewarten mag, so haben wir im die gnad geton und zugesagt und versprochen, das wir Johanni sinem son, wann er zu priesterlichem statt komen ist, die corherren pfrund, die am nechsten zu Goppingen ledig wirdet, nach dem er priester ist worden, oder ein ander pfrund in unserm land, die wir zu lihen haben und so vil ertreit, als ein corherrn pfrund zu Goppingen, vor menglichem andern lihen sollen und

Digitized by Google

wollen, und tund im ouch solich gnad in kraft disz briefs fur uns und unser erben, alles ungeverlich. Doch wann er uns nit zu arbeiten hat, so ist im behalten, das er sich ander arbeit ouch underziehen mag, alles ungeverlich. Und des zu urkund haben wir unser insigel offenlich tun henken an diesen brief, der geben ist zu Nurtingen an fritag vor Laurentii anno domini MCCCCLXI.

Kopb. 322 Bl. 63b. — Regeſten Nr. 1487.

4. Gr. Ulrich (V.) gibt der Witwe Laurenz Goldſchmieds ein Teil ihrer gepfändeten Habe zurück. 1462 Mai 18. Stuttgart.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg etc. bekennen offembar mit disem brief, als uns Laurenz goltschmid selig nach sinem tod vil schuldig beliben ist, dar umb wir sin hus by der burg zu Stutgarten gelegen, das er umb uns erkouft hett, und ettlich ander habe, die wir by Margrethen siner husfrowen funden und dar mit wir unser schuld nit bezalt mochten werden, zu unsern handen liessen nemen, das wir usz barmherzigkeit bewegt und angesehen, das di selb Laurenzen seligen witwe kleine kinder und von irem mann nichtzit geerbt hett, ir zu sondern gnaden wider gegeben und ergeben haben ire kleider, zwey beth und etwas anders, das sie vor zu irem lip gebrucht und gehapt hat, in der gestalt das sie das fur sich selbs behalten sol, dar mit sie ire kinder dest basz entrichten mög, als sie ouch tůn sol, und ob von andern, den Laurenz selig schuldig beliben ist, sie deshalb wolten anlangen oder bekumern, das uns dann unser gerechtigkeit dar zu behalten und uns vor menglichem haft sin sol, alles one geverde. Und des zu urkund haben wir unser insigel offenlich tun henken an disen brief, der geben ist zu Stutgarten uff zinstag vor sant Urbans tag nach Cristi gepurt als man zalt vierzehen hundert sechzig und zwen jare.

Kopb. 322 Bl. 57b. — Regeſt Nr. 1496.

5. Beſtallung des Malers Ludwig Frieß von Ulm. 1472 Mai 25.

Wir Ulrich grave zů Wirtemberg etc. bekennen und tun kunt offembar mit disem brief, das wir Ludwigen Friesz den maler von Ulme zwey jar die nechstkomenden zů unserm werkman und maler uffgenomen und bestelt haben, also das er hie zů Stutgart sitzen und sin wonung haben sol in einem husz, das wir im one sinen schaden bestellen und in dar inn behusen sollen. Er sol ouch in dem selben husz fry sin aller stur, schatzung, dienst und ander beswerde, nicht uszgenomen, es were dann, das er in der zit guter úberkåm, die uns stürbar oder schatzbar weren, da von sol er tůn wie herkomen ist, ungeverlich. Und umb das er uns und den unsern dest basz und flissiglicher gewarten und sin hantwerk statlich gehalten und getriben mög, sollen und wellen wir im die selben zwey nechstkomenden jar und yeglichs sunder geben vier schoffel rockens vier schoffel dinkels und zwen eymer wins. Und wann die zwey jar nechst verruckt und usz sint, sol disz úberkomen ouch abe und er zu ziehen fry sin wa er wil, wir werden dann des ferrer mit einander úberkomen, alles ungeverlich. Und des zů urkund haben wir unser eigen insigel offenlich tun henken an disen brief, der geben ist an sant Urbans tag nach Christi gepurt als man zalt XIIIcLXX und zwey jare.

Kopb. 322 Bl. 142b. — Regeſten Nr. 1633.

Digitized by Google

6. Gr. Ulrich (V.) nimmt Heinrich v. Wengen in seinen Schutz und Schirm wie andere edle Landsäßen. 1475 Aug. 13.

Wir Ulrich grave zů Wirtemberg und zů Mümpelgart etc. bekennen uns offentlich mit dem brief, nachdem unser lieb besonder und getruwen Hainrich von Wengen vogt zu Graben und Margretha Schöllin Hannsen Schützen seligen verlauszen witwe unser burgerin zu Waiblingen uff unser vergunsten und verwilligung zům sacrament der hailigen ee zusamen griffen wolten, das wir das usz gnediger und besonder bewegnusse und gutem willen zu dem benanten Hainrichen habende und um der getruwen dienst willen, die uns der obgenannt Johannes Schütz seliger langzit getan hat, solichen zugriffe vergunsten und verwilligen und yetz vergunsten für uns und unser erben in kraft disz briefs, also das der selb Hainrich von Wengen von uns unsern erben und den unsern hinfüro gefriet und gehalten werden soll für und als ain edelman, und haben ouch inen in unsern schutz und schirme als ander unser diener und lieb getrúwen edel lantsessen genomen und empfangen. Zu dem wir uns der genannten Margretha Schöllin und der kinder, so sie hinfüro in eilichem state by ainander werken und überkomen werden, ir libeigenschaft ledig gezelt und uns der für uns und unser erben verzigen und begeben haben und yetzo verzihen mit dem briefe, also das sie mit den selben iren kinder, die [sie] also überkomen hetten, füro hin wie sie beide von uns unsern erben und den unsern fry und unansprechig sin und beliben söllen. Doch das alles das gůt, das die genannt Margreta Schöllin yetzo hat und zů dem genannten Hainrichen von Wengen bringen würdet, in stüren diensten betten schatzungen und ander beswerden stan und beliben sol in aller måsz, wie es vor disem vertrag, ee Hainrich zů der selben Margretha Schöllin komen ist, gehalten worden ist. Und ob sie oder ire kinder füro in künftig zite in unser herrschaft güter überkomen erkouften oder in erbs wise uff sie gefallen were, da von solten sie tůn aller der masz wie von dem andern obbestimpten gute, ungeverlich. Ouch sollen die genannten Hainrich von Wengen und Margretha Schöllin und ir vermelte kinder, ob sie die uberkomen hetten, umb all sachen, die sich ir person halb in unser herrschaft begeben wurden, vor uns und unsern reten dar umb recht nemen und geben geben und nemen. Deszglichen ir güter halb söllen sie ouch in unser herrschaft, wa sich derhalb irrung begeben wurde, recht nemen und geben geben und nemen als ander die unser, alles ungeverlich. Zů urkunde haben wir unser insigel offentlich tůn henken an disen brief, der geben ist an sonntag nach Laurentii anno domini MCCCCLXXV.

Kopb. 322 Bl. 190 b. — Regesten Nr. 1679. Die Urkunde ist (ebenso wie die folgende Gegenverschreibung) wohl nicht in der württ. Kanzlei konzipiert, sondern vom Empfänger im Wortlaut vorgelegt worden. Das ist zu schließen aus gewissen Abweichungen von den in der württ. Kanzlei gebräuchlichen Formeln und Wendungen.

7. Gegenverschreibung Heinrichs v. Wengen und seiner Frau. 1475 Aug. 13.

Ich Hainrich von Wengen vogt zu Graben und ich Margretha Schöllin von Waiblingen sin eeliche huszfrow bekennen und tůen kunt menglichem in disem briefe, als wir usz besonderm gnedigen vergunsten und bewilligen des hochge-

Digitized by Google

pornen herren herrn Ulrichs graven zů Wirtemberg und zů Múmpelgart etc. unsers gnedigen herrn und durch schickung gottes uns zůsamen in dem sacrament der hailigen würdigen ee vertrúwt und verhyrat haben, in dem der selb unser gnediger herr zů obgemelter gnade uns ouch besunder fryunge geben, mich obgenannte Margretha Schôllin und unsere kinder, dero der almechtig got uns mit ainander bescherte, unser lipaigenschaft erlassen hat, alles nach lut und innhalt einer verschribung von dem selben unserm gnedigen herren uns dar umb gegeben sôlichs mit sampt andern uns bewisen gnaden clårlich inhaltend, das wir uns dar gegen fur uns und all unser erben gegen dem benannten unserm gnedigen herren siner gnaden erben und nachkomen wissentlich und wolbedachtiglich begeben haben und yetzo begeben in kraft disz briefs, als ouch der selb unser gnediger herre im und siner gnaden erben solichs in der vor berůrten verschribung selber vorbehalten und uszgedinget hat, das wir alle die gůter, so ich Margretha Schôllin dem genannten Hainrichen minem elichen huszwirt in sôlichen sacrament yetzo zůgebracht hab und ob wir oder unser kinder fúro in kúnftig zit gůter úberkâmen erkouften oder in erbschaft wise uff uns fallen wurden, in des selben unsers gnedigen herren herrschaft ligende, wa das were, alle sonder und sament in stůren diensten betten schatzungen und andern beswârden stan und beliben lassen, da von ouch tůn sôllen und wôllen, als und wie ander irer gnaden hindersessen und armlúte von iren gůtern pflegen ze tůn und zů glicher wie es da mit gehalten worden ist eemals wir zůsamen komen sint, ôn all geverde. Und das ouch wir obgenannten eegemechit und unsere vor gemelte kinder, ob wir die by ainander ůberkâmen, sonder und sament umb all sachen, die sich unser person halb in der gemelten herrschaft begeben wurden, vor dem dick genannten unserm gnedigen herren siner gnaden reten recht nemen und geben geben und nemen sôllen und wôllen. Dezglichen sollen und wôllen wir umb die irrungen und spenn, die sich obgemelter unser gůter halb hin fúro wurden begeben, in der selben herrschaft ouch recht geben und nemen nemen und geben ouch wie ander unsers obgenannten gnedigen herrn hindersessen und armlúte, alles ungeverlich. Und des alles zu offem warem urkunde han ich Hainrich von Wengen min aigen insigele offentlich gehenkt an disen brief, dar zu han ich obgenannte Margretha Schôllin gepetten den erbern Michel Schollen burger zů Vaihingen minen lieben bruder, das er sin aigen insigel fůr mich ouch hier angehenkt hat, doch im selbs ône schedlich, der geben ist an sonntag nach Laurentii, anno domini MCCCCLXXV.

Kopb. 322 Bl. 191. — Regeſten Nr. 1680. Vgl. die Bemerkung zur vorhergehenden Urkunde.

V. Allerlei.

1. Vorräte, Vieh und Hausrat eines Bauern in Höfingen.

1400 Febr. 20. Stuttgart.

Wir Eberhart grave zu Wirtemberg verjehen und tun kunt menglich mit disem brief fúr uns und unser erben, als unser lieben getrúwen Dietrice Bâlz unser schriber und Aubrecht Tegan unser vogt zu Stutgarten dem gebure dez Tolmâtschen seligen tochterman ze Hefingen ze koufen geben hand hus schúren und hofreity mit aller zugehôrd ze Hefingen und funfzehen morgen ackers in

Digitized by Google

der zelg gen Hirszlanden uszhin, zwolf morgen in der zelg gen holz uszhin und die acker, die er hat in dem Hågnach, und drú mansmad wisen genant buwisen ze Gerringen und acht malter rocken, sechs malter dinkels, sechs malter haberns, fúnf súmerin erwis, drú súmerin linsun, ain sumerin bonen, drú ymi wins, fúnf swin grosser und cleiner, ain kû, ain kalb, siben fúrdriger lemer, vier gaisz, ain blind rosz, ain bett und fedran zu zwein betten, sechs linlach, zwo sergen, sechs kúsin, zwen zwerchhöpfeln, dry lang höpfel, ain kessel, sechs pfannen grosser und cleiner, ainen rosch, dry kanten, ain gieszfasz, ainen bachen, und vier kysten boser und guter, die vor geschriben gut alle sie geben hand umb anderhalb hundert guldin, die uns ouch bezalt hand, das das selb verkoufen mit unserm guten willen und wissen beschehen ist, und geben ouch darzu unsern willen und gunst mit disem brief, also das der vor genant gebure und all sin erben die vor genanten gut alle nu fúrbas me sollen und wollen innhaben und niessen besetzen und entsetzen verkoufen oder hingeben alle oder yeclichs besunder als ander ir aigenlich gut on unser unser erben unser amptlút und menglichs irrung von unsern wegen, alles on alle arglist und on all geverd, doch uns und unsern erben behalten unser recht, die wir zu den vor genanten guten hetten, es sy von zins oder von ander sach wegen, alles on all geverd. Und dez zu urkund so haben wir unser aigen insigel gehenkt an disen brief, der geben ist ze Stutgart an frytag vor sant Mathyas tag dez heiligen zwolfbotten, anno domini MCCCC.

Kop. 320 Bl. 17. — Regesten Nr. 898.

2. Leibgeding für Käterlin des Kun Witwe von Calw. 1433 Aug. 23.

Wir der schultheisse, burgermeister und raut der stat zu Kalwe bekennen und tûn kunt offembar mit disem brief fur uns und unser nachkomen, daz für uns komen ist Käterlin des Kún seligen wibe und hât sich vor uns bekennt, daz sie und ir elicher man uns vil gelts übernomen haben, daz wölle sie uns und unsern mitburgern widergeben durch irs mannes und ir armen selen willen, und hât uns mit wolbedahtem mût und gûtem willen ergeben, was sie haut und yemer gewinnet, doch daz wir ansenhen, daz sie unsern schaden angesehen hât und den selben schaden mit ir gebnisse bezaln wil, und was des überigen sye, daz wir ir dar umb ein notdurftig lipding geben und wol versorgen wöllen, also bekennen wir fur uns unser mitburger und unser nachkomen, daz wir Kätherlin der Cûnin sôllen und wöllen gnug tûn nauch ir notdurft mit essen und trinken, kleidern, geliger, behusung, beholzung, megde und kneht und was ir notdúrftig ist, siech und gesunt, nichtzit hindan gesetzt, on alle geverde. Ouch sollen wir ir alle jare einen under dem geriht zugeben, der ir und iren botten solich ir lipding und notdurft frúntlich reych und gebe, was ir zugehöre und den die ir warten, das sie dar an nit mangeln noch clagen bedörf. Wâre aber, ob wir oder unser nachkomen an dem allem oder eins teils súmig wârent und der vor genanten Käterlin Cûnin nit tâttend und vollefûrtend alles das hie vor geschriben stet, so sôlte daz vor genant gût alles, was sie uns geben haut und uns von ir worden ist, zu stund zu rehter pen den hochgebornen unsern gnedigen herren hern Ludwigen und hern Ulrichen gebrûdern graven zu Wirtemberg, iren erben und der herschaft zu Wirtemberg lediclich heymgevallen sin.

Digitized by Google

daz wir ouch in und iren amptluten als dann ine antwúrten und geben sollen und wôllen on verziehen on widerrede und on geverde. Alles das hie vor geschriben stet, gereden geloben und versprechen wir für uns und unser nachkomen by guten truwen und rechter warheit war stât und unverbrochen zu halten und da wider nit zu sind noch zu tund in dehein wise, on alle geverde. Und des alles zu warem urkund und ståter sicherheit so haben wir disen brief versigelt mit unser statt anhangendem insigel, der geben ist uff sant Bartholomeus abend anno domini MCCC tricesimo tertio.

Kopb. 330 Bl. 67 b. — Regeſten Nr. 1940. Entwurf der Stuttgarter Kanzlei; die Sache wurde wohl in Stuttgart vermittelt.

3. Erbrecht der „toten Hand". 1455 Febr. 27. Urach.

Wir Ludewig grave zu Wirttemberg und zu Mümpelgart etc. bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief, für uns und den hochgebornen unsern lieben bruder Eberharten etc. als der noch under sinen jaren und zu sinen tagen nit komen ist, und unser baider erben, als her Gy Gerhart und Burriu von Franse zu Sona seszhaft gebrůder ir gůt so vil und sie des habent ungeteilt mit ainander nieszen und besitzen und nun da selbs recht ist, wann sie von ainander getailten und dan ir ainer von tods wegen abgienge one elich libserben, das dan das selb sin verlauszen gůt uns und unsern erben zu unsern handen gefallen were, des sien wir von inen flisiglich und ernstlich gebetten worden, sie in der sach zů begnaden und fur solichs zu frien. Also haben wir solich der vor genanten her Gy Gerhart und Birriu von Franse ernstlich und flissig gebette und ouch ir dienst, die sie uns bisher getan haben und furo wol tůn sôllen und môgen, angesenhen und inen und iren erben die gnad getan von der toten hand wegen, tůn in ouch die mit disem brief also, wenn das were, das ir ainer, wenn sie von ainander geteilt hetten, mit tod abgieng, das dan sôllich sin verlauszen gůt sinem erben werden und gefallen sôlle one unser unser erben und menglichs von unsernt wegen irrung intrag und widerred, alles ungeverlich, und wir empfelhen ouch heruff allen unsern vôgten in Grans[12]), die ietzo da sint oder her nach gesetzt werden, ernstlich, die vor genanten her Gy Gerhart und Birriu von Franse und ir erben by diser unser gnad beliben zu lausen ungehindert. Das ist ganz unser ernstlich mainung. Und des zů urkůnd haben wir unser insigel offenlich getan henken an disen brief, der geben ist zů Urach an dornstag vor dem sontag zů latin genant Reminiscere anno etc. LVto.

Kopb. 320 Bl. 137 b. — Regeſten Nr. 1049.

4. Glücksſpiele. Um 1459.

Wir Ulrich grave zů Wirttemberg fürmůnder des hochgebornen Eberharts graven zu Wirttemberg und zu Můmpelgart etc. unsers lieben vetters der noch under sinen jaren und zu sinen tagen nit komen ist, bekennen und tůn kunt offembar mit disem brief, das wir von sonder gnad und ernstlicher gebette wegen,

12) Grange frz. Dept. Haute Saone, weſtl. von Mömpelgard. Im Bereich dieſer Herrſchaft iſt demnach wohl auch das vorhin genannte Sona zu ſuchen, deſſen Name an den Flnß Saone erinnert, das aber nicht feſtzuſtellen war.

Digitized by Google

so an uns von Wilhelm Humeln gelangt sint, dem selben Wilhelm Humeln den platz in des ob genanten unsers vettern land zůgefůgt und geluhen haben in mausen als her nach geschriben stet. Des ersten so sol er bestellen und dar an sin, das der platz uffrecht gegen dem armen als dem richen und redlich gehalten werd. Er sol och dar ob sin, so best er mag, das nieman ob dem spil unrecht geschâe und sonder sin knecht, die er zu dem platz bruchen und bestellen wirdet, dar zu halten mit gelůbden und aiden, die sie im tůn sôllen, dehain valsch spil oder karten, wa sie das senhent, zů gestatten, ouch das selbs nit zů tůnd und sonder in die selben gelůpte und aid zů geben dehainen valschen wůrffel oder spil zů legen in kainen weg, ungeverlich. Und wir empfelhen und gebieten her uff allen unsers vettern amptlůten, den ob genanten Wilhelm Humeln sich solichs platz gebruchen zu lausen in masen als ob geschrieben stet und im ouch beraten und beholfen zů sint in gepůrlichen dingen, ob etwas an uch von sinen wegen langen wurde. Das ist unser mainung und der vor genant Wilhelm Humel sol solichen platz innhaben nůtzen und niesen nach gewonhait und herkomen der sach bis an unser, des ob genanten unsers vetters oder siner amptlůt von sinen wegen widerrůfen, alles one geverd. Und des zů urkund ...

Kopb. 320, Bl. 147. — Regesten Nr. 1069. — Verleihung des Platzes in Reichenweier, in kürzerer Form, ohne nähere Bestimmungen. Kopb. 320 Bl. 153 = Regesten Nr. 1060.

5. Glücksspiele. 1461 28. Dez. Urach.

Wir Eberhart grafe zů Wirttemberg und zů Můmpelgart verkunden allen unsern amptlůten, den dann diser unser brief fůrbraucht wirdet, als wir haben angesenhen und uch in bevelhnůs gegeben, in unserm land nicht mer spiln zů lausen etc., wie dann unsere bevelhbrief uwer iedem des halben zůgesant da von inhalten, dem selben nach zu komen ist noch unser mainung ernstlich. Doch von vlissiger gebette wegen an uns gelangt haben wir bewilliget, das man uff den jar mârkten und kirchwyhinen das nechst künftig jare nach dato dis briefs in unserm land wol spillen und karten mage und doch sust im jar nit, und zů sôlichen jarmârkten und kirchwyhinen hand wir Wilhelm Humeln den platz zůgefůgt und geluhen, also das er bestellen und dar an sin sol so best er mag, das da mit nieman unrecht geschee sonder ufrecht und redlich gehalten und kain valsch spil noch karten getrieben noch gestattet werde. Und her uff so bevelhen wir uch allen und iedem in sonder, solich karten und spillen in vor gerůrter maus das nechst künftig jare und nit fůro uff den jarmârkten und kirchwyhinen und sust nit gescheen und Wilhelm Humeln sich des platzes zu den ziten gebruchen zů lausen, dar inne er sich ouch nach gewonheit und herkomen der sach gepurlich sol halten. Sôlichs ist unser mainung. Geben und mit unserm insigel zů ruck versigelt zů Urach an der unschuldigen kindlin tag anno etc. LXI.

Kopb. 320 Bl. 147 b. — Regesten Nr. 1078.

6. Ehrwein und Gewächs. 1465 Nov. 19.

Graf Ulrich (V.) erlaubt Dekan und Kapitel zu Ellwangen, denen er eine Weingült von 25 Eimern aus seinen Kellern zu Stuttgart und Waiblingen verkauft hat, sich den Wein auszusuchen, der ihnen gefällig ist. Dazu sollen ihre Boten Macht haben,

Digitized by Google

alle neuen Weine des Jahrs in den beiden Kellern zu verſuchen. Doch behält ſich der Graf vor, daß die erewine diser unser gewechs, nämlich vom Falkert, vom Mönchberg zu Türkheim, vom Kaiſer zu Beutelsbach, vom Zwerk zu Korb, vom Harder zu Stetten und vom Füßlinsdöbel ſtets und unter alleu Umſtänden von der Wahl ausgenommen ſein ſollen. Die Gült wird vom Stift in eigenen Fäſſern gefaßt und darf zollfrei über die Grenze gehen. Ferner wird beſtimmt, daß die Kartäuſer von Chriſtgarten, die 25 Eimer Waiblinger Wein als Gült erkauft haben, im Keller zu Waiblingen vor denen von Ellwangen die Wahl haben ſollen.

Kopb. 321 Bl. 91. — Regeſten Nr. 1246.

7. Spitalpfründe zu Stuttgart. 1474 Sept. 17.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg und zu Mumpelgart etc. tůn kund offenbar mit disem brief, daz wir unserm besundern Jergen Schnider um siner trúwer dienst willen uns lang zyt getan geben haben sin lebtage ain pfrund in dem spitale zů Stutgart, als uns ouch daz durch die pfleger des selben spitals zůgesagt worden ist, also daz man im fúro hin im sin lebtage gesund und siech halten sol und im geben der wochen dry tag flaisch morgens und nachtz, dez tags teglich ain halb masz wins von der herren pfrund und yeder wochen zwen wecken und sust brotz ginug zu siner notdurft, ouch yeder vasten alle tag ainen hering und sunst an aim yeden frytag und samstags vier ayer, alles ungeverlich [13]). Dar an wollen wir und unser erben dem selben spitale alle die wile und Jorg obgenant in leben ist jerlichs geben ainen aymer wins und so bald der selb Jorg tods abgangen ist, so sol disz lipding ouch ab sin und sust im syn lebtage redlich und unzerbrochenlich gehalten werden, all geverde und argliste hier inne ganz von geton und hindan gesetzt. Und dez zů offem und warem urkúnde haben wir im disen briefe under unserm anhangendem insigel versigelt geben uff samstag nach des hailigen cruz tag, alz ez erhept wart, nach der geburt unsers herrn Jesu Cristi als man zalt tusent vierhundert und im vier und sibenzigostem jare.

Kopb. 322 Bl. 177. — Regeſten Nr. 1651.

13) Als Gegenſtück dient, was nach einer Aufzeichnung aus dem 16. Jahrhundert ſpäter zur Spitalpfründe gehörte (Staatsarchiv Handſchr. 136): Volgt das jenig, so man nach anzöge den pfröndnern im spital neben und uber ir erkaufte angebür usz gnaden geraicht und geben hat. Item uff knöpflins nacht ainem jeden pfrondner 5 pfandtkuchen, auf jeden tisch ain milkuchen und drei masz weins. Item uff den Christag kalps und schweine prates. Item uffs new jar jedem 5 küechlen, auf jeden tisch ain milkuchen und drei masz wein. Item uff die fasznacht jedem pfrondner 2 stuck sulz, fünf küchlen, prates, uff jeden tisch ain aier milch, ain aier kuchen und ain kesz. Item uff den grienen donderstag jedem ain halb pfindigs stuck karpfen und ain feigenpfeffer. Item uff ostern jedem pfrondner 6 aier, ain kuchen und prates, auch auf jeden tisch 3 masz wein. Item uff kürchweihin jedem ain halben kuchen und prates. Item uff pfingsten jedem 6 aier, ain kuchen und prates, auch uff jeden tisch 3 masz wein. Item uff Joannis Baptiste uff jeden tisch ain milkuchen und drei masz wein. Item uff Unser Frauen himelfart prates. Item uff Martini uff jeden tisch ain milkuchen und drei masz wein. Item wan man das gefüder bestreicht, uff jeden tisch ain zin mit pfandkuchen und milkuchen, auch drei masz wein.

Digitized by Google

8. Hofſtattrecht zu Backnang. 1476 Mai 12. Stuttgart.

Wir Ulrich grave zu Wirtemberg und zu Mumpelgart etc. und wir Margreth herzogin von Saphoy sin eelich gemahel bekennen und tun kund offembar mit disem brief, als zu Backnang gewonhait ist, das ain yeglicher, der garten oder hofstatt hat, die selben in ainer zit bezymern oder einem andern zu bezymern vergönden sol, nach erkanntnusz ettlicher dar über gesetzt, und nu Hanns Wüschuff zwo hofstatten und ainen garten hat zu Backnang vor dem obern tor an Hannsen Wurfeln und Hainrichen des probst wagenknecht gelegen, der er sich mit sinen kinden behilft und nert, das wir dem selben Hannsen Wüschuff sinem wib und iren kinden die sonder gnad und frihait gegeben und getan haben und yetzo tun und geben fur uns und unser erben wissentlich in craft disz briefs, das fúro die selben sin hofstat und der gart von niemands, wer der sy, sin sins wibs und irer kind leptag nit verbuwen und sie durch die obgemelt gewonhait von den von Backnang noch niemand anderm dar zů gedrungen werden sollen in kein wise, es sy dann ir fryer guter will, alles one geverde. Und desz zu urkund haben wir unsere insigele offenlich tun drucken zu ruck uff disen brief, der geben ist zu Stutgart uff sonntag Cantate anno domini MCCCCLXXVI.

Kopb. 322 Bl. 197b. — Regeſten Nr. 1699.

Digitized by Google

Das schwäbische ritterliche Maiergeschlecht der Maier von Trossingen.

Eine ständegeschichtliche Untersuchung.

Von Erich Troß.

Ein längst verblaßtes Interesse führte zur Sammlung des dieser Abhandlung zugrunde liegenden Materials. Ihm wurde für die nachfolgenden Blätter entnommen, was zur Erhellung der allgemeinen Geschicke, der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines ritterlichen Maiergeschlechts, eines typischen schwäbischen Eigenrittergeschlechts, dienlich schien. Daneben konnte auch mancher Beitrag zur Ortsgeschichte der Baar aus den ziemlich reichlich fließenden Quellen gewonnen werden.

1. Kapitel.

Die rechtliche Stellung des Geschlechts.

1. Die Dienstmannschaft.

Die Maier von Trossingen (im nachfolgenden abgekürzt: M. v. T.) erscheinen zuerst im 13. Jahrhundert unter den milites, den Eigenrittern, des Bodenseeklosters Reichenau[1]). Ihr Dienstlehen war die Villikation, das Maieramt, Trossingen, über das wir unten des näheren zu sprechen haben werden.

Die Stellung der Eigenritter ist wie die ihrer Übergenossen, der Ministerialen, bis ins 15. Jahrhundert hinein in der Entwicklung begriffen, schwankend, durch die besonderen Verhältnisse bestimmt. Örtliche Gewohnheit, die Macht des Dienstherrn, der familia, des einzelnen Eigenmanns entschied darüber, wie lange und in welchem Maße sich die Dienstpflicht und die Unfreiheit erhielt, wieweit sie nicht zur freien Lehenspflicht gemildert wurden.

In den Reichenauer Lehensbriefen für die M. v. T. heißt Heinrich VI. schon 1347 „Lehensmann“[2]), dagegen 1383 noch einmal „unser Dienst-

1) Über den Unterschied von Ministerialen und Eigenrittern vgl. Kluckhohn, Ministerialität in Südwestdeutschland, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs, her. v. K. Zeumer, VI, 1, Weimar 1911, 132 ff.

2) R. L. 2.

Digitized by Google

mann“ [3]). Das Dienstlehen selbst, das Maieramt, wird 1370 als „rechtes Mannlehen“ bezeichnet [4]).

Wie aber die tatsächliche Abhängigkeit des Dienstmanns schon im 13. Jahrhundert gelockert war, zeigt der „span und irtung“ zwischen dem Abte Albert von Reichenau (a. d. H. Ramstein, 1259—94) und seinem Ministerialen Konrad I. M. v. T. (urkundend 1257—81), beigelegt durch einen Schiedsspruch von 1281 XII. 25. Nach der Villikationsverfassung hatte das Kloster Anspruch auf mehrfache Einkünfte aus dem T. Besitz, die es teils vom Maier, teils vom Keller bezog. Einige zu freier Leihe verliehene Güter waren aber dem Maieramt überhaupt nicht unterstellt. Konrad der Maier hatte nun auf 40 Malter, jedenfalls einen großen Teil dieser Einkünfte, wegen irgendeiner nicht nachzuprüfenden Forderung seit langen Jahren Beschlag gelegt und war so nahe daran, sich die Trossinger Klostereinnahmen ausschließlich zuzueignen. Um den Streit zu schlichten, genügte nun nicht ein Machtspruch des Dienstherrn: vielmehr wurde die Angelegenheit wie zwischen Gleichstehenden geschlichtet. Schiedsrichter waren ein Reichenauer Dekan von seiten des Klosters, ein geistlicher Bruder des Maiers von seiten des Maiers und ein unparteiischer Ritter, wohl aus der Reichenauer familia; bestimmt wurde, daß der Maier verzichte, der Abt ihn aber in sehr reichlicher Weise dafür entschädige [5]).

Solche Verhältnisse wären wohl nicht möglich gewesen, wenn nicht das alte, einst sehr reiche Kloster auf der „Augia dives“ damals viel von seiner Macht verloren gehabt hätte [6]). Andere Geschlechter machten sich langsamer frei; doch wird man ganz allgemein auf die parallele Entwicklung hinweisen, die die bäuerliche Unfreiheit damals nimmt: der Geist des Mittelalters, das bei entsprechender Kulturstufe nur geringe innere Unterschiede der Stände kennt, begünstigte hier wie dort die Hebung der Unfreien, nachdem einmal die Ursache ihrer Stellung vergessen worden war [7]).

Zu der Abstreifung der Fesseln durch die Eigenritter gehört es auch, daß sie schon bald das Recht erlangen, sich außerhalb der herrschaftlichen

3) R. L. 3.

4) R. L. 2.

5) Wirtemberger Urkundenbuch VIII, 317. Gallus Oheims Chronik von Reichenau, Bibliothek des literarischen Vereins Stuttgart 84, 141.

6) Vgl. die allerdings wohl übertreibenden Berichte Gallus Oheims a. a. O.

7) Vgl. über das alles und die grundsätzliche Umstürzung der Verhältnisse des Verfassers als Münchener Dissertation erscheinende Abhandlung „Der oberdeutsche Bauer in der ersten Periode der neuzeitlichen Kultur. Mit besonderer Berücksichtigung der bayrischen Verhältnisse. Ein Beitrag zur Ständegeschichte.“

Digitized by Google

familia zu verehelichen. Die sicher bekannten Ehen der M. v. T. im 14. und 15. Jahrhundert wurden durchweg mit Gliedern von Geschlechtern geschlossen, die entweder in fremdem Dienste standen oder im Rate einer Reichsstadt saßen[8]). Das gab dann zu Schwierigkeiten über die Zugehörigkeit der Kinder Anlaß. An sich vererbte die Dienstbarkeit unter den zur Lehensfolge im Dienstlehen berechtigten Nachkommen des ersten Dienstlehensempfängers. Damit konkurrierte aber der auf der Höhe des Mittelalters eindringende, durch das kanonische Recht begünstigte Rechtsatz: partus sequitur ventrem[9]). Das mag da und dort zu Streitigkeiten geführt haben; unser Material gibt uns nur ein Beispiel, wie solche vermieden wurden: Graf Gottfried von Tübingen schenkt 1312 Guta, Tochter Hugos von Sontheim (bei Zepfenhan OA. Rottweil, sonst hohenbergsche Eigenritter![10]), ihm gehörig, Ehefrau Hugs M. v. T., samt all ihren Kindern dem Herrn des Maiers, Reichenau[11]).

Durch diese Ehen der M. v. T. mit Töchtern fremder Dienstleute bekommen wir auch Einblick in die Verhältnisse in anderen Dienstfamilien. Da läßt sich nun feststellen, daß die Dynasten die Unfreiheit ihrer Ritter viel stärker zu erhalten vermochten. In der eben angezogenen Urkunde von 1312 bezeichnet der Graf von Tübingen Guta in äußerst scharfer Formulierung als ihm „eigen von dem Leibe". Eberhard M. v. T. hatte Hiltpurg aus dem aus Scheffel bekannten Geschlechte der von Almanshofen, Dienstleute Fürstenbergs, geheiratet: als sie 1325 I. 16 als Witwe über die Vererbung von — ihr schon 1313 VI. 25 vom bisherigen Lehensherrn Wernher von Zimmern geeigneten[12]), ihr nunmehr freieigen gehörigen[13]) — Gütern Bestimmungen trifft, muß ihr „gnädiger Herr" Graf Heinrich von Fürstenberg seine Zustimmung geben[14]). Die M. v. T. können dagegen schon 1235 über nicht vom Dienstherrn geliehenen Besitz ohne dessen Einwilligung verfügen[15]).

Eine Wandlung in den Dienstverhältnissen der Maier vollzog sich in den letzten Generationen um die Mitte des 15. Jahrhunderts. 1458 ist Heinrich IX. wirtembergischer Diener und in Graf Ulrichs Heer gegen

8) Vgl. die Stammtafel.

9) Daß das auch bei ritterlichen Unfreien der Fall war, zeigt die Anm. 11 zitierte Urkunde.

10) OA.Beschr. R. 551 f.

11) 1312 III. 11. St A., Rep. Tuttl.

12) Fürst. Urk.B. V, 322, 1.

13) a. a. O. II, 136.

14) a. a. O. I, 385.

15) a. a. O. I, 385.

Digitized by Google

Philipp von Hohenwart[16]). Benefizium war offenbar das Steuerrecht und die Vogtei in dem seit 1444 wirtembergischen Trossingen[17]). Man wird für diese späte Zeit kaum an einen Zusammenhang und vielmehr an pekuniäre Gründe denken, aber auffällig ist die Aufeinanderfolge doch, wenn bald nach dem Eintritt in wirtembergische Dienste Heinrich IX. 1451/55 einen Großteil seiner Reichenauer Lehen, darunter die beiden Maierämter zu Trossingen, das alte Dienstlehen, und das später erworbene zu Deißlingen, dem Lehensherrn aufgibt[18]).

2. Lehensmannschaft.

Es mag mit der geringen Anziehungskraft, die der Klosterdienst ausübte, zusammenhängen, daß die M. v. T. sich gerne nebenher noch an andere Herren anlehnten. Handhabe bot dazu das den Dienstleuten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zustehende Recht, von fremden Herren Lehen anzunehmen.

Vor allem kamen dafür die Mächtigsten der Gegend, die Grafen von Urach-Fürstenberg, Landgrafen der Baar, in Betracht. Schon 1235 ist Heinrich I. M. v. T. Lehensmann des Grafen Egino von Urach[19]). Das hauptsächliche Lehen war ein Hof zu Talhausen bei Trossingen[20]). Als treue Lehensmannen hatten Heinrich VI. und Georg M. v. T. das Vorrecht, 1366 und 1370 für ihren „gnädigen Herrn", den Grafen Hug zu Fürstenberg, Bürgschaft zu leisten[21]).

Weiter nehmen die Maier Lehen von den Edelfreien von Falkenstein-Schramberg und dem Kloster St. Gallen, vorübergehend auch von dem Kloster Petershausen und dem Abt zu St. Georgen im Schwarzwald[22]).

3. Ritterwürde, Adel, Titulierung.

In den Urkunden des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheinen die M. v. T. in den Zeugenreihen der Urkunden unter den „milites", den Rittern, so zuletzt Heinrich V. im Jahre 1344[23]). Damals erwarb der Niederadlige noch regelmäßig die Ritterwürde; doch kam dieser Brauch bald außer Übung[24]). Heinrich V. Sohn Heinrich VI. wird

16) Steinhofer, Neue wirtembergische Chronik II, 1004/6.

17) Besitztabelle 112.

18) Besitztabelle 1, 8, 52—85, 88, 89.

19) a. a. O. I, 385.

20) Besitztabelle 113.

21) 1366 XII. 5, 1370 II. 9: Fürst. Urk.B. II, 403, 426.

22) Besitztabelle 111–117.

23) 1344 III, 30 Mone 37, 22.

24) In unserem Geschlecht ein halbes Jahrhundert später als Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[6] 456, annimmt.

Digitized by Google

1364 III. 3 zum ersten Mal Edelknecht genannt[25]) und begnügt sich auch, wie seine Nachkommen, bis zu seinem Tode mit dieser Würde.

Schon einmal, 1235, war das Prädikat „edel" einem M. v. T. gegeben worden. In jenen Jahren, zur Zeit der späten Staufen, war der Adel der Dienstleute, vor allem der Eigenritter, noch keineswegs allgemein anerkannt und ins Bewußtsein eingedrungen. In bayrischen Urkunden konnten wir nun beobachten, daß in den Fällen, wo ein unfreier Ritter im 12. und 13. Jahrhundert ausdrücklich „edel" genannt wird, er allermeist selbst Traditor, Schenker an ein Kloster, ist[26]). Der Klosterschreiber hatte dann alle Ursache, dem Stolz des Angehörigen eines emporstrebenden Standes zu schmeicheln. So ist nun auch unser schwäbischer „Heinrich der edel Maier von Trossingen" in der Urkunde, die ihn so zuvorkommend tituliert, der edelmütige Stifter einer Hube an das Rottenmünster Frauenkloster[27]).

Schlüsse auf den Rang, der dem einzelnen und dem Stand damals tatsächlich und von Uninteressierten zuerteilt wurde, kann man aus solchen Höflichkeiten[28]) sicherlich nicht ziehen. Doch soll bei dieser Gelegenheit erneut auf die so oft vernachlässigte Pflicht hingewiesen werden, sorgfältig nachzuprüfen, ehe man ein Geschlecht für edelfrei erklärt, von dem einmal ein Glied nobilis oder edel genannt wird.

Auch noch im 14. und 15. Jahrhundert lassen sich Abstufungen in der Titulierung beobachten. Das schmückende Beiwort „Edelknecht" wird den M. v. T. dieser Zeit nur in solchen Urkunden zuerteilt, in denen sie als Aussteller (belehnende Lehensherren)[29]) oder, wohlgemerkt, von ausstellenden Standesgenossen gebetene Siegler[30]) fungieren. Steht der Maier sonst in irgendeinem verpflichtenden Verhältnis zum Aussteller, z. B. als von Nichtstandesgenossen gebetener Siegler, so wird ihm in unseren Urkunden meist die Bezeichnung „Junker", auch „from vest Junckher" zuteil[31]). Objektive Schreiber dagegen halten die Titel „der bescheiden Mann" (1364)[32]), „ersam" (1370)[33]) und später sehr häufig

25) Fürst. Urk.B. VI, 24, 1.

26) Vgl. die Mon. boi. und das Urkundenbuch des Landes ob der Enns.

27) Fürst. Urk.B. I, 385.

28) Vgl. unser „Hochwohlgeboren" für den Bürgerlichen, „Baron" für den einfachen Adligen, Durchlaucht für jeden Prinzen.

29) In den Urkunden, die Besitztabelle 111, 3. Spalte, erwähnt.

30) 1364 III. 3, Fürst. Urk.B. VI, 24, 1.

31) z. B. 1445 III. 13, St.A. Rep. Rottenmünster; 1448 III. 2 St.A. Rep. Rw.

32) R. L. 2.

33) R. L. 2.

Digitized by Google

„der Vest“ [34]) für genügend. Es ist auch diplomatisch interessant, damit festzustellen, daß sich solche Titel nach unsrem Material nach dem Verhältnis richten, in dem der Adlige zur Urkundenausstellung steht.

4. Das Maieramt.

Schon äußerlich unterscheidet sich die Namensform unsres Geschlechts mit dem vorgesetzten „Maier“ von der Bezeichnung anderer Familien, die sich nach ihrem Stammsitz allein benennen. Dem entspricht nicht in gleichem Maße eine Verschiedenheit der grundherrlichen Rechte.

Das Dienstlehen einer Großzahl der Ministerialen und Eigenritter war ein herrschaftlicher Fronhof, auf dem sie also gewissermaßen Domänenverwalter ihres Herrn waren [35]), wenn man diesen dem System der Gutsherrschaft angehörigen Begriff auf die prinzipiell verschiedene Verwaltung einer Grundherrschaft anwenden will. Nur waren die villici auf aus früher Zeit stammende geistliche, auf besondere Art verfaßte „Domänen“ gesetzt, in denen sie nur ein bestimmtes Amt neben anderen, allerdings das höchste und leitende, zu verwalten hatten.

Von den beiden Reichenauer Fronhöfen unseres Geschlechts war Trossingen eine Schenkung Kaiser Ottos I. von 949, Deißlingen schon vor 843 im Klosterbesitz [36]). So stammt die Grundanlage ihrer Verfassung schon aus der Karolingerzeit. Ein Angehöriger unseres Geschlechts erscheint 1211 das erstemal im Besitz des Trossinger Maieramtes [37]), wohl als der erste, der aus dem neuen und streitbaren Eigenritterstande mit der Villikation belehnt wurde. Ihm und seinen Nachkommen war nun das Maieramt zugleich wegen seiner Einkünfte und Rechte beneficium und wegen seiner Pflichten Amt, nicht formell, nur materiell von anderen Dienstämtern, wie dem Jägermeister- und den Hofämtern verschieden.

Es besteht natürlich die Möglichkeit, daß die Vorfahren unsres Geschlechts schon länger das Maieramt innehatten und daß die Familie nur jetzt wegen ihrer an sich gehobenen Stellung in den Eigenritterstand eintrat. Etwas reichere Bauern wurden ja sicher in großer Zahl zu Dienstleuten. Ein Vergleich mit den rechtlichen Verhältnissen des sicher aus dem Bauerntum stammenden, später sehr reichen Geschlechtes der Tummaier, domkapitel-passauischen Maier, von St. Georgen (altbayrisches Innviertel) läßt aber das Gegenteil vermuten. Denn diese besaßen

34) z. B. 1436 XII. 2., St.A. Rep. Rw. und 1455 V. 6. St.A. Rep. Rottenmünster.

35) So definiert v. Dungern, Herrenstand im Mittelalter, I, 306, den Begriff villicus, Maier, Vogt.

36) OA.Beschr. T. 476, R. 367.

37) Mone 31, 86.

Digitized by Google

auch noch zur Zeit, wo sie sicher ritterliche Dienstleute waren, im 14. Jahrhundert, entsprechend dem formell konservativen Rechtssinn des Mittelalters, ihren Maierhof zu bäuerlicher Leihe, zu Baumannsrecht, wie man in Bayern sagt, also unter dem Vorbehalt der Abstiftbarkeit[38]), während die M. v. T. ihr Maieramt als rechtes Mannlehen besaßen.

Ein genaues Bild von den Pflichten und Rechten des Trossinger und Deißlinger Maieramtes gewinnen wir nur, wenn wir uns die Verfassung dieser Villikationen vor Augen führen. Neben anderem dient uns hier als Hauptquelle ein ausführliches Weistum über die Verfassung des Deißlinger Fronhofs von 1385[39]).

A. Der Fronhofverband besitzt, gegenüber der, wenigstens nach der herrschenden Meinung, sonst üblichen Gepflogenheit der Verwaltung durch einen villicus, mehrere Beamte:

a) Der Maier, lateinisch villicus senior (leitender Beamter), wegen seiner überragenden Stellung auch kurzweg villicus und maior. Er wird vom Abte mit dem Maieramte und mit dem vom Maier selbst bewirtschafteten Grundbesitz, in Trossingen einem halben Hof, Hiltpoltzhof genannt, und weiteren Grundstücken, auf denen später zwei Burgställe errichtet wurden, in Deißlingen einer Hofraite mit, wenigstens später, daraufstehendem Burgstall, belehnt[40]). Dieser Grundbesitz ist nicht identisch mit dem Fronhof, mit dem vielmehr der zweite Beamte, der Keller, belehnt ist (vgl. u.).

Die Beamten üben diejenigen grundrechtlichen und richterlichen Befugnisse aus, die dem Herrn der villa den Hofhörigen gegenüber zustehen. Des Maiers erste Amtspflicht ist, neben der Bewirtschaftung des Grundbesitzes, „so er selbst baut", die Oberaufsicht über die Wirtschaft der Grundbaren, der „Huober". Das Weistum erwähnt besonders, daß zu Verkauf, Verpfändung, Verleihung von Holz und Weide durch die Huober und zur außerordentlichen Verteilung von Holz aus dem Walde der villa an die Huober des Maiers Einwilligung zu erholen ist; daß der Maier im Hornung zu prüfen habe, ob die Huoben „bezimbert", d. h. die Häuser darauf wohnlich erhalten sind, im Notfall auf die Instandsetzung zu drängen und zuletzt Klage beim Hofgericht zu erheben habe.

Der Maier hatte seine Huober schon dadurch in der Hand, daß er die Huoben verlieh[41]). Mitunter vergab er sie auch zu Afterlehensrecht

38) Reichsarchiv München, Urk. Landgericht Ried, „Tummaier".

39) St.A. Rep. Rw., Büschel 136, 1385 VIII. 13. in Vidimus von 1617. Quelle für alles weiterhin nicht besonders Belegte.

40) Vgl. die Besitztabelle.

41) Weistum.

Digitized by Google

an mittelbare Besitzer, besonders städtische Bürger[42]). Ferner verlieh er nach dem Weistum die Viehherde an einen der Huober und die Taberne, wobei er sich das Recht der persönlichen Prüfung vorbehielt, ob der Taberner auch jederzeit Wein und Brot bereit habe. Das Abstiftungsrecht hatte wohl nicht er, sondern das Hofgericht.

Der Maier zieht die Gülten der Huober, des Viehhirten, des Försters, der 3 Bannwarten durch Vermittlung des Kellers ein. Einen bestimmten Betrag gibt er davon dem Kloster weiter; die Höhe ist nicht bekannt; doch beruht der Reichtum gerade vieler Maiergeschlechter, so der bereits erwähnten Tummaier von St. Georgen, darauf, daß die Abgabe an den Herrn ein feststehender Geldbetrag, die Grundeinnahmen meist Naturalbezüge sind: mit steigender Geldentwertung verschiebt sich so das Verhältnis zwischen Einnahme und Abgabe fortwährend zu der Maier Gunsten.

Der Maier war Stellvertreter des Abts als Hofrichter. Er führt im Hainding, dem Hofgericht, den Vorsitz und frägt die Urteiler, die Huober, um das Recht. Nur in zwei genau festgelegten Fällen hat er eine besondere Aufgabe: bleibt einer der Huober aus berechtigten Gründen dem Hainding fern und verurteilt ihn das Hainding trotzdem wegen seines Fernbleibens, so hat der Maier das Recht, das Urteil zu schelten, und, wenn zu seinem eigenen Zeugnis noch das der Bannwarten hinzutritt, das Gericht zu 3 Schilling Heller und jeden, der sich gegen diesen Richtspruch sträubt, noch besonders zu 3 Schilling Heller zu verurteilen. Ferner hat der Maier im Hainding zu St. Walburgentag den Keller auf seinen Eid zu erforschen, ob er seine Aufsichtspflicht zur Verhütung der Ungenoßsame gewissenhaft erfüllt.

Für die Erfüllung dieser seiner richterlichen Pflichten stehen dem Maier die nach den Urteilen des Haindings fälligen Strafgelder zu.

In gewissen, zum Teil unten näher zu behandelnden, Fällen übt die Bauersame eigene, unmittelbare Gerichtsbarkeit und verurteilt die Schuldigen zu „Ainungen“[43]). Der Maier hat dann nur die Aufgabe, dafür u sorgen, daß die Bauersame die Gelder entweder einer Kirche stiftet oder zu Wegbauten verwendet: vertrinken die Huober die Einungen, so zahlen sie dem Maier ein Drittel der Summe, jedoch nicht mehr, als Strafe.

b) Der Keller. Er ist der zweite Beamte der villa und wird mit seinem Amte und dem dazugehörigen „Kelnhofe“ vom Abte unmittelbar, wohl zu Beutellehenrecht, beliehen. Der Trossinger Keller gab an

42) Besitztabelle 97.

43) Vgl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[5], 621.

Digitized by Google

Reichenau 1452 jährlich 24 Schilling Heller, der Deißlinger zu St. Gallus 18 Malter Kernen, 1 Malter Vesen (Dinkel) und 36 Schilling Heller nach Urkunde von 1457 als Zins, als Lehenreich[44]).

Die wichtigste Aufgabe des Kellers war die Verwaltung des Kelnhofes, — nach Größe (in Deißlingen 837 Jauchert[45])) und wegen der Frondenbewirtschaftung — des eigentlichen Fronhofs des Hofverbandes.

Die Frondienste, „so der Keller hat", sind gewohnheitsrechtlich „gemessen", fixiert. Die Huober zu Deißlingen gehen jährlich 3 Tage mit ihren Zügen in den Kelnhof ackern, 1 Tag zum Habrat (Zeit der Habersaat) vor dem Palmtag, 1 Tag zu Brachat (zu „brach") vor St. Johannis zu Sonnwenden, 1 Tag zum Valgat (zu „velgen", umackern) vor St. Jakobstag. Ferner stellen die Huober, ehe sie ihr eigenes Winter- und Sommerkorn schneiden, einen Tag dem Keller je einen „Meder" (Mäher), „Heower" und einen Schnitter zur Verfügung[46]).

Als zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Neuerung aufkam, außer mit den Rinderpflügen auch mit Roßpflügen zu ackern, weigerten sich die Deißlinger Huober, wie es an sich sinngemäß gewesen wäre, auch mit diesen zu pflügen. Ein Schiedsgericht entschied 1424 den darüber entstandenen Streit zwischen Keller und Bauersame: nur wer länger als 6 Tage in einer Zelge mit Pferden pflügt, also nur der reiche Bauer, ackert dann noch einen Tag in derselben Zelge für den Keller[47]). Eine Entscheidung, die, bezeichnend für die damalige Lage der Bauern, wenig nach objektiven rechtlichen Gesichtspunkten sucht, sondern nur den Frieden will. Ein Jahrhundert später wäre eine andere Entscheidung gefällt worden! Da hätte man, wie viele Entscheidungen dieser Zeit zeigen, auch auf innerlich berechtigte Ausflüchte der Bauern keine Rücksicht genommen.

Es sollte ebenfalls wie die Fronden zur Erleichterung der Fronhofbewirtschaftung dienen, wenn dem Keller an jeder von einem Huober zu verkaufenden Fuhre Mist ein Vorkaufsrecht zustand.

Neben der Bewirtschaftung des Kelnhofes hatte der Keller in erster Linie, wie ja schon sein Name sagt, die Einkünfte des Hofverbandes zu sammeln und weiterzuleiten. Ihm selbst stand von einigen, wohl früher zum Kelnhof gehörigen Äckern, eine „Aggergült" zu, über die nichts Näheres bekannt ist.

---

44) Rw. U.B. 110 f. 546 ff.

45) OA.Beschr. R. 36 ff.

46) Rw. U.B. 546 ff. (1457), verglichen mit 381 f. (1424) und dem Deißlinger Weistum.

47) Rw. U.B. 381 f.

Digitized by Google

Auch die Aufsicht über den Gemeinwald der Villikation, das deshalb so genannte Kelholz, hatte er mit Hilfe eines Holzbannwartes zu besorgen und den Huobern, bei außerordentlichem Bedarf nach erholter Einwilligung des Maiers, sonst unmittelbar, Holz auszuhändigen.

Eine besondere Pflicht des Kellers war es, die „Ungenossame", die Verehelichung eines Reichenauer Hörigen mit Untertanen der in Deißlingen ebenfalls begüterten Zollern und von Ow zu verhüten. Daß ihm dabei der Maier in besonders feierlicher Weise auf die Finger zu sehen hatte, haben wir schon erwähnt. Es sollte unter allen Umständen vermieden werden, daß durch „Ungenossame" später Streitigkeiten der Herren über die Kinder solcher Mischehen entständen.

Die Keller, ursprünglich bäuerlichen Standes, kamen bald zu Reichtum. In Trossingen legten sie ihren Überschuß in Grundbesitz an; so konnten sie vor allem einen Teil des Zehnten und mehrere dem Fronhofverband nicht unterstellte, zu freier Leihe verliehene Reichenauer und andere Güter zu Trossingen erwerben[48]). 1361 stand auf einem ihrer Güter, nicht dem Kelnhofe, das Trossinger „Steinhaus" schlechthin[49]). Es ist ständegeschichtlich nicht uninteressant, daß der Ehrgeiz des Geschlechts seinen Abschluß in der Erwerbung des Bürgerrechts einer Stadt, Villingens, findet. Von hier aus erwarb dann noch Heinrich Keller, Bürger zu Villingen, den von Heinrich IX. M. v. T. aufgegebenen Amtssitz der Trossinger Maier, den Hiltpoltzhof, allerdings ohne das Maieramt (1451)[50]).

In Deißlingen war bis 1457 eine häufig erwähnte Familie Bill im Besitz des Kelleramts und des Reichenauer Kelnhofs, der hier von dem „niederen", von Lupfen zu Lehen gehenden Kelnhofe zu unterscheiden ist[51]). 1457 gehen beide an Hans Endinger, Bürger zu Rottweil, über und vererben dann, bald darauf geteilt, in Rottweiler Bürgergeschlechtern[52])

Im 17. und 18. Jahrhundert ist der Kelnhof zu einem Schloß geworden und mit dem Kelleramte, dem noch die alten Spann- und Handfronden zustehen, im Besitz der Freiherren von Schleiß[53]).

48) Besitztabelle 40, 41, 44, 46. Ferner O.A.Beschr. T. 480 (1399).

49) Besitztabelle 40.

50) Besitztabelle 1.

51) Rw. U.B. 43 ff. Hier saßen die Keller von Tuselingen, die z. B. auch Fürst. U.B. II, 348 erwähnt werden. Auch ist der Zimmern von 1283 wohl im Besitz dieses Kelnhofes (OA.Beschr. R. 368).

52) Rw. U.B. an mehreren Stellen, z. B. 539, 633. Verkäufer von 1457 sind Ulrich Bill, Lehensträger, Pfaff Konrad Bill und Anlin Bill mit Ehemann Heini Weibel von Deißlingen.

53) OA.Beschr. R. 363, 368 ff.

Digitized by Google

c) Der Zehentner. Das Kloster Reichenau hatte in Trossingen und Deißlingen das Patronat der Kirche[54]). Es mag damit zusammenhängen, daß der Zehent in Trossingen und im Reichenauer Teil Deißlingens zu den Reichenauer villae gehörte.

Ein besonderer Beamter, der Zehentner, zog in Deißlingen nach dem Weistum den Zehnten unmittelbar auf dem Felde ein. In Trossingen wurde dagegen der Zehnte teils vom Maier, teils vom Keller gesammelt[55]). Jedenfalls war es in beiden Orten die Verleihung des Zehentfangs dem Abte unmittelbar vorbehalten.

Welcher Teil des Zehnten an ihn abgeführt wurde, ist nicht bekannt.

d) Der Weibel. Er ist ein Unterbeamter der Villikation und hat, wohl neben der Ortspolizei, nach dem Weistum gewisse Dienste bei den Gerichtstagen zu leisten. Er wurde nicht vom Abte ernannt, sondern vom Maier und der Gebauersame zugleich erwählt und konnte auch aus den Ower Untertanen Deißlingens genommen werden, ist also wohl gemeinsamer Beamter[56]).

Für seine Dienste hat der Weibel Anspruch auf den „Neunten", nach dem Zehnten auf ein weiteres Zehntel des Getreideertrages, das ebenfalls schon auf dem Felde abgeteilt wird.

e) Der Kelholzbannwart, den Forstwart des Villikationswaldes. Er wird wohl vom Keller bestellt, ist aber, offenbar von gewissen unmittelbaren Einkünften, dem Maier zu einer Abgabe von 2 Scheffel 1 Viertel Haber verpflichtet. Er hat im Kelholz die Aufsicht auszuüben und besonders den Holzfrevel zu verhüten.

f) Die drei Flurbannwarten. Sie werden von der Gebauersame „erkiest" und nach deren Gutdünken vereidigt, sind aber, wohl von gewissen Einkünften, dem Maier zu einer Abgabe von je 12 Schilling Heller und 1 Malter Haber verpflichtet. Auch sie können, als gemeinsame Beamte Reichenaus und Ows, aus den Ower Untertanen genommen werden, die sogar ein Vorrecht auf das Amt haben[56]).

B. Objekt dieser wohleingerichteten Verwaltung sind die Huober des Fronhofverbandes. Sie zählen in Deißlingen 28, in Trossingen und

---

54) OA.Beschr. T. 477, Königr. Württemberg, hersg. vom Stat. L.A. II, 482. Vgl. Besitztabelle 49. Die Notiz OA.Beschr. R. 370 danach zu berichtigen.

55) Besitztabelle 33, 44, 46.

56) Zwischen dem Ower und dem Reichenauer Fronhofverband in Deißlingen muß ein besonders geregeltes und nahes Verhältnis, wohl mit Gegenseitigkeitsbestimmungen, bestanden haben. Der dritte Teil der Ortseinwohner stand unter Zollern und wird im Weistum nie erwähnt.

Digitized by Google

den zu dieser villa gehörigen Höfen der Umgebung 47 und besitzen ihre Huoben zu einem nicht näher bestimmten Leihrecht. Daraus, daß das Weistum der Frage der Besitzdauer und der Abstiftung so gar keine Bedeutung beilegt, kann man schließen, daß auch hier wie anderwärts im Mittelalter an eine Abstiftung der Kolonenfamilien nur sehr selten herangetreten wurde.

Die Huober zahlen dem Maier durch Vermittlung des Kellers eine jährliche Gült, in Deißlingen 1 Scheffel Haber und 2 Hühner zu St. Andreas, wofür nach dem Brauch des Mittelalters der Maier zu einer Gegenleistung, 1 Legel Bier für jeden Mann, verpflichtet war. Strohtennen und die Viehherde wurden mit 2 Hühnern bzw. 10 Schilling Heller vergültet.

Jeder Huober hat Anspruch darauf, aus dem Kelholz in der Woche vor Weihnachten sein „Weinachtsfuoder" Holz zu beziehen. Sonst erhält er Holz nur mit Einwilligung des Maiers.

In gewissen, uns bereits bekannten Beziehungen war der Huober dem Aufsichtsrecht des Maiers und des Kellers unterstellt, in anderen dem des Hofgerichts, des Haindings, das zu besetzen sein wertvolles Recht war.

C. Das Hainding ist der hauptsächliche Träger der Villikationsgewalt. Dreimal jährlich, zu St. Walburga, St. Martin und im Hornung wird es einberufen, und zwar durch Glockenläuten sämtlicher Gerichtssassen.

Vom Verfahren ist bekannt, daß das Hainding unter dem Vorsitz des Maiers steht, die Huober aber Urteiler sind. Der Vorsitzende frägt die Gebaursame um das Recht. Nur in einem oben näher besprochenen Falle hatte der Maier das Recht der Urteilschelte und des selbständigen Urteilspruches. Von Beweismitteln wird der Eid und das Zeugnis im Weistum genannt.

Die personelle Zuständigkeit des Haindings beschränkt sich nicht auf die Huober. Auch der Maier kann vor dem Hainding „streiten", ist aber dann verpflichtet, Pferd und Schwert außerhalb des Dorfes zu lassen, die Sporen abzutun und nur mit einem „Steblin" zu Gericht zu kommen. Ferner können auch Ower Untertanen vor das Gericht geboten werden.

Die sachliche Zuständigkeit des Haindings wird offenbar im Weistum nicht erschöpfend behandelt. Es werden nur etliche „Gesetzte", die wichtigsten strafrechtlichen Gebote und Verbote mit den Strafen, aufgezählt. Aus Andeutungen läßt sich aber erkennen, daß auch privatrechtliche Sachen vor das Gericht kamen.

Digitized by Google

Zunächst wird Verfahren und personelle Zuständigkeit durch die Strafgewalt des Haindings selbst gesichert. Ein Huober, der mitgeläutet hat und trotzdem nicht im Ding erscheint, zahlt 6 Heller. Ein zu Gericht gebotener Ower Untertan, der nicht erscheint, dann vom Gericht zu Hause angetroffen wird, sich aber immer noch weigert, zum Hainding zu kommen, wird um 3 Schilling Heller gestraft. Die Strafe für Eidverweigerung beträgt ebenfalls 3 Schilling Heller.

Von Beamtendisziplinargerichtsbarkeit des Haindings erwähnt das Weistum nur, daß der Keller wegen Nichterfüllung seiner Ungenoßsameaufsichtspflicht um 3 Schilling Heller „gerügt" wird. Einziges Beweismittel in diesem Falle ist die Erforschung des Kellers selbst auf seinen Eid durch den Maier.

Vor allen Dingen wahrt natürlich das Hainding die grundherrlichen Rechte gegenüber dem einzelnen Huober. Gült- und Winterkornfrondenverzug (nur diese!) straft es um 3 Schilling Heller. Wenn der ebenfalls von der Grundherrschaft beliehene Taberner seiner im Leihvertrag übernommenen Pflicht, Wein und Brot bereitzuhalten, nicht nachkommt, zahlt er die gleiche Summe.

Das Hainding wacht darüber, daß kein Gut dem Grundherrn zu Schaden deterioriert wird. Daher bestraft es den Grundbaren, der auf Mahnung des Maiers seine Huobe nicht „bezimbert", und den, der Rußschäden (die zu Brand führen können) nicht anzeigt, um 3 Schilling Heller. Das Holzentnahmerecht jedes Huobers aus dem Villikationswald ist genau geregelt; Holzfrevler zahlen 3 Schilling Heller.

Die Grundherrschaft hatte natürlich das größte Interesse an einer rationellen Bewirtschaftung der Huoben. Damit und mit einer ideellen Obermärkerschaft des Grundherrn und seines Stellvertreters mag es zusammenhängen, daß ein Teil der durch den Flurzwang notwendig werdenden, eigentlich von der Markgenossenschaft allein ausgeübten Flurauffsicht vom Hainding übernommen wurde. Darin steht das Hainding also an Stelle eines Märkerdings. Wenn der Herbst kommt, wird die Flureinteilung neu gemacht, die Bannrechte, die Zäune, die Sennen neu gesetzt, Sommer-, Winter-, Brachfeld neu verteilt. Wer diese Ordnung „bricht", wird vom Hainding zu 3 Schilling Heller verurteilt. Wer dem für gewisse Zeit erlassenen Verbot des Futterschnittes zuwiderhandelt, zahlt die gleiche Summe.

Einen dritten, sehr wichtigen Fall, sonst eine Haupteinnahmequelle niederer Gerichtsbarkeit, hat sich allerdings die Markgenossenschaft zur unmittelbaren Aburteilung vorbehalten. Nach der Ernte hat jeder Markgenosse das Recht der Brach- und Stoppelweide auf allen Markgründen,

Digitized by Google

bis die Felder wieder bestellt werden. Wird aber dann, nach der „Verbannung", noch Vieh auf die Felder getrieben, so hat in Deißlingen der Schuldige eine „Ainung", eine Konventionalstrafe [57]), zu zahlen, ohne daß das Hainding mit der Sache beschäftigt würde.

In das die Grundherrschaft nicht unmittelbar als solche berührende tägliche Leben der Huober greifen nur 2 „Gesetzte" ein. Wenn einer in der Taberne Wein holt, aber „nicht Pfennig hat" und sich der Wirt auch nicht mit einem Pfand beruhigt, so wird jener um 3 Schilling Heller bestraft. Mittelbar berührte ja auch das die Villikation, von der der Taberner beliehen war. Mit dem besonderen Vertragsabkommen mit Ow scheint es zusammenzuhängen, wenn das Reichenauer Hainding einen Übergriff eines der Huober in das Feldeigentum eines Ower Untertanen mit einer den Vermögensverhältnissen des Schuldigen entsprechenden Strafe belegt.

Die Villikationsgewalt über die Hofhörigen läßt sich also fast durchweg auf grundrechtliche Abhängigkeit zurückführen. An einen Zusammenhang mit der alten Strafgewalt des Herrn über seinen Unfreien braucht nur insofern gedacht zu werden, als der Herr Klagen gegen den Hofhörigen nicht etwa wie beim zu freier Leihe Beliehenen beim öffentlichrechtlichen Gericht, sondern beim Hofgericht einbringt, in dem aber auch nicht der Herr, sondern die Gesamtheit der Hofhörigen urteilt.

Trotz der fast rein grundrechtlichen Kompetenz der Villikationsgewalt wird diese schon 1451 in Deißlingen als Vogtei bezeichnet [58]) und entwickelt sich in der Neuzeit, vom Blutbann abgesehen, zur vollständigen Herrschaft des Reichenauer Lehensträgers über diesen Teil Deißlingens [59]). Wir sehen hier in die Entstehungsgeschichte einer Vogtei hinein; die grundrechtliche, von Grundherr und Hofding ausgeübte Gewalt umfaßte eben fast das ganze Leben des Bauern: Güterleihe, Abgabenwesen, Feldbewirtschaftung und Flurzwang, Holzbezug, Wirtschaftsbesuch in der herrschaftlichen Taberne. Das ausgehende 15. und das 16. Jahrhundert, wo alle herrschaftlichen Rechte angespannt wurden, hatten leichte Mahe, daraus, besonders auch durch Änderung der Hofgerichtsverfassung, ein vollständiges Herrschaftsrecht zu entwickeln.

Überraschend war es aber, zu sehen, wie verhältnismäßig frei unsere mittelalterlichen Hofhörigen waren.

---

57) Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, 2, 653 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[8], 621.

58) Vgl. Besitztabelle 85.

59) OA.Beschr. R. 368.

Digitized by Google

2. Kapitel.

Die wirtschaftliche Stellung und das allgemeine Geschick des Geschlechts.

Rechte sind auch wirtschaftlich wertvoller Besitz. Daher ist im vorigen Kapitel manches behandelt, was auch wirtschaftshistorisch interessiert.

Der Güterbesitz wird eingehend in der Anlage (2) behandelt, die auch zur Ortsgeschichte der Gegend Beiträge liefern will.

So haben wir hier nur noch eine allgemein gehaltene Übersicht zu geben.

Der Urbesitz im 13. Jahrhundert war das Dienstlehen, der Grundbesitz und das Maieramt im Fronhofverband Trossingen. Dieser mit seinen ursprünglich ungefähr 40 Huoben übertraf den Durchschnitt. Doch hatten andere Grundherren mehr Rechte: die Einnahmen aus dem geringen selbst bebauten Grundbesitz, den Gülten, für die wir doch auch beiläufig die Deißlinger Höhe annehmen müssen (s. o.), und den Strafgeldern waren nicht allzu hoch[60]).

Das Emporstreben des Standes brachte es mit sich, daß das ursprüngliche Einkommen, das gerade genügt hatte, dem eben aus niederem Stande emporgehobenen Eigenritter ein ritter- und reiterliches Leben im einfachsten Sinne zu ermöglichen, nicht lange ausreichte. Wenn man sich auch von den Verschiedenheiten der Lebenshaltung der einzelnen Stände bei den geringen Mitteln, die die mittelalterliche Kultur bot, kein übertriebenes Bild machen darf, wenn auch der wohlhabende Bauer und der kleine Edle im allgemeinen ähnlich lebte[61]), so war es doch ein Werdegang und ein stetiger Kampf um Besserung von den ersten Zeiten her über jene Periode zu Zeiten des späten Minnesangs, wo der Einschildritter den reichen Bauern noch grimmig beneidet, zu vollem ritterlichen Ansehen und adeliger Geltung.

Um so mehr war unserem Geschlechte Vergrößerung der Einkünfte vonnöten, als schon Heinrich I. Maier von Trossingen den vornehmen Brauch der Edlen, vom Besitz den Klöstern etwas zu schenken, mitmachte[62]). Bezeichnenderweise blieb das aber, wenigstens nach dem erhaltenen urkundlichen Material, die einzige Seelgerätstiftung für lange Zeit.

Zunächst suchte man nun den Besitz um jeden Preis zu erweitern. Es gelang, einige Lehen von Dritten zu empfangen[63]), natürlich gegen Übernahme neuer Lehenspflichten. Vom Dienstherrn, dem schwachen

60) Vgl. S. 162 ff.

61) Vgl. meine Dissertation, Kap. I, und die dort angeführten Quellenstellen.

62) Besitztabelle 114.

63) Besitztabelle 111 ff.

Digitized by Google

Reichenauer Abte, suchte man, wenn auch auf weniger rechtmäßige Weise, wie wir oben sahen, weitere Einkünfte zu erhalten[64]).

Das alles reichte noch nicht hin. So war man 1271 zu Verkäufen gezwungen[65]). Wie schwer diese empfunden wurden, zeigen die Ansprüche, die die Maier noch 37 Jahre später auf das rechtmäßig Verkaufte erhoben[65]).

In der Zeit seit dem Interregnum konnte der Stand aber doch allmählich hochkommen. Die nun mächtigeren geistlichen und weltlichen Territorialherren gaben von ihrem neuen Glanze auch an ihre Diener ab. Nicht unwesentlich scheint auch zur Hebung der Eigenritter beigetragen zu haben, daß der Stand nun im wesentlichen gegen neue Eindringlinge geschlossen war, daß sich aber gleichzeitig doch noch die Dienststellen vermehrten und für neue und heimgefallene Benefizien nur Leute der familia in Betracht kamen.

So glückte den Maiern von Trossingen der Erwerb, der sie endgültig in ihrer Stellung befestigte, sie, die kleinen Maier eines verarmten Klosters, zu wohlhabenden Leuten machte und ihre Geschicke in den nächsten Jahrhunderten bestimmte. Nach 1300 gelangte das Maieramt zu Deißlingen, wohl von besonderem Geschlecht (Ortsadel wird genannt), in den Besitz der Maier von Trossingen und verdoppelte so ihr Eigentum[66]).

So war die feste Grundlage geschaffen, von der aus im 14. Jahrhundert, besonders Konrad dem III., viele Neuerwerbungen an Gütern und Einkünften glückten[67]).

Während die Maier bisher auf einem selbstbebauten Hofe, dem Hiltpoltzhofe, in Trossingen gewohnt hatten, bauten sie sich nun, als vermögende Leute, wohl schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, jedenfalls vor der ersten urkundlichen Nennung 1347 bzw. 1370, zwei Burgställe[68]), deren Reste im Ort Trossingen noch erhalten sind. Sie waren auf Reichenauer Grund gebaut. Ebenso entstand auf Deißlinger Villikationsbesitz ein 1347 erstmals genannter Burgstall[69]). Kraft des Rodungsrechtes im Gemeindewald scheint sich Heinrich VI. im Deißlinger Pflegerwald seinen Burgstall Hülibach errichtet zu haben, den er dann 1382 als treuer Dienstmann dem Kloster Reichenau zu Lehen auftrug[70]). Erst im 15. Jahr-

64) Vgl. den Streit von 1281, oben S. 158.
65) Besitztabelle 91—92, 98.
66) Besitztabelle 52.
67) Besitztabelle 40, 42, 44, 45, 46, 101, 103, 104, 105.
68) Besitztabelle 2, 5.
69) Besitztabelle 50.
70) Besitztabelle 89.

Digitized by Google

hundert wird dann der, ebenfalls auf Deißlinger Markung, am felsigen Abhang des Neckartals gelegene Burgstall Neckarstein erwähnt[71]).

Das Geschlecht vereinigte so fünf Burgställe in seiner Hand. Wenn man sich darunter auch nur primitive Holzbauten mit Holzzäunen und Graben vorstellen darf, so war doch die Stellung der Maier in den kleinen Fehden der Ritter der Gegend dadurch eine recht günstige geworden. Das versteckt im Deißlinger Wald gelegene Hülibach und Neckarstein ob dem Neckarbach scheinen in den Fehden taktische Bedeutung gehabt zu haben.

Der Maier Konrad III. kaufte sich zu seinem Trossinger und Deißlinger Besitz Haus und Bürgerrecht zu Rottweil[72]).

Ein Zeichen der Wohlhabenheit des Geschlechtes zu dieser Zeit ist es auch, wenn Heinrich VI. 1366 für Graf Hug von Fürstenberg[73]), er und Georg 1370 für denselben[74]), Bentz 1379 für Edelfreie von Wartenberg-Wildenstein[75]) und Heinrich VI. 1380 für dieselben Bürgschaft leisten können[76]). Die Wartenberger mußten sich dann 1388 durch Verleihung des Peterzeller Maieramtes, des Dritten des Geschlechts, erkenntlich zeigen, das sie allerdings 1390 wieder zurückkauften[77]). Dem Dienstherrn, Reichenau, sogar lieh Georg Maier von Trossingen 1376 30 Mark Silber gegen wertvolle Pfänder, worunter sich die Patronatsrechte zu Deißlingen und Peterzell befanden[78]). Ebenso hat Dietrich II. das Dorf Dietingen zeitweise inne, wohl als Pfand von den Herren der Neckarburg[79]).

Nur durch das Aussterben des Johannschen Zweigs mit Konrad III. im Jahre 1365/67 gingen einige Güter auf die weibliche Linie über[80]).

Natürlich benutzte man nun auch seinen Reichtum, um sich in Klosterstiftungen hervorzutun und das Seelenheil zu sichern. So ging ebenfalls einiger Besitz verloren. Bekannt sind Stiftungen Friedrichs I. von 1344[81]), desselben von 1348[82]) und Konrads III. von 1358[83]) an Kloster Rotten-

71) Besitztabelle 88.
72) Besitztabelle 123, R. L. 2.
73) 1366 XII. 5., Fürst. U.B. II, 403.
74) 1370 II. 9., a. a. O. II, 426.
75) 1379 XI. 15., Rw. U.B. 183.
76) 1380 XII. 24., Rw. U.B. 189.
77) Besitztabelle 115.
78) Besitztabelle 48, 49, 110.
79) Besitztabelle 140.
80) Besitztabelle 42, 43, 44, 93, 109.
81) Besitztabelle 118.
82) Besitztabelle 119.
83) Besitztabelle 124 und 125.

Digitized by Google

münster, das dafür, was urkundengeschichtlich interessant, die Urkunden der Maier aufbewahrte[84]).

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde die Lage dann stagnierend. Neuerwerbungen scheinen nicht mehr geglückt zu sein, auch nicht durch Ehen; andererseits hören wir auch nichts von Verstiftungen und Verkäufen. Erst um 1450 trat ein gänzlicher Umschwung ein, der sich nur in weitem Rahmen verstehen läßt.

Es war die Zeit, wo die erblühte städtische Kultur auf die Lebenshaltung des Adels Einfluß zu gewinnen begann. Neue Standespflichten, zunächst nur in äußeren Dingen, Lebensweise, Prunk der Kleidung, Bauart usw., dann auch in geisteskultureller Beziehung, wie Hochschulbesuch der Söhne, eröffneten sich dem Adel, wenn er seine überlieferte Stellung nicht verlieren wollte. Dazu reichte aber die bisherige wirtschaftliche Grundlage bei weitem nicht aus. So begann der für das ausgehende Mittelalter und die beginnende Neuzeit typische Kampf des Adels um Einkünfte. Er führte einerseits zur Aussaugung der Untertanen, zur Bauernunterdrückung, zu den Bauernaufständen, andererseits auch zur Verschuldung des Adels. Und manches finanziell weniger begabte Geschlecht ging unter[85]).

Zu denen, die sich im Wirbel der Zeit nicht behaupten konnten, gehören auch unsere Maier von Trossingen. Es mag das mit besonderen, auch individuellen Verhältnissen zusammenhängen, in die wir nicht hineinschauen können.

1451 mußte sich Heinrich IX. zu umfangreichen Verkäufen entschließen. Von den Burgställen gingen Hülibach und Neckarstein, von anderem Besitz vor allem der Trossinger Hiltpoltzhof und das Deißlinger Maieramt in andere Hände über[86]). Doch auch das genügte noch nicht: 1455 mußte noch weiterer Trossinger Besitz, darunter das dortige Maieramt, veräußert werden[87]). Ihm folgte noch der Fürstenberger Lehenshof Thalhausen nach[88]).

Durch Eintritt in wirtembergische Dienste hatten die M. v. T. das Verhängnis zu bannen versucht. Als Benefizium hatten sie das

84) 1448 III. 2. wird dem Heinrich VIII. M. v. T. eine Rottenmünster nicht im mindesten berührende Urkunde neu ausgestellt, die bei der Brunst daselbst vernichtet worden sei (Rep. Rw. Büschel 136).

85) Vgl. über diese ganze Entwicklung meine Dissertation.

86) Vgl. Besitztabelle 1, 52, 88, 89. Eine sehr wenig wahrscheinliche andere Erklärung wird S. 160 abgelehnt.

87) Besitztabelle 6, 8, 121.

88) Besitztabelle 113.

Digitized by Google

wirtembergische Steuerrecht und die Vogtei Trossingen erhalten (1444/45). Doch schon 1445 und 1455 wurden bedeutende Einkünfte daraus dauernd veräußert [89]).

Ganz besonders bezeichnend für den Geist der damaligen Ritterschaft ist, daß sich bei all diesen Schwierigkeiten die M. v. T. zu keiner Vereinfachung des Lebens entschlossen. Im Gegenteil. Für ihren nunmehr doch sehr verringerten Besitz glaubten sie sich einen adligen „Oberamtmann" halten zu müssen [90]). Auch machte Heinrich IX. noch eine kleine Seelgerätstiftung [91]). Und 1488 fand er sich bei einer stolzen Geste der Ritterschaft, der Erneuerung des St. Georgenschildes, ein [92]).

Drei Burgställe, allerdings von schlichter Väterart, waren Heinrich IX. noch geblieben. Durch den Erwerb eines stattlichen Schlosses suchte er noch einmal den alten Glanz des Geschlechtes wieder herzustellen. Wohl aus der Mitgift seiner zweiten Frau kaufte er von deren Oheim 1468 das Schloß Schenkenberg bei Oberndorf. Doch auch hier war das Wollen, der Stolz, größer als das Vollbringen, die Einkünfte. Schon 8 Jahre später mußte das Schloß, von dem nur ein kleiner Teil abbezahlt worden war, verpfändet und sofort nach Rückfall des Pfandes (1482) verkauft werden [93]).

So war der letzte Aufschwungsversuch des Geschlechts mißglückt. 11 Jahre später starb Heinrich IX. Das Erbe des Hauses reichte nur noch aus, der Tochter einen reichen Straßburger Bürger als Gatten und dem Sohne Heinrich X. den Eintritt in das Kloster Neresheim (seine Mutter war eine von Sontheim bei Heidenheim) zu sichern.

Es liegt Tragik über diesem — für die Lage des Standes typischen — Ausgang des alten Rittergeschlechts.

---

89) Besitztabelle 112.
90) 1491 XII. 12., Fürst. Urk.B. IV, 143.
91) Besitztabelle 125.
92) Cod. dipl. eq. 98.
93) Besitztabelle 116.

Digitized by Google

Anlage 1. Stammtafel.

Heinrich I., urk. 1211–1240. ?

(Nicht einreihbar aus Nekrol. Neiding d. uf Hof: Hedwig, gest. 1. April. Mechthild, gest. 22. Juli, 1305/1494.)

Heinrich II., urk. 1257—1267, Ritter.

Konrad I., urk. 1257—1281, Ritter.

Wilhelm I., urk. 1267—1281, rector ecclesiae in Singen. (?)

Dietrich I., urk. 1271—1275.

Hugo I., urk. 1271—1312, heir. Guta, urk. 1312, Tochter Hugos v. Sontheim (bei Zepfenhan OA. Rottweil).

Heinrich III., urk. 1270, clericus in Reichenau

Eberhard, tot 1313, heir. Hiltpurg, 1313 bis 1325, Tochter Ulrichs v. Almanshofen (a. d. Breg).

Konrad II., urk. 1274, monachus et frater de Salem.

Johannes, urk. 1303, tot 1308. (?)

Friedrich I., urk. 1308—1351, tot 1353; heir. I. (?), II. Katharina, 1313—1346, Tocht. Eberhards M. v. T.

Heinrich IV., urk. 1308–1344, Ritter.

Heinrich V., urk. 1308, rector ecclesiae in Trossingen.

Katharina, urk. 1313—1346, gest. 2. Januar . . ., heir. Friedrich I., M. v. T.

Hailwig, urk. 1325—1343, gest. 31. Okt., Klosterfrau auf Hofen zu Neidingen.

Konrad III., urk. 1346—1365, tot 1367, Bürg. zu Rottweil, heir. Ursula, Tochter Wernhers v. Wasserburg (B.A. Engen).

Sohn nicht urk.

I. Dietrich II., urk. 1348–1363, tot 1364.

II. Heinrich VI., urk. 1343—1383, tot 1392, Edelknecht, heir. Adelheid, urk. 1365—1382, Tochter Hermann Haggs, gen. Happenstil, Bürger zu Rottweil.

II. Ulrich urk. 1343.

II. Elsbeth, urk. 1343—1349, heir. Konrad Salzfaß, urk. 1349, Edelknecht.

Ursula, urk. 1367—1429, Bürgerin zu Rottweil, heir. I. Ulrich den Wirt. 1383, II. Hermann Bonndorf, 1416 bis 1429, Bürg. zu Rottw.

Elisabetha und Guta beide urk. 1367 bis 1383.

Bentz gen. der Bräß, urk. 1367 bis 1379.

Georg, urk. 1368 bis 1378, tot 1380 (90?)

Ursula urk. 1448 als Wwe. Dietrich Hauggs, Bürger zu Rottweil, urk. 1427.

Heinrich VII., urk. 1392 bis 1417, tot 1427, Edelknecht.

Elisabeth urk. 1394.

Anna und Hailwig beide urk. 1394.

Dietrich III., urk. 1380 (90?) als Kind, 1456 Kirchherr zu Deißlingen.

Dietrich IV., urk. 1427—1436, tot 1440, Edelknecht.

Heinrich VIII., urk. 1427—1448, tot 1450, Edelknecht.

Heinrich IX., urk. 1450—1492, tot 1494, Edelknecht, heir. I. Margaretha, 1452, Tochter Helfferichs v. Neustadt (Gutach), II. Berta, 1468—1494, Tochter Hans v. Sontheim (OA. Heidenheim), gen. v. Uffenloch.

I. Heinrich X., urk. 1476—1494, Mönch zu Neresheim.

I. Margaretha, urk. 1515 als Wwe. Jakob Merswins, 1491 bis 1509, Bürgers v. Straßburg, kais. Pfalzgrafen und Oberschultheißen zu Wangen.

Digitized by Google

Anlage 2. Übersicht über den Besitz.

Vorbemerkung: Im nachfolgenden heißt „L." der von den Maiern zu Lehensrecht, meist Afterlehensrecht, mit dem Gute Belehnte, „B." der zu bäuerlicher Leihe mit dem Gute Beliehene (der unmittelbare Besitzer), „G." Grundgült, „E." Erwerb, „V." Verlust. Fehlt bei einem Gute eine dieser Angaben, so war sie aus den Quellen nicht zu ermitteln.

A. Die Lehen von Reichenau.

I. Zu Trossingen.

1. Hiltpoltshof, selbst bebaut, ursprünglicher Besitz, B.: 1451 von Heinrich IX. dem Lehensherrn aufgegeben (von ihm wird Heinrich Keller, Bürger zu Villingen, belehnt) (K. v. K.); wurde 1377 von Heinrich VI. zur Hälfte seiner Ehefrau Adelhaid versetzt, mit dem Maieramt um 200 fl. (R. L. 2.) 1383 wurde das Erträgnis vorübergehend an Konrad den Bentzmann, gen. Göslinger, Bürger zu Rottweil, verkauft. (R. L. 3.)

2. „Haus", auch Burgstall genannt, mit Hofraite, Acker und Wiesen. 1370 Wittum der Ursula, Wwe. Konrads III. Dann an Heinrich VI. (R. L. 2.) 1392 wird Heinrich VII. belehnt. (R. L. 3.)

3. Wiese genannt Vitlersbach. Erwähnt in Lehensbriefen von 1370 und 1392. (R. L. 2, 3.)

4. Wiese genannt Riedwiese. A. a. O. erwähnt.

5. Burgstall mit Hofrain „mit äckerlin und wislin, die darzu gehörent". 1347 wird Heinrich VI. belehnt. (R. L. 2.)

6. Flur genannt die Egerd. Erwähnt im Lehensbrief von 1347. B.: 1455 von Heinrich IX. dem Segler von Meringen verkauft. (Reich. Kopialbuch.)

7. Leibeigene, gehörig zu 5.

1347: Kuonin und Alblin die Mesner und ihre Kinder. Der Zöt und seine Geschwister. Der Stier und seine Kinder. Der Schwartz zu Deißlingen. „Anners homines." (Lehensbrief 1347, R. L. 2.)

8. Das Maieramt zu Trossingen.

Ihm sind die nachfolgenden Güter 9—89 unterstellt, ferner außerhalb Trossingens: Gut 87, 90, 94—97, 99—108.

Ursprünglicher Besitz (1211). 1377 mit dem Hiltpoltshof versetzt (s. oben 1, R. L. 2). B.: 1455 von Heinrich IX. dem Lehensherrn aufgegeben. Von diesem wird Hanns von Rechberg zu Schramberg belehnt. (Reich. Kopialbuch.)

9. Gut. B.: 1370 der Hattinger. (R. L. 2, Lehensbrief 1370. Diese Quelle im nachfolgenden abgekürzt: L.-B.)

10. Hube, gen. Kymenhub. (L.-B.)

11. Des Weigheimers Hof. (L.-B.)

12. Des Marsilins Gut. B.: 1370 der Stromaier. (L.-B.)

13. Hof in Niederhofen (unterer Teil Trossingens), genannt des Esingers. (L.-B.)

14. Schrotersgut. (L.-B.).

15. Gut. B.: 1370 Haintz Lüggen. (L.-B.)

16. Frumanshub. B.: 1370 Reynolt. (L.-B.)

17. Stumpengut. B.: 1370 der Esinger. (L.-B.)

18. Sunthusergut. B.: 1370 Haintz von Empfingen. (L.-B.)

19. Des Sweinigers Gut. B.: 1370 Burkart der Harer. (L.-B.)

20. Des Sweinigers ander Gut. B.: 1370 Haintz Schälmeli der Esinger. (L.-B.

Digitized by Google

21. Der halbe Stierenhof (L.-B.) (vgl. Nr. 7).

22. Gut auf Lere. B.: 1370 die Swegler. (L.-B.)

23. Gut auf Benen. B.: 1370 die Mesner (L.-B.) (vgl. Nr. 7).

24. Des Sellers Hof im obern Dorf. B.: 1370 die Mesner. (L.-B.)

25. Sodegut. (L.-B.)

26. Marschalkengut. (L.-B.)

27. Gütli, so man nennt das Käslehen. B.: 1370 Reyndt. (L.-B.)

28. Das Hergersgut. B.: 1370 der Mesner. (L.-B.)

29. Des Schachers Gut. B.: 1370 die Guten von Rottweil (Rottweiler Bürger). (L.-B.)

30. Konrad Boken Gut. B.: 1370 der Brenner. (L.-B.)

31. Gut. B.: 1370 der Hoffer auf dem Kapfer. (L.-B.)

32. Des Großen Gut. B.: 1370 Caoni der Hero. (L.-B.)

33. Gut. B.: 1370 Rudolf der Stromaier. (L.-B.)

34. Gut. B.: 1370 der Schacher, zuvor der alte Keller. (L.-B.)

35. Rambolzgut. (L.-B.) 1370 Wittum der Ursula, Wwe. Konrads III. (R. L. 2.)

36. Der Gieray- oder Bollerszehnte. (L.-B.)

Zur Hälfte 1351 IV. 22. von Dietrich II. dem Dietrich Gieray, Bürger zu Rottweil, bezw. seinen Lehensträgern Bertold der alte Boller und Albrecht Gieray verliehen (Rw. Urk.-Buch). Ebenso 1353 IV. 4. von demselben an denselben ohne Lehensträger (a. a. O.). Ebenso 1402 VII. 20. von Heinrich VII. dem Spital Rottweil, Erben der Else Gierigin (a. a. O.).

37. Der Gelthaber aus dem Bokenholz. (L.-B.) (vgl. 30.).

38. Gült aus einer Wiese, die 1370 Hainrich und Konrad Gebrüder die Schäffel bebauen, in Höhe von 1 Malter Vesen (Dünkel), 3 Scheffel Haber. (L.-B.)

39. Gült aus einer Wiese, die 1370 Lienhart Schappel bebaut, in Höhe von 1 Malter Vesen, 3 Scheffel Haber. (L.-B.)

40. Ürlninger Schupoß, wo das Steinhaus der Keller drauffsteht. E.: 1361 wird Dietrich II. als Nachfolger Würstlins von Tanningen belehnt. (R. L. 2.) B.: 1361 die Keller. 1383: der Keller. V.: 1383 von Heinrich VI. dem Cunrat dem Bentzmann, gen. der Göslinger, Bürger zu Rottweil, verkauft. (R. L. 3.)

41. Des Bellers Schupoß. B.: 1383: der Keller. V.: 1383 wie 40.

42. Güter in Trossingen. Von Konrad III. (Maier von 1352—67) angekauft von Berthold. (L.-B.) 1370 der Ursula, Wwe. Konrads III., verliehen. (R. L. 2.) Sicher an dessen weibliche Nachkommen.

43. Güter zu Trossingen. 1367 den Vormündern der Töchter. 1383 den Töchtern Konrads III. Ursula, Elsbette und Gutta und dem Ehemann der Ursula, Ulrich dem Wirt, verliehen. (R. L. 2.)

Bei den Gütern unter 42 und 43 handelt es sich nicht um Güter, die zuvor schon genannt sind, da sie nicht Pertinentien des Maieramts sind und nach dem Tode Konrads III. nicht an die männliche Seitenlinie übergehen.

44. 4 Malter Korn, 4 Malter Roggen und 2 Malter Haber Rottweiler Maß Zins aus dem Zehent zu Trossingen, den die Keller (1360 XII. 9. Konrad der Keller) innehaben. E.: 1360 XII. 9. wird Konrad III. belehnt, der die Gült von Sigbot und Agnes Marschalk von Rottweil um 100 Pf. Heller erkaufte. (Rw. Urk.-Buch.) 1367 werden die Töchter Konrads III. belehnt. (R. L. 2.) 1391 von Ursula dem Wirt, Ehemann der Ursula M. v. T., an Konrad von Balingen verkauft (Rw. Urk.-Buch), in dessen Familie die Gült im 15. Jahrhundert bleibt.

Digitized by Google

45. Grundgült aus dem Kelnhof, unmittelbarem Lehen der Keller von Reichenau. Die Gült (24 Pfund Heller) wird 1391 dem Dietrich II. und seiner Ehefrau Katharina gnadenweise verliehen.

Als Besitzer des Kelnhofs erwähnt: 1352 Konrad und Werner die Keller. (Rw. Urk.-Buch.) 1361 Rudi und Konrad Keller Gebrüder. (R. L. 2). 1363 Rudolf, Coni und Syfried, 1384 Syfried Keller (K. v. K., „Keller").

46. 3 Malter Roggen, 2 Scheffel Vesen und 5 Heller Gelds aus dem vom Kelnhof gesammelten Zehent (wohl demselben, wie 44, doch andere Gült daraus). E.: 1363 dem Dietrich II. verliehen. V.: 1380 von Heinrich VI. mit 47 um 42 Heller dem Bart, Bürger zu Rottweil, verkauft. (R. L. 2.)

47. 5 Scheffel weißen Habers und 5 Hühner Gült aus der Taberne Trossingen. V.: 1380 wie 46.

48. Gut. E.: 1376 von Abt Eberhard dem Georg I. für einige Jahre verpfändet, mit 49 für 30 M. Silbers (Annal. Aug. Supplem. I, 7 f.).

II. Zu Deißlingen OA. Rottweil.

49. Patronatsrecht. E.: wie 48.

50. Burgstall und Hofraite. 1347 Heinrich VI. belehnt. (R. L. 2.)

51. Zu 50 gehörige Leibeigene. 1347 Heinrich VI. belehnt. (R. L. 2.)

52. Das Maieramt zu Deißlingen. Dazu gehören 28 Güter (53—81) und 82—85. E.: wohl um 1300 als Erbe von den Reichenauer Ministerialen zu Deißlingen. 1385 VIII. 13. von Georg I. dem Junker Albrecht von Sinchingen verpfändet, der mit der Gebaursame eine Übereinkunft über die Rechte des Maieramtes trifft. (Rep. Rw. Büschel 136.) Albrecht verkauft 1392 das Pfandrecht dem Hainrich dem Cantzler, Jungbürgermeister zu Rottweil. (R.-L. 3.) 1448 II. 3. ist Heinrich VIII. im unmittelbaren Besitz. (Rep. Rw. Büschel 136.) 1451 von Heinrich IX. dem Lehensherrn aufgegeben, von diesem der Rotweiler Bruderschaft zum hl. Kreuz verliehen. (Reich. Kopialbuch.)

53—81. Zum Fronhof Deißlingen gehörige 28 Huoben (namentlich nicht bekannt). G.: zu St. Andreas 1 Scheffel Haber und 2 Hühner. Gegenleistung des Maiers: je 1 Legel mit Bier (1385/1448) (vgl. Text).

82. Die Taberne zu Deißlingen, vom Maier einem Taberner verliehen.

83. Der Bann im Kelholz.

84. Streutennen, den Huobern gegen eine Gült von je 2 Hühnern verliehen.

85. Gewisse richterliche Rechte, 1451 als Vogtei bezeichnet.

82—85. Pertinentien des Maieramts (vgl. Text).

86. Grundgült aus dem Kelnhof, unmittelbarem Lehen der Keller. Höhe: 18 Malter Kernen, 1 Malter Vesen und 36 Schilling Heller auf St. Gallus (1457, Rw. Urk.-B.). V.: 1368 dem Claus Butler, Bürger zu Rottweil, der die Einkünfte bisher mit Konrad III. M. von T. gemeinsam genossen, allein verliehen. (R. L. 2.)

Als Deißlinger Keller werden erwähnt: 1424 Ulrich Bill. 1457 von Ulrich Bill, dem Lehensträger, Pfaff Konrad Bill, Annlin Bill und deren Ehemann an Hanns Endinger, Bürger zu Rottweil, verkauft. 1465 Pele Freiburger und Anne. 1473 zur Hälfte Familie Freiburger. (Rw. Urk.-B.)

87. Hergers Gut. Pertinenz der Villa Trossingen. V.: 1370 Blöchli. (L.-B.)

88. Burgstall zu Neckarstein, Markung Deißlingen. V.: 1451 wie 52. Lag hart an der Grenze über dem Neckar an dem Platz „Das alte Schloß". (OA.Beschr. Rottweil.)

Digitized by Google

89. Burgstall zu Hülibach (auch Hüribach, Himbach).

Wohl von den Maiern kraft ihres Rodungsrechts im Gemeindewald erbaut, 1382 Reichenau zu Lehen aufgetragen. B.: 1451 wie 52. Lag im Pflegerwald beim heutigen Staatsbahnhof Trossingen, im Gewand „Hintere Halde". Reste sind noch erhalten. (Blätter des Schw. Albvereins 1911, Nr. 4, 119 ff., OA.Beschr. Rottweil 307, OA.Beschr. Tuttlingen 476.)

90. Gut im Hülibach. Pertinenz des Maieramts Trossingen. B.: 1370 Fritz Bletz. (L.-B.)

91. Hof zu Deißlingen. B.: 1271 H. Wicho. V.: 1271 VI. 10. mit 92 von Dietrich I. und Hugo I. nach Einwilligung Reichenaus dem Pleban Berthold Schamel von Mönchweiler um 42 M. Silber verkauft (Mone 37, 189). 1275 V. 19. von Schamel an Salem verkauft. (Mone 8, 371.) 1308 VI. 26. verzichten Dietrichs I. Söhne Heinrich IV., Friedrich I. und Heinrich V. auf Ansprüche gegen den nunmehrigen Eigentümer, Kloster Salem. (Cod. dipl. Sal. III, 141 f.)

92. Schupoß und Wälder zu Deißlingen. B.: 1271 H. von Hausen. V.: wie 91.

93. Güter zu Deißlingen. V.: 1367/83 wie 43.

III. Zu Weigheim OA. Tuttlingen.

94. Hof. B.: 1370 Haintz der Fuchs. (L.-B.)

95. Assemers Hof. B.: 1370 Rudger der Fuchs. (L.-B.)

96. Gut. B.: 1370 Rudger des Fuchsen Vetter Haintz der Fuchs. (L.-B.)

97. Gut. 1370 vom Maier selbst bebaut. (L.-B.) Eines dieser Güter ist bis 1382 Afterlehen des Heinrich des Dietinger, Bürgers zu Rottweil, und wird diesem 1382 verkauft. (R. L. 3.)

98. Curia mit Zubehör. 1308 VI. 26. verzichten die Söhne Dietrichs I. auf Ansprüche auf die curia, die (vor 1270) Dietrich I. und Hugo I. dem Pleban Berthold Schamel von Mönchweiler und dieser 1270 dem Kloster Salem verkauft hat (Cod. Sal. III, 141 f.), (vgl. oben 91).

IV. Zu Schura OA. Tuttlingen.

99. Der Brül. Pertinenz des Maieramts Trossingen. (L.-B.)

100. Gut, gen. Stähelinsgut von Husen. Pertinenz des Maieramts Trossingen. (L.-B.)

101. Gut, das Fricken Gäckins von Rottweil war. Pertinenz des Maieramts Trossingen. B.: 1370 Konrad von Ahldorf. (L.-B.)

V. Zu Seitingen OA. Tuttlingen.

102. Gut in der Gemark. L.: die Geburschaft zu Seitingen. (L.-B.).

VI. Zu Hausen ob Verena OA. Tuttlingen.

103. Hof, der Rudolfs von Talheim war. (L.-B.)

104. Hof, der des Husers von Renquishausen war. (L.-B.)

VII. Zu Balgheim OA. Spaichingen.

105. Müllersgut, das Johannes des Alten von Balgheim war. (L.-B.)

VIII. Zu Hangendenhausen abgegangen auf jetziger Trossinger Markung.

106. Kratenhub. (L.-B.)

107. Des Kratens Schupoß. (L.-B.)

108. Kymenhub. B.: 1370 der Hover. (L.-B.)

102—108. Pertinentien des Maieramts Trossingen.

Digitized by Google

IX. Zu Danningen,

abgegangen auf jetziger Markung Neuhausen ob Eck OA. Tuttlingen (vgl. Blätter des Schw. Albvereins 1910, 270) und zu Dauchingen OA. Villingen.

109. Güter. V.: 1367—83 wie 43.

X. Zu Peterszell Kr. Villingen.

110. Patronatsrecht, Pfand von Reichenau. E.: 1367 wie 48 und 49. Pfand für einige Jahre.

B. Lehen von Nichtdienstherren.

I. Zu Trossingen.

111. Gut im oberen Dorf. Lehen der Herrschaft Schramberg. L.: vor 1397 Erhard, Stephan und Georg die Boller, Bürger zu Rottweil, die ihr Afterlehensrecht 1397 dem Joseph, Eberhard und Peter Diechtler verkaufen. 1417 von Heinrich VII. dem Konrad Diechtler, 1427 von Dietrich IV. und Heinrich VIII. demselben, 1431 von Dietrich IV. dem Klaus Diechtler Sohn Konrads, 1440 von Heinrich VIII. demselben, 1451 von Heinrich IX. demselben verliehen. 1499 wird das Afterlehensrecht von den Diechtlern dem Spital Rottweil geschenkt. (Alles Rottweiler Urkundenbuch.) V.: 1397 der Mesner. 1417 Albrecht der Mesner. 1427 Konrad Mesner und Albrecht Biedermann. 1431 Konrad Mesner und seine Söhne. 1440 und 1448 dieselben. 1451 Hans Mesner der Ältere (a. a. O.). G.: 1397—1451 2 Malter Vesen, 2 Malter Roggen, 2 Malter Haber, 1 Viertel Eier, 2 Hühner (a. a. O.).

112. Steuerrecht und Vogtei zu Trossingen, Lehen der Grafschaft Württemberg. 1445 eine Jahrgült daraus um 50 Pfund Heller an Rottenmünster verkauft. (St.Arch.) Samml. Seckendorff.) 1455 VI. 5. Gült von 3½ Pfund Heller aus Steuer und Vogtrecht um 50 Pfund Heller an Rottenmünster verkauft. (St.Arch., Rep. Rottenmünster.)

II. Zu Thalhausen, abgegangen auf Trossinger Markung.

113. Hof (bestehend aus 1. „Acker by den husern, haist der Hainrich, 2. Acker ob dem Fulthal, haist der Schindling, 3. Acker am Burgstal (!), 4. weitere 2 Juchart Acker, 3½ Mansmatt und 1 Wys“).

Lehen der Grafschaft Fürstenberg. Vielleicht schon 1366—70 im Besitz der Maier, da 1366 XII. 5. Heinrich VI., 1370 II. 9. Heinrich VI. und Georg I. den Grafen Hugo von Fürstenberg ihren gnädigen Herrn nennen. (Fürstenb. Urk.-Buch.) V.: Vor 1491 XII. 12. von den Maiern dem Lehensherrn aufgegeben, worauf die Gemeinde Trossingen belehnt wird. (Fürstenb. Urk.-Buch VI, 137 f.)

III. Zu Dauchingen Kr. Villingen.

114. Hube, Lehen des Grafen von Urach (Fürstenberg). V.: 1235 von Heinrich I. dem Kloster Hohenmauern zu Rottweil zu seinem Seelenheil verordnet, vom Lehensherrn geschenkt. (Fürstenb. Urk.-Buch I 385.)

IV. Zu Peterszell Kr. Villingen.

115. Maieramt mit allen Rechten und Leuten zu Peterszell, Lehen des Eberhard Edelfreien von Wartenberg, Abts zu St. Georgen.

E: 1378 oder 1388 zu ½ dem Heinrich VI., zu ½ dem Georg verliehen. V.: 1380 oder 1390 von Heinrich VI. und Georg dem Lehensherrn um 10 Pfund Heller verkauft. (OA.Beschr. Tuttlingen 479 f., K. von K.)

Digitized by Google

V. Auf Markung Epfendorf OA. Oberndorf.

116. Schloß Schenkenberg, Lehen des Klosters Petershausen. E.: 1468 durch Heinrich IX. und Hausfrau Bertha von Konrad von Stein, dem Oheim Berthas, erkauft. (Ruckgeber, Rottweil, III, 375.) L.: 1476—81 von Heinrich IX. dem Ritter Raffan von Helmstadt und seiner Hausfrau Margaretha von Enslingen als Leibgeding verliehen. (St.Arch., Rep. Rottweil.) V.: 1482 II. 5. durch Heinrich IX. und Bertha an Konrad von Stein um 220 fl. (und 40 fl. nach 6 Jahren bei Verzicht auf Wiederkauf) verkauft. (St.Arch., Rep. Rottweil.)

VI. Zu Thuningen OA. Tuttlingen.

117. Zehnten. Lehen von Kloster St. Gallen. 1420 Dietrich IV. Besitzer. (K. v. K.).

C. Eigengüter.

I. Zu Trossingen.

118. Gut. V.: 1344 Heinrich Stier. 1344 von Friedrich I. und Heinrich V. dem Kloster Rottenmünster geeignet. (Rottenm. Dok.-B. 489.)

119. Gietle gen. Honersgut. G.: 2 Malter Kernen, 3 Scheffel Roggen, 3 Herbsthühner, 1 Faßnachthuhn, 1/2 Viertel Eier. V.: 1348 von Friedrich I. dem Kloster Rottenmünster geeignet (a. a. O. 490).

120. Zehnten, den der Stromaier sammelt. L.: 1303 Heinrich Zürne, Bürger zu Rottweil. V.: 1303 der Stromaier. Wert 1303: 6 M. Silbers (a. a. O. 494).

121. Leibeigene. 1455 XI. 13. von Heinrich IX. den Grafen Ludwig und Eberhard von Wirtemberg verkauft. (Rep. Rottweil.)

122. Leibeigene: Adelheid, Tochter Konrad Hyltlis sel., gen. der Vogt, von Eßlingen, des Heinrich des Kletten von Seitingen Hausfrau. Wert 1364: 5 1/2 Pfund Heller. V.: 1364 V. 25. von Heinrich VI. in den Hof gen Meringen (Möhringen, Kr. Engen) verkauft. (Fürstenb. Urk.-Buch VI).

II. Zu Rottweil.

123. Haus. E.: 1346 durch Konrad III. von Heinrich Wieter um 10 Pfund Heller erkauft. (Rottenw. Dok.-B.) V.: Nach Konrad III. Tod an seine Töchter.

III. Zu Deißlingen.

124. siehe 89. Burgstall Hülibach. Bis 1382 freieigener Besitz.

IV. Zu Dauchingen Kr. Villingen.

125. Gut. G.: 10 Malter Kernen, 1 Malter Roggen, 1 Malter Hafer, 1/2 Viertel Eier, 1/2 Viertel Wein, 2 Hühner. V.: mit 124 1358 von Konrad III. dem Kloster Rottenmünster als Jahrzeitstiftung geeignet, unter Vorbehalt des Genusses bis zu seinem Tode gegen eine jährliche Leihgült von 1 Schilling Pfennig. (St.Arch. Rottenm. Dok.-Buch 205.)

126. Gut. G.: 1 Malter Kernen, 1 „Häfel" Roggen. V.: wie 125.

V. Zu Hangendenhausen, abgegangen auf Trossinger Markung.

127. Gut. L.: 1383 Erasmus Hemerli, Bürger zu Rottweil. V.: 1383 die Kimen. G.: 1383 7 Malter 1 Scheffel Vesen, 10 Schilling Heller. Erwähnt anläßlich einer Verfügung des Lehensmanns 1383 IV. 22. mit Einwilligung Heinrich VI. (Rottw. Urk.-Buch.)

Digitized by Google

VI. Zu Talhausen, ebendort.

128. Gut. L.: 1402 Erasmus Hemerli, Bürger zu Rottweil. G.: 1402 2½ Malter Vesen, 1 Malter Haber. Erwähnt anläßlich der testamentarischen Übergabe des Lehensrechts von Erasmus an seine Frau Anastasia mit Einwilligung Heinrich VII. (St.Arch. Rep. Rottweil.)

129. Kornzehnten. Höhe 1452: 21 Viertel Vesen und 15 Schilling. 1452 von Heinrich IX. an Rottenmünster als Seelgerät gestiftet. (Dok.-Buch 492.)

VII. Zu Döggingen Kr. Donaueschingen.

130. Gut. B.: 1313 Bertschli Adelbreht. G.: 1313 5 Scheffel Kernen, 5 Scheffel Haber, 5 Schilling Pfennig, Hühner und Eier. E.: mit 130—132: 1313 VI. 25. durch Hilteburg, Wwe. Eberhard I., von ihrem Vetter Rudolf von Almeshofen, um 16 M. Silber erkauft. (Fürstenberg. Urk.-Buch VII.) Von Hilteburg ihrer Tochter Hailwig M. v. T., Klosterfrau zu Neidingen, testamentarisch vermacht 1325 I. 16. (Fürstenb. Urk.-Buch.) Nach Tod der Hailwig an dieses Kloster. (Bestimmung in Urk. 1343 XI. 4.)

131. Gut. B.: 1313 Bertschli Säligmann. G.: 1313 5 Viertel Kernen, 1 Malter Haber, 2 Schilling Pfennig, Hühner und Eier. E.: mit 129. Im Testament Hilteburgs 1325 an ihre Tochter Katharina, verh. mit ihrem Vetter Friedrich I. M. v. T.: 1343 XI. 4. von Katharina und ihren Kindern an ihre Mutterschwester und Schwester, Klosterfrauen zu Neidingen, gegen Gut 133 vertauscht. Nach deren Tod an das Kloster. (Mone 25, 422.)

132. Gut. B.: 1313 Hug der Busch. G.: 1313 6 Viertel Kernen, 1 Scheffel Haber, 6 Schilling Pfennig, Hühner und Eier. E.: mit 130. V.: mit 131.

133. Gut. B.: 1313 Heinrich Kienast. G.: 1313 6 Viertel Kernen, 1 Scheffel Haber, 6 Schilling Pfennig, Hühner und Eier. E.: mit 130. V.: Ging nach Tod der Hilteburg (gest. nach 1325) an ihre Schwestern von Almeshofen, Klosterfrauen zu Neidingen. (Testament 1325, s. oben.)

VIII. Zu Aasen Kr. Donaueschingen.

134. Gut. E.: 1343 gegen 131 und 132 eingetauscht von Katharina, Gem. Friedrichs I. M. von T., und ihren Kindern. (Mone 25, 422.)

IX. Zu Mittlen bei Seppenhofen Kr. Neustadt.

135. Mühle. Gült daraus in Höhe von 1 Malter Kernen Neidinger Maß. V.: 1346 III. 12. von Katharina, Gem. Friedrichs I., geb. M. von T., und ihren Kindern Heinrich VI. und Ulrich an Frau Annen und Ellinen von Almanshofen, Nessen, Annen, Ruchtrutten von Bra und Nessen, Munsols Tochter, um 27 Pfund Schilling Pfennig, verkauft. Fürstenb. Urk.-B. V, 334, 1.)

X. Weigheim OA. Tuttlingen.

136. Gut. B.: 1365 die Fuxin. G.: 1365 3 Malter Vesen Rottweiler Maß. Bis 1365 erhält Konrad III. aus dieser Gült 2 Malter, Heinrich VI. 1 Malter Vesen. Diese letzteren verkauft 1365 X. 3. Heinrich VI. an Konrad III. (Rottenm. Dok.-Buch 577.)

XI. Auf Wurmlinger Markung.

137. Wiese, gen. Harthalde, im Wiesental ob dem Brunnen. V.: 1394 XI. 21. von Else, Anna und Hailwig M. von T. um 4 Pfund Heller an den Heiligkreuzaltar zu Wurmlingen verkauft. (Wurmlinger Pfarrregesten.)

Digitized by Google

XII. Zu Harthausen OA. Oberndorf.

138. Fischrechte auf dem Vilbach und Waldrechte beim Hauggschen Schloß. E.: Heinrich VI. Gemahlin Adelheid ist eine Haugg von Harthausen! V.: 1492 III. 12. vergleicht sich Heinrich IX. über diese Rechte mit Jörg von Rosenfeld. (St.-A., Rep. Rottweil.)

XIII. Zu Möhringen Kr. Engen.

139. Zinse. V.: 1364 von Katharina, Wwe. Dietrich II., und Georg I. verkauft. (K. v. K.)

XIV. Zu Dietingen OA. Rottweil.

140. Das Dorf (Vogtei und Grundherrschaft). E.: Zeitweise von der Herrschaft Neckarburg, Lehen von Hohenberg. 1356 III. 28. hat Dietrich II. „zu diesen ziten Dyetingen inne", wohl als Pfand von den Neckarburger Herren. Betreffs des Nachlasses eines Dietinger Einwohners, Cuoni des Hirten, gerät er in Streit mit dessen Leibherrn, Kloster Alpirsbach, in dem an genanntem Tag das Stadtgericht Rottweil wegen Terminversäumnis Dietrich recht gibt. (St.A., Rep. Kl. Alpirsbach.)

Quellen

mit den hier und in der Besitztabelle verwandten Abkürzungen.
(Zugleich Quellen der beigegebenen Stammtafel.)

Staatsarchiv (St.A.)
vor allem die
Repertorien Tuttlingen (Rep. Tuttl.),
„ Rottweil (Rep. Rw.),
„ Rottenmünster (Rep. Rottenmünster),
„ Alpirsbach (Rep. Kl. Alpirsb.),
Generallandesarchiv Karlsruhe i. B.
vor allem
Kloster Reichenau, Lehenbücher 1 ff. (1099 ff.) (R. L. 1 ff.),
„ „ Kopialbuch Nr. 1095 (R. Kopialbuch),
Fürstenbergisches Urkundenbuch, 7 Bände (Fürst. Urk.B.),
Württembergische Geschichtsquellen, Band 3,
Urkundenbuch der Stadt Rottweil (Rw. U.B.),
Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (Mone),
Julius Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, bisher 3 Bände (K. v. K.),
Oberamtsbeschreibungen von Rottweil und Tuttlingen (OA.Beschr. R. u. T.),
und einige in den Anmerkungen des näheren genannte Quellen.

Digitized by Google

Vermischtes.

Das Ostracher Liederbuch.

Eine der interessantesten Bereicherungen ist unserer Stuttgarter Landesbibliothek 1906 durch das Ms. Mus. 2. Reihe Nr. 5 in 4° geworden, ein Geschenk des Hofrats Baur in Blaubeuren. Es sind zwei zusammengebundene Hefte mit 51 Liedertexten und 45 Melodien; vier Blätter fehlen. Das Ganze hätte, besonders wegen des musikalischen Werts, eine vollständige Veröffentlichung der Texte wie der Melodien verdient. Leider ist eine solche nicht erfolgt. Einem vor sechs Jahren erschienenen Werke verdanken wir die nähere Kenntnis der Handschrift und besonders ihrer Bedeutung für die Musikgeschichte[1]); es sind hier Texte und Melodien zum allergrößten Teil mitgeteilt — freilich muß man sich ebendeshalb fragen: warum nicht ganz? Die Mehrkosten wären durch größeren Absatz gewiß gedeckt worden, so wird sich nun nicht leicht jemand dran machen. Aber sei dem wie ihm wolle: das Liederbuch ist interessant genug, um es zu lohnen, daß die schwäbische Lokalforschung darauf hingewiesen, zugleich aber in einem Hauptpunkt eine abweichende Meinung vorgetragen werde.

Neben einer Augsburger Sammlung[2]) ist die unsrige im 17. und 18. Jahrhundert die einzige in Süddeutschland entstanden, von der man weiß. Der Inhalt ist aus Ernst und Scherz bunt gemischt: moralisierende und satirische Gedichte, Volksliederartiges, Trinklieder und Quodlibets. Das erotische Element fehlt, der nicht ganz seltene Schmutz gehört wesentlich dem Gebiete an, das Jakob Burckhardt einmal „Cacologie" getauft hat. Ebenso fehlen politische, Handwerks-, Jagdlieder. Daß der Sammler weder adligen oder militärischen noch zünftigen Kreisen angehört haben wird, darf angenommen werden. Vielmehr wird es richtig sein, wenn die Abhandlung ihn dem „gelehrten Stande", mindestens im weiteren Umfange, zurechnet. Manche Ausdrücke und Begriffe weisen darauf hin; der Ton der Gedichte widerspricht nicht. Wir werden den ernsthaften Sachen vorklassischer Zeit wenig Geschmack abgewinnen können; sachlich interessanter sind die Lieder jedenfalls da, wo sie satirische und zynische Weise anschlagen. Es ist freilich nicht mehr die gesunde Derbheit des 16. Jahrhunderts, auch nicht die gemütliche Manier der älteren Bestandteile unserer Kommersbücher; es ist ein plebejisch-niedriger Ton dabei, womit nicht Unflätigkeiten und Zoten gemeint sein sollen, die wir dann ertragen, wenn sie witzig sind, was hier nicht oft der Fall ist — wohl aber eine gewisse patzige Brutalität, eine Flegelhaftigkeit, die uns an Hermann von Sachsenheim in seiner „Mörin", an Rudolf Weckherlin in seinen Saufliedern erinnert und damit beweist, daß diese Manier unsterblich ist.

Denn die Sammlung ist sicher im 18. Jahrhundert angelegt worden, und zwar um dessen Mitte. Darin ist dem Verfasser der Abhandlung gewiß recht zu geben. Der

---

1) Die Ostracher Liederhandschrift und ihre Stellung in der Geschichte des deutschen Liedes. Auf Grund der handschriftlichen Liedersammlungen des 17. und 18. Jahrhunderts untersucht von Kurt Rattay. Halle a. S., Max Niemeyer 1911.

2) „Ohren-vergnügendes und Gemüth-ergötzendes Tafel-Confect".

Digitized by Google

Mangel an politischen Gedichten erschwert natürlich die Datierung; musikgeschichtlich scheint sie zu stimmen, ich bin da aber nicht sachverständig. In einem muß ich dem Verfasser widersprechen. Es heißt einmal (S. 122): „groß-Keller halbe Juden seyndt", und darunter sollen (S. 13) „wohl Freimaurer" zu verstehen sein; die drei ersten deutschen Logen seien aber von 1733, 1741, 1743. Womit dieses „wohl" begründet sein soll, ist mir nicht erfindlich. „Großkeller" ist der Oberverwalter eines Klosters oder Stifts, in Schwaben bis ins 16., in Zürich noch im 18. Jahrhundert nachzuweisen[3]). Das genügt doch vollständig; oder sollte ein pflichteifriger Kameralbeamter von einem unwilligen Steuerzahler noch nie mit dem Titel eines Juden beehrt worden sein? Aber die Zeit wird doch ungefähr stimmen. Vielleicht könnte sie durch genauere Untersuchung über Ausdrücke wie „Rockolor" (S. 19, 44), „Franceban" (Schnupftabak, S. 20), „Scheeß Roland" (chaise roulante, S. 20) näher bestimmt werden. Die „Maxdor" (S. 19) wurden 1725 in Württemberg herabgesetzt[4]). Der Zopf beim Mann (S. 19, 35) stimmt zu der Zeit, und die Zarin (S. 115) wird eher Elisabeth (1741 bis 1762) als Katharina (1762—1796) sein. Klemens XII. ist gestorben; also 1740 oder nachher (S. 13). Einzelnes kann dann doch beliebig älter sein; so sind zwei Sachen von Weckherlin und von Moscherosch aufgenommen (S. 99 f.). Weit herab über 1740—1750, welche Zeit der Verfasser etwa annimmt, kann man schwerlich gehen; auch beim Fehlen politischer Gedichte müßte die Nichterwähnung von Friedrich d. Gr., Maria Theresia, von Späterem zu schweigen, doch auffallen.

Mit dem, was über den Stand des Sammlers gemutmaßt wird, kann ich mich unmöglich einverstanden erklären. Hier fehlt dem Verfasser sichtlich alle Lokalkenntnis. Er sucht den Sammler unter den Zöglingen der württembergischen Klosterschulen, am ehesten der in Blaubeuren. Dagegen spricht nun bloß alles, dafür nichts. Württemberg oder ein Ort des damaligen Herzogtums wird gar nicht genannt (In Österreich, auch Pfalz, undt Schweiz, In Bayern undt in Schwabn" S. 52), von Städten nur Wangen und Konstanz (s. u.). Der Verfasser ist auf diese Vermutung, die jedem Einheimischen sofort als seltsam auffallen wird, durch die Beobachtung (S. 13) gekommen, der Sammler sei, „wie seine Satire gegen die katholische Geistlichkeit verrät, evangelischer Konfession". Im Gegenteil: es ist, soweit die Mitteilungen reichen, nicht das mindeste spezifisch Protestantische zu finden „Den Luther, 's Cätherle" (S. 24) konnte ein Katholik ebensogut schreiben, ebenso die Parodie (S. 113): „Ein vöste Burg ist unser Haus, Von Aichenholz gegossen". Dagegen kommt Katholisches immer wieder vor: „Convict" (S. 26) kenne ich bei uns nur als katholisch; „Kloster" (S. 26), „Refectorj" (S. 27), „gschorne Köpf" (S. 28), „Klosterfrau" (S. 28), „Brevier" (S. 29. 109), „Pfarrköchin" (S. 29), „Kyrieleison" (S. 35), „Kloster, Pater, Prälat, Regular" (S. 42), „ein Creüz machen" (S. 65), „franciscanrisch" (S. 65), „en geweychte Brunn, en geweychte Kerz" (S. 65), „Capelan" (S. 76), lateinische theologische Zitate, Psalmodien, Miserere, Memento, De profundis (102 ff.), „Großkeller" (s. o.), „Charfreytagretschen" (S. 124). Ferner als Ort, wo der Theologe sein Examen machen oder seine Bestallung holen muß, das katholische Konstanz (S. 24), der alte Bistumssitz! Vor allem aber wird der katholische Ursprung der betr. Gedichte bewiesen durch die Stelle: „Von wegen Eüsrem Pfarr, Er hat kein Weib" usw., nachher „Des Pfarrs sein Köchin" (S. 29): „eüser" = unser! Vielleicht noch unzweideutiger, weil rein äußerlich und ohne Tendenz, sind die Schreibungen „Samson" und „Dalila" in drei verschiedenen

3) Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 3, 857; Schweizerisches Idiotikon 3, 205.
4) Binder-Ebner 140.

Digitized by Google

Liedern (S. 87, 119, 121), „Capharnaum" wieder in einem andern (S. 117): ein Protestant hätte „Simson", „Delila", „Capernaum" geschrieben.

Aber die Tendenz gegen die Geistlichkeit! Nun, wenn man die einschlägige Literatur ein wenig kennt, so wird man daraus nichts machen, höchstens den Schluß ziehen, Rattay kenne die Zeit vor dem Kulturkampf nicht. Von irgend etwas Antikatholischem ist keine Spur: kein Wort gegen Heiligen-, Marienkult, Werkheiligkeit usw. Lediglich mitunter jene etwas unflätige Behandlung der Priester, Mönche und Nonnen, die wir just aus katholischen Autoren älterer Zeit, fast wörtlich so, kennen. Es genügt, an die Anekdoten der Zimmerischen Chronik, jenes entschieden antilutherischen Werks, zu erinnern, oder an Weitzmann, dessen „Bauernbeichte" weder an Zynismus noch an Witz jemals auch nur entfernt erreicht wird.

Nein, die Sammlung ist (soweit man das von einer solchen Sammlung aus verschiedenen Quellen sagen kann) ganz und gar katholisch; ich wüßte auch ihrer ganzen Art nach auf altwürttembergisch-protestantischem Boden keinen Raum dafür. Schon deshalb nicht, weil, wie auch der Verfasser sagt, die Sammlung, abgesehen von zwei bayrischen Liedern und mehreren, deren Herkunft sprachlich nicht bestimmbar ist, oberschwäbische Sprache zeigt[5]). Man wird immer wieder in die Gegenden um die Donau und südlich davon gewiesen, und zwar westlich der Iller, sonst wäre nicht Konstanz, sondern Augsburg genannt. Wenn (S. 33) statt „mein Eicher" zu setzen wäre „mein Eiher = Ehre, so würde das noch sicherer in die nördlichen Teile Oberschwabens weisen, die für altes ê ein ai haben[6]); also etwa Sigmaringen, Riedlingen, Ehingen, Biberach (nördl. Teil des Oberamts), Laupheim, Blaubeuren (südl. kath. Teil), Münsingen (desgl.), Gammertingen. Die Handschrift ist in einem Bauernhaus in Ostrach gefunden worden, also zwischen Pfullendorf und Saulgau. Vielleicht hat sie dorthin keinen allzu großen Weg zu machen gehabt. Ein paar Stunden weiter nordöstlich hat Sebastian Sailer gelebt, an den man oft genug gemahnt wird, wenn er auch bei aller Derbheit viel geistreicher und im Grunde feiner ist. Welchem Alter und welchem der gelehrten Stände der Sammler angehört habe, dafür ist kein Anhaltspunkt zu finden.

Hermann Fischer.

---

5) Auch das macht altwürttembergischen Ursprung unmöglich.

6) Südlicher ē; Fischer, Geographie der schwäbischen Mundart, Karte 10.

Digitized by Google

Besprechungen.

K. O. Müller, Aktenstücke zur Geschichte der Reformation in Ravensburg von 1523—1577 (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Herausg. von Dr. Joseph Greving, ord. Prof. a. d. Univ. Münster, Heft 32). Münster 1914. ℳ 2.40.

Die Stadt Ravensburg besitzt für die Zeit von 1519—1647 eine wertvolle Quelle ihrer Geschichte in dem sog. Denkbuch, das in amtlichem Auftrag ein jeweiliger Stadtschreiber zu führen hatte. K. O. M. hat daraus schon in den Württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1913 S. 713 ff. die amtlichen Weinpreise des nördlichen Bodenseegebiets von 1538—1648 zusammengestellt. In dem vorliegenden Heft sind die Aufzeichnungen über Vorgänge gesammelt, die mit Einführung der Reformation in Ravensburg zusammenhängen. Für eine gründliche wissenschaftliche Bearbeitung der ravensburgischen Reformationsgeschichte ist damit eine wertvolle Vorarbeit geleistet. Hafners Büchlein von 1884 über die evang. Kirche in Ravensburg genügt den Ansprüchen nicht und hat namentlich das Denkbuch, die eigentliche Hauptquelle, nur in unzulänglichem Maß benützt. Für die Beurteilung des Quellenwerts der Aufzeichnungen wäre eine genauere Beschreibung der Handschrift und ihrer Schreiber erwünscht; es ist zu vermuten, daß sie der Herausgeber schon an anderer Stelle gegeben hat. Die ersten Einträge scheinen in der Hauptsache von dem Stadtschreiber Gabr. Krötlin herzurühren, der der neuen Lehre zuneigte. Er ist 1550 (S. 80) Stadtamman, hat also damals wohl nicht mehr das Denkbuch zu führen gehabt. Eine andere Hand erscheint 1561, eine dritte 1577. Die Einträge Krötlins gehören nun jedenfalls der reformatorischen Partei an; aus dem gegnerischen Lager stammen die Aktenstücke, die aus Weingartener und vorderösterreichischen Korrespondenzen mitgeteilt werden. Wenn die Neuordnung des Stadtarchivs beendet sein wird, ist zu hoffen, daß manche durch die vorliegende Sammlung angeregten Fragen ihre Lösung finden, manche Ergänzungen geboten werden können. G. M.

Gustav Bossert, Zur Geschichte Stuttgarts in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sonderabdruck aus den Württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1914, Zweites Heft S. 138—242.

Die Quellen der Reformationsgeschichte fließen in Württemberg spärlich. Gleichzeitige chronikartige Aufzeichnungen fehlen fast ganz. In Stuttgart, wo überhaupt nichts dergleichen aus dem 16. Jahrhundert vorhanden ist, empfindet man den Mangel doppelt schmerzlich. Er hat bewirkt, daß eine zusammenhängende lückenlose Darstellung der Vorgänge auch heute noch nicht möglich ist. Bossert hat mit der ihm eigenen Findigkeit und Kombinationsgabe vermocht, mancher Schwierigkeiten Herr zu werden, und bringt alles, was wir überhaupt wissen können. Er stellt u. a. fest, daß in Stuttgart die leitenden Personen und die Ehrbarkeit sich von der Neuerung fernhielten, während das Volk sie vielfach aufnahm. Die wiederholte Berufung des Predigers

Digitized by Google

Joh. Mantel (1520), dessen Schicksal ausführlich behandelt wird, ist nicht, wie Sattler annahm, ein Zeichen reformatorischer Neigungen des Rats, so wenig als die Bestallung von Krautwasser und Alex. Märklin als Schulmeistern. Erst mit der Rückkehr Herzog Ulrichs tritt hier eine Änderung ein. Daß die erste Reformationspredigt nicht in der Hospitalkirche, sondern in der Stiftskirche stattgefunden hat, weist B. mit Sicherheit nach. Die Stiftskirche war die einzige und eigentliche Pfarrkirche der Stadt, an der darum auch Schnepf angestellt war. Die Tätigkeit Schnepfs, sein Verhältnis zu Blarer, das Verhältnis zwischen Ötinger und Alber erörtert B. eingehend. Wie lückenhaft die Überlieferung ist, erhellt daraus, daß es trotz allen Bemühungen nicht möglich war, eine vollständige Reihe der Geistlichen in diesen Anfangszeiten der Reformation zu gewinnen. Wer die Verhältnisse kennt, wird wissen, daß, wenn nicht ein Zufallsfund neue Quellen erschließt, vorläufig eine Erweiterung unserer Kenntnis von der Reformation in Stuttgart nicht zu hoffen ist. Die abschließende Untersuchung Bosserts ist gewissermaßen eingebettet in eine Fülle von Einzelnachrichten über die wirtschaftlichen, rechtlichen, sittlichen, geistigen Zustände vor und nach der Reformation, ein willkommenes und unentbehrliches Anschauungsmittel zur Erkenntnis der tieferen Gründe für die Raschheit, mit der die reformatorischen Gedanken gerade im niederen Volk eindringen konnten, und für die Unaufhaltsamkeit ihres Fortschreitens trotz allen Gegenmaßregeln von kirchlichen und weltlichen Behörden. B. schöpft hier vorzugsweise aus zwei noch nicht verwerteten Quellen, den Landschreibereirechnungen und den Urfehden, beide im Staatsarchiv.

Das Riesenformat der Jahrbücher ist leider einer weiteren Verbreitung der Schrift etwas hinderlich. Es wäre zu wünschen, daß sie in einer handlicheren Ausgabe neu erschiene, um der Heimatkunde in der Stadt und draußen recht zu dienen.

G. M.

E. Brandenburg, Die Reichsgründung. 2 Bände. 1916. Quelle und Meyer, Leipzig (geb. 14 ℳ, br. 12 ℳ).

Das Buch ist kurz vor dem Weltkrieg fertig geworden. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß wir jetzt besonders der Kenntnis jener Kräfte bedürfen, die unsern Gesamtstaat erbaut und ihm seine Eigenart gegeben haben. Diese Kenntnis wird durch Brandenburgs schönes Buch erweitert und vertieft. In übersichtlicher Einteilung und mit klarer Darstellung wird der Einheitsgedanke in seiner Entstehung und Entwicklung mit seinen Hemmungen und Hindernissen beleuchtet. Als hauptsächlichste Hindernisse werden der einzelstaatliche Partikularismus, die konfessionelle Spaltung, die Staatsfremdheit und das Weltbürgertum der Gebildeten, der österreich-preußische Dualismus zusammengestellt. Der Partikularismus wird betrachtet als ein künstliches Erzeugnis derjenigen Dynastien, denen es gelungen sei, über ihre Standesgenossen emporzusteigen und die Oberhoheitsrechte des alten Reiches allmählich abzuschütteln; die alten Sondergefühle der deutschen Stämme haben längst alle politische Bedeutung verloren. Diese Betrachtungsweise verallgemeinert einzelne Erscheinungen und trifft z. B. für Württemberg nicht zu. Der Partikularismus in Württemberg, wie er bis zur Gründung des Reichs vorherrschte, war Ausfluß des starren Altwürttembergertums, das das eigene Land und die eigenen Verhältnisse für die vortrefflichsten hielt und keinen Sinn für fremde Art hatte, während die Landesherren in der Mehrzahl einen weiten Blick besaßen und viele Auswärtige in ihren Dienst zogen; dieses Altwürttembergertum hängt sicher mit der Stammeseigenart der Schwaben zu-

Digitized by Google

sammen, die lange auch noch im Königreich den Ton angaben. — Der erste Band behandelt die Entwicklung bis zum Heeres- und Verfassungskonflikt in Preußen. Nicht jedermann wird mit der Behauptung einverstanden sein, daß in dieser Zeit die süddeutschen Parlamente überall nur eine ziemlich geringe Wirksamkeit entfalten konnten. Überraschend wirkt, daß bei dem Vorschlag des Königs Wilhelm I. von Württemberg im Jahre 1848, ein monarchisches erbliches Oberhaupt an die Spitze Deutschlands zu stellen, der Verdacht ausgesprochen wird, er habe gehofft, selbst Bundesoberhaupt zu werden (I, 180). Nach den haltlosen Vorwürfen, die Heinrich v. Treitschke aus politischer Abneigung dem König gemacht hat, sollten nicht noch neue Verdächtigungen ohne einen Schatten von Beweis ausgesprochen worden; denn es ist wirklich Zeit, daß die ersten Könige Württembergs, die ganz natürlicherweise ihre Selbständigkeit gegen die damals nichts weniger als uneigennützig deutsch denkenden Großmächte gewahrt haben, aufhören, die Prügelknaben deutscher Geschichtschreiber zu sein.

Im zweiten Bande, der von Bismarcks Anfängen und Schleswig-Holsteins Befreiung bis zum Abschluß der Reichsverfassung führt, berühren uns hier am meisten die Abschnitte über den Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich. Mit Recht hebt Brandenburg hervor, daß König Karl von Württemberg selbst nur einen geringen Einfluß auf den Gang der Politik ausgeübt zu haben scheine. Leitender Minister war, vollends nachdem v. Varnbüler — übrigens aus rein persönlichen Gründen — entlassen worden war, v. Mittnacht. Wenn Brandenburg diesen kennzeichnet als einen klugen, kühlen und vorsichtigen Mann, der sich nach keiner Seite hin kompromittieren wollte, im Herzen durchaus die Erhaltung der württembergischen Selbständigkeit wünschte, aber klug genug war, bald einzusehen, daß sie auf die Dauer nicht zu bewahren sein werde, so trifft diese Kennzeichnung an sich zu. Sie berücksichtigt aber zu wenig die Stellung Mittnachts zu König Karl. Dieser hatte von sich eine sehr hohe Meinung und hielt streng auf seine Selbständigkeit nach außen. Auch daß er von dem Major v. Suckow sich ein Gutachten über die militärische Leistungsfähigkeit Württembergs erstatten ließ, hängt mit der Sorge um Erhaltung dieser Selbständigkeit zusammen. v. Mittnacht erkannte frühzeitig die innere wie die äußere Notwendigkeit des Anschlusses an Preußen. Wenn er sich aber zu früh dafür aussprach, so war die nächste Folge seine Entlassung. Es ist das größte Verdienst v. Mittnachts um Württemberg, daß er so klug, kühl und vorsichtig war, seinen König nicht vor den Kopf zu stoßen, sondern langsam, aber sicher dahin zu führen, wohin der Weg gehen mußte. Ihm und ihm allein gebührt das Verdienst, daß die Hemmungen des Eintritts Württembergs in das Reich überwunden wurden. Brandenburg will, wie v. Sybel, der von v. Suckow selbst belehrt worden war, das Hauptverdienst dem preußisch gesinnten v. Suckow zuschreiben. Dieser hat aber wohl persönlich in seinem Sinne gewirkt, amtlich aber nur mit Heeresangelegenheiten zu tun gehabt und sich gehütet, eine Sonderstellung einzunehmen, die ihn als Minister unmöglich gemacht hätte. Hat doch der König das eine Mal, da v. Suckow eine Gesetzesvorlage politisch begründete, die Vorlage angenommen, aber die Begründung zurückgewiesen. Als der Anschluß Württembergs an Preußen im Gesamtministerium verhandelt wurde, ist die Haltung der anderen Minister von v. Suckow gebilligt worden. Der einzige politische Auftrag, den er ausgeführt hat, war der, Bismarck mitzuteilen, daß Württemberg zu Verhandlungen bereit sei.

Daß sich während der Verhandlungen der Minister zu Versailles in Stuttgart ein Wechsel der Anschauungen geltend gemacht habe (II, 383), ist sicher unrichtig. Wie in diesen Heften 1911, S. 140 und 141, ausgeführt ist, ist die Stockung ausschließlich dadurch eingetreten, daß der Hof und der bayrische Gesandte in Stuttgart sich nicht

Digitized by Google

erklären konnten, warum die württembergischen und die bayrischen Minister in Versailles nicht gemeinsam vorgingen, was doch beiden vorgeschrieben, aber durch Bismarcks Klugheit und der Bayern Eigennutz vereitelt war. Auch daß die Wünsche der Württemberger sich auf das preußische Hohenzollern gerichtet haben (II, 377), stützt sich ausschließlich auf die Wichtigtuerei v. Suckows, dem die Königin Olga von sich aus einen solchen Wunsch geäußert und der darüber ohne Wissen seiner Amtsgenossen mit Bismarck gesprochen hatte.

Doch das sind Einzelheiten, die mehr den Kenner der württembergischen Landesgeschichte berühren. Im ganzen ist Brandenburgs Werk eine wertvolle Gabe für den gebildeten Deutschen, der die Lehren der Geschichte zu verstehen sucht, nüchtern und klar gehalten und doch voll Wärme für das Reich, um dessen Erhaltung und Ausbildung das deutsche Volk gegen eine Welt von Feinden zu kämpfen hat.

Eugen Schneider.

Schäfer, Albrecht, Die Orden des hl. Franz in Württemberg bis zum Ausgang Ludwigs des Bayern. (Tübinger Doktordissertation.)

Mit ungewöhnlichem Fleiße hat A. Schäfer die Quellen gesammelt, die vom Auftreten und der Tätigkeit der Minoriten und der ihnen wesensverwandten Klarissinnen in Württemberg Kunde geben. Neben den Urkunden selbst hat er besonders ein aus Schaffhausen stammendes, in Würzburg liegendes Formelbuch ausgiebig benützt. Die Minoriten, wie sich die demütigen Franziskaner selbst nannten, tragen ursprünglich einen Sektencharakter, da sie sich gegen die Verweltlichung der Kirche richteten und die Armut Christi zum Vorbild nahmen. Der Orden selbst ist immer kirchlicher geworden; aber oft genug schieden sich in ihm die Spiritualen strengerer Richtung von den andern. Schäfer macht glaubhaft, daß auch die merkwürdige Haller Sekte von 1248 mit jener Richtung zusammenhing. Der Versuch von Gründungen der Minoriten in Württemberg geht auf das Jahr 1219 zurück. Etwas später entstanden Niederlassungen in Gmünd, Ulm, Hall, Eßlingen, Reutlingen gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Heilbronn und Tübingen, solche von Klarissinnen entstanden in Söflingen und Pfullingen, später in Heilbronn und Eßlingen. Um 1260 bildete sich eine eigene schwäbische Kustodie. Die Minoriten zeichneten sich durch frommes Leben, Wohltätigkeit und eifrige Predigt aus und gewannen großen Beifall. Im 13. Jahrhundert bediente sich daher die Kurie ihrer im Kampf gegen die Hohenstaufen, gegen Ketzerei und gegen die Heiden. Im 14. Jahrhundert aber wandten sich die Spiritualen in Schwaben auf der Seite König Ludwigs d. B. gegen die verweltlichte Kirche. Neben den Minoriten bildete sich schon im 13. Jahrhundert nach der Regel des hl. Franz als Bußbruderschaft der regulierte dritte Orden, der, ebenso wie die innerlich nahestehenden Beginen und Begarden, immer mehr unter den Einfluß der Menoriten kam. Bruderhäuser des dritten Ordens entstanden in Kniebis, Eßlingen, Hall. Wegen des Zusammenhangs mit diesen als Ketzer verschrienen Richtungen hatten die Minoriten von 1318 ab von der Weltgeistlichkeit und den Dominikanern viele Anfeindungen zu erleiden.

Überhaupt fehlte es nicht an Streit mit der ersteren. Allerlei Vorzüge, die den Minoriten zufielen, namentlich das Recht, während eines Interdiktes Gottesdienst zu halten und das, ihre Anhänger in ihren Kirchhöfen zu begraben, wurden von der Pfarrgeistlichkeit als Eingriffe empfunden. Auch die Neigung mancher Fürsten, Minoriten, unter denen sich nicht wenige Adelige und Vornehme befanden, zu Beichtvätern zu wählen, wirkte vielfach erbitternd. Trotzdem wuchs die Macht des Ordens. Seine

Digitized by Google

zuerst sehr bescheidenen Niederlassungen dehnten sich aus. Ungeachtet der Armut der Brüder mehrte sich der Besitz der Häuser, auch an Patronaten und einverleibten Kirchen. Zu rühmen ist, daß das innere Leben und die Einrichtungen des Ordens, wie sie Schäfer genauer schildert, vom Geist des hl. Franz getragen blieben. Unter den Einrichtungen eigentümlich ist die der Herbergen, der Sitze einzelner Brüder, denen bestimmte Bezirke zum Betteln zugewiesen waren.

Die tüchtige Arbeit Schäfers bringt uns viele neue Aufschlüsse. Eine von der theologischen Fakultät in Tübingen als Lizentiatenarbeit angenommene Fortsetzung wird weitere bringen. Eugen Schneider.

B. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels (W. Kohlhammer 1916).

Entgegen der herrschenden Ansicht, daß der niedere Adel aus den Dienstmannen des höheren erwachsen sei, führt Ernst aus, daß seine Entstehung sich nur aus den ursprünglich markgenossenschaftlichen Rechten von Zwing und Bann erklären lasse. Diese wurden Angehörigen der Oberschicht des Volkes übertragen, die auf Meierhöfen saßen und unabhängig von der Grundherrschaft richterliche Befugnisse über das ganze Dorf ausübten. Aus den Meiern hat sich vielfach der Ortsadel entwickelt; daß es nicht überall gelungen ist, erklärt sich aus Widerständen, die sie gefunden haben. Unerfindlich bleibt bei der Darstellung, warum nicht in allen Orten mit Markgenossenschaft Meierhöfe oder Burgen entstanden und wohin die mit diesen verbundenen Rechte gekommen sind. Ganz zweifelhaft scheint mir die Aufstellung, daß die Burgen aus den Meierhöfen sich gebildet haben. Die unbestreitbare Gemeinsamkeit von allerlei Rechten läßt sich doch auch dadurch erklären, daß auf den Burgen Adelige saßen, auf den Höfen Nichtadelige, die beide von Haus aus die gleichen Aufgaben hatten. Wenn einzelne Meier in den Adelstand aufgestiegen sind, bedeutete das nicht eine Vermehrung ihrer wirtschaftlichen und richterlichen Befugnisse.

Wie sich die rechtsgeschichtliche Forschung zu den Aufstellungen B. Ernsts stellen wird, steht meines Erachtens dahin. Sicher aber bedeutet die Arbeit, wie alle aus derselben Feder, nicht nur eine Bereicherung unserer Kenntnisse, sondern eine wertvolle Anregung und die Gewinnung neuer Gesichtspunkte. Eugen Schneider.

A. Brinzinger, Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien (1916, Kommissionsverlag von P. Christian in Horb).

Am 11. August 1920 werden es 200 Jahre, seit Martin Gerbert, Horbs berühmtester Sohn, geboren ist. Bei diesem Anlaß soll ihm ein Denkmal gesetzt werden, und um die Mittel dafür zu vermehren, hat der eifrige Geschichtsfreund A. Brinzinger, namentlich an der Hand der Schriften von Bader und Pfeilschifter, ein liebevolles Bild des hervorragenden Theologen, Geschichtschreibers, Musikers und Neuschöpfers seines abgebrannten Klosters, zusammengestellt. Um des Fleißes und des Zweckes willen, wollen wir die manchen Stilnachlässigkeiten, Wiederholungen, störenden Druckfehler nicht allzu hoch anschlagen. Die Schrift ist geeignet, des tüchtigen und vielseitigen Gerbert Andenken zu erneuern. Eine wissenschaftliche Darstellung seiner Bedeutung wird erst möglich sein, wenn die von der Badischen Historischen Kommission längst in Angriff genommene Ausgabe des Briefwechsels von Gerbert vorliegen wird. Von den drei beigegebenen Bildnissen zeigen die beiden ersten einen ebenso willenskräftigen als wohlwollenden Mann, während das dritte reines Schmuckbild scheint. E. S.

Digitized by Google

Johann Joseph Abert (1832—1915). Sein Leben und seine Werke, von Hermann Abert (Leipzig 1916, Breitkopf und Härtel).

Ein liebwerter Mann, keiner von den Großen, aber einer von den Guten und Tüchtigen, wird von seinem Sohne lebenswahr geschildert. Der nordböhmische Maurerssohn ist bei einer Prüfung im Prager Konservatorium von dem damaligen Stuttgarter Hofkapellmeister 1853 als Kontrabassist gewonnen worden. Er hat der Hofkapelle, seit 1867 selbst Kapellmeister, bis 1888 als hochgeschätztes Mitglied angehört und ist 1915 gestorben. Abert hat sich durch zahlreiche Tonschöpfungen, namentlich Symphonien, bekanntgemacht. Einige seiner Opern, wie Astorga und Ekkehard, haben in Stuttgart und auswärts bedeutenden Eindruck gemacht. Auch als Leiter von Abonnementskonzerten und Solistenkonzerten der Bürgergesellschaft in Stuttgart hat er großen Beifall gefunden. Was ihn aber besonders auszeichnete, war seine vielseitige Bildung, die ihm näheren Verkehr mit Eduard Mörike, Justinus Kerner, Ludwig Uhland, später mit Adolf Kröner, Hertz, Scheffel, Jensen eintrug und ihn mit Meyerbeer, Rossini, Auber, Liszt und Richard Wagner in Verbindung brachte. Entscheidend für sein Leben war, daß er die Liebe von Amalie Marquardt, einer Tochter aus dem später so bekannten Gasthof, gewann, die mit ihrem tatkräftigen, frisch natürlichen Wesen seine zum Sinnen geneigte Natur kräftigte und der Geselligkeit des Hauses ihren Stempel aufdrückte. Wer sich über die damaligen, oft unglaublichen Zustände bei der Stuttgarter Oper, über allerlei Züge aus dem älteren Stuttgart unterrichten und sich an dem Bilde eines in seinem Fache vielerfahrenen Mannes freuen will, greife nach dem Buche.

E. S.

G. Thierer, Ortsgeschichte von Gussenstadt, Band 2 (Stuttgart, Greiner & Pfeiffer, 1916).

Der erste, 1912 erschienene, Band dieser Ortsgeschichte, der Vjh. 1912 S. 185 angezeigt ist, hat sich durch gründliche Bearbeitung und klare Anordnung ausgezeichnet und dadurch die Bedenken gegen die Veröffentlichung so vieler kleinen und kleinsten Einzelheiten zurückgedrängt. Der zweite weist dieselbe Gründlichkeit und denselben Fleiß auf; aber die Sprödigkeit des Stoffs hat zu einer Häufung von Auszügen aus Akten und Rechnungen geführt, die den Eindruck der Einheitlichkeit nicht aufkommen lassen. Hoffentlich haben wenigstens die Mitbürger des Verfassers eine Freude an dem Stoff. Hat der erste Band mehr die Geschichte, die Häuser und Bewohner behandelt, so behandelt der zweite die Gemeinde, ihre Markung, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Verkehr, Rechtspflege und Polizei, Gesundheitswesen, Kriegserlebnisse, Kirche, Schule, Wohlfahrtseinrichtungen, Gemeindehaushalt, das alte Amt Gussenstadt, Buntes Allerlei, Volkskundliches, Ernstes und Heiteres. Namentlich in den letzten Kapiteln geht es sehr bunt her. Daß die Persönlichkeiten der Brüder Thierer stark in den Vordergrund traten und daß der Maler Albrecht Dürer mit der Gussenstadter Familie Thierer wahrscheinlich zusammenhänge, dürfte nicht nach jedermanns Geschmack sein. Lehrreich sind viele der beigegebenen guten Bilder.

Eugen Schneider.

Haug und Sixt, Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs. Zweite, ergänzte und erweiterte Auflage, im Auftrag des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins herausgegeben von Geh. Hofrat Dr. Ferdinand Haug, Gymnasialdirektor a. D., unter Mit-

Digitized by Google

wirkung von Professor Dr. Peter Goeßler, Konservator an der K. Altertümersammlung. Stuttgart. Druck von W. Kohlhammer, 1912.

In den Jahren 1869—71 hat Ferdinand Haug, damals Helfer in Weinsberg, zumal auf Anregung des Dekans Hermann Bauer, des langjährigen Vorstands des Historischen Vereins für das württembergische Franken, die aus diesem Teil unseres Landes stammenden römischen Inschriften in der Zeitschrift des Vereins je mit Kommentar herausgegeben (Band VIII 2 und 3, IX 1). Er hatte sie alle persönlich aufgesucht und eingesehen. Dies war um so verdienstlicher, als Brambach in seinem 1867 erschienenen Corpus Inscriptionum Rhenanarum diese Inschriften zwar beschrieben, selbst jedoch keine Einsicht von ihnen genommen hatte. Haug hielt das Interesse für die römischen Inschriften Württembergs auch fest, als er sein engeres Heimatland verlassen hatte und in den badischen Gymnasialdienst getreten war; er bereitete eine Ausgabe sämtlicher württembergischen Inschriften der Römerzeit vor. Ein vorläufiger Auszug aus dem geplanten Werke wurde von ihm, dem damaligen Direktor des Gymnasiums Mannheim, 1882 veröffentlicht im ersten Band der dritten Ausgabe des „Königreich Württemberg", die von Professor Dr. Julius Hartmann, dem späteren, erst kürzlich verstorbenen Oberstudienrat, redigiert war. Haug stellte hier die römischen Inschriften und Bildwerke des Landes zusammen und gab dazu eine kurze geschichtliche Einleitung (S. 133 ff.). In den Jahren 1898—1900 ließ er nun in Gemeinschaft mit dem Gymnasialprofessor Dr. Gustav Sixt, dem Vorstand des K. Lapidariums in Stuttgart, die erste Auflage des vorliegenden Werks erscheinen im Umfang von 427 Seiten, 504 Nummern; der Württembergische Geschichts- und Altertumsverein hatte die Herausgabe übernommen. Die Inschriften waren fast ganz von Haug bearbeitet, während die Abbildungen von Sixt besorgt wurden und bei der Erklärung der bildlichen Darstellungen beide sich in die Arbeit teilten. Das Buch wollte ebenso die Anforderung an die Wissenschaftlichkeit befriedigen wie den Bedürfnissen eines weiteren Leserkreises entgegenkommen. Vorausgeschickt war eine Einleitung mit einer Übersicht über die Geschichte der Erforschung der römischen Denkmäler des Landes. Das Buch erntete viel Anerkennung und Erfolg und war bald im Buchhandel vergriffen. Da Sixt bereits im Jahr 1904 starb, fiel nun die Neubearbeitung Haug allein zu, der sich inzwischen wieder in der Heimat angesiedelt hatte; er sicherte sich für dieselbe die Mitwirkung des Professors Dr. Peter Goeßler, Konservators der K. Altertümersammlung. Die neue Auflage, eine Frucht unablässiger Bemühung, ist während der Jahre 1912—14 in 3 Lieferungen herausgekommen, eine Lebensarbeit des Verfassers in ihr niedergelegt.

Diese zweite Auflage ist gegenüber der ersten stark erweitert, die Zahl der behandelten Inschriften und Bildwerke auf 625, die der Seiten des Buchs auf 727 gestiegen. Sehr vermehrt und verbessert ist die Zahl der Abbildungen, die Goeßler besorgt hat. Die Einleitung wurde nicht nur vervollständigt, indem die Geschichte der römischen Forschung im Lande bis zur Gegenwart fortgeführt ist; Haug hat sich auch entschlossen, die ganze Anlage des Buches zu erbreitern, und dies ist sehr zu begrüßen. Wohl bildet die Beschreibung und Erklärung der römischen Steinschriften und Denkmäler auch jetzt noch den eigentlichen Kern des Werks; diese aber sind in einen umfassenderen Rahmen eingeordnet worden. Sie sind nun nicht mehr isoliert betrachtet, vielmehr in ihre geschichtliche Umgebung hineingestellt, indem Haug jedem der 16 Abschnitte, in die er das Buch wie in der ersten Auflage nach den Gegenden des Landes zerlegt hat, eine Einleitung über die natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse vorausschickt, sodann Bemerkungen über die vorgeschichtlichen Funde, wobei sich insbesondere wieder Goeßlers

Digitized by Google

Unterstützung betätigt hat, und weitere ausgeführtere Berichte über die Funde der Römerzeit selbst. Bei den wichtigeren Plätzen, Rottweil, Rottenburg, Köngen, Cannstatt, Öhringen, Jagsthausen, ist geradezu eine Geschichte der römischen Lokalforschung geboten und dadurch mancher rührige und aufopfernde Lokalhistoriker wieder mehr ins Licht gerückt, wie denn Haug z. B. den Leistungen des vielangegriffenen Rottenburger Domherrn Jaumann wieder gerecht geworden ist. Durch diese Einleitungen werden die einzelnen Bildwerke und Inschriften in die allgemeinen Zusammenhänge eingereiht und für unsere Einsicht in die Geschichte ihrer Entstehungszeit ausgenützt. Wie die allgemeine Darstellung der Erkenntnis des einzelnen zugute kommt, so wieder die genaue Beschreibung und Erforschung der einzelnen Denkmäler dem Allgemeinen. In den Einleitungen nimmt Haug zu allen den schwierigen, die römischen Jahrhunderte unseres Landes betreffenden geschichtlichen Fragen Stellung und gibt diejenige Antwort, die ihm nach allseitiger Erwägung sämtlicher in Betracht kommender Verhältnisse die sicherste scheint. Eine Besetzung der mittleren Alb vor der Sicherung des oberen Neckartals, wie sie neuerdings behauptet worden ist, hält er für unwahrscheinlich; die Römer sind nach ihm erst dann weiter nach Norden vorgedrungen, als das oberste Neckartal unter Vespasian besetzt war (S. 62 ff.). Die Grenzerweiterung im Jahr 73/74 erfolgte ohne Krieg in friedlicher Okkupation eines herrenlosen Landes, wie dies auch Mommsen angenommen hat. In geistreicher Weise wird mit dieser Grenzvorrückung der Name Agri decumates erklärt: die Einwohner wurden nicht wie sonst der Vermögensteuer, sondern überaus milde nur der Entrichtung des Zehnten vom jährlichen Bodenertrag unterworfen; die eigentümliche nur hier vorkommende Bildungsform decumates statt des gewöhnlichen decumani hatte wohl den Zweck, dem Wort eine geographische Nebenbedeutung zu geben (S. 138 ff.). Das große Lager in Rottweil hält Haug nicht für römisch (S. 154). Bis zu des Tacitus Zeit gab es nur einen Limes, der von Wimpfen bis Cannstatt und von da über Köngen und Urspring verlief; dieser domitianische Limes war noch eine offene, nur durch Straßen von Kastell zu Kastell bezeichnete Grenze (S. 64); auch für die Anlage der Kastelle waren, wie das von Benningen klar erweist, nicht sowohl militärische Erwägungen leitend als vielmehr Zwecke der Kolonisation, da es sich ja nicht um ein im Kriege erobertes Land handelte (S. 455). Bald ging die römische Ansiedlung über diesen Limes hinaus, und es entstand unter Trajan eine χώρα ὑπερλιμιτάνη (diese Lesung der in Bithynien gefundenen Inschrift behält Haug mit Recht bei) (S. 64). Um die Mitte des zweiten Jahrhunderts wird der Limes vorgeschoben; mit der Anlage dieses äußeren Limes wurde in der Mitte, wahrscheinlich bei Jagsthausen, begonnen, während der südliche Teil im Mainhardter und Welzheimer Wald der späteste ist. Wohl noch unter Mark Aurel wird die innere Linie aufgegeben und die äußere durch Anbauten an die vorhandenen Kastelle oder durch zweite Kastelle neben diesen verstärkt. Der Wall und Graben wird unter Kommodus angelegt, aber, wie anzunehmen, erst unter Septimius Severus vollendet (S. 561 ff.).

Haug hat seit dem Erscheinen der ersten Auflage unausgesetzt weitergearbeitet, die bildlichen Darstellungen aufzuhellen, die Texte der Inschriften richtig zu lesen und zu deuten. Überall bemerken wir eine Sicherheit des wissenschaftlichen Urteils, die auf kritischer Kenntnis der gesamten einschlägigen Literatur und aller in Betracht kommenden Fragen beruht. Die mühsame Kleinarbeit zahlreicher Männer, die mit liebevollem und zähem Spürsinn alle diese Reste einer fernen Vergangenheit aufgefunden und sich an ihrer Erklärung versucht haben, ist hier zusammengefaßt, und wo die Möglichkeit geboten war, ein Schritt weiter in der Erkenntnis über die Vorläufer hinaus getan;

Digitized by Google

deren Ansichten sind aufs gewissenhafteste erwogen. Oft werden wir durch eine neue Erklärung überrascht; Haug entfaltet alle die Tugenden des Philologen, der aus den vorhandenen Trümmern mit Scharfsinn und nachschaffender Phantasie den wirklichen Bau der Vergangenheit wieder erstehen zu lassen vermag. Zahlreiche Inschriften sind richtiger als seither entziffert. Es dürfte sachlich nicht gerechtfertigt sein, wenn der Referent hier aussprechen wollte, wo er in dem einen oder andern zweifelhaften Punkt auch eine andere Vermutung für möglich hält; wir sollen in erster Linie aus dem Buche lernen. Die kindlichen und unbeholfenen Figuren der Kirche zu Belsen nimmt Haug mit Gundermann jetzt doch als römisch an; er hält sie für Erzeugnisse provinzieller bäuerlicher Handwerker, wahrscheinlich von Kelten (S. 278). Die Krönung der sogenannten Jupitergigantensäule erklärt er als Jupiter reitend und in der Kleidung des römischen Feldherrn dargestellt als Sieger über die Feinde des Reichs, nämlich die Germanen, die unter dem Bilde des am Boden liegenden Giganten gegeben sind (S. 345 ff.). Aus dem der Abnoba geweihten Cannstatter Altärchen erschließt er, daß der Schönbuch mit seinen Ausläufern damals noch zum Schwarzwald gerechnet wurde (S. 369). Die Nachträge von Seite 678 an zeigen, wie Haug noch während der Veröffentlichung des Buchs unermüdlich weiter geforscht hat; auch nach dem Abschluß des Werks ist ihm wieder die eine und andere neue Erklärung gelungen, so der Nachweis, daß die Zwiefalter Inschrift zu Ehren des Sonnengottes (S. 47 Nr. 17), aus der man falsche Schlüsse über die Dauer der römischen Besetzung Oberschwabens gezogen hat, nicht in Zwiefalten bodenständig, sondern von Augsburg hieher verschleppt worden ist. Man kann die Römerzeit unseres württembergischen Landes als die besterforschte unserer ganzen Frühgeschichte halten; das eigentliche Handbuch über diese Zeit ist aber das vorliegende Werk, es ist die notwendige Grundlage für alle weitere Forschung. Es teilt sich mit unsern Oberamtsbeschreibungen und der im „Königreich Württemberg" niedergelegten Landesbeschreibung in den Ruhm, daß in ihnen unser Land den andern deutschen Ländern voraus ist und von diesen darum beneidet wird. Ritterling hat das Buch als „eine Anregung und ein Vorbild für ähnliche Denkmälersammlungen anderer deutscher Landesteile" bezeichnet (Deutsche Literaturzeitung 1916 Nr. 25), Anthes als „das Muster einer derartigen Arbeit" (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1916 Nr. 5/6). Wir aber haben allen Grund, dem Verfasser für dieses prächtige Werk seines geistesfrischen Alters sehr dankbar zu sein Karl Weller.

J. Baum, Forschungen über die Hauptwerke des Baumeisters Heinrich Schickhardt in Freudenstadt, Mömpelgard und Stuttgart, sowie über die Schlösser in Weikersheim und Aschaffenburg. (Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1916. 119 Seiten, 23 Tafeln; 10 ℳ).

In dem Sammelband mit an verschiedenen Orten veröffentlichten Vorstudien zu einer Geschichte der Baukunst der Spätrenaissance in Süddeutschland, worunter in diesen Heften 1906, werden nach einer klaren Einleitung zum Verständnis der deutschen Baukunst der Spätrenaissance Schickhardts Hauptwerke besprochen. Er hat sich in das Studium italienischer und französischer Bauwerke vertieft und in seinen besten Werken Einheitlichkeit und Klarheit der räumlichen Ordnung sowie Reinheit der Einzelformen angestrebt. Die Anlage von Freudenstadt ist der erste höher organisierte Stadtbau auf deutschem Boden, der Neue Bau in Stuttgart, der leider nach dem Brand von 1757 vollends abgetragen worden ist, die reinste und strengste Schöpfung der deutschen Renaissance, die Kirche in Mömpelgard ein Muster für die Umgestaltung der welschen

Digitized by Google

Form nach dem deutschen künstlerischen Bedürfnis und den Anforderungen des protestantischen Kirchenbaus. Außer diesen Werken werden Elias Gunzenhäusers aus Schorndorf reichgeschmückter Saalbau des Weikersheimer Schlosses mit den vielen Prachtwerken deutscher Renaissanceplastik und Georg Riedingers aus Straßburg streng einheitlich geordneter Schloßbau in Aschaffenburg eingehend besprochen und im Zusammenhang der Baugeschichte gewürdigt. Reicher Quellenstoff, mannigfache Gesichtspunkte, lehrreiche Abbildungen machen das Buch zu einem wichtigen Hilfsmittel für die Vertiefung in den Geist der deutschen Spätrenaissance. E. S.

Julius Krieg, Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. (Paderborn, Schöningh, 1916).

Eine inhaltsreiche, aus ungedruckten Quellen allerlei Neues bietende Schrift, der nur gleichmäßigere Durchführung systematischer Darstellung zu wünschen wäre. Die Vermehrung der Pfarreien in Deutschland hat die Vermehrung der Aufsichtsbehörden nötig gemacht. Seit dem 9. Jahrhundert erscheinen als solche die Dekanate, kleinere Sprengel der Bistümer. Während die am Bischofssitz vorhandenen Archidiakonen, deren Zahl sich gleichfalls vermehrte, aus Beamten für das ganze Bistum solche für aus einem oder mehreren Landkapiteln gebildete Sprengel wurden, traten an die Spitze der einzelnen Landkapitel die Dekane, so benannt nach dem Vorgang der Klöster und Stiftskapitel. In der Würzburger Diözese ist die Bildung der Archidiakonate seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachzuweisen; doch geht sie, wie die der Landkapitel wohl in das 10. Jahrhundert zurück. Da die Archidiakonen ihren Einfluß auf Kosten der Bischöfe immer mehr ausdehnten, wurden sie seit dem 13. Jahrhundert von diesen zurückgedrängt. Dadurch erhielten die Dekane der Landkapitel und diese selbst größere Bedeutung. Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts schließt diese Entwicklung ab; aus dem Jahre 1402 stammt das erste Würzburger Landkapitelstatut, durch das die Stellung des Archidiakons im wesentlichen ausgeschaltet ist. Für das heutige Württemberg kommen als zu Würzburger Archidiakonaten gehörig namentlich die Landkapitel Hall, Crailsheim, Künzelsau, die zusammen ein Archidiakonat bildeten, ferner Mergentheim, Weinsberg und Buchen in Betracht. E. S.

Th. Specht und A. Schröder, Die Matrikel der Universität Dillingen. Band I—II: Matrikeltext 1551—1695. Biographische Nachträge und Ergänzungen. Zusammenfassende Darstellung. 5 und 1188 Seiten. — Registerband: XXX und 432 Seiten. Dillingen a. D., 1909—1915 (= Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, herausg. von Professor Dr. Alfred Schröder, II. und III. Band). Gesamtpreis 35 ℳ.

Von den katholischen Universitäten Deutschlands im schwäbischen und bayerischen Stammesbereich gehen Ingolstadt-München und Freiburg i. B. ins Mittelalter zurück; dagegen wurde Dillingen durch den Bischof von Augsburg, Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, im Dienste der Gegenreformation gegründet und 1564 den Jesuiten übergeben. Doch war es nicht einfach eine Theologenschule, vielmehr überwogen stets die Studierenden der Philosophie, während freilich die erst 1625 ff. errichtete Juristenfakultät schwach besucht blieb und eine medizinische ganz fehlte. Über ihr nächstliegendes Einzugsgebiet, die Augsburger Diözese, griff die neue Hochschule sofort hinaus, insbesondere

Digitized by Google

in die Diözese Konstanz, wo ihr neben Freiburg infolge der Reformation ein Teil des Hinterlandes von Tübingen und Basel zufiel.

Die vorliegende Publikation, für welche H. Mayers 1910 abgeschlossene Ausgabe der Freiburger Matrikel (1460—1656) als Muster dienen konnte, ist in mancher Hinsicht noch vollkommener. Der Bearbeiter des Doppelbandes, Professor Dr. Thomas Specht, rühmlich bekannt durch seine Geschichte der ehemaligen Universität Dillingen (1549—1804), Freiburg i. B. 1902, bietet außer dem Text der von ihm entdeckten Matrikel nebst zweierlei Fußnoten, welche teils Zusätze verschiedener Art, teils biographische Notizen enthalten, noch eine besondere, reichhaltige Zusammenstellung lebensgeschichtlicher Nachweise samt Quellenverzeichnis (S. 1032—1113) und, nach dem Vorgang von Freiburg, in zusammenfassender Darstellung eine Beschreibung der Matrikel, Vorschriften über die Immatrikulation, die von ihr bedingten Rechte, ihren Vollzug, ferner Angaben über Alter, Heimat und Standeszugehörigkeit der Studierenden, Zahl der Immatrikulierten und Frequenz, endlich Grundsätze für die Bearbeitung der Matrikel. Vermißt wird vielleicht eine Übersicht über die Rektoren oder eine Liste der Studienpräfekten; beides findet sich in Spechts Universitätsgeschichte (S. 265 ff., 281 f.).

Der Registerband stammt aus der Feder des Herausgebers Dr. A. Schröder, der als Fortsetzer von Steicheles großem Werk über das Bistum Augsburg auf diesem Gebiet mit bewährter Kennerschaft ausgerüstet ist. In einleitenden Bemerkungen behandelt er, Spechts Mitteilungen ergänzend, die Matrikelhandschrift und ihre amtliche Eigenschaft, dann das Registerwerk nach seiner grundsätzlichen Anordnung und seinen einzelnen Abteilungen. Er hat sich mit dem Studentenregister, worin die in Spechts biographischen Nachträgen Vorkommenden kenntlich gemacht sind, und dem praktisch eingerichteten Ortsregister nicht begnügt; es folgen besondere Zusammenstellungen: Geographische Übersicht (vgl. die Altdorfer Matrikelausgabe), Verzeichnis der Studienanstalten, Klosterverzeichnis, Mäzenatenregister und — hier verrät sich der Kunsthistoriker — Register der Künstler und Kunsthandwerker; endlich ein Wörterbuch der (latinisierten) Berufsbezeichnungen und verstreute Nachrichten geschichtlichen Inhalts. —

Die Matrikel enthält laut ihrer Vorbemerkung teils Konviktoren des Kollegiums zum hl. Hieronymus, teils Externe. Sie sind nicht nach Rektoraten eingetragen, sondern nach Kalenderjahren. Die jesuitischen „Scholastiker" wurden grundsätzlich nicht immatrikuliert, dagegen fanden ähnlich wie in Freiburg auch die Gymnasiasten Aufnahme, wie denn Universität und Gymnasium unter demselben Rektorat vereinigt waren. Wie in allen älteren Matrikeln sind die Einträge unvollständig und ungenau. Zur Ergänzung hat der Bearbeiter die Promotionskataloge, ferner die Acta Universitatis und andere ungedruckte Hilfsquellen beigezogen. Die vorliegende Matrikel wurde nur anfangs vom Rektor; seit 1576 vom Studienpräfekten geführt, bei dem sich sämtliche neu zugegangene Studierende zu melden hatten. Während an anderen Universitäten die Angaben sich auf Name und Heimat und die Zeit der Immatrikulation beschränken, ist diese Dillinger Präfekturmatrikel, wie Schröder hervorhebt, ungleich reichhaltiger; sie gibt auch das (sehr verschiedene) Lebensalter, Klasse oder Fakultät, Namen und Stand der Väter oder Vormünder, sowie zeitweilig den früheren Studienort (vorwiegend Ingolstadt und Freiburg).

Die Gesamtzahl der Studierenden belief sich in etwa 1½ Jahrhunderten auf weit über 19000, wovon freilich nach jetzigen Begriffen die Gymnasiasten abzuziehen wären; auch besuchten ja damals viele die Universitäten nur um der allgemeinen Bildung willen. Schwankungen in der Frequenz läßt eine nach Jahrfünften zusammengestellte Tabelle erkennen; im ganzen ergibt sich, daß beim Eintritt der Jesuiten die

Digitized by Google

Zahl der Immatrikulierten sich hob und von 1599 bis zum Einfall der Schweden häufig auf über 200 im Jahre stieg. Hierzu trug u. a. bei das 1585 gestiftete päpstliche Alumnat, der Bau eines neuen Konvikts 1604, die Errichtung der juridischen Fakultät. Dagegen verursachte der Dreißigjährige Krieg einen Tiefstand, und auch weiterhin wurde nie mehr der frühere jährliche Zuzug erreicht.

Die eigentliche Frequenz der deutschen Hochschulen, d. h. die Zahl der gleichzeitig Studierenden, war bis ins 18. Jahrhundert bei nicht halb so starker Bevölkerung und weniger verbreitetem Ausbildungsbedürfnis nach unserem Maßstab bescheiden; selbst Leipzig blieb weit unter 1000 Besuchern (Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Hochschulen, Leipzig 1904). Die betreffende Zahl wurde amtlich fast niemals angegeben, findet sich aber gerade in Dillingen, welches zu den „mittleren" Universitäten gehörte, für eine Reihe von Jahren verzeichnet; in der Blütezeit betrug sie ungefähr 600—700, wovon jedoch nicht einmal die Hälfte auf die Akademiker entfällt. In dem mehr schulmäßigen Charakter der Anstalt war eine gewisse Seßhaftigkeit begründet, es dauerte also der durchschnittliche Aufenthalt erheblich länger als an anderen Universitäten, wo er teilweise auf weniger als 2 Jahre berechnet wird.

Von besonderem Interesse ist für uns die Angabe der Heimat. Leider fehlt sie in den ersten Jahrzehnten oft ganz. Sonst ist, wie auch in anderen Matrikeln, der Geburtsort und der Wohnort der Eltern nicht immer unterschieden oder ist statt eines kleinen Ortes nicht selten ein benachbarter größerer (Amtsitz) eingesetzt; an die Stelle der an älteren katholischen Universitäten üblichen Beifügung der Diözese tritt der Name des betreffenden Herrschaftsgebiets. Bei gleichnamigen Orten (z. B. Ehingen, Riedlingen, Biberach) kann das Fehlen einer näheren Bestimmung sehr störend sein. Manche Ortsnamen sind fremdartig genug ins Lateinische übersetzt. Willkommene Ergänzung und Aufklärung bietet in vielen Fällen der Promotionskatalog, da der größere Teil der Kandidaten der Philosophie die akademischen Grade (Baccalaureat, Magisterium oder Doktorat) erwarb. — Am zahlreichsten waren die Studierenden aus den schwäbischen Gebieten bis nach Südbaden hin, aus Ober- und Niederbayern; in zweiter Linie aus Franken, Tirol und Vorarlberg, der Schweiz, dem Elsaß; Ober- und Niederösterreich sind nicht stark, die übrigen Kronländer schwach vertreten. Auffallend ist der bedeutende doch auf den Zeitraum 1564—1625 beschränkte Zuzug von meist adeligen Polen.

Aus dem heutigen Württemberg dürfte nach Stichproben reichlich ein Fünftel aller Studierenden stammen. Soweit die lückenhafte oder unklare Heimatangabe erkennen läßt, schwankte ihre Anzahl sehr: 1551 sind in der Matrikel nur 24 Württemberger unter 245 Namen festzustellen, 1588 nur 30 unter 177; dagegen 1572 etwa 35 unter 143, 1589 sogar 42 unter 151, 1607 nicht weniger als 57 unter 242, 1666 etwa 25 unter 111 und 1691 noch 20 unter 102. Sie verteilen sich nach Schröders Übersicht auf etwa 580 Orte, wovon 370 im Donaukreis, über 100 im Jagstkreis. Sehr stark vertreten sind die damals zur Diözese Augsburg gehörigen Städte Ellwangen (gegen 200) und Gmünd (über 160), dann in absteigender Folge bis auf 50 herab Ehingen (über 100), Munderkingen, Rottenburg a. N., Altdorf-Weingarten, Rottweil, Riedlingen, Wiesensteig, Wangen, Biberach, Waldsee (52). — Ferner kamen viele Professen aus den Klöstern Weingarten (57, darunter G. Bucelin 1617), Ochsenhausen (55), Marchtal, Zwiefalten, Schussenried, Wiblingen, Rot (OA. Leutkirch), Neresheim, Waldsee, Weißenau (30); spärlicher aus dem Ulmer Wengenkloster, Isny, Adelberg, Uttenweiler.

Dies führt auf die Verteilung nach Ständen. Im Lauf der Zeit haben etwa 120 Klöster (sogar Citeaux) die Dillinger Lehranstalt beschickt, besonders Benediktiner,

Digitized by Google

Zisterzienser, Prämonstratenser und Augustiner Chorherren. Im Jahr 1609 befanden sich unter 250 Konviktoren nicht weniger als 130 Ordensangehörige aus 46 Klöstern. Infolge der Gründung des Jesuitenkollegs in Konstanz und der Benediktineruniversität in Salzburg (1618) ging die Zahl dann zurück.

Stark besucht war die Universität Dillingen auch vom Adel. Bis 1614 zählte man einen Fürsten (Radziwill); 36 Grafen (Hohenzollern, Fürstenberg, Öttingen, von ausgestorbenen Helfenstein und Montfort, dazu später 3 Markgrafen von Baden, Grafen von Waldburg, Fugger, Thurn und Taxis, Rechberg, Königsegg, 1 Hohenlohe); 100 Freiherren, 884 Edelleute. Nach dem Dreißigjährigen Krieg verschwindet der alte Adel mehr und mehr, dafür erscheinen Geschlechter des Briefadels. Die adeligen Akademiker studierten meist Philosophie oder Jurisprudenz, Theologie nur dann, wenn sie an einer Dom- oder Kollegiatkirche waren oder Anwartschaft auf ein Kanonikat hatten. Hierher gehören die Kanoniker aus der Fürstpropstei Ellwangen, aus den Kollegiatstiften Comburg und (dem mehr bürgerlichen) Wiesensteig.

Berühmtheiten ersten Ranges sind aus Dillingen kaum hervorgegangen, wohl aber eine große Zahl von hohen Würdenträgern, darunter 22 Bischöfe, z. B. Andreas Jerin(g) aus Riedlingen, in Breslau bis 1596, 13 Weihbischöfe und etwa 200 Äbte, z. B. Georg Wegelin in Weingarten, † 1627, und Pröpste.

Einer der merkwürdigsten Studierenden ist sicherlich der Kalvinist Fortunat von Juvalta aus Graubünden, Neffe eines Bischofs von Chur, Staatsmann, Chronist und Dichter (geb. 1567, † als Landvogt in seiner Heimat 1614). Er weilte 1585—87 in Dillingen; in seinen Denkwürdigkeiten lobt er das Studienwesen und die Erziehungsart der Jesuiten, ist jedoch an seinem Bekenntnis nicht irre geworden. — An Schröders Künstlerverzeichnis möchte ich meinerseits noch eine Beobachtung anknüpfen. In der Matrikel findet sich 1679 ein Joh. Joseph Serro aus Roveredo in Graubünden; somit gehört auch jener Neuburgische Maurermeister Johann Serro, welcher als Fortsetzer (1654 ff.) — nicht Planschöpfer — des Kemptner Doms bekannt ist, zu der neben der Vorarlberger Bauschule auftretenden Gruppe von Welschgraubündner Architekten.

Unstreitig liegt in den älteren deutschen Universitätsmatrikeln ein wichtiges Quellgebiet für Lokalgeschichte, Biographie und Genealogie, allgemeine Kulturgeschichte. Wenn uns daher jede weitere nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgende Matrikelausgabe in der Erforschung unserer nationalen Vergangenheit und Eigenart einen guten Schritt vorwärts bringt, so wird man im vorliegenden Fall den beiden Gelehrten für ihre ebenso gründlichen als vielseitigen Bemühungen Dank wissen.

Berthold Pfeiffer.

Digitized by Google

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

e antiker Münzen im Königreich Württemberg. Von W. Neſtle. 2 ℳ.
ichte des Feldzugs 1814 gegen Frankreich. Von Fr. v. Hiller. 6 ℳ.
ttembergische Geschichtsquellen. Bd. I—XVI, je 3—10 ℳ.
ellungen aus der württembergischen Geschichte. Bd. I—XVI, je 2 bis ℳ.
wechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. Herausgegeben n Viktor Ernſt. Bd. I—IV. 38 ℳ.
lographie der württembergischen Geschichte. Von W. v. Heyd, Th. Schön und Otto Leuze. Bd. I—IV. 16 ℳ.
chtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Herausgegeben von K. Steiff und G. Mehring. 7 ℳ.
chichte der Behördenorganisation Württembergs. Von Fr. Winterlin. Bd. I—II. 7 ℳ.
rttembergische ländliche Rechtsquellen. Bd. I. Von Fr. Winterlin. 20 ℳ.
irttembergische Landtagsakten I, 1. Von Dr. W. Ohr und Dr. E. Kober. 5 ℳ. — II, 1. 2. Von A. E. v. Adam. 12 ℳ und 15 ℳ 50 Pf.
e Matrikeln der Universität Tübingen I. Von H. Hermelink. 16 ℳ.
inrich Seuse, Deutsche Schriften. Von K. Bihlmeyer. 15 ℳ.
schichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg. I. Bd. Von K. Weller, A. Diehl, J. Wagner, L. Ziemssen. 8 ℳ.
ürttembergische Archivinventare. Heft 1—11, je 1—2 ℳ.
rzeichnis der württembergischen Kirchenbücher. Von M. Duncker. 2 ℳ 80 Pf.
ürttembergische Münz- und Medaillenkunde. Von Chr. Binder, neu bearbeitet von Julius Ebner. Bd. I—II, 1. 10 ℳ 40 Pf.
e verzierten Terra sigillata-Gefäße von Cannstatt und Köngen-Grinario. Von R. Knorr. 5 ℳ.

Verlag von Paul Neff in Eßlingen.

lderatlas zur württembergischen Geschichte. Von E. Schneider unter Mitwirkung von P. Gößler. 4 ℳ.

Ein genaues Verzeichnis ist in den Mitteilungen der Kommission enten, die jedem Jahrgang der Vierteljahrshefte beigeheftet werden.

Digitized by Google

Redaktionsausschuß der Württ. Vierteljahrshefte für Landesgesch

Professor Dr. Ernst, Professor Dr. Gradmann, Archivdirektor Dr. Schn
Hauptschriftleiter — sämtlich in Stuttgart. Professor Dr. Günter in Tübi

Redaktionsausschuß bei dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschw

Professor Dr. Knapp. Professor Dr. Greiner. Professor Müller — sämtlich in

Redaktionsausschuß bei dem Historischen Verein für das Württ. Franken:

Oberreallehrer Dr. Zeller in Hall. Professor Dr. Weller in Stuttgart.

Redaktionsausschuß bei dem Sülchgauer Altertumsverein:

Professor Nägele in Tübingen. Domkapitular Dr. Neck in Rottenburg.

Digitized by Google

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.

Neue Folge.

In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württ. Geschichts- und Altertumsverein, dem Historischen Verein für das Württ. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein

herausgegeben von der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

XXVI. Jahrgang.
Heft 3 und 4.
1917.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1918.

Digitized by Google

Seite

Zur Geschichte des Bildhauers Sem Schlör. Von Pfarrer a. D. D. Dr. Gustav Bossert 428

Neues über Georg Rudolf Weckherlin und seine Familie. Von Professor Dr. Hermann v. Fischer 433

Der Anteil Friedrich Lists an der Gründung der staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen. (Zur 100jährigen Wiederkehr des Jahres ihrer Gründung.) Von Dr. Karl Goeser 436

Die Herren von Ellerbach-Laupheim. Nachträge zu ihrer Genealogie und Geschichte. Von Dr. Albert Aich, Dornstadt 442

Über den verwandtschaftlichen Zusammenhang der in Bayern, Württemberg und Österreich noch blühenden Familien der Freiherren v. Herman auf Wain und der Hörmann von Hörbach mit der ausgestorbenen Kaufbeurer Patrizierfamilie Hörmann von und zu Gutenberg. Von Friedrich Bauser 448

Besprechungen. Ellwanger Jahrbuch 1914, dasselbe 1915/16. — Dr. Joh. Alb. Aich, Laupheim bis 1570. — Windelband, Dr. Wolfg., Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs. — Mack, Eugen, Dr., Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung. — Mack, Eugen, Dr., Das Rottweiler Steuerbuch von 1441. — Rümelin, Gustav, Pfarrer in Hausen a. Br., Das alte adelige Herkommen des Namens und Standes der Rümelin. — K. Baur, Das Kloster Blaubeuren. — Gradmann, Gertrud, Die Monumentalwerke der Bildhauerfamilie Kern. — J. Baum, Zur Geschichte der schwäbischen Bildnerkunst 458

Württembergische Geschichtsliteratur vom Jahre 1915. (Mit Nachträgen.) Bearbeitet von Dr. Otto Leuze in Stuttgart 464

Register 482

Schriften der Württ. Kommission für Landesgeschichte.

Einsendungen, die nicht durch die Vereine vermittelt werden, sind unmittelbar an Archivdirektor Dr. Schneider in Stuttgart zu richten.

Digitized by Google

Nochmals das große Erdbeben vor 800 Jahren.

Von Joseph Zeller.

Seit ich im Jahrgang 1913 dieser Zeitschrift S. 255—271 eine größere Anzahl von Quellenberichten über eine gewaltige Erdbebenkatastrophe im Anfang des 12. Jahrhunderts zusammenstellte, als deren sicheres Datum sich der 3. Januar 1117 ergab, sind mir mehrere nicht unwichtige neue Quellen bekannt geworden, die als ein weiterer Beitrag zur archäologischen Erforschung Rottenburgs a. N. und als Vorarbeit zu der von dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Angriff genommenen systematischen Sammlung der Nachrichten über Elementarereignisse und physisch-geographische Verhältnisse im Gebiete Deutschlands[1]) gleichfalls hier eine Stelle finden mögen. Vollständigkeit anzustreben, verboten mir auch diesesmal schon meine äußeren Verhältnisse. Immerhin wird das früher gewonnene Bild von dem Erdbeben nicht unwesentlich vervollständigt und verdeutlicht.

Einige deutsche Berichte sollen wieder die Reihe eröffnen.

Die gleichzeitigen Jahrbücher des Klosters Korvey an der Weser (Annales Corbeienses) melden zum Jahr 1117, mit dem sie ihre Aufzeichnungen beschließen: „Terrae motus magnus in Saxonia“ [2]).

Die schon früher (a. a. O. S. 258 f.) mitgeteilten Berichte aus Bamberg finden Bestätigung und Ergänzung durch die Nachricht der Annales S. Petri Babenbergenses (12. Jahrh.): „1117. terrae motus factus est“ [3]).

Dem weniger genauen Bericht der Jahrbücher des Klosters Heilsbronn in Mittelfranken (a. a. O. S. 259) tritt zur Seite der damit fast wörtlich übereinstimmende Eintrag einer jüngeren Hand (Ende des 12. Jahrh.) im Liber pontificalis Bischof Gundekars II. von Eichstätt: „1116. terre motus factus est per universam terram“ [4]).

---

1) Bisher erschien ein erstes Heft: Elementarereignisse im Gebiete Deutschlands. I. Die Elementarereignisse vom Beginn unserer Zeitrechnung bis zum Jahre 900. Gesammelt und mit Erläuterungen versehen von Dr. Jakob Weiß. Wien, A. Holzhausen 1914. XII, 92 S.

2) Phil. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum I, 43 (auch in M. G. SS. III).

3) Jaffé, Bibl. rer Germ. V, 553.

4) SS. VII, 251.

Digitized by Google

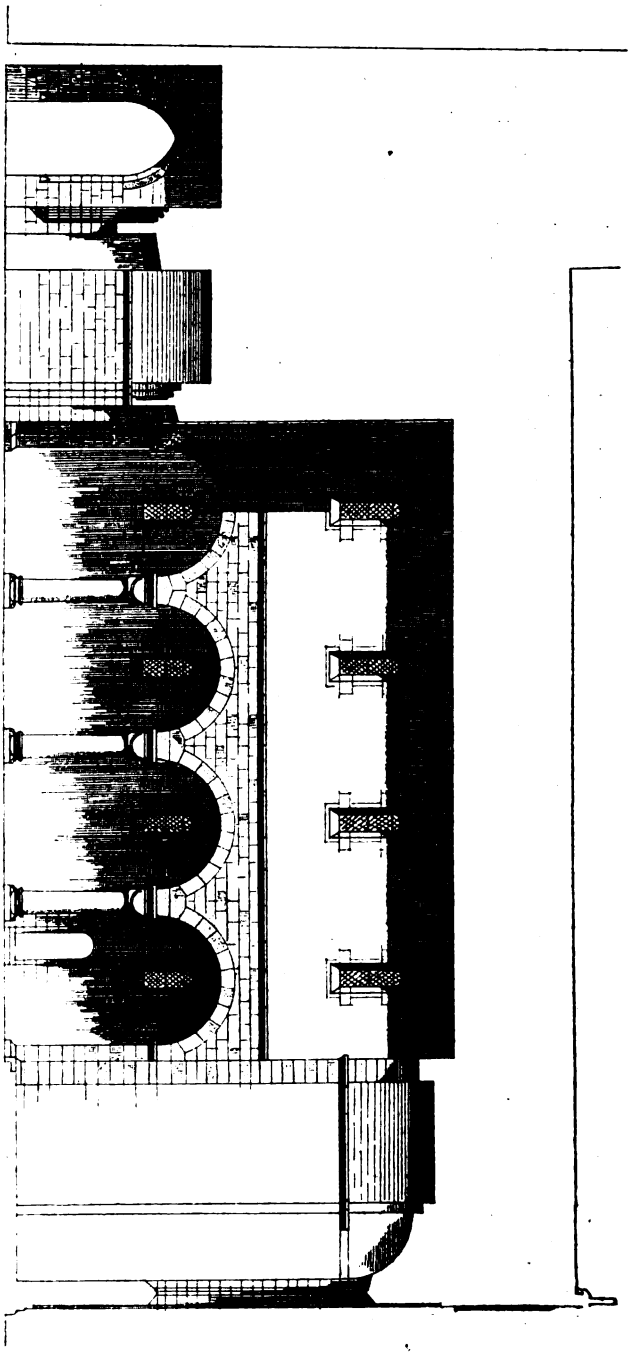

Abb. 2. Refektoriumsfingen. Längenschnitt.

Digitized by Google

der Arkadenwände zu vergleichen, während in St. Aurelius der obere Teil abgetragen ist.

Höhe der Säulen	in Kleinkomburg	3,92,	in Neckartailfingen	3,95 m,
„ des Arkadenscheitels	in „	5,50,	„ „	5,50 „
„ „ Arkadensimses	in „	6,70,	„ „	6,55 „
„ „ Lichtgadens	in „	3,80,	„ „	4,70 „
Gesamthöhe	in „	10,50,	„ „	11,50 „

Ein nennenswerter Unterschied besteht also nur hinsichtlich des Lichtgadens, der in Neckartailfingen um annähernd 1 m erhöht ist. Im übrigen decken sich die beiden Wandsysteme fast vollständig, eine Feststellung, die deshalb überraschen muß, weil Neckartailfingen erheblich schmäler ist als Kleinkomburg. *Der Baumeister von Neckartailfingen hat den Wandaufbau von St. Aurelius und von Kleinkomburg beinahe unverändert übernommen, aber die beiden Wände selbst von 5,76 m, bezw. 5,60 m auf 4,35 m zusammengerückt.*

Dieses Zusammenrücken hat eine doppelte Wirkung. Einmal wird dadurch der Grundriß verschoben. Das Langhaus von St. Aurelius und von Kleinkomburg ist entworfen nach dem sog. gebundenen System; zwar nicht rein, sondern in einer Umformung, die XXIV S. 69 und 84 näher dargelegt ist. Aber im Prinzip ist daran festgehalten, daß das Mittelschiff aus Großquadraten besteht, die in den Seitenschiffen von der doppelten Zahl von Kleinquadraten begleitet werden. In Neckartailfingen dagegen (Abb. 1) wird dadurch, daß zwar die Achsenweite gleichbleibt, die Schiffbreite aber sich bedeutend verringert, das gebundene Grundrißsystem gesprengt. Statt der 2 Großquadrate dort treffen wir hier 4 quadratähnliche Rechtecke und die Seitenschiffabteilungen haben eine große Streckung erfahren. Das Langhaus zerlegt sich nur in Rechtecke, die Jocheinteilung geht in gleicher Zahl durch alle 3 Schiffe durch. *An Stelle des gebundenen Systems ist das Einzeljoch getreten*, eine in Deutschland ungewöhnliche Erscheinung. Zweitens: indem unter Festhaltung, ja sogar Steigerung der Höhe des Vorbilds die Breite des Mittelschiffs um etwa ein Viertel vermindert wird, erleidet die empfindlichste Proportion, das Verhältnis der Breite zur Höhe, eine starke Veränderung. Es entsteht eine enge, außerordentlich hohe Raumform (Abb. 3), deren Wirkung von der der breitschultrigen Bauten in Hirsau und Kleinkomburg grundverschieden ist. Von 1 : 1,87 in Kleinkomburg steigt das Verhältnis in Neckartailfingen auf 1 : 2,64 und damit zu einer von keiner romanischen Basilika Deutschlands erreichten Steilheit des Querschnitts (Abb. 3). Wohl läßt sich in der

Digitized by Google

romanischen Baukunst im allgemeinen und in dem Werk der hirsauischen Schule im besonderen eine fortgesetzte Zunahme der relativen Höhe verfolgen [5]), aber der Sprung auf 1 : 2,64 ist aus der inneren Entwicklung

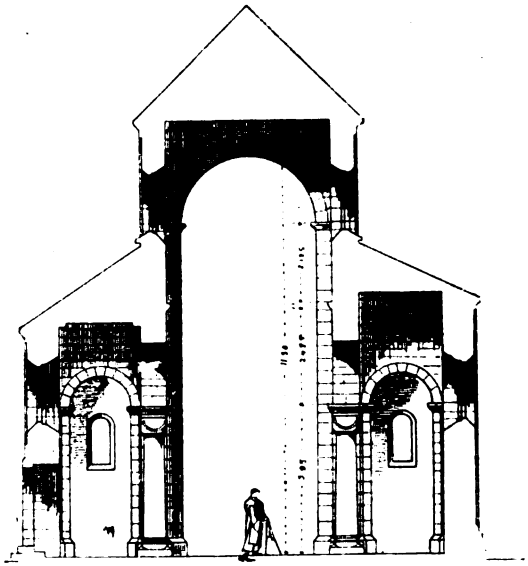

Abb. 3. Neckartailfingen. Querschnitt.

der Hirsauer nicht mehr zu verstehen. Hier muß ein neuer, fremder Einfluß im Spiel gewesen sein. Woher er kam, werden wir sicherer nach Untersuchung der anderen Teile der Kirche erkennen.

Der Westbau.

Die zwei romanischen Turmstümpfe reichen bis zur Höhe der äußeren Seitenschiffmauern (Abb. 4) empor. Ihr vom Langhaus zugängliches Erdgeschoß bildet eine kleine Kammer, die von einer quergelegten, d. h. mit der Achse von Nord nach Süd laufenden Tonne überdeckt ist. In der nördlichen Kammer ist die Tonne noch vollständig, ihr Scheitel liegt etwa 2,9 m über dem Boden. In der südlichen wurde bei der Anlegung der Treppe, die von außen auf die Empore führt, der westliche und mittlere Teil der Tonne ausgebrochen, der vorhandene Rest läßt aber keinen Zweifel übrig, daß beide Kammern einst gleiche Gewölbchen trugen.

Oberhalb der Kammern ist die alte Inneneinrichtung der Türme den Emporaufgängen zum Opfer gefallen. Doch hat sich an der Ostmauer

5) Siehe die vergleichende Zusammenstellung a. a. O. S. 86.

Digitized by Google

des Südturms noch ein Stück des ursprünglichen Bestands erhalten. An der dem Seitenschiff der Kirche zugekehrten Fläche dieser Mauer ist nämlich ein halbkreisförmiger Schildbogen gespannt, der gegen Süden

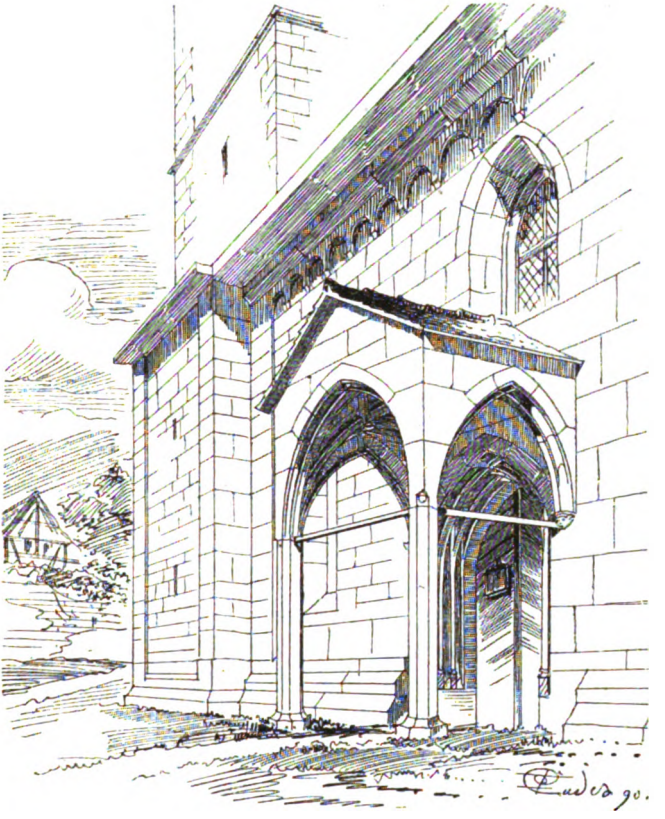

Abb. 4. Neckartailfingen. Südseite.

auf einer aus Platte und Schmiege bestehenden Konsole, gegen Norden auf der Deckplatte des Ortpfeilers aufsitzt und daher dieselbe Kämpferhöhe wie die Langhausarkaden hat. Der Bogen bildete einen gefälligen Westabschluß des Seitenschiffs und entsprach dem Eingangsbogen in den Nebenchor am östlichen Ende. Außerdem befindet sich in dieser Turmwand eine Tür, die Schwelle etwa 2½ m über dem Boden. Sie reicht mit ihrem oberen Drittel in den genannten Schildbogen hinein und ist aus der Mittelachse des Seitenschiffs gegen Süden verschoben. Die Tür ist 2 m hoch und 95 cm breit und schlug gegen das Innere des Turms auf, wo das Halbrund des Entlastungsbogens noch vorhanden ist. Wandbogen und Tür sind mit dem Turm gleichzeitig; eine

Digitized by Google

Treppe muß einst aus dem Seitenschiff durch die Tür in das zweite Turmgeschoß geführt haben oder wenigstens geplant gewesen sein.

Die von den Türmen eingerahmte rechteckige Vorhalle ist nicht wie in St. Aurelius zum Inneren der Kirche gezogen, sondern öffnet sich nach der häufigeren und natürlicheren Anordnung nach außen, so daß das Hauptportal in der Westwand des Langhauses liegt. Sie trägt eine Tonne in der Achse des Mittelschiffs. Über der Vorhalle sind alte Bauteile heute nicht mehr festzustellen, waren wohl auch nie in nennenswerter Höhe vorhanden. Mit den Türmen scheint auch der Zwischenbau unvollendet geblieben und das Mittelschiff durch eine Notwand geschlossen worden zu sein. Nach verwandten Bauten ist zu vermuten, daß eine Westempore beabsichtigt war, die sich in einer Bogenstellung gegen das Mittelschiff öffnen und durch jene Tür im südlichen Turm, vielleicht auch durch eine analoge im Nordturm, zugänglich gemacht werden sollte.

Doch, wie dem auch sein mag, den interessantesten Teil des Westbaus besitzen wir noch, die Trias der unteren Tonnen. Tonnengewölbe im Erdgeschoß von Türmen sind an sich im 12. Jahrhundert nichts Außerordentliches. Schon das um ein Jahrhundert ältere Limburg a. d. Hart, auf das der Westbau in Neckartailfingen auf dem Weg über St. Aurelius in Hirsau zurückgeht, hat sie; aber es sind Längstonnen. Hier sind sie — und das ist das Wesentliche — quer gelegt, aus tektonischen Gründen, um dem Schub des Gewölbes der Vorhalle zu begegnen. Diese Widerlagerung einer Längstonne durch seitliche Quertonnen ist nicht deutsche Art, in Frankreich dagegen, namentlich in Burgund, seit alter Zeit bekannt und bis zum Beginn der Gotik geübt. Die hochaltertümliche Vorhalle, richtiger Vorkirche von St. Philibert zu Tournus im Saonetal hat bereits quergestellte Tonnen in den Seitenschiffen des unteren Stockwerks. (Daß das Mittelschiff dort ein Kreuz-, nicht ein Tonnengewölbe besitzt, ist nebensächlich.) Als weitere burgundische Beispiele seien angeführt Châtillon-sur-Seine und besonders Fontenay und seine zisterziensische Sippe. Von den Zisterziensern wurde die Konstruktionsweise auch nach Deutschland übertragen, so nach Tennenbach bei Freiburg i. B. Älter aber, ja meines Wissens das früheste Beispiel auf deutschem Boden, wenn auch in den bescheidensten Abmessungen, ist unser Westbau in Neckartailfingen, ein sicherer Beweis für die engen Beziehungen, die von der Hirsauer Schule in der Zeit seiner Erbauung zu Burgund unterhalten wurden.

Digitized by Google

Der Chor.

Hier hört die Übereinstimmung mit St. Aurelius und, von dem Tonnengewölbe und der Ummantelung abgesehen, mit Kleinkomburg auf. Die Bildung der unmittelbar an das Langhaus sich ansetzenden Ostteile — das Fehlen eines Querschiffs rührt wohl von der Kleinheit der ganzen Anlage her — hat manches Eigentümliche. Jedes der 3 Schiffe endet mit einem querrechteckigen, innen apsidial geschlossenen Chor. Der Mantel (Abb. 8) kommt im hirsauischen Kreis schon in Schaffhausen an den Querschiffapsiden vor. Er gewährte u. a. den Vorteil, daß er wenigstens außen den so beliebten platten Chorschluß ergab. Der Mauerkörper der Kirche in Neckartailfingen entbehrt so aller Rundformen[6]), ganz im Sinn der Hirsauer Schule mit ihrer Vorliebe für kantige, kubische Gestaltung. Der Hauptchor mißt 3,1 × 4,35 m, jeder der beiden Nebenchöre 1,5 × 2 m; also Länge : Breite = 3 : 4. Der Hauptchor (Abb. 2 und 9) hat ungegliederte, fensterlose, glatte Wände. Nur die Kämpferlinie der Tonne wird durch ein Gesims betont. Die Apsis ist von einem Fenster in der Hauptachse des Gebäudes durchbrochen. Leider wurde es in neuerer Zeit um ein großes Stück nach unten verlängert, wodurch der Gesamteindruck wesentlich geändert wird (Abb. 9). Oben schneidet es, wie in Kleinkomburg, in das Gewölbe ein, ein undeutscher Zug. Die durch 2 Rücksprünge der Mauer eingezogene Apsis steigt fast zur vollen Höhe des Gewölbes des Chors empor, ein Höhenverhältnis zwischen den beiden Bauteilen, das der ältere einheimische Brauch nicht kennt. In hirsauischen Kirchen aber begegnen wir der hohen Apsis schon in Alpirsbach, ja eigentlich bereits in St. Peter und Paul zu Hirsau, dessen Risalit nur die rechteckige Umformung der Concha darstellt (Abb. 7). Genau mit Neckartailfingen übereinstimmend ist der Anschluß der Apsis in Kleinkomburg. Die beiden Nebenchöre in Neckartailfingen sind ähnlich behandelt wie der Hauptchor.

Der deutschen Romanik sind Nebenchöre fremd, so fehlen sie auch dem noch rein deutschen Aureliusmünster (vor seiner Erweiterung) und seinem treusten Abbild Kleinkomburg. In querschifflosen Kirchen deutschen Stils endigen die Seitenschiffe, soweit sie nicht platt schließen, mit Apsiden ohne Vorlage, woraus sich das bekannte Chorhaupt mit 3 gleichliegenden Apsiden ergibt, wie z. B. in Sindelfingen. Hier in Neckartailfingen dagegen stehen nicht die Apsiden, sondern die Chorrechtecke auf derselben Basis. Da nun diese 3 Rechtecke zwar gleiche

6) Man vergleiche damit das den Hirsauern fernstehende Münster zu Oberstenfeld (vor dem Umbau), wo im Gegenteil die Rundformen vorherrschen.

Digitized by Google

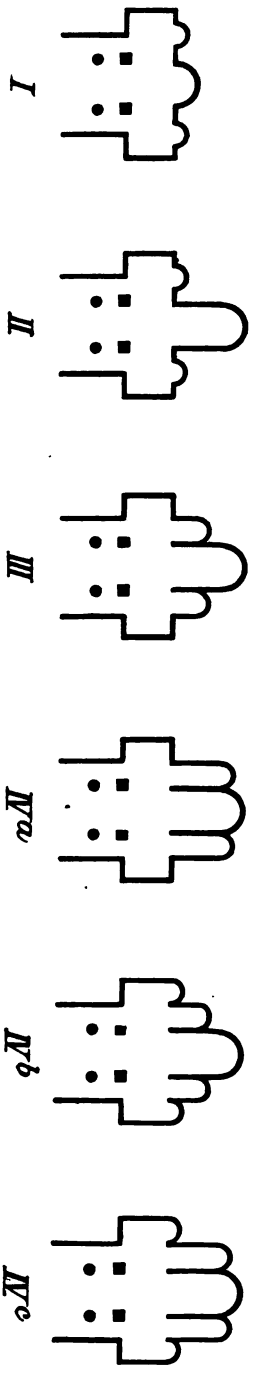

Abb. 5. Chorformen.

Proportionen (3 : 4) haben, die seitlichen aber nur halb so breit sind als das mittlere, so bleiben die Nebenchöre an Tiefenausdehnung hinter dem Hauptchor zurück und das Haupt der Kirche schließt staffelförmig (Abb. 1).

Durch diese Staffelung unterscheidet sich Neckartailfingen aber auch von der Planbildung, die man „Hirsauer Chor" zu nennen pflegt, d. h. von der Form, die die Hirsauer Schule seit der Annahme der kluniazensischen Gewohnheiten fast ausschließlich verwendet. Der „Hirsauer Chor" streckt die Nebenchöre bis zur Länge des Hauptchors, so daß wie die West-, so auch die Ostlinie aller 3 Chorabteilungen — von den Apsiden sehen wir ab — eine durchgehende Gerade bildet; die Nebenchöre stehen durch Doppelarkaden mit dem Hauptchor in Verbindung und das Ganze ist dreischiffig, wie das Langhaus. Der normale Hirsauer Nebenchor hat also Langform und besteht aus 2 Jochen. In Neckartailfingen aber hat er Kurzform und ist einjochig.

In der früher von mir zusammengestellten Reihe der Chorformen (Abb. 5) erscheint der gewöhnliche Hirsauer Chor als Nr. IVa, bezw. IVc, während Neckartailfingen in Kl. III gehört. Diese Bezifferung will sagen, daß die Neckartailfinger Form entwicklungsgeschichtlich älter ist als der Hirsauer Chor. Sie bildet die Vorstufe, aus der durch Streckung und seitliche Öffnung der Nebenchöre der Hirsauer Typus erwachsen ist. Daraus folgt aber keineswegs, daß in Deutschland die genetisch ältere Form III früher als die abgeleiteten Formen IV nachgeahmt worden wäre. Als die Hirsauer erstmals mit dem burgundischen Bauwesen in Berührung kamen, waren dort beide Formen im Gebrauch. Hirsau wählte für sein neues Münster die Langform, die dadurch in der Schule kanonische Bedeutung erlangte. Die

Digitized by Google

Form III läßt sich in Deutschland erst später nachweisen. Das in die 80er Jahre des 11. Jahrhunderts fallende Reichenbach a. d. Murg[7]) darf man kaum hieherziehen, denn die Turmchöre stehen nicht auf der Linie des Hauptchors, sondern eines kleinen Vorderchors; überhaupt hat die ganze Anlage noch etwas Unabgeklärtes. Für uns ist der Typus III nicht älter als die erste Hälfte des 12. Jahrhunders und sehr selten. Zu Neckartailfingen kommt noch hinzu Münchsteinach in Mittelfranken, das B. Riehl[8]) so beschreibt: „Die Seitenschiffe setzen sich jenseits des Querschiffs um ein Joch fort und schlossen mit Apsiden, jedoch so, daß die Apsis des Mittelschiffs etwas weiter als die der Seitenschiffe nach Osten vorsprang; die Türme erhoben sich östlich über der Verlängerung der Seitenschiffe." Kloster Münchsteinach wurde 1102 gegründet, Riehl macht hirsauischen Einfluß wahrscheinlich. Ferner das um die Mitte des 12. Jahrhunderts gegründete Herrenalb[9]) und St. Fides in Schlettstadt (1162 ff.), die allerdings nicht dem hirsauischen, sondern jenes dem zisterziensischen, dieses dem südfranzösisch kluniazensischen Kreis angehören, aber darum nur um so wichtiger sind; denn sie bilden weitere selbständige Zeugnisse für die Abstammung des Typus aus dem gemeinsamen Mutterland der Kluniazenser und Zisterzienser. Wenn aber diese 3 Kirchen ihren Chören in Anpassung an die deutsche Sitte quadratische Form geben, so nimmt Neckartailfingen auch den Grundriß unverändert aus Burgund herüber, es hat rechteckige Chöre. Zur Vergleichung diene die Kirche von Bazarne im Departement Yonne (Abb. 6). Denkt man sich die Apsiden von Bazarne ummantelt, so springt die Ähnlichkeit der Ostpartie mit Neckartailfingen in die Augen.

Zur Erklärung der Gewölbe der 3 Chöre muß ich etwas weiter ausholen.

Das älteste Werk der Hirsauer, die (romanische) Aureliuskirche, hatte bei sonst flacher Decke[10]) kreuznahtgewölbte Seitenschiffe. Aber wenn auch der ehrwürdige Gründungsbau sich dauernden Ansehens in der Schule erfreute, die Wölbung der Abseiten des Langhauses wurde für immer aufgegeben. Die Zeit des großen Abts Wilhelm und seiner ersten Nachfolger verhielt sich, wie St. Martin in Sindelfingen, St. Peter und Paul in Hirsau, Zwiefalten, Schaffhausen u. a. beweisen, grundsätzlich ablehnend gegen das Gewölbe und ließ als einzige Ausnahme

7) Württ. Inventar II S. 101 mit der Abbildung des Chors der 1. Bauperiode.

8) Denkmale frühmittelalterlicher Baukunst in Bayern usw. S. 175.

9) Nach der Rekonstruktion in der Württ. Bauzeitung 1905.

10) Die früher geäußerte Vermutung, daß der Chor von St. Aurelius vielleicht ein Tonnengewölbe gehabt habe, halte ich nicht mehr aufrecht.

Digitized by Google

eine zwischen dem östlichen Turmpaar eingelegte Tonne zu, die in Reichenbach a. d. Murg noch erhalten ist und den konstruktiven Zweck hatte, die Türme gegen einander abzustützen und zu verspannen.

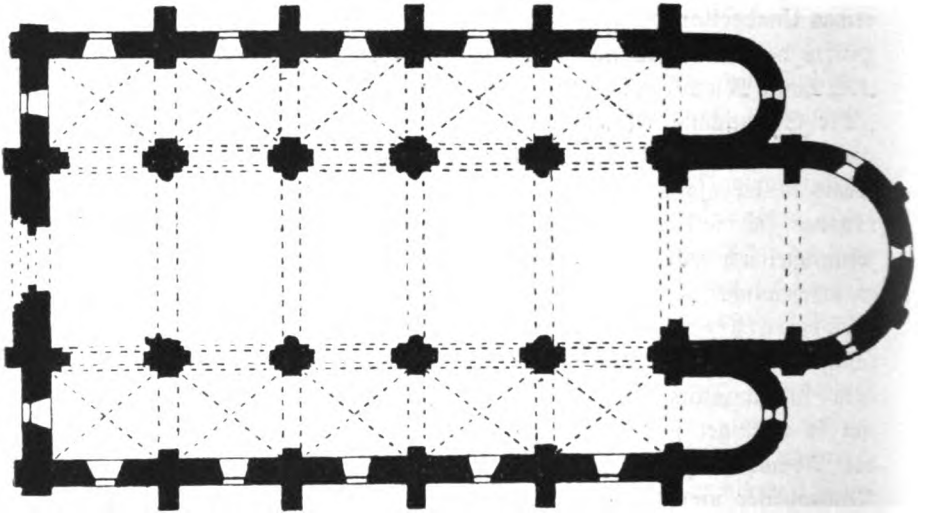

Abb. 6. Bazarne. Grundriß.

Aber mit dem Grundsatz, das Gebäude in seiner ganzen Ausdehnung flach zu decken, verbindet sich von Anfang an das Bestreben, die verschiedene kirchliche Bestimmung der beiden Hälften des Gebäudes, des Hauses der Laien im Westen und der den Mönchen vorbehaltenen Ostteile, auch durch die Bauformen zum Ausdruck zu bringen. Ein Mittel hiezu war die Verwendung verschiedener Stützen, im Westen Säulen, im Osten Pfeiler. So war es in dem untergegangenen Hirsau und ist es noch in Schaffhausen: die Langhausarkaden werden von Säulen, die Chorarkaden von Pfeilern getragen. Besonders lehrreich ist das noch in das erste Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts fallende kleine Münster auf dem Petersberg bei Eisenhofen (Dachau), das nächst Fischbachau älteste Werk der Hirsauer in Bayern. Die nach bayrischer Art querschifflose Kirche wird durch Stufen in Langhaus und Chor zerlegt; jenes zeigt Stützenwechsel, da unter die bayrischen Pfeiler sich eine hirsauische Säule eindrängt, der Chor aber hat nur Pfeiler.

Viel kräftiger wird die liturgische Teilung des Gebäudes betont durch ein System von Querbögen, die im Laienhaus fehlen, in der Osthälfte aber in majestätischer Folge sich über den Bau legen (s. Abb. 7). Bisher hatte die Perspektive einer Basilika in Deutschland nur zwei

Digitized by Google

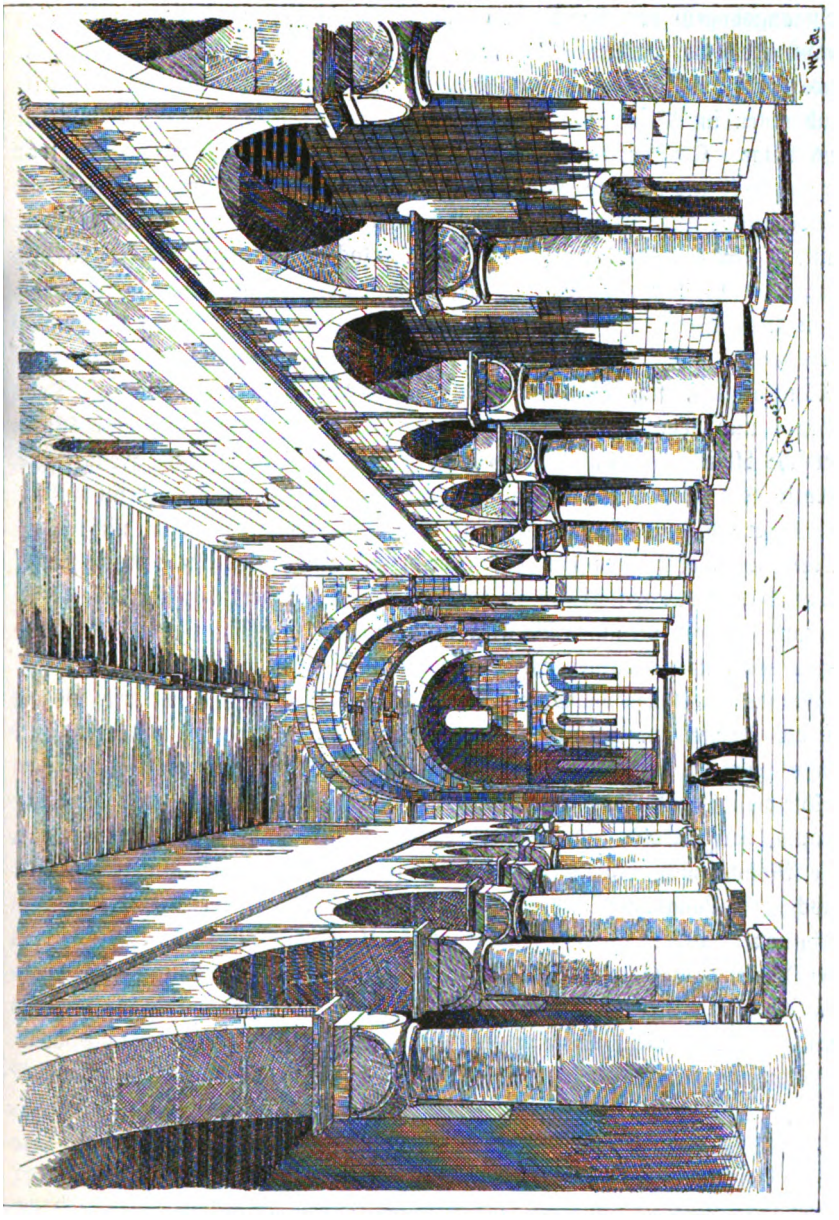

Abb. 7. Das große Münster in Hirsau. Rekonstruktion
Blick nach Osten.

Digitized by Google

solcher Bögen gezeigt, den westlichen und östlichen Vierungsbogen; der Eingangsbogen der Apsis hatte zu tief gelegen, um als gleichwertig empfunden zu werden. Das große Münster in Hirsau verdoppelt nun ihre Zahl; es fügt einen im Osten, in dem die Apsis ersetzenden Risalit, und einen im Westen vor der Vierung hinzu. Letzterer fällt am meisten ins Auge. Konstruktiv bedingt durch das benachbarte Turmpaar, zerlegt er zugleich als scharfe Zäsur den Raum, indem er dem in die Tiefe schweifenden Blick Halt gebietend den Beginn einer neuen Abteilung ankündigt und das vor der Vierung liegende Joch vom Langhaus ab- und der Osthälfte zuscheidet. Aber in dem konstruktiven und liturgischen Zweck geht seine Bedeutung nicht auf; die Türme mußten ja nicht notwendig gerade an diesem Platz stehen und die Grenze zwischen Laien und Mönchen ließ sich auch durch andere Mittel kenntlich machen. Dem Bogen und dem ganzen System dieser Querbögen liegt auch eine künstlerische Absicht zugrunde. Diese stolze Bogenfolge ist das großartigste Motiv, das die Hirsauer Schule in die deutsche Baukunst eingeführt hat.

Allerdings ist die Ausprägung des Gedankens in Hirsau nicht ohne Mängel. Der Bogen vor der Vierung, der die Täuschung hervorruft, als ob hier das Langhaus zu Ende wäre, verschleiert die wirkliche Gliederung der kreuzförmigen Basilika und entwertet die Vierung, die Zentralstelle des ganzen Baukörpers. Außerdem wird durch die Verschiedenheit der Abstände der Bögen die Symmetrie empfindlich gestört[11]); der erste Bogen ist vom zweiten nur halb so weit entfernt, wie der zweite vom dritten und dieser vom vierten. Die Hirsauer Meister haben diese Übelstände offenbar selbst gefühlt und Abhilfe zu schaffen gesucht. Voraussetzung war die Verlegung der Türme. In Petersberg bei Erfurt greift die Abteilung für die Mönche nicht bloß auf das erste, sondern auch noch auf das zweite Joch des Langhauses über, wodurch alle 4 Bögen denselben Abstand erhalten. Andere Kirchen lassen durch Unterdrückung des Bogens vor der Vierung diese wieder zu ihrem vollen Recht kommen und bezeichnen die liturgische Grenze nur durch einen Pfeiler statt der Säule, so Schaffhausen, Alpirsbach, Kleinkomburg, verzichten aber damit auf die volle Ausnützung des Motivs.

11) Nahe liegt die Vergleichung der hirsauischen Bögen mit den bekannten Schwibbögen Oberitaliens, am besten vertreten in der Kirche S. Miniato bei Florenz, von deren strophischer Gliederung A. Schmarsow in seinen „Kompositionsgesetzen in der Kunst des Mittelalters" S. 110 f. eine schöne Erläuterung und Würdigung gibt. Wenn auch die Bedingungen für die deutschen Baumeister nicht so günstig lagen, wie für den Italiener, der sein Bogensystem auf die im wesentlichen unveränderte Grundgestalt der altchristlichen Basilika ohne Querschiff anwendet, so bekundet doch der Erbauer von S. Miniato eine weit größere Feinheit des rhythmischen Sinnes.

Digitized by Google

Im Anfang des 12. Jahrhunderts tritt nun aber ein wichtiger Umschwung in den hirsauischen Kunstanschauungen ein: das Schulgesetz der flachen Decke wird jetzt angefochten und durchbrochen; das Gewölbe dringt, zuerst in Süddeutschland, wenigstens in die Chorpartie ein. Prüfening bei Regensburg, gegründet 1109, geweiht 1119, wölbt die zweijöchigen Nebenchöre, über deren Enden sich Türme erheben. Einen größeren Schritt tut Kastel in der Oberpfalz, gegründet 1103, geweiht 1129, wo die ganze Osthälfte als fünfschiffige Hallenkirche ausgebildet ist. (Nach bayrischer Gewohnheit fehlt das Querschiff.) Das Handbuch der Kunstdenkmäler III S. 216 sagt darüber: „Chor und Gemeindehaus sind im Grundriß nicht gesondert, doch haben sie verschiedene Deckenbildung: jener ist gewölbt, dieses flachgedeckt. Die auf den Chor entfallenden 4 Joche haben im Mittelschiff Tonnengewölbe mit Gurtbogenverstärkung, in den Abseiten grätige Kreuzgewölbe. Die 5 Joche des Gemeindehauses waren flachgedeckt." Der Chor von Kastel ist für uns von besonderer Wichtigkeit, weil er den sicheren Weg zur Herleitung dieser Gewölbe zeigt. Er führt wiederum nach Burgund. Im Mittelschiff Tonne mit Gurten, in den Seitenschiffen Kreuznahtgewölbe, das ist die feste Formel der damaligen burgundischen Bauweise[12]).

Der Übertritt des Abts Wilhelm in das Lager der kluniazensischen Reform hatte Burgund zur geistigen Heimat der Hirsauer gemacht. Damals, als sich dieser Übertritt vollzog, war die burgundische Baukunst noch wenig entwickelt. In Kluni stand noch die alte unter Majolus errichtete Kirche, an der für die Hirsauer Bauleute nur der Zuschnitt auf die kluniazensische Form der Gottesverehrung vorbildlich sein konnte. Die deutsche Kunst des benachbarten Rheinlandes war weiter vorgeschritten und bot ihnen für die rein baulichen Fragen in dem Münster zu Limburg ein reiferes Muster dar[13]). Daher hat St. Peter und Paul in Hirsau, von gewissen liturgischen Besonderheiten abgesehen, ein so deutsches Gepräge.

Aber Burgund blieb auf jener Stufe nicht stehen. Der großartige Neubau des Münsters in Kluni (Chorweihe 1095) gab den Anstoß zu einem glänzenden Aufschwung der Architektur. Die edlen Werke, die von der sog. jüngeren burgundischen Bauschule in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschaffen wurden, blieben den Hirsauern, die andauernd in Fühlung mit den Kluniazensern des Stammlandes standen, nicht un-

12) Dehio und v. Bezold, Kirchl. Baukunst des Abendlandes I S. 393.
13) Ebenda I S. 387.

Digitized by Google

bekannt. Der burgundische Einfluß verstärkte sich und suchte sich jetzt vom Grundriß auch auf den Aufbau auszudehnen.

Allein mittlerweile hatte sich die Hirsauer Schule in sich selbst gefestigt und einen Grundstock eigener Normen und Formen geschaffen. Sie besaß Selbständigkeit genug, um sich dem Zauber des Auslands nicht ohne weiteres gefangen zu geben. Es kam zu einem Kampf zwischen dem Eigenen und dem Fremden, dem Alten und dem Neuen, der sich auf die wichtigste Frage, die Gestaltung der Decke, konzentrierte. Das althirsauische Ideal der Flachdeckbasilika setzte dem burgundischen Gesetz der durchgängigen Einwölbung einen kräftigen Widerstand entgegen, und das Ergebnis war entweder der Sieg der einheimischen Tradition (z. B. in Gengenbach und Breitenau) oder ein Vergleich. Im letzteren Fall behauptet sich die flache Decke im Langhaus und, wo es vorhanden ist, im Querschiff, das Gewölbe dagegen erobert den Chor. So sehen wir es (außer den schon genannten Beispielen) in Kleinkomburg, Heilsbronn, Münchsteinach. Für die Einwölbung wird die burgundische Regel angenommen: im Hauptchor Tonne, in den gestreckten Nebenchören grätige Kreuzgewölbe oder Tonnen, in den kurzen Nebenchören Tonnen.

Unser Neckartailfingen fügt sich glatt in die allgemeine Entwicklung, und ich möchte nochmals auf Bazarne (Abb. 6) hinweisen, mit dem sich jetzt auch hinsichtlich der Chorwölbung eine vollständige Übereinstimmung ergibt[14]).

Praktische Gesichtspunkte, die Rücksicht auf die Standfestigkeit der Mauern, wie einst bei der Zwischentonne in Reichenbach a. d. Murg, oder die Feuersicherheit, die bei dem Gewölbe größer ist als bei der flachen Decke, spielen bei diesen hirsauischen Chorwölbungen des 12. Jahrhunderts nicht die entscheidende Rolle. Sonst hätte man nicht die Holzdecke für die größere Hälfte beibehalten, obgleich man der Überwölbung des ganzen Gebäudes technisch gewachsen war. Sondern das Gewölbe wird um seines ästhetischen und symbolischen Wertes willen geschätzt; es gilt für monumentaler und feierlicher, darum gebührt es dem heiligsten Raum der Kirche, dem Altarhaus, und nur ihm[15]).

Die 3 Tonnen des Chors laufen in Neckartailfingen — anders als die des Westbaus — parallel; die Seitentonnen bleiben nicht nur an Länge, sondern auch an Höhe hinter der Mitteltonne zu weit zurück, als daß sie deren Schub abfangen könnten. Die einzige, aber wenig wirk-

14) Womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß nun gerade Bazarne als Vorlage für Neckartailfingen gedient habe.

15) Die Sitte, das Langhaus flach zu decken, den Chor zu wölben, hat dann bei uns durch das ganze Mittelalter geherrscht.

Digitized by Google

same Vorkehrung zur Sicherung der Haupttonne ist eine flache Lisene (s. Abb. 8); im übrigen verließ sich der Baumeister auf die Dicke seiner Mauern. Bei der außerordentlich hohen Lage des Gewölbes ist die Konstruktion ziemlich kühn, auch dies nach burgundischer Gewohnheit.

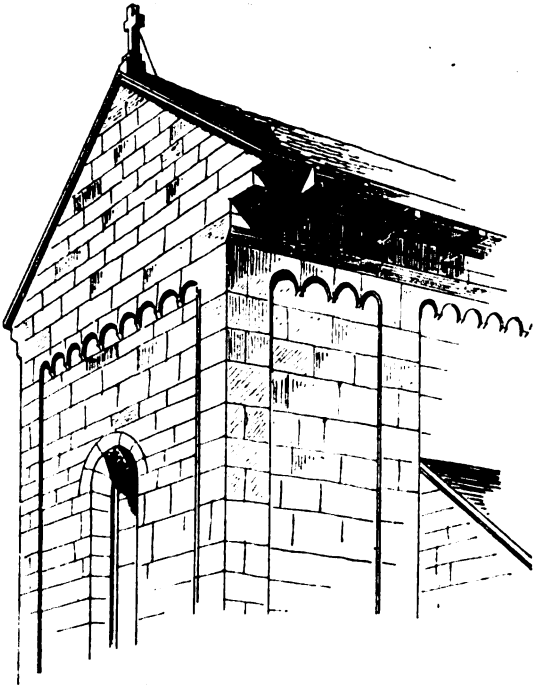

Abb. 8. Neckartailfingen. Chor von Nordosten.

Aus Burgund entlehnt ist nun aber vor allem diese Höhe selbst. Sie ist nur um so viel geringer als die des Langhauses, daß für die rechtwinklige Umrahmung des Chorbogens Raum bleibt (s. Abb. 9). Die Höhe des Chors beträgt das $2^1/_2$fache seiner lichten Breite (s. Abb. 3). Das ist aber genau die Proportion, die Dehio (K. B. I S. 397) als Durchschnitt für die tonnengewölbte Basilika Burgunds berechnet. Diese Steilheit des Querschnitts war in Burgund eine in den konstruktiven Grundbedingungen des dortigen Kirchenbauwesens begründete Notwendigkeit. Sie ergab sich aus der Verbindung des Lichtgadens mit dem Tonnengewölbe von selbst. Denn die Tonne konnte erst über dem Lichtgaden ansetzen und der Lichtgaden ließ sich wegen der Seitenschiffdächer nicht tiefer legen. Das betrifft zunächst das Langhaus, gilt aber auch für den Chor, der selbst dreischiffig war oder nach dem Langhaus sich richtete.

Digitized by Google

Der überschlanke Aufbau wird jedoch von den Meistern der jüngeren burgundischen Schule nicht um seiner selbst willen angestrebt, weil er ihrem Raumideal entsprochen hätte. Vielmehr wird er als Übelstand empfunden, den man nur nicht beseitigen konnte, wenn man nicht höhere Werte opfern wollte. Das geht hervor aus der Tatsache, daß die relative Höhe im Lauf der Entwicklung nicht steigt, sondern fortwährend sinkt und, sobald der Übergang von der Tonne zum Kreuzgewölbe es konstruktiv erlaubt, ganz bedeutend herabgesetzt wird[16]).

Dies muß man sich gegenwärtig halten, um den Chor von Neckartailfingen richtig einzuschätzen. Die von den Burgundern selbst als notwendiges Übel gefühlte Steilproportion wird hier unvermindert entlehnt ohne jeden konstruktiven Zwang. Die Art und Weise des Aufbaus der Neckartailfinger Kirche ließ in der Bemessung der relativen Höhe sowohl des Chors als auch des Langhauses volle Freiheit. Wenn der Baumeister trotzdem das burgundische Verhältnis genau wiederholt, so zeigt er sich im Bann der fremden Mode und in Abhängigkeit von nicht ganz verstandenen Vorbildern. Und noch ein zweiter Umstand hätte ihn vor blinder Nachahmung seiner Vorlage bewahren sollen: in Burgund wird die vertikale Überstreckung durch wagrechte Zerlegung der Wand in verschiedene Zonen für das Auge gemildert; er aber, als Hirsauer, mußte seine Wände nackt und glatt lassen, wodurch die starre Höhe erst recht hervortritt.

Der nach Grundriß, Decke und Raumproportion burgundische Chor[17]) gibt uns nun auch den Schlüssel zum vollen Verständnis des Langhauses in die Hand. Für die Proportionierung des Langhauses wurde der Chor maßgebend. Wir konnten oben feststellen, daß die Arkadenwände des Schiffes nach der Schablone von St. Aurelius und Kleinkomburg aufgebaut und nur näher zusammengeschoben sind. Aber warum gerade auf diese bestimmte Entfernung? Um so viel mußten die Wände zusammengerückt werden, daß der mit dem Langhaus gleich breite und fast gleich hohe Chor das gewollte Verhältnis 1 : 2,5 erhielt.

Zwei völlig ungleichartige Elemente, ein im System althirsauisches Langhaus und, als tonangebendes Stück, ein moderner burgundischer Chor, sind hier verbunden und gewaltsam zusammengestimmt. Daß es zu

16) Siehe die Einzelnachweise bei Dehio K. B. I S. 396 und besonders bei Rose, Die Baukunst der Cistercienser, S. 44 ff.

17) Auch die geringe Neigung der Dachschrägen (s. Abb. 8, falsch auf Abb. 3) erinnert an Burgund (Rose a. a. O. S. 76 f. mit Abb. 45). Vgl. auch die recht flachen Seitenschiffdächer in Kleinkomburg.

Digitized by Google

einer wirklichen, inneren Einheit nicht kommen konnte, wird nicht mehr wundernehmen [18]).

Dennoch ist der Eindruck dieses Innenraums keineswegs unbedeutend. Das beste daran ist der Chor, und an dem ist das beste das noch deutlich genug durchschimmernde Muster. Da nun dieses durch den kühlen Kunstgeist der Hirsauer Schule hindurchgegangen ist, und jeglichen Schmuckes entkleidet dargeboten wird, ohne plastische Gliederung, sozusagen als reine stereometrische Form, so entsteht ein Gebilde von eigenartig herbem Reiz, das so zum zweitenmal nirgends wieder vorhanden sein dürfte. Man möchte Ciceros Urteil über ein Literaturwerk darauf anwenden: Nudi enim sunt, recti et venusti, omni ornatu tamquam veste detracta. Ich bin in der Lage, zum erstenmal eine den Eindruck richtig wiedergebende Zeichnung des der photographischen Aufnahme widerstrebenden Raums zu veröffentlichen (Abb. 9), bei der nur zu berücksichtigen ist, daß das Apsisfenster einst viel kürzer war [19]).

Treten wir möglichst weit in das Mittelschiff zurück und richten den Blick gegen Osten. Schon der Gegensatz der kantigen Umrisse des flachgedeckten Langhauses zu den weichen Rundungen des Chors ist wirkungsvoll. Gut steht der Triumphbogen in dem Rahmen der rechtwinklig zusammenstoßenden Geraden. Mit dem kurz bemessenen Chorrechteck fließt die halbrunde Nische zu einer Raumeinheit zusammen. Diese Apsis ist nicht ein Anhängsel, sondern der natürliche Abschluß des Chors. Die Hohlform ihrer Wandungen und ihres Halbkuppelgewölbes leitet unmittelbar zur Tonne über dem Altarhaus fort. Demselben Zweck der Zusammenfassung dient die Lichtführung. Seitenfenster sind im Unterschied von Kleinkomburg nicht vorhanden; die Lage der Nebenchöre macht bei der Kürze des Hauptchors ihre Anbringung unmöglich, sie hätten auch nur die Geschlossenheit des Eindrucks gestört. Alles Licht kommt aus dem einen schlanken Fenster in der Mitte der Apsis. Es beherrscht das ganze Haus und macht das Allerheiligste zum Blickziel von überallher. Eigentümlich wirkt das Fenster auf die schmale Apsis, die von ihm gleichsam aufgesogen wird und fast nur noch als große Fensterleibung

18) Zur Veranschaulichung darf ich noch einmal auf Bazarne zurückkommen, diesmal nicht um die Ähnlichkeit, sondern um die Verschiedenheit hervorzuheben. Halten wir die beiden Abbildungen 6 und 1 zusammen: dort ein vollendetes Ebenmaß der Anlage mit Durchführung gleicher Jochweite durch das ganze Haus als Grundlage für die Harmonie des Aufbaus, hier in Neckartailfingen ein unausgeglichener Gegensatz zwischen Langhaus und Chor.

19) Die Zeichnung, die in Verkleinerung hier dargeboten wird, ist von Herrn cand. arch. H. Schauffler gefertigt.

Digitized by Google

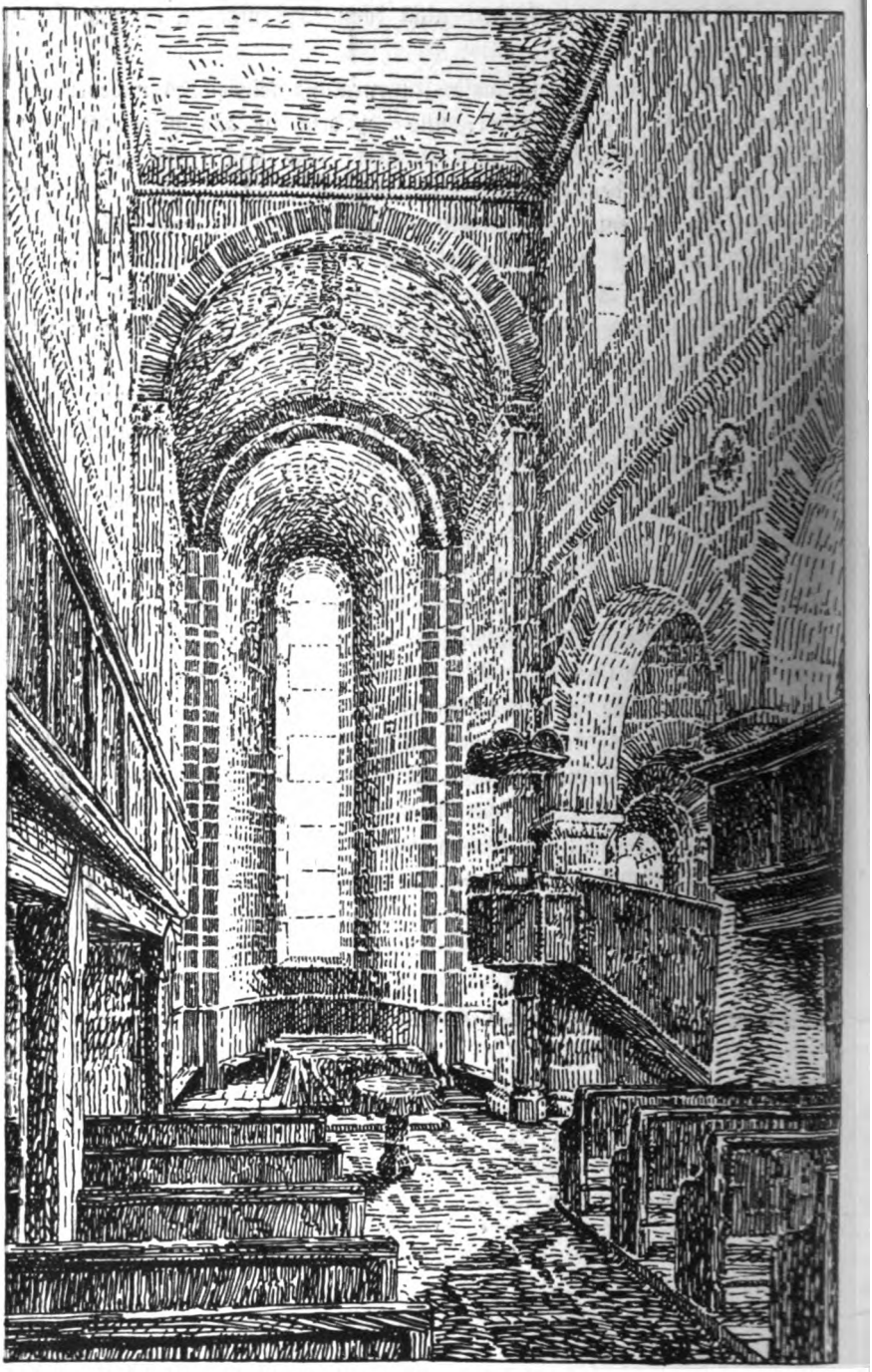

Abb. 9. Neckartailfingen. Blick nach Osten.

Digitized by Google

erscheint — freilich heute mehr als zu der Zeit, da das Fenster seine echte Länge hatte.

Lehrreich ist eine Vergleichung mit Kleinkomburg. Die nahe Verwandtschaft beider Bauten ist nicht zu verkennen, und doch welcher Unterschied des Eindrucks bei fast gleicher absoluter Höhe, hervorgerufen nur durch die Veränderung der Proportionen. Hätten die beiden Innenräume auf unseren Abbildungen 9 und 10 in demselben Maßstab gegeben werden können, so ständen sie nebeneinander wie zwei Brüder, der eine

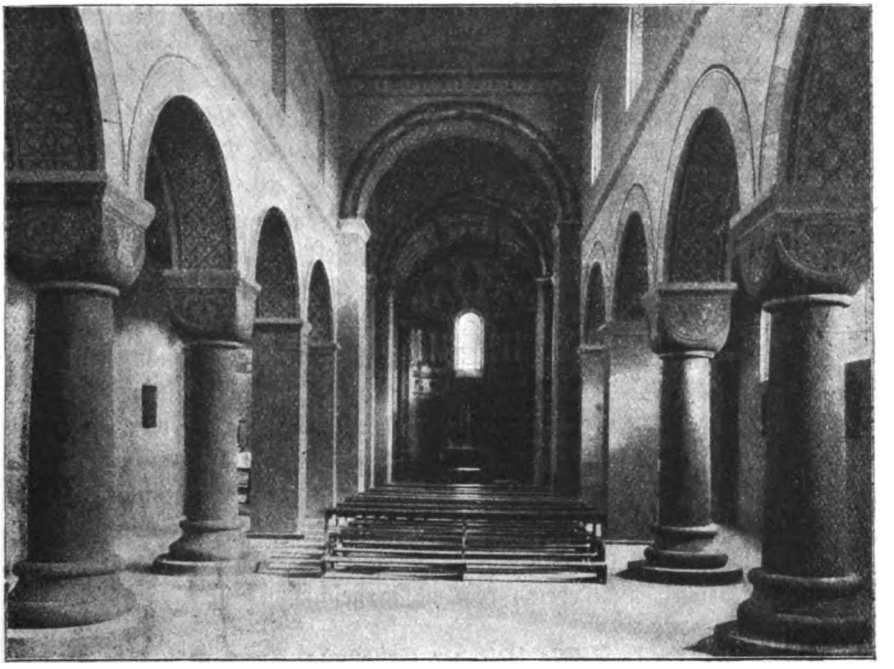

Abb. 10. Kleinkomburg. Blick nach Osten.

von kräftigem, stämmigem Wuchs, der andere schlank bis schmächtig, über den Älteren schon etwas hinausgewachsen.

Die Einzelformen

sind von fremden Einflüssen ganz unberührt geblieben, ja sie zeigen den spröden Geschmack und die strenge Beherrschtheit des hirsauischen Bauens mit besonderer Schärfe und Härte. Da ist keine Spur von Zierfreudigkeit oder schwäbischer Phantastik oder zügelloser Steinmetzenlaune. Keine Fratze, kein Tierleib, nicht einmal eine Blume; kein weich geschwungenes

Digitized by Google

Profil, kein gefälliger Rundstab; nur die Gerade und der Halbkreis. Die Sockel und Gesimse setzen sich aus Platte und gerader Schmiege zusammen. Der Rundbogenfries am Außenbau ist in sehr flachem Relief gehalten mit schräg abgeschnittenen, nicht einmal zugespitzten Enden (Abb. 4 und 8). Das unverzierte Westportal ist zweimal abgetreppt. Das bekannte Schulmotiv des um die Öffnung herumgeführten Sockelprofils erscheint an der schlichten Tür der Nordseite, aber in rauher Form. Die Säule (Abb. 11) ist gegen die von Kleinkomburg in Proportion und Umrißlinie veredelt. Beachtenswert ist an der Basis die gerade Linie in der der Grat der Eckverstärkung ansteigt. Doch haben nur 2 Basen den feinen attischen Schnitt der Abbildung, die vier anderen sind kunstlos aus Schräge und Ring mit Ecklappen gebildet[20]). Die durchweg gleichen Kapitelle zeigen die typische Würfelform und Detaillierung durch Schildring und Nasen.

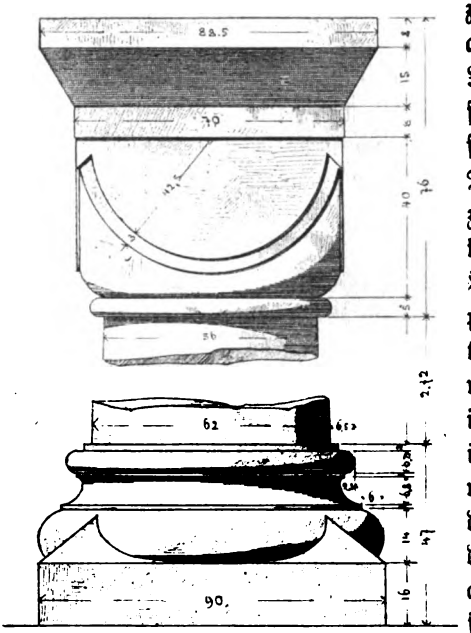

Abb. 11. Neckartailfingen. Säule.

Das Mauerwerk des Außenbaus ist gut und schön, im Innern bei aller Gediegenheit nicht ebenso regelmäßig geschichtet.

Die Zeit der Erbauung

der Kirche läßt sich, solange urkundliche Zeugnisse fehlen, nur durch Stilvergleichung erschließen. Die bisherigen Ansetzungen schwanken zwischen dem Ende des 11. Jahrhunderts (Ed. Paulus im Inventar) und dem des 12. (Hager, Roman. Baukunst Schwabens.) Jene ist ganz unmöglich, diese entschieden zu spät. Dehio datiert im Handbuch: „vielleicht noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts." Die „Kunstwanderungen in Württemberg und Hohenzollern" nehmen die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts an.

20) Das Profil dieser roheren Basen erinnert etwas an Formen im Kapitelsaal des Allerheiligenklosters zu Schaffhausen. Doch ist dort die Schräge steiler und stärker geschweift als in Neckartailfingen.

Digitized by Google

Sicher ist Neckartailfingen jünger als das nach unverdächtiger Überlieferung im Jahre 1108 gegründete Kleinkomburg. Die Werke der sog. jüngeren burgundischen Schule, deren unmittelbare Anschauung oder mittelbare Kenntnis unser Bau voraussetzt, fallen in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Über 1150 herabzugehen verbietet der strenge Stil der noch keine Erweichung zeigenden Formen und Profile der Einzelglieder. Das Kapitell von Neckartailfingen steht etwa zwischen dem von Kleinkomburg und dem von Alpirsbach. Ich setze unsere Kirche in das zweite Viertel des 12. Jahrhunderts.

Digitized by Google

Das Totenbuch des Cisterzienserfrauenklosters Baindt.

Von P. Leodegar Walter, O. Cist., Mehrerau.

Dieses Frauenkloster wurde Ende Dezember 1240 von Boos bei Saulgau nach Baindt transferiert. 1232 hatten sich die frommen Frauen in Boos niedergelassen. Die eigentliche Gründungsbulle ist von Papst Gregor IX. für Boos ausgestellt. Warum die Klosterfrauen so schnell ihren Wohnsitz wechselten, ist nicht ganz sicher. Der Hauptgrund dürfte wohl der gewesen sein, daß die Frauen für Baindt einen Stifter fanden in Konrad Schenk von Winterstetten. Am 3. Januar 1241 wurde Kirche und Kloster vom damaligen Bischof Heinrich I. von Konstanz geweiht. In geistlicher Hinsicht unterstand die Abtei dem Reichsprälaten von Salem. Päpste und Kaiser begabten das Kloster mit Gnaden- und Schutzbriefen: Papst Gregor IX. 1236, Innocenz IV. 1249, Urban IV. 1262, Bonifatius VIII. 1302, Innocenz VI. 1360; Kaiser Friedrich II. 1241, Rudolf I. 1275, Ludwig IV. 1337, Sigmund 1434, Friedrich IV. (III.) 1485, Karl V. 1521, Ferdinand I. 1560. Im Jahre 1376 erhielt Baindt die Rechte einer reichsunmittelbaren Abtei. 1803 schlug auch diesem Stifte die letzte Stunde, es wurde aufgehoben und durch Reichsdeputationsbeschluß vom 25. Februar dem Grafen Aspermont-Lynden zugesprochen. Fürst Salm-Dyck-Reifferscheidt erwarb 1817 die Gutsherrschaft Baindt, nachdem sie von 1812 an Privatbesitz gewesen war. 1849—60 befand sich im ehemaligen Kloster die sogenannte Piuspflege, heute ist es ein Kleinkinderasyl unter der fürsorglichen Leitung von Franziskanerinnen.

Die letzte Klosterfrau, Maria Benedikta Rapp, starb am 28. Juli 1850, und in ihrer Verwahrung befand sich das Totenbuch, denn eine Klosterfrau übergab es vor dem Tode der andern. Nach dem Ableben der letzten Konventualin kam es in den Pfarrhof in Baindt, wo ich es vor einiger Zeit fand. Dr. Fr. Ludwig Baumann hat im 2. Heft des 2. Jahrganges (1879) S. 212 der Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte einen Aufruf, die schwäbischen Totenbücher betreffend, erlassen, weil er die Bearbeitung der Nekrologien für die Monumenta Germaniae übernommen hatte. In dieser Aufforderung wird auch das Totenbuch des Klosters Baindt erwähnt. Es scheint mir, daß bezüglich Baindt

Digitized by Google

alles ruhig geblieben ist und keine weiteren Nachforschungen angestellt wurden. Diese meine Ansicht wird auch von Reichsarchivar Dr. Striedinger, München, bestätigt. Das Totenbuch von Baindt hat Folioformat und ist in Leder (braun) gebunden. Das Papier ist ziemlich grob und rauh. Das Necrologium trägt den Titel: Verneüwerung und / Auszug des Seel-Ambter Buech welches anno 1304 / Am S. Gregorius Tag ist beschrieben worden und / Dermahlen aber Erneuert Anno 1681 den 13. August. Weiter unten ist zu lesen: Dieses Buch ist Von dem Franziskus Carolus Sturm geschriben worden 15. Augusti Anno 1681.

Das erste Blatt ist leer. Dann reiht sich Monat an Monat ohne großen Zwischenraum und immer ist eine Seite für mehrere Tage berechnet. An einzelnen Monatstagen sind auch die betreffenden Heiligenfeste eingeschrieben und zwar mit roter Tinte, oft aber nicht am selben Tage wie sie jetzt gefeiert werden. Die Blätter sind bis zum Dezember paginiert, 32 an der Zahl, dann folgen noch einige Blätter ohne Zahl und bilden einen Anhang zum Totenbuch. Daselbst finden sich geschichtliche Nachrichten, Anmerkungen betr. Jahrzeiten und Stiftungen der Stifter und Wohltäter. Den Schluß bildet eine Urkunde, welche aufgenommen wurde bei Eröffnung des Grabes des Stifters. Der Stifter, seine Gemahlin und deren einzige Tochter Irmengard waren im Kapitelsaal beigesetzt worden. Alle diese Anmerkungen habe ich an den einzelnen Tagen, zu denen sie gehören, als Ergänzungen im Anhang angegeben. Die Eintragungen im Totenbuch sind von verschiedener Hand, nur die Namen fast aller Äbtissinnen weisen dieselbe Handschrift auf. Manche Namen der Äbtissinnen fehlen ganz im Necrologium so: die selige Tudecha I., 1227—32, die selige Anna I., Edle von Frankenhofen, OA. Ehingen, 1232—44, Adelheid I., Edle von Zusdorf, OA. Ravensburg, 1244—75, Gutha II., 1304—07, Mathildis, 1307—10, Magdalena von Dürheim von Meersburg, 1723—51, Cäcilia Seitz von Ulm, 1751—68, Bernarda von Markdorf, 1768—1800. Dafür sind manche Äbtissinnen zweimal darin verzeichnet. Nach 1780 ist überhaupt kein Todesfall mehr eingeschrieben mit Ausnahme der letzten Äbtissin Xaveria Lohmüller am 6. März. Bei dem Abdruck ist die Bezeichnung der Tage nach dem römischen Kalender zur Ersparung des Raums weggelassen worden.

Januarius.

1. **Circumcisio Dom.** Obiit Margaretha Wolfeggerin. Wie auch Herr Heinrich von Schellenberg[1]), haben Wein gstift.
2. **Margaretha Süsslerin**[2]) Conventfrau. 1732 Obiit Maria Scholastika Engelhardin[3]) Conventfrau und Seniorin 64 Jahre alt.

Digitized by Google

3. An diesem Tag ist das Gottes Hauss mit grosser Solemnitet geweit worden 1241[4]).
4. Anna Ordnerin[5]) Conventfrau hat Wein gstift.
5. Rudolfus Werkmeister hat Wein gstift.
6. **Epiphania Dom.** Heit gibt man Wein von Heinrich von Schellenberg[6]).
7. Anna Schlayweg[7]) Abtissin allhier 1529 hat Wein gstift darum Soll man Ihr Jährlich ein Miserere betten: Una Mensura. Item Adelheidis (Adelhait) Sororis und Irmengardis Thrittlerin haben Wein gstift 1621.
8. Obiit Frau Ursula von Braschperg[8]) so eine Abtissin alhier gewesen 1421.
9. Rudolfus Fegger auch seiner Frau und Vatters Eberhard.
10. [Obiit Frau Adelheidis Abssreuterin eine Abtissin alhier gewest][9]).
11. Maria Binklerin von Nemetschweiler[10]) So eine Conventfrau gewest. Anno 1625 Ihres Alters im 85 Jahr und ist verschieden den 11. Januarii 1625.
12. Obiit Frau Christina Holbainin[11]) So eine Abtissin gewest. Hic datur vinum Sororibus. Obiit Fridericus Rex Friderici Romanorum dem soll man Jährlich ein ambt halten[12]).
13. Obiit Maria Ursula Schrittenbergerin, So eine Conventfrau gewest 1660. Wie auch Johannes Wachter hat Wein gstift.
14. Obiit Christina Heppin Conventfrau. Christina Holbainin Abtissin[13]).
15. Obiit Barbara Dielin und Waldburga Oelin Conventfrauen.
16. Obiit Fridericus de Bogmaringen[14]), Anna Weberin haben dem Gotshauss Wein gstift.
17. Anastasia Faberin hat Wein gstift. Edlen Jungfrauen Anna Maria Schedlin so beschlüsserin und grosse guothäterin des gotshauss
18. gewesen. — — Obiit Elisabetha Freyin[15]) Conventfrau alhier 1663.
19. Obiit Elisabetha Truchsässin und Margaretha Maderin[16]) Conventfrauen.
20. Angness Von Rosenhardt[17]) hat Wein gstift.
21. Margaretha Brockhin[18]) So eine Abtissin alhier gewesen 1555. Auch Nikolaus Körber hat Wein gstift.
22. **Vincentii Mart.** Barbara Schmidin[19]) Conventfrau hat Wein gstift. 1536.
23. Obiit Frau Bertha Seyflin[20]) so eine Abtissin alhier gewest.
24. Obiit Johannes Firchli hat Wein gstift.
25. **Conversio S. Pauli.** Obiit Margretha des Heinrichs von Schellenberg[21]) Seine eheliche Hausfrau, hat Wein gstift.
26. Obiit Benigna Böchin von Waldsee[22]) Conventfrau und sup. Pr. 1622 wie auch Leopoldus von Aichelberg[23]) hat Wein gstift.
27. Obiit Hermanus de Hornstein[24]).
28. Obiit Frau Guotha von Gundelfingen[25]) so eine Abtissin alhier gewest.
29. Kilian de Weiler[26]) hat Wein gstift.
30. Margretha Salinin[27]) so eine Abtissin alhier hat Wein gstift 1275 [Conventfrau und resignierte Abtissin].
    Item Frau Anna von Rumss[28]) so eine resignierte Abtissin alhier gewest 1497.
31. Obiit Mechtildis von Blüningen[29]) so eine Abtissin alhier gewest.

Februarius.

1. Obiit Anna Domna Truchsässin[30]), hat Wein gstift.
2. **Purificatio B. Virg.** Heitt gibt Man Wein von den Brachsperg[31]).

Digitized by Google

3. Obiit Ursula Truchsässin[32], hat Wein gstift.
4. Ossanna Rottin so eine Conventfrau alhier gewest. Item Heinricus Rott und Anna gretterin seiner Hausfrau haben Wein gstift.
5. **Agathe Virginis Mart.** Rietterin so eine Conventfrau allhie gewesen 1611. Man halt auch Gedächtnus aller so dem Gotshaus wohl Meinen.
6. **Dorothea Virg.** Obiit Ursula Bröckhin[33]) hat Wein gstift.
7. Obiit Anna reitin hat dem Gotshaus Wein gstift. Obiit Maria Agatha Wehin so eine Conventfrau und Seniorin alhier gewest 1715 Ihres Alters im 75. der profession im 58 Jahr.
8. Obiit Frau Elisabeth von Neyfron[34]) so eine Abtissin alhier gewest. — — An diesem Tag ist unser hochwürdiger General Herr, Herr Claudius Vaussin den 20. Mai anno 1654 in diesem Gotteshaus mit grosser Solemnitet empfangen worden, in welchem gotshaus Baindt Seine Visitation glücklich und wol verrichtet hat[35]).
9. Ulricus Abt von Salem[36]) wie auch Ulricus von Waldkirch[37]) haben Wein gstift.
10. Margaretha Körbin Conventfrau hat Wein gstift.
11. Obiit Margaretha Wielin[38]) Abtissin dieses gotshaus. Obiit in Christo Maria Catharina Wetlin Conversin 1700.
12. 1709 Obiit in Christo Maria Benedikta Oesteringerin gewesene Priorin Ihres Alters 69.
13. 1709 Obiit Margaretha Veithin gewesene Layschwester Ihres Alters 73.
14. **Valentini Mart.** Obiit Ulricus de Markdorf[39]).
15. Obiit Anna Humbissin[40]) so eine Abtissin alhier gewest. Datur vinum 1350.
16. **Juliana Virg.** Obiit Hildegardis von hohen Dan[41]).
17. Obiit Anna Forsterin und Christina von Bregenz[42]) beide Conventfrauen.
18. Obiit Conradus Pincerna de Biunbiure[43]) und Anna von Ramzano[44]) 1350.
19. Obiit Anna von Künigsegg[45]) so eine Abtissin alhier gewest.
20. Anna Wielin[46]) Conventfrau.
21. Obiit Catharina von Werdenburg[47]) so eine Abtissin alhier gewest.
22. **Kathedra S. Petri.** Obiit Magdalena Metzgerin.
23. Hait ist der Jahrtag des wohlgeboren Herrn Herrn Conradus Schenk freyherrl. von Winter Stätten, Stifter dieses gotshaus Baindt, dem am 2. oder 3. nachmittag eine Vigill und nach gelegenheit ein Ambt Solembniter gehalten sol werden[48]).
24. **Mathie Apost.** Obiit Johannes soror. et preb. miles pauperibus Wiele. hic datur vinum sororibus. — Obiit anno 1723 Frau Frau Maria Anna Haugin[49]) von Mengen so ein Abtissin allhier gewesen Ihres Alters im 42. der regierung im 2. Jahr.
25. Auf heit begeht Man das Jahrzeit Mathias Joch Banwardt und Pfriender allhier gewest. Im soll Jährlich ein Miserere betten[50]). Item auch Margretha Hallerin Priorin alhier 1616 wie auch Ursula Wielin Conventfrau.
26. Obiit Salome von Danketschweiler[51]) Conventfrau hat dem Gotshaus Wein gstift.
27. Obiit Tudecha[52]) gewesene Abtissin. Wie auch Ursula Oeggsin so eine Conventfrau und suppriorin gewesen anno 1646. Item Anna Plazerin.
28. Obiit Anna de Aichlberg[53]) so eine Conventfrau gewesen. auch Heinrich

Digitized by Google

Süege, der hat dem Gottshaus 50 Haller gstift, soll Im ein Vigill und Seelambt gehalten werden [54]).

29. Obiit Frau Engeltrudis von Gommeringen [55]) Abtissin alhier.
In Dominica: Invoca. Anna von Iberlingen [56]) hat Wein gstift.
In Dom.: Oculi Obiit Mayst von Ravensbg. hat Wein gest. una mensura.
In Dom. Palmarum: Johannes Hegger von Ravensburg und Anna seine Hausfrau haben Wein gstift.
In Dom. Judica: gibt Man Wein von Hansel Tantzel und seiner Frau.
Den 4. Tag nach Palmarum Tag gibt Man Wein von Anna Scherrin.
Am Sonntag: Laetare hat Wein gstift Anna von Aichelberg [57]).
An dem Ostertag soll Man Wein geben von Heinrich von Schellenberg [58]).
An unseres Herrn Fronleichnambs Tag gibt Man Wein von denen von Schellenberg.

Martius.

1. Obiit Conradus miles de Hohenberg [59]) und Heinrich haben Wein gstift.
2. Dia von mosheim [60]). 1699 obiit in Christo Martha Rauchin von Ravensburg ein Layschwester.
3. Obiit Adelheidis Holbainin [61]) Aptissin alhier und Herr Sepp muz (Mautz von Ravensburg) Antiqua. Am nägsten Tag post alb. dom. una Missa pro defunctis et datur una mensura. Auch Jahrtag des Wohl Edlen Johann Michael Tanner gewesenen ambtmann von hier, dem soll Man jährlich ein Miserere betten und bis aufs Jahr 1769 incl. ein sol. ambt halten [62]).
4.
5. Obiit Frau Catharina Wohlin geborne Klöcklerin hat dem Gottshaus Baindt an Verehrung zu einem Messgewand geben, welcher Jährlich soll ein Miserere gebettet werden.
6. Obiit Frau Hilditrudis von Künigsegg [63]) so eine Abtissin alhier gewest. Obiit Frau Maria Xaveria so eine Abtissin alhier gewest, die letzte Abtissin so anno 1836 gestorben ist [64]).
7. Catharina Schmidin Conventfrau.
8.
9. Heitt ist das Jahrzeit Anna Maria Schmidin [65]) Conventfrau in Baindt 1662. Man gibt Wein heit von der von Steinhausen [66]) und Clara von Waldsee wie auch von Irem Vattern und Muetter.
10. Obiit pie in Christo Maria Magdalena Landtoltin Seniorin anno 1695.
11. Obiit Bertha Aeminin, Machtildis de Raberberg [67]) und Anna Siggin. die haben Wein gstift.
12. **Gregori Pape.** Obiit Ursula Mayenbergin und Germanus Pincerna sambt seiner Frau de gendelfingen [68]).
13. Obiit Frau Christina von Stegen [69]), so eine Abtissin alhie gewest.
14. Heit gibt Man Wein von Adelheidis Schildknetin von Biberach [70]).
15. Obiit Conradus Pfleger von Salmenschweiler [71]), hat Wein gstift.
16. Obiit Anna Wittmayerin von Mengen [72]) so eine Abtissin alhier gewest. 1588.
17. Obiit Anna Sturmin de Waldsee [73]) und Liberinus von Memmingen [74]) haben Wein gstift.
18. Obiit Elisabetha Mayerin und Waldburga Aiglerin [75]) so eine Abtissin alhier gewest.

Digitized by Google

19. Obiit Regula Wissenstaierin Conventfrau [76]).
20. Obiit Rudolf Schindelin und Margaretha Humbissin [77]) so eine Conventfrau alhier gewest, haben Wein gstift.
21. **Benedicti Abbatis.** Balba von hohen Thann [78]) auch Ulricus Pincerna und Elisabetha de Stegun [79]) haben Wein gstift.
22. Obiit Sifridicus Bischof und Margaretha von Gammertingen [80]) haben Wein gstift.
23. Alberdus de Klingenberg [81]) hat Wein gstift.
24. Obiit Adelheidis von Schelklingen [82]) und Johannes Metzger von Bregenz [83]) sambt seiner Hausfrauen Wie auch Frau Brästin von riedenburg [84]) haben Wein gstift.
25. **Anuntiatio.** Conradus von Anolfingen [85]) Sambt seiner Frau und Hamsberth wie auch seiner Frau Catharina haben Wein gstift.
26. Conradus Bader von St. Gallen [86]) hat Wein gstift.
27. Adelheidis Lebwram hat Wein gstift.
28. Obiit Konradus Koler von Aldorf [87]) hat Wein gstift.
29. Obiit Elisabetha grösstin so eine Abtissin alhier gewest [88]).
30. Obiit Margaretha Sältzlin so eine Abtissin alhier gewest [89]).
31. Obiit Margaretha Schedlerin Conventfrau.

Aprilis.

1. Obiit Heinricus Höne und seine Hausfrau Elisabeth Malibrunerin haben dem gotshaus Wein gstift. Obiit Maria Hedwigis Von Ach [90]) Conventfrau und Seniorin 1736 Ihres Alters im 55.
2. Conradus Birkel hat Wein gstift.
3. Heit gedenkt Man Seppe Vatter und Muetter ist auch Jahrzeit Frau Magdalena millerin von Merspurg [91]) so eine Conventfrau gewesen 1604.
4. **Ambrosii Ep.** Herr Hans Zircher und Seines Bruders.
5. Obiit Margaretha von Kindsegg [92]) so eine Conventfrau allhie gewesen, auch Margaretha Schlaniregerin Conventfrau.
6. Obiit Fida Schmidin, sol Man auf grünen Donnerstag Wein geben. Magdalena Rauchin [93]).
7. Obiit Johannes Pincerna und Elisabeth Zircherin [94]) hat dem gotshaus Wein gstift.
8. Heit wird gedachnus gehalten der Elisabetha Zircherin Vatter und Muetter auch aller Vor Eltern, haben Wein gstift.
9. Obiit Frau Anna Maria Mangoltin Conventualis allhie wie auch Bischof von Frilingen [95]), hat Wein gstift.
10. Obiit Adelheidis Supriorin und Elisabeth Zürcherin Magt, hat dem Convent Wein gstift.
11. Obiit Fridericus Klöckhe hat Wein gstift.
12. Obiit Peter Lutterser Und Seiner Hausfrau Angnes Birscherin hat Wein Gstift.
13. Obiit Marx Lutterser Und Anna Roberin Sein eheliche Hausfrau haben dem Convent Wein gstift.
14. Anna Schenkin [96]) so eine Abtissin alhier gewest und Wein gstift. Wie auch Bertha Holbainin [97]) hat Wein gstift.
15. Obiit Elisabetha von KindsEgg [98]) hat Wein gstift.
16. Obiit Margaretha Uxor pincernae Ulrici Peterschmans.

Digitized by Google

17. Obiit Domnus Wolfurt Miles de Wolfurt[99]) und Agnes Steinerin wie auch Fridericus **Maller** haben Wein gstift.
18. **Heit** gibt Man Wein von Humbelina, Mater mea, ist auch die Jahrzeit Heinricus de Ulm und Joseph Sturm haben dem Convent Wein gstift.
19. Obiit Catharina Humbissin de Ravensburg quinta. Obiit Elisabeth Röttin haben Wein gstift. Obiit Maria Barbara Sutterin gweste Abtissin alhier 1688[100]).
20. Obiit Anna von Fronhofen[101]) Conventfrau und Maria Kollerin von Biberach[102]) so auch eine Conventfrau gewest 1633.
21. Obiit Anna Butzlin hat Wein gstift. Frau Catharina Ledermännin so eine Abtissin alhier gwest[103]).
22. Obiit Anastasia von Aichelberg[104]) Conventfrau hat Wein gstift.
23. **S. Georgii Mart.** Obiit Wölftlin miles de Wolfurt[105]) und Ulricus miles de KindtsEgg[106]) und Brigitta Boserin Conventfrau haben Wein gstift 1492.
24. Obiit Buntha de Bundlingen[107]) hat Wein gstift.
25. **Marci Ev.** Obiit Domna Verena am Feldt[108]) Abtissin alhier und Fridrich Magister anno 1520.
26. Obiit Elisabeth Bust Pfenigs hat dem Convent Wein gstift.
27. Obiit Clara von Waldpriest[109]) und Ihres Vatters und Muetter 1455.
28. Obiit Guta und Agnes, Seinst gstorb. pincernissa, Truchsässin.
29. Obiit Rupert Abbatis et Elisabeth pincernissa, antiqua Abtissin[110]).
30. Obiit Adelhait von Fronhofen[111]) Conventfrau und Agnes Segelbachin[112]) hat dem Kloster Wein gstift. Anno 1746 Obiit in Christo Frau Maria Bernarda Schmögerin Conventfrau Ihres Alters 36. Jahr.

Maius.

1. **Philippi et Jacobi.** Batze Ulrich hat auch Wein gstift.
2. Obiit Magister Mathias Schuoler von Thurgo[113]) hat Wein gstift.
3. **Inventio S. Crucis.** Obiit Conradus von hohen Tann[114]) und Bertholdus von Bittperg[115]) haben Wein gstift 1434.
4. Christina Schindelin[116]) quodam Abbatissa vit. Priorissa hat Wein gstift.
5. Obiit Frau Engeltrudis Märthin[117]) so eine Abbtissin alhier gwest.
6. **Johannis ante portam Latinam.** Obiit Haine von Markdorf[118]) hat Wein gstift.
7. Obiit Susanna Aböthin von Ravenspurg so eine Conventfrau im Schwedischen Krieg anno 1638.
8. Heit ist das Jahrzeit der hochw. Frau Anna von Humeratsried[119]) so eine Abtissin alhier gewest.
9. Diesen Tag anno 1697 ist Maria Plaicherin seelig abgestorben, hat dem gotshaus vermacht 50 fl.
10. Obiit Johannes miles von Hornstorf[120]) hat Wein gstift.
11. Obiit Angelina Martinin von Waldsee[121]) und Margaretha Pigelin und Margaretha Hallerin so alle Conventfrauen gewest.
12. Obiit Berdold von Lingsegg[122]) und andere viel mehr und Elisabeth Schmidin[123]) Priorin allhie gewesen hat Wein gstift.
13. Obiit Burkhardus von Hornstorf[124]) und Catharina Zirerin[125]) Muetter haben Wein gstift. 1709 obiit Maria Irmengardis Steinböckhin so eine Conventfrau allhie gewesen Ihres alters 53.

Digitized by Google

14. Obiit Frau Elisabetha Schenkin [126]) so eine Abtissin allhie gwest.
15. Obiit Margaretha von Fronhofen [127]) Conventfrau.
16. Obiit Caecilia von Werdenstein [128]) Conventfrau.
17. Obiit Junkher Joachim deschler von Ravenspurg, der dem gotshaus 50 fl. an ein Altar verehrt hat. una mensura.
18. Obiit Fides Humbissin [129]) so eine Abtissin allhier gewest.
19. **Potentianae Virg.** Obiit Angnes de Aichlberg [130]) hat Wein gstift.
20. Heit ist die gedachnus die dem gotshaus wohlwöllen. Obiit Ursula von Markdorf [131]) und Michael von Hochburg [132]).
21.
22. Obiit Helena Falchin von Costantz [133]) ein Conventfrau allhie 1628.
23. Obiit Mia Schatzin hat Wein gstift.
24. Obiit Ursula Anspachin von weingarten [134]) Conventfrau allhie 1625.
25. **Urbani Pape et Mart.** Obiit Dominus Berthold von Truchsäss hat Wein gstift. 1616.
26. Obiit Elisabeth Uxor Dom. Schelanth hat Wein gstift.
27. Obiit Buntha Korberin hat Wein gstift.
28. Obiit Anna von Schellenberg [135]) hat Wein gstift.
29. Obiit Christina Holbainin [136]) Abbtissin.
30. Obiit Clara von Memmingen [137]) hat Wein gstift.
31. **Petronila Virg.** Obiit Anna von Hall [138]) 1524.

Junius.

1. Obiit Ursula Gesslerin von Ulm [139]) 1572.
2. Obiit Maria Ursula Stephanin Conventfrau.
3. Obiit Walburga Kurmännin Conventfrau.
4. Obiit Ursula Gesslerin [140]) Conventfrau.
5. **Bonifacii.** Obiit Angnes Worachin hat Wein gstift.
6. Obiit Frau Margaretha Wielin [141]) Abtissin.
7. Obiit Elisabeth Truchsässin [142]).
8. **Primi et felicissiane.**
9.
10. **Barnabe Apost.** Obiit Catharina von Werdenberg [143]) antiqua Abatissa.
11. Obiit Catharina Meisterin.
12. Obiit Frau Fides Zürcherin [144]) so eine Abtissin alhier gewest.
13.
14. **Viti Mart.** Henricus Zunel obiit, diesem soll Jährlich ein solembtnes Amt gehalten werden.
15. Obiit Elisabeth Zunelin hat Wein gstift.
16. Obiit Beatrix Domna Humbissin de Ravenspurg.
17.
18. Obiit Ulricus Abbas de Salem de Selwingen [145]) und Anna Bruchlinia hat Wein gstift.
19. Obiit Frau Christina Schindelin [146]) so eine Abtissin alhier gewest.
20. Obiit Verena von Berg [147]) und Barbara Ronferin Conventfrau.
21. Heit gibt Man Wein von Heinrich von Schellenberg [148]).
22. Hic erit Commemoratio omnib. nobiscum teneant fraternitatem.
23. **Nativitas Johannis bapt.** Hic datur maior mensura vino von Benedikta klökerin.

Digitized by Google

24. Hic dat maior mensura von den Storf.
25. **Johannis et Pauli.** Beatrix. Obiit Barbara Mehlin. Obiit Lucia Metzin[149] so eine Subpriorin alhier gewest.
26. Obiit Clara von Bregentz[150]) Conventfrau.
27. Obiit Ulricus von Ruti[151]) hat Wein gstift.
28. **Petri et Pauli Apost.** Obiit Angnes von hohen berg[152]) Cometissa de Werdenberg hat Wein gstift. Hait ist auch das Jahrzeit der Edlen Frau Maria Hortenzia de Halden, Freyin de Veldtkirch[153]) von welcher ihr Schwester Maria Elisabetha Freyin alhie ererbt hat 1600 fl., solle man Jährlich betten ein Miserere 1641.
29. Obiit Walpurg Vögtin[154]) Conventfrau.
30. [155])

Julius.

1. Obiit Wernhardt der Siurg hat Wein gstift. Und Beatrix de Bregenz[156] anno Dni 1630. Obiit in Christo Maria Josepha von Mörspurg[157]) so eine Subpriorin gewest alhier 1704.
2. Obiit Conrad Prespit. von Matzenbuah[158]). Heit gibt Man Wein von der Frau Catharina Zürcherin und der Elisabeth Zürcherin ihr Schwester.
3. Obiit Walpurgis Hallerin so eine Priorin alhier gewest.
4. **Udalrici ep.** Obiit Elisabetha Schenkin de Wazin[159]) hat Wein gstift.
5. Obiit Elisabeth Bengy.
6. **Octava Apost.** Anno Dni 1343 Obiit Domnus Albertus pincerna de Bienburg[160]) Canonicus Constantiensis. Obiit Ulricus de Hornung miles und Mechtildis Röstin haben Wein gstift.
7.
8.
9.
10. Obiit Fridericus Holbain de Ravenspurg hat Wein gstift.
11. **Translatio S. Benedicti** Abb. Obiit Walco Decanus Constant.[161]) hat Wein gstift.
12. Obiit Johannis Surg. von der hl. Dominicus Traub.
13. **Margarete Mart.**
14. 1727 obiit Valentina Hummlerin[162]) Layschwester 47 Jahr alt.
15.
16. **Augustus**
17. **Alexi Conf.**
18.
19. Obiit Juliana Remboldin[163]) so eine Abtissin alhier gewesen 1629.
20.
21. Obiit Conradus Pfefferhart und seiner Frau und Kinder. anno 1724 obiit Maria Bernarda Wehin[164]) so eine Conventfrau alhier gewesen Ihres alters 64 Jahr.
22. **Marie Magdalene.**
23.
24. Obiit Conradus Stuben de Stubenberg[165]) und Frau Agatha Wielin seine Frau haben Wein gstift. 1719 Obiit Maria Johanna Von Hachenburg[166] so eine Conventfrau und Priorin alhier gewesen Ihres alters im 51 Jahr.
25. **Jacobi Apost.** Heit ist die Jahrzeit Margaretha Weglin[167]) so eine

Digitized by Google

Conventfrau gewesen 1618. Auch Heinrich von Lebweiler[168]) und Hans Mayer sambt Nessa Keplerin von Weingarten[169]) haben Wein gstift.

26. **S. Anna.** Obiit Wehe (Wilhelm) von bittsperg[170]) hat Wein gstift. Heit ist das Jahrzeit Maria Luggardis von Feldkirch[171]) so eine Conventfrau allhier gewesen 1684.
27. Obiit Anna King hat Wein gstift 1588. Obiit Frau Maria Scholastika Klöckhlerin[172]) gewesene resignierte Abtissin 1685.
28. Obiit Heinricus pincerna von Oestendorf[173]).
29.
30. Obiit Anna Hatzin hat Wein gstift.
31. Obiit Margaretha am Feld[174]) so eine Abtissin gewesen allhier 1504.

Augustus.

1. Obiit Domna Barbara Stellin priorin anno 1555 von Oxenhausen[175]).
2. Obiit Cunz Zürcher mein Bruder[176]).
3. Obiit Walpurg Heggin Conventfrau.
4.
5. **S. Dominici.** Obiit Johannes Wachter hat Wein gstift.
6. Obiit Elisabetha breckhin von Feldkirch[177]) anno 1660. Obiit 1724 Maria Claudia Zürcherin Seniorin Conventfrau 84 Jahr alt.
7. Obiit Heinricus pincerna von Vetzendorf[178]) und Verena von Berg[179]).
8.
9. Obiit Nicolaus Trubnar decanus de Aldorf[180]).
10. **Laurentii Mart.** Obiit Johannes miles de bodmann[181]) hat Wein gstift.
11. Obiit Elisabetha von KindsEgg[182]) hat Wein gstift.
12. Heit begeht man das Jahrzeit Ulrichs von der Lachen[183]) und seiner reiter, auch Adelhait Schelbachin[184]) so eine supriorin gewesen.
13. Obiit Margaretha Brockhin[185]) und Barbara Schmidin Conventfrauen.
14. Obiit Ulrich Lanfriga und seiner Frau und befräundt, haben Wein gstift.
15. **Asumptio Beate.** Heit ist das Jahrzeit des hochw. H.H. Jeronimo Abten des hochlobl. Gotshaus bey S. Pauli in Kärnten, welcher dem Gotshaus Baindt 356 fl. vererbt dem soll Man jährlich ein Miserere betten 1640[186]).
16. Hait ist die gedachtnus Frikhen Mallers der uns das Bildt gab und seiner Frau Catharina von hochen Thann[187]), hat Wein gstift.
17. Obiit pie in Christo Maria Bernarda Schatzin Conventualin 1689.
18. Obiit Dominicus Faber hat Wein gstift.
19. **Bernardi Abbatis.** Obiit Heinricus pincerna.
20. Obiit Frau Anna vom Stein hat Wein gstift.
21. Obiit Adelhait Apsreutherin[188]) eine Abtissin gewesen in Baindt, als eine Resignierte Abtissin.
22. Obiit Caecilia Zunelin.
23. Obiit Hermannus von Humeratsried[189]) hat Wein gstift und Catharina Körberin[190]) Conventfrau hat Wein gstift. 1719 obiit Maria Antonia von Schärnding[191]) Conventfrau Ihres alters im 64.
24. **Bartholomaei Apost.** Obiit Schelklin[192]). Frau Irmengart Merlin.
25. Obiit Agnes Zunelin wie auch ihrer Tochter Agatha und Nicolaus Schindelin Ihres Herren und Hermannus von Humsried[193]) hat Wein gstift.
26. Anno 1355 Obiit Cognata mea hat Wein gstift.

Digitized by Google

27.
28. Obiit Conradus Miles de bittsperg[194]).
29. Obiit Frau Ursula Körberin Conventfrau hat Wein gstift.
30. Obiit Dorothea Stellin[195]) 1532 Conventfrau.
31. Obiit Anna Mutzin so eine Conventfrau gewesen anno 1582.

September.

1. Obiit Agatha Steinhauerin so eine Conventfrau alhier gewest.
2. Obiit Catharina Körberin[196]) Conventfrau hat Wein gstift.
3. Obiit Herman Wieli hat Wein gstift.
4.
5. Anniversarium Friedrichs[197]) des hochw. Bischofs.
6. **Magni Conf.**
7. Obiit Barbara von Hirschdorf[198]) und Walpurga.
8. **Nativitas Mariae Virg.** Obiit Maria Johanna Walin Conventualin 168
9. Heit begeht man die Jahrzeit des Stifters Tochter[199]). Obiit Maria Catharina Ifflingerin von granegg[200]) Conventfrau 1732 im 37. Jahr.
10. Barbara Mayerin.
11. Siben Psalmen von dem S. Gaist.
12. Obiit Catharina Custerin anno 1635. Item Magdalena Reichin[201]) et Elisabetha Mangoldin[220]) alle diese Conventfrauen 1635. obiit uno die
13.
14. **Exaltatio S. Crucis.**
15. Obiit Barbara Eisenbachin[203]) Conventfrau.
16. Obiit Regula Wissenstaigerin Conventfrau[204]).
17. **Lamperti Ep. et Mart.** Wilhelmus de Beitsperg[205]) hat Wein gstift.
18. Obiit Veronica von Hermenhost Conventfrau[206]).
19.
20.
21. **Mathei Apost.** Obiit Boster hat Wein gstift.
22. Adelhaidis Aptsreuterin[207]) ein Abtissin alhier mit allen ihren Eltern.
23.
24. **Anniversario.** Conradt Schenken von Schmalnegg Stifter[208]).
25. Anna Steinhauserin Conventfrau.
26. **Anniversario** Jungfrau[209]) Irmengard Stifters Tochter.
27. Obierunt Magdalena Reichin von Alendorf und Elisabetha Mangoldin von Lustersschweiler Conventfrauen alhier 1635[210]).
28. Clara Messmerin Conventfrau[211]).
29. **Michaelis Arch.** Heit gibt man Wein von den von Oterschwang[212]).
30. **Hyronimi.** Heit gibt man Wein von denen von Hochenburg[213]).

October.

1. Ursula Bürsterin Conventfrau.
2.
3.
4. **Francisci Conf.**
5. Clara von Waldsee[214]) Conventfrau.
6.

Digitized by Google

7. Anniversarium Domni Conradi von Wolfurt[215]) dem man eine Mess singt.
8. Agatha von Stuben[216]) Conventfrau.
9.
10. Obiit Maria Wyttmayerin[217]) Priorissa 1635.
11.
12. Obiit Ursula Steinhauerin[218]) so ein Abtissin allhier gwest.
13.
14. Obiit Anna Oettin Conventfrau allhie 1635.
15. Waldpurga Vögtin Conventfrau[219]).
16. Auf heit ist verschieden Ursula Humlerin von Iberlingen[220]), soll ihr Jährlich betten ein Misserere.
17.
18. **Luce Evang.** Obiit Frau Elisabetha Hartmanin[221]) 1625 so eine Abtissin allhier gewesen.
19. Magdalena Rauchin[222]) Conventfrau.
20. **Undecim milium Virg.**
21. Margaretha Maaderin[223]) Conventfrau.
22.
23. Ursula Körberin[224]) Conventfrau.
24. Obiit Catharina Ruoffin[225]) so eine Abtissin gewesen allhie anno 1643. Ist auch Jahrzeit Johanna Möschin so eine Seniorin und Conventfrau gewesen anno 1676.
25. **Crispini et Crispiniani.**
26. Waldburga Aiglerin Conventfrau.
27.
28. **Simonis et Jude Apost.**
29. Elisabetha Schenkin Conventfrau.
30.
31. Anna Schmidin[226]) Conventfrau.

November.

1. Heit ist der Jahrtag Rudolphus von Wolfurt[227]) hat Wein gstift.
2. Obiit Maria Agatha Albrechtin Conventfrau 1740 im 36. Jahr. Heit gibt Man Wein von Benedikta von Batzenstein[228]).
3. Obiit Mangoldus von Zürich[229]) hat Wein gstift.
4.
5. **Malchie Epis.**[230]).
6. Catharina Schenkin Conventfrau.
7.
8. Obiit Bendel Bundet.
9. Auf heit begeht Man Bendelins Jahrzeit mit einer Seelambt[231]).
10. Obiit Wandelburg Wielin[232]) so eine Abtissin allhier gewest.
11. **Martini Ep.**
12. Obiit Anna Wielin[233]) so eine Conventfrau.
13.
14. Obiit Elisabetha Truchsässin von Waldburg[234]) Conventfrau.
15.
16. **Et Mundus.**

Digitized by Google

17. Obiit Othmarus[235]) Abbas, in Vigilia obiit.
18. **Fiat Commemoratio.** 1709 obiit Maria Angnes Sirchin Layschwester Ihres alters 96.
19. 1741 obiit Martha Eisenschmidin[236]) Layschwester Ihres alters 52.
20.
21. Adelheidis grostin hat Wein gstift.
22. **Cecilie Virg.**
23. Obiit Heinricus pincerna. 1726 obiit Maria Teresia Rudolphin von Feldkirch[237]) Conventfrau 74 Jahr alt.
24. Obiit Hermannus Regnolt.
25. **Katerine Virg.** Obiit Guotha von Wolfurt[238]) dies Haus Conventfrau. Obiit Uxor Schillers.
26. **Conradi Epis.** Obiit Brigitta Lutzenbergerin so eine Conventfrau gewest alhier anno 1635.
27.
28.
29.
30. **Andree Apost.** Hait ist der Jahr Tag der hochwohlgebornen Frau Gueta Schenkhin geborne Gräfin von Niffen von winterstetten unsers Stiftters eheliche Gemalin, deren sol eine Vigill und ein Seelambt gehalten werden[239]).

December.

1. **Eligii Conf.**
2.
3. Obiit Ludgardis Felmayerin hat Wein gstift
4. **Barbara Virg.** Obiit Elisabetha und Margaretha haben Wein gstift.
5. Heinricus Burst ein Soldat und Waldburga Ermanin Conventfrau.
6. **Nicolai Epis.** Obiit Conradus Anthonius von Ravenspurg[240]) und Catharina Wiestin haben Wein gstift. Obiit in Christo Maria Anna Tannerin[241]) gewesene resignierte Abtissin Ihres alters im 80 der Regierung im 34. Jahr gestorben 1722.
7. Obiit Lucia Metzin von Bregenz[242]) so eine Priorin alhier gewesen.
8. Obiit Wilhelmus von Brasperg[243]) hat Wein gstift.
9. Obiit Barbara Pfannbachin anno 1416.
10. Obiit Margaritha Werkmeisterin Conventfrau.
11. Obiit Dida Köchin von Altdorf[244]) hat Wein gstift.
12. Anno 1694 hat Catharina Dreyerin vom Schochen[245]) zu ihr und ihriger Seel hayl zu dem Martir Bild alhier ein Christ im obern Kirch mit dem Beding dass das jährliche interesse daure zur Zier und Ehren gedachten Martir Bildts appliciert werden sol.
13. **Lucia Virg.** Heit gibt Man Wein von Johannes Matz in Ravenspurg.
14. Obiit Emerita Erlichetzin so eine Conventfrau gewest 1639. Obiit Maria Jacoba Freyin Seniorin 1694.
15. Obiit Margaretha Schaterin und Amalis von Tanketschwill[246]) 1525.
16. Anno 1713 obiit Euphrasia Auerin Layschwester allhie.
17. Obiit dicta Wiblin in Ravenspurg.
18. Obiit Conradus Wild hat Wein gstift.
19. Obiit Frau Barbara Weglinin[247]) so eine Abtissin alhier gewest 1649.
20. Obiit Hans Lobsberg und Christina Schuhin und alle ihre freynd.

Digitized by Google

21. **Thomi Apost.** Obiit frater Conradus Schetoh und Ursula des Millers von Ibringen [248]) eheliche gemahl haben Wein gstift.
22. Obiit Veronica von haimenhorst [249]) Conventfrau und Elisabetha Riesin.
23. Obiit Johannes Zirch Custor zu Costanz [250]).
24. Obiit Apolonia von Ramb [251]) und Heinrich von Schellenberg [252]) hat Wein gstift.
25. **Nativitas Domini.** Heit gibt Man Wein von predicta von Batzenstein [253]).
26. Obiit Otmar Lang von Altdorf [254]) und Christina Holbainin [255]) haben Wein gstift.
27. Obiit Anna Bomgarterin und genofeva von Danketschweiler [256]) haben Wein gstift.
28. Heit gibt Man Wein von den Bosterin [257]).
29. Obiit Anna von Rot 1533 [258]).
30. Obiit Berthold Tilthillers.
31. **Silvester.** Heut hallt Man gedachtnus aller derjenigen so dem gottshaus haben guths getan, sonderlich deren Näheren sein verloren gangen [259]).

Finis 1681.

Schriftliche Urkund.

„1823 den 30. Jäny, hatte man die Grabstätte des Herrn Conrad Schenk von Winterstetten Grafen geöfnet, wo man ein Sarg gefunden, beyleifig 4 Schue tief, in welcher 5 oder 6 Totten Köpfe und eben viele Haubtgebeine darbey gefunden, die gar nicht Regelmässig gelegen sind. Bey diesem waren Zeugen: Seine Durchlaucht die gnädigste Gräfin von Baindt Waldburga von Salem [260]), 2. die gnädigste Frau Aebtissin Xaveria Lohmillerin samt allen Frauen und Schwestern, 3. Herrn Rentmaister Antonin Widemann, 4. der hochw. Herr Pfarrverweser Joseph Uebelhör, 5. Maurermaister Johann Schmidutz und Conrad Weissenbacher, welche die Arbeit übernohmen.

Am 4. Juli darauf grabte man im Beysein Seiner obigen Durchlaucht Frau Aebtissin und aller Frauen und Schwestern, die Grabstätte welche Seitwerts Rechter Hand liegt. Die Tochter vom seligen Stifter Conrad Schenk, welche die 2. Abtissin [261]) in diesem Stift gewesen und hate 6 Jahr regiert. Die ist allein in gehöriger Ordnung in ihrem Grabe gefunden worden. Ihr Name heisst Irmengard.

Am Nemlichen Tag als den 4. Juli hate man nochmahl den Versuch gemacht bey der Grabstätte des hochsel. Stifters Conrad Schenk von Winterstetten, hate man obige Saarg wo Unterschiedliche Gebeyn darin wahren Herausgetan und anden nochmahl gesucht und hande gleich in gehöriger Ordnung 2 Menschliche Körper einen grösseren und einen kleineren neben einander, einer gegen Aufgang und der andere gegen Niedergang der Sonnen gelegen; man suchte noch weiter und fande nichts mehr, auch wieder im Beysein obigen.

Die 2 letztere Körpergebeine, welche fast alle noch daseyn, ist der grössere gewesen der hochsel. Stifter des Gotteshauses Konrad Schenk Graf von Winterstetten.

Der kleinere, Gutta Schenken Gräfin von Winterstetten gebohrne Gräfin von Neüferen. Gestorben ist der hochselige Stifter 23. Febr. 1243, gestorben die hochselige Stifterin 30. November 1243, die Stifterin ist dem Stifter beigelegt worden im Kapitelhaus hiesigen Kloster Baind“ [262]).

Digitized by Google

Anhang.

1) Gemeinde Steinach OA. Waldsee.

2) Am 28. September 1436 wird urkundlich eine Margaretha Süsser genannt, vielleicht sind diese beiden identisch.

3) von Riedlingen.

4) „An St. Johannis Octav Setzt man Ihm (dem Stifter) 1000 Ave Maria da er das Closter geweiht hat mit siben bischöfen" (Anhang zum Nekrologium). Die Weihe nahm der Bischof Heinrich I. von Konstanz, ein Verwandter des Stifters Konrad von Winterstetten, vor unter Beihilfe mehrerer Äbte.

5) Urkundlich 24. Februar 1388.

6) Siehe Nr. 1.

7) Anna VII. 1520—29 hatte unter den aufrührerischen Bauern viel auszustehen. Nachdem die Ruhestörer von dem Schwäbischen Bunde verjagt waren, baute Anna das Kloster wieder sehr schön auf und stattete die Kirche reichlich aus. Urkundlich wird sie genannt: 1521, 1522, 1524, 1526, 1528, 1529.

8) Ursula I. 1400—1403 und 1412—18 vom Schloß Praßberg OA. Wangen. Sie resignierte 1418, starb aber erst 1421; urkundlich 1400, 1413, 1416, 1417. Aus derselben Familie gingen 2 Bischöfe von Konstanz hervor, nämlich: Sixtus Werner 1626—27 und Franz Johann 1645—89.

9) Der ganze Satz wieder gestrichen.

10) Nehmetsweiler Pfarre Zogenweiler OA. Ravensburg.

11) Christina II. von Ravensburg 1383—92; urkundlich 1383, 1388, 1389.

12) „Obiit König Friedrich. Jahrzeit begeht man an der Octav von Epiphanie allweg am Morgen zu der Mette Zeit singt man 3 Vers und list praesta Domini und die andern 3 Collekten an dem Tag zur Vesper ebenfalls". (Anhang zum Totenbuch.) Der Schutzbrief für das Kloster ist datiert vom März 1241 (Württ. Urkundenbuch IV S. 16 Nr. 968).

13) Christina Holbein (mit Bleistift eingeschrieben).

14) Unbekannt.

15) Von Feldkirch, Vorarlberg.

16) Auch am 21. Oktober im Totenbuch.

17) Wahrscheinlich Rosenharz OA. Ravensburg.

18) Margaretha IV. Brock von Feldkirch (Vorarlberg) 1529—55; urkundlich 1529, 1531, 1532, 1536, 1537, 1538, 1539, 1540, 1541, 1548, 1549, 1550, 1553.

19) Auch am 13. August im Totenbuch.

20) Bertha Seuffl 1298—1302; urkundlich 1298.

21) Wie Nr. 1.

22) Oberamtsstadt.

23) OA. Kirchheim.

24) Grafen von Grüningen-Grieningen OA. Riedlingen, welche im Cistercienserinnenkloster Heiligkreuztal das Erbbegräbnis hatten.

25) Gutha I. Edle von Gundelfingen OA. Münsingen 1279—98; urkundlich 1281, 1288, 1290, 1291, 1292, 1294. Ihr Bruder Eberhard war Rector ecclesiae in Ebersbach OA. Saulgau laut Urk. vom 21. Juli 1280.

26) Pfarre Berg OA. Ravensburg.

27) Wird irrtümlicherweise zu den Äbtissinnen gezählt. Margaretha I. regiert erst 1370—75 und trägt den Beinamen Salzl, Salzlin. Es könnte also sein, daß der

Digitized by Google

Name Salin und Salzlin zu Verwechslungen Anlaß gegeben haben. — Der letzte Teil der Eintragung ist wieder gestrichen.

28) Anna VI. vom Räns oder Rumbs 1462—71. Mit Zustimmung des Abtes von Salem legte sie ihre Würde 1471 nieder und siedelte in ein anderes Kloster über. 1480 erhielt sie von Papst Sixtus IV. die Erlaubnis, unter Beibehaltung des Ordenskleides, zu ihren Eltern zu gehen; sie starb 1497. Urkundlich 1462, 1463, 1465, 1469.

29) 1310—12; urkundlich 1310.

30) Von Ringingen OA. Blaubeuren.

31) Schloß OA. Wangen.

32) Von Ringingen OA. Blaubeuren; urkundlich am 28. August 1400, eine Schwester zu obgenannter Anna.

33) Von Feldkirch, Vorarlberg.

34) Elisabeth I. 1302—04; urkundlich 1302, aus dem Geschlechte der Herren von Neuffen, Grafen von Marstetten OA. Leutkirch.

35) Es ist unklar, warum die Anmerkung an diesem Tage eingetragen wurde.

36) Ulrich von Sargans Kt. St. Gallen, 11. Abt von Salem, gest. 1358. Im Salemer Totenbuch ist er am 10. Februar eingetragen.

37) Kt. St. Gallen, Schweiz.

38) Margaretha II. 1394—1400 und 1406—12; urkundlich 1400. Ihr Name findet sich auch am 6. Juni im Totenbuch.

39) Stadt in Baden in der Bodenseegegend.

40) Anna IV. von Ravensburg 1375—83; urkundlich 1375, 1382.

41) OA. Waldsee.

42) Am Bodensee, Vorarlberg.

43) Bienburg (Bigenburg) bei Blitzenreute OA. Ravensburg.

44) Ramsenhof Pfarre Ebersbach OA. Saulgau.

45) Anna II. von Königsegg OA. Saulgau 1312—22; urkundlich 1312.

46) Auch 12. November im Totenbuch; urkundlich am 22. Mai 1349.

47) Katharina I. Gräfin von Werdenberg-Sargans mit den Montfort-Hohenems verwandt. 1329—30; urkundlich 1329. Ihr Name auch am 10. Juni im Totenbuch. — Am 1. Mai 1334 wird eine Anna Gräfin von Werdenberg ꝛc. urkundlich genannt.

48) „Fällt St. Mathias Tag vor der Fastnacht, So hat man ein Vigill von unseren Stifter Herrn Conraden Schenkhen und hat die Vigill nach der Vesper, wenn er aber vor der Fasten ist, So ist sie vor der Vesper, Tragt man das Rauchfass zu dem Ersten und darnach das Weywasser und darnach die Kertzen und zuletzt das Creutz, darnach das Convent nach der Ordnung und setzt ihm 1000 Ave Maria und ein Psalter". (Anhang zum Totenbuch.)

49) Anna X. von Mengen OA. Saulgau 1722—23. Vor ihrer Erwählung zur Äbtissin war sie Priorin.

50) „Anno salutis notrae 1614 ist in Gott christlich verschieden Mathias Joch, 25. Februar gewesener Baumwardt und Pfrinder al hie hat dem Gotshaus zu nutz und wohlfahrt Seiner Seel hinderlassen 300 fl. dafür soll ihm Jährlich auf den Tag Seiner ableibung im Capitel der Psalm Miserere gebettet werden. — Vorermelter Mathias hat in der Pfarrkirche verschafft 72 fl. darumben solle ihm Jährlich der Pfarrer ein Mess lesen. Es solle auch aus dem Gotshaus Firsehung getan werden damit die Mess fleissig auf obernanten Tag gelesen werde". (Anhang zum Totenbuch.)

51) Danketsweiler, Gem. Hasenweiler OA. Ravensburg.

Digitized by Google

52) Tudecha II. von Ravensburg 1275—79. Lt. Urkunde vom 8. Mai 1275 war sie genötigt von einem Juden namens Isaak 200 Mk. Silber zu leihen, um das Gut Sulpach zu kaufen. Innerhalb zweier Jahre mußte das Geld wieder zurückbezahlt werden.

53) OA. Kirchheim.

54) ... Seelambt gehalten werden. Bei diesem letzten Teil der Eintragung ist die Bleistiftbemerkung: ist schon aufgehebt.

55) Märthin oder Martinen von Gomaringen OA. Reutlingen 1365—68; urkundlich 1365.

56) Überlingen am Bodensee.

57) Siehe Nr. 53.

58) Siehe Nr. 1.

59) OA. Spaichingen.

60) bei Saulgau.

61) Adelhaid II. von Ravensburg 1342—45.

62) „Anno 1719 den 3. März ist in Gott verschieden der wohlEdle und gestrenge Herr Johann Michael Tanner, welcher 43 Jahr dem Gotshaus als Ambtmann getreülich gedient und zumal ein Herr Bruder gewest der hochw. Frau Frau Maria Anna Tannerin, die diesem Gottshaus über 30 Jahr in zeitl. und geistl. löbl. als Abbtissin vorgestanden; dieser hat in die Closterkirch 500 fl. vermacht, nebendem hat das Gotshaus von Ihm ein ansehnliches Erb empfangen, deswegen soll Ihm zu ewigen Zeiten Jährlich ein Miserere gebettet und 50 Jahr lang Ihm, dies ist bis auf das Jahr 1769 incl., ein Seelambt gehalten werden". (Anhang zum Totenbuch.)

63) OA. Saulgau 1345—58; urkundlich 1346, 1347, 1349, 1350.

64) Von Weingarten bei Ravensburg 1800—03, gest. 1836. Unter ihrer Regierung wurde 1803 das Kloster aufgehoben, doch durften die Klosterfrauen bis zum Tode im Kloster bleiben. — Sonderbares Zusammentreffen! Die erste und die letzte Äbtissin starben am gleichen Monatstag. Äbtissin Xaveria wurde auf dem Ortsfriedhof begraben, woselbst ein einfacher Grabstein ihr Grab bezeichnet. In der ehemaligen Klosterkirche, jetzt Pfarrkirche, befindet sich im Schiff auf der Evangelienseite ihr Grabdenkmal.

65) Auch 31. Oktober im Totenbuch.

66) OA. Waldsee.

67) Unbekannt.

68) Gundelfingen OA. Münsingen.

69) Christina I. Stegen OA. Waldsee 1358—65.

70) Oberamtstadt.

71) Cistercienserkloster bei Überlingen am Bodensee.

72) Anna VIII. von Mengen OA. Saulgau 1555—83; urkundlich 1556, 1557, 1561, 1563, 1565, 1568, 1571, 1572, 1577, 1581, 1582, 1583. — Im Juli 1573 hielt Abt Nikolaus Boucherat von Citeaux in Baindt Visitation ab und fand damals mit der Äbtissin 28 Chorfrauen und eine Laienschwester vor. — „Es ist auch zu wissen, das die erwirdige und gaistl. Frau Anna Wittmayerin Abtissin allhie gewest mit sambt der Frau Ursula Steinhauerin nach der obernanten Abbtissin worden und auch die Frau Magdalena Millerin Conventfrau gestift und geordnet habend ein Jahrtag in der Pfarrkirche S. Johannis des Taifers in Baindt aller Ihrer Eltern, Vorfahren und Verwanden und geben 60 fl., soll dem Pfarrer, die

Digitized by Google

gaistl. Pfleger 2 fl. geben, das er jährlich ein Vigill halte und ein Seelambt auch 3 gesprochene Messen und letztlich ob dem Grab ein placebo, neben dem sollen die hailigen Pfleger 4 Kertzen aufstellen und dem Messmer 3 fl. geben. Soll auch zu der Zeit Anthonin (10. Mai) gehalten werden". (Anhang zum Totenbuch.)

73) Oberamtstadt.

74) Stadt in Bayern.

75) 1457—62; urkundlich 1458, gest. 1472.

76) Auch 16. September im Totenbuch.

77) Von Ravensburg.

78) OA. Waldsee.

79) OA. Waldsee.

80) Stadt in Hohenzollern.

81) OA. Brackenheim.

82) Stadt OA. Blaubeuren.

83) Stadt am Bodensee, Vorarlberg.

84) Früher eine Burg, jetzt ein Kloster der Frauen vom hlst. Herzen Jesu, bei Bregenz.

85) Andelfingen OA. Riedlingen.

86) Stadt und Kanton in der Schweiz.

87) Altdorf-Weingarten bei Ravensburg.

88) Elisabeth III. Großt 1337—42; urkundlich 1337, 1340.

89) Margaretha I. Salzlin, Salin 1370—75. — Siehe die Anmerkung unter dem 30. Januar.

90) Vonach von Bregenz am Bodensee.

91) Meersburg, bad. Stadt am Bodensee.

92) Königsegg OA. Saulgau.

93) Auch am 19. Oktober im Totenbuch.

94) Zürcher von Waldsee; urkundlich am 5. April 1412. Im Totenbuch auch am 2. Juli.

95) Friedlingen OA. Waldsee.

96) Anna V. 1438—44, vielleicht von Winterstetten; urkundlich 1438, 1439, 1440, 1441.

97) Von Ravensburg.

98) Siehe Nr. 92.

99) Wolfurt bei Bregenz, Vorarlberg.

100) Barbara II. von Radolfzell am Bodensee, Baden, 1672—88; urkundlich 1675, 1681, 1685.

101) OA. Ravensburg.

102) Oberamtstadt.

103) Katharina II. Ledermann 1368—70.

104) OA. Kirchheim.

105) Siehe Nr. 99.

106) Siehe Nr. 92.

107) Unbekannt.

108) 1504—20; urkundlich 1504, 1505, 1507, 1510, 1511, 1512, 1515, 1516, 1517, 1518, 1520. — Ihre Schwester bekleidete die Abtissinnenwürde von 1471—1504.

109) Unbekannt.

Digitized by Google

110) Elisabeth II. Schenkin 1322—29; urkundlich 1322. Auch am 14. Mai im Totenbuch.

111) Siehe Nr. 101.

112) Von Ravensburg. — Urkundlich kommt am 13. Dezember 1375 eine Adelheid von Segelbach Gemeinde Wolpertswende OA. Ravensburg vor.

113) Ob hier an Thurgau in der Schweiz zu denken ist? vielleicht Thumau OA. Tettnang.

114) OA. Waldsee.

115) Unbekannt.

116) Wird irrtümlicherweise zu den Äbtissinnen gezählt.

117) Siehe 29. Februar.

118) Stadt in Baden in der Bodenseegegend.

119) Anna III. Edle von Humeratsried OA. Waldsee 1330—37; urkundlich 1337.

120) Niederbayern.

121) Oberamtstadt.

122) Königsegg OA. Saulgau.

123) Elsun der Schmidinum; urkundlich 24. Februar 1388.

124) Siehe Nr. 120.

125) Sollte Zürcher von Waldsee heißen.

126) Siehe 29. April Nr. 110.

127) OA. Ravensburg.

128) Werdenstein?

129) Fides Humbiß von Ravensburg 1392—94.

130) OA. Kirchheim.

131) Siehe Nr. 118.

132) OA. Tettnang.

133) Badische Stadt am Bodensee.

134) bei Ravensburg.

135) Siehe Nr. 1.

136) Siehe am 12. Januar, hier wieder gestrichen.

137) Stadt in Bayern.

138) Oberamtstadt.

139) Ulm a. d. Donau; urkundlich am 3. April 1553.

140) Siehe Nr. 139.

141) Siehe unter dem 11. Februar, hier wieder gestrichen.

142) Siehe am 19. Januar.

143) Siehe unter dem 21. Februar.

144) Wird fälschlicherweise zu den Äbtissinnen gezählt.

145) Ulrich II. von Selfingen, 9. Abt von Salem 1282—1311. — Das Salemer Totenbuch hat ihn unter dem 21. Juni verzeichnet.

146) Siehe unter dem 4. Mai.

147) OA. Ravensburg.

148) Siehe Nr. 1.

149) Von Bregenz am Bodensee, Vorarlberg, Priorin. Ihr Name auch unter dem 7. Dezember im Totenbuch.

150) Siehe Nr. 149.

151) Reute OA. Waldsee.

152) Hohenberg OA. Spaichingen. — Werdenberg siehe unter dem 21. Februar.

Digitized by Google

153) Feldkirch, Stadt in Vorarlberg.

154) Auch am 15. Oktober im Totenbuch.

155) Alle in diesem Monate genannten Feste mit Ausnahme des Festes des hl. Bonifatius sind um einen Tag früher angegeben als sie jetzt gefeiert werden.

156) Am Bodensee, Vorarlberg.

157) Meersburg am Bodensee, Baden.

158) Vielleicht Matzenbach OA. Crailsheim.

159) Wahrscheinlich Wazeney OA. Tettnang.

160) Biegenburg bei Blitzenreute OA. Ravensburg.

161) Konstanz am Bodensee, Baden.

162) Von Konstanz.

163) Rembold von Augsburg 1625—30; urkundlich 1626, 1627, 1629.

164) Von Ordenberg.

165) OA. Saulgau.

166) Hochenburg OA. Wangen. — An Hachenburg in Nassau ist nicht zu denken.

167) Von Bregenz am Bodensee, eine Verwandte zur Äbtissin Barbara I. 1644—53 unter dem 19. Dezember.

168) Vielleicht Liebenweiler OA. Tettnang.

169) bei Ravensburg.

170) Unbekannt.

171) Stadt in Vorarlberg.

172) Klockler von Munchenstein 1553—72; urkundlich 1653, 1654, 1657, 1658, 1662, 1665, 1666.

173) Unbekannt. — „Am 28. Juli 1743 sind die hl. Leiber Donati und Bonifacii in allhiesiger Kirchen übersetzt worden". (Anhang zum Totenbuch.)

174) Margaretha III. 1471—1504; urkundlich 1478, 1483, 1485, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1496, 1497, 1898, 1499, 1502, 1503.

175) Ochsenhausen OA. Biberach.

176) Wieder durchstrichen.

177) Stadt in Vorarlberg.

178) Unbekannt.

179) OA. Ravensburg.

180) Altdorf-Weingarten bei Ravensburg.

181) Am Bodensee, Baden.

182) Königsegg OA. Saulgau.

183) OA. Ravensburg.

184) Wahrscheinlich dieselbe wie unter dem 7. Januar und 10. April.

185) Von Feldkirch, Vorarlberg.

186) Hieronymus Marchstaller 1616—38, Profeß von Ochsenhausen O.S.B. OA. Biberach, vor seiner Abtwahl Prior zu St. Lambrecht in Obersteir. Er war einer der hervorragendsten Äbte von St. Paul. — Die „Württemberg. Sancta, Beata et Pia" nennt ihn am 19. Dezember unter den Seligen des Landes.

187) OA. Waldsee.

188) Adelheit III. Aptsreuter 1403—06 und 1418—38; urkundlich 1420, 1424, 1425, 1431, 1433, 1435, 1436, 1437, 1438. Sie resignierte 1438, 1440 war sie noch am Leben.

189) OA. Waldsee.

190) Auch am 2. September im Totenbuch.

Digitized by Google

191) Ob Schärding in Oberösterreich?

192) Schelklingen OA. Blaubeuren.

193) Siehe Nr. 189.

194) Unbekannt.

195) Schwester zu Barbara Stellin unter dem 1. dieses Monats.

196) Siehe Nr. 190.

197) Drei Bischöfe dieses Namens regierten in Konstanz: Friedrich von Zollern 1293, Friedrich von Nellenburg 1398 und Friedrich von Zollern 1432—36.

198) Vielleicht Hirschegg OA. Saulgau.

199) Irmengardis.

200) Von Villingen, Baden.

201) Von Aulendorf OA. Waldsee.

202) Luditsweiler OA. Saulgau.

203) Von Altshausen OA. Saulgau.

204) Wieder durchstrichen.

205) Unbekannt.

206) Wieder durchstrichen.

207) Adelheidis III. 1403—06 und 1418—38, siehe Nr. 188 unter dem 21. August.

208) Konrad II. hatte die einzige Tochter des Stifters Konrad von Winterstetten zur Gemahlin. Er starb ca. 1251 in Apulien und wurde in Barletta begraben. Als eifriger Anhänger der Hohenstaufen und treuer Kämpe König Konrads IV. war er mit diesem im Frühjahr 1251 nach Italien gezogen.

209) Sie war doch vermählt, siehe Nr. 208.

210) Siehe Nr. 201 und 202, hier alles wieder gestrichen.

211) Von Waldsee; urkundlich am 13. Juni 1418.

212) Otterswang OA. Waldsee. Die Schenken von Otterswang waren mit den Schenken von Aichelberg und Winterstetten verwandt.

213) Hochburg OA. Tettnang.

214) Oberamtstadt.

215) Wolfurt bei Bregenz, Vorarlberg.

216) OA. Saulgau.

217) Von Mengen OA. Saulgau.

218) Ursula II. 1583—98; urkundlich 1591. Sie unterzeichnete 1594 durch Abt Georg von Weingarten den Reichsabschied zu Regensburg.

219) Wieder durchstrichen.

220) Badische Stadt am Bodensee. „Anno 1614 den 16. Oktober ist in Gott Christlich abgestorben Ursula Bannmillerin (Hummlerin) von Überlingen, welche allhie bey 23. Jahr ein Magt gewesen, hat dem Cotshaus 100 fl. vermacht darumben soll ihr Jährlich auf den Tag Ihres absterbens im Capitel der psalm Miserere gebettet werden. — Eben genante Ursula hat auch in die Pfarrkirch vermacht 40 fl. Darfir soll Ihr Jährlich vom Pfarh. daselbst zu wohlfart Ihrer Seel ein Mess gelesen werden auf obbenanten Tag Ihres absterbens. Man soll auch im Gotsdienst oder Haus obachtung nemen, das solche Mess ordentlich verricht werde". (Anhang zum Totenbuch.)

221) Elisabeth IV. 1598—1625; urkundlich 1599, 1600, 1601, 1604, 1606, 1607, 1609, 1610, 1611, 1615, 1616, 1617, 1619, 1622, 1624. — Sie unterzeichnete 1598 durch Abt Georg von Weingarten den Reichsabschied zu Regensburg, desgleichen 1603 und 1613 durch Abt Hieronymus von St. Emmeram in Regensburg.

Digitized by Google

222) Siehe 6. April.
223) Siehe 19. Januar.
224) Siehe 29. August.
225) Catharina III. Rueff von Waldsee 1630—1644; urkundlich 1630. Sie unterzeichnete durch den kaiserlichen Rat Heinrich von Pflummern (von Biberach) den Reichsabschied 1641.
226) Siehe 9. März.
227) bei Bregenz, Vorarlberg.
228) Unbekannt.
229) Stadt und Kanton, Schweiz.
230) Das Fest des hl. Malachias wird jetzt am 3. d. M. gefeiert.
231) Wieder durchstrichen.
232) 1444—57; urkundlich 1445, 1448, 1449, 1452, 1454, 1455, 1456.
233) Siehe 20. Februar. Sie war eine nahe Verwandte der vorgenannten Abtissin.
234) Schloß bei Ravensburg.
235) Welcher Abt Othmar?
236) Von Egg an der Günz, Oberbayern.
237) Stadt in Vorarlberg.
238) Siehe Nr. 227.
239) „Auf St. Andreastag halt man ein Vigill von Frau Guotta Schenkin eine geborene Gräfin von Niffen und ist er vor dem Advent, So halt man die Vigill vor der Vesper, wird er aber im Advent gefeiert, So halt man sie nach der Vesper und setzt man Ihr ein Gantzen Psalter und tausend Ave Maria und geht über das Grab: Collekta Praesta, quaesumus et fidelium etc. (Anhang zum Totenbuch).
240) Oberamtstadt.
241) Anna IX. Tanner von Baindt selber 1688—1722; urkundlich 1719, 1722. Im Jahre 1720 unterstanden ihrer Leitung 15 Chorfrauen und 4 Laienschwestern.
242) Siehe 25. Juni.
243) Schloß OA. Wangen.
244) b/ Ravensburg.
245) Schachen zu Baindt gehörig.
246) Danketsweiler OA. Ravensburg.
247) Barbara I. Wegelin von Bregenz am Bodensee 1644–53. — Georg Wegelin 1587—1627, Weingartens größter Abt, war ein naher Verwandter von ihr.
248) Unbekannt.
249) Unbekannt.
250) Badische Stadt am Bodensee.
251) OA. Leutkirch.
252) OA. Waldsee.
253) Siehe 2. November.
254) Altdorf-Weingarten.
255) Von Ravensburg.
256) Siehe Nr. 246.
257) „Am Unschuldig Kindlein Tag setzt man ihm (dem Stifter) 1000 Ave Maria da er hat die Frauen zuerst herbrachte". (Anhang zum Totenbuch.)
258) OA. Leutkirch.
259) „An dem Sonntag da man die Mess singt Gaudete (3. Adventsonntag)

Digitized by Google

So setzt man dem Stifter 1000 Ave Maria, als er zu den Frauen zuerst kommen ist (in Boos nämlich)". (Anhang zum Totenbuch).

260) Sollte Salm heißen, denn damals gehörte Baindt dem Fürsten Salm-Dyck-Reifferscheidt.

261) Dieses ist historisch unrichtig, Irmengard war nie Äbtissin. Wohl zog sie sich nach dem Tode ihres Gemahles Konrad Schenk von Schmalegg OA. Ravensburg und nach Versorgung ihrer Kinder ins Kloster zurück und lebte dort den Werken der Frömmigkeit bis zu ihrem seligen Tode ca. 1260.

262) 1823 wurde das Grab des Stifters geöffnet. Die feierliche Übertragung der irdischen Überreste der Stifterfamilie vom Kapitelsaale in die Klosterkirche fand erst am 9. Januar 1842 statt. Die 600jährige Grabesruhe wurde so plötzlich gestört, weil das Gebäude jetzt einem andern Zwecke diente und ein größerer Teil der Gebäulichkeiten bald abgebrochen werden sollte. Ein einfaches Denkmal (gestiftet 1849 von der letzten Klosterfrau) in der jetzigen Pfarrkirche erinnert an den Stifter und größten Wohltäter des Frauenklosters. So bleibt der Name dieses hervorragenden Mannes auch den späteren Geschlechtern in stetem Andenken.

Digitized by Google

Michaelsbasilika, Michaelskapelle und Kilianskirche in Heilbronn.

Von Karl Müller.

Über das Verhältnis dieser Kirchen besteht immer noch Unsicherheit. Pressel hat einst die Michaelsbasilika wieder finden wollen in der Michaelskapelle auf dem Friedhof der Kilianskirche[1]). Dürr hat das bezweifelt und war eher geneigt, die Kapelle als Neubau mit der Verlegung der Alt-Böckinger Kirche nach Heilbronn in Verbindung zu bringen[2]). A. Schliz tritt wieder für die Identität der beiden Michaelskirchen ein[3]). M. v. Rauch endlich in seiner wertvollen Baugeschichte der Heilbronner Kilianskirche[4]) scheint sich eher der entgegengesetzten Annahme zuzuneigen. Wer nun die beiden Michaelsheiligtümer für ein und dasselbe Gebäude hält, kann dieses natürlich nicht mit der Kilianskirche gleichsetzen. Wer sie scheidet, kann die alte Michaelsbasilika als Vorgängerin der Kilianskirche ansehen und sie in der kleinen romanischen Kirche erkennen, von der 1880 unter der heutigen Kilianskirche Reste der Grundmauern ausgegraben worden sind[5]). Doch haben sowohl Dürr als v. Rauch sich bisher vorsichtig zurückgehalten. Auch ich möchte, zumal da ich die topographischen Verhältnisse nicht kenne, keine Entscheidung treffen, sondern nur einige Verhältnisse besser aufzuklären versuchen, die mit der Frage allerdings zusammenhängen, aber auch ihre selbständige Bedeutung haben.

Am 7. Oktober 1340 verleiht der Würzburger Weihbischof allen denen, die der von ihm geweihten Kapelle Aller Heiligen, des hl. Michael und der hl. Margarete auf dem Kirchhof der Pfarrkirche beisteuern oder sie an bestimmten Tagen gebetshalber besuchen, einen Ablaß „von 40 Tagen und einer Quadragene (carena)". Vierzehn Tage später erteilen auch

---

1) Pressel, Die Heilbronner St. Michaelskirche. Progr. 1889.

2) Dürr in der Oberamtsbeschreibung 1, 10. 1903.

3) A. Schliz, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter. Dissert. Tübingen 1911, S. 29 Anm. 74. Auf seine Ausführungen über die Schädel und ihre Rassen, die sich auf den beiden Begräbnisplätzen finden, möchte ich mich nicht einlassen.

4) M. v. Rauch in dieser Zeitschrift, N. F. 24, 218 ff. 1915.

5) Darüber vgl. Schliz S. 28. v. Rauch S. 218.

Digitized by Google

neun an der Kurie in Avignon anwesende Bischöfe derselben Kapelle je 40 Tage Ablaß, dessen Zeiten und Bedingungen diesmal entsprechend erweitert sind. Der Bischof von Würzburg fügt dann von sich aus noch weitere 40 Tage hinzu[6]).

Diese drei Ablässe sind also zur selben Zeit erworben worden: man hat sich außer an den Sitz des eigenen Bistums auch an die Kurie gewandt. Dort war immer eine große Anzahl Bischöfe beieinander, und da jeder Bischof nicht mehr als 40 Tage Ablaß verleihen durfte, so ging man eine ganze Anzahl von ihnen an und erhielt dadurch die Summe von fast einem Jahr. Das war ein Verfahren, das sich unendlich oft wiederholt und naturgemäß in der Regel bei Kirchen und Kapellen erscheint, die neu gebaut oder sonst besonders unterstützungsbedürftig sind und in die Höhe gebracht werden sollen.

In unserem Fall ist die Kapelle geweiht worden durch denselben Weihbischof, der ihr den ersten Ablaß verliehen hat. Man wird also annehmen dürfen, daß Weihe und Erteilung des Ablasses zeitlich zusammengefallen oder mindestens sich sehr nahegestanden haben. Und beides zusammen weist doch entschieden auf einen Neubau der Kapelle. Der kann dann nicht weit von Oktober 1340 gelegen haben.

So ist also ein Zusammenhang zwischen dieser Friedhofkapelle und der alten Michaelsbasilika von vornherein sehr unwahrscheinlich. Zwar der Name an sich wäre kein Hindernis. Die neue Kapelle ist freilich außer dem hl. Michael auch allen Heiligen und der hl. Margarete gewidmet. Allein der Erzengel ist schon damals offenbar die Hauptperson: der Ablaß der neun Bischöfe stellt ihn auch vor die sämtlichen Heiligen, und später heißt die Kapelle kurz die Michaelskapelle[7]). Allein die Kapelle ist viel zu jung; die alte Michaelsbasilika ist längst verschwunden: keine Urkunde hat sie seit der Karolingerzeit mehr erwähnt. Und der Ursprung der neuen Kapelle läßt sich außerdem, wie schon Dürr gesehen hat, aus der Geschichte der Pfarrkirche feststellen.

---

6) Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Nr. 153 f. (1, 69 f.).

7) UB. 1, 135 24 (1402). 2, 247 4 (1480), 28 (1507). 2, 371 16 (1487). 2, 575 17 (1495). Als Friedhofskapelle erscheint sie deutlich in den Urkunden von 1507 und 1495. Hier heißt sie capella St. Michaelis supercarnarium (= Kernder, Beinhaus vgl. 1, 100 29). Auch sonst kommt ja der Fall öfters vor, daß eine Kirche einer ganzen Anzahl Heiliger geweiht ist und doch nur nach einem heißt, so z. B. wird der Marien- und Leonhardsaltar der Pfarrkirche 1, 71 17 einfach als Leonhardsaltar, der Peter- und Paulsaltar auch bloß als Petersaltar (vgl. 1, 291 19 mit 400 21 f.), der Altar von Maria, Johannes und Dionys bald kurz als Dionysius-, bald als Johannesaltar bezeichnet s. 2, 728 mit 1, 160 12. 21). Weitere Beispiele bieten sich überall.

Digitized by Google

Im Besitz einer eigenen Pfarrkirche erscheint Heilbronn urkundlich zum erstenmal am 19. September 1280[8]). Von da an sind die Zeugnisse nicht mehr unterbrochen. Der Name „Kilianskirche" erscheint erst 1297[9]). Sie heißt dabei aber nicht Pfarrkirche. Die Identität von Kilians- und Pfarrkirche wird, soviel ich sehe, urkundlich zum erstenmal dadurch erwiesen, daß eine Stiftung, die 1323 für die Kilianskirche gemacht worden ist, 1325 als solche der Pfarrkirche erscheint[10]).

Trotzdem ist natürlich nicht daran zu zweifeln, daß die Kilianskirche älter ist und auch schon vorher Pfarrkirche war. Die Baugeschichte der jetzigen Kirche weist ja ihre Anfänge jedenfalls in die frühgotische Zeit, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinauf[11]). Ob aber vorher schon die ältere Kirche nach dem Würzburger Heiligen geheißen habe und Pfarrkirche gewesen sei, wissen wir nicht. Urkundlich steht nur das fest, daß schon zur Zeit Karlmanns, des Bruders König Pippins, eine Michaelsbasilika bestanden hat und daß sich 841 auch eine königliche Pfalz in Heilbronn befand. Beides gehört offenbar zusammen. Und nun liegt freilich nahe, daß die Grundmauern unter der Kilianskirche die der alten vorkarolingischen Basilika wären[12]). Daß die alte Kirche dem Erzengel Michael, die spätere Kirche dem hl. Kilian geweiht war, wäre hiegegen kein Hindernis. Auch die Eßlinger Pfarrkirche hat einen solchen Namenwechsel durchgemacht: aus der ursprünglichen Vitaliszelle ist nach ihrem Übergang in das Eigentum des Klosters St. Denis eine Dionysiuskirche geworden[13]). So hätte dann etwa durch den Übergang der Heilbronner Basilika an die Würzburger Domkirche deren Heiliger früher oder später Besitz von ihr ergriffen[14]).

8) UB. 1, 8 Nr. 31: im Gebiet der „parochia" H., d. h. der Pfarrkirche und ihres Bereichs.

9) UB. 1, 22 Nr. 57.

10) UB. 1, 45 Nr. 104 mit 104a.

11) M. v. Rauch a. a. O. S. 222—225. Daß die Inschrift, durch die die Gründung im Jahre 1013 erwiesen werden sollte, vielmehr auf den Bau des Turms i. J. 1513 verweist, hat M. v. Rauch vollkommen sicher gemacht (S. 239 f.).

12) Die Ausführungen von A. Schliz a. a. O. S. 23 f. und 27 sind doch sehr unsicher.

13) Vgl. diese Zeitschrift, N. F. 16, 242. In Eßlingen taucht dann der Name des ursprünglichen Heiligen 1509 neben dem des neuen wieder auf (ebendas. 242 Anm. 4). Man könnte fragen, ob nicht auch in Heilbronn etwas ähnliches zu vermuten sei, wenn einmal in einer Urkunde Ludwigs d. B. von den Heiligen der Pfarrkirche die Rede ist (UB. 1, 42 2: „die hl. Patrone ihrer Kirche"). Aber das kann auch auf Ungenauigkeit der kaiserlichen Kanzlei beruhen.

14) 822 war das noch nicht der Fall, obwohl schon Karlmann die Kirche an Würzburg geschenkt hat. Ob das Würzburger Eigentumsrecht einmal durch eine Schenkung

Digitized by Google

Nun haben wir aber eine Urkunde Bischof Ottos von Würzburg, die zu beweisen scheint, daß Heilbronn noch bis 1338 keine eigene Pfarrkirche gebildet, sondern zu der des benachbarten Alt-Böckingen gehört habe[15]).

Die Urkunde stellt, wenn man von der Adresse und dem Datum absieht, ein einziges Satzungeheuer dar. Sie beginnt mit Quia einen Vordersatz, der sofort durch einen verwickelten Absichtssatz unterbrochen und erst S. 66 13 mit den Worten de iuris permissione rite decrevimus fortgesetzt wird. Der Nachsatz folgt S. 66 20—25: vobis itaque — relaxamus.

Der Inhalt ist folgender: Der Bischof hat verfügt, daß die Kirche von Böckingen, die Mutter- und Parochialkirche der Kirche, ja aller Kirchen und Kapellen Heilbronns, an einen Platz inner- oder außerhalb, aber in der Nähe der Mauern Heilbronns übertragen werde. Er gibt deshalb dem Abt von Schöntal Vollmacht, sie niederreißen zu lassen, und erteilt denen, die dabei helfen, einen Ablaß. Jene Übertragung hat den Zweck: 1. daß nicht, wie bisher mehrfach geschehen, Räuber in der Kirche, ihren festen, weiten und reichen Mauern und den umgebenden Tälern und Wäldern Unterschlupf finden und die Stadt, ihre Kirchen und Kapellen, geistlichen und weltlichen Personen und Güter schädigen können; 2. daß die Kirche und infolgedessen auch Heilbronn ungeschädigt bleiben; 3. daß die Kirche stärker und sicherer besucht und Frömmigkeit und Gottesdienst dadurch vermehrt werden. Der Bischof behält nur vor, daß eine (oder die) Kapelle mit einem Altar und dem Kirchhof am bisherigen Platz bleibe und der Platz[16]), der einmal Gott geweiht war, nicht wieder zu profanem Gebrauch verwendet werde, sondern von Mauern umgeben bleibe und in aller Zukunft dort auch die Messe[17]) durch einen Presbyter gehalten werde.

---

an Kloster Amorbach unterbrochen worden ist, ist unsicher (UB. 1, 2 Nr. 8 und die Bemerkung dort).

15) 1, 65 f. Nr. 146. Das Original ist mir vom Kgl. Staatsarchiv gütigst zur Verfügung gestellt worden. Die Aufschrift auf der Rückseite des zusammengefalteten Pergaments lautet (14. Jahrhundert): Litera, als die pfarr von Böckingen heryn in die stat gezogen ist und zů Böckingen die kirch gehalten sol werden. Eine Hand des 15. Jahrhunderts schreibt darunter: Translatio parochie a Böckingen ad civitatem. Außer kleinen Ungenauigkeiten der Rechtschreibung ist ein Wort falsch gelesen; wie ja von vornherein klar ist, heißt es S. 66 5: ipso facto (nicht sancto). Sodann ist S. 66 12 doch wohl das lange s falsch aufgelöst: nicht situm, sondern seu oder set wird zu ergänzen sein. Das ist dann eine nähere Bestimmung zu dem extra.

16) Locus seu superficies.

17) Divinum officium.

Digitized by Google

Es ist klar, daß diese Verfügung auf Antrag der Stadt oder der Kirche von Heilbronn erfolgt ist. Alles soll ja ihnen zugut kommen. Der dritte Grund ist nur eine Verzierung der Bitte. Der Bischof hat also, wie das ja in solchen Fällen ganz gewöhnlich ist, die Gründe seiner Verordnung aus der Eingabe entnommen: es ist eine „Empfängerurkunde".

Daß die Kirche als Mutter- und Pfarrkirche aller Kirchen Heilbronns bezeichnet wird, stimmt also mit dem jetzigen Bestand nicht mehr. Heilbronn hat seine eigene Pfarrkirche, und ihr sind ohne Zweifel jetzt alle andern kirchlichen Gebäude der Stadt eingegliedert. Nur ehemals hatte Heilbronn, wie das ja oft bei späteren Städten zu finden ist, zu dem ländlichen Kirchspiel gehört. Die Erwähnung dieses ehemaligen Zusammenhangs muß also ihren Grund haben. Welchen?

Die Urkunde steht sicher im Zusammenhang mit dem Kauf des Dorfes Böckingen durch Heilbronn im Jahr 1333[18]), dem die Auflösung des Dorfes auf dem Fuß gefolgt ist[19]). Dadurch hat die Kirche ihren bisherigen Sinn verloren, daß sie die Pfarrkirche für Böckingen war. Jetzt melden die Heilbronner ihren Anspruch darauf an und begründen ihn auch durch den alten Zusammenhang, an den sich die Erinnerung erhalten hat.

Indessen ist die Geschichte der ehemaligen Böckinger Kirche damit noch nicht zu Ende. 1496 wird das Käppele Alten-Böckingen wieder erwähnt[20]), und um 1504 schreibt die Stadt an den Pfarrer von Heilbronn: Nahe bei der Stadt im Feld Altenböckingen liege ein Kirchlein, ehemals die Pfarre der Stadt. Darin sei noch ein kleines armes Pfründlein, dessen Kollator der Pfarrer sei. Beide seien eine Zeitlang ohne Priester gewesen. Jetzt solle die Pfründe wieder vergeben werden[21]).

Daß die Pfründe unter die Kollation des Heilbronner Pfarrers gekommen ist, hängt natürlich mit der Übertragung der alten Pfarrei in den Bereich der Heilbronner zusammen. Ob aber auch der alte Pfarrwidem damals an die Heilbronner Kirche mit übergegangen sei, wird man doch bezweifeln müssen. Das „Pfründlein", das der alten Kirche ge-

18) UB. 1, 60 f. Nr. 33.

19) OA.-Beschreibung 2, 191. Im UB. Bd. 1 gehen freilich die Urkunden über Böckingen weiter, aber nur weil der Herausgeber Knupfer die beiden Dörfer dieses Namens nicht unterschieden hat!

20) UB. 2, 156 9.

21) UB. 3, 58 Nr. 1941. Man erfährt dabei aus 1941 a, daß die Kirche Unserer lieben Frau, der Altar aber der hl. Katharina geweiht war, und die Pfründe teils nach Katharina, teils nach dem hl. Nikolaus genannt war. Wie man sich das im einzelnen zu denken hat, ist nicht klar.

Digitized by Google

blieben ist, kann keinenfalls den ganzen Widem darstellen; der Grundbesitz hätte unmöglich so allen Wert verlieren können. Es wird nur ein kleiner Rest sein, der 1338 ausgesondert worden ist, um die vom Bischof verlangte Fortdauer des Gottesdienstes zu verbürgen.

Die Urkunde von 1338 hat nun die Niederlegung der Kirche erlaubt: nur eine Kapelle soll bleiben. Ob aber diese Kapelle an der Stelle der alten Kirche neu gebaut werden oder von der Pfarrkirche ein Stück als Kapelle erhalten bleiben sollte, ist nicht klar; wäre das letztere gemeint, so könnte doch wohl nur etwa der Chor stehen geblieben und durch eine neue Mauer abgeschlossen worden sein. Dann hätte also vor allem der Turm verschwinden müssen. Aber gerade der muß stehen geblieben sein, denn noch 1543 hatte die Böckinger Kapelle mehrere Glocken, die nun in die Stadt geschafft und an die Kapellen verteilt werden sollten. Diese Glocken aber setzen doch wohl einen Turm voraus. 1547 ist dann die Kirche abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden[22]).

Also die Kirche ist 1338 nicht abgerissen worden, und die Mauern hat auch der Bischof erhalten wollen. Die Wälder und Täler sind auch nicht verschwunden. Der Unterschlupf für Räuber ist also ganz unversehrt geblieben. Was hat denn nun Heilbronn gewonnen? Muß man nicht annehmen, daß jene Gründe, auf die hin man die Übertragung der Kirche beantragt hat, doch nicht die Hauptsache, daß sie vielmehr lediglich Vorwand gewesen seien?

In der Tat müssen noch andere Beweggründe vorhanden gewesen sein. Vor allem hat ja erst die Aufhebung der Pfarrei Böckingen die Aufsaugung des Dorfes vollkommen machen können. Seine Markung fällt künftig an Heilbronn, und damit auch der Zehnte an die dortige Pfarrei. Das kann aber für Heilbronn selbst keinen Reiz gebildet haben, denn der Zehnte in Stadt und Markung ist längst verloren gegangen; erst 1328 hat Ludwig d. B. die Grafen von Löwenstein abermals damit belehnt[23]), und 1334 verkauft einer von ihnen den Weinzehnten an Ludwigs Sohn, den Brandenburger[24]). Auch eine Vereinigung des Pfarrwidems von Böckingen mit dem Heilbronner ist nicht wahrscheinlich. Also muß noch etwas anderes in Betracht gekommen sein.

Zwei Jahre nach dieser Urkunde, 1340, wird, wie wir gesehen haben, die neue Kapelle auf dem Heilbronner Pfarrkirchhof eingeweiht. Deutet das nicht etwa darauf, daß jetzt auch der Kirchhof neu eingerichtet wor-

22) OA.-Beschreibung 2, 188. Auch hier (S. 191 Anm. 1) wird angenommen, daß die Kirche 1338 nicht niedergerissen worden sei.

23) UB. 1, 51 Nr. 115.

24) UB. 1, 62 Nr. 136.

Digitized by Google

den ist oder wenigstens eine erhöhte Bedeutung erhalten hat? Allerdings wird ein Kirchhof schon 1330 erwähnt[25]). Aber wie lange er besteht, wissen wir nicht. Daß der Begräbnisplatz für Heilbronn ehemals mit der Pfarrkirche von Böckingen verbunden gewesen ist, versteht sich wohl von selbst. Als aber die Stadt ihre eigene Pfarrkirche bekam, können ja auch für den Kirchhof besondere Vorbehalte gemacht worden sein. Vielleicht hing nur das bisherige Fehlen einer eigenen Friedhofkapelle daran, vielleicht aber mußten auch die Heilbronner ihre Toten dorthin tragen oder nur gewisse Gefälle an den Böckinger Pfarrer entrichten. Jetzt wird die Bahn frei: der Kirchhof in Böckingen bleibt erhalten, aber er wird nicht mehr benützt; der Heilbronner aber wird jetzt der einzige und vollberechtigte Begräbnisplatz und erhält seine eigene Kapelle, die dem h. Michael geweiht und mit reichlichen Abläßen ausgestattet wird.

Ich halte es wenigstens für möglich, daß in dem allem der Bau der neuen Friedhofkapelle seinen Anlaß gefunden hat.

So wird, freilich auf viele Vermutungen gebaut, doch ein gewisses Ergebnis gewonnen sein: die Michaelskapelle auf dem Friedhof der Kilianskirche hat mit der alten Michaelsbasilika nichts zu tun, und diese selbst ist entweder in der neuen Kilianskirche aufgegangen oder für uns gänzlich außer Sicht gekommen.

---

25) UB. 1, 57 3 (im Register übersehen). Dagegen bezieht sich 17 25 selbstverständlich nicht auf den Heilbronner Kirchhof, wie das Register es versteht, sondern auf den von Maulbronn.

Digitized by Google

Archivalische Beiträge zur Kulturgeschichte Weingartens im 16. Jahrhundert.

Von Dr. Anton Nägele, Riedlingen.

I.

Visitation des Benediktinerklosters Weingarten durch den päpstlichen Legaten Ninguarda im Jahre 1579.

1. Vorgeschichte der Visitation.

Wenn nach der verdienstvollsten Arbeit, welche die neuere Zeit seit Gerhard Heß zur jahrhundertelangen Geschichte Weingartens beigetragen hat, P. Pirmin Lindners Profeßbuch der Abtei Weingarten [1]), nur wenige Zeiträume es gegeben, in denen die klösterliche Disziplin nachgelassen, so gehört am ehesten die Periode Gerwig Blarers zu jenen unheilvollen Zeiten. Wie wenig gerade Weingartens Geschichte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem Ideal christlichen, geschweige denn mönchischen Lebens entsprach, haben neueste Forschungen zum Erstaunen mancher seiner Verehrer, des angeblichen Reformators unter der langen Reihe seiner ruhmwürdigen Äbte, quellenmäßig dargetan. Die 1914 eröffnete Publikation des Briefwechsels Blarers [2]), der von seltenem Umfang ist bei der geistigen Bedeutung des Mannes, der langen Regierung des Abtes (1520—1567) und der einzigartigen Wucht der Zeitverhältnisse, hat von dem Strahlenkranz des Stifts im Reformationszeitalter und dem seines gefeierten Hauptes mehr als ein Ruhmesblatt herabgerissen.

Die Schatten, die aus intimsten Dokumenten auf den Klostervorstand fallen und ihn voll und ganz als Kind seiner Zeit — keiner guten alten — erscheinen lassen, dehnen sich, auch in wenig Strichen gezeichnet, auf sein Kloster aus: Weingarten erscheint am Haupt und an Gliedern reformationsbedürftig. Aus den bisher bekannt gewordenen dürftigen Notizen geht die Tatsache mehr indirekt hervor, eben durch den gewiß nicht unberechtigten Schluß vom Haupt auf die Glieder. Auch sind es mehr persönliche, private Dokumente, die jene verräterischen Zeugen stellen, zum Teil nur briefliche Andeutungen intimsten Charakters und verhüllter Blumensprache oder versteckter Ironie.

1) Kempten 1909 S. VII.

2) Herausgegeben von H. Günter I, 1914; s. S. XIII.

Digitized by Google

In diese Lücke inhaltlicher wie formeller Art tritt nun ein amtliches Aktenstück, das ich aus Anlaß von Nachforschungen über Weingartens Schulgeschichte an abgelegener Stelle fand. Es ist der schriftliche Niederschlag einer nicht weniger bedeutsamen Persönlichkeit, deren Reformtätigkeit in Süddeutschland und Österreich zu Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von bahnbrechender Wirkung war und deshalb auf die Zustände der ersten Hälfte des Reformationszeitalters ein ebenso scharfes als unzweideutiges Licht fallen läßt. Ich meine das Auftreten des päpstlichen Legaten Felizian Ninguarda, des Visitators von Kirchen und Klöstern und bestellten Exekutors der Beschlüsse des Trienter Konzils. Er hat im Jahre 1579 in Weingarten eine eingehende Visitation im Auftrag des Papstes Gregors XIII. vorgenommen und einschneidende Dekrete zur Hebung der äußeren und inneren Ordnung des Benediktinerstiftes erlassen. Das neugefundene Dokument bildet eine gewichtige Ergänzung der grundlegenden Arbeiten von Karl Schellhaß, weiland Vizedirektors des Kgl. Preuß. Historischen Instituts in Rom, die Ninguardas Tätigkeit auf Grund reichsten archivalischen Materials nur bis zum Jahre 1577 verfolgen[3]).

Über Leben und Wirken des Legaten sei nur das vorausgeschickt, was aus den Ergebnissen der jüngsten Forschungen zum Verständnis unseres Dokuments durchaus notwendig ist. Felizian Ninguarda gehört dem Dominikanerorden an; geboren um 1518 zu Morbegno bei Sondrio, Generalvikar der Oberdeutschen und Österreichischen Ordensprovinz, wurde er im Jahre 1556 Professor an der Universität Wien, 1562 Prokurator des Erzbischofs von Salzburg auf dem Konzil zu Trient. Zum apostolischen Kommissar und Visitator in Süddeutschland und Österreich 1567 ernannt, drang er mit allem Nachdruck auf Durchführung der Beschlüsse des Konzils und Gründung von Seminarien, veranstaltete Visitationen in Kirchen und Klöstern, hielt Synoden ab und arbeitete der Glaubensneuerung durch alle diese weitverzweigte Legationstätigkeit wirksam entgegen. 5 Jahre dauerte diese zweite Hauptperiode seiner Wirksamkeit in Süddeutschland. 1577 zum Bischof von Scala ernannt, bekleidete er dieses Amt nur 6 Jahre; 1583 wurde ihm das Bistum Santa Agata de' Goti, 1588 das von Como übertragen.

Neben seinen literarischen, polemischen Arbeiten, Assertio fidei catholicae (Venedig 1563) und Defensio fidei maiorum nostrorum (Antwerpen 1575) ist hier besonders sein Manuale visitatorum (Rom 1589)

3) Akten zur Reformtätigkeit Felician Ninguardas, insbesondere in Bayern und Österreich während der Jahre 1572—1577. Quellen und Forschungen des Kgl. Preuß. Histor. Instituts I—V (1898—1903).

Digitized by Google

zu nennen. Von seiner späteren Wirksamkeit in Deutschland sei noch erwähnt, daß er im Jahre 1583 die Verhandlungen zum Abschluß des bayrischen Konkordats leitete. Er starb 5. Juni 1595 zu Como[4]).

Unser Dokument reiht sich als neues Glied an die bisher veröffentlichten Aktenstücke über Ninguardas Klostervisitationen an. Nach den jüngst herausgegebenen Nunziaturberichten[5]) erschien der römischen Kurie eine Abstellung der im Klosterleben eingerissenen Mißstände von hervorragender Bedeutung für die Hebung des ganzen geistlichen Lebens. Der Nuntius Portia wurde 1574 beauftragt, zu einer Visitation der Augsburger Diözese zu schreiten und hierbei neben der Reform der religiös-sittlichen Verhältnisse besonders auf Bildung und Erziehung des klösterlichen Nachwuchses das Augenmerk zu richten. Portias Bedenken gegen solchen Auftrag als Nichteinheimischer, mit der Landessprache nicht Vertrauter und als Nichtmitglied eines Ordens, die er 16. November 1574 äußerte[6]), mögen Veranlassung geworden sein, dem Dominikaner Felizian Ninguarda diese heikle Aufgabe der Klostervisitation in Süddeutschland zu übertragen.

Seiner in den Nunziaturberichten seit 1573 dargelegten Reformtätigkeit in der Augsburger Diözese, deren Kirchen und Klöstern scheint sich solches Wirken auch in dem benachbarten Konstanzer Bistum angeschlossen zu haben. Das hier veröffentlichte und kommentierte umfangreiche Aktenstück, im Kloster selbst am 8. Oktober 1579 unterzeichnet, betrifft die Visitation von Weingarten.

Was für Zustände in dem altehrwürdigen Benediktinerstift geherrscht haben müssen, die eine so gründliche Visitation und wirksame Remedur seitens des päpstlichen Legaten erforderten, lassen die kurzen und bündigen Weisungen des Visitators ahnen; deutlichere, gewissermaßen urkundlichere Belege über die sittlichen und ökonomischen Verhältnisse der unmittelbar vorangehenden Zeit erhalten wir aus der Korrespondenz des bedeutendsten Abtes, den Weingarten im 16. Jahrhundert besaß, dem es teilweisen Aufschwung und wohl auch bedenklichen Niedergang, indes vielleicht auch Bewahrung vor noch größerem moralischen Tiefstande zu

4) Quétif et Echard, Scriptores Ordinis Praedicatorum II (1721) p. 313 ss.; Schlechts Arbeit in Röm. Quart. 5 (1891) ist überholt durch Schellhaß, Quellen und Forschungen aus vatikanischen Archiven und Bibliotheken (1897—1903), s. o. A. 3, und Nuntiaturberichte aus Deutschland, 3. Abt. Bd. III und IV (1896—1903); Kirchl. Handlexikon Buchbergers II (1912), S. 1148 f.

5) Schellhaß, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572—1585, A. III. B. IV (1903) S. C.

6) Ebenda S. CII. Portias Tätigkeit ist hier bis 1575 (inkl.) dargelegt.

Digitized by Google

verdanken hat, Gerwig Blarer (1520—1567)[7]. Der Großneffe Blarers, Abt Johann Christoph Raitner (1575—1586), unter dem die päpstliche Visitation stattfand, hatte das nicht leichte Erbe voll Licht und Schatten angetreten; da der Großoheim kein Verständnis für schreiend nötige Reformen hatte, mußte sie sein zweiter Nachfolger, wohl mehr als ihm persönlich daran lag, über sich ergehen lassen und der höchsten Autorität der Kirche sich fügen. Erst der edle Abt Georg Wegelin (1587—1627) hat die Früchte dieser reformatorischen Arbeit geerntet. Einen schwachen Anlauf nur hatte Gerwig Blarer 1536 nach den eben veröffentlichten unzweideutigen Dokumenten zur Klosterreform im Sinne der Zeitbedürfnisse genommeu. Anfangs 1537 werden im Kapitel die Klostersatzungen revidiert, aber es sind nur die alten Statuten nach der Dekretale Innozenz III. mit den Forderungen primitivster Ordnung[8]. So hat denn der spätere Verfasser der Libri abbatum Weingartensium am Anfang des 17. Jahrhunderts resigniert über diesen allzu schüchternen Reformationsversuch berichtet und bricht in die uns heute wohlverständliche Klage aus: Anno 1537 reformatio aliqua ab ipso abbate et monachis tentata fuit conscriptis aliquot ordinationibus, quae tamen tam crudae sunt, ut pudeat eas referre potiusque eius temporis infelicitatem et hominum illorum crudelitatem proderent, quam ut zelum aliquem docerent. Sed et mortuis parcendum quoque est[9]. Unser Dokument und sein machtvoller Spruch und Sprecher hat diese Toten nicht also geschont und das Messer unbarmherzig und unnachsichtig an die Wunde gesetzt, die schon im Leben des vielfach nicht mit vollem Recht bislang als Klosterreformator gerühmten Abtes[10] nachweisbar brannte. Beweise für die offene und geheime Unmoral im Widerspruch mit den abgelegten Gelübden enthält Gerwig Blarers Briefwechsel[11].

Wie das Haupt, der im Alter von 25 Jahren 1520, 7 Wochen nach seiner Primiz (8. Januar 1520) zum Abt Gewählte, so die Glieder. Der Konkubinat war zu einem Krebsübel im „Gotshaus Weingarten" geworden, wie es die Bestimmungen des Visitationsinstruments zur Voraus-

7) Bis jetzt sind 869 Nummern dieser weitverzweigten Korrespondenz meist in Regestenform veröffentlicht von H. Günter, Württ. Geschichtsquellen XVI.

8) Vgl. Günter S. XXX Briefe Nr. 463, 455, 707 und S. XIX.

9) Bei Günter a. a. O. S. XXXI.

10) Gegen die unverdienten Elogien eines Bucelin (1668), Ziegelbaur (1754), Heß (1781), Stadelhofer (1787), natürlich auch ihrer neuesten Nachschreiber, wie Busl u. a., wendet sich Günter S. XIII A. 1.

11) So Nr. 135 und 557 unzweideutig, Nr. 43, 462, 479, 1142 deutlich genug.

Digitized by Google

setzung haben. Ein im germanischen Museum zu Nürnberg aufbewahrter Kodex überliefert uns die Statuten vom 8. Januar 1532, mit eigener Hand vom damaligen Prior Balthasar im Juni 1571 geschrieben[12]). Zu den kurz gefaßten Klagen und Anklagen über den sittlichen Zustand des Stifts bildet unser neues Dokument gleichsam ein lautes, förmliches Echo aus amtlichem Munde: „Soll der offentlich aus- und eingang argwöniger personen, so bisher fürgangen ist, abgestellt werden. Und wo ainer ain argwöhnige person bey im hette, so soll er die kainem junger, desgleichen kaim layen sechen lassen. Wo aber ain prior oder subprior sölliche seche oder gläublich innen würd, alsdann soll der prior den oder die söllichs thund, mit Worten strafen; wo das nitt helfen wölte, soll er im ain becher Wein absprechen, darnach über weiters ubergon wein und brot; darnach so aber kain besserung dasein wölte, soll er in die mauren gethon werden und so er sich darab auch nit besseren will, soll es meinem gnädigen Herrn angezaigt werden .... Statuta und satzungen so inen ain erwirdig convent des gotzhaus Weingarten zu Zeiten abbt Gerwigk Plarers selbs gemacht und zusamen getragen: Acta, lecta et publicata .. in capitulo nostro (8. Januar 1537)."

Indes scheint der Erfolg gering gewesen zu sein. Sonst hätte nicht 28. Januar 1545 die Innsbrucker Regierung im Auftrag des Kaisers und Königs an den Abt Gerwig den Befehl richten müssen, die Konkubinen der Mönche aus dem Kloster zu schaffen. Obwohl die Röm. Kön. majestät „in bedenkung der erschrockenlichen leuf ernstlich mandata zu abstellung des eebruchs, uneelichen beisitz und ander ergerlicher laster halben" in allen österreichischen Landen hat ausgehen lassen und den Landvögten und Amtleuten zum Vergehen „gegen den uberfarern" Anweisung gegeben hat, hat sie in Erfahrung gebracht, daß Geistliche der Landvogtei in Schwaben in ihrem ärgerlichen Leben verharren; ja sie ist neben demselben auch bericht, „das etlich ewrer conventbrüder mit den frawenbilder nit wenig ergerlichs leben fueren sollen, dieselben iren freien offen gang, wonung und wesen, wie wir bericht sein, bei inen haben, dardurch menglichem ergernus geben würdet, davon nit allein die gestraften, sonder auch ander, so ain solliches sehen, allerlay red geprauchen"[13]); der Abt soll diesen Mißbrauch abstellen, und bei seinen Konventbrüdern darauf dringen, „damit sy ir wesen und verpflichten gaistlichen stand

12) Cod. 16 102. 8° f. 6—16, s. Günter S. XIX A. 3.

13) Schwabenbücher III, 342 (Statth. Archiv Innsbruck), bei Günter a. a. O. I, S. 502 Nr. 707 (Wortlaut); benützt von Bossert in Theol. Studien aus Württemberg 7 (1886), S. 40.

Digitized by Google

zu besserung schicken", sonst müßte die weltliche Obrigkeit Ursache nehmen, „gegen denselben verdechtlichen frauen zu handlen".

Indes 2 Jahre nach Gerwigs Tod 1569 wiederholt der Konvent von Weingarten dieselben Statuten mit dem heiklen Artikel 18 und 1571 erfährt derselbe eine Erweiterung: „Habend mir uns freiwillig aus sonderem göttlichem verleichen begeben, den haimlichen also auch offentlichen ergerlichen ein- und ausgang argwoniger personen genzlichen abzuestellen und zu vermeiden, auch solliche personen bey uns in unseren gemachen nit offentlich, wie laider bisher vilfaltiglich, beschechen, aufenthalten, vil weniger sechen lassen, wie dan uns sollichs in der hailigen geschrift zum höchsten verbotten, darumb auch der offentlich höcher und mehr gestraft wirt dan der haimlich. Und will sonderlichen bey diser Welt die notturft erfordren, sich des aigenthumblichen concubinats alleclichen abzethun und zuo entschlachen, oder sunst etwan, das gott gnedig abwenden wöll, etwas ergers propter vicinum imminens malum zuo erwarten, sub poena praelati[14]).

Wie ein Rückblick auf die langen, für die äußere und innere Lage des Weingarter Ordenshauses wenig günstigen Abtsjahre Gerwigs lautet die Klage, die der Statutenerneuerung von 1571 vorausgeschickt wird; es sei infolge der eingerissenen hochschädlichen Spaltung der strittigen Religion, aus der alle nachteilige Übelstänb und Unordnung bei geistlichen und weltlichen Personen hervorgegangen sei, das Gotteshaus Weingarten in kurzen Jahren leider dermaßen in Abgang geraten und sei „ergerlichs, gottlos leben, wandel und wesen auf dem dormitorio bisher in dem gang gewesen"[15]).

Die Notwendigkeit der Reform in capite et in membris ist also zur Einsicht gekommen, die Kraft dazu scheint erst von außen gekommen zu sein; an der Klosterpforte klopfte bald darauf der päpstliche Legat, Felizian Ninguarda, an und reichte zur Durchführung der dringend benötigten Klosterreform die stärkere Hand.

Auffallend dürfte wohl allgemein erscheinen, daß der Hauptchronist Weingartens, der in den Quellen wohlbewanderte Gerhard Heß, in dem Prodromus Monumentorum Guelficorum seu Catalogus abbatum imperialis monasterii Weingartensis von der wichtigen Begebenheit der päpstlichen Visitation von 1579 völlig schweigt. Jahr für Jahr werden, manchmal nicht immer streng annalistisch, bedeutende und unbedeutende Ereignisse, Persönlichkeiten, Dokumente erwähnt, für die

14) Cod. 16 102 f. 19—41. Germ. Mus. Nürnberg, Günter S. XIX f.

15) Augsburg 1781, über Abt Joh. Chr. Raitner p. 288—298.

Digitized by Google

ältere Zeit solche oft im Wortlaut abgedruckt; zum Jahre 1578 wird wohl der Brand der Bibliothek und anderes erwähnt. Briefe und Akten der folgenden Jahre folgen im Wortlaut oder Auszug. Erst nach dem Jahre 1582 lesen wir einen kurzen Abschnitt[16]) mit allgemeiner Beurteilung der Abtstätigkeit Raitners, Bericht über Klagen gegen ihn und Widerstände gegen seine Amtsführung. Seine Versuche, lapsam disciplinam ad vetera instituta revocare, pravarum consuetudinum stirpes exscindere, abusus tollere et abolere, seien ihm von widerspenstigen Mönchen als Vorwand zur Selbstverteidigung ausgelegt worden. Dazu kamen Klagen über finanzielle Mißwirtschaft. Sein Vorgehen gegen viele abusus et corruptelae habe die invidia, wie es zu geschehen pflege, vermehrt. Visitationen durch Äbte des Ordens folgen auf öffentlich gewordene Anklagen auch durch den nebenbei erwähnten päpstlichen Legaten. „Praeter visitationes ab abbatibus nostri ordinis institutas Felicianus quoque Episcopus Scalensis Nuntius Apostolicus bis venit et anno quidem 1582 integrum ferme mensem heic commoratus integrum Ordinationum Volumen conscripsit mutavitque, ut phrasi Georgii[17]) utar, quadrata rotundis."

Was mag den sonst quellenmäßig arbeitenden späteren Chronisten zu solcher Berichterstattung veranlaßt haben? Ich wüßte kaum ein bezeichnenderes Beispiel für die ars simulandi et dissimulandi der an Selbstglorifizierung einst und jetzt nicht armen Ordensgeschichtschreibung anzuführen, vorausgesetzt, daß der treffliche Gerhard Heß auch die Quellen dieser zwei kritischen Jahre gekannt hat. Da der Weingarter Historiograph mit diesem köstlichen En passant-Verfahren an den die Gloriole seines Hauses trübenden Aktenstücken und Amtshandlungen sogar von höchster kirchlicher Stelle stolz vorüberging, müssen wir uns noch anderswohin um näheren Aufschluß wenden. Da ist denn doch sein Ordensgenosse, der Ordenschronist von Zwiefalten, der auch hier wieder nach Arbeitsweise wie Charakter bewährte P. Arsenius Sulger, ein besserer Gewährsmann für das, was im oberschwäbischen Benediktinerkloster damals vor sich ging. Auch die späteren Chronisten von Wiblingen und Ochsenhausen, letzte Konventualen ihrer Stifter, Geisenhof[18]) und

16) Ebenda p. 293.

17) Gemeint ist der kurz zuvor als Zeuge für die Aufrichtigkeit der Reformbestrebungen des Abtes Joh. Chr. Raitner angeführte Nachfolger Abt Georg Wegelin.

18) Kurze Geschichte des vormaligen Reichsstifts Ochsenhausen, Ottobeuren 1829, S. 87 f. (Visitation durch Felician (1572?) und hohes Lob über die schöne Ordnung, das brüderliche Zusammenleben, das rühmliche Streben nach Wissenschaft, Tugend und Frömmigkeit, wie er es selten gefunden habe).

Digitized by Google

Braig[19]), gedenken, wenn auch nur kurz, jener offenbar tatkräftigen Persönlichkeit.

Indes die Hauptsache über die Vorgeschichte der Visitation von Weingarten erfahren wir aus Zwiefalter Geschichtsquellen. Der Annalist Arsenius Sulger überliefert uns zwei Schreiben an den Abt Georg (Rauch, 1578—1598). Im ersten läßt der päpstliche Legat Felizian durch den Freiherrn Maximilian von Ilsung, Sueviae Praefectus Provincialis, Präfekt der Landvogtei Schwaben, im Schreiben aus Ravensburg vom 15. Oktober 1582 den Abt von Zwiefalten zu der auf 18. oder 19. Oktober festgesetzten Visitation nach Weingarten laden; er bittet ihn im Auftrag des Legaten, laudabili huic operi adesse, et ut ad optatum finem deducatur, cooperari. Verhinderungsgründe würden nicht anerkannt, praesertim cum hoc opus ad honorem . . . perantiqui et praestantis coenobii pertineat[20]).

Kurze Zeit darauf richtete der päpstliche Legat selbst am 14. November dieses Jahres ein Schreiben mit Spezialmandat an drei Konventualen des Klosters Zwiefalten aus seinem Aufenthaltsort Kloster Weingarten: die Adressaten sind Michael Halm, Magister artium, Jakob Winterfues, Magister artium, und Georg Sprißler, Artium Baccalaureus. Zuerst begründet Felizian Ninguarda in längerer, durchaus dem Kurialstilschema entsprechenden Einleitung die Pflicht gegenseitiger Hilfeleistung, geht dann auf die bei Sulger im Wortlaut unterdrückte, offenbar daselbst geschilderte Notlage des Stifts Weingarten ein und ernennt hierauf den „Frater" Michael Halm zum Prior, Jakob Winterfues zum Cellarius (jedenfalls Cellerarius, Kellermeister) und Georg Sprißler zum Subprior kraft apostolischer Auktorität. Den Ernannten befiehlt er, „de vestris pietate zelo, prudentia, morum integritate, sufficientia et circumspectione multum confisi", ihr Amt so bald als möglich anzutreten und dessen Pflichten getreu auszuüben, wie auch ihrem Abt, sie frei nach Weingarten zu entlassen. Den Weingarter Abt Christoph Raitner von Zellerberg und seine Religiosen ermahnt er zu gütiger Aufnahme der neuen Dignitare und zum kanonischen Gehorsam nach der Regel des Ordens.

Wie lange die drei Zwiefalter Mönche — triumviri nennt sie Sulger[21]) — ihres Amtes in Weingarten walteten, vermag der Chronist nicht

19) Kurze Geschichte der ehemaligen vorderösterreichischen Benediktinerabtey Wiblingen Ulm 1834, S. 171, erwähnt nur des Nuntius Schreiben vom 23. Oktober 1579 über Vollmacht des Abtes zur Visitation der stiftischen Pfarreien.

20) Annales Imp. Monasterii Zwifaltensis II p. 169 s.

21) Ebenda p. 170. Das von P. Lindner herausgegebene Profeßbuch der Benediktinerabtei Zwiefalten 1910, S. 39, erwähnt P. Michael Halm aus Neufra, Prior

Digitized by Google

anzugeben; sie starben alle im Mutterkloster zu Beginn des nächsten Jahrhunderts.

Die Reformtätigkeit dieser Zwiefalter Mönche und die Wahl eines tüchtigen Nachfolgers Johann Christophs hat bald gute Früchte gezeitigt, wie die lange Periode Wegelinschen Geisteslebens beweist. So sehr schien den späteren Geschlechtern ein solcher Niedergang der Sitten im Klosterheiligtum zur Unmöglichkeit geworden zu sein, daß ein Gerhard Heß von dem dunklen Schatten keine Kenntnis hatte oder nahm, ein Joachim Kramer, der Verfasser des Registrum (1796), die zu Lebzeiten Gerwig Blarers und später erhobenen Anklagen als „Verleumdungen der Feinde und der alten Weiber", als Weibergeschwätz erklären konnte und leichterhand abweisen zu dürfen glaubte — ein glücklicher Wechsel der Zeiten und Zustände in Welt und Kirche und Kloster.

Die unwiderstehliche Macht der Wahrheit wie die unberechenbare Ironie des Geschickes fügt es nun, daß gerade ein amtliches Schriftstück aus der Hand des Vertreters der höchsten kirchlichen Auktorität jenen später konstruierten Heiligenschein vom Haupt des Hauptschuldigen reißt. Felizian Ninguarda, der päpstliche Nuntius, trifft die kräftigsten Vorkehrungen gegen die Fortpflanzung einer doppelten schlimmen Erbschaft aus Gerwig Blarers Abtszeit: den moralischen und finanziellen Bankerott. Auf beide Übel, bisher gar nicht oder nur in allgemeinen Zügen bekannt, neuestens durch Briefe und andere nicht auktoritative Dokumente näher beleuchtet[22]), drückt gleichsam das amtliche Siegel unser Visitationsinstrument. Es erging auch uns wie den Ordenschronisten jener späteren, anders gearteten Zeit, denen solche Vorwürfe wie Konkubinat unver-

1580, kennt aber nur den Todestag (10. September 1607). Von P. Jakob Winterfuos aus Offingen, gestorben über 80 Jahre alt 11. März 1613, Prior in Zwiefalten, Pfarrer von Zwiefaltendorf, kennt und nennt es die Wirksamkeit in Weingarten, „Ökonom im Stift Weingarten". Seine Magisterwürde bestätigt die Matrikel der Universität Freiburg (hsg. von H. Mayer I, 1907, S. 417), wo er als Zwiefalter Mönch 29. April 1556 eingeschrieben ist. Nach der Anmerkung aus dem Promotionsverzeichnis: bacc(alaureus) art(ium) in ang(aria) cruc(is) 1557: Jacob Winterfuos ex Riedlingen (offenbar weil aus Offingen am Bussen OA. Riedlingen stammend, vgl. die Tübinger Matrikelangabe für Michael Helding von Langenenslingen als Riedlingensis 31. Mai 1525, s. Roth S. 632) monachus coenobii Zwifalten in Suevia, Mag(ister) circa fest(um) nat(ivitatis) 1559. Der dritte der zur Reform Weingartens berufene Zwiefalter Religiose P. Georg Sprißler aus Zell ward als Subprior in W., 1596 als Confessarius und Prior in Mariaberg bezeugt, wo er 10. September 1616 starb. Auch er studierte in Freiburg 5. Dezember 1564, dort inskribiert: ex Cella conventualis Zwifaltensis bacc. art. 15. Oktober 1566 (Matr. I 481).

22) Siehe Günter I, S. XIII u. ff. Abt Gerwig Blarer von Weingarten und die Gegenreformation in Festschrift für G. v. Hertling 1913, S. 342 ff.

Digitized by Google

ständlich und darum unmöglich schienen[23]). Was Ninguarda über Zustände zur Zeit des Großneffen Gerwigs konstatiert und in mehr allgemeinen Verdikten und Vorbeugungsmaßnahmen verdammt, das bezeugt ein undatierter Brief des Abtes Gerwig an seinen Großkellner, der von einer Anklage des Prälaten beim Konvent durch einen Familienvater berichtet[24]). Der Bürgermeister Christoph Kreß von Nürnberg macht am 7. November 1523 Abt Gerwig von Weingarten Mitteilung über den neuen Reichstag zu Nürnberg; er trifft Vorbereitungen für seine Ankunft. „Mich weschwert nichts hohers dan das die aws geloffen mench und pfaffen also hi sollen umgan. So vyl an mir ist, wyll ich darob sein, das die zum tewfl jagt werden." Aber auch der Anhänger des alten Glaubens erhält einen Denkzettel: „Die hwbschen frawen fragen hi fast nach ewch, sein aber nit all wol zwfriden mit E. E., sonderlich die schon Schwebin, ir wyset wol, was ir von ir gesagt habt[25])." Jakob Herbot von Augsburg rühmt am 26. April 1552 in einem Brief an den Landgrafen Wilhelm von Hessen den Weingarter Prälaten als guten Gesellen, „aber ain posen Kindsvater"[26]).

Bezeichnend für Gerwigs moralische Auffassung solcher Verhältnisse und seinen Ruf in dieser heiklen Sache ist die Episode auf dem Augsburger Reichstag 1548, die Wolrad von Waldeck in seinem Tagebuch[27]) nicht ohne berechtigten spöttlichen Seitenhieb auf solchen „miser monachus Germanus" erzählt. Der Abgeordnete im Prälatenmantel, homo iuxta carnis prudentiam non ex omni parte stolidus, erlaubte sich in Gegenwart des Kaisers bei Verhandlungen über die Vereinigung der österreichischen Erblande mit dem Reich einen in aller Breite ausgeführten iocus als Vergleich: „virginem violatam alicui pro virgine incorrupta desponsare". Derartiger sittlicher Laxismus, ob noch ein Erbübel der vorreformatorischen Zeit, oder eine Nachwirkung der religiös-kirchlichen Umwälzungen des neuen Jahrhunderts, ließ an Haupt und Gliedern in wenigen Jahrzehnten Zustände reifen, die nach jener 1579 erfolgten Reform riefen.

Noch ein anderer Punkt, der in Blarers Briefwechsel, dem herausgegebenen und den in den Weingarter Missiven des K. Staatsarchivs

23) Siehe Günter, Gerwig Blarer I, S. XIII A. 1.

24) Ebenda Nr. 135 S. 86.

25) Ebenda Nr. 43 S. 26.

26) I, S. XIX, erscheint erst in Band II Nr. 1459. Andere mehr oder weniger deutliche Stellen als Beweise für Blarers sittliches Denken und Verhalten „als Kind seiner Zeit" bei Günter S. XIX A. 3.

27) Bibliothek des liter. Vereins 59 (1861), S. 36 f.; Günter I, S. XXVI A. 10.

Digitized by Google

Stuttgart noch verborgen liegenden Beständen, des öftern eine Rolle spielt, erfährt seine authentische Bestätigung durch das Visitationsinstrument. Der päpstliche Legat macht dem Großneffen Gerwigs, Abt Johann Christoph, zur Auflage, die von seinen Vorgängern übernommenen Schulden nach und nach zu tilgen. Was die am Schluß des Visitationsinstruments angeführte Schuldenlast betrifft, so erfahren wir aus der eben im Erscheinen begriffenen Korrespondenz G. Blarers, daß Weingarten, bisher eines der reichsten oberschwäbischen Klöster, 1529 schon 40 000 fl. Schulden hatte, 1539 sogar hinter Ochsenhausen im Anschlag zurückstand[28]). Der Verkehr des Abtes mit der großen Welt, seine politische Tätigkeit auf Reichstagen, Bundestagen, Gerichtstagen, seine zahlreichen Freundschaften mit hohen Herren, geistlichen und besonders weltlichen, die er, wie wenige, vor allem durch Spenden von Wein, Fischen, Pferden aus dem berühmten Weingarter Gestüt zu knüpfen und zu erhalten wußte, kosteten viel Geld. Die vielfache Abwesenheit, Reisen, Repräsentationen, Kammergerichtsprozesse und die eigenen Passionen des Freundes heiterer Geselligkeit, „eines guten Trunkes, der Jagd und der Frauen“[29]), forderten einen Aufwand, zu dessen Bestreitung der lebenslustige Prälat, ein homo vivax, pinguis et facetus nach des päpstlichen Gesandten Delfino Charakteristik vom Jahr 1561, ein schlimmer Haushalter war. Die Libri abbatum geben für das Jahr 1560 die Schuldenlast Weingartens sogar auf 60 000 fl. an; bei Gerwigs Tod (1567) hätten sich noch ganze 1500 fl. Bargeld vorgefunden[30]). Das ist der zweite Auftakt in der Vorgeschichte der päpstlichen Visitation, der zum Einschreiten des Legaten Ninguarda führte.

2. Die Ausführung der Visitation.

Der päpstliche Legat führt nach Vorweis seiner apostolischen Amtsgewalt als seine Hauptaufgabe an, die klösterliche Disziplin, wo sie zerfallen oder in wesentlichen Punkten nachgelassen hat, wiederherzustellen. Eindringlich und beweiskräftig ist das Bild vom Bauwerk, dessen Einsturz durch Wanken der Fundamente droht; diese stellen fürs Ordensleben die drei Gelübde der Armut, Keuschheit und des Gehorsams dar, deren Stützen die einzelnen Vorschriften für das gemeinsame Leben im Kloster sind. Des Visitators Konstitutionen sollen die remedia reformationis auch für die a recta via abgeirrten Mönche von Weingarten bereiten.

28) Günter, Gerwig Blarer I, S. XXI; vgl. die Briefe Nr. 227, 1088, 620a.
29) So faßt Günter I, S. XIX das Gesamtergebnis seiner Charakteristik zusammen.
30) Im Briefwechsel II, Nr. 825, Vorandeutung bei Günter I, S. XXVII A. 2.

Digitized by Google

Als besonderen und wichtigsten Krebsschaden bezeichnet er die periculosi et damnati abusus proprietatis. Wieweit der Mißbrauch mit der Austeilung und Erwerbung von Zehr- und Taschengeld im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts im oberschwäbischen Benediktinerstift wie in den meisten anderen Klöstern eingerissen war, glaube ich aus einem Originalpergament des Stuttgarter Staatsarchivs [31]) unzweifelhaft entnehmen zu können; in dem kleinen Libell, wohl Anfang des 16. Jahrhunderts in Rot und Schwarz geschrieben, ist enthalten, „was man jarlüchen ain Jeder Convent Herren und Schuller auch den Capplenen geben soll". Eine Menge Vergünstigungen sind für einzelne Feste und Gedenktage aufgezählt, in Geld, Naturalien u. a. („Kromgelt, Gwandgelt, Hunergelt, Ayergelt, Fachgelt" u. a.). Mit diesen Consuetudines et Privilegia, die dem Geist des Ordenslebens, den Canones der Kirche und den Regeln des Ordens widersprechen, will der päpstliche Visitator aufräumen; die privilegia sind offenbar zu pravilegia geworden. Er schafft alle ab, auch die seit unvordenklichen Zeiten bestehenden immemorabilia, und verpflichtet Abt und Konvent in Kraft des hl. Gehorsams und unter Anrufung des göttlichen Gerichts zu genauer Einhaltung der erlassenen Vorschriften.

Der erste Punkt in der Aufzählung der Spezialreformen gilt der Liturgie, der Behandlung des Allerheiligsten, sowie des hl. Öls und ihrer zeitigen Erneuerung. Das Chorgebet und der Kirchengesang wird neu geregelt.

Besondere Sorge wendet der Visitator der Erziehung der Novizen und jüngeren Professen zu; wöchentliche Beicht und wenigstens monatliche Kommunion wird für sie vorgeschrieben. Öftere Confessio wird den Priestern wegen der nötigen Reinheit für Darbringung des hl. Opfers anempfohlen. Die Frequenz von officium und missa regelt der Visitator für Abt und Konventualen verschieden. Wöchentliche Abhaltung des Kapitels durch Abt oder Prior (am Freitag), tägliche Vorlesung aus der Ordensregel und den Ordensstatuten beim Mittag- und Abendessen im Refektorium wird zur Pflicht gemacht. Tonsur nicht nach Weltklerikerart (corona fenestrata), sondern monastische (instar serti); Fasten, das allgemeinkirchliche wie Ordensfasten sollen eingehalten werden.

Lebensmittel dürfen nicht einzeln abgegeben oder gekauft werden. Geld darf keiner führen für Anschaffung von Kleidern, Medizin und andere Bedürfnisse. Alles ist gemeinsam und ein Ökonom muß für alle Bedürfnisse der einzelnen Sorge tragen und Rechenschaft für die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens ablegen.

31) Weingarter Akten A 2, 3, 402.

Digitized by Google

Ebensowenig darf der einzelne bewegliches oder unbewegliches Eigentum (Güter, Zinsen, Gülten, Geld) besitzen, erwerben, verwalten oder nutznießen.

Von besonders einschneidender Wirkung ist das Verbot der Verwaltung der Klostergüter durch Mönche; ad nutum amobiles officiales sollen dafür bestellt werden. Für Weingarten mit seinen zahlreichen Außengütern, Statthaltereien war diese Maßregel von bestem Einfluß.

Sogenannte Pensiones annuae von Verwandten dürfen nur in Ausnahmefällen zu privaten Zwecken verwendet werden. Über deren Verwaltung werden eingehende Vorschriften erlassen.

In Weingarten scheint der Brauch, sich Diener zu halten, ja auch weibliche Bedienung, geherrscht zu haben; erstere werden nur für Krankheitsfälle zugelassen, für den Zugang letzterer gibt der Visitator besonders strenge Vorschriften.

Ablegung der Profeß, Vorbereitung auf dieselbe, Profeßalter regeln die Konstitutionen neu, ebenso das Studienwesen.

Die Klosterschule soll ein gymnasium litterarum et scientiarum wie bonorum morum et christianae pietatis sein. Die Früchte dieser Vorschrift betreffs der Errichtung eines seminarium sollten alsbald reifen[32]).

Strenge Bestimmungen werden über die Klausur erlassen. Auf Eintretende und zulassende Einführende wird die Exkommunikation mit genauer Zitation der zwei päpstlichen Bullen verhängt. Örtliche Verhältnisse setzen jedoch der völligen Abschließung ein Hindernis entgegen: die alte Kirche von Weingarten scheint nämlich so ans Kloster angebaut worden zu sein oder umgekehrt das Kloster an das „templum monasterii", daß der Durchgang zur Kirche durch einen Teil des alten Klosterbaus führte. Auf der um 1650 entstandenen alten Ansicht von Weingarten, gestochen von Wenzel Hollar (?1607—77)[33]), sieht

32) Offenkundig eine Folge dieser Bestimmung des päpstlichen Legaten ist die noch im gleichen Jahr 1579 von Abt Joh. Christoph Raitner erlassene Schulordnung, sowie die von Abt Georg Wegelin 1600 gemachte Studienstiftung vom Jahr 1600, die beide unten II. u. III. besprochen und abgedruckt sind.

33) Original in der K. Landesbibliothek, Kopie herausgegeben von Dorn, Ravensburg, in Lichtdruck 1885; verkleinerte Kopie in Busl, Weingarten S. 77, Erläuterung des Plans im Oberschwäb. Anzeiger 1885 Nr. 43 S. 339 ff. Vgl. M. Bach, Alte Ansichten von Weingarten in Württemb. Jahrb. 1898, I S. 37 ff.; auch von B. Pfeiffer, Zur Baugeschichte von Weingarten im 15. Jahrhundert, in Württ. Vjh. 5 (1896), S. 425 ist Hollars(?) Stich reproduziert. Nach Bach, Alte Ansichten v. Kl. W., Württ. Jahrb. 1898 I, S. 38 f. stammt der Stich wohl nicht von Hollar und ist etwas früher (vor 1619) anzusetzen. Nach Buzelins Abbildung von 1642 schließt sich im Süden der Kirche der

Digitized by Google

man eine zweite innere Mauer, die mit der äußeren Klostermauer einen geräumigen Hof bildet: durch sie gelangt man in den Vorplatz der Abteikirche. Wegen dieser baulichen Anlage ist der Zutritt von Frauenspersonen nicht ganz auszuschließen. Das Pernoctare in den Räumen der Abtei soll gänzlich verboten sein, außer nobiles matronae, die mit ihrem Gatten zu Besuch kommen, und diese dürfen nur Absteigequartier nehmen in dem Haus, das an das Klostertor beim Frontispicium Ecclesiae anstoßt. Offenbar ist das von Abt Gerwig Blarer 1554 für Gäste errichtete Haus, die „Kurie" gemeint, heute als Apotheke eingerichtet; an ihrem Turm trägt es außer der Jahrzahl das Wappen des Erbauers Gerwig Blarer (1520—67) und ein Spruchband: sicut fumus dies mei. In der Tat sieht man auf dem angeführten Stich von Hollar am Westtor neben der äußeren Klostermauer den Eingang zum Vorhof und rechts davon die „Gastkurie".

Zur Pflege des alten kranken Prior „Jakob Reichle" wird die Beibehaltung der famula sexagenaria ausdrücklich geduldet bis zur Anstellung eines Dieners. Der Kranke muß so lange bei Nacht außerhalb der Klausur Wohnung nehmen. Gemeint ist der aus dem adeligen Geschlecht der Reichlin von Meldegg stammende, 1540 geborene, 1613 gestorbene Weingarter Mönch, den jedoch Buzelin rühmt[34]).

Auffallend ist die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen öffentlichen oder geheimen Konkubinat zu verkünden.

Die Wahl eines andern Priors an Stelle des durch Krankheit schon lange an der rechten Ausübung des Amtes gehinderten Pater Reichle wird Abt und Konvent zur Pflicht gemacht, ebenso die Zurückberufung der auf den auswärtigen Gütern als Ökonomen tätigen Administratoren, so des P. Kochlöffel aus Hagnau. Laien sollen deren Stelle vertreten.

Strafe (wohl Ausstoßung aus dem Orden, da er im Profeßbuch nicht angeführt ist?) verkündet der päpstliche Visitator über einen Frater Rupert Reichle in der Propstei Hofen am Bodensee. Dem Konvent der zu Weingarten gehörenden Propstei Hofen ward die Einhaltung der klösterlichen Disziplin in verschiedenen Punkten besonders eingeschärft.

Über das Verhältnis der Propstei Hofen bzw. Abtei Weingarten zu der Pfarrei Buchhorn (heute Friedrichshafen) erfahren wir aus dem Visitationsrezeß einiges geschichtlich Denkwürdige.

---

noch erhaltene Kreuzgang an, von Abt Gerwig Blarer 1544 vollendet; über dem Kreuzgang befanden sich auf 3 Seiten die Schlafräume der Mönche. Das Haus mit 2 Erkern, auf Buzelins Plan als Gemach Kaiser Maximilians bezeichnet, jetzt Klosterapothek, ist die von Blarer erbaute Kurie für die Gäste. (1554, Wappen.)

34) Siehe Lindner, Profeßbuch von Weingarten, S. 26 f.

Digitized by Google

Kulturgeschichtliches Interesse haben auch die im Anhang beigegebenen Bestimmungen über die Sacellani des Klosters und die an den Weingarten inkorporierten Pfarreien (Altdorf, Ravensburg (St. Maria) und Buchhorn) angestellten Priester und deren Lebenswandel, sie werden besonders vor Wirtshausbesuch, Würfel- und Kartenspiel (chartarum, saxillorum lusiones), Lesen verbotener Bücher gewarnt.

Zum Schluß schärft der päpstliche Legat dem Abt von Weingarten die Pflicht ein, die von seinen Vorgängern übernommenen Schulden, besonders Bauschulden, allmählich zu tilgen und von den Officiales innerhalb und außerhalb des Klosters jährlich vor dem Konvent Rechenschaft über die Verwaltung der Temporalia zu verlangen.

Das in Weingarten selbst erlassene und unterzeichnete Reskript des päpstlichen Legaten muß wöchentlich einmal in Refektorium oder Kapitelssaal kapitelsweise vorgelesen werden.

Wer diesen Visitationsrezeß nach Inhalt und Form prüfenden Auges durchgeht, wird ihn über die zahllose Heerschar amtlicher, in schematischem Kurialstil ausgearbeiteter oder vielmehr nach dem Schema einander nachgeschriebener, generalisierender Erlasse ziemlich erhaben finden. Das neugefundene Dokument stellt sich würdig den von Schellhaß in den Nuntiaturberichten und in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken veröffentlichten Akten an die Seite. Durch seine ebenso energische als zielbewußte Sprache mag es als Heilmittel für eingerissene Schäden reformatorisch gewirkt haben, wie die nächste Zukunft Weingartens unzweideutig beweist; durch sein Eingehen auf individuellste, persönliche Verhältnisse in Kirche und Kloster auf dem Martinsberg bildet das Visitationsdekret des päpstlichen Nuntius Felizian Ninguarda eine Quelle von unersetzlichem Wert für die Kenntnis der Vergangenheit Weingartens.

Visitationsrezeß des päpstlichen Legaten Felician Ninguarda über das Benediktinerkloster Weingarten.

Weingarten. 8. Oktober 1579.

Kopie K. Filialarchiv Ludwigsburg. K. 17 f. 5. Pap. fol.

Fr(ater) Felicianus[35]) Dei et Ap(osto)licae Sedis gra(tia) E(pisco)pus Scalen(sis), ad partes Germaniae Superioris S(anctissi)mi D(omi)ni nostri D(omi)ni Gregorii divina providentia Papae XIII[36]) ac praedictae Sedis Ap(osto)licae Nuntius cum potestate legati de latere et visitator[37]) omnium et singulorum cuiuscunque ordinis et Sexus Monasteriorum etiam Sedis Apostolicae immediate subiectorum

35) Felizian Ninguarda, Dominikanerordensprovinzial, Bischof von Scala, s. o. A. 3 ff. Scala Bistum in Unteritalien, s. Chevalier, Topo-Bibliographie, p. 2888 f..

36) Papst Gregor XIII. 1572—1585.

37) Päpstlicher Legat seit 1567.

Digitized by Google

Venerabilibus nobis in Chr(ist)o dilectis Abbati[38]) et Fratribus Monasterii Vinearum ordinis sancti Benedicti Constantien(sis) Dioecesis salutem in D(omi)no sempiternam. Officii n(ost)ri ratio postulat, ut in Monasteriis veterem et regularem disciplinam instauremus, ubi collapsa est, omnemque curam et diligentiam adhibeamus, ut, quae ad regularium personarum profectionis perfectionem, oboedientiae, paupertatis et castitatis vota et praecepta, nec non ad communem vitam, victum et vestitum conservanda pertinent, fideliter observentur; cum certum sit, non posse ea, quae ad substantiam regularis vitae spectant, absque salutis periculo relaxari. Si enim illa, quae bases sunt et fundamenta totius regularis disciplinae, exacte non fuerint conservata, totum corruat aedificium necesse est. Cupientes igitur saluti animarum vestrarum consulere et vos a recta paupertatis et communis vitae semita deviantes, per usitata reformationis remedia ad debitam religionis normam revocare et quantum possumus, in ea, quae ministros Dei decet, puritate et integritate conservare, infra scriptis constitutionibus nostris periculosos et damnatos abusus proprietatis aliosque, quos in visitatione apud vos comperimus, e medio tolli et vos ad vestram regularem observantiam debitamque vivendi normam iuxtra sacros canones et regulae vestrae praescriptum reduci volumus, vobis omnibus et singulis tam Abbati quam fr(atr)ibus praesentibus et futuris in virtute Sanctae oboedientiae sub obtestatione divini iudicii districte praecipientes, ut ea, quae vobis auctoritate apostolica nobis concepta, et qua fungimur in hac parte, praesentium tenore, ex vestrae salutis zelo mandamus, studiose observetis et ad effectum adducatis derogantes omnibus privilegiis et consuetudinibus vestris etiam immemorabilibus et aliis quibuscumque in contrarium facientibus.

Ven(erabi)le Sacramentum[39]) singulis mensibus mutetur et sacrum oleum quotannis renovetur veteri combusto[40]).

In templo omnia devote et composite fiant, Et Psalmi sensim ac distincte cantentur[41]).

Abbas certum aliquem P(at)rem sufficientem et idoneum deputet, sub cuius cura et disciplina sint novitii et professi iuniores[42]), a quo in pietate, regula et instituntis ordinis reformentur. Qui eidem singulis septimanis confessionem peccatorum faciant et saltem semel in mense ad sacram Eucharistiam accedant[43]).

Sacerdotes non semel tantum in hebdomada, sed etiam saepius confiteantur, ne sordidi et impuri sacris operantes iudicium et damnationem incurrant.

---

38) Abt Johann Christoph Raitner 1575—1586, vgl. Lindner, Profeßbuch von Weingarten, 1909, S. 8 f.

39) Der Übersichtlichkeit wegen von mir unterstrichen und gesperrt gedruckt.

40) Uralte Bestimmungen des Rituale Romanum.

41) Über das gemeinsame Chorgebet, dessen Hauptteil die Rezitation der Psalmen ist, vgl. die Regula S. Benedicti c 8—18 und andere Constitutiones.

42) Die Novizen wie die eingekleideten Klosterschüler heißen Professen nach feierlicher Gelübdeablegung: Reg. S. Bened. c. 58; Rotenhäusler, Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti, S. 20 ff.

43) Über die Entwicklung der Häufigkeit des Sakramentsempfangs vgl. Jak. Hoffmann, Die hl. Kommunion im Glauben und Leben der christl. Vergangenheit, 1904; P. Schanz, Lehre von den Sakramenten, 1893, S. 420 ff.

Digitized by Google

Abbas in magnis solennitatibus summum officium cantet et saltem diebus festis missam dicat, alii vero Sacerdotes frequentius faciant Sacrum [44]).

Singulis feriis sextis habeatur Cap(itu)lum [45]), in quo f(rat)rum excessus per Abbatem aut Priorem corrigantur.

Singulis diebus unum caput ex regula mane et ex statutis ordinis etiam unum vesperi in refectorio ad mensam praelegantur, ita ut semel in mense omnia absolvantur [46]).

Omnes coronas [47]) non fenestratas more clericorum saecularium, sed monasticas instar serti deferant.

Abbas curet, ut ieiunia Eccl(es)iae [48]) omnino serventur, ut oportet, et ordinis, quoad eius fieri poterit.

Nemo regularium in posterum seorsum vivat nec panis, vinum, caro, pecunia ad alia ad victum necessaria emenda certis mensura et numero cuiquam detur, sed in communi ut debent viventes simul in refectorio vescantur. appositis pane, vino et obsoniis pro necessitate ex communibus culina, penu et cella vinaria et reliquiis, quae inde supererunt, ad communem et usum repositis [49]).

Nemini etiam pecunia detur pro indumentis, medicinis aut aliis huiusmodi necessitatibus, sed aliquem oeconomum [50]) ex fratribus Abbas designet, qui conventus annuos proventus colligat et fratribus etiam iunioribus ac novitiis de victu, vestitu et aliis id genus rebus provideat iuxta cuiusque necessitatem. Quod si dicti proventus pro omnibus non sufficiant, tantum Abbas adiungat, quantum res exiget. Oeconomus autem rationem accepti et expensi Abbati coram Sacerdotibus conventus singulis angariis [51]) reddere teneatur.

Nemini liceat census aut alia bona immobilia vel mobilia, cuiuscumque qualitatis fuerint, etiam quovis modo ab eis acquisita tanquam propria aut etiam nomine conventus possidere vel tenere, sed statim ea Superiori tradantur. Nec liceat Superiori census vel alia bona stabilia alicui regulari concedere, etiam

---

44) Über die Unterlassung der Celebratio Missae als Gradmesser des sittlich-religiösen Standes der Klostergemeinde vgl. Funk, Kirchengeschichte, 6. A. 1911 S. 557.

45) Die wöchentliche Selbstanklage im Kapitelssaal und Abrügung der Fehler vgl. Regula S. Benedicti c. 3, 23; Kirchl. Handlexikon II Sp. 2000.

46) Dies ist heute noch in allen Benediktinerklöstern Übung. Regula S. Benedicti c. 38.

47) Tonsur am Hinterkopf nach Art der Weltgeistlichen in Gestalt einer Münze, Mönchstonsur um den ganzen Kopf, in Form einer Serta oder Corona, s. Sägmüller, Kirchenrecht I², S. 175.

48) Fasten, wie es für die ganze katholische Kirche vorgeschrieben war (Advent, Fastenzeit, Quattember und Vigiltage), dazu Ordensfasten für die Septuages und alle Samstage zu den Freitagen (Regula S. Benedicti c. 49).

49) Verbot jeder besonderen Verköstigung außerhalb der gemeinsamen Mahlzeiten im Refektorium, s. Regula S. Benedicti c. 39—41.

50) Eines der wichtigsten Klosterämter, in den Profeßbüchern viel angeführt; ihm ist die Sorge für die leiblichen Interessen der Klosterinsassen anvertraut.

51) Angaria, d. i. Quatember oder Fronfasten, Mittwoch bis Samstag zu Beginn der 4 Jahreszeiten. Vgl. zu dem mannigfachen Gebrauch König im Freiburger Diözesanarchiv 22 (1892), S. 25.

Digitized by Google

ad suum fructum vel usum, administrationem aut commendam. Administratio autem bonorum Monasterii seu conventus ad solos officiales eiusdem ad nutum Abbatis amobiles pertineat, Mobilium vero usum ita Abbas permittat, ut eorum suppellex statui paupertatis, quam professi sunt, conveniat nihilque superflui in ea sit, nihil etiam, quod sit necessarium, eis denegetur[52]).

Si consanguinei alicuius professionem emissuri certam pecuniae summam, prout illis conveniet cum Abbate, conventu et ipso professente, dare voluerint, ea conditione, ut ipse ius abundae haereditatis renuntiet usque ad tertium gradum inclusive, id iuxta morem hactenus observatum[53]) facere possint, ita tamen ut dicta pecunia Monasterio libere cedat et incorporetur. Sit autem in potestate Abbatis cum huiusmodi fratre circa aliquas peculiares necessitates, utpote extraordinarios libros[54]) aut alia similia emendi, in quibus illi non consuevit ordo subvenire, aliquam interdum habere rationem.

Promittimus etiam, ut consanguinei et amici pensiones annuas hactenus usitatas fratribus vita durante relinquere et non nunquam pecuniam donare ad privatos quosdam eorum usus paulo ante nominatos possint, ita tamen, ut cuiuslibet pecunia Abbati praesentetur, qui si conceperit, apud eum deponatur, quem Abbas deputaverit, qui statim quicquid accipiet, libro sigillatim et distincte inscribat et inde fratribus petentibus de Abbatis aut Prioris scitu ac licentia, cum opus sit, suppeditet, cuique de consignata.

Fratribus officialibus[55]) nullum deinceps detur salarium, sed contenti sint, si habeant omnia necessaria, ut alii fratres.

Nemo fratrum habeat famulum[56]) nisi exsigente infirmitatis necessitate, et tunc fiat de scitu et licentia Abbatis.

Professio[57]) non fiat ante decimum sextum annum expletum nec qui minore tempore quam per annum post susceptum habitum in probatione steterit, ad professionem admittatur. Professio autem nullam conditionem[58]) habeat, sed simpliciter de tribus oboedientiae, paupertatis et castitatis votis servandis iuxta regulam et institutum Ordinis fiat.

---

52) Kampf gegen jeden dem Gelübde der Armut widerstreitenden Eigenbesitz, s. Regula S. Benedicti c. 33.

53) Anerkennung eines gewissen Teils der Consuetudines monasticae Weingartenses hinsichtlich des Erbrechts bzw. der Testierfreiheit, die das Tridentinum s. 23 c. 1 de ref. für die Weltkleriker einschränkte.

54) Andere Milderungen des Verbots von Sonderbesitztum zugunsten von Studien s. u. II. 3.

55) Wohl die mit Klosterämtern betrauten Konventualen.

56) Die Haltung von Dienern verbietet Wortlaut und Geist der Ordensregel c. 48, 53, 72.

57) Wichtige Bestimmung betreffs des Profeßalters gegen das frühere Unwesen hinsichtlich der pueri oblati durch das Tridentinum s. 25 c. 15 (de regularibus), s. Seidel, Die Gottverlobung von Kindern, 1872, dazu Herwegen in Stud. u. Mitteil. a. d. Benediktinerorden 33 (1912), 543 ff.

58) Über bedingte Profeßablegung s. Sägmüller, Kirchenrecht, 601 ff.; Lehmkuhl, Theologia moralis I[10] (1902) n. 1077.

Digitized by Google

Fratres professos, qui ad studia mittentur, Monasterium sustentet nec consanguinei illorum attribuere teneantur, nisi ultro voluerint[59]).

Commendamus pium Abbatis animum et laborem erigendi Seminarium, quod ut ad finem perducat, eundem etiam hortamur, atque ita constituat tum piis et doctis praeceptoribus conductis, tum etiam Sanctis legibus p(rae)scriptis, ut non literarum et scientiarum modo, sed etiam bonorum morum et christianae pietatis gymnasium esse possit.

Intra septa conventus fratrum nulla omnino mulier cuiuscunque status, Ordinis, gradus, aetatis, conditionis, praeminentiae ac dignitatis illa sit, admittatur, declarantes tam mulieres ingredientes quam personas introducentes sive admittentes ipso facto incurrere excommunicationem latae sententiae a Pio Quinto sub Anno 1566 die vero XXIIII Octobris Ponti(ficatus) sui Anno primo latam ac publicatam et a Sanctissimo Domino nostro, Domino Gregorio XIII sub anno 1575 Idibus Junii Pontificatus Sui Anno quarto innovatam et confirmatam, a qua non possunt nisi a Romano Pontifice, qui pro tempore fuerit, absolvi, immo etiam personas intromittentes eo ipso privari dignitatibus, beneficiis et officiis suis inhabilesque reddi ad illa et alia in posterum obtinenda.

Licet autem intra abbatiae clausuram mulieribus ingressu interdici non possit, propter transitum, qui per eam est ad templum Monasterii[61]) et alias causas temporalem iurisdictionem Monasterii concernentes, prohibemus tamen, ne ulla mulier in Abbatia pernoctet. Excipientes t(ame)n domum contiguam portae Monasterii in frontispicio Ecclesiae existenti, in qua nobiles matronae cum maritis aut consanguineis suis advenientes, ut hactenus fiebat[62]), pernoctare possint.

Cum Priori fratri Joanni Jacobo Reichle propter morbum caducum, quo laborat, deputata sit famula sexagenaria, quae eius curam noctu habeat, tolerari poterit, quousque Abbas aliquem famulum in hunc usum reperiat, ita tamen, ut dictus frater nocte extra septa Conventus fratrum interea habitet, ne famula causam ingrediendi clausuram habeat.

Abbas et Prior sedulo invigilent, ne fratres publicas vel occultas concubi-

59) Dieſe Beſtimmung des päpſtlichen Legaten war offenbar die Veranlaſſung zu der 1600 von Abt Georg Wegelin gemachten Studienſtiftung, ſ. u. III.

60) Nach den Vorſchriften des Konzils von Trient s. 25. c. 5 de regularibus.

61) Strenge Beſtimmungen über die ſog. Klauſur nach den päpſtlichen Bullen, z. B. Pius V. vom 1. März 1570. Vacant, Dict. de theol. III, 244 ff.

62) In demſelben Jahr wurde noch vor dem großen Brande (ſ. Heß, Prodromus p. 290) am 8. Juli 1578 der von Abt Johann Halblitzel (1563—1575) 1568 begonnene Neubau unter Abt Johann Chriſtoph Raitner 1578 vollendet. Die hier erwähnten baulichen Hinderniſſe für die volle Durchführung der ſtrengſten Klauſurbeſtimmungen zeigt Buzelins Abbildung des Kloſters um dieſe Zeit. Am beſten beleuchtet, wie ich nachträglich ſah, unſer Dokument die von Buzelins Hand ſtammende Anſicht des Kloſters, die in den handſchriftlichen Annales Weingartenses (Cod. hist. 5 K. Landesbibliothek Stuttgart) unter anderen Karten und Bildern ſich befindet. Die Zeichnung ſtellt Weingarten vor 1578 dar, reproduziert von Bach in Württ. Jahrb. 1898 I, S. 40. Buzelin, der Polyhiſtor, bemerkt dazu: Simplex quaedam et compacta seu coarctata Monasterii veteris Weingartensis ante celebris illius Palatii sub Joanne Abbate molitionem ex veteri quodam manuscripto depicta delineatio. Ex qua patet nos nihil munitum fuisse adversus repentinam hostium incursionem Monasterium. Zu

Digitized by Google

nas[63]) alant aut eum mulieribus inhonestis et suspectis familiaritatem conversationemque habeant. Quod siquis in hoc dep(re)hensus aut convictus fuerit, is biennis activa et passiva voce privatus sit atque etiam iuxta regulae et ordinis statuta[64]) puniatur.

Cum supradicto fratri Joanni Jacobo Reichle Prioratus[65]) officium aliquandiu iam functus est, morbi molestias augeat, praeterquam quod ipse etiam ita afflictatus dicto muneri satisfacere non valet, Abbati mandamus, ut eum ab hac cura liberet, alio Priore in eius locum suffecto.

Cum compertum sit, quod regulares in Oeconomiis[66]) Monasteriorum suorum extra claustra degentes[67]), plerunque negotiis saecularibus applicati instituti sui obliviscantur, regulam parum observent et conscientiam neglegant, mandamus

---

dem tatsächlich burgartigen Kirchen- und Klosterbau sehen wir eine große Treppe vom Dorf ins Kloster und direkt zur Kirche führen.

63) Beispiele erwähnt Gerwig Blarers Briefwechsel, s. o. S. 264 ff.

64) Gemeint ist zunächst wohl die Strafe der Ausschließung, wie sie Regula S. Benedicti c. 23—28 anordnet; s. o. S. 264.

65) P. Jakob Reichlin von Meldegg, gestorben 23. Juli 1613, geboren 1540, Profeß 1555, Priester 1562, Prior bis 1578; nach Buzelins Ara funebris war seine letzte Freude bei seinem Tode, daß er quod faciem denique serenissimam matris moriens intueretur, reformatissimam scilicet monasterii disciplinam, s. Lindner, Profeßbuch, S. 26 f.

66) Zu den Oeconomiae, Weingarter Stationen, Herrschaften, gehörten teilweise bis zur Aufhebung 1. das Priorat Hofen am Bodensee (jetzt Friedrichshafen, Kgl. Schloß) mit den Dörfern Hofen und Waggershausen; 2. die reichsunmittelbare Herrschaft Blumenegg in Vorarlberg mit Schloß und den Dörfern Bludesch, Thüringen, Blons, Sonntag, Ludesch und Raggal; 3. das Priorat St. Johann in Feldkirch, letztere zwei erst unter Abt Georg Wegelin 1614 und 1610 erworben; 4. Besitzungen und Kirchen bei Lana; „Ämter" waren es 10, Zehentämter 2, 1 Vogteiamt (Hagnau) und 1 Gericht (Ausnang).

67) Die wohl einschneidendste und heilsamste Maßregel ist die Rückberufung der „exponierten" Patres, die Heß, Prodromus, p. 299; Lindner, Profeßbuch, S. 9, ebenso dem Abt Georg Wegelin zuschreibt: non modo aeris alieni ab antecessoribus contracti summam imminuit, sed et veterem ex Instituto S. P. Benedicti disciplinam cum discretione et suavitate in nostrum et alia etiam ordinis atque congregationis nostrae monasteria induxit ... cum consensu episcopi Capitulique omnes expositos religiosos reduxit (vom Autor Heß gesperrt) et paroecias praeposituras que secularibus sacerdotibus instruxit, dignus sane immortali memoria et benedictione". Ähnliche Reformen hat schon Abt Adam Meyer an Groß St. Martin in Köln 1454 durchgeführt, wohl beeinflußt vom Geist der Bursfelder Benediktinerkongregation, s. G. Kühn, Die Immunität der Abtei Groß St. Martin in Köln (Münster 1913), S. 92, dazu Vorwort des Abtes Ildefons Herwegen S. VI. Entfernung der Mönche von den Pfarreien und Ersetzung durch Weltpriester mit Hilfe der Ordinarien und selbst des weltlichen Armes, Zurückberufung aller auswärts lebenden Mönche verlangt die Bulle des Papstes Clemens VIII. vom 14. Juli 1593, die für Peter Paul de Benallis, Abt von St Barontius (Pistoja), Vollmacht für Generalvisitation aller deutschen Benediktinerklöster ausspricht. Aus Emmeraner Handschrift Cod. lat. Monac. 14 084 (besserer Text als bei M. Weixer, fontileg. anno 1626 p. 288 ff.), abgedruckt in Studien und

Digitized by Google

etiam Abbati, ut fratrem Georgium Kochleffel ex Oeconomia Hagenau[68]) ad Monasterium revocet. Dictae autem Oeconomiae persona saecularis idonea et fidelis deinceps praeficiatur, quae ad minus semel in anno Abbati in praesentia Conventus rationem totius administrationis reddere debet.

Quoniam fratrem Rupertum Reichle[69]) ex Praepositura Hoffen Monasterio annexa iustis de causis in sententia nostra contentis amovimus et punivimus, Abbati mandamus, ut de alio fratre idoneo et sufficiente dictae Praepositurae infra mensem prospiciat, a quo singulis annis rationes administrationis[70]) exigat, et tres alios Sacerdotes sive suos regulares sive alios saeculares adiungat, qui horas canonicas ibi quotidie orent[71]), summum officium cantent et alia omnia persolvant, quae ex obligatione Monasterii in unione ipsius Praepositurae facta p(rae)stare tenentur. Volumus autem in posterum, ut Abbas Praepositi et is, qui Praepositurae curam habebit, Vicarii tantum nomen obtineant, quem et alios in Praepositura existentes Abbas sub oboedientia et in officio contineat, eosque mutet, aliis in eorum locum suffectis, quotiescunque opus erit, et Vicarius ipse nec vendere, nec emere bona stabilia possit, citra consensum Abbatis et conventus, ordinamus etiam, ut deinceps non is, qui in praedicta Praepositura Vicarium aget, sed qui Ecclesiae in Buechhorn[72]) praeerit, Parochi nomen habeat, quem Abbas Ordinario semper p(rae)sentet. Cum autem in praesentia nullus ibi sit Parochus, mandamus Abbati, ut primo quoque tempore de Parocho idoneo illi Ecclesiae provideat[73]).

Meminerit Abbas postquam aedificia[74]), quae prae manibus habet, absolverit, debita[75]) Monasterii a praedecessoribus eius contracta paulatim dissolvere.

Mitteil. B. C. O. 4 (1883) II 385; über dessen Tätigkeit auch in der Augsburger Diözese bis jetzt fast nichts bekannt.

68) Georg Kollöfel aus Ravensburg, Profeß 1547, starb 61 Jahre alt (21. April 1569) nach Lindner, Profeßbuch, S. 26, was hiermit urkundlich als unrichtig erwiesen ist. Er ist 1551 an der Universität Freiburg inskribiert (s. Matrikel I, 388).

69) Ist im Profeßbuch nicht erwähnt, wohl weil ausgeschlossen oder ausgetreten.

70) Handschr. administrationes, auch sonst Schreib-, Diktier- oder Hörfehler und Zusammenschreibung von Wörtern.

71) Hs. ornet.

72) Zum Priorat Hofen gehörten die Dörfer Hofen und Waggershausen, die Propstei samt der dortigen Kirche, seit 1420 nach dem Aussterben der Benediktinernonnen (Cella S. Pantaleonis et Andreae), Zell an Buchhorn, auch Hofenzell genannt, im Besitz des Klosters Weingarten, scheint zeitweilig Jurisdiktionsrechte über die Pfarrkirche der Reichsstadt Buchhorn (St. Nikolaus) ausgeübt zu haben; Buchhorn war demnach dem Kloster inkorporiert (s. Rief, Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees, 21 (1892) S. 11 ff.; 29 (1893), S. 13 ff.

73) Über einen Vikar in Buchhorn schreibt Abt Gerwig Blarer an seinen Großkeller und an den Propst zu Hofen 1535 (Günter Nr. 428 I, S. 272); über Weingarter Kaplaneien in der Reichsstadt Buchhorn (Buchern) berichtet der Rat der Stadt an den Abt Gerwig 1538 und bittet um taugliche Priester zur Präsentation (Nr. 521, S. 354).

74) Die Curia Abbatialis schon 1568 vom Vorgänger begonnen, vollendet Johann Christoph Raitner nach Heß, Prodromus, p. 290 noch 1578.

75) Über Weingartens Schuldenlast, an der besonders noch Abt Georg Wegelin zu tragen hatte, s. Heß, Prodromus, p. 299 u. o. S. 270.

Digitized by Google

Efficiat etiam, ut omnes officiales[76]) tam in Monasterio quam extra Monasterium existentes quotannis sibi commissae administrationis ratiocinium faciant praesente conventu.

Ut autem hae nostrae ordinationes memoriae haereant et observentur, praecipimus, ut semel in hebdomada vobis in Capitulo vel refectorio praelegantur.

In quorum fidem ac testimonium his sigillo nostro, quo in talibus utimur, munitis, propria manu subscripsimus. Dato in vestro Monasterio Vinearum Anni a Christi nativitate M. D. LXXIX die vero VIII mensis Octobris Pontificatus Praelibati Smi Dni nri Dni Papae Gregorii Anno Octavo.

Fr. Felicianus Episcopus Scalensis H. A. mpp.
Joannes Zenzonus Secr(etarius) de m(inu)to.

Anhang zum Weingarter Visitationsrezeß.

Pro sacellanis Monasterii Vinearum et Sacerdotibus Parochialium Ecclesiarum in Altdorff et in Ravenspurg apud sanctam Mariam et in Buechhorn.

Abbas procuret, ut dicti Sacellani Monasterii et Sacerdotes Ecclesiarum Parochialium in Altdorff[77]) et in Ravenspurg apud s. Mariam[78]) et in Buechhorn[79]) semel ad minus in hebdomada confiteantur, ieunia Ecclesiae fideliter observent, nullos libros prohibitos retineant, in caelibatu vivant nec non mulieribus inhonestis suspectisve conversationem et familiaritatem habeant, indusia lactucata non deferant, publicas tabernas compotationis causa non accedant, chartarum, saxillorum et aliis prohibitis lusionibus abstineant[80]), nec nisi ab ordinario expositi confessiones audiant, secus facientes pro rei exigentia puniat.

Inter Sacellanos Monasterii fratrem Sebastianum Guler regularem Sancti Benedicti proprio Monasterio in Ducatu Wirtenbergensi existente ab Haereticis expulsum retinere etiam in posterum possit, ita tamen ut coronam monasticam et integrum ordinis habitum deferat.

In quorum fidem etc. Datae in supradicto Monasterio Vinearum die mense, et anno suprascriptis.

Fr. Felicianus Episcopus Scalen(sis) H. A. q. supra. m. ppa.
Joannes Zenzonus Secr. de minuto.

---

76) Die von nun an ganz aus weltlichen Beamten zu wählenden Administratoren an den 10 Ämtern und 2 Zehentämtern, dem Vogteiamt und Gericht, s. Lindner, Profeßbuch, S. VI.

77) Altdorf, seit 1865 Weingarten genannt, Sitz des vorderösterreichischen Landvogteiamts und zugleich eines weingartischen Zehntamts, hatte eine dem Kloster inkorporierte Pfarrkirche.

78) Über die einst weingartischen Kaplaneien in Ravensburg s. Diözesanarchiv von Schwaben 13 (1895), S. 22; Hafner, Geschichte von Ravensburg, S. 534 (um 1500 einst 6 jetzt für Schulfonds eingezogene Kaplaneien). Über Streitigkeiten der Helfer und Kapläne in R. betreffs Bruderschaftsnutzungen 1521 berichtet ein Schreiben des Bürgermeisters und Rats zu Ravensburg an Abt Gerwig Blarer, s. Günter I, S. 10 f. Nr. 15.

79) Über den Vicarius in Buchhorn s. o. A. 73.

80) Vgl. außer Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters, J. Heldwein, Klöster Bayerns 1913, V.

Digitized by Google

II.

Die durch Ninguardas Visitationsdekret (1579) veranlaßte Weingarter Klosterschulordnung vom Jahre 1579.

In der noch sehr lückenhaften Geschichte des Benediktinerschulwesens[81]) in Württemberg, dessen Bearbeitung im zweiten Kriegsjahr ich nach Rücktritt eines vor Jahren damit Beauftragten zu übernehmen hatte, kommt dem ersten wie dem zweiten hier erstmals veröffentlichten Dokument zur Geschichte Weingartens eine um so höhere Bedeutung zu. Seit den Tagen, da dürftige Notizen in Annalen, Urkunden, Anniversarien von Schule, Lehrern und Schülern in diesem und jenem Kloster erstmals Kunde geben, bis auf die neuere, mehr im Licht der Geschichte stehende Zeit fehlen allenthalben ausführlichere Schulnachrichten. Selbst aus dem Jahrhundert, wo durch Humanismus und Reformation das Unterrichtswesen in Volks- und Lateinschulen neuen Aufschwung nahm, fehlen bis jetzt Schulordnungen ähnlicher Art vollständig auf dem oberschwäbischen Gebiet. Um so wertvoller sind die Aufschlüsse, die wir aus den Statuta et leges der Weingarter Klosterschule erhalten.

Wie ich schon an der betreffenden Stelle des Visitationsinstruments von Felizian Ninguarda vorwärts weisend angemerkt habe (I N. 32), spricht die Vermutung dafür, daß unser zweites Dokument von 1579, die Ausführung der betreffs Studia und Seminarium daselbst geforderten Reformen enthält. Neben der Regelung des Profeßalters und der Versorgung der Studenten verlangte der päpstliche Legat vor allem die Errichtung eines Seminars und Heranziehung tüchtiger Lehrer und Schüler. Noch im gleichen Jahr, 1579, erläßt der Abt von Weingarten die ausführlichen Bestimmungen über Mittel- und Hochschulbildung seiner Professen, die inhaltlich und zeitlich betrachtet als Wirkung des Reformdekrets erscheinen, auch wenn wir nicht am Schluß der Weingarter Schulordnung die Berufung auf das „Mandatum Reverendissimi Sedis Apostolicae Nuntii“ lesen würden. Die dort gemachte Stiftung von 30 fl. jährlichen Stipendiums für einen Verwandten aus den Schülern des Seminars begründet der Abt mit der Berufung auf den Willen des Legaten und diese Begründung gilt zweifellos auch dem ganzen Institut und seiner neuen Ordnung für Lehrer und Schüler.

81) In der soeben für die Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg (Band II, 1917) bearbeiteten Skizze der Geschichte der Weingarter Klosterschule habe ich nur kurz auf das hier veröffentlichte Dokument hinweisen können, weshalb es hier im Zusammenhang mit den zwei andern, zur Geschichte des Benediktinerklosters wichtigen Urkunden hier herausgegeben wird.

Digitized by Google

Wer bei der Abfassung dieses Stundenplanes Pate gestanden sein mag, läßt sich urkundlich nicht mehr nachweisen, zumal da der Hauptchronist Weingartens, Gerhard Heß, sich noch völliger als über das erste wichtigere Aktenstück in Schweigen hüllt[82]).

Immerhin lassen sich neben einigen Fingerzeigen individueller Art schon aus dem allgemeinen Charakter der Unterrichts- und Erziehungsvorschriften Einwirkungen der nachhumanistischen Zeitströmung und besonders der bei den Benediktinern um jene Zeit anwachsende Einfluß der Jesuitenschulen und ihres humanistisch-religiös geprägten Geistes nachweisen. Abt Johann Christoph Raitner war selbst Jesuitenzögling in Dillingen, wo er vom 26. Juni 1560 bis 25. April 1564 mit Ausnahme einer halbjährigen Unterbrechung durch Krankheit als Weingarter Religiose studiert hatte. Doch rief ihn sein Großoheim, Abt Gerwig Blarer, mit seinen Mitbrüdern alsbald ab, als die Jesuiten sich ganz der Universität bemächtigten. „Denn, sobald die Jesuiten dahin kommen, wollt er uns nit mehr drunden lassen," heißt es in den Ephemeriden[83]).

Mehrfach wird in der Schulordnung auf die Jesuitenhochschule Bezug genommen. Das Weingarter Seminarium soll sich nach der dortigen Studienordnung richten, um die Zöglinge für die Übersiedelung dorthin zu befähigen. Während Gerwig Blarer kein Freund des Ordens war und alle Zöglinge 1564 abberief und nach Freiburg schickte, werden die Beziehungen unter seinem Großneffen und noch mehr unter dessen Nachfolger Georg Wegelin enger und enger. Zahlreich sind wie aus andern oberschwäbischen Klöstern auch aus Weingarten die Konventualen, die bei den Jesuiten die oberen Gymnasialklassen, Rhetorik und Poesie und besonders Philosophie und Theologie absolvieren[84]), bis die Gründung der Benediktineruniversität in Salzburg 1622 dem Andrang nach Dillingen Einhalt gebot[85]). Vielleicht ist nach der Dillinger Studienordnung, die man von dort im Original erbeten oder in praxi kennengelernt hatte, die Weingarter ausgearbeitet worden, wie z. B. die Würzburger

82) Heß, Prodromus Monumentorum Guelficorum, p. 288 ss.; zum Jahr 1579 wird nur das Schreiben des Herzogs Wilhelm von Bayern mitgeteilt, p. 291 s.

83) Ephem. Weingart. ad 25. April 1564 bei Heß, Prodr., p. 289.

84) So waren 1617 in Dillingen 8 Religiosen aus Weingarten: 1 Gymnasist, 4 Philosophen und 3 Theologen, s. Th. Specht, Geschichte der Universität Dillingen, 1902, S. 416.

85) Über die Abnahme der Frequenz von Dillingen durch die Konkurrenz von Salzburg und sofort einsetzende literarische Angriffe der Jesuiten auf die neue Universität der Benediktiner, s. Specht a. a. O., S. 415. M. Ziegelbaur, Historia rei litterariae Ord. S. Benedicti, 1754 I, p. 119. M. Sattler, Kollektaneenblätter z. Gesch. d. ehemal. Bened.-Univ. Salzburg, 1890, S. 20.

Digitized by Google

Hausordnung der Jesuiten seinem Nachfolger vorgelegen hat bei Abfassung ähnlicher Vorschriften[86]). Immerhin ist für die Schätzung des Wertes unserer Weingarter Ordnung zu beachten, daß sie gerade 2 Jahrzehnte vor der Ratio Studiorum Societatis Jesu von 1599 das Licht der Welt erblickt hat.

In drei Hauptabschnitten werden die äußeren und inneren Verhältnisse des neueinzurichtenden Instituts dargelegt. Der erste Teil betrifft die Studienordnung, der zweite die Hausordnung, der dritte regelt das Verhalten von Lehrern und Schülern in und außerhalb des Hauses.

1.

Zuvorderst bestimmt die Weingarter Studienordnung die Zahl der aufzunehmenden Schüler. Die in den Orden einzutreten gewillt sind, gehören nach der alten Terminologie zur Schola interna. Zwei der Fähigsten oder Würdigsten sollen stets für die Fortsetzung ihrer Studien an einer öffentlichen Akademie nach dem Urteil des Abtes und der Lehrer ausgewählt werden. Von den weltlichen Schülern sind nur sechs zugelassen, die als Sänger oder Chorknaben zugleich Dienste leisten. Diese bilden also eine Art schola externa, erhalten aber ebenso wie die ersteren Ordenskandidaten Unterhalt und Unterricht unentgeltlich. Dies ist zwar nicht besonders hervorgehoben, geht aber mit Sicherheit daraus hervor, daß gutveranlagte, hoffnungsvolle Zöglinge aus adeligen oder sonst ehrbaren Familien ebenfalls Aufnahme finden können, aber eine wohl jährliche Pension von 30 fl. zahlen müssen.

So wird sich die in Aussicht genommene Höchstzahl der Klosterschüler auf 20—25 belaufen mit den 3 Gruppen der Profeßschüler, Sängerknaben und Externen. Die Art der Verköstigung und Kleidung, der Bett- und Gewandbeschaffung ist ebenfalls genau geregelt. Antialkoholismus gab es noch nicht, selbst Wein nach Wunsch der Eltern oder des Schulvorstehers durfte den Jungen gereicht werden — „quantum sat erit"!

Die Studienordnung an der mehrfach Seminarium genannten Klosterschule in Weingarten bestimmt vor allem die Auswahl der Lehrer. 2 praeceptores, durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit des Lebens ausgezeichnete Männer des Konvents, leiten Unterricht und Erziehung der Knaben; über ihnen steht wohl ein mehrfach angeführter Gubernator scholae. Selbst die Wohnungsräume der beiden, auf die unteren und oberen Stockwerke verteilten Lehrer werden bestimmt.

86) S. u. III. Für die 1622 eröffnete Benediktinerhochschule in Ummendorf wurden die Regulae speciales des von Jesuiten geleiteten St. Kiliansseminars in Würzburg zu Rate gezogen, wie ich aus archivalischen Quellen in der Geschichte des human. Schulwesens in Württemberg II S. 803 Anm. 168 eben darlegen konnte.

Digitized by Google

Als Methode wird die sokratische, induktive, vom Leichteren zum Schwereren aufsteigende Unterrichtsart anempfohlen und die Anpassung an den Unterrichtsbetrieb der von Jesuiten geleiteten Akademie zu Dillingen gefordert. Auch auf die disciplina, die Hausordnung, wird diese ausgedehnt, von welcher später die Rede ist. Memorieren, Abhören und Disputationen werden im weiteren Verlauf als Lernmittel genannt.

Die Klasseneinteilung lehnt sich nicht mehr vollständig an die alte scholastische Einrichtung und Terminologie an. Im ganzen sind es 4 Klassen, für die der Unterrichtsstoff (lectio) genau vorgeschrieben wird.

In der ersten Klasse der tirones, rudiores werden die sogenannten rudimenta[87]), die Anfangsgründe (jedenfalls der lateinischen Grammatik) gelehrt nach Emanuel, gemeint ist offenbar die lat. Grammatik des Jesuiten Emanuel Alvarez, dessen De institutione grammatica libri tres zahllose Auflagen erlebten; ferner der große Katechismus des Petrus Kanisius und die Disticha Catonis. Letztere sind seit dem frühen Mittelalter das beliebteste Lern- und Lesebuch der lateinischen Abecedarii gewesen und geblieben, während das Buch des Alvarez (gestorben 1582 zu Evora) der neueren Zeit angehört, es ist erstmals 1572 in Lissabon gedruckt erschienen und bis in die neuere Zeit in einzelnen Ländern im Gebrauch geblieben, was auf den Fortschritt in dem der alten Scholastik eigenen Lateinschreiben und Lateinreden kein günstiges Licht wirft[88]).

Für die 2. Klasse ist wieder Emanuels Grammatik, deren zweiter Teil die Syntax enthält, vorgeschrieben, nachmittags Lesung von Ciceros kleinen Episteln. Als Zweck der Lektüre wird die habilitas ad componendum angegeben, das ist in der früheren Sprache die Imitatio. In der dritten Klasse lesen die Scholaren Ciceros größere Episteln oder einen anderen, nach dem Gutdünken der Praeceptores auszuwählenden Prosaschriftsteller und Dichter mit Einführung in die Prosodie. Der Unterricht in der Syntax schließt sich an desselben Emanuels Buch an, dessen dritter Teil die Prosodia enthält. Diese drei unteren Klassen haben also den Unterrichtsstoff der ersten unter den sieben freien Künste, die Grammatik, der untersten Stufe des Trivium übernommen[89]). Vom Griechischen ist nicht die Rede; dies auch im Jesuitenlehrplan zurücktretende Fach sollte wohl erst auf der Dillinger Akademie gelehrt werden.

87) Nach der Ratio studiorum von 1599 heißen die Schüler dieser ersten Grammatikklasse Rudimentistae, auch Parvistae.

88) Vgl. Th. Ziegler, Gesch. d. Pädagogik, 3. A. S. 118. 124.

89) Bei den Jesuiten heißen diese 3 Klassen Grammatica infima, media, suprema. Auch in der Ratio von 1599 ist Alvarez vorgeschrieben, s. B. Duhr, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu, 1896, S. 223.

Digitized by Google

Die 4. Klasse heißt im Weingarter Statut die Humanitätsklasse, bei den Jesuiten Humanitas oder Poësis genannt, dagegen ist hier ihr Stoff die Rhetorik, die der fünften (Rhetorica) bei den Jesuiten entspricht. Für sie ist Cyprian Soarius und des Petrus Perusinus Ars epistolaria vorgeschrieben oder Ciceros Tuskulanen, also das zweite Fach der Triviumsschule, die Rhetorik[90]). Der Hauptnachdruck wird wieder auf die Kunst des lateinischen Briefstils gelegt. Es sind also in Weingarten die drei obersten Jahrgänge des jesuitischen Lehrplans (Kl. III—V) in zwei zusammengefaßt.

2.

Im weiteren eigens überschriebenen und gesondert numerierten Abschnitt wird die Tagesordnung von Morgen bis Abend genau geregelt: Aufstehen um 3/4 5 Uhr mit Kreuzeszeichen, Ankleiden und Morgengebet, nach dem zitierten Libellus piarum institutionum, Studium im hypocaustum studii bis 3/4 6, dann Unterricht im Klassenzimmer bis 3/4 7, hierauf Officium im Chor für die Professen, für die anderen Studium bis zur heiligen Messe, der sie auch anwohnen; Rosenkranz und Gebetbuch wird empfohlen. Nach Beendigung des Offiziums und der Konventmesse geht's zum Frühstück, wobei deutsch oder lateinisch vorgelesen wird, abwechslungsweise von den einzelnen Schülern. Nach dem prandium wie nach der Coena folgt Erholung, Spiel im Hof bis 12 h; dann Studium für die nicht durch Gesang, Musik oder Disputationen abgehaltenen Convictores. Nach dem Mittagessen und der Rekreation begeben sie sich wieder in ihren Studiersaal exercitii gratia bis 7 h. Komplet ist für die dazu Verpflichteten um 7 1/4, für die anderen Studium oder Disputation für 1/2 Stunde, hernach als Abendgebet die Litanei zur Mutter Gottes, Besprengung mit Weihwasser durch den Präzeptor und Schlafengehen ohne Licht.

An Festtagen wird das Aufstehen auf 1 1/4 Stunden später festgesetzt mit Gesang des Ave Maris Stella, Studium oder Gebet für die Externen, die nicht Professi oder Cantores sind, nach dem Amt Frühstück und Erholung bis 1 h ausgedehnt. Von 1—2 h ist Lesung eines pius author, dann Rekreation bis zur Vesper[91]).

---

90) Die Rhetorik können nach der Studienstiftung von 1600 einzelne jüngere Professen von Weingarten auch in Dillingen studieren, s. u. III.

91) In fast ganz verblichener, der Originalhandschrift des unterzeichnenden Abtes ähnlicher Schrift sind am Rand bei einzelnen Punkten, z. B. beim Aufstehen um 4 3/4, kurze Bemerkungen angefügt, etwa 2 Worte (gewis zufrüh??).

Digitized by Google

3.

Ein dritter Abschnitt mit Verhaltungsmaßregeln für Lehrer und Schüler ordnet besonders das sittlich-religiöse Leben der Zöglinge: Pflege von Frieden, Eintracht, Bescheidenheit, Frömmigkeit und allen Tugenden durch die sie wie Sterne vor den anderen glänzen sollen, Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Abt und die Konventualen, den Gubernator Scholae, bei dessen Anführung das Wort „prior" deutsch überschrieben ist von anderer Hand, wohl vom Abt nach den Schriftzügen. Das Pflichtgebet für diese wird eingeschärft und vor Stolz, schlechtem Umgang, bösen Reden, Streitsucht, Neid, Auflehnung gewarnt. Für hartnäckige Verletzung der Disziplin wird Dimission angedroht.

Beicht an Muttergottes- und anderen Festtagen und Kommunion für die dazu Fähigen — also sind noch nicht alle Schüler in dem Alter von Kommunikanten — Vesper und Komplet, marianische mit Totenvigilie und Kollekte für die Stifter, Litanei, Beitritt zur Rosenkranzbruderschaft mit feierlicher Aufnahme, Ablegung der Professio fidei beim Austritt aus dem Seminar nach erlangtem plenus usus rationis werden eigens empfohlen. Die Stabilität des Benediktinerordens wird den Konviktoren hinsichtlich des bestimmten Platzes besonders eingeschärft. Monastisch strenge ist die Kontrolle über Eigentum, Geld, Briefschreiben und -empfangen, Ausgänge von Lehrern und Schülern, Besuche Auswärtiger. Das strenge Verbot, das auch in anderen Kloster- wie protestantischen Schulen jener Zeit gegen das Deutschreden, Teutonizare, vulgarizare erlassen ward, kehrt wieder in der Weingarter Schulordnung; auch wird hier poena demjenigen angedroht, der erga germanismum plus affireretur. Wenn auch nicht das Wort, wird doch die Sache erwähnt: Sind es auch keine langen Ferien, so werden doch den klösterlichen Scholaren von Zeit zu Zeit einzelne dies recreationis gewährt. Den ad campos euntes wird omnis hilaritas animi in Gegenwart ihrer Lehrer anempfohlen. Des Abtes Nachfolger Georg Wegelin erwarb 1600 Schloß Hasenweiler, wo die Klosterschüler ihre Ferien zuzubringen pflegten[92]). Die letzten Anordnungen betreffen den Schulvorstand, den der Abt bestellt (Gubernator Scholae) zur Aufsicht über Lehrer und Schüler, es wird meist der Prior[93]) oder ein anderer Rektor

92) P. Lindner, Professbuch der Benediktinerabtei Weingarten, 1909, S. VI; Heß, Prodromus, p. 426. Auf der in Württ. Jahrb. 1898 I, S. 39 reproduzierten Zeichnung Buzelins (Constantiae Benedictae Cod. Hist. Nr. 4) von 1627 ist nahe dem Tor gegen Süden in der Nähe von Novitiatus, Pharmacopeum Nr. 29 Scholae secularium ein länglicher Bau benannt.

93) Nach einer Randnotiz ist kaum leserlich das Wort „Prior" beigeschrieben in der Nähe von Gubernator scholae.

Digitized by Google

sein. Dieser hat die genaue Durchführung der neuen Schulordnung zu überwachen und das von den einzelnen Schülern eingebrachte Geld zu verwalten.

Das nun im Wortlaut folgende seltene Dokument[94]) erhält einen feierlichen Abschluß durch die in der ersten Person vorgetragene und nachher eigenhändig unterzeichnete Protestation des Abtes und Schulgründers Johann Christoph. Der Prälat von Weingarten beteuert zum Schluß die Absicht, die ihn bei der Errichtung des Seminarium geleitet, Gottes und Mariens Ehre, die bessere und billigere Erziehung der Jugend im Kloster selbst; er wehrt sich gegen die Unterschiebung anderer Motive, des Selbstruhms, Ehrgeizes und anderer, von nicht wenigen verbreiteter Schmähungen und vermacht aus seinem Patrimonium eine jährliche Stiftung von 30 fl. für die Sustentation des Seminars unter Vorbehalt des Stipendiums für einen etwa eintretenden Verwandten.

Statuten der Klosterschule in Weingarten ums Jahr 1579.

Kopie, Staatsarchiv Stuttgart (A. 2. 5. 584). Pap. Fol.

Leges seu Statuta Scholae Celeberrimi Monasterii Vinearum a Reverendo Joanne Christophoro[95]) eiusdemque Coenobioarcha ad iuventutem in litteris praesertim informandam institutae.

1. In hanc octo tantum ordinem suscipientes admittentur. Ex quibus duo semper, qui a Reverendo Praelato et praeceptoribus digniores iudicabuntur, ad aliquam publicam Academiam[96]) mittentur. Ex saecularibus autem, qui cantui[97]) operam navabunt vel choro inservient, non nisi sex recipientur.

2. Hic etiam adolescentes bonae indolis et optimae spei sive nobilium sive aliorum virorum honestorum filii adiungentur, quibus victus conveniens et aliarum rerum necessitas pro 30 florenorum precio dabitur[98]).

3. Pro tali autem pecuniae summa ordinarie quattuor fercula pro temporis ratione variata ipsis apponentur. Die vero dominica, Martii et Jovis carnes tostas vel assatas comedent. Quantum autem ad vestium munditiem vel

94) Im Original 10 Folioseiten.

95) Abt Johann Christoph Raittner (1575—1586), weiteres über ihn bei Lindner, Profeßbuch von Weingarten, S. 8.

96) Meist Dillingen, doch auch Ingolstadt oder Freiburg, s. unten Nr. III.

97) Über Sängerknaben, Choralschüler vgl. Gesch. d. human. Schulw. I, S. 129, 407 u. ö.

98) Schola externa und interna bei den Benediktinern vgl. Gesch. d. human. Schulw. I, 20 f. Über Aufnahme von Nobiles iuvenes schreibt Erzherzog Leopold von Österreich an den Abt Georg Wegelin 1614. Am 13. Januar 1615 erklärt sich nach längerem Zögern der Abt von Weingarten bereit, wenigstens zwei aus dem Kloster Murbach zur Erziehung anzunehmen suis adgregandos Novitiis libenter se susceptorum, si modo 12 aut 13 annum nondum excessissent (Heß, Prodromus, p. 353).

Digitized by Google

chartae aut lignorum necessitatem attinet, omnia ipsis a Scholae gubernatore[99]) suppeditabuntur. Vinum si quis cuperet ex arbitrio parentum vel gubernatoris iudicio, quantum sat erit, impetrabit.

4. Nulli in hoc seminarium inscio Praelato recipiantur et iam recepti lectos proprios et cistas, in quas vestes reponant, secum ferant, vestient autem se propriis sumptibus, habitu tamen tali, qui illis ab Abbate conveniens iudicabitur, et honestus.

5. Ad horum maiorem ac ferventiorem in Deum charitatem et legum seminarii ardentiorem amorem duo ipsis praeceptores, qui non tantum doctrina polleant, verum etiam moribus et vitae sanctimonia conspicui sint, adiudicabuntur. Alter quidem in superiori, alter in inferiori domus parte morabitur.

6. Cum illis hac ratione in literis addiscendis est progrediendum et in praelegendis lectionibus is etiam modus servandus, ut rudiores et adhuc tyrones a minimis ad altiora ac graviora ascendere valeant et propemodum ad usum et consuetudinem Dilinganae Academiae[100]) accedere nitantur, ut si hinc dilingam mitterentur, facilius disciplinam simul cum eruditione amplecterentur.

7. In prima Classe rudiores principia Emanuelis[101]), quae rudimenta vulgari nomine appellantur, ad admussim addiscant ac memoriae iusculpant. Pomeridiano tempore minorem D. Petri Canisii[102]) catechismum sedulo discant, cui Catonis[103]) Disticha vel versus, qui aliis diebus legentur, annecti possunt.

8. In secunda classe eiusdem Emanuelis Grammatica mane, post meridiem vero minores Ciceronis Epistolae legentur, ut sic ad componendum habilitentur ac disponantur. Tertiae vero Classis Scholaribus dicti authoris Syntaxis et

---

99) Über ähnliche Bezeichnung wie ludi moderatur, gymnasiarcha, scholasticorum rector, gymnasiarcha, gymnasmatum praeses und andere klassische Bezeichnungen der Humanistenzeit vgl. Gesch. d. human. Schulw., I, 382 (früher rector sc(h)olarium, puerorum).

100) Vgl. Th. Specht, Geschichte der ehemal. Universität Dillingen (1594—1804) und der mit ihr verbundenen Lehr- und Erziehungsanstalten, 1902.

101) Gemeint ist Emmanuel Alvarez, Jesuit seit 1546, geboren 1526 auf Ribeira-Brava (Kapverdische Inseln), gest. 1582 zu Evora, Lehrer des Griechischen, Hebräischen und besonders Lateinischen, Rektor zu Coimbra, Evora und Lissabon, bekannt durch seine lateinische Grammatik: De institutione grammatica libri tres (Etymologia, Syntaxis, Prosodia), durch die Ratio Studiorum 1599 für alle Jesuitenschulen vorgeschrieben, erstmals 1572 in Lissabon gedruckt und seitdem in ungezählten Auflagen in Spanien, Frankreich und fast allen Ländern der alten und neuen Welt, zum Teil heute noch eingeführt, s. Buchbergers Kirchl. Handlexikon I, 167; Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts I² 414, II 99; B. Duhr, Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu, 1896 S. 186, 222, 236.

102) Also schon kurz nach seiner Entstehung (1555—1560) in Weingarten eingeführt, s. Braunsberger, Entstehung und erste Entwicklung der Katechismen des P. C. 1893; Thalhofer, Entwicklung des kath. Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe 1899.

103) Über dieses aus frühchristlicher Zeit stammende, schon im Mittelalter auch in Wiblingen und Zwiefalten benützte Hauptschulbuch vgl. Gesch. d. human. Schulw. I, S. 160 ff.; E. Voigt, Das erste Lesebuch des Triviums in Mitteil. d. Ges. f. Erz. u. Schulgesch., I 42 ff.

Digitized by Google

Maiores Ciceronis Epistolae explanabuntur, vel alius author, qui ad ipsorum profectum a praeceptoribus utilis iudicabitur. Et si capaces essent, Prosodia cum aliquo honesto Poëta exponatur ipsis.

9. In humanitatis lectione Cypriani Soarii[104]) libri de arte dicendi docebuntur(?) Post prandium Petri Rochi Perusini[105]) de ratione scribendi rescribendique epistulas, vel M. Tullii Ciceronis Tusculanae quaestiones; citra haec assidua in conflandis et componendis epistulis exercitatio erit.

Quae ad domesticam disciplinam:

1. Mane quadrante ante horam quintam a famulo deputato excitati sine ulla cunctatione vel mora, prius tamen signo crucis facto surgant et dum se induunt, eo utantur modo, qui in libello piarum institutionum continetur.

2. Postmodum hora quinta audita et signo dato ad hypocaustum studii quilibet ad id et ad locum a praeceptoribus praescriptum ac attributum se conferat. Ubi quam primum sunt ingressi, submissa voce: Ave Maris stella, incipient, quod ut maiori devotione fiat, unus ex praeceptoribus versiculum: ora pro nobis et orationem vel Collectam de beata Virgine cantabit vel alii idoneo ad id demandabit. Sin vero temporis angustia non pateretur preces ad finem usque perducere, Deo se alia ratione commendabunt et sic studia summa alacritate et dispositione usque ad tertiam horae sextae partem aggrediantur.

3. Quo tempore elapso omnes summa taciturnitate et silentio ad classem locaque singulis attributa eant, ubi tantum usque ad tertium quadrantem horae septimae detinebuntur, postmodum ientaculum sumpturi. Quo facto professi ad chorum contendant, alii vero lectionibus vel scriptioni operam dabunt usque ad ultimum officium vel Sacrum, cui summa attentione ac veneratione intererunt. Haec autem erit praeceptorum cura, ut omnes rosaria[106]) et libellos spirituales habeant, quos in superioribus chori sedibus attente legant.

4. Interea in quibus cura parandi mensas est demandata, omnia ita disponant ac praeparent, ut finito sacro vel officio omnes statim mensae accumbant, prius tamen benedictione facta.

5. Ne autem sensus nimium in cibos rapiantur ac pietas odorque flagrans in Deum exstinguatur, optimum est ac consultum, ut singuli alternatim latine vel germanice[107]), dum alii comedunt, vel corporis refectionem sumunt, legant.

---

104) Nicht der in Schmalz und Stolz, Lat. Grammatik (J. v. Müllers Handbuch d. kl. Altert. II, 2) S. 503 genannte Soranus, der Erfurter Rektor aus Sorau, Basilius Faber, Verfasser des Thesaurus eruditionis Scholasticae, 1. Aufl. 1571, auch nicht der bekannte Philosoph und Theolog Franz S(o)uarez, S. J., sondern der weniger genannte Philolog aus dem Jesuitenorden Cyprian Soarez (Suarez), geboren zu Oeiras 1521, Profeß 1549, gest. 1593. Verfasser eines in der Studienordnung von 1599 ebenfalls vorgeschriebenen Lehrbuchs der Rhetorik: De arte rhetorica libri tres ex Aristotele, Cicerone et Quinctiliano deprompti, unzähligemal aufgelegt, s. Duhr a. a. O. S. 226.

105) Über diesen Autor habe ich bis jetzt nichts Näheres finden können.

106) Rosenkranzbruderschaft bestand wie in Ochsenhausen auch in W. Ein römisches Diplom mit Genehmigung der Errichtung der Konfraternität 1748 im Stuttgarter Staatsarchiv, Weingarter Akten.

107) Dagegen ist das Deutschreden im Umgang verboten, s. u. A. 112.

Digitized by Google

6. Sumpto prandio vel cena omnes ad recreandum se in aream descendant ibique animos honestis licitis ludis usque ad duodecimam horam laxabunt, qua audita ad relegendas lectiones accedant seque ad reddendum de iis rationem praeparent.

7. Transacta lectione convictores, in cantu ac Musicis Instrumentis aut disputationibus[108]), dum alii in choro psallunt, exercebuntur atque instruentur, interim famuli omnia ad mensam necessaria, ut supra parabunt.

8. Absoluta coena rursus ad locum dictum exercitii gratia usque ad septimam exceptis iis, qui ad completorium obligantur, accedant. Illi enim uno quadrante post septimam ad studium ibunt. Ubi per mediam horam vel disputabunt vel studebunt, pro ut praeceptoribus fuerit visum. Quo peracto unanimiter flexis genibus Litanias B. Virginis dicent, quibus finitis praeceptor omnes aqua benedicta asperget, quilibet postea conscientiam discutiens Deoque se commendans ad lectum sine luminibus contendat.

9. Festis diebus a dicto famulo hora sexta excitati silentio servato se induant, ut elapso uno quadrante omnes in hypocaustum descendant, ubi ave maris stella submissa voce cantabunt cum collectis supradictis[109]).

10. Iis autem, qui ad chorum non obligantur, quemadmodum professi et cantores ad arbitrium praeceptorum vel orare vel studere oportebit, donec signum ad sacrum detur.

11. Post officium statim prandium sumant, postmodum ad recreationem et animi remissionem usque ad primam tendant; ab illa enim hora usque ad secundam lectio alicuius pii authoris ipsis legetur, post hanc iterum se usque ad vesperas recreabunt.

Quae praeceptoribus et discipulis sint servanda.

1. Primo omnium inter se pacem et animi coniunctionem observabunt, modestia, pietate omnibusque virtutibus animos excolant et aliis tanquam stellae nitentes ac splendentes praeluceant.

2. Omnes tam praeceptores quam discipuli Reverendo Praelato et Scholae gubernatori in omnibus parebunt et conventualibus debitam reverentiam exhibebunt, pro iisque preces Deo fundant, ut liberalissimos eorum conatus sua gratia copiosissima ad hoc seminarium conservandum locupletandumque confirmet ac stabiliat.

3. Omnem superbiae pestem, mala consortia, prava colloquia evitabunt, mentem omni rixa, rebellione, invidia aliisque malis exuant, ut in eam vera Dei imprimis, deinde proximi dilectio inseri possit et ut obedientia, prudentia aliaeque virtutes radices agere valeant, quibus sic exornatis caeteris aedificationi ac exemplo esse queant. Sin vero aliqui durioris cervicis essent, qui has sanctas leges disciplinamque honestam aspernarentur, ii tanquam contagiosi et tali loco indigni e seminario dimittendi sunt.

4. Omnibus B. Virginis solemnitatibus et aliis solemnioribus festis confessario ordinario peccata sua confitebuntur et qui apti sunt, communicabunt. In profesto vel vigilia eiusdem Dei genitricis hora prima a prandio vesperas cum

108) Über die meist monatlichen Disputationen vgl. Gesch. d. human. Schulw. I, S. 51, 344 u. ö.; Duhr a. a. O. S. 159 ff., 194 ff., 266 ff.

109) Von anderer Hand ist hier kaum leserlich in ganz verblichener Tinte angefügt: Nota singulis dominicis illi, q(ui) n(on) chor(um) visitare debent . . .

Digitized by Google

completorio De B. Virgine Romano more recitabunt adiunctis vigiliis mortuorum cum collecta pro omnibus fundatoribus, post haec alta voce Litanias primas[110]) cum collecta cantabunt, quo transacto domum usque ad vesperas revertentur.

5. Ne autem, versipellis[111]) ac atrox humani generis hostis sic bene dispositis aliquid in animos ipsorum iniciat vel suggerat, illis diebus a studiis aliisque negociis liberi erunt, ut ardentius et vehementius in Dei amorem ferantur, quo amore tanquam praesidio fortissimo muniantur.

6. Curabunt quoque omnes, ut (ad) Rosarium B. Virginis Dei genitricis apud praedicatores inscribantur. Haec autem cura penes Reverendum Praelatum erit, ut modestiores ac in pietate ardentiores Reverendissimi Sedis Apostolicae Nuncii indulto admittantur, quum Dei genitricem singulis septimanis terno Rosario salutabunt.

7. Recepti iam et seminarium ingressuri antequam lectiones aut studia aggrediuntur et inchoant, prius peccatorum suorum confessionem faciant et communicent, nisi iuvenilis aetas prohibeat. In capella autem B. Virginis ante altare dictae genitricis Dei orationem: O sancta Maria dicent. Deinde de professione fidei a Pio Quarto instituta toto temporis spatio, quo in Seminario sunt, instruentur, ut sic informati ante egressum e Seminario illam coram Praelato Gubernatore et praeceptoribus, nunc plenum habentes usum rationis facere valeant.

8. Nullus locum sibi a praeceptoribus attributum mutet, sed invariabiliter donec alio locetur, observabit, nullus etiam alterius cubiculum ingrediatur nec cum alio dormiat.

9. Res suas non habeant obseratas, sin autem pecunias vel secum tulissent, aut a parentibus accepissent, illas gubernatori Scholae dabunt, qui cum indiguerint, ipsis restituet. Literas non dimittant nec recipiant sine praeceptorum consensu; cum externis nullum habeant commercium, si autem alicui negocium arduum pertractandum erit, illud cum famulo domus expediat. Dictum etenim cunctis volumus tam Praeceptoribus quam discipulis, ut nullam cuiuscumque sexus sit personam in Seminarium sine gubernatoris sententia intromittant.

10. Praeceptoribus septa Monasterii sine Gubernatoris consensu ac licentia egredi non licebit; volentes autem loca remotiora tribus vel quattuor diebus distantia petere, ea deve reverendum Praelatum salutabunt ac ipsi supplicabunt. Discipuli non egrediantur domum sine praeceptorum licentia. Professi et cantores euntes ad templum bini et bini processionaliter ibunt, in circuitu vel ambitu non vagentur nec cum externis colloquantur.

11. Semper latine loquantur, ut sic assuescant, ac loquendi habitum contrahant, si vero aliquis plus erga Germanismum afficeretur, is talem poenam sciat se subiturum, qualem praeceptores delicto dignam iudicabunt[112]): modestiae

---

110) Litaniae Deiparae Virginis ex sacra scriptura depromptae .. in alma domo Virginis Lauretana ... ist den Statuten angefügt mit den betreffenden Bibelstellen.

111) Ein seltener, wohl aus Plautus (Amph. 123, Bacch. 4, 4) stammender, dann bei Prudentius und Arnobius nachweisbarer Ausdruck für verschlagen, hier vom Teufel, einst von Juppiters Gestaltveränderungen gebraucht.

112) Über Verbote und Strafen für Deutschreden s. Paulsen, Gesch. d. gel. Unterrichts, I² 352; in Ehingen-Zwiefalten s. Hehle, Kulturgeschichtl., S. 5; Eitle, Württ. Klosterschulen, S. 77.

Digitized by Google

ubique locorum sint memores, non se mutuo in studiis vel pietate impediant nec inter se sint acerbi vel litigiosi.

12. Die recreationi a Gubernatore assignato ad campos euntes in via sint modesti, in pago non circumspiciant et oculis vagentur, sed bini et bini processionaliter ad locum recreationi deputatum tendant, ubi nullus se ab aliis seiungat ac proprietarius sit; verum in praesentia praeceptorum omnem animi hilaritatem unanimiter demonstrabunt, ludo tamen ipsis concesso moderate utantur, ut quicquid agunt, Deum semper prae oculis habeant.

13. Haec omnia iam narrata tam a praeceptoribus quam discipulis summa diligentia observabuntur, constituetur autem idoneus Scholae Gubernator, qui ad nutum Reverendi Praelati cuncta ad pietatis incrementum disponat atque regat.

14. Habebit praeterea gubernator librum, in quo singulorum nomina conscripta tenent, ita tamen, ut etiam quae ab ipsis accepit, ibidem annotare possit, sive sit pecunia pro mensa vel pro aliis necessitatibus a parentibus ipsis data, cuius in anno semel in praesentia Praelati et Praeceptorum rationem parentibus dabit.

Ut autem discipuli et Praeceptores praeter victum consuetum extraordinariis facilius et splendidius, sine tamen coenobii iactura et detrimento tractari et sustentari possint, polliceor ego Joannes Christophorus amplissimi Monasterii Vinearum Abbas ad Dei imprimis, deinde ad B. Mariae Virginis laudem et gloriam, non autem ut in eo gloriari vel laudem mihi comparare velim et ne plerique de me falso asstruere et disseminare atque sine ratione mihi infamiae notam inurere et de ambitionis crimine accusare possint. Novi enim non exiguum eorum esse numerum, qui me apud plerosque probris ac contumeliis afficiunt[113]). Sed testis sit Deus, qui solus scrutator cordium est, omnia haec ex candido synceroque animo et sancto proposito proficisci. Id autem cunctis ex eo constat, quod Schola haec in hunc finem a me sit erecta atque sic piis honestisque legibus munita, ut in ea in rebus agendis aptiores ac in pietate ferventiores ad totius Monasterii incrementum et augmentum Adolescentes educentur et alantur, ut postmodum hinc minoribus sumptibus ad Dillinganam Academiam mitti possint. Demum ut Reverendiss(imi) Sed(is) Apost(olicae) nuncii Mandatum[114]), quantum mihi possibile est, exequar, mea sponte non ad hoc compulsus de propria substantia et patrimonium offero[115]), triginta florenos annuatim in perpetuum huic Seminario conferantur, hoc addito et expresse reservato, ut si idoneus et ingenio pollens ex mea familia[116]) hoc Seminarium ingredi cuperet, is quan-

113) Diese und andere Angriffe haben jedenfalls den Abt bewogen, sein Amt schon 4 Jahre vor seinem Tod (gest. 27. Dezember 1590) 1586 niederzulegen.

114) Mit diesen Worten beruft sich der Abt offenbar auf den Visitationsrezeß des Nuntius Felizian Ninguarda vom 8. Oktober 1579 und dessen Bestimmung über die Verschickung von Religiosen ad studia und die Sustentation derselben, s. oben I.

115) Hier sind 4 Zeilen durch dicken Strich getilgt, ein Zwischensatz, der den Betrag des Patrimonium schätzungsweise 1000 fl. angibt, von deren Zinsertrag der Abt 50 fl. beliebig verwenden könne.

116) Die Rait(t)ner stammen aus dem zu Weingarten gehörenden Herrschaftsdorf Hagnau am Bodensee; durch die Mutter, Bruderstochter, war der Abt ein Großneffe des großen Gerwig Blarer, s. Günter, Gerwig Blarer I (1914), S. XXIX, wonach

Digitized by Google

tum ad victum gratis sustentetur, caetera ut alii propriis sumptibus comparaturus[117]).

III.

Stiftung des Abtes Georg Wegelin für Förderung der Studien und Bibliothek im Kloster Weingarten 1600.

Die Hebung des sittlich-religiösen und des wissenschaftlichen Geistes im Kloster Weingarten um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert sollte ihre Krönung in einer finanziellen Großtat erhalten, wie sie nur eine wirtschaftlich und geistig höherstrebende Abtei gleich der auf dem Martinsberg ausführen konnte. Unter den Weingarter Akten des Stuttgarter Staatsarchivs fand ich anläßlich der mir aufgetragenen schulgeschichtlichen Nachforschungen ein kleines Aktenbündel: es enthält neben Juramentformeln für den neu gewählten Abt und die ins Kapitel aufzunehmenden Konventualen einige aus den Jahren 1597, 1600, 1601 und 1604 stammende Statuta de certa pecuniae Summa quotannis in arcam quatuor clavium reponenda, die Abt und Konvent von Weingarten mit Genehmigung des päpstlichen Nuntius Graf Johann Turrianus, Bischofs von Veglia (Vegliensis), erlassen zu besserer Verwaltung des Klostervermögens, der Kirchenfabrik, des Arars[118]). Unter diesen Aktenstücken findet sich ein Statutum de annua mille florenorum solutione pro monachorum Studiis et Monasterii Bibliotheca anno 1600 pridie S. Martini. Dieses Statut vom 10. November 1600, von Abt und Konvent erlassen, regelt die Verwendung eines vielleicht nach dem oben mitgeteilten Aktenstück schon von Abt Johann Christoph gestifteten Studienfonds. Das Hauptverdienst kommt jedenfalls, teilweise wenigstens, seinem Nachfolger zu. Gerhard Heß[119]) rühmt Georg Wegelins Sorge für Bildung und deren Begründung: Ut fabrica, quam construere moliebatur abbas noster, firmo niteretur et stabili fundamento, suos Religiosos omni scientiarum genere pro cuiuscunque captu imbui voluit, sciens indoctos difficilius ad bonum trahi, quod ignorant, et otiosos nunquam in eo confirmari, quod aversantur.

derselbe einst Edelknabe der Gattin Frobens von Zimmern in Meßkirch war. Ein Gervicus Raitner ex Hagnoa ist 1570 in Freiburg inskribiert (Matrikel h. v. H. Mayer I, 521), jedenfalls ein Neffe.

117) Eine ähnliche Disziplinarordnung erließ Abt Thomas Sartorius von Braunau (1663—1770) für das Stiftsgymnasium, s. B. Maiwald, Geschichte d. öffentl. Stiftsgymnasiums Braunau, 1912 (auch Deutschverbot S. 200).

118) Kopien. Pap. D. A 3. 1. 715 (jetzt 24. 27. 35) f. 6.

119) Prodromus Monum. Guelf., p. 363; ebenda S. 301 Comes a Turri erwähnt.

Digitized by Google

Deshalb habe er sie auf auswärtige Akademien, besonders Dilinga tum celeberrima, geschickt, domum reversos ad instituenda quotidie de rebus litterariis Colloquia adegit; ferner habe er die Stiftung für Studien und Bibliothek gemacht, die jedoch ohne nähere Angaben nur gestreift wird.

Das denkwürdige, wenigstens in Kopie erhaltene Dekret betont eingangs die Wichtigkeit der Studien und Pflege der Wissenschaften für alle Religiosen und hebt die schlimmeren Folgen ihrer Vernachlässigung in den Klöstern des Benediktinerordens wie anderer Orden hervor. Mit ebenso beredten Worten wie in betrübtem Tone wird die Idealzeit monastischer Kultur geschildert und zurückersehnt, wo in berühmten klösterlichen Akademien, z. B. Reichenau und Hirsau, die freien Künste wie die Bibelwissenschaft von den Mönchen, Professoren wie Zuhörern, einmütige Pflege fanden. Demgegenüber ist bitter zu beklagen der Verfall der Studien in Weingarten, der seit längerer Zeit durch den Niedergang der Disziplin und den Tiefstand der ökonomischen Verhältnisse verursacht war. Aber seit etwa 20 Jahren ist die alte Sitte, Mönche auf öffentliche Akademien zu senden, wieder aufgenommen worden, und hat man einen neuen Aufschwung der Studien herbeizuführen begonnen. Der Akademie zu Dillingen, der von Kardinal Otto von Augsburg, Truchseß von Waldburg, Bischof 1549 gegründeten, 1563 den Jesuiten übertragenen philosophisch-theologischen Lehranstalt[120]) wird das Hauptverdienst zugeschrieben. Wir merken bereits die Hand, welche bei dieser Ehrenbezeugung die Feder führt.

Um diese Blüte des neuen wissenschaftlichen Geistes, verbunden mit treuer monastischer Gesinnung, zu bewahren und zu vermehren, beschließen Abt und Konvent eine hochherzige Stiftung am 10. November 1600. Die Summe von 20000 fl. deponieren sie in einer besonderen Kasse unter besonderer Verwaltung. In 6 Punkten wird im Aktenstück näher bestimmt, wie und wozu dies Kapital verwendet werden soll. Wissenschaftliches Streben wie wirtschaftlich-ökonomischer Klostergeist spricht aus den einzelnen Bestimmungen. Der jährliche Zins von 1000 fl. aus diesem Kapital soll aufgebraucht werden zur Bestreitung der Kosten, die das Studium von Professen an den auswärtigen Akademien verursacht, für Wohnung, Verköstigung, Kleidung, Wein (nicht über 1/2 Maß!), Me-

120) Die Jesuiten in Dillingen hatten neben der Akademie noch ein Konvikt St. Hieronymus; für die Errichtung eines neuen Instituts für die zahlreichen Ordensstudenten erbat P. Melchior Degenhart 12. April 1603 die Beisteuer des Abtes, auf den der Bittsteller das Wort Ciceros von Cato anwendet: Si Cato minus Roma, Roma certe opus habet Catone. Heß, Prodromus Monumentorum Guelficorum, p. 365.

Digitized by Google

dikamente, Bücher. Der etwa in einem Jahr nicht aufgebrauchte Rest der Summe darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden; wenn er nicht aufbewahrt wird für ein anderes Jahr mit größerer Studentenzahl, muß er zum Ankauf neuer Bücher für die Klosterbibliothek verwendet werden.

1.

Studienfächer und Studentenauswahl.

Welche Zöglinge sollen auf die Hochschule geschickt werden? Keiner vor der Profeßablegung, nach der Reihenfolge des Profeßalters folgen zuerst die Älteren, dann die Jüngeren, unter diesen nur ausnahmsweise die Schüler der Syntaxklasse, d. h. der obersten Grammatikklasse [121]) (bei den Jesuiten nach der Ratio Studiorum von 1599 die dritte). Mindestens 2 Jahre sollen sie auf der Akademie in Dillingen studieren, wenn nicht geistige oder sittliche Führung eine frühere Zurückberufung forderte. Mehrmalige jährliche Erkundigungen des Abtes bei dem Rektor der Akademie sollen das Mutterkloster über Fortschritt oder mangelnde Tauglichkeit der auswärts Studierenden auf dem Laufenden erhalten. Mangel an Begabung oder Schwäche der Gesundheit, noch mehr Mangel an Fleiß werden als Gründe für Abberufung angeführt. Für letzteren sollen nach vergeblicher Mahnung des Abtes auch andere Strafen, Hausarbeiten, knechtliche Verrichtungen, Chor(al)übungen eintreten. Rückkehr zum Studium wird nur nach Besserung und abgelegter Erprobung wieder gestattet.

Die sich bewähren, dürfen und sollen ihre Studien an der Akademie vollenden. Als regelmäßige Dauer der Studienzeit wird festgesetzt: 3 Jahre für Philosophie und ebenso viele Jahre für das Studium der Theologie, während welcher sie die hl. Weihen empfangen können; dazu können für Jüngere noch vom Gymnasialkursus 2 Jahre Rhetorik vor dem eigentlichen akademischen Fachstudium angefügt werden.

2.

Studienort.

An diese, die materiellen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fragen des klösterlichen Studienwesens erörternden prinzipiellen Ausführungen, schließt sich ein weiterer Abschnitt über die Wahl des Studienorts in 7 Punkten an. Grundsätzlich wird zuerst erwogen, wie für Mönche nur

121) Der Gymnasialkurs der Jesuiten hatte 5 Stufen: grammatica infima, media, suprema, deren Insassen auch Rudimentistae oder Parvistae, Principistae, Grammatistae hießen, Humanitas oder Poësis und Rhetorica (Poëtae und Rhetores), s. Paulsen, Gesch. d. gel. Unterrichts, I² 414.

Digitized by Google

ein einziger, ferner ein nicht zu weit vom Mutterkloster entfernter und endlich ein den tridentinischen Bestimmungen entsprechender, mit einem klösterlichen Kolleg versehener Ort in Betracht kommen könne. Allen diesen Anforderungen entspricht die Jesuitenhochschule Dillingen, die in den ehrenvollsten Worten gepriesen wird als omnium fere nostrum mater et educatrix. Ihre Frequenz aus ganz Deutschland, der Schweiz, Frankreich, die Anerkennung durch päpstliche Nuntien und Papst Klemens VIII. (1592—1605), die Heranziehung zahlreicher hervorragender Männer bilden einen Ruhmeskranz für Schule und Kolleg in Dillingen. Der Besuch an einer anderen Hochschule kommt nach der sehr bestimmten, den Vätern der Gesellschaft sehr gewogenen Sprache des Abtes und Konvents von Weingarten gar nicht in Frage[122]). Nur für den Fall der Auflösung des St. Hieronymuskollegs in Dillingen oder der jesuitischen Akademie soll Ingolstadt[123]) als Studienort gewählt werden. Auch Freiburg[124]) darf in Betracht kommen für den Fall, daß die Jesuiten dort die theologische Fakultät erhalten und ein Kolleg besitzen. Selbst für den Fall des Eintretens von Pest, Krieg, Aufruhr und anderer unvorhergesehener Ereignisse wird Vorsorge getroffen und die allgemeine Heimkehr der auswärts studierenden Religiosen angeordnet.

Das Herz ging mir auf und wird jedem unvoreingenommenen Leser aufgehen, wie ich aufseufzend ob der Nähe des letzten Abschnitts darangging, das Schlußwort dieser langen Weingarter Studienordnung zu entziffern und niederzuschreiben: Ein hohes Lied auf den unvergleichlichen Wert der Wissenschaft für Religion, Sittlichkeit und Disziplin im Orden, ein Hymnus auf die leider entschwundenen „glücklichen Zeiten", da

122) Warum die schwäbische Benediktinerkongregation trotzdem bald darauf eine eigene Akademie in Ummendorf (1623) und akademisches Gymnasium und Universität in Salzburg (1622) mit hohen Beiträgen unterstützte, kann sich neben anderen Nebenursachen vor allem nur aus Abnahme dieser starken Sympathien, die der Weingarter Abt hegte, erklären. Abt Georg Wegelin studierte in Dillingen 1575—1581, unterstützte das Jesuitenkolleg in Konstanz mit Geld, Büchern und Stiftung einer großen Glocke; er blieb zeitlebens ein großer Gönner der Väter der Gesellschaft Jesu, die nach einem Ausdruck des Chronisten Gerhard Heß (Prodromus p. 369) förmlich den Mann fasziniert hätten: quem illi utpote ad assentationem eruditi prope fascinaverant.

123) Die Matrikel von Ingolstadt-Landshut-München ist leider noch nicht bearbeitet.

124) Nach der Matrikel der Univ. Freiburg, hsg. v. H. Mayer (I 1907), studierten in Freiburg aus dem Kloster Weingarten folgende Religiosen: aus der Zeit vor Abt Georg Wegelin: Fr. Melchior de Burgau (1518), Georg Kolleffel von Ravensburg (1551), der vom Nuntius gemaßregelte Religiose (1578 f. oben A. 68), Hieronymus Moser von Überlingen (1564), Joachim Stehelin von Ehingen (1564), Gregor Rozenhauser aus Altdorf (1564), Gerwig Blarer (1517); zahlreicher sind vor und nach dieser Zeit die aus Altdorf und Weingarten gebürtigen Laien vertreten.

Digitized by Google

Künste und Wissenschaften in den Klöstern in Blüte standen, ein unübertrefflich dringendes Bitten, Beschwören, Verpflichten und Mahnen an Zeitgenossen und Nachfolger, für akademische wie für gymnasiale Studien für Lehrer und Schüler, für weltliche und geistliche Wissenschaften, sprachliche und mathematische, realistische und humanistische — das Griechische ist eigens ohne das Lateinische angeführt — Sorge zu tragen und endlich als höchster Triumph, wie in früheren Glanzzeiten monastischer Bildung vom eigenen Überfluß an Wissenschaft und Gelehrten an fremde Klöster abzugeben —, „wenn anders Fremde zu nennen sind Brüder eines Ordens, Söhne eines Vaters, S. Benedikt."

Der alte Benediktinergeist des ora et labora spricht aus dem für jene Zeit hohen Opfer eines einzigen Klosters für Bildungszwecke wie aus der grundsätzlichen und praktischen Wertung der Wissenschaften. Zu solchem Opfersinn werden die Urheber des denkwürdigen Statuts begeistert durch die Liebe zum heiligen Orden und zur ganzen Ordensfamilie; dessen Ehre und deren zeitliches und ewiges Wohlergehen wird zum Schluß als Motiv der Überlassung gelehrter Mönche an andere Kommunitäten ausgesprochen, ja feierlich beteuert. Eine genaue Regelung solchen „Professorenaustauschs" enthält der vorletzte Abschnitt des Statuts von 1600. Vergangenheit und Zukunft reichen sich die Hand, um das Streben der gegenwärtigen Generation würdig der besten Zeiten der Ordenstradition zu gestalten und der Nachwelt ein besseres Geisteserbe zu überliefern, als es die Stürme der Reformation und Revolution des 16. Jahrhunderts zurückgelassen.

Dem überaus erfreulichen Inhalt entspricht auch die Form des Statutum.

Das Latein, das die Verfasser dieser Stiftungsurkunde und Studienordnung schreiben, kann sich als „Mönchslatein" neben den besten moderner, mit oder ohne höhere Approbation erschienener Stilübungen bis auf wenige Ausnahmen wohl sehen lassen. In der Höhe der Anforderungen steht es allerdings hinter der 1542 vom Zwiefalter Abt für die Ottobeurer Akademie erlassenen Studienordnung[125]) zurück. Des Humanismus „erste Jugendschöne" ist verblüht und hat mit allen jugendfrischen Geistesmächten, deren Entwicklung mehr oder weniger naturnotwendig in die reglementierenden Geleise von Staat, Kirche und Schule gelangte[126]), das

125) Ich habe diese bisher unbekannte, treffliche Studienordnung in der Geschichte des human. Schulwesens II S. 777 ff., 792 ff. soeben veröffentlicht. Das Ideal der monachi trilingues ist ihr Prinzip.

126) Vgl. Paulsen, Gesch. d. gel. Unterrichts, I S. 174 ff.; er hat auch in der 2. Auflage seines trefflichen, fast unübertroffenen Werks I² 432 nur eine Zeile über das

Digitized by Google

schmerzliche Geschick geteilt, im Scholastizismus, dem humanistischen so gut wie dem theologisch-philosophischen zu erstarren.

Ein Vergleich unseres Stiftungsbriefs mit dem angehängten päpstlichen Legatenschreiben endlich läßt den großen Gegensatz handgreiflich fühlen, der einst und jetzt die verschiedenen kurialen Schreibarten unterscheidet. Mit der unverfälschten Kraft, dem individuellen Gepräge, der salbungsvollen Weihe und Würde der Sprache unseres Weingarter Dokuments, das urkundenartig schließt und gesiegelt ist, kontrastiert das leere Formelwesen eines amtlichen Dekrets, der Genehmigung des Statuts des Abtes durch den Nuntius von Luzern und, wird mit seiner nebelhaften Allgemeinheit und Plattheit dem lebensvollen, tiefste Geistesarbeit verratenden Stiftbrief nicht ganz gerecht. Weingarten scheint an jener Jahrhundertwende des kommenden Maurinergeistes bereits einen Hauch verspürt zu haben[127]).

Studien- und Bibliothekstiftung des Abtes Georg Wegelin 1600.

Statutum de annua mille florenorum solutione pro monachorum studiis et Monasterii Bibliotheca.

Weingarten 1600, November 10.

Staatsarchiv Stuttgart. Pap. Quart. Weingarter Akten.

In nomine Domini.

Anno Salvatoris nostri Jesu Christi 1600 pridie S. Martini nos N.[128]) [Georgius] Abbas eiusque Conventus Monasterii nostri ordinis S. Benedicti in Dioecesi

Benediktinerschulwesen jener Zeit mit der Erwähnung der Gründung der Universität Salzburg.

127) Doch sollte nach einer Notiz in der Foliohandschrift des Staatsarchivs Stuttgart (Weingarter Akten, A. 3 1. 715½, jetzt 24. 27. 35, auch auf folium separatum in Q in demselben Büschel erhalten in gleicher Schrift) es nicht zu lange anstehen, bis dieses von edelstem wissenschaftlichen Geist diktierte Statut des Jahres 1600 einer näheren Erklärung, glücklicherweise nicht wie in anderen Fällen einer Einschränkung unterworfen wurde. In den Declarationes in Statuta nostri Weingartensis monasterii, die Abt Georg Wegelin 15. Januar 1605 zu mehreren Statuten des Konvents erließ (so zum Statutum de aerario vom 25. Juli 1597), wird u. a. bestimmt, daß bei der großen Verschuldung des Stifts aus der Arca Geld nicht eher entnommen werden darf, als bis wenigstens zu einem großen Teil diese behoben ist, dazu andere zahlreiche, die Temporalia betreffende Bestimmungen. Um so erfreulicher ist die weitere Erklärung zum späteren Statut über die Studienstiftung vom 10. November 1600, sie enthält eher eine Ausdehnung als eine Minderung der Gerechtsame des Abtes, der auch über die gemeinsam beschlossene Summe von 1000 fl. hinausgehen und noch andere Aufwendungen zu Studienzwecken machen darf. Über Abt W. als Erneuerer der klösterlichen Disziplin u. Bildung Pfaff in Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 38 (1910) S. 11 ff.

128) In einem andern Statut desselben Faszikels vom Jahr 1604 sind die Stellen ausgefüllt mit Georgius und Constantiensis.

Digitized by Google

N. [Constantiensi] attendentes, quantum semper boni litterarum studia scientiarumque tractatio, quantumque contra mali eorum neglectus et imperitia monasteriis non tantum ordinis nostri, sed et aliis Religiosis attulerit[129]), post diuturnam seriamque deliberationem unanimi consensu perpetuoque Deo bene adiuvante duraturo decreto, quod sequitur, constituimus.

Si aurea illa monachorum saecula essent aut prudenter nos sperare in Germania praesertim nostra arbitraremur, quibus monasteria ita doctis viris abundabant, ut semper ad alios non solum suos, sed etiam alienos docendos multi superessent, nihil profecto optabilius esset quam si non in omnibus, in multis saltem monasteriis monasticae quasi quaedam academiae existerent, in quibus monachi et Professores et auditores in unam artium liberalium Sacrarumque litterarum culturam incumberent, quales olim in divite augia, in Hirschaugia[130]) fuisse commemorantur. Verum haec et similia in nostris temporibus, si exspectemus aut etiam efficere contendamus, a bonis rerum aestimatoribus merito parum oculati parumque nostrae humanae conditionis periti esse censebimur. Hoc plus satis esse intelligentes, quod tam veteres quam novi Canonum Conditores statuerant, ut monachi studiorum gratia ad publicas academias amandarentur, e quibus bene doctrinarum cognitione instructi domum reversi vitam, mores, disciplinam et suam et suorum, quam hauserant, normam et formam componerent[131]). Hoc ita accidisse cum multis in locis videre est, tum singulari Dei beneficio in nostro monasterio, in quo cum antea studia iacerent, disciplina fere omnis annos plus satis multos pro dolor! exulavit, et tota secuta est bonorum temporalium iactura, ut diutius vix totum monasterium consistere posse viderentur. At ubi iam amplius 20 annos bonus semper numerus monachorum Dilingana[132]) altus est in academia, eam pedetentim faciem nostrum monasterium induit, eam accessionem in spiritualibus ac temporalibus experitur, ut alii quoque a nobis religiosae vitae formam quaerere et accipere optent, speciesque omnis nostra etiam externa longe nunc sit illustrior et multorum magnorumque virorum ore praedicata. Deo, bonorum omnium fonti et authori, sit hoc nomine laus sempiterna, cui sine dubio bona haec omnia accepta ferenda.

Verum quia quae aliquot annis parta sunt, totidem aut etiam paucioribus perire possent omnia, nisi diligenter iugique cura bonum nostri monasterii con-

129) Ähnliche Rückblicke auf die Vergangenheit und Umschau auf die gegenwärtigen Zustände leiten die Studienordnung des Zwiefalter Abts Nikolaus Buchner von 1542 ein; ähnliche Gedanken kehren hier am Schluß wieder, vgl. meine Geschichte der Benediktinerklosterschulen in Gesch. d. human. Schulw. II (1917) S. 779 ff., 792 f.

130) Über das Studienwesen in der Abtei Hirsau, die gewisse Höhe desselben unter Abt Wilhelm s. Gesch. d. human. Schulw. I, S. 25 ff., über Reichenau ebenda S. 21 f., 79 f.

131) Vgl. zu dieser interessanten Verteidigung des akademischen Studiums den modernen Streit über Seminar oder Universität für Theologen, s. S. Merkle, Das Konzil von Trient und die Universitäten 1905; Heiner, Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien 1900; Nochmals Theologische Fakultäten 2. A. 1901.

132) Vgl. über die Frequenz Dillingens durch die verschiedenen Klöster und Orden Specht, Gesch. d. Univ. Dillingen, S. 416 f., und dazu die jetzt von ihm vollendete Ausgabe der Matrikel der Universität.

Digitized by Google

servandi adhibeantur, inter alia hoc unum praecipuumque occurret, ut semper omnino studia litterariaeque exercitationes in monasterio nostro vigeant, quibus durantibus regularem quoque disciplinam duraturam exempla et vetera et recentiora et ratio ipsa demonstrant.

1° Imprimis igitur pro sumptibus, qui ad nostros in studiis alendos necessarii sunt, praesenti monasterii pecunia 20000 florenos deponimus in arca separata[133]), ad quam sint quafuor claves apud quatuor de nostro numero deponendos. Quodsi quando videbitur Abbati et conventui illa 20000 locare ad separatum censum perpetuum, ex quo summa 1000 florenorum quotannis pro praedictis nostris fratribus numeretur, id omnino licebit, ita ut illos mille semper abbas prima vel secunda Januarii sive iam censum acceperit sive non, ac litterae censuales in eadem arca, in qua pecuniae antea erant, ac sub iisdem clavibus contineantur[134]). Quodsi census huius venditor, qui hos 20000 florenos accepit, aliquando redimere se velit, reddita sorte teneatur Abbas, Prior, Subprior vel statim istam sortem ad censum locat vel retinere separatim, ut antea dictum est, in eadem nimirum arca et sub iisdem clavibus[135]), ita tamen, ut quocunque casu semper prima vel secunda Januarii mille floreni ab abbate numerentur.

2° Mille illos florenos debet incipere numerare Reverendissimus Dominus Abbas pro tempore existens die proxima, prima vel secunda Januarii 1601 et sic semper deinceps quotannis, quae summa 1000 fl. sit in separata et bene munita arca, quae asservatur in archivo conventus[136]), ad quam sint tres claves, unam habet Abbas, alteram Prior, tertiam Subprior vel eo absente Senior.

3° Ex illis mille florenis incipiunt ali nostri monachi in academia quoad omnia, ut nimirum inde habeant cibum, potum, libros et si opus est, aliquando medicamina. Ne vero hic fiat excessus, abbatis sit declarare, ut utantur mensa communi, ut ultra dimidiatam mensuram vini non habeant; ut vestibus utantur per omnia sicut in monasterio, et libros ne coëmant ad libitum, sed a Praeceptore tantum nominatos et probatos ac necessarios, ut medicamenta unus medicus praescribat.

4° Si quando pauciores in Studiis versantur, ut aliquid illius summae mille florenorum supersit, id nullo modo in alios usus convertatur, sed ab Abbate, Priore, Subpriore deliberetur ac decernatur, num quod superest in annum seq[uen]tem, quo forte plures studiosi futuri sunt, asservandum sit, an vero novi libri pro monasterii Bibliotheca coëmendi[137]).

---

133) Die Stiftung einer certa pecuniarum summa, quae singulis annis ad scientiarum et Bibliothecae incrementum impendi a suis successoribus deberet erwähnt zu kurz und allgemein Weingartens Hauptgeschichtschreiber Gerhard Heß, Prodromus, S. 363, ohne jede nähere Zeit-, Zweck- und Geldangabe unter Hinweis auf den neulichen Bibliothekbrand (tanta in rem librariam depopulatio).

134) Auf den Rand ist von der gleichen Hand geschrieben: NB ubi haec pecunia elocata? ubi cista?

135) Der Zweck und die Vorteile dieser Verwaltung, der Verteilung von 4 Klassenschlüsseln unter den Abt und 3 verschiedene Konventualen werden am Anfang des Schriftstücks des längeren auseinandergesetzt.

136) Randbemerkung: Ubi est archivum conventus? Demnach ist die Abschrift ziemlich später gemacht.

137) Die unter Abt Georg Wegelin erreichte Vermehrung der Bibliothek des Klosters

Digitized by Google

5° Ut ante Professionem nullus ad academiam est mittendus, ita post Professionem iuniores ad Syntaxin idonei non ante mittantur, modo sit locus vel sumptuum vel illorum mille florenorum. Ordine vero seniores in Professione prius etiam mittantur neque ordine domum revocentur ante biennium minime in academia positum, et qui ingenio minus valentiores deprehenduntur. Secus autem, si male se ibi gererent, nec multa affulgeret spes emendationis, hinc enim, ne quid nominis monasterio concilietur, quam primum domum revocentur. Qui autem post biennium plane ingenio carere iudicio etiam praeceptoris ac duorum aliorum rogatu Abbatis cognoscuntur, ii ne tempus et sumptus frustra terant neve aptiores impediant, ad monasterium revocentur. Ac propterea bis minimum quotannis Abbas ad Rectorem academicum scribi [138]) curabit et quaeret, num aliquis e suis ad studia prosequenda minime idoneus aut etiam nullum prope modum valetudinem bonam retinere in studiis posse iudicetur.

6° Si quis ex iis neque ingenio neque nec(essa) ria valetudine, sed et ultro diligentia careret, is post unam alteramve acrem Abbatis per litteras vel coram admonitionem domum revocatus, ibi bene domesticis et choralibus atque humilibus obsequiis exerceatur, intellegatque se semper post alios futurum, quando ea comparare non studet, quae non solum ad ornamentum et utilitatem maxime monasterii facere existimantur. Interim animum si mutet, si industriam post haec longe maiorem polliceatur, si petat et urgeat reditum ad studia, post aliquam moram id concedatur, experientia enim docuit non paucos sic adintos fuisse et in egregios viros evasisse.

Qui bene in litteris proficiunt et valent et se gerunt, ii studia absolvere sinantur, ut nimirum post Rhetoricam [139]) tres annos in Phil(oso)phia ac totidem minimum in Th(eo)l(o)gia ponant, Sacris interim, si Abbati videatur, initiati [140]). Possit etiam Abbas alicui Juniori concedere duos annos in Rhetorica aut etiam unum [141]) [in] domi inter Philosophiam et Theologiam, maxime si valetudo id requirat.

Weingarten preist Gerhard Heß, Prodromus, p. 364; auf den Messen von Leipzig, Frankfurt, Salzburg und anderen ließ er Bücher einkaufen ... Tantos certe sub eius regimine Bibliotheca nostra sive librorum raritatem sive copiam spectes, progressus fecit, ut si successoribus eius sequi vestigia vel per agrorum abundantiam vel per pacis tranquillitatem licuisset, sibi similem et forsan frustra quaereret. Ast cara sane et turbulenta tempora manum simul et voluntatem contraxerunt, fügt der spätere Chronist nicht ganz ohne Bosheit hinzu. Die Statistik der Anschaffungen bestätigt dies, vgl. Jedele, Beil. d. Staatsanz. f. Württ., 1913 S. 33; Löffler in Zentr. f. Bibl. 27 (1910) S. 141—58.

138) In Wiblinger Briefsammlungen sind solche Rektoratsberichte aus Dillingen vom 17. Jahrhundert, vgl. meine Monographie: Abt Benedikt Rauh v. W., Feldpropst der bayr. kais. Armee im Dreißigjähr. Krieg, 1911 S. 23 ff., 32.

139) Die oberste Gymnasialklasse, Rhetorica genannt seit der Straßburger und Jesuitenschuleneinrichtung, sie umfaßte gewöhnlich einen zweijährigen Kurs, s. o.

140) Empfang der höheren Weihen, Subdiakonat, Diakonat und Priesterweihe.

141) Hier steht fälschlich in vor domi. So läßt Abt Georg Wegelin mehrmals um die Weihen den Bischof von Augsburg für seine Zöglinge ersuchen, auch nach Konstanz wandte man sich bisweilen, s. Heß, Prodromus, p. 412 (ad. ann. 1593).

Digitized by Google

De loco, ubi nostros studere oporteat.

1° Ut unus ille tantum sit, non diversa, quo facilius et Abbas illis prospicere et illi se mutuo conservare at juvare possint.

2° Ut non longe adeo a monasterio absit ac propterea de Gallia, de Italia[142]), de inferiore Germania atque aliis remotis locis nulla debeat esse cogitatio; debent enim monachi non tam multum abesse ab oculo et providentia Abbatis. Saepe enim contingit, cito ut opus sit unum vel plures ex iis domum revocare, neque tam peregrini mores ex aliis provinciis allati monasterio prosunt.

3° Ut locus sit, qualem Conc(ilium) Trid(entinum) sess(io) 25 c. 4. de regularibus[143]) postulat, sit conventus aliquis et locus ecclesiasticus, quales nunc sunt Dilinga et Ingolstadium, ita enim monacho addiscenda sunt litterae, ut morum ac monasticae disciplinae iactura non fiat, qualis fieret, si inter saeculares et extra omnem censuram habitarent.

4° Quoniam Dilinga vicinior est et omnium fere nostrum mater et educatrix, illam, quamdiu ... persistit, merito cunctis locis praeeligimus et unicum nominamus nostrorum iuvenum domicilium. Et sane cum per eos, qui ibi studuerunt atque educati sunt, tam multum boni Dei benignitate in nostrum monasterium redundavit, ingrati atque imprudentes essemus, si de alio aliquando loco cogitaremus, illum hactenus non Suevicae modo atque Helvetiae et elegerunt et suis monasteriis admodum utilem senserunt ac sentiunt, sed et de Bavaria et Franconia, ex ipsa etiam Gallia bene nimirum sperantes probare coeperunt[144]). Illum omnes Apostolici Nuntii mirifice probaverunt ac Praelatos urserunt, suos ut monachos eo ad studia destinarent, quem etiam locum summus Pontifex Clemens 8vus[145]) singulari privilegio accipiendi quoscunque ordines sine ullis ordinariorum dimissoriis, donavit ac per litteras ad quosdam Apostolicos Nuntios singulariter commendavit. Quam multi, quam excellentes ac utiles inde Praelati intra paucos annos inde prodierint, quam etiam alibi atque etiam in extrema Germania Monachi Dilingae educati expetantur, res ipsa in dies docet, ut alio de loco, pro nostrorum ho(min)um studiis cogitare omnino cum ratione non possimus.

5. Si quando, quod Deus avertat! Dilinga Patrum Societatis Jesu vel illius academiae Professores non essent vel Collegium illud academicum, quod S. Hieronymi appellatur, non administrarent, vel nullum Monachorum saltem atque aliorum Religiosorum convictum haberent, tunc mittant nostri Ingolstadium[146]), ut ibi sint sub Patribus eiusdem Societatis in Collegio Convictorum, quod appel-

142) So studierte Gerwig Blarer in Ferrara nach Bezug der Universitäten Freiburg und Wien, s. Günter, Gerwig Blarer, I S. XVI.

143) Über die Bestimmung des Trienter Konzils in dem Dekret s. 25 c. 4, wo ein Konvikt verlangt ist für das gemeinsame Zusammenleben der Religiosen, vgl. A. 131.

144) Ein Admonter Benediktiner, Urban Weber, später Abt, hat alle Ordensgenossen, die mit ihm zugleich 1620—1623 studierten, aufgeschrieben, s. die Notiz, veröffentlicht in Studien u. Mitteil. a. d. Benediktinerorden 6 (1885), S. 399, darunter auch Weingarter und Wiblinger.

145) 1592—1605.

146) S. Mederer, Annales Ingolstad. Academiae 1782; Verdière Histoire de l'Univ. d'Ingolstadt 1887; Romstätt, Die Jesuitennullen Prantls 1898 (gegen Prantl, Gesch. d. Ludwig-Maximilians-Universität, 1872).

Digitized by Google

latur S. Ignatii Martyris vel in alia si esset domus Ecclesiasticorum ab ipsis tamen P. Pbus gubernata, ubi eodem modo per omnia tractentur atque nunc Dilingae.

6° Si quando Friburgi[147]) Brisgoviae Patres dictae Societatis facultatem Theologicam curarent, ut nunc Ingolstadii ibique Convictorum praesertim religiosorum Collegium regerent, tunc deficiente Dilinga et non aliter eo mittantur potius quam Ingolstadium aut alio, cum et locus ille sit in eadem nobiscum Dioecesi nec magis distet et eandem cum disciplina Dilingana disciplina formam habiturus sit.

7° Si quando bello, peste, tumultu vel alio casu Dilingana academia vel Patres Societatis ad tempus alio per partes migrarent, nostri monachi tunc ad ullam[148]) aliam mittantur Academiam, sed domum omnes revocati, ibi omnes, ut licebit et Abbas, Prior, Subprior constituent, sese exercebunt, donec cessante malo illo impedimento Patres ad docendum atque ad reliqua peragenda revertantur, quibus reversis et nostri statim revertantur.

Haec a nobis decreta ac constituta sunt, non solum ut nunquam in monasterio viri docti desint, sed ideo maxime, quod ex inscitia atque otio ingentes in monasteria atque ordines religiosos calamitates et ruinas accidisse non ignoramus et pro dolor! etiam nunc non in uno loco videmus[149]). Doctrinam praesertim sacram et quidem in hominibus, qui se suaque omnia Deo dedicarunt, plurimum facere ad meliorem et sanctiorem vitam ratio omnis et experientia semper docuerunt, dum viri praesertim Religiosi ac Deo dedicati doctrinis instructi vitam suam et aliorum ad doctrinae leges conformare student, ne illud audiant: Qui alios doces, te ipsum non doces[150]), et: Dicunt et non faciunt, et: Quare tu enarras iustitias meas etc.[151]). Porro quam utilis sit, quam iucunda, quam sibi aliisque fructuosa doctrinarum occupatio ac litterariae exercitationes, felicia illa ordinis praesertim nostri tempora olim abunde declararunt, quibus unacum diligenti atque assidua litterarum ac scientiarum tractatione disciplina quoque ac Sanctimoniae studium viguisse compertum est.

Itaque quantum in nobis est et nos et posteros hortamur et obsecramus atque etiam in Domino obligamus et adiuramus, ut praeter academiae studia, de quibus supra, etiam honestiores etiam occupationes atque exercitationes retineant, foveant atque augeant potius quam remittant ullo modo ac diminuant; ut nimirum domi nunquam desint propriae scholae, non solum humanarum litterarum ac linguae graecae[152]), verum etiam S. Scripturae,

147) Vgl. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, 1868; König, Beitr. z. Gesch. d. theol. Fakultät in Freiburg. Diözesanarchiv 10, 251 ff. (Jesuiten seit 1620). In Freiburg ein Benediktinerkolleg zu errichten, wurde schon 1599 von der Schwäbischen Benediktinerkongregation geplant (Heß, Prodromus, S. 300) und beabsichtigt, dorthin das Studium Monasticum zu übertragen, tatsächlich 1624 beschlossen: Synopsis historica de ortu et progressu congreg. Bened. in Suevia, St. K. Landesbibl. f. 21. Sägmüller, Theol. Quart 86 (1904), S. 167; Nägele in Gesch. d. hum. Schulw. II, 797.

148) Offenbar statt ullam nullam zu lesen.

149) Ähnliche Gedanken in der Einleitung s. o.

150) Im Manuskript unterstrichen.

151) Aus Psalm 49, 16; Rom. 2, 20; Mth. 23, 3.

152) Im Lehrplan von 1579 nicht aufgenommen oder nicht besonders genannt,

Digitized by Google

Casuum[153]) Dialectices[154]) aut etiam Computi Ecclesiastici[155]), Sphaerae[156]), Cosmographiae[157]) et similes, modo sint homines, qui sine magno incommodo illa tractare possint. Qui ut semper sint, Abbatis est providere et curare, Prioris vero et Subprioris ac Senioris Abbatem bis quottannis serio commonere et urgere, ita et maior semper erit in monasterio copia monachorum ad officia, ad gubernationem, ad res maiores idoneorum ac fortasse Dei Benedictione etiam tanta, ut non solum pro nostro monasterio, sed et pro aliis, uti et de multis olim monasteriis legimus, homines habituri simus magno cum monasterii honore atque aliorum bono. Tale tempus, quando inciderit, nullo modo a charitate alienum putamus, aliis tunc nostri ordinis monasteriis utilem ac fidelem e Conventu nostro ministrum suppeditare: qua in re, qui in illo in academia alendo sumptus facti sint, bene collocati iudicari debent: quando ille ita studuit, ita profecit, aliis quoque ut inservire et prodesse possit, si non suis, quia opus non est, s(ed) t(a)m(en) alienis, si tamen alieni dicendi sunt eiusdem ordinis fratres, atque unius, id est Patris Benedicti filii.

Quando vero talis concedendus sit, non sit solius Abbatis decernere, sed totius Conventus seu Capituli, cuius scilicet duae tertiae eam in rem consentiant. In hoc nostro consilio et Decreto unam Dei gloriam, unum ordinis et Monasterii bonum, unam nostram posterorumque utilitatem et quidem insignem ac constantem prae oculis habuimus[158]) ac propterea confidimus Dei benignitatem studio huic nostro sanctoque conatui tanquam rei suae magis magisque in dies fauturam atque opem necessariam allaturam, nostros vero homines tam praesentes quam futuros rem hanc totam promoturos, defensuros, perfecturos atque aucturos potius quam ullo modo neglecturos; quod ut fideliter atque integre praestent, per fidem et charitatem, qua erga nostrum monasterium teneamur, per zelum salutis, quo erga nostros et praesentes et futuros obstricti sumus, per studium perfectionis, quo in Professione nostra obligamur, per diem iudicii, in quo et statim ex hac vita migrantes et olim in fine mundi factorum, consiliorum cogitationumque nostrarum accuratam ac liquidam rationem reddituri sumus, eos oramus et obtestamur certo scientes, ut si ista violaverint, male se ante tribunal Christi staturos, ita si servaverint non minorem se apud Deum

---

ähnlich auch am Lehrplan für das Ehinger Lyzeum von 1705 nicht, obwohl es sicher gelehrt wurde, s. Hehle, Kulturgeschichtl. aus Neuwürttemberg, Progr. Ehingen S. 24; dagegen in Ottobeuren 1542 u. Weingarten 1630 erwähnt, s. Nägele in Gesch. d. human. Schulw. II 762, 781.

153) Kasuistische Moraltheologie.

154) Dialektik einst das dritte Hauptfach das Trivium, philosophische Propädeutik heute.

155) Berechnung des Kirchenkalenders und Einführung in Arithmetik, Mathematik, Astronomie. Vgl. Gesch. d. human. Schulw., I 20, 154, 183 f.

156) Geometrie oder Astronomie.

157) Erdkunde nach dem ptolemäischen Buchtitel. Auch am Ummendorfer Benediktinerlyzeum wurde um 1623 dieses also benannte Fach gegeben, s. meine Geschichte der Benediktinerklosterschulen, II S. 804.

158) Ähnlich beteuert Wegelins Vorgänger in der Klosterschulordnung von 1579 die wahre Absicht der Stiftung und protestiert gegen wirklich geschehene oder zu befürchtende Unterschiebung falscher Motive, s. o. S. 288.

Digitized by Google

et homines laudem et mercedem consecuturos, quod omnino largiri dignetur boni omnis auctor ac Promotor Pater et Filius et Spiritus Sanctus intercessione Sancti Patris Nostri Benedicti ac Patroni Nostri Martini[159]). Amen.

Porro ad maiorem decreti huius nostri et Confirmationem et auctoritatem volumus et singulos Professos nostros subscribere et sigilla tam abbatis quam Conventus apponere. Deus, qui dedit nobis hoc velle, det et nobis et posteris perficere[160]).

Actum et datum ut supra et haec omnia Salva sedis Apostolicae auctoritate.

Sequitur Approbatio apostolica huius Statuti.

Joannes Comes Turrianus, Dei et apostolicae Sedis gratia Episcopus Veglensis et Sancti Domini nostri Clementis octavi Divina Providentia Papae, eiusdem S. Sedis ad Helvetios, Rhaetos eorumque Subditos et Sacerdotes necnon ad Constantiensem, Sedonensem etc. Dioeceses Nuntius cum potestate legatus de latere etc. ante Scriptum Statutum per multum Reverendos D. D. Abbatem et Priorem, monachos et Conventum monasterii Weingartensis ordinis S. Benedicti Constantiensis Dioecesis concorditer factum ad Dei gloriam, doctrinae Catholicae augmentum et bonum regimen tendere et decretum esse cognoscimus, propterea apostolica auctoritate, qua fungimur, illud et omnia singula in eo contenta confirmamus et approbamus, supplentes omnes iuris et facti defectus, si qui in eo condendo intervenerunt, mandantes universis ac singulis, ad quos spectat et in futurum spectare poterit, ut id integre observent decernentes non licere cuipiam quavis auctoritate surgenti, nisi de S. Sede Apostolica contravenire eidem mandato[161]) sub poena et districtione iudicii ultimi. In quorum fidem praesentibus manu nostra subscriptis sigillum nostrum appendi iussimus.

Datum Lucernae die quarta octobris 1601.

Johannes Episcopus Vegliensis
Nuntius Apostolicus.
Antonius Erzallis
Cancellarius etc.

159) St. Martin ist Patron des Klosters, deshalb der Ort der Klosteransiedlung auch Martinsberg genannt.

160) Nach Paulus, Brief an die Philipper 2, 13.

161) Abänderungen und Zusätze erhielt das Statutum jedoch bald in den Declarationes in Statutum de annua mille florenorum solutione pro fratrum nostrorum Studiis et Monasterii nostri Bibliotheca, quod conditum est anno Domini 1600 pridie S. Martini (15. Januar 1605).

(Staatsarchiv Stuttgart, Pap. Fol. A 3. 1. 715½ jetzt 24. 27. 35.)

In hoc statuto caput est, quod constituitur, ut videlicet annui mille floreni quotannis fideliter et certo numerentur, nec fundatio haec ita intellegitur, quasi Abbas in fratres Studiosos aut in libros expendere nihil possit praeter mille florenos, sed ut ne hi mille floreni in alios omnino usus cedant quam fratrum studentium ac librorum.

Reliqua omnia eiusdem abbatis et Conventus iudicio relinquuntur, qui tamen a praescriptis in eodem Statuto ordinationibus et consiliis recedere nullo modo debent nisi unanimi consensu, pro maiori Monasterii, Religionis et Disciplinae bono aliud occurrat et videatur; semoto omni privato affectu atque una Monasterii ac Fratrum salute ante oculos posita.

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte des Altwürttembergischen Verkehrswesens (bis 1819).

Von Dr. Friedrich Haaß, Heidenheim (Brenz).

I.

Wenn man dem Ursprung der Boten- und Landkutschenanstalt sowie des schweren Güterfuhrwesens und ihren rechtlichen Verhältnissen nachforscht, wie sie sich bei Beginn des 19. Jahrhunderts im damaligen Herzogtum Württemberg darstellten, so stößt man auch hier zuerst auf jene einfacheren Einrichtungen, die in fast allen deutschen Staaten aus dem notwendigen Bedürfnis herausgewachsen sind, nämlich auf die Anordnung und Unterhaltung einer Botenanstalt, welche teils aus reitenden, teils aus fußgehenden Boten bestand, zu denen noch in dringenden Fällen die Metzgerposten kamen. Es waren nämlich:

1. in der herrschaftlichen Kanzlei eigene Kanzleiboten und ein Botenmeister aufgestellt. Dieser hatte über jene die Aufsicht und mußte für alle Versendungen sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes teils durch eigene Boten, teils mittels eines Laufzettels von einem Ort zum anderen besorgt sein. Auch hatten sich alle von den Amtsstellen nach Stuttgart geschickten „Expressen" bei dem Botenmeister in der Kanzlei zu melden. Über diese landesherrliche Anstalt geben die älteren Kanzleiordnungen in dem Abschnitt „Von dem Botenmeister" die nötige Auskunft.

Neben diesen Kanzleiboten waren, wie aus dem vom Kammerprokurator Harpprecht in Stuttgart im Jahr 1710 verfaßten und im Druck erschienenen „Gründlichen Bericht, was es mit des heiligen röm. Reichs Kurfürsten und Stände Post- und Botenwesen, insonderheit in dem löblichen Herzogtum Württemberg von Maximilian I. bis auf gegenwärtige Zeit für eine eigentliche Beschaffenheit gehabt und noch habe", zu ersehen ist,

2. eigene berittene Postboten (adeliger Postbote = im Dienst eines Adeligen befindlich), auch Postjungen, aufgestellt, welche zu besonders raschen Versendungen an auswärtige Höfe und Kanzleien gebraucht wurden. Zu deren schnellerer Beförderung waren

3. die sogenannten „Metzger-Posten" angeordnet, welche von den reitenden Boten wesentlich unterschieden waren, da diese die ihnen an-

Digitized by Google

vertrauten Briefe und Pakete mit ungewechselten Pferden selbst an den Bestimmungsort zu überbringen hatten, wogegen die Metzgerposten die landesherrlichen oder amtlichen Briefe und Pakete durch die stationsweise abwechselnden berittenen Metzger an den Bestimmungsort zu bringen hatten; auch hatten sie die landesherrlichen Boten selbst und später auch andere unverdächtige Personen zu Pferd von einer Station zur andern unter Vorreiten eines Postillons weiterzubefördern.

In den sogenannten Postritten der Metzger, wozu diese noch am Anfang des 19. Jahrhunderts besonders zu ersterem Zweck verbunden waren, worüber die „Commune-Ordnung von 1758, Cap. 9, § 9, I. Abschnitt" gesetzliche Bestimmungen enthielt, ist noch ein Überbleibsel dieser ehemals ausgedehnteren Anstalt zu ersehen. Diese Metzgerposten scheinen zwar nicht in dem Sinne „ordinäre Post" gewesen zu sein, den man nach der Taxisschen Anschauung mit dieser Benennung verband. Es blieb aber auch nicht nur bei der allgemeinen Verbindlichkeit der Metzger zu Postritten, die vielleicht schon in älteren Zeiten bestand, sondern es wurden wirkliche regelmäßige und ordinäre Anstalten für einzelne Routen angeordnet und auf denselben von Station zu Station gegen Bezug eines von der herzoglichen Rentkammer bezahlten Wartgelds und Wochenlohnes eigene Personen zu dem Zweck aufgestellt, sowohl Briefe und Pakete als auch landesherrliche Postboten auf einer solchen Route zu befördern. Aus diesem Grunde wurden sie auch wirklich „Ordinari-Post" genannt. Solche „Ordinari-Posten" waren nämlich auf ähnliche Art, wie nach den Reichsabschieden der Jahre 1522 und 1542 wegen der Türkenkriege von Kaiser und Reich zeitweise „Ordinari-Posten" angelegt wurden, nach dem jedesmaligen Bedürfnis eingerichtet. Sie wurden, wenn die landesherrlichen Verhältnisse bezüglich des Briefinhalts und der Verbindungen mit anderen Höfen eine Aenderung erforderten, auch von Zeit zu Zeit abgeändert. Ein Beispiel, wie im Jahr 1581 eine Ordinari-Post von Stuttgart über Hirsau nach Herrenalb angelegt wurde, ist aus dem im „Gründlichen Bericht, S. 66" abgedruckten herzoglichen Reskript zu ersehen.

Man ließ sich auch wohl in einzelnen Fällen wegen Anlegung einer Post mit benachbarten Ständen in gemeinschaftliche Maßregeln ein. Dies war beispielsweise der Fall, als ein Anschluß der herzoglichen Boten an die Botenpost des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach hergestellt wurde (1584)[1]. Selbst die Taxissche Post war in ihrer Entstehung im

1) Damals (1592) hatte der Herzog Ludwig zu Nürnberg einen eigenen Postfaktor namens Zacharias Ringsgewandt aufgestellt, der die württembergischen Briefe an die Botenposten des Kurfürsten von Sachsen nach Dresden weiterleitete und umgekehrt.

Digitized by Google

Grunde nichts anderes als die Benutzung dieser Metzgerposten zur Unterhaltung einer „Ordinären Post", indem die Metzger oder Postboten neben der Beförderung der etwa außerordentlich angekommenen Briefe und Kuriere zu fortdauernder Unterhaltung der Korrespondenz zwischen den Niederlanden und den österreichischen Staaten auch noch zu regelmäßigen Postritten sich anheischig machten und diese nützliche Unternehmung durch die Landesherrschaft auf alle Art und Weise unterstützt wurde.[2])

Ueber diese Metzgerposten erging schon im Jahre 1611 eine landesherrliche „Post- und Metzgerordnung", welche im Jahre 1622 im Druck erschien, sich auch über die von Taxis unterhaltenen Ordinari-Postboten erstreckt zu haben scheint und nach den darin enthaltenen Bestimmungen als das erste landesherrliche Polizeigesetz über die Postanstalt angesehen werden kann.[3])

Alle diese Kanzleiboten, Postboten und Metzgerposten waren offenbar landesherrliche öffentliche Anstalten, welche zwar zunächst zum Dienst der Herrschaft dienten, gleichwohl aber, besonders die Metzgerposten, auch vom Publikum benützt werden konnten.

Neben diesen Botenanstalten hatte aber das Bedürfnis nach Unterhaltung einer fortdauernden Verbindung mit mehreren Städten inner- und außerhalb Landes

4. die Landesherrschaft auch schon frühzeitig zur Anordnung „ordinärer Boten" veranlaßt, welche regelmäßig an bestimmten Tagen in diese Städte abgingen und wieder nach Stuttgart zurückkamen. Solche Boten wurden von der landesherrlichen Kammer z. B. nach Ulm, Heilbronn, Straßburg, Schwäbisch-Hall usw., auch in einige Hauptorte des Landes unterhalten. Diese Boten wurden zwar auch dazu benützt, die

2) In einer der vielen Bittschriften an den Herzog vom 18. Dezember 1584 beklagen sich die vier württembergischen Postboten über Leonhard von Taxis wegen ihrer rückständigen Besoldungen und sagen darin ausdrücklich, daß sie in Postsachen nicht nur des Taxis, sondern auch des Herzogs Diener seien, daß auch schon ihre Voreltern „mit „hin- und widerferttigung der Postsachen mit treuestem vleis gedient (one rhum)" hätten und noch nie eine Klage vorgekommen sei.

3) Die erste württembergische Postordnung erging zuerst im Jahr 1611 in Form eines herzoglichen Reskripts an die Amtleute mit dem Befehl, diese „Ordnung" an allen Orten mit Metzgerposten zu veröffentlichen. Am 27. Mai 1622 wurde diese Metzgerpostordnung durch den Druck vervielfältigt und aufs neue veröffentlicht, im Jahre 1672 noch einmal. Die im Jahr 1710 erlassene neue Württembergische Postordnung war nur kurze Zeit in Kraft. Neben diesen württembergischen Postordnungen bestanden für die Taxisschen Posten besondere Postordnungen, die vom deutschen Kaiser erlassen wurden.

Digitized by Google

landesherrlichen und amtlichen Briefe, Pakete und Gelder an die Beamten der auf ihrer Route gelegenen Landstädte und von denselben zu besorgen, ihre Hauptbestimmung aber scheint auf die Verbindung mit entfernten Plätzen gerichtet gewesen zu sein, weil nach der Organisation des ehemaligen reichsstädtischen Botenwesens diese Städte wieder mit anderen entfernteren Städten in Verbindung standen; z. B. gingen von Ulm nach Augsburg und in die oberschwäbischen Städte, von Hall nach Nürnberg und von hier nach Ober- und Niedersachsen bis Hamburg, Lübeck usw. regelmäßig Boten. Übrigens wurden alle diese landesherrlichen Anstalten ordentlicherweise auf Kosten der landesherrlichen Kammer unterhalten, der auch etwaige Mehreinnahmen zufielen, woneben in älteren Zeiten auch Beiträge von dem Kirchenrat und der Landschaft (Volksvertretung) an die Botenmeisterei zu entrichten waren, welche jedoch später in Abgang kamen.

Außer den genannten landesherrlichen Post- und Botenanstalten bestanden aber auch von älteren Zeiten her eigene ordinäre Landboten, welche aus einzelnen Städten des Landes an gewissen Tagen oder alle 14 Tage nach Stuttgart — dem Sitz der Regierung — abgeschickt wurden und sowohl von den landesherrlichen Beamten zu ihren Berichten und Anfragen in der Kanzlei als auch von den Magistraten, den Kauf- und anderen Gewerbeleuten, überhaupt vom gesamten Publikum gebraucht wurden, und von Stuttgart die in eine solche Stadt, das Amt und die umliegende Gegend gerichteten Briefe und Pakete wieder mitnahmen. Die Anstellung solcher Landboten wurde aber nicht als eine Regel betrachtet. Wenn schon in älteren Zeiten von der Rentkammer in einzelnen Städten eigene Boten aufgestellt wurden, so geschah auch ein Gleiches nicht nur vom Kirchenrat, sondern auch sämtliche Magistrate der Landstädte gingen in dieser Hinsicht nach eigenem Gutdünken vor, sahen es als einen Bestandteil der Munizipalrechte an und stellten eigene ordinäre Boten nach Stuttgart auf, welche daher den Namen Stadtboten erhielten. In der Folge fanden die Magistrate einzelner Städte dem Bedürfnisse ihrer Gewerbe gemäß auch notwendig, Boten auf andere Plätze als Stuttgart aufzustellen. Man darf annehmen, daß früher schwerlich eine nur einigermaßen bedeutendere Stadt mit der Aufstellung eines Boten zurückblieb. Ja in dem Schreiben des Herzogs Eberhard Ludwig vom 10. Juni 1709, welches auf Veranlassung der neu aufgestellten Landesposten an den Kaiser gerichtet war, wird ausdrücklich gesagt, daß im Herzogtum jede Stadt und Amt einen oder mehrere reitende oder gehende Boten bis dahin gehalten hätten. Diese Boten wurden, wie erwähnt, in der Regel von den Ma-

Digitized by Google

gistraten angenommen und auf eine ihnen vorgeschriebene Dienstordnung wie andere Kommunediener beeidigt, auch aus dem Bürgermeisteramt mit einem Gehalt oder Wartgeld belohnt. Jedoch erhielten sie, wenn sie zugleich von der Rentkammer und dem Kirchenrat zu Besorgung der amtlichen Berichte, herrschaftlichen Befehle und anderer Expeditionen gebraucht wurden, auch von denselben teils jährliche, teils besondere Belohnungen, z. B. für gelieferte Gelder u. dgl. Darauf dürfte es sich auch ohne Zweifel beziehen, wenn im erwähnten herzoglichen Schreiben gesagt wird, daß die vielen reitenden und gehenden Boten der landesherrlichen Rentkammer zu größten Unkosten gereicht hätten. Doch hatten die Rentkammer, der Kirchenrat und die Magistrate bei dieser Landbotenanstalt den Vorteil, daß letztere mit geringerem Aufwand bestritten werden konnte, weil die Boten zugleich die Briefe, Gelder und Pakete der Amtseinwohner und anderer in ihren Privatangelegenheiten besorgten und dafür von den Privaten auch Porto bezogen.

Diese Stadt- und anderen Landboten, welche nicht von der Landesherrschaft selbst unterhalten wurden, mußten zwar, wie alle ins Öffentliche gehende Privatunternehmungen, auch unter landesherrlicher Oberaufsicht stehen und hätten zu landesherrlichen Gesetzen Anlaß geben können. Es sind aber, aller Nachforschungen ungeachtet, keine landesherrlichen Gesetze bekannt, wodurch dieselben im ersten Zeitpunkt bis auf Einrichtung eigener Territorialposten beschränkt und sonst geleitet worden wären. Sogar die letzte Kanzleiordnung vom Jahr 1660 enthält im Abschnitt „Von der Botenmeisterei" keine Spur, daß die Landboten der Städte und Ämter dem in der Kanzlei aufgestellten Botenmeister in ihren Amtsverhältnissen förmlich unterstellt worden wären.[4])

Eine sehr wesentliche Aenderung bei Beförderung von Reisenden sowohl als von Briefen, Geldern und Paketen trat ein, teils durch die Taxissche Post, teils infolge Zunahme des Handels, des äußeren und inneren Verkehrs. In ganz Deutschland bestrebten sich jetzt die Landesherren, auch in ihren Ländern durch eigene Anordnungen die Taxissche Post nachzuahmen oder die in den Ländern schon bestehenden eigenen

4) In einem Gutachten der kurfürstlichen Rentkammer vom 13. Februar 1805 wird zwar gesagt, daß man von jeher unter dem von ihr ausgeübten landesherrlichen „jus circa directionem cursus publici" auch mitverstanden habe, die Leitung des ganzen Landbotenwesens und dieses Recht habe sie auch bis auf die jetzige Zeit ausgeübt durch Aufhebung und Einschränkung des von privater Seite eingeschlichenen Botenwesens, sowie durch Anstellung eigener Amtsboten. Wenn aber auch einige Städte und Ämter eigenmächtig Boten aufgestellt hätten, so sei dies nur eine Nachlässigkeit der Beamten gewesen, andere Städte und Ämter hätten wenigstens die Erlaubnis nachgesucht.

Digitized by Google

Posten zu verbessern, sowie zur Erleichterung des Handels und Wandels für Reisende und Waren ordinäre Wagen (sogenannte Landkutschen) einzuführen. Diese konnten aber nur in der „Lanne" oder „Gabel" geführt werden, da die schmalen Wege die erst im 18. Jahrhundert aufgekommenen Deichselfuhrwerke noch nicht zuließen.

Daß man auch im Herzogtum Württemberg bei der freiwilligen Aufnahme Taxisscher Posten seine landesherrlichen Rechte nicht hintangesetzt, vielmehr bei verschiedenen Anlässen, namentlich auch durch die oben erwähnte „Post- und Metzgerordnung", mit Nachdruck behauptet hat, ist in der schon angeführten Deduktion über „das Post- und Boten- usw. Wesen" dargestellt und hätte vielleicht noch bündiger ausgeführt und bewiesen werden können.

Inzwischen unterbrachen der Dreißigjährige Krieg und die nachfolgenden Kriege die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte und die Verbesserung sowie zweckmäßigere Einrichtung eigener landesherrlicher Anstalten, währenddem die Taxisschen Posten immer festeren Fuß faßten. Endlich entschloß man sich im Herzogtum für das hervorgetretene eigene Bedürfnis zur Beförderung der Reisenden und der Güter zur Aufstellung ordentlicher Postwagen, der sogenannten „Landkutschen". Der Anfang wurde in den Jahren 1682 und 1683 gemacht, womit gleichsam die zweite Periode in der Geschichte dieser Anstalten beginnt, welche bis zur Einführung eigener Landesposten reicht. Im Jahre 1683 wurde nämlich einem Bürger zu Stuttgart, Johann Geiger, die Aufstellung einer Postkalesche oder einer Landkutsche sowohl nach Heidelberg als nach Ulm landesherrlich verwilligt, welche an bestimmten Tagen von Stuttgart abging, in Heilbronn und Heidelberg ankam, am letzteren Ort mit einer von Frankfurt nach Heidelberg und weiter nach Straßburg abgefertigten Frankfurter Landkutsche zusammentraf und dann wieder über Heilbronn nach Stuttgart zurückkehrte. Dieses regelmäßige Fuhrwerk hatte Geiger schon einige Zeit vorher im Betrieb.

Zu gleicher Zeit verwandelte auch der bisherige „Ordinari-Bott", welcher seither alle Woche entweder reitend oder fahrend nach Ulm ging, sein Gefährt in eine Kalesche, mit welcher also auch die angekommenen Reisenden nach Ulm und Oberschwaben ihre Reise fortsetzen konnten. Die erste landesherrliche Postkalesche oder Landkutsche verursachte gleich großes Aufsehen. Taxis trat dagegen auf, und der Reichshofrat erließ „Rescripte" und „Dehortatorien" nicht nur an Württemberg, sondern auch an Pfalz, Heilbronn und Ulm. Man ließ sich aber dadurch nicht irremachen, sondern beharrte standhaft auf seinem landesherrlichen Recht und beschwerte sich — von dem Kurfürsten von der Pfalz unterstützt —

Digitized by Google

über das reichshofrätliche Verfahren nicht nur am kaiserlichen Hofe, sondern brachte diese Angelegenheit auch an die Reichsversammlung. Dadurch wurde, wie es in der angeführten Deduktion heißt, so viel ausgerichtet, „daß der Graf v. Taxis von seinen unbefugten Unternehmungen endlich abgestanden und diese zwei Postkaleschen oder Kutschen bis auf die jetzige Zeit und völlig eingerichtetes Landpostwesen unperturbiert gelassen werden". Es wurde auch tatsächlich diese Landkutsche fortgeführt oder doch, da sie einige Male unterbrochen worden zu sein scheint, immer wieder aufs neue angeordnet. Als Geiger aufhörte, wurde das Privilegium zur ordinären Postkalesche nach Heidelberg einem Bürger von Heilbronn erteilt, wie es bis dahin Geiger hatte. Im Jahr 1707 erhielt der Handelsmann Rheinöl zur Errichtung einer ordinären Landkutsche zur Beförderung und besserem Fortkommen reisender Personen, auch zu eiligerer Beförderung der hin- und hergehenden Waren und Effekten, über Bietigheim, Stetten und Sinsheim nach Heidelberg auf Widerruf das Patent.

Dieser Erfolg veranlaßte ähnliche Unternehmungen auf anderen Routen. Schon im Jahre 1684 wurde dem Franzosen „Jermier des Messageries Mignot" die Erlaubnis erteilt, für Reisende und Waren eine Landkutsche von Straßburg nach Stuttgart und zurück laufen zu lassen, wobei jedoch Briefe, außer denen, die zu den Waren gehörten, ausgeschlossen waren. Ebenso erhielt im Jahre 1686 ein Bürger von Straßburg zu einer Landkutsche von da nach Stuttgart, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, nicht den Namen „Postkutsche" sondern „Landkutsche" zu führen, die landesherrliche Konzession. Endlich erbat im Jahre 1697 Handelsmann Rheinöl von Stuttgart eine Konzession zu einer Landkutsche nach Straßburg. Der Oberregierungsrat unterstützte auch dieses Gesuch. Ob jedoch solche zustande kam, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Auch auf der Schaffhausener Route wurde ein kurzer Anfang gemacht, indem ein in Frankfurt ansässiger Schaffhausener Bürger eine Landkutsche von Schaffhausen über Stuttgart nach Frankfurt einrichtete. Dieser Kurs war jedoch von kurzer Dauer. Da auf Taxissche Klage am 9. Mai 1697 ein Verbot erging, so entschloß sich der Unternehmer, solches Fuhrwesen wieder abzustellen, was von dem Herzog dem Kaiser am 2. Oktober 1697 mitgeteilt wurde. Die näheren Zwecke dieser Landkutschen bestanden nur in der Beförderung von Reisenden und Waren.

Schon bei der Geigerschen Landkutsche nach Heilbronn, Heidelberg und Ulm kam es beim Entwurf seiner Dienstordnung in dem darüber

Digitized by Google

erstatteten Oberratsanbringen vom 8. März 1683 zur Sprache, ob demselben auch gestattet werden solle, Briefe anzunehmen. In der Resolution wurde aber befohlen, diesen Punkt aus der Anweisung auszulassen, um Kollisionen mit der Reichspost zu vermeiden, ungeachtet Geiger die Auskunft gegeben hatte, daß er seinen Weg nicht gerade, sondern quer durchs Land nehme und meistens nach solchen Orten komme, welche die kaiserliche Post nicht berühre und wohin die Briefe andernfalls langsam befördert würden. Zwar wird in der mehr erwähnten Deduktion gesagt, daß diese Postkalesche über Heilbronn nach Heidelberg und Ulm „zu Einrichtung besserer Korrespondenz und Fortbringung der Waren und Reisenden kraft landesfürstlicher Obrigkeit angeordnet worden sei". In dem an den Kaiser gerichteten Schreiben vom 7. Februar 1684 bezog man sich aber doch neben nachdrücklicher und gründlicher Behauptung des landesherrlichen Postregals auch darauf: „Es kommt in facto noch „hinzu, daß die ... Landkutsche hauptsächlich zu meines vormundschaft„lichen Herzogtums Besten und Forthelfung der Commercien, des Han„dels und Wandels und Beförderung der durchreisenden Personen an„gesehen, hierdurch aber dem Reichspostwesen einiger Abbruch nicht ge„schieht, bevorab derjenige, welcher eilig fortzureisen entschlossen, sich der „Post notwendig bedienen muß ... oftgedachtem Landkutscher Geiger „einige Briefe zu Präjudiz des kaiserl. und Reichspostwesens anzu„nehmen — reiterato verboten worden, sondern allein die von und in „das Herzogtum reisende Passagiers und Waren zu Beibehaltung der „Commercien zu führen usw."

Wahrscheinlich liegt auch vorzüglich in dieser Erklärung der Grund, warum Taxis sich beruhigen mußte.

Dem Nachfolger des Geiger, einem Heilbronner Bürger, wurde im Jahr 1700 „die Annahme unbeschwerlicher Briefe", welche auf die Post gehören, ausdrücklich verboten. Ja im Jahre 1705 machte man sich sogar dazu verbindlich. Es war damals Württemberg um Beibehaltung des nur vorübergehend angelegten Postkurses nach Schaffhausen und um Anlegung eines Postkurses nach Nürnberg durchs Remstal nach Ellwangen zu tun. Taxis äußerte sich nicht geneigt dazu, erbot sich jedoch zur Belassung des Schaffhausener Postkurses, wenn Württemberg die Botenanstalt aufheben und die Landkutschen soweit beschränken lassen wolle, daß solche außer den offenen Frachtbriefen keine Briefe mitnehmen dürfen und von Zeit zu Zeit einer gemeinsamen Visitation unterworfen werden. Nun schrieb der Herzog am 21. Februar 1709 an Taxis zurück: „Man verhalte nicht, daß die Boten im Lande, welche vornemlich „zu Hin- und Wiederbringung der Kanzleiberichte und Gelder angerichtet

Digitized by Google

„seien, sowenig dem Postregal durch deren Beibehaltung Abbruch tun, „als ihre Incumbenz durch den neuen Postkurs nach Schaffhausen un„möglich bestellt werden könnte. Doch sollen bei den Boten und Land„kutschen die Anrichtung von Eilfuhrwerk, unterlegten Pferden, als auch „die Annahme anderer als beschwerter und zu ganzen Päcken gehörigen „Briefe verboten und dieselben visitiert werden. Unter diesen Umständen „könnte die Schweizer Post mit Gewinn für Taxis angelegt werden „usw." Daraufhin ging Taxis nicht nur in die Fortsetzung der Schaffhausener Route ein, sondern machte auch zu der Nürnberger Post Hoffnung. Es ergibt sich also folgendes: Diese Landkutschen wurden zwar mit landesherrlicher Konzession errichtet, aber durch keine besondere Begünstigung unterstützt. Dagegen bezog die Rentkammer auch kein Bestandgeld; auch wurden weder die Landboten, noch andere Fuhrleute zum Vorteil dieser Landkutschen in ihrem Gewerbe eingeschränkt.

Ganz anders ging man im Jahr 1709 zu Werk, als man beabsichtigte, eine landesherrliche Post zu errichten. Jetzt war es nämlich nicht nur auf Beförderung von Reisenden und Gütern mit denselben Pferden ohne deren Abwechslung abgesehen, sondern es sollte eine richtige Post angelegt und das Land nach verschiedenen Hauptrichtungen von fünf Postkursen durchschnitten werden, auf welchen Briefe, Personen und Waren mit unterlegten Pferden befördert werden sollten. Eine solche Territorialpost ließ sich ohne Beschränkung oder Aufhebung der bisherigen Landkutschen und Botenanstalt nicht wohl ausführen. Nach der erwähnten Deduktion war es dabei darauf abgesehen, das im Herzogtum durch den 30jährigen Krieg und die französischen Unruhen ziemlich in Unordnung gekommene Landpost- und Botenwesen in bessere Richtigkeit und Ordnung zu bringen. Veranlassung und Plan wird in der Vorstellung des Herzogs Eberhard Ludwig an den Kaiser vom 10. Juni 1709 auf folgende Art ausgeführt: „Und zwar so halte ich für unnötig, „Euer Kaiserliche Majestät mit den Rationibus oeconomicis, warum ich „mein ab antiquissimis temporibus exercirtes Post- und Botenwesen „in gegenwärtigen Stand reformiren lassen lange aufzuhalten, sondern „will allein kürzlich melden, daß nachdem in meinem Herzogtum eine „jede Stadt und Amt einen oder mehr reutende oder gehende Boten, zu „meiner Kammer größtem Unkosten, bis dahero gehalten, meine Amtleut „und Diener auch mit vielen Spesen, vermittelst eigener Pferde und „Fuhrwerk raisen, bei meiner Kanzlei ihrer Geschäfte halber manchmalen „viele Tage still liegen und in den Wirtshäusern große Zehrungen an„wenden müssen, die Reisenden herentgegen, außer den unter meiner „Autorität auf Heilbronn, Heidelberg, Ulm, Nürnberg und Schafhausen

Digitized by Google

„bis daher gegangenen schwehren Landkutschen, nicht bequemlich genug „fortkommen, viel weniger die auf der Reichspost nicht annehmende „schwehre Paqueter und Kauffmannssachen schnell und sicher fortgebracht „werden können, oder durch die in dem Land vor 100 und mehr Jah„ren her ohne die geringste Contradiktion in ehe geweßte Mezgerposten „geführt werden müssen, dardurch dann allerorten große Hindernis und „Klagen der Passagiers entstanden, und endlich gar die Passage, Com„mercium und Correspondenz meiner Landen entzogen und anderwärts „hingerichtet werden wollen, ich mich nothgedrungen resolviren müssen, „hierinnen eine Änderung vorzunehmen, die reutende und gehende Boten, „Mezger-Posten und Landkutschen soviel möglich abzuschaffen, und an „deren Statt einen schnellen fahrenden Landpostwagen auf obberührte „Ort, wohin solche Boten und Landkutschen ab antiquo hingangen, und „auch die fürstliche Taxisschen Posthalter selbsten ohne einige Widerrede „bis dato die Brief von ihnen angenommen, anzulegen und dadurch, „ohne des Fürsten von Taxis geringstes Präjudiz, die Communication „mit meinen Aemtern und benachbarten ohne weitläufige Connexion mit „den Remotionibus besser zu stabiliren."

Zur näheren Ausführung dieses Planes sollten nach der angeführten Deduktion die Privatboten abbestellt, die fahrenden, reitenden und gehenden öffentlichen Boten, Landkutschen und dergleichen Gelegenheiten aber kombiniert, die von denselben bezogenen Vergütungen in eine Kasse geworfen und daraus ein eigenes Landpostamt auf den das Land durchkreuzenden und die vornehmsten Städte und Ämter berührenden fünf Postkursen aufgerichtet und unterhalten werden.

Die drei Brüder Fischer von Reichenbach, aus Bern gebürtig, wurden wegen ihrer in Postsachen erworbenen Erfahrung auf 15 Jahre als Oberlandpostmeister, oder wie es in der Postordnung heißt, als „Land-Obrist-Postmeister" aufgestellt, denselben am 20. März 1709 die Direktion des gesamten Landpost- und Botenwesens tatsächlich übertragen, und damit einem öffentlichen Bedürfnis abgeholfen, das zu derselben Zeit um so fühlbarer sein mußte, als von Taxischer Seite nur reitende, dagegen keine fahrende ordinäre (regelmäßig ankommende und abgehende) Posten im Lande vorhanden waren.

Wenn auch diese landesherrliche Postanstalt nicht von langer Dauer war, so verdient doch der Plan, nach welchem dabei zu Werk gegangen wurde, aus den Land-Post-Ordnungen vom 10. März 1709 und 4. August 1710 angeführt zu werden.

Dieser im Jahr 1709 entworfene Plan setzt

a) fünf Kurse durch die württembergischen Lande fest, nämlich:

Digitized by Google

aa) von Schaffhausen über Tuttlingen, Balingen, Hechingen, Tübingen, Stuttgart, Bietigheim, Brackenheim, Stetten a. H. auf die Pfälzische Post nach Sinsheim und Heidelberg.

Der Weg über Heilbronn wurde nicht gewählt, weil zu befürchten stand, daß durch kaiserliche Mandate der Durchgang durch diese Reichsstadt nicht gestattet werde, und weil dorthin die kaiserliche Post ging, welche alle fränkischen Briefe mitnehmen konnte. Gelegentlich konnte auch eine Landpost von Heilbronn aus nach Brackenheim angelegt werden.

bb) Von Ulm über Blaubeuren, Urach, Tübingen, Freudenstadt, Kniebis, Oberkirch, Straßburg, Elsaß und Frankreich.

cc) Von Ulm über Geislingen, Göppingen, Plochingen, Stuttgart, Pforzheim und Durlach.

dd) Von Stuttgart über Göppingen nach Heidenheim, Brenz und von da an die Oberpfälzische Post.

ee) von Stuttgart über Beutelsbach oder Heppach, Schorndorf, Gmünd, Ellwangen, Schwabach nach Nürnberg.

Auch konnte man einen Kurs über Hall ins Fränkische in Aussicht nehmen.

b) Die erste Route sollte sogleich so eingerichtet werden, daß auf jeder Postroute ein leichter Postwagen, „auf die sächsische Manier auf sechs Personen" gehalten werde.

c) Die Taxe für Personen, Briefe, Pakete, Extra Couriers, Trinkgeld für die Postillions, Stafetten-Taxe und Geldtransportkosten wurden sofort bestimmt.

d) Zu den Privilegien und Rechten der Postunternehmer gehörte, daß sie

aa) den besonderen landesherrlichen Schutz für sich und ihre Postangestellten, alle Rechte und Freiheiten, welche die Metzger im Lande kraft der Postordnung haben, genießen sollen.

bb) Die Unternehmer sollen berechtigt sein, außer obigen Routen, nach Gutdünken so viele Nebenkurse, als ihnen beliebt, auch reitende und fahrende Boten, zur Erweiterung der Korrespondenz zu errichten.

cc) Sie sollen ihre Untergebenen, Posthalter, Knechte anzunehmen und zu entlassen freie Gewalt haben, zu welchem Behufe sie solche Leute jederzeit beim Oberpostamt einstellen und auf ihre Dienstpflicht beeidigen dürfen. Jedoch müssen alle Untergebenen im Lande geboren oder wenigstens wohnhaft sein, um sie jederzeit in der Gewalt zu haben.

Digitized by Google

dd) Ihre Sekretäre und Kommissäre können sie ebenfalls nach Belieben anstellen oder entlassen, auch Fremde dazu nehmen, jedoch müssen solche der Herrschaft und den Unternehmern „mit Eiden" verbunden sein.

ee) Alle Landboten, Briefträger und -trägerinnen sollen abgeschafft sein, die auf den Routen seither verkehrenden reitenden und fußgehenden Boten sollen ganz aufhören, die übrigen — links und rechts dieser Routen — sollen an das Landpostamt so angegliedert werden, daß solche von den Unternehmern zwar besoldet, jedoch nur befugt sein sollten, bis zur Hauptroute zu gehen.

ff) Den Landkutschen und Landfuhrleuten solle unter Strafandrohung der Konfiskation anbefohlen werden, daß sie keine Briefe und Pakete unter 50 Pfund bestellen, mit Ausnahme der Avis-Briefe zu den Kaufmannswaren.

gg) Die Postillions sollen fürstliche Livree tragen, zu deren Anschaffung sollen die Besoldungen der seitherigen Landboten verwendet werden.

hh) Allen herrschaftlichen Bedienten und Beamten, auch allen andern in öffentlichen Angelegenheiten reisenden Personen soll die Auflage gemacht werden, daß sie sich dieser Posten bedienen und im Unterlassungsfall keine weiteren Unkosten als das gewöhnliche Postgeld zu verrechnen haben.

ii) Diese Privilegien sollen von Georgii 1709 an 15 Jahre „ungekränkt" und selbst dann fortdauern, wenn der Rentkammer bessere Bedingungen angeboten würden.

c) Gegen diese Privilegien erboten sich die Unternehmer:

aa) Alle Posthalter auf den zu errichtenden Routen und die Nebenboten ohne Entgelt von der Rentkammer zu bezahlen.

bb) Alle unter herzoglichem Siegel abgehenden Schreiben und andere an die fürstlichen Personen, Kanzlei- und Geheime Regimentsräte lautenden Briefe und Pakete „des Landes Porto frei" zu befördern.

cc) Von allen Posteinkünften, was über Abzug der Besoldungen der Postbedienstetен noch gewonnen sein wird, soll der Rentkammer die Hälfte dergestalt zukommen, daß wöchentlich mit den fürstlichen Kontrolebeamten abgerechnet und vierteljährlich der Ertrag an die Kammer bezahlt werden solle.

Der am 4. August 1710 von den Brüdern Fischer ausgestellte Revers gibt über diese Postanstalt teilweise noch näheren Aufschluß. Er enthält übrigens nicht alle Anordnungen, welche in der eben angeführten Urkunde festgesetzt worden waren. Er beginnt damit:

Digitized by Google

a) Daß Seine hochfürstl. Durchlaucht die drei Brüder auf 15 Jahre für sich, ihre Söhne und Erben zu „Obrist-Landpostmeistern" mit allen Vorrechten anderer herzoglicher Diener ernennen.

b) Besonderer landesherrlicher Schutz für den Obrist-Landpostmeister, die Postverwandte, Posthalter und Knechte, daß solche in Postdienstsachen allein dem Herzog und dessen Kommerzienrat unterworfen sein sollten.

c) Die untergebenen Posthalter und Boten sollen alle Personalfreiheit von Reise, Folge, Musterung, Frohnen, Wachen, Jagen und aller Personaldiensten der Untertanen auf die Zeit ihres Amts genießen.

d) Es sollen nicht nur die 5 beabsichtigten Kurse, sondern auch die den Unternehmern genehmen Nebenkurse und Boten mit den Rechten wie auf den Hauptkursen angeordnet werden dürfen.

e) Wiederholung der früheren Bestimmung wegen Annahme und Entlassung der Posthalter, Boten, Knechte, wie auch der Sekretäre, Buchhalter usw. Alle diese Leute sollen beim Kommerzienrat beeidigt werden und besonders die Posthalter im Land bürgerlich ansässig sein.

f) Mit Anordnung der Postrouten sollen die seitherigen Boten und Briefträger auf denselben aufhören. Wiederholung der früheren Anordnung wegen der auf die Hauptrouten gehenden Nebenboten.

g) Den Landfuhrleuten solle nicht mehr gestattet sein, Briefe und Pakete unter 50 Pfund zu führen bei Strafe der Konfiscation aller geführten Waren, Roß und Wagen, die offenen Avisbriefe ausgenommen. Das Landespostamt darf die Ordinari-Güter selbst bestellen. Die Landkutschen sind auf den bestehenden und noch einzurichtenden Routen aufgehoben gegen Entschädigung aus der Postkasse.

h) Allen Ministern, Räten, Beamten und Dienern, auch allen in öffentlichen Angelegenheiten reisenden Personen, Burgermeistern, Stadt- und Amtspflegern solle ernstlich befohlen werden, sich soviel als möglich der Landpost zu bedienen.

i) Herrschaftliche Livreen der Postknechte.

Die drei Brüder Fischer verpflichten sich hierauf eidlich, die sie betreffenden Punkte aufs genaueste einzuhalten, auch die das Landpostwesen betreffenden Auslagen auf ihre Gefahr vorzuschießen, ohne die geringste Beteiligung der Rentkammer oder anderer Behörden, so daß, solange kein Überschuß vorhanden sein werde, der Oberpostmeister mit den herzoglichen Postkommissären, welchen die Bücher immer zugänglich sein sollen, zwar vierteljährlich abrechnen, dagegen aber die Postüberschüsse so lange, als seine Auslagen[5]) nicht völlig ersetzt sein werden, allein beziehen soll.

5) Die Gebr. Fischer hatten vorschußweise 8000 fl. eingelegt.

Digitized by Google

Sobald sich aber ein Überschuß über die nötigen Auslagen (für Postbeamte und Bediente aller Art, deren Kost und Besoldungen, Livreen, Erhaltung der Landposten, Reisekosten der Oberlandpostmeister von Bern, wofür bestimmte Summen angerechnet werden sollen, Besoldungen und Reisekosten der Sekretäre und Buchhalter) ergeben würde, solle er zwischen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht und dem Oberlandpostmeister vierteljährlich ordentlich in zwei gleiche Teile geteilt werden. Die Untertanen dürfen nicht mehr als das unter öffentlicher Autorität im Druck bekannt gemachte Porto bezahlen, und es darf sonst von niemand ein geringeres Porto erhoben werden. Alle rentkammerlichen und landschaftlichen Gelder sollen mit der bei den Landämtern hergebrachten Taxe auf des Postamts Gefahr geliefert und die Quittungen an die Ämter zurückgegeben werden, auch sollen sie von den durchs Land gehenden Briefen und Paketen von jeder Unze vier Kreuzer in die gemeinsame Postkaste einzuwerfen sich verbindlich machen.

So zweckmäßig aber auch diese ganze Landpostanstalt angelegt war, so wünschenswert die Vollendung und Fortdauer derselben gewesen wäre und so wenig — auf rechtlicher Seite betrachtet — von dem Reichsgeneralpostmeisteramt dagegen eingewendet werden konnte, so war diese Anstalt doch von kurzer Dauer. Neben den Taxisschen Klagen und den starken Maßregeln des kaiserlichen Hofes und Reichshofrats lag wohl ein Hauptgrund in der schlechten Verwaltung durch die aufgestellten Landpostmeister. Nach 5½ Jahren wurden 8000 fl. Verlust angegeben, es wurde keine Rechnung gestellt, das Publikum zu Klagen über die schlechte Aufführung der Postbediensteten veranlaßt, und der herzoglichen Rentkammer war noch kein Kreuzer Ertrag zugekommen.

Bei solchen Umständen ist erklärlich, daß schon am 14. Oktober 1714 die Beibehaltung des Fischerschen Landpostwesens nicht mehr für vorteilhaft gehalten wurde, nachdem kurz vorher am 21. Juli 1714 die Beantwortung des kaiserlichen Reskripts wegen dieser Anstalt dem herzoglichen Gesandten am kaiserlichen Hof zugesandt worden war. Doch ging man noch im Jahr 1715 damit um, dieses Landpostwesen an den Taxisschen Postmeister Ebert in Stuttgart zu verpachten. Endlich wurde am 3. September 1715 beschlossen, daß Ebert zwar das kaiserliche Postfelleisen und was zu ihm gehört mit Annahme und Verteilen der Briefe, Fortführung der Kuriere und Stafetten „aus herzoglichen und in allen „Fällen dem jure postarum unverfänglich seyender Spezialconcession übernehmen und dabei als herzoglichen Hofstabspostmeister sich gebrauchen lassen". In das Landpostfuhrwesen aber solle er sich nicht mischen, da der Herzog solches durch besondere Bestellung besorgen lassen wolle. Und

Digitized by Google

am 6. September 1715 wurde dann auch dieses dahin geregelt, daß die Frankfurter Kutsche dem Meistbietenden und dem, der dieses Fuhrwesen am besten betreiben könne, verliehen, die Ulmer, Straßburger und Schaffhausener Kutsche aber um besserer Kombination willen dem Rheinöl überlassen werde, welcher dafür 100 fl. in die Schatulle und außerdem jährlich 400 fl. bezahlen mußte. Die Frankfurter Kutsche erhielt der württembergische Posthalter Fischer in Bietigheim und hatte dafür 120 fl. zu bezahlen. Auch Ebert mußte als eingesetzter Stabspostmeister jährlich 600 fl. bezahlen

So wurde also das ganze Landpostwesen zu großem Nachteil des landesherrlichen Postregals, und zu um so größerem Vorteil der Reichspost wenige Jahre nach seiner Errichtung wieder aufgehoben. Man kehrte nun zu der Landkutschenanstalt zurück, und eine notwendige Folge davon war, daß auch die Landbotenanstalt wieder in den früheren Stand versetzt wurde.

II.

Mit dieser Veränderung fängt eine neue Periode an, worin sich namentlich die Landkutschenanstalt von jenen früheren Landkutschen sehr unterscheidet. Jetzt war es darauf abgesehen, diese Anstalt auch zu einer Einnahmequelle für die herzogliche Kammer zu machen. Dies ließ sich ohne Beschränkung der Landfuhrleute zum Vorteil der Landkutschen nicht wohl denken, auch schien schon die Erreichung des Zwecks, diese Anstalt auf einen gewissen Grad der Vollkommenheit zu bringen, einige Einschränkungen nötig zu machen, woran das Publikum von der Landpostanstalt her schon gewöhnt war. So geschah es also, daß die Errichtung der vier Landkutschen mehrere Einschränkungen der natürlichen Freiheit der Fuhrleute, welche bis zum Jahr 1709 nicht beschränkt worden war, zur Folge hatte. Auf ein Anbringen der Kommerzienbeputation, unter welcher damals das ganze Postwesen und jetzt auch das Landkutschenfuhrwesen stand, erstattete der Geheime Rat im Jahr 1719 ein Gutachten, worin er folgende Einschränkungen als zulässig ansah:

a) Den große und schwere Güter führenden Fuhrleuten sei zu verbieten, in Orten wo Landkutschen eingerichtet sind oder unterwegs, die Waren hinterlistig selbst oder auf ihr Anstiften an sich zu ziehen, es sei vielmehr einem jeden die freie Wahl zu lassen, ob er seine Waren auf der Landkutsche oder dem Güterwagen befördern lassen wolle.

b) Kein Fuhrmann solle ein Paket unter einem Zentner führen dürfen.

c) Sie sollen keine Reisenden führen und für sie bedeckte Sitze auf

Digitized by Google

ihren Wagen einrichten. Wenn aber ein Handwerksbursche oder dgl., um sicher fortzukommen, mit einem Güterfuhrmann gehe und derselbe ihn zeitweise aufsitzen lasse, könne er darum nicht bestraft werden.

d) Der Güterfuhrmann solle nur einen Wagen oder etwa daneben einen Karren, wenn er ihn selbst bespannen kann, auf gedachte Orte benützen, es sei denn die Landkutsche zu dieser Zeit, z. B. zu Meßzeiten, genug beladen.

e) Die Lohnkutscher oder Rößler sollen bei Strafe von 14 fl. die Reisenden nicht abfangen, sondern jeden selbst machen lassen, ob er die Post- oder Landkutsche gebrauchen oder sich durch eigene Fuhr fortbringen wolle.

f) Verboten solle auch werden — solange diese Staatspost- und Landkutschenverpachtung währt —, weitere Lehenrößler und Kutscher zu Beisitzern anzunehmen. Bürgern aber und besonders Metzgern, welche Pferde für den öffentlichen Dienst halten müssen, könne dies nicht verwehrt werden.

g) Die Landkutschen sollen allein „ordinarie" — jede auf ihrer Route — gehen, ohne daß jemand auf derselben Route dergleichen Ordinarifuhrwesen betreiben dürfe.

Es kamen in dieser Sache noch mehrere Punkte zur Sprache, deren Bejahung oder Zugeständnis allerdings bedenklich erschien:

a) So die Frage, ob die Fuhrleute nicht gleichzeitig mit den Landkutschen abfahren dürften. Dies sei gegen die Freiheit der Kommerzien, und es müsse dem Kaufmann freigestellt bleiben, wann und durch wen er seine Güter absenden wolle. Weiterhin

b) die Frage, ob derjenige, welcher auf der Post- oder Landkutsche ankomme, wieder damit abfahren könne? Eine Einschränkung in dieser Hinsicht werde die Reisenden vom Lande abhalten, oder sie würden ihre eigenen Fuhrwerke aus den Reichsstädten benützen. Sodann

c) ob auch dann, wenn in letzterem Falle der Reisende seine Reise fortsetzen wolle, er sich das Fuhrwerk oder die Pferde bei der Stabspost nehmen solle? Dies wäre wieder gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit. Da den Pächtern der Post- oder Landkutschen freibleibe, die Reisenden gegen Bezahlung weiterzuführen, so wären diese Pächter andern Fuhrunternehmern gegenüber bevorzugt und könnten sich so leicht ein Monopol verschaffen. Und weiter kam zur Sprache,

d) ob die Lohnkutscher an Tagen, an welchen Landkutschen verkehren, in- und ausländische Reisende auf solchen Routen führen dürften? Die Verneinung wäre wieder unbillig gewesen. Jeder reise nach seinem Belieben und man dürfe nicht einzig und allein das in diesem Falle un-

Digitized by Google

billige Interesse der Pächter, müsse vielmehr auch die Rechte des Publikums wahren. Ein letzter Punkt war,

e) ob zu bestimmen sei, daß alle Reisende, welche die Post benützen wollen, zwar Lehenrößler bestellen dürfen, jedoch nur mit Vorwissen und Erlaubnis der Postmeister. Dies wäre wiederum ein beschwerliches Monopol der letzteren gewesen und sei gegen die Natur der Postanstalt, welcher obliege, Reisende durch Fahren oder Reiten rasch fortzuschaffen, nicht aber mit langsamen Fuhren. Am wenigsten könne den Metzgern dies verboten werden, denen nach der „Metzgerordnung" das Halten von Pferden für den herrschaftlichen Dienst auferlegt sei. Es müsse den Metzgern deshalb erlaubt sein, auch etwas zu verdienen. Jedermann müsse vielmehr überlassen bleiben, Lehenkutscher oder Pferde für sich bestellen zu können. Der Stabspostmeister habe kein Recht, sich deswegen zu beschweren, denn er sei berufen, auf der Post die Personen zu führen, was ihm für seine Route billigerweise auch allein zustehe.

Unter Ablehnung aller vorerwähnten Einwendungen (a—e) wurde fortan nach den obigen Grundsätzen (a—g) bei Verpachtung der Landkutschen bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts verfahren, die Bedingungen danach eingerichtet. Einige bei den regierungsrätlichen Akten liegende Landkutschen-Pachtverträge vom 23. März 1745 und 26. Juni 1755 geben über die Bedingungen sowohl als über die Beschränkungen der Fuhrleute ein klares Licht.

Von einer ähnlichen Beschränkung der reitenden und gehenden Landboten — fahrende waren noch kaum vorhanden — findet sich in den Akten keine Spur.

Erst im Jahre 1768 und 1769 kamen einige weitere Einschränkungen und das gänzliche Verbot für alle anderen ordinären Fuhrwerke auf der Ulmer und Straßburger Route, nachdem die herzogliche Rentkammer zuvor schon bei einer neuen im Jahr 1769 vorgenommenen Verpachtung sich dahin ausgesprochen hatte, „da der Marquard immer mehreres sein „Ordinari-Fuhrwesen empor zu bringen getrachtet, der Postmeisterin Rhein„ölin die Zusicherung gegeben hatte, daß sothanes Ordinari-Fuhrwesen „nicht werde gestattet werden".

Auf wiederholte Anzeigen, daß der Fuhrmann Marquard regelmäßig einen Güterwagen nach Straßburg und einen nach Ulm führe, auch mit Paketen unter einem Zentner, wurde demselben nicht nur zweimal ein „großer Frevel" zur Strafe angerechnet, sondern nach dem Verlangen der Rentkammer auch mit Niederlegung seines Fuhrwerks gedroht, überdies aber ihm durch das Oberamt unter gleicher Bedrohung am 17. Dezember 1768 aufgegeben, daß er fernerhin nicht zu gleicher Zeit mit den

Digitized by Google

Landkutschen in Ulm und Straßburg über Nacht bleiben, sondern seine Abfahrt von Stuttgart so einrichten solle, daß er an allen Orten einige Tage vor oder nach den Landkutschen eintreffen müsse.

Auch hatte eine wiederholte Bittschrift des Marquard, die Interzession des Ulmer Magistrats bei dem Stuttgarter Magistrate, die Vorstellung des Stuttgarter Stadtoberamts und Magistrats und die Bittschrift der Stuttgarter Handlung keinen günstigen Erfolg für ihn. Vielmehr wurde nun ein regierungsrätliches Anbringen am 27. Juli 1769 an den Herzog erstattet, in welchem nach vorausgegangenen gegenseitigen Vorstellungen die grundsätzlichen Fragen aufgeworfen wurden:

1. ob und inwiefern einem Privatfuhrmann verwehrt werden könne, zum Nachteil des „publici Instituti“ einer privilegierten Landkutsche sich zu einem Ordinarifuhrmann aufzuwerfen?

2. ob einem solchen Privatfuhrmann verwehrt werden könne, Waren und Gepäck unter einem Zentner, ingleichen Briefe und Pakete zu sichern?

3. ob und inwiefern einem Privatfuhrmann gleichfalls verwehrt werden könne, jedesmal zu gleicher Zeit mit der Landkutsche anzukommen und zu gleicher Zeit mit ihr abzufahren?

Diese Fragen wurden alle zum Vorteil der Landkutsche bejaht. Die Gründe waren bei der *ersten* Frage die, daß die herzogliche Rentkammer die Aufsicht und Leitung der öffentlichen Landkutschen teils aus der einem Landesfürsten zustehenden Befugnis, teils aus dem Besitz derselben zustand, und daß sie das Vorrecht, eine öffentliche Landkutsche zu führen, gegen ein gewisses Pachtgeld von Zeit zu Zeit an Unternehmer verliehen und zur Unterhaltung dieser öffentlichen Einrichtung gewisse Anordnungen gegeben hatte. Hiernach durfte die Rentkammer um so mehr befugt sein, diejenigen Fuhrleute, welche sich zur Unterbindung dieses öffentlichen Verkehrsmittels gleichfalls ein „Ordinari“-Fuhrwesen anmaßten, zu vertreiben oder doch in gewisse Grenzen einzuschränken, als diese Anstalt nicht etwa nur ein fiskalisches Regal war, sondern auch als eine wirkliche Wohltat für das reisende Publikum und den Handel angesehen werden konnte. Damit war der weitere Vorteil verknüpft, daß der Pächter verbunden war, an gewissen Tagen und zu gewissen Stunden, gleichviel ob eine Ladung vorhanden oder nicht, abzufahren, und daß derselbe nach seinen Pachtbedingungen den Versendern für die Waren und Gepäckstücke (Hardes) zu haften hatte, was alles eine vorzügliche Unterstützung und Förderung verdiene.

Bei der *zweiten* Frage war der Grund der, daß die Rentkammer sich „in possessione vel quasi“ dieses Verbots befinde und dies auch in der Billigkeit begründet sei.

Digitized by Google

Die dritte Frage wurde damit begründet, daß solches notwendig den öffentlichen Landkutschen zum Nachteil gereichen müsse. Der vom Magistrat der Reichsstadt Ulm vorgebrachte Umstand, daß der Unternehmer der Landkutsche öfters mit einem schwerbeladenen Beiwagen ankomme, wurde als unerheblich angesehen, weil der Postmeister Rheinöl dargetan hatte, daß ihm die Führung dieses Beiwagens von Stuttgart nach Ulm, wozu er wegen der von Frankfurt und andern Orten in Stuttgart eingegangenen Gütern genötigt sei, tatsächlich beschwerlich falle, wenn ihm zu Ulm nicht Gelegenheit zur Mitnahme von Rückfrachten gegeben werde.

Auf derartige Rückfrachten sei bei Berechnung der Frachtkosten Rücksicht genommen und in den Pachtbedingungen seien sowohl die Hin- als auch Rückfuhren privilegiert.

Am 27. Juli 1769 erging eine herzogliche Resolution dahin, daß die von der herzoglichen Regierung wie auch von der Rentkammer zur Unterstützung der öffentlichen Landkutschen-Anstalt von Zeit zu Zeit und letztmals unterm 31. Mai 1769 erlassenen Verordnungen zu befolgen seien, mithin der Fuhrmann Marquard mit seiner Einrichtung als auch dem Kameralinteresse nachteiligen Gesuch, ihn bei seinem privatim errichteten „ordinären" Fuhrwesen nach Ulm und Straßburg uneingeschränkt zu belassen, abgewiesen sei. Dem Magistrat in Ulm wurde im nämlichen Sinn geantwortet, und das Stadtoberamt Stuttgart hatte im beantragten Sinne das Weitere zu besorgen.

Nun wandte sich zwar Marquard an den Herzog unmittelbar, und der Ulmer Magistrat unterstützte ihn in einem Interzessionsschreiben an die Regierung. Diese beharrte aber nicht nur auf ihren Grundsätzen, sondern beantragte sogar: „dem Stadtoberamt und Magistrat das un„gnädige Mißfallen, daß dieselbe des Marquard's unstatthaftes Gesuch, „welches alleinig auf die Vernichtung des dem öffentlichen Wohl so vor„teilhaft Landkutschen-Institus abziele, unterstützen, zu erkennen zu geben, „daß man aus den bisherigen Vorgängen deutlich ersehe, wie der Fuhr„mann Marquard in seinem eigenmächtigen Unternehmen von gewissen „Personen begünstigt und unterstützt werde, welches man keineswegs zu„zugeben wisse, sondern vielmehr alles Ernstes solchen Unfug schleunig „abgestellt, hingegen die verwittibte Postmeisterin Rheinöl neben der „Ulmer und Straßburger Landkutschen einen Beiwagen zu führen, noch „fernerhin geschützt und verordnet haben wolle, daß der Fuhrmann „Marquard, es sei denn, daß er von einem oder dem anderen Privaten „zu einer besonderen Fahrt expresse bestellt werde, von hier aus, be„sonders aus dem allhiesigen Kaufhaus, keine Waren mehr abführe."

Digitized by Google

Dieser Antrag wurde jedoch nicht in seiner ganzen Schärfe und Ausdehnung genehmigt. Die Resolution vom 11. März 1774 ging, und zwar in den näheren Bestimmungen, nach dem Kameralantrag dahin:

„Daß der Fuhrmann Marquard mit seinem unstatthaften Gesuch „nochmal abgewiesen, die Postmeisterin Rheinöl bei ihrem Ulmer und „Straßburger Landkutschen-Privilegium, jedoch dergestalten gehandhabt „werden solle, daß überhaupt die Libertas naturalis nicht zu sehr ein„geschränkt und dem Marquard sein Gewerbe und Brod nicht gänzlich „entzogen wird. Zu welchem Ende an das herzogliche Stadtoberamt „und Magistrat allhier der Befehl zu erlassen ist, den Marquard in „seinem Fuhrwesen nicht mehr zu unterstützen, sondern ihm vielmehr zu „bedeuten, daß er bei scharfer Strafe keine Güter von Stuttgart, be„sonders aus dem Kaufhaus eher, als bis die Ulmer und Straßburger „Landkutsche nebst einem Beiwagen mit einem vollkommenen Ladung „befrachtet ist, zum Abführen annehmen, auch erst den zweiten oder „dritten Tag nach der Landkutsche abgehen, mithin keinen gewöhnlichen „Tag halten, vornemlich keine Briefe, Pakets und Colli unter einem „Centner führen, dagegen aber wenn er von einem privato zu einer „besonderen Fahrt expresse bestellt würde, solche zu übernehmen nicht „gehindert sein solle."

Man schien hierbei namentlich auch die Äußerung in der Marquardschen Bittschrift beachtet zu haben, daß die auswärtigen Kaufleute aus der doppelten Ursache, weil sie mehr Fracht bezahlen müssen und weil die Transitgüter nicht alle zu gleicher Zeit geladen werden könnten, sich nicht an die Landkutschen binden, sondern nach Abschaffung des Marquardschen Fuhrwerkes sogleich andere und fremde Fuhrleute aufstellen würden; ferner, daß die Postmeisterin Rheinöl mit einem gegen den Marquard ausgeübten Zwang nichts gewinne. Er dagegen würde ruiniert und der Stuttgarter Handlung entginge ein Vorteil, wenn die bisher von Straßburg und Frankfurt über Stuttgart gegangenen Güter nach Ulm, Memmingen, Ravensburg, Kempten usw. nicht mehr kämen, was auch den Zollinteressen schädlich wäre. Noch mehr Aufsehen aber mag es gemacht haben, als die Zahnsche Handlung drohte, daß sie bei diesen schädlichen Gesinnungen (des Landkutschenunternehmers Rheinöl) beschließen müßte, allen ihren Korrespondenten aufzugeben, nicht das Geringste mehr an Geld und Waren durch Post oder Landkutschen aufzugeben, wofern durch letztere dem Ulmer Fuhrwerk künftig Hindernisse in den Weg gelegt würden. Wahrscheinlich war die Folge hiervon, daß nun aus Anlaß einer neuen Klage des pp. Rheinöl am 15. Juni dem Stadtoberamt aufgegeben wurde, zwischen den Parteien einen Vergleich zu vermitteln. Dieser

Digitized by Google

kam auch am 21. Juni zustande dergestalt, daß Marquard von dem Landkutschen locario 100 fl. übernahm. Dabei scheint es auch geblieben zu sein, trotzdem der Magistrat der Stadt Ulm dagegen Protest einlegte, weil diese Konvention dem Handel allzu nachteilig sei. Übrigens hatte Rheinöl bei seiner letzten Klage über den Marquard sich auch über die Nürnberger Landkutsche beschwert und diese Beschwerde am 29. Oktober und 22. Dezember 1774 wiederholt. Die Klage ging dahin, daß der Ordinari-Nürnberger Kutscher die durchs Land geführten Güter nicht mehr in Stuttgart ablade, sondern solche an Cannstatt vorbei selbst nach Straßburg überführe, worauf dem Stadtoberamt (am 15. April 1774) ein Reskript zuging:

„ermeltem Nürnberger Landkutscher, sobald solcher anhero kommen „wird, ernstlich zu bedeuten, daß, da man nicht zugeben könne, daß er „sein ordinär Fuhrwesen von Nürnberg aus auf Stuttgart dergestalt „extendire, daß er mit Vorbeigehung der Stadt Stuttgart von Cann- „statt aus sogleich das Fuhrwerk nachher Straßburg fortsetze und sogar „von Cannstatt aus ein ordinare Fuhrwesen anzustellen sich unterfange, „an das Oberamt Cannstatt sub hodierno der gemessenste Befehl er- „lassen worden, dem Nürnberger Landkutscher, im Falle er sich wiederum „ein solches unordentliches Fuhrwerk nach Straßburg anmaßen würde, „sogleich anzuhalten und hiervon zur herzogl. Regierung ungesäumten „Bericht zu erstatten, weßentwegen mehrermelter Landkutscher mit dem „weiteren Anfügen zu verwarnen sei, daß er sich selbsten beizumessen „habe, wenn er bei einer vorzunehmenden Extension seines ordinaren „Fuhrwerks, welches nur von Nürnberg nacher Stuttgart gehe, durch „vorzunehmende Ahndung in Unkosten und Strafe gesetzt werde."

Nach einem Protokollauszug der Regierung an die Rentkammer vom 3. Juni 1775 sollte die Sache wegen der Nürnberger Kutsche und wiederholt eingelaufener Rheinölscher Klagen zu einer gütlichen Übereinkunft gebracht werden. Der Erfolg ist indessen aus den Akten nicht zu ersehen, wahrscheinlich deshalb, daß eben um diese Zeit der Vertrag mit Taxis zustande kam. Übrigens verdient hier noch bemerkt zu werden, daß außer den Beschwerden der pp. Rheinöl gegen Marquard und die Nürnberger Landkutsche in den regierungsrätlichen Akten von sonstigen wegen des Landfuhrwesens auf diesen oder anderen Routen entstandenen Streitigkeiten keine Spur anzutreffen ist.

In dieser Lage befand sich die Sache, als die Verpachtung der Landkutschen an das Haus Taxis im Jahr 1775 zustande kam. Es wird daher nicht unzweckmäßig sein, das Ergebnis des bisher Ausgeführten über die Verhältnisse zwischen den Landkutschen und den Güterfuhrleuten,

Digitized by Google

besonders nach der Resolution vom Jahr 1719 und den oben erwähnten Pachtverträgen, in Kürze zusammenzustellen, um solches sodann mit den in der Übereinkunft mit Taxis aufgestellten Bestimmungen besser vergleichen zu können. Dieses Ergebnis läßt sich dahin zusammenziehen:

1. Die Landkutschen waren das einzige landesherrlich als öffentliche Anstalt aufgestellte und privilegierte Fuhrwesen. Die Güterfuhrleute bedienten sich der natürlichen Freiheit, soweit solche nicht zum Vorteil der Landkutschen eingeschränkt war.

2. Die Grundlage der beiderseitigen Verhältnisse bestand in bezug auf Güter darin, daß die Landkutschen Güter aller Art und von jedem Gewicht führen durften, die Güterfuhrleute dagegen sich alles Geldtransports enthalten mußten und auf Güter beschränkt waren, welche mehr als einen Zentner wogen.

3. Auch war den Güterfuhrleuten ausdrücklich untersagt, an Orten, wo die Landkutschen durchgingen, also nicht nur in Stuttgart selbst, sondern auch unterwegs im Lande, die Waren entweder selbst oder auf ihre Veranlassung durch andere „hinterlistig" an sich zu ziehen. Es solle vielmehr jedermann freistehen, seine Waren auf die Landkutschen zu geben oder sie einem Güterfuhrmann anzuvertrauen, wenn sie dem Gewicht nach geeignet waren.

4. Den Güterfuhrleuten war auch nicht gestattet, wenn sie viel Ladung hatten, mehr als einen Wagen zu beladen, sondern es wurde ihnen nur ein Karren neben dem ordinären Wagen zu verwenden erlaubt, und auch diesen nur, wenn der Fuhrmann solchen selbst bespannen konnte, vorausgesetzt, daß eine der Landkutschen zu gleicher Zeit schon genug beladen war.

5. Es durften die Landfuhrleute auch keine Personen aufnehmen und auf ihren Wagen keine Sitze zur Beförderung von Reisenden anbringen, wogegen die Landkutschen vorzugsweise dazu bestimmt waren.

6. Der Briefbeförderung geschieht in den Pachtverträgen weder bezüglich der Landkutschen, noch in Ansehung der Güterfuhrleute Erwähnung. Wahrscheinlich ist dies unterblieben, um die Beförderung den Landkutschen unter Ausschluß der Güterfuhrleute ausdrücklich zu gestatten.

7. Bezüglich der Abfahrtszeiten dagegen waren die Güterfuhrleute nach dem Geheimeratsgutachten von 1719 und sämtlichen damit übereinstimmenden Pachtverträgen gar nicht eingeschränkt. Sie durften nicht nur am nämlichen Tag mit der Landkutsche abfahren, sondern es scheint ihnen auch nicht verboten gewesen zu sein, an gewissen, bestimmten Tagen wöchentlich abzufahren, mithin, auf schwere Güter beschränkt, ein schweres

Digitized by Google

Fuhrwerk zu unterhalten, da die Resolution von 1719 nur dahin ging, daß niemand landkutschenartig „ordinare" Fuhren auf solcher Route anstellen dürfe. Erst auf die oben erwähnten neuen Resolutionen hin geschah es, daß entgegen dem Sinn der Pachtverträge dem Marquard nicht mehr gestattet wurde, ein ordinäres Fuhrwerk zu unterhalten, und daß ihm auch nicht gestattet werden wollte, am nämlichen Tag mit der Landkutsche abzufahren und anzukommen.

8. Noch weniger dachte man bei Schließung der Pachtverträge an einen Beiwagen und an Überlassung alles ordinären, auch des schweren Güterfuhrwerks ohne Ausnahme an die Pächter. Diese Akkorde gedachten einzig und allein der Landkutschen, deren Existenz sie gesichert wissen wollten. Es steht darinnen nirgends etwas von einem Beiwagen, und das Pachtgeld war nur für die Landkutsche selbst berechnet. Es scheint also ursprünglich nur eine Privatspekulation des Pächters, insbesondere der Postmeisterin Rheinöl, gewesen zu sein, daß sie bei zunehmendem Verkehr auch noch einen Beiwagen — zuweilen zwei — als ordinäres schweres Fuhrwerk auf den bestimmten Routen gehen ließ. Sie wußte es auch dahin zu bringen, daß sie von der Regierung und Rentkammer dabei unterstützt und nun als allgemeiner Grundsatz aufgestellt wurde, daß auf den Landkutschen-Routen kein ordinäres schweres Güterfuhrwerk mit Beiwagen verkehren dürfe.

9. Auf Überschreitung der den Landfuhrleuten erteilten Vorschriften, welche aber durch kein allgemeines Gesetz veröffentlicht und nur den Stuttgarter Fuhrleuten durch das Stadtoberamt bekanntgemacht wurden, war nach dem Gutachten von 1719 ein „großer Frevel"[6]) als Strafe gesetzt. Durch neuere Verordnungen kam auch noch der Ersatz der dadurch der Landkutsche entgangenen Fracht dazu.

III.

Von diesen Grundsätzen ging man auch aus bei den mit Taxis gepflogenen Unterhandlungen über die Verpachtung der Landkutschen, welche Verhandlungen im Jahre 1773 begannen und die im Jahre 1775 zustande gekommene Übereinkunft zur Folge hatten.

Die Veranlassung zu diesen Unterhandlungen liegt in einem Umstand, an den man wohl bei Errichtung der Landkutschen gar nicht dachte, darin nämlich, daß seit dem Jahr 1754 mehrere Taxissche Postwagenkurse im Lande mit landesherrlicher Genehmigung eingeführt worden

6) Ein „großer Frevel" betrug damals 14 fl., ein „kleiner Frevel" 3¼ fl. Zu Zeiten Herzogs Eberhard im Bart betrug ersterer 13 Pfd. Heller, letzterer 3 Pfd. Heller.

Digitized by Google

waren und diese nun den Landkutschen sehr nachteilig zu werden anfingen, da die Reisenden auf solchen Routen, auf denen Postwagen und Landkutschen zugleich liefen, sich größtenteils der ersteren bedienten und auch beim Warentransport und den Zolleinnahmen ein bedeutender Unterschied sich zeigte, so daß die Landkutschen der Rentkammer nur noch 258 fl. eintrugen. Da die Postwagenkonzession von 1761 nur auf 12 Jahre erteilt war und deren Erneuerung im Jahre 1773 in Frage stand, so war jetzt zu erwägen, ob nicht auch die Landkutschen an Taxis zu verpachten und in „Geschwindkutschen" umzuwandeln wären. Nach langen Unterhandlungen kam am 13./18. November 1775 mit dem fürstlichen Haus Taxis neben erneuter Konzession zur Fortführung der seit 1754 aufgekommenen Taxisschen Postwagen auch über die Verpachtung der bisherigen, zeitweise in Pacht gegebenen vier Landkutschen ein Vertrag zustande.

In diesem Vertrag wurden diese vier Landkutschen nebst ihren Beiwagen dem Hause Taxis auf 30 Jahre in Bestand überlassen, dergestalt daß

1. das fürstliche Haus Taxis sich aller dem herzoglichen Haus Württemberg bezüglich dieses Landkutschenfuhrwesens zustehenden Rechte innerhalb der Bestandzeit bedienen solle (Art. II).

2. Nach den näheren Bestimmungen (Art. VII) sollten neben den seitherigen Geschwindkutschen noch weitere

eine oder zwei Geschwindkutschen nach Schaffhausen,
eine oder zwei über Durlach nach Straßburg,
eine oder zwei über Heilbronn und Sinzheim nach Frankfurt und
eine oder zwei nach Ulm wöchentlich angeordnet werden.

3. Daneben wird Taxis überlassen, auf jeder dieser Routen wie auch auf der Nürnberger Route einen oder zwei Beiwagen zu führen (Art. VIII).

4. Hierbei wird freigestellt, ob Taxis die Geschwindkutschen und Beiwagen entweder durch kautionsfähige Posthalter im Lande oder durch andere verbürgerte kautionsfähige Personen zu besorgen oder auch, was die Beiwagen betrifft, solche durch Unterverpachtung weiterzuverpachten (Art. IV und VIII) beabsichtigt. Hauptsächlich aber wurde

5. dem Hause Taxis die Ausschließung alles anderen — in- und ausländischen — „ordinären" Fuhrwerks mit Kutschen, Kaleschen, Wagen und Karren auf den Haupt- und anderen Nebenrouten von Stuttgart nach Frankfurt, Straßburg, Ulm und Schaffhausen in den württembergischen Landen zugesichert. Als „ordinäres Fuhrwerk" aber wurden erklärt solche, „welche das Jahr hindurch alle Wochen, alle

Digitized by Google

„Monate oder alle 14 Tage an einem gewissen Tag ab- und zufahren „und Personen, Waren oder Colli, ohne vorher von Jemand expresse „bestellt zu sein, hin- und herführen".

6. Diejenigen, welche sich ein ordinäres Fuhrwerk anmaßen, sollen beim jedesmaligen Betreten 14 fl. Strafe bezahlen und zum Ersatz der Fracht an die Postwagenpächter unnachlässig angehalten, auch die von den Postämtern angezeigten verdächtigen Wagen und Fuhren angehalten und visitiert werden (Art. V). Es wird aber

7. von dem Verbot des ordinären Güterfuhrwesens ausgenommen:

a) die von Stuttgart und Ludwigsburg täglich ab- und zugehende ordinäre Kutsche; und es wird festgesetzt,

b) daß dem in Württemberg bestehenden Botenwesen kein Eintrag geschehe, vielmehr die reitenden und fußgehenden Boten auch auf den Landkutschenstationen, wie bisher, so auch künftig verbleiben sollen (Art. III), und

c) wegen des Nürnberger Ordinari-Fuhrmanns wird eine besondere Übereinkunft getroffen, obwohl auf dieser Route das ordinäre Güterfuhrwesen nicht verboten wurde (Art. VI). Übrigens wurden

8. in Ansehung der Frachtkosten, wegen richtiger Bestellung der Kutschen und des Transportes der Güter, desgleichen wegen deren Verzollung Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen und im Tarif festgesetzt, welche unter keinerlei Vorwand einseitig erhöht, noch auch weitere und Nebenabgaben gefordert werden sollen.

Die jährliche Pachtsumme betrug 800 fl. und war in zwei Summen von je 12000 fl. — erste Rate nach 15 Jahren, zweite Rate am Schluß — zur Rentkammer zu bezahlen. Dieser Vertrag wurde in der Hauptsache auch eingehalten. Bei mehreren Klagen oder Beschwerden wurde davon ausgegangen, daß zwar das fürstliche Haus Taxis in seinen Rechten so viel als möglich beschützt, dabei aber das Publikum, besonders die Handelswelt und die Güterfuhrleute, sowie die Boten, so wenig als möglich in ihrer Gewerbefreiheit beschränkt werden sollten.

Es hatte aber tatsächlich der innere und äußere Verkehr des seit 1803 zum Kurfürstentum erhobenen Herzogtums Württemberg in diesem Zeitraum von 30 Jahren (1775—1805) ungemein zugenommen und sich ein sehr vorteilhafter Transithandel gebildet, welcher bei der Frage einer neuen Übereinkunft mit Taxis alle Aufmerksamkeit verdiente. Noch im Jahre 1775 gab es im Lande nicht einen einzigen fahrenden ordinären Boten. Im Jahr 1805 zählte man nach dem von der Botenmeisterei mitgeteilten Verzeichnis unter 98 ordinären Boten 24, welche mit Karren oder einspännigen Wagen fuhren, 36, welche mit zwei- bis drei-

Digitized by Google

spännigen und auch einige mit großen Güterwagen, endlich 4, welche gewöhnlich mit Kutschen fuhren. Von schweren Güterfuhren enthalten die Akten vor dem Jahr 1775 außer dem angeführten Marquardschen ordinären Fuhrwerk nach Ulm und Straßburg keinen näheren Nachweis, wenngleich schon damals mehrere schwere Güterfuhrwerke bestanden haben müssen. Unmittelbar nach abgeschlossenem Vertrag mit Taxis gab es nur einige wenige, über deren Fuhrwerk nach den Akten Klage erhoben wurde. Mit beginnendem 19. Jahrhundert gab es eine sehr große Anzahl von Fuhrleuten, welche sich mit regelmäßigen Güterfuhren befaßten, und ebenso war es eine beträchtliche Zahl von auswärtigen Fuhrleuten, welche das Land durchfuhren [7]).

Wie lebhaft aber auch der Verkehr durch Boten in den seit 1803 zu Württemberg gekommenen neuen Landen war, zeigen folgende Beispiele:

In Ellwangen gingen wöchentlich 8, in Gmünd 7, in Hall 26, in Heilbronn außer vielen Boten der Umgegend 10, in Künzelsau 2, in Ochsenhausen 3, in Öhringen 3, in Rottweil 6, in Wolfegg und in Wurzach 5 ordinäre Boten und Fuhrleute ab und zu, und bei weitem die meisten wurden so befunden, daß sie von der späteren K. Oberpostdirektion abbestellt wurden. Viele dieser Boten gingen zwar ins Ausland, unter diesen aber die meisten nur an benachbarte, bedeutendere Handelsstädte, wie Lindau, Kempten, Memmingen, Nördlingen, Konstanz. Alle aber besorgten für inländische Orte Aufträge, und sämtliche, je nachdem sie zu Fuß gingen oder mit einem Wagen fuhren, übernahmen

7) Nach den im Jahr 1804 von den Ober- und Stabsämtern des Landes einverlangten Berichten, die jedoch nicht vollzählig eingegangen sind, waren gegen Ende des verflossenen (18.) Jahrhunderts außer etlichen 20 Fuhrleuten von Winterlingen, welche alle württembergischen Hauptstraßen befuhren, und mehreren böhmischen Fuhrleuten vorhanden 127 Güterfuhrleute. Von diesen waren 34, welche nur dem inneren Verkehr dienten, 65, welche nach und vom Auslande verkehrten, und 28, welche dem Durchgangsverkehr oblagen, jedoch unterwegs auch ab und zu Waren absetzten und solche übernahmen.

Von diesen 127 Fuhrleuten waren nur 23 konzessioniert, die übrigen übten ihre Fuhren als freies Gewerbe aus. Unter letzteren befanden sich 15 Ausländer.

Von den 104 nicht konzessionierten Fuhrleuten fuhren an bestimmten Tagen 59 (45 In- und 14 Ausländer), von den 23 konzessionierten Fuhrleuten hatten bestimmte Tage 18 und zwar 2 Taxissche Unternehmer, 10 von Magistraten angenommene und 6 herrschaftlich bestätigte.

Mehrere der 104 freien Fuhrleute waren auch zugleich fußgehende oder reitende Boten, welche meistens aber mit einem Wagen fuhren, ohne deshalb um eine besondere Konzession eingekommen zu sein. Sie kamen meist mit Taxis in Kollision, teils wegen des Personen- teils wegen unbefugten Gütertransports.

Digitized by Google

zugleich alle Gattungen von Waren, Geldpaketen und Briefen, viele auch Personen.

Zunächst war daher innerer Verkehr ihre Bestimmung.

So war es also keineswegs nur Altwürttemberg, wo neben der Post ein so ausgedehntes und wichtiges Botenwesen bestand, und war nicht die Residenz Stuttgart es allein, wo eine große Zahl derselben sich wöchentlich einfand und hier als einem Zentralpunkt viele mehr oder weniger wichtige Aufträge besorgte, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß das altwürttembergische Botenwesen sich dadurch auszeichnete, daß dasselbe sich in Stuttgart konzentrierte und dadurch sowohl für diese Stadt und durch den in ihr geschaffenen Zentralpunkt fürs ganze Altwürttemberg so wichtig wurde. Auch scheint — darüber geben die Akten keinen Aufschluß — das Boten- und Landfuhrwesen in den neu zugekommenen Landesteilen mehr Privatunternehmen als öffentliche Anstalt gewesen zu sein, während es in Altwürttemberg unter öffentlicher Autorität wenigstens geleitet und zusammengehalten wurde.

IV.

Bei den nach Ablauf des seitherigen Pachtvertrags eingeleiteten Unterhandlungen über einen neuen Postvertrag mit dem Hause Taxis kamen unter anderem zwei Gegenstände zur Sprache, welche nach ihrem Einfluß auf das Wohl des Landes die reifste Erwägung verdienten. Einmal, ob mit der Verpachtung der ehemaligen Landkutschen auch jetzt (im Jahr 1805) wieder, wie vor 30 Jahren, das schwere Güterfuhrwerk zu verbinden oder davon auszunehmen sei und was im letzteren Fall für andere Maßregeln zu ergreifen seien; sodann war zu erwägen, ob die von den Taxisschen Kommissären verlangte Einschränkung oder allmähliche Aufhebung der Landbotenanstalt auf den Postrouten erfolgen solle. Zur Beantwortung dieser Fragen forderte der damalige Kurfürst Friedrich die Regierung auf, ein Gutachten darüber zu erstatten:

1. Worin der Umfang der landesherrlichen, namentlich von der kurfürstlichen Rentkammer auszuübenden Rechte bezüglich der Anordnung und Leitung des ordinären Güterfuhrwesens auf den öffentlichen Landstraßen eigentlich bestehe?

2. Was die Grenzlinie zwischen diesen landesherrlichen Befugnissen und der Gewerbefreiheit der Untertanen, besonders des Handels, sei?

3. Ob und inwiefern die Güterspedition unter eine nähere polizeiliche Aufsicht und Leitung zu ziehen sei oder nicht?

Nachdem der Gegenstand unter Punkt 1 im vorstehenden eingehend dargelegt worden ist, erübrigt jetzt nur noch, auf die rechtlichen Ver-

Digitized by Google

hältnisse der besprochenen Anstalten einzugehen und die Lage und Rechtsverhältnisse des damaligen Speditionswesens darzustellen.

A.

Was zuerst die rechtlichen Verhältnisse der damaligen Landbotenanstalt betrifft, so war das Recht zur Aufstellung solcher Boten zu sondern von dem Umfang der landesherrlichen Befugnisse über diese Anstalt. Es erhellt nämlich, wenngleich auch die Rentkammer das Recht, Landboten aufzustellen, schon in früheren Zeiten ausgeübt hat, daß das Recht zur Aufstellung öffentlicher Landboten trotzdem kein ausschließliches Recht der Rentkammer war. Vielmehr wurde dasselbe auch von andern landesherrlichen Kollegien, z. B. dem Kirchenrat und der Kammerschreiberei, ausgeübt. Hauptsächlich läßt sich daran nicht zweifeln, daß Städte, Ämter und andere einzelne Kommunen die Befugnis hergebracht haben, Landboten aufzustellen, solchen eine Dienstordnung vorzuschreiben und sie darauf zu verpflichten. Ja, es wurde sogar von Privatgesellschaften, deren Gewerbe die Anstellung eigener Boten auf andere Plätze notwendig zu machen schien, dieses Recht als ein Gegenstand noch unbeschränkter Freiheit öffentlich und mit Wissen der Magistrate und landesherrlichen Kollegien ausgeübt. Auch haben sich Privatpersonen — ohne von irgendeiner Behörde veranlaßt worden zu sein — ein besonderes Gewerbe daraus gemacht, an bestimmten Wochentagen Briefe, Pakete und Bestellungen anzunehmen und zu sammeln, um sie an andere Plätze zu tragen und von dort ähnliche Gegenstände zu überbringen. Was insbesondere die Boten der Städte und anderer Kommunen des Landes betrifft, so ist die Befugnis zu deren Anstellung sogar in der „Commune-Ordnung, Cap. I Abschn. I § 1" ausgedrückt, nach welcher die Stadtboten unter den „gemeine Bediente" begriffen sind, deren Ernennung den Gemeindevorstehern vorbehalten blieb. Auch wird hier der „Erbvergleich von 1770 Art. 6 § 7" anzuwenden sein, da auch Stadtbotendienste unter die geringeren Kommuneämter gehörten, welche vor dem Erbvergleich unmittelbar besetzt worden sind. Dessenungeachtet läßt sich gar nicht daran zweifeln, daß wie alle nicht in den Grenzen neuer Privathandlungen stehenden Unternehmungen, welche auf das Gemeinwohl und die öffentliche Sicherheit von großem Einfluß sein können, so auch die Botenanstalt unter der landesherrlichen Oberaufsicht stand und nicht nur nach Bedarf der öffentlichen Wohlfahrt geleitet, sondern auch, wenn es letztere erforderte, in der Ausübung wesentlich eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden konnte.

Aus diesem Grunde stand dem Botenwesen vom Jahr 1709—1715 eine allgemeine Umgestaltung und beinahe gänzliche Auflösung bevor, als

Digitized by Google

die Landesherrschaft beabsichtigte, Territorialposten im Lande einzuführen. Und auch als diese Landpostanstalt und damit die Beschränkung der Landbotenanstalt aufgehört hatte, traten doch zum Besten der Landkutschen neue Beschränkungen ein. Es wurde das vordem bestehende Verbot ordinärer Fuhren auf den Landkutschenrouten auch auf die Boten ausgedehnt, welche von diesem Verbot nicht ausgenommen waren, es wurden mithin die Städte und Kommunen an solchen Routen bei Ausübung ihres Botenrechtes auf fußgehende und reitende Boten beschränkt. Wahrscheinlich lag darin auch ein Grund, warum nach Aufhebung der Territorialpost so lange keine fahrenden Boten aufgestellt wurden. Letztere kamen erst in dem Zeitraum von 1795—1805 nach und nach auf während des Taxisschen Pachtvertrags über die Landkutschen.

Bei diesen Beschränkungen war die Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl für den Staat ausschlaggebend dergestalt, daß dadurch sowohl die natürliche Freiheit der Untertanen beschränkt als auch wohlerworbene Rechte aufgehoben werden konnten, soweit nicht Verträge oder andere besondere Normen entgegenstanden. Man ging weiter davon aus, daß da, wo kein öffentliches Wohl in Frage kommt oder letzteres die Aufhebung früherer Beschränkungen erfordert, aus demselben Grunde auch die frühere Freiheit der Bürger und bürgerlichen Körperschaften wiederherzustellen sei oder wenigstens weniger stark beschränkt werden dürfe. Es läßt sich mithin nicht daran zweifeln, daß nach diesen Grundsätzen auch das im Jahre 1805 noch nicht aufgehobene Verbot alles ordinären Fuhrwerks auf jenen vier Hauptpostrouten den auf diesen in großer Anzahl aufgekommenen fahrenden Boten ihr ordinäres Fuhrwerk untersagt werden konnte, wenn das gemeine Wohl dies notwendig gemacht hatte.

In dem Regierungsgutachten wird schließlich noch der Überzeugung Ausdruck gegegeben, daß der Kurfürst sich nie entschließen werde, dieses mit dem inneren Verkehr, d. h. mit der Wohlfahrt der Einwohner, in Verbindung stehende Recht eines großen Teils der Landboten ohne Not einzuschränken.

B.

Was die rechtlichen Verhältnisse beim Speditionswesen im engeren Sinn betrifft — also abgesehen vom Gütertransport selbst und den landesherrlichen Anordnungen für das Güterfuhrwesen —, so war solches bisher (also bis 1805) im allgemeinen ebenfalls frei und weder durch landesherrliche Anstalten noch durch besondere Gesetze geregelt und beschränkt. Als der Durchgangsverkehr von Gütern in Württemberg immer mehr zunahm und dadurch Kauf- und Handelsleute zur Spekulation auf den

Digitized by Google

Transithandel drängte, bildete sich allmählich auch das Speditionswesen an einigen Handelsplätzen des Landes immer mehr aus.

Bisher war solches größtenteils oder fast ausschließlich Gegenstand der Betriebsamkeit einzelner Handelshäuser; das Ganze war in Hinsicht auf das Privatgeschäft der Spedition ohne besonderen Einfluß auf die Staatsverwaltung; dagegen hat sich letztere die größten Verdienste um das Gemeinwohl erworben dadurch, daß sie den Güterzug durch das Land und dessen Vermehrung als öffentliche Angelegenheit betrachtete, durch ihre stete Aufmerksamkeit für diesen wichtigen Gegenstand, durch Herstellung chaussierter Kommerzialstraßen nach allen Hauptrichtungen, durch den Abschluß von Kommerzialverträgen mit den Nachbarstaaten, durch Zollermäßigungen u. dgl. Es existierten weder allgemeine Gesetze oder Verordnungen über die Güterspedition, noch landesherrlich angeordnete Lagerhäuser und ebensowenig landesherrliche Vorgesetzte zur Aufsicht und Leitung dieses Zweiges des Handels. Die landesherrliche Anordnung eigener Waghäuser und einer sogenannten „Gromwage" (= Kramwage) in Städten gehörte unter die gewöhnlichen Anstalten der deutschen Reichsstädte und war mehr auf das innere städtische Gewerbe als für den äußern Verkehr und den Transithandel berechnet.

Die Verordnung, daß ankommende Waren in jedem Ort am gewöhnlichen Kauf- und Waghaus oder am Rathaus eingestellt werden sollen, hatte ebenfalls nicht auf das Speditionsgeschäft Bezug, sondern hatte teils das Verbot des Hausierens, teils die Verhütung aller Unterschlagungen der Zoll-, Akzis- und anderer öffentlicher Abgaben zum Gegenstand, wie sowohl aus der „Kauf- und Handelsleute Ordnung Art. VIII" (Sammlung der Handwerksordnungen S. 419 und 420) und der „Accis-Ordnung Art. I" (Akzisordnung von 1744 S. 19) zu ersehen ist. Nach dieser Akzisordnung sind nicht alle, sondern nur alle diejenigen Handelsleute und Krämer, auch Apotheker und Materialisten, welche nicht Pächter sind, schuldig, „ihre außer Lands hereinbringende, auch in dem Lande er„kaufende Waren, es seien gleichselbige schon einmal in dem Land „veracceſiert worden oder nicht, als gleich bei den Waghäusern abzu„laden usw."

Weitere allgemeine Verordnungen, welche mit der Güterspedition im Zusammenhang standen, gab es nicht. Selbst in Stuttgart — einem der ersten Speditionsplätze — scheinen die bisherigen Anstalten, bis auf die Errichtung einer eigenen Güterbestatterei, mehr Sache der Kaufmannschaft und des Magistrats als der Landesherrschaft gewesen zu sein.

Wie man aber überhaupt auf den Güterzug und dessen Richtung durch die württembergischen Lande ein vorzügliches Augenmerk hatte, so ließ man

Digitized by Google

auch das Stuttgarter Speditionswesen um so weniger außer acht, als dasselbe ohnehin mit der Anordnung eigener Landkutschen und ordinärer Frachtwagen und damit mit dem Zollwesen in näherer Beziehung stand. Das Recht der landesherrlichen Aufsicht wurde also auch auf dieses Gebiet ausgedehnt, indem für die Aufstellung eines Güterbestätters und das von der Handlung vorgeschriebene Statut die kurfürstliche Bestätigung vorgeschrieben wurde.

Auch in Cannstatt zeigte sich dieses landesherrliche Aufsichtsrecht bezüglich der dortigen Speditionsanstalten, woselbst schon von älteren Zeiten her die Neckarschiffahrt und der in Cannstatt aufgerichtete landesherrliche Kran, welcher später der Stadt in Erbbestand überlassen wurde, Veranlassung gab.

Noch mehr aber äußerten sich die landesherrlichen Befugnisse gegenüber diesem Gegenstand im Jahr 1783 aus Anlaß eines mit Pfalz-Bayern abgeschlossenen Straßenbau- und Kommerzialvertrags. Die württembergischen Lande standen damals in großer Gefahr, um einen beträchtlichen Teil des Transitverkehrs gebracht zu werden. Kurpfalz-Bayern ging nämlich ums Jahr 1781 damit um, eine Straße über Durlach, Bretten, Öhringen, Hall, Crailsheim nach Nürnberg zustande zu bringen und von dieser Route ab eine Abzweigung zur Donau nach Donauwörth oder Lauingen anzulegen. Dadurch hätte der Gütertransport von Straßburg nach Nürnberg durch Württemberg leicht verloren gehen können. Eine weitere große Gefahr drohte Württemberg und Pfalz-Bayern noch dadurch, daß der Güterverkehr vom Rhein her und von Frankfurt auf dem Main über Würzburg, Marktsteft und Marktbreit immer lebhafter wurde. Da nun ohnehin Württemberg und Bayern wegen des gegenseitigen Umtausches ihres Weins und Salzes in einem Vertragsverhältnis standen, welches Juni 1781 zu Ende ging, so verband man mit den neuen Kommerzialunterhandlungen auch die wichtige Rücksicht auf die Straßenleitungen und den Güterzug, um letzteren vom Rhein her an die Donau und nach Oberschwaben usw. wie seither zu behaupten und zugleich zum Besten der Württemberger Lande den Bau der „unteren Nürnberger Straße" durchs Hohenlohesche abzuwenden. Zu diesem Zweck wurde in dem abgeschlossenen Hauptvertrag vom 16. Juli 1782 im 4. und 5. Artikel festgesetzt: „Alles was zur Wiederemporbringung der seit vielen „Jahren gänzlich zerfallenen, so natürlichen und bequemen als für beider„seitige Lande und Unterthanen ersprießlichen Communication zwischen den „beiden Hauptflüssen, der Donau und dem Rhein gereichen könne, gemein„schaftlich in Anwendung zu bringen, und insonderheit das Augenmerk „auf die Wiederherstellung der Neckarschiffahrt zwischen Mannheim und „Cannstatt zu richten, um dadurch den Güterzug nach der an der Donau „liegenden Stadt Lauingen einzuleiten."

Digitized by Google

Es war demnach geplant, den Güterzug vom Rhein durch die pfälzischen und württembergischen Lande teils mittels der Neckarschiffahrt, teils mittels Landfracht nach Cannstatt und von hier aus auf der deshalb sogenannten „Konventionalstraße" über Schorndorf, Aalen und Heidenheim nach Lauingen und von dort aus weiter zu spedieren, ebenso umgekehrt die Güter von dieser oberen Gegend über Lauingen an den Rhein zu bringen.

Württembergischerseits wurde alles angewendet, um durch Wiederherstellung und Verbesserung der Neckarschiffahrt, sowie durch Zollermäßigungen und Frachtnachlässe diesen Zweck zu erreichen. Zur Belebung des Verkehrs auf dieser Route war aber vor allem notwendig, daß sowohl in Cannstatt wie in Lauingen geeignete Speditionshandlungen errichtet wurden, welche auch imstande waren, die voraussichtlichen Konkurrenzkämpfe wegen dieses neuen Güterverkehrs siegreich zu überwinden. Hier konnte man unmöglich der Sache ihren freien Lauf lassen.

Beide Regierungen waren überzeugt und einverstanden, daß dieser Zweck nur durch eine ausschließliche Speditionshandlung zu erreichen sei. In diesem Fall war staatsrechtlich begründet als auch staatswirtschaftlich und handlungswissenschaftlich richtig erwogen, daß auf eine Reihe von Jahren ein Monopol geschaffen wurde. Man kam nämlich überein, die beiden Handlungshäuser Gsell & Co. in Heilbronn und Reinhardt Söhne in Stuttgart für diese Güterspedition zu privilegieren[8]).

Für Lauingen erhielten sie ein Handlungsvorrecht (Oktroi) von Pfalz-Bayern und für Cannstatt wurden sie gleichfalls durch ein „Oktroi" vom 23. August 1784 privilegiert. Sie mußten dabei die Verbindlichkeit übernehmen, auf eigene Gefahr und Kosten ohne Zuschuß oder Vorschuß aus der landesherrlichen Kasse in Lauingen und Cannstatt Speditionshandlungen zu errichten und dieses Unternehmen 20 Jahre lang — bis Ende 1803 — fortzusetzen. Sie mußten sich ferner verpflichten, zur Förderung, Ausführung und dauerhaften Unterhaltung des festgesetzten Kommerzialsystems ihre Kenntnisse, ihr Vermögen und ihren Kredit zu verwenden und nichts zu unterlassen, was dem Kommerzialverband zwischen Württemberg und Pfalz-Bayern mehr Festigkeit geben könnte. Zu dem Zweck wurden in Cannstatt und Lauingen geeignete Einrichtungen getroffen, um an diesen Orten den tunlichsten Zusammenfluß von Gütern zu ermöglichen.

Eine solche Unternehmung, die einem großen Güterverkehr eine ganz andere Richtung anzuweisen bestimmt war, hatte natürlich mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen, schon weil man mit andern Routen

8) Vergleiche hierüber auch eine Artikelserie im Stuttgarter „Beobachter" 1904, Nr. 74—76.

Digitized by Google

und Speditionshäusern, die im Besitz allgemeinen Vertrauens waren, zu tun bekam. Darin lag der Hauptgrund, warum diese beiden Speditionsfirmen durch besondere landesherrliche Privilegien begünstigt waren und denselben ein Monopol für das Speditionsgeschäft erteilt wurde. In § 12 des mit ihnen eingegangenen Vertrags wird gesagt:

„Und weilen nach der zwischen Seiner herzoglichen Durchlaucht und „Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Bayern getroffenen Ver„abredung das Speditionswesen zu Lauingen mit dem zu Cannstatt un„zertrennlich verbunden, mithin von einer und ebenderselben Gesellschaft „zu desto zuverlässigern und schnellern Aufnahme des Geschäfts während „der zwanzig Jahre der Oktroi besorgt werden solle, so solle auch das „ganze Speditionsgeschäft zu Cannstatt während der Zeit dieser Oktroi „allein durch diese Gesellschaft ‚Gsell, Reinhardt & Co.' besorgt werden, „unter der Versicherung, daß in Cannstatt neben dieser privilegierten „Gsell & Reinhardtischen Speditions-Handlung binnen der 20jährigen Zeit „keine andere und zweite Speditionshandlung aufgestellt und privilegiert, „auch einer solchen keine Zollmoderation gestattet werden, dagegen aber die „oktroierte Gesellschaft verbunden sein solle, alle welche ihnen Speditions„aufträge machen, gegen billige Provision aufrichtig und redlich zu be„dienen, und sie den zur Vermehrung des Transits bewilligten Zollnachlaß „wirklich genießen zu lassen."

Der Erfolg hat die Wohltätigkeit und Weisheit dieser Maßregel vollkommen bewiesen, indem die Speditionsgesellschaft durch ihre Kenntnisse und Verbindungen, sowie ihren Eifer es tatsächlich dahin brachte, daß ein sehr bedeutender Güterverkehr auf diese „Konventionalstraße" geleitet wurde.

Von andern Plätzen in Württemberg, wie Calw, Tübingen usw., sind besondere landesherrliche Anordnungen für das Speditionswesen daselbst nicht bekannt.

C.

Da zu dieser Zeit (1805) hauptsächlich die fahrenden Posten und das damit zusammenhängende Güterfuhrwesen im allgemeinen zur Erörterung stand, so hat sich die kurfürstliche Regierung in ihrem Gutachten auch über die Rechtsverhältnisse bei diesem Verkehr näher ausgelassen. Es wird dabei ausgeführt, daß die Regalität der fahrenden Posten oder die landesherrliche Befugnis zur Anlegung fahrender Posten und Landkutschen und solche als Regalien erklären in Deutschland zweifellos sei, und es sei dieses landesherrliche Recht nach allgemeinen Grundsätzen des deutschen Staatsrechts nicht unter das Kaiserliche Postregal begriffen. Dieses letztere sei sowohl nach dem dem Hause Taxis im Jahr 1615

Digitized by Google

erstmals erteilten Reichslehenbrief als nach den Bestimmungen der kaiserlichen Wahlkapitulation[9]) nur auf Beförderung von Briefen, Kurieren usw. mittels der ordinären oder extraordinären Posten eingeschränkt. Es beruhe mithin auf besonderen Verträgen oder einem besonderen Herkommen, wenn Taxis in einzelnen deutschen Ländern die fahrenden Posten als einen Anhang des „Reichspost-Generalats" ausübe. In Württemberg war überdies jener Satz des allgemeinen deutschen Staatsrechts nicht nur durch Besitz und Herkommen, sondern sogar durch ausdrückliche Taxissche Anerkennung bestärkt. Wenn auch auf den meisten Hauptrouten Taxissche fahrende Posten eingeführt waren, so beruhte doch das Recht zu deren Anlegung vermöge der mit Taxis geschlossenen Verträge von 1754, 1761 und 1775 auf landesherrlicher, jedesmal nur auf bestimmte Zeit erteilten Konzession. Es ist nämlich dieses landesherrliche Recht in dem mit Taxis geschlossenen Vertrag von 1754 wegen des Postwagens oder der fahrenden Post nach Nürnberg, Bayreuth usw. mit Erteilung der Konzession auf 12 Jahre erstmals ausdrücklich festgelegt worden. Auch wurde in diesem Vertrag bestimmt, bei Baden die Fortführung dieses Postwagens bis Straßburg durchzusetzen, was in der Folge auch geschah. Im Verlauf dieser 12 Jahre äußerte Taxis 1759 den Wunsch, zur Beschleunigung des Kurses von Wien nach Frankreich seinen Postwagen über Tuttlingen und Hornberg durch das Kinziger Tal gehen zu lassen. In der Antwort vom 1. März 1760 wurde unter Vorbehalt eingewilligt und auch der Zoll anbedungen, worauf Taxis am 30. April 1760 antwortete und zugleich versprach, dem von Nürnberg nach Stuttgart gehenden Postwagen einen Anschluß durch einen Postwagen von Augsburg über Heidenheim nach Aalen zu verschaffen, was man württembergischerseits auch geschehen ließ.

Ehe noch die 12jährige Frist abgelaufen war, kam es im Jahr 1761 zu einem zweiten Vertrag mit Taxis, der wieder auf 12 Jahre geschlossen wurde, in welchem nicht nur neben dem im Jahr 1754 errichteten Postwagen noch ein zweiter Postwagen bis Straßburg, sondern auch die Aufstellung eines weiteren Postwagens von Augsburg über Ulm nach Stuttgart und Straßburg beschlossen wurde.

Dagegen ergibt sich aus einem Bericht des Oberamts Weinsberg vom 18. Juni 1760, daß der von Nürnberg über Hall und Heilbronn nach

9) Die letzte aus 30 Artikeln bestehende Wahlkapitulation (beschlossen am 8. Juli 1711) wurde seit der Wahl Karls VI. (12. Oktober 1711) jeder Wahlkapitulation wirklich zugrunde gelegt. Die letzte Redaktion erfolgte im Jahr 1792. Nach Art. 11 hat der Kaiser die Reichslehen in der alten Form zu geben und nach Art. 29 den Beschwerden gegen die Reichspost abzuhelfen, jedoch das Reichspostamt zu erhalten.

Digitized by Google

Durlach schon vor 1754 laufende Postwagen ohne besondere württembergische Konzession durch das Oberamt Weinsberg geführt worden sei. Jedoch gedenkt der erwähnte Vertrag von 1761 auch dieses Postwagens, da darin festgesetzt ist, „daß der Postwagen, welcher bisher über Hall durch das „Hohenlohische über Heilbronn nach Durlach geführt worden, in Zukunft „dergestalt cessieren solle, daß jedoch gleichwohl diejenigen Effekten, so von „Nürnberg aus nach Hall, Heilbronn und andern außer dem Württem„bergischen gelegenen Orten spediert werden müssen, von Feuchtwangen aus „durch besondere, das Württembergische nicht viel betreffenden Kaleschen „ungehindert fortgebracht werden dürfen." Mithin ist auch zu diesem Postwagen die landesherrliche Konzession gewissermaßen nachgeholt worden.

Über diese sämtlichen Postwagenkurse wurde sodann in der Übereinkunft von 1775 auf 30 Jahre die Konzession erneuert und im § 1 verabredet, daß der Herzog von Württemberg dem Hause Taxis die fernere Führung der Geschwindkutschen dergestalt verwillige, daß statt vorheriger 12 Jahre die Konzession nunmehr auf 30 Jahre, bis Martini 1805, andauere und dabei der ganze Inhalt der Übereinkunft vom Jahr 1761 wiederholt sein solle.

Zu bemerken ist hierzu, daß bei Erwähnung des Postwagens von Nürnberg über Aalen, Stuttgart, Knittlingen usf. die Nennung des Orts Knittlingen deshalb geschah, weil der Postwagen von Stuttgart nach Straßburg über Bruchsal ging, woher auch kommt, daß in der Folge von Bruchsal aus ein Postwagen nach Frankfurt geleitet werden konnte, was in den erwähnten Übereinkünften nicht besonders ausgesprochen war.

Nach diesen Übereinkünften läßt sich also nicht bezweifeln, daß die Befugnisse des Hauses Taxis zur Errichtung fahrender Posten in Württemberg in der landesherrlichen Konzession ihren Rechtsgrund hatten.

Die Landkutschenanstalt war ohnehin ihrer ursprünglichen Anordnung und Natur nach eine nur landesherrliche auch gegen die Taxischen, beim Reichshofrat eingelegten Widersprüche behauptete Anstalt, wenngleich sie seit 1775 unter Taxischer Verwaltung ebenfalls in Geschwindkutschen oder Postwägen umgewandelt worden waren; diese Eigenschaft einer reinen Territorialanstalt ist auch in § 2 der Übereinkunft von 1775 bestimmt ausgedrückt und ausbedungen.

D.

Die Rechtsverhältnisse des schweren Güterfuhrwesens gaben nach den Grundsätzen des allgemeinen deutschen Landesstaatsrechts keinen

Digitized by Google

Grund, daß der Gütertransport selbst als ein Regal aufzufassen, er also ausschließlich in staatliche oder landesherrliche Verwaltung zu nehmen sei. Dies wäre auf eine staatliche Monopolisierung hinausgelaufen, die sich auf keine Weise hätte rechtfertigen lassen. Nur soweit das Interesse des Gemeinwohls zur Erhaltung der öffentlichen Postwägen und Landkutschen Einschränkungen notwendig machte, z. B. kleinere, leichtere Güter diesen vorzubehalten, lag diese Befugnis stets in landesherrlicher Gewalt. Das schwere Güterfuhrwesen selbst aber blieb an und für sich stets eine dem Privatunternehmen und der Gewerbefreiheit der Einwohner überlassene Sache. Eine lange Erfahrung über das Frachtfuhrwesen auf allen Straßen Deutschlands bewies genügend, daß die Besorgung dieses schweren Güterfuhrwesens durch Privatunternehmer und Spediteure seinem Zweck vollkommen entsprach. Es lag also damals auch kein Anlaß zu einer landesherrlichen Regalisierung dieses Fuhrwesens vor.

Auch die fürstlich ellwangische Oberlandesregierung sagte in ihrem hierüber erstatteten Gutachten, dem die kurfürstl. Regierung beitrat:

„Der Handelsstand selbst sorgt dafür, durch hinreichende Konkurrenz „der Fuhrleute die Frachtpreise möglichst zu verringern und hierdurch „sich in den Stand zu setzen, mit andern benachbarten Handelsleuten „gleiche Warenpreise halten zu können." Und weiter: „Eine Staats„unternehmung derart vermehrt schon die Kosten der Fracht, denn der „Staat bedarf zur Einleitung und Fortsetzung des Geschäfts mehrerer „anordnender und kontrollierender Beamten, deren Belohnung die Spe„ditionspreise erhöht."

Einen Beweis dieser Ansicht lieferte eine aus den Berichten der Beamten genommene Vergleichung des Postwagentarifs mit den Frachtpreisen der Fuhrleute. Erstere überstiegen letztere meist um die Hälfte, oft um zwei Drittel, und die nächste Ursache schien darin zu liegen, daß Taxis wie jede Landesherrschaft anordnender und kontrollierender Beamten bedurfte, um das Postwagenfuhrwesen in Ordnung zu halten.

Daher gelangte die kurfürstliche Regierung in ihrem abverlangten Gutachten auch zu dem Schluß, daß im Interesse des Handels und seines Gedeihens bei der Ordnung des schweren Güterfuhrwesens letzteres immer nur als ein Privatgeschäft zu betrachten sei, dessen Ausübung die Untertanen zu einer der nützlichsten Klassen der Bevölkerung mache.

E.

Über die dritte der kurfürstlichen Regierung zur Begutachtung vorgelegte Frage, „ob und inwiefern die Güterspedition unter eine nähere „polizeiliche Aufsicht und Leitung zu ziehen sei oder nicht?" spricht sich

Digitized by Google

die Regierung im Anschluß an den zuletzt erwähnten Grundsatz, der Gewerbefreiheit des Güterfuhrwesens, ebenfalls eingehend aus. Sie sagt, daß dieser Grundsatz die Befugnis der Staatsgewalt zur Aufmerksamkeit und Leitung der Spedition und des Güterfuhrwesens nicht aufhebe, daß vielmehr — soweit dies das Staatswohl erfordere — die größte Aufmerksamkeit über diesen wichtigen Gegenstand zur Pflicht werde. Der Staat habe nämlich ein wesentliches Interesse dabei, daß, soweit immer die natürliche Lage und die übrigen Verhältnisse dies zuließen, der Güterzug durch sein Land geleitet werde. Man dürfe als anerkannt voraussetzen, daß durch diese Maßregel nicht nur das Interesse des Staats im ganzen gewinne, sondern auch der Wohlstand der einzelnen Untertanen fast durchweg, der Kauf- und Handelsleute, Professionisten und Handwerker sowie der Güterbesitzer ungemein gefördert werden könne, daß die Vermehrung dieses Verkehrs auch auf die zirkulierende Geldmenge bedeutenden Einfluß habe. Dieser Verkehr vertrete auch auf vorteilhafteste Weise die Stelle eines ausgebreiteten Aktivhandels mit fast allen inländischen Produkten und Fabrikaten, da sicher nichts vorteilhafter sei, als wenn ohne eigenen Aufwand der Produzenten Produkte und Waren aller Art von den Abnehmern an Ort und Stelle sogar zu erhöhten Preisen verzehrt oder verwertet würden. Daß alles dies den öffentlichen Einkünften an Zoll, Umgeld, Akzise, Chaussee-, Weg- und Brückengeldern, Waghaus- und Lagergebühren einen sehr beträchtlichen Zuschuß verschaffe, und daß mithin die Staatswohlfahrt dadurch beträchtlich vermehrt werde. Gründe genug, welche die volle Aufmerksamkeit der Staatsgewalt für diesen Gegenstand rechtfertigten.

Der Handelsmann stelle bei Versendung seiner Waren an den Frachtführer die Anforderung von Ordnung und Regelmäßigkeit, schnelle Beförderung, Sicherheit für die anvertrauten Güter, billige Frachten usw. Dem Staat müsse also daran gelegen sein, daß diese Forderungen auch tunlichst befriedigt werden, damit die Spedition der Waren auf seine Straßen angezogen werde. Zwar sei möglich, daß auch bei voller Freiheit des Transports, ohne jegliche Einwirkung der Staatsgewalt, alle genannten Zwecke erreicht werden können durch eine genügende Konkurrenz der Güterführer, namentlich wenn sich unter ihnen Fuhrleute befänden, auf deren Redlichkeit, Treue und Sicherheit man sich verlassen könne, und solche durch ihre Tätigkeit das ganze Speditionsgeschäft belebten. Allein, nicht immer träten diese Voraussetzungen ein und nicht selten müsse der Staat durch eigene Einrichtungen und Gesetze eintreten, und um den Zweck noch besser zu erreichen, die allgemeine Gewerbefreiheit der Untertanen beschränken. Was für besondere Einrichtungen

Digitized by Google

zu treffen seien, das lasse sich deshalb nicht gut sagen, weil es dabei sehr viel auf die Lokalverhältnisse und selbst auf die Handels- und Straßenumstände mit benachbarten Staaten ankomme und weil alle zur Ausübung des landesherrlichen Rechts der obersten Aufsicht und Leitung dienenden Anstalten mit der geringstmöglichen Einschränkung der Freiheit der Gewerbe auszuführen wären.

Von solchen Erwägungen ausgehend, kommt die Regierung in ihrem Gutachten auf einige nähere Bestimmungen der hierher gehörigen landesherrlichen Befugnisse zu sprechen, die mehrere Hoheitsrechte umfassen, und zwar vorwiegend die Leitung des Handels überhaupt und die öffentlichen Landstraßen, ferner das Geleitsrecht, das Zollregal, das Kranen- und Stapelrecht usw. Von diesen Hoheitsrechten wird in dem Regierungsgutachten nur auf die polizeiliche Leitung des Speditions- und Güterfuhrwesens eingegangen, sowie auf die Sorge für die richtige Erhebung der von transitierenden Gütern zu entrichtenden Zoll- und andern öffentlichen Abgaben.

V.

Bei der polizeilichen Leitung des Speditions- und Güterfuhrwesens kommt zwecks Förderung der Staatswohfahrt alles darauf an, daß staatlicherseits dafür gesorgt wird, daß die gerechten und billigen Wünsche des Publikums möglichst erreicht, durch eigennützige Privathandlungen einzelner dem Ganzen kein Nachteil zugefügt wird.

Drei Punkte waren dabei hauptsächlich zu beachten, nämlich das Fracht- oder Güterfuhrwesen selbst, eine zweckmäßige Einrichtung der Speditionsplätze, sowie deren Weg- und Lagerhäuser, endlich das Speditionsgeschäft in engerem Sinne:

a) An erster Stelle steht hier die Anordnung eines ordinären Güterfuhrwesens zwischen den Hauptspeditionsplätzen des Landes und den auswärtigen Handelsplätzen, mit denen man im Verkehr ist. Dem Handelsstand ist an Ordnung, Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit bei der Warenversendung äußerst viel gelegen und nicht selten liegt der Erfolg einer ganzen Spekulation an der rechtzeitigen Ankunft bestellter Waren. Ordinäres, regelmäßiges Güterfuhrwesen ist daher gleichsam die Seele einer wohlgeordneten Frachtanstalt. Die Landesherrschaft hat deshalb stets das Recht, solches Fuhrwesen unter ständiger Leitung und genauer Aufsicht zu halten, es nötigenfalls zu vervollkommnen und zweckentsprechender einzurichten. Wo noch keine oder keine hinreichende ordinäre Güterspedition vorhanden ist, entweder mangels eines Privatunternehmers oder wo neue Kommerzialstraßen angelegt oder eingeleitet

Digitized by Google

werden, da ist die Landesherrschaft nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, Privatunternehmer aufzufordern, solches Güterfuhrwesen einzurichten, im Anfang wohl selbst ein solches Fuhrwesen anzuordnen, oder Privatunternehmer zu unterstützen, z. B. durch Verleihung einiger Begünstigungen zu dessen Übernahme aufzumuntern. Neben dem ordinären Güterfuhrwesen ist aber alles daran gelegen, daß eine hinlängliche Benützung der Anlagen an bedeutenderen Handelsplätzen besteht, daß dafür gesorgt wird, daß dem Handelsstand in keinem Falle Gelegenheit mangle, seine Waren ohne langen Aufenthalt an Ort und Stelle zu befördern.

Ebenso wesentlich ist nach Ansicht der kurfürstlichen Regierung die landesherrliche Sorge für die Sicherheit der zu befördernden Waren zur Vermeidung von Schäden infolge Nachlässigkeit und Treulosigkeit der Fuhrleute. In solchen Fällen dürften auch nicht Anstalten fehlen, um den Handelsleuten eine Entschädigung zu verschaffen. Zu diesem Zweck trägt wesentlich bei, wenn der Staat dafür sorgt, daß überhaupt nur rechtschaffene, dem Geschäft gewachsene, sichere und wohlhabende Leute zum Güterfuhrwesen zugelassen werden; weiter trägt bei, wenn diese Güterführer nur nach vorgängiger Kautionsleistung die Erlaubnis erhalten zur Führung von Gütern; endlich gehört auch hierher, daß bei Entschädigungsfällen den Wareneigentümern rasche und unparteiische Justiz gegen die Frachtführer zur Verfügung steht, wenn letztere die ihnen anvertrauten Güter durch Nachlässigkeit verloren oder beschädigt haben, oder wenn solche zu spät ankommen, oder andere von den Frachtführern übernommene Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden.

Gleiche Aufmerksamkeit verdient die Sorge für billiges Frachtgeld schon aus Konkurrenzrücksichten gegenüber den Speditionsplätzen benachbarter Staaten. Um diesen Zweck zu erreichen, soll der Staat, wenn es nicht anders geht, selbst bedeutendere Opfer nicht scheuen und z. B. zum Bau neuer, kürzerer Straßen schreiten, zur Anlegung ganz neuer Routen, zur Herabsetzung der Zoll-, Chaussee- und Brückengelder usw.; selbst Begünstigungen einzelner Frachtfuhrleute wären in diesen Fällen zu rechtfertigen. Gewöhnlich wird jedoch die Konkurrenz der Fuhrleute ausreichen und wenn dabei je eine Übervorteilung des Publikums zu befürchten sein sollte, so kann durch landesherrliche Festsetzung der Frachtsätze der obengenannte Zweck vollkommen erreicht werden. Ferner dient zur Verhinderung und leichterer Entscheidung künftiger Streitigkeiten, wenn vom Landesherrn durch gesetzgebende Gewalt in einer Fracht- und Speditionsordnung die gegenseitigen Rechte, Verbindlichkeiten der Wareneigentümer, der Frachtführer, der Spediteure, der Wag- und

Digitized by Google

Lagerhausbeamten festgelegt werden, damit jeder weiß, wozu er außer den Fällen besonderer Vereinbarung im allgemeinen verpflichtet ist.

Auch steht es in der landesherrlichen Gewalt, die Rechtsverhältnisse der landesherrlich privilegierten Postwägen und Landkutschen, die auf einer Kommerzialstraße verkehren, gegenüber den Frachtfuhrleuten, wie auch gegenüber den reitenden, fahrenden und fußgehenden Boten zu bestimmen, um den Postfuhrverkehr zu sichern ohne zweckwidrige Beschränkungen der Frachtfuhrleute. Da letztere nur für den Gütertransport, jene aber vorzugsweise zum Transport von Reisenden und Briefen bestimmt sind, so liegt schon in der Natur der Sache, daß die Mitnahme reisender Personen und anderer als zu den Waren gehöriger Briefe den Frachtfuhrleuten untersagt wird, ganz so wie in allen Staaten auch den Postwagen und den Landkutschen zur Mitnahme von Warenpaketen ein bestimmtes Gewicht vorbehalten bleibt und den Frachtführern nur die Beförderung schwerer Sendung zukommt.

Endlich entsteht hier noch die Frage, ob und inwiefern etwa der Staat, außer den hergebrachten Zoll-, Kranen- und dergleichen Abgaben, das Frachtfuhrwesen auch sonst noch zu einer staatlichen Einnahmequelle machen darf. Diese Frage, auch nur staatswirtschaftlich betrachtet, wird man, wie in den meisten deutschen Staaten, dahin beantworten können, daß bei einer Anstalt, welche nur durch zweckmäßige Einrichtungen und mäßige Abgaben Bestand hat und gedeihen kann, finanzielle Spekulationen und Plusmacherei unterbleiben müssen. Der Finanzmann muß sich mit den Vorteilen begnügen, die der Staatskasse durch die Vermehrung der bestehenden Zölle, Akzise und Abgaben und durch den vermehrten Wohlstand der Untertanen in mittelbarer Weise zufallen. Der Hof- und Domänerat Weckherlin sagt in einem Bericht, den er als Mitglied der kurfürstlichen Kommerziendeputation über die staatspolizeiliche Leitung des Landfuhrwesens zu erstatten hatte: „Der Staat wird „sich weder selbst zum Spediteur aufwerfen, noch die Privilegien für „dieses Gewerbe verkäuflich machen, noch auch die Städte, welche beinahe allgemein in dem Besitz des Rechts zu den Wag- und Lagerhaus„anstalten und den damit verbundenen Gefällen stehen, hieraus verdrängen wollen." Diese Frage, staatsrechtlich betrachtet, ist dahin zu beantworten, daß das deutsche Landesstaatsrecht nach allgemeinen Grundsätzen keine Befugnis kennt, das Güterfuhrwesen zum Besten des Staats zu einem Gegenstand indirekter Auflagen zu machen. Es wird sich also bei der Frage der Besteuerung nichts weiter behaupten lassen, als daß in Ländern mit Gewerbesteuern auch das Gewerbe der inländischen Güterfuhrleute in das Steuerkataster aufgenommen wird, wobei dafür zu sor-

Digitized by Google

gen ist, daß dieses Gewerbe nicht zum Nachteil des Landes zu hoch belegt wird.

Dessenungeachtet kommt die kurfürstliche Regierung zu dem Ergebnis, daß zur Förderung und Sicherstellung der Gütertransportanstalten nach Analogie des Chaussee-, Brücken- und Pflastergelds usw. auch die landesherrlich aufgestellten und begünstigten Güterfuhrleute, wenn dies die sonstigen Verhältnisse des Güterzugs zuließen, zu einer Abgabe, etwa einem mäßigen Konzessionsgeld oder einer Taxe für Kanzleiausfertigungen anzuhalten seien. Der Staat — wird ganz richtig ausgeführt — sorge nämlich durch diese Anstalten zunächst für das auswärtige handelnde Publikum, welches alle Fracht- und andere Kosten auf den Preis der Waren schlage. An und für sich betrachtet, und wenn nicht Gründe des Gemeinwohls einer solchen Abgabe entgegenstehen, kann der Staat nicht verpflichtet sein, daß seine Kanzlei- und Amtsstellen dem handeltreibenden Publikum umsonst Dienste leisten und ihm alle Förderung, Bequemlichkeit, Sicherheit und andere Vorteile ohne jegliche Gegenleistung verschaffen, welche für die Versender oder Empfänger in der Regel von nicht geringem Wert sind.

b) Zur zweckmäßigen Einrichtung und zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Spedition splätzen selbst sowohl bei Abgang als bei der Ankunft der zu spedierenden Waren und bei Aufbewahrung derselben ist die Errichtung von Lager- und Waghäusern und die Aufstellung öffentlicher verpflichteter Personen von großer Wichtigkeit. Dahin gehört: die Anfertigung genauer Karten und Frachtbriefe für die abgehenden Güter; die urkundliche Abladung der ankommenden Güter und deren Vergleichung mit den Einträgen in den Frachtbriefen und dabei die Angabe der etwa verlorengegangenen und beschädigten Güter, sowie die Feststellung des Schadens durch Sachverständige, die bessere Verwahrung schadhaft gewordener Sendungen usf.; die Eintragung aller ankommenden und abgehenden Güter in das Güterbestätterbuch nach Tag, Zeichen, Gewicht, Versender, Empfänger usf.; die Sorge für schnelle Weitersendung der Transitgüter; zweckmäßige Lagerhausanstalten, um die Waren kürzere oder längere Zeit gegen Diebstahl und Feuersgefahr sicher zu verwahren; Aufstellung tüchtiger und rechtschaffener Männer für das Amt der Güterbestätter, Wag- und Lagermeister usf; Ausarbeitung einer Lagerhaus- und Güterbestättereiordnung, auf welche die genannten Personen zu beeidigen sind; endlich gehört dazu Sorge für gütliche Beilegung oder rechtliche Erörterung anfallender Streitigkeiten usf.

Bei der Wichtigkeit aller dieser Anstalten, deren Güte von der zweckmäßigen Anordnung und von geschickten Spediteuren hauptsächlich ab-

Digitized by Google

hängt, läßt sich gar nicht bezweifeln, daß die höchste Gewalt befugt ist, solche Anordnungen zum Besten des Staats entweder selbst zu treffen und dafür mäßige Gebühren zu erheben, oder die Magistrate der einzelnen Städte, wenn solche nach der Landesverfassung hierfür berechtigt sind, dazu anzuhalten und landesherrliche Aufsicht darüber zu führen, damit Mißbräuche unterbleiben. Im Württembergischen wurden — wenigstens in Stuttgart und Tübingen — diese Funktionen von den Magistraten ausgeübt. Auch werden in der „Commune-Ordnung S. 95 und 135" die Waggelder allgemein unter die ordentlichen Einnahmen der Kommune gerechnet und die Wagmeistereistellen als geringere Kommunediener angesehen, bei welchen die unmittelbare landesherrliche Bestätigung nicht hergebracht, sondern solche den Staatsbeamten überlassen ist (Commune-Ordnung 1. Kap. 2. Abschn. § 7 S. 10). Erst bei der zu Stuttgart im Jahr 1781 und 1782 vorgenommenen neuen Einrichtung und Aufstellung eines Güterbestätters ist vom Magistrat selbst um Bestätigung (Konfirmation) bei der herzoglichen Regierung nachgesucht und solche auch erteilt worden. Übrigens standen ohnehin alle jene Munizipalrechte unter landesherrlicher Oberaufsicht und Leitung, was nach den veränderten Zeitumständen, in denen sogar die Staatswohlfahrt davon abhängt, wie z. B. beim Transithandel, auch ganz notwendig ist. Auch ist diese staatliche Oberaufsicht notwendig, um sich eine genaue Übersicht über den Gang des Transithandels auf den verschiedenen Routen zu verschaffen und die Ein- und Ausfuhrverbote, sowie andere polizeiliche Gesetze bezüglich des Warenverkehrs zu überwachen. Um so weniger läßt sich daran zweifeln, daß die Landesherrschaft auch befugt ist zu verordnen, daß alle ankommenden und abgehenden Waren vor dem Waghaus ab- und aufzuladen sind und nur dann davon abgegangen werden darf, wenn die Gefahr einer Gesetzesübertretung nicht vorliegt.

c) Was das eigentliche sogen. Speditionsgeschäft betrifft, so ist dem handeltreibenden Publikum und auch dem Staat, der auf die Zufriedenheit dieses Publikums zu sehen hat, daran gelegen:

daß der Spediteur durch sichere und schleunige Beförderung der Waren seiner Pflicht, Einsicht und Redlichkeit volle Genüge tun;

daß die Wareneigentümer durch die Spediteure weder in Bestimmung der Provision noch unter der Bezeichnung von Spesen, Auslagen usw. übernommen und die Waren dadurch verteuert werden;

daß auch die Angestellten der Spediteure dem Eigentümer nicht zu viel Gebühren ansetzen, die Waren nicht zu lange aufhalten und auch gut verwahren usf.;

daß die Spediteure in der Wahl der Fuhrleute mit Vorsicht ver-

Digitized by Google

fahren und wegen der Verpackung, Verwahrung und Belieferung der Waren mit den Fuhrleuten das Erforderliche verabreden;

daß die Eigentümer wegen vorgekommener Nachlässigkeiten oder Untreue ohne Umschweife gerechte Genugtuung bekommen;

daß mithin nur Personen mit Einsicht, Kenntnissen und Redlichkeit als Spediteure aufgestellt werden.

So wenig in einem wohlgeordneten Staatswesen die Gewerbefreiheit ohne Not beschränkt werden soll, so wenig läßt sich der von manchen aufgestellte Grundsatz der allgemeinen Ungebundenheit des Handels und der mit ihm zusammenhängenden Verhältnisse mit Grund behaupten, ein Grundsatz, der auch für das Speditionsgeschäft Geltung hat.

Kann sich die Landesregierung nicht versichert halten, daß bei allgemeiner Freiheit des Speditionsgeschäfts keine nachteiligen Folgen für den Verkehr entstehen, so könnte sie sich bewogen fühlen, die landesherrliche Aufsicht durch Aufstellung tüchtiger Spediteure zu üben, auch solche in Pflichten zu nehmen.

Ja, es ist aus der Geschichte des Güterfuhr- und Speditionswesens im Württembergischen zu ersehen, daß bei Anlegung einer neuen, mit Pfalz-Bayern verabredeten Kommerzialstraße, um den Güterzug auf sie zu leiten, mit bestem Erfolg einem einzelnen Handlungshaus ein ausschließliches Privilegium auf die Spedition erteilt worden ist. Auch hätte sich die Regierung bewogen finden können, die Verbindlichkeiten und Rechte des Spediteurs in einer allgemeinen Fracht- und Speditionsordnung zu bestimmen oder unter Umständen auch nur einzelne gesetzliche Vorschriften zu erlassen und mit Nachdruck darüber zu wachen, daß die oben erwähnten Zwecke zur Beruhigung des Publikums auch erreicht werden.

Übrigens ist in dem kurfürstlichen Baden — den erst angeführten Fall der Cannstatter oktroierten Speditionsfirma ausgenommen — das Speditionsgeschäft im engeren Sinn ohne gesetzliche Regelung und ohne Einschränkung gewesen.

VI.

Die mit der Ausarbeitung jenes Gutachtens über den Stand des württembergischen Verkehrswesens anläßlich der Verpachtung der Landkutschen an Taxis im Jahr 1805 beauftragte Regierung hat darin auch ihre allgemeinen staatswirtschaftlichen und politischen Anschauungen über diese Verkehrsverhältnisse und die zu ergreifenden Maßregeln zum Ausdruck gebracht. Darüber wäre zusammenfassend zu sagen:

Digitized by Google

A.

Die auf das schwere Güterfuhrwesen und die Spedition sich beziehenden Maßregeln hängen in politischer und staatswirtschaftlicher Beziehung teils vom bestehenden Transitverkehr, den Frachtsätzen und Speditionsanstalten ab, teils von den Absichten, von denen sich die benachbarten Staaten bei Behandlung dieses Gegenstandes leiten lassen. In der Hauptsache handelt es sich hier um Verhinderung von Umgehungen des Landes beim Transitverkehr.

Wie schon früher durch Aufzählung der zahlreichen Güterfuhren teils inländischer, teils ausländischer Fuhrleute gezeigt worden ist, war der Güterzug durch die kurfürstl. württembergischen Lande bei Beginn des 19. Jahrhunderts ein sehr günstiger; Württemberg dankte diesen Transit, der dem Wohlstand seiner Bewohner sowohl als auch der Staatskasse sehr zugute kam, neben seiner günstigen Lage zwischen den wichtigsten Handelsplätzen des südlichen Deutschlands, vorzugsweise dem von seinen Regenten von jeher begünstigten Straßenbau, die das Land in gut unterhaltenem Zustande nach den verschiedenen Richtungen durchkreuzten. So vorteilhaft aber sich diese Verhältnisse im Vergleich gegen früher abhoben, so durfte die kurfürstl. Regierung doch nicht unterlassen, in ihrem Gutachten auf drei Punkte hinzuweisen, deren Beachtung zur Erhaltung und zur Verbesserung dieser günstigen Zustände für Württemberg von großem Nutzen sein konnte.

Einmal war zu beachten, daß die württembergischen Güterfuhrleute auf allen Routen mit auswärtigen Fuhrleuten zu konkurrieren hatten. Sollten die Württemberger bei dieser Konkurrenz obsiegen, so war vor allem nötig, daß sie in ihren Frachtsätzen jene nicht übertrafen. Dies wäre jedoch nicht wenig erschwert worden, wenn das schwere Güterfuhrwesen beschränkt, mit hohen Pachtgeldern und andern Abgaben beschwert und durch Aufhebung einer ausgedehnteren Konkurrenz, dem sichersten Mittel für wohlfeile Frachten, nur an privilegierte Fuhrleute verliehen worden wäre. Vielleicht hätten schon bis dahin (1805) nicht so viel auswärtige Fuhrleute mit den inländischen konkurriert, wenn die ordinären schweren Güterfuhren nicht durch hohe Pachtgelder, welche die Frachtführer als Unterpächter an Taxis zu zahlen hatten, außer Stand gesetzt worden wären, die Güter wohlfeiler befördern zu können, wodurch sie einen größeren Teil jenes Güterfuhrwesens hätten an sich und ins Land bringen können.

Zweitens war zu beachten, daß damals noch sehr viele Güter usw. auf andern Straßen „ums Land herum" geführt wurden, welche vielleicht durch kluge Anordnungen für das Land zu gewinnen gewesen wären.

Digitized by Google

So gingen damals z. B. noch viele hunderte Zentner Güter von Salzburg, statt den Weg über München, Augsburg und Stuttgart oder Cannstatt zu nehmen, über Memmingen, Biberach, Offenburg und Kehl nach Straßburg, ohne sich der württembergischen Straßen zu bedienen. Von den nach dem nördlichen Deutschland bestimmten Waren aus der Schweiz und aus Frankreich (über Basel) nahmen ebensoviele oder noch mehr den Weg das Rheintal hinab über Frankfurt und nicht den über die württembergischen Straßen. Von den durch Basel nach Nürnberg gehenden schweizerischen, französischen und italienischen Gütern ging ohnehin fast noch gar nichts durch Württemberg, sondern der Weg ging über Schaffhausen, Stockach und Ulm und von da — ausgenommen die für Württemberg bestimmten Güter — über Donauwörth nach Nürnberg und weiterhin.

Mit den durch Württemberg ziehenden Kommunalstraßen von Augsburg über Ulm und über Heidenheim, Aalen nach Frankfurt konkurrierte nicht nur die gefährliche Mainroute, sondern auch die Landstraße über Miltenberg, Mergentheim, Dinkelsbühl und Nördlingen nach Donauwörth.

Gleich gefährlich war der kurbadische Speditionsplatz Schröckh am Rhein, welcher nicht nur leicht die Neckarschiffahrt und den Speditionshandel von Heilbronn vernichten, sondern auch mit den von Frankfurt und Mainz kommenden französischen, holländischen und englischen Fabrikat- und Kolonialwaren nach der Schweiz und Oberschwaben in schwere Konkurrenz mit den württembergischen Handelsstraßen kommen konnte.

Der Zweck, diese vielen, auf andern Routen beförderten Güter an sich — wenigstens zum Teil — zu ziehen, ließ sich nur erreichen durch den Bau neuer Straßen, durch Abkürzung bestehender Straßenzüge, sowie durch möglichste Erleichterung der Frachtführer, wodurch diese imstande waren, die Güter wohlfeiler an den Bestimmungsort zu bringen, als dies bisher auf den ausländischen Routen möglich war. Deswegen hatte die kurfürstl. Regierung bereits beschlossen, neue Straßenlinien durchs Land anzulegen, von denen vornehmlich die Straße von Basel über Freiburg und den Schwarzwald nach Stuttgart und Cannstatt und von hier aus über Heilbronn nach Würzburg und Miltenberg sogar einen neuen Güterverkehr den württembergischen Landen zuführen sollte.

Was aber noch ungleich wichtiger, war drittens der schon oben erwähnte Umstand, daß dem württembergischen Transithandel noch immer weitere Gefahren mit Umgehungen drohten, was die größte Aufmerksamkeit der Regierung bedingte. Denn obgleich Württemberg durch ihm zugekommene Vergrößerung infolge des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) nicht mehr so leicht als zuvor, namentlich auf der nördlichen Seite, um-

Digitized by Google

gangen werden konnte, so war doch immer noch die Möglichkeit vorhanden, daß die wichtigsten Handelsplätze, wie Frankfurt, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Schaffhausen und Basel, sich gegenseitig ihre Waren fast ohne Berührung des württembergischen Kurfürstentums, zum Teil sogar auf kürzerem Wege, zusenden konnten.

Bei dieser Rivalität spielte die erste Rolle der wichtige Güterzug von Frankfurt und Mainz nach Augsburg und die entfernteren Gegenden, teils über die Mainroute mit den Speditionsplätzen Würzburg, Marktbreit, Marktsteft und Kitzingen und sodann zulande sowohl Donauwörth und Augsburg als auch Nürnberg und Regensburg usw., anderenteils die Route über Miltenberg, Mergentheim, Crailsheim, Dinkelsbühl, Nördlingen und Donauwörth nach Augsburg, welche um 8 Stunden näher ist als alle durchs Württembergische ziehenden Straßen. Es war, wie schon erwähnt, nur dem guten Bau und Zustand der württembergischen Straßen zu verdanken, der wohlfeileren Zehrung, der leichteren Vorspannmöglichkeit und andern Bequemlichkeiten, daß so viele Frankfurter und Augsburger Güter sich dieser Straßen bedienten. Inzwischen ließ aber die Vereinigung der Fürstentümer Würzburg und Bamberg mit den pfalzbayrischen Staaten und die Tätigkeit der Regierungen von Pfalz-Bayern und Ansbach, verbunden mit dem Unternehmungsgeist der Handelsleute auf diesen Routen, für den württembergischen Güterzug nicht wenig befürchten. Dagegen hatte man sich in Württemberg getäuscht, wenn man von der seitherigen auffallenden Vernachlässigung dieses Gegenstandes auch auf die künftige Behandlung desselben schließen wollte, zumal auch Leiningen alles anwandte, die Straße von Miltenberg nach Mergentheim in besten Stand zu setzen.

Der für Württemberg gleichfalls sehr vorteilhafte Güterzug von Frankfurt und Mainz nach Schaffhausen, in die Schweiz und nach Oberschwaben befand sich nebst der Neckarschiffahrt hier beinahe in noch bedenklicherer Lage. Die Speditionsplätze Schröckh am Rhein und Kehl hätten alles angewandt, um nach den seit vielen Jahren bestehenden Absichten der badischen Regierung einen großen Teil jener Güter an sich zu ziehen und solche teils auf dem Rhein, teils durchs badische Land weiter zu leiten. Die Schwierigkeiten, womit diese Speditionsplätze wegen Frankreich ehemals zu kämpfen hatten, standen ihnen jetzt nicht mehr im Wege, die Zeitumstände waren sogar günstig. Im Jahr 1804 hatte zudem eine Speditionsfirma in Schaffhausen, die auch in Kehl einen Vertreter hatte, dem Publikum sehr annehmbare Anerbietungen gemacht, um die durch Schaffhausen gehenden Güter auf diese Route zu ziehen. Diese Firma erbot sich, die Besorgung und Versendung von Gütern aller Art mit

Digitized by Google

Einschluß des Schaffhausener Transitzolls, Auf- und Abladelohns, auch Aufbewahrung in Magazinen auf seine Rechnung zu übernehmen, also die Güter vom Aufgabe- zum Bestimmungsort, z. B. von Amsterdam, Rotterdam usw. nach Schaffhausen, Überlingen, Lindau usw., um einen festen Preis zu befördern — unvorhergesehene Auslagen ausgenommen. Dadurch wären die Kaufleute mancher mühsamen Korrespondenz enthoben und in stand gesetzt worden, auf der Stelle den Preis der Waren bis zum Bestimmungsort zu berechnen. „Diese Art der Spedition" — sagt die kurfürstl. Regierung — „scheint ganz dazu gemacht zu sein, den Güterzug auf eine bestimmte Route zu leiten".

Die Vereinigung eines Schaffhausener mit einem Kehler Haus, die Herstellung der Schiffahrt in Kehl, die Herabsetzung der Fracht von Mainz nach Schröckh auf 40 xr. — die Fracht von Mainz nach Heilbronn betrug noch 56 xr. bis 1 fl. — Die Aufmachung eines zweiten Kontors in Kehl durch den Spediteur Müller in Rastatt, der zugleich ein drittes in Schröckh hatte, waren Beweise der vereinten Anstrengung, um den holländischen Güterzug durch Baden nach der Schweiz zum Nachteil der Neckarschiffahrt und des Heilbronner Speditionshandels ernstlich zu heben.

Im Jahre 1804 hatte eine Speditionsfirma zu Schröckh den Stuttgarter Handelshäusern ebenfalls sehr annehmbare Offerten gemacht, nach welchen die Güter schneller und wohlfeiler als über Heilbronn befördert werden sollten, also Anbahnung eines direkten Güterzugs von Schröckh nach Stuttgart.

Außerdem sollte Baden überdies damit umgehen, auch Mannheim zu einem bedeutenden Speditionsplatz zu machen. Die Vereinigung der rheinpfälzischen mit den badischen Landen hätte vollends die Neckarschiffahrt sehr in Nachteil gesetzt. „Sein Interesse an der Neckarschiffahrt ist gering", sagt das württembergische Regierungsgutachten und wird damit wohl das Richtige getroffen haben. Um so stärker war jedoch das badische Interesse bei dem Güterzug von seinen Speditionsplätzen am Rhein durch die ganze Länge der badenschen Lande, es ließ sich also nicht erwarten, daß Baden die Neckarschiffahrt ebenso, wie dies von Pfalz-Bayern nach dem abgeschlossenen Kommerzialvertrag geschah, erleichtern und begünstigen werde.

Man durfte es wohl als herrschendes System ansehen, daß der badensche Hof alles anwenden werde, um jenen seinem ganzen Lande so vorteilhaften Güterzug auf jede Weise zu fördern. Die neuen Anordnungen wegen des Rheinschiffahrtsoktroi mußten die badenschen Absichten für Schröckh sehr begünstigen, wenn nicht der Aufstellung einer eigenen

Digitized by Google

Schiffergilde in Mainz, die sogar nur vom französischen Oberpräfekten in Mainz abhängen sollte, durch weitere Unterhandlungen nähere Bestimmungen zur Erhaltung der Neckarschiffahrt beigefügt würden, da sich auch schon Mainzer und Straßburger Schiffer zum Vorteil der Schröder Route vereinigt haben sollten.

So standen also damals die zwei wichtigsten Güterzüge durchs Württembergische in steter Gefahr, künftig durch Veranstaltungen der Nachbarn bedeutende Einbußen zu erleiden. Bei den durch Straßburg gehenden französischen Gütern war die schon seit einiger Zeit entstandene Besorgnis, durch kurbadensche und leiningensche Vereinbarung werde eine Straße über Eppingen, Sinsheim, Mosbach usw. nach Würzburg eröffnet werden, immer noch nicht geschwunden und verdiente alle Aufmerksamkeit, da dann das württembergische Land ganz umgangen worden wäre. Deshalb durfte sich der württembergische Staat nicht durch kleinliche Nebenrücksichten auf die fiskalischen Vorteile von dem richtigen Gesichtspunkt abhalten lassen, daß im Hinblick auf das Ganze derartige Angelegenheiten und Abmachungen genau zu verfolgen waren, daß bei dem ganzen Umfang dieser zur Beratung stehenden Gegenstände nur die Behauptung der landesherrlichen Hoheitsrechte bei dem nun einmal aufgekommenen und aufgenommenen Taxisschen Posten allein der richtige Gesichtspunkt war und ebenso auf der andern Seite der Blick auf Erhöhung des Wohlstandes von Land und Untertanen, sowie auf Vermehrung der landesherrlichen Zölle und anderer Einkünfte sich als nötig erwies.

B.

Von diesen drei Gesichtspunkten ausgehend, schlug die kurfürstl. Regierung für die Erhaltung und Vermehrung des seitherigen Güterzugs, des Landeswohlstandes und der Vermehrung der öffentlichen Einkünfte folgende Anordnungen vor:

1. Das schwere Güterfuhrwesen solle nicht mehr, wie ehemals im Jahr 1775, an das fürstliche Haus Taxis verpachtet, noch weniger auf ordinäres Fuhrwerk, diesem Hause ein Monopol eingeräumt werden. Der Transithandel käme dadurch in Abhängigkeit von einem auswärtigen Fürsten.

Die Verpachtung an den Meistbietenden wäre die nachteiligste Maßregel, zu der man greifen könnte, sie müßte eine Erhöhung der Frachtsätze nach sich ziehen, und wenn sie noch mit gehemmter oder erschwerter Konkurrenz verbunden wäre, müßte eine solche Verpachtung sehr nachteilige Folgen fürs ganze Land haben. Auch habe die Erfahrung in den letzten Jahren der Taxisschen Pachtzeit gezeigt, mit wie viel Schwierig-

Digitized by Google

keiten wegen des so sehr vermehrten Verkehrs die Behauptung des mit Verpachtung der Landkutschen und Beiwägen verbundenen ausschließlichen Privilegiums zu kämpfen hatte. Daß dieses Privileg tatsächlich nicht ausführbar war, beweisen die vielen ordinären Fuhrwerke, welche von in- und ausländischen Fuhrleuten aufgenommen wurden. Bei letzteren hätte es schwer gehalten, ihnen ihr regelmäßiges Fuhrwerk zu nehmen, weil ihnen die durch die allgemeinen Gesetze des Reichs begünstigte Transitfreiheit zur Seite stand. Der Schaden wäre mithin schließlich auf die württembergischen Frachtführer und in der Folge auf den Wohlstand des Landes allein gefallen und würde auch die Staatskasse geschädigt haben.

2. Eine unmittelbare Verpachtung des schweren Güterfuhrwesens von der kurfürstlichen Rentkammer an meistbietende Fuhrleute, wenn sie auch sonst alle erforderliche Tüchtigkeit besessen hätten, würde im wesentlichen dieselben Nachteile gehabt haben wie Taxische Unterverpachtung. Eine Verpachtung an mehrere privilegierte Fuhrleute wäre zweckwidrig gewesen, weil daraus Monopol und Steigerung der Frachten entstanden wären.

3. Sehr zweckmäßig sei, wenn auch künftig auf allen Hauptrouten des Landes ordinäre Güterfuhren durch privilegierte, tüchtige, beim handeltreibenden Publikum im Vertrauen stehende Fuhrleute landesherrlich aufgestellt, zu einer hinlänglichen Kaution und zu einer gesetzmäßigen Verantwortlichkeit wegen der ihnen anvertrauten Waren angehalten werden. Die Begünstigung dieser ordinären Frachtwagen aber sollte dahin bestimmt sein, daß an dem Tag, an dem sie verladen und den Tag vorher — bestellte Fuhren ausgenommen — kein anderer Fuhrmann unter dem Waghaus laden dürfte, bis sie ihre volle Ladung von einer noch zu bestimmenden Anzahl von Zentnern erhalten haben.

4. Außer diesen landesherrlich privilegierten ordinären Frachtfuhren dürfte dagegen alles übrige Güterfuhrwerk der allgemeinen Gewerbefreiheit zu überlassen sein, so daß die Güterbestätterei über alle diejenigen, welche von einem württembergischen Speditionsplatz oder durch solchen auf andere Plätze Güter führen, ein genaues Verzeichnis halten und bei begründetem Verdacht einer Verfehlung Anzeige erstatten, um sofort zur Sicherheit des Publikums die nötigen Maßregeln ergreifen zu können.

5. Auch sollten alle diejenigen, welche Kaution stellen wollen und ein landesherrliches Patent wünschen, nach genauer Untersuchung ihrer Vermögensverhältnisse und ihres Wohlverhaltens diese Kaution stellen dürfen und das Patent erhalten können zu ihrer Legitimation.

Digitized by Google

6. Eine Festsetzung der Frachtsätze hielt die Regierung bei der starken Konkurrenz der Fuhrleute für überflüssig; dies sollte wie seither der freien Übereinkunft zwischen dem Spediteur und dem Frachtführer überlassen bleiben.

7. Die schon erwähnten, bereits zur Ausführung genehmigten neuen Kommerzialstraßen

von Stuttgart über die Alb an die Donau an die dort anstoßenden Straßen,

von Stuttgart nach Basel über den Schwarzwald durch Fortsetzung der schon bestehenden Freudenstädter Chaussee von Dornstetten über Alpirsbach usw. ins Kinziger Tal nach Freiburg,

von Stuttgart über Heilbronn nach Würzburg, von Heilbronn nach Miltenberg

sollten baldmöglichst hergestellt werden.

8. Bei diesen Straßen sollte sogleich auch darauf Bedacht genommen werden, daß neben einem regelmäßigen Post- und Postwagenkurs auch ordinäre Güterfuhren, wenn auch im Anfang nur alle 14 Tage, eingeführt werden, da sich höchst wahrscheinlich dadurch der Transit sehr vermehren und besonders der Handelsverkehr zwischen dem Norden und Süden Deutschlands durch Württemberg geleitet würde.

9. Noch größer seien die Vorteile für Württemberg, wenn auf der Route von Frankfurt nach Augsburg eine Abkürzung der Straße stattfände, ebenso eine Zollerleichterung für den Transit. Hierbei verdiente eine Straße von Göppingen nach Heidenheim den Vorzug, weil sie ein sicheres Mittel war, einen großen Teil der auf der Straße Mergentheim—Crailsheim usw. nach Donauwörth und Augsburg gehenden Fuhren für Württemberg zu gewinnen, zumal dadurch auch der beträchtliche Ulmer Zoll umgangen werden konnte.

Bisher stand dem Bau dieser Straße der Handelsvertrag mit Pfalz-Bayern im Weg.

10. Zur Minderung der Fracht würde auch beitragen, wenn das Chausseegeld auf den Haupthandelsstraßen, wo nicht ganz, so doch für das Güterfuhrwesen ins Ausland und aus dem Ausland aufgehoben wird, und wenn

11. auch die Kommunen veranlaßt würden, ihrerseits ebenfalls das Weg- und Brückengeld für diese Gattung von Güterfuhren abzuschaffen, und

12. in Zukunft aber kein solches Chaussee-, Weg- und Brücken- oder Pflastergeld mehr zugestanden würde, wenigstens für die nach und vom Ausland gehenden und kommenden Güter.

Digitized by Google

C.

Beim Speditionswesen im engeren Sinn sollte, nach Ansicht der kurfürstlichen Regierung, das Recht zur Spedition jedem zustehen, also keine Privilegierung mehr erfolgen. Auch scheine zwar in Cannstatt, nach nunmehr erloschenem Privilegium der seitherigen Handelsgesellschaft und erreichtem Zweck dieser Bevorzugung, ebenfalls kein Hindernis im Wege zu stehen, die Spedition künftig freizugeben, jedoch sollte dieser Punkt, mit dem auch die Neckarschiffahrt und noch andere Gegenstände zusammenhingen, vorerst ausgesetzt bleiben. Dagegen müsse der Landesherrschaft daran gelegen sein, künftig eine möglichst genaue Übersicht des Güterzugs durch Württemberg auf jeder Kommerzialstraße zu erhalten, um entsprechende Maßregeln oder Gegenmaßregeln treffen zu können. Aus diesem Gesichtspunkt heraus sei auch notwendig, daß auf den Speditionsplätzen alle Güter vor dem Waghaus auf- und abgeladen und daß diejenigen, denen das Aus- und Abladen vor ihrem eigenen Haus ausnahmsweise gestattet wird, verbunden sind unter Vermeidung einer Bestrafung, jedesmal auf der Güterbestätterei die Güter nach Gewicht und Gattung unter Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden und allenfalls einen Packer vom Waghaus beizuziehen.

Ebenso nötig sei, daß die Wagmeisterei oder Güterbestätterei fortlaufende Berichte führt über alle Waren nach Aufgabe- und Bestimmungsort, nach Gewicht, Gattung der Waren usw., um die Ab- oder Zunahme des Verkehrs von allen einzelnen Handelsplätzen ersehen und die zur Förderung des Transitoerkehrs erforderlichen Maßnahmen treffen zu können. Zu diesem Zweck müßten auf den württembergischen Speditionsplätzen die nötigen Einrichtungen noch getroffen werden durch Aufstellung tüchtiger Männer zu diesem Geschäft, Beschaffung des nötigen Platzes zum Auf- und Abladen und zur Aufbewahrung der Güter usw. Erlassung einer Speditionsordnung, Errichtung einer Behörde zur Schlichtung entstehender Streitigkeiten zwischen den Eigentümern von Waren und den Beförderern, Vorschlag einer gemeinsamen Behörde für Alt- und Neuwürttemberg in Stuttgart usw. sollten die weiteren Maßregeln bei Neuregelung des Speditionsgeschäftes ausmachen.

D.

Mit diesen vorzugsweise auf Förderung des äußern Verkehrs abzielenden Anstalten, Einrichtungen und Maßregeln stand auch die Landbotenanstalt, obgleich sie sich fast nur auf den innern Verkehr beschränkte, in nahem Zusammenhang. Diese württembergische Landbotenanstalt war unbestreitbar eine der schönsten und bestorganisierten in

Digitized by Google

Deutschland. Alle Teile der kurfürstlichen Lande wurden miteinander in Stuttgart, dem Landeszentrum, auf sichere und bequeme Weise verbunden. Die Landbewohner erhielten ihre mannigfaltigen Bedürfnisse, welche Handel und ausgebreitetere Gewerbsamkeit der Hauptstadt bot, und umgekehrt letztere die von ihnen benötigten Erzeugnisse auf die einfachste Weise; es wurde nicht nur der Warenabsatz mit Stuttgart, sondern auch im ganzen Lande gefördert und erleichtert. Diese Botenanstalt war für den innern Verkehr das, was wohleingerichtete Speditions- und Frachtfuhranstalten für den äußern Verkehr sind. Das Publikum und auch der Handelsstand hatten sich bei der seitherigen Einrichtung und bei der ziemlich ausgedehnten Freiheit dieses Verkehrs sehr wohl befunden. Daher liege kein Grund vor, — sagt das Regierungsgutachten vom Jahr 1805 — hierin eine wesentliche Änderung eintreten zu lassen und besonders den Kommunen des Landes und dem Handelsstand einiger Orte die freie Aufstellung solcher Boten zu untersagen. Es dürfe daher nur davon die Rede sein, ob das Botenwesen nicht noch vorteilhafter gestaltet werden könne, z. B. ob nicht eine feste Botentaxe festzusetzen sei, um Portoüberschreitungen vorzubeugen, ob die Verhältnisse mehrerer Boten auf einer Route nicht näher zu bestimmen wären, um gegenseitigen Übergriffen vorzubeugen, ob zur Sicherung des Publikums Vorschriften wegen Kautionsleistung zu erlassen seien, ob bei der Botenmeisterei in Stuttgart nicht nähere Kanzleibestimmungen nötig seien usw. Alle diese Fragen könnten nur beantwortet werden nach Vernehmung des Botenmeisters und nach Einziehung umständlicher Berichte der Magistrate, weshalb die Regierung jetzt noch zu keinen Vorschlägen gelangen könne. Wie wir nachher sehen werden, wurde trotz der vorgetragenen Bedenken diese Botenanstalt schon 2 Jahre später aufgehoben und mit der Staatspost vereinigt.

VII.

Das Verhältnis zwischen der Postwagen- und Landkutschenanstalt auf der einen Seite und dem schweren Güterfuhrwesen sowie der Botenanstalt auf der andern Seite wurde anläßlich der zur Frage stehenden Postübereinkunft mit Taxis von der kurfürstlichen Regierung ebenfalls einer näheren Betrachtung unterzogen, um die Verhältnisse der schweren Güterfuhren und der Landboten sowohl gegenüber der Taxisschen Briefpost, als auch der Postwagen- und Landkutschenanstalt gegenüber genau bestimmen zu können.

Die Frage wurde um so wichtiger für diese Anstalten, falls das ordinäre schwere Güterfuhrwesen von der Landkutschenverpachtung getrennt

Digitized by Google

werden sollte. Sie kam zwischen den beiderseitigen Kommissären wegen der „Beiwägen" auch gleich zur Sprache, weil seither die ordinären schweren Güterfuhren unter der Bezeichnung „Beiwagen" mit den Landkutschen verbunden waren. Die Wünsche der Taxisschen Verwaltung auf die künftige Gestaltung dieses Punktes gingen dahin: „den Fuhrleuten, „welchen württembergischerseits das schwere Fuhrwesen überlassen werden „solle, ihre landesherrlichen Konzessionen nur unter nachfolgenden Ein„schränkungen zu erteilen: a) daß ihre Fahrten nicht am gleichen Tage „mit dem Lauf der Postwagen zusammenfallen; b) daß keine Briefe, „Personen und Gelder von ihnen anzunehmen und zu bestellen seien; „c) daß keine Güter unter 1 Zentner und über Schaffhausen, Durlach, „Sinzheim und Ulm hinausgehenden Güter aufgeladen werden dürfen; „d) daß nur die vier genannten Routen zu befahren seien; e) daß „unterwegs kein Pferdewechsel stattfinden dürfe; f) daß keine den kai„serlichen Reichspostwägen (Geschwindkutschen) ähnliche Wägen gebraucht „werden dürften und g) daß Fuhrleute, welche diese Bestimmungen „übertreten, bei jeder Vermutung einer solchen Übertretung von den „kaiserlichen Reichspostbeamten einer Untersuchung vor den Toren zu „unterwerfen seien".

Einige dieser Forderungen waren offenbar übertrieben, so z. B. daß keine Waren weiter als nach Schaffhausen, Durlach uff. aufgeladen werden dürften, daß keine Routen als die genannten vier zu befahren seien uff., andere dagegen konnten als sachgemäß angesehen, wieder andere unter Modifikation angenommen werden.

Bei Erwägung dieses Gegenstandes mußte die Regierung einerseits von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß diese Anstalten, welche auch nach der neu zu errichtenden Übereinkunft im Taxisschen Besitze vereint wären (Landkutschen, Postwägen und Beiwägen), unter die wohltätigsten Anstalten zu rechnen sind und also alle landesherrliche Vergünstigung verdienten; bei den Postwägen und Landkutschen kam noch in Betracht, daß es sich um eine landesherrliche Anstalt handelte und daß auch die Postwägen auf landesherrlicher Konzession beruhen, wenngleich bei früheren Konzessionen die landesherrliche Gewalt nicht in dem Grade betont worden war, wie dies bei Verpachtung der Landkutschen und deren Umwandlung in Geschwindkutschen geschah. Andererseits mußte die Regierung erwägen, daß das ordinäre schwere Güterfuhrwesen und die Landbotenanstalt ebenfalls für die allgemeine Volkswohlfahrt von großer Wichtigkeit seien, und daß diese Einrichtungen im Verhältnis zu den andern erwähnten Anstalten nicht allzusehr beschränkt werden dürften. Hauptsächlich mußte aber dafür gesorgt werden, daß darunter der aus-

Digitized by Google

wärtige Güterzug durch Württemberg auf keine Weise notleide. Da die Entscheidung schwer war, welche dieser Anstalten die wichtigste sei, so mußte die Erwägung darauf hinauslaufen, nur die Natur dieser Anstalten zugrunde zu legen und daraus ihre gegenseitigen Grenzlinien zu bestimmen. Deshalb hielt die Regierung bezüglich des schweren Güterfuhrwesens folgende Bestimmungen für zweckentsprechend:

1. Den Postwägen wird wie bisher zu überlassen sein, jede Art von Fracht aufzunehmen, ohne Beschränkung auf ein gewisses Gewicht;

2. dem Haus Taxis wäre freizustellen, sich auch besonderer Frachtwägen zu bedienen neben den Postwägen oder Landkutschen;

3. die schweren Güterfuhren dürften nur die schweren Güter befördern und es wären mithin auch die ordinären Frachtführer nur darauf zu privilegieren. Es muß ihnen daher untersagt werden, andere Briefe als zu ihrer Ladung gehörige Frachtbriefe, leichte Pakete und Waren, deren Gewicht auf höchstens 40—50 Pfund festzusetzen wäre, anzunehmen und zu führen. Geldtransporte sollen den Landkutschen und Postwägen vorbehalten bleiben, höchstens dürften schwerere Geldtransporte von 40—50 Pfund und darüber, ebenso Summen über 1500 bis 2000 fl. den schweren Güterführern überlassen bleiben. Endlich wäre letzteren auch die Mitnahme von Reisenden zu untersagen.

4. Den schweren Güterfuhren darf das Wechseln der Pferde nicht gestattet werden, Fälle der Not, z. B. Erkrankung eines Pferdes, selbstredend ausgenommen.

5. Wenn dadurch keine bedeutenderen Schwierigkeiten entstehen, sollten ordinäre schwere Frachtfuhren nicht an demselben Tage nach eben demselben Ort abgehen.

6. Bei Übertretung dieser Vorschriften, sollten die Fuhrleute auf jedesmaliges Betreten, wie vorher, auch mit einer Strafe von 14 fl. zu gunsten des kurfürstlichen Fiskus belegt werden und zum Ersatz des Postgeldes für die geführten Personen, Briefe, Gelder und Waren an das Postamt anzuhalten sein.

7. Jedes Oberamt ist anzuweisen, auf Requisition des Postamts durch die „Hauptzoller" oder andere öffentliche Personen die verdächtigen Fuhren anzuhalten und visitieren zu lassen.

8. Diese Bestimmungen sollten auf sämtliche Postwagenrouten ohne Ausnahme ausgedehnt werden, also nicht nur für die früheren vier Postrouten nach Ulm, Schaffhausen, Straßburg und Heilbronn gelten. Auf den übrigen Postwagenrouten dagegen, namentlich auf der Nürnberger Route über Ellwangen, auf der Route von Augsburg durchs Brenztal, auf der Route nach Bruchsal sollte kein Verbot bestehen. Über-

Digitized by Google

haupt könnten die Postwägen, welche nicht unter der Verpachtung begriffen wären, sondern nur landesherrliche Konzession nötig hätten, keine besondere Vergünstigung beanspruchen.

Noch schwieriger zu regeln war die Frage, wie die Verhältnisse zwischen Postanstalt und Postwägen und zwischen dem Landbotenwesen zu bestimmen sein möchten, oder ob zum Besten des Postwesens und zur Unterstützung des Abschlusses dieser Übereinkunft mit Taxis eine starke Beschränkung der Landboten nach dem Wunsche der Taxisschen Bevollmächtigten zu verwilligen wäre. Letztere stellten bei den Unterhandlungen sogar das Ansinnen, daß die Boten auf Postrouten nach und nach — sobald einer der lebenden abgehe — aufgehoben werden möchten. Von einer gänzlichen Aufhebung konnte jedoch gar keine Rede sein, ja, es wäre schon schwer gewesen, sich über eine Beschränkung dieser großenteils fahrenden Boten auszulassen.

Man kam zu dem Ergebnis, daß es Taxis gegenüber genügend wäre, die bestehenden Landbotenanstalt in folgender Weise zu beschränken:

1. Den Boten auf Postwagenrouten sei zu untersagen, Reisende in Kutschen, Chaisen oder ähnlichen Gefährten zu führen, es werde ihnen aber gestattet, auf ihren Wägen eine Sitzgelegenheit anzubringen, um Reisende geringeren Standes mitnehmen zu können. Dabei wäre jedoch die Ludwigsburger Kutsche in gleicher Weise wie 1775 auszunehmen und dies auch auf die Kutschen zwischen Stuttgart und Tübingen auszudehnen. Dagegen könnte man Taxis die Zusage machen, daß auf den sonstigen Postrouten keine weiteren Kutschen mehr gestattet würden.

2. Fußgehende und reitende Boten mit Briefen, Geldern und Paketen werden nicht eingeschränkt, sie müssen aber diese Gegenstände selbst tragen oder auf dem Pferde mitnehmen. Auch den fahrenden Boten dürften Gegenstände mitgegeben werden, welche sie als fußgehende Boten ebenfalls übernehmen könnten. Ferner ist wünschenswert, daß diese Boten auch Handelsgüter von auswärtigen Plätzen nach Stuttgart oder von Stuttgarter Handelshäusern aufs Land mitnehmen, jedoch wäre dies wie bei schweren Güterfuhren auf Sendungen bis 40—50 Pfund zu beschränken. Dagegen seien fahrende Boten, die abseits der Poststraßen verkehrten, in dieser Hinsicht nicht zu beschränken, auch wenn sie bei ihrer Fahrt nach Stuttgart sich teilweise der Poststraßen bedienen müssen.

3. Im Interesse des Publikums sollten diejenigen Boten, welche von entfernteren Orten aus Bestellungen in die auf derselben Postroute gelegenen Orte zu machen haben, nicht weiter beschränkt werden.

Digitized by Google

4. Untersagt soll den Boten werden, Briefe, Gelder und Waren ins Ausland oder vom Ausland zu übernehmen, da sie nur dem innern Verkehr dienen.

5. Wechseln der Pferde soll den Boten untersagt sein.

6. Aus Schicklichkeitsgründen sollten die Boten, soweit als möglich, nicht an den für fahrende und reitende Posten vorgesehenen Tagen verkehren, was natürlich nur für Orte tunlich wäre, welche die Post jeden Tag berührt.

7. Dem Hause Taxis könnte zugesagt werden, daß an Orten auf den Postrouten, wo sich noch keine Boten befinden, solche künftig nicht ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung aufgestellt und diese ohne besonderen Gründe nicht erteilt werden solle.

8. Eine Zusage an Taxis auf weitere künftige Einschränkung der Landboten hänge vom Gang der Unterhandlungen ab. Diese Einschränkung könne bei den herrschaftlichen Boten ohne weiteres eintreten. An Orten mit mehreren Boten, oder wenn ein Bote mehrere Botentage in der Woche hat, dürfte ebenfalls in künftigen Veränderungsfällen eine Beschränkung leicht einzuführen sein. Auf Routen, auf denen nur reitende Post- und Postwagenkurse angelegt werden, würde auf Verminderung der fahrenden Boten eingegangen werden.

9. Diese Bestimmungen hätten sich nur auf die vom Lande in die Residenz gehenden Boten zu beziehen, alle übrigen Boten zwischen andern Orten oder auf Plätze außer Landes würden nicht darunter fallen.

10. Jede Begünstigung der Taxisschen Post- und Postwagenanstalt würde jedoch zur Voraussetzung haben, daß der seitherige Posttarif revidiert, öffentlich bekanntgemacht, und daß das Publikum überhaupt durch die Taxissche Post nicht ungebührlich beschwert wird.

Im übrigen wurde damals den württembergischen Unterhändlern zur Richtschnur gegeben, daß sie ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten hätten, neben einer billigen Rücksichtnahme auf die Postwagenanstalt selbst die landesherrlichen Hoheitsrechte gegenüber der Taxisschen Post ihrem ganzen Umfange nach zu behaupten und gegen alle Eingriffe sicherzustellen. Auch sollten die württembergischen Unterhändler besonders darauf achten, daß der Wohlstand des Landes, welcher mit diesen Gegenständen enge verknüpft sei, gefördert, und die besonders für den innern Verkehr so wichtige und tatsächlich so vollkommene Landbotenanstalt, die durch das Postwageninstitut nicht zu ersetzen wäre, so viel als möglich aufrechterhalten werde. Die Gewerbefreiheit der Untertanen dürfe so wenig als möglich beschränkt, auch müsse bei einer etwa erforder-

Digitized by Google

lichen Nachgiebigkeit die ständige Rücksichtnahme auf obige Gesichtspunkte obwalten.

Bei der in Aussicht genommenen Verpachtung handelte es sich schließlich noch um die Frage, welche finanziellen Vorteile für Württemberg dabei herauskommen würden. Hier stand die kurfürstliche Rentkammer auf dem Standpunkt, daß Taxis bei Pachtung der Landkutschen nebst den damit verbundenen Rechten auch ohne das schwere Güterfuhrwesen sich immer noch zu einem ansehnlichen Pachtgeld verstehen könne und daß kein Grund vorhanden sei, ihm auch noch das übrige schwere Fuhrwesen oder sonstige weitere Rechte einzuräumen.

Nach Ansicht der Rentkammer sollte vielmehr statt der Verpachtung des schweren Güterfuhrwesens auf den bisherigen vier Postrouten an den Meistbietenden, künftig den ordinären Güterfuhrleuten, welche die Rentkammer anzustellen für gut fände, nur mäßige jährliche Konzessionsgelder angesetzt werden, auch auf künftigen neuen Postrouten. Dieser Ansicht der Rentkammer trat auch die kurfürstliche Regierung bei.

Seither bestand das Einkommen der Rentkammer aus diesen Landkutschen und den damit verbundenen Beiwägen nur in dem Taxisschen Bestandgeld. Bei Bestimmung dieses Pachtgeldes hatte man früher (bei der ersten Verpachtung 1775) wahrscheinlich keine besondere Rücksicht auf das schwere Güterfuhrwesen genommen, sondern nur die Landkutschen selbst im Auge gehabt. Taxis hatte auch auf zwei Landkutschenrouten fast bis ans Ende der 30jährigen Pachtzeit nicht einmal Gebrauch vom Rechte der Beiwägen gemacht. Jedoch wurde die Unterverpachtung der Beiwägen nach Ulm und nach Straßburg an den Meistbietenden für Taxis sehr einträglich. Erst gegen Ende der Pachtzeit wurden auch die beiden andern Routen nach Schaffhausen und Frankfurt, auf welchen sich inzwischen viel Güterfuhrverkehr eingenistet hatte, um hohe Pachtgelder weiterverpachtet. Hätte das die Rentkammer bei Abschluß der Übereinkunft im Jahre 1775 voraussehen können, so hätte damals Taxis ein weit höheres Pachtgeld bezahlen müssen, allein man schien, wie erwähnt, an die Weitersteigerung der Beiwägen gar nicht gedacht zu haben. Inzwischen behielt gleichwohl die Rentkammer das Recht, diese Beiwägen oder schwere Güterfuhren an den Meistbietenden zu überlassen, weil Taxis die Unterverpachtung nur im Namen der Rentkammer ausgeübt hatte.

In bezug auf die Landbotenanstalt gelangte die Rentkammer zu einem ähnlichen Antrag wie beim schweren Güterfuhrwesen, indem sie davon ausging, daß künftig zur Aufstellung eines fahrenden Boten zur Festsetzung der Pferdezahl und der Art des Gefährts nur die Rentkam-

Digitized by Google

mer berechtigt sein solle — also nicht mehr einzelne Städte oder Ämter — und daß die Kammer mithin von jedem fahrenden Botenfuhrwerk ein Konzessionsgeld erheben dürfe.

In dieser Hinsicht war jedoch die Regierung anderer Meinung, denn obgleich bei den fahrenden Boten noch weniger als beim Frachtfuhrwesen die Besorgnis bestand, daß die Erhebung einer mäßigen Abgabe einen nachteiligen Einfluß auf den Güterverkehr haben könne, weil sich's hier nur um den innern Verkehr handle, so stand doch die Anstellung solcher Landboten fast ausschließlich bei den Magistraten der Kommunen; es waren daher Beschwerden zu befürchten, denen man keine rechtlichen Gründe hätte entgegenstellen können. Die Rentkammer stand aber auf dem Standpunkt, daß nur ihr das Recht zustehe, Landboten aufzustellen, was jedoch andererseits wieder bestritten wurde. Nur die auf den Landkutschenrouten seit 1775 aufgekommenen fahrenden Boten hätten demnach ein Konzessionsgeld bezahlen müssen, da alles ordinäre Fuhrwerk auf gedachten Routen verboten war. Es handelte sich aber ohnehin nur um wenige, größtenteils unbedeutende Fuhrwerke, nämlich um die Boten von Bietigheim und Lauffen a. N. mit Karren, die Boten von Heilbronn, Tübingen, Balingen und Hechingen mit Wägen und die Boten von Tübingen und Göppingen mit Kutschen, uud zwar nur einmal in der Woche — die Tübinger, Bietigheimer und Heilbronner Kellereiboten ausgenommen. Diese Boten hatten überdies ihren Fuhrwerkbetrieb öffentlich ausgeübt, ohne daß dies ihnen während der 30jährigen Pachtzeit von der Landesherrschaft niedergelegt worden wäre. Alle übrigen Boten stützten sich seither auf die allgemein herrschende Gewerbefreiheit und selbst diejenigen, welche ihren Weg nach Stuttgart zugleich auf einer jener vier Routen nahmen, hätten nach dem Geiste der Übereinkunft von 1775 nur angehalten werden können, unterwegs auf solchen Routen keine Gelder und Pakete anzunehmen und abzugeben, was jedoch nicht geschah.

Die Regierung schlug daher im Gegensatz zur Rentkammer vor, daß Konzessionsgelder von diesen Landboten nicht erhoben werden sollten, weil nur diejenigen fahrenden Boten in Betracht kommen könnten, welche zugleich als eigentliche Frachtführer ins Ausland gingen, in welchem Fall sie ohnehin nach den für das schwere Güterfuhrwesen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln seien.

VIII.

Der im Jahr 1805 eingetretene Gang der kriegerischen und politischen Ereignisse machte jedoch allen weiteren Verhandlungen mit Taxis

Digitized by Google

ein Ende. Württembergs Kurfürst Friedrich, der von Napoleon zum souveränen König erhoben und in den Rheinbund aufgenommen worden war, regierte alsbald als absoluter Monarch, indem er die bestehende Verfassung für aufgehoben erklärte. Er schaffte auch sofort die Taxisschen Posten in seinen Landen ab und übernahm das Postwesen in eigene Verwaltung, womit die Frage der Aufhebung des Landbotenwesens und die zeitgemäße Regelung des Verkehrswesens überhaupt eine neue Wendung nahm. Nunmehr schritt man auch zur gänzlichen Aufhebung der althergebrachten Landbotenanstalt, trotz der großen Vorzüge, welche dieses musterhafte Institut für das ganze Land seither gehabt hatte. Man wagte sich daher, als Württemberg zu Ende des Jahres 1805 und anfangs 1806 den Besitz der Reichsposten übernahm, nicht sogleich an dieses dem Publikum fast unentbehrlich und liebgewordene, damals von der Oberpostdirektion und dem K. Kabinettsministerium selbst noch als musterhaft bezeichnete Institut. Erst nach und nach, als man die großen finanziellen Vorteile einsah, welche das Postinstitut gewähren konnte, und als das mit Aufrichtung des unbeschränkten Königtums geschaffene neue Regierungssystem bereits Wurzel gefaßt hatte, schritt man zur Ausführung dieses früher schon vorgeschlagenen Plans.

Schon unterm 2. Januar 1806 hatte nämlich der vormalige Regierungsvizepräsident und Oberpostkommissär von Ende in einem Promemoria es ausgesprochen, daß das Boteninstitut teils aus finanziellen, teils aus politischen Gründen aufgehoben werden müsse. In ersterer Beziehung sagt er geradezu: „Die eigene Administration der Post„anstalt gewähre zwar jetzt einen nicht unbedeutenden Überschuß. Allein „eine Vergleichung des Ertrags des hiesigen Postwesens mit den Ein„künften, welche es den Souveräns anderer Staaten einbringe, falle „sehr zum Nachteil des ersten aus."

Darauf wird ohne alle anderen Rücksichten die Notwendigkeit einer besseren Einrichtung und Entfernung der äußern — die Blüte des Postwesens störenden Hindernisse verlangt.

Als erstes und Haupthindernis aber wird das Landbotenwesen genannt. Es wird zugegeben, daß die Landesherrschaft bisher die Landbotenanstalt sehr begünstigt habe, und daß man den Gewinn lieber den eigenen Untertanen als der fremden Reichspostanstalt gegönnt habe, sodann aber sogleich behauptet:

„Diese Rücksicht höre jetzt auf, nachdem alle Posten königliches Eigen„tum geworden seien, ihre Einkünfte einen Teil des Staatsvermögens „ausmachen und zur Bestreitung der Staatsausgaben dienen", deshalb

Digitized by Google

soll auf Mittel gedacht werden „wie die Beeinträchtigungen der königlichen Post durch das Landbotenwesen hinwegzuräumen", und es wird ausgesprochen: „daß nur eine gänzliche Aufhebung oder wenigstens eine „sehr große Beschränkung der Landboten den Zweck bewirken könne."

Die königlichen Einkünfte — wird behauptet — müssen durch die Aufhebung der Landboten bedeutend gewinnen, und zwar sowohl durch Ersparnisse bei den königlichen Kassen, als durch die Privatkorrespondenz. Die königlichen Kassen hätten nach den Akten in einem Jahr an Besoldungen, Emolumenten und Porto an die Landboten

1. bei der Rentkammer	3077 fl.	20 xr.
2. beim Kirchenrat	3124 „	46 „
	6202 fl.	06 xr.

bezahlt, und diese Summe komme ihnen künftig größtenteils als Ersparnis zugut, wenn alle königlichen Gelder, Pakete und Depeschen mit der Post gehen. Die Post müsse immer unterhalten werden, und die Ausgaben vergrößern sich nicht oder nur wenig, wenn durch die Post auch mehrere Sachen versendet werden.

Ein weit wichtigerer Gewinn aber lasse sich vom Porto der Privaten erwarten. Die meisten Einwohner zögen es vor, ihre Briefe, Pakete usw. den Boten anzuvertrauen. Diese Vorliebe aber entspringe offenbar nur aus einem eingewurzelten Vorurteil. Meistens sei das Porto auf den Posten geringer als der übliche Botenlohn, und sollte es bei einigen Postämtern nicht der Fall sein, so könne man durch eine gemäßigte Taxe allen Beschwerden abhelfen. Das Publikum könne mit Recht nur geschwinde und sichere Beförderung seiner Briefe usw. für eben den wohlfeilen Preis als bei den Boten verlangen und wenn man ihm diese Forderung gewähre, so sei seine Unzufriedenheit nur Mangel an gutem Willen und Anhänglichkeit an Mißbräuche, und diese würden, wenn das Publikum den Nutzen der neuen Entschließung einsehe, von selbst aufhören.

In politischer Hinsicht aber wird behauptet, daß solange das Botenwesen fortdaure, eine Staatskontrolle über die Korrespondenz und Verbindungen der Einwohner teils unter sich, teils mit Fremden, sowie die Entdeckung schädlicher Entwürfe ganz unmöglich sei; dieser Gegenstand verdiene aber in einem monarchischen Staate mehr als irgendwo Aufmerksamkeit.

Doch stand es noch bis zum 25. Dezember 1806 an, ehe der neue Oberpostdirektor Graf von Taube in einem förmlichen Bericht die Aufhebung der Botenanstalt beantragte. Einstweilen wurden die neuen

Digitized by Google

Postrouten eingerichtet, auch durch die Generalverordnungen vom 19. September und 18. Dezember 1806 (Reg.Bl. 1806 S. 123) die Postes royales nach den beiden Residenzen Stuttgart und Ludwigsburg und die sogen. „Hauderer-Taxe" von allen einheimischen und fremden Mietkutschen, welche eine Poststation passieren, eingeführt In jenem Bericht vom 25. Dezember 1806 wegen Aufhebung der Botenanstalt wird sodann gesagt:

„Die Post- und Botenanstalt können nicht nebeneinander bestehen. „Die letztere würde nach wie vor gedeihen, während jene bei allem „Aufwand nur dürftig bestehen würde. Bei dieser Kollision dürfte da- „her die vom Regenten etablierte, zum Vorteil der Untertanen und des „Staats übernommene, unter seiner allerhöchsten Aufsicht und Leitung „geführten und jede Art von Garantie für die Sicherheit der Briefe „und Effekten leistende Anstalt den Vorzug vor jener einzelnen Privat- „unternehmung haben, die dazu nur den Zweck habe, für die inländische „Korrespondenz und den inneren Landesverkehr zu sorgen, und gerne „dem Staat die kostspielige Sorge der Beförderung der Briefe in das „Ausland übernehmen, mithin das utile genießen, das onus aber dem „Staat überlassen möchte. Auch bleibe bei der Aufhebung und Be- „schränkung jenes — dem Postkurs so äußerst nachteiligen Botenwesens „— immer die Hauptkonsideration, daß dadurch der Verkehr und Handel „neben der Dienst- und Privatkorrespondenz im Innern des Königreichs „nicht unterbrochen, erschwert oder vermindert werde. Durch den neuen „Postroutenplan sei für eine ebenso vollkommene und nützliche Postkom- „munikation im ganzen Reich gesorgt, als wie sie bis jetzt durch die „Botenanstalt bestanden."

Aber auch jetzt noch nahm das K. Kabinettsministerium Anstand, so geradezu auf den Antrag einzugehen, indem es sich in seinem Anbringen an den König vom 23. Januar 1807 dahin erklärte:

„Es sei nicht zweifelhaft, daß die Postanstalt — als nunmehr „königliches Institut — alle diejenigen Begünstigungen und Vorzüge „verdiene, welche nur immer ohne Schaden des für den Staat und „selbst für das allerhöchste Ärarium über alles wichtigen innern Ver- „kehrs bestehen können. Dieser innere Verkehr habe sich seit 50 Jahren „in Württemberg auf eine für den Wohlstand des Staates und für die „Einnahmen aller öffentlichen Kassen so ausnehmend vorteilhafte Art „gebildet, daß nicht nur kein anderes Land in Deutschland sich so leicht „dessen werde rühmen können, sondern es ihm auch hauptsächlich zuzu- „schreiben habe, daß Württemberg bei so vielen anhaltenden Kriegs- „erlittenheiten so große, das Verhältnis seiner Kräfte dem Anschein

Digitized by Google

„nach weit übersteigende Lasten andauernd ertragen und in seinem „blühenden Zustand sich erhalten habe. Eine Störung und Beeinträchti„gung dieses inneren Verkehrs würde daher für den Wohlstand der Un„tertanen ebenso als für die herrschaftlichen Kassen selbst sehr nachteilig „sein. Die Verminderung und Erschwerung der Kommunikationswege „müsse die rückgängige Wirkung, eine nachteilige Stockung in dem innern „Verkehr hervorbringen, und der Residenzstadt, welche besonders durch „die mittels der Botenanstalt so sehr erleichterte Verbindung mit allen „Teilen des Landes ein Stapelplatz für einen großen Teil der Kauf„leute, Krämer, Professionisten und Handwerker auf dem Lande gewor„den sein, einen sehr empfindlichen Schaden zufügen."

Das Kabinettsministerium bekannte, daß es sich nicht zutraue, einen so vielseitigen und wichtigen Gegenstand, welcher umfassende Kenntnisse über den ganzen innern Handel des Königreichs erfordere, allein zu beurteilen, und hielt es daher für Pflicht, auf eine gemischte Kommission von Staatsdienern aus den verschiedensten Verwaltungszweigen anzutragen, welche vorerst über das Ganze ein erschöpfendes Gutachten erstatte.

Dieser Antrag wurde aber durch eine königliche Resolution vom 25. Januar 1807 „mit Indignation" verworfen und befohlen, „daß alles Simpliciter und Strictissime" nach dem Antrag der Oberpostdirektion ausgeführt werden solle.

Erst hierauf erging die Kabinettsministerialresolution vom 27. Januar 1807 (Reg.Bl. 1807 S. 5),

1. daß auf den bereits im Reiche bestehenden königlichen Postrouten von Lichtmeß 1807 an alle gehenden, reitenden oder fahrenden Ordinariboten nicht mehr geduldet werden sollen;

2. daß auf den neu anzulegenden Postrouten eben diese Verfügung von Georgi 1807 an gelten solle, daß mithin

3. alle bisher nach Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen und andere Städte des Reichs herab- und hinaufgegangenen Boten von jenen Terminen an ganz aufhören und ihren Botenlauf dorthin nicht mehr nehmen, sondern

4. künftighin nur eigentliche Amtsboten bestehen sollen, welche unter der speziellen Aufsicht des Kreisober- und Stabamts stehen, von einem Ort, an welchem sich keine Post befindet, die Briefe, Gelder und Pakete dieses und der benachbarten Orte bis auf die zunächst gelegene Poststation bringen, sie zur weiteren Beförderung an das Postamt abgeben und von demselben gegen Bezahlung des Postportos diejenigen Briefe entgegennehmen sollen, welche nach ihren von der Postroute abgelegenen Amtsrouten bestimmt sind.

Digitized by Google

Auf die Übertretung dieser Verfügung wurde die Strafe des 100fachen Betrags des Portos gesetzt und — um alle Mißverständnisse zu heben — ausdrücklich gesagt, daß auch durch das schwere Güterfuhrwesen weder Briefe, noch Gelder, noch Pakete, „welche nur durch die Post verführt werden sollen", befördert werden dürfen.

IX.

Als der Hauptgrundsatz einmal ausgesprochen war, war es natürlich, daß das nunmehr angenommene System näher ausgebildet werden mußte, und es ist nicht zu leugnen, daß es bald einen sehr hohen Grad finanzieller und politischer Höhe erreichte.

A.

Unterm 25. April 1807 erging eine Postdienstinstruktion (Reg.Bl. 1807 S. 142), in welcher folgende hierhergehörigen Hauptgrundsätze ausgesprochen wurden:

„Die Taxation muß pünktlich nach dem bestehenden Tarif geschehen."

Dieser Tarif war aber nicht bekanntgemacht worden. Ferner: „Flüssige, für die Postgüter verderbliche und gefährliche Sachen, z. B. „Öl, besonders brennbare Öle, Schwefel, Pulver usw., dürfen nicht an„genommen werden." Ebensowenig „allzu schwere Ballots, die das Ge„wicht von 50—60 Pfund übersteigen". Nur bei Geldremessen soll das größere Gewicht kein Abweisungsgrund sein.

Schon unterm 17. Juni 1807 (Reg.Bl. S. 199) wurde — nachdem die Oberpostdirektion in einem Anbringen vom 14. Juni 1807 gezeigt hatte, daß zwar die Posteinkünfte, seitdem die Boten unterdrückt seien, sehr zunehmen und der reine Ertrag sich künftig auf mehr als 100000 fl. erstrecken würde, übrigens aber gleichwohl noch Unterschleife stattfänden, die Beamten nicht streng genug seien, und das Publikum wenig guten Willen zeige — weiter bekanntgemacht, daß nicht geduldet werden könne, „daß einzelne Briefe, Geld- und andere Pakete in Koffer „zusammengepackt, und dann durch das schwere Güterfuhrwerk versendet „werde", und es wurde endlich als Grundsatz ausgesprochen, daß das schwere Güterfuhrwesen „bloß auf Kaufmannsgüter neben den nach der „Postordnung als Ausnahmen geduldeten Artikeln" Anspruch machen könne.

Namentlich aber wurde durch eine weitere Verordnung vom 26. August 1807 (Reg.Bl. S. 369) das Versenden von Geld, „ob es kleinere „oder größere Summen seien", außer der Post schlechthin untersagt, und zwar unter Androhung einer Strafe, „daß das auf eine solche un-

Digitized by Google

„erlaubte Art versandte Geld konfisziert, der Aufgeber das 100fache „Porto bezahle, der Fuhrmann mit Konfiskation seiner Pferde, Schiff „und Geschirr bestraft, der Waghausbeamte aber, oder der Wagmeister, „der eine solche Versendung geschehen lasse oder begünstigt, seines „Dienstes entsetzt und nach Befund der Umstände mit empfindlicher „Strafe belegt werden soll".

Im Jahr 1810 glaubte man aber auch durch diese Verordnung noch nicht alle Postdefraudationen abgeschnitten zu haben; daher erschien, nachdem unterm 20. Januar 1810 (Reg.Bl. S. 28) bekanntgemacht worden war, daß auch unversiegelte Briefe nicht anders als durch Post verschickt werden dürfen, unterm 4. September 1810 (Reg.Bl. S. 367) eine neue verschärfte Generalverordnung, welche befiehlt:

1. Nicht nur bares Geld, ohne Rücksicht auf die Summe, sondern auch alle andern für den Transport durch die Post geeignete Effekten in Säcken, Kisten und Schachteln, welche unter 60 Pfund wiegen, sollen der Konfiskation unterliegen, wenn solche auf einer Poststraße durch einen Fuhrmann, gehenden oder fahrenden Boten, oder durch andere Gelegenheiten versendet werden. Der Fuhrmann oder fahrende Bote soll noch außerdem durch Konfiskation seiner Pferde, Schiffs und Geschirrs, und der fußgehende Bote, sowie jeder, welcher gelegentlich solche postmäßige Effekten gegen Belohnung zum Transport übernehme, mit 5—20 Thaler oder 8tägigem bis 4wöchigem Arrest bestraft werden. Auch sollen die Boten und Fuhrleute, wenn die Aufgeber nicht ausgekundschaftet werden können, oder zahlungsunfähig seien, oder die Zahlung des 100fachen Portos andern Schwierigkeiten unterliege, auch dieses bezahlen.

2. Fuhrleute oder Boten, welche versiegelte oder offene Briefe (offene Frachtbriefe ausgenommen) oder Pakete zur Bestellung übernehmen, sollen, wenn sie nicht der höheren Strafe unter Nr. 1 unterliegen, für jedes einzelne bei ihnen sich vorfindende Stück mit 1 fl. 30 xr. oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit 8—14tägigem Arrest bestraft werden, und wenn der Übernehmer das 100fache Porto nicht bezahlen kann, auch dafür haftbar sein.

3. Die Fuhrleute auf der Poststraße sollen keine Reisende mit oder ohne Gepäck von einem bestimmten Ort zum andern, oder auf ihrer ganzen Route gegen Belohnung aufnehmen, oder hiezu gar besondere Sitze auf ihren Wägen einrichten.

Auch wurde durch diese Verordnung noch näher bestimmt, was nicht als Postgut angesehen werden soll und folglich auch unter 60 Pfund von jedem Fuhrmann und Boten übernommen werden darf. Dies waren:

Digitized by Google

a) flüssige, für die Postgüter verderbliche Sachen, z. B. Öle, besonders brennbare Öle, Schwefel, Pulver, Farbwaren, besonders Kienruß, Eßwaren, z. B. Fleisch, Butter, Eier, Gemüse usw.;

b) leicht verderbliche Waren, Spiegel, Porzellan;

c) Waren, die sich nicht gut packen lassen, und auch bei geringem Gewicht einen zu großen Umfang einnehmen, z. B. rohe und gegerbte Häute, Leim, Federn, unverarbeitete Wolle und Baumwolle usw.

Als Ausnahme aber wurde gestattet, von der Tabakregie auch Fäßchen und Kistchen, welche nicht unter 25 Pfund wiegen, anzunehmen.

Dagegen wurde in derselben Verordnung auf den Fall, daß ein Privatmann, was gleichwohl erlaubt sein soll, zu seinem eigenen Gebrauch Waren, Pakete und Briefe durch einen Expressen bestellen wolle, diesem ausdrücklich verboten, „weder im Hin- noch Rückweg von irgend „jemand anderem Pakete oder Briefe mitzunehmen, bei Strafe der Kon„fiskation des Übernommenen und des 100fachen Betrags des Portos „für den Besteller und der obigen Strafe (Nr. 2) für den Boten".

Noch immer scheint aber der Wirkungskreis der Post nicht groß genug gewesen zu sein, oder ihr etwas zu entgehen, was sie ansprechen zu können glaubte, daher die Verordnung vom 25. September 1811 (Reg.-Bl. S. 549), daß es auch nicht erlaubt sei, mehrere an verschiedene Individuen bestimmte Briefe, Geld- und andere Pakete in Kisten und Koffer zusammenzupacken, wie das für die Versendungen durch die Post bestimmte Gewicht zu überschreiten, und dergleichen Kisten und Koffer sodann durch die Frachtfuhren zu versenden, es sei nun, daß dies eine Person, oder nach einer erläuternden Verordnung vom 26. Oktober 1812 (Reg.Bl. S. 534) mehrere Personen gemeinschaftlich tun. Und wenn man gleich durch eine weitere Verordnung vom 16. März 1813 (Reg.Bl. S. 117) für die Buchhändler, welche gezeigt hatten, daß sie bei dieser Verordnung schlechterdings nicht mehr bestehen können, eine Ausnahme gestattete, so wurde doch nicht nur ausdrücklich beigesetzt, „daß diese Ausnahme sich durchaus nicht auf die Versendungen der „übrigen Kauf- und Privatleute beziehe", sondern auf die unterm 20. November 1812 gegebene Erleichterung (s. nachher), nach welcher von einem und dem nämlichen Versender an einen und den nämlichen Empfänger mehrere und verschiedene Postwagenstücke unter einem Umschlag verpackt, falls sie das Gewicht von 60 Pfund übersteigen, durch die Fuhrleute verschickt werden dürfen, diese Erleichterung dahin beschränkt, „daß solche Güter, welche aus„schließlich zum Posttransport bestimmt sind und das Gewicht von 60 „Pfund nicht übersteigen, zu nichtpostmäßigen Gütern nicht verpackt

Digitized by Google

„und unter dem Vorwand, daß die postmäßigen und nichtpostmäßigen „Güter zusammen das Gewicht von 60 Pfund übersteigen, durch „Fuhrleute nicht verschickt werden dürfen".

Übrigens hatte die Erfahrung gezeigt, wie wenig befriedigend die bisherige Gesetzgebung bezüglich derjenigen Artikel war, welche mit der Post versandt werden müssen, wenn das Gewicht nicht mehr als 60 Pfund betrug, welche sich nicht als Postgut eignen und welche sich etwa für beide eignen möchten. Daher wurde mit der Generalverordnung vom 20. November 1812 (Reg.Bl. S. 588) ein Verzeichnis dieser Artikel bekanntgegeben, zugleich aber noch weiter bestimmt:

a) Die förmliche Beipackung von Briefen zu solchen Waren, von welchen das Porto zu einem niedrigen Tarif berechnet wird, ist bei Strafe des 100fachen Portos verboten.

b) Das Sammeln fremder Briefe und die Beförderung derselben unter einem Kuvert und gegen Provision ist, wenngleich die wirkliche Versendung durch die Post geschieht, bei 10 Taler Strafe verboten.

c) Auch gelegentliche und unentgeltliche Brief- und Paketbestellungen aus Gefälligkeit von inländischen Orten, wo Posten sind, in andere Postorte des In- und Auslandes sind, bei Vermeidung der Postdefraudationsstrafe, nur nach vorheriger Bezahlung des Portos und Stempelung des Briefes erlaubt. Jedoch ist auch dieses

d) den Fuhrleuten und ordinären Boten nicht gestattet, sowie auch

e) das Versenden postmäßiger Effekten durch Fuhrleute selbst, wenn das Porto dafür bezahlt werden wollte, nicht erlaubt ist, sondern nur als Ausnahme.

f) Zugegeben wird, daß in Orten, wie in Ulm und Heilbronn, von wo aus die Effekten teils zu Wasser, teils zu Land ins Ausland verschickt werden, diese ins Ausland bestimmte Gegenstände für Routen, wohin auch noch der Wassertransport geht, an Schiffer und Fuhrleute unter der Bedingung übergeben werden, daß davon das Porto auf dem Postamt bezahlt, dort der Poststempel aufgedrückt und eine besondere Konzessionskarte abgegeben werde;

g) bleibt es bei den älteren Gesetzen, daß mehrere an verschiedene und von verschiedenen Versendern an einen Empfänger bestimmte kleine, postmäßige Pakete bei Strafe des 100fachen Portos und Konfiskation der Effekten nicht zusammengepackt werden dürfen. Kommen aber dergleichen Kolli vom Ausland auf den diesseitigen Lagerhäusern an, und der Kaufmann oder Spediteur nimmt sie nach Hause, so verlieren sie die Eigenschaft von Transitgütern und gehören zur Versendung auf die Post. Bleiben sie aber auch auf den Lagerhäusern, werden aber ge-

Digitized by Google

öffnet, um beigepacktes Eingangsgut herauszunehmen, so ist auf letzteres die Posttaxe von der Grenze an nachzuerheben, und der Waghausbeamte muß dafür sorgen, daß dergleichen postmäßige Pakete, wenn sie im Inland weiter zu versenden sind, der Post übergeben werden. Die nur transitierenden Pakete hingegen können vom Lagerhaus hinweg (folglich nicht durch die Spediteure) den Fuhrleuten und Schiffern übergeben werden.

h) Durch frühere (übrigens nicht gedruckte) Verordnungen vom 6. März und 5. August 1812 war ohnehin schon bestimmt, daß wenn Fuhrleute aus dem Ausland Pakete unter 60 Pfund mitbringen, welche ins Königreich bestimmt waren, diese das Porto bezahlen müssen, und es wurde als eine Nachsicht angesehen, daß der Wagen an der Grenze nicht umgepackt, sondern der Frachtbrief nur auf dem Grenzpostamt abgegeben und daselbst das Porto bezahlt werden mußte.

i) Jede falsche Deklaration der auf die Post kommenden Pakete, sowie jede Beipackung von Steinen und dergleichen in der Absicht, der Post die Pakete zu entziehen, soll nach dem weitern Inhalt der Generalverordnung vom 20. November 1812 als eine Postdefraudation nach der Strenge der Gesetze geahndet werden. Um Vergehungen dieser Art desto sicherer zu verhüten, ist

aa) jedem Fuhrmann bei 10 Taler Strafe verboten, anderswo als vor den öffentlichen Wag- und Lagerhäusern auf- und abzuladen;

bb) müssen alle Frachtkarten vor Abgang des Fuhrmanns dem Postbeamten zur Einsicht vorgelegt werden, um — sofern er nichts zu erinnern weiß — sein visa beizusetzen;

cc) sollten die Zoller und die Offizialen der Lager- und Waghäuser namentlich auf die Beobachtung der Postgesetze verpflichtet werden, auch

dd) der Postbeamte von Zeit zu Zeit in die Lager- und Waghäuser gehen, dem Auf- und Abladen anwohnen und nachsehen, ob keine dem Postinteresse zuwiderlaufende Unordnungen vorkommen.

So beschränkend aber auch diese Verordnungen waren, so schien doch die vom 19. Juli 1812 (Reg.Bl. S. 357) noch härter und zugleich zweckloser, welche jede Versendung eines Briefs ins Ausland, unter welchem Vorwand es auch sei, durch einen Expressen zu Fuß oder zu Pferd verbietet.

Je schwerer aber eine solche Verordnung auszuführen ist, desto strenger mußten auch die Anordnungen und die auf ihre Übertretung

Digitized by Google

festgesetzten Strafen sein; daher der Befehl an die Grenzzollbeamten und Visitatoren, „alle zu Pferd und zu Fuß Aus- und Eingehende genau zu visitieren, und im Falle sie Briefe und Pakete vorfinden, solche „sogleich an das Postamt abzuschicken".

Daher ferner die Strafe, daß der Träger das erstemal mit einer 24stündigen Arreststrafe bei Wasser und Brot, das zweitemal mit 4tägiger Arreststrafe bei Wasser und Brot, das drittemal mit 4wöchiger Zuchthausstrafe belegt und im voraus jedes Gesuch um Nachlaß dieser Strafe verboten, der Aufgeber aber das erstemal mit 20fachem Portobetrag, das zweitemal mit 150 fl. Strafe belegt und das drittemal dem Kriminaltribunal übergeben und zum wenigsten eine 6wöchentliche Festungsstrafe gegen ihn erkannt werden solle. Auch wurde diese Verordnung so streng genommen, daß nach eine besondern Ausschreiben vom 25. September 1812 befohlen wurde, selbst in Kriminalfällen soll keine Versendung durch Expressen geschehen, ehe an das nächste Postamt eine Anzeige gemacht und dessen Bewilligung eingegangen sei.

Um damit auch da, wo eine milde Erklärung der sonst das Publikum und die Korporationen so hart drückenden Postgesetze erleichtern könnte, keine diesem fiskalischen Postsystem widersprechende Ansicht eintrete, so wurde der unterm 30. August 1811 (Reg.Bl. S. 462) gegebene Befehl, „alle königlichen Gelder, sobald sie an eine königliche „Kasse adressiert sind, franko aufzunehmen", durch eine authentische Erklärung vom 12. Februar 1812 (Reg.Bl. S. 104) dahin erläutert, daß Porto ferner einzuziehen sei a) für Steuergelder, welche von den Amtspflegen an die königliche Generalsteuerkasse einzusenden seien; b) für die Geldsendungen an die Brandversicherungskasse; c) für die an die Landeskonkurrenzkasse adressierten Gelder; d) für die Geldsendungen der Kaufleute an die königliche Tabakregie; e) für die Gelder, welche an die königliche Salzadministrationskasse eingeschickt werden; endlich seien f) alle Gelder, welche von königlichen Kassen für Privatpersonen und -zwecke verwendet werden, die das königliche Ärarium nicht berühren, mit dem Geldporto auf Kosten des Empfängers zu belegen.

Endlich erschienen unterm 2. Juni 1814 neue Posttarife (Reg.Bl. S. 30), deren Entwerfung von der K. Oberpostdirektion in dem unterm 31. März 1813 an das königliche Kabinettsministerium erstatteten Bericht als „hohes Bedürfnis" angegeben ist, teils um mehr Sicherheit sowohl fürs Publikum als des Postärars in die Taxation zu bringen, teils um der bisherigen Willkür der Postbeamten Grenzen zu setzen[10]).

10) Über diese ersten württembergischen Posttarife vergleiche auch meine Abhandlung im „Archiv für Post und Telegraphie" Nr. 4 vom Februar 1914.

Digitized by Google

B.

Gegen diesen Tarif sowohl, als auch gegen viele andere bei der Post aufgestellten Grundsätze trat übrigens im März 1815 die damalige verfassunggebende Ständeversammlung in der bekannten Darstellung der Landesbeschwerden so kräftig auf, daß man bei den höheren Behörden diese Beschwerden nicht überhören konnte, zumal auch der König selbst eine strenge Untersuchung und Prüfung zugesagt hatte[11]).

Nachdem die Ständeversammlung die Vorteile geschildert, welche der innere und äußere Verkehr bei dem vormaligen Botenwesen genossen hatte, beschwerte sie sich zugleich

1. über die Härte mehrerer Poststrafgesetze und über die häufige unjustifizierliche Anwendung derselben;

2. über die unnatürliche Beschränkung der Freiheit, nicht einmal durch einen expressen Boten einen Brief ins Ausland schicken zu dürfen;

3. über die bedeutende Erhöhung des Portos, die besondern Kosten für die Scheine und die Austraggebühr;

4. über die Verminderung der Zahl der Mitteilungsgelegenheiten;

5. über das langsame Austragen der Postwageneffekten, sowie die verkürzte Zeit der Aufgabe, wodurch die Beantwortung der Briefe und die Besorgung erhaltener Aufträge mit umgehender Post erschwert werden, besonders aber

6. auch darüber, daß da, wo eine Postroute mangle, nicht der kürzere, sondern der weitere Weg über eine Poststation zur Versendung von Briefen und Paketen gewählt werden müsse, z. B. statt von Calw nach Pforzheim (4 Stunden) über Stuttgart (17 Stunden), statt von Backnang nach Heilbronn (6 Stunden) über Stuttgart (20 Stunden), statt von Calw nach Tübingen (7 Stunden) über Stuttgart (14 Stunden). Sie beschwert sich ferner

7. über den langsamen Gang der Briefe, welche im Jahr 1813 alle aus und nach dem Ausland zu größerem Aufenthalt und Besorgnis über Stuttgart haben gehen müssen;

8. über die Schwierigkeit, womit für manche die Erhebung ihrer Zinsen verbunden sei;

9. über die Beschränkung der Frankierung der Briefe ins Ausland;

---

11) König Friedrich war über die zahlreichen ihm in der ständischen Darstellung vorgetragenen Landesbeschwerden nichts weniger als ungehalten. Er drückte in einem Erlaß vom 21. Juli an das Staatsministerium vielmehr aus, „daß die angebrachten „Beschwerden nach seinen Gesinnungen und Pflichten für das Wohl des Landes weit „wichtiger seien, als die vorliegenden Disceptationen über Verfassungsgegenstände".

Digitized by Google

10. über die Beschränkung, sich den Wert eines Pakets von der Postwagenexpedition als Auslagen ersetzen zu lassen, auf die Hälfte;

11. über die Spezifikation des Inhalts der Pakete nebst Angabe des Werts wegen ihrer Weitläufigkeit und der Verletzung des Wohlstandes in vielen Fällen;

12. über das Vorzeigen des Briefs beim Versenden von Gold, wobei nicht zu verhindern sei, daß der Postbeamte nicht auch einen Blick in den Brief werfe, und

13. über die Bezahlung kleiner Pakete nach der Brieftaxe, während auf den meisten Routen die Briefe auf Postwagen geführt werden.

Auch bezweifelte die Ständeversammlung, daß der reine Gewinn der Posteinkünfte bedeutend sein könne, weil davon notwendig abgezogen werden müßten die zahlreichen Besoldungen der Offizialen, die Wagenbau- und Reparationskosten, alles Porto der herrschaftlichen Kassen und dies um so mehr, als bei der ehemaligen Boteneinrichtung die meisten herrschaftlichen Briefschaften umsonst oder doch gegen kleine Besoldungsbeiträge besorgt wurden. Die Einnahmen, welche auf der andern Seite den Amts- und Kommuneschaden erhöhten, da diese als reine direkte Auflagen anzusehen seien, der Verlust an Akzise, Umgeld.

Endlich machte die Ständeversammlung auf das kleinliche und unsichere Berechnen der Portoauslagen bei allen Beamtungen aufmerksam, wobei gleichwohl häufig ein eigener Schreiber beschäftigt sei, und glaubt, daß bei Erwägung aller dieser Umstände es sehr problematisch sei, ob noch irgendein reiner Gewinn von den Posteinkünften übrigbleibe.

Das aber hielt die Ständeversammlung auf alle Fälle für gewiß, daß ein etwaiger Gewinn mit dem Zwang, den das Publikum leide, und mit seinem nachteiligen Einfluß auf das Gewerbe in gar keinem Verhältnis stehe.

Die K. Oberpostdirektion, aufgefordert, sich hierüber zu äußern, wurde zugleich angewiesen:

„nicht das Ärarialinteresse allein, sondern zugleich und selbst „vorzüglich den Hauptstaatszweck der Postanstalt, nämlich die mög„lichste Beförderung des Kommerzialgewerbes und übrigen allgemeinen „Verkehrs im Königreich und mit dem Auslande zu berücksichtigen".

Tatsächlich erkannte auch die Oberpostdirektion manche Beschwerden als begründet an, z. B. das Verbot, Briefe durch Expresse ins Ausland schicken zu dürfen, den Mangel einer Postverbindung zwischen Calw und Pforzheim, die Strenge der Poststrafgesetze; nur hielt sie letztere für notwendig, jenen Mangel einer Post von Calw nach Pforzheim als gegen ihre Anträge bestehend und das erste Verbot als die Post nicht

Digitized by Google

berührend. Sie gab ferner zu, daß die ehemalige Botenanstalt zur Zeit der Taxisschen Postadministration nicht nur nützlich, sondern sogar absolut notwendig gewesen sei. Nur glaubte sie, daß dasselbe für die Herrschaft und Kommunen wegen der Besoldungen nicht weniger kostspielig gewesen sei. Sie behauptete sogar, auch das Publikum habe, weil der Botenlohn an vielen Orten nicht bestimmt gewesen, meistens mehr bezahlen müssen, als das Porto nach dem Transportweg betragen hätte. Nach Aufhebung der Taxisschen Postanstalt aber, behauptete die Oberpostdirektion weiter, könne die ehemalige Botenanstalt weder als notwendig noch als nützlich angesehen werden, denn

„zwischen Stuttgart und Ludwigsburg sei ein täglicher Postwagen-„kurs, und nicht nur auf den Poststationen der Hauptkurse, sondern auch „auf den Seitenrouten bestehen durchgehends wenigstens eine zweimalige „Briefpost und größtenteils aber auch eine zweimalige Postwagenkom-„munikation mit den Residenzen und den größeren Städten und Orten „des Königreichs unter sich und mit dem Ausland. Die Kommunika-„tionsgelegenheiten im In- und Ausland seien daher eher vervielfältigt „als vermindert und somit existieren die Beweggründe für die ehemalige „Botenanstalt nicht mehr, indem man neben der Post nur die jetzige „beschränkte Botenanstalt und schweres Güterfuhrwesen bedürfe".

Wünschenswert aber wäre es nach Ansicht der Oberpostdirektion, daß eine Organisation dieses Botenwesens erfolge, und daß dabei, jedoch mit Umgehung eines Konzessionsgeldes, für den Botenlohn ein Regulativ gegeben werde. Auch könne sich das Publikum, nachdem das Postwagengewicht auf 25 Pfund herabgesetzt worden sei, nicht mehr beschweren, besonders wenn noch erlaubt werde, daß ein und derselbe Versender von seinem eigenen an verschiedene Personen bestimmten Postgut mehrere kleine Pakete und auch Postgut und Nichtpostgut über 25 Pfund zusammenpacken und dem Fuhrmann übergeben dürfe.

Die Poste royale, welche im Jahre 1814 8344 fl. eingetragen, wurde auf Stuttgart beschränkt und die Hauderertaxe, welche im Jahr 1814 12534 fl. 54 kr. eingetragen habe, könne aufgehoben werden, weil diese Einnahmen bei den nunmehrigen Überschüssen des Postinstituts nicht mehr nötig seien, und folglich die Veranlassung zu dieser indirekten Poststeuer wegfalle. Ohnedies komme dem Ärarium der Verlust auf andere Weise wieder herein, weil die Hauderertaxe höchst belästigend sei und manchen fremden Hauderer veranlasse, wo nicht das ganze Königreich, so doch womöglich alle Poststationen zu meiden, die Poste royale aber viele Reisende veranlasse, die Residenzen zu umgehen.

Daß aber das Postporto im ganzen bedeutend erhöht worden sei,

Digitized by Google

könne nicht erwiesen werden. Durch viele Beispiele lasse sich zeigen, daß das Porto für den einfachen Brief wohlfeiler und nur nach einigen wenigen Gegenden um 1 xr. erhöht worden sei. Auch sei die diesseitige Grundtaxe geringer als die bayerische, wo die Taxe des ersten Rayons (welche in Württemberg 2 xr. sei) mit 3 xr. anfange, und weit geringer als die badische, wo die Grundtaxe des einfachen Briefs von 2—6 Meilen 4 Groschen und von 6—12 Meilen 6 xr., in Württemberg aber 2, 3 und 4 xr. betrage. Selbst gegenüber der gegenwärtigen Taxischen Grundtaxe und Progression sei die württembergische nicht höher. Es seien durch die neuen Tarife sogar bedeutende Postportoermäßigungen vorhanden, weil die Briefeinschlüsse nicht mehr einzeln, sondern lediglich nach dem Gewicht taxiert würden.

Ebenso sei es beim Postwagentarif. Auch angenommen, daß je nach der Entfernung und der Verschiedenheit des Gewichts und Werts eine höhere Taxe als ehemals herauskomme, so mildere sich dieses dadurch, daß die Entfernung je nach dem möglichst nächsten praktikalen Weg gerechnet werde, bei Geldsendungen über 500 fl. für jedes weitere 100 fl. schon eine Ermäßigung eintrete, bei Akten das Porto nicht mehr nach dem Gewicht steige, für Versendungen unter 1 fl. Wertinhalt und unter 1 Pfund bei Waren eine ermäßigte Taxe erhoben werde, jetzt das Geld lediglich nach dem Contantitarif und die Waren nach dem Gewichtstarif, die letzteren aber nur dann in Vergleich mit dem Geldtarif taxiert werden, wenn sie den Wert von 2000 fl. übersteigen, während vormals das Porto entweder nach dem Geld- oder Gewichtstarif — je nach dem der Portobetrag bei vorgenommener Vergleichung höher ausgefallen — erhoben worden sei, wodurch das Porto vormals sehr oft höher gestiegen sei als jetzt. Endlich dürfe nicht übersehen werden, daß die Erhöhung des Portos vorzugsweise in der Erhöhung des auswärtigen Portos seinen Grund habe. Dieser letztere Einwand war vollkommen zutreffend. Die Kosten der Scheine und die Austragsgebühren waren auch früher vorhanden und überall eingeführt, in Württemberg überdies noch gemildert. Die Frankierung der Briefe ins Ausland war nicht so eingeschränkt, wie die Ständeversammlung angab, und sie war weiterhin von noch abzuschließenden Verträgen abhängig.

Die Befugnis, den vollen Wert eines Pakets dem Aufgeber als Auslage zu ersetzen, war auch früher nicht erlaubt gewesen und mit dem Postinstitut unvereinbar, der Verdrießlichkeiten mit Adreßaten und Betrügereien nicht zu gedenken.

Die Angabe des Inhalts und Werts der Postwagensendungen war auch wegen der Taxation notwendig, das Vorzeigen des Goldes in

Digitized by Google

Briefen und Versiegeln derselben durch die Postbeamten war wohl möglich, ohne daß letztere den Inhalt des Briefes erforschen konnten, auch war dies damals — wenigstens für ausländische Sendungen — unerläßlich, weil die ausländischen Posten sonst den Brief nicht annahmen.

Nur auf sehr wenigen und kleinen Influenz(Anschluß)-Kursen wurden die Briefe mit den Postwägen befördert. Was aber die reinen Posteinkünfte anbelange, heißt es im Bericht der Oberpostdirektion, so seien diese auch nach Abzug des Postportos der herrschaftlichen Kassen noch bedeutend. Auch komme in Betracht, daß seit den neuen Posteinrichtungen eine sehr große Anzahl von Boten, von welchen manche außer ihren fixen Besoldungen von Geldversendungen noch einen besonderen und höheren Lohn als das Postporto bezogen haben, unnötig geworden, und daß daher die Herrschaft und die Kommunen eher noch gewinnen als verlieren werden. Somit sei es nicht „problematisch", ob ein reiner Gewinn übrigbleibe. Im Jahr 1814 habe sich derselbe auf 160 000 fl. belaufen, daran aber habe das Ausland bezahlt 63 778 fl. 59 xr. Dazu betrugen die erst angeschafften Postrequisiten einen Wert von 109 002 fl.[12]).

Aber auch den pekuniären Vorteil abgerechnet, liege der Gewinn schon in der Postanstalt selbst, welche ihrer Organisation, ihrer Verwaltung und ihrem gemeinnützigen Zweck nach keiner Postanstalt im Deutschen Reich nachstehe.

Mit dieser Beantwortung der landständischen Beschwerden vereinigte sich auch das K. Kabinettsministerium. Dasselbe stellte in seiner Note an das K. Staatsministerium vom 20. September 1815 sogar die Behauptung auf, „nicht nur der äußere, sondern sogar der innere Verkehr „sei seit Aufhebung des Botenwesens durch die Post sehr bedeutend „vermehrt worden", und ferner, „das Postwesen sei eines der wichtigeren Staatsinstitute, und deswegen lassen sich die Forderungen an „das Publikum gar wohl rechtfertigen, daß solches zu der mit großen „Kosten verbundenen Erhaltung nicht nur durch Entrichtung eines verhältnismäßigen Portos beitrage, sondern sich gewisse Beschränkungen „gefallen lasse, welche zu dem Fortbestand und zur Sicherheit der An-

12) Im Jahr 1808 betrug die gesamte Posteinnahme . . . 167 222 fl. 41 xr.,
wovon an die Staatskasse abgeliefert wurden **115 000** fl.
„ „ 1809 betrug die gesamte Posteinnahme . . . 182 512 fl. 12 xr.,
wovon an die Staatskasse abgeliefert wurden **110 000** fl.
„ „ 1810 betrug die gesamte Posteinnahme . . . 192 217 fl. 13 xr.,
wovon an die Staatskasse abgeliefert wurden **120 000** fl.
Der ebengenannte Betrag von 120 000 fl. galt auch für die Normalrente, als im Jahr 1819 die Höhe des vom Hause Taxis an Württemberg zu bezahlenden Lehenkanons berechnet wurde.

Digitized by Google

„stalt unvermeidlich erfordert werden". Daher war auch nicht auffallend, daß man sich durch die Generalverordnung vom 25. Dezember 1815 (Reg.Bl. S. 419) nur auf folgende Milderungen der bisherigen Postverordnungen beschränkte:

1. Die bisher auf die Übertretung der Postgesetze bei Versendungen der Briefe und Effekten durch fahrende Boten und Fuhrleute bestimmte Strafe soll dahin gemildert sein, daß
   a) der der Defraudation überwiesene Versender zwar das 100fache Porto bezahlen, jedoch weder den versendeten Gegenstand, noch dem Fuhrmann das Pferd, Schiff und Geschirr mehr konfisziert, sondern letzterer, wenn er wissentlich gefehlt, nur die Hälfte des 100fachen Portoansatzes mit dem Versender teilen soll;
   b) soll künftig die nur zufällige Aufnahme eines Reisenden oder seines Gepäcks bei einem Fuhrmann nicht mehr bestraft werden, und
   c) wird die gelegentliche, gefällige und unentgeltliche Beförderung von Briefen und Effekten von Reisenden (mit Ausnahme der Ordinariboten und -fuhrleute) erlaubt, ohne das Porto bezahlen und die Briefe stempeln lassen zu müssen.
2. Wird gestattet,
   a) daß ein und derselbe Versender seine eigenen postmäßigen Güter (Geld und Pretiosen ausgenommen), sie mögen einzeln was immer für ein Gewicht haben und an verschiedene Personen bestimmt sein, unter der Adresse an eine Person durch Boten oder Fuhrleute verschicken dürfe, wenn diese Güter zusammen über 25 Pfund wiegen;
   b) daß daher von einem und demselben Versender auch seine eigenen postmäßigen Güter (Geld und Pretiosen ausgenommen) mit seinen eigenen nicht postmäßigen Gütern zusammengepackt und durch Boten oder Fuhrleute an einen und denselben Adressaten versendet werden dürfen, wenn das Gewicht eines solchen Pakets 25 Pfund übersteigt.
3. Indigo darf auch unter 25 Pfund durch Fuhrleute verschickt werden.
4. Die Haubererabgabe hört auf mit dem 1. Januar 1816.
5. Die Poste royale hört in Ludwigsburg und auf den Stuttgart und Ludwigsburg zunächst liegenden Stationen ganz auf, sie wird auch in Stuttgart nur von Durchreisenden bei ihrer Abreise bezahlt [13]).

13) Die Poste royale wurde vom 1. Oktober 1818 ab aufgehoben durch Königl. Entschließung vom 28. September 1818.

Digitized by Google

6. Es dürfen wieder Briefe durch „Expressen" ins Ausland versendet werden.

Übrigens sieht man gut, daß damit nur eine Erleichterung, aber keine Abhilfe des großen Drucks und der großen Störung des innern und äußern Verkehrs gegeben war, welche das neue Postsystem verursachte, und daß es daher der königlichen Regierung vorbehalten blieb, durch eine zweckmäßige Verordnung die Postanstalt mit dem freien Verkehr auf andere Weise zu vereinbaren. Und dies mußte um so gewisser geschehen, als auch in dem § 21 der letzten Beilage des Verfassungsentwurfs als Staatsmaxime ausgesprochen war:

„Die Freiheit des Handels und besonders des Getreidehandels ist „auf jede Weise zu begünstigen und kann nur durch ein Gesetz beschränkt „werden."

Das war auch um so nötiger, als aus der bisherigen Entwicklung des Inhalts der auf das Postwesen bezüglichen Verordnungen noch nicht einmal alle ihre Mängel erhellen:

a) Der Posttarif war nämlich, was auch dafür gesagt werden mag, besonders fürs Inland nicht nur im Verhältnis zu dem ehemaligen Botenlohn, sondern überhaupt zu hoch. Zwar war es sehr zweckmäßig gewesen, daß im Jahr 1814 endlich ein solcher Tarif öffentlich erschien, um die Postbeamten auch nur einigermaßen kontrollieren zu können. Allein das Publikum gewann in der Hauptsache nichts. Früher wurde nur, jedoch mehr nach dem Herkommen und zufolge der vorher bestehenden Posttarife, derjenige Brief für doppelt angesehen, der sichtbar einen Einschluß hatte. Zwar muß man bekennen, daß selbst nach dem neuen Tarif die Taxe für einen einfachen Brief sehr mäßig war. Allein da für einen einfachen Brief nur der galt, welcher 1/2 Lot schwer war, und die Progression von 1/2 zu 1/2 Lot stieg, jedoch alle Briefe bis zu 8 Lot auf die Briefpost gegeben werden mußten und auch, wenn sie der Postwagen mitnahm, nach der Brieftaxe zu bezahlen waren, so wurde die Korrespondenz dadurch überhaupt sehr teuer und war im Verhältnis zu den ehemaligen Preisen der Boten ganz unmäßig gestiegen. Ein Brief über 6 Lot nach Balingen kostete jetzt 28 xr., beim ehemaligen Boten 6 xr. Ein Brief nach Calw hatte bei 6 Lot beim Boten 4 xr. gekostet, jetzt kostete er 21 xr. Ein einfacher Brief nach Tübingen hatte selbst auf der Post 2 xr. gekostet, jetzt kostete er 3 xr. Einer zu 4 Loth kostete 10 xr., wofür der Bote nur 2 xr. verlangt hätte uff.

Die damalige Kritik dieses Tarifs hat sich bei diesem Anlaß auf „Klübers Abhandlung über das Postwesen in Deutschland" gestützt und folgende Stelle (S. 114) angeführt:

Digitized by Google

„Der Spekulationsgeist der neuen Zeit ist bei dem natürlichen Be„griff des einfachen Briefs nicht stehen geblieben. Ehemals galt ein „Brief für einen einfachen, welcher nicht über einen Foliobogen Papier „enthielt. Das Gewicht war höchstens 1 Lot. In manchen der neuesten „Tarife ist er auf 1/2 Lot gesetzt. Hier gilt ein Brief, welcher besteht „aus einem feinen Briefbogen, aus einem Couvert von nicht allzu dün„nem Schreibpapier, schon nicht mehr für einen einfachen Brief. Auch „wird gefehlt, daß man das Porto immer in gleichem arithmetischen „Verhältnis, nach gleicher Progression der Distanzen steigen läßt, statt „daß ein Brief nach Verhältnis immer weniger kosten sollte, je weiter „er auf derselben Post läuft, weil nur der weitere Transport (aber „keine weitere Expeditionsbemühung) dabei in Betracht kommt."

Von dem nämlichen Grundgedanken ausgehend, wurde auch der neue Postwagentarif bemängelt. Größere Geldversendungen waren bei weiten Entfernungen zwar wohlfeiler, als die Boten sie ehemals genommen hatten. Allein bei kleineren Summen und bei geringerer Entfernung, in welche Kategorie die am häufigsten vorkommenden Zinsgelder gehörten, waren die Geldversendungen teurer als bei den ehemaligen Boten. Im Verhältnis zu den Boten war es ohnehin die unleugbarste Erfahrung, daß die Versendung von Paketen, Schachteln uff. auf der Post gewöhnlich ungleich höher zu stehen kam als durch die Boten. Alle diese Nachteile wurden noch gesteigert durch die Einrichtung,

b) daß der Postbeamte Prozente von der Briefpost bezog. Dies war nun zwar nicht neu, da diese Anordnung auch auf den Taxischen Posten bestand. Allein sie war nichtsdestoweniger für die Postbeamten gefährlich und für das Publikum höchst drückend. „Denn so ist der Post„beamte" — heißt es in der Beschwerdeschrift — „besonders bei der „Briefpost, wo keine Kontrolle möglich ist, um seines eigenen Interesses „wegen stets bereit, das Porto so hoch als möglich und höher, als die „Posttaxe es gestattet, zu berechnen, was auch aller Erfahrung zufolge geschieht."

c) Auch der Brief- und Paketträgerslohn von 1—4 xr. gab fürs Publikum um so mehr Anlaß zur Beschwerde, als diese Ausgabe bei den Boten ehemals in der Regel ganz wegfiel, auf keinen Fall aber für jedes einzelne Stück, und wenn deren 10 mit einem Gang ins Haus gebracht wurden, wie bei der Post entrichtet werden mußte. Endlich wurde

d) eine so übertriebene Sorgfalt beim Packen, Umbinden und Versiegeln der zur Post übergebenen Pakete gefordert, die weder die Natur der Sache verlangte, noch die Versender vorauswissen konnten, und die Überbringer — sogar von auswärts —. öfter mehrmals zurückgeschickt

Digitized by Google

worden sind, bis gerade so viel Siegel an denjenigen Stellen angebracht waren, an denen sie begehrt wurden. Gleich beschwerlich war es, daß bei Versendungen von Gold und Wechseln der Brief unversiegelt zur Post gegeben werden mußte, damit neben dem Petschaft des Versenders auch das Postsiegel aufgedrückt werde, und daß, wenn beschwerte Briefe aus dem Ausland auf den Postämtern ankamen, welche nicht so versiegelt waren, diese zurückgeschickt wurden. Nun soll dies zwar auf den auswärtigen Postämtern auch so gehalten worden sein, „allein das" — sagt der Kommissionsbericht — „beweise nur, daß das Publikum in Deutschland eben überall unter den willkürlichen Posteinrichtungen mehr leide, als dies ehemals der Fall war, und daß daher der Wunsch, wenigstens im Inland dieses Drucks los zu werden, sehr natürlich sei".

e) Die Postverbindungen waren für den inneren Verkehr in vielen Gegenden zu beengt, da die Briefe und Effekten nur auf Umwegen und oft großem Zeitverlust an Ort und Stelle kamen und kommen konnten. Ehemals übernahm und übergab der Bote die Briefe und Effekten in allen und jeden Orten, welche er passierte. Auch an den von der Landstraße abgelegenen Orten erwarteten ihn auf seiner Route Personen, die ihm Briefe und Pakete übergaben und von ihm erhielten. Die Post dagegen konnte und durfte unterwegs nichts abstoßen noch aufnehmen, und so mußten selbst diejenigen Personen, durch deren Orte die Post selbst lief, Briefe und Effekten auf der nächsten Poststation abgeben und abholen lassen, folglich doppeltes Porto bezahlen. Selbst aber nach dem Bestimmungsort ging die Post nicht immer direkt, machte vielmehr Umwege.

f) Bei der „Poste royale" in Stuttgart, welche Taxe jetzt nur einmal bezahlt werden mußte, war nachteilig, daß durch deren Erhebung Reisen in die Residenz erschwert wurden. Zugleich trug sie eine geringe Summe (ungefähr 2500 fl.) ein, welche gegenüber dem Nachteil gar nicht in Betracht kam.

g) Die Postverordnungen wurden gar häufig auch in solchen Fällen durchgesetzt, wo sie den inneren und äußeren Verkehr auf das auffallendste hemmten. Hierfür wurde eine ganze Reihe von Tatsachen angeführt, von denen einige erwähnt zu werden verdienen. So wurde im Jahr 1807 der Handelsstand in Biberach mit seinem Gesuch, ihm eigene Boten zum Vorteil seines Handels zu gestatten, ohne weiteres abgewiesen, weil die Post auf alle Seiten hinausgehe und das schwere Güterfuhrwesen nicht abgestellt sei.

Ebenso wurde im Jahr 1807 die Kaufmannschaft in Calw mit ihrem Gesuch, noch ferner Waren unter 60 Pfund versenden zu dürfen, ab-

Digitized by Google

gewiesen, ungeachtet sie ausführlich gezeigt hatte, daß das Gewerbe in Calw dadurch in jeder Hinsicht große Not leiden werde und namentlich kleinere Geschäfte ganz aufhören müßten.

Zum Vorteil des herrschaftlichen Hüttenwerks zu Christophstal wurde im Jahr 1808 sogleich teils der Postwagenkurs abgeändert, teils Zahlungen außer der Post gestattet, teils ein Bote nach Sulz erlaubt. Dagegen wurde im Jahr 1809 das Gesuch der Krämerinnung zu Ellwangen, ihre Briefe und Pakete nach Nördlingen statt mit der Post über Dinkelsbühl schicken zu müssen, mit dem Frachtfuhrmann abgehen lassen zu dürfen, abgeschlagen, ungeachtet der Nördlinger Bote sich zu einem jährlichen Rekognitionsgeld von 100 fl. an die Postkasse anheischig gemacht hatte.

Das Gesuch der Zeugfabrikanten Fischer und des Tuchscherers Ernst Bauer in Tübingen, jener, das Garn zu ihren Zeugfabrikaten an die Zeugmacher nach Reutlingen und Umgebung, und dieses, die ihm von Tuchmachern aus Reutlingen, Metzingen, Freudenstadt und Dornstetten naß und schmutzig zum Ausrüsten übergebenen Tuchstücke ausgerüstet durch Fuhrleute wieder zurückschicken zu dürfen, wurde im Jahr 1808 abgeschlagen, trotzdem die Oberpostdirektion selbst zugeben mußte, daß die Versender auf der Post 20—24 xr. bezahlen müßten, was beim Fuhrmann 4 xr. koste. Man befürchtete nämlich, „daß sonst sämtliche Zeug„fabriken und Tuchscherer des Reichs dieselbe Concession erteilt werden „müsse". Ebenso wurde den sämtlichen Tuchmachern in Freudenstadt im Jahr 1809 abgeschlagen, ihre Fabrikate zum Ausrüsten und Färben nach Tübingen außer der Post schicken zu dürfen, „weil der Fall selten „eintrete, daß ein solches Tuchpaket unter 60 Pfund wäge und nur zu „weiteren Unterschleifen Gelegenheit geben würde".

Den Konditoren Kohler und Schirmbrandt in Tuttlingen und Ravensburg wurde die Erlaubnis, ihre zerbrechlichen, auf den Postwagen ohnehin nicht geeigneten Konfitüren mit Fuhrleuten und Boten zu verschicken, im Jahr 1808 und 1811 nur unter der Bedingung erlaubt, „daß sie jedesmal die Anzeige davon machen, die Schachteln durchs „Postamt versiegeln lassen und das betreffende Postgeld davon bezahlen".

Im Jahr 1810, als noch kein Postwagen zwischen Heidenheim und Ulm ging und alle Postwageneffekten von Heidenheim nach Ulm entweder über Dillingen und Augsburg oder über Stuttgart geleitet werden mußten, wurde die Versendung über 60 Pfund schwerer Pakete durch Fuhrleute dennoch abgeschlagen. Dies geschah, ungeachtet das Kabinettsministerium in seinem hierüber erstatteten Gutachten vom 19. August selbst gesagt hatte, „daß die Kaufleute in Ulm das Garn sonst

Digitized by Google

„in Bayern würden verarbeiten lassen und die Weber in Heidenheim „brotlos werden würden", nur, „weil die Postmandate in Vigeur erhalten werden müssen".

Im Jahr 1811 wurden die Dreher in Geislingen, welche gebeten hatten, ihre zerbrechlichen und daher für den Postwagen nicht geeigneten Waren um so mehr durch Fuhrleute verschicken zu dürfen, als ihr Gewerbe ohnehin so Not leide, gleichfalls abgewiesen.

Ein Gleiches geschah im Jahr 1811 den Webern in Blaubeuren mit ihrer Bitte, ihre für Ulmer Webermeister verarbeitete Leinwand durch gelegenheitliches Fuhrwerk nach Ulm schicken zu dürfen, trotzdem das Oberamt bezeugt hatte, „daß der Lohn, den die Weber in Blau„beuren für diese Arbeit erhalten, sehr gering sei, daß sie die Postaus„lagen deshalb scheuen, der Eigentümer aber eine Vergütung der Post„auslage verweigere und diese Lohnarbeit eigentlich nur aus Mitleid „für die arbeitslosen Weber fertigen lasse".

So wie diese Bitten auf der einen Seite sehr deutlich beweisen, wie nachteilig die Postanstalt auf den inneren Verkehr eingewirkt hat, so beweisen auch die darauf ergangenen Resolutionen, wie wenig darauf geachtet und wie sehr die Erhöhung der Posteinkünfte zum ersten Gesichtspunkte der Postverwaltung gemacht wurde. Oft geschah dies sogar — wie gezeigt — gegen die eigenen Anträge der königlichen Oberpostdirektion.

Auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, daß die württembergische Postanstalt bei allen ihren Mängeln in mancher Hinsicht einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hatte:

Die Postdienstinstruktion vom 25. April 1807 (Reg.Bl. S. 142) enthält für die Ordnung und Pünktlichkeit des Postdienstes sehr zweckmäßige Anordnungen, und die Strenge, mit der über ihre Ausführung gewacht wurde, hat für die Sicherheit und Schnelligkeit in der Besorgung der eingelieferten Briefe usw. wohltätige Folgen gehabt.

Die Postkurse waren so zweckmäßig angelegt, daß man ohne Anstand auch an die unbedeutendsten Orte Briefe und Effekten mit voller Sicherheit bringen konnte. Auch hatten diese Kurse zur Folge, daß man in einzelnen Gegenden, z. B. nach Freudenstadt und Sulz, mittels der Post häufiger verkehren konnte, als vordem durch die Botenanstalt.

Die Postwagen waren ohne allen Vergleich besser und anständiger als vormals; die Kosten für Reisende waren, wenn auch höher als bei den früheren Boten, doch im ganzen mäßig und die Beförderung auf denselben untadelhaft.

Digitized by Google

Es war endlich ein sehr großer Vorteil, daß man jetzt imstande war, nach nach allen Richtungen des Landes mit Extrapost fahren zu können, und die Bedienung auf den Posten in dieser Hinsicht war musterhaft.

X.

Die ergangenen Milderungen der harten postalischen Bestimmungen waren jedoch nicht hinreichend, die allseitig vorhandenen Bestrebungen zur Wiedereinführung der im ganzen Lande so beliebten früheren Landbotenanstalt einzudämmen, im Gegenteil war die Regierung im Jahr 1817 wiederholt genötigt, sich mit dieser Frage aufs eingehendste zu befassen. Günstig für die Wiedereinführung war der Umstand, daß am 30. Oktober 1816 König Wilhelm den Thron bestiegen hatte, womit eine mildere Gestaltung der Gesetzgebung und deren Handhabung bei der gesamten Staatsverwaltung im Zusammenhang stand. Anfangs des Jahres 1817 hatte der König vom Ministerium des Innern einen Bericht darüber einverlangt, „welche Einrichtungen zu treffen „wären, um die Wünsche der Untertanen für die Wiedereinführung des „ehemaligen Boten- und Landfuhrwesens insoweit zu beachten, als es „einerseits nach allgemeinen Rücksichten und den veränderten Verhältnissen zulässig, andererseits zu wohltätiger Erleichterung der Kommunikation und Belebung des Verkehrs im Innern angemessen sein möchte."

Hierauf sah sich das Ministerium des Innern veranlaßt, einer Kommission den Auftrag zu erteilen, „gründliche Vorschläge über die allgemeinen Grundsätze zu machen, welche bei Wiedereinführung eines „freien Boten- und Landfuhrwesens nach den von der königlichen „Majestät bezeichneten Rücksichten aufzustellen wären". Nachdem die Kommission, zu der auch das Mitglied der K. Oberpostdirektion Oberpostrat Francke, sowie der Oberregierungsrat Reuß gehörten, sich die nötigen Vorarbeiten über diesen Gegenstand verschafft und solche genau geprüft hatte, kam sie zu Vorschlägen, welche der Aufhebung günstig waren und zum großen Teil den Anschauungen der K. Oberpostdirektion und des K. Kabinettsministeriums bei Aufhebung dieser Anstalt im Jahr 1807 entgegenstanden. Hervorgehoben muß dabei zum voraus werden, daß bei Bearbeitung der Vorschläge die Kommission sich durchweg von äußerst gesunden volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Erwägungen leiten ließ, so daß ein näheres Eingehen auf letztere im nachstehenden sich nicht wohl umgehen läßt schon deshalb, weil diese von der Kommission vor 100 Jahren vertretenen staatswirtschaftlichen Grundsätze heute noch in jeder Hinsicht beherzigenswert sind.

Digitized by Google

Aus dem früher geschilderten Zusammenhang des ehemaligen, bis zum Jahr 1807 bestandenen und des von da ab bestehenden Botenland-fuhrwesens und der Postanstalt geht von selbst hervor, daß bei der alten Postanstalt nur der Vorteil des Publikums ohne alle finanziellen und politischen Rücksichten, bei der jetzigen Anstalt (von 1807 bis 1817) aber der finanzielle Vorteil und die Möglichkeit, sich von der Korrespondenz der Untertanen volle Kenntnis zu verschaffen, das leitende Prinzip war.

Bei der nun ausgesprochenen Absicht, das ehemalige Boten- und Landfuhrwesen wieder herzustellen, verstand sich daher von selbst, daß man dabei auf das ehemals leitende Prinzip zurückgehen mußte, und daß daher auch das von genannter Kommission geforderte Gutachten nur auf dieses Prinzip sich stützen durfte. Dies war um so gewisser, als in dem damaligen württembergischen Verfassungsentwurf diese Grundsätze bereits anerkannt sind; denn in dem § 23 der letzten Beilage desselben heißt es:

„Bei dem K. Postwesen wird darauf Rücksicht genommen werden, „daß den polizeilichen Zwecken dieser Anstalt, welche nicht als Fi-„nanzquelle behandelt werden soll, möglichst entsprochen und der „Verkehr, welchen Landfuhrleute, Land- und Amtsboten und andere „Privatunternehmer unterhalten, nicht zweckwidrig beeinträchtigt werde." Und in § 24:

„Sämtliche Postbeamte sind in ihrem Diensteid darauf zu verpflichten, „Briefe und Pakete unverletzt und an Niemand als an die Adresse ab-„zugeben, es würden denn solche von einem höheren Gerichtshofe abge-„fordert." Die Kommission beruft sich in ihrem Gutachten darauf, daß alle guten älteren und neueren Schriftsteller über die Staatswirtschaft von dem Grundsatz ausgingen, daß die Posten nicht finanziell behandelt werden sollen. So sage „Justi, Staatswirtschaft", II. Teil, § 134:

„Die Einkünfte sind nur ein Nebenzweck des Postwesens. Die „Postanstalt soll den Untertanen zur Bequemlichkeit gereichen, nicht aber „zur Einschränkung. Die beste Vermehrung der Posteinkünfte muß alle-„mal auf einen guten Nahrungsstand im Lande, besonders auf den „Flor der Commercien in- und außerhalb Landes ankommen." Und „Schmalz, Handbuch der Staatswirtschaft", § 266:

„Die Postbeamten hat man als Diener der Finanzen angesehen, da „sie doch Polizeibeamte sind. Briefposten würden kaum anders ge-„deihen, als in den Händen des Staats, aber die fahrenden Posten „aller Art würden besser in Händen von Privatpersonen sein. Auch an „der Briefpost sollte der Staat nicht gewinnen wollen, denn er kann ja

Digitized by Google

„durch Auflagen erheben, was er bedarf, welche besser sind als diese, „und je wohlfeiler das Porto, desto häufiger ist die Correspondenz und „desto nützlicher die Post für den Verkehr.“ Vor allem aber wird zitiert „Klüber, Abhandlung über das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte“, S. 129 ff.:

„Finanzgewinn, wenigstens direkter, kann auf seiten des Staats „nie wahrer, wohlverstandener Hauptzweck der Postanstalt sein. Ernten „durch unmittelbaren Finanzzwang sollte der Staat bei der Post nie „wollen. Gleich der Münze, sollte er sie als ein Feld betrachten, das „er vor Verderben behüten und bearbeiten, auf dem er säen, die Saat „pflegen, das Unkraut ausjäten muß, auf dem er aber an unmittelbarer „Ernte wenig mehr ansprechen oder dulden darf, als den Betrag „des nötigen Aufwands. Der wahre, wesentliche Gewinn für den „Staat ist jenseits der Post zu suchen. Nicht der Staatskasse wegen, „nicht um der Postunternehmer willen, einzig für geistigen, geselligen „und commerciellen Verkehr des Staats und der Weltbürger und für „Staatsverkehr soll die Post expedieren.“ Und S. 147 a. a. O.:

„Die Kurzsichtigkeit will ernten, wo die Einsicht nur säet. Der „Cameralist betrachtet und behandelt die Post bloß als geldbringendes „Regal, nicht als nützliches im Sinn der Staatsweisheit. Aber er be„denkt nicht, daß 2 mal 2 nicht immer 4, sondern oft nur 1 macht. „Indem er nur die Geldeinnahme ins Auge faßt, beengt er seinen Ge„sichtskreis, wie denn überhaupt der bloße Cameralist nicht hoch genug „steht, um das weitgreifende Postwesen zu übersehen.“

„Der Staatsweise überblickt das Ganze, er berechnet alle Kräfte „des Staats, nicht bloß die materiellen, welche sich zählen und tabella„risch verzeichnen lassen. Er gründet das Wohlsein des Staats in dem „Wohlsein seiner Bürger, nicht in dem augenblicklichen Ertrag seiner „Finanzen, er kennt so gut die heilsamen politischen Folgen des bürger„lichen Wohlseins der Staatsgenossen, um nicht die Quellen derselben „aufzusuchen und zu achten. Er weiß aber auch, daß das weiseste, „liberalste Verwaltungssystem zur unfruchtbaren Maschine herabgewürdigt „wird durch engherzige, übelgeleitete, in enger Rennbahn dressierte „Staatstaglöhner. — Nicht der Ertrag einzelner Einnahmsrubriken, „sondern der ganze, dauerhafte Ertrag der Staatsanstalt und seine „Übereinstimmung mit den höheren Beziehungen der Staatsverbindung „bewährt die Güte des Finanzsystems. Nicht anders ist es bei der Post.“

Das waren die wissenschaftlichen literarischen Quellen, auf welche sich die Kommission bei Abfassung ihres Gutachtens stützte und tatsächlich hätte sie für ihren Zweck keine besseren anziehen können als die ge-

Digitized by Google

nannten, besonders den Staats- und Kabinettsrat Klüber. Übrigens konnte bei den Vorschlägen der Kommission zur Belebung des innern Verkehrs nicht übersehen werden, daß der äußere Verkehr darunter nicht leiden darf, und daß auch die Post als ein Hauptmittel zur Unterhaltung des innern Verkehrs dienen soll. Daher wurden zwei Grundsätze festgelegt:

a) Die Postanstalt kann, wenn es nicht anders möglich ist, den innern Verkehr sonst gehörig zu beleben, die Boten- und Landfuhrwesensanstalt nur insoweit beschränken, als sie sonst — soweit sie bestehen muß — nicht durch sich selbst bestehen könnte.

b) Der Botenanstalt darf keine größere Ausdehnung gegeben werden, als daß die Post daneben sowohl den äußern, in ihren Wirkungskreis gehörigen, als den innern durch Boten nicht gleich gut erreichbaren Verkehr kostenfrei unterhalten könnte.

Unmöglich konnte nämlich dem Staat zugemutet werden, zur Unterhaltung der Post auch noch Ausgaben zu tragen, das Defizit müßte ja sonst wieder vom Publikum getragen werden, und zwar von einem großen Teil des Publikums, welches weder von der Post, noch von der Botenanstalt einen direkten Nutzen hat.

Auch „Klüber a. a. O. S. 144" sagt:

„Es ist ebenso gerecht als billig, daß der unvermeidliche Aufwand „der Postanstalt nicht aus der Staatskasse bestritten, auch nicht deshalb „eine allgemeine Poststeuer, wie eine Militärsteuer, den Staatsgenossen „auferlegt, sondern daß jener Aufwand von denen allein getragen „werde, denen er unmittelbar vorteilhaft ist."

Es lehrte auch die Erfahrung älterer Zeiten, daß die Post neben dem freiesten Verkehr durch die Boten und Landfuhrleute nicht nur bestehen, sondern dem Hause Taxis noch so viel reine Revenüen tragen konnte, um alles zu bestreiten und von seinem Überschuß Württemberg für die fahrende Post noch ein Pachtgeld bezahlen zu können. Offenbar heißt aber dies nicht, die Post zu einer Finanzquelle machen, wenn der Staat, ohne anderen Zwecken zu schaden, durch sie noch Einkünfte bezieht. Auch verstand sich, daß die Berechnung auf alle Fälle so gemacht werden müsse, um die Auslagen der Post auch für unvorhergesehene und außerordentliche Fälle zu decken, und daß die Vorteile der höheren Ausbildung des schwäbischen Postinstituts gegen das vormalige Reichspostwesen nicht verloren gingen. Zwar fährt „Klüber" an jener oben erwähnten Stelle fort:

„Ungerecht und unbillig wäre es, wenn die Postanstalt zum Vor„wand einer drückenden, einseitigen Auflage oder zum Deckmantel eines

Digitized by Google

„Gewerbewuchers gewählt würde. Unpolitisch und pflichtwidrig wäre es, „wenn durch eine über Recht und Gebühr kostspielige Posteinrichtung, „wenn durch zu hohes Porto der Nation eines der allerwichtigsten Mittel „ihres Wohlseins und Wohlstandes, ihrer intellektuellen, sittlichen und „physischen Veredlung, ihres schuldlosen, freundschaftlichen und weltbürger„lichen Verkehrs, ihrer untadelhaften Wirksamkeit ohne Not beschränkt „und selbst der unentbehrliche Gebrauch desselben verbittert würde."

Aus dieser Stelle würde aber nur folgen, daß jeder Mißbrauch abgeschnitten, daß im vorliegenden Fall neben Wiedereinführung der Boten und neben der Erleichterung des Landfuhrwesens unter Umständen auch die Posttaxen herabgesetzt werden dürften, daß selbst die hohen Taxen des Auslandes eine gerechte Regierung nicht hindern könnte, für ihr Land oder im Innern ihres Landes billigere Grundsätze anzunehmen und durch ihr Beispiel auf andere Staaten zu wirken.

Aus diesen Grundanschauungen ergaben sich für die Wiedereinführung der früheren Landbotenanstalt und für das Güterfuhrwesen überhaupt folgende Ziele und Schlüsse von selbst:

A. Die Post muß auf allen Hauptrouten ins Ausland beibehalten werden:

Von Stuttgart	1.	über	Heilbronn	nach Frankfurt.
„ „	2.	„	Illingen	
„ „	3.	„	Pforzheim	nach Straßburg.
„ „	4.	„	Aalen	nach Nürnberg und Würzburg.
„ „	5.	„	Plochingen	nach Ulm.
„ „	6.	„	Tübingen	in die Schweiz.
„ „	7.	„	Tübingen, Rottenburg	nach Hornberg.
„ „	8.	„	Neckartailfingen, Urach, Ehingen, Biberach	nach Oberschwaben.
„ „	9.	„	Heilbronn, Öhringen, Künzelsau, Langenburg, Blaufelden, Rothenburg o. T.	
„ „	10.	„	Heilbronn, Öhringen, Hall, Kirchberg	nach Rothenburg und Nürnberg.

B. Die Post kann auch im Innern des Landes an die von Stuttgart weit entfernten Orte, deren Verbindung mit Stuttgart durch Boten entweder nicht häufig oder nicht schnell genug geschehen kann, nicht eingestellt werden, z. B. nach Mergentheim, Crailsheim.

C. Die Post kann auch auf manchen Seitenrouten wegen ihrer Verbindung mit dem Ausland nicht aufgehoben werden:

a) Von Mergentheim über Blaufelden nach Crailsheim;

b) von Ulm über Ehingen, Riedlingen nach Mengen;

Digitized by Google

c) von Ulm über Heidenheim, Neresheim nach Nördlingen;
d) von Ulm über Laupheim nach Biberach;
e) von Biberach über Ochsenhausen nach Memmingen;
f) von Memmingen über Ravensburg nach Meersburg, und
g) von Memmingen über Leutkirch nach Lindau.

Auf diesen Routen war die Post, und zwar die Brief- und fahrende Post, so unerläßlich, daß der äußere und ein Teil des innern Verkehrs ohne sie gar nicht bestehen konnte, und somit erscheint sie auf diesen Routen als die Hauptanstalt, welcher im Kollissionsfall der Vorzug gegeben werden mußte. Hätte sich daher durch eine genaue Berechnung ergeben, daß sie auch auf diesen Routen nicht durch sich selbst bestehen könnte, wenn neben ihr Boten aufgestellt und den Güterfrachten ganz freier Spielraum gelassen würde, so durften jene auf diesen Routen gar nicht wiederhergestellt werden und mußten diese beschränkt bleiben. Da jedoch eine Berechnung ohne die Erfahrungen einiger Jahre gar nicht möglich war, dem Staat aber der Vorteil, welchen man sich von einem lebhafteren inneren Verkehr versprach, nur dieser Unsicherheit wegen um so weniger entzogen werden konnte, als das Defizit der Postkasse auf alle Fälle nicht groß sein konnte, so konnte die Kommission es ohne Gefahr auf eine etwaige geringe Schädigung wohl ankommen lassen, wenigstens insolange bis sich ein sicheres Ergebnis der Ergiebigkeit dieser Routen berechnen ließ. Allein, die Gefahr eines Defizits war keineswegs zu befürchten und somit war für die Kommission auch kein Zweifel, daß die Post auf diesen Routen kein ausschließendes Recht in Anspruch nehmen könne. Die Erfahrung, welche das Taxissche Haus auf diesen Routen neben den Boten aller Art und neben dem beschränkten Güterfuhrwesen gemacht hatte, war schon hinreichend, diese Sicherheit zu rechtfertigen. Noch auffallender aber wurde sie durch die eigene seitherige königliche Postverwaltung bestätigt, denn es war so natürlich als unleugbar, daß die Vorteile, welche die Post dem württembergischen Staat unterdessen abgeworfen hatte, nicht auf den andern unbedeutenderen und Seitenrouten gewonnen wurden, und es war nicht anzunehmen, daß diese seitherigen Einkünfte durch die Wiedereinführung von Boten und durch Aufhebung der Beschränkungen des Güterfuhrwesens soweit herabsinken würden, daß die Post nicht mehr sollte bestehen können und keinen Überschuß mehr abwerfen werde.

Wenn man aber sogar auf diesen Hauptrouten (A, B und C) künftig die Freiheit des Botenwesens wiederherstellen wollte, so war — um nicht früher oder später entgegengesetzte Schritte machen zu müssen — gleichwohl fraglich, ob diese Freiheit unbedingt auszusprechen sei, oder ob man

Digitized by Google

zur Sicherung der Postgewinne sich durch die Erfahrung belehren lassen und wenigstens für diese Routen folgende Beschränkungen aufstellen solle:

1. Kein fahrender Bote, es sei nun mit Kutschen, Wagen oder Karren, kann angestellt werden.
2. Den fußgehenden Boten solle nicht erlaubt sein, an denjenigen Tagen abzugehen, an denen auf ihrer Route auch die Post verkehrt.
3. Die Boten dürfen keine herrschaftlichen Depeschen hin- und hertragen, auch die Frachtfuhrleute dürfen weder Briefe, Gelder noch Pakete unter 25 Pfund führen und mit dem Laufe der Postwägen am nämlichen Tage zusammentreffen. Sie dürfen ebensowenig Reisende in ihren Wagen mitnehmen.

Die Kommission bezweifelte zwar, daß der beabsichtigte Vorteil des freien Verkehrs erreicht werde, wenn diese Beschränkungen und besonders, wenn sie alle beliebt werden sollten. Zwar hätte es keinen Anstand gehabt, sowohl den Boten als den großen Fuhrleuten andere Tage ihres Abgangs zu bestimmen als der Post. Es wäre dies sogar ein Vorteil für das Publikum gewesen, weil dadurch eine weitere Verkehrsgelegenheit geschaffen worden wäre. Nur verstand sich, daß diese Verfügung auf solche Boten nicht anwendbar gewesen wäre, auf deren Routen täglich eine Briefpost (Reitpost) abging, und es ließ sich wenigstens denken, daß auch ein schweres Güterfuhrwerk wegen Ankunft eines andern, von dessen Wagen es Fracht zu übernehmen hat, dadurch allzusehr gehindert worden und die Spedition der Waren verspätet vor sich gegangen wäre.

In solchen Fällen hätten eben Ausnahmen gestattet werden müssen. Übrigens muß bemerkt werden, daß der bei der Kommission beteiligte Oberpostrat Francke den Antrag machen zu müssen glaubte, „daß, wenn „ja die Aufstellung von Boten auch von solchen Orten an solche Orte, „welche eine tägliche Briefpost oder Postwagenverbindung unter sich „haben (wie auf den Routen nach Straßburg, Frankfurt und Ulm), ge„stattet werden wolle, diese Boten bloß auf die Besorgung von Effekten „zu beschränken und ihnen die Übernahme von Briefen (die sog. zu „den Waren gehörigen Avisbriefe ausgenommen) nicht gestattet werden sollte."

Die übrigen Mitglieder der Kommission konnten sich mit diesem Vorschlag — als den Hauptgrundsätzen nicht entsprechend — um so weniger vereinigen, als die Post nur verlangen könne, daß sie bestehen kann, und dies könne sie auch neben der vollen früher bestandenen Botenfreiheit, auch wenn das Porto im Innern des Landes dermaßen herabgesetzt werde, daß der Tarif des einfachen Briefs auf 1 Loth festgesetzt

Digitized by Google

und dann von Loth zu Loth in der Taxe steige, auch die Taxe des ersten Rayons von 1—6 Meilen 2 xr. betrage.

„Konkurrenz ist im Gewerbe die Seele" — sagt der Kommissionsbericht — auch sei gerade auf diesen Hauptrouten die Existenz von Boten, welche aber mit diesen Beschränkungen nicht aufkommen könnten, in jeder andern Beziehung höchst wünschenswert. Wahr sei ferner, daß die Post das Geld wohlfeiler befördere, als es die Boten ehemals getan hätten, und daß es also scheine, man könne der Post diesen Vorteil um so unbedenklicher lassen. Allein, da nicht nur Freiheit die Seele allen Verkehrs sei, da die wohlfeilere Versendung des Geldes durch die Post erst bei größeren Summen auf größere Entfernung stattfinde, da sich die Boten bei zu großer Beschränkung nicht halten könnten und dadurch dem inneren Verkehr ein sehr großer Nachteil entstehe, endlich, wie oben bemerkt wurde, ein sehr großer Nutzen des Botenwesens eben darin liege, daß durch letzteres den Landbewohnern ihre Zahlungen in Stuttgart ohne alle Umstände besorgt werden konnten und mancher dafür gerne ein etwaiges höheres Porto trug — aus allen diesen Gründen vermochte die Kommission auch den Franckeschen Antrag nicht zu befürworten, sondern war der Meinung, daß die früher bestandene Freiheit wiederherzustellen sei.

Wahr sei es ferner, daß das schwere Güterfuhrwerk seine eigentliche Bestimmung überschreitet, wenn mit ihm Briefe oder Pakete unter 25 Pfund befördert werden. Allein da diesem Fuhrwerk der Natur der Sache nach nicht leicht Briefe anvertraut würden, so sei in solchen Fällen auch kein erheblicheres Interesse der Post gefährdet, auch wenn der Bote den Brief wohlfeiler befördere und befördern kann.

Der Versendung von Geldern in größern Beträgen durch die Post stand die Verordnung vom 18. Februar 1817 entgegen, welche verbot, Fässer oder Pakete mit Silbergeld über 4000 fl. zu versenden. Schließlich sei auch nach wiederhergestellter Botenfreiheit der Versand von Paketen unter 25 Pfund nicht stark, so daß auch dadurch der Post kein bedeutenderer Abbruch hätte geschehen können.

Aus diesen Gründen vermochte die Kommission auch auf die weiteren Franckeschen Anträge nicht einzugehen. Die Kommission war vielleicht der Ansicht, daß wenn man sich je auf ein Gewicht hätte beschränken wollen, dann auch die den Handel kleinerer Gewerbsleute und überhaupt die natürliche Freiheit so sehr beschränkende Verfügung aufzuheben sei, daß nicht jedermann eigenes Postgut und eigenes Nichtpostgut zur Erhöhung des Gewichts und ebensowenig mehrere Personen ihre Effekten zusammenpacken dürfen, um das Gewicht für Frachtfuhren zu gewinnen. Diese Verfügung wäre ebenso inhuman als nutzlos gewesen.

Digitized by Google

Kleinlich und zugleich hart für manchen armen Mann, der den Postwagenpreis nicht bezahlen konnte, wäre ferner gewesen, wenn einem Fuhrmann verboten werden sollte, einen oder den andern Reisenden und sein Gepäck auf den Wagen zu nehmen und dazu unter seinem Wagenplatz einige Sitze vorzusehen. Was konnte das der Post ausmachen? Und sollte der Staat mit derartigen unbedeutenden Dingen seine Einkünfte zu vermehren suchen? Nur verstand sich, daß der Lastwagen des schweren Güterfuhrmanns unter diesem Vorwand in keine Landkutsche umgewandelt werden durfte, weil er sonst zu einem andern Gewerbe benützt worden wäre, das neben der Post und Postwagenanstalt nicht bestehen konnte. Den Boten aber müßten auch auf den Hauptpostrouten zur Belebung des innern Verkehrs sogar Kutschen und überhaupt jedes Gefährt erlaubt sein, dessen sie sich zur Beförderung von Personen und Sachen bedienen wollen. Selbst an den Kutschen könne die Post nichts verlieren, und es sei somit ein kleines Opfer, das der natürlichen Freiheit gebracht werde. Vielmehr müsse hier bemerkt werden, daß namentlich die täglichen Postkutschen hätten abgestellt werden müssen, die zwischen Ludwigsburg und Stuttgart verkehren, und daß auch dieses ohnehin nicht postmäßige Ordinarifuhrwerk lediglich der bürgerlichen Betriebsamkeit zu überlassen gewesen wäre. Hätte man sich aber ja nicht entschließen können, den Boten auf den Hauptpostrouten Kutschen zu gestatten, worauf der Oberpostrat Francke einen so großen Wert legte, weil er befürchtete, daß die Kutschen auf Postwagenrouten die Post für Reisende ganz trockenlegen würden, so durften diesen Boten doch Wägen und Karren nicht zu untersagen sein. Gerade auf diesen Strecken lagen die bedeutendsten Orte und gerade von letztern aus und zwischen ihnen fand der wichtigste innere Verkehr statt. Offenbar wäre es nur eine halbe Maßregel gewesen, wenn man hierin zu ängstlich hätte sein wollen. Die Postanstalt solle ja zufrieden sein, wenn ihre Ausgaben gedeckt seien und dies seien sie zweifellos auch neben dieser Botenfreiheit, sagt der Kommissionsbericht.

Noch weniger aber konnte sich die Kommission entschließen, zu raten, den Boten alle herrschaftlichen Briefe und auch alle herrschaftlichen Gelder abzuschneiden. Zwar mochte die Herrschaft gleich jedem Privatmann ihrem Urteil folgen und daher weder eigene Boten auf diesen Routen mehr anstellen, noch irgend etwas, was sie den Landboten bezahlen muß, durch sie gehen lassen. Ihr Geld müsse die Post ja ohnehin unentgeltlich führen. Allein befehlen zu wollen, alles, was an die herrschaftlichen Stellen eingeschickt werde und von ihnen ausgehe, wenn auch gleich die Herrschaft das Porto nicht bezahle, müsse der Post an-

Digitized by Google

vertraut werden, hieße ebensoviel als die Botenanstalt nicht errichten zu wollen und würde zugleich verhindern, daß ein Hauptdruck von den Untertanen genommen werde. Auch könne auf alle Fälle nicht beabsichtigt sein, daß ein nicht an der Postroute liegender Ort, von dem aus man aber nicht nach Stuttgart gelangen könne, ohne auf eine dieser Postrouten zu kommen, es seinem Interesse gemäß finde, künftig einen Ordinariboten nach Stuttgart anzustellen, die amtlichen Depeschen von daher auf der nächsten Post abgegeben und von dem Boten nicht selbst nach Stuttgart genommen werden dürften. Denn bei solchen Beschränkungen lasse man es besser bei der jetzigen Einrichtung, an welche das Publikum nun einmal gewöhnt sei. Höchst wichtig aber sei auf alle Fälle, daß die amtlichen Depeschen in Privatsachen und die Kanzleierlasse darauf künftig wieder so viel möglich durch die Boten besorgt werden, weil das Postporto, das die Untertanen dafür bezahlen müssen, aus mehr als einem Grund sehr drückend sei. Gewöhnlich seien solche Depeschen schwer und das Porto steige, da sie vom Beamten zum Landvogt und von diesem an die Kanzlei und so wieder zurückgehen müßten. Gehe aber alles, soweit möglich, mit dem Boten, welcher sein Porto nicht nach Gewicht, sondern nach der Stückzahl nehme, oder welcher, wenn er Wartegeld beziehe, gar alle Sachen an amtliche Stellen portofrei befördern müsse, so gewinne der Untertan auffallend.

Ebensowenig hätte man, wenn man billigerweise dem Boten die Möglichkeit zu bestehen geben wolle, die Verordnung vom 12. Februar 1812 aufrechterhalten können, daß die Steuergelder, die Brandversicherungsbeiträge, die Landeskonkurrenzien, die Salzadministrations- und andern Gelder noch ferner auf die Post gegeben und hier frankiert werden müßten.

D. Auf allen von Stuttgart nicht allzu entfernten Routen, welche nicht ins Ausland führen, oder wenn schon andere Kurse in dieser Richtung ins Ausland bestehen, kann die Post nach wiederhergestelltem Botenwesen besonders dann unbedenklich aufgehoben werden, wenn die Postkasse dabei entweder unterdessen schon Verlust gehabt hat oder künftig neben den Boten haben müsse, oder wenn das Interesse des Publikums die Errichtung einer Post nicht notwendig erfordert.

Hierher gehörten damals die Postrouten

von Stuttgart nach Freudenstadt, nämlich die fahrende Post;
" " " Calw, wenigstens die fahrende Post;
" " " Kirchheim;
" " " Hall über Backnang und Wüstenrot und
" " " Nürtingen.

Digitized by Google

E. Nicht weniger könnte die Post unter denselben Bedingungen auf manchen Seitenrouten aufhören, wo sie ohnehin kein besonderes Interesse hätte:

a) Von Ellwangen nach Crailsheim und Kirchberg a. J.;
b) von Aalen nach Bopfingen;
c) von Göppingen nach Schorndorf;
d) von Kirchheim nach Plochingen, nach Nürtingen und Neckartailfingen und
e) von Freudenstadt nach Oberndorf a. N.

Alle diese Routen würden nach dem Kommissionsbericht ohne Zweifel durch Boten teils mit Stuttgart, teils unter sich viel leichter und viel wohlfeiler, vorzüglich aber für so manche Zweige des inneren Verkehrs, viel besser verbunden. So wie daher auch auf jenen Routen unter Lit. A, B und C die Post im Kollisionsfall den Vorzug verdiene, so verdiene auf diesen unter Lit. D und E die Botenanstalt den Vorzug. Wo aber und solange sie beide nebeneinander bestehen können, sei es nur um so besser. Nur verstehe sich, daß auf diesen Routen die volle Freiheit des Verkehrs in jeder Rücksicht und ohne alle Beschränkung auf die etwa stehen bleibenden Posten ausgesprochen werden müsse. Auch könne, wenn man die Brief- oder die fahrende Post auf einer oder allen diesen Routen aufheben will, weil dies für die Reisenden immerhin ein Verlust wäre, den Posthaltern wenigstens das Recht, Extraposten fortzuführen, gelassen werden.

F. In allen anderen Richtungen des Königreichs aber, wo bisher keine Posten wären, bleibe es ohnehin bei der natürlichen Freiheit, daß Boten aller Art und überhaupt alle Verkehrsmittel frei bleiben.

G. Die Herrschaft kann neben den Kommunen und umgekehrt Boten aufstellen, wie sie für gut findet. Nur verstand sich, daß hierzu gut prädizierte, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundige und solche vermögliche Personen genommen werden dürfen, welche eine Kaution zu leisten imstande sind; auch müssen die Kommunen die Genehmigung der Kommuneverwaltungssektion über das Wartgeld nachsuchen.

H. Jeder aufstellenden Behörde ist überlassen, dem Boten eine Dienstvorschrift zu geben, ihn darauf zu verpflichten und sich über ein Wartegeld und was er dafür zu leisten hat, zu vergleichen.

J. Auch ist jeder aufstellenden Behörde überlassen, den Boten eine Taxe für Briefe und Pakete der Privaten zu entwerfen, jedoch unter der Verbindlichkeit, auch diese zur Genehmigung einzusenden.

K. Weder der Herrschaft, noch der Kommune hat der Bote ein Konzessionsgeld zu bezahlen.

Digitized by Google

L. Will aber neben dem öffentlich aufgestellten Boten irgend jemand auf eigene Rechnung und gestützt auf die allgemeine Gewerbefreiheit noch ein Ordinarifuhrwerk an einem dritten Ort errichten, so soll dieses zwar gestattet, derselbe aber verbunden sein, zuvor bei seiner ordentlichen Obrigkeit die Anzeige zu machen, und letztere soll es ihm nicht abschlagen können, außer wenn der Unternehmer zweideutigen Prädikats oder ohne hinlängliches Vermögen für ein solches Gewerbe ist. Übrigens

M. dürfe ein obrigkeitlich aufgestellter Bote diejenigen Briefe und Pakete, welche über seinen Bestimmungsort hinausgehen, keinem andern als einem gleichfalls obrigkeitlich aufgestellten Boten übergeben, es wäre denn, daß der Aufgeber ihn legitimiert habe, die Sendung einem Privatboten anzuvertrauen. Der Oberpostrat Francke äußerte zwar die Meinung, „daß auf Postrouten keine Ablösungsbotenstationen bestehen „sollen, vielmehr sollen die Boten Briefe, die weiter als an den Ort „bestimmt sind, wohin die Boten ihren Gang oder Fahrt machen, wenn „daselbst eine Post sei, diese der Post zur Weiterbeförderung zustellen."

Allein darüber traten bei den Mitgliedern der Kommission verschiedene Ansichten zutage, weil dieser Antrag einmal gegen die beabsichtigte Gewerbefreiheit verstoße und die Post — selbst wenn die Brieftaxe ermäßigt würde — noch immer teurer wäre als der Bote.

N. Von der Aufstellung jedes Ordinariboten soll derjenigen Stelle, welcher die Aufsicht und Leitung des ganzen Boten- und Landfuhrwesens übertragen werden wird, Anzeige gemacht und in derselben die Tage seines Abgangs, seine Route, Zeit der Zurücklegung des Wegs, die von ihm zu erhebende Taxe und der Betrag der Kaution angegeben werden.

O. Die in Stuttgart eintreffenden Boten sollen sich stets auf der Botenmeisterei, welche notwendig wieder aufzustellen ist, stellen, um teils die an andere Orte nicht für die Post bestimmten Sachen daselbst abzugeben, teils die für ihre Strecke bestimmten abzuholen.

P. Jeder Bote hat das Recht, auch unterwegs, wo er hinkommt, Briefe, Geld und Pakete entgegenzunehmen und abzugeben.

Q. Die Ordinarilandfuhrleute ernennt die Herrschaft durch die oben bezeichnete Behörde, jedoch ohne Ansatz eines Konzessionsgelds, bestimmt ihnen die Route, die Tage ihrer Abfahrt und Ankunft und läßt sie Kaution stellen und in Pflichten nehmen.

Über alle diese Punkte von Lit. G—Q konnten freilich noch mehr oder weniger Zweifel erhoben werden. Die Kommission schien sie aber so unmittelbar aus der allerhöchsten Absicht und aus den oben aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zu folgern, daß sie solche nicht näher begründen zu müssen glaubte.

Digitized by Google

Was nun aber — fährt der Kommissionsbericht fort — auch Allerhöchsten Orts beschlossen werden möge, so dürfte, um nicht die Posten auch da eingehen zu lassen, wo keine Boten angestellt werden wollen oder sich keine Leute dazu finden, vor der Ausführung nur die Freiheit der Botenanstalt ausgesprochen, übrigens aber sämtlichen Oberämtern Bericht abverlangt werden, welche derselben und wie bald sie davon Gebrauch machen wollten. Ebenso dürfte beim schweren Güterfuhrwesen der Plan zwar zu genehmigen sein, welchen die hierfür eigens niedergesetzte Kommission bereits am 20. Januar 1815 vorgelegt hatte, jedoch ohne Ansatz der angetragenen Konzessionsgelder und mit Rücksicht auf die oben vorgetragenen näheren Bestimmungen der Gewerbsfreiheit.

Auch bei diesem Punkt hatte übrigens der Oberpostrat Francke eine eigene Ansicht geäußert. Zwar wollte auch er die Ordinariboten und Frachtfahrer, die an minder bedeutenden und weniger gewerbsamen Orten und Routen aufgestellt werden, von einem Konzessionsgeld freilassen. Dagegen bei Boten und Frachtführern von größeren Orten, die eine große Route und zugleich ins Ausland fahren, z. B. von Cannstatt und Stuttgart nach Frankfurt, Nürnberg, Schaffhausen, Straßburg, Lindau usf., sollten nach seiner Ansicht durch den Bezug einer übrigens sehr mäßigen Konzessionsabgabe diejenigen Ausgaben, welche der Staat bei Wiedereinführung der Botenanstalt und des Landfuhrwesens auf die Besoldung und den Unterhalt derjenigen Personen, welche bei der auf alle Fälle in Stuttgart wieder zu errichtenden Botenmeistereibehörde angestellt werden, womöglich gedeckt werden.

Die übrigen Mitglieder der Kommission konnten sich aber damit um so weniger vereinigen, als jedem Frachtfuhrmann sein Gewerbe ohnehin zur Steuer herangezogen wird und der Staat durch Herstellung einer größeren Gewerbefreiheit zuverlässig so viel gewinnt, daß die Bezahlung der mit der Botenmeisterei beschäftigten Personen keine besondere Rücksicht verdient.

Schließlich wurde von der Kommission noch ein gutes Wort eingelegt für die durch die Neuordnung außer Brot gesetzten Beamten — besonders in Stuttgart — und manche Posthalter, welche wohl einen nicht unbedeutenden Verlust erleiden mochten. Es wird deshalb beantragt, diese Leute womöglich anderswo im öffentlichen Dienst wieder anstellen oder sie nach Umständen entschädigen zu wollen.

Den Anträgen der Kommission wurde entsprochen, und unterm 2. Juni 1817 schon erging an die Oberämter folgende Bekanntmachung des Ministeriums des Innern (Reg.Bl. S. 278):

Digitized by Google

„Nachdem Seine Königl. Majestät in Beziehung auf den § 23 der „dem königlichen Verfassungsentwurf beigefügten besondern Bestimmungen „zu verordnen geruht haben, daß zu wohltätiger Erleichterung der Ge„werbetreibenden und überhaupt zur Belebung des Verkehrs im Innern „des Königreichs die Communication der verschiedenen Landesgegenden „unter sich und mit der Hauptstadt mittelst Landboten wieder gestattet „werden soll; so wird dieses hiedurch bekannt gemacht und den königlichen Oberämtern aufgetragen, unter Rücksprache mit den Staats- und „Amtsvorstehern und Kameralverwaltern ihres Bezirks ihr Bedürfnis und „ihre Ansichten in dieser Beziehung der zur Vorbereitung der neuen Einrich„tung des Botenwesens bei dem Departement des Innern bestellten Kommis„sion vorzutragen und zu berichten, wie bald und auf welche Art sie von „Botenkursen Gebrauch zu machen wünschen. Da es jedoch vornehmlich „auf die Aufhebung der bisher stattgefundenen Beschränkungen ankommen „wird und darauf Rücksicht genommen werden muß, eines Teils, daß der „Staatskasse und den Gemeinden bei Aufstellung von Boten, welche „bisher zur Communication mit den Posten aufgestellt waren, so viel „möglich im Dienste auf die eine oder andere Art beibehalten oder „wieder verwendet werden; so haben die Oberämter in ihren Berichten „zugleich anzuzeigen, welche dergleichen Postboten bisher in einem Amts„bezirk angestellt sind, und was ihnen von Staats-, Amtspflege-, Ge„meinde- und Stiftungskassen als Gehalt oder Lohn bezahlt wird."

Die endgültige Neuorganisation des Landboten- und Güterfuhrwesens erfolgte erst in Ausführung des Postlehnsvertrags Art. 23 mit dem Hause Taxis, und zwar durch die Königliche Verordnung vom 16. Februar 1821, wobei erwähnt zu werden verdient, daß Taxis aus ganz freien Stücken durch eine bereits am 11. April 1820 dem K. Ministerium des Innern abgegebene Erklärung 80 Gegenstände, deren Beförderung durch den Postlehnsvertrag der Post ausschließlich vorbehalten war (nach dem Generalreskript vom 20. November 1812) zur willkürlichen Versendung durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute freigab.

XI.

Rückblick.

Bei Besprechung der altwürttembergischen Verkehrseinrichtungen lassen sich im großen Ganzen drei Zeitabschnitte unterscheiden, und zwar die Zeit vor Mitte des 18. Jahrhunderts, die Zeit von da ab bis zur Erhebung Württembergs zum Königreich, und endlich die Zeit während und nach der Regierung des ersten Königs (Friedrich).

Digitized by Google

Was den ersten Verkehrsabschnitt betrifft, so bestanden im Herzogtum Württemberg wie in fast allen deutschen Gliedstaaten des Mittelalters mit ihren abgeschlossenen Lebenskreisen, mit der Abgeschiedenheit ihrer Burgen und Klöster, mit dem Geiste willkürlicher Gewalt, den die Zerrüttung des deutschen Kaisertums erzeugt hatte, nur postähnliche Boteneinrichtungen, abgesehen von den Taxisschen Reitposten, welche in Württemberg über ein Jahrhundert nur auf einer Straßenroute verkehrten. Ein nennenswerter Verkehr außerhalb der erwähnten Lebenskreise fand fast nur zwischen den amtlichen Behörden nnd den reichsstädtischen Handelskreisen statt, zumal bei dem Bildungsmangel des gemeinen Volks und bei der allgemeinen Armut der Landbewohner nur wenig Bedürfnis nach Verkehr vorhanden war, auch der Zustand der damaligen Wege und Straßen einen solchen Verkehr bedeutend erschwerte oder gar ganz unmöglich machte. In dieser Hinsicht war für das Land günstig die Art und Weise, wie schon im 15. Jahrhundert die württembergischen Landesherren das ihnen zustehende Geleitsrecht auf den hauptsächlichsten Routen ausgeübt haben[14]). Trotz alledem waren bis tief ins 17. Jahrhundert hinein die Wegverhältnisse meist derart, daß fast nur zu Pferd oder Fuß verkehrt werden konnte, die Benützung von Wagen oder Kärren war für größere Entfernungen äußerst lästig und gefahrvoll, mitunter ganz ausgeschlossen. Für den — außerhalb der Meßzeiten wenigstens — nur geringen Verkehr genügten die vorhandenen Boteneinrichtungen vollständig. Unter diesen bildete eine Eigentümlichkeit die sogen. „Metzgerposten", welche besonders in Südwestdeutschland bestanden und wohl in Württemberg ihre vollkommenste Ausgestaltung erhalten haben, sich hier auch am längsten behaupteten. Noch heute gibt es Metzgerinnungen, welche in ihrem Wappen das Posthorn zeigen. Neben diesen Metzger- und andern Botenposten kamen bei Beginn des 16. Jahrhunderts die Taxisschen Reitpostkurse auch in Württemberg auf (von Wien und Innsbruck nach Brüssel), das Land auf eine Strecke von 11 Meilen der Diagonale nach durchquerend. Sie berührten auf ihrem Lauf keine größeren Orte, beförderten anfangs nur kaiserliche Brieffelleisen, dann aber auch herzogliche Depeschen — diese jedoch gegen Bezahlung, in erster Zeit allerdings nur mit Naturalien (Wein) als „Ergötzlichkeit". Erst weit später (1670

14) Schon die erste Landesordnung von 1495 bestimmte über das „Glayth", daß die Amtleute fleißig darauf sehen sollten, daß die Straßen in gutem Stande erhalten werden, damit die Durchreisenden keine anderen Straßen aufsuchen müssen. Das in der Regel vom Kaiser verliehene Geleitsrecht war nämlich finanziell recht vorteilhaft für den Belehnten, daher lag schon in diesen früheren Zeiten die Anziehung des Transitverkehrs auch im Interesse der württembergischen Fürsten.

Digitized by Google

und 1671) ist die portofreie Beförderung der herrschaftlichen Korrespondenz seitens Taxis zugestanden worden. Die Taxisschen Postreiter bedienten sich auf ihrer Route der schon vorhandenen Metzgerposten, waren von den Herzogen aber nur geduldet und bildeten fast zwei Jahrhunderte lang gleichsam einen Fremdkörper im württembergischen Verkehrswesen.

Die gegenseitige Bekämpfung der sich später ausdehnenden Taxisschen Reitposten — anfangs spanisch-niederländischen, später kaiserlich deutschen Charakters — und der althergebrachten württembergischen Boteneinrichtungen sind Belege dafür. Bei diesen Streitigkeiten zwischen Taxis und den bestehenden Boteneinrichtungen haben die württembergischen Landesherren stets und ganz energisch — wie z. B. Herzog Friedrich — den Standpunkt vertreten, daß die Taxisschen Posten im Herzogtum nur zugelassen, geduldet seien, daß die althergebrachten Boteneinrichtungen, welche nur für den inneren Verkehr bestimmt seien, fortbestehen müßten und ohne landesherrliche Einwilligung nicht abgeschafft werden könnten. Diese Beschränkungen und Streitigkeiten brachten für beide Seiten nur geringe Nachteile, schon beim Mangel an einem nennenswerteren Verkehr, hauptsächlich an Warenverkehr. Immerhin war das erste Viertel des 17. Jahrhunderts ausgefüllt mit einer steten Vervollkommnung der herrschaftlichen Boteneinrichtungen und der Metzgerposten, für welch letztere schon eine Postordnung im Jahr 1611 an die einzelnen Amtleute zur Nachachtung erging, die am 26. Juni 1622 — und später z. B. 1672 wiederholt — allen Einwohnern durch den Druck bekanntgemacht wurde. Auch die Taxisschen Reitposten setzten ihren Weg auf der Straße „Knittlingen—Cannstatt—Ebersbach usw." ungehindert fort. Jedoch hielt immer noch der Herzog an seinem Rechte fest, über das Postwesen in seinem Lande unbeschränkt verfügen zu können.

Anders gestaltete sich die Sache, als in der zweiten Hälfte dieses (des 17.) Jahrhunderts, besonders nach Beendigung des Dreißigjährigen Kriegs, der allgemeine Verkehr sich wieder zu heben begann. Dieser Krieg hatte die bestehenden Verkehrseinrichtungen des Herzogtums fast ganz vernichtet. Nach der Schlacht bei Nördlingen (1634) verkehrte nur noch die Taxissche Reichspost. Nach beendigtem Krieg lebte Württemberg allmählich wieder auf, die geflüchteten Bewohner kehrten zu ihren Heimstätten zurück, begannen ihre eingeäscherten Wohnsitze neu aufzubauen und ihre verwüsteten Felder wieder zu bestellen. Auch die Anfänge eines Güterverkehrs — im Transit durch Württemberg — begannen sich wieder einzustellen.

Während bis zum Zeitalter der Entdeckungen (im 15. und 16. Jahrhundert) und noch geraume Zeit darüber hinaus der Handelsverkehr Europas überhaupt und der Deutschlands insbesondere zwischen Süden und

Digitized by Google

Norden — zwischen den Handelszentren am Mittelmeer und denen der Hansa — sich hauptsächlich über Augsburg und Nürnberg im Osten, über Basel, Straßburg, Frankfurt und dem Niederrhein im Westen von Württemberg bewegt hatte, wobei letzteres Land fast ganz umgangen wurde oder werden mußte, hatte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts und von da ab die Welthandelsrichtung von Ost nach West gedreht, den Verkehr von Süd nach Nord sogar überflügelt. Die Folge davon war, daß jetzt auch Württemberg am Transithandelsverkehr teilnehmen durfte, denn der kürzeste Weg von den Handelszentren im Südosten Deutschlands, Bayerns und Österreichs nach dem Westen, nach Basel, Straßburg und weiter nach Frankreich führte zum Teil über Württemberg. Zu diesen Zeiten kamen im Herzogtum Güter- und Botenfuhrwerke auf, welche auch für die Personenbeförderung geeignet waren — die sogen. Landkutschen —, von Mitte des 18. Jahrhunderts ab auch Taxissche fahrende Postwägen (Geschwindkutschen).

Wenn sich früher schon in den herzoglichen Boteneinrichtungen die zeitgemäße Hinwirkung auf drei wichtige Grundsätze beim modernen Verkehrswesen nachweisen läßt, nämlich Raschheit, Sicherheit und tunlichste Billigkeit, so kam im 18. Jahrhundert noch ein weiterer wichtiger Faktor dazu: das Bedürfnis nach Zentralisation der verschiedenen bestehenden Verkehrsanstalten.

Ein Anfang damit wurde schon unter Herzog Eberhard Ludwig im Jahre 1709 gemacht, als er eine eigene Staatspost einrichten und zu dem Zweck die bestehenden Landkutschen und alle Boteneinrichtungen — auch die fahrenden Boten — aufheben ließ. Diese Maßregel brachte den Herzog allerdings in einen heftigen jahrelangen Konflikt mit Taxis, welcher dabei vom Kaiser und seinem Hofrat unterstützt wurde. Der Herzog gab nicht nach und wenn damals die dauernde und allgemeine Einrichtung einer selbständigen württembergischen Postanstalt nicht gelang, so lag dies weniger an diesen Widerständen, als vielmehr an dem Umstand, daß die vom Herzog mit der Verwaltung der neuen Postanstalt beauftragten Unternehmer sich um diese Unternehmung so viel wie gar nicht bekümmerten, sich im Lande fast nie sehen ließen und die von ihnen eingesetzten Beamten gewissenlos ihre Pflichten vernachlässigten. Infolge der liederlichen Verwaltung ging die Postanstalt schon nach 6jährigem Bestehen wieder ein, der Herzog hatte sogar noch einen Abmangel zu decken (324 fl.), während er eine nachhaltige Einkünftequelle erhofft hatte. Von da ab breitete sich das Taxissche Postwesen im Lande ungehindert aus, ebenso aber lebten auch die früheren Boteneinrichtungen wieder auf und Taxis behinderte sie nicht, insoweit sie sich nur auf Vermittlung des

Digitized by Google

inneren Verkehrs beschränkten und nicht auf den Taxisschen Postrouten verkehrten. Selbst wegen der eingerichteten Landkutschen verglich man sich mit Taxis. Einen wesentlichen Anteil an der Beilegung der jahrhundertelang dauernden Streitigkeiten zwischen Württembergs Herzogen und dem fürstlich Taxisschen Hause hatte die Verbindung beider Häuser. Im Mai 1727 vermählte sich nämlich Herzog Carl Alexander mit der Tochter des Fürsten Anselm von Thurn und Taxis, aus welcher Ehe die 3 Nachfolger des Herzogs (Carl Eugen, Ludwig Eugen und Friedrich Eugen) entsprossen, was für den Bestand des Friedens von großer Bedeutung war. Es konnte sich nunmehr die Reichspost in Württemberg aufs beste entwickeln, sie erreichte gegen Ende des 18. Jahrhunderts ihre größte Ausdehnung.

Die Verkehrspolitik des Herzogtums befaßte sich von da ab mehr mit dem Bau guter Verkehrswege, unter Benützung vorhandener und noch zu schaffender Wasserstraßen, um den Handelsverkehr ins Land und durchs Land zu ziehen, und mit der Regelung des Güterfuhrwesens und des Speditionswesens überhaupt, das von Mitte des 18. Jahrhunderts ab einen großen Aufschwung genommen hatte. Die veränderte Wirtschaftspolitik der größeren Staatswesen, welche um diese Zeit von dem früher herrschenden Merkantilsystem mit seiner alles bevormundenden Staatsmacht zum gegenteiligen, physiokratischen Wirtschaftssystem (A. Smith) übergegangen war, machte ihre Einwirkungen in freiheitlicher Hinsicht auch auf die kleineren Staatswesen geltend. Nicht mehr Beschränkung der Gewerbetätigkeit und Schaffung von Monopolen war jetzt die Losung, vielmehr freier Handel und freier Verkehr auf allen Gebieten! Diesen veränderten wirtschaftspolitischen Verhältnissen hat auch die württembergische Regierung Rechnung getragen, als sie beantragte, daß das schwere Güterfuhrwesen mit hohen Pachtgeldern und andern Abgaben nicht beschränkt werden solle, weil durch Aufhebung der Konkurrenz das sicherste Mittel zur Erzielung wohlfeiler Frachtsätze wegfallen würde. So ganz einwandfrei erscheint in der Neuzeit dieser Grundsatz beim Verkehrswesen jedoch nicht, denn infolge rücksichtsloser Konkurrenz werden die kapitalschwächeren Unternehmungen durch die kapitalkräftigeren allmählich aufgesogen und dann ist für letztere der Augenblick gekommen, die Frachtsätze beliebig zu erhöhen und damit die Allgemeinheit zu belasten, insoweit und insolange die Staatsgewalt nicht dagegen einschreiten kann oder will. Beispiele dieser Art beim Verkehrswesen finden wir in der englischen und nordamerikanischen Eisenbahnpolitik.

Mit der Frachtenfrage standen auch im Zusammenhang die verschiedenen Verkehrsumgehungen. Interessant ist hier, daß diese Verkehrs-

Digitized by Google

umgehungen beim Übergang vom 18. ins 19. Jahrhundert in Württemberg eine ähnliche Rolle in der Verkehrspolitik gespielt haben, wie bei den Eisenbahnen heutzutage und seit einigen Jahrzehnten. Auch die für Württembergs Industrie heute allmählich brennend gewordene Frage der Neckarkanalisation stand damals im Vordergrund und heute wie damals stehen sich dabei hauptsächlich die Wirtschafts- und Handelsinteressen Badens und Württembergs gegenüber. „Sein (Badens) Interesse an der Neckarschiffahrt ist gering" ist in einem schon vor 100 Jahren abgegebenen württembergischen Regierungsgutachten zu lesen. Wohl nicht mit Unrecht, wenn man die Folgen für das jetzt so steuerkräftige Handelsemporium Mannheim bedenkt. Über alle diese damaligen Verkehrsfragen, insbesondere die Bestrebungen zur Umgehung Württembergs, möchte hier zusammenfassend noch folgendes anzufügen sein:

Der Lüneviller Friede und der auf ihn folgende Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803 brachte auch für die Neckaruferstaaten veränderte politische Verhältnisse. Die ehemals pfälzischen Staaten kamen in den Besitz des Kurhauses Baden und des Fürsten von Leiningen. Durch diese Umgestaltung wurde auch ein großer Teil des württembergischen Transithandels bedroht. Was die Neckarschiffahrt anbelangt, so waren zwar die neuen Besitzer der Rheinpfalz an der Erhaltung derselben insofern interessiert, als nicht nur die Neckarschiffer größtenteils ihre Untertanen waren, sondern auch der Handel in Heidelberg und Mannheim hervorragend dabei beteiligt war. Daneben scheinen auch noch andere höhere Rücksichten gewaltet zu haben. Das Haus Baden hatte nämlich schon früher beabsichtigt, die Rheinschiffahrt auszugestalten und zu dem Zweck in Schröckh am Rhein einen Hauptstapelplatz anzulegen, um von dort aus den Güterzug in die Schweiz und an den Bodensee der ganzen Länge nach durch seine Lande zu leiten. Die diesem Plan früher entgegenstehenden Hindernisse des pfalzbayerschen Straßensystems waren jetzt gehoben und die Rücksicht auf einige wenige Orte am Rhein und am Neckar mußte dem zu erwartenden Vorteil gegenüber verschwinden. Daneben tauchte aber auch noch ein zweiter Plan Badens auf, der die Hebung von Mannheim als Speditions- und Stapelplatz bezwecken sollte, indem alle den Rhein heraufkommenden Güter daselbst hätten umgeladen und von da ab weiterbefördert werden müssen. Auch dieser zweite Plan wäre nur auf Kosten der Neckarschiffahrt auszuführen gewesen und auch seine Ausführung reichsgesetzwidrig und hätte alle benachbarten Länder dagegen aufbringen müssen. In Württemberg wußte man wohl, daß in demselben Verhältnis, in welchem der Mannheimer Speditionshandel zunehmen, derjenige Heilbronns abnehmen werde.

Digitized by Google

Neben diesen Plänen bestand bei den genannten Nachbarn ein noch weit gefährlicheres, weil aussichtsreicheres drittes Projekt. Es sollte nämlich der schweizerische und französische Güterzug nach dem Norden Deutschlands und umgekehrt nicht mehr auf der „oberen" Nürnberger Route (von Straßburg über Pforzheim, Vaihingen, Cannstatt, Schorndorf, Ellwangen, Nürnberg) oder über Frankfurt durch die hessischen Lande geleitet werden, welch beide Routen von einer geraden, direkten Linie nach Leipzig usw. einige Tagreisen abweichen, sondern bei beiden Nachbarländern trug man sich mit dem Gedanken, eine solche gerade, kürzere Route von Straßburg über Durlach, Bretten, Eppingen, Neckarelz, Mosbach, Tauberbischofsheim nach Würzburg usw. herzustellen. Dies hätte in kurzer Zeit den beiden alten Routen den bisherigen Teil des Frachtverkehrs entzogen. Die Ausführbarkeit dieses Projekts hielt einzig vom Beitritt Leiningens ab, an welchem sich aber um so weniger zweifeln ließ, als die geplante Straße auf ihrem größten Teil durch das Fürstentum Leiningen verlaufen wäre. Von Württemberg konnten diesem Plane gegenüber insolange keine Gegenmaßregeln in Betracht kommen, bevor man sich nicht eine sichere Kenntnis von den Absichten Leiningens verschafft hatte. Dies geschah seitens Württembergs auf einem etwas nicht einwandfreien Wege.

So erfuhr man den tatsächlich vorhandenen Plan der Verbindung des Neckars mit dem Main durch den Bau einer neuen Verkehrsstraße von Neckarelz entweder nach Miltenberg oder aber über Mosbach, Oberschefflenz, Buchen, Walldürn, Tauberbischofsheim nach Würzburg. Diese Straße hätte also die württembergischen Lande vollständig umgangen. Zugleich wurde ermittelt, daß — wenigstens wegen der Neckarschiffahrt — mit Baden noch kein Vertrag bestand. Der Fürst von Leiningen war übrigens geneigt, die Verkehrsinteressen Württembergs und Leiningens auf irgendeine Weise in Einklang zu bringen und für diesen Fall hätte dann Württemberg den hauptsächlich von Baden betriebenen Plan nicht weiter zu fürchten gehabt, vielmehr wäre auf lange Zeit der französische und schweizerische Güterverkehr durch Altwürttemberg und Heilbronn nach Würzburg und weiter nach Norden gesichert gewesen.

Nicht nur der Pfalz und Baden gegenüber, sondern überhaupt wurde jetzt von der württembergischen Regierung eine durchgehende Verbesserung der schwäbischen Handels- und Verkehrsbeziehungen ins Auge gefaßt. Vor allem wurde der schon im Jahr 1781 gehegte Plan einer direkten Verbindung zwischen Basel und Würzburg, quer durchs Württembergische, wieder aufgenommen. Diese Verbindung erschien von größter Bedeutung, zumal Basel nicht nur der Stapelplatz für einen großen Teil

Digitized by Google

schweizerischer Handelsartikel war, sondern weil — was mehr ins Gewicht fiel — von Lyon aus über Genf, Lausanne, Bern und Solothurn eine wohlunterhaltene Chaussee nach Basel führte, und mit dieser Straße auch die von Frankreich begünstigte Route über den Simplon von und nach Oberitalien in Zusammenhang stand. Dadurch wäre der oberitalienische und südfranzösische Handel nach Norddeutschland von selbst auf die geplante Route durch Württemberg hingewiesen worden. Eine konkurrierende Straßenleitung, etwa von Straßburg her über Durlach, Eppingen, Neckarelz nach Würzburg war damals noch nicht zu befürchten. Die von Basel aus ins nördliche Deutschland bestimmten Güter gingen seither entweder über Schaffhausen, Stockach, Meßkirch und Ulm über Nürnberg oder aber durchs Badische, Pfälzische und Hessische über Frankfurt am Main. Jede dieser Linien wich um mehrere Tage von der geplanten neuen Route Basel—Würzburg ab. Wegen Leitung der projektierten Straße war man noch im unklaren, ob sie über Heilbronn oder durchs Murrtal über Hall gelegt werden solle.

Außer diesen Plänen hatte Württemberg damals noch sonstige Straßenbauprojekte, alle dazu bestimmt, die Gefahr einer Abwanderung des Verkehrs auf benachbarte Gebiete zu verhindern. Das wichtigste dieser weiteren Projekte betraf die direkte Verbindung von Stuttgart mit Oberschwaben und den Bodenseegegenden, wobei es sich um Vollendung der schon begonnenen Straße von Cannstatt über Urach, Münsingen an die Donau und weiter nach Biberach, Ravensburg an den Bodensee (Überlingen) handelte.

Einen gewissen Vorsprung vor den Nachbarländern hatte Württemberg darin, daß es frühzeitig schon — vor Mitte des 18. Jahrhunderts — mit dem Bau chaussierter, für das Deichselfuhrwerk geeigneter Straßen unter der technischen Leitung französischer Straßenbauingenieure begonnen hatte. Die württembergischen Herzoge waren nämlich seit Anfang des 18. Jahrhunderts zugleich auch Oberste des „Schwäbischen Kreises" und eine der Hauptaufgaben dieser Reichskreise war u. a. die Unterhaltung und Verwaltung des Straßenwesens in ihren Bezirken. Diesem günstigen Umstand hatte Württemberg seinen Vorrang im Straßenbau wohl mitzuverdanken.

Hand in Hand mit den Straßenprojekten liefen auch Pläne wegen Schaffung neuer Postwagenkurse. Die Verhandlungen hierüber mit Taxis, welche zum Teil mit der Erneuerung der Pachtverträge von 1775 im Zusammenhang standen, zogen sich jedoch lange hin, denn für Taxis war auf mancher der neu geplanten Routen kein Gewinn zu erwarten, während sein seitheriger Aufwand der gleiche geblieben wäre.

Digitized by Google

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1805 und deren für Württemberg so belangreichen Folgen machten diesen Verhandlungen mit Taxis ein jähes Ende. König Friedrich nahm in der letzten Woche des Jahres 1805 das damals wichtigste Verkehrsmittel Württembergs — die Taxissche Post — ohne jegliche Entschädigung in Besitz, reorganisierte — wie in vorliegender Abhandlung gezeigt worden ist — das gesamte Post-, Güterfuhr- und Speditionswesen auf neuer Grundlage und schuf so seinem Lande in geradezu verblüffend kurzer Zeit ein wohlgeregeltes Verkehrssystem.

Zu diesem Zweck war aber auch die Aufhebung der blühenden, in höchster Volksgunst stehenden althergebrachten Landbotenanstalt notwendig geworden. Den passiven und teilweise auch aktiven Widerstand gegen deren Abschaffung suchte die Regierung durch Androhung geradezu drakonischer Strafbestimmungen zu brechen, und dies gelang auch unter der autokratischen Herrschaft König Friedrichs. Erst als dessen Sohn und Nachfolger König Wilhelm den Thron bestiegen hatte und mit ihm eine mildere Regierungsweise eintrat, konnte an die Abschwächung der Poststrafgesetze und an die vom ganzen Lande gewünschte Wiedereinführung der alten Landbotenanstalt gedacht werden, was denn auch im Jahre 1817 geschah.

Die über diese Verkehrsfragen innerhalb der württembergischen Regierung im genannten Jahre herrschenden kerngesunden volks- und finanzwirtschaftlichen Grundsätze sind heute noch beherzigenswert und in der vorstehenden Abhandlung gewürdigt worden.

Im weiteren Verlauf der postgeschichtlichen Entwicklung blieb die Landboteneinrichtung — die „Stadt- und Amtsboten" — auch später unter Taxisscher Verwaltung des schwäbischen Postwesens bis 1851 neben der Post fortbestehen, sie kann als die historische Grundlage unserer gesamten heutigen Landpostboteneinrichtung angesehen werden.

Digitized by Google

Ein Strafgericht über Nürtingen.

Ein Bild aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg.

Von Alb. Eugen Adam.

In den letzten Jahren vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges herrschten in der Stadt Nürtingen Zwietracht und Parteiung. An der Spitze der einen Partei stand der Bürgermeister M. Elias Epplin[1]), ein erst eingeheirateter, aber sehr vermöglicher, aufrechter, tüchtiger und verdienter Mann, der aber die Zunge wohl manchmal rascher laufen ließ, als ihm nachher lieb war. Er hatte seinen Anhang mehr in der Gemeinde. Das Gericht (Gemeinderat) war überwiegend auf der Seite des zweiten Bürgermeisters Abraham Müller, des ebenfalls recht vermöglichen Angehörigen eines alteingesessenen Geschlechts, das schon durch zwei Generationen der Stadt Bürgermeister und dem Land Landtags- und Ausschußmitglieder geliefert hatte. Der Zwist der beiden Bürgermeister war ausgebrochen über einer — Miste, genauer gesagt darüber, daß Müller namens seiner Stiefkinder Einspruch erhob gegen einen von Epplin beabsichtigten Hausbau, weil dadurch die Einfahrt zu deren Miste beeinträchtigt werde. Den Prozeß darüber trieb er durch alle Instanzen und machte so dem Epplin das Bauen über zehn Jahre unmöglich. Zu diesem Possen spielte ihm Müller noch einen zweiten, indem er den Beschluß des Gerichts, dem Epplin 13 Eichen aus dem Stadtwald zu seinem Hausbau zu verabfolgen, in dessen Abwesenheit rückgängig machte. Andererseits war Epplin nicht der Mann, das ruhig hinzunehmen, paßte dem Müller und seinen Anhängern auf die Finger, zog Unregelmäßigkeiten derselben ans Licht und bezichtigte sie noch

---

1) Geboren zu Güglingen im Jahr 1565 als Sohn des dortigen Bürgermeisters Johann E., 1581 an der Universität Tübingen immatrikuliert, magistriert dort 1587, heiratet 1591 nach Nürtingen, wird hier Mitglied des Gerichts, daneben 1596—1603 Mitglied des Tübinger Hofgerichts, 1599 erstmals Landtagsabgeordneter, seit 1603 Mitglied des Landschaftlich Kleineren Ausschusses und seitdem als Bürgermeister auf allen Land- und Ausschußtagen, ausgenommen 1607/08, wo Herzog Friedrich seine Wahl verhindert hatte. Seine Tochter ist im Jahr 1629 verheiratet mit Johs. Lindenfels, Sohn des Brackenheimer Bürgermeisters und Mitglied des Landschaftlich Kleinen Ausschusses, Lic. Friedrich Lindenfels.

Digitized by Google

weiterer, aber ohne Beweis. Viel Unfrieden erzeugte ein neues Ereignis: Im Jahr 1614 kamen Mißwachs und Teuerung über einen großen Teil Württembergs. Der Landschaftliche Ausschuß trat dem entgegen, indem er wiederholt durch Aufkäufer, insbesondere den Nürtinger Ratsverwandten Kaspar Keirleber (den er 1608 und 1610 als zweiten Landtagsabgeordneten Nürtingens kennengelernt hatte und den ihm Epplin weiterempfohlen haben mochte), am Mittelrhein Frucht aufkaufen ließ und den notleidenden Gemeinden gegen mäßigen Preis und günstige Zahlungsbedingungen zur Verfügung stellte. Statt diese Gelegenheit zu benützen, beschloß das Gericht in Nürtingen, selbst Frucht einkaufen zu lassen; statt den Keirleber, der sich dazu erboten, schickte es andere Einkäufer und statt einem gar drei, nämlich den Bürgermeister Müller selbst und die Gerichtsverwandten Dav. Gilg und Georg Schilling. Das Unternehmen schlug zum Nachteil Nürtingens aus, und Keirleber bezichtigte nun die Einkäufer, sie seien vier Wochen vergeblich um Worms herumspaziert, hätten dabei ein Stattliches durchgebracht und mutwillig dem Spital einen Schaden von 3000 Gulden verursacht, gleichwohl seien ihnen dafür stattliche Becher vom Gericht verehrt worden. Diese Vorwürfe vermehrten die Unzufriedenheit der Bürgerschaft mit dem Gericht und vertieften die Spaltung in der Gemeinde. Einen dritten noch wirksameren Anlaß dazu gab eine Steuererhöhung (bis zu 20 v. H.!), die das Gericht eigenmächtig und aus nicht ganz aufgeklärten Gründen bei Erneuerung des Steuerbuches sich erlaubt hatte. Aber noch ein Gegensatz bestand damals in Nürtingen, mehr verborgen und unausgesprochen, aber doch wirksam. Das war der zwischen der Herzogin Ursula von Württemberg, die als Witwe Herzog Ludwigs ihren Witwensitz in Nürtingen hatte mit weitgehenden Gefällen und Rechten, sowie ihrem Wittumsvogt einerseits und andererseits dem Vogt des regierenden Herzogs Johann Friedrich. So meldete sich der Vogt Joh. Jak. Bauer von Nürtingen im Januar 1618 von dort weg auf die Stelle des Landschaftseinnehmers wegen der von der fürstlichen Witwe erleidenden großen Ungnade und Verfolgung, weil er des regierenden Herzogs Reservatrechte nach Pflicht und Eid manuteniert habe. Daß Bürgermeister und Gericht, deren Bestätigung und Entlassung in der Hand der fürstlichen Witwe lag, sich mit ihr gut zu stellen suchten, ist klar; aber nur dem Bürgermeister Müller und dem Stadtschreiber Weckherlin gelang es dauernd, während Epplin bei ihr in Ungnade fiel.

Die Verhältnisse waren im Jahre 1616 so schlimm, daß Epplin selbst ein Vogtgericht beantragte, das auch im Oktober stattfand. Es war dies nicht das ordentliche Vogtgericht, das der Vogt (Oberamtmann)

Digitized by Google

selbst alljährlich vorzunehmen hatte zur Rügung der kleineren Vergehen, sondern eine Visitation durch Mitglieder des fürstlichen Oberrats. Bei diesem Vogtgericht von 1616 wurden Rügen und Geldstrafen verhängt wegen des verkehrten Fruchtkaufs, der ungesetzlichen Steuererhöhung, Nachlässigkeiten im Steuereinzug, unterlassener Besteuerung der Gülten (Zinsen und Renten), wegen Übermaßes in Schmausereien auf Kosten des Spitals, unzulässiger Verwandtschaften im Gericht, Wucher u. a. Keirleber insbesondere bekam für seine Beschuldigungen gegen das Gericht vom Herzog einen Verweis; daneben verurteilte ihn aber auch die fürstliche Witwe in die, wie sie sagte, „gelinde" Strafe von zwei großen Freveln (20 fl. oder 35 Mk.) nebst Ersatz ihrer Konsulentenkosten bei der Tübinger Juristenfakultät mit 20 fl., erteilte dagegen dem Gericht eine Ehrenerklärung wegen seines Verhaltens beim Fruchtkauf.

Die Eintracht war damit keineswegs hergestellt. Keirleber weigerte sich zu zahlen, wiederholte seine Vorwürfe und begehrte Zurücknahme der ganz ungerechtfertigten Ehrenerklärung. Der Streit zwischen Epplin und Müller ging weiter und erregte immer neue und tiefere Erbitterung. Man scheute sich nicht, dem Epplin ehrenrührige Handlungen nachzusagen, ja es hieß, man wolle ihn aus dem Gericht schupfen (stoßen). Er wehrte sich, indem er nicht bloß die Verdächtigungen von sich abwies, sondern sie und noch neue dazu auf seine Gegner zurückschleuderte. Der Zustand war schließlich unleidlich geworden; keiner traute mehr dem andern, und alles ging durcheinander. Im Oktober 1618 ordnete daher der Herzog ein neues Vogtgericht an und bestimmte dazu die Oberräte Dr. Veit Breitschwert und Ludwig v. Janowiz. Allein durch Breitschwerts langwierige Erkrankung und des Janowiz andere Versendungen verzögerte sich der Vollzug immer wieder. Inzwischen übergab Herzogin Ursula dem regierenden Herzog bei einem Stuttgarter Besuch im März 1619 ein schriftliches Memorial. Darin verlangte sie die endliche Zwangsbeitreibung von Strafe und Kosten gegen Keirleber, warf dem neuen Nürtinger Vogt des Herzogs, Joachim Schaupp, allerhand Kränkungen ihrer Rechte und Einkünfte, auch grobe Ungebühr gegen Mitglieder des Gerichtes vor und begehrte seine Ersetzung durch einen friedliebenden und „diskreten" Amtmann, verlangte ferner die nachträgliche Bestrafung des früheren Vogtes Bauer wegen Beleidigung der Frau des Stadtschreibers Weckherlin (was sie füglich diesen selbst hätte überlassen können), vor allem aber beschuldigte sie einen Gerichtsverwandten, er habe vor fünf Jahren im Gericht einem Ansinnen des Herzogs stark widerraten und diesen dabei beschimpft, habe dann aber nachher, um sich beim Herzog in Gnade, die andern Gerichtsverwandten aber

Digitized by Google

in Ungnade zu bringen, das Verlangte eigenmächtig selbst bewilligt, und die fürstliche Witwe selbst habe er vor dem ganzen Gericht eine verlogene Fürstin und ein geschwätzig Weib geheißen. Auf weiteres Befragen rückte sie heraus, Bürgermeister Epplin sei das gewesen.

Endlich am 31. Mai 1619 reisten die beiden Kommissare des Herzogs nebst dem Landschaftseinnehmer und früheren Nürtinger Vogt Bauer als Sachverständigem mit 2 Kutschen, 2 Kutschern, 2 Dienern, 1 Nebenläufer und 6 Pferden nach Nürtingen. Die beiden Oberräte wurden sofort bei ihrer Ankunft von der fürstlichen Witwe aufs Schloß geladen und während ihres sechstägigen Aufenthaltes als Gäste bewirtet, der ihr verhaßte Bauer dagegen mußte im Wirtshaus bei Seb. Haueisen einkehren. Am nächsten Morgen, es war ein Sonntag, wurde die Bürgerschaft zusammengeläutet, ihr nach Herkommen die ganze Landesordnung vorgelesen, ebenso die Memorialpunkte der fürstlichen Witwe und die übrigen Instruktionspunkte, hierauf von den fürstlichen Kommissaren im Durchgang (d. h. einer um den andern) über alles Rügbare und Verbesserungswürdige zu Protokoll verhört. Im Auftrag der fürstlichen Witwe wohnten deren Hofmeister und Sekretär, sowie Dr. Joh. Konrad Kreidemann von Eßlingen der Verhandlung bei. Alsdann wurden Bürgermeister Müller und sämtliche Mitglieder des Gerichts, ein inzwischen entlassenes Mitglied und der Stadtschreiber eidlich als Zeugen vernommen; Epplin, Keirleber, Schaupp und Bauer wurden nur zu schriftlicher Erklärung und nur über die sie selbst betreffenden Punkte des Memorials veranlaßt. Außer ihnen gab auch das Gericht u. a. noch schriftliche Erklärungen ab. Das Ergebnis faßte Breitschwert in einem 179 Seiten langen, mit lateinischen Anführungen reich gespickten Bericht vom 12. August 1619 zusammen. Inzwischen hatte sich am 9. August auch der Landschaftlich Kleine Ausschuß mit einer schriftlichen Fürbitte für sein Mitglied Epplin beim Herzog eingestellt. Auf dessen Befehl erstatten Landhofmeister, Oberrat Dr. Broll und die beiden Untersuchungskommissare am 18. September ihr Gutachten. Das Ergebnis war folgendes:

1. Bürgermeister Epplin. Als am 10. April 1614 Kammerrat Chf. Heller aus Stuttgart vor dem Gericht in Nürtingen etlich Tausend Gulden namens des Herzogs zur Landesverteidigung wegen der Kriegsgefahr verlangte, hatte Epplin im Gericht dagegen gesprochen; denn das verlangte Geld sei gar nicht für den Krieg bestimmt, da noch letzter Tage in Stuttgart nichts von Kriegsgeschrei zu hören gewesen; sondern wenn heut versprochen, werde es morgen abgeholt und zur bevorstehenden Messe nach Frankfurt a. M. geführt werden, wo viele Gläubiger des

Digitized by Google

Herzogs mit Verlangen darauf warten; der Herzog brauchte auch das Geld gar nicht, wenn nicht so fahrläſſig gehauſt würde, aber er laſſe die Räte Meiſter ſein, expediere am wenigſten nichts, nachts ſpiele er und am Tag liege er auf der Naſen und ſchlafe, wenn etwas Wichtiges zu expedieren ſei. Die Folge dieſer Rede war, daß das Gericht, das erſt im Jahre 1605 dem Herzog Friedrich ein abverlangtes Darlehen gegeben und das die in 1613 abgebrannte Stadtmühle noch aufzubauen hatte, das Anſinnen Hellers ganz ablehnte. Zwei Wochen ſpäter wurde Epplin nach Stuttgart berufen und ihm von Oberrat Dr. Kielmann und Kammerſekretär Sattler zugeſetzt, daß er namens Nürtingens dem Herzog 7000 fl. bewilligen ſolle, die nicht jetzt auszuzahlen, ſondern nur in Vorrat zu legen ſeien zur Landesdefenſion bei einem Notfall. Epplin erklärte ſich nur bereit, das Anſinnen zu befürworten, und auf ſeinen Antrag wurde auch vom Gericht der Stadt Nürtingen und den Heimbürgen (Schultheißen) der Amtsorte bewilligt, die 7000 fl. in Vorrat zu legen. Der weitere Bezicht der Herzogin-Witwe, Epplin habe durch die erſte Ablehnung und die zweite Bewilligung das Gericht zu Nürtingen dem Herzog verhaßt und ſich ſelbſt lieb Kind machen wollen, erwies ſich als leeres Gerede. Er ſelbſt gab als Grund ſeines Sinneswandels an, daß ihm die Sache in Stuttgart anders vorgeſtellt worden ſei; außer der nachdrücklichen Bearbeitung durch die ihm vertrauten Räte in Stuttgart mochte mitgewirkt haben einmal die Nachricht, daß die Neuffemer, dieſe Eſelsfreſſer, wie er ſie mit einem bekannten Spottwort nannte, auf Hellers Werbung ſofort eingegangen waren, und ſodann die Abſicht, durch ſeine neuerliche Willfährigkeit ſeine erſten bedenklichen Reden wieder gutzumachen. — Der Herzogin Urſula hatte Epplin als Mitglied des Gerichts mehrfach entgegenzutreten, ſo zuletzt, als ſie einen Hausbau teilweiſe auf dem Grund der „Allgemeind“ (Almend) aufführen wollte; er ſcheint dabei kein Blatt vor den Mund genommen zu haben. Bald darauf, im Dezember 1614 bei der Beiſetzung der Herzogin Sibylla, Herzog Johann Friedrichs Mutter, erfuhr Epplin durch fürſtliche Räte in Stuttgart, der Herzog habe ſich abfällig über die Nürtinger Irrungen geäußert und darüber, daß Epplin einen fürſtlichen Gemeinbefehl eigenmächtig und ohne vorgängige Anzeige bei der Herzogin Urſula habe publizieren laſſen. Da er aber dieſen in Wahrheit noch gar nicht hatte verkünden laſſen, ſo glaubte er ſich durch die fürſtliche Witwe angeſchwärzt beim regierenden Herzog, beklagte ſich darüber im Gericht zu Nürtingen und hieß ſie dabei ein verlogen Frauenbild und ein geſchwätzig Weib. — Epplin freilich beſtritt beiderlei Äußerungen; die gegen den regierenden Herzog wollte er nur als Anſicht Dritter mitgeteilt, ſelbſt aber

Digitized by Google

mißbilligt haben, und über die fürstliche Witwe habe er nur gesagt, wenn sie solchen verlogenen Märleinsträgern Gehör gebe, so möchte es den Anschein gewinnen, sie lasse sich von verlogenem Geschwätzwerk leiten; vielmehr habe er als Mitglied des Landschaftlichen Ausschusses wie des Nürtinger Gerichts dem regierenden Herzog und der fürstlichen Witwe wiederholt Darlehen verschafft (worüber er schwer angefochten worden sei), und der fürstlichen Witwe habe er sogar aus Eigenem dargeliehen. Allein acht Mitglieder des Gerichts bezeugten die Wahrheit der ihm zur Last gelegten Äußerungen. Epplin verwarf zwar diese Zeugen als seine Feinde; aber für seine Behauptungen über diese Feindschaft hatte er keinen Beweis angetreten, und soweit sie als wahr bekannt waren, schienen sie dem Oberrat zu geringfügig, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen zu erschüttern. Auffallend war freilich auch ihm, daß die Zeugen diese Beleidigungen erst nach fünf Jahren und namentlich nicht beim vorigen Vogtgericht vorgebracht hatten; allein diese begründeten ihr bisheriges Schweigen damit, daß sie erst diesmal des Richtereides erlassen worden und vorher es unverantwortlich gewesen wäre, aus dem Ring oder der Schule zu schwätzen. Dieser Richtereid hatte freilich nicht abgehalten, Epplins angebliche Äußerungen der fürstlichen Witwe zu hinterbringen. Epplin beteuerte gleichwohl seine Unschuld aufs äußerste und bis zuletzt; aber daß er selbst kein ganz reines Gewissen hatte, scheinen die Schlußworte seiner Verantwortung zu beweisen, wo er sagt: Wenn auch schon einem Biedermann „als guotem altem Teutschem“ und sonderlich bei vertrauten Leuten (die zur Verschwiegenheit in Amtssachen verpflichtet waren) bisweilen etwas frei heraus entfahren sollte, so sei ihm doch solches nicht so hoch aufzumutzen. Jedenfalls erachteten die Oberräte die dem Epplin zur Last gelegten Beleidigungen des Herzogs und der fürstlichen Witwe für erwiesen. Über die Strafe, meinten sie, seien die Rechtsgelehrten zwar nicht einig, doch sei sie nach richtiger Ansicht der Willkür des Fürsten überlassen. Breitschwert führt dafür das Corpus juris und unzählige Ausleger desselben an, nicht aber das deutsche Reichsgesetz der Peinlichen Gerichtsordnung; wohl deshalb, weil diese nur im peinlichen, d. h. im förmlichen Strafverfahren Anwendung fand, während gegen Epplin bis jetzt nur im Verwaltungsweg verfahren war. Als erschwerend wurde (kennzeichnend für jene Zeit des Saufteufels) hervorgehoben, daß Epplin bei seinen Beleidigungen nicht einmal betrunken gewesen sei; strafmildernd dagegen wirkten Epplins frühere Verdienste um den Herzog und die fürstliche Witwe, als Mitglied des Hofgerichts, des Landschaftlichen Ausschusses und des Nürtinger Gerichts, sowie die Landschaftliche Für-

Digitized by Google

sprache[2]). So möge der Herzog die angeborene Milde dem scharpfen Recht vorziehen und dem Epplin die Wahl geben zwischen dem peinlichen förmlichen Strafverfahren, das für ihn aber nach allem Anschein sehr schwer ausfallen möchte, und einer Begnadigung auf folgende Bedingungen: förmliche Abbitte vor fürstlichen Kommissaren, 2000 Gulden Strafe an den Herzog und etwa halb so viel an die fürstliche Witwe, Ausschluß aus dem Landschaftlichen Ausschuß und aus dem Nürtinger Gericht[3]).

2. Kaspar Keirleber. Freilich ist das Gericht zu Nürtingen mit seinem Fruchtkauf im Jahr 1614 „gnuegsamb unbedächtiglich verfahren" und hätte ein merkliches ersparen können, wenn es statt dessen die von der Landschaft angebotene Frucht angenommen hätte; doch hat das Gericht dabei nicht in böser Absicht gehandelt. Deshalb ist ihm beim vorigen Vogtgericht nur ein Verweis erteilt worden. Auch gegen Keirleber sind die fürstlichen Kommissare anfangs mit Gelindigkeit verfahren, weil sie bei ihm mehr unbedachte Hitze, als die Absicht zu beleidigen, vermutet; allein er hat sich verhärtet, hat seine Vorwürfe erneuert und seine neuen Eingaben mit anzüglichen Ausdrücken gespickt, auch bei der Vernehmung durch die fürstlichen Kommissare sich nicht demütig, sondern gar hochmütig, trutzig und stutzig benommen, ja gedroht, lieber ziehe er aus dem Land „warbei aber wol ein Haus über das andere fallen, auch das Feuer zu allen Dächern ausschlagen möcht". Diese Drohung nahmen die fürstlichen Kommissare besonders schwer; Keirleber erschien ihnen darum als ein „rechter Aufwickler" und wurde verhaftet, sagte dann aber so fein aus, daß sie ihn wieder entlassen mußten. Beweis hatte er für seine Vorwürfe trotz Aufforderung nie angetreten; zudem könnte, meinen sie, selbst ein Wahrheitsbeweis die beleidigende Form nicht straflos machen. Danach erschien den Ober-

2) Auffallend ist, daß die seit dem Vorfall verflossene lange Frist von fünf Jahren nicht als strafmildernd erachtet wurde. Nach heutigem Recht wäre die Verfolgung wegen Beleidigung der Herzogin-Witwe schon nach sechs Monaten verjährt gewesen (RStGB. § 97).

3) Es mutet uns heute seltsam an, daß dem Angeschuldigten die Wahl gelassen wurde zwischen einer auf dem Verwaltungsweg erkannten Buße und dem ordentlichen Strafverfahren. Es war aber dies nichts Ungewöhnliches. Ganz ebenso wurde z. B. verfahren gegen den Landschaftsadvokaten Dr. Joh. Bidembach im Jahr 1596 und gegen den Geh. Rat Dr. Matth. Enzlin im Jahr 1608/09 (vgl. Württ. L.Akten von 1593 f., 1608 f.). Das ordentliche Strafverfahren galt schon an und für sich als eine unaustilgbare Schmach. Epplin wäre auch dabei der Folter kaum entgangen; und dem Geh. Rat Enzlin hat das nachträglich gegen ihn wegen Beleidigung des Herzogs u. a. eröffnete förmliche Strafverfahren im Jahr 1614 das Todesurteil eingetragen.

Digitized by Google

räten die von der fürstlichen Witwe erkannte Strafe von zwei großen Freveln nun nicht mehr zu hoch, und da die fürstliche Witwe sie erhalte, so bleibe ihr auch die Höhe der Strafe anheimgestellt, ebenso die übrigens ganz angemessene Entfernung Keirlebers aus dem Rat der Stadt.

3. Vogt Joachim Schaupp[4]). Daß er überall die Rechte des regierenden Herzogs zu wahren gesucht, fanden die Oberräte lobenswert, nur hätte er jeweils sich vorher mit dem Wittumsvogt besprechen oder an die fürstliche Kanzlei berichten sollen; denn wenn es auch auffallend genug sei, daß bei Ersetzung von Gericht und Rat die fürstliche Witwe alles und der regierende Herzog gar nichts zu sagen habe, so sei es nun eben einmal so verglichen[5]). Die wegen Einfuhr ausländischen Weins erkannten Strafen, die nicht unzweifelhaft der fürstlichen Witwe zustehen, habe er mit Recht für den regierenden Herzog erhoben. Auch darin habe er die Rechte des Herzogs gewahrt, daß er die Schlüssel der Stadttore an sich gefordert. Die Rügung des Turmbläsers, weil er den Vogt selbst nicht angeblasen, schien freilich „etwas mehr bei zuviel gehabtem Wein als heiligem Öl" erfolgt zu sein. Vollends ungebührlich war der Vogt verfahren beim letzten Herbsttrunk im Spital: einem 63jährigen Bürger, der beim vorigen Vogtgericht wegen Willkürlichkeit beim Steuersatz und Verrückung eines Marksteins aus dem Gericht getan worden war (der aber trotzdem als Zeuge gegen Epplin zugelassen wurde!), hatte er einen alten Schelmen und Steinsetzer gescholten, andere Gerichtsmitglieder gedauzt, geschmäht und ihnen das Weinglas über den Kopf gegossen. Er hatte sich freilich inzwischen mit ihnen in Güte verglichen, auch vor den fürstlichen Kommissaren „reumütig und mit weinenden Augen" bekannt, daß er anfangs aus ungnugsamer Erfahrung und von anderen etwa beim Trunk verleitet, „den Sachen zu viel getan haben möchte"; allein da er sein Amt verschimpft und den Respekt aufs Spiel gesetzt, so beantragten die fürstlichen Räte, ihm die Schmähhändel

4) Er stammte von Biberach, war tanquam exul propter Evangelium nach Württemberg gekommen und erst auf Georgii 1618 Vogt in Nürtingen geworden. Er resignierte 1633 und starb 1635.

5) Der Einfluß des Fürsten auf die Besetzung der Gerichts- und Bürgermeisterstellen war in Wahrheit viel größer als nach der herkömmlichen Darstellung der altwürttembergischen Gemeindeverfassung. Wir haben dafür aus Herzog Friedrichs und Joh. Friedrichs Zeit noch mehr Beispiele. An den Herzog wendet sich, nicht an den Magistrat, wer altershalber aus Gericht und Rat entlassen sein will, und der Herzog befiehlt den Magistraten, den einen aus dem Gericht zu entlassen, den andern darin aufzunehmen. Die gedruckten Landtagsakten von 1593 ff. geben dafür eine Reihe von Beispielen.

Digitized by Google

und sonderlich den überflüssigen Wein unter Androhung der Entlassung und schärfster Strafe zu verweisen, der fürstlichen Witwe aber auf das glimpfigst zu verstehen zu geben, daß sie auf die beanspruchten Strafgelder kein Recht habe, daß ihr dagegen Torschlüssel auch ferner gestattet seien.

4. Alter Vogt Bauer. Er hatte nicht, wie das Memorial der fürstlichen Witwe ihn bezichtigte, der Frau des Stadtschreibers Weckherlin eine Maultasche gegeben — obwohl sie das Maul vor den fürstlichen Räten „also aufgerissen, daß sie dergleichen wohl wird beschulden (verdienen) können". Auch keine beleidigenden Worte wurden an ihm erfunden, sondern nur Zornworte. Es wurden darum von den fürstlichen Kommissaren die Parteien schleunig in Güte verglichen und alles Ungerade von Amts wegen für aufgehoben erklärt.

5. Die abermalige Bitte der fürstlichen Witwe, in den Sachen ihrer eigenen Zuständigkeit den Nürtingern nicht Gehör bei der Kanzlei in Stuttgart zu geben, soll ihr zwar zugesagt werden, wie schon beim vorigen Vogtgericht; doch fügt Breitschwert bei, die Berufung an die fürstliche Kanzlei oder an das Hofgericht dürfe den Nürtingern nicht verwehrt werden, weil sie sonst von den „nicht allweg gliedganzen" Beamten der fürstlichen Witwe mit Beschwerden überlegt werden möchten.

6. Parteiungen. Bürgermeister Müller und die Mehrheit der Gerichtsverwandten gaben alle Schuld daran den Verleumdungen Epplins und Keirlebers, der für ihn den Wachtelhund mache. Letztere selbst wurden darüber gar nicht gehört. Die wahren Gründe waren vielmehr Müllers Prozeß gegen Epplin, der verkehrte, von Keirleber allerdings weidlich ausgebeutete Fruchtkauf, die verschwenderische, nachlässige und parteiische Gemeindeverwaltung durch Gericht und Stadtschreiber (s. u.) und namentlich ihre eigenmächtige Steuererhöhung. Die Schuld an dieser wollten Müller und seine Genossen wieder auf Epplin und Keirleber schieben; aber Breitschwert stellte fest, daß alle Steuersetzer schuldig waren, am meisten aber der Stadtschreiben Weckherlin, der die Berechnung gefertigt und trotzdem den klagenden Bürgern wider besseres Wissen habe weißmachen wollen, daß kein Heller aufgeschlagen worden; er habe ja auch dafür beim letzten Vogtgericht seinen Verweis bekommen. Überraschend fährt aber Breitschwert fort: da nach allen Zeugenaussagen Epplin und Keirleber die Ursächer der Zerrüttung seien, so seien sie selbstverständlich aus Gericht und Rat abzuschaffen; man könne nur darüber zweifelhaft sein, ob sie nicht mit weiterer schwerer Strafe angesehen werden sollten. Allein der Oberrat wiederholte nur seinen bereits oben gestellten Antrag auf ihre Abschaffung; daneben beantragte er

Digitized by Google

eine ernstliche Ermahnung zu bürgerlicher Einigkeit und gütliche Beilegung der Rechtfertigung (des Prozesses) zwischen Epplin und Müller.

7. Stadtschreiber Abraham Weckherlin. Nach den meisten Zeugenaussagen hatte er die ihm beim vorigen Vogtgericht gemachten ernstlichen Erinnerungen in acht genommen, sich auch der Parteilichkeit, des Übermaßes im Schreibgeld, auch des Fassens von Frucht und Wein im Spital seitdem enthalten. Einzelne Zeugen freilich meinten, daß er noch immer zu viel Gebühren mache, und die von Bauer durchgangenen Rechnungen bestätigten dies: 1. Noch immer erhob der Stadtschreiber für das Abschreiben der Spitalrechnung Gebühren für sich und seinen Sohn. Dies trotz des letztmaligen scharfen Verbots und trotzdem er für seine Geschäfte beim Spital allein mehr an Besoldung ziehe, als mancher Amtmann im Land. 2. Bei der Abhör der Waisenrechnungen bezog er Verehrungen, und zwar für sich allein noch so viel, als dem ganzen Waisengericht gebührte. Er berief sich dafür auf das Herkommen und seine mancherlei weiteren Geschäfte in waisengerichtlichen Sachen; allein die fürstlichen Räte erklärten das für einen Mißbrauch, der der Pupillenordnung und der Landesordnung stracks zuwiderlaufe. 3. Bei allen Käufen hatte er das Erkenn- und Einschreibgeld für sich selbst eingezogen. Er konnte sich hierfür auf eine im Jahr 1584 von Vogt, Bürgermeister und Gericht in Nürtingen erlassene Taxe berufen; allein sie wurde von den fürstlichen Räten, als ganz eigenmächtig und rechtswidrig gegeben, für kraftlos und des Stadtschreibers Bezug für unentschuldbar erklärt. Für alle drei Verfehlungen beantragten sie, eine Strafe von 20 fl. ihm aufzulegen, aber unter dem Titel Untersuchungskosten, weil sonst das Geld der fürstlichen Witwe zufiele und der regierende Herzog nichts davon bekäme. Außerdem wären bei der (von Herzog Johann Friedrich längst geplanten, aber nie wirklich vorgenommenen) Landvisitation alle dergleichen eigenwilligen Verordnungen abzuschaffen, denn das Recht zu Satzungen (jus statuendi) stehe nicht den Städtlein zu, sondern gehöre zu den Regierungsrechten (ad primum gradum meri imperii). — Gegen Weckherlins älteren Sohn und Gehilfen Hans Jörg lagen Klagen vor, daß er bei den Geschäften im Amt allzu starke Zehrungen aufwende, auch Verehrungen an Flachs u. a. den armen Leuten geradezu abverlange. Allein die darüber vernommenen Amtschultheißen sagten nur aus, daß er bei seinen Verrichtungen ziemlich stark zehre („wie fast durchgängig gebräuchig," setzt Vogt Schaupp bei), „warzu die Schultheißen selbst mithülfen, vermeinen auch, solches nicht unrecht sein, dieweil es also Herkommen". Die Räte beantragen daher nur eine ernstliche Verwarnung vor aller Ungebühr. — Der jüngere Sohn Ludwig

Digitized by Google

Weckherlin wurde von Epplin bezichtigt, ein silbernes Becherlein auf dem Rathaus entwendet zu haben. Da das gemeine Geschrei ebendahin ging, so wurde fleißige Erkundigung darüber angeordnet; es scheint aber nichts Belastendes herausgekommen zu sein.

8. Übermäßige Zehrungen und üble Haushaltung des Gerichts beim Spital und beim gemeinen Nutzen (d. h. beim Gemeindevermögen), die beim letzten Vogtgericht gerügt worden, wurden von den Gerichtsverwandten zwar geleugnet, aber aus den Rechnungen abermals festgestellt: 1. Jeden Sonntag wurde auf dem Rathaus, nachdem dort die wöchentlichen Ausgaben durch Bürgermeister und Stadtschreiber eingeschrieben und die Handwerksleute bezahlt waren, vom Gericht gezecht oder statt dessen jedem Mitglied 2 Maß (also 3,6 Liter!) Wein und 2 Brote aus dem Spital heimgegeben oder dafür 3 Batzen bar bezahlt. Die Räte beantragen, die ganze Ausgabe als Mißbrauch abzuschaffen. Ebenso auch die 10 fl., die der Stadtschreiber dafür bekam, daß er den Bürgermeistern bei Einbringung (vielmehr Nichteinbringung, s. unten) der Steuer und Bezahlung der Rechnungen behilflich ist, denn das sollen die Bürgermeister selbst tun, wie es auch in Stuttgart und im ganzen Lande sonst gebräuchlich sei; nur die Jahresrechnung habe nach dem Landrecht der Stadtschreiber zu stellen und auch das ohne besondere Belohnung. Ganz besonders schwer wird als Verstoß gegen göttliche und menschliche Ordnung gerügt, daß die Abrechnungen am Sonntag vorgenommen wurden zu schlechtem Beispiel für die Gemeinde. 2. Nach allen Rechtstagen und Waisengerichtssitzungen hielten Gericht und Rat eine Mahlzeit auf dem Rathaus. Bescheiden nennen die Gerichtsmitglieder sie nur eine Suppe; andere sind offener, und einer sagt geradezu, das größte Zechen geschehe bei diesen Rechtstagen. Die Räte mißbilligten diese Gelage. Allein schon Breitschwert bemerkte: Die Abschaffung dieser Zehrungen möchte etwas schwer sein, weil sie ein fast durchgehender Brauch dieses „löblichen Herzogtums“ seien und weil ohne sie männiglich desto unwilliger und unfleißiger würde, sich zu Gericht und Rat brauchen zu lassen; zudem werden diese Zehrungen, auch die waisengerichtlichen, aus Sporteln und Leggeld bezahlt, die den Gerichts- und Ratsverwandten nach dem Landrecht zu etwas Ergötzlichkeit ihrer Mühe zukommen; sie beantragen daher auch nur eine Umwandlung in eine Geldabfindung, wofür sich auch mehrere der Zeugen ausgesprochen hatten. 3. Weitere überflüssige Zehrungen werden vom Gericht veranstaltet und noch weitere Gäste dazu geladen, wenn die Rechnungen der Bürgermeister und des Spitals abgehört, wenn des Spitals Früchte gestürzt, dessen Ernte eingesammelt, dessen Herbst eingetan, wenn das Spital und wenn

Digitized by Google

die Schule visitiert werden. Und stets auf Kosten des Spitals; nur bei der Abhör der Rechnungen der Bürgermeister auf deren Kosten[6]). Doch auch diese Zehrungen werden vom Oberrat nicht an sich getadelt, sondern nur das Übermaß; 3—4 Zechen im Jahr bei Abhör der Rechnungen und bei Schul- und Spitalvisitationen, sowie die Einladung von Pfarrer und Helfer, Schulmeister und Provisoren seien denen, die das Jahr hindurch mit den Sachen bemühet, nicht zu mißgönnen; männiglich werde dadurch williger erhalten, auch dadurch Ursache zu besserer Aufsicht gegeben; zudem gehöre das Spital denen zu Nürtingen, sei von ihnen gegründet und ohne Zutun anderer in jetzigen guten Stand gebracht. Abzuschaffen sei also nur das Übermaß der Zechen und der teilnehmenden Personen, von denen die wenigsten mit des Spitals Sachen zu tun haben. 4. Auch bei Steuer- und anderen Geldlieferungen nach Stuttgart[7]) waren gar überflüssige Zehrungen aufgewendet und überdies in des Spitals Rechnungen verrechnet worden, statt in der der Bürgermeister. So war in 1616/17 eine Lieferung statt durch 1 Person mit 1 Pferd vielmehr von beiden Bürgermeistern und weiteren Begleitern geschehen und hatte so 20 fl. statt 2 oder 3 fl. gekostet. Und auf dem Heimweg wurde noch in Oberensingen, also gleichsam in der Vorstadt, ein „Nachschießen" gehalten, dazu auch die Weiber und andere von der Ehrbarkeit aus Nürtingen geladen. Doch wird auch diese Beanstandung schließlich vom Oberrat fallen gelassen, da sich ergeben, daß auch die Steuern von Neuffen jeweils mitgeliefert und dazu mindestens 3 Personen erfordert würden (womit aber die Zehrungen in Oberensingen nicht gerechtfertigt erscheinen; aber es ist deutlich zu spüren, daß gerade bei den Zehrungen die schützende Hand der alten Herzogin sich über dem anfangs scharf angegriffenen Gericht erhoben hatte). 5. Der auf dem Rathaus ausgetrunkene Wein wurde noch immer aus dem Spitalkeller geholt und die Maß zwar mit 6, gegen früher 4 kr., damit aber immer noch viel zu billig bezahlt, denn nach der von den fürstlichen Kommissaren selbst vorgenommenen Kostprobe war der weiße Wein gern 8, der rote aber 10 kr. wert. Was allein in dem Abschnitt Zehrungen verrechnet ist, ohne das an anderen Orten Verrechnete, ist ungeheuer. An Wein sind im Durchschnitt der letzten

6) Wie sanft mochte diese Abhör ausfallen, wenn die Abhörenden von den kontrollierten Rechnern ein Festmahl gewichst bekamen! Es war aber im herzoglichen Dienst gerade so, wie noch ein Befehl Herzog Eberhards III. an Oberrat, Konsistorium, Rentkammer und Kirchenrat vom 1. September 1660 klagt.

7) Mit der Steuer ist hier und oben die Ablösungshilfe oder Landsteuer gemeint, die zur Landschaftseinnehmerei in Stuttgart zu liefern war.

Digitized by Google

4 Jahre im Rathaus und Spital vertrunken worden 36 Eimer 1 Imi 4 Maß (d. h. 10584 Liter!) oder auf den Tag fast 16 Maß, und daneben für Zehrung bar verausgabt 348 Pfund 18 Schilling 11 Heller (gegen 500 Mk.) oder auf den Tag fast 1 Pfund (oder 1 Mk. 20 ₰) was bei den damaligen billigen Lebensmittelpreisen — man bedenke, daß in 1618/19 der amtliche Anschlag für 1 Gans 12 kr. (35 ₰), 1 junges Huhn 2 kr. (6 ₰), 100 Eier 20 kr. (67 ₰) betrug — ebenfalls eine große Summe bedeutet. Auch wenn die fürstlichen Räte berücksichtigten, daß der Wein auch zu Verehrungen und Labungen an vornehme und geringe Leute mitverwendet wurde, blieb doch ein Übermaß; denn Nürtingen hatte nicht viel Durchgangsverkehr, also auch nicht viel an Durchreisende zu verehren, hatte auch nicht viele und namentlich nicht viel stattliche Einwohner, sintemalen beim Durchgang nicht viel über drittehalb Hundert erschienen waren und darunter „schier mehr Mützen als Mäntel" (d. h. mehr einfache als vornehme Leute). Weil aber seit dem letzten Vogtgericht immerhin der Weinpreis etwas erhöht und einige Ringerung der Zehrungen zu verspüren, so beantragten die Räte dermalen nur eine nochmalige Erinnerung zu größerer Sparsamkeit, sowie künftige Bezahlung des wahren Wertes des Weines und Führung eines Verzeichnisses über den an Durchreisende, Hochzeiter u. dgl. verehrten Spitalwein. Auch dadurch möchte Breitschwert sparen, daß beim Kuchenbacken nicht mehr Wein, sondern dafür etwas in Geld gereicht würde; weil es aber auf einer Stiftung beruhen soll, wird vom Oberrat darüber weggegangen. 6. Endlich gehörte zur schlechten Haushaltung auch dies, daß die Rechnungen der Stadt und des Spitals seit mehreren Jahren nicht mehr abgehört worden, was das Gericht wieder mit den obwaltenden Mißhelligkeiten zu entschuldigen suchte. Auch war dem durch fürstlichen Befehl vom 14. Januar 1618 als überflüssig abgeschafften Spitalschreiber (einem ehemaligeu Skribenten Weckherlins und jetzigem Mitglied des Gerichts) die Besoldung noch ein Halbjahr länger, bis Jakobi, fortbezahlt, dagegen mit ihm über den Rückstand aus seiner Amtsführung nach einem Jahr noch nicht abgerechnet worden. Doch beantragt der Oberrat auch wegen dieser „heillosen" Nachlässigkeit nur einen Verweis für Bürgermeister und Gericht.

9. Unzulässige Verwandtschaften unter den Gerichtsverwandten fanden sich nicht mehr; doch sollte dahin gewirkt werden, daß der Spitalmeister oder der Spitalküfer, der des ersteren Schwester zur Frau hatte, ehestens „verändert", bis dahin aber um so sorgfältigere Aufsicht über ihre Verwaltung geführt werde.

10. Steuerumlage und Einzug. Der beim letzten Vogt-

Digitized by Google

gericht gerügte grundlose Aufschlag auf die Steuer war zwar wieder abgesetzt und das zuviel Eingezogene wieder abgerechnet, ferner waren alle Steuerpflichtigen, Witwen, Vogt und Stadtschreiber nicht ausgenommen, nunmehr ebenfalls, und zwar durchgehends gleich, angelegt und damit den Auflagen beim letzten Vogtgericht gehorsamt worden. Dagegen fanden sich die Gesetze und die besonderen fürstlichen Befehle in folgendem mißachtet: 1. Die Waisen, mochten sie auch noch so vermöglich sein, wurden nicht besteuert, soweit sie nicht Grundstücke besaßen. 2. Es wurde an Steuer mehr umgelegt, als der Landschaft zu liefern war; der Überschuß wurde zu Ausgaben der Stadt verwendet. Diese Übung (die sehr weit verbreitet war, vergl. Landtagsakten von 1593—1598 S. 588 Sp. 7) sollte nach dem Antrag der Räte nur leicht gerügt werden, weil es nicht viel betrage und nicht in den eigenen Seckel gesteckt werde. Stark dagegen stieß ihnen auf, daß 3. die Steuern zwei, drei Jahre zu spät umgelegt wurden, die von 1617/18 und 1618/19 im Juni 1619 noch nicht angesetzt waren. Noch viel saumseliger ging es mit dem Einzug. Statt dessen wurden die Gelder aus allen andern Quellen zur Steuerzahlung verwendet, statt sie einträglich anzulegen. 4. Trotz ernstlichsten fürstlichen Befehlen beim letzten Vogtgericht waren die Gülten (Zinsen) noch immer nicht in die Steuer gelegt. Die Ausrede, daß die Bürgerschaft schon ohnedem unruhig und widersetzlich genug sei, wurde von den Räten verworfen, denn die Gültenbesteuerung hätte ja im ganzen keine Erhöhung der Steuer gebracht, sondern nur eine gerechtere Verteilung. Aber freilich erleichtert wäre der kleine Mann worden, die im Gericht aber als die Vermöglichsten hätten mehr als bisher zahlen müssen, und dem suchten sie sich zu entziehen! Darin lag das ganze „Mysterium", warum man in Nürtingen (und anderwärts) so ungern an die Gültenbesteuerung heranging. Wegen dieses heillosen Ungehorsams beantragten die fürstlichen Räte gegen die Mitglieder des Gerichts als Steuersetzer eine Strafe von 100 fl.

11. Wucherliche Kontrakte. Solche scheinen beim vorigen Vogtgericht aufgedeckt worden zu sein. Allein diesmal wußte niemand etwas Gewisses zu sagen; doch wurde besonders der Gerichtsverwandte Dav. Gilg bezichtigt, daß er viel Kühe zur Nutzung verstelle (ausleihe) gegen Reichung eines Geldzinses oder des fallenden Kalbes, was gestattet war, dabei aber einbedinge, daß die Gefahr des Verlustes nicht von ihm als Eigentümer, sondern vom Einsteller (Entleiher) zu tragen sei, was eben als wucherisch verboten war, „aber schier allgemein werden will". Der Vogt wurde beauftragt, ganz im stillen weiter Erkundi-

Digitized by Google

gung einzuziehen. Nicht nötig sei, fügen die Räte bei, der fürstlichen Witwe hierüber Mitteilung zu machen, „wie sonsten insgemein stark begehrt wird" und allerdings bei den meisten Punkten zu geschehen habe.

12. Dies waren die zur Untersuchung aufgetragenen Punkte. Beim gemeinen Durchgang waren noch einige weitere Beschwerden geklagt worden, von denen die meisten von untergeordneter Bedeutung, auch sofort durch Vogt, Bürgermeister und Gericht aufgeklärt und abgestellt wurden. Es blieben nur noch folgende: 1. Die Fronen, namentlich die für den Herzog und dessen Jagden, wurden allein auf die armen Bauern gelegt, diejenigen aber, die die besten Mähnen (Gespanne) hatten, d. h. die Mitglieder des Gerichts, blieben verschont. Darauf antworteten die vom Gericht: von den Herrschaftsfronen seien die Mitglieder des Gerichts befreit nach altem Herkommen, weil sie das ganze Jahr hindurch für die Gemeinde bemüht seien. Allein die fürstlichen Räte erklärten es für unbillig, daß „einig das daus es beschwert", aber „nichts auf das sechs zink oder quater drei gelegt" werden sollte[8]). Von der Mühe ums öffentliche Wohl wollten sie vollends nichts hören, denn auf jede Bemühung folgen ja ein paar Maß besten Weins. Von Herkommen und Verjährung aber könne bei einem Unfug keine Rede sein. Es seien also künftig auch die Vermöglichen zu den Fronen beizuziehen, und nicht nur gerade so wie die Armen, sondern nach Verhältnis ihrer Pferde und Güter. — 2. Klagen der Fischer über unzeitiges Flößen. Sie erschienen nicht unbegründet. Allein das Flößen gehöre dem Herzog, und es könnten die dazu bestimmten Zeiten bald wegen Mangels, bald wegen Überflusses an Wasser nicht immer eingehalten werden; auch sei mehr auf den Nutzen des ganzen Landes zu sehen, als auf den einiger Fischer. Die Räte beantragen, dem Vogt zu befehlen, die in der Forstordnung festgelegte Zeit des Flößens in Obacht zu halten, soviel möglich. — 3. Nach fürstlichem Befehl sollte man sich mehr der Zugochsen befleißigen statt der Pferde wegen des Fleisches und anderer Nutzbarkeiten (vgl. Landtagsakten 1599/1608 S. 327 N.). Das hatten die Klagenden auch versucht, mußten aber davon wieder abstehen, weil die Stadt die Ochsen nicht unter dem Hirten der Kälber dulde, sie selbst aber keine eigenen Hirten halten könnten. Das Gericht antwortete: Kälber und Ochsen unter einem Hirten tue nicht gut; für die Ochsen aber einen eigenen Hirtenbuben wollen sie anstellen, wenn ihre Zahl

8) Die 6 Zahlen des Würfels hießen von 1 bis 6: es, daus, drei, quater oder kotter, zink, ses. Sprichwörtlich hießen daher es daus die Armen, quater, drei die Mittleren, ses zink die Reichen.

Digitized by Google

größer sei. Der Oberrat verlangt aber die eheste Bestellung eines Ochsenhirten, der soviel nicht kosten könne.

Am 20. September 1619, schon zwei Tage nach dem Anbringen des Oberrats, wurden dessen sämtliche Anträge von Herzog Johann Friedrich genehmigt. Nun war zunächst das Ergebnis der fürstlichen Witwe in Nürtingen mitzuteilen und ihr insbesondere die Bestrafung Epplins und Keirlebers heimzustellen. Allein sie gab eine unerwartete Antwort: Durch Epplin, meinte sie, sei sie schwerer beleidigt, als der regierende Herzog; denn er habe sich auch unterstanden, ihre Wittumsuntertanen und namentlich die Seelsorger ihr abwendig zu machen, und es so weit gebracht, daß fast männiglich sich ihrer geäußert und der Gemeinschaft mit ihr gescheut habe[9]); dazu seien ihr durch die Zerrüttung schwere Unkosten in Gebrauchung der Rechtsgelehrten entstanden; sie müsse daher neben Epplins Entlassung aus dem Gericht auf 3000 fl. Strafgeld für sie selbst und Abbitte auch vor ihren Deputierten bestehen. Dem Vogt Schaupp wolle sie verzeihen, wenn ihm sein unverantwortliches Verfahren vom Herzog verwiesen und er seines vorigen Anhangs (Epplins) müßig gehen und sich bessern werde. Den Einzug der Strafgelder für Einlegung verbotenen Weines durch den Vogt Schaupp habe zwar der regierende Herzog gebilligt, aber sie bitte, diese Strafgelder ihr, wenn nicht schon von Rechts wegen, so doch aus Freundschaft verabfolgen zu lassen, wie ihr der regierende Herzog bei ihrer Anwesenheit in Stuttgart bereits zugesagt habe[10]). Für den Stadtschreiber Weckherlin (den sie von der Strafe nicht retten konnte) tritt sie ein, daß er auch ferner den Bürgermeistern, denen das allzu schwer, beim Steuereinzug und Verrechnen helfen und dafür die Gebühr von 10 fl. solle behalten dürfen. Nicht einverstanden ist sie ferner mit der Verwandlung erlaubter Zehrungen in eine Geldabfindung, wenn nur der vertrunkene Wein im wahren Wert bezahlt werde. Auch die mehrjährige Unterlassung des Steuereinzugs will sie mehr der erweckten Unruhe zur Last legen und darum die Untersuchungskosten dem Stadtsäckel und nicht den einzelnen Gerichtsverwandten auflegen, zumal es diesen zu Schimpf und Spott gereichen und bei dem gemeinen, unruhigen „Pöfel" Verachtung und folgendes neue Unruhe gebären möchte. In den übrigen Punkten erklärt sie sich einverstanden, erwartet aber dabei die sorgfältige Achtung ihrer Gerechtsame.

9) Daraus scheint fast hervorzugehen, daß die Geistlichen und alle Unbeteiligten ihr Benehmen und namentlich die Ausgrabung einer schon fünf Jahre zurückliegenden Sache nicht billigten. — 10) In seiner Gutmütigkeit ließ sich Herzog Joh. Friedrich im persönlichen Verkehr manche Zusage ablocken, die über das erlaubte Maß hinausging.

Digitized by Google

Landhofmeister, Kanzler und Räte äußerten sich überrascht durch die von der fürstlichen Witwe dem Epplin zugedachte Geldstrafe von 3000 fl.; sie konnten nicht finden, weshalb sie schwerer verletzt sein solle, als der regierende Herzog; was sie deshalb jetzt behaupte, sei in der Untersuchung nicht vorgebracht, Epplin nicht darüber gehört, geschweige überwiesen worden, Kosten aber habe auch der Herzog gehabt; zudem seien 2000 fl., zusammen also 4000 fl., als Strafe hoch und schwer genug; eine weitere Erhöhung würde nicht nur bei hoch und nieder „ungleiches Nachgedenken" verursachen, sondern auch dem Landesfürsten verkleinerlich sein; überdies würde diese Sache durch Erhöhung der Strafe auf 3000 fl. zur Kriminalsache, bei der dann die fürstliche Witwe gar nichts mehr mitzureden hätte; man wolle sich also versehen, daß sie mit 2000 fl. zufrieden sei und „den Bogen nicht zu hoch spanne"[11]). Das Strafgeld wegen verbotener Weineinfuhr werde der fürstlichen Witwe zu überlassen sein, wenn es ihr der Herzog schon zugesagt habe; nur wäre allem weiteren Eingang daraus vorzubeugen. Die 10 fl. bei der Rechnungsführung könnte man dem dermaligen Stadtschreiber noch belassen, seinem Nachfolger aber nicht, „seitenmalen es an anderen Orten nicht gebräuchig". Dagegen sei die von der fürstlichen Witwe gewünschte Übernahme der Untersuchungskosten auf die Stadtkasse, die ohnedem schwer benachteiligt sei, abzulehnen; denn die Mißachtung fürstlicher Befehle sei zu groß, auch der sonst notleidende Respekt des Gerichts gegenüber dem Pöfel. Der Herzog genehmigte diese Anträge; und die fürstliche Witwe gab, schweren Herzens, in den beiden noch strittigen Punkten nach.

So erschienen denn die Oberräte L. v. Janowiz und Dr. Ulrich Broll (statt des wieder erkrankten Dr. Breitschwert) am 4. November 1619 auf dem Rathaus in Nürtingen zum Vollzug des herzoglichen Urteils. Ebenda waren namens der fürstlichen Witwe deren Hofmeister und Sekretär, sowie Dr. Kreidemann erschienen. Zuerst wurde Bürgermeister Epplin vorgeladen und ihm das Erkenntnis noch einmal eröffnet: öffentliche mündliche Abbitte, 4000 fl. Strafe und Entlassung seiner Ämter. Doch noch immer sträubte sich Epplin, die beleidigenden Äußerungen so, wie sie ihm vorgeworfen, einzugestehen. Er erwiderte, er habe bereits schriftlich gegen den Herzog und die fürstliche Witwe Abbitte geleistet. Allein diese wurde „so general, verschrauft, onverständlich,

11) Die Buße von 4000 fl. muß allerdings sehr hoch erscheinen, zumal wenn man den damals viel höheren Geldwert bedenkt. Herzog Friedrich hatte sich wegen der beleidigenden Äußerungen des Landschaftsadvokaten Dr. Johann Bidembach im Jahr 1597 mit 1000 fl. Strafe begnügt.

Digitized by Google

widerwärtig" (widersprechend) gefunden, daß daraus vielmehr seine Halsstarrigkeit abzunehmen. Doch trotz nachdrücklichen Zuspruchs wiederholte Epplin nur seine „onformliche Deklaration". Da schrieb ihm Broll die Form einer unverklauselten Abbitte nieder, die Epplin endlich nachsprach, nachdem auf seine Bitte wenigstens noch eingesetzt worden, daß er seine Schmähworte „aus Onbedacht und onbesunnenem Mut" laufen lassen. Trotz seiner weiteren inständigsten Bitten, ihn nicht aus dem Gericht auszuschaffen, wurde von der fürstlichen Witwe, in deren Hand die Entscheidung lag, darauf beharrt und nur für später die Wiedereinsetzung bei Wohlverhalten in Aussicht gestellt. Da auch von seinen wiederholten Bitten um Milderung der „schrecklich" hohen Geldstrafe der Herzog und vollends die fürstliche Witwe gar nichts hören wollten, so ist er schließlich auch hier „zu Kreuz gekrochen"; nur Zahlungsfristen konnte er wenigstens herausschlagen, da er so viel Bargeld nicht habe, Darlehen nirgends zu bekommen seien und Gültbriefe an Zahlungsstatt nicht angenommen wurden. Nach Epplins Abzug wurde dem versammelten Gericht und Rat samt Amtleuten und Stadtschreiber eröffnet, daß diese Bestrafung dem Epplin an Ehre und Leumund unverkleinerlich sei und jedes schmähliche Antasten vom Landesherrn bestraft würde. Hierauf eröffneten die Kommissare der fürstlichen Witwe dem Keirleber, daß er die längst erkannten zwei großen Frevel und die Tübinger Konsulentengebühr nunmehr erlegen müsse, auch seiner Stelle im Rat erlassen sei. „Dem er also nachzukommen sich ganz geduldig erklärt." Weiter bekam Stadtschreiber Weckherlin seinen Verweis und seine Strafe von 20 fl. als Anteil der Untersuchungskosten eröffnet. Er bat um Nachlaß, weil er schon an den Kosten des vorangegangenen Vogtgerichts „einen ziemlichen Particul abstatten müssen" und schon ins 33. Jahr der Stadt seine Dienste geleistet. Aber es war vergebens. Dann kamen Bürgermeister Müller, Gerichts- und Ratsverwandte an die Reihe: Die sonntägliche Abrechnung und Einschreibung der Gemeindeausgaben wird auf Samstag verlegt, nur 1 Maß Wein und 1 Brot und nur an die notwendig dabei anwesenden Personen dürfe künftig gereicht werden. Die Mahlzeiten bei Rechtstagen und Waisengerichten werden zwar belassen, aber der Wein müsse dem Spital bei diesen und anderen Mahlzeiten in vollem Wert bezahlt, auch vom Spitalküfer ein Register über diese und andere Weinabgaben geführt werden. Das Übermaß an und bei Gastereien wird verboten und hier, wie bei der Steuerlieferung nach Stuttgart, möglichste Sparsamkeit anbefohlen. Für die ins dritte Jahr unterlassene Abhör der Rechnungen wird dem Bürgermeister und den Gerichtsverwandten ein starker Ver-

Digitized by Google

weis erteilt und sie in den Rest der Untersuchungskosten mit 25 fl. 22 kr. verfällt; für die ebenfalls ins dritte Jahr unterlassene Umlegung der Steuer und Belegung der Gülten wird ihnen neben „ernstlicher Kapitulation und Verwiß" trotz allen erneuten Einwendungen 100 fl. Strafe angesetzt, beides „ußer ihren aignen und gar nit der Stadt Seckeln" abzutragen. Mit dem entlassenen Spitalmeister ist nach nun 1¾ Jahren schleunigst abzurechnen. Der Klage wegen Ungleichheit der Fron ist inzwischen bereits abgeholfen; ein eigener Ochsenhirte ist bestellt; zu einer größeren Belohnung der Torschließer, bisher 1 fl. im Jahr, haben sie sich bereit erklärt.. Zum Schluß werden sie nochmals zu besserer und sparsamerer Haushaltung, größerer Eintracht und vorleuchtender Exempel für die Bürgerschaft ausführlich ermahnt. Endlich wird der Vogt Schaupp vorgenommen und wegen der verschiedenen Klagpunkte der fürstlichen Witwe „gnugsam" abkapitelt, zugleich mit weiterer Untersuchung einiger noch nicht klargestellter Punkte, sowie mit der Überwachung des Vollzugs der entschiedenen Punkte beauftragt.

Damit war der Auftritt zu Ende. Die beabsichtigte Vorladung der ganzen Bürgerschaft und ihre Ermahnung zur Einigkeit und zum Gehorsam gegen die Stadtobrigkeit unterblieb, weil die fürstlichen Kommissare aus unbekanntem Grund schleunig abreisen mußten. Auch die vom Oberrat beantragte Beilegung des Prozesses zwischen Müller und Epplin scheint gar nicht versucht worden zu sein. Da erneute Bitten Epplins und des Gerichts um Nachlaß abgeschlagen wurden, so zahlten sie bis 1621 ihre Strafen ab. Allein Friede und Eintracht waren damit in Nürtingen nicht sofort eingekehrt. Epplin mußte auch in den nächsten Jahren noch manch Ungemach von seinen Widersachern durch verzögerte Rechtshilfe, erneute Einsprachen gegen seinen schon seit zehn Jahren hintertriebenen Hausbau, Beleidigungen und Prozesse leiden, was er rüstig durch Gegenprozesse erwiderte, die auf seine Bitte alle (wegen Befangenheit des Nürtinger Gerichts) vom Oberrat nach Tübingen, teils an das Stadtgericht, teils an das Hofgericht, verwiesen wurden. Und als das Hofgericht dabei einmal ihn und die Müllerischen mit einem kleinen Frevel büßte, erhob wieder die fürstliche Witwe Streit, weil sie diese Geldstrafe kraft Wittumsvertrag für sich begehrte. Epplin erlebte auch den Schmerz, daß im Jahr 1620 sein Gegner Bürgermeister Müller in den Landschaftlich Großen Ausschuß beigewählt wurde. Dagegen fiel im Jahr 1623 das Endurteil des Hofgerichts in seinem alten Prozeß mit Müller zu seinen Gunsten aus. Doch Müller war schon 1622 ins Grab gesunken. Den Herzog suchte Epplin in verschiedenen Eingaben wieder für sich zu gewinnen. Im Jahr 1622

Digitized by Google

übersandte er ihm eine Abhandlung, wie bei kleiner Weinernte ein „Lora- oder Leirentrank" gewonnen werden könne (durch Übergießen des Säckers mit Wasser und Zusatz von gekochten Schlehen, Wacholderbeeren oder dgl.) fürs gemeine Hofgesind, Klosterschüler (!), Soldaten, Ehehalten. Im Februar 1624 denunziert er ihm die Söhne des Bürgermeisters Müller als Beleidiger des Herzogs und rät, auch ihnen dafür etlich tausend Gulden abzunehmen; zugleich berichtet er, in italienischer Sprache fortfahrend, von cose dell' alchemia mit dem Anfügen, wenn der Herzog ihn rufen lasse, wolle er ihm vollkommen zufriedenstellende Proben der Zweckmäßigkeit seines einfachen Planes geben. Allein der Herzog, oberster Freund der Alchimie, scheint ihm nicht geantwortet zu haben. Nach 1624 verstummen die Akten; die steigende Not des Dreißigjährigen Krieges brachte wohl diese häuslichen Fehden zum Schweigen. Aber im Juli 1629 wendet sich Epplin von Rottenburg a. N. aus nochmals an den Landschaftlichen Ausschuß, unter Klagen über seine formlose Prozessierung und Ausstoßung aus der Landschaft und Bezichten gegen Herzogin Ursula schreibt er, er habe in einem Gesichte einen wunderbaren Spiegel gesehen und bekommen, mit dessen Hilfe er der Landschaft für nur 1200 fl. 100 000 fl. gutmachen wolle. Doch der Ausschuß gab nichts auf seine Kunst und zog die 1200 fl. in der Kasse den vorgespiegelten 100 000 fl. vor. Dagegen erfüllte sich Epplins zugleich vorgetragene flehentliche Bitte ins Vaterland zurückkehren zu dürfen — was ihn daraus vertrieben ist unbekannt: im Jahr 1630, wo seine Frau starb, lebte er wieder in Nürtingen. Die Drangsale nach der Nördlinger Schlacht scheinen auch ihn hingerafft zu haben, wie seine einstige Gegnerin Herzogin Ursula. — Glücklicher als Epplin war Keirleber. In den Stürmen des Krieges wurde ihm das Bürgermeisteramt seiner Vaterstadt Nürtingen anvertraut, das er im Jahr 1607 schon einmal bekleidet hatte. Auf Grund dieser Würde berief ihn der Landschaftliche Ausschuß im Jahr 1638 in den Großen, 1642 sogar in den Kleinen Ausschuß. Als dessen eifriges Mitglied wirkte er bei allen Land- und Ausschußtagen in schwerster Zeit, bis er am 30. September 1658 sein Ausschußamt niederlegte wegen merklicher Abnahme der Kräfte. Am 13. November 1661 ist er, 85 Jahre alt, in Nürtingen gestorben [12]).

Nach Akten des K. Staatsarchivs, des Ständischen Archivs und besonders des K. Archivs des Innern (D. 16, 36 Nürtingen und Epplin).

12) Keirleber war geboren Nürtingen 22. Januar 1576. Seine Briefe im Ständischen Archiv in Stuttgart zeigen ihn als bewanderten Lateiner. Seit 1642 findet er sich als Kaiserlicher öffentlicher Notar genannt. Seine Tochter Anna Margaretha heiratete am 9. Februar 1647 den Provisor Joh. Gg. Simmel an der Nürtinger Lateinschule. Seine Ehefrau ist im Herbst 1648 gestorben.

Digitized by Google

Zur Geschichte des Bildhauers Sem Schlör.

Von Gustav Bossert.

Schon in meinen Beiträgen zur Kunstgeschichte Frankens im 16. und 17. Jahrhundert (Schwäb. Merkur Sonntagsbeilage, 22. Jan. 1882) habe ich auf Sem Schlörs Streit um eine Haller Siedersgerechtigkeit aufmerksam gemacht. Dieser Streit wird durch Denkendorfer Akten des Staatsarchivs, Büschel 64, klargelegt und zugleich unsere Kenntnis des Schaffens des tätigen Mannes durch einen Brief desselben vom 19. Dezember 1579 erweitert, den ich im Wortlaut mitteile.

Im Jahr 1231 hatte Heinrich VII. dem Kloster Denkendorf eine Salzpfanne an der Saline zu Hall verliehen. (Württ. UB. 3, 294. Württ. Vjh. 1914, 342.) An dem Ertrag dieser Pfanne hatten die Senften und zwar der älteste des Geschlechts 1 Fünftel als „Fürgänger der Sieder" zu beanspruchen. Vier Fünftel verlieh Propst Johann von Denkendorf am Mittwoch nach Invokavit 1516 den Erben des Hans Wenger, der früher damit belehnt war, nämlich Gilg Wenger, seiner Schwester Anna und deren Mann Blasius Wirt und ihrer Nichte Else, Tochter des jüngeren Hans Wenger, Jörg Keßlers Hausfrau, ob dem Oßhäuslein[1]) am Sulfluß samt dem Bigem (Biegel) hinter dem Halhaus an der Blinzing Halhaus und hinten an Sulprug(?) stoßend, mit allen Zugehörden und Rechten gegen die hergebrachten Abgaben an das Gotteshaus und den ältesten Senft, die Hälfte auf Jakobi und Weihnachten zu entrichten waren, mit der Verpflichtung zur baulichen Unterhaltung des Siedens. Im Jahr 1566 war dieses Denkendorfer Erbsieden im Besitz der Kinder Gilg Wengers, nämlich des jüngeren Gilg Wenger und seiner Halbgeschwister Burkhart, Agnes und Margareta, welch letztere mit Sem Schlör verheiratet war. Gilg Wenger war mit seinen Halbgeschwistern in Streit darüber geraten, ob diese ihre Siedersgerechtigkeit an einander oder auch an Vetter und Basen überlassen dürften oder es Gilg überlassen müßten, wenn sie es nicht persönlich ausüben wollten. Der Rat entschied am 21. Februar 1566, daß die vier Geschwister je ein Jahr

1) Vgl. dazu Württ. Gesch.quellen 1, 139.

Digitized by Google

abwechselnd sieden dürften und die drei Halbgeschwister das Recht hätten, ihr Siedersjahr einem andern ihrer Geschwister oder auch andern Verwandten zu überlassen. Erst wenn keines der drei Geschwister oder ihrer Verwandten mehr am Leben wäre, würde Gilg Wenger ihr Recht als Erbe zufallen.

Den Anlaß zum Streit hatte Gilg Wenger aber das Eingreifen des tatkräftigen und gescheiten Sem Schlör, seines Schwagers, gegeben, der 1566 noch im Hintergrund geblieben war und im Urteilsspruch des Rats noch nicht genannt ist. Aber aus dem Schreiben von Stettmeister und Rat an den Propst Bartholomäus von Denkendorf vom 24. Januar 1569 erhellt, daß es sich damals schon um Gilg Wenger und Sem Schlör handelte, die vor zwei Jahren ungefähr[2]) miteinander wegen dieses Streits vor dem Rat erschienen seien und den schon genannten Bescheid erlangt hatten. In der Zwischenzeit hatte Sem Schlör seinem Schwager Burkhart Wenger sein Jahr Siedersrecht abgekauft. Darin sah Gilg Wenger, der das Recht seiner Halbgeschwister ansprach, eine unbillige, ihn beeinträchtigende Neuerung und klagte nun beim Propst von Denkendorf, Schlör habe sich widerrechtlich eingedrungen, ohne belehnt zu sein, und habe nicht nur des Haals Gebrauch, sondern auch die Rechte des Propsts als Lehens- und Eigentumsherrn verletzt. Der Propst, der die Verhältnisse nicht genau genug kannte, brachte die Sache an den Rat[3]), der ihm am 24. Januar 1569 den Urteilsspruch vom 21. Februar 1566 mitteilte und die Klage Gilg Wengers als nicht berechtigt nachwies. Mit dem Schreiben des Rats ging nun Sem Schlör selbst nach Denkendorf. Am 27. Januar übergab er dem Propst das Schreiben des Rats und erhielt darauf am 28. Januar vom Propst eine Urkunde, daß auf Grund des Schreibens des Rats zu Schwäbisch Hall „Seimen(!) bilhawern"(!) das Sieden bewilligt und zugelassen sei, bis jemand von des Klosters wegen selbst nach Hall reise. Er solle aber die Pfanne in „wesentlichem" Bau und Ehren halten, auch die Salzrechnung jedes Ziels (am Rand: auch schon allbereit verschienen und verfallen zwey zil) ordentlich und ohne des Klosters entrichten.

Fortan blieb Schlör unangefochten in seinem Siederrecht. 1579 hatte er auch dem ältesten Senft sein Fünftel mit 12 fl. 5 Batzen abgekauft und sorgte für regelrechte Bezahlung des Guthabens des Klosters mit

2) Der Rat täuscht sich fast um ein Jahr, denn es waren bereits zwei Jahre und elf Monate.

3) Das Schreiben des Propsts ist vom 4. Mai 1568, der Rat aber sagt, am 24. Januar 1569, er habe es erst vor etlichen wenigen verschienenen Tagen erhalten. Dem Rat eilte es wohl nicht mit der Antwort.

Digitized by Google

50 fl., wie er in einem Brief an Johann Büschler am 19. Dezember schrieb[4]).

Zugleich sehen wir, daß er bereits mit dem vierten „Mann" der württembergischen Ahnenreihe im Dezember 1579 fertig war, wohl mit Eberhard dem Erlauchten. Er war sehr ungehalten, daß ihm Andreas Rüttel nicht die dazu gehörige Inschrift mitgeteilt hatte. Zugleich sehen wir, wie er den maßgebenden Beamten 3 oder 4 Wappensteine von verschiedener Größe zu schaffen bereit war, so Andreas Rüttel, der ihm aber auf die Frage nach seinem Wappen keine Antwort gegeben hatte, ebenso Eberhard Stickel, nach dessen Wappen er sich erkundigte, und dem in württembergische Dienste gekommenen Haller Johann Büschler. Es wäre wohl der Mühe wert, festzustellen, wie viele von solchen Wappensteinen Schlörs in Stuttgart noch vorhanden sind, und wo sie sich befinden.

Im Jahr 1593 ist die Denkendorfer Salzpfanne nicht mehr im Besitz von Schlör, sondern von Jörg Reutz, Heinrich Beyschlag, Gilg Wenger, Jakob Botz und Schlörs Schwiegersohn Joseph Krauß, welcher letztere in der Entrichtung seiner Schuldigkeit an Denkendorf lässig war, weshalb ihm am 5. November 1593 Reutz und Beyschlag zu Kuratoren gesetzt wurden. Wie es kam, daß Schlör sich der Salzpfanne entäußerte, kann ich nicht geben.

Schreiben Sem Schlörs an Johann Büschler[5]), Kanzleiverwandten in Stuttgart. 1579 Dezember 19.[6]).

Ehrenvester. E. E. sampt dern geliebten wünsche ich ein glückselig und gesund neu jar zuvor. Günstiger Herr Johann, eur nechst ahn mich gethan schreiben hab ich deßselben ihnhalts wol vernommen, fürnemlich wie ihr dem verwalther[7]) für mich erlegt habent fünf und zwanzig (gulden). Daran ist mier ein sonderß grosser dienst geschehen, wils auch um die herrn landschreiber[8]) beschulden.

---

4) Vgl. den Brief am Schluß.

5) Das Amt des Büschler, eines der durch Brenz in württembergischem Dienst untergebrachten Haller, kann ich nicht feststellen. Georgiis Dienerbuch versagt wieder einmal.

6) Die Schreibung von u, v, w gebe ich nach heutigem Brauch.

7) Der Klosterverwalter von Denkendorf, wahrscheinlich Johann Dettinger von 1576 an, der 1583 Geistlicher Verwalter in Neuffen wurde. Georgii, 276, 507. Ob er der Schwager Büschlers war, kann ich nicht sagen. Dessen Gattin war nach gefl. Mitteilung von Herrn Pfarrer Raithelhuber am Kirchenregisteramt Margareta Grabisgaben.

8) Der neue Landschreiber war Erhard Stikel, seit 1576 zweiter, 1591 erster. (Adam, Landtagsakten II, 2, 121.) Der erste ist Arminius Rüttel, Georgii S. 115. Württ. Vjh. 1912, 136; 1913, 362.

Digitized by Google

Weiters glaub ich, Andreas Rüttel[9]) werde etwas unwillig über mich sein, dieweil er mier auf zwaierlay nit beschaid geben, erstmals seins wapens halben, andermals, daß er mier die schrift zum vierten man nit geschickt. Dan daßselbig stück wol 3 wochen in der werkstatt gelegen, daß ich vermaint, die schrift zu erwarten, aber ich habs nit gekönt. Ich hab sein zwayerlay grosz und klain abgefargen, aber es ist erzälter ursach kains aufgemacht, darzu wan ichs euch ietzund gleich alles uf einmal schickt, waß wölte ich euch aufs nehermal pringen, nement jetzund mit disem zum glückseligen neuen iar für gut. Wan mir Gott widerumb selbst gen Stutgarten hilft, so will ich ietlichem sein wapen einmal trey vier pringen. Lasst mich entlich wissen, wie der Stickel wapen ist, ich mus dem herrn Eberharden Stickeln[10]) seines auch mitpringen.

Die weil aber ihr schon von den landschreibern xxv fl empfangen und eurem schwager, dem verwalter, gegeben, bin ich ime noch xxv fl weniger VI batzen [schuldig], den ich dem Senften für seinen fünften tayl gegeben xij fl VI batzen. Dessen habt ihr eine urkundt vom haalschreiber Hanss Wetzeln.

So aber ihr die 25 fl bei den landschreibern empfangen, waiss ich nit, wie ichs darümb an habe halten söllen, ob ich auch darbey sölte melden, daß ich die 50 fl gen Denkendorf geben wölte; die weil aber ich ietzund meinen sohn selbs hineinschicke, bit ich euch baide, den herrn Rütteln und euch, ihr wöllent ime anzaygen, wie die sach zu schreiben, wies er dan schreibt, das ist mier auch geschrieben, so hat er auch mein bitschier.

Demnach gelangt an euch mein gantz dienstlich und freuntlich biten, ihr wöllent fleiß fürwenden und daß beste thon, daß meinem nechsten schreiben pariert und wilfarung geschehe. Sölchs wil umb euch und die eurigen ich verdienen, wa und wie ich ymmer kan, und thue E. L. hiermit in Gottes schutz befellen. Datum in eil

den 19. decemb. anno 79.

E. L.

allezeit dienstgefliſſener
Sem Schlör
Bildhawer
zu Hall.

---

9) Der frühere Oberratssekretär, dann Archivar und Bibliothekar Andreas Rüttel d. Jüngere. Württ. Vjh. 1913, 361, Der Ratgeber in Kunstsachen, Bruder des Arminius.

10) Schlör nennt Erh. Stikel fälschlich Eberhard. Joh. Eberhard Stikel ist erst 13. Juni 1580 geboren. Faber, Familienstiftungen, 69, B. § 18.

Digitized by Google

Dem Ehrenvesten und Fürnemen Johann Büschler, fürstlichen Cantzeley-verwanten zu Stutgarten, meinem sonders gunstigen Herrn.

Auf der Rückseite: Hall Bildhawer. Von späterer Hand: Sem. Schleer. Seye dem Verwalter zu Denkendorf wegen der vier Fünftteil an der Salzpfanne vermög Haalschreibers Urkundt über die erlegte 25 fl noch 25 fl weniger 6 Batzen schuldig. Von anderer Hand: weil er den Senfftischen Theil auch darzu erkauft.

Archiv der Kl. Denkendorf-Büschel 64.
Staatsarchiv.

Digitized by Google

Neues über Georg Rudolf Weckherlin und seine Familie.

Ich verdanke die folgenden Angaben der Güte des Herrn Oberregierungsrats Dr. v. Adam, dessen Mitteilungen aus den Landschaftsakten auch dem schwäbischen Wörterbuch mannigfach schon zugute gekommen sind. Ich habe früher (zuletzt in meiner Ausgabe Band 3, 24. 39 ff.) die Zeugnisse verzeichnet, die wir für Weckherlins Beschäftigung in seiner Vaterstadt Stuttgart hatten. Er hat 1614 ein Gedicht an den Herzog Johann Friedrich gerichtet; 1615 war er sicher in Stuttgart und hatte gegen die Eifersucht der Kanzleiherren zu kämpfen; 1616 wird er Sekretär (genauer bei einem Italiener segretario interprete) des Herzogs genannt und schildert die Taufe des Prinzen Friedrich 10.—15. März. Er ist noch am 24. Juni in Stuttgart; aber seine Verheiratung am 13. September muß in England stattgefunden haben. Am 21. Dezember fand die Hochzeit der Prinzessin Barbara mit Friedrich von Baden-Durlach statt; W. hat sie besungen, aber eine Beschreibung davon, wie zuvor von der Taufe und später von anderen Hoffesten, hat er nicht geliefert, war also wohl noch in England. Sein erstes Kind wurde 1617 geboren, nicht in Stuttgart, also wohl in England. Er selbst ist in Stuttgart nachzuweisen 1617 am 13.—20. Juli, 1618 am 3. und 12. März (7. November dort Geburt seines zweiten Kindes). Dann war er, vermutlich vom 24. November 1618 ab, mit dem Herzog Magnus in Italien; dieser gibt ihm am 28. Januar 1619 aus Venedig einen Brief an Johann Friedrich mit. Endlich ist W.s Anwesenheit in Stuttgart gesichert für den Juni 1619. Von da an verschwindet seine Spur. Am 3. April 1624 ist er sicher in England; seit wann, ist unbekannt — in den Akten über die Beisetzung des am 26. April 1622 bei Wimpfen gefallenen Magnus kommt sein Name nicht vor.

Im Dienerbuch, das seinen Vater und seinen Bruder Johann Michael (s. unten) nennt, kommt W. nicht vor. Daß er im Hofdienst war, ist sicher; er hat auch 1616 bis 1618 drei Hoffeste beschrieben und ist an dem im Juli 1617 dienstlich beschäftigt gewesen.

Dazu kommt nun aus der eingangs erwähnten Quelle Neues. W.

Digitized by Google

kommt in der Landschreibereirechnung 1616/17 erstmals mit einem Jahresgehalt von 129 fl. 40 kr. vor, seit Georgii 1616; ebenso 1617/18, 1618/19 und 1619/20. „Sein Gehalt wird" (ich lasse meinen freundlichen Gewährsmann reden) „nicht verrechnet bei Rentkammer und Kanzlei, sondern unter ‚Gemeine Diener', wo auch der Sold des Esaias von Hulsen [des Kupferstechers, der mehrere Stuttgarter Hoffestbeschreibungen, darunter auch Weckherlins, mit Kupfern versehen hat] und des Grottenmachers Philippi, der Hofmaler, Seidensticker, Samtweber, Laboranten, Maulbeergärtner usw. verrechnet sind; d. h. es war eine Anstellung bei Hof. Neben dem Geldsold bezog er ohne Zweifel auch Naturalgenüsse (Wohnung, Früchte, Wein); 1618/19 werden 11 fl. 50 kr. verrechnet für Kleider. [Am 28. Januar 1619 bittet H. Magnus seinen Bruder, de l'assister M. W. avec une maison (sic); ob das geschehen, weiß ich nicht.] Bei der Verrechnung 1618/19 heißt er nur Rudolf W.; R. scheint also Rufname gewesen zu sein", was auch anderweitig sicher ist. Der Gehalt für 1619/20 ist erst in der Rechnung 1620/21 verrechnet, „d. h. die Besoldung ist ein Jahr zu spät verrechnet und vermutlich auch zu spät ausbezahlt worden, wahrscheinlich deshalb, weil W. außer Lands war. 1620/21 ist W. in der Landschreibereirechnung nicht mehr erwähnt."

Damit ist nun der Anfang und das Ende der bezahlten Tätigkeit W.s in Stuttgart auf Georgii 1616 bis 1620 festgelegt; wie die 6 Jahre herauskommen, während deren er Sekretär des Herzogs gewesen sein soll, ist nicht sicher. Aber er wird doch eher schon 1614—1616 in anderer Form gedient haben; daß er nach 1620 noch unbezahlt da blieb, ist minder wahrscheinlich.

Des Dichters Vater Johann W. war nach dem, was man bisher wußte, 1581 Geheimer Kanzlist der Regimentskanzlei (Dienerbuch 41), 1582 und noch 1588 Geheimer Sekretär — was nach Adam zu ersetzen ist durch Geh. Kanzlist und titul. Sekretär —, als Rechenbanksrat der Rentkammer 1610 verleibdingt am 9. April †. Die von Adam benutzten Landtagsakten kennen ihn September 1583 als Nebensekretär bei der F. Hofkanzlei, 24. August 1593 in Herzog Ludwigs Leichenzug als fünften Rentkammerrechenbanksrat. Sein Jahresgehalt betrug (zuletzt) 149 fl.; die Witwe erhielt diesen Gehalt für Georgii 1609/10 nebst dem üblichen Gnadenvierteljahr im Gesamtbetrag von 187 fl. 5 kr. Wann sie, Ursula, geb. Sattler, gestorben ist, war bisher unbekannt; jetzt erfahren wir unterm 25. November 1621, daß sie damals den Vogt Sattler (wohl ihren Verwandten) und den andern Abgeordneten von Dornhan beim Landtag beherbergt hat.

Digitized by Google

Johanns ältester Sohn, Johann Michael, war am 18. Juli 1579 in Stuttgart geboren. 1608 ist er „fürstlicher Sekretär" (Huber, Stammbaum der Familie W. § 23), richtiger: März 1608 Kanzlist bei der Württ. Gesandtschaft in Regensburg (Sattler, Herz. 6, 5), begleitet nach der Landschreibereirechnung 1608/9 die Gesandtschaft des J. J. v. Grünthal nach Berlin als Rechner, Georgii 1608 Oberratsskribent; Lichtmeß 1616 Untervogt zu Rosenberg (Dienerb. 86. 523), als solcher 27. Juni 1618 auf dem Landtag in Stuttgart; Martini 1619 Lehenrenovator beim Oberrat mit 52 fl. Besoldung (Dienerb. 70. 92. 523); Martini 1621 Kirchenratssekretär („Visitationsskribent", D. 92. 157); Martini 1622 Konsistorialsekretär (D. 140); beherbergt Januar 1624 die Landtagsabgesandten von Neuffen; † 19. Dezember 1631 (D. 140. 157).

Von ihm kommen zwei Söhne als württembergische Beamte vor: Johann W., geb. Stuttgart 12. Februar 1609; 1630 Zollschreiber bei der Rentkammer (D. 134), 1647 Botenmeister daselbst, als solcher † 23. Juli 1652 (D. 133; bei Huber § 23 mit seinem Vater vermischt, dort die weitere Angabe „1635 zum Kriegswesen"); sodann Georg Rudolf, geb. 13. November 1610 und sicher nach dem Oheim getauft, 1634 Kirchenratskanzlist („Visitationsskribent", D. 161; Huber § 42).

Hermann Fischer.

Digitized by Google

Der Anteil Friedrich Lists an der Gründung der staatswissenschaftlichen Fakultät in Tübingen.

(Zur 100jährigen Wiederkehr des Jahres ihrer Gründung.)

Von Dr. Karl Goeser.

Man denkt, wenn von Friedrich List die Rede ist, im allgemeinen an den Verfasser des „nationalen Systems der politischen Ökonomie", an den Theoretiker und Agitator des Zollvereins, kurz an den Wirtschaftspolitiker und Nationalökonomen List. Daß dieser Mann bis in die dreißiger Jahre seines Lebens in der württembergischen Politik eine Rolle gespielt hat, wird im allgemeinen mehr um der entscheidenden Bedeutung willen betont, die diese Tätigkeit für Lists persönliches Schicksal später gehabt hat. Nicht ganz mit Recht. Mag es immerhin die Tätigkeit Lists in der Zeit nach seinem Aufenthalt in Amerika gewesen sein, die seinen Namen und seinen wissenschaftlichen Ruf begründet hat, die politische Wirksamkeit während des württembergischen Verfassungskampfes — um diese handelt es sich dabei — ist die Schule und Vorbereitung für die Riesenarbeit gewesen, die der reife Mann dem größeren Vaterlande geleistet hat. Darum sollten jene ersten politischen Schriften, die uns heute das Werk des reifen Mannes verständlicher machen und seinen Entwicklungsgang (wie den des politischen Denkens jener Zeit überhaupt) erkennen lassen, nicht unbeachtet bleiben.

Der Verfasser des „Nationalen Systems" hat in der politisch hochbewegten Zeit der letzten Regierungsjahre Friedrichs I. und insbesondere der Anfänge König Wilhelms I. mit den Uhland, Cotta, Varnbüler usw. an den Kämpfen um die Verfassungs- und Verwaltungsreform in Württemberg teilgenommen. Er ist einer der Führer jener Gruppe gewesen, die als Partei der „Bürgerfreunde" am wirksamsten den u. a. von Uhland vertretenen „Altrechtlern" entgegentrat. Bei dieser Auseinandersetzung zwischen den Traditionen der alten und der neuen Landesteile des neuen Königreichs, zwischen überkommenem Landschaftsrecht und moderner Staatsauffassung war List eine Zeitlang Mitarbeiter des Ministers von Wangenheim, dessen Politik er als Publizist und später auch als Lehrer an der Universität mit den Mitteln einer Staats- und Verwaltungslehre unterstützt und vertreten hat, die zwar nicht den

Digitized by Google

Forderungen strenger Wissenschaftlichkeit entsprach, vielmehr ein interessanter Versuch gewesen ist, die damalige moderne Staatstheorie aus der Schule der Rousseau und Montesquieu in die württembergische Politik hineinzutragen und damit die Politik der Regierung gegen die Verteidiger der alten Verfassung zu rechtfertigen.

In dieser Atmosphäre, in der List zuerst politisch handelnd hervorgetreten ist, wurde auch der Gedanke der Errichtung einer staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen reif. Die Errichtung der neuen Fakultät war als ein Stück Verwaltungsreform gedacht. Von der Notwendigkeit einer Reform der höheren und insbesondere der niederen Verwaltung war niemand mehr überzeugt, als der geniale Minister von Wangenheim und niemand kannte die Mängel des herrschenden Systems besser als List, der die übliche Laufbahn eines „Schreibers" über sich hatte ergehen lassen und jahrelang die routinemäßige Arbeit des Abschreibens in der Enge einer Stadt- oder Gemeindeamtei einer Oberamts- oder Staatskanzlei geleistet hatte, ohne freilich darin geistig unterzugehen. So war er für den Nicht-Württemberger Wangenheim der gegebene Mann, den dieser früher schon an sich gezogen hatte und später ins Ministerium nahm. List, der in den Jahren 1816/17 eine Reihe interessanter Denkschriften zur Verwaltungsreform verfaßt und zum Teil auch veröffentlicht hatte, legte denn auch ein „Gutachten über die Errichtung einer staatswirtschaftlichen Fakultät" dem König Wilhelm vor, dessen vollen Beifall das geplante Werk einer grundlegenden Reform der Verwaltung damals hatte.

Diese Denkschrift über die Errichtung der neuen Fakultät ist ein echt Listsches Stück und gibt neben den späteren Vorlesungen Lists am besten ein Bild seiner damaligen Arbeit. Es ist heute noch recht lesenswert und sollte in keiner Ausgabe der Werke Lists fehlen. Der ganze ungehemmte Optimismus, der Glaube an den Fortschritt der Menschheit in Staat und Gesellschaft, wie ihn die Aufklärung hatte, sind darin, der Glaube, daß es Aufgabe einer großen Gegenwart sei, die wissenschaftlich als recht und gut erkannten politischen Grundsätze ins wirkliche Leben einzuführen. Ihr Sinn war der: die Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Beamtentums sind an ihrer Wurzel anzugreifen durch eine bessere Ausbildung und Erziehung der künftigen Beamten. Bestand die letztere bisher darin, daß alles durch die Praxis, durch die Routine erlernt wurde, dadurch, daß der „Schreibereibeflissene" während seiner Lehrzeit so lange Testamentsinventare, Heiratspakte, Erbschaftsteilungen, Bürgermeisterrechnungen usf. abschrieb, bis er schließlich selber solche aufzusetzen verstand, so sollte künftighin an die Stelle dieser rein prak-

Digitized by Google

tischen Ausbildung eine „wissenschaftliche" treten: „die Staatsverwaltungspraxis soll in ihrem ganzen Umfang auf der Universität gelesen werden". In der Staatsverwaltung darf nicht die Empirie, die Form zum Grundsatz erhoben werden; auch das Studium des Rechts vermag dem künftigen Verwaltungsbeamten das Notwendige nicht zu geben, sondern nur das Studium der „Staatswirtschaft". Noch mehr! Auch über den Wert des Verfassungswerks entscheidet letzten Endes die Güte der Verwaltung; auch die liberalste Verfassung muß an der Rückständigkeit einer unzulänglichen Verwaltung in Staat und Gemeinde scheitern. Somit soll der Studierende „durch eine politische Fakultät eine philosophische Anschauung von dem ganzen Gebäude des Staates erhalten".

Unter dem Begriff der „politischen Fakultät" dachte sich List alles zusammengefaßt, „was mit dem Staatsgebäude in Verbindung steht". Auch die Rechtswissenschaft. Logisch betrachtet will er keine neue Fakultät schaffen, sondern die juristische zur politischen erheben; die letztere umfaßt dann neben der Rechtswissenschaft alle Fächer der „Staatsgelehrtheit": Staatswissenschaft (im engeren Sinn), Staatsrecht, Nationalökonomie, einschließlich der speziellen Wissenschaften des Bergbaus, der Land- und Forstwissenschaft, Gewerbswissenschaft usf., schließlich die „Staatsverwaltungspraxis" oder „Staatsregierungslehre", d. h. das „wissenschaftliche" Studium der Verwaltungspraxis des Staates und der Korporationen.

Die letztere war Lists eigentliches Gebiet: er wollte als Wissenschaft die Praxis der Staats- und Gemeindeverwaltung lehren. Er hatte sowohl in seiner amtlichen Stellung, wie auch in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Württembergisches Archiv" eine ganze Reihe von Denkschriften und Abhandlungen über diese Dinge geschrieben[1]). List war dabei selbst nicht ganz konsequent. Er wollte die Verwaltungspraxis als „Wissenschaft" lehren, war sich aber doch klar, daß er nicht eben Wissenschaft, sondern Praxis geben konnte. Das war ein Punkt, der in den Differenzen zwischen dem Senat der Universität einerseits und der Regierung andererseits schon bei der Berufung Lists eine Rolle spielte. Der Senat nämlich fand die Anstellung eines Lehrers für Staatsverwaltungspraxis bedenklich, da der praktische Unterricht die Studierenden von der zunächst zu erlernenden Theorie abziehen werde;

1) Dahin gehören Arbeiten wie die über das „Gemeinderechnungswesen", das „System der Gemeindewirtschaft", „Kritik des Verfassungsentwurfs der württ. Ständeversammlung" u. a. m. (vgl. Akten des Archivs des Ministeriums des Innern, Ludwigsburg).

Digitized by Google

er wandte ein, daß die zu Lehrern der betreffenden Fächer geeigneten Personen zum Teil keine wissenschaftliche Bildung besitzen und deshalb zum Eintritt in den Senat und zur Führung des Rektoramts nicht geeignet seien. Muß dieses Verhalten des Senats gleich als engherzig angesehen werden, so ist zuzugeben, daß hier ein Bruch mit den Traditionen einer alten Universität vorlag und daß List als junger, selbstbewußter Mensch von 28 Jahren, der er damals war, nicht die Eigenschaften besaß, das von Anfang an gespannte Verhältnis zu mildern und den Konflikt zu vermeiden, den die politischen Meinungsverschiedenheiten, die mit im Spiele waren, schließlich hervorriefen. Unter den neu angestellten Lehrern schlug Wangenheim List als Lehrer der Staatsverwaltungspraxis vor und setzte seine Ernennung trotz des Einspruchs des Senats durch [2]).

---

2) Interessant in diesem Zusammenhang ist die Denkschrift, die Wangenheim als Minister des Kirchen- und Schulwesens im Juli 1817 dem König über die Errichtung der Fakultät unterbreitete. (Akten des Kgl. Staatsarchivs, Stuttgart.) Es heißt darin:

„. . . . Die Besetzung der verschiedenen obengenannten Fächer erfordert nun mehrere neu anzustellende Lehrer. Wenn bei einer Lehranstalt überhaupt alles auf die Tüchtigkeit, die Vorzüge der Lehrer ankommt, so ist dies noch weit mehr der Fall beim Anfang oder Begründung derselben. . . . Für das Lehramt der Staatsverwaltungspraxis den richtigen Mann zu finden, erfordert mehr Umsicht und Behutsamkeit, als bei jeder anderen Professur. Der Lehrer der Staatsverwaltungspraxis muß über die bestehenden Formen lesen, neben diesem aber auch die besseren und zweckmäßigeren Angaben und das System des Formenwesens an sich, wie es aus der Natur und dem Zwecke der Geschäfte abzuleiten ist, vortragen, damit die gegenwärtigen schwerfälligen Formen sich durch seine Zöglinge nach kurzer Zeit von selbst umgestalten und damit überhaupt das Formenwesen aufhöre, Eigentum und Geheimnis der Schreiber zu sein. Seine Stelle erfordert eine gründliche Kenntnis aller bestehenden Geschäftsformen, der Praxis aller höheren und niederen Staatsämter und der ganzen positiven Gesetzgebung, neben diesen aber allgemeine wissenschaftliche Bildung und zugleich die Kraft und den Willen, das Wesen aller Geschäfte zu durchschauen und die naturgemäßen, einzig richtigen Formen zu finden und vorzutragen.

Im Auslande kann man einen solchen Lehrer, weil er die innere Staatsverwaltungspraxis kennen muß, nicht suchen, und im Inlande dürfte er, bei der bisherigen Bildung und dem Schlendrian der Formen, zu den wahren Seltenheiten gehören. Der Unterzeichnete kennt nur einen, den er für diese Stelle vorschlagen könnte, dieser ist aber auch ein Mann, der dafür ganz geschaffen zu sein scheint und der alle Eigenschaften in sich vereinigt, um mit Ehre derselben vorzustehen. . . . Er ist früher alle Fächer der Schreiberei durchgelaufen, hat nachher die Rechte studiert und seither durch mehrere ihm von der Regierung aufgetragene außerordentliche Geschäfte nicht nur seine praktischen Talente bewiesen, sondern auch besonders durch die von ihm in der Zeitschrift des Württ. Archivs, dessen Herausgeber er ist, erschienenen Aufsätze seine staatswissenschaftlichen Kenntnisse erprobt. Auch zeigen diese Aufsätze, daß er den Zweck und das Wesen der Geschäftsform auf eine eigentümliche Weise aufgefaßt und geistig bearbeitet

Digitized by Google

Es ist zuzugeben, daß List damals wohl zu einem Politiker, nicht aber zum akademischen Lehrer einer politischen Fakultät Talent und Beruf hatte. Mag sein, daß unter diesem Gesichtspunkt die Wahl Lists ein „Mißgriff" Wangenheims war. Andererseits aber muß das Bild, das Robert von Mohl in seinen Lebenserinnerungen von dem Professor List entwirft, als unrichtig und ungerecht gekennzeichnet werden. Im Gegensatz zu Mohl ist festzustellen, daß List vom Herbst 1817 bis Frühjahr 1819 über „Staatsverwaltungspraxis", „Verfassung und Verwaltung der Korporationen", über „württembergische Verfassung" gelesen hat. Er machte im Januar 1818 verschiedene Vorschläge zur Emporbringung der Fakultät, beantragte u. a., daß alle noch nicht 25jährigen künftigen Verwaltungsbeamten ein Jahr lang die Universität besuchen sollten, trat für die Befugnis der Fakultät ein, den Doktortitel zu verleihen, und anderes mehr. Auf sein eigenes Anerbieten sollte er im Frühjahr 1819 auch über „allgemeine Polizeiwissenschaft" und „Steuerwissenschaft" lesen. Dazu ist es indessen nicht mehr gekommen. Schon im Frühjahr 1818 — Wangenheim war inzwischen vom Schauplatz der Verfassungskämpfe abgetreten — kam es zum Konflikt zwischen dem Senat und List, der durch den König selbst beigelegt wurde. Der tiefere Grund desselben waren, wie schon angedeutet, politische Meinungsverschiedenheiten, die sich noch dadurch verschärften, daß die Nachfolger Wangenheims in der Regierung andere Wege zur Beilegung des Verfassungskonflikts einschlugen, wodurch List mehr und mehr in die Opposition gegen die Regierung gedrängt wurde. So blieb denn — im Jahre 1819 — der endgültige Bruch nicht aus. Den Anlaß gab die bekannte Agitation zur Niederlegung der innerdeutschen Zollschranken und zur Errichtung eines Retorsionssystems gegen das Ausland, die List im Benehmen mit deutschen Kaufleuten und Industriellen, übrigens auch in Fühlung mit Wangenheim, damaligem Gesandten am Bundestag in Frankfurt, einleitete. Lists Verhältnis zur Universität und zur württembergischen Regierung wurde im Mai 1819 gelöst.

Die verschiedentliche historische Behandlung des Verhältnisses Lists zur Universität Tübingen wie seiner ganzen Stellung zum Verfassungsstreit ist den Tatsachen nicht immer gerecht geworden. In dem darüber

---

habe. Er würde bei seinem lebendigen Streben ganz dazu geeignet sein, die Vorurteile und den Schlendrian in den Geschäften aufzuscheuchen und bei seinen Zuhörern ein lebhaftes Interesse für bessere Formen erwecken. Ihm wäre, wenn er als Professor der Verwaltungspraxis angestellt wird, zur Pflicht zu machen, die Formen aller Staatsämter, wie sie gegenwärtig sind, und wie sie ihrem Zwecke nach sein sollten, theoretisch und durch wirkliche Ausarbeitungen zu lehren. . . ."

Digitized by Google

entstandenen Streit der Meinungen fehlte zuweilen die Grundlage einer genauen Kenntnis seiner Schriften aus jener Zeit. Die Wiederauffindung der Manuskripte seiner Vorlesungen und die teilweise Veröffentlichung der politischen Schriften aus dem Jahrzehnt 1815—25 in einer nach dem Kriege zu erwartenden neuen Gesamtausgabe der Schriften Friedrich Lists wird — so hoffen wir — auch die Grundlage für eine objektive Beurteilung des schwäbischen Politikers List abgeben.

Digitized by Google

Die Herren von Ellerbach-Laupheim.

Nachträge zu ihrer Genealogie und Geschichte.

Von Dr. Albert Aich, Dornstadt.

In seinem Heldenbuch der Schlacht von Sempach (1386) erzählt uns Pusikan[1]): „Es glänzte im Zentrum der Schlacht der goldgrüngevierte Schild des schwäbischen Geschlechtes von Ellerbach, weitberühmt in Waffen durch die Taten der Burkarde Vater und Sohn bei Crecy, Alexandrien, Burgau, Laa, Zara, in Preußen, Brabant, Lithauen und Apulien." Unter den Rittern, die beim Hauptstoß und dem siegreichen Vordringen der Schweizer ihre Hengste zur Flucht wandten, war aber auch ein Johann von Ellerbach, uneingedenk seines ehrenvollen Stammes, „dem Treu und Ehre nie gebrach". Fast schien es, als ob diese Schmach der Fahnenflucht sich unerbittlich am Geschlechte rächen wollte, mit dem es, trotz Neugründung der bekannten Nebenlinie Laupheim, sichtlich bergabwärts ging.

Durch den genealogischen Forscher Freiherrn Albert v. Botzheim[2]) wurde ich zu einer Untersuchung veranlaßt, wer wohl die Burkarde von Ellerbach waren, die als „ausgezeichnete" Ritter erwähnt werden. Diese Untersuchung führte mich auf Grundlage meiner Dissertation über die „Geschichte des Marktdorfs Laupheim bis zum Aussterben derer von Ellerbach 1570"[3]) weiter zu Nachträgen zur Genealogie und Geschichte der Ellerbach-Laupheim. Manche Befestigung, Änderung und weitere Ausführung hierzu brachten neuerschlossene Archivalien, auch gedruckte Quellen, wie Gabriel Buzelins Germania (Ulm 1662), mit der Liebs Manuskript descriptio familiarum (Augsburg) verglichen wurde[4]).

Beachtenswerte Archivalien zu der schwierigen Unterscheidung der verschiedenen Burkarde von Ellerbach bietet das Stadtarchiv Augsburg und

---

1) Pusikan, Die Helden vom Sempach, Zürich 1886, 32.

2) Vgl. A. v. Botzheim, Beiträge zur Geschichte der Rittersitze Mattsies und Angelberg, in Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg, 35. Jahrg. (1908), 179 f.

3) Publiziert als „Ein Beitrag zu Schwabens und Vorderösterreichs Geschichte und Heimatkunde, Blaubeuren (H. Baur) 1914. Im folgenden wird das Werk einfach zitiert mit dem Stichwort Aich, Laupheim und Seitenzahl.

4) Zu der in meinem Werke zitierten Literatur kam besonders noch hinzu Raisers Guntia und Ed. v. Hornstein, Die v. Hornstein und Hartenstein, Konstanz 1911.

Digitized by Google

das dortige Fuggerarchiv. Zu den Urkunden des Germanischen Museums in Nürnberg waren neu zu vergleichen im Reichsarchiv München: Herrschaft Mindelheim, Markgrafschaft Burgau und Stift Kempten, sowie das Kreisarchiv Neuburg, Herrschaft Mattsies[5]). Im Stadtarchiv Ulm wurden die im Manuskript erhaltenen Marchtaler und Pappenheimer Chroniken nachgesehen.

Unter dem Namen Burkard verzeichnen die Urkunden und die bekannten Urkundenbücher verschiedene treffliche Recken von Ellerbach, die an den Fehden des 14. Jahrhunderts, an Kreuz- und Heereszügen teilnahmen und ihren Mann, bisweilen ihr Fähnlein stellten[6]). Zu Burkard „der Alt" und Burkard „der Jung" ist bisweilen zum Unterschied beigesetzt Vater oder Sohn. Weitere Klarheit bietet auch Buzelins Stammtafel nicht; im Gegenteil, selbst auf den Lokalforscher kann sie in ihrem älteren Teile verwirrend einwirken. Im Zeitraum von 1320 bis etwa 1340 verzeichnet sie nicht weniger als fünf verschiedene Ellerbachsche Burkarde[7]). Wie mag es da mit Haupt- und ev. Nebenlinien, Zuweisung von Allodial- und Lehensgütern, Familienereignissen und Taten bestellt sein?

Bei genauem Zusehen hebt sich eine Beobachtung immer klarer hervor: Wie die Bezeichnung Burkard der Jüngere (iunior) vor Mitte des 14. Jahrhunderts allmählich aufhört[8]), so tritt auch die Unterscheidung zweier neuer Burkarde immer deutlicher hervor. Der eine ist Burkard, der Ahnherr der Laupheimer Nebenlinie[9]), der andere oft, aber nicht immer, „Ital" zubenannt, ist „der Hauptvertreter" der Stammlinie Ellerbach-Burgau (Pfaffenhofen)[10]). Dieser ist auch der Hauptvertreter der Ellerbacher als Landvogt in Schwaben, Hauptmann in der Schweiz[11]), Marschall Kaiser Karl IV.[12]), verdienter Lehensmann Österreichs, und sein Landpfleger und Landvogt in Elsaß und Schwaben. Seinem (jüngeren) Bruder Burkard wußte er, wohl um „der geleisteten Dienste willen", „Dorf Laupheim mit Zugehör" zu verschaffen. Auf diesen Ital Burkard

5) Zum Dank verpflichtet bin ich dem Freiherrn A. v. Botzheim, dem Beschreiber von Mattsies, für Mitteilungen, Exzerpte und Interesse an dieser Arbeit.

6) Buzelin IV, 62.

7) Aich, Laupheim S. 40/41, Anm.

8) Letztmals, soweit ich sehe, im Siegel der Urkunde vom 9. IV. 1345 im Reichsarchiv München, Burgau.

9) Aich, Laupheim S. 29 f.

10) l. c. S. 41, Anm. 7.

11) Reichsarchiv, München 1353, 12. IV.

12) l. c. Burgau.

Digitized by Google

von Ellerbach, der, wie sein Vater, in hohen militärischen Ehren stand, paßt zweifelsohne Pusikans Schilderung und des Ellerbachers Ansehen und Stellung im Sempacher Schlachtheer, ebenso das Aufsehenerregende der Fahnenflucht eines Ellerbachers.

Die Familienverhältnisse der Burkarde sind noch nicht ganz klar. Nach Urkunden des Stifts Kempten ist die Gattin des Burkard, bzw. Burkard Ital, Guta von Ramschwag, die Schwester des Hans von Ramschwag [13]). Nach Buzelin hatte einer der Burkarde eine von Donnersberg, ein anderer Anna von Westerstetten zur Gemahlin. Verschieden wie Erbrechte und oft unbekannt wie die Teilungsgewohnheiten ist die Kunde von den Agnaten und Kognaten aus den ältesten Zeiten der Ellerbacher. Die Abweichungen von meinem Stammbaum werde ich je kurz angeben. Unrichtig ist die in der Allgemeinen Deutschen Biographie vertretene Ansicht: Pupplin müsse als Koseform von Burkard angesehen werden [14]). Urkunden und Stammbäume sprechen dagegen.

Bis in die 90er Jahre des 14. Jahrhunderts trat Burkard I. von Ellerbach-Laupheim meist nur als Siegler hervor [15]). Als Siegler und Bürge ist sein ältester Sohn Heinrich seit 1400 streng zu scheiden von dem Burgauer Vetter gleichen Namens. Dieser ist älter und führt für gewöhnlich den Beinamen „Wolf". Die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Ellerbacher Linien zueinander müssen gute gewesen sein. Wie Ital Burkard in seine österreichischen Pfandschaften für Sold und Kriegswerbungen noch 1362 Laupheim einbezieht [16]), so besiegeln die Vettern gegenseitig Verkaufsurkunden und Verträge [17]). Als Geschwister Heinrichs finden sich in den genealogischen Werken noch ein Johann und Konrad, sowie eine Elisabeth. Als Kinder sind bei Buzelin, außer den in meinem Stammbaum verzeichneten, genannt ein Heinrich (Domherr) und „plures liberi in infantia extincti".

Unter Heinrich vollzogen sich von 1411 an die großen innerpolitischen und kirchlichen Umwälzungen in Laupheim, die Lehensminderungen und vermehrten Einflüsse geistlicher und weltlicher Herren durch Besitzerwerbungen in größerem Maßstab [18]). Von dieser Zeit an ist Heinrich von Ellerbach-Laupheim wie gegenüber dem älteren Heinrich Wolf, so nun-

13) Reichsarchiv, München, St. Kempten 1340, 1351 u. 1360.

14) Allg. Deutsche Biographie, Leipzig 1877; VI, 53.

15) Ulmer Stadtarchiv letztmals 1383.

16) Reichsarchiv, München, Burgau 1362, 12. III.

17) Lehensakten 1398 in München, Burgau und German. Museum 1411 nr. 9674.

18) Aich, Laupheim 30 f. u. 55 ff.; weitere Urkunden im Filialarchiv Ludwigsburg 1406 f.

Digitized by Google

mehr gegenüber Heinrich von Ellerbach, „Kirchenvogt zu Ursperg“ [19]), seinem Vetter, zu unterscheiden; ebenso ist Heinrichs ältester Sohn Burkard nach Besitz und Verurkundungen von seinem gleichnamigen schwäbischen Verwandten auseinanderzuhalten [20]).

Lieb und Buzelin geben meiner Darstellung der zwei aufeinanderfolgenden Burkarde (II u. III) recht. Deren Gemeindepolitik, Erringung hoher Gerichtsbarkeit und Marktgerechtigkeit für den Flecken Laupheim, ihre Verträge, Bau- und Gerichtstätigkeit war von hohem Einfluß auf die Entwicklung Laupheims [21]). Die Erbschaftsstreitigkeiten mit Wilhelm von Rechberg [22]) und Heiratsverträge von 1479 und 1489 beziehen sich auf Burkard von Ellerbach-Pfaffenhofen [23]). Dieser urkundete 1482 auch als Beistand und Bürge der Amalie von Stain [24]). Buzelin verzeichnet eine Amalia als Stiefschwester Burkard III., die mit Walter von Hirnheim und dann mit einem Konrad von Ahelfing sich verehelichte. Als Kinder aus der zweiten Ehe Burkard II. mit Anna von Freyberg sind u. a. noch die unverehelicht gebliebenen: Heinrich, Berchtold und (Joh.) Sigmund verzeichnet. Urkundlich konnte ich diese nicht nachweisen. Sigmund ist jedoch wahrscheinlich der spätere Domherr Sigismund [25]), der Bruder des vierten Burkard, genannt Burkard Hans, dessen (2.) Gemahlin ich hier als Ursula von Königseck nachtragen kann; das (Laupheimer) Mortuar verzeichnet Margaretha von Stoffeln.

Burkard Hans, der Mann voll herrlicher sozialer Tugenden, der oft „erbetene Schiedsmann“, der einflußreiche Ritter im schwäbischen Bunde [26]) und im oberschwäbischen Adel, war der rechte Mann zur Zeit der wirtschaftlichen, politischen und religiösen Wirren bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts [27]). Er ist vielleicht der Bedeutsamste der Herren von Ellerbach-Laupheim, unter dem Laupheim Zerfall und Blüte zugleich erlebte. Ihm folgten die „kränklichen“ Ellerbacher: Hans Wolf und Eitel

19) Reichsarchiv, Mindelheim 1431, 26. II.; Stift Kempten 1384 ꝛc.

20) Nach den Ulmer Bürgerlisten sind die Burgauer und Laupheimer Ellerbacher als Bürger verzeichnet; auch Gleichnamige oft ohne genaue Unterscheidung. Ein Domherr Heinrich v. Ellerbach um 1380 ist ebenfalls nicht unerwähnt zu lassen: Regesta rer. Boicar. X, 49.

21) Aich, Laupheim 31 f.

22) Ulmer Stadtarchiv 1467, 22. V.

23) Reichsarchiv, Mindelheim 1479 u. 1489.

24) German. Museum 1482, 25. X., nr. 2859.

25) Aich, Laupheim 34 m. Anm. Über Pupplin und vollends eine Elisabeth aus Burkard II. zweiter Ehe ist sich anscheinend Buzelin selbst nicht klar geworden.

26) Ulmer Stadtarchiv 1519, 14. III., s. Aich, Laupheim S. 35 f. m. Anm.

27) l. c. S. 36/37.

Digitized by Google

Hans; von einem Sigmund[28]) invenili aetate decessit berichtet Buzelin. Dieser kennt in seiner Stammtafel den Vornamen der Gattin des Eitel Hans noch nicht, in der Ahnentafel nennt er sie als Margaretha von Hohenstoffeln. Es ist dies die Tochter der Apollonia von Stoffeln, geborene von Hirnheim, der Eitel Hans 1531 zu „Heimsteuer" 3900 fl. verbürgt[29]).

Eitel Hansen Sohn ist nicht Burkard, sondern Bernhard, der die Vogtei über die Laupheimer Kirche und Frühmesse am 20. April 1566 an das Kloster Ochsenhausen abtrat[30]). Meine Forschungen über seinen frühzeitigen Tod bestätigt Buzelin: ante patrem obiit[31]). Richtig darf auch die Angabe sein, daß er mit Magdalena von Pappenheim verheiratet war, aus deren Ehe keine Kinder entsproßten. Somit übernahm nicht ein Sohn, sondern der alte Vater, Eitel Hans, nochmals die Lehensverwaltung. Mit ihm erlosch denn auch 1570 das Geschlecht der Ellerbach-Laupheim im Mannesstamme[32]).

Die letzte Ellerbacherin, Eitel Hansens einzige Tochter, Anna, war mit Hans Pankraz von Freyberg-Neußlingen verheiratet. Sie siegelte 1583 als Witwe mit Allianzepetschaft in einer Prozeßverhandlung vor dem Reichskammergericht[33]). Im Jahre 1585 stiftete sie das Spital zum hl. Geist in Laupheim, dessen Vollendung sie nicht mehr erlebte. Anna starb 1589 kinderlos und Laupheim, das ihr und ihrem Gemahl als „Lehen mit Geding" übertragen war, ging, dem Lehensrevers von 1582 gemäß, an Michael von Weldens Söhne über[34]).

Mit dem neu hinzugekommenen Quellenmaterial suchte ich in dieser Studie meine seitherigen Ergebnisse über die Ellerbach-Laupheim zu vergleichen, zu erweitern und zu vertiefen, besonders auch dadurch, daß ich die Scheidelinie zwischen den Ellerbach-Laupheim und den Ellerbach-Burgau-Pfaffenhofen noch schärfer zog. Durch meine Untersuchung der Burkarde und Heinriche des 14. und 15. Jahrhunderts dürfte mancher Genealoge und Geschichtsforscher vor Irrtum in seinen Bestimmungen und Resultaten bewahrt bleiben und mehrfache

28) Wohl der Augsburger Domherr und Bruder des Burkard Hans: Aich, Laupheim S. 34.

29) Reichsarchiv, München, Stift Kempten 1531.

30) Aich, Laupheim S. 39. Buzelin nennt ihn in Ahnen- und Stammtafel: Burkard.

31) Buzelin 2, 110. Ist er in dieser Ahnentafel ohne Gattin, so verzeichnet die Stammtafel eine solche.

32) Aich, Laupheim l. c.

33) German. Museum 1583, 18. II.

34) Statthalterei-Archiv Innsbruck. Lehenbücher 4, 255.

Digitized by Google

Vorsicht anwenden, sollte er in genannten Urkunden oder genealogischen Werken dem einen und andern Herrn von Ellerbach begegnen. Um allen Verwechslungen vorzubeugen, müssen weitere Materialien nun zur Geschichte der schwäbisch-bayerischen Ellerbacher gesammelt werden. Die Adels- und die allgemeine Geschichte müßte es begrüßen, wenn dieses tatenreiche und weitverzweigte Rittergeschlecht seine Monographie erhalten sollte.

Digitized by Google

Über den verwandtschaftlichen Zusammenhang der in Bayern, Württemberg und Österreich noch blühenden Familien der Freiherren v. Herman auf Wain und der Hörmann von Hörbach mit der ausgestorbenen Kaufbeurer Patrizierfamilie Hörmann von und zu Gutenberg*).

Von Friedrich Bauser.

Zu den Überlieferungen der Freiherren v. Herman auf Wain gehörte seit altersher, daß mit ihr Mitglieder der Familie, die das ehemalige Spleißische, einen Halbmond zeigende Wappen führten und welches das des berühmten Kaufbeurer Patriziergeschlechts der Hörmann von und zu Gutenberg war, verwandt seien.

Zahlreiche in den Museen von Kaufbeuren, Kempten und Wien vorhandene Bildnisse und Medaillen der Kaufbeurer Hörmann zeigen eine auffallende Ähnlichkeit mit Ahnen der Herman auf Wain. In verschiedenen Adelsdiplomen für Glieder der letzteren, so in dem vom 4. August 1742 für die Brüder Benedikt und David Herman, wird erwähnt, daß die Familie „bereits vor anderthalb Hundert Jahren in Schwaben als Patricii berühmt gewesen sei", also um 1590 herum. In ganz Schwaben, d. h. in den schwäbischen Reichsstädten, gab es aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur eine hervorragende Patrizierfamilie mit Namen Herman (Hermann, Heerrmann, Herrmann, Hörmann), nämlich die der Kaufbeurer Hörmann von und zu Gutenberg. Nach einer weiteren Überlieferung sind zwei Brüder, Christoph und Hans, nach Einführung der Reformation in den schwäbischen Reichsstädten „des eingerissenen Lutherthums wegen" nach Österreich ausgewandert, ohne daß die Verwandtschaftsbeziehungen der beiden zur Familie näher bekannt gewesen wären.

Diese Überlieferungen veranlaßten die Nachforschungen über den Zusammenhang der Herman und Hörman, die sich namentlich auf die Bestände der Archive, Museen, Kirchen und auf Registraturen in Wain,

*) Der Herausgeber steht den Versuchen, solche genealogische Zusammenhänge nachzuweisen, sehr mißtrauisch gegenüber, findet den vorliegenden aber gelungen.

Digitized by Google

Memmingen, Kaufbeuren, Augsburg, Frickenhausen und Gutenberg erstreckten.

I.

Die **Hörmann** sind in Kaufbeuren bis 1317 urkundlich zurückzuverfolgen[1]). Bereits zu Ende des 14. Jahrhunderts war die Familie zu großem Ansehen gelangt, hatte Zunftmeister in ihrer Mitte und gelangte mit dem Emporkommen der Zünfte zur politischen Macht. Johannes Hermann († 1418) war 1403/04 Bürgermeister der freien Reichsstadt Kaufbeuren[2]). Sein Enkel, Hans III, durch seinen und seines Vaters Weinhandel zu bedeutendem Vermögen gelangt und in verschiedentliche städtische Aemter berufen, hatte 1484 Kaiser Friedrich III. in seinem beim Rathaus gelegenen Hause und 1492 Kaiser Maximilian zu Gast, obschon die römischen Kaiser in Kaufbeuren ihre eigene Wohnung hatten.

Dessen Sohn, Hans IV, war in den Jahren 1505—12 viermal Stadtammann. **Georg**, ein Sohn des letztern, daselbst 1491 geb. und 1552 gest., begründete den Ruhm seines Geschlechts. Er war humanistisch gebildet, Gönner der Humanisten, kraftvoll und mit Emsigkeit hohen Zielen geistiger und materieller Art zustrebend. Georgs Gelehrsamkeit war hervorragend. Er stand mit den größten Gelehrten seiner Zeit in fortwährendem Briefwechsel, so mit Desiderius Erasmus von Rotterdam, Philipp Melanchthon, Dr. Konrad Peutinger, Mariangulo Accursius am Hofe Karls V., mit dem niederländischen Juristen Viglius, den Karl V. von der Professur zum Präsidenten des obersten Rates in Brüssel erhob, u. a. Johann Öcolampadius widmete ihm eine 1521 in Altenmünster gedruckte Predigt[3]) und Gabriel Hummelberger ein medizinisches Werk, 1539 zu Zürich verlegt.

Mit den Fugger verbanden ihn nicht nur verwandtschaftliche und geschäftliche, sondern auch sehr enge freundschaftliche und persönliche Beziehungen. Die Gemahlin Georgs, Barbara Reyhing von Augsburg, war eine Schwester der Mutter des Anton Fugger, der durch seinen hohen Einfluß bei Kaiser Karl V. bekannt ist. Anton Fugger nennt Georg Hörmann in zahlreichen Briefen seinen lieben Schwager Jörg.

Selbst eifriger Gönner zeitgenössischer Gelehrter und Künstler, war er häufig ein hervorragender Vermittler bei Unterstützungen solcher durch die Fugger.

---

1) Necrologium des Spitals im Altertumsmuseum zu Kaufbeuren, Inventare Nr. 152, S. 91, Bl. ad 34b des Nekrologiums. Chronik von Kaufbeuren von Wolfgang Ludwig Hörmann S. 44; Acta M. S. C. Kaufb. Vol. IV, fol. 17.

2) Chronik a. a. O. Bd. I, S. 94, 95.

3) Ein Exemplar befindet sich im protest. Pfarrarchiv zu Kaufbeuren.

Digitized by Google

Kaiser Karl V. erhob ihn 1527 in den Reichsadelstand[4]) und bestätigte diese Erhebung während seines Aufenthalts am Reichstage zu Augsburg 1530. Des Kaisers Bruder, der römische König Ferdinand I., ernannte ihn 1536 zu seinem Rat und bediente sich seiner bei vielen Kommissionen zu Innsbruck, Linz und Wien. Er erfreute sich überdies auch besonderer Gunst des Herzogs Wilhelm IV. von Bayern.

Seinen Reichtum benützte er außer zum Erwerb ansehnlichen Grundbesitzes zu wohltätigen Stiftungen und zu einer sorgfältigen Erziehung seiner vier Söhne, die alle die Universität besuchten und nach abgeschlossenen Studien größere Reisen unternahmen, um sich später in Großhandelsunternehmungen einzulassen.

Außer dem Dorfe Gutenberg bei Kaufbeuren, das er zum namengebenden Edelsitze erhob, besaß er Güter und Rechte in Untergermaringen, Beckstetten, Westendorf, Mauerstetten, Altdorf b. Oberdorf, Ketterschwang, St. Ottilienberg, ein Gut in Oberbeuren, Geisenhofen, Straßberg, Schwäblishofen, die Herrschaften Hurlach und Waldegg mit dem Dorfe Kaltenbrunn und den Freisitz in Kaufbeuren (Haus 67 a und b am Rathausplatz).

Früher eifriger Katholik, hatte er sich 1545 der Augsburger Konfession zugewandt.

Von den Söhnen Georgs, Christoph, Ludwig, Anton und Hans Georg, begründete Christoph die österreichische Linie, deren Glieder meist in oberösterreichischen Regierungsratsstellen dienten. Christoph und sein Bruder Hans erhielten am 26. Oktober 1583 einen neuen Adelsbrief[5]). Die Linie erlosch Mitte des 18. Jahrhunderts. Durch Georgs drittältesten Sohn zweigte sich die Familie nach Augsburg ab und fand daselbst noch im 16. Jahrhundert Aufnahme unter die Geschlechter[6]).

Durch den Dreißigjährigen Krieg verlor die Familie, deren Glieder in der Folge teils Kaufleute, teils höhere Verwaltungsbeamte in Diensten der Reichsstadt Kaufbeuren waren, ihr Vermögen und damit auch ihre Geltung. Von der einst so zahlreichen Familie war in Kaufbeuren um das Jahr 1630 nur noch Sebastian Ludwig übrig. Er hinterließ drei Söhne, die Stammväter dreier Linien, deren eine sich in Nürnberg niederließ, dort zu Reichtum gelangte und 1769 ausstarb. Die beiden andern Söhne verzogen nach Augsbnrg, kehrten aber später wieder in ihre alte Heimat Kaufbeuren zurück.

4) Urk. im Museum in Kaufb., Inventare S. 154.

5) Diplom im freiherrl. v. Hermanschen Familienarchiv Wain.

6) P. v. Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter, 442. Stadtarchiv Augsburg, Hörmannsches Archiv ad 108/115 | 13.

Digitized by Google

Der letzte Träger des Namens Hörmann von und zu Gutenberg, Otto, K. bayer. Hauptmann, starb 14. Oktober 1901 als 86jähriger, unverehelichter Greis in München[7]).

II.

Eine Seitenlinie der Kaufbeurer Hörmann bildet das heute noch in Bayern und Österreich blühende Geschlecht der **Hörmann von Hörbach.** Der Bruder des oben (S. 449) genannten Hans III. hatte außer drei andern Söhnen einen Sohn Hans, welche vier Brüder 1585 einen Wappenbrief erhielten[8]). Dem Urenkel des Hans, Johann Joseph, wurde am 11. März 1785 von Kaiser Joseph II. der erbliche Adel mit dem Prädikate „von Hörbach" verliehen. Er war Lic. Juris und seit 1747 Gerichtsschreiber der Grafschaft Hörtenberg.

Der genealogische Zusammenhang wird durch das Adelsdiplom direkt bewiesen[9]). In den beiden folgenden Generationen betätigen sich diese Hörmann fast ausschließlich im höheren Gerichtsdienst oder als Offiziere und Verwaltungsbeamte. Der Enkel des geadelten Johann Joseph, namens Joseph, geb. 1778, † 1852, war K. bayer. Staatsrat und Regierungspräsident, dessen Sohn Winfried, geb. 1821, † 1896, war 1866 bis 1869 K. bayer. Minister des Innern, später Regierungspräsident von Schwaben und Neuburg.

III.

Das heute in Württemberg und Bayern blühende Geschlecht der **Freiherren von Herman auf Wain** führt seinen Stammbaum urkundlich[10]) auf Tobias Hermann zurück, Magister, 1592—98 Rektor der lateinischen Schule in Memmingen, von da bis zu seinem am 7. September 1629 erfolgten Tode Pfarrer in dem zum reichsstädtischen Gebiet gehörigen Dorf Frickenhausen.

---

7) Über Georg Hörmann vgl. J. Troll, Georg H. v. u. z. G. Historische Studien, Unterhaltungsblatt zum Kaufbeurer Anzeigeblatt 1877 Nr. 75, 76; Urkunden des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg.

8) Orig. in der Oberösterr. Hofregistratur in Innsbruck.

9) Abschrift im Besitz der Familie.

10) Kirchenregisterauszüge; Adelsdiplom vom 30. Januar 1740 für Tobias IV, einen Vetter von Benedikt III, worin als Ururgroßvater von Tobias IV der Magister der freyen Künste Tobias Herman genannt ist, Familienarchiv Wain; Adelsdiplom für Philipp Adolf und Johann Theobald von 1768 im Familienarchiv Wain, wonach der dem Benedikt III und seinem Bruder David 1750 verliehene Reichsadel auf seine beiden Vettern übertragen wurde. Die Verwandtschaft ist aber bloß über den Magister Tobias denkbar.

Digitized by Google

Des Tobias Söhne hießen Johann Konrad, geb. 1588; Sebastian Ludwig, geb. 1593; Tobias II, geb. 1594; Hans Christoph, geb. 1595; Benedikt I, geb. 1596; David, geb. 1600; Matthäus, geb. 1608.

Benedikt I. begründete die ältere Memminger Linie, zu der dessen Enkel Benedikt III gehörte, geb. 26. Dezember 1689 zu Memmingen, † 18. Februar 1782 als reicher Großkaufherr und Bankier zu Venedig, der 1742 geadelt und 1774 in den Reichsfreiherrnstand erhoben worden war. Er erwarb 1779 von Ulm die Reichsherrschaft Wain, die er zum Familienfideikommiß erhob.

Des Matthäus Sohn gleichen Namens siedelte nach Ulm über und begründete die Ulmer Linie, von der die noch heute blühende Familie abstammt. Enkel des zweiten Matthäus sind die Brüder Philipp Adolf, geb. 1735, † 1807, und Johann Theobald, geb. 1745, † 1793. Da Benedikt III in Venedig unverehelicht starb, wurde der ihm und seinem Vetter gleichen Namens 1750 verliehene Reichsadel auf diese beiden Brüder übertragen mit der Erlaubnis, sich nach den zu erwerbenden Gütern zu nennen und zu schreiben[11]. Ein Enkel des Philipp Adolf ist Hugo, geb. 1817, gest. 1890, Regierungspräsident von Oberbayern und zuletzt von Mittelfranken. Die Familie besaß vordem in Bayern einen Teil der Herrschaft Eisenburg mit den zugehörigen Dörfern Amendingen, Eisenburg, Grünenfurt, Hart (Frei- oder Unterhart), Schwaighausen und Trunkelsberg, ferner Steinbach, die Herrschaft Bellenberg, den Hermansbau in Memmingen und Anteil am Fuggerbau und dem Furtenbachschen Haus daselbst. Die Besitzungen waren verschiedentlich Fideikommisse, die im Dreißigjährigen Krieg und in den Napoleonischen Kriegen wieder verloren gingen.

Sie besitzt heute in Württemberg die frühere Reichsherrschaft Wain[12] und das Rittergut Dientenheim, in Bayern die Schloßgüter Schorn mit Dieshof, Reutti bei Neu-Ulm und Mittenheim bei Schleißheim.

IV.

Zur folgenden Beweisführung über den Zusammenhang der Kaufbeurer Hörmann von Gutenberg mit den Memminger Herman (auf Wain) sei aus der Genealogie der beiden Familien nachstehendes hervorgehoben:

Des berühmten Georg Hörmann von Gutenberg drittältester Sohn Ludwig, geb. 1515, † 1588, hatte 4 Kinder: Veronika, geb. 1549,

11) Diplome im Familienarchiv Wain.

12) Über die Reichsherrschaft Wain vgl. Württ. Vjh. N. F. XVII. 1908.

Digitized by Google

vermählt 1567 mit Daniel Schorer, David, geb. 1555, † 1626, vermählt in erster Ehe mit Sabina Honold, in zweiter mit Anna Stebenhaber von Memmingen (einer Base der unten erwähnten Anna), und Tobias, geb. Kaufbeuren 8. März 1560, vermählt Memmingen 16. September 1588 mit Martha Reichlin von Meldegg[13]), 15. März 1599 mit Anna Stebenhaber aus Memmingen[14]).

Als Stammvater der Memminger Herman wurde oben (S. 451) der M. Tobias Hermann genannt, 1592—98 Rektor der lateinischen Schule in Memmingen, seit 1599 Pfarrer in Frickenhausen, † 7. September 1629 „im siebenzigsten Jahr seines Alters“ [15]). Er heiratete 25. Oktober 1585 Ursula Groß aus Memmingen[16]).

Die beiden Tobias sind identisch.

1. Die Geburts- und Todesdaten decken sich genau.

Von Tobias Hörmann von Gutenberg kennen wir aus den Kaufbeurer Quellen das Geburtsdatum, 8. März 1569, nicht aber das Todesdatum. Vom Memminger Tobias wissen wir dagegen, daß er am 7. September 1629 im 70. Lebensjahr gestorben ist, demnach 1560 geboren sein muß. Daß an dem einen Ort die Angabe der Geburt fehlt, am andern der Tod nicht registriert wurde, erklärt sich aus der Verschiedenheit der Orte und dem damaligen gänzlichen Mangel gegenseitiger Benachrichtigung.

2. Beide leben nachweisbar seit 1588 in Memmingen[17]),

---

13) Trauregister des Prot. Stadtpfarramts St. Martin Memmingen.

14) Stadtarchiv Augsburg ad XIII, 2. Geschlechterbuch Hochzeitsregister Nr. 9, 395.

15) Pfarrarchiv Frickenhausen; in der Pfarrkirche daselbst fand sich ein Ölbild des Tobias mit einer Notiz in der rechten obern Ecke, wonach Pfarrer M. Tobias Hermann „im siebenzigsten Jahr seines Alters am 7. Septbr. 1629“ gestorben ist.

16) Familienarchiv Wain; Trauregister des Prot. Stadtpfarramts St. Martin Memmingen.

17) Bezüglich des M. Tobias vgl. Schorers Chronik von Memmingen S. 118 und öfters.

Bezüglich des Tobias Hörmann v. Gutenberg vgl. Stadtbibliothek Memmingen, Familia Stebenhaberiana, S. 245, Manuskript; Stadtarchiv Augsburg: Hörmann v. G., „Extractus Alter und Neuer Memmingischer Geschlechter und Gesellschafter, Genealogische Probationes, zusammengetragen von Christoph Schorern 1669“; Stadtarchiv Augsburg a. a. O. Fasz. 108/25, nr. X 29, X 9, X | 1. Tobias Hörmann v. G. heiratete beidemal Patrizierstöchter aus Memmingen; Anna Stebenhaber ist die Tochter des damaligen Bürgermeisters. Ihre Zugehörigkeit zu den Geschlechtern ist notorisch. Vgl. die Memminger Chroniken von Schorer, Unold und Karrer.

Aus den Briefen der Veronika Schorer, geb. Hörmann v. G. (s. o. S. 452), an ihren Bruder Tobias in Memmingen (vgl. die Adresse: „Unserm Fraintlichen Lieben Brudern und Schwager Tobias Hörman zur selbs Handen In Memmingen“) geht

Digitized by Google

wohin Tobias Hörmann von Gutenberg aus Kaufbeuren verzieht.

3. Die Kirchenmatrikeln von Frickenhausen nennen als Gemahlin ihres Pfarrers, des M. Tobias Hermann, seit 1599 die Anna, welche mit der Anna Stebenhaber identisch sein muß, die seit 1599 die Frau des Tobias Hörmann von Gutenberg ist.

4. Die Kinder des Kaufbeurer Tobias sind auch auf der Stammtafel der Memminger Herman als Kinder des M. Tobias verzeichnet.

Zwar deckt sich die Aufzählung der Kinder auf den beiden Stammbäumen insofern nicht vollständig, als die Kaufbeurer Stammtafel nur Sebastian Ludwig, geb. 1593, † 1678, und Hans Christoph aufführt, die Memminger dagegen Johann Konrad, Sebastian Ludwig, Tobias II, Benedikt I, David und Matthäus[18]). Die Aufzählungen widersprechen einander aber auch nicht; die vollständigere in der Memminger Stammtafel ist ein Beweis mehr, daß die Familie in Memmingen eine zweite Heimat gefunden hatte. Während der Sohn Hans Christoph der Kaufbeurer Tafel bei Anlegung der Memminger Tafel wohl schon tot war, erscheint Sebastian Ludwig deshalb auf beiden Tafeln, weil er in seine alte Heimat Kaufbeuren zurückkehrt und durch seine drei Söhne nach dem Aussterben sämtlicher übriger Hörmann von Gutenberg diesen Stamm fortpflanzt.

5. Johann Konrad, der Sohn des Memminger M. Tobias, sowie Sebastian Ludwig (s. Ziff. 4) werden ausdrücklich mit dem Zusatz „von Gutenberg" bezeichnet[19]).

Zum Beweis der Identität der beiden Tobias dürfte dieses Prädikat besonders hervorgehoben werden, erscheint doch Johann Konrad nur auf der Memminger Stammtafel.

---

jedenfalls hervor, daß seine Heirat 1588 bevorstand und daß 1599 die Frau tot war Stadtarchiv Augsburg a. a. O. Fasz. 108/25.

Die Hörmann von und zu Gutenberg werden 1519 erstmals und sodann 1597 als Patrizier der Stadt Memmingen und Mitglieder der großen Zunft der Gesellschaft zum Löwen genannt. Schorer, Chronik, S. 24.

18) Die Geburtsdaten s. o. S. 452.

19) Stadtbibliothek Memmingen: Familia Stebenhaberiana S. 268; Stadtarchiv Augsburg: Extractus etc. s. Anm. 17. Außer Tobias von und zu Gutenberg und den obigen gehörten auch sein Bruder Daniel und der Sohn des Sebastian Ludwig dem Memmingischen Patriziat an.

Auf einer runden Holzscheibe mit ölbemalten Namen der Memminger Geschlechter von 1400 an, die rechts am Eingang zum städtischen Altertumsmuseum in Memmingen hängt, wird Johann Conrad Herman mit dem erwähnten Zusatz bezeichnet.

Digitized by Google

6. Nach dem Adelsdiplom vom 4. August 1742[20]) für Benedikt und David Herman aus der Memminger Linie haben der letzte Sprosse des österreichischen, zur Kaufbeurer Linie gehörigen Zweiges und jene beiden gemeinsame Ahnherren, was nur beim Zusammenhang der Kaufbeurer und Memminger denkbar ist.

Im Jahre 1741 bemühte sich der innerösterreichische Regimentsrat Julius von Herman, dem 1715 der Freiherrnstand verliehen worden war, um die Nobilitierung des Venetianers Benedikt III und seines Bruders David II von der Memminger Linie mit der Begründung, daß er, da er ohne männliche Deszendenz sei, „wohl aber zwei seiner nächsten Anverwandten, benantlich Benedikt und David, beede Gebrüedere Hermann, vorhanden wären, welche von obgedacht seines Atavi Christophens in Schwaben hinterlassenen Brüedern herstammen", Wappen und Adel diesen erwerben wolle.

Die österreichische Linie (s. oben S. 450) mit Julius als letztem Sprossen hat also nach dem Adelsdiplom von 1742 den Christoph zum Ahnherrn, seinen atavus oder Ur-Ur-Urgroßvater, dessen Bruder der Ahnherr von Benedikt III und David ist. Diese Verwandtschaft ist aber nur dann möglich, wenn Tobias, der anerkannte Vorfahr des Memminger Benedikt III, der Sohn des Ludwig ist, eines Bruders Christophs. Da das zutrifft und da die Brüder Christoph, Ludwig, Anton und Hans Georg der Linie Hörmann von Gutenberg angehören (s. oben S. 450), Benedikt dagegen der Memminger Linie, so ist damit der Beweis des Zusammenhangs erbracht[21]).

---

20) Adelsdiplom im freiherrl. Archiv in Wain.

21)

Georg 1491—1552 von und zu Gutenberg

	Österr. Linie	Linie Gutenberg		
atavus	**Christoph** 1514—1586	Ludwig 1515—1588	Anton 1522—1594	Hans Georg 1513—1592
abavus		**Tobias** Memminger Linie		
proavus		Benedikt I		
avus	Dr. Hans Christoph	David I		
pater	Dr. Johann Leopold	Benedikt III	David II	
filius	**Julius**			

Digitized by Google

7. In negativer Hinsicht sei erwähnt, daß die Kirchenbücher von Memmingen die Geburt eines Tobias Herman 1560 (oder 1559) nicht verzeichnen, was wiederum für die Identität des M. Tobias mit dem 1560 in Kaufbeuren geborenen Tobias Hörmann von Gutenberg spricht, da jener Memminger M. Tobias nach Ziff. 1 S. 453 1560 geboren sein muß und folglich, wäre er gebürtiger Memminger, in den dortigen Geburtsregistern des Jahres 1560 verzeichnet stehen müßte.

8. Zwar nicht die direkte Gutenberger Linie, wohl aber der der Kaufbeurer Gesamtlinie angehörige österreichische Zweig führte dasselbe Wappen wie die Memminger Herman und ebenso der Augsburger Zweig der Kaufbeurer Hörmann.

Das ursprüngliche Wappen der letzteren hatte im abgeteilten Schild in dessen oberem Teil einen halben schwarzen Widder; die heutige Familie der Freiherren von Herman auf Wain führt neben einem Greif den gleichen wachsenden Widder im Schilde. Das Wappen der Hörmann von Gutenberg zeigt nun freilich einen mit einem Menschengesicht versehenen Halbmond mit Stern.

Der Halbmond war aber nicht das ursprüngliche Wappen der Hörmann von Gutenberg und war auf den Gutenberger Zweig der Familie beschränkt, wofür die Ursache sich nachweisen läßt: Johannes Hörmann (Hans III s. o. S. 449) erhielt 1494 von König Maximilian I. einen Wappenbrief, wonach ihm das von Kaiser Friedrich 1474 seinem Stiefvater Georg Spleiß, Bürgermeister zu Kaufbeuren, und dessen Bruder Konrad Spleiß, Spitalmeister daselbst, verliehene Wappen, eben der Halbmond mit Stern, übertragen wurde nach Georg Spleißens kinderloser Ehe mit seiner, des Johannes Mutter [22]).

Alle Glieder der Hörmann nun, die im fideikommissarischen Mitbesitz von Gutenberg waren, führten jeweils den Halbmond, die andern aber, vor allem die Österreicher, die ja unzweifelhaft zur Kaufbeurer Familie gehören, blieben beim ursprünglichen Wappen der Herman, dem Widder [23]). Läßt sich ja auch Tobias dieses Wappen bestätigen oder verleihen.

---

22) Wappenbrief für Conrad und Georg Spleiß 1474. Hans Hörmanns Wappenbrief von Kaiser Maximilian 1494 im Museum Kaufbeuren, Inventare S. 153, G 1a, 154 G 3.

23) Adelsdiplom von 1583 im Familienarchiv Wain. Daß der Widder das ursprüngliche Wappen der Herman ist, scheint daraus hervorzugehen, daß es ein sog. sprechendes Wappen ist. Noch heute nennt man im Allgäu den Leithammel „Hermann".

Digitized by Google

Die ebenfalls nach Österreich ausgewanderte Familie der Hörmann von Hörbach führt seit 1585 einen Greif.

Es führte auch die Nebenlinie Augsburg der Kaufbeurer Hörmann den Widder, denn abgesehen davon, daß die erste Ausgabe des Siebmacher als Wappen der Hörmann, deren Ursprung er nach Augsburg verlegt, den Widder angibt, findet sich auf dem Grabstein des im Jahre 1588 verstorbenen, nachweislich augsburgischen Pfarrherrn Jeremias Herman als Wappen der Widder.

Lediglich zur Vervollständigung der Darstellung mögen einige Momente noch erwähnt werden, wie die eingangs erwähnte Familienüberlieferung, die Ähnlichkeit der Bildnisse, der Hinweis in den Adelsdiplomen, wozu die Gleichheit der Schreibweise des Namens Herman sowohl in den ältesten Kaufbeurer wie Memminger Zeugnissen kommt, wenn auch allzuweite Schlüsse aus diesen Tatsachen auf den Zusammenhang der Hörmann und Herman nicht gezogen werden wollen.

Von größerem Gewicht scheint für die älteste Zeit die häufige Wiederkehr der gleichen Vornamen in beiden Familien zu sein, wie neben Daniel, David, Matthäus und Sebastian der wenig häufige Vorname Tobias, der hier in beiden Familien immer wieder vorkommt.

Als nicht minder erheblich kommt die Verleihung des Wappenbriefs mit dem Widder an den Magister und Pfarrer Tobias um deswillen in Betracht, weil ein junger, erst 35jähriger um seiner Verdienste willen einer Ehrung der in Frage stehenden Art sicherlich noch nicht teilhaftig geworden sein würde.

Auf die Verleihung, besser Bestätigung des Wappens muß er vielmehr ein erworbenes Recht gehabt haben. Ein solches aber stand ihm nur als Mitglied eines Patriziergeschlechts zur Seite. Vorstehende Erwägung führt wiederum zwingend zur Verlegung der Herkunft des bisher angenommenen ersten Stammherrn der Herman auf Wain an einen Ort außerhalb Memmingens, denn sonst wäre die Nichterwähnung seines Geschlechts in dieser Stadt in der Zeit vor seinem Auftreten schlechterdings undenkbar. Neben dem gesamten vorstehenden Beweismaterial führt hier nun auch noch die Gleichheit der Wappen wiederum zwingend nach Kaufbeuren.

Die Beweise für den Zusammenhang der beiden Familien stützen sich ausschließlich auf die in den Ziffern 1—8 angeführten Tatsachen und Belege, deren Herbeischaffung erst durch ausgedehnte archivalische Forschungen gelang. Das Ergebnis ist um so erfreulicher, als der Nachweis auch von besonders berufener Seite als geführt bezeichnet wird.

Digitized by Google

Besprechungen.

Ellwanger Jahrbuch 1914, dasselbe 1915/16.

Die reichhaltigen Veröffentlichungen des Geschichts- und Altertumsvereins in Ellwangen wenden sich mit außerordentlichem Geschick an alle, denen das Ellwanger Gebiet lieb und wert ist oder die es näher kennen lernen wollen. Namentlich der geborene und der ansässige Ellwanger findet hier eine Menge hübscher Erinnerungen und anheimelnder Züge. Abhandlungen und Bilder, Toten- und Bücherschau, Fundberichte und Lebensbeschreibungen dienen in wahrhaft volkstümlicher Weise der Pflege der Heimatkunde. Abhandlungen, wie über die Äbte und Pröpste von Ellwangen von J. Zeller und L. Joannis, über die Geschichte des Priesterseminars auf dem Schönenberg von Fr. Laun, über Jerome in Ellwangen von Sedlmayr sind von allgemeiner Bedeutung. Das letzte Heft schmückt ein Bild des nunmehrigen Landgerichtsrats O. Häcker in Ulm, der sich 1908—1914 als Vorstand des Vereins große Verdienste erworben hat. E. S.

Dr. Joh. Alb. Aich, Laupheim bis 1570. Ein Beitrag zu Schwabens und Vorderösterreichs Geschichte und Heimatkunde. Blaubeuren, Hans-Braun, 1914.

An Vorbildern für eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ortsgeschichte ist bekanntlich kein Überfluß. So konstatiert der Verfasser selbst. Mit Recht. Seine eigene Arbeit ist eine interessante Stoffsammlung, die versucht, die Fragen einer Dorfgeschichte bzw. Stadtgeschichte anzuschneiden, aufzurollen und zu beantworten, ein schätzenswerter Versuch, das Material mit Quellenangabe zu sammeln. Daß viel zusammengefunden ist, beweist ein Vergleich mit den Angaben der Oberamtsbeschreibung von Laupheim von 1856. Laupheim, Heim im Laubwald (was vielleicht doch noch fraglich ist, vgl. den Namen Laubach daselbst), kommt seit 778 vor und wird als uralemannische Siedlung und vielleicht Hundertschaftssitz (seit 7. Jahrhundert) beansprucht. Seit 11. Jahrhundert erscheint Ortsadel von L. bis 1325, dann die Herren von Waldsee, dann die österreichischen Herzoge und seit 1334—1570 die Herren von Ellerbach, eine hoch angesehene Edelfamilie, die hervorragende Glieder zählt. Der Verfasser bespricht die Frage, warum Laupheim im Gegensatz zu Nachbarstädten so wenig vorangekommen sei, und findet einen Hauptgrund in der geringen Bedeutung des Ortsadels von L., den die Ellerbacher dann weit überragten. Vielleicht ist ein Hauptgrund, daß Laupheim eben doch nicht an einer der alten Verkehrshauptstraßen lag, und dann der Umstand, daß die Hauptrechte in ganz verschiedene Hände kamen. Es ist ein Verdienst, daß Dr. Aich in der Schrift wie in den hier vorn gegebenen Ergänzungen und Nachträgen auch für die von Ellerbach viel Material beigebracht hat. Die Ellerbacher, nicht von Erbach, sondern von Ellerbach bei Burgau stammend, sind für das östliche Schwaben hoch bedeutsam. Ihr Stammbaum ist noch nicht ganz gesichert. Die vielen Burkharde erschweren. Monotonie nennt's Dr. Aich. Es war etwas anderes. Diese glei-

Digitized by Google

chen Namen sind Ausdruck der Namens- und Familienkonstanz, ehe die Zunamen nach Sitzen fest waren. Die Skizze des Stammbaums (S. 117 f.) wird in der Hauptsache richtig sein. An Literatur ist noch zu erwähnen ein Artikel in der Enzyklopädie von Ersch u. Gruber („Ellerbach"), die reichhaltige Zusammenstellung von Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 292 f., und eine Arbeit von M. Wertner, Die Herren von Gara und die Ellerbach von Monyorokerek (Eberau) im Jahrbuch Adler VII, 1897, S. 98—114. In Ulm wurden u. a. die 3 Brüder Wilhelm, Burkhard und Hans Burkhard 1402 auf 10 Jahre Bürger. — Zu dem über die Markung Gebotenen wie überhaupt vermißt man eine Karte zur Übersicht. Manche Fragen erheben sich neu. Eine Reihe Druck- oder Lesfehler sind zu verbessern. Z. B. S. 118: 1372 Ritter Egyn von Rüsthach ist sicher Egli von Rischach (Reischach). S. 120 unten 1438: nicht Siebenhaber, sondern Stebenhaber u. a. m. Die dankenswerten Einzelheiten in den Beilagen hätten als eigentliche, sachlich vollständige Regesten noch größeren Wert. Damit soll der Wert des Gebotenen nicht verkleinert werden.

Ulm. J. Rieber, Stadtpfarrer.

Windelband, Dr. Wolfg., Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs (herausgeg. von der Badischen Historischen Kommission), Leipzig, Quelle und Meyer, 1916. Geh. ℳ 10.30.

Der trefflichen Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802—1818 von W. Andreas folgt eine ebenso treffliche der Verwaltung in dem vorhergehenden Zeitabschnitt. 1771 fiel Baden-Baden an Baden-Durlach. Langsam und schonend wurde die durlachsche Verwaltung fast in allen Zweigen durchgesetzt. Denn hier war das Beamtentum unter Karl Friedrichs Anleitung und durch seine kluge Auswahl tüchtiger Männer, die er an die Spitze stellte, zu Ordnung und Pflichtbewußtsein herangezogen, waren die Einrichtungen zum Wohl der Untertanen so weise getroffen worden, daß die des baden-badischen Teils wie von selbst aufgesogen wurden. Karl Friedrich war ein aufgeklärter Despot in dem Sinne, daß sein Wille allein galt, daß er aber das Wohl des Staates mit dem des Fürsten erstrebte; er erkannte eigene Pflichten an, so daß sich unter ihm wie eine Art von Beamtenrecht so ein gewisser eigener Rechtskreis der Untertanen ausbildete. Die Entfaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Kräfte des Staates erfolgte zugleich aus Sorge für das Interesse der Einwohner. Da der Grundzug der Finanzverwaltung die Solidität war, wirkte sie sehr erfolgreich. Auch in Baden war noch die Landwirtschaft die Hauptquelle des Wohlstands; doch wurde schon die Bedeutung von Gewerbe und Handel erkannt, wenn auch die zahlreichen Zwischenzölle beibehalten wurden. Volkszählungen dienten als Grundlage für Besserung der materiellen Lage und des physischen Wohls des Landes. Im Justizwesen, diesem Stiefkind des absoluten Staats, herrschte noch allerlei Willkür. Die geistlichen Angelegenheiten wurden mit möglichster Beseitigung geistlichen Einflusses geleitet; doch mußte der lange Streit über die Kirchenhoheitsrechte des Markgrafen in Baden-Baden durch entgegenkommende Verfügungen beendet werden.

Zeigte so der Geist und das System der markgräflichen Verwaltung seine dem Charakter Karl Friedrichs entsprechende Sonderart, die sie vor andern Ländern auszeichnete, so stellt sich die Behördenorganisation als die übliche dar. Der Versuch, ein Geheimes Kabinett als einen Ausschuß des Geheimen Rats zu bilden, wie dies mit dem württembergischen Konferenzministerium von 1717 geschehen war, wurde bald wieder aufgegeben; der Markgraf trat einer Einschränkung seiner Alleinherrschaft so sehr

Digitized by Google

entgegen, daß er die Forderung regelmäßiger Gutachten des Geheimen Rats vor seinen Entschließungen, wie dies der württembergische Erbvergleich von 1770 durchgesetzt hatte, ablehnte. Immerhin führte die Notwendigkeit fachmännischer Behandlung immer mehr, wie schon vorher in Württemberg, zum Departementssystem und zu Errichtung besonderer Kommissionen. Eigenartig war, daß die adeligen Mitglieder des Geheimen Rats Minister heißen und daß die Geheime Kanzlei immer nur Hilfsorgan des Geheimen Rats blieb. Die besonderen baden-badischen Fiskale, die die Aufgabe hatten, die Ausführung der Gesetze, sowie das Leben der Untertanen und Beamten zu überwachen, eine Einrichtung, die der des preußischen Generalfiskals entsprach und an die geheimen Aufmerker der älteren württembergischen Landesordnungen erinnert, wurden bald aufgehoben. Wie in Württemberg war das Hofgericht die oberste Prozeßinstanz, der Kirchenrat ein rein landesherrliches Konsistorium, die Rentkammer die oberste Finanzbehörde, die Landschreiberei die Zentralkasse; dem württembergischen Oberrate entsprach der badische Hofrat.

Von den leitenden Persönlichkeiten wie den Freiherren v. Ürküll und v. Gemmingen, J. T. Reinhard, Wilhelm v. Edelsheim, sind eingehendere Lebensbilder entworfen, so daß wir auch in persönliche Kräfte neben dem Markgrafen selbst genaueren Einblick erhalten. Sehr zu rühmen ist die Lebendigkeit der ganzen Darstellung, die den von Natur vielfach trockenen Stoff anziehend macht. Eugen Schneider.

Mack, Eugen, Dr., Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, 88. Heft). Stuttgart, F. Enke, 1916.

Ein ganz treffliches Buch des eifrigen Archivars der Stadt Rottweil, das aus einer von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen gekrönten Preisschrift entstanden ist. Es behandelt die Freiheit der Kirche von den Abgaben und Leistungen an die öffentliche Gewalt, die von dieser auf Grund der hohen Gerichtsbarkeit gefordert werden. So wenig es dem Reich gelang, eine allgemeine Steuergesetzgebung durchzuführen, so sehr drängte das Bedürfnis der einzelnen Landesherrschaften nach einer solchen. Um die geistlichen Personen und den kirchlichen Besitz davon unabhängig zu machen, beschloß das dritte Laterankonzil (1179) ihre Steuerfreiheit. Während in England und Frankreich dieser Anspruch nicht durchdrang, trat in Deutschland die Reichsgesetzgebung der kirchlichen in dieser Frage zur Seite. Als die örtlichen Gewalten, in den Besitz der Vogtei und der aus der Gerichtshoheit fließenden Steuerhoheit gelangt, die kirchliche Steuerfreiheit zu mißachten anfingen, entstand der große Immunitätsstreit, in dem das Königtum, namentlich unter dem Staufer Friedrich II., die Kirche unterstützte. Aber die zwingende Notwendigkeit des öffentlichen Lebens war stärker als diese Gesetzgebung; immer mehr mußte die Kirche zu Steuern an die weltlichen Gemeinwesen sich bequemen. Gerade die dadurch geförderte religiös-soziale Umwälzung hat viel zur Ausbreitung der Reformation beigetragen.

Wie die Aufhebung der kirchlichen Steuerfreiheit sich durchsetzte, wird an den Beispielen von Bayern, den altösterreichischen Erblanden, den thüringisch-wettinischen Landen, Brandenburg, Mecklenburg, Schlesien, Braunschweig-Lüneburg, Jülich, Berg und einzelnen Reichsstädten nachgewiesen. Die Geistlichkeit wird zu den bürgerlichen Lasten beigezogen; namentlich wird die Abwälzung der Lasten verhindert, die auf von ihr gekauften Gütern ruhten. Im Zusammenhang damit steht der Kampf gegen den Besitz der toten Hand überhaupt.

Digitized by Google

Leider hat der Verfasser darauf verzichtet, die Verhältnisse der Herrschaft Württemberg eingehender zu berücksichtigen. Für einen Teil Neuwürttembergs will er es in einem besonderen Werk nachholen, das die Entwicklung der kirchlichen Steuerfreiheit an den schwäbischen Reichsstädten, besonders Rottweil, veranschaulichen soll.

Wenn an dem Buche etwas auszusetzen ist, so ist es dieser Plan der Zweiteilung, der zuerst die Behandlung der allgemeinen Entwicklung mit einem beschränkten Kreis von Beispielen gebracht hat und später eine besondere Entwicklung vorführen will, die doch wieder durch die allgemeine vollständig bedingt ist. Dennoch freuen wir uns aufrichtig des Gebotenen und hoffen auf das Versprochene. Eugen Schneider.

Mack, Eugen, Dr., Das Rottweiler Steuerbuch von 1441. Königsfestgabe des Rottweiler Geschichts- und Altertumsvereins. Tübingen, Laupp, 1917. (XIV und 155 Seiten.)

Nicht ohne Verwunderung wird der Leser ein Buch aus der Hand legen, das bei einem Umfang von 155 Seiten das im Titel genannte Steuerbuch auf Seite 88—112 bespricht und auf Seite 123—151 wiedergibt, während der ganze übrige Inhalt mehr oder weniger lose mit ihm zusammenhängt. Und doch überwiegt bei aller Ablehnung der Anlage die Befriedigung über den reichhaltigen Inhalt des Ganzen. Da die Steuerbücher durch die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung einer Stadt bedingt sind, wird alles in den Kreis der Betrachtung gezogen, was für die Entstehung und innere wie äußere Geschichte Rottweils bis zur Wendung durch Anschluß an die Eidgenossenschaft und durch die Austreibung der Protestanten (1529) von besonderer Wichtigkeit ist. Das geschieht in einer Weise, daß in den Anmerkungen, die von staunenswerter Gelehrsamkeit zeugen, die ganze Literatur, die über Rottweil und verwandte Verhältnisse etwas bietet, verwertet ist, so daß wir über den neuesten Stand zahlreicher rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Fragen zuverlässig unterrichtet werden.

Als grundlegende Fragen der Rottweiler Geschichte werden besprochen die Entstehung der Stadt im Rechtssinn, ihre wirtschaftliche Entwicklung, Steuer und Steuerbuch. Während der Königshof links vom Neckar nachgewiesen ist, stand die spätere Altstadt auf dem rechten Ufer. Der hier errichtete Markt wurde im 12. Jahrhundert auch auf die Höhe des Königshofs verlegt; der neue Markt erwuchs ganz auf Königsboden. Damit war die Entwicklung zur Stadt mit Gericht, Befestigung, Gemeinde gegeben. Seit 1218 erscheint Rottweil als Königsstadt. Das Reichssteuerverzeichnis von 1241 setzt schon Gemeindeverfassung und Geldwirtschaft voraus. Von großer Wichtigkeit war, daß die Reichsvogtei Rottweil, d. h. die hohe Gerichtsbarkeit in der Umgegend, unter König Rudolf wieder an das Reich kam und daß es der Stadt am Anfang des 15. Jahrhunderts gelang, sie selbst in ihre Hand zu bekommen.

Ratsfähig war zunächst nur der aus den Alteingesessenen und den königlichen und zähringischen Dienstmannen gebildete Stadtadel; im Lauf des 14. Jahrhunderts mußte er die Macht mit den Zünften teilen, ohne sie, wie vielfach sonst, ganz zu verlieren. Unter den Steuern stand die Königssteuer im Vordergrund, dann kam eine verwickelte Vermögenssteuer, die zuerst nach dem Ertrag, dann nach dem Wert angesetzt wurde. Im Zusammenhang mit der Steuerverwaltung wurde das ganze Behördenwesen ausgebaut, wie es namentlich im Stadtrecht und den Stadtbüchern zutage tritt.

An Steuerbüchern ist nur das von 1441 erhalten; es enthält ein Vermögens- und ein Steuerverzeichnis. Über das Verfahren bei der Selbsteinschätzung und der Steuerentrichtung haben wir genauere Kunde. Die Ausgabe des Steuerbuchs selbst ist über-

Digitized by Google

aus gewissenhaft und bietet durch Beiziehung der fast gleichzeitigen Not- und Feldordnung viele Aufschlüsse über die Persönlichkeit der Steuerzahler: Ein Autorenregister schließt das Buch; ein Gesamtregister soll in besonderem Hefte folgen.

Eugen Schneider.

Rümelin, Gustav, Pfarrer in Hausen a. Br., **Das alte adelige Herkommen des Namens und Standes der Rümelin.** (In Kommission von J. F. Steinkopf in Stuttgart, 1917.)

Warum dieses Büchlein hier angezeigt wird? Nur um vor dem Wiederaufkommen eines urteilslosen Betriebs der Familienkunde zu warnen, der endlich überwunden schien! Das ehrenwerte, tüchtige Geschlecht der Rümelin soll dadurch verherrlicht werden, daß ihm allerlei zweifelhafte Vorfahren angehängt werden. Nur wenige Proben: Rümelin bedeutet wahrscheinlich Römling, Eingewanderter aus Rom! Auf die Beteiligung der Rümelin an den Kreuzzügen läßt schließen der Name der Balkanländer Ostrumelien und Westrumelien, ferner der Name eines Forts bei Konstantinopel, Rumelin el Hissar! Das Wappen des Johann Rümelin von 1594 zu führen sind alle Rümelin berechtigt. Es sollen nämlich alle, die denselben Namen tragen, eines Stammes sein, der sich über viele Länder ausgebreitet hat (also wohl auch alle Müller und Maier), und nicht nur sie, sondern auch alle mit dem gleichen Beinamen! Ein Kaspar Rümelin, der 1517 als Cannstatter Bürger starb, war „Reichsritterherr" auf Ehingen und Ebingen! Schade um das schöne Papier.

Eugen Schneider.

K. Baur, Das Kloster Blaubeuren. (Blaubeuren, H. Baur, 1917.)

Zum dritten Male erscheint der reichhaltige und zuverlässige Führer durch die Kunstschätze des Klosters, der Stadtkirche und des Spitals. Er ist vermehrt durch alte Abbildungen sowie neugefundene Angaben aus handschriftlichen Beschreibungen.

E. S.

Gradmann, Gertrud, Die Monumentalwerke der Bildhauerfamilie Kern. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 198.) Straßburg, J. H. Ed. Heitz. 1917 (218 Seiten, 7 Lichtdrucktafeln, 14 ℳ).

Zu Forchtenberg am Kocher blühte 1600—1690 eine Bildhauerfamilie Kern, deren Arbeiten, namentlich im Frankenlande, weit verbreitet sind. Gehören sie auch mehr zu den handwerksmäßigen, so veranschaulichen sie doch den Einfluß der aus den Niederlanden stammenden Mainzer Kunst mit ihrer Bevorzugung der Alabasterarbeiten und ihrem Übergang von der deutschen Renaissance zum Barock auf den ganzen Kunstgewerbebetrieb Frankens. Der Reichtum an Quellen ermöglicht, zugleich ein Bild von dem Betrieb, von Gehilfen, Stoff, Bearbeitung, Vorarbeiten, Arbeitszeit, Preisen, sozialer Stellung der Bildhauer zu entwerfen. Gemeinsam ist den Meistern die Anlehnung an ein berühmtes Vorbild, das etwa durch einen Stich bekannt geworden war; die beigegebenen Lichtdrucktafeln bieten dafür sehr deutliche Beispiele.

Am bekanntesten war seither Leonhard Kern, der eine Zeitlang in Nürnberg tätig war und in Portalen und Reliefbildern wie in Elfenbeinschnitzereien die in Italien angeregten Gedanken als gut rechnender Handwerker zum Ausdruck gebracht hatte. Bedeutender als er ist sein Bruder Michael (1580—1649), hervorgegangen aus der Steinmetzhütte des gleichnamigen Vaters, seit 1607 Bildhauer und Steinmetz der Stadt

Digitized by Google

Würzburg mit Beibehaltung des Sitzes in Forchtenberg. Er hat viele Werke geschaffen, die zum Schmuck von Kirchen dienen. Mit ebensoviel Fleiß wie Scharfsinn hat G. Grabmann diese Werke zusammengestellt und geprüft: 17 sind archivalisch, 5 anderweitig gesichert; eine Reihe wird ihm noch ohne Grund zugeschrieben. Es sind Kanzeln, Epitaphe, Grabmale, Portale, Altäre und Statuen. Von den Grabmalen befindet sich eines in Öhringen, ein anderes in Langenburg, von den Altären 5 in Schöntal, eine Kanzel in Forchtenberg. Der Darstellungskreis erstreckt sich auf Bildnisse, Szenen, Landschaft, Genre, Dekoration. Die Figuren sind ziemlich ausdruckslos; die Einheit des Stils ist nicht immer gewahrt, die Perspektive ist mangelhaft; anziehend ist ein gutartiges Phlegma und ein hausbackener Geschmack.

Die einzelnen Werke werden anschaulich beschrieben, die Belege für die Urheberschaft werden gesichtet, die Eigenschaften werden ohne Überschwang gekennzeichnet.

Außer Leonhard und Michael wird noch des letzteren Sohn Achilles, der Verfertiger des von Hatzfeldschen Grabdenkmals in Laudenbach, besonders gewürdigt.

Der Stoff des Buchs hat eine ausführlichere Bearbeitung mit gründlichen Belegen verdient; das Buch selbst verdient Dank und Anerkennung.

Eugen Schneider.

J. Baum, Zur Geschichte der schwäbischen Bildnerkunst. Stuttgart und Berlin, Deutsche Verlags-Anstalt.

Als Einleitung zu dem Kataloge der deutschen Bildwerke der K. Altertümersammlung in Stuttgart erscheint dieser schöne Abriß. Eine Geschichte mit Darstellung der Zusammenhänge ist noch unmöglich, solange der Stoff nicht ganz gesammelt ist. So erhalten wir einen Überblick über die Bildnerkunst des frühen Mittelalters, die freilich gegenüber der Malerei der Zeit dürftig ist, über die Monumental-, Grab- und freie Plastik des 14. Jahrhunderts, eine Skizze der Stilwandlungen bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, einen Abriß der Bildnerkunst im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts, eine ausführlichere Besprechung der Zusammenhänge der Haller mit der niederländischen Kunst sowie der Schule des Biberacheis Jörg Kändel.

Nachweisbar ist das Eindringen der Gotik aus Straßburg über Wimpfen, Konstanz und Rottweil; die Wirkung zeigt sich z. B. in Reutlingen und am Kapellenturm zu Rottweil. Eine neue Schule bildet sich in Gmünd (in der Heiligkreuzkirche); eine Fortbildung gibt sich in Ulm am Hauptportal des Münsters mit dem Versuch einer größeren Loslösung von der Architektur zu erkennen.

Sehr wenig Zusammenhang läßt sich in die Grabplastik bringen, ebensowenig in die freien Bildwerke, wie Darstellungen aus dem Marienleben, Leiden Christi, trauernde Frauen. Gemeinsam ist nur, daß sie vielfach vom Hauch der Mystik berührt sind. Im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts schlägt die Bildnerei in den zahlreichen Erzbildnissen, Grabmälern, Altarschreinen in das Malerische um.

Viele gut gewählte Abbildungen, namentlich in den vergleichenden Abschnitten, geben eigene Anschauung und zeugen von der Reichhaltigkeit der schwäbischen Bildnerkunstwerke und der verständnisvollen Stoffbeherrschung des Herausgebers.

Eugen Schneider.

Digitized by Google

Württembergische Geschichtsliteratur vom Jahre 1915.

(Mit Nachträgen.)

Bearbeitet von Dr. Otto Leuze in Stuttgart.

Vorbemerkung. Da der Bearbeiter, zurzeit im Felde stehend, den Literaturbericht in einigen wenigen Urlaubswochen fertigzustellen hatte, ist er diesmal mehr als sonst bezüglich der Vollständigkeit auf die Nachsicht der Benützer angewiesen. Um Mitteilung von Lücken wird freundlichst gebeten. (Adresse: Dr. Leuze, Stuttgart, K. Landesbibliothek, Neckarstraße 8.)

Abkürzungen.

AChrK. = Archiv für Christliche Kunst, herausg. von Ludwig Baur. Stuttgart. Komm.-Verlag „Deutsches Volksblatt".

AdSchW. = Aus dem Schwarzwald. Blätter des Württ. Schwarzwaldvereins. Stuttgart. Verlag des Württ. Schwarzwaldvereins.

BlSAV. = Blätter des Schwäbischen Albvereins. Tübingen. Verlag des Schwäb. Albvereins.

BWKG. NF. = Blätter für Württ. Kirchengeschichte. Neue Folge. Herausg. von Frdr. Keidel. Stuttgart, Chr. Scheufele.

Hd. = Heyd, Wilhelm. Bibliographie der Württ. Geschichte. Bd. I—IV. Stuttgart. W. Kohlhammer. 1895—1915.

LtBStAnz. = Literarische (Besondere) Beilage zum Staatsanzeiger für Württemberg.

MCBlWürtt. = Medicinisches Correspondenzblatt des württ. ärztlichen Landesvereins. Stuttgart. Druck von Karl Grüninger in Stuttgart.

Schwabenspiegel = Schwabenspiegel, Wochenschrift der Württemberger Zeitung. Schriftleiter Ed. Engels. Stuttgart. Verlag der Württ. Zeitung.

SchwM. = Schwäbischer Merkur. Stuttgart. Druck und Verlag des Schwäb. Merkur.

StAnz. = Staatsanzeiger für Württemberg. Stuttgart. Druck der Stuttgarter Buchdruckereigesellschaft.

VjshZabV. = Vierteljahrshefte des Zabergäuvereins. Brackenheim. Druck von Gg. Kohl.

WJbb. = Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausg. vom K. Stat. Landesamt. Stuttgart, W. Kohlhammer.

WVjsh. NF. = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. Stuttgart, W. Kohlhammer.

1. Allgemeine Landesgeschichte.

Altertümer. Drück, Theodor, Der römische Gutshof mit öffentlichem Bad bei Kirchheim a. N. VjshZabV. 16, 25—33. — Hertlein, Frdr., Das Kastell Oberdorf am Ipf. (Mit 2 Tafeln), enth. in: Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreichs. Herausg. von Ernst Fabricius. Lief. 41 (B. Bd. 6, Nr. 67, b.)

Digitized by Google

Heidelberg, O. Petters. — Schumacher, K., Gallische und germanische Stämme und Kulturen im Ober- und Mittelrheingebiet zur späteren La-Tènezeit. Prähistorische Zeitschrift 6 (1914) 230—292.

Geschichte des fürstlichen Hauses. Rauscher, Julius, Herzog Christoph von Württemberg. Zu seinem 400. Geburtstag. SchwM. Nr. 218, S. 5 f. — A., Herzog Christoph von Württemberg und die Franzosen. Auch ein Denkblatt zu seinem 400. Geburtstag. SchwM. Nr. 215 (bzw. 216), Beilage. — K., Das württembergische Fürstengeschlecht in Kriegszeiten. Schwabenwarte, Wochenschrift für nationale und liberale Politik 3 Nr. 40 f. — S. a. unter Adels- und Wappenkunde.

Adels- und Wappenkunde. Gaisberg-Schöckingen, Frdr., Frhr. von, Das Königshaus und der Adel von Württemberg. Herausg. von — — —, unter Mitwirkung von Theodor Schön, C. Ad. Stattmann, Fr. Bauser und G. A. Cloß. Bd. 1. Das Königshaus, der standesherrliche Adel, und die Ritterschaft bis Freiherren von Crailsheim. Stuttgart, Verlag von Wilhelm Kohlstädt.

Politische Geschichte. Schneider, Eugen, Abriß der Württembergischen Geschichte. Stuttgart. Carl Krabbe Verlag, Erich Gußmann. — Weller, Karl, Die Regierung König Wilhelms II. von Württemberg. 1891—1916. Von schwäbischer Scholle. Kalender für schwäb. Literatur und Kunst für 1916, (ersch. 1915), S. 29—39. — Württemberg im Jahr 1914. SchwM. Nr. 1, S. 1. — Württemberg im Jahr 1915. SchwM. Nr. 615, S. 1. — Haug, Hermann, Württembergisches aus Bismarck. LtBStAnz. S. 39—46. — Schmitt, Wilhelm, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und der Schwäbische Bund 1519—1531. (Marburger Diss.) Marburg i. H., Dr. von Schaaf. 1914. — Diemand, A., Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs im Ries. Jahrbuch des Hist. Vereins für Nördlingen und Umgebung 4, 39—57. — Hertling, Karl, Freiherr von, Ein Beitrag zur Geschichte des Schwäbischen Kreises. [Ulm 1800.] Hist.-polit. Blätter für das katholische Deutschland 155, S. 517 bis 532, 582—598, 673—688. — Wolf, Rudolf, Bibliographie zur Geschichte der Deutschordens-Ballei Franken. Deutsche Geschichtsblätter . . . Herausg. von Armin Tille, Bd. 16, 86—88.

Kriegsgeschichte. B., Kriegswohltätigkeit vor 100 Jahren in Württemberg. SchwM. Nr. 342, S. 5. — F. D., Eine württembergische Erinnerung an Kowno. SchwM. Nr. 398, S. 5. — Württemberger bei der Belagerung von Lille im Jahre 1708. SchwM. Nr. 253, S. 2. — Baier, Hermann, Akten zur Geschichte des 30jährigen Kriegs am Bodensee. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Heft 44, S. 129—162. — Beschreibung des Gefechts zwischen den Franzosen und den Deutschen (schwäb. Kreistruppen) auf dem Roßbühl (Schwabenschanze) 2. Juli 1796. AdSchw. 23, 2—9, 18—20. — Kriegstagbuch aus Schwaben. Bd. 1 (= Heft 1—29) 1914. (Unter Mitwirkung schwäbischer Männer und Frauen herausg. von Oswald Kühn.) Verlag von Carl Grüninger (Klett u. Hartmann), Stuttgart. Dasf. (Bd. 2) Heft 30 bis 71. Ebenda 1915. Fol. — Ostermayer, Ernst L., Die Schwaben in den Argonnen. SchwM. Nr. 439, S. 3 f.; 467, S. 2 f. — Jahresfeier des Württ. Reserve-Regiments Nr. 248. SchwM. Nr. 424, S. 5. — Rothermundt, Otto, Mit den Württembergern ins Feindesland! Erste Kriegserlebnisse in Frankreich. (Feldartillerieregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 13.) (= Mein

Digitized by Google

Vaterland. Deutsche Jugendbücher zur Pflege der Vaterlandsliebe. Bd. 25. Herausgeber: Gottlob Mayer, Greifswald.) Stuttgart. Adolf Bonz u. Comp. — Illustrierte Kriegserinnerungen 1914. Herausg. vom Filderbund für Kriegschronik. Schriftleitung: Gerhard Büttner. Nr. 1—6. Druck und Verlag von Heinrich Haug, Degerloch. — Von Hoff, Mit schwäbischen Schwarzwäldern über die Vogesen. Erinnerungsblätter aus den Gebirgskämpfen 1914. Von schwäbischer Scholle. Kalender für schwäb. Literatur und Kunst für 1916. (Ersch. 1915), S. 60—68. — S. a. Oberndorf a. N.

Kirchengeschichte. Landesrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg. I. Teil 1803—1845. II. Teil 1845—1868. Druck und Verlag: W. Moriellsche Buchdruckerei (J. Huggle) Radolfzell a. B. — Schäfer, Albrecht, Die Orden des h. Franz in Württemberg bis zum Ausgang Ludwigs des Bayern. (Tübinger Diss.) Druck der Paulinenpflege Stuttgart. — Bossert, Gustav, Briefe aus dem Reformationsjahrhundert (Forts.). (Peter Benetscher an H. Bullinger.) BWKG. NF. 19, 83—96. — Hoffmann, Konrad, Von der evang. Landeskirche Württembergs unter der 25jährigen Regierung König Wilhelms II. 1891—1916. Von schwäbischer Scholle, Kalender für schwäbische Literatur und Kunst für 1916 (ersch. 1915), S. 90—97. — Kümmel, Conrad, Das religiöse Leben der Katholiken Württembergs während der Regierung König Wilhelms II. Von schwäbischer Scholle, Kalender für schwäbische Literatur und Kunst für 1916 (ersch. 1915), S. 98—108. — Fritz, [Friedrich], Die Liebestätigkeit der württembergischen Gemeinden (Stuttgart, Schorndorf, Weilheim a. d. T., Wildberg, Güllingen, Rienharz) von der Reformationszeit bis 1650 (Forts. und Schluß.) BWKG. NF. 19, 59—82, 97—113. — Bossert, Gustav, Der Kampf um die Württembergische Kirchenordnung in Unteröwisheim 1576. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 69 (NF. 30), S. 311—342, 544 bis 573. — Schmitz, Rudolf, Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen am Ausgang des Mittelalters. (Freiburger Diss.) Düsseldorf, Schwann, 1914. Im Buchhandel ebenda 1915 unter dem Verfassernamen: Schmitz, Cajetan. Die Dissertation ist Teildruck der folgenden Arbeit: Schmitz, Cajetan, Der Zustand der süddeutschen Franziskaner-Konventualen am Ausgang des Mittelalters. Düsseldorf, L. Schwann. — Schmitz, Cajetan, Der Anteil der süddeutschen Observantenvikarie an der Durchführung der Reform. Franziskanische Studien, Jahrg. 2, 359—376. (Forts. folgt.)

Schulwesen (einschl. Universität). Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg für 1914. Veröffentlicht von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. (Anhang zum Amtsblatt dieses Ministeriums von 1915.) — Kolb, P., Der Krieg und die höheren Schulen Württembergs. Südwestdeutsche Schulblätter 32, 196—209. — Kolb, Christoph, Das Stift im Dreißigjährigen Krieg. (Schluß.) BWKG. NF. 19, 1—27. — Schildknecht, Emil, Bericht über die Wirksamkeit der Universitätsaugenklinik zu Tübingen für die Jahre 1912 und 1913. Radolfzell, Moriell, 1914. (Tüb. Diss.) — Bundschuh, J., Geschichte der Leselehre in der katholischen Volksschule Württembergs. Magazin für Pädagogik, Jahrg. 78, Vierteljahrsschrift, S. 101—152, 157—175. — Die Taubstummenanstalten im Königreich Württemberg — enth. in: Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reich in Wort und Bild. Abteilung 6.

Digitized by Google

Deutsche Taubstummenanstalten, -Schulen und -Heime. Herausg. von Gustav Wende, Halle, Carl Marhold, S. 371—391. — Knoblauch, August, Ländliche und städtische Schulhausbauten in Württemberg. Moderne Bauformen. Jahrg. 14, 305—325. — S. a. Braun, Familie in Abt. 3.

Kulturgeschichte. Fischer, Hermann, Schwäbisches Wörterbuch. 50. Lief. O—rätschen. 51. Lief. rätschen—Reute. Tübingen, Laupp. — Rapp, Adolf, Württemberg, das alte und das gegenwärtige. Korrespondenzblatt für die höheren Schulen Württembergs 22, 1—7. — Lämmle, August, Schwabenart. Von schwäbischer Scholle, Kalender für schwäbische Literatur und Kunst für 1916 (ersch. 1915), S. 124—129. — Heuß, Theodor, Schwaben und der deutsche Geist. Konstanz, Reuß und Itta. (= Die Teile der deutschen Einheit II. Gehört zu der Sammlung „die Zeitbücher" als Bd. 10.) — Groth, Otto, Die politische Presse Württembergs. (Tüb. Diss.) Stuttgart, Buchdruckerei Chr. Scheufele. — Fischer, Hermann, Die Schwaben in Westpreußen. LtBStAnz. S. 27 bis 32. Vgl. dazu ebd. S. 64, (Gustav Ströhmfeld). — Fischer, Karl August, Bei den Schwaben im Kaukasus. Schwabenspiegel 8, 73 f. — Fischer, Karl August, Schwaben an der russisch-türkischen Grenze. SchwM. Nr. 42, S. 5 f. — Die Schicksale der schwäbischen Kolonisten in Rußland. SchwM. Nr. 550, S. 2 f. — Kaindl, Raimund Friedrich, Aus Klein-Schwaben in Galizien. SchwM. Nr. 36, S. 5 f. — Schwabe, Th., Schwäbische Mundart und Soldatenwesen. Schwabenspiegel 8, 181 f., 188. — S[tolz, Eugen], Vom Osterfest und seinen alten, zumal schwäbischen Bräuchen. Rottenburger Zeitung Nr. 77, 78, 79. — Nägele, Anton, Heimatbilder von Steinkreuzfahrten. Eine Auswahl von Sühnekreuzsteinen in Wort und Bild. Schwäbisches Heimatbuch S. 147—159. — Keller, Albrecht, Schwaben und Schwabenstreiche. Mit einem Geleitwort von Ludw. Finckh und 3 Tafeln nach alten Originalen. Stuttgart, Strecker u. Schröder. — Aurbacher, Ludwig, Der Kriegszug der 7 Schwaben. Eine ergötzliche Historie. Aufs neue herausg. von Heinrich Mohr. Freiburg i. Br., Herder.

Kunstgeschichte. Pfeffer, A., St. Notburga in der schwäbischen Kunst. AChrK. 33, 99—104. — Escherich, Mela, Studien zur seeschwäbischen Malerei. Zeitschrift für christliche Kunst 28, 34—45. — Schröder, Alfred, Pazaureks Prachtwerk über kirchliche Goldschmiedekunst. („Alte Goldschmiedearbeiten aus schwäbischen Kirchenschätzen.") Zeitschrift für christliche Kunst 28, 53—65. — Nägele, Anton, Die Bronze-Epitaphien in Meßkirch und ihre Meister. Beiträge zur Geschichte der Renaissance in Baden, Hohenzollern und Württemberg (besonders Neufra). Mit 4 Abbildungen. Freiburger Diözesanarchiv 43, (NF. 16), S. 167—200. — Schaller, Hans Otto, Die bildende Kunst im Jubiläumsjahr. Von schwäbischer Scholle, Kalender für schwäbische Literatur und Kunst für 1916 ersch. 1915), S. 114—118.

Literaturgeschichte. Thieß, Frank, Die Stellung der Schwaben zu Goethe (= Darstellungen aus der Württ. Geschichte. Herausg. von der württ. Kommission für Landesgeschichte. Bd. 16.) Stuttgart. W. Kohlhammer. — Fischer, Hermann, Ludwig Tieck und seine schwäbischen Jünger [besonders Reinhold Köstlin und Rudolf Kausler]. Deutsche Rundschau Bd. 165, S. 217—232. — Missenharter, Hermann, Das schwäbische Schrifttum von heute. Von schwäbischer Scholle, Kalender für schwäbische Literatur und Kunst für 1916 (ersch. 1915), S. 109 bis 114. — S. a. Hauff, Wilhelm in Abt. 3.

Digitized by Google

Recht und Verwaltung. Handwörterbuch der Württ. Verwaltung. In Verbindung mit einer größeren Zahl von Mitarbeitern bearbeitet und herausg. von Friedr. Haller. Stuttgart, J. Heß. — Württembergische Justizstatistik für das Jahr 1914. Bearbeitet im K. Justizministerium. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer. — Gauß, Heinrich, Das Recht der württembergischen Bauordnung. Stuttgart, Kohlhammer. — Neubrand, Arthur, Die Belastung mit direkten Staatssteuern in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. (Erlanger Diss.) Borna-Leipzig, Noske.

Gesundheitswesen. Schertlin, Ernst, Eine Mikrosporie-Epidemie in Württemberg. Stuttgart, Grüninger 1913. Sonderabdruck aus MCBl. Württ., Bd. 83, (1913), 549—552. — Mehring, Gebhard, Rechnung des württemb. Leibarztes Dr. Joh. May von 1478—80. MCBl. Württ. 85, 6 f. — K(rauß), R(udolf), Monströse Geburten in Altwürttemberg. MCBl. Württ. 85, 37 f. — Mehring, Gebhard, Studienjahre eines württemb. Hofmedikus im 16. Jahrhundert (Johann Schwarz). MCBl. Württ. 85, 357—359, 369—371. — Marquart, A., Scheintod und Leichenschau, geschichtlich beleuchtet. (Schluß.) MCBl. Württ. 85, 400—402, 412 f. — Prinzing, F., Der Krebs in Württemberg und sein Auftreten in krebsarmen und krebsreichen Oberämtern. MCBl. Württ. 85, 283—285. (Nach einer Arbeit in der Zeitschrift für Krebsforschung 14 (1914), 413—490). — Schlott, Ernst Willy, Die Geschichte der Diphtherie in Württemberg, nebst Betrachtung über das Verhältnis der jetzigen Diphtherie zum früheren sogenannten genuinen Croup. (Tüb. Diss.) Stuttgart, Tagblatt-Druckerei. — Marquart, A., Vorschriften für die Ärzte über ihr Verhalten bei Legalinspektionen und Sektionen. MCBl. Württ. 85, 458, 475 f., 486 f., (Forts. von ebenda 1912, S. 512 ff.) —

Wirtschaftsgeschichte. Waldmüller, Gustav, Württembergs Kreditinstitute für Handel und Industrie. (Tüb. Diss.) Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig. — Ein Kapitel württembergischer Eisenbahngeschichte. SchwM. Nr. 380, S. 5. — Das Wirtschaftsleben Württembergs im Kriegsjahr 1914/15. SchwM. Nr. 359 bzw. 360, Beilage. — Die Wirtschaftslage Württembergs im 2. Kriegsjahr. SchwM. Nr. 615 bzw. 616, Beilage. — Hausmeister, Paul, Über die Vor- und Nachteile einer weiteren Vereinheitlichung im deutschen Eisenbahnwesen, unter Berücksichtigung der württembergischen Interessen. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 71, 375—398. — Cronmüller, Hans, Das Fischereirecht in Württemberg und den angrenzenden Ländern. Stuttgart, Druck der Paulinenpflege 1914. (Heidelberger Diss.) — Brösamlen, Hermann, Der deutsche Postüberweisungs- und Scheckverkehr, mit besonderer Berücksichtigung der württ. Verhältnisse. Tübingen, Weil 1913. (Tübinger Diss.) — Bayer, H. G., Aus Württembergs Wirtschaft in den letzten 25 Jahren. Von schwäbischer Scholle, Kalender für schwäbische Literatur und Kunst für 1916 (ersch. 1915), S. 118—123. — Schilpp, Karl, Die württ. Akkordeon- und Harmonikaindustrie. (= Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Carl Joh. Fuchs. Neue Folge. Heft 11.) Stuttgart, W. Kohlhammer. (Erschien auch als Tüb. Diss. 1914.) — Zum 25jährigen Bestehen der Daimler-Motoren-Gesellschaft Untertürkheim, 28. November 1915. (Bearbeitet von dem Verlag Gustav Braunbeck, Berlin, Selbstverlag der Daimler-Motorengesellschaft Stuttgart-Untertürkheim.) Fol. — Maier, [Gottfried], Jagd in der Gegend des Lichtensteins in

Digitized by Google

alter Zeit. (Schluß.) BlSAV. 27, 68 f. — S. a. Vaihingen a. E., Oberamt in Abt. 2.

Münzwesen. Binder, Chr., Württ. Münz- und Medaillenkunde. Neu bearbeitet von Julius Ebner. Unter Mitwirkung der Stuttgarter Numismat. Vereinigung herausg. von der Württ. Kommission für Landesgeschichte. Bd. 2. Heft 2. Stuttgart, W. Kohlhammer. — Schöttle, Gustav, Das Münzwesen der Grafen von Montfort-Tettnang, — enth. in: Beschreibung des Oberamts Tettnang. 2. Bearbeitung, S. 418—429. — Schöttle, Gustav, Das Geld- und Münzwesen Württembergs vom 13. bis 17. Jahrhundert. (Vortrag.) WJbb. Heft 1, S. 127 bis 134.

2. Ortsgeschichte.

Zur Einleitung. Hörle, Emil, Neue Landeskunde des Königreichs Württemberg. 3. Aufl. Stuttgart, Verlag von Holland u. Josenhans. — Ernst, Victor, Zur Besiedlung Oberschwabens. Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer dargebracht, Jena, Fischer, S. 40—63. — Widmaier, Julius, Untersuchungen zur Topographie der städtischen Siedlungen im württ. Neckargebiet. Freiburg i. Br., Rebholz, 1913. (Freiburger Diss.) — Ehrhardt, Rolf, Die schwäbische Kolonie in Westpreußen. (Marburger Diss.) Marburg, Dr. v. Friedrich. 1914. (Soll als Heft 6 der Deutschen Dialektgeographie, herausg. von F. Wrede, erscheinen.)

Alpirsbach. S. Hirsau.

Baldeck, Burg im Seeburger Tal. Koch, K. A., Hohenwittlingen und Baldeck. BlSAV. 27, 91 f.

Balingen, Oberamt. Scheu, [Adolf], Das Amt Balingen im I. Koalitionskrieg. BlSAV. 27, 49—53, 73—78, 86—90, 109—116.

Brettheim. Kappler, M., Heimatschutz beim Umbau einer fränkischen Dorfkirche. Schwäbisches Heimatbuch S. 75—80.

Cannstatt. Zehn Jahre eingemeindet. SchwM. Nr. 148, S. 5; 149, S. 5.

Comburg. S. Kleinkomburg.

Crailsheim. Stöhr, A., Kleine Beiträge zur Geschichte süddeutscher Fayencefabriken. (Fabrik in Crailsheim.) Der Cicerone 7, S. 319—321.

Ehingen a. D. Weinmann, Erhard, Der Hochaltar in Ehingen. AChrK. 33, 23—26.

Eßlingen. Mayer, Otto, Geschichte des humanistischen Schulwesens in der Freien Reichsstadt Eßlingen 1267—1803. (S.-A. aus „Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg". Bd. II.) Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer. (Bd. II ist als Ganzes noch nicht erschienen.) — Diehl, Adolf, Wirtschaftliche Vorgänge in der Reichsstadt Eßlingen während der Kämpfe mit Württemberg. 1372—1388. Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietrich Schäfer dargebracht, Gustav Fischer, Jena, S. 222—267. — Die Geschichte des Konsum- und Sparvereins Eßlingen am Neckar E. G. M. B. H. Zum 50jährigen Bestehen 1865—1915. (Verfasser: Carl Bittel und J. Bodden.) Eßlingen, gedruckt von Otto Bechtle.

Friedrichshafen; ehemaliges Kloster Hofen. S. Weingarten.

Gemmrigheim OA. Besigheim. Bossert, Gustav, Die Kirche in Gemmrigheim OA. Besigheim und ihr Baumeister [Bernhard Sporer]. WJbb. S. 238—249.

Digitized by Google

Gerabronn, Oberamt. Bossert, Gustav, Die Entstehung und Entwicklung der Kirchen und Pfarreien im Oberamt Gerabronn. WWKG. NF. 19, 28—59, 143—177.

Gmünd. Wagner, E[mil], Schicksale der Reichsstadt Schwäb. Gmünd während des Dreißigjährigen Krieges. WVjsh. NF. 24, 123—217.

Gültlingen. S. Kirchengeschichte in Abt. 1. (Fritz.)

Hall. German, Wilhelm, Geschichte der Buchdruckerkunst in Schwäbisch Hall bis Ende des 17. Jahrhunderts. Mit 20 Abbildungen. (= Württembergisch Franken. Neue Folge. 11.) Schwäbisch Hall, Druck von E. Schwend 1914.

Heilbronn. Rauch, Moriz von, Baugeschichte der Heilbronner Kiliankirche WVjsh. NF. 24, 218—254. — Öchsler, Robert, Aus der literarischen Chronik von Heilbronn. (Dichterbesuche und Dichterurteile.) Schwäbisches Heimatbuch (Stuttgart). S. 38—59. — Dürr, Friedr., Heilbronner Erinnerungen aus dem Jahr 1815. Das Maria Theresia-Ordensfest. O. O. u. J. (S.-A. aus der Heilbronner Neckarzeitung Nr. 124, S. 7.) — Dürr, Friedr., Heilbronner Erinnerungen aus dem Jahr 1815. Heilbronner Neckarzeitung Nr. 124, S. 7. — Dürr, Friedr., Die Königliche Verfassung von 1815 und ihre Aufnahme in Heilbronn. Heilbronner Neckarzeitung Nr. 184, S. 3. — Dürr, Friedr., Der Rat der Reichsstadt Heilbronn nimmt bei der Bürgerschaft im Jahr 1631 ein Silberanlehen auf. Ein Kulturbild. Heilbronner Unterhaltungsblatt, Beilage zur Neckarzeitung 1914, Nr. 33. — Dürr, Friedrich, Zum 100jährigen Bestehen der Harmonie-Gesellschaft in Heilbronn. Heilbronner Neckarzeitung 1914, Nr. 291, S. 9. — Dürr, Friedrich, Baugeschichtliches und Geschichtliches vom Deutschordenshof in Heilbronn. Heilbronner Neckarzeitung 1912, Nr. 226 und 227. — Dürr, Friedrich, Die hebräische Inschrift am Hochaltar der Kiliankirche in Heilbronn. Heilbronner Neckarzeitung 1909, Nr. 5, S. 9.

Hirsau. Mettler, A[dolf], Die beiden romanischen Münster in Hirsau und verwandte Kirchenbauten in Württemberg. (Sindelfingen, Kleinkomburg, Alpirsbach.) WVjsh. NF. 24, 67—116. (Ist auch erschienen als wissenschaftliche Beilage zum Programm des K. evang.-theol. Seminars Maulbronn. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer.)

Hofen, Kloster. S. Friedrichshafen.

Hohenberg, Grafschaft. Müller, Karl Otto, Die Musterregister der Grafschaft Hohenberg. Ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Kriegsgeschichte, Familien- und Namenkunde. WVjh. S. 135—179.

Hohenberg, Burg, Gemeinde Deilingen, OA. Spaichingen. Mack, Eugen, Burg Hohenberg. Zollernfeste und Habsburgschloß. Rottweil a. N. 1915. Druck von Pfeffer u. Hofmeister, Rottenburg a. N. — Koch, Konrad Albert, Oberhohenberg. AdSchW. 23, 97—101.

Hohenentbach, Burg bei Eybach. Koch, Konrad Albert, Burg Hohenentbach. BlSAV. 27, 120 f.

Hohenwittlingen. Koch, K. A., Hohenwittlingen und Baldeck. BlSAV. 27, 90 f.

Holzgerlingen. Bossert, Gustav, Das Waldbruderhaus in Holzgerlingen. WWKG. NF. 19, 96.

Horb. Döser, Joseph, Das Spital Horb von der Zeit seiner Gründung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Reutlinger Geschichtsblätter 26/27, S. 33—39.

Kirchheim a. N. Wolfangel, Karl, Aus der geschichtlichen Vergangenheit des

Digitized by Google

ehemaligen Reichsdorfs Kirchheim a. N. Vjsh. ZabV. 16, 1—25. — S. a. Altertümer in Abt. 1.

Kleinkomburg. S. Hirsau. (Mettler.)

Langenargen. Die evangelische Kirche und Schule in Langenargen am Bodensee. Christliches Kunstblatt 57, 131—137.

Neresheim. Fuchs, Willy Paul, Die Abteikirche zu Neresheim und die Kunst Balthasar Neumanns. (Stuttg. Diss.) Stuttgart, Liebich 1914. 4°. Erschien auch bei Konrad Wittwer, Stuttgart, 1914. — S. a. Dobler, Michael in Abt. 3.

Neufra OA. Riedlingen. S. Kunstgeschichte in Abt. 1. (Nägele.)

Oberdorf am Ipf. S. Altertümer in Abt. 1.

Oberhohenberg. S. Hohenberg.

Oberndorf a. N. Im Völkerringen. Der große Krieg von unseren Kriegern aus Oberndorf a. N. selbst erzählt . . . Herausg. von F. X. Singer. Bändchen 1—4. Stuttgart-Degerloch, Druck von Heinrich Haug.

Öttingen, Grafschaft. Grupp, Georg, Die Jugendzeit des Fürsten Ludwig von Öttingen-Wallerstein und die Mediatisierung. Jahrbuch des historischen Vereins für Nördlingen und Umgebung 4, 58—100.

Plattenhardt. R[auscher], J[ulius], Soziale Betrachtungen in einer gemischten ländlichen Gemeinde während des Krieges. Evangelisch-sozial. 24. Folge der Mitteilungen des Evang.-soz. Kongresses S. 6—9.

Ravensburg. Merk, Gustav, Von den Franzosen im Jahr 1796 in Ravensburg geplünderte Familien. Familiengeschichtliche Blätter 13, Sp. 197—202.

Reußenstein, Burg. Koch, Konrad Albert, Burgruine Reußenstein. Der Burgwart 16, 77—79.

Reutlingen. S. Teuffel, Familie, in Abt. 3.

Riedlingen, Oberamt. Selig, Th., Bilder zur Heimatgeschichte im Bezirk Riedlingen. Sonntagsfreude, Beilage zur Riedlinger Zeitung Nr. 28 und 29.

Rienharz. S. Kirchengeschichte in Abt. 1. (Fritz.)

Rohrhalden, Paulinerkloster. Sproll, [Joh. Bapt.], Das Paulinerkloster Rohrhalden. Reutlinger Geschichtsblätter, Jahrg. 26/27, S. 1—8.

Rot OA. Leutkirch. Feulner, Adolf. Die Klosterkirche in Rot. Die Christliche Kunst 11, 161—168.

Rottenburg a. N., Oberamt. S[tolz, Eugen], Vom hl. Sebastian und seiner Verehrung in und um Rottenburg. Rottenburger Zeitung Nr. 14 und 15.

Rottenburg a. N., Stadt. S[tolz], [Eugen], Vom hl. Sebastian und seiner Verehrung in und um Rottenburg. Rottenburger Zeitung Nr. 14 und 15. — S[tolz], [Eugen], Die St. Moritzkirche in Rottenburg-Ehingen als Wallfahrtsort. Rottenburger Zeitung Nr. 222, 223, 224.

Rottweil a. N. Greiner, H[ans], Geschichte der Schule in Rottweil a. N. Vereinsgabe des Rottweiler Geschichts- und Altertums-Vereins. E. V. Stuttgart, Druck und Verlag von W. Kohlhammer. (Abdruck aus dem 2. Bande der „Geschichte des humanistischen Schulwesens", der als Ganzes noch nicht erschienen ist.) — Ebner, J., Die ältere Münzgeschichte von Rottweil. Blätter für Münzfreunde, Jahrg. 50, Sp. 5727—5736.

Scheer. Weißenbacher, A., Zwei alte Schulordnungen aus dem 17. Jahrhundert [f. Scheer]. Magazin für Pädagogik 78, S. 659—662.

Schorndorf. S. Kirchengeschichte in Abt. 1. (Fritz.)

Digitized by Google

Sindelfingen. S. Hirsau. (Mettler.)

Söflingen. Weser, R., Bodenfliesenfund in Söflingen. AChrK. 33, 90—99.

Sontheim, Burg bei Zepfenhan im OA. Rottweil. Koch, K. A., Burg Sontheim. BlSAV. 27, 63 f.

Staufeneck, Burg. Koch, Konrad Albert. Burg Staufeneck bei Göppingen in Württemberg. Der Burgwart 16, 51—53.

Straßdorf bei Gmünd. Schwenk, Ludwig, Die neue Kirche in Straßdorf bei Gmünd. Die Christliche Kunst 12, 124 f. — Derf., Die Straßdorfer Kirche. BlSAV. 27, 177—182.

Stuttgart, Amtsoberamt. Böhm, Chr., A. Buck, K. Fischer, Das Amtsoberamt Stuttgart. Vaihingen a. F. Verlag von K. Scharr.

Stuttgart, Stadt. Chronik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1912. Herausg. vom Statistischen Amt der Stadt Stuttgart im Auftrag des Gemeinderats. Greiner u. Pfeiffer, K. Hofbuchdrucker, Stuttgart. — Stadtverwaltung Stuttgart. Bericht der Stadtverwaltung, sowie des Hilfsausschusses über die wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge. März 1915.. Druck von A. Bonz Erben, Stuttgart. — Die wirtschaftliche Lage von Stuttgarts Handel und Industrie vor und während des Kriegs. SchwM. Nr. 194, S. 5 f. — Pfeiffer, Bertold, Die alte Akademie zu Stuttgart. Mit 8 Abbildungen. Schwäbisches Heimatbuch S. 96—107. — Dobsky, Arthur, Über die Tätigkeit der kunstfördernden Vereine in Stuttgart. Ebenda S. 132—140. — Widmann, W., Stuttgarter Kriegsnot in früheren Zeiten. SchwM. Nr. 60, S. 5. — Leuze, Otto, Zum 150jährigen Bestehen der K. Landesbibliothek in Stuttgart. SchwM. Nr. 66, S. 5. — Derf., Eines Pfarrers [Karl Eduard Krauß] Nachlaß in der K. Landesbibliothek Stuttgart. BWKG. NF. 19, 177—185. — R. Kr., Schwäbisches aus einem ausgegrabenen Memoirenwerke. (Vierzig Jahre aus dem Leben eines Toten.) SchwM. Nr. 455, S. 5 f. — S. a. Kirchengeschichte in Abt. 1. (Fritz.) — S. a. Cannstatt.

Sulz a. Neckar. Landwirtschafts- und Gewerbebank Sulz a. N. Rückblick auf das 50jährige Bestehen der Bank. 1865—1915. Sulz a. N. Druck von J. Bosch.

Tettnang. Beschreibung des Oberamts Tettnang. Herausg. vom K. Statistischen Landesamt. Zweite Bearbeitung. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Trugenhofen OA. Neresheim. Die Deckenfresken in der Pfarrkirche zu Trugenhofen OA. Neresheim. AChrK. 33, 79—82.

Uhlbach. Bubeck, Frdr., Die wirtschaftliche Lage der Weingärtner Uhlbachs in Vergangenheit und Gegenwart und Vorschläge zu deren Verbesserung. (Tüb. Diss.) Tübingen, Druck von H. Laupp jr.

Ulm. Schultes, David August, Chronik von Ulm von den Zeiten Karls des Großen bis auf die Gegenwart. Neu bearbeitet (von Karl Höhn). Mit 8 Lichtdrucktafeln und 6 Autotypien. Ulm, Verlag von Dr. Karl Höhn. (= Heyd Nr. 6190.) — Eychmüller, Friedrich, Grundstücksmarkt und städtische Bodenpolitik in Ulm von 1870—1910. (= Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Carl Joh. Fuchs. Neue Folge. Heft 9.) Stuttgart, W. Kohlhammer. (Erschien auch als Tüb. Diss. Ulm, Druck von Höhn 1914. — Kaiser, Adam, Die Wollweberei in Schwaben (Ulm, Augsburg usw.) bis zur Wende des 15. Jahrhunderts. Freiburg i. Br., Caritas-Druckerei. 1914. (Freiburger Diss.; vollständig in: Zeitschrift der Gesellschaft zur Beförderung der

Digitized by Google

Geschichts-Kunde von Freiburg, Bd. 30, 31.) — Haug, (Prof.), Das Ulmer Herbarium des Hieronymus Harder. . Mitteilungen des Vereins für Mathematik und Naturwissenschaften in Ulm Heft 16, 38—92. — Das Ulmer Schwörhaus im neuen Schmuck. SchwM. Nr. 470, S. 5. — Habicht, V. Curt, Zur Ulmer Plastik. Monatshefte für Kunstwissenschaft 8, 423. — Hauschild, Herbert, Der Innenraum der Ulmer Tafelmalerei des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Raumproblems. (Leipziger Diss.) Dresden, Druck der von Bänsch-Stiftung. — S. a. Wechßler, Familie.

Ummendorf. N. W. U. (= Nägele, Anton), Drei Kirchen in einem Dorf. Ein Gang durch die drei restaurierten Kirchen Ummendorfs, ihre Geschichte und Kunstgeschichte. AChrK. 33, 39—55, 62—77.

Unterbrändi OA. Sulz. Schäfer, (Pfarrer a. D. in B.), Überreste der romanischen Kirche in Unterbrändi und deren Geschichte. AChrK. 33, 5—12.

Upfingen OA. Urach. Kappus, [Theodor], Der Bauer in Kriegszeiten. [Beobachtet an Upfinger Verhältnissen.] Monatschrift für Pastoraltheologie 11, S. 223 bis 233.

Uttenweiler. Schöninger, (Pfr.), Ein Gang durch restaurierte Kirchen. (Forts.) AChrK. 28, 2—5.

Vaihingen a. E., Oberamt. Bräuhäuser, M[anfred], Altwürttembergs Bergbau im Gebiete des Oberamts Vaihingen a. Enz. WJbb. S. 255—259.

Vaihingen a. F. Weizsäcker, Paul, Das Demmler-Denkmal beim Wirtshaus zum Schatten. BlSAV. 27, 83—86. (= SchwM. 1913, Nr. 523, 5.)

Wachendorf OA. Horb. Daub, Franz, Reformation und Gegenreformation in Wachendorf OA. Horb. Reutlinger Geschichtsblätter, Jahrg. 26/27, 22—32.

Weilheim a. d. Teck. S. Kirchengeschichte in Abt. 1. (Fritz.)

Weingarten, Helbok, Adolf, Zur Frage der Besitz- und Hoheitsrechte der Klöster Weingarten und Hofen im mittelalterlichen Dornbirn. Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 9 (1913), 141—144.

Weinsberg. S. Kerner, Justinus in Abt. 3.

Wildberg. S. Kirchengeschichte in Abt. 1. (Fritz.)

Wolfenhausen OA. Rottenburg. Kull, [Hermann], Das Verhalten des Bauernstandes in der Lebensmittelversorgung während des Krieges. [Beobachtet an Wolfenhauser Verhältnissen.] Monatschrift für Pastoraltheologie 12 (1915/16), 333—345.

3. Biographisches und Familiengeschichtliches.

Abert, Johann Joseph, Musiker und Komponist, Leiter der Stuttgarter Hofkapelle. SchwM. Nr. 153, S. 5. — Neue Musikzeitung 36, 234 f. (Wenzel Abert.)

Andreä, Jakob. (Hd. II S. 303.) Clauß, H., Ottinger Briefe J. Andreäs. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 21, 34—37, 72—89. — Bürckstümmer, Chr., Die Beziehungen von Jakob Andreä zu Dinkelsbühl. Ebenda, Bd. 21, 202—205.

Back, Michael. S. Mantel, Johann.

Baldung, Hans. (Hd. II S. 310.) Escherich, Mela, Hans Baldungs Tätigkeit für den Holzschnitt. Zeitschrift für Bücherfreunde, Jahrg. 7, Bd. 2, S. 202 f.

Bauerle, Karl, (K. Wilhelm Friedr.), Maler. Biogr. Jahrbuch 17 (1912), 62 f. (Nach dem Schwäbischen Merkur.)

Digitized by Google

Baumann, Franz Ludwig, Reichsarchivdirektor in München. Allgäuer Geschichtsfreund 1915, Nr. 1 (der Neuen Folge Nr. 12), S. 41 f. (August Ullrich.) — Münchener Neueste Nachrichten Nr. 507. — SchwM. Nr. 470, S. 5. (E. S.)

Baur, Ferd. Chr. (Hd. II S. 313.) Lang, Wilhelm, Ferd. Baur und Dav. Friedr. Strauß. Preußische Jahrbücher, Bd. 160, S. 474—504, Bd. 161, S. 123—144.

Bechstein, Karl, Großindustrieller in Cannstatt. SchwM. Nr. 454, S. 5. (D.)

Bendler, Fritz, Generalmajor. SchM. Nr. 112 bzw. 113, Beilage.

Benzinger, Adolf, Musiker, Lehrer am K. Konservatorium für Musik in Stuttgart, Tit. Professor. SchwM. Nr. 1, S. 5. (Oswald Kühn.) — Neue Musikzeitung 36, 107—109, mit Bild. (Heinrich Lang.)

Berz, Christian Otto, Gartenarchitekt in Stuttgart. SchwM. Nr. 329, S. 4.

Better, Friedrich, Professor, Lehrer am Evang. Töchterinstitut in Stuttgart, Schriftsteller. Lehrerbote 45, 88.

Bidlingmaier, Friedrich, Kustos an der K. Sternwarte in München. Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft München. Bd. 10, S. 62—69. (E. Banhöffen.)

Bieber, Hugo, Generalmajor, Flügeladjutant des Königs, Förderer des schwäbischen Kunstlebens. SchwM. Nr. 602, S. 5.

Bierer, Hermann, Rechtsanwalt in Tübingen. SchwM. Nr. 345, S. 5.

Bleyle, Wilhelm, Großindustrieller in Stuttgart. SchwM. Nr. 78 bzw. 79, Beilage.

Böckh, Familie. Stammbuch der von Nördlingen stammenden Familie Böckh. Nachträge. (Änderungen und Ergänzungen zur 2. Ausgabe 1912, zugleich Nachtrag bis Ende 1914.) Stuttgart. Druck von Stähle u. Friedel.

Bohnenberger, Johann Gottlieb Frdr. (Hd. II S. 328.) Regelmann, C., J. G. F. v. Bohnenberger, Astronom, Geodät, Physiker und Mathematiker. (1765 bis 1831.) Mitteilungen des Württ. Landesverbandes des Keplerbundes Nr. 4, S. 16—22.

Braun, Familie in Kirchheim a. N. Holder, August, Glieder der Kirchheimer Familie Braun auf der Universität Tübingen ums Jahr 1500. BjshZabB. 16, 33—41.

Braun, Ernst, Stadtbaurat in Ulm. SchwM. Nr. 404, S. 5.

Brenz, Johann, Reformator. (Hd. II S. 332.) Das sogenannte Manuscriptum Thomasianum. Aus Knaakes Abschrift veröffentlicht von O. Albrecht und P. Flemming [enth. Brentiana, u. a. viele Verbesserungen zu Th. Pressel, Anecdota Brentiana 1868]. Archiv für Reformationsgeschichte 12, 205—235.

Dobler, Michael, Abt in Neresheim. Reiß, Ludwig, Der Reichsprälat Michael Dobler, des ehemaligen Reichsstifts Neresheim 45. und letzter Abt, 1730—1815. (Erlanger Diss.) Kempten und München, Kösel. (Erschien auch im Buchhandel ebenda.)

Eberlin, Johann, reformatorischer Prediger. (Hd. II, 357.) Schnizlein, Aug., Zu Johann Eberlins Berufung nach Rothenburg. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 22, S. 88—90. (Ergänzung zu Heyd Nr. 7152.)

Ebner, Theodor, Schriftsteller, Redakteur des Ulmer Tagblatts. Ulmer Tagblatt S. 952.

Eppler, Christoph Friedrich, Dichter und Schriftsteller. (Hd. IV S. 292.) Holder, Aug., Christoph Eppler 1822—1902. Ein quellenmäßiges Lebensbild. BjshZabB. 16, 42—48. Mit Bild.

Digitized by Google

Faber du Faur, Otto, v. (Hd. IV 294.) Ostini, F. von, Ein deutscher Kriegsmaler. Velhagen u. Klasings Monatshefte 1915, Januarheft S. 1—12.

Flad, Johann Martin, Missionar in Abessinien, zuletzt wohnhaft in Korntal. SchwM. Nr. 158, S. 5. (D.) — Evangel. Missionsmagazin 59, 417—429. (Fr. Flad!)

Föhr, Hermann, Medizinalrat, Oberamtsarzt in Marbach. SchwM. Nr. 361, S. 3. MCBlWürtt. 85, S. 346—348.

Förstler, Wilhelm, Musikdirektor des Stuttgarter Liederkranzes, Professor an der Realschule in Stuttgart. SchwM. Nr. 300, S. 4. (Sch.)

Fraas, Eberhard, Konservator an der K. Naturaliensammlung in Stuttgart, Professor, Geolog und Paläontolog. SchwM. Nr. 109, S. 5. (K. Lampert); Nr. 113, S. 5. — Centralblatt für Mineralogie, Geologie und Paläontologie 1915, S. 353—359. (Ernst Stromer. Mit Bild und Verzeichnis der Schriften.) — Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde 71, XXXIII bis LXXX. (J. F. Pompeckj. Mit Bild und Verzeichnis der Schriften.) — Prähistorische Zeitschrift, Bd. 7, 237—240. (Peter Goeßler.) — Württ. Schulwochenblatt 67, S. 86. (H. Knapp.)

Gais, Oscar, Oberst und Regimentskommandeur. StAnz. S. 221. SchwM. Nr. 47, S. 5.

Gaiser, Wilhelm, Kunstkenner und -Händler, Besitzer der H. G. Gutekunstschen Kunsthandlung in Stuttgart. SchwM. Nr. 528, S. 5.

Genter, Heinrich, Maler. Heyfelder, Erich, Der Maler Heinrich Genter. Volkstümliche Kunst. Halbmonatsschrift, Jahrg. 1914, 40—46. — Vgl. ferner: SchwM. Nr. 345, S. 5.

Gerok, Karl. (Hd. II S. 387.) Matter, Paul, Karl Gerok. Zum 100jährigen Geburtstag, 30. Januar 1915. Druck und Verlag von Greiner und Pfeiffer, Stuttgart. — Vgl. ferner: Christliches Kunstblatt 57, 163—167. (David Koch.) — Protestantische Monatshefte 19, 264—274. (Adolf Wolfhard.)

Göz, Karl, Geheimer Rat, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. SchwM. Nr. 537, S. 5 f.

Graner, Friedrich, Präsident, Vorstand der K. Württ. Forstdirektion. Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde 71, LXXXI—LXXXIV. Mit Bild. (S.)

Grathwehl, Stadtschultheiß in Reutlingen (gestorben 1867). SchwM. Nr. 63, S. 5.

Gundert, Ernst, Oberschulrat, Rektor des Schullehrerseminars Eßlingen. SchwM. Nr. 367 bzw. 368, Beilage.

Günther, Agnes, Dichterin. Friedrich, Karl Joseph, Die Heilige. Erinnerungen an Agnes Günther, die Dichterin von „Die Heilige und ihr Narr". Gotha, F. A. Perthes.

Happold, Joh. Bapt., Lehrer in Westhausen. Kaißer, B., Aus dem Leben eines Lehrer-Mesners im 18. Jahrhundert. (= Der Schwäbische Schulmann. Herausg. von Jos. Karlmann Brechenmacher, Heft 31.) Stuttgart, Verlag des Kathol. Schulvereins. — Auch abgedruckt in: Magazin für Pädagogik, Jahrg. 78, Vierteljahrsschrift S. 73—89.

Harder, Hieronymus, Schulmeister in Ulm, Pfarrer in Reutti, Botaniker. Gst. Reutti (BA. Neu-Ulm) 1614. S. Ulm in Abt. 2.

Digitized by Google

Hartlaub, Wilhelm. (Hd. II 406.) Schwabenspiegel 8 (1914/15), 157 f., 163 f. (Hanns Wolfgang Rath.)

Hartmann, Eugen, K. preuß. Professor, Ingenieur, Besitzer einer Werkstätte für wissenschaftliche Instrumente in Frankfurt a. M. StAnz. S. 2212. — SchwM. Nr. 499, S. 5 f.

Hauff, Wilhelm. (Hd. II, S. 409.) Fränkel, Ludwig. Wilhelm Hauff, Wilhelm Waiblinger und H. von Canitz. Ein kleines Kapitel schwäbischer Literaturgeschichte. Rechenschaftsbericht des Schwäbischen Schillervereins 19, S. 90—94.

Hölderlin, Friedrich. (Hd. II, S. 439.) Windelband, Wilhelm, Über Friedrich Hölderlin und sein Geschick. (Vortrag vom Jahr 1878) — enthalten in dessen Präludien, 5. Auflage. Bd. 1, S. 230—259. Tübingen, J. C. B. Mohr.

Holz, Emil, Generaldirektor, Leiter des Rothschildschen Eisenwerkes in Wittkonitz. SchwM. Nr. 530, S. 5. (p.)

Hügel, Ernst Eugen, Frhr. v. (Hd. II, S. 445.) Dorsch, Paul, Ein württembergischer General bei Waterloo. LtBStAnz. S. 95 f.

Jäger, Manfred, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am aeronautischen Observatorium Lindenberg, Kriegsfreiwilliger beim Marinefliegerkorps. SchwM. Nr. 98, S. 5.

Jäger, Otto Heinrich, Vorstand der Turnlehrerbildungsanstalt. Chronik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1912, S. 28 f.

Junkermann, August, Schauspieler, 1871—1887 Mitglied der Stuttgarter Hofbühne. SchwM. Nr. 225, S. 7.

Kausler, Rudolf. (Hd. II, S. 451.) S. Literaturgeschichte in Abt. 1.

Kayser, Edmund, Pfarrer in Gary am Michigansee (Nordamerika), Vorkämpfer des Deutschtums. SchwM. Nr. 456, S. 5.

Keim, Theodor (Karl Th.). (Hd. II, S. 455.) Schultheß-Rechberg, Gustav von, Die züricherische Theologenschule im 19. Jahrhundert. (= Festgabe der Theolog. Fakultät in Zürich. Zürich, Schultheß u. Co. 1914). S. 111—115.

Kepler, Johannes. (Hd. II, S. 456.) Kepler, Johannes. (= Schriften des Keplerbundes, Heft 5.) Gedesberg. Naturwissenschaftlicher Verlag. 1912.

Kern, Hermann, Rechtsanwalt in Duala in Kamerun. SchwM. Nr. 201 bzw. 202, Beilage.

Kerner, Justinus. (Hd. II S. 460.) Jedrzejewski, Franz, Justinus und Theobald Kerner und das Kernerhaus in Weinsberg. 2. Aufl. Sphinx-Verlag, Leipzig. [1913.] (1. Auflage erschien als Beitrag Nr. 70 der „Beiträge zur Literaturgeschichte", im Verlag für Literatur, Kunst und Musik, Leipzig.)

Kerner, Theobald. S. Kerner, Justinus.

Kerz, Friedrich, Präparator an der K. Naturaliensammlung in Stuttgart, Tit. Inspektor. SchwM. Nr. 22, S. 5 (L[ampert].)

Keßler, Fritz, Vorstand der Turnlehrerbildungsanstalt. Chronik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1912, S. 25 f.

Keßler, Ludwig, Oberbaurat, Leiter der Maschinenfabrik Eßlingen. SchwM. Nr. 513, S. 3 f.

Kiderlen-Wächter, Alfred von, Staatssekretär. Chronik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1912, S. 32 f. (Mit Bild.)

Klaus, Bruno, Rektor des Realgymnasiums in Gmünd, zeitweise Abgeordneter zum Landtag. SchwM. Nr. 477, S. 5.

Klunzinger, Karl Benjamin, Professor. Holder, Aug., Die drei Brüder Klun-

Digitized by Google

zinger. BjshJahB. 16, 49—64. — Vgl. ferner: Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde 71, S. XXIII—XXXII. Mit Bild. (H. E. Ziegler.)

Klunzinger, Theodor. (Hd. IV 353.) Holder, Aug., Die drei Brüder Klunzinger. BjshJahB. 16, 49—64.

Klüpfel, Ludwig, Finanzrat, stv. Vorsitzender des Direktoriums der Firma Krupp in Essen a. R. SchwM. Nr. 583 bzw. 584, Beilage; Nr. 586, S. 6.

Koch, Anton, Professor der katholischen Theologie in Tübingen. SchwM. Nr. 240, S. 5. Deutsches Volksblatt Nr. 118, S. 3. — Freie deutsche Blätter (Fortsetzung des „Neuen Jahrhundert") 1915, 1. Halbjahr, S. 461—466.

Koken, Ernst, Geolog und Paläontolog. Biogr. Jahrbuch 17, (1912), 45 f. (E. Fraas.)

Kopp, Theodor, Amtsdekan. Chronik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1912, S. 24 f. (Mit Bild.)

Köstlin, Reinhold. (Hd. II 473.) Pfeiffer, Bertold, Aus Reinhold Köstlins Dichterleben. SchwM. Nr. 177, S. 5 f. — S. a. Literaturgeschichte in Abt. 1.

Krauß, Karl Eduard, Pfarrer. S. Stuttgart in Abt. 2 (Leuze).

Krug, Joseph, Komponist und Musikdirektor. SchwM. Nr. 475 bzw. 476, Beilage.

Kurz, Hermann. (Hd. II S. 478.) Aus Briefen von Marie Kurz. Mitgeteilt von Ernst Baethcke. Rechenschaftsbericht des Schwäbischen Schillervereins 19, S. 85—89.

Landenberger, August, Obermedizinalrat in Stuttgart, langjähriger Direktor der mediz. Abteilung des Katharinenspitals in Stuttgart. — SchwM. Nr. 347, S. 3, Nr. 372, S. 5. (B.B.)

Landerer, Paul, Psychiater, Besitzer und Leiter der Heilanstalt in Kennenburg, Hofrat. MCBlWürtt. 85, 497 f. (R. K.) — SchwM. Nr. 475 bzw. 476, Beilage.

Lang, Wilhelm, Schriftsteller und Journalist, Redakteur beim „Schwäbischen Merkur". Fischer, Hermann, Wilh. Lang. Ein Lebensbild. Deutsche Rundschau Bd. 163, S. 467—475. — Vgl. ferner: SchwM. Nr. 132, S. 5; 135, S. 6.

Langbein, Paul, Pfarrer in Dettingen a. Erms. SchwM. Nr. 202, S. 8. — Evang. Kirchenblatt für Württemberg 76, S. 149. — Württembergisches Bibelblatt Nr. 41, S. 2—4.

Lempp, Otto, Privatdozent der Theologie in Kiel. Kirchlicher Anzeiger für Württemberg 24, 29 f. (Otto Scheel.)

Lenau, Nikolaus. (Hd. II. S. 483.) Schierbaum, Heinrich, Lenaus Geistesumnachtung. Sein Aufenthalt in Winnental. Mit unveröffentlichten Briefen des Hofrats Dr. A. Zeller an Georg von Reinbeck und Emilie von Reinbeck. Deutsche Revue 40, Bd. 3, S. 328—339, Bd. 4, S. 87—97. — A. N. Harzen-Müller, Lenau und die Musik. Rheinische Musik- und Theaterzeitung Jahrg. 16, 184 bis 186, 194. — Wehner, Johanna, Lenaus literarisches Verhältnis zu Friedrich von Matthisson. Münster i. W. Westfälische Vereinsdruckerei 1914. (Münst. Diss.)

Lindequist, Oscar, Generaloberst, früher Komm. General des XIII. (K. W.) Armeekorps. SchwM. Nr. 178, S. 1 f.

List, Frdr. (Hd. II S. 489.) Mammen, Franz, Friedrich List, Deutschlands größter Volkswirt, in seinem Wirken und seiner Bedeutung für die Gegenwart geschildert. (= Archiv für Volks- und Weltwirtschaft, Heft 5.) Dresden, „Globus". 1914. — Moltke, Siegfried, Was Friedrich List dem deutschen Volke war und heute noch ist. Im Auftrage des Arbeitsausschusses für die Errichtung eines

Digitized by Google

Friedrich-List-Denkmals in Leipzig. Leipzig, Druck von W. Frankenstein u. Wagner 1914. — Kumpmann, Carl. Friedrich List als Prophet des neuen Deutschland. Tübingen, J. C. B. Mohr. — Borckenhagen, Fritze, National- und handelspolitische Bestrebungen in Deutschland (1815—1822) und die Anfänge Friedrich Lists. (= Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte von G. v. Below u. a. Heft 57.) Berlin und Leipzig, Rothschild. Ein Teildruck hiervon wurde gedruckt als Freiburger Diss. m. d. T.: Friedrich Lists national- und handelspolitische Bestrebungen in den Jahren 1819—1822. Berlin und Leipzig, Rothschild. — Wehrmann, Die Bedeutung von Friedrich List für den deutschen Verkehr. Archiv für Eisenbahnwesen '38, 933—950.

Mantel, Johann. (Hd. II, S. 498.) Bossert, Gustav, D. Johann Mantels Lebensende und der Eheprozeß des Michael Back und seiner Gattin. Archiv für Reformationsgeschichte 12 (1915), 161—204.

Matthisson, Friedrich. (Hd. II 501.) Friedrich Matthissons Tagebuch von 1777—1800. Herausg. von Gottfried Bölsing. Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Bd. 261 (1913), S. 193—363. — S. a. Lenau, Nik.

May, Joh. S. Gesundheitswesen in Abt. 1. (Mehring.)

Mayer, Robert. (Hd. II S. 504.) Schwabenspiegel 8 (1914/15), 29 f.; 36. (P. Matter.)

Mayr, Ulrich (eigentl. Franz Anton), Mönch in Kaisheim, später Hofprediger in Ludwigsburg, endlich Pfarrer in Altingen bei Herrenberg. Reindl, Luitpold, Ulrich Mayr aus Kaisheim. Ein Beitrag zur kirchlichen Aufklärung in Bayern. Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 36, 117—134, 258—271.

Mörike, Eduard. (Hd. II S. 516.) Eduard Mörike über Wilhelm Waiblinger. Ein unbekannter Aufsatz Mörikes. Mitgeteilt von Otto Güntter. Rechenschaftsbericht des Schwäbischen Schillervereins 19, S. 95—117.

Neidhardt, Wolfgang, der Jüngere, Erzgießer in Augsburg (Sohn Wolfgangs des Älteren). Nägele, Anton, Ein Augsburger Erzgießer und seine Werke. Neue archivalische und kunsthistorische Beiträge zur Bronzeplastik der Renaissance. Die Christliche Kunst 11, 135—153, 168—182.

Neuffer, Eugen, Oberstudienrat, Rektor des Realgymnasiums und der Oberrealschule in Ulm. Mitteilungen des Vereins für Mathematik und Naturwissenschaften in Ulm a. D. Heft 16, S. III. (Kauffmann.)

Öhler, Theodor, Missionsdirektor in Basel. Evangelisches Missionsmagazin 59, 321 bis 335. (Friedr. Würz.) — Allgemeine Missionszeitschrift 42, S. 321—337. (L. Mühlhäußer.) — SchwM. Nr. 278, S. 3. — Der evangelische Heidenbote 88, S. 131—140. (W. Öttli.) [Das ganze 7. Heft des Jahrgangs 88 ist dem Gedächtnis Öhlers gewidmet.]

Ottingen-Wallerstein, Ludwig, Fürst von, württ. Standesherr, bayer. Minister, geb. 1791, gest. 1870. S. Ottingen, Grafschaft in Abt. 2.

Reik, Karl, Oberstudienrat, Mitglied der Ministerialabteilung f. d. höheren Schulen. Südwestdeutsche Schulblätter 32, 16—18. (Binder.)

Reinbeck, Emilie. (Hd. IV S. 402.) S. Lenau, Nik.

Reinbeck, Georg. (Hd. II S. 562.) S. Lenau, Nik.

Reinwald, Christophine geb. Schiller. (Hd. II S. 563.) Schwabenspiegel 8, 174 f.; 179 f.

Digitized by Google

Rieche, Eduard, Physiker, Professor an der Universität Göttingen. Physikalische Zeitschrift 16, 219—221. (W. Voigt.) Mit Bild.

Ritter, Emil, Oberstleutnant, langjähriger Geschäftsführer des Verwaltungsrats des Württ. Landesvereins vom Roten Kreuz. SchwM. Nr. 396, S. 5. (B.)

Rucker, Helene. (Hd. IV 410.) Bossert, Gustav, Die dritte Gattin von Andreas Osiander. (= Helene Rucker, Die Frau „Hofapothekerin".) Archiv für Reformationsgeschichte 12, 158—160.

Rümelin, Gustav. (Hd. II 578; IV 411.) SchwM. Nr. 140 bzw. 141, Beilage. (Rudolf Schäfer.)

Ruoff, Hermann, Generalmajor, Abteilungschef im Kriegsministerium. SchwM. Nr. 78 bzw. 79, Beilage.

Sandberger, Viktor, Konsistorialpräsident. Chronik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1912, S. 26 f. (Mit Bild.)

Sarwey, Oskar, von, Generalleutnant. Biogr. Jahrbuch 17 (1912), 60—62. (Nach dem Schwäbischen Merkur.)

Schall, Richard, Justizrat, Reichsgerichtsanwalt in Leipzig. SchwM. Nr. 449 bzw. 450, Beilage.

Schick, Gottlieb, Maler. (Hd. II S. 589.) Simon, Karl, Gottlieb Schick und die Familie Humboldt. Preußische Jahrbücher Bd. 162, S. 200—216.

Schickhardt, Hans, Kommerzienrat in Stuttgart. SchwM. Nr. 322, S. 4.

Schiller, Friedrich. (Hd. II S. 592.) Müller, Hermann, Schillers journalistische Tätigkeit an den „Nachrichten zum Nutzen und Vergnügen". WVjsh. NF. 24, 1—66. (Erschien auch als Münchener Diss. Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.)

Schliz, Alfred, Hofrat, Arzt und Naturforscher in Heilbronn. SchwM. Nr. 289, S. 4. — MCBlWürtt. 85, S. 455—457. StAnz. S. 1381 f. Prähistorische Zeitschrift 6 (1914), 371—374. (H. Virchow.)

Schmidt, Hermann, Generalarzt. SchwM. Nr. 126 bzw. 127, Beilage. (S.) StAnz. S. 631.

Scholter, Wilhelm, Architekt, Lehrer an der Baugewerkschule in Stuttgart, Tit. Professor. SchwM. Nr. 10, S. 5.

Schubart, Chr. Fr. Dan. (Hd. II S. 608.) Schairer, Erich, Christian Friedrich Daniel Schubart als politischer Journalist. Tübingen, Mohr, 1914. (Erschien auch als Tübinger Diss. 1914. Druck von Laupp.)

Schumacher, Karl, Geh. Hofrat. SchwM. Nr. 153, S. 5 f.

Schwarz, Johann. S. Gesundheitswesen in Abt. 1. (G. Mehring.)

Seiwert, Jakob, Chefredakteur des „Deutschen Volksblatts" in Stuttgart. Deutsches Volksblatt Nr. 19, S. 1; 23, S. 1 f.

Singer, Edmund, K. Kammervirtuos. Chronik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1912, S. 22 f.

Sontheim, Heinrich, Kammersänger. Chronik der K. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart 1912, S. 29. Mit Bild.

Sporer, Bernhard, Baumeister um 1525. S. Gemmrigheim in Abt. 2. (Bossert.)

Stehle, Johann Gustav Eduard, Domkapellmeister in St. Gallen. Ferd. A. Mayer, Domkapellmeister Dr. J. G. E. Stehle. (= Der Schwäbische Schulmann. Herausg. von Jos. Karlmann Brechenmacher. Heft 34.) Stuttgart. Verlag des katholischen Schulvereins. — Magazin für Pädagogik 78 (1915), 465—467. Mit

Digitized by Google

Bild. — Ebenda, Jahrg. 78 (1915), Vierteljahrsschrift S. 176—188. (Ferdinand A. Mayer.) — Vereinsbote 50, 271. SchwM. Nr. 291, S. 4.

Steinhardt, Gustav Albrecht, Generalleutnant. SchwM. Nr. 565 bzw. 566, Beilage.

Strauß, Frdr. (Hd. II S. 637.) S. Baur, Ferd. Chn.

Süskind, Hermann, Privatdozent der Theologie in Tübingen. SchwM. Nr. 108, S. 5. (Otto Scheel.) — Kirchlicher Anzeiger für Württ. 24, 14 f. (G. Lang.) — Christliche Welt 29, 653—657. (Trötsch.)

Tafel, Sigmund. Assistent am Thesaurus linguae latinae in München. SchwM. Nr. 2 bzw. 3, Beilage. (H.)

Teuffel, Familie. Teuffel (Finanzrat) und Max Duncker, Zur Geschichte der Reutlinger Teuffel. Reutlinger Geschichtsblätter, Jahrg. 26/27, 9—21.

Uhland, Ludwig. (Hd. II S. 650.) Pfandzelter, G., Uhland und der Umgang mit Engländern. Türmer 17, Bd. 1, S. 766 f.

Benetscher, Peter, Pfarrer. S. Kirchengeschichte in Abt. 1. (Bossert.)

Wächter-Spittler, Karl Hugo Felix, Freiherr von. Landgerichtsdirektor, Ritterschaftl. Abgeordneter. SchwM. Nr. 435 bzw. 436, Beilage.

Waiblinger, Wilhelm. (Hd. II S. 666.) Leitzmann, Albert, Eine Konfession Wilhelm Waiblingers. Deutsche Rundschau Bd. 163, 240—247. — S. a. Mörike, Eduard und Hauff, Wilhelm.

Wallbach, Ludwig, Musiker. Neue Musikzeitung 36, 48 (Mit Bild.)

Wechßler, Familie. Stammbaum der Familie Wechßler in Erlangen und Ulm.

Weigel, Karl, Landgerichtspräsident in Stuttgart. SchwM. Nr. 140, S. 5.

Weigle, Eugen, Oberstudienrat, Mitglied der Ministerialabteilung für die höheren Schulen. Südwestdeutsche Schulblätter 32, 15 f. (Mayer.)

Weinland, David Friedr., Altertumsforscher. SchwM. Nr. 439, S. 5. (L.) — BlSAV. 27, 193—198.

Werlitz, Egon, Kommerzienrat, Verlagsbuchhändler in Stuttgart. SchwM. Nr. 24 bzw. 25, Beilage. (P.) Vgl. dazu ebenda Nr. 528, S. 5.

Wernz, Franz Xaver, Jesuitengeneral. Stimmen der Zeit, Katholische Monatsschrift für das Geistesleben der Gegenwart, Bd. 90, S. 340—354. (Franz Ehrle.)

Wetzel, Sebastian, Hauptlehrer in Roth OA. Laupheim. Altertumsforscher. SchwM. Nr. 145, S. 5. ([Ernst] Br[aun].)

Widenmann, Adolf, Medizinalrat, Zentralimpfarzt in Stuttgart. SchwM. Nr. 602, S. 5.

Wiedemann, Wilhelm, Professor, Modelleur und Ziseleur. SchwM. Nr. 418, S. 5.

Willrich, Erich, Vorstand des K. Kupferstichkabinetts in Stuttgart. SchwM. Nr. 532, S. 5; Nr. 557, S. 5 f. (Konrad Lange.)

Wörner, Ernst. Theolog, seit 1865 a.o. Professor der Theologie an der Universität Zürich. Schultheß-Rechberg, Gustav von, Die zürcherische Theologenschule im 19. Jahrhundert. (= Festgabe der Theolog. Fakultät in Zürich. Zürich, Schultheß u. Co. 1914.) S. 121—123.

Wurm, Wilhelm, Badearzt in Wildbad, Hofrat. Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde 71, LXXXVI—LXXXVIII. (Mit Bild.) (K. Lampert)

Digitized by Google

Zeller, Albert. (Bd. II S. 708.) S. Lenau, Nik.

Zeppelin-Aschhausen, Friedrich, Graf von, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Bezirkspräsident von Lothringen. Mitglied der Württ. Ersten Kammer. SchwM. Nr. 367 bzw. 368, Beilage.

Zipperlen, Familie. Georg Andreas Zipperlen und seine Familie. (Von Hermann Zipperlen.) (Druck von R. Meeh, Ellwangen.)

Digitized by Google

Register.

A.

Aachen 115. 204.
Aalen 338. 340. 341. 351. 390. 396.
Aasen 183.
Abert, Jos. 193. 473.
Abath, Sus. 236.
Abt, Th. 77.
Accursius, Mar. 469.
Achalm, v., Grafen
  Kuno 209.
  Liutolf 209.
Adelberg 10. 12. 16. 199.
Adam, Alb. Eug., v. 198. 433. 434.
Adelbrecht, Bertschli 183.
Affsprung, J. M. 107.
Ahelfing, v., Konr. 445.
Ahldorf 180.
Aich, Alb., Dr. 442. 458.
Aichelberg, v., Agnes 237.
  Anna 233.
  Anast. 236.
  Leop. 232.
Aigler, Walb. 234. 241.
Albeck 85. 98.
Alber 189.
Albrecht, Agathe 241.
Alexandrien 442.
Almanshofen, v.,
  Anna 183.
  Elline 183.
  Hiltb. 159.
  Rud. 183.
  Ulr. 176.
Alpirsbach 9. 10. 16. 184. 215. 229. 356. 470.
  Gerhard, Abt 16.
Altenmünster 449.
Altorf (Weingarten) 199. 235. 239. 242. 281. 297.
  b. Oberdorf 450.
Altenstadt 74.
Altshausen 240.
Altingen 478.
Altweg, Mart., Abt 13.
Alvarez, E. 285. 289.
Amfeld, Marg. 239.
  Ber. 236.
Amin, Berth. 234.
Amsterdam 353.
Andelfingen, v., K. 235.
Andreä, J. 473.
Anhausen 10. 16.
Anspach, Urs. 237.
Appt, Heinr. 75.
Aptsreuter, Adelh. 239.
Aschaffenburg 197.
Aspermont-Lynden, v., Graf 230.
Aub, v., B. 65.
Auber 193.
Auer, Euphr. 242.
Augsburg 115. 196. 310. 340. 351. 352. 356. 360. 384. 449. 450. 457. 478.
  Bistum 3. 13. 262.
  Bischöfe
    Friedrich 1.
    Otto, Truchseß, Kardinal 197. 295.
    Peter v. Schaumburg 69.
Aulendorf 250.
Aura, v., Ekkeh. 203.
Aurbacher, L. 467.
Ausnang 279.
Avignon 254.

B.

Back, M. 473. 478.
Backnang 17. 156. 395.
  Peter Jakobi von Arlon, Propst 16.
Baden, Fürstenhaus 5.
  Christof, Markgraf 521.
  Karl Friedr., Markgr. 459.

Digitized by Google

Baden-Durlach
Friedr. 433.
Bader, K. 235.
Baier, Herm. 465.
Baindt 230—252.
Äbtissinnen
Adelh. I., Edle v. Zusdorf 231.
Adelh. II., Holbein 234.
Adelh. III., Apisreuter 239.
Anna Humbiß 233.
Anna v. Rumbs 232.
Anna Schlayweg 232.
Anna I., Edle v. Frankenhofen 231.
Anna III., v. Humeratsried 236.
Anna V., 235.
Anna VIII., Wittmayer 234.
Anna IX., Tanner 242.
Barbara I., Wegelin 243.
Barbara II., Sutter 236.
Bernada von Marktdorf 231.
Berta Seuffl 232.
Cäcilie Seitz 231.
Christina I., v. Stegen 234.
Christina II., Holbein 232.
Elisab., von Neuffen 233.
Elisab. II., Schenk 236.
Elisab. III., Großt 235.
Elisab. IV., Hartmann 241.
Fides Humbiß 237.
Guta I., von Gundelfingen 232.
Guta II., 231.
Hilditrudis von Königsegg 234.
Juliane Rembold 238.
Kathar. I. von Werdenberg 233.
Kathar. II., Ledermann 236.
Kathar. III., Rueff 241.
Magdal. von Dürheim 231.
Margar. Salzl 244.
Margar. II., Wiel 233. 245.
Margar. III., Amfeld 239.
Margar. IV., Brock 232.
Mar. Anna Haug 233.
Mathilde 231.
Mechth. v. Blümingen 232.
Tudecha I. 231.
Tudecha II. von Ravensburg 233. 246.
Ursula von Praßberg 232.
Baindt
Äbtissinnen
Ursula II., Steinhauer 241.
Verena Amfeld 236.
Walburga Aigler 234.
Wandelb. Wiel 241.
Xaveria Lohmüller 231. 234. 243.
Baldeck, Burg 469.
Baldinger, v., Alb., Hauptm. 104.
Baldung, H. 473.
Balgheim 180.
Balingen 34. 317. 364. 381.
Konrad von 178.
Oberamt 469.
Ballendorf 76.
Baltmannsweiler 141.
Balz, Dietr. 151.
Balzheim 69. 75.
Bamberg 201.
Barletta 240.
Bart, Bürger zu Rottweil 179.
Bartholomäi, Buchdr. 107.
Basel 69. 72.
Batzenstein 241.
Bauer, E., Tuchscherer 384.
Herm. 194.
Joh. Jak., Vogt 409 ff. 416 f.
Bauerle, K. 473.
Bauler, Greg. 76.
Baum, J. 196. 463.
Baumann, Friedr. 230.
Fr. L. 474.
Baur, Hofrat 185.
Vikar 107.
Ferd. Chr. 474.
K. 462.
Bauser, Fr. 448. 465.
Bayer, H. G. 468.
Bayern
Ludw., d. K. 191. 230. 258.
Wilh. IV., Herzog 450.
Bayreuth 340.
Bazarne 217.
Bazing, Landgerichtsrat 110.
Bebenhausen 9. 10. 12. 13.
Joh., Abt 16.
Bechstein, K. 474.

Digitized by Google

Beck, Christ. 85.
Mich. 79.
Beckstetten 450.
Beier, Fuhrm. 89.
Beitsberg, v., Wilh. 240.
Bellenberg 452.
Belsen 196.
Benallis, de, Pet. Paul 279.
Bengy, Elis. 238.
Bendler, Fr. 474.
Benningen 195.
Bentzmann, gen. Göslinger, Konr. 177. 178.
Benzinger, Ad. 474.
Berg bei Ravensburg 237. 239.
Chr. Otto 474.
Bergen, v., Statthalter 26.
Bergknecht, Heinz 141.
Bergmann, H. 144.
Berlin 435.
Bermaringen 100.
Bern 316. 406.
Bernhard, Bibliothekar 93.
Besserer, Ulmer Fam. 78.
Bernh., Bürgermeister 95.
Georg, Bürgerm. 74.
Joh. Chr. 101.
Regine 72.
v., Christ. Heinr. 102.
v., Ros. 103.
von Thalfingen,
Christ. Heinr., Bürgerm. 101.
Eitel Albr. 85.
Best, Ulr., Pfr. 112.
Better, Heinr., Rektor 69.
Bettex, Fr., Prof. 474.
Betz, J. 430.
Beuggen 69.
Beuren 136.
Beutelsbach 155. 317.
Beyer, Joh., Prediger 85.
Beyschlag, H. 430.
Biberach 45. 199. 234. 236. 351. 383. 390. 391. 406. 415.
Biberachzell 78.
Bidembach, Joh., Dr. 414. 424.
Biblingmaier, Fr., Kustos 474.
Bieber, H. 474.
Biedermann, Albr. 181.
Biegenburg, v., Alb. 238.
Bienburg 233.
Bierer, H., Rechtsanwalt 471.
Bietigheim 313. 317. 364.
Bilfinger, Dek. 104.
Bill, Fam. 166.
Annlin 166. 179.
Konr. 166. 179.
Ulr. 166. 179.
Binder, Chr. 469.
Binkler, Mar. 232.
Birkel, K. 235.
Birscher, Agn. 235.
Bismarck 190. 191. 465.
Bissingen u. T. 115.
Bissinger, G. 111.
Bittberg 236. 239.
Bittel, C. 469.
Bittsberg, v., Konr. 240.
Blaicher, Mar. 236.
Blarer 189.
Gerwig, Abt 260 ff.
Blaubeuren 3. 10. 11. 16. 317. 385. 462
Gregor, Abt 16.
Blaufelden 390.
Bleyle, Wilh. 474.
Blons, Dorf 279.
Bludesch 279.
Blumenegg 279.
Blüningen, Plieningen, v., Mechth. 232.
Boch, Benig. 232.
Böckh, Fam. 474.
Böckingen 253. 256. 257.
Bodden, J. 469.
Bodmann, v., Joh. 239.
Bogmaringen, v., Fr. 232.
Böhm 81.
Chr. 472.
Böhmen, v., Sigism., d. K. 230.
Bohnenberger, J. G. Fr. 474.
Boll 141.
Boller, Bert. 178.
Erh., Georg, Stephan 181.
Bolz, Val. 67.
Bondorf 24.
Bonndorf, Herm. 176.

Digitized by Google

Boos (Saulgau) 230.
Bopfingen 396.
Borckenhagen, Fr. 478.
Boser, Brig. 236.
Boſſert, G. 188. 406. 428. 469. 470. 479.
Botzheim, v., Alb. 442.
Boucherat, Nik., Abt 246.
Brackenheim 75. 317.
Braig 267.
Breslau 115. 200.
Brettheim 469.
Bretten 337. 406.
Brinzinger, A. 192.
Brock, Marg. 232. 239.
Urſ. 233.
Broll, Ulr., Dr., Oberrat 411. 424. 425.
Broſamlen, Herm. 468.
Brötzel, Ulr. 79.
Bruchlin, Anna 237.
Bruchſal 341. 360.
Bruckner, Nik. 74.
Sebaſt. 74.
Brüſſel 400. 449.
Brandenburg, E. 189.
-Ansbach, Markgrafen 308.
Brasberg, v., Wilh. 242.
Braſt von Riedenburg 235.
Bräuhäuſer, Manfr. 473.
Braun, Fam. 484.
Ernſt, Stadtbaurat 471.
Braunau 294.
Bregenz 233. 235.
Breitenau 222.
Breitſchwert, Veit, Dr. 410. 411. 413. 416. 418. 424.
Bremen 115.
Brenz 317.
Joh., Prof. 79.
Joh., Reformator 430. 474.
Bübeck, Fr. 472.
Bucelin, G. 199. 263. 273. 287. 442.
Buch 28.
Buchen 197. 405.
Buchhorn 273. 274. 280. 281.
Buchner, Nik., Abt 300.
Buck, A. 472.
Bulach 4. 19.
Bullinger, H. 466.
Burdet, B. 241.
Bundlingen 236.
Bundſchuh, J. 466.
Burgau 297. 412.
Burkhardt, Joh. Georg 85.
Burr, Abrah., Pfr. 107.
Burſt, H. 242.
Bürſter, Urſ. 240.
Buſch, Hugo 183.
Büſchler, Joh. 430. 432.
Buſtpfennigs, Eliſ. 236.
Butler, Cl. 179.
Butzlin, Anna 236.

C.

Calw 152. 376. 381. 383. 395.
Caniſius, P. 285. 289.
Canitz, v., H. 476.
Cannſtatt 146. 195. 327. 337 f. 351. 357. 398. 401. 405 f. 469.
Cantzler, H., Bürgermeiſter 179.
Châtillon ſur Seine 214.
Charpillot, Cl. 25.
Chriſtgarten 155.
Chriſtmann, G. A. 108.
Chriſtophstal 384.
Chur 200.
Citeaux 199. 246.
Clauß, H. 473.
Cläußlin, Nik. 74.
Cleebronn 136.
Cloß, G. A. 465.
Coimbra 289.
Cöln 115.
Abtei Groß-St. Martin 279.
Comburg 200.
Como 261 f.
Cotta 436.
Crailsheim 197. 337. 352. 356. 390. 396. 469.
Crecy 442.
Cronmüller, H. 468.

D.

Danketsweiler 233. 242 f.
Danningen 181.

Digitized by Google

Danzig 84. 115.
Daub, Fr. 473.
Dauchingen 181.
Decker, H. 140.
Degenhart, M., P. 295.
Degerloch 144.
Deilingen 470.
Deißlingen 160 ff.
Delfino, päpstl. Ges. 270.
Denkendorf 10. 13. 16 ff. 428—432.
Martin Altweg, Abt 13.
Pröpste
Bartholom. 429.
Johann 428.
Peter 16.
Denkendorfer Salzpfanne 428—432.
Deschler, J. 237.
Dettingen a. E. 17. 477.
u. T. 146.
Dettinger, J. 430.
Dewangen 142.
Diechtler, Eberh. 181.
Joseph 181.
Klaus 181.
Konr. 181.
Peter 181.
Diehl, A. 469.
Diel, Barb. 232.
Diemand, A. 465.
Diener, G., Prior 77.
Dieshofen 452.
Dietenheim 452.
Dieterich, Bauschreiber 92. 95. 97.
Senator 103.
El. Hellwig 84. 106.
Innozenz 22.
Konr., Superintend. 76. 78. 80 f. 84.
Dietingen 173. 184.
Dietinger, H. 180.
Dietz, J. G., Präzeptor 85.
Diez, W., Rektor 129.
Dillingen 77. 197 f. 283 ff. 294 ff. 300. 302. 384.
Dinkelsbühl 142. 351 f. 473.
Dinkmuth, Konr., Buchdrucker 67. 72. 102.
Dirr, Maler 112.
Dobler, M. 474.
Dobsky, Arth. 472.
Döggingen 183.
Donauwörth 337. 351 f. 356.
Donnersberg, v. 444.
Dornhan 434.
Dornstetten 356. 384.
Dorsch, P. 476.
Döser, J. 470.
Dresden 87. 308.
Dreyer, K. 242.
Drück, Th. 464.
Duncker, M. 480.
Dürer, Albr. 193.
Dürheim, v., Magd. 231.
Durlach 317. 330. 337. 341. 359. 405 f.
Dürr, Fr., Rektor 253. 470.
Düsseldorf 115.
Dußlingen 17.

E.

Ebel, Joh. Phil., Konrektor 80. 81. 118.
Eberhart, Konr. 145.
Ulr. 145.
Eberlin, Joh. 474.
Ebersbach 136. 401.
OA. Saulgau 214.
Eberstein, v., Graf, Vizestatthalter 36.
Ebert, Postmeister 320. 321.
Ebner, Rechtskonsulent 96.
Chr. 90.
Hans 140.
J. 471.
Th. 474.
Ebni 141.
Edelsheim, v., Wilh. 460.
Efinger, Hainz Schälmeli 177.
Effringen 19.
Egg a. d. Günz 251.
Ehingen a. D. 199. 297. 390. 469.
a. N. 206.
Ehinger, G. 70.
Ehrhardt, R. 469.
Eichstätt, Bischof Gundekar II. 201.
Eisenbach, Barb. 240.
Eisenburg 452.
Eisenschmidt, Mart. 242.
Elberfeld 114.

Digitized by Google

Elchingen 92. 108.
Ellerbach b. Burgau 458.
v., Joh. 442.
Heinr., Kirchenvogt zu Ursberg 445.
Ellerbach-Burgau, v.,
Burkard 445.
Heinr. Wolf 444.
Ital Burkard 443. 444.
-Laupheim, v., Herren 442—447. 458.
Anna 446.
Bercht. 445.
Bernh. 446.
Burk. 459.
Burk. I. 443. 444.
II. 445.
III. 445.
Burk. Hans 445.
Eitel Hans 445.
Elisab. 444.
Hans Burk. 459.
Hans Wolf 445.
Heinr. 444.
Heinr., Domherr 444.
Johann 444.
Joh. Sigm. 445. 446.
Konr. 444.
Wilh. 459.
Ellwangen 154. 155. 199. 314. 317. 332. 360. 381. 396. 405. 458.
Embrach 70.
Empfingen 177.
Ende, v., Oberpostkommissär 365.
Endinger, Hans 166.
Engelhardt, Mar. Schol. 231.
Ensinger 65.
Enslin, H. 136.
Enslingen, v., Marg. 182.
Enzlin, Matth., Dr., Geh. Rat 114.
Epfendorf 182.
Eppingen 354. 405. 406.
Eppler, Chr. Fr. 474.
Epplin, El. 408—427.
Erasmus 449.
Erath von Erathsberg, Aug. 79.
Erlichetz, E. 242.
Ermann, Walb. 242.
Ernst, B. 192. 469.
Erzallis, Ant. 306.
Eschenlich, Mela 467. 473.
Eßlingen 22. 35. 36. 133. 141. 191. 225. 411. 469.
Ettlingen 145.
Evora 285. 289.
Eychmüller, Fr. 472.
Eyth, M. 112.

F.

Faber, Anast. 232.
Bas. 290.
du Faur, v., Otto 475.
Fabri, Fel. 65. 77 ff.
Falch, Hel. 237.
Falkenstein-Schramberg, v., Edelfreie 160.
Farner, Stiftsherr 18.
Faulhaber, Joh. Matth. 105. 106.
Chr. Erh. 119.
Faurndau 17.
Federle, G. 79.
Fegger, Rud. 232.
Feldkirch 238. 239. 244.
Priorat St. Johann 279.
Feldner, Matth. 142.
Felmayer, Ludw. 242.
Ferrara 303.
Feuchtwangen 341.
Feulner, Adolf 471.
Finckh, L. 467.
Fischbachau 218.
Fischer, Posthalter 321.
Zeugfabrikant 384.
Herm. 435. 467. 477.
Joh. Heinr., Buchführer 84.
K. 472.
K. A. 467.
von Reichenbach, Oberlandpostmeister 316. 318. 319. 320.
Flad, Joh. M. 475.
Föhr, Herm. 475.
Forchtenberg 462. 463.
Forster, Anna 233.
Förstler, Wilh. 475.
Fraas, Eb. 475.
Franceschi, de, And. 64.
Francke, Oberpostrat 386. 393. 394. 397. 398.

Digitized by Google

Frank, Joh., Dr. 85. 86. 108.
Rof. Reg. 85.
Fränkel, L. 476.
Frankenhofen, v., Anna 231.
Frankfurt a. M. 96. 115. 312. 313. 325. 330. 337. 341. 351 f. 356. 363. 385. 398. 405. 406. 411.
Franſe, v., Birre 153.
Frecht, M. 74. 75.
Freiburg i. B. 72. 197 f. 283. 288. 294. 297. 303. 304. 351.
Freiburger 179.
Freiſing, von, Biſchof Otto 202.
Freitag, Adam 105.
Freudenſtadt 196. 384 ff.
Frey, El. 232. 238.
Jak. 242.
Freyberg, v., Anna 445.
-Steußlingen, v., H. P. 446.
Frick, Albr., Pfr. u. Prof. 87. 105. 107. 119.
Elias 101.
Joh., Pred. 82. 85.
Frickenhauſen 449. 451. 453 f.
Fridingen 28. 32.
Friedlingen 235.
Friedrich, K. J. 475.
Friedrichshafen 469.
Frieß, L., Maler 149.
Frik, Fr. 466.
Fronhofen 236 f.
Fuchs, Heintz 180.
Ludw., Prior 70. 77.
Rud. 180.
W. P. 471.
Fugger, Ant. 449.
Fultenbach 205.
Fünfer, Joh. 144.
Fürſtenberg, v., Graf Heinr. 159.
Hugo 160. 173. 181.
Furtenbach, Joh. 105.
Furttenbach, Joſ., d. A. 121—130.
d. J. 122.

G.

Gais, O. 475.
Gaisberg, v. 101.
Gaisberg-Schöckingen, v., Frhr. Fr. 155.
Gaiſer, W. 475.
Gamertingen 235.
Gary 476.
Gaum, J. Fr., Buchhändler 90.
Gauß, H. 468.
Geiger, Joh. 312 ff.
Geiſenhof 266.
Geiſenhofen 450.
Geislingen 95. 98. 317. 385.
Geizkofler, Zach. 106.
Gemmingen, v. 460.
Gemmrigheim 469. 479.
Gengenbach 222.
Genter, H., Maler 475.
Gerabronn, Oberamt 470.
Gerbert 65.
Mart., Fürſtabt 192.
Gercken, Ph. W. 65.
Gerhart, G. 153.
Germann, W. 470.
Germersheim 18.
Gerok, K. 475.
Gerſtingen 100.
Geßler, Urſ. 237.
Gieray, Albr. 178.
Gilg, Dav. 409. 421.
Glöcklen, Joh. 100.
Gmünd 140. 199. 317. 332. 463. 470.
Gockel, Balth. 82. 106.
Goeſer, K., Dr. 436.
Goethe 467.
Goldſchmied, Laur. 149.
Gomaringen 234.
Gönningen 17.
Göppingen 17. 148. 317. 356. 364. 396.
Goß 141.
Göß, Fr. Dan. 92. 93.
Gößler, P., Dr. 194. 475.
Goſſenbrot, Patrizier 70.
Göttingen 479.
Göz, K., Geh. Rat 475.
Grabisgaden, Marg. 430.
Gradmann, Gertr. 462.
Graner, Fr., Präſident 475.
Grange 153.
Gräter, Fr. Dav., Rektor 94. 96. 119.

Digitized by Google

Grathwohl, Stadtschultheiß 475.
Greiner, Dr., Prof. 64. 120.
H. 471.
Gretter, Anna 233.
Gröningen 27.
Groß, Urs. 453.
Großt, Adelh. 242.
Elis. 235.
Groth, O. 467.
Grünenfurt 452.
Grüninger, Buchdrucker 77.
Grünthal, v., J. J. 435.
Grupp, G. 471.
Gsell u. Co., Handelshaus 338.
Güglingen 408.
Guler, Sebast. 281.
Gültlingen 17. 466.
Gundelfingen, v., Eberh. 244.
Guta 232.
Gundelsheim, Bernh. von G., Rektor 69.
Gundermann 196.
Gundert, E., Rektor 475.
Günther, Agnes 475.
Güntter, O. 478.
Günzburg 76.
Gunzenhäuser, Elias 197.
Gussenstadt 193.
Guten von Rottweil 178.
Gutenberg 100.
bei Kaufbeuren 449. 450.

H.

Haaß, Fr., Dr. 307.
Häberlin, Fr. Dom. 66. 88.
K. Fr. 88.
Habicht, V. L. 121.
Habsburg, Fürstenhaus,
Albrecht, d. K. 49.
Ferdinand I., d. K. 8. 10 ff. 33 ff. 230. 450.
Friedr. III., d. K. 51. 230. 449.
Karl V., d. K. 45. 280. 449.
Karl VI., d. K. 340.
Leopold, Erzherzog 288.
Maxim. I., d. K. 1. 17. 307. 449.
Rudolf, d. K. 43. 48. 230.
Hacker, Konr. 136.
Hacker, Pet. 136.
Hagg, gen. Happenstiel, Herm. 176.
Hagnau 273. 279. 293.
Haimenhorst 243.
Hairenbuch 205.
v., Edelfreie,
Bruno 205.
Egino 205.
Oggoz v. Warmundsriet 205.
Reinboto 205.
Halblitzel, Joh., Abt 278.
Halden 238.
Hall, Schwäb. 191. 197. 237. 309. 310. 332. 337. 340. 341. 390. 395. 406. 428. 429. 470.
Halle 109.
Haller, Albr. 87.
Marg. 233. 236.
Walb. 238.
Halm, Mich. 267.
Hamburg 115. 310.
Hangendenhausen 180. 182.
Hannover 115. 121.
Happold, Joh. Bapt. 475.
Harder, Hier. 475.
Harer, Burk. 177.
Harpprecht, Prokurator 307.
Hart 452.
Harthausen 184.
Hartlaub, Wilh. 476.
Hartmann, Elis. 241.
Eugen 476.
H. 138.
J., Dr. 194.
Harzen-Müller, A. N. 477.
Hasel 136.
Hasemeyer, Ulr. 141.
Hasenweiler, Schloß 287.
Hasler, Prof. 109.
Konr. Dietr. 102.
Haß, Anna 239.
Haubersbronn 136.
Haueisen, Seb. 411.
Hauff, W. 476.
Haug, Prof. 473.
A. M. 233.
Ferd. 193. 194.

Digitized by Google

Haug, Herm. 465.
Haugg, Dietr. 176.
v. Harthausen, Adelh. 184.
Hauschild, H. 473.
Hausen o. B. 180.
Hausmeister, P. 468.
Hebenstreit, Rektor 81.
Hechingen 317. 364.
Hegg, Walb. 239.
Hegger, Joh. 234.
Heidelberg 69. 109. 312 ff. 404.
Heidenheim 10. 317. 338. 340. 351. 356. 384. 385. 391.
Heigerloch 135.
Heilbronn 135. 191. 253—259. 309. 312 ff. 330. 332. 338. 340 f. 351. 353. 356. 360. 361. 390. 404 ff. 470.
Heiligkreuztal 244.
Heilsbronn 201. 222.
Heim, v., Oberbürgermeister 102.
Heinkels, Gymnasiallehrer 93.
Helbok, Adolf 473.
Helfenstein, v., Graf Ulr. 95.
Heller, Chr., Kammerrat 411. 412.
Helmstedt, v., Raffan 182.
Helmstädt 88.
Hemerli, Erasm. 182. 183.
Hemmingen 28.
Henricus Huntenbunensis 202.
Hepp, Chr. 232.
Heppach 317.
Herbot, J. 269.
Herbrechtingen 10. 16.
Heringer, K. 145.
Hermann, Zach. 129.
Hermann (Hörmann), v. 448—457.
Benedikt I. 452.
Benedikt III. 452.
Christof, Hans 448.
Christof, Ludw., Anton, Hans Georg 450.
David 452. 453.
David II 455.
Georg 449. 450.
Hugo, Regierungspräs. 452.
Jerem. 457.
Joh., Hans III., Hans IV. 449.
Joh. Konr., Tob. II., Hans Christ. 452.
Herman (Hörmann)
Joh. Jos. 451.
Joh. Theob. 452.
Jos., Präs. 451.
Julius, Regimentsrat 455.
Matth. 452.
Phil. Ad. 452.
Sebast. Ludw. 451. 452.
Tobias, M., Rektor und Pfarrer 451. 453. 454. 455. 456. 457.
Veronika 452.
Winfried 451.
Hermenhorst 240.
Herrenalb 5. 10 ff. 14. 217. 308.
Barthol., Abt 16.
Herrenberg 9. 17.
Herrenschmid, A., Prof. 118.
Hertlein, Fr. 464.
Hertling, Direktor 91.
v., Frhr. K. 465.
Hertz 193.
Herwegen, Ildefons, Abt 279.
Heschler, Dav. 103.
Sigm. 103.
Heß, Prokurator 96.
Gerh. 260. 265. 266. 279. 283. 291. 297. 302.
Hessen, Fürsten,
Wilh., Landgraf 269.
Heuß, Th. 467.
Heyfelder, Erich 475.
Heynlin, Joh. 64.
Hiller, H. 138.
Hiltpoltzhof 163. 172. 174. 177.
Hirnheim, v. 446.
Walter 445.
Hirsau 10. 12. 16. 209. 295. 300. 308. 470.
Blasius, Abt 16.
Wilh., Abt 217. 300.
Aureliuskirche 209. 211. 215. 217. 224.
St. Peter 217. 220. 221.
Hirschdorf 240.
Hirschlanden 102.
Hobach, Justizrat 107.
Hochburg 237.
v. 240.
Hochenburg 238.

Digitized by Google

Hafen 273. 280. 470.
Hoff, v. 466.
Hoffmann, L. 466.
Höfingen 151.
Hofmann, Dominikaner 78.
Hohenberg, Grafschaft 470.
Schloß 470.
v., 184.
Agn. 238.
Heinr. 234.
Konr. 234.
Hoheneybach 470.
Hohenmauren 181.
Hohenstaufen, Fürstenhaus,
Friedr. II., d. K. 230.
Heinr. VII., d. K. 428.
Konrad IV., d. K. 250.
Hohentann 233. 235. 239.
Hohentwiel 36.
Hohenwang, Ludw. 72. 78. 102. 108.
Hohenwittlingen 470.
Höher, H. 145.
Holbain, Adelh. 234.
Bert. 235.
Christ. 232. 237.
Fr. 238.
Holder, Aug. 474. 476. 477.
Hölderlin, Fr. 476.
Holl, Leonh. 72.
Sam., Handelsmann 86.
Holler, W. 272.
Holz, E. 476.
Holzapfel, H., Rektor 69.
Holzgerlingen 470.
Holzinger, Mönch 18.
Holzkirch 76.
Holzschwang 101. 107.
Hone, H. 235.
Honold, Seb. 453.
Horb 20. 470.
Hörle, E. 469.
Hörmann s. Hermann.
Hornberg 340. 390.
Hörtenburg 451.
Hoschmeyer, Ulr. 141.
Hornstein, v., Herren 232.
Hornstorff, v., Burk. 236.
Hornstorff, v., Joh. 236.
Hornung, v., Ulrich 238.
Huber, Münsterprediger 80.
Hügel, v., Frhr. E. E. 476.
Hulibach 172. 173. 174. 180.
Hulsen, v., Esaias, Kupferstecher 431.
Humbiß, Anna 233.
Beat. 237.
Fides 237.
Kath. 236.
Marg. 235.
Humel, Benj. 147.
Wilh. 154.
Humeratsried 236. 239.
Humler, Urs. 241.
Hummelberger, Gabr. 449.
Hummler, Bal. 238.
Humsried 239.
Huninger, Ulr. 145.
Hürnheim, v. 142.
Hurlbach 450.
Hüttlingen 142.
Holtis, Konr., gen. Vogt 182.

J.

Jäger, M. 476.
O. H. 476.
Jagsthausen 195.
Janowiz, v., L. 410. 424.
Jaumann, Domherr 195.
Ibringen 243.
Jedrzejewski, Fr. 476.
Jena 86. 87.
Jensen 193.
Jeger, Jecklin 146.
Jering, Andr., Bischof 200.
Jesingen 146.
Jettingen 67. 70.
Ifflinger von Granegg, M. K. 240.
Illingen 6. 390.
Ilsung, v., Frhr. M. 267.
Ingolstadt 197. 288. 297.
Innsbruck. 400. 450.
Joch, Matth. 233.
Isny 44. 46. 49 f. 52 ff. 59 ff. 199.
Jungingen 87.
Junginger, Antiquar 106.

Digitized by Google

Junkermann, Aug. 476.
Juvalta, v., Fortunat 200.

K.

Kaindl, R. Fr. 467.
Kaiser, Ad. 472.
Kaißer, B. 475.
Kaisheim 478.
Kaltenbrunn 450.
Kandel, Jörg 463.
Kaplan, K. 136.
  Pet. 136.
Kappler, M. 469.
Kappus, Th. 473.
Karolinger, Fürsten,
  Karlmann 255.
Karsthans 34.
Kassel 115.
Kastel 221.
Kaufbeuren 448 ff.
Kausler, R. 467. 476.
Kayser, Edm., Pfr. 476.
Kegel 136.
Kehl 351 ff.
Keim, Th. 476.
Keirleber, A. M. 427.
  Kasp. 409. 410. 414. 415. 416. 423. 425. 427.
Keller, Albr. 467.
  Heinr. 166.
  Konr. 179.
  Rud., Coni, Syfr. 179.
  Werner 179.
  von Tußlingen 166.
Kempten 200. 326. 332. 448.
Kepler, Joh. 476.
  Nessa 239.
Kerler, Buchhändler 112.
  G. Phil. 85.
Kern, Herm.; Rechtsanwalt 476.
  Bildhauerfamilie,
    Achilles 463.
    Leonh. 462.
    Mich. 462.
Kerner, Just. 193. 476.
  Th. 476.
Kerz, Fr., Präparator 476.
Keßler, Fr. 476.
  Joh. 428.
  Joh. Heinr. 85.
  L., Oberbaurat 476.
Ketterschwang 450.
Kettner, Joh., Leibarzt 70.
Kiderlen-Wächter, v., Alfr., Staatssekr. 476.
Kiechel, Lor., Dr. 81.
Kiel 477.
Kielmann, Dr. 412.
Kienast, H. 183.
Killer 136.
King, Anna 239.
Kirchberg a. J. 390. 396.
Kirchheim a. N. 464. 470. 474.
  u. T. 145. 395. 396.
Kispert, Dr. 112.
Kitzing, Heinr. 140.
Kitzingen 352.
Klaus, Bruno, Rektor 476.
Klein, Hans 136.
Kleincomburg 209. 211. 215. 222. 224. 227 ff. 470.
Klett, H. 182.
  K. 107.
Klingenberg, v., Alb. 235.
Klocker, B. 237.
Klöckhe, Fr. 235.
Klöckhler, M. Sch. 239.
Klüber 281. 288. 289.
Kluni 221.
  Majolus 221.
Klunzinger, K. Beni. 476.
  Th. 477.
Klüpfel, Ludw., Finanzrat 477.
Kniebis 191. 317.
Knissel, Bercht. 145.
Knittlingen 341. 401.
Knoblauch, Aug. 467.
Koch, A., Prof. 477.
  Dida 242.
  K. A. 470. 471. 472.
Kochlin, H. 148.
Kohler, Konditor 384.
Kohn, Präzeptor 109. 110. 119.
Kolen, Ernst, Geolog 479.
Kolb, Chr. 466.

Digitized by Google

Kolb, Hans 141.
P. 466.
Koler, Konr. 235.
Koller, M. 236.
Köllin, Ulr. 77.
Kollöfel (Kochlöffel), G. 273. 280. 297.
Kolmar 115.
Köngen 195.
Königsbronn 4. 10. 16. 70.
Königsegg, v., Anna 233.
Bert. 236.
El. 235. 239.
Hiltitr. 234.
Marg. 235.
Urs. 445.
Ulrich 236.
Königsnordhuster 144.
Konstanz 70. 200. 237. 277. 332. 463.
Bischöfe 3. 4. 18. 19. 22. 23.
Friedr. v. Zollern 250.
Friedr. v. Nellenburg 250.
Franz Joh. v. Praßberg 244.
Heinr. I. 230. 247.
Hugo v. Landenberg 3.
Sixt, Werner v. Praßberg 244.
Kopp, Th., Amtsdekan 477.
Korb 155.
Marg. 233.
Körber, Buntha 237.
Kath. 239. 240.
Nikol. 232.
Urs. 240.
Korntal 475.
Korvey 201.
Kost, Mechth. 238.
Köstlin, R. 467. 477.
Kowno 465.
Krafft, J. 76.
Raim. 85.
Ulrich, Rektor 72. 73.
Wilh. 75. 77. 78.
v. Dellmensingen,
Chr. Erh. 106.
Joh. 105.
Raim., Bürgermeister 105.
Kranzfelder, Buchhändler 107.
Krauß, Jos. 430.
Krauß, K. G., Pfr. 472. 477.
Rud. 468.
Krautwasser 189.
Krehwinkel 136.
Kreidemann, J. K., Dr. 411. 424.
Kreß, Chr., Bürgermeister 269.
Kridwis, Claus 140.
Krieg, J. 197.
W. 145.
Kröner, Ad. 193.
Krötlin, Gabr. 188.
Krug, Jos., Komponist 477.
Kuen, Mich. 79.
Kull, Herm. 473.
Kümmel, K. 466.
Kumpmann, K. 478.
Kun, H. 145.
K. 152.
Künzelsau 197. 332. 390.
Kurmann, Walk. 237.
Kurz, Herm. 477.
Mar. 477.
Kuster, Kath. 240.
J. 243.

L.

Laa 442.
v. d. Lachen, Ulr. 239.
Lämmle, Aug. 467.
Lanà 279.
Landenberg, v., Hugo 3.
Landenberger, Aug., Obermedizinalrat 477.
Landerer, Stadtpfr. 103.
P., Psychiater 477.
Landolt, Mar. Magd. 234.
Landsberg 13.
Lanfriga, Ulr. 239.
Lang, O. 243.
W. 474. 477.
Langbein, P., Pfr. 477.
Langenargen 471.
Langenau 85.
Langenburg 390. 463.
Langenenslingen 28.
Laudenbach 463.
Lauffen a. N. 364.
Lauingen 337. 338.

Digitized by Google

Laupheim 391. 442 ff. 458.
v., 458.
Lausanne 406.
Lautern 36.
Lebweiler 239.
Lebwram, Adelh. 235.
Lederer, Pet. 79.
Ledermann, Kath. 236.
Leichterhaus, Ad. Wilh., Apotheker 86.
Leiningen, v., Fürsten 352. 404. 405.
Leipheim 75. 98.
Leipzig 87. 115. 199. 405.
Lempp, Otto 477.
Lenau, Nik. 477.
Leube, Rob. 98. 100. 119.
Leutkirch 43. 44. 52. 60. 61. 123. 391.
Leutrum, v., Graf 102.
Leuze, O., Dr. 461. 472.
Lichtenstein 468.
Lille 465.
Lindau 44. 332. 353. 391. 398.
Lindenfels, Fr. 408.
Joh. 408.
Lindenmeyer, Seb. 76.
Lindequist, O., General 477.
Lindner, Pirm. 260.
Linz 450.
Lipmann, Rob. 113.
Lirer, Thom. 72.
Lissabon 285. 289.
List, Fr. 436—441. 477.
Liszt 193.
Lobsberg, Hans 242.
Löckle, Dr., Bibliothekar 113. 114. 120.
Lorch 10. 16. 18.
Georg, Abt 16.
Löw, Fam. 68. 70.
Löwenstein, v., Grafen 258.
Lübeck 115. 310.
Lubler, Ulr. 141.
Ludesch 279.
Ludwigsburg 331. 361. 367 f. 377. 380.
Luther 75.
Lutterser, M. 235.
Pet. 235.
Lutzenberger, Brig. 242.
Luzern 299.
Lyon 406.

M.

Mack, E., Dr. 460. 469. 479.
Mart. 79.
Mader, Marg. 232.
Maier, G. 468.
Maier von Trossingen 157—184.
Bentz 173.
Dietrich I. 180.
II. 173. 178. 179. 184.
IV. 181.
Eberh. 159. 183.
Friedr. I. 173. 182. 183.
Georg 160. 173. 179. 181. 184.
Heilwig, Klosterfrau 183.
Heinr. I. 171.
IV. 180.
V. 160. 180. 182.
VI. 157. 160. 172. 173. 177. 179. 181. 182. 184.
VII. 183.
VIII. 174. 179. 181.
IX. 159. 160. 166. 174. 175. 177. 179. 181. 184.
X. 175.
Hilteburg 183.
Hugo I. 180.
Kathar. 183.
Konr. I. 158.
III. 172. 173. 178. 179. 182. 183.
Ursul. 177.
Stammtafeln 176.
Mailand 69.
Mainz 115. 351 ff.
Malibrun, Elis. 12. 35.
Maller, Fr. 236. 239.
Malmsheim 136.
Mammen, Franz 477.
Mangolt, A. M. 235.
Elis. 240.
Mannheim 115. 337. 353. 404.
Mantel, Joh., Augustiner 19. 189. 473.
Marbach 470.
Marchstaller, Hier. 239.

Digitized by Google

Marchtal 199.
Mariaberg 268.
Mark Aurel 195.
Markdorf 236. 237.
v., Ulr. 233.
Markgröningen 136.
Märklin, Alex. 189.
Marktbreit 337. 352.
Marktsteft 337. 352.
Marquard, Fuhrm. 323 ff.
Marquardt 193.
Marquart, A. 468.
Marschalk, Agn. 178.
Sigb. 178.
Martin, Ang. 236.
Matter, P. 475.
Matthäus, Parisiensis 202.
Matthisson, Fr. 478.
Matz, Joh. 242.
Matzenbach 238.
Mauerstetten 450.
Maulbetsch, Lehrer 94.
Maulbronn 4. 6 ff. 259.
Mich. Scholl, Abt 7.
Mautz, S. 234.
May, Joh. 478.
Mayenberg, Urs. 234.
Mayer, Barb. 240.
Elis. 234.
Hans 239.
Joh., Rektor 83. 118.
Otto 469.
Rob. 478.
Mayr, Ulr., Mönch 478.
Meckel, Joh., Prediger 81. 118.
Meersburg 231. 235. 238. 391.
Mehl, Barb. 238.
Mehring, G. 131. 468.
Mehrstetten 136.
Meister, Kath. 237.
Melanchthon, Phil. 449.
Melchior, Fr. 297.
Memmingen 42. 46. 52. 60. 103. 234. 237. 326. 332. 351. 391. 449. 451 ff.
Mengen 233. 234. 390.
Mergentheim 197. 351. 352. 356. 390.
Merheld, W. 147.
Merk, G. 471.
J. K., Rektor 81. 118.
Merswin, J. 176.
Mesner, Alb. 181.
Clara 240.
Konr. 181.
Meßkirch 294. 406. 467.
Mettler, A. 207. 470.
Metz 115.
Lucie 238. 242.
Metzger, Joh. 235.
Magd. 233.
Metzingen 384.
Meyer, Ad., Abt 279.
Meyerbeer 193.
Mignot 313.
Miller, Joh. Mart., Dekan 107.
Joh. Pet., Rektor 66. 87. 89. 107. 119.
Magd. 235. 246.
Miltenberg 351. 352. 356. 405.
Miniato b. Florenz 220.
Missenharter, Herm. 467.
Mittenheim 452.
Mittlen 183.
Mittnacht, v., Minister 190.
Mohl, v., Rob. 440.
Möhringen 182. 184.
Moltke, Siegfr. 477.
Mömpelgard 25. 196.
Mönchweiler 180.
Monte Cassino, Mönch, Petrus Diakonus 203.
Montfort-Hohenems, v. 245.
-Tettnang, v., Grafen 469.
Morbeger 261.
Mörike, Ed. 193. 478.
Mörlin, H. 144.
Mosbach 354. 406.
Mösch, Joh., 241.
Moser, Diakonus 96. 98.
Dr., Rektor 97. 99. 112.
Hier. 297.
v., J. J. 90.
Mosheim 234.
Mössingen 136.
Mötzingen 136.
Moz, Joh. Chr., Bauschreiber 85.

Digitized by Google

Müller, Spediteur 253.
Abraham, Bürgerm. 408 ff.
Chr. Fr., Prof. 110. 113. 115. 120.
Guta 145.
Hans 77.
Herk. 86.
Herm. 479.
J. J., Rektor 118.
K. 253.
Konr. 138.
K. O. 42. 188. 470.
München 79. 84.
Münchingen 136.
Münchsteinach 217. 222.
Munderkingen 199.
Münsingen 406.
Murbach 288.
Murrhardt 10. 16.
Johann, Abt 16.
Mutschel, Hans 28.
Mutz, Anna 240.

N.

Nägele, Ant. 467. 473.
Neckarstein 173. 174. 179.
Neckartailfingen 207—229. 390. 396.
Neenstetten 76.
Nehmetsweiler 232.
Nehren 17.
Neidhardt, Wolfg. d. Ä. 478.
d. J. 478.
Neidingen 176. 183.
Neithart, Fam. 67. 70. 71.
Ambros. (1), Stadtschreiber 67.
(2), Stadtschreiber 67.
Hans, Stadtschreiber 67.
Hans Seb. 72. 82.
Heinr., Dr., Pleban 67. 68.
Heinr., Stadtschreiber 67.
Heinr., Domherr 70.
Petr., Stadtschreiber 71.
Wilh., Propst 67.
Nellenburg, v., Fr., Bischof 250.
Wolfram 69.
Nellingen 11.
Neresheim 176. 199. 391. 471. 474.
Neubrand, Arth. 468.
Neubronner, Hauspfleger 92.
Jak. 66. 86.
Matth., Bibliothekar 103. 104—107. 119.
Wilh., Bibliothekar 86. 99. 109. 111. 119.
Wolfg. Matth. 96. 98.
Neuffen 8. 18. 412. 419. 430. 435.
v., Herren, Grafen v. Marstetten, Elis. 233. 245.
Neuffer, Stadtpfr. 96.
E., Rektor 478.
Neufra 267. 471.
Neuhausen ob Eck 181.
Neumann, Balth. 123. 471.
Neustadt, v., Helf. 176.
Niederalfingen 142.
Ningarda, Fel., Bischof, päpstl. Legat 260 ff.
Nippenburg, v., Phil. 28.
Nippenburger, Fr. 28.
Nonnenmacher, H. 136.
J. 136.
Nonnenmühle 141.
Nördlingen 332. 351. 352. 384. 391. 401.
Nördlinger, Barb. 70.
Nozenhauser, Greg. 297.
Nübling 108.
Nürnberg 64. 115. 264. 269. 300. 310. 314. 315. 317. 330. 337. 340 f. 351 f. 360. 390. 398. 405 f. 450.
Nürtingen 36. 37. 133. 135 f. 141. 145. 395 f. 408 ff.
Nusser, Präzeptor 100.

O.

Oberbeuren 450.
Oberdorf a. Ipf 464.
Oberensingen 419.
Oberkirch 317.
Oberndorf a. N. 396. 471.
Oberschaffienz 405.
Oberstenfeld 215.
Ochs, Urs. 233.
Ochsenhausen 199. 239. 266. 332. 391. 446.
Öchsler, Rob. 470.
Oel, W. 232.
Offenburg 351.

Digitized by Google

Öffingen 268.
Öhler, Th., Direktor 478.
Ökolampadius, Joh. 499.
Ordenberg 249.
Ordner, A. 232.
Öhringen 195. 332. 337. 390. 463.
Örtel, Hier. 75.
Öschingen 17.
Osiander, G. 479.
Östendorf 239.
Österinger, M. B. 233.
Ostermayer, E. L. 465.
Östini, v., F. 475.
Östrach 185.
Ötinger 189.
Ott, A. 241.
Otterswang, v. 240.
Ottilienberg 450.
Öttingen, Grafschaft 471.
-Wallerstein, v., Fürst L. 471. 478.
Öttinger, H. 140.
Öttli, W. 478.
Otto, Chr., Bibliothekar 90. 104. 119.
Ottobeuren 298.
Ow, v. 166 ff.

P.

Padua 71.
Pappenheim, v., Marg. 446.
Päpste
Alexander VI. 1.
Bonifatius VIII. 230.
Clemens VIII. 279. 297.
Gregor IV. 230.
XIII. 261. 274.
Innozenz III. 263.
VI. 230.
Leo X. 17. 25.
Sixtus IV. 25. 245.
Urban IV. 230.
Paris 69.
Passau 106.
Pazaurek 467.
Petershausen 160. 182.
Petersberg b. Eisenhofen 218.
b. Erfurt 220.
Petersmann, Ulr. 235.
Peterzell 173. 181.
Petrus Perusiensis 286.
Peutinger, K. 64. 449.
Pfalzgrafen
Philipp 6.
Ludwig, Kurfürst 14.
Pfandzelter, G. 480.
Pfannbach, Barb. 242.
Pfeffer, A. 467.
Pfefferhart, K. 238.
Pfeiffer, B. 471. 477.
Pflaumdorffer, Joh., Pleban 78.
Pfleger, K. 234.
Pflummern, v., H. 251.
Pforzheim 317. 376. 390. 405.
Pfullingen 191.
Philippi, Grottenmacher 434.
Pigel, Marg. 226.
Pisa 69.
Piscatorius, Joh., Pfr. 75. 78.
Pistoja 279.
Plazer, Anna 233.
Plattenhardt 471.
Plochingen 317. 390. 396.
Pompeckj, J. F. 475.
Portia, Nuntius 262.
Praßberg, Schloß 244.
v., Frz. Joh., Bischof 244.
Sixt Wern., Bischof 244.
Pressel 110. 112. 253.
Prinzing, F. 468.
Prüfening 221.

R.

Raberberg, v., Mechth. 234.
Rabus, Dr. 81.
Rad, Ludw, Chorherr 69.
Radolfzell 247.
Raggal 279.
Raiser, v., 93.
Raitner, Gerwig 294.
Ramb 243.
Ramschwag, v, Guta 444.
Hans 444.
Ramsenhof 233.
Ramstein, v., Alb. 158.
Rankweil 72.
Rapp, Adolf 467.

Digitized by Google

Rapp, M. Bened. 230.
Rastatt 353.
Rattay, K. 185.
Rauch, Magd. 235. 241.
  Martha 234.
  v., Mor. 253. 470.
Raupach, Prediger 84.
Rauscher, J. 12. 465. 471.
Ravensburg 44. 45. 47 ff. 55. 57 ff. 188. 224. 236 f. 242. 244. 281. 297. 326. 384. 391. 406. 471.
Rechberg, v., Albr., Propst 16.
  Bit. 146.
  Wilh. 445.
Regelmann, C. 474.
Regensburg 352. 435.
  Abt, Hier., von St. Emmeran 241.
Reger, Joh. 72.
Reginbert, Bibliothekar in Reichenau 69.
Regnolt, Herm. 242.
Reich, Magd. 240.
Reichenau 69. 157 f. 164. 167. 170. 172 f. 295. 300.
  Albert, Abt 155.
  Eberh., Abt 179.
Reichenbach a. M. 217. 222.
Reichenweiher 154.
Reichle, Rup. 273.
Reichlin v. Meldegg, Jakob, Prior 273. 278.
  Marth. 453.
Reif, K., Oberstudienrat 478.
Reims 203.
Reinbeck, Emilie 477.
  Georg 477.
Reindl, Luitp. 478.
Reinhardt, J. J. 460.
  Söhne, Handelshaus 338.
Reinwald, Christ. 478.
Reischach, v., Egli 459.
Reiß, L. 474.
Reit, A. 233.
Rembold, J. 238.
Renquishausen 180.
Reuchlin, Prof. 18.
Reuß, Oberregierungsrat 386.
Reußenstein, Burg 471.
Reutlingen 21. 25. 191. 384. 463. 475.
Reutti 112. 238. 452. 475.
Reutz, J. 430.
Reyhing, Barb. 449.
Reysperger, Joh., Erzbischof 69.
Rheinfelden 69.
Rheinöl, Postmeister 313. 321. 323. 325 ff. 329.
Rhenanus, Beatus 64.
Ribeira-Brava 289.
Riecke, Ed., Physiker 479.
Riedinger, G. 197.
Riedlingen 199. 200. 244. 390.
  Oberamt 471.
Rienharz 466.
Ringingen 245.
Ringmacher, Dan. 119.
Ringsgewandt, Zach. 308.
Ritter, E. 479.
Rober, A. 235.
Roggenburg 92.
Rohrhalden 471.
Rosenberg 435.
Rosenfeld, v., Jörg 184.
Rosenhardt, v., Agn. 232.
Roßbühl 465.
Rossini 193.
Rößlin, Präzeptor 81.
Rostock 113.
Rot (Leutkirch) 199. 243. 471.
  Elis. 236.
Roth, Eberh. Rud., Rektor 104. 119.
Rothenburg o. T. 390.
Rothermundt, D. 465.
Rott, Heinr. 233.
  Ossana 233.
Rottenburg 20. 135. 147. 195. 199. 201. 203. 206. 390. 427. 471.
Rottenmünster 161. 173. 181 ff.
Rotterdam 351.
Rottweil 9. 77. 166. 173. 176 f. 180 ff. 195. 199. 332. 460 f. 463. 471.
Rovereto 200.
Rucker, Hel. 479.
Rudolph, M. Theres. 242.
Rueff, Kath. 241.
Rumbs (Räns), v., Anna 232. 245.
Rümelin, Gust. 479.
  G., Pfarrer 462.
  Joh. 462.

Digitized by Google

Rümelin, Kasp. 462.
Ruoff, Herm., Generalmajor 479.
Rut, Hans 138.
Rüttel, Andr. 430. 431.
Armin 430.

S.

Salem 22. 176. 180. 230. 234.
Abt, Ulr. 233.
Säligmann, Bertschli 183.
Salin, Marg. 232.
Salm-Dyck-Reifferscheidt, v., Fürst 230.
Walb. 243.
Salmannsweiler s. Salem.
Salzburg 200. 261. 283. 297. 351.
Erzbischof, Joh. Regensberger 69.
Salzfaß, Konr., Edelknecht 176.
Salzl, Salzlin, Marg. 244.
Sam, Konr., Superintendent 75. 77.
Sandberger, v., Konsistorialpräsident 479.
Santa Agata de' Goti 261.
Sargans 245.
Sartorius, Thom., Abt 294.
Sarwey, v., Osk., Generalleutnant 479.
Sattler, Ludw. 84.
Sekretär 412.
Urs. 434.
Savoyen, v., Marg., Gräfin von Württemberg 156.
Scala 261.
Schachen 242.
Schacher, H., Rektor 69.
Schad, Ad. Ben. 98.
Joh. Ulr. 98.
Jos. 77.
v., Erh., Obervogt 98.
v. Mittelbiberach, Landgerichtspräsid. 104.
Eitel Albr. 98.
Theod. Aug. 103. 104.
Schäfer, Albr. 191. 466.
Pfarrer 473.
Rud. 479.
Schäffer, Heinr. 178.
Konr. 178.
Schaffhausen 103. 191. 217 f. 228. 313 ff. 330. 351 ff. 359 ff. 398. 406.
Schairer, E. 479.
Schall, Rich. 479.
Schaller, H. D. 467.
Schamel, B., Pleban 180.
Schappel, Lienh. 178.
Schärnding 239.
Schater, Marg. 242.
Schatz, M. B. 239.
Mia 237.
Schauffler, H. 225.
Schaumburg, v., Peter, Bischof 69.
Schaupp, Joach, Vogt 410. 411. 415. 417. 423. 426.
Schedel, Hartm. 64.
Schedler, Marg. 235.
Schedlin, A. M. 232.
Scheel, O. 480.
Scheer 471.
Scheffel 193.
Scheffelt 105.
Scheffler, Joh. 72.
Schelanth, Elis. 237.
Schelbach, Adelh. 239.
Schelklingen 235.
Schellenberg, v., Anna 237.
Heinr. 231. 232.
Schellhaß, K. 261. 274.
Schemer, Prof. 107.
Schenk, A. 235.
Elis. 236. 238. 241.
Kath. 241.
Schenk v. Winterstetten, Guta, geb. Gräfin v. Neuffen 242.
Irmeng. 240. 252.
Konr. 230. 243 244.
-Schmalnegg, Konr. II. 240. 250.
Schenkenberg 175.
Schermer, Ant. 103.
Fam. 103.
Scherr, Anna 234.
Schertlin, E. 468.
Schetoh, Konr. 243.
Scheu, Ad. 469.
Scheurl, Christ. 64.
Schick, G., Maler 479.
Schickhardt, Hans, Kommerzienrat 479.
H., Baumeister 196.
Schickart, Wilh., Prof. 85.
Schielen, Joh. G. 83. 84.
Schierbaum, H. 477.

Digitized by Google

Schildknecht, Adelh. 234.
E. 466.
Schiller, Fr. 479.
Schilling, G. 409.
Schilpp, K. 468.
Schirmbrandt 384.
Schindel, Chr. 236.
Schindelin, Nik. 239.
Rud. 235.
Schlayweg, Anna 232.
Schleicher, Hier. 81.
Schleiß, v., Frhrn. 166.
Schlettstadt 217.
Schliz, A. 253. 479.
Schlör, Sem 428 ff.
Schott, E. W. 468.
Schmid, A. 241.
A. M. 234.
Barb. 232. 239.
El. 236.
Fid. 235.
Heinz 136.
Joh. Chr., Prälat 97. 99.
Kath. 234.
Ulr., Prof. 118.
Schmidt, Herm., Generalarzt 479.
Schmitt, Wilh. 465.
Schmitutz, Joh. 243.
Schmitz, Cajet. 466.
Rud. 466.
Schmöger, M. B. 236.
Schneider, E. 465.
Jörg 155.
Schnell, Hans 144.
Schnepf, Eberh. 189.
Schnizlein, Aug. 474.
Scholl, Marg. 150.
Mich. 7. 13.
Scholter, Wilh., Architekt 479.
Schön, G., Pfarrer 75.
Th. 465.
Schönenberg 458.
Schöninger, Pfarrer 473.
Schönlein, Herm., Major 103.
Schöntal 10. 256. 463.
Schorer, Dan. 453.
Schorn 452.
Schornbach 28.
Schorndorf 197. 317. 338. 396. 405. 466. 471.
Schöttle, G. 469.
Schramberg 181.
Schrittenberger, M. U. 232.
Schröckh 351 ff. 404.
Schröder, A. 197. 467.
Schubart, Chr. Fr. Dan. 479.
Schuh, Chr. 242.
Schultes, Dav. Aug. 472.
Schumacher, K. 465.
K., Geh. Hofrat 479.
Schuffenried 199.
Schutz, H. 150.
Schwabe, Th. 467.
Schwäblishofen 450.
Schwaighausen 452.
Schwarz, Joh. 468. 479.
Schwieberdingen 28.
Schyterlin, A. 136.
Segelbach, A. 236.
Segler von Meringen 177.
Seitingen 180. 182.
Seitz, C. 231.
Seiwert, J., Redakteur 479.
Selfingen, v., Ulr., Abt 237.
Selig, Th. 471.
Sempach 442.
Senft, Hällische Fam. 428.
Septimius Severus 195.
Serro, Joh. Jos. 200.
Seuffer, G. 112.
Seufft, Berta 232.
Sieffen, Joh., Kapellmeister 18.
Sigg, A. 234.
Simmel, J. G. 427.
Simon, K. 479.
Simplon 406.
Sinchingen, v., Albr. 179.
Sindelfingen 215. 217. 470. 472.
Singen 176.
Singer, Ed. 479.
F. X. 471.
Sinnabronn 100.
Sinsheim 313. 317. 330. 354. 359.
Sirch, M. A. 242.
Sixt, G., Dr. 193.
Sluckwurst, Aberlin 136.

Digitized by Google

Soerinus, Leonh., Pfarrer 75. 78.
Söflingen 70. 191. 472.
Solothurn 406.
Sona 153.
Sonntag, Dorf 279.
Sontheim, Burg 472.
Heinr. 479.
v., Hans, gen. Uffenloch 176.
Hugo 159. 176.
Sorau 290.
Sorg, Buchdrucker 78.
Specht, Th. 197.
Spenlin, G. 75. 78.
Speyer 6.
Bischöfe 3. 34.
Spiffer, Eber. 145.
Spleiß, G. 456.
K. 456.
Sporer, Bernh. 469. 479.
Spörlin, H. 146.
Sprißler, G. 267.
Sproll, J. B. 471.
St. Blasien 192.
St. Denys 255.
St. Gallen 69. 160. 235. 479.
St. Georgen 9 ff. 16. 160. 162. 164.
Georg, Abt 16.
St. Lambrecht 249.
St. Paul in Kärnten 239.
Stadelhofen 263.
Stain, v., Amalie 445.
Stammler, Albr. 103.
Stattmann, C. Ad. 465.
Staufeneck, Burg 472.
Stauffen 20.
Stebenhaber 459.
Anna 453. 454.
Stegen 234.
v., Elis. 235.
Stehelin, Joach. 297.
Stehle, J. G. E. 479.
Stein, v., Konr. 182.
Steinach 244.
Steinbach 452.
Steinbockh, M. J. 236.
Steinenkirch 76.
Steiner, A. 236.
Steinhardt, G. A., Generalleutnant 480.
Steinhauer, Ag. 240.
Urs. 241. 246.
Steinhausen 234.
Steinhöwel, H., Arzt 70.
Stellin, Barb. 239.
Doroth. 240.
Stephan, M. Urs. 237.
Stetten 155.
v., H. 313. 317.
Stetten 115.
Aug. Lebr. 90. 92.
Stickel, Erh. 430. 431.
Joh. Erh. 431.
Stier, H. 182.
Stockach 251. 406.
Stoffeln, v., A. 446.
Marg. 445. 446.
Stolz, E. 467. 471.
Stölzlen, Dav. 66. 72. 84 ff. 119.
Straßburg 19. 77. 176. 197. 309. 312 f. 317. 323 f. 327. 330. 537. 340. 344. 351 f. 354. 360. 363. 390. 398. 405. 450. 463.
Straßdorf 472.
Strauß, Fr. 480.
Striedinger, Dr., Reichsarchivar 231.
Stromaier 177 f.
Stromer, E. 475.
Stuben v. Stubenberg, K. 238.
Stubenberg 241.
Sturm, A. 234.
Fr. K. 231.
Jos. 236.
Stuttgart 8. 19. 22 f. 36. 132. 137 f. 140. 141. 146. 149. 154 f. 188. 196. 310. 313 f. 317. 324. 327. 331. 333. 336. 338. 340 f. 348. 351. 353. 356. 358. 361 f. 364. 367 f. 377. 380. 383 f. 390. 393. 395 ff. 411 f. 416. 418 f. 431. 433 f. 466.
Amtsoberamt 472.
Suarez, Cypr. 286. 290.
Franz 290.
Suckow, v., 190.
Sürge, Heinr. 234.
Sülchen 206.
Sulger, Arsen 266. 267.
Sulpach 246.

Digitized by Google

Sulz 384. 385. 472.
Süskind, Herm., Privatdozent 480.
Suso, H. 65. 78. 79.
Süffler, M. 231.
Sutter, B. 236.
Schwabach 317.
Sybel, v. 190.
Syrlin 65.

T.

Tachenhausen 17.
Tafel, G. L. F., Prof. 111.
Talhausen 160. 174. 181. 183.
Talheim 180.
Tanner, A. M. 242.
J. M. 234.
Tantzel, H. 234.
Taube, v., Graf, Oberpostdirektor 366.
Tauberbischofsheim 405.
Taxis, Posten 308—407.
Tegan, Aubr. 151.
Tennenbach 214.
Tettnang, Oberamt 472.
Teuffel, Fam. 480.
Finanzrat 480.
Thierer, G. 193.
Thieß, Frank 467.
Thüringen, Dorf 279.
Thurn u. Taxis, v., Fürsten, Anselm 403.
Tieck, L. 467.
Tilthillers, B. 243.
Töfel, B., Abt 79.
Tournus 214.
Trajan 195.
Trautwein, Greg. 79.
Treitschke, v., H. 190.
Trient 261.
Trier 115.
Trittler, Irm. 232.
Troß, E. 157.
Trossingen 157—184.
Trubner, Nik. 239.
Truchsäß, Anna 232.
Bert. 237.
El. 232.
Urs. 233.
v. Waldburg, El. 241.
Otto, Kardinal 295.
Trugenhofen 472.
Trunkelsberg 452.
Tübingen 11. 17 f. 20. 22. 31. 36. 67. 72. 109. 136. 191. 317. 339. 348. 361. 364. 368. 381. 384. 390. 408. 426. 436. 441.
v., Graf, Gottfr. 159.
Tumaier, Geschl. 162. 164.
Tunningen 182.
Turrianus, Joh., Graf, Bischof 294.
Tuttlingen 317. 340. 384.

U.

Übelhör, J. 243.
Überlingen 46. 48. 52. 58 f. 234. 241. 253. 297. 406.
Uhingen 136.
Uhl, Joh. 75.
Uhland, L. 193. 476. 480.
Uhlbach 472.
Ulm 2. 10. 36. 45. 47. 49 ff. 54. 60 ff. 64—130. 149. 153. 191. 236 f. 309 ff. 330. 340. 351. 359 f. 363. 384 f. 390. 406. 452. 459. 463. 472. 473.
Wengenkloster 199.
Berth. II., Prälat 79.
Mich., Propst 76.
Ummendorf 234. 297. 473.
Unterbrändi 473.
Untergermaringen 450.
Unterötwisheim 15. 24. 466.
Untertürkheim 146.
Upfingen 473.
Urach 17. 131. 147. 153 f. 317. 390. 406.
v., Graf 181.
Egino 160.
=Fürstenberg, v., Graf 160.
Ursberg 92.
Urspring 195.
Uttenweiler 473.
Uxkull, v., Frhr. 460.

V.

Vaihingen a. E. 7. 136. 405. 473.
a. F. 473.
Varnbüler 436.
v., Minister 190.
Varnier, H. 75.

Digitized by Google

Vaussin, Cl. 233.
Veesenbeck, Superintendent 80.
Veesenmayer, Georg, Prof. 91. 93 f. 97. 99. 112. 119.
Gust., Dr. 102. 109 f. 119.
Veglia 294.
Veiel, Cl. 82. 84. 103. 119.
Veith, M. 233.
Venedig 204. 452.
Venetscher, Pet., Pfarrer 466. 480.
Vergenhans, Joh., Propst 16.
Ludw., Kanzler 16.
Versailles 190. 191.
Vespasian 195.
Vetter, Albr. Ludw., Prediger 89 ff. 119.
Vetzendorf 239.
Vicentius Bellovacensis 78.
Viglius, Jurist 449.
Villingen 166. 176. 250.
Viltzer, H. 145.
Vogel, Buchdrucker 88.
Vogt, Joh. 105.
Walb. 238. 241.
Vok, K. 178.
Vonach, M. H. 235.

W.

Wachendorf 473.
Wachter, J. 232.
Wächter-Spittler, v., Frhr., K. H. 480.
Waggershausen 279. 270.
Wagner, Chr. U. 87. 88.
Christof 119.
Hans 145.
J. J., Philosoph 112.
Matth. 88.
Oberbürgermeister 112.
Rich. 193.
Waiblingen 150. 154 f.
Waiblinger, W. 476. 478. 480.
Wain 448. 452.
Weizsäcker, P. 473.
Waldburg, v., Truchseß, Otto, Kardinal 197.
Waldeck, v., Wolr. 269.
Waldegg 450.
Waldkirch, v., Ulr. 233.
Waldmüller, G. 468.
Waldprieft 236.
Waldsee 199. 232. 234. 250.
v., Herren 458.
Walin, Joh. 240.
Wall, A., Rektor 69.
Wallbach, L. 480.
Walldürn 405.
Walter, Leodeg. 230.
Wangen 176. 199.
Wangenheim, v., Minister 436 ff.
Wanner, Albr. 84.
Wartenberg-Wildenstein, v. 173.
Warthof 140.
Wasserburg, v., Wern. 176.
Wazeney 238. 249.
Weber, A. 232.
Urb., Abt 305.
Wechßler, Fam. 480.
Weckherlin, Abrah., Stadtschreiber 409 ff.
Georg Rud. 433—435.
Georg Rud., Kanzlist 435.
Hans Jörg 417.
Hof- und Domänenrat 346.
Joh., Geh. Kanzlist 434.
Joh. Mich. 433. 435.
Joh., Zollschreiber 435.
Ludw. 417.
Urs. 434.
Wegelin, Barb. 242.
Georg, Abt 260.
Joh. Reinh. 87.
Weglin, M. 238.
Weh, M. A. 233.
M. B. 238.
Wehner, Joh. 477.
Wehrmann 478.
Weibel, H. 166.
Weickmann, Chr. 98.
Weigel, Erh., Prof. 86.
K., Landgerichtspräsident 480.
Weigheim 180. 183.
Weigle, Eug., Oberstudienrat 480.
Weihenstephan 202.
Weikersheim 197.
Weilderstadt 22. 135.
Weiler 74.
v., Kil. 232.
Weilheim u. T. 140. 466. 473.
Weingarten 199. 237. 239. 260—306. 473.

Digitized by Google

Weingarten
Balthaſ., Prior 264.
Äbte
Georg Rauch 267.
Georg Wegelin 241. 251. 263. 266. 272. 278 f. 283. 287. 294. 297. 299. 301.
Gerwig Blarer 260. 263 ff. 268 ff. 273. 281. 283. 293. 303.
Joh. Halblitzel 278.
Joh. Chr. Raitner 263. 266 f. 270. 272 f. 280. 283. 288. 293.
Weinland, Dav. Fr. 480.
Weinmann, Erh. 469.
Weinsberg 194. 197. 340.
Weiſſenau 199.
Weißenbacher, A. 471.
K. 243.
Weißenhorn 79.
Weller, K. G. 91. 93 f. 119.
Welſch, v., Max 123.
Wendover, de, Rog. 202.
Wengen, v., H. 150.
Wenger, A. 428.
B. 428. 429.
El. 428.
Gilg, d. A. 428. 429. 430.
d. J. 428. 429.
Joh. 428.
Marg. 428.
Werdenberg-Sargans, v., Gräfin Anna 245.
Kathar. 233.
Werkmeiſter, M. 242.
Rud. 232.
Werlitz, Eg. 480.
Wernz, Fr. X., Jeſ.-General 480.
Weſer, R. 472.
Weſtendorf 450.
Weſterſtetten, v., Anna 444.
Weſthauſen 475.
Wetlin, M. K. 233.
Wettenhauſen 92.
Wetzel, Seb. 480.
Weyenmeyer, Rektor 87.
Weyermann, Alb., Pfarrer 100. 112.
Wiblingen 79. 199. 266.
Widemann, Ant. 243.
Wilh., Prof. 480.
Widenmann, A., Medizinalrat 480.
Widmaier, J. 469.
Widmann, Ambroſ., Propſt 18.
J. J. 89. 90. 119.
W. 472.
Wiel, Ag. 238.
Anna 233. 241.
Marg. 233.
Wandelb. 241.
Urſ. 233.
Wieli, Herm. 240.
Wien 69. 261. 303. 340. 400. 448. 450.
Wieſenſteig 199.
Wieſt, Kath. 242.
Wieter, K. 182.
Wild, K. 242.
Wildbad 480.
Wildberg 466.
Willrich, E. 480.
Wimpfen 10. 135. 195. 433. 463.
Windelband, Wilh. 476.
Wolfg., Dr. 459.
Winkelhofer, Hier., Pleban 77.
Winterfues, J. 267.
Wirt, Blaſ. 428.
Ulr. 176. 178.
Urſ. 178.
Wiſſenſtaier, Reg. 235.
Wittkonitz 476.
Wittmayer, A. 234.
Wolf, Rud. 465.
Wolfangel, K. 470.
Woifenhauſen 473.
Wohl, Kath. 234.
Wohler, Dan., Buchhändler 90.
Wolfegg 332.
Wolfegger, Marg. 231.
Wolfurt, v. 236.
Guta 242.
Konr. 241.
Rud. 241.
Wölf. 236.
Wollaib, M. 83. 118.
Worach, A. 237.
Worms 4. 5. 409.
Wörner, E. 480.
Wülk, H., Dr. 1.
Wurm, W., Badearzt 480.

Digitized by Google

Wurmlingen 183.
Würstlin von Tanningen 178.
Würtingen 100.
Württemberg, Fürstenhaus
Barbara, Prinzessin 433.
Christof, Herzog 465.
Eberhard III., Graf 145—147. 151.
IV., Graf 131. 138.
i. B. 1. 2. 10. 15. 17. 23. 144. 156. 182.
II., Herzog 5. 14. 16. 18.
III., Herzog 419.
Eberh. Ludw., Herzog 310. 315. 402.
Friedr., Prinz 433.
Herzog 401. 415. 424.
I., König 333. 365. 375. 407.
Friedr. Eug., Herzog 403.
Joh. Friedr., Herzog 408. 412. 415. 417. 423. 433.
Karl, König 190.
Karl Alex., Herzog 403.
Karl Eug., Herzog 403.
Ludwig I., Graf 132 f. 135 f. 152 f.
II., Graf 153.
Herzog 308. 409. 434.
Ludwig Eug., Herzog 403.
Magnus, Herzog 433 f.
Olga, Königin 191.
Sibylle, Herzogin 412.
Ulrich, Graf 2.
V., Graf 17. 132—157. 159. 182.
Herzog 1—41. 95. 189.
Ursula, Herzogin 409. 410. 412. 427.
Wilhelm I., König 190. 386. 407. 436 f.
II. 465.
Wurzach 332.
Würzburg 191. 197. 253. 337. 351 f. 354. 356. 391. 405 f. 463.
Bischof Otto 256.
Wuschuff, H. 156.
Wüstenrot 395.
Wyle, v., Nikl., Stadtschreiber 70.
Wyttenmayer, M. 241.

Z.

Zahnsche Handlung 326.
Zainer, Joh. 72. 102.
Zaisenhausen 15.
Zang 112.
Zara 442.
Zasius 72.
Zeitblom 65.
Zell am Buchhorn 268. 280.
Zeller, A., Dr. 477.
Alb. 481.
Jos. 201.
Zenzonus, Joh. 281.
Zeppelin-Aschhausen, v., Graf, Fr. 481.
Ziegelbauer 263.
Zimmern, v., Froben 294.
Wernh. 159.
Zipperlen, Fam. 481.
G. A. 481.
Herm. 481.
Zöffingen 146.
Zollern, v. 166.
Friedr., Bischof 250.
Zunel, Agn. 239.
Cäc. 239.
Elis. 237.
H. 237.
Zürcher, El. 235. 238.
Fides 237.
H. 235.
Kath. 236. 238.
Kunig. 239.
Zürich 69. 70. 241. 480.
Zürner, H. 182.
Zusdorf, v., Adelh. 231.
Zusmarshausen 1.
Zwiefalten 3. 8. 9 ff. 196. 199. 217. 266. 267.
Bertold von Z. 205.
Georg, Abt 16.
Nikol. Buchner, Abt 300.
Zwiefaltendorf 268.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Schriften

der

Württembergischen Kommission für Landesgeschichte.

(Sämtlich im Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.)

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württembergischen Altertumsverein in Stuttgart, dem Historischen Verein für das württembergische Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Jahrgänge 1892—1917. Je ca. 30 B. Lex.-8°. Preis des Jahrgangs brosch. 4 ℳ. (Wird fortgesetzt.)

v. **Föhr, Julius,** † Senatspräsident in Stuttgart, **Hügelgräber auf der Schwäbischen Alb.** Bearbeitet von † Professor Ludwig Mayer. Mit Abbildungen und 5 Tafeln. 1892. 56 S. 4°. Preis 4 ℳ. Vergriffen.

Nestle, Dr. W., Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg. 1893. 113 S. Preis brosch. 2 ℳ.

v. **Hiller, Fritz,** Generalleutnant, **Geschichte des Feldzugs 1814 gegen Frankreich** unter besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme der königlich württembergischen Truppen. 1893. IV und 481 S. Mit Karten und Plänen. Preis brosch. 6 ℳ.

Württembergische Geschichtsquellen.

Band I: Geschichtsquellen der Stadt Hall. Erster Band: Herolt. Bearbeitet von Dr. Chr. Kolb. 1894. VIII und 444 S. Preis 6 ℳ.

Band II: Aus dem Codex Laureshamensis. — Aus den Traditiones Fuldenses. — Aus Weißenburger Quellen. Mit einer Karte: Besitz der Klöster Lorsch, Fulda, Weißenburg innerhalb der jetzigen Grenzen von Württemberg und Hohenzollern. Von D. Dr. G. Bossert. — Württembergisches aus römischen Archiven. Bearbeitet von Dr. Eugen Schneider und Dr. Kurt Kaser. 1895. VI und 605 S. Preis 6 ℳ.

Band III: Urkundenbuch der Stadt Rottweil. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Heinrich Günter. 1896. XXIX und 788 S. Preis 6 ℳ.

Digitized by Google

Band IV: Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Adolf Diehl unter Mitwirkung von Dr. K. H. S. Pfaff, Professor a. D. 1899. LV und 736 S. Preis 6 ℳ.

Band V: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Erster Band. Bearbeitet von Dr. Knupfer. 1904. XIV und 681 S. Preis 6 ℳ.

Band VI: Geschichtsquellen der Stadt Hall. Zweiter Band: Widmanns Chronica. Bearbeitet von Dr. Chr. Kolb. 1904. 73 und 422 S. Preis 6 ℳ.

Band VII: Urkundenbuch der Stadt Eßlingen. Zweiter Band. Bearbeitet von Dr. Adolf Diehl. 1905. XXVII und 643 S. Preis 6 ℳ.

Band VIII: Das Rote Buch der Stadt Ulm. Herausgegeben von Carl Mollwo. 1905. VII und 304 S. Preis 6 ℳ.

Band IX: Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. Erster Band. Bearbeitet von Dr. A. Hauber. 1910. XLII u. 819 S. Preis 8 ℳ.

Band X: Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Text und Darstellung von Dr. Joseph Zeller. 1910. XVI und 571 S. Preis 8 ℳ

Band XI: Ausgewählte Urkunden zur württemb. Geschichte. Herausgegeben von Eugen Schneider. 1911. VIII und 271 S. Preis 3 ℳ.

Band XII: Stift Lorch. Quellen zur Geschichte einer Pfarrkirche. Bearbeitet von Gebhard Mehring. 1911. XXXIV und 243 S. Preis 5 ℳ.

Band XIII: Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Bearbeitet von Dr. Adolf Rapp. 1912. XXII und 680 Seiten. Mit einer Karte von Stuttgart. Preis 9 ℳ

Band XIV: Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. Zweiter Band. Bearbeitet von Dr. A. Hauber. 1913. 556 Seiten. Preis 7 ℳ.

Band XV: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Zweiter Band. Bearbeitet von Dr. M. v. Rauch. 1913. VII und 818 Seiten. Preis 10 ℳ.

Band XVI: Gerwig Blarer (Abt von Weingarten 1520—1567), Briefe und Akten. I. Band 1518—1547. Bearbeitet von Heinrich Günter. 1914. XXXIX und 672 S. Preis 9 ℳ.

Band XVIII: Oberschwäbische Stadtrechte I. Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny. Bearbeitet von Dr. K. O. Müller. 1914. VIII und 317 S. Preis 2 ℳ 50 Pf.

Band XIX: Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Dritter Band. Bearbeitet von Dr. M. v. Rauch. 1916. 783 S. Preis 10 ℳ.

Digitized by Google

v. Heyd, Dr. W., Direktor, Oberbibliothekar a. D., **Bibliographie der württembergischen Geschichte.**

I. Band 1895. XIX und 346 S. Preis 3 ℳ.

II. Band 1896. VIII und 794 S. Preis 5 ℳ.

III. Band 1906. Bearbeitet von Hofrat Th. Schön, 1907. XII und 169 S. Preis 2 ℳ.

IV. Band. Bearbeitet von Dr. Otto Leuze, 1915. IX und 596 S. Preis 6 ℳ.

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg. Herausgegeben von Dr. Viktor Ernst. Erster Band: 1550—1552. 1899. XLI und 900 S. Preis 10 ℳ. Zweiter Band: 1553—1554. 1900. XXVI und 733 S. Preis 10 ℳ. Dritter Band: 1555. 1902. LXVIII und 420 S. Preis 8 ℳ. Vierter Band: 1556—1559. 1907. LIV und 747 S. Preis 10 ℳ.

Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Herausgegeben von Dr. K. Steiff und Dr. G. Mehring. 1912. XVI u. 1115 Seiten. Preis 7 ℳ.

Geschichte der Behördenorganisation Württembergs. Von Dr. Fr. Wintterlin, Archivrat in Stuttgart. Erster Band. Bis zum Regierungsantritt König Wilhelms I. 1904. XIII und 349 S. Preis 3 ℳ 50 Pf. Zweiter Band. Die Organisationen König Wilhelms I. bis zum Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. 1906. XI und 320 S. Preis 3 ℳ 50 Pf.

Darstellungen aus der württembergischen Geschichte.

Band I: Der geschichtliche Kern von Hauffs Lichtenstein. Von Dr. R. Max Schuster. 1904. VIII und 358 S. Preis 3 ℳ 50 Pf.

Band II: Schubart als Musiker. Von E. Holzer. 1905. IV und 178 S. Preis 3 ℳ.

Band III: Der Feldzug 1664 in Ungarn. Von K. v. Schempp. 1909. XII und 311 S. mit 4 Karten. Preis 5 ℳ.

Band IV: Die Württemberger und die nationale Frage 1863—1871. Von Dr. Adolf Rapp. 1910. XV und 483 S. mit 12 Abbildungen. Preis 7 ℳ.

Band V: Friedrich Karl Lang. Leben und Lebenswerk eines Epigonen der Aufklärungszeit. Von Dr. Gustav Lang. 1911. X und 223 S. Preis 3 ℳ.

Band VI: Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im XIII. u. XIV. Jahrhundert. Von Dr. Otto Hohenstatt. 1911. XIV u. 134 S. mit einer Karte. Preis 2 ℳ 50 Pf.

Band VII: Die Reichsstadt Schwäbisch Hall im Dreißigjährigen Kriege. Von Dr. Franz Riegler. 1911. XII und 119 S. Preis 2 ℳ.

Digitized by Google

Band VIII: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Von Dr. Karl Otto Müller. 1912. XX u. 447 S. Preis 5 ℳ.

Ergänzungsband: Alte und neue Stadtpläne der oberschwäbischen Reichsstädte. Von demselben. 1914. 14 S. mit 21 Plänen. Preis 3 ℳ 50 Pf.

Band IX: Die württembergischen Abgeordneten in der konstituierenden deutschen Nationalversammlung. Von Dr. Th. Schnurre, mit biographischem Anhang von Niebour. 1912. XII u. 126 S. Preis 2 ℳ.

Band X: Die Kirchenpolitik der Grafen von Württemberg bis 1495. Von Dr. J. Wülk und H. Funk. 1912. XVI u. 117 S. Preis 1 ℳ 50 Pf.

Band XI: Das Territorium der Reichsstadt Rottweil in seiner Entwicklung bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts. Von Dr. A. Merkle. 1913. XI und 130 S. mit 2 Karten. Preis 2 ℳ 50 Pf.

Band XII: Das Gebiet der Reichsabtei Ellwangen. Von Dr. O. Hutter. 1914. XIII und 228 S. mit 2 Karten. Preis 3 ℳ 50 Pf.

Band XIII: Badenfahrt. Württembergische Mineralbäder und Sauerbrunnen vom Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Von G. Mehring. 1914. XI und 204 S. Preis 2 ℳ 80 Pf.

Band XIV. Die Triaspolitik des Frh. K. Aug. von Wangenheim. Von Dr. Curt Albrecht. 1914. X und 196 S. Preis 2 ℳ 80 Pf.

Band XV: Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg 1170—1482. Von Dr. K. J. Hagen. 1914. X und 97 S. mit 2 Karten. Preis 2 ℳ.

Band XVI: Die Stellung der Schwaben zu Goethe. Von Frank Thieß. 1915. VIII und 210 S. Preis 3 ℳ.

Die verzierten Terra sigillata-Gefäße von Cannstatt und Köngen-Grinario, von R. Knorr. 1905. 49 S. und 47 Tafeln. Preis 5 ℳ.

Württembergische Münz- und Medaillenkunde, von Chr. Binder, neu bearbeitet von Dr. Julius Ebner. Band I. V und 293 S. mit 20 Doppeltafeln in Lichtdruck. Groß-Lex.-8°. Preis 8 ℳ 40 Pf. Band II, Heft 1. 69 S. mit 4 Doppeltafeln. 1912. Preis 2 ℳ (Erscheint in 10 Lieferungen zum Preis von etwa 15 ℳ.)

Hermelink, Dr. H., Die Matrikeln der Universität Tübingen. I. 1906. VIII und 760 S. Preis 16 ℳ.

Bihlmeyer, Dr. K., Heinrich Seuse, Deutsche Schriften. 1907. XVI. 165* und 628 S. Preis 15 ℳ.

Digitized by Google

Württembergische Archivinventare.

1. Heft. Das württ. Finanzarchiv. 1. Die Aktensammlung der herzogl. Rentkammer. Von E. Denk. 1907. IV und 160 S. Preis 2 ℳ.
2. Heft. Die Pfarr- und Gemeinderegistraturen der Oberämter Ravensburg und Saulgau. Von Gustav Merk. 1912. VIII und 148 S. Preis 1 ℳ 50 Pf.
3. Heft. Desgl. des Oberamts Künzelsau. 1912. IV und 62 S. Preis 1 ℳ.
4. Heft. Desgl. der Oberämter Backnang, Besigheim, Cannstatt. Von M. Duncker. 1913. IV und 83 S. Preis 1 ℳ.
5. Heft. Desgl. des Oberamts Mergentheim. Von Friedrich Hirsch. 1913. IV und 92 S. Preis 1 ℳ.
6. Heft. Desgl. des Oberamts Marbach. Von Wilhelm Kolb. 1913. IV und 70 S. Preis 1 ℳ.
7. Heft. Desgl. der Oberämter Brackenheim und Maulbronn. Von Dr. M. Duncker und E. Baßler. 1913. IV und 70 S. Preis 1 ℳ.
8. Heft. Desgl. des Oberamts Rottenburg. Von Dr. M. Duncker, 1913. IV und 127 S. Preis 1 ℳ 40 Pf.
9. Heft. Desgl. des Oberamts Biberach. Von G. Merk. 1913. IV und 148 S. Preis 1 ℳ 40 Pf.
10. Heft. Desgl. des Oberamts Waldsee. Von G. Merk. 1913. VI und 152 S. Preis 1 ℳ 40 Pf.
11. Heft. Desgl. des Oberamts Tübingen. Von Dr. M. Duncker. 1914. IV und 112 S. Preis 1 ℳ 20 Pf.

Verzeichnis der württemberg. Kirchenbücher. Gefertigt von M. Duncker. 1912. 193 S. Preis 2 ℳ 80 Pf.

Württembergische ländliche Rechtsquellen, I. Band. Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearbeitet von Archivrat Dr. Fr. Wintterlin. 1910. 17* und 888 S. Preis 20 ℳ.

Württembergische Landtagsakten I, 1 (1498—1515). Bearbeitet von Dr. W. Ohr und Dr. E. Kober. 1913. XXXXI und 312 S. Preis 5 ℳ. — II, 1. (Unter Herzog Friedrich I. 1593 bis 1598.) Bearbeitet von Oberregierungsrat A. E. v. Adam. 1910. X und 652 S. Preis 12 ℳ. — II, 2. (Unter Herzog Friedrich I. 1599 bis 1608.) Bearbeitet von demselben. 1911. 844 S. Preis 15 ℳ 50 Pf.

Geschichte des humanistischen Schulwesens in Württemberg, I. Band: bis 1559. Von K. Weller, A. Diehl, J. Wagner, L. Ziemssen. 1912. VIII und 659 S. Preis 8 ℳ.

Württembergischer Nekrolog für das Jahr 1913. Herausgegeben von K. Weller und V. Ernst. 1916. VIII und 182 S. Preis 2 ℳ 50 Pf.

Ebenso für das Jahr 1914. 1917. IV und 285 S. Preis 4 ℳ.

Digitized by Google

Im Verlag von Paul Neff in Eßlingen:

Bilderatlas zur württembergischen Geschichte, von E. Schneider unter Mitwirkung von P. Gößler. 1913. IV und 96 S. mit 669 Abbildungen. Preis 4 *M*.

Mit Unterstützung der Kommission ist erschienen:

Bibliographia Brentiana. Von Dr. W. Köhler (Berlin 1904, C. A. Schwetschke und Sohn).

Digitized by Google

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg. Von W. Neſtle. 2 ℳ.
Geſchichte des Feldzugs 1814 gegen Frankreich. Von Fr. v. Hiller. 6 ℳ.
Württembergiſche Geſchichtsquellen. Bd. I—XVI, je 3—10 ℳ.
Darſtellungen aus der württembergiſchen Geſchichte. Bd. I—XVI, je 2 bis 7 ℳ.
Briefwechſel des Herzogs Chriſtoph von Württemberg. Herausgegeben von Viktor Ernſt. Bd. I—IV. 38 ℳ.
Bibliographie der württembergiſchen Geſchichte. Von W. v. Heyd, Th. Schön und Otto Leuze. Bd. I—IV. 16 ℳ.
Geſchichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. Herausgegeben von K. Steiff und G. Mehring. 7 ℳ.
Geſchichte der Behördenorganiſation Württembergs. Von Fr. Wintterlin. Bd. I—II. 7 ℳ.
Württembergiſche ländliche Rechtsquellen. Bd. I. Von Fr. Wintterlin. 20 ℳ.
Württembergiſche Landtagsakten I, 1. Von Dr. W. Ohr und Dr. E. Kober. 5 ℳ. — II, 1. 2. Von A. E. v. Adam. 12 ℳ und 15 ℳ 50 Pf.
Die Matrikeln der Univerſität Tübingen I. Von H. Hermelink. 16 ℳ.
Heinrich Seuſe, Deutſche Schriften. Von K. Bihlmeyer. 15 ℳ.
Geſchichte des humaniſtiſchen Schulweſens in Württemberg. I. Bd. Von K. Weller, A. Diehl, J. Wagner, L. Ziemſſen. 8 ℳ.
Württembergiſche Archivinventare. Heft 1—11, je 1—2 ℳ.
Verzeichnis der württembergiſchen Kirchenbücher. Von M. Duncker. 2 ℳ 80 Pf.
Württembergiſche Münz- und Medaillenkunde. Von Chr. Binder, neu bearbeitet von Julius Ebner. Bd. I—II, 1. 10 ℳ 40 Pf.
Die verzierten Terra sigillata-Gefäße von Cannſtatt und Köngen-Grinario. Von R. Knorr. 5 ℳ.

Verlag von Paul Neff in Eßlingen.

Bilderatlas zur württembergiſchen Geſchichte. Von E. Schneider unter Mitwirkung von P. Größler. 4 ℳ.

Ein genaues Verzeichnis iſt in den Mitteilungen der Kommiſſion enthalten, die jedem Jahrgang der Vierteljahrshefte beigeheftet werden.

Digitized by Google

Redaktionsausschuß der Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte:

Professor Dr. Ernst, Professor Dr. Gradmann, Archivdirektor Dr. Schneider, Hauptschriftleiter — sämtlich in Stuttgart. Professor Dr. Günter in Tübingen.

Redaktionsausschuß bei dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben:

Professor Dr. Greiner, Redakteur. Stadtpfarrer Rieber. Staatsanwalt Ernst — sämtlich in Ulm.

Redaktionsausschuß bei dem Historischen Verein für das Württ. Franken:

Oberreallehrer Dr. Zeller in Hall. Professor Dr. Weller in Stuttgart.

Redaktionsausschuß bei dem Sülchgauer Altertumsverein:

Professor Nägele in Tübingen. Domkapitular Dr. Reck in Rottenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HOME USE
CIRCULATION DEPARTMENT
MAIN LIBRARY

This book is due on the last date stamped below.
1-month loans may be renewed by calling 642-3405.
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk.
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date.
ALL BOOKS ARE SUBJECT TO RECALL 7 DAYS AFTER DATE CHECKED OUT.

OCT 25 1974 # 3

RECD CIRC DEPT JUN 17 '74

LD21-A30m-7,'73
(R2275s10)476—A-32

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

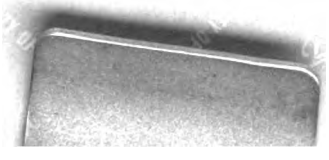

Digitized by Google